JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE

WEGEN

NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN 1945-1999

JUSTIZ UND
NS-VERBRECHEN

XXXVI

01.08.1971 - 01.02.1972
Lfd. Nr. 758 - 768



RANGTAFEL

RANGTAFEL

Wehrmacht	OT und Transportgruppe Speer	Polizei	SS	Waffen-SS	SA	NSFK	NSKK	RADm	RADw
Reichsmarschall						Reichsminister der Luftfahrt			
Generalfeldmarschall Grossadmiral	Führer der OT und Transportgr. Speer	Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei			Stabschef	Korpsführer	Korpsführer	Reichsarbeitsführer	
Generaloberst Generaladmiral		Generaloberst	Oberstgruppenführer	Oberstgruppenführer					
General der Inf. usw. Admiral	Einsatzgruppenführer	General der Polizei	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer	Obergruppenführer		
Generalleutnant Vizeadmiral	Einsatzleiter I	Generalleutnant	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Gruppenführer	Obergeneralarbeitsführer	
Generalmajor Konteradmiral	Einsatzleiter II	Generalmajor	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Brigadeführer	Generalarb.führer Generalarbeitsarzt	
			Oberführer	Oberführer	Oberführer	Oberführer	Oberführer		
Oberst/Kpt. z. S.	Hauptbauleiter Hauptstabsfrontführer	Oberst	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Standartenführer	Oberstarbeitsführer Oberstarbeitsarzt	Stabshauptführerin
Oberstleutnant Fregattenkapitän	Oberbauleiter Oberstabsfr.führer	Oberstleutnant	Obersturmbannführer	Obersturmbannführer	Obersturmbannführer	Obersturmbannführer	Oberstaffelführer	Oberarbeitsführer Oberarbeitsarzt	Stabsoberführerin
Major Korvettenkapitän	Bauleiter Stabsfrontführer	Major	Sturmbannführer	Sturmbannführer	Sturmbannführer	Sturmbannführer	Staffelführer	Arbeitsführer Arbeitsarzt	Stabsführerin
Hauptmann Kapitänleutnant	Hauptbauführer Hauptfrontführer	Hauptmann	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Hauptsturmführer	Oberstfeldmeister Arbeitsfeldarzt	Maidenhauptführerin
Oberleutnant (z.S.)	Oberbauführer Oberfrontführer	Oberleutnant	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Obersturmführer	Oberfeldmeister Hpt.mus.zugführer	Maidenoberführerin
Leutnant (z.S.)	Bauführer Frontführer	Leutnant	Untersturmführer	Untersturmführer	Sturmführer	Sturmführer	Sturmführer	Feldmeister Obermus.zugführer	Maidenführerin
								Unterfeldmeister Musikzugführer	Maidenunterführerin
Stabsoberfeldwebel	Haupttruppführer		Sturmscharführer	Sturmscharführer	Haupttruppführer		Haupttruppführer		
Oberfähnrich (z.S.)									
Oberfeldwebel	Obertruppführer		Hauptscharführer	Hauptscharführer	Obertruppführer	Obertruppführer	Obertruppführer		
Feldwebel	Truppführer	Meister	Oberscharführer	Oberscharführer	Truppführer	Truppführer	Truppführer	Obertruppführer	Jungführerin
Fähnrich (z.S.)									
Unterfeldwebel Matr.Ob.Maat	Obermeister	Hauptwachtmeister	Scharführer	Scharführer	Oberscharführer	Oberscharführer	Oberscharführer		
Unteroffizier Matr.Maat	Meister	Rev.O.Wachtmeister Zugwachtmeister	Unterscharführer	Unterscharführer	Scharführer	Scharführer	Scharführer	Truppführer	Kameradschaftsälteste
Stabsgefreiter Hauptgefreiter	Vorarbeiter							Untertruppführer Hauptvormann	
Obergefreiter		Oberwachtmeister						Obervormann	
Gefreiter	Stammarbeiter	Wachtmeister	Rottenführer	Rottenführer	Rottenführer	Rottenführer	Rottenführer	Vormann	
Obersoldat		Rottwachtmeister	Sturmmann	Sturmmann	Obersturmmann	Sturmmann	Obersturmmann		
Soldat Matrose	OT-Mann	Unterwachtmeister	SS-Mann	SS-Mann	Sturmmann	NSFK-Mann	Sturmmann	Arbeitsmann	Arbeitsmaid
			SS-Anwärter		SA-Anwärter				

JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE

WEGEN

NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN 1945-1999





AMSTERDAM UNIVERSITY PRESS | K.G. SAUR VERLAG MÜNCHEN

2006 | 2006

JUSTIZ UND NS-VERBRECHEN

SAMMLUNG DEUTSCHER STRAFURTEILE

WEGEN

NATIONALSOZIALISTISCHER TÖTUNGSVERBRECHEN 1945-1999

BAND XXXVI

Die vom 01.08.1971 bis zum 01.02.1972 ergangenen Strafurteile
Lfd. Nr. 758 – 768

Bearbeitet im
Seminarium voor Strafrecht en Strafrechtspleging 'Van Hamel'
der Universität Amsterdam

von

PROF. MR. C. F. RÜTER
DR. D. W. DE MILDT

unter Mitwirkung

von

L. HEKELAAR GOMBERT





AMSTERDAM UNIVERSITY PRESS
2006

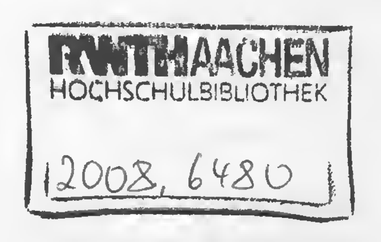
K.G. SAUR VERLAG MÜNCHEN
2006

Diese Veröffentlichung kam zustande mit finanzieller Unterstützung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Amsterdam,
der Senatsverwaltung für kulturelle Angelegenheiten von Berlin,
und der Pressestiftung Tagesspiegel, Berlin

Anschrift der Redaktion:
Instituut voor Strafrecht, Universiteit van Amsterdam
Postbus 1030, NL-1000 BA Amsterdam
www.jur.uva.nl/junsv

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter http://dnb.d-nb.de abrufbar.



ISBN 978 90 5356 722 7 (Amsterdam University Press)
ISBN 90 5356 722 4 (Amsterdam University Press)
ISBN 978 3 598 23827 7 (K. G. Saur Verlag)
ISBN 3 598 23827 4 (K. G. Saur Verlag)
NUR 824

Library of Congress Catalog Card Number: 68-58003

VORBEMERKUNG ZUM SECHSUNDDREISSIGSTEN BAND

In diesem Band werden die Urteile der westdeutschen Strafverfahren veröffentlicht, die mit einem in der Zeit vom 1.August 1971 bis zum 1.Februar 1972 ergangenen Landgerichtsurteil abgeschlossen wurden.

Die Hälfte dieser Verfahren befasst sich mit Massenvernichtungsverbrechen in Polen und in der UdSSR. Ein Wiederaufnahmeverfahren, das sich mit Verbrechen im KL Buchenwald beschäftigt, dokumentiert die Problematik der Beweisführung durch Zeugenaussagen in NSG-Verfahren (Nr.766). Bemerkenswert ist auch das Verfahren Nr.767, das sich mit dem Warschauer Ghettoaufstand befasst. Wie bei den übrigen Verfahren zu diesem Komplex [1] geht auch hier der Angeklagte straffrei aus.

Die in diesem Band veröffentlichten Verfahren werden, ausser durch das Inhaltsverzeichnis (mit einer Kurzbeschreibung des Gegenstandes des Verfahrens), durch das *Verfahrensregister,* in dem die Verfahren nach verschiedenen Tat-, Täter- und Opferkriterien aufgelistet sind, erschlossen.

Die Darstellung der *Rechtsgrundlagen* dieser Verfahren und der Abdruck des Wortlauts der für das Verständnis der Urteile wichtigen Gesetze, Verordnungen und Dokumente (die *'Hilfsmittel'*) erfolgen im Registerband. Sie können bis zum Erscheinen dieses Gesamtregisters (bei Abschluss der Serie) dem *Registerband zu den Bänden I-XXII* und dem *Vorläufigen Verfahrensregister zu den Bänden XXIII ff.* entnommen werden.

Die Auswahl und Bearbeitung der Urteile und die Systematik ihrer Veröffentlichung folgen den Richtlinien und Kriterien, die im ersten Band (S.XIII ff.) sowie im dreiundzwanzigsten Band (S.V) dargelegt worden sind.

[1] Vgl. Lfd.Nr.396 und 833.

INHALTSVERZEICHNIS

Die in diesem Band veröffentlichten Entscheidungen:

VERFAHRENSREGISTER

Tatort

Tatzeit

Lfd.Nr.758

Tatkomplex
Verbrechen der Endphase

Tatort
Gefängnis Sonnenburg

Tatzeit
450131

Gerichtsentscheidungen
LG Kiel vom 02.08.1971, 2 Ks 1/70

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.758 veröffentlichten Urteils

LG Kiel vom 02.08.1971, 2 Ks 1/70

2 Ks 1/70

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

1.) den Regierungsrat z.Wv. Heinz Richard Hugo Ric. [1], geboren am 13.Februar 1903 in Guben, wohnhaft in Kiel,
2.) den Prokuristen Wilhelm Nic., geboren am 19.Juni 1914 in Breslau, wohnhaft in Nenndorf, Kreis Harburg,

wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Kiel hat aufgrund der Hauptverhandlung am 18., 22., 29.Dezember 1970, 5., 6., 8., 12., 15., 18., 20., 22., 26., 27.Januar, 3., 10., 16., 19., 26.Februar, 2., 3., 4., 12., 16., 17., 18., 19., 23., 30.März, 6., 14., 20., 27.April, 5., 11., 18., 25., 27.Mai, 3., 8., 15., 22., 24., 29.Juni, 6., 8., 13., 15., 19., 29.Juli und 2.August 1971, am 2.August 1971 für Recht erkannt:

> Die Angeklagten werden freigesprochen.
> Die Landeskasse trägt die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen der Angeklagten.

GRÜNDE [2]

1. Allgemeine Einführung

1.1 Anklagepunkte und Urteilsgrundlagen

Den Angeklagten Ric. und Nic. ist durch die Anklage zur Last gelegt worden, Himmler und anderen Mittätern bei der heimtückisch begangenen Tötung von mindestens 600 Menschen durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben, indem sie am 30. und 31.Januar 1945 auf höheren Befehl an der Erschiessung von mindestens 600 Strafgefangenen des Zuchthauses Sonnenburg mitgewirkt haben sollen. Soweit im Laufe der Hauptverhandlung eine Täterschaft der Angeklagten oder andere Ausführungsarten des Mordtatbestandes in Betracht zu ziehen waren, sind die Angeklagten darauf hingewiesen worden, um sich auch in soweit verteidigen zu können.

Dem Angeklagten Ric. ist Beihilfe zum Mord mit der Begründung vorgeworfen worden, dass er als Leiter der Staatspolizeistelle in Frankfurt/Oder den ihm von seinen vorgesetzten Dienststellen erteilten Befehl, Strafgefangene des Zuchthauses Sonnenburg wegen Annäherung der Roten Armee erschiessen zu lassen, an den Mitangeklagten Nic. weitergegeben und diesen zur Durchführung des Befehls angehalten sowie die Befehlsausführung sichergestellt zu haben. Dem Angeklagten Nic. ist vorgeworfen worden, als Befehlshaber eines etwa 20 Mann starken SS-Kommandos mit deren Hilfe mindestens 600 wehr- und ahnungslose Strafgefangene aufgrund des ihm erteilten Befehls im Wirtschaftshof des Zuchthauses erschossen zu haben.

[1] Siehe auch Verfahren Lfd.Nr.702.

[2] Die Überschriften sind teilweise der dem Urteil beiliegenden Inhaltsangabe entnommen worden.

Das Schwurgericht hat hierzu die nachfolgenden Feststellungen aufgrund der folgenden Beweismittel getroffen:

1. Einlassung der Angeklagten, soweit ihnen zu folgen war.

2. Bekundungen der folgenden Zeugen, und zwar teilweise unter Herbeiziehung der allgemein vereidigten Dolmetscherinnen Völ. und St.:

a) vereidigte Zeugen:
Egg., Ber., Pip., Ste., Bod., Fre., Hu., Ba., Gei., Dr. Be., Dr. Wa., Dr. Ren., Arn., Leh., Dei., Wün., Walter Nol., Maria Nol., Al., Gre., Lie., Hus., Bark., Klü., Gla., Robert Ko., Mant., Me., Ali., Sil. und Dr. Kra.;

b) unvereidigt gebliebene Zeugen:
Baud., Herg., Helmut Franz Mül., Mie., Bla., Zwi., Stee., van Sche., Las., Ess., Kei., Lec., Sav. und Hink.

3. Gutachten der Sachverständigen Nes. und Prof.Dr. Kra.

4. Urkunden, die vollständig oder auszugsweise verlesen worden sind (in Klammern: Tag der Verlesung der Urkunde):

(1) Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Linz vom 5.Februar 1945 Bl.35, 36 Sonderheft I (12.1.).

(2) Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete;
Anlage zum Schreiben zu Ziffer 1, Bl.38-42 Sonderheft I (12.1.).

(3) Aktenvermerk des Zeugen Egg. vom 31.1.1945, Bl.44 Sonderheft I (15.1.).

(4) Niederschrift über die uneidliche richterliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen E. vom 5.1.1949, Sonderheft I Bl.45 bis 54 (15.1.).

(5) Übersetzung einer Niederschrift über die Vernehmung des verstorbenen Zeugen Hec. aus den Nürnberger Prozessen Band I Bl.67/68 bzw. 70/71 (15.1.).

(6) Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom vom 21.7.1944, Band IV Bl.107 (26.1.).

(7) "Nacht- und Nebelerlass", Doc. 090-L, abgedruckt in IMT Band 37 S.570-576 (26.1.).

(8) Niederschrift über die eidliche Vernehmung des durch den beauftragten Amtsgerichtsrat Tö. richterlich vernommenen Zeugen Jö. aus Freiburg vom 19.1.1971 sowie dessen zu Protokoll überreichter Vermerk vom 10.2.1947, Anlagen zu Protokoll Seiten 304a, 304h (26.1.).

(9) Übersetzung einer Vernehmungsniederschrift des verstorbenen Zeugen Paul Kli. vom 21.Oktober 1946 durch einen sowjetrussischen Militärbeamten, Band IX Bl.169-176 (10.2.).

(10) Übersetzung einer Vernehmungsniederschrift des verstorbenen Zeugen Georg Ru. vom 17.10.1946 durch einen sowjetrussischen Militärbeamten, Band IX Bl.177-184 (16.2.).

(11) Abschrift einer Vernehmung des Zeugen Dr. Lam. aus den deutschen Protokollen des Juristenprozesses in Nürnberg, Report 501 XVI A 72-73, Band I Bl.71-75 der Akten (12.3.).

(12) Niederschrift über die kommissarische eidliche Vernehmung des Zeugen Cha. vor dem ersuchten Bezirksgericht von und zu Luxemburg vom 9.3.1971, Anlage S.808 d zum Protokoll vom 30.3. (30.3.).

(13) Niederschrift über die durch den Vorsitzenden als beauftragten Richter erfolgten eidlichen Vernehmung des Zeugen Theodor Mül. aus Berlin vom 3.3.1971, Anlage S.808a zum Protokoll vom 30.3. (30.3.).

(14) Niederschrift über die richterliche eidliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Fie. vor dem Amtsgericht in Genthin vom 22.3.1951 mit Versendungsverfügung vom gleichen Tage, Band VI Bl.103-105, (30.3.).

(15) Niederschrift über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Li. vom 1.12.1965, Band VI Bl.33-38, soweit nicht durchgestrichen, (30.3).

(16) Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Wob. vom 22.12.1961, Band I Bl.85-86, (30.3.).

(17) Niederschrift über die eidliche richterliche Vernehmung des Zeugen Wilhelm Ric. aus Köln durch den Vorsitzenden als beauftragten Richter vom 15.3.1971, Anlage S.896b zum Protokoll, (14.4.).

(18) Niederschrift über die richterliche Vernehmung des nicht reisefähigen unvereidigten Zeugen Bart. aus Bremen durch den Amtsgerichtsrat Tö. als beauftragten Richter vom 21.4.1971, Anlage S.945b zum Protokoll, (27.4.).

(19) Niederschrift über die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des zur Zeit vernehmungsunfähigen Zeugen Lau. vom 2.7.1959, Band V, Bl.240-245, (25.5.).

(20) Niederschrift über die eidliche richterliche Vernehmung des nicht reisefähigen Zeugen Stä. aus Königswinter vom 13.Mai 1971 durch den Amtsgerichtsrat Tö. als beauftragten Richter, Anlage S.1069a zum Protokoll, (25.5.).

(21) Auskunft der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen vom 17.5.1971, Band XI Bl.158, (25.5.).

(22) Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Wob. vom 14.3.1956 Bl.3-4 Rs der Akten 2 PJs 407/56 der Staatsanwaltschaft Berlin Anlage S.1069b zum Protokoll (25.5.).

(23) Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Haa. vom 10.1.1962, Band I Bl.90 bis 90 R (25.5.).

(24) Niederschriften über die polizeilichen Vernehmungen des verstorbenen Zeugen Ger. vom 6.6.1962, Band II Bl.79-81 und Band III Bl.37 (25.5.).

(25) Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des verstorbenen Zeugen Now. vom 13.4.1962, Band I Bl.159-160, (25.5.).

(26) Niederschriften über die Vernehmungen des verstorbenen Regierungsrats Kno. als Beschuldigter vor der Staatsanwaltschaft am 20.9.1961, Band I Bl.18-23, als Zeuge vor dem

Untersuchungsführer in dem Disziplinarverfahren gegen Klemm vom 18.12.1961, auszugsweise, Band I Bl.51-52, und als Beschuldigter vor dem Staatsanwalt vom 29.8.1962, Band III Bl.1-8 (27.5.1971).

(27) Übersetzung der Bescheinigung des Kommandanten der Miliz in Küstrin vom 25.9.1945, Anlage S.1075 a 1 zum Protokoll (27.5.).

(28) Auszugsweise Abschrift der PDV 28 - Dienstvorschrift für den Gefangenentransport - vom 1.6.1939, Beweismittel im Entnazifizierungsverfahren Klemm, V 10 g, Anlage S.1075 a 2 zum Protokoll, (27.5.).

(29) Schreiben des Reichsministeriums der Justiz vom 12.2.1945 - IV a 56/45 g - an die Oberreichsanwälte, Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, Anlage S.1075 a 3 zum Protokoll (27.5.).

(30) Vermerk des Generalstaatsanwalts in Linz vom 26.3.1945 - auszugsweise, und zwar zu I und II - Anlage S.1075 a 4 - zum Protokoll (27.5.).

(31) Beglaubigte Abschrift der Fotokopie der geheimen Verfügung, datiert: Linz, den 7.4.1945, - auszugsweise - (F 2 der Dokumente NG-030 gemäss englischem Inhaltsverzeichnis) Vs 93/45 g Anlage S.1075 a 5 zum Protokoll (27.5.).

(32) Gemeinsamer Bericht der Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Linz vom 14.4.1945, Anlage S.1075 a 6 zum Protokoll (27.5.).

(33) Vermerk, datiert Linz, 7.4.1945, NG-030; VS 93/45 g Anlage S.1075 a 7 zum Protokoll (27.5.).

(34) Schreiben des Generalstaatsanwalts Linz vom 2.5.1945 an den Vorstand des Zuchthauses Garsten, Anlage S.1075 a 8 zum Protokoll (27.5.).

(35) Schreiben des Generalstaatsanwalts in Linz vom 14.4.1945 - VS - 99/45 g - Anlage S.1075 a 9 zum Protokoll, (27.5.).

(36) Aktenvermerk des verstorbenen Zeugen Hec. vom 6.3.1945, Sonderheft I Bl.93 (27.5.).

(37) Eidesstattliche Erklärung des verstorbenen Zeugen Hec. vom 2.5.1947, Staatsarchiv Nürnberg, Report 502, Dokumentenmappe NG 1401, Bl.421/422, Anlage S.1075 a 10 zum Protokoll (27.5.).

(38) Eidesstattliche Versicherung des verstorbenen Zeugen Hec. vom 5.6.1947, Abschrift aus Band II der Beweismittel Klemm in dessen Disziplinarverfahren - V 10 f - Anlage S.1075 a 11 zum Protokoll (27.5.).

(39) Niederschrift über die Aussage des verstorbenen Zeugen Hec. vor dem Militärgerichtshof im Juristenprozess III (Staatsarchiv Nürnberg XVI A 40) - auszugsweise, soweit Klammer - vom 9.5.1947, Anlage S.1075 a 12 zum Protokoll (27.5.).

(40) Deutsche Übersetzung einer Niederschrift der Vernehmung des verstorbenen Zeugen Klemm vom 11.7.1947 vor dem Militärgerichtshof III in Nürnberg Bl.49/51 bis 49/59 (8.6.).

(41) Niederschrift über die richterliche Vernehmung des Zeugen Klemm vor dem Amtsgericht Landsberg vom 20.1.1949, Sonderheft 1 Bl.55, (8.6.).

(42) Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des Zeugen Klemm vom 30.3.1962, Band I Bl.130-141, (8.6.).

(43) Schriftliche Entgegnung des Zeugen Klemm auf die Klagschrift in seinem Disziplinarverfahren H KLs/ 104/52 X, S.132-148 vom 31.8.1954 (Ziffer 10, Titel: Anklagebeweismittel III: Eidesstattliche Versicherung Hec. vom 2.5.1947), Anlage S.1082a zum Protokoll (8.6.).

(44) Urteilsgründe des Nürnberger Juristenprozesses vom 3.12.1947, Staatsarchiv Nürnberg D 501 Nr.5260, S.1360, 1360-63, 1550-51, 1560 und 1564, jeweils soweit Klammer, Anlage S.1082b zum Protokoll (8.6.).

(45) Aktenvermerk des Zeugen Klemm vom 3.2.1945, Sonderheft 1 Bl.86, (8.6.).

(46) Urteilsgründe in der Strafsache gegen Ric. und Ha. - 2 Ks 1/68 StA Kiel [3] - Sonderheft 7 - folgende Teile (soweit Grün-Klammer nur teilweise): I S.6-7, II S.19, 21, 22, 23, III, IV 1, IV 2 S.41/42, IV 3, V 1, V 2, S.53, V 3 a S.53, b S.56, c, d, V 4 S.62, V 4 e S.73-74, VI 1, VI 2 S.79, VI 2 c A. S.97, B. ee S.102, ff S.107, gg S.111, VI 2 d, e, VII 1 S.123, VII 2, X 1, 2, 3 S.155, XI 1 S.155, 2 S.156.
Der Tenor dieses Urteils. VI a S.79, 80 (15.6.).

(47) Bericht des Generalstaatsanwalts in Breslau vom 25.1.1945 an den Reichsminister der Justiz, Sonderheft 1, Bl.67-70a (15.6.).

(48) Vermerk des Oberstaatsanwalts Scheunpflug über Vorgänge des Lagers Teschen, Sonderheft 1, Bl.71-72, (15.6.).

(49) Bericht des Generalstaatsanwalts in Kattowitz vom 15.2.1945 an den Reichsminister der Justiz, Sonderheft 1, Bl.73-85, (15.6.).

(50) Schreiben des Generalstaatsanwalts in Stettin vom 13.2.1945 - 1 GStA 12/45 - Sonderheft 1 Bl.87-88, (15.6.).

(51) Bericht des Generalstaatsanwalts in Stettin vom 16.2.1945 an den Reichsminister der Justiz, Sonderheft 1 Bl.89-92, (15.6.).

(52) Vermerk des Senatspräsidenten Hec. vom 6.März 1945, Sonderheft 1, Bl.93, (15.6.).

(53) Niederschrift über einen fernmündlichen Anruf des Generalstaatsanwalts in Stettin bei dem Reichsjustizministerium vom 9.3.1945 und ein handschriftlicher Vermerk des Senatspräsidenten Hec. vom 11.3.1945, Sonderheft 1 Bl.94, (15.6.).

(54) Bericht über die Besichtigung des Gerichtsgefängnisses Pasewalk vom 12.3.1945, Sonderheft 1 Bl.95-96, (15.6.).

(55) Bericht des Generalstaatsanwalts in Stettin, z.Zt. Greifswald, vom 5.April 1945 an den Reichsminister der Justiz, Sonderheft 1 Bl.97-103, (15.6.).

(56) Vermerk des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht Berlin vom 7.Mai 1945 auszugsweise, soweit auf den genannten Seiten Grün-Klammer, und zwar S.1, S.4-19 (B 1),

[3] Siehe Lfd.Nr.702.

S.22-24 (B 3), S.26-29 (4 c 5), S.30-31 (II. A 3), S.33-34 (II. B, III. 2 - 3 Schlussvermerk), (22.6.).

(57) Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht München I gegen Dr. Bradfisch u.a. (22 Ks 1/61 [4]) S.1-2, 3, 4, 54-55, 57, 115, 116-118, 124, 125, 127-128 und 130, jeweils soweit Grün-Klammer, Anlage S.1096b zum Protokoll (22.6.).

(58) Verzeichnis der Lichtbilder Sonderheft VI vor Bl.1, (19.7.).

(59) Ablichtung eines Notizzettels des Senatspräsidenten Hec., Anlage S.1028a, zum Protokoll, (19.7.).

(60) Die anwaltlich beglaubigte deutsche Übersetzung der auszugsweisen Niederschrift des Hauptverhandlungsprotokolls im Nürnberger Juristenprozess, Militärgerichtshof Nr.III, vom 7.7.1947 S.4748, 4753 - 54, 4756 - 57, (V 2 b der Beiakten Beweismittel Klemm Band II) Anlage S.1116a, zum Protokoll (29.7.).

5. Die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lageskizzen, Lichtbilder, Landkarten und 1 Kugel, insbesondere:

(61) Skizzen und Pläne über das Gebäude des Zuchthauses Sonnenburg oder Teile davon, gefertigt von den Zeugen Kla., Mie., Mül., Lec. und Sav., Anlagen Seiten 481d, 366a, 366b, 801a und 945a zum Protokoll,

(62) Amtlichen Lageplan des Zuchthauses Sonnenburg vom März 1944 (Band XI Bl.65 f),

(63) Mappe mit Abbildungen der Angeklagten und anderer Personen (Sonderheft VI),

(64) Abbildungen aus der Zeitschrift "Ogonek" Nr.35 vom 2.September 1945 (Band IX Bl.156/157),

(65) Abbildungen in der Bildmappe 1 Ds 6/66 der Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen beim polnischen Justizministerium (Sonderheft),

(66) Grossblätter über den Raum um Sonnenburg, herausgegeben vom Institut für angewandte Geodäsie, Berlin,

(67) Ablichtung zweier Landkarten der Heeresgruppe Weichsel über das militärische Operationsgebiet östlich Berlins - Original verwahrt beim Militärarchiv Freiburg i.Br. - (Anlage zum Gutachten Prof. Kra.) Seite 1028a zum Protokoll.

(68) das vom Zeugen Lec. vorgelegte Geschoss.

1.2. Persönliche Verhältnisse der Angeklagten

1.21 Ric.

Der Angeklagte Heinz Richard Hugo Ric. wurde am 13.Februar 1903 in Guben geboren. Sein Vater war Lotterieeinnehmer und besass ausserdem ein Eisenwarenversandgeschäft.

[4] Siehe Lfd.Nr.519a.

Ric.s Vater war unter anderem Stadtrat und in einer Freimaurerloge Meister vom Stuhl. Der Angeklagte Ric. hatte noch zwei Brüder, die inzwischen verstorben sind.
Der Angeklagte Ric. wuchs in Guben auf. Ostern 1922 bestand er die Reifeprüfung. Er studierte sodann in Berlin und in Jena Rechtswissenschaft. Er war auch Mitglied einer studentischen Verbindung.
Am 6.Dezember 1926 trat er erstmals in die NSDAP ein. Er erhielt die Mitgliedsnummer 48512. Im August 1933 trat er dem NSKK bei. Im März 1934 wurde er Mitglied der SA.

Die erste juristische Staatsprüfung bestand der Angeklagte Ric. am 13.Dezember 1930 beim Oberlandesgericht Jena. Vom 16.April 1931 bis zum 17.Juli 1934 befand er sich im juristischen Vorbereitungsdienst im Kammergerichtsbezirk. Vor Abschluss seiner Referendarausbildung nahm er an einem Lehrgang im Referendararbeitslager "Hanns Kerrl" teil. Am 24.November 1934 bestand er die grosse juristische Staatsprüfung beim Kammergericht. Am 1.Dezember 1934 wurde der Angeklagte Ric. zum Gerichtsassessor ernannt. Er war jedoch zu keiner Zeit im Justizdienst tätig. Von der Justizverwaltung wurde er zunächst zur Dienstleistung bei der inneren Verwaltung und dann bei der Geheimen Staatspolizei freigestellt. Nach bestandenem Staatsexamen hatte er sich über den NS-Juristenbund, dessen Mitglied er war, gleichzeitig um Vermittlung eines Kommissoriums bei der Justiz und um Übernahme in die Preussische innere Verwaltung bemüht. Der Juristenbund teilte seine Anschrift ausserdem dem unter der Leitung des SS-Gruppenführers Heydrich stehenden geheimen Staatspolizeiamt mit, das damals gerade geeignete Bewerber suchte. Der Angeklagte Ric. wurde nach seiner unwiderlegten Darstellung vorgeladen, lehnte aber nach Vorstellung bei Heydrich seine Übernahme in das geheime Staatspolizeiamt ab. Bald darauf erhielt er als Gerichtsassessor sein erstes Kommissorium beim Amtsgericht Guben. Bevor er seinen Dienst antrat erfuhr er, dass er dort die Abteilung für Grundbuch-, Register- und Zwangsvollstrekkungssachen übernehmen sollte. Dies sagte ihm jedoch nicht zu. Er wandte sich daher wegen seiner laufenden Bewerbung an das Reichs- und Preussische Innenministerium und er erfuhr, dass seine Einberufung in den Dienst der Preussischen allgemeinen Verwaltung bevorstehe. Er trat daher seinen Dienst bei der Justiz gar nicht erst an, sondern begann Anfang Februar 1935 beim Polizeipräsidenten in Berlin den Probedienst in der Preussischen inneren Verwaltung unter gleichzeitiger Beurlaubung vom Justizdienst.

Ric. kam zunächst für die Dauer von 3 Monaten ausbildungshalber zur Staatspolizei Berlin. Später wurde ein Teil der Beamtenschaft, darunter auch Ric., in das Preussische Staatspolizeiamt überführt. Er hat nicht von der beamtenrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf den Probedienst bei der Gestapo zu verzichten und entsprechend seiner Anstellung als Gerichtsassessor in den Justizdienst zurückzukehren. Am 16.Januar 1936 wurde er in die preussische geheime Staatspolizei übernommen und schied aus dem Justizdienst aus. Am 30.Januar 1936 wurde er zum Regierungsassessor ernannt. Anschliessend war er bei der Geheimen Staatspolizeistelle Berlin tätig. Am 9.März 1936 wurde Ric. Leiter der Staatspolizeistelle in Allenstein. Zugleich war er politischer Referent des dortigen Regierungspräsidenten. Im Laufe der Zeit kam es zwischen der Staatspolizeistelle Ric.s einerseits und den örtlichen Sicherheitsdienst in Allenstein, sowie dem SS-Oberabschnitt in Königsberg andererseits zu erheblichen Spannungen. Ric.s politisches Eintreten wurde in Frage gestellt. Aus solcher Veranlassung musste sich der Angeklagte Ric. in Berlin bei seinem Dienstvorgesetzten verantworten. Er selbst beschwerte sich seinerseits bei Heydrich.

Damals begann die Verschmelzung von SS und Polizei. Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17.Juni 1936 wurde Himmler "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei". Kurz darauf wurde angeordnet, dass die Leiter der Staatspolizeistellen in die SS zu übernehmen seien. Ric. wurde vom Zeugen Dr. Be. in Berlin aufgefordert, sich zu diesem Zweck beim SS-Oberabschnitt in Königsberg zu melden. Wegen der erwähnten Spannungen hatte Ric. zunächst mit der Übernahme in die SS Schwierigkeiten. Erst auf die ausdrückliche

Anweisung des Dr. Be. hin wurde Ric. am 1.Oktober 1936 in die SS (SD) aufgenommen. Zugleich trat er aus der SA aus.

Am 1.Juli 1938 wurde er von Allenstein zum geheimen Staatspolizeiamt nach Berlin versetzt. Zugleich wurde er nach Wien zur Dienstleistung beim Inspekteur der Sicherheitspolizei abgeordnet und dort im Zuge der Liquidierung der Aufgaben des österreichischen Innenministeriums der Abteilung des damaligen Staatssekretärs für öffentliche Sicherheit zugeteilt. Im September 1938 wurde er in Wien rückwirkend vom 1.Juni 1938 zum Regierungsrat ernannt. Am 1.November 1938 wurde er SS-Hauptsturmführer und am 9.November 1938 SS-Sturmbannführer.
Nach Beginn des Einmarsches deutscher Truppen in die "Tschechoslowakei" am 15.März 1939 nahm Ric. im März und April 1939 am Einmarsch in Böhmen und Mähren als Verbindungsoffizier zwischen der Einsatzgruppe der Sicherheitspolizei und der Dienststelle des Chefs einer Zivilverwaltung teil. Ab 1.Juli 1939 war der Angeklagte im geheimen Staatspolizeiamt in Berlin tätig, danach als staatspolizeilicher Sachbearbeiter beim Chef der Zivilverwaltung beim Armeeoberkommando 14 und dann beim höheren SS- und Polizeiführer in Posen. Ab Januar 1940 war Ric. als Referent im Reichssicherheitshauptamt (Hauptamt Sicherheitspolizei des Reichsinnenministeriums) in Berlin tätig.

Am 25.April 1940 schloss der Angeklagte Ric. die Ehe mit Ingelore Boc., jetzt verehelichte Ko. Aus dieser ersten Ehe, die 1950 geschieden wurde, sind ein Sohn und zwei Töchter hervorgegangen im Alter von jetzt 29, 28 und 26 Jahren. Seit dem 17.Mai 1958 ist der Angeklagte mit Luise Güm. verheiratet.

Am 26.Januar 1942 wurde der Angeklagte Ric. zum Osteinsatz abkommandiert und übernahm mit Wirkung vom 1.April 1942 die Führung des Einsatzkommandos 8 in Mogilew. Seine Tätigkeit beim Einsatzkommando 8 in Mogilew - Massenexekutionen - war Gegenstand des Schwurgerichtsverfahrens III 2/68, 2 Ks 1/68 gegen Ric. und Ha. [5].

Am 9.September 1942 wurde Ric. dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin zur Dienstleistung zugeteilt. In einem Vermerk des Reichssicherheitshauptamtes vom 9.Oktober 1943, betreffend die Beförderung des Angeklagten Ric. zum SS-Obersturmbannführer (DC-Unterlagen) ist niedergelegt, dass Ric. im Osten führungsmässig als Kommandeur versagt habe und dass der Chef der Einsatzgruppe D Ric. als den Typ des Menschen bezeichnet habe, der als Kommandoführer nicht geeignet sei. In Paris trat der Angeklagte Ric. im November 1942 seinen Dienst als Untersuchungsführer beim höheren SS- und Polizeiführer an. Seine Stellung entsprach innerhalb der SS- und Polizeigerichtsbarkeit etwa der eines Staatsanwaltes. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte die Ahndung von Straftaten, die von Angehörigen der Staatspolizei, Sicherheitspolizei, Kriminalpolizei, des Sicherheitsdienstes und der geheimen Feldpolizei begangen worden waren.
Am 20.April 1943 wurde der Angeklagte Ric. Oberregierungsrat und am 9.November 1943 zum SS-Obersturmbannführer befördert.

Durch sein Durchgreifen beim Aufdecken von Unregelmässigkeiten machte er sich in Paris unbeliebt. Das führte schliesslich dazu, dass Ric. auf Betreiben des damaligen Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes in Paris abgelöst und im Juli 1944 nach Frankfurt/Oder abgeordnet und dort zum kommissarischen Leiter der dortigen Staatspolizeistelle bestellt wurde. In Frankfurt/Oder blieb er bis Anfang Februar 1945. Seine Tätigkeit als Staatspolizeistellenleiter im Zusammenhang mit den Massenerschiessungen von Gefangenen des Zuchthauses Sonnenburg am 30./31.Januar 1945 ist Gegenstand dieses Strafverfahrens.

[5] Siehe Lfd.Nr.702.

Im Februar 1945 wurde der Angeklagte Ric. seines Postens enthoben und als Schütze zur Waffen-SS eingezogen. Bis dahin hatte er keinen Wehrdienst geleistet. Er kam zu einem Bataillon der Waffen-SS in Drögen bei Fürstenberg in Mecklenburg und wurde als Melder eingesetzt.

Am 4.Mai 1945 geriet der Angeklagte Ric. in amerikanische, später in englische Gefangenschaft. Da er niemals eine körperliche Kennzeichnung als SS-Angehöriger erhalten hatte (Tätowierung der Blutgruppe am Oberarm) entging er seiner Verhaftung als SS-Führer. Ausserdem gab er falsche, im Jahre 1947 berichtigte Personalien an. Ric. wurde am 29.Juli 1945 aus der Kriegsgefangenschaft nach Schleswig-Holstein entlassen und ging nach Pansdorf, wohin seine Eltern aus Guben geflüchtet waren. Von November 1945 bis zur Währungsreform arbeitete er als ungelernter Arbeiter in der Firma eines Kriegskameraden, die Spielwaren herstellte. Nach der Währungsreform war er längere Zeit arbeitslos. Durch Spruchentscheid des Entnazifizierungshauptausschusses in Kiel vom 13.März 1951 wurde er in die Gruppe der Entlasteten (Gruppe V) eingestuft.

Seit dem 13.Januar 1955 war Ric. als Angestellter in der Versorgungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt, und zwar zunächst beim Versorgungsamt Kiel - Arbeitsgruppe für Kriegsgefangenenentschädigung -, dann beim Landesversorgungsamt Neumünster und bei den Versorgungsämtern in Heide und Kiel. Mit Rücksicht auf die ihm im Schwurgerichtsverfahren gegen Ric. und Ha. vorgeworfenen Straftaten hat das Land Schleswig-Holstein das Arbeitsverhältnis am 6.November 1962 fristlos gekündigt. Eine von ihm gegen diese Kündigung angestrengte Klage hat das Arbeitsgericht Kiel rechtskräftig durch Urteil vom 6.März 1963 abgewiesen. Durch Bescheid des Innenministers des Landes Schleswig--Holstein vom 2.Mai 1963 wurde festgestellt, dass ihm keine Rechte nach dem Gesetz zu Artikel 131 zustehen. Nach seiner Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis des Landes Schleswig-Holstein arbeitete der Angeklagte Ric. bis zu seiner Inhaftierung in der Schwurgerichtssache III 2/68 2 Ks 1/68 (gegen Ric. und Ha.) bei einer Möbelfirma, deren Aussenstände er eintrieb.

Der Angeklagte ist durch Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Kiel vom 11.April 1969 wegen Beihilfe zum Mord zu 7 Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt worden [6]. Ausserdem sind dem Angeklagten Ric. die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt worden. In der Zeit vom 6.November 1962 bis zum 16.Juli 1964 befand sich der Angeklagte Ric. in jener Sache in Untersuchungshaft. Die Strafhaft in jener Sache verbüsst er vom 20.Juli 1970 bis voraussichtlich zum 8.November 1975.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten Ric.

1.22 Nic.

Der Angeklagte Wilhelm Nic. wurde am 16.Juni 1914 [7] als viertes von insgesamt sieben Kindern in Breslau geboren. Sein Vater wurde als Bahnbeamter häufig versetzt. Der Angeklagte Nic. besuchte in Brandenburg und dann in Frankfurt/Oder zunächst die Grundschule und anschliessend die Realschule bis zur Obersekundareife. Im Jahre 1929 trat er die Buch- und Verlagshandelslehre an. Nach bestandener Gehilfenprüfung war er dort von 1932 bis 1935 als Gehilfe tätig.

[6] Siehe Lfd.Nr.702.

[7] Lt. Urteilstenor: 19.Juni 1914.

Am 1.April 1933 wurde er Mitglied der NSDAP und trat zugleich in die SS ein. Er erhielt in der Partei die Mitgliedsnummer 2348073 und in der SS die Mitgliedsnummer 159488.

Vom 1.November 1935 bis zum 30.September 1937 leistete der Angeklagte Nic. seinen Wehrdienst: Er wurde zum Infanterieregiment 8, Standort Frankfurt/Oder eingezogen und als Funker ausgebildet und schliesslich als Unteroffizier und Reserveoffiziersanwärter aus der Wehrmacht entlassen. Da er Neigung zum Beruf des Kriminalisten hatte, bewarb er sich noch vor Beendigung seiner Wehrdienstzeit bei der Kriminalpolizei in Frankfurt/Oder. Seine Bewerbung wurde jedoch an die Staatspolizeistelle in Frankfurt/Oder weitergeleitet, weil die zukünftige Ausbildung eines Kriminalisten ohnehin über die Staatspolizei erfolgen würde. Von der Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder erhielt er dann seine Einberufung zum 1.November 1937. Nach kurzer Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder wurde er zur Aussenstelle nach Küstrin versetzt. Seine Dienstbezeichnung lautete "Kriminalassistentenanwärter im Vorbereitungsdienst auf Probe". Der Angeklagte Nic. erhielt eine kriminalpolizeiliche Ausbildung und nahm teil an einem ersten Lehrgang (Kriminalfachprüfung I bei der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin).

Am 28.August 1938 schloss der Angeklagte Nic. die Ehe, aus der zwei Töchter im Alter von jetzt 33 und 29 Jahren hervorgegangen sind.

In der Zeit von September 1938 bis Januar 1939 war der Angeklagte Nic. als Kriminalassistent in einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei und des SD im Sudetenland tätig. Im März 1939 bestand er die Kriminalfachprüfung I.
Im Juli 1939 meldete sich der Angeklagte Nic. zur Wehrmacht. Er kam zu einer Einheit der Funkabwehr im Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht, die ihn im besetzten Ausland einsetzte. Nic. wurde als Wachtmeister der Reserve entlassen und kam Ende Mai 1941 zur Gestapo nach Frankfurt/Oder zurück. Er schloss einen Kriminalkommissaranwärter-Lehrgang bei der Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin am 9.Juni 1943 mit Erfolg ab und wurde daraufhin zum Kriminalkommissar und Untersturmführer befördert. Danach wurde Nic. im polizeilichen Abwehrdienst im Inland und im besetzten Ausland eingesetzt.
Anfang 1945 wurde er zur Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder zurückversetzt. Dort traf er Anfang Januar 1945 ein. Seine Tätigkeit bei den Massenerschiessungen von Gefangenen des Zuchthauses Sonnenburg am 30./31.Januar 1945 durch ein Kommando der Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder ist Gegenstand dieses Strafverfahrens. Leiter der Dienststelle war zu der Zeit der Angeklagte Ric. Anfang Februar wurde der Angeklagte Nic. zum Festungskommandanten der Stadt Frankfurt/Oder abkommandiert. Dort war er bis etwa Ende April 1945 tätig. Er trug damals die Uniform eines SS-Obersturmführers.

Der Angeklagte Nic. verliess befehlsgemäss mit Angehörigen seiner Dienststelle Frankfurt/-Oder, kam schliesslich über Potsdam und Schwerin nach Lauenburg und geriet in englische Kriegsgefangenschaft. Da er niemals eine körperliche Kennzeichnung als SS-Angehöriger erhalten hatte (Tätowierung der Blutgruppe am Oberarm) und eine Wehrmachtsuniform trug, entging er einer Verhaftung wegen seiner Zugehörigkeit zur SS und kam zu einer Versorgungseinheit nach Hamburg. Dort wurde er kurz vor der Währungsreform auf seinen Antrag hin aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Nach der Währungsreform war der Angeklagte Nic. als Vertreter in der näheren Umgebung von Hamburg tätig. Seit Juli 1952 ist der Angeklagte Nic. bei einer Firma für landwirtschaftlichen Bedarf, inzwischen als Geschäftsführer tätig. Der Angeklagte Nic. ist nicht vorbestraft.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben des Angeklagten Nic.

1.3 Allgemeine Bemerkungen zur Tatsachenfeststellung

Objektive, verlässliche Beweismittel, die ein lückenloses Bild vom Tatgeschehen vermitteln konnten, standen nach Ablauf von etwa 26 Jahren seit der Tat kaum zur Verfügung. Urkunden und Dokumente, welche den Vorwurf direkt betrafen, waren nur in geringer Zahl vorhanden. Sie allein waren nicht geeignet, ein hinreichendes Bild des Tatgeschehens zu geben. Insbesondere fehlte der schriftliche Tötungsbefehl, der über die Angeklagten die Tötungen in Sonnenburg ausgelöst hat, und viele schriftliche Unterlagen aus dem Reichsjustizministerium sowie alle Unterlagen des Generalstaatsanwalts, der Gestapostelle Frankfurt/Oder und des Zuchthauses in Sonnenburg über den Verfahrensgegenstand. Hierdurch wurden dem Schwurgericht die Feststellungen über die Urheber, über den Umfang des Befehls und die Motivation der Beteiligten erschwert.

Die Angeklagten selbst haben in der Schuldfrage zur Aufklärung wenig beigetragen. In ihren Einlassungen schwächen sie ihre Mitwirkung ab. Ausserdem widersprechen die Einlassungen eines jeden Angeklagten in wesentlichen Punkten denen des anderen, ohne dass stets sicher festzustellen ist welche Einlassung der Wahrheit näher steht.

Schliesslich bleibt zur Aufklärung das schon nach allgemeiner Erfahrung unsichere Beweismittel des Zeugenbeweises übrig. Es standen überwiegend nur Zeugen im vorgeschrittenen Alter zur Verfügung. Alle Zeugen mussten über Vorfälle aussagen, die bereits 26 Jahre zurückliegen. Ihre Wahrnehmungen bezogen sich zumeist auf die Tatausführung; über Tatsachen der Willensbildung auf der Befehlsebene wussten sie nichts. Es war bei einigen Zeugen nicht auszuschliessen, dass sie selbst in das Geschehen verstrickt waren. Dieses Bedenken galt insbesondere bei Beamten der Stapostelle Frankfurt/Oder, aber auch bei den vernommenen Zuchthausbeamten. Vielfach war eine zurückhaltende Aussagebereitschaft festzustellen. Andere Zeugen machten den Eindruck, als wüssten sie tatsächlich nur noch sehr wenig über die weit zurückliegenden Dinge. Es war dem Schwurgericht nach Ablauf der langen Zeit seit dem Tatgeschehen nicht in jedem Fall möglich, mit hinreichender Sicherheit festzustellen, ob ein Zeuge, der nur lückenhaft oder unsicher aussagte, dies tat, weil er manches vergessen oder aus seinem Bewusstsein verdrängt hatte, weil er die Angeklagten oder andere schützen wollte oder weil er selbst an der Sache beteiligt war. Bei sicher auftretenden Zeugen war insbesondere zu berücksichtigen, dass sie möglicherweise bewusst oder unbewusst vorhandene Erinnerungslücken auffüllten. Im übrigen war dies bei keiner Aussage mit Sicherheit auszuschliessen. Bei diesen besonderen Gegebenheiten kam der Frage, ob ein Zeuge unter Eid oder uneidlich ausgesagt hat, für die Tatsachenfeststellung keine ausschlaggebende Bedeutung zu, sofern nicht im Folgenden anderes vermerkt ist.

Die Zeugenaussagen sind daher durch das Schwurgericht mit besonderer Vorsicht gewürdigt worden und waren einzeln gesehen für die Wahrheitsfindung wenig ergiebig. Aber auch insgesamt gesehen konnten sie nur ein lückenhaftes und zudem noch unsicheres Bild des Tatgeschehens vermitteln. Dem Schwurgericht stand kaum die Möglichkeit offen, die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen durch Vernehmung anderer Zeugen zu überprüfen, welche die gleichen Vorgänge beobachtet haben müssen. Durch den Zeitablauf waren inzwischen zu viele Zeugen verstorben.

Für den Hergang der Tötung fehlte es an Zeugen aus dem Erschiessungskommando. Die Mitglieder dieses Kommandos haben sich überhaupt nicht mehr ermitteln lassen. Auch die Möglichkeit von Absprachen zwischen Zeugen und Angeklagten war zu berücksichtigen. Schliesslich konnten Verbindungen während der Ermittlungen zwischen einigen Zeugen und Angeklagten festgestellt werden. Für solche Kontaktaufnahmen bestand innerhalb von 26 Jahren nach der Tat in erhöhtem Masse Gelegenheit. Nach der Feststellung solcher Verbindungen haben die Aussagen dieser Zeugen an Wert verloren und müssen besonders vorsichtig gewertet werden.

Diese Beweisschwierigkeiten musste das Schwurgericht ständig im Auge behalten und danach die Glaubwürdigkeit jedes einzelnen Zeugen prüfen. Hiernach konnte ein eindeutiger Sachverhalt nicht in allen wesentlichen Punkten mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Viele Fragen mussten offen bleiben. Auch die Einlassungen der Angeklagten konnten in solchen Fällen nicht einfach unterstellt werden, weil sie nicht in allen Punkten glaubwürdig genug waren und durch andere Tatsachen nicht gestützt wurden oder ihnen widersprachen.

2. Feststellungen zur Zeitgeschichte und zur Vorgeschichte

2.1 Gliederung und personelle Besetzung im Justizbereich und im Reichssicherheitshauptamt

Als Täter, welche die Tötungen in Sonnenburg angeordnet haben, kommen Personen aus dem Justizbereich sowie aus den vorgesetzten Dienststellen der Angeklagten in Betracht. Über diesen Bereich konnte folgendes festgestellt werden:

Reichsjustizminister war seit 1942 der frühere Präsident des Volksgerichtshofes Thierack. Der Vertreter des Reichsministers war der Staatssekretär Klemm, der 1944 aus dem Stab des Stellvertreters des Führers - später Parteikanzlei - in München ins Ministerium kam. Klemm galt als persönlicher Vertrauensmann des Ministers Thierack. Die in diesem Zusammenhang interessierenden Abteilungen des Reichsjustizministeriums trugen die Ziffern IV, V und XV. Abteilung IV betraf das Strafrecht mit Strafvollstreckung und Abteilung V den Strafvollzug, während Abteilung XV mit der Abgabeaktion von Häftlingen an das Reichssicherheitshauptamt (Konzentrationslager) befasst war. Der verstorbene Ministerialdirektor Karl E. [8] war ab November 1942 Leiter der Abteilung XV und ab Mitte 1943 übernahm er statt des Ministerialdirigenten Ma. [9] die Leitung der Abteilung V. E. war seit 1935 oder 1936 Vertreter des Präsidenten des Volksgerichtshofes und führte den 2.Senat. Thierack hatte ihn von seiner früheren Tätigkeit mit ins Ministerium gebracht. Einer der Referenten der Abteilung V war der vernommene Zeuge Dr. Egg., damals Ministerialrat. Er leitete das der Abteilung V unterstehende Zentralbeschaffungsamt, welches die gesamte Materialbeschaffung für die Vollzugsanstalten besorgte. Ein weiterer Referent dieser Abteilung V war der inzwischen gestorbene Senatspräsident Hec. Er war für die Anstaltsräumungen bei Feindbedrohung zuständig.

Der damals für den Strafvollzug im Tatgebiet zuständige Staatsanwalt war der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Hanssen. Hanssen war bis 1943 im Stabe des Stellvertreters des Führers und ab 1944 Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin. Er hatte den Dienstrang eines SS-Sturmbannführers. Hanssen war über 5 Jahre persönlicher Referent des Reichsleiters Bormann gewesen und wegen dieser Tätigkeit mit manchem Gauleiter gut bekannt geworden. Generalstaatsanwalt Hanssen wohnte etwa bis zur Tatzeit mit seiner Familie in einem Teil der Dienstwohnung im Zuchthaus Sonnenburg, nachdem seine Dienstwohnung in Berlin ausgebombt worden war. Der Leiter des Zuchthauses bewohnte das Erdgeschoss, während Hanssen den ersten Stock des zum Zuchthaus Sonnenburg gehörenden Wohngebäudes bewohnte. Hanssen soll bei Einnahme Berlins durch sowjetische Truppen den Tod gefunden haben. Über sein Verbleiben ist nichts Gewisses bekannt geworden.

Nach einer Anordnung vom Sommer 1943 mussten die Spitzenbehörden des Reiches wegen der unmittelbaren Kriegseinwirkungen durch Bomben aus Berlin evakuiert werden. Auch die

[8] Zu E. siehe auch Verfahren Lfd.Nr.310, in dem E. mitangeklagt war, im Laufe dieses Verfahrens aber verstarb.

[9] Siehe Lfd.Nr.310.

Abteilung V des Justizministeriums wurde ausgelagert. Die Abteilung hatte ihren Sitz teils in Templin, teils in Prenzlau, jeweils nördlich von Berlin. Jede Abteilung behielt ihren Verbindungsbeamten in Berlin. Für die Abteilung V war dieser Beamte der Zeuge Egg. Aber auch Hec. hielt sich oft in Berlin auf, obwohl sein Dienstsitz an und für sich in Prenzlau war. Er hatte sich im Ministerium ein Zimmer eingerichtet.

Die hier interessierenden Ämter im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) waren im Januar 1945 wie folgt besetzt: Das Reichssicherheitshauptamt wurde seit 1943 durch SS-Obergruppenführer Dr. Kaltenbrunner geführt, der nur dem Reichsführer SS Heinrich Himmler verantwortlich war. Das Referat für Sicherheitspolizei unterstand hinsichtlich der Kripo seit 1944 dem Oberst der Polizei Panzinger und hinsichtlich der Gestapo SS-Gruppenführer Müller. Die Kripoleitstellen und Kripostellen sowie die Staatspolizeileitstellen und die Staatspolizeistellen unterstanden direkt dem Reichssicherheitshauptamt.

2.2 Militärlage im Gebiet um Sonnenburg im Januar/Februar 1945

Anfang Januar 1945 war das Gebiet um Sonnenburg noch nicht unmittelbar durch den Vormarsch der sowjetischen Verbände bedroht. Am 12.Januar 1945 begann jedoch eine sowjetrussische Offensive bei Baranow-Sandomierz im südlichen Weichselbogen. Den russischen Verbänden standen weit unterlegene deutsche Abwehrkräfte gegenüber. Innerhalb von 8-9 Tagen konnten die sowjetrussischen Verbände über die alte deutsch-russische Grenze von 1914 hinaus bis etwa zu einer Linie westlich Insterburg - nördlich Allenstein - Elbing - Marienburg - Graudenz-Thorn - Bromberg - Netzefluss - Posen - Oderfluss östlich Glogau und Breslau - Nordrand des oberschlesischen Industriegebietes vorstossen. Am 25.1. wurden die "Festungen" Posen und Thorn und am 26.1. Graudenz eingeschlossen. Am 27.1. nahmen sowjetische Truppen südwestlich Schneidemühl die Stadt Schönlanke ein und konnten in Richtung Konitz bis Zempelburg, 40 km nördlich der Netze, vordringen. Von hier aus gewannen sie in den nächsten beiden Tagen noch weiter an Raum. Am 30.1. erreichten sie über Berlinchen den Raum von Lippehne und Soldin.

Am 26. und 27.1.1945 wurden die Russen im Oder-Warthe-Bogen wieder offensiv. Hier hatten Reste der deutschen 9.Armee sowie weitere neu herangeführte schwache Kräfte an der ehemaligen deutsch-polnischen Grenze von 1919 und 1939 in der Mitte zwischen Posen und Frankfurt/Oder die ausgebaute Tirschtiegelstellung bezogen. Zunächst fühlte der Gegner nur mit Aufklärungskräften gegen die neu aufgebaute Tirschtiegelfront vor, ohne dass es zu nennenswerten Kampfhandlungen kam, wie es in den Tagesmeldungen der Heeresgruppe Weichsel an das Oberkommando des Heeres heisst. Am 28.1. traten die russischen Kräfte zum Angriff an. Am 29.1. konnten sie mit Panzern bereits nach Züllichau, Schwiebus und weiter nördlich auf Meseritz vordringen. In der Tagesmeldung der Heeresgruppe Weichsel an das Oberkommando des Heeres vom 30.1.1945, die wesentlich die Ereignisse des Vortages wiedergibt, heisst es: "Feind hat den Tirschtiegel zwischen Oder und Warthe in voller Breite durchbrochen, seinen Angriff mit Schwerpunkt über Schwiebus, Kalau und Meseritz gegen die Oder-Warthe-Bogen-Stellung fortgesetzt und westlich dieser Orte tiefe Durchbrüche nach Westen erzielt". Es heisst dort ferner: "Feindeinbruch bei Mittwalde. Bei Möstchen, Hochwalde und westlich Meseritz durchbrach der Feind die Oder-Warthe-Stellung und stiess mit Panzern bis in den Raum südostwärts Zielenzig". Zielenzig liegt in der Luftlinie etwa 25 km von Sonnenburg entfernt. Es heisst in der Tagesmeldung weiter: "Starke feindliche Bereitstellungen ostwärts in der Linie Sternberg - Zielenzig und Nachführen feindlicher Panzer- und Infanteriekräfte über Züllichau und Schwiebus nach Westen deuten auf verstärkte Fortsetzung des Feindangriffs am 31.1. ... 10 km nordwestlich von Meseritz etwa 30 Feindpanzer versammelt". Weiter südlich waren die deutschen Truppen bereits über die Oder zurückgeworfen worden, wobei die Sowjets kleine Brückenköpfe über den Fluss bilden konnten. Man glaubte, auf baldigen Grossangriff gegen die Linie Crossen/Oder bis nördlich Küstrin rechnen zu müssen. Am 31.1.1945 erreichten russische Kräfte sogar nördlich in der

Warthemündung, also nordwestlich Küstrin, die Oder und bildeten dort in den Vormittagsstunden bei Kienitz bereits einen wichtigen Brückenkopf über den Fluss. Nach der Tagesmeldung des OKH vom 31.1.1945 ging die "Festung" Landsberg an der Warthe verloren. Schon vorher waren hiernach sowjetische Panzer von Osten und Norden vorübergehend in Küstrin eingedrungen. Im Oder-Warthe-Bogen stiess der am 30.1. in den Raum Zielenzig durchgebrochene Feind am 31.1. nicht weiter nach Westen vor. Südlich und nördlich des Truppenübungsplatzes Wandern machte der russische Vormarsch jedoch Fortschritte. In den Tagen vom 1.-3.Februar 1945 konnten die Sowjets über Reppen auf Kunersdorf bei Frankfurt/Oder vorrücken und nördlich davon ebenfalls schon einen kleinen Brückenkopf über den Fluss bilden. In einer Tagesmeldung vom 2.Februar 1945 heisst es: "Feindangriffe von Südwesten und Westen auf Sonnenburg führten zur Einschliessung der Besatzung". Eine weitere Meldung vom 3.2.1945 lautet: "Die eigenen Linien wurden bei Küstrin im Süden, Osten und Norden auf den Stadtrand zurückgedrückt". Das Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht vermerkt unter dem 2.2.1945: "Der Feind stösst nordostwärts Frankfurt/Oder vor bis Bischofssee. Sonnenburg ging verloren" ... In den Meldungen des Oberkommandos des Heeres wird das weitere militärische Schicksal Sonnenburgs nicht vermerkt.

Aus Zeugenaussagen ist festzustellen, dass sowjetische Panzerspitzen bereits etwa am 2.2.1945 Sonnenburg erreicht, aber den Ort nicht besetzt haben. Am 3. oder 4.Februar 1945 konnte der Zeuge Stä., damals Ortsgruppenleiter in Sonnenburg, sich noch unbehelligt nach Westen absetzen. Die Zeugin Nol. hatte Sonnenburg am 1.2.1945 verlassen und stellte am nächsten Morgen in Küstrin / Alt Drewitz sowjetische Panzerspitzen fest. Die überlebenden Gefangenen des Zuchthauses Sonnenburg, die Zeugen Lec., Sav. und Ess. bemessen die Zeitspanne zwischen der Erschiessung ihrer Mitgefangenen und dem Eintreffen der russischen Armee mit 2-4 Tagen. Bei dieser ungenauen zeitlichen Einordnung ist zu berücksichtigen, dass diese Zeugen infolge ihrer damaligen Lage zeitlich nur schlecht orientiert waren.

2.3 Räumungen von Justizvollzugsanstalten in feindbedrohten Gebieten und Richtlinien hierzu

Das Zuchthaus in Sonnenburg war nicht die erste Anstalt, die bei Feindannäherung geräumt wurde. Zahlreiche Anstalten in den Gebieten Ostpreussens, Westpreussens, Pommerns und Schlesiens, die dem Zugriff der roten Armee schon zu einem früheren Zeitpunkt offengestanden haben, wurden geräumt. Diese Räumungsmassnahmen erfolgten zeitlich sowohl vor der Räumung Sonnenburg als auch danach.

Im Reichsjustizministerium wurden "Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete" entwickelt. Über die Herkunft dieser Urkunde und deren Verfasser geht aus der Urkunde selbst nichts hervor. Die Urkunde trägt weder ein Datum noch eine Unterschrift. Diese Richtlinien sind nachweislich unter dem 5.Februar 1945 an den Generalstaatsanwalt in Linz übersandt worden. Das hierzu benutzte Anschreiben V s 2 100/45 g ist durch den Abteilungsleiter der Abteilung V E. unterzeichnet worden. In diesem Anschreiben heisst es:

> "Im Hinblick auf die Frontnähe habe ich vorsorglich den Generalstaatsanwalt in Graz angewiesen, die für eine etwa erforderliche Freimachung der Vollzugsanstalten seines Bezirks notwendigen Vorbereitungen zu treffen, und Ihren Bezirk zum Aufnahmebezirk bestimmt. Ich bitte Sie, die zur Vorbereitung der etwa erforderlich werdenden Aufnahme notwendigen Massnahmen zu treffen, sich mit dem Generalstaatsanwalt in Graz wegen der Regelung der sie gemeinsam berührenden Fragen in Verbindung zu setzen und mit ihm die erforderlichen Unterlagen auszutauschen. Im einzelnen verweise ich auf die beigeschlossenen Richtlinien".

Diese Richtlinien lauten u.a. wie folgt:

"Geheim!

Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete.

Die Räumung der Justizvollzugsanstalten feindbedrohter Gebiete betrifft neben den Generalstaatsanwälten der freizumachenden Gebiete ebensosehr auch die Generalstaatsanwälte der Aufnahme- und Durchgangsgebiete, sofern sich nicht die Freimachung auf Verlegungen innerhalb eines Oberlandesgerichts beschränken kann. Die reibungslose Durchführung der Räumungsmassnahmen ist daher von der engen Zusammenarbeit der beteiligten Generalstaatsanwälte abhängig, die sich umgehend miteinander wegen der zu treffenden Massnahmen in Verbindung setzen und die für ihre Massnahmen erforderlichen Unterlagen wechselseitig austauschen müssen. Die einzelnen Räumungsmassnahmen selbst müssen wegen der erforderlichen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der notwendigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungs- und Parteidienststellen weitgehendst der persönlichen Initiative der beteiligten Generalstaatsanwälten überlassen werden. Diese Richtlinien können nur Fingerzeige geben."

I. Freimachungsgebiet.

1. Allgemeine Organisationsfragen.

Die Freimachung feindbedrohter Gebiete liegt in den Händen der Reichsverteidigungskommissare. Sie bedienen sich hierbei der nachgeordneten Verwaltungs- und Parteidienststellen (Landrat, Oberbürgermeister, Kreisleiter). Der Generalstaatsanwalt des Freimachungsgebietes und die von ihm mit der Freimachung der Vollzugsanstalten örtlich Beauftragten haben daher umgehend mit dem zuständigen Reichsverteidigungskommissar und dessen nachgeordneten örtlichen Dienststellen Fühlung aufzunehmen und diese laufend aufrecht zu erhalten. Sie haben mit ihnen gemeinsam die für die Räumung der Vollzugsanstalten notwendigen Massnahmen festzulegen und ihre rechtzeitige Durchführung sicherzustellen. ...

7. Generalfreimachungsplan.

Von dem Generalstaatsanwalt des Freimachungsgebietes sind unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen Verantwortliche für die Durchführung der einzelnen Massnahmen zu bestimmen, ein Generalplan für die Freimachung festzulegen, Richtlinien für die Durchführung der einzelnen Massnahmen aufzustellen und Art und Weise der wechselseitigen Benachrichtigungen unter genauer Festlegung der Tatsachen, von denen und des Zeitpunktes, zu welchem Nachricht zu geben ist, anzuordnen.

8. Einzelpläne.

Nach den von dem Generalstaatsanwalt erlassenen Richtlinien sind sodann zweckmässigerweise von den einzelnen örtlichen Beauftragten auf den Grundplan abgestimmte Einzelfreimachungspläne aufzustellen, die alle Einzelheiten genau festzulegen haben.

9. Freimachung von Gefangenen.

a) Mittel und Auswahl.

Die Freimachung kann durch Rückführung, Abgabe an andere Stellen oder Entlassung erfolgen. Anzustreben ist die Zurückführung oder Abgabe an andere Stellen. Entlassungen dürfen nur insoweit erfolgen, als hierdurch eine Gefährdung der Öffentlichkeit nicht zu befürchten ist.

Im einzelnen ist zu sagen:

aa) NN-Gefangene sind auf keinen Fall zu entlassen. Sie sind beschleunigt nach besonderer Anweisung in nichtbedrohte Gebiete zu verlegen.
bb) Ausländer dürfen nur entlassen werden, wenn sie seit Jahren im Reichsgebiet ansässig, besonders zuverlässig und die Voraussetzungen zu h erfüllen.
cc) Juden, Judenmischlinge 1.Grades und Zigeuner sind nicht zu entlassen.
dd) Polen, die Schutzangehörige sind, wird eine Entlassung nur unter den Voraussetzungen zu h bei Anlegung schärfsten Massstabes in Frage kommen. Gleiches gilt für Protektoratsangehörige. Bei zu mindestem zu 1 Jahr Straflager verurteilten Polen kommt evtl. auch eine Überstellung an die Polizei unter Unterbrechung der Strafvollstreckung in Frage, sofern hierüber ein Einvernehmen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD erzielt wird.
ee) Wehrmachtgerichtlich Verurteilte sind ebenfalls nicht zu entlassen. Im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde und den örtlichen Wehrmachtdienststellen kann jedoch bei kurzen Strafresten eine Abgabe zur Truppe in Frage kommen.
ff) Polizeigefangene sind der Polizei zu unterstellen.
gg) Bei Untersuchungsgefangenen ist im Einvernehmen mit den Staats- und Amtsanwaltschaften zu prüfen, ob im Hinblick auf die Persönlichkeit des Gefangenen und die ihm zur Last gelegte Tat eine Entlassung ohne Gefährdung der Staatsinteressen und der Bevölkerung erfolgen kann. Soweit Gefangene nach a-f von der Entlassung auszuschliessen sind, gilt dies auch für Untersuchungsgefangene.
hh) Sonstige Gefangene kommen für eine vorzeitige Entlassung in Frage, wenn sie nur kurze Strafen oder Strafreste, Zuchthaus oder Gefängnis, zu verbüssen haben und ihre Persönlichkeit die sichere Gewähr für eine reibungslose Einordnung in die Volksgemeinschaft bieten. Die Strafe bzw. der Strafrest soll 6, bei sorgfältigster Auswahl 9 Monate nicht übersteigen, es sei denn, dass es sich bei den Straftaten um offensichtlich einmalige Entgleisungen (Fahrlässigkeitsdelikte, Affekthandlungen, Kriegswirtschaftsvergehen) handelt. Von der Entlassung in jedem Falle auszuschliessen sind asoziale und staatspolitisch gefährliche Gefangene, Gewohnheitsverbrecher und Gefangene, die auf dem Wege hierzu sind, Gefangene, für die Überhaft notiert ist, sofern nicht die Stelle, für die sie notiert ist, zustimmt. Gefangene, die bei der Entlassung der Staatspolizei zu überstellen sind, unbestimmt Verurteilte, die noch nicht entlassungsreif erscheinen und daher noch nicht für eine probeweise Entlassung vorgesehen sind, sowie alle sonstigen Gefangene, die wegen charakterlichen Abartigkeiten und Mängel (schwere Psychopathen usw.) keine Gewähr für eine reibungslose Eingliederung in die Volksgemeinschaft bieten.
Bei der Prüfung der Entlassungsfähigkeit ist insbesondere zu bedenken, und dies gilt vor allem bei Jugendlichen und sittlich nicht gefestigten Frauen und Mädchen, dass die Aufhebung der gewohnten Ordnung und die Schwierigkeiten des Sichdurchschlagens nach Hause für labile Naturen besondere Gefahren in sich schliessen.

b) <u>Vorbereitungen.</u>

Die Gefangenen sind sofort in entlassungsfähige, zu überstellende und zurückzuführende aufzugliedern und listenmässig zu erfassen. Die Listen sind ständig auf dem laufenden zu halten. ...

c) <u>Durchführung der Freimachung.</u>

Sobald die Räumung angeordnet wird, ist die Freimachung den festgelegten Plänen entsprechend durchzuführen. Vielfach werden allerdings die Verhältnisse Abweichungen und Improvisationen notwendig machen. Lässt sich die Rückführung der Gefangenen in dem vorgesehenen Umfang aus irgendwelchen Gründen nicht mehr durchführen, so sind die nicht ausgesprochen asozialen und staatsfeindlichen Gefangenen noch so rechtzeitig zu entlassen, dass sie nicht in Feindeshand fallen, die vorgenannten Elemente sind dagegen der Polizei zur Beseitigung zu überstellen oder, wenn auch dies nicht möglich, durch Erschiessen unschädlich zu machen. Die Spuren der Unschädlichmachung sind sorgfältig zu beseitigen. ..."

Über die weitere Verwendung dieser Richtlinien in anderer Fällen konnten keine sicheren Feststellungen getroffen werden. Es erscheint aber naheliegend, dass sie auch für die Räumung anderer Anstalten als Richtschnur gedient haben.

Die Angeklagten wollen von diesen Richtlinien keine Kenntnis erhalten haben. Anlass, an diesen Einlassungen zu zweifeln, hat sich nicht ergeben. Keiner der vom Schwurgericht vernommenen Zeugen konnte Angaben zu diesen Richtlinien machen. Lediglich der Zeuge Egg., der nicht erinnert, dass ihm diese Richtlinien vorher bekannt geworden sind, schloss aus dem Inhalt und dem Umfang der Urkunde, sie müsste das Ergebnis der Zusammenarbeit mehrerer Abteilungen sein. Die Angaben Egg.s, vorher keine Kenntnis von dieser Urkunde gehabt zu haben, kann zweifelhaft sein, weil er als Verbindungsbeamter des Ministeriums zu den ausgelagerten Stellen mit vielen wesentlichen Vorgängen befasst worden sein muss, die nicht zu seinem eigentlichen Arbeitsbereich gehörten. Andererseits hat sich ein konkreter Anlass für die Unrichtigkeit dieser Angabe des an sich glaubhaft wirkenden Zeugen nicht ergeben.

Von den weiteren, inzwischen verstorbenen Zeugen des Justizministeriums, die alle nicht durch das Schwurgericht vernommen werden konnten, hat sich nur der Unterzeichner des Begleitschreibens an den Generalstaatsanwalt in Linz, der Abteilungsleiter V, E., zu diesen Richtlinien bekannt. In seiner richterlichen Vernehmung vom 5.1.1949 gibt er zu, diese Richtlinien an den Generalstaatsanwalt in Linz gerichtet zu haben und ein gleiches Schreiben an den Generalstaatsanwalt in Graz gesandt zu haben. Die Vernehmung enthält keine Angabe über den Entstehungszeitpunkt dieser Urkunde. Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Tötungen ohne rechtskräftiges Todesurteil begründet der Zeuge mit dem Staatsnotstand. Er weist auf den Zusammenbruch 1918 hin, bei dem zahlreiche Menschen von Zuchthäuslern in Bayern erschlagen worden sein sollen. Die Anweisungen für die Gefangenenanstalten in Graz und Linz erklärt der Zeuge mit einer Anordnung durch den Justizminister Thierack auf einer Abteilungsleiterbesprechung. Der Minister soll eine Weisung des Reichsverteidigungskommissars erhalten haben, im letzten Augenblick und bei höchster Gefährdung die "Asozialen" entweder durch die Polizei oder SS-Angehörige, soweit solche zur Verfügung standen, und zuletzt durch das Wachpersonal der Anstalten erschiessen zu lassen. Im übrigen bestreitet dieser Zeuge zu wissen, in welcher Abteilung und von welchem Mitarbeiter die Richtlinien gefertigt worden sind. An Anordnungen für die Tötungen in Sonnenburg will der Zeuge nicht beteiligt gewesen sein.

Die Angaben dieses Zeugen sind nicht überzeugend. Sie ermöglichen aber keine weitergehenden Feststellungen. E. war in dem Verfahren, in welchem er vernommen wurde [10], Beschuldigter. Er war auch im Nürnberger Prozess, Militärgerichtshof III, wegen der Vorfälle in Sonnenburg angeklagt, schied aber nach einigen Verhandlungstagen wegen Krankheit aus dem Prozess aus. Er hatte Anlass, sich durch seine Angaben von jedem Verdacht fernzuhalten. Es erscheint aber schon zweifelhaft, dass der Abteilungsleiter der für Strafvollzug zuständigen Abteilung nicht wissen will, in welcher Abteilung so bedeutsame Richtlinien verfasst worden und wer die Verfasser sind. Darüber hinaus gibt der Zeuge bei seinen Angaben über die Entstehungsgeschichte dieser Richtlinien nur eigene Vermutungen wieder. Die Angaben des Zeugen sind wenig ergiebig und bestimmt. Hiernach konnte sich das Schwurgericht kein genügend sicheres Bild über die Herkunft und die Verwendung dieser Richtlinien bilden.

Auch aus den Aussagen der weiter hierzu gehörten Zeugen, deren Angaben verlesen worden sind, konnte das Gericht nähere Feststellungen nicht treffen. Der Zeuge Klemm, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, will diese Richtlinien erst nach dem Zusammenbruch zur Kenntnis genommen haben. Auch vor dem Militärtribunal in Nürnberg hatte er bereits die Kenntnis dieser Urkunde geleugnet. Seine Angaben sind wenig überzeugend. Die Überstellung von Justizhäftlingen an die Polizei und deren Tötung durch die Polizei war eine einschneidende Massnahme für den Strafvollzug. Es ist kaum vorstellbar, dass der Staatssekretär von den hierzu erlassenen Richtlinien keine Kenntnis gehabt haben soll. Das Leugnen Klemms gewinnt auch nicht dadurch an Überzeugung, dass er seine Stellung im Ministerium näher erläutert. Er gibt hierzu an, dass der Minister Thierack von 1942 bis 1945 sich die Leitung der Abteilungen Strafrechtspflege und Strafvollzug unmittelbar selbst wegen der politischen und kriegswichtigen Bedeutung der Strafsachen vorbehalten habe. Eine formelle Unterstellung unter den Staatssekretär sei zwar bestehen geblieben, rein tatsächlich habe aber der Minister die hiermit befassten Abteilungen selbst geführt. Klemm selbst will kaum Gelegenheit gehabt haben, in Strafvollzugssachen eine Entscheidung zu fällen. Er will auch nur in seltenen Fällen von dem Minister um seine Meinung befragt worden sein. Der Leiter der Strafvollzugsabteilung, E., sei eng mit Thierack bekannt und 20 Jahre älter als Klemm gewesen. Daher habe er den Staatssekretär ständig übergangen und unmittelbar bei Thierack Vortrag gehalten, wobei der Staatssekretär nur als Zuhörer dabei gesessen habe.

Der Zeuge Klemm gibt hier ein wenig überzeugendes Bild seiner eigenen Tätigkeit und der Einflussmöglichkeit im Justizministerium. Schliesslich hat der Zeuge Egg. glaubhaft ausgesagt, dass Klemm der persönliche Vertraute des Ministers war, zumal er ihn erst als Staatssekretär ins Ministerium holte. Klemm gibt darüber hinaus völlig unglaubhaft an, dass er sich überhaupt nichts dabei gedacht hätte, selbst wenn er gehört hätte, dass die Sonnenburger Gefangenen der Gestapo übergeben wurden. Schliesslich sei die Polizei für das Transportwesen verantwortlich gewesen (gemeinsamer Runderlass des RFSSuChdDtPol. vom 24.4.1939). Schliesslich sei die Gestapo wohl die einzige noch im Kampfgebiet verbliebene Polizei gewesen. Dieser Angabe widerspricht ein Vermerk Klemms vom 3.2.1945, der die Räumung des Zuchthauses Gollnow betrifft.
Dieser Vermerk lautet wie folgt:

> "1. <u>Vermerk:</u>
> Die vom Generalstaatsanwalt Stecker am 2.Februar erbetene Ermächtigung wurde heute durch Vortrag Herrn Minister zur Entscheidung unterbreitet.
> Herr Minister entschied wie folgt:

[10] Siehe Lfd.Nr.310.

Aus dem Zuchthaus Gollnow sollen die ungefährlichen Gefangenen zur gegebenen Zeit entlassen werden. Die Prüfung soll insbesondere bei politischen Gefangenen (auch Heimtücker) einschränkend sein. Alle Entlassungen haben unauffällig zu erfolgen. Die Prüfung, ob ein Gefangener ungefährlich ist, soll entsprechend dem Vorschlag des Reichsverteidigungskommissar im Benehmen mit Herrn Pietsch und ausserdem mit dem höheren SS- und Polizeiführer Stettin erfolgen. Die politisch wichtigen Gefangenen sind möglichst sofort abzutransportieren, insbesondere politisch wichtige Tschechen.
Alle nicht entlassenen Gefangenen, deren Abtransport im Räumungsfalle nicht möglich ist, sind in diesem Augenblick der Polizei zu überstellen.
2. Diese Anordnung wird inhaltlich versuchsweise durch Kurier nach Stettin gebracht und ausserdem dem RSHA zur Übermittlung an den Generalstaatsanwalt durchgesagt werden. Ferner wird versucht, Generalstaatsanwalt Stettin auch telefonisch zu unterrichten.

Berlin, den 3.Februar 1945
gez. Klemm"

Es folgen mehrere handschriftliche Zeichen.

Aus diesem Vermerk geht hervor, dass es für die Behandlung der Gefangenen - und das stimmt mit den Richtlinien überein - 3 Möglichkeiten gab. Ein Teil der Häftlinge konnte entlassen werden. Ein weiterer Teil war abzutransportieren. Alle übrigen Gefangenen waren der Polizei zu überstellen. Hiernach ist das Schwurgericht der Überzeugung, dass dem Staatssekretär Klemm das Schicksal der der Polizei überstellten Gefangenen bekannt gewesen ist. Diese waren durch die Polizei zu "beseitigen". Alle entgegenstehenden Behauptungen Klemms sind unglaubhaft. Diese Behauptungen werden nur unter Berücksichtigung dessen verständlich, dass Klemm im Nürnberger Prozess (Militärgericht III) wegen der Vorgänge in Sonnenburg verurteilt worden ist. Klemm hat in den folgenden Jahren nichts unversucht gelassen, sich von diesem Vorwurf nachträglich zu befreien. Der vorzitierte Vermerk legt nach Ansicht des Schwurgerichtes nur dar, dass der Zeuge Klemm Kenntnis vom Schicksal der Gefangenen in Gollnow hatte, besagt aber nichts darüber, ob diese Kenntnis sich auch auf die Gefangenen von Sonnenburg bezogen hat.

Auch der verstorbene Zeuge, Senatspräsident Hec., Sachbearbeiter der Abteilung V im Reichsjustizministerium und im Januar/Februar 1945 innerhalb der Gruppe Strafvollzug zuständig für die Belegung der Anstalten und die Verlegung von Gefangenen aus einer Anstalt in die andere will die ihm im Nürnberger Juristenprozess vorgelegten Richtlinien während seiner Tätigkeit nicht kennengelernt haben. Er will sie erstmalig bei einer Vernehmung zur Kenntnis genommen haben. Er gibt jedoch zu, dass diese Richtlinien in der Abteilung V bearbeitet worden sind. Der Zeuge gibt allerdings zu, selbst Richtlinien entworfen zu haben. Diese Ausarbeitungen, die nicht mit den in diesem Prozess vorliegenden Richtlinien übereinstimmen, seien bei Besprechungen entstanden, die mit Generalstaatsanwälten im Norden und im Westen erfolgt seien. Hierbei hätten sich gewisse Richtlinien herausentwickelt, die jedoch nur Fingerzeige hätten geben können. Die Durchführung der einzelnen Massnahmen sei Sache der Generalstaatsanwälte gewesen. Auf eine dem Zeugen gestellte Frage nach dem Verbleib der nicht verlegten Gefangenen, antwortete er nur allgemein, ohne auf den Sinn dieser Frage, nämlich die Tötung von Gefangenen, einzugehen.

Die Aussagen dieses Zeugen sind nicht überzeugend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeuge bei seiner Stellung innerhalb des Ministeriums die vorliegenden Richtlinien selbst entworfen oder bei der Entwerfung mitgearbeitet hat, und dass er diese schliesslich auch verwandt hat. Die Angaben, es hätten sich ähnliche Richtlinien bei Besprechungen entwickelt, die er dann niedergelegt hätte, ist wenig überzeugend, wenn zugleich sein Ab-

teilungsleiter E. die vorliegenden Richtlinien, die das unmittelbare Arbeitsgebiet des Zeugen Hec. betrafen, an andere Stellen versendet. Die ausweichende Antwort über die Kenntnis des Schicksals von Gefangenen, die nicht verlegt werden sollten, widerspricht auch einer aufgefundenen handschriftlichen Notiz des Zeugen über die Verteilung und Zusammensetzung der Gefangenen in Cottbus, wo es u.a. heisst:

"1413 Ausl.
146 z.T.V. [11]
12 NN
56 Lebensl.
135 ... anschl. SV ...",

und wo am Schluss angekreuzt ist:

"400 Marsch
400 liquidieren".

Weitere konkrete Hinweise über die Mitwirkung dieses Zeugen an der Verfassung oder der Verwendung der Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete haben sich nicht ergeben. Eine nähere Aufklärung war nicht mehr möglich, weil der Zeuge verstorben ist. Darüber hinaus haben sich weitere Hinweise über diese Richtlinien nicht ergeben.

Das Schwurgericht konnte nicht sicher feststellen, dass diese Richtlinien Grundlage der Räumung des Zuchthauses in Sonnenburg gewesen sind. Hierzu fehlten konkrete Hinweise. Es haben sich zum Beispiel keine Vorbereitungen feststellen lassen, die den Erfordernissen der "Richtlinien" zu 9.b entsprochen hätten. Allerdings geht das Gericht davon aus, dass diese Richtlinien zur Zeit der Vorfälle in Sonnenburg bereits bestanden haben, weil sie bereits am 5.2.1945 an eine andere Stelle versandt worden waren und wegen ihres Umfangs und der Schwierigkeit der Materie nicht erst in den ersten Februartagen des Jahres 1945 verfasst sein können. Aufgrund der später noch darzustellenden Räumung des Zuchthauses in Sonnenburg hat das Schwurgericht jedoch die Überzeugung gewonnen, dass jedenfalls ähnliche Grundsätze wie die in den vorliegenden Richtlinien bei der kurzfristigen Räumung in Sonnenburg als Massstab gedient haben können. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof.Dr. Kra. kann festgestellt werden, dass es sich bei diesen Richtlinien um eine Art Schubladenverordnung handelte, die von Fall zu Fall, eventuell erst kurz vor dem Ernstfall, den einzelnen Generalstaatsanwälten als Richtlinien dienen sollten und aufgrund dessen Einzelanweisungen durch die Generalstaatsanwälte im Benehmen mit den weiter zuständigen Stellen erteilt werden sollten. Welcher Art weitere Anordnungen waren, ist aus den Verfügungen des Generalstaatsanwalts in Linz vom 7.4.1945 an die Vorstände der Vollzugsanstalten im Bezirk sowie aus den Verfügungen vom 14.4.1945 an die Oberstaatsanwälte in Linz, Ried, Steyr und Wels sowie an den Vorstand des Zuchthauses in Garsten, des Arbeitshauses Suben und der Haftanstalt Linz, Ried und Wels vom gleichen Datum zu ersehen. In der Verfügung des Generalstaatsanwalts in Linz vom 7.4.1945 an die Vorstände der selbständigen Vollzugsanstalten seines Bezirks heisst es u.a.:

"Betrifft: Ausserordentliche Massnahmen zur Entlastung der Vollzugsanstalten.

A.) Über Anordnung des Gauleiters verfüge ich:
Es sind sofort zu beurlauben:
1.) Strafgefangene, die wegen Verstösse gegen die Kriegswirtschaftsverordnung, Verbrauchsregelungsstrafverordnung, Freistrafrechtsverordnung oder sonstige kriegswirtschaftliche Bestimmungen verurteilt sind, mit Ausnahme der

[11] = zum Tode verurteilt.

Fleischhauer und sonstigen Gewerbetreibenden mit Strafen von mehr als 3 Jahren und mit Ausnahme derjenigen Kriegswirtschaftsverbrecher, die sich in ihrer Eigenschaft als Beamte oder Angestellte oder Beauftragte eines Wirtschaftsamtes strafbar gemacht haben,
2.) Strafgefangene, die wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen verurteilt sind,
3.) Strafgefangene, soweit der Strafrest 6 Monate nicht übersteigt, mit Ausnahme der rückfälligen Diebe und rückfälligen Arbeitsvertragsbrüchigen, sowie der zu Arbeitshaus oder Sicherungsverwahrung Verurteilt.
Nicht zu beurlauben sind Ausländer, Judenmischlinge 1.Grades und Zigeuner. Insoweit ergeht noch eine besondere Verfügung. Protektoratsangehörige sind nicht als Ausländer zu behandeln, soweit sie nicht politische Häftlinge sind. (Folgt handschriftlich:) Hinsichtlich der zu Jugendgefängnis und Jugendarrest Verurteilten erfolgen besondere Anweisungen. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Erlasses.
Weiters sind die Strafgefangenen, die unter Pkt. 1) bis 3) fallen nicht freizulassen, sondern der Polizei zu überstellen, wenn diese um die Rückführung ersucht hat."

Ein schriftlicher Vermerk des Generalstaatsanwalts in Linz vom gleichen Tage lautet wie folgt:

"Vermerk:
OLG. Präs. Dr. Sturma und ich waren für heute zur Rücksprache zum Gauleiter geladen. Der Gauleiter bezog sich auf die gestrige Revolte in Stein a.d.D. (Zuchthaus) und fügte bei, dass er nun sich genötigt sehe, als Reichsverteidigungskommissar gewisse Verfügungen zu treffen, die dem Ziele dienen, die Vollzugsanstalten soweit zu entlasten, dass die verbleibenden Häftlinge keine Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung bilden.
1.) Er ordnet daher als Reichsverteidigungskommissar an, dass die rechtskräftigen Todesurteile die im Sprengel vorliegen, am Montag, dem 9.April 1945, zu vollstrecken sind. Mit der Vollstreckung beauftrage er den Gaustabsführer des Deutschen Volkssturms Pg. Peterseil, dem er gleichzeitig einen entsprechenden Auftrag gab.
2.) Zur Erhöhung der Sicherheit stelle er für den Strafvollzug 30 ungarische Gendarmen zur Verfügung, die ich nach Massgabe der Verhältnisse auf die einzelnen Anstalten im Sprengel verteilen könne.
3.) Zur Entlastung der Vollzugsanstalten verfüge er, ohne Rücksicht auf Strafhöhe, bzw. Strafreste, die sofortige Entlassung der Kriegswirtschaftsverbrecher soweit sie dem bäuerlichen Berufe angehören, auch dann, wenn diese aus dem Protektorate hierher eingeliefert worden sind, dagegen keine Ausländer. Von dieser Bestimmung seien jene Verbrecher ausgenommen, die als Beamte oder Angestellte bei einem Wirtschaftsamte gefehlt haben. Nach Meinung des Gauleiters kommen für diese Entlassung z.B. Fleischhauer, die eine grosse Stückzahl Nutztiere schwarzgeschlachtet haben und knapp an der Todesstrafe vorbeigegangen sind, nicht in Betracht.
Die von ihm angeordnete Entlassung bezieht sich auch auf die Verfehlungen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen; hierfür sind auch andere Delikte minderer Bedeutung in Betracht zu ziehen. Über die Form der Entlassung gebe er freie Hand.
...
6.) Was das Zuchthaus Garsten anlangt, fasse er derzeit noch keine endgültige Freimachung ins Auge, es sei denn, dass diese von militärischer Seite angeordnet werden müsse. Er verfüge aber, dass Vorbereitungen getroffen werden,

dass die unverbesserlichen Elemente im Bedarfsfalle dem Konzentrationslager überstellt werden können, und dass einstweilen lt. Pkt.3) eine Entlastung vorgenommen werde. Die Häftlinge im Objekt X können so lange zurückbehalten werden, als dort gearbeitet werde.
7.) Der Gauleiter erklärte, dass keine Evakuierung aus Oberdonau stattfinde, daher mit einer Abschiebung von Häftlingen nicht zu rechnen sei, und dass er voraussichtlich auch keine Beförderungsmittel zur Abbeförderung des Inventars zur Verfügung stellen werde.

L. 7.4.1945
Dr. Sturma eh. M.d.L.b.: Welzel eh."

Die Verfügung des Generalstaatsanwalts in Linz vom 14.4.1945 an die Oberstaatsanwälte in Linz, Ried, Steyr und Wels sowie an die Vorstände der selbständigen Vollzugsanstalten im Bezirk hat die Freimachung von Sachwerten zum Gegenstand. Hierin werden die einzelnen Transportmittel bestimmt sowie angeordnet, was an Sachmitteln abzutransportieren ist. Es heisst hierin: "Oberster Grundsatz der Freimachung ist: Nichts darf dem Feind in die Hände fallen. Die Freimachung von Sachwerten erfolgt in erster Linie durch Zurückführung und ggf. durch Vernichtung." Es wird Wert darauf gelegt, dass alle in Betracht kommenden Massnahmen frühzeitig geplant und vorbereitet werden. In einer weiteren Verfügung des Generalstaatsanwalts in Linz vom gleichen Tage an die Vorstände des Zuchthauses in Garsten, des Arbeitshauses in Suben, der Haftanstalten in Linz, Ried und Wels betrifft die Räumung von Gefangenen im Falle der Feindbedrohung. Es heisst dort:

"Betrifft: Ausserordentliche Massnahmen im Falle der Feindbedrohung.

Unbeschadet des derzeitigen Evakuierungsverbots des Gauleiters sind alle Massnahmen vorzubereiten, die im Falle einer allenfalls notwendigen Räumung der Anstalt wegen Feindbedrohung zu treffen sind. Ich ordne deshalb über Anordnung des Gauleiters und Reichsverteidigungskommissars folgendes an:
1.) Der Bestand der Gefangenen ist sofort zu sichten. Die gemeingefährlichen (asozialen) und die staatspolitisch gefährlichen Häftlinge sowie die Judenmischlinge 1.Grades und die Zigeuner sind listenmässig zu erfassen. Sie sollen im Ernstfalle rechtzeitig der Polizei überstellt werden. Die Abgabe ist vorzubereiten, das Einvernehmen mit der Polizei bereits jetzt herzustellen.
2.) Für die Ausländer ist gleichfalls die Abgabe an die Polizei vorgesehen. Ich ermächtige Sie jedoch, Strafgefangene mit Strafen oder Reststrafen bis zu 3 Monaten bereits zu beurlauben und entweder der Polizei zu übergeben oder mit deren Einverständnis auf freien Fuss zu setzen. Bei der Überstellung an die Polizei ist die Persönlichkeit und Gefährlichkeit des Gefangenen hinreichend zu kennzeichnen.
3.) Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen ist die Entschliessung des Oberstaatsanwaltes (notfalls eines erreichbaren Richters) einzuholen. Eine Entlassung derjenigen Untersuchungsgefangenen, die für die Staatsinteressen oder die Bevölkerung eine Gefahr bedeuten würden, darf nicht erfolgen. Sie sind im Notfalle ebenfalls der Polizei zu übergeben, wobei zu der Unterrichtung schlagwortartig der Grund der Haft (z.B. Wehrkraftzersetzung, Heimtücke usw.) anzugeben ist.
4.) Wehrmachtgerichtliche Straf- und Untersuchungsgefangene sind dem Ortskommandanten bzw. Kommandeur einer Truppe zu übergeben.
5.) Die Anstalten in Suben und Ried haben in erster Linie eine Verlegung der nicht entlassungsfähigen Häftlinge nach dem Westen vorzubereiten. Dabei ist davon auszugehen, dass Transportmittel nicht zur Verfügung stehen.
6.) NN-Gefangene dürfen nicht in Freiheit gesetzt werden.

7.) Im übrigen sind alle Häftlinge, die nicht der Polizei zu überstellen sind, auf freien Fuss zu setzen und von dieser beabsichtigten Massnahme vorher der zuständige Kreisstabsführer des Deutschen Volkssturms zu verständigen.
Im Falle unmittelbarer Gefahr sind Sie verpflichtet, im Sinne der obigen Richtlinien selbständige Entschliessungen zu treffen, sofern Sie nicht mehr in der Lage sind, meine Weisungen einzuholen. Ein Einvernehmen mit den Dienststellen der Polizei, Partei und Wehrmacht wird nach Möglichkeit herbeizuführen sein. Sie wollen sich insbesondere im Notfalle auch durch den Oberstaatsanwalt Ihres Bezirks beraten lassen.
Über Ihre Vorkehrungen bitte ich mir Bericht zu erstatten.

M.d.L.b.: Welz
Oberstaatsanwalt"

Eine weitere Verfügung des Generalstaatsanwalts in Linz an den Vorstand des Zuchthauses Garsten vom 2.5.1945 lässt sich näher zu dem Kreis der zu beurlaubenden Strafgefangenen ein und gibt insbesondere eine Motivation für die zu treffenden Massnahmen. Es heisst dort u.a.:

"Nicht zu beurlauben sind jedoch:
Ausländer und Protektoratsangehörige.
Die Rückkehr der Protektoratsangehörigen in ihre Heimat ist derzeit nicht möglich und wird von der deutschen Staatsregierung für Böhmen und Mähren nicht für wünschenswert erachtet.
Von der Beurlaubung sind vor allen Dingen ausgenommen, gemeine Verbrecher, asoziale und staatspolitisch gefährliche Gefangene, wie überhaupt alle Häftlinge, die bei ihrer Entlassung keine Unterkunft finden und nicht in geregelte Verhältnisse zurückkehren können und ihrer charakterlichen Veranlagung nach eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen; insbesondere der Versuchung unterliegen würden, zu stehlen, plündern und rauben, wenn sich im Falle einer Verschärfung der Lage hierzu die Gelegenheit bieten würde. Diese Gefangenen sind auch dann nicht zu beurlauben, wenn sie nur noch einen geringen Teil der Strafe zu verbüssen haben. - Ausländer oder Protektoratsangehörige, die im hiesigen Gau ansässig sind und jetzt noch an ihren Wohnort zurückkehren und Beschäftigung finden können, dürfen beurlaubt werden, wenn sie keine Gefahr für die Allgemeinheit bilden. - Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jeder Beamte und jeder Häftling in der Anstalt bleibt, wenn der Feind Garsten besetzt. Es liegt nicht im Staatsinteresse, Verbrecher in die Freiheit zu setzen. Wenn der Feind dies tun würde, so würde er die Verantwortung tragen. -
Wegen der Behandlung solcher Verbrecher, die besonders gefährlich sind, ergeht für den Notfall eine besondere Anweisung."

Von Überstellungen an die Polizei und der Erschiessung solcher Häftlinge durch die Polizei ist aus dem Bezirk des Generalstaatsanwalts in Linz nichts näher bekannt geworden. Weitere Urkunden, die darüber Aufschluss geben konnten, lagen nicht vor.

In anderen Fällen ist die Erschiessung von Häftlingen bei Räumungen von Straf- und Untersuchungshaftanstalten bekannt geworden, ohne dass festgestellt werden kann, dass die vom Justizministerium an den Generalstaatsanwalt in Linz versandten Richtlinien Grundlage dieser Aktionen gewesen ist.
Als älteste Urkunde ist in diesem Zusammenhang ein als geheime Reichssache bezeichnetes Schreiben des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Radom vom

21.Juli 1944 an die Aussenstelle in Tomaschow überliefert. Dieses Schreiben betraf die Räumung von Gefängnissen der Sicherheitspolizei und des SD. Es heisst dort unter anderem:

> "Mit Entlassungen bitte ich sehr zurückhaltend zu sein. Soweit es die Frontlage erforderlich macht, sind rechtzeitig Vorkehrungen für eine Totalräumung der Gefängnisse zu treffen. Bei überraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Häftlinge unmöglich macht, sind die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen. (Verbrennen, Sprengung der Gebäude u.ä.). Gleichermassen ist eintretendenfalls mit den noch in der Rüstungsindustrie oder an anderen Stellen beschäftigten Juden zu verfahren. Unter allen Umständen muss vermieden werden, dass Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es WB oder Rote Armee, befreit werden bzw. ihnen lebend in die Hände fallen."

Dieser Vorgang ist zur Klärung des Sachverhalts, welcher der Anklage zugrunde liegt, wenig geeignet. Das vorliegende Schreiben nimmt nur auf Insassen der Gefängnisse der Sicherheitspolizei und des SD Bezug. Es handelt sich also nicht um ein Gefängnis der Justiz. Wegen der rechtlichen, aber auch wegen der tatsächlichen Verfügungsgewalt einerseits in einem Justizgefängnis und andererseits in einem Gefängnis der Polizei sind diese verschiedenen Vorgänge nicht direkt miteinander vergleichbar.

Vorgänge bei Räumungen in Justizvollzugsanstalten in den Oberlandesgerichtsbezirken Königsberg, Danzig, Kattowitz, Breslau und Stettin bei vorrückender Front weisen Ähnlichkeiten mit den nach Linz versandten Richtlinien auf. In keinem Fall konnte jedoch sicher festgestellt werden, dass die Räumungen tatsächlich auch an Hand dieser Richtlinien vorgenommen worden sind. Die Fälle sind darin vergleichbar, dass ein Teil der Gefangenen bei der Räumung entlassen wurde, ein weiterer Teil der Polizei überstellt und die übrigen Gefangenen auf Marsch in Richtung Westen gesetzt wurden. In einigen Fällen wurde nicht in Einklang mit den Richtlinien verfahren. Manche Gefangene, meist kranke oder marschunfähige, wurden auch einfach zurückgelassen, ohne dass von einer Entlassung die Rede war. Bei den der Polizei überstellten Gefangenen soll es sich um "gefährliche Gefangene", zu einem Teil auch um Ausländer gehandelt haben. Über das Schicksal dieser Gefangenen ist nicht in allen Fällen etwas bekannt geworden. In einigen Fällen konnte jedoch festgestellt werden, dass sie erschossen worden sind. In einigen Fällen wurden weitere Gefangene noch während des Marsches nach Westen erschossen. Hierbei soll es sich um kranke oder marschunfähige, erschöpft liegengebliebene Gefangene gehandelt haben. In einigen Fällen ist bekannt geworden, dass die Polizei die Übernahme von Gefangenen ablehnte. 115 Gefangene aus Wadowitz erreichten am 25.1.1945 das Stammlager Teschen. Sie sollten dort als Polen der Polizei übergeben werden. Da die Polizei ihre Gefangenen bereits abtransportiert hatte und neue nicht mehr annahm, wurden sie bis auf 10 Gefangene in Teschen entlassen. In Brieg lehnte am 22.1.1945 die Gestapo die Übernahme von NN-Gefangenen (Gefangene, die nach dem sogenannten Nacht- und Nebelerlass - also Ausländer aus dem westlichen Ausland - ohne Urteil festgehalten wurden) ab. Diese Gefangenen wurden, statt der Polizei übergeben zu werden, mit in Marsch nach Westen gesetzt. In Gollnow lehnte die Polizei am 15.3.1945 die Übernahme von 100 Gefangenen ab. In Teschen hatte ein Anstaltsvorsteher entgegen den Weisungen des Generalstaatsanwalts fast 500 Gefangene nach und nach entlassen. Auch die Insassen der Strafanstalt Wronke (Posen) gingen unter Leitung des Zeugen Jö. auf Treck, ohne Gefangene an die Polizei zu überstellen. Aus dem Zuchthaus in Gollnow wurden am 13.2.1945 auf Veranlassung des Zuchthausvorstehers unter anderem 34 Gefangene abtransportiert, die als "gefährliche Gefangene" der Polizei überstellt werden sollten, obwohl zum Abtransport die Zustimmung des Generalstaatsanwalts nicht vorlag. Der Anstaltsvorsteher will in Übereinstimmung mit dem Beauftragten des Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD gehandelt haben, der diese Zustimmung bestritt. 104 polnische Zuchthausgefangene des Zuchthauses Fordon wurden am 11.2.1945 vom Jugendgefängnis Naugard i.P. nach Coswig

(Sachsen-Anhalt) transportiert, und zwar gegen den Willen des Reichsverteidigungskommissars, der diese Polen der Polizei überstellt haben wollte.

Hiernach ist festzustellen, dass die vorerwähnten Räumungen, die alle in den Monaten Januar und Februar 1945 erfolgten oder begannen, im wesentlichen mit den in den "Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete" aufgezeigten Erfordernisse übereinstimmten. Hieraus liess sich jedoch nicht die Überzeugung gewinnen, dass diese Richtlinien auch tatsächlich Grundlagen dieser Massnahmen gewesen sind. Hierfür haben sich auch Urkunden nicht auffinden lassen. Allerdings legen die Gesamtumstände es nahe, dass den Generalstaatsanwälten der Räumungsgebiete, denen nach dem Vorspruch der Richtlinien die Vorbereitungen oblagen, diese Vorschriften des Reichsjustizministeriums bekannt waren, und dass sie ihre Massnahmen danach auch ausrichteten. Dies konnte das Schwurgericht nach dem Beweisergebnis aber weder ausschliessen noch sicher feststellen.

3. Der Tötungsbefehl

3.1 Umfang

Eine Urkunde, welche die Anordnung zur Tötung von Häftlingen im Zuchthaus Sonnenburg enthält, liegt nicht vor. Nach den Einlassungen der Angeklagten ist ein solcher Befehl fernschriftlich erteilt worden. Über den Inhalt dieses Fernschreibens und seine Herkunft sowie über den Verbleib dieser Urkunde haben die Angeklagten sich teilweise unklar, widersprüchlich und unglaubhaft eingelassen.

Zum Umfang dieser Tötungsanordnung lassen die Angeklagten sich folgendermassen ein:

3.11 Ric.:

Höchstens 2-3 Tage vor den Vorgängen in Sonnenburg am 30./31.Januar 1945 habe er ein Fernschreiben bekommen, das an ihn persönlich gerichtet und von Himmler unterzeichnet gewesen sei. Es sei ungewöhnlich lang gewesen und habe eine volle Seite umfasst. Der Inhalt des Fernschreibens ordnete an, dass das Gefängnis Sonnenburg sofort, vor Eintreffen der Russen, zu räumen sei, und zwar durch Erschiessen der Insassen. Es habe eine längere Begründung dieses Befehls gefolgt. Hierin sei ausgeführt worden, dass es sich bei den Insassen des Zuchthauses um Schwerverbrecher handelte, die sich bei einer Freilassung sofort auf die Bevölkerung stürzen und morden und plündern würden. Ausserdem sei die Sicherheit der Truppe gefährdet. Ein Rücktransport käme wegen des auf den Strassen herrschenden Chaos nicht in Frage. Das Fernschreiben habe mit dem Hinweis abgeschlossen, dass er, Ric., für die rechtzeitige Durchführung dieses Befehls persönlich hafte.
Bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Jahre 1962 hatte der Angeklagte Ric. das Fernschreiben sehr viel kürzer dargestellt. Danach sollte es sinngemäss gelautet haben: "Sie haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Insassen des Zuchthauses Sonnenburg vor Eintreffen der Russen sonderbehandelt werden. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie persönlich für die Durchführung dieses Befehls haften". Erstmalig bei seiner richterlichen Vernehmung im Jahre 1966 hat Ric. angegeben, dass das Fernschreiben eine ganze Seite in Anspruch genommen und auch eine Begründung enthalten habe, nämlich, "dass Übergriffe der Zuchthausinsassen zu befürchten seien und daher die angeordneten Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung erforderlich seien". In der Hauptverhandlung weist Ric. erstmalig auf die in dem Fernschreiben angeführten militärischen Erwägungen hin.

Als Begründung dafür, dass Ric. den vollständigen Umfang des Fernschreibens nicht bei seiner ersten Vernehmung, sondern erst 1966 und ganz vollständig in der Hauptverhandlung angegeben hat, weist er darauf hin, dass er dieser Sache früher einen so erheblichen Wert

gar nicht beigemessen habe und sich in dieser Angelegenheit so schuldlos gefühlt habe, dass er eine Hauptverhandlung nicht für möglich gehalten habe. Inzwischen habe er sich jedoch so eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt, dass dieses oder jenes wieder ins Gedächtnis zurückgekommen sei, was ihm inzwischen bereits entfallen war.

3.12 Nic.

Der Angeklagte Nic. erklärt hierzu: Es habe sich um ein umfangreiches Fernschreiben von einer Abteilung des Reichssicherheitshauptamtes mit der Unterschrift Himmlers gehandelt. Er will sich seiner Sache aber nicht ganz sicher sein. Zum Inhalt pflichtet er der Darstellung des Mitangeklagten Ric.s im wesentlichen bei. Der Befehl sei dahin gegangen, bei Annäherung der Front die Insassen des Zuchthauses Sonnenburg "sonderzubehandeln". Zur Begründung des Befehls sei angegeben worden, dass diese Liquidierung zum Schutze der deutschen Bevölkerung notwendig sei, und dass dieses im Einvernehmen mit der "Generalstaatsanwaltschaft", geschehen sollte.

Der Verbleib dieses Fernschreibens konnte nicht geklärt werden. Ric. behauptet, dieses Schreiben an Nic. ausgehändigt zu haben, der es mit nach Sonnenburg genommen habe. Möglicherweise könne der Befehl auch schliesslich abgeheftet worden sein. Nic. lässt sich demgegenüber dahin ein, den Befehl nicht mitgenommen, sondern ihn lediglich bekommen zu haben, um ihn zu lesen.

3.13 Feststellungen

Es haben sich keine Zeugen oder sonstigen Beweismittel auffinden lassen, welche die Angaben der Angeklagten stützen oder widerlegen könnten. Selbst der Zeuge Herg. als dienstlicher Stellvertreter des Angeklagten Ric. will dieses Fernschreiben nicht gesehen haben, obwohl er sich zur damaligen Zeit auf der Dienststelle befunden hat. Der Angeklagte Ric. will den Zeugen Herg. absichtlich aus dieser Angelegenheit herausgehalten haben.

Soweit die Angeklagten behaupten, ihr Auftrag habe auf Liquidierung aller Zuchthausinsassen gelautet, ist ihre Einlassung durch das Beweisergebnis widerlegt. Dieser Einlassung steht bereits die Tatsache entgegen dass schliesslich nicht alle Zuchthausinsassen erschossen worden sind. Es hat eine Auswahl stattgefunden. Nicht erst das in Sonnenburg eintreffende SS-Kommando hat entschieden, dass einige Gefangene zu einem Treck zusammengefasst werden und abmarschieren sollten. Hierüber ist bereits vorher entschieden worden. Der Anstaltsleiter Kno. hat dem Zeugen Bla., der damals die Aufgaben des Betriebsleiters im Zuchthaus zu erfüllen hatte, bereits vor Eintreffen des SS-Kommandos den Auftrag gegeben, einen Treck zusammenzustellen. Er gab hierbei an, mit etwa 200 Gefangenen und 150 Beamten mit ihren Angehörigen zu rechnen. Auch der Zeuge Jö. bestätigt, dass von Anfang an eine Auswahl getroffen werden sollte. Dieser Zeuge hielt sich am 30.1.1945 als Anstaltsleiter des Gefängnisses Wronke mit einer grösseren Anzahl Gefangener auf dem Durchmarsch in Sonnenburg auf. Kno. hat ihm am Vormittag dieses Tages gesagt, dass er Gefangene aus Wronke auszusuchen habe, die ein Sicherheitsrisiko bildeten. Diese sollten durch ein Kommando erschossen werden.

Der Angeklagte Nic. hat keine einleuchtende Erklärung dafür abgeben können, weswegen entgegen dem Befehl dennoch eine grössere Anzahl Gefängnisinsassen nicht erschossen worden sind. Er will von sich aus dem Anstaltsvorsteher empfohlen haben, nur die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zum Tode Verurteilten zur Erschiessung herauszusuchen. Er will dies in der Absicht getan haben, entgegen dem Befehl möglichst viele Gefangene zu retten. Während der Angeklagte Nic. diese Einlassung noch in dem Ermittlungsverfahren gegeben hatte, schränkte er sie in der Hauptverhandlung ein. Er will die Auswahl von Gefangenen

nicht ausdrücklich angeordnet haben. Vielmehr will er die Möglichkeit dieser Auswahl nur in einem Gespräch mit dem Anstaltsvorsteher angedeutet haben.

Auch diese Einlassung Nic.s kann es nicht zweifelhaft erscheinen lassen, dass die Tötung aller Gefängnisinsassen von vornherein nicht beabsichtigt gewesen und auch dem Befehl nicht zugrunde gelegen hat. Dagegen konnten keine sicheren Feststellungen darüber getroffen werden, ob die Auswahl der im Einzelfall zu tötenden auf höherer Ebene erfolgt war oder ob vom Anstaltsvorsteher rechtzeitig oder vom Exekutionskommando an Ort und Stelle eine Auswahl getroffen werden sollte. Es hat sich auch nicht aufklären lassen, welchen Zweck die Angeklagten Ric. und Nic. damit verfolgt haben, dass Nic. einige Tage vor den Ereignissen in Sonnenburg bereits dorthin fuhr und mit dem Anstaltsleiter Kno. sprach. Es muss offen bleiben, ob hierbei über den Kreis der zu Erschiessenden und über ihre Auswahl gesprochen worden ist.

Zum weiteren Inhalt des Fernschreibens ist die Einlassung der Angeklagten wenig überzeugend, dass der Tötungsbefehl eine längere Begründung enthalten hat. Eine solche Handhabung muss mindestens ungewöhnlich erscheinen. Die Begründung Ric.s dafür, dass er sich jetzt erst in der Hauptverhandlung an den vollen Umfang des Befehls erinnern könnte und früher dieser Sache keine grosse Bedeutung beigemessen und deshalb den Befehl auch erheblich kürzer geschildert habe, ist ebenfalls nicht überzeugend. Sie kann als Schutzbehauptung gedacht sein. Eine detaillierte Anweisung von höchster Stelle könnte das Argument stützen, den Angeklagten sei ein Zuwiderhandeln unzumutbar oder unmöglich gewesen. Andererseits ist die Darstellung über den Befehlsinhalt nicht so aussergewöhnlich, dass deren Richtigkeit ausgeschlossen werden könnte. Beweismittel zur Widerlegung dieser Einlassung sind nicht vorhanden. Es muss offenbleiben.

3.2 Herkunft

Es konnte nach dem Ergebnis der Beweiserhebungen nicht sicher festgestellt werden, wer dem Angeklagten Ric. den Befehl erteilt hat, die Tötung der Häftlinge in Sonnenburg zu veranlassen, und wer der Absender des fernschriftlich erteilten Befehls, den Ric. erhalten haben will, gewesen ist. Auch der Zeitpunkt der Ankunft dieses Befehls in der Dienststelle der Stapo kann nicht festgelegt werden.

3.21 Einlassungen der Angeklagten

Der Angeklagte Ric. lässt sich ein, der fernschriftliche Befehl sei 2-3 Tage vor den Vorgängen am 30./31.Januar 1945 in seiner Dienststelle angekommen und sei an ihn persönlich gerichtet gewesen. Er habe die Unterschrift Heinrich Himmlers getragen. Am Schluss des Fernschreibens habe wörtlich gestanden: "Sie haften persönlich für die rechtzeitige Durchführung dieses Befehls". Ric. will nicht mehr wissen, welchen Kopf das Fernschreiben trug. Er will jedoch persönlich mit Namen in diesem Schreiben angesprochen worden sein.

Nic. meint demgegenüber, das Fernschreiben sei von einer Abteilung des Reichssicherheitshauptamtes gekommen. Er will sich der Unterzeichnung durch Heinrich Himmler nicht ganz sicher sein, hält es jedoch für möglich. Das Fernschreiben soll als geheime Reichssache bezeichnet worden sein.

3.22 Zeugen aus dem Bereich der Frankfurter Polizeidienststellen (Wün., Herg., Pip., Ste.)

Es haben sich keine Zeugen finden lassen, die dieses Fernschreiben nachweislich zu Gesicht bekommen haben. Die Zeugen Wün., Herg., Ste. und Pip. haben jedoch Vorgänge geschildert, die mit diesem Fernschreiben in Zusammenhang gebracht werden müssen. Hiernach war folgendes festzustellen:

Der Zeuge Wün., Oberregierungskriminalrat und Leiter der Kripostelle Frankfurt/Oder, fand eines frühen morgens ein beim Nachtdienst eingegangenes Ersuchen in seinem Büro vor, in dem angeordnet wurde, das Zuchthaus Sonnenburg zu räumen. Begründet war diese Anordnung mit der zu erwartenden Feindannäherung. Das Datum dieses Ersuchens steht nicht fest. Jedoch enthielt das Ersuchen den Hinweis, am Nachmittag dieses Tages sei mit Feindannäherung in Sonnenburg zu rechnen. Das Ersuchen hat nicht den Ausdruck "Erschiessung", möglicherweise den Ausdruck "Sonderbehandlung" enthalten. Es war nicht von Himmler abgesandt. Der weitere Ablauf dieses Vorkommnisses war dem Zeugen Wün. nur noch lückenhaft und sehr verschwommen in Erinnerung. Hierauf liessen sich keine weiteren Feststellungen gründen. Er sagte nach seiner Erinnerung, Absender des Ersuchens sei möglicherweise das Reichssicherheitshauptamt, wahrscheinlicher der Generalstaatsanwalt gewesen. Er habe einen Beamten zur Stapostelle hinübergeschickt, um dort in Erfahrung zu bringen, was zu tun sei. Dieser Beamte soll die telegrafische Anordnung zur Stapostelle mitgenommen haben, wo sie verblieben sein soll. Der Beamte soll zurückgekommen sein und berichtet haben, bei der Stapo soll auch eine derartige Anordnung vorhanden sein. Der Zeuge meinte, der Beamte habe bei seiner Rückkehr gesagt "Die werden alle erschossen". Der Zeuge Wün. will diese Bemerkung für Unsinn gehalten haben.

Der Angeklagte Ric. hat vor dem Abmarsch des SS-Kommandos nach Sonnenburg auch zur Überzeugung des Gerichts mit vorgesetzten Dienststellen über die bevorstehenden Vorgänge in Sonnenburg mindestens zwei telefonische Unterredungen gehabt. Feststellungen über Einzelheiten waren nicht möglich, weil es hierzu an Beweismitteln fehlte. Das Gericht konnte lediglich mit Sicherheit feststellen, dass vor dem 30.1.1945 - der genaue Zeitpunkt war nicht mehr feststellbar - ein Telefonanruf bei der Dienststelle des Angeklagten einging, der die Vorgänge in Sonnenburg zum Gegenstand hatte. Dieses Gespräch hat der Zeuge Herg. angenommen und es auf den Apparat des Angeklagten Ric. umlegen lassen. Der Zeuge Pip. hielt sich als Angehöriger der Dienststelle bei Ric. im Zimmer auf, um Vortrag zu halten. Der Zeuge wurde jedoch schliesslich aus dem Zimmer gewiesen. Dieses Telefongespräch, dessen genauer Inhalt nicht festzustellen ist, führte der Angeklagte Ric. mit dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Fischer. Über dieses Gespräch konnte aus den Aussagen des Zeugen Pip., der einen zuverlässigen Eindruck hinterliess und bemüht schien, so umfassend und wahrheitsgemäss wie möglich auszusagen, gefolgert werden, dass vom Generalstaatsanwalt die Rede war. Einer der Anwesenden brachte seine Verwunderung zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes handelte. Der Zeuge Herg. bestätigt die Ankunft dieses Gespräches und setzt hinzu, dass Dr. Fischer seinerseits aufgrund eines Anrufes des Generalstaatsanwaltes bei Ric. angerufen hat. Insoweit konnte der Aussage des Zeugen Herg. gefolgt werden, da sie hierin mit der Aussage des Zeugen Pip. übereinstimmte.
Im übrigen machte der Zeuge Herg. keinen überzeugenden Eindruck auf das Gericht, weil seine zurückhaltende und unsicher vorgetragene Aussage den Anschein erweckte, andere schützen zu wollen. Es liess sich auch der Verdacht nicht beseitigen, dass der Zeuge in seiner Stellung als Stellvertreter des Angeklagten Ric. in weiterem Umfang mit den Vorgängen in Sonnenburg in Verbindung zu bringen ist, als es nach der Einlassung der Angeklagten und der Zeugenaussage den Anschein hat. Zwischen dem Angeklagten Ric. und dem Zeugen Herg. hat während des Ermittlungsverfahrens ein Briefwechsel bestanden, deren Briefe inzwischen von den Beteiligten vernichtet worden sind. Wenig überzeugend gab Herg. an, den Inhalt dieser Briefe im einzelnen nicht mehr zu kennen.

Ein weiteres Telefongespräch hat eines Nachts zwischen der Behörde des Generalstaatsanwalts am Kammergericht in Berlin und der Kripostelle in Frankfurt/Oder in der Bischofsstrasse stattgefunden. In diesem Gespräch hiess es, dass das Zuchthaus Sonnenburg zu verlegen sei. Die schweren Fälle seien zu exekutieren.

Der Zeuge Ste. schloss nicht aus, dass er selbst dieses Gespräch angenommen hat. Er konnte es jedoch nicht sicher sagen. Es konnte auch ein Kollege gewesen sein. Über die Person des Anrufers konnte der Zeuge keine weiteren Angaben machen. Der Zeuge meinte zu erinnern, es sei vom Generalstaatsanwalt oder "Leitenden Oberstaatsanwalt" die Rede gewesen. Zur Tatzeit gab es aber die Amtsbezeichnung eines Leitenden Oberstaatsanwaltes nicht, der Zeuge muss sich deshalb hier geirrt haben. Mit Generalstaatsanwalt kann auch nur derjenige des Kammergerichts gemeint gewesen sein. Zwar gab es - als Ausnahme - bei einem Landgericht, dem Landgericht Berlin, für den Dienststellenleiter der Staatsanwaltschaft diese Amtsbezeichnung. Der Tatort lag jedoch nicht in dessen Bezirk, sondern im Bezirk des Landgerichts Frankfurt/Oder. Auch dürfte die Vollzugsanstalt Sonnenburg der der oberlandesgerichtlichen Ebene zugeordneten Staatsanwaltschaft, also dem Generalstaatsanwalt beim Kammergericht, unterstellt gewesen sein. - Der Zeuge wusste auch nicht mehr, was mit der erhaltenen Mitteilung geschehen ist. Er meinte jedoch, sicher erinnern zu können, dass dieses Gespräch vor dem 22.1.1945 stattgefunden hat, weil sein Sohn am 21.1.1945 geboren worden ist. Aus seiner Aussage hat das Gericht entnommen, dass das von ihm geschilderte Telefongespräch stattgefunden hat. Die Angaben über das Datum dieses Gespräches waren dem Gericht jedoch nicht sicher genug, weil die Zeugenaussage insgesamt auch nur auf eine lückenhafte Erinnerung schliessen liess. Das Schwurgericht schliesst daher nicht aus, dass dieses Gespräch auch einige Tage später stattgefunden haben kann. Andererseits geht aus den Umständen auch hervor, dass der Angeklagte Ric. bereits mehrere Tage vor den Ereignissen in Sonnenburg - die genaue Anzahl der Tage kann nicht angegeben werden - von der Anordnung, im Zuchthaus Sonnenburg Exekutionen durchführen zu müssen, gewusst hat. Es ist nicht vorstellbar, dass die recht unbedeutende und personalmässig schwach besetzte und zudem für diese Angelegenheit nicht zuständige Kriminalpolizeistelle bereits etwa 1 Woche vor den Vorgängen hiermit befasst wurde, während die Stapostelle, die schliesslich Anordnungen irgendwelcher Art in dieser Angelegenheit auszuführen hatte, hiermit nicht befasst war. Es ist nicht auszuschliessen, dass Ric. noch etwas Zeit gewinnen wollte und sich zur Auslösung des Befehls erst aufgrund der telefonischen Nachfrage des Inspekteurs Dr. Fischer gezwungen sah. Beweismittel, die insoweit die Einlassung Ric.s widerlegen, haben sich nicht finden lassen.

3.23 Zeuge Ber.

Die Annahme der Staatsanwaltschaft aufgrund des Ermittlungsergebnisses, dass der Reichsführer SS und Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Weichsel, Heinrich Himmler, im Beisein des Zeugen Ber. dem Leiter des Reichskriminalamtes, Polizeioberst Panzinger, Amtschef V im Reichssicherheitshauptamt, den Befehl erteilt habe, für eine Erschiessung der "Schwerverbrecher" im Zuchthaus Sonnenburg zu sorgen, hat sie in Übereinstimmung mit dem Beweisergebnis der Hauptverhandlung in ihrem Schlussvortrag nicht mehr aufrechterhalten. Der inzwischen 74 Jahre alte Zeuge Ber., damals General der Waffen-SS und SS-Obergruppenführer, konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob Himmler dem Oberst Panzinger einen derartigen Befehl erteilt hatte. Er meinte, wenn er eine derartige Aussage im Jahre 1962 gemacht habe, so sei sie so nicht richtig gewesen. Der Zeuge Ber., der sich sichtlich um eine wahrheitsgemässe Aussage bemühte, war infolge der lange zurückliegenden Zeit und seines vorgeschrittenen Alters nicht in der Lage, eine überzeugende Darstellung der damals persönlich erlebten Vorgänge zu geben.

3.24 Zeuge Egg. und dessen schriftlicher Vermerk mit den dort aufgezeigten Zuständigkeiten

Am 31.1.1945 hat der Zeuge Egg. einen Aktenvermerk diktiert, der Einzelheiten über den Umfang und die Herkunft des Tötungsbefehls wiedergibt, aber dennoch bei kritischer Betrachtung nicht geeignet ist, die Vorgänge genügend aufzuhellen. Der Vermerk lautet wie folgt:

"OStA. Hanssen teilt am 30.1.1945, abends 11.00 Uhr, fernmündlich folgendes mit:
"Durch telefonische Rückfrage beim Festungskommandanten Küstrin habe ich am späten Nachmittag ermittelt, dass mit einem Panzerdurchstoss der Russen auf Sonnenburg im Laufe dieser Nacht zu rechnen ist.
Entsprechend der Anordnung des Reichsverteidigungskommissars, Gauleiter Stürtz [12], für die Anstalten meines Bezirks - eine Anordnung, die vom Reichsführer-SS. genehmigt worden ist, wie ich bereits vor einigen Tagen an Herrn Staatssekretär Klemm fernmündlich mitgeteilt habe - habe ich deshalb heute abend die Gefangenen von Sonnenburg einem Kommando der geheimen Staatspolizei übergeben lassen und zwar 600, hauptsächlich Ausländer, darunter auch verurteilte NN-Gefangene, während der Rest mit 200 soeben zu einem Treck zusammengestellt wird. Die 200 sind die brauchbaren Elemente, die der Anstaltsleiter im Benehmen mit dem Kommandoführer der Gestapo herausgesucht hat.
56 weibliche polnische Gefangene, die aus dem Treck Wronke stammen, sind gleichfalls der Polizei übergeben worden.
Die Gefolgschaftsangehörigen werden mit Lkw und Gespannen abgeführt. Das Vieh ist z.T. geschlachtet, um die Lebensmittelversorgung des Trecks zu sichern. Das restliche Vieh wird bis Küstrin getrieben und dort der Wehrmacht zur Versorgung der Festung überlassen."

Abschrift erhalten:
Herr Minister
Herr Staatssekretär
Herr MD IV
Herr MD V
Herr Sen.Präs. Hec."

Diesen Vermerk hat der Zeuge Egg. mit seinem Handzeichen versehen und mit dem 31.1. datiert. Der Zeuge war damals im Reichsjustizministerium Referent vom Dienst. Als solcher erhielt er am 30.1.1945 abends 23.00 Uhr einen telefonischen Anruf des Generalstaatsanwalts Hanssen. Der Zeuge fragte mehrfach bei dem Generalstaatsanwalt während dieses Anrufes nach und spürte den wachsenden Unwillen seines Gesprächspartners. Auf seine Frage, ob der Minister davon wisse, wies Hanssen auf den Staatssekretär hin. Der Zeuge Egg. spürte, dass Hanssen seine Nachfragen ungehörig fand und beendete bald das Gespräch. Am nächsten Vormittag diktierte der Zeuge Egg. den vorstehend wiedergegebenen Vermerk als Ergebnis dieses Telefongesprächs. An Einzelheiten dieses Vermerkes konnte sich der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr erinnern. Nachdem er sich telefonisch an jenem Morgen davon überzeugt hatte, dass der Zeuge Hec. in Berlin anwesend war, ging er zu ihm als dem zuständigen Referenten und übergab ihm den Vermerk. Hec. war nicht besonders erstaunt und antwortete dem Zeugen Egg. auf dessen Frage, ob der Staatssekretär da mitmache, dass Hanssen den Staatssekretär überfahren habe.

Der von dem Zeugen Egg. niedergelegte Vermerk zeigt die damalige Zuständigkeiten fast ganz zutreffend auf.

[12] Stellenweise in der Urteilsausfertigung sowie in einigen dort zitierten Dokumenten 'Stürz' geschrieben.

3.241 Gauleiter Stürtz

Aus dem Vermerk geht hervor, dass eine Anordnung des Reichsverteidigungskommissars, Gauleiter Stürtz, für die Anstalten des Bezirks des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht zur Auslagerung von Gefangenen bestanden haben soll. Eine solche Anordnung, die urkundlich nicht überliefert ist, konnte der Reichsverteidigungskommissar nach den damaligen Kompetenzabgrenzungen auch tatsächlich geben. Nach dem Zweiten Erlass des Führers über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 20.September 1944 übte der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet die vollziehende Gewalt aus. In diesem Erlass (Anlage zum Protokoll vom 18.5.1971) heisst es u.a.:

> "Unter Aufhebung meines Erlasses über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet innerhalb des Reiches vom 13.7.1944 ordne ich für den Fall eines Vordringens feindlicher Kräfte auf deutsches Reichsgebiet folgendes an:
>
> I.
> Die zivile Verwaltung bleibt im Operationsgebiet in vollem Umfange bestehen. Die zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden setzen ihre Tätigkeit fort.
>
> II.
> Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet wird von mir bestellt.
>
> III.
> 1. Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet übt die vollziehende Gewalt aus. Die reichseinheitliche Ausrichtung aller nach diesem Erlass von dem Reichsverteidigungskommissar zu treffenden Massnahmen obliegt nach meinem allgemeinen Richtlinien dem Reichsführer SS Heinrich Himmler.
> ...
> 3. In den unmittelbaren Kampfzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit dem Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zivilen Dienststellen des Staates und der Gemeinden unmittelbar diejenigen Weisungen zu geben, die zur Durchführung ihres Kampfauftrages jeweils erforderlich sind.
>
> IV.
> 1. In Ausübung der vollziehenden Gewalt kann der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet
> 1) alle infolge der feindlichen Bedrohung erforderlich werdenden Massnahmen treffen,
> 2) sämtlichen Dienststellen des Staates und der Gemeinden Weisungen erteilen,
> 3) Rechtsvorschriften erlassen.
> 2. Der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet bedient sich in Angelegenheit der Polizei des zuständigen höheren SS- und Polizeiführers, ..."

Dieser Erlass vom 20.9.1944 ist von Adolf Hitler, Dr. Lammers als Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und von Keitel als Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unterzeichnet.

Es muss als sicher gelten, dass das Gebiet um Sonnenburg am 30.1.1945 bereits zum Operationsgebiet erklärt worden war, andererseits aber noch nicht zur "unmittelbaren Kampfzone"

gehörte. Es galten daher im Gebiet um Sonnenburg die Kommandokompetenzen III. 1. und noch nicht III. 3. des Führererlasses. Die Tatsache, dass das Gebiet um Sonnenburg bereits zum Operationsgebiet erklärt worden war, entnimmt das Gericht daraus, dass zu dieser Zeit vom "Festungskommandanten Küstrin" in dem Vermerk des Zeugen Egg. die Rede ist, die russische Armee unmittelbar vor diesem Gebiet stand und weitere Angriffe der feindlichen Kräfte erwartet wurden. Andererseits geht aus einem Fernschreiben vom 28. oder 29.1.1945 des Reichsführers SS Heinrich Himmler als dem Befehlshaber der Weichselarmee an das Reichsministerium des Innern und den Gauleiter Oberpräsident Stürtz, hervor, dass Sonnenburg noch nicht zur "unmittelbaren Kampfzone" gehörte. Das Fernschreiben lautete wie folgt:

> "1. Ich ordne an, dass zunächst aus einer 15 km breiten Zone westlich Tirschtiegel-Riegel geregelt und organisiert Frauen und Kinder evakuiert werden.
> 2. Alle militärischen Stellen sowie alle Dienststellen von Partei und Staat sowie die ganze männliche Bevölkerung bleibt in diesem Gebiet.
> 3. Die Leiter aller militärischen und zivilen Dienststellen müssen sich darüber klar sein, dass das Verlassen ihres Platzes ohne Befehl die Todesstrafe nach sich zieht.
> ..."

Obwohl Gauleiter Stürtz nicht als Reichsverteidigungskommissar bezeichnet wurde, richtete sich dieses Fernschreiben nach der überzeugenden Angabe des Sachverständigen Prof.Dr. Kra. an ihn in seiner formellen Zuständigkeit als Reichsverteidigungskommissar. Da diese Anordnung lediglich eine Zone 15 km westlich des Tirschtiegelriegels betraf und Sonnenburg nicht zu diesem Gebiet gehörte, sondern weiter westlich lag, ist es sicher, dass im Raume Sonnenburg formell die Befehlsbefugnisse entsprechend III. 1. des zweiten Führererlasses über die Befehlsgewalt in einem Operationsgebiet vom 20.9.1944 galten.

3.242 Reichsführer SS Himmler

Nach dieser Erlassstelle war jedoch der Reichsführer SS Heinrich Himmler nicht für Anordnungen, wie sie in Sonnenburg erfolgt sind, völlig ausgeschaltet. Ihm oblag nach III. 1. des Erlasses die reichseinheitliche "Ausrichtung" aller nach diesem Erlass von den Reichsverteidigungskommissaren zu treffenden Massnahmen. Ihm wurde hiernach eine Befugnis zum Eingreifen erteilt. Dies bedeutet aber nicht, dass Heinrich Himmler in jedem Einzelfall eingreifen musste und eingegriffen hat. Auf die hier aufgezeigte Kompetenz bezieht sich offensichtlich der Zeuge Egg. in seinem Vermerk mit den Worten "... Eine Anordnung, die vom Reichsführer SS genehmigt worden ist ...".

3.243 Inspekteurs der Sicherheitspolizei und des SD Dr. Fischer

Hiernach wäre auch verständlich, wenn sich der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Fischer, mit der Angelegenheit Sonnenburg befasst hätte. Wieweit er sich im einzelnen damit befasst hat, konnte nicht festgestellt werden. Es hat sich nur feststellen lassen, dass er jedenfalls einmal bei dem Angeklagten Ric. Nachfrage gehalten und die Durchführung der Anordnung telefonisch angemahnt hat. Nach Ziffer IV. 2. des Führererlasses hatte sich der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet in Angelegenheiten der Polizei des zuständigen höheren SS- und Polizeiführers zu bedienen, der in jedem Fall dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD gegenüber weisungsbefugt war. Sowohl nach den "Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete" als auch nach einem Runderlass des RFSSuChdDtPol. im RMdI vom 24.4.1939 (Dienstvorschrift für den Gefangenentransport PDV 28, RMBliV. 1939 Bl.1096g war die Räumung von Justizvollzugsanstalten Sache der Polizei, sei es, dass die Gefangenen abtransportiert werden sollten, sei es, dass sie der Polizei zur Tötung überstellt werden sollten.

3.244 Generalstaatsanwalt Hanssen

Der Vermerk des Zeugen Egg. spricht davon, dass der Generalstaatsanwalt Hanssen die Gefangenen von Sonnenburg einem Kommando der geheimen Staatspolizei übergeben habe. Auch eine solche Anordnung wäre durch den zweiten Führererlass gedeckt, wenn davon ausgegangen wird, dass der Auslösung dieses Befehls eine Weisung des Reichsverteidigungskommissars an den Generalstaatsanwalt vorangegangen ist (IV. 1. des Führererlasses vom 20.9.1944). Hiernach konnte der Reichsverteidigungskommissar für das Operationsgebiet in Ausübung der vollziehenden Gewalt sämtlichen Dienststellen des Staates Weisungen erteilen. Für konkrete Weisungen und Anordnungen des Reichsverteidigungskommissars an den Generalstaatsanwalt oder an eine andere mit den Vorgängen im Fall Sonnenburg befasste Person haben sich ausser dem Vermerk des Zeugen Egg. Hinweise nicht auffinden lassen.

3.245 Feststellungen

Trotz der hier aufgezeigten Zuständigkeiten des Gauleiters Stürtz, des Reichsführers SS Heinrich Himmler, des Inspekteurs Dr. Fischer und des Generalstaatsanwalts Hanssen, die mit den in dem Vermerk des Zeugen Egg. niedergelegten Tätigkeiten übereinstimmen, ist das Schwurgericht nicht zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Vermerk alles das, aber auch nur das, was Hanssen gesagt hat, wiedergibt. In Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof.Dr. Kra. muss das Verwenden von Ausführungszeichen in dem Vermerk den unrichtigen Eindruck erwecken, dass der Vermerk wörtlich wiedergibt, was Hanssen zu Egg. in der Nacht vor dem Diktat des Vermerks gesagt haben soll. Berechtigte Zweifel daran ergeben sich bereits aus der heutigen Aussage des Zeugen Egg. Dieser berichtet nämlich davon, dass Hanssen nicht bereit gewesen ist, alle Fragen und Nachfragen Egg.s - sie sind im Vermerk nicht ersichtlich - zu beantworten. Egg. hatte den Eindruck, Hanssen habe ihm gleichsam eine Abfuhr erteilt. Im erkennbaren Gegensatz dazu steht die Prägnanz und Vollständigkeit des Inhalts des Vermerks. Ausserdem ist der Vermerk nicht sogleich nach dem Ferngespräch sondern erst am nächsten Morgen diktiert worden, so dass auch aus diesem Grund Diskrepanzen zwischen Gesprächsinhalt und Vermerk nicht ausgeschlossen erscheinen. Schliesslich konnte sich der Zeuge Egg. wegen des langen Zeitablaufs an Einzelheiten nicht mehr erinnern und gab nur an, dass Hanssen ihm das gesagt haben müsse.

Es haben sich auch keine Beweismittel dafür finden lassen, dass Hanssen dem Zeugen Egg. nur Informationen erteilte, die in vollem Umfange den Tatsachen entsprachen. Berechtigte Zweifel hierüber ergeben sich schon aus der von Hanssen genannten Zahl von 600 Gefangenen, die einem Kommando der geheimen Staatspolizei übergeben worden sein sollen. Wenngleich das Schwurgericht annimmt, dass die Zahl von 600 getöteten Gefangenen, die nach Abwägung aller Umstände geringstmögliche Anzahl ist - was später darzulegen sein wird -, gibt es viele Hinweise dafür, dass die Anzahl der Getöteten um 100-200 höher gelegen hat. Die Beweisaufnahme hat auch ohne Zweifel ergeben, dass die 56 weiblichen polnischen Gefangenen aus dem Treck Wronke nicht der Polizei übergeben, sondern gemeinsam mit den überlebenden Gefangenen aus Sonnenburg nach Westen zurückgeführt worden sind. Auch die Angabe über die Kenntnis des Staatssekretärs Klemm von den Vorgängen in Sonnenburg ist zweifelhaft. Wie später im einzelnen auszuführen sein wird, hat der inzwischen verstorbene Zeuge Klemm in allen seinen Vernehmungen sein Wissen und seine Beteiligung von den Vorgängen in Sonnenburg abgestritten. Diese Angaben werden durch die Aussage des ebenfalls verstorbenen Zeugen Hec. gestützt. Dieser hat nach der Aussage des Zeugen Egg. bei der Übergabe des schriftlich niedergelegten Vermerks sinngemäss über den Generalstaatsanwalt Hanssen gesagt: "Da hat er den Staatssekretär überfahren". Für Klemms umfassende Kenntnis von diesen Dingen spricht allerdings, dass Klemm am 3.Februar 1945 einen Aktenvermerk über einen Ministervortrag niedergelegt hat, in dem im Zusammenhang mit der Räumung des Zuchthauses Gollnow von Gefangenenüberstellungen an die Polizei die Rede

ist. Dieser Vermerk steht im Widerspruch zu den Äusserungen Klemms, in denen er seine Unkenntnis beteuerte.

Diese Zweifel bestehen auch für die im Vermerk erwähnte Genehmigung durch Himmler. Der Ausdruck "genehmigt" kann rechtlich gewürdigt werden. Sowohl Egg. wie Hanssen können ihn als Resultat eines Denkprozesses aufgrund erhaltener Informationen von sich aus und auch unzutreffend verwendet haben. Aus dem oben wiedergegebenen zweiten Erlass über die Befehlsgewalt im Operationsgebiet vom 20.September 1944 Abschnitt III Ziffer 1 Satz 2 ergibt sich nicht das Erfordernis einer "Genehmigung" durch Himmler für Massnahmen, die zur Zuständigkeit eines Reichsverteidigungskommissars gehörten. Himmler konnte lediglich intervenieren, wobei die Gesichtspunkte, die eine solche Intervention verursachten, durchaus nicht in der vom Reichsverteidigungskommissar angeordneten Massnahme zu liegen brauchten.

Insgesamt reichten dem Schwurgericht die Beweismittel dafür nicht aus, die vom Zeugen Egg. in dem Vermerk niedergelegten Informationen als Tatsachen festzustellen.

3.25 Beteiligung von Beamten aus dem Ministerialbereich, der Partei und der SS

Auch eine Überprüfung des Prozessstoffes daraufhin, ob eine erhebliche Beteiligung Angehöriger von Dienststellen des Staates oder der Partei auf der Ebene des Reiches oder der Provinz Brandenburg bei der Befehlsgebung für die Tötungsmassnahme gegeben ist, hat nicht zu tragfähigen Feststellungen geführt.

3.251 Heinrich Himmler

Heinrich Himmler wird durch die Einlassung der Angeklagten, durch die Ausführungen des Sachverständigen Prof.Dr. Kra. und durch den Vermerk Egg. belastet. Urkunden, die einen direkten Eingriff Heinrich Himmlers in die Vorgänge in Sonnenburg nachweisen, sind nicht aufgefunden worden. Es hat auch nicht geklärt werden können, wo Himmler, der damals seit dem 24.1.1945 Oberbefehlshaber der Weichselarmee war, sich zur Tatzeit oder eben davor aufgehalten hat.

Soweit die Einlassungen der Angeklagten Heinrich Himmler belasten, sind sie als Beweismittel wenig geeignet. Diese Angaben können zweckbedingt sein. Die Angeklagten können eine für sie günstigere Beurteilung erwartet haben, wenn sie angeben oder für möglich halten, dass der Befehl zur Tötung vom Reichsführer SS Heinrich Himmler persönlich kam und das nachdrückliche Verlangen zur Durchführung dieses Befehls mit seiner Autorität untermauert war. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Angabe der Angeklagten erinnerungsverfälscht ist. Die Einlassungen der Angeklagten sind jedenfalls nicht überzeugend.

Der vom Zeugen Egg. niedergelegte Vermerk ist, wie vorher dargelegt, ebenfalls keine sichere Grundlage für den Beweis einer Beteiligung Heinrich Himmlers. Der Zeuge Egg. hat zusätzlich zu diesem Vermerk keine Aussagen machen können, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Er kann sich an Einzelheiten von damals nicht mehr erinnern. Auch die Ausführungen des Sachverständigen sind nicht geeignet, sichere Hinweise für die Beteiligung Heinrich Himmlers zu geben. Der Sachverständige meint, es wäre schwer vorstellbar, dass der Abfassung politisch so bedeutsamer Richtlinien wie die an den Generalstaatsanwalt in Linz übersandten nicht eine spezielle Absprache zwischen Justiz und Polizei auf höchster Ebene vorausgegangen sei. Ob eine solche Absprache auch tatsächlich stattgefunden hat, konnte der Sachverständige nicht feststellen. Er konnte nur zwei im weitesten Sinne vergleichbare Absprachen zwischen Reichsjustizministerium und dem Reichsführer SS aufzeigen. Hierbei ging es in einer Absprache vom 18.9.1942 um die "Korrektur bei nicht genü-

genden Justizurteilen durch polizeiliche Sonderbehandlung" (Nürnberger Dokument PS 654, IMT Band XXVI S.200 ff.). Als weiteres Beispiel für die Kooperation von Justizminister und Reichsführer SS Himmler in dessen Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung sind die "Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges" (Reichsgesetzblatt I 1944, S.339 ff.) und eine Urkunde von Ende 1944, überschrieben: "Gemeinschaftliche Richtlinien des RJM und Reichsführers SS - 4611 IV a 4 154 b/44 -" vom Sachverständigen aufgezeigt worden. Auch diese Hinweise können nicht die genügende Sicherheit vermitteln, dass Heinrich Himmler tatsächlich an der Abfassung der nach Linz übersandten Richtlinien beteiligt war oder die Vorgänge in Sonnenburg direkt betreffende Anordnungen erteilt hat.

Die Angaben des Staatssekretärs Klemm, Heinrich Himmler selbst habe die Verantwortung für das Zuchthaus in Sonnenburg übernommen, hat in anderen Beweismitteln keine Stütze gefunden und ist für sich gesehen wenig überzeugend. Klemm will diese Mitteilung von Justizminister Thierack erhalten haben. Himmler soll Thierack diese Unterstellung sogar schriftlich gegeben haben. Klemm will dieses etwa 10 Zeilen lange Schriftstück, das die typische Unterschrift Heinrich Himmlers getragen haben soll, aber selbst nicht gelesen haben. Er will es nur auf dem Schreibtisch liegen gesehen haben. Es haben sich keine Hinweise dafür gefunden, dass diese von Klemm behauptete Unterstellung der Anstalt unter Heinrich Himmler auch vollzogen worden ist. Hiernach wäre auch die weitere Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes in dieser Sache nicht erklärlich. Auch der als Sachbearbeiter der Abteilung V im Justizministerium für die Räumung von Vollzugsanstalten zuständige, inzwischen verstorbene Senatspräsident Hec. hat vor dem Militärgerichtshof in Nürnberg bestritten, davon gehört zu haben, dass der Justizminister die Befehlsgewalt über das Zuchthaus Sonnenburg aufgegeben habe. Dieser Beamte hätte in seiner Zuständigkeit aber davon wissen müssen, wenn eine solche Unterstellung vorgenommen worden wäre. Der Zeuge Egg. hatte ebenfalls als Angehöriger dieser Abteilung keine Kenntnis von einer solchen Unterstellung. Er hielt es jedoch nicht für ausgeschlossen unter dem Hinweis, "dass damals alles möglich war". Es liegt nahe, dass der vor dem Nürnberger Militärgerichtshof wegen der Vorgänge in Sonnenburg angeklagte Staatssekretär Klemm diese Angaben wahrheitswidrig zu seiner eigenen Entlastung gemacht hat. Bereits der Militärgerichtshof in Nürnberg hat dem damaligen Angeklagten Klemm diese Einlassung nicht geglaubt und ihn wegen der Mitverantwortung an den Tötungen in Sonnenburg verurteilt.

3.252 Reichsjustizminister Thierack

Die beamtenrechtliche und politische Verantwortung des Reichsjustizministers Thierack für die Handlungen der ihm unterstellten Ministerialbeamten und der nachgeordneten Behörden genügt nicht für die Feststellung eines strafrechtlichen Verhaltens. Eine konkrete Tätigkeit Thieracks, die in einem Zusammenhang mit den Tötungen in Sonnenburg gebracht werden können, ist nicht festgestellt worden. Ein Erlass des Reichsjustizministers vom 12.2.1945 (IV a 56/45 g), in dem es im Absatz 5 heisst:

> "ausgenommen" - gemeint ist von der Beurlaubung - "sind Gefangene, deren Entlassung der Schutz der Öffentlichkeit verbietet, und Gefangene, die zu Jugendgefängnis verurteilt worden sind. Ausländer werden nur im Benehmen mit der Polizeibehörde auf freien Fuss gesetzt, sonst der Polizei überstellt."

ist nicht geeignet, eine solche Beziehung herzustellen. Dieser Erlass betraf die Entlastung der Strafanstalten und gehörte nicht zu den Massnahmen der "Räumung von Vollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Feindgebiete".

Auch die im Reichsjustizministerium verfassten und von dort am 5.2.1945 nach Linz versandten Richtlinien über die Räumung der Vollzugsanstalten bei Feindbedrohung können nur allgemeine Hinweise auf die Kenntnis des Ministers geben. Konkrete Anordnungen im Fall Sonnenburg, die dem Reichsjustizminister Thierack mit Sicherheit angelastet werden können,

sind hieraus nicht zu entnehmen. Aus den Richtlinien kann entnommen werden, dass nicht Beamte des Reichsjustizministeriums sondern solche nachgeordneter Behörden zur Entscheidung, wann diese Richtlinien angewandt werden sollten und welche Gefangenen entlassen, zurückgeführt oder der Polizei überstellt werden sollten, berufen waren. Diese Richtlinien sollten nach ihrem Vorspruch nur Fingerzeige geben. Die Entscheidungen waren damit weitgehend der persönlichen Initiative der beteiligten Generalstaatsanwälte überlassen und von dem Eindruck bestimmt, den die Verantwortlichen im jeweiligen Gebiet von der Lage hatten. Soweit Klemm seinen Minister belastet, kann seinen Aussagen kein entscheidender Beweiswert beigemessen werden. Er hat auch keine konkreten Beobachtungen mitgeteilt, sondern kann nur angeben, dass Fragen mit derart weitreichender Bedeutung, wie sie die Vorfälle in Sonnenburg hatten, dem Minister selbst vorbehalten waren. Kein anderer als nur er persönlich hätte solche Dinge entscheiden dürfen. Die Angaben Klemms sind schon deshalb wenig überzeugend, weil er im Verdacht steht, selbst in die Sache verstrickt zu sein und jede eigene Kenntnis ableugnet, obwohl sein Amt ihm eine intensive Kenntnis ermöglicht hätte und wahrscheinlich macht. Weitere überzeugende Hinweise auf eine Beteiligung Thieracks, insbesondere Urkunden hierüber, lagen nicht vor. Seine Beteiligung kann weder konkretisiert noch überhaupt sicher festgestellt werden.

3.253 Staatssekretär Klemm

Der verstorbene Zeuge Klemm hat in allen Vernehmungen und Äusserungen bestritten, für die Tötungen in Sonnenburg Anordnungen getroffen oder davon überhaupt gewusst zu haben. Er ist als einer der für diese Vorfälle Verantwortlichen von dem Militärgerichtshof III in Nürnberg verurteilt worden. Dieser Gerichtshof hat aber den Tatkomplex Sonnenburg nicht im Hinblick auf Verstösse der Angeklagten gegen deutsches Strafrecht, insbesondere wegen Mordes und Totschlags überprüft, sondern nach anderen Tatbeständen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Klemm hat vor dem Militärtribunal in Nürnberg zugeben müssen, dass er mit Generalstaatsanwalt Hanssen über das Thema Sonnenburg vor dem 30.1.1945 gesprochen hat. Gegenstand dieses Gesprächs soll jedoch nur die angebliche Übertragung der Befehlsgewalt über das Zuchthaus auf Heinrich Himmler gewesen sein. Er will sich für eine Räumungsanordnung nicht zuständig gefühlt haben und Hanssen an den Reichsverteidigungskommissar verwiesen haben. Das Amt des Zeugen Klemm als Staatssekretär im Reichsjustizministerium und seine Stellung als Vertreter und Vertrauter des Reichsjustizministers legen die Annahme nahe, dass die Kenntnisse dieses Zeugen über die hier entscheidenden Vorfälle erheblich umfangreicher gewesen sind, als es der Zeuge wahrhaben will. Diese Annahme wird durch den Vermerk vom 3.2.1945 gestützt, der weiter oben wiedergegeben ist. An dieser Stelle wird zunächst auf Teilzahl 2.3 Seite 40 dieses Urteils [13] verwiesen.

Aus dieser Urkunde geht eine umfassende Kenntnis Klemms unmittelbar nach der hier zu beurteilenden Tat in einem insoweit vergleichbaren Fall hervor, der jedoch ein anderes Zuchthaus betraf und andere Folgen hatte. Andererseits kann die Aussage des Zeugen Egg. Zweifel an der Beteiligung Klemms hervorrufen. Als Egg. am Morgen des 31.1.1945 den von ihm diktierten Vermerk über ein Telefongespräch mit dem Generalstaatsanwalt Hanssen dem sachlich zuständigen Beamten im Reichsjustizministerium, Senatspräsident Hec., überreichte, äusserte dieser sich sinngemäss über das Einverständnis Klemms mit diesen Vorgängen: "Da hat der Hanssen den Staatssekretär überfahren". Diese Äusserung kann dafür sprechen, dass Klemm nichts gewusst hat, aber auch dafür, dass er Kenntnis hatte und sich nicht damit einverstanden erklärt hatte.

[13] = Seite 22 dieses Bandes.

Mit den vorliegenden Beweismitteln konnte eine sichere Beteiligung Klemms nicht festgestellt werden.

3.254 Ministerialdirektor E.

E. war Abteilungsleiter der für die Räumung von Justizvollzugsanstalten zuständigen Abteilung V im Reichsjustizministerium. Er war vor dem Militärtribunal in Nürnberg angeklagt, schied jedoch nach wenigen Tagen Verhandlungsdauer infolge Krankheit aus. Inzwischen ist er verstorben. Er gibt zwar zu, am 5.2.1945 die Richtlinien zur Räumung von Justizvollzugsanstalten an den Generalstaatsanwalt in Linz übersandt zu haben, will aber mit den Tötungen in Sonnenburg selbst nichts zu tun gehabt haben. Er will auch nicht gewusst haben, auf wessen Anordnung die Tötungen durchgeführt worden sind. Seine Angaben sind nicht überzeugend. Andererseits ist nicht nachgewiesen worden, dass E. selbst im Fall Sonnenburg in irgendeiner Weise eingegriffen hat.

3.255 Senatspräsident Hec.

Auch von dem verstorbenen Senatspräsidenten Hec., damals Referent der Abteilung V im Reichsjustizministerium und im Januar/Februar 1945 innerhalb der Gruppe Strafvollzug zuständig für die Belegung der Anstalten und die Verlegung von Gefangenen aus einer Anstalt in die andere, können Weisungen zur Tötung von Gefangenen in Sonnenburg oder Anordnungen, die mittelbar zur Tötung geführt haben, nicht nachgewiesen werden.

Über seine Beteiligung steht fest:
Hec. hat kurz vor der Tat von seinem Dienstsitz in Berlin aus mit dem Anstaltsleiter des Zuchthauses in Sonnenburg, Kno., und mit dem Zeugen Jö., der als Anstaltsleiter des Gefängnisses Wronke mit einer Anzahl Strafgefangenen auf dem Durchmarsch im Zuchthaus Sonnenburg war, mehrfach telefoniert. Über den Inhalt dieser Gespräche ist nur soviel bekannt, dass er dem Zeugen Jö. den Weitermarsch untersagte mit dem Hinweis, es komme noch eine Weisung. Der Zeuge Jö. ist mit seinen Gefangenen dann jedoch abmarschiert, ohne diese Weisungen abzuwarten. Kurz vor dem 30.1.1945 hat der Zeuge Kno. ein weiteres Ferngespräch mit dem Zeugen Hec. geführt. Kno. hatte in Erfahrung gebracht, dass ein russischer Panzerdurchstoss erfolgt sei und die russischen Verbände nur noch 30 km von Sonnenburg stünden. Er bat um Weisungen. Der Zeuge Hec. berichtet hierüber: Er sei in dieser Nacht Referent vom Dienst gewesen und habe als solcher diesen Anruf erhalten. Er habe den Minister Thierack in seiner Wohnung angerufen, um ihn um Weisungen zu bitten. Der Minister habe angeordnet, dass die Anstalt zu verteidigen sei. Eine solche Weisung hat der Zeuge Hec. der Anstalt in Sonnenburg telefonisch durchgegeben, wie aufgrund der Aussage des Zeugen Kno. festgestellt werden konnte. Hec. will sich auch um Weisungen über weitere Verhaltensmassnahmen des Anstaltsleiters von Generalstaatsanwalt Hanssen bemüht haben. Er will ihn jedoch nicht telefonisch erreicht haben. Der anwesende Referent, ein Erster Staatsanwalt, soll dem Zeugen Hec. erklärt haben, dass nach den getroffenen Weisungen die Polizei im Falle der Räumung zu verständigen sei.

Ob die Angaben des Zeugen Hec., soweit sie nicht auch von dem Zeugen Kno. bestätigt worden sind, der Wahrheit entsprechen, kann nicht festgestellt werden. Das Schwurgericht konnte sich kein persönliches Bild von diesem Zeugen verschaffen. Seine angebliche "Ahnungslosigkeit" steht im Widerspruch zu seiner Stellung im Ministerium und widerspricht auch einer aufgefundenen handschriftlichen Aufzeichnung, die seine Schriftzüge trägt und

weiter oben wiedergegeben ist. An dieser Stelle wird zunächst auf Teilzahl 2.3 Seite 43 dieses Urteils [14] verwiesen.

Hierbei handelt es sich, wie nach Angaben des Prof.Dr. Kra. festgestellt wurde, um Aufzeichnungen über die Zusammensetzung der Gefangenen der Anstalt in Cottbus. Diese Aufzeichnung lässt erkennen, dass Hec. eine grössere Kenntnis von den wirklichen Vorgängen in den Zuchthäusern gehabt haben muss, als er selbst wahrhaben will. Diese Widersprüche entziehen seinen Aussagen den für sichere Feststellungen erforderlichen Beweiswert.

3.256 Generalstaatsanwalt Hanssen

Über die Beteiligung des Generalstaatsanwalts Hanssen ist aufgrund der verlesenen Aussagen des Zeugen Kno. und des vom Gericht vernommenen Zeugen Egg. folgendes festgestellt worden:

Vor dem 30.1.1945 - der genaue Zeitpunkt steht nicht fest - erhielt Kno. von Hanssen, dessen Familie in einem Anstaltsgebäude in Sonnenburg wohnte und der aus diesem Grund engeren Kontakt zur Strafanstalt in Sonnenburg hatte, die Mitteilung, dass die Gestapo in Frankfurt/Oder mit der Anstalt befasst werden würde. Eine weitere Unterredung fand zwischen beiden am Vormittag des 30.1.1945 statt. Der genaue Inhalt beider Unterredungen ist nicht bekannt. Ob Hanssen dem Anstaltsleiter Kno. gegenüber erwähnt hat, dass die Übernahme der Anstalt durch die Gestapo von ihm mit anderen Stellen besprochen, vom Reichsjustizministerium angeordnet oder gebilligt worden ist, hat sich nicht feststellen lassen, weil der Zeuge Kno. nicht mehr befragt werden konnte.

Am 28.1.1945 fand eine Unterredung zwischen Generalstaatsanwalt Hanssen und dem Zeugen Jö. statt. Hierbei untersagte Hanssen dem Zeugen Jö., für den Abtransport seiner Wronker Gefangenen einen Zug zu benutzen mit der Begründung, dass auch die deutsche Bevölkerung Züge nicht mehr benutzen könne und marschieren müsse. Hierbei bemerkte Hanssen dem Zeugen gegenüber sinngemäss: "Es wäre wohl besser gewesen, sie hätten mit ihren Gefangenen etwas anderes getan, als hierher zu marschieren."

Hanssen wird weiter durch das mit dem Zeugen Egg. geführte Telefongespräch und den darüber niedergelegten schriftlichen Vermerk belastet. Hierzu ist bereits ausgeführt worden, dass es zweifelhaft ist, ob die in diesem Vermerk niedergelegten Informationen in dieser Prägnanz den Tatsachen entsprechen. Hierzu gehört auch der Widerspruch, dass der Zeuge Egg. in seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht angibt, dass nach seinem Eindruck der Erschiessungsbefehl sicher von "oben" gekommen ist und nicht von Hanssen stammte, während der gleiche Zeuge als Ergebnis des Ferngespräches mit Hanssen von diesem niederschrieb: ... "habe ich deshalb heute abend die Gefangenen von Sonnenburg einem Kommando der geheimen Staatspolizei übergeben lassen ...". Durch diesen Satz kommt zum Ausdruck, dass Hanssen die Aktion in Sonnenburg ausgelöst hat, was möglich, aber nicht sicher nachgewiesen ist.

Es konnte auch nicht festgestellt werden, ob Hanssen die nach den "Richtlinien" dem Generalstaatsanwalt des Freimachungsgebietes zustehenden Aufgaben zur Vorbereitung der Freimachung getroffen hat. Hierzu gehörte die Fühlungnahme mit dem Reichsverteidigungskommissar, um mit diesem die für die Räumung der Anstalten notwendigen Massnahmen festzulegen und die rechtzeitige Durchführung sicherzustellen. Die Aussagen des Zeugen Kno., dass er mit Hanssen über die Räumung Gespräche geführt hat, ist zu allgemein und reicht

[14] = Seite 24 dieses Bandes.

nicht aus. Es erscheint trotz der dienstlichen und persönlichen Bindungen des Generalstaatsanwalts Hanssen zu dem Zuchthaus in Sonnenburg nicht ausgeschlossen, dass der Gauleiter als Inhaber der vollziehenden Gewalt oder ein Beamter des Justizministeriums eine direkte Anordnung erteilt und Hanssen eine solche Anordnung nur weitergeleitet hat. Weitere Erkenntnisse über eine Beteiligung Hanssens lagen nicht vor, insbesondere fehlten schriftliche Aufzeichnungen aus der Behörde des Generalstaatsanwalts und des Zuchthauses in Sonnenburg, die mit Sicherheit über diese Vorgänge entstanden sind und Aufschluss über die Beteiligung des einen oder des anderen hätten geben können. Nach den in sowjetischer Haft vernommenen Zeugen Kli. und Ru. nahmen sie Unterlagen des Zuchthauses Sonnenburg, darunter die Gefangenenkartei nach Rathenow mit und berichteten von dort über die Zahl der verlegten und der der Gestapo übergebenen Häftlinge; am 12.Februar 1945 sind die Unterlagen nach Brandenburg an der Havel mitgenommen worden.

3.257 Gauleiter Stürtz

Der Reichsverteidigungskommissar und Gauleiter für den Gau Mark Brandenburg, Stürtz, wird durch die Zuständigkeiten aus dem genannten Führererlass, nach dem ihm die vollziehende Gewalt oblag, nach den "Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete" und nach dem durch den Zeugen Egg. am 31.1.1945 niedergelegten Vermerk über ein Ferngespräch mit Generalstaatsanwalt Hanssen belastet. Diese Umstände legen es nahe, dass Stürtz die Anordnung zur Räumung des Zuchthauses in Sonnenburg und zur Tötung eines Teils der Gefangenen selbst erteilt und diese Anordnung zur Durchführung über das Reichssicherheitshauptamt, den höheren SS- und Polizeiführer oder den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD an die Staatspolizeistelle in Frankfurt/Oder weitergeleitet hat. Hierbei handelt es sich jedoch nur um naheliegende Möglichkeiten. Sichere Feststellungen über die tatsächliche Tätigkeit des Reichsverteidigungskommissars Stürtz, den Hergang, die zur Beurteilung herangezogenen Tatsachen, die Beweggründe, das Zustandekommen des Entschlusses und die Vorstellungen über die Art der Ausführung waren nicht zu treffen. Wie bereits ausgeführt, reicht der vom Zeugen Egg. niedergelegte Vermerk über das Ferngespräch mit Generalstaatsanwalt Hanssen für eine sichere Urteilsfeststellung nicht aus, selbst wenn der Zeuge Egg. über den Inhalt des Vermerkes allgemein angibt, dass Hanssen ihm das so gesagt haben müsse. Diese Aussage des Zeugen Egg. ist zu allgemein und unbestimmt, wobei offen bleiben muss, ob dieser Zeuge mehr weiss, als er dem Schwurgericht gesagt hat oder verständlicherweise durch Zeitablauf Gedächtnislücken besitzt. Andererseits geht aus seiner Aussage auch hervor, dass zur damaligen Zeit Zuständigkeiten keine allzu grosse Bedeutung mehr beigemessen werden konnte, weil die Unruhe bereits ungeheuer gross war und niemand mehr die Zuständigkeitsfragen genau geprüft hat. Das hindert zwingende Rückschlüsse aus den Zuständigkeiten. Nach den vorliegenden Beweismitteln kann der Reichsverteidigungskommissar, Gauleiter Stürtz, nicht als Täter festgestellt werden, weil nur indirekte Hinweise auf ihn vorliegen, konkrete Einzelheiten jedoch nicht festgestellt werden konnten.

3.258 Inspekteur Dr. Fischer

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Fischer, wird nur insoweit belastet, als er mit der Dienststelle der Angeklagten vor der Tat über die Sonnenburg betreffenden Anordnungen ein Telefongespräch geführt und die Durchführung dieser Anordnungen hierbei angemahnt hat. Weitere Feststellungen über ihn waren nicht zu treffen. Insbesondere war nicht festzustellen, ob er selbst irgendwelche Anordnungen getroffen oder auch nur Eigeninitiative entfaltet hat.

Über die Beteiligung von Beamten des Reichssicherheitshauptamtes waren ebenfalls keine sicheren Feststellungen zu treffen. Die Einlassung des Angeklagten Ric. weist auf diese Dienststelle hin. Auch der Zeuge Herg. behauptet, es sei ein geheimes Fernschreiben vom

Reichssicherheitshauptamt gekommen, in dem eventuell auf die Erschiessung hingewiesen worden sei. Diese Angaben werden durch die allerdings ebenfalls unsichere Aussage des Zeugen Pip. in Zweifel gezogen, der von einer Verwunderung der Beteiligten darüber sprach, dass es sich nicht um eine Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes gehandelt habe. Die Angaben der Angeklagten und der Zeugen Herg. und Pip. sind zu unsicher, als dass insoweit hieraus Urteilsfeststellungen gerechtfertigt wären. Es ist durchaus möglich, dass der Angeklagte Ric. den Tötungsbefehl vom Reichssicherheitshauptamt bekommen hat. Hieraus geht aber nicht hervor, ob diese Entschliessung dort auch gefasst worden ist oder ob das Reichssicherheitshauptamt eine Anordnung von anderer Stelle auf dem Dienstwege an die Staatspolizeistelle Frankfurt/Oder weitergegeben hat. Mit der erforderlichen Sicherheit lässt sich dort ein Täter nicht feststellen.

3.26 Feststellungen

Hiernach hat das Schwurgericht einen oder mehrere Täter, welche die Anordnung zur Tötung von Gefangenen in Sonnenburg erlassen haben oder bei einer solchen Anordnung entscheidend mit Eigeninitiative einem Täter gleich mitgewirkt haben, nicht feststellen können. Mit Sicherheit ist die Entscheidung nicht auf der Dienststelle der Angeklagten gefallen, sondern von einer übergeordneten Stelle gekommen. Es spricht zwar manches dafür, dass die Anordnung durch einvernehmliches Zusammenwirken mehrerer Dienststellen und Personen wie Reichsjustizministerium, Reichsverteidigungskommissar und Generalstaatsanwalt zustande gekommen ist. Für diese Tötungsaktion liessen sich genügend sichere Feststellungen, die für die Mordmerkmale nötig sind, jedoch nicht treffen.

4. Befehlsweitergabe Ric. - Nic.

4.1. Einlassung Ric.

Der Angeklagte Ric. hat sich zur Übergabe des Erschiessungsbefehls an den Mitangeklagten Nic. wie folgt eingelassen:

Ric. wollte trotz der angeblichen Drohung in dem Fernschreiben, mit dem Leben für die Durchführung des Befehls zu haften, diesen Befehl nicht weitergeben. Er will den Befehl ausser Nic. jedem gegenüber geheim gehalten haben. Ric. will Nic. deshalb eingeweiht und zur Leitung des Kommandos ausersehen haben, weil er ihm persönlich näher als den anderen Kommissaren und Untergebenen gekommen war. Beide wären politisch gleichgesonnen gewesen und hätten einige Erscheinungsformen des Dritten Reiches missbilligt. Er habe volles Vertrauen zu Nic. gehabt und ihn als Abwehrmann und als besonders tüchtigen Kriminalbeamten geschätzt.

Er habe Nic. kommen lassen und ihm den Befehl gezeigt. Ausserdem habe er ihn veranlasst, sofort nach Sonnenburg zu fahren, um dem Anstaltsleiter den Befehl zu zeigen und um ihn zu bewegen, das Zuchthaus sofort zu räumen, damit es leer sei, wenn ein Kommando käme. Er habe angenommen, dass der Zuchthausleiter seinem Ersuchen nachkommen würde. Nic. habe mit einem Marschbefehl die Festung Frankfurt/Oder verlassen, habe seine Familie in Küstrin besucht und sei nach Sonnenburg gefahren. Er habe ihm später erzählt, dass der Zuchthausleiter es abgelehnt habe, das Zuchthaus zu räumen.

Schliesslich sei ein Anruf Dr. Fischers gekommen, der nachgefragt habe, ob der Befehl ausgeführt worden sei. Er habe noch darauf hingewiesen, dass eine Befehlsverweigerung sein Leben kosten werde. Er habe jetzt sofort das Kommando auszuführen. Ric. liess Nic. jetzt zu sich kommen und betraute ihn mit seiner Aufgabe. Hierzu will er ihn angewiesen haben, den Holzgaswagen Marke Citroen, der "bei jedem Meter stehenblieb", für die Fahrt nach Sonnenburg zu benutzen. Er will ihm folgendes befohlen haben: "Mit Sicherheit haben Sie eine

Panne. Wenn nicht, müssen Sie eben trotzdem eine haben; sie dürfen auf keinen Fall ankommen. Sollten Sie wider Erwarten doch ankommen, so befehle ich Ihnen, sämtliche Insassen des Zuchthauses im Einvernehmen mit dem Direktor zu retten." Nic. soll völlig der Ansicht Ric.s gewesen sein. Hierauf habe Nic. sich entfernt. Das nächste Zusammentreffen mit Nic. sei erst am Vormittag des nächsten Tages gewesen, nachdem die Aktion beendet war. Hierbei habe Nic. ihm berichtet, dass es nicht geklappt habe. Er habe in fliegender Eile zusammen mit dem Zuchthausleiter 160 leichte Fälle herausgesucht und nach Westen in Marsch gesetzt. Die anderen Gefangenen seien im Hof des Zuchthauses erschossen worden. Ric. habe ihm noch vorgehalten, dass er doch alle Gefangenen retten sollte. Dies sei das Letzte gewesen, was er bis zur Verhandlung mit Nic. gesprochen habe.

Ric. will nicht gewusst haben, wie sich das Erschiessungskommando zusammensetzte. Er will in dieser Richtung keine Anweisungen gegeben haben. Das sei allein Nic.s Sache gewesen. Seiner Ansicht nach hätten jedoch zum Erschiessungskommando Angehörige von aufgelösten Stapostellen gehört, die aus östlichen Gebieten nach Frankfurt/Oder gelangt waren.

4.2 Einlassung Nic.

Der Angeklagte Nic. lässt sich hierzu wie folgt ein:

2-3 Tage vor dem Ereignis in Sonnenburg sei er zum Leiter der Stapostelle, Ric., befohlen worden. Dort habe Ric. ihm das Fernschreiben gezeigt, und er habe es durchlesen können. Ric. habe den letzten Auslösungsbefehl für die nächsten Tage erwartet und Nic. eröffnet, dass er ihn für die Durchführung des Befehls auserwählt habe. Er habe es zunächst jedoch noch offen gelassen, ob er ihn endgültig zur Durchführung des Auftrages bestimmen werde. Nic. habe der Übernahme dieser Aufgabe unmittelbar widersprochen. Nic. bestreitet, zu Ric. einen näheren persönlichen Kontakt gehabt zu haben. Er will ihn überhaupt nicht näher gekannt haben. Er ist der Ansicht, dass Ric. ihn für die Durchführung des Befehls ausgesucht habe, weil er sich bei seiner Tätigkeit in Sofia Unregelmässigkeiten hätte zu schulden kommen lassen. Er hätte von seiner Möglichkeit, Pässe, Dokumente und Sichtvermerke auszustellen, übermässig Gebrauch gemacht und hierdurch vielen Personen dazu verholfen, aus dem Machtbereich Hitlers über Bulgarien in die Türkei zu gelangen. Er sei deswegen später in Wien für 2 Tage inhaftiert gewesen. Obwohl er Ric. nicht auf diese Angelegenheit hingewiesen hätte, meint er, dass Ric. davon gewusst und gerade deshalb ihn für diese Aufgabe ausgewählt hätte.

Ohne Ric.s Wissen sei er dann nach Sonnenburg gefahren, um den Leiter des Zuchthauses zu warnen. Er habe um Urlaub gebeten, um seine Familie in Küstrin zu evakuieren. Dieser Urlaub sei ihm bewilligt worden. Er sei mit dem Zug nach Küstrin gefahren und habe sich erst während dieser Reise überlegt, sogleich nach Sonnenburg weiter zu fahren, um den Zuchthausleiter zu warnen. In Küstrin habe er sich vom Chef des Kommandos der Schutzpolizei einen Pkw nach Sonnenburg zur Verfügung stellen lassen. In Sonnenburg habe er sich mit dem Leiter der Strafanstalt unter vier Augen unterhalten und dabei anklingen lassen, was den Häftlingen bevorstehe. Der Leiter des Zuchthauses sei entsetzt gewesen.

Zu diesem Gespräch hat der Zuchthausleiter Kno. in einem Disziplinarverfahren gegen Klemm und als Beschuldigter in diesem Verfahren zuletzt am 29.8.1962 erklärt, dass Nic. in Zivil in Sonnenburg erschienen sei und von der Übernahme der Anstalt durch die SS berichtet habe. An Einzelheiten der Unterhaltung wollte er sich nicht mehr erinnern können. Er glaubte nicht, dass Nic. bereits bei seinem ersten Besuch von der Erschiessung der Gefangenen gesprochen habe.

Hiernach ist festzustellen, dass der Angeklagte Nic. bereits wenige Tage vor dem 30.1.1945 in Sonnenburg war und dort ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter hatte. Der genaue Ge-

sprächsinhalt war nicht mehr festzustellen. Die Angaben beider Gesprächsteilnehmer hierüber stimmen nicht überein. Beide bei diesem Gespräch Beteiligten sind in die Sache verstrickt. Von der Persönlichkeit des inzwischen verstorbenen Zeugen und früheren Beschuldigten Kno. hat sich das Gericht kein eigenes Bild machen können.

Am Morgen des 30.1.1945 will Nic. zum zweiten Mal zu Ric. beordert worden sein. Ihm sei dort eröffnet worden, dass die Auslösung des Befehls erfolgt sei. Das Kommando habe nun so schnell wie möglich nach Sonnenburg zu fahren. Nic. will der Anordnung Ric.s sofort hart widersprochen haben. Er will sinngemäss zu ihm gesagt haben, dass er als Abwehrmann zur Befehlsausführung nicht in der Lage sei. Darauf sei es zwischen beiden zu einem heftigen Wortwechsel gekommen. Ric. soll Nic. darauf aufmerksam gemacht haben, dass sein Verhalten eine Befehlsverweigerung sei. Er habe energisch auf der Ausführung des Befehls bestanden und habe Nic. schliesslich mit der sofortigen Einleitung des Standgerichtsverfahrens bedroht. Ausserdem habe er erklärt, dass Nic. den Raum nicht mehr frei verlassen werde, wenn er sich weiter weigern werde. Die Auseinandersetzung habe damit geendet, dass Ric. klar und deutlich die Verantwortung bei der Durchführung des Befehls aufgeteilt habe. Hiernach sei Nic. auf Ric.s Anordnung nur für den Transport des Kommandos hin und zurück verantwortlich gewesen. Alles weitere sei einem Untersturmführer zugeteilt worden, dessen Namen er nicht kenne. Dieser sei insbesondere für die Exekution verantwortlich gewesen.

Nic. musste einräumen, dass er als Obersturmführer den ranghöchsten SS-Dienstgrad aller Kommandoangehörigen hatte. Ob er zugleich auch als Kriminalkommissar den höchsten Polizeidienstgrad besessen hatte, konnte nicht geklärt werden. Nic. will nicht wissen, wer das Exekutionskommando zusammengestellt hat. Er will nicht sagen können, ob Ric. ihm eine Liste der Teilnehmer überreicht hat oder ob eine solche Liste ihm später von irgend jemandem überreicht worden ist. Er will überhaupt nicht in der Lage gewesen sein, ein solches Kommando zusammenzustellen, da ihm auf dieser Dienststelle die Position dazu gefehlt habe. Das Kommando, so sagt Nic., sei 20-24 Personen stark gewesen, von denen die Hälfte SS-Führer und die andere Hälfte Mannschaftsdienstgrade gewesen seien. Der Untersturmführer habe Mannschaften ausgewählt, die aus den Arbeitserziehungslagern (AEL) gekommen seien. Es habe sich um Wachmannschaften gehandelt.

Nic. will nach dem Gespräch mit Ric. sehr erregt und kopflos gewesen sein. Er behauptet, sich nicht darüber im klaren gewesen zu sein, dass dieser Befehl unter Berücksichtigung der damaligen Kriegsverhältnisse gegen das Recht verstiess. Er will sich auf die Rechtskenntnisse des Generalstaatsanwalts verlassen haben. Der Schutz der Bevölkerung sei vorrangig gewesen.

Aufgrund der Einlassung Nic.s und der Aussage des Zeugen Gei. konnte festgestellt werden, dass Nic. einige Tage vor dem 30.1.1945 in Küstrin war und bei dem Zeugen Gei. vorgesprochen hatte. Dieser war damals Obergefreiter bei einer Heeressanitätsstaffel (Standortlazarett) in Frankfurt/Oder tätig. Nic. und Gei. kannten sich von früher. Sie waren Nachbarn und ihre Väter waren gemeinsam bei der Reichsbahn tätig gewesen. Nic. berichtete Gei. von einem unangenehmen Befehl, den er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren konnte. Ob der Zeuge darüber hinaus im einzelnen in die bevorstehenden Ereignisse eingeweiht wurde, steht nicht fest. Nic. will Gei. nicht eingeweiht haben, was von diesem bestätigt wird. Dennoch behauptet der Zeuge aber, er habe sich denken können, dass es sich um Erschiessung handelte. Dieser Widerspruch wurde nicht aufgeklärt.

Nic. beabsichtigte, wegen des ihm erteilten Befehls und des zu erwartenden Kriegsendes unterzutauchen. Hierzu bat er Gei. um eine Uniform und ein neues Soldbuch. Beide hatten vereinbart, dass Nic. sich auf einer Insel im Dehmsee bei Fürstenwalde verstecken sollte. Gei. sollte für seine Ernährung sorgen. Der Zeuge hat dem Angeklagten Nic. auch Uniform

und Soldbuch besorgt. Die Benutzung des Soldbuches scheiterte aber daran, dass ein entsprechendes Amtssiegel nicht greifbar war. Die Uniform war nach Ansicht der Beteiligten ohne Soldbuch nicht verwendbar. Als der Zeuge Gei. wenige Tage später ein Dienstsiegel besorgt hatte, erklärte Nic., dass es schon zu spät sei.

4.3 Feststellungen

Die Einlassungen beider Angeklagter sind insgesamt, aber auch in Einzelheiten nicht überzeugend und zum Teil sehr widersprüchlich. Das Gericht sah sich nicht in der Lage, einem der Angeklagten seine Einlassung ganz zu glauben.

Die Einlassung Ric.s, er habe Nic. gerade deshalb ausgewählt, weil er ihm persönlich näher gekommen sei und weil er mit ihm in manchen Fragen einig gewesen sei, ist nicht überzeugend. Die Aussage Nic.s, keine persönlichen Bindungen zu Ric. gehabt zu haben, stehen dieser Einlassung bereits entgegen. Die weitere Einlassung Ric.s hierzu, zur Vermeidung der Tötungen Nic. angewiesen zu haben, den nahezu betriebsunfähigen Holzgaswagen zu nehmen, damit eine Panne vorzutäuschen und auf keinen Fall in Sonnenburg anzukommen, hat sich als falsch herausgestellt. Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Baud. und Li., die beide der Fahrbereitschaft der Stapostelle angehörten, hat es keinen Lkw gegeben, der besonders betriebsuntauglich gewesen wäre. Alle zur Dienststelle gehörenden Fahrzeuge waren den damaligen Umständen entsprechend diensttauglich. Das SS-Kommando ist auch tatsächlich ohne Schwierigkeiten von Frankfurt/Oder nach Sonnenburg und zurückgefahren. Diese Einlassung Ric.s ist widerlegt. Auch ist es nicht glaubwürdig, wenn er ein Vertrauensverhältnis zwischen sich und Nic. behauptet. Beide kannten sich ohnehin erst etwa einen Monat, weil Nic. vorher an anderen Dienststellen tätig gewesen war. Nic. stellt eine derartige Beziehung in Abrede.

Der Einlassung Nic.s ist insoweit der Vorzug zu geben. Zumindestens ist sie nicht zu widerlegen. Es entspricht der Persönlichkeit Ric.s, sich der Aufgabe dadurch angenommen zu haben, dass er bei Nic., der ihm als fähiger Kommissar bekannt war, für die strikte Durchführung des Befehls eingetreten ist. Es ist hierbei durchaus möglich, dass es bei der Anordnung Ric.s zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen ist. Hierbei ist auch nicht auszuschliessen, dass Ric. den Angeklagten Nic. der Befehlsverweigerung bezichtigt und damit gedroht hat, ein Verfahren gegen ihn einzuleiten. Die Frage, auf wessen Veranlassung Nic. einige Tage vor dem 30.1.1945 nach Sonnenburg gefahren ist, um dort mit dem Anstaltsleiter zu sprechen, musste offen bleiben. Hierzu hat Nic. sich ohne überzeugende Begründung im Laufe des Ermittlungsverfahrens und in der Hauptverhandlung wechselnd eingelassen. Nachdem ihm vorgehalten wurde, dass er 1962 in einer polizeilichen Vernehmung noch Ric. als den Auftraggeber für seine Fahrt nach Sonnenburg bezeichnet hatte, behauptet er jetzt, wie auch bereits in einer richterlichen Vernehmung aus dem Jahre 1966, dass ihm der Gedanke hierzu erst im Zuge zwischen Frankfurt und Küstrin gekommen sei, als er seine Familie habe besuchen wollen. Die jetzige Darstellung sei richtig, und früher habe er mit der unrichtigen Darstellung Ric. vorsorglich decken wollen.

Es liegt nahe, dass die Einlassung Ric.s hierzu richtig ist, und Nic. jetzt diese erste Fahrt nach Sonnenburg, von der er meint, dass sie ihn in ein günstigeres Licht setzen könnte, zu seiner eigenen Sache gemacht hat. Nic. hatte eher Anlass, auch bereits bei seinen früheren Vernehmungen sich selbst in ein gutes Licht zu setzen, statt Ric. zu decken.

Das nach Sonnenburg geführte SS-Kommando hat aus etwa 20 Personen bestanden. Insoweit kann Nic.s Einlassung gefolgt werden, das Kommando hätte aus 20-24 Personen bestanden. Diese Einlassung wird durch die Aussagen anderer Zeugen nicht widerlegt, welche die Kommandogrösse teilweise höher und teilweise niedriger einschätzten. Zuverlässige und präzise Zahlenangaben konnte keiner der Zeugen machen. Während der Zeuge Mie. das Kommando

leichthin auf 10 Mann schätzte, wurde die Kommandostärke von dem Zuchthausleiter Kno. mit 30 Mann und von dem Aufsichtsbeamten Fie. mit 30-40 Mann angegeben. Die Einlassung Nic.s wird gestützt durch die Aussagen der Zeugen Wob., der das Kommando mit 20 Mann angibt und Arn. sen., der die Kommandostärke mit 17 Mann angibt. Alle diese Angaben beruhten nur auf Schätzungen. Das Gericht geht davon aus, dass der Einlassung Nic.s insoweit gefolgt werden kann. Es konnte ebenfalls nicht festgestellt werden, wer das SS--Kommando bei der Stapostelle in Frankfurt/Oder zusammengestellt hatte. Die Einlassungen beider Angeklagten hierzu, an der Auswahl nicht beteiligt gewesen zu sein und auch nicht zu wissen, wer hieran beteiligt gewesen ist, sind unglaubwürdig. Wenn man dem Angeklagten Ric. glauben wollte, nicht er selbst habe die Auswahl der Leute angeordnet, sondern seinem Untergebenen Nic. überlassen, so muss er als Verantwortlicher für die Durchführung des Befehls diese Auswahl zumindestens mit Nic. näher erörtert haben. Ric. will hierüber jedoch kein Gespräch geführt haben. Die Unglaubwürdigkeit Ric.s geht auch daraus hervor, dass die Durchführung des Tötungsbefehls bereits nach seiner eigenen Einlassung eine viel zu bedeutende Angelegenheit war, um nicht selbst als Dienststellenleiter Einfluss auf die Zusammensetzung des Kommandos zu nehmen.

Aber auch die Einlassung Nic.s, nicht zu wissen, wer das Kommando zusammengestellt hat, ist nicht glaubhaft. Sein Hinweis, selbst zur Auswahl von Leuten nicht in der Lage gewesen zu sein, trifft nicht zu. Selbst wenn er erst kurze Zeit auf dieser Dienststelle Dienst tat, war er aufgrund seines Dienstranges und der hinter seinen Anordnungen stehenden Autorität des Dienststellenleiters sehr wohl in der Lage, sich die geeigneten Leute auszusuchen. Weitere Erkenntnismittel zu der Frage, wer das Kommando zusammengestellt hat, waren nicht vorhanden, so dass sie im Ergebnis offen bleiben musste.

Die Einlassung Ric.s, er habe Nic. mit der Durchführung des gesamten Kommandos beauftragt, ist glaubhaft. Hierzu steht die Einlassung Nic.s im Widerspruch, dass eine Aufgabenteilung durch Ric. vorgenommen worden sein soll, nach der Nic. nur für den Hin- und Rücktransport verantwortlich gewesen sein will, während ein Untersturmführer für die Exekution verantwortlich gewesen sein soll. Dieser Einlassung steht bereits das spätere Verhalten Nic.s in der Anstalt entgegen. Nach den Aussagen des Zeugen und früheren Beschuldigten Kno. hat dieser jeweils nur mit Nic. verhandelt. Zu einer Verhandlung mit Kno. wäre kein Anlass gewesen, wenn Nic. nur die Verantwortung für die Hin- und Rückfahrt gehabt hätte. An der Aussage Kno. hat sich insoweit kein Anlass zu einem Zweifel ergeben. Kno. hatte selbst als Beschuldigter keinen Grund, der Wahrheit zuwider nur Nic. anstatt ihn und einen weiteren SS-Mann der Leitung des Unternehmens zu bezichtigen. Aber auch der Umstand, dass Nic. als Obersturmführer der rangmässig höchste SS-Führer bei dem Kommando war, steht seiner Einlassung entgegen. Es widerspricht der Regel, wenn nicht dem Ranghöchsten das Kommando übertragen wird. Für Ric. ist kein Anlass ersichtlich, gerade Nic. zu belasten, wenn die Verantwortung für die Exekution bei einem anderen Offizier gelegen hätte. Ric. gibt glaubhaft an, von einem Untersturmführer als Verantwortlichen für die Exekution hier das erste Mal gehört zu haben. Hiernach hat das Gericht festgestellt, dass Ric. den Angeklagten Nic. mit der gesamten Durchführung der Aktion beauftragt hat. Hierzu steht nicht im Widerspruch, dass Nic. möglicherweise von sich aus während der Aktion oder vorher, sogar mit Ric.s Kenntnis, eine weitere Aufgabenteilung dergestalt vorgenommen hat, dass er einen SS-Führer seines Kommandos als Verantwortlichen für die Durchführung der Erschiessung bestimmte. Für eine solche Anordnung waren zwar keine konkreten Hinweise erkennbar. Die Möglichkeit musste aber in Betracht gezogen werden. Dennoch wäre Nic. seinem Vorgesetzten gegenüber für die Gesamtdurchführung verantwortlich gewesen.

Die weitere Einlassung Nic.s, ein zweites Kommando sei direkt von Berlin aus nach Sonnenburg in Marsch gesetzt worden, ist durch keine weiteren Beweismittel bestätigt worden. Nic. meint auch nur, dass dies in dem Fernschreiben zum Ausdruck gekommen sei, während Ric. dieser Aussage entgegen tritt. Diese Vermutung Nic.s ist nicht glaubhaft. Wenn ein Kom-

mando aus Frankfurt/Oder Sonnenburg infolge Kriegseinwirkung nicht erreichen sollte, bestanden ebenso wenig Chancen für ein anderes Kommando aus Berlin. Es liegt nahe, dass Nic. durch diese Einlassung zu erkennen geben will, dass die Tat ein anderer vollbracht hätte, wenn er sie nicht selbst begangen hätte.

5. Der Tatort Zuchthaus Sonnenburg

5.1 Belegung

Dass Zuchthaus in Sonnenburg lag etwa 10 Gehminuten östlich der Stadt an der Chaussee Küstrin-Schwerin an der Warthe. Die Belegungsstärke der Anstalt wechselte häufig und betrug im Januar 1945 etwa 1.000 Häftlinge. Diese Zahl ist eine ungefähre Schätzung. Es können weniger Häftlinge, aber auch mehr gewesen sein. Die vermutlich zuverlässigste Auskunft hätte der nach der Aussage Kli. Anfang Februar 1945 in der vorläufigen Abwicklungsstelle des Zuchthauses Sonnenburg für eine vorgesetzte Dienststelle gefertigte Bericht und die ihm zugrunde liegende Häftlingskartei geben können. Diese Unterlagen sind der Aussagen Ru. zufolge am 12.Februar 1945 nach Brandenburg überführt worden. Diese Anstalt war mindestens bis 20.April 1945 noch nicht erobert, denn es wurden nach der Aussage Lau. an jenem Tage noch Todesurteile vollstreckt. Es ist aber nicht bekannt, ob diese Unterlagen abhanden gekommen oder geborgen worden sind. Dem Gericht lagen sie nicht vor.

Der Anstaltsleiter Kno. und der damals im Zuchthaus als Betriebsleiter tätige Zeuge Bla. beziffern die Häftlingszahl mit etwa 1.000. Nach Bla. soll die Normalbelegung 900 Häftlinge betragen haben und die Anstalt Anfang 1945 überbelegt gewesen sein. Die ungefähre Anzahl von 1.000 Häftlingen wird ebenfalls von dem ehemaligen Hauptwachtmeister im Innendienst, Wob., dem früheren ersten Justizhauptwachtmeister im Arbeitsbetrieb Ger., und dem damaligen Küchenwachtmeister Haa. genannt. Von diesen Zeugen hat sich das Gericht mit Ausnahme des Zeugen Bla. kein eigenes Persönlichkeitsbild verschaffen können, weil sie inzwischen verstorben sind. Dennoch sind diese Angaben nicht ganz wertlos, weil sie mit der Aussage des Zeugen Bla., der sich nach seinen Kräften um eine wahrheitsgemässe Aussage bemühte, im Einklang stehen. Die Angaben aller Zeugen beruhen insoweit auf groben Schätzungen. Die Aussage Kno. hat zudem auch gewechselt. In einer richterlichen Vernehmung in einem Disziplinarverfahren vom 28.1.1957 hat er die Häftlingszahl mit 850 beziffert. Den Aussagen des früheren Hilfsaufsehers Helmut Franz Mül. (1030-1050 Häftlinge) und des in der Registratur und der Annahme beschäftigten ehemaligen Häftlings Gla. (700-800 Gefangene) ist weniger Wert beizumessen, weil Mül. aufgrund seiner untergeordneten Stellung und Gla. infolge seines vorzeitigen Altersabbaus nur wenig verlässliche Angaben machen konnten. Im übrigen war die Beurteilung der Belegungsstärke für alle befragten Zeugen schwierig zu übersehen, weil sich durch das Zurücknehmen von Aussenlagern und den vorübergehenden Aufenthalt von Gefangenen aus Wronke unverhältnismässig viele Veränderungen in kürzester Zeit vollzogen hatten.

Auch die Anzahl der überlebenden Gefangenen ist von den hierüber befragten Zeugen verschieden angegeben worden. Die Zahlenangaben der Zeugen bewegten sich zwischen 100 und 200 Gefangenen. Auch diese Zahlen wurden von den Zeugen geschätzt. Es haben sich jedoch keine Hinweise dafür ergeben, dass mehr als 200 Gefangene an dem Treck nach Westen teilgenommen haben. Es sind eher weniger gewesen. Zu Gunsten der Angeklagten konnte daher festgestellt werden, dass 200 Gefangene überlebt haben.

Die Leichen der in Sonnenburg erschossenen Gefangenen wurden nach Einmarsch der russischen Armee in einem Massengrab an der Chaussee in der Nähe der Strafanstalt beigesetzt. Nach einer Bescheinigung der Kommandantur der Miliz in Küstrin vom 25.9.1945, an deren Richtigkeit sich keine Zweifel ergeben haben, sind in einem Grab von Häftlingen in der Nähe des Gefängnisses 819 Leichen von Personen verschiedener Nationalität bestattet wor-

den. Unter diesen Leichen befanden sich mit Sicherheit die vom SS-Kommando erschossenen Häftlinge. Es besteht jedoch Anlass zur Annahme, dass auch weitere, nicht von dem SS--Kommando Erschossene, sich in dem Grab befunden haben. Der Zeuge Lec., der als Häftling die Tötungen überlebte und sich nach Abzug des SS-Kommandos in einem Versteck verborgen hielt, beobachtete, dass am Morgen des 31.1.1945 ein Mann in angeblich russischer Uniform von einem deutschen Offizier erschossen wurde. Diese Erschiessung fand an der gleichen Stelle statt, an der die Gefangenen zuvor erschossen waren. Die Leiche verblieb bei den anderen Leichen. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass eine weitere Anzahl von männlichen Leichen in den nachfolgenden Kriegswirren zu den Leichen der Gefangenen gelangte und in dem Massengrab mit bestattet worden sind. Der Zeuge Mie., der sich auch nach Einmarsch der Russen in der Nähe Sonnenburgs aufgehalten hatte, berichtete glaubhaft, dass Erschiessungen durch die Russen nach deren Einmarsch in Sonnenburg erfolgt sind. Diese Aussage deckt sich mit den Angaben des Zeugen Jö., dem ein französischer Offizier erzählt hat, dass die Russen wegen der Gefangenenerschiessungen die Anstalt gesprengt und einen Teil der Sonnenburger Bevölkerung erschossen hätten. Schliesslich geht aus der Aussage des Zeugen Stä. hervor, der unmittelbar nach den Erschiessungen vor dem Zuchthausgelände Soldaten angetroffen hatte, mit denen er sich sprachlich nicht verständigen konnte, dass es sich hierbei möglicherweise um Wlassow-Soldaten gehandelt hat, also russische Staatsbürger, die auf der Seite der Deutschen kämpften. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch solche Soldaten beim Einmarsch der Russen getötet und in das Massengrab gelangt sind.

Unter Berücksichtigung der ungefähren Belegungszahl zur Tatzeit, der Anzahl der überlebenden Häftlinge, der in dem Massengrab vorgefundenen Leichen und der möglicherweise nicht zu den Sonnenburger Gefangenen gehörenden Leichen hat das Gericht zu Gunsten der Angeklagten festgestellt, dass in der Nacht vom 30. zum 31.1.1945 durch das von dem Angeklagten Nic. befehligte SS-Kommando mindestens 600 Gefangene erschossen worden sind. Es liegt nahe, dass diese Zahl höher bemessen werden muss. Mit absoluter Sicherheit kann aber keine höhere Anzahl festgestellt werden.

5.2 Inhaftierte Gruppen

Sichere Feststellungen über die Zusammensetzung der Häftlinge nach Nationalität und Art der Delikte sowie nach der Höhe der verhängten Strafen waren nicht möglich. Hierzu hat die Beweisaufnahme kein klares Bild ergeben. Mit Sicherheit kann festgestellt werden, dass sich unter den Häftlingen auch Schwerverbrecher wie Mörder und Gewaltverbrecher befunden haben. Welchen Anteil an der Gesamthäftlingszahl sie einnahmen, konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Die Angaben des Anstaltsleiters Kno. hierüber sind wenig zuverlässig und in sich auch widersprüchlich. Während der Zeuge in seiner richterlichen Vernehmung 1957 noch angab, dass auch einige im NN-Verfahren Verurteilte dort gewesen seien, gab er in einer Vernehmung 1962 vor dem Staatsanwalt an, dass sich 1945 keine politischen Häftlinge aus dem Ausland mehr im Zuchthaus befunden hätten. Bei den im NN-Verfahren abgeurteilten Häftlingen konnte es sich aber nur um Ausländer handeln (Nacht- und Nebelerlass vom 7.Dezember 1941 über die Verfolgung von Straftaten gegen die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten; Dokument 090 L). Sichere Feststellungen darüber, ob sich NN-Gefangene unter den Getöteten befunden haben, konnten nicht getroffen werden. Unter den vom Schwurgericht vernommenen überlebenden Gefangenen waren solche mit Sicherheit nicht darunter, weil diese noch wussten, dass sie von einem Gericht verurteilt worden waren. Bei den NN--Gefangenen, die in das Reich gebracht worden waren, war aber die Aburteilung in einem Strafverfahren nicht zu erwarten. Unter III. des Erlasses heisst es:

> "Täter, die nach Deutschland gebracht werden, sind dort dem Kriegsverfahren nur unterworfen, wenn besondere militärische Belange es erfordern."

Demgegenüber heisst es aber in einer Durchführungsverordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht vom 2.2.1942 (Dokument 090 - L 574):

"... sollen künftig die Beschuldigten heimlich nach Deutschland gebracht und die weitere Behandlung der Strafsachen hier betrieben werden."

Da in dem Erlass die abschreckende Wirkung der Massnahmen in dem spurlosen Verschwinden des Beschuldigten und darin zu sehen war, dass über seinen Verbleib und sein Schicksal keinerlei Auskunft gegeben werden durfte, ist nicht anzunehmen, dass solchen Gefangenen noch ein Prozess gemacht wurde und sie mit einer zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Strafe ausdrücklich belegt wurden. Für die Handhabung dieses Erlasses in der Praxis haben sich allerdings keine Hinweise ergeben. Ohne zu wissen, ob dieser Erlass wortgetreu durchgeführt oder in welcher Weise sonst von ihm Gebrauch gemacht worden ist, erscheinen Feststellungen, die sich nur auf den Wortlaut stützen, daher nicht gerechtfertigt.

Es sind wiederholt ganze Gruppen von Häftlingen in andere Anstalten verlegt oder in Konzentrationslager überführt worden. Den vernommenen Zuchthausbeamten musste es daher schwerfallen, über die Zusammensetzung der Häftlinge nach Delikt und Nationalität erschöpfend Auskunft zu geben. Es war jedenfalls sicher festzustellen, dass ein grosser Teil der Häftlinge ausländischer Herkunft war. Unter ihnen befanden sich Franzosen, Belgier, Luxemburger, Holländer, Norweger, Dänen, Polen, Russen, Ukrainer und Jugoslawen. Auch die vom Schwurgericht vernommenen ehemaligen Häftlinge waren teilweise ausländischer Nationalität. Stee., van Sche. und Las. waren Holländer, Cha. war Luxemburger, Ess. war Belgier und Lec. und Sav. waren Jugoslawen.

Auch über den Anteil der kriminellen und der politischen Häftlinge waren keine sicheren Feststellungen zu treffen. Schriftliche Unterlagen hierüber lagen nicht vor. Die Angaben der hierzu befragten Zeugen waren wenig genau und nicht überzeugend. Keiner dieser Zeugen hatte aufgrund seiner Stellung im Zuchthaus eine genaue Übersicht über die Zusammensetzung der Gefangenen. Hier kommt die Aussage des Zeugen Bla. der Wahrheit wohl am nächsten, wenn er erklärt, es hätten sich alle Arten von Gefangenen dort befunden. Der Zeuge Bla. gibt die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit etwa 200 an. An Schwerverbrechern sollen sich etwa 80, und zwar im Westflügel befunden haben. Auch an Wehrmachtsbestrafte erinnerte der Zeuge Bla. sich. Diese Zahlenangaben können nicht als verlässlich angesehen werden. Keinem der hierzu vernommenen Zeugen war eine genaue Übersicht über das Vorleben und die erkannten Bestrafungen aller Gefangenen zuzutrauen. Wie wenig zuverlässig diese Angaben sind, mag daraus ersehen werden, dass nach dem Zeugen H.F. Mül. die politischen Häftlinge sich im Westflügel befunden haben sollen, während nach der Aussage Bla.s dort die Schwerverbrecher gewesen sein sollen. Auch an den durch das Schwurgericht vernommenen ehemaligen Häftlingen kann man nicht erkennen, welche Häftlinge vorwiegend in Sonnenburg einsassen. Ein Zeuge war wegen Sabotage zu 3 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden. Ein anderer hatte wegen Schwarzhandelns 9 Monate oder 18 Monate erhalten, während ein weiterer zu einem Jahr Zuchthaus wegen Diebstahls verurteilt worden war. Ein Vierter hatte 3 Jahre Zuchthaus wegen Wirtschaftssabotage bekommen, ein Fünfter war zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er hatte gemeinsam mit anderen als Arbeiter bei der Post Pakete, die an die Front gehen sollten, vernichtet. Ein Sechster, der zu 15 Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde, will sich bei Aufräumungsarbeiten eine Decke zugeeignet und weitergegeben haben. Ein Siebenter war wegen gewerbsmässigen Handelns mit Lebensmittelkarten zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Ein Achter wurde wegen Rassenschande und Judenbegünstigung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

Hiernach kann festgestellt werden, dass sich im Zuchthaus Sonnenburg nicht nur Gefangene befanden, die wegen ganz bestimmter Delikte verurteilt worden waren - wie z.B. politische Straftaten oder schwerere kriminelle Straftaten. Es haben in Sonnenburg auch Gefangene ihre

Strafen verbüsst, die nach heutiger Sicht als leichte Kriminalität angesehen werden müssen, damals aber harte Bestrafungen nach sich zogen.

5.3 Räumungsvorbereitungen

Im Laufe des Monats Januar 1945 hatte der Anstaltsleiter Kno. bereits durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Generalstaatsanwalt Hanssen, zu dessen Dienstbereich das Zuchthaus Sonnenburg gehörte, erfahren, dass die Gestapo in Frankfurt/Oder mit dem Zuchthaus befasst werden würde. Hanssen teilte ihm dies mündlich bei einem Besuch in Sonnenburg mit. Soviel kann mit Sicherheit festgestellt werden. Ob darüber hinaus dem Anstaltsleiter auch mitgeteilt worden ist, wie er in einer Vernehmung durch den Staatsanwalt 1961 angibt, dass die Vollzugsgewalt auf Himmler beziehungsweise die Gestapostelle in Frankfurt/Oder übergegangen sei, und dass er sich künftig den Weisungen der Gestapo zu fügen hätte, muss zweifelhaft bleiben. Bei dieser Aussage ist zu berücksichtigen, dass Kno. beschuldigt wurde, an den Vorgängen mitgewirkt zu haben. Insoweit reicht seine Aussage allein zur Überzeugung des Gerichts nicht aus.

Die Evakuierung der Anstalt ist auch etwa 1-2 Tage vorher noch mit dem Generalstaatsanwalt erörtert worden. Ob dabei auch schon von Erschiessungen und von der Auswahl gewisser Häftlinge die Rede gewesen ist, kann nicht festgestellt werden. Eine Aussage des Zeugen Kno. hierüber liegt nicht vor. Auch der Zeuge Jö., der sich damals bereits in Sonnenburg aufhielt, hat hierüber keine Angaben machen können.

Am 23.1.1945 war der Zeuge Jö., damals Anstaltsleiter des Gefängnisses in Wronke östlich von Sonnenburg, mit etwa 600 Gefangenen in Sonnenburg angekommen. Die Gefangenen wurden in der Anstalt aufgenommen und getrennt von den Sonnenburger Gefangenen gehalten. Ursprünglich war die Anstalt in Wronke mit etwa 1500 männlichen und weiblichen Gefangenen belegt. Etwa 500 Gefangene hat der Anstaltsleiter teils mit, teils ohne Genehmigung entlassen. Er hatte von dem Generalstaatsanwalt in Posen die Weisung erhalten, einige Entlassungen bei den Gefangenen vorzunehmen. Hierbei war ihm aufgegeben worden, Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen oder mit einem geringen Strafrest zu entlassen. Die genaue Höhe war dem Zeugen nicht mehr erinnerlich. Richtlinien, die besagten, dass Gefangene mit erheblichen Strafen der Polizei zu überstellen waren, sind dem Zeugen nicht bekannt geworden. Etwa 400 Gefangene waren auf dem Marsch entlassen worden oder geflüchtet. Über die hier genannten Häftlingszahlen ist am 25.1.1945 ein Aktenvermerk gefertigt worden, der die Unterschrift des Senatspräsidenten Hec. trägt. Der Zeuge Jö. bestätigte die ungefähre Richtigkeit der dort genannten Häftlingszahlen, meinte aber auch, dass Übermittlungsfehler nicht ausgeschlossen seien. Da die in dem Aktenvermerk genannten Zahlen nicht wesentlich von den jetzt vom Zeugen genannten Zahlen abweichen, erachtet das Gericht die jetzt vom Zeugen genannten ungefähren Zahlen für richtig.

Der Zeuge Jö. führte in den folgenden Tagen nach seiner Ankunft in Sonnenburg Verhandlungen mit dem Justizministerium, um eine Transportmöglichkeit für seine Gefangenen zu erhalten. Er wollte es nicht verantworten, weiterhin zu Fuss zu marschieren. Schliesslich wurde dem Zeugen ein Sonderzug genehmigt, wobei der Zeuge Kno. ihm behilflich gewesen war. Bei einem persönlichen Gespräch am 28.1.1945 zwischen dem Zeugen Jö. und Generalstaatsanwalt Hanssen in Sonnenburg untersagte dieser schliesslich die Benutzung eines Zuges mit der Begründung, dass auch die deutsche Bevölkerung Züge nicht mehr benutzen könne und marschieren müsse. Hierbei bemerkte Hanssen weiter: "Es wäre wohl besser gewesen, Sie hätten mit Ihren Gefangenen etwas anderes getan, als hierher zu marschieren." Diese dem Sinne nach geäusserte Bemerkung ist dem Zeugen besonders im Gedächtnis haften geblieben. Nachdem Hanssen die Benutzung eines Zuges verboten hatte, rief der Zeuge Jö. fernmündlich bei dem Senatspräsidenten Hec. vom Reichsjustizministerium in Berlin an, um

die Erlaubnis zum Weitermarschieren zu erhalten. Dies wurde ihm vorläufig untersagt und eine weitere Weisung in Aussicht gestellt.

Wenige Zeit vor dem 31.1.1945 teilte der Anstaltsleiter Kno. dem Reichsjustizministerium telefonisch mit, dass ein russischer Panzerdurchstoss erfolgt sei und die russischen Verbände nur noch 30 km von Sonnenburg entfernt stünden. Er bat um Weisung. Der genaue Zeitpunkt dieses Telefonanrufes kann nicht festgestellt werden. Der Zeuge Kno. spricht in einer Vernehmung 1957 von "einigen Tagen", während Senatspräsident Hec. in einer eidesstattlichen Erklärung am 30.1.1945 ein Telefongespräch aus Sonnenburg entgegen genommen haben will. Der Zeuge Kno. hatte zufällig in einem Gespräch mit der Heeresmunitionsanstalt von Sonnenburg von dem Durchbruch der russischen Panzer gehört.

Senatspräsident Hec., der in dieser Nacht Referent vom Dienst war, erteilte der Anstalt in Sonnenburg die Weisung, die Anstalt zu verteidigen. Wer über diese Frage im Reichsjustizministerium entschieden hat, muss offen bleiben. Die Angaben des Zeugen Hec., Minister Thierack hierzu in seiner Wohnung angerufen und ihn um eine Weisung gebeten zu haben, stehen im Widerspruch zur Aussage des Zeugen Klemm, nach der Heinrich Himmler die Anstalt in eigener Verantwortung übernommen haben soll. Es liegt näher, dass Hec. den Minister um diese Weisung gebeten hat, ohne dass dies sicher festgestellt werden kann.

In einem weiteren Telefongespräch, in dem der Zeuge Kno. dem Senatspräsidenten Hec. vom Reichsjustizministerium mitteilte, dass mit dem weiteren Vordringen der russischen Panzer doch noch nicht zu rechnen sei und er abrücken könne, wurde ihm ebenfalls der Abmarsch untersagt. Es muss offen bleiben, ob der Zeuge Hec. für diese Weisung den Generalstaatsanwalt zu erreichen versucht und statt dessen einen Ersten Staatsanwalt vom Nachrichtendienst erreicht hat, der angeordnet haben soll, dass vor irgendwelchen Evakuierungsmassnahmen die Gestapo zu benachrichtigen sei. Dies berichtet nur der Zeuge Hec., während der Zeuge Kno. hierüber nichts sagt. Diese Angabe des Zeugen Hec. in einer eidesstattlichen Erklärung reicht dem Gericht für eine sichere Feststellung nicht aus, zumal Hec. der Beteiligung bezichtigt werden muss. Es erscheint demgegenüber jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieses Gespräch und auch weitere Gespräche zwischen der Anstalt in Sonnenburg und dem Reichsjustizministerium oder der Behörde des Generalstaatsanwalts geführt worden sind, ohne dass einer der Zeugen hierüber Aussagen gemacht hat.

Nachdem dem Anstaltsleiter Kno. der Abmarsch vorläufig untersagt worden war, traf er Vorbereitungen zur Verteidigung des Zuchthauses. Der Zeuge Bla. und er bewaffneten sich. Aber auch einige sogenannte "Obleute" unter den Gefangenen sind in Zivil gekleidet und teilweise bewaffnet worden. Kno. liess seine Familie zum Hause des Zeugen Bla. bringen, das am Westrand der Stadt lag. Der Zeuge Jö. berichtet, dass die Zuchthausbeamten zu dieser Zeit wie von Sinnen waren, und dass es den Anschein hatte, als ob diese betrunken waren. Am frühen Vormittag des 30.1. versuchte der Zeuge Jö. telefonisch beim Reichsjustizministerium eine Erlaubnis zum Weitermarsch mit seinen Gefangenen zu erhalten. Der Zeuge Hec. untersagte erneut den Abmarsch und verwies darauf, dass im Laufe des Vormittags eine Weisung kommen werde. Im Laufe des Vormittags trafen die Zeugen Kno. und Jö. zusammen. Hierbei berichtete Kno. von einer geheimen Reichssache, die er niemandem weitererzählen dürfe. Hiernach erwartete er im Laufe des Nachmittags ein Kommando, das Erschiessungen vorzunehmen hätte. Auch die Gefangenen aus Wronke würden dabei betroffen sein. Jö. hätte die Gefangenen aus Wronke auszusuchen, die ein Sicherheitsrisiko bilden würden. Als Absender dieser Nachricht muss das Reichsjustizministerium angesehen werden. Der Zeuge Jö. stützte sich bei seiner Aussage teilweise auf seine schriftlichen Aufzeichnungen vom 10.2.1947, nach denen der Befehl, mit den Gefangenen nicht abzumarschieren, bevor ein Gestapo-Kommando die Erschiessung aller für die öffentliche Sicherheit bedenklichen Gefangenen vorgenommen habe, nach Kno. Erklärung durch das Reichsjustizministerium auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes ergangen sei.

Es muss offen bleiben, wer dem Anstaltsleiter Kno. diese geheime Mitteilung übermittelt hat. Kno. bestritt, diese Mitteilung vom Reichsjustizministerium selbst bekommen zu haben. Er meinte, nur mit dem Generalstaatsanwalt Hanssen gesprochen zu haben. Diese Einlassung des damals beschuldigten Anstaltsleiters Kno. widerspricht den Aufzeichnungen des Zeugen Jö. über diesen Vorgang. Sie beruhen auf Notizen, die Jö. während des Marsches erstellt hat. Da der Zeuge Jö. aus eigenem Erleben auch nur wiedergeben kann, was Kno. ihm berichtet hat, reichen diese Aussagen für sichere Feststellungen nicht aus. Das Gericht ist der Überzeugung, dass Kno. mehr gewusst haben muss, als er bei seinen Vernehmungen zuzugeben bereit war. Seine Angaben waren daher besonders kritisch zu würdigen.

Am Nachmittag des 30.1.1945, noch vor Ankunft des SS-Kommandos, ordnete Kno. gegenüber dem Zeugen Bla. an, einen Treck zusammenzustellen. Hierzu gab er an, dass mit 200 Gefangenen und etwa 150 Beamten mit Angehörigen zu rechnen sei und Verpflegung für 10 Tage sowie Decken mitgenommen werden müssten. Bla. erhielt den Auftrag, sich um alles zu kümmern. Er veranlasste anschliessend bei dem Gutsverwalter, dass das vorhandene Vieh geschlachtet wurde. Er bereitete auch die Anheizung eines zusätzlichen Kessels zur Verbrennung von wichtigem Aktenmaterial vor. Die Aktenverbrennung wurde jedoch später zurückgestellt, nachdem das SS-Kommando in der Anstalt erschienen war.

Noch vor diesem Ereignis unmittelbar nach dem Mittagessen am 30.1.1945 war der Zeuge Jö. mit den Gefangenen aus dem Gefängnis Wronke zu Fuss weitergezogen. An Hand seiner Listen stellte er fest, dass eine erhebliche Anzahl von Gefangenen als gefährlich angesehen werden musste. Um sie der Erschiessung nicht auszuliefern, entschloss er sich, entgegen den Weisungen vorzeitig abzumarschieren. Der Zeuge marschierte mit etwa 500 männlichen Gefangenen ab. 56 weibliche Gefangene wurden versehentlich zunächst in Sonnenburg zurückgelassen. Diese blieben während der Erschiessungsaktion im Zuchthaus und zogen mit den Überlebenden am frühen Morgen des 31.1. in Richtung Küstrin, wo sie auf den Wronker Treck trafen.

Bei dem Abmarsch der Wronker Gefangenen aus Sonnenburg warnte der Zeuge und frühere Beschuldigte Kno. den Wronker Anstaltsleiter vor den Folgen seines eigenmächtigen Handelns. Kno. teilte dessen Abmarsch auch dem Reichsjustizministerium telefonisch mit. In Küstrin telefonierte der Zeuge Jö. mit dem Zeugen Egg. im Reichsjustizministeriums in Berlin. Egg. teilte dabei mit, dass man schon seit dem Nachmittag von Kno. wisse, was er gemacht habe, und dass man seine Handlung missbillige.

Der Zeuge Jö. hat schliesslich mit seinem Treck sein Ziel erreicht. Ihm ist von Seiten seiner Vorgesetzten nichts geschehen. Der Leiter des Strafvollzuges bei der Staatsanwaltschaft in Posen soll sich bei den vorgesetzten Stellen für den Zeugen verwandt haben. Darauf führte der Zeuge es zurück, dass er trotz Handelns entgegen Weisungen übergeordneter Stellen nicht strafrechtlich oder disziplinarrechtlich verfolgt worden ist.

5.4 Vorbereitungen für die Erschiessungen

Ob dass SS-Kommando auf seiner Fahrt nach Sonnenburg von der Garage oder von dem Regierungsgebäude, in dem die Stapo ihre Dienststelle hatte, abgefahren ist, konnte nicht geklärt werden. Während Nic. behauptet, entgegen der sonstigen Übung von der Garage abgefahren zu sein und dort noch einen telefonischen Anruf Ric.s erhalten zu haben, der die verzögerliche Abfahrt nach Sonnenburg als Sabotage bezeichnet hätte, erinnerte der damalige Fahrdienstleiter für den Fahrzeugpark der Stapo, der Zeuge Baud., sich nicht an die Abfahrt eines grösseren Kommandos, obwohl ihm die Abfahrt den Umständen nach hätte auffallen müssen. Ric. bestreitet, ein Telefongespräch mit der Garage geführt zu haben.

Besondere Schwierigkeiten bei der Abfahrt gab es nicht. Der mit Holzgas betriebene Lkw konnte ordnungsgemäss gestartet werden. Die Fahrt wurde nur mit einem Lkw unternommen. Soweit der wegen Altersabbau mangelhaft orientierte Zeuge Gla. von 2 Lastkraftwagen spricht, wird es sich um einen Erinnerungsfehler handeln. Das Kommando war nicht so gross, dass unbedingt zwei Fahrzeuge benutzt werden mussten. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb Nic. die Mitnahme eines weiteren Lkw verschweigen sollte. Auf der Fahrt nach Sonnenburg gab es keine besonderen Unterbrechungen. Es gab nur gelegentlich Schwierigkeiten durch verstopfte Strassen. Dem Kommando begegnete bereits zurückflutendes Militär. Das Kommando erreichte das Zuchthaus in Sonnenburg am späten Nachmittag des 30.1.1945 nach Eintritt der Dunkelheit. Nach der Ankunft im Zuchthaus begab sich das Kommando zum Dienstzimmer des Anstaltsleiters.

5.41 Einlassung Nic.s

Nic. behauptet, hiernach habe sich seine eigentliche Aufgabe erledigt. Die weiteren Verhandlungen und Entscheidungen habe der für die Exekution zuständige und verantwortliche Untersturmführer geführt. Dieser habe mit dem Leiter des Zuchthauses und einem weiter hinzugezogenen leitenden Beamten die Organisation besprochen. In seiner Gegenwart habe man davon gesprochen, dass man noch eine Hilfsmannschaft haben müsse, die von Seiten des Zuchthauses ausgesucht werden müsse. Das habe nicht das Kommando machen können, weil diese die leichten und die schweren Fälle nicht hätten beurteilen können. Nachdem weitere Beamte hinzugekommen seien, habe er, Nic., sich entfernt. Der Anstaltsleiter sei auch noch aufgefordert worden, dem Kommando durch die Beamten bei der Zuführung der Gefangenen behilflich zu sein.

Nic. behauptet weiter, sich in der folgenden Zeit im wesentlichen auf dem Hof des Zuchthauses aufgehalten zu haben. Er sei in der Anstalt selbst gewesen, habe sich aber auch nach draussen begeben. Im wesentlichen sei er mit einem Oberbeamten unterwegs gewesen, der sich ihm angeschlossen hatte. Er habe mit seiner SS-Uniform den Gefangenen gegenüber bewusst die Anwesenheit der SS im Zuchthaus zeigen wollen. Er habe auch gesehen, dass Gefangene innerhalb des Zuchthauses verlegt wurden und wisse auch, dass der Anstaltsleiter schliesslich die Gefangenenkartei habe holen lassen.

Nachdem der Angeklagte Nic. noch in einer Vernehmung 1962 ausgesagt hat, dass er von sich aus empfohlen habe, nur die Gefangenen zu erschiessen, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder zum Tode verurteilt worden waren, um entgegen dem Befehl möglichst viele Leute zu retten, schränkt er seine Beteiligung in der Hauptverhandlung noch weiter ein. Jetzt gibt er nur zu, innerhalb des Gespräches zwischen dem Anstaltsleiter und dem Untersturmführer anzudeuten versucht zu haben, dass man diese Auswahl treffen solle. Er gibt zu, Schüsse gehört zu haben und an der Erschiessungsstelle gewesen zu sein, um sich den Vorgang anzusehen. Er konnte auch auf Befragen eine recht genaue Beschreibung des Erschiessungsvorganges geben.

Nic. lässt sich weiter ein, nicht mehr genau sagen zu können, wo er sich vom Eintreffen des Kommandos bis zum Abmarsch aufgehalten habe. Er sei mit dem Leiter der Anstalt zusammen gewesen und sei auch ausserhalb des Zuchthauses gewesen. Auch bei dem Fahrer des Lkws habe er sich draussen aufgehalten. Nic. bestreitet, Erschiessungsbefehle oder sonst Entscheidungen getroffen zu haben. Auf Befragen hat er jedoch folgenden Vorfall zugeben müssen:

Noch vor Beginn der Erschiessungen kam der Untersturmführer Kern zu ihm und bat Nic., ihn von den Erschiessungen freizustellen. Dem Wunsch Kerns kam Nic. nach. Nic. behauptet, diese Entscheidung trotz der Anwesenheit des führenden Untersturmführers getroffen zu haben, weil Kern Vertrauen zu ihm gefasst hatte und er befürchten musste, dass der Unter-

sturmführer nein sagen würde. Nic. gibt weiterhin zu, dass während der Erschiessungen die zum Wegtragen der Leichen beauftragten Häftlinge auf seine Weisung noch mit Schuhzeug versorgt worden sind.

5.42 Feststellungen

Diese Einlassungen des Angeklagten Nic. stimmen in wesentlichen Teilen nicht mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme überein. Die Beweisaufnahme hat hierzu folgenden Sachverhalt ergeben:

Am späten Nachmittag des 30.1.1945 erschien Nic. mit dem SS-Kommando und liess sich zum Leiter der Anstalt führen. Der Anstaltsleiter kannte ihn bereits von dem Besuch wenige Tage vorher in der Anstalt. Er erklärte dem Anstaltsleiter unter Hinweis auf grosse Befugnisse, dass er die Erschiessung von Gefangenen vorzunehmen hätte. Neben den SS-Männern wurden die leitenden Beamten des Zuchthauses in das Dienstzimmer des Anstaltsleiters geholt. Der Zeuge Bla., der als letzter in das Dienstzimmer kam, erinnert sich daran, dass unter anderem Inspektor Tittmann und Oberinspektor Ru., ein Onkel des Zeugen, im Dienstzimmer standen. Der Zeuge Kno. stellte den Angeklagten als Kommissar Nic. vor. Nic. ergriff das Wort und erklärte den anwesenden Beamten, dass er die Kommandogewalt über die Anstalt im Auftrage des Reichsführers SS Heinrich Himmler übernommen hätte. Er forderte die Beamten auf, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Wenn dieses nicht geschehe, hätten sie die Konsequenzen zu tragen. Nic. gab den Beamten auch bekannt, dass die SS eine Exekution durchführen müsste und die Beamten der Anstalt sich daran zu beteiligen hätten. Auf den Einwand Kno. wurde dann aber von einer direkten Beteiligung der Beamten abgesehen. Hierzu wandte sich Nic. an die hinter dem Schreibtisch stehenden SS-Männer, sprach mit ihnen etwas und erklärte dann darauf, von der Beteiligung der Beamten sei Abstand genommen. Diese hätten aber bei der Zuführung der Gefangenen zu helfen. Bei dieser Besprechung wurden Karten der Gefangenenkartei unter den Beteiligten herumgereicht, um Gefangene zur Erschiessung oder für den Treck auszusuchen. Als der Zeuge Bla. hinzukam, der als einziger noch überlebender Zeuge vom Gericht über diesen Vorgang befragt werden konnte, befanden sich auf einem Tisch drei Stapel Karteikarten von verschiedener Höhe. Aus den Gesprächen der Beamten untereinander meinte der Zeuge entnehmen zu können, dass der kleinste Stapel die Gefangenen betraf, die den Treck als Vertrauensleute begleiten sollten, der zweite Stapel die Gefangenen betraf, die der Exekution zugeführt werden sollten und der dritte Stapel diejenigen Gefangenen betraf, über die man sich bisher nicht hatte schlüssig werden können.

Hiernach besteht die Möglichkeit, ohne dass dies sicher festgestellt werden kann, dass die Auswahl der Karteikarten insoweit bereits vorgenommen worden war, bevor das SS-Kommando eintraf. Diese Annahme findet ihre Stütze auch in der Aussage des Zeugen Jö., wonach ihm und auch dem Anstaltsleiter Kno. bereits am Vormittag bekannt war, dass eine Auswahl zu treffen war. Vorher hatte der Anstaltsleiter den Zeugen Bla. bereits beauftragt, einen Treck für ca. 200 Gefangene und sämtliche Beamte und Angehörige vorzubereiten. Dennoch ist die Annahme, dass den drei Karteistapeln eine bestimmte Auswahl zugrunde lag, eine Vermutung, weil der Zeuge Bla. auch nur aus den Gesprächen umstehender Beamter Vermutungen entnommen hat, ohne selbst sichere Kenntnis zu erhalten. Er war als letzter in das Dienstzimmer des Anstaltsleiters gekommen und konnte über die Sortierung der Karteikarten aus eigenem Erleben keine Angaben machen.

Von einem Stapel Karteikarten wurden in Anwesenheit des Zeugen Bla. etwa 10-12 Karten nacheinander von einem der Anwesenden dem Anstaltsleiter Kno. rübergereicht und wieder zurückgegeben. Bei diesem Vorgang hat der Angeklagte Nic. in der Nähe des Anstaltsleiters gestanden, jedoch keine Entscheidungen getroffen. Es ist nicht sicher, ob Nic. die Karten überhaupt angesehen hat. Als einer der anwesenden SS-Männer seinen Unmut darüber zum

Ausdruck brachte, dass es recht lange dauere und ihnen nur einige Stunden Zeit zur Verfügung stehe, wurden keine Karten einzeln mehr genommen. Einer der Anwesenden ordnete an, "den Treck stärker aufzufüllen". Ein SS-Mann nahm daraufhin einen Stapel Karteikarten und zählte etwa 150 bis 180 Karten ab und sagte, dass die Sache nun klar wäre.

Es wurde dann unter den Beteiligten besprochen, dass alle Gefangenen, die zum Treck gehörten, zum Nordflügel verlegt werden sollten. Die Gefangenen aus dem Nordflügel, die zur Exekution bestimmt waren, wurden zum Ost- und Westflügel in die freien Zellen verlegt. Auch bei dieser Erörterung war Nic. anwesend. Es steht dagegen nicht fest, inwieweit er sich beteiligt hat. Als der Zeuge Bla. sich entfernen wollte, um die Vorbereitungen für den Treck fortzuführen, entschied Nic., dass er noch dazubleiben hätte. Er wollte sich erst mit ihm das Anstaltsgelände ansehen. Während der Erörterungen ist noch ein Telefongespräch mit der Munitionsanstalt Sonnenburg geführt worden, um dort Sprengmunition zur Aussprengung eines Massengrabes zu erhalten. Ausserdem wurde unter den Beteiligten die Auswahl des Erschiessungsortes erörtert. Der Vorschlag, die Häftlinge auf einem Feld in der Nähe des Gefängnisses zu erschiessen, scheiterte an der Entfernung dorthin. Die Bewachung zur Begleitung der Häftlinge zur Erschiessungsstätte hätte nicht ausgereicht. Es wurde ausserdem vorgeschlagen, die Erschiessung neben der Gefängnismauer aussen durchzuführen. Schliesslich wurde vorgeschlagen, die Erschiessung unmittelbar auf dem Gefängnisgelände durchzuführen. Dieser Vorschlag wurde ausgeführt.

Nic. gab nun die Anweisung, das Zuchthausgelände zu besichtigen. Es nahmen hieran etwa sechs bis acht Männer teil. Sie gingen vom Verwaltungsgebäude zur Pforte 1 und von dort durch die westliche Zwischenmauer bis zum Arbeitsflügel, wo die AEG-Halle stand. Am Arbeitsgebäude an den Möhrenmieten blieben die Beteiligten stehen und sprachen miteinander. Kno. wies den Zeugen Bla. an, die Beleuchtung einzuschalten. Am Arbeitsgebäude befanden sich 3 Lampen, und zwar an jeder Ecke eine, sowie eine weitere in der Mitte. Nachdem Nic. den Zeugen Bla. angewiesen hatte, die Beleuchtung wieder auszuschalten, konnte er gehen.

Diese Feststellungen beruhen insbesondere auf den Aussagen des Zeugen Bla., der einen glaubwürdigen Eindruck hinterliess. Seine Aussagen waren jedoch insoweit kritisch zu würdigen, als sie die Vorgänge im Dienstzimmer des Anstaltsleiters betrafen. Hierbei war seine Aussage nicht frei von Schlussfolgerungen, die von nicht selbst erlebten Vorgängen getragen wurden. Manche von ihm geschilderten Umstände konnte er hierzu nur aus Gesprächen anderer entnehmen. Darauf konnte das Gericht sichere Feststellungen nicht stützen.

Beweismittel über weitere Beteiligungen Nic.s an einzelnen Tathandlungen liegen nicht vor. Insbesondere ist festzustellen, dass Nic. von keinem der vernommenen Zeugen bei der Erschiessungsstätte selbst angetroffen worden ist. Dennoch ist die Überzeugung gerechtfertigt, dass Nic. der für den gesamten Vorgang verantwortliche Führer des SS-Kommandos gewesen ist. Diese Überzeugung kann auch nicht durch die Aussage des richterlich vernommenen Zeugen Fie. aus dem Jahre 1951 erschüttert werden, der angibt, dass die Abteilung der SS von zwei Offizieren geführt worden sei, die von der Mannschaft als Kommissare bezeichnet worden seien. Der Zeuge will die Ankunft des SS-Kommandos beobachtet haben, während er im Gefängnisbüro Telefondienst hatte. Die Aussage des Zeugen Bla. zum Schluss seiner sehr langen Vernehmung, dass seiner Annahme nach Nic. nicht die "gesamte Geschichte mit allen SS-Männern unterstand", ist ebenfalls nicht geeignet, die Überzeugung des Gerichts zu erschüttern. Bla. will diese Schlussfolgerung aus dem Umstand gezogen haben, dass Nic. sich mit den SS-Männern über die Frage beraten hat, ob die Beamten an der Erschiessung zu beteiligen seien. Der Zeuge meint hierzu, dass jemand unter den anderen SS-Leuten gewesen sein muss, der auch etwas zu sagen gehabt hätte. Diese von dem Zeugen gegebene Einschränkung, bei der es sich um eine Schlussfolgerung handelt, ist nicht geeignet, seine vorherigen überzeugenden Angaben in Zweifel zu ziehen.

Die Überzeugung, dass Nic. der alleinige Kommandoführer gewesen ist, wird auch durch die Aussage des Zeugen und früheren Beschuldigten Kno. erhärtet. Dieser erklärte nämlich, dass er sich nicht darauf besinnen könne, dass ausser dem sehr energisch auftretenden Nic. noch weitere Offiziere anwesend gewesen seien. Die anderen mit Nic. im Dienstzimmer erschienenen SS-Leute seien einfache Dienstränge gewesen. Die für Nic. belastenden Aussagen wurden durch die Vernehmungen der Zeugen Hu. und Ba. gestützt. Hierbei war allerdings die Vernehmung des Zeugen Hu., der damals SS-Hauptsturmführer und Kriminalkommissar auf der Dienststelle in Frankfurt/Oder war, wenig ergiebig. Dieser Zeuge machte nur mit grosser Zurückhaltung seine Aussage, bei der ungeklärt blieb, ob der Grund hierfür der Erinnerungsschwund oder eine mangelnde Aussagebereitschaft war. Er erklärte jedoch, dass seine vor 8 Jahren im Ermittlungsverfahren gemachte Aussage seiner damaligen Erinnerung entsprochen habe. Hiernach hatte sich Nic. in einem Gespräch mit dem Zeugen vor der Aktion über den ihm erteilten Auftrag bedrückt gezeigt und sich darüber beklagt, dass ausgerechnet ihn diese Aufgabe treffen musste. Nach der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Ba., damals Kriminalkommissar an der Stapostelle Frankfurt/Oder traf er nach Beendigung der Aktion in Sonnenburg mit dem Angeklagten Nic. auf der Dienststelle zusammen. Er traf einige Mitglieder des Exekutionskommandos beim Reinigen ihrer Uniformen an. Hierbei berichtete ihm Nic., dass er eine Exekution in Sonnenburg durchgeführt habe. Einzelheiten des Gesprächs konnte der Zeuge nicht mehr wiedergeben. Aus der Unterhaltung entnahm er jedoch, dass Nic. der Leiter dieses Kommandos gewesen war. Auch bei diesem Zeugen fiel auf, dass er bei seiner Vernehmung vor 5 Jahren eine umfangreichere und bestimmtere Schilderung der Vorgänge geben konnte.

Nach diesem Beweisergebnis war die Feststellung gerechtfertigt, dass der Angeklagte Nic. der seinen Vorgesetzten gegenüber allein verantwortliche Kommandoführer des SS-Kommandos war.

5.5 Erschiessung der Häftlinge

Alle Gefangenen, die zum Treck kommen sollten, wurden zum Nordflügel verlegt. Die Gefangenen aus dem Nordflügel, die zur Exekution abgezählt waren, wurden zum Ost- und Westflügel in die freien Zellen verlegt. In den Räumen des stellvertretenden Anstaltsleiters, Oberinspektor Ru., nahm dass SS-Kommando ein Essen und auch Alkohol zu sich. Während der nachfolgenden Erschiessung wurden die für den Treck ausgewählten Häftlinge mit neuer Kleidung und Schuhwerk ausgerüstet. Ausserdem wurden die Vorbereitungen zum Abmarsch des Trecks für die frühen Morgenstunden durch das Gefängnispersonal fortgeführt. Hierzu wurden auch vorhandene Tiere geschlachtet, um Proviant für den Marsch zu haben. Diese Vorbereitungen fanden im Wirtschaftshof statt, der sich an das Zuchthausgelände anschloss, sich aber ausserhalb der Mauern befand.

Die Zuchthausbeamten hatten die Aufgabe, die Gefangenen auf dem Wege zur Erschiessungsstätte den Männern des SS-Kommandos zuzuführen. Sie mussten die Gefangenen auf jeden Fall bis zum Ausgang des Zuchthausgebäudes führen. Anschliessend mussten die Gefangenen durch ein Spalier von Leuten bis zum sogenannten Holzhof vorgehen. Es konnte nicht festgestellt werden, ob dieses Spalier durch SS-Leute oder Beamte des Zuchthauses gebildet wurde und wie viele Leute diese Aufgabe zu verrichten hatten. Keiner der vernommenen Zuchthausbeamten will zu dieser Aufgabe eingeteilt worden sein. Der Zeuge Bla. sprach davon, dass die Gefangenen draussen im Vorhof von der SS übernommen wurden. Demnach hätten sie bis zum Holzhoftor durch Beamte des Zuchthauses geleitet worden sein müssen. Auch Nic. erklärte, dass die Zuführung bis zur Ausgangstür, womit das Holzhoftor gemeint ist, durch Justizbedienstete geschehen sei. Der Zeuge Lec. behauptet sogar, die Wachtmeister hätten die Gefangenen "um die Ecke bis zur Mauer, also um das Gebäude herum, bis zur Erschiessungsstätte" getrieben. Im Gegensatz zu diesen Aussagen meint der Zeuge Ess., dass die Gefangenen auch schon im Innenhof durch eine "Hecke" von SS-Leuten

hindurchlaufen mussten, während der Zeuge Sav., der nur mangelhafte Ortskenntnis zeigte, meinte, dass Wachtmeister die Gefangenen bis zum Tor gebracht hätten.

Am Holzhoftor, ein Tor, das vom Innenhof zum Aussenhof führte und zwischen dem langgestreckten Arbeitsgebäude links und dem schräg hierzu liegenden Lazarett rechts lag, mussten die Gefangenen nach links zwischen Arbeitsgebäude und Aussenmauer gehen. Der Zwischenraum zwischen Arbeitsgebäude und Aussenmauer betrug etwa 10-12 m. Am Holzhoftor oder spätestens an der Ecke des Arbeitsgebäudes wurden die Gefangenen von SS-Leuten in Empfang genommen. Die Gefangenen trugen Holzschuhe und mussten den Weg über den Innenhof zum Aussenhof und hinter dem Arbeitsgebäude entlang im Laufschritt zurücklegen. Sie wurden sowohl von den Gefängnisbeamten als auch von den SS-Männern zur Eile angetrieben. Das Arbeitsgebäude war etwa 80 m lang. Die Erschiessungsstätte befand sich am Ende des Arbeitsgebäudes zwischen der Aussenmauer und dem Arbeitsgebäude in der Nordwest--Ecke des Zuchthausgeländes. Es wurden gleichzeitig jeweils etwa 10 Häftlinge zugeführt. Am Ende des Arbeitsgebäudes bekamen die Gefangenen von einem SS-Mann den Befehl, sich an den dort befindlichen Möhrenmieten niederzuknien. Die Gefangenen mussten den Kopf auf die vorgewinkelten Arme legen und das Gesicht zur Erde wenden. Dann erschoss jeweils ein SS-Mann ein oder zwei Gefangene mit Einzelfeuer aus der Maschinenpistole. Die Tötung der Häftlinge erfolgte durch Genickschuss. Andere Häftlinge bekamen nach Erreichen der Erschiessungsstätte den Befehl, sich mit dem Gesicht zur Mauer zu stellen und die Hände hinter dem Kopf zu verschränken. Auf der anderen Seite des Ganges zwischen Aussenmauer und Arbeitsgebäude standen Schützen des SS-Kommandos und schossen auf die Gefangenen. Ob diese Art zu töten mehrfach angewandt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls wurde diese Methode bei der Gruppe angewandt, zu welcher der Zeuge Lec. gehörte. Bei den Zeugen Ess. und Sav. wurde die Genickschussmethode vollzogen. Ob darüber hinaus auch Gefangene "einfach umgemäht wurden" konnte nicht sicher festgestellt werden. Von dieser Art der Tötung sprach der Zeuge Cha. Seine Aussage hierzu war aber nicht klar. Es konnte sich hierbei auch um die Erschiessung im Stehen wie bei Lec. gehandelt haben.

Anschliessend wurden die Erschossenen an den Beinen von je 2 Mitgliedern des Abschleppkommandos in Richtung zur Westmauer um ein Postenhäuschen, das dort in der äussersten Ecke des Zuchthausgeländes stand, herum zu einer etwa ein Spatenstich tiefen und 15-20 m langen und etwa 2 m breiten Grube geschleppt und dort hineingelegt. Als diese Grube gefüllt war, wurden die Getöteten vor der Grube um das Postenhäuschen herum liegengelassen. Die zuletzt getöteten Häftlinge wurden nicht einmal mehr weggeschleppt - sondern am Ort der Tötung einfach liegengelassen. Angehörige des SS-Kommandos haben auch bei Häftlingen, deren Tod noch nicht gleich eingetreten war, Nachschüsse abgegeben. Zwar konnten die Mitglieder des Abschleppkommandos, die Zeugen Hink. und Cha. keine Beobachtungen hierüber mitteilen, aber diese Feststellung rechtfertigt sich nach den Beobachtungen der überlebenden Zeugen Ess., Sav. und Lec. Ess. und Sav. haben diesen Vorgang selbst beobachtet, während Lec. Gnadenschüsse daran erkannt hat, dass er bei der Suche nach einem Freund unter den Leichen bei mehreren dieser Leichen mehrere Einschüsse in den Kopf festgestellt hat. Es kann daher festgestellt werden, dass das SS-Kommando durch Nachschüsse bemüht war, sicherzustellen, dass alle exekutierten Gefangenen auch wirklich getötet wurden. Einige Gefangene hatten noch versucht, der Tötung dadurch zu entgehen, dass sie wegliefen, als sie zur Exekutionsstätte geführt wurden. Die Flucht ist ihnen jedoch nicht gelungen. Sie wurden hierbei von SS-Leuten erschossen.

Das Abschleppkommando bestand aus 20-22 Gefangenen. Diese Gefangenen wurden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf dem Holzhof durch einen SS-Mann in ihre Aufgabe eingeweiht und es wurde ihnen auch gesagt, dass ihnen selbst nichts geschehen werde. Es konnte nicht festgestellt werden, wer dieser SS-Mann gewesen ist. Der Zeuge Hink. meinte, es sei ein

schlanker, sehr grosser Mensch gewesen, der den Rang eines Obersturmbannführers besessen habe. Der Zeuge räumte jedoch ein, sich nicht mit der Rangordnung ausgekannt zu haben.

Weitere Gefangene sollen auf dem Innenhof erschossen worden sein. Diese Gefangenen sollen von anderen Gefangenen aus dem Lazarett auf den Hof gebracht und dort durch die SS erschossen worden sein. Hierüber waren aber keine sicheren Feststellungen zu treffen. Es muss dahinstehen, ob und in welcher Weise dies geschehen ist. Der Zeuge Hink. will hiervon nur durch einen anderen Zeugen, der nicht ermittelt und vernommen werden konnte, gehört haben. Er hat hierzu keine eigenen Beobachtungen machen und wiedergeben können. Die Erschiessung dauerte mehrere Stunden. Genaue Feststellungen über die Dauer waren nicht möglich. Hierzu wichen die Aussagen der einzelnen Zeugen zu weit voneinander ab. Die Zeugenaussagen beruhten im übrigen alle nur auf Schätzungen. Die Erschiessungen haben aber mit Sicherheit in den späten Abendstunden des 30.Januar 1945 begonnen und haben bis zu den ersten Morgenstunden des 31.Januar 1945 gedauert. Soweit die Zeugin Nol. anhaltende Schüsse am Nachmittag des 31.1.1945 aus der Anstalt gehört haben will, muss es sich um einen Irrtum oder um einen Erinnerungsfehler handeln.

Mindestens vier Gefangene haben die Exekution überlebt, obwohl sie zur Exekutionsstätte geführt und auf sie geschossen worden war. Es sind dies die als Zeugen vernommenen Ess., Lec. und Sav. sowie ein weiterer nicht ausfindig gemachter Gefangener ukrainischer Abstammung, der den Namen Corek getragen haben soll. Der Zeuge Ess. erhielt einen Genickschuss, bei dem das Geschoss in Höhe der Augenbraue über dem Auge wieder heraustrat, ohne dass hierdurch der Tod eingetreten war. Der Zeuge hat hierdurch ein Augenlicht verloren und ist teilweise halbseitig gelähmt oder jedenfalls stark in der Bewegung gehindert. Der Zeuge Lec. hatte in einer Gruppe von 10 Gefangenen die Anordnung bekommen, sich mit dem Gesicht zur Wand zu stellen, um erschossen zu werden. Er kam dieser Anordnung jedoch nicht nach, sondern wendete Kopf und Oberkörper in dem Augenblick des Abfeuerns hinter seinen Nebenmann, so dass er nur einen Schuss in die Schulter erhielt, der nicht tödlich war. Der Zeuge liess sich jedoch fallen und verlor anschliessend das Bewusstsein. Der Zeuge Sav. musste sich bei der Exekution hinknien, um einen Genickschuss zu erhalten. Er hatte ein Stück einer Wolldecke unter seine Jacke gesteckt. In diese Decke ist ein Schuss gegangen, der ihn aber nicht verletzte. Ein zweites Geschoss streifte Nacken und Hals. Der Zeuge tat so, als ob er tödlich getroffen worden sei. Er hatte nicht das Bewusstsein verloren.

Alle drei Zeugen wurden durch das Gefangenenkommando auf den Leichenhaufen geschleppt. Sie lagen dort im Schnee und bei grosser Kälte bis etwa zum nächsten Morgen und begaben sich anschliessend getrennt voneinander in das Zuchthausgebäude, wo sie sich später trafen. Nachdem die sowjetischen Truppen das Zuchthausgebäude erreicht hatten, wurden sie von diesen gepflegt und abtransportiert. Der überlebende Gefangene ukrainischer Abstammung wurde sofort von ihnen getrennt.

<u>5.6 Ahnungslosigkeit der Häftlinge</u>

Zur Frage, ob die Getöteten vor dem Hinausführen aus dem Zuchthausgebäude und durch das Holzhoftor von dem bevorstehenden Schicksal wussten, es ahnten oder völlig ahnungslos waren, hat es viele sich widersprechende Angaben gegeben. Aufgrund der Beweisaufnahme hat sich das Gericht kein sicheres Bild eines jeden Getöteten über seine Kenntnis oder Unkenntnis des Bevorstehenden machen können. Hierzu konnte schon nicht ausgeschlossen werden, dass manche der Getöteten den eventuell schon zu hörenden Frontlärm mit den Schüssen, die in der Anstalt fielen, verwechselten. Dennoch ist das Schwurgericht zu der Überzeugung gelangt, dass ein Teil der Gefangenen, dessen Anzahl aber nicht angegeben werden kann, vorher von Schüssen nichts gehört hat, von der Anwesenheit eines SS-Kommandos in der Anstalt nichts wusste und seinem Schicksal völlig ahnungslos entgegen ging. Hierzu ist insbesondere die Gruppe der zuerst Erschossenen zu zählen. Aber auch bei ande-

ren Gefangenen, die teilweise tagsüber hart gearbeitet hatten und nachts aus dem Schlaf unmittelbar zu ihrer Erschiessung geführt wurden, ist dies der Fall. Andere Häftlinge haben Schüsse gehört, deren Bedeutung für sie selbst aber nicht erkannt. Es liegt auch nahe, dass die Angehörigen des SS-Kommandos und auch die ihnen behilflichen Beamten des Zuchthauses daran interessiert waren, die Gefangenen so spät wie möglich erkennen zu lassen, dass sie getötet werden sollten, um unnötige Schwierigkeiten, Unruhe oder gar eine Panik zu vermeiden. Ein weiterer Teil der Häftlinge, deren Anzahl ebenfalls nicht angegeben werden kann, hat nach der Überzeugung des Gerichtes bereits in ihrem Zellengebäude aufgrund der allgemeinen Unruhe in dem Gebäude, der mit Sicherheit in einem Teil des Zuchthauses zu hörenden Schüsse hinter dem Arbeitsgebäude und der gelegentlichen Schreie der zu tötenden Gefangenen erkannt oder zumindestens vermutet, dass auch sie erschossen werden würden. Dennoch haben sich auch diese Häftlinge aus fehlendem Lebensmut in ihr Schicksal gefügt oder bis zum Erreichen der Exekutionsstelle noch auf eine Wendung gehofft. Jedenfalls haben nur vereinzelt Häftlinge versucht, auf dem Weg zur Exekutionsstelle davonzulaufen. Diese Feststellungen hat das Gericht aufgrund der folgenden Zeugenaussagen getroffen:

Alle vernommenen ehemaligen Zuchthausbeamten haben Schüsse von der Exekution gehört, während die überwiegende Anzahl der vernommenen ehemaligen Gefangenen hiervon nichts gehört hat. Von den Beamten hat lediglich der Zeuge Leh., der sich im 5.Stock in der Kleiderkammer aufgehalten haben will, keinen Schuss gehört. Die durch das Gericht vernommenen ehemaligen Gefangenen, deren Aussagen für die Feststellungen des Gerichts zu diesem Punkt besonders bedeutsam waren, haben folgende Wahrnehmungen gemacht: van Sche. lag in einem der Zuchthausgebäude ganz oben. In welchem Flügel sich seine Zelle befand, konnte er nicht angeben. Dieser Zeuge hörte zwar Schüsse, deutete diese aber falsch. Er dachte an Abwehrkämpfe. Die Aussagen des Zeugen Las. hierzu waren widerspruchsvoll und daher als Feststellungsgrundlage ungeeignet. Während er einerseits behauptete, Schüsse gehört zu haben, sagte er in der gleichen Vernehmung etwas später, keine Schüsse gehört zu haben. Der Zeuge Ess. lag in einer Zelle zum Innenhof und hörte keine Schüsse. Diese Zelle soll sich im Ostflügel befunden haben, ohne dass hierüber eine sichere Erkenntnis zu erlangen war. Der Zeuge Lec. schlief bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er zur Exekution aus seiner Zelle herausgeführt wurde. Bis dahin war ihm nichts aufgefallen. Er behauptete, es seien irgendwelche Maschinen in Gang gesetzt worden, die erhebliche Geräusche verursacht hätten. Dies wird aber von niemanden bestätigt und kann daher nicht sicher festgestellt werden. Lec. will sich im Nordflügel befunden haben, ohne dass er sich dessen sicher war. Der Zeuge Sav. hörte zwar Schüsse, fasste diese aber als Kampfeslärm auf. Er schloss auch nicht aus, dass er diese Geräusche bereits am Tage gehört hatte. Bevor er aus seiner Zelle herausgeführt wurde, will er keine Gewehr- oder MP-Schüsse gehört haben. Wenngleich die Wiedergabe der Erinnerung dieses Zeugen einen weniger zuverlässigen Eindruck machte, hat das Gericht seine Aussage insoweit als Feststellungsgrundlage mit herangezogen, weil sie den Aussagen der anderen Zeugen nicht widersprach und damit in Übereinstimmung zu bringen war. Der Zeuge Gla. befand sich zur Tatzeit in der Buchbinderei im Nordflügel des Gebäudes und hörte dort Schussgeräusche. Auch der Zeuge Zwi. hörte Schüsse.

Zur Überzeugung, dass ein Teil der getöteten Gefangenen bis zur Erreichung der Erschiessungsstelle nicht wusste oder nicht damit rechnete, dass sie erschossen würden, ist das Gericht insbesondere aufgrund der nachfolgenden Zeugenaussagen gelangt:

Der für die Begleitung des Trecks ausgewählte Zeuge, der ehemalige Häftling Zwi., hörte im Laufe des späten Abends deutlich Schüsse und zog daraus den Schluss, dass alle Häftlinge erschossen werden sollten. Er befand sich in Todesangst. Er wusste aus Geflüster durch Kalfaktoren, dass ein SS-Kommando im Zuchthaus war. Andererseits meinte dieser Zeuge aber auch, dass nicht alle Gefangenen von dem Bevorstehenden gewusst hätten. Der Zeuge van Sche., der ebenfalls nicht zur Erschiessung ausgewählt worden war, sah keinen Anlass, mit der Erschiessung seiner Mitgefangenen zu rechnen. Er hatte zwar Schüsse gehört, sie

aber mit Abwehrkämpfen in Verbindung gebracht. Der Zeuge Las., der sich, von einem Beamten gedeckt, einfach in die für den Treck ausgesonderten Gefangenen eingereiht hatte und vermutlich nur deshalb überlebte, hatte zwar ein Gefühl, dass etwas Bedrohliches geschehen könnte. Er befand sich jedoch in einer Situation, in der er stets Angst vor Prügel und Erschiessen hatte.

Hauptsächlich stützt das Gericht seine Feststellungen jedoch insoweit auf die Aussagen der Zeugen Ess. und Lec. Der Zeuge Ess., der zu den für die Erschiessung Ausgewählten gehörte, hatte Schüsse nicht gehört, obwohl seine Zelle im Ostflügel zum Hof hin lag. Er rechnete nicht damit, erschossen zu werden. Im Gespräch untereinander hatten die Gefangenen beim Hinausführen aus ihrer Zelle gehofft, dass sie für eine Entlassung Zivilkleidung bekommen würden. Erst als der Zeuge Ess. sich an der Erschiessungsstätte auf die Erde legen musste, merkte er, was los war. Der Zeuge Lec. hatte bis in die späten Abendstunden in seiner Zelle geschlafen, bis 10 Mann aus seiner Zelle herausgerufen wurden. Nach einer weiteren halben Stunde wurde auch er mit dem Rest der Gefangenen herausgerufen. Er befand sich, wie auch seine Mitgefangenen, im Ungewissen über sein Schicksal. Er hoffte, entlassen zu werden. Diese Hoffnung war dadurch genährt worden, dass die Justizbeamten bereits viel früher eine Gruppe namentlich genannt und herausgeführt hatte, von denen es hiess, sie sollten entlassen werden. Als der Zeuge mit seiner Gruppe herausgeführt wurde, sagte man ihm nicht, was geschehen werde. Der Zeuge zog auch eine Verlegung in Betracht, weil er bereits russische Flak hören zu können glaubte.

Soweit der Zeuge und ehemalige Justizbeamte H.F. Mül. aus der grossen Unruhe im Zuchthaus und der ehemalige Justizbeamte, der Zeuge Arn., unsubstantiiert den Schluss zogen, alle Gefangenen hätten über ihr Schicksal Bescheid gewusst, sind diese Aussagen nicht geeignet, die Angaben der Häftlinge, insbesondere der Zeugen Ess. und Lec., zu widerlegen. Der Zeuge Mie., der am Aufschliessen der Zellen im Ostflügel behilflich war, hörte dabei, dass der inzwischen verstorbene erste Justizhauptwachtmeister Krause den Gefangenen sagte, sie würden zum Abtransport eingekleidet werden. Hierbei kann es sich jedoch um die Gefangenen gehandelt haben, die zur Begleitung des Trecks ausersehen worden waren. Diese Annahme wird durch die Aussage des Zeugen Lec. gestützt, der von einer ersten, am Nachmittag ausgewählten Gruppe, berichtete, denen die Justizbeamten das Versprechen abgegeben hatten, dass sie entlassen werden würden. Danach hätte sich allgemein eine frohe Stimmung unter den Gefangenen verbreitet. Das Schicksal dieser Gefangenen ist unbekannt. Es liegt aber nahe, dass sie schliesslich zum Treck gekommen sind, weil sie bereits am Nachmittag aus ihren Zellen herausgeholt worden waren. Es kann jedenfalls nicht festgestellt werden, dass Justizbeamte den für die Erschiessung vorgesehenen Häftlingen bewusst etwas Falsches gesagt haben, um Unruhe zu vermeiden. Es haben sich keine genügenden Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Häftlinge, denen die Beamten ihre Einkleidung in Zivil und ihre Entlassung versprochen hatten, erschossen worden sind. Auch dem Zeugen Sav. hat das Gericht geglaubt, dass er bis zum Erreichen der Erschiessungsstätte ahnungslos war. Ihm und seinen beiden Mitgefangenen war bei dem Herausführen aus der Zelle nicht gesagt worden, wohin sie gebracht werden sollten. Sie hatten an eine eventuelle Verlegung gedacht.

Die Überzeugung des Gerichts, dass auch weitere schliesslich erschossene Häftlinge ihrem Schicksal ahnungslos entgegen gegangen sind, wird auch dadurch gestützt, dass der Erschiessungsvorgang mit relativ grosser Disziplin durchgeführt werden konnte. Nur wenige Gefangene versuchten auszureissen, und das auch erst, als sie bereits das Holzhoftor durchschritten hatten und unmittelbar zur Erschiessungsstätte geführt werden sollten. Der geordnete Ablauf der Erschiessung ist nur erklärlich, wenn ein grosser Teil der Gefangenen weitgehend von seinem bevorstehenden Schicksal nichts wusste. Andererseits konnte das Gericht nicht ausschliessen, dass eine erhebliche Anzahl der getöteten Gefangenen vorher von seinem Schicksal wusste. Immerhin hat der Zeuge H.F. Mül., der damals Angehöriger der Wachmannschaft war und zwischen den Aussenmauern seinem Wachdienst nachzugehen hatte, ausge-

sagt, dass im Zuchthaus grosse Unruhe herrschte. Diese Unruhe bezeichnete er als Angstlärm. Es liegt auch nahe, dass in manchen Teilen des Zuchthausgebäudes die Schüsse der Erschiessungen deutlich vernehmbar waren, so dass die Gefangenen auf ihr Schicksal aufmerksam werden mussten. Andererseits ist das Gericht auch zu der Überzeugung gelangt, dass die Schussgeräusche aus dem engen Gang zwischen Aussenmauer und Zuchthausgebäude nur schwer zu entfernteren Teilen des Zuchthausgeländes gelangten, so dass nicht alle Zuchthausgefangenen auf das Geschehen an der Erschiessungsstätte aufmerksam werden mussten.

5.7 Geschehnisse nach Beendigung der Erschiessungen

Nach Beendigung der Erschiessungen zog sich das SS-Kommando wieder zurück und erreichte am Vormittag des 31.1.1945 Frankfurt/Oder. Hier mussten sich die Angehörigen des Kommandos die Uniformen vom Blut reinigen. Darüber kam der Zeuge Ba. zu und unterhielt sich mit dem Angeklagten Nic. Hierbei erfuhr er von Nic., dass dieser den Auftrag bekommen hatte, Insassen des Zuchthauses in Sonnenburg zu "liquidieren." Er erfuhr bei dieser Unterhaltung auch, dass ein Teil der Häftlinge zur Entlassung gekommen und ein anderer Teil getötet worden war. Nic. erklärte dem Zeugen, dass die Getöteten wegen der herannahenden russischen Truppen nicht mehr bestattet werden konnten. Am gleichen Vormittag erstattete Nic. bei Ric. eine Vollzugsmeldung. Es blieb ungeklärt, ob Nic. diese Meldung allein erstattete oder ob er gemeinsam mit einem Untersturmführer bei Ric. erschien, wie Nic. es behauptet. Im Gegensatz zu Nic., der behauptet, es sei dabei nicht weiter über den Vorgang gesprochen worden, sagt Ric., Nic. habe ihm berichtet, 160 leichte Fälle herausgesucht und nach Westen in Marsch gesetzt zu haben. Ausserdem habe Nic. ihm berichtet, im Hof des Zuchthauses die übrigen Gefangenen erschossen zu haben.

Da sich die Angaben der Angeklagten widersprechen und keine besonders überzeugend ist, kann der Inhalt und der Umfang dieses Gesprächs nicht sicher festgestellt werden.

Inzwischen war der Treck mit den Zuchthausbeamten, deren Angehörigen und den übrig gebliebenen Gefangenen im Wirtschaftshof des Zuchthauses zusammengestellt worden. Am frühen Morgen des 31.Januar 1945 setzte sich dieser Treck in Richtung Westen in Bewegung. Vor der Anstalt übergab der Leiter den Anstaltsschlüssel an deutsches Militär, das sich vor der Anstalt befand. Bei diesem Militär handelte es sich zumindestens teilweise um Wlassow-Soldaten. Die Aussage des Zeugen Bla., der diesen Vorgang glaubhaft berichtete, wird durch den Zeugen Stä. bestätigt, der am frühen Morgen vor der Anstalt war und dort Militär angetroffen hat, das nicht Deutsch sprach. Der Treck mit den Gefangenen und dem Justizpersonal erreichte noch am gleichen Tage ohne besondere weiteren Ereignisse Küstrin. Hier trafen sie auf den Treck des Zeugen Jö. mit den Wronker Gefangenen. In Potsdam wurde der Treck aufgelöst.

Vorher, noch in der Nacht zum 31.1.1945 etwa gegen 2.00 Uhr, erreichte den Zeugen Stä., damals Ortsgruppenleiter in Sonnenburg, in der Stadt ein Telefonanruf von der Vermittlung Küstrin. Die Anruferin teilte dem Zeugen mit, dass sich im Zuchthaus niemand mehr melde und verband den Zeugen mit einem Anrufer aus Frankfurt/Oder. Es handelte sich um einen männlichen Teilnehmer. Der Zeuge konnte nicht angeben, mit wem er dort gesprochen hat, da er dessen Namen nicht verstanden hat. Der Teilnehmer aus Frankfurt/Oder bat den Zeugen, zum Zuchthaus zu gehen, um dort festzustellen, weshalb sich dort niemand melde. Der Zeuge Stä. wurde gebeten, den Verantwortlichen für das Zuchthaus aufzufordern, nach Frankfurt durchzurufen und mitzuteilen, ob die Anordnung durchgeführt worden sei.

Es kann nicht sicher festgestellt werden, wer dieser Anrufer aus Frankfurt/Oder gewesen ist. Es liegt nahe, dass der Angeklagte Ric. oder einer seiner Untergebenen von der Dienststelle in Frankfurt/Oder der Anrufer gewesen ist. Die Angaben des Zeugen Stä., die durchaus

glaubhaft sind, rechtfertigen aber nicht die Überzeugung, dass nur der Angeklagte Ric. dieser Anrufer gewesen sein kann, oder dass ein von ihm beauftragter Anrufer mit dem Zeugen Stä. gesprochen hat. Der Zeuge Stä. begab sich daraufhin zum Zuchthaus, wobei er Schüsse nicht mehr feststellen konnte. Er traf vor dem Zuchthaus den Beamten Tittmann an, der betrunken schien und dem Zeugen bedeutete, dass die Befehlsgewalt über das Zuchthaus auf den ihn begleitenden Hauptmann der deutschen Wehrmacht übergegangen sei. Der Zeuge Stä. wandte sich daher mit seinem Anliegen an diesen Hauptmann. Es ist möglich, aber nicht sicher, dass dieser Offizier seine Unterkunft gegenüber dem Zuchthaus in einer Fabrik gehabt hat, wie der Zeuge Stä. berichtete. Sichere Feststellungen waren hierüber nicht möglich, weil der Zeuge nähere Angaben über diesen Offizier nicht machen konnte.

6. Rechtliche Würdigung

6.1 Die Angeklagten sind Tötungsgehilfen

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben die Angeklagten den äusseren Tatbestand der Tötung von Menschen (Totschlag §212 StGB) verwirklicht, indem Ric. dem mitangeklagten Nic. diese Tötung befahl und dieser sie mit Hilfe eines SS-Kommandos ausführte. Beide sind jedoch nur als Gehilfen an dieser Tat beteiligt gewesen und nicht als Täter anzusehen (§49 StGB, §47 MStGB). Sie haben denjenigen, die in einer vorgesetzten Dienstbehörde die Tötung von Sonnenburger Gefangenen angeordnet haben, durch die ihnen befohlenen Handlungen Hilfe geleistet.

Beide Angeklagten haben nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern sind auf Befehl und in Erfüllung einer vermeintlichen Pflicht tätig geworden. Sie haben darüber hinaus die an sie ergangenen Befehle nur widerstrebend ausgeführt. Die Angeklagten waren der Übermacht der Staatsautorität nicht gewachsen. Sie haben ihr nachgegeben, weil sie den Mut zum Widerstand nicht aufbrachten und ihr Gewissen damit zu beruhigen versuchten, dass die Bevölkerung und die kämpfende Truppe durch Entlassung oder Zurückführung von Zuchthausgefangenen Schaden nehmen könnte. Der Sachverhalt liess nicht den Schluss zu, dass die Angeklagten politischer Mordhetze willig nachgegeben, ihr Gewissen völlig zum Schweigen gebracht und fremde verbrecherische Ziele zur Grundlage eigener Überzeugung und eigenen Handelns gemacht hätten.

Ric.s Einstellung zur Tat lässt sich daran erkennen, dass er ihre Ausführung herauszögerte und sich von dem Inspekteur Dr. Fischer ermahnen lassen musste, bevor er das SS-Kommando nach Sonnenburg befahl. Zu seinen Gunsten ist auch anzunehmen, dass in dem fernschriftlichen Befehl die Befehlsausführung besonders nachdrücklich gefordert wurde, und dass auch auf etwaige Folgen bei nicht rechtzeitiger Ausführung des Befehls hingewiesen wurde. Hierdurch sah Ric. sich im Zweifel zur Durchsetzung des Tötungsbefehles gezwungen. Er handelte also ohne eigenes Interesse.

Bei Nic. ist nachgewiesen, dass er versuchte, durch Besorgen einer Uniform und eines Soldbuches unterzutauchen und sich vor der Tat selbst zu drücken oder nach der erfolgten Tat zu verschwinden. Ihm ist auch nicht zu widerlegen, dass er bei Ric. erhebliche Gegenvorstellungen erhoben hat. Hierdurch ist sein Widerstreben gegen die Tat zum Ausdruck gekommen.

Da die innere Willenshaltung der Angeklagten zur Tat entscheidend für ihre rechtliche Einordnung ist (BGHSt. 18/87 ff.), konnten ihre Handlungen nur als die von Tatgehilfen angesehen werden. Beide haben auch nicht in wesentlichen Punkten die Tat derart selbst bestimmt, dass sich eine andere Beurteilung rechtfertigen liess. Inwieweit Ric. auf die Tatausführung selbst Einfluss nahm, ausser den Tötungsbefehl an Nic. weitergegeben zu haben, hat sich nicht feststellen lassen. Hierüber könnten nur Vermutungen angestellt werden. Nic. hat lediglich an Ort und Stelle an der Auswahl der Erschiessungsstätte und der Organisation der

Zuführung der Gefangenen mitgewirkt. Inwieweit Nic. auf die Auswahl der für die Erschiessung ausgewählten Gefangenen Einfluss genommen hat, hat nicht festgestellt werden können. Hierbei liegt es sogar nahe, dass nicht er, sondern der Zeuge Kno. wesentliche Entscheidungen getroffen hat, weil er als Anstaltsleiter den besten Überblick über die ihm unterstellten Gefangenen besass. Dies würde auch dem Sinn der im Reichsjustizministerium verfassten Richtlinien entsprechen, nach denen Einzelentscheidungen dem Justizbereich oblagen.

6.2 Mordmerkmal Grausamkeit

Es sind keine Tatsachen festgestellt worden, welche die Tatausführung im Zuchthaus als grausam erscheinen lassen (§211 Abs.2 StGB). Im Sinne dieser Vorschrift handelt nur der grausam, der dem Opfer besondere, aus einer gefühllosen, unbarmherzigen Gesinnung über den eigentlichen Tötungszweck hinausgehende Schmerzen oder Qualen zufügt (BGHSt. 3/180). Die Tatsache, dass in einzelnen Fällen Nachschüsse durch das SS-Kommando abgegeben wurden, beweist das Merkmal der Grausamkeit nicht. Einerseits geht hieraus hervor, dass ein Teil der Schüsse nicht zugleich tödlich waren, so dass zusätzliche Qualen für die Opfer wahrscheinlich waren, andererseits beweist es auch, dass die SS-Schützen bemüht waren, diese Qualen durch Nachschüsse abzukürzen. Manche Opfer wurden hierdurch sicherlich vor einem quälenden Dahinsterben zu späterer Zeit bewahrt. Hinsichtlich der Lazarettinsassen kann das Merkmal der Grausamkeit nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Zwar ist wegen der Lage des Lazaretts in der Nähe der Exekutionsstätte an dem Holzhoftor die äussere Möglichkeit, die Erschiessung wahrzunehmen, für die Lazarettinsassen günstiger, als für andere Gefangene gewesen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie längere Zeit unter dem quälenden Eindruck der auf sie zukommenden Tötung gestanden haben können, soweit ihr Gesundheitszustand eine derartige Wahrnehmung überhaupt noch zuliess. Sichere Feststellungen über ihre Wahrnehmungsmöglichkeiten und über das tatsächlich wahrgenommene Geschehen konnten jedoch nicht getroffen werden.

6.3 Mordmerkmal Heimtücke

Dagegen konnte festgestellt werden, dass die Ausführung der Tat im Zuchthaus Sonnenburg die Merkmale der Heimtücke trägt.

Zum Begriff der Heimtücke (§211 Abs.2 StGB) sind zunächst die Arglosigkeit und die Wehrlosigkeit des Opfers erforderlich (BGHSt. 9/385). Der Täter muss die Arglosigkeit des Opfers ausnutzen, um einen Zustand erhöhter Wehrlosigkeit bei dem Opfer zu schaffen (BGHSt. 3/332, 6/121; Schönke-Schröder StGB 15.Aufl. 1970, Anm.14 zu §211). Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht (BGHSt. 7/218). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war ein zahlenmässig im einzelnen nicht feststellbarer Teil der Häftlinge jedenfalls bis zu einem Zeitpunkt arglos, in dem ihnen das Exekutionskommando mit Waffen gegenübertrat. Der entscheidende Zeitpunkt ist im Durchschreiten des Holzhoftores zu sehen. Jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt wussten diese Häftlinge nichts von dem ihnen bevorstehenden Schicksal. Sie hatten die Unruhe im Zuchthaus und die Schüsse des Exekutionskommandos nicht wahrgenommen oder daraus keine oder nicht zutreffende Schlüsse gezogen. Sie waren ahnungslos. Der Fortfall der Arglosigkeit nach Passieren des Holzhoftores wäre unerheblich, weil die Tötung unmittelbar bevorstand und das Heimtückische gerade darin lag, dass Vorkehrungen und Massnahmen getroffen waren, die eine günstige und möglichst reibungslose Gelegenheit zur Tötung geschaffen hatten (BGHSt. 22/79).

Die Häftlinge waren aber auch wehrlos im Sinne dieser Vorschrift. Sie besassen keine Möglichkeit zur Verteidigung, sondern waren nach Durchschreiten des Holzhoftores in dem mässig beleuchteten engen Gang zwischen Arbeitsgebäude und Aussenmauer den bewaffneten SS-Leuten hilflos ausgeliefert. Auch Häftlinge in Vollzugsanstalten können wehrlos im Sinne des §211 StGB sein, obwohl sie sich natürlicherweise als Häftlinge bereits wegen dieser

Eigenschaft in einem Zustand weitgehender Beschränkung ihrer Bewegungs- und Verteidigungsfreiheit befinden. Dennoch steht auch den Häftlingen in einem Zuchthaus eine gewisse eng begrenzte Bewegungsfreiheit und Verhaltensgestaltung zu, die es ihnen beispielsweise erlaubt hätte, auf dem Wege von der Zelle bis zur Exekutionsstätte den Wachmannschaften derartige Schwierigkeiten zu bereiten, dass eine reibungslose Exekution nicht durchführbar gewesen wäre. Die Absicht des Tötungskommandos, gerade solche Schwierigkeiten zu vermeiden, ist in der Art der Zuführung der Gefangenen und der Wahl des Exekutionsortes in einer Ecke der Zuchthausmauern hinter einem mehrstöckigen Gebäude, in dem sich keine Gefangenen befanden, zu erkennen. Die so geschaffene Lage hat das SS-Kommando benutzt, um eine grosse Anzahl Gefangener in möglichst kurzer Zeit erschiessen zu können. Dieser Auffassung steht ein nicht veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20.9.1966 (5 StR 321/66, Urteilsseite 9 [15]) nicht entgegen, in dem Ausführungen über die Voraussetzungen der Wehrlosigkeit eines Häftlings enthalten sind. Hier werden nur die subjektiven Voraussetzungen beim mittelbaren Täter aufgezeigt, nicht aber festgestellt, dass eine heimtückische Tötung eines Häftlings wegen fehlender objektiver Voraussetzungen nicht möglich sein kann.

Weder aus dem gesamten Geschehen, noch aus den wenigen hier festgestellten Gesprächen, die Ric. mit Nic. oder mit vorgesetzten Dienststellen geführt haben, konnte mit Sicherheit der Schluss gezogen werden, dass Ric. im Einzelnen über die Umstände der Tötung informiert war, also insbesondere wusste oder sich die Möglichkeit vorstellte, dass die Arglosigkeit der Häftlinge ausgenutzt werden sollte. Die subjektive Einstellung Nic.s hierzu konnte dahinstehen; denn der Gehilfe kann nur dann wegen Beihilfe zum Mord verurteilt werden, wenn in der Person des Haupttäters - mittelbaren Täters - ebenfalls die den Mord begründenden besonderen Merkmale festgestellt werden können. Der Teilnehmer kann nur nach dem Gesetz bestraft werden, dessen Tatbestand der Haupttäter rechtswidrig, wenn auch schuldlos erfüllt hat (BGHSt. 1/368/370). Hat daher nur der Gehilfe, nicht jedoch der mittelbare Täter die Merkmale des Mordes erfüllt, kann der Gehilfe nur wegen Beihilfe zum Totschlag, nicht jedoch wegen Beihilfe zum Mord bestraft werden (so auch BGH Urteil v. 19.6.1952 - 3 StR 10/50 [16]). Zur Strafbarkeit wegen heimtückischen Mordes beim Gehilfen gehört die Feststellung, dass der oder die Haupttäter die Arg- und Wehrlosigkeit und deren Ausnutzung zur Tötung der Opfer gekannt haben (Schönke-Schröder, StGB, 15.Aufl. 1970 Vorbem. 81-82 zu §47) oder, bei bedingtem Vorsatz, diese Möglichkeit sich vorgestellt haben.

Ob das der Fall war, hat das Schwurgericht nicht hinreichend sicher feststellen können. Da der oder die Haupttäter nicht bekannt sind, war nur zu beurteilen, ob diese besonderen Merkmale der Heimtücke bei jedem der in Betracht kommenden Täter vorgelegen haben müssen, ob jeder der Täter in seine Erwägungen mit eingeschlossen haben muss, dass die Häftlinge erst durch den Anblick des Exekutionskommandos zu einem Zeitpunkt ihr Schicksal erahnen würden, als es für jede Gegenwehr zu spät war und ihnen nur noch übrig blieb, ihren Tod hinzunehmen. Eine solche Feststellung war aber nicht zu treffen. Da die Tötungsanordnung von höheren Stellen gekommen war, sich aber keinerlei Beweise dafür gefunden haben, dass auch Einzelheiten des Exekutionsvollzuges bestimmt worden waren, muss bedacht werden, dass diese Einzelheiten von den Haupttätern nicht angeordnet oder billigend in Betracht gezogen worden sind. Nach dem Beweisergebnis erörterte das Erschiessungskommando erst an Ort und Stelle, welche Erschiessungsstätte ausgewählt werden sollte. Hierbei wurden drei verschiedene Plätze in Erwägung gezogen, nämlich ausserhalb der Anstalt auf einem Feld, ausserhalb der Anstalt an der Anstaltsmauer und der schliesslich gewählte Platz. Bereits das Zuführen der Häftlinge zu jedem dieser Plätze hätte sich anders auf ihren Arg-

[15] = JuNSV Bd.XXIII S.326.

[16] Siehe Lfd.Nr.325b.

wohn auswirken können. Den Häftlingen wäre auch bei der Wahl eines anderen Platzes wegen des weiteren Weges dorthin eine grössere Möglichkeit zur Gegenwehr geblieben, als es jetzt der Fall war. Es ist noch nicht einmal sicher, dass sich die Haupttäter über die Tötungsanordnung hinaus überhaupt Gedanken zum Exekutionsvorgang gemacht haben. Vermutungen, die hierüber angestellt werden können, reichen für eine sichere Überzeugungsbildung nicht aus. Hinreichend sicher ist nur, dass bei den Haupttätern Vorstellungen über die Tötungsart, nämlich das Erschiessen durch Genickschuss, vorgelegen haben. Insoweit stützt sich die Überzeugung auf den Ausführungen des Sachverständigen Prof.Dr. Kra. Diese Feststellung genügt für eine Strafbarkeit jedoch nicht, weil es sich bei der Tötung durch Genickschuss nicht um ein Merkmal des §211 StGB handelt. Weitere Tatsachen, die einen Rückschluss auf das Vorstellungsbild des oder der Haupttäter zulassen würden, etwa durch den Hinweis, im Tötungsbefehl, die Opfer seien "auf der Flucht" zu erschiessen, konnten nicht festgestellt werden.

Da der Nachweis nicht geführt werden konnte, dass die Haupttäter direkt oder bedingt vorsätzlich handelnde Mörder im Sinne einer heimtückischen Tötung waren, konnten die Angeklagten wegen Beihilfe zu einer heimtückischen Tötung auch nicht bestraft werden.

6.4 Mordmerkmal niedriger Beweggrund

Das Schwurgericht hat aber auch nicht feststellen können, dass die Angeklagten Beihilfe zu einem Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet haben. Hierzu fehlt es am Nachweis, dass eine niedrige Motivation im Sinne des §211 StGB bei dem oder den Haupttätern vorgelegen hat, so dass offen bleiben kann, ob die Angeklagten eine solche eventuell vorhandene Motivation als eigene übernommen haben.

Niedrig in diesem Sinne sind die Beweggründe des Täters, wenn sein Handeln von Vorstellungen bestimmt war, die nach gesundem Empfinden sittlich verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen, wobei die Gesamtumstände der Tat zu berücksichtigen sind (BGHSt. 2/63; 3/133; BGH in NJW 54/565; 67/1141). Bei der Form des Mordes nach den Tatbeweggründen steht im Gegensatz zur Form des Mordes nach der Begehungsweise die Würdigung der Täterpersönlichkeit im Vordergrund (BGHSt. 3/330), wobei es auf eine Gesamtwertung der Beweggründe ankommt, wenn der Täter sich durch eine Vielzahl von Vorstellungen zur Tat bestimmen lässt. Allerdings genügt es zur Anwendung von §211 StGB, wenn ein wesentlicher Beweggrund niedrig ist (BGH v. 16.4.1953 - 1 StR 709/52 [17] - unveröffentlicht, unter Hinweis auf OGHSt. 1/133, 137; 1/321, 328).

Das Schwurgericht hat nicht feststellen können, wer Haupttäter war. Es konnte daher auch nicht die Persönlichkeit des oder der Täter und in Verbindung hiermit deren Tatmotive prüfen. Es konnte zum Beispiel nichts darüber festgestellt werden, welche Kenntnis der Haupttäter von der damaligen militärischen Lage und den Möglichkeiten einer rechtzeitigen und geordneten Rückführung der Gefangenen besass, und ob er etwa irrige Vorstellungen darüber besass, weil ihm die Lage unrichtig oder entstellt vorgetragen worden war. Die Würdigung solcher Umstände hielt das Schwurgericht für unabdingbar; denn es war nicht möglich, von der Untat allein mit der erforderlichen Sicherheit auf die Motive der Täter zu schliessen, gleich, wer diese Täter auch gewesen sein mögen. Der Umstand, dass hier in wenigen Stunden eine unverhältnismässig grosse Anzahl Gefangener ohne vorliegende Todesurteile getötet wurde, obwohl für den späteren Betrachter ein Anlass hierfür nicht vorlag, reicht für die Charakterisierung der Tätermotive als besonders verwerflich und niedrig im Sinne von §211

[17] Siehe Lfd.Nr.673c.

StGB nicht aus. Zu einer solchen hat sich das Schwurgericht aus folgenden Erwägungen nicht entschliessen können:

Es hat sich nicht feststellen lassen, dass die Gefangenen getötet wurden, nur weil sie einer bestimmten Abstammung waren oder einem bestimmten Volk angehörten. Derartige Tötungsmotive sind, wie jetzt allgemein bekannt ist, in erschreckendem Umfang schon Jahre früher und vor dem Anrücken gegnerischer Truppen realisiert worden. Darüber, dass etwa Juden überhaupt in Sonnenburg sassen, ist nichts bekannt geworden. Vielmehr konnte festgestellt werden, dass es sich bei den Sonnenburger Gefangenen um Leute verschiedener Herkunft und Volkszugehörigkeit handelte, die eine Vielzahl von verschiedenen Delikten und nicht vorwiegend politische Straftaten begangen hatten. Es hat sich auch nicht feststellen lassen, nach welchen Gesichtspunkten diejenigen Gefangenen ausgewählt wurden, die überleben und den Treck begleiten sollten und ob die getroffene Auswahl den Vorstellungen des Haupttäters entsprach. Generalstaatsanwalt Hanssen soll gegenüber dem Zeugen Egg. davon gesprochen haben, dass 200 Gefangene als "brauchbare Elemente" für den Treck ausgewählt worden waren, während es im Gegensatz hierzu aus dem Kreis der Gefängnisbeamten und der überlebenden Gefangenen hiess, dass auch Gefangene mit Strafen wegen schwerster Kriminalität den Treck begleitet hätten. Diese Gesichtspunkte waren mangels Sachaufklärung nicht geeignet, sichere Hinweise auf die Tätermotive zu erbringen.

Das Schwurgericht hat auch berücksichtigt, dass die Tat in einem Gebiet begangen wurde, das bereits zum Operationsgebiet erklärt worden war und in das ein Vordringen feindlicher Kräfte erwartet wurde. Das weitere schnelle Vordringen feindlicher Kampfverbände war sowohl für das militärische Kommando als auch für die polizeilichen und zivilen Dienststellen nach dem vorhergegangenen schnellen Vorstoss der gegnerischen Truppen vorhersehbar und ist auch tatsächlich erfolgt. Ein derartiger Vorgang auf dem eigenen Territorium bringt sowohl für Militärpersonen wie auch für nicht zur Truppe zählende Individuen Belastungen mit sich, die sich vom Regelzustand der Friedenszeit deutlich unterscheiden und deswegen geeignet sein können, die Aufgabe der Verantwortlichen zu erschweren, sachliche Entscheidungen, auch solche über den allgemeingültigen Wert menschlichen Lebens, zu treffen. Schliesslich muss in Betracht gezogen werden, dass für den Täter die Sorge um eine geordnete Rückführung der Zivilbevölkerung aus den vom Feind bedrohten Gebieten und die Absicht Anlass zur Tat gewesen sein können, auf keinen Fall die Kampfkraft der feindlichen Verbände zu verstärken oder Schwächung eigener Einheiten in Kauf zu nehmen. Bei den Gefangenen, die wegen schwerster Kriminalität einsassen, war jedenfalls bei ihrer Freilassung die Sorge um die Sicherheit der auf teilweise durch Trecks und Militärfahrzeuge stark befahrenen und teilweise sogar verstopften Strassen nach Westen flutenden Zivilbevölkerung nicht unbegründet. Aber auch die im Zuchthaus Sonnenburg einsitzenden Ausländer, die einen grossen Anteil der Häftlinge ausmachten, konnten bei einer Entlassung ein Sicherheitsrisiko bilden. Als Angehörige fremder Völker und Staaten, die von der deutschen Staatsführung unterworfen worden waren, sind sie von den Verantwortlichen möglicherweise als potentielle Feinde der eingesessenen Bevölkerung angesehen worden. Es konnte befürchtet werden, dass sie als Unruhestifter den damaligen Augenblicksinteressen, wie sie durch die nahe Frontlage und der nach Westen zurückweichenden Zivilbevölkerung bestimmt wurden, Schaden zufügen könnten.

Solche und ähnliche Erwägungen, die der Sicherheit der Bevölkerung und der Streitkräfte dienten, können die Täter bei der Anordnung zur Tötung der Gefangenen bewegt haben und müssen zu Gunsten der Angeklagten unterstellt werden, weil sie nahe liegen und nicht ausgeschlossen werden können. Schliesslich waren auch die "Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete" im wesentlichen von dem Gedanken getragen, alle Massnahmen danach zu treffen, was der Sicherheit dienlich war und ob zu erwarten war, dass die Gefangenen sich bei ihrer Entlassung reibungslos eingliedern lassen würden oder nicht. Ausnahmen bildeten hiervon die kategorische

Behandlung von Juden und Zigeunern, bei denen kein Hinweis vorliegt, dass ihre Volksgruppen bei der Aktion in Sonnenburg eine Rolle gespielt hätten.

Auch die "Richtlinien" geben, ohne dass ihre Anwendung in Sonnenburg überhaupt gesichert ist, wie die übrigen Erwägungen keinen überzeugenden Hinweis darauf, dass ein Täter, der unter den damals gegebenen Umständen die Tötung von mindestens 600 Sonnenburger Häftlingen anordnete, in jedem Fall derart sittlich verwerflich gehandelt haben muss, dass ohne Kenntnis der Täterpersönlichkeit die Bewertung seiner Tatmotive als besonders niedrig im Sinne von §211 StGB angesehen werden müssen. In dem unveröffentlichten Urteil vom 16.4.1953 gegen Rad. (1 StR 709/52 [18]) hat der Bundesgerichtshof "sicherheitspolizeiliche Gründe" nicht als niedrigen Beweggrund im Sinne des §211 StGB bewertet. Ähnliche Gründe, die sich nach sittlichen Massstäben nicht wesentlich hiervon unterscheiden, können die Verantwortlichen für die Sonnenburger Untat bewegt haben. Erörterungen darüber, welche Vorstellungen anderer, möglicherweise höchst verachtenswerter Art den Täter zur Tat veranlasst haben können, waren dem Schwurgericht nicht möglich, weil es hierzu der Feststellung des Täters und auch einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit bedurft hätte.

Mangels sicherer Feststellungen zur Person des Haupttäters und seiner Motive zur Tat musste eine Bestrafung der Angeklagten als Gehilfen für einen Mord aus niedrigen Beweggründen entfallen.

6.5 Strafverfolgungsverjährung

Die Angeklagten konnten als Gehilfen zum Totschlag schon deshalb nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden, weil die Strafverfolgung hierfür inzwischen verjährt ist. Zur Tatzeit betrug die Verjährungsfrist 20 Jahre, weil auf Totschlag, dessen Strafrahmen für Beihilfe hier massgeblich ist, lebenslanges Zuchthaus verhängt werden konnte (§§47 MStGB, 49, 212, 67 StGB in der alten Fassung). Im Zusammenhang mit der generellen Abschaffung der Todesstrafe wurde durch das 3.Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.August 1953 die Strafdrohung für Totschlag auf eine Höchststrafe von 15 Jahren herabgesetzt. Dadurch verkürzte sich die Verjährungsfrist auf 15 Jahre, denn derartige Änderungen wirken auch auf Taten zurück, die vorher begangen worden sind (BVerfG NJW 1969/1059). Zwar ist vor der Aburteilung die Verjährungsfrist des §67 Absatz 1 Ziffer 2 StGB durch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.August 1969 auf 20 Jahre bemessen worden, jedoch nur für Taten, die am 6.August 1969 noch nicht verjährt gewesen sind. Das aber ist der Fall. Die Frist begann am 8.Mai 1945 (§3 der VO zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947) und lief am 7.Mai 1960 ab, ohne dass inzwischen durch Gesetz diese Frist verlängert oder die Berechnung der Frist verändert wurde. Die erste zur Unterbrechung geeignete Handlung war die richterliche Vernehmung des Zeugen Bla. vom 3.März 1965 (Band V Bl.227 d.A.).

Die bei den Akten befindlichen richterlichen Vernehmungen vom 23.9.1950 durch das Amtsgericht Görlitz (Band VI Bl.100) und vom 22.3.1951 durch das Amtsgericht Genthin (Band VI Bl.103) waren nicht geeignet, die Strafverfolgungsverjährung zu unterbrechen. Zur Unterbrechung geeignet ist nur eine rechtzeitige richterliche Handlung, wenn sie gegen einen bestimmten Täter gerichtet ist (§68 StGB). Sie muss dazu dienen, das den Täter betreffende Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen (vgl. Schönke-Schröder, StGB, Anm.9 zu §68). Als Ausnahme von der Regel des §67 StGB ist die Vorschrift des §68 StGB eng auszulegen (BGHSt. 16/196). Solange Anklage noch nicht erhoben ist, kommen nur richterliche Handlungen in Betracht, die aufgrund eines Antrages der Staatsanwaltschaft oder wegen Gefahr im

[18] Siehe Lfd.Nr.673c.

Verzuge erfolgen (vgl. OLG Oldenburg in NdsRpfl. 1953/132; BayObLg. in VRS 5/535; Schönke-Schröder Anm.4 zu §68).

Beide Vernehmungen konnten diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Vernehmung des Zeugen Fie. durch das Amtsgericht Genthin am 22.3.1951 ist durch das Amtsgericht urschriftlich am gleichen Tage der Landesregierung Sachsen-Anhalt, Ministerium des Inneren, in Halle übersandt worden. Die Vernehmung des Zeugen Gla. durch das Amtsgericht Görlitz am 23.9.1950 ist am gleichen Tage durch den vernehmenden Richter über das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen in Dresden an die Polnische Diplomatische Mission in Berlin gesandt worden. In beiden Fällen geht aus den Vernehmungsniederschriften nicht hervor, auf wessen Ersuchen die Vernehmungen durchgeführt wurden. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass sie auf Antrag einer Staatsanwaltschaft erfolgten und unmittelbar dazu gedient haben, das die Täter betreffende Strafverfahren einzuleiten. Darüber hinaus sind diese in Ablichtungen vorliegenden Vernehmungen erst zu einer Zeit zu den Akten gelangt, als die Verjährung schon eingetreten war, so dass auch aus diesem Grund eine Unterbrechung nicht mehr erfolgen konnte (OLG Hamm in NJW 58/394). Die Vernehmungen wurden durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg an die Staatsanwaltschaft in Kiel übersandt und kamen dort am 21.3.1966 zu den Strafverfahrensakten (Band VI Bl.93). Die Ablichtungen sind den "Polendokumenten" entnommen, die der Zentralen Stelle in Filmen vorliegen.

6.6 Ergebnis

Die Angeklagten waren freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §467 Abs.1 StPO.

Lfd.Nr.759

Tatkomplex
Andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort
Berditschew, Chorol, Kiew, Sslawuta, Schepetowka, Sudylkow, Winniza

Tatzeit
4107-4111

Gerichtsentscheidungen
LG Regensburg vom 05.08.1971, Ks 6/70

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.759 veröffentlichten Urteils

LG Regensburg vom 05.08.1971, Ks 6/70

Ks 6/70

Im Namen des Volkes

Das Schwurgericht des Landgerichts Regensburg erkennt in dem Schwurgerichtsverfahren gegen

Kre. Engelbert, geb. am 8.11.1914 in Würzburg, wohnhaft in Arolsen, verh. Verwaltungsangestellter, deutscher Staatsangehöriger

wegen Mordes

in der öffentlichen Sitzung vom 5.August 1971, auf Grund der Hauptverhandlung vom 4.5.; 5.5.; 10.5.; 11.5.; 12.5.; 17.5.; 18.5.; 19.5.; 24.5.; 25.5.; 26.5.; 4.6.; 7.6.; 8.6.; 9.6.; 14.6.; 15.6.; 16.6.; 21.6.; 22.6.; 23.6.; 24.6.; 5.7.; 6.7.; 7.7.; 12.7.; 13.7.; 20.7.; 21.7.; 26.7.; 29.7. und 5.August 1971, auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

I. Der Angeklagte ist schuldig sieben sachlich zusammentreffender Verbrechen der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in
1) siebzig rechtlich zusammentreffenden Fällen,
2) einhundert rechtlich zusammentreffenden Fällen,
3) achtzig rechtlich zusammentreffenden Fällen,
4) eintausend rechtlich zusammentreffenden Fällen,
5) fünfhundert rechtlich zusammentreffenden Fällen,
6) dreissigtausend rechtlich zusammentreffenden Fällen,
7) fünfzig rechtlich zusammentreffenden Fällen.
II. Er wird deswegen zur Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt.
III. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschliesslich seiner notwendigen Auslagen zu tragen.

GRÜNDE

A. Sachverhalt

I. Einführung, Prozessgeschichte

Gegenstand dieses Strafverfahrens ist die Mitwirkung des Angeklagten Engelbert Kre. bei der physischen Vernichtung jüdischer Bevölkerungsteile und anderer Personengruppen aus verschiedenen Orten der Ukraine während des Vormarsches der deutschen Truppen im zweiten Weltkrieg in der zweiten Hälfte des Jahres 1941. Kre. war damals Chef der 2.Kompanie des Reserve-Polizei-Bataillons 45, das zu dem Polizeiregiment Süd gehörte, und zu der angegebenen Zeit in der Ukraine, im rückwärtigen Heeresgebiet 103, operierte.

Mit Kre. mitangeklagt waren der frühere Polizeioberst Rene Ros., damals Kommandeur des Polizeiregiments Süd, der frühere Polizeimajor Martin Bes., damals Kommandeur des Reserve-Polizei-Bataillons 45, und der damalige Kompaniehauptwachtmeister Fritz For., der seinerzeit der 3.Kompanie des Reserve-Polizei-Bataillons 45 angehörte. Das Verfahren gegen Ros. und Bes. ist wegen deren dauernder Verhandlungsunfähigkeit eingestellt worden. Das

Verfahren gegen For. ist wegen dessen derzeitiger Verhandlungsunfähigkeit vorläufig eingestellt worden [19].

II. Der Lebenslauf des Angeklagten Kre.

Der Angeklagte Kre. wurde am 8.11.1914 als zweiter Sohn und letztes Kind der Hausmeisterseheleute Kre. in Würzburg geboren. Sein Vater verstarb im Jahre 1919 an einem Kreisleiden, die Mutter im Jahre 1932 nach einer Operation. Kre. besuchte in Würzburg von 1920 bis 1928 die Volksschule und lernte von 1928 bis 1931 als Kunst- und Bauschlosser. Während der Lehrzeit besuchte er die Berufsschule.

Im Jahre 1927 kam der Angeklagte in Würzburg mit dem Bayerischen Wehrkraftverein "Jungbayern" in Verbindung. Ihm imponierte besonders der Spielmannszug dieser Gruppe, und er fand Gefallen an deren militärähnlichem Auftreten. Zusammen mit seinem Bruder trat der Angeklagte im Jahre 1929 der Hitlerjugend bei. Ende 1932 wurde er Mitglied der "Schutzstaffel" (der sogenannten Allgemeinen SS) und der NSDAP. Nach der Machtübernahme Hitlers am 30.1.1933 fand er alsbald für kurze Zeit Verwendung in der von der SS gebildeten "Hilfspolizei".

Der Angeklagte wollte Berufssoldat werden. Mit dieser Absicht liess er sich in die Verfügungstruppe der SS, "Sonderkommando Berlin", eingliedern, aus der später die "Leibstandarte Adolf Hitler" hervorging. Dort diente er bis 1935. Dann kam er zur weiteren Ausbildung auf die SS-Junkerschule Braunschweig. Er schloss diese im Jahre 1936 mit Erfolg ab und wurde zum SS-Untersturmführer, was dem militärischen Rang eines Leutnants entsprach, ernannt. Als solcher wurde er an das Rasse- und Siedlungs-Hauptamt der SS nach Berlin versetzt und dort damit betraut, die von SS-Männern vor ihrer Verlobung einzureichenden Personenstandsurkunden zu überprüfen.

Am 1.5.1937 wurde der Angeklagte, der sich im Bestreben nach der Laufbahn eines Berufssoldaten zur Waffen-SS gemeldet hatte, gegen seinen Willen zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt und zur Polizeiverwaltung Düsseldorf abkommandiert. Er besuchte dann die Polizeischule Berlin-Köpenick, nahm am Einmarsch in das Sudetenland teil und wurde anschliessend zur Polizeiverwaltung Reichenberg versetzt, wo er die Führung der dortigen Polizei--Ausbildungshundertschaft übertragen bekam. Im Jahre 1938 wurde der Angeklagte Oberleutnant der Schutzpolizei.

Im Frühjahr 1941 wurde in Aussig und in dieser Stadt benachbarten Orten das Reserve-Polizei-Bataillon 45 aufgestellt. Der Angeklagte wurde Chef der 2.Kompanie dieses Bataillons und führte seine Kompanie zu Pfingsten 1941 zum Einsatz im Russland-Feldzug. Er wurde im Januar 1942 zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert und behielt die Führung der Kompanie bis August 1942. Er kam dann zur Polizeischule für Auslandsverwendung nach Oranienburg, für kurze Zeit zurück nach Reichenberg, und nahm im Sommer 1943 an einem Generalstabslehrgang in Braunschweig teil. Danach wurde er Ib-Offizier beim Befehlshaber der Ordnungspolizei für Kroatien in Agram, und dort im April 1945 zum Major der Schutzpolizei befördert.

Nach dem militärischen Zusammenbruch in Agram gelang es dem Angeklagten, sich, ohne in Gefangenschaft zu geraten, nach Deutschland abzusetzen. Er begab sich nach Arolsen. Dort lebte bei ihren Eltern seine Ehefrau. Der Angeklagte hatte sie, die Witwe seines 1941 in Russland gefallenen Bruders, 1942 geheiratet. Frau Kre. hatte aus ihrer ersten Ehe eine

[19] Das Verfahren gegen For. wurde später wieder aufgenommen; siehe Lfd.Nr.823.

Tochter und in der Ehe mit dem Angeklagten einen Sohn geboren. Ihre Eltern betrieben in Arolsen eine Bäckerei, der nach dem Kriege eine Konditorei mit Tagescafé angeschlossen wurde. Der Angeklagte übernahm die Geschäftsführung des schwiegerelterlichen Betriebes. Nachdem der Betrieb 1967 von dem Sohn des Angeklagten übernommen worden war, trat der Angeklagte in ein Angestelltenverhältnis als Vollziehungsbeamter der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Arolsen. Diese Stellung hatte er inne, bis er in dem vorliegenden Strafverfahren am 7.3.1969 festgenommen wurde.

III. Pläne und Massnahmen der nationalsozialistischen deutschen Reichsführung zur Vernichtung des Ostjudentums in der ersten Phase des Russland-Feldzuges

Ein wesentlicher Programmpunkt und Bestandteil der nationalsozialistischen Politik war von vornherein, die jüdische Bevölkerungsschicht verächtlich zu machen, sie zu verdrängen und "unschädlich" zu machen. Massgebenden Männern der Reichsführung, insbesondere dem "Führer" und Reichskanzler Hitler und seinen nächsten Gefolgsmannen aus der nach dem Prinzip der "arischen Rassereinheit" aufgebauten SS dünkte, die besonders durch das deutsche Volk repräsentierte "arische Rasse" sei allen anderen Rassen wertüberlegen, die, "jüdische Rasse" hingegen, in welchem Volk Juden auch leben mochten, "artfremd", besonders minderwertig und volksschädlich; das "internationale Judentum" sei schuld an den geschichtlichen Leiden vieler Völker, besonders des deutschen Volkes.

Auf dem Boden dieser Ideologie und hemmungsloser staatlich initiierter und gelenkter Hetzpropaganda setzten in Deutschland alsbald nach der Machtübernahme Hitlers gegenüber den in Deutschland lebenden Juden Diskriminierung, wirtschaftlicher Boykott, Verfolgung und Ausschluss von jeglicher politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Betätigung ein. Die Bevölkerung wurde durch Boykottposten aus den Reihen der Gliederungen der NSDAP, SA und SS, davon abgehalten, in Geschäften, die von jüdischen Bürgern geführt waren, einzukaufen. Jüdischen Mitbürgern, die die deutsche Staatsbürgerschaft hatten, wurde diese durch die Gesetzgebung entzogen. Eheliche Verbindung und jede geschlechtliche Verbindung zwischen jüdischen Menschen und nichtjüdischen Deutschen waren mit schweren Strafen bedroht. Die Erschiessung eines deutschen Diplomaten im Ausland wurde zum Anlass genommen, im gesamten Reichsgebiet jüdische Menschen zu misshandeln und die Habe von jüdischen Mitbürgern und ihre religiösen Einrichtungen zu zerstören. Viele jüdische Menschen in Deutschland wurden dazu gedrängt, unter Hinterlassung ihres Vermögens oder dessen Veräusserung unter Wert auszuwandern.

Die Einbeziehung Russlands in den zweiten Weltkrieg liess in den nationalsozialistischen Machthabern - voran Hitler als deutsches Staatsoberhaupt, Himmler als Reichsführer der SS und Chef der deutschen Polizei und Heydrich als Chef des Reichssicherheitshauptamtes der SS - den Plan reifen, in Verfolgung der nationalsozialistischen Rassenpolitik das "Ostjudentum", d.h. die jüdische Bevölkerung der in Russland zu besetzenden Gebiete, durch Massentötungen auszurotten und sich eines Teiles des "Weltjudentums" zu entledigen.

Diesen Plan verwirklichten sie auf folgende Weise:

In Russland operierten drei Heeresgruppen der deutschen Streitkräfte. Der gesamte Operationsbereich war damit eingeteilt in den Abschnitt Russland-Nord, Russland-Mitte und Russland-Süd. Die Sicherung der jeweiligen rückwärtigen Heeresgebiete war neben Wehrmachtseinheiten den Einheiten der Polizei übertragen. Diese gliederten sich in Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei, die Sicherheitspolizei wiederum in Kriminalpolizei, Geheime Staatspolizei (Gestapo) und Sicherheitsdienst (SD). Die Sicherheitspolizei unterstand dem Reichssicherheitshauptamt, die Ordnungspolizei dem Hauptamt der Ordnungspolizei unter dem Polizeigeneral Daluege. Als Koordinierungsstelle zwischen Sicherheitspolizei und Ordnungspolizei in den besetzten Gebieten Russlands wurde für jeden der drei Abschnitte ein "Höherer SS- und

Polizeiführer" eingesetzt. Für den Abschnitt Russland-Süd war dies der SS-Obergruppenführer Jeckeln. Dieser hatte Befehlsbefugnisse auch über die Ordnungspolizeieinheiten in seinem Bereich, soweit er nicht durch Einsätze der Ordnungspolizei die Bedürfnisse der Wehrmacht störte. Ihm war das Polizeiregiment Süd unterstellt, das aus den Polizei-Bataillonen 303 und 314 und dem Reserve-Polizei-Bataillon 45 bestand. In Bezug auf Marsch, Unterkunft und Versorgung waren die Einheiten der Ordnungspolizei der Wehrmacht, in disziplinärer Hinsicht waren sie dem Hauptamt der Ordnungspolizei unterstellt. Für sie galt die SS- und Polizeigerichtsbarkeit.

Für jeden Operationsabschnitt in Russland wurde im Reichsgebiet aus Angehörigen der Sicherheitspolizei eine Einsatzgruppe aufgestellt, die aus mehreren Einsatzkommandos, mitunter auch Sonderkommandos bestand. Diese Einsatzgruppen hatten die ihnen mündlich übertragene Aufgabe, der kämpfenden Truppe nachzurücken und in den rückwärtigen Heeresgebieten systematisch die physische Vernichtung der dortigen jüdischen Bevölkerungsteile und anderer als unwert betrachteter Personengruppen, zum Beispiel Geisteskranker, zu betreiben. Reichten die eigenen Kräfte der Einsatz- oder Sonderkommandos hierzu nicht aus, so wurden ihnen hierfür durch den Höheren SS- und Polizeiführer Kräfte der Ordnungspolizei unterstellt. Mitunter befahl der Höhere SS- und Polizeiführer den Einheiten der Ordnungspolizei auch, selbständig Aktionen zur Vernichtung jüdischer Bevölkerungsteile aus einzelnen Orten durchzuführen.

Über die Erfolge solcher "Aktionen" wurde dem Reichsführer der SS mittels Fernschreiben berichtet. Die eingegangenen Meldungen wurden im Reichssicherheitshauptamt zusammengefasst und als sogenannte "Ereignismeldungen" an einen beschränkten Personenkreis verteilt. Diese "Ereignismeldungen" enthielten aber nicht nur Meldungen über die Vernichtung jüdischer Bevölkerungsteile, sondern berichteten auch über andere, sicherheitspolizeilich interessierende Vorgänge.

Bei der Erfassung der für die Vernichtung ausersehenen Menschen wurde, dem Plan der Urheber Hitler, Himmler und Heydrich entsprechend, in der Regel den Betroffenen vorgespiegelt, sie würden ausgesiedelt, oder sie kämen zu einem Arbeitseinsatz. Dies geschah, um sie arglos zu machen und Widerstände oder andere Schwierigkeiten zu vermeiden. Die Menschen, die getötet werden sollten, wurden dann massenweise in ein abseitiges Gelände ausserhalb ihres Wohnortes verbracht und dort massenweise von eingeteilten Schiesskommandos erschossen. Unter den Opfern befanden sich meist Personen jeglichen Alters und Geschlechts, oft ganze Familien, wie man sie bei der Erfassung angetroffen hatte. Die Opfer erkannten spätestens bei Annäherung an die jeweilige Erschiessungsstätte, dass sie erschossen würden. Sie mussten im Angesicht des eigenen Todes vor ihrer Erschiessung mit ansehen, wie Leidensgenossen vor ihren Augen erschossen wurden. In vielen Fällen mussten sich solche Menschen, bevor sie erschossen wurden, reihenweise auf die Leichen ihrer bereits vorher erschossenen Leidensgenossen legen. Hitler, Himmler und Heydrich als Urheber dieser Vernichtungsaktionen kannten alle diese Umstände und billigten sie.

IV. Die Straftaten des Angeklagten Kre.

Das Reserve-Polizei-Bataillon 45 wurde nach Überschreiten der russischen Grenze in dem oben bezeichneten Rahmen dem HSSPF Süd, Jeckeln, unterstellt, zu militärischen und polizeilichen Sicherungsaufgaben eingesetzt. Es hatte unter anderem Objektschutz zu leisten, ihm zugewiesene Gebiete von versprengten Teilen der Sowjetarmee zu säubern und feindliche Fallschirm- und Luftlandetruppen zu bekämpfen.

Auf seinem Vormarsch erreichte das Bataillon am 24.Juli 1941 die ukrainische Stadt Schepetowka. Von dort wurde eines Tages der Bataillonskommandeur Bes. zu dem Kommandeur des Polizeiregimentes Süd, dem das Bataillon angehörte, befohlen. Regimentskommandeur

war damals noch der Polizeioberst Fra., der am 25.8.1941 von Oberst Ros. abgelöst wurde. Fra. eröffnete Bes., dass auf Befehl des Reichsführers SS die Juden in Russland ausgerottet werden sollten, und dass auch das Res.Pol.Batl.45 dabei mitzuwirken habe. Bes. erkannte, dass dieser Befehl rechtswidrig war, und erklärte, er könne ihn nicht ausführen. Fra. deutete demgegenüber als mögliche Folgen einer Befehlsverweigerung ein Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht, Degradierung, Versetzung in ein Bewährungsbataillon und Sippenhaft an. Bes. kehrte zu seinem Bataillon zurück und besprach den Befehl mit seinen Offizieren. Diese hielten die Ausführung des Befehls für unzumutbar, kamen aber gleichwohl zu dem Ergebnis, dass der Befehl ausgeführt werden müsse; manche, weil sie latente Gefahren einer Befehlsverweigerung fürchteten.

1) Einen Tag oder einige Tage, nachdem der Regimentskommandeur Fra. dem Bataillonskommandeur Bes. angekündigt hatte, dass dessen Bataillon zu Judenerschiessungen herangezogen werden würde, erteilte Fra. an Bes. den Befehl, die Juden von Schepetowka seien zu erschiessen. Auf die Frage von Bes., wie das zu bewerkstelligen sei, erklärte ihm Fra.: Wegen der Feststellung der von Juden belegten Wohnungen solle Bes. sich an den örtlichen Führer der ukrainischen Miliz wenden. Die Juden seien aus ihren Wohnungen zu holen. Um zu verhindern, dass sie Schwierigkeiten machten oder wegliefen, sei ihnen vorzumachen, sie würden evakuiert oder kämen zu einem Arbeitseinsatz. Zu erschiessen seien die Juden in oder bei einem Wäldchen (dessen Lage Fra. näher bezeichnete) in der Nähe von Schepetowka, wo sich bei einem früheren Munitionslager aufgelassene Artilleriestellungen und Bombentrichter oder Deckungsgräben befänden. Die Juden seien in Gruppen von 4 bis 6 Personen an die Gräben heranzuführen, hätten sich dort am Rand mit dem Gesicht zur Sohle aufzustellen und seien von hinten durch Genickschüsse zu töten, so dass sie vornüber in die Tiefe fielen. Bes. setzte sich daraufhin mit dem örtlichen Führer der ukrainischen Miliz in Verbindung, um einen Überblick über die Anzahl der in Schepetowka wohnenden Juden und die Lage von deren Wohnstätten zu bekommen. Er stellte fest, dass die jüdischen Wohnungen in geschlossener Wohnlage in einem Strassenzug waren, und wurde unterrichtet, es seien noch etwa einhundert Juden vorhanden, viele seien schon geflohen. Bes. gab den Befehl von Fra. mit den genannten Einzelheiten an Kre. weiter und übertrug diesem, mit der 2.Kompanie die "Aktion" durchzuführen. Kre. berief seine Zugführer und seinen Kompaniehauptwachtmeister zu sich, unterrichtete diese von dem Befehl und besprach mit ihnen den Ablauf der "Aktion" und die Einteilung der einzelnen Kommandos.

Am nächsten Morgen wurde der Strassenzug, in dem die Juden von Schepetowka wohnten, von Angehörigen der Kompanie Kre. abgesperrt, um ein Entweichen von Juden aus dem Absperrungsring und ein Eindringen unbefugter Personen in den Absperrungsring zu verhindern. Die anwesenden jüdischen Menschen wurden ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht - es befanden sich darunter Männer, Frauen und Kinder -, so, wie man ihrer habhaft werden konnte, von Angehörigen der ortskundigen ukrainischen Miliz bei gelegentlicher stichprobenweiser Nachschau durch Angehörige der Kompanie Kre. aus ihren Wohnungen geholt und auf einem Platz oder einer platzähnlich breiten Strasse innerhalb der Ortslage unter Bewachung durch Polizeiangehörige der 2.Kompanie gesammelt. Dabei wurde ihnen entweder bedeutet, sie würden evakuiert, oder, sie kämen zum Arbeitseinsatz. Viele glaubten dies, manche waren sich über ihr bevorstehendes Schicksal im unklaren. Von dort aus wurden sie schubweise in Gruppen von mindestens 20 Personen mit Lastkraftwagen aus dem Fahrzeugbestand des Bataillons, von Angehörigen der 2.Kompanie bewacht, zu dem vorbeschriebenen Erschiessungsgelände geschafft. Die Lastkraftwagen waren während der Transporte mindestens zum Teil mit Planen verhängt. Sie fuhren auf dem Erschiessungsgelände in der Regel bis auf eine Entfernung von 15 bis 20 Metern an den für die Erschiessungen bestimmten Graben oder Bombentrichter heran. Die Planen wurden aufgeklappt, die jüdischen Menschen zum Absteigen veranlasst und von Polizisten der 2.Kompanie einzeln oder in kleinen Gruppen an den Graben oder Trichter herangeführt. Dort mussten sie sich mit dem Gesicht zur Sohle der Vertiefung aufstellen. Angehörige der Kompanie Kre., die als Erschiessungskom-

mando eingeteilt waren, traten sodann von hinten an die am Rand der Vertiefung Stehenden heran und versetzten diesen mit Pistolen oder Karabinern Genickschüsse, so dass die Opfer zusammenbrachen und in die Vertiefung fielen.

Nachdem die Erschiessungen begonnen hatten, konnten die der ersten Gruppe folgenden Opfer wahrnehmen, was mit ihren Leidensgenossen geschah, bevor sie selbst erschossen wurden. Die mit dem zweiten und den folgenden Lastkraftwagen zur Erschiessungsstätte gefahrenen Menschen gewahrten, als die Plane des jeweiligen LKW hochgeklappt wurde, dass ihre Tötung bevorstand. Viele von ihnen schrien deshalb in Todesangst auf, und mussten diese erdulden, bis sie selbst an die Reihe kamen.

Auf diese Weise fanden an diesem Tag an der beschriebenen Stätte mindestens siebzig jüdische Menschen verschiedenen Lebensalters und beiderlei Geschlechts den Tod.

Kre. leitete und überwachte innerhalb der Ortslage von Schepetowka die Tätigkeit seiner Kompanieangehörigen bei der geschilderten "Aktionen". Er war auch an der Erschiessungsstätte. Nach Beendigung der "Aktion" meldete Kre. seinem Bataillonskommandeur Bes., dass "etwa einhundert Juden" erschossen worden seien.

2) In der Zeit vom 15.8.1941 bis 3.9.1941 lag die 1.Kompanie in Sslawuta. Dort führten an einem nicht näher festgestellten Tag während der angegebenen Zeit Angehörige der 2.Kompanie unter Leitung des Angeklagten Kre. ebenfalls eine "Judenaktion" durch.
Schon vor der Aktion mussten Angehörige der zweiten Kompanie ausserhalb der Ortslage von Sslawuta, in einem Wald- oder Buschgelände rechts von der in Richtung Schepetowka führenden Strasse, eine Grube ausheben, die zur Aufnahme der Leichen der Opfer bestimmt war.

Am Tag der "Aktion" wurden in Sslawuta die jüdischen Menschen der Stadt, deren man habhaft werden konnte, ohne Auswahl nach Alter oder Geschlecht aus ihren Wohnungen geholt, innerhalb der Ortslage gesammelt und mittels LKW, ein Teil von ihnen möglicherweise auch zu Fuss, zu der vorbereiteten Grube verbracht. Dort wurden sie nacheinander durch Genickschüsse getötet, so dass die Leichen in der Grube zu liegen kamen. Die nach den ersten Opfern zur Grube Geführten gewahrten spätestens bei Annäherung an die Grube das Schicksal ihrer Vorgänger und erkannten, dass ihnen Gleiches bevorstand.

Auf diese Weise fanden bei der "Aktion" mindestens 100 jüdische Menschen verschiedenen Lebensalters und beiderlei Geschlechts den Tod.

Am Abend des Tages der "Aktion" liess der Angeklagte Kre. sich von seinem Fahrer Kol. nochmals zu der Grube fahren. Er bemerkte in der Grube eine dort liegende Person, die noch Lebenszeichen von sich gab. Kre. gab auf diese Person mit seiner Pistole einen Schuss ab, durch den sie getötet wurde.

Dass der Angeklagte Kre. die "Aktion" Sslawuta aus eigener Initiative und auf eigene Faust durchführen liess, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Es kann ihm nicht widerlegt werden, dass er auch dabei auf einen konkreten Befehl seines Bataillonskommandeurs Bes. handelte, die Juden von Sslawuta seien zu erschiessen.

3) An einem nicht näher festgestellten Tag, als die 2.Kompanie des Res.Pol.Batl.45 in Sslawuta lag (15.8. bis 3.9.1941), wurde auch in Sudylkow von Angehörigen dieser Kompanie und unter Leitung von Kre. eine solche "Judenaktion" durchgeführt.

Die jüdischen Menschen dieses Ortes jeden Alters und beiderlei Geschlechts wurden, soweit man ihrer habhaft werden konnte, von Kompanieangehörigen unter Beteiligung von Angehö-

rigen der ukrainischen Miliz aus ihren Wohnungen geholt, auf einem Platz im Ort gesammelt und von dort aus mit LKW zu einem Gelände ausserhalb des Ortes, rechts von der von Sudylkow nach Sslawuta führenden Strasse, verbracht, auf dem eine Vertiefung, möglicherweise ein Bombentrichter, vorhanden war. Dort wurden sie von Angehörigen der 2.Kompanie durch Genickschüsse getötet, so dass sie in der Vertiefung zu liegen kamen. Die nach den ersten Opfern zur Erschiessung herangeführten nahmen auch hier das Schicksal ihrer Vorgänger wahr und hatten während der letzten etwa 50 Meter, die sie von den LKW bis zur Erschiessungsstätte zu Fuss zurücklegen mussten, ihren sicheren Tod vor Augen. Auf diese Weise kamen bei der "Aktion" mindestens 80 jüdische Menschen jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts um ihr Leben.

Während die Erschiessungen noch im Gange waren, rief der Angeklagte Kre. seinen Untergebenen Beh. heran und befahl diesem, eine Frau, die weinend mit den Händen vor ihrem Gesicht am Rande der Vertiefung oder in der Vertiefung zusammengekauert sass, zu erschiessen. Auf Zögern von Beh. deutete Kre. diesem mit einem Fingerzeig zum Genick der Frau an, wohin Beh. schiessen solle. Beh. erschoss daraufhin die Frau.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte Kre. auch diese "Aktion" auf konkreten Bataillonsbefehl, die Juden von Sudylkow seien zu erschiessen, durchführen liess.

4) In der Zeit vom 5.9.1941 bis 21.9.1941 lag das Res.Pol.Batl.45 in der ukrainischen Stadt Berditschew. An einem nicht näher feststellbaren Tag während dieser Zeit fand dort eine Aktion zur physischen Vernichtung der ansässigen jüdischen Bevölkerung statt, die folgendermassen vor sich ging:

Der Bataillonskommandeur Bes. wurde eines Tages zusammen mit seinem Regimentskommandeur Ros. zu einer Besprechung zu dem Höheren SS- und Polizeiführer Jeckeln befohlen. Jeckeln eröffnete ihnen, dass in Berditschew auf dem Flugplatzgelände in den nächsten Tagen eine sogenannte "Aktion" stattfinden würde, bei der das Res.Pol.Batl.45 mitzuwirken und ausser Absperr-, Transport- und Begleitkommandos auch Erschiessungskommandos zu stellen habe. Die jüdische Bevölkerung würde - so sagte Jeckeln - zur Vermeidung von Widerstand durch Plakatanschläge aufgefordert werden, sich unter der Vortäuschung, sie würde evakuiert, an vorbestimmten Sammelplätzen in der Stadt zu sammeln. Einige Tage später erhielt Bes. über sein Regiment den Tag der "Aktion" mitgeteilt. Er rief seine Kompanieführer zusammen, unterrichtete diese über den Befehl und seine Einzelheiten, besichtigte mit ihnen die Örtlichkeiten des geplanten "Einsatzes" und verteilte die Aufgaben auf die einzelnen Kompanien. Der Angeklagte Kre. wiederum befahl seinen Zugführern, was diese mit ihren Zügen bei der "Aktion" zu tun hätten. Inzwischen waren in der Stadt Plakate ausgehängt, mit denen die jüdische Bevölkerung unter dem Vorwand, sie würde evakuiert, aufgerufen war, sich an einer bestimmten Stelle oder mehreren bestimmten Stellen in der Stadt zu versammeln.

Am Tage der Aktion versammelten sich, wie angeordnet, viele jüdische Einwohner der Stadt, andere wurden von Angehörigen des Res.Pol.Batl.45, möglicherweise unter Mithilfe der ukrainischen Miliz und der ukrainischen Bevölkerung, aus ihren Wohnungen geholt. Manche der Versammelten glaubten an eine Evakuierung, andere waren misstrauisch, was mit ihnen geschehen würde, und weinten.

Die Versammelten, von jeglichem Alter und Geschlecht, darunter ganze Familien, wurden von Angehörigen des Bataillons Bes. zum Teil zu Fuss, zum Teil mit Lastkraftwagen des Bataillons zu dem als Erschiessungsstätte bestimmten Flugplatzgelände ausserhalb der Stadt verbracht. Dort waren zahlreiche Gruben vorbereitet, in denen nach dem vorgefassten Plan die jüdischen Menschen erschossen werden sollten. Die jüdischen Menschen wurden in die Gruben hineingeführt, mussten sich dort auf der Sohle hinlegen oder hinknien oder hinstellen

und wurden durch Genickschüsse getötet. Die nach den ersten Opfern zur Erschiessung Herangeführten hörten schon aus einiger Entfernung die Schüsse und wussten von da an, dass ihr eigener Erschiessungstod bevorstand. Sie sahen beim Betreten der Gruben die Leichen der vor ihnen Erschossenen.

Die Erschiessungen wurden in manchen Gruben von Angehörigen der SS oder des SD, an anderen von Angehörigen des Polizeibataillons durchgeführt. An zwei Gruben bestand das Erschiessungskommando aus Angehörigen der Kompanie Kre. Die Oberleitung der "Aktion" hatte Jeckeln, der sich auch auf dem Erschiessungsgelände befand, und dem Bes. Meldung erstattete. Der Angeklagte Kre. leitete und überwachte den Einsatz seiner Kompanie beim Sammeln der Opfer in der Stadt und bei den Erschiessungen.

Während Kre. sich in einer der Gruben befand, in der Angehörige seiner Kompanie Erschiessungen vornahmen, ging eine Frau an ihm vorbei und spuckte gegen ihn, Kre. legte die Frau zu bereits vorher Erschossenen und tötete sie aus einer Entfernung von etwa 2 Metern durch Genickschuss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kre. dies tat, weil er befürchtete, das Verhalten der Frau könne panikartige Widerstandshandlungen der noch zur Erschiessung bestimmten Menschen auslösen, und solchen wiederum könnten zu unkontrollierten Reaktionen der Polizisten und damit zu vermehrten Leiden der Opfer führen. Bei dieser "Aktion" fanden durch Angehörige der Kompanie Kre. mindestens zweihundert, insgesamt mindestens eintausend jüdische Menschen jeglichen Alters und Geschlechts auf die geschilderte Weise den Tod.

Der Angeklagte liess im Laufe des Tages zwei Frauen, Jüdinnen oder nichtjüdische Russinnen, durch die Absperrung des Erschiessungsgeländes in die Stadt zurückfahren und dort absetzen. Er brachte ein Kind, von dem es hiess, es sei kein jüdisches, selbst in die Stadt zurück.

5) An einem nicht näher feststellbaren Tag in der Zeit, während das Reserve-Polizei-Bataillon 45 in Berditschew lag (5.9.1941 bis 21.9.1941), erhielt das Bataillon von dem Höheren SS- und Polizeiführer Jeckeln über das Polizeiregiment Süd den Befehl, die in Winniza, einer Stadt in der Nähe von Berditschew, vorhandenen jüdischen Menschen zu erschiessen. Hierzu rückten auf Befehl von Bes. alle Kompanien des Bataillons aus, die 2.Kompanie unter dem Befehl des Angeklagten Kre.

Die in Winniza vorhandenen jüdischen Menschen jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts, soweit man ihrer habhaft werden konnte, wurden von Bataillonsangehörigen unter Mithilfe ukrainischer Miliz zum Verlassen ihrer Wohnungen veranlasst, in einem zuvor abgesperrten Gebiet im Ortsbereich gesammelt, und dann von Bataillonsangehörigen mit Lastkraftwagen, manche möglicherweise auch zu Fuss, zu dem vorgesehenen Erschiessungsgelände ausserhalb der Stadt verbracht. Es war dies ein park- oder waldähnliches Gelände, auf dem sich Gruben unbestimmter Herkunft und Zisternen befanden. Dort wurden die jüdischen Menschen in Gruben und an Zisternen durch Genickschüsse getötet; die einen, wie sie ankamen, andere, nachdem sie ein als Sammelstelle eingerichtetes hallenähnliches Gebäude betreten hatten und nach einiger Wartezeit zu den Erschiessungsstätten weitergeführt worden waren. Soweit die Menschen in Gruben erschossen wurden, mussten sie sich mit der Vorderseite ihrer Oberkörper an die Grubenwände lehnen, um in dieser Stellung die Genickschüsse zu empfangen; sobald eine Reihe Leichen die Länge der Grubenwand ausfüllte, mussten sich die nachfolgenden Opfer in gleicher Stellung an die Leichen ihrer Vorgänger lehnen. Soweit die Erschiessungen an Zisternen erfolgten, mussten sich die Opfer auf die Ränder der Zisternen knien oder setzen und in solcher Stellung Genickschüsse empfangen. Die meisten fielen, sowie sie getroffen waren, in die Zisternen hinein. Wo das nicht der Fall war, wurden die Leichen in die Zisternen hineingeworfen. Im Laufe dieser Vorgänge kam es vor, dass sich Leichen im

Fallen oder nach dem Fall in den Zisternen verklemmten. Dann wurde versucht, mit Stangen die Lage der Leichen so zu verändern, dass weitere besser Platz hatten.

Auch hier nahmen die Menschen, die zur Erschiessung herangeführt wurden, spätestens bei ihrer Annäherung an die Erschiessungsstätte wahr, dass sie und die mit ihnen gehenden Leidensgenossen, oft Angehörige, Freunde oder Bekannte, erschossen werden würden.

Der Angeklagte Kre. stellte aus seiner Kompanie Polizeiangehörige auch als Schiesskommandos ab und leitete bei der "Aktion" den Einsatz seiner Kompanie auch an der Erschiessungsstätte. Er erschoss eigenhändig in einer Grube fünf Menschen und an einer Zisterne zwei Menschen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er dies tat, um bei eingetretenen Stockungen den Ablauf der Erschiessungen zu beschleunigen und auf diese Weise die Leiden der Opfer zu verkürzen.

Bei der hier geschilderten Vernichtungsaktion bei Winniza fanden auf die geschilderte Weise mindestens fünfhundert jüdische Menschen jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts den Tod.

6) Nach der am 19.9.1941 erfolgten Einnahme der ukrainischen Hauptstadt Kiew durch die deutschen Truppen und deren Weiterrücken nach Osten traf am 22.9.1941 das Reserve-Polizei-Bataillon 45 in Kiew ein. In der Stadt ereigneten sich Explosionen und Grossbrände. Als deren Verursacher sah man russische Sabotagetrupps an; massgebliche Beteiligung schob man "den Juden" zu.

Dies nahmen Führer des ebenfalls in Kiew eingerückten Sonderkommandos 4a der Einsatzgruppe C und Jeckeln zum Vorwand für eine gross anzulegende Aktion zur physischen Vernichtung möglichst vieler jüdischer Einwohner der Stadt Kiew. Da die Kräfte des Sonderkommandos für eine solche Aktion nicht ausreichten, beschloss Jeckeln, Teile des Polizeiregiments Süd dazu mit heranzuziehen. Er befahl zusammen mit Führern des Sonderkommandos auch Ros. und Bes. zu einer Besprechung. Dabei wurde festgelegt, dass die jüdische Bevölkerung von Kiew ohne Auswahl nach Alter oder Geschlecht durch Plakatanschläge und unter Vortäuschung einer Umsiedlung aufgefordert werden sollte, sich unter Mitnahme von warmer Kleidung, Verpflegung und Wertsachen in einem bestimmten Stadtgebiet zu sammeln, dass sie von dort zu dem vorgesehenen Erschiessungsgelände ausserhalb der Stadt verbracht und dort erschossen werden sollte. Als Sammelgebiet wählte man einen Stadtteil in der Nähe der Friedhöfe und des Güterbahnhofes aus. Als Erschiessungsgelände wurde eine seitlich der nach Shitomir führenden Strasse befindliche, windungsreiche Schlucht ausserhalb der Stadt, genannt "Babij-Yar" (Weiberschlucht), die zur Aufnahme von tausenden von Leichen geeignet schien, bestimmt. Der Beginn der "Aktion" wurde auf den Morgen des 29.9.1941 festgesetzt. Bes. erhielt den Befehl, mit seinem Bataillon für Absperrung und Transport zu sorgen und auch Erschiessungskommandos zu stellen.
Danach wurden in Kiew Plakate angeschlagen, durch deren Inhalt die jüdische Bevölkerung aufgefordert wurde, sich zwecks Umsiedlung unter Mitnahme von Verpflegung, warmer Kleidung und Wertsachen am Morgen des 29.9.1941 in dem bezeichneten Sammelgebiet einzufinden; Nichtbefolgung wurde mit Erschiessen bedroht.
Bes. gab den Einsatzbefehl Jeckelns an seine Kompanieführer weiter, diese wiederum teilten für die "Aktion" ihre Züge ein.

Am Morgen des 29.9.1941 versammelten sich, wie angeordnet, jüdische Einwohner von Kiew von jeglichem Alter und beiderlei Geschlecht. Viele glaubten an eine Umsiedlung, andere waren skeptisch, was mit ihnen geschehen würde. Diese Menschen wurden dann, von Angehörigen der Polizei begleitet, in einem langen Zug zu Fuss zu dem Erschiessungsgelände verbracht. Dort waren bereits Sammelstellen für Bekleidung und Wertsachen eingerichtet. Erschiessungskommandos des Sonderkommandos 4a und des Res.Pol.Btl.45 und Munitions-

nachschub standen an verschiedenen Stellen in der Schlucht bereit. Die jüdischen Menschen mussten sich der Oberkleider entledigen, ihre Wertsachen ablegen und wurden dann gruppenweise zu den verschiedenen Erschiessungskommandos dirigiert. Dort wurden sie, wie sie ankamen, durch Genickschüsse getötet. Hierzu mussten sie sich mit den Gesichtern nach unten reihenweise hinlegen; war eine bestimmte Anzahl erschossen, mussten sich die Nachkommenden auf die Leichen legen. Die zur Erschiessung Herangeführten nahmen spätestens, als sie ihre Sachen ablegen mussten, noch bevor sie in die Schlucht geführt wurden, wahr, dass sie zusammen mit ihren Leidensgenossen, Angehörigen, Freunden und Bekannten, erschossen werden würden.

Die Erschiessungen wurden in gleicher Weise am nächsten Tag, dem 30.9.1941, fortgesetzt.

Angehörige der 2.Kompanie des Reserve-Polizeibataillons 45 unter dem Angeklagten Kre. waren an beiden Tagen zur Absperrung und Bewachung eingesetzt. Kre. stellte mindestens an einem Tag, dem 29.9.1941, aus den Reihen seiner Kompanie mindestens ein Schiesskommando. Er leitete und überwachte den Einsatz seiner Kompanie. Er hielt sich mindestens zeitweise auch während der Erschiessungen auf dem Erschiessungsgelände auf.

Auf die geschilderte Weise kamen bei dieser Vernichtungsaktion insgesamt mindestens dreissigtausend jüdische Menschen jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts um ihr Leben.

Während der "Aktion" in Kiew, während die jüdischen Menschen zum Sammelort gingen, wurde der Polizeiangehörige Fis. von einer im Quartier beschäftigten Reinemachefrau darauf hingewiesen, dass sich unter einer Menschengruppe, die vermutlich auf dem Weg zum Sammelplatz war, auch Angehörige von ihr befanden. Auf die Frage der Frau, ob er - Fis. - nichts tun könne, sprach dieser den Angeklagten Kre. darauf an. Kre. bedeutete ihm eine Richtung und sagte: "Sehen Sie zu, dass Sie sie wegbringen, links ist noch frei, da hat die SS noch nicht abgesperrt."

7) In der Zeit vom 23.10.1941 bis 13.11.1941 lag das Reserve-Polizei-Bataillon 45 in Chorol. Es hatte den Befehl, nach Poltawa vorzurücken, wurde aber durch die Schlammperiode in Chorol aufgehalten.

Während das Bataillon in Chorol lag, erteilte der Kommandeur des Polizeiregiments Süd, Ros., dem Bataillonskommandeur Bes. fernmündlich den Befehl, die in Chorol noch vorhandenen jüdischen Einwohner auf die bisher gehandhabte Weise zu töten. Bes. setzte sich wegen der Durchführung der Aktion mit dem deutschen Ortskommandanten von Chorol in Verbindung. Dabei wurde festgelegt, dass die jüdischen Einwohner nach dem von Kiew her bekannten Muster durch Plakatanschläge aufgefordert werden sollten, sich zwecks Umsiedlung in einem bestimmten Bereich des Ortes einzufinden. Als Erschiessungsstätte wurde ein Hohlweg ausserhalb von Chorol bestimmt.
Bes. beauftragte mit der Durchführung dieser "Aktion" den Angeklagten Kre. mit dessen 2.Kompanie.

An dem nicht näher festgestellten, in den von dem deutschen Ortskommandanten besorgten Plakataufrufen bestimmten Tag versammelten sich jüdische Einwohner von Chorol, den Aufrufen folgend, an einer nicht näher bekannten Stelle im Ortsbereich. Die meisten glaubten an ihre Umsiedlung. Von Angehörigen der Kompanie Kre. wurden diese Menschen - unterschiedlichen Alters und beiderlei Geschlechts - im Fussmarsch zu der vorbestimmten Erschiessungsstätte geleitet. Dort mussten sie sich in dem Hohlweg bäuchlings hinlegen. In dieser Stellung wurden sie von Polizisten der Kompanie Kre. durch Genickschüsse getötet. Auch hier gewahrten die Opfer spätestens, als sie in den Hohlweg hineingeführt wurden, dass sie zusammen mit ihren Leidensgenossen erschossen werden würden.

Der Angeklagte Kre. befahl und leitete den Einsatz seiner Kompanie. Er überwachte diesen auch an der Erschiessungsstätte unter Aufsicht von Bes.

Bei dieser "Aktion" wurden mindestens fünfzig jüdische Menschen verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts auf die geschilderte Weise umgebracht.

Der Angeklagte Kre. wusste bei allen seinen festgestellten Handlungen, dass die Massentötungen keine militärischen oder polizeilichen Zwecke hatten, sondern dass sie von höchsten Stellen der damaligen Reichsführung zu dem Zweck geplant und befohlen waren, sich in Verfolgung ihrer überheblichen und das Leben "Artfremder" verachtenden Rassenpolitik des ihnen unliebsamen "Ostjudentums" zu entledigen. Er erkannte, dass die Tötung von unschuldigen und wehrlosen Menschen nur wegen einer bestimmten Abstammung oder Volkszugehörigkeit auch im Kriege jeder Gerechtigkeit und jedem Menschtum Hohn sprach und verbrecherisch war. Der Angeklagte distanzierte sich innerhalb [20] von der ihm angesonnenen Mitwirkung bei den Vernichtungsaktionen. Er betrachtete sich dabei lediglich als Befehlsempfänger und Befehlsausführender, und wollte sich nicht mit den Urhebern der Vernichtungsmassnahmen identifizieren, noch eigene Verantwortung dafür tragen. Anderes lässt sich auch für die Fälle, in denen der Angeklagte eigenhändig Erschiessungen vornahm, nicht mit Sicherheit feststellen.

Bei seiner Mitwirkung zu den einzelnen Vernichtungsaktionen war Kre. sich der jeweiligen Tatumstände bewusst. Ihm blieb nicht unbekannt, wenn den Menschen, deren Tötung geplant war, vorgespiegelt wurde, sie würden evakuiert oder umgesiedelt oder kämen zu einem Arbeitseinsatz. Er erkannte als Zweck solcher Vorspiegelungen, die Menschen arglos zu machen, damit sie keinen Widerstand leisteten. Der Angeklagte erkannte, dass die von den Vernichtungsaktionen Betroffenen unsägliche Seelenqualen erleiden mussten, bevor sie selbst getötet wurden, weil sie im Bewusstsein eigener Schuldlosigkeit und im Angesicht der auf unwürdigste Weise gestalteten Tötung ihrer Leidensgenossen den eigenen sicheren Tod geraume Zeit vor dem eigenen Sterben vor Augen hatten. Der Angeklagte wusste auch, dass alle diese Umstände von dem Bewusstsein derjenigen umfasst waren, die die physische Vernichtung der jüdischen Bevölkerungsteile in den besetzten Gebieten Russlands geplant und befohlen hatten. Wenn auch der Angeklagte die genaue oder annähernde Zahl der Opfer der einzelnen "Aktionen" nicht kannte, so hatte er doch jeweils eine grobe Vorstellung von dem Umfang einer "Aktion" und davon, ob die Zahl der Opfer zweistellig oder dreistellig war, oder ob sie in die Tausende oder Zehntausende ging. Der Angeklagte plante und befehligte jeweils selbst den Einsatz seiner Kompanie in den geschilderten Fällen, mag ihm dabei auch der eine oder andere der ihm unterstellten Offiziere, Unterführer oder Mannschaften durch freiwillige Übernahme der einen oder anderen Aufgabe entgegengekommen sein.

Unter den Angehörigen der deutschen Ordnungspolizei im Russlandeinsatz herrschte damals eine latente Furcht vor den Folgen einer Befehlsverweigerung. Militärische Propaganda und wiederholte Belehrungen hatten bewirkt, dass für den Fall einer Befehlsverweigerung befürchtet wurde, man würde vor ein SS- und Polizeigericht gestellt und in einem solchen Verfahren hart bestraft werden, möglicherweise mit Versetzung zu einer der gefürchteten Bewährungseinheiten oder sogar mit dem Tode, möglicherweise auch würden die Angehörigen in der Heimat Repressalien ausgesetzt werden.

Solche oder ähnliche Erwägungen waren jedoch für die Entschlüsse des Angeklagten Kre., befehlsgemäss bei den Massentötungen mitzuwirken, nicht einmal mitbestimmend. Der Angeklagte folgte diesen Befehlen vielmehr nicht unter dem Druck solcher Erwägungen, sondern,

[20] Gemeint ist wohl: innerlich.

wenn auch widerwillig, in blindem Gehorsam. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er dabei von der Meinung geleitet war, auch die verbrecherischen und von ihm als verbrecherisch erkannten Befehle seien gleichwohl bindend. Der Angeklagte hätte in diesem Fall aber bei einiger Anspannung der ihm eigenen Verstandeskraft und seines Gewissens unschwer wenigstens laienmässig, auch ohne Gesetzeswissen, erkennen können und müssen, dass Befehle zur Ausrottung ganzer unschuldiger und wehrloser Bevölkerungsgruppen durch kein Recht, kein Gesetz und keine Moral gedeckt sein, mithin keine Bindungswirkung haben konnten.

B. Beweiswürdigung

I. Die Feststellungen zur Einführung und zur Prozessgeschichte sind aus den einschlägigen Aktenteilen und aus den einschlägigen Vorgängen in der Hauptverhandlung gerichtsbekannt.

Der Prozessgegenstand ist abgegrenzt durch die Anklageschriften und die Beschlüsse über Zulassung der Anklagen und Eröffnung der Hauptverfahren. Der Verfahrensstand bezüglich der Mitangeschuldigten und Mitangeklagten Ros., Bes. und For. ergibt sich aus dem Beschluss vom 16.3.1970 (Einstellung des Verfahrens gegen Ros.), dem Urteil vom 10.5.1971 (Einstellung des Verfahrens gegen Bes.) und dem Beschluss vom 19.5.1971 (vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen For.).

II. Den Lebenslauf des Angeklagten hat das Schwurgericht nach dessen insoweit glaubhaften Angaben festgestellt. Diese sind in Teilen durch die Zeugen Zie., Wis. und Mariele Kre. bestätigt, soweit diese Zeugen den Lebenslauf des Angeklagten begleitet oder beobachtet haben.

III. Die Pläne und Massnahmen der nationalsozialistischen deutschen Reichsführung zur Vernichtung des Ostjudentums in der ersten Phase des Russland-Feldzuges sind aus zahlreichen veröffentlichten Urteilen von Gerichten der Bundesrepublik Deutschland und aus zahlreichen anderen Veröffentlichungen offenkundig. Sie sind inzwischen ein Teil der deutschen Geschichte geworden.

Die Einsetzung der Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF) und deren Befehlsbefugnisse sind durch einen Erlass des Reichsführers SS vom 21.5.1941 (entnommen aus der von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg verfassten Schrift "Das Sonderkommando 4a", dort Seiten 92, 93) belegt. Dieser Erlass lautet auszugsweise:

> "1) ...
> Dem Höheren SS- und Polizeiführer sind zur Durchführung der ihm von mir unmittelbar gegebenen Aufgaben SS- und Polizeitruppen und Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt.
> ...
> Der Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes ist berechtigt, dem Höheren SS- und Polizeiführer Weisungen zu geben, die zur Vermeidung von Störungen der Operationen und Aufgaben des Heeres erforderlich sind. Sie gehen allen übrigen Weisungen vor.
> 2) Die eingesetzten SS- und Polizeikräfte sind dem Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes hinsichtlich Marsch, Versorgung und Unterbringung unterstellt. Alle gerichtlichen und disziplinären Angelegenheiten werden in eigener Zuständigkeit erledigt ...
> 3) ...
> Die eingesetzten Truppen der Ordnungspolizei ... erfüllen ihre Aufgaben nach meinen grundlegenden Weisungen."

Die Tatsache, dass für das rückwärtige Heeresgebiet 103 Jeckeln als HSSPF eingesetzt war, und dass ihm in dem beschriebenen Umfang das Polizeiregiment Süd unterstand, ergibt sich aus einer Reihe von Dokumenten, nämlich u.a. aus einem von Jeckeln unterzeichneten Einsatzbefehl vom 25.7.1941, der sich auch an das Polizeiregiment Süd richtet, und aus der Kriegsgliederung vom Juni 1941 (Anlagen 1 und 2 zu dem Befehl des Oberkommandos des Heeres/ Generalstab des Heeres/ Generalquartiermeister Nr.II/807/41 g.Kdos. von 14.6.1941). Aus der Kriegsgliederung ist auch ersichtlich, dass das Polizeiregiment Süd aus den Polizeibataillonen 303 und 314 und dem Reserve-Polizei-Bataillon 45 bestand.

IV. Für die Feststellung der Straftaten des Angeklagten Kre. waren massgebend die Angaben des Angeklagten und der früheren Mitangeklagten Bes. und For., soweit diesen Angaben gefolgt werden konnte, der Inhalt der nachstehend bezeichneten Urkunden und die Bekundungen der nachstehend erwähnten Zeugen.

Bei den in der Hauptverhandlung gemachten Zeugenaussagen ist in zahlreichen Fällen durch entsprechende Vorhalte und durch Aussagen von Vernehmungspersonen festgestellt worden, dass diese in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen zu Gunsten des Angeklagten erheblich von den Aussagen abwichen, die die betreffenden Zeugen im Vorverfahren vor der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft oder Ermittlungsrichtern gemacht hatten. Die Gründe für diese Abweichungen haben sich nicht eindeutig klären lassen. Es kann sein, dass einzelne Zeugen frühere wahrheitsgemäss den Angeklagten belastende Angaben in der Hauptverhandlung aus Korpsgeist oder aus Mitgefühl nicht aufrecht erhalten mochten. Es erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, dass sie, zumeist frühere Angehörige des Reserve-Polizei--Bataillons 45 und der Teilnahme an einzelnen der behandelten Vernichtungsaktionen verdächtig, im Vorverfahren durch Übertreibungen zu Lasten des Angeklagten Kre. oder anderer Offiziere ihre eigene Beteiligung verschleiern oder abschwächen wollten, in der Hauptverhandlung aber daran nicht festhalten konnten. Schliesslich ist es auch möglich, dass einzelne Zeugen nach mehr spontanen Aussagen im Vorverfahren in der Zeit bis zu ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung ihr Gedächtnis weiter erforschten und als Ergebnis dessen in der Hauptverhandlung von früheren Aussagen abrückten. Angesichts dieser Unwägbarkeiten hat das Schwurgericht seinem Urteil grundsätzlich nur solche Zeugenaussagen zugrunde gelegt, die in der Hauptverhandlung gemacht wurden. Mit besonderer Vorsicht hat das Schwurgericht die Aussagen des früheren Mitangeklagten und späteren Zeugen Bes. gewürdigt. Dieser Zeuge leidet nach übereinstimmenden Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Bur. und des Nervenfacharztes Dr. Ma., deren beider Sachkunde nach ihrer Qualifikation und ihren forensischen Erfahrungen unzweifelhaft ist, an einem altersbedingten Hirnschwundprozess mit Hirngefässdurchblutungsstörungen. Die Merkfähigkeit des Zeugen ist gestört. Eine Neigung, Gedächtnislücken mit Konfabulation auszufüllen, kann bei ihm nicht ausgeschlossen werden. Das Gericht hat deshalb Aussagen von Bes. nur soweit verwertet, als sie durch andere Umstände bestätigt wurden. Die Aussagen der Zeugen Beh. und Gal., die den Angeklagten wesentlich belasteten, hat das Gericht ebenfalls besonders kritisch gewürdigt. Diese Zeugen leiden, wiewohl das auch gegen sie gerichtete Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts ihrer Beteiligung an den Massentötungen nicht zur Anklage geführt hat, ersichtlich in besonderem Masse heute noch an der Erinnerung an jene Vorgänge und an Gewissensbissen hierwegen. Das Gericht hat deshalb ihre Aussagen besonders daraufhin geprüft, ob sie nicht aus einem Drang zur Selbstbezichtigung übertrieben sein könnten. Die Ergebnisse der Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen werden im übrigen bei Erörterung der einzelnen Aussagenkomplexe näher dargestellt.

Den Marschweg und die Stationierungsorte und -zeiten des Reserve-Polizei-Bataillons 45 für den hier in Frage stehenden Zeitraum hat das Schwurgericht der insoweit sehr präzisen Aussage des Zeugen Gal. und dessen schriftlichen Tagebuchaufzeichnungen, die der Zeuge seinerzeit laufend gemacht hat, entnommen. Danach steht fest, dass das Bataillon am 24.7.1941 die Stadt Schepetowka erreichte. Nachdem dies geschehen war, eröffnete der

seinerzeitige Kommandeur des Polizeiregiment Süd, Oberst Fra., dem Bataillonskommandeur Bes., dass das Bataillon bei der von dem Reichsführer SS Himmler befohlenen Vernichtung jüdischer Bevölkerungsteile in dem besetzten Gebiet mitzuwirken habe. Bes. selbst hat als früherer Mitangeklagter das Gespräch mit Fra. anschaulich geschildert. Der Zeuge Bel., damals Bataillonsadjutant bei Bes., hat berichtet, wie Bes. eben diesen Befehl seinen Offizieren mitteilte und mit ihnen besprach. Zahlreiche Zeugen, damals Angehörige des Res.Pol.Batl.45, haben bekundet, dass das Bataillon oder Teile davon während des Vormarsches in der Ukraine an "Judenaktionen", gemeint ist an der massenweisen Erschiessung jüdischer Einwohner, beteiligt war. Das war auch für Bataillonsangehörige, die an solchen "Aktionen" nicht teilgenommen haben wollen, ein offenes Geheimnis.

Das Schwurgericht geht aus eigener Kenntnis derjenigen seiner Mitglieder, die im zweiten Weltkrieg Kriegsteilnehmer waren, davon aus, dass Befehlsverweigerung in jener Zeit mit schweren Strafen bedroht war. Es glaubt, dass kompromisslose Befolgung von Befehlen besonders von Angehörigen der SS und der Polizei verlangt wurde, und dass gerade in diesen Verbänden durch ständige Belehrungen und Hinweise auf die SS- und Polizeigerichtsbarkeit, der sie unterstanden (§1 der Sondergerichtsbarkeitsverordnung vom 17.10.1939, RGBl. I, 2107) eine latente Furcht vor den möglichen Folgen einer Befehlsverweigerung bis hin zur Strafversetzung zu einer der berüchtigten Bewährungseinheiten, ja bis hin zu der als möglich erachteten Todesstrafe bestand.

1) Der Angeklagte Kre. erklärt, er könne sich an Judenerschiessungen in oder bei Schepetowka nicht erinnern, schliesst solche aber nicht aus.

Nach den Bekundungen des Zeugen Gal. (damals stellvertretender Zugführer und zugleich Halbzugführer im 4.(SMG-)Zug der 2./Res.Pol.Batl.45) in Verbindung mit den von ihm während seines Russland-Einsatzes gemachten persönlichen Tagebuch-Aufzeichnungen, deren Richtigkeit er auf Vorhalt bestätigt hat, steht fest, dass die 2.Kompanie in der Zeit vom 24.Juli bis 1.August 1941 erstmals in Schepetowka lag. Der damalige Kommandeur des Res.Pol.Batl.45, Martin Bes., hat vor Einstellung des auch gegen ihn gerichtet gewesenen Verfahrens als Angeklagter ausgesagt und nach der Einstellung als Zeuge bestätigt, dass er von seinem Regimentskommandeur Fra., während der Bataillonsstab mit der 2.Kompanie erstmals in Schepetowka lag, den Befehl erhalten habe, die Juden von Schepetowka seien zu erschiessen, dass dieser Befehl mit den in der Sachverhaltsschilderung wiedergegebenen Einzelheiten ausgestattet gewesen sei, und dass er ihn mit diesen Einzelheiten an den Angeklagten Kre. weitergegeben habe. Dass von Angehörigen der 2.Kompanie, während diese erstmals in Schepetowka lag, jüdische Einwohner von Schepetowka erschossen worden sind, bestätigen als Zeugen die damaligen Kompanieangehörigen Jen., Har. und S., die Teile dieser "Aktion" beobachtet und mitgemacht haben, sowie Beh. und Kli., die beide gesprächsweise von einer solchen "Aktion" in Schepetowka erfahren haben.

Jen. war nach seinen Bekundungen an der Absperrung "ausserhalb der Ortschaft" - also vermutlich des Erschiessungsgeländes - beteiligt. Har., als Waffen- und Gerätewart der 2.Kompanie, musste an Kompanieangehörige Pistolenmunition ausgeben. Er sah später am Morgen des Tattages auf einem freien, sandigen Platz innerhalb der Ortslage von Schepetowka jüdische Menschen verschiedenen Alters und beiderlei Geschlechts (nach seiner Aussage "auch Frauen und Kinder") versammelt, die mit LKW weggeschafft wurden; nachher erfuhr er, dass diese Menschen in einem Waldstück erschossen worden seien.

Die eingehendste Schilderung des Tatherganges gibt der Zeuge S. Dieser war nach seinen Bekundungen eingeteilt, das durch ukrainische Miliz besorgte Herausholen der jüdischen Menschen aus ihren Wohnungen stichprobenweise zu überwachen, bei deren Verladung auf LKW mitzuwirken, und fuhr mit dem letzten Transport als Bewacher mit zur Erschiessungsstätte. Aus den weiteren Einzelheiten seiner Bekundungen ergibt sich zur Überzeugung des

Schwurgerichts der festgestellte Tatablauf. Danach steht fest, dass die Opfer von verschiedenen Altersstufen und beiderlei Geschlechts waren, dass der von S. begleitete LKW rückwärts bis auf 15 bis 20 Meter an die als Erschiessungsstätte und zugleich Massengrab bestimmte Vertiefung - wahrscheinlich ein Bombentrichter - heranfuhr, dass beim Aufklappen der LKW-Plane viele der auf dem LKW befindlichen Opfer im Angesicht des ihnen nun gewissen Todes aufschrien, dass sie dann von bereitstehenden Polizeiposten einzeln an einen Bombentrichter herangeführt wurden, in dem bereits die Leichen von vor ihnen erschossenen Leidensgenossen lagen, dass sie sich mit dem Gesicht zum Trichter an dessen Rand aufstellen mussten und dann von hinten durch Genickschüsse getötet wurden, wobei sie nach vorn in den Trichter fielen. Das Schwurgericht lässt offen, ob dabei als Waffen nur Pistolen (für die der Zeuge Har. eigens Munition ausgegeben hatte) oder möglicherweise auch Karabiner (mit denen die Kompanie an sich ebenfalls bewaffnet war) verwendet worden sind; es kommt darauf nicht an. Das Schwurgericht vermag nicht festzustellen, ob auch die Opfer aller Transporte, die vor dem Zeugen S. das Erschiessungsgelände erreichten, einzeln oder in kleinen Gruppen zur Erschiessung geführt worden sind. Ersteres entspräche den Beobachtungen, die S. bei dem letzten Transport gemacht hat, letzteres entspräche der von Fra. befohlenen und von Bes. an Kre. übertragenen Ausführungsart. Das Schwurgericht ist aber überzeugt, dass die nach der Erschiessung der ersten Opfer zur Erschiessungsstätte geführten jüdischen Menschen nach Verlassen des LKW wahrnahmen, mindestens hören konnten, was ihren Vorderleuten geschah, dass sie deshalb ihren Weg von den LKW zur Erschiessungsstätte im Angesicht des ihnen nun bevorstehenden sicheren Todes zurücklegen mussten, und dass sie dabei Todesangst litten. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Erschiessungen nur an dem von S. geschilderten Bombentrichter stattfanden, oder ob für frühere Erschiessungen bei dieser "Aktion" etwa auch vorhanden gewesene Deckungsgräben (wie möglicherweise in dem Befehl von Fra. an Bes. erwähnt) verwendet worden sind.

Dass bei dieser "Aktion" mindestens 70 jüdische Menschen den Tod gefunden haben, entnimmt das Gericht den Angaben von S., Bes. und Hic. S. hat bekundet, es seien mindestens 50, vielleicht 100 Opfer gewesen. Bes. hat erklärt, er habe von dem örtlichen Milizführer vor der "Aktion" erfahren, dass noch etwa 100 Juden am Ort wohnten; nach der "Aktion" habe Kre. ihm die Erschiessung von "etwa 100 Juden" gemeldet. Nimmt man diese Zahl nur als die von Kre. geschätzte, nicht exakt gezählte, so ergibt sich selbst bei einem reichlich bemessenen Sicherheitsabstrich von 30%, dass es sich um mindestens 70 Opfer gehandelt haben muss. Damit decken sich auch die Beobachtungen des Zeugen Hic., der gesehen hat, dass die Opfer in 4 LKW-Ladungen zu je etwa 20 Personen zur Erschiessungsstätte gefahren wurden.

Aus den Angaben von Bes. ergibt sich, dass dem Angeklagten Kre. mit seiner 2.Kompanie die Durchführung der "Aktion" übertragen war. Dass sie tatsächlich von der 2.Kompanie durchgeführt wurde, haben die Zeugen Har. und S. bekundet. Es liegt daher auf der Hand, dass Kre. den Einsatz seiner Kompanie beim Sammeln der jüdischen Menschen von Schepetowka geleitet hat, zumal er auch in allen anderen verfahrensgegenständigen Fällen persönlich den Einsatz seiner Kompanie leitete. Die Anwesenheit Kre.s an der Erschiessungsstätte hat der Zeuge Jen. glaubhaft bekundet.

2) Der Angeklagte Kre. kann sich an die Erschiessung von jüdischen Menschen aus Sslawuta erinnern. Er gibt vor, er habe nur etwa 30 wehrfähig erscheinende Männer von der Stadt aus zur Erschiessungsstätte fahren und dort erschiessen lassen, die Frauen und Kinder - vielleicht 200 - dagegen im Unterkunftsbereich seiner Kompanie gesammelt und abends wieder entlassen.
Diese Einlassung ist widerlegt.

Die Zeugen Sch., Kol. und Jen. haben bestätigt, dass am Morgen der "Aktion" jüdische Menschen beiderlei Geschlechts (Jen.: Sie kamen zu Fuss aus der Stadt.) im Unterkunfts-

bereich der Kompanie, einer Art Krankenhaus oder Entbindungsheim oder Jugendheim, gesammelt und von dort aus mit LKW (Zeuge Sch. als Begleiter eines solchen) oder möglicherweise auch zu Fuss (Zeuge Kol.: Sie wurden weggeführt oder weggefahren.) zur Erschiessungsstätte gebracht worden sind. Sch., der nach eigener Aussage am Ausheben der Grube beteiligt war, begleitete auch einen der mehreren LKW, mit denen die Opfer zur Erschiessungsstätte gefahren wurden. Er wirkte dort bei der Absperrung mit und konnte die abgegebenen Schüsse wahrnehmen. Diese waren nach seiner Aussage für die in einiger Entfernung von der Grube vom LKW abgeladenen Menschen zu hören. Diese erkannten daher nach Überzeugung des Schwurgerichts, dass ihre Vorgänger erschossen wurden, und dass sie bald das gleiche Schicksal erleiden würden.

Der Zeuge Kol. ist sich bei aller Vorsicht sicher, dass es sich um mehr als 100 Menschen handelte, die zum Abtransport in dem Unterkunftsbereich versammelt waren. Jen. glaubt nicht, dass es weniger als 100 waren, er hält für möglich, dass es 200 oder 300 waren. Über Judenerschiessungen in oder bei Sslawuta durch das Polizeiregiment Süd bzw. das Res.Pol.Batl.45 sind folgende Fernschreiben des HSSPF Russland-Süd an RFSS vorhanden: Fernschreiben Nr.113 vom 19.8.1941, nach dem das Batl.45 bei einer Sonderaktion bei Sslawuta 322 Juden erschossen hat. Fernschreiben Nr.208 vom 30.8.1941, wonach das Pol.Reg. Süd u.a. in Sslawuta 65 Juden erschossen hat. Fernschreiben Nr.56 vom 31.8.1941, wonach das Reg. Süd in Sslawuta 911 Juden getötet hat. Der Umstand, dass andere Einheiten als das Batl.45 an der "Aktion" nicht beteiligt waren, es sich vielmehr um eine nur von der 2.Kompanie durchgeführte Massnahme gehandelt hat, lässt darauf schliessen, dass die hier abgehandelte "Aktion" nicht die mit dem Fernschreiben Nr.208 berichtete war. Die Aussage Jen. lässt vermuten, dass es sich um die mit dem Fernschreiben Nr.113 berichtete "Aktion" gehandelt hat. Das Schwurgericht vermag angesichts möglicher Übertreibungen in den fernschriftlichen Berichten jedoch nicht mit Sicherheit festzustellen, dass damals tatsächlich 322 Menschen getötet worden sind. Es geht zu Gunsten des Angeklagten von der vorsichtigen Aussage des Zeugen Kol. aus, nach der mindestens 100 jüdische Menschen von der "Aktion" betroffen waren und bei ihr den Tod gefunden haben.

Dass der Angeklagte Kre. im Anschluss an die Massenerschiessung sich nochmals zu der Grube fahren liess und auf eine jüdische Person, die noch Lebenszeichen zeigte, einen Schuss abgab, hat sein Fahrer Kol. als Zeuge überzeugend geschildert. Kre. will eine "Judenaktion" in Sslawuta nicht selbständig, sondern nur auf konkreten Befehl seines Bataillonskommandeurs haben durchführen lassen. Das lässt sich nicht widerlegen.

3) Der Angeklagte Kre. erklärt, er habe an eine Tötung von Juden aus Sudylkow keine Erinnerung.

Er ist jedoch durch die anschauliche Aussage des Zeugen Beh. überführt, der den Ablauf dieser "Aktion" schildert, soweit festgestellt. Die Aussage Beh. wird überdies unterstützt durch die Aussage des Zeugen Gal., der nach eigenem Geständnis mitgeholfen hat, die jüdischen Menschen von Sudylkow aus ihren Wohnungen zu holen. Diese Schilderungen können unmöglich nur der Phantasie der Zeugen entsprungen sein.

Was die Zahl der Opfer anlangt, so entnimmt das Schwurgericht diese nicht aus einem Fernschreiben des HSSPF Russland Süd an den RFSS vom 21.8.1941, wonach das Res.Pol.Batl.45 in Sudylkow 471 Juden erschossen hat, obwohl es sich hierbei um das einzige dem Gericht vorliegende Fernschreiben über eine "Judenaktion" in Sudylkow handelt. Übertreibung kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, zumal der Zeuge Beh. den Eindruck hatte, Sudylkow sei ein Dorf mit nur etwa 500 Einwohnern gewesen, und er nur von einer trichterförmigen Vertiefung als Erschiessungsstätte zu berichten weiss, die bei seinem Eintreffen dort noch nicht mit Leichen angefüllt gewesen sei. Das Schwurgericht ist indessen überzeugt, dass im Zuge der "Aktion" Sudylkow mindestens 80 jüdische Menschen erschos-

sen worden sind. Der Zeuge Gal., beim Zusammenholen der Opfer aus ihren Wohnungen eingesetzt, hat beobachtet, dass diese mit mindestens 2 LKW zu je 20 Personen aus dem Ort gefahren worden sind, und dass jeder LKW mindestens zweimal fuhr. Das entspricht im wesentlichen der Aussage des Zeugen Beh., der als Bewacher auf einem LKW zur Erschiessungsstätte mitfuhr, nachdem dieser LKW bereits zuvor die Fahrt einmal gemacht hatte, und der das Fassungsvermögen eines LKW mit 20 Personen angibt.

Zu Gunsten des Angeklagten Kre. muss mangels näherer Feststellung angenommen werden, dass er auch in diesem Fall auf den konkreten Befehl seines Bataillonskommandeurs handelte, die Juden von Sudylkow seien zu erschiessen.

4) Der Angeklagte Kre. räumt die geschilderten Vorgänge bei der "Aktion" von Berditschew im wesentlichen ein. Er bestreitet jedoch, eigenhändig eine Frau erschossen zu haben.

Soweit der Angeklagte geständig ist, werden die Vorgänge von zahlreichen Zeugen bestätigt, die als damalige Angehörige des Res.Pol.Batl.45 in verschiedenen Funktionen an dieser "Aktion" beteiligt waren.

Bes. bekundet als Zeuge, dass der Befehl zu der "Aktion" von Jeckeln gegeben wurde. Das ist glaubhaft, denn es deckt sich mit der Einlassung Kre.s, wonach auf dem Erschiessungsgelände eine "starke Beteiligung von SS und SD" vorhanden war. Der Zeuge Lif. hat eine solche zwar nicht gesehen, aber immerhin später gehört, dass auch SD-Männer an den Erschiessungen beteiligt waren. Dass er dies selbst nicht gesehen hat, ist erklärlich, denn die 2.Kompanie, der er angehörte, war nur in einem Abschnitt des "viele Gruben" (Kre., Bes.) umfassenden Erschiessungsgeländes tätig.

Der Tag der Vernichtungsaktion Berditschew lässt sich nicht näher feststellen. Fest steht nur, dass sie in der Zeit stattfand, als das Bataillon in Berditschew lag, wie der Angeklagte und verschiedene Zeugen (Bes., Gal., S. und andere) bestätigen. Das war ausweislich der bereits erörterten Bekundungen, die der Zeuge Gal. unter Verwendung seines Tagebuches gemacht hat, in der Zeit vom 5.9.1941 bis 21.9.1941. Der Zeuge Un. bekundet zwar, die "Aktion" habe am 12.9.1941, seinem Geburtstag, stattgefunden. Dieser Aussage muss aber mit Misstrauen begegnet werden. Un. versucht damit nämlich zu erklären, dass er am Tage der "Aktion", weil sein Geburtstag gewesen sei, nicht mit habe ausrücken müssen, und dass er mithin auch an den Erschiessungen nicht beteiligt gewesen sei. Der Zeuge Beh. dagegen meint, Un. unter den Schützen gesehen zu haben. Es besteht deshalb der Verdacht, dass Un. als den Tag der "Aktion" seinen Geburtstag wahrheitswidrig angibt, um seine eigene Beteiligung plausibel zu leugnen. Die Aussage Un. deckt sich scheinbar mit einem Fernschreiben des HSSPF Russland Süd an den RFSS Nr.85 vom 12.9.1941, wonach "das Polizeiregiment Süd 1255 Juden nach Kriegsgebrauch" behandelt habe. Es ist aber zweifelhaft, ob dieses Fernschreiben sich auf die "Aktion" Berditschew bezieht, denn Judenerschiessungen sind um die gleiche Zeit möglicherweise auch von den Bataillonen 303 und 314 des Regiments Süd in anderen Räumen durchgeführt worden. Das Fernschreiben trägt zudem die Aufgabezeit 10 Uhr, während Angehörige des Bataillons (Zeuge Fis.) bis gegen 11 Uhr allein damit beschäftigt waren, jüdische Menschen aus ihren Wohnungen zu holen.

Der Angeklagte Kre. erklärt, ihm sei nichts davon bekannt, dass den späteren Opfern durch Plakatanschläge vorgespiegelt worden sei, sie würden evakuiert oder umgesiedelt. Das Schwurgericht ist indessen davon überzeugt, dass Kre. dies bei Beginn der "Aktion" gewusst hat. Es ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde Bes. seinen Kompanieführern bei der Weitergabe des Befehls diese für die Durchführung der "Aktion" nicht unwichtige, weil zur Beruhigung der Betroffenen dienende und damit Widerstände vermeidende Einzelheit nicht mitgeteilt haben sollte, zumal die mit dem Sammeln der Juden beauftragten Bataillonsangehörigen wissen mussten, was sie gegebenenfalls den Betroffenen sagen sollten.

Der Zeuge Fis., der als Angehöriger der 3.Kompanie damit befasst war, jüdische Wohnungen zu durchkämmen, wusste jedenfalls, dass den Juden gesagt werden sollte, sie würden umgesiedelt. Zudem bestätigt auch der Zeuge S. die von Bes. bekundeten Plakatanschläge. Diese können, da sie, um ihren Bekanntmachungszweck zu erfüllen, auffällig sein mussten, auch dem Angeklagten nicht entgangen sein, der nach eigener Einlassung auch die Tätigkeit seiner Kompanieangehörigen bei der Sammlung der Juden im Stadtbereich überwachte.

Dass die späteren Opfer zum Teil zu Fuss zur Erschiessungsstätte geführt, zum Teil mit LKW dorthin gebracht wurden, ergibt die Einlassung des Angeklagten, bestätigt durch eine Reihe von Zeugen (Beh., Lif., Kol., S., Hic., Fis., Ket. und Bes.). Das Erschiessungsgelände wird von dem Angeklagten und einer Reihe von Zeugen (Lif., Grü., Bes., Fis.) als Flugplatzgelände oder Gelände in der Nähe eines Flugplatzes geschildert.

Die festgestellte Art der Erschiessungen räumt der Angeklagte Kre. ein. Er bezeichnet die Vorgänge auf dem Erschiessungsgelände selbst als "grauenvoll, schrecklich", erklärt, man habe die "Frauen und Kinder gesehen, und gewusst, dass sie erbarmungslos erschossen würden". Der Angeklagte räumt auch ein, dass bei Annäherung an das Erschiessungsgelände die Schüsse zu hören waren. Dass die Opfer beim Betreten der Gruben die Leichen der vor ihnen Erschossenen sahen, versteht sich nach dem von dem Angeklagten zugegebenen Ablauf von selbst. Die Angaben des Angeklagten bezüglich des Hergangs der Erschiessungen stimmen mit den Beobachtungen der Zeugen Gal., Beh., Lif. und Grü. überein. Dass die Opfer ohne Rücksicht auf Alter oder Geschlecht betroffen waren, bestätigen darüber hinaus die Zeugen Kol. ("auch Frauen"), Ket. und Bes. ("auch Frauen und Kinder").

Das Schwurgericht ist überzeugt, dass bei dieser Vernichtungsaktion mindestens 1000 jüdische Menschen den Tod fanden. Während die früheren verfahrensgegenständigen Vernichtungsaktionen ersichtlich nur von der 2.Kompanie durchgeführt worden waren, handelte es sich hier um eine von dem HSSPF vorbereitete und beaufsichtigte Aktion grossen Ausmasses unter Beteiligung von SS- oder SD-Angehörigen (vermutlich solcher eines sogenannten "Einsatzkommandos") und von Angehörigen aller 3 Kompanien des Polizeibataillons. Unter den Zeugen, die als Beteiligte an dieser Vernichtungsaktion darüber berichten, befinden sich solche aus der 1.Kompanie (Grü.), 2.Kompanie (Gal., Beh. und andere) und 3.Kompanie (Fis., Ket.). Als Erschiessungskommandos waren nicht nur Angehörige der 2.Kompanie Kre., sondern mindestens auch solche der 1.Kompanie (Zeuge Grü., der sich als Schütze bekennt) abschnittsweise an verschiedenen Gruben eingeteilt (Aussage Bes.). Der Zeuge Fis. hat in der Stadt "so zirka 1000" Juden versammelt gesehen. Nach seiner Bekundung waren "10 bis 20 LKW" zum Transport der jüdischen Menschen aus der Stadt zum Erschiessungsgelände eingesetzt, nach der Aussage Hic. "alle LKW" des Bataillons, von denen jeder 3 bis 4 mal gefahren ist. Dass jeder LKW ein Fassungsvermögen von 20 bis 25 Personen hatte, ist früher bereits erörtert. Das ergibt bei Einsatz von nur 10 LKW mit einem Fassungsvermögen von nur 20 Personen und nur je dreimaliger Fahrt je LKW allein 600 Personen, die zur Erschiessungsstätte transportiert wurden. Darüber hinaus hat der Zeuge Beh. nach eigener Bekundung einen Zug von mindestens 100, schätzungsweise 200 jüdischen Menschen zu Fuss aus der Stadt zur Erschiessungsstätte geführt. Beh. hat überdies gesehen, dass mindestens 2 Züge zu je 200 bis 300 Menschen aus der Stadt geführt wurden. Der Zeuge Kol. hat gesehen, wie eine Kolonne von mindestens 150 "Leuten" zu Fuss aus der Stadt geführt wurde. Der Zeuge Gal. gibt an, er allein habe mindestens 50 Juden erschossen. Bes. gibt die Anzahl der Opfer mit "vielleicht über 1000" an und bekundet in Übereinstimmung mit der Einlassung des Angeklagten Kre., es sei in vielen Gruben geschossen worden. Der Angeklagte meint, von Angehörigen seiner Kompanie seien in zwei Gruben vermutlich 200 Menschen, insgesamt bei dieser "Aktion" möglicherweise ungefähr 1000 Menschen erschossen worden. Gal. schätzt die Gesamtzahl der Opfer auf mindestens 1000. Das Schwurgericht geht bei allen Aussagen davon aus, dass bei dem Angeklagten und bei den Zeugen, was die Anzahl der Opfer anlangt, gewiss nicht die Neigung zu Übertreibungen bestand. Auch der Zeuge

Gal. hat bei aller wahrscheinlich gewissensbedingten Mitteilsamkeit seine Äusserungen ersichtlich abgewogen. Das Gericht ist daher sicher, dass die Zahl der Opfer dieser Vernichtungsaktion mindestens 1000 betragen hat.

Dass sich unter den Opfern auch zwei Mädchen befanden, die zuvor in der Küche der 2.Kompanie beschäftigt waren, ergibt sich aus den Bekundungen der Zeugen S., Gal. und Beh. Es kann jedoch nicht sicher festgestellt werden, ob der Angeklagte sich dieses Umstandes bewusst war.

Der Angeklagte erklärt, er habe viele der zur Erschiessung herangeführten Menschen, begünstigt durch eine "Nahtstelle", an der seine Kompanie innerhalb des gesamten Komplexes eingesetzt gewesen sei, im Einverständnis mit seinem Kompaniehauptwachtmeister Ba., der nicht mehr lebt, "umgeleitet" und so vor dem Tode bewahrt. Das glaubt das Schwurgericht nicht. Der Angeklagte hat sich dieser Einlassung vor der Hauptverhandlung nie bedient. Wenn auch, wie der Sachverständige Dr. Wa. ausgeführt hat, die Vernehmungsfähigkeit des Angeklagten bei dessen Aussagen im Ermittlungsverfahren am 7.3.1969, 10.3.1969 und 26.3.1969 durch die damals von Verfolgungsbehörde und Haftanstalt noch nicht erkannte Zuckerkrankheit in Verbindung mit dem Schock der Verhaftung und die für ihn beschwerliche Reise von Arolsen nach Regensburg beeinträchtigt gewesen sein mag, so war dieser Zustand doch alsbald nach der am 30.3.1969 erfolgten Verlegung des Angeklagten in die Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Sankt Georgen-Bayreuth abgeklungen. Seither hätte der Angeklagte Zeit, Gelegenheit und auch allen Anlass gehabt, diese Einlassung vorzubringen. Auch wenn er die nicht von ihm beantragte Voruntersuchung, wie er sagt, für seine Person nur als "Pflichtübung" betrachtete, so stand er doch seinen eigenen Haftprüfungsverfahren gewiss nicht gleichgültig gegenüber, denn er wollte ja aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Aus diesem Anlass zumindest hätte er, so glaubt das Schwurgericht, die Befreiungstat nicht verschwiegen, da eine solche - hätte sie stattgefunden - durchaus geeignet gewesen wäre, den gegen ihn erhobenen Vorwurf des Mordes schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens in einen solchen der Beihilfe abzuschwächen. Die von dem Angeklagten behauptete Befreiungstat wird auch von keiner Beweisperson bestätigt. Das Schwurgericht traut dem Angeklagten, der zu striktem Gehorsam gegenüber Befehlen erzogen war, und bis dahin niemals einen ernsthaften Versuch unternommen hatte, sich seiner Mitwirkung bei Judenvernichtungsaktionen grundsätzlich zu entziehen, nicht zu, dass er ausgerechnet in Anwesenheit des HSSPF Jeckeln dessen persönlichem Befehl grundsätzlich zuwidergehandelt und eine grössere Anzahl der zur Erschiessung Bestimmten, nachdem diese bereits an der Erschiessungsstätte angekommen waren, auf eigenes Risiko hin verschont hat. Dem steht nicht entgegen, dass der Angeklagte bei anderer Gelegenheit unter anderen Umständen und nicht im unmittelbaren Angesicht der SS und des SD, wie in Kiew, versuchte, jüdische Menschen vor dem Erschiessungstod zu bewahren. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Angeklagte, wie die Zeugen Beh., Kol. und Hic. bestätigt haben, bei der "Aktion" in Berditschew ein Kind, von dem es hiess, es sei nicht jüdischer Abstammung, und zwei Frauen, von denen nicht feststeht, ob sie Jüdinnen waren, vor der Erschiessung rettete. Bei den zuletzt genannten Handlungen hätte der Angeklagte, wäre er dabei von radikalen Vorgesetzten betroffen worden, immerhin darauf verweisen können, dass es sich nach seinen Feststellungen hierbei um Nichtjuden gehandelt habe.

Durch die differenzierte Aussage des Zeugen Gal. ist bewiesen, dass der Angeklagte bei der "Aktion" Berditschew eine Frau, die vorher gegen ihn gespuckt hatte, eigenhändig erschoss. Die Art, wie Gal. diesen Vorgang schilderte, und der Vorgang selbst lassen es als ausgeschlossen erscheinen, dass die Schilderung des Zeugen nur auf dessen Phantasie beruht. Welches Motiv den Angeklagten zu dieser Handlung veranlasste, konnte nicht festgestellt werden, insbesondere nicht, ob der Angeklagte etwa aus gekränkter persönlicher Eitelkeit oder aus Rachegefühl die Frau erschoss. Seine Einlassung, er habe, wenn er die Frau er-

schossen haben sollte, dies allenfalls getan, um Panik zu verhindern, deren Auswirkungen die Leiden der Opfer nur noch vergrössert hätten, kann daher nicht widerlegt werden.

5) Bezüglich der ihm angelasteten Teilnahme an einer Aktion zur Erschiessung jüdischer Menschen aus Winniza erklärt der Angeklagte Kre.: Der Name Winniza sei ihm wohl geläufig. Er könne sich dunkel erinnern, dass sich dort eine Wasseraufbereitungsanlage befunden habe. Auch Berentsen, der Chef der 3.Kompanie, sei mit draussen gewesen. Dass er - Kre. - ein Schiesskommando gestellt habe, wisse er hingegen nicht, er wisse auch nichts Näheres über den Ablauf der Aktion.

Die Zeugen Hic. und Lif. haben, in Übereinstimmung mit Bes., bestätigt, dass in Winniza eine solche Aktion stattgefunden hat, und zwar in der Zeit, als das Res.Pol.Batl.45 in Berditschew lag, also in der Zeit vom 5.9.1941 bis 21.9.1941. Die genannten Zeugen schildern, dass die dabei eingesetzten Polizeiangehörigen hierzu mit Kraftfahrzeugen von Berditschew nach Winniza gebracht worden und dort am frühen Morgen des nicht näher festgestellten Tages der "Aktion" eingetroffen sind. Dass die Teilnehmer nicht in Winniza stationiert waren, sondern von einem anderen Ort hingefahren sind, haben, ohne dass sie allerdings den Ausgangsort angeben konnten, auch weitere Zeugen bekundet (Hel., Grü., Karl Mül., Püs., Un., Ha., Hüb.). Für das Schwurgericht steht danach fest, dass die hier inkriminierten Vorgänge an einem nicht näher festgestellten Tag in der Zeit vom 5.9.1941 bis 21.9.1941 stattgefunden haben, und dass die Teilnehmer hierzu von Berditschew aus angefahren sind.

Das Schwurgericht ist auch überzeugt, dass Bes. den Befehl hierzu von seinem Regimentskommandeur Ros. erhalten hat. Das sagt nicht nur Bes., sondern bekundet auch sein damaliger Bataillonsadjutant, der Zeuge Bel. Es entspricht dies auch den sonstigen Feststellungen über den Befehlsweg, der bei dem Polizeiregiment Süd eingehalten zu werden pflegte (siehe Fälle Schepetowka, Sslawuta, Sudylkow), wenn Jeckeln nicht selbst, wie in Berditschew und Kiew, im Rahmen von Führerbesprechungen die Befehle an das Bataillon unmittelbar erteilte. Es kann dabei dahingestellt bleiben und ist auch nicht sicher festzustellen, ob Ros. seinerseits von Jeckeln einen speziellen Befehl erhalten hatte, die jüdischen Einwohner von Winniza auszurotten, oder ob sein Befehl an Bes. auf einer allgemeinen Anweisung Jeckelns beruhte, das Polizeiregiment Süd habe in seinen jeweiligen Standort- und Operationsbereichen solche Vernichtungsmassnahmen durchzuführen.

An der Vernichtungsaktion Winniza nahmen Polizeiangehörige aus allen Kompanien des Res.Pol.Batl.45 teil. Der Angeklagte erinnert sich, dass Berentsen, der Chef der 3.Kompanie, teilgenommen hat. Als Zeugen haben ausser zahlreichen Männern aus der Kompanie Kre. auch solche, die der 1.Kompanie und solche, die der 3.Kompanie angehörten, ihre Beteiligung eingeräumt; so Hel., Grü., Karl Mül., Fi. von der 1.Kompanie, Abe. und Hüb. von der 3.Kompanie. Selbst Bes. hat angegeben, dass das ganze Bataillon eingesetzt war. Ob der Einsatz unter der Leitung von SS oder SD stand, oder ob Angehörige dieser Einheiten überhaupt aktiv am Tatort beteiligt waren, ist nicht festgestellt. Der Zeuge Un. meint, SS- oder SD-Angehörige dabei gesehen zu haben, ist jedoch nicht sicher, ob das tatsächlich in Winniza war. Bes. meint, er habe von einer solchen Mitwirkung nichts gesehen. Die Zeugen Ha. und Har. haben Bes. in Begleitung von SS-Offizieren an der Erschiessungsstätte gesehen; diese erkundigten sich - so Har. -, ob alles "klappe". Dieser Umstand spricht dafür, dass, wie festgestellt, der Befehl zu dieser "Aktion" von Jeckeln ausgegangen war, und dass der Geschehensablauf mindestens zeitweise durch die SS kontrolliert wurde. Er lässt aber keine Schlüsse zu, ob und in welchem Umfang der Geschehensablauf unter der Leitung der SS stand, und ob und inwieweit SS-Angehörige an diesem Geschehen aktiv teilnahmen.

Es ist zwar wahrscheinlich, dass die jüdischen Einwohner auch hier unter irgendeiner Vorspiegelung - möglicherweise unter der Vortäuschung, sie kämen zu einem Arbeitseinsatz - zum Verlassen ihrer Wohnungen aufgefordert wurden. Der Zeuge Grü. glaubt sich - als

einziger Zeuge - daran zu erinnern. Der Zeuge Hic. hat bekundet, er habe "Essenzeug herumliegen sehen". Das spräche dafür, dass die Opfer sich auf eine längere Reise vorbereitet und dazu Proviant mitgenommen hätten. Sicher ist dies alles jedoch nicht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Polizisten es im wesentlichen den betroffenen jüdischen Menschen überliessen, sich den Zweck ihrer Behandlung zu erklären, und dass, mögen einzelne Polizisten auch den Betroffenen etwas Konkretes vorgespiegelt haben, dies nicht auf dem Einsatzplan, sondern nur auf der Eigeninitiative einzelner Polizisten beruhte. Im Falle einer planmässigen und damit notwendigerweise befohlenen Vorspiegelung hätten wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit mehrere von den zahlreichen als Zeugen vernommenen Teilnehmern dieser "Aktion" darüber berichtet.

Über den Transport der Opfer zur Erschiessungsstätte, die Beschreibung der Erschiessungsstätte und die Art der Erschiessungen konnten bei dem erheblichen Umfang dieser Vernichtungsaktion, die den Einsatz des ganzen Polizeibataillons erforderte, die einzelnen Tatzeugen naturgemäss nur bruchstückhafte Angaben machen, da jeder von ihnen ja nur einen Ausschnitt der gesamten Vorgänge erlebte und beobachten konnte. Es handelt sich hierbei um die Tatzeugen Hel., Grü., Mül., Fi., Lif., Püs., Röd., Un., Ha., Har., Hic., Kli., Bel., Wal. und Nit. Die Gesamtheit ihrer Aussagen trägt zur Überzeugung des Schwurgerichts die getroffenen Feststellungen über die Erschiessungsstätte und den Hergang der Erschiessungen, wie sie übrigens auch von Bes. im wesentlichen bestätigt werden. Selbst der Zeuge Bel., der als Bataillonsadjutant mit Bes. an der Erschiessungsstätte war, und der sonst sehr zurückhaltend ausgesagt hat, stimmt insoweit mit den Beobachtungen der übrigen Zeugen überein. Bel. hat, wieder in Übereinstimmung mit Bes. und einer Reihe von Zeugen (Hel., Fi., Hic., Kli., Nit.) auch bekundet, dass die Opfer ohne Auswahl nach Alter oder Geschlecht erschossen wurden, ausser Männern auch Frauen und Kinder.

Ausser Zweifel steht ferner, dass Angehörige der Kompanie Kre. als Todesschützen eingesetzt waren. Der Zeuge Ha. hat ausführlich bekundet, dass er mit dem Munitionswagen der Kompanie an der Erschiessungsstätte war und dort laufend Munition an Kompanieangehörige ausgab. Angesichts dieser Tatsache hält das Gericht es für ausgeschlossen, dass dies ohne Wissen oder Billigung von Kre. geschehen sein könnte. Der Einsatz des Kompaniemunitionswagens zur Versorgung der eigenen Kompanieangehörigen mit Munition spricht vielmehr eindeutig dafür, dass Kre. dies planmässig befohlen hatte.

Der Zeuge Kli. hat berichtet, dass der Angeklagte Kre. bei dieser Vernichtungsaktion an einer Zisterne mindestens zwei der Opfer eigenhändig erschossen hat. Der Zeuge Hel. hat bekundet, dass Kre. bei der Aktion in einer Grube mindestens fünf der Opfer eigenhändig erschossen hat. Beide Zeugen, die einen durchaus bedächtigen Eindruck gemacht haben, versuchten zunächst, eigenhändigen Erschiessungen durch Kre. in Abrede zu stellen. Sie mussten schliesslich auf Vorhalt ihrer Aussagen in dem Ermittlungsverfahren, Hel. zudem, nachdem der Kriminalbeamte Sc. und der Ermittlungsrichter Wu. über den Inhalt seiner vor ihnen gemachten Aussagen berichtet hatten, zugeben, dass sie den Angeklagten entlasten wollten, deshalb die Unwahrheit gesagt hatten und die von ihnen früher geschilderten eigenhändigen Erschiessungen durch Kre. einräumen. Auch der Zeuge Röd. berichtet von einer eigenhändigen Erschiessung durch Kre. anlässlich der Vorgänge Winniza. Es ist jedoch nicht sicher, ob es sich dabei nicht um den gleichen Vorfall handelt, wie ihn Kli. geschildert hat.

Der Vernichtungsaktion in Winniza fielen mindestens fünfhundert Menschen zum Opfer. Das Gericht entnimmt dies folgenden Zeugenaussagen: Der Zeuge Fi. hat die Erschiessungen in einer Grube beobachtet und bekundet, die Opfer seien in Gruppen von zwölf Personen dort hineingeführt worden, und die Grube habe vierzig solcher Gruppen gefasst. Nach seiner Beobachtung seien insgesamt mit Sicherheit nicht weniger als fünfhundert Menschen bei dieser Vernichtungsaktion erschossen worden. Der Zeuge Hüb., der die Gesamtzahl der Opfer auf eintausendfünfhundert bis zweitausend geschätzt hat, ist sicher, dass es mindestens

eintausend waren, und dass er in Bezug auf den Tatort keinem Irrtum unterliegt. Der Zeuge Mül. spricht von einigen hundert oder eintausend Erschossenen und glaubt nicht, dass es weniger als eintausend waren. Der Zeuge Grü. erinnert sich, mindestens 4 grosse Gruben voller toter Juden gesehen zu haben. Nach Bes. sollen mindestens zweihundert Menschen "hingerichtet" worden sein. Diese Zahl ist unglaubhaft, denn die Erschiessung von "nur" zweihundert Menschen hätte nicht den Einsatz des ganzen Bataillons erfordert. Nach den Bekundungen der Zeugen Hüb., Mül. und Grü. war die Zahl der Opfer von Winniza wahrscheinlich grösser als fünfhundert. Das Schwurgericht ist jedoch gezwungen, zu Gunsten des Angeklagten die Mindestzahl festzustellen, an der es keinerlei Zweifel gibt. Keinerlei Zweifel besteht nach allem, dass es sich um mindestens fünfhundert Opfer gehandelt hat.

6) Vorgeschichte und Planung der Massenvernichtungsaktion von Kiew ergeben sich aus der Ereignismeldung UdSSR Nr.97 vom 28.September 1941. Dort wird über die Explosionen und Brände berichtet, die nach der Einnahme von Kiew durch die deutschen Truppen eingesetzt haben, über die übrigens auch der Angeklagte Kre. berichtet hat. Dann ist in der Ereignismeldung ausgeführt, dass die "Exekution von mindestens 50.000 Juden vorgesehen" sei. Es liegt auf der Hand, dass vor einem so umfangreichen Tötungsvorhaben eine Besprechung der Führer der einzusetzenden Einheiten, und sei es nur in der Form einer reinen Befehlsausgabe, stattfinden musste, wenn der Ablauf des Vorhabens einigermassen gewährleistet sein sollte, und dass dabei die Einzelheiten bezüglich Erfassung, Abtransport, Erschiessungsstätte und schliesslicher Erschiessungen wenigstens grob festgelegt werden mussten. Das Gericht hat deshalb keinen Zweifel, dass die Angaben von Bes. zutreffen, der eine solche Besprechung bei dem Höheren SS- und Polizeiführer Jeckeln schildert. Bes. schildert auch die dabei festgelegten Einzelheiten, besonders hinsichtlich der Erfassung der späteren Opfer, und berichtet, dass diese mittels Plakatanschlägen und unter der Vorspiegelung, sie würden umgesiedelt oder evakuiert, veranlasst werden sollten, sich mit Verpflegung, Gepäck und Wertsachen an vorbestimmten Sammelplätzen einzufinden. Dass dieser Plan bestand und eingehalten wurde, gibt die Ereignismeldung UdSSR Nr.128 vom 3.November 1941 - Seite 3 unten - wieder, in der speziell über die in Kiew angewendete Erfassungsmethode berichtet worden ist. In der Hauptverhandlung haben etliche Zeugen bekundet, dass sie Plakatanschläge des genannten Inhalts in der Stadt gesehen haben (Gal., Un., Jen., Lif., Röd.).

Den ungefähren Ablauf der Vernichtungsaktion Kiew und seine eigene Beteiligung daran, soweit sie festgestellt ist, gibt der Angeklagte Kre. im wesentlichen zu.

Das Schwurgericht ist zu der Überzeugung gelangt, dass sich der Hauptteil dieser "Aktion" am 29.September 1941 ereignet hat, dass an diesem Tag auch die meisten Erschiessungen stattgefunden haben, und dass die "Aktion" am 30.September 1941 fortgesetzt wurde und auslief. Die hierüber vorliegenden Berichte aus jener Zeit enthalten insoweit zwar verschiedene Daten. Ein Auszug vom 13.Oktober 1941 aus dem Kriegstagebuch der 113.Infanterie--Division nennt als den "Beginn der Judenaktion, durchgeführt durch Polizeiregiment Süd" den 27.9.1941. Die Ereignismeldung UdSSR Nr.111 vom 11.Oktober 1941 nennt als Daten dieser "Sonderaktion" den 28. und 29.10.1941. In den beiden genannten Schriftstücken ist die Vernichtungsaktion Kiew jedoch nicht unmittelbarer Berichtsgegenstand, sondern nur beiläufig erwähnt. Die eigentliche Mitteilung über die Tätigkeit der Einsatzgruppe C, speziell des Sonderkommandos 4a, befindet sich in der Ereignismeldung UdSSR Nr.101 vom 2.Oktober 1941. Dort ist ausgeführt:

> "Das Sonderkommando 4a hat in Zusammenarbeit mit Gruppenstab und zwei Kommandos des Polizei-Regiments Süd am 29. und 30.9.1941 in Kiew 33.771 Juden exekutiert."

In der bereits erwähnten Ereignismeldung Nr.128 ist ausgeführt, man habe zunächst nur mit einer "Beteiligung von 5.000 bis 6.000 Juden" gerechnet, es hätten sich aber dann über 30.000 eingefunden.

Daraus schliesst das Gericht, dass die "Aktion" zunächst nur für den 29.September 1941 geplant war, dass sie aber dann am 30.September 1941 fortgesetzt wurde, weil man die zunächst unerwartet hohe Anzahl der Opfer nicht an einem Tag erschiessen konnte. Daraus erklärt sich auch die Zeugenaussage von Bes., es hätten Juden in einer grossen Halle übernachten müssen. Bes. irrt allerdings, wenn er meint, dass alle zur Tötung Erfassten in der besagten Halle übernachten mussten. Das ist schon nach der Zahl der Erfassten, nach den Feststellungen des Schwurgerichts mindestens 30.000 (hierüber weiter unten), ausgeschlossen. Für ausgeschlossen hält das Schwurgericht es auch, dass man einen Tag nur Erfassungen vornahm und erst am nächsten Tag mit den Erschiessungen begann, denn ein solches Verfahren hätte mit Sicherheit den Ablauf des Vorhabens erschwert und ein "unnötiges" Zuwarten bedeutet, das bei dem Umfang der eingesetzten Kräfte vom Standpunkt der Leiter dieser "Aktion" unverständlich wäre. Dass der Hauptteil der "Aktion" am 29.September 1941 stattfand, ergibt sich schliesslich aus folgendem: Der Angeklagte Kre. und der Zeuge Jen. wissen aus eigener Wahrnehmung, dass an dem Tag, an dem nach ihren und anderen Aussagen die unübersehbaren Massenerschiessungen im "Babij-Yar" stattfanden, der Polizist Klut (verstorben) dort durch einen offensichtlich abgeirrten Schuss am Hoden verletzt wurde. Das aber war am 29.September 1941, wie sich aus der für Klut vorliegenden Zählkarte der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt.) ergibt.

Zahlreiche Zeugen berichten glaubhaft, wenn auch naturgemäss bruchstückhaft, weil die einzelnen jeweils nur an einer Stelle oder an wenigen Stellen des Gesamtablaufes beteiligt waren oder Beobachtungen machen konnten, über die Erschiessungsstätte und die Ereignisse dort.

Die Zeugen Gal., Un. und Püs. bekunden, die Juden hätten sich, bevor sie in die Schlucht geführt worden seien, ausziehen müssen (Gal.: Sie waren ausgezogen, aber nicht nackt. Un.: Als sie in die Schlucht kamen, hatten sie nur noch Unterwäsche an.) Der Zeuge Jen. will "die Meisten nackt" gesehen haben. Der Zeuge Har. sah, als er mit dem Munitionswagen zur Erschiessungsstätte fuhr, dort Berge von Kleidungsstücken und Schmucksachen liegen. Der Schmuck musste nach seiner Bekundung eingesammelt und abends "an den SD" übergeben werden. Er - Har. - war selbst dabei, als der Schmuck auf dem Geschäftszimmer "gesichtet" wurde. Der Zeuge Beh. musste, wie er sagt, die zur Erschiessung bestimmten Menschen nach Wertsachen durchsuchen und vorgefundene Wertsachen von Zeit zu Zeit bei seinem Kompaniehauptwachtmeister Ba. oder bei den Unterführern Ha. oder Har. abgeben. Der Zeuge Lif. musste abgelegte Kleidungsstücke der Opfer nach Wertsachen durchsuchen. Der Zeuge Kol. sah in der Nähe der Schlucht Kleidungsstücke und Gold und andere Wertsachen aufgeschichtet liegen und sah auch, wie die späteren Opfer Leibesvisitationen unterzogen wurden. Ähnliche Beobachtungen haben die Zeugen Röd., Abe. und Wal. gemacht.

Die Zeugen Gal., Un. und Har., nach eigenem Bekenntnis zeitweise selbst als Schützen eingesetzt, haben über Einzelheiten der Erschiessungsvorgänge berichtet: Dass die Opfer spätestens beim Betreten der Schlucht sahen, mit Sicherheit aber schon vorher an den Schüssen hörten, dass ihre Vorgänger erschossen wurden, dass sie sich dann in der Schlucht reihenweise, auch auf die Leichen vorher Erschossener, hinlegen mussten und so durch Genickschüsse getötet wurden. Un. berichtet, wie Mütter ihre Kinder vor den Schützen hinlegten mit der Aufforderung, gut zu schiessen, und wie sie sich dann, nachdem die Kinder erschossen waren, selbst hinlegten, um die tödlichen Schüsse zu empfangen.

Der Angeklagte Kre. räumt ein, bei der "Aktion Kiew" den Einsatz seiner Kompanie beaufsichtigt zu haben; er kann oder will sich nicht erinnern, dass aus den Reihen seiner Kompanie auch ein Erschiessungskommando gestellt worden ist, und erklärt, er sei sich eigenhändiger Erschiessungen bei dieser Aktion nicht bewusst. Aus den Bekundungen der Zeugen Gal., Un., Har., Jen. und Püs. ergibt sich übereinstimmend, dass Kre. sich während der

Erschiessungen auf dem Erschiessungsgelände aufhielt; dies entspricht seiner eigenen Einlassung. Gal. und Un. bekunden zudem, dass Kre. mindestens den einzelnen Zügen seiner Kompanie ihre Aufgaben zugewiesen hat. Das Schwurgericht ist überzeugt, dass er dabei auch ein Erschiessungskommando eingeteilt hat, sei es, dass er hierzu global einen bestimmten Zug oder eine bestimmte Gruppe seiner Kompanie oder einzelne Kompanieangehörige individuell einteilte oder die Einteilung seinem Zugführer Goslar übertrug. Der Zeuge Gal. glaubte sich zunächst zu erinnern, dass Kre. die einzelnen Schützen einteilte, schränkte jedoch auf Vorhalt dahingehend ein, dass Kre. die Einteilung der Schützen "an Goslar weitergab". Gal. erinnert sich ausserdem genau und trotz intensiver Vorhalte, dass Kre. ihm, mit der Hand an sein (Gal.s) Genick deutend, ihm demonstriert habe, wo die Genickschüsse anzusetzen seien. Der Zeuge Un. bekundet, Kre. habe die "grobe Einteilung" seiner Kompanie vorgenommen und die Züge eingeteilt, während er die Einteilung der Schützen Goslar überlassen habe. Damit steht fest, dass der Angeklagte jedenfalls bewirkt hat, dass aus den Reihen seiner Kompanie ein Erschiessungskommando gebildet wurde.

Hingegen lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, dass der Angeklagte bei der Vernichtungsaktion Kiew auch eigenhändig Erschiessungen vollzogen hat. Der Zeuge Har., der dies bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben hatte, hat seine diesbezügliche Bekundung in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten; er meint heute, "es habe damals eben geheissen, Kre. habe auch geschossen". Wenn auch der Zeuge zugibt, dass er bei seiner polizeilichen Vernehmung über eigenhändige Erschiessungen durch Kre. ausgesagt hat, und wenn auch nicht allzu fern liegt, dass er seine belastenden Angaben jetzt, im Angesicht seines früheren Vorgesetzten, abzuschwächen geneigt sein könnte, so vermag das Schwurgericht wegen des Widerspruchs zwischen der früheren und der jetzigen Aussage des Zeugen und wegen des Fehlens weiterer Beweismittel doch nicht die sichere Überzeugung zu gewinnen, dass der Angeklagte bei den Erschiessungen von Kiew eigenhändig als Schütze mitgewirkt hat.

Das Schwurgericht ist überzeugt, dass bei der Vernichtungsaktion von Kiew mindestens 30.000 jüdische Menschen der verschiedensten Altersstufen und beiderlei Geschlechts den Tod erlitten haben. Das ergibt sich aus den schon erwähnten Ereignismeldungen UdSSR Nr.97 vom 28.9.1941 und Nr.101 vom 2.10.1941 über die Zahl der zur "Exekution" vorgesehenen (50.000) und der danach als "exekutiert" gemeldeten (33.771) Opfer im Zusammenhang mit der Einlassung des Angeklagten und den Bekundungen etlicher Zeugen. Der Angeklagte selbst bezeichnet die Anzahl der Opfer als "unübersehbar". Bes. hat als Zeuge bekundet, es sei unmöglich gewesen, die Leute zu zählen, weil es so viele gewesen seien; die Strasse, auf der die Opfer zur Erschiessungsstätte geführt wurden, sei ein paar Kilometer lang und "schwarz von Leuten" gewesen. Der Zeuge Püs. berichtet von einem "unübersehbaren Zug". Der Zeuge Bel., damals Adjutant bei Bes., mit seinen Bekundungen sonst äusserst zurückhaltend, hat in dem "riesigen Tal" (der Erschiessungsstätte bei Kiew) eine "Unmasse, Tausende" von Leichen liegen sehen. Gal. hat, wie er als Zeuge aussagt, nach Abschluss der Erschiessungen auf der Kompanieschreibstube erfahren, dass 33.000 Juden erschossen worden sein sollen. Bei alledem hat das Schwurgericht keinen Zweifel, dass die Ereignismeldung Nr.101 mit den gemeldeten 33.771 Opfern der "Exekution" nicht wesentlich übertrieben hat, mag diese Zahlenangabe auch auf einer Schätzung beruht haben. Wenn demgegenüber der Zeuge Har. berichtet, es sei nach den Erschiessungen die Zahl der Opfer mit 10.000 bekanntgegeben worden, so entsprach eine solche Bekanntgabe, über deren Quelle der Zeuge Har. übrigens nichts weiss, ganz sicher nicht der tatsächlichen Anzahl von Menschen, die bei der "Aktion Kiew" umgekommen sind.

Durch die Aussage des Zeugen Fis., die nach ihren Einzelheiten und ihrer Prägung glaubhaft erscheint, ist erwiesen, dass der Angeklagte Kre. bei der Sammlung der Opfer in der Stadt Kiew einer Menschengruppe, unter der sich Angehörige einer im Quartier des Zeugen be-

schäftigten Reinemachefrau befanden, einen Weg wies, auf dem diese Menschen möglicherweise dem Tod entrinnen konnten.

7) Zu den Erschiessungen bei Chorol erklärt der Angeklagte, er habe an einen solchen Vorgang überhaupt keine Erinnerung. Er meint, er sei damals, nachdem sein Bruder gefallen sei, in Heimaturlaub gewesen.

Der festgestellte Vorgang und die festgestellte Teilnahme des Angeklagten sind jedoch durch die einander im wesentlichen ergänzenden Aussagen der Zeugen Bes. und Dre. erwiesen. Bes. bekundet die Vorgeschichte der Erschiessungen von Chorol in Einzelheiten, die nach Überzeugung des Schwurgerichts nicht nur konfabuliert sein können. Er sagt auch aus, dass er dem Angeklagten den Befehl zur Durchführung dieser "Aktion" gegeben habe. Der Zeuge Dre., damals Verwaltungsoffizier beim Bataillon Bes., hat die Erschiessungen selbst beobachtet und darüber in Einzelheiten berichtet. Er hat erst nach langem Zögern und nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Sc., der ihn als Kriminalbeamter vernommen hatte, nach anfänglichen Abrücken von seiner polizeilichen Aussage bekundet, dass er Kre. an der Erschiessungsstätte gesehen hat. Das Schwurgericht hat dabei den sicheren Eindruck gewonnen, dass Dre. mit seiner Aussage in der Hauptverhandlung zunächst bestrebt war, den Angeklagten zu decken. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, Dre. habe zuletzt, was den Angeklagten Kre. anlangt, zu dessen Lasten übertrieben. Dazu hätte Dre. auch gar keinen Anlass gehabt. Die festgestellte Mitwirkung des Angeklagten bei den Erschiessungen von Chorol ist auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Angeklagte, während das Bataillon in Chorol lag, in Heimaturlaub gefahren sein mag. Die hierzu als Zeugin vernommene Ehefrau des Angeklagten bekundet zwar, dass der Angeklagte aus Anlass des Todes seines Bruders in Urlaub gekommen ist; sie meint indessen, das sei nicht vor dem 8.November 1941 der Fall gewesen. Diese Aussage schliesst daher die Mitwirkung des Angeklagten bei den Erschiessungen von Chorol nicht aus, selbst wenn sich diese nur kurze Zeit vor dem am 13.November 1941 erfolgten Abrücken des Bataillons aus Chorol ereignet hätten.

Da der Zeuge Dre. die Anzahl der bei Chorol Erschossenen mit 50 bis 100 angibt, und der Zeuge mit belastenden Angaben sehr zurückhaltend ist, ist das Schwurgericht überzeugt, dass bei dieser Vernichtungsmassnahme mindestens 50 Menschen umgekommen sind. Das Schwurgericht hat keinen Zweifel daran, dass der Angeklagte den verbrecherischen Charakter der Vernichtungsmassnahmen und den verbrecherischen Zweck der hierauf gerichteten Befehle von Anfang an erkannte. Der Angeklagte erklärt zwar, er habe einzelne dieser Massnahmen als polizeiliche oder militärische Befriedungsaktionen angesehen, hat aber auf die Frage nach der polizeilichen oder militärischen Rechtfertigung der massenweisen Erschiessung von Frauen und Kindern selbst keine Antwort gewusst. Daraus schon erhellt, dass seine Einlassung objektiv unwahr ist, mag sie vielleicht auch einem gewissen im Laufe der Jahre eingetretenen Verdrängungskomplex entspringen. Unter den zahlreichen Tatzeugen, davon die allermeisten damals einfache Polizisten oder Unterführer, war keiner, der behauptet hätte, dass er die Erschiessungen seinerzeit für polizeilich oder militärisch gerechtfertigt gehalten habe. Im Kameradenkreis wurde schon damals sogar die Befürchtung geäussert, man werde bei ungünstigem Kriegsausgang dafür noch zu bezahlen haben (Zeuge Gal.). Auch die aus dem Verfahren ausgeschiedenen Mitangeklagten Bes. und For. [21] haben unumwunden bekannt, dass sie die Erschiessungen für verbrecherisches Unrecht hielten. Es ist deshalb undenkbar, dass ausgerechnet der mit nicht weniger Intelligenz begabte Angeklagte Kre. ihren Verbrechenscharakter nicht erkannt haben sollte.

[21] Das Verfahren gegen For. wurde später wieder aufgenommen; siehe Lfd.Nr.823.

Da der Angeklagte, wie schon erörtert, jeweils den Einsatz seiner Kompanieangehörigen leitete, können ihm auch die jeweiligen Tatumstände nicht unbekannt geblieben sein. Dass sie ihm bekannt waren, gibt er überdies in den Fällen, für die er sich nicht auf fehlende Erinnerung beruft, zu. Das Schwurgericht kann sich nicht davon überzeugen, dass der Angeklagte sich mit den Erschiessungen identifiziert und sie mit eigenem Täterwillen gefördert hat.

Der Angeklagte beteiligte sich mit Angehörigen seiner Kompanie an den einzelnen Massenvernichtungsaktionen jeweils nachdem er entsprechenden Befehl erhalten hatte, wie er selbst angibt und wie auch der frühere Mitangeklagte und spätere Zeuge Bes. bekundet. Es konnte in keinem Fall festgestellt werden, dass Kre. eine der Massenvernichtungsaktionen aus eigener Initiative eingeleitet hat. Nicht sicher festzustellen ist, ob er sich etwa danach drängte, Erschiessungskommandos aus den Reihen seiner Kompanie zu stellen, ob etwa Bes. den Einsatz der Kompanie des Angeklagten hierzu wegen dessen besonderer Willfährigkeit bevorzugte, oder ob Kre. mit seiner Kompanie aus ausserhalb seiner Person und seines sonstigen Verhaltens liegenden Gründen öfter und intensiver zu solchen Vernichtungseinsätzen kam, als möglicherweise andere Einheiten des Bataillons. Wenn der Angeklagte nach den Massenerschiessungen von Kiew, wie der Zeuge Lif. berichtet, seinen Zugführer Leutnant Goslar einem SS-Offizier als "Henker von Kiew" vorgestellt hat, so kann dies aus Stolz, aber ebenso aus Ironie geschehen sein. Der Angeklagte war, wie sich aus den Feststellungen zu seinem Lebenslauf ergibt, und wie auch der Zeuge Wis. berichtet, durch und durch Soldat; er hing soldatischem Gebaren nach, verehrte es geradezu, und verabscheute nach eigenen, unwiderlegten Angaben an den Massenerschiessungen die unsoldatische Ausführung.

Es ist zwar festgestellt worden, dass der Angeklagte im Rahmen von einzelnen Massenerschiessungen Aktivitäten entfaltet hat, die äusserlich gesehen weit über seine Aufgabe, die Kompanie einzusetzen und zu beaufsichtigen, hinausgingen. Dazu gehören insbesondere die von dem Angeklagten eigenhändig vorgenommen Erschiessungen einer Einzelperson in Sslawuta, einer Frau in Berditschew und die eigenhändige Erschiessung von sieben Menschen in Winniza, sowie der im Falle Sudylkow von dem Angeklagten an den Zeugen Beh. erteilte Einzelbefehl, eine bestimmte Frau zu erschiessen. Jedoch ist nicht sicher, ob diese Einzelmassnahmen des Angeklagten auf einem Täterimpuls beruhten. Der Angeklagte erklärt zu diesen Handlungen, er habe, wenn überhaupt, Einzelerschiessungen nur angeordnet oder vorgenommen, um durch sogenannte Fangschüsse die Leiden bereits verwundeter Opfer abzukürzen oder bei Stockungen den Fortgang der Erschiessungen zu beschleunigen und auf diese Weise die seelischen Qualen der ihren Tod Erwartenden zu verkürzen. Die Frau von Berditschew, die, wie festgestellt, zuvor gegen ihn gespuckt hatte, habe er - so der Angeklagte - allenfalls erschossen, weil er nach ihrer zum Ausdruck gebrachten Auflehnung eine Panik unter den Wartenden und in deren Gefolge eine wilde Schiesserei mit vermehrten Leiden für deren Opfer befürchtet habe. Es erscheint dem Schwurgericht nicht undenkbar, dass der Angeklagte bei seinen geschilderten Einzelmassnahme tatsächlich von den angegebenen Vorstellungen geleitet war. Seine diesbezügliche Einlassung ist daher mangels gegenteiliger Beweise nicht zu widerlegen. Auch kann nicht ausser Betracht bleiben, dass der Angeklagte im Falle Berditschew zwei Frauen, die möglicherweise Jüdinnen waren, aus dem Erschiessungsgelände bringen liess, und dass er in Kiew einer Gruppe von potentiellen Opfern einen vermeintlichen Fluchtweg zeigen liess. Der Angeklagte zeigte sich schliesslich bereits im Jahre 1941 gegenüber seiner jetzigen Ehefrau, und noch während des Krieges und geraume Zeit nach den hier abgehandelten Erschiessungen gegenüber einem Offizierskameraden ob seiner Mitwirkung bei den Erschiessungen sehr bedrückt (Zeugen Mariele Kre., Zeuge Zie.). Nach allem bleiben nicht auszuräumende Zweifel am eigenen Täterwillen des Angeklagten, die zu der Feststellung führen, dass der Angeklagte sich möglicherweise doch nur als Werkzeug seiner obersten Befehlsgeber begriff, und dass seine Tatbeiträge zu den Tötungshandlungen nur von dieser Vorstellung ausgingen.

Das Schwurgericht hat die Behauptungen des Angeklagten, es gebe keinen zuverlässigen Beweis dafür, dass nicht Fälle von Befehlsverweigerungen bei Judentötungen mit dem Tode des Verweigernden geendet haben, und es sei insbesondere auch subjektiv die Überzeugung jüngerer (Polizei-)Offiziere gewesen, dass jede Befehlsverweigerung im "Dritten Reich" zum Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht oder zu sonstigen Massnahmen führen werde, die unmittelbare Gefahr für Leib oder Leben bedeuteten, so behandelt, als wären sie wahr. Es hat daher von der Vernehmung des hierzu als Sachverständigen benannten Historikers Prof.Dr. Ser. abgesehen. Soweit der Sachverständige von der Verteidigung dazu benannt wurde, es sei im Jahre 1941 für einen Oberleutnant und Kompanieführer beim Polizeiregiment Russland-Süd "nicht möglich gewesen, den Befehl zu verweigern", handelt es sich nicht um Tatsachenbehauptungen, sondern um eine für sich allein unsubstantiierte Wertung, die offenbar mit den als wahr unterstellten, vorstehend wiedergegebenen Tatsachenbehauptungen erläutert werden sollte. Auch das Schwurgericht geht davon aus, dass die nationalsozialistischen Machthaber es durch militärische Propaganda und wiederholte Belehrungen und Androhungen verstanden hatten, bei ihren Streitkräften und Ordnungskräften latente Furcht vor den Folgen einer Befehlsverweigerung bis hin zur Furcht vor möglicher Todesstrafe zu erzeugen, so auch bei den Angehörigen der Ordnungspolizei im Kriegseinsatz. Das Schwurgericht ist indessen überzeugt, dass solche oder ähnliche Erwägungen für die Entschlüsse des Angeklagten Kre. zu seiner befehlsgemässen Mitwirkung bei den Massentötungen jüdischer Menschen nicht einmal mitbestimmend waren. Der Angeklagte hatte bei der SS eine Ausbildung und Erziehung durchgemacht, die, wie offenkundig ist, in besonderem Masse auf die bedingungslose Ergebenheit gegenüber Hitler und die kompromisslose Unterordnung des eigenen Willens unter den Befehl ausgerichtet war. Er begegnete, wie der Zeuge Dre. bekundet, Diskussionsansätzen wiederholt mit der Bemerkung "Der Führer hat recht". Nicht nur bei seinen polizeilichen Vernehmungen, deren Aussagewert von der Verteidigung wegen der nach seiner Verhaftung zunächst unversorgten Zuckererkrankung des Angeklagten angegriffen worden ist, sondern noch in der Hauptverhandlung erklärte der Angeklagte, er habe sich bei seiner Festnahme gedacht, was man eigentlich von ihm wolle, er habe seine Befehle bekommen und ausgeführt. Aus alledem folgert das Schwurgericht, dass der Angeklagte sich die Frage einer möglichen Befehlsverweigerung gar nicht stellte, sondern dass er die Befehle zur Mitwirkung bei den Massenerschiessungen wenn auch möglicherweise ob ihrer unsoldatischen Durchführung widerwillig, so doch mit blindem Gehorsam befolgte. Aus gleichen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte bei seiner Erziehung und Einstellung diese Befehle trotz der Erkenntnis ihres verbrecherischen Charakters für bindend hielt. Der Angeklagte hätte jedoch als geistig gesunder, nicht ungebildeter, wenn auch in Bezug auf seinen anerzogenen Gehorsam verbildeter Mann das Unrecht solcher Befehle und seines ihm damit angesonnenen Verhaltens erkennen können und müssen. Dieses Unrecht konnte und musste sich ihm schon durch die Ungeheuerlichkeit des Zusammentreibens und Erschiessens von Männern, Frauen und in den meisten Fällen auch Kindern in grosser Zahl aufdrängen, von denen jeder kleine Polizeibeamte, der damit konfrontiert wurde, wusste, dass diese Menschen eben Juden waren, und dass sie deshalb erschossen wurden, ohne dass auch nur der Anschein individuell oder gemeinsam begangener strafwürdiger Taten dieser Menschen bestand oder solche gar festgestellt waren. Dass der Angeklagte der zur Erkenntnis solchen Unrechts notwendigen Gewissensregungen nicht unfähig war, ergibt sich daraus, dass er in den erwähnten Einzelfällen versuchte, potentielle Opfer vor dem Tod zu bewahren, und dass er späterhin darunter litt, dass er an den Massenerschiessungen beteiligt war. Wenn also der Angeklagte zu den Tatzeiten an die Bindung der Befehle zur massenweisen Vernichtung jüdischer Menschen glaubte, so nach Überzeugung des Schwurgerichts deshalb, weil er es unterliess, seine Einstellung dazu mit der ihm möglichen und zumutbaren Anspannung seines Verstandes und Gewissens zu überprüfen.

C. Rechtliche Würdigung

I. Die Initiatoren des Planes zur Ausrottung jüdischer Bevölkerungsteile in den von den deutschen Truppen besetzten Ostgebieten, voran Hitler, Himmler und Heydrich, haben diesen Plan durch Einsatz ihrer Befehlsapparate ausgeführt und damit die vorsätzliche, rechtswidrige Tötung von Menschen betrieben. Sie haben dabei mit Überlegung, aus niedrigen Beweggründen (Rassenhass), heimtückisch und grausam gehandelt. Ihre Handlungen waren deshalb als Verbrechen des Mordes gemäss §211 StGB mit Strafe bedroht und strafbar, und zwar sowohl in der bis zum 15.9.1941 in Geltung gewesenen Fassung des §211 StGB, wie auch in dessen seitherigen Fassungen (Gesetz zur Änderung des StGB vom 4.9.1941, RGBl. I S.549 und 3.Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953, BGBl. I S.735).

Zu solchen Tötungen hat der Angeklagte Kre. in den festgestellten Fällen vorsätzlich mitgewirkt. Seine Taten hat er indessen nicht als eigene begangen, sondern er hat nur als Werkzeug bei fremden Taten mitgewirkt. Massgebend dafür ist seine damalige innere Haltung zu den Taten (BGHSt. 18, 87). Die getroffenen Feststellungen haben nicht ergeben, dass der Angeklagte ein eigenes Interesse an den Tötungshandlungen und eigenen Tatwillen gehabt hat. Er hat dem Täterwillen seiner obersten Befehlsgeber nur innerlich widerstrebend nachgegeben und sich letztlich der Autorität seiner damaligen politischen Führung unterworfen. Wenn er sich auch möglicherweise zu solcher Unterwerfung verpflichtet glaubte, indem er die diesbezüglichen Befehle irrtümlich für verbindlich hielt, so bedeutet das nicht, dass er im Einklang mit seinem Gewissen handelte. Sein Gewissen war nach den Feststellungen nicht so betäubt, dass ihm bessere Einsicht unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre. Der Angeklagte hat bei keiner der festgestellten Tötungshandlungen deren Ob beherrscht. Er hatte auch keinen wesentlichen Einfluss auf das Wie, denn die globalen Abläufe waren ihm durch Befehle oder übergeordnete Organisation der Massentötungen vorgegeben. Dieses Gesamtbild von der Willenseinstellung des Angeklagten bei seinen Mitwirkungshandlungen und seiner äusseren Einflussnahme ändert sich nicht durch die festgestellten Einzelanweisungen, die der Angeklagte gegeben und die festgestellten Einzelerschiessungen, die er vorgenommen hat. Diese entsprangen nach den Feststellungen möglicherweise nur dem Willen des Angeklagten, die Massentötungen als solche befehlsgemäss zu fördern und nicht nachweislich dem Willen, sich mit seinen obersten Befehlsgebern zu identifizieren oder aus eigener Machtvollkommenheit einzelne Menschenleben zu vernichten.

Der Angeklagte hat somit den Tätern zur Begehung von als Verbrechen des Mordes mit Strafe bedrohten und strafbaren Handlungen durch seine Taten wissentlich Hilfe geleistet (§49 Abs.I StGB in der bis zur DVO zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943, RGBl. I, S.341, wie in der seither geltenden Fassung).

Dem Angeklagten war bei seinen Beihilfehandlungen bekannt, wenn in einzelnen Fällen (Schepetowka, Berditschew, Kiew, Chorol) die Opfer durch falsche Vorspiegelungen, sie kämen zu einem Arbeitseinsatz oder würden umgesiedelt, arglos gemacht wurden, und zugleich ihre natürliche Abwehrbereitschaft und -fähigkeit so stark eingeschränkt wurde, dass sie jedenfalls bei dem ersten Angriff auf sie, nämlich bei dem Zusammenholen oder Zusammentreiben aus ihren Wohnungen, nicht an Widerstand dachten. Der Angeklagte war sich somit der Tatumstände bewusst, die in den genannten Fällen das tatbezogene Mordmerkmal der Heimtücke erfüllten (Dreher, 32.Aufl., Anm.1 B b zu §211 StGB; BGHSt. 22, 375). Der Angeklagte wusste weiter, dass die mit seiner Hilfe vorgenommenen Massentötungen den Opfern besondere Qualen zufügten, und dass die Initiatoren dieser Tötungen dies wussten und aus gefühlloser Gesinnung billigten. Er war sich somit der Umstände bewusst, die in allen festgestellten Fällen das tatbezogene Mordmerkmal der Grausamkeit dieser Tötungen erfüllten. Diese Umstände sind ihm daher zuzurechnen, selbst wenn er selbst nicht grausam

gehandelt hat (BGH 4 StR 272/68 v. 5.2.1970 [22]). Weder die Heimtücke noch die Grausamkeit im Mordtatbestand des §211 n.F. sind besondere persönliche Merkmale im Sinne von §50 Abs.II StGB n.F., die dem Teilnehmer nur dann zuzurechnen wären, wenn sie in seiner Person vorgelegen hätten.

Der Angeklagte hat daher bei jeder der festgestellten sieben Vernichtungsaktionen (1. Schepetowka, 2. Sslawuta, 3. Sudylkow, 4. Berditschew, 5. Winniza, 6. Kiew, 7. Chorol) den Tatbestand der Beihilfe zum Mord erfüllt. Er hat jedes dieser Beihilfeverbrechen gemeinschaftlich mit anderen Polizeiangehörigen begangen (§47 StGB).

Bei jeder der festgestellten Tötungsaktionen sind durch ein und dieselbe Beihilfehandlung des Angeklagten mehrere Menschen getötet worden. Jede Beihilfehandlung des Angeklagten erfüllte daher den Tatbestand der Beihilfe zu mehreren in gleichartiger Tateinheit (§73 StGB) stehenden Verbrechen des Mordes. Die einzelnen Beihilfehandlungen des Angeklagten waren selbständige, auf jeweils neuer Willensentschliessung beruhende Taten und stehen somit zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§74 StGB).

II. Dem Angeklagten stehen für seine Taten weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschliessungsgründe zur Seite.

1. Die willkürliche Tötung von Menschen allein wegen ihrer Abstammung und aus rassenpolitischen Gründen war und ist absolutes Unrecht, das durch kein Gesetz und keinen Befehl zu gültigem Recht werden kann (BGH 4 StR 359/56 v. 8.11.1956 [23]). Das Gleiche gilt für die Beihilfe hierzu.

2. Der Umstand, dass der Angeklagte seine Straftaten jeweils "auf Befehl" begangen hat, schliesst seine Verantwortlichkeit nicht aus.

Es kann dahingestellt bleiben, ob auf befehlsgemässe Handlungen des Angeklagten als eines Offiziers der deutschen Ordnungspolizei im Kriegseinsatz grundsätzlich §47 des Militärstrafgesetzbuches vom 10.10.1940 anzuwenden wäre, und ob es sich bei den Anordnungen an den Angeklagten zur Teilnahme an den Massentötungen um Befehle in Dienstsachen im Sinne dieser Vorschrift oder um nicht unter §47 MStGB fallende Aufträge mit weiterem Spielraum für ihren Empfänger gehandelt hat. Der Angeklagte konnte für seine Mitwirkung bei den Massentötungen den Schutz des §47 MStGB schon deshalb nicht erlangen, weil die ihm hierzu erteilten Anordnungen Handlungen betrafen, welche allgemeine Verbrechen bezweckten, und dem Angeklagten dies bekannt gewesen ist (§47 Abs.1 Nr.2 MStGB).

Auch dass der Angeklagte die ihm erteilten Befehle möglicherweise für verbindlich hielt, obwohl er ihren verbrecherischen Zweck erkannte, kann ihn nicht entschuldigen. Der Angeklagte kann insofern einem Verbotsirrtum unterlegen sein, der aber nach den Feststellungen vermeidbar war und die Taten des Angeklagten daher nicht entschuldigt, selbst wenn der Angeklagte aus falsch verstandener Gehorsams- oder Treuepflicht an die Verbindlichkeit solcher Befehle geglaubt haben sollte (BGH 2 StR 636/68 vom 27.10.1969 [24]).

Der Angeklagte kann auch nicht für sich in Anspruch nehmen, er habe in einem Notstand oder vermeintlichen Notstand nach §52 StGB oder §54 StGB, insbesondere in sogenanntem "Befehlsnotstand" gehandelt. Nach §52 StGB ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden,

[22] Siehe Lfd.Nr.648b.

[23] Siehe Lfd.Nr.446c.

[24] Siehe Lfd.Nr.659b.

wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. Nach §54 StGB ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn die Handlung ausser im Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist. Auch wenn diese Voraussetzungen der §§52, 54 StGB nicht zutreffen, kann der Täter nach §59 Abs.I StGB entschuldigt sein, wenn er sie irrtümlich annimmt. Dies alles setzt jedoch voraus, dass der Täter die strafbare Handlung begangen hat, um der ihm (oder dem Angehörigen) sonst drohenden Leibes- oder Lebensgefahr zu entgehen (BGHSt. 3, 271). Gerade das war bei dem Angeklagten, wie festgestellt, nicht der Fall. Der Angeklagte stellte Erwägungen, ihm könne im Falle einer Verweigerung der Befehle Leibes- oder Lebensgefahr drohen, überhaupt nicht an; er befolgte die Befehle vielmehr abseits solcher Erwägungen in blindem Gehorsam.

III. Die Straftaten des Angeklagten sind nicht verjährt. Täterschaft und Beihilfe zum Mord waren zur Tatzeit im Jahre 1941 mit lebenslangem Zuchthaus bedroht (§4 der VO gegen Gewaltverbrecher vom 5.12.1939 - RGBl. I S.2378; BGH 5 StR 4/62 vom 22.5.1962 [25]). Das ist heute noch so, soweit für Beihilfe nicht §50 Abs.II StGB n.F. anzuwenden ist (BGH 5 StR 658/68 vom 20.5.1969 [26]). Mit Ausnahme der von §50 Abs.II StGB n.F. erfassten Fälle, von denen hier keiner vorliegt, betrug zur Tatzeit und bis zum 6.8.1969 auch für Beihilfe zum Mord die Verjährungsfrist 20 Jahre. Sie beträgt seitdem 30 Jahre (§67 Abs.I Nr.1 StGB i.d.F. des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1969, BGBl. I S.1065). Selbst die Verjährungsfrist von 20 Jahren ist noch nicht abgelaufen. Sie war für nationalsozialistische Gewaltverbrechen, wie hier vorliegend, weil diese von der nationalsozialistischen Staatsführung nicht verfolgt wurden, gehemmt (BVerfG in NJW 53, 177) und ruhte aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 (BGBl. I S.315) bis 31.12.1949. Danach hätte die Verjährungsfrist für die Straftaten des Angeklagten mit Ablauf des Jahres 1969 geendet. Sie wurde aber durch verschiedene richterliche Untersuchungshandlungen, spätestens durch den Haftbefehl des Amtsgerichts Regensburg vom 6.3.1969, unterbrochen.

IV. Der Angeklagte ist daher der im entscheidenden Teil dieses Urteils bezeichneten Straftaten schuldig und hierwegen zu bestrafen.

D. Strafzumessung

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen gemildert werden (§49 Abs.II StGB). Im Falle einer solchen Milderung steht für jede auszuwerfende Einzelstrafe ein Strafrahmen von 3 Jahren bis 15 Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung (§44 Abs.II StGB). Für jeden der hier abzuurteilenden Fälle ist eine weitere Milderung nach Versuchsgrundsätzen zulässig, weil dem Angeklagten zugebilligt werden muss, dass er in allen Einzelfällen mit - wenn auch vermeidbarem - Verbotsirrtum gehandelt hat (BGH 2 StR 531/61 vom 15.6.1962 [27] u.a.). Der sich aus §44 Abs.II StGB bei einer Milderung nach §49 Abs.II StGB ergebende Strafrahmen kann daher nochmals - nun nach §44 Abs.III StGB - gemildert werden (Dreher,

[25] Siehe Lfd.Nr.511b.

[26] Siehe Lfd.Nr.667b.

[27] Siehe Lfd.Nr.546b.

32.Aufl., Anm.2 C zu §44 StGB). Eine solche doppelte Milderung ergäbe sodann einen Strafrahmen von 9 Monaten bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe.

Das Schwurgericht hat sich zu dieser doppelten Milderung bei der Strafzumessung für alle auszuwerfenden Einzelstrafen entschlossen. Es verkennt nicht das Ausmass von Unheil, welches die nationalsozialistische Gewaltherrschaft durch das staatlich geplante und organisierte Massenmorden über ganze Bevölkerungsteile gebracht hat, und dass allzu willfährige Werkzeuge wie der Angeklagte es waren, die dies ermöglichten, mindestens erleichterten. Das Gericht kann andererseits nicht übersehen, dass der Angeklagte durch zeitgeschichtliche Umstände in diese seine Mordgehilfenrolle hineinversetzt war, dass er als Kompanieführer in dem gesamten organisierten Tötungsapparat der nationalsozialistischen Staatsführung einen verhältnismässig geringen Stellenwert hatte, und dass sein eigener persönlicher Widerstand es nicht vermocht hätte, die Massentötungen im Ergebnis zu verhindern. Von Bedeutung für die doppelte Strafmilderung ist ferner, dass der Angeklagte wegen des Versagens seiner Vorgesetzten an diesen keinen Halt und keinen Ansporn hatte, sich dem an ihn gestellten ungeheuerlichen Ansinnen zu widersetzen. Schliesslich ist es von allen an den festgestellten Massentötungen beteiligten noch lebenden Offizieren des Polizeiregiments Süd allein der Angeklagte als der mit dem seinerzeit geringsten Dienstgrad, den die irdische Strafe noch treffen kann, wohingegen seine damaligen Vorgesetzten Oberst Fra. und Major Bes. wegen dauernder Verhandlungsunfähigkeit ihren Lebensabend ohne strafrechtliche Sühne in Freiheit verbringen.

Bei der Zumessung der Einzelstrafen hat das Schwurgericht ausser den bereits erörterten Umständen generell berücksichtigt, dass dem Angeklagten Versuche, einzelne Schicksale der Opfer zu mildern, nicht abgesprochen werden können, dass seine Straftaten bei ihm quälende seelische Eindrücke hinterliessen, dass er von Krankheit gezeichnet und deswegen, wie auch durch den Ablauf der langen Zeit seit den Straftaten jetzt wesentlich strafempfindlicher ist als andere Mordgehilfen, und dass er sein übriges Leben, soweit ersichtlich, in geordneter Bahn verbracht hat. Zu seinem Nachteil bei der Strafzumessung wirkt, dass der Angeklagte seine Tatbeiträge nicht ohne äusseren Eifer geleistet hat. Strafschärfend wirkt in den einzelnen Fällen vor allem auch die Zahl der jeweiligen Opfer.

Das Schwurgericht hält nach allem für die einzelnen Fälle folgende Freiheitsstrafen für schuldangemessen:

Für den Fall Schepetowka 2 Jahre,
für den Fall Sslawuta 3 Jahre,
für den Fall Sudylkow 2 Jahre,
für den Fall Berditschew 5 Jahre,
für den Fall Winniza 4 Jahre,
für den Fall Kiew 6 Jahre,
für den Fall Chorol 2 Jahre.

Für die Bemessung der hiernach gemäss §§74, 75 StGB zu bildenden Gesamtstrafe sind im wesentlichen die gleichen Umstände massgebend, die bei der Zumessung der Einzelstrafen schon erörtert worden sind. Darüber hinaus mag der Angeklagte, einmal in die Mordmaschinerie eingespannt, bei seinen Wiederholungstaten eine zunehmende Gewöhnung und Abstumpfung erfahren haben. Andererseits hätten die herausragenden Massentötungsaktionen von Berditschew mit eintausend Opfern und von Kiew mit dreissigtausend Opfern den Angeklagten aufrütteln und zu besserer Besinnung bringen müssen. Schliesslich stellt der Umstand, dass der Angeklagte über einen verhältnismässig langen Zeitraum von Juli 1941 bis mindestens Oktober 1941 in insgesamt nicht weniger als sieben Fällen an solchen Vernichtungsaktionen teilgenommen hat, ihn nicht unter den Durchschnitt vergleichbarer Täter.

Das Schwurgericht hält deshalb nach allem eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren für den gesamten Umständen und der Schuld des Angeklagten entsprechend. Auf diese ist die erlittene Untersuchungshaft kraft Gesetzes angerechnet (§60 StGB), ohne dass ein diesbezüglicher Ausspruch im Urteilstenor veranlasst wäre.

E. Kosten des Verfahrens

Der Angeklagte hat als Verurteilter gemäss §465 Abs.I StPO die Kosten des Verfahrens einschliesslich seiner notwendigen Auslagen zu tragen. Eine Ausscheidung von Kosten- oder Auslagenteilen nach §465 Abs.II StPO ist nicht veranlasst.

Lfd.Nr.760

Tatkomplex
Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen,
Kriegsverbrechen

Tatort
Aizpute (Hasenpoth), Libau, Priekule,
Skeden (bei Libau), Windau

Tatzeit
4107-4203

Gerichtsentscheidungen
LG Hannover vom 14.10.1971, 2 Ks 3/68
BGH vom 11.06.1974, 5 StR 148/73

INHALTSVERZEICHNIS

der unter Lfd.Nr.760 veröffentlichten Urteile

LG Hannover vom 14.10.1971, 2 Ks 3/68

2 Ks 3/68

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen [28]

1.) den Abteilungsdirektor a.D. Erhard Gra., geboren am 8.6.1910 in Langensalza, 662 Völklingen/Saar, in dieser Sache in Untersuchungshaft gewesen aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 12.6.1967 - UR 6/64 - vom 25.6. bis 7.7.1967 und vom 28.6. bis 14.7.1971,
2.) den Justizangestellten Otto Rei., geboren am 2.4.1906 in Posen, 757 Baden-Baden,
3.) den Hoteldirektor a.D. Carl-Emil Stro., geboren am 21.1.1903 in Wuppertal-Elberfeld, 62 Wiesbaden,
4.) den Kriminalobermeister a.D. Gerhard Kuk., geboren am 21.2.1908 in Königsberg, 219 Cuxhaven,
5.) den kaufmännischen Angestellten Paul Fah., geboren am 10.11.1906 in Riga, 5 Köln--Lindenthal,
6.) den Major der Schutzpolizei a.D. Georg Ros., geboren am 20.7.1906 in Hannover, 3 Hannover,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Hannover aufgrund der Hauptverhandlungen vom 3., 4., 5., 8., 9., 10., 17., 18., 19., 22., 23., 24.September, 1., 2., 3., 6., 7., 15., 16., 17., 20., 21., 29., 30., 31.Oktober, 3., 4., 5., 12., 13., 14., 17., 18., 26., 27., November, 1., 2., 3., 10., 11., 12., 15., 16., 17., 22.Dezember 1969, 2., 5., 6., 7., 14., 15., 19., 20., 28., 29., 30.Januar, 2., 3., 4., 11., 12., 13., 17., 18., 25., 26., 27.Februar, 2., 3., 4., 11., 12., 13., 16., 25.März, 2., 3., 6., 7., 15., 20., 22., 29.April, 4., 15., 21., 22., 25.Mai, 3., 8., 9., 10., 16., 22., 23., 24., 25.Juni, 6., 17., 20., 21., 29.Juli, 7., 17., 26., 28.August, 2., 11., 21.September, 2., 13., 16., 27.Oktober, 4., 13., 16., 27.November, 7., 17., 24.Dezember 1970, 4., 14., 15., 19., 20., 27., 28., 29.Januar, 1., 2., 3., 11., 12., 15., 16., 25.Februar, 2., 12., 15., 17., 24., 25., 29., 30.März, 5., 6., 15., 21., 29.April, 5., 10., 18., 26.Mai, 2., 4., 7., 8., 14., 21., 24., 25., 28., 29.Juni, 1., 2., 5., 6., 7., 15., 16., 20., 21., 22., 23., 26., 27.Juli, 3., 4., 5., 10., 11., 19., 26.August, 2., 9., 16., 23.September, 1., 11. und 14.Oktober 1971 am 14.Oktober 1971 für Recht erkannt:

> Der Angeklagte Gra. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen schuldig und zwar
> 1. begangen an 3 Tagen in Libau an mindestens 100 Männern,
> 2. begangen an 3 Tagen in Windau an mindestens 150 Männern.
> Der Angeklagte Gra. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.
> Dem Angeklagten Gra. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
> Im übrigen wird der Angeklagte Gra. freigesprochen.

[28] Rechtskräftig gegen alle Angeklagten durch Urteil des BGH vom 11.6.1974, 5 StR 148/73, Lfd.Nr.760b.

Der Angeklagte Rei. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 3 Fällen und in einem weiteren Fall der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Totschlag schuldig, und zwar
1. begangen in Libau (Aktion gegen Juden und Geisteskranke) an 20 Menschen,
2. begangen in Libau (Dezember-Aktion) an mindestens 2700 Juden (Männern, Frauen und Kindern),
3. begangen in Hasenpoth an mindestens 300 Juden (Männern, Frauen und Kindern),
4. begangen in Libau an mindestens 15 Menschen.
Der Angeklagte Rei. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt.
Dem Angeklagten Rei. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
Im übrigen wird der Angeklagte Rei. freigesprochen.

Der Angeklagte Stro. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in sieben Fällen schuldig, und zwar
1. begangen in Libau (Aktion Brückenwache) an mindestens 200 Juden,
2. begangen in Libau (Aktion Absperrung an der Strasse) an mindestens 25 Juden,
3. begangen in Libau (Aktion mit Gang zur Grube) an mindestens 50 Juden,
4. begangen in Libau (Anfang Dezember 1941) an mindestens 30 jüdischen Männern und 3 Frauen,
5. begangen in Libau (Dezember-Aktion) an mindestens 2700 Juden (Männern, Frauen und Kindern),
6. begangen in Libau (Anfang März 1942) an 20 sowjetischen Aktivisten,
7. begangen in Libau (Ende März 1942) an 20 sowjetischen Aktivisten.
Der Angeklagte Stro. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt.
Dem Angeklagten Stro. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
Im übrigen wird der Angeklagte Stro. freigesprochen.

Der Angeklagte Kuk. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in vier Fällen schuldig, jeweils begangen in Libau an jeweils mindestens 30 Juden (Männern und Frauen).
Der Angeklagte Kuk. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten Kuk. erkannten Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Dem Angeklagten Kuk. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
Im übrigen wird der Angeklagte Kuk. freigesprochen.

Der Angeklagte Fah. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in drei Fällen schuldig, jeweils begangen in Libau an jeweils mindestens 20 Menschen.
Der Angeklagte Fah. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurteilt.
Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten Fah. erkannten Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.
Dem Angeklagten Fah. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
Im übrigen wird der Angeklagte Fah. freigesprochen.

Der Angeklagte Ros. ist der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Totschlag in vier Fällen schuldig, jeweils begangen in Libau und zwar einmal an 4 Menschen, zweimal an jeweils 15 Menschen, und einmal an 20 Menschen.
Der Angeklagte Ros. wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten verurteilt.
Dem Angeklagten Ros. wird die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.
Im übrigen wird der Angeklagte Ros. freigesprochen.

Soweit die Angeklagten Internierungshaft verbüsst haben, wird diese auf die erkannten Freiheitsstrafen nicht angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens, soweit sie verurteilt sind. Soweit die Angeklagten freigesprochen sind, trägt die Landeskasse die Kosten des Verfahrens einschliesslich der insoweit entstandenen notwendigen Auslagen der Angeklagten.

GRÜNDE

1.Abschnitt

A. Die ideologischen und organisatorischen Vorbereitungen der Judenvernichtungen

Die "Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei" (NSDAP) verkündete auf der Grundlage der von ihr vertretenen Rassenlehre den Kampf gegen das "Judentum". Im Programm der NSDAP vom 24.Februar 1920 wurde dieses Ziel in den Punkten 4 und 5 deutlich zum Ausdruck gebracht.
Punkt 4 lautete:

> "Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist, Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein."

Punkt 5 lautete:

> "Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muss unter Fremdengesetzgebung stehen."

Nach der sogenannten "Machtübernahme", der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30.1.1933, wurde diese Zielsetzung der NSDAP auch Gegenstand der offiziellen Regierungspolitik. Die antijüdische Hetzpropaganda der NSDAP wurde verstärkt. Antijüdische Willkür- und Terrorakte, die Angehörige der NSDAP und ihrer Organisationen durchführten, wurden von staatlichen Stellen geduldet und gebilligt. Bereits im April 1933 wurde ein Boykott jüdischer Geschäfte veranstaltet, bei dem Staatsbürger daran gehindert wurden, in jüdischen Geschäften Einkäufe zu tätigen. Staatliche Stellen griffen nicht ein. Ein Höhepunkt dieser antijüdischen Gewaltmassnahmen war die sogenannte "Reichskristallnacht". In der Nacht vom 9. zum 10.November 1938 wurden in fast ganz Deutschland Synagogen eingeäschert, jüdische Geschäfte zerstört und geplündert und Gewaltakte gegen jüdische Menschen begangen. Staatliche Stellen verhinderten diesen Terror nicht.

Schon sehr bald nach der "Machtübernahme" wurde die Diskriminierung und Entrechtung der Juden auch durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen verwirklicht. Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGBl. 1933 I, S.175 ff.), durch die zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen und durch weitere nachfolgende Gesetze, wurden Juden aus Beamtenstellungen entlassen, wurde Juden die Ausübung zahlreicher freier Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Schriftleiter u.a.) untersagt bzw.

ihre Tätigkeit in diesen Berufen beschränkt, durften Juden keinen aktiven Wehrdienst leisten und wurde ihre Zulassung zum Hochschulstudium eingeschränkt. Eine weitere empfindliche Brandmarkung der Juden und ihr Ausschluss aus dem öffentlichen Leben erfolgte durch die "Nürnberger Gesetze" vom 15.9.1935 (RGBl. 1935 I, S.1146), nämlich das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" - "Blutschutzgesetz"-. Durch das Reichsbürgergesetz wurde die Reichsbürgerschaft neu eingeführt. Allein der Reichsbürger sollte die vollen politischen Rechte besitzen, Reichsbürger konnte aber nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes werden. §4 Abs.1 der "Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz" vom 14.11.1935 (RGBl. 1935 I, S.1333) bestimmte hierzu ergänzend:

> "Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden."

Das "Blutschutzgesetz" verbot die Eheschliessung und den ausserehelichen Verkehr zwischen Juden und Angehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und drohte für Verstösse gegen diese Verbote schwere Strafen an.
Zur leichteren Erkennbarkeit der Juden in der Öffentlichkeit wurden sie gezwungen, zusätzlich die Vornamen Israel oder Sara zu führen (Verordnung vom 17.8.1938, RGBl. 1938 I, S.1044) und später einen gelben Stern zu tragen (Verordnung vom 1.9.1941 RGBl. 1941 I, S.574).

Nach dem Ausbruch des 2.Weltkrieges wurden auch in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten antijüdische Massnahmen eingeleitet, die den im deutschen Reichsgebiet geltenden Bestimmungen entsprachen. In Polen wurden die Juden in Ghettos untergebracht. Neben der Diskriminierung und Ausschaltung der Juden wurde auch ihre Auswanderung aus dem deutschen Reichsgebiet durch offizielle Massnahmen gefördert. Die Auswanderung war allerdings für den einzelnen Juden mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden. Nach Beginn des 2.Weltkrieges war die Auswanderungsmöglichkeit zudem dadurch erheblich eingeschränkt, dass der Weg in viele Länder nicht mehr offen war.

Unmittelbar nach dem Siege über Frankreich im Jahre 1940 entwarf der Legationssekretär Rad. [29] das "Madagaskar-Projekt", das die Aussiedlung aller europäischen Juden nach Madagaskar vorsah. Nach der Aussiedlung der dort ansässigen Franzosen sollten die Juden auf dieser Insel unter der Verwaltung eines deutschen Polizeigouverneurs in einem im übrigen selbst verwalteten Judenterritorium leben. Dieser Plan wurde vom Reichssicherheitshauptamt aufgegriffen, gelangte aber nicht zur Ausführung.

Hervorragende Träger und Verfechter der Rassenlehre waren die Schutzstaffeln der NSDAP (SS), die dem Reichsführer SS (RFSS) Himmler unterstanden. Innerhalb dieser Organisation gab es den "Sicherheitsdienst RFSS (SD)", der als Nachrichten- und Abwehrdienst der NSDAP dem SS-Gruppenführer Heydrich unterstellt war.

Angestrebt wurde eine weitgehende Verschmelzung der SS mit der staatlichen Polizei. Durch Erlass des Führers und Reichskanzlers vom 17.6.1936 (RGBl. 1936, I, S.487) wurde das Parteiamt des RFSS mit dem neu eingeführten staatlichen Amt eines Chefs der deutschen Polizei institutionell verbunden. In seiner Eigenschaft als Reichsführer-SS und Chef der deutschen Polizei (RFSSuChdDtPol) nahm Himmler durch 2 Erlasse vom 26.6.36 eine grundlegende Neuorganisation der deutschen Polizei vor. Er setzte den General der Polizei Daluege als Chef der Ordnungspolizei und den SS-Gruppenführer Heydrich als Chef der Sicherheitspolizei ein. Dem Chef der Ordnungspolizei (Orpo) wurden Schutzpolizei, Gendar-

[29] Siehe Lfd.Nr.673.

merie und Gemeindepolizei unterstellt. Dem Chef der Sicherheitspolizei (Sipo) wurden die politische Polizei (Gestapo) und die Kriminalpolizei unterstellt.
Durch Erlass des RFSS und ChdDtPol vom 27.9.1939 wurden mit Wirkung vom 1.10.39 die zentralen Ämter der Sicherheitspolizei und des SD zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefasst. Im Verkehr mit anderen Dienststellen verwendete das RSHA den Briefkopf: "Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD". Die Verschmelzung zwischen SS und Polizei wurde weiter dadurch gefördert, dass Angehörige der Polizei auf Antrag in die SS aufgenommen wurden und danach zu SS-Dienstgraden befördert werden konnten, die ihren Polizeirängen entsprachen. Es wurde also eine "Dienstgradangleichung" durchgeführt.

Verbunden mit diesen Massnahmen war zugleich der Versuch, den Staatsbürger einzuschüchtern, ihm "das Rückgrat zu brechen", indem z.B. die Massnahmen der Gestapo, also insbesondere die Einweisung in ein Konzentrationslager, der gerichtlichen Kontrolle entzogen wurden.

B. Die Aufstellung und die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos

Die durch die antijüdischen Massnahmen angestrebte Diskriminierung der Juden und die Verschmelzung von SS und Partei bildete die propagandistische und ideologische, aber auch die personelle und organisatorische Grundlage für die spätere "Endlösung der Judenfrage". Diese "Endlösung" bestand darin, dass die Juden im damaligen nationalsozialistischen Machtbereich während des Russlandfeldzuges durch Erschiessen, Vergasen und andere Methoden vernichtet wurden. Die nationalsozialistische Führung, besonders Hitler, Göring, Himmler und Heydrich, fassten spätestens während der Vorbereitungen des Feldzuges gegen Russland im Frühjahr 1941 den Entschluss, in den zu erobernden Gebieten der Sowjetunion die Juden zu vernichten. Seit einem Erlass Görings vom Januar 1939 waren Judenangelegenheiten Sache der Geheimen Staatspolizei - Sonderband VI, 77.

Vorgesehen für die Durchführung der Ausrottung der Juden wurden die "Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD". Die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen, nämlich die Aufstellung dieser Einsatzgruppen und Einsatzkommandos und die notwendigen Vereinbarungen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, insbesondere über die Abgrenzung der Aufgaben dieser Einsatzgruppen und Einsatzkommandos gegenüber dem Heer, wurden noch vor Beginn des Russlandfeldzuges getroffen. Im Frühjahr 1941 wurden an den Grenzpolizeischulen in Pretzsch, Schmiedeberg und Düben Angehörige des Sicherheitsdienstes (SD), der Gestapo, der Kriminalpolizei, der Ordnungspolizei und der Reserve der Waffen-SS zusammengezogen. Diese Männer wurden in feldgraue Uniformen mit schwarzen Spiegeln und SS-Dienstgradabzeichen gekleidet. Auf ihre Zugehörigkeit zum SD wurde durch die Zeichen "SD" hingewiesen, die sich auf einem Ärmel des Uniformrockes befanden. Als Bewaffnung erhielten die Mannschafts- und Unteroffiziersdienstgrade je eine Pistole und einen Karabiner. Den Offiziersdienstgraden wurde je eine Pistole und eine Maschinenpistole ausgegeben.

Aus diesen Männern wurden 4 Einsatzgruppen mit den Bezeichnungen A, B, C und D (Abkürzung: EGr. A) gebildet. Jede Einsatzgruppe wurde unterteilt in Einsatzkommandos bzw. Sonderkommandos (Abkürzung: EK bzw. SK). Von den Einsatz- bzw. Sonderkommandos wurden später im Bedarfsfalle für die Erfüllung der Aufträge in den weiträumigen Gebieten kleinere "Teilkommandos" abgezweigt.
Vor Beginn des Einsatzes erhielten die Einsatzgruppen zur Unterstützung Polizeiformationen zugewiesen. Die Angehörigen dieser Polizeieinheiten behielten ihre grau-grünen Uniformen mit den Polizeiabzeichen.

Jeder Heeresgruppe sollte eine Einsatzgruppe zugeteilt werden. Die Einsatzgruppen sollten zur Erfüllung ihrer Aufgaben dicht hinter der kämpfenden Truppe, mit Teilkräften möglichst

mit der kämpfenden Truppe, in die eroberten Gebiete einrücken. Später, als die Fronten in Russland teilweise zum Stehen kamen und in verschiedenen Gebieten zivile Besatzungsverwaltungen eingerichtet wurden, wurden die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in eine ortsfeste Organisation der Sicherheitspolizei und des SD umgewandelt. Der Führer einer Einsatzgruppe wurde "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD" (BdS). Der Führer eines Einsatz- bzw. Sonderkommandos wurde "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS) und die Teilkommandos wurden "Aussenstellen des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD".

In dem Merkblatt für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz Barbarossa - Sonderband V Blatt 2-7 - war festgelegt, dass
a) die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos den höheren SS- und Polizeiführern unterstellt waren,
b) für die Zusammenarbeit mit der Ordnungspolizei die Dienstanweisung vom 30.1.1941 "für die Zusammenarbeit der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei beim Einsatz ausserhalb des Reichsgebietes" galt, nach der zur Durchführung sicherheitspolizeilicher Aufgaben Ordnungspolizei nach den Weisungen der Führer der Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos eingesetzt werden konnten - Sonderband VIII, 5-6 -
c) im Bedarfsfalle zuverlässige Personen als Hilfspolizisten eingestellt werden konnten.

Die Einsatzgruppen erhielten ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Der Befehlsweg ging also vom RSHA zu dem Führer der Einsatzgruppe (BdS) und von dort zu dem Führer des Einsatz- bzw. Sonderkommandos (KdS). Dieser Befehlsweg konnte partiell ausgesetzt werden durch die "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF) und die ihnen unterstellten "SS- und Polizeiführer" (SSPF) und die "SS- und Polizeistandortführer". Aufgrund eines Erlasses des RFSS (Himmler) vom 21.5.1941 wurden zur Erfüllung eines dem RFSS vom Führer gegebenen Sonderauftrages für das Gebiet der politischen Verwaltung die höheren SS- und Polizeiführer eingesetzt. Die HSSPF waren dem RFSS unterstellt und erhielten von ihm unmittelbar ihre Aufgaben zugeteilt. Dem HSSPF waren zur Erfüllung dieser Aufgaben die SS-Polizeitruppen und die Einsatzkräfte der Sicherheitspolizei unterstellt. Je nach Ansehen und Durchsetzungskraft der Persönlichkeit des jeweiligen HSSPF konnte dieser danach den BdS oder auch unter Übergehung der BdS den KdS Befehle erteilen. Im Einsatz der "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD" bestand damit neben dem bereits geschilderten allgemeinen Befehlsweg: "RSHA - BdS - KdS ein Sonderbefehlsweg: RFSS - HSSPF - BdS oder KdS.
In entsprechender Weise konnten die "HSSPF" auch den allgemeinen Befehlsweg der Ordnungspolizei, der vom Hauptamt der Ordnungspolizei ("HAOrPo") über die Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) und die Kommandeure der Ordnungspolizei (KdO) zu den Polizeieinheiten ging, ausser Kraft setzen und direkte Befehle erteilen.

Durch die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (Reichsgesetzblatt 1939, I, Seite 2107) wurde für Angehörige bestimmter SS-Verbände und für "die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen, nämlich die SS- und Polizeigerichte eingeführt, die gleichberechtigt neben der Kriegsgerichtsbarkeit der Wehrmacht stand. Dieser Sondergerichtsbarkeit unterstanden als Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD auch die Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatz- bzw. Sonderkommandos. In dem Befehl des Oberkommandos des Heeres vom 28.4.1941 wurde auf diese Unterstellung ausdrücklich verwiesen. Dort hiess es unter Ziffer 2., erster Absatz: "Disziplinäre und gerichtliche Unterstellung unter den Chef der SP und des SD werden hierdurch nicht berührt."

Diese SS- und Polizeigerichtsbarkeit wurde jedoch dadurch eingeschränkt, dass die Führer der Einsatzgruppen ermächtigt wurden, Einweisungen in Konzentrationslager oder Erziehungsstürme selbständig anzuordnen.

Der Krieg zwischen Deutschland und der Sowjetunion wurde der Truppe als Kampf zweier Weltanschauungen dargestellt, für den rücksichtsloser Einsatz gefordert wurde. In den "Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland", Anlage 3 zu den "Besonderen Anordnungen Nr.1 zur Weisung Nr.21 (Fall Barbarossa)" vom 19.5.1941 - Sonderband VIII, 156, 157 - hiess es unter Nr.1:

> "Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen deutschen Volkes. Dieser zersetzenden Weltanschauung und ihren Trägern gilt Deutschlands Kampf".

und unter Nr.2:

> "Der Kampf verlangt rücksichtsloses und energisches Durchgreifen gegen bolschewistische Hetzer, Freischärler, Saboteure, Juden und restlose Beseitigung jedes aktiven oder passiven Widerstandes".

Völkerrechtliche Konventionen, insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung in den zu erobernden Gebieten, wurden in diesem Feldzuge weitgehend ausser Kraft gesetzt.

Durch den Erlass des Führers und obersten Befehlshabers der Wehrmacht über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa" und über besondere Massnahmen der Truppe vom 14.5.1941 - Sonderband XI 5-8 - wurde die Wehrmachtsgerichtsbarkeit auf ihre "Hauptaufgabe", die "Erhaltung der Manneszucht" beschränkt, wurden "Straftaten feindlicher Zivilpersonen der Zuständigkeit der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen" und wurde der Truppe befohlen, sich selbst "gegen jede Bedrohung durch die feindliche Zivilbevölkerung schonungslos zur Wehr zu setzen". Ziff.I, 5 dieses Erlasses lautete:

> "Es wird ausdrücklich verboten, verdächtige Täter zu verwahren, um sie bei Wiedereinführung der Gerichtsbarkeit über Landeseinwohner an die Gerichte abzugeben".

Ausserdem wurde unter Nr.II dieses Erlasses angeordnet:

> "Für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, besteht kein Verfolgungszwang ..."

In dem sog. "Kommissarbefehl", den mit Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6.6.1941 der Truppe übersandten "Richtlinie für die Behandlung politischer Kommissare" - Sonderband VIII, 124 ff. -, wurde die Nichtbeachtung völkerrechtlicher Normen ausdrücklich befohlen. Es hiess dort in Bezug auf die politischen Kommissare wörtlich u.a.:

> "Die Truppe muss sich bewusst sein:
> 1. In diesem Kampf ist Schonung und völkerrechtliche Rücksichtnahme diesen Elementen gegenüber falsch."

und weiter:

> "Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen" - Sonderband VIII, 125 -.

Für das Operationsgebiet wurde unter Nr.I, 2.) dieser Richtlinien angeordnet:

> "Diese Kommissare werden nicht als Soldaten anerkannt, der für Kriegsgefangene völkerrechtlich geltende Schutz findet auf sie keine Anwendung. Sie sind nach durchgeführter Absonderung zu erledigen."

Durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 6.6.1941 (Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres vom 8.6.1941 - Sonderband VIII 128 a -) wurde lediglich als Zusatz bekanntgegeben:

"Das Vorgehen gegen einen politischen Kommissar muss zur Voraussetzung haben, dass der Betreffende durch eine besonders erkennbare Handlung oder Haltung sich gegen die deutsche Wehrmacht stellt oder stellen wird."

Mit dem Einsatzbefehl Nr.8 vom 17.7.1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD betreffend die "Richtlinien für die in die Stalags und Dulags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD" - Sonderband VII, 193 - wurde die Aufstellung besonderer Kommandos befohlen, die im Einvernehmen mit dem OKW in den der Wehrmacht unterstellten Kriegsgefangenenlager eine "Säuberung" durchführen sollten. - Sonderband VII, 193 -. Sie sollten einen in den Richtlinien genau festgelegten Personenkreis ausfindig machen. Zu diesem Personenkreis gehörten vor allem bedeutende Funktionäre der Partei und des Staates, die sowjetrussischen Intelligenzler und alle Juden. Diese Personen mussten von dem militärischen Kommandanten der Kriegsgefangenenlager den Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben werden und sollten von diesen Kommandos einer "Sonderbehandlung" unterzogen werden, d.h. sie sollten exekutiert werden ("Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im GG. und in den Lagern im Reichsgebiet" - Sonderband VII, 196 ff. und "Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.7.1941 - Sonderband VII, 199 ff. -).

Diese Richtlinien enthielten danach den Befehl, bestimmte Kriegsgefangene völkerrechtswidrig zu behandeln.

Auf der Grundlage dieser Grundsätze der Kriegsführung gegen Russland wurden den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD 2 Aufgabengebiete zugeteilt und zwar:
a) Allgemeine sicherheitspolizeiliche Aufgaben und
b) die Vernichtung aller Juden in den zu erobernden sowjetrussischen Gebieten.

In den "Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr.21 (Fall Barbarossa)" des Oberkommandos der Wehrmacht vom 13.3.1941 - Sonderband XI, 18 - wurde bekanntgegeben, dass der Reichsführer SS im Auftrage des Führers Sonderaufgaben erhielt. Nr.I, 2 b dieser Richtlinien bestimmte dazu:

"Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer SS selbständig und in eigener Verantwortung. Im übrigen wird die dem Ob.d.H. und den von ihm beauftragten Dienststellen übertragene vollziehende Gewalt hierdurch nicht berührt. Der Reichsführer SS sorgt dafür, dass bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden. Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer SS unmittelbar."

- Sonderband XI, 19 -

Der Inhalt der "Sonderaufgaben" des Reichsführers SS wurde in diesen Richtlinien nicht näher umrissen. Eine Regelung des OKH mit dem Reichsführer SS wurde getroffen und niedergelegt in einem Befehlsentwurf des OKH vom 26.3.1941. Der Inhalt dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Befehl des Oberkommandos des Heeres vom 28.4.1941 betreffend die "Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verbande des Heeres" - Sonderband VIII, 130 bis 132 -. In diesem Befehl des OKH vom 28.4.1941 wurden die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Einsatzgruppen bezeichnet. Einleitend lautete der Befehl:

"Die Durchführung besonderer sicherheitspolizeilicher Aufgaben ausserhalb der Truppe macht den Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei (SD) im Operationsgebiet erforderlich."
- Sonderband VIII, 130 -.

Über die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD wurde im einzelnen bestimmt:
"1. Aufgaben:
a) Im rückwärtigen Armeegebiet:
Sicherstellung vor Beginn von Operationen festgelegter Objekte (Material, Archive, Karteien von reichs- oder staatsfeindlichen Organisationen, Verbänden, Gruppen usw.) sowie besonders wichtiger Einzelpersonen (führende Emigranten, Saboteure, Terroristen usw.).
b) Im rückwärtigen Heeresgebiet:
Erforschung und Bekämpfung der staats- und reichsfeindlichen Bestrebungen, soweit sie nicht der feindlichen Wehrmacht angegliedert sind, sowie allgemeine Unterrichtung der Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete über die politische Lage"
- Sonderband VIII, 130 -.

Die Sonderkommandos sollten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und ihre fachlichen Weisungen vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD erhalten (Nr.2 und 3 des Befehls vom 28.4.1941). Ausserdem hiess es unter Nr.2.) und 3.) des Befehls vom 28.4.1941:
"Die Sonderkommandos sind berechtigt, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung Exekutivmassnahmen zu treffen."

Nach diesem Hinweis war den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD gegenüber der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete eine weitgehende Vollmacht eingeräumt, die im übrigen in dem Befehl des OKH vom 28.4.1941 nicht näher geregelt wurde.

In dem "Merkblatt für die Führer der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD für den Einsatz Barbarossa" - Sonderband V, 2 ff. - wurde auf den Befehl des OKH vom 26.3.1941 Bezug genommen und die Aufgaben der Einsatzgruppen im rückwärtigen Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet mit demselben Wortlaut wiedergegeben, wie in dem Befehl des OKH vom 28.4.1941.

Bestätigt wurde diese Aufgabenstellung auch durch das Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.7.1941 an die höheren SS- und Polizeiführer, denen die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos unterstellt waren. - Sonderband V, 13 bis 19 -. In diesem Schreiben hiess es u.a.:
"Im Nachstehenden gebe ich in gedrängter Form Kenntnis von den von mir den Einsatzgruppen und Kommandos der Sicherheitspolizei und des SD gegebenen wichtigeren Weisungen mit der Bitte, sich dieselben zu eigen zu machen".
Nach einer Vorbemerkung darüber, dass das "Nahziel die politische, d.h. im wesentlichsten die sicherheitspolizeiliche Befriedung der neu zu besetzenden Gebiete" und dass das Endziel "die wirtschaftliche Befriedung" seien, und dass alle Massnahmen "im Hinblick auf die jahrzehntelang anhaltende bolschewistische Gestaltung des Landes mit rücksichtloser Schärfe auf umfassendstem Gebiet durchzuführen" seien, verwies auch dieses Schreiben hinsichtlich des sachlichen Aufgabenbereichs der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der SP (SD) auf den Befehl des OKH vom 26.3.1941.

Deutlicher als in dem Befehl des OKH vom 28.4.1941, wurden in diesem Schreiben die den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos befohlenen Fahndungs- und Exekutivmassnahmen genannt. Nr.3. und 4. des Schreibens vom 2.7.1941 lauteten:

> "3. Fahndungsmassnahmen:
> Anhand der vom Reichssicherheitshauptamt herausgegebenen Sonderfahndungsliste Ost haben die EK der Sicherheitspolizei und des SD die erforderlichen Fahndungsmassnahmen zu treffen. Da es naturgemäss nicht möglich ist, alle gefährlichen Personen in der SU zu erfassen, sind über diese Fahndungsliste hinaus alle diejenigen Fahndungs- und Exekutivmassnahmen zu treffen, die zur politischen Befriedung der besetzten Gebiete erforderlich sind.
> 4. Exekutionen:
> Zu exekutieren sind alle
> Funktionäre der Komintern (überhaupt die kommunistischen Berufspolitiker schlechthin)
> die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees
> Volkskommissare
> Juden in Partei- und Staatsstellungen
> sonstige radikale Elemente (Saboteure, Propagandeure, Heckenschützen, Attentäter, Hetzer usw.). ..."

Im Zusammenhang damit wurde für "die erste Zeit der militärischen Besetzung", wie schon in dem Befehl Nr.1 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29.6.1941 an die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, angeordnet:

> "Den Selbstreinigungsversuchen antikommunistischer und antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten sind keine Hindernisse zu bereiten, sie sind im Gegenteil, allerdings spurenlos zu fördern, ohne dass sich diese örtlichen "Selbstschutz"-Kreise später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen können."

Die Feststellungen zu A und B beruhen, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt, auf den zeitgeschichtlichen Gutachten der Sachverständigen Buc., Kra. und Ser., auf den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, und auf zahlreichen Urkunden, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden.

C. Die Existenz eines allgemeinen Judenvernichtungsbefehls

Ausser diesen schriftlich festgehaltenen sicherheitspolizeilichen Aufgaben war den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD im Rahmen der dem Reichsführer SS vom Führer erteilten Sondervollmachten die Aufgabe zugeteilt, im sowjetrussischen Gebiet die Juden zu vernichten, d.h. alle Juden durch Erschiessen, Vergasen und andere Methoden zu töten. Das Gericht hat zwar nicht feststellen können, dass ein derartiger allgemeiner Judenvernichtungsbefehl jemals schriftlich festgehalten wurde, ist aber zu der Überzeugung gelangt, dass ein Befehl, in den zu besetzenden sowjetrussischen Gebieten alle Juden zu vernichten, den Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD vor Beginn des Russlandfeldzuges in mündlicher Form erteilt worden ist.

Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD waren zur laufenden Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt verpflichtet. Aus diesen von den Einsatzgruppen eingegangenen Meldungen wurden die "Ereignismeldungen UdSSR" zusammengestellt, die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zunächst täglich und später in grösseren Zeitabständen herausgegeben wurden. Diese Ereignismeldungen (Abkürzung: EM) enthielten Berichte darüber, dass schon bald nach Beginn des Russlandfeldzuges antijüdische Pogrome der einheimischen Bevölkerung auf Veranlassung der einzelnen Einsatzkommandos stattfanden.

In der EM Nr.9 vom 1.7.1941 wurde vom Einsatzkommando 7 A gemeldet:
"Selbstreinigungsbestrebungen antikommunistischer und antijüdischer Kreise werden intensiviert"
- Sonderband IX, 48 -.
In der EM Nr.10 vom 2.7.1941 lautete die Meldung der EGr. B:
"AOK 17 hat angeregt, zunächst die in den neu besetzten Gebieten wohnhaften antijüdisch und antikommunistisch eingestellten Polen zu Selbstreinigungsaktionen zu benutzen"
- Sonderband IX, 52.
Nach der EM Nr.12 vom 4.7.1941 meldete die EGr. A aus Riga:
"Progrome laufen an"
- Sonderband IX, 67 -.
In der EM Nr.13 vom 5.7.1941 lautete die Meldung des EK 9:
"Bilsk - Podlaski:
Unterstützungstrupp hat alle Stellen überholt. Parteifunktionäre geflüchtet.
Führer der jüdischen Intelligenz (insbesondere Lehrer, Rechtsanwälte, Sowjetbeamte) liquidiert."
In der EM Nr.15 vom 7.7.1941 meldete die EGr. A nach dem Einrücken in Riga die Aufstellung einer Hilfspolizei und:
"Ausser dieser Hilfspolizeitruppe 2 weitere selbständige Gruppen zur Durchführung von Progromen aufgestellt. Sämtliche Synagogen zerstört; bisher 400 Juden liquidiert."
- Sonderband IX, 93 -.

Aufgrund dieser Ereignismeldungen war festzustellen, dass in den eroberten Gebieten der Sowjetunion antikommunistische und antijüdische Pogrome auf Veranlassung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos durchgeführt wurden.

Es war ferner festzustellen, dass die Auslösung der Pogrome auf Befehl geschah. Grundlage dabei war der Befehl (Nr.1) des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 29.6.1941, der u.a. lautete:
"1. Den Selbstreinigungsbestrebungen antikommunistischer oder antijüdischer Kreise in den neu zu besetzenden Gebieten ist kein Hindernis zu bereiten. Sie sind im Gegenteil, allerdings spurenlos, auszulösen, zu intensivieren, wenn erforderlich, und in die richtigen Bahnen zu lenken, ohne dass sich diese örtlichen Selbstschutzkreise später auf Anordnungen oder auf gegebene politische Zusicherungen berufen können".
- Sonderband VII, 182 -.
Im Einsatzbefehl Nr.2 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 1.7.1941 hiess es dazu u.a.:
"Es ist selbstverständlich, dass die Reinigungsaktionen sich primär auf die Bolschewisten und Juden zu erstrecken haben."
- Sonderband VII, 184 -.

Die Ereignismeldungen enthielten auch Zahlen über Erschiessungen von Menschen, insbesondere Juden, die von den Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos durchgeführt wurden. Als Beispiele seien hier nur angeführt:
In der EM Nr.11 vom 3.7.1941 hiess es:
"EK 6 meldet am 2.7.1941 Erschiessung von 133 Juden"
und
"EK 7 A:
Funktionäre der Komsomol und jüdische KP-Funktionäre liquidiert."
- Sonderband IX, 62 -.
In der EM Nr.14 vom 6.7.1941 meldete die Einsatzgruppe A:

"Von Tilsit aus wurden 3 Grosssäuberungsaktionen durchgeführt und zwar wurden
in Garsden 201 Personen
in Krottingen 214 Personen
in Polangen 111 Personen
erschossen.
In Garsden unterstützte die jüdische Bevölkerung die russische Grenzwacht bei der Abwehr der deutschen Angriffe. In Krottingen wurden in der Nacht nach der Besetzung ein Offizier und zwei Quartiermacher von der Bevölkerung heimtückisch erschossen.
In Polangen wurde 1 Offizier am Tage nach der Besetzung ebenfalls von der Bevölkerung hinterhältig erschossen.
Bei allen 3 Grossaktionen wurden vorwiegend Juden liquidiert. Es befanden sich darunter jedoch auch bolschewistische Funktionäre und Heckenschützen, die zum Teil als solche von der Wehrmacht der Sicherheitspolizei übergeben waren."

- Sonderband IX, 82 -.

In der Ereignismeldung Nr.14 und in anderen Ereignismeldungen wurden die Tötungen der Landeseinwohner noch weitgehend als Vergeltungsaktionen dargestellt. Diese Begründung wurde bald fallengelassen und die Meldungen enthielten nur noch Erschiessungszahlen.
In der EM Nr.9 vom 11.7.1941 hiess es u.a.:

"Einsatzgruppe A:
Standort Riga.
1. In Kowno wurden nunmehr insgesamt 7.800 Juden erledigt, Progrome - Erschiessung von litauischen Kommandos. Sämtliche Leichen wurden beseitigt. Weitere Massenerschiessungen sind nicht mehr möglich."

- Sonderband IX, 121 -.

In der EM Nr.21 vom 13.7.1941 hiess es aus Minsk:

"1.050 Juden wurden zunächst liquidiert. Weitere werden täglich laufend zur Exekution gebracht,"

und aus Wilna:

"In Wilna hat das dortige Einsatzkommando bis zum 8.7. 321 Juden liquidiert",

und weiter

"In Grodno und Lida sind zunächst in den ersten Tagen nur 96 Juden liquidiert worden. Ich habe Befehl gegeben, dass hier erheblich zu intensivieren sei."

- Sonderband IX, 146, 147, 151 -.

In der EM Nr.24 vom 16.7.1941 hiess es vom EK 1b:

"Die festgesetzten männlichen Juden wurden kurzerhand erschossen und in bereits vorbereiteten Gräben begraben. Durch das EK 1b wurden bis jetzt 1.150 Juden in Dünaburg erschossen."

- Sonderband IX, 183 -.

und über das EK 2:

"Es befinden sich zur Zeit 606 Kommunisten und 2.000 Juden in Haft. Umgekommen sind in Riga durch Progrome 400 Juden und seit dem EK 2 durch lettische Hilfspolizei, teilweise durch eigene Kräfte, 2.300. Die Gefängnisse werden in den nächsten Tagen vollends geräumt. Vom EK 2 sind in Lettland ausserhalb Riga weitere 1.600 Juden erledigt worden."

- Sonderband IX 185 -.

Auch spätere Ereignismeldungen brachten ständig Zahlen über die in den Bereichen der einzelnen Einsatzgruppe bzw. Einsatzkommandos durchgeführten Erschiessungen von Menschen, insbesondere von Juden.

In dem Gesamtbericht der Einsatzgruppe A bis zum 15.10.1941 (sog. "Stahlecker-Bericht") wurden u.a. folgende Tötungszahlen angegeben:

"Die Gesamtzahl der in Litauen liquidierten Juden beläuft sich auf 71.105"

und

"in Lettland sind bisher insgesamt 30.000 Juden exekutiert worden."

- Sonderband V, 38 -.

Diesem Bericht wurde als Anlage 8 eine "Übersicht über die Zahl der bisher durchgeführten Exekutionen" beigefügt.

Diese Anlage enthielt folgende Zusammenstellung:

Juden	118.430
Kommunisten	3.387
insgesamt	121.817.

"Dazu kommen:

in Litauen und Lettland durch Progrome beseitigte Juden	5.580,
im altrussischen Raum exekutierte Juden, Kommunisten und Partisanen	2.000
Geisteskranke	7.448
	122.445
Von Stapo und SD-Abschnitt Tilsit im Grenzstreifen liquidierte Kommunisten und Juden	5.502
	135.567"

- Sonderband V, 52, 53 -

Diese Zahlen stiegen schnell an. Schon in dem Gesamtbericht der Einsatzgruppe A für die Zeit vom 16.10.1941 bis 31.1.42 (Sonderband XI, 235) wurde gemeldet, dass

"das Ziel der möglichst restlosen Beseitigung des Judentums im Ostland mit Ausnahme von Weissruthenien im wesentlichen erreicht sei durch die Exekution von bislang 229.052 Juden"

- Sonderband V, 55 -.

Der ehemalige Führer der Einsatzgruppe D, Ohlendorf, hat in seiner eidesstattlichen Erklärung vom 5.11.1945 - Sonderband XIII, 39 ff. - und vor dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg am 3.1.1946 - Sonderband XIII, 42 ff. - angegeben, dass er die Einsatzgruppe D von Juni 41 bis Juli 42 geführt habe, und dass in dieser Zeit von den Einsatzkommandos dieser Gruppe "etwa 90.000 als liquidiert gemeldet" worden seien.

Das Gericht hatte nicht die Möglichkeit, die Richtigkeit der jeweils angegebenen Tötungszahlen nachzuprüfen. Das Gericht ist davon ausgegangen, dass insbesondere mit Rücksicht auf ehrgeizige Bestrebungen der einzelnen berichtenden Kommandoführer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die gemeldeten Tötungszahlen zum Teil erheblich übertrieben wurden.

Nach der Auffassung des Gerichts ergibt jedoch der Gesamtinhalt der Ereignismeldungen, der Berichte der Einsatzgruppe A für die Zeit bis zum 15.10.1941 und für den Zeitraum vom 16.10.1941 bis 31.1.42 und der Aussage des Zeugen Ohlendorf, dass die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD während des Russlandfeldzuges in den besetzten Gebieten der Sowjetunion nicht nur den in den schriftlichen Befehlen und Weisungen genannten Personenkreis (kommunistische Funktionäre usw.) erschossen haben, sondern dass sie darüber hinaus planmässig eine Vernichtungsaktion gegen Juden durchgeführt haben mit dem Ziele der Ausrottung aller Juden in diesen besetzten Gebieten.

Das Gericht hält es daher für erwiesen, dass diese Vernichtungsaktionen auf Befehl des "Führers" durchgeführt worden sind und dass ein Befehl, alle Juden in den zu erobernden

Ostgebieten zu töten, für die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos während des Russlandfeldzuges in mündlicher Form bestanden hat.

Bereits in der Ereignismeldung Nr.17 vom 9.7.1941 wurde auf das Bestehen eines derartigen Befehls hingewiesen mit den Worten:

"Aufgrund der vom RSHA gegebenen Weisungen wurden in allen genannten Städten Weissrusslands die Liquidierungen an Funktionären des Staats- und Parteiapparates vorgenommen. Betreff der Juden wurde im gleichen Sinne nach den Befehlen gehandelt."

- Sonderband IX, 106 -.

Auch der "Stahlecker-Bericht" vom 15.10.1941 wies auf diese Befehle hin. Dort hiess es u.a. im Zusammenhang mit der Auslösung von Pogromen:

"Befehlsgemäss war die Sicherheitspolizei entschlossen, die Judenfrage mit allen Mitteln und aller Entschlossenheit zu lösen"

- Sonderband V, 22 -

und später in dem Kapitel über die Bekämpfung des Judentums:

"Es war von vornherein zu erwarten, dass allein durch Progrome das Judenproblem im Ostland nicht gelöst werden würde. Andererseits hatte die sicherheitspolizeiliche Säuberungsarbeit gemäss den grundsätzlichen Befehlen eine möglichst umfassende Beseitigung der Juden zum Ziel."

- Sonderband V, 37 -

Die Zeugen

Ohlendorf, Führer der Einsatzgruppe D,
B., Führer des EK 2,
Dr. San., Führer des SK 1a,
Ehl., vorgesehener Führer eines EK,
Her. [30], Führer des EK 4b [31],
Fen., Hauptsturmführer im EK 4b,
Kli., Angehöriger des SK 7b,
und Erwin Schu., Führer des EK 5,

haben bekundet, dass während des Russlandfeldzuges ein Befehl, alle Juden in den besetzten Ostgebieten zu vernichten, bestand.

Lediglich der Zeuge Kro. hat bekundet, dass er zwar bis September 41 das EK 6 geführt habe und auch von Judenerschiessungen gehört habe, dass er aber niemals einen allgemeinen Judenvernichtungsbefehl erhalten habe. Die Aussage dieses Zeugen ist jedoch nicht geeignet, die Bekundungen der übrigen genannten Zeugen zu widerlegen.

Die Sachverständigen Prof.Dr. Kra. und Dr. Ser. sind in den von ihnen erstatteten und insoweit überzeugend begründeten Gutachten übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass während des Russlandfeldzuges ein allgemeiner Judenvernichtungsbefehl in mündlicher Form bestanden hat. Das Gericht hat sich diesem Ergebnis der Gutachter angeschlossen.

Zu prüfen war, zu welchem Zeitpunkt der allgemeine Judenvernichtungsbefehl bekanntgegeben wurde.

Der Sachverständige Prof.Dr. Kra. ist in seinem Gutachten mit ausführlicher und überzeugender Begründung weiter zu dem Ergebnis gekommen, dass der allgemeine Judenvernichtungsbefehl den Einsatzgruppen bereits vor Beginn des Russlandfeldzuges in mündlicher

[30] Siehe Lfd.Nr.784.

[31] Richtig: SK 4b.

Form bekanntgegeben wurde. Das Gericht hat sich auch insoweit dem Gutachten dieses Sachverständigen angeschlossen. Die Zeugen Ohlendorf, B., Dr. San. und Ehl. haben übereinstimmend bekundet, dass wenige Tage vor Beginn des Russlandfeldzuges in Pretzsch eine Besprechung mit SS-Führern aus dem RSHA, bei der die Chefs der Einsatzgruppen und die Einsatzkommandoführer anwesend gewesen seien, stattgefunden habe, und dass ausser den allgemeinen Sicherheitsaufgaben der Einsatztruppe auch die Vernichtung der Juden in den zu besetzenden Ostgebieten als Aufgabe der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos mündlich bekanntgegeben worden sei.

Das Gericht hatte an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen und der Richtigkeit ihrer Aussagen hinsichtlich der Bekanntgabe des Judenvernichtungsbefehls keine Zweifel. Zwar konnte keiner dieser Zeugen das genaue Datum der Besprechung in Pretzsch angeben und machten die Zeugen unterschiedliche Angaben darüber, welche Amtschefs des RSHA bei dieser Besprechung anwesend waren und wer von den anwesend gewesenen Amtschefs den Befehl bekanntgab, insbesondere, ob es die SS-Führer Müller oder Stre. waren. Es konnte nach Auffassung des Gerichts nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Teil dieser Zeugen in der Zwischenzeit insoweit Erinnerungslücken entstanden sind, die aber die übrigen Teile ihrer Bekundungen nicht zu erschüttern vermochten.

Diese Zeugen haben vielmehr zu der Bekanntgabe des Judenvernichtungsbefehls Einzelheiten bekundet, die die Richtigkeit ihrer Aussagen bekräftigen.
Der Zeuge Ohlendorf, der nach seinen Angaben auch von dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler in Berlin von der Aufgabe der Judenvernichtung unterrichtet sein will, als Himmler ihm eröffnet habe, dass er die Führung einer Einsatzgruppe übernehmen sollte, hat zu dem Vorgang in Pretzsch bekundet, dass die Bekanntgabe des Judenvernichtungsbefehls bei den anwesenden SS-Führern zu einem kameradschaftlichen Protest gegenüber dem SS-Führer geführt habe, der den Befehl bekanntgab.
Die Zeugen Dr. San. und Ehl. haben bekundet, dass die Bekanntgabe dieses Befehls bei ihnen einen Schock ausgelöst habe. Der Zeuge Ehl. hat nach seinen Angaben aufgrund dieses Befehls bei dem Einsatzgruppenführer Nebe, in dessen Gruppe er als Führer eines Einsatzkommandos vorgesehen war, Vorstellungen erhoben und erreicht, dass er in den Stab der Einsatzgruppe versetzt wurde, und dass Dr. Bradfisch [32] mit der Führung des für den Zeugen vorgesehenen Einsatzkommandos betraut wurde.
Darüberhinaus hat der Zeuge Kir., ehemaliger SS-Führer im Stab des EK 2, bekundet, dass er im Aufstellungsraum in Schmiedeberg ein Gespräch zwischen den Einsatzkommandoführern B. und Jäger darüber angehört habe, dass in Russland gegen die Juden vorgegangen werden sollte, und dass er deswegen den Zeugen B. angesprochen habe.

Das Gericht hatte - auch wenn die Zeugen zu einzelnen Vorgängen nicht immer übereinstimmende Angaben machten - gerade mit Rücksicht auf diese Einzelheiten, die die persönlichen Eindrücke der Zeugen wiedergeben und deshalb möglicherweise besser in ihrer Erinnerung haften geblieben sind als das äussere Erscheinungsbild, keinen Anlass, insoweit an der Richtigkeit der Bekundungen dieser Zeugen zu zweifeln.

Der Zeuge Kli., Angehöriger des EK 7b, hat bekundet, dass ihm nach seiner Erinnerung der Judenvernichtungsbefehl vor Beginn des Russlandfeldzuges bekanntgeworden sei, dass er aber nähere Einzelheiten nicht mehr angeben könne.

Die Bekundungen der Zeugen Ohlendorf, Dr. San., B., Ehl. und Kir. konnten nach Auffassung des Gerichts auch nicht durch die Bekundungen der Zeugen Her., Fen., Kro. und

[32] Siehe Lfd.Nr.519 und 557.

Stre., die sämtlich von einer Bekanntgabe eines allgemeinen Judenvernichtungsbefehls in Pretzsch nichts wissen wollen, erschüttert werden.

Der Zeuge Fen. war kein Einsatzkommandoführer, gehörte also nicht zu dem Personenkreis, der in Pretzsch bei der Besprechung, bei der der Judenvernichtungsbefehl bekanntgegeben wurde, anwesend gewesen sein soll.
Der Zeuge Her. ist nach seinen Angaben wegen einer Gelbsucht später als die anderen SS--Führer in Pretzsch angekommen und hat dort an keiner Besprechung mit Führern aus dem RSHA teilgenommen. Es konnte danach nicht ausgeschlossen werden, dass die Besprechung, in der der Judenvernichtungsbefehl bekanntgegeben wurde, vor dem Eintreffen des Zeugen Her. stattgefunden hat.
Auch der Zeuge Schu. ist nach seinen Angaben nur kurzfristig in Pretzsch gewesen und erst ganz kurz vor dem Abmarsch angekommen. Auch bei diesem Zeugen konnte deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass er wegen seiner Abwesenheit von Pretzsch von der Bekanntgabe des Judenvernichtungsbefehls nichts erfahren hat.
Der Zeuge Kro., gegen den ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechens anhängig ist [33], hat zwar bekundet, dass er Besprechungen in Pretzsch mit Führern aus dem RSHA für wahrscheinlich halte, aber an Einzelheiten keine Erinnerung mehr habe, und dass er eine Besprechung ohne seine Anwesenheit nicht für möglich halte, dass er jedoch einen allgemeinen Judenvernichtungsbefehl nicht erhalten habe. Bei dem Zeugen Kro. sind offensichtlich erhebliche Erinnerungslücken vorhanden, so dass auch die Bekundungen dieses Zeugen nicht geeignet sind, die Aussagen derjenigen Zeugen, die bekundet haben, dass der Vernichtungsbefehl bei einer Besprechung in Pretzsch bekanntgegeben sei, zu erschüttern.

Der Zeuge Stre., der 1941 Amtschef im RSHA war, hat bekundet, dass er keinen Judenvernichtungsbefehl nach Pretzsch überbracht habe, vielmehr Kenntnis von der Aufgabe, Judenerschiessungen durchzuführen, erst Ende August / Anfang September 1941 durch den Zeugen Schu. erhalten habe.
Auch die Aussage dieses Zeugen ist nicht geeignet, die Feststellung zu erschüttern, dass der Judenvernichtungsbefehl in Pretzsch bekanntgegeben wurde. Der Zeuge Ohlendorf hat zwar bekundet, dass der Zeuge Stre. diesen Befehl bekanntgegeben habe, andere Zeugen haben dagegen bekundet, dass es ein anderer SS-Führer, möglicherweise der Amtschef Müller, gewesen sei, so dass insoweit sichere Feststellungen, wer den Befehl bekanntgegeben hat, nicht getroffen werden konnten.

Schon sehr bald nach Beginn des Russlandfeldzuges begannen die Einsatzkommandos in den besetzten Gebieten mit der Durchführung der Exekution von Juden. In den sogenannten "Jägerberichten", den Berichten des Führers des Einsatzkommandos 3, vom 10.9.1941 - Sonderband VII, 287-290 - und vom 1.12.1941 - Sonderband VII 292-300 - meldete der Einsatzkommandoführer Jäger, dass auf seine Anordnung und seinen Befehl durch die litauischen Partisanen in Kauen im Fort VII bereits am 4.7.1941 416 Juden und 47 Jüdinnen und am 6.7.1941 2.514 Juden exekutiert worden seien, und dass nach der Aufstellung eines Rollkommandos unter der Führung eines SS-Obersturmführers und 8-10 bewährten Männern des EK 3 in Zusammenarbeit mit den litauischen Partisanen in der Folgezeit weitere Aktionen durchgeführt worden seien. Es folgten in den Berichten dann eine Aufstellung mit einzelnen Angaben über die Tage und Orte, an denen Exekutionen durchgeführt wurden und genaue Zahlen, wieviel Menschen jeweils exekutiert wurden. Es wurden dabei genaue Unterschiede gemacht zwischen Juden (Juden und Jüdinnen - ab 16.8.1941 auch "Judenkindern"), Kommunisten, Litauern und anderen.

[33] Kro. wurde 1969 vom LG Tübingen zu 3 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus verurteilt; siehe Lfd.Nr.714.

Aus dieser schon bald nach dem Einmarsch in die Ostgebiete begonnenen Durchführung der Exekutionen an Juden in grösserer Zahl konnte nur geschlossen werden, dass auch der Befehl zur Vernichtung der Juden den Einsatzkommandos bereits vor Beginn des Russlandfeldzuges gegeben wurde.

Der Sachverständige Dr. Ser. ist zwar in seinem Gutachten - im Gegensatz zu dem Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. Kra. - zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Judenvernichtungsbefehl nicht schon vor Beginn des Russlandfeldzuges, sondern erst etwa in der 2.Julihälfte 1941 an die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos erteilt worden sei, nachdem sich nämlich herausgestellt habe, dass die Pogrome nicht den gewünschten Erfolg gehabt hätten. Das Gericht konnte sich aber diesem wenig überzeugend begründeten Teil des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ser. nicht anschliessen. Insbesondere folgenden wesentlichen Argumenten des Sachverständigen Ser. vermochte das Gericht nicht beizupflichten:
1.) Die mündlichen Aussagen Beteiligter, die hier im übrigen zu keinem einheitlichen Bilde geführt hätten, seien unzuverlässige historische Quellen,
2.) in dem Erlass Heydrichs vom 2.7.1941 an die höheren SS- und Polizeiführer seien die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos aufgezählt worden, es habe aber die Judenvernichtung gefehlt, obwohl in einem Erlass an die höheren SS- und Polizeiführer auch aus Geheimhaltungsgründen keine Zurückhaltung erforderlich gewesen sei, ausserdem wäre eine "spurenlose Förderung" der Selbstreinigungsbestrebungen sinnlos gewesen, wenn ein allgemeiner Judenbefehl vorgelegen hätte,
3.) der Einsatzbefehl Nr.8 vom 17.7.1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD über die Aussonderung "aller Juden" zur Exekution ohne Urteil aus den Kriegsgefangenenlagern setze nicht voraus, und liesse nicht erkennen, dass bereits ein allgemeiner Judenvernichtungsbefehl vorhanden gewesen sei,
4.) die den Einsatzgruppen erteilte Ermächtigung zu "Exekutivmassnahmen" gegenüber der Bevölkerung sei bereits ein Freibrief für hemmungslose Judenhasser gewesen, eine entscheidende Rolle habe die Persönlichkeit des Kommandoführers gespielt. Die alsbald nach der Besetzung der Ostgebiete durchgeführten Exekutionen, darunter auch die in den sogenannten "Jägerberichten" genannten Judenerschiessungen, müssten als Aktionen "wildgewordener Einheitsführer" gesehen werden.

Aus folgenden Gründen vermochte das Gericht diesen Argumenten des Sachverständigen Dr. Ser. nicht zuzustimmen:
1.) Die mündlichen Aussagen Beteiligter konnten, soweit das Gericht an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen keine berechtigten Zweifel hatte, bei der Ermittlung des Sachverhalts nicht unberücksichtigt bleiben,
2.) nach den Feststellungen des Gerichts ist der Judenvernichtungsbefehl offenbar aus Geheimhaltungsgründen niemals schriftlich niedergelegt worden. Diese strenge Geheimhaltung dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, weshalb die allgemeine Vernichtung der Juden in dem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei vom 2.7.1941 an die höheren SS- und Polizeiführer nicht ausdrücklich genannt worden ist.
Für die "spurenlose Förderung" der Selbstreinigungsversuche ist die Begründung in dem Befehl vom 2.7.1941 selbst gegeben worden, damit nämlich die örtlichen Selbstschutzkreise sich nicht "später auf Anordnungen oder gegebene politische Zusicherungen berufen" konnten,
3.) in dem Einsatzbefehl Nr.8 vom 17.7.1941, dessen Entwurf im übrigen schon vom Juni 1941 stammte, musste die Aussonderung "aller Juden" ausdrücklich angeordnet werden, damit die Aussonderungskommandos eine formelle Handhabe für ihr Verlangen auf Herausgabe dieser Personen gegenüber den militärischen Kommandanten der Kriegsgefangenenlager hatten, denen mit Rücksicht auf die Geheimhaltung der den Einsatzgruppen erteilte allgemeine Judenvernichtungsbefehl nicht bekannt sein konnte,
4.) die Ermächtigung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zu Exekutivmassnahmen gegenüber der Bevölkerung war ohne nähere Erläuterung nicht geeignet, die umfassenden

Massnahmen einer allgemeinen Judenvernichtung zu decken. Im Bereich der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde vielmehr alles durch Anordnungen und Befehle genau geregelt. Es wäre deshalb auch einzelnen "wild gewordenen Einheitsführern" nicht möglich gewesen, in eigener Verantwortung, also ohne ausdrücklichen Befehl, Tötungsaktionen gegen Juden in dem Umfange, wie sie alsbald nach der Besetzung der Ostgebiete stattgefunden haben, durchzuführen.

Das Gericht hielt es aus diesen Gründen für erwiesen, dass der Befehl an die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, alle Juden in den zu besetzenden Ostgebieten zu töten, in Pretzsch vor dem 22.Juni 1941, dem Beginn des Russlandfeldzuges, einem Kreis von Einsatzgruppenführern und Einsatzkommandoführern in mündliche Form bekanntgegeben worden ist.

Die Frage, ob und evtl. wann die einzelnen Angeklagten von diesem Judenvernichtungsbefehl Kenntnis erlangt haben, soll später in einem anderen Zusammenhang erörtert werden.

D. Die Besonderheiten der Beweiserhebung in diesem Verfahren

Die Anklage richtete sich ursprünglich gegen 9 Angeklagte. 3 Angeklagte, nämlich Kr., Mic. und Han., mussten aus gesundheitlichen Gründen während des Verfahrens ausscheiden. Gegen die verbliebenen 6 Angeklagten, nämlich Gra., Rei., Stro., Kuk., Fah. und Ros., war in der Anklage, mit einer insoweit nicht ins Gewicht fallenden Ausnahme, Beihilfe zu der von den nationalsozialistischen Machthabern, mit Hitler, Himmler und Heydrich an der Spitze, beschlossenen und alsbald nach dem Einmarsch in die Sowjetunion und der Besetzung Lettlands im Sommer 1941 durchgeführten Vernichtung und Ausrottung der Juden in Libau und dem angrenzenden Landgebiet zur Last gelegt worden, also Beihilfe zum Mord. Diese Vernichtung der Juden in Libau und einigen anderen Orten erfolgte, wie noch im einzelnen auszuführen sein wird, über einen längeren Zeitraum von Juli 1941 bis zur Errichtung eines jüdischen Ghettos mit etwa 800 Überlebenden im Sommer 1942 in einer Vielzahl kleinerer und grösserer Erschiessungsaktionen.

Dem Gericht war damit die Aufgabe gestellt, fast 30 Jahre nach dem Tatgeschehen, den Tatbeitrag jedes einzelnen Angeklagten als Mord- oder Totschlagsgehilfe mit einer gegebenenfalls zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit festzustellen. Im Falle des Schuldspruchs kam es dabei auf Art, Ausmass und Intensität der Beteiligung und auf den subjektiven Beteiligungswillen besonders an. Es bei einer etwa "pauschal" getroffenen Schuldfeststellung bewenden zu lassen, weil die Angeklagten als Angehörige eines mit der Durchführung der Vernichtung beauftragten Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD bzw. als Führer einer zeitweilig mit Erschiessungsaktionen betrauten Polizeieinheit ihre Mitwirkung in irgendeiner Form an dem entsetzlichen Geschehen als solche jedenfalls nicht bestritten, war für das Gericht jedoch ausgeschlossen, weil dies - im Gegensatz zu anderen Rechtssystemen - mit der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Auffassung von der Rechtsstaatlichkeit eines Strafverfahrens unvereinbar gewesen wäre. Die Erforschung und Feststellung des genauen Tatbeitrages eines jeden Angeklagten war mithin unerlässlich.

Die Beweisaufnahme in diesem Verfahren stiess jedoch auf erhebliche Schwierigkeiten, die im wesentlichen darauf beruhten, dass zwischen dem Geschehen der Jahre 1941/42, das Gegenstand der Anklage war, und der Hauptverhandlung in den Jahren 1969/71 ein ungewöhnlich langer Zeitraum von fast 30 Jahren verstrichen war. Dies wirkte sich in mehrfacher Hinsicht bei der Aufklärung des Sachverhalts erschwerend und nachteilig aus.
Bei einer grossen Anzahl von Personen, deren Namen und Dienststellungen, die sie während des 2.Weltkrieges innehatten, bekannt waren, und deren Aussagen für dieses Verfahren von Bedeutung hätten sein können, konnte ihr Verbleib nach dem Kriege nicht ermittelt werden oder wurde festgestellt, dass sie in der Zwischenzeit verstorben waren.

Eine erhebliche Anzahl von Zeugen, die noch im Ermittlungsverfahren vernommen worden waren, verstarb oder wurde vernehmungsunfähig. In der Hauptverhandlung konnten nur die früheren Aussagen dieser Zeugen verlesen werden.

Dem Gericht lag als Beweismittel umfangreiches Urkundenmaterial vor, das in der Hauptverhandlung - zum Teil auszugsweise - verlesen wurde. Zu diesen Urkunden gehörten u.a. die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD (Heydrich) herausgegebenen "Ereignismeldungen UdSSR", die Berichte des Chefs der Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD (Stahlecker) vom 15.10.1941 (sogenannter "Stahleckerbericht") und für die Zeit vom 16.10.1941 bis 31.1.1942 Berichte der Aussenstelle Libau der Sicherheitspolizei und des SD (Kügler) an den SS- und Polizeistandortführer in Libau (Dr. Dietrich), Berichte des SS- und Polizeistandortführers in Libau (Dr. Dietrich) an den Kommandeur der Ordnungspolizei in Riga, Berichte des Führers des Einsatzkommandos 3 (Jäger) an den SS-Brigadeführer Dr. Stahlecker (Chef der Einsatzgruppe A) - sogenannte "Jägerberichte" -, das Kriegstagebuch der 291.Infanteriedivision und das Kriegstagebuch des SS- und Polizeistandortführers in Libau.

Das Gericht hat aus diesen Urkunden für das Verfahren wertvolle Erkenntnisse gewonnen, insbesondere aus dem sogenannten "Stahleckerbericht" vom 15.10.1941 über die allgemeinen Verhältnisse in Lettland. Diese Urkunden enthielten zum Teil auch wesentliche Angaben über Tötungen, und zwar über die Zahl und Art der an bestimmten Orten in der jeweiligen Berichtszeit getöteten Menschen. Abgesehen von wenigen Ausnahmefällen - wie z.B. des Zeugen Kir., der einen Teil des "Stahleckerberichtes" vom 15.10.1941 verfasst hatte, und des Zeugen Pre., der das Kriegstagebuch der 291.Infanteriedivision teilweise geführt hatte,- standen dem Gericht die Verfasser der Urkunden nicht als Zeugen zur Verfügung. Das Gericht konnte nicht ausschliessen, dass in einzelnen Fällen die Angaben der Berichte unrichtig waren, dass insbesondere die berichteten Zahlen der Getöteten - möglicherweise aus Gründen des Ehrgeizes der jeweiligen Einheitsführer - überhöht waren. Bei der Nachprüfung der Richtigkeit des Inhalts der Urkunden und bei der Verwertung dieses Inhalts hat das Gericht deshalb Feststellungen, die aus anderen Beweismitteln getroffen werden konnten und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Urkundeninhalt standen, berücksichtigt.

Die Bekundungen der Zeugen konnten durch den langen Zeitablauf, der zwischen den Geschehnissen der Jahre 1941/42 und der Vernehmung des einzelnen Zeugen lag, beeinflusst worden sein. Das Gericht ist bei der Bewertung der Zeugenaussagen in Übereinstimmung mit dem ausführlichen und überzeugend begründeten Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. Schw., dem sich das Gericht angeschlossen hat, u.a. von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten ausgegangen:
Die Erinnerung eines Zeugen verblasst im Laufe einer langen Zeit zwischen dem Geschehen und der Vernehmung.
Die Erinnerung an schreckliche Erlebnisse kann aus dem Bewusstsein des Zeugen "verdrängt" sein.
Erinnerungsfälschungen können dadurch eingetreten sein, dass entstandene Erinnerungslücken durch die Phantasie des Zeugen ausgefüllt waren. Erinnerungsfälschungen können auch dadurch entstanden sein, dass vorhandene Erinnerungslücken ausgefüllt werden, oder dass die Erinnerung verändert wird durch spätere Erlebnisse, durch spätere Geschehnisse, Gehörtes oder Gelesenes. Das Tatgeschehen ereignete sich in den ersten Monaten des Russlandfeldzuges und brachte für fast alle Zeugen völlig neue Eindrücke, nämlich bis dahin unbekannte Gesichter, Namen und Uniformen. Die Zeugen haben sich im Laufe der folgenden Kriegsjahre an viele dieser Erscheinungen gewöhnt und haben zum Teil später noch schrecklichere Erlebnisse gehabt. Dadurch können die Anfangsgeschehnisse in der Erinnerung zeitlich verschoben oder überwuchert sein. Die Erinnerung der Zeugen kann durch spätere Unterhaltung mit Kameraden oder Leidensgenossen, durch Veröffentlichungen (Literatur, Presse, Rund-

funk und Fernsehen), durch wiederholte Vernehmungen in diesem oder ähnlichen Ermittlungs- oder Strafverfahren beeinflusst worden sein.
Bei Aussagen, die auf Wahrnehmungen beruhen, welche vor langer Zeit in Todesangst oder Furcht gemacht wurden, und die von Zeugen stammen, bei denen später Hass, Wut oder Schrecken der vorherrschende Affekt war, ist mit Erinnerungsfälschungen zu rechnen. Gleichartige Erinnerungsfälschungen vor allem aufgrund der Gleichförmigkeit des psychischen Geschehens können bei ganzen Personengruppen entstanden sein. Eine grosse Zahl der Zeugen dieses Verfahrens war bestimmten Personengruppen zuzurechnen.

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich bei der Beweisaufnahme daraus, dass Zeugen, die an dem Tatgeschehen, nämlich insbesondere den Tötungsaktionen und den damit verbundenen Verfolgungsmassnahmen, völlig unbeteiligt waren, nur in sehr geringer Zahl ermittelt werden konnten. Zu dieser Gruppe gehörten z.B. diejenigen Zeugen, die als ehemalige deutsche Soldaten lediglich als Zuschauer eine Tötungsaktion beobachteten.

Die Gruppe der aktiv an dem Geschehen beteiligten Zeugen war sehr gross. Zu dieser Gruppe gehörten nicht nur die Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD, die Erschiessungsaktionen durchführten, sondern insbesondere auch das Führungspersonal dieser Einheiten. Zu dieser Zeugengruppe gehörten auch die Angehörigen und Führer derjenigen Polizeieinheiten, die zur Mitwirkung an Erschiessungsaktionen herangezogen wurden. Auch die Führung der politischen Verwaltung, die Verfolgungsmassnahmen gegen Juden und andere veranlasste und durchführte, war dieser Zeugengruppe zuzurechnen. Die Angehörigen der Wehrmachtseinheiten, die mit den Einsatz- und Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD zeitweise zusammenarbeiteten, waren ebenfalls dieser Zeugengruppe zuzuzählen. Vor allem gehörten zu dieser Zeugengruppe auch diejenigen lettischen Einwohner, die in den organisierten Formationen des lettischen Selbstschutzes an Verfolgungs- und Erschiessungsaktionen beteiligt waren.
Gegen einen Teil der Zeugen dieser Gruppe sind wegen des Verdachts ihrer Beteiligung an Erschiessungsaktionen bereits Strafverfahren durchgeführt, Ermittlungsverfahren vorläufig eingestellt oder anhängig. Soweit dies nicht der Fall war, mussten diese Zeugen befürchten, dass aufgrund ihrer Aussagen Ermittlungsverfahren gegen sie selbst eingeleitet werden könnten. Ein Teil dieser Zeugen hat in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht nach §55 StPO Gebrauch gemacht. Bei den Zeugen dieser Gruppe bestand die Gefahr, dass sie zur Verschleierung der eigenen Beteiligung oder auch aus falsch verstandener Kameradschaft gegenüber den Angeklagten bei ihren Aussagen mit der Wahrheit zurückhielten.

Die Gruppe derjenigen Zeugen, die zu den Betroffenen des Tatgeschehens zu rechnen waren, bestand im wesentlichen aus jüdischen Zeugen, die nämlich durch die Ereignisse nicht nur Angehörige verloren hatten, sondern zur Tatzeit selbst in ständiger Lebensgefahr schwebten. Diese Zeugen konnten zu den einzelnen Erschiessungsaktionen, insbesondere zu der jeweiligen Beteiligung des einzelnen Angeklagten an bestimmten Erschiessungsaktionen, fast gar keine Angaben machen. Von diesen Betroffenen waren Einzelheiten zu den Geschehnissen an den Exekutionsstätten auch nicht zu erwarten, denn wer dorthin gebracht wurde, kehrte nicht zurück. Überlebende dieser Zeugengruppe kamen, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, gar nicht erst in die Nähe solcher Hinrichtungsstätten, wo sie hätten Beobachtungen machen können.

Gerade den Zeugen dieser Gruppe der Betroffenen waren in der Anfangszeit der deutschen Besetzung Lettlands weder die Organisationsformen und Bezeichnungen der deutschen Militär-, Polizei- und Verwaltungseinheiten noch die Unterschiede der zahlreichen deutschen Uniformen und Dienstgrade und Namen ihrer Träger bekannt. Diese Dinge wurden aber den Zeugen im Laufe der Zeit durch ihre teilweise enge Berührung mit den Deutschen nähergebracht, soweit die jüdischen Zeugen z.B. als sogenannte "Arbeitsjuden" bei den deutschen Einheiten eingesetzt wurden. Schon aus diesem Grunde bestand bei diesen Zeugen in erhöh-

tem Masse die Gefahr der Erinnerungsfälschung. Hinzu kam noch, dass viele dieser Zeugen sich, als sie ihre Wahrnehmungen machten, in Schrecken oder Todesangst befanden, und dass dadurch ihre Wahrnehmungsfähigkeiten erheblich eingeschränkt waren. Die Zeugin Ida Boc. kennzeichnete diese Situation deutlich mit den Worten: "Wir hatten Angst, den Kopf zu heben, die Augen zu öffnen, zu atmen."
Auch die Möglichkeit, dass sich einzelne Zeugen dieser Gruppe bei ihren Aussagen wegen der ihnen zugefügten Leiden und Qualen von dem Gefühl des Hasses gegen die vermutlich Beteiligten lenken liessen, konnte nicht ausgeschlossen werden.

Das Gericht hat die angeführten Gesichtspunkte und Möglichkeiten bei der Prüfung der Verwertbarkeit jeder einzelnen Zeugenaussage berücksichtigt.

Das Gericht hat auch geprüft, ob die Aussagen ganzer Zeugengruppen allgemein unverwertbar waren. Gründe dafür, dass die Aussagen bestimmter Zeugengruppen nicht als Beweismittel verwendet werden konnten, bestanden nach der Auffassung des Gerichts jedoch nicht. Es sind eine grosse Anzahl ausländischer Zeugen, die aus den verschiedensten Gründen nicht vor dem Gericht erscheinen konnten, auf Ersuchen des Gerichts gemäss §223 StPO im Wege der Rechtshilfe im Ausland vernommen worden, insbesondere in Israel und in der Sowjetunion. Die Aussagen dieser Zeugen wurden in der Hauptverhandlung verlesen. Bei den in Israel vernommenen Zeugen handelte es sich ausschliesslich um jüdische Zeugen. Die Vernehmungen dieser Zeugen wurden durch israelische Richter durchgeführt. Die Vernehmungen in Israel entsprachen also den Vorschriften der Bestimmung des §223 Abs.1 StPO. Anhaltspunkte dafür, dass die Aussagen dieser Zeugen aus anderen Gründen, als Aussagen einer bestimmten Zeugengruppe nicht verwertet werden konnten, haben sich nicht ergeben. Die jüdischen Zeugen, die in diesem Verfahren vernommen wurden, sind grundsätzlich als Verletzte gemäss §61 Nr.2 StPO unbeeidigt geblieben. Soweit sie in Israel oder anderen Ländern entsprechend den dort geltenden Verfahrensvorschriften beeidigt worden waren, hat das Gericht ihre Aussagen als unbeeidigte Aussagen behandelt. Im übrigen hat das Gericht bei der Beurteilung jeder einzelnen dieser Zeugenaussagen geprüft, ob bzw. wie weit die Eigenschaft des jeweiligen Zeugen als "Verletzter" im Einzelfall zu berücksichtigen war.

In der Sowjetunion wurden im wesentlichen jüdische Zeugen und ehemalige Angehörige des lettischen Selbstschutzes vernommen. Die Vernehmungen wurden in Riga durch Untersuchungsleiter des Staatssicherheitskomitees der Lettischen SSR unter der Mitwirkung jeweils eines Staatsanwalts der Lettischen SSR in Anwesenheit von Mitgliedern des Schwurgerichts und deutscher Verteidiger durchgeführt. In der Sowjetunion sind die Vernehmungen zwar nicht durch Richter, sondern durch Angehörige staatlicher Organisationen erfolgt, diese Vernehmungspersonen waren jedoch nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung der Lettischen SSR die zur Durchführung ausländischer Vernehmungsersuchen zuständigen Amtspersonen. In den sowjetischen Vernehmungsprotokollen wurden ausserdem die bei den Zeugenvernehmungen jeweils angewendeten Verfahrensbestimmungen der Strafprozessordnung der Lettischen SSR angeführt. Die Vernehmungen in der Sowjetunion sind demgemäss nach den für den Vernehmungsort Riga geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften durchgeführt worden. Ein Verstoss gegen die Bestimmung des §223 Abs.1 StPO lag, auch wenn die sowjetischen Verfahrensvorschriften von den deutschen Bestimmungen abwichen, nicht vor (vgl. dazu BGHSt. 7, 16).

Das Gericht hat auch nicht festgestellt, dass die Vernehmungen in der Sowjetunion in irgendeiner Form gegen die in der Bundesrepublik Deutschland allgemein gültigen rechtsstaatlichen Grundsätze verstiessen. Es lagen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in Riga vernommenen Zeugen, namentlich jene Zeugen, die als ehemalige Angehörige des lettischen Selbstschutzes wegen ihrer Beteiligung an dem Tatgeschehen, das Gegenstand dieses Verfahrens und damit auch Gegenstand ihrer Vernehmungen war, durch sowjetische Gerichte zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, die ihre Strafen zum Teil ver-

büsst hatten oder nach Teilverbüssung zur Bewährung entlassen waren oder auch sich noch in Strafhaft befanden, irgendwie in unzulässiger Weise in der Freiheit ihrer Willensentschliessung oder ihrer Willensäusserung beeinträchtigt waren.

Auch darin, dass ein Teil der in der Sowjetunion vernommenen Zeugen vorher bereits in einem in Ost-Berlin anhängigen Verfahren gegen den ehemaligen SD-Angehörigen Baumgartner von sowjetischen Behörden zu etwa demselben Tatgeschehen, das auch Gegenstand dieses Verfahrens war, vernommen worden waren, konnte kein Umstand gesehen werden, der einer Verwertbarkeit der Zeugenaussagen in diesem Verfahren entgegenstand.

Es bestand deshalb für das Gericht kein Grund, diese Aussagen ausländischer Zeugen, die im Ausland vernommen wurden, und deren Vernehmungsprotokolle in der Hauptverhandlung verlesen wurden, allgemein oder gruppenweise nicht zu verwerten. Soweit bei der Beurteilung einzelner Zeugenaussagen Bedenken gegen eine Aussage bestanden, wird dies später bei der jeweiligen Beweiswürdigung ausgeführt werden.

Einen Sonderfall bildete die Aussage des Zeugen Baumgartner. Der Zeuge Baumgartner gehörte derselben SD-Einheit an wie die Angeklagten - mit Ausnahme des Angeklagten Ros. -. Gegen den Zeugen Baumgartner war ein Strafverfahren in Ost-Berlin anhängig, in dem der Zeuge Baumgartner noch vor Beendigung dieses Verfahrens zu der in der DDR möglichen Höchststrafe, also der Todesstrafe, verurteilt worden ist [34]. Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Zeugen Baumgartner in Ost-Berlin war offensichtlich dasselbe Tatgeschehen, das auch Gegenstand dieses Verfahrens war.

Auf ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hannover, das an den Generalstaatsanwalt der DDR gerichtet war, wurde der Zeuge Baumgartner in Ost-Berlin durch einen Richter der DDR als Zeuge zu den gegen die Angeklagten erhobenen Vorwürfen vernommen. Nicht vernommen wurde der Zeuge Baumgartner zu den Vorwürfen gegen den Angeklagten Gra. Die Protokolle über die Vernehmungen des Zeugen Baumgartner in Ost-Berlin wurden in der Hauptverhandlung verlesen, nachdem die Behörden der DDR auf ein Rechtshilfeersuchen des Gerichts eine nochmalige richterliche Vernehmung des Zeugen Baumgartner - im Beisein von Verfahrensbeteiligten - abgelehnt hatten. Der Zeuge Baumgartner hatte in seinen Aussagen vor dem Ost-Berliner Richter u.a. bekundet, dass er am 29.6.1941 mit dem Teilkommando der Sicherheitspolizei und des SD, dem er damals angehörte, in Libau eingetroffen sei, und dass der 1.Führer dieses Teilkommandos Kügler gewesen sei. Diese Angaben des Zeugen Baumgartner waren offensichtlich unrichtig, denn nach den Feststellungen, die das Gericht aufgrund anderer Beweismittel in der Hauptverhandlung getroffen hat, ist das Teilkommando später in Libau eingetroffen und war der 1.Führer des Teilkommandos der Angeklagte Gra. Diese Feststellungen werden später im einzelnen noch ausgeführt werden.
Darüber hinaus hatte der Zeuge Baumgartner in seinen Aussagen einen Teil der Angeklagten dadurch erheblich belastet, dass er Angaben über ihre Teilnahme an bestimmten Erschiessungsaktionen machte. Das Gericht hatte, abgesehen von der Feststellung der Unrichtigkeit einzelner Teile der Aussagen dieses Zeugen, auch Zweifel an der Richtigkeit der Angaben dieses Zeugen deshalb, weil der Zeuge Baumgartner sich zur Zeit seiner Vernehmungen in Ost-Berlin im Zustande des Angeschuldigten befand, dem dasselbe Tatgeschehen vorgeworfen wurde, das Gegenstand seiner Zeugenvernehmungen war. Das Gericht konnte dabei nicht unberücksichtigt lassen, dass der Zeuge Baumgartner Angeschuldigter in einem Rechtssystem war, das auf einer anderen ideologischen Grundlage beruht, als das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland. Bei dieser Sachlage konnte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen

[34] Urteil des Stadtgerichts von Gross-Berlin vom 18.3.1971, abgedruckt in DJuNSV Bd.II S.325 ff.

werden, dass der Zeuge Baumgartner sich, um evtl. seine persönliche Lage zu verbessern, zu unrichtigen Aussagen hatte hinreissen lassen.

Das Gericht hielt aus diesen Gründen eine Überprüfung der Angaben des Zeugen Baumgartner für erforderlich. Bei einer nochmaligen Vernehmung des Zeugen hätten die von ihm bekundeten Sachverhalte weiter aufgeklärt werden können und hätten Aufschlüsse über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen gewonnen werden können. Durch die von den Behörden der DDR ausgesprochene Verweigerung einer nochmaligen richterlichen Vernehmung des Zeugen Baumgartner bestand für das Gericht diese Möglichkeit nicht. Aus diesen Gründen konnte das Gericht - in Übereinstimmung mit der Auffassung der Staatsanwaltschaft - den Bekundungen des Zeugen Baumgartner keinen Beweiswert zumessen. Das Gericht hat deshalb die Aussagen dieses Zeugen nicht verwertet.

In einigen Fällen haben Zeugen, insbesondere jüdische Zeugen und ehemalige Angehörige des lettischen Selbstschutzes, bekundet, dass "alle Angeklagten", soweit sie dem Teilkommando der Sicherheitspolizei und des SD in Libau angehörten, an allen oder bestimmten Erschiessungsaktionen teilgenommen hätten. Die Zeugen haben dabei dann die ihnen bekannten Namen aller oder mehrerer Angeklagten genannt. Das Gericht hat im Zusammenhang mit den übrigen Angaben dieser Zeugen die Überzeugung gewonnen, dass diese Zeugen bei diesen Aussagen, in dem Bestreben, genauere Angaben zum Sachverhalt zu machen, vorhandene Wahrnehmungs- oder Erinnerungslücken ausgefüllt haben. Das Gericht hatte deshalb begründete Zweifel an der Richtigkeit derartiger "pauschaler" Aussagen und hat solche Angaben in keinem Falle zum Nachteil eines Angeklagten verwertet. Nähere Ausführungen werden dazu später bei der Beweiswürdigung in jedem in Betracht kommenden Einzelfall gemacht werden.

E. Die historische und politische Entwicklung Lettlands

Das Tatgeschehen der Jahre 1941 und 1942 musste im Zusammenhang mit der historischen und politischen Entwicklung Lettlands sowie des Verhältnisses zwischen Letten und Juden und schliesslich auch im Rahmen des Gesamtgeschehens in Lettland zur Zeit der deutschen Besetzung beurteilt werden.

Das Gericht hat dazu - ohne dass an dieser Stelle auf die den einzelnen Angeklagten zur Last gelegten Taten, die später erörtert werden sollen, eingegangen wird - folgende Feststellungen getroffen:

Nach dem ersten Weltkrieg wurde Lettland, das bis dahin ein Teil des zaristischen Russlands gewesen war, ein selbständiger Staat wie Litauen und Estland. Der junge lettische Staat war stets bestrebt, seine nationale Selbständigkeit zu bewahren und nicht von den angrenzenden Grossmächten zerrieben bzw. aufgesaugt zu werden. Seit 1934 bestand eine nationale lettische Regierung unter Ulmanis, die von den in diesem Verfahren vernommenen sowjetischen Zeugen immer als "bourgeoise" lettische Regierung bezeichnet wurde. Es bildeten sich nationale lettische Organisationen, deren bedeutendste die der sogenannten "Aiszargis" [35] war. Daneben bestand noch die kleinere rechtsradikale Organisation des "Perkonkrust", die später für das Geschehen in Libau kaum Bedeutung hatte. Im Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion im August 1939 wurden die baltischen Staaten, und damit auch Lettland, der sowjetischen Interessensphäre zugeteilt. Dies hatte zur Folge, dass Lettland am 17.Juni 1940 nach der Besetzung durch sowjetische Truppen als Sowjet-Republik in die Sowjetunion eingegliedert wurde. Nach der Einführung des sowjetischen Wirtschafts- und

[35] Richtig: Aizsargi.

Gesellschaftssystems in Lettland wurden nicht nur die wohlhabenden Kreise der Bevölkerung durch Enteignungs- und Sozialisierungsmassnahmen in ihrem Besitzstand erheblich beschnitten, sondern es wurden auch besonders die nationalen Verbände stark unter Druck gesetzt. Die unter Ulmanis zurückgedrängten völkischen Minderheiten, wie Russen und Juden, erhielten im gleichen Masse Auftrieb. Für die Baltendeutschen, zu denen auch der Angeklagte Fah. gehörte, wurde eine Sonderregelung getroffen. Sie wurden aufgrund eines Abkommens mit der Sowjetunion im Laufe des Jahres 1940 nach Deutschland umgesiedelt.

Die wachsenden Spannungen zwischen den national-lettischen Verbänden und der sowjetisch orientierten Verwaltung des Landes häuften auf beiden Seiten Zündstoff an. Seitens der Nationalletten richteten sich Abneigung, Zorn und Hass vornehmlich gegen Kommunisten und solche Juden, die führende Stellen in der Verwaltung einnahmen und zum Teil aus der Sowjetunion nach Lettland gekommen waren. Das Gericht konnte jedoch nicht feststellen, dass bei breiten Bevölkerungskreisen Lettlands ein Hass gegen die Juden entstanden war, der sich, wie in den Plänen der nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland vorgesehen war, gegen die Juden im allgemeinen wegen ihrer Rassenzugehörigkeit richtete und demgemäss später zu einer spontanen Entladung gegen alle Juden geführt haben soll. Hass und Abneigung weiter Kreise der lettischen Bevölkerung richtete sich zwar gegen alle diejenigen Juden, in denen sie die Träger und Komponenten des ihnen verhassten kommunistischen Systems sahen, nicht aber - von radikalen Elementen, die es immer gibt, abgesehen - gegen ihren jüdischen Mitbürger, der in den Städten und Dörfern mit ihnen zusammen lebte und so wie sie sein Brot als Handwerker oder Kaufmann verdiente. Die sowjetische Verwaltung, deren Reihen allerdings nicht unerheblich mit Juden durchsetzt waren, gab durch Verfolgungsmassnahmen gegenüber ihren politischen Gegnern, die sich vornehmlich aus Kreisen der Nationalletten rekrutierten, allen Anlass, dass Hass und Abneigung gegen sie wuchsen. Den Höhepunkt ihrer Gewaltmassnahmen bildete eine Massendeportation politischer Gegner kurz vor Kriegsausbruch am 13./14.Juni 1941. Diese Massendeportation richtete sich allerdings keineswegs ausschliesslich gegen national-lettische Kreise, von ihr wurden vielmehr alle Bevölkerungskreise, auch Juden, betroffen, die die sowjetischen Machthaber als potentielle politische Gegner ansahen. Mehrere Zeugen haben dazu ausgesagt, dass bei dieser Aktion hauptsächlich solche Juden deportiert wurden, die es zu einem gewissen Wohlstand gebracht hatten und deswegen von den Sowjets als "Bourgeois" angesehen wurden. Nach der Besetzung Lettlands durch deutsche Truppen wurde zudem bekannt, dass von den Sowjets zwei weitere Massendeportationen geplant waren, aber nicht mehr ausgeführt werden konnten.

Die Feststellungen zu E. beruhen auf dem dazu erstatteten Teil des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Ser.

F. Übersicht über die Judenverfolgungen und Vernichtungen in Libau nach der Besetzung durch deutsche Truppen

Am 22.Juni 1941 brach der Krieg zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion aus. Die 291.Infanterie-Division marschierte auf Libau - eine an der Ostsee gelegenen Stadt, etwa 100 km von der damaligen deutschen Reichsgrenze entfernt -, konnte die hartnäckig verteidigte Stadt aber erst nach mehrtägigen schweren Kämpfen einnehmen. Am 29.Juni 1941 fiel Libau in deutsche Hand. Die Division berichtete, dass sich an den Kämpfen um Libau auch Zivilbevölkerung beteiligt hätte. Die Aussagen mehrerer sowjetischer Zeugen in diesem Verfahren haben dies bestätigt. Es handelte sich bei diesen Zivilisten im wesentlichen um Arbeiter aus grösseren Industriewerken-Arbeiterbrigaden -, um Angehörige der kommunistischen Partei - Parteiaktiv -, um Angehörige der kommunistischen Jugendverbände - Komsomolzen - und Mitglieder ähnlicher Organisationen. Sie waren in kleineren Einheiten zusammengeschlossen, die teilweise in Anlehnung an Verbände der Roten Armee, teilweise aber auch selbständig operierten. Die Angehörigen dieser Einheiten trugen keine Uniform der

Roten Armee, sondern trugen zum Teil die blauen Uniformen der Arbeiterbrigaden ohne weitere Kennzeichen oder auch nur Armbinden. Der grösste Teil von ihnen kämpfte jedoch in Zivilkleidung ohne jede besondere Kennzeichnung. Bewaffnet waren sie mit Gewehren.

Möglicherweise war diese Beteiligung von Zivilisten an der Verteidigung der Stadt der äussere Anlass zum alsbaldigen Eingreifen des SD in Libau. Unmittelbar nach der Besetzung der Stadt durch die deutsche Wehrmacht erschien dort ein Teilkommando des Sonderkommandos 1a der Sicherheitspolizei und des SD unter dem Befehl des SS-Obersturmführers Reichert. Zur Unterstützung Reicherts wurde auf Befehl von B., dem Führer des Einsatzkommandos 2, der Angeklagte Gra. mit seinem Teilkommando von Tilsit nach Libau in Marsch gesetzt. In der Ereignismeldung UdSSR Nr.12 vom 4.Juli 1941 hiess es dazu: "Da nach Mitteilung des AOK 18 in Libau auch Zivilisten in die Kämpfe gegen Deutsche eingegriffen haben, wurde zusätzlich zu dem dorthin verschickten Teil des EK 1a ein Teil des EK 2 beordert mit dem Auftrag rücksichtslosesten Vorgehens."

Der Angeklagte Gra. marschierte mit seinem Kommando über Memel nach Libau und traf dort spätestens in der Abenddämmerung des 4.Juli 1941 ein. Bei seiner Ankunft in Libau traf er mit dem SS-Obersturmführer Reichert zusammen, der gerade eine Judenerschiessungsaktion durchführte. - Wird noch im einzelnen ausgeführt werden. -

Zum Verständnis der Zusammenhänge des Tatgeschehens und zur Beurteilung der noch zu erörternden Einzelfälle war die Kenntnis der in dem hier interessierenden Gebiet während der deutschen Besatzungszeit stationiert gewesenen SS-, Polizei- und Wehrmachtseinheiten und Verwaltungsdienststellen sowie die Namen der verantwortlichen Offiziere und Beamten, die damals dort Dienstposten hatten, wesentlich.

Das Gericht hat dazu folgende Feststellungen getroffen:

Für den gesamten baltischen Raum, also auch für Lettland, war die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD zuständig. Führer der Einsatzgruppe A war von Beginn des Russlandfeldzuges bis etwa Mitte März 1942 der SS-Brigadeführer Stahlecker. Stahlecker ist im weiteren Verlauf des Krieges gefallen. Von ihm stammen die bereits erwähnten Berichte vom 15.10.1941 und Ende Januar 1942. Die Einsatzgruppe A, deren Stab seinen Sitz in Riga hatte, erhielt später die Bezeichnung "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD" (BdS). Zu dieser Einsatzgruppe gehörten das Sonderkommando 1a unter San., ferner das Sonderkommando 1b, dann das hier besonders interessierende Einsatzkommando 2 und das im wesentlichen für den litauischen Raum zuständige Einsatzkommando 3 unter Jäger, dessen Berichte - die sogenannten "Jägerberichte" - bereits erwähnt wurden. Die einzelnen Sonder- und Einsatzkommandos erhielten später die Dienststellenbezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS). Das Einsatzkommando 2 mit Sitz in Riga wurde bis November 1941 von B., später von Strauch und dann von Dr. Lange geführt. B. nahm sich am 8.2.1961 in Untersuchungshaft das Leben. Zur Erfüllung von Aufgaben an bestimmten Orten des weiträumigen Gebietes wurden bei Bedarf von den Sonder- bzw. Einsatzkommandos Teilkommandos abgezweigt. Von solchen Teilkommandos interessieren hier ein Teilkommando des Sonderkommandos 1a unter dem SS-Obersturmführer Reichert sowie besonders das vom Einsatzkommando 2 abgezweigte Teilkommando Libau unter der Führung des Angeklagten Gra. Diesem Teilkommando gehörten alle Angeklagten - mit Ausnahme des Angeklagten Ros. -, die ausgeschiedenen früheren Mitangeklagten Kr., Mic. und Han. und der bereits erwähnte - in Ostberlin verurteilte - Zeuge Baumgartner an. Das Teilkommando Libau erhielt später die Dienststellenbezeichnung "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Lettland - Aussenstelle Libau". Ein weiteres vom Einsatzkommando 2 abgezweigtes

Teilkommando Mitau wurde von dem Zeugen Be. [36] geführt. Der Angeklagte Gra. führte das Teilkommando Libau nur verhältnismässig kurze Zeit im Juli 1941, sein Nachfolger war der SS-Untersturmführer Kügler, der im Jahre 1943 wegen Unregelmässigkeiten seines Postens enthoben wurde. Kügler endete am 2.12.1959 in Untersuchungshaft durch Selbstmord.

Die Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers in Riga hatte zunächst bis November 1941 Prützmann inne. Er wurde von Jeckeln abgelöst. Beide sind tot. Jeckeln wurde im Jahre 1946 in Riga hingerichtet. Dem Höheren SS- und Polizeiführer unterstand der SS- und Polizeiführer Lettland. Diesen Posten hatte der Zeuge Schr. inne. Diesem wiederum, oder auch dem Höheren SS- und Polizeiführer, genau ist das nicht geklärt worden, war der SS- und Polizeistandortführer in Libau, Dr. Dietrich, unterstellt, der ab September 1941 in Libau tätig war. Dr. Dietrich soll nach dem Kriege hingerichtet worden sein. In Riga gab es ferner den Befehlshaber der Ordnungspolizei (BdO) Jed. Er ist ebenfalls verstorben. Der ihm unterstellte Kommandeur der Ordnungspolizei für Lettland (KdO), der in diesem Verfahren vernommene Zeuge Kne., war für die Zusammenhänge in diesem Verfahren nicht von Bedeutung gewesen.

Die Aufgaben der Zivilverwaltung wurden von dem Gebietskommissar wahrgenommen. Das war der in diesem Verfahren wiederholt als Zeuge vernommene Dr. Aln. Er hatte seinen Dienstsitz in Libau, traf dort im August 1941 ein und übernahm im Januar 1942 offiziell auch die Aufgaben der Zivilverwaltung für die Stadt Libau, die bis dahin dem Seekommandanten als Festungskommandanten oblagen, weil die Stadt Libau zunächst zu einem Küstenstreifen gehörte, der von den Militärbehörden zum Festungsbereich erklärt worden war. Festungskommandant war der inzwischen verstorbene Kaw. - nach dem zweiten Weltkrieg durch Namensänderung Dr. Gon. - von der Kriegsmarine, der alsbald nach der Besetzung Libaus sein Amt übernahm. Zu seinem Stab gehörten die Offiziere Brückner und der als Zeuge vernommene Dr. Lan. In den wenigen Tagen vor dem Abrücken der 291.Infanteriedivision, die Libau erobert hatte, bis zum Amtsantritt Kaw.s nahm der Zeuge Ste. mit Unterstützung des Zeugen Chr. die Aufgaben des Ortskommandanten wahr.

An deutschen Polizeikräften gab es in Libau zunächst nur die Polizeibeamten, die zum Teilkommando des SD gehörten und mit dem Angeklagten Gra. nach Libau gekommen waren. Es handelte sich um Angehörige des Polizeibataillons 9. Ein Teil von ihnen zog mit dem Angeklagten Gra. noch im Juli 1941 über Windau nach Riga weiter, der Rest wurde direkt nach Riga kommandiert. Dort wurde das Polizeibataillon neu zusammengestellt. Danach erschien am 22.Juli 1941 der Angeklagte Ros. mit der von ihm geführten 2.Kompanie des Polizeibataillons 13 in Libau. Diese Einheit blieb bis etwa 10.September 1941 in Libau. Am 13.9.1941 traf eine Schutzpolizeidienstabteilung, deren Heimatstandort Danzig war, in Libau ein. Diese Schutzpolizei-Dienstabteilung bildete nach der Ankunft des Dr. Dietrich am 20.9.1941 die Dienststelle des SS- und Polizeistandortführers. Die Schutzpolizei-Dienstabteilung wurde ausserdem zeitweise durch einen Zug der 1.Kompanie Reservepolizeibataillon 22 verstärkt.

Das waren die Einheiten und Dienststellen und die Namen ihrer verantwortlichen Führer, die in den Jahren 1941 und 1942 das Schicksal der Bevölkerung Libaus beeinflussten und bestimmten und mit dem Tatgeschehen in mehr oder minder grossem Umfang im Zusammenhang standen.

Noch während der Kämpfe um die Stadt hatte sich in Libau und Umgebung der lettische "Selbstschutz" gebildet. In den Selbstschutz traten im wesentlichen ehemalige Aiszargi und

[36] Siehe Lfd.Nr.686.

frühere Angehörige der nationalen lettischen Armee ein. Die Angehörigen des Selbstschutzes trugen die Uniformen der Aiszargi oder der ehemaligen lettischen Armee. Zum Teil trugen sie auch Zivilkleidung mit rot-weiss-roten Armbinden. Sie bewaffneten sich aus den in grossen Mengen herumliegenden, von den Russen zurückgelassenen Waffenbeständen. Alsbald nach dem Einmarsch der deutschen Truppen wurde die Aufstellung und Bewaffnung des Selbstschutzes durch die deutsche Wehrmacht organisiert. Im Kriegstagebuch der 291.Infanteriedivision lautete die entsprechende Eintragung unter dem 1.7.1941: "Befehl an Ic: Selbstschutz organisieren, mit Gewehren ausrüsten." In der entsprechenden "Besonderen Anordnung für die Organisation des lettischen Selbstschutzes" wurde "der lettische Selbstschutz in Kurland aufgerufen, das Land zu befrieden und vom bolschewistischen Terror und versprengten russischen Einzelkämpfern zu reinigen." Gleichzeitig wurden Tage zur Ausgabe von Handfeuerwaffen an den Selbstschutz bekanntgegeben. Auch der deutsche Abschnittskommandeur der Stadt Windau, die am 1.7.1941 in deutsche Hand fiel, erliess am 2.7.1941 einen "Befehl für die Aufstellung des Selbstschutzes". Nach diesem Befehl wurde der Selbstschutz als Hilfspolizei zur Unterstützung der deutschen Wehrmacht aufgestellt und unterstand den Anordnungen der örtlich zuständigen Wehrmachtdienststellen. Der Selbstschutz wurde militärisch organisiert und erhielt im Laufe der Zeit eine gewisse Organisationsspitze in dem lettischen Selbstschutzführer Arais [37], der in Riga ein eigenes Kommando aufgestellt hatte, das sogenannte "Arais-Kommando", mit dem er im Lande umherzog und Erschiessungsaktionen durchführte. Nach der Besetzung Libaus durch deutsche Truppen wurde der Selbstschutz alsbald aktiv, verhaftete Menschen, insbesondere Juden, und lieferte sie in Gefängnisse ein. Angehörige des Selbstschutzes wurden auch sehr bald vom Teilkommando des SD in Libau zur Mitarbeit, besonders zur Mitwirkung bei Erschiessungsaktionen, herangezogen. Etwa im September 1941 wurde aus Angehörigen des Selbstschutzes ein sogenannter "Wachzug" gebildet, der dem Befehl des Führers des Teilkommandos des SD in Libau, dem SS-Untersturmführer Kügler, unterstand und ausschliesslich zur Unterstützung des Teilkommandos des SD zur Verfügung stand. Die Aufgaben dieses Wachzuges, dessen Mitglieder zu Hause schliefen, bestanden in der Bewachung der SD-Unterkünfte, der Vornahme von Verhaftungen, der Bewachung der Opfer auf dem Wege zur Erschiessungsstelle und an der Erschiessungsstelle und der Durchführung von Erschiessungen. Etwa im Frühsommer 1942 erhielten die Angehörigen des Wachzuges deutsche Uniformen.

Von deutschen Polizeidienststellen wurden in Libau und Umgebung ausserdem Schutzmannschaftsbataillone aufgestellt, deren Angehörige ebenfalls Letten waren. Diese Einheiten wurden aber nach einer militärischen Ausbildung an die Front geschickt und waren für dieses Verfahren ohne Bedeutung.

In der Anfangszeit der deutschen Besatzung gab es in Libau ein Kriegsgefangenenlager für die in deutsche Gefangenschaft geratenen Rotarmisten und ein Internierungslager, in dem die Familien russischer Soldaten, Offiziere und Beamten untergebracht waren. In dieses Internierungslager waren zeitweise zwei Angehörige des Teilkommandos des SD, nämlich der frühere Mitangeklagte Kr. und ein weiterer Mann namens Kai. abgestellt. Ausserdem gab es zwei Gefängnisse in Libau, das Stadtgefängnis und das sogenannte Frauengefängnis. Im Stadtgefängnis, dessen Verwaltung alsbald wieder von den lettischen Behörden übernommen wurde, waren einheimische "Kriminelle" untergebracht. Das Frauengefängnis wurde alsbald nach seinem Eintreffen in Libau von dem Angeklagten Gra. als dem Führer des Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD und damit dem einzigen in Libau anwesenden Vertreter der Sicherheitspolizei und des SD übernommen. Bis zum Rückzug im Jahre 1944 unterstand das Frauengefängnis dem jeweiligen Führer der Aussenstelle Libau des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD. In das Frauengefängnis wurden die von dem Selbst-

[37] Richtig: Arajs; siehe Lfd.Nr.856.

schutz, teilweise auch von Angehörigen des Teilkommandos des SD oder der Wehrmacht verhafteten Personen, sogenannte "politische Häftlinge" eingeliefert. Gegen diese sogenannten politischen Häftlinge wurden verschiedenartige Vorwürfe erhoben, sie sollten - als Denunzianten - an der Massendeportation lettischer Einwohner vom 14.6.1941 oder an anderen Verfolgungsmassnahmen oder an Greueltaten gegenüber lettischen Bevölkerungskreisen, insbesondere nationalgesinnten Letten, teilgenommen haben, oder sie sollten als Zivilisten am Kampf gegen Deutsche beteiligt gewesen sein, mit der Waffe in der Hand angetroffen worden sein, sich in prokommunistischem Sinne gegen die deutsche Besatzungsmacht betätigt haben oder auch führende Stellungen innerhalb des kommunistischen Partei- oder Verwaltungsapparats innegehabt haben. In das Frauengefängnis wurden aber auch Juden in grosser Zahl eingeliefert, gegen die keine besonderen Vorwürfe erhoben wurden, die lediglich deshalb verhaftet worden waren, weil sie Juden waren.

Nach dem Einmarsch der Deutschen in Libau wurde das Frauengefängnis von Anfang an Auffang- und Sammelstelle für alle Juden, die festgenommen wurden, um sie durch Erschiessen zu vernichten.

Nach der Einnahme Libaus wurden von deutscher Seite alsbald Massnahmen gegen die jüdischen Einwohner der Stadt eingeleitet. Auf Befehl des Kommandeurs der 291.Infanteriedivision, die unmittelbar nach der Eroberung der Stadt weiterzog, übernahm am 29.6.1941 der mit einem Erkundungsauftrag der Kriegsmarine in Libau anwesende Zeuge Dr. Ste., damals Korvettenkapitän, die Aufgaben des Ortskommandanten. Der Zeuge Chr., damals Marine--Oberfeldintendant, wurde die "rechte Hand" des Ortskommandanten. Diese beiden Zeugen blieben bis zum 5.7.1941 in Libau. Am 4.7.1941 erschien der Korvettenkapitän Brückner, der zum Stabe des neuen Seekommandanten, des Zeugen Dr. Gon. - damals noch Kaw. - gehörte, und löste den Zeugen Dr. Ste. als Ortskommandanten ab. Der Zeuge Dr. Gon. traf am 5.7.1941 in Libau ein. Von diesem Tage an wurde das "Tagebuch des Seekommandanten Libau" geführt. Während seiner Zeit als Ortskommandant sah der Zeuge Ste., dem nur etwa 90 Angehörige einer Landesschützeneinheit und einige Männer einer Propagandakompanie als Hilfskräfte zur Verfügung standen, seine Hauptaufgabe in der Befriedung der Stadt, besonders in dem Aufgreifen der zahlreichen, umherstreifenden, versprengten russischen Soldaten, die, soweit sie aufgegriffen wurden, als Kriegsgefangene den Landesschützen, also einer Wehrmachteinheit, übergeben wurden. Der Zeuge Dr. Ste. liess in der Nr.1 der Zeitung "Kurzemes Vards" vom 2.7.1941 folgenden Aufruf veröffentlichen:

"Aufruf

In der Umgebung der Stadt Libau halten sich Soldaten der Roten Armee auf, die in der Mehrzahl ihre Uniformen mit Zivilkleidung vertauscht haben, deshalb haben sie das Recht verloren, als Kriegsgefangene behandelt zu werden.
Alle Rotarmisten werden aufgefordert, sich sofort bei den deutschen Militärbehörden bzw. bei der Ortskommandantur in Libau zu melden.
Soldaten der Roten Armee, die in Libau innerhalb von 24 Stunden nach der Veröffentlichung dieses Aufrufes angetroffen werden, werden erschossen.
Zur Beruhigung der Stadt Libau und zur Wiederherstellung normaler wirtschaftlicher Verhältnisse werden für jeden einzelnen Überfallversuch, Sabotageakt und jeden Raub zehn von den in den Händen der Deutschen befindlichen Geiseln erschossen.

Libau, den 1.Juli 1941, 24.00 Uhr
Ortskommandant
Ste.
Korvettenkapitän"

Im übrigen war es in der Stadt verhältnismässig ruhig, es musste zwar in den ersten Tagen von Pionieren noch ein Bunker gesprengt werden, der von Russen verteidigt wurde, es fielen nachts auch noch Schüsse, aber von Überfällen, Brandlegungen oder Sabotageakten ist den Zeugen Dr. Ste. und Chr. nach ihren Bekundungen nichts bekanntgeworden. Der Zeuge Chr. hat dazu auch bekundet, dass die in dem Aufruf vom 2.7.1941 erfolgte Androhung von Geiselerschiessungen lediglich eine Vorsichtsmassnahme gewesen sei, zu der kein konkreter Anlass bestanden habe, sie hätten noch keine Geiseln gehabt. Die Zeugen Dr. Ste. und Chr. wollen zu ihrer Zeit in Libau auch nichts über die Durchführung von Erschiessungsaktionen gehört haben.

Am Abend des 4.7.1941, als also der Zeuge Dr. Ste. die Geschäfte des Ortskommandanten seinem Nachfolger Brückner übergab, führte der SS-Obersturmführer Reichert eine - bereits erwähnte - Erschiessungsaktion durch, zu der der Angeklagte Gra. bei seiner Ankunft in Libau dazukam. Bei dieser Aktion wurden Juden aus dem Frauengefängnis erschossen - Einzelheiten dieser Aktion werden später erörtert werden -.

Bereits am 5.Juli 1941 liess der neue Ortskommandant Brückner in der Nr.4 der Zeitung "Kurzemes Vards" folgenden Befehl veröffentlichen:

"Befehl an alle Juden in Libau

1. Alle Juden (Männer, Frauen und Kinder) müssen sofort an ihrer Kleidung auf der Brust und auf dem Rücken leicht erkennbare Erkennungszeichen befestigen, und zwar Stoffstücke in gelber Farbe, nicht kleiner als 10 x 10 cm gross.
2. Alle Juden männlichen Geschlechts zwischen 16 und 60 Jahren müssen täglich um 7.00 Uhr morgens am Feuerwehrhaus zur Verrichtung von Dienstleistungen erscheinen.
3. Die Einkaufszeit für alle Juden wird auf die Zeit von 10 bis 12.00 Uhr vormittags festgelegt. Ausserhalb dieser Zeit ist der Einkauf jeder Art für Juden verboten.

4. Alle Juden dürfen ihre Wohnungen nur in der Zeit von 10 bis 12 und von 15 bis 17 Uhr verlassen, ausgenommen die nach Punkt 2) bei Dienstleistungen Beschäftigten.
5. Der Besuch von öffentlichen Anlagen und des Strandes ist allen Juden verboten.
6. Alle Juden müssen bei der Begegnung mit Deutschen in Uniform die Bürgersteige verlassen.
7. Die Benutzung von Verkehrsmitteln jeglicher Art ist für Juden verboten.
8. Alle jüdischen Geschäfte müssen sofort mit einer unabwaschbaren Aufschrift "jüdisches Geschäft" versehen werden. Die Aufschriften müssen nach Möglichkeit an den Schaufenstern angebracht sein, mit einer Buchstabengrösse nicht unter 20 cm.
9. Alle Juden müssen unverzüglich abliefern:
a) alle Radioapparate,
b) alle Art Verkehrsmittel (Fahrräder, Motorräder, Kraftfahrzeuge),
c) allerlei Uniformen und Zubehörteile, alle bis jetzt noch nicht abgegebenen Waffen und Munition,
d) alle Schreibmaschinen.
10. Die Gegenstände sind in der Thoma-Str.19 abzuliefern.
11. Dieser Befehl tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Jüdische Personen, die diesem Befehl nicht nachkommen, werden strengstens bestraft.

Ortskommandant
Brückner
Korvettenkapitän"

Ob für den Ortskommandanten Brückner zur Herausgabe dieses Befehls möglicherweise eine entsprechende Anordnung einer Wehrmachtdienststelle bestand, konnte nicht ermittelt werden. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass an dem Zustandekommen oder der Veröffentlichung dieses Befehls Sicherheitspolizei und SD in irgendeiner Form mitgewirkt haben.

Die Verhaftung von Juden, die gleich nach der Einnahme Libaus auf den Strassen, auf den Arbeitsplätzen und in den Wohnungen durchgeführt wurden, die Erschiessungen von Juden, die unter dem Kommando Reichert am 4.7.1941 durchgeführt wurden, und die Beschränkungen, die den Juden durch den Befehl des Ortskommandanten vom 4.7.1941 auferlegt wurden, bildeten den Auftakt für Verfolgungs- und Vernichtungsmassnahmen ungeheuerlichen Ausmasses.

Die Stadt Libau hatte im Jahre 1939 57100 Einwohner (Der Kleine Brockhaus, 1952). Wie hoch der Anteil der jüdischen Bevölkerung an dieser Gesamteinwohnerzahl war, konnte nicht genau ermittelt werden. Zahlenangaben der Zeugen schwankten zwischen 6000 und 10000, keine dieser Angaben konnte jedoch als verlässlich angesehen werden. Das Schwurgericht ist von der von den Zeugen genannten Mindestzahl von 6000 Juden ausgegangen. Von diesen 6000 Juden existierten bei der Errichtung eines jüdischen Ghettos im Sommer 1942 nach insoweit fast genau übereinstimmenden Zeugenaussagen noch rund 800. Die übrigen fielen der Vernichtung anheim. Diese Vernichtung der jüdischen Bevölkerung Libaus innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als 1 Jahr erfolgte durch eine Vielzahl kleinerer und grösserer Vernichtungsaktionen in verschiedenen Zeitabschnitten. Die Gesamtzahl der einzelnen Vernichtungsaktionen konnte auch nicht annähernd ermittelt werden. Die Vernichtung geschah durch Erschiessen in kleineren und grösseren Gruppen je nach der Anzahl der zu tötenden Opfer durch hierzu bestimmte Erschiessungskommandos. Bekanntgeworden sind zwei Erschiessungsstätten in Libau, die für dieses Verfahren von wesentlicher Bedeutung waren. Daneben gab es jedoch offensichtlich noch weitere Erschiessungsstellen. Etwa bis Herbst 1941 fanden die Erschiessungsaktionen überwiegend in den Dünen südlich des Leuchtturms in einem ehemaligen Kasematten- und Bunkergelände statt. In diesem Gelände befanden sich das Olympiastadion und ein Gebäude, das von den Zeugen häufig als "Fischfabrik" bezeichnet wurde. Später fanden die Erschiessungsaktionen im wesentlichen mehrere Kilometer nördlich von Libau in Richtung Windau nahe der Ortschaft Skeden auf dem Gelände eines ehemaligen Militärschiessplatzes der lettischen Armee statt. Von den ersten grösseren Aktionen wurden fast ausschliesslich jüdische Männer betroffen. Die jüdischen Zeugen bezeichneten die in der zweiten Hälfte Juli 1941 durchgeführten Erschiessungsaktionen weitgehend übereinstimmend als "Männeraktion". Die Vernichtung von Frauen und Kindern setzte erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Einen Höhepunkt dieser Vernichtungsaktionen bildete eine 3tägige Aktion, die vom 15. bis 17.Dezember 1941 durchgeführt wurde und bei der mindestens 2700 jüdische Männer, Frauen und Kinder ihr Leben lassen mussten. Mit dieser Massenaktion war das Ziel der deutschen Führung, nämlich die Ausrottung der jüdischen Bevölkerung Libaus, noch nicht erreicht. Es fanden vielmehr im Jahre 1942 noch weitere Erschiessungsaktionen statt, bis etwa im Sommer 1942 die Errichtung eines jüdischen Ghettos in Libau der Vernichtung ein vorläufiges Ende setzte.

Ausser den Erschiessungsaktionen, bei denen die Opfer Juden waren, fanden auch Geiselerschiessungen statt, wurden auch Zigeuner erschossen und wurden auch Erschiessungsaktionen durchgeführt, bei denen Letten und andere erschossen wurden, die der Beteiligung an den unter sowjetischer Herrschaft erfolgten Deportationen von Einwohnern Libaus, der Beteiligung an Greueltaten gegenüber Einwohnern, der Teilnahme als Zivilisten im Kampf gegen

die Deutschen, des unerlaubten Waffenbesitzes, kommunistischer Untergrundtätigkeit und ähnlicher Handlungen verdächtigt wurden.

Einen erschreckenden - wenn auch möglicherweise nicht vollständigen und bezüglich seiner Richtigkeit nicht immer nachprüfbaren - Überblick über die Zahl der in Libau und Umgebung, also im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Aussenstelle Libau des Kommandeurs der Sicherheitspolizei des SD, in der Zeit vom 25.9.1941 bis Juli 1942 ausgeführten Tötungen hat das Gericht aus den Berichten der Aussenstelle Libau des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD an den SS- und Polizeistandortführer in Libau, Dr. Dietrich, und aus dessen Berichten, die für etwa die gleichen Zeiträume erstattet wurden, erlangt. Unterlagen mit Zahlen über Tötungen in der Anfangszeit der deutschen Besetzung Libaus konnten nicht ermittelt werden.

Im einzelnen hat das Gericht folgendes festgestellt:

In der Ereignismeldung UdSSR Nr.96 vom 27.9.1941 wurde mitgeteilt, dass in der Zeit vom 30.8. bis 5.9.1941 im Bezirk der Aussenstelle Libau 38 Personen exekutiert wurden.

Das Tagebuch des SS- und Polizeistandortführers in Libau, das mit dem 20.9.1941 begann, enthielt für die nächsten Tage folgende Eintragung:

"22.9.1941
Exekutierung von 61 Juden in Libau.
Exekutierung von 67 Juden in Windau.
24.9.1941
Exekutierung von 37 Juden in Libau."

Am 2.10.1941 wurde von der SD-Aussenstelle in Libau in dem zeitlich ersten Bericht, der dem Gericht vorlag, berichtet, dass die Beseitigung der in Libau wohnhaften alten Juden und Jüdinnen, die für den Arbeitseinsatz nicht in Betracht kamen, im Gange war, und dass in der Zeit vom 25.9. bis 2.10.1941 241 jüdische Einwohner Libaus exekutiert wurden. Diesem Bericht entsprach der Bericht des SS- und Polizeistandortführers in Libau vom 5.10.1941. Nach dem Bericht des SS- und Polizeistandortführers in Libau vom 18.10.1941 wurden in der Zeit vom 3.10. bis 17.10.1941 in Libau 213 Juden und 40 Kommunisten und in Windau 533 Juden und 1 Kommunist exekutiert. Am 3.11.1941 berichtete der SD an den SS- und Polizeistandortführer, dass in Hasenpoth 386 Juden und in mehreren anderen Orten 326 Juden, insgesamt also 712 Juden, exekutiert wurden, und dass damit das gesamte Landgebiet "judenfrei" sei. Nach dem Bericht des SD vom 14.11.1941, mit dem sich der Bericht des SS- und Polizeistandortführers vom 18.11.1941 deckt, wurden in der Zeit vom 3.11.1941 bis 13.11.1941 insgesamt 56 Personen exekutiert, und zwar 26 Kommunisten und 30 Juden. Nach dem Bericht des SD vom 29.11.1941 wurden in der Zeit vom 13.11. bis 27.11.1941 in Libau 16 Kommunisten und 33 - wie es in dem Bericht hiess: "vorwiegend politisch belastete" - Juden erschossen. Aus dem Bericht des SD vom 10.12.1941 ging hervor, dass in Libau 35 Kommunisten und 43 Juden exekutiert wurden. Nach dem Bericht der Aussenstelle des SD vom 31.12.1941 wurden in der Zeit vom 14.12. bis 16.12.1941 in Libau 23 Kommunisten und 2731 Juden exekutiert. Am 17.1.1942 berichtete der SD dann, dass 14 Juden und 27 Kommunisten exekutiert wurden. Den Berichten der SD-Aussenstelle vom 29.11.1941, 10.12.1941, 31.12.1941 und 17.1.1942 entsprachen die Berichte des SS- und Polizeistandortführers vom 1.12.1941, 13.12.1941, 3.1.1942 und 19.1.1942. Am 2.2.1942 berichtete der SD - entsprechender Bericht des SS- und Polizeiführers vom 2.2.1942 -, dass in der Zeit vom 16.1. bis 30.1.1942 15 Kommunisten erschossen wurden. Am 17.2.1942 berichtete der SD - entsprechender Bericht des SS- und Polizeistandortführers vom 19.2.1942 -, dass in der Zeit vom 31.1. bis 17.2.1942 152 Juden und 12 Kommunisten erschossen wurden. Am 28.2.1942 berichtete der SD - entsprechender Bericht des SS- und Polizeistandortführers vom 3.3.1942 - für die Zeit vom 18.2. bis 25.2.1942, dass 7 Kommunisten erschossen wurden.

Am 18.3.1942 berichtete der SD - entsprechender Bericht des SS- und Polizeistandortführers vom 19.3.1942 - für die Zeit vom 1.3. bis 18.3.1942, dass 9 Juden und 7 Kommunisten erschossen wurden. Am 16.5.1942 berichtete die SD-Aussenstelle weiter, dass 38 Juden, 6 Kommunisten und 173 nicht sesshafte Zigeuner aus den Kreisen Libau und Goldingen exekutiert wurden. Am 2.6.1942 berichtete der SD nochmals über die Tötung von Zigeunern, und zwar, dass 19 vagabundierende Zigeuner aus dem Kreise Hasenpoth exekutiert wurden. Den Berichten des SD vom 16.5. und 2.6.1942 entsprachen die Berichte des SS- und Polizeistandortführers vom 18.5. und 3.6.1942.

Nach diesen Berichten sind allein in der Zeit vom 25.9.1941 bis Anfang Juni 1942 in Libau und Umgebung, also im Zuständigkeitsbereich der Aussenstelle Libau des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und SD

insgesamt	4.761 Juden
	209 Kommunisten
und	193 Zigeuner

exekutiert wurden.

Diese Exekutionen fanden ausschliesslich unter der Befehlsgewalt des Führers der Aussenstelle Libau des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD, Kügler, und des SS- und Polizeistandortführers in Libau, Dr. Dietrich, statt. Die Angehörigen dieser beiden Dienststellen wurden bei der Vorbereitung und Ausführung der Exekutionen (Verhaften der Opfer, Ausheben der Gruben, Transport der Opfer zur Erschiessungsstätte, Bewachung der Opfer während des Transportes und an der Erschiessungsstelle, Bildung der Exekutionskommandos) durch den lettischen Wachzug des SD, durch lettische Polizei, durch das Arais-Kommando aus Riga und durch Wehrmachtseinheiten, die Transportfahrzeuge zur Verfügung stellen mussten, unterstützt.

Aus der Übersicht über die Tötungszahlen, die sich für die verschiedenen Zeitabschnitte aus den erwähnten Berichten ergaben, hat das Gericht Erkenntnisse über das grauenvolle Geschehen des 1.Jahres der deutschen Besetzung Libaus gewonnen, die für die Beurteilung der Einzeltaten, die Gegenstand dieses Verfahrens sind und die im Rahmen dieses Geschehens begangen wurden, von wesentlicher Bedeutung waren.

Die Feststellungen zu F. beruhen auf den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf zahlreichen Urkunden, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, sowie auf den Bekundungen der Zeugen von Röd., Pre., Dr. Aln., Dr. Lan., Ste., Chr., St., Fri. und auf den verlesenen Aussagen der Zeugen Siw., Lib., Rom., Dr. Gon., Paw., Lin., Bul. und Ulp.

2.Abschnitt
Die Beteiligung der Angeklagten

A. Gra.

I. Werdegang

Der Angeklagte Erhard Gra. ist am 8.6.1910 in Langensalza geboren. Sein Vater war Kantinenpächter. Der Angeklagte Gra. besuchte verschiedene Gymnasien und legte 1929 die Reifeprüfung ab. Anschliessend studierte er mehrere Semester Philologie, Geschichte und Geographie. Im Frühjahr 1932 brach er sein Studium ab und unterstützte seinen erkrankten Vater bei der Führung der Wirtschaftsbetriebe der Eisenwerk-Gesellschaft "Maxhütte" bei Regensburg.

Im März 1933 trat er der NSDAP und der SA bei. Im Juni 1933 wurde er Mitglied der allgemeinen SS.

In den Jahren 1934/35 beabsichtigte der Vater des Angeklagten Gra., seinen Betrieb aufzugeben. Eine Fortsetzung des Studiums war dem Angeklagten aus finanziellen Gründen nicht möglich. Durch die Vermittlung eines Bekannten kam der Angeklagte Gra. zum Sicherheitsdienst (SD) der SS. Dort war er einige Monate als ehrenamtlicher Aussenstellenleiter tätig. Am 1.11.1935 wurde er als hauptamtlicher Referent in den Sicherheitsdienst der SS in Regensburg übernommen. Auf eigenen Wunsch wurde er am 8.11.1937 nach Würzburg versetzt, weil Würzburg Universitätsstadt war. In Würzburg hörte er neben seiner Tätigkeit beim SD Vorlesungen an der Universität und versuchte, sein abgebrochenes Studium durch eine Promotion abzuschliessen. Eine begonnene Doktorarbeit über das Thema "Juden in Unterfranken" konnte er nicht fertigstellen, weil er nach Beginn des 2.Weltkrieges durch seine Tätigkeit im Sicherheitsdienst, nämlich der Lageberichterstattung im Raume Würzburg, zu stark in Anspruch genommen wurde.

Am 11.9.1938 wurde der Angeklagte Gra. zum SS-Untersturmführer und am 20.4.1940 zum SS-Obersturmführer befördert.

Von Juli 1940 bis Dezember 1940 gehörte der Angeklagte Gra. zu einem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei in Mühlhausen (Elsass). Während dieser Zeit wurde er zum Anwärter des "leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei" ausgewählt. Die Anwärter des leitenden Dienstes waren für das Studium der Rechtswissenschaften vorgesehen. Zur weiteren Ausbildung kam Gra. im Januar 1941 nach Frankfurt (Main) und im Frühjahr 1941 nach Berlin, wo er in der Führerschule der Sicherheitspolizei geschlossen untergebracht war und die Universität besuchte.

Am 20.5.1941 wurde der Angeklagte Gra. in Berlin kriegsgetraut.

Die Ausbildung in Berlin wurde unterbrochen und Gra. wurde am 21.5.1941 zusammen mit anderen Anwärtern des leitenden Dienstes in die Grenzpolizeischule in Pretzsch verlegt.
Vom Juni 1941 bis Oktober 1941 war der Angeklagte Gra. als Angehöriger des Einsatzkommandos 2 sowie des Stabes der Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD im Osteinsatz. Die Zeit seiner Zugehörigkeit im Einsatzkommando 2 im Juni/Juli 1941 bildet den Gegenstand dieses Verfahrens.
Danach kam er nach Berlin zurück, studierte Jura und legte im Herbst 1942 die 1.juristische Staatsprüfung ab. Vorher war er am 20.4.1942 zum SS-Hauptsturmführer befördert worden. Nach dem Referendar-Examen kam er zum Regierungspräsidenten in Liegnitz. Im Herbst 1943 bestand Gra. das Assessor-Examen und kam als Referent der Sicherheitspolizei und des SD nach Breslau. Im Sommer 1944 wurde er mit der kommissarischen Leitung der Staatspolizeistelle Troppau beauftragt.
Am 9.11.1944 wurde der Angeklagte Gra. zum SS-Sturmbannführer ernannt.

Nach der Kapitulation versuchte Gra. nach Westdeutschland zu gelangen, geriet jedoch in russische Gefangenschaft, konnte aber entkommen. Anschliessend hielt er sich vorübergehend in Thüringen bei Verwandten und Bekannten auf. Über das Grenzdurchgangslager Friedland gelangte er schliesslich nach Kassel und von dort zu seiner Familie nach Saarbrükken. Weil er fürchtete, dass die Russen eine Fahndung nach ihm ausgelöst hatten, gab er bei der Registrierung in Friedland einen falschen Vornamen und ein unrichtiges Geburtsdatum an. Unter diesen falschen Personalangaben lebte er bis 1954. In Völklingen fand der Angeklagte Gra. Arbeit in den Röchling-Werken. Er war dort zuletzt Abteilungsdirektor in der Personalabteilung. Nachdem er in diesem Verfahren in Untersuchungshaft genommen worden war, schied der Angeklagte Gra. aus den Röchling-Werken aus.

Der Angeklagte Gra. ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.
Gra. ist nicht bestraft.

Aufgrund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 12.6.1967 - UR 6/64 - befand sich der Angeklagte Gra. in dieser Sache in Untersuchungshaft vom 25.6 bis 7.7.1967 und vom 28.6. bis 14.7.1971. Gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000,- DM wurde er vom Vollzuge der Untersuchungshaft verschont.

II. Erschiessungsaktion in Libau

In der schriftlichen Anklage wurde dem Angeklagten Gra. zur Last gelegt, als SS-Obersturmführer und Führer eines Teilkommandos des Einsatzkommandos 2 in Libau und Windau im Juli 1941 durch mindestens 8 selbständige Handlungen gemeinschaftlich mit anderen, nämlich den verantwortlichen Führern des Staates und der SS - u.a. Himmler und Heydrich - sowie den ihm vorgesetzten Kommandoführern der Einsatzgruppe A - Stahlecker und B. - vorsätzlich, mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen Menschen dadurch getötet zu haben, dass er die Erschiessung von Zivilpersonen - meist Juden, wegen ihrer Volks- und Rassenzugehörigkeit, ihrer politischen Einstellung als Kommunisten und weil sie als "lebensunwert" angesehen wurden (Geisteskranke) - veranlasste und zwar:
1. in Libau ungefähr ab 6.Juli 1941 an mindestens 5 Tagen mit insgesamt hunderten von Opfern,
2. in Windau Mitte bis Ende Juli 1941 an 3 Tagen mit insgesamt etwa 150 männlichen jüdischen Opfern.
Er wurde also als Täter eines Mordgeschehens angeklagt. In ihrem Schlussantrag ist die Staatsanwaltschaft von dieser Anklage abgewichen und hat, soweit es die Tätigkeit des Angeklagten Gra. in Libau betraf, beantragt, den Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 280 Menschen schuldig zu sprechen. Hinsichtlich der in Windau begangenen Taten ist die Staatsanwaltschaft bei ihrer früheren Auffassung geblieben, dass der Angeklagte Gra. als Täter und nicht lediglich als Gehilfe anzusehen sei, und hat demzufolge beantragt, ihn insoweit wegen einer Mordtat, begangen an mindestens 120 Menschen, für schuldig zu befinden. Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft für den Angeklagten für den Komplex Libau eine Freiheitsstrafe von 7 Jahren und für den Komplex Windau eine lebenslange Freiheitsstrafe gefordert.

Im Mai 1941 kam der Angeklagte Gra. zusammen mit anderen Anwärtern des leitenden Dienstes in die Grenzpolizeischule in Pretzsch, den Aufstellungsraum der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. In Pretzsch wurde - wie bereits ausgeführt - der allgemeine Judenvernichtungsbefehl den Einsatzgruppen und Einsatzkommandoführern in mündlicher Form bekanntgegeben. Dass Gra., der nicht zu dem Kreis der höheren SS-Führer gehörte, schon in Pretzsch Kenntnis von dem Judenvernichtungsbefehl erlangte - sei es auch nur von dessen wesentlichem Inhalt im Kameradenkreise -, hat das Gericht nicht als erwiesen angesehen. Etwa 1 Woche vor Beginn des Russlandfeldzuges hielt ein höherer SS-Führer aus dem Amt VI des Reichssicherheitshauptamtes im Kurhaus in Schmiedeberg in Gegenwart des Angeklagten Gra. einen Vortrag. Der Redner - namens Greve oder so ähnlich - sprach über die Sowjetunion als Kriegsgegner und umriss die Aufgaben der zu bildenden Einsatzkommandos, die nach seinen Worten für die Sicherheit der kämpfenden Truppe im rückwärtigen Heeresgebiet zu sorgen hatten und ihre besondere Aufmerksamkeit den kommunistischen Parteizentralen und NKWD-Stellen widmen sollten. Der Vortragende wies auf die besondere Härte des bevorstehenden Kampfes mit Russland hin und hob hervor, dass mit Guerilla-Tätigkeit zu rechnen sei, dass jeder Widerstand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gebrochen werden müsse und dass besonders auf Rädelsführer zu achten sei, die sofort zu erschiessen seien.

Einige Tage vor Ausbruch des Russlandfeldzuges fand in Schmiedeberg ein Appell aller im Aufstellungsraum anwesenden Mannschaften und Führer vor Heydrich statt. Heydrich hielt dabei eine Ansprache, in der er nochmals auf die Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos, die Sicherheit im rückwärtigen Gebiet zu gewährleisten, hinwies und betonte, dass der bevorstehende Kampf das Letzte von jedem fordern werde. Nach diesem Appell fand die Einteilung in Einsatzgruppen und Einsatzkommandos statt. Der Angeklagte Gra. kam zu der Einsatzgruppe A unter Stahlecker und in dieser zum Einsatzkommando 2 unter B. Die Einsatzgruppe A bestand aus fast 1000 Männern und das Einsatzkommando 2 aus etwa 130 Männern.

Am 22.6.1941 verliess das Einsatzkommando 2 Pretzsch. Von dem Ausbruch des Russlandfeldzuges erfuhren die Angehörigen des Kommandos unterwegs aus Lautsprecheransagen. Über Frankfurt und Danzig zog das Kommando nach Gumbinnen, wo einige Tage - die genaue Zahl konnte nicht festgestellt werden - Rast gemacht wurde. In Gumbinnen wurden dem Einsatzkommando Ordnungspolizisten - Angehörige des Polizei-Bataillons 9 - zugeteilt. Danach nahm B. die Aufteilung des Kommandos vor und bestimmte Gra. zum Führer einer Gruppe, die später im Einsatz ein Teilkommando bildete. Diese Gruppen oder Teilkommandos sollten sich auf Befehl von B. einer Wehrmachteinheit anschliessen und für Ordnung und Sicherheit im Rücken der Truppe sorgen. Als Vormarschziel wurde Leningrad genannt, deshalb erhielt Gra. auch schon in Gumbinnen Kartenmaterial und Unterlagen für den Sicherungsabschnitt, der ihm im Raum Leningrad übertragen werden sollte.

Das Teilkommando Gra. bestand aus etwa 30 Mann, wovon wenig mehr als die Hälfte Angehörige der Ordnungspolizei in grünen Uniformen waren. Zum Teilkommando gehörten u.a. die Angeklagten Rei., Stro., Kuk. und Fah., die früheren Mitangeklagten Han., Kr. und Mic. und vom Polizei-Bataillon 9 u.a. die Zeugen Bit., Huc., Jun., Josef Kai., Mro., Preu., Tre. und Za.

Das nächste Marschziel auf dem Weg nach Leningrad war Riga. Gra. zog mit seinem Kommando nach Tilsit, wo die Zuteilung zu einer Wehrmachteinheit erfolgen sollte. Dazu kam es aber für das Teilkommando Gra. nicht, weil Gra. von Tilsit zur Unterstützung Reicherts, der mit einem Teilkommando des Einsatzkommandos 1a in Libau war, nach Libau in Marsch gesetzt wurde. In Tilsit erhielt Gra. von B. neben den allgemeinen Richtlinien für seine Tätigkeit als Führer eines Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD den mündlichen Befehl, mit seiner Gruppe sofort nach Libau zu marschieren, weil dort Zivilisten in den Kampf eingegriffen hätten, sich dort beim Ortskommandanten zu melden und nach dessen näheren Weisungen zu handeln. Gra. erhielt auch den Befehl zum rücksichtslosesten Vorgehen. Gra. rückte daraufhin mit seinem Teilkommando sofort nach Memel ab, wo er sich für den weiteren Marsch einer Wehrmachteinheit anschliessen sollte. Als dieses nicht klappte, marschierte er mit seinem Teilkommando auf der landeinwärts nach Libau führenden Strasse, weil die Küstenstrasse vermint war. Ein Vorkommando, dem u.a. auch der Angeklagte Stro. angehörte, benutzte die Küstenstrasse, musste aber nach kurzer Fahrt umkehren und traf dadurch erst nach Gra. in Libau ein.

Der Angeklagte Gra. kam in der Abenddämmerung des 4.Juli 1941 in Libau an. Das Schwurgericht konnte nicht ausschliessen, dass seine Ankunft auch schon einen Tag früher, also am 3.Juli, erfolgte. Es ist aber davon ausgegangen, dass Gra. nicht nach dem 4.Juli 1941 in Libau eintraf.

Als Gra. mit seinem Kommando in Libau einmarschierte, bemerkte er in einem Park, dem Rainis-Park - von vielen Zeugen auch als "Pavillon" bezeichnet -, eine Gruppe von SD-Angehörigen in feldgrauen Uniformen, die in einem Graben Erschiessungen durchführten. Diese Gruppe wurde von dem SS-Obersturmführer Reichert geführt, einem dienstranggleichen Kameraden Gra.s. Reichert liess Juden und möglicherweise auch andere Männer erschiessen.

Gra. und Reichert, die sich kannten, unterhielten sich kurz. Reichert sagte zu Gra. auf dessen Fragen, dass er eine Sonderaufgabe habe, nach deren Erfüllung er weitermarschieren werde und Gra. sich deshalb beim Ortskommandanten in Libau melden möge, um seine Aufgaben in Libau zu erfüllen, nachdem er, Reichert, abmarschiert sei. Gra. sah die Opfer der Erschiessungen. Es waren etwa 10-15 Männer in Zivil, eingeteilt in 2 Gruppen. Auf seine Frage nach dem Grund der Erschiessungen antwortete Reichert, er habe Sonderaufgaben und könne im Beisein anderer - gemeint waren die herumstehenden Angehörigen des Teilkommandos - nicht darüber sprechen. Gra. stellte an Reichert keine weiteren Fragen. Reichert verliess mit seinem Teilkommando Libau am folgenden Tage.

In Libau meldete Gra. das Eintreffen seines Kommandos bei der Ortskommandantur und bekam von dieser ein Quartier zugewiesen, das in der nächsten Zeit mehrfach gewechselt werden musste, bis das Teilkommando schliesslich in dem Gebäude Kurhausprospekt 21 ein endgültiges Unterkommen fand.

Der Ortskommandant unterrichtete den Angeklagten Gra. über die allgemeine Lage in Libau und berichtete, dass Zivilisten in die Kämpfe eingegriffen hätten und dass sich in einem bestimmten Stadtteil Libaus versprengte russische Truppen aufhielten. Der Ortskommandant forderte den Angeklagten Gra. auf, sich besonders um diesen Stadtteil zu kümmern und durch Streifengänge gegnerische Betätigungen festzustellen. Auf Weisung des Ortskommandanten übernahm der Angeklagte Gra. ausserdem das Frauengefängnis. In den ersten Tagen nach der Ankunft in Libau bewachten die Angehörigen des Teilkommandos ihre Unterkunft und machten Streifengänge. Diese Streifengänge waren aber von untergeordneter Bedeutung, es kam dabei zu keiner wesentlichen Berührung mit feindlichen Elementen. Es war in Libau verhältnismässig ruhig, allerdings wurde nachts hin und wieder noch geschossen, einmal wurde auch ein Posten des Teilkommandos beschossen. Bei der Ankunft Gra.s brannte es in Libau noch, dass noch nach seinem Eintreffen Brände gelegt wurden, konnte das Gericht nicht feststellen, aber auch nicht mit letzter Sicherheit ausschliessen. Der Angeklagte Gra. widmete sich persönlich dem Frauengefängnis und stellte ausserdem den Angeklagten Rei. dorthin ab. Inhaftiert waren im Frauengefängnis überwiegend Juden. Ausserdem befanden sich dort Männer, die nach den Einlassungen des Angeklagten Gra., der die inhaftierten Juden nicht erwähnte, je nach dem Grunde ihrer Festnahme in 3 Gruppen eingeteilt werden konnten, die nämlich
1. als Zivilisten in die Kämpfe um Libau eingegriffen haben sollten oder
2. vor dem Einrücken der deutschen Truppen an Greueltaten gegenüber der lettischen Bevölkerung beteiligt gewesen sein sollten oder
3. die Russen bei der Verschleppung von Letten unterstützt haben sollten.

Das Schwurgericht hat - wie bereits erörtert - festgestellt, dass bei der Verteidigung Libaus Zivilisten an den Kämpfen beteiligt waren und dass am 13./14.6.1941 Einwohner Libaus in grosser Anzahl deportiert wurden. Das Schwurgericht hat auch für erwiesen gehalten, dass unmittelbar vor dem Einmarsch der deutschen Truppen bei einem Kaufhausbrand in der Stadt 77 Menschen ums Leben kamen, die sich in dem Keller des Kaufhauses verborgen hielten, und dass dieser Brand dadurch verursacht wurde, dass Handgranaten in den Keller geworfen wurden.
Das Schwurgericht konnte auch nicht ausschliessen, dass vor dem Einmarsch der deutschen Truppen weitere Greueltaten, insbesondere Ermordungen von lettischen Einwohnern in Kellern der sowjetischen Verwaltungsgebäude, stattgefunden haben. Die Angehörigen des Teilkommandos hörten nach ihrem Eintreffen in Libau gerüchtweise von dem Kaufhausbrand und von weiteren Greueltaten. Es wurden auch Kellerräume verschiedener Häuser gezeigt, in denen Menschen ermordet sein sollten und an deren Wänden noch Blutspritzer zu sehen waren. Feststellungen darüber, wer die Täter des Kaufhausbrandes und anderer Greueltaten waren, hat das Gericht nicht treffen können. In Libau wurde nach dem Eintreffen der deutschen Truppen erzählt, dass Juden die Täter gewesen seien. Anhaltspunkte dafür, dass die

Täter überwiegend Juden waren, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Es konnte jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Tätern dieser Greueltaten der eine oder andere Jude befand.

Die Häftlinge wurden von Angehörigen des lettischen Selbstschutzes und auch von Wehrmachtangehörigen in das Frauengefängnis eingeliefert. Die Einlieferungen dauerten an, nachdem der Angeklagte Gra. das Frauengefängnis übernommen hatte. Bei der Einlieferung eines Häftlings übergab derjenige, der den Häftling brachte, einen Zettel, auf dem der Vorwurf, der gegen diesen Festgenommenen erhoben wurde, kurz niedergeschrieben war. Dieser schriftliche Beleg wurde jedoch in einer Vielzahl der Fälle nicht erstellt. Es folgte dann die Vernehmung des Häftlings zu dem Vorwurf. Das Ergebnis der Vernehmung wurde in einem kurzen Protokoll festgehalten. Die Vernehmungen wurden mit Hilfe eines Dolmetschers durchgeführt von den Angeklagten Gra., Rei. und Kuk. - später kamen noch die früheren Mitangeklagten Han. und Mic. als Vernehmungsbeamte hinzu. - Der Angeklagte Gra. führte die Vernehmungen auf dem Gefängnishof durch, weil das Gefängnis selbst so überbelegt war, dass dort kein Platz war. Der Angeklagte Gra. wurde wegen der Vielzahl der Inhaftierten während seiner Abwesenheit in Libau mit den Vernehmungen "nicht im geringsten fertig". Juden wurden nur vernommen, soweit gegen sie in Einzelfällen bestimmte Vorwürfe erhoben waren. Die Mehrzahl der Juden, die sich im Frauengefängnis befanden, wurde nicht vernommen, denn sie waren nur deshalb festgenommen und eingeliefert worden, weil sie Juden waren.

Der Angeklagte Gra. nahm während seines Aufenthalts in Libau mit seinem Teilkommando an Erschiessungen teil. Die erste Erschiessung, zu der der Angeklagte Gra. mit seinem Teilkommando herangezogen wurde, war eine Geiselerschiessung. Diese Geiselerschiessung war zwar nicht Gegenstand der Anklage, denn das Verfahren gegen den Angeklagten Gra. war insoweit von der Staatsanwaltschaft vor der Anklageerhebung gemäss §154 StPO vorläufig eingestellt worden, das Gericht hat dennoch Feststellungen zu dieser Erschiessungsaktion getroffen, weil die gesamten Umstände auch dieser Aktion für die Beurteilung der späteren Erschiessungsaktionen, die Gegenstand dieses Verfahrens waren, von wesentlicher Bedeutung waren.

Wenige Tage nach der Ankunft Gra.s in Libau erklärte ihm der Ortskommandant, dass die Schiessereien in der Stadt nicht aufhörten, dass deshalb als Repressalie Geiseln erschossen werden sollten und dass dieser Befehl durch die oberste Heeresleitung gedeckt sei. Die Erschiessung sollte Gra. mit seinem Kommando durchführen. Es wurde ein Maueranschlag verfasst, der von dem Ortskommandanten und dem Angeklagten Gra. unterzeichnet wurde. Dieser Maueranschlag wurde nach der Geiselerschiessung in der Nr.6 der Zeitung "Kurzemes Vards" vom 8.7.1941 mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

> "Mitteilung
>
> In den letzten Nächten wurde wiederholt auf deutsche Posten geschossen. Als Antwort darauf wurden 30 bolschewistische und jüdische Geiseln erschossen.
> Die lettischen Einwohner werden aufgefordert, der Sicherheitspolizei sofort alle sich noch verbergenden Bolschewiken und jüdischen Räuber zu melden.
> Sollten sich die Überfälle wie in den letzten Nächten wiederholen, werden für jeden verwundeten deutschen Soldaten 100 Geiseln erschossen.
>
> Ortskommandant
> Brückner, Korvettenkapitän"

Der Angeklagte Gra. besprach die Anweisung des Ortskommandanten mit seinen Unterführern und beauftragte einen Unterführer, der vorgab, Erfahrung mit Erschiessungen aus Polen

zu haben, - mit grosser Wahrscheinlichkeit Neumann, der verschollen ist, dessen Verbleib jedenfalls vom Schwurgericht nicht ermittelt werden konnte -, mit der Vorbereitung und Durchführung der Erschiessungen. Der Angeklagte Gra. besichtigte die ausgewählte Erschiessungsstelle, die in den Dünen südlich des Leuchtturms lag, und erfuhr von seinem Unterführer, dass an dieser Stelle schon vorher Erschiessungen durchgeführt waren, stellte dazu aber keine weiteren Fragen. Die Opfer wurden im Frauengefängnis durch Abzählen ausgewählt, jeder 5. musste heraustreten. Die Erschiessung fand am 7.Juli 1941 statt. An der Erschiessungsstelle waren Gräben ausgehoben. Die Opfer, die aus dem Gefängnis gebracht wurden, wurden in Gruppen zu je 5 Mann an die Grube geführt und erschossen. Nach der Erschiessung einer Gruppe wurden die Leichen mit Sand bedeckt. Danach wurde die nächste Gruppe herangeführt. Das Erschiessungskommando bestand aus Angehörigen des Teilkommandos, jeweils 2 Schützen schossen auf ein Opfer. Insgesamt wurden etwa 30 Männer erschossen. Der Angeklagte Gra. war bei dieser Erschiessung anwesend.

Kurze Zeit nach der Geiselerschiessung erschien der SS-Obersturmführer Reichert erneut in Libau. Reichert kam ohne sein Teilkommando, er hatte möglicherweise einen Fahrer bei sich. Reichert übermittelte dem Angeklagten Gra. eine Rüge Stahleckers, dass er seine Pflichten nachlässig erfüllt habe, dass insbesondere hinsichtlich der befohlenen Erschiessungen nichts geschehen sei. Reichert erklärte dem Angeklagten Gra., dass er den Befehl auszuführen habe, nach dem alle Funktionäre der Komintern, die höheren und mittleren und radikalen unteren Funktionäre der kommunistischen Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees, Volkskommissare und Juden in Partei und Staatsstellungen, sowie sonstige radikale Elemente und alle Personen, die widerstandsmässig tätig seien, zu exekutieren seien. Reichert wies damit den Angeklagten Gra. auf den Inhalt des Befehls hin, der an die Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD ergangen war und den der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, in seinem Schreiben vom 2.7.1941 an die höheren SS- und Polizeiführer ausführlich wiedergegeben hatte. Reichert gab dem Angeklagten Gra. auch Kenntnis von dem Inhalt des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls, der den Führern der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos in Pretzsch in mündlicher Form bekanntgegeben war.
Darüber hinaus rügte Reichert, dass Gra. Leichenumbettungen geduldet hatte, weil nach dem Abrücken Reicherts aus Libau die Leichen der von seinem Teilkommando im Rainis-Park Erschossenen auf einen jüdischen und einen anderen Friedhof umgebettet waren. Reichert wies einen schriftlichen Ausweis Stahleckers vor, nach dem alle Dienststellen verpflichtet waren, ihn zu unterstützen. Der Angeklagte Gra. berief sich Reichert gegenüber darauf, dass er mit Vernehmungen der Festgenommenen begonnen habe, und legte ihm eine Liste mit Namen von Männern vor, die im Frauengefängnis inhaftiert waren. Mit dieser Liste legte Gra. auch einige wenige bis dahin erstellte Vernehmungsprotokolle vor. Im Beisein von Gra. bezeichnete Reichert in der ihm vorgelegten Liste eine Reihe von Namen und erklärte, dass diejenigen Häftlinge, deren Namen er gekennzeichnet hatte, zu erschiessen seien und dass mit den Erschiessungen noch an demselben Tag begonnen werden sollte.
Der Angeklagte Gra. übertrug die Vorbereitungsmassnahmen und die Organisation dieser Erschiessungsaktion wieder dem Unterführer - Neumann - dem er diese Aufgaben bereits bei der Geiselerschiessung überlassen hatte. Die Erschiessungsaktion, deren Opfer im Frauengefängnis inhaftiert waren, begann noch an dem Tage, an dem Reichert sie angefordert hatte. Reichert selbst war am ersten Tage an der Erschiessungsstelle anwesend und verliess Libau am folgenden Tage.

Diese Erschiessungsaktion dauerte 3 Tage und wurde vom 8.-10.Juli 1941 im Dünengelände südlich des Leuchtturms durchgeführt. Am 8.7.1941 brachten LKW, die jeweils mit 20 jüdischen Männern, die durch einen gelben Flecken auf ihrer Kleidung als Juden gekennzeichnet waren, besetzt waren, die Opfer auf wiederholten Fahrten aus dem Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle. An der Erschiessungsstelle war eine Grube von etwa 4 x 15 m ausgehoben. Das Gelände der Erschiessungsstelle wurde durch Angehörige des lettischen Selbst-

schutzes, die rot-weiss-rote Armbinden trugen, abgesperrt. Ausserdem hielten sich an der Erschiessungsstelle zahlreiche weitere Angehörige des lettischen Selbstschutzes, Angehörige des Teilkommandos des SD und ein SD-Offizier auf. Sobald ein LKW mit jüdischen Männern ankam, wurden die Opfer nach dem Absteigen von Angehörigen des lettischen Selbstschutzes in die Grube getrieben und dabei mit Stockhieben geprügelt. In der Grube mussten sich je 10 Opfer in Doppelreihe aufstellen. Die nachfolgenden Gruppen standen dabei auf den Leichen der vorher Erschossenen, weil die Leichen nicht nach der Erschiessung der einzelnen Gruppen mit Sand bedeckt wurden. Nach der Aufstellung der Opfer trat das Exekutionskommando, das jeweils aus 20 Schützen und zwar Angehörigen des lettischen Selbstschutzes und Angehörigen des Teilkommandos des SD bestand, über den Grubenrand und erschoss durch eine Salve von hinten die in der Grube stehenden Männer. Wurden danach bei einem der Opfer in der Grube noch Lebenszeichen erkannt, dann wurden "Fangschüsse" abgegeben, um diese Opfer endgültig zu töten. Danach kam die nächste Gruppe der Opfer an die Reihe, die vorher an ihrem Warteplatz die Schüsse, mit denen die vorhergehende Gruppe getötet wurde, hören konnte.
Insgesamt wurden bei dieser Erschiessungsaktion am 8.7.1941 mindestens 100 Männer erschossen.

Am 9. und 10.Juli 1941 wurden diese von Reichert angeordneten Erschiessungen fortgesetzt. Das Schwurgericht hat jedoch für diese beiden Tage über die Art und Weise der Durchführung der Erschiessungen und über die Art und Zahl der Opfer keine sicheren Feststellungen treffen können.

Der Angeklagte Gra. war bei dieser vom 8.-10.Juli 1941 durchgeführten Erschiessungsaktion zeitweise als verantwortlicher Leiter an der Erschiessungsstelle anwesend, der Zeitpunkt seiner Anwesenheit konnte jedoch nicht genau festgestellt werden.

III. Erschiessungsaktion in Windau

Nach Beendigung der vom 8.-10.Juli 1941 durchgeführten Erschiessungen berichtete der Angeklagte Gra. über diese Aktion an Stahlecker über B. Gleichzeitig bat der Angeklagte Gra. in einem weiteren Bericht an B. um seine Ablösung als Teilkommandoführer mit der Begründung, dass er den kriminalpolitischen Vernehmungen, die seine Hauptaufgabe in Libau seien, nicht gewachsen sei. Er bat um die Entsendung eines Nachfolgers mit der entsprechenden - und notwendigen - beruflichen Vorbildung.

Einige Tage nach der Absendung des Ablösungsgesuches erschien in Libau der SS-Untersturmführer Kügler, den Gra. bereits in Pretzsch kennengelernt hatte. Kügler erklärte dem Angeklagten Gra., dass er von B. die Weisung habe, ihn abzulösen und eine selbständige SD-Dienststelle aufzubauen. Kügler brachte einen entsprechenden schriftlichen Befehl von B. mit. Dieser Befehl enthielt ausserdem die Anweisung an Gra., sich mit einem Teil seiner Männer auf den Marsch nach Riga zu machen, wo sich damals der Stab der Einsatzgruppe A und B. mit dem Stab des Einsatzkommandos 2 befanden. Kügler überbrachte einen weiteren schriftlichen Befehl von B., der nähere Anweisungen an Gra. enthielt. Nach diesem Befehl sollte Gra. über bestimmte Ortschaften u.a. über Windau nach Riga marschieren und unterwegs bei Wehrmachtdienststellen und bei lettischen Hilfskräften Erkundungen über die allgemeine Lage, die Haltung der Bevölkerung und die Tätigkeit von Partisanen einziehen. Ausserdem sollte Gra. nach diesem Befehl die Letten bei Vergeltungsmassnahmen gegen Juden unterstützen. Kügler gab dem Angeklagten Gra. aus eigenem Wissen noch einige mündliche Erklärungen zu diesem Befehl, insbesondere über die Tätigkeit versprengter russischer Armeeangehöriger, von denen man vermutete, dass sie versuchen würden, Partisanenverbände zu bilden und Verbindung mit den noch auf der Insel Ösel befindlichen russischen Truppen aufzunehmen. Gra. schilderte Kügler die Lage in Libau, übergab ihm die Unterlagen über die Insassen des Frauengefängnisses, zeigte ihm die Erschiessungsstelle südlich

des Leuchtturms und legte mit ihm fest, welche Männer unter Kügler in Libau bleiben sollten und wer mit ihm, Gra., abziehen sollte. Dass zur Zeit des gemeinsamen Aufenthalts Gra.s und Küglers in Libau eine Erschiessungsaktion stattgefunden hat, konnte nicht festgestellt werden.

Ein oder zwei Tage nach der Ankunft Küglers in Libau rückte Gra. nach Windau ab. Er nahm ein etwa 20 Mann starkes Kommando mit, das aus Angehörigen der Waffen-SS und der Ordnungspolizei bestand, wobei der Anteil der Ordnungspolizei überwog. Alle Angehörigen des Teilkommandos, die früher zur Gestapo oder zur Kripo gehört hatten, die Mitangeklagten Rei., Stro., Kuk. und Fah. und die früheren Mitangeklagten Kr., Han. und Mic. blieben unter dem Befehl Küglers in Libau. In Libau blieben zunächst auch einige Angehörige der Ordnungspolizei, zu denen der Zeuge Mro. gehörte. Diese Ordnungs-Polizisten wurden einige Zeit nach dem Abrücken Gra.s von Libau direkt nach Riga geholt, wo das Pol.Btl.9 zu neuen Aufgaben zusammengefasst wurde.

Gra. kam mit seinen etwa 20 Männern um den 16.Juli 1941 in Windau an. Das genaue Datum seiner Ankunft konnte nicht festgestellt werden. In Windau meldete er sich bei dem Ortskommandanten, dessen Name nicht ermittelt werden konnte, und teilte diesem seinen Auftrag mit. Der Ortskommandant erklärte, dass er einen Bericht gemacht habe, wonach die Anwesenheit von Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich sei, dass die Lage in Windau im allgemeinen ruhig sei, dass sich aber in der Umgebung wahrscheinlich versprengte geflüchtete Zivilisten und Truppenteile der Roten Armee aufhielten, dass der lettische Selbstschutz sehr aktiv sei und Verhaftungen und Erschiessungen durchgeführt habe. Auf Aufforderung des Ortskommandanten übernahm der Angeklagte Gra. das Gefängnis in Windau. Der Ortskommandant stellte ihm einen lettischen Rechtsanwalt und einen Justizbeamten als Dolmetscher und Helfer zur Verfügung. Mit der Unterstützung dieser beiden Personen vernahm der Angeklagte Gra. Häftlinge im Gefängnis, hielt die Ergebnisse der Vernehmungen in Protokollen fest und machte schriftliche Straf- oder Entlassungsvorschläge, ohne jedoch selbst eine Entscheidung zu treffen, also ohne eine Strafe oder Entlassung zu verfügen. Diese Unterlagen nahm Gra. später mit nach Riga und übergab sie dort B., der rügte, dass er die Häftlinge entweder hätte freilassen oder erschiessen lassen sollen. Nach dem Besuch bei dem Ortskommandanten begab sich Gra. zu dem lettischen Selbstschutzführer, dem er seinen Auftrag mitteilte und der ihm seinerseits eine allgemeine Lageschilderung gab, dabei auch berichtete, dass bereits Erschiessungen durchgeführt worden seien, in diesem Zusammenhang aber nur unbedeutende Zahlen nannte. Der Selbstschutzführer erklärte ihm weiter, dass Juden inhaftiert worden seien, dass man ihnen Zusammenarbeit mit den Feinden vorwerfe und dass diese Juden auf Befehl aus Riga zu beseitigen seien.

Der lettische Selbstschutz hatte sich in Windau, das 1940 etwa 18.000 Einwohner hatte - Brockhaus 16.Aufl. 1957 - bereits am 27.Juni 1941 gebildet, nachdem die russischen Truppen die Stadt verlassen hatten und bevor deutsche Soldaten einrückten. Der lettische Selbstschutz hatte sofort mit Verhaftungen begonnen. Nach der Ankunft des Zeugen Lo., eines ehemaligen Oberstleutnants der früheren lettischen Armee, der am 7. oder 8.Juli 1941 in Windau eintraf, wurden insbesondere die Verhaftungen von Juden erheblich verstärkt. Die Juden, die zum grössten Teil zusammen mit ihren Familien festgenommen wurden, waren zur Zeit der Ankunft Gra.s in Windau im Schloss "Venspils" und in der Synagoge familienweise untergebracht.

Der Angeklagte Gra. stellte 17 oder 18 Männer, also fast sein ganzes Kommando, für die Vorbereitung und Durchführung der vom lettischen Selbstschutz beabsichtigten Erschiessungen ab. Er übertrug diese Aufgaben einem Unterführer, dessen Name nicht ermittelt werden konnte, und befahl diesem, den Letten für Fahndungen und Festnahmen Personal zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Erschiessungen ausserhalb der Stadt und ohne Exzesse seitens der Letten ausgeführt wurden. Ob es während der Anwesenheit Gra.s

in Windau zu Festnahmen, bei denen die ihm unterstellten Männer mitwirkten, kam, konnte nicht festgestellt werden.

Nach dem Eintreffen Gra.s fanden in Windau an 3 Tagen um den 16.Juli 1941 Erschiessungen statt, bei denen die von Gra. abgestellten Männer beteiligt waren. Der äussere Geschehensablauf dieser Erschiessungen war an den 3 Tagen gleichförmig folgender:

Die Erschiessungsstelle befand sich am Rande eines Wäldchens, dem sogenannten "Kasinju"-Wäldchen, einige km südlich von Windau. Das Gelände wurde durch Angehörige des Kommandos Gra. abgesperrt. Zu dieser Absperrung gehörten der Zeuge Tre. an allen 3 Tagen und der Zeuge Bit. an 1 Tage.

Die Opfer wurden mit Lastkraftwagen aus der Stadt zu einem Holzschuppen, der in dem Wäldchen nicht weit entfernt von der eigentlichen Erschiessungsstelle stand, gebracht und dort eingesperrt. Auf namentlichen Aufruf traten die Opfer aus diesem Holzschuppen heraus, stellten sich in Gruppen zu je 5-12 Mann vor dem Schuppen auf und wurden von Letten und SD-Angehörigen gruppenweise in die an der Erschiessungsstelle bereits ausgehobene Grube oder an den Grubenrand getrieben. Auf diesem Weg mussten sie durch ein Spalier von Letten und evtl. auch Deutschen laufen, die mit Stöcken auf die Opfer einschlugen. In der Grube musste sich die jeweils nachfolgende Gruppe der Opfer auf die Leichen ihrer vorher erschossenen Leidensgenossen stellen, die gar nicht oder nur leicht mit Sand bedeckt waren. Soweit die Opfer am Grubenrande stehenblieben, sahen sie die Leichen der vorher Erschossenen in der Grube liegen. Danach wurden die Opfer von einem Exekutionskommando, das in den meisten Fällen aus Angehörigen des lettischen Selbstschutzes bestand und wiederholt ausgewechselt wurde, durch Salven erschossen. Es schossen jeweils 2 Schützen auf ein Opfer. Zeigte danach ein Opfer noch Lebenszeichen in der Grube, gab ein Selbstschutzangehöriger oder ein SD-Mann "Fangschüsse" in die Grube, um dieses Opfer endgültig zu töten. In dem Schuppen und bei dem Antreten vor dem Schuppen konnten die jeweils wartenden Opfer die Schüsse, mit denen die vorhergehende Gruppe getötet wurde, hören. Bei dieser 3 Tage dauernden Erschiessungsaktion wurden mindestens 150 Männer, und zwar weit überwiegend Juden, erschossen.

Der Angeklagte Gra. war während dieser Erschiessungen zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend.

IV.1. Beweiswürdigung zur Aktion in Libau

Der Angeklagte Gra. war nur eine verhältnismässig kurze Zeit, nämlich knapp einen Monat im Juli 1941, Führer eines Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Zeit gehörte zu den ersten Tagen und Wochen des Russlandfeldzuges, die von den Begleiterscheinungen eines raschen Vormarsches der deutschen Truppen sowie den kriegsbedingten Wirren und einer improvisierten Befehlsgebung, bei der die örtlichen Befehlshaber schnell wechselten, in den lettischen Städten Libau und Windau geprägt wurde. In diesen Umständen hat das Gericht eine Erklärung dafür gesehen, dass kaum einer der zahlreichen deutschen, jüdischen und sowjetischen Zeugen aus dieser Zeit sich an den Angeklagten Gra. zu erinnern vermochte und dass die wenigen Zeugen, die sich an ihn erinnerten, sich allenfalls seiner Dienststellung als Führer eines SD-Kommandos, nicht aber seiner Person oder seines Namens erinnerten. Selbst die Mitangeklagten Rei., Stro. und Kuk., die nach ihren eigenen Einlassungen von Anfang an zu seinem Kommando gehörten, wollten sich des Angeklagten Gra. erst in der Hauptverhandlung erinnert haben. Unter diesen Umständen bestand eine erhebliche Gefahr einer Verwechselung des Angeklagten Gra. mit seinem bereits im Juli 1941 in Libau eingetroffenen Nachfolger Kügler. Das Gericht hat deshalb bei der Würdigung der Zeugenaussagen besondere Vorsicht walten lassen und ist bei auch nur geringstem Zweifel nach dem Grundsatz in dubio pro reo verfahren. Das führte zwangsläufig dazu, dass dem Gericht zur

Wahrheitsfindung im wesentlichen nur die eigenen Einlassungen des Angeklagten Gra. zur Verfügung standen, Zeugenaussagen daneben nur, soweit die Zeugen Ereignisse geschildert hatten, die zweifelsfrei in die Zeit der Anwesenheit des Angeklagten Gra. in Libau fielen.

Der Angeklagte Gra. hat zugegeben, dass er im Juli 1941 einige Wochen Führer eines Teilkommandos der Sicherheitspolizei und des SD war und dass Angehörige dieses Teilkommandos während dieser Zeit auf seinen Befehl in Libau an einer Geiselerschiessung und an einer weiteren 3 Tage dauernden Erschiessungsaktion und in Windau an einer ebenfalls 3 Tage dauernden Erschiessungsaktion mitgewirkt haben. Der Angeklagte Gra. hat sich jedoch dahin eingelassen, dass die Opfer der beiden jeweils 3 Tage dauernden Erschiessungsaktionen Menschen, und zwar ausschliesslich Männer gewesen seien, gegen die bestimmte Vorwürfe erhoben worden seien. Diese Menschen seien nämlich verdächtigt worden, die Russen bei Greueltaten gegen lettische Bürger oder bei der Deportation lettischer Einwohner der Stadt Libau unterstützt zu haben, als Zivilisten am Kampf gegen die Deutschen beteiligt gewesen zu sein, nach der Besetzung Lettlands durch deutsche Truppen mit der Waffe in der Hand angetroffen worden zu sein, Sabotageakte oder ähnliche Handlungen gegen die deutsche Besatzungsmacht vorbereitet oder ausgeführt zu haben, als Partisanen tätig gewesen zu sein, in irgendeiner Form eine besondere kommunistische Aktivität entwickelt zu haben oder ähnliche Taten begangen zu haben. Es seien unter den Opfern möglicherweise auch Personen gewesen, die zu dem Personenkreis gehört hätten, der nach dem Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, der inhaltlich in dem Schreiben Heydrichs vom 2.7.1941 an die höheren SS- und Polizeiführer wiedergegeben sei, zu erschiessen gewesen sei. Unter den Opfern seien auch Juden gewesen, gegen die aber entweder einer der aufgeführten Vorwürfe erhoben worden sei oder die zu dem genannten Personenkreis des Schreibens vom 2.7.1941 gehört hätten, es seien keine Juden darunter gewesen, die nur deshalb erschossen worden seien, weil sie Juden waren, die also lediglich aus rassischen Gründen getötet worden seien.

Der Angeklagte Gra. hat in Abrede gestellt, jemals Kenntnis von einem Befehl erhalten zu haben, nach dem alle Juden - wegen ihrer Rassenzugehörigkeit - zu töten waren. Er hat sich auch dahin eingelassen, dass er das Bestehen und die Bekanntgabe eines derartigen Befehls bezweifele. Er sei jedenfalls stets der Auffassung gewesen, dass alle Opfer, die bei den beiden 3-tägigen Erschiessungsaktionen in Libau und Windau, an denen sein Teilkommando mitgewirkt habe, getötet worden seien, zu den von ihm bereits erwähnten Personenkreisen gehört hätten, also Menschen gewesen seien, gegen die bestimmte Vorwürfe bestanden oder die dem Personenkreis angehört hätten, der in dem Schreiben vom 2.7.1941 aufgeführt gewesen sei. Er habe die Erschiessungen nicht für rechtswidrig gehalten, sondern sie als allerdings übertrieben harte Kriegsmassnahme angesehen. Erst bei den Erschiessungen in Windau, als er festgestellt habe, dass ein grosser Teil der Opfer Juden war, und als die Letten auch jüdische Frauen und Kinder hätten erschiessen wollen, was er abgelehnt habe, seien ihm Bedenken gekommen und habe er den Eindruck erhalten, dass dort Vergeltungsmassnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen im Gange waren. Später in Riga habe er dann einen wirklichen Einblick bekommen und erkannt, was gespielt wurde.
Es ist bereits ausgeführt worden, aus welchen Gründen das Gericht es für erwiesen gehalten hat, dass ein allgemeiner Judenvernichtungsbefehl bestand und dass dieser schon vor Beginn des Russlandfeldzuges in Pretzsch in mündlicher Form bekanntgegeben wurde. Diese Bekanntgabe erfolgte nach den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen, die darüber berichtet haben, nur vor den versammelten Führern der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. Zu diesem Kreis höherer SS-Führer gehörte der Angeklagte Gra., der kein Einsatzkommandoführer war, nicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte Gra. trotzdem bei der Bekanntgabe dieses Befehls zugegen war oder dass er auf andere Weise - etwa gesprächsweise im Kameradenkreise - von dem Inhalt des Befehls erfuhr, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Aus diesen Gründen konnte die Einlassung des Angeklagten Gra., dass er zur Zeit des Abmarsches aus Pretzsch keine Kenntnis von dem Judenvernichtungsbefehl hatte, nicht widerlegt werden.

Nach den Einlassungen des Angeklagten Gra. hat B. dann auf dem Marsch nach Osten während eines Aufenthalts in Gumbinnen das Einsatzkommando 2 in Teilkommandos aufgeteilt. Bei dieser Gelegenheit soll B. es als Aufgabe der Teilkommandos bezeichnet haben, dass sich jedes Teilkommando einer Wehrmachteinheit anschliessen müsse und für Ruhe und Ordnung im Rücken der Truppe zu sorgen habe, so dass eine Widerstandstätigkeit nicht möglich sei. Als Marschziel sei Leningrad angegeben worden, und er selbst, Gra., habe die entsprechenden Karten und Unterlagen für einen ihm zugewiesenen Sicherungsabschnitt der Stadt Leningrad erhalten. Ausserdem habe er ein Wörterbuch bekommen. Irgendwelche schriftliche Befehle seien ihm nicht übergeben worden. In Tilsit habe er dann von B. mündlich den Befehl erhalten, mit seiner Gruppe sofort nach Libau zu marschieren, weil dort Zivilisten in die Kämpfe eingegriffen hätten, sich in Libau bei dem Ortskommandanten zu melden und nach dessen Weisung tätig zu werden. Weitere Aufgaben und Befehle habe B. nicht bekanntgegeben, insbesondere habe er nichts über Massnahmen gegen die Juden gesagt.

Es gab erhebliche Gründe für die Annahme, dass B. sich - entgegen den Einlassungen Gra.s - bei der Befehlsgebung an Gra. nicht auf die sicherheitspolizeilichen Aufgaben beschränkte, sondern, dass er in Tilsit oder später von Riga aus auch bezüglich der Judenvernichtung Befehle erteilte. B. hat nach seinen eigenen Aussagen den allgemeinen Judenvernichtungsbefehl seit Pretzsch gekannt und auch Exekutionsbefehle an Teilkommandoführer weitergegeben. Nach den Bekundungen des Zeugen Be., eines ehemaligen Teilkommandoführers, und insbesondere des Zeugen Ade., die beide wegen Teilnahme an Erschiessungen von Juden rechtskräftig verurteilt worden sind [38], erhielt Be. von B. schon in den ersten Tagen des Juli 1941 den Befehl, in Mitau Juden zu erschiessen, marschierte Be. auf diesen Befehl unverzüglich mit einem Teilkommando, dem eine Gruppe Ordnungspolizisten unter dem Zeugen Ade. angegliedert war, von Riga nach Mitau und führte den Befehl aus.

Das Gericht hielt ausserdem die Einlassung des Angeklagten Gra., dass er von B. den Befehl erhalten habe, in Libau nach den Weisungen des Ortskommandanten tätig zu werden, für mindestens unvollständig. Ein solcher Befehl und ein Tätigwerden eines Teilkommandoführers auf Weisungen einer Wehrmachtsdienststelle hätten im Widerspruch zu den allgemein festgelegten Aufgaben der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD gestanden, denn nach dem Befehl des Oberkommandos des Heeres vom 28.4.1941 sollten diese Einheiten ihre Aufgaben "ausserhalb der Truppe" und "in eigener Verantwortlichkeit" durchführen. Es bestand deshalb die Vermutung, dass Gra. von B. zwar den Befehl erhalten hatte, nach den Weisungen des Ortskommandanten zu handeln, dass diese Weisungen sich aber nur auf die Gra. unbekannten örtlichen Gegebenheiten beziehen sollten, dass er im übrigen im Rahmen der ihm bekannten Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD, zu denen auch die Judenvernichtung gehörte, tätig werden sollte.

Bei dieser Sachlage bestand zwar ein erheblicher Verdacht, dass Gra. von B. bereits in Tilsit oder aber später vor der Durchführung der ersten Erschiessungsaktion in Libau von Riga aus einen dem allgemeinen Judenvernichtungsbefehl entsprechenden Erschiessungsbefehl erhalten hat, wie er dem Zeugen Be. für Mitau von B. erteilt wurde, ein sicherer Beweis dafür konnte jedoch nicht erbracht werden. Die Einlassungen des Angeklagten Gra. konnten deshalb insoweit nicht widerlegt werden. Bei seinem Eintreffen in Libau traf der Angeklagte Gra. mit dem SS-Obersturmführer Reichert zusammen, der sich mit seinem Teilkommando in Libau aufhielt. Reichert war schon am 30.6.1941 in Libau eingerückt, denn in der Ereignismeldung UdSSR Nr.9 vom 1.7.1941 hiess es dazu in der Standortmeldung des EK 1a u.a.: "Teile des EK in Schaulen und Libau". Bei diesem Zusammentreffen mit Gra. war Reichert gerade dabei, eine Judenerschiessung durchzuführen. Das Gericht hat geprüft, ob Gra. möglicher-

[38] Siehe Lfd.Nr.686.

weise bei dieser Gelegenheit von dem Bestehen des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls erfuhr.

Der Angeklagte Gra. hat sich zu diesem Zusammentreffen mit Reichert wie folgt eingelassen: In einem Park habe er Reichert mit seiner Gruppe getroffen, die in einem Graben Erschiessungen durchgeführt hätte. Er, Gra., sei von dieser Situation überrascht worden. Er habe Reichert erklärt, dass er den Befehl hätte, nach Libau zu kommen, dass er jetzt aber seinen Auftrag als illusorisch ansehe. Reichert habe ihm erwidert, dass er sich beim Ortskommandanten melden solle, weil er selbst nichts mit Wehrmacht- oder Sipoaufgaben zu tun hätte und weiterziehen würde. Die Opfer der Erschiessungen, etwa 10-15 Männer, hätten Zivilkleidung getragen und seien in zwei Gruppen eingeteilt gewesen. Auf seine Frage an Reichert nach dem Grund der Erschiessungen habe dieser ihm geantwortet, dass er Sonderaufgaben habe, über die er im Beisein anderer, womit die herumstehenden SD-Angehörigen gemeint gewesen seien, nicht sprechen könne. Er selbst sei der Meinung gewesen, dass es sich bei den Opfern um Heckenschützen gehandelt hätte, die mit der Waffe in der Hand angetroffen worden seien. Reichert sei, ohne ihm weitere Erklärungen gegeben zu haben, am nächsten Tage von Libau abgerückt.

Das Gericht hielt es, insbesondere aufgrund der Aussagen des Zeugen Fri., für erwiesen, dass die Männer, die bei der von dem Teilkommando Reichert durchgeführten Erschiessungsaktion getötet wurden, überwiegend Juden waren. Der Zeuge Fri., der als Dolmetscher zum Teilkommando Reichert gehörte, hat bekundet, eines Tages sei er befehlsgemäss mit Reichert, dessen Fahrer und einem SS-Oberscharführer Petersen zum Libauer Gefängnis gefahren. Dort habe er inhaftierte Juden gesehen und zwar ausschliesslich Männer, die in den Zellen untergebracht gewesen seien. Er habe selbst gesehen, dass sich in einer Zelle etwa 20-30 Männer befunden hätten. Seine Aufgabe sei es gewesen, die Namen und Anschriften der Juden aufzuschreiben. Die Juden hätten dies selbst tun wollen und er habe ihnen daher Schreibpapier gegeben. Nachdem Reichert und sein Fahrer weggegangen seien, sei er mit dem lettischen Gefängnispersonal allein im Gefängnis zurückgeblieben. Die Juden seien dann von den Letten aus den Zellen auf den Gefängnishof getrieben worden. Die Juden hätten deutsch gesprochen und aus ihren Bemerkungen hätte er entnommen, sie glaubten, sie würden entlassen und man nehme deshalb ihre Personalien auf. Nach einiger Zeit seien der Oberscharführer Petersen mit einer Gruppe Soldaten und etwas später auch Reichert in das Gefängnis gekommen. Die im Gefängnishof aufgestellten Juden seien in etwa 5-6 Gruppen in einer Stärke von je etwa 30 Mann abgeführt worden. Auf Befehl Reicherts sei er mit einer dieser Gruppen mitgegangen. Als er bei einem Parkgelände in der Stadt angekommen sei, seien dort die Juden erschossen worden. Bei dieser Aktion seien insgesamt mindestens 150 Männer erschossen worden. Dies sei am 4. oder 5.Juli 1941 geschehen, am Tage nach dieser Erschiessung sei das Teilkommando Reichert nach Riga abgerückt.

Der Zeuge Fri. hat auf eingehende Befragung eindeutig erklärt, dass es sich bei den Opfern im Gefängnis und bei der Erschiessungsaktion im Park um Juden gehandelt habe. Das Gericht hatte keinen Anlass, diesen klaren und bestimmten Angaben des Zeugen nicht zu folgen. Der Zeuge ist Baltendeutscher und hatte dadurch eine eingehende Kenntnis von den Menschen und Verhältnissen im lettischen Raum.

Bei dieser wenige Tage nach der Besetzung Libaus erfolgten Erschiessungsaktion durch Reichert handelte es sich, auch wenn die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich unter den Opfern der eine oder andere Nichtjude befand, mithin bereits um eine Judenvernichtungsaktion, die Reichert zuvor von seinen Vorgesetzten anbefohlen gewesen sein musste, denn es erschien ausgeschlossen, dass Reichert von sich aus die Erschiessung von Juden, also einer ganz bestimmten rassischen Gruppe, durchführte, ohne nicht mindestens einen allgemeinen Befehl für eine solche Massnahme gehabt zu haben. Es erschien dem Gericht zwar wenig glaubhaft, dass Reichert dem dienstgradmässig gleichrangigen Angeklag-

ten Gra. auf dessen Frage nach dem Grunde der Erschiessungen nur eine ausweichende Antwort allgemeinen Inhalts gegeben hat, dass er dem Angeklagten Gra. nicht wenigstens im kameradschaftlichen Gespräch eine Andeutung über seine Aufgabe, Juden zu erschiessen, gemacht hat und dass Gra. keine weiteren Fragen gestellt hat, gleichwohl konnten diese Einlassungen des Angeklagten Gra. nicht widerlegt werden, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass beide SD-Führer aus dem Wissen, wie streng die Geheimhaltungspflicht genommen wurde, eine eingehendere Unterhaltung vermieden. Dem Angeklagten Gra. konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass er erkannt hat, dass die Opfer dieser Aktion Juden waren. Er hatte bis dahin keine engere Berührung mit dem osteuropäischem Raum, war also mit den Menschen und Verhältnissen in Libau nicht vertraut, wie etwa der baltendeutsche Zeuge Fri., so dass nicht davon ausgegangen werden konnte, dass er die Opfer der Erschiessungsaktionen an ihren Gesichtszügen, Gesten oder anderen persönlichen Merkmalen als jüdische Menschen erkennen musste. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass die Opfer durch ihre Kleidung äusserlich als Juden zu erkennen waren, denn die Juden trugen in Lettland keine Kleidung, wie etwa in Polen den Kaftan, die sie äusserlich von den anderen Landeseinwohnern unterschied. Es konnte auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Juden zu diesem Zeitpunkt bereits allgemein durch einen gelben Flecken oder Stern auf der Kleidung gekennzeichnet waren, weil der Befehl über die Kennzeichnungspflicht der Juden erst in der Zeitung vom 5.Juli 1941 veröffentlicht wurde.

Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte Gra. während seines Zusammentreffens mit Reichert aber erkannt, dass es sich bei dieser Erschiessungsaktion um ein rechtswidriges Geschehen handelte, das auch nicht als Kriegsmassnahme gerechtfertigt werden konnte. Gra. hatte als erwachsener Mann im Deutschen Reich die Ereignisse des 30.Juli 1934 mit seinen auf höhere Anordnung erfolgten zahlreichen ungesetzlichen Erschiessungen erlebt. Er hatte als Angehöriger des SD tieferen Einblick als die meisten Deutschen in die rechtswidrigen Geschehnisse, die sich in der Reichskristallnacht vom 8. zum 9.November 1938 in Deutschland ereigneten, und erfuhr als Fachmann, der damals über die Stimmung der Bevölkerung zu berichten hatte, mehr als viele andere darüber, dass die Täter dieser Nacht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen wurden. Der Angeklagte Gra., der über eine überdurchschnittliche Intelligenz verfügt, hatte also schon vor den Ereignissen des Jahres 1941 die Erfahrung gesammelt, dass die nationalsozialistische Führung nicht davor zurückschreckte, wenn sie es für opportun hielt, sich über Recht und Gesetz hinwegzusetzen und rechtswidrige Massnahmen durchführen zu lassen, auch wenn sie sich gegen das Leben anderer richteten. Aufgrund dieser Erfahrungen konnte der intelligente und als SD-Führer geschulte Angeklagte Gra. aus dem Verhalten Reicherts in dieser Situation, in der er ihn antraf, überhaupt nur den Schluss ziehen, dass es sich bei den Erschiessungen um ein Geschehen handelte, das jeder Rechtsgrundlage entbehrte.

Die Einlassungen des Angeklagten Gra. zu der Beteiligung seines Teilkommandos an Erschiessungen in Libau sind in wesentlichen Punkten, insbesondere zum Zeitpunkt und dem Verlauf der Erschiessungsaktion und zu der Art der Opfer, nicht unwiderlegt geblieben. Von erheblicher Bedeutung war dazu die Aussage des 51-jährigen Zeugen Werner Har., der in den damaligen Julitagen 1941 Gefreiter und Kriegsberichter in einer Propagandakompanie war. Dieser Zeuge hat seine Aussagen teilweise nach Einsichtnahme in ein altes von ihm geführtes Tagebuch gemacht. Der wesentliche Inhalt der Aussage dieses Zeugen, war folgender:

Am 5.Juli 1941 traf der Zeuge als Kriegsberichter an Bord eines Minensuchbootes im Libauer Hafen ein. Am 6.Juli liess er sich an Land rudern und stattete dem Frauengefängnis einen Besuch ab. Vom 7.Juli erwähnte der Zeuge nur die Tagebucheintragung "an Bord im Hafen Libau". Am 8.Juli 1941 liess er sich wieder an Land fahren und erlebte von etwa 11 bis gegen 17 Uhr eine Erschiessungsaktion. Am 9.Juli hörte der Zeuge wieder Schüsse von Land

her, gegen 14 Uhr war das Minensuchboot seeklar und der Zeuge verliess Libau. Über seine Erlebnisse bei dem Besuch des Frauengefängnisses am 6.Juli hat der Zeuge berichtet, er habe sich dort etwa 1 bis 2 Stunden in Begleitung eines SD-Angehörigen, der zuvor bei der Polizei gewesen sei, aufgehalten. Dort habe er sich dann 3 bis 4 Türen öffnen lassen und gesehen, dass in kleinen Räumen Juden zusammengepfercht gewesen seien. Sie hätten so dicht gepfercht gestanden, dass keiner von ihnen sich hinlegen oder seine Notdurft verrichten konnte. Seiner Schätzung nach hätten sich etwa 1000 Menschen in dem Gefängnis befunden. Er habe dort nur Juden gesehen, das hat der Zeuge auf wiederholte Fragen von verschiedenen Seiten in der Hauptverhandlung immer wieder ausdrücklich wiederholt und bestätigt. Er habe sich auch mit verschiedenen Juden unterhalten, diese hätten ihn gebeten, er möge helfen, sie zu befreien. Er könne nicht sagen, ob die Juden etwas davon geahnt hätten, dass sie umgebracht werden sollten. Sein Begleiter habe ihm erklärt, die Juden würden in Lager verbracht.

Von seinen Erlebnissen bei der Erschiessungsaktion am 8.Juli 1941 hat der Zeuge folgendes bekundet:
Am 7.Juli 1941 habe er Schüsse gehört. Am 8.Juli 1941 habe er erneut Schüsse gehört, dem habe er nachgehen wollen, deshalb habe er sich von einem Boot über den Hafen zum Fort rudern lassen. Sein roter Kriegsberichterausweis vom Oberbefehlshaber der Kriegsmarine habe es ermöglicht, dass er alle Sperren und Posten passieren konnte. Auch einem deutschen Feldwebel in SD-Uniform habe er diesen Ausweis gezeigt. Das Erschiessungskommando habe weder der Marine noch dem Heer angehört, es sei eine Polizeieinheit in feldgrauer SS-Uniform gewesen. An der Erschiessungsstätte habe er an diesem Tage etwa 10-15 deutsche SD-Angehörige gesehen. An der Erschiessungsstätte sei ein langer Graben ausgehoben gewesen, der in einer tiefen Kuhle endete. Darin hätten viele Erschossene gelegen. Dann sei ein LKW herangerast, die Juden, die auf diesem Fahrzeug sassen, seien heruntergeholt worden, in Doppelreihen zu 10 Mann aufgestellt und mit Stockhieben in die Kuhle gejagt worden. Dann seien lettische Freiheitskämpfer und SD-Mannschaften über die Böschung getreten und hätten auf die Aufgestellten geschossen, und zwar jeweils in den Hinterkopf. Hirn und Blut seien herumgespritzt. Dann seien die nächsten an die Reihe gekommen. Etwa 10 mal am Tage sei ein solcher LKW, der die zu Erschiessenden an die Exekutionsstätte brachte, gekommen. Es sei kein allzu grosser LKW gewesen, er sei jeweils mit etwa 20 Mann besetzt gewesen. Auch an dieser Stelle hat der Zeuge bestätigt, dass die Menschen auf den LKW alle Juden gewesen seien, er habe kein anderes Bild im Gedächtnis, es seien keine Angehörigen der Sowjetarmee dabeigewesen. In seiner Gegenwart seien etwa 200 Menschen erschossen worden, er sei den ganzen Tag von 11-17 Uhr dort gewesen. Er könne nicht sagen, ob auch Deutsche darunter waren, die die Opfer mit Stockhieben in die Grube getrieben hätten. Er könne es aber auch nicht ausschliessen, überwiegend seien es jedoch lettische Freiwillige gewesen, die das gern getan hätten. Als Zuschauer seien nur wenige deutsche Soldaten dabeigewesen, die sich wohl durch die Absperrung gemogelt hätten. Er habe sich auch mit den Erschiessungsmannschaften sehr lange unterhalten und sie gefragt, was sie bei alledem dächten und fühlten. Zwei aus der Gegend von Königsberg kommende SS-Männer habe er weinen sehen, sie hätten das alles nicht verkraften können. Es seien Polizeiangehörige gewesen, die man in SS-Uniform gesteckt habe. Er sei auch zu einem SS-Führer gegangen, um ihn zu fragen, von wem er den Auftrag zu diesen Erschiessungen habe. Der habe geantwortet, es sei ein Führerbefehl, es würde laufend nachts auf Wachen und auf den deutschen Nachschub geschossen, die das täten, seien die Juden. Als er ihm dann noch gesagt habe, dass er damit eine Blutschuld auf sich selbst und auf uns alle laden würde, habe dieser SS-Führer ihm sinngemäss zur Antwort gegeben: "Meinst Du, ich tu's gern, und nun hau ab". Dieser Offizier sei ein ehemaliger Polizeioffizier gewesen und zwar handele es sich um einen grossen und schlanken Typ. Nach seiner Erinnerung habe dieser Polizeioffizier aus Frankfurt gestammt.

Der Zeuge hat dann noch weiter bekundet, dass er die Exekution aus etwa 25 m Entfernung von der eigentlichen Erschiessungsstelle beobachtet habe und dass während der von ihm beobachteten Exekution nicht ein einziges Mal Sand oder Erde auf die Leichen geschüttet worden sei. Der Zeuge erklärte weiter, dass er in Erinnerung habe, dass der Polizeioffizier, mit dem er damals gesprochen habe, einen jüdisch klingenden Namen gehabt habe, dass er den Namen selbst aber nicht mehr wisse. Als der Zeuge in der Hauptverhandlung dem Angeklagten Gra. gegenübergestellt wurde und an ihn die Frage gerichtet wurde, ob dies der Polizeioffizier sei, mit dem er damals am 8.Juli 1941 an der Erschiessungsstelle in Libau gesprochen habe, erwiderte der Zeuge nach einigem Zögern: "Ich kann mich nicht festlegen".

Das Gericht hat bei der eingehenden Würdigung der Aussage dieses Zeugen nicht verkannt, dass die Aussage einige offenkundige Unrichtigkeiten, ja sogar Unmöglichkeiten enthielt. Diese Fehler der Aussage bezogen sich aber fast ausschliesslich auf Umstände, die für dieses Verfahren nicht wesentlich waren und durch die sich der als schillernde Persönlichkeit und ziemlich von sich eingenommen wirkende Zeuge in Szene setzen wollte. So z.B., wenn der Zeuge behauptete, dass er damals am 8.Juli 1941 den an der Erschiessungsstelle anwesenden SS-Führer gefragt habe, ob er wisse, dass er mit der Exekution eine Blutschuld auf sich selbst und auf uns alle lade, und, wenn er weiter behauptete, er habe hinterher in Riga einem höheren SS- und Polizeiführer seine Erlebnisse bei der Erschiessung vorgetragen und seine ablehnende Stellungnahme dazu zum Ausdruck gebracht und habe daraufhin von dem SS--Offizier an der Exekutionsstätte lediglich zur Antwort erhalten: "Meinst Du, ich tu's gern und nun hau ab", und von dem höheren SS- und Polizeiführer in Riga: "Wenn es 10 SS--Führer von seiner Sorte gäbe, dann würden alle diese Arbeit verrichten." Für jeden Kenner der damaligen Zeit liegt die Unmöglichkeit solcher Behauptungen klar auf der Hand.

Die Aussage machte auch einige Erinnerungsschwierigkeiten des Zeugen deutlich. So meinte der Zeuge zunächst, dass das Gebäude in Libau, in dem die Juden untergebracht waren, eine Schule gewesen sei, erinnerte sich dann aber im Laufe seiner Vernehmung, dass es ein Gefängnis war, und gab dazu in überzeugender Weise auch Einzelheiten seiner Beobachtungen an. Auch bekundete der Zeuge, dass die Juden an der Exekutionsstätte gelbe Sterne auf ihrer Kleidung getragen hätten, dass er aber nicht mehr wisse, ob die Juden im Gefängnis auf die gleiche Weise gekennzeichnet gewesen seien.

Trotz einzelner Unrichtigkeiten der Aussage und trotz der bei dem Zeugen vorhandenen Erinnerungslücken, die das Gericht im übrigen auch bei zahlreichen anderen Zeugen, die Geschehnisse der Jahre 1941/42 schilderten, festgestellt hat, hatte das Gericht doch keine Zweifel daran, dass das, was der Zeuge über seine Erlebnisse im Gefängnis in Libau und an der Exekutionsstätte bekundete, in seinem Grundgehalt zutreffend und richtig war. Insbesondere war das Gericht davon überzeugt, dass die Zeitangaben gerade dieses Zeugen zutrafen, weil der Zeuge diese Angaben anhand seines Kriegstagebuches machte, das er nach seinen Bekundungen in der damaligen Zeit führte und in dem er sich die zeitlichen Eintragungen als Aufenthaltsnachweis von Offizieren, z.B. dem Kommandanten des Minensuchbootes, bestätigen liess.

Das Gericht hatte auch keinen Anlass an der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Har. zu zweifeln, dass er im Gefängnis in Libau und an der Exekutionsstätte als Opfer ausschliesslich Juden gesehen habe, und zwar an der Exekutionsstätte Juden, die durch einen gelben Stern auf der Kleidung gekennzeichnet gewesen seien. Die Möglichkeit der Kennzeichnung konnte jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, weil der Befehl über die Kennzeichnungspflicht der Juden bereits am 5.7.1941 veröffentlicht worden war. Das Gericht konnte jedoch nicht ausschliessen, dass der Zeuge insoweit einem Erinnerungsfehler unterlag, als nämlich die Juden nach seinen Bekundungen einen gelben Stern getragen haben sollen, während die Verordnung vom 5.Juli 1941 als Kennzeichen gelbe Flecken vorschrieb und der

gelbe Stern allgemein erst später eingeführt wurde, demnach also die von dem Zeugen an der Exekutionsstätte beobachteten Juden wahrscheinlich gelbe Flecken trugen. Das Gericht konnte den Umständen nach die Möglichkeit auch nicht ausschliessen, dass sowohl unter den Insassen des Gefängnisses als auch unter den Opfern an der Erschiessungsstelle der eine oder andere Nichtjude war, der als solcher von dem Zeugen Har. nicht erkannt oder nicht gesehen wurde. Andererseits war das Gericht der Überzeugung, dass der Zeuge Har., obwohl er kein Baltendeutscher war und also auch nicht mit den Verhältnissen und Menschen im lettischen Raum vertraut war, durchaus in der Lage war, jüdische Menschen von anderen Landeseinwohnern zu unterscheiden, zumal dann, wenn sie, wie damals im Gefängnis und an der Erschiessungsstelle in grösseren geschlossenen Trupps zusammen waren. Es konnte zwar nicht festgestellt werden, dass die Juden, ausser an der Erschiessungsstelle durch gelbe Flekken, sich äusserlich durch ihre Kleidung von anderen Landeseinwohnern unterschieden. Der Zeuge Har. sprach aber mit ihnen deutsch und sie trugen ihm Bitten um Hilfe vor. Der Zeuge hatte also engere Kontakte zu diesen Menschen. Das Gericht selbst hat bei den Vernehmungen der zahlreichen jüdischen Zeugen, die aus Libau stammten, aber seit Kriegsende in anderen Ländern lebten, und die sich fast ausnahmslos in der deutschen Sprache vernehmen liessen, festgestellt, dass diese Zeugen nicht auf den ersten Blick als Juden zu erkennen waren, dass die meisten von ihnen aber, obwohl sie fliessend deutsch sprachen, an den von ihnen benutzten gleichförmigen Satz- und Redewendungen, die sonst in der deutschen Sprache ungebräuchlich sind, als Juden zu erkennen waren.

Ausserdem wurden die Bekundungen des Zeugen Har., dass die Insassen des Gefängnisses und die Opfer der Erschiessungsaktion am 8.7.1941 Juden waren, durch die Aussage des Zeugen St. bestätigt. Dieser Zeuge war Lette, war also mit den Verhältnissen und Menschen im lettischen Raum vertraut, so dass das Gericht keinen Anlass hatte, daran zu zweifeln, dass dieser Zeuge im Jahre 1941 in der Lage war, Juden von anderen Landeseinwohnern zu unterscheiden, wie überhaupt die Aussage dieses Zeugen nach der Auffassung des Gerichts keine Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Richtigkeit seiner Bekundungen bot. Der Zeuge St. machte einen zuverlässigen und glaubwürdigen Eindruck. Er war offensichtlich um eine wahrheitsgemässe Schilderung bemüht. Der Zeuge St. hat folgendes bekundet:
Etwa vom 3. oder 4.Juli 1941 bis etwa zum 20.Juli 1941 sei er als Wachmann im Frauengefängnis in Libau tätig gewesen. Er habe ein Stockwerk bewacht, in dem etwa 120 Personen in Zellen untergebracht gewesen seien. Bei seiner Ankunft im Gefängnis seien dort zunächst Kommunisten und Letten inhaftiert gewesen, diese seien dann aber fortgebracht worden. Schon am 2.Tage seiner Tätigkeit im Gefängnis und auch nachher seien nur Juden von Letten und Deutschen eingeliefert worden und zwar Männer und Frauen. Kinder habe er im Gefängnis nicht gesehen. Unter den eingelieferten Juden seien viele Bekannte gewesen. Ob die Juden im Gefängnis einen gelben Stern oder Flecken getragen hätten, wisse er nicht mehr. Dass die Juden im Gefängnis vernommen worden oder zur Vernehmung geführt worden seien, habe er nicht gesehen oder erfahren. In der Folgezeit seien die Juden 3 oder 4 mal in der Woche aus dem Gefängnis abtransportiert worden. Dies sei stockwerkweise geschehen, es sei jeweils ein ganzes Stockwerk "geräumt" worden. Die Juden seien morgens auf den Hof geführt und auf Lastwagen verladen worden und zwar jeweils insgesamt etwa 120-150 Menschen. Bei dem Abtransport seien auch Deutsche auf dem Hof gewesen. Wohin die Lastwagen mit den Juden fuhren, habe er zunächst nicht erfahren, nach etwa 2 Wochen habe jedoch jeder gewusst, wohin die Juden gebracht wurden. Er habe gehört, dass sie erschossen worden seien.

Das Gericht hat es aufgrund der Bekundungen der Zeugen Har. und St. für erwiesen angesehen, dass bei der Erschiessungsaktion, die am 8.7.1941 von dem Zeugen Har. in Libau beobachtet wurde, weit überwiegend Juden erschossen wurden, die sämtlich aus dem Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle gebracht wurden. Das Frauengefängnis war damals - wie bereits ausgeführt - die einzige Sammelstelle für alle festgenommenen Juden in Libau. Die

Möglichkeit, dass sich unter den Erschossenen auch einige Nichtjuden befanden, konnte nicht ausgeschlossen werden.

Der Angeklagte Gra. hat sich u.a. dahin eingelassen, dass sein Teilkommando schon aus zeitlichen Gründen an der Erschiessungsaktion, die der Zeuge Har. am 8.Juli 1941 in Libau beobachtete, nicht teilgenommen haben könne. Der Abmarsch seines Kommandos aus Pretzsch sei am 22.6.1941 erfolgt. Über die Dauer des Marsches von Pretzsch nach Libau, insbesondere über die jeweilige Dauer der Zwischenaufenthalte in Gumbinnen, Tilsit und Memel könne er keine sicheren Angaben machen und das genaue Datum seiner Ankunft in Libau habe er nicht in Erinnerung. Vor dem 5. oder 6.Juli 1941 sei er jedoch nicht in Libau angekommen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit könne er sagen, dass er am 2. oder 3.Juli 1941 noch nicht in Libau gewesen sei. Seine Einheit habe in Libau zunächst jeden Tag die Unterkunft gewechselt, insgesamt hätten sie 3 Unterkünfte gehabt, in der 3.Unterkunft, im Hause Kurhausprospekt 21, seien sie dann endgültig geblieben. Sie seien bereits in dieser 3.Unterkunft gewesen, als seine Einheit die erste Erschiessung durchgeführt habe. Diese 1.Erschiessung durch sein Teilkommando sei die "Geiselerschiessung" gewesen. Diese Geiselerschiessung könne am 9.7.1941 stattgefunden haben. Es sei möglich, dass die Bekanntmachung der Geiselerschiessung in der Zeitung "Kurzemes Vards" vom 8.7.1941 vor der Durchführung der Aktion veröffentlicht worden sei, um dadurch die Bevölkerung besonders abzuschrecken. Einen Tag nach der Geiselerschiessung sei Reichert erneut in Libau eingetroffen, noch an diesem Tage sei mit der von Reichert angeordneten Erschiessungsaktion begonnen worden, die dann 3 Tage gedauert habe. Sein Teilkommando habe also nicht schon am 8.7.1941 an einer Erschiessungsaktion teilgenommen.

Diesen Einlassungen des Angeklagten Gra. konnte das Gericht keine sicheren Anhaltspunkte zur Feststellung des Tages, an dem der Angeklagte Gra. mit seinem Teilkommando in Libau eintraf, entnehmen. Es konnte aus diesen Einlassungen nur gefolgert werden, dass der Angeklagte Gra. selbst nur eine sehr unsichere Erinnerung an dieses Datum hat, zumal er selbst äusserte, mit "einiger Wahrscheinlichkeit" sagen zu können, dass er am 2. oder 3.Juli 1941 noch nicht in Libau gewesen sei. Das Gericht vermochte auch der Einlassung dieses Angeklagten nicht zu folgen, dass die Geiselerschiessung erst am 9.7.1941 stattgefunden habe, obwohl sie bereits am 8.7.1941 als vollzogene Tatsache öffentlich bekanntgemacht wurde. Es war nicht einzusehen, wie durch eine vorzeitige Veröffentlichung dieser Aktion eine besondere Abschreckungswirkung bei der Bevölkerung erreicht werden sollte. Das Gericht hielt es aufgrund der Veröffentlichung in der Zeitung "Kurzemes Vards" vom 8.7.1941, die durch die Aussage der Zeugin Him. bestätigt worden ist, für erwiesen, dass die Geiselerschiessung am 7.7.1941 durchgeführt wurde. Insoweit hielt das Gericht die Einlassungen des Angeklagten Gra. für widerlegt.

Die Angehörigen des Teilkommandos Gra., die Mitangeklagten Rei., Stro., Kuk. und Fah. haben in ihren Einlassungen ebenso wie der frühere Mitangeklagte Han. in seinen Einlassungen und in seiner Aussage als Zeuge keine Angaben zu dem Ankunftsdatum des Teilkommandos in Libau machen können.

Der frühere Mitangeklagte Mic. hat in seiner Vernehmung als Zeuge ausgesagt, dass das Teilkommando Gra. in den Tagen des Kriegsbeginns aus dem Aufstellungsraum Pretzsch abmarschiert sei, bis Gumbinnen 3 oder 4 Tage benötigt habe, dort ein grösserer Aufenthalt von etwa 1 Woche gewesen sei, sie danach noch Aufenthalte von etwa 2 Tagen in Tilsit und von etwa 3 Tagen in Memel gehabt hätten und dass er "meine", dass das Teilkommando am 7.7.1941 in Libau eingetroffen sei. Abgesehen davon, dass das Gericht der Auffassung war, dass der Angeklagte Gra. sich unter den damaligen Verhältnissen nicht noch 3 Tage in Memel aufgehalten hat, obwohl er den Befehl hatte, sofort nach Libau zu marschieren, weil dort Zivilisten in die Kämpfe eingegriffen hätten, die Aussage des Zeugen Mic. also insoweit für unrichtig hielt, hatte das Gericht zu berücksichtigen, dass gerade der Zeuge Mic. bei seinen

früheren Einlassungen als Angeklagter kaum eine Erinnerung an Zeit und Verlauf des Marschweges und überhaupt keine Erinnerung an den Angeklagten Gra. gehabt hatte. Das Gericht hielt deshalb die Aussage des Zeugen Mic., insbesondere seine Äusserung, dass er "meine", das Teilkommando Gra. sei am 7.7.1941 in Libau eingetroffen, für so unzuverlässig, dass darauf keine Feststellung zum Ankunftsdatum des Angeklagten Gra. in Libau gestützt werden konnte.

Alle anderen in diesem Verfahren ermittelten und vernommenen Zeugen konnten keine Bekundungen über den Tag der Ankunft Gra.s in Libau machen. Dem Gericht stand jedoch in den Ereignismeldungen UdSSR, die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD herausgegeben wurden, gerade auch zur Frage der Ankunft des Angeklagten Gra. in Libau eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Verfügung.

Das Gericht hat dazu folgendes festgestellt:
Die Sicherheitspolizei und der SD hatten, möglicherweise bedingt durch die Hartnäckigkeit der Kämpfe um Libau, ein besonderes Interesse an Libau, denn der Name dieser Stadt wurde in den ersten Ereignismeldungen wiederholt erwähnt; so berichteten die Ereignismeldungen Nr.5 vom 26.6.1941 bis Nr.10 vom 2.7.1941 und schliesslich Nr.12 vom 4.7.1941 regelmässig über die Geschehnisse um und in Libau. Die Geschehnisse, die in den Ereignismeldungen berichtet wurden, lagen tatsächlich 1 oder 2 Tage zurück. Dies war durch die Dauer des Meldeweges von der Front bis zum Reichssicherheitshauptamt zu erklären und ergab sich teilweise aus den Ereignismeldungen selbst. In der Ereignismeldung Nr.5 vom 26.6.1941 hiess es u.a.: "Seit dem 24.6. wird Libau von Süden und Osten her angegriffen," in der Ereignismeldung Nr.7 vom 28.6.: "Standortmeldung E.K. 1a vom 27.6.: Trotz verschiedener Versuche, Libau mit schwächeren Kräften zu nehmen, war dies bis zum 27.6. nicht möglich", und in der Ereignismeldung Nr.9 vom 1.7.1941: "Lage am 29.6.: Libau in deutscher Hand. Standort EK 1a am 29.6.: Teil in Libau".
Der 29.6.1941, der in der Ereignismeldung Nr.9 vom 1.7.1941 genannt wurde, ist als Tag der Einnahme Libaus durch deutsche Truppen durch die Aussagen der Zeugen Röd. und Pre. in Verbindung mit den Eintragungen im Tagebuch der 291.I.D. bestätigt worden.

Die für die Feststellung des Ankunftsdatums des Teilkommandos Gra. in Libau entscheidende Mitteilung enthielt die Ereignismeldung Nr.12 vom 4.7.1941, in der es u.a. hiess: "Da nach Mitteilung des A.O.K. 18 in Libau auch Zivilisten in die Kämpfe gegen Deutsche eingegriffen haben, wurde zusätzlich zu dem dorthin verschickten Teil des EK 1a ein Teil des EK 2 beordert mit dem Auftrag rücksichtslosesten Vorgehens." Diese Meldung konnte sich nur auf das Teilkommando Gra. beziehen, weil es den Umständen nach ausgeschlossen erschien, dass damals etwa zu derselben Zeit zwei verschiedene Teile des EK 2 nach Libau gesandt wurden, weil auch in den Ereignismeldungen, die sonst alle Einzelheiten mitteilten, von einer Verschickung eines weiteren Teils des EK 2 nach Libau nicht die Rede war und weil sich auch sonst keine Anhaltspunkte für den Aufenthalt eines anderen Teils des EK 2 an den damaligen Tagen in Libau ergeben haben. Der angeführte Teil der Ereignismeldung Nr.12 bestätigte die Dringlichkeit des Befehls und damit insoweit die Einlassung des Angeklagten Gra., dass er den Befehl erhalten habe, sofort nach Libau zu marschieren. Die Ereignismeldung Nr.12 sprach ausserdem von der Beorderung Gra.s nach Libau bereits in der Vergangenheit, denn dort hiess es: "wurde beordert", das bedeutete, dass die Beorderung 1 oder 2 Tage vor dem 4.7.1941, dem Datum der Ereignismeldung, erfolgte. Danach erhielt Gra. den Marschbefehl für Libau spätestens am 3.7.1941. Nach seiner eigenen unwiderlegten Einlassung erhielt er diesen Marschbefehl von B. in Tilsit und rückte er von dort unverzüglich nach Memel ab. Das Gericht hielt es bei den damaligen Kriegsverhältnissen für ausgeschlossen, dass der Angeklagte Gra. die Ausführung des Befehls sofort nach Libau zu marschieren, durch einen längeren Zwischenaufenthalt in Memel verzögerte, auch wenn er sich dort einer Wehrmachteinheit anschliessen sollte, was nicht gelang. Im übrigen legte der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung die Marschstrecke von Tilsit über Memel nach

Libau mit seiner Einheit in Kraftwagen zurück, ohne unterwegs auf grössere Hindernisse zu stossen. Im mot. Marsch muss der Angeklagte Gra. die Strecke Tilsit-Libau, eine Entfernung von etwas über 200 km, bis zum 4.7.1941 zurückgelegt haben. Es konnte dabei nicht ausgeschlossen werden, dass er auch schon am 3.7.1941 in Libau eintraf.

Das Gericht hielt es danach für erwiesen, dass der Angeklagte Gra. mit seinem Teilkommando spätestens in der Abenddämmerung des 4.7.1941 in Libau angekommen ist. Soweit die Einlassungen des Angeklagten Gra. zu dieser Feststellung seines Ankunftsdatums in Libau im Gegensatz stehen, hat das Gericht seine Einlassungen als widerlegt angesehen.

Das Datum des 4.7.1941 als Ankunftsdatum des Angeklagten Gra. in Libau wurde im übrigen auch durch die - bereits angeführte - Aussage des Zeugen Fri., bestätigt, der bekundete, dass er als Angehöriger des Teilkommandos Reichert am 4.7.1941 in Libau bei einer von diesem Teilkommando durchgeführten Erschiessungsaktion zugegen gewesen sei - zu der auch der Angeklagte Gra. bei seinem Eintreffen in Libau hinzukam - und dass das Teilkommando Reichert am nächsten Morgen, also am 5.7.1941, als Riga gefallen sei, von Libau nach Riga abgerückt sei. Das Gericht hatte an der Richtigkeit dieser Zeitangaben des Zeugen Fri. keine Zweifel, denn in der Ereignismeldung Nr.12 vom 4.7.1941 hiess es bereits: "Standort Einsatzgruppe A am 4.7.1941 Riga. Gruppenleiter Stahlecker mit der kämpfenden Truppe in Riga eingerückt. Mit ihm EK 1a."

In diesem Zusammenhang waren auch weitere Ereignismeldungen von Bedeutung, aus denen auf den Abzug des Teilkommandos Reichert aus Libau und die Anwesenheit des Teilkommandos Gra. in Libau zu schliessen war, nämlich die Ereignismeldung Nr.15 vom 7.7.1941 in der es hiess: "In Libau verbleibt Rest des EK 2. Alle übrigen Teile werden in Riga zusammengezogen" und die Ereignismeldung Nr.16 vom 8.7.1941, die mitteilte: "Vom EK 2 zur Zeit Teilkommandos in Schaulen, Libau und Mitau stationiert."

Das Gericht ist - wie bereits ausgeführt - zu der Auffassung gelangt, dass die in der Zeitung "Kurzemes Vards" vom 8.7.1941 bekanntgemachte Geiselerschiessung am 7.7.1941 durchgeführt wurde. Diese Auffassung wurde durch die Feststellung des 4.7.1941 als dem - spätesten - Ankunftstag Gra.s in Libau unterstützt, denn folgt man der Einlassung des Angeklagten Gra., dass zwischen seiner Ankunft und der Geiselerschiessung, der 1.Erschiessungsaktion, die von seinem Teilkommando in Libau durchgeführt wurde, mindestens 3 Tage gelegen hätten, dann muss man auch auf diese Weise zu der Feststellung gelangen, dass die Geiselerschiessung am 7.7.1941 stattgefunden hat, dass es zeitlich nicht unmöglich war, dass das Teilkommando Gra. diese Erschiessungsaktion am 7.7.1941 durchführte.
Wenn der 4.7.1941 der - späteste - Ankunftstag Gra.s in Libau und der 7.7.1941 der Tag der Geiselerschiessungen war, dann war entsprechend der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Gra., dass nämlich Reichert einen Tag nach der Geiselerschiessung erneut in Libau eintraf und dass noch an diesem Tage die von ihm angeordnete und von dem Teilkommando Gra. durchgeführte 3-tägige Erschiessungsaktion begann, der 8.7. der Tag des Beginns dieser Aktion.

Das Gericht hat es danach für erwiesen gehalten, dass der 8.7.1941 ein Tag, - wahrscheinlich der erste Tag -, der von dem Teilkommando Gra. in Libau durchgeführten 3-tägigen Erschiessungsaktion war, dass dies zeitlich jedenfalls nicht unmöglich war. Insoweit hat das Gericht die Einlassung des Angeklagten Gra. für widerlegt angesehen.

Der Zeuge Har. hat bekundet, dass er am 8.7.1941 an der Erschiessungsstelle in Libau etwa 10-15 deutsche SD-Angehörige, Angehörige einer "Polizeieinheit in feldgrauen SS-Uniformen", gesehen habe. Diese Männer können nur Angehörige des Teilkommandos Gra. gewesen sein. Der SS-Obersturmführer Reichert war ohne sein Teilkommando erschienen. Die Ereignismeldungen UdSSR jener Tage, die üblicherweise alle Ortsveränderungen der einzel-

nen Einheiten berichteten, enthielten keine Mitteilung darüber, dass damals ausser Gra. ein weiteres Kommando nach Libau entsandt wurde. Auch sonst haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich zur gleichen Zeit mit Gra. ein anderes SD-Kommando in Libau aufhielt. Der Aufenthalt eines weiteren Kommandos in Libau wäre auch dem Angeklagten Gra., der von einem anderen Kommando nichts gehört haben will, nicht unbekannt geblieben. Das Gericht hielt es ausserdem für ausgeschlossen, dass unter den damaligen Verhältnissen etwa zur gleichen Zeit 2 Kommandos des SD nach Libau entsandt wurden.

Aus diesen Gründen hat das Gericht es für erwiesen gehalten, dass das Teilkommando Gra. die Erschiessungsaktion durchführte, die der Zeuge Har. nach seinen glaubhaften Bekundungen am 8.7.1941 in Libau beobachtete.

Der Angeklagte Gra. hat sich u.a. dahin eingelassen, dass Reichert einen Tag nach der Geiselerschiessung bei ihm in Libau erschienen sei und ihm eine Bescheinigung Stahleckers gezeigt habe, nach der jede Dienststelle verpflichtet war, Reichert bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Reichert habe ihm im Auftrage Stahleckers erklärt, dass er seine Pflicht nachlässig erfüllt und dadurch Gefahren heraufbeschworen habe, weil er Leichenumbettungen von der Erschiessungsstelle aus auf den Friedhof gestattet habe. Dass so etwas passiert sei, habe er, Gra., gar nicht gewusst. Ausserdem habe ihm Reichert erklärt, dass er, Gra., den Befehl auszuführen hätte, nach dem alle Funktionäre der Komintern, die höheren, mittleren und radikalen unteren Funktionäre der kommunistischen Partei, der Zentralkomitees, der Gau- und Gebietskomitees, Volkskommissare und Juden in Partei und Staatsstellungen sowie sonstige radikale Elemente, zu exekutieren seien. - Hierbei handelte es sich um den Befehl, der in dem Schreiben vom 2.7.1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich an die höheren SS- und Polizeiführer inhaltlich wiedergegeben wurde. - Reichert habe noch hinzugefügt, dass alle Personen zu exekutieren seien, die widerstandsmässig tätig seien.

In dieser Form hat das Gericht dem Angeklagten Gra. seine Einlassungen nicht abzunehmen vermocht. Das Gericht war zunächst davon überzeugt, dass der Angeklagte bei dieser Darstellung seines Gespräches mit Reichert die Akzente falsch gesetzt hat. Von primärer und wesentlicher Bedeutung war nicht etwa die angebliche Rüge Stahleckers wegen der Umbettung der Leichen, sondern vielmehr mit Sicherheit die Überbringung des Erschiessungsbefehls und die nachdrückliche Forderung der Durchführung dieses Befehls. Es ist äusserst unwahrscheinlich, dass ein Mann, wie der SS-Brigadeführer Stahlecker in der damaligen Zeit einen Teilkommandoführer eigens von Riga nach Libau schickte, nur damit dieser dem dort eingesetzten Teilkommandoführer eine Rüge wegen der Umbettung von Leichen erschossener Juden überbrachte. Allenfalls wäre verständlich, dass Reichert von sich aus Gra. Vorwürfe gemacht hat, weil es ihm nicht passte, dass zu einer Zeit, in der es wichtigere Dinge zu erledigen gab, Umbettungen von Leichen der von seinem Kommando erschossenen Juden vorgenommen wurden. Mit Sicherheit war dagegen davon auszugehen, dass Stahlecker, bei dem von anderen Einsatzkommandos schon Meldungen über durchgeführte Erschiessungsaktionen eingegangen waren, ungehalten darüber war, dass in Libau in dieser Hinsicht unter Gra. noch nichts geschehen war.

Das Gericht hat dies jedoch als einen Punkt von untergeordneter Bedeutung angesehen. Von ganz wesentlicher, für den Angeklagten Gra. von entscheidender Bedeutung war dagegen, dass das Gericht nach eingehender und sorgfältiger Würdigung aller einschlägigen Umstände zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Angeklagte Gra. spätestens zu diesem Zeitpunkt, nämlich nach dem Wiedereintreffen Reicherts in Libau, von dem schriftlich nicht existierenden Judenvernichtungsbefehl Kenntnis erlangt hat. Das bedeutete also die Kenntnis davon, dass nicht lediglich Juden in Partei und Staatsstellungen, sondern eben alle Juden, auch solche, denen überhaupt nichts vorzuwerfen war, exekutiert werden sollten. Eine Fülle von

Anhaltspunkten hat die Kenntnis Gra.s von dem allgemeinen Judenvernichtungsbefehl spätestens zu diesem Zeitpunkt zur Gewissheit werden lassen.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass es Anlässe gab, bei denen Gra. durchaus auch schon zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis von dem allgemeinen Judenvernichtungsbefehl bekommen konnte. Da war einmal die Möglichkeit einer Unterrichtung in Pretzsch durch Vorgesetzte oder Kameraden, dann in Tilsit bei der Bekanntgabe des Marschbefehls durch B. an Gra., als das Teilkommando Gra. nach Libau abrückte, und dann schliesslich das 1.Gespräch zwischen Gra. und Reichert, als Gra. bei seinem Einmarsch in Libau mit dem gerade mit einer Erschiessungsaktion beschäftigten Reichert zusammentraf. Konnten in diesen Fällen noch Zweifel bestehen, so mussten diese Zweifel restlos entfallen für dieses 2.Gespräch zwischen Gra. und Reichert, zu dem Reichert schliesslich in dienstlicher Mission nach Libau gekommen war, insbesondere bei der Würdigung der im Anschluss an dieses Gespräch von beiden gemeinsam getroffenen Massnahmen für die Durchführung einer Erschiessungsaktion.

Der Angeklagte Gra. hat sich zu diesem 2.Gespräch mit Reichert dahin eingelassen, dass er auf die von Reichert überbrachte Rüge Stahleckers, dass in Libau hinsichtlich der Erschiessungen noch nichts geschehen sei, erwidert habe, dass er damit begonnen habe, die Inhaftierten zu vernehmen, aber noch nicht damit fertig geworden sei. Er habe Reichert auf das Vorhandensein von Vernehmungsprotokollen sowie einer Liste der vernommenen Personen hingewiesen. Diese Liste habe die Namen der Inhaftierten und die Vorwürfe, die gegen sie erhoben worden seien, enthalten. Juden seien in dieser Liste nicht besonders gekennzeichnet gewesen. Reichert habe mit ihm zusammen diese Liste durchgesehen und ihm dabei erläutert, welche Personenkreise aufgrund des Befehls, der in dem Schreiben Heydrichs vom 2.7.1941 wiedergegeben sei, zu exekutieren seien. Er, Gra., habe diesen Befehl bis dahin nicht gekannt.
Reichert habe dann in seiner Gegenwart in der Liste die Namen der Personen angekreuzt, die erschossen werden sollten. Reichert habe die Entscheidungen allein getroffen, ausserdem habe Reichert angeordnet, dass mit den Erschiessungen noch an demselben Tage zu beginnen sei und dass er, Gra., den Vollzug der Aktion an Stahlecker zu berichten habe. Gegen die Anordnungen Reicherts habe er keine Einwendungen erhoben. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Erschiessungen habe er, Gra., wiederum seinen Unterführer - Neumann - beauftragt, der schon die Geiselerschiessung durchgeführt gehabt habe. Vor der Geiselerschiessung habe er, Gra., die Angehörigen seines Kommandos zusammengerufen gehabt, sie von der Anordnung des Ortskommandanten zur Durchführung der Geiselerschiessung unterrichtet, die Teilnahme an der Geiselerschiessung als ihre Pflicht dargestellt, aber gleichzeitig auch die Massnahme bedauert. Vor der von Reichert angeordneten Erschiessungsaktion habe er dies nicht getan, vielmehr habe er nur Neumann gegenüber geäussert, dass die Kriegssituation die Ausführung dieses Befehls rechtfertige. Die Erschiessung selbst habe dann noch an dem Tage begonnen, an dem Reichert sie angeordnet habe. Die Aktion habe 3 Tage gedauert. Reichert sei am 1.Tage der Aktion an der Erschiessungsstelle gewesen. Er selbst, Gra., sei an diesem Tage nicht dort gewesen, sei aber später zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen. Die Opfer dieser Aktion seien ausschliesslich Männer gewesen, gegen die handfeste Vorwürfe bestanden hätten. Nach Beendigung der Aktion habe er über B. an Stahlecker gemeldet, dass bei dieser Aktion 120 Menschen erschossen worden seien.

Es ist bereits ausgeführt worden, dass das Gericht es für erwiesen gehalten hat, dass die Opfer der am 8.7.1941 durchgeführten Erschiessungen überwiegend Juden waren. Das Gericht ist aber auch zu der Überzeugung gelangt, dass gegen die Mehrzahl dieser Opfer überhaupt keine Vorwürfe erhoben wurden, die Verstösse gegen Straf- oder Kriegsgesetze zum Inhalt hatten, sondern dass sie nur deshalb inhaftiert und erschossen wurden, weil sie Juden waren.

Nicht nur die Zeugen Har. und St. haben bekundet, dass damals überwiegend Juden im Frauengefängnis inhaftiert waren. Auch der Zeuge Za., der als Angehöriger des Teilkommandos zusammen mit Gra. in Libau war und dort zeitweise Dienst im Frauengefängnis machte, hat ausgesagt, dass er beobachtet habe, dass Juden auf dem Gefängnishof versammelt waren, und hinzugefügt: "Man sah es ja, dass es Juden waren. Eine Kennzeichnung habe ich nicht gesehen. Ich habe nachher in der Unterkunft gehört, dass die Juden erschossen werden sollten."

Auf weiteres Befragen hat dieser Zeuge noch erklärt: "Ich weiss nicht, ob die im Gefängnishof alle Juden waren. Das weiss ich nur vom Hörensagen. Ich kann nicht sagen, ob jeder ein Jude war." Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen hatte das Gericht nicht. Da dieser Zeuge später mit dem Angeklagten Gra. von Libau weiter nach Windau gezogen ist, konnte der Zeuge die von ihm geschilderten Beobachtungen nur in der Zeit des Aufenthalts Gra.s in Libau gemacht haben. Aus dieser Aussage ergab sich, dass der Zeuge Za. die versammelten Juden damals als Juden erkannt hat und dass ausserdem unter den Angehörigen des Teilkommandos darüber gesprochen wurde, dass im Frauengefängnis Juden versammelt wurden, die erschossen werden sollten. Abgesehen davon, dass die Opfer der Erschiessungsaktion vom 8.7.1941 nach den Bekundungen des Zeugen Har. durch gelbe Stoffzeichen als Juden gekennzeichnet gewesen sein sollen, war das Gericht der Überzeugung, dass der Angeklagte Gra. - entgegen seinen Einlassungen - gewusst hat, dass im Gefängnis fast ausschliesslich Juden inhaftiert waren, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet gewesen sein sollten, und dass er gewusst hat, dass die Opfer der dreitägigen Erschiessungsaktion, die von seinem Kommando durchgeführt wurde, ebenfalls fast ausschliesslich Juden waren. Dem intelligenten und als SD-Führer erfahrenen Angeklagten, der also in der Beobachtung und Beurteilung von Geschehnissen und Menschen geschult und geübt war, kann dies nicht entgangen sein. Der Angeklagte Gra. kann als Kommandoführer nicht weniger beobachtet und gewusst haben, als die Angehörigen seines Kommandos. Der Angeklagte Gra. hat mit Sicherheit, auch wenn er bis dahin mit den Verhältnissen und Menschen im lettischen Raum nicht vertraut war, bei seinen Aufenthalten im Frauengefängnis, wie auch die Zeugen Har. und Za., erkannt, dass es sich bei den Inhaftierten um Juden handelte, denn die Juden in Libau sprachen in ihrer grossen Mehrzahl fliessend deutsch. Ausserdem konnte der Angeklagte bei der Durchsicht der Namensliste der Häftlinge nicht übersehen, dass sich der grösste Teil der Vornamen und Familiennamen der Juden von den Vor- und Familiennamen der lettischen Einwohner deutlich unterschied und dass der jüdische Ursprung dieser Namen unverkennbar war.

Das Gericht ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass gegen die Mehrzahl der Juden, die im Frauengefängnis inhaftiert waren, und die Opfer der dreitägigen von dem Teilkommando Gra. durchgeführten Erschiessungsaktion waren, überhaupt keine Vorwürfe erhoben waren, sondern dass sie vielmehr inhaftiert und erschossen wurden, weil sie eben Juden waren, die aus rassischen Gründen vernichtet werden sollten. Nach der Überzeugung des Gerichts war dem Angeklagten Gra. dies auch bekannt.

Die Liste der Häftlinge und die gewiss nur wenigen angefertigten Vernehmungsprotokolle enthielten zur Begründung der Verhaftung nur irgendwelche vagen Verdachtsmomente, aus denen sich nicht entnehmen liess, worauf sie basierten und ob sie auch nur die Spur einer wirklichen Begründung für sich hatten, ob Zeugen - gegebenenfalls mit welchem Beweiswert - für die Beschuldigungen vorhanden waren, und schliesslich, ob es sich überhaupt um Verstösse handelte, die nach den Strafgesetzen oder nach Kriegsrecht zu ahnden waren. Vernehmungen von Juden im Frauengefängnis waren selten. Der Mitangeklagte Rei. hat sich dazu dahin eingelassen: "Ich glaube, bei den Vernehmungen wurde danach gefragt, ob der Gefangene Lette oder Jude war. Viele Juden waren nicht dabei." Das konnte nur bedeuten, dass die Juden nur in Einzelfällen vernommen wurden, wenn nämlich tatsächlich Vorwürfe gegen sie erhoben worden waren, dass also die Mehrzahl der inhaftierten Juden deshalb nicht

vernommen wurde, weil gegen sie überhaupt keine Vorwürfe bestanden. In den ersten Tagen des Aufenthalts des Teilkommandos Gra. in Libau haben der Angeklagte Gra. und die Mitangeklagten Rei. und Kuk. Vernehmungen im Frauengefängnis durchgeführt. Die Mitangeklagten Rei. und Kuk. haben sich dahin eingelassen, dass sie nur wenig Personen täglich hätten vernehmen können, Rei. etwa 5-10 Personen, Kuk. etwa 3 bis 6 Personen. Der Angeklagte Gra., der als Teilkommandoführer durch zahlreiche andere Aufgaben in Anspruch genommen wurde, wird täglich kaum mehr Vernehmungen durchgeführt haben. Die Gesamtzahl der bis zum 8.7.1941 durchgeführten Vernehmungen, konnte deshalb nur ausserordentlich gering sein. Es erschien danach fraglich, ob der Angeklagte Gra. Reichert überhaupt eine Liste mit über 100 Namen "vernommener" Personen vorlegen konnte, mindestens aber konnte der Inhalt der Vernehmungsprotokolle nur sehr dürftig sein. Mit Sicherheit konnte danach davon ausgegangen werden, dass dem Angeklagten Gra. bekannt war, dass im Frauengefängnis inhaftierte Juden nur in Einzelfällen vernommen waren und dass die grosse Mehrzahl der inhaftierten Juden deshalb nicht vernommen war, weil gegen sie keine Vorwürfe bestanden.

Das Gericht hat es aus diesen Gründen für erwiesen gehalten, dass die im Frauengefängnis inhaftierten und bei der dreitägigen von dem Teilkommando Gra. durchgeführten Erschiessungsaktion getöteten Juden nur deshalb inhaftiert und erschossen wurden, weil sie Juden waren, und dass dem Angeklagten Gra. dies bekannt war.

Das Gericht hat es weiter für erwiesen gehalten, dass Reichert bei seinem erneuten Eintreffen in Libau den Angeklagten Gra. nicht nur von dem Befehl, der in dem Schreiben vom 2.7.1941 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich an die höheren SS- und Polizeiführer wiedergegeben wurde, unterrichtete, sondern dass er Gra. auch von dem allgemeinen Judenvernichtungsbefehl Kenntnis gab. Aus der Feststellung, dass der Angeklagte Gra. trotz der Kenntnis davon, dass die im Frauengefängnis inhaftierten Menschen Juden waren, die nur aus rassischen Gründen verhaftet waren, diese Menschen auf nähere Anweisung von Reichert, ohne dagegen Einwendungen zu erheben, durch sein Teilkommando erschiessen liess, konnte das Gericht nur diese Folgerung als einzig mögliche ziehen.

Die Angaben des Angeklagten Gra. zu der Art der Durchführung der dreitägigen Erschiessungsaktion waren nur spärlich. Er hat sich u.a. dahin eingelassen, dass diese Aktion in der gleichen Weise durchgeführt worden sei, wie vorher die Geiselerschiessung, sie habe auch an derselben Stelle, nämlich in den Dünen südlich des Leuchtturms stattgefunden. Das Exekutionskommando habe ausschliesslich aus Angehörigen seines Teilkommandos bestanden. Die Absperrmassnahmen seien von dem lettischen Selbstschutz vorgenommen. Es sei möglich gewesen, dass Wehrmachtsangehörige die Exekution ansehen konnten, ohne dass er dies zu verhindern vermocht hätte. Die Opfer seien mit einem kleinen LKW seiner Einheit aus dem Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle gebracht worden. Mit diesem LKW, der nur eine kleine Ladefläche gehabt habe, seien auf jeder Fahrt etwa fünf bis sechs Inhaftierte transportiert worden, eine grössere Anzahl Gefangener hätte auf diesem Fahrzeug keinen Platz gehabt. An der Erschiessungsstelle seien die Opfer in Gruppen zu je fünf Mann in einen vorbereiteten Graben geführt und dort von hinten durch ein doppelstarkes Kommando erschossen worden. Zu der Geiselerschiessung hat der Angeklagte Gra. sich dahin eingelassen, dass nach der Erschiessung jeder Gruppe die Leichen mit Sand bedeckt worden seien. Danach sei die nächste Gruppe, die der LKW gebracht habe, an die Reihe gekommen. Es sei nicht so gewesen, dass mehrere grosse LKW gefahren seien, so dass an der Erschiessungsstelle einige Gruppen hätten warten müssen und die Erschiessung der Gruppen, die vor ihnen an der Reihe waren, miterlebt hätten. Sein Teilkommando sei nur mit diesem kleinen LKW ausgerüstet gewesen, der allein für den Transport der Opfer verwendet worden sei. Zu seinem Teilkommando habe nur noch ein Mannschaftswagen der Polizei mit fest eingebauten Sitzen gehört, mit diesem Wagen sei aber kein Häftling transportiert worden. Andere Fahrzeuge, etwa von anderen deutschen Einheiten oder von dem lettischen Selbstschutz, wobei er

nicht wisse, ob dieser überhaupt Fahrzeuge gehabt habe, seien für den Transport von Häftlingen nicht herangezogen worden.

Diese Einlassungen waren in wesentlichen Teilen als widerlegt anzusehen. Während die Mitangeklagten Rei., Stro., Kuk. und Fah. sich nur an den kleinen LKW erinnern konnten, sonst aber zu der Frage, mit welchen Fahrzeugen die Häftlinge zur Erschiessungsstelle gebracht wurden, keine Angaben machen konnten, hat der frühere Mitangeklagte Han. als Zeuge ausgesagt, dass die Häftlinge aus dem Gefängnis in Libau mit dem kleinen Gepäckwagen, der sechs Mann habe transportieren können, zur Erschiessungsstelle befördert worden seien. Der Wagen sei jeweils zurückgefahren und habe die nächsten Leute geholt. Der frühere Mitangeklagte Mic. hat als Zeuge bekundet, dass er einmal den kleinen Pritschenwagen, auf dem sechs bis zehn Männer Platz gehabt hätten, mit Menschen beladen gesehen habe und nachträglich erfahren habe, dass er zur Erschiessungsstelle gefahren sei, dass zur Zeit Gra.s nur dieser kleine LKW und ein Mannschaftswagen zur Ausrüstung des Teilkommandos gehört hätte, dass er an Einzelheiten über den Transport von Häftlingen zur Erschiessungsstelle nur erfahren habe, dass sie zu fünf geholt und dann erschossen worden seien, dass er niemals gesehen oder gehört habe, dass Fahrzeuge anderer Einheiten zum Transport von Häftlingen benutzt worden seien. Nach seinen früheren Einlassungen als Mitangeklagter wollte der Zeuge Mic. jedoch unter Gra. überhaupt nicht an einer Erschiessung beteiligt gewesen sein, so dass er danach zu dieser Zeit auch keine eigenen Beobachtungen an der Erschiessungsstelle gemacht haben kann. Der Zeuge Han. wollte nach seinen früheren Einlassungen als Mitangeklagter unter Gra. nur an der Geiselerschiessung beteiligt gewesen sein. Es war deshalb aufgrund der Bekundungen dieser beiden Zeugen keineswegs auszuschliessen, dass mindestens bei der Erschiessungsaktion am 8.7.1941 die Häftlinge mit anderen Fahrzeugen, als dem kleinen LKW des Teilkommandos, zur Erschiessungsstelle gefahren wurden. Das Gericht hat im übrigen die Einlassungen des Angeklagten Gra. und die Bekundungen der Zeugen Han. und Mic. durch die Aussagen der Zeugen Har., St. und Za. als widerlegt angesehen. Die Zeugen St. und Za. haben beide zur Zeit Gra.s Beobachtungen im Frauengefängnis in Libau gemacht. Der Zeuge St. hat dazu bekundet: "Die Juden wurden morgens auf den Hof geführt und mussten in Lastwagen einsteigen. Die Lastwagen fuhren dann weg." Der Zeuge Za. hat u.a. bekundet: "Ich habe auch gesehen, dass die Juden mit LKWs abtransportiert wurden. Die LKWs waren deutsche Mannschaftswagen." Beide Zeugen berichteten also nicht nur über ein einzelnes kleines Fahrzeug, sondern sprachen von mehreren Lastwagen, die der Zeuge Za. noch genauer als "deutsche Mannschaftswagen" kennzeichnete. Aufgrund dieser Aussagen konnte zwar nicht festgestellt werden, dass die Zeugen St. und Za. über Beobachtungen vom 8.7.1941 berichtet haben, dem Tage, an dem der Zeuge Har. die von dem Teilkommando Gra. durchgeführte Erschiessungsaktion beobachtete; es war aber festzustellen, dass sie über Transporte von jüdischen Häftlingen berichteten, die zur Zeit Gra.s in Libau durchgeführt wurden.

Das Gericht ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass zur Zeit Gra.s in Libau - entgegen seinen Einlassungen - die Häftlinge aus dem Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle nicht nur mit dem kleinen LKW des Teilkommandos, sondern auch mit anderen grösseren Fahrzeugen transportiert wurden. Durch diese Feststellung wurden die Bekundungen des Zeugen Har. bestätigt, dass nämlich am 8.7.1941 in wiederholten Fahrten jeweils 20 Häftlinge mit einem LKW zur Erschiessungsstelle gebracht wurden, dass die Opfer in Gruppen zu jeweils 10 Mann in den Graben getrieben wurden, auf dem Wege zum Graben mit Stockhieben verprügelt wurden und dann in dem Graben erschossen wurden. Das bedeutete aber, dass nach der Ankunft der jeweils 20 Menschen die zweite Gruppe von dem Warteplatz aus die Erschiessung ihrer 10 Leidensgenossen, die vor ihnen zur Grube geführt wurden, mindestens hören konnte. Nach den Bekundungen des Zeugen Har. hat er die Vorgänge an der Erschiessungsstelle aus einer Entfernung von etwa 25 m von der eigentlichen Erschiessungsstelle, also dem Graben, beobachtet. Wenn der Zeuge Har. aus dieser Entfernung die Ankunft der Opfer und die Erschiessungen sehen konnte, dann muss der LKW so nahe an die Grube

herangefahren sein, dass die wartenden Opfer von ihrem Warteplatz aus die Schüsse hören konnten, durch die die Leidensgenossen, die vor ihnen an der Reihe waren, getötet wurden. Dass die wartenden Opfer auch die eigentliche Erschiessung sehen konnten, war nicht sicher festzustellen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie in dem Dünengelände durch Bodenerhebungen oder Bodenbewachsung in der Sicht vom Warteplatz auf den Graben behindert waren. Das Gericht hat aufgrund der Bekundungen des Zeugen Har. auch für erwiesen gehalten, dass die nachfolgenden Opfer sich auf die Leichen der vorher Erschossenen stellen mussten und dass diese Leichen nicht mit Sand oder Erde bedeckt waren, dass also - entgegen den Einlassungen des Angeklagten Gra. - die Leichen nicht nach der Erschiessung jeder Gruppe zugeschüttet wurden.

Zu der Zahl der Opfer, die bei dieser dreitägigen Erschiessungsaktion getötet wurden, hat sich der Angeklagte dahin eingelassen, dass täglich etwa 40 bis 50 Männer erschossen worden seien und dass er später als Gesamtzahl der Opfer in seinem Bericht an Stahlecker die Zahl 120 angegeben habe. Der Zeuge Har. hat dagegen bekundet, dass er am 8.7.1941 von etwa 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sei, dass während seiner Anwesenheit der LKW, der jeweils etwa 20 Männer gebracht habe, etwa zehnmal gekommen sei und dass insgesamt etwa 200 Männer erschossen seien. Aufgrund dieser Bekundungen des Zeugen Har., insbesondere mit Rücksicht auf die von ihm bekundete Vielzahl der LKW-Fahrten und die lange Dauer der Erschiessungsaktion, hat das Gericht die Einlassung des Angeklagten Gra., dass an jedem Tage nur etwa 40 bis 50 Männer erschossen seien, für widerlegt gehalten. Bei dem Zeugen Har. konnte insoweit keine wesentliche Erinnerungsfälschung vorgelegen haben, denn wenn am 8.7.1941 nur etwa 40 bis 50 Männer erschossen wären, wäre der LKW nach dem Eintreffen des Zeugen Har. an der Erschiessungsstelle, wo die Erschiessungen bereits im Gange waren, höchstens noch zweimal gekommen. Das Gericht hielt es deshalb für erwiesen, dass die Zahl der Erschossenen am 8.7.1941 wesentlich höher als 40 bis 50 gewesen sein muss. Ob allerdings die von dem Zeugen Har. bekundete Gesamtzahl der Opfer, die er mit 200 angegeben hat, mit Sicherheit zutrifft, erschien dem Gericht zweifelhaft, weil diese Zahl offensichtlich auf einer Schätzung des Zeugen beruhte. Der Zeuge Har. hat die Opfer damals jedenfalls nicht gezählt, sich vielmehr nach seinen eigenen Angaben wiederholt mit den anwesenden SD-Angehörigen unterhalten und ist dadurch möglicherweise zeitweise von genauen Beobachtungen abgelenkt worden. In diesen Zusammenhang gehörte aber auch die Bekundung des Zeugen Za., die dieser vor dem Untersuchungsrichter, dem Zeugen Dr. Gae., gemacht hat. Der Zeuge Za. hat nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Gae. ausgesagt, dass er, Za., eines Tages während seines Dienstes im Frauengefängnis beobachtet habe, dass etwa 100 Juden mit LKWs zur Erschiessung abtransportiert worden seien. Eine genaue Datumsangabe hat der Zeuge Za. für seine Beobachtungen nicht gemacht. Da aber der Zeuge Za. unter Gra. nur an der Geiselerschiessung selbst teilgenommen haben will und andererseits nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Gra. von seinem Kommando in Libau ausser der Geiselerschiessung nur die nachfolgende dreitägige Erschiessungsaktion durchgeführt sein soll, musste der Zeuge Za. seine Beobachtungen im Frauengefängnis an einem Tage dieser dreitägigen Erschiessungsaktion gemacht haben. Es konnte zwar nicht festgestellt werden, dass dieser Zeuge seine Beobachtung gerade am 8.7.1941 gemacht hat, er muss sie aber an einem Tage gemacht haben, an dem die Gesamtzahl der Opfer höher als 40 bis 50 war. Da aufgrund der Bekundungen des Zeugen Har. festzustellen war, dass die Zahl der Opfer am 8.7.1941 weit höher lag als 50, war - insoweit zugunsten des Angeklagten Gra. - davon auszugehen, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Zeuge Za. seine Beobachtungen am 8.7.1941 machte, dass also am 8.7.1941 insgesamt etwa 100 Juden vom Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle abgeholt wurden. Da sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass am 8.7.1941 oder auch an einem anderen Tage Juden auch von einer anderen Verwahrstelle als aus dem Frauengefängnis zur Erschiessungsstelle gebracht wurden, war von der von dem Zeugen Za. für den 8.7.1941 angegebenen Zahl 100 als Gesamtzahl der Opfer für diesen Tag auszugehen. Das Gericht hat deshalb festgestellt, dass am 8.7.1941 mit Sicherheit

mindestens 100 jüdische Männer erschossen wurden, wobei die Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Zahl der Opfer noch wesentlich höher war. Das Gericht ist nach seinen Feststellungen davon ausgegangen, dass der 8.7.1941 ein Tag, wahrscheinlich der erste Tag, der von dem Teilkommando Gra. durchgeführten dreitägigen Erschiessungsaktion war. Ausser den eigenen Einlassungen des Angeklagten Gra., dass diese Aktion drei Tage gedauert habe und dass dabei insgesamt etwa 120 Männer erschossen worden seien, haben sich hinreichende Beweise dafür, wie die Erschiessungen an den übrigen Tagen durchgeführt wurden, wer die Opfer waren und wieviel Opfer an den weiteren Tagen erschossen wurden, nicht ergeben. Das Gericht konnte deshalb sichere Feststellungen nur für den 8.7.1941 treffen und hat es danach für erwiesen gehalten, dass bei dieser dreitägigen Erschiessungsaktion und zwar am 8.7.1941 mindestens 100 jüdische Männer erschossen wurden.

Zufolge seiner eigenen Einlassungen ist der Angeklagte Gra. am 1.Tage dieser Aktion, also möglicherweise am 8.7.1941, nicht an der Erschiessungsstelle gewesen. An diesem Tage soll Reichert allein dort gewesen sein. Diese Einlassung konnte nicht widerlegt werden. Es erschien zwar unwahrscheinlich, dass der Angeklagte Gra. als Führer des Kommandos, das die Erschiessung durchführte, gerade am ersten Tage nicht an der Erschiessungsstelle anwesend war, aber der Zeuge Har. hat in seinen Bekundungen nur von der Anwesenheit eines SD--Offiziers gesprochen, mit dem er sich auch unterhalten haben will, konnte aber den Angeklagten Gra. bei einer Gegenüberstellung in der Hauptverhandlung nicht als diesen SD-Offizier identifizieren. Nach seinen eigenen Einlassungen will der Angeklagte Gra. jedoch an den übrigen Tagen der Aktion zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sein. Die genauen Zeitpunkte seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle und Einzelheiten über eine Ausübung einer Tätigkeit Gra.s an der Erschiessungsstelle konnten nicht festgestellt werden. Da Reichert jedoch am Tage nach dem Beginn der dreitägigen Aktion Libau verlassen haben soll, muss der Angeklagte Gra. ohne Reichert dort gewesen sein und hatte er dann entsprechend seiner Dienststellung als Führer des Teilkommandos, das diese Erschiessungsaktion durchführte, während seiner Anwesenheit die verantwortliche Leitung der Erschiessungen.

IV.2. Beweiswürdigung zur Aktion in Windau

Zu der Erschiessungsaktion in Windau hat sich der Angeklagte Gra. u.a. wie folgt eingelassen:

Etwa 4-6 Tage nach der Absendung seines Ablösungsgesuches an B. sei der SS-Untersturmführer Kügler, den er aus Pretzsch gekannt habe, in Libau eingetroffen und habe ihn als Kommandoführer abgelöst. Er habe Kügler eingewiesen und ihm auch die Erschiessungsstelle gezeigt. 1 oder 2 Tage nach der Ankunft Küglers sei er mit etwa 20 Männern nach Windau abgerückt. Während dieser Tage seines gemeinsamen Aufenthalts mit Kügler in Libau habe keine Erschiessungsaktion stattgefunden. Kügler sei aus Riga gekommen und habe zwei schriftliche Befehle von B. mitgebracht. Der eine Befehl habe die Anordnung enthalten, dass Kügler ihn ablösen sollte und dass er, Gra., sich mit einigen Männern des Teilkommandos auf den Weg nach Riga machen sollte. Nähere Anweisungen für seinen Marsch nach Riga habe er schriftlich und mündlich erhalten. Schriftlich seien sie in dem zweiten Befehl niedergelegt gewesen, den Kügler mitgebracht habe, mündlich habe er sie durch Kügler erhalten, der ihm Erläuterungen zu dem schriftlichen Befehl gegeben habe. Danach habe er, Gra., über Windau und andere Orte nach Riga marschieren sollen. Unterwegs habe er in den verschiedenen Orten bei Wehrmachtsdienststellen und bei den lettischen Hilfskräften die allgemeine Lage, die Haltung der Bevölkerung und die Tätigkeit der Partisanen erkunden sollen. Die Insel Ösel sei noch von russischen Truppen besetzt gewesen und man habe vermutet, dass die im Raume Windau noch befindlichen, zahlreichen, versprengten russischen Armeeangehörigen und Kommunisten sich zu Partisaneneinheiten formieren würden und versuchen würden, Nachrichtenverbindungen zu den sowjetischen Einheiten auf der Insel

Ösel herzustellen. Aus dem Befehl sei auch hervorgegangen, dass der lettische Selbstschutz befugt gewesen sei, Erkundungen über Partisanentätigkeiten anzustellen und die Partisanen zu bekämpfen. In dem schriftlichen Befehl sei auch viel von Juden die Rede gewesen, die sehr wendig und sehr willfährig bei den Kommunisten gewesen seien, die viele Letten im öffentlichen Dienst abgelöst hätten und die feindliche Gruppen unterstützten. Die Letten seien nach diesem Befehl berechtigt gewesen, dagegen einzuschreiten und Vergeltungsmassnahmen gegen die Bevölkerungsteile durchzuführen, die mit dem Feinde zusammen wirkten. Die Letten seien auch zu Exekutionen ermächtigt gewesen. Er, Gra., sei in diesem schriftlichen Befehl angewiesen worden, die Letten bei ihren Vergeltungsmassnahmen gegen Juden zu unterstützen.

Mit einem etwa 20 Mann starken Kommando sei er aus Libau abgerückt. Dieses Kommando habe aus Angehörigen der Waffen-SS und der Ordnungspolizei bestanden, wobei der Anteil der Ordnungspolizei überwogen habe. In Libau habe er die Angehörigen des Teilkommandos zurückgelassen, die aus der Stapo und Kripo gestammt hätten, und einige Männer aus der Waffen-SS und aus der Ordnungspolizei. Den Tag seines Abrückens aus Libau bzw. seiner Ankunft in Windau könne er nicht mehr angeben. Er habe auch die genaue Dauer seines Aufenthaltes in Libau nicht mehr in Erinnerung, er sei aber etwa 2-3 Wochen in Libau gewesen, jedenfalls nicht weniger als 12 Tage. Er müsse auch noch im Juli in Windau, wo er sich etwa 3-4 Tage aufgehalten habe, angekommen sein, denn er sei danach noch im Monat Juli 1941 in Riga eingetroffen.

In Windau habe er sich bei dem Ortskommandanten gemeldet und diesem seinen Auftrag mitgeteilt. Der Ortskommandant habe ihm erklärt, dass in Windau selbst die Lage ruhig sei, dass sich nur in der Umgebung versprengte russische Soldaten und geflüchtete Zivilisten aufhielten und zu operieren begännen. Der lettische Selbstschutz sei sehr aktiv gewesen, nehme Verhaftungen vor und habe auch schon Erschiessungen durchgeführt, gegen die er, der Ortskommandant, nicht eingeschritten sei. Der Ortskommandant habe ihm weiter gesagt, dass er einen schriftlichen Bericht eingereicht habe, dass die Anwesenheit von Sicherheitspolizei unbedingt erforderlich sei. Auf Bitten des Ortskommandanten habe er, Gra., obwohl dies nicht zu seinem Auftrag gehört habe, das Gefängnis in Windau übernommen. Der Ortskommandant habe ihm dafür einen lettischen Rechtsanwalt und einen lettischen Justizbeamten als Dolmetscher zur Verfügung gestellt.

Nach dem Besuch bei dem Ortskommandanten habe er sich zu dem örtlichen lettischen Selbstschutzführer begeben und diesen von seinem Auftrag in Kenntnis gesetzt. Der Selbstschutzführer habe ihm eine allgemeine Lageschilderung gegeben und ihm auch erklärt, dass bereits Erschiessungen durchgeführt worden seien, dabei habe er aber unbedeutende Zahlen genannt. Der Selbstschutzführer habe ihm weiter gesagt, dass Juden verhaftet worden seien und unter lettische Bewachung in einer Schule gestellt worden seien. Er, Gra., meine jedenfalls, dass von einer Schule gesprochen worden sei. In dieser Schule seien auch jüdische Frauen und Kinder, also jüdische Familien, untergebracht gewesen. Man habe den Juden Zusammenarbeit mit dem Feind vorgeworfen. Der Selbstschutzführer habe hinzugefügt, dass diese Juden aufgrund eines Befehls aus Riga zu beseitigen seien. Er, Gra., habe diese Angaben des Selbstschutzführers nicht nachgeprüft und sich auch keine Gewissheit verschafft, ob das stimmte, was den Inhaftierten vorgeworfen wurde, weil sich sein Befehlsauftrag mit dem gedeckt habe, was der Selbstschutzführer ihm erzählt habe. Er, Gra., habe ja nur im Rahmen des ihm erteilten Auftrags tätig werden sollen, dazu habe die Unterstützung der Letten gehört. Der Selbstschutzführer habe eine Liste mit 100 bis 150 Namen von Männern gehabt, die aber möglicherweise noch nicht alle verhaftet gewesen seien. Mit dieser Liste habe er, Gra., nichts anfangen können, weil er die lettische Sprache nicht beherrscht habe. Den lettischen Rechtsanwalt und den lettischen Justizbeamten habe er zur Nachprüfung der Angaben des Selbstschutzführers über die zu erschiessenden Personen nicht herangezogen, weil er dies als rein lettische Angelegenheit betrachtet habe. Er habe einen Unterführer ange-

wiesen, den Letten für eventuelle Fahndungen und Festnahmen Personal zur Verfügung zu stellen und im übrigen dafür zu sorgen, dass von den Letten ausgeführte Exekutionen ausserhalb des Stadtgebiets und ohne Exzesse seitens der Letten stattfanden.

Er selbst habe sich ausschliesslich um das Gefängnis bemüht. Mit den beiden lettischen Hilfskräften habe er jeden Häftling vernommen, das Ergebnis der Vernehmungen in Protokollen festgehalten, gemeinsam einen Strafvorschlag von 3-6 Monaten gemacht oder die Freilassung vorgeschlagen. Er selbst habe allerdings keine Entscheidung getroffen, also weder eine Strafe noch eine Freilassung verfügt, sondern die Liste mit den Unterlagen später in Riga B. vorgelegt, der ihm Vorhaltungen wegen seiner Tätigkeit im Gefängnis gemacht habe und ihm gesagt habe, dass er die Leute entweder hätte freilassen oder erschiessen lassen sollen.

Während seiner Anwesenheit in Windau hätten an 3 Tagen Erschiessungsaktionen stattgefunden, zu denen er 17-18 Männer seines Kommandos abgestellt habe, denen er selbst befohlen habe, darüber zu wachen, dass die Erschiessungen ohne Exzesse ausgeführt wurden. Er sei der Meinung gewesen, sich auf seine Unterführer verlassen zu können. Die Erschiessungen hätten in einem Wäldchen einige Kilometer von Windau entfernt an der Ostsee stattgefunden. Die Erschiessungen selbst seien ausschliesslich durch Letten ausgeführt worden. Er selbst habe sich einmal, wahrscheinlich am 2. oder 3.Tage der Erschiessungen, an die Erschiessungsstelle begeben und dort festgestellt, dass die Opfer in der gleichen Weise wie in Libau erschossen wurden. An der Erschiessungsstelle seien Gräben ausgehoben gewesen, in denen die Opfer erschossen wurden. Die Opfer seien mit LKWs in einen Holzschuppen gebracht worden, der sich in der Nähe der Gräben befunden habe. Von diesem Holzschuppen aus seien sie nach namentlichem Aufruf in die Gräben geführt worden. Die Opfer dieser Erschiessungen seien Männer gewesen, denen man hauptsächlich Kollaboration vorgeworfen habe. Es seien nicht ausschliesslich Juden gewesen. Der Anteil der Juden unter den Opfern sei gross gewesen, das habe er damals, nachdem, was er vorher über die Tätigkeit der Juden in Lettland gehört gehabt habe, auch unterstellt. Er habe deshalb diese Erschiessungen nicht als "Judenerschiessungen" im Sinne einer Rassenvernichtung angesehen. Als er sich an der Erschiessungsstelle aufgehalten habe, habe er jedoch bemerkt, dass ein grosser Teil der Opfer mit dem gelben Stern gekennzeichnet gewesen sei, dabei sei bei ihm langsam der Verdacht wach geworden, dass sich diese Aktion ausschliesslich gegen Juden richtete.

Die Gesamtzahl der Personen, die bei der dreitägigen Erschiessungsaktion in Windau getötet wurden, hat der Angeklagte Gra. auf 150 geschätzt, dazu jedoch erklärt, dass er nichts Genaues wisse. Der Angeklagte Gra. hat sich weiter wie folgt eingelassen: Der lettische Selbstschutzführer habe ihn vorher nicht um seine Genehmigung zur Durchführung der Erschiessungsaktion gefragt, sondern vielmehr gesagt, er habe den Befehl zur Durchführung. Er, Gra., habe seinen Auftrag so aufgefasst, dass in der Bevölkerung der Eindruck entstehen sollte, dass hinter diesen Massnahmen die deutsche Besatzungsmacht stand. Die Durchführung der Erschiessungen sei nicht von seiner Zustimmung abhängig gewesen. Der lettische Selbstschutzführer habe auch die inhaftierten jüdischen Frauen und Kinder erschiessen lassen wollen, dies habe er, Gra., aber abgelehnt, weil er sich die Erschiessung von Frauen einfach nicht habe vorstellen können. Es habe sich in diesem Falle um eine Anzahl von Frauen und Kindern gehandelt, die über ein normales Mass hinausgegangen sei. Er, Gra., sei stutzig geworden und habe den Eindruck bekommen, dass hier Vergeltungsmassnahmen gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen im Gange waren und habe die Erschiessungen von Frauen und Kinder zunächst unterbunden. Später in Riga habe er gehört, dass sie doch erschossen worden seien.

Diesen Einlassungen des Angeklagten Gra. vermochte das Gericht nur teilweise zu folgen.

Zu der Dauer des Aufenthalts des Angeklagten Gra. in Libau und damit zu dem Tage seiner Ankunft in Windau haben die Mitangeklagten Rei., Stro., Kuk. und Fah. überhaupt keine verwertbaren Angaben machen können. Die beiden früheren Mitangeklagten Han. und Mic. haben als Zeugen zwar bekundet, dass Gra. mindestens 14 Tage in Libau gewesen sei, Han. hatte sich jedoch als Mitangeklagter vorher in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, dass Gra. 10 bis 14 Tage in Libau gewesen sei, und Mic. hatte als Mitangeklagter angegeben: "Es wird richtig sein, dass Gra. nur 1 oder 2 Wochen in Libau war." Die Aussagen der Zeugen Han. und Mic. konnten wegen dieser Widersprüche nicht als zuverlässige Angaben gewertet werden. Die Angehörigen des Polizei-Bataillon 9, die mit Gra. in Libau waren, nämlich die Zeugen Bit., Huc., Mro., Tre. und Za. haben etwa übereinstimmend eine Aufenthaltsdauer Gra.s in Libau von etwa 10 Tagen in Erinnerung gehabt und maximal 14 Tage für möglich gehalten. Auch den Aussagen dieser Zeugen konnte das Gericht jedoch keine sicheren Feststellungen über den Tag der Ankunft Gra.s in Windau entnehmen. Eine zuverlässigere Grundlage bildeten dagegen die Ereignismeldungen UdSSR. Die Ereignismeldung Nr.24 vom 16.7.1941 berichtete: "EK 2 zieht die entbehrlichen Teile aus Libau, Windau, Schaulen und Mitau in Riga zusammen." Diese Meldung setzte voraus, dass sich am 16.7.1941 ein Teilkommando des EK 2 in Windau befand, wahrscheinlich sogar schon 1 oder 2 Tage früher, weil die Ereignismeldungen - wie bereits ausgeführt - das tatsächliche Geschehen üblicherweise 1 oder 2 Tage später berichteten.

Nach der damaligen Gesamtsituation hielt das Gericht es für ausgeschlossen, dass kurz vor oder nach Gra. ein grösserer SD-Trupp in Windau war, zumal nach den eigenen Bekundungen Gra.s der Ortskommandant von Windau ihm bei der Begrüssung mitteilte, dass er in einem Bericht darauf hingewiesen habe, dass er die Anwesenheit von Sicherheitspolizei in Windau für erforderlich halte, der Ortskommandant damit also offensichtlich seiner Meinung Ausdruck verlieh, dass Gra. auf diesen Bericht hin entsandt war. Die in der Ereignismeldung Nr.24 vom 16.7.1941 erwähnten Teilkommandos in Libau, Mitau und Schaulen waren im übrigen auch schon in der Ereignismeldung Nr.16 vom 5.7.1941 genannt worden; die Ereignismeldung Nr.16 erwähnte aber nicht ein Teilkommando in Windau, das auch vor dem 16.7. überhaupt nicht in den Ereignismeldungen auftauchte, obwohl die Ereignismeldungen sonst alle wichtigen Ortsveränderungen der Teilkommandos berichteten. Danach war davon auszugehen, dass Gra.s Trupp überhaupt das 1.Teilkommando des SD in Windau war, wo die Lage auch völlig ruhig gewesen war. Nicht ganz auszuschliessen war jedoch, dass sich vorher schon mal einzelne SD-Angehörige in Windau aufgehalten hatten.
Der Zeuge Mro. hat bekundet, dass er nach etwa 14 Tagen aus Libau mit anderen nach Riga beordert worden sei, nachdem Gra. vorher schon nach Windau abgerückt sei. Diese Aussage entsprach der Ereignismeldung Nr.24, wonach Teile des EK 2 aus Libau und Windau nach Riga zusammengezogen wurden. Bei der Erwähnung Libaus in dieser Ereignismeldung war nicht an Gra. gedacht, der schon in Windau war, sondern an entbehrliche Teile des in Libau verbliebenen Teilkommandos, also an Mro. und andere.

Der Feststellung, dass der Angeklagte Gra. am 16.7.1941 in Windau war, standen auch die eigenen Einlassungen Gra.s nicht entgegen, wenn das Gericht nämlich von seiner Feststellung ausging, dass Gra. spätestens am 4.7.1941 in Libau eintraf, wenn der Angeklagte Gra. dann nach Abschluss der bereits erwähnten 3tägigen Erschiessungsaktion in Libau am 10.7.1941 um seine Ablösung bat und nach etwa 4 Tagen Kügler in Libau ankam, also am 14.7.1941, und wenn Gra. dann 1 bis 2 Tage nach dem Eintreffen Küglers nach Windau abmarschierte, so könnte er unschwer auch hiernach bereits am 15. oder spätestens am 16.7. in Windau gewesen sein; denn die Entfernung zwischen Libau und Windau beträgt rund 100 km, eine Strecke, die eine motorisierte Kolonne ohne weiteres in wenigen Stunden zurücklegen konnte.

Aus diesen Gründen hat das Gericht, dem wegen der entgegenstehenden Beweisschwierigkeiten eine genaue Zeitbestimmung des Ankunftsdatums Gra.s in Windau nicht möglich war,

nur festgestellt, dass der Angeklagte Gra. mit seinem Kommando am 16.7.1941 in Windau gewesen ist, wobei eine mögliche zeitliche Schwankungsbreite von 1 Tag nicht ausgeschlossen werden konnte.

Feststellungen zum Ablauf der eigentlichen Erschiessungsaktion in Windau hat das Gericht im wesentlichen aufgrund des Gesamtergebnisses der Würdigung der zu diesem Komplex vernommenen Zeugen getroffen. Es handelte sich um die Zeugen Dr. Beh. - Hauptmann und Führer einer Artillerie-Abteilung in Windau -, Ham. - Adjutant des Zeugen Dr. Beh. -, Mäh. - Wachtmeister in der Einheit Dr. Beh. -, Hermann Kai. - Hafenkapitän in Windau -, Osk. - Soldat in Windau - und Kie. - Hauptfeldwebel einer Einheit in Windau -, ferner die beiden Zeugen Tre. und Bit., beide Angehörige des Pol.Batl.9, die zu dem Kommando Gra. gehörten, und den Zeugen Leh., der als Untersuchungsrichter die beiden Zeugen Tre. und Bit., die in der Hauptverhandlung die Aussage verweigerten, vernommen hatte. Schliesslich handelte es sich dann noch um die Zeugen Sar. und Lie., lettische Zeugen aus der Sowjetunion, die beide Angehörige des lettischen Selbstschutzes in Windau waren.

Der Zeuge Dr. Beh. traf nach seinen Angaben am 11.Juli 1941 in Windau ein. In Windau war alles ruhig, Heckenschützen und Partisanen gab es damals dort nicht. Die Juden waren festgenommen und einschliesslich ihrer Frauen in einer Kirche - gemeint war wohl die Synagoge - eingesperrt. Einige Tage nach seiner Ankunft in Windau erzählte ihm sein Adjutant Ham., dass Judenerschiessungen vorgenommen würden. Als Ham. ein paar Tage später ihm wieder davon erzählte, fuhr er mit Ham. und anderen Offizieren an die bezeichnete Erschiessungsstelle, einem kleinen Wäldchen am Südausgang von Windau. In diesem Wäldchen war ein Schuppen, der voller Juden war; ein uniformierter Mann verlas vor dem Schuppen Namen aus einer Liste. Die Aufgerufenen mussten sich in Zweierreihen aufstellen und in einer Gruppe ein Stück in den Wald gehen. Dort war in 50 m Entfernung ein Graben. Die Männer mussten in den Graben springen und wurden dann von hinten durch Uniformierte erschossen. In Gegenwart des Zeugen wurden 20 bis 25 Männer erschossen. Dann fuhr der Zeuge mit seinen Begleitern wieder weg. Über den uniformierten Mann, der vor dem Schuppen Namen aus einer Liste verlas, machte der Zeuge widersprüchliche Angaben.

Der Zeuge Ham., der Adjutant des Zeugen Beh., hat ähnliche Angaben gemacht. Dieser Zeuge war sicher, dass von Judenerschiessungen und nicht von anderen Erschiessungen die Rede war. Den Schuppen in dem Wäldchen, in welchem sich die Juden befanden, hat er als Kapelle wegen der Runddachform des Gebäudes bezeichnet. Bei diesem Schuppen standen 2 oder 3 Deutsche in SS-Uniform. Einer von ihnen trug eine Hundepeitsche. Der Zeuge meinte, dass es sich bei diesem um einen Offizier gehandelt habe. Dieser Offizier mit der Hundepeitsche verlas aus einer Liste Namen, offensichtlich Namen der Juden, die in der Kapelle eingesperrt waren. Die Aufgerufenen wurden auf der Liste abgehakt und dann abgezählt. Eine Gruppe von etwa 5 bis 12 Mann musste anschliessend durch ein Spalier von Letten eine bestimmte Strecke zu einem ausgehobenen Graben laufen. Dort mussten sich die Männer am Grabenrand aufstellen und dann wurden sie von Letten von hinten erschossen. Der Schiessbefehl für das lettische Kommando wurde höchstwahrscheinlich von dem SS-Mann in Uniform gegeben, dieser gab auch nach einer Salve aus einer Pistole Schüsse auf die in den Graben gestürzten Opfer ab. Auch dieser Zeuge war sich ganz sicher, und er hat es in seiner Vernehmung näher begründet, dass es sich bei den Erschossenen um Juden handelte.

Als Ergebnis dieser Aussagen hat das Gericht als festgestellt angesehen, dass etwa in der Zeit zwischen dem 14. und 20.Juli 1941 in einem Wäldchen südlich von Windau eine Erschiessung von jüdischen Männern stattfand, bei der in der kurzen Gegenwart der beiden Zeugen an der Exekutionsstelle etwa 20 Juden durch ein Erschiessungskommando, bestehend aus Letten, in Anwesenheit von mindestens 2 SD-Leuten im Rahmen einer grösseren Aktion erschossen wurden.

Mit der Frage, ob sich bei dem von den Zeugen beobachteten Erschiessungskommando ein SD-Offizier befand, wofür insbesondere die Aussage des Zeugen Ham. sprach, hat sich das Gericht eingehend auseinandergesetzt; denn die Staatsanwaltschaft hat diese Frage bejaht und daraus weiter gefolgert, dass es sich bei diesem SD-Offizier nur um den Angeklagten Gra. gehandelt haben kann. Das Gericht ist aber nach eingehender Würdigung der beiden Aussagen zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Irrtum des Zeugen Ham. nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, zumal die Aussage des Zeugen Dr. Beh. dafür spricht, dass der SD-Angehörige, der vor dem Schuppen die Namen der Opfer verlas, kein Offizier war. Da Zweifel in dieser Hinsicht nicht ausgeräumt werden konnten, vermochte das Gericht nicht festzustellen, dass sich bei dem von den beiden Zeugen beobachteten Erschiessungskommando ein SD-Offizier befunden hat.

Von der Aussage des Zeugen Kai., des damaligen Hafenkapitäns in Windau, war von Bedeutung, dass der Zeuge in den allerersten Julitagen in Windau angekommen ist und schon bei seiner Ankunft uniformierte Letten in olivgrünen Uniformen mit roten Spiegeln angetroffen hat. Auch nach der Aussage dieses Zeugen wurden die Juden von Windau mit ganzen Familien in einem schlossartigen Gebäude unter lettischer Bewachung gefangengehalten. Von Exekutionen wurde allgemein in Windau gesprochen und es hiess, in einem Wäldchen seien Menschen verscharrt worden. Nach der weiteren Aussage dieses Zeugen gab es übrigens damals im Juli 1941 im Raum Windau, abgesehen von Fliegerangriffen, keine Kampfhandlungen.

Auch der Zeuge Osk. hat geschildert, dass die Juden mit Frauen und Kindern in der Synagoge von Windau unter Bewachung durch lettischen Selbstschutz eingesperrt waren. Auch dieser Zeuge erinnerte sich, an den Uniformen der Letten rote Kragenspiegel bemerkt zu haben. Von jüdischen Frauen, die bei seiner Wehrmachteinheit arbeiteten, erfuhr er, dass die Juden nach dem Abrücken der sowjetischen Truppen von den Letten eingesperrt waren und dass in der Synagoge rund 800 Juden gefangengehalten wurden. Weitere Angaben dieses Zeugen über eine mehrtägige Erschiessungsaktion - er nahm in der Stellung seiner Einheit aus einer Entfernung von etwa 300 bis 400 m Schreie und Schüsse wahr - waren für das Gericht nicht verwertbar, weil der Zeuge hierzu nur unbestimmte Zeitangaben gemacht hat.

Die Aussage des Zeugen Kie. brachte dem Gericht keine besonderen Erkenntnisse zu den hier in Frage stehenden Judenexekutionen.

Bedeutsamer war die Aussage des Zeugen Mäh., Wachtmeister im Stab der von dem Zeugen Dr. Beh. geführten Artillerie-Abteilung in Windau. Dieser Zeuge, der nur bis Anfang Oktober 1941 in Windau war, beobachtete teilweise eine Erschiessungsaktion in der Zeit zwischen Juli und Mitte August 1941 - eine genauere Zeitbestimmung vermochte der Zeuge nicht zu geben -. Auf einer Fahrt zusammen mit dem Hauptwachtmeister seiner Einheit bemerkte der Zeuge südlich von Windau in der Nähe eines Wäldchens etwa 50 m von der Strasse entfernt ausgehobene Gräben. In der Nähe waren etwa 20 bis 50 Mann vom lettischen Selbstschutz in bräunlichen Uniformen, ausserdem waren auch 4 bis 5 deutsche SS-Leute in feldgrauen Uniformen dabei. Männer, von denen der Zeuge während der Aktion erfuhr, dass es sich um Juden handelte, wurden in den Graben getrieben und dort von einem Erschiessungskommando der Letten von hinten erschossen. Während eine der etwa 5 Mann starken Gruppe der Opfer im Graben stand, wurde die nächste Gruppe sodann auf der Strasse herangetrieben und dabei mit Knüppeln geschlagen. Ein SS-Angehöriger erteilte den Letten den Schiessbefehl. Der Zeuge erlebte auf diese Weise die Erschiessung von etwa 20 Menschen. Er sah auch, dass ein SS-Mann einen sogenannten Fangschuss in den Graben abgab. Von besonderer Bedeutung war, dass auch dieser Zeuge ebenso wie der Zeuge Ham., einen SS-Offizier an der Erschiessungsstelle gesehen haben wollte. Er sagte, dass er diesen Offizier an der Mütze und den übrigen Dienstgradabzeichen erkannt habe. Zwar kann als ausgeschlossen angesehen werden, dass sich damals im Juli 1941 ein Angehöriger des lettischen Selbstschutzes in der

Uniform eines deutschen SS-Offiziers an der Exekutionsstelle aufgehalten hat, gleichwohl hat das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen vermocht, dass es sich bei dem von dem Zeugen beobachteten angeblichen SS-Offizier um den Angeklagten Gra. gehandelt hat. Abgesehen davon, dass der Zeuge selbst erklärte, dass er diesen SS-Offizier nicht wiedererkennen würde, war einmal nach der Würdigung der gesamten Aussage des Zeugen die Möglichkeit eines Irrtums des Zeugen nicht sicher auszuschliessen - er konnte ebenso wie Ham. einen Unterführer mit dem angeblichen Offizier verwechselt haben -, zum anderen waren auch die Aussagen dieses Zeugen zum Zeitpunkt seiner Beobachtungen zu unbestimmt, als dass daraus sichere Schlüsse hätten gezogen werden können.

Nach den Bekundungen des Untersuchungsrichters, des Zeugen Leh., haben die Zeugen Tre. und Bit. vor ihm folgende Angaben gemacht:
Der Zeuge Tre. war 3mal zur Absperrung bei Erschiessungen in Windau eingesetzt. Die Menschen, die erschossen wurden, wollte er nicht zu Gesicht bekommen haben. Der Zeuge Bit. war in Windau einmal zur Absperrung einer Exekution eingesetzt. In 50 m Entfernung von der Erschiessungsstelle musste er an einer Strasse Posten stehen. Er sah, wie SD-Angehörige mehrere etwa 10 bis 15 Mann starke Gruppen von Männern - von denen er schon damals in Windau wusste, dass es sich um Juden handelte, die sich nichts hatten zuschulden kommen lassen, - an ihm vorbei auf eine Anhöhe trieben. Er hörte, dass auf der Anhöhe Salven geschossen wurden. Im Verlauf seiner Absperrzeit beobachtete dieser Zeuge, dass etwa 5 bis 6 dieser Gruppen, insgesamt also vielleicht etwa 60 bis 90 Männer, von SD-Angehörigen auf die Anhöhe getrieben wurden.

Das Gericht hat bei der Beurteilung der Aussage des Zeugen Dr. Beh. berücksichtigt, dass dieser zur Zeit der Aussage bereits 83 Jahre alt war und dass deshalb möglicherweise seine Erinnerungsfähigkeit erheblich nachgelassen hatte. Bei der Aussage des Zeugen Ham. hat es berücksichtigt, dass die Erinnerungsfähigkeit dieses Zeugen nach seinen eigenen Worten durch eine schwere Erkrankung erheblich gelitten hat. Im übrigen hat das Gericht keinen Anlass gefunden, die Richtigkeit der Aussage der Zeugen Dr. Beh., Ham., Kai., Osk., Mäh., Leh., Tre. und Bit. in Zweifel zu ziehen.

Der Zeuge Sar. arbeitete vor Beginn des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion in Windau als Kraftfahrer. Nach den Angaben dieses Zeugen wurde gleich nach dem Rückzug der sowjetischen Truppen aus Windau von ehemaligen Offizieren der, wie der Zeuge sich ausdrückte, lettischen bourgeoisen Armee, der Selbstschutz zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Stadt, insbesondere zur Verhinderung von Diebstählen und Raubüberfällen, errichtet. Sehr bald - Libau war nach der Erinnerung des Zeugen schon von deutschen Truppen besetzt - trat er auf Anraten des Offiziers Kanders in den Selbstschutz ein. Der Selbstschutz hatte Waffen, die in der Stadt und ihrer Umgebung eingesammelt worden waren, und trug teils die alte Uniform der lettischen Armee, teils Zivilkleidung, anfangs mit weissen, dann mit rot-weiss-roten Armbinden. In diesem Windauer Selbstschutz war der Zeuge über einen Monat als Kradmelder eingesetzt. Bald nachdem die Deutschen in Windau und Umgebung die Leitung in ihre Hände genommen hatten, kam aus Riga der Oberstleutnant Lo. der ehemaligen lettischen Armee mit 5 lettischen Offizieren nach Windau. Danach wurden an alle Angehörigen des Selbstschutzes russische halbautomatische Gewehre ausgegeben.

Nach der Ankunft Lo.s begannen Massenverhaftungen von Juden. Der Zeuge konnte verlässliche Zeitangaben zu diesen Verhaftungen nicht machen, die Anzahl der inhaftierten Juden konnte er ebenfalls nicht angeben. Die Juden wurden nach seiner Angabe in ein Ghetto gebracht, das am linken Ufer des Flusses Wenta errichtet worden war. Die Befehle dafür erhielt Lo. nach Angabe des Zeugen von der deutschen SD-Polizei, zum Teil aus Riga. Der Kommandant des jüdischen Ghettos in Windau war Kanders, also derjenige lettische Offizier, der den Zeugen zum Eintritt in den Selbstschutz veranlasst hatte. Der Zeuge erinnerte sich an einen Vorfall, als er Kanders ins Ghetto bringen musste und dort die Misshandlungen von

Juden durch zwei deutsche Offiziere beobachtete. Die Juden waren in zwei Reihen aufgestellt. Die beiden deutschen Offiziere inspizierten die Reihen der Juden. Sie trugen Lederhandschuhe. Der eine Offizier hatte auf den Schulterstücken 2, der andere 3 Sterne. Sie hatten schwarze Schulterstücke und an den Ärmeln Tressen. Die Offiziere gingen durch die Reihen der Juden, unter denen Männer mit grossen Bärten waren, und befahlen allen, den Kopf höher zu heben. Dann liess sich der ranghöhere Offizier vom anderen Offizier eine Schere bringen und schnitt einem Juden den Bart ab. Daraufhin übergab er die Schere einem anderen Juden und befahl diesem, seinem Nachbarn den Bart abzuschneiden. Etwa 4 Juden wurde befohlen, sich auf diese Weise gegenseitig die Bärte abzuschneiden.

Einige Tage nach diesem Vorfall im Ghetto im Juli 1941 erhielt der Zeuge von Kanders den Befehl, ihn mit dem Krad in den Kasinju-Wald zu bringen, wo eine Erschiessung von Juden stattfand. Der Kasinju-Wald befand sich nach der Aussage dieses Zeugen etwa 2 km südlich der Stadt Windau. Während Kanders im Kasinju-Wald zu anderen dort schon befindlichen Offizieren ging, beobachtete der Zeuge aus einer Entfernung von etwa 150 bis 200 m den Ablauf der nun folgenden Erschiessungsaktion. Der Wald war voll von deutschen Soldaten, auch Unteroffiziere und Offiziere waren anwesend. Die deutschen Soldaten bildeten mit Stöcken in den Händen gleichsam ein lebendes Spalier. Die Opfer, die in einer Scheune versammelt waren, wurden aus dieser in Gruppen zu 5 Personen im Laufschritt durch das Spalier getrieben. Dabei wurden sie mit Stöcken auf den Rücken geschlagen. Sie wurden direkt in den Graben getrieben und dort erschossen. Dann wurde auf die gleiche Weise die nächste Gruppe von Opfern zur Erschiessungsstelle getrieben. Die Aktion wurde von deutschen Offizieren geleitet und dauerte etwa 2 Stunden. Soweit es der Zeuge aus der Entfernung sehen konnte, waren unter den deutschen Offizieren auch die beiden grossen Offiziere, die er zuvor im Ghetto gesehen hatte. Einer der deutschen Offiziere ging nach der Salve zum Graben und schoss mit seiner Pistole mehrere Male auf die zuvor niedergeschossenen Menschen, die nach dem Salvenfeuer noch Lebenszeichen zeigten. Dies geschah recht oft.

Nach Schätzung des Zeugen wurden an diesem Tage etwa 200 oder 300 Männer erschossen. Frauen und Kinder waren nicht unter den Opfern. An der Erschiessungsstelle war ein langer Graben vorbereitet. Nach jeder Salve wurden die Leichen der Erschossenen nicht jeweils nach der Erschiessung einer Gruppe mit Sand oder Erde zugeschüttet. Der Zeuge erinnerte sich noch an folgenden Vorfall: Ein Mann lief davon, als er an die Grube gebracht worden war, aber er wurde eingeholt und an den Füssen erneut in die Grube gezogen. Die Gesamtzahl der an der Erschiessungsaktion beteiligten Letten konnte der Zeuge nicht nennen, aber er erinnerte sich, dass 10 Mann das Erschiessungskommando bildeten, während die übrigen das Gelände bewachten. Auch die Anzahl der anwesenden Deutschen vermochte der Zeuge nicht zu nennen, aber der ganze Wald war von ihnen umstellt, und die Reihen, durch die die Opfer zur Grube getrieben wurden, bestanden hauptsächlich aus Deutschen. Den erwähnten Oberstleutnant Lo. hat der Zeuge nicht an der Erschiessungsstelle gesehen. Der Zeuge war sicher, dass es sich bei den Opfern um Juden handelte. Auf einen Vorhalt erklärte er: "Für mich ist das vollkommen klar. Juden bleiben Juden. Sie sind nicht den Letten ähnlich. Wären sie nicht Juden gewesen, dann hätte man sie nicht verhaftet und erschossen."

Das Gericht konnte nicht feststellen, dass einer der beiden Offiziere, die der Zeuge Sar. im Ghetto beobachtete und dann bei der Exekution wiedersah und die nach seinen Angaben auf den Ärmeln ihrer Uniformen ein schwarzes Stoffstück mit den weissen Buchstaben "SD" trugen, der Angeklagte Gra. war. Die Aussage des Zeugen Sar. gab in dieser Hinsicht zu Zweifeln Anlass. Während der Zeuge von der Anwesenheit zweier deutscher SD-Offiziere sprach, musste das Gericht entsprechend der damaligen Gesamtsituation davon ausgehen, dass der Angeklagte Gra. zu jener Zeit der einzige deutsche SD-Offizier in Windau war. Das Gericht hielt es auch für ausgeschlossen, dass zu dieser Zeit schon ein Lette die Uniform eines deutschen SD-Offiziers trug. Wenn im übrigen das Gericht schon davon ausgegangen war, dass sich auch deutsche Zeugen, nämlich die Zeugen Ham. und Mäh. geirrt haben

könnten, ob sie einen SS-Offizier oder einen SS-Unteroffizier sahen, so liess sich die Möglichkeit eines Irrtums erst recht nicht bei einem sowjetischen Zeugen ausschliessen, für den damals im Juli 1941 die Uniformen und Dienstgradabzeichen deutscher SD-Angehöriger etwas gänzlich Neues waren.

Das Gericht hat dagegen keine Zweifel und Bedenken gehabt, davon auszugehen, dass die Bekundungen des Zeugen Sar. von dem von ihm selbst beobachteten Geschehnisablauf der Erschiessung der Wirklichkeit entsprachen.

Der Zeuge Lie. wohnte 1941, als der Krieg zwischen Deutschland und der Sowjetunion ausbrach, in Windau. Er arbeitete dort als Lagerverwalter in der Molkerei. Nach seinen Angaben wurde schon am 27.Juni 1941 in Windau der lettische Selbstschutz errichtet, nachdem die rote Armee Windau verlassen hatte und die Deutschen noch nicht einmarschiert waren. Der Zeuge trat in diesen Selbstschutz ein, trat aber schon am 20.Juli wieder aus, angeblich, weil es ihm missfiel, dass Menschen erschossen wurden. Dieser Zeuge nahm selbst 3 mal aktiv an Erschiessungsaktionen teil und wurde deswegen nach dem Kriege von einem sowjetischen Gericht zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt, von denen er 9 Jahre verbüssen musste. In Abweichung von den diesbezüglichen Bekundungen des Vorzeugen Sar. hat dieser Zeuge bekundet, dass schon beim Einmarsch deutscher Truppen in Windau der Kommandeur eines mechanisierten Truppenteils den mündlichen Befehl zur Verhaftung aller Juden und Kommunisten in Windau gegeben habe, und dass derjenige, der von den Juden oder Kommunisten dagegen Widerstand leiste, auf der Stelle zu erschiessen sei. Die Selbstschutzangehörigen hätten dann zusammen mit deutschen Soldaten begonnen, Verhaftungen der "Bürger jüdischer Nationalität" durchzuführen, wie der Zeuge sich ausgedrückt hat. Diese seien auf den Hof des Windauer Stadtgefängnisses gebracht worden. Der Zeuge Sar. erwähnte von solchen Verhaftungen in den ersten Tagen nichts. Möglicherweise erinnerte er sich nicht mehr daran, aber mit der Aussage des Hafenkapitäns Kai. wäre die Aussage des Zeugen Lie. durchaus in Einklang zu bringen, wonach nämlich Kai. feststellte, dass bereits bei seiner Ankunft in Windau in den allerersten Tagen des Juli Juden verhaftet gewesen seien. Die Aussagen von Sar. und Lie. stimmten dann aber wieder darin überein, dass Massenverhaftungen von Juden erst nach dem Eintreffen des Oberstleutnants Lo. mit anderen lettischen Offizieren in Windau einsetzten. Der Zeuge Lie. machte übrigens detaillierte Zeitangaben, gegen deren Richtigkeit jedoch Zweifel bestanden. Wie bei den meisten Zeitangaben mussten auch bei den Zeitangaben dieses Zeugen gewisse Schwankungsbreiten unterstellt werden. So sagte er selbst z.B. zu dem Erscheinen des Oberstleutnants Lo. in Windau, dass es am 7. oder 8.Juli gewesen sein könne. Auch dieser Zeuge sprach von der Errichtung eines Ghettos in Windau am Ufer des Flusses Wenta, die Zahl der in diesem Ghetto befindlichen Juden hat der Zeuge mit etwa 700 angegeben. Nach dem Erscheinen Lo.s in Windau mussten die noch nicht verhafteten Juden auf dem Rücken und an der Brust einen aufgenähten gelben Stern tragen. Der Zeuge wusste nicht, wer von den Vertretern der deutschen Besatzungsmacht diese und ähnliche Beschränkungen für die Juden angeordnet hatte.

Etwa am 12.Juli, und mit dem Wort "etwa" liess der Zeuge selber offen, dass es auch ein anderer Tag gewesen sein könnte, kam nach der Aussage des Zeugen Lie. abends der lettische Leutnant Strauts in Begleitung eines deutschen Offiziers in die Kaserne des Selbstschutzes und sagte, dass die Selbstschutzangehörigen am nächsten Tag morgens zu einer Vernichtung der Juden hinausfahren müssten. Der deutsche Offizier in Begleitung Strauts trug eine grau-blaue Uniform und hatte auf seiner Dienstmütze eine Kokarde mit einem Totenkopf. Den Dienstgrad dieses Offiziers kannte der Zeuge nicht. Am nächsten Morgen zwischen 7 und 8 Uhr wurden etwa 50 Angehörige des Selbstschutzes, darunter der Zeuge, in zwei Lastkraftwagen in den etwa 2 km von Windau entfernten Kasinju-Wald gefahren. Dort befanden sich auch eine ehemalige Kaserne der Roten Armee, in der jetzt deutsche Soldaten untergebracht waren, die die gleiche grau-blaue Uniform und die Mütze mit einer Kokarde mit einem Totenkopf trugen, wie der Offizier, der am Abend zuvor mit Leutnant Strauts in die

Kaserne gekommen war. Neben der Kaserne befand sich ein garagenähnliches Gebäude aus Holz, in dem - nach der Ausdrucksweise des Zeugen - sowjetische Bürger jüdischer Nationalität eingesperrt waren. Im Kasinju-Wald unweit der Kaserne waren 3 Gruben ausgehoben. Dann erschien der Oberstleutnant Lo. mit 3 deutschen Offizieren, von denen einer gross, die beiden anderen mittelgross waren. Leutnant Strauts kehrte zu der Gruppe lettischer Selbstschutzangehöriger, zu der der Zeuge Lie. gehörte, zurück und erklärte, die Aktion werde gleich beginnen, als erste werde eine Gruppe deutscher Soldaten schiessen, damit die lettischen Selbstschutzangehörigen sich ansehen könnten, wie geschossen werden müsste. Einige Angehörige des Selbstschutzes wurden zur Absperrung der Erschiessungsstelle, andere als Begleitposten der Opfer eingeteilt. Die Begleitposten trieben die aus jeweils 5 Juden bestehenden Gruppen der Opfer im Laufschritt aus der erwähnten Garage zur Grube. Bei diesem Lauf zur Grube wurden die Juden durch ein von Angehörigen des lettischen Selbstschutzes und deutschen Soldaten gebildetes Spalier getrieben, wobei sie verprügelt wurden. An der Grube stand ein Erschiessungskommando von 10 Deutschen, das die in die Grube getriebenen Juden erschoss. Danach ging ein deutscher Offizier an der Grube entlang und erschoss mit einer Pistole diejenigen, die noch Lebenszeichen von sich gaben. Die nächste Gruppe von Juden wurde herangetrieben. Angehörige des lettischen Selbstschutzes bildeten nunmehr das Erschiessungskommando und die Aktion wurde in gleicher Weise fortgesetzt. Sobald ein Kommando die Erschiessung einer Gruppe von Juden beendet hatte, nahm ein anderes Kommando seinen Platz ein. Gleichfalls wurden die weiteren Juden gruppenweise im Laufschritt durch das Spalier zur Grube getrieben und dabei verprügelt. Als einige Gruppen der Opfer erschossen waren, wurden ihre Leichen von den Selbstschutzangehörigen etwas mit Erde beschüttet. Dann wurden wieder die nächsten zur Erschiessung in die Grube getrieben. Nach Angaben des Zeugen Lie. wurden in jeder der 3 Gruben etwa 60 Menschen erschossen. Eine genaue Anzahl der Opfer konnte der Zeuge nicht angeben. Die zur Grube getriebenen jüdischen Opfer konnten erkennen, dass unter ihnen in der Grube die Leichen der vor ihnen erschossenen Opfer lagen, denn die Leichen der ersten 3 bis 4 Gruppen der Erschossenen waren überhaupt nicht mit Erde zugeschüttet und auch dann, als sie später etwas mit Erde beschüttet waren, konnte die nächste Gruppe der Opfer erkennen, dass unter ihnen Leichen lagen. Die Entfernung der Schützen von den Opfern betrug bei der Erschiessung etwa 3 bis 5 m. Den Angehörigen des Selbstschutzes war anfangs befohlen worden, dass einer von ihnen in den Kopf des Opfers und der andere in die Herzgegend schiessen sollte. Später gab der deutsche Offizier die Anordnung, dass beide Schützen in den Kopf des Opfers zu schiessen hätten.

Dies waren die Angaben des Zeugen Lie. zu der ersten Erschiessungsaktion, an der er teilnahm. Der Zeuge Lie. sagte dann weiter aus, dass er einige Tage nach dieser Aktion an einer zweiten Aktion teilnahm, deren Ablauf - der Zeuge sagte "Handlungen" -, der gleiche war wie bei der ersten Aktion. Die erschossenen Juden waren Männer im Alter von 18 bis 50 Jahren. Wieder wurden die Opfer gruppenweise im Laufschritt zur Grube getrieben und dabei geschlagen. Bei dieser Aktion waren nur 2 Gruben vorhanden, aber nach der Ansicht des Zeugen wurden etwa genau so viel Juden erschossen wie bei der ersten Aktion.
Danach nahm der Zeuge noch an einer 3.Aktion teil, die wiederum genauso verlief wie die beiden vorangegangenen. Bei dieser Aktion wurden ungefähr 60 bis 80 Juden erschossen.

Der Zeuge Lie. bekundete dann noch, dass nach Beendigung der Judenerschiessung bei der ersten Aktion der Leutnant Strauts sagte, dass nunmehr noch sowjetische Aktivisten und Kommunisten erschossen werden sollten. Der Zeuge lehnte es ab, an dieser Erschiessung teilzunehmen, und wurde zur Bewachung eingeteilt. Dann sah er, dass unter verstärkter Bewachung etwa 7 oder 8 sowjetische Aktivisten langsam zur 3.Grube getrieben wurden, von denen er einen persönlich kannte. Auch eine Frau war darunter, Juden nicht, alles waren Letten.

Auch dieser Zeuge war sich sicher, dass die Opfer der Erschiessungsaktionen, an denen er teilnahm - mit Ausnahme der Erschiessung der Aktivisten - Juden waren. Der Zeuge begründete dies damit: "Sie hatten natürlich keinerlei Ausweise bei sich, aber sie waren als Juden verhaftet, in das Ghetto gebracht und zur Erschiessung bestimmt worden. Sie hatten damals keinerlei Erkennungszeichen oder einen Stern. Ich kannte aber viele von ihnen dem Ansehen nach als einheimische Einwohner der Stadt Windau."
Der Zeuge liess die Möglichkeit offen, dass an den jeweils etwa 2 Tagen, die zwischen den Erschiessungsaktionen lagen, an denen er teilnahm, weitere Erschiessungsaktionen durchgeführt wurden, an denen er nicht teilgenommen hat.

Das Gericht vermochte nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass einer der 3 deutschen Offiziere, die der Zeuge Lie. an der Erschiessungsstätte sah, der Angeklagte Gra. war. Auch bei diesem Zeugen war, wie bereits bei den Zeugen Ham., Mäh. und Sar. nicht auszuschliessen, dass er die Uniformen und Dienstgradabzeichen von Offizieren, die er ohnehin nicht kannte, mit denen von Unterführern des SD verwechselt hat, da auch für diesen lettischen Zeugen die Uniformen der Besatzungsangehörigen und ihre Rangabzeichen damals etwas gänzlich Neues waren. Dass mithin der Angeklagte Gra. einer der SS-Offiziere war, von denen der Zeuge sprach, war zwar möglich und vielleicht sogar wahrscheinlich, aber keinesfalls bewiesen.
Andererseits hatte das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln daran, dass der Zeuge Lie. den Geschehensablauf der von ihm beobachteten Erschiessungsaktionen der Wirklichkeit entsprechend wiedergegeben hat.

Das Gericht ist im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Feststellungen aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Beh., Ham., Mäh., Hermann Kai., Leh., Tre., Bit., Sar. und Lie. zu folgenden Feststellungen gelangt:

Etwa in der Zeit vom 13. bis 20.Juli 1941 fanden die von den Zeugen Dr. Beh., Ham., Mäh., Sar. und Lie. - teilweise nur in Teilausschnitten - geschilderten Exekutionen im Kasinju-Wäldchen bei Windau statt. Innerhalb dieses Zeitraums fanden auch die Erschiessungsaktionen statt, zu denen der Angeklagte Gra. nach seinen eigenen Einlassungen 17 bis 18 Männer seines Kommandos abstellte, die etwa 3 Tage dauerten und bei denen er selbst zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend war; denn der Angeklagte Gra. war - wie bereits ausgeführt - am 15. oder spätestens am 16.7.1941 mit seinem Kommando in Windau. Demgemäss fanden also die Exekutionen unter Teilnahme des Kommandos Gra. an 3 Tagen um den 16.7.1941, spätestens an 3 Tagen nach dem 16.7.1941 statt. Abgesehen davon, dass festzustellen war, dass die Zeugen Dr. Beh. und Ham. einunddieselbe Erschiessungsaktion beobachteten, weil sie nach ihren insoweit übereinstimmenden Bekundungen gemeinsam zu dieser Aktion fuhren, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die von den einzelnen Zeugen jeweils geschilderte Erschiessungsaktion identisch war mit einer von einem anderen Zeugen bekundeten Aktion. Es konnte, trotz eines erheblichen Verdachts, auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob das Teilkommando Gra. an dieser oder jener der von den Zeugen geschilderten Erschiessungsaktion beteiligt war. Festzustellen war insoweit lediglich die Beteiligung des Teilkommandos Gra. an den von den Zeugen Tre. und Bit. geschilderten Aktionen, weil diese Zeugen von dem Teilkommando zur Teilnahme an diesen Aktionen befohlen waren.

Nach der Überzeugung des Gerichts war festzustellen, dass die Erschiessungsaktionen, an denen das Teilkommando Gra. teilnahm, in dem sogenannten Kasinju-Wäldchen stattfanden. Die Zeugen haben die Örtlichkeit dieser Erschiessungsstelle in etwa übereinstimmend geschildert, dass sich nämlich dieses Wäldchen ausserhalb der Stadt einige Kilometer südlich von Windau befand und dass in dem Wäldchen ein Holzbau stand, in dem die Opfer eingesperrt waren. Den unterschiedlichen Angaben einzelner Zeugen über die Entfernung dieses Wäldchens von der Stadt und über die Bezeichnung des Holzgebäudes, das mal als Schuppen, mal

als Garage aus Holz und auch als Kapelle mit Runddachform bezeichnet wurde, konnte das Gericht keine entscheidende Bedeutung beimessen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass diese Abweichungen, abgesehen von möglichen Beobachtungs- oder Erinnerungsmängeln, wesentlich auf der unterschiedlichen Kenntnis der einzelnen Zeugen von der Örtlichkeit beruhte, denn die Zeugen Dr. Beh., Ham. und Mäh. waren nach ihren Bekundungen nur einmal an dieser Stelle, während die Zeugen Sar. und Lie. Einwohner Windaus waren. Im übrigen hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in der Zeit vom 13. bis 20.7.1941 in Windau Erschiessungen an einer anderen Stelle stattfanden.

Nach der Überzeugung des Gerichts war ausserdem festzustellen, dass der Geschehensablauf bei den Exekutionen, an denen das Teilkommando Gra. in Windau beteiligt war, etwa derselbe war, wie bei den von den Zeugen geschilderten Erschiessungen. Sämtliche Erschiessungen liefen in gleichförmiger Weise etwa wie folgt ab: Die in dem Holzschuppen eingesperrten Opfer wurden nach einer Liste namentlich aufgerufen, mussten nach dem Aufruf aus dem Holzschuppen heraustreten, sich gruppenweise zu je 5 bis 12 Mann aufstellen und durch ein Spalier von Letten und Deutschen zur Grube laufen, wobei sie mit Knüppeln geprügelt wurden. Anschliessend mussten sich die Opfer entweder in der Grube auf die Leichen der vorher Erschossenen stellen, die überhaupt nicht oder nur mit einer dünnen Sand- bzw. Erdschicht bedeckt waren, so dass die Nachfolgenden in jedem Falle die Leichen erkennen konnten, oder die Opfer mussten sich am Grubenrand aufstellen und konnten von dort die Leichen im Graben erkennen. Die Opfer wurden dann in der Grube oder am Grubenrand von einem Erschiessungskommando von hinten erschossen, wobei jeweils 2 Mann auf ein Opfer schossen. Anschliessend wurden, wenn einzelne Opfer in der Grube noch Lebenszeichen zeigten, Fangschüsse in die Grube abgegeben, um diese Opfer endgültig zu töten. Die in dem Holzschuppen eingesperrten Opfer konnten die an der Grube abgegebenen Schüsse, mit denen die Gruppen erschossen wurden, die vor ihnen an der Reihe waren, hören. Teilweise wurde die nachfolgende Gruppe schon an die Grube getrieben, während dort noch die Erschiessung der vorhergehenden Gruppe stattfand, so dass die Opfer, die herangetrieben wurden, die Erschiessung der vorhergehenden Gruppe mindestens hören konnten. Dass die nachfolgenden Opfer in diesen Fällen die Erschiessung der vorhergehenden Gruppe auch sehen konnten, hat das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen können, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die nachfolgende Gruppe in ihrer Sicht auf die Grube durch die Geländebeschaffenheit behindert war.

Nach der Überzeugung des Gerichts war ausserdem festzustellen, dass die Opfer der unter Beteiligung des Teilkommandos Gra. in Windau durchgeführten Erschiessungen Juden waren, die nur deshalb erschossen wurden, weil sie Juden waren. Das Gericht hat auch festgestellt, dass dem Angeklagten Gra. dies bekannt war. Es konnte allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Opfern auch einzelne Nichtjuden befanden. Die Zeugen Kai., Dr. Beh., Ham., Sar. und Lie. bekundeten übereinstimmend, dass zahlreiche Juden in Windau mit Frauen und Kindern unter lettischer Bewachung festgehalten wurden. Abgesehen davon, dass keiner dieser Zeugen etwas über konkrete Vorwürfe gegen die inhaftierten Juden bekunden konnte, machte schon diese "familienweise" Inhaftierung deutlich, dass derartige Vorwürfe überhaupt nicht bestanden. Die Zeugen Dr. Beh., Ham., Mäh., Bit., Sar. und Lie. sprachen im Zusammenhang mit den von ihnen beobachteten Erschiessungsaktionen nur von "Judenerschiessungen". Der Zeuge Bit. bekundete auf besondere Befragung bezüglich der Opfer: "Ich glaube, dass ich damals schon gewusst habe, dass es sich bei den Leuten um Juden handelte". Der Zeuge Lie. bekundete dazu, dass der Leutnant Strauts am Vorabend einer Erschiessungsaktion angeordnet habe, dass der Selbstschutz "an der Vernichtung der Juden teilzunehmen habe", und ausserdem auf die Frage, nach welchen Merkmalen er, der Zeuge, bestimmt habe, dass die Opfer gerade Juden waren: "Ich kannte viele von ihnen dem Ansehen nach als einheimische Einwohner der Stadt Windau."

Nach den Feststellungen des Gerichts zu dem Komplex Libau hatte der Angeklagte Gra. bei seinem 2.Zusammentreffen mit Reichert in Libau Kenntnis von dem Inhalt des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls erhalten und selbst auf nähere Anweisung Reicherts während einer 3-tägigen Erschiessungsaktion Juden erschiessen lassen, die nur deshalb getötet wurden, weil sie Juden waren. Mit dieser Kenntnis und Erfahrung kam der Angeklagte Gra. nach Windau, wo er nach seiner eigenen Einlassung von dem lettischen Selbstschutzführer erfuhr, dass in Windau Juden verhaftet waren, denen man Zusammenarbeit mit dem Feinde vorwarf und die auf Befehl aus Riga zu beseitigen waren, und dass der lettische Selbstschutzführer eine Liste mit 100 bis 150 Namen in lettischer Sprache besass. Der Angeklagte Gra. will die Angaben des Selbstschutzführers und die gegen die inhaftierten Juden erhobenen Vorwürfe nicht nachgeprüft haben, weil sie dem Befehl entsprochen hätten, den er für seinen Marsch über Windau erhalten habe und weil er danach die beabsichtigten Erschiessungen für eine ausschliesslich lettische Angelegenheit gehalten habe, bei der er nur Unterstützung zu gewähren gehabt habe. Nach der Überzeugung des Gerichts hat der intelligente und im Sprachgebrauch der damaligen Zeit erfahrene Angeklagte Gra. auf Grund seiner in Libau erlangten Kenntnis über die befohlene Vernichtung der Juden schon aus dem Befehl, der die Weisungen für seinen Marsch von Libau über Windau nach Riga enthielt, erkannt, dass die lettischen Massnahmen, die er unterstützen sollte, sich hauptsächlich gegen die Juden richteten, also der Ausführung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls dienten. Bei dem Gespräch mit dem lettischen Selbstschutzführer, falls dieser überhaupt von Vorwürfen gegen die verhafteten Juden gesprochen hat, was nicht zu widerlegen war, hat der Angeklagte deshalb ebenfalls sofort erkannt, dass es sich hier nur um fadenscheinige Vorwände für die beabsichtigten Erschiessungen handelte, dass es also auch hier nur um die Ausführung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls ging. Diese Erkenntnis des Angeklagten war nach der Überzeugung des Gerichts auch der wirkliche Grund, weshalb der Angeklagte Gra. weder eine Frage nach der Herkunft des Erschiessungsbefehls aus Riga stellte noch die gegen die zu beseitigenden Juden erhobenen Vorwürfe nachprüfte, sich selbst vielmehr, ausser, dass er Männer seines Kommandos zur Verfügung stellte und selbst zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend war, nicht um die Erschiessungen kümmerte. Er brauchte keine Fragen zu stellen oder Nachprüfungen vorzunehmen, denn ihm war klar, dass die Juden vernichtet werden sollten. Der Angeklagte Gra. wäre durchaus in der Lage gewesen, mit Hilfe der ihm vom Ortskommandanten zur Verfügung gestellten Dolmetscher, nämlich des lettischen Rechtsanwalts und des lettischen Justizbeamten, die Liste mit den 100 bis 150 Namen ohne grossen Aufwand oder Zeitverlust zu überprüfen. Stattdessen widmete sich der Angeklagte Gra. persönlich den Vernehmungen der Gefängnisinsassen, denen, wie aus den von dem Angeklagten Gra. gemachten Strafvorschlägen von 3 bis 6 Monaten Freiheitsentzug zu schliessen war, nur Delikte geringerer Bedeutung vorgeworfen wurden. Gra. widmete sich damit in Windau einer Aufgabe, die in der damaligen Situation nicht nur nebensächlich war, sondern die ihm in den Weisungen, die er für seinen Marsch von Libau nach Riga erhalten hatte, überhaupt nicht befohlen war. Zudem war dies eine Aufgabe, von der er in seinem Ablösungsgesuch an B. selbst geschrieben hatte, dass er sich ihr nicht gewachsen fühlte. Aus diesen Gründen hat das Gericht die Einlassungen des Angeklagten Gra., dass nämlich bei ihm erst während seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle in Windau, wo ein grosser Teil der Opfer mit dem gelben Stern gekennzeichnet gewesen sei, "langsam der Verdacht gekommen sei, dass sich diese Aktionen ausschliesslich gegen Juden richteten", für widerlegt gehalten. Das Gericht hielt es vielmehr für erwiesen, dass der Angeklagte Gra. bereits vor der Abstellung von Männern seines Teilkommandos zur Unterstützung der Erschiessungsaktion wusste, dass bei diesen Aktionen Juden erschossen werden sollten, die nur deshalb getötet wurden, weil sie Juden waren.

Ein Widerspruch zu diesen Feststellungen konnte nach der Auffassung des Gerichts auch nicht in der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Gra. gesehen werden, dass er nämlich vor seinem Abrücken nach Riga eine von den Letten beabsichtigte Erschiessung von Frauen und Kindern untersagt habe, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Reichert bei der Übermittlung des Judenvernichtungsbefehls zwar von den "Juden", aber nicht ausdrücklich

auch von Frauen und Kindern gesprochen hatte, und dass Gra. aus einer gewissen Scheu heraus die Erschiessung von Frauen und Kindern unterband. Diese Scheu, die in der damaligen Anfangszeit offenbar noch bei einer grossen Anzahl der Kommandoführer bestand, mag auf einen bei dem Einzelnen noch vorhandenen Rest menschlicher Gefühle beruht haben, sie kann aber auch in der Befürchtung begründet gewesen sein, dass die Massenerschiessungen von Frauen und Kindern einen möglicherweise nachteiligen Eindruck bei der Bevölkerung der besetzten Gebiete hinterlassen konnte.

Hinsichtlich der Zahl der Opfer hat das Gericht es für erwiesen gehalten, dass bei der 3-tägigen Erschiessungsaktion, die unter Beteiligung von Angehörigen des Teilkommandos Gra. in Windau durchgeführt wurde, mindestens 150 - jüdische - Männer getötet wurden. Das Gericht ist dabei zu Gunsten des Angeklagten Gra. von dessen Aussage vor dem Untersuchungsrichter ausgegangen, in der er die Zahl der Opfer in Windau auf etwa 150 geschätzt hat. Das Gericht war sich bewusst, dass die Zahl der Opfer wesentlich höher gelegen haben kann, zumal der Zeuge Bit. die Zahl der Opfer allein für den einen Tag, an dem er als Angehöriger des Teilkommandos an einer Erschiessungsaktion in Windau beteiligt war, auf 60 bis 90 geschätzt hat. Die Aussagen der übrigen Zeugen, soweit sie Bekundungen zu den in der Zeit vom 13. bis 20.7.1941 in Windau durchgeführten Erschiessungsaktionen gemacht haben, konnten nicht als zuverlässige Grundlage zur Feststellung der Zahl der Opfer der unter Beteiligung des Teilkommandos Gra. in Windau durchgeführten Aktionen angesehen werden, weil die Angaben dieser Zeugen über die Zahl der Opfer erheblich voneinander abwichen und stark schwankend waren, - und im übrigen nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, an welchem Tage der jeweilige Zeuge seine Beobachtungen gemacht hat, - ob es sich überhaupt um einen Tag handelte, an dem das Teilkommando Gra. an den Erschiessungsaktionen beteiligt war, und weil, insbesondere, nach den Bekundungen des Zeugen Lie. nicht auszuschliessen war, dass zwischen dem 13. und 20.7.1941 in Windau auch Erschiessungen stattfanden, an denen das Teilkommando Gra. nicht beteiligt war.

V. Weitere - nicht nachweisbare - Vorwürfe

Das Gericht hat auch geprüft, ob dem Angeklagten Gra. in Verbindung mit der Verfolgung der Juden in Libau ein weiteres strafbares Verhalten zur Last zu legen war, und ist dabei zu der Feststellung gelangt, dass ein weiterer Nachweis nicht erbracht werden konnte.

Entsprechend dem bereits erwähnten Befehl vom 5.7.1941 des Ortskommandanten in Libau mussten sich alle männlichen Juden morgens auf dem Feuerwehrplatz (von vielen Zeugen auch Hauptwachplatz genannt) zur Arbeitseinteilung versammeln. Nach den Feststellungen des Gerichts ereigneten sich an diesem Versammlungsort schreckliche Übergriffe und Gewalttaten seitens der aufsichtsführenden SD-Angehörigen. Die überlebenden jüdischen Zeugen haben gerade hierzu dem Gericht erschütternde Einzelheiten übermittelt. Es kam vor, dass grössere Gruppen jüdischer Männer, die sich auf dem Feuerwehrplatz zur Arbeit versammelt hatten, nicht zu den Arbeitsplätzen, sondern in das Frauengefängnis gebracht wurden, von dem aus sie alsbald zur Exekutionsstelle geführt wurden. Solche Vorkommnisse hatten sich schnell bei den Juden herumgesprochen und es war nur natürlich, dass jeder versuchte, einen Weg zu finden, um einem derartigen Schicksal zu entgehen. Als ein in Libau angesehener jüdischer Arzt, namens Dr. Schwab, auf dem Feuerwehrplatz versuchte, seine jungen Söhne zu warnen, wurde dies von SD-Angehörigen bemerkt und Dr. Schwab wurde auf dem Feuerwehrplatz, dann auf dem Marsch ins Frauengefängnis und im Frauengefängnis unbarmherzig geschlagen und grausam misshandelt.
Die Zeugen bemerkten, dass ihm ein Auge ausgeschlagen war. Ob Dr. Schwab in seinem halbtoten Zustand zur Exekutionsstelle gebracht worden und dort erschossen worden ist, oder ob er seinen Misshandlungen schon vorher erlegen ist, hat sich nicht klären lassen. Auch an ausgeklügelten Demütigungen liess man es nicht fehlen, so wurden aus jüdischen Gotteshäu-

sern die den Juden heiligen Thora-Rollen entwendet und auf der Strasse ausgebreitet, dann zwang man die Juden, ob jung oder alt, über diese Thora-Rollen zu laufen. Wer von den Juden versuchte, über die Rollen hinwegzuspringen, wurde geschlagen. Die Bekundungen der einzelnen Zeugen zu diesen Vorfällen waren jedoch, insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der Personen, die daran beteiligt gewesen sein sollten, und auch hinsichtlich der Zeitpunkte, zu denen sich diese Ereignisse zugetragen haben sollten, unbestimmt und vielfach erheblich voneinander abweichend. Es liess sich deshalb nicht nachweisen, dass der Angeklagte Gra. - oder, um das hier vorwegzunehmen, einer der anderen Angeklagten dieses Verfahrens - an einer solchen Greueltat auf dem Feuerwehrplatz beteiligt gewesen ist. Es liess sich auch nicht mit Sicherheit feststellen, ob sich solche Greueltaten oder andere Übergriffe auf dem Feuerwehrplatz überhaupt schon zu der Zeit ereigneten, als der Angeklagte Gra. noch das Kommando in Libau führte.

VI. Hilfsbeweisanträge

Die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger des Angeklagten Gra. haben im Zusammenhang mit der Anwesenheit Gra.s in Libau, der dort durchgeführten Erschiessung von Juden und dem Zeitpunkt der Ankunft des Angeklagten Gra. in Libau und seines Abmarsches nach Windau folgende Hilfsbeweisanträge und Hilfsbeweisermittlungsanträge gestellt, denen das Gericht nicht stattgegeben hat:

1.) Der Verteidiger des Angeklagten Gra. hat für den Fall, dass das Gericht den Schluss ziehen sollte, es sei ausser dem Teilkommando Gra. im Juli 1941 kein anderes Kommando des SD in Libau gewesen, den Hilfsbeweisantrag gestellt, das Schreiben der Zentralstelle in Ludwigsburg an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 14.11.1962 zum Beweise dafür zu verlesen, dass ein solches Schreiben existiert und dass die Zentralstelle in Ludwigsburg in diesem Schreiben die Auffassung vertritt, dass auch andere Einsatzkommandos in dem Gebiet von Libau gewesen sind.

Das Gericht hat diesem Hilfsbeweisantrag nicht stattgegeben; es hat als wahr unterstellt, dass sich ein solches Schreiben bei den Akten befindet und dass der Sachbearbeiter der Zentralstelle in Ludwigsburg in diesem Schreiben eine der in dem Hilfsbeweisantrag bezeichneten entsprechende Auffassung vertreten hat.

2.) Die Staatsanwaltschaft hat den Hilfsbeweisantrag gestellt, Oberstaatsanwalt Smi. als Zeugen dazu zu vernehmen, dass der Angeklagte Gra. anlässlich seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft weder durch Drohung, Nötigungshandlungen oder durch Täuschungen zu Aussagen veranlasst worden ist.

Das Gericht hat diesem Antrag nicht entsprochen, weil die Tatsache, die bewiesen werden sollte für die Entscheidung ohne Bedeutung war, denn das Gericht hat die Aussage des Angeklagten Gra. vor der Staatsanwaltschaft nicht verwertet und seinen Schuldspruch nicht auf diese Aussage gestützt. Die Aussage war mithin ohne Bedeutung.

3.) Der Verteidiger des Angeklagten Gra. hat dann den Hilfsbeweisermittlungsantrag gestellt, Feststellungen aus den Akten des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hamburg gegen May.[39] und andere zu treffen, ob sich in diesen Akten Unterlagen befinden, aus denen sich ergibt, dass das Teilkommando Gra. nur mit einem Pritschenwagen ausgerüstet war.

[39] Siehe Lfd.Nr.843.

Diesem Beweisermittlungsantrag ist das Gericht nicht nachgekommen, weil es für die Frage, ob die Opfer der Erschiessungen in Libau mit einem oder mehreren LKW und evtl. mit welchem LKW zur Erschiessungsstelle gefahren wurden, nicht auf die Ausrüstung des Teilkommandos ankam; denn der jeweils zum Transport der Opfer benutzte LKW, insbesondere der in der Aussage des Zeugen Har. erwähnte LKW, mit dem die Häftlinge am 8.Juli 1941 zur Erschiessungsstelle gebracht wurden, muss nicht zur Ausrüstung des Teilkommandos Gra. gehört haben, sondern kann auch von anderer Stelle herangezogen und eingesetzt worden sein.

4.) Der Verteidiger des Angeklagten Gra. hat ferner den Hilfsbeweisermittlungsantrag gestellt, aus den Akten des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hamburg gegen May. u.a. festzustellen, ob sich darin Anhaltspunkte oder Beweise für den Zeitpunkt des Abmarsches des Angeklagten Gra. aus Libau nach Windau ergeben.

Auch diesem Beweisermittlungsantrag ist das Gericht nicht nachgekommen, weil sich das Gericht auf bestimmte Zeitpunkte sowohl hinsichtlich der Dauer des Aufenthaltes von Gra. in Libau als auch hinsichtlich des Zeitpunktes seines Abmarsches nach Windau nicht genau festgelegt hat und das, was das Gericht dazu festgestellt hat, nicht zweifelhaft war.

VII. Rechtliche Würdigung der Aktionen in Libau und Windau

Die Tötung der mindestens 100 Männer in Libau und die Tötung der mindestens 150 jüdischen Männer in Windau ist rechtlich Mord gemäss §211 StGB alter und neuer Fassung. Die Befehle, die der Angeklagte Gra. für eine Durchführung von Erschiessungen in Libau von Stahlecker durch Reichert und für die Erschiessung in Windau von B. durch Kügler übermittelt wurden, waren Mordbefehle, die darauf ausgerichtet waren, Verbrechen des Mordes sowohl nach der damals geltenden Fassung des §211 StGB als auch nach der seit dem 4.9.1941 geltenden neuen Fassung des §211 StGB zu begehen. Haupttäter dieser Mordtaten waren Hitler, Himmler und Heydrich. Sie haben die physische Vernichtung der jüdischen Menschen im Rahmen der sog. Endlösung geplant und angeordnet und diese Anordnungen über die zuständige Abteilung im Reichssicherheitshauptamt durch die eigens zu diesem Zwecke aufgestellten Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD und speziell für Libau und Windau durch das Teilkommando des Angeklagten Gra. ausführen lassen. Dass die Haupttäter die Tötung der Juden mit Überlegung im Sinne des §211 StGB a.F. ausführten, ergab sich aus der sorgfältigen Planung, mit der sie die Vernichtung der Juden schon vor Beginn des Russlandfeldzuges vorbereiteten. Die Haupttäter haben aber auch den Tatbestand des Mordes in der neuen Fassung des §211 StGB verwirklicht, denn sie liessen die Tötung der Juden in Libau und Windau aus niedrigen Beweggründen und grausam, beides Tatbestandsmerkmale des §211 Abs.2 StGB n.F., durchführen. Die Tötung dieser Juden in Libau und Windau erfolgte ohne jedes Gerichtsverfahren und ohne Urteil, unter Geheimhaltung nach aussen, im Rahmen der organisierten Massentötung der Juden, allein wegen ihrer Abstammung, weil ihnen nach dem Rassenwahn der Haupttäter kein menschlicher Wert, keine Menschenwürde und daher kein Lebensrecht zustand. Eine solche Wertung steht auf tiefster sittlicher Stufe und muss als gemein und verächtlich bezeichnet werden.
Wer sich daher aus einer solchen Vorstellung heraus zur Tötung von Menschen bestimmen lässt, handelt aus niedrigen Beweggründen. Dies entspricht seit über einem Jahrzehnt gefestigter ständiger Rechtsprechung, der sich das Gericht nach eigener Überprüfung und aus eigener Überzeugung angeschlossen hat (vgl. BGHSt. 2, 63; 3, 133).

Es ist nicht erforderlich, dass die Haupttäter ihre Beweggründe zur Tötung ebenso werteten. Massgebend sind nicht die Vorstellungen der damaligen Machthaber, sondern die Anforderungen, die das allgemeine Sittengesetz an jeden einzelnen Menschen stellt. Da die Haupttäter die jüdischen Menschen nur deswegen töten wollten, weil sie jüdischer Rasse waren,

kannten sie die tatsächlichen Umstände, die ihre Beweggründe als niedrig kennzeichneten, und dies genügt.

Auch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit ist bei den Erschiessungen in Libau und Windau gegeben. Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt, wobei die zugefügten Leiden sowohl körperlicher als auch seelischer Art sein können. Die Grausamkeit braucht nicht in der Ausführungshandlung selbst zu liegen. Sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen wird (vgl. BGH NJW 51, 66 BGHSt. 3, 180, 264; BGH 1 StR 110/70 vom 18.5.71 [40]).

Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Opfer in Libau von der Begleitmannschaft mit Stockhieben in die Grube getrieben. In Windau mussten die Opfer durch ein Spalier der Begleitmannschaft ein Spiessrutenlaufen zur Grube machen und wurden dabei geschlagen und misshandelt. Dies war grausam. Nach den Feststellungen des Gerichts haben ausserdem sowohl bei den Erschiessungen in Libau als auch in Windau einzelne nachfolgende Gruppen der Opfer die Erschiessungen der Opfer, die vor ihnen an der Reihe waren, mindestens hören können. Dadurch wurden den nachfolgenden Opfern angesichts ihres eigenen bevorstehenden Todes zusätzlich erhebliche Leiden zugefügt. Darüber hinaus wurden den nachfolgenden Opfern besonders seelische Qualen dadurch zusätzlich bereitet, dass sie sich in der Grube auf die Leichen der vor ihnen erschossenen Leidensgenossen stellen mussten, wobei die Leichen nicht - in Windau mitunter geringfügig - mit Sand oder Erde bedeckt waren, oder dass die nachfolgenden Opfer, wenn sie sich zur Erschiessung am Grubenrand aufstellen mussten, die Leichen der vorhergehenden Opfer in der Grube sehen mussten.

Diese grausamen Tatumstände waren auch wie die Vernichtungsaktion selbst, von den Haupttätern deren Anordnungen befolgt wurden, aus unbarmherziger, gefühlloser Gesinnung gewollt, mindestens jedoch gebilligt. Bei Massenvernichtungen, wie sie in Libau und Windau ausgeführt wurden, kann gar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Grausamkeiten der festgestellten Art kommt (vgl. BGH 1 StR 110/70 vom 18.5.71 [41]).

Die Haupttäter handelten auch rechtswidrig. Dass die Massentötungen schuldloser jüdischer Menschen offenbares Unrecht darstellten, bedarf keiner weiteren Ausführung. Insbesondere ist die Rechtswidrigkeit dieser Taten nicht etwa dadurch ausgeschlossen worden, dass sie auf einem Entschluss der höchsten Staatsführung, insbesondere einer Anordnung Hitlers, beruhten. Ein derartiger Missbrauch staatlicher Machtfülle, unter Missachtung der bei allen Kulturvölkern selbstverständlichen Vorstellungen von Menschenwürde, konnte niemals gültiges Recht schaffen. Es handelte sich vielmehr um absolut nichtige despotische Befehle, ganz abgesehen davon, dass die streng geheimgehaltenen Anordnungen Hitlers in dieser Hinsicht auch der äusseren Gesetzesform entbehrten (vgl. BGHSt. 2, 177; 5, 230, 233).
Die Massentötung schuldloser und wehrloser jüdischer Menschen verstiess zudem gegen absolute Menschenrechte und gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Dabei bedarf die Frage, ob etwa die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung unmittelbar anzuwenden sind, keiner Entscheidung. Denn es ist unzweifelhaft, dass hier die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts eingreifen, denen sich kein Staat eigenmächtig entziehen kann und die auch die Grundlage der Bestimmungen des Haager Abkommens bilden. Zu den gesicherten Grundsätzen allgemeinen Völkerrechts gehört vor allem die Erkenntnis, dass keine kriegführende Macht und keine Besatzungsmacht in ihrem Tun und Lassen rechtlich völlig ungebunden ist, sondern dass auch sie den rechtlichen Schranken unterliegt, die sich aus den unter

[40] Siehe Lfd.Nr.671b.

[41] Siehe Lfd.Nr.671b.

gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben (vgl. BGHSt. 1, 397, 399). Die Behauptung, die Vernichtung der Juden, die sogenannte Endlösung der NS-Machthaber sei als Kriegs- oder Notwehrmassnahme anzusehen, muss rechtlich als völlig abwegig bewertet werden. Die weit überwiegende Masse der in Libau und Windau erschossenen Juden, deren rechtswidrige Tötung zur Beurteilung steht, hat an Kriegshandlungen, d.h. also feindselige Handlungen gegen die Besatzungsmacht, sicherlich auch nicht einmal gedacht, geschweige denn solche Handlungen begangen. Wenn etwa für den Komplex Windau der lettische Selbstschutzführer dem Angeklagten Gra. gesagt hat, die inhaftierten Juden müssten wegen Kollaboration mit dem Feind erschossen werden, so ist das nichts weiter als ein fadenscheiniger und durchsichtiger Vorwand für das eigentliche Motiv, nämlich die Vernichtung der Juden nur deshalb, weil sie Juden waren, jedenfalls hat das Geschehen jede andere Motivierung als fadenscheinig und unzutreffend entlarvt.

Dass die Haupttäter im übrigen das absolute Unrecht ihrer Handlungen kannten, folgt schon daraus, dass sie nachhaltig alles Erdenkliche taten, um die Vernichtungsmassnahmen gegen jüdische Menschen zu tarnen und geheimzuhalten. Hitler und seine Tatgenossen haben als mittelbare Täter gemeinschaftlich gehandelt. Sie haben in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken den Entschluss zur Tötung der Juden gefasst und unter Ausnutzung ihrer unumschränkten Machtstellung die zur Ausführung des Vernichtungsbefehls erforderlichen Anordnungen erlassen. Zur Durchführung ihres gemeinsam entwickelten Mordplanes bedienten sie sich der eigens von ihnen dafür geschaffenen Organisation, deren Angehörige in einem militärähnlichen Gehorsamsverhältnis standen und befehlsgemäss in der gewünschten Richtung tätig wurden, ohne jedoch in der Regel selbst mit Täterwillen zu handeln. Eine Anstiftung im Sinne von §48 StGB scheidet deshalb aus.

Hitler und seine an der Planung und Ausführung dieser Massenvernichtungsaktion beteiligten engsten Mitarbeiter haben somit durch die von ihnen befohlenen Tötungshandlungen, - soweit sie durch das Teilkommando Gra. in Libau und Windau und unter der Führung Küglers später auch in Libau ausgeführt wurden und Gegenstand dieses Verfahrens bilden - den Tatbestand eines in Mittäterschaft begangenen Verbrechens des Mordes gem. §211 StGB erfüllt, wobei die einzelnen Tötungshandlungen zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§73 StGB) stehen. Eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit ist hier deshalb anzunehmen, weil die Ermordung der Juden in Libau und Windau, die nur einen kleinen Ausschnitt aus der insgesamt geplanten und durchgeführten Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung Osteuropas war, sich in einer Reihe von Exekutionen, die fast in völliger Gleichförmigkeit abliefen, vollzog. Die Ausführung dieser Massentötungen durch die Angehörigen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos ist auf eine Willensbetätigung und Willensäusserung der gemeinschaftlichen Täter zurückzuführen, so dass die einzelnen durch diesen einheitlichen Willensakt veranlassten Tötungen rechtlich eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit bilden.
Der Angeklagte Gra. führte bei der Mitwirkung an den Tötungsaktionen in Libau und in Windau Befehle seiner vorgesetzten Dienststelle aus.

Nach der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 fand auf die Handlungen der zu diesem Personenkreis zählenden Angehörigen das Militärstrafgesetzbuch entsprechende Anwendung. Als im besonderen Einsatz befindlich galt nach dem Erlass des damaligen Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9.4.1940 u.a. die gesamte Sicherheitspolizei einschliesslich des SD. Weder gegen die Rechtsgültigkeit dieser vom Ministerrat für die Reichsverteidigung aufgrund einer Ermächtigung Hitlers vom 30.8.1939 erlassenen Verordnung vom 17.10.1939 noch gegen die Verbindlichkeit des Erlasses Himmlers vom 9.4.1940 bestehen rechtliche Bedenken (vgl. BGH 3 StR 765/52 vom

19.3.53 [42]). Die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches sind auf die unter ihrem Geltungsbereich begangenen Taten anzuwenden (vgl. BGH 1 StR 558/54 vom 10.6.55 [43] und 4 StR 32/50 vom 13.2.1951 [44]), damit also auch auf die Handlungen des Angeklagten Gra., der sich als Angehöriger der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD im Juli 1941 "im besonderen Einsatz" befand.
Demgemäss findet auf die Handlungen des Angeklagten Gra. auch die Bestimmung des §47 MStGB i.d. Fassung vom 10.10.1940 (RGBl. I 1347) Anwendung. Nach §47 MStGB war grundsätzlich der Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wurde. Jedoch traf den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn er entweder die erteilten Befehle überschritten hatte (Abs.1 Nr.1) oder wenn ihm bekannt gewesen war, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (Abs.1 Nr.2).

§47 MStGB setzt einen "Befehl in Dienstsachen" voraus. Darunter ist die dienstliche Anordnung eines militärischen Vorgesetzten an einen Untergebenen zu verstehen, die eine genau bestimmte Handlung oder Unterlassung gebietet. Ein Befehl in diesem Sinne liess dem Befehlsempfänger keinen Raum für eigenes Ermessen (vgl. BGH 1 StR 558/54 vom 10.6.55 [45]).

Die Befehle, die dem Angeklagten Gra. für Libau von Stahlecker durch Reichert und für Windau von B. durch Kügler gegeben wurden, waren "Befehle in Dienstsachen". Diese Befehle liessen dem Angeklagten Gra. zwar einen gewissen Ermessensspielraum, aber nur insoweit es entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, die den Befehlsgebern nicht bekannt waren, erforderlich war. Bei dem Befehl für Libau war der Ermessensspielraum des Angeklagten Gra. dadurch in sehr engen Grenzen gehalten, dass Reichert unwiderlegbar hinsichtlich dieser Erschiessungsaktion nähere Anweisungen erteilte, u.a. selbst die Opfer bestimmte, und am ersten Tage der Erschiessungsaktion selbst an der Erschiessungsstelle anwesend war. Bei dem Befehl für Windau bestanden Zweifel, ob es sich hier nicht um eine allgemeine Rahmenanweisung, also keinen "Befehl in Dienstsachen" handelte, weil in diesem Befehl dem Angeklagten Gra. möglicherweise für Windau ein erheblich grösserer Ermessensspielraum überlassen wurde, als er ihm für Libau zur Verfügung stand, denn in dem Befehl für Windau hiess es unwiderlegbar allgemein, dass der Angeklagte Gra. Massnahmen der Letten gegen Juden unterstützen sollte, wobei allerdings auch von Erschiessungen die Rede war. Diese Zweifel über den Umfang des Ermessensspielraumes konnten jedoch nicht ausgeräumt werden. Es war deshalb zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen, dass auch in dem Befehl für Windau der Ermessensspielraum des Angeklagten Gra. so weit eingeengt war, dass auch dieser Befehl von B. an Gra. als "Befehl in Dienstsachen" anzusehen war. Danach blieb bei beiden Befehlen dem Angeklagten Gra. kein Raum für die grundsätzliche Entscheidung, ob er die Erschiessungen vornehmen wollte oder nicht. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang für den Charakter der Befehle ohne Bedeutung, dass es ihm auf dieser Grundlage in gewissem Umfange freigestellt war, auf welche Weise er die konkrete Erschiessung selbst organisierte und ausführen liess.

Es liegt auf der Hand, dass der Vernichtungsbefehl Hitlers und die weiteren zu seiner Ausführung ergangenen Anordnungen, also auch die Befehle von Stahlecker und B., an den

[42] Siehe Lfd.Nr.311b.

[43] Siehe Lfd.Nr.492b.

[44] Siehe Lfd.Nr.281b.

[45] Siehe Lfd.Nr.492b.

Angeklagten Gra., die Begehung von Verbrechen, nämlich die durch nichts gerechtfertigte Tötung unschuldiger Menschen, bezweckte und damit ihrem Inhalt nach rechtswidrig war.

Es ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte Gra. die von Stahlecker und B. gegebenen Befehle überschritten hat (Abs.1 Nr.1 §47 MStGB). Die eigene strafrechtliche Verantwortung ist jedoch deswegen begründet, weil der Angeklagte Gra. erkannt hatte, dass diese Befehle Handlungen betrafen, die ein allgemeines Verbrechen bezweckten. Nach den bereits ausgeführten Feststellungen des Gerichts war dem Angeklagten Gra. spätestens seit seiner zweiten Unterredung mit Reichert in Libau bewusst, dass die zu erschiessenden Juden nur wegen ihrer rassischen Abstammung getötet werden sollten, und war dies dem Angeklagten Gra. auch in Windau hinsichtlich der dort zu tötenden Juden vor der Einleitung der dortigen Erschiessungsaktion klar. Erforderlich ist nicht eine juristisch qualifizierte Kenntnis, sondern es genügt, dass der Angeklagte in seiner Vorstellungs- und Begriffswelt aufgrund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise zu dem Bewusstsein gelangt war, dass die befohlenen Handlungen etwas Unrechtes darstellten, dass sie "nicht in Ordnung" waren. Der überdurchschnittlich intelligente Angeklagte Gra., der zudem - wenn auch bis dahin nur kurzfristig - juristisch geschult war, hatte durch seine langjährige Tätigkeit bei der Sicherheitspolizei, bei der er bereits die Erfahrung gemacht hatte, dass die NS-Machthaber gegebenenfalls auch ungesetzliche Massnahmen durchführen liessen, eine weitaus bessere Einsichtsmöglichkeit als viele andere, als etwa ein kleiner Befehlsempfänger. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte Gra. durch nationalsozialistische Schulung ideologisch so verblendet war, dass er den verbrecherischen Zweck dieser Befehle nicht zu erkennen vermochte, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Aufgrund dieser Umstände kann es dem Angeklagten nicht entgangen sein und hat er erkannt, dass die Befehle, die den Stempel der Ungesetzlichkeit auf der Stirn trugen, Handlungen betrafen, die ein allgemeines Verbrechen bezweckten.

Der Angeklagte Gra. war sich bei der Ausführung der Befehle von Stahlecker und B. der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewusst. Obwohl mit Rücksicht auf den Intelligenz- und Bildungsgrad des Angeklagten Gra. in dieser Hinsicht Zweifel bestanden, konnte zu seinen Gunsten die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass er die Befehle von Stahlecker und B. trotz Kenntnis ihres verbrecherischen Zwecks deshalb für verbindlich ansah, weil sie letztlich auf einem Befehl der höchsten Staatsautorität, nämlich einem "Führerbefehl" beruhten, dass er also über die Bindung dieser Befehle irrte. Ein derartiger Irrtum des Angeklagten betraf jedoch nicht die Voraussetzungen eines in der Rechtsordnung anerkannten, sondern die Vorstellung eines überhaupt nicht möglichen Rechtfertigungsgrundes, enthielt also nicht etwa einen Tatbestandsirrtum im Sinne des §59 StGB, sondern könnte nur im Rahmen der Grundsätze Beachtung finden, die der grosse Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs (BGHSt. 2, 194) zum Verbotsirrtum entwickelt hat (vgl. auch BGH 1 StR 53/54 vom 22.4.1955 [46] BGHSt. 3, 271; BGHSt. 22, 263). Dieser - zu Gunsten des Angeklagten Gra. unterstellte - Verbotsirrtum wäre leicht vermeidbar gewesen. Auch der Glaube an eine unbedingte Gehorsamspflicht gegenüber Befehlen der höchsten Staatsführung, insbesondere gegenüber sogenannten Führerbefehlen, entband den Angeklagten nicht von der Verpflichtung, sich vor seinem Gewissen darüber Rechenschaft abzulegen, ob das befohlene Tun mit dem allgemeinen Gebot des rechtlichen Sollens vereinbar war (vgl. BGHSt. 2, 194 (209); BGH 1 StR 653/54 vom 22.4.1955).

Bei einer sorgfältigen Gewissensanspannung, zu der der Angeklagte Gra. damals verpflichtet war, hätte gerade dieser Angeklagte aufgrund seiner überdurchschnittlichen Intelligenz, seiner Vorbildung und seiner Stellung "als Anwärter des höheren Dienstes" ohne weiteres zu der Einsicht gelangen können und müssen, dass die der Massentötung unschuldiger Menschen

[46] Gemeint ist wohl: BGH 1 StR 653/54 vom 22.4.1955; siehe Lfd.Nr.443b.

und damit einer verbrecherischen Ungeheuerlichkeit dienenden Befehle ungeachtet ihres Charakters höchster staatlicher Anordnungen absolutes Unrecht waren.
Das Gericht hat dabei nicht verkannt, dass ein wesentlicher Leitgedanke der SS und damit auch des SD, in dem die Angehörigen dieser Einheit erzogen wurden, die unbedingte Gehorsamspflicht war, deren Verletzung immer wieder nicht nur als besonders ehrenrührig, sondern auch als besonders strafwürdig hingestellt wurde.
Sollte der Angeklagte trotz seiner persönlichen Fähigkeit zu erkennen, dass bei verbrecherischen Befehlen die verbindliche Kraft eines Befehls aufhört, sein Gewissen nach dem Motto "Befehl ist Befehl" zum Schweigen gebracht haben, dann handelte er ebenfalls in selbstverschuldetem Verbotsirrtum. Ein solcher vermeidbarer Irrtum kann nicht zur Straflosigkeit führen, allenfalls kann er eine Strafmilderung nach den Grundsätzen des Versuchs zur Folge haben.

Dadurch, dass der Angeklagte Gra. auf Befehl handelte, wurde eine "Mittäterschaft" nicht ausgeschlossen, sofern er das Verbrechen als eigenes wollte. Andererseits konnte eine straffe militärische Befehlsgewalt dazu führen, dass ein Vorgesetzter eine strafbare Handlung durch einen Untergebenen wie durch ein Werkzeug ausführte und die Einstellung des Untergebenen zu dieser Tat nicht als "Täterwille" zu beurteilen war.
Äussere Kennzeichen für die Beurteilung, ob "Mittäterschaft" oder "Beihilfe" gegeben war, sind dabei die Feststellungen, ob und wieweit der Täter selbst Handlungsfreiheit und Tatherrschaft besass, ob der Beteiligte also selbst genügenden Einfluss darauf hatte, ob wann und wie die Tat ausgeführt wurde.

Nach seinen unwiderlegten Einlassungen wurde der Angeklagte Gra. in Libau auf einen Befehl von Stahlecker tätig, der ihm von Reichert mit dessen näheren Anweisungen übermittelt wurde, bestimmte Reichert allein, wer und wieviele Menschen erschossen wurden und dass die Erschiessungen sofort beginnen sollten, und war Reichert am ersten Tage der Erschiessungen ohne den Angeklagten Gra. an der Erschiessungsstelle anwesend. Nach diesen Anweisungen Reicherts blieb es zwar der eigenen Entscheidung Gra.s überlassen, die Erschiessungsstelle auszuwählen und die Zusammensetzung des Erschiessungskommandos zu bestimmen, diese dem Angeklagten Gra. überlassenen Entscheidungen berührten jedoch nicht die Kernpunkte der Tat, ob nämlich überhaupt jemand erschossen wurde und wer und wieviele Menschen Opfer der Aktion wurden. Auf diese Entscheidungen hatte der Angeklagte Gra. keinen Einfluss. Er hatte deshalb, mindestens solange Reichert in Libau war, weder eine entscheidende Handlungsfreiheit noch die Tatherrschaft, sondern war lediglich Werkzeug des Befehlsgebers. Handlungsfreiheit und Tatherrschaft wuchsen dem Angeklagten Gra. auch nicht etwa zu, nachdem Reichert am 2.Tage der Erschiessungsaktion Libau verlassen hatte und der Angeklagte Gra. selbst zeitweise als verantwortlicher Leiter an der Erschiessungsstelle anwesend war; denn die entscheidenden Anordnungen, die Reichert getroffen hatte, galten auch für den 2. und 3.Tag der Aktion. Da Gra. die Ausübung einer besonderen Tätigkeit während seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle nicht nachgewiesen werden konnte, war auch nicht festzustellen, dass er durch die Ausübung einer Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt aus eigenem Willen seine Handlungsfreiheit wiedergewonnen oder die Tatherrschaft an sich gezogen hätte.

Anders als für Libau musste die Frage der Handlungsfreiheit und der Tatherrschaft des Angeklagten Gra. für den Fall Windau beurteilt werden. Der Angeklagte Gra. selbst hat eine eigene Tatherrschaft für Windau in Abrede genommen und erklärt, dass die Durchführung der Erschiessungen in Windau durch den lettischen Selbstschutz nicht von seiner Zustimmung abhängig gewesen sei, weil nach den Äusserungen des lettischen Selbstschutzführers dazu ein Befehl aus Riga vorgelegen habe und weil er selbst nur den Befehl gehabt habe, die Massnahmen der Letten zu unterstützen. Immerhin muss er selbst von der Möglichkeit ausgegangen sein, bei der Exekution eingreifen zu können, was aus seinen Anordnungen an seinen Unterführer, Exzesse zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass die von den Letten durchge-

führten Exekutionen ausserhalb des Stadtgebiets stattfanden, zu folgern ist. Auch der - im übrigen zu Gunsten des Angeklagten zu wertende - Umstand, dass er die von dem lettischen Selbstschutzführer beabsichtigte Erschiessung jüdischer Frauen und Kinder wenigstens für die Zeit seiner Anwesenheit in Windau unterband - nach den Feststellungen des Gerichts sind die jüdischen Kinder und Frauen im Oktober 1941 durch das Arais-Kommando erschossen worden [47] -, könnte für eine Tatherrschaft des Angeklagten Gra. in Windau sprechen. Auch für Windau blieben jedoch Zweifel, ob nämlich der Angeklagte einen die Tatherrschaft begründenden, genügenden Einfluss auf die grundsätzliche Entscheidung darüber hatte ob die Erschiessungen, die während seiner Anwesenheit stattfanden, überhaupt durchgeführt werden sollten. Doch selbst dann, wenn man davon ausginge, dass der Angeklagte Gra. zumindest in Windau objektiv die Tatherrschaft hatte, musste ihm in subjektiver Hinsicht nachgewiesen werden, dass er auch den Willen zur Tatherrschaft hatte. Das aber erschien zweifelhaft, so dass das Gericht diesen Tatherrschaftswillen nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen vermochte. Dem Angeklagten war nicht zu widerlegen, dass er vor seinem Aufenthalt in Windau ein Ablösungsgesuch eingereicht hatte. Was auch immer der Grund für dieses Ablösungsgesuch gewesen sein mag, es war nicht auszuschliessen, dass einer der Gründe für die von ihm gewünschte Ablösung war, dass ihm die Erschiessungen zuwider waren, was wiederum den Schluss zuliess, dass er weder die Erschiessungen in Libau noch die Aktion in Windau als eigene wollte.

Die objektive Mitwirkung des Angeklagten Gra. an den Tötungsdelikten war, wie das Gericht festgestellt hat, sowohl in Libau als auch in Windau fast gleichförmig.

Das Gericht hat, wenn auch nicht ohne Bedenken, sowohl für den Komplex Libau als auch für den Komplex Windau eine Mittäterschaft des Angeklagten Gra. verneint und hat die Beiträge des Angeklagten Gra. zu den Taten der Haupttäter in beiden Fällen rechtlich als Beihilfe gewertet. Bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe hat es das Gericht entscheidend auf subjektive Momente des Täters, also auf die innere Einstellung des Angeklagten Gra., abgestellt und ist dabei von dem vereinfachten Grundsatz ausgegangen, dass der Unterschied zwischen Täterschaft und Beihilfe darin liegt, dass bei der Täterschaft der Handelnde die Tat als eigene will, während der Gehilfe eine fremde Tat unterstützen will. Das Gericht ist damit nach eigener Überprüfung und aus eigener Überzeugung im wesentlichen der sogenannten subjektiven Teilnahmelehre gefolgt, der sich im Grundsatz auch der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. BGHSt. 18, 87 - Staschinsky-Urteil). Nach diesem Grundsatz ist Gehilfe bei einem Mord, wie bei allen anderen Straftaten, wer die Tat nicht als eigene begeht, sondern nur als Werkzeug oder Hilfsperson bei fremder Tat mitwirkt. Massgebend dafür ist die innere Haltung des Täters. Als Täter kommt auch in Betracht, wer die Tat vorbereiten bzw. ausführen lässt, andererseits als blosser Gehilfe auch derjenige, der die Tatbestandsmerkmale eigenhändig erfüllt. Es kann danach insbesondere auch derjenige blosser Gehilfe sein, der alle Tatbestandsmerkmale selbst erfüllt.

Auch der unwiderlegt gebliebene Umstand, dass der Angeklagte Gra. sowohl in Libau als auch in Windau jeweils am 1.Tage der Erschiessungen nicht selbst an der Erschiessungsstelle anwesend war, überhaupt Vorbereitung und Durchführung der Aktion weitgehend seinem Unterführer überliess, sich persönlich also sehr zurückhielt, deutete darauf hin, dass er diese Erschiessungen nicht als eigene wollte. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte Gra. ein eigenes Interesse an den Erschiessungen jüdischer Menschen, etwa aus ideologisch begründetem Rassenhass, besass oder dass er in irgendeiner Form einverständlichen Eifer zeigte, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben. Mangels hinreichender sicherer Feststellungen über die

[47] Siehe Lfd.Nr.856.

innere Einstellung des Angeklagten Gra. hat das Gericht demgemäss sowohl bei dem Tatkomplex Libau als auch bei dem Tatkomplex Windau den festgestellten Tatbeitrag des Angeklagten Gra. zu seinen Gunsten nicht als in Täterschaft begangenen Mord, sondern als Beihilfe (§49 Abs.1 StGB) zum Mord gewertet. Der Angeklagte Gra. war sich bewusst, dass er mit seinem Tatbeitrag die Mordtaten der Haupttäter unterstützte und förderte, und er hat dies auch gewollt.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Gra. selbst - wie die Haupttäter - aus niedrigen Beweggründen handelte. Er war zwar Mitglied der NSDAP und der SS, also einer Parteiorganisation die ein wesentlicher Verfechter des Rassenwahns war, es hat sich jedoch nichts dafür ergeben, dass er sich diese Rassenideologie zueigen gemacht hatte und dass er deshalb seine Tatbeiträge in Libau und Windau leistete. Insbesondere konnte insoweit zu seinen Gunsten nicht ausgeschlossen werden, dass er die Tatbeiträge allein aus dem Gefühl der - möglicherweise falsch verstandenen - Gehorsams- und Treuepflicht heraus leistete.

Nicht festgestellt werden konnte, dass der Angeklagte Gra. selbst grausam handelte. Er brauchte auch nicht selbst grausam zu handeln, (vgl. BGHSt. 2, 251; BGH 4 StR vom 5.2.1970 [48]) es genügte, dass er die Umstände der Tatausführung, die die Merkmale der Grausamkeit ausmachten, kannte. Er war sich bewusst, dass sowohl in Libau als auch in Windau die Tötungen grausam ausgeführt wurden und hat diese grausame Tatausführung mindestens in Kauf genommen und gebilligt. Bei der Vorbesprechung der Erschiessungsaktion mit Reichert in Libau hat der Angeklagte Gra. nach der Überzeugung des Gerichts erkannt, dass es sich bei den von Reichert befohlenen Erschiessungen um eine Massentötung handelte, und hat der intelligente und erfahrene Angeklagte Gra. dabei auch erkannt, dass eine solche Massentötung nur grausam ausgeführt werden konnte. Er hat auch mit Exzessen gerechnet, denn er hat seine Untergebenen wiederholt aufgefordert, dafür zu sorgen, dass Exzesse vermieden wurden, musste andererseits aber damit rechnen, dass dies nicht immer gelang, weil seine eigenen Untergebenen nicht überall sein konnten. Darüber hinaus hat er sich bei seiner ersten Abwesenheit [49] an der Erschiessungsstelle in Libau selbst von der Art und Weise, in der die Erschiessungen durchgeführt wurden, überzeugt.

Der Angeklagte Gra. hat nicht in einem echten oder vermeintlichen Nötigungsstand (§52 StGB) oder Notstand (§54 StGB) gehandelt. Er hat sich auch nicht darauf berufen. Ihm ist weder sein Verhalten durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt worden (§52 StGB), noch hat er die Tötungsbefehle in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigendem Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben durchgeführt (§54 StGB). Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen der §§52, 54 StGB im Rahmen des sogenannten Befehlsnotstandes ist, dass der Wille des Täters gebeugt, ihm also die Tat demnach wider seinen Willen abgenötigt worden ist. Hierfür haben sich bei dem Angeklagten Gra. bei den beiden Tatkomplexen Libau und Windau keine Anhaltspunkte ergeben. Es ist nicht der Sinn des §52 StGB und vermag seine Anwendung nicht zu begründen, dass sich jemand mit dem blossen Hinweis auf eine für ihn gegebene Leibes- und Lebensgefahr der Verantwortung für die Mitwirkung an schwersten Verbrechen entziehen kann, ohne ein Äusserstes unternommen zu haben, sich von einer solchen Mitwirkung fernzuhalten. Daher ist gerade demjenigen ein besonders hohes Wagnis zuzumuten, der, wie der Angeklagte Gra., durch seinen frühen Beitritt in die SS oder den SD dazu beigetragen hatte, dass ihm nunmehr unter Berufung auf seine Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam die Begehung schwerster Verbrechen angesonnen wurde. Hiernach war von

[48] Gemeint ist wohl: BGH 4 StR 272/68 vom 5.2.1970; siehe Lfd.Nr.648b.

[49] Gemeint ist wohl: Anwesenheit.

dem Angeklagten Gra. zu fordern, dass er ein äusserstes, ein hohes Wagnis unternahm, um seiner Mitwirkung an den Mordtaten zu entgehen. Dafür ist nichts zutage getreten. Von einem ernsthaften Versuch, sich der Mitwirkung zu entziehen, hat das Gericht keine Kenntnis erlangt.
Der Angeklagte Gra. hat vielmehr selbst erklärt, dass er gegen die Anordnungen Reicherts, als dieser ihm nähere Anweisung für die Tötungsaktion in Libau gegeben habe, keine Einwendungen erhoben habe. Zwar hat er nach den Erschiessungen in Libau unwiderlegt ein Ablösungsgesuch eingereicht, aber allein schon die merkwürdige Begründung dieses Gesuches macht es fraglich, dass er sich damit der Mitwirkung an weiteren Erschiessungen entziehen wollte. Trotz des Erfolges, den er mit diesem Ablösungsgesuch erreichte, dass er nämlich als Kommandoführer in Libau abgelöst wurde, hat er dann noch die Erschiessungsaktion in Windau durchgeführt, wobei er als Kommandoführer auch die Verantwortung für seine Leute trug, die damit erneut zur Begehung eines Verbrechens veranlasst wurden. Das Ablösungsgesuch konnte mithin nicht als ernsthafter Versuch, aus einem wirklichen oder vermeintlichen Nötigungsstande oder Notstande herauszukommen, gewertet werden.
Entsprechend der Schwere der ihm anbefohlenen Taten musste er sein Gewissen anspannen und sich nach allen Kräften bemühen, um einen Ausweg zu finden. Dies hat er nicht getan, obwohl es gerade ihm aufgrund seiner Intelligenz, seiner Erfahrung und seiner Stellung im SD von allen Angeklagten am ehesten möglich gewesen wäre. Sowohl in Libau wie auch in Windau hat er bei dem Gedanken "Befehl ist Befehl" einfach resigniert und sein Gewissen zum Schweigen gebracht.
Ein Schuldausschliessungsgrund konnte ihm deshalb nicht zugebilligt werden.

Die Tatbeiträge des Angeklagten Gra. in Libau und Windau zur Tötung jeweils einer Vielzahl von Menschen sind jeweils als eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit (§73 StGB) zu werten. Dies folgt zwar nicht daraus, dass bei den Haupttätern insoweit ebenfalls eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Idealkonkurrenz vorlag. Die Tat im Sinne der §§73, 74 StGB ist für den Gehilfen nicht die Haupttat, sondern sein eigener, hinsichtlich der Konkurrenzen selbständig zu beurteilender Tatbeitrag. Die Wertung der Tatbeiträge des Angeklagten Gra. für Libau und Windau jeweils als eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit ist darauf begründet, dass das Handeln Gra.s in Libau und Windau jeweils auf einem Entschluss beruhte und auch nach natürlicher Auffassung jeweils eine Einheit darstellte. Weder die Feststellungen zu dem äusseren Geschehen in Libau und Windau noch die Feststellungen zu der inneren Einstellung Gra.s zu diesen Geschehnissen haben Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die jeweils 3 Tage dauernden Erschiessungen nicht an allen 3 Tagen in einem natürlichen Zusammenhang standen und dass sie nicht auf einem einheitlichen Entschluss Gra.s beruhten. Gra. hat nicht an jedem Tage der Erschiessungen einen neuen Tatentschluss gefasst, zumal nach den Feststellungen des Gerichts die Gesamtzahl der zu erschiessenden Menschen vor Beginn der jeweiligen dreitägigen Aktion festgelegt war.
Dagegen standen die Handlungen des Angeklagten Gra. in Libau zu seinen Handlungen in Windau zueinander im Verhältnis der Realkonkurrenz (§74 StGB), denn weder war das Geschehen an diesen beiden Orten als natürliche Einheit anzusehen, noch beruhte der jeweilige Tatbeitrag zu diesen beiden Aktionen auf einem einzigen Entschluss. Es war vielmehr nach Beendigung der Erschiessungen in Libau, die auf Befehl von Stahlecker durchgeführt wurden, durch den Befehl von B. bezüglich Windau und durch den Abmarsch Gra.s nach Windau äusserlich eine völlig neue und anders geartete Situation geschaffen. In dieser Situation fasste der Angeklagte Gra. dann erst nach näherer Unterrichtung durch den lettischen Selbstschutzführer in Windau einen neuen Entschluss, seinen Tatbeitrag auch in Windau zu leisten. Die Tatbeiträge des Angeklagten Gra. in Libau und Windau waren also jeder für sich als selbständige Handlung zu werten.

Aus diesen Gründen war der Angeklagte Gra. schuldig zu sprechen der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen, begangen in Libau bei einer 3-tägigen Erschiessungsaktion an mindestens 100 fast ausschliesslich jüdischen Männern und begangen in Windau ebenfalls

bei einer 3-tägigen Erschiessungsaktion an mindestens 150 fast ausschliesslich jüdischen Männern (§§211 StGB alter und neuer Fassung, 49, 73, 74, 47 StGB).

Zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten und der Verjährung wird später für alle Angeklagten gemeinsam Stellung genommen.

B. Rei.

I. Werdegang

Der Angeklagte Otto Rei. ist am 2.4.1906 in Posen geboren. Er besuchte die Mittelschule. 1920 zog die Familie des Angeklagten Rei. nach Berlin. Rei. war in Berlin an verschiedenen Arbeitsplätzen tätig und trat 1925 in die Schutzpolizei ein. 1927 wurde er nach Königsberg versetzt, 1930 nach Sensburg und dann wieder zurück nach Königsberg. 1931 heiratete der Angeklagte Rei. 1937 schied er als Revier-Oberwachtmeister aus dem aktiven Polizeidienst aus. 1938 wurde Rei. Mitglied der NSDAP. Nach vorübergehender Beschäftigung in der Polizeiverwaltung trat er 1939 zur Kriminalpolizei über. Er erhielt den Dienstgrad eines Oberassistenten und den Angleichungsdienstgrad eines SS-Hauptscharführers. Vom 2.9.1939 bis 25.11.1939 war er als Kanonier zur schweren Artillerie eingezogen. Danach kehrte er zu seiner Dienststelle in Königsberg zurück.

Im Frühjahr 1941 wurde der Angeklagte Rei. nach Düben abgeordnet. Dort wurde er dem Einsatzkommando 2 der Sicherheitspolizei und des SD zugeteilt. Mit diesem Kommando war er in Lettland eingesetzt. Während dieser Zeit wurde er am 1.4.1942 zum Kriminalsekretär befördert. 1943 kam er zu seiner Dienststelle in Königsberg zurück.
Nach Beendigung des Krieges traf der Angeklagte Rei. in Ludwigslust mit seiner Familie zusammen und hatte verschiedene Arbeitsstellen in der damaligen sowjetischen Besatzungszone. Bei Vernehmungen durch den Russen verschwieg er seine Tätigkeit in Libau. 1954 ging er nach Westdeutschland, wo er verschiedene Tätigkeiten ausübte. Vom 1.7.1960 bis 31.8.1969 war Rei. Justizangestellter beim Notariat-Grundbuchamt in Baden-Baden.
Der Angeklagte Rei. ist verheiratet und hat drei erwachsene Kinder.
Er ist nicht bestraft.
Vom Vollzuge des gegen ihn in dieser Sache ergangenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 13.6.1967 - UR 6/64 - ist der Angeklagte Rei. verschont worden.

II. Arais-Aktion

In der schriftlichen Anklage wurde dem Angeklagten Rei. Beihilfe zum Mord begangen durch mindestens 10 selbständige Handlungen in Libau zur Last gelegt, indem er auf Befehle von Gra., Kügler und Dr. Dietrich bei Erschiessungen von Juden, Kommunisten und Geisteskranken, bei denen die Zahl der Opfer zwischen ungefähr 20 und einigen 100 lag, dadurch mitwirkte, dass er im Gefängnis Libau die Opfer auswählte, ihren Transport zur Erschiessungsstelle mitleitete, an den Erschiessungsstellen die Durchführung der Aktionen durch deutsche und lettische Hilfskräfte überwachte, zu einer dreitägigen Grossaktion, bei der ungefähr 2800 jüdische Männer, Frauen und Kinder getötet wurden, den aus Riga als Fernschreiben erhaltenen Tötungsbefehl an den SS- und Polizeistandortführer zur weiteren Durchführung leitete und an den 3 Tagen der Aktion als stellvertretender Dienststellenleiter die Angehörigen der SD-Aussenstelle zur Auswahl der Opfer im Gefängnis, als Begleitkommandos und zu Ordnungsfunktionen an der Erschiessungsstelle einteilte und auch selbst an der Erschiessungsstelle anwesend war. Ferner wurde ihm zur Last gelegt, durch eine weitere selbständige Handlung in Priekule dadurch Beihilfe zum Mord begangen zu haben, dass er auf Befehl Küglers mit anderen Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau die Erschiessung von ungefähr 15 bis 20 jüdischen Männern und Frauen überwachte, und schliesslich durch

eine weitere selbständige Handlung in Hasenpoth ebenfalls dadurch Beihilfe zum Mord begangen zu haben, dass er auf Befehl Küglers die von diesem angeordnete und durch lettische Hilfskräfte durchgeführte Erschiessung von ungefähr 20 bis 40 jüdischen Männern und Frauen überwachte. 12 Fälle der Beihilfe zum Mord waren dem Angeklagten mithin zur Last gelegt worden. In ihrem Schlussplädoyer hat die Staatsanwaltschaft beantragt, den Angeklagten Rei. - nur noch - in 5 Fällen schuldig zu sprechen, und zwar in 1 Falle der Beihilfe zum Totschlag mit mindestens 15 Opfern, in einem weiteren Falle der Beihilfe zum Mord mit mindestens 100 Opfern, dann im dritten Falle der Beihilfe zum Mord mit mindestens 20 Opfern, sodann im Falle der Dezember-Aktion der Beihilfe zum Mord mit mindestens 270 Opfern und schliesslich im Falle der Beihilfe zum Mord in Hasenpoth mit nunmehr allerdings nicht 20 bis 40 Opfern, wie in der schriftlichen Anklage angegeben, sondern mit 386 Opfern. In den übrigen Fällen hat die Staatsanwaltschaft Freispruch beantragt.

Das Gericht hat den Angeklagten Rei. nur in 4 Fällen der Beihilfe für schuldig befunden, und zwar
1. (Aktion "Juden und Geisteskranke") der Beihilfe zum Mord bei einer Aktion, bei der etwa 20 Juden und Geisteskranke erschossen wurden,
2. (Aktion "Ull.") der Beihilfe zum Totschlag bei einer von dem Zeugen Ull. geschilderten Aktion, bei der 15 Opfer getötet wurden,
3. (Aktion "Hasenpoth") der Beihilfe zum Mord bei einer Erschiessungsaktion in Hasenpoth, bei der über 300 Juden, und zwar Männer, Frauen und Kinder, getötet wurden und schliesslich
4. ("Dezember-Aktion") der Beihilfe zum Mord bei der Dezember-Aktion, bei der mindestens 2700 Juden ihr Leben lassen mussten.

Der Angeklagte Rei. war als Angehöriger des Teilkommandos Gra. mit diesem Kommando nach Libau gekommen. Er wurde in Libau von dem Mitangeklagten Gra. sofort in das Frauengefängnis abgestellt, das bis dahin von lettischen Kräften verwaltet wurde. Der Angeklagte Rei. übernahm im Frauengefängnis die Aufsicht und führte Vernehmungen der Gefängnisinsassen durch. Die über diese Vernehmungen gefertigten Kurzprotokolle wurden dem Führer des Teilkommandos zugeleitet. Nach dem Eintreffen Küglers als Teilkommandoführer in Libau entschied dieser über das Schicksal der Häftlinge, indem er auf die Kurzprotokolle Buchstaben wie zum Beispiel E oder A setzte, wobei das E bedeutete "erschiessen" und das A "Arbeitslager".

Einige Tage nach der Ankunft Küglers in Libau, der den Mitangeklagten Gra. als Führer des Teilkommandos ablöste, also etwa im letzten Drittel des Monats Juli 1941 - das genaue Datum konnte nicht ermittelt werden - erklärte Kügler eines Abends den Angehörigen seines Teilkommandos, unter denen sich der Angeklagte Rei. befand, dass ein Erschiessungskommando gekommen sei, und dass sie sich das mal ansehen sollten. Bei diesem Erschiessungskommando handelte es sich um das sogenannte Arais-Kommando. Dieses Kommando bestand aus Angehörigen des lettischen Selbstschutzes unter der Führung des lettischen Selbstschutzführers Arais. Das Kommando hatte seinen Standort in Riga. Dieses Kommando zog im Lande umher und führte Judenerschiessungen durch. Dem Angeklagten Rei. war dies bekannt. Am folgenden Tage fuhren der Angeklagte Rei. und einige namentlich nicht ermittelte Angehörige des Teilkommandos zusammen mit Kügler zu einer Erschiessungsstelle ausserhalb Libaus. Diese Erschiessungsstelle befand sich nicht in der Nähe des Leuchtturms, sondern offenbar nördlicher in der Nähe des Kriegshafens. Die genaue Lage dieser Erschiessungsstelle konnte nicht festgestellt werden.

Als die Angehörigen des Teilkommandos an der Erschiessungsstelle ankamen, waren dort bereits Gräben ausgehoben. Eine Menge Juden war im Anmarsch. Die Juden wurden in Zügen an den Angehörigen des Teilkommandos vorbeigeführt. Anschliessend erschoss das Arais-Kommando gruppenweise insgesamt mindestens 100 Juden und zwar Männer.

Der Angeklagte Rei. war während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend und hatte dabei Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen inne. Dass der Angeklagte Rei. während dieser Erschiessungsaktion eine besondere Tätigkeit ausübte, konnte nicht festgestellt werden.

III. Aktion Juden und Geisteskranke

Einige Tage - das genaue Datum konnte nicht ermittelt werden - nach der Aktion, bei der das Arais-Kommando das Erschiessungskommando stellte, erhielt der Angeklagte Rei. von Kügler erneut den Befehl, mit zu einer Aktion zu fahren. Zusammen mit Kügler und anderen Kommandoangehörigen fuhr der Angeklagte Rei. zu der Erschiessungsstelle, die sich in einem Bunkergelände am Stadtkanal südlich des Leuchtturms befand. Beim Eintreffen des Angeklagten Rei. an der Erschiessungsstelle war dort bereits in der Nähe einer "Fischfabrik" eine Grube ausgehoben. Mit Lastkraftwagen wurden 20 Männer gebracht und zwar Juden und Geisteskranke. Die Geisteskranken trugen blau-weiss gestreifte Krankenhaus- bzw. Anstaltskleidung. An ihrem Äusseren, insbesondere ihren Gesichtszügen, war zu erkennen, dass sie geisteskrank waren. Die Geisteskranken wurden in den Graben getrieben und dort durch Salven erschossen. Die Juden wurden gruppenweise durch Salvenschüsse getötet. Das Exekutionskommando bestand aus Polizisten, die grüne Uniformen trugen. Die Einheit, der diese Polizisten angehörten, konnte nicht festgestellt werden. Erschossen wurden insgesamt mindestens 20 Menschen, Juden und Geisteskranke. Ein Teil der Opfer, insbesondere auch ein Teil der jüdischen Opfer, konnte, während er auf den Tod wartete, sehen, dass die Opfer, die vor ihnen an der Reihe waren, vom Warteplatz in Richtung des Grabens getrieben wurden. Ob vom Warteplatz aus die Vorgänge, die sich unmittelbar an der Grube ereigneten, beobachtet werden konnten, war nicht sicher festzustellen. Der Warteplatz lag aber so nahe an dem Graben, dass die auf dem Warteplatz wartenden Opfer die Schüsse, durch die die vorhergehenden Opfer getötet wurden, mindestens hörten.

Der Angeklagte Rei. war während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend. Er hatte zusammen mit den anderen Angehörigen des Teilkommandos Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen inne. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Rei. während dieser Aktion in besonderer Weise tätig wurde und in irgendeiner Form in das Geschehen eingriff.

IV. Aktion Ull.

Um die Monatswende Juli/August 1941, möglicherweise auch erst in der zweiten Dekade August 1941, der genaue Zeitpunkt konnte nicht festgestellt werden, führten Angehörige der zweiten Kompanie des Polizei-Reserve-Bataillons 13 in der Nähe des Leuchtturms in Libau eine Erschiessung durch. Der Zeuge Ull., der damals Zugführer in der 2.Kompanie Polizei--Reserve-Bataillon 13 war, führte das Erschiessungskommando, das aus 10 Unterführern dieser Kompanie bestand. Die Opfer wurden gruppenweise erschossen. Es schossen immer zwei Schützen auf ein Opfer. Weitere Einzelheiten über die Art der Durchführung dieser Erschiessungsaktionen konnten nicht mit Sicherheit ermittelt werden. Erschossen wurden mindestens 15 Menschen. Unter den Opfern befanden sich möglicherweise 1 oder 2 Frauen. Die übrigen Opfer waren Männer, von denen möglicherweise ein Teil Juden waren. Ein gerichtliches Verfahren gegen die Opfer dieser Aktionen war nicht durchgeführt worden. Ein Urteil wurde an der Erschiessungsstelle nicht verlesen. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass gegen sämtliche Opfer dieser Aktion der Vorwurf bestand, gegen die Kriegsgesetze verstossen zu haben.

Der Angeklagte Rei. war während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend. Er hatte Aufsichts- und Ordnungsfunktionen inne. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Rei. während dieser Aktion in besonderer Weise tätig wurde und in irgendeiner Form in das Geschehen eingriff.

V. Aktion Hasenpoth

Ende Oktober oder Anfang November 1941 fand in Hasenpoth (lettisch: Aizpute) eine Judenerschiessungsaktion statt. Die Juden (Männer, Frauen und Kinder) waren in Hasenpoth in der Synagoge untergebracht und wurden dort von einheimischen Angehörigen des Selbstschutzes, die teilweise die Uniform der ehemaligen Aiszargi und teilweise Zivilkleidung trugen, bewacht. An einem Tage Ende Oktober / Anfang November 1941, das genaue Datum konnte nicht festgestellt werden, fuhr in den frühen Morgenstunden ein LKW mit mindestens 20 Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD unter Führung des Leutnant Galinsch von Libau nach Hasenpoth. Zu den Angehörigen dieses Wachzuges gehörten die Zeugen Paw. und Sam. Begleitet wurde dieser LKW von zwei oder drei PKW, in denen Angehörige der Aussenstelle des SD in Libau sassen, mindestens 5, höchstens 15, unter ihnen der SS-Untersturmführer Kügler und der Angeklagte Rei. Bei ihrer Ankunft in Hasenpoth machten der LKW und die PKW auf dem Marktplatz vor dem Gebäude der örtlichen Polizei einen kurzen Halt. Auf dem Marktplatz hielten bereits 8 oder 9 weitere LKW, die für den Transport der Juden vorgesehen waren, und von denen einer von dem Zeugen Wit. gelenkt wurde. Aus einem der PKW stieg ein SD-Angehöriger, begab sich in das Polizeigebäude, kehrte aber alsbald zurück. Danach fuhren der LKW mit dem lettischen Wachzug und die PKW mit den deutschen SD-Angehörigen in Richtung Kalwene davon. Die übrigen LKW wurden an die Synagoge herangefahren und die Juden aus der Synagoge mussten auf die LKW steigen. Diese LKW wurden begleitet von einheimischen bewaffneten Polizisten und fuhren auf deren Weisungen aus Hasenpoth heraus und auf der Strasse in Richtung Kalwene. Der Zeuge Wit. fuhr mit seinem LKW als zweiter an die Synagoge heran. An der Strasse nach Kalwene war eine Kette bewaffneter Selbstschutzmänner aufgestellt. Nach etwa 3 km mussten die LKW halten. Die Juden mussten die LKW verlassen und sich auf eine neben der Strasse befindliche Wiese begeben. Von dort führte ein Feldweg, der aber nicht befahren werden konnte, zu einem Wald, in dem sich die Erschiessungsstelle befand. Auf dieser Wiese warteten bei der Ankunft des LKW des Zeugen Wit. deutsche SD-Männer und gaben den ankommenden Juden Anweisungen. Die Juden mussten die von ihnen mitgebrachten Bündel auf der Wiese ablegen und wurden von einheimischen Selbstschutzkräften in das Wäldchen zur Erschiessungsstelle geführt. An der Erschiessungsstelle war bereits mindestens eine Grube ausgehoben. 20 Männer des Wachzuges mussten sich als Erschiessungskommando auf Befehl des Leutnant Galinsch in der Nähe der Grube aufstellen. Zwei deutsche SD-Männer, die mit Maschinenpistolen bewaffnet waren, hielten sich in unmittelbarer Nähe der Grube auf. Die Juden, die in Gruppen von jeweils 10 Personen herangeführt wurden, wobei Mütter ihre Kleinkinder auf dem Arm hielten, mussten sich am Grubenrand aufstellen. Auf einen Feuerbefehl gab das Erschiessungskommando, das etwa 5 m von den Opfern entfernt stand, eine Salve ab, wobei jeweils zwei Schützen auf ein Opfer schossen. Auf diese Weise wurden alle Juden aus der Synagoge und zwar insgesamt mindestens 300 Männer, Frauen und Kinder nacheinander mit dem LKW auf der Strasse herantransportiert, an die Grube geführt und dort erschossen. Jeder LKW brachte etwa 20 Menschen. Der Zeuge Wit. fuhr mit seinem LKW zweimal und musste nach der zweiten Fahrt auf der Rückfahrt die auf der Wiese von den Juden abgelegten Bündel mit in die Stadt zurücknehmen. Die übrigen 7 oder 8 LKW machten jeder drei Fahrten. Während sich der Zeuge Wit. mit seinem mit Menschen beladenen LKW dem Halteplatz an der Wiese näherte, auf der die Juden gesammelt waren, hörte er in seinem Führerhaus Schüsse aus dem Wald. Auch die auf der Wiese versammelten Juden konnten diese Schüsse hören. Die Juden wurden zwar auf der Wiese von den deutschen SD-Angehörigen gestossen und zur Eile getrieben, es konnte aber nicht festgestellt werden, dass sie vor der Erschiessung körperlich misshandelt wurden.

Diese Aktion dauerte mehrere Stunden vom Vormittag bis in den Nachmittag. Nach der Erschiessung der einzelnen Gruppen wurden die Leichen der Erschossenen nicht mit Sand bedeckt, so dass die nächste Gruppe, die zur Erschiessung an dem Grubenrand aufgestellt wurde die Leichen der vorher Erschossenen in der Grube sehen konnte. Nach Beendigung

der Aktion fuhren der LKW mit den Männern des Wachzuges und die deutschen SD-Angehörigen mit ihrem PKW nach Libau zurück.

Der Angeklagte Rei. war während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend. Er hatte Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen inne. Die Ausübung einer besonderen Tätigkeit an dieser Erschiessungsstelle konnte dem Angeklagten Rei. nicht nachgewiesen werden.

VI. Dezember-Aktion

In der Zeit vom 15. bis 17.Dezember 1941 wurden bei einer dreitägigen Erschiessungsaktion in Skeden, einer Erschiessungsstelle nördlich von Libau, unweit der Ostsee, mindestens 2700 Juden und zwar Männer, Frauen und Kinder erschossen. Diese Aktion, die sogenannte "Dezember-Aktion", stellte unzweifelhaft den entsetzlichen Höhepunkt der Vernichtung der Juden in Libau dar.

Die Aktion wurde veranlasst durch ein Fernschreiben aus Riga, dessen Absender nicht ermittelt werden konnte. Das Fernschreiben ging einige Tage vor Beginn der Aktion bei der SD-Aussenstelle in Libau ein und war für den SS- und Polizeistandortführer Dr. Dietrich bestimmt. Der Wortlaut des Fernschreibens konnte nicht festgestellt werden. Das Fernschreiben hatte aber den Befehl zur Vorbereitung und Durchführung einer umfangreichen Vernichtungsaktion zum Inhalt, die dann wenige Tage später erfolgte. Der Angeklagte Rei. nahm das Fernschreiben in Abwesenheit Küglers in seiner Eigenschaft als stellvertretender Dienststellenleiter der SD-Aussenstelle in Empfang, nahm Kenntnis von dem Inhalt des Fernschreibens und überbrachte es Dr. Dietrich. Dr. Dietrich traf die erforderlichen Vorbereitungen für die Vernichtungsaktion. In der Zeitung "Kurzemes-Vards" ("kurländisches Wort") vom 13.Dezember 1941 erschien folgende Bekanntmachung:

> "Mitteilung.
>
> Juden dürfen am Montag, den 15.Dezember 1941 und am Dienstag, den 16.Dezember 1941 ihre Wohnungen nicht verlassen.
>
> Libau, den 12.Dezember 1941.
> SS und Polizeistandortführer in Libau.
> Dr. Dietrich."

Durch dieses Ausgehverbot sollte erreicht werden, dass alle Juden in ihren Wohnungen blieben, damit man ihrer sicher und ungestört habhaft werden konnte. Bereits in der Nacht vom 13. zum 14.Dezember 1941 begannen lettische Polizeikräfte damit, die Juden in ihren Wohnungen zu verhaften und in das Frauengefängnis einzuliefern. Wie bei allen früheren Erschiessungsaktionen war auch dieses Mal das Frauengefängnis die Durchgangsstation für die Juden auf dem Wege zur Exekutionsstätte. Die eingelieferten Juden wurden auf dem Hof des Frauengefängnisses versammelt. Auf diesem Hof herrschte einfach die Hölle. Der für einen derartigen Menschenandrang viel zu kleine Hof war mit jüdischen Männern, Frauen und Kindern aller Altersgruppen überfüllt. Sie mussten mit dem Gesicht zur Wand stehen und durften sich nicht von der Stelle rühren, insbesondere durften sie sich nicht nach den Wachmannschaften oder nach Verwandten oder Bekannten umsehen, wenn sie nicht riskieren wollten, geschlagen oder misshandelt zu werden. Es herrschte ein ohrenbetäubender Lärm. Die auf dem Hof zusammengepferchten Menschen wussten oder ahnten zumindest, was auf sie zukam. Sie jammerten und schrien, Kinder weinten und Mütter gaben ihrer Verzweiflung über das bevorstehende Ende ihrer Kinder, die sie zum Teil auf dem Arm bei sich trugen, laut Ausdruck. Sei es nun, dass in diesem entsetzlichen Lärm und Durcheinander die Wachmannschaften die Situation nicht mehr meisterten und die Nerven verloren, sei es aus anderen Gründen, jedenfalls reagierten die Wachmannschaften und die anwesenden deutschen

SD-Angehörigen, die die Aufsicht führten, mit Schlägen und groben Misshandlungen. Das Gericht konnte jedoch keine sicheren Feststellungen darüber treffen, wer von den SD-Angehörigen anwesend war und sich an Misshandlungen beteiligte und welcher Art diese Misshandlungen im einzelnen waren. Fortlaufend wurden die Juden auf Lastkraftwagen getrieben, die vor dem Gefängnis bereitgestellt wurden. Auch hierbei kam es zu Schlägen und Misshandlungen, wenn sich einzelne Juden weigerten, in die LKW einzusteigen. Auch wurden Kleinkinder an Armen und Beinen ergriffen und auf die zum Transport bereitstehenden Lastkraftwagen hinaufgeschleudert. Die Juden wurden mit den Lastkraftwagen nach Skeden gebracht und dort in der Nähe der Erschiessungsstätte in einem Holzschuppen, der von lettischen Polizisten bewacht wurde, untergebracht. Andere inzwischen festgenommene Juden wurden derweil in das Gefängnis eingeliefert, so dass auf dem Gefängnishof, dieser Durchgangsstation zum Tode, ein ständiges Kommen und Gehen herrschte.

Die Erschiessungen begannen am 15.12.1941 und dauerten an diesem Tage von etwa 8.00 Uhr bis gegen 18.00 Uhr. Die Erschiessungskommandos bei der dreitägigen Aktion, die sich miteinander abwechselten, stellten der lettische Wachzug des SD, die Schutzpolizei-Dienstabteilung des SS- und Polizeistandortführers Dr. Dietrich und das lettische Polizeibataillon 21.

Am 14.12.1941 herrschte leichter Frost, der noch am 15.12.1941 morgens anhielt. Um die Mittagszeit des 15.12.1941 stieg die Temperatur auf etwa + 5° an. Auch an den beiden folgenden Tagen lag die Temperatur knapp über 0°.

Die Juden, die am 14.12.1941 mit LKW zu dem Holzschuppen gebracht worden waren, mussten am 15.12.1941 zu Fuss von dort zu der eigentlichen Erschiessungsstelle gehen. Viele weitere Juden, die zur Exekution bestimmt waren, mussten am 15.12. den Weg vom Frauengefängnis nach Skeden zu Fuss zurücklegen. Der Boden war hart gefroren und auf den Strassen nach Skeden herrschte Reif und Eisglätte. Auf diesen Strassen bewegte sich ein schier endloser Elendszug von Juden - Männern, Greisen, Frauen und Kindern -, an denen die Männer des lettischen Wachzuges, unter ihnen die Zeugen Bul. und Paw., ebenfalls auf dem Wege zur Exekutionsstätte, auf Lastkraftwagen vorbeifuhren.

Etwa 20 bis 23 Angehörige des lettischen Wachzuges hatten am Vorabend von ihrem lettischen Leutnant Galinsch den Befehl erhalten, sich am nächsten Morgen auf ihrer Dienststelle zu versammeln. Von dort wurden sie mit einem LKW, vor dem ein PKW mit deutschen SD-Angehörigen fuhr, nach Skeden gebracht. In Skeden teilte Leutnant Galinsch 20 Mann des Wachzuges, unter ihnen die Zeugen Paw., Bul. und Lin., als Erschiessungskommando ein. Die Grube für die Leichen der erschossenen Juden war bereits ausgehoben, sie war etwa 60 m lang und 4 m breit. Als das Erschiessungskommando an dem dem Meer gegenüberliegenden Grubenrand Aufstellung genommen hatte, wurden die Juden in Gruppen zu je 10 Menschen herangeführt. Bevor sich die Opfer zur Erschiessung am Grubenrand aufstellten, mussten sie sich mit Ausnahme der Kinder, ob Mann, ob Frau, völlig entkleiden. Trotz herrschender Kälte mussten sie in diesem Zustande noch eine Weile ausharren, bis sie nackt in den Tod geschickt wurden. Diejenigen Opfer, die auf ihre Erschiessung warteten, befanden sich so nahe bei der Grube, dass sie sowohl die Entkleidung ihrer Vorgänger als auch deren Exekution beobachten konnten und mussten. Die gruppenweise Erschiessung der Juden dauerte den ganzen Tag über an und wurde auch an den beiden nächstfolgenden Tagen, dem 16. und 17.Dezember 1941 fortgesetzt. Von dem Erschiessungskommando, dem der Zeuge Paw. angehörte, wurden am 15.12.1941 etwa 10 Gruppen von Juden erschossen. Dann wurde dieses Kommando von Angehörigen des 21.lettischen Polizeibataillons abgelöst. Die nach den einzelnen Salven in die Grube gestürzten Leichen wurden nicht jedesmal mit Sand bedeckt, erst am Abend des 15.12.1941 wurde die mit Leichen gefüllte Grube zugeschüttet. Den Müttern, die Kleinkinder auf dem Arm trugen, wurde befohlen, diese über ihre Schultern zu heben, dann wurden diese Kleinkinder zusammen mit ihren Müttern erschossen. Ein

bis zwei deutsche Angehörige des SD waren damit beauftragt, nach jeder Salve nachzusehen, ob sich noch Leben in der Grube regte, und diejenigen, die noch Lebenszeichen von sich gaben, endgültig zu erschiessen.

Auf Befehl des SS-Polizeistandortführers Dr. Dietrich hielt sich der Angeklagte Rei. zusammen mit anderen Angehörigen der SD-Aussenstelle am 15.12.1941 den ganzen Tag über an der Erschiessungsstelle in Skeden auf. Der Angeklagte Rei. hatte dabei Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen inne. Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Rei. an diesem Tage an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausübte. Festgestellt werden konnte auch nicht, dass der Angeklagte Rei. am 16. oder 17.Dezember 1941 an der Erschiessungsstelle in Skeden war oder dass er an diesen Tagen oder vorher am 13. oder 14.Dezember 1941 eine Tätigkeit ausübte, die mit den in Skeden durchgeführten Erschiessungen im Zusammenhang stand.

VII. Beweiswürdigung und Freispruch zur Arais-Aktion

Die Feststellungen des Sachverhalts der "Arais-Aktion" beruhen im wesentlichen auf den eigenen Einlassungen des Angeklagten Rei., soweit ihnen gefolgt werden konnte.

Der Angeklagte Rei. hat sich dahin eingelassen, dass er in Libau erstmalig von einer Erschiessungsaktion gehört habe, als Geisel selektiert werden sollten. Genaueres wisse er über diesen Vorfall nicht mehr. Es könne sein, dass Neumann ihm damals eine Liste mit den auszuwählenden Geiseln gebracht habe und er dann die Geiseln Neumann übergeben habe. Auf seine Frage, was mit diesen Geiseln geschehen solle, habe Neumann ihm mit drastischen Worten erklärt, dass ihn das nichts anginge. Abends habe er dann erfahren, dass die Gefangenen erschossen worden seien. Darüber habe er sich empört, denn es sei ja zwecklos gewesen, die Gefangenen erst zu vernehmen, wenn hinterher so mit ihnen verfahren wurde.

Der Angeklagte Rei. hat eingeräumt, dass, ausser der Geiselerschiessung, eine weitere Erschiessung unter Gra. stattgefunden haben könne, genau wisse er das nicht mehr. Er selbst sei unter Gra. niemals bei einer Erschiessung dabeigewesen und habe die Erschiessungsstelle am Leuchtturm erst unter Kügler kennengelernt. Diese Einlassung des Angeklagten Rei. zu Erschiessungsaktionen, die zu der Zeit erfolgten, in der Gra. das Teilkommando führte, sind, wenn auch mit Bedenken, unwiderlegt geblieben.

Den oben dargestellten Sachverhalt der "Arais-Aktion" hat der Angeklagte Rei. im wesentlichen zugegeben. Das Gericht hat jedoch seinen Einlassungen nicht in allen Punkten zu folgen vermocht. Der Angeklagte Rei. hat sich nämlich dahin eingelassen, dass er und die anderen Angehörigen des Teilkommandos von Kügler lediglich den Befehl erhalten hätten, "sich das mal anzusehen", und dass sie nur dies auch getan hätten. Das Teilkommando habe weder an der Anordnung noch an der Vorbereitung oder Durchführung dieser Erschiessungsaktion in irgendeiner Form Anteil gehabt. Das lettische Arais-Kommando habe die Erschiessungen selbständig ohne jede Mitwirkung des Teilkommandos durchgeführt. Die Angehörigen des Teilkommandos, also auch er selbst, Rei., und auch Kügler hätten während ihrer Anwesenheit an der Erschiessungsstelle keinerlei Tätigkeit ausgeübt, sie seien lediglich als Zuschauer anwesend gewesen. Jedenfalls sei er damals der Auffassung gewesen, dass das Teilkommando mit dieser Erschiessung überhaupt nichts zu tun habe, dass diese Aktion vielmehr von dem lettischen Kommando in eigener Zuständigkeit selbständig ausgeführt wurde. Er selbst habe sich auch nur als Zuschauer gefühlt.

Das Gericht hielt die Einlassung des Angeklagten Rei., dass die Angehörigen der SD-Aussenstelle bei der von dem Arais-Kommando durchgeführten Erschiessungsaktion an der Erschiessungsstelle nur Zuschauer gewesen seien, objektiv aus folgenden Gründen für widerlegt:

Es konnten zwar keine Feststellungen darüber getroffen werden, ob und wieweit die SD-Aussenstelle Libau an der Vorbereitung der "Arais-Aktion" mitgewirkt hat und ob und wieweit einzelne Angehörige der SD-Aussenstelle Libau während ihrer Anwesenheit an der Erschiessungsstelle tätig geworden sind, das Gericht hat aber für ausgeschlossen gehalten, dass unter den damals gegebenen Umständen wenige Wochen nach dem Kriegsausbruch mit der Sowjetunion im besetzten Gebiet ein bewaffnetes lettisches Kommando unter dem Befehl eines Letten selbständig und ohne die mehr oder minder offen zur Schau getragene Verantwortlichkeit und Beteiligung der örtlich zuständigen deutschen Dienststellen im Lande umherziehen und Judenerschiessungsaktionen in grösserem Ausmasse durchführen konnte. Örtlich zuständig war in Libau die Aussenstelle der Sicherheitspolizei und des SD, also das Teilkommando Kügler. Aufgabe dieses Teilkommandos war es, im Gebiet Libau für Sicherheit und Ordnung im Rücken der Truppen zu sorgen und die Judenvernichtung durchzuführen. Unter dem Gesichtspunkt dieser beiden Aufgaben kann die Verantwortung Küglers für das, was das Arais-Kommando in seinem Befehlsbereich tat, nicht aufgehoben gewesen sein. Die gesamte Verantwortung für die Aktion an der Erschiessungsstelle lag deshalb bei Kügler und nicht etwa bei Arais.

Der Angeklagte Rei. war - entgegen seinen Einlassungen - nicht lediglich Zuschauer der "Arais-Aktion". Von einem blossen Zuschauer konnte bei den Wehrmachtsangehörigen der verschiedensten Einheiten die Rede sein, die sich die Erschiessungen, sei es aus Neugier, sei es aus anderen Gründen, tatsächlich nur ansahen, und jederzeit die Erschiessungsstelle verlassen konnten, wenn ihnen das entsetzliche Schauspiel nicht mehr passte. Ganz anders aber war es bei dem Angeklagten Rei. Als Angehöriger einer Einheit der Sicherheitspolizei und des SD, also einer Einheit, zu deren Aufgaben die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Vernichtung der Juden gehörten, war er in dienstlichem Auftrag an der Erschiessungsstelle. Mochte der Befehl in noch so legerer oder in der damals üblichen "getarnten" Form gegeben sein und auch das "Zuschauen" oder "Kennenlernen" mitbezwecken, so entband dieser Befehl den Angeklagten Rei. dennoch nicht von der Pflicht zur ständigen Bereitschaft, die ihm als Angehörigen des SD gestellten Aufgaben zu erfüllen.

Während Arais mit seinem Kommando die Einzelheiten der Erschiessungen, zu denen evtl. auch die Bewachung der Opfer und die Absperrung des Erschiessungsgeländes gehörten, durchzuführen hatte, repräsentierte Kügler mit seinen Untergebenen die deutsche Besatzungsmacht. Kügler hatte in dieser Stellung das Recht und die Pflicht, den Ablauf der Geschehnisse zu überwachen und dann, wenn es Störungen gab oder es ihm aus einem anderen Grunde erforderlich erschien, einzugreifen. Die an der Erschiessungsstelle anwesenden SD-Angehörigen hatten die selbstverständliche Pflicht, Kügler bei dieser Aufgabe zu unterstützen, nämlich ebenso wie Kügler, für den geplanten reibungslosen Ablauf der Aktion zu sorgen. Schon allein in der Anwesenheit Küglers und seiner Männer als uniformierter und bewaffneter Vertreter der deutschen Besatzungsmacht mussten die Angehörigen des lettischen Erschiessungskommandos nicht nur eine Billigung ihres Handelns seitens der Besatzungsmacht sehen, sondern sie mussten sich auch durch die Anwesenheit dieser Deutschen in ihrer Haltung sowohl gegenüber der einheimischen lettischen Bevölkerung als auch gegenüber den jüdischen Opfern bestärkt fühlen. Allein die Anwesenheit bewaffneter Deutscher an der Erschiessungsstelle war geeignet, auf die einheimische Bevölkerung die Wirkung zu haben, dass sie sich von evtl. Eingriffen in die Aktion zurückhielt, sie musste aber auch auf die Opfer der Aktion die Wirkung haben, dass sie von Widerstand oder Fluchtversuchen abliessen. Kügler und seine Männer hätten auch die Möglichkeit und die Pflicht gehabt, bei Widerstand seitens des lettischen Erschiessungskommandos oder bei masslosen Übergriffen einzelner Letten, einzugreifen. Auch für den Fall, dass ein Offizier der Wehrmacht versucht hätte, die unmenschlichen Erschiessungen zu verhindern, wäre der anwesende deutsche SD-Angehörige und nicht der lettische Kommandoführer die Instanz gewesen, die diesen Offizier hätte zurückweisen können.

Jeder an einer Erschiessungsstelle auf Befehl anwesende SD-Angehörige wäre aufgrund seiner Aufgaben und seiner Stellung nicht nur auf Befehl Küglers tätig geworden, sondern hätte auch ohne Befehl Küglers aus eigener Initiative gehandelt, wenn er eine Störung des Geschehnisablaufs, also z.B. einen Fluchtversuch eines Opfers, bemerkt hätte und ein Eingreifen für erforderlich gehalten hätte.

Für das Gericht ergab sich daraus, dass allein mit der Anwesenheit eines jeden SD-Angehörigen an der Erschiessungsstelle, auch wenn eine besondere Tätigkeit dieses SD-Angehörigen nicht festgestellt werden konnte, eine Aufsichts- und Ordnungsfunktion mit der ständigen Bereitschaft tätig zu werden, untrennbar verbunden war.

Das Gericht ist mithin zu der Feststellung gelangt, dass der Angeklagte Rei. durch seine Anwesenheit an der Erschiessungsstelle während der "Arais-Aktion", weil diese Anwesenheit mit Ordnungs- und Aufsichtsfunktion untrennbar verbunden war, einen objektiven Tatbeitrag als Gehilfe geleistet hat.

In subjektiver Hinsicht hat das Gericht jedoch Zweifel gehabt, die sichere Feststellung treffen zu können, dass sich der Angeklagte Rei. dieses seines Tatbeitrages auch bewusst gewesen ist. Nach seiner unwiderlegt gebliebenen Einlassung war es die erste Erschiessungsaktion, bei der er anwesend war. Er hatte die Anordnung Küglers, ihn zu begleiten, am Abend vor der Aktion erhalten und sah sich am anderen Morgen mit den Geschehnissen am Erschiessungsplatz konfrontiert. Trotz erheblicher Bedenken hat das Gericht nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessen vermocht, dass Rei. durch die Art und Weise und die Kurzfristigkeit des Befehls zur Teilnahme an der Aktion und dann auch durch die Geschehnisse am Erschiessungsplatz selbst so überrascht bezw. überrumpelt gewesen ist, dass ihm seine Aufsichts- und Ordnungsfunktion an der Erschiessungsstelle nicht zum Bewusstsein gekommen ist und dass er sich bei dieser Aktion infolge eines solchen Überrumpelungseffektes tatsächlich nur als unbeteiligter Zuschauer wie die Wehrmachtsangehörigen gefühlt hat. Da mithin die subjektive Seite eines Tatbeitrages des Angeklagten Rei., also sein Vorsatz als Gehilfe, nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, musste der Angeklagte Rei. in diesem Falle freigesprochen werden.

<u>VIII 1. Beweiswürdigung zur Aktion "Juden und Geisteskranke"</u>

Die Feststellung des Sachverhalts der Aktion "Juden und Geisteskranke" beruht im wesentlichen auf den Einlassungen des Angeklagten Rei. in der Hauptverhandlung und vor dem Untersuchungsrichter, soweit diesen Einlassungen gefolgt werden konnte. Die Vernehmungen sämtlicher Angeklagten durch den Untersuchungsrichter sind in der Hauptverhandlung verlesen worden. Der Angeklagte Rei. hat sich zu dieser Aktion u.a. dahin eingelassen, dass es die 2.Erschiessungsaktion gewesen sei, die er miterlebt habe. Kügler habe ihm und seinen Kameraden befohlen, mit ihm rauszufahren, es finde eine Aktion statt. An der Erschiessungsstelle habe er Kügler gefragt, was hier gespielt würde, und habe zur Antwort erhalten, dass ihn das nichts anginge, er solle sich das nochmals ansehen, wie man das unter seinem Kommando mache. Das Erschiessungskommando sei 10 bis 16 Mann stark gewesen, es seien Angehörige einer Polizeiabteilung gewesen, die grüne Uniformen getragen hätten. Ob dieses Kommando zum Teilkommando gehört habe - also Angehörige des Pol.Batl.9 waren - wisse er nicht. Er habe Kügler an der Erschiessungsstelle auch gefragt, ob ein Befehl bestünde, dass auch Kranke erschossen werden sollten. Darauf habe er zur Antwort bekommen, dass ihn das nichts angehe. Diesen Einlassungen des Angeklagten ist das Gericht im wesentlichen gefolgt.

Während der Angeklagte Rei. in der Hauptverhandlung nur von 10 bis 20 Geisteskranken als Opfer dieser Erschiessungsaktion sprach, hatte er sich bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft am 19.3.1964 wie folgt eingelassen:

"Es wurden Juden und Geisteskranke - man sah ihnen die Krankheit an, und es wurde auch davon gesprochen - mit LKW aus dem Gefängnis herangefahren. Es handelte sich um requirierte russische Lastkraftwagen. Ich weiss nicht mehr, wer die Fahrer waren. Die LKW fuhren bis in die Nähe eines ausgehobenen Grabens. Auf dem Grabenrand stand ein Kommando von schätzungsweise 16 deutschen Polizisten mit Karabinern (etwa 2 Gruppen). Die Geisteskranken wurden in den Graben hineingeführt und dann mit Salven erschossen. Ob die Juden auf dem Grabenrand oder ebenfalls im Graben erschossen wurden, weiss ich nicht mehr. Sie wurden jedenfalls ebenfalls gruppenweise mit Salvenschüssen getötet. Die Zahl der Opfer schätze ich an diesem Tage auf 20 bis 40. Kinder und Frauen waren wohl nicht unter den Opfern."

Diese Einlassungen sind dem Angeklagten Rei. bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vorgelesen worden und er hat ihre Richtigkeit bestätigt mit der Einschränkung, dass er nicht mehr ganz sicher sei, ob bei dieser Aktion nur Geisteskranke oder auch Juden erschossen worden seien. In diesem Sinne hat er sich auch in der Hauptverhandlung eingelassen. Es war davon auszugehen, dass die Erinnerungsfähigkeit des Angeklagten Rei. bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Jahre 1964 wesentlich besser war als bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung im Jahre 1969, und dass Rei. nicht Einzelheiten über mögliche Unterschiede zwischen den Erschiessungen von Geisteskranken und den Erschiessungen von Juden geäussert hätte, wenn er nicht ganz fest in Erinnerung hatte, dass unter den Opfern auch ein grosser Teil Juden war. Das Gericht hielt es danach für erwiesen, dass bei dieser Aktion nicht nur Geisteskranke, sondern Juden und Geisteskranke erschossen wurden.

Da die Angaben des Angeklagten hinsichtlich der Zahl der Opfer dieser Aktion unterschiedlich waren, ist das Gericht auch hinsichtlich dieser Zahl von den Einlassungen des Angeklagten Rei. bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft ausgegangen. Der Angeklagte Rei. hatte damals die Zahl der Opfer auf 20 bis 40 geschätzt, in der Hauptverhandlung dagegen nur auf 10-15 bis 20. Zu Gunsten des Angeklagten Rei. ist das Gericht von der von ihm in seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft angegebenen geringsten Zahl der Opfer, nämlich von der Zahl 20, ausgegangen. Dafür, dass die Gesamtzahl der Opfer dieser Aktion mindestens 20 betragen hat, sprachen auch die eigenen Einlassungen des Angeklagten, dass nämlich die Opfer mit mehreren Lastkraftwagen zur Erschiessungsstätte gebracht wurden. Das Gericht hat es danach für erwiesen gehalten, dass bei dieser Aktion mindestens 20 Männer und zwar Juden und Geisteskranke erschossen worden sind. Dabei war sich das Gericht dessen bewusst, dass die Zahl der Opfer auch wesentlich höher gelegen haben kann. Dafür, dass sich unter den Opfern dieser Aktion auch Frauen und Kinder befanden, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Zu dem eigentlichen Ablauf der Aktion hat der Angeklagte Rei. nur sehr wenig Angaben gemacht.

Aus dem Umstand, dass die Lastkraftwagen mit den Häftlingen zur Ausladung nahe an die Grube heranfuhren und dass die Erschiessungen gruppenweise erfolgten, war zu schliessen, dass die jeweils nachfolgende Gruppe der jüdischen Opfer die Salvenschüsse, mit denen die Leidensgenossen, die vor ihnen an der Reihe waren, getötet wurden, mindestens hören konnte. Diesen Opfern wurden dadurch zusätzliche Leiden und Qualen zugefügt. Dass die nachfolgenden Opfer die Erschiessungen ihrer Vorgänger auch sehen konnten, konnte nicht festgestellt werden, weil keine Feststellungen über die Beschaffenheit des Geländes getroffen werden konnten. Ob die Leichen nach jeder Salve mit Sand oder Erde bedeckt wurden, war ebenfalls nicht zu ermitteln.

Das Gericht hielt es nicht für erwiesen, dass den nachfolgenden Opfern, soweit sie Geisteskranke waren, ebenfalls zusätzliche Leiden und Qualen zugefügt wurden, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass diese Geisteskranken infolge ihrer Krankheit nicht in der Lage waren, ihre Umgebung wahrzunehmen.

Der Angeklagte Rei. hat sich zu dieser Aktion ferner dahin eingelassen, dass er nur als Zuschauer an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sei. Diese Einlassung hat das Gericht als widerlegt angesehen. Es konnte zwar nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte Rei. an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat, mit seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle war aber auch in diesem Falle - wie bei der "Arais-Aktion" bereits ausgeführt - untrennbar eine Ordnungs- und Aufsichtsfunktion verbunden, also die Bereitschaft, bei Störungen des geplanten ordnungsgemässen Ablaufs der Aktion sofort einzugreifen. Insoweit stellte also allein schon die Anwesenheit des Angeklagten Rei. an der Erschiessungsstelle eine Unterstützung Küglers dar.

Darin hat das Gericht objektiv einen Tatbeitrag des Angeklagten Rei. gesehen.

Konnte das Gericht hinsichtlich der subjektiven Einstellung des Angeklagten Rei. bei der "Arais-Aktion" wegen des dort nicht auszuschliessenden Überraschungseffektes noch Zweifel haben, so konnte bei der Aktion "Juden und Geisteskranke" von derartigen Zweifeln keine Rede mehr sein. Der Angeklagte Rei., der die Aufsicht im Frauengefängnis führte, hatte bereits zu der Zeit, als Gra. noch das Kommando führte, erlebt, dass die Juden massenweise aus dem Frauengefängnis geholt und zur Erschiessung gebracht wurden. Ihm konnten damals das Schicksal der Juden und die damit verbundenen Aufgaben des Teilkommandos auch nicht unbekannt geblieben sein, denn es ist unter den Angehörigen des Teilkommandos darüber mehrfach gesprochen worden. Der Angeklagte Rei. hat zudem bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter auch zugegeben, dass Kügler nach seinem Eintreffen in Libau nicht nur einen Befehl Heydrichs über die Erschiessung von Kommissaren, Saboteuren und anderen Funktionären, sondern auch einen Befehl Himmlers, dass alle Juden der Ostgebiete zu liquidieren seien, bekanntgegeben hat. Rei. hat dabei hinzugefügt: "Ich meine nicht, dass dies erst dadurch bekannt geworden sei, dass Massenerschiessungen von Juden tatsächlich vorgenommen wurden. Ich glaube auch, dass Kügler diesen Befehl vor der gesamten Mannschaft bekanntgegeben hat". Daraus konnte das Gericht folgern, dass sich der Angeklagte Rei. der Aufgabe des Teilkommandos, Judenerschiessungen durchzuführen, durchaus klar war. Entsprechend war sich der Angeklagte Rei. auch dessen bewusst, dass er, wenn er den Befehl erhielt, mit zu einer Aktion zu fahren, dies nicht als blosser Zuschauer zu tun hatte. Anders als bei der "Arais-Aktion" hat der Angeklagte Rei. sich zu dieser Aktion auch dahin eingelassen, dass Kügler ihm damals von vornherein befohlen habe, sich das auch mal anzusehen, dass Kügler ihm aber bei der Aktion "Juden und Geisteskranke", befohlen habe, mit zu einer Aktion rauszufahren. Auf weitere Fragen des Angeklagten Rei. soll Kügler erst an der Erschiessungsstelle gesagt haben, er solle sich das nochmal ansehen. An der Erschiessungsstelle sah aber der Angeklagte Rei. selbst, dass, wenn auch nicht er, so doch andere Angehörige des Teilkommandos bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten auszuführen hatten. In seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft hat der Angeklagte Rei. dazu erklärt, dass von seiner Dienststelle mindestens Kügler, Kr. und Mic. an der Erschiessungsstelle gewesen seien und dass Kr. und Mic. die Idioten in den Graben geführt hätten. Er selbst sei praktisch nur als Zuschauer mitgewesen. In der Hauptverhandlung hat er zu dieser Vernehmung erklärt, dass er nicht mit Bestimmtheit sagen könne, ob Kr. und Mic. die Kranken in die Grube geführt hätten. Diese Abschwächung seiner früheren Aussage dürfte darauf zurückzuführen sein, dass nunmehr in der Hauptverhandlung Kr. und Mic. Mitangeklagte waren, die Rei. nicht belasten wollte, sie wurde jedenfalls von dem Angeklagten Rei. nicht so vorgebracht, dass er eine Betätigung seiner Kameraden an der Erschiessungsstelle überhaupt ausschloss, sondern sie weiterhin für möglich hielt.

Aufgrund dieser Umstände war das Gericht der Überzeugung, dass der Angeklagte Rei., der bei dieser Aktion "Juden und Geisteskranke" das zweite Mal an einer Erschiessungsstelle anwesend war, sich bewusst war, dass er dieses Mal nicht als blosser Zuschauer dort war, sondern dass mit seiner Anwesenheit Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen mit der ständigen Bereitschaft, bei Störungen des planmässigen Ablaufs der Geschehnisse einzugreifen, verbunden waren, dass er also zur Unterstützung Küglers dort war und dass er dies auch gewollt hat.

VIII 2. Beweiswürdigung zur Aktion "Ull."

Die Feststellung des Sachverhalts der "Ull.-Aktion" beruht im wesentlichen auf den Bekundungen des Zeugen Ull. Der Angeklagte Rei. hat seine Anwesenheit bei dieser Aktion bestritten und keine weiteren Angaben dazu gemacht. Der Angeklagte Rei. und der Zeuge Ull. kannten sich aus Königsberg. Der Zeuge Ull. war Zugführer in der 2.Kompanie Pol.Batl.13, die von dem Angeklagten Ros. geführt wurde. In seiner Aussage hat der Zeuge Ull. 3 Erschiessungsaktionen erwähnt, die Unterführer der 2.Kompanie etwa um den Monatswechsel Juli/August 1941 in Libau in Abständen von jeweils 2 bis 3 Tagen ausgeführt hätten. Von der ersten dieser 3 Aktionen habe er nur von dem Zeugen Thi., ebenfalls Unterführer der 2.Kompanie, gehört. An der 2. und 3.Erschiessungsaktion sei er selbst beteiligt gewesen und zwar habe bei der 2.Aktion der von ihm geführte MG-Zug die Absperrung stellen müssen. Der MG-Zug habe die Aufgabe gehabt, keine Zuschauer von der See oder vom Lande her an die Exekutionsstelle heranzulassen. Er habe zwar von seinem Posten aus die Erschiessungen nicht mitansehen können, jedoch habe er einmal dem damals anwesenden Angeklagten Ros. eine Meldung überbracht, wobei er an die Exekutionsstätte herangekommen sei. Das Erschiessungskommando von 10 Mann habe Thi. geführt. Gerade als er die Meldung überbracht habe, sei ein Wagen mit Gefangenen gekommen und er habe aus etwa 40-50 m Entfernung gesehen, wie eine Gruppe von 5 Menschen erschossen worden sei. Die Opfer hätten mit dem Rücken zum Erschiessungskommando gestanden und 2 Mann des Kommandos hätten auf einen Menschen geschossen. Die Opfer seien seines Wissens von SD-Männern an die Grube herangeführt worden. Nach der Erschiessung einer Gruppe seien die Leichen von Letten mit Erde zugeschüttet worden. Zur Person und der Anzahl der Opfer dieser Aktion hat der Zeuge keine Angaben gemacht. Bei der ersten Erschiessungsaktion, von der er lediglich gehört habe, sei die Rede von 25-30 Opfern gewesen. Bei der 3.Erschiessungsaktion sei er von dem Angeklagten Ros. dazu eingeteilt gewesen, das Erschiessungskommando zu führen. Auch diese Erschiessungen hätten im Kasemattengelände stattgefunden. Wiederum habe das Erschiessungskommando aus 10 Unterführern bestanden. Nach seiner Erinnerung habe es sich um 3 oder 4 Transporte gehandelt, also um etwa 15-20 Opfer. Wieder hätten 2 Mann auf einen Menschen schiessen müssen. Sowohl Kügler als auch der Angeklagte Ros. seien bei dieser Aktion anwesend gewesen. Hinsichtlich der Anwesenheit des Angeklagten Rei. an der Erschiessungsstelle hat der Zeuge Ull. ausgesagt: "Ob ich Rei. bei der 2. oder 3.Erschiessung gesehen habe, weiss ich heute nicht mehr genau. Ich kann beschwören, dass ich ihn bei der 2. oder 3.Erschiessung gesehen habe."

Das Gericht hatte keine Veranlassung, diesen Aussagen des Zeugen Ull. keinen Glauben zu schenken, denn der Zeuge hat bei seiner Aussage vor dem Gericht einen durchaus sachlichen und glaubwürdigen Eindruck gemacht. Begründete Anhaltspunkte dafür, dass sich dieser 73jährige Zeuge bei seiner Aussage geirrt bezw. den Angeklagten Rei. mit einem anderen SD-Angehörigen verwechselt haben könnte, sind nicht in Erscheinung getreten.

Offen blieb aber bei seiner Aussage die Frage, bei welcher der beiden Erschiessungsaktionen der Angeklagte Rei. an der Erschiessungsstelle anwesend war. Da diese Frage nicht geklärt werden konnte, ist das Gericht zu Gunsten des Angeklagten Rei. davon ausgegangen, dass er bei der Aktion anwesend war, bei der die wenigsten Opfer erschossen worden sind. Dies war die Aktion, bei der Ull. das Erschiessungskommando führte, also die 3.Aktion, von der Ull.

berichtet hat. Nach den Angaben von Ull. sind bei dieser Aktion mindestens 15 Opfer erschossen worden. Dagegen sind bei der 2.Aktion, bei der der Zeuge Thi. das Erschiessungskommando führte, nach den Bekundungen des Zeugen Thi. etwa 20 Männer erschossen worden.

Das Gericht hat es nicht für erwiesen gehalten, dass es sich bei den Opfern dieser Aktionen um - für Rei. erkennbar - Juden gehandelt hat, die allein deswegen erschossen wurden, weil sie Juden waren, Dagegen, dass es sich bei dieser Aktion um eine Judenerschiessung aus rassischen Gründen handelte, sprach auch die Bekundung des Zeugen Ull., dass wohl eine oder zwei Frauen unter den Opfern waren, das Gericht aber keine Anhaltspunkte dafür hatte, dass zu dieser Zeit, als diese Aktion stattfand, schon jüdische Frauen allein aus rassischen Gründen erschossen wurden. Der Zeuge Ull. hat es zwar für möglich gehalten, dass unter den Opfern auch Juden waren, hat es aber nicht mit Bestimmtheit sagen können. Der Zeuge Ull. hat ferner, und zwar insoweit in Übereinstimmung mit den Einlassungen des Angeklagten Ros., bekundet, dass Ros. vor den Erschiessungen die Unterführer der Kompanie zu einer Besprechung zusammengerufen habe und dabei bekanntgegeben habe, dass die Kompanie Erschiessungen durchführen müsse und dass es sich um die Erschiessung von Saboteuren und Brandstiftern handele. Das Gericht konnte unter diesen Umständen nicht ausschliessen, dass die Opfer dieser "Ull.-Aktion" Menschen waren, die der Sabotage, der Brandstiftung oder ähnlicher Verstösse gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verdächtigt wurden. Menschen, die derartiger Handlungen verdächtigt waren, wurden nach den Einlassungen des Angeklagten Rei. und seiner Mitangeklagten Gra., Kuk., Fah. und Stro. in das Frauengefängnis eingeliefert, dort durch SD-Angehörige vernommen und von Kügler, der in diesen Fällen ein E auf die Verhandlungsprotokolle setzte, zur Erschiessung bestimmt. Nach den Bekundungen des Zeugen Ull. wurden die Opfer der Aktion von SD-Angehörigen zur Erschiessungsstelle gebracht, sie kamen also aus dem Frauengefängnis. Das Gericht ist deshalb zu der Feststellung gelangt, dass Kügler allein den Tod dieser Menschen bestimmt hatte. Ein ordentliches Gerichtsverfahren war den Erschiessungen nicht vorausgegangen. Es gab zu der Zeit dieser Aktionen in Libau keine andere Instanz als den Führer des Teilkommandos, insbesondere kein Gericht, das die Opfer dieser Aktion zum Tode hätte verurteilen können.

Das Gericht hat zum Ablauf dieser Aktion nicht feststellen können, dass es bei dieser "Ull.--Aktion" zu Misshandlungen der Opfer gekommen ist oder dass den Opfern durch die Art und Weise der Durchführung der Aktion zusätzlich besondere Leiden oder Qualen zugefügt wurden.

Das Gericht hat auch nicht festgestellt, dass der Angeklagte Rei. während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat. Den Tatbeitrag des Angeklagten Rei. hat das Gericht, nachdem es seine Anwesenheit bei dieser Aktion festgestellt hat, darin gesehen, dass mit seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle untrennbar eine Aufsichts- und Ordnungsfunktion und damit seine Bereitschaft verbunden war, evtl. durch eigenes Eingreifen den geplanten und ordnungsgemässen Ablauf der Erschiessungsaktion zu gewährleisten. Dies hat der Angeklagte Rei. in diesem Falle auch gewusst und gewollt, so dass mithin auch die subjektive Seite seines Tatbeitrages als Gehilfe gegeben war.

Das Gericht hat auch geprüft, ob die "Ull.-Aktion" mit der Aktion "Juden und Geisteskranke" identisch war, hat es aber für erwiesen gehalten, dass es sich um zwei verschiedene Aktionen gehandelt hat. Der Angeklagte Rei. hat sich zwar dahin eingelassen, dass bei der Aktion "Juden und Geisteskranke" das Erschiessungskommando von Polizisten in grünen Uniformen gestellt wurde, deren Einheit ihm nicht bekannt gewesen sei, von denen er aber auch nicht wisse, ob sie zum Teilkommando gehört hätten. Es blieb danach also offen, ob die Männer dieses Erschiessungskommandos Angehörige des Pol.Btl.9 waren, die grüne Uniformen trugen und die dem Teilkommando des SD zugeteilt waren. Auch die Angehörigen der 2.Komp. Pol.Batl.13, also auch die Zeugen Thi. und Ull., trugen grüne Polizeiuni-

formen. Nach den übereinstimmenden Bekundungen dieser Zeugen Thi. und Ull. und auch nach den Einlassungen des Angeklagten Ros., des Führers der 2.Kompanie, sind jedoch in ihrer Gegenwart niemals Menschen in Krankenhausanzügen oder Geisteskranke, die Opfer der Aktion "Juden und Geisteskranke" waren, erschossen worden. Das Gericht hatte keinen Anlass, insoweit an der Richtigkeit insbesondere der Bekundungen der Zeugen Thi. und Ull. zu zweifeln. Nach der Überzeugung des Gerichts hat es sich danach um zwei verschiedene Aktionen gehandelt und kann die Aktion, bei der der Zeuge Ull. die Anwesenheit des Angeklagten Rei. festgestellt hat, nicht die Aktion "Juden und Geisteskranke" gewesen sein. Das Gericht hat unter diesen Umständen die Anwesenheit des Angeklagten Rei. bei einer weiteren Aktion, nämlich der "Ull.-Aktion" für erwiesen erachtet.

VIII 3. Beweiswürdigung zur Aktion "Hasenpoth"

Die Feststellungen des Sachverhalts der Aktion "Hasenpoth" beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten Rei., soweit ihnen gefolgt werden konnte, auf den Bekundungen der Zeugen Wit., Paw. und des inzwischen verstorbenen Zeugen Sam., die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, und auf den Auszügen aus dem Tagebuch der Schutzpolizei- Dienstabteilung in Libau und aus dem Bericht der Sicherheitspolizeiaussenstelle in Libau vom 3.11.1941, die ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen wurden.

Der Angeklagte Rei. hat zwar eingeräumt, bei einer Erschiessungsaktion in Hasenpoth an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen zu sein. Er hat aber über Einzelheiten und Verlauf dieser Erschiessungsaktion und insbesondere über die Anzahl der dabei ums Leben gekommenen Opfer eine Darstellung gegeben, die in wesentlichen Punkten völlig von der Darstellung abweicht, die 3 sowjetische Zeugen, im wesentlichen übereinstimmend, bekundet haben, und die insbesondere hinsichtlich der Zahl der Opfer in keiner Weise mit einem Bericht seiner eigenen Dienststelle, nämlich der SD-Aussenstelle Libau vom 3.11.1941 über eine Vernichtungsaktion in Hasenpoth übereinstimmt. Das Gericht hat den Angeklagten Rei. in diesen Punkten durch die genannten Beweismittel für überführt erachtet.

Der Angeklagte Rei. hat sich in der Hauptverhandlung zu dieser Aktion u.a. wie folgt eingelassen:

> "Ich entsinne mich noch an weitere Aktionen, bei denen ich dabei war, z.B. an Hasenpoth. Wann diese Erschiessung war, weiss ich nicht. Es kann vor oder nach der grossen Aktion - gemeint ist hier die Dezember-Aktion, zu der Ausführungen noch folgen -, gewesen sein. Schnee lag zu dieser Zeit nicht. Ich musste im Rahmen einer Diebstahlssache nach Hasenpoth und wollte einen Kraftfahrer, einen Dolmetscher und einen Wagen von Kügler haben, um in Hasenpoth Ermittlungen anstellen zu können. Kügler befahl mir, noch 2 Tage zu warten, dann könne ich mit ihm zu einer Aktion mitfahren. Ich entsinne mich, dass Kügler dabei war. Wir fuhren zunächst zur lettischen Polizeidienststelle. Dort hiess es, dass die Aktion schon im Gange sei. Wir fuhren zur Erschiessungsstelle und sahen, dass ein Teil der Juden schon exekutiert war. Wir haben nichts getan. Die Zahl der Opfer, Frauen und Männer, betrug etwa 20 bis 40. Ob auch Kinder dabei waren, weiss ich nicht. Die Stärke des lettischen Erschiessungskommandos kann ich nicht mehr angeben. Die Letten trugen braune Uniformen mit lettischen Spiegeln. Die Erschiessungsstelle lag ausserhalb des Ortes. Es waren 2 oder 3 Gruben ausgehoben. Ich glaube, die letzten Opfer wurden erschossen, als wir ankamen. Nach der Aktion nahm ich meine Ermittlungen in der Diebstahlssache auf."

Demgegenüber ergab sich für das Gericht aus den Bekundungen der 3 sowjetischen Zeugen in Verbindung mit dem Bericht der SD-Aussenstelle Libau vom 3.11.1941, dass weit über 300 Menschen bei dieser Aktion ihr Leben lassen mussten. Der Zeuge Paw. hat bekundet,

dass die Zahl der Opfer mindestens 300 betragen habe. Die Zeugen Wit. und Sam. haben dagegen die Zahl der Opfer auf 400 bezw. mindestens 380 geschätzt. In dem Bericht der Sicherheitspolizei - Aussenstelle Libau - vom 3.11.1941 an den SS- und Polizeistandortführer ist die Zahl der bei dieser Aktion in Hasenpoth erschossenen Juden mit 386 angegeben. Hierbei ist zu Gunsten des Angeklagten Rei. berücksichtigt worden, dass der Bericht der Aussenstelle Libau vom 3.11.1941, was die Zahl der Opfer anbelangt, möglicherweise Ungenauigkeiten oder gar Übertreibungen enthalten haben kann.
Zeitlich muss diese Aktion auf jeden Fall vor dem Bericht vom 3.11.1941 stattgefunden haben. Nach der Gesamtwürdigung der Zeugenaussagen hat das Gericht den Zeitpunkt auf Ende Oktober 1941 festgelegt.

Die 3 sowjetischen Zeugen Wit., Paw. und Sam. schilderten im wesentlichen übereinstimmend den Verlauf dieser Aktion folgendermassen:

Vor der Erschiessungsaktion waren alle Juden in Hasenpoth, und zwar Männer, Frauen und Kinder, in der Synagoge des Ortes eingesperrt. Diese Synagoge in der Nähe des Marktplatzes von Hasenpoth wurde von Letten bewacht. Am Tag der Erschiessungsaktion fuhren morgens etwa 20 Angehörige des lettischen Wachzuges des SD in Libau unter Führung des lettischen Leutnants Galinsch, darunter die beiden Zeugen Paw. und Sam., mit einem LKW nach Hasenpoth. Mit ihnen zusammen fuhren auch mehrere deutsche Angehörige der SD--Dienststelle Libau unter Kügler. Die Anzahl der von Libau gekommenen deutschen SD-Angehörigen schwankte nach den Angaben der Zeugen zwischen 7 und 15. Genaue Feststellungen waren dem Gericht insoweit nicht möglich, fest stand jedoch, dass es sich um mehrere SD-Angehörige in Begleitung von Kügler gehandelt hat.

Zum Verlauf der Erschiessungsaktion hat das Gericht aufgrund der detaillierten Aussagen folgende Feststellungen getroffen:

Am Vorabend der Aktion erhielt der Zeuge Wit. den Befehl, den von ihm gefahrenen Lastkraftwagen zum Transport von Menschen vorzubereiten. Als er am nächsten Tag damit beschäftigt war, erfuhr er von zwei lettischen Polizisten, dass mit diesem LKW Juden aus Hasenpoth zum Bahnhof Kalwene transportiert werden müssten. Dann fuhr er auf weitere Anweisung mit dem auf diese Weise hergerichteten LKW zum Marktplatz, wo bereits 7 bis 8 ähnlich hergerichtete Lastwagen standen. Wie er bei der Unterhaltung mit den Fahrern dieser LKW erfuhr, waren diese Wagen von Libau nach Hasenpoth gekommen. Dann erschien ein weiterer LKW mit etwa 20 mit Gewehren bewaffneten Soldaten. Diese Soldaten sprachen lettisch, desgleichen der mitgekommene Offizier, der ihnen seine Anweisungen erteilte. Ganz offensichtlich handelte es sich um die aus Libau gekommenen 20 Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD mit ihrem lettischen Einheitsführer. Nach kurzem Aufenthalt fuhr der LKW mit den Angehörigen des lettischen Wachzuges in Richtung des Bahnhofs Kalwene wieder ab. Etwa 3 km von Hasenpoth entfernt, hielt der Wagen an einem rechts abzweigenden Feldweg an, der zu einem etwa 3 bis 400 m entfernten Wald führte. In diesem Wald befand sich die Erschiessungsstelle. Die für die Opfer bestimmten Gruben waren schon ausgehoben. Die Angehörigen des Wachzuges des SD, unter ihnen die Zeugen Paw. und Sam., gingen zur Erschiessungsstelle, wo sie auf Befehl ihres Offiziers in der Nähe der Gruben auf das Erscheinen der Opfer warteten. Der Zeuge Wit. war mit seinem LKW am Marktplatz geblieben und bemerkte, dass 2 oder 3 Personenkraftwagen ankamen, in denen Männer mit einer deutschen grau-grünen Uniform sassen. Von den anderen LKW-Fahrern erfuhr Wit., dass es sich bei den Insassen der Personenkraftwagen um Angehörige des Deutschen Sicherheitsdienstes aus Libau handelte. Bald darauf fuhren die PKW mit den Deutschen ebenfalls in Richtung Bahnhof Kalwene ab. Danach erhielten Wit. und die aus Libau gekommenen LKW-Fahrer von dem Chef der Hasenpother Polizei den Befehl, der Reihe nach an die jüdische Synagoge mit den Lastkraftwagen heranzufahren. Vor der Abfahrt zu der Synagoge setzten sich mit Pistolen bewaffnete lettische Polizisten zu den Fahrern in die

LKW. Dann fuhr Wit. als zweiter mit seinem LKW an die nur wenige Meter entfernte Synagoge heran. Als dann etwa 20 Juden aus der Synagoge, die alle kleine Bündel mit Sachen bei sich hatten, in den LKW eingestiegen waren, erhielt Wit. den Befehl, in Richtung Bahnhof Kalwene abzufahren. Nach etwa 3 km Fahrt war der Weg vor ihm von einer Kette bewaffneter Leute abgesperrt. Hier stand auch schon der LKW, der vor ihm von der Synagoge weggefahren war. Wit. sah, dass aus diesem LKW Juden ausstiegen. Auch die Personenkraftwagen, mit denen die deutschen SD-Angehörigen aus Libau gekommen waren, standen in der Nähe der aus lettischen Selbstschutzmännern bestehenden Absperrkette. Die auf Wit.s LKW befindlichen Juden mussten den Wagen verlassen und sich auf einer neben dem Weg befindlichen kleinen Wiese versammeln. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Juden ihre Sachen noch bei sich. Dann musste der Zeuge Wit. wieder zur Synagoge zurückfahren. Auf diesem Wege kamen ihm andere LKW ebenfalls mit Juden entgegen. Als Wit. wieder an der Synagoge ankam, fuhr dort gerade der letzte LKW mit Juden ab. Der Wagen von Wit. wurde erneut mit Juden aus der Synagoge beladen, die der Zeuge zu der gleichen Stelle bringen musste wie bei der ersten Fahrt. Auf dieser Fahrt hörte der Zeuge Schüsse, die aus dem zuvor erwähnten etwa 400 bis 500 m entfernten Wald kamen. Zuerst hörte der Zeuge, dass eine Salve geschossen wurde, danach hörte er Einzelschüsse. Als der Zeuge dann mit dem 2.Transport an derselben Stelle ankam wie bei dem 1.Transport, sah er, als die Juden aus seinem Wagen ausstiegen, dass auf der Wiese neben dem Weg Bündel mit Sachen lagen. Er sah dort auch einige der Deutschen, die den Juden Anordnungen gaben. Von der Wiese, auf der sich die Juden wie beim 1.Transport versammeln mussten, wurden sie über einen kleinen Weg in Richtung zum Wald geführt. Als die etwa 20 Juden, und zwar Männer, Frauen und Kinder, in Richtung Wald abgeführt worden waren, erhielt Wit. die Anweisung, die Bündel mit den Habseligkeiten der Juden aufzuladen und nach Hasenpoth zum Polizeirevier zu bringen.

Die nun folgenden Feststellungen zum Ablauf der eigentlichen Erschiessungsaktion beruhen auf den Aussagen der Zeugen Paw. und Sam., die sich, wie bereits erwähnt, unter den 20 Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD aus Libau befanden:

An der Erschiessungsstelle befanden sich Kügler und alle deutschen Angehörigen des SD, die mit den PKW nach Hasenpoth gekommen waren. Nachdem das Erschiessungskommando Aufstellung genommen hatte, wurden die zur Erschiessung bestimmten Juden von einheimischen Polizisten aus Hasenpoth in Gruppen zu je 10 Menschen an die Grube herangeführt. Dann wurden sie aus einer Entfernung von etwa 5 m durch das aus den Angehörigen des Wachzuges des SD bestehende Erschiessungskommando erschossen. Nach der Erschiessung der ersten Gruppe wurde die nächste Gruppe und immer so weiter an die Grube herangeführt und ebenfalls erschossen.
Die von der Wiese in den Wald geführten Juden mussten sich auf die Erde legen und warten, bis ihre bereits an der Grube stehenden Vorgänger erschossen waren, wobei sie die Erschiessung ihrer Leidensgenossen, die vor ihnen an der Reihe waren, mitansehen konnten.

Der Zeuge Paw. hat dazu bekundet, dass der Wald licht gewesen sei und die auf ihre Erschiessung wartenden Juden gut sehen konnten, wie die ersten Gruppen erschossen wurden. Die Leichen der jeweils erschossenen Gruppen wurden nach ihrer Erschiessung auch nicht sofort mit Sand und Erde zugedeckt, vielmehr wurde die Grube erst nach Beendigung der gesamten Erschiessungsaktion zugeschüttet, das bedeutete also, dass die zur Erschiessung an die Grube getriebenen Juden unmittelbar vor ihrem furchtbaren Ende die Leichen ihrer Vorgänger in der Grube sehen konnten.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Wit., Paw. und Sam. befanden sich unter den Opfern Männer, Frauen und Kinder, darunter mehrere Frauen mit Kleinkindern auf dem Arm, die zusammen mit ihren Müttern erschossen wurden.

Das Gericht hat es auch für erwiesen gehalten, dass die Opfer Juden waren. Die Exekutierten sind nicht nur in dem Bericht der Sicherheitspolizeiaussenstelle in Libau vom 3.11.1941 als "Juden" bezeichnet. Der Zeuge Wit. hat bekundet, dass ein lettischer Polizist ihm vor Beginn der Aktion gesagt habe, dass Juden zu transportieren seien, dass er mit seinem LKW einheimische Juden gefahren habe, von denen er viele gekannt habe, und dass nach dieser Aktion vor der Stadt ein Schild mit der Aufschrift "judenfrei" aufgestellt worden sei. Nach den Bekundungen des Zeugen Paw. waren die Opfer überwiegend Bürger jüdischer Nationalität, die im übrigen nach den Bekundungen des Zeugen Sam. durch einen gelben Stern auf ihrer Kleidung gekennzeichnet waren. Dass diese Juden nur deshalb getötet wurden, weil sie Juden waren, es sich bei dieser Aktion also nur um die Ausführung des allgemeinen Judenvernichtungsbefehls handelte, ergab sich schon daraus, dass sie familienweise, einschliesslich der Kleinkinder, erschossen wurden.

Die Einlassung des Angeklagten Rei., dass es sich bei der von ihm geschilderten Aktion mit weit weniger Opfern, an der er teilgenommen habe, um eine andere, als die von den Zeugen geschilderte Aktion, gehandelt haben müsse, hat das Gericht ebenfalls für widerlegt gehalten. Nach der Überzeugung des Gerichts kann es sich bei der Erschiessung, an der der Angeklagte Rei. in Hasenpoth teilgenommen hat, nur um die von den Zeugen Wit., Paw. und Sam. bekundete Erschiessung, die dann auch in dem Bericht der Sicherheitspolizeiaussenstelle in Libau vom 3.11.1941 gemeldet wurde, gehandelt haben, weil nach den Bekundungen des in Hasenpoth ansässigen Zeugen Wit. in Hasenpoth zu einem späteren Zeitpunkt keine Massenerschiessungen mehr stattgefunden haben und weil gerade nach dieser Erschiessung das Schild "judenfrei" angebracht wurde. Ausserdem enthielt das Tagebuch der Schutzpolizeidienstabteilung in Libau unter dem 1.11.1941 den Vermerk, dass Hasenpoth judenfrei sei. Weder das Tagebuch der Schutzpolizeidienstabteilung in Libau noch die Berichte der Sicherheitspolizeiaussenstelle in Libau enthielten Angaben über eine weitere Massenerschiessung in Hasenpoth.

Irgendwelche Anhaltspunkte, die dem Gericht zu Zweifeln an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen Wit., Paw. und Sam. hätten Anlass geben können, waren nicht erkennbar.

Über das Verhalten der deutschen SD-Angehörigen an der Erschiessungsstelle haben die Zeugen nur wenige Angaben gemacht. Nach den Bekundungen des Zeugen Wit. haben Deutsche an der Ausladestelle den Juden auf der Wiese Anordnungen gegeben und nach den Bekundungen der Zeugen Paw. und Sam. hat Kügler die Aktion geleitet und haben 2 SD--Angehörige mit Maschinenpistolen direkt an der Grube gestanden. Um wen es sich dabei gehandelt hat, konnte nicht festgestellt werden, insbesondere konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Angeklagte Rei. eine dieser Tätigkeiten ausübte. Die Ausübung einer besonderen Tätigkeit während seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle in Hasenpoth konnte dem Angeklagten Rei. deshalb nicht nachgewiesen werden.

Das Gericht hat auch die Einlassung des Angeklagten Rei., dass er nur zufällig mit nach Hasenpoth gefahren sei, um dort eine Diebstahlsangelegenheit zu bearbeiten, ohne im übrigen irgend etwas mit der Erschiessungsaktion zu tun gehabt zu haben, für widerlegt gehalten. Der Angeklagte Rei. hatte bei seiner früheren Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft, ohne dass damals von einer Erschiessungsaktion in Hasenpoth überhaupt etwas bekannt war, von sich aus eingeräumt, auch in Hasenpoth bei einer Erschiessung anwesend gewesen zu sein, und sich dazu u.a. dahin eingelassen: "Ich sollte dort mit unseren Leuten darauf achten, dass sich die Judenerschiessungen ordnungsgemäss abwickelten." Diese Angaben hatte der Angeklagte Rei. bei einer späteren Vernehmung durch den Untersuchungsrichter dem Sinne nach bestätigt allerdings mit der Einschränkung, dass er sich nicht erinnern könne, ob auch Kügler mit in Hasenpoth gewesen sei. In beiden Vernehmungen hatte der Angeklagte Rei. jedenfalls nichts davon erwähnt, dass der Zweck seiner Fahrt nach Hasenpoth die Bearbeitung einer Diebstahlssache gewesen sei. Auf Vorhalt hat er in der Hauptverhandlung dazu

erklärt, dass sein Vorbringen in der Hauptverhandlung richtig sei, weil er in der Zwischenzeit ein paar Jahre Zeit zum Überlegen gehabt habe. Diese Erklärung zu den Widersprüchen zwischen seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und seinen detaillierten Angaben in den früheren Vernehmungen hat das Gericht nicht für glaubhaft gehalten, weil davon auszugehen war, dass die Erinnerungsfähigkeit des Angeklagten Rei. im Laufe der Jahre eher nachgelassen, als sich verbessert hat. Entscheidend für das Gericht war allerdings nicht die Unglaubhaftigkeit dieses Teils der Einlassungen des Angeklagten Rei., sondern von entscheidender Bedeutung war, dass der Angeklagte Rei. in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt hat, dass er von Kügler den Befehl erhalten habe, mit Kügler zu einer Aktion nach Hasenpoth zu fahren, und dass er dort auch mindestens zeitweise an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sei, wobei das Gericht es aufgrund der Bekundungen der Zeugen für erwiesen gehalten hat, dass sämtliche SD-Angehörige, die in Hasenpoth waren, auch während der ganzen Dauer an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sind, und dass der Angeklagte Rei. sich selbst dahin eingelassen hat, dass er sich nach Beendigung dieser Aktion mit der Diebstahlssache beschäftigt habe. Die Bearbeitung der Diebstahlssache in Hasenpoth war, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, nach der Auffassung des Gerichts jedenfalls Nebensache, im Vordergrund stand vielmehr die Anwesenheit des Angeklagten Rei. bei der Erschiessungsaktion.

In der Anwesenheit des Angeklagten Rei. bei der Erschiessungsaktion "Hasenpoth" hat das Gericht auch den Tatbeitrag dieses Angeklagten gesehen. Wenn auch nach den Bekundungen der Zeugen Paw. und Sam. davon auszugehen war, dass Kügler die Aktion in Hasenpoth leitete und nicht etwa Rei. als stellvertretender Dienstältester die Verantwortung trug, und wenn auch eine besondere Tätigkeit Rei.s an der Erschiessungsstelle nicht nachzuweisen war, dann war doch, wie bei den vorhergehenden Aktionen, bei denen Rei. anwesend war, seine Gegenwart nicht nur die eines Zuschauers. Mit der Anwesenheit Rei.s war auch in diesem Falle untrennbar verbunden, dass er Aufsichts- und Ordnungsfunktionen innehatte, dass er ständig bereit sein musste und auch war, auf Befehl oder aus eigener Initiative zur Unterstützung Küglers bei der Leitung der Aktion einzugreifen, falls dies erforderlich wurde, um den geplanten und ordnungsgemässen Ablauf der Erschiessungen zu gewährleisten. Der Angeklagte Rei. war sich dieser seiner Aufsichts- und Ordnungsfunktion auch bewusst und hat diesen Tatbeitrag auch leisten wollen, zumal schon bei den voraufgegangenen Aktionen, bei denen er anwesend war, einige SD-Angehörige, also Kameraden seines Teilkommandos, bestimmte Aufgaben wie das Heranführen der Opfer an die Grube oder die Aufstellung an der Grube mit Maschinenpistolen zu erfüllen hatten.

VIII 4. Beweiswürdigung zur Dezemberaktion

Die Feststellungen des Sachverhalts der "Dezember-Aktion" beruhen im wesentlichen auf den Einlassungen des Angeklagten Rei., soweit ihnen gefolgt werden konnte, und auf den Bekundungen der Zeugen Siw., Lib., Bul., Paw. und Lin., sowie auf Auszügen aus der Zeitung "Kurzemes vards" vom 13.12.1941, aus dem Bericht der SD-Aussenstelle Libau vom 31.12.1941 und aus dem Kriegstagebuch der Schutzpolizei-Dienstabteilung Libau und auf einem Gutachten des Wetteramts Offenbach, die sämtlich in der Hauptverhandlung verlesen worden sind.

Der genaue Zeitpunkt der Dezember-Aktion, den der Angeklagte Rei. nicht angeben konnte, ergab sich mit Sicherheit aus diesen Urkunden, mit denen auch die Bekundungen der Zeugen Lib., Bul., Paw. und Lin. insoweit in etwa übereinstimmten. Danach war festzustellen, dass die eigentlichen Erschiessungen am 15.12.1941 begannen und insgesamt 3 Tage dauerten, also am 16. und 17.12.1941 fortgesetzt wurden.

Der Angeklagte Rei. hat sich unwiderlegt und glaubhaft dahin eingelassen, dass wenige Tage vor dieser Aktion ein Fernschreiben aus Riga eingetroffen sei, das an den SS- und Polizei-

standortführer Dr. Dietrich gerichtet gewesen sei. In Abwesenheit Küglers habe er als Rangältester dieses Fernschreiben im Empfang genommen und es Dr. Dietrich überbracht. Wahrscheinlich habe er das Fernschreiben gelesen, den Wortlaut wisse er jedoch nicht mehr. Jedenfalls habe er gewusst, dass in dem Fernschreiben eine Massenaktion zur Vernichtung der Juden in Libau befohlen sei. Was ihm Dr. Dietrich bei der Überbringung des Fernschreibens gesagt habe, habe er nicht in Erinnerung. Es könne sein, dass ihm Dr. Dietrich den Befehl gegeben habe, dass sie, d.h. alle SD-Angehörige, soweit wie möglich, an der Aktion teilnehmen sollten. Alle weiteren Vorbereitungen der Aktion seien dann von Dr. Dietrich getroffen worden.

Diese Vorbereitungen der Aktion durch Dr. Dietrich bestanden u.a. in der Bekanntmachung des Ausgehverbotes für alle Juden in der Zeitung "Kurzemes vards" vom 13.12.1941. Nach den Bekundungen der Zeugen Siw. und Lib. war weiter festzustellen, dass die Juden in grosser Zahl bereits in der Nacht vom 13. zum 14.12.1941 und am 14.12.1941 durch lettische Polizisten anhand von Listen in ihren Wohnungen verhaftet wurden und in das Frauengefängnis eingeliefert wurden. Der Zeuge Siw. hat dazu bekundet, dass fast alle seine Verwandten in der Nacht vom 13. zum 14.12.1941 verhaftet worden seien, dass er selbst verhaftet und in das Frauengefängnis gebracht worden sei, aber bereits nach einer Nacht wieder entlassen worden sei, weil er damals für den SD gearbeitet habe. Der Zeuge Lib. hat bekundet, dass seine Verwandten, u.a. auch seine Schwiegermutter, am 14.12.1941 verhaftet worden seien. Der Zeuge Siw. hat auch die schrecklichen Vorfälle, die sich während seiner Anwesenheit auf dem Hof des Frauengefängnisses zugetragen haben, in Einzelheiten geschildert. Nach den Angaben dieses Zeugen haben sich während dieser entsetzlichen Ereignisse auf dem Hof des Frauengefängnisses auch Angehörige der SD-Aussenstelle Libau befunden, allerdings hat weder dieser Zeuge noch andere jüdische Zeugen, die Darstellungen dieser Ereignisse gegeben haben, mit Sicherheit die Anwesenheit eines der Angeklagten bestätigen können.

Das Gericht hatte keinen Anlass, insoweit an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen Siw. und Lib. zu zweifeln.

Der Angeklagte Rei. war nach seinen eigenen Einlassungen am 1. Tage der Erschiessungsaktion, also am 15.12.1941, mit 2 oder 3 anderen Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau an der Erschiessungsstelle in Skeden anwesend. Auf der Fahrt zur Erschiessungsstelle sah er, dass Gruppen von Juden zu Fuss in Richtung Skeden marschierten, einzelne Gruppen aber auch auf Schlitten transportiert wurden.

Auch die Zeugen Bul., Paw. und Lin., die zum Wachzug des SD gehörten, haben bekundet, dass sie am ersten Tage dieser Aktion auf der Fahrt zur Erschiessungsstelle, auf der vor ihrem LKW ein PKW mit SD-Angehörigen gefahren sei, diese Gruppen von marschierenden Juden überholt hätten.

Die Feststellungen zu dem eigentlichen Ablauf der Erschiessungen in Skeden am 15.12.1941 hat das Gericht aufgrund der Aussagen der Zeugen Paw., Bul. und Lin. und teilweise auch aufgrund der Einlassungen des Angeklagten Rei. getroffen.

Der Angeklagte Rei. hat sich u.a. dahin eingelassen, dass bei seiner Ankunft an der Erschiessungsstelle Dr. Dietrich schon dort gewesen sei. Es habe eine Temperatur um Null Grad geherrscht. Er sei entsetzt gewesen, dass sich die Opfer hätten entkleiden müssen. Lettische Polizisten hätten die Opfer an die Grube geführt. Dass die Opfer geschlagen oder misshandelt worden seien, habe er nicht gesehen. Am Grubenrand hätten sich die Opfer mit dem Rücken zur Grube aufstellen müssen. Gegenüber auf der anderen Grubenseite hätte der lettische Wachzug des SD, etwa 20 bis 40 Mann, gestanden und die Opfer dann auf Befehl ihres lettischen Offiziers erschossen. Danach sei die nächste Abteilung der Opfer herange-

führt worden. Die Leichen seien nicht mit Erde oder Sand bedeckt worden. Einmal sei er selbst so nahe an die Grube herangetreten, dass er die Leichen habe sehen können. Er habe nicht beobachtet, dass jemand einen "Fangschuss" abgegeben habe. Er und seine SD-Kameraden hätten keine Aufgaben gehabt und auch keine Tätigkeit ausgeübt, sie seien nur Zuschauer gewesen.
Er sei nur am 1.Tage an der Erschiessungsstelle gewesen. Ob die Aktion mehrere Tage gedauert habe, wisse er nicht. An den nächsten Tagen sei auch niemand von den Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau zur Erschiessungsstelle rausgefahren. An dem ersten Tage seien mehrere hundert Menschen erschossen worden. Später habe er gehört, dass es noch mehr Opfer gewesen seien, die Zahl 2.700 komme ihm aber zu hoch vor.

Diese Einlassungen des Angeklagten Rei. sind durch die Bekundungen der Zeugen Paw., Bul. und Lin. in wesentlichen Einzelheiten ergänzt und in einigen Teilen auch widerlegt worden.

Nach den Bekundungen dieser Zeugen stellte nicht nur der Wachzug des SD ein Erschiessungskommando, zu dem die 3 Zeugen gehörten, sondern waren ausserdem 2 weitere Erschiessungskommandos aus Angehörigen der Schutzpolizei - Dienstabteilung - und aus Angehörigen des lettischen Pol.Batl.21 aufgestellt. Diese Erschiessungskommandos lösten sich jeweils nach einer gewissen Zeit ab. Paw. erinnerte sich, dass von dem Erschiessungskommando, dem er angehörte, 10 Gruppen von Juden erschossen wurden, und dass dann das Kommando von dem lettischen Polizeibatl. abgelöst wurde. Die Zeugen Paw., Bul. und Lin. haben auch bestätigt, dass sich die Juden, mit Ausnahme der Kinder, völlig entkleiden mussten und dann nackt zur Grube getrieben wurden. Nach den Bekundungen der Zeugen Paw. und Bul. konnten und mussten dabei die Juden, die auf ihre Erschiessung warten mussten, weil der Warteplatz sich in der Nähe der Grube befand - Paw. sprach von schätzungsweise 50 bis 60 m -, sowohl die Entkleidung ihrer Vorgänger auf dem Leidenswege als auch ihre Exekution beobachten. Diese 3 sowjetischen Zeugen haben auch bekundet, dass die Opfer jüdische Männer, Frauen und Kinder waren, wobei den Müttern, die ihre Kleinstkinder auf dem Arm trugen, befohlen wurde, diese über ihre Schultern zu heben, damit sie zusammen mit den Müttern erschossen werden konnten.

Es war danach festzustellen, dass den Opfern dieser Aktion in menschlich kaum vorstellbarer Weise zusätzlich entsetzliche Qualen und Leiden zugefügt wurden.

Nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Paw., Bul. und Lin. hielten sich an diesem Tage auch nicht nur etwa 3 oder 4 SD-Angehörige an der Erschiessungsstelle auf. Die Zeugen Paw. und Bul. berichteten, dass die Gruppen der Juden auf dem Fussmarsch zur Erschiessungsstelle jeweils von einem SD-Angehörigen oder einem Ordnungspolizisten begleitet wurden. Die Zeugen Paw., Bul. und Lin. wollten ausserdem beobachtet haben, dass sich während der Erschiessungen abwechselnd jeweils 2 SD-Angehörige am Grubenrand aufhielten und durch "Fangschüsse" diejenigen Opfer töteten, bei denen in der Grube noch Lebenszeichen erkannt wurden.

Das Gericht hat es aufgrund dieser glaubhaften Bekundungen der Zeugen für erwiesen gehalten - und insoweit die entgegenstehenden Einlassungen des Angeklagten Rei. für widerlegt gehalten -, dass sich ausser Rei. an der Erschiessungsstelle nicht nur 2 oder 3 SD-Angehörige aufgehalten haben, sondern dass die Zahl der dort anwesenden Angehörigen des Teilkommandos des SD wesentlich höher war, ohne dass allerdings eine genaue Anzahl ermittelt werden konnte, und dass eine grosse Anzahl dieser anwesenden SD-Angehörigen keinesfalls nur Zuschauer waren, sondern dass sie vielmehr bestimmte Aufgaben zu erfüllen hatten und auch tätig gewesen sind. Zu der Zahl der Opfer, die bei dieser dreitägigen Aktion getötet wurden, haben sowohl der Angeklagte Rei. als auch die Zeugen Paw., Bul. und Lin. nur sehr unbestimmte Angaben gemacht, weil sie alle nur am 1.Tage der Aktion an der Erschies-

sungsstelle anwesend gewesen sein wollen und im übrigen die Gesamtzahl nur vom Hörensagen kennen wollten. Nach der Überzeugung des Gerichts ist es aber an den beiden folgenden Tagen, also am 16. und 17.12.1941 an der Erschiessungsstelle genau so zugegangen wie am ersten Tage. Über die Gesamtzahl der bei dieser Aktion insgesamt ums Leben gekommenen Opfer gaben der Bericht der SD-Aussenstelle Libau vom 31.12.1941 und das Kriegstagebuch der Schutzpolizei-Dienstabteilung Libau Aufschluss. Die darin genannten Zahlen decken sich fast, der Bericht der SD-Aussenstelle Libau sprach von 2731 exekutierten Juden, das Kriegstagebuch von 2749. Da sich bei einer solchen Massenerschiessung die genaue Zahl der Opfer niemals exakt mit Sicherheit feststellen liess, ist das Gericht von einer Anzahl von mindestens 2700 erschossenen Juden ausgegangen.

Daran, dass es sich bei den Opfern um Juden handelte, die nur deshalb umgebracht wurden, weil sie Juden waren, konnte nach der Überzeugung des Gerichts nach den gesamten festgestellten Umständen kein Zweifel sein.

Den Tatbeitrag des Angeklagten Rei. bei dieser "Dezember-Aktion" hat das Gericht darin gesehen, dass er das Fernschreiben aus Riga in Kenntnis davon, dass dieses Fernschreiben den Befehl zu einer Massenaktion zur Vernichtung der Juden in Libau enthielt, dem SS- und Polizeistandortführer Dr. Dietrich überbrachte und dass er am 1.Tage der Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend war. Durch die Übermittlung dieses Befehls zur Durchführung einer Massenaktion leistete er einen Beitrag zu der Gesamtaktion, damit also auch zur Tötung der Gesamtzahl der 2700 Opfer. Es erschien zwar unwahrscheinlich, dass ausgerechnet der Angeklagte Rei., dessen Aufgabe die Aufsicht im Frauengefängnis war, an den weiteren Vorbereitungen dieser Aktion nicht beteiligt gewesen sein sollte, weil alle zur Erschiessung bestimmten Juden auf dem Hof des Frauengefängnisses gesammelt wurden und von dort unter Aufsicht von SD-Angehörigen zur Erschiessungsstelle transportiert wurden; seine Einlassung, in diesen Tagen nicht im Frauengefängnis gewesen zu sein und auch keinen seiner Kameraden zu irgend einer vorbereitenden Tätigkeit eingeteilt zu haben, konnte jedoch nicht widerlegt werden. Keiner der dazu gehörten Zeugen, insbesondere der Zeugen, die die Vorfälle auf dem Hof des Frauengefängnisses geschildert haben, konnte hinreichend sichere Angaben über die Anwesenheit oder Tätigkeit des Angeklagten Rei. machen. Anhaltspunkte zu sicheren Feststellungen eines Nachweises hat die Hauptverhandlung insoweit nicht ergeben.

Nicht widerlegt werden konnte dem Angeklagten Rei. auch die Einlassung, dass er nur am 1.Tage der Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen sei. Auch insoweit hat die Hauptverhandlung keine Anhaltspunkte für eine Anwesenheit Rei.s an der Erschiessungsstelle auch am 16. und 17.12.1941 ergeben, zumal auch die Zeugen Paw., Bul. und Lin. als Angehörige des Wachzuges des SD nach ihren Angaben nur am 1.Tage an der Erschiessungsstelle gewesen sein wollen.
Der Angeklagte Rei. will nach seinen Einlassungen auch am 16. und 17.12.1941 nicht im Frauengefängnis gewesen sein und dort irgendetwas mit dem Abtransport der Häftlinge zur Erschiessungsstelle zu tun gehabt haben. Zwar haben die Zeugen Siw., Lib., Paw. und Bul. bekundet, dass auch am 2. und 3.Tag der Dezember-Aktion fast alle Angehörigen der SD--Aussenstelle Libau ihre Unterkunft verlassen haben, diese Zeugen konnten aber keine bestimmten Namen nennen und keine Angaben über die Tätigkeit dieser SD-Angehörigen an diesen Tagen machen, so dass aus ihren Bekundungen keine sicheren Schlüsse auf die Tätigkeit des Angeklagten Rei. an diesen Tagen gezogen werden konnten.

Nicht abgenommen hat jedoch das Gericht dem Angeklagten Rei., dass er am 1.Tage der Aktion an der Erschiessungsstelle lediglich als Zuschauer anwesend gewesen sei und sich auch nur als solcher gefühlt habe. Zwar konnte nicht erwiesen werden, dass der Angeklagte Rei. während seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat, aber, wie in den vorhergehenden Fällen seiner Anwesenheit bei Erschiessungsaktio-

nen, waren auch an diesem Tage mit seiner Anwesenheit untrennbar Aufsichts- und Ordnungsfunktionen verbunden und hat er dies auch gewusst. Wie schon bei den vorhergehenden Aktionen sah der Angeklagte Rei. auch bei dieser Aktion, dass mindestens ein Teil seiner SD-Kameraden ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen hatten, wie z.B. die Bewachung der herangeführten Opfer oder die Abgabe von Fangschüssen. Er erkannte also, dass die Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau nicht etwa nur als Zuschauer zur Erschiessungsstelle befohlen waren. Die SD-Angehörigen und damit auch der Angeklagte Rei. hatten ständig bereit zu sein, für den geplanten und ordnungsgemässen Ablauf der Erschiessung zu sorgen und bei jedweder Störung dieses Ablaufs als uniformierte und bewaffnete Repräsentanten der deutschen Besatzungsmacht und damit des obersten Aufsichtsorgans einzugreifen. Das Gericht hat deshalb in der Anwesenheit des Angeklagten Rei. am 1.Tage der Aktion einen Tatbeitrag dieses Angeklagten zu der "Dezember-Aktion" für erwiesen gehalten.

In diesem Zusammenhang hat das Gericht auch geprüft, ob der Dienststellenleiter Kügler an dem ersten Tage der Erschiessungsaktion an der Erschiessungsstelle in Skeden anwesend gewesen ist, oder ob in dessen Abwesenheit Rei. der rangälteste SD-Angehörige, der bei der Aktion beteiligt war, gewesen ist. Rei. selbst behauptete, Kügler sei abwesend gewesen, während die Angehörigen des lettischen Wachzuges bestimmt ausgesagt haben, Kügler sei an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen. Da nach den Einlassungen Küglers, die in der Hauptverhandlung verlesen wurden, die Möglichkeit bestand, dass er erst nach diesem ersten Tage in Urlaub gefahren ist, musste die Frage zu Gunsten des Angeklagten Rei. offen bleiben.

IX. Beweiswürdigung und Freispruch zur Aktion in Priekule

In der schriftlichen Anklage wurde dem Angeklagten Rei. weiter zur Last gelegt, zusammen mit dem Angeklagten Stro. und dem aus dem Verfahren ausgeschiedenen Angeklagten Han. durch eine weitere selbständige Handlung dadurch Mordbeihilfe geleistet zu haben, dass er auf Befehl Küglers mit anderen Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau die Erschiessungen von ungefähr 15-20 jüdischen Männern und Frauen in Priekule überwachte. Zu diesem Anklagepunkt hat das Gericht keine Schuldfeststellungen getroffen. Der Angeklagte Rei. hat in Abrede genommen, bei der Judenerschiessungsaktion in Priekule dabeigewesen zu sein. Auch der Angeklagte Stro. hat seine Beteiligung an einer solchen Aktion bestritten. Belastet wurde zwar Rei. durch eine frühere Aussage des ehemaligen Mitangeklagten Han., der sich dahin eingelassen hatte, dass er zusammen mit Stro., Rei. und Baumgartner zu einer Exekution einer kleineren Gruppe von Juden nach Priekule gefahren sei. Han. hat aber seine Aussagen dann vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung nach Kenntnis von dem Bestreiten Stro.s und Rei.s stark abgeschwächt und erklärt, er werde unsicher, ob Rei. und Stro. tatsächlich an dieser Aktion teilgenommen hätten, genau wisse er es nicht mehr. Zwei sowjetische Zeugen, Spe. und Baut., sind als Zeugen zu dieser Aktion vernommen worden, aber sie haben nur Angaben allgemeiner Art über die Durchführung dieser Erschiessungen gemacht und konnten insbesondere keine der bei dieser Aktion anwesenden deutschen SD--Angehörigen der Person nach identifizieren. Trotz erheblicher Bedenken reichten die unsicheren Angaben Han.s dem Gericht nicht aus, den Angeklagten Rei. mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit der Teilnahme an der Erschiessungsaktion in Priekule zu überführen. Der Angeklagte Rei. war daher zu diesem Punkte der Anklage freizusprechen.

Bezüglich der Teilnahme des Angeklagten Rei. an weiteren Erschiessungsaktionen konnte, trotz erheblicher Verdachtsmomente, ein sicherer Nachweis nicht geführt werden, insbesondere hat sich auch durch die Aussagen der Zeugen Sim., Smerl Sku. und Lib. keine zusätzliche Belastung Rei.s ergeben, die für einen Schuldspruch ausgereicht hätte. Auch insoweit musste der Angeklagte Rei. deshalb freigesprochen werden.

X. Rechtliche Würdigung zu B III - VI

Die Erschiessungsaktionen, bei denen der Angeklagte Rei. einen Tatbeitrag geleistet hat und zwar
a) die Erschiessung der 20 Juden und Geisteskranken im Bunkergelände südlich des Leuchtturms Ende Juli 1941,
b) die Erschiessung von über 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern in Hasenpoth Ende Oktober 1941 und
c) die Erschiessung von mindestens 2700 Juden während der Dezember-Aktion 1941
waren rechtlich Mordtaten im Sinne des §211 StGB alter und neuer Fassung.

Nach der früheren Fassung des §211 StGB lag dann Mord vor, wenn die Tötung mit Überlegung ausgeführt wurde. Dass die Tötung der 20 Juden und Geisteskranken Ende Juli 1941 mit Überlegung ausgeführt wurde, konnte keinem Zweifel unterliegen, denn die Tötungen wurden nach ausgeklügelten Befehlen vorbereitet und ausgeführt.
Nach der jetzt geltenden Fassung des §211 StGB liegt Mord u.a. dann vor, wenn ein Mensch aus niedrigen Beweggründen oder grausam getötet wird. Bei allen 3 Aktionen sind Juden getötet worden, bei der ersten Aktion ausserdem Geisteskranke. Die Juden wurden aus Rassenhass getötet, nur, weil sie Juden waren, die von den nationalsozialistischen Machthabern als rassisch minderwertig angesehen wurden. Eine solche Wertung steht auf tiefster sittlicher Stufe. Wer sich aus solchen Vorstellungen heraus zur Tötung von Menschen bestimmen lässt, handelt aus niedrigen Beweggründen. Doch nicht nur die Juden sind aus niedrigen Beweggründen getötet worden, sondern auch die bei der 1.Aktion umgebrachten Geisteskranken. Sie wurden getötet, weil die nationalsozialistischen Machthaber Geisteskranke als lebensunwert ansahen, als unnütze Esser, die besonders in Kriegszeiten aus ihrer Sicht nur eine Belastung darstellten. Auch die Tötung von Geisteskranken aus solchen Erwägungen geschah aus einer Wertung des kranken Menschen, die auf tiefster sittlicher Stufe stand, also aus niedrigen Beweggründen.

Die Haupttäter waren auch in diesen Fällen Hitler, Himmler und Heydrich. Das Gericht hat ausserdem als Haupttäter den örtlichen Befehlshaber an der Erschiessungsstelle, nämlich Kügler, angesehen, wobei im Falle der Dezember-Aktion der höhere SS- und Polizeiführer Jeckeln hinzutrat und an die Stelle von Kügler der SS- und Polizeistandortführer Dr. Dietrich als örtlicher Befehlshaber als Haupttäter anzusehen war. Diese Haupttäter waren verantwortlich für die Planung und Durchführung der Mordbefehle und kannten die tatsächlichen Umstände, die ihre Beweggründe als niedrig kennzeichneten. Auch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit war bei den 3 genannten Erschiessungsaktionen gegeben. Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zusätzlich besondere Leiden oder Qualen zufügt.

Das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals hat das Gericht bei der ersten Aktion, der Erschiessung von 20 Juden und Geisteskranken, hinsichtlich der Juden bejaht, denn nach den getroffenen Feststellungen konnten diejenigen Juden, die auf ihre Erschiessung warteten, mindestens die Schüsse hören, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, wodurch ihnen zusätzliche Qualen im Bewusstsein des eigenen unmittelbar bevorstehenden Todes zugefügt wurden. Hinsichtlich der bei dieser Aktion getöteten Geisteskranken hat sich die Grausamkeit nicht mit Sicherheit feststellen lassen, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass diese bedauernswerten Menschen infolge ihres Zustandes nicht wahrnahmen, was um sie herum geschah.

Die Erschiessung der über 300 jüdischen Männer, Frauen und Kinder in Hasenpoth war eine grausame Tötung, weil nach den getroffenen Feststellungen die auf ihre Erschiessung wartenden Juden bei dieser Aktion nicht nur hören, sondern auch sehen konnten, wie die ersten Gruppen erschossen wurden. Ferner konnten sie unmittelbar vor ihrem eigenen Tode die

Leichen ihrer Vorgänger in der Grube sehen, weil diese nicht nach der Erschiessung jeweils einer Gruppe mit Erde oder Sand zugedeckt wurden.

Dass schliesslich die Tötung der mindestens 2700 Juden bei der Dezember-Aktion eine kaum fassbare grausame Tötung war, bedurfte nach den dargelegten Feststellungen des Gerichts keiner weiteren Begründung. Allein schon der Befehl, dass sich die Juden vor ihrem entsetzlichen Ende in der Winterkälte nackt ausziehen mussten, war eine Grausamkeit, die kaum ihresgleichen hat.

Die Erschiessungen der Menschen bei diesen 3 Aktionen stellten mithin rechtlich Mordtaten dar, weil die Tötungen aus niedrigen Beweggründen erfolgten und grausam ausgeführt wurden.

Diese grausamen Tatumstände waren auch, wie die Vernichtungsaktionen selbst, von den Haupttätern, deren Anordnungen befolgt wurden, aus unbarmherziger, gefühlloser Gesinnung gewollt, mindestens jedoch gebilligt.

Dass die Haupttäter als mittelbare Täter rechtswidrig handelten, dass sie das Unrecht ihrer Handlungen kannten, dass die einzelnen Tötungsaktionen im Verhältnis zueinander selbständige Handlungen darstellten (§74 StGB) und dass die einzelnen Tötungen bei diesen Aktionen zueinander im Verhältnis der gleichartigen Tateinheit (§73 StGB) standen, ist bereits bei den Urteilsgründen betreffend den Angeklagten Gra. ausgeführt worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen, denn sie treffen in gleicher Weise auf die Aktionen zu, an denen der Angeklagte Rei. beteiligt war.

Dagegen war die sogenannte Erschiessungsaktion "Ull.", bei der Anfang August 1941 südlich des Leuchtturms von einem Erschiessungskommando des Pol.Batl.13 mit dem Zeugen Ull. 15 Inhaftierte aus dem Frauengefängnis erschossen wurden, rechtlich nicht als Mord, sondern als Totschlag nach §212 StGB zu beurteilen. Es fehlte hier an dem Nachweis der Tatbestandsmerkmale der niedrigen Beweggründe und der Grausamkeit für einen Mord. Nach den getroffenen Feststellungen war nicht nachzuweisen, dass bei dieser Aktion erkennbar Juden erschossen wurden, es war nicht auszuschliessen, dass hier Menschen erschossen wurden, die der Begehung irgendeiner Straftat verdächtig waren. Zwar blieb diese Erschiessung als solche auch dann rechtswidrig, weil es an einem voraufgegangenen ordnungsgemässen Verfahren fehlte. Die Haupttäter waren sich dieses Umstandes auch durchaus bewusst, sie wussten und wollten, dass es für diese Personen kein Gericht gab, sondern, dass die Aussonderung, also die Bestimmung zum Tode, willkürlich durch den SD erfolgte. Die Haupttäter waren sich darüber im klaren, dass auch die Erschiessungen solcher Personen, die möglicherweise von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden wären, ohne ein voraufgegangenes Verfahren in einem zivilisierten Staatswesen, das Anspruch darauf erhob, als Rechtsstaat angesehen zu werden, niemals rechtens sein konnten. Eine Tötung aus niedrigen Beweggründen im Sinne des §211 StGB liess sich in einem solchen Falle nicht nachweisen. Desgleichen war bei dieser Aktion nicht feststellbar, dass die Tötung der Opfer grausam im Sinne des §211 StGB erfolgte, denn es liess sich nicht nachweisen, dass wartende Opfer die vorangegangenen Salvenschüsse hörten oder dass sie die Tötung ihrer Leidensgenossen mit ansahen.

Die Erschiessungen bei dieser Aktion waren mithin nicht als Mord, sondern als Totschlag nach §212 StGB zu werten.

Auch für diesen Fall galt, dass die Haupttäter die Umstände kannten und wollten und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit handelten.

Bei den angeführten 4 Erschiessungsaktionen, an denen der Angeklagte Rei. mitwirkte, hat er jeweils seinen vom Gericht festgestellten Tatbeitrag geleistet und dies auch gewollt. Für die Beurteilung der Frage, ob er als Täter oder als Gehilfe handelte, kam es entscheidend auf die jeweilige innere Einstellung des Angeklagten an, ob er nämlich die Tat als Täter, also als eigene, wollte, oder ob er lediglich die Tat eines anderen unterstützen wollte. Der Wille ist ein innerer Vorgang, der nur sehr schwer zu erforschen ist. Es war deshalb aus äusserem Geschehen und Tatsachen auf die inneren Vorgänge des Angeklagten zu schliessen. In dieser Hinsicht ist nichts zutage getreten, was darauf schliessen liess, dass der Angeklagte Rei. die Erschiessungen, an denen er teilgenommen hat, selbst als Täter begehen wollte. Vielmehr erschien, schon von seiner Mentalität her, sicher, dass er nur die Tötungstaten seiner Vorgesetzten unterstützen wollte. Er ist, obwohl er der rangälteste Unterführer seiner Einheit war, nicht nachweisbar durch besondere Aktivität in Erscheinung getreten, die darauf hätte schliessen lassen, dass er die Taten als eigene wollte. Anhaltspunkte dafür, dass er einverständlichen Eifer in irgendeiner Form gezeigt hat, haben sich nicht ergeben. Handlungsfreiheit und Tatherrschaft an den Erschiessungsstellen hat er sicher nicht gehabt. Durch seine in den gesamten 4 Fällen im einzelnen dargelegten Tatbeiträge hat er die Mord- und Totschlagstaten der Haupttäter wissentlich unterstützt und dies auch gewollt, also Beihilfe (§49 StGB) in diesen Fällen geleistet.

Der Angeklagte Rei. hatte auch in subjektiver Hinsicht das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser Straftaten. Dies ging schon aus seiner wiederholt abgegebenen Einlassung hervor, er habe gewusst, dass es unrecht war, was dort geschah. Der generelle Mordbefehl der obersten SS-Führung, dass alle Juden in den besetzten Ostgebieten zu liquidieren seien, war ihm vor seiner Teilnahme an der 1.Erschiessungsaktion bekannt. Das ging jedenfalls sinngemäss aus seiner Einlassung hervor, er glaube nicht, dass dieser Befehl erst dadurch bekannt geworden sei, dass Massenerschiessungen von Juden tatsächlich vorgenommen wurden, sondern, dass Kügler diesen Befehl vor der gesamten Mannschaft bekanntgegeben habe, und zwar alsbald, nachdem er das Kommando übernommen habe.

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatte der Angeklagte Rei. auch bei seiner Beihilfe zum Totschlag, als bei der Ull.-Aktion 15 Menschen erschossen wurden, von denen jedenfalls nicht erkennbar war, dass es sich um Juden handelte, die aus Rassenhass, also aus niedrigen Beweggründen getötet wurden. Als langjähriger und erfahrener Kriminalbeamter wusste Rei., dass einer rechtmässig angeordneten Hinrichtung, wie z.B. einer standrechtlichen Erschiessung nach Kriegsrecht, auf jeden Fall ein ordnungsgemässes Verfahren mit einem Todesurteil vorausgehen musste, wusste er aber auch, dass ein derartiges Verfahren bei den Personen, die bei dieser Aktion erschossen wurden, nicht durchgeführt worden war; denn diese Opfer waren nach den Feststellungen Inhaftierte aus dem Frauengefängnis, in dem Rei. selbst von Anfang seines Aufenthaltes in Libau an die Aufsicht führte.

In den 3 Fällen, in denen der Angeklagte Rei. Beihilfe zu Mordtaten leistete, konnte nicht festgestellt werden, dass er selbst aus niedrigen Beweggründen, also aus Rassenhass, handelte. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, weder aus seinen Einlassungen noch aus seinem Verhalten zur Tatzeit konnte dies gefolgert werden. Im Falle der Erschiessung der Geisteskranken hat das Gericht sogar für erwiesen gehalten, dass bei dem Angeklagten Rei. keine niedrigen Beweggründe vorgelegen haben. Das hat das Gericht aus seiner unwiderlegten Einlassung geschlossen, er habe Kügler, als die Geisteskranken zur Erschiessung herangebracht wurden, gefragt, ob ein Befehl bestünde, dass auch Geisteskranke erschossen werden. Der Angeklagte hat dennoch Beihilfe zu Mordtaten geleistet, weil die Tötungen auch wegen ihrer grausamen Begehungsart Mordtaten waren. Dabei war es rechtlich unbeachtlich, ob der Angeklagte selbst grausam handelte, entscheidend war vielmehr, dass die Umstände der Tötungen grausam waren. Nach den Feststellungen war dies bei allen 3 Mordtaten der Fall und hat der Angeklagte diese Umstände auch gekannt. Die insgesamt 3 Tage dauernde Dezember-Aktion hat das Gericht nicht als 3 selbständige Mordtaten angesehen, sondern

rechtlich als eine Tat gewertet, weil insoweit - wie schon bei den dreitägigen Aktionen in Libau und Windau unter der Mitwirkung des Angeklagten Gra. in den Urteilsgründen betreffend den Angeklagten Gra., auf die Bezug genommen wird, ausgeführt worden ist - eine natürliche Handlungseinheit vorlag. Diese Vernichtungsaktion konnte im Hinblick auf den Mordbefehl, die Vorbereitungen und die Durchführung der Aktionen nur als einheitliches Ganzes, als eine Mordtat, begangen an mindestens 2700 Menschen, gewertet werden. Die Aufteilung gerade dieser Aktion in drei selbständige Mordtaten, begangen an jedem der 3 Erschiessungstage, wäre nach den Umständen sinnwidrig gewesen. Auch die Beihilfehandlung des Angeklagten Rei. erstreckte sich nach der Auffassung des Gerichts auf das gesamte dreitägige Mordgeschehen und nicht nur auf den ersten Tag, an dem der Angeklagte an der Erschiessungsstelle anwesend war. Der festgestellte Tatbeitrag ist umfassender als lediglich seine Anwesenheit am ersten Tage der Aktion mit Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen. Vielmehr hat das Gericht einen wesentlichen und ganz entscheidenden Tatbeitrag in der Überbringung des Mordbefehls an Dr. Dietrich gesehen. Schliesslich hat Rei. diesen Mordbefehl nicht lediglich als unbeteiligter Bote, ohne jede Kenntnis von dem schwerwiegenden Inhalt, überbracht, sondern er hat eben mit der Überbringung dieses Befehls die gesamte Aktion erst in Gang gebracht, was ihm nach der Überzeugung des Gerichts auch bewusst war. In dieser Überzeugung wurde das Gericht auch durch die Äusserung Rei.s unterstützt, die er nach Abschluss der Aktion einem aus dem Urlaub heimkehrenden Kameraden gemacht hat: "Es war schrecklich, aber ich musste das machen." Aus dieser Äusserung war zu folgern, dass Rei. selbst eine Mitverantwortung an der Durchführung der genannten Aktion empfunden hat.

Rei. handelte in allen Fällen seiner Mitwirkung bei Erschiessungsaktionen auf Befehl. Dieser Befehl war jeweils ein Befehl in Dienstsachen und wurde auch von Rei. so aufgefasst. Wie bereits bei den Urteilsgründen betreffend den Angeklagten Gra. ausgeführt worden ist, fand auf diesen Befehl die Bestimmung des §47 MStGB Anwendung. Nach dieser Bestimmung traf den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt gewesen war, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Dass diese Befehle Verbrechen bezweckten, stand - wie bereits an anderer Stelle ausgeführt - ausser Frage. Rei. hatte von diesem Verbrechenszweck auch Kenntnis. Dies war im Zusammenhang seiner Einlassung in der Hauptverhandlung zu entnehmen, in der er im Hinblick auf die Judenerschiessungen zum Ausdruck brachte, er habe gewusst, dass dies Unrecht sei. Aus anderen Einlassungen ging sein Wissen hervor, dass die Befehle Küglers bzw. Dr. Dietrichs seine Teilnahme an massenweisen Erschiessungen von Menschen, insbesondere von Juden, bezweckten. Ein solcher Befehl war für ihn - wie bereits bei dem Angeklagten Gra. ausgeführt ist - nicht bindend, auch wenn er letztlich ihm gegenüber als "Führerbefehl" deklariert worden war. Aus dem Gesamtzusammenhang seiner Einlassungen ging jedoch hervor, dass er ihn für bindend gehalten hat. Rei. hat sich mithin über die Bindung des Befehls geirrt, was rechtlich bedeutete, dass er einem sogenannten Verbotsirrtum erlegen war. Dieser Verbotsirrtum konnte für den Angeklagten zu einer Straffreiheit nur führen, wenn er für ihn unvermeidbar war. Nach der Überzeugung des Gerichts war dieser Verbotsirrtum für den Angeklagten Rei. aber vermeidbar. Das Gericht hat nicht verkannt, welche Suggestion und welche Macht in der damaligen Zeit von dem Wort "Führerbefehl" ausging, besonders innerhalb einer SD-Organisation. Dennoch war das Gericht der Auffassung, dass auch der Glaube an eine unbedingte Gehorsamspflicht gegenüber Befehlen der höchsten Staatsführung niemand von der Verpflichtung entband, sich vor seinem Gewissen darüber Rechenschaft abzulegen, ob das befohlene Tun mit den allgemeinen Geboten des menschlichen Sollens vereinbar war. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass gerade der Angeklagte Rei. als altgedienter, erfahrener und mit normaler Intelligenz begabter Kriminalbeamter bei der von ihm zu fordernden gehörigen Anspannung seines Gewissens erkennen konnte und erkennen musste, dass ein Mord- bzw. Totschlagsbefehl für ihn nicht bindend war. Sollte der Angeklagte Rei. trotz seiner Fähigkeit zu erkennen, dass bei verbrecherischen

Befehlen die verbindliche Kraft eines Befehls aufhört, sein Gewissen nach dem Motto "Befehl ist Befehl" zum Schweigen gebracht haben, dann handelte er ebenfalls in einem selbstverschuldeten Verbotsirrtum. Sein Irrtum über die Befehlsbindung war danach nicht unvermeidbar, sondern vermeidbar, was bedeutete, dass der Verbotsirrtum für ihn strafrechtlich vorwerfbar ist, allenfalls eine Strafmilderung nach den Grundsätzen des Versuchs zur Folge haben konnte.

Der Angeklagte Rei. hat auch nicht in einem echten oder vermeintlichen Nötigungsstand (§52 StGB) oder Notstand (§54 StGB) gehandelt. Ihm ist weder sein Verhalten durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt worden (§52 StGB), noch hat er die Tötungsbefehle in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben durchgeführt (§54 StGB). Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen der §§52, 54 StGB im Rahmen des sogenannten "Befehlsnotstandes" ist, dass der Wille des Täters gebeugt, ihm also die Tat wider seinen eigenen Willen abgenötigt worden ist. Hierfür haben sich bei dem Angeklagten Rei. keine Anhaltspunkte ergeben, zumal der Angeklagte Rei. handelte, weil er die Tötungsbefehle - wenn auch irrtümlich - für bindend hielt. Es ist im übrigen nicht der Sinn des §52 StGB und vermag seine Anwendung nicht zu begründen, dass sich jemand mit dem blossen Hinweis auf eine für ihn gegebene Leibes- oder Lebensgefahr der Verantwortung für die Mitwirkung an schwersten Verbrechen entziehen kann, ohne ein Äusserstes unternommen zu haben, sich von einer solchen Mitwirkung fernzuhalten. Wer sich auf Nötigungsstand beruft, ist nur entschuldigt, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht hat, der Gefahr oder vermeintlichen Gefahr auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Je schwerer die abgenötigte Straftat ist, umso strengere Anforderungen sind an diese Prüfung zu stellen. Der Genötigte oder vermeintlich Genötigte muss alle seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten eingesetzt haben. Bei den ihm angesonnenen Tötungstaten war von dem Angeklagten Rei. zu fordern, dass er evtl. auch ein hohes Wagnis einging, um seiner Mitwirkung an diesen schweren Taten zu entgehen. Diesen strengen Anforderungen hat der Angeklagte in keiner Weise genügt. Im Grunde hat der ohnehin etwas passiv veranlagte Angeklagte Rei. überhaupt keinen ernsthaften Versuch unternommen, um einer Teilnahme an den Erschiessungen zu entgehen. Erst nach der Dezember-Aktion hat er Schritte eingeleitet, um von der Einheit versetzt zu werden. Einen Versuch, sich an die Front zu melden, hat er nicht gemacht, angeblich, weil es zwecklos gewesen wäre. Auch andere Versuche, der Teilnahme an den Erschiessungsaktionen zu entgehen, sind nicht ersichtlich geworden. Er ist in dieser Richtung nicht ernsthaft aktiv geworden, sondern hat sich treiben lassen und es bei dem Gedanken "Befehl ist Befehl" bewenden lassen. Gelegentliche Unmutsäusserungen in Kameradenkreisen über das Geschehen konnten nicht als ernsthafter Versuch, einen Ausweg zu finden, gewertet werden.

Dabei hat das Schwurgericht nicht verkannt, dass es für den Angeklagten unmöglich war, an der Erschiessungsstelle selbst Widerstand zu leisten und etwa zu erklären, da mache er nicht mehr mit. Dies wäre eine direkte Befehlsverweigerung gewesen, die bei der Persönlichkeit Küglers möglicherweise üble und vielleicht für den Angeklagten unzumutbare Folgen hätte haben können. Der Angeklagte ist jedoch nach seiner Teilnahme an der Arais-Aktion in mehr oder weniger grossen zeitlichen Zwischenräumen zu Aktionen eingesetzt worden, musste den Umständen nach stets mit einem neuen Einsatz an einer Erschiessungsstelle rechnen, hat es aber auch unterlassen, wenigstens in diesen Zwischenzeiten Versuche zu unternehmen, um einen geeigneten Ausweg zu finden, um überhaupt nicht zur Teilnahme an weiteren Erschiessungsaktionen eingeteilt zu werden und zu den Erschiessungsstellen hinausfahren zu müssen. Er hat so gut wie garnichts unternommen, also keinesfalls seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten eingesetzt, um einen Ausweg zu finden.

Ein Schuldausschliessungsgrund konnte dem Angeklagten Rei. deshalb nicht zugebilligt werden.

C. Stro.

I. Werdegang

Der Angeklagte Carl Emil Stro. ist am 21.1.1903 in Wuppertal geboren. Er besuchte verschiedene Schulen bis zur mittleren Reife. Anschliessend arbeitete er in der Gastronomie. 1927/28 besuchte er die Hotelfachschule, die er mit Erfolg abschloss. Danach arbeitete der Angeklagte in verschiedenen Hotels. Nach einer halbjährigen Tätigkeit in einem Hotel in Paris und zeitweiliger Arbeitslosigkeit wurde er 1931 Geschäftsführer im Columbus-Hotel in Bremen. Anschliessend versuchte er, sich im Kaffeehandel selbständig zu machen, gab diese Tätigkeit aber wieder auf.

Der Angeklagte Stro. trat 1931 in die NSDAP ein und 1933 in die allgemeine SS. Später gehörte er der Reiter-SS an. 1936 wurde er in der allgemeinen SS zum Oberscharführer befördert.

Im November 1939 wurde er als Rekrut zur Waffen-SS eingezogen. Nach seiner Ausbildung in Oranienburg kam er zu einem Unterführer-Lehrgang nach Weimar-Buchenwald, nach dessen Beendigung er am 20.4.1940 zum SS-Unterscharführer befördert wurde. Ende 1940 wurde er als Reservist mit dem Dienstgrad eines SS-Scharführers entlassen. Im Frühjahr 1941 wurde Stro. zur Polizeischule nach Düben einberufen, gelangte über Pretzsch vorübergehend nach Jugoslawien zur Bewachung des Sonderzuges Hitlers und dann wieder nach Düben. Vom Juni 1941 bis Ende 1944 gehörte er dem Einsatzkommando 2 der Sicherheitspolizei und des SD an. Während seines Aufenthaltes als Angehöriger dieser Einheit in Libau ist Stro. nach seinen Angaben zum SS-Oberscharführer befördert worden.

Nach seinen eigenen Angaben ist der Angeklagte Stro. ausserdem noch 1945 "besoldungsmässig" zum SS-Untersturmführer befördert worden.

Bei Kriegsende geriet der Angeklagte Stro. in amerikanische Gefangenschaft, er kam anschliessend in Internierungshaft, aus der er 1948 entlassen wurde. In einem Entnazifizierungsverfahren erhielt er ein Berufsverbot für die Dauer von 2 Jahren. Ausserdem wurde ihm die Zahlung einer Geldbusse auferlegt. Während der Zeit des Berufsverbots arbeitete er auf dem Lande. Danach war er an verschiedenen Orten im Hotelgewerbe und in anderen Berufen beschäftigt. Zuletzt war er Direktor eines Hotels in Wiesbaden. Aus dieser Stellung schied er 1968 aus und erhält seitdem eine Rente.

Der Angeklagte Stro. ist seit 1942 verheiratet. Er hat keine Kinder. Stro. ist nicht bestraft.

Vom Vollzuge des gegen ihn in dieser Sache ergangenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 13.6.1967 - UR 6/64 - ist der Angeklagte Stro. verschont worden.

II. 1.Erschiessungsaktion
(Aktion Brückenwache)

In der schriftlichen Anklage wurde dem Angeklagten Stro. zur Last gelegt, als Angehöriger des Teilkommandos Gra., später der SD-Aussenstelle Libau, in Libau vom Juli 1941 bis 1942 durch mindestens 10 selbständige Handlungen dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, dass er auf Befehl von Gra., Kügler und Rei. bei Erschiessungen von jüdischen Männern, Frauen und Kindern, sowie Kommunisten, bei denen die Zahl der Opfer jeweils zwi-

schen 20 und einigen Hundert lag, an der Absperrung der Erschiessungsstelle, beim Begleitkommando und als eingeteilter Schütze für evtl. "Fangschüsse" mitwirkte und selbst einmal das Erschiessungskommando befehligte. Ausserdem wurde ihm zur Last gelegt, durch eine weitere selbständige Handlung in Priekule dadurch Beihilfe zum Mord geleistet zu haben, dass er auf Befehl Küglers mit anderen Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau die Erschiessung von ungefähr 15 bis 20 jüdischen Männern und Frauen überwachte.

In ihrem Schlussplädoyer hat die Staatsanwaltschaft beantragt, den Angeklagten Stro. wegen Beihilfe zum Mord in acht Fällen, begangen in Libau, schuldig zu sprechen und ihn im übrigen freizusprechen.

Der Angeklagte Stro. kam als Angehöriger des Teilkommandos Gra. nach Libau. Er war derjenige, der mit einem Vorauskommando auf der Küstenstrasse nach Libau fahren sollte, aber umkehren musste, weil die Strasse noch nicht passierbar war. In Libau versah er in den ersten 2 bis 3 Wochen Wach- und Streifendienst. Ausserdem stellte Gra. ihn als Verbindungsmann des SD zum Seekommandanten ab. Als Gra. mit einem Teil seines Kommandos nach Windau abrückte, verblieb Stro. unter Gra.s Nachfolger Kügler in Libau. Auch unter Kügler behielt Stro. als Hauptaufgabe, Verbindungsmann zwischen dem SD und den Marinedienststellen in Libau zu sein. Kügler nahm ihn mitunter als eine Art Adjutant zu anderen Dienststellen mit, wobei Stro. den Eindruck hatte, Kügler benutzte ihn als Ausstellungsstück, eine Einlassung, die bei dem äusseren Erscheinungsbild des Angeklagten Stro. durchaus glaubhaft wirkte. Von Kügler erhielt der Angeklagte Stro. daneben die Aufgabe, sogenannte Stimmungsberichte zu verfassen, das waren Berichte über die Stimmung der Bevölkerung und ihre Einstellung zu Massnahmen der deutschen Besatzungsmacht. Die Unterlagen hierfür verschaffte er sich nach seinen unwiderlegten Angaben durch V-Männer aus der Bevölkerung. Er war mithin wort- und schriftgewandt. Es bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass er die Einsatzberichte und Lagemeldungen Küglers an dessen vorgesetzte Dienststellen verfasste oder mitverfasste, zumal unter einigen dieser Berichte auch sein Name stand.

Stro. war derjenige von den Angeklagten - von dem aus diesem Verfahren ausgeschiedenen Mitangeklagten Han. abgesehen - dessen Name von den jüdischen und sowjetischen Zeugen am häufigsten erwähnt wurde. Allerdings waren diese Stro. betreffenden Aussagen der Zeugen vielfach so unklar, widersprüchlich und auch offensichtlich übertrieben, dass das Gericht nur in verhältnismässig wenigen Fällen auf diese Zeugenaussagen sichere Feststellungen stützen konnte. Für das Gericht hat sich aber aus den Aussagen der jüdischen Zeugen, vornehmlich den Aussagen der sogenannten Arbeitsjuden, d.h. Juden, die zur Arbeit beim SD herangezogen wurden, mit Sicherheit ergeben, dass Stro. ein Mann war, der damals auf Schmuck und Gold besonders begierig war und sich auch an jüdischem Eigentum bereicherte. Der Zeuge Lib. hat glaubhaft geschildert, dass er als Goldschmied für Stro. und andere SD-Angehörige Brieföffner, einen besonders geformten Ring und andere Schmuckstücke aus Gold hergestellt hat, das aus jüdischem Besitz stammte, wobei er teilweise feststellte, dass er dieses Gold früher selbst für die betreffenden Juden verarbeitet hatte. Das Gericht hatte keinen Anlass, insoweit an der Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen zu zweifeln. Die Aneignung von Wertsachen aus jüdischem Besitz war kein Anklagepunkt, diese Feststellung war aber für das Gericht zur Charakterisierung des Angeklagten Stro. von Bedeutung.

Der Angeklagte Stro. hat als Angehöriger der Aussenstelle der Sicherheitspolizei und des SD in Libau an Erschiessungsaktionen teilgenommen. An einem Tag im September 1941 erhielt der Angeklagte Stro. von Kügler den Befehl, im PKW hinter Kügler her zu einer Erschiessungsaktion zu fahren. An einer Brücke nördlich Libau, unweit Skeden, wo sich die zu der damaligen Zeit am häufigsten benutzte Erschiessungsstelle befand, teilte Kügler ihn zur Wache ein und befahl ihm, an dieser Stelle abzusperren, weil eine Judenerschiessung stattfinden werde. Stro. wurde bei dieser Absperrung als Wachführer eingesetzt. Ihm wurden

noch 4 Letten beigegeben, die mit ihm die Erschiessungsstelle abriegeln sollten. Die Erschiessungsstelle war sowohl nach aussen, z.B. gegen unbefugte Zuschauer, zufällig des Weges daherkommende Letten usw., als auch nach innen, gegen etwaige Fluchtversuche der Opfer, abzusperren. Von seinem Standort bei der Brückenwache aus sah Stro. Lastwagen ankommen, auf denen die zur Erschiessung bestimmten Menschen sassen. Diese wurden von Letten in Empfang genommen. Gruben waren bereits ausgehoben. Letten trieben die Opfer an diese Gruben. Dabei wurden die Opfer, wenn jemand zu langsam ging, geschlagen. An der Grube wurden die Opfer gruppenweise von Letten erschossen, dabei konnten die nachfolgenden Gruppen der Opfer die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, hören. Dass sie den Tod ihrer Vorgänger mitansehen konnten, ist zwar wahrscheinlich, hat sich aber mangels geeigneter Beweismittel nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lassen. Die Erschiessungsaktion dauerte einen Vormittag. Erschossen wurden bei dieser Aktion mindestens 200 jüdische Männer.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. an dieser "Aktion Brückenwache" darin gesehen, dass er als Wachführer zusammen mit 4 Letten die Erschiessungsstelle absperrte und dadurch dazu beitrug, den geplanten ordnungsgemässen Ablauf der Aktion zu gewährleisten.

Nach der "Aktion Brückenwache" ist der Angeklagte Stro. noch mindestens zweimal zur Absperrung bei Erschiessungsaktionen eingeteilt worden. Der genaue Zeitpunkt dieser Aktionen hat sich nicht feststellen lassen, sie müssen nach der "Aktion Brückenwache" und vor anderen Aktionen, die im Dezember 1941 stattfanden, durchgeführt worden sein. Der Geschehensablauf dieser beiden Aktionen ist, mit Ausnahme von Einzelheiten, der gleiche gewesen. Der Unterschied lag im wesentlichen darin, dass Stro. bei der einen Aktion nachweisbar nur abgesperrt hat, während er bei der anderen Aktion noch zusätzlich von Kügler damit beauftragt war, Fangschüsse abzugeben, und dass die festgestellten Mindestzahlen der Opfer bei diesen Aktionen unterschiedlich waren.

III. 2.Erschiessungsaktion
(Absperrung an der Strasse)

Nach der "Aktion Brückenwache" erhielt der Angeklagte Stro. von Kügler den Befehl, in Skeden, etwa an derselben Stelle in der Nähe der Brücke, dieses Mal aber mehr an einer Strasse, eine Absperrung vorzunehmen. Ob wieder als Wachführer oder als Einzelposten, musste offen bleiben. Dabei beobachtete Stro. von seinem Standpunkt aus, dass die Opfer wieder mit einem Lastkraftwagen herangebracht wurden und etwa 200 m vor der Erschiessungsstelle aussteigen mussten. Dort mussten sie sich in einem Kuschelgelände lagern. Von diesem Warteplatz wurden die Opfer gruppenweise von Letten an die Grube herangeführt, wobei sie durch Stösse zur Eile angetrieben wurden. Einige der Opfer liefen von sich aus schnell. Die Opfer mussten sich gruppenweise am Grubenrand aufstellen und wurden von hinten mit Salven von einem lettischen Erschiessungskommando durch Kopfschüsse getötet. Ein Lette gab den Schiessbefehl. Nach jeder Salve wurden die Leichen mit Erde und Sand zugeschüttet, bevor die nächste Gruppe der Opfer herangeführt wurde. Die wartenden Opfer konnten die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, hören. Ob die wartenden Opfer die Tötung ihrer Vorgänger auch beobachten konnten, war wegen des Kuschelgeländes nicht festzustellen. Bei dieser Aktion wurden mindestens 25 jüdische Männer erschossen.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. bei dieser 2.Erschiessungsaktion darin gesehen, dass er an der Absperrung des Erschiessungsgeländes teilnahm und dadurch dazu beitrug, die ordnungsgemässe und planmässige Durchführung der Aktion zu gewährleisten.

IV. 3.Erschiessungsaktion
(Absperrung an der Strasse mit Herantreten an die Grube)

Die nächste Erschiessungsaktion, bei der Stro. wiederum auf Befehl Küglers die Erschiessungsstelle in Skeden absperrte, verlief in ihrem äusseren Geschehensablauf ähnlich wie die vorausgegangene 2.Erschiessungsaktion. Während des Ablaufs dieser 3.Aktion kam Kügler zu dem Angeklagten Stro., gab ihm eine Maschinenpistole in die Hand und befahl ihm, nach der Salve an den Grubenrand zu treten und nachzusehen, ob in der Grube noch jemand lebte. Falls ein Opfer noch Leben zeigte, sollte er ihm den "Gnadenschuss" geben. Stro. ging daraufhin etwa 20 bis 30 Schritte an der Grube entlang und sah in der Grube zerschossene Köpfe und viel Blut. Nach seiner Schätzung lagen in der Grube, aus der ein furchtbarer Geruch heraufzog, etwa 50 bis 80 Menschen. Er entdeckte kein Leben mehr in der Grube und trat zurück, ohne einen Schuss abgegeben zu haben. Bei dieser Aktion sind gruppenweise mindestens 50 jüdische Männer erschossen worden. Die jeweils wartenden Opfer konnten die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, hören. Dass die wartenden Opfer die Tötung ihrer Vorgänger sehen konnten, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. bei dieser 3.Erschiessungsaktion darin gesehen, dass er an der Absperrung des Erschiessungsgeländes teilnahm, dadurch dazu beitrug, dass die Aktion ohne Störungen planmässig und ordnungsgemäss durchgeführt werden konnte, und dass er an die Grube herantrat, um zu prüfen, ob alle Opfer tot waren.

V. 4.Erschiessungsaktion
("Aktion Lin.")

Anfang Dezember 1941 wurde ein Erschiessungskommando aus Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD, unter ihnen der Zeuge Lin., morgens um 7 Uhr mit einem LKW von der Unterkunft am Kurhausprospekt zur Erschiessungsstelle am Strand bei Skeden gefahren. Dort war bereits eine Grube ausgehoben. Kurz nachdem das Erschiessungskommando eingetroffen war, kam dort ein PKW mit mehreren deutschen SD-Angehörigen an. Nach einiger Zeit traf dann ein LKW ein, mit welchem die Opfer gebracht wurden. Die Opfer waren Männer aller Altersklassen, ausgenommen Kinder. Es waren Juden, mit Ausnahme von 2 oder 3 Frauen, die nichtjüdischer Abstammung waren. Der LKW hielt etwa 40 m von der Grube entfernt an, die Opfer mussten aussteigen und sich mit dem Kopf zur See auf den Boden legen. Dann hoben 2 Letten und einige Deutsche jeweils 6 oder 7 der Opfer auf, führten sie an den Rand der Grube und stellten sie dort mit dem Gesicht zum Meer auf. Das Erschiessungskommando, das aus Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD bestand, nahm etwa 10 m hinter den Opfern Aufstellung. Auf Befehl Küglers gab der lettische Leutnant Galinsch den Befehl "Feuer", und das Erschiessungskommando erschoss die Menschen, die in die Grube fielen. Nach der Salve des Erschiessungskommandos gaben der Angeklagte Stro. und der frühere Mitangeklagte Han. Schüsse in die Grube ab, um diejenigen Opfer endgültig zu töten, die noch Lebenszeichen zeigten. Ob der Angeklagte Stro. bei der Abgabe dieser "Fangschüsse" noch ein Opfer getroffen und getötet hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Danach wurde die nächste Gruppe der Opfer herangeführt und auf die gleiche Weise erschossen. Die wartenden Opfer konnten dabei von dem Platz, an dem sie auf der Erde lagen, die Erschiessungen ihrer Vorgänger beobachten. Diese Aktion dauerte etwa 2 Stunden. Erschossen wurden bei dieser Aktion mindestens 30 jüdische Männer und 3 Frauen.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. bei dieser 4.Erschiessungsaktion darin gesehen, dass er die Erschiessungsstelle mitabsperrte und sog. Fangschüsse in die Grube abgab, um Opfer, die noch Lebenszeichen zeigten, endgültig zu töten.

VI. 5.Erschiessungsaktion
("Dezember-Aktion")

Der Angeklagte Stro. hat auch bei der "Dezember-Aktion" mitgewirkt. Die Vorbereitungen und Einzelheiten des Geschehensablaufs dieser Dezember-Aktion sind bereits bei den Urteilsgründen betreffend den Angeklagten Rei. ausführlich geschildert worden. Zu den festgestellten Einzelheiten dieser Aktion wird auf die dortige Darstellung des Sachverhalts Bezug genommen. Nach dem Ergebnis der bei dem Angeklagten Rei. getroffenen Feststellungen wurden bei dieser Dezember-Aktion in der Zeit vom 15.-17.Dezember 1941 an der Erschiessungsstelle in Skeden nördlich von Libau durch Erschiessungskommandos des lettischen Wachzuges des SD, des lettischen Pol.Batl.21 und der deutschen Schutzpolizei-Dienstabteilung mindestens 2700 jüdische Männer, Frauen und Kinder, erschossen.

Am Abend des 14.12.1941, dem Vorabend vor Beginn der eigentlichen Erschiessungsaktionen, an dem sich auf dem völlig mit Juden überfüllten Hof des Frauengefängnisses entsetzliche Szenen abgespielt haben, hat der Angeklagte Stro. sich zusammen mit anderen SD-Angehörigen, die dort die Aufsicht über den An- und Abtransport der zur Erschiessung bestimmten jüdischen Menschen hatten, auf dem Hof des Frauengefängnisses aufgehalten. Er hatte dabei, wie alle anwesenden SD-Angehörigen, Aufsichtsfunktionen über das lettische Personal, das die Einzelheiten der Einlieferung und Abtransporte der jüdischen Menschen regelte. Dass Stro. bei dieser Gelegenheit eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat, insbesondere auch Exzesse begangen hat, konnte nicht festgestellt werden.

Am ersten Tage dieser Erschiessungsaktion, also am 15.12.1941, war der Angeklagte Stro. an der Erschiessungsstelle in Skeden anwesend. Dort hat er sich daran beteiligt, die Opfer zur Grube zu treiben und sie dabei auch zu verprügeln.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. zu dieser "Dezember-Aktion" darin gesehen, dass er am 14.12.1941 auf dem Hof des Frauengefängnisses, auf dem die verhafteten und zur Erschiessung bestimmten Juden versammelt wurden, anwesend war und dabei Aufsichtsfunktionen innehatte, also bei den Vorbereitungen der eigentlichen Erschiessungsaktionen tätig war, und dass er am 15.12.1941 an der Erschiessungsstelle in Skeden anwesend war und dort auch Opfer zur Grube trieb und diese dabei prügelte.

VII. 6.Erschiessungsaktion (Anfang März 1942)

Anfang März 1942 fand eine Erschiessungsaktion in Skeden statt. Am Vorabend dieser Aktion wurde den Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD befohlen, sich am nächsten Morgen im Wachraum des SD zu versammeln. Dort wurden Patronen ausgegeben. Die 20 bis 24 Angehörigen des Wachzuges, unter ihnen der Zeuge Stra., nahmen ihre Gewehre und fuhren mit einem LKW, der von dem in diesem Verfahren mehrfach erwähnten lettischen Fahrer Ziesa gefahren wurde, zum Strand von Skeden. Dort war bereits eine Grube ausgehoben, die etwa 50 m lang war und schon etwa zur Hälfte zugeschüttet war. Ziesa fuhr mit dem LKW nach Libau zurück und kam etwa 1 Stunde später wieder zur Erschiessungsstelle. Der LKW war jetzt mit 20 Männern, den zur Erschiessung bestimmten Opfern, beladen. Zusammen mit dem LKW trafen noch 2 PKW mit etwa 6 bis 7 deutschen SD-Angehörigen ein. Unter den Opfern befand sich ein gewisser Kronberg, den der Zeuge Stra. aus der Vorkriegszeit her kannte, und von dem er später erfuhr, dass er verhaftet worden war, weil er Leiter der Komsomol-Gruppe (kommunistischer Jugendverband) in Libau war. Dieser Kronberg trug deutliche Spuren starker Misshandlungen. Er wurde von deutschen SD-Angehörigen und Angehörigen des lettischen Wachzuges erneut mit Gummiknüppeln und Gewehrkolben geschlagen und misshandelt. Als alle Opfer aus dem LKW ausgestiegen waren, las ihnen Kügler von einem Zettel etwas vor. Was vorgelesen wurde, konnte nicht festgestellt werden. Danach mussten sich die Opfer, mit Ausnahme von Kronberg, dessen Hände auf

dem Rücken gefesselt waren, bis auf die Unterwäsche entkleiden. Wer diese Anordnung gab, konnte nicht ermittelt werden. Anschliessend wurden die Opfer in Gruppen von je 5 Mann an die Grube getrieben, wobei sie von deutschen SD-Angehörigen und von Angehörigen des lettischen Wachzuges misshandelt wurden. Auf Befehl des lettischen Leutnants Galinsch erschoss das Erschiessungskommando des lettischen Wachzuges des SD, das auf der gegenüberliegenden Seite der Grube stand, die herangeführte Gruppe der Opfer. Je 2 Mann schossen auf ein Opfer. Nach der Salve gingen die deutschen SD-Angehörigen Baumgartner und Han. und der Angeklagte Stro. an die Grube heran und gaben Schüsse in die Grube ab, um diejenigen Opfer, bei denen noch Lebenszeichen zu erkennen waren, endgültig zu erschiessen. Stro. schoss dabei mit einer Maschinenpistole. Die beiden anderen schossen mit Pistolen. Ob der Angeklagte Stro. dabei ein Opfer in der Grube endgültig getötet hat, konnte nicht festgestellt werden. Nach der Erschiessung der ersten Gruppe wurde die nächste Gruppe von 5 Opfern an die Grube herangebracht. Auf diese Weise nahm die Erschiessungsaktion ihren Fortgang, bis alle 20 Opfer erschossen waren. Kronberg, der nicht mehr auf den Füssen stehen konnte, wurde von 2 Angehörigen des Wachzuges an die Grube geschleift, auf die Knie gestellt und in dieser Stellung erschossen. Nach Beendigung der Erschiessungsaktion schütteten Angehörige des Wachzuges die Grube zu, sammelten die Kleidungsstücke der Erschossenen ein und verluden sie auf dem LKW, mit dem sie zu ihrer Unterkunft zurückfuhren. Während dieser gruppenweisen Erschiessungen sassen die Opfer, die noch nicht an der Reihe waren, nicht weit, etwa 20 m, von der Grube entfernt und sahen und hörten, wie ihre Leidensgenossen erschossen wurden. Die Zahl der Opfer dieser Aktion betrug mindestens 20. Es waren ausschliesslich Männer und zwar Letten. Dass die Opfer Juden waren, konnte nicht festgestellt werden. Die Opfer waren sogenannte "sowjetische Aktivisten", d.h. Männer, gegen die der Verdacht bestand, sich in früheren kommunistischen Organisationen betätigt, am Kampf gegen die deutsche Wehrmacht teilgenommen oder eine illegale Tätigkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht ausgeübt zu haben.

Das Gericht hat den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. bei dieser 6.Erschiessungsaktion darin gesehen, dass er als Angehöriger des SD an der Erschiessungsstelle anwesend war, dabei Aufsichts- und Überwachungsfunktionen hatte und Fangschüsse in die Grube abgab, um Opfer, die noch Lebenszeichen zeigten, endgültig zu töten.

VIII. 7.Erschiessungsaktion (2.Hälfte März 1942)

In der 2.Hälfte März 1942 fand in Skeden eine weitere Erschiessungsaktion statt, die sich hinsichtlich ihrer Vorbereitung und Durchführung von der Erschiessungsaktion Anfang März 1942 nur unwesentlich unterschied. Die Angehörigen des Wachzuges des SD, die das Erschiessungskommando stellten, fuhren morgens um 6 Uhr von ihrer Unterkunft mit einem LKW an den Strand von Skeden zu derselben Erschiessungsstelle, an der die Erschiessungsaktion Anfang März 1942 stattgefunden hatte. Zu den Angehörigen des Wachzuges gehörte auch dieses Mal wieder der Zeuge Stra. Der LKW fuhr zurück nach Libau und kam dann mit etwa 20 Opfern wieder zur Erschiessungsstelle. Gleich nach diesem LKW kamen 2 PKW mit deutschen SD-Angehörigen. Die Opfer wurden nach dem Aussteigen verprügelt und erhielten den Befehl, sich bis auf die Unterwäsche zu entkleiden. Kügler las den Opfern ein Schriftstück vor, dessen Inhalt nicht bekanntgeworden ist. Die Opfer wurden zu je 5 Mann am Grubenrand aufgestellt und dort von dem Erschiessungskommando erschossen. Als die erste Gruppe erschossen wurde, sassen die übrigen Opfer in der Nähe auf der Erde und mussten die Erschiessungen ihrer Vorgänger mitansehen. Es wurden 4 Gruppen von Opfern, insgesamt also 20 Menschen, erschossen. Nach der 1.Salve gingen der Angeklagte Stro. und Baumgartner an die Grube, um zu prüfen, ob sich in der Grube noch Leben regte. Dass bei dieser Aktion sogenannte "Fangschüsse" abgegeben wurden, konnte nicht festgestellt werden. Die 20 Opfer waren Letten, und zwar Männer im Alter von 20 bis 40 Jahren. Dass die Opfer Juden waren, konnte nicht festgestellt werden. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Opfern um sogenannte "sowjetische Aktivisten" handelte, die in den

Jahren 1940 und 1941 der Komsomol-Organisation, den Arbeiterkomitees oder anderen kommunistischen Organisationen angehört hatten, oder die im Verdacht standen, illegale Tätigkeiten gegen die deutsche Besatzungsmacht ausgeübt oder vorbereitet zu haben.

Den Tatbeitrag des Angeklagten Stro. bei dieser 7.Erschiessungsaktion hat das Gericht darin gesehen, dass er an der Erschiessungsstelle anwesend war, dabei Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen hatte und an die Grube herantrat, um zu prüfen, ob alle Opfer getötet waren.

Nach diesen Feststellungen des Gerichts hat der Angeklagte Stro. mithin an 7 Erschiessungsaktionen teilgenommen, bei denen er jeweils einen Tatbeitrag geleistet hat.

IX.1. Beweiswürdigung zur 1.Erschiessungsaktion

Der Angeklagte Stro. hat sich zu dem Vorwurf der Mitwirkung an Erschiessungsaktionen nur sehr allgemein und dabei in vieler Hinsicht ziemlich verworren und unklar geäussert. Er hat zugegeben, in der Zeit vom August 1941 bis Frühjahr 1942 insgesamt 6 bis 8 mal bei Exekutionen anwesend gewesen zu sein. Er hat sich aber dahin eingelassen, dass er bei diesen Exekutionen nur habe absperren müssen, und bestritten, bei auch nur einer dieser Exekutionen ein Exekutionskommando geführt, als Schütze eines Exekutionskommandos selbst geschossen, Opfer zur Grube geführt zu haben und bei Selektionen oder anderen Vorbereitungen für die Erschiessungen dabeigewesen zu sein. Nach seiner Einlassung sagte Kügler einmal beim gemeinsamen Mittagessen, jeder SD-Angehörige müsse einmal bei einer Erschiessung dabeigewesen sein. Ihm habe Kügler befohlen, sich zunächst eine Erschiessung mitanzusehen. Später habe er bei Erschiessungsaktionen sogenannte Gnadenschüsse (Fangschüsse) abgeben sollen. Bei der 2. oder 3.Aktion, an der er teilgenommen habe, habe er selbst Gnadenschüsse abgeben sollen, dazu sei es jedoch nicht gekommen, weil in der Grube niemand mehr gelebt habe. Zur Frage nach den Opfern der Aktionen hat der Angeklagte wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es sich dabei überwiegend um Juden gehandelt habe, und in der Hauptverhandlung dazu einmal wörtlich gesagt: "Bei den Exekutionen überwog der mit einem gelben Stern gekennzeichnete Personenkreis." Stro. hat auch eingeräumt, bei Exekutionen anwesend gewesen zu sein, bei denen nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Kinder erschossen wurden. Er hat auch eingeräumt, ihm sei klar gewesen, dass diese Exekutionen reine Vernichtungsaktionen waren und dass er auch gewusst habe, dass das, was geschah, unrecht war.

Im einzelnen ist das Gericht unter Berücksichtigung dieser Einlassung des Angeklagten Stro. im Zusammenhang mit den relativ wenigen zur Tatsachenfeststellung geeigneten Zeugenaussagen aus folgenden Gründen zur Feststellung der bereits dargestellten Sachverhalte gelangt:

Die Feststellungen des Sachverhalts der "1.Erschiessungsaktion mit Stro." (Aktion Brückenwache) beruhen im wesentlichen auf den eigenen Einlassungen des Angeklagten Stro. Stro. hat den äusseren Ablauf des Geschehens dieser Aktion so geschildert, wie er oben dargestellt worden ist. Dass die Opfer der Aktion Juden waren, ergab sich aus der Gesamtwürdigung der eigenen Einlassungen des Angeklagten, nach denen der überwiegende Teil der Opfer der Aktionen, an denen er teilgenommen hat, Juden waren. Das Gericht hat jedoch nicht festzustellen vermocht, dass bei dieser Aktion auch Frauen und Kinder erschossen worden sind. Stro. hat sich zwar allgemein dahin eingelassen, dass bei Aktionen, bei denen er zugegen war, Männer, Frauen und Kinder erschossen worden sind; dieser Einlassung konnte aber nicht entnommen werden, - jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit -, dass dies bei jeder Aktion der Fall war. Die Feststellung, dass bei dieser Aktion Brückenwache die Opfer nacheinander in Gruppen erschossen worden sind, folgte allein schon aus der hohen Gesamtzahl der Opfer von mindestens 200 Menschen. Bei derartigen gruppenweisen Erschiessungen

konnten die Opfer, die noch nicht an der Reihe waren, die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, mindestens hören. Ob die nachfolgenden Opfer die Tötung ihrer Leidensgenossen auch beobachten konnten, hing sehr wesentlich von der Beschaffenheit des Geländes der Erschiessungsstelle ab. Der Angeklagte hat sich dazu im einzelnen nicht geäussert. Mangels geeigneter Beweismittel konnten insoweit keine weiteren Feststellungen getroffen werden. Bei der Feststellung der Zahl der bei diesen Aktionen getöteten Menschen ist das Gericht von der von dem Angeklagten selbst genannten Mindestzahl von 200 jüdischen Männern ausgegangen. Der Angeklagte selbst hat die Zahl der Opfer dieser Aktion auf 200 bis 300 geschätzt.

Die Einlassung des Angeklagten Stro., dass er die Erschiessungsstelle nur nach aussen hin habe absperren sollen, also nur unerwünschten Personen den Zutritt zur Erschiessungsstelle habe verwehren sollen, hat das Gericht für widerlegt gehalten. Nach der Überzeugung des Gerichts hatte der Angeklagte vielmehr als Angehöriger des SD zugleich auch die selbstverständliche Pflicht, die Erschiessungsstelle nach innen hin abzusperren, also evtl. Fluchtversuche einzelner Opfer zu verhindern. Schon allein die Tatsache der Bewachung und Absperrung durch zahlreiche Deutsche und Letten trug dazu bei, dass derartige Fluchtversuche als zwecklos unterblieben.

IX.2. Beweiswürdigung zur 2. und 3.Erschiessungsaktion

Die Feststellungen des Sachverhalts der "2. und 3.Erschiessungsaktion mit Stro." beruhen ebenfalls auf den eigenen Einlassungen des Angeklagten. Er hat diese Sachverhalte, wie sie oben dargestellt worden sind, im wesentlichen eingeräumt. Stro. hat zugegeben, von Kügler nach der "Aktion Brückenwache" noch mindestens zweimal zur Absperrung bei Erschiessungen an derselben Erschiessungsstelle eingesetzt worden zu sein, diese beiden Male allerdings nicht unmittelbar an der Brücke, sondern in deren Nähe an einer Strasse. Davon, ob bei diesen beiden Aktionen dem Angeklagten Letten bei der Absperrung zugeteilt waren, hat er nichts gesagt. Diese Frage konnte deshalb nicht geklärt werden. Der Angeklagte hat sich weiter dahin eingelassen, dass, abgesehen von Einzelheiten, der äussere Geschehensablauf dieser beiden Aktionen der gleiche gewesen ist. Nach den Einlassungen des Angeklagten lag der Unterschied zwischen diesen beiden Aktionen einmal darin, dass Stro. bei einer dieser Aktionen nur abgesperrt hat, während er bei der anderen Aktion noch zusätzlich von Kügler damit beauftragt wurde, Fangschüsse abzugeben. Nicht widerlegt werden konnte allerdings die Einlassung des Angeklagten, dass er bei dieser Aktion zwar an der Grube entlanggegangen sei, aber keine Fangschüsse abgegeben habe, weil er kein Leben mehr in der Grube bemerkt habe.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied bestand nach den Einlassungen des Angeklagten zwischen diesen beiden Aktionen in der jeweiligen Zahl der Opfer. Für keine der beiden Aktionen konnte die genaue Zahl der Opfer mit Sicherheit ermittelt werden. Das Gericht konnte in beiden Fällen nur Mindestzahlen feststellen.

Stro. hat sich dahin eingelassen, dass bei der "2.Erschiessungsaktion" durch eine Salve des Erschiessungskommandos 25-30 Menschen erschossen worden seien. Dies widersprach jedoch den allgemeinen Erkenntnissen des Gerichts über den Ablauf von Erschiessungsaktionen, nach denen stets 2 Mann auf ein Opfer schossen und das Erschiessungskommando nie aus mehr als 20 Schützen bestand. Derart grosse Gruppen wurden also nie mit einer Salve getötet. Möglicherweise hat Stro. mit dieser Äusserung gemeint, dass er insgesamt die Erschiessung von 25 bis 30 Menschen beobachtete. Mangels weiterer geeigneter Beweismittel hat sich das Gericht diese Möglichkeit zu eigen gemacht und ist davon ausgegangen, dass bei dieser Aktion mindestens 25 Menschen in einzelnen Gruppen erschossen wurden.

Zu der Gesamtzahl der bei der "3.Erschiessungsaktion" Getöteten hat Stro. keine Angaben gemacht, er hat sich aber dahin eingelassen, dass er, als er auf Befehl Küglers an die Grube herangetreten sei, ohne jedoch Fangschüsse abzugeben, gesehen habe, dass in der Grube die Leichen von etwa 50 bis 80 Erschossenen gelegen hätten. Sicherlich wird Stro. dabei dem Gericht keine überhöhten Zahlen angegeben haben. Zu Gunsten des Angeklagten ist das Gericht von der Mindestzahl ausgegangen, die er genannt hat, und hat demgemäss festgestellt, dass bei dieser Aktion mindestens 50 Menschen erschossen wurden. Auch bei dieser Aktion müssen die Erschiessungen, was schon aus der Zahl der Erschossenen folgt, in einzelnen Gruppen durchgeführt worden sein. Bei beiden Aktionen fuhren die Lastkraftwagen, die die Opfer brachten, verhältnismässig nahe an die Grube heran, so dass die bei den gruppenweisen Erschiessungen jeweils wartenden Opfer die Schüsse, durch die ihre Leidensgenossen getötet wurden, mindestens hören konnten. Ob die auf ihren Tod wartenden Opfer in der von Stro. als "Kuschelgelände" bezeichneten Landschaft die Tötung ihrer Vorgänger auch sehen konnten, ist zwar wahrscheinlich, konnte aber nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Entsprechend der Gesamtwürdigung der Einlassung des Angeklagten Stro. handelte es sich auch bei den Opfern dieser beiden Aktionen wieder um jüdische Männer, wobei allerdings nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich unter den Opfern auch einzelne Nichtjuden befanden.

IX.3. Beweiswürdigung zur 4.Erschiessungsaktion

Der Angeklagte Stro. hat zwar eingeräumt, bei 6 oder 8 Erschiessungsaktionen in Libau zugegen gewesen zu sein, er hat aber Einzelheiten zum Geschehensablauf nur zu den ersten 3 bereits abgehandelten Aktionen gemacht. Die Feststellungen des Sachverhalts der "4.Erschiessungsaktion mit Stro. (Lin.)" hat das Gericht aufgrund der Aussagen des sowjetischen Zeugen Lin. getroffen. Das Gericht hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Bekundungen dieses Zeugen zu zweifeln. Der Zeuge, der nach seinen eigenen Angaben bereits am 29.6.1941 als Einwohner Libaus dem lettischen Selbstschutz beitrat und später bis Mai 1942 und nochmals vom Herbst 1943 bis Frühjahr 1944 dem Wachzug des SD angehörte, hatte an den Angeklagten Stro. eine gute Erinnerung. Als Angehöriger des Wachzuges nahm dieser Zeuge insgesamt an 5 Erschiessungsaktionen teil. Er hat gerade die Aktion (4.Erschiessungsaktion mit Stro.) in allen Einzelheiten geschildert und dabei als Besonderheit hervorgehoben, dass sich bei dieser Aktion unter den Opfern auch eine Frau, möglicherweise auch mehrere Frauen, nichtjüdischer Abstammung befanden. Er hat auf wiederholte Vorhalte mit Bestimmtheit behauptet, dass der Angeklagte Stro. an dieser Aktion teilgenommen habe und sogenannte Fangschüsse in die Grube abgegeben habe. Diese Sicherheit in der Erinnerung des Zeugen war demgegenüber nicht allen Schilderungen, die von dem Zeugen über die ihm insgesamt bekannten Aktionen gegeben wurden, zu entnehmen. Das Gericht hielt deshalb die Aussage des Zeugen Lin. hinsichtlich der Darstellung dieser Erschiessungsaktion für glaubhaft und die Anwesenheit des Angeklagten Stro. und seine Tätigkeit an der Erschiessungsstelle während dieser Aktion aufgrund dieser Aussage für erwiesen.

Ob der Zeuge Lin. allerdings beobachtet hat, dass der Angeklagte Stro. diejenigen, die in der Grube noch Lebenszeichen von sich gaben, tatsächlich erschoss, konnte zweifelhaft sein. Das Gericht konnte nicht feststellen, dass der Zeuge das Treffen eines noch lebenden Opfers in der Grube von seinem Standpunkt aus mit Sicherheit sehen konnte. Das Gericht hat aber aufgrund der Aussage des Zeugen festgestellt, dass Stro. mindestens in die Grube geschossen hat mit der Absicht, die darin noch Lebenden zu erschiessen.

IX.4. Beweiswürdigung zur 5.Erschiessungsaktion

Der Angeklagte Stro. hat seine Beteiligung an der "5.Erschiessungsaktion mit Stro.", der Dezember-Aktion, bestritten und sich dahin eingelassen, dass er sich während dieser 3tägigen Aktion weder im Gefängnis noch an der Erschiessungsstelle in Skeden, sondern in der Stadt

Libau aufgehalten habe. Diese Einlassungen sind durch eine Reihe von Zeugenaussagen mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Sicherheit widerlegt worden.

Aufgrund der Aussage des jüdischen Zeugen Siw. hat das Gericht es für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte Stro. sich am Abend des 14.12.1941, dem Vorabend vor Beginn der eigentlichen Erschiessungen, auf dem Hof des Frauengefängnisses aufgehalten hat. Dieser Zeuge hat ausgesagt, dass er am Vorabend der Aktion verhaftet und in das Frauengefängnis gebracht worden sei. Dort habe er auch den Angeklagten Stro. gesehen. Dieser Zeuge war nach seinen Angaben sehr lange als sogenannter Arbeitsjude und als deren Sprecher bei der SD-Aussenstelle Libau tätig. Es war deshalb glaubhaft, dass er unter diesen Umständen eine gute Erinnerung an den Angeklagten Stro. hatte. Er hat auch den Angeklagten Stro. nicht durch offensichtlich übertriebene Behauptungen zusätzlich belastet, wie das einige andere jüdische Zeugen getan haben, deren Aussagen das Gericht deshalb auch nicht zu folgen vermochte. Das Gericht hatte keinen Anlass, insoweit an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Siw. zu zweifeln, und hat deshalb aufgrund dieser Bekundungen die Anwesenheit Stro.s auf dem Gefängnishof am Vorabend der Dezember-Aktion für erwiesen erachtet.

Der Zeuge Siw. hat zwar bekundet, dass er Stro. an jenem Abend auf dem Gefängnishof gesehen habe, er hat jedoch nichts darüber gesagt, was Stro. bei dieser Gelegenheit getan hat. Das Gericht konnte mangels weiterer Beweismittel die Ausübung einer besonderen Tätigkeit Stro.s bei dieser Gelegenheit nicht feststellen, hat es aber nach den allgemeinen Umständen für erwiesen erachtet, dass Stro., wie alle anderen anwesenden SD-Angehörigen, während seiner Anwesenheit auf dem Gefängnishof Aufsichts- und Ordnungsfunktionen über das lettische Personal innehatte, das den An- und Abtransport der zum Tode bestimmten jüdischen Menschen im einzelnen durchführte.

Zwar haben auch die jüdischen Zeuginnen Lea Adl. und Maly Coh. ausgesagt, dass sie Stro. zu jener Zeit auf dem Hof des Frauengefängnisses gesehen hätten. Die Aussage der Zeugin Adl. war jedoch zu allgemein und pauschal gehalten, als dass das Gericht daraus nachteilige Schlüsse für den Angeklagten hätte ziehen können. Die Aussage der Zeugin Maly Coh. war offensichtlich stark emotionell gefärbt und zeigte wiederholt, insbesondere auf Vorhalte, Unsicherheiten, die in dem häufig gebrauchten Ausdruck "ich glaube bestimmt" zum Ausdruck kam. Die Zeugin Maly Coh. selbst konnte Personenverwechselungen in Einzelfällen nicht ausschliessen. Die Zeugin Maly Coh. hat u.a. ausgesagt, dass Stro. ein Kind mit dessen Beinschienen roh misshandelt habe und ein jüdisches Baby an die Wand geworfen habe und dass Stro. und Han. mindestens 6 Menschen zu Tode geschlagen hätten. Kein anderer Zeuge hat etwas Ähnliches ausgesagt. Bei dem nicht gerade günstigen Eindruck, den dieser Zeugin bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung gemacht hat, liess sich jedenfalls nicht ausschliessen, dass die Zeugin ihre diesbezüglichen Behauptungen stark übertrieben, wenn nicht gar aus der Luft gegriffen hat. Jedenfalls reichten die Bekundungen dieser Zeugin allein dem Gericht nicht aus, um entsprechende Feststellungen, also die Ausführung von Exzessen auf dem Gefängnishof, zu Lasten des Angeklagten Stro. zu treffen.

Die Anwesenheit des Angeklagten Stro. auf dem Gefängnishof war jedoch nach der Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei erwiesen.

Bei der Beweiswürdigung betreffend den Angeklagten Rei. ist bereits ausgeführt worden, aufgrund welcher Beweismittel das Gericht den äusseren Ablauf des Geschehens der "Dezember-Aktion" für erwiesen erachtet hat. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Aufgrund der glaubhaften Aussagen der sowjetischen Zeugen Lin. und Bul. hat das Gericht ferner festgestellt, dass der Angeklagte Stro. am 1.Tage dieser dreitägigen Erschiessungsaktion, also am 15.12.1941, an der Erschiessungsstelle in Skeden anwesend war und sich daran beteiligte, die Opfer zur Grube zu treiben und sie dabei zu verprügeln.

Die Zeugen Bul. und Lin. waren beide an diesem ersten Erschiessungstage als Schützen des aus Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD gebildeten Erschiessungskommandos eingeteilt. Sie haben beide bekundet, den Angeklagten Stro. an diesem Tage an der Erschiessungsstelle gesehen zu haben. Sie kannten den Angeklagten Stro. von ihrer Tätigkeit beim lettischen Wachzug gut, so dass ein Irrtum in der Person ausgeschlossen erschien. Ausserdem haben beide Zeugen die Anwesenheit Stro.s in Skeden an diesem Tage mit der durchaus glaubhaften Schilderung von Einzelheiten belegt. So hat Lin. bekundet, dass Stro. und Han. an diesem Tage von den Erschiessungen Fotoaufnahmen gemacht hätten. Es lagen dem Gericht Fotoaufnahmen vor, die zweifellos anlässlich der Dezember-Aktion in Skeden aufgenommen worden sind und die von den Zeugen als solche erkannt worden sind. Jedoch hat das Gericht nicht mit letzter Sicherheit feststellen können, dass diese Aufnahmen von Stro. gefertigt worden sind, weil sich die Zeugenaussagen hinsichtlich der Herkunft dieser Bilder widersprechen, so dass die Herkunft nicht sicher festgestellt werden konnte.
Der Zeuge Bul. hat zusätzlich bekundet, dass Stro. die Juden vom Warteplatz an die Grube getrieben habe und diejenigen, die nicht freiwillig zur Grube gehen wollten, geschlagen habe. Das Gericht hatte keinen Anlass, dieser Aussage nicht zu folgen.

Auch die Aussage des Zeugen Lib., eines Arbeitsjuden des SD, sprach dafür, dass der Angeklagte Stro. bei der Dezember-Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen ist. Dieser Zeuge hat bekundet, dass er den Angeklagten Stro. während dieser Aktion in voller Ausrüstung mit Maschinenpistole von der SD-Dienststelle habe wegfahren sehen.
Diese Aussage erschien glaubhaft und liess den Schluss zu, dass Stro. in dieser Aufmachung zur Erschiessung fuhr; denn wenn er sich, wie er angab, tatsächlich nur in der Stadt Libau aufgehalten haben sollte, warum hätte er dann in voller Ausrüstung und mit Maschinenpistole bewaffnet in die Stadt fahren sollen?

Ein weiteres Indiz für die Teilnahme Stro.s an dieser Aktion ist seine eigene Einlassung, dass er einmal die Erschiessung von Frauen und Kindern habe mitansehen müssen. Teilweise hätten die Mütter die Kinder neben sich gestellt oder sie hätten sie auf dem Arm getragen. Stro. äusserte selbst, dass das das Furchtbarste gewesen sei, was er je erlebt habe. Die Erschiessung von Kindern in Libau ist dem Gericht aber nur im Zusammenhang mit der Dezember-Aktion bekanntgeworden. Das schliesst allerdings nicht aus, dass gleichwohl ausser dieser Dezember-Aktion noch bei einer anderen Aktion die Erschiessung von Kindern vorgekommen ist, immerhin sprach, gerade im Zusammenhang mit den Bekundungen der Zeugen Lin., Bul. und Lib. sehr viel dafür, dass dieses von Stro. geschilderte Erlebnis sich bei der Dezember-Aktion ereignet hat.

Schliesslich hat der Angeklagte Stro. in der Hauptverhandlung auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Lib. einmal auch selbst erklärt, dass er bei der Dezember-Aktion 1941 dabeigewesen sei, aber nur zur Absperrung ausgesucht gewesen sei. Wenn er auch vor und nach dieser Einlassung eine Beteiligung an der Dezember-Aktion in Abrede genommen hat, so hat das Gericht die erwähnte Einlassung gleichwohl als weitere Stütze für seine Überzeugungsbildung von der Anwesenheit Stro.s bei dieser Aktion verwendet.

IX.5. Beweiswürdigung zur 6. und 7.Erschiessungsaktion

Zu der 6. und 7.Erschiessungsaktion mit Stro. (Anfang März 1942 und 2.Hälfte März 1942) hat der Angeklagte Stro. in der Hauptverhandlung auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Stra. erklärt: "In Skeden war ich dabei. Ob es aber diese beiden Aktionen waren, weiss ich heute nicht mehr. Ich kann es aber nicht ausschliessen. An einen gefesselten Mann kann ich mich nicht entsinnen. Ich habe nie auf Leute in der Grube geschossen."

Die Feststellungen des Sachverhalts dieser beiden Erschiessungsaktionen beruhen auf den Aussagen des sowjetischen Zeugen Stra. Dieser Zeuge gehörte nach seinen Bekundungen

etwa 1 Monat lang von Ende Februar 1942 bis Ende März 1942 dem lettischen Wachzug des SD an und war bei diesen beiden Erschiessungsaktionen selber als Schütze des Erschiessungskommandos eingesetzt. Nach seiner Aussage waren diese beiden Aktionen die einzigen, an denen er während seiner Zugehörigkeit zum Wachzug des SD als Schütze teilgenommen hat. Von anderen Erschiessungsaktionen während dieser Zeit wusste der Zeuge nichts. Das Erlebnis dieser beiden Erschiessungsaktionen dürfte deshalb für den Zeugen sehr einprägsam gewesen sein, so dass seine Schilderungen von dem Geschehensablauf bei diesen beiden Aktionen durchaus glaubhaft und überzeugend erschienen, auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen den Ereignissen und der Vernehmung des Zeugen fast 30 Jahre lagen. Mag dem Zeugen auch bei unwesentlichen Einzelheiten ein Irrtum unterlaufen sein, mag er auch, wie das Gericht, was später noch ausgeführt wird, hinsichtlich eines Angeklagten möglicherweise einer Personenverwechselung zum Opfer gefallen sein, was sich jedenfalls nicht ausschliessen liess, so bestand dennoch an der Richtigkeit des für die Urteilsfindung wesentlichen Kerns seiner Schilderungen dieser beiden Erschiessungsaktionen kein Zweifel. In seiner Auffassung von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Stra. hinsichtlich dieser beiden Erschiessungsaktionen sah sich das Gericht auch noch dadurch gestützt, dass dieser Zeuge eine gewisse persönliche Beziehung zu einem der Opfer, nämlich Kronberg, hatte, der ihm noch aus der Vorkriegszeit bekannt war und dessen schreckliches Ende bei der ersten dieser Aktionen er ausführlich geschildert hat. Das Gericht hielt es auch für ausgeschlossen, dass der Zeuge Stra. den Angeklagten Stro. mit einem anderen SD-Angehörigen verwechselt hat, weil er gerade über die Tätigkeit des Angeklagten Stro. an der Erschiessungsstelle besondere Einzelheiten schilderte, dass nämlich der Angeklagte Stro. die Fangschüsse mit einer Maschinenpistole abgab, während die beiden anderen Schützen, Baumgartner und Han., mit ihren Pistolen geschossen haben sollen.

Zu den Personen der Opfer dieser beiden Aktionen hat der Zeuge Stra. erklärt, dass sie nicht wie Juden ausgesehen hätten. Das Gericht konnte dabei davon ausgehen, dass der Zeuge als Lette in der Lage war, Juden und Letten zu unterscheiden. Der Zeuge hat die Opfer als "sowjetische Aktivisten" angesehen. Dieser Aussage ist das Gericht gefolgt. Bei seiner diesbezüglichen Feststellung hat das Gericht ausserdem den Bericht der SD-Aussenstelle Libau vom 18.3.1942, unterzeichnet von Kügler, berücksichtigt, in dem es u.a. hiess:

> "Seit dem 1.3.1942 sind im hiesigen Bezirk 39 Personen festgenommen worden. Es handelt sich um aktiv gewesene Kommunisten bezw. Angehörige von kommunistischen Organisationen aus Libau, die aus Platzmangel in den Gefängnissen erst jetzt festgenommen werden konnten. Die Festgenommenen sind zum Teil örtlich massgebende Kommunisten und Personen, die sich besonders an Verschickungen und am Kampf gegen die deutsche Wehrmacht beteiligt hatten. Im Zuge der Ermittlungen gegen einen Personenkreis in Libau, der sich zu illegaler Arbeit zusammengefunden hatte, sind bisher 7 Personen festgenommen worden. Gleichzeitig wurde in einem grossen Betrieb in Libau eine Zelle der Komsomoljugend festgestellt. Die Festnahme der hieran beteiligten Personen erfolgt in Kürze."

Aufgrund dieses Berichtes in Verbindung mit der Aussage des Zeugen Stra. ist das Gericht zu der Annahme gelangt, dass es sich bei den Opfern dieser 6. und 7.Erschiessungsaktion mit Stro. um sogenannte sowjetische Aktivisten als auch um Personen gehandelt hat, die einer illegalen Tätigkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht verdächtig waren. Die Möglichkeit, dass sich solche letztgenannten Personen unter den Opfern befanden, liess sich jedenfalls nach dem Einsatzbericht vom 18.3.1942 nicht ausschliessen.

X. Weitere - nicht nachweisbare - Vorwürfe

Dass der Angeklagte Stro., ausser in den bereits ausgeführten 7 Fällen, noch an weiteren Erschiessungsaktionen beteiligt gewesen ist, hat das Gericht nicht mit einer zur Verurteilung

erforderlichen Sicherheit feststellen können, wenn auch eine solche Beteiligung sehr wahrscheinlich war.

Erheblich belastet wurde der Angeklagte Stro. durch seinen Mitangeklagten Fah., nach dessen Einlassungen Stro. bei einer Exekution, die südlich des Leuchtturms stattgefunden haben soll, als Führer des Erschiessungskommandos eingesetzt gewesen sein und die Schiessbefehle gegeben haben soll. Diese Einlassungen des Mitangeklagten Fah., die dem Gericht als einziges Beweismittel hierzu zur Verfügung standen, waren jedoch insgesamt so unbestimmt, unklar und verworren, dass sie nicht ausreichten, um den Angeklagten Stro., der bestritt, jemals ein Erschiessungskommando befehligt zu haben, mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit widerlegen und überführen zu können. Stro. stellte auch in Abrede, unter Gra. überhaupt zu einer Erschiessungsaktion herangezogen worden zu sein. Ob die von dem Angeklagten Fah. erwähnte Aktion zur Zeit der Anwesenheit Gra.s in Libau oder erst danach unter Kügler stattgefunden hat, war von vornherein unklar. Schon die Angaben des Mitangeklagten Fah. vor dem Untersuchungsrichter waren zu diesem Punkt unklar und verworren. Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung wich der Mitangeklagte Fah. nicht nur erheblich von diesen seinen früheren Angaben ab, sondern schränkte seine früheren Behauptungen, Stro. habe das Erschiessungskommando bei einer Erschiessung geführt, bei der er selbst, Fah., zum 1.Mal dabeigewesen sei, so stark ein, dass dies praktisch einem Widerruf seiner diesbezüglichen früheren Behauptungen gleichkam. Der Mitangeklagte Fah. hat sich in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, dass ihm Zweifel an seiner früheren Aussage gekommen seien, als er Stro. in der Hauptverhandlung gesehen und dessen Aussage gehört habe. Er könne die Möglichkeit einer Personenverwechselung nicht ausschliessen. Das Gericht konnte sich dieser Einlassung des Mitangeklagten Fah. nicht verschliessen, weil offensichtlich den meisten Angeklagten der Name und die Person des "Neumann" entfallen war und glaubhaft erst wieder in der Hauptverhandlung in Erinnerung gebracht wurde, also gerade des Mannes, der in der ersten Zeit in Libau mit der Vorbereitung und Durchführung der Erschiessungsaktionen beauftragt war.

Die Aussage des Mitangeklagten Fah. konnte unter diesen Umständen für das Gericht nicht ausreichen, um weitere Feststellungen dahingehend zu treffen, dass der Angeklagte Stro. bei einer Erschiessungsaktion südlich des Leuchtturms einmal das Erschiessungskommando geführt hat. Von dem Vorwurf, an einer solchen Aktion teilgenommen zu haben und dadurch Mordbeihilfe geleistet zu haben, dass er das Erschiessungskommando führte, musste der Angeklagte Stro. deshalb mangels Beweises freigesprochen werden.

In der schriftlichen Anklage ist dem Angeklagten Stro. die Teilnahme an insgesamt 10 Erschiessungsaktionen in Libau, also Mordbeihilfe in 10 Fällen, zur Last gelegt worden. Davon sind insgesamt 8 Fälle abgehandelt worden. Jedoch hat die Beweisaufnahme weder sichere Anhaltspunkte noch ausreichende Beweise dafür erbracht, dass der Angeklagte Stro. an weiteren Exekutionen in Libau beteiligt gewesen ist, so dass er insoweit von dem Vorwurf der Mordbeihilfe in zwei weiteren Fällen in Libau freigesprochen werden musste.

Schliesslich ist dem Angeklagten Stro. noch zur Last gelegt worden, zusammen mit dem Angeklagten Rei. durch eine weitere selbständige Handlung in Priekule dadurch Mordbeihilfe geleistet zu haben, dass er auf Befehl Küglers die Erschiessung von ungefähr 15 bis 20 jüdischen Männern und Frauen überwachte. Wie bereits bei den Urteilsgründen betreffend Rei. ausgeführt, hat das Gericht hier keine Schuldfeststellungen zu treffen vermocht. Stro. hat seine Beteiligung an einer solchen Aktion bestritten. Er ist lediglich durch die Aussage des früheren Mitangeklagten Han. belastet worden, der bei einer seiner Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gesagt hatte, er sei zusammen mit Stro., Rei. und Baumgartner zu einer Exekution von einer kleineren Gruppe von Juden nach Priekule gefahren. Diese Aussage hat Han. dann aber vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung nach Kenntnis von dem Bestreiten Stro.s stark abgeschwächt und erklärt, er werde unsicher, ob Rei. und

Stro. tatsächlich an der Aktion teilgenommen hätten, genau wisse er es nicht mehr. Auch die Zeugen Spe. und Baut., die als Zeugen zu einer Aktion in Priekule vernommen worden sind, haben mit ihrer Aussage den Angeklagten Stro. nicht belastet. Sie haben keinen der bei dieser Aktion anwesenden deutschen SD-Angehörigen der Person nach identifizieren können. Ebenso wie dem Angeklagten Rei. konnte daher auch dem Angeklagten Stro. eine Teilnahme an einer Erschiessungsaktion in Priekule allein aufgrund der Aussage des früheren Mitangeklagten Han. nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden, so dass er daher von der Anklage der Mordbeihilfe insoweit freizusprechen war.

Der Angeklagte Stro. ist zwar durch die Aussagen mehrerer Zeugen erheblich belastet worden, noch an weit mehr Erschiessungsaktionen teilgenommen zu haben, als das Gericht festgestellt hat, jedoch reichten diese Aussagen wegen ihrer Unbestimmtheit in keinem Falle aus, den für eine Verurteilung erforderlichen sicheren Nachweis zu erbringen.

Der Zeuge Smerl Sku., ein Jude, der bei der SD-Aussenstelle Libau als Schuhmacher arbeitete, hat ausgesagt, er habe vom Dachboden des vom SD bewohnten Gebäudes am Kurhausprospekt Nr.21 beobachtet, dass auf der Strasse etwa 5 bis 7 LKW vorbeifuhren, auf denen jeweils etwa 15 bis 20 Häftlinge unter der Bewachung von Letten abtransportiert wurden. Diese Häftlinge, die vermutlich aus dem nahegelegenen Frauengefängnis gekommen seien, hätten auf dem Boden der Fahrzeuge gelegen und seien von den lettischen Wachmannschaften mit Gewehrkolben geschlagen worden. Als der Zeuge dann vom Dachboden wieder in die unteren Räume gegangen sei, habe er gesehen, dass Kügler, Han., Baumgartner und auch der Angeklagte Stro. im PKW vom Gebäude des SD fortgefahren seien. Nach einigen Stunden seien sie wieder zur Dienststelle zurückgekehrt. Da habe er gesehen, dass das Schuhwerk dieser Männer mit Blut beschmutzt gewesen sei und dass sich an den Absätzen Haare befunden hätten. Er habe die beschmutzten Schuhe putzen müssen. Später habe er aus Gesprächen mit anderen Arbeitsjuden erfahren, dass zu dieser Zeit, es müsse sich etwa um August/September 1941 gehandelt haben, in der Nähe des Leuchtturms 300 bis 400 Menschen getötet worden seien.

Das Gericht hat nicht verkannt, dass der Angeklagte Stro. durch diese Aussage erheblich belastet wurde, jedoch war die Aussage zu unbestimmt, insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes des Vorfalls, als dass das Gericht sichere, zu einer Verurteilung ausreichende Feststellungen darauf hätte stützen können. Obwohl gerade dieser Zeuge als Arbeitsjude des SD die Angehörigen der SD-Aussenstelle Libau persönlich verhältnismässig gut kannte, konnte eine Personenverwechselung nicht ausgeschlossen werden, zumal die Aussage insgesamt nicht den Eindruck machte, dass das Erinnerungsvermögen dieses Zeugen besonders gut war. Ausserdem konnte auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei dem von dem Zeugen Sku. geschilderten Vorfall um eine Aktion gehandelt hat, für die das Gericht die Teilnahme des Angeklagten Stro. bereits festgestellt hat.

Der Zeuge Jehuda Gol., ebenfalls ein Jude, der beim SD arbeitete, hat bekundet, er habe im Herbst 1941 selber einmal aus einem Bunker in dem Kasemattengelände südlich des Leuchtturms, in den er sich heimlich hineingeschlichen und in dem er auch übernachtet habe, morgens eine Erschiessungsaktion beobachtet. Aus einer Entfernung von etwa 200 bis 250 m habe er gesehen, dass eine kleine Gruppe von etwa 10-12 Personen erschossen worden sei. An der Erschiessungsstelle seien Letten und auch Deutsche gewesen, unter diesen hätten sich Han. und auch der Angeklagte Stro. befunden. Er habe zwar wegen der grossen Entfernung Han. und Stro. nicht an ihren Gesichtszügen, sondern nur an ihren Gestalten und Bewegungen erkannt. Zwei ihm bekannte Juden habe er unter den Opfern an ihrer Bekleidung erkannt. Seiner Erinnerung nach hätten die Opfer gelbe Flecken an ihrer Kleidung getragen. Was der Angeklagte Stro. im einzelnen an der Erschiessungsstelle getan habe, könne er nicht sagen, jedenfalls habe Stro. auch geschossen.

Auch hier war nicht zu verkennen, dass der Angeklagte Stro. durch diese Aussage erheblich belastet wurde, jedoch war bei dieser Aussage unter den von dem Zeugen selbst geschilderten Umständen, insbesondere der grossen Entfernung, aus der der Zeuge die Vorgänge beobachtet haben wollte, die Möglichkeit einer Personenverwechselung nicht auszuschliessen. Demzufolge konnte allein aufgrund dieser Aussage ein sicherer Nachweis der Teilnahme des Angeklagten Stro. an dieser Aktion nicht erbracht werden.

Mehrere Zeugen haben in ihren Aussagen auch schwere Misshandlungen und Exzesse geschildert, an denen der Angeklagte Stro. beteiligt gewesen sein soll. Auch in diesen Fällen haben sich aber sichere Feststellungen nicht treffen lassen, insbesondere hat sich nicht feststellen lassen, ob die behaupteten Misshandlungen in direktem Zusammenhang mit einer Tötung der Misshandelten bei einer Erschiessungsaktion standen.

Die Aussage der Zeugin Maly Coh., Stro. habe vor der Dezember-Aktion auf dem Hof des Frauengefängnisses ein Kind mit dessen Beinschienen roh misshandelt und er habe auch ein Baby an die Wand geworfen, ist bereits anlässlich der Ausführungen zur Dezember-Aktion als nicht ausreichender Nachweis abgehandelt worden.

Der Zeuge Tsc. hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung einen Vorfall bekundet, der, wenn er wahr gewesen sein sollte, einen geradezu entsetzlichen Exzess des Angeklagten Stro. bedeutet haben würde. Der Zeuge Tsc. hat ausgesagt, am 24.Juli 1941 sei er mit vielen anderen auf dem berüchtigten Feuerwehrplatz in Libau gewesen. Auf dem Platz seien die für die Juden heiligen Thora-Rollen ausgebreitet gewesen und die Juden hätten darauf herumlaufen müssen. Wer sich geweigert habe, dies zu tun, habe Schläge bekommen. Auch der Angeklagte Stro. sei zu dieser Zeit auf dem Feuerwehrplatz gewesen. Dann sei der Zeuge in das Frauengefängnis gebracht worden. Dort habe er auf dem Hof folgendes beobachtet: Eine Frau mit einem Säugling habe einem ihm zu diesem Zeitpunkt noch unbekannten SD-Mann gesagt, dass sie schwanger sei. Der SD-Mann habe daraufhin die Frau in den Bauch getreten, so dass, wie der Zeuge sich wörtlich ausdrückte, das Kind herausgekommen sei. Danach habe der SD-Mann diese Frau auf dem Gefängnishof eigenhändig erschossen. Von anderen Häftlingen habe er dann erfahren, dass es sich bei dem betreffenden SD-Mann um den Angeklagten Stro. gehandelt habe. Diese Aussage hat der Zeuge bei seiner Vernehmung auch auf besonderen Vorhalt hin aufrechterhalten. Ihm wurde dann vorgehalten, dass er diesen entsetzlichen Vorfall in seiner früheren Vernehmung im Ermittlungsverfahren nicht geschildert habe, worauf der Zeuge in der Hauptverhandlung erklärte, dass ihm dieser Vorfall erst nach seiner damaligen Vernehmung im Jahre 1966 wieder eingefallen sei. Auf weiteren Vorhalt hat er erklärt, er habe zwar damals am 24.Juli 1941, als dieser grauenvolle Vorfall sich ereignete, nicht gewusst, dass es sich bei dem SD-Mann um den Angeklagten Stro. gehandelt habe, jedoch habe er später, als er beim SD gearbeitet habe, in Stro. diesen Mann wiedererkannt.

Gegen die Richtigkeit dieser Aussage des Zeugen Tsc. bestanden für das Gericht schon deshalb erhebliche Bedenken, weil der Zeuge in seiner früheren Vernehmung einen derartigen Vorfall nicht erwähnt hat, obwohl dieser schliesslich so unmenschlich war, dass er sich dem Zeugen eigentlich unauslöschlich hätte eingeprägt haben müssen, auch wenn er selbst sagte, dass derartige Vorkommnisse an der Tagesordnung gewesen seien, wofür im übrigen die Beweisaufnahme jedoch keine Anhaltspunkte erbracht hat. Auch nicht ein einziger jüdischer Zeuge hat bekundet, diesen oder einen ähnlichen Vorfall gesehen oder auch nur davon gehört zu haben. Unter Berücksichtigung dessen, was der Sachverständige Professor Dr. Schw. zur Würdigung derartiger Aussagen allgemein ausgeführt hat, liess sich für das Gericht die Möglichkeit jedenfalls nicht ausschliessen, dass die Aussage des Zeugen Tsc. über den Vorfall auf dem Gefängnishof emotionell bedingt übertrieben oder gar erfunden ist. Wegen der dargelegten Bedenken konnte das Gericht allein auf die Aussage des Zeugen Tsc. keine sicheren, den Angeklagten Stro. in diesem Fall belastende, Feststellungen treffen.

Die Eheleute Shoshana und Jakow Dan. bekundeten, sie hätten sich etwa im Februar 1942 in einem von der deutschen Kriegsmarine benutzten Gebäude auf dem Kriegshafengelände in Libau verborgen gehalten, um einer bevorstehenden Erschiessungsaktion zu entgehen. Eines Tages sei die ihnen bekannte Sarah Fleischmann völlig verstört zu ihnen gekommen und habe erzählt, dass sie von einer Erschiessungsstelle in Skeden entflohen sei und dass sie u.a. an der Erschiessungsstelle auch den Angeklagten Stro. gesehen habe. Sarah Fleischmann sei zunächst bei ihnen geblieben. In der nächsten Nacht seien Han. und der Angeklagte Stro. im Kriegshafengelände erschienen, um nach ihr zu suchen. Sie hätten die Zeugin Dan. nach dem Verbleib der Sarah Fleischmann gefragt und nach deren verneinender Antwort alles durchsucht, bis sie die Sarah Fleischmann dort gefunden hätten. Die Zeugin Shoshana Dan. hat nach ihren Bekundungen für ihren Versuch, Sarah Fleischmann zu retten, Ohrfeigen von Han. und Stro. erhalten. Han. und Stro. hätten Sarah Fleischmann mitgenommen. Was aus ihr geworden sei, wisse sie nicht, sie habe jedenfalls nie wieder etwas von ihr gehört.

Das Gericht hat es dahingestellt sein lassen, ob es den Aussagen der beiden Zeugen Dan. in vollem Umfange folgen konnte, weil durch diese Aussagen jedenfalls nicht der sichere Nachweis für eine Feststellung zu erbringen war, dass Stro. im Februar 1942 bei einer Erschiessungsaktion in Skeden zugegen war, bei der Sarah Fleischmann von der Erschiessungsstelle entflohen ist; denn die beiden Zeugen Dan. wussten von einer solchen Anwesenheit des Angeklagten Stro. an der Erschiessungsstelle nur etwas aus den Erzählungen der Sarah Fleischmann. Unter diesen Umständen war die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass Sarah Fleischmann in ihrer Aufregung an der Erschiessungsstelle einer Personenverwechselung zum Opfer gefallen ist.

Hinsichtlich der Sarah Fleischmann liess sich ein für einen Schuldvorwurf im Sinne der Anklage ausreichender Nachweis schon deshalb nicht erbringen, weil das weitere Schicksal der Sarah Fleischmann, nachdem sie von Han. und Stro. aus dem Kriegshafengelände abgeholt worden war, unbekannt geblieben ist.

Zur Feststellung einer Belastung des Angeklagten Stro. reichten auch die Aussagen der Zeugen La. und Sol. nicht aus, Stro. habe flüchtende Juden verfolgt und auf sie geschossen, als diese von einem fahrenden LKW gesprungen seien. Es konnte nicht festgestellt werden, und die Zeugen Sol. und La. konnten dazu keine Bekundungen machen, ob Stro. bei diesem etwaigen Schiessen auf die flüchtenden Juden mit Tötungsvorsatz gehandelt hat oder gar einen von ihnen getroffen hat und welches das weitere Schicksal dieser geflüchteten Juden war. Darüber hinaus begegneten gerade die Aussagen dieser beiden Zeugen erheblichen Bedenken, weil diese Aussagen offensichtlich stark emotionell gefärbt waren und beide Aussagen nicht frei von Widersprüchen waren.

XI. Rechtliche Würdigung zu C II - VIII

Die 7 Erschiessungsaktionen, zu denen der Angeklagte Stro. Tatbeiträge geleistet hat, waren Mordtaten im Sinne des §211 StGB alter und neuer Fassung. Die Haupttäter waren Hitler, Himmler und Heydrich und in diesen Fällen Kügler als unmittelbarer Vorgesetzter Stro.s, mit Ausnahme der Dezember-Aktion, bei der der letzte in der Reihe der Befehlsgeber der SS- und Polizeistandortführer Dr. Dietrich war. Die Erschiessungsaktionen waren von den Haupttätern planmässig vorbereitet und durchgeführt, also im Sinne des §211 StGB a.F. mit Überlegung ausgeführt. Bei den zuerst ausgeführten Aktionen von der "1.Erschiessungsaktion (Brückenwache)" bis zur "5.Erschiessungsaktion (Dezember-Aktion)" hat bei den Haupttätern das Tatbestandsmerkmal des Mordes "Tötung aus niedrigen Beweggründen" aus den bereits zuvor ausführlich dargelegten Gründen vorgelegen, denn bei diesen 5 Erschiessungsaktionen handelte es sich um Judenerschiessungen, bei denen ausschliesslich oder fast ausschliesslich Juden ihrer Rasse wegen getötet wurden.

Für die beiden Erschiessungsaktionen im März 1942, bei denen unwiderlegt nicht Juden allein ihrer Rasse wegen, sondern sowjetische Aktivisten und Personen, die einer illegalen Untergrundtätigkeit verdächtig waren, erschossen wurden, war das Vorliegen des Tatbestandsmerkmales der Tötung aus niedrigen Beweggründen bei den Haupttätern zu verneinen. Bei sämtlichen 7 Erschiessungsaktionen hat jedoch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit vorgelegen, wie sich aus den getroffenen Feststellungen eindeutig ergab. Die Erschiessungen erfolgten stets gruppenweise, bei denen, wie bereits früher ausgeführt, durch die Umstände einer Massenerschiessung mindestens einem Teil der Opfer zusätzliche Leiden und Qualen zugefügt wurden, so dass besondere Einzelheiten für jede dieser Erschiessungsaktionen an dieser Stelle nicht nochmals ausgeführt zu werden brauchen. Insbesondere auch bei den beiden letzten Aktionen im März 1942, bei denen die Opfer auf dem Gang zur Grube geprügelt wurden und die auf ihr Ende wartenden Opfer den Tod ihrer Vorgänger miterleben mussten, wurden den Opfern aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zusätzlich besondere Leiden und Qualen zugefügt, so dass auch diese Tötungen grausam waren.

Bei allen 7 Mordtaten handelten die Haupttäter, wie schon in den bei anderen Angeklagten behandelten Fällen, vorsätzlich und auch rechtswidrig, letzteres galt auch für die beiden Aktionen im März 1942, bei der sowjetische Aktivisten und Untergrundkämpfer getötet wurden. Die Haupttäter waren sich selbstverständlich bewusst, dass auch die Erschiessungen solcher Personen, die möglicherweise von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden wären, ohne ein voraufgegangenes ordnungsmässiges Verfahren in einem zivilisierten Rechtswesen, das Anspruch darauf erhob, als Rechtsstaat angesehen zu werden, niemals Rechtens sein konnten. Ausserdem waren sich die Haupttäter bewusst, nahmen es in Kauf und billigten es, dass es bei solchen Massenerschiessungen wegen der vorauszusehenden zunehmenden Verrohung der Erschiessungs- und Begleitkommandos zu Grausamkeiten gegenüber den Opfern kam, die jeder solcher Erschiessungen den Charakter einer rechtmässig aufgrund eines geordneten Verfahrens erfolgten Hinrichtung nahm.

Die 7 Erschiessungsaktionen waren als voneinander unabhängig, durch selbständige Handlungen begangene Mordtaten anzusehen. Bei jeder Erschiessungsaktion standen die einzelnen Tötungshandlungen zueinander im Verhältnis der gleichartigen Tateinheit (§73 StGB).

In der Dezember-Aktion hat das Gericht, wie bereits früher ausgeführt, die an 3 Tagen durchgeführten Erschiessungen als natürliche Handlungseinheit angesehen und demzufolge als eine Mordtat, begangen mindestens an 2700 jüdischen Menschen, gewertet. Zu diesen 7 Mordtaten hat der Angeklagte Stro. durch Absperren der Erschiessungsstelle, Zutreiben der Opfer zur Grube, Verprügeln der Opfer, Inspizieren der Leichen in der Grube und Abgabe von Fangschüssen Tatbeiträge geleistet, wie sie für jede der 7 Aktionen im einzelnen festgestellt worden sind. Er hat durch diese seine Tatbeiträge die Mordtaten der Haupttäter unterstützt und gefördert. Seine Tatbeiträge gingen über die Tatbeiträge andere Angeklagter, denen nur eine Anwesenheit an der Erschiessungsstelle mit Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen nachgewiesen werden konnte, hinaus. Allein aus der Art dieser Tatbeiträge des Angeklagten Stro. ergab sich, dass er sich bewusst war, durch diese Beiträge die Mordtaten der Haupttäter zu unterstützen und zu fördern und dass er die Unterstützung und Hilfeleistung auch gewollt hat. Bei der Art und Weise der Tatbeiträge des Angeklagten Stro. hatte das Gericht Zweifel, ob nicht dieser Angeklagte damit sogar einen einverständlichen Eifer bei den Erschiessungsaktionen gezeigt hat, der in der Regel die Annahme einer Täterschaft begründen würde. Jedoch hat das Gericht letzte Zweifel insoweit nicht auszuräumen vermocht und hat es demzufolge nach dem Grundsatz in dubio pro reo bei der Annahme der Beihilfe nach §49 StGB bewenden lassen.

Das Gericht hatte auch Zweifel, ob nicht dieser Angeklagte bei den ersten 5 Erschiessungsaktionen, an denen er teilnahm und bei denen es sich um Judenerschiessungen handelte, selbst aus niedrigen Beweggründen handelte. Wer bei einer Massenerschiessung die Opfer

zur Grube treibt und sie dabei auch noch misshandelt, wie der Angeklagte Stro. es bei der Dezember-Aktion erwiesenermassen getan hat, zeigt damit eigentlich, dass seine Einstellung von der Gedankenwelt der Haupttäter mit ihrer Herrenmenschentheorie und ihrer abgrundtiefen Menschenverachtung nicht mehr weit entfernt ist. Es konnte jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte Stro. zu dieser Handlungsweise durch die Gesamtsituation getrieben worden ist. Es blieben also auch insoweit noch letzte Zweifel und das Gericht hat auch hier nach dem Grundsatz in dubio pro reo das Vorliegen niedriger Beweggründe bei dem Angeklagten Stro. verneint.

Kein Zweifel konnte allerdings daran bestehen, dass der Angeklagte Stro. die Umstände, die die Tötungen bei allen 7 Erschiessungsaktionen als grausam kennzeichneten, kannte.

Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Teilnahme an den Erschiessungsaktionen hat der Angeklagte Stro. nach der Überzeugung des Gerichts in allen 7 Fällen gehabt. Hinsichtlich der ersten 5 Erschiessungsaktionen, bei denen ausschliesslich oder fast ausschliesslich Juden getötet wurden, ergab sich dies aus der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung in der er folgendes gesagt hat: "In der allgemeinen SS wurde ich nicht darauf hingewiesen, dass die Juden minderwertige Menschen seien und vernichtet werden müssten. Dies wurde mir erst nachher in Libau klar. Kügler hat es mal gesagt. Innerlich habe ich mich gegen die Vernichtung gesträubt. Die Frage nach dem "Warum" habe ich mir eigentlich nicht gestellt. Die Kriegsereignisse waren für mich schrecklich. Ich hatte aber damals nicht das Gefühl, dass diese Massnahmen Rechtens seien. Ich habe geglaubt, dass diejenigen liquidiert würden, die etwas davon wussten, wenn wir den Krieg verloren hätten." Diese Ausführungen des Angeklagten sprachen ganz eindeutig dafür, dass er das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser Erschiessungsaktionen gehabt hat. Er hat es aber auch nach der Überzeugung des Gerichts bei den beiden Erschiessungsaktionen im März 1942 gehabt, bei denen nicht Menschen allein wegen ihrer politischen Gesinnung, sondern solche Menschen getötet wurden, die wegen ihrer Untergrundtätigkeit möglicherweise auch in einem ordentlichen Verfahren zum Tode verurteilt worden wären. Der Angeklagte war intelligent genug, um zu erkennen, dass auch bei diesen beiden Erschiessungsaktionen auf eine Art und Weise getötet wurde, die auch in einem mit aller Härte geführten Krieg niemals Rechtens war, weil es auch für den Tod dieser Menschen an einem voraufgegangenen ordentlichen Verfahren fehlte, durch das sie zum Tode verurteilt worden waren, und weil die Erschiessungen unter Begleitumständen vor sich gingen, die es jedenfalls einem Mann von der Intelligenz des Angeklagten klar erkennbar machten, dass die Erschiessungen dieser Menschen eine von Kügler, dem Herrn über Leben und Tod, ausgehende Willkürmassnahme war, die niemals den Charakter einer aufgrund eines Todesurteils vollzogenen Hinrichtung hatte. Das hatte Stro. erkannt. Schliesslich hatte er die Verprügelung der Opfer, insbesondere auch den schrecklichen Zustand des Kronberg, mit eigenen Augen gesehen. Wenn ihm auch nicht nachzuweisen war, dass er sich selbst an den Massnahmen beteiligte, so wusste er dennoch bei seinem Bildungsgrad ganz genau, dass in keinem zivilisierten Rechtsstaat der Welt ein in einem ordentlichen Verfahren zum Tode Verurteilter auf seinem letzten Weg zur Hinrichtungsstätte noch misshandelt wird. An seinem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit auch dieser beiden Erschiessungsaktionen konnte mithin kein Zweifel sein.

Die Befehle, die der Angeklagte Stro. erhielt, an den Erschiessungsaktionen teilzunehmen, dabei abzusperren und an die Grube zu gehen und Fangschüsse abzugeben, waren - wie bereits bei andern Angeklagten ausgeführt worden ist - Befehle in Dienstsachen gemäss §47 MStGB, die Verbrechen bezweckten. Der Angeklagte hatte auch Kenntnis von dem Verbrechenszweck dieser Befehle. Er hat sich in der Hauptverhandlung zwar dahin eingelassen, dass ihm der §47 MStGB nicht bekannt gewesen sei und wörtlich gesagt: "Ob ein Befehl damals ein Verbrechen bezweckte, konnte man nicht genau sagen." Er fuhr aber anschliessend mit der Erklärung fort, dass er sich an all diesen Dingen im Sinne einer Kollektivschuld mitschuldig gefühlt habe und dass ihm klar zum Bewusstsein gekommen sei, dass er bei

einem Kollektivverbrechen mitwirkte. Aus der Gesamtwürdigung dieser Einlassungen ergab sich zweifelsfrei, dass der Angeklagte Stro. erkannt hat, dass die ihm erteilten Befehle zur Teilnahme an Erschiessungen Verbrechen bezweckten.

Zu der Frage, ob er diese Befehle für bindend gehalten hat, hat der Angeklagte nichts gesagt. Auch die Würdigung seiner Einlassungen insgesamt lässt kaum sichere Schlüsse für eine Antwort zu. Da mithin Zweifel bestanden, ob er die Befehle für bindend gehalten hat oder nicht, die sich nicht ausräumen liessen, ist das Gericht nach dem Grundsatz in dubio pro reo von der für den Angeklagten rechtlich günstigsten Möglichkeit ausgegangen, nämlich der, dass er die Befehle für bindend gehalten hat. Seine gesamte Verhaltensweise sprach jedenfalls nicht zwingend dagegen. Damit hat sich der Angeklagte über die Bindungswirkung dieser Befehle, die niemals bindend waren, geirrt. Dieser Irrtum war - wie bereits bei anderen Angeklagten ausgeführt worden ist - rechtlich ein Verbotsirrtum. Dieser Verbotsirrtum war nach der Überzeugung des Gerichts für den Angeklagten in allen 7 Fällen nicht unvermeidbar, sondern vermeidbar. Zur Begründung dieser Überzeugung des Gerichts wird Bezug genommen auf die Ausführungen zum Bewusstsein der Rechtswidrigkeit des Angeklagten und zu seiner Kenntnis des Verbrechenszwecks der ihm erteilten Befehle. Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Angeklagte bei der ihm zuzumutenden gehörigen Anspannung seines Gewissens ohne weiteres erkennen konnte und musste, dass Befehle, mit denen ihm die Teilnahme an Verbrechen angesonnen wurde, keine bindende Wirkung hatten. Der Angeklagte war intelligent genug, dies zu erkennen, hat sich aber bei dem Gedanken "Befehl ist Befehl" beruhigt. Dieser zu Gunsten des Angeklagten unterstellte vermeidbare Verbotsirrtum konnte nicht zur Straffreiheit führen, allenfalls konnte er eine Strafmilderung nach den Grundsätzen des Versuchs zur Folge haben.

Das Gericht hat die Frage, ob dem Angeklagten die Schuldausschliessungsgründe des Nötigungsstandes (§52 StGB) oder des Notstandes (§54 StGB) zuzubilligen waren, in allen 7 Fällen verneint. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Nötigungsstandes nach §52 StGB hat sich der Angeklagte nicht berufen. Es ist auch weder in seinen Einlassungen noch bei den Aussagen der Zeugen etwas in Erscheinung dafür getreten, dass ihm eine Mitwirkung an allen 7 Erschiessungen durch Beugung seines entgegenstehenden Willens mit einer Drohung, die mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben verbunden war, abgenötigt worden ist. Er hat auch nicht erklärt, dass er dergleichen vermutet habe.

Soweit den Einlassungen des Angeklagten zu entnehmen war, dass er sich auf einen allgemeinen (Befehls-)Notstand beruft, mussten wieder die bereits ausführlich behandelten Grundsätze Anwendung finden, nach denen Stro. nur dann entschuldigt wäre, wenn er sich nach allen Kräften bemüht hätte, der Gefahr oder vermeintlichen Gefahr auf eine die ihm angesonnene Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Hierbei waren umso strengere Anforderungen zu stellen, je schwerer die ihm angesonnene Straftat war. Die ihm angesonnene Mitwirkung an Mordtaten musste aber als so schwerwiegend angesehen werden, dass der Angeklagte das Höchstmass seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten einsetzen und dabei auch ein erhebliches Wagnis eingehen musste, um der ihm angesonnenen Mitwirkung zu entgehen. Diesem Erfordernis hat der Angeklagte in keiner Weise genügt. Was er dazu überhaupt vorgetragen hat, war spärlich. Er behauptete, sich bei Kügler und bei dem Dr. Lange im Stab der Einsatzgruppe mit dem Anliegen gemeldet zu haben, zur Waffen-SS an die Front zu kommen, worauf Kügler ihm angeblich gesagt haben soll, dass er als Geheimnisträger nicht davon loskomme. Dabei hat es der Angeklagte dann auch bewenden lassen. Einen anderen Versuch an die Front zu kommen, insbesondere die Einreichung eines schriftlichen Versetzungsantrages, evtl. auch bei einer Dienststelle der Waffen-SS, hat er nicht unternommen, jedenfalls hat er nichts dergleichen vorgebracht. Es war dabei zu berücksichtigen, dass er schliesslich bis Ende 1944 in Libau geblieben ist. Bis dahin wäre es ihm wohl mit hoher Wahrscheinlichkeit gelungen an die Front zu kommen, wenn er sich wirklich ernsthaft bemüht hätte. Entsprechend war seine Einlassung zu bewerten, dass er sich

an ihm gut bekannte Marineoffiziere gewandt habe, ob diese nichts für ihn tun könnten, dass er zur kämpfenden Truppe käme. Er habe daraufhin zur Antwort erhalten, dass diese betreffenden Offiziere in seiner Angelegenheit machtlos seien. Er erhielt also eine Antwort, die nach seiner eigenen Kenntnis der damaligen Verhältnisse überhaupt nicht anders ausfallen konnte, denn dass Angehörige der Marine nicht in Personalfragen der Sicherheitspolizei und des SD eingreifen konnten, musste ihm von vornherein klar sein. Von einem wirklich ernsthaften Versuch, sich der ihm anbefohlenen Mitwirkung bei Erschiessungsaktionen zu entziehen, konnte nach allem keine Rede sein. Schuldausschliessungsgründe konnten deshalb dem Angeklagten Stro. nicht zugebilligt werden.

D. Kuk.

I. Werdegang

Der Angeklagte Gerhard Kuk. ist am 21.2.1908 in Königsberg geboren. Er besuchte die Volksschule in Königsberg. Eine Kunstschlosser-Lehre schloss er mit der Gesellenprüfung ab. Danach war er zeitweilig arbeitslos. 1927 trat er in den Polizeidienst ein. Als Polizeibeamter war er in Sensburg, Lyck und Königsberg und schliesslich bei der Gendarmerie in Gelsenkirchen-Buer. 1938 kam er wieder nach Königsberg. 1933 heiratete Kuk. 1937 trat Kuk. in die NSDAP ein. 1939 stellte er einen Antrag auf Aufnahme in die SS. 1939 wurde er zur Kriminalpolizei nach Tilsit versetzt, wurde dort Kriminaloberassistent und erhielt den Angleichungsdienstgrad eines SS-Ober- oder Hauptscharführers.

1941 wurde Kuk. vor Beginn des Russlandfeldzuges nach Düben einberufen. Dort wurde er dem Einsatzkommando 2 der Sicherheitspolizei und des SD zugeteilt. Mit diesem Kommando war er bis Sommer 1942 in Libau.
Danach kam der Angeklagte Kuk. zu seiner Dienststelle nach Tilsit zurück. 1944 wurde er zum Kriminalsekretär befördert. Gegen Kriegsende wurde er zur Feldpolizei eingezogen, geriet in Kiel in englische Gefangenschaft und wurde im Herbst 1945 entlassen. Ab 1946 war er in verschiedenen Orten in Niedersachsen im Polizeidienst, zuletzt als Kriminalobermeister in Cuxhaven. 1964 wurde er aus dem Polizeidienst entlassen, weil er in dem Einstellungsfragebogen unrichtige Angaben gemacht hatte. Danach hatte der Angeklagte Kuk. verschiedene Beschäftigungen, zuletzt arbeitete er als Lagerist.

In einem Entnazifizierungsverfahren machte er über die Zeit von 1942 bis 1945 unrichtige Angaben und wurde als Unverdächtiger eingestuft.

Kuk. ist verheiratet und hat vier erwachsene Kinder.Er ist nicht bestraft.

Vom Vollzuge des gegen ihn in dieser Sache ergangenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 13.6.1967 - UR 6/64 - ist der Angeklagte Kuk. verschont worden.

II. 1.Erschiessungsaktion - Freispruch -

Dem Angeklagten Kuk. ist in der schriftlichen Anklage Beihilfe zum Mord durch mindestens 10 selbständige Handlungen zur Last gelegt worden, indem er als Angehöriger des Teilkommandos Gra., später der SD-Aussenstelle Libau, in Libau von Juli 1941 bis 1942 auf Befehl von Gra. und Kügler bei Erschiessungen von Juden und Kommunisten, bei denen die Zahl der Opfer jeweils zwischen 20 und einigen hundert lag, etwa 5 mal als Schütze mitwirkte und im übrigen Überwachungsfunktionen an der Erschiessungsstelle ausübte und die Opfer zur Erschiessungsstelle führte.

In ihrem Schlussplädoyer hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Kuk. wegen Beihilfe zum Mord in 6 Fällen schuldig zu sprechen und ihn im übrigen freizusprechen.

Der Angeklagte Kuk. kam mit dem Teilkommando Gra. nach Libau. Als Gra. mit einem Teil dieses Kommandos nach Windau abzog, gehörte Kuk. zu denjenigen SD-Angehörigen, die in Libau unter Kügler verblieben. Über seine Tätigkeit in Libau, insbesondere seine Mitwirkung bei Exekutionen, ist dem Schwurgericht im wesentlichen nur das bekanntgewordenen, was der Angeklagte selbst dem Gericht gesagt hat. Nur verhältnismässig wenige Zeugen haben sich überhaupt an ihn erinnern können, und die Aussagen dieser wenigen Zeugen haben jedenfalls hinsichtlich der dem Angeklagten vorgeworfenen Beihilfe zum Mord kaum etwas von strafrechtlicher Bedeutung, weder zur Be- noch zur Entlastung erbracht. Entweder handelte es sich bei den Kuk. betreffenden Zeugenaussagen um Dinge, die nicht Gegenstand der Anklage waren, oder die Angaben der Zeugen waren unbestimmt oder enthielten nur Pauschalurteile, wie z.B. die Aussage: "Bei der und der Erschiessungsaktion waren alle Angehörigen des SD von Libau dabei, also muss auch Kuk. dabeigewesen sein." Diese Aussagen waren mithin wegen ihrer Verallgemeinerung für hinreichend sichere Schuldfeststellungen nicht geeignet. Mit einer Erschiessung wurde er erstmalig konfrontiert, als er zusammen mit den Angehörigen des Kommandos beim Einmarsch in Libau auf das Kommando Reichert stiess, das im Rainis-Park die bereits erwähnte Erschiessungsaktion durchführte. Nach seinen Angaben hatte er beim Anblick dieser Erschiessungen ein eigenartiges Gefühl, seine Luft blieb weg, er hatte Angst. Als Unrecht empfand er diese Erschiessungen damals noch nicht, weil er annahm, dass die Opfer mit der Waffe in der Hand angetroffen worden seien, und die Erschiessungen deshalb eine kriegsbedingte Massnahme sei. In Libau wurde er dann wie Rei. und später Han. und Mic. als Vernehmungsbeamter im Gefängnis eingesetzt. Aus der späteren Zeit unter Kügler erwähnte der Angeklagte Kuk., dass die Vernehmungsprotokolle zu Kügler in das Geschäftszimmer gebracht wurden, was Kügler dann damit machte, war ihm klar. Kügler kennzeichnete nämlich die Protokolle mit Buchstaben, von denen E Erschiessen, A Arbeitslager und F Freispruch bedeutet habe. Kuk. erinnerte sich, dass der Befehl gemäss dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.7.1941 mal verlesen wurde und dass er sich nach diesem Befehl ausrechnen konnte, was mit den Gefangenen geschah.

Der Angeklagte Kuk. nahm in Libau an Erschiessungsaktionen teil.

Zeugen für die erste Aktion an der Kuk. teilnahm, gab es nicht, nur der Mitangeklagte Fah. war ebenfalls an dieser Aktion beteiligt, so dass das Gericht für die Feststellung des Geschehensablaufs auf die unwiderlegt gebliebene Einlassung Kuk.s angewiesen war. Kuk. schilderte diese Aktion so: Eines Tages, noch zu der Zeit, als der Angeklagte Gra. das Teilkommando führte, mussten 12 bis 18 Mann des Kommandos, darunter auch er und möglicherweise der Mitangeklagte Fah., antreten und die Gewehre laden und sichern. Es wurde gesagt, dass Menschen erschossen werden sollten. Kuk. hatte schon im Gefängnis gehört, dass 6 oder 8 Mann erschossen werden sollten, weil sie mit der Waffe in der Hand angetroffen worden waren. Dann wurde das Kommando zur Erschiessungsstelle hinausgefahren. Dort waren Betonbunker, Mauern und bereits ausgehobene Gruben - nach dieser Schilderung Kuk.s muss es sich um das damals benutzte Erschiessungsgelände bei den Kasematten südlich des Leuchtturms gehandelt haben -. Die Männer des Erschiessungskommandos wurden vor die bereits ausgehobenen Gruben geführt. Bald darauf wurden die Opfer herangebracht; wer sie brachte, wusste der Angeklagte nicht mehr. Die Opfer trugen Lederjacken oder Werkskleidung. Als Juden waren sie nach der Einlassung des Angeklagten jedenfalls nicht gekennzeichnet. Der Angeklagte glaubte jedenfalls unwiderlegt, dass es sich bei den Opfern um Heckenschützen und Geiseln handele, gesagt wurde ihm das aber nicht. Hier hat der Angeklagte bei seiner Vernehmung etwas gesagt, was geradezu typisch für ihn ist, nämlich: "Es war befohlen, und ich machte es". Das Erschiessungskommando war in Gruppen von 5 bis 10 Mann eingeteilt. Als Kuk. schiessen musste, schoss er, immer nach seiner unwiderlegten

Einlassung, vorbei, weil er den Mann, der ihn ansah, nicht erschiessen konnte. Nach diesem ersten Schuss wurde ihm schlecht, er musste sich übergeben und wurde deshalb aus dem Erschiessungskommando herausgenommen. Damit war die Angelegenheit an diesem Tage für ihn erledigt. Wegen seiner damaligen Aufgeregtheit wusste er heute nicht mehr, wer das Erschiessungskommando damals leitete, ob Gra. oder Neumann.

Nur diesen von dem Angeklagten Kuk. selbst geschilderten Sachverhalt hat das Gericht mangels sonstiger Beweismittel feststellen können. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts aber konnte eine Schuldfeststellung aus Rechtsgründen nicht erfolgen. In subjektiver Hinsicht liess sich dem Angeklagten nicht widerlegen, geglaubt zu haben, dass es sich bei den Opfern um Heckenschützen oder Geiseln oder ähnliche Täter gehandelt hat, die im Rahmen notwendiger Kriegsmassnahmen erschossen werden sollten. Objektiv war hier die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass es sich tatsächlich um die Erschiessung von Heckenschützen oder Geiseln und dergleichen gehandelt haben kann, jedenfalls fehlte es auch aufgrund allgemeiner Erkenntnisse nach der Schilderung Kuk.s an einem sicheren Beweis dafür, dass bei dieser Aktion Juden wegen ihrer Rassenzugehörigkeit oder Menschen nur wegen ihrer politischen Gesinnung getötet wurden. Das bedeutete, dass das Tatbestandsmerkmal des Mordes, Tötung aus niedrigen Beweggründen, nicht nachweisbar war. Auch das Tatbestandsmerkmal der grausamen Tötung ist nach der Schilderung Kuk.s nicht gegeben gewesen. Das führte dazu, dass diese Erschiessungsaktion für die Haupttäter nicht als Mord, sondern als Totschlag zu werten war, Totschlag deshalb, weil die Tötung dieser Heckenschützen aus der Sicht der Haupttäter vorsätzlich erfolgte und rechtswidrig war, letzteres allein schon deshalb, weil es bei der Erschiessung an einem vorangegangenen ordentlichen Verfahren, und wenn es ein Standgerichtsverfahren gewesen wäre, völlig fehlte. Auf mögliche weitere Gründe für die Rechtswidrigkeit dieser Tötungsaktion seitens der Haupttäter braucht deshalb nicht weiter eingegangen zu werden. Zu diesem Totschlag hat Kuk. objektiv Beihilfe geleistet, denn er war als Schütze im Erschiessungskommando tätig, womit er den Totschlag der Haupttäter unterstützte und förderte. Darauf, dass er unwiderlegt vorbeigeschossen hat, kam es für die Feststellung eines objektiven Tatbeitrages nicht an. Gleichwohl konnte eine Schuldfeststellung in diesem Falle nicht erfolgen, weil dem Angeklagten in subjektiver Hinsicht das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Beihilfehandlung nicht nachzuweisen war. Es war ihm nicht zu widerlegen, geglaubt zu haben, dass es sich bei den Opfern um Heckenschützen, Geiseln, oder um Leute, die etwas Strafwürdiges gegen die Besatzungsmacht begangen hatten, gehandelt habe, und dass deren Erschiessung eine kriegsbedingte Notwendigkeit war. Ihm hat es mithin an dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt, er hat sich über die Rechtswidrigkeit geirrt, dieser Irrtum war rechtlich ein Verbotsirrtum, und dieser Irrtum war unter den obwaltenden Umständen für den Angeklagten unvermeidbar. Er musste deshalb aus subjektiven Gründen freigesprochen werden.

Zu einem entsprechenden Ergebnis hätte das Schwurgericht auch dann kommen müssen, wenn es eine Beihilfe des Angeklagten zum Totschlag sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht angenommen hätte, weil eine Beihilfe zum Totschlag bei diesem Angeklagten verjährt gewesen wäre.

Die hier getroffenen Feststellungen mit ihren Rechtsfolgen standen nicht im Widerspruch zu den Feststellungen und Rechtsfolgen, die hinsichtlich des Angeklagten Gra. getroffen worden sind. Wann die erwähnte Erschiessungsaktion unter Mitwirkung des Angeklagten Kuk. stattgefunden hat, hat sich nicht genau feststellen lassen. Es war aber als sicher davon auszugehen, dass es sich nicht um die Judenerschiessungsaktion vom 8.Juli 1941 gehandelt hat, die von dem Zeugen Har. beobachtet wurde, nicht auszuschliessen war dagegen, dass es sich um die Geiselerschiessung vom 7.Juli 1941 gehandelt haben kann, für die der Angeklagte Gra. strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen worden ist. Nicht auszuschliessen war auch, dass diese Erschiessungen an einem anderen Zeitpunkt stattgefunden haben, an dem eine

Erschiessungsaktion stattfand, die nichts mit der dem Angeklagten Gra. zur Last gelegten 3tägigen Erschiessungsaktion zu tun hatte.

III. Teilnahme an 5 Erschiessungsaktionen

Feststellungen und Beweiswürdigung

In der Zeit von September/Oktober 1941 bis Frühjahr 1942 hat der Angeklagte Kuk. auf Befehl Küglers an mindestens 5 Erschiessungsaktionen teilgenommen. Diese Erschiessungsaktionen fanden in Skeden statt und verliefen, von unwesentlichen Einzelheiten abgesehen, im wesentlichen alle in der gleichen Form. Die Opfer wurden in Gruppen von 5 bis 10 Menschen an die Grube geführt und dort von einem Kommando, das aus Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD bestand, erschossen. Anschliessend wurden die Leichen mit Sand bedeckt. Nach einer Weile kam die nächste Gruppe. Bei jeder dieser Aktionen wurden mindestens 30 jüdische Menschen erschossen. Die wartenden Opfer konnten die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, mindestens akustisch wahrnehmen. Kuk. war während dieser 5 Aktionen an der Erschiessungsstelle anwesend und hatte dabei Ordnungs- und Aufsichtsfunktion inne. Dass Kuk. bei einer dieser Aktionen an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Diese Feststellungen hat das Gericht mangels anderer Beweismittel ausschliesslich aufgrund der eigenen Einlassungen des Angeklagten Kuk. getroffen, der die Teilnahme an diesen 5 Aktionen und den Ablauf dieser Aktionen im wesentlichen eingeräumt hat.

Kuk. hat sich u.a. dahin eingelassen, dass er nicht mehr wisse, ob er noch zur Zeit der Anwesenheit Gra.s in Libau an weiteren Erschiessungen teilgenommen habe, vielleicht ja, vielleicht nein. Gegenteiliges konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Unter Gra. wollte er der Meinung gewesen sein, dass alles - damit waren in erster Linie die Erschiessungen gemeint - im Rahmen der Kriegsgeschehnisse erfolgte. Als Kügler kam, habe sich dies geändert. Kügler habe einen Befehl verlesen, der inhaltlich etwa dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.7.1941 entsprochen habe. Von da an habe er, Kuk., gewusst, dass sich die Massnahmen und Erschiessungen "ausschliesslich gegen politische Gegner" richteten, d.h. gegen Menschen, die jedenfalls nichts Strafwürdiges gegen die deutsche Besatzungsmacht begangen hatten. Weiter erklärte Kuk. wörtlich: "Vom ethischen Standpunkt aus war dies nicht recht." Er habe deshalb zu Kügler gesagt, dass er sich nicht erst in das Vertrauen der Häftlinge einschleichen werde, wenn sie anschliessend doch erschossen würden. Das wolle er nicht machen. Daraufhin habe ihn Kügler einmal mit nach Riga genommen. Unterwegs habe er Kügler gefragt, was er denn in Riga solle. Kügler habe ihm bedeutet, dass er sich wegen Befehlsverweigerung beim Kommandeur verantworten müsse. Dies sei ein schwerer Schock für ihn gewesen. Er habe befürchtet, vor ein SS- und Polizeigericht oder in eine Bewährungseinheit zu kommen. Er habe Kügler deshalb klargemacht, dass er den Befehl einer Teilnahme an Erschiessungen nicht generell verweigere, sondern nur bei solchen Leuten, die er zuvor vernommen hatte. Aus der beabsichtigten Meldung beim Kommandeur sei dann nichts geworden. Kügler habe sich offensichtlich mit seiner Erklärung begnügt. Es sei ihm auch sonst nichts Nachteiliges geschehen.

Geraume Zeit nach dieser Fahrt nach Riga, also im September/Oktober 1941, habe Kügler ihm gesagt, dass er wieder zu einer Erschiessung mit hinaus müsse, und hinzugefügt, dass er nicht zu schiessen brauche, sondern nur mit dabeisein müsse. Es würden auch keine Leute erschossen, die er vorher vernommen habe. Er, Kuk., habe noch versucht, eine Ausrede zu gebrauchen, aber Kügler habe so etwas nicht gelten lassen.

Er sei also mit zu einer Erschiessung gefahren. Die Erschiessungsstelle hat Kuk. nicht näher beschrieben, jedoch war aus den allgemeinen Erkenntnissen des Gerichts als sicher davon

auszugehen, dass es sich um die Erschiessungsstelle in Skeden gehandelt hat. Bei dieser Erschiessungsaktion habe er erstmalig gesehen, dass das Erschiessungskommando aus Letten gestellt wurde. Die Opfer - so hat Kuk. sich wörtlich ausgedrückt - seien einwandfrei Menschen gewesen, die als Juden gekennzeichnet waren. Die Opfer seien in Gruppen von 5 bis 10 Mann an die Grube geführt und dann erschossen worden. Anschliessend seien die Leichen mit Sand bedeckt worden. Nach einer Weile sei die nächste Gruppe an die Grube gekommen. Bei der Exekution seien nach seiner Schätzung etwa 30 bis 50 Mann erschossen worden. Nach seiner Einlassung war Kuk. nur an der Erschiessungsstelle anwesend, ohne dort eine Funktion auszuüben. Er hat dann weiter gesagt: "Auf diese Weise kann ich 5 bis 8 Erschiessungen miterlebt haben."

Das ist alles, was Kuk. zu dem äusseren Geschehensablauf bei den Erschiessungen gesagt hat. Weiter erklärte er, dass er die Erschiessungen schmutzig gefunden habe, die Juden hätten ihm ja nichts getan. Es sei auf jeden Fall Unrecht gewesen. Das habe er auch schon damals gedacht. Dann folgte wieder die für Kuk. typische Bemerkung: "Aber ich konnte ja nichts daran ändern, es wurde ja befohlen." Wichtig war dann noch seine Einlassung, dass er zwischen jeder Erschiessungsaktion eine ganze Zeit Ruhe hatte. Keineswegs musste er einen Tag nach dem andern an einer Erschiessungsaktion teilnehmen.

Bei den Feststellungen, die das Gericht aufgrund dieser Einlassungen des Angeklagten Kuk. getroffen hat, ist zunächst zu Gunsten des Angeklagten, der unwiderlegt von einer Teilnahme an 5 bis 8 Erschiessungsaktionen sprach, davon ausgegangen, dass er in der Zeit von etwa September/Oktober 1941 bis Frühjahr 1942 insgesamt an 5 Erschiessungsaktionen beteiligt gewesen ist. Mit grosser Wahrscheinlichkeit war die Zahl seiner Beteiligungen an Exekutionen höher, da aber andere Beweismittel nicht vorhanden waren, musste das Gericht von der unbestimmten Anzahl 5 bis 8 in seiner eigenen Einlassung ausgehen und hat nach dem Grundsatz in dubio pro reo die Mindestzahl 5 als festgestellt erachtet. Diese 5 Aktionen schliessen seine erste Aktion unter Kügler ein, die er wenigstens in groben Umrissen beschrieben hat und von der er gesagt hat, dass die 4 anderen Aktionen in gleicher Weise verlaufen seien. Die Opfer dieser Aktionen waren Juden, das hat Kuk. nicht nur in der Hauptverhandlung mit Bestimmtheit gesagt, sondern auch schon vor dem Untersuchungsrichter zum Ausdruck gebracht. Daran konnte demnach für das Gericht kein Zweifel bestehen. Hinsichtlich der Zahl der bei jeder Aktion getöteten Juden ist das Gericht davon ausgegangen, dass sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung dahin eingelassen hat, bei den Exekutionen seien jeweils 30 bis 50 Menschen erschossen worden. Demzufolge war nach dem Grundsatz in dubio pro reo eine Mindestzahl von 30 Opfern für jede Aktion festzustellen. Da die Erschiessungen gruppenweise erfolgten, konnten die wartenden Opfer in der von Kuk. als "Kuschelgelände" beschriebenen Landschaft die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, mindestens hören. Ob sie den Vorgang der Tötung der Leidensgenossen auch sehen konnten, war nicht sicher festzustellen.

Die objektiven Tatbeiträge des Angeklagten Kuk. bei diesen 5 Erschiessungsaktionen hat das Gericht darin gesehen, dass er während der Exekutionen an der Erschiessungsstelle anwesend war und dabei Aufsichts- und Ordnungsfunktionen innehatte, die untrennbar mit seiner Anwesenheit verbunden waren. Diese Auffassung über die Anwesenheit eines Angeklagten an einer Erschiessungsstelle hat das Gericht bei der Frage der Anwesenheit des Angeklagten Rei. bei der Arais-Aktion näher begründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

IV. Rechtliche Würdigung der Teilnahme an 5 Erschiessungsaktionen

Die 5 Erschiessungsaktionen, bei der der Angeklagte Kuk. anwesend war, waren rechtlich Mordtaten im Sinne des §211 StGB alter - falls diese Fassung zeitlich überhaupt noch in Geltung war - und neuer Fassung. Die Haupttäter waren Hitler, Himmler, Heydrich und

Kügler. Sie hatten die Exekutionen planmässig vorbereitet und durchführen lassen, die Tötungen wurden also mit Überlegung ausgeführt (§211 StGB a.F.). Das Tatbestandsmerkmal des Mordes "Tötung aus niedrigen Beweggründen" (§211 StGB n.F.) lag bei den Haupttätern ebenfalls bei allen 5 Aktionen vor. Weshalb die Tötung der Juden als Tötung aus niedrigen Beweggründen zu werten war, ist bei den bereits abgehandelten Mordtaten ausführlich begründet worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Bei allen 5 Aktionen war auch das Tatbestandsmerkmal der Grausamkeit gegeben, weil die bei jeder Aktion umgebrachten mindestens 30 Juden gruppenweise erschossen wurden, so dass den jeweils wartenden Opfern aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung dadurch zusätzlich Leiden und Qualen zugefügt wurden, dass sie angesichts ihres eigenen Todes die Schüsse, durch die ihre Leidensgenossen, die vor ihnen an der Reihe waren, getötet wurden, mindestens hören konnten. Die Haupttäter haben bei der Begehung dieser Mordtaten vorsätzlich und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehandelt, die Begründung ist die gleiche, wie bei den bereits abgehandelten Mordtaten. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Den objektiven Tatbeitrag des Angeklagten Kuk. hat das Gericht in seiner mit Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen untrennbar verbundenen Anwesenheit an der Erschiessungsstelle gesehen. In subjektiver Hinsicht ist sich der Angeklagte dieser Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen nach der Überzeugung des Gerichts durchaus bewusst gewesen. Auch die erste dieser 5 Erschiessungsaktionen unter Kügler war schliesslich nicht die erste Erschiessung, die der Angeklagte überhaupt erlebte. Er konnte unter den obwaltenden Umständen wirklich nicht annehmen, dass Kügler ihn nur zum Zusehen zu den Exekutionen mitnahm. Kuk. wusste, dass er Kügler bei dessen Verantwortung für den reibungslosen und planmässigen Ablauf der Exekutionen unterstützen und bei etwaigen Störungen oder Schwierigkeiten eingreifen musste. Kuk. wusste also um seinen Tatbeitrag und hat ihn auch gewollt.

Dafür, dass Kuk. selbst aus niedrigen Beweggründen handelte, haben sich für eine sichere Feststellung keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben, obwohl der Zeuge Lib. den Angeklagten Kuk. als fanatischen Nationalsozialisten schildert. Das Gericht hat jedoch der Aussage dieses Zeugen für sich allein keinen ausreichenden Beweiswert beizumessen vermocht. Der Angeklagte Kuk. kannte und erlebte aber die Umstände, die die Tötungen als grausam kennzeichneten. Dass Kuk. das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser 5 Erschiessungsaktionen hatte, ging eindeutig aus seiner gesamten Einlassung in der Hauptverhandlung hervor, in der er die Exekutionen wiederholt als Unrecht bezeichnete und einräumte, dass er dieser Ansicht auch schon zur Zeit der Taten gewesen sei.

Kuk. hat an allen 5 Aktionen auf Befehl Küglers teilgenommen. Diese Befehle waren Befehle in Dienstsachen gemäss §47 MStGB, die Verbrechen bezweckten. Hinsichtlich der Begründung wird auf die früheren Ausführungen bei den schon abgehandelten Mordtaten Bezug genommen. Kuk. hatte auch Kenntnis von dem Verbrechenszweck, darüber liessen seine Einlassungen keinen Zweifel aufkommen. Er hatte als Polizeibeamter klar erkannt, dass die massenweise Tötung unschuldiger Menschen, nur weil sie Juden waren, die einer im Nationalsozialismus verfemten Rasse angehörten, Unrecht war, und dass ihm demzufolge mit einem Befehl, an solcher Massentötung teilzunehmen, ein Verbrechen anbefohlen wurde.

Diese Erkenntnis, dass ihm die Teilnahme an Verbrechen anbefohlen wurde, hat der Angeklagte Kuk. mit dem Gedanken "Befehl ist Befehl" einfach überspielt. Eindeutig ging dies aus folgenden Worten hervor, die er wörtlich bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter gesagt hat: "Auf die Frage, ob ich die Judenerschiessungen damals als Unrecht angesehen habe, möchte ich sagen, dass ich mir damals überhaupt keine Gedanken gemacht habe. Ich hatte mir damals schon längst das Denken abgewöhnt, weil ich seit 27 Jahren gewohnt war, lediglich Befehle auszuführen."
Entsprechendes hat der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung und in seinem Schlusswort zum Ausdruck gebracht. Daraus ergab sich eindeutig, dass er die ihm erteilten Befehle für

bindend gehalten hat. Er hat sich mithin über die Bindungswirkung derartiger Befehle geirrt; denn ein Befehl, der ein Verbrechen bezweckte, konnte - wie bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist, worauf Bezug genommen wird - nicht bindend sein. Dieser Irrtum war ein Verbotsirrtum, der für den Angeklagten aber nicht unvermeidbar, sondern vermeidbar war. Es ist bereits auf die Rechtsgrundsätze hingewiesen worden, die für diese Frage, ob ein Verbotsirrtum unvermeidbar oder vermeidbar war, nach der Auffassung des Gerichts Berücksichtigung finden müssen. Danach ist das Gericht bei diesem Angeklagten zu der Überzeugung gelangt, dass er als langjähriger Polizeibeamter bei der von ihm zu fordernden gehörigen Anspannung seines Gewissens erkennen konnte und musste, dass die Mordbefehle Küglers für ihn nicht bindend waren. Auch wenn der Angeklagte wie er glaubhaft dargestellt hat, von Jugend auf gewohnt war, Anordnungen und Befehle anderer auszuführen, war er bei der bei ihm vorhandenen mindestens durchschnittlichen Intelligenz zu dieser Erkenntnis durchaus in der Lage. Der Angeklagte durfte sein Gewissen nicht mit dem Gedanken "Befehl ist Befehl" beruhigen. Dieser vermeidbare Verbotsirrtum, in dem der Angeklagte sich befunden hat, konnte nicht zur Straffreiheit führen, er konnte allenfalls eine Strafmilderung nach den Grundsätzen des Versuchs zur Folge haben.

Die Frage, ob dem Angeklagten Kuk. die Schuldausschliessungsgründe des Nötigungsstandes (§52 StGB) oder des Notstandes (§54 StGB) bezw. des Putativnotstandes zuzubilligen waren, hat das Gericht nicht für alle 5 Erschiessungsaktionen, an denen Kuk. unter Kügler teilnahm, in gleicher Weise entschieden. Vielmehr hat das Gericht aufgrund der getroffenen Feststellungen einen Unterschied zwischen Kuk.s 1.Erschiessungsaktion unter Kügler und den nachfolgenden 4 weiteren Aktionen gemacht.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Nötigungsstandes nach §52 StGB bei dem Angeklagten hat das Gericht allerdings für alle 5 Aktionen verneint; denn es sind keine Anhaltspunkte dafür hervorgetreten, dass ihm die anbefohlene Mitwirkung bei den 5 Erschiessungsaktionen durch Drohung mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt und sein Wille durch eine solche Drohung oder mit Gewalt gebeugt worden ist.

Dagegen hat das Gericht nicht auszuschliessen vermocht, dass sich der Angeklagte Kuk. bei seiner 1.Erschiessungsaktion mit Kügler im Notstand oder zumindest im vermeintlichen Notstand befunden hat. Dem Befehl Küglers, an dieser 1.Aktion teilzunehmen, war nach den getroffenen Feststellungen die gemeinsame Fahrt Küglers mit Kuk. nach Riga vorausgegangen, auf der Kügler dem Angeklagten unterwegs erklärte, er werde ihn in Riga dem Kommandeur wegen Befehlsverweigerung melden. Das bedeutete für den Angeklagten einen erklärlichen schweren Schock, und er versuchte dadurch einen Ausweg zu finden, dass er Kügler erklärte, er verweigere den Befehl nicht generell, sondern weigere sich nur, die Leute zu erschiessen, die er vorher vernommen hatte. Dieser Hinweis genügte offensichtlich; denn eine Meldung beim Kommandeur erfolgte nicht. Kuk. war also nach seiner eigenen Einlassung mit dem Schrecken davongekommen. In der Folgezeit glaubte er nun, vor ähnlichen Befehlen Küglers Ruhe zu haben. Als dann Kügler wider sein Erwarten ihm nach einiger Zeit doch den Befehl erteilte, bei einer Erschiessungsaktion mitzuwirken - sei es auch mit der Einschränkung, dass keine Menschen erschossen würden, die er zuvor vernommen habe -, hat das Gericht nicht auszuschliessen vermocht, dass der Angeklagte dadurch überraschend in eine Situation geriet, aus der er wegen dieses Überraschungseffektes keinen Ausweg fand, sich der ihm anbefohlenen Mitwirkung zu entziehen. Nach den Erfahrungen, die er auf der Fahrt nach Riga mit Kügler gemacht hatte, konnte er es nicht wagen, sich dem erteilten Befehl offen zu widersetzen. Eine solche Befehlsverweigerung hätte möglicherweise für ihn tatsächlich eine Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des §54 StGB heraufbeschworen, auf jeden Fall konnte ihm nicht widerlegt werden, unter diesen Umständen geglaubt zu haben, ja davon überzeugt gewesen zu sein, dass er sich solcher Gefahren aussetzen werde, wenn er dem Befehl nicht Folge leistete. Das Gericht hat dem Angeklagten deshalb für seine Teil-

nahme an der 1.Erschiessungsaktion unter Kügler den Schuldausschliessungsgrund des Handelns im vermeintlichen Notstand zugebilligt und ihn deshalb von dem Vorwurf der Beihilfe an dieser Mordtat freigesprochen.

Für seine Teilnahme an den danach folgenden 4 Erschiessungsaktionen hat das Gericht jedoch dem Angeklagten einen Schuldausschliessungsgrund nicht zuzubilligen vermocht. Bei Anwendung der erwähnten Rechtsgrundsätze auf den Angeklagten Kuk. ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass er den angesichts der ihm abverlangten schwerwiegenden Straftaten an ihn zu stellenden Anforderungen, einen Ausweg zu finden, um den Gefahren oder auch vermeintlichen Gefahren auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, nicht genügt hat. Auch er hat keinen ernstlichen Versuch unternommen, sich der weiteren Mitwirkung an den Erschiessungen zu entziehen. Weder hat er ein Gesuch um Versetzung zu einer anderen Einheit oder zu einer Heimatdienststelle eingereicht, noch hat er sich an die Front gemeldet, letzteres nicht, weil, wie er selbst sagte, er kein Held war. Es konnte dahingestellt bleiben, ob es als Heldentat anzusehen war, wenn man sich in eine Situation begab, in der sich zur damaligen Zeit Millionen anderer Männer befanden, jedenfalls musste von dem Angeklagten verlangt werden, dass er evtl. auch ein hohes Wagnis einging, um sich der Mitwirkung an schwersten Verbrechen zu entziehen. Auf jeden Fall hätte der Angeklagte, und zwar rechtzeitig, noch bevor er viermal an Erschiessungsaktionen teilnahm, ein Versetzungsgesuch einreichen können. Selbst wenn es erfolglos gewesen wäre, so hätte er damit doch unter Beweis gestellt, dass er wenigstens ernsthaft bemüht gewesen war und den Willen hatte, sich der weiteren Mitwirkung an den Erschiessungsaktionen zu entziehen. Der Angeklagte war auch intelligent genug und hatte durch seine lange Polizeidiensttätigkeit hinreichende polizeilich-militärische Erfahrung, um bei der ihm abzuverlangenden Gewissensanspannung auf einen Ausweg zu kommen, jedenfalls einen solchen Versuch zu unternehmen. Er musste, nachdem ihn Kügler zur Teilnahme an der 1.Aktion befohlen hatte, damit rechnen, zu weiteren Aktionen herangezogen zu werden, und hatte auch genügend Zeit, denn nach seinen eigenen Einlassungen zogen sich die Aktionen, an denen er teilnahm, über Monate hin. Dennoch hat er nichts unternommen, vielmehr hat er sich, seiner Mentalität entsprechend, mit dem Gedanken "Befehl ist Befehl" zufrieden gegeben. Unmutsäusserungen und Schimpfereien im Kameradenkreise konnten keinesfalls als ernsthafte Suche nach einem Ausweg gewertet werden. Nach alledem musste dem Angeklagten für seine Mitwirkung an 4 weiteren Mordtaten unter Kügler der Schuldausschliessungsgrund eines Handelns im Notstand oder vermeintlichen Notstand versagt bleiben.

Den Nachweis, dass der Angeklagte Kuk. darüber hinaus an weiteren Erschiessungsaktionen teilgenommen hat, hat das Gericht nicht zu erbringen vermocht. Insoweit war der Angeklagte daher von dem Vorwurf der Mordbeihilfe in weiteren Fällen freizusprechen. Insbesondere hat das Gericht nicht festzustellen vermocht, dass der Angeklagte bei der Dezember-Aktion mitgewirkt hat. Es war ihm nicht zu widerlegen, dass er während dieser Aktion gar nicht in Libau, sondern im Urlaub gewesen ist.

E. Fah.

I. Werdegang

Der Angeklagte Paul Fah. ist am 10.11.1906 in Riga geboren. Er lebte bis 1939 in Riga. Sein Vater war Arzt. Fah. besuchte die Grundschule und ein humanistisches Gymnasium. 1925 bestand er die Reifeprüfung, studierte anschliessend an der Deutschen Hochschule Volkswirtschaft und bestand als Werkstudent die Meisterprüfung für Kaffeeröstung. 1930 wurde er zur lettischen Armee einberufen, diente dort 1½ Jahre und erreichte den Dienstgrad eines Gefreiten. Nach vorübergehender geschäftlicher Selbständigkeit arbeitete Fah. als Prokurist bei der Niederlassung einer Schweizer Firma und später in einer deutschen Druckerei. 1933 begann innerhalb der deutschen Volksgruppe eine Erneuerungsbewegung ihre Tätigkeit,

die illegal ausgeübt werden musste. Fah. trat dieser Erneuerungsbewegung bei und wurde Kreisleiter.

Am 24.11.1939 wurde der Angeklagte Fah. mit seiner Familie nach Gotenhafen umgesiedelt und gelangte von dort nach Posen. Durch Einbürgerungsurkunde vom 6.2.1940 erlangten der Angeklagte und seine Ehefrau die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit). In Posen arbeitete Fah. bei einer deutschen Versorgungszentrale und baute sich eine Handelsvertretung auf. Nach seiner Einbürgerung wurde Fah. auf seinen Antrag am 1.4.1941 in die NSDAP aufgenommen. Er war als Ortskassenleiter dieser Partei in Posen tätig.

Im Mai 1941 wurde Fah. von der Gestapo als Dolmetscher dienstverpflichtet und kam anschliessend in Schmiedeberg zu dem Einsatzkommando 2 der Sicherheitspolizei und des SD. Bis zum Winter 1942/43 war er als Angehöriger dieses Einsatzkommandos in Libau. Einen SS-Dienstgrad bekleidete der Angeklagte Fah. während dieser Zeit nicht. Später war der Angeklagte Fah. bis Kriegsende bei verschiedenen Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD, zuletzt in Agram. Nach seinen eigenen Angaben wurde er noch 1945 zum Staffel-Oberscharführer ernannt.

Im Oktober 1945 wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen und kam in ein Internierungslager, aus dem er nach einem weiteren Jahr entlassen wurde. Danach arbeitete er einige Zeit als Handelsvertreter und später als kaufmännischer Angestellter, zuletzt bei dem Deutschen Gemeinde-Verlag in Köln. In einem Entnazifizierungsverfahren wurde er als Mitläufer eingestuft. Die Zahlung einer ihm auferlegten Geldbusse in Höhe von 300,- DM wurde ihm auf seinen Antrag erlassen.
Seit etwa 15 Jahren ist der Angeklagte Fah. Vertrauensmann im Hilfskomitee der evangelisch-lutherischen Deutschbalten. Seit etwa der gleichen Zeit ist er in der deutschbaltischen Landsmannschaft tätig und seit 1955 im Bund der Vertriebenen.

Der Angeklagte Fah. ist seit 1936 verheiratet und hat einen erwachsenen Sohn.

Fah. ist nicht bestraft. Vom Vollzuge des gegen ihn in dieser Sache ergangenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Hannover vom 14.6.1967 - UR 6/64 - ist Fah. verschont worden.

II. 1.Erschiessungsaktion - Freispruch -

In der schriftlichen Anklage ist dem Angeklagten Fah. Beihilfe zum Mord in 7 Fällen vorgeworfen worden. Es ist ihm zur Last gelegt worden, dass er durch mindestens 7 selbständige Handlungen auf Befehl von Gra. und Kügler an Erschiessungen von Juden und Kommunisten, bei denen die Zahl der Opfer zwischen 20 und einigen hundert lag, in einem Falle als Schütze mitwirkte und im übrigen Überwachungsfunktionen an der Erschiessungsstelle führte. In ihrem Schlussplädoyer hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Fah. unter Freisprechung im übrigen der Beihilfe zum Mord in 4 Fällen schuldig zu sprechen.

Der Angeklagte Fah. war dem Teilkommando Gra. als Dolmetscher zugeteilt und kam mit diesem Teilkommando nach Libau. Als der Angeklagte Gra. mit einem Teil seines Kommandos nach Windau weiterzog, blieb Fah. unter Gra.s Nachfolger Kügler in Libau. Das Ergebnis der Beweisaufnahme über seine Tätigkeit in Libau, insbesondere über seine Beteiligung an Erschiessungen, war wenig ergiebig. Nur wenige Zeugen vermochten sich an Fah. zu erinnern. Erwähnt wurde Fah. in den Aussagen der Zeugen Lea Adl., Siw., Lin., Lib., Bul. und Stra. Mit Ausnahme der Aussage Stra., die noch besonders erwähnt werden wird, hat das Gericht aber den Aussagen der genannten Zeugen für Fah. weder etwas Belastendes, noch etwas Entlastendes zu entnehmen vermocht. Die Zeugen bekundeten in ihren Fah. betreffenden Aussagen entweder Dinge, die mit den strafrechtlichen Vorwürfen gegen den

Angeklagten überhaupt nicht, bezw. nur lose am Rande zusammenhingen, oder sie gaben für das Schwurgericht unverwertbare Pauschalurteile ab, wie z.B.: "Alle SD-Angehörigen rückten zu der oder jener Erschiessungsaktion aus, darunter dann auch - und das war der Rückschluss, der die Bekundungen unverwertbar macht - der Angeklagte Fah." Bei der Urteilsfindung war das Gericht auch bei diesem Angeklagten im wesentlichen auf das angewiesen, was er in diesem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung gesagt hat.

Der Angeklagte Fah. nahm in Libau an Erschiessungsaktionen teil.

Aus den Einlassungen des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung ging eindeutig hervor, dass der Angeklagte jedenfalls bei Erschiessungsaktionen mitgewirkt hat. Zu Einzelheiten hat er sich nur in geringem Umfang und in grossen Umrissen geäussert. Aufgrund dieser spärlichen Angaben in Verbindung mit den gewonnenen allgemeinen Erkenntnissen hat das Schwurgericht zunächst festgestellt, dass der Angeklagte zum ersten Mal bei derselben Erschiessungsaktion an der Erschiessungsstelle anwesend war, wie der Angeklagte Kuk., und zwar war auch er, wie Kuk., als Schütze des Erschiessungskommandos eingeteilt. Zu Einzelheiten dieser Erschiessungsaktion, die zu einer Zeit stattfand, als der Angeklagte Gra. noch das Teilkommando führte, wird auf die Ausführungen bei dem Angeklagten Kuk. Bezug genommen. Nach den Feststellungen des Gerichts hierzu wurden einige Tage nach Ankunft des Teilkommandos Gra. in Libau im Kasemattengelände südlich des Leuchtturms durch ein aus Angehörigen des Teilkommandos gebildetes Erschiessungskommando mindestens 30 Männer erschossen, bei denen jedenfalls nicht auszuschliessen war, dass es sich bei ihnen um Heckenschützen, Saboteure oder ähnliche Personen gehandelt hat. Fah. hat sich zu dieser Aktion in der Hauptverhandlung folgendermassen eingelassen: Vor der 3.Erschiessung unter Gra. hätten Kameraden gesagt, dass er noch nicht bei einer Erschiessung dabeigewesen sei. Daraufhin sei er eingeteilt worden. Er habe erklärt, dass er nicht wolle, worauf er dann, möglicherweise von Neumann, den dienstlichen Befehl zur Teilnahme erhalten habe. Die Einteilung für das Erschiessungskommando sei unmittelbar vor dem Abmarsch zur Erschiessungsstelle erfolgt, die südlich des Leuchtturms gelegen habe. Dort habe das Erschiessungskommando am Rande der bereits ausgehobenen Grube Aufstellung genommen. Seiner Meinung nach sei Kuk. dabeigewesen, ob er aber im Erschiessungskommando neben ihm gestanden habe, wisse er nicht mehr. Dann seien die Opfer herangeführt worden, eine Gruppe von 5 Menschen, und dann sei der Feuerbefehl gekommen. Er habe bewusst vorbeigeschossen, jedenfalls habe er das versucht. Dann habe er sich umgedreht, ihm seien die Tränen gekommen. Daraufhin sei er aus dem Erschiessungskommando herausgezogen worden. Was die Personen der Opfer anlangte, so sei den Angehörigen des Erschiessungskommandos gesagt worden, es seien todeswürdige Verbrecher, die auf deutsche Soldaten geschossen hätten. Er meinte mit Sicherheit sagen zu können, dass keine Juden dabei waren. Auch sei er der Meinung gewesen, dass die Opfer vorher verurteilt worden waren, allerdings sei es ihm merkwürdig vorgekommen, dass kein Urteil an der Erschiessungsstelle verlesen wurde.

Bei dieser nicht zu widerlegenden Einlassung des Angeklagten stellte sich die Rechtslage dieser Aktion für das Gericht in der gleichen Weise dar, wie bei dem Angeklagten Kuk. Danach hat auch der Angeklagte Fah. als Schütze des Erschiessungskommandos einen Tatbeitrag zu dem von den Haupttätern begangenen Totschlag an mindestens 30 Menschen geleistet. Zu Einzelheiten wird auch insoweit auf die früheren Ausführungen bei Kuk. Bezug genommen.

Ebenso wie Kuk. war auch Fah. das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seines Tatbeitrages nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, weil ihm nicht zu widerlegen war, geglaubt zu haben, dass die Opfer Heckenschützen waren, die auf deutsche Soldaten geschossen hatten, und somit nach Kriegsrecht den Tod verdient hatten. Auch er hat sich mithin wie

Kuk. über die Rechtswidrigkeit dieser Erschiessungsaktion geirrt. Dieser Irrtum war ein Verbotsirrtum und ebenso wie bei dem Angeklagten Kuk. ist das Gericht auch bei Fah. zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Verbotsirrtum für ihn unvermeidbar war. Zwar ging aus seiner Einlassung hervor, dass er sich weitergehende Gedanken gemacht hat als Kuk., in der Richtung nämlich, dass auch Opfer der Art, für die er sie hielt, nur aufgrund eines geordneten Verfahrens erschossen werden durften. Unwiderlegt hat er auch geglaubt, dass der Erschiessung ein solches Verfahren vorausgegangen ist, wie aus seiner Äusserung hervorging, "ich glaubte, dass diese Menschen verurteilt worden waren." Diese Überzeugung und innerliche Einstellung des Angeklagten musste das Gericht als gegeben hinnehmen, die Zweifel, die sich daraus ergeben konnten, dass dem Angeklagten die fehlende Verlesung eines Urteils aufgefallen war, reichten jedenfalls nicht aus, um den sicheren Nachweis zu führen, dass er sich der Rechtswidrigkeit der Erschiessungsaktion gleichwohl bewusst gewesen ist. Wie bei Kuk. ist das Gericht also auch bei ihm davon ausgegangen, dass der Verbotsirrtum unvermeidbar war, und hat deshalb den Angeklagten Fah. von dem Vorwurf der Beihilfe zum Totschlag anlässlich dieser Erschiessungsaktion freigesprochen. Gleichfalls genauso wie bei Kuk. wäre das Schwurgericht auch bei dem Angeklagten Fah. zu diesem Ergebnis gelangt, wenn es die rechtlichen Voraussetzungen für eine Beihilfe zum Totschlag in objektiver und subjektiver Hinsicht bei dem Angeklagten für gegeben erachtet hätte, weil eine Beihilfe zum Mord nicht vorlag und eine Beihilfe zum Totschlag bei diesem Angeklagten verjährt gewesen wäre.

III. Teilnahme an 3 Erschiessungsaktionen

Feststellungen und Beweiswürdigung

In der Zeit von August bis Dezember 1941 hat der Angeklagte Fah. auf Befehl Küglers an mindestens 3 Erschiessungsaktionen teilgenommen. Diese Erschiessungsaktionen fanden in Skeden statt. Der äussere Geschehensablauf war bei allen 3 Aktionen, von unwesentlichen Einzelheiten abgesehen, der gleiche. Die Opfer wurden in Gruppen an die Grube geführt und dort erschossen. Das Erschiessungskommando bestand aus Angehörigen des lettischen Wachzuges des SD. Bei jeder dieser Aktionen wurden mindestens 20 Menschen und zwar überwiegend Juden und ausschliesslich Männer erschossen. Die wartenden Opfer konnten die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, akustisch wahrnehmen. Der Angeklagte Fah. war während dieser 3 Aktionen an der Erschiessungsstelle anwesend und hatte dabei Ordnungs- und Aufsichtsfunktionen inne. Dass Fah. bei einer dieser Aktionen an der Erschiessungsstelle eine besondere Tätigkeit ausgeübt hat, konnte nicht festgestellt werden.

Diese Feststellungen hat das Gericht mangels anderer Beweismittel aufgrund der eigenen Einlassungen des Angeklagten Fah. getroffen. Nach diesen, allerdings sehr spärlichen Einlassungen fanden die 3 Erschiessungsaktionen unter Kügler statt und zwar nördlich des Kriegshafens, also an der zu der damaligen Zeit am häufigsten benutzten Erschiessungsstelle in Skeden. Auf der Fahrt zur Erschiessungsstelle, die ungefähr eine 3/4 Std. dauerte, fuhr der Angeklagte zusammen mit anderen Angehörigen des Teilkommandos in einem PKW hinter einem LKW her, auf dem sich die lettischen Wachmannschaften und die Opfer befanden. An der Erschiessungsstelle waren bereits Gruben ausgehoben. Die Opfer wurden in Gruppen herangeführt und dann von dem lettischen Wachkommando unter Befehl des Leutnants Gailitis - gleich Galinsch - erschossen. Er könne nicht sagen, dass es bei einer dieser Aktionen "besonders schlimm" zugegangen sei, auch habe er nicht erlebt, dass die Opfer sich hätten entkleiden müssen. Zur Art und Zahl der Opfer hat sich der Angeklagte ausweichend eingelassen, jedoch ging aus der Gesamtwürdigung seiner Einlassungen vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung hervor, dass es sich bei den Opfern um Juden gehandelt hat und zwar um Männer. Vor dem Untersuchungsrichter hat er erklärt, dass er im Laufe der Zeit natürlich auch erfahren habe, dass einige Angehörige seiner Dienststelle bei der morgendlichen Arbeitseinteilung der Juden stets einige ausgesondert und ins Gefängnis

gebracht hätten, von wo sie dann nach einiger Zeit zu den Erschiessungsstellen gebracht und erschossen worden seien. In der Hauptverhandlung hat er erklärt, er könne nicht ausschliessen, dass Kügler den Befehl gemäss dem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 2.7.1941 bekanntgegeben oder vorgelesen habe. Er habe gewusst, dass Personen, die unter den in diesem Befehl gekennzeichneten Personenkreis fielen, erschossen wurden. Er habe die Vernehmungsakten erhalten, wenn alles erledigt gewesen sei, d.h., wenn die Betroffenen erschossen gewesen seien. Er habe dann auch die traurige Aufgabe gehabt, den Angehörigen des Erschossenen mitzuteilen, dass der Betreffende nicht mehr am Leben war, wenn auf dem Protokoll das rote E von Kügler stand. Dann hat Fah. wörtlich gesagt: "Über Juden gab es keine Akte, wenn es nicht Funktionäre waren." An anderer Stelle hat Fah. in der Hauptverhandlung erklärt: "Bei der ersten Erschiessung, an der ich teilnahm - gemeint war die abgehandelte Erschiessung unter Gra. - war kein Jude unter den Opfern. Vielleicht waren bei einer anderen Erschiessung Juden beteiligt." Gleich anschliessend fuhr er fort: "Ich habe tatsächlich bei der Erschiessung nur herumgestanden. Ich habe auch keine Juden zur Erschiessung geführt." Aus diesen Angaben des Angeklagten in Verbindung mit den im Laufe des Verfahrens gewonnenen und bereits geschilderten Erkenntnissen der damaligen Situation in Libau hat das Gericht den sicheren Schluss gezogen, dass die Opfer, die bei den Erschiessungen in Anwesenheit Fah.s getötet wurden, Juden waren, und dass dies dem Angeklagten auch bewusst war. Es war allerdings die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass unter den Opfern auch der eine oder andere Nichtjude war. Zu der Zahl der Opfer hat der Angeklagte fast überhaupt keine Angaben gemacht. Er hat lediglich einmal in einem anderen Zusammenhang erklärt, dass es 10 oder 20 Opfer waren. Mit Rücksicht darauf, dass das Gericht für alle anderen unter Kügler festgestellten Erschiessungsaktionen wesentlich höhere Opferzahlen ermittelt hat, ist zu Gunsten des Angeklagten Fah. in Verbindung mit seiner Einlassung von einer Mindestzahl von 20 Opfern bei jeder Aktion, an der er teilgenommen hat, ausgegangen worden. Das Gericht hat dementsprechend festgestellt, dass bei jeder dieser 3 Aktionen mindestens 20 Menschen und zwar überwiegend Juden und zwar ausschliesslich Männer, erschossen worden sind.

Da die Erschiessungen nach den eigenen Einlassungen des Angeklagten gruppenweise stattfanden, konnten die Wartenden entsprechend den für die Erschiessungsstelle in Skeden festgestellten Geländeverhältnissen die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, mindestens hören. Dass die wartenden Opfer den Tötungsvorgang anderer auch sehen konnten, war nicht nachzuweisen.

Bei der Feststellung, dass der Angeklagte unter Kügler in der Zeit bis Dezember 1941 an mindestens 3 Erschiessungsaktionen teilgenommen hat, ist das Gericht gemäss dem Grundsatz in dubio pro reo von der Mindestzahl der von dem Angeklagten sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung genannten Teilnahmezahlen ausgegangen, wobei das Gericht nicht verkannt hat, dass der Angeklagte höchstwahrscheinlich an einer wesentlich grösseren Anzahl von Erschiessungsaktionen teilgenommen hat, zumal er selbst vor dem Untersuchungsrichter die Teilnahme an 6 bis 7 Aktionen für möglich gehalten hat. Aber es bestanden Zweifel, die sich mangels sonstiger Beweismittel nicht ausräumen liessen.

Der Tatbeitrag des Angeklagten an diesen 3 Erschiessungsaktionen hat nach Auffassung des Gerichts darin bestanden, dass er während der Erschiessungen an der Erschiessungsstelle anwesend war und dass dabei mit seiner Anwesenheit untrennbar Aufsichts- und Ordnungsfunktionen verbunden waren. Er hatte zusammen mit den anderen anwesenden SD-Angehörigen die Aufgabe, für einen planmässigen und reibungslosen Ablauf der Erschiessungsaktion zu sorgen und bei etwaigen Störungen oder Zwischenfällen einzugreifen. Der Angeklagte war sich nach der Überzeugung des Gerichts dessen auch bewusst. Ein Mann von der Bildung, Intelligenz und Erfahrung des Angeklagten konnte unter den gesamten Umständen nicht ernsthaft der Meinung sein, dass Kügler ihn nur als unbeteiligten Zuschauer, nur zum Zusehen, zu den Erschiessungen mit hinausnahm. Der Angeklagte Fah. hat diese Tatbeiträge an

den Erschiessungsstellen auch gewollt, sie also sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht geleistet.

IV. Rechtliche Würdigung der Teilnahme an 3 Erschiessungsaktionen

Rechtlich waren diese 3 Erschiessungsaktionen, an denen Fah. teilnahm, aus denselben Gründen Mordtaten nach §211 StGB alter und neuer Fassung, die bereits bei den abgehandelten Mordtaten ausgeführt sind. Die Haupttäter waren wiederum Hitler, Himmler, Heydrich und Kügler. Die Tötungen wurden mit Überlegung, aus niedrigen Beweggründen und grausam ausgeführt. Sie waren geplant. Es wurden überwiegend Juden aus Rassenhass erschossen und den Opfern wurden aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zusätzlich Leiden und Qualen zugefügt, dadurch, dass sie die Schüsse, durch die ihre Vorgänger getötet wurden, hörten.

Die Haupttäter handelten - wie bei den bereits abgehandelten Mordtaten - vorsätzlich und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit.

Die Tötungen in jeder einzelnen Erschiessungsaktion standen zueinander im Verhältnis der gleichartigen Tateinheit (§73 StGB). Die 3 Erschiessungsaktionen bildeten allein aber wegen der erheblichen Zeitabstände, in denen sie erfolgten, keine natürliche Handlungseinheit, vielmehr war jede Aktion für sich eine selbständige Handlung, sie waren also als 3 selbständige Mordtaten anzusehen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte Fah. selbst aus niedrigen Beweggründen an den Aktionen mitgewirkt hat, haben sich nicht ergeben. Er erlebte und kannte aber die Umstände, die diese Tötungen, die in seiner Anwesenheit erfolgten, als grausam kennzeichneten.

Die Tatbeiträge des Angeklagten zu diesen 3 Mordtaten hat das Gericht als Beihilfe (§49 StGB) gewertet. Anhaltspunkte, aus denen zu folgern war, dass der Angeklagte die Taten als eigene wollte, haben sich nicht ergeben. Er hatte an der Erschiessungsstelle weder die Tatherrschaft, noch hat er in irgendeiner Form einverständlichen Eifer gezeigt. Darüber, dass er durch seine Tatbeiträge die Haupttäter bei der Begehung ihrer Mordtaten unterstützte und diese förderte, war er sich jedoch im klaren. Er hat dies auch gewollt. Er hat auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit seiner Beihilfe zu den Mordtaten gehabt, denn er hat in der Hauptverhandlung ganz eindeutig und unmissverständlich erklärt: "Ich wusste, dass die Vernichtung von Menschen ihrer Rasse wegen Unrecht war."

Der Angeklagte Fah. handelte auf Befehl Küglers. Diese Befehle waren - wie bei den anderen Angeklagten bereits ausgeführt worden ist - Befehle in Dienstsachen im Sinne des §47 MStGB, die Verbrechen bezweckten und deshalb für die Befehlsempfänger ohne Bindungswirkung waren. Der Angeklagte Fah. hat, das ergab sich aus seinen Einlassungen, den Verbrechenszweck der Befehle erkannt, sie aber dennoch für bindend gehalten. Er wusste, dass ihm durch die Befehle eine Mitwirkung an der Ermordung unschuldiger Menschen, die nur ihrer Rasse wegen getötet wurden, angesonnen wurde und hat in der Hauptverhandlung u.a. dazu erklärt, er habe die Sache - gemeint war seine Teilnahme an Erschiessungen - nur aus dem traurigen Bewusstsein innerlich ablehnen können, dass er nichts dagegen machen konnte. Der Angeklagte hat sich damit über die Bindungswirkung der Befehle geirrt, befand sich also rechtlich in einem Verbotsirrtum, der für ihn aber nicht unvermeidbar, sondern vermeidbar war. Gerade dieser Angeklagte mit seiner Vorbildung und seiner Intelligenz, der bis zu seiner Aussiedlung aus dem lettischen Raum nicht unter der strengen Befehlsideologie des nationalsozialistischen Machtbereichs gelebt hatte, konnte und durfte sich nicht damit zufrieden geben, dass er glaubte, in einem Rechtsstaat zu leben. Er konnte und musste erkennen, dass die Befehle, mit der ihm so schwerwiegende Verbrechen, wie die Teilnahme an Massenerschiessungen, angesonnen wurden, nicht bindend sein konnten.

Das Gericht hat dem Angeklagten auch nicht einen der Schuldausschliessungsgründe des Nötigungsstandes nach §52 StGB oder des Notstandes nach §54 StGB bezw. des vermeintlichen Notstandes zuzubilligen vermocht. Die Voraussetzungen für einen Nötigungsnotstand lagen bei dem Angeklagten nicht vor. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich geworden und der Angeklagte hat sich auch gar nicht darauf berufen, dass ihm die Teilnahme an den Erschiessungsaktionen unter Beugung seines Willens durch eine von Kügler oder von einem andern ausgehende Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt worden ist. Wenn er geltend machte, er habe Kügler aus Furcht, an die Wand gestellt zu werden, nicht widersprochen und habe angenommen, dass Kügler seine Drohungen bezüglich Leib und Leben wahrmache, so waren dies Behauptungen, die nur eine allgemeine Gefahrenlage vorgaben und die rechtlich ohne Bedeutung waren. Der Angeklagte hat niemals behauptet, dass ihn Kügler tatsächlich mit einer solchen oder ähnlichen Drohung zur Mitwirkung an den Erschiessungsaktionen genötigt habe. Wenn er sich darauf berief, zumindest an eine solche Nötigung Küglers geglaubt zu haben, also im vermeintlichen Nötigungsstand gehandelt zu haben, dann war er nach den bereits erwähnten Rechtsgrundsätzen nur entschuldigt, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht hat, dieser vermeintlichen Gefahr auf eine die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Dazu musste er alle seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten eingesetzt haben; denn in dieser Hinsicht sind umso strengere Anforderungen zu stellen, je schwerer die abgenötigte Straftat ist. Die - vermeintlich abgenötigte - Teilnahme an Massenmorden war so schwerwiegend, dass hier tatsächlich ein Höchstmass der Anspannung aller geistigen Kräfte verlangt werden musste.

Was er in dieser Hinsicht nach seinen Angaben unternommen haben will, konnte solchen Anforderungen aber keinesfalls genügen. Dies galt entsprechend für eine etwaige - vermeintliche - Notstandslage nach §54 StGB. Was der Angeklagte im übrigen nach seinen Einlassungen getan haben will, um sich der Mitwirkung an den Mordtaten zu entziehen, genügte nicht. Der Angeklagte will mit Kügler unter vier Augen gesprochen haben und ihn gefragt haben, ob er nicht von der Einheit wegkommen könne. Kügler habe geantwortet, er solle nicht verrückt sein, ändern könne er an den Tatsachen sowieso nichts und man würde ihn nicht weglassen. Das ist alles. Mit dieser Unterredung unter 4 Augen hat es Fah. offenbar bewenden lassen. Das war aber kein ernsthaft zu nennender Versuch, sich der Mitwirkung an so schwerwiegenden Straftaten wie Massenmorden zu entziehen, zumal er bei der Persönlichkeit Küglers, den er selbst als kontaktarm, herrschsüchtig und schroff bezeichnet hat, nach Lage der Dinge von selber wissen musste, dass eine solche Unterredung unter vier Augen mit Kügler für ihn nur negativ verlaufen konnte. Mit diesem zu erwartenden negativen Bescheid hat er sich abgefunden und es hinsichtlich der ihm befohlenen Teilnahme an den Erschiessungen ebenso wie einige seiner Mitangeklagten bei der Einstellung "Befehl ist Befehl" bewenden lassen. Alles, was er sonst noch unternommen haben will, um von dem Teilkommando wegzukommen, - z.B., dass er bei seinem zweimaligen Urlaub in Posen den Sachbearbeiter der Wehrbehörde gefragt habe, ob dieser nichts machen könne, dass er, Fah., aus diesem Teilkommando in Libau herauskäme, worauf ihm der Sachbearbeiter auch nur geantwortet habe, das könne er nicht und er wolle sich auch nicht mit dem "Verein" anlegen - war ersichtlich erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, als seine Teilnahme an den ihm zur Last gelegten Exekutionen bereits vorüber war; denn diese Exekutionen fanden vor der grossen Dezember-Aktion statt, und erst in dieser Zeit fuhr der Angeklagte in Urlaub. Ausserdem konnten auch diese Gespräche mit dem Sachbearbeiter der Wehrbehörde in Posen, deren negativer Ausgang für den Angeklagten ebenfalls voraussehbar war, nicht als wirksamer und ernsthafter Versuch im vorgenannten Sinne gewertet werden. Ziemlich zusammenhanglos hat der Angeklagte bei seiner Einlassung noch behauptet, er habe versucht, an die Front zu kommen, ohne jedoch irgendwelche Einzelheiten für diesen angeblichen Versuch anzugeben. Weder hat er etwas zu dem Zeitpunkt gesagt, in dem er einen solchen Versuch angestellt haben will, noch hat er gesagt, an wen er ein solches Gesuch um Versetzung an die Front gerichtet haben will, und ob er das Gesuch mündlich oder schriftlich gestellt hat. Auch diese Einlas-

sungen des Angeklagten erschienen jedenfalls dem Gericht nicht geeignet, einen Ansatzpunkt dafür zu geben, ihm einen Schuldausschliessungsgrund zuzubilligen.

V. Teilnahme an zwei Erschiessungsaktionen im März 1942 - Freispruch -

Der Angeklagte Fah. ist ferner durch die Aussage des sowjetischen Zeugen Karli Stra. belastet worden, im März 1942 noch bei zwei weiteren Exekutionen an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen zu sein. Das Schwurgericht hat jedoch letzte Zweifel nicht auszuräumen vermocht, dass der Zeuge bei seiner Bekundung, Fah. sei bei diesen beiden Aktionen dabei gewesen, einer Täuschung erlegen ist, und hat deshalb die Aussage des Zeugen allein nicht für ausreichend erachtet, um eine diesbezügliche Feststellung mit der erforderlichen Sicherheit treffen zu können.

Die beiden Erschiessungsaktionen im März 1942, die der Zeuge Stra. geschildert hat, sind bereits bei der Urteilsbegründung für Stro. ausführlich gebracht worden, insoweit wird auf Einzelheiten Bezug genommen. Danach war der Zeuge Stra. Angehöriger des lettischen Wachzuges des SD, allerdings nur einen Monat lang von Ende Februar bis Ende März 1942. In dieser Zeit nahm der Zeuge zweimal als Schütze eines Erschiessungskommandos an Erschiessungsaktionen teil, und zwar einmal in der ersten Märzhälfte und das nächste Mal in der zweiten. Bei diesen Aktionen wurden jeweils 20 Menschen in Gruppen zu je 5 Mann erschossen, nach Angaben des Zeugen waren es keine Juden, jedenfalls sahen sie nicht so aus, sondern sowjetische Aktivisten. Bei der ersten dieser beiden Erschiessungsaktionen befand sich unter den Opfern ein gewisser Kronberg, der dem Zeugen als Leiter der Komsomolgruppe in Libau bekannt war. Dieser Kronberg war nach den Aussagen des Zeugen vor der Erschiessung entsetzlich misshandelt und mehr tot als lebendig an den Grubenrand geschleppt worden, wo er dann zusammen mit den andern erschossen wurde.

Bei der Schilderung von Einzelheiten hat der Zeuge bei seiner Vernehmung in Riga, in Anwesenheit zahlreicher deutscher Prozessbeteiligter, - diese Vernehmung ist in der Hauptverhandlung verlesen worden - gesagt: "Als die Häftlinge aus den Kraftfahrzeugen ausgestiegen waren, gingen Kügler und Fah. näher an sie heran. Ich sah, wie Kügler ihnen von einem Zettel etwas vorgelesen hat. Das geschah etwa 20 bis 30 m von mir entfernt. Es war recht laut und man konnte nicht hören, was er vorgelesen hat." Zu dieser Aussage ist dem Zeugen von deutscher Seite die Frage gestellt worden, ob er beobachtet habe, dass Fah. sich im Zusammenhang mit der Vorlesung dieses Schriftstückes mit irgendwelchen Worten an die Opfer gewandt habe, worauf der Zeuge antwortete: "Ich erinnere mich nicht, ich habe es nicht bemerkt." Diese Antwort liess nur den Schluss zu, dass der Zeuge entweder nicht bemerkt hat, dass Fah. etwas zu den Opfern gesagt hat, was nicht ganz verständlich wäre, weil der Zeuge gesehen hat, dass Kügler etwas vorlas, obwohl er Küglers Worte nicht verstehen konnte, oder es bedeutete, dass Fah., ohne etwas zu sagen, neben Kügler gestanden hat, was auch zu Zweifeln Anlass gab, denn Fah. war Dolmetscher, und der Umstand, dass er direkt neben Kügler gestanden haben soll, deutete darauf hin, dass er das, was Kügler vorlas, den Opfern übersetzen sollte. Erst auf weiteren Vorhalt, durch den ihm diese Zweifel klar gemacht wurden, sagte der Zeuge dann, dass es möglich sei, dass Fah. das von Kügler vorgelesene Schriftstück den Opfern vorgelesen habe, weil diese alle an der Grube standen. Kügler, so fuhr der Zeuge fort, las und Fah. befand sich neben ihm. Genauso war es auch während der 2.Aktion. Von einem anderen deutschen Prozessbeteiligten ist dem Zeugen dann vorgehalten worden, dass er bei einer früheren Vernehmung, die nicht in Gegenwart deutscher Prozessbeteiligter stattfand, ausgesagt habe, Fah. habe aller Wahrscheinlichkeit nach an der Erschiessung sowjetischer Bürger am Strand von Skeden teilgenommen, aber er sei nicht in der Lage, konkrete Aussagen über seine Handlung zu machen. Auf die Frage, wie der Widerspruch zu seiner heutigen Aussage zu erklären sei, antwortete der Zeuge recht allgemein: "Ich erinnere mich genau, dass Fah. an beiden Erschiessungsaktionen teilgenommen hat." Vor diesen von deutscher Seite erfolgten Vorhalten war der Zeuge schon von dem

sowjetischen Staatsanwalt auf diese Widersprüche bei seinen beiden Vernehmungen hingewiesen und befragt worden, wie er es erklären könne, dass er bei der heutigen Vernehmung zusätzlich Fah. als Teilnehmer an dieser Erschiessung angegeben habe. Die Antwort des Zeugen lautete: "Fah. war immer bei den Erschiessungen dabei, weil er als Dolmetscher arbeitete. Wenn ich ihn bei den Vernehmungen am 30.12.1969 nicht genannt habe, so habe ich ihn einfach ausser acht gelassen, ich konnte mich nicht an ihn erinnern."

Diese Aussage des Zeugen, Fah. sei immer bei den Erschiessungen dabeigewesen, weil er als Dolmetscher arbeitete, war eine pauschal aufgestellte Behauptung des Zeugen, die allein auf einem Rückschluss des Zeugen beruhen konnte. Gegen die Richtigkeit und Verwertbarkeit derartig pauschal aufgestellter Behauptungen in Zeugenaussagen hatte das Schwurgericht stets durchgreifende Bedenken. Die Widersprüche in den beiden Aussagen des Zeugen wurden jedenfalls durch diese Antwort des Zeugen auf die Frage des sowjetischen Staatsanwalts in keiner Weise ausgeräumt. Da aufgrund dieser Widersprüche Zweifel bestehen blieben, ob der Zeuge tatsächlich den Angeklagten Fah. bei den beiden von ihm geschilderten Erschiessungsaktionen gesehen hat oder ob er einer Personenverwechselung zum Opfer gefallen ist, vermochte das Gericht eine Anwesenheit des Angeklagten Fah. bei den beiden von diesem Zeugen geschilderten Aktionen im März 1942 nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit festzustellen. Andere Beweismittel als die Aussage des Zeugen Stra. standen dem Gericht für eine sichere Überführung des Angeklagten nicht zur Verfügung.

Fah. selbst hat sich nur ganz vage dahingehend eingelassen, 1942 sei er "kaum einmal mehr" bei Exekutionen dabeigewesen. Diese vage Einlassung reichte auch nicht aus, um mit der erforderlichen Sicherheit feststellen zu können, dass der Angeklagte bei den beiden von dem Zeugen Stra. geschilderten Erschiessungsaktionen im März dabeigewesen ist. Mangels Beweises musste der Angeklagte deshalb in diesen beiden Fällen von dem Vorwurf der Mordbeihilfe freigesprochen werden.

VI. Weitere - nicht nachweisbare - Vorwürfe

Mangels Beweises musste er auch freigesprochen werden, soweit ihm in der schriftlichen Anklage weitere Fälle der Teilnahme an Exekutionen, also Mordbeihilfe, zur Last gelegt worden ist. Dass der Angeklagte an der Dezember-Aktion teilgenommen hat, konnte ihm nicht nachgewiesen werden, weil ihm nicht zu widerlegen war, dass er zur Zeit dieser Aktion in Urlaub war. Es hat auch kein Zeuge ausgesagt, ihn zur Zeit dieser Aktion im Gefängnis oder an der Erschiessungsstelle gesehen zu haben.

Auch die Teilnahme an einer anderen Erschiessungsaktion unter der Leitung Küglers hat dem Angeklagten nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden können. Zwar hat der Angeklagte bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft und durch den Untersuchungsrichter noch eine Erschiessung geschildert, die sich längere Zeit nach seiner ersten Teilnahme überhaupt an einer Erschiessung unter der Leitung von Kügler ereignet haben soll, und bei der der Mitangeklagte Stro. das Erschiessungskommando geführt haben soll. Schon die Angaben des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter sind aber derart unklar und verworren gewesen, dass sich sichere Schlüsse aus einer solchen Aussage nicht ziehen liessen. Vor dem Untersuchungsrichter hat er sich nämlich u.a. dahin eingelassen: "Ganz sicher weiss ich nicht mehr, ob Stro. an diesem Tage das Kommando führte. Ich weiss aber ganz sicher, dass Stro. einmal in meiner Anwesenheit das Erschiessungskommando führte. Ich bleibe auch dabei, nachdem mir vorgehalten wurde, dass Stro. dieses bestreitet. Stro. gab damals die Feuerkommandos. Auf die Frage, wer an diesem Tage geschossen hat, möchte ich sagen, dass ich das nicht mehr genau weiss. Vielleicht bringe ich das auch alles durcheinander. Vielleicht handelte es sich hierbei überhaupt um die Aktion unter Gra.s Oberkommando, an der ich als Schütze teilnehmen musste. Bei den anderen Erschiessungen, bei

denen ich lediglich passiv anwesend gewesen war, haben stets Letten geschossen. Im allgemeinen wurden diese von lettischen Offizieren befehligt."
In der Hauptverhandlung hat Fah. dazu folgendes erklärt: "Ich kann mit Sicherheit nicht sagen, wer das Kommando geführt hat bei der Erschiessung, bei der ich zum ersten Male dabei war. Ich habe früher Stro. gesagt, aber diese Behauptung kann ich heute nicht mehr aufrecht erhalten. Als ich ihn sah und seine Aussage hörte, bekam ich Zweifel. Ich möchte von meiner Aussage abrücken, dass Stro. einmal ein Kommando geführt hat. Ich muss eine Verwechselung zulassen. Es war ein grosser breiter Herr. In meinen früheren Vernehmungen wurde ich auf die Möglichkeit einer Verwechselung nicht hingewiesen. Vielleicht war es der jetzt schon soviel genannte Neumann. Dieser war auch Hauptscharführer. Ob er Dienstältester war, weiss ich nicht."

Ferner hat der Angeklagte Fah. noch erklärt, dass unter Kügler keine Erschiessungen am Leuchtturm stattfanden. Diese verworrenen und unklaren Einlassungen des Angeklagten sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung konnten dem Gericht keine Handhabe geben, zuverlässige Feststellungen dahingehend zu treffen, dass der Angeklagte ausser an den 3 bereits abgehandelten Erschiessungen in Skeden von August bis Mitte Dezember 1941 vorher noch an einer anderen Erschiessungsaktion südlich des Leuchtturms teilgenommen hat.

Auch im übrigen sind keine ausreichenden sicheren Anhaltspunkte für eine solche Teilnahme des Angeklagten an einer weiteren Aktion hervorgetreten.

F. Ros.

I. Werdegang

Der Angeklagte Georg Ros. ist am 20.7.1906 in Hannover geboren. Nach dem Besuch der Mittelschule und einer anschliessenden kaufmännischen Lehre war er in verschiedenen Betrieben tätig. 1931 wurde er arbeitslos. Am 1.7.1930 trat er der NSDAP und am 15.2.1931 der SA bei. In der SA war er hauptamtlich tätig, zuletzt als Adjutant einer SA-Standarte. In der SA wurde er 1931 zum Scharführer, 1932 zum Truppführer, 1933 zum Sturmführer und 1935 zum Obersturmführer befördert.

Am 1.4.1933 trat er in das SA-Feldjägercorps ein und wurde 1934 nach Dortmund versetzt. Nach der Teilnahme an Lehrgängen wurde er am 1.4.1936 in die Schutzpolizei übernommen und zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt. 1936 wurde er zum Oberleutnant und 1938 zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert. Am 1.7.1939 wurde er zur Polizeiverwaltung in Tilsit versetzt. Im September und Oktober 1939 war er als Führer einer Polizeikompanie im Polenfeldzug eingesetzt. Mit Wirkung vom 20.4.1941 wurde er als SS-Mann in die Schutzstaffel aufgenommen und zum Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers befördert. 1941 wurde er Adjutant eines Generals in Königsberg und im Juni 1941 Führer einer Objekt-Schutzkompanie in Königsberg.

Im Juli 1941 übernahm er die Führung der 2.Kompanie Pol.Batl.13. Mit dieser Kompanie war er bis etwa 10.September 1941 in Libau. Von Libau kam er als Adjutant des BdO nach Riga. Im Oktober 1941 übernahm er wieder die Führung der 2.Komp. Pol.Batl.13, die damals in Hainowka lag. Im weiteren Verlauf des Krieges nahm der Angeklagte Ros. an verschiedenen Lehrgängen teil, übernahm zeitweise ein litauisches und ukrainisches Batl. und war von März bis November 1943 in Weissruthenien eingesetzt. Am 20.4.1943 wurde er zum Major der Schutzpolizei und SS-Sturmbannführer befördert. Von März bis Juli 1944 war er Polizei-Gebietskommandant in Hansewitsche.

Nach weiteren Einsätzen in Frankreich, in der Heimat und an der Ostfront geriet der Angeklagte Ros. bei Kriegsende in englische Gefangenschaft und kam anschliessend in ein amerikanisches Internierungslager. Im November 1946 wurde er nach Hannover entlassen. In Hannover war er als Arbeiter und kaufm. Angestellter tätig.

Ein Entnazifizierungsverfahren ist gegen den Angeklagten Ros. nicht durchgeführt worden. Seit 1958 bezieht Ros. 131er Bezüge.

Der Angeklagte ist seit 1935 verheiratet. Er hat keine Kinder. Ros. ist nicht bestraft.

II. Ankunft, Unterstellung und Tätigkeit in Libau

In der schriftlichen Anklage ist dem Angeklagten Ros. Beihilfe zum Mord in mindestens 5 Fällen zur Last gelegt worden. Ihm ist vorgeworfen worden, dass er als Hauptmann und Führer der 2.Kompanie des Polizei-Bataillons 13 in Libau in der Zeit von Juli bis September 1941 durch mindestens 5 selbständige Handlungen auf Befehl von Vorgesetzten in Riga Kügler durch Stellung von Absperrungs- und Erschiessungskommandos seiner Kompanie und durch seine teilweise Anwesenheit an der Erschiessungsstelle bei den von diesem angeordneten Erschiessungen von jeweils ungefähr 10 bis 25 Juden und Kommunisten unterstützte.

In ihrem Schlussplädoyer hat die Staatsanwaltschaft beantragt, Ros. unter Freisprechung im übrigen wegen Beihilfe zum Totschlag in 3 Fällen schuldig zu sprechen.

Ros. erhielt nach seinen Angaben am 19.Juli 1941 den Befehl, die 2.Kompanie des Polizei--Bataillons 13 in Plonsk an der Weichsel zu übernehmen. Am 20.Juli zog er mit dieser Einheit auf dem Marsch nach Libau zunächst nach Königsberg, wo er mit seiner Einheit nach deren Ausscheiden aus dem Bataillons-Verband dem Befehlshaber der Ordnungspolizei Jed. unterstellt wurde, der sich zu dieser Zeit noch in Königsberg, später dann in Riga befand. In Libau traf er mit seiner Einheit in den Nachmittagsstunden des 22.Juli 1941 ein - die als Zeugen vernommenen Angehörigen seiner Kompanie haben dieses Datum bestätigt - und blieb dort bis zum 10. oder möglicherweise auch 11.September 1941.
Die von ihm geführte 2.Kompanie war etwa 120 Mann stark, davon waren ca. 75 Mann Volksdeutsche, die übrigen waren im wesentlichen Unterführer. Zu diesen Unterführern gehörten die Zeugen Brü., Ull., Wor., Kon. und Thi. Ausserdem gehörten zu der Kompanie 2 Offiziere, nämlich ein Leutnant namens Haufschild und der Leutnant Re., der inzwischen verstorben ist. Leutnant Re. ist in Österreich kommissarisch vernommen worden. Diese Vernehmung wurde in der Hauptverhandlung verlesen, hat aber nichts ergeben, was nach Auffassung des Gerichts für das Verfahren hätte von Bedeutung sein können.

Nach seiner Ankunft in Libau nahm Ros. zunächst Verbindung zur Ortskommandantur auf, die zu dieser Zeit von Kaw. befehligt wurde. Auf Anweisung von Kaw. bezog die 2.Kompanie Unterkunft im Gebäude einer Handelsschule in der Uhlichstrasse am Rande des Kasemattengeländes südlich des Leuchtturms mit Einblick in das Dünengelände. Ros. besuchte neben Kaw. auch alle anderen deutschen Dienststellen, darunter auch Kügler und seine SD--Aussenstelle, und machte sich bekannt. Seine dienstlichen Aufgaben musste er sich, wie er sich ausdrückte, selber suchen. Die Informationen dafür bezog er von Kaw., der sich nach seinen Angaben besorgt über nächtliche Schiessereien in Libau äusserte. Zusammenfassend kann sein Aufgabengebiet mit ordnungspolizeilichen Aufgaben unter Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, Feststellung und Bekämpfung evtl. vorhandener Partisanen, Heckenschützen und dergleichen sowie Unterstützung der SD-Aussenstelle Libau umrissen werden. Ausserdem hatte er eine Art Beutesammelstelle eingerichtet, in der die in Libau und Umgebung in grossen Mengen herumliegenden Waffen und Kriegsgeräte eingeliefert wurden. Im wesentlichen übernahm er mithin Befriedungsaufgaben, die zuvor zum Aufgabengebiet des nach seinem Eintreffen abgezogenen Infanterie-Sicherungsregiments gehörten. Seine Kompanie

führte hauptsächlich nächtliche Streifengänge durch, um Brandlegungen, Angriffe auf deutsche Soldaten aus dem Hinterhalt und ein Wiederaufflackern der Schiessereien zu verhindern.

Es hat nicht völlig eindeutig geklärt werden können, wem Ros. bei seinem Einsatz in Libau unterstellt war. In Libau hatte er keinen direkten Vorgesetzten, ihm war lediglich, wahrscheinlich von Jed. in Königsberg, die mündliche Anweisung erteilt worden, er sollte mit dem See- und Festungskommandanten Kaw. zusammenarbeiten. Mit Sicherheit unterstand er dem höheren SS- und Polizeiführer Prützmann in Riga, mit hoher Wahrscheinlichkeit zugleich auch dem Befehlshaber der Ordnungspolizei Jed., der sich zunächst noch in Königsberg, dann in Riga, und dort wahrscheinlich beim Stabe der Einsatzgruppe A befand. Während des Aufenthalts Ros.s in Libau kam nach seinen Angaben Jed. einmal nach Libau, um seine Kompanie zu besichtigen.

Die nächtlichen Streifengänge seiner Kompanie und auch deren Einsatz am Tage blieben - von einer von Ros. angeführten Ausnahme, Schüsse aus dem Kornspeicher, abgesehen - ohne jede "Feindberührung". Ros. hat selbst erklärt, dass 3 Wochen nach seiner Ankunft Libau ruhig und befriedet war.

Sehr bald nach seiner Ankunft in Libau wurde Ros. bereits mit dem Vorkommen von Erschiessungsaktionen konfrontiert. Darüber hat er bereits bei seiner ersten Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im Januar 1964 ausgesagt, dass er schon kurz nach dem Eintreffen in Libau, als seine Einheit noch beim Einräumen der Unterkunft gewesen sei, von Judenerschiessungen gehört habe. Marinesoldaten der Schiffs-Stammabteilung seien an der Unterkunft vorbeigekommen und hätten erklärt, dass hier - womit offensichtlich das Kasemattengelände südlich des Leuchtturms unweit der Unterkunft der Einheit gemeint war - immer Juden erschossen würden und sie sich das mal ansehen wollten. Diese vorgehaltene Aussage bei der Staatsanwaltschaft hat der Angeklagte dann bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung mit den Worten bestätigt, dass er es so in etwa in Erinnerung habe, wenn er auch in der Hauptverhandlung bei der Schilderung dieses Vorfalls nicht mehr von Juden, sondern von Menschen gesprochen hat. Dann hat der Angeklagte sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung einen Vorfall geschildert, bei dem sich seine Schilderungen wesentlich auch nur dadurch unterschieden, dass er bei den Vorvernehmungen von Juden, in der Hauptverhandlung aber ganz allgemein von Menschen gesprochen hat.

In der Hauptverhandlung schilderte er diesen Vorfall folgendermassen:

> "Als wir 1 Woche in Libau waren, nahmen wir zusammen mit der Marine eine Durchsuchung der Altstadt vor. Die Marine sperrte dieses Gebiet ab, und erfahrene Unterführer meiner Einheit leiteten die Durchsuchung, bei der hauptsächlich nach versprengten Angehörigen der Roten Armee gefahndet wurde. Nördlich des Stadtkanals sah ich auf einmal einen LKW mit Menschen unter lettischer Bewachung. Ich befahl meinem Fahrer hinterherzufahren. Die Fahrt dauerte etwa 10 Minuten, bis wir im Dünengelände nördlich des Kriegshafens ankamen. Der LKW hielt an, und die Menschen mussten den Wagen verlassen. Sie trugen lange schwarze Kleidung. Die Menschen mussten sich in Dreierreihen hinlegen, mit dem Gesicht nach unten. Letten standen dabei und schlugen jedesmal mit Knüppeln zu, wenn sich jemand bewegte. Ich war weitergefahren und sah Kügler, der einzige, der mir bekannt war. Die Grube lag hinter einem Kuschelgelände, so dass die Wartenden keinen Einblick hatten. Bei der Grube stand bzw. kniete ein lettisches Kommando, welches die Erschiessung durchführte. Ein Zivilist stellte die Opfer auf, schlug jedem auf die Schulter und trat zurück, wenn 10 Menschen vor der Grube standen. Dann gab er ein Zeichen, eine Salve wurde abgefeuert und die Opfer stürzten in die Grube. Eine riesige Zuschauermenge war anwesend. Ich sah Marinesoldaten aller Dienstgrade.

Kügler gab mir auf meine Frage zu verstehen, dass mich das nichts anginge.
Ich selbst forderte die Zuschauer auf fortzugehen."

Auf den Vorhalt in der Hauptverhandlung, dass der Angeklagte bei seinen früheren Vernehmungen in diesem Zusammenhang immer von Juden gesprochen habe, fügte er hinzu: "Ich hatte das Gefühl, dass diese Wagenbesatzung Juden waren," und ferner, "dass bei seinen früheren Vernehmungen bei den Erschiessungen immer nur von Juden oder überhaupt nur von Judenerschiessungen die Rede gewesen sei."

Diese Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung hat das Gericht durch seine Einlassungen vor dem Untersuchungsrichter als widerlegt angesehen, denn dort hat er über diesen Vorfall noch wörtlich gesagt:

"Während dieser (Durchsuchungs-)Aktion sah ich, dass ein Lastwagen mit Menschen in gebückter Haltung in Richtung Kriegshafen fuhr. Diese Menschen waren Juden, was ich an den gelben Abzeichen an der Kleidung erkannte"

- und später:

"Ich kann heute nicht sagen, ob es sich bei allen Personen, die erschossen wurden, um Juden handelte"

- und:

"Zwar habe ich bemerkt, dass die auf dem LKW befindlichen Personen als Juden gekennzeichnet waren, ich meine aber, dass die in der Nähe der Grube liegenden Personen nicht alle diese Zeichen trugen."

Das Gericht war der Auffassung, dass dieser Angeklagte, der sich noch dazu als erfahrener und geschulter Polizeioffizier der Bedeutung einer Aussage vor dem Untersuchungsrichter durchaus bewusst war, niemals derart präzise Angaben über die Art der Opfer der von ihm geschilderten Erschiessungsaktion gemacht hätte, wenn nicht die überwiegende Zahl der Opfer tatsächlich Juden waren. Der Angeklagte hat damals danach eine Judenerschiessung beobachtet und ist sich dessen auch bewusst gewesen. Der Angeklagte hat sich dann weiter dahin eingelassen, dass er Kügler bei dieser Erschiessungsaktion darauf hingewiesen habe, dass es ein unhaltbarer Zustand sei, derartige Erschiessungen vor Zuschauern durchzuführen, worauf Kügler in scharfer Form geantwortet habe, dass er sich darum nicht zu kümmern habe, dass ihn das nichts anginge und dass das seine Sache sei. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte dann noch an anderer Stelle erklärt, dass Judenerschiessungen an der Tagesordnung waren, dass er das von Kaw. und seinen Männern gehört habe.

In Würdigung dieser Einlassungen des Angeklagten insgesamt ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte damals Zeuge einer Judenerschiessung war, bei der Kügler anwesend war. Dabei hat der Angeklagte auch erkannt, dass es sich um die Erschiessung von Juden handelte und dass diese Erschiessungen Unrecht waren. Wahrscheinlich war diese von dem Angeklagten beobachtete Erschiessung die von dem Arais-Kommando durchgeführte Judenerschiessung, bei der auch der Mitangeklagte Rei. anwesend war und über die in den Urteilsgründen betreffend Rei. nähere Ausführungen gemacht worden sind, mit letzter Sicherheit liess sich dies jedoch nicht feststellen.

Nach seinen Einlassungen fuhr Ros. nach dieser Erschiessungsaktion zum Festungskommandanten Kaw. und berichtete ihm über sein Erlebnis, insbesondere über die Umstände, unter denen die Aktion stattfand. Kaw. veranlasste daraufhin, dass Marineangehörige bei solchen Erschiessungen nichts zu suchen hätten und auch nicht dabei zuschauen dürften. Kaw. wies Ros. darauf hin, die Angehörigen des Erschiessungskommandos wollten Rache nehmen für das, was ihren Angehörigen vor der deutschen Besetzung geschehen war. Diese Erklärung will Ros. Kaw. abgenommen haben, weil er selbst auch keine andere Erklärung fand; denn auf den Gedanken, dass Menschen ihrer Rasse wegen erschossen werden könnten, sei er damals nicht gekommen.

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter im Jahre 1966 hat der Angeklagte zu diesem Vorfall noch erklärt, er sei wenige Tage darauf nach Riga gefahren und habe den Vorfall einem seiner Vorgesetzten vorgetragen. Ob dies Prützmann oder Jed. gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Diesem Vorgesetzten habe er erklärt, es müsse doch am nächsten Tage im Ausland bekannt sein, dass derartige Erschiessungen stattgefunden hätten und dass damit der deutsche Name in den Schmutz gezogen würde; denn das ganze Drum und Dran bei dieser Erschiessung sei unmöglich und ekelhaft gewesen. Daraufhin habe ihn der Vorgesetzte beinahe ausgelacht und ihm entgegnet, ob er denn nicht wisse, was gespielt würde und was passieren würde, wenn er den Russen in die Hände fiele. Aus diesen Einlassungen hat das Gericht den Schluss gezogen, dass Ros. erkannt hat, dass die von ihm beobachtete Judenerschiessung Unrecht war und dass es sich dabei nicht etwa um Übergriffe eines einzelnen, sondern um eine vorgeplante und wohlorganisierte Vernichtungsaktion handelte, dass bei dieser Exekution "pauschal Rache geübt" wurde, wobei es auf etwaige bestimmte Vorwürfe gegen einzelne Opfer überhaupt nicht ankam.

III. Teilnahme der Kompanie an 4 Erschiessungsaktionen

Auf Befehl des Angeklagten Ros. nahmen Angehörige seiner Kompanie an 4 Erschiessungsaktionen in Libau teil.

Diese 4 Erschiessungsaktionen fanden im Kasematten- und Dünengelände in der Nähe des Leuchtturms in Abständen von etwa 2 bis 3 Tagen statt und wurden in der Zeit der Monatswende Juli/August 1941 bis zur 2.Dekade August 1941 durchgeführt, der genaue Zeitpunkt liess sich nicht feststellen. Auch sichere Feststellungen über die zeitliche Reihenfolge der einzelnen Aktionen konnten nicht getroffen werden.

1.Erschiessungsaktion

Eine Erschiessungsaktion fand statt, vor der der Zeuge Ull., Unterführer und Führer des MG-Zuges der 2.Kompanie Polizei-Bataillon 13, an einer Besprechung des Angeklagten Ros. mit seinen Offizieren und Unterführern teilgenommen hat. Bei dieser Besprechung gab der Angeklagte Ros. nähere Anweisungen und Erklärungen. Die Erschiessung sollte an dem der Besprechung folgenden Vormittag stattfinden. Von dieser Erschiessung hörte der Zeuge Ull. von dem Zeugen Thi., Unterführer und Führer des 3.Zuges der 2.Kompanie Polizei-Bataillon 13, als der ersten Erschiessung, die von der Kompanie durchgeführt wurde. Bei dieser Erschiessungsaktion stellte die Kompanie Ros. das Erschiessungskommando unter der Führung eines Offiziers, der namentlich nicht bekanntgeworden ist. Die Opfer wurden an die Grube geführt und dort erschossen. Es schossen immer 2 Schützen auf ein Opfer. Bei dieser Erschiessungsaktion wurden mindestens 15 Männer erschossen.

2.Erschiessungsaktion

2 oder 3 Tage nach der ersten Erschiessungsaktion fand eine weitere Erschiessungsaktion durch die Kompanie Ros. statt. Dieser Aktion ging wieder eine Besprechung des Angeklagten Ros. mit den Offizieren und Unterführern seiner Kompanie voraus. Bei dieser Aktion stellte der MG-Zug unter Führung des Zeugen Ull. 8 bis 10 Mann zur Absperrung. Die Aufgabe der Absperrung war es, keine Zuschauer von der See oder von der Landseite heranzulassen. Das Erschiessungskommando bestand aus 10 Mann, die Unterführer der Kompanie Ros. waren, und wurde befehligt von dem Zeugen Thi. Ein Urteil wurde vor den Erschiessungen nicht verlesen. Die Opfer wurden in Gruppen zu je 5 Mann mit einem LKW gebracht und von einem SD-Mann an die Grube geführt. Dort wurden sie erschossen. Die Schützen standen mit dem Rücken zu den Opfern und drehten sich erst im letzten Augenblick um. Den Feuerbefehl gab der Zeuge Thi. 2 Schützen schossen auf ein Opfer. Weitere SD-Angehörige waren an der Erschiessungsstelle anwesend. Nach jeder Salve wurden die Leichen von Let-

ten, die teilweise Zivil und teilweise grau-braune Uniformen trugen, mit Sand zugeschüttet. Der Angeklagte Ros. war während dieser Erschiessungsaktion an der Erschiessungsstelle anwesend und "korrigierte". Der Zeuge Ull. machte dem Angeklagten Ros. einmal während der Aktion eine Meldung. Bei dieser Aktion wurden insgesamt mindestens 20 Männer erschossen.

3.Erschiessungsaktion

Etwa 2 oder 3 Tage nach der 2.Erschiessungsaktion fand eine weitere Erschiessungsaktion statt. Der Angeklagte Ros. bestimmte für diese Aktion den Zeugen Ull. zum Führer des Erschiessungskommandos. Das von dem Zeugen Ull. befehligte Erschiessungskommando bestand aus 10 Unterführern. Für diese Aktion war eine neue Grube ausgehoben. Der Angeklagte Ros. war während dieser Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend. Auch Kügler war in Begleitung eines unbekannten SS-Offiziers anwesend. Die Opfer wurden von SD--Angehörigen gebracht. Die Opfer wurden in 3 oder 4 Transporten zu je 5 Mann auf Lastwagen herangefahren. Bei dieser Aktion wurden insgesamt mindestens 15 Männer erschossen.

4.Erschiessungsaktion

Durch die Kompanie Ros. wurde noch eine weitere Erschiessungsaktion durchgeführt, bei der der Zeuge Wor. zum Erschiessungskommando gehörte. Das Erschiessungskommando wurde dieses Mal von einem namentlich nicht bekanntgewordenen Offizier befehligt. Als das Erschiessungskommando nach einem Marsch von etwa 10 Minuten an der Erschiessungsstelle eintraf, war dort bereits eine Grube ausgehoben, an der das Erschiessungskommando Aufstellung nahm. Nach kurzer Zeit kam ein LKW herangefahren und brachte 4 bis 5 Opfer. Die Opfer wurden von einem Angehörigen der Begleitmannschaft an die Grube geführt. Dann gab der Offizier den Feuerbefehl und die Opfer wurden erschossen. Bei dieser Aktion wurden insgesamt mindestens 4 Männer erschossen.

Weitere Einzelheiten zu diesen 4 Erschiessungsaktionen konnten mangels hinreichender Beweismittel nicht festgestellt werden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Opfer bei einer dieser Erschiessungsaktionen misshandelt wurden oder dass die wartenden Opfer, soweit die Erschiessungen gruppenweise durchgeführt wurden, die Tötungen ihrer Vorgänger sehen oder hören konnten, weil davon auszugehen war, dass sie in diesen Fällen mit dem LKW jeweils nur in Gruppen zu je 5 Mann herangefahren wurden. Sichere Feststellungen konnten auch hinsichtlich der Art der erschossenen Personen nicht getroffen werden. Nicht festgestellt werden konnte insbesondere, dass die Opfer dieser 4 Aktionen ausschliesslich oder überwiegend Juden waren, die wegen ihrer Rassenzugehörigkeit getötet wurden, es war vielmehr nicht auszuschliessen, dass die Opfer Männer waren, unter denen sich zwar auch Juden befanden, die aber aus dem Gefängnis gebracht wurden und erschossen wurden, weil gegen sie der Verdacht bestand, durch Sabotage, Brandstiftung oder ähnliche Handlungen gegen die Kriegsgesetze verstossen zu haben. Das Gericht hat aber festgestellt, dass die Tötung dieser Menschen erfolgte, ohne dass sie in einem voraufgegangenen ordnungsgemässen Verfahren zum Tode verurteilt worden waren.

Die Tatbeiträge des Angeklagten Ros. zu diesen 4 Erschiessungsaktionen hat das Gericht darin gesehen, dass er alle 4 Aktionen in der Vorbereitung mit Kügler abstimmte, für alle 4 Aktionen Erschiessungskommandos stellte, für mindestens die 3.Erschiessungsaktion ausserdem ein Absperrkommando stellte und bei der 2. und 3.Erschiessungsaktion jeweils selbst an der Erschiessungsstelle anwesend war.

IV. Beweiswürdigung zu den 4 Erschiessungsaktionen

Diese vom Gericht zu den 4 Erschiessungsaktionen, die von Angehörigen der Kompanie Ros. durchgeführt wurden, getroffenen Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten Ros., soweit ihnen gefolgt werden konnte, und auf den Aussagen der Zeugen Ull., Thi. und Wor.

Der Angeklagte Ros. hat zugegeben, den Einsatz von Unterführern seiner Kompanie als Erschiessungs- und Absperrungskommandos bei Erschiessungsaktionen mehrere Male befohlen zu haben. Über die Zahl der Einsätze bei derartigen Aktionen hat er sich allerdings wechselnd eingelassen. In der Hauptverhandlung hat er wörtlich dazu gesagt: "Nach dem Aktenstudium glaube ich, mit gutem Gewissen sagen zu können, dass es 3mal war. Ich selbst war 2mal anwesend", allerdings später hinzugefügt: "Aus eigener Erinnerung kann ich mit Sicherheit nicht mehr sagen, wieviel Einsätze ich befohlen habe." Dieser aufgrund des Aktenstudiums über die Zahl der von ihm befohlenen Einsätze abgegebenen Erklärung des Angeklagten hat das Gericht nicht zu folgen vermocht. Diesen Einlassungen standen sowohl seine eigene Aussage vor dem Untersuchungsrichter als auch das Ergebnis der Zeugenaussagen entgegen. Vor dem Untersuchungsrichter hat er erklärt: "Es trifft zu, dass ich zu mehreren Erschiessungen Leute aus meiner Kompanie gestellt habe. Ich weiss nicht mehr die genaue Zahl dieser Exekutionen. Ich würde meinen, dass es etwa 5 gewesen sein können, es waren jedenfalls weniger als 10." Nach seiner weiteren Äusserung vor dem Untersuchungsrichter war er "bestimmt 3mal bei derartigen Erschiessungen anwesend." In der Hauptverhandlung hat er sich dahin eingelassen: "Ich war bei 2 Erschiessungen todsicher dabei." Das Gericht hat der Aussage des Angeklagten vor dem Untersuchungsrichter, über deren Bedeutung der Angeklagte sich als geschulter Polizeioffizier im klaren war, grössere Bedeutung zugemessen als seinen Einlassungen in der Hauptverhandlung, in der er sich im übrigen wiederholt auf eine schlechte Erinnerung berufen hat, weil seine Einlassungen in der Hauptverhandlung offensichtlich, insbesondere zu diesen Punkten, im wesentlichen Rückschlüsse waren, die der Angeklagte aus seiner Kenntnis des Akteninhalts zog. Demnach ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben vor dem Untersuchungsrichter den Einsatz seiner Kompanieangehörigen bei mehr als 3 Einsätzen befohlen hat.

Zu den gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfen sind als Zeugen 5 Unterführer seiner Kompanie und der ehemalige Gebietskommissar Dr. Aln. vernommen worden, ausserdem ist die Aussage des verstorbenen Befehlshabers der Ordnungspolizei Jed. verlesen worden. Für die Fragen nach der Zahl und der Art der Durchführung der Exekutionen, die für den Angeklagten eine Rolle spielten, haben die Aussagen der Zeugen Dr. Aln. und Jed. sowie die seiner Unterführer, Oberwachtmeister Brü. und Hauptfeldwebel Kon., nichts Wesentliches erbracht. Der Zeuge Brü. schilderte zwar eine Erschiessungsaktion, an der er selbst teilgenommen hat, jedoch ohne Zeitangabe und ohne sonstige Anhaltspunkte, aus denen mit Sicherheit hätte darauf geschlossen werden können, um was für eine Aktion es sich dabei gehandelt hat. Den Geschehensablauf bei dieser Aktion schilderte der Zeuge Brü. im grossen und ganzen genauso, wie der Angeklagte sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung selber allgemein die Geschehensabläufe jener Aktionen geschildert hat, an denen Angehörige seiner Kompanie beteiligt waren, und wie der Geschehensablauf dieser Aktionen auch von den anderen Zeugen dargestellt worden ist, an denen sie beteiligt waren bzw. von denen sie wussten. Auch aus dieser Schilderung des Zeugen Brü. konnte also nicht mit Sicherheit gefolgert werden, an welcher Aktion er teilnahm.

Wesentlich für die Feststellung der Zahl der Aktionen, an denen Angehörige der Kompanie Ros. auf Befehl des Angeklagten Ros. teilnahmen, waren deshalb insbesondere die Aussagen der Zeugen Ull., Thi. und Wor., nach deren Bekundungen es sich um mindestens 4 Erschiessungsaktionen handelte.

Der Zeuge Ull. hat übereinstimmend vor dem Untersuchungsrichter und in der Hauptverhandlung von 3 Erschiessungsaktionen berichtet, von denen er wusste.

Folgendes hat der Zeuge Ull., dem das Gericht insoweit im wesentlichen gefolgt ist, zu der obenausgeführten "1.Erschiessungsaktion" bekundet:

Zum 1.Male habe er von Exekutionen erfahren, als der Angeklagte Ros. von einer Besprechung zurückkam, die Unterführer zusammenrief und ihnen mitteilte, dass Exekutionen von der Kompanie durchgeführt werden müssten. Ausserdem müsse die Kompanie ein Absperrkommando stellen. Ros. habe bestimmt, dass die Erschiessungen nur von Unterführern ausgeführt werden dürften. Die ca. 70 Volksdeutschen der Kompanie sollten nicht dazu herangezogen werden, sie seien nur zur Absperrung eingesetzt worden. Es hätten 3 Exekutionen stattgefunden, und zwar an kurz aufeinanderfolgenden Tagen um die Monatswende Juli/August 1941. Bezüglich der Opfer habe Ros. den Unterführern erzählt, die Opfer seien verurteilt und kämen aus dem Gefängnis. Die Exekution sollte am nächsten Vormittag nach der Besprechung durchgeführt werden. Bei der 1.Exekution sei er, der Zeuge, nicht dabeigewesen, er habe aber von dieser 1.Erschiessung durch seinen Kameraden Thi. gehört, mit dem er zusammen auf einem Zimmer lag. Thi. habe ihm von dieser Erschiessung erzählt, dass die Opfer an einen Graben geführt und dann erschossen worden seien. Es sei die Rede von 25 bis 30 Opfern gewesen. Wie er erfahren habe, seien die Opfer zwar nicht alle Juden gewesen, jedoch hätten sich Juden unter den Opfern befunden, die durch einen gelben Flecken auf dem Rücken kenntlich gemacht waren. Die Opfer seien mit einem LKW zur Erschiessungsstelle gebracht worden. Er könne sich nicht mehr erinnern, ob er damals weitere Einzelheiten von Thi. erfahren habe, er wisse auch nicht, ob bei dieser Erschiessung SD-Angehörige anwesend waren. Ob der Angeklagte Ros. bei dieser Erschiessung an der Erschiessungsstelle anwesend war, wisse er zwar auch nicht genau, jedoch nehme er das an. Ausser dieser Aktion, an der er nicht beteiligt war, hätten noch 2 weitere Aktionen stattgefunden, an denen er diesmal selbst beteiligt war.

Die nächste Aktion - also die obenausgeführte "2.Erschiessungsaktion" -, von der der Zeuge etwas wusste, habe 2 oder 3 Tage später stattgefunden. Die Vorbereitungen seien die gleichen gewesen wie bei der 1.Aktion. Bei der Besprechung seien wieder nur die Offiziere und die Unterführer anwesend gewesen. Diesmal habe der von ihm geführte MG-Zug 8-10 Mann für das von ihm geführte Absperrkommando stellen müssen. Das Erschiessungskommando von 10 Mann habe der Zugführer Thi. geführt. Die Exekution habe an der gleichen Stelle stattgefunden, an der auch die 1.Erschiessung stattfand, nämlich in dem alten Kasemattengelände. Vom Standort des Absperrkommandos aus habe man die Erschiessungen nicht mit ansehen können, jedoch habe er einmal dem an der Erschiessungsstelle anwesenden Angeklagten Ros. Meldung erstattet, dabei sei er an die Erschiessungsstelle auf etwa 40 bis 50 m Entfernung herangekommen. In diesem Augenblick sei ein LKW mit Opfern angekommen, und er habe dann gesehen, dass eine Gruppe von 5 Mann erschossen wurde. Dabei standen die Opfer mit dem Rücken zum Erschiessungskommando, und 2 Mann schossen auf ein Opfer. SD-Leute seien während der Erschiessung anwesend gewesen, und er glaube, dass ein SD-Mann die Opfer an die Grube geführt habe. Er könne sich nicht erinnern, ob die Opfer den gelben Flecken trugen und ob Frauen unter den Opfern waren. Die Leichen seien von Letten seines Wissens sofort zugeschüttet worden. Zuschauer seien auf ausdrücklichen Befehl des Angeklagten Ros. von seinem Absperrkommando weggeschickt worden. Nach Beendigung seien das Erschiessungs- und das Absperrkommando zusammen abmarschiert.

Zu der obenaufgeführten "3.Erschiessungsaktion" hat der Zeuge Ull. u.a. bekundet:
Die 3.Exekution habe dann wieder 2 oder 3 Tage danach stattgefunden. Bei dieser 3.Erschiessung sei er von dem Angeklagten Ros. dazu eingeteilt worden, das Erschiessungskommando zu führen. Auch diesmal habe das von ihm geführte Erschiessungskommando nur aus Unterführern bestanden, und zwar wieder aus 10 Mann. Für diese Erschiessung war nach

der Bekundung des Zeugen eine neue Grube ausgehoben. Die Opfer wurden erst gebracht, als das Erschiessungskommando schon an der Erschiessungsstelle war. 2 Mann mussten auf ein Opfer schiessen. Nach der Erinnerung des Zeugen kamen 3 oder 4 Transporte mit Opfern an der Erschiessungsstelle an, insgesamt wurden also 15-20 Mann erschossen. Die Opfer wurden von SD-Leuten gebracht. Bei dieser Aktion waren mit Sicherheit sowohl der Angeklagte Ros. als auch Kügler anwesend. Kügler erschien nach der Erinnerung des Zeugen in Begleitung eines SS-Führers, den der Zeuge später nie wieder gesehen hat. Soweit die Aussage des Zeugen Ull.

Wie schon bei den Ausführungen betreffend den Angeklagten Rei. gesagt worden ist, bestand für das Gericht kein Anlass, die Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen in Zweifel zu ziehen, wobei das Gericht weder das Alter des Zeugen von 73 Jahren noch den langen Zeitraum zwischen dem Tatgeschehen und der Vernehmung des Zeugen unberücksichtigt gelassen hat. Ausschlaggebend war für das Gericht, dass sich der Zeuge hinsichtlich der 3 Exekutionen, von denen er etwas wusste, sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch in der Hauptverhandlung in gleicher Weise geäussert hat.

Von Bedeutung für das Gericht war dann noch die Aussage des ebenfalls 73jährigen Zeugen Thi., der in Hamburg kommissarisch vernommen wurde und dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Der Zeuge war nach seiner Aussage in Libau einmal an einer Erschiessung beteiligt. Eines Morgens, wann genau, konnte der Zeuge nicht mehr sagen, habe sein Kompaniechef, der Angeklagte Ros., ein Erschiessungskommando eingeteilt und ihn dabei zum Führer dieses Kommandos bestellt. Ob Ros. damals gesagt hat, wer erschossen werden sollte, wusste der Zeuge nicht mehr. Nach der Einteilung habe er mit den Männern des Erschiessungskommandos in Gegenwart des Angeklagten Ros. das Salvenschiessen geübt. Dann sei das Kommando zum Strand marschiert, der Angeklagte Ros. sei dabeigewesen. Am Strande habe das Kommando eine ausgehobene Grube vorgefunden, in deren Nähe sich SD-Männer aufgehalten hätten. Der Zeuge habe keinen von ihnen gekannt. Den weiteren Geschehensablauf hat der Zeuge dann folgendermassen geschildert:

> "Ich liess das Erschiessungskommando am Grubenrand antreten. Nach einem Befehl von Hauptmann Ros. sollten die Schützen sich erst im letzten Augenblick umdrehen und 2 Schützen sollten jeweils auf ein Opfer schiessen. Die Opfer wurden mit Lastkraftwagen, und zwar jeweils 5 Mann, zur Erschiessungsstelle gebracht. Sie waren unrasiert und schmutzig und nicht besonders gekleidet oder gekennzeichnet. Ob sie Juden waren, kann ich nicht sagen, ich konnte sie als Juden nicht erkennen. Die Letten und SD-Angehörigen trieben die Opfer in die Grube. Dann gab ich den Feuerbefehl, und die Angehörigen des Erschiessungskommandos erschossen die Opfer. Insgesamt wurden etwa 20 Opfer erschossen, es waren nur Männer. Ob die Leichen zugeschüttet worden sind, weiss ich nicht. Nach Beendigung der Erschiessungsaktion bin ich mit dem Kommando zur Unterkunft abgerückt. Die Erschiessung dauerte etwa 1/2 Stunde. Die Opfer waren bekleidet, ich habe nicht gesehen, dass die Opfer getreten oder geschlagen wurden, oder sonst misshandelt worden sind. Sie wurden nur zur Eile angetrieben."

Auch gegen die Richtigkeit der Aussage dieses Zeugen hat das Gericht keine Bedenken gehabt. Durch die Bekundungen des Zeugen Thi. ist die Aussage des Zeugen Ull. mindestens hinsichtlich der von diesem Zeugen geschilderten "2.Erschiessungsaktion" im wesentlichen bestätigt worden. Der Zeuge Thi. hat allerdings auch bekundet, dass er von weiteren Erschiessungsaktionen, an denen die Kompanie Ros. beteiligt war, nichts wisse, er hat also insbesondere nicht bestätigt, dem Zeugen Ull. von der von diesem Zeugen geschilderten "1.Erschiessungsaktion" erzählt zu haben. Das Gericht konnte dennoch diese Aussage des Zeugen Thi. nicht zum Anlass nehmen, deshalb insoweit Zweifel an der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Ull. zu haben, zumal der Zeuge Thi. auf Vorhalt seiner Aussage

vor dem Untersuchungsrichter erklärte, dass sein Gedächtnis inzwischen durch Krankheit gelitten habe und dass er bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter ein besseres Gedächtnis gehabt habe. Das Gericht ist deshalb zu der Überzeugung gelangt, dass die 3 von dem Zeugen Ull. bekundeten Erschiessungsaktionen, an denen die Kompanie Ros. beteiligt war, also die obendargestellten "1. bis 3.Erschiessungsaktionen", stattgefunden haben.

Das Gericht ist ferner zu der Überzeugung gelangt, dass die 3 Erschiessungsaktionen, die der Zeuge Ull. bekundete, andere Aktionen waren als die, die aufgrund der Aussage des Zeugen Wor. festgestellt worden ist.

Auf der Aussage des Zeugen Wor. beruhen die Feststellungen der obenausgeführten "4.Erschiessungsaktion". Der Zeuge Wor. hat u.a. bekundet: Eines Tages im August 1941 kam ein Offizier zu den Unterführern auf die Stube und teilte einige von ihnen, darunter den Zeugen Wor., für ein Erschiessungskommando ein. Dieses Exekutionskommando war 8-10 Mann stark. Der Zeuge war völlig überrascht, weil er vorher von Exekutionen nichts gehört hatte. Der Offizier teilte den Unterführern des Erschiessungskommandos mit, es seien Leute zum Tode verurteilt worden, die erschossen werden müssten. Dann führte der Offizier das Erschiessungskommando in die Dünen an der Ostsee. Der Marsch dauerte etwa 10 Minuten. An der Exekutionsstätte war bereits eine Grube ausgehoben, an der das Erschiessungskommando Aufstellung nehmen musste. Nach kurzer Zeit kam ein LKW und brachte 4-5 Opfer, die von einem Angehörigen der Begleitmannschaft an die Grube geführt wurden. Dann gab der Offizier den Schiessbefehl und die Opfer wurden erschossen. Sofort nach der Erschiessung der 4 bis 5 Opfer rückte das Erschiessungskommando wieder in seine Unterkunft ab.

Da bei der 2. und 3.Erschiessungsaktion die Unterführer Thi. bzw. Ull., also kein Offizier, nach ihren glaubhaften Aussagen die Erschiessungskommandos führten, konnte keine dieser Erschiessungsaktionen jene Aktion sein, die von Wor. geschildert wurde, weil der Zeuge Wor. an einer Aktion teilnahm, bei der ein Offizier das Erschiessungskommando führte. Die von dem Zeugen Wor. geschilderte Erschiessungsaktion könnte nur identisch sein mit der von Ull. bekundeten 1.Erschiessungsaktion, über die er nach seiner glaubhaften Aussage von dem Zeugen Thi. gehört haben will, dass bei dieser 1.Erschiessungsaktion ein Offizier das Erschiessungskommando führte. Der Zeuge Ull. hat dabei noch hinzugefügt, dass bei der voraufgegangenen Besprechung zwischen Ros. und seinen Offizieren und Unterführern sich ein Offizier freiwillig gemeldet habe, das Erschiessungskommando zu befehligen. Der Name dieses Offiziers sei ihm allerdings nicht in Erinnerung. Nach den Bekundungen des Zeugen Ull. will er ausserdem erfahren haben, dass die Zahl der Opfer bei dieser "1.Erschiessungsaktion" 25-30 betrug. Nach der Aussage des Zeugen Wor. sind dagegen bei der von ihm geschilderten Aktion, an der er teilnahm, nur 4-5 Opfer, also eine wesentlich geringere Zahl, erschossen worden. Als Indiz dafür, dass neben anderen Aktionen noch eine Aktion stattgefunden hat, bei der nur eine ganz geringe Zahl Opfer getötet wurde, hat das Gericht auch die Einlassung des Angeklagten Ros. in der Hauptverhandlung angesehen, der zu der Zahl der Opfer äusserte: "Ich weiss von einer Erschiessung, dass es 4 Opfer waren." Danach hat das Gericht es auch für ausgeschlossen gehalten, dass es sich bei der von dem Zeugen Wor. geschilderten Aktion um die obengenannte "1.Erschiessungsaktion" gehandelt hat, sondern hat es vielmehr für erwiesen gehalten, dass es sich um eine weitere, also um die - unabhängig von der Zeitfolge des Geschehens - angeführte "4.Erschiessungsaktion" handelte.

Der Angeklagte Ros. hat danach den Einsatz von Angehörigen seiner Kompanie bei mindestens 4 Aktionen befohlen. Bei mindestens 2 dieser Aktionen, nämlich bei der 2. und 3.Erschiessungsaktion, war der Angeklagte Ros. nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Thi. und Ull. selbst anwesend, wobei er nach den Bekundungen des Zeugen Thi., als dieser das Erschiessungskommando bei der 2.Erschiessungsaktion führte, auch "korrigierend" eingriff.

Die Zahlen der bei den einzelnen Erschiessungsaktionen getöteten Opfer hat das Gericht aufgrund der Angaben der Zeugen unter Berücksichtigung der Einlassungen des Angeklagten festgestellt. Das Gericht ist dabei zu Gunsten des Angeklagten von der für die jeweilige Aktion von den Zeugen genannten Mindestzahl der Opfer ausgegangen. Für die "1.Erschiessungsaktion" hat der Zeuge Ull. bekundet, dass er erfahren habe, dass bei dieser Aktion 25 bis 30 Opfer erschossen worden seien. Dem Zeugen Ull. war diese Zahl jedoch nicht aus eigenem Erleben bekannt, sondern nur vom "Hörensagen". Da der Angeklagte selbst sich dahin eingelassen hat, dass die Höchstzahl der Opfer bei einer Aktion, an der seine Kompanie beteiligt war, 15 gewesen sein könnte, ist das Gericht, mangels anderer Beweismittel, und weil es insoweit einen Übermittlungsfehler oder einen Irrtum des Zeugen Ull. nicht ganz auszuschliessen vermochte, für diese 1.Aktion davon ausgegangen, dass mindestens 15 Männer erschossen worden sind, und hat dies festgestellt.

Für die "2.Erschiessungsaktion" hat der Zeuge Thi. die Mindestzahl der Opfer mit 20, für die "3.Erschiessungsaktion" hat der Zeuge Ull. die Mindestzahl der Opfer mit 15, und für die "4.Erschiessungsaktion" hat der Zeuge Wor. die Mindestzahl der Opfer mit 4 angegeben. Das Gericht hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Aussagen dieser Zeugen, die bei den jeweiligen Aktionen selbst zugegen waren, zu zweifeln, zumal der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung selbst dahin eingelassen hat, dass es stimmen könne, dass bei diesen Aktionen an einem Tage 5 bis 15 Opfer erschossen worden sind und dass er Zahlen sonst nicht in Erinnerung habe. Das Gericht hat deshalb diese von den Zeugen genannten Mindestzahlen für erwiesen erachtet und festgestellt.

Zu dem Personenkreis, dem die Opfer der 4 Erschiessungsaktionen angehörten, hat sich der Angeklagte Ros. dahin eingelassen, dass es keine Juden gewesen seien, die wegen ihrer Rassenzugehörigkeit erschossen wurden, es habe sich vielmehr um Menschen gehandelt, die im Verdacht gestanden hätten, sich als Heckenschützen oder Saboteure betätigt oder ähnliche Handlungen begangen zu haben. Vor dem Untersuchungsrichter hat er dazu erklärt, dass es sich um Personen gehandelt habe, die von den Einsatzkommandos ausgesondert und irgendeiner Tat für schuldig befunden worden seien und hat wörtlich hinzugefügt: "Mir war bekannt, dass diese Personen nicht von einem ordentlichen Gericht zum Tode verurteilt worden waren. Diese Gerichte gab es gar nicht zur damaligen Zeit." In der Hauptverhandlung fuhr der Angeklagte dann fort, er habe erst später erfahren, dass Juden erschossen wurden, nur weil sie Juden seien, deshalb habe er Kügler seine Mitarbeit aufgekündigt und die Beteiligung seiner Kompanie an Erschiessungen eingestellt.

Der Angeklagte hat dann weiter erklärt, er habe zwar vermutet, dass sich unter den Opfern ein grosser Teil Juden befand, weil der Anteil der Juden an der Bevölkerung sehr gross gewesen sei, aber, dass Juden wegen ihrer Rasse erschossen wurden, habe damals ausserhalb seiner Gedankenwelt gelegen. Da auch die Zeugen Wor., Thi. und Ull. bekundet haben, dass es sich bei den Opfern der Erschiessungen, von denen sie wussten, nicht erkennbar um Juden gehandelt habe, konnte mangels weiterer Beweismittel nicht der Nachweis erbracht werden, dass bei den 4 Erschiessungsaktionen, die durch Angehörige der Kompanie Ros. durchgeführt wurden, Juden nur deshalb erschossen wurden, weil sie Juden waren. Das Gericht hat deshalb unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo festgestellt, dass bei allen 4 Aktionen, um die es sich hier handelte, Menschen getötet wurden, unter denen sich zwar möglicherweise auch Juden befunden haben können, die aber bestimmter Vorwürfe, wie z.B. Teilnahme am Kampf um Libau als Zivilisten, Schiessen aus dem Hinterhalt auf Deutsche und dergleichen, verdächtig waren und wegen dieses Verdachtes, also nicht, jedenfalls nicht nachweisbar, aus rassischen oder politischen Gründen, erschossen wurden.

Den äusseren Geschehensablauf der einzelnen Erschiessungsaktionen, an denen Angehörige der Kompanie Ros. beteiligt waren, hat das Gericht aufgrund der Aussagen Thi., Ull. und Wor. festgestellt, die im übrigen im wesentlichen mit den Einlassungen des Angeklagten

Ros. übereinstimmten, soweit dieser sich zu dem Ablauf der Aktionen, bei denen er anwesend war, geäussert hat. Danach war nicht festzustellen, dass bei einer der 4 Aktionen Misshandlungen der Opfer vorgekommen sind oder dass wartende Opfer die Tötung ihrer Vorgänger sehen oder hören konnten, weil bei allen vier Erschiessungsaktionen - jedenfalls konnte etwas anderes nicht nachgewiesen werden - die Opfer jeweils zu 5 Mann auf einem LKW gebracht, sofort erschossen wurden und nach jeder Salve die Leichen zugeschüttet wurden.

Das Gericht konnte nicht mit letzter Sicherheit klären, auf wessen Befehl der Angeklagte Ros. Angehörige seiner Kompanie als Erschiessungs- und Absperrungskommandos zu diesen vier Erschiessungsaktionen abstellte.

Der Angeklagte selbst hat sich in dieser Frage sehr unterschiedlich eingelassen. Gleichlautend hat er allerdings bei fast allen Vernehmungen sich dahin eingelassen, dass er den Befehl zur Durchführung der Erschiessungen nicht von Kügler erhalten habe. Das Gericht hat ihm diese Einlassung nicht widerlegen können und ist davon ausgegangen, dass der Befehl an Ros. nicht von Kügler erteilt wurde. Ros. war Kügler nicht befehlsmässig unterstellt und hat selbst betont, dass er von dem rangmässig unter ihm stehenden Kügler keine Befehle entgegengenommen hätte. Anhaltspunkte dafür hat die Beweisaufnahme auch nicht ergeben. Bei seinen Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft hat Ros. wiederholt erklärt, dass er nicht mehr wisse, wer ihm den Befehl erteilt habe, dass er den Befehl von der Dienststelle des höheren SS- und Polizeiführers Prützmann erhalten haben müsse, dass er aber auch nicht ausschliessen könne, dass der Befehl von der Dienststelle des Befehlshabers der Ordnungspolizei, Jed., gegeben worden sei. Vor dem Untersuchungsrichter hat der Angeklagte dann im Jahre 1966 ausgesagt, er habe nach seiner Erinnerung aus Riga den Befehl, Erschiessungskommandos zu stellen, erhalten. Er könne nicht mehr sagen, ob dieser Befehl schriftlich, telefonisch, per Funk oder mündlich übermittelt worden sei. Er wisse auch nicht mehr, wer diesen Befehl erteilt habe. Der Befehl müsse aber von der Dienststelle des höheren SS- und Polizeiführers gekommen sein, eine andere Möglichkeit habe gar nicht bestanden, mit Sicherheit habe er den Befehl nicht von Kügler erhalten. Bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung hat er dann erklärt, er sei zusammen mit dem Gebietskommissar Dr. Aln. und Kügler nach Riga gefahren, dort habe er bei Jed. vorsprechen wollen, Jed. sei jedoch noch nicht dagewesen. Deshalb habe er sich an den höheren SS- und Polizeiführer Prützmann persönlich gewandt. Bei Prützmann habe er die Sache mit der von ihm beobachteten Erschiessung zur Sprache gebracht. Prützmann habe erklärt, er, Ros., könne sich nicht vorstellen, wie ein Krieg gegen Russland geführt werden müsse. Dann habe sich Kügler eingeschaltet und zu Prützmann gesagt, er habe todeswürdige Kandidaten im Gefängnis, könne sie aber nicht erschiessen, weil ihm die Leute dafür fehlten. Daraufhin habe Prützmann ihm gesagt, dass er ein Kommando stellen solle. Der Befehl sei mithin direkt von Prützmann erteilt worden.

Diese Einlassung des Angeklagten erschien bei Würdigung seiner früheren Aussagen unglaubhaft, das Gericht hat ihr deshalb auch nicht zu folgen vermocht. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Angeklagte mit hoher Wahrscheinlichkeit gar nicht mehr weiss, wer ihm damals den Befehl, Erschiessungskommandos zu stellen, nun eigentlich erteilt hat. Die von dem Angeklagten wiederholt behauptete Möglichkeit, dass ihm der Befehl jedenfalls von einem Angehörigen der Dienststelle des höheren SS- und Polizeiführers in Riga mündlich erteilt worden ist, lässt sich nicht ausschliessen und kann dem Angeklagten auch nicht widerlegt werden. Das Gericht hat deshalb diese Möglichkeit zum Ausgangspunkt seiner Erwägungen gemacht. Weiter hat das Gericht festgestellt, dass der Befehl den Inhalt hatte, Kügler bei Erschiessungen durch Stellung des Erschiessungskommandos und des Absperrungskommandos zu unterstützen. Zur Vorbereitung solcher Erschiessungsaktionen musste sich Ros. mit Kügler ins Benehmen setzen, und Kügler bestimmte Zeit, Ort sowie insbesondere diejenigen, die erschossen werden sollten. Kügler bzw. der Sicherheitsdienst ver-

anlasste auch, dass vor den Erschiessungen die Grube für die Erschossenen ausgehoben wurde. Kügler bestimmte auch die Begleitmannschaften, die die Opfer zur Erschiessungsstätte brachten und dann zur Grube führten. Ros. bestimmte dagegen die Angehörigen seiner Kompanie, die das Erschiessungskommando oder ein Absperrkommando bildeten.

Soweit dem Angeklagten Ros. in der schriftlichen Anklage über die festgestellte Beteiligung seiner Kompanie hinaus noch die Unterstützung Küglers durch Gestellung eines Absperrungs- oder Erschiessungskommandos seiner Kompanie in einem weiteren 5.Falle zur Last gelegt worden ist, hat das Gericht keine diesbezüglichen für eine Verurteilung ausreichenden Feststellungen zu treffen vermocht, so dass der Angeklagte insoweit mangels Beweises freizusprechen war.

Soweit einige Zeugen den Namen "Ros." in Verbindung mit einzelnen Exzesstaten oder mit der Beteiligung an weiteren Exekutionen genannt haben, bestand ein Tatverdacht gegen den Angeklagten nicht. Es handelte sich in diesen Fällen um offensichtliche Namens- oder Personenverwechselungen.

V. Rechtliche Würdigung zu F III 1 - 4

Rechtlich waren diese festgestellten 4 Erschiessungsaktionen nicht als Mord, sondern als Totschlag gemäss §212 StGB anzusehen, der in 4 Fällen jeweils von Hitler, Himmler, Heydrich und Kügler als Haupttäter begangen worden ist. Die Tatbestandsmerkmale des Mordes, Grausamkeit und Tötung aus niedrigen Beweggründen, waren in diesen 4 Fällen nicht nachweisbar. Dass Grausamkeit nicht nachweisbar war, ergibt sich aus den tatsächlichen Feststellungen, nach denen bei keiner Aktion festgestellt werden konnte, dass den Opfern aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zusätzlich Leiden und Qualen zugefügt worden sind. Tötung aus niedrigen Beweggründen konnte deshalb nicht angenommen werden, weil es sich nach den Feststellungen des Gerichts bei den Opfern um einen Personenkreis gehandelt hat, bei dem eine Verfolgung aus rassischen oder politischen Gründen jedenfalls nicht zu beweisen war, und zwar weder den Haupttätern noch dem Angeklagten Ros. Aber wenn diese Erschiessungsaktionen auch nicht als Mordtaten zu qualifizieren waren, so handelte es sich doch um rechtswidrige Tötungen, die seitens der Haupttäter vorsätzlich und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit begangen worden sind.

Rechtswidrig waren diese Erschiessungsaktionen deshalb, weil es an einem voraufgegangenen ordnungsgemässen Verfahren fehlte. Die Haupttäter waren sich dieses Umstandes auch durchaus bewusst. Die Haupttäter waren sich darüber im klaren, dass auch die Erschiessungen solcher Personen, die möglicherweise von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt worden wären, ohne ein voraufgegangenes Verfahren in einem zivilisierten Staatswesen, das Anspruch darauf erhob, als Rechtsstaat angesehen zu werden, niemals Rechtens sein konnten.

Die festgestellten vier Erschiessungsaktionen waren rechtlich vier selbständige Totschlagshandlungen, bei denen die einzelnen Tötungshandlungen zueinander im Verhältnis der gleichartigen Tateinheit (§73 StGB) standen.

Wie bereits ausgeführt, hat der Angeklagte zu vier Erschiessungsaktionen objektive Tatbeiträge geleistet. Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte durch diese Tatbeiträge die Totschlagshandlungen der Haupttäter fördern und unterstützen wollen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte die Taten als eigene gewollt hat, haben sich weder hinsichtlich seiner inneren Einstellung ergeben, noch konnten sie aus seinem äusseren Verhalten geschlossen werden. Der Angeklagte hat sich, soweit dazu Feststellungen getroffen werden konnten, nur um Einzelheiten gekümmert, die die von seiner Kompanie gestellten Erschiessungs- bzw. Absperrungskommandos betrafen, alles andere, insbesondere die Bestimmung von Zeit und Ort der Erschiessungen und der Zahl der Opfer sowie den wesentli-

chen Ablauf des Geschehens an der Erschiessungsstelle hat er Kügler überlassen. Das Gericht hat deshalb in allen vier Fällen die Handlungen des Angeklagten als Beihilfe im Sinne des §49 StGB gewertet.

Nach der Überzeugung des Gerichts hatte Ros. auch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser seiner Beihilfehandlungen. Zwar hat er sich in der Hauptverhandlung dahin eingelassen, dass er anfangs die Erschiessungen durchaus in Ordnung befunden habe, weil es sich bei den Delinquenten um Heckenschützen gehandelt habe und weil die Letten die Juden nicht aus rassischen Gründen, sondern deshalb getötet hätten, weil die Juden sich unter den Russen an der Verschleppung von Letten beteiligt hatten. Wörtlich fügte Ros. hinzu: "Im Krieg gelten andere Rechte, er wird ja nicht mit Bibel und Gesetzbuch geführt, sondern mit brutaler Waffengewalt." Diese Äusserungen standen jedoch in Widerspruch zu anderen Äusserungen, aus denen sich ergab, dass er sich von Anbeginn bewusst war, dass die vom SD durchgeführten Erschiessungen unrechtmässig waren, wobei es auf den Personenkreis der Opfer gar nicht besonders ankam. Aus seiner Schilderung der 1. von ihm beobachteten Erschiessungsaktion in Anwesenheit Küglers und seiner Reaktion darauf, nämlich der Vorsprache bei Kaw. und seinen Vorgesetzten, ging eindeutig hervor, dass er zumindest das Bewusstsein hatte, dass der Sicherheitsdienst mit unrechtmässigen Erschiessungen befasst war. Als ihm dann der Befehl erteilt worden war, diese von ihm als unrechtmässig erkannten Erschiessungen unter Kügler zu unterstützen, hat er sich nach seinen eigenen Worten gar nicht darum gekümmert, wer die Opfer waren und was sie angestellt hatten. Die Verantwortung dafür schob er einfach auf Kügler ab. Daraus folgte, dass er keineswegs von der Rechtmässigkeit der Erschiessungen überzeugt war. Sonst hätte er sich, insbesondere bei seiner in der Hauptverhandlung mehrfach zum Ausdruck gebrachten inneren Haltung, sehr wohl davon überzeugt, wer nun eigentlich die Opfer waren, die erschossen wurden, und hätte die Verantwortung dafür nicht einfach Kügler überlassen. An anderer Stelle hat sich Ros. dahin eingelassen, er habe nach der Unterredung mit seinem Vorgesetzten Prützmann gemerkt, dass er mit seiner Einstellung nicht mehr durchdringen konnte. Prützmann habe versucht, ihm die Rechtmässigkeit der Erschiessungen klarzumachen. Auch das zeigte, dass Ros. das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit dieser Erschiessungen hatte; denn sonst hätte Prützmann gar nicht erst versuchen müssen, ihn von der angeblichen Rechtmässigkeit zu überzeugen. Was schliesslich seine Behauptungen anbelangte, er habe anfangs deshalb die Erschiessungen für rechtmässig gehalten, weil Heckenschützen erschossen wurden, so bestand für ihn nach den Erfahrungen, die seine Kompanie bei den Streifengängen und dergleichen gemacht hatte, überhaupt kein konkreter Anlass, an das Vorhandensein einer ins Gewicht fallenden Anzahl von Heckenschützen zu glauben. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass zur Zeit seiner Anwesenheit in Libau überhaupt Heckenschützen ergriffen und zur Erschiessung gebracht wurden. Darum, ob Kügler noch Heckenschützen aus der vorangegangenen Zeit zur Erschiessung brachte, hat sich Ros. nach seinen eigenen Worten gar nicht gekümmert. Letzten Endes musste Ros. bei seiner Intelligenz und seiner Kenntnis von den Dingen erkennen, dass die auf Veranlassung Küglers erfolgten Erschiessungen, ganz gleich, um welchen Personenkreis es sich bei den Delinquenten handelte, schon aus dem Grunde unrecht waren, weil alle diese Delinquenten ohne ein vorangegangenes Verfahren einfach in Massen getötet wurden.

Dass der Angeklagte eine genaue Kenntnis von den Dingen hatte, ergab sich aus seiner Einlassung vor dem Untersuchungsrichter. Dort hat er im Zusammenhang mit der Frage, welche Menschen durch seine Kompanie erschossen wurden, wörtlich erklärt:

> "Nach den Angaben von Kügler handelte es sich bei diesen Personen um Leute, die die Einsatzkommandos ausgesondert und irgendeiner mir nicht bekannten Tat für schuldig befunden hatten. Mir war zwar bekannt, dass diese Personen nicht von einem ordentlichen Gericht zum Tode verurteilt worden waren. Diese Gerichte gab es gar nicht zur damaligen Zeit.
> Ich bin eben missverstanden worden. Nicht Kügler hat mir gesagt, dass diese Personen von den Einsatzkommandos als zum Tode Verurteilte zurückgelassen

wurden, vielmehr habe ich das einige Tage zuvor in Riga erfahren - wie ich vermute - und von Kügler lediglich bestätigt erhalten. Darauf kombinierte ich, dass es sich wohl bei den von meinem Kommando zu erschiessenden Leuten auch um derartige Personen handelte."

Danach ist das Gericht zu der sicheren Überzeugung gelangt, dass dem Angeklagten das Unrecht der Erschiessungen, gleichgültig, um welchen Personenkreis es sich bei den Erschossenen handelte, von Anfang an bewusst gewesen ist.

Der Angeklagte Ros. handelte - wie bereits bei den anderen Angeklagten ausgeführt worden ist - auf Befehl im Sinne des §47 MStGB. Der Befehl eines Angehörigen der Dienststelle des höheren SS- und Polizeiführers Prützmann, für die Erschiessungen von Kügler im Einvernehmen mit diesem Erschiessungskommandos und Absperrkommandos abzustellen, war ein Befehl in Dienstsachen. Dieser Befehl bezweckte ein Verbrechen, nämlich die Teilnahme an einer rechtswidrigen Tötung von Menschen, also einen Totschlag. Von diesem Verbrechenszweck hat Ros. auch Kenntnis gehabt, wie sich aus den obigen Ausführungen zum Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ergab. Das, was zu diesem Punkt gesagt worden ist, galt entsprechend auch für die Feststellung der Kenntnis dieses Verbrechenszwecks.

Die weitere Frage war, ob Ros. diesen Befehl gleichwohl für bindend gehalten hat. Das Gericht hat zu Gunsten des Angeklagten diese Frage bejaht. Sein Glaube an die Bindungswirkung des Befehls konnte zweifelhaft sein, aber aus seiner Einlassung "Nach der Unterredung mit Prützmann merkte ich, dass ich mit meiner Einstellung nicht mehr durchdringen konnte. Ich wagte auch nicht zu widersprechen, denn das schien mir gefährlich" konnte der Schluss gezogen werden, dass er den ihm erteilten Befehl für bindend gehalten hat. Das Gericht hat nicht verkannt, dass diese Folgerung durchaus zweifelhaft sein kann, aber bei den nicht ausräumbaren Zweifeln hat es nach dem Grundsatz in dubio pro reo die für den Angeklagten rechtlich günstigere Möglichkeit angenommen. Auch der Angeklagte Ros. hat sich mithin wie die anderen Angeklagten über die Bindungswirkung des Befehls geirrt, denn ein Befehl, mit dem ihm die Teilnahme an einem Verbrechen angesonnen wurde, konnte niemals bindend sein. Dieser Irrtum des Angeklagten war ein Verbotsirrtum, der für ihn nicht unvermeidbar, sondern durchaus vermeidbar war. Der Angeklagte ist intelligent, war intensiv als Polizeioffizier geschult und hatte eine strenge Auffassung und ausreichende Kenntnis der polizeilich-militärischen Verhältnisse. Unter diesen Umständen hätte der Angeklagte bei der ihm zumutbaren Gewissensanspannung die fehlende Bindungswirkung des Befehls erkennen können und müssen. Dieser vermeidbare Verbotsirrtum des Angeklagten konnte nicht zur Straffreiheit führen, sondern konnte allenfalls eine Strafmilderung nach den Grundsätzen des Versuchs zur Folge haben.

Schuldausschliessungsgründe nach den §§52 und 54 StGB hat das Gericht dem Angeklagten nicht zuzubilligen vermocht. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Nötigungsstandes nach §52 StGB hat sich der Angeklagte nicht berufen, es ist auch weder in seiner Einlassung noch bei den Zeugenaussagen etwas dafür in Erscheinung getreten, dass ihm seine Mitwirkung bei den vier Erschiessungsaktionen durch Beugung seines entgegenstehenden Willens mit einer Drohung, die mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben verbunden war, abgenötigt worden ist. Er hat sich auch nicht darauf berufen, dass er dergleichen vermutet habe. Falls dem gesamten Inhalt seiner Einlassungen zu entnehmen gewesen sein sollte, dass er sich auf einen allgemeinen Notstand bzw. einen vermeintlichen Notstand berief - ausdrücklich gesagt hat er dergleichen nichts -, wäre er nach dem bereits mehrfach erwähnten Rechtsgrundsatz nur dann entschuldigt, wenn er sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht hätte, der Gefahr oder vermeintlichen Gefahr auf eine die ihm angesonnene Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden. Seiner Einlassung war aber nicht zu entnehmen, dass er einen solchen Ausweg überhaupt ernsthaft gesucht hätte.

Dabei wäre es gerade ihm leichter gefallen als anderen Angeklagten, einen solchen Ausweg zu finden. Denn er hat in der Hauptverhandlung erklärt, er habe jede weitere Zusammenarbeit mit dem SD unter Kügler abgelehnt, als ihm Bedenken gekommen seien. Das habe er auch Kügler ins Gesicht gesagt, der ihm sinngemäss nur geantwortet habe, er sei auf Ros. nicht mehr angewiesen. Das bedeutete doch, dass der Angeklagte die Mitwirkung an weiteren Erschiessungen abgelehnt hat, ohne dass irgendwelche nachteiligen Folgen für ihn daraus entstanden sind. Die vier hier abgehandelten Erschiessungsaktionen hatten allerdings bereits stattgefunden. Mit seiner Weigerung, die keinerlei nachteiligen Folgen für ihn hatte, war der Angeklagte also zu spät gekommen. Wenn er sich von Anfang an geweigert hätte, oder eine geschickte Verzögerungstaktik betrieben hätte, wäre ihm höchstwahrscheinlich auch nichts passiert. Dafür sprach auch, dass ihm der Befehlshaber der Ordnungspolizei Jed. nach seiner Einlassung gesagt hat, wenn er die Erschiessungen nicht von sich aus eingestellt hätte, dann hätte sie Jed. ihm verboten. Ein Handeln in einer Notstandssituation oder auch nur in einer vermeintlichen Notstandssituation konnte dem Angeklagten Ros. nicht zugebilligt werden.

VI. Hilfsantrag des Verteidigers

Dem hilfsweise gestellten Antrag des Verteidigers des Angeklagten Ros., die Personalakten des Angeklagten, die bei dem Niedersächsischen Minister des Innern geführt werden, zum Beweise dafür heranzuziehen und zu verwerten, dass Ros. Polizeioffizier geworden ist wegen seiner Tüchtigkeit und wegen seiner Ausbildung und nicht wegen seiner Parteizugehörigkeit und seiner Tätigkeit bei dem SA-Feldjäger-Corps, ist das Gericht nicht gefolgt, weil das Gericht davon ausgegangen ist, dass Ros. nach der damals vorgeschriebenen ordnungsgemässen polizeilichen Ausbildung zum Polizeioffizier befördert worden ist.

3.Abschnitt

Verschiedene Rechtsfragen

I. Die Verantwortlichkeit der Angeklagten

Für die von den Angeklagten in dem damals von der deutschen Wehrmacht besetzten Teil der Sowjetunion begangenen Taten war das deutsche Strafrecht anzuwenden (§3 StGB), weil sämtliche Angeklagten deutsche Staatsangehörige waren und es sich bei den von ihnen begangenen Taten um die Tötung von Menschen handelte, die auch an dem damaligen Tatort mit Strafe bedroht war.

Sämtliche Angeklagten waren zur Zeit der festgestellten Geschehnisse für ihre Handlungen voll verantwortlich. Es waren bei keinem der Angeklagten Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass bei ihm eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche und eine dadurch bedingte Aufhebung oder erhebliche Verminderung der strafrechtlichen Verantwortung vorgelegen haben könnte.

II. Zusammenfassung der Straftaten

Nach diesen Feststellungen waren für schuldig zu befinden:

der Angeklagte Gra.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen (§211 StGB a.F. und n.F., §§47, 49, 73, 74 StGB),

der Angeklagte Rei.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in drei Fällen (§211 StGB a.F. und n.F., §§47, 49, 73, 74 StGB)

und in einem weiteren Falle der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Totschlag (§§212, 47, 49, 73, 74 StGB),

der Angeklagte Stro.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in sieben Fällen (§211 StGB a.F. und n.F., §§47, 49, 73, 74 StGB),

der Angeklagte Kuk.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in vier Fällen (§211 StGB a.F. und n.F., §§47, 49, 73, 74 StGB),

der Angeklagte Fah.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in drei Fällen (§211 StGB a.F. und n.F., §§47, 49, 73, 74 StGB)
und

der Angeklagte Ros.
der Beihilfe zum gemeinschaftlichen Totschlag in vier Fällen (§§212, 47, 49, 73, 74 StGB).

III.1. Die Verjährung der Beihilfe zum Mord

Soweit die Taten der Angeklagten Beihilfe zu Mordtaten, begangen in den Jahren 1941/42, waren, sind ihre Handlungen nicht verjährt. Mord war nach der alten Fassung des §211 StGB mit der Todesstrafe und ist nach der neuen Fassung des §211 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Nach der alten Fassung des §49 StGB war zwar die Milderung dieser Strafe für den Gehilfen zwingend vorgeschrieben, diese Vorschrift war jedoch zu den Tatzeiten durch §4 der Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939 bereits geändert, denn darin wurde bestimmt, dass für die Beihilfe die Strafe ausgesprochen werden kann, die den Täter der vollendeten Tat trifft. Auch nach der jetzigen Fassung des §49 StGB ist nur die Möglichkeit der Ermässigung der Strafe nach den über die Strafe des Versuchs aufgestellten Grundsätzen vorgesehen (§49 Abs.2 StGB), bleibt es also grundsätzlich bei der Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe.

Auch die Vorschrift des §50 StGB n.F., nach der beim Fehlen "besonderer persönlicher Merkmale", die die Strafbarkeit des Täters begründen, die Strafe des Gehilfen nach den Vorschriften des Versuchs zu mildern ist, konnte bei keinem der Angeklagten bei den von ihnen begangenen Beihilfetaten zum Mord angewendet werden. Das Gericht ist zu der Feststellung gelangt, dass sämtliche Mordtaten, zu denen die einzelnen Angeklagten Beihilfe geleistet haben, deshalb Mordtaten waren, weil "aus niedrigen Beweggründen" und "grausam" getötet wurde. Das Gericht hat ferner festgestellt, dass keinem der Angeklagten nachgewiesen werden konnte, dass er bei einer seiner Beihilfeleistungen zu den Mordtaten selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bei einer solchen Feststellung hätte das Gericht, das sich der Auffassung angeschlossen hat, dass die "niedrigen Beweggründe" als "täterbezogenes Merkmal" anzusehen sind, die Strafe bei dem einzelnen Angeklagten, für den diese Feststellung zugetroffen wäre, entsprechend der Bestimmung des §50 Abs.2 StGB n.F., der nach §2 Abs.2 StGB als das mildere Gesetz anzuwenden gewesen wäre, nach den Grundsätzen des Versuchs mildern müssen, also nicht auf lebenslange Freiheitsstrafe erkennen dürfen, was bei der Berechnung der Verjährungsfristen hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Gericht hat aber ausserdem festgestellt, dass die Mordtaten, zu denen die Angeklagten Beihilfe geleistet haben, auch deshalb Mord waren, weil die Tötungshandlungen "grausam" ausgeführt wurden, und dass jedem der Angeklagten in jedem einzelnen Falle der Beihilfeleistung die Umstände, die die Tötungen als grausam kennzeichneten, bekannt waren und er sich dieser Umstände bewusst war, auch wenn er selbst nicht grausam handelte. Die "grausa-

me" Tötung kann aber, trotz des ihr innewohnenden subjektiven Elements des Handelns aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung, nicht als "täterbezogenes", also persönliches Merkmal angesehen werden. Das Gericht ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, dass das Tatbestandsmerkmal der "grausamen" Tötung überwiegend objektive Elemente enthält, eben die Zufügung besonderer über den Tötungszweck hinausgehender Leiden oder Qualen. Das deutete auf eine "Tatbezogenheit" hin. Die besondere Verwerflichkeit der Tötung aus niedrigen Beweggründen, also etwa aus Rassenhass, liegt in dem besonders zu missbilligenden Motiv des Täters, im Gegensatz dazu ist die grausame Tötung eines Menschen deshalb als besonders verwerflich anzusehen, weil das Opfer im Zusammenhang mit der Tötung besondere Schmerzen oder Qualen erleidet, hier wird also die besondere Verwerflichkeit der Tat aus der Sicht des Opfers gewonnen. Grausam ist mithin kein täterbezogenes Merkmal, sondern "tatbezogen".

Dies hatte im Zusammenhang mit der Verjährungsfrage zur Folge, dass bei keinem der Angeklagten §50 Abs.2 StGB n.F. angewendet werden konnte, dass es also bei sämtlichen Angeklagten für die von ihnen begangenen Beihilfeleistungen zu Mordtaten bei der Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe blieb.

Die Verjährungsfrist war §67 StGB a.F. zu entnehmen. Diese Vorschrift war nach §2 Abs.2 StGB anzuwenden.
§67 StGB a.F. bestimmte, dass die Strafverfolgung von Verbrechen in 20 Jahren verjährt, wenn sie mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bedroht war. Nach §67 StGB n.F. tritt die Verjährung von Verbrechen dagegen erst nach 30 Jahren ein, wenn sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Nach der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Rechtspflege vom 23.5.1947 (VOBl.BZ Seite 65) ruhte die Verjährung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen bis zum 8.Mai 1945. Durch "Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen" vom 13.4.1965 (BGBl. I 315) wurde weiter bestimmt, dass bei der Berechnung der Verjährungsfristen für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, die Zeit vom 8.Mai 1945 bis zum 31.Dezember 1949 ausser Ansatz bleibt, dass in dieser Zeit die Verjährung der Verfolgung dieser Verbrechen geruht hat.

Nach diesen Vorschriften war bei keiner der Taten, derentwegen die Angeklagten der Beihilfe zum Mord für schuldig befunden worden sind, die Verjährungsfrist abgelaufen, keine der Taten war also verjährt.

Dagegen, dass dieses Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 mit dem Grundgesetz vereinbar ist, hatte das Gericht keine rechtlichen Bedenken (vgl. dazu auch Bundesverfassungsgericht in BGBl. 1969 I 342).

Der Verteidiger des Angeklagten Fah. hat vorgetragen, dass in der Strafverfolgung des Angeklagten Fah. wegen der im Dienst des Deutschen Reiches während des 2.Weltkrieges begangenen Taten ein Verstoss gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art.3 GG zu sehen sei, weil nach Art.3 des Überleitungsvertrages vom 26.5.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.3.1955 (BGBl. II 405) ein bestimmter Personenkreis, wenn er im Dienste der ehemaligen Feindmächte ähnliche Taten begangen habe, einer Strafverfolgung nicht unterliege. Das Gericht vermochte dieser Auffassung nicht zu folgen. Wenn überhaupt ein Verstoss gegen den im Grundgesetz festgestellten Gleichheitsgrundsatz gesehen werden könnte, dann könnte dieser Verstoss nur in der Ausnahmebestimmung des Überleitungsvertrages liegen, nicht aber in der Strafverfolgung des Angeklagten Fah., denn der Überleitungsvertrag ist erst abgeschlossen worden, nachdem das Grundgesetz und die Strafbestimmungen, nach denen der Angeklagte Fah. verfolgt wird, bereits in Kraft waren. Der erhobene Einwand müsste sich dann also gegen die Bestimmungen des Artikels 3 des Überleitungsvertrages bzw. gegen die entsprechend dieser Bestimmung behandelten Fälle richten.

Im übrigen ist nach der Überzeugung des Gerichts in der Bestimmung des Artikels 3 des Überleitungsvertrages eine Art "Straffreiheitsgesetz" zu sehen, für das ein weiter gesetzgeberischer Spielraum zur Verfügung steht und durch das der Gleichheitsgrundsatz erst dann als verletzt anzusehen ist, wenn sich die Differenzierungen nicht mehr innerhalb dieses Spielraums halten, sich dafür keine vernünftigen Erwägungen finden lassen und demgemäss willkürlich sind (vgl. dazu auch Leibholz-Rinck, Grundgesetz, 4.Aufl., Anm.25a und d zu Artikel 3); dies aber vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Diese Feststellungen gelten auch hinsichtlich der anderen Angeklagten, obwohl für sie Einwände in dieser Richtung nicht vorgetragen worden sind.

III.2. Die Verjährung der Beihilfe zum Totschlag

Auch die Taten der Angeklagten Rei. und Ros. sind, soweit diese Angeklagten der Beihilfe zum Totschlag schuldig befunden wurden, nicht verjährt. Bei beiden Angeklagten ist die Verfolgungsverjährung rechtswirksam gemäss §68 StGB unterbrochen worden. Das Verbrechen des Totschlags wurde nach §212 StGB a.F. mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren - in besonders schweren Fällen mit lebenslangem Zuchthaus - bedroht. Nach §212 StGB n.F. gilt das gleiche, nur mit dem Unterschied, dass anstelle von Zuchthaus Freiheitsstrafe trat. Nach beiden Bestimmungen ist also die angedrohte Höchststrafe - mit Ausnahme des besonders schweren Falles - 15 Jahre Freiheitsstrafe. Nach der Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939 ist die bis dahin geltende zwingende Milderung der Strafe bei Beihilfe (§49 StGB a.F.) aufgehoben. Auch nach §49 StGB n.F. ist für den Gehilfen grundsätzlich die Strafe des Haupttäters angedroht, bei Beihilfe zum Totschlag als Höchststrafe also 15 Jahre Freiheitsstrafe. Nach §67 StGB a.F., die nach §2 Abs.2 StGB anzuwenden war, weil der §67 StGB n.F. längere Verjährungsfristen eingeführt hat, verjährt die Strafverfolgung von Verbrechen, wenn sie mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren. Der Beginn dieser 15jährigen Verjährungsfrist war nach §3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 zu bestimmen, nach der die Verjährung bis zum 8.Mai 1945 als ruhend galt. 15 Jahre nach diesem Zeitpunkt läuft die Verjährungsfrist ab, so dass die in den Jahren 1941/42 begangenen Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag am 9.Mai 1960 verjährt wären, wenn die Verjährung nicht gemäss §68 StGB unterbrochen wurde. Nach dieser Bestimmung unterbricht jede Handlung eines Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet ist, die Verjährung. Die richterliche Handlung muss wegen einer bestimmten Tat erfolgen und eine bestimmte Person als Täter betreffen. Das sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Verjährung.

In tatsächlicher Hinsicht ist in diesem Verfahren folgendes geschehen:

Mit Schreiben vom 25.April 1960 beantragte die Staatsanwaltschaft Hannover bei dem Amtsgericht in Eckernförde die Vernehmung einer Zeugin. Da es auf den Inhalt dieses Schreibens entscheidend ankommt, soll der wesentliche Teil dieses Schreibens im Wortlaut gebracht werden:

> "Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Ros. u.a. wegen Beihilfe zum Mord und anderem.
>
> Ich bin mit Ermittlungen über die Erschiessungen von Juden in Libau, Mitau und Windau in den Jahren 1941 und 42 befasst. Es besteht der Verdacht, dass die Erschiessungen auf Veranlassung des SD, der SS und evtl. auch ziviler Verwaltungsdienststellen, von Letten, deutschen Soldaten verschiedener Einheiten und Angehörigen der SS sowie mehrerer Polizeiverbände durchgeführt worden sind. Der wegen des Verdachts der Tatbeteiligung festgenommene

> frühere SS-Untersturmführer Wolfgang Kügler hat in der Untersuchungshaft Selbstmord begangen.
>
> Als Mittäter und Gehilfen kommen nach den bisherigen Ermittlungen folgende Personen in Betracht: ..."

Dann sind in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft 87 Personen aufgeführt, darunter unter Nr.15: Ros., SS-Sturmbannführer, Major der Schutzpolizei und Kompaniechef im Pol.Batl.9, vom Juli 1941 bis September 1941 in Libau, anschliessend Adjutant beim BDO in Riga, geboren am 20.7.1906 in Hannover, wohnhaft Hannover, ... Strasse 57, und unter Nr.16: Rei., Kriminalkommissar, SS-Untersturmführer, Vertreter des Leiters der Aussenstelle in Libau, Kügler, und unter Nr.17: Stro., SS-Untersturmführer, beim SD in Libau vom Juli 1941 bis Januar 1945, Karl Emil Stro., geboren 21.3.1903 in Wuppertal-Elberfeld, jetzt wohnhaft in Wiesbaden, ...strasse 30, und schliesslich unter Nr.7: Gra., SS-Sturmbannführer und Regierungsassessor, geboren am 8.6.1910 in Langensalza, wohnhaft in Völklingen-Saar, ...strasse 22.

Dann heisst es in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft weiter:

> "Ich beantrage zum Sachverhalt sowie zur Tatbeteiligung der obengenannten und evtl. sonstigen in Betracht kommenden Personen die Ehefrau Elisabeth Mar. geb. He., in Eckernförde, ...strasse 31 als Zeugin zu vernehmen."

Mit gleichlautendem Schreiben vom 25.April 1960 beantragte die Staatsanwaltschaft ferner beim Amtsgericht Berlin-Tiergarten die Vernehmung des Bankkaufmanns Arnold We. in Berlin-Charlottenburg als Zeugen und beim Amtsgericht in Waiblingen die Vernehmung eines Klaus Bauer in Waiblingen.

Auf dieses Ersuchen der Staatsanwaltschaft bestimmte das Amtsgericht Eckernförde mit Verfügung vom 27.April 1960 den Termin zur Vernehmung der Zeugin Mar. auf den 10.Mai. Das Amtsgericht Waiblingen bestimmte mit Verfügung vom 3.Mai 1960 Termin zur Vernehmung des Zeugen Bauer auf den 17.Mai 1960, und das Amtsgericht Berlin-Tiergarten schliesslich bestimmte mit Verfügung vom 2.Mai 1960 Termin zur Vernehmung des Zeugen We. auf den 3.6.1960. Die genannten drei richterlichen Ladungsverfügungen lagen mithin sämtlich vor dem 9.Mai 1960 und waren daher, zunächst rein zeitlich gesehen, für eine Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlungen.
Während der Zeuge Bauer vom Amtsgericht Waiblingen nicht vernommen werden konnte, weil er unauffindbar war, wurden die Zeugin Mar. in Eckernförde und der Zeuge We. in Berlin an den in den richterlichen Ladungsverfügungen bestimmten Tagen vernommen.

Die Zeugin Mar. hat u.a. ausgesagt, dass sie von Oktober 1941 bis Dezember 1943 bei dem Gebietskommissar für die Zivilverwaltung in Libau Dr. Aln. notdienstverpflichtet gewesen sei und dass sie von der ihr vorgelegten Liste dem Namen nach Auschrat, Baumgartner, Rei. und von Medem kenne. Von Person kenne sie darüber hinaus u.a. den Beschuldigten Stro. Den Namen des Angeklagten Ros. erwähnt sie zwar nicht, sie konnte Ros. auch nicht kennen, weil sie erst nach Ros. in Libau war, aber sie macht im weiteren Verlauf ihrer Aussage nähere Angaben zu dem, was Gegenstand der Anklage auch gegen Ros. ist. So sagt sie u.a. "die Erschiessung der Juden ist auf Veranlassung des SD und vielleicht auch der SS meines Wissens nach geschehen. Die Zivilverwaltung hatte damit nichts zu tun."

Der Zeuge We. hat bei seiner Vernehmung in Berlin ausgesagt, er sei von November 1941 bis April 1943 als Chef des Stabes beim Seekommandanten in Libau kommandiert gewesen mit dem Dienstrang eines Korvettenkapitäns. In Libau sei im November 1941 im Casino davon gesprochen worden, dass Judenerschiessungen durchgeführt wurden, und zwar durch lettische Einheiten. Ros. und die anderen im Schreiben der Staatsanwaltschaft genannten Personen kenne er nicht, ihm sei lediglich der Untersturmführer Wolfgang Kügler bekannt.

Auch dieser Zeuge hat sich bei seiner Vernehmung zu den Vorwürfen geäussert, die Gegenstand der Anklage gewesen sind, so sagte er u.a., es sei die Rede gewesen, dass Letten auf Befehl der SS in der Nähe von Libau, und zwar am Strande nördlich vom Lazarett, Juden erschossen hätten, und dass darüber in Kreisen der Marineoffiziere allgemeine Empörung geherrscht hätte.

Aus diesen beiden Zeugenaussagen ergab sich nach Auffassung des Gerichts eindeutig, dass die richterlichen Verfügungen, mit denen diese beiden Zeugen zur Vernehmung geladen wurden, auch sachlich geeignet waren, die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken; denn sie betrafen eine bestimmte Person als Täter, nämlich den unter Nr.15 genau bezeichneten Angeklagten Ros., und die Handlung erfolgte auch wegen einer durch die Angaben im Schreiben der Staatsanwaltschaft hinreichend bestimmten Tat. Nach den Rechtsgrundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen Hei. (Urteil des BGH vom 20.5.1969, 5 StR 658/68 [50]) muss die Tat als historisches oder als konkretes Vorkommnis im folgenden Sinne bestimmt sein: "Sie braucht zwar noch nicht in den Einzelheiten, die oft erst durch die richterlichen Untersuchungshandlungen geklärt werden sollen, festzustehen, es sind aber Anhaltspunkte nötig, die sich von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterscheiden."

Solche Anhaltspunkte, die die Tat von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterschied, waren aus beiden Zeugenaussagen ersichtlich, wobei es nicht darauf ankam, dass die beiden Zeugen den Angeklagten Ros. nicht gekannt haben. Es war dabei auch zu berücksichtigen, dass die Taten in den schriftlichen Vernehmungsersuchen der Staatsanwaltschaft sowohl örtlich als auch zeitlich beschränkt waren. Bei dieser Sachlage waren die Terminsbestimmung und die richterlichen Vernehmungen der beiden Zeugen, wie §68 Abs.1 StGB es erfordert, wegen der begangenen Tat, d.h. wegen derjenigen Taten des Angeklagten Ros., vorgenommen worden, aufgrund deren er im vorliegenden Verfahren verurteilt worden ist.

Entsprechendes gilt für eine etwaige Verjährung der von dem Angeklagten Rei. begangenen Beihilfe zum Totschlag im Falle der Ull.-Aktion. Auch für ihn ist die Verjährung rechtswirksam durch die richterlichen Ladungsverfügungen unterbrochen worden. Dass bei ihm die "Bestimmtheit der Tat" nach den Grundsätzen des Bundesgerichtshofs noch eindeutiger gegeben ist als bei dem Angeklagten Ros., folgte daraus, dass die Zeugin Mar. ausgesagt hat, dass sie den Angeklagten Rei. dem Namen nach kannte, und zwar von der Tatzeit im Jahre 1941 in Libau her.

Aus diesen Gründen war keine der Taten, deren die Angeklagten für schuldig befunden sind, verjährt.

Der Auffassung des Verteidigers des Angeklagten Ros., dass die Taten, deren der Angeklagte Ros. für schuldig befunden worden ist, nicht von der Anklage der Staatsanwaltschaft und damit auch nicht von dem Eröffnungsbeschluss erfasst worden seien, dass es sich vielmehr um "andere" Taten handelte, vermochte das Gericht nicht zu folgen. Es handelte sich bei den Vorwürfen der Angeklagten um Taten, deren Begehung zeitlich und örtlich den Feststellungen des Gerichts entsprachen. Auch der Personenkreis, nämlich Zivilpersonen, an deren Tötung Ros. nach der Anklage beteiligt gewesen sein sollte, entsprach den Feststellungen des Gerichts. Damit war also in der Anklage eine hinreichende Präzisierung vorhanden, der das Gericht im wesentlichen gefolgt ist. Abgewichen ist das Gericht allerdings von der Behauptung der Anklage, dass der Personenkreis der Getöteten aus Juden und Kommunisten be-

[50] Siehe Lfd.Nr.667b.

stand, die aus niedrigen Beweggründen getötet wurden. Damit ist das Gericht aber nicht hinsichtlich der natürlichen Handlungen, die Ros. in der Anklage vorgeworfen wurden, zu anderen Feststellungen gelangt, sondern im wesentlichen nur von der in der Anklage bezeichneten Rechtsauffassung abgewichen. Soweit diese Abweichung rechtlich von Bedeutung war, ist der erforderliche Hinweis nach §265 StPO erfolgt.

4.Abschnitt

Strafzumessung

I. Allgemeine Grundsätze

Bei der Strafzumessung hatte sich das Gericht an den Grundsätzen zu orientieren, die der Gesetzgeber in §13 StGB neuer Fassung aufgestellt hat. Danach ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe, wobei die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind. Sinn und Zweck der Strafe sind vom Gesetzgeber nicht definiert worden, doch liess das Gesetz Rückschlüsse zu, wenn es als massgebliche Gesichtspunkte der Strafzumessung die Schuld des Täters, die Einwirkung der Strafe auf ihn und die Verteidigung der Rechtsordnung (§14 Abs.1 StGB) nennt. Nach dem Zusammenspiel dieser Faktoren im Gesetz und nach dessen Entstehungsgeschichte wird man davon ausgehen können, dass ihm folgende Gesamtkonzeption der Strafe als eines komplexen Begriffes zugrunde liegt: Oberstes Ziel der Strafe ist es, der Begehung von Straftaten entgegenzuwirken. Man spricht hier von der allgemeinen Generalprävention. Die in der Form des Rechts geschaffene Ordnung, insbesondere die Rechtsgüter der Allgemeinheit und des einzelnen, sollen damit geschützt werden; das ist die Verteidigung der Rechtsordnung. Das geschieht am wirksamsten dadurch, dass der Täter die im Gesetz angedrohte Strafe nach dem Mass seiner Schuld erhält - das sogenannte Schuldmassprinzip -, dass man diejenigen, die in Gefahr sind, ähnliche Taten zu begehen, davon abzuhalten sucht; das ist die spezielle Generalprävention, dass man auf den Täter selbst einwirkt, um ihn nicht nur vor weiteren Taten abzuschrecken, sondern auch um ihm zu helfen, etwaige soziale Anpassungsschwierigkeiten, mit denen seine Tat zusammenhängt, zu überwinden. Die verhängte Strafe soll auch die Schuld des Täters ausgleichen und ihm die Möglichkeit eröffnen, durch die Verbüssung seiner Schuld zu sühnen, wobei Sühne nicht mit Vergeltung gleichzustellen ist; denn Vergeltung für begangenes Unrecht kann nicht Selbstzweck der Strafe sein.

In diesem Strafverfahren standen als Leitgesichtspunkte des Strafzwecks die "Verteidigung der Rechtsordnung" und die "Sühne" so gut wie ausschliesslich im Vordergrund, denn die weiteren Gesichtspunkte, die auf eine Abschreckung vor ähnlichen Straftaten oder auf eine Resozialisierung der Täter hinzielen, spielten bei allen Angeklagten so gut wie überhaupt keine Rolle. Die von allen Angeklagten in der langen Zeit seit dem Tatgeschehen vor fast 30 Jahren gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten, ihr Lebensalter sowie die allgemeinen Verhältnisse, in denen sie leben, liessen eine ernsthafte Befürchtung nicht zu, dass sie noch einmal in ähnlicher Weise wie damals straffällig werden könnten, und dass sie deshalb durch Strafen davon abgeschreckt werden müssten. Nach dem Krieg haben sich alle Angeklagten eine geordnete bürgerliche Existenz aufgebaut, so dass es bei ihnen keinen Anlass für eine Resozialisierung gab. Auch ihr sonstiges gesamtes Verhalten nach der Straftat sprach deutlich dafür, dass sie längst wieder in die Gesellschaft eingegliedert sind.

Unter Berücksichtigung dieser Leitgesichtspunkte des Strafzweckes, bei der allerdings die Schuld derjenige Faktor ist, dem das grösste Gewicht zukommt, hatte das Gericht die konkrete Strafe im Einzelfalle zu bestimmen, wobei die gesetzliche Strafandrohung, insbesondere der Strafrahmen, eine generelle Vorbewertung des für den einzelnen Tatbestand typischen

Handlungsunrechtes gab, an die das Schwurgericht gebunden war und nach der es sich zu orientieren hatte.

§13 Abs.2 StGB bestimmt, dass das Gericht bei der Zumessung der Strafe diese Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander abzuwägen hat, und nennt die dabei namentlich in Betracht kommenden Umstände.

Hier sind zunächst psychische Faktoren der Tat, nämlich die Beweggründe und die Ziele des Täters, also die seelischen Wurzeln der Tat, genannt. Dabei muss unterschieden werden, zwischen Anlagetat, Milieutat, Charaktertat, die sämtlich auf eine ungünstige Dauerdisposition des Täters zurückgehen, auf der anderen Seite auf die durch eine vorübergehende Lage hervorgerufene Situationstat, und dann noch die Augenblickstat, bei der der Täter nur einer plötzlichen Versuchung unterliegt. Im konkreten Fall war es hier so, dass bei allen Angeklagten eine Zielrichtung und ein Motiv für ihre Straftaten nicht erkennbar war, welche die Straftaten auf eine ungünstige Dauerdisposition der Angeklagten zurückführen liessen, vielmehr handelte es sich eindeutig um Situationstaten, die durch die Lage im Dritten Reich hervorgerufen worden waren. In der Regel wird bei Situationstaten die Schuld niedriger sein als in den Fällen von Dispositionstaten. Die in §13 Abs.2 StGB dann folgenden drei Umstände für die Strafzumessung, nämlich 1. die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, 2. das Mass der Pflichtwidrigkeit, 3. die Art und Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, hatte das Gericht bei jedem einzelnen der 6 Angeklagten individuell zu prüfen und zu würdigen. Hinsichtlich des Vorlebens der Angeklagten und ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war davon auszugehen, dass sie alle bislang unbestraft sind und sich in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen befinden. Bei dem Vorleben war allerdings insoweit eine Differenzierung zu machen, als sich die Angeklagten Gra., Stro. und Ros. bereits frühzeitig, also vor der sogenannten Machtübernahme, dem Nationalsozialismus verpflichteten. Der im §13 Abs.2 letztgenannte Umstand für die Strafzumessung, nämlich das Verhalten nach der Tat, ist bei allen Angeklagten ohne Besonderheit. Dass das in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber genannte Bemühen um Wiedergutmachung bei der Strafzumessung ausser Betracht gelassen werden musste, ergibt sich daraus, dass hier der Schaden nicht wiedergutzumachen war.

II. Strafzumessungsgründe für alle Angeklagten

Nach diesen Grundsätzen für die Strafzumessung hat das Gericht bei allen Angeklagten das Ausmass ihrer jeweiligen Schuld zur Grundlage der Strafbemessung gemacht. Strafmildernd ist bei allen Angeklagten berücksichtigt worden, dass sie sich im vorgeschrittenen Lebensalter zwischen 61 und 68 Jahren befinden, in einem Alter mithin, in welchem wegen der nur noch relativ kurzen Lebenserwartung die Verbüssung einer zeitlichen Freiheitsstrafe viel stärker empfunden wird als in jüngeren Lebensjahren. Ferner hat das Gericht bei allen Angeklagten mildernd berücksichtigt, dass sie durch die 2jährige Dauer des Strafverfahrens und die lange Dauer der voraufgegangenen Ermittlungen erheblichen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt gewesen sind. Insbesondere hat das Gericht aber folgendes bei allen Angeklagten strafmildernd berücksichtigt: Die nationalsozialistische Führungsschicht hatte seit Beginn ihrer Herrschaft im Jahre 1933 eine Situation in Deutschland geschaffen, in der Staat und Gesellschaft langsam, aber stetig entarteten und auf vielen Gebieten das natürliche Empfinden für Recht und Unrecht mehr und mehr verloren. Die Juden wurden zunehmend ihrer Menschenwürde beraubt und zu Untermenschen gestempelt. Reden, Zeitungsaufsätze, Kunstwerke, Gerichtsurteile, wissenschaftliche Abhandlungen usw. breiteten diese Gedanken aus. Für viele bestand damals kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Meinung, denn die jahrelang umjubelten Machthaber gewannen ständig an Autorität und Ansehen. Nach der damaligen Propaganda hatte der Führer immer recht und sein Wille galt als oberstes Gesetz. Nur wenige haben gegen die nationalsozialistische Herrschaft wirklich protestiert. Unzählige haben geschwiegen oder mitgemacht, aus welchen Gründen auch immer. Auch die Angeklag-

ten waren letzten Endes Kinder dieser Zeit und von ihren Anschauungen zumindestens beeinflusst, wenn nicht gar geprägt. Sie lebten in ihrer nationalsozialistischen Umwelt und waren mit ihr in vieler Hinsicht verflochten. Nur in diesem Staat, der das Recht missachtete, aber gleichwohl nach aussen hin den Anspruch erhob, als Rechtsstaat zu gelten, und als Mitglieder einer Gesellschaft, die in ihrer Haltung gegenüber einem solchen Rechtsstaat versagte, sind die Angeklagten straffällig geworden. Das musste sich für sie strafmildernd auswirken. Ferner war auch zugunsten aller Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie nur kleine Rädchen im Getriebe der von der obersten NS-Führung in Gang gesetzten Vernichtungsmaschinerie gewesen sind. Sie gehörten zu den vorletzten und letzten Gliedern der langen Befehlskette, durch welche die verbrecherischen Mordbefehle der mehrfach genannten Haupttäter liefen, sie waren diejenigen, die die wahnwitzige Vernichtungsabsicht der NS-Führung in die Tat umsetzen mussten, mit anderen Worten diejenigen, die den letzten Akt eines entsetzlichen Dramas vollzogen. Es ist selbstverständlich, dass sie sich alle in einer dadurch hervorgerufenen allgemeinen Drucksituation, teilweise sogar in einer echten Konfliktsituation befanden. Sie haben in dieser Situation versagt, deshalb ist ihr Verhalten nicht zu entschuldigen, jedoch musste die Drucksituation, in der sie sich befanden, strafmildernd berücksichtigt werden.

Alle Angeklagten sind nicht der Täterschaft, sondern der Beihilfe zum Mord bzw. Totschlag für schuldig befunden worden, sie sind also nur Gehilfen der Haupttäter gewesen. Die Strafe des Gehilfen ist nach §49 Abs.2 StGB nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermässigt werden. Diese Fassung hat §49 StGB erst durch die Verordnung zur Durchführung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.Mai 1943 erhalten. Nach der alten Fassung jener Vorschrift war die Strafe des Gehilfen hingegen zwingend zu ermässigen. Aber bereits nach §4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.Dezember 1939 war bestimmt worden, dass für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu diejenige Strafe zulässig ist, die für die vollendete Tat vorgesehen ist. Demnach hätte das Gericht wegen der von den Angeklagten begangenen Beihilfe zum Mord gem. §211 StGB alter und neuer Fassung und gem. §49 StGB lebenslange Freiheitsstrafen festsetzen können. In Anbetracht der erwähnten Strafmilderungsgründe hat das Schwurgericht jedoch bei allen Angeklagten von der Kannvorschrift des §49 Abs.2 zweiter Halbsatz Gebrauch gemacht und demzufolge die Strafen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen ermässigt. Danach konnte gem. §44 Abs.2 StGB wegen Beihilfe zum Mord auf Freiheitsstrafen nicht unter 3 Jahren erkannt werden.

Bei allen Angeklagten - allerdings mit einer Ausnahme - hat das Gericht sodann von einer weiteren Milderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Wie bereits bei der rechtlichen Würdigung der Straftaten der einzelnen Angeklagten dargelegt worden ist, haben sie alle auf Befehl gem. §47 MStGB gehandelt und diesen Befehl für bindend gehalten. Sie haben sich über die Bindungswirkung dieses verbrecherischen Befehls geirrt, dieser Irrtum war ein Verbotsirrtum, der aber bei allen Angeklagten vermeidbar gewesen wäre. Wenn einem der Täter der Verbotsirrtum vorzuwerfen ist, so ist nach ständiger Rechtsprechung seine Schuld zwar nicht ausgeschlossen, jedoch kann die Strafe nach den Grundsätzen des §44 Abs.2 StGB gemildert werden. Von dieser weiteren Milderungsmöglichkeit hat das Gericht bei allen Angeklagten Gebrauch gemacht, mit Ausnahme des Angeklagten Gra. aus Gründen, die noch ausgeführt werden, wenn die Strafzumessung für jeden einzelnen Angeklagten im einzelnen behandelt wird.

Die Grundsätze für die Strafzumessung und die angeführten Strafmilderungsgründe gelten für alle Angeklagten, deshalb wird bei der Behandlung der Strafzumessung für jeden einzelnen Angeklagten auf diese Gründe Bezug genommen und werden im übrigen nur die speziellen Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe hervorgehoben.

III.1. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Gra.

Bei der Strafzumessung für den Angeklagten Gra., der der Beihilfe zum Mord in 2 Fällen, 1. betreffend den Tatkomplex Libau und 2. betreffend den Tatkomplex Windau, für schuldig befunden worden ist, ist vom Gericht straferschwerend berücksichtigt worden, dass der Angeklagte zur Tatzeit Offizier und Einheitsführer war und damit nicht nur für sich selbst verantwortlich war, sondern auch eine grosse Verantwortung für seine Untergebenen trug, die durch seine Verhaltensweise in das strafwürdige Geschehen hineingezogen wurden. Gra. war von überdurchschnittlicher Intelligenz, er hatte unter dem NS-Regime den Röhmputsch und die Kristallnacht 1938 miterlebt. Er war hauptberuflich beim Sicherheitsdienst und wusste daher weit besser als andere, dass das NS-Regime vor der Begehung ungesetzlicher Handlungen nicht zurückschreckte und diese von denjenigen, die ihrer Weltanschauung zustimmten, auch forderte. Er hatte durch seinen Beruf beim Sicherheitsdienst auch weit mehr Einsicht als andere, dass die Täter derartig ungesetzlicher Handlungen, wie z.B. bei der Kristallnacht, durch das Regime gedeckt wurden und straffrei blieben. Bei diesen Erfahrungen und seiner hohen Intelligenz konnte er spätestens, als sein Kamerad Reichert in Libau bei ihm erschien, schnell und sicher erkennen, dass ihm durch den von Reichert übermittelten Befehl Stahleckers die Begehung schwerer Verbrechen angesonnen wurde, er konnte leicht, jedenfalls sehr viel leichter als andere, erkennen, dass ein solcher Befehl keine Bindung haben konnte, so dass für ihn bei auch nur geringer Gewissensanspannung der Irrtum über die Befehlsbindung sehr leicht vermeidbar gewesen wäre und deshalb in besonders hohem Masse vorwerfbar war. Das Gericht hat deshalb keinen Anlass gefunden, bei ihm von der zweiten Milderungsmöglichkeit wegen eines vorwerfbaren Verbotsirrtums Gebrauch zu machen. Andererseits hat das Gericht neben den bereits angeführten allgemeinen Milderungsgründen noch strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte bei den Erschiessungsaktionen selber nur eine geringe Aktivität entwickelt hat und dass bei ihm - jedenfalls unwiderlegt - ein gewisser Überraschungseffekt eingetreten war, nachdem Reichert ihm den Befehl Stahleckers zur umgehenden Durchführung der Erschiessungen übermittelt hatte. Schliesslich ist im beschränkten Umfange auch strafmildernd berücksichtigt worden, dass seine innere Einstellung zu den Judenerschiessungen schon damals ablehnend war, wie sich aus seinem Ablösungsgesuch folgern liess, das er nach Beendigung der Erschiessungen in Libau unter seinem Kommando an seinen Vorgesetzten B. richtete. Aber andererseits konnte auch bei der Strafzumessung nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei der von ihm geleisteten Beihilfe zum Mord um eine Massentötung mit mindestens 100 Opfern gehandelt hat. Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht für die Beihilfe zum Mord betreffend den Tatkomplex Libau eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten für angemessen erachtet.

Bei dem 2.Fall der Mordbeihilfe, der den Tatkomplex Windau betraf, waren der Unrechtsgehalt der Tat und das Ausmass der Schuld des Angeklagten wesentlich höher zu veranschlagen. Wieder handelte es sich um eine Massentötung, diesmal mit mindestens 150 Opfern. Der für den Tatkomplex Libau angewendete Milderungsgrund eines gewissen Überraschungseffektes entfiel bei dem Tatkomplex Windau völlig, der Angeklagte wusste diesmal schon geraume Zeit vorher genau, was auf ihn zukam. Besonders erschwerend fiel aber hier ins Gewicht, dass der Angeklagte trotz seines Ablösungsgesuchs, mit dem er immerhin auf Anhieb Erfolg gehabt hatte, auch nicht den geringsten Versuch gemacht hat, von der Mitwirkung bei den Erschiessungen in Windau freizukommen, obwohl er in Windau bei seinen Massnahmen weit grössere Freizügigkeit hatte als in Libau, wo der Überbringer des Mordbefehls Reichert bei der Vorbereitung der Erschiessungsaktion und zu Beginn ihrer Durchführung nicht unerheblich auf den Angeklagten einwirkte. In Windau hatte er es genau umgekehrt nur mit Letten zu tun, auf die er seinerseits in erheblich grösserem Umfang einwirken konnte, wie er es dann auch tatsächlich getan hat, als er die von dem lettischen Selbstschutzführer geplante Erschiessung von Frauen und Kindern verhinderte. Das zeigt deutlich, dass er in erheblichem Umfang Einwirkungsmöglichkeiten auf den lettischen Selbstschutzführer

hatte. Es musste ihm daher erschwerend angelastet werden, dass er trotz der ihm bewussten Einwirkungsmöglichkeit keinen Versuch unternommen hat, wenigstens die Zahl der ermordeten Opfer gering zu halten. Neben den allgemeinen Milderungsgründen konnte im übrigen strafmildernd nur berücksichtigt werden, dass er auch hier wie in Libau bei den Erschiessungen nachweisbar nur eine geringe Aktivität entwickelt hat und dass er die beabsichtigte Ermordung der jüdischen Frauen und Kinder jedenfalls vorerst verhindern konnte. Nach alledem hat das Schwurgericht für den Windau betreffenden zweiten Fall der Mordbeihilfe eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten festgesetzt.

Bei Abwägung aller insgesamt für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht aus den beiden festgesetzten Einzelstrafen gemäss §§74, 75 StGB zur schuldangemessenen Sühne eine Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Jahren gebildet.

Bei der Bildung dieser Gesamtstrafe hat das Gericht u.a. besonders erschwerend berücksichtigt, dass der Angeklagte Gra. ein dem NS-Regime seit längerer Zeit verbundener Offizier und Einheitsführer war, durch dessen Mitwirkung auch seine Untergebenen in das strafbare Geschehen hineingezogen wurden, und dass die Zahlen der Opfer bei den Aktionen, an denen Angehörige seiner Einheit auf seinen Befehl mitwirkten, verhältnismässig hoch waren. Zu Gunsten des Angeklagten hat das Gericht, wenn auch nur in geringem Masse, berücksichtigt, dass der Angeklagte bei den einzelnen Tötungsvorgängen persönlich keine besondere Aktivität gezeigt hat und dass er unwiderlegt aus einer inneren ablehnenden Einstellung heraus den gelungenen Versuch unternommen hat, von der Mitwirkung an der weiteren Massenvernichtungsaktion freizukommen.

III.2. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Rei.

Bei der Strafzumessung für den Angeklagten Rei., der der Beihilfe zum Mord in 3 Fällen und der Beihilfe zum Totschlag in einem Falle schuldig ist, hat das Gericht neben den allgemeinen Milderungsgründen strafmildernd berücksichtigt, dass der Angeklagte bei seiner wiederholten Anwesenheit auf den Erschiessungsstellen unwiderlegt keine eigene besondere Aktivität gezeigt hat. Ferner ist berücksichtigt worden, dass er seiner gesamten Veranlagung nach zu Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit neigt, was ihn u.a. gehindert hat, ernsthaft und nachhaltig nach einem Ausweg zu suchen, um sich der Mitwirkung bei den Erschiessungen zu entziehen. Es musste ihm aber erschwerend angelastet werden, dass er angesichts der ihm anbefohlenen schweren Verbrechen nicht gegen seine Gleichgültigkeit und Passivität in dieser Hinsicht angegangen ist. Für seine Teilnahme an der Aktion gegen Juden und Geisteskranke ist ihm mildernd in begrenztem Umfang ein gewisser Überraschungseffekt zugebilligt worden, in begrenztem Umfang deswegen, weil der Angeklagte schliesslich vorher schon bei der sogenannten Arais-Aktion an der Erschiessungsstelle anwesend gewesen war. Strafmildernd hinsichtlich seiner Teilnahme an dieser Aktion Geisteskranke hat das Schwurgericht insbesondere gewertet, dass der Angeklagte dadurch bei Kügler Widerspruch gegen die Erschiessung der Geisteskranken erhob, dass er ihn fragte, ob ein Befehl bestünde, dass auch Geisteskranke erschossen würden. Nach alledem erschien eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr für seine Teilnahme an dieser Erschiessungsaktion schuldangemessen.

Die nächste Aktion, an der der Angeklagte Rei. nachgewiesenermassen beteiligt gewesen ist, war die Ull.-Aktion. In diesem Falle ist der Angeklagte nicht der Beihilfe zum Mord, sondern der Beihilfe zum Totschlag schuldig, die Erschiessung der Opfer bei dieser Aktion war rechtswidrig, weil es an einem vorausgegangenen ordentlichen Verfahren fehlte. Das Ausmass der Schuld des Angeklagten ist deshalb in diesem Falle geringer zu veranschlagen. Es war auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dieser Aktion, von der Zahl der Opfer her gesehen, um eine der kleineren Aktionen gehandelt hat, aber mindestens 15 Menschen sind gleichwohl bei dieser Aktion ums Leben gekommen. Für die Beihilfe des Angeklagten zum Totschlag dieser 15 Menschen hat das Gericht eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten festgesetzt.

Sehr viel schwerwiegender war die Teilnahme des Angeklagten an der nächsten Erschiessungsaktion in Hasenpoth zu beurteilen, die sich rechtlich als Beihilfe zum Mord an über 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern qualifizierte. Sollte der Angeklagte bis zu dieser Aktion irgendwelche Zweifel gehabt haben, so musste ihm hier die Erschiessung von Frauen und Kindern mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen führen, dass völlig unschuldige Menschen, die nichts Strafwürdiges getan haben konnten, vernichtet wurden, nur weil sie nach der damaligen Ideologie für rassisch minderwertig und lebensunwert gehalten wurden. Er erkannte angesichts der hohen Zahl der Opfer auch, dass hier die gesamten Juden des Ortes Hasenpoth - man ist versucht zu sagen: mit Stumpf und Stiel - ausgerottet wurden. Der Unrechtsgehalt seiner Tat und das Ausmass seiner Schuld sind deshalb in diesem Fall besonders hoch. Strafmildernd konnten nur die allgemeinen Milderungsgründe einschliesslich der auch hier unwiderlegt gebliebenen geringen Aktivität des Angeklagten an der Erschiessungsstelle Berücksichtigung finden. Für diese Tat hat das Gericht deshalb eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren zur angemessenen Sühne festgesetzt.

Noch schwerwiegender war die Teilnahme des Angeklagten an der nächsten und letzten Aktion zu beurteilen, an der er nachgewiesenermassen teilgenommen hat, nämlich an der Dezember-Aktion. Es musste bei der Strafzumessung erschwerend Berücksichtigung finden, dass diese Aktion den grausigen Höhepunkt der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung von Libau bedeutete, dass es sich um eine Massentötung von jüdischen Männern, Frauen und Kindern, und unter diesen Kleinstkinder, mit mindestens 2700 Opfern handelte, und dass es sowohl bei der Vorbereitung der Aktion als auch bei ihrer Durchführung in Skeden zu kaum vorstellbaren Grausamkeiten gegenüber den Opfern kam. Aus den Feststellungen, die das Gericht zu dieser Aktion getroffen hat, ist eindeutig ersichtlich, dass diejenigen, die an dieser Aktion beteiligt gewesen sind, ein besonders hohes Mass an Schuld traf. Das konnte ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden. Bei dem Angeklagten kam straferschwerend hinzu, dass er durch die Überbringung des fernschriftlichen Mordbefehls an Dr. Dietrich Kenntnis davon erlangt hatte, dass damit eine Vernichtungsaktion in Gang gesetzt wurde, die die endgültige und restlose Ausrottung der Juden von Libau zum Ziel hatte. Gegenüber dem hohen Unrechtsgehalt der Tat stehen dem Angeklagten neben den allgemeinen Milderungsgründen nur noch die speziellen Milderungsgründe zur Seite, dass er unwiderlegt bei seiner Anwesenheit an der Erschiessungsstelle in Skeden am 15.Dezember 1941 keine besondere Aktivität gezeigt hat und dass er in den Tagen dieser Aktion den Juden Gol., der auf der SD-Dienststelle arbeitete, veranlasste, seine Frau aus dem Krankenhaus zu holen und in Sicherheit zu bringen, wodurch Frau Gol. dem Massaker dieser Aktion entgehen konnte. Unter Berücksichtigung aller Milderungsgründe haben jedoch die Schwere der Tat und das Ausmass der Schuld des Angeklagten das Gericht veranlasst, für diesen Fall der Mordbeihilfe eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren festzusetzen.

Aus den genannten Einzelstrafen hat das Gericht sodann nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gemäss §§74, 75 StGB eine Gesamtstrafe von 5 Jahren Freiheitsstrafe gebildet. Bei der Bildung der Gesamtstrafe für den Angeklagten Rei. ist u.a. erschwerend berücksichtigt worden, dass er an zwei Aktionen (Hasenpoth und Dezember-Aktion) beteiligt war, bei denen zu den Opfern auch Frauen und Kinder gehörten und bei denen die Opferzahlen besonders hoch waren, mildernd ist dagegen u.a. gewertet worden, dass er selbst wenig Aktivität bei den einzelnen Aktionen gezeigt hat und dass er sich offenbar noch einen Rest menschlicher Gefühle bewahrt hatte und durch seine rechtzeitige Aufforderung an den Zeugen Gol., seine Ehefrau aus dem Krankenhaus zu holen, der Zeugin Gol. das Leben gerettet hat, obwohl diese Handlungsweise unter den damaligen Verhältnissen auch für ihn, den Angeklagten, mit einem gewissen Risiko verbunden war.

III.3. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Stro.

Bei dem Angeklagten Stro., der sich der Beihilfe zum Mord in 7 Fällen schuldig gemacht hat, war zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm um einen gewandten und intelligenten Mann gehandelt hat, der eine bessere Kenntnis und Übersicht von den Dingen und ihren Hintergründen in Libau hatte als seine Kameraden im Unterführerrang. Schon allein aus seiner Aufgabe, Berichte über die Stimmung der Bevölkerung zu machen, gewann er tiefere Einblicke als manche andere. Für ihn war es daher leichter zu erkennen, dass die ihm erteilten verbrecherischen Befehle, durch die ihm die Mitwirkung bei den Erschiessungsaktionen angesonnen wurde, nicht Rechtens waren und deshalb auch nicht bindend sein konnten. Der Verbotsirrtum, in dem er sich befunden hat, war ihm deshalb auch in grösserem Umfange vorzuwerfen als seinen gleichrangigen oder rangniedrigeren Mitangeklagten. Gleichwohl hat das Schwurgericht auch bei ihm von der doppelten Milderungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Hinsichtlich der ersten ihm nachgewiesenen Teilnahme an einer Erschiessungsaktion ("1.Erschiessungsaktion mit Stro. - Aktion Brückenwache") konnte straferschwerend nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich um eine Massentötung mit mindestens 200 jüdischen Opfern gehandelt hat, mildernd konnte dagegen Berücksichtigung finden, dass nach den getroffenen Feststellungen auch bei ihm ein gewisser Überraschungseffekt jedenfalls nicht auszuschliessen war und dass er unwiderlegt keine besondere Aktivität an der Erschiessungsstelle gezeigt hat, obwohl er die Funktion eines Wachführers bei der Absperrung hatte, was immerhin auf eine höhere Intensität seines Tatbeitrages hindeutete als bei anderen Angeklagten, die lediglich an der Erschiessungsstelle anwesend waren, was allerdings mit einer Ordnungs- und Aufsichtsfunktion verknüpft war. Im übrigen standen dem Angeklagten in diesem wie auch in den folgenden sechs Fällen nur die allgemeinen Milderungsgründe zur Seite. Bei Abwägung aller Strafzumessungsgründe hat das Schwurgericht für die Teilnahme des Angeklagten an der Aktion Brückenwache eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren festgesetzt.

Bei seiner zweiten Teilnahme an einer Erschiessungsaktion ("2.Erschiessungsaktion mit Stro. - Absperrung an der Strasse") hat der Angeklagte lediglich als Absperrposten einen Tatbeitrag geleistet. Auch bei dieser Aktion handelte es sich um eine Massentötung von mindestens 25 Juden. Erschwerend musste auch berücksichtigt werden, dass bei der Teilnahme an dieser Aktion jeder Überraschungseffekt für den Angeklagten entfiel. Nunmehr wusste er, wozu man ihn herangezogen hatte. Für diesen Fall der Teilnahme an der Erschiessungsaktion hat das Schwurgericht eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr festgesetzt.

Bei der Strafzumessung für seine 3.Teilnahme an einer Erschiessungsaktion ("3.Erschiessungsaktion mit Stro. - Absperrung an der Strasse und Herantreten an die Grube") musste erschwerend berücksichtigt werden, dass er an der Erschiessungsstelle zu gesteigerter Aktivität herangezogen wurde dadurch, dass Kügler ihm eine Maschinenpistole in die Hand drückte und ihm befahl, an die Leichengrube zu gehen, um dort gegebenenfalls Fangschüsse abzugeben. Zur Abgabe von Fangschüssen kam es nach der unwiderlegten Einlassung von Stro. nicht, so dass der Tatbeitrag auf den Gang zur Grube beschränkt blieb. Erschwerend musste auch berücksichtigt werden, dass es sich nun schon um die 3.Teilnahme an einer Erschiessungsaktion handelte, zu der er herangezogen wurde, und dass er nach zweimaliger Teilnahme an Erschiessungsaktionen mehr Zeit zum Überlegen hatte, um nach einem Ausweg zu suchen, sich der weiteren Teilnahme an Exekutionen zu entziehen als bei den vorangegangenen beiden Exekutionen. Schliesslich konnte auch bei dieser Aktion nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich um eine Massentötung von mindestens 50 Juden gehandelt hat. Das Schwurgericht hat nach alledem eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten als angemessene Sühne erachtet.

Bei seiner nächsten nachgewiesenen Teilnahme an einer Erschiessungsaktion zu Beginn des Monats Dezember 1941 ("4.Erschiessungsaktion Lin.") musste erschwerend gewertet werden, dass der Angeklagte hier bei seinem Tatbeitrag bereits eine erheblich gesteigerte Aktivi-

tät durch die Abgabe von Fangschüssen in die Grube gezeigt hat. Auch bei dieser Aktion handelte es sich um eine Massentötung von mindestens 30 jüdischen Männern und 3 Frauen. Dass sich diesmal auch Frauen unter den Opfern befanden, musste dem Angeklagten besonders angelastet werden. Strafmildernd standen dem Angeklagten, hier wie auch in anderen Fällen, nur die allgemeinen Milderungsgründe zur Seite. Für seine Teilnahme an der Lin.--Aktion hat das Schwurgericht deshalb eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten für angemessen erachtet.

Ebenso wie der Angeklagte Rei. hat auch der Angeklagte Stro. an der grossen Dezember--Vernichtungsaktion teilgenommen ("5.Erschiessungsaktion mit Stro."). Die bei dem Angeklagten Rei. dargelegten allgemeinen Erschwerungsgründe, die sich aus der hohen Zahl der Opfer, aus der Tatsache, dass nicht nur Männer, sondern auch Frauen, Kinder und sogar Kleinstkinder ermordet wurden, und der besonders qualvollen und grausamen Vorbereitung und Durchführung der Aktion ergaben, trafen auch für den Angeklagten Stro. zu. Bei ihm musste aber noch besonders erschwerend ins Gewicht fallen, dass nunmehr, bei seiner 5.Teilnahme an einer Erschiessungsaktion, seine Erkenntnis gestiegen war, dass es sich bei dieser Aktion um eine Vernichtungsaktion grössten Stils mit dem Ziel der Ausrottung der Juden von Libau handelte. Weiter musste erschwerend Berücksichtigung finden, dass sein Tatbeitrag zu dieser Aktion eine sehr erheblich gesteigerte Aktivität aufwies. Bei der Vorbereitung dieser Aktion war er im Frauengefängnis anwesend, ebenfalls anwesend war er dann am 1.Tag der Exekution an der Erschiessungsstelle. Insbesondere kam die gesteigerte Aktivität aber dadurch zum Ausdruck, dass er nach den Feststellungen des Gerichts die jüdischen Opfer zur Grube trieb und sie dabei verprügelte. Bei dem Verprügeln der Opfer auf dem letzten Weg zur Grube handelte er eigenmächtig und nicht auf Befehl; denn das Verprügeln der Opfer bei dieser Gelegenheit war ihm sicherlich nicht befohlen worden. Ausserdem deutete dieses Verprügeln der Opfer auf einen hohen Grad von Gemütsverrohung hin, ferner auch auf eine - nicht bzw. nicht nachweisbar auf Rassenhass beruhende - Aggressivität gegenüber den Opfern, die es wahrscheinlich machte, dass er bei Erschiessungsaktionen tatsächlich in eine Art von Blutrausch geriet, wie es Mitangeklagte behauptet haben, die das allerdings dann stark abgeschwächt haben.
Unter besonderer Berücksichtigung des eigenmächtigen Verprügelns der Opfer auf ihrem letzten Weg hat sich die Beihilfe des Angeklagten zum Mord in diesem Falle als die schwerwiegendste überhaupt erwiesen, was bei der Strafzumessung zum Ausdruck kommen musste, zumal dem Angeklagten ausser den allgemeinen Milderungsgründen keine besonderen Milderungsgründe für diesen Fall zur Seite standen. Das Schwurgericht hat deshalb für die Teilnahme des Angeklagten an der Dezember-Aktion eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten.

Bei der Strafzumessung für die Teilnahme des Angeklagten an den beiden Aktionen im März 1942 ("6. und 7.Erschiessungsaktion mit Stro."), bei denen jeweils 20 sowjetische Aktivisten getötet worden sind, hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bei diesen beiden Aktionen - anders als bei den vorangegangenen Judenerschiessungen, bei denen für ihn ersichtlich völlig unschuldige Menschen getötet wurden - einen geringen Anlass für die Annahme hatte, dass bei dieser Aktion Delinquenten erschossen wurden, die sich etwas gegen die deutsche Besatzungsmacht hatten zuschulden kommen lassen. Dieser Milderungsgrund wurde aber in seiner Bedeutung stark abgeschwächt durch den Umstand, dass der Angeklagte aus dem Fehlen eines der Erschiessung dieser Delinquenten vorangegangenen ordentlichen Verfahrens sowie insbesondere auch aus der grausamen und qualvollen Durchführung der Erschiessung mit Leichtigkeit erkennen konnte, dass auch diese Erschiessungsaktionen nicht Rechtens waren, weil ihnen der Charakter einer ordnungsgemäss erfolgten Hinrichtung auch unter kriegsmässigen Bedingungen völlig fehlte. Hinsichtlich seiner Teilnahme an der 1.Aktivistenaktion, Anfang März 1942, musste erschwerend gewertet werden, dass sein Tatbeitrag durch Abgabe von Fangschüssen in die Grube eine gesteigerte Aktivität aufwies. Bei der 2.Aktivistenaktion in der 2.Märzhälfte 1942 war dagegen als Tatbeitrag

neben der Anwesenheit nur der Gang des Angeklagten an die Grube ohne Abgabe von Fangschüssen festgestellt worden. Ausser dem erwähnten Umstand konnten auch bei diesen beiden Aktionen nur die allgemeinen Milderungsgründe zugunsten des Angeklagten Berücksichtigung finden. Für die Teilnahme des Angeklagten an der 1.Aktivistenaktion ("6.Erschiessungsaktion mit Stro.") hat das Schwurgericht bei Berücksichtigung seiner gesteigerten Aktivität an der Erschiessungsstelle eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und für die Teilnahme an der 2.Aktivistenaktion ("7.Erschiessungsaktion mit Stro.") mit der etwas geringeren Aktivität des Angeklagten an der Erschiessungsstelle eine solche von 1 Jahr und 6 Monaten zur angemessenen Sühne festgesetzt.

Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände bei Bildung der Gesamtstrafe hat das Gericht noch die dadurch in Erscheinung getretene innere Einstellung des Angeklagten zu seinen Ungunsten berücksichtigen müssen, dass sich der Angeklagte skrupellos an jüdischem Eigentum bereichert hat. Ausserdem konnte bei der Gesamtwürdigung seiner Verhaltensweise bei den Erschiessungsaktionen nicht ausser Betracht bleiben, dass die dabei von ihm gezeigte Aktivität umfangreicher und intensiver war als bei allen anderen Angeklagten. Es musste ihm in diesem Zusammenhang besonders angelastet werden, dass er sich nicht gescheut hat, bei der Dezember-Aktion die unglücklichen Opfer auf ihrem letzten Weg auch noch zu verprügeln. Dass Mass seiner Schuld ist das höchste von allen den in diesem Verfahren verbliebenen Angeklagten. Die schwerste der sieben Einzelstrafen, die sogenannte Einsatzstrafe, beträgt 6 Jahre Freiheitsstrafe, diese Einsatzstrafe war nach §75 StGB bei Bildung der Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei die Summe sämtlicher Einzelstrafen nicht überschritten werden durfte. Wenn das Gericht nun unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Gesamtstrafe von 7 Jahren zur angemessenen Sühne seiner hohen Schuld für erforderlich, aber auch für ausreichend gehalten hat, also eine Strafe, die nur um 1 Jahr über der Einsatzstrafe liegt, dann hat es diese Milde hauptsächlich deshalb walten lassen, weil der Angeklagte mit fast 69 Jahren der älteste der Angeklagten war und ihn deshalb jedes Jahr einer zeitigen Freiheitsstrafe auch härter trifft.

III.4. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Kuk.

Bei der Strafzumessung für den Angeklagten Kuk., der der Beihilfe zum Mord in 4 Fällen schuldig ist, konnten die allgemeinen Milderungsgründe in verstärktem Umfang Berücksichtigung finden. Auch er war ein Kind seiner Zeit und dazu der Typ des sturen und gehorsamen Befehlsempfängers im Dritten Reich, der Befehle und Weisungen seiner Vorgesetzten blindlings nach dem Motto "Befehl ist Befehl" befolgte, ohne viel darüber nachzudenken, was ihm anbefohlen wurde, weil er sich nach seinen eigenen Angaben das Denken schon lange abgewöhnt hatte. Eine selbständige und kritische Denkweise in dieser Hinsicht ging ihm völlig ab, er vertraute blindlings darauf, dass das, was ihm seine Vorgesetzten sagten, schon richtig sein würde. Das führte dazu, dass sich die allgemeine Drucksituation, in der er sich, wie die anderen Angeklagten auch, während seiner Zugehörigkeit zum SD befand, in viel stärkerem Masse bei ihm auswirkte als z.B. bei dem Angeklagten Rei. Er erkannte, dass das, woran er in Libau mitwirkte, Unrecht war, aber er begnügte sich schliesslich resigniert mit dem Gedanken, mit dem er aufgewachsen war, Befehl ist Befehl, und damit, dass nicht er selbst, sondern seine Vorgesetzten die Verantwortung trügen. Es war auch zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er viel, und zwar wesentlich mehr als die meisten anderen Angeklagten, unternommen hat, um einen Ausweg aus der Situation zu finden, in die er durch die Teilnahme an den Erschiessungen gekommen war. Seine Weigerung gegenüber einem Mann wie Kügler, an Erschiessungen teilzunehmen, was dazu führte, dass Kügler ihn mit nach Riga nahm, um ihn dem Kommandeur zu melden, war sicherlich in seinen Augen ein grosses Wagnis und verdiente auch, als strafmildernder Versuch, sich der Mitwirkung an Erschiessungen zu entziehen, gewürdigt zu werden. Gerade bei seiner Einstellung zu unbedingtem Gehorsam war seine Auflehnung gegen Kügler gewichtiger als bei anderen. Wenn er dann

auch unter dem Druck der Ankündigung Küglers, ihn wegen Befehlsverweigerung dem Kommandeur zu melden, seine Weigerung erheblich einschränkte und dann schliesslich gänzlich davon absah, nach einem anderen Ausweg zu suchen, um sich der Mitwirkung bei Erschiessungen zu entziehen, so hat er zwar versagt und ist deshalb auch nicht entschuldigt, aber der Umstand, dass er überhaupt nach einem Ausweg gesucht hat, konnte doch in beträchtlichem Umfange strafmildernd Berücksichtigung finden. Erschwerend fiel ins Gewicht, dass ihm durch seine Tätigkeit bei der Polizei seit langem klar war, dass unter dem NS-Regime von ihm illegale Handlungen verlangt wurden, und dass er sich nicht von vornherein darauf eingestellt hat, einem solchen Verlangen auszuweichen. Auch entfällt bei ihm der gewisse Überraschungseffekt, als er erneut von Kügler zur Teilnahme an Erschiessungen befohlen wurde, weil er zuvor schon wiederholt an Erschiessungen teilgenommen hatte, was in diesen Fällen aus den dargelegten Gründen nicht zu seiner Bestrafung führte. Mildernd konnte ferner auch berücksichtigt werden, dass er bei seiner Teilnahme an den Erschiessungen keine Aktivität gezeigt hat. Er war lediglich anwesend mit der damit verbundenen Ordnungs- und Aufsichtsfunktion. Da alle 4 Erschiessungsaktionen, an denen der Angeklagte mitgewirkt hat, sich in ihrem Geschehensablauf, in der Zahl der Opfer, nämlich mindestens jeweils 30 Juden, und in dem Tatbeitrag des Angeklagten gleichen, das Mass der Schuld des Angeklagten bei allen 4 Aktionen also immer dasselbe ist, hat das Schwurgericht für angemessen erachtet, für die Teilnahme an allen 4 Aktionen dieselbe Strafe für den Angeklagten festzusetzen, nämlich jeweils 1 Jahr Freiheitsstrafe. Aus diesen 4 Einzelstrafen ist unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren zur angemessenen Sühne gebildet worden.

Bei der Gesamtstrafenbildung für den Angeklagten Kuk. ist u.a. erschwerend berücksichtigt worden, dass ihm aus seiner langjährigen Erfahrung als Polizeibeamter bewusst war, dass das NS-Regime von Polizeibeamten auch illegale Handlungen verlangte, dass er sich aber nicht von vornherein darauf einstellte, solchen Forderungen auszuweichen. Mildernd ist dagegen u.a. berücksichtigt worden, dass gerade er aufgrund seiner beruflichen Ausbildung zu einem typischen kritikschwachen Befehlsempfänger geworden war, bei dem sich die allgemeine Drucksituation besonders hemmend auswirkte, und dass er trotzdem den Versuch unternahm, sich der Mitwirkung an Aktionen zu entziehen, wenn er auch diesen Versuch sehr bald aufgab und nicht wiederholte, als Kügler ihn mit zum Kommandeur nach Riga nehmen wollte. Mildernd ist bei ihm auch berücksichtigt worden, dass er die Vernichtungsaktionen innerlich ablehnte und selbst keine besondere Aktivität entwickelte.

Nach §23 Abs.1 StGB setzt das Gericht bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafen von nicht mehr als 1 Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen hat und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Nach Abs.2 dieser Bestimmung kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Abs.1 auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen.

Das Schwurgericht war der Auffassung, dass diese Voraussetzungen bei dem Angeklagten Kuk. gegeben waren und hat deshalb die Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Dabei hat das Gericht nicht verkannt, dass die Aussetzung einer Strafe von mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe nach dem Willen des Gesetzgebers eine Ausnahme bildet, und nur zulässig ist, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen. Gedacht ist dabei an Taten, die in einer ganz besonderen Konfliktslage begangen worden sind. Auch diese besonderen Voraussetzungen des §23 Abs.2 StGB waren nach Ansicht des Gerichts erfüllt. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, dass

der jetzt 63jährige Angeklagte, der vor und nach der Begehung der Straftaten im Jahre 1941 unbestraft geblieben ist, auch in Zukunft, und zwar nicht nur unter dem Eindruck des Schuldspruchs und der Strafaussetzung zur Bewährung, keine Straftaten begehen wird. Auch dürfte die 2jährige Dauer des Strafverfahrens ihn sehr nachhaltig beeindruckt haben. In seiner Persönlichkeit hat das Schwurgericht keine Umstände gesehen, die einer Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehen würden. Trotz der im Strafmass zum Ausdruck gebrachten nicht unerheblichen Schuld des Angeklagten hielt das Gericht bei dem Angeklagten ausnahmsweise einen Verzicht auf die in der Strafverbüssung liegenden Sühne für vertretbar. Eine auch nur teilweise Strafverbüssung erschien dem Schwurgericht wenig sinnvoll. Bei seinen Straftaten hat sich der Angeklagte nach Ansicht des Gerichts auch in einer Konfliktslage befunden, die die ausnahmsweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren zur Bewährung rechtfertigte. Der Angeklagte ist letzten Endes nur durch die damaligen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in eine Situation geraten, der er nicht gewachsen war. Er wurde straffällig, weil er sich als Werkzeug skrupelloser Machthaber aus falschem Gehorsam und Treueverständnis missbrauchen liess und nicht die Kraft und den Mut aufbrachte, sich den erkannten verbrecherischen Zielen jener Machthaber zu widersetzen oder sich doch wenigstens ihren Befehlen unter Eingehung eines zumutbaren persönlichen Risikos zu entziehen. Seine Mitverantwortung für die Judenvernichtungsaktion war darin zu sehen, dass er sich als befehlshöriger, kritikschwacher Gefolgsmann des NS-Regimes zur Durchführung dieser Verbrechen hergab. Zwar war die Durchführung der Judenvernichtungsaktionen in so kaum vorstellbarem Masse nur deshalb möglich, weil den damaligen Machthabern eine Vielzahl irregeleiteter und zur Ausführung auch furchtbarster Befehle mehr oder weniger bereiter Menschen, zu denen auch der Angeklagte zu rechnen ist, zur Verfügung standen. Dabei war aber für den Angeklagten Kuk. zu berücksichtigen, dass er nicht zu denjenigen gehörte, denen die Ausrottung der Juden aus der Herrenmenschentheorie heraus zum inneren Antrieb für ihre verbrecherischen Taten wurde.

Nach Auffassung des Schwurgerichts verlangte auch die Verteidigung der Rechtsordnung in diesem besonderen Falle, der sich von anderen Fällen durch die Persönlichkeit des Angeklagten und durch die Ausnahmesituation, in der er sich befunden hat, erheblich unterschied, nicht die Strafvollstreckung. Zwar wird in der Regel in Fällen der Beihilfe zu NS-Gewaltverbrechen eine Strafaussetzung zur Bewährung zu versagen sein. Da aber nicht schlechthin jede Form der Beteiligung an derartigen Verbrechen die Strafvollstreckung gebietet, sondern die Persönlichkeit des Täters und die Umstände der Tat von wesentlicher Bedeutung sind, hat es das Schwurgericht hier aus den dargelegten Gründen trotz der nicht unerheblichen Schuld des Angeklagten für vertretbar gehalten, die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung auszusetzen.

III.5. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Fah.

Bei der Strafzumessung für den Angeklagten Fah., der der Beihilfe zum Mord in 3 Fällen schuldig ist, hat das Schwurgericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass einige der allgemeinen Strafmilderungsgründe bei ihm besonders markant vorlagen. So war für ihn als Baltendeutscher, der erst kurze Zeit zuvor aus Riga nach Deutschland umgesiedelt worden war, die allgemeine Drucksituation noch bedeutend schärfer als bei den anderen Angeklagten. Wegen seiner Herkunft aus dem Ausland musste er mit sofort aufflackerndem Misstrauen und gegebenenfalls auch mit Repressalien rechnen, wenn er nicht kompromisslos auf die Linie seiner Vorgesetzten einschwenkte. Gleichwohl hat er für diese Drucksituation recht viel unternommen, um sich der Mitwirkung bei den Erschiessungsaktionen zu entziehen, bei denen er in allen 3 Fällen bei seiner Teilnahme keinerlei Aktivität gezeigt hat. Unwiderlegt hat er anfangs, als das Teilkommando noch von dem Angeklagten Gra. geführt wurde, einmal den Befehl verweigert, an Erschiessungen teilzunehmen, worauf ihm der "dienstliche Befehl" zur Teilnahme erteilt wurde. Ihm konnte er sich jedenfalls offen nicht widersetzen, das wäre eine direkte Befehlsverweigerung gewesen, deren höchstwahrscheinlicher Folge er

sich nicht auszusetzen brauchte. Auch durch seine Rücksprache mit Kügler unter vier Augen hat er wenigstens einen Versuch unternommen, sich der Teilnahme an den Erschiessungen zu entziehen, wenn auch das negative Ergebnis dieser Unterredung für ihn voraussehbar war. Auch seine Schuld liegt letzten Endes darin, dass er bei dem Gedanken "Befehl ist Befehl" resigniert hat, ohne sich mit der nun einmal erforderlichen Anspannung aller seiner geistigen und körperlichen Kräfte um einen Ausweg zu bemühen, durch den er die ihm befohlene Teilnahme an den Exekutionen vermeiden konnte. Er hat in dieser Hinsicht versagt und ist deshalb auch nicht entschuldigt, aber diese Situation konnte doch in Anbetracht dessen, dass er sich wenigstens um einen Ausweg bemüht hat, strafmildernd berücksichtigt werden. Bei den drei Aktionen, an denen er mitgewirkt hat, waren der Geschehensablauf, die Zahl der Opfer, jeweils mindestens 20, und der Tatbeitrag des Angeklagten, nämlich seine Anwesenheit verknüpft mit der Aufsichts- und Ordnungsfunktion, stets dieselben. Da bei ihm hinsichtlich seiner Teilnahme an der 1.Exekution ein gewisser Überraschungseffekt jedenfalls nicht auszuschliessen war, hat das Schwurgericht für diesen Fall seiner Teilnahme an einer Exekution eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten zur angemessenen Sühne festgesetzt. Bei den beiden folgenden Exekutionen fiel dieser Überraschungseffekt fort, so dass das Schwurgericht für die Teilnahme an diesen beiden Exekutionen jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr für angemessen erachtet hat.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Schwurgericht in Anbetracht der weit geringeren Schuld des Angeklagten im Verhältnis zu seinen Mitangeklagten aus diesen Einzelstrafen gemäss §§74, 75 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten zur schuldangemessenen Sühne gebildet.

Bei der Gesamtstrafenbildung für den Angeklagten Fah. hat das Gericht u.a. vor allem mildernd berücksichtigt, dass er als Baltendeutscher in für ihn fremde Verhältnisse kam, die von einer Ideologie und Gehorsams- und Treuepflicht geprägt waren, mit denen er nicht vertraut war, und dass er bei seiner ersten Heranziehung zu einer Erschiessungsaktion versucht hat, diesem Befehl keine Folge zu leisten. Andererseits ist auch erschwerend berücksichtigt worden, dass gerade er von allen Angeklagten persönlich von der NS-Ideologie am wenigsten beeinflusst war, sich deshalb bei ihm das Gefühl der Menschlichkeit, des Rechts und Unrechts, am natürlichsten erhalten hatte, er aber dennoch versagt hat.

Auch bei diesem Angeklagten hat das Schwurgericht eine auch nur teilweise Strafverbüssung nicht für sinnvoll gehalten. Das Schwurgericht war der Auffassung, dass ähnlich wie bei dem Angeklagten Kuk., auch bei dem Angeklagten Fah. die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die eine Strafaussetzung zur Bewährung nach §23 Abs.1 und 2 StGB rechtfertigen. Auch bei dem jetzt fast 65-jährigen Angeklagten Fah., der sich ebenso wie Kuk. vor und nach den Straftaten im Jahre 1941 vollkommen straffrei geführt hat, konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass er nicht noch einmal straffällig wird, schon gar nicht in ähnlicher Weise wie 1941. Auch sonst waren keine in seiner Person liegenden Umstände bekannt geworden, die einer Strafaussetzung zur Bewährung entgegenstehen könnten. Noch ausgeprägter als Kuk. hat er sich als Baltendeutscher in einer Konfliktslage im Sinne von §23 Abs.2 StGB befunden. Es ist bei ihm noch eindeutiger in Erscheinung getreten, dass er die Begehung der Straftaten in einer Ausnahmesituation begangen hat. Im übrigen wird hierzu auf die Ausführungen Bezug genommen, die zu der Begründung der Strafaussetzung bei dem Angeklagten Kuk. gemacht worden sind. Auch bei dem Angeklagten Fah. hat das Gericht deshalb trotz der nicht unerheblichen Schuld des Angeklagten die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung für vertretbar gehalten.

III.6. Strafzumessungsgründe für den Angeklagten Ros.

Bei dem Angeklagten Ros., der sich der Beihilfe zum Totschlag in vier Fällen schuldig gemacht hat, musste straferschwerend in Betracht gezogen werden, dass er, ebenso wie der

Angeklagte Gra., Offizier und Einheitsführer war, womit ihn die Mitverantwortung für seine Kompanieangehörigen traf, die durch ihn in das strafbare Geschehen in Libau im August 1941 hineingezogen wurden. Auch hatte er eine gründliche Polizeiausbildung genossen und wusste daher sehr gut Bescheid, wie er sich in polizeilichen Angelegenheiten zu verhalten hatte. Das befähigte ihn bei seinen Erfahrungen und bei seiner Intelligenz in polizeilichen Angelegenheiten sehr wohl zu erkennen, was auf diesem Gebiet Recht oder Unrecht war. Gleichwohl hat er sich dazu hergegeben, die Erschiessungsaktion Küglers, die er von vornherein als unrechtmässig erkannte, durch die Gestellung von Erschiessungs- und Absperrungskommandos zu unterstützen. Schliesslich konnte auch bei ihm nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei den Exekutionen, die er unterstützte, nicht nur ein Mensch, sondern viele Menschen getötet wurden, deren Anzahl bei den einzelnen Aktionen zwischen mindestens 4 und mindestens 20 lag. Andererseits waren auch bei ihm die allgemeinen Milderungsgründe gegeben. So war auch er ein Kind seiner Zeit. Er kam aus der SA und war weitgehend von der nationalsozialistischen Ideologie beeinflusst. Sein Handeln war daher auch von dem veränderten Rechtsdenken im Dritten Reich geprägt, wie z.B. nach dem damals verkündeten Motto "Recht ist, was dem Volke nützt". Dagegen war die allgemeine Drucksituation bei ihm nicht so scharf ausgeprägt, er hatte in Libau keinen direkten Vorgesetzten, und hatte daher insoweit eine gewisse Freizügigkeit. Das bedeutete aber nicht, dass er sich überhaupt nicht in einer Drucksituation befand. Auch er stand unter dem Druck, der von seiner vorgesetzten Dienststelle, dem höheren SS- und Polizeiführer in Riga, ausging. Strafmildernd hat das Gericht ferner bei ihm berücksichtigt, dass er wenigstens auf eine korrekte Durchführung der Exekutionen ohne Quälereien der Opfer bedacht gewesen ist. Er liess die Unterführer der eingeteilten Erschiessungskommandos stets im Stahlhelm antreten, um wenigstens äusserlich bei den Exekutionen den Anschein einer Hinrichtung zu wahren.

Ferner ist strafmildernd berücksichtigt worden, dass er bei seinem Tatbeitrag zu den Erschiessungsaktionen keine besondere Aktivität gezeigt hat. Bei Anwesenheit an der Erschiessungsstelle hat er stets nur korrigierend eingegriffen. Er hat auch dafür gesorgt, dass Zuschauer von der Exekutionsstätte ferngehalten wurden und dass die Exekutionen nicht durch eine Vielzahl von Zuschauern, wie er es bei der Arais-Aktion selbst beobachtet und bemängelt hatte, zum Schauspiel wurden.
Bei Anwendung der doppelten Milderungsmöglichkeit hat das Schwurgericht folgende Einzelstrafen festgesetzt: Für die Wor.-Aktion mit mindestens 4 Opfern 9 Monate Freiheitsstrafe und für die drei restlichen Aktionen, die sich im Geschehensablauf und in der Zahl der getöteten Opfer nicht wesentlich voneinander unterschieden, jeweils eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.

Aus diesen Einzelstrafen hat das Schwurgericht bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten zur schuldangemessenen Sühne gebildet.

Bei der Gesamtstrafenbildung für den Angeklagten Ros. hat das Gericht u.a. vor allem erschwerend berücksichtigt, dass er ein dem NS-Regime seit längerer Zeit verbundener Offizier und Einheitsführer war, der auch die Mitverantwortung dafür trug, dass die Angehörigen seiner Kompanie in das strafbare Geschehen hereingezogen wurden. Mildernd konnte dagegen bei ihm u.a. berücksichtigt werden, dass er bei der Durchführung der Erschiessungen auf die Einhaltung gewisser äusserer Formen bedacht war und darauf achtete, dass den Opfern keine unnötigen Leiden und Qualen zugefügt wurden, und dass er schliesslich die Mitwirkung seiner Kompanie bei Erschiessungsaktionen aus eigenem Entschluss einstellte.

5.Abschnitt

Nebenentscheidungen

Allen Angeklagten war gemäss §31 Abs.1 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, für die Dauer von 5 Jahren abzuerkennen. Das ist in der Übergangsregelung für die Anwendung des §31 StGB zwingend vorgeschrieben (vgl. Dreher, StGB, 32.Aufl., Anm.5 A zu §31), weil das Schwurgericht bei allen Angeklagten nach früherem Recht auf Zuchthausstrafen erkannt haben würde.

Soweit sich einzelne Angeklagte wie Fah. und Stro. nach dem Krieg in Internierungshaft befunden haben, konnte eine Anrechnung dieser Internierungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe nicht erfolgen, weil die Voraussetzungen für eine Anrechnung gem. §60 Abs.1 Satz 1 StGB nicht vorlagen. Nach dieser Bestimmung ist eine Anrechnung auf eine zeitliche Freiheitsstrafe nur dann möglich, wenn der Verurteilte aus Anlass seiner Tat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung erlitten hat. Keiner der Angeklagten hat sich jedoch aus Anlass der Tat, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildet, in Internierungshaft befunden.

Hinsichtlich der von dem Angeklagten Gra. in diesem Verfahren erlittenen Untersuchungshaft bestand dagegen für das Schwurgericht kein Anlass, insoweit eine Nichtanrechnung anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §465, §467 StPO. Besondere Entscheidungen nach §§465 Abs.2, 466 Abs.2 und 467 Abs.3 StPO waren nicht erforderlich.

5 StR 148/73

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Abteilungsdirektor a.D. Erhard Gra. aus Völklingen/Saar, geboren am 8.Juni 1910 in Langensalza,
2. den Justizangestellten Otto Rei. aus Baden-Baden, geboren am 2.April 1906 in Posen,
3. den Hoteldirektor a.D. Carl-Emil Stro. aus Wiesbaden, geboren am 21.Januar 1903 in Wuppertal-Elberfeld,
4. den Kriminalobermeister a.D. Gerhard Kuk. aus Cuxhaven, geboren am 21.Februar 1908 in Königsberg,
5. den kaufmännischen Angestellten Paul Fah. aus Köln-Lindenthal, geboren am 10.November 1906 in Riga,
6. den Major der Schutzpolizei a.D. Georg Ros. aus Hannover, dort geboren am 20.Juli 1906,

wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord u.a.

Der 5.Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 11.Juni 1974 für Recht erkannt:

> Die Revisionen der Angeklagten Gra., Rei., Stro., Kuk., Fah. und Ros. gegen das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht in Hannover vom 14./15.Oktober 1971 werden verworfen.
> Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

GRÜNDE

Das Schwurgericht hat die Angeklagten Gra., Rei., Stro., Kuk. und Fah. wegen Beihilfe zum Mord, jeweils in mehreren Fällen, den Angeklagten Rei. auch wegen Beihilfe zum Totschlag in einem Fall, und den Angeklagten Ros. wegen Beihilfe zum Totschlag in vier Fällen verurteilt.

Die Mord- und Totschlagstaten, bei denen die Angeklagten geholfen haben, wurden zwischen Juli 1941 und März 1942 an Zivilpersonen in Lettland (USSR) verübt. Das Urteil stellt als Täter, die die Tötungsaktionen befahlen, Hitler, Himmler und Heydrich fest. Die Angeklagten Gra., Rei., Stro., Kuk. und Fah. waren zur Zeit der Taten Angehörige eines SD-Einsatzkommandos, der Angeklagte Ros. Kompaniechef in einem Polizeibataillon.

Die Revisionen der Angeklagten machen das Vorliegen von Verfahrenshindernissen, insbesondere der Verjährung der Strafverfolgung, geltend, erheben Verfahrensbeschwerden und rügen die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Rechtsmittel haben keinen Erfolg.

A. Verfahrensvoraussetzungen

I. Verjährung

Die Strafverfolgung wegen der Taten der Angeklagten Rei. und Ros., die das Urteil als Beihilfe zum Totschlag würdigt, ist nicht verjährt.

Wie das Schwurgericht im einzelnen rechtsirrtumsfrei ausgeführt hat (UA S.321 [51]), betrug die Verjährungsfrist bei diesen beiden Angeklagten 15 Jahre. Sie begann am 9.Mai 1945 und endete mit Ablauf des 8.Mai 1960. Der Ablauf der Verjährung ist gemäss §68 StGB durch richterliche Handlungen unterbrochen worden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hannover vom 25.April 1960 (Bd.IV S.688-699 R d.A.) an die Amtsgerichte Eckernförde, Berlin--Tiergarten und Waiblingen haben die zuständigen Richter am 27.April, 2.Mai und 3.Mai 1960 die Vernehmung jeweils eines Zeugen verfügt und Termin hierzu bestimmt (Bd.V, S.4 d.A.; Bd.V, S.15 d.A.; Bd.V, S.10 d.A.). Diese richterlichen Verfügungen waren bestimmt und geeignet, den Fortgang des Verfahrens gegen die Angeklagten zu fördern. Die richterliche Zeugenvernehmung sichert den Beweis gerade in langandauernden Verfahren in besonderem Masse (vgl. §251 StPO). Sie kann damit eine zügige Durchführung des Strafverfahrens ermöglichen (BGHSt. 10, 186, 189). Ein Anhalt dafür, dass es sich bei den richterlichen Verfügungen um sachlich nicht gebotene Scheinverfügungen handelt, liegt nicht vor. Dem steht nicht entgegen, dass Anlass dieser Verfügungen auch die von der Staatsanwaltschaft gewünschte Unterbrechung der Verjährung gewesen ist (RGSt. 63, 321; BGHSt. 7, 202, (205); 9, 198 (203). Unerheblich ist, ob durch die (später) vorgenommenen richterlichen Vernehmungen zweier Zeugen das Verfahren gefördert worden ist (BGHSt. 7, 204; 9, 201). Die richterlichen Handlungen richteten sich auch gegen die Angeklagten Rei. und Ros. und sind "wegen der begangenen Tat" erfolgt.

Die Staatsanwaltschaft hatte auf Grund des Abschlussberichts der Zentralstelle Ludwigsburg ihre Vernehmungsersuchen damit eingeleitet, dass sie mitteilte, sie sei mit Ermittlungen über "die Erschiessung von Juden in Libau, Mitau und Windau in den Jahren 1941 bis 1942 befasst, die auf Veranlassung des SD, der SS und evtl. ziviler Verwaltungsstellen von Letten, deutschen Soldaten verschiedener Einheiten und Angehörigen der SS sowie mehreren Polizeiverbänden durchgeführt wurden". Weiter wird darauf hingewiesen, dass der "wegen des Verdachts der Teilnahme festgenommene frühere SS-Untersturmführer Wolfgang Kügler" in der Untersuchungshaft Selbstmord begangen habe. Als "Mittäter und Gehilfen" führt das Ersuchen 87 namentlich benannte Personen auf. Unter Nr.15 "Ros., SS-Sturmbannführer, Major der Schutzpolizei und Kompaniechef im Polizeibataillon 9, vom Juli 1941 bis September 1941 in Libau, anschliessend Adjutant beim BdO in Riga, geboren am 20.7.1906 in Hannover, wohnhaft Hannover, ... Strasse 57" und unter Nr.16 "Rei., Kriminalkommissar, SS-Untersturmführer, Vertreter des Leiters der Aussenstelle in Libau, Kügler".

Die Antragsschrift bestimmt damit die Tat als "historisches Vorkommnis" nach Ort, Zeit und Art der Handlung hinreichend konkret (BGHSt. 22, 105/106; 23, 375 (385); 5 StR 619/55 bei Dallinger MDR 1956, 394, 395). Die Eingangsschilderung macht ohne weiteres für den Vernehmungsrichter deutlich, dass den Angeklagten die Tötung von Menschen zu der angegebenen Zeit und dem hinreichend bestimmten Raum vorgeworfen wurde. Funktionen, Dienststellungen und Dienstränge der Angeklagten waren genau aufgeführt. Das und der Hinweis auf den Selbstmord des SS-Untersturmführers Kügler, als dessen Vertreter der Angeklagte Rei. ausdrücklich benannt ist, hob die verfolgte Tat von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen hinreichend ab. Die Angeklagten Rei. und Ros.

[51] = Seite 270 dieses Bandes.

sind auch wegen dieser Tat, nämlich widerrechtlicher Erschiessungsaktionen von Zivilpersonen in Libau (UA S.168/169, 293/296 [52]), verurteilt worden.

Die von dem Schwurgericht als Beihilfe zum Mord gewürdigten Taten sind aus den in dem Urteil dargelegten Erwägungen nicht verjährt (UA S.317/320 [53]).

II. Sonstige Verfahrenshindernisse liegen nicht vor. Die hierzu vorgetragenen Einzelbeanstandungen der Revisionen der Angeklagten Stro. und Fah. sind offensichtlich unbegründet.

B. Verfahrensrügen

I.

Der von den Beschwerdeführern Gra., Rei., Ros. und Stro. geltend gemachte Revisionsgrund des §338 Nr.3 StPO greift nicht durch.

Der am 24.März 1971 verkündete Beschluss des Schwurgerichts, mit dem es das von diesen vier Angeklagten am 17.März 1971 angebrachte Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter Pun. und den beisitzenden Richter Tae. zurückgewiesen hat, ist im Ergebnis zu Recht ergangen. Auf die von den Revisionen beanstandeten rechtlichen Unebenheiten dieses Beschlusses kommt es nicht an, weil der Senat ohne Bindung an die in dem Zurückweisungsbeschluss enthaltenen Feststellungen und Wertungen nach den Grundsätzen des Beschwerderechts - unter Beschränkung auf die mit dem Ablehnungsgesuch vorgebrachten Tatsachen - selbst zu entscheiden hat, ob ein Ablehnungsgrund sachlich gerechtfertigt war (BGHSt. 1, 34, 36; 18, 200, 203; 23, 265, 267).

Offensichtlich unbegründet sind die Einzelausführungen, die sich auf Vorgänge und Verhaltensweisen der abgelehnten Richter lange Zeit vor dem 17.März 1971 beziehen. Die übrigen Tatsachen sind, soweit nicht aktenkundig, nicht glaubhaft gemacht. Die aktenkundigen Massnahmen der abgelehnten Richter waren sachlich gerechtfertigt. Auch eine Gesamtbetrachtung aller in dem Ablehnungsgesuch unterbreiteten Tatsachen ergibt keinen Anhalt dafür, dass die Angeklagten von ihrem Standpunkt aus vernünftigerweise zu der Befürchtung gelangen konnten, der Vorsitzende und der beisitzende Richter Tae. würden ihnen gegenüber die gebotene Unparteilichkeit nicht wahren. Das gilt insbesondere von dem Hauptvorwurf gegen diese Richter, in den Augen der Angeklagten seien sie bereit gewesen, ihre richterlichen Entscheidungen "politischen Interessen der USSR" unterzuordnen. Für einen vernünftig denkenden Angeklagten war ohne weiteres erkennbar, dass beide Richter sich bei allen von den Beschwerdeführern beanstandeten Massnahmen von sachlichen Gesichtspunkten leiten liessen. Es geht nicht an, diese wertneutralen Massnahmen, die gerade auch im Interesse der Angeklagten der ungefährdeten Durchführung des Verfahrens in einer mehr als zwei Jahre dauernden Verhandlung dienten, durch einseitige Akzentuierung und Unterlegung von unzutreffenden Zweckrichtungen einen Anstrich zu geben, der den Anschein von Voreingenommenheit erwecken soll. Keine der so konstruierten Ablehnungstatsachen, insbesondere auch der Vorkommnisse in Riga, konnte bei den Angeklagten bei verständiger Würdigung ihrer wahren Zweckrichtung Anlass geben, der Unparteilichkeit des Vorsitzenden oder des beisitzenden Richters Tae. zu misstrauen.

[52] = Seiten 192, 256 f. dieses Bandes.

[53] = Seiten 268 f. dieses Bandes.

II.

Der von dem Angeklagten Stro. beanspruchte Revisionsgrund des §338 Nr.1 StPO ist nicht gegeben. Die Geschworenenbank war auch in der Person des Geschworenen Ba. vorschriftsmässig besetzt. Seiner Mitwirkung liegen die in der dienstlichen Erklärung des Landgerichtspräsidenten vom 1.Dezember 1972 dargestellten Vorgänge, deren Richtigkeit die Revision nicht bezweifelt, zugrunde. Dieses Verfahren entspricht dem Gesetz.

Zur Einhaltung der nach §§49 Abs.1, 84 GVG vorgeschriebenen Reihenfolge ist im nächstfolgenden Einberufungsfall nicht der verhindert gewesene Hilfsgeschworene, sondern sein nächstbereiter Nachmann heranzuziehen. Im massgeblichen Zeitpunkt seiner Heranziehung als zweiter Ersatzgeschworener war Ba. auch gegenüber Ans. ebenso wie gegenüber den nachfolgenden beiden Hilfsgeschworenen der nächstberufene Hilfsgeschworene. Nach erfolgter Heranziehung von Ergänzungsgeschworenen hat der nächstbereite unter ihnen bei Ausfall eines Hauptgeschworenen vor Beginn und während der Hauptverhandlung als Ersatzgeschworener einzuspringen (BGHSt. 18, 349).

III.

Die von den Revisionen Gra., Rei., Stro., Ros. und Fah. gerügte Verletzung des §246 Abs.2 StPO ist nicht geschehen.

Es bedeutet keine missbräuchliche Ausübung tatrichterlichen Ermessens, dass das Schwurgericht den in der Hauptverhandlung vom 18.Mai 1971 gestellten Antrag der Verteidigung, "die Vernehmung des Otto St. für geraume Zeit auszusetzen" mit der Begründung abgelehnt hat, "dass es den Angeklagten nicht an der erforderlichen Zeit zur Einholung von Erkundigungen gefehlt hat - sie hatten sie mindestens vom 10. bis 18.Mai - noch dass es nach Lage der Sache solcher Erkundigungen nach Kenntnis von dem Vernehmungszweck des Zeugen überhaupt bedurfte" (Protokollband H, S.175/176; 182/183 d.A.). Das Protokoll der kriminalpolizeilichen Vernehmung dieses Zeugen war den Verteidigern bereits in der Hauptverhandlung vom 5.Mai 1971 zugeleitet. Die Revisionen selbst tragen nicht vor, dass die Verteidiger bis zum 18.Mai 1971 irgendwelche im Zeitpunkt der Vernehmung des Zeugen noch nicht abgeschlossenen Erkundigungen eingeleitet hätten.

IV.

Die eine Verletzung des §265 Abs.1 StPO geltend machende Verfahrensrüge des Angeklagten Gra. greift nicht durch.

Die durch Eröffnungsbeschluss vom 29.Juli 1968 unverändert zugelassene Anklageschrift vom 18.Januar 1968 hat diesen Angeklagten beschuldigt, durch mindestens acht selbständige Handlungen gemeinschaftlichen Mord dadurch begangen zu haben, dass er Zivilpersonen wegen ihrer Rassezugehörigkeit, ihrer politischen Überzeugung oder als Geisteskranke erschiessen liess. Die Mordqualifikation dieser Tötungshandlungen wurde darin gesehen, dass die Tötungen "mit Überlegung und aus niedrigen Beweggründen" erfolgt seien.
Abweichend davon hat das Schwurgericht den Angeklagten wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in zwei Fällen verurteilt. Dabei hat es ihm die grausame Ausführung der Tötungshandlungen zugerechnet (UA S.144/145; S.158/159 [54]). In der Hauptverhandlung vom 25.Februar 1971 hat das Schwurgericht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der

[54] = Seiten 181 und 187 f. dieses Bandes.

Angeklagte "möglicherweise in allen ihm zu Last gelegten Fällen auch aus nachfolgenden rechtlichen Gesichtspunkten verurteilt werden könne:
"a) wegen Mordes, begangen durch "grausame" Tötung;
b) wegen Beihilfe - statt Mittäterschaft - zum Mord gemäss §§211, 49 StGB;
c) wegen gemeinschaftlichen Totschlags gemäss §212 StGB alter und neuer Fassung;
d) wegen Beihilfe zum Totschlag gemäss §§212, 49 StGB alter und neuer Fassung" (Protokollband H, S.32 d.A.).

Entgegen der Auffassung der Revision erfüllen diese Hinweise den in §265 StPO verfolgten Zweck, den Angeklagten und seinen Verteidiger in die Lage zu versetzen, ihre Verteidigung auf die neuen rechtlichen Gesichtspunkte einzustellen. Welche Tatsachen der Veränderung der rechtlichen Gesichtspunkte zugrunde gelegt wurden, waren dem Angeklagten und seinem Verteidiger nach dem Inhalt der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses und dem Inbegriff der bis dahin durchgeführten Hauptverhandlung ohne weiteres erkennbar.

V.

1. Der Vorwurf des Angeklagten Gra., die im Vorverfahren gemachten Aussagen der Zeugen Tre. und Bit. seien unter Verletzung des §261 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt worden, geht fehl.
Nachdem beide Zeugen in der Hauptverhandlung von dem ihnen gemäss §55 StPO zustehenden Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatten, ist in der Sitzung vom 22.Juni 1970 der Untersuchungsrichter Leh. über den Inhalt ihrer Aussagen vernommen worden (Protokollband G, S.78-81 d.A.). Das Ergebnis dieser Vernehmung ist in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht bindend festgestellt (UA S.124, 125 [55]). Die Verwertung der auf diese Weise in die Beweisaufnahme eingeführten Aussagen der Zeugen Tre. und Bit. war zulässig (BGHSt. 11, 338; 21, 149).

2. Auch der Verfahrenseinwand desselben Angeklagten, die durch die Vernehmung des Untersuchungsrichters Dr. Gae. in die Hauptverhandlung eingeführte Aussage des Zeugen Za. (Protokollband B, S.93; Protokollband G, 87; Bd.XVI, 77 d.A.) unterliege dem Verwertungsverbot des §136a StPO, weil der Untersuchungsrichter bei der am 26.Mai 1965 von ihm durchgeführten Vernehmung des Zeugen Za. nicht unbefangen gewesen sei, ist unbegründet. Allein die Befangenheit einer Verhörsperson gehört nicht zu den in §136a StPO aufgeführten verbotenen Vernehmungsmitteln.

VI.

Keinen Erfolg hat die von dem Angeklagten Stro. erhobene Rüge einer Verletzung des §251 Abs.1 Nr.2 StPO, mit der er beanstandet, die Niederschrift über eine Anzahl in Riga kommissarisch vernommener Zeugen sei in der Hauptverhandlung verlesen worden, obwohl die Verhörsperson kein Richter gewesen und in bestimmten Punkten Vorschriften des deutschen Verfahrensrechts nicht eingehalten worden seien.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist wiederholt entschieden worden, dass auch ausserhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung aufgenommene Protokolle von Verhörspersonen, die im dortigen Rechtsgefüge die Stellung eines (Vernehmungs-)Richters haben, nach §251 Abs.1 Nr.2 StPO verlesbar sind (BGHSt. 2, 300, 303; Nr.2; 5 StR 55/55 vom 24.Juni 1955; 4 StR 443/60 vom 9.Dezember 1960 - letztere nicht veröffentlicht). Die Übereinstimmung der Förmlichkeiten jener Vernehmungen mit dem Verfahrensrecht des

[55] = Seite 172 dieses Bandes.

Tatrichters ist bei derartigen Vernehmungen innerhalb anderer Rechtsbereiche nicht Voraussetzung der Verlesbarkeit der Aussage. Der erkennende Richter muss sich damit begnügen, dass die am Vernehmungsort geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften beachtet sind (vgl. BGHSt. 2, 300, 304 im Anschluss an RGSt. 40, 189; BGHSt. 7, 15, 16). Diese Voraussetzungen hat das Schwurgericht bejaht (UA S.43/44 [56]). Es hat den Beweiswert dieser Vernehmungen geprüft und dabei die Besonderheit des Verfahrensrechts der lettischen SSR berücksichtigt. Die Revision trägt nicht vor, dass die Vernehmungen in Riga unter Verletzung der dort geltenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften erfolgt sind. Im übrigen ist das Vorbringen der Revision zu dieser Rüge offensichtlich unbegründet.

VII.

Die Aufklärungsrügen des Angeklagten Gra. greifen nicht durch.

1. Die Revision beanstandet, das Schwurgericht habe von Amts wegen die Verlesung aller seinen Einsatz an der Ostfront betreffenden Eintragungen aus seinem "Kriegstagebuch" anordnen müssen, als der Zeuge Har. bei seiner Vernehmung dieses "Kriegstagebuch" mit Genehmigung des Vorsitzenden als Gedächtnisstütze benutzte.
Das brauchte sich dem Schwurgericht trotz der in den Urteilsgründen hervorgehobenen, den Beweiswert der Aussage beeinträchtigenden Eigenschaften des Zeugen nicht als notwendig aufzudrängen. Dazu bestand um so weniger Anlass, als auch der in der Hauptverhandlung aufgetretene Verteidiger des Angeklagten zu erkennen gegeben hatte, dass er sich von dieser zusätzlichen Beweiserhebung keinen für den Angeklagten nützlichen Beitrag zur Wahrheitserforschung versprach. Obwohl der Zeuge Har. sich bereit erklärt hatte, den Verfahrensbeteiligten sein "Kriegstagebuch" zur Einsicht zu überlassen, hat die Verteidigung den jetzt vermissten zusätzlichen Urkundenbeweis weder beantragt noch angeregt. Die von dem Angeklagten Gra. in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, durch das Unterbleiben einer Verlesung des Kriegstagebuches und seiner Verwertung als selbständiges Beweismittel seien die Vorschriften der §§250 und 261 StPO verletzt worden, ist offensichtlich unbegründet.

2. Auch brauchte sich dem Schwurgericht die Anhörung eines zusätzlichen psychologischen Sachverständigen zur Beurteilung der allgemeinen Aussagetüchtigkeit der Belastungszeugen und der speziellen der Zeugen Har., Tre. und Bit. nicht aufzudrängen. In der Hauptverhandlung sind keine Umstände hervorgetreten, die Zweifel an der Sachkunde des von der Verteidigung benannten Sachverständigen Prof.Dr. Schw. begründet oder nahegelegt hätten. Konkrete Tatsachen in dieser Hinsicht macht auch die Revision nicht geltend. Durch das von diesem anerkannten Sachverständigen vermittelte Fachwissen war das Schwurgericht in der Lage, die Fragen der allgemeinen und speziellen Aussagetüchtigkeit von Zeugen selbst zu beurteilen.

3. Die übrigen Aufklärungsrügen (Revisionsbegründung Rechtsanwalt Gö. vom 18.September 1972 S.24 ff.) gehen fehl, weil sie sich zum Teil in unzulässiger Weise in eine eigene Beweiswürdigung verlieren oder darauf gestützt werden, dass in der Hauptverhandlung vernommene Beweispersonen zu bestimmten Punkten nicht befragt worden seien (vgl. BGHSt. 4, 125, 126; 17, 351/352). Die gerügte Ablehnung der Hilfsbeweisermittlungsanträge (UA S.141/143 [57]) bedeutet keine Verletzung der Wahrheitserforschungspflicht. Ob das Schwurgericht diesen Beweisanregungen nachgehen wollte, war seinem pflichtgemässen, nicht durch §244 Abs.3 StPO eingeengten Ermessen überlassen. Anhaltspunkte dafür, dass dessen Gren-

[56] = Seite 129 f. dieses Bandes.

[57] = Seite 180 f. dieses Bandes.

zen überschritten sind, liegen nicht vor. Das gilt auch für die abgelehnte Beiziehung der Akten gegen Siljakovs.

Das übrige Vorbringen der Revision zur Stützung der Aufklärungsrügen ist offensichtlich unbegründet.

VIII.

Ebenso offensichtlich unbegründet sind die Rügen des Angeklagten Stro., mit denen er eine Verletzung der §§275 Abs.1, 55 StPO geltend macht (vgl. BGHSt. 21, 4; 11, 213) sowie die Verfahrensrüge des Angeklagten Ros., das Schwurgericht habe seinen Beweisantrag auf Anhörung des Dr. Hesse in Kairo als Gutachter oder sachverständigen Zeugen mit fehlerhafter Begründung zurückgewiesen.

C. Sachrügen

I.

Die Schuldsprüche sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Der vom Schwurgericht festgestellte Sachverhalt ergibt eindeutig, dass sämtliche Erschiessungen, die das Urteil als Beihilfe zum Mord würdigt, grausame Tötungen waren. Das folgt aus den Umständen, unter denen die Tötungen eingeleitet und vollzogen wurden (BGH NJW 1951, 666 Nr.25; 4 StR 272/68 vom 5.Februar 1970 [58] bei Dallinger MDR 1970, 382; 5 StR 308/69 vom 7.April 1970 [59]; 5 StR 60/72 vom 28.März 1972 [60]; 1 StR 110/70 vom 18.Mai 1971 [61]).

Bei Tötungen in Form gruppenweiser Exekutionen erfährt das Opfer in aller Regel schon einige Zeit vorher, dass es getötet werden soll. Die Zeitspanne, die es in Erwartung des nahen Todes erlebt, muss mit seelischem Leiden ausgefüllt sein, die es rechtfertigen, die Tötung schon wegen dieser sie begleitenden Umstände als grausam anzusehen. Nach den Feststellungen traten weitere seelische und körperliche Qualen in allen Fällen hinzu:

Bei der Erschiessungsaktion in Libau vom 8. bis 10.Juli 1941, bei der am 8.Juli mindestens 100 Menschen getötet wurden, wurden die Opfer "jeweils 20 Personen" in die Grube getrieben und dabei mit Stockhieben geprügelt. "In der Grube mussten sich je 10 Opfer in Doppelreihe aufstellen". Die "nachfolgenden Gruppen standen auf den mit Sand oder Erde nicht bedeckten Leichen der vorher Erschossenen". Die jeweils folgende Gruppe konnte von ihrem Warteplatz aus die Salven, mit denen die vorhergehende Gruppe getötet wurde, hören (UA S.75/76, 110 [62]).
Wenige Tage später folgte die drei Tage dauernde Tötungsaktion in Windau, bei der mindestens 120 Menschen erschossen wurden. Die Opfer wurden in einen Holzschuppen nahe der Erschiessungsstelle gebracht, eingesperrt, namentlich aufgerufen und gruppenweise "zu je 5-12 Mann" in die Grube oder an den Rand der Grube getrieben. Auf dem Weg wurden sie durch ein Spalier "von Letten und evtl. Deutschen" gejagt, die mit Knüppeln auf sie ein-

[58] Siehe Lfd.Nr.648b.

[59] Siehe Lfd.Nr.670b.

[60] Siehe Lfd.Nr.899

[61] Siehe Lfd.Nr.671b.

[62] = Seiten 147 und 164 dieses Bandes.

schlugen. In der Grube mussten sie auf die Leichen der Erschossenen treten, vom Grubenrand sahen sie die Toten dort liegen. Im und vor dem Schuppen konnten sie die Exekutionssalven hören (UA S.79/80 [63]).

Bei der sogenannten Dezember-Aktion in Skeden, bei der mindestens 2700 Menschen, Männer, Frauen und Kinder, getötet wurden, spielten sich schon bei Beginn der drei Tage andauernden Massenexekutionen beim Zusammentreiben der Opfer grauenhafte Szenen ab. "Der für einen derartigen Menschenandrang viel zu kleine Gefängnishof war mit jüdischen Männern, Frauen und Kindern überfüllt. Sie mussten mit dem Gesicht zur Wand stehen und durften sich nicht von der Stelle rühren. ... Kinder weinten und Mütter gaben ihrer Verzweiflung über das bevorstehende Ende ihrer Kinder, die sie zum Teil auf dem Arm bei sich trugen, laut Ausdruck" (UA S.172 [64]). Schon hier wurden die zusammengetriebenen Menschen geschlagen und misshandelt. Vor der Grube mussten sich Männer und Frauen trotz winterlicher Kälte nackt ausziehen und "noch eine Weile ausharren", bis sie getötet wurden. Die nächste Gruppe konnte sowohl das Ausziehen als auch die Exekution beobachten. "Den Müttern, die Kleinkinder auf dem Arm hatten, wurde befohlen, diese über ihre Schultern zu heben, dann wurden diese mit ihren Müttern erschossen" (UA S.171 bis 174, 199/200 [65]). Das Schwurgericht stellt fest, dass bei den übrigen gruppenweisen Exekutionen die wartenden Opfer jedenfalls jeweils die Schüsse hören konnten, mit denen die vorangegangene Gruppe erschossen wurde (UA S.167/168, 218-227, 260/261, 276/278 [66]).

Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass die genannten Tatumstände von den Tätern (Hitler, Himmler, Heydrich) aus unbarmherziger, gefühlloser Gesinnung gewollt, mindestens jedoch gebilligt waren.

2. Rechtsirrtumsfrei hat das Schwurgericht das Vorliegen der objektiven Voraussetzungen der Beihilfe in sämtlichen Fällen bejaht. Auch die Voraussetzungen zur inneren Tatseite sind erfüllt. Das Merkmal der Grausamkeit ist, wie der Bundesgerichtshof in einer mittlerweile gefestigten Rechtsprechung, von der abzugehen kein Anlass besteht, mehrfach entschieden hat, tatbezogen und deshalb kein persönlicher Umstand im Sinne des §50 Abs.2 StGB (BGH 2 StR 636/68 vom 27.Oktober 1969 [67]; 4 StR 272/68 vom 5.Februar 1970 [68]; 5 StR 100/69 vom 7.April 1970 [69]; 1 StR 78/70 vom 29.September 1970 [70]; 4 StR 386/70 vom 4.März 1971 [71] = NJW 1971, 1189; 1 StR 110/70 vom 18.Mai 1971 [72]; 5 StR 308/69 vom 7.April 1970 [73]; 5 StR 103/71 vom 12.Oktober 1971 [74]; 5 StR 60/72 vom 28.März

[63] = Seite 149 dieses Bandes.

[64] = Seite 194 dieses Bandes.

[65] = Seiten 194 f. und 209 dieses Bandes.

[66] = Seiten 192, 219-223, 239 f. und 247 dieses Bandes.

[67] Siehe Lfd.Nr.659b.

[68] Siehe Lfd.Nr.648b.

[69] Siehe Lfd.Nr.674b.

[70] Siehe Lfd.Nr.711b.

[71] Siehe Lfd.Nr.762

[72] Siehe Lfd.Nr.671b.

[73] Siehe Lfd.Nr.670b.

[74] Siehe Lfd.Nr.727b.

1972 [75]). Es genügt, wenn die Gehilfen die Grausamkeit der Tötungen oder ihrer Begleitumstände kannten oder billigten (BGHSt. 2, 251; 4 StR 272/68 vom 5.Februar 1970; 5 StR 103/71 vom 12.Oktober 1971). Das ist hier nach den getroffenen Feststellungen der Fall. Bei derartigen Massenexekutionen kann gar nicht ausgeschlossen werden, dass es in mehr oder weniger grossem Umfange zu Grausamkeiten der geschilderten Art kommt (BGH 4 StR 272/68 vom 5.Februar 1970; 5 StR 308/69 vom 7.April 1970; 1 StR 100/70 vom 18.Mai 1971 [76]).

Die Einzelbeanstandungen der Revision der Angeklagten Gra., Rei., Stro., Kuk. und Fah. greifen nicht durch.

a) Die Erwägungen, auf die das Schwurgericht bei dem Angeklagten Gra. seine Überzeugung gründet, er habe die grausamen Tötungen in Libau und Windau "mindestens in Kauf genommen und gebilligt" (UA S.159 [77]) sind frei von Widersprüchen oder Denkfehlern. Das Schwurgericht nimmt an, der "intelligente und erfahrene", als SD-Führer geschulte Angeklagte habe bei der Vorbesprechung der Erschiessungsaktion in Libau erkannt, dass es sich um eine Massentötung von Juden auf Grund eines Vernichtungsbefehls handelte und dass eine solche nur grausam ausgeführt werden konnte.

Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Dem steht nicht entgegen, dass der Angeklagte am 8.Juli 1941 nicht an der Erschiessungsstätte war und dass das Schwurgericht über den genauen Hergang der Erschiessungen an den folgenden Tagen keine sicheren Feststellungen hat treffen können. Der Angeklagte hatte bereits am 4. und 7.Juli 1941 gruppenweise Erschiessungen beobachtet, war "an den übrigen Tagen der Aktion zeitweise an der Erschiessungsstelle und hatte dabei entsprechend seiner Dienststellung als Führer des SD-Teilkommandos, das die Erschiessungen durchführte, die verantwortliche Leitung" (UA S.112/113 [78]). Die grausamen Begleitumstände der Morde in Windau hat er an der Erschiessungsstelle an zwei Tagen miterlebt und dabei festgestellt, "dass die Opfer in der gleichen Weise wie in Libau erschossen wurden" (UA S.80, 117, 137 [79]). Die Erwägung des Schwurgerichts, der Angeklagte habe auch mit "Exzessen" gerechnet, weil seine von ihm mehrfach ermahnten Untergebenen nicht überall sein konnten, ist denkgesetzlich möglich; sie steht nicht mit den übrigen Feststellungen, aus denen das Schwurgericht seine Überzeugung herleitet, in Widerspruch.

Die von der Revision weiter behaupteten Denkfehler bei der Beweiswürdigung über den Anlass der am 8.Juli 1941 in Libau unter grausamen Umständen vollzogenen Erschiessungen liegen nicht vor. Das Schwurgericht hat die Möglichkeit, dass es sich bei den Opfern um jüdische Freischärler oder gar Partisanen gehandelt haben könnte, nicht übersehen, sondern erkennbar in seine Überlegungen einbezogen, aber verneint (UA S.106/107 [80]).

b) Die von der Revision des Angeklagten Rei. bekämpfte Auffassung, dass dieser Angeklagte jeweils allein schon durch seine Gegenwart an den Erschiessungsstätten Beihilfe zum Mord

[75] Siehe Lfd.Nr.899

[76] Gemeint ist wohl: 1 StR 110/70; siehe Lfd.Nr.671b.

[77] = Seite 188 dieses Bandes.

[78] = Seite 165 dieses Bandes.

[79] = Seiten 149, 168 und 178 dieses Bandes.

[80] = Seite 162 f. dieses Bandes.

geleistet habe (UA S.181/182, 195, 201 [81]), greift nicht durch. Das Schwurgericht hat den Begriff der Beihilfe nicht in "unzulässiger Weise ausgedehnt". Vielmehr rechtfertigen die Feststellungen über die dem Angeklagten bewusste Bedeutung seiner Anwesenheit als eines Inhabers von Aufsichts- und Ordnungsfunktionen rechtlich bedenkenfrei die Annahme einer damit von ihm erbrachten Beihilfeleistung.

Die Feststellungen tragen auch die Verurteilung des Angeklagten Rei. wegen Beihilfe zu der gesamten mindestens 2700 Opfer betreffenden Dezember-Aktion (UA S.210, 211, 337 [82]). Dieses Massentötungsverbrechen bildet aus den rechtlich zutreffenden Erwägungen des Schwurgerichts eine einheitliche Handlung im Sinne des §73 StGB. Zum anderen liegt der Tatbeitrag des Angeklagten Rei. auch darin, dass er in seiner Eigenschaft als stellvertretender Dienststellenleiter der SD-Aussenstelle Libau die gesamte Vernichtungsaktion eingeleitet hat; er hat den massgebenden, ihre Vorbereitung und Durchführung anordnenden Fernschreibebefehl aus Riga entgegengenommen und ihn in Kenntnis von dessen Inhalt dem SS- und Polizeistandortführer Dr. Dietrich zur Ausführung überbracht (UA S.171, 210/211 [83]).

c) Der behauptete Widerspruch der Revision des Angeklagten Stro. in den Feststellungen über die von diesem Angeklagten bei der vierten Erschiessungsaktion (Aktion "Lin.") abgegebenen Fangschüsse liegt nicht vor. Nach dem hierzu mitgeteilten Sachverhalt hat der Angeklagte nach der Salve des Erschiessungskommandos, um etwa noch Leben zeigende Opfer zu töten, Fangschüsse in die Grube abgegeben. Dass er dabei noch ein Opfer getroffen und getötet habe, war ihm nicht nachzuweisen (UA S.221 [84]). Dementsprechend hat das Schwurgericht ihm auch bei der Strafzumessung nur das Abgeben von Fangschüssen als Ausdruck einer gesteigerten Aktivität erschwerend angerechnet (UA S.340 [85]).

d) Die sachlichrechtlichen Einzelbeanstandungen der Revision des Angeklagten Kuk. dringen nicht durch.

Zu Recht hat das Schwurgericht die jeweilige blosse Anwesenheit des Angeklagten an der Erschiessungsstelle rechtlich als Beihilfeleistung zu den rechtswidrigen Tötungen gewertet. Wie es an anderer Stelle dargelegt hat (UA S.176-178 [86]), war bei einem SD-Angehörigen die Anwesenheit an der Erschiessungsstelle, auch wenn er dabei keine konkrete Tätigkeit ausübte, nicht wertneutral. Vielmehr wurde er entsprechend dem Aufgabenkreis seiner Einheit, zu dem die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Vernichtung der Juden gehörte, in einer dieser Zielsetzung dienenden Eigenschaft herangezogen. Insofern war "seine Anwesenheit an der Erschiessungsstelle untrennbar mit der Wahrnehmung von Aufsichts- und Ordnungsfunktionen sowie mit der Pflicht zur ständigen Eingriffsbereitschaft bei etwaigen den reibungslosen Ablauf der Aktion beeinträchtigenden Vorkommnissen verbunden" (UA S.263/264 i.V. mit S.177/178 [87]). Diese Darlegungen des Schwurgerichts stehen auch nicht in unlösbarem Widerspruch zu der festgestellten Tatsache, dass der Angeklagte nur widerwil-

[81] = Seiten 200, 207 und 210 dieses Bandes.

[82] = Seiten 214 f. und 278 dieses Bandes.

[83] = Seiten 194 und 214 f. dieses Bandes.

[84] = Seite 220 dieses Bandes.

[85] = Seite 279 f. dieses Bandes.

[86] = Seiten 196-198 dieses Bandes.

[87] = Seiten 240 und 197 f. dieses Bandes.

lig und nach vergeblichen Versuchen, sich dem entsprechenden Befehl seines Dienstvorgesetzten Kügler zu entziehen, an der Erschiessungsstelle zugegen war (UA S.261, 262 [88]).

e) Die sachlichrechtlichen Einwendungen der Revision des Angeklagten Fah. gegen die rechtliche Bewertung seines jeweils nur in der Anwesenheit an der Erschiessungsstelle bestehenden Verhaltens als Beihilfe zum Mord decken sich mit den entsprechenden Rügen der Revision des Angeklagten Kuk.

Die übrigen Einzelbeanstandungen der Revisionen der Angeklagten sind offensichtlich unbegründet. Der Senat hat auf die allgemeine Sachrüge sämtlicher Angeklagten das Urteil in vollem Umfange geprüft. Hierbei ist kein die Angeklagten beschwerender Rechtsfehler zutage getreten.

II.

Soweit die Revisionen die Strafaussprüche beanstanden, sind sie offensichtlich unbegründet. Zu der Revision des Angeklagten Gra. ist insoweit lediglich zu bemerken, dass die von dem Schwurgericht zu seinem Nachteil gewürdigte Tatsache, er habe sich "bereits frühzeitig, also vor der sogenannten Machtübernahme, dem Nationalsozialismus verpflichtet" (UA S.329 [89]), nicht damit in Widerspruch steht, dass er erst im März 1933 der NSDAP und der SA beigetreten ist (UA S.64 [90]). Er kann sich auch ohne Beitritt zur NSDAP durchaus vorher dem Nationalsozialismus "verpflichtet" haben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Generalbundesanwalts.

[88] = Seite 239 dieses Bandes.

[89] = Seite 274 dieses Bandes.

[90] = Seite 140 dieses Bandes.

Lfd.Nr.761

Tatkomplex
NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatort
ZAL Treblinka, Malkinia

Tatzeit
43-44

Gerichtsentscheidungen
LG Düsseldorf vom 15.10.1971, 8 Ks 4/70

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.761 veröffentlichten Urteils

LG Düsseldorf vom 15.10.1971, 8 Ks 4/70

8 Ks 4/70

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

den Seilermeister Franz Josef Swi. [91], geboren am 10.4.1921 in Selz bei Odessa/UdSSR, wohnhaft in Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel, verheiratet, staatenlos, nicht bestraft, in dieser Sache aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29.Oktober 1968 - Az: 50 II Gs 5254/68 - festgenommen am 30.Oktober 1968 und in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf-Derendorf seit dem 31.Oktober 1968,

wegen Mordes und wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht in Düsseldorf hat aufgrund der Sitzungen vom 4.Juni 1971, 7.Juni 1971, 11.Juni 1971, 14.Juni 1971, 18.Juni 1971, 21.Juni 1971, 24.Juni 1971, 28.Juni 1971, 2.Juli 1971, 5.Juli 1971, 8.Juli 1971, 9.Juli 1971, 12.Juli 1971, 15.Juli 1971, 16.Juli 1971, 19.Juli 1971, 22.Juli 1971, 23.Juli 1971, 2.August 1971, 12.August 1971, 23.August 1971, 27.August 1971, 7.September 1971, 17.September 1971, 22.September 1971, 27.September 1971, 1.Oktober 1971, 8.Oktober 1971, 11.Oktober 1971 und 15.Oktober 1971 in der Sitzung vom 15.Oktober 1971 für Recht erkannt:

Unter Freisprechung im übrigen wird der Angeklagte verurteilt:
1. Wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 71 Fällen,
2. wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens 300 Fällen

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren.
Die erlittene Untersuchungshaft wird auf diese Strafe angerechnet.
Der Angeklagte verliert auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.
Soweit der Angeklagte verurteilt ist, hat er die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.
Im übrigen fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

GRÜNDE

« 1. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten »

Dem heute 50-jährigen Angeklagten wird zur Last gelegt, als Angehöriger der Wachmannschaft des Arbeitslagers Treblinka in Polen in der Zeit vom 12.März 1943 bis Ende Juli 1944 dort und in der näheren Umgebung im Zuge der von den damaligen nationalsozialistischen Machthabern durchgeführten sogenannten "Endlösung der Judenfrage" durch mehrere, mindestens jedoch neun selbständige Handlungen eine nicht mehr genau feststellbare Anzahl von Häftlingen aus niedrigen Beweggründen und grausam vorsätzlich getötet zu haben.

Der bislang unbestrafte Angeklagte wurde am 10.April 1921 in dem überwiegend von Volksdeutschen bewohnten Ort Selz, jetzt dem Bezirk Odessa/UdSSR zugehörig, als Sohn der Eheleute Philipp Swi. und Barbara Swi. geborene Eng. geboren. Er entstammt der 2.Ehe des

[91] Rechtskräftig durch Beschluss des BGH vom 2.3.1973, 3 StR 230/72.

Vaters. Gemeinsam mit vier Halbgeschwistern aus dessen erster Ehe und einer jüngeren Schwester Karoline aus der 2.Ehe wuchs er im Elternhause auf. Über seine Vorfahren hat er keine sichere Kenntnis. Soweit er in Erfahrung bringen konnte, sollen seine Eltern und deren Vorfahren von deutschstämmigen Bauern abstammen, die etwa um das Jahr 1800 aus Deutschland ausgewandert sind und sich in der Gegend von Odessa angesiedelt haben. Seit wann in Vaters Stamm der Name Swi. geführt wird, vermag der Angeklagte nicht anzugeben.

Bis zum Jahre 1928 betrieb der Vater des Angeklagten eine rund 20 ha grosse Landwirtschaft, die auch den übrigen Familienmitgliedern Beschäftigung gab. Beginnend im Jahre 1928 wurde dieser Besitz nach und nach enteignet. Im Jahre 1930 war die Kollektivierung im Zuge der in der UdSSR durchgeführten Überführung der Landwirtschaft in Gemeineigentum beendet und der Vater des Angeklagten musste, nachdem er zunächst vorübergehend inhaftiert war, fortan mit der gesamten Familie für die Kolchose arbeiten, der sein Anwesen eingegliedert worden war. Seither übte der Vater nebenher auch andere Berufe aus, so war er zusätzlich als Wagner, Böttcher und zuletzt als Drechsler tätig.
Nach der Enteignung, von der auch die übrigen Einwohner in Selz betroffen wurden, begann eine schwere Zeit für die Familie des Angeklagten. Die Gemeinschaftsverpflegung durch die Kolchose war in Menge und Qualität derart unzulänglich, dass viele Menschen Hunger leiden mussten. Manche sind an den Folgen dieser Unterernährung gestorben; zu ihnen zählte auch der Grossvater des Angeklagten. In diesen Hungerjahren, deren Höhepunkt zwischen 1932 und 1935 lag, versuchte die Bevölkerung sich notdürftig mit all dem zu ernähren, was an Resten und Abfällen übrig blieb und die Natur ihnen bot. Um überleben zu können fing man wilde Tiere, und sogar Mäuse und Igel bildeten einen Teil der Nahrung. Auch der Angeklagte litt damals Not. Infolge seines schlechten Ernährungszustandes zog er sich ein Hungerödem zu und hatte geschwollene Beine. Erst allmählich besserten sich die Verhältnisse etwas, und die auf der Kolchose beschäftigten erhielten schliesslich regelmässige Zuteilungen in Mais und Kartoffeln. Ausserdem war es erlaubt worden, eine Milchkuh zu halten.

Von seinem achten Lebensjahre an besuchte der Angeklagte die Volksschule in Selz. Die Unterrichtssprache war deutsch, während vom 5.Schuljahr an auch russisch gelehrt wurde. Der Angeklagte hat diese Schule jedoch nur unregelmässig besucht. Bedingt durch körperliche Schwäche infolge unzureichender Ernährung und im Hinblick auf die rauhen Witterungsverhältnisse nur unzureichende Kleidung ist er dem Unterricht sehr oft ferngeblieben, besonders im Winter, da ihm geeignetes Schuhwerk fehlte. Praktisch führten diese Umstände dazu, dass er zusammengenommen im Jahre nur etwa 3 bis 4 Monate Schulunterricht genoss. An den genauen Ablauf seiner Schulzeit kann er sich nicht mehr erinnern, weiss aber, dass er trotz insgesamt 8-jährigen Schulbesuchs mit Ende der 4.Klasse ausgeschieden ist, am Russischunterricht von der 5.Klasse ab also nicht mehr teilgenommen hat. Er meint, er sei einmal auch sitzen geblieben, dann aber habe man ihm, weil er überaltert gewesen sei, wieder "mitgenommen". Grund für diese unvollständige Schulausbildung waren aber nicht nur die ungünstigen äusseren Umstände, sondern auch, dass der Angeklagte den an ihn gestellten Anforderungen geistig nicht gewachsen war. Das gleiche Schicksal teilten viele Mitschüler aus seiner Umgebung. Anders verhielt es sich mit Kindern von sogenannten Pionieren, die in besonderer Weise gefördert wurden. Während seiner Schulzeit erkrankte der Angeklagte im Jahre 1936 an Malaria. Es handelte sich um eine akute Erkrankung, die sich nicht wiederholt und keine Folgen hinterlassen hat.

Bei seiner Entlassung aus der Schule war es um die Kenntnis des Angeklagten im Lesen, Schreiben und Rechnen noch schlecht bestellt. Vom Kollektiv wurde er zum Analphabeten erklärt und aufgefordert, zur Vervollständigung seiner Kenntnisse an Abendkursen teilzunehmen, die ein Lehrer im Dorf abhielt. Nachdem er dem für etwa vier Wochen nachgekommen war, wurde diese Einrichtung nicht weiter fortgeführt. Eine weitere Ausbildung hat der Angeklagte in der Folgezeit dann nicht mehr erhalten. In privatem Umgang wie im behördlichen

Verkehr hat er damals, soweit ihm das seine Fähigkeit erlaubte, deutsch gesprochen. In den Kriegsjahren ab 1941, vor allem aber in der Nachkriegszeit, hat der Angeklagte seine Deutschkenntnisse vertieft und ist jetzt in der Lage, sich in vollkommen ausreichender Weise mündlich deutsch zu verständigen. Seine Briefe liess er jedoch bis zu seiner Inhaftierung von seiner Ehefrau kontrollieren, anschliessend in der Untersuchungshaft übernahmen dies Mithäftlinge.

Nach seiner Schulentlassung arbeitete der Angeklagte zunächst etwa drei Jahre in einer Obstplantage, die als Zweigbetrieb einer Kolchose zugehörte. Eine eigentliche gärtnerische oder landwirtschaftliche Lehre hat er während dieser Zeit nicht absolviert. Seine Tätigkeit bestand vielmehr in unbezahlter Arbeit, ohne dass er dabei eine spezielle Ausbildung erhielt. Er arbeitete mit vielen Menschen zusammen, die gleich ihm von der Kolchose unterhalten wurden. So blieb die wirtschaftliche Lage des Angeklagten nach wie vor schlecht. Im Anschluss an die Tätigkeit in der Obstplantage wurde er zu Feldarbeiten herangezogen. Diese Beschäftigung übte er jedoch nur einige Wochen aus und kam dann zum Gleisbau. Nach etwa 14 Tagen - dies war bereits im Jahre 1941 - erhielt er den Stellungsbefehl zur roten Armee. Der Angeklagte wurde zu einer Artillerieeinheit eingezogen, ohne jedoch eine entsprechende Spezialausbildung zu erhalten. Kurz nach einer allgemeinen Grundausbildung, die etwa 6 bis 8 Wochen dauerte, aber keine Ausbildung an Waffen und im Schiessen umfasste, brach der Krieg zwischen Deutschland und Russland aus. Die Einheit des Angeklagten wurde zur Westgrenze abtransportiert und gleich beim ersten Gefecht, für welches er mit einem Gewehr und 50 Schuss Munition ausgerüstet worden war, im Juni 1941 aufgerieben. Der Angeklagte erlitt leichte Splitterverletzungen an Brust und Beinen, wo zum Teil heute noch Stecksplitter vorhanden sind, sowie am Kopf, ohne dass jedoch das Gehirn in Mitleidenschaft gezogen worden ist; auch sonst hat diese nur äussere Kopfverletzung zu keinen Störungen irgendwelcher Art geführt. Ferner wurde damals sein rechtes Auge von einem Splitter getroffen. Er geriet in deutsche Kriegsgefangenschaft und war zunächst 8 Tage in einer Kirche untergebracht.

Nachdem er sich als Volksdeutscher zu erkennen gegeben hatte, wurde er aus der Masse der Gefangenen herausgenommen und erhielt ärztliche Betreuung in einem Lazarett in Warschau. Dort konnte man mit einem Magneten einen Teil der Splitter entfernen, bei der Augenverletzung misslang dieser Versuch jedoch, so dass das rechte Auge schliesslich entfernt werden musste. Eine Augenprothese erhielt er damals nicht. Von dieser Zeit an trug er deshalb eine schwarze Augenklappe. Erst im Jahre 1943 konnte er sich in Warschau ein Glasauge besorgen, das er hinfort - zumindest zeitweise - trug. Im Anschluss an die Lazarettbehandlung kam er erneut in ein Gefangenenlager in die Gegend von Bialystok. Die Verhältnisse in diesem Lager waren ungünstig; auch litten die Gefangenen Hunger. Als Volksdeutschem wurden dem Angeklagten gewisse Vergünstigungen zuteil, er erhielt aber keine Sonderrationen, so dass er verpflegungsmässig den übrigen Gefangenen gleichstand.

Etwa im Herbst 1941 wurden die Volksdeutschen - unter ihnen auch der Angeklagte - von einer deutschen Kommission aus dem Gefangenenlager aussortiert und in das Ausbildungslager Trawniki/Polen verbracht. Deutsche Polizeibeamte und SS-Angehörige bildeten sie dort als Wachleute aus; dazu gehörte auch eine Unterweisung an Waffen. Im Herbst 1942 wurde der Angeklagte zum Gruppenwachmann befördert, ohne aber zunächst eine eigene Gruppe zu erhalten. Etwa ab Weihnachten 1942 wurde er zum Konzentrationslager Lublin abkommandiert. Er übte dort im wesentlichen eine verwaltende Tätigkeit als Fourier aus und war mit Verpflegungsaufgaben betraut. Lediglich einmal war er während dieser Zeit als stellvertretender Wachhabender eingesetzt und ein anderes Mal bei der Partisanenbekämpfung. Nach zwei bis drei Monaten kam er wieder nach Trawniki zurück, blieb dort für ein paar Wochen und wurde am 12.März 1943 als Gruppenwachmann zur Wachmannschaft des Arbeitslagers Treblinka/Polen versetzt, wo er - abgesehen von einem etwa 8-tägigen Urlaub - bis zur

Auflösung des Lagers Ende Juli 1944 verblieb und noch kurz vorher den Rang eines Zugwachmannes erhielt.

Mit einem Teil der Lagermannschaft, einer Gruppe nichtdeutscher Wachleute, begab er sich in den letzten Julitagen 1944 mit einem LKW in Richtung Westen, um den mittlerweile näherrückenden russischen Truppen auszuweichen. Die etwas länger im Lager verbliebenen Deutschen folgten bald und man fuhr gemeinsam bis Litzmannstadt, wo die Einheit Stre. [92], der der Angeklagte dann unterstellt wurde, für einige Wochen verblieb. Anschliessend wurde der Angeklagte mit seinen Kameraden zum Stellungsbau am Weichselbogen eingesetzt. Dort wurde seine Einheit durch den russischen Angriff vom 12.Januar 1945 zersprengt. Er erhielt einen Marschbefehl, sich weiter in westlicher Richtung zu begeben. Anschliessend kam er nach Dresden und später nach Prag. In Prag sollte die zum Teil zersprengte Truppe neu zusammengestellt und nach kurzer Ausbildung dann wieder zur Front geschickt werden. Dazu ist es jedoch wegen des alsbaldigen Kriegsendes nicht mehr gekommen. Nachdem der Kommandeur des Angeklagten seinen Leuten erklärt hatte, jeder könne gehen wohin er wolle, setzte sich der Angeklagte ab. Er besorgte sich Zivilkleidung, mischte sich unter polnische und russische Fremdarbeiter, und gelangte so bis in die Gegend von Chemnitz. Weil er dort auf russische Militäreinheiten stiess und fürchtete, von diesen aufgegriffen zu werden schlug er sich weiter nach Westen durch und nahm vorübergehend eine Beschäftigung als Knecht bei einem Bauern in der Nähe der Zonengrenze an. Als nach etwa drei bis vier Wochen der Befehl ausgegeben wurde, alle Flüchtlinge müssten den Ort verlassen, begab er sich in die Oberpfalz und geriet in der Gegend von Hof in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Weil er damals von umherziehenden Russen erfahren hatte, alle Volksdeutschen müssten wieder zurück in das jeweilige Herkunftsland, er aber auf keinen Fall dorthin abgeschoben werden wollte, gab er sich in der Gefangenschaft als "Franz Ze." aus Litzmannstadt aus. Dies war der Name eines Freundes, der, wie der Angeklagte wusste, im Kriege gefallen war. Irrtümlich verwechselte er bei dieser Gelegenheit auch Geburtstag und Monat und gab deshalb zu seinen Personalien an: "geboren am 4.10.1921". Bereits nach vier Tagen wurde er aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft entlassen. Fortan lebte er unter dem von ihm angegebenen falschen Namen. Auf den Weg zu dem von ihm willkürlich bezeichneten Entlassungsort, Schwandorf bei Hof - ein Mitgefangener wohnte dort - kam er durch Kirchenlamitz, Landkreis Wunsiedel, wo er von dem Ortsgeistlichen gefragt wurde, ob er Arbeit suche. Als der Angeklagte dies bejahte, vermittelte ihm der Pfarrer Unterkunft und Arbeit bei dem Bauern und Holzhändler Schobert. Dort blieb er drei Jahre. Während dieser Zeit lernte er seine jetzige Ehefrau Elfriede geborene Roe. kennen, deren Vater eine Seilerei und ein Textilwarengeschäft am Ort betrieb und die er dann am 20.Juni 1948 unter dem Namen "Franz Ze., geboren am 4.10.1921 in Litzmannstadt" heiratete. Auch seiner Ehefrau gegenüber verschwieg er seine richtigen Personalien, selbst nachdem für ihn die Gefahr einer Abschiebung in die UdSSR nicht mehr bestand. Er wollte insoweit, wie er angibt "konsequent" bleiben.

Im schwiegerelterlichen Betrieb erlernte der Angeklagte dann das Seilereihandwerk von Grund auf. Er wurde Geselle und legte später vor der Handwerkskammer in Nürnberg die Meisterprüfung ab. Seine praktischen Leistungen wurden mit "sehr gut" bewertet, während er im Theoretischen - wohl infolge seiner mangelnden Schulausbildung - wesentlich schlechter abschnitt; insgesamt erhielt er die Prüfungsnote "befriedigend". Das Verhältnis des Angeklagten zu seinem Schwiegervater war nicht besonders gut. Dieser gewährte ihm und seiner Ehefrau zwar Kost und Logis, ohne ihnen aber darüberhinaus einen Arbeitslohn zu zahlen.

[92] Siehe Lfd.Nr.833.

Sie erhielten lediglich zusammen ein Taschengeld von 10,- DM pro Woche. Im übrigen wurde ihnen gesagt, die anderen Kinder seien bereits alle ausstaffiert und seine Ehefrau werde deshalb ohnehin alles erben. Mit diesen Verhältnissen und der ungewissen Aussicht auf eine Erbschaft seiner Ehefrau gab sich der Angeklagte jedoch nicht zufrieden und wollte deshalb eine andere Beschäftigung suchen. Dazu kam es aber dann nicht mehr, weil der Schwiegervater in Anbetracht dieser Situation sich bereit fand, den jungen Eheleuten den Seilereibetrieb und das Geschäft gegen Zahlung von 200,- DM monatlich und Gewährung voller Verpflegung zu verpachten. Als im Jahre 1957 der Schwiegervater starb, wurde die Schwiegermutter des Angeklagten Alleinerbin. Zu ihr hatte der Angeklagte stets ein gutes Verhältnis. Sie übertrug dann auch bald das gesamte Erbe, bestehend aus Haus, Textilwarengeschäft und Seilerei auf die Ehefrau des Angeklagten. Beide Eheleute führten den schwiegerelterlichen Betrieb fortan gemeinsam, und zwar zunächst unter der Firmenbezeichnung "Martin Roe., Inh. Franz und Elfriede Ze."; später wurde der Angeklagte allein als Inhaber aufgeführt. Jetzt führt seine Ehefrau das Geschäft allein unter ihrem Namen.

Aus der Ehe des Angeklagten sind zwei Söhne hervorgegangen. Der Sohn Hermann ist 22 Jahre alt und soll später das elterliche Geschäft führen. In ihm ist er seit der Inhaftierung des Angeklagten auch schon tätig. Der Sohn Reinhard ist 18 Jahre alt und möchte die Laufbahn eines Polizeibeamten einschlagen. Eine Aufnahmeprüfung hat er bereits abgelegt. Zu seiner Ehefrau und den Kindern hat der Angeklagte ein gutes Verhältnis. Seine Familie und er selbst besitzen einen guten Leumund; sie gelten als fleissig und strebsam.

Als der Angeklagte in den Jahren nach Kriegsende mit Seilereiartikeln aus dem schwiegerelterlichen Betrieb von Tür zu Tür ging und diese in der Umgebung feilbot, kam er auch zu einem Bauern Degenstein, der aus Mannheim bei Odessa, dem Geburtsort seiner Mutter stammt. Über ihn erfuhr er die Anschrift eines Onkels Franz Eng. und seiner jüngeren in der UdSSR lebenden Schwester Karoline Swi. Zu beiden nahm er brieflichen Kontakt auf, schrieb dabei jedoch unter seinem falschen Namen "Franz Ze.". Mit seiner Schwester stand der Angeklagte bis etwa 1961 in Verbindung. Im Laufe der Zeit wurde er vom Deutschen Roten Kreuz auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Visum für die Übersiedlung der in der UdSSR lebenden Angehörigen in die Bundesrepublik zu beantragen. Obwohl er dies eigentlich gerne getan hätte, unternahm er gleichwohl nichts, einmal weil er die Befürchtung hegte, er könne von den Russen als Deserteur angesehen und dann ausgeliefert werden, zum anderen aber auch deshalb, weil er besorgt war, sein richtiger Name werde seiner Ehefrau dann zwangsläufig bekannt, wenn seine Verwandten übersiedeln würden.

Offenbar aufgrund einer Kontrolle der vom Angeklagten mit seinen Verwandten in der UdSSR gewechselten Briefe, wurden die dortigen Behörden, in deren Besitz sich urkundliches Material über das Arbeitslager Treblinka und dessen Bewachungspersonal befindet, auf den Angeklagten aufmerksam. Sie wiesen die deutschen Justizbehörden auf seine Person, seinen Aufenthalt und sein Verhalten im Arbeitslager Treblinka hin. Dies führte nach umfangreichen Ermittlungen zum Erlass des Haftbefehls des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29.Oktober 1968 - 50 II Gs 5254/68 - und zur Verhaftung des Angeklagten in Anwesenheit der Zeugen Lad., Vet. und Spi. am 30.10.1968. Seit dem 31.10.1968 befindet er sich ununterbrochen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf-Derendorf.

Der Angeklagte, ursprünglich sowjetischer Staatsangehöriger und in den Jahren nach 1945 von den deutschen Behörden offensichtlich als Reichsdeutscher angesehen und behandelt, gilt zwar als deutscher Volkszugehöriger im Sinne des Art.116 Abs.I GG, er hat jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit zu keiner Zeit erworben. Ein wirksamer Einbürgerungsakt im Sinne des §16 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (= Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde) fehlt. Die Tätigkeit im SS-Gefolge während des Krieges hat den Angeklagten die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht erwerben lassen. Wohl sah der Erlass über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die

Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19.Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 321) eine solche Sammeleinbürgerung vor, in der betreffenden Durchführungsverordnung vom 23.Mai 1943 ist jedoch im einzelnen festgelegt, dass es nach vorheriger Prüfung eines vom Betreffenden auszufüllenden Fragebogens jeweils der abschliessenden ausdrücklichen Feststellung durch die Einwanderer-Zentralstelle bedurfte, ob der Einzelne die Staatsangehörigkeit aufgrund des Führererlasses erworben hatte oder nicht. Dafür, dass eine solche Feststellung bezüglich des Angeklagten getroffen worden ist, fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Insbesondere ist ihm nicht bekannt jemals einen solchen Fragebogen ausgefüllt zu haben. Zudem ist davon auszugehen, dass der Angeklagte - zumindest auch - unter den damaligen Begriff der Hilfswilligen fiel. Für diesen Personenkreis aber war in der genannten Durchführungsverordnung ohnehin ausdrücklich ausgesprochen, dass er vom Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund des oben angeführten Führererlasses vom 19.5.1943 ausgeschlossen sei. Zweifel in der Auslegung dieser Bestimmung haben schliesslich durch §10 des Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetzes vom 22.Februar 1955 ihr Ende gefunden, worin bestimmt ist, dass der Dienst in den sogenannten Einheiten für sich allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt hat und deutsche Staatsangehörige nur diejenigen geworden sind, für die ein Feststellungsbescheid der zuständigen Stellen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen oder zugestellt worden ist. Desgleichen findet auf den Angeklagten nicht die ebenfalls am 19.Mai 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 321) ergangene Sammeleinbürgerungsverordnung Anwendung, welche die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die deutsche Volksliste der Ukrainer eingetragenen Personen betrifft. Wenn auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aufgrund dieser Verordnung durch das Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetz von 1955 nicht in Frage gestellt ist (es sei denn, die deutsche Staatsangehörigkeit ist durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen worden), so kann der Angeklagte sich gleichwohl nicht darauf berufen, weil er nach seiner eigenen Erklärung sich nie in die deutsche Volksliste eingetragen hat.

Der Umstand, dass die inzwischen verstorbenen Eltern des Angeklagten, die nach 1941 von ihrem damaligen Wohnort umgesiedelt und in der Nähe von Lodz/Polen angesiedelt wurden, damals die deutsche Staatsangehörigkeit für sich und ihre minderjährigen Abkömmlinge beantragt und erworben haben (vgl. Einbürgerungsverfügung vom 11.Oktober 1944, Band 2, Blatt 70 ff. d.A.) konnte auf den Staatsangehörigkeits-Status des Angeklagten keinen Einfluss haben, weil er zu jener Zeit bereits volljährig war.

Der Angeklagte, der infolge seiner Dienstzeit bei deutschen Einheiten bezw. durch seinen Aufenthalt ab 1945 in der Bundesrepublik Deutschland die sowjetische Staatsangehörigkeit zwischenzeitlich verloren, die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nicht erworben hat, ist somit für den hier massgeblichen Zeitpunkt der Anklageerhebung (Loewe-Rosenberg, 22.Aufl.1971, Anm.4 zu §153b StPO) als staatenlos anzusehen.

« 2. » Die Judenvernichtungspolitik im Dritten Reich

Um die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftaten in ihrer Gesamtheit, aber auch im einzelnen, richtig würdigen zu können, erscheint es unerlässlich, einleitend zunächst auf die von den Nationalsozialisten konsequent betriebene Judenvernichtungspolitik einzugehen, und zwar unter besonderer Berücksichtigung des auch im Arbeitslager Treblinka zur grausamen Verwirklichung gelangten Prinzips der sogenannten "Vernichtung durch Arbeit".

Im Rahmen dieses Gesamtgeschehens ist der Angeklagte straffällig geworden. Nur aber eine genaue Kenntnis jeder zeitgeschichtlichen Vorgänge einerseits und andererseits die Berücksichtigung der Ausnahmesituation des in den Macht- und Spannungsbereich zweier Staaten hineingezogenen Angeklagten sowie seiner besonderen persönlichen Verhältnisse lassen sein hier zu beurteilendes und zu ahndendes Verhalten in dem Lichte erscheinen, worin es bei

sorgfältiger Ausleuchtung aller Einzelumstände gesehen werden muss, um Grundlage der Urteilsfindung sein zu können.
Wie geschichtlich feststeht und allgemein bekannt ist, spielte eine bedingungslose Feindschaft gegenüber den Juden von Anfang an eine zentrale Rolle in der nationalsozialistischen Bewegung. Die Nationalsozialisten betrachteten die Juden im In- und Ausland als Feinde des deutschen Volkes und machten sie für alle Schwierigkeiten und Missstände auf innen- und aussenpolitischen Gebiet verantwortlich. Schon im Parteiprogramm der NSDAP vom 24.Februar 1920 war die These enthalten, Juden sollten niemals Volksgenossen und deutsche Staatsbürger sein können. In Durchführung dieser ihrer volkstumspolitischen Ziele betrieben die nationalsozialistischen Machthaber nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30.Januar 1933, dem Tage der Machtergreifung, durch zahlreiche gesetzgeberische Massnahmen die schrittweise Entrechtung der Juden und ihre Verdrängung aus dem öffentlichen Leben.

In den Jahren 1933-1935 wurden die Juden aus den öffentlichen Ämtern entfernt. Jüdische Beamte wurden auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.April 1933 mit wenigen Ausnahmen in den Ruhestand versetzt. Durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen wurde den Juden ausserdem die Tätigkeit in einem akademischen Beruf erschwert oder gar unmöglich gemacht. So konnte jüdischen Rechtsanwälten auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.April 1933 ihre Zulassung bei Gericht entzogen werden. Mit Verordnungen vom 22.April 1933 und 2.Juni 1933 wurde jüdischen Ärzten, Zahnärzten und Zahntechnikern ihre Zulassung zu den Krankenkassen genommen. Ausserdem wurden die Prüfungsordnungen so geändert, dass Juden nicht mehr zu juristischen Prüfungen, ärztlichen und zahnärztlichen Staatsprüfungen, Apothekerprüfungen und zur Habilitation zugelassen wurden.

Durch die Nürnberger Gesetze - erlassen auf dem Parteitag in Nürnberg am 15.September 1935 - und die Verordnungen zu diesem Gesetz vom 14.November 1935 und 21.Dezember 1935 wurden die Rechte der jüdischen Bevölkerung weiter eingeschränkt. Juden konnten keine Reichsbürger mehr sein, hatten kein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten und durften keine öffentlichen Ämter bekleiden. Eheschliessungen zwischen Juden und Staatsangehörigen "deutschen oder artverwandten Blutes" waren bei schwerer Strafe verboten, ebenso der aussereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Personen der genannten Bevölkerungsgruppen.

Diese allgemeinen Verfolgungsmassnahmen nahmen viele jüdischen Bürger zum Anlass, die - von den Nationalsozialisten zunächst erwünschte - Auswanderung einer Vertreibung aus dem Reichsgebiet vorzuziehen, ein Entschluss, der sich für die meisten Auswanderer später zum Segen auswirken sollte, weil sie dadurch der allgemeinen Judenvernichtung im Dritten Reich und in den von ihm besetzten Gebieten entgehen konnten.

Eine gezielte, auf Entrechtung und Verdrängung der Juden gerichtete jahrelange Propaganda schuf den aufnahmebereiten Boden für die Geschehnisse der sogenannten "Kristallnacht", als am 9.November 1938 nach der Ermordung des Legationssekretärs vom Rath Wohnungen und Geschäfte von Juden und der grösste Teil der Synagogen zerstört wurden. Den jüdischen Bürgern wurde auferlegt, die zugefügten Schäden selbst zu beseitigen und noch eine Milliarde Reichsmark als "Sühnezahlung" zu erbringen. Die Einziehung jüdischen Vermögens war eine zusätzliche willkommene Massnahme auf diesem konsequent verfolgten Wege (Reichsgesetzblatt I 1935, 1573, 1702).

Weitere und noch härtere Massnahmen folgten nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Die Juden wurden von der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ausgeschlossen. Elektrische Geräte und Schreibmaschinen durften sie nicht mehr benutzen; für ein Verlassen ihrer Wohngemeinschaft war die vorherige polizeiliche Genehmigung erforderlich. Als äusseres Kenn-

zeichen ihrer jüdischen Volkszugehörigkeit mussten sie den sogenannten Davidstern öffentlich an ihrer Kleidung tragen. Durch die in der 10.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I, 1097) und die Polizeiverordnung vom 1.September 1941 (Reichsgesetzblatt I, 547) getroffenen Massnahmen, welche die Juden der Willkür der Organe des Reichssicherheitshauptamtes auslieferten, erreichte die Verfolgung zunächst ihren vorläufigen Höhepunkt.

Nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht und der Kapitulation Polens im September 1939 begannen auch hier die Verfolgungsmassnahmen gegen Juden polnischer Staatsangehörigkeit. Durch Erlass Hitlers vom 12.Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I, 2077) wurde aus den nicht an das Deutsche Reich angegliederten Gebieten der Republik Polen und den nicht unter sowjetische Verwaltung gestellten polnischen Gebieten das sogenannte Generalgouvernement gebildet, das durch eine Polizei-, Währungs- und Zollgrenze vom Reich getrennt und mit beschränkter Autonomie ausgestattet wurde. Sitz der Zivilverwaltung mit dem Generalgouverneur Dr. Frank an der Spitze war die Stadt Krakau.

Das Gebiet des Generalgouvernements wurde zunächst in fünf Distrikte Krakau, Radom, Lublin, Galizien und Warschau eingeteilt. Jeder Distrikt war wiederum unterteilt in Kreis- und Stadthauptmannschaften, die jeweils von einem Kreis- bezw. Stadthauptmann verwaltet wurden.

Mit der Errichtung der Zivilverwaltung im Generalgouvernement wurde die bis dahin bestehende deutsche Militärverwaltung beendet. Gleichwohl blieb die Dienststelle des deutschen Militärbefehlshabers bestehen. Fast alle gegen die Juden im Generalgouvernement gerichteten und auf ihre Ausrottung abzielenden Massnahmen lagen in den Händen der SS- und Polizeidienststellen. Oberster Befehlshaber sämtlicher SS- und Polizeieinheiten im Generalgouvernement war der höhere SS- und Polizeiführer Ost mit dem Dienstsitz in Krakau. Auf der Ebene der Distrikte unterstanden ihm die SS- und Polizeiführer, die ihrerseits die Befehlsgewalt über die in jedem Distrikt eingesetzten Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, der Ordnungspolizei und der Gendarmerie ausübten. Innerhalb der Distrikte waren die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD auf Aussendienststellen verteilt, die ihren Sitz vorwiegend in den Kreisstädten hatten.

Die Politik der Judenverfolgung im Generalgouvernement verlief im Prinzip wie im Reich. Hier wurde nach Kriegsbeginn die ursprünglich von den Nationalsozialisten geplante Aussiedlung aller Juden aus Deutschland nicht mehr weiterverfolgt, zumal die damaligen Machthaber im Osten auf zahlenmässig sehr starke jüdische Bevölkerungskreise gestossen waren, die abzutransportieren fast unmöglich war. Die Judenverfolgung trat damit in ihre letzte und grausamste Phase, die unmittelbare physische Vernichtung, wie sie von Hitler, Göring, Himmler und anderen seit langem geplant und in ihren Reden immer wieder angedeutet worden war.

Im Generalgouvernement wurden zur Erreichung dieses zunächst nur als Fernziel gedachten Erfolges eine Reihe von Massnahmen gegen die jüdische Bevölkerung eingeleitet, deren entscheidender Beginn auf eine Anordnung des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes vom 21.September 1939 zurückzuführen ist. Dieser Erlass von Heydrich fasste richtunggebend die stufenweise Verwirklichung des letztlich erstrebten "Endzieles" in verschiedenen Abschnitten zusammen. Die erste dieser Massnahmen bestand darin, die Juden in den grösseren Städten, möglichst an Eisenbahnknotenpunkten, zu konzentrieren. Dabei sollten die Gaue Danzig--Westpreussen, Wartheland und Oberschlesien "judenfrei" gemacht werden, zumindest aber sollten die Juden in wenigen Konzentrierungsstätten zusammengefasst werden. Anschliessend sollten die übrigen besetzten Gebiete Polens folgen. Ausserdem sollten die noch im Reich verbliebenen Juden nach Polen geschafft werden. Die zweite Massnahme bestand darin, an den Konzentrierungspunkten jüdische Ältestenräte aufzustellen. Diese waren verantwortlich

für die Durchführung aller ergangenen Weisungen und hatten mit den deutschen Zivilstellen und den militärischen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

Gleichzeitig erging eine Reihe von Verordnungen zur Einschränkung des jüdischen Lebensbereiches. Bereits im Oktober 1939 wurde der Arbeitszwang für alle Juden im Alter von 14 bis 60 Jahren eingeführt und durch mehrere Durchführungsverordnungen geregelt. Damit wurde gleichzeitig mit der später für die "Endlösung" erforderlichen Erfassung der Juden im Generalgouvernement begonnen. Im November 1939 erfolgte die Sperre der jüdischen Vermögen. Der nächste Schritt war die Kennzeichnung der jüdischen Geschäfte und der Juden. Die Juden wurden ausserdem in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt. Während sie zunächst Eisenbahnen und öffentliche Verkehrsmittel nur mit besonderer Genehmigung benutzen durften, wurde ihnen das später ganz untersagt. Aufenthaltsbeschränkungen folgten 1940/41. Seit Oktober 1941 wurde das Verlassen des Wohnbezirkes mit dem Tode bestraft, Beihilfe dazu ebenfalls. Die ab Frühjahr 1940 betriebene Zusammenfassung der jüdischen Bevölkerung Polens in Ghettos schritt zügig fort und war bis Sommer 1941 abgeschlossen. Allerdings waren diese Ghettos aus Mangel an Wachmannschaften und Stacheldraht nicht alle eingezäunt.

Während die Nationalsozialisten ihre Bestrebungen zunächst darauf gerichtet und beschränkt hatten, Juden aus ihrem Einzugsgebiet zu verdrängen, beschlossen Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und andere im Jahre 1941 nunmehr endgültig, die im nationalsozialistischen Machtbereich befindlichen Juden physisch zu vernichten. Die Vernichtung der Juden wurde unter der Bezeichnung "Endlösung" betrieben. Am 31.Juli 1941 erteilte Göring dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Heydrich, den Auftrag, alle organisatorischen und sachlichen Vorbereitungen für eine "Gesamtlösung der Judenfrage" zu treffen. Schon im Spätherbst 1941 fanden in Auschwitz die ersten Versuchsvergasungen polnischer Juden statt. Über die Einzelheiten der "Endlösung" wurde auf der am 20.Januar 1942 in Berlin abgehaltenen sogenannten "Wannsee-Konferenz" zwischen hohen Vertretern der NSDAP, der SS und anderer staatlicher Dienststellen Einigung erzielt. Dabei wurde die Ausrottung der zahlenmässig starken jüdischen Bevölkerung Osteuropas als vordringlich angesehen. Hitler hatte diese immer als besonders gefährlich bezeichnet. Nach den Vorstellungen Hitlers und Heydrichs sollte die Ausrottung im wesentlichen durch Massenerschiessungen und Vergasungen sowie durch Hunger, Seuchen und Zwangsarbeit unter unzureichenden Lebensbedingungen bis zur absoluten physischen Erschöpfung erfolgen.

In Ausführung dieses gross angelegten Gesamtvernichtungsplanes fanden zahllose Juden den Tod unter den Kugeln von Hinrichtungskommandos der Einsatzgruppen und anderer SS- und Polizeiverbände, in den Gaskammern der bekannten Vernichtungslager Auschwitz, Sobibor, Belzec und Treblinka sowie auf mannigfache andere Weise. Dazu gehörte insbesondere die systematische Überbeanspruchung der Arbeitskraft jüdischer Zwangsarbeiter bei mangelhafter Ernährung und Unterbringung, die im Gefolge von Seuchen und Mangelkrankheiten den Tod zahlreicher Juden herbeiführte.
Dieses letztgenannte, von den Nationalsozialisten angewandte Mittel, die sogenannte "Vernichtung durch Arbeit" war somit eine der Methoden, die zur Massenvernichtung der Juden führen sollten. Wenn diese auf der Wannsee-Konferenz im Protokoll auch nicht im Detail festgelegt worden ist, so hat doch der Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes, Reinhard Heydrich, damals in nicht misszuverstehender Weise ausgeführt:

> "Unter entsprechender Leitung sollen nun im Zuge der Endlösung die Juden in geeigneter Weise im Osten zum Arbeitseinsatz kommen. In grossen Arbeitskolonnen, unter Trennung der Geschlechter, werden die arbeitsfähigen Juden Strassen bauend in die Gegend geführt, wobei zweifellos ein Grossteil durch natürliche Verminderung ausfallen wird.
> Der allfällig endlich verbleibende Restbestand wird, da es sich bei diesem zweifellos um den widerstandsfähigsten Teil handelt, entsprechend behandelt

werden müssen, da dieser, eine natürliche Auslese darstellend, bei Freilassung als Keimzelle eines neuen jüdischen Aufbaues anzusprechen ist (siehe die Erfahrungen der Geschichte).
Im Zuge der praktischen Durchführung der Endlösung wird Europa von Westen nach Osten durchgekämmt. Das Reichsgebiet, einschliesslich Protektorat Böhmen und Mähren, wird, allein schon aus Gründen der Wohnungsfrage und sonstigen Notwendigkeiten, vorweggenommen werden müssen.
Die evakuierten Juden werden zunächst Zug um Zug in sogenannte Durchgangsghettos verbracht, um von dort aus weiter nach dem Osten transportiert zu werden."

Diese, den angeblichen Arbeitszweck der Deportation zwar in den Vordergrund rückende Formulierung liess jedoch keinen Zweifel an dem eigentlichen Ziel der Verschleppung: der Massenvernichtung der Deportierten unter willkommener Ausnutzung ihrer Arbeitskraft unter den geschilderten Umständen bis zum physischen Ende. Entsprechend den Richtlinien des sogenannten Wannsee-Protokolls setzten Himmler, Heydrich und ihre Gefolgsleute den von Hitler Anfang 1941 gegebenen Befehl zur körperlichen Vernichtung der Juden im deutschen Machtbereich folgerichtig in die Tat um. In den einzelnen Gebieten wurde die Judenvernichtung lediglich in technischer, und organisatorischer Hinsicht verschieden durchgeführt.

Ein massgeblicher Anteil an der Judenvernichtung im Dritten Reich kam der SS und ihren Gliederungen zu. Ursprünglich aus den Schutzstaffeln (SS) der NSDAP hervorgegangen, bildete sie zunächst eine reine Sicherheitsorganisation mit polizeilichem Charakter. Nach der Machtübernahme entstanden neben dieser Allgemeinen SS eine neue Stabswache, die spätere Leibstandarte Adolf Hitler, und politische Bereitschaften, sogenannte Verfügungstruppen, aus denen später die Waffen-SS hervorging.

Aufbau und Organisation sowie die Entwicklung der SS sind eng mit der Person Heinrich Himmlers verknüpft, der nach seiner Ernennung zum "Reichsführer der SS" im Jahre 1929 bestrebt war, gleichzeitig einen beherrschenden Einfluss auf die Polizei auszuüben. Den Anfang einer Verschmelzung von SS und Polizei bildete ein Erlass Hitlers vom 17.6.1936, durch den er Himmler zum "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren" ernannte. Zwei in ihrem Wesen an und für sich völlig fremde Institutionen - die Schutzstaffel einer politischen Partei und die Polizeitruppe eines Staates - waren somit zu einer Einheit geworden. Die deutsche Polizei war fortan ein Instrument der Führergewalt. Schon bald nahm Himmler dann auch eine grundlegende Neuorganisation der deutschen Polizei vor. SS-Gruppenführer Daluege wurde Chef der Ordnungspolizei, bestehend aus Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei, während SS-Gruppenführer Heydrich die aus politischer Polizei und Kriminalpolizei sich zusammensetzende Sicherheitspolizei unterstellt wurde.

Ein Versuch Heydrichs, den Sicherheitsdienst (SD), eine besondere, 1931 gegründete Organisation der SS, anstelle der bisherigen Polizei zur neuen Polizei zu machen, scheiterte aus personellen Gründen. Der SD erhielt lediglich eine eigene Organisation im gesamten Reichsgebiet. Nachdem es Himmler und Heydrich in kurzer Zeit gelungen war, die Verfügungsgewalt über die politische Polizei in allen deutschen Ländern zu erringen, waren für den Sicherheitsdienst keine Exekutivaufgaben mehr vorhanden, die er hätte übernehmen können und ihm wurden deshalb nachrichtendienstliche Aufgaben allgemeiner Art zugewiesen. Im Jahre 1939 fasste Himmler Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst im "Reichssicherheitshauptamt" unter der Leitung von Heydrich zusammen. Beim Einmarsch in die besetzten Gebiete wurden die sicherheitspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Belange von den in Einsatzkommandos eingeteilten, sogenannten "Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei" wahrgenommen. Ihre Aufgabe war die Bekämpfung aller reichs- und deutschfeindlichen Elemente im Rücken der kämpfenden Truppe.

Die Gliederung der Einsatzgruppen bzw. der Einsatzkommandos entsprach im Prinzip der des Reichssicherheitshauptamtes, wobei jedoch, sobald eine Konsolidierung der Besatzungsverwaltung in den betreffenden Gebieten eingetreten war, diese Kommandos sich zu einer territorial fest stationierten Organisation der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes umwandelten. In den besetzten Gebieten wurden Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes eingesetzt, denen jeweilig wiederum mehrere - im Generalgouvernement fünf - Kommandeure unterstellt waren. Ähnlich war die Ordnungspolizei gegliedert in Hauptamt Ordnungspolizei in Berlin und Befehlshaber der Ordnungspolizei, denen wiederum die Kommandeure der Ordnungspolizei unterstanden.

Der Befehlsweg lag damit wie folgt fest: Er erging vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin über die Befehlshaber der Sicherheitspolizei zu den einzelnen Kommandeuren.
Entsprechendes galt für die Ordnungspolizei. Dieser Befehlsweg der Sicherheitspolizei wurde in der Regel nur dann unterbrochen, wenn ein "Höherer SS- und Polizeiführer", dem seinerseits wieder SS- und Polizeiführer unterstanden, vom "Reichsführer SS" mit einer Sonderaufgabe betraut wurde. Die Einrichtung der "Höheren SS- und Polizeiführer", beruhend auf einem Erlass des Reichsinnenministers aus dem Jahre 1937, war zwar zunächst und eigentlich auf den unmittelbaren Einsatz von SS und Polizei im Kriegsfall zugeschnitten, gelangte aber in den besetzten Gebieten alsbald zu grösster Bedeutung. Ein "Höherer SS- und Polizeiführer" konnte dort unter Einschaltung der ihm unterstellten SS- und Polizeiführer seine Weisungen direkt und unmittelbar an die Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei erteilen und - unter Umgehung des Reichssicherheitshauptamtes - sich dabei zur Erfüllung seiner Sonderaufgabe sämtlicher Teilorganisationen der SS und Polizei bedienen. Diesen - kürzeren - Befehlsweg wählte Himmler als "Reichsführer SS" zur Durchführung der Judenvernichtung, insbesondere in Polen.

Im Distrikt Lublin bekleidete der SS-Gruppenführer Odilo Globocnik den Posten des SS- und Polizeiführers. Er wurde zur Zentralfigur bei der Endlösung der Judenfrage im Generalgouvernement. Globocnik, der bis 1939 Gauleiter in Wien gewesen war, machte sich nach seiner Ernennung zum SS- und Polizeiführer sogleich energisch ans Werk. Als sogenannter "Alter Kämpfer" richtete er sein Hauptaugenmerk besonders auf die Juden. Als damals der Plan zur Bildung eines grossen Judenreservats aufgegeben wurde, kamen grössere Transporte von Juden aus dem Reich und anderen Teilen des besetzten Europas in den Raum Lublin. Diese Juden wurden entweder in der Stadt Lublin selbst oder in kleineren, vorwiegend jüdischen Städten des Distrikts in der Nähe der deutsch-sowjetischen Demarkationslinie angesiedelt, die dann später als Durchgangsstationen für das Vernichtungslager Belzec dienten.
Dieser Juden nahm sich Globocnik in seinem Sinne besonders an. Er setzte sie unter härtesten und unzureichenden Lebensbedingungen in seinem Distrikt für Grenzsicherungsarbeiten und zum Bau strategisch wichtiger Strassen ein. Viele von ihnen starben dabei an Erschöpfung.

Weil Globocnik mit den ihm zur Verfügung stehenden jüdischen Arbeitskräften in besonders rigoroser Weise verfuhr, erschien er den nationalsozialistischen Machthabern bald als der geeignete Mann für die Durchführung der "Endlösung der Judenfrage" im Generalgouvernement. Sie wurde unter seiner Leitung in diesem Bereich - wahrscheinlich in Anlehnung an den Vornamen des damaligen Chefs des Reichssicherheitshauptamtes, Reinhard Heydrich - unter der Tarnbezeichnung "Aktion Reinhard" oder auch "Einsatz Reinhard" durchgeführt. Damit begann im Frühjahr 1942 die planmässige Vernichtung der durch Diskriminierung und Nahrungsmittelmangel geschwächten jüdischen Bevölkerung des Generalgouvernements.

Unter der Bezeichnung "Judenaussiedlung" wurden die Ghettos und jüdischen Wohnbezirke in den Orten des Generalgouvernements unter Leitung von Angehörigen der örtlich zuständigen Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD - meist unter Hinzuziehung von Polizeieinheiten sowie lettischen und ukrainischen Hilfstruppen - umstellt und die Juden auf Sam-

melplätzen zusammengetrieben. Juden, die nicht marsch- oder transportfähig erschienen, wurden in der Regel sofort erschossen. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen Arbeitskräfte für besondere, vor allem kriegswichtige Arbeiten unentbehrlich waren, wurden jüdische Fachkräfte und besonders kräftig und leistungsfähig wirkende Juden, meist im Alter von 14-35 Jahren, ausgesondert und in Arbeitslager gebracht, die jedoch, wie gesagt, letztlich ebenfalls der Tötung von Juden dienten. Alle übrigen in den Arbeitsprozess nicht mehr einzugliedernden Juden wurden - vorwiegend im Bahntransport - zu den genannten Massenvernichtungsstätten geschafft und dort in den dafür errichteten Räumen durch Giftgas oder auf andere Weise unmittelbar getötet.

Die zunächst als Arbeitskräfte ausgesonderten Juden behielten - entsprechend dem verfolgten Ziel - ihr Leben meist nur so lange, wie ihre Arbeitskraft benötigt wurde und sie körperlich imstande waren, zu arbeiten. Waren sie durch Krankheit, Hunger und Erschöpfung nicht mehr voll arbeitsfähig, wurden sie in der Regel auf Veranlassung des Leiters der örtlich zuständigen Dienststelle der Sicherheitspolizei und des SD ausgesondert und getötet. Darüber hinaus fanden viele den Tod durch Exzesstaten der Wachmannschaften.

« 3. » Das Arbeitslager Treblinka

Eine solche der Vernichtung durch Arbeit dienende Einrichtung war auch das Arbeitslager Treblinka. Treblinka ist ein kleiner polnischer Ort etwa 80 km nordöstlich von Warschau. Dort sind von den nationalsozialistischen Machthabern zwei im Aufbau und in der Funktion zunächst völlig verschiedene Lager errichtet und unterhalten worden, das Arbeitslager Treblinka - auch Treblinka I genannt - und das Vernichtungslager Treblinka - auch als Treblinka II bezeichnet. Während das erst später, im Frühjahr 1942, erbaute Vernichtungslager Treblinka II ausschliesslich dem Zweck diente, im Vollzuge der "Endlösung der Judenfrage" Juden und Angehörige anderer Rassen, die von den damaligen Machthabern als minderwertig angesehen wurden, massenweise durch Motorabgase zu vernichten, war das Arbeitslager Treblinka bereits Ende 1941 in den Anfängen erstellt worden, um Personen aufzunehmen, die sich eines "volksschädlichen Verhaltens" schuldig gemacht hatten. Beide Lager traten jedoch später - wie im einzelnen noch näher dargelegt wird - durch Austausch von Häftlingen in eine Art Wechselbeziehung.

Die Errichtung des Arbeitslager Treblinka ging zurück auf eine Anordnung des Gouverneurs für den Distrikt Warschau vom 15.November 1941, die im Amtsblatt für den Distrikt Warschau - Generalgouvernement - vom 16.Dezember 1941 veröffentlicht worden war. Diese Verordnung, die rückwirkend mit dem 1.September 1941 in Kraft getreten war, hatte folgenden Wortlaut:

> "Amtliche Bekanntmachungen
>
> Anordnung
>
> Betr.: Arbeitslager Treblinka
>
> Zur Bekämpfung des volksschädigenden Verhaltens einzelner ordne ich auf Grund des §5 Abs.I der 1.Verordnung über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26.Oktober 1939 (VBLGG S.3) folgendes an:
>
> 1) In Treblinka, Kreis Sokolow, ist ein Arbeitslager zu errichten.
> 2) In dieses Lager kann auf die Dauer von zwei bis sechs Monaten eingewiesen werden, wer gegen ein von einer deutschen Behörde des Generalgouvernements erlassenes Verbot oder Gebot verstösst, insbesondere

a) wer unbefugt seinen Arbeitsplatz verlässt oder sonst die Arbeit verweigert,
b) wer einer Beorderung des Arbeitsamtes nicht Folge leistet,
c) wer ein ihm auferlegtes Ablieferungskontingent vorsätzlich oder fahrlässig nicht rechtzeitig erfüllt,
d) wer auferlegte Fuhren nicht pünktlich leistet
e) wer gewerbsmässig Schmuggel oder Schleichhandel betreibt,
f) wer gegen die Preisvorschriften verstösst,
g) wer einen Betrieb trotz Verwarnung ohne Erlaubnis weiterführt.
3) Die in das Arbeitslager eingewiesenen sind zu strenger Arbeit anzuhalten.
4) Zur Einweisung in das Lager sind berechtigt der SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau, der Stadthauptmann in Warschau und die Kreishauptleiter des Distriktes. Ausserdem behalte ich mir die Einweisung persönlich vor.
5) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Anordnung erlässt der SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau, der gleichzeitig für das Amt des Distrikts die Bearbeitung aller Einzelfragen übernimmt.
6) Die Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1.September 1941 in Kraft.

Warschau, den 15.11.1941
Gouverneur Distrikt Warschau
Dr. Fischer"

Auf Grund dieser Verordnung hatte der SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau, SS--Oberführer Wig. [93], unter dem 1.Dezember 1941 folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

"Rundschreiben

Betr.: Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Gouverneurs des Distrikts Warschau vom 15.November 1941 betreffend die Errichtung des Arbeitslagers Treblinka.

Auf Grund der Anordnung des Gouverneurs des Distrikts Warschau vom 15.November 1941 betreffend die Errichtung des Arbeitslagers Treblinka erlasse ich folgende Durchführungsbestimmungen:

I. Bezeichnung und Dienstbetrieb.
1) Das Lager führt die Bezeichnung "Der SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau Arbeitslager Treblinka".
2) Für den Lagerbetrieb ist der Lagerkommandant verantwortlich, dem für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte ein Verwaltungsführer unterstellt ist.
3) Für das Lager ist vom Lagerkommandanten eine Lagerordnung und eine Geschäftsordnung aufzustellen, die den Dienstbetrieb, die Arbeitskraft, Lagerstrafen, Entlassungen usw. regeln.

II. Bewachung
Die Bewachungskräfte werden vom SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau eingestellt, ihre Besoldung wird durch besondere Verfügung des SS- und Polizeiführers geregelt. Die Verpflegung erfolgt durch das Truppenwirtschaftslager der Waffen-SS gegen Bezahlung der üblichen Sätze.

[93] Siehe Lfd.Nr.875.

III. Einweisung und Haftdauer.
1) Die Einweisung muss schriftlich nach dem beigefügten Muster durch einen Einweisungsbeschluss erfolgen. Die Häftlinge sollen möglichst im Sammeltransport an noch zu bestimmenden Wochentagen eingeliefert werden. Es dürfen nur gesunde und arbeitsfähige Häftlinge eingeliefert werden.

...

V. Arbeitsvertrag
1) Der Lagerkommandant kann Häftlingen durch Vertrag - Arbeitsvertrag - zur Arbeitsleistung an Unternehmer abstellen.
2) Als Arbeitsentgelt ist der vom Arbeitsamt Warschau festgelegte Durchschnittsstundenlohn zu vereinbaren. Formblatt für den Arbeitsvertrag und Muster für die Beschäftigungslisten folgen gesondert.

VI. Bücher und Listen Von der Lagerkommandantur sind folgende Bücher zu führen:
a) Gefangenenbuch
b) Verzeichnis der den Häftlingen abgenommenen Gegenstände
c) Krankenbuch
d) Strafbuch
e) Entlassungskalender
f) Namensverzeichnis
g) Gefangenenstandbuch.
Die Muster hierfür gehen der Lagerkommandantur noch zu.

VII. Verpflegung der Häftlinge
1) Die Verpflegung der Häftlinge richtet sich nach besonders festgelegten Verpflegungssätzen.
2) Die notwendigen Lebensmittel sind beim Kreishauptmann in Sokolow anzufordern.
3) In bestimmten Zeitabschnitten hat Abrechnung zwischen dem Kreishauptmann in Sokolow und der Lagerverwaltung zu erfolgen.

VIII. Sanitäre Betreuung
1) Die SS-Wachmannschaften unterstehen der Betreuung des SS-Standortarztes Warschau.
2) Die nicht der SS angehörigen Wachmannschaften werden durch den Kreisarzt des Kreises Sokolow, notfalls im Kreiskrankenhaus, behandelt.
3) Die sanitäre Überwachung der Häftlinge erfolgt durch den Lagerarzt. Falls unter den Häftlingen sich ein Arzt befindet, kann dieser zum Lagerarzt bestimmt werden.

IX. Behandlung der Todesfälle
Häftlinge, die während der Haft sterben, sind in der Nähe des Lagers beizusetzen. Der Lagerarzt hat die Todesursache festzustellen.
Der zuständige Kreis- oder Stadthauptmann, dem der Tod des Häftlings unter Beifügung der Personalien des Verstorbenen mitzuteilen ist, hat die Sterbeurkunde auszustellen und die Angehörigen zu benachrichtigen.

X. Rückfällige
Wird ein Häftling mehr als zweimal rückfällig, so ist der Beweis erbracht, dass der erzieherische Zweck des Lageraufenthaltes nicht erreicht wurde. In einem

solchen Fall erfolgt die Überweisung an den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD.

XI. Inkrafttreten
Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. Wig.
SS-Oberführer"

Diese in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Anordnungen sind jedoch allenfalls in der ersten Zeit des Bestehens des Lagers eingehalten worden. Mit dem Vollzug der "Endlösung der Judenfrage" veränderte sich nämlich der Charakter dieses ursprünglich reinen Erziehungs- und Arbeitslagers, in das zunächst nur Polen eingeliefert worden waren, die sich gegen Anordnungen der Deutschen vergangen hatten. Schon Anfang des Jahres 1942, als mehr und mehr Personen, schliesslich überwiegend Juden, dort eingewiesen wurden, wurde es zu einem Vernichtungslager besonderer Art, in dem die Häftlinge zunächst bis zur Erschöpfung zu übermässiger Arbeit angetrieben und - von wenigen Ausnahmen abgesehen - später getötet wurden. Reguläre Entlassungen aus diesem Lager gab es bei jüdischen Häftlingen nicht, wohl in seltenen Fällen bei solchen polnischen Lagerinsassen, die von den Verwaltungsbehörden wegen geringerer Verstösse (z.B. Kohlendiebstahl oder Schleichhandel) für die Dauer von drei bis sechs Monaten in das Lager eingewiesen worden waren.

« 4. » Lage und Aufbau des Lagers

Das Arbeitslager Treblinka lag 1,5 bis 3 km von dem eigentlichen Vernichtungslager entfernt in einer bewaldeten, sandigen Gegend auf freiem Gelände. Es bestand anfangs nur aus wenigen Baracken, wurde jedoch mit ständig anwachsender Zahl der Häftlinge immer mehr vergrössert und ausgebaut, bis es im Jahre 1944 schliesslich wie folgt gestaltet war:

Das gesamte Lager hatte etwa die Form eines Rechtecks und war von Norden nach Süden etwa 200 m, von Westen nach Osten etwa 300 m lang, wobei die östliche Begrenzung einen stumpfen Winkel bildete. Eingefriedet war das Lager mit einem 3-4 m hohen Stacheldrahtzaun, der im Spätsommer 1943 noch zusätzlich mit sogenannten spanischen Reitern verstärkt wurde, um ein Entweichen der Häftlinge zu verhindern. Diesem Zweck dienten auch weiter eine Vielzahl von Lichtmasten, die entlang der Innenseite dieses Zaunes in kurzen Abständen aufgestellt waren und das Lager bei Nacht ausleuchteten. Der Haupteingang des Lagers befand sich an der nordöstlichen Ecke und war durch ein Schilderhaus und eine daneben befindliche Wachstube besonders gesichert.

Das Gesamtlager war in zwei grosse Bereiche aufgeteilt: in einen grösseren östlichen Teil, das sogenannte äussere Lager und in einen kleineren westlichen Teil, das eigentliche Häftlingslager oder auch inneres Lager genannt, welches flächenmässig etwa einem Drittel des Gesamtlagers entsprach. Dieses im einzelnen noch zu beschreibende Häftlingslager bildete den westlichen Lagerteil in der Weise, dass es in seiner westlichen Begrenzung dicht am Rande des Gesamtlagers lag, nach Norden und Süden aber jeweils noch einen Streifen von je 20-30 m bis zur äusseren Gesamtumgrenzung freiliess. Im äusseren Lager waren die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sowie die Unterkünfte für die Wachmannschaften untergebracht. In diesem Lagerteil befanden sich im wesentlichen folgende Gebäude: Die Verwaltungsbaracke, die Wohnbaracke des Lagerkommandanten sowie eine Kleider-, Geräte- und Verpflegungsbaracke nebst Garage und Tankstelle standen - vom Häftlingslager aus gesehen - in östlicher Richtung. Dort waren auch - jeweils getrennt - die Unterkünfte für die deutschen und ukrainischen Wachmannschaften und noch weiter östlich mehrere landwirtschaftliche Baracken für eine im Lager betriebene kleinere Landwirtschaft. Eine besondere Lagerbäckerei oder -metzgerei existierte nicht. Soweit einzelne Zeugen von solchen Gebäuden sprechen,

handelte es sich vermutlich um die bereits erwähnte Verpflegungsbaracke, eine reine Verteilungsstelle, die Verpflegung von ausserhalb des Lagers bezog. Das Fleisch, welches nur für die Wachmannschaften bestimmt war, wurde über die zuständige Versorgungsstelle der Wehrmacht geliefert, das Brot - sowohl für die gesamte Wachmannschaft als auch für die Häftlinge - von einer polnischen Bäckerei in Kossow. Zwischen Häftlingslager und nördlicher äusserer Lagerbegrenzung lag eine Sortierbaracke, worin aus alten Uniformen und sonstigen Kleidungsstücken noch brauchbare Teile aussortiert wurden.

Der Häftlingsteil des Lagers war von fast quadratischem Grundriss mit Seitenlängen von etwa 125 x 150 m und lag - wie bereits ausgeführt - im westlichen Teil innerhalb der Gesamtumzäunung. Er war für sich nochmals gesondert eingefriedet durch zwei etwa 2-2,5 m hohe in einem Abstand von rd. 2 Meter parallel verlaufende Stacheldrahtzäune. Zwischen diesen beiden Stacheldrahtreihen war ein Kontrollstreifen angelegt. Er bestand aus einem aufgepflügten Landstreifen, der auf dem sandigen Boden jede auf ihm verlaufende Fussspur sichtbar werden liess. Rings um dieses innere Lager waren innerhalb des Doppelzaunes ebenfalls Lichtmasten aufgestellt. An mindestens drei, wahrscheinlich vier Ecken des Häftlingslagers befanden sich je ein etwa 4 m hoher überdachter hölzerner Wachtturm.

Das Häftlingslager, in der ersten Zeit nur aus 1-2 Baracken bestehend, wurde mit steigender Häftlingszahl immer mehr vergrössert und bestand schliesslich aus drei, durch einen einfachen Stacheldraht getrennten Bereichen, dem "Judenlager", dem daran anschliessenden "Polenlager" und schliesslich dem "Frauenlager", das sich an das Polenlager anschloss.

Das Judenlager nahm als grösstes dieser Lagerteile etwa zwei Drittel des gesamten inneren Lagers ein. In ihm standen mehrere Baracken, deren genaue Zahl sich nicht mehr feststellen lässt. Es waren dort Magazin, Küche, Krankenbaracke, Werkstätten und Wäscherei untergebracht sowie reine Unterkunftsbaracken, davon eine auch als sogenannte Familienbaracke, in der in der späteren Zeit des Bestehens des Lagers jüdische Familien lebten. Am Westrand des inneren Lagers unmittelbar neben der Küche befand sich ein Brunnen, die einzige Wasserstelle für das gesamte innere und äussere Lager. Aus ihm wurde das Wasser mittels Eimer und Zugwinde heraufbefördert und dann von hierfür eigens bestimmten Häftlingen, den sogenannten Wasserträgern, zu den verschiedenen Verbrauchsstellen transportiert. Ferner waren dort noch eine Latrine, ein Kartoffelbunker nahe der Küche und ein überdachtes Holzlager am südlichen Lagerrand, in dem Barackenteile sortiert und Holz für die Werkstätten aufbewahrt wurde.
All diese Einrichtungen lagen mit Ausnahme der Latrine mehr zur westlichen Seite hin, so dass sich zwischen den Baracken und dem Trennzaun zum äusseren Lager noch ein grösserer freier Platz erstreckte, auf dem in der Regel die täglichen Appelle der Häftlinge abgehalten wurden.
Polenlager und Frauenlager bestanden jeweils nur aus ein oder zwei Unterkunftsbaracken und je einer Latrine.

Zum Lager gehörte ferner ein Holzplatz. Dieser lag zwischen dem südlichen Doppelzaun des Häftlingslagers und der südlichen Umzäunung des Gesamtlagers in südöstlicher Richtung. Dort wurde das im nahe gelegenen Wald geschlagene Brennholz gesammelt und später zerkleinert. Das zum Verheizen fertig zerkleinerte Holz wurde dann zum Zwecke der Trocknung und Lagerung in kegelförmigen, bis zu 2 m hohen Holzstössen aufgestapelt. Diese standen in einer Längsreihe parallel zum Doppelzaun und auch noch weiter in östlicher Richtung auf dem Gelände des äusseren Lagers und verhinderten vom inneren Lager her zeitweise eine Einsicht auf den Holzplatz selbst.

Schliesslich gehörte zum Arbeitslager Treblinka noch ein von den Häftlingen als "Sanatorium" bezeichneter Ort, der - völlig gegensätzlich zu seiner Bezeichnung - ausschliesslich als Hinrichtungsplatz diente. Dieses "Sanatorium" lag 500-800 m vom Lagerrand entfernt in

südlicher Richtung in der Nähe der Massengräber; der Weg dorthin führte durch ein besonderes im südlichen Umgrenzungszaun des gesamten Lagers gelegenes Tor.

« 5. » Die Wachmannschaft des Lagers

Die Wachmannschaft des Arbeitslagers Treblinka setzte sich aus deutschen SS-Angehörigen sowie aus Hilfswilligen (Russen, Ukrainer, Letten und Esten) zusammen; letztere - unter denen sich auch Volksdeutsche befanden - wurden generell als "Ukrainer" bezeichnet. Während zur Zeit der Errichtung des Lagers die Mannschaft aus 10-12 SS-Angehörigen und 25-30 Ukrainern bestand, wuchs deren Zahl mit steigender Häftlingszahl auf 15 SS-Angehörige und 50-60 Ukrainer an.

Lagerkommandant war SS-Hauptsturmführer van Eupen; er unterstand unmittelbar dem SS- und Polizeiführer für den Distrikt Warschau. Sein Stellvertreter war SS-Untersturmführer Pre. Er hatte gleichzeitig die Funktion eines Lagerführers. Ihm oblag es, für die Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers zu sorgen und den Arbeitseinsatz der Häftlinge innerhalb des Lagers zu regeln. Vertreten wurde dieser wiederum durch den SS-Unterscharführer Hei., der auch noch andere Aufgaben innerhalb und ausserhalb des Lagers wahrnahm. Dem SS-Unterscharführer Stu. unterstanden in erster Linie die ukrainischen Wachmannschaften. Wegen seines besonders straffen Umganges mit diesen, vornehmlich aber mit den Häftlingen, hatte man ihm den Spitznamen "Zack-Zack" zugelegt. Ausserdem hielt er Appelle ab und begleitete auch Aussenkommandos zum Arbeitseinsatz. Stu. wurde später von dem Unterscharführer Rög. abgelöst. Die Lagerverwaltung lag in den Händen von SS-Unterscharführer Hagen. Er setzte auch fest, welche Arbeiten im einzelnen von den Aussenkommandos durchgeführt werden sollten. Die in der Werkstattbaracke zusammengefassten Häftlinge mit handwerklichen Fähigkeiten (Tischler, Schuhmacher, Schneider, Schlosser) sowie die bei Aussenarbeiten eingesetzten Handwerker (Maurer und Zimmerleute) standen unter der Leitung von SS-Unterscharführer La. Die Lagerlandwirtschaft wurde von SS-Rottenführer Weisshaar geleitet. SS-Unterscharführer Schwarz begleitete die ausserhalb des Lagers arbeitenden Häftlingskommandos als Aufsichtführender. Neben diesen Hauptfunktionen wurden die genannten verschiedenen SS-Angehörigen auch bei entsprechendem Bedarf vom Lagerkommandanten anderweitig eingesetzt. Ausser den namentlich aufgeführten waren noch andere SS-Angehörige im Arbeitslager tätig. Ihre Gesamtzahl lag, wie schon erwähnt, höchstens bei 15 Mann. Diesem Stammpersonal der Lagermannschaft waren vorübergehend einige Genesende zugeteilt.
Die SS-Angehörigen waren mit Pistolen und Karabiner ausgerüstet; einige von ihnen führten auch Peitschen mit sich. Dies waren aus verschiedenen Schichten von Metall und Leder gearbeitete und mit einem Lederüberzug versehene Schlaginstrumente.

Von den genannten SS-Angehörigen sind van Eupen und Hagen in den letzten Kriegswirren von Partisanen erschossen worden. La. ist durch Urteil des Geschworenengerichts beim Landesgericht für Strafsachen in Wien vom 6.Dezember 1966 wegen Mordes in einer nicht mehr feststellbaren Anzahl von Fällen zu zehn Jahren schweren Kerkers verurteilt worden, die er zur Zeit verbüsst. Stu. ist durch Freitod aus dem Leben geschieden. Gegen die früheren SS-Führer Pre., Rög. und Hei. war ein Strafverfahren bei dem Landgericht in Düsseldorf anhängig (Az. 8 I Ks 2/64). Hei. ist inzwischen verstorben. Das gegen Rög. und Pre. [94] gerichtete Verfahren ist eingestellt worden, weil beide infolge von Alter und Krankheit verhandlungsunfähig sind und mit einer Besserung oder gar Wiederherstellung ihres Zustandes nach ärztlicher Begutachtung nicht mehr zu rechnen ist. Bei den Hilfswilligen, als "Hiwis" oder Ukrainer bezeichnet, handelte es sich - wie bereits dargelegt - um Angehörige

[94] Pre. ist identisch mit dem im Urteil des LG Düsseldorf vom 3.9.1965, 8 I Ks 2/64 erwähnten Zeugen Pr.; siehe JuNSV Bd.XXII, S.89.

verschiedener Völkerschaften, die sich teils freiwillig zur Verwendung bei den Deutschen gemeldet hatten und teilweise um solche, die zunächst Kriegsdienst in der sowjetischen Armee geleistet hatten, dann aber in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten und den dortigen schlechten Lebensbedingungen ausgesetzt waren.

Aus dem Kriegsgefangenenlager wurden sie nach den damaligen Machthabern geeignet erscheinenden Massstäben und nachdem sie sich zuvor einer oberflächlichen körperlichen Untersuchung unterziehen mussten, ausgesondert und einer der beabsichtigten späteren Verwendung entsprechenden Ausbildung zugeführt, ohne dass ihnen zunächst nähere Einzelheiten zu den ihnen zugedachten Aufgaben mitgeteilt wurden. Die Ausbildung der in Treblinka "eingesetzten Ukrainer" ist in dem Ausbildungslager Trawniki/Polen durchgeführt worden. In diesem Lager, dessen Leiter ab Ende 1941 / Anfang 1942 der Zeuge und frühere SS-Sturmbannführer Stre. [95] war, erteilten Polizei- und SS-Angehörige Dienst- und Waffenunterricht und exerzierten mit den Ukrainern. Den jeweiligen Kompaniechefs oblag die Abhaltung von Deutschkursen und die Erteilung von weltanschaulichem Unterricht. Nach entsprechender Schulung und Befähigung sowie Teilnahme an besonderen Lehrgängen, konnten die so ausgebildeten vom einfachen Wachmann über den Oberwachmann und Gruppenwachmann zum Zugwachmann befördert werden; diese höheren Ränge wurden dann ihrerseits wieder zu Ausbildungsaufgaben herangezogen. Die Ernennung zum Gruppenwachmann bildete jedoch eine Ausnahme. Von den durch den Zeugen Stre. insgesamt etwa 4.000 ausgebildeten Leuten erreichten höchstens 50 bis 60 diesen Rang.

Die Ausbildung in Trawniki wurde mit besonderer Strenge und Härte durchgeführt. Dabei kam es auch vor, dass die Ausbilder auf ihre Untergebenen einschlugen. Die einfachen Wachmänner trugen zunächst eine schwarze Uniform mit hellen Knöpfen, später jedoch eine tieffeldgraue ins bräunliche gehende Uniform, auf deren Kragenspiegel SS-Rune und Totenkopf angebracht waren, während die Gruppen- und Zugwachmänner grünliche, der deutschen SS-Uniform angenäherte Uniformen trugen. Über jeden Wachmann wurde ein mit Lichtbild und Fingerabdruck versehener Personalbogen geführt. Jeder von ihnen - auch der Angeklagte - hatte eine in deutscher und russischer Sprache abgefasste "Dienstverpflichtung" zu unterschreiben, die folgenden Wortlaut hatte:

> "Dienstverpflichtung
> Ich erkläre hiermit, dass ich mich zum Dienste in den
> Wachmannschaften
> des Beauftragten des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei - Chef der Ordnungspolizei - für die Errichtung der SS-Polizeistützpunkte im neuen Ostraum für Kriegsdauer verpflichte und dass ich mich den bestehenden Dienst- und Disziplinarvorschriften unterwerfe."

Ausserdem hatte jeder Wachmann - so auch der Angeklagte - eine Erklärung zu unterschreiben, darüber belehrt worden zu sein, dass er in strafrechtlicher Hinsicht der vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen vom 19.4.1940 unterliege und damit bei allen Vergehen und Verbrechen von den deutschen SS- und Polizeigerichten abgeurteilt werde.

Nach erfolgter Ausbildung im Lager Trawniki wurden die Wachmänner sodann durch schriftliche "Übergabeverhandlung" den für sie vorgesehenen Einsatzstellen übergeben. Ausserdem wurden sie auf besondere Anforderung auch häufig zu Partisaneneinsätzen und Räumungen jüdischer Ghettos herangezogen.

[95] Siehe Lfd.Nr.833.

Als die "Aktion Reinhard" begann, wurden auch oft Wachmänner von Trawniki nach Treblinka abgestellt. Manche kamen von dort jedoch wieder zurück und auf diese Weise wurde es in Trawniki allgemein bekannt, dass in Treblinka Judenvernichtungen stattfanden.

Der Angeklagte ist nach einer solchen bei den Akten befindlichen "Übergabeverhandlung" am 12.3.1943 als Gruppenwachmann in das Arbeitslager Treblinka überstellt worden. Dort waren die Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft in den von SS- und Polizeiangehörigen getrennten Baracken - wahrscheinlich in einer Doppelbaracke - untergebracht, wobei wiederum den höheren Diensträngen (Gruppen- und Zugwachmännern) besondere Räume zugewiesen waren, während die einfachen Wachmänner in Mannschaftsräumen lebten. Bei Ausübung des Dienstes waren sie in insgesamt vier Wachgruppen aufgeteilt, denen jeweils ein Zug- oder Gruppenwachmann vorstand. Sie waren mit Karabinern und Seitengewehren bewaffnet. Die Zug- und Gruppenführer trugen Pistolen, hatten daneben aber auch für besondere Einsätze ein Gewehr. Die erste Abteilung wurde von dem Angeklagten geführt, der 2.Abteilung stand vermutlich Kairys als Gruppenwachmann vor, der 3.Abteilung vermutlich Baltschys und der vierten Abteilung ein nicht mehr genau feststellbarer Gruppenwachmann. Als Zugwachmänner fungierten im Lager die Volksdeutschen Stieben und Munder. Gegen Ende der Lagerzeit wurde auch der Angeklagte zum Zugwachmann befördert, ohne dass sich jedoch dadurch sein Aufgabenbereich noch änderte.

Im Lager selbst hatten die ukrainischen Wachmänner neben dem Exerzieren im wesentlichen Wach- und Kontrolldienst zu verrichten. Dabei war es den Zug- und Gruppenwachmännern - anders als den eigenen Wachmännern - gestattet, auch das Häftlingslager, das sogenannte innere Lager, zu betreten. Ausserhalb des Lagers war es ihre Aufgabe, die Häftlingskommandos auf dem Weg zu den Arbeitsstellen, während der Arbeit und auf dem Rückweg zu bewachen und die Häftlinge zu übermässiger Arbeit anzutreiben. Dies wurde ihnen ausdrücklich befohlen. Neben dem reinen Wachdienst wurden die Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft ferner bei den im "Sanatorium" durchgeführten Tötungen unter Beaufsichtigung von SS-Angehörigen als Erschiessungskommandos eingesetzt.

« 6. » Die Insassen des Lagers; ihre Unterbringung und Verpflegung

Wie bereits erwähnt, waren in der ersten Zeit nach Errichtung des Arbeitslagers Treblinka dort fast ausschliesslich polnische Personen untergebracht, die sich in den Augen der damaligen Machthaber eines strafwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hatten und entsprechend der Verordnung des Militärgouverneurs des Distrikts Warschau in das Lager eingewiesen worden waren. Später wurden Polen auch grundlos verhaftet, um ausreichend Häftlinge zu haben. Dabei kam es vor, dass sie wahllos aus Eisenbahnzügen herausgegriffen wurden.
Mit Beginn der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung wurden jedoch sodann mehr und mehr jüdische Männer, Frauen und Kinder in das Lager verbracht. Diese Personen waren im Generalgouvernement, anderen Teilen Polens oder anderen europäischen Ländern - auch in Deutschland - ergriffen, manche vorübergehend im Ghetto untergebracht und dann unmittelbar in das Arbeitslager eingewiesen worden.
Die Transporte erfolgten in verschlossenen Viehwagen auf engstem Raum und unter schärfster Bewachung. Ohne hygienische Vorrichtungen mussten die Wageninsassen oft weite Strecken zurücklegen, wobei ihnen durchweg weder Wasser noch Nahrung verabreicht wurde. Bei Fluchtversuchen auf solchen Transporten wurde rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.
Bei diesen unmenschlichen Transportbedingungen war es nur eine natürliche Folge, dass viele Häftlinge schon starben, noch bevor sie am Bestimmungsort ankamen.

Ein geringer Teil der jüdischen Häftlinge des Arbeitslagers kam aber auch aus dem Vernichtungslager Treblinka. Sie wurden aus den dort ankommenden Transporten ausgesucht und entgingen nur deshalb der sofortigen Vernichtung, weil sie körperlich noch kräftig waren und

ihre Arbeitskraft vorübergehend ausgenutzt werden sollte. Umgekehrt wurden aber auch aus den im Arbeitslager angekommenen Transporten gleich diejenigen Häftlinge abgesondert, die für eine Arbeit nicht mehr tauglich erschienen, insbesondere Frauen und Kinder sowie ältere Leute. Sie wurden dann unmittelbar nach Treblinka II geleitet und dort vergast.

Überhaupt standen beide Lager in der Zeit ihres Bestehens in einer gewissen Wechselbeziehung. Je nach den konkreten Verhältnissen und dem "Bedarf" an Häftlingen für Arbeitseinsatz oder Vergasung wurden immer wieder kleinere oder auch grössere Gruppen von ihnen von einem in das andere Lager überstellt. Die Zahl der im Arbeitslager untergebrachten Häftlinge schwankte zwischen 500 und 1800, wobei die Anzahl der jüdischen Häftlinge stets grösser war als die der polnischen. Entgegen den Anordnungen der obengenannten Durchführungsbestimmungen wurden lediglich die polnischen Häftlinge namentlich in einer von der Lagerführung unterhaltenen Kartei registriert, die Juden dagegen - mit Ausnahme der sogenannten "Handwerker" - nur zahlenmässig erfasst.
Reguläre Entlassungen gab es nur bei den polnischen Häftlingen, soweit diese wegen Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen gegen die deutsche Besatzungsmacht dort für die Dauer bis zu sechs Monaten eingewiesen worden waren. Waren längere Freiheitsstrafen gegen sie ausgesprochen worden, so beispielsweise wegen des Verdachts der Zusammenarbeit mit Partisanen, dann konnten auch die Polen in der Regel mit einer Entlassung nicht mehr rechnen. Ihnen, wie auch sämtlichen jüdischen Häftlingen, blieb als einziger Ausweg die - fast unmögliche - Flucht.

Wie sich bereits aus dem oben wiedergegebenen Lageraufbau ergibt, waren die Häftlinge entsprechend ihrem Glaubensbekenntnis in gesonderten Lagerteilen und dort wiederum nach Geschlechtern getrennt in verschiedenen Baracken jeweils mit mehreren 100 Personen untergebracht. Im sogenannten "Judenlager" war darüberhinaus noch eine weitere Trennung in der Art vorgenommen, dass die bei Arbeitskommandos ausserhalb des Lagers tätigen Häftlinge in einer Baracke, die im Lager selbst tätigen jüdischen Handwerker, soweit ihre Familienangehörigen gleichfalls im Lager waren in einer zweiten Baracke, der sog. Familienbaracke, und die alleinstehenden Handwerker in einer dritten wohnten. Lediglich einige jüdische Häftlinge, die als Köche oder in der Landwirtschaft eingesetzt waren und wegen der Art ihrer Tätigkeit das Lager häufig verlassen müssen, schliefen in der ausserhalb des Häftlingslagers befindlichen Verpflegungsbaracke im äusseren Lager.

Die Wohnunterkünfte der Häftlinge bestanden aus genormten Holzbaracken auf steinernen Fundamenten in einer Grösse von 50 mal 10 m. Sie waren auch in der kalten Jahreszeit praktisch nicht geheizt, da nur ein einziger Ofen pro Baracke vorhanden war, der allenfalls den in dessen nächster Umgebung befindlichen Kapos Wärme zu spenden vermochte. Die Häftlinge schliefen auf durchgehenden, sich über die ganze Länge der Baracke hinziehenden doppelstöckigen, teils dreistöckigen hölzernen Grosspritschen. Auf jeder Pritsche waren mehrere Häftlinge derart beengt untergebracht, dass ein Umdrehen kaum möglich war. Strohsäcke oder wärmende Decken waren nur vereinzelt vorhanden. Oft dienten auch Kleidungsstücke von verstorbenen Häftlingen zum Zudecken. Auch in den kalten Jahreszeiten wurden die Häftlinge von den Bewachern manchmal gezwungen, nur mit ihren Kleidern, zum Teil bis auf die Unterwäsche entkleidet oder gar gänzlich nackt, zu schlafen. Sanitäre Anlagen, z.B. Waschgelegenheiten, gab es für die Häftlinge nicht. Ihnen wurde allenfalls in grösseren Zeitabständen Gelegenheit zur körperlichen Reinigung gegeben, im übrigen erhielten sie täglich etwa 1/2 Ltr. Wasser, welches gleichzeitig zum Waschen, Rasieren und Trinken ausreichen musste. Die Folgen dieser unmenschlichen hygienischen Zustände war, dass die Unterkünfte und die Lagerinsassen schmutzig, manchmal auch verlaust waren.
Im Häftlingslager gab es nur eine im jüdischen Lagerteil gelegene Krankenstube. Diese war aber lediglich zur Aufnahme der im Lager arbeitenden jüdischen Handwerker und Kapos, allenfalls noch für wenige polnische oder sonstige Vorzugshäftlinge bestimmt. Die Krankenstube war nur notdürftig mit den einfachsten Medikamenten und Verbandsmitteln ausgestat-

tet. Auch dort lagen die kranken Häftlinge auf einfachen Holzpritschen. Nur wenige der erkrankten, die überhaupt den Vorzug erhielten, ins Krankenrevier gelegt zu werden, fanden bei dieser Behandlung wirkliche Genesung.

Die Verpflegung der jüdischen "schwarzen Arbeiter" (auf sie wird weiter unten noch näher eingegangen), der zahlenmässig stärksten Gruppe der Lagerinsassen, und die der polnischen Häftlinge war völlig unzureichend. Morgens gab es nur einen Liter dünne Suppe, die mit Rüben oder Mehl zubereitet war. Brot wurde zum Frühstück nicht ausgeteilt. Mittags gab es wiederum einen Liter Suppe, die mit Rüben oder Kartoffeln etwas dicker zubereitet war. In seltenen Fällen wurden auch Kartoffeln gereicht. Fett gab es nahezu gar nicht in diesen Speisen, nur manchmal waren in der Suppe Knochen gekocht worden. Abends erhielt jede Gruppe (etwa 24 Häftlinge) zusammen ein Brot von etwa 2 kg, welches der Gruppenkapo dann verteilte. Dazu gab es für die ganze Gruppe einige Esslöffel Marmelade und pro Häftling 1/2 ltr. "Kaffee", der aus Früchten zubereitet war. Ein Stück Margarine - etwa in der Grösse eines Butterstücks, wie es heute in Hotels serviert wird - musste für eine ganze Woche reichen. Fleisch gab es normalerweise nicht, nur hin und wieder, wenn den polnischen Bauern in der Umgebung Vieh eingegangen war und das Fleisch dann verteilt werden durfte. Etwas besser war die Verpflegung der jüdischen Handwerker, aber ebenfalls in keiner Weise ausreichend.
Die Wachmannschaften achteten ständig besonders streng darauf, dass keiner der Häftlinge im Lager oder während der Arbeit auf Aussenstellen zusätzliche Nahrungsmittel an sich brachte. Unternahm ein Häftling einen solchen Versuch, wurde er strengstens durch Schläge bestraft oder auch erschossen. So wurde nach den Angaben des Zeugen Le. im Jahre 1942 ein jüdischer Häftling erschossen, weil er ein Huhn entwendet hatte. In einem anderen Falle, den der Zeuge Cho. schildert, wurde ein Häftling beim Ausladen von Rüben von dem SS--Angehörigen Pre. durch einen Schuss in den Mund getötet, weil er von einer Rübe ein Stück abgebissen hatte. Ein anderer Häftling, bei dem man Brot vorfand, wurde deswegen zwischen die Stacheldrähte geschleppt und ebenfalls erschossen (Zeuge Syp.).

Bei der Rückkehr ins Lager sowie während der Abend- und Nachtstunden fanden durch Angehörige der Wachmannschaften, meist unter Führung eines SS-Angehörigen, ständig Kontrollen vor und in den Baracken der Häftlinge statt. Dabei wurde geprüft, ob sich die Häftlinge zur Ergänzung ihrer mangelhaften Tagesverpflegung verbotener Weise zusätzliche Nahrungsmittel verschafft hatten und ob sie entsprechend den bestehenden Anordnungen sich zum Schlafen entkleidet und nicht zugedeckt hatten. Wer bei einer solchen Kontrolle auffiel, wurde an Ort und Stelle von dem Wachpersonal mit Peitschen oder Stockhieben brutal misshandelt.

Allein schon die unhygienische, unmenschliche Unterbringung und die völlig unzureichende Ernährung führten dazu, dass viele der bei ihrer Einweisung ins Lager bereits unterernährten und ausgemergelten Häftlinge erkrankten oder alsbald an den Rand ihrer körperlichen Kräfte gebracht wurden. In kürzester Zeit waren sie so geschwächt, dass - wie der Angeklagte es selbst ausdrückt - "der Wind sie umblasen konnte". Der seelische und körperliche Zusammenbruch der Häftlinge wurde darüberhinaus noch beschleunigt durch die täglich von den Gefangenen geforderte übermässige körperliche Arbeit.

« 7. » Der Arbeitseinsatz der Häftlinge

Im Arbeitslager Treblinka hatten sämtliche polnischen und jüdischen Häftlinge ausschliesslich körperliche, ihre Kräfte meist übersteigende Arbeit zu verrichten. Entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten wurden sie in bestimmten Arbeitskommandos zugeteilt.
Es gab im Lager zwei Hauptgruppen von Arbeitern, nämlich die der sogenannten "Handwerker" und die der "schwarzen Arbeiter", wobei die Arbeitsweise und die Behandlung der Häftlinge in beiden Gruppen völlig verschieden waren. Die "Handwerker" sowie die polni-

schen Lagerinsassen trugen ihre Zivilkleidung, die "schwarzen Arbeiter" eine gestreifte Häftlingskleidung. Die Handwerker standen unter der Leitung des SS-Unterscharführers La. und arbeiteten ausschliesslich innerhalb des Lagers. Maurer und Zimmerleute wurden für den Ausbau des Lagers und für Reparaturarbeiten eingesetzt. Ausserdem wurden besondere Werkstätten unterhalten: Eine Schreinerei, eine Schlosserei, eine Schneiderei, eine Schusterei sowie eine Schmiede. Ferner gab es eine - anfänglich ausserhalb des Lagers gelegene - Wäscherei.

In den Werkstätten wurden u.a. Möbel, Kisten und Uniformen und Stiefel im Auftrage von SS-Dienststellen, aber auch Gegenstände für den täglichen Bedarf hergestellt. Dabei scheute die Lagerleitung nicht davor zurück, die Häftlinge manchmal selbst ihre Peinigungsinstrumente herstellen zu lassen. So stammten aus der Schusterei z.B. die Peitschen, mit denen - wie bereits erwähnt - einige der SS-Angehörigen des Lagers ausgerüstet waren, und in der Schreinerei mussten die dort beschäftigten einen Galgen herstellen, an dem später geflohene Mithäftlinge zur Abschreckung erhängt wurden.

Bei den Häftlingen, die in den Werkstätten arbeiteten und die im Lager als "Handwerker" bezeichnet wurden, handelte es sich ausschliesslich um ausgesuchte Fachkräfte und meist um Personen, die in ihrem Beruf die Meisterprüfung abgelegt hatten. Für die Lagerführung waren diese Häftlinge derart wertvoll, dass ihnen im Gegensatz zu den übrigen Lagerinsassen eine besondere Behandlung zuteil wurde. So war es den jüdischen Handwerkern bis Anfang des Jahres 1943 gestattet, an arbeitsfreien Sonntagen das Lager zum Besuch ihrer Angehörigen zu verlassen. Später war es ihnen erlaubt, gemeinsam mit ihren Angehörigen innerhalb des Lagers in der für sie errichteten Familienbaracke zu wohnen. Die alleinstehenden Handwerker hatten den Vorzug, - da es sich nur um eine kleine Gruppe handelte - in der ihnen allein zur Verfügung stehenden Handwerkerbaracke nicht so beengt wie die anderen Häftlinge wohnen zu müssen. Ferner war es diesem Häftlingskreis auch erlaubt, sich nach Arbeitsschluss im inneren Lager frei zu bewegen, während die anderen Insassen unmittelbar anschliessend in ihre Baracken begeben mussten und diese nicht wieder verlassen durften.

Auch die Handwerker waren zwar der Willkür der Bewachungsmannschaft ausgesetzt, aber sie wurden nicht zu übermenschlichen Arbeitsleistungen angehalten. Sie wurden bei der Arbeit von dem Werkstättenleiter La. lediglich "mit Boxhieben" bedacht, falls man mit ihrer Arbeitsleistung nicht zufrieden war (Zeuge Pre.). Tödliche Exzesstaten sind nur in wenigen Fällen an ihnen verübt worden. So wurde nach den eigenen Angaben dieses anderweitig verfolgten Zeugen ein in der Schusterei tätiger Jude deshalb erschossen, weil er die Werkstatt mit ein Paar Schuhen verlassen hatte. Die bevorzugte Behandlung der als Handwerker tätigen jüdischen Häftlinge setzte sich sogar noch bei der Liquidierung des Lagers im Juli 1944 fort, als von den zur Erschiessung bestimmten Häftlingen einige ausgesondert und im Lager weiter beschäftigt wurden. Diese schon bis dahin bevorzugt behandelten und am letzten Tag noch ausgesonderten Handwerker gehörten deshalb auch zu den wenigen jüdischen Häftlingen, die neben den schon früher geflüchteten oder bei der Endliquidierung nur verwundeten im Arbeitslager Treblinka dem Tode entronnen sind.

Sämtliche anderen im Lager nicht als "Handwerker" eingesetzten Häftlinge wurden als "schwarze Arbeiter" bezeichnet. Sie bildeten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lagerinsassen die weitaus grössere Gruppe und wurden zu den verschiedensten Arbeiten inner- und ausserhalb des Lagers herangezogen. Während jedoch die sogenannten Handwerker im Interesse der Kriegswirtschaft unter Erhaltung ihrer Arbeitskraft für SS-Dienststellen ausgebeutet wurden, vollzog sich der Arbeitseinsatz der schwarzen "Arbeiter" unter anderen Gesichtspunkten.

Polen und Juden wurden hier verschieden behandelt. Die nichtjüdischen polnischen Häftlinge waren - wie bereits erörtert - nicht aus rassischen, sondern nach damals politisch sach- und

zweckdienlich erscheinenden Gründen in das Lager eingewiesen oder auch rein zufällig aufgegriffen worden. Auch sie wurden zwar zur harten körperlichen Arbeit herangezogen und waren der willkürlichen Behandlung der Bewachungsmannschaft ausgesetzt. Sie wurden auch häufig aus reinem Mutwillen brutal misshandelt. So widerfuhr es dem Zeugen Syp. gleich am Abend seiner Ankunft, dass er sich auf eine Bank legen musste und auf Geheiss des Zeugen Pre. bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen wurde. Als der Zeuge Wegl. einmal eine Krume Brot in den Mund steckte und ein SS-Mann bemerkte wie er kaute, wurde auch er sogleich geschlagen. Bei zwei weiteren Gelegenheiten erhielt dieser Zeuge Schläge nur deshalb, weil er einem Ruf der Wachmänner nach deren Auffassung nicht schnell genug Folge geleistet hatte. Zu sofortigem Tode führende Exzesstaten wurden an diesen polnischen Häftlinge nur in Ausnahmefällen verübt.

Die Behandlung und der Arbeitseinsatz der zahlenmässig stärksten Häftlingsgruppe, der jüdischen "schwarzen Arbeiter" hatte dagegen eine gänzlich andere Zielrichtung. Von der Arbeitskraft dieser körperschwachen und unterernährten Häftlinge konnte und sollte ein wesentlicher wirtschaftlicher Erfolg nicht erwartet werden. Nach dem Willen der für den Betrieb des Lagers verantwortlichen Personen war es vielmehr das erklärte Ziel, im Vollzuge der "Endlösung der Judenfrage" diese jüdischen Häftlinge durch von ihnen zu verrichtende und ihre Kräfte übersteigende Arbeit zu vernichten, ein Ziel, das den Häftlingen schon bald bekannt wurde und im Verlaufe dieses Verfahrens auch durch die Beweisaufnahme seine volle Bestätigung erfahren hat. Dies erhellt aus folgenden Feststellungen:

Die Angehörigen der Wachmannschaften wurden bei ihrem Dienstantritt im Arbeitslager Treblinka durch den Lagerkommandanten van Eupen über die Behandlung der Häftlinge und die damit beabsichtigten Ziele dahingehend belehrt, dass die Juden übermässige körperliche Arbeit zu verrichten hätten, bis sie entweder infolge Überanstrengung und Erschöpfung sterben oder aber als Arbeitsunfähige gewaltsam getötet würden. Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten ist von van Eupen sinngemäss erklärt worden, die Juden müssten arbeiten, bis sie verreckten, "verrecken" müssten sie in jedem Fall. Diese zu erwartende Behandlung ist nach der verlesenen Aussage des Zeugen Pre. sogar denjenigen Häftlingen bekannt gegeben worden, die aus dem Vernichtungslager in das Arbeitslager überstellt worden waren. Ihnen wurde eröffnet, sie seien aus dem anderen Lager hierher gekommen, um zu arbeiten. Wenn sie nicht mehr arbeitsfähig seien, würden sie erschossen. Hierüber existierte auch ein schriftlicher, durch den Lagerkommandanten van Eupen unterzeichneter Befehl. Aber auch die übrigen Häftlinge haben bald nach ihrer Einweisung in das Lager erkannt, dass eine stufenweise Vernichtung der jüdischen Häftlinge durchgeführt würde. Die tagtägliche brutale Behandlung unter Lebensverhältnissen, die an ein Dahinvegetieren grenzte, sowie das dauernde Miterlebenmüssen von Tötungshandlungen drängten ihnen diese Erkenntnis zwangsläufig auf. Die Hoffnung auf ein Überleben hatten sie deshalb auch aufgegeben (Zeuge Ko.).

« 8. » Die Vernichtung durch Arbeit im einzelnen

Schriftliche Dienstanweisungen, wie die Häftlinge bei der Arbeitsverrichtung im einzelnen zu behandeln waren, um die erstrebte Vernichtung zu erreichen, gab es - soweit feststellbar - nicht. Den Bewachungsmannschaften oblag es, in eigener Entscheidungsfreiheit und selbstgewählter Behandlungsweise die Häftlinge zur Arbeit anzutreiben. Nach der Einlassung des Angeklagten war nichts verboten und jeder Wachmann konnte machen was er wollte. Da jede Handlungsweise, die zur beabsichtigten Tötung geeignet war und diese vorbereitete, von der Lagerleitung gefördert wurde, hatten die Angehörigen der Bewachungsmannschaft selbst bei Anwendung brutalster Methoden keine disziplinarischen Massnahmen zu befürchten. Den Bewachungsmannschaften war vielmehr von dem Lagerkommandanten erklärt worden, für die Folgen der von ihnen im Lager auszuführenden Befehle seien sie nicht verantwortlich. Die Verantwortung trüge die "Führung" (Zeuge Stu.).

Die Vernichtung der "schwarzen Arbeiter" im Lager Treblinka ist wie folgt durchgeführt worden: An jedem Wochentag wurde in den frühen Morgenstunden ein sog. Zählappell abgehalten. Die Aufsicht dabei führte regelmässig ein Angehöriger der SS-Wachmannschaft. In den meisten Fällen waren dies der SS-Unterscharführer Hei., der jedoch von den SS--Angehörigen Stu., Pre., Hagen und Schwarz vertreten wurde. Manchmal wurden sie auch von den ukrainischen Gruppen oder Zugwachmännern dabei unterstützt.

Bei den Appellen hatten alle Häftlinge auf dem freien Platz im inneren Lager vor ihren Baracken anzutreten. Nach Aussonderung der Arbeitsunfähigen, die sich zwischen den Lagerzäunen niederzusetzen hatten und deren Schicksal - wie noch dargestellt werden wird - damit schon feststand, wurden die übrigen Häftlinge den einzelnen Arbeitskommandos zugeteilt. Auch dies geschah unter Treten und Schlagen. Es bestanden mehrere Arbeitskommandos. Die weiblichen Häftlinge wurden im wesentlichen in der Wäscherei, der Sortierbaracke, wo aus getragener Wehrmachtskleidung brauchbare Teile aussortiert wurden und in der Lagerverwaltung eingesetzt. Je ein ausschliesslich mit männlichen Häftlingen besetztes Kommando war ausserhalb des Lagers tätig in einer in der Nähe gelegenen Kiesgrube, in der Landwirtschaft, bei Waldarbeiten, bei Befestigungsarbeiten am Fluss Bug, bei Verlade- und Gleisbauarbeiten im Bereich der Bahnstation Malkinia und im Strassenbau. Die zahlenmässig stärksten Gruppen wurden in der Kiesgrube und in Malkinia eingesetzt. Ausserdem gab es Arbeitsgruppen, die innerhalb des Lagers mit Säuberungs- und Versorgungsarbeiten beschäftigt waren. Einige Häftlinge z.B. waren ständig einem Brunnenkommando zugeteilt dessen Aufgabe es war, das täglich benötigte Wasser aus dem im Judenlager gelegenen Brunnen zu schöpfen und zu den Verbraucherstellen in verschiedene Lagerteile zu transportieren. Diesem Kommando gehörte lange Zeit der Zeuge Ko. an. Eine Anzahl Juden war dem sog. "Begräbniskommando" zugewiesen. Sie hatten jeweils die verstorbenen Häftlinge fortzuschaffen und zu begraben sowie neue Gräber auszuheben. Schliesslich wurden täglich auch einige Häftlinge zur Arbeit auf den im Lager gelegenen sogenannten "Holzplatz" kommandiert, um das im Lager benötigte Brennmaterial zu beschaffen. Nach der Einlassung des Angeklagten war dieser Arbeitsplatz für die dort eingeteilten Häftlinge meist "das Ende vom Lied". Dort kamen im allgemeinen nur Häftlinge hin, die auf den anderen Arbeitsstellen wegen ihrer schwachen körperlichen Verfassung nicht mehr eingesetzt werden konnten. Im Lager war es allgemein bekannt, dass die dorthin Kommandierten nicht mehr lange zu leben hatten; oft wurden sie dort auch an Ort und Stelle getötet.
Lediglich von dem Zeugen Ka. ist in der Beweisaufnahme bekannt geworden, dass er fast während der gesamten Zeit seines Lageraufenthaltes auf dem Holzplatz gearbeitet hat, ohne dort grösseren gesundheitlichen Schaden zu erleiden.

Oftmals sind auch Häftlinge, die nicht zu einem bestimmten Kommando eingeteilt worden waren, im Lagergelände damit beschäftigt worden, eine grosse schwere Betonwalze zu ziehen und damit den Boden vor den Baracken zu festigen. Vor diese Walze, die normalerweise von Pferden hätte gezogen werden müssen, sind jeweils 20 bis 30 Häftlinge gespannt und durch ständige Schläge angetrieben worden. Diese Arbeit war derart schwer, dass viele der dabei tätigen Häftlinge alsbald zusammenbrachen, starben oder später als Arbeitsunfähige erschlagen oder erschossen wurden. Von den Häftlingen selbst wurde deshalb dieses Arbeitskommando "der letzte Walzer" genannt. Bei einem anderen Arbeitskommando sollten die Häftlinge Sand holen. Dabei bildeten die mit Stöcken ausgerüsteten Ukrainer eine Art Spalier und die Häftlinge mussten versuchen, so schnell wie möglich hindurch zu laufen, damit sie möglichst wenig von den auf sie niederprasselnden Schlägen getroffen wurden.

Die Stärke der die Aussenkommandos begleitenden ukrainischen Wachmannschaft war verschieden und richtete sich nach der Anzahl der dem Arbeitskommando zugeteilten Häftlinge. Die Wachmannschaften wurden befehligt von einem ukrainischen Zug- oder Gruppenwachmann. Die Gesamtleitung eines jeden Arbeitskommandos lag in der Regel bei einem Angehörigen der deutschen SS-Mannschaft. Für die selbständige Führung einiger Arbeitsgruppen

begnügte man sich aber auch mit einem ukrainischen Zug- oder Gruppenwachmann. Dies war auch bei dem von dem Angeklagten befehligten Arbeitskommando für die Kiesgruppe der Fall.

Die Häftlinge arbeiteten täglich mit Ausnahme der Sonntage von morgens 7.00 Uhr bis abends 18.00 Uhr. Im Winter richteten sich Anfang und Ende der Arbeitszeit danach, wann es hell wurde bezw. die Dämmerung einsetzte. Nur in der Mittagszeit war den Häftlingen eine kurze Pause vergönnt.

Den Häftlingen war es strengstens untersagt, während der Arbeit Kontakt zur Zivilbevölkerung aufzunehmen oder gar bei dieser Gelegenheit Lebensmittel entgegenzunehmen. Taten sie es dennoch und wurden sie dabei entdeckt, so wurden sie hart geschlagen; dies geschah z.B. auch dem Zeugen Ka.

Schon auf dem Weg zu den Arbeitsstellen wurden die Häftlinge von den Angehörigen der Wachmannschaft in eigenmächtiger Auslegung der ihnen von der Lagerleitung erteilten Anweisung, die Häftlinge zur Arbeit anzutreiben, durch Fusstritte, Schläge mit Schlagwerkzeugen verschiedenster Art, auf die brutalste Weise zur Eile angetrieben oder zur Einhaltung der Marschordnung angehalten. Diese Behandlung setzte sich auch auf den Arbeitsstellen fort. Wie bereits erwähnt waren die schon vor Einweisung ins Lager geschwächten und durch den dortigen Aufenthalt unter den geschilderten unmenschlichen Bedingungen immer mehr ausgemergelten Häftlinge naturgemäss nicht in der Lage, die für sie zumeist ungewohnte körperliche Arbeit ohne Unterbrechung für längere Zeit zu verrichten. Liessen sie in ihrem Arbeitstempo nach oder verrichteten sie die von ihnen geforderte Arbeit nach willkürlicher Ansicht ihrer Bewacher nicht zufriedenstellend, wurden sie erneut getreten und geschlagen oder sogar gestochen. Selbst Häftlinge die gut arbeiteten, waren vor den Ausschreitungen der Wachen nicht sicher. Diese Behandlung hatte zur Folge, dass viele der Misshandelten nach kurzem Arbeitseinsatz, manche schon nach zwei bis drei Wochen, erschöpft zusammenbrachen und arbeitsunfähig liegen blieben. Ein Teil der Opfer starb noch an der Arbeitsstelle infolge der Entkräftung oder an den bei den Misshandlungen erlittenen Verletzungen. Es war aber auch alltäglich, dass erschöpfte Arbeiter oder solche, die in irgendeiner Weise den Bewachern aufgefallen waren, an Ort und Stelle vor den Augen der übrigen Leidensgenossen erschlagen oder erstochen wurden. Die Anzahl solcher Tötungshandlungen lässt sich nicht mehr genau feststellen. Anhaltspunkte dafür, dass Häftlinge eines natürlichen Todes gestorben sind oder den Freitod gewählt haben, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben.

Als Beispielsfall für das grausame Vorgehen der Bewachungsmannschaft sei nur folgende Begebenheit herausgehoben: Nach den verlesenen früheren Angaben des verstorbenen SS--Unterscharführers Stu. kontrollierte dieser gemeinsam mit dem Zeugen Pre. eines Tages im Sommer 1943 die Wachposten im "Sanatorium". An diesem Tage waren dort etwa 8 bis 9 jüdische Knaben im Alter von 14 bis 15 Jahren damit beschäftigt, zwei grosse Gruben auszuheben. Nachdem die Jungen die Arbeit beendet hatten, liess Pre. sie alle in eine der Gruben springen. Danach holte er einen Jungen nach dem anderen heraus, stellte sie an den Rand der zweiten Grube und erschlug sie gemeinsam mit einem Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft mit langen Holzscheiten. Die Opfer gaben dabei keinen Laut mehr von sich. Die noch in der anderen Grube verbliebenen Jungen konnten daher weder sehen noch hören was ihren anderen Kameraden geschah. Nach den Tötungen hat Pre. sodann erklärt, dass "bei denen jede Kugel zu schade wäre, da sowieso keine Munition da sei".

Das Erschlagen von Häftlingen war nach den übereinstimmenden Aussagen vieler früherer Lagerinsassen eine durch die Angehörigen der Bewachungsmannschaft an einzelnen oder kleineren Gruppen von Häftlingen oft vollzogene Tötungsart. Insbesondere innerhalb des Lagergeländes sind zahllose Häftlinge durch Schläge mit einem Holzhammer getötet worden.

Die Aussagen der Zeugen dazu, welcher der Angehörigen der Bewachungsmannschaften mit einem Hammer Häftlinge erschlagen hat, gehen auseinander. Einige der Zeugen haben jedoch neben dem ukrainischen Wachmann Olschanikow und dem SS-Angehörigen Schwarz auch den Angeklagten als einen der Bewacher bezeichnet, der vorwiegend mit dem Hammer tödliche Schläge geführt hat. Soweit es den Angeklagten angeht, konnten insoweit keine sicheren Feststellungen getroffen werden.

Der Marsch der Kommandos am Abend zurück ins Lager bot ein Bild des Elends und des Grauens. Es bestand die Anordnung, dass auch die am Tage arbeitsunfähig gewordenen Häftlinge, die Verstorbenen und Getöteten mit in das Lager zurückgebracht werden mussten. Die nach dem langen Arbeitstag bereits am Ende ihrer Kräfte stehenden Arbeiter wurden daher gezwungen, ihre nicht mehr gehfähigen Leidensgenossen und die in ihrem Beisein Verstorbenen und Getöteten ins Lager zu tragen. Diejenigen, die sich nur noch mühsam auf den Beinen halten, dem Marschtempo nicht mehr folgen konnten und zusammenbrachen, mussten von den anderen mitgeschleppt werden. Die Zahl der Häftlinge musste bei der Rückkehr vom Arbeitseinsatz jedenfalls stimmen, gleich ob tot oder lebendig.

Nach nahezu übereinstimmenden Aussagen sämtlicher früher im Lager Treblinka inhaftiert gewesenen Zeugen sind von den Arbeitsstellen der Aussenkommandos - insbesondere aber aus Malkinia und der Kiesgrube - häufig mehrere Tote mitgebracht worden. Bei der Rückkehr ins Lager wurde sodann erneut ein Zählappell abgehalten. Durch einen jeweils hierzu eingeteilten Angehörigen der deutschen SS-Wachmannschaft, der sich der Unterstützung eines Kapos bediente, wurde am Eingang zum inneren Lager festgestellt, ob sämtliche am morgen ausgerückte Arbeiter zurückgekehrt bezw. als tot zurückgebracht worden waren. Gleichzeitig wurde bei diesem Appell geprüft, welche der Häftlinge noch arbeitsfähig waren. Diejenigen Arbeiter, die weiterhin arbeitsfähig erschienen, durften das Tor zum inneren Lager passieren und sich in ihre Unterkunftsbaracken begeben.
Die Toten und nicht mehr Gehfähigen aber wurden ausgesondert und - wie die Häftlinge dies nannten - "zwischen die Drähte gelegt". Damit meinten sie den Bereich zwischen den Stacheldrahtzäunen des äusseren und inneren Lagers. Eine Meldung oder gar Begründung, warum diese Häftlinge getötet oder verletzt worden waren, hatte der verantwortliche Kommandoführer dabei nicht abzugeben. Es war alltäglich und nichts besonderes im Lager, dass von den Arbeitsstellen tote und zerschundene Menschen zurückgebracht wurden.

Neben den zwischen den Zäunen niedergelegten Toten und Gehunfähigen hatten sich sodann auch die beim Appell als arbeitsunfähig ausgesonderten Häftlinge niederzusetzen. Ihr Schicksal war damit besiegelt. Sie wurden nämlich genau wie die beim Frühappell ausgesonderten untauglichen Häftlinge unmittelbar danach zusammen mit den Toten ins "Sanatorium" gebracht. Wer noch gehen konnte, hatte den Weg zu dieser etwa 500 m entfernten Exekutionsstätte zu Fuss zurückzulegen. Die anderen, darunter noch lebende Häftlinge, wurden auf einen Pferdewagen geworfen und mit diesem dorthin transportiert.
Begleitet wurden diese Züge anfänglich ausschliesslich von dazu bestimmten Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft. Da man aber bei Kontrollen der Unterkünfte der Ukrainer Zahngoldplomben gefunden und angenommen hatte, dass diese den getöteten Häftlingen entnommen worden waren, standen diese Begleit- und Exekutionskommandos später jeweils unter der Leitung eines gerade abkömmlichen Angehörigen der deutschen SS-Mannschaft.

Im Sanatorium wurden zunächst die bereits Toten in die dort als Massengräber ständig vorbereiteten grossen Gruben geworfen. Danach wurden die übrigen Häftlinge an den Rand dieser Gruben geführt. Wer von ihnen aus eigener Kraft dazu in der Lage war, musste selbst in die Grube steigen und sich mit dem Gesicht zur Erde gewandt hinlegen. Sie wurden dann durch das am Grubenrand Aufstellung nehmende Exekutionskommando von oben durch Karabinerschüsse getötet. Die Häftlinge, die sich nicht mehr selbst in das Grab legen konnten, wurden oben erschossen und hinabgeworfen. Das grauenvolle Geschehen gibt ein Satz in

der Aussage des bei den Tötungen mehrfach beteiligt gewesenen SS-Unterscharführers Stu. erschreckend wieder: "Wenn sie noch halbwegs stehen konnten, fielen sie von selbst hinein." Die tödlichen Schüsse auf die Häftlinge wurden meist von den Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaften abgegeben. Die deutschen SS-Angehörigen haben nur in seltenen Fällen selbst geschossen. Nach der Exekution hatte dann der jeweils anwesende Unterführer der ukrainischen Wachmannschaft in die Grube hinabzusteigen und zu überprüfen, ob die Häftlinge tot waren. Die Leichen wurden danach mit Erde abgedeckt, dass sie nicht von Tieren gefressen werden konnten. War das Massengrab gänzlich mit Leichen angefüllt, wurde es eingeebnet.

Die Aussonderung der arbeitsunfähigen Häftlinge und die nachfolgenden Erschiessungen erfolgten während des Bestehens des Arbeitslagers nahezu täglich. Die Anordnung hierzu war zu Beginn der Aktion allgemein von dem Lagerkommandanten getroffen worden. Es erging also nicht täglich ein ausdrücklicher neuer Befehl; vielmehr war es nach den Worten des Zeugen Pre. eine "automatische Sache, dass die arbeitsunfähigen Häftlinge ins Sanatorium kamen." Der Lagerkommandantur wurde spätestens am nächsten Morgen lediglich die Zahl der täglich Getöteten gemeldet. Die Zahl der pro Tag im "Sanatorium" erschossenen Häftlinge lässt sich nicht mehr genau feststellen. Nach den Angaben des verstorbenen Zeugen Stu. wurden regelmässig zwei bis drei, manchmal auch acht bis neun Häftlinge dort getötet.

Das Erschiessen im "Sanatorium" war indes nur eine der Arten, die arbeitsunfähigen Häftlinge zu töten. Einige dieser für Aussenarbeiten nicht mehr verwendbaren Häftlinge kamen noch kurz auf dem Holzplatz zur Verwendung, ehe der Tod sie dort ereilte. In einer nicht mehr feststellbaren Anzahl von Fällen sind auch Arbeitsfähige in das in der Nähe gelegene Vernichtungslager Treblinka II überstellt und dort in den Gaskammern ermordet worden. In der Regel waren das arbeitsunfähig gewordene Häftlinge der Arbeitskommandos Kiesgrube und Malkinia. Von diesen Arbeitsstellen bestand eine direkte Eisenbahnverbindung zu dem Vernichtungslager Treblinka. Über diesen Weg sind jedoch auch Arbeiter der übrigen Kommandos der Vernichtung in den Gaskammern von Treblinka II zugeführt worden. Nach der verlesenen früheren Aussage des Zeugen Pre., der selbst am Vernichtungsgeschehen beteiligt war, hat der Lagerkommandant van Eupen gelegentlich angeordnet, dass "alles raus zur Arbeit" müsse. Das habe bedeutet, dass auch die bereits am Morgenappell als arbeitsunfähig eingestuften Häftlinge das Lager mit den anderen zu verlassen hätten und dem Vernichtungslager zu überstellen seien. Allen Beteiligten war es klar, dass die Häftlinge dort getötet wurden. Als Ersatz für die in Treblinka II abgelieferten arbeitsunfähigen Juden sind dann aus den Reihen der dort neu angekommenen, an sich zur sofortigen Vernichtung bestimmten jüdischen Häftlinge jeweils eine Anzahl arbeitsfähige ausgesucht und in das Arbeitslager zurückgenommen worden. Waren diese wiederum am Ende ihrer Arbeitskraft, wiederholte sich das oben geschilderte Geschehen. Auf diese Wechselbeziehung zwischen den beiden Lagern ist auch bereits oben hingewiesen. Sie bestand fort bis zur Auflösung und Einebnung des Vernichtungslagers im November 1943.

Auch hier kann eine bestimmte Zahl derer, die von der Arbeit in das Vernichtungslager überstellt worden sind, nicht mehr ermittelt werden. Nach der früheren Aussage des SS--Untersturmführers Pre. sind gelegentlich 100, 120 oder auch 200 Häftlinge aus dem Vernichtungslager zur Arbeit überstellt worden. Da im Vernichtungslager aber nur eine begrenzte Unterbringungsmöglichkeit war, ist es wahrscheinlich, dass von diesen Neuaufnahmen eine annähernd gleiche Anzahl von Häftlingen in die Vernichtungsläger überstellt worden sein müssen. Dies wird bestätigt durch die frühere Aussage des verstorbenen SS-Untersturmführers Stu., der angegeben hat, an einem bestimmten Tage etwa 100 arbeitsunfähige Juden in das Vernichtungslager gebracht und zum Ausgleich die gleiche Anzahl arbeitsfähiger Häftlinge in das Arbeitslager zurückgenommen zu haben.

An dieser im Arbeitslager Treblinka vollzogenen "Vernichtung durch Arbeit" war der Angeklagte während seiner gesamten Dienstzeit im Lager aktiv beteiligt. Bei den Häftlingen hatte er den Ruf eines besonders grausamen Bewachers. Er war bei ihnen derart gefürchtet, dass sie sich bei seinem Erscheinen gegenseitig warnten, um nicht in irgendeiner Form aufzufallen und brutalsten Misshandlungen mit den entsprechenden Folgen ausgesetzt zu werden. In seiner Eigenschaft als Gruppenwachmann hat der Angeklagte gelegentlich bei den morgendlichen Zählappellen mitgewirkt. Mit den ihm unterstellten ukrainischen Wachmännern hat er ferner die Häftlinge zu den verschiedenen Arbeitsstellen geführt und zwar wöchentlich mindestens zweimal. Nach den übereinstimmenden Aussagen vieler Zeugen hat sich der Angeklagte hierbei in den durchweg als grausam und brutal geltenden Reihen der ukrainischen Wachmänner seinerseits durch besondere Grausamkeit und Roheit hervorgetan. Dies geschah auch dann, wenn keine Angehörigen der ihm übergeordneten deutschen Lagerbesatzung in der Nähe waren. War dies aber der Fall, so griff er noch härter und brutaler durch, um in deren Augen als besonders befähigter Wachmann angesehen zu werden.
Unter der Beteiligung des Angeklagten sind auch die tagsüber arbeitsunfähig gewordenen Häftlinge abends abgeliefert und damit der Tötung übergeben worden. Die Anzahl der während seiner Dienstzeit im Arbeitslager Treblinka im Vollzuge der "Vernichtung durch Arbeit" getöteten Juden und Polen lässt sich genau nicht bestimmen.
Auf seinen Tatbeitrag wird im einzelnen weiter unten im Rahmen der dem Angeklagten zur Last gelegten verschiedenen Einzelstraftaten noch näher eingegangen.

« 9. » Einzelne Exzesstaten

Abgesehen von dieser Vernichtung durch "Arbeit" fanden auch viele Häftlinge durch Exzesstaten der Lagermannschaft den Tod. Darüber hinaus waren sie auch ausserhalb des Arbeitseinsatzes steten Grausamkeiten und Willkürakten ihrer Bewacher ausgesetzt. Geringste Vergehen im Sinne der Lagerleitung wurden mit Strafen belegt, die in keinem Verhältnis zur "Tat" standen. Manchmal genügten blosse Verdächtigungen, um die Häftlinge bis zum Tode zu quälen. Selbst einfache Verständigungsschwierigkeiten konnten schon zu harten Prügelstrafen führen. Auch in diesem Zusammenhang seien nur einige Vorfälle beispielhaft herausgegriffen, um das grausame Quälen und sinnlose Morden im Arbeitslager Treblinka auf jede nur denkbare Weise hier noch einmal skizzenhaft festzuhalten:

Polnische Häftlinge, die sich betrunken hatten, wurden nackt "über den Bock gelegt" und durch 20 Schläge auf das Hinterteil und 5 Schläge in die Nieren derart verletzt, dass sie an den Folgen dieser Misshandlung gestorben sind (Zeuge Le.). Wenn die Häftlinge nachts, anstatt, wie ihnen befohlen, ihre Notdurft nicht auf einem Eimer verrichteten und die Baracke verliessen um die Latrinen ausserhalb aufzusuchen, so wurden sie von den Wächtern erschossen (Zeuge R.). Ein Häftling wurde von einem SS-Mann mit einem Dolch derart dreimal in das Gesäss gestossen, dass ihm das Blut aus den Stiefeln floss. Gleichwohl musste er mit diesen schwersten Verletzungen anderentags mit zur Arbeit, bis er dort zusammenbrach und dann erschossen wurde (Zeuge Syp.). Zwei andere Häftlinge, die einen Fluchtversuch unternommen hatten, aber wieder eingefangen worden waren, mussten sich nackt ausziehen und wurden mit Honig bestrichen, so dass sie durch die dortigen zahlreichen Insekten grausamsten Qualen ausgesetzt waren; abends wurden sie dann im "Sanatorium" endgültig getötet (Zeuge Le.). Wenn die SS-Angehörigen Vergnügungen im Lager veranstalteten, wurden die Häftlinge, vor allem Frauen, je nach Laune der Bewacher dazu geholt, dann aber anschliessend umgebracht (Zeuge Le.). Dieser Zeuge hat nach einem solchen "Vergnügen" einmal anderentags gesehen, dass man einer der getöteten Frauen einen Keil in die Geschlechtsteile getrieben hatte. Zwei andere Häftlinge, darunter der Zeuge Lew., die grundlos des Wäschediebstahls bezichtigt wurden, liess man unmenschlich schlagen. Der zweite, namentlich nicht bekannte Häftling, war davon halbtot und wurde dann, wie der Zeuge Lew. beobachten konnte, an ein Pferd gebunden und zum Walde gebracht, wo die Massengräber lagen.

Am 2.August 1943 war es im Vernichtungslager Treblinka zu einem Aufstand der dort tätigen Arbeitskommandos gekommen, in dessen Verlauf eine grössere Anzahl der Lagergebäude niedergebrannt wurde und ein Teil der Häftlinge flüchten konnte. Im Zusammenhang hiermit wurde kurz darauf auch eine im Arbeitslager geplante entsprechende Aktion aufgedeckt. Daraufhin versuchte man, durch Misshandlung eines jüdischen Jungen, der an diesem Plan mitgewirkt haben sollte, die Rädelsführer dieses geplanten Aufstandes zu erfahren. Dieser aber gab die Namen der anderen nicht preis. Daraufhin wurde eine Reihe von Häftlingen, deren Zahl sich nicht mehr ermitteln lässt, aus Abschreckungsgründen willkürlich erschossen (Zeuge Stu.). Ob auch der Angeklagte an diesen Vergeltungsmassnahmen mitgewirkt hat, hat sich - worauf weiter unten noch näher eingegangen wird - nicht mehr feststellen lassen.

Während der Zeit des Bestehens des Arbeitslagers wurden auf die vorgeschilderte Art (Vernichtung durch Arbeit, Exzesstaten, Überstellung von Häftlingen zur Vergasung in das Vernichtungslager, Erschiessen im Sanatorium) eine grosse Anzahl von Häftlingen, deren Zahl geschichtlich weder feststeht, noch wahrscheinlich sich jemals wird ermitteln lassen, getötet. Die geschilderten Grausamkeiten dauerten ununterbrochen an bis zur Auflösung des Arbeitslagers am 23.Juli 1944, als nach einer letzten Massentötung nahezu aller noch im Lager vorhandenen jüdischen Häftlinge und einiger Polen die dortigen Judenvernichtungen durch die kriegerischen Ereignisse zwangsläufig ihr Ende fanden.

« 10. » Die Endliquidierung des Arbeitslagers

Schon im Frühjahr 1944 hatten die damaligen Machthaber offensichtlich beschlossen, die Spuren ihrer Greueltaten und Massenvernichtungen vor den näherrückenden sowjetischen Armeen zu vernichten und die vorhandenen letzten Häftlinge zu töten, um sie als Zeugen für ihre Taten auszuschalten. Als Ende Frühjahr / Anfang Sommer die Front sich immer mehr näherte, ergriffen auch viele aus den Reihen der ukrainischen Wachmannschaften Gelegenheit zur Flucht, um sich den in den Wäldern lebenden Partisanen anzuschliessen. So floh der Zugwachmann Munder etwa 10 bis 12 Wochen vor der Liquidierung des Lagers mit einem fast vollständigen Wachzug. Einige Zeit später folgte auch die Gruppe des Angeklagten bis auf diesen selbst und zwei weitere Leute unter Leitung seines Stellvertreters, des Oberwachmannes Majboroda. Den Angeklagten selbst hatte man bezüglich dieses Fluchtplans nicht ins Vertrauen gezogen.

Im Sommer 1944 erteilte der Lagerkommandant van Eupen allen Unterführern der SS-Mannschaft den Befehl, dass ein von ihm wohl erwartetes Stichwort, das fernmündlich aus Warschau durchgegeben werden sollte, ihm sofort zu melden sei. Dieses Stichwort ist sodann dem Lagerkommandanten in den Mittagsstunden des 23.Juli 1944, einem Sonntag, zugegangen. Es beinhaltete vermutlich die Anordnung des SS- und Polizeiführers in Warschau, das Arbeitslager Treblinka aufzulösen und dabei alle jüdischen Häftlinge zu erschiessen. Nach Erhalt dieser Anordnung wurden die Lagerwachen verdoppelt und sämtliche jüdischen Häftlinge mussten antreten und sich auf den Boden legen. Aus ihnen wurden sieben (so Zeuge Stu.) oder siebzehn (so Zeuge Ceg.) oder auch eine andere Anzahl Handwerker verschiedener Berufe ausgesucht - ihre genaue Anzahl ist nicht mehr festzustellen - die in den sonst für Ukrainer bestimmten Arrestraum eingesperrt wurden. SS-Rottenführer Weisshaar, der die polnische Sprache beherrschte, wurde in das Polenlager geschickt, um diesen Häftlingen mitzuteilen, sie sollten sich ruhig verhalten, ihnen geschehe nichts (Zeuge Stu.). Alle anderen Häftlinge wurden zum Wald in der Nähe des Lagers geführt. Dies geschah in der Weise, dass die am Boden liegenden nach und nach sich in Gruppen von 15 bis 20 Mann erheben, in Reihen aufstellen mussten und unter Bewachung von SS-Angehörigen und Ukrainern durch das südliche Lagertor hinausgeführt wurden. Um Fluchtversuche möglichst einzuschränken, mussten die männlichen Häftlinge ihre Hosen und Unterwäsche bis über die Knie herablassen und die Hände hochhalten. So in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt, mussten sie den

Weg bis zum Waldrand zurücklegen, wo bereits Gruben für die Massenerschiessungen vorbereitet waren. Diejenigen, die zu fliehen versuchten, wurden unterwegs erschossen. Am Rande dieser Gruben wurden die Häftlinge in kleineren Gruppen aufgestellt, erschossen und dann in die Gräber hinabgeworfen, soweit sie nicht schon ohnehin hineinfielen. In die mit Toten und Verletzten angefüllten Gräber schoss das Exekutionskommando vom Rand her dann zusätzlich wahllos hinein, um evtl. noch lebende Häftlinge vollends zu töten. Auf diese Art und Weise wurde Gruppe um Gruppe zu den Gräbern geführt und erschossen. Die im Lager eingesetzte Wachverstärkung wurde, nachdem es dort kaum noch Häftlinge zu bewachen gab, wieder eingezogen und nahm gegen Ende der Exekution ebenfalls an dieser teil. Dieses Massaker dauerte vom frühen Nachmittag bis in die Abendstunden an. Dabei spielten sich erschütternde Szenen ab, so z.B. wenn Familienangehörige voneinander getrennt erschossen wurden. Gnade kannte jedoch niemand von den am Erschiessungsort anwesenden SS-Angehörigen oder Ukrainern. Alle jüdischen Häftlinge wurden - soweit sie nicht bereits vorher ausgesondert worden waren (einige Handwerker) oder es ihnen gelungen war, sich in dem allgemeinen Durcheinander zu verstecken - bis auf den letzten Mann zu den Gräbern geführt und dort hingerichtet. Es überlebten nur wenige Juden diesen Tag, dies aber nur deshalb, weil sie nahezu wie durch ein Wunder den bereits klar vor Augen stehenden Tod entrinnen konnten.

So blieb auch der Zeuge Fri. am Leben. Bei einem gleich nach Verlassen des Lagers unternommenen Fluchtversuch wurde er durch einen Streifschuss am Arm verletzt und fiel hin. Weil man ihn jedoch nicht für tot hielt, trat ein Bewacher hinzu, setzte ihm die Pistole an den Nacken und drückte ab. Auch dieser Schuss war jedoch nicht tödlich und dem Zeugen gelang es, über Stunden schwer verwundet liegenzubleiben und sich tot zu stellen. Als es Nacht wurde, kroch er zum Wald, verband sich notdürftig mit Kleidungsresten und fand schliesslich in einem nahegelegenen Haus erste Hilfe.
Die Zeugin Hoc. war mit ihrem damaligen Ehemann und ihren drei Kindern bis zum Tage der Endliquidation im Lager. Mit der letzten Gruppe wurden sie alle zum Erschiessungsort geführt. Ihr Ehemann war bereits durch mehrere Schläge mit einem Gewehrkolben so verletzt, dass er nicht mehr fliehen konnte, wie die beiden Eheleute ursprünglich verabredet hatten. Als die Zeugin und ihre Kinder bereits an der Grube standen, rief ihr der Ehemann jedoch noch zu, sie solle fliehen. Zusammen mit den Kindern ist sie dann losgelaufen. Von den Schüssen, die man hinter ihnen herjagte, wurden die Kinder tödlich getroffen, während sie selbst nur eine Verwundung an der rechten Seite erlitt und weiter fliehen konnte. Als einzige der gesamten Familie - auch ihr Mann wurde an jenem Tag erschossen - hat die Zeugin so ihr Leben retten können.
Die Zeugin Fig. stand bereits am offenen Grab und wurde von einer anderen Frau, die sie fest an der Hand hielt und selbst tödlich getroffen wurde, beim Niederfallen unverletzt mit in die Grube hineingezogen und fiel dann in Ohnmacht. Als sie erwachte, schoss man von oben in die Grube hinein; dabei erlitt sie eine Verwundung am linken Oberschenkel und einen Streifschuss am Kopf. Sie wurde dann erneut ohnmächtig während andere Leichen herunterfielen und sie zudeckten. Als sie wieder zu sich kam, war es Nacht, das Exekutionskommando war abgezogen und die Gräber standen noch offen. Nur unter Aufbietung all ihrer Kräfte gelang es ihr, das Grab zu verlassen und in den Wald zu fliehen, wo polnische Bauern sie später ohnmächtig aufgefunden haben.
Ein ähnlich gütiges Schicksal bewahrte auch den Zeugen Lew. vor einem solch schrecklichen Tode. Auch er wurde von einem neben ihm stehenden Mithäftling, als dieser von Schüssen getroffen wurde, unverletzt mit in die Grube hineingezogen. Dabei zog er eine Mütze über sein Gesicht, so dass man glauben konnte, er sei tot. Weitere Häftlinge, die noch herangeschafft und erschossen wurden, fielen dann auf ihn herab. In der Nacht gelang es dann auch dem Zeugen Lew., sich aus dem Grabe zu befreien und zu entkommen.

Auch der Angeklagte war an dem Eskortieren sowie an den Erschiessungen am Tage der Endliquidation beteiligt. Hierauf wird im einzelnen noch näher eingegangen.

Die Anzahl der am letzten Tag im Arbeitslager Treblinka getöteten jüdischen Häftlinge kann nicht genau bestimmt werden. Dokumentarische Unterlagen liegen hierüber nicht vor und die Zeugenaussagen über die Anzahl der Toten sind nicht übereinstimmend. Der Angeklagte sowie der Zeuge Swe. schätzen die Zahl der Erschossenen auf etwa 300, während ehemalige Häftlinge weitaus höhere Zahlen angeben, einige sprechen sogar von bis zu 700 Toten. Zugunsten des Angeklagten geht das Schwurgericht jedoch von der niedrigen Zahl, nämlich von 300 erschossenen Häftlingen aus.

Die im Lager noch vorhandenen polnischen Häftlinge, über deren Anzahl ebenfalls unterschiedliche Angaben vorliegen, sind am Tage der Endliquidation bis auf einige Ausnahmen entlassen worden. Es hat sich jedoch nicht mehr sicher feststellen lassen, ob dies noch vor den Massenerschiessungen der jüdischen Häftlinge erfolgt ist oder erst später. Einige wenige polnische Männer und Frauen, die vom Sicherheitsdienst aus Sokolow in das Lager eingewiesen worden waren, offensichtlich sogenannte politische Häftlinge, wurden an diesem Tag ebenfalls erschossen.

Von den bei der Endliquidierung der jüdischen Häftlinge ausgesonderten wenigen Handwerkern gelang es einigen, darunter auch den Zeugen Sze., R., Ceg. und Ko. sich unter Ausnutzung des allgemeinen Durcheinanders im Lager zuerst zu verstecken und später zu fliehen; die übrigen sind von den deutschen Wachmannschaften mitgenommen worden. Über ihr weiteres Schicksal liegen keine zuverlässigen Angaben vor.

Die zuletzt im Arbeitslager Treblinka tätig gewesenen Angehörigen der deutschen SS und der ukrainischen Wachmannschaften haben sich nach Einebnung des Lagers vor den heranrükkenden sowjetischen Truppen - wie ausgeführt - nach Westen in Richtung Litzmannstadt abgesetzt.

« 11. » Grundlagen der tatsächlichen Feststellungen

Diese Feststellungen zur Sache beruhen auf

1. den eigenen Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte;

2. den eidlichen Aussagen der Zeugen Lad., Vet., Spi., Le., Stre., Cho., Ka., Wegl., R., Ang., Ceg., Sze., Syp., Ko., Smo., Rze., Ste., Fri., Fig. und Cym.;

3. den uneidlichen Aussagen der Ehefrau des Angeklagten, Elfriede Ze., sowie des Zeugen Nas.;

4. den verlesenen eidlichen Aussagen der im Ausland im Wege der Rechtshilfe vernommenen Zeugen Ama. und Lew.;

5. den verlesenen uneidlichen Aussagen der im Ausland im Wege der Rechtshilfe vernommenen Zeugen La., Kol., Mos., Swe., Cha. und Wils. sowie den entsprechenden Identifizierungsprotokollen der Zeugen Kol., Mos., Swe. und Cha.;

6. den verlesenen uneidlichen Aussagen der verstorbenen oder wegen ihres Gesundheitszustandes vernehmungsunfähigen Zeugen Stu., Hei., Rög., Pre. und Hoc.;

7. den wissenschaftlichen Gutachten folgender Sachverständiger: Historiker Dr. Wolfgang Sche. aus Berlin und Bibliotheksoberrat und Universitätsdozent a.D. Dr. Hans-Günther Ser. aus Welschnofen/Tirol, die beide unvereidigt geblieben sind;

8. sowie den ausweislich der Sitzungsniederschrift im Original, Abschrift oder Ablichtung verlesenen Urkunden, an deren Echtheit - soweit es sich nicht um Originale handelt - in der Übereinstimmung mit den Originalen keine Zweifel bestehen;

9. den in Augenschein genommenen Skizzen und fotografischen Aufnahmen.

« 12. » Allgemeine Grundsätze der Würdigung der durch das Schwurgericht in diesem Verfahren erhobenen Beweise

Die allgemeine Judenverfolgung unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, die Geschehnisse der Vorkriegs- und Kriegszeit bis zur Verhaftung und der Aufenthalt der Zeugen im Arbeitslager Treblinka unter ständiger Todesangst, teils auch noch in sonstigen Gefängnissen und Konzentrationslagern, der Verlust von Angehörigen, mit Handlungen am eigenen Leibe, das Miterlebenmüssen sonstiger Greuel und Tötungshandlungen, der oft mühsame Aufbau eines neuen Lebens in den Nachkriegsjahren sowie die wiederholten Vernehmungen in anderen Verfahren - all diese Umstände haben nicht ohne Einfluss auf die Bekundungen der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen bleiben können.
Die Würdigung der Beweise über mehr als 28 Jahre zurückliegende Taten war daher äusserst schwierig und zum Teil nur deshalb möglich, weil die objektive und subjektive Zuverlässigkeit der jeweiligen Aussagen eine Nachprüfung an objektiven Kriterien zuliess. Ein nicht zu übersehendes Problem ist, dass Zeugen nach einem solch langen Zeitablauf über Vorgänge berichten sollen, die manchmal nur winzige Mosaiksteinchen aus ihrem Gesamterlebnis darstellen, die sich mit nur geringen Abweichungen unter Beteiligung der verschiedensten Personen oftmals wiederholten und die letztlich den Zeugen, die notwendigerweise abstumpften und nur auf ein eigenes Überleben hofften, fast gleichgültig erscheinen mussten. Charakteristisch hierfür erscheint eine Äusserung des Zeugen Ko., der erklärt hat: "Ich habe soviele Tötungen erlebt, dass mir nach einer gewissen Zeit alles gleich erschien."

Die Zuverlässigkeit einer Zeugenaussage darf hier auch nicht entscheidend an dessen Persönlichkeitsbild gemessen werden. Nicht zu sehr die Person als weitaus mehr der Inhalt ihrer Aussage vermag Ausgangspunkt für die schwierige Prüfung des Wahrheitsgehaltes zu sein. Widersprüche gegenüber zum Teil Jahre zurückliegenden anderen Vernehmungen sind manchmal unvermeidlich und ergeben sich bereits aus der unterschiedlichen Zielrichtung und der verschiedenen Ausdrucksweise der Vernehmungspersonen. Ein sachlicher Widerspruch braucht deshalb nicht stets vorzuliegen, wie aber andererseits Beständigkeit oder Verfall einer Aussage von grösster Bedeutung sein können.
Bei dem - zwar stets zu machenden - Unterschied zwischen dem, was ein Zeuge selbst erlebt hat oder nur von Dritten weiss, ist hier besonders zu berücksichtigen, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Leben in einer solch abgeschlossenen Lager-Gemeinschaft geradezu eine Brutstätte für Gerüchte ohne Wahrheitsgehalt ist. Nur eine besonders sorgfältige Prüfung, insbesondere ein Vergleich mit anderen Aussagen vermag die Erkenntnis zu vermitteln, ob in einem solchen Fall ein Wahrheitskern zugrunde liegt oder nicht.

Die Unzuverlässigkeit in Zeitangaben, die ihre einfache Erklärung meist darin findet, dass Häftlinge in jener schrecklichen Leidenszeit nur unvollkommene Vorstellungen über den Zeitablauf entwickeln konnten, weil ihre Gedanken nur noch auf die einfachsten menschlichen Bedürfnisse ausgerichtet waren, muss allein keineswegs stets zu einem Widerspruch mit anderen Aussagen führen. Es sei denn durch eine nähere Umschreibung der zeitlichen Vorgänge, insbesondere durch eine Verknüpfung mit objektiven Kriterien, stelle sich eine Unvereinbarkeit mit früheren eigenen oder mit fremden Bekundungen heraus. Auch kann es beachtlich sein, wie stark die Aussagen zeitlich voneinander abweichen.

Andererseits hat das Schwurgericht der Frage der Beobachtungsmöglichkeit eines Zeugen für eine bestimmte Tat ganz besondere Bedeutung beigemessen. Gerade in diesem Punkt kann

auf eine genaue Aufklärung nicht verzichtet werden, auch wenn dies aus der Sphäre des Zeugen als juristischem Laien, gemessen an deren Erlebnissen, unbegreiflich und unrichtig erscheinen mag. Die Möglichkeit einer Personenverwechslung liegt hier allzu nahe.
Der Angeklagte war zwar durch die schwarze Augenklappe, die er als einziger im Lager trug, besonders gekennzeichnet, es muss aber gleichwohl erwogen werden, dass gerade dieses Merkmal in Literatur und darstellender Kunst vielfach zur Kennzeichnung des Bösen und Wagemutigen Verwendung findet. Die Gefahr, dass deshalb - wenn auch unbewusst - der Angeklagte von dem ein oder anderen Zeugen möglicherweise mit Taten in Verbindung gebracht wird, die in Wirklichkeit ein anderer begangen hat, erscheint dem Schwurgericht somit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein. Wenn der Angeklagte deshalb in Bezug auf eine einzelne Exzesstat nur von einem einzigen Zeugen belastet worden ist, so ist bei der Würdigung einer solchen Aussage - nicht zuletzt auch im Hinblick auf die "schwarze Klappe" - eine besondere Vorsicht angezeigt.

Auch hat das Schwurgericht darüberhinaus ein besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Möglichkeiten gerichtet, die die Erinnerungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Zeugen trüben und beeinflussen können. Insbesondere seien hier hervorgehoben: die Schrecknisse des Erlebten, der Angstzustand, in dem die Zeugen gelebt haben, mögliche Schockzustände, die Schwächung ihrer körperlichen und seelischen Kräfte, die Möglichkeit der Bildung einer Gruppeneinstellung bei Menschen, die in derlei Zwangssituationen leben, der spätere Gedankenaustausch über die Vergangenheit, Berichte in Presse, Rundfunk und Literatur. All diese Möglichkeiten hat das Gericht nicht nur gesehen, sondern auch als wahr unterstellt, so dass die Beweisanträge der Verteidigung vom 21.Juli 1971 abgelehnt werden mussten, soweit es sich bei den unter Beweis gestellten Tatsachen um psychologische und gruppenpsychologische Erkenntnisse und Erfahrungen handelt und diesbezüglich die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt worden ist bezw. die erneute Vernehmung der bis dahin bereits gehörten Zeugen in Gegenwart eines Sachverständigen für Psychologie. Nicht unterstellt konnte hingegen, dass infolge all dieser Umstände für die Zeugen nach Ablauf von mehr als 28 Jahren es tatsächlich unmöglich ist, Selbsterlebtes auch heute noch zuverlässig wiederzugeben. So sind die Beweisanträge aber auch nicht zu verstehen - andernfalls wären sie auf etwas Unmögliches gerichtet, weil in dieser Allgemeinheit eine Schlussfolgerung dieser Art sicherlich unzutreffend ist und über diese Fragen auch durch einen Sachverständigen nicht entschieden werden kann (BGH 6.8.1970 - 4 StR 518/69 [96]). Im übrigen ist es Sache des Gerichts, in Anwendung der ihm geläufigen allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Bewertung von Zeugenaussagen die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Im Prinzip sind die von der Verteidigung aufgezeigten und zuvor wiedergegebenen Umstände solche, mit denen der Richter auch in anderen als NSG-Verfahren zu rechnen hat. Anders wäre dies nur, wenn es sich um Gesichtspunkte handeln würde, die gerade in der Person eines bestimmten Zeugen vorliegen würden (BGH a.a.O.). Dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Soweit diese Voraussetzungen allenfalls in der Person des Zeugen K. gegeben sein könnten, kommt es hierauf nicht an, denn das Gericht hat die Bekundungen dieses Zeugen seinen Feststellungen in keiner Weise zugrundegelegt, nicht einmal in bezug auf die allgemeinen Lagerverhältnisse. Eine Verständigung mit diesem Zeugen war trotz Hinzuziehung einer Dolmetscherin nur äusserst schlecht möglich. Er verwickelte sich zudem laufend in Widersprüche, oft nur von einem Satz zum anderen. Manche Fragen liess er ganz unbeantwortet, auf andere hingegen äusserte er sich in einer Weise, die mit der gestellten Frage in keinem ersichtlichen Zusammenhang mehr stand. Vorhaltungen, die in reicher Zahl von Seiten des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und auch von der Verteidigung gemacht wurden, blieben ohne jeglichen Erfolg und konnten zu keinerlei Klärungen beitragen, so dass seine Verneh-

[96] Siehe Lfd.Nr.692b.

mung schliesslich abgebrochen werden musste. Eine solche Aussage erschien dem Schwurgericht schlechterdings unverwertbar; auf eine weitere Anhörung des Zeugen konnte deshalb verzichtet werden.

Im Rahmen der umfangreichen Beweiswürdigung hat das Schwurgericht ferner den eigenen Erklärungen des Angeklagten gelegentlich seiner Verhaftung keinen Beweiswert beigemessen. Zwar hat der Zeuge Lad. bekundet, der Angeklagte habe damals seiner Ehefrau gegenüber, als diese ihn zu den erhobenen Vorwürfen befragt habe, wörtlich erklärt: "Ich war wohl dabei, aber wenn ich jemand um die Ecke gebracht habe, dann war ich besoffen." Hierüber ist auch ein Aktenvermerk der Polizeibeamten gefertigt worden. Der Zeuge Vet. ist aber bereits unsicher, ob der Angeklagte dies nur dem Sinne nach gesagt hat oder auch im Wortlaut. Der Zeuge Oberstaatsanwalt Spi. will von den beiden Beamten über die Äusserung des Angeklagten so wie vorstehend wiedergegeben informiert worden sein und wie er bekundet hat, hat er dann seinerseits diese Zeugen veranlasst, darüber den Aktenvermerk zu fertigen. Dieser Vermerk, den er später durchgelesen habe, so erklärt der Zeuge, entspreche genau den ihm mitgeteilten Äusserungen. Demgegenüber hat aber die Ehefrau des Angeklagten erklärt, so wie es in dem Vermerk stehe, habe sich ihr Mann auf keinen Fall geäussert, er habe auf ihre Frage ob er all das gemacht habe (gemeint sind die im Haftbefehl enthaltenen Vorwürfe) geantwortet: "Nein, ich habe das nicht getan". Sinngemäss habe er dann auch bei diesem Gespräch gesagt, "dann müsste man ja besoffen gewesen sein, wenn man so etwas macht."

Schon allein diese widersprechenden Aussagen von jeweils glaubhaften Zeugen lassen es nicht zu, eindeutig festzustellen, was der Angeklagte damals in einem konkreten, aber aus dem Gesamtzusammenhang herausgenommenen Satz in Wirklichkeit gesagt hat. Hinzu kommt aber auch die allgemeine Aufregung, in der sich der Angeklagte plötzlich begreiflicherweise versetzt sah und die auch von den Zeugen deutlich wahrgenommen worden ist. Selbst wenn der Angeklagte in dieser äussersten Aufregung eine Äusserung getan haben sollte, wie sie der Zeuge Lad. schildert, hätte das Schwurgericht dennoch grösste Bedenken, diese zu seinen Lasten zu werten. In dem Moment, wo der Angeklagte, der jahrelang unbehelligt gelebt hat und sich nun unerwartet der Verhaftung gegenübersah, muss seine Erregung zwangsläufig derart gross gewesen sein, dass nicht sicher ist, ob er in diesem Augenblick grösster innerer Not das ausgesprochen hat, was er tatsächlich sagen wollte. Es ist nichts aussergewöhnliches, wenn in derartigen Situationen sinnlose, widersprüchliche oder gar falsche Erklärungen abgegeben werden, ohne dass der Betreffende sich dessen bewusst ist. Damit steht es letztlich aber auch durchaus in Einklang, wenn die beiden Zeugen Lad. und Vet. aus ihrer polizeilichen Erfahrung heraus abschliessend bemerkt haben, das, was der Angeklagte damals erklärt habe, hätte ihnen als Polizeibeamten nicht als Geständnis ausgereicht und auch nicht, um eine Verhaftung zu beantragen; hierzu hätte es weiterer Beweise bedurft.

«13.» Die einzelnen, dem Angeklagten zur Last gelegten Taten

Aufgrund der bereits angeführten Beweismittel und in Anwendung der vorgeschilderten, gerade für ein NSG-Verfahren der vorliegenden Art massgeblichen allgemeinen Grundsätze für die Würdigung der erhobenen Beweise, ist das Schwurgericht hinsichtlich der dem Angeklagten im einzelnen zur Last gelegten Taten zu folgenden - teils ergänzenden - Feststellungen gelangt. Dabei sei zunächst auf diejenigen Taten eingegangen, hinsichtlich derer das Gericht eine Beteiligung des Angeklagten in der ein oder anderen Form nicht für erwiesen erachtet. Es handelt sich hierbei um verschiedene Einzeltaten, sogenannte Exzesstaten, die in der Anklageschrift unter Punkt 2) bis 7) einschliesslich behandelt sind.

1. « Erstechung eines Häftlings des Arbeitskommandos Malkinia »

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, im Juli/August 1943 auf dem Rückweg von dem Arbeitskommando in Malkinia einen etwa 50 Jahre alten Häftling mit einem bei diesem vorgefundenen Klappmesser erstochen zu haben (Punkt 2) der Anklage).

Der Angeklagte lässt sich dahin ein, falls ein Häftling ein Messer gehabt hätte, so hätte er ihm dies zwar abnehmen und darüber Meldung machen müssen. Er wisse jedoch nichts davon, dass einer der Häftlinge ein solches Messer besessen habe oder dass man jemals einen der Inhaftierten ein Messer abgenommen habe. Von einem Vorfall der geschilderten Art sei ihm auch sonst nie etwas zu Ohren gekommen, erst recht aber sei er an einer solchen Tat nicht beteiligt gewesen.

Diese Einlassung konnte dem Angeklagten - jedenfalls soweit es seine eigene Tatbeteiligung anbetrifft - nicht widerlegt werden.

Der Zeuge Wegl., der zeitweise auch bei dem Arbeitskommando Malkinia, bei dem sich die Tat ereignet haben soll, beschäftigt gewesen ist, hat nicht gesehen, dass jemand aus den Reihen der Häftlinge von den Bewachern gestochen oder gar erstochen worden ist. Auch die Aussagen der Zeugen Lew. und Fri. sind in diesem Punkt zu ungenau, um den Angeklagten zu belasten. Der Zeuge Lew. hat bei seiner jetzigen Vernehmung lediglich allgemein bekundet, er habe damals gesprächsweise davon gehört, dass Häftlinge von Wachmännern mit Bajonetten gestochen oder erstochen worden seien. Wann dies geschehen ist, vermochte er ebensowenig anzugeben, wie er den Tatort bezeichnen konnte. Desgleichen fehlte jegliche Bezugnahme auf die Person des Täters. Schliesslich handelt es sich bei den vom Zeugen Lew. über dritte Personen in Erfahrung gebrachten Fällen um Geschehnisse, welche in der Tatausführung von der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat erheblich abweichen. Tatwerkzeug soll bei letzterer ein Klappmesser gewesen sein, welches man einem der Häftlinge abgenommen hatte, während der Zeuge Lew. von Bajonetten spricht, also von wesentlich grösseren Stichwaffen, die zudem zur Ausrüstung des Bewachungspersonals gehörten.

Ähnlich unsicher ist in diesem Punkt auch die Aussage des Zeugen Fri. Bei seiner Vernehmung vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York am 18.12.1968 hat er zwar noch zu Protokoll gegeben, er erinnere sich, wie bei einem Häftling des Arbeitskommandos Malkinia ein Messer vorgefunden worden sei. Ein Ukrainer habe jenem das Messer abgenommen und damit auf ihn eingestochen, so dass er stark geblutet habe und dann hingefallen sei. Er, der Zeuge, habe diesen Vorfall, der sich auf der Rampe des Bahnhofes Malkinia zugetragen habe, selbst gesehen. Nach der Arbeit sei dieser Häftling dann tot mit ins Lager zurückgetragen worden. Wer diese Tat begangen habe, könne er jedoch nicht sagen, insbesondere auch nicht, ob es der einäugige Ukrainer gewesen sei, an den er sich ansonsten erinnern könne.
Fehlte schon damals die für eine Täterschaft des Angeklagten erforderliche Bezugnahme auf dessen Person, so hat dieser Zeuge bei der Vernehmung vor dem Schwurgericht seine damalige Aussage zudem noch wesentlich weiter abgeschwächt und zunächst sogar erklärt, er könne sich nicht daran erinnern, dass in Malkinia jemand erstochen worden sei. Auch nachdem ihm seine frühere Aussage zur Auffrischung des Gedächtnisses vorgehalten worden ist, hat er nur bekundet, nunmehr, nachdem ihm weitere Vorhaltungen gemacht worden seien, meine er, "es wäre damals so etwas gewesen", die genauen Umstände der Tat fielen ihm jetzt jedoch nicht wieder ein.

Der Zeuge Ko., der bei einer Vernehmung vor dem Deutschen Generalkonsulat in Los Angeles am 7.Oktober 1968 ebenso wie noch am 11.Dezember 1968 einen Fall, wie ihn die Anklage unter Ziffer 2) erwähnt, in allen Einzelheiten geschildert und dabei zuerst den "Einäugigen" - es gab nur einen einzigen unter der gesamten Wachmannschaft, der ein Auge

verloren hatte - als Täter bezeichnet und später den Namen dieses Mannes auch zutreffend mit Swi. angegeben hatte, konnte seine Aussage vor dem Schwurgericht nicht mehr aufrechterhalten und musste einräumen, dass er einer Verwechslung zum Opfer gefallen sei: Nicht der Angeklagte, sondern der Zugwachmann Munder habe jene Tat verübt. Es sei lange Zeit verstrichen und jetzt, wenn er, der Zeuge, den Angeklagten persönlich vor sich sehe, sei er ganz sicher, dass es Munder gewesen sei. Seit dem man ihn aufgefordert habe, als Zeuge vor Gericht in diesem Verfahren auszusagen, habe er seine Seele durchforscht und Gelegenheit gehabt, mehr über die ganzen Geschehnisse nachzudenken als bei seinen früheren Vernehmungen. Aufgrund dessen - obwohl sogar in seinen Notizen Swi. als der "Mann mit dem Klappmesser" festgehalten sei, komme er zu dem für heute sicheren Schluss, dass Munder und nicht der Angeklagte jenen Häftling erstochen habe.

In Anbetracht dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme hält das Schwurgericht es zwar für erwiesen, dass sich ein solcher Vorfall auf dem Bahnhof Malkinia allgemein zugetragen hat, für eine Täterschaft des Angeklagten fehlen jedoch hinreichende Anhaltspunkte.

2. « Tötung von jüdischen Häftlingen in der Latrinengrube »

Dem Angeklagten wird weiter zur Last gelegt, er habe im Sommer 1943 mit einem oder mehreren anderen Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft drei oder vier jüdische Häftlinge im Alter von 12 bis 14 Jahren in eine betonierte, teils mit Wasser gefüllte frühere Latrinengrube getrieben und sie dann durch Schläge mit einem Holzscheit getötet (Punkt 3) der Anklage).

Der Angeklagte bestreitet diese Tat und lässt sich dahin ein, er wisse von einem solchen Vorfall nichts. Er kenne auch nicht einmal besagte Latrinengrube. Die einzige Grube, die man betoniert habe, sei das Bad gewesen. Die Latrinen selbst hätten immer an der gleichen Stelle gestanden; von alten unbenutzten Latrinen sei ihm nichts bekannt, auch wisse er nicht, was als solche Grube, wie sie in der Anklageschrift genannt sei, sonst in Betracht kommen könnte.

Auch in diesem Punkt konnte der Angeklagte nicht überführt werden.

Zunächst ist auffallend, dass von den vielen Zeugen, die als frühere Lagerinsassen gehört worden sind und Gelegenheit hatten, im Rahmen der von ihnen geschilderten Schrecknisse des Lagerlebens das zu berichten, was ihnen von all dem noch in der Erinnerung haften geblieben ist, nicht ein einziger unter ihnen - mit Ausnahme des Zeugen Lew. - auf ein solches Ereignis zu sprechen kommt. Dies ist umso erstaunlicher, als es sich um einen Vorfall gehandelt haben soll, der sich im inneren Lager, also im eigentlichen Häftlingslager zugetragen hat und somit mit gewisser Wahrscheinlichkeit von mehreren und nicht nur von einem einzigen Zeugen hätte wahrgenommen werden können. Der Zeuge Lew. will damals diesen Vorgang erlebt haben, als er in unmittelbarer Nähe des Tatortes beim Wegebaukommando eingesetzt war. So jedenfalls hat er es noch bei seiner früheren Aussage vor dem Deutschen Generalkonsulat in Los Angeles am 14.Oktober 1968 geschildert und bei einer weiteren Vernehmung vor dieser Behörde am 10.Dezember 1969 erneut bestätigt. Dieses Wegebaukommando stand, wie der Zeuge jetzt bei seiner konsularischen Vernehmung bekundet hat, unter der Leitung eines polnischen Juden mit Namen Cho. Auch dieser Häftling hatte das Glück, zu den wenigen Überlebenden zu gehören und konnte deshalb als Zeuge am Gerichtsort gehört werden. Was seine Funktion im Lager anbetrifft, so bestätigt er zwar die Aussage des Zeugen Lew., erwähnt aber gleichwohl mit keinem Wort eine solche Tat, obwohl es naheliegt, dass ihm als Leiter des Wegebaukommandos ein solch furchtbares Geschehen in seiner Nähe - das Erschlagen von Kindern - kaum unbekannt geblieben sein dürfte.

In diesem Zusammenhang ist weiter von Bedeutung dass keiner der gehörten Zeugen den Tatort, eine leere betonierte Latrinengrube sicher kennt. Lediglich der Zeuge Ceg. spricht von einer leeren Latrinengrube, die aber sofort mit Sand gefüllt worden sei; dies sei etwa Anfang des Jahres 1944 gewesen. Auf die weitere Frage, ob die alte Grube nicht doch einige Zeit offen gestanden und danach erst wieder zugemacht worden sei, hat der Zeuge dann zwar geantwortet, er wisse es nicht genau, er habe selbst arbeiten müssen, solche Dinge seien auch damals für sie als Häftlinge uninteressant gewesen. Auf diese Aussage kann es auch nicht mehr ankommen, denn die Tatzeit soll im Sommer 1943 gewesen sein. Gegen das Vorhandensein einer solchen Grube spricht auch der Umstand, dass solche einfachen Latrinengruben, in denen die Fäkalien auf natürliche Weise vom Boden aufgenommen werden und versickern sollen, nicht betoniert zu werden pflegen, weil dies ihrem eigentlichen Verwendungszweck widerspricht.

Vollends unsicher ist der Tatort jedoch durch die letzte Aussage des einzigen Tatzeugen, Lew., der im Rahmen der Beweisaufnahme konsularisch vernommen worden ist. Während er auch jetzt eingangs noch von einer leeren und betonierten Latrinengrube gesprochen hat, ist er nach dem Vorhalt, dass eine solche Grube normalerweise nicht betoniert werde, nach einigem Nachdenken schwankend geworden, von dieser Darstellung abgewichen und konnte sich mit Sicherheit nur noch daran erinnern, dass es sich um eine mit Zementwänden versehene "Grube" gehandelt habe, wobei er deren genauen Standort oder Verwendungszweck aber nicht mehr zuverlässig anzugeben vermochte. Schliesslich hat er auf erneutes Befragen dann erklärt, er meine jetzt, die von ihnen [97] beschriebene Grube könne irgendetwas mit Elektrizität zu tun gehabt haben, er erinnere sich in diesem Zusammenhang an irgendeine Maschine.

Aber nicht nur der Tatort ist letztlich unklar geblieben, gleiches gilt auch für den eigentlichen Hergang der Tat. Auch insoweit weicht die heutige Schilderung des Zeugen Lew. in wesentlichen Punkten von seinen oben angeführten früheren Bekundungen ab. Während er damals davon gesprochen hatte, bei den Opfern habe es sich um 12 bis 14jährige Jungen gehandelt, hat er nunmehr erklärt, insoweit müsse es sich um einen Irrtum handeln, die Leute, die man erschlagen habe, seien "Anfang 20" gewesen. Ferner hatte er früher angegeben, diese Jungen seien "totgeschlagen" worden, wohingegen er diese Aussage jetzt mehr abgeschwächt und bekundet hat, er meine, seine frühere Schilderung sei insoweit nicht richtig, die Opfer seien "höchstens halbtot geschlagen" und dann zwischen die Drähte gelegt worden. Schliesslich stimmen auch die jeweiligen Darstellungen dieses Zeugen bezüglich des oder der Täter nicht überein. Früher hatte er in allen Einzelheiten erläutert, wie der Angeklagte mit ein oder zwei anderen Wachmännern gemeinsam zuvor Jagd auf diese Gruppe gemacht habe. Die Jungen hätten aber immer wieder entkommen können, bis man sie schliesslich in die Grube gestossen habe, wo sowohl der Angeklagte als auch diese anderen Wachmänner mit schweren Holzscheiten auf die Kinder eingeschlagen hätten.

In deutlichem Widerspruch hierzu steht aber die heutige Aussage, wenn der Zeuge erklärt, der Angeklagte habe bei dieser Gelegenheit alleine geschlagen; wenn er früher von einer Tatausführung durch mehrere Ukrainer gesprochen habe, so sei das nicht richtig. Eine gewisse Abschwächung erfährt die gesamte neuerliche Darstellung des Zeugen zwar wiederum dadurch, dass er zu diesem Tatkomplex nach Vorhalt seiner früheren Erklärungen abschliessend bekundet hat, möglicherweise habe er die Geschehnisse früher besser in Erinnerung gehabt als heute. Das Schwurgericht hat zwar keine Bedenken, diesem Zeugen grundsätzlich Glauben zu schenken. Wie aus seiner gesamten jetzigen Zeugenaussage hervorgeht, ist er offensichtlich bemüht, nur das zu sagen, was er heute noch sicher in Erinnerung hat und

[97] Gemeint ist wohl: ihm.

seine Bekundungen sind deshalb zum Teil zurückhaltender und zum Teil auch weniger auf Einzelheiten abgestellt, als dies noch wenige Jahre zuvor der Fall war. In Anbetracht dieser aufgezeigten Unsicherheit kann jedoch lediglich als erwiesen angesehen werden, dass der Zeuge einmal erlebt hat, wie einige Häftlinge irgendwo im inneren Lager tot- oder halbtot geschlagen worden sind. Alle näheren Einzelheiten dieses grausigen Geschehens bleiben jedoch zu sehr im Dunkeln als dass sie dem Angeklagten angelastet werden können.

Auch andere Zeugenaussagen vermögen insoweit keine Klarheiten zu erbringen. Tötungshandlungen, die mit der zuvor erörterten Tat identisch sein könnten, werden von ihnen - wie bereits ausgeführt - nicht berichtet. Lediglich der Zeuge Ang. will von älteren Häftlingen einmal gehört haben, dass der Angeklagte Jungen mit einem Holzhammer erschlagen habe. Aber auch diese Bekundung, die nicht einmal auf einem eigenen Erlebnis, sondern nur auf Mitteilungen Dritter beruht, ist in ihrer Art zu allgemein und unsicher, um Rückschlüsse auf die näheren Umstände der Tat zuzulassen. Im Arbeitslager Treblinka sind zuviele Tötungshandlungen vorgekommen, als dass man eine Verbindung zwischen den von den beiden Zeugen Lew. und Ang. geschilderten Taten herstellen müsste.

Nach alledem konnte der Angeklagte auch in diesem Punkt der Anklage eines strafbaren Verhaltens nicht überführt werden.

3. « Tötung von jüdischen Häftlingen auf dem Holzplatz »

In der Anklageschrift wird dem Angeklagten ferner zur Last gelegt, er habe Ende März / Anfang April 1943 mit einer unter seiner Führung stehenden Gruppe von Wachmännern 10 bis auf die Unterwäsche entkleidete jüdische Häftlinge auf den sogenannten Holzplatz des Lagers gebracht und dort zunächst 5 von ihnen durch Schläge mit einem Holzhammer auf den Kopf getötet. Als die übrigen Häftlinge dann hätten flüchten wollen, seien sie von den Wachmännern gemeinsam überwältigt und gleichfalls geschlagen worden (Punkt 4) der Anklage).

Der Angeklagte bestreitet auch diese Tat und behauptet, er habe mit einem solchen Vorfall nichts zu tun. Gleiches gelte auch für die Leute seiner Gruppe. Diese seien weder allein noch unter seiner Leitung auf dem sog. Holzplatz eingesetzt gewesen. Es sei zwar richtig, dass der Holzplatz die "letzte Station" für die Häftlinge gewesen und viele dort getötet worden seien. Täter sei aber der Wachmann Olschanikow gewesen und nicht er. Mit ihm verwechsle ihn wohl auch der Zeuge Lew. in diesem Zusammenhang, wenn er davon spreche, er (der Angeklagte) habe damals krauses Haar gehabt.

Auch in diesem Punkt vermochte das Schwurgericht den Angeklagten nicht für überführt anzusehen.

Der Zeuge Syp. hat zwar in sich widerspruchsfrei bekundet, er sei Augenzeuge einer solchen Tat des Angeklagten geworden. Als er, der Zeuge, Ende März / Anfang April 1943 Ordnungsarbeiten im inneren Lager habe verrichten müssen, habe der Einäugige mit einer Gruppe Wachmänner 10 Häftlinge zum Holzplatz gebracht. Diese seien nur mit Unterwäsche bekleidet und barfuss gewesen. Dort, wo das Holz aufgestapelt gewesen sei, hätten sie sich niedersetzen müssen. Die Juden seien dann von den Wachleuten umzingelt worden und der Einäugige habe sie dann mit einem dort befindlichen Holzhammer erschlagen. Nachdem er auf diese Weise ungefähr den Fünften bereits getötet habe, seien die anderen Häftlinge unruhig geworden und einer habe zu fliehen versucht. Dieser sei dann jedoch von einem anderen Wachmann - der nicht der Einäugige gewesen sei - mit einem Knüppel niedergeschlagen worden. Anschliessend hätten dann alle Wachleute gemeinsam, also auch unter Beteiligung des Einäugigen, auf die restlichen Häftlinge eingeschlagen und diese getötet. Er, der Zeuge, habe diesen Vorfall aus 20 bis 30 m Entfernung beobachtet. Der Tatort sei von seinem

Standpunkt aus für ihn frei einsehbar gewesen, es habe sich kein Holz dazwischen befunden. - Wesentliche Widersprüche gegenüber der früheren Aussage dieses Zeugen sind ebenfalls nicht festzustellen. Wenn er auch damals gesagt hatte (vgl. Band IV Seite 121), die 10 Häftlinge seien "der Reihe nach ... nacheinander" von einem Wachmann getötet worden, so hat er doch bei seiner weiteren Bekundung (Band IV Hülle Bl.149) diese frühere Darstellung im Sinne der jetzigen Aussage präzisiert und geschildert, wie zunächst 5 dieser Häftlinge von dem Einäugigen allein erschlagen, die Gruppe der Wachmänner eine Flucht der übrigen Häftlinge verhindert habe und dann alle Gefangenen getötet worden seien. Für diese geringfügige Abweichung, die - im Zusammenhang betrachtet - der jetzigen Aussage nicht einmal entgegensteht und sich zwanglos in diese einordnen lässt, gibt der Zeuge zudem auch eine einleuchtende und zutreffende Erklärung, indem er ausführt, damals sei es nicht zu sehr um Einzelheiten gegangen. Dies entspricht den Tatsachen, denn jene Vernehmung fand im Jahre 1964 statt und befasste sich ganz allgemein mit der Aufklärung von Naziverbrechen in Polen. Auf die Person des Angeklagten ist man erst viel später aufmerksam geworden, so dass es nicht verwunderlich ist, wenn der Zeuge damals, als er nach dem Angeklagten noch nicht gefragt werden konnte, diese Tat nur in groben Zügen und ohne ein näheres Eingehen auf den oder die Täter dargelegt hat. Ebensowenig ist es letztlich widersprüchlich, wenn der Zeuge bei seiner ersten Vernehmung im Jahre 1964 bekundet hat, diesem Mord habe der SS-Untersturmführer Pre. zugesehen, während er im Jahre 1969 erklärt hat, es hätten sich keine deutschen Mitglieder der Lagerbesatzung "in der Nähe der Exekution" befunden. Auf diese unterschiedliche Schilderung hingewiesen, hat der Zeuge ohne Zögern nunmehr klargestellt, bei der Exekution selbst sei kein Deutscher dabei gewesen, Pre. sei aber immer wieder vorbeigegangen und habe den Vorgang sehen müssen, weil das Gelände nicht abgeschirmt gewesen sei; er habe dann noch hingeschaut, als sich unter den Häftlingen Unruhe bemerkbar gemacht habe.

Ein Widerspruch lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass der Zeuge im Jahre 1969 angegeben hat, der einäugige Wachmann habe an diesem Tage die Uniform eines deutschen SS-Mannes getragen. Bei seiner jetzigen Vernehmung vor dem Schwurgericht hat der Zeuge zu diesem Punkt erläutert, dass einige unter den Wachmännern, die einen höheren Rang gehabt hätten, an manchen Tagen eine deutsche Uniformbluse angezogen hätten, die - wie die der SS-Angehörigen - von grünlicher Farbe gewesen sei. Diese Wahrnehmung des Zeugen stimmt aber nicht nur mit der eigenen Einlassung des Angeklagten insoweit überein, der erklärt hat, im Sommer habe er "schon mal" grüne Uniformblusen getragen, sondern wird auch weitgehend bestätigt durch die Bekundungen verschiedener anderer Zeugen. Der frühere Wachmann Ama. spricht davon, die Ukrainer hätten keine einheitliche Uniform gehabt. Nach der Aussage des Zeugen Mos. war der Angeklagte als Gruppenwachmann auch im Besitz einer grünen Uniform, und der Bekundung des Zeugen Lew. zufolge versuchte gerade der Angeklagte sich deutsch zu geben und seine Uniform glich einer deutschen Uniform. Auch der Zeuge Smo. weiss sich zu erinnern, dass die Uniform der ukrainischen Bewacher nicht stets von einheitlicher Farbe gewesen ist. Unter Berücksichtigung all dessen erscheint die Beobachtung des Zeugen Syp. hinsichtlich der vom Angeklagten am Tattag getragenen Uniform durchaus zutreffend. Aber selbst wenn man insoweit Zweifel hegen würde, könnte einer eventuellen Ungenauigkeit der Zeugenaussage in diesem nebensächlichen Punkt kaum Bedeutung beigemessen werden, weil der Zeuge im übrigen in bezug auf die Täterpersönlichkeit sicher ist und als solche stets - d.h. sobald Taten des Angeklagten überhaupt zur Diskussion standen - den "Einäugigen" bezeichnet hat. Darin aber unterschied sich der Angeklagte - schon nach seinen eigenen Angaben - von sämtlichen anderen Angehörigen der deutschen und ukrainischen Lagermannschaft.

Auch die Argumente der Verteidigung, aus denen diese glaubt Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Syp. herleiten zu können, vermögen nicht zu überzeugen. Es mag die Behauptung der Verteidigung durchaus den Tatsachen entsprechen, dass dieser Zeuge in seiner polnischen Heimat gelegentlich Besuchern das ehemalige Arbeitslager Treblinka in

seiner Gestaltung erläutert und dabei auch die schrecklichen Geschehnisse aus jener Zeit schildert. Wenn er dabei auch gewissermassen die Funktion eines Fremdenführers wahrnimmt, so steht dieser Umstand allein einer Glaubwürdigkeit noch keineswegs entgegen. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge deshalb übertreibt oder gar eine falsche Darstellung gibt, sind nicht ersichtlich.

Eine andere Überlegung der Verteidigung kann ebenfalls nicht durchgreifen. Sie hebt hervor, der Zeuge habe, als man ihn bei seiner früheren Vernehmung ein zeitgenössisches Bild des Angeklagten vorgelegt habe, diesen nicht wiedererkannt, obwohl gerade dies seine Erinnerung habe wachrufen müssen und deshalb sei es nicht einzusehen, wieso dieser Zeuge den Angeklagten, der sich in all den Jahren stark verändert habe und jetzt nicht einmal mehr eine Augenklappe trage, nunmehr im Gerichtssaal sicher identifizieren könne. Diese Erwägung ist in sich zwar durchaus folgerichtig und auf den ersten Blick auch einleuchtend, gleichwohl kann ihr nicht gefolgt werden, weil sie irrigerweise von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Ein zeitgenössisches Bild, welches den Angeklagten so darstellt, wie er zur damaligen Zeit ausgesehen hat ist dem Zeugen Syp. nämlich früher nicht gezeigt worden. Dies hat der Zeuge nicht nur bei seiner jetzigen Vernehmung glaubhaft bekundet, sondern das wird auch durch das frühere und ihm vorgehaltene Vernehmungsprotokoll vom 30.Juni 1969 (Hülle Band IV Bl.149) vollauf bestätigt. Dort heisst es in der auszugsweisen Übersetzung des ersten Abschnitts lediglich, dem Zeugen sei ein Fotoalbum und ein Blatt mit zwei aufgeklebten Fotos aus Band I Seite 13, ohne die auf der rechten Seite des Blattes befindlichen Vermerke, vorgelegt worden und der Zeuge habe hierbei kein Mitglied der Lagerbesatzung in Treblinka identifizieren können. Dies aber ist keineswegs verwunderlich, denn in der in Augenschein genommenen Lichtbildmappe ist ersichtlich kein Bild des Angeklagten und die beiden Einzelfotos aus Band I Seite 13 stellen den Angeklagten nur in Zivilkleidung in den Jahren 1946 bezw. 1963 dar. Demgegenüber hat der Zeuge auf dem zeitgenössischen Bild, welches ihm tatsächlich erstmals in der jetzigen Beweisaufnahme vorgelegt worden ist, den "Einäugigen" sofort wiedererkannt, so, wie er ihn aus dem Lager in Erinnerung habe.

Obwohl nach alledem die Aussage des Zeugen Syp. frei von Widersprüchen ist und dieser auch vor Gericht einen besonnenen Eindruck machte und sich soweit ersichtlich von keinen Emotionen leiten liess, er also als durchaus glaubwürdig angesehen werden muss, hat sich das Schwurgericht trotz stärkster Verdachtsmomente gleichwohl nicht in der Lage gesehen, aufgrund dieser einzigen Aussage seine Überzeugung dahingehend zu gewinnen, dass der Angeklagte Täter jener von dem Zeugen geschilderten grausamen Tat gewesen ist.

Damit schliesst sich das Schwurgericht keinesfalls der im Schrifttum vereinzelt vertretenen Auffassung an, in einem sog. NSG-Verfahren genüge mit Rücksicht auf den aussergewöhnlich langen zeitlichen Abstand zum Tatgeschehen und die im Rahmen der eingangs erörterten allgemeinen Grundsätze zur Beweiswürdigung aufgezeigten möglichen Fehlerquellen eine einzelne Zeugenaussage nicht zur Überführung des Täters. Ein Rechtssatz dieses Inhaltes ist dem geltenden Strafprozessrecht fremd, gleichwohl verlangen die aufgezeigten Umstände gerade in einem solchen Prozess, dass an einem einzigen Tatzeugen hohe Anforderungen zu stellen sind und selbst geringe, aber unüberbrückbare Zweifel, die den Wahrheitsgehalt einer solchen Aussage in bedeutsamen Punkten in Frage stellen, nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" sich zu Gunsten des Angeklagten auswirken müssen.

Zweifel in der Richtung, ob der Zeuge Syp. in der Person des Täters nicht doch möglicherweise einem Irrtum unterlief, ergeben sich aus folgenden Umständen: Als Tatort gibt der Zeuge den Holzplatz an, der zwischen dem Doppelzaun des Häftlingslagers und der äusseren Lagerumzäunung lag. Auf ihn wurde im Walde geschlagenes Holz gesammelt, zum Brennholz zerkleinert und dann in kegelförmigen hohen Holzstössen gelagert. Diese Holzstösse standen in einer Reihe nebeneinander und verhinderten - je nachdem wie hoch die Holzstösse gerade gelagert oder auch abgetragen waren - zeitweise, dass der Holzplatz vom inneren

Lager her frei einzusehen war. Dies ergibt sich aus einer Vielzahl von Zeugenaussagen. So hat der Zeuge Ste. erklärt, er sei nie am Holzplatz gewesen; wer dem Zaun zu nahe gekommen sei, den habe man erschossen. Den obersten Teil der Holzstösse - er gibt die Höhe sogar bis zu 2½ m an - habe man sehen können. Er wisse nicht, welche Abstände zwischen den einzelnen Holzstössen gewesen seien, man habe nicht hindurchsehen können. Überhaupt sei vom inneren Holzlager her (das ist der Holzschuppen, der Beobachtungsort des Zeugen Syp.) der aussen gelegene Holzplatz durch hochgewachsenes Gras schlecht einsehbar gewesen. Nach der Bekundung des Zeugen Fri., der gelegentlich das Holz aussen mit zerkleinert hat, war dies so dicht gestapelt, dass man vom inneren Lager her keine Einsicht auf den Holzplatz hatte und man sogar das Lager hätte verlassen müssen, wenn man dort etwas hätte beobachten wollen. Der Zeuge Ko. kann sich nicht mehr erinnern, dass er ungehindert auf den Holzplatz sehen konnte; er meint aber man hätte auf diese Entfernung Personen nur dann erkennen können, wenn man sie aufgrund charakteristischer Bewegungen oder Kennzeichen persönlich gekannt hätte. Auch der Zeuge La. berichtet von Brennholz, welches dort in einer Höhe von etwa 1 m bis 1,20 m "geschichtet" gewesen sei, kann sich aber an nähere Einzelheiten nicht mehr erinnern. Der Zeuge Mos. berichtet über die Verhältnisse am Holzplatz wie folgt: "Das Territorium des Holzplatzes war von allen Seiten des Lagers nicht einzusehen, es war nur von dem linken Beobachtungsturm an der Ecke einzusehen; von anderen Punkten war es nicht zu sehen. Von dem Territorium des Lagers wo die Gefangenen waren, war der Holzplatz nicht einzusehen, weil er von einem Holzstapel verdeckt war. Das Holz lag dort die ganze Zeit, aber die Holzmenge im Stapel änderte sich ständig. Manchmal war der Stapel klein, aber gewöhnlich war seine Höhe 2 bis 3 m. Wie lang der Stapel war, kann ich nicht sagen." Hiermit stimmt die Aussage des Zeugen Kol. völlig überein. Er hat ausgesagt, das Gelände des Holzplatzes habe nicht eingesehen werden können, weil es durch Holzstapel verdeckt gewesen sei. Eine Beobachtungsmöglichkeit habe nur von draussen von der Waldseite her und von dem an der betreffenden Lagerecke befindlichen Beobachtungsturm bestanden. Das Holz sei beizeiten beschafft und ständig gebraucht worden. So sei einmal mehr und einmal weniger vorhanden und dementsprechend seien auch die Stapel jeweils höher oder niedriger gewesen.
In Anbetracht dieser im wesentlichen übereinstimmenden Zeugenaussagen fällt es auf, dass der Zeuge Syp., der bei der Schilderung der allgemeinen Lagerverhältnisse ebenfalls erwähnt, das Holz sei auf dem Holzplatz aufgeschichtet worden, und der auch im Rahmen des Tatgeschehens davon spricht, die Opfer hätten sich dort setzen müssen, "wo das Holz aufgestapelt war", andererseits erklärt, der Tatort sei für ihn frei einsehbar gewesen, es habe sich kein Holz dazwischen befunden. Schon hier drängt sich die Frage auf, ob der Zeuge tatsächlich so ungehindert und genau beobachten konnte, wie er es jetzt darlegt. Mag dies auch, bedingt durch die laufende Veränderung der Höhe der Holzstapel, zeitweise möglich gewesen sein, so lassen sich jedoch Zweifel insoweit nicht ohne weiteres überbrücken, zumal auch der Zeuge - obwohl man dies in Anbetracht der Verhältnisse auf dem Holzplatz hätte erwarten können - keine Erklärung dafür gibt, weshalb gerade an diesem Tag der Platz für ihn einzusehen war.

Diese ersten Zweifel, die sich keineswegs gegen die subjektive Glaubwürdigkeit des Zeugen richten, werden weiter verstärkt durch die folgende Tatsache: Der Zeuge Ka. war ab Anfang Januar 1943 im Arbeitslager Treblinka, bis er bei der Auflösung des Lagers im Juli 1944 gemeinsam mit den meisten anderen Polen entlassen wurde. In dieser gesamten Zeit - also auch während der hier interessierenden Tat seit März / April 1943 - arbeitete er von lediglich zwei Ausnahmen abgesehen auf diesem äusseren Holzplatz und musste dort das aus dem Wald und von abgerissenen Häusern herbeigeschaffte Holz kleinsägen und aufstapeln. Ihm ist deshalb auch durchaus bekannt und erinnerlich, was sich auf dem Holzplatz ereignet hat. Er weiss insbesondere, dass dort Häftlinge erschossen, aber auch mit einem Holzhammer erschlagen worden sind. Einen Vorfall, wie ihn der Zeuge Syp. berichtet erwähnt dieser Zeuge allerdings nicht; er, der selbst mehrere Tötungshandlungen auf dem Holzplatz miterlebt hat, bezeichnet vielmehr den SS-Angehörigen Schwarz als denjenigen der dort mit dem Holzham-

mer getötet habe und er erklärt ausdrücklich: "Von den Ukrainern habe ich nicht gesehen, dass sie mit einem Holzhammer schlugen, wohl mit Stöcken ...". Darüberhinaus ergibt sich aus der Gesamtheit der Zeugenaussagen auch, dass es im Arbeitslager Treblinka unter den ukrainischen Wachmannschaften eine bestimmte Person gab, deren "Spezialität" es war, Häftlinge mit einem Holzhammer zu erschlagen. Mit diesem Ukrainer bringen die meisten Zeugen aber nicht den Angeklagten in Verbindung, sondern einen Wachmann mit Namen Olschanikow. So hat der Zeuge Cho. erklärt, Olschanikow sei als ganz brutaler und wilder Mörder bekannt gewesen. Er habe als der "Totschläger mit dem Holzhammer" gegolten. Mehrere Male habe er, der Zeuge, selbst gesehen, wie Olschanikow Häftlinge mit einem solchen Holzhammer erschlagen habe. Auch nach der Bekundung des Zeugen Ceg. war es Olschanikow, der durch Erschlagen tötete, dies auch immer wieder getan und sogar damit geprahlt hat. Desgleichen weiss sich der Zeuge Sch. noch genau an Olschanikow zu erinnern und hat erklärt, dieser habe mit einem Holzhammer, der mit Eisen beschlagen gewesen sei "gearbeitet". Er habe selbst gesehen, wie Olschanikow Menschen auf diese Weise erschlagen habe; diesem habe es das grösste Vergnügen bereitet, Häftlinge mit einem Hammer zu erschlagen.

Zwar hat die Zeugin Fig. ausgesagt, der Angeklagte sei dafür bekannt gewesen, dass er Häftlinge mit dem Holzhammer geschlagen und getötet habe; immer wenn sie den Angeklagten gesehen habe, habe er diesen Hammer bei sich getragen. Hier liegt jedoch in Anbetracht der übrigen vollends übereinstimmenden Zeugenaussagen der Gedanke nahe, dass diese Zeugin, die an Olschanikow hingegen keine Erinnerung mehr hat, insoweit einem Irrtum unterliegt und den Angeklagten mit diesem verwechselt. Das Gericht hält es jedenfalls durch die vorerwähnten Bekundungen der Zeugen Cho., Ceg., Sze. und Ka. für erwiesen, dass der Angeklagte <u>nicht</u> der "Mann mit dem Holzhammer" war. Diese Überzeugung wird auch nicht durch die Aussage des Zeugen Lew. erschüttert, der als einziger unter all den Zeugen sich an einen kleinen Eisenhammer erinnern will, der - wie er glaubt - eine Spezialanfertigung des Lagerschmiedes war und den der Angeklagte ständig bei sich getragen habe.

Eine von dem Zeugen Smo. geschilderte Tötungshandlung, bei der Häftlinge erschlagen worden sind, kann mit dem vorstehend untersuchten Fall nicht identisch sein. Dieser Zeuge will etwa Mitte Sommer 1943 erlebt haben, wie zwei ältere Wachmänner 19 Häftlinge am Holzplatz erschlagen haben. Dieser Vorfall ereignete sich also im Sommer 1943, während die Tat, die Syp. geschildert hat, bereits im Frühjahr 1943 stattgefunden hat. Auch die Zahl der Opfer (19) weicht von den Toten, die Syp. angibt (10), stark ab. Schon die fehlende Übereinstimmung in diesen wesentlichen Punkten verbietet es, eine Verbindung zwischen diesen beiden Taten herzustellen; dies gilt umsomehr, als im Arbeitslager Treblinka Tötungshandlungen an der Tagesordnung waren und somit die Gefahr einer Verwechslung zweier Geschehnisse besonders naheliegt. Die Aussage des Zeugen Syp. findet demnach durch die Bekundungen des Zeugen Smo. keine Bestätigung.

Nach alldem bleibt der Zeuge Syp. der einzige, der den Angeklagten in diesem Punkt belastet. Mag auch vieles für dessen Darstellung sprechen und der Angeklagte auch insoweit im höchsten Grade verdächtig sein, so lässt sich doch aufgrund der aufgezeigten Gesichtspunkte nicht mit letzter Wahrscheinlichkeit ausschliessen, dass der Zeuge Syp. einem Irrtum in Bezug auf die Täterpersönlichkeit erlegen ist. Insoweit vorhandene Zweifel hat das Schwurgericht nicht zu überwinden vermocht und hält deshalb eine Täterschaft des Angeklagten auch in diesem Fall nicht für erwiesen.

<u>4. « Tötung eines Häftlings beim Kartoffelbunker »</u>

Im Herbst 1943 soll der Angeklagte ferner in der Nähe des im Häftlingslagers gelegenen Kartoffelbunkers einen Häftling mit einem schweren Holzscheit erschlagen haben (Punkt 5) der Anklageschrift).

Der Angeklagte lässt sich dahin ein, auch dieser Vorwurf werde zu Unrecht gegen ihn erhoben, es habe zwar im Lager eine solche Kartoffelmiete gegeben, er habe aber weder dort noch anderswo einen Häftling erschlagen; ein solches Holzscheit, wie es in der Anklage als Tatwaffe angegeben sei, habe er nicht einmal in der Hand gehabt.

Auch in diesem Punkt der Anklage vermochte das Schwurgericht keine sicheren, dem Angeklagten zum Nachteil gereichenden Feststellungen zu treffen. Belastet wird er in diesem Fall wiederum nur durch einen einzigen Zeugen, den ehemaligen Häftling und Wasserträger Ko. Bei seiner jetzigen Vernehmung hat dieser Zeuge jedoch seine frühere Aussage weitgehend abgeschwächt und erklärt, als er einmal im Rahmen seiner Tätigkeit als Wasserträger von der Offiziersbaracke in das innere Lager gekommen sei, habe auf einem kleinen Platz nahe des Kartoffelbunkers der von den Häftlingen wegen der dort verübten Tötungen "Schlachtplatz" genannt worden sei, allerhand Unruhe geherrscht. Mann habe ihm gesagt, der Angeklagte habe einen jungen Häftling mit einem Balken erschlagen. Er habe dann auch den Toten gesehen und den Angeklagten in der Nähe. Der Tote, den er gekannt habe, sei ein junger Häftling im Alter von 22 bis 23 Jahren gewesen; er habe dessen eingeschlagenen Kopf gesehen, einen umherliegenden blutigen Balken jedoch nicht bemerkt. Später sei der Angeklagte weggegangen und man habe den Toten zu den Massengräbern getragen.

Durch diese Aussage kann der Angeklagte der Tat nicht überführt werden. Wenn man bedenkt, dass es im Arbeitslager Treblinka, dessen Sinn und Zweck es war, die Häftlinge, vor allem die Juden, zu vernichten, nahezu Tag für Tag zu Tötungshandlungen in der ein- oder anderen Art gekommen ist, so kann es weder ausreichen, wenn ein Zeuge von Dritten eine Tötungshandlung des Angeklagten erfahren hat, noch wenn er den Angeklagten bei dieser konkreten Gelegenheit tatsächlich auch "in der Nähe" des Toten gesehen hat. Auch beide Umstände zusammen geben zwar starke Verdachtsmomente her, lassen aber gleichwohl bei den konkreten Lagerverhältnissen einen noch zu weiten Spielraum für irgendeinen anderen denkbaren, keineswegs nur theoretischen Geschehensablauf. So ist es nicht auszuschliessen, dass der Angeklagte sich lediglich in der Nähe dieser Tat aufgehalten hat und deshalb von anderen als Täter angesehen worden ist und diese ihre eigenen Schlussfolgerungen dem Zeugen Ko. dann als Tatsache mitgeteilt haben.

Hinzu kommt aber auch eine nicht zu übersehende Unsicherheit des Zeugen Ko., soweit es seine Erinnerung an diese einzelne Exzesstat anbetrifft. Diese wird besonders offenkundig bei einem Vergleich seiner früheren Aussage vor dem deutschen Generalkonsulat in Los Angeles am 7.Oktober 1968 gegenüber seiner heutigen Bekundung. Seinerzeit hatte er diese Tat wie folgt beschrieben: "Wenige Wochen, nachdem ich als Wasserträger angefangen hatte, habe ich den Einäugigen eigenhändig folgende Tötungshandlung begehen sehen: Er führte an mir vorbei einen mir nicht bekannten Häftling in die mit Pfeil bezeichnete Ecke hinter dem Kartoffelbunker. (Dem Zeugen lag damals eine Skizze vor.) Er ergriff mit beiden Händen einen grossen Holzscheit und hieb aus vollen Kräften auf den Häftling ein. Der Häftling fiel zu Boden und der Einäugige hieb solange auf den am Boden liegenden Häftling ein, bis dieser sich nicht mehr rührte." Damals hat der Zeuge den Vorfall und zwar den eigentlichen Tötungsakt so geschildert, als ob er ihn selbst gesehen habe. Auf den entsprechenden Vorhalt in der jetzigen Beweisaufnahme hat er erklärt, er habe die Tat nicht selbst gesehen, die Übersetzung sei falsch. Dies erscheint jedoch wenig wahrscheinlich, denn die soeben zitierte frühere Aussage enthält an mehreren Stellen eine solch eindeutige Bezugnahme auf ein selbst unmittelbar erlebtes Ereignis (so: eigenhändig begehen sehen ... er führte an mir vorbei ... er ergriff mit beiden Händen ... usw.) dass die Abweichung gegenüber der Bekundung mit einem blossen Übersetzungsfehler nicht mehr zu erklären ist.

Ferner war ihm das Tatopfer nach seiner damaligen Darstellung nicht bekannt, während er jetzt angegeben hat, er habe den Häftling gekannt, dieser sei etwa 22 bis 23 Jahre alt gewesen. Auch auf diesen Widerspruch hingewiesen, hat er erläutert, von Ansehen habe er den

Getöteten sehr wohl gekannt, das "ihm nicht bekannt" habe sich lediglich auf den Namen bezogen. Auch dies überzeugt keineswegs ohne weiteres. Eine einleuchtende Erklärung für diese fehlende Übereinstimmung in seinen jeweiligen Schilderungen hat der Zeuge sodann jedoch schliesslich gegeben, als er gefragt worden ist, ob man das, was damals als seine Wahrnehmung festgehalten worden ist, ihm etwa in dieser Form vorgehalten habe. Daraufhin hat er wörtlich erklärt: "Ja, so ist es. Der Fall ist mir so lebhaft geschildert worden, dass ich glaubte, es wäre so gewesen. Ich habe soviele Tötungen gesehen, dass es mir nach einer bestimmten Zeit alles gleich erschien; es war mir damals so als hätte ich den Fall erlebt."

In diesen beiden letzten Sätzen liegt nach der Überzeugung des Schwurgerichts der Schlüssel für die unterschiedliche Darstellung eines Zeugen, der im übrigen den denkbar besten Eindruck machte. Er hat den nötigen innerlichen Abstand von den früheren Schrecknissen gewonnen, neue private Bindungen geknüpft und sich eine Existenz aufgebaut, die ihn offensichtlich sorgenfrei leben lässt. Anhaltspunkte für Rache- oder Hassgefühle waren in keiner Weise zu erkennen. Er gab sich ersichtlich vielmehr jegliche Mühe, das damals Erlebte wieder ins Gedächtnis zurückzurufen und es ruhig und sachlich wiederzugeben. Gerade aber der Umstand, dass die in Treblinka erlebte Zeit für ihn in weiter Ferne liegt und er mit sichtlichem Erfolg bemüht gewesen ist, zu vergessen und jetzt in einer neuen, freien und friedlichen Welt lebt, gerade dies lässt es verständlich werden, wenn einem solchen Zeugen einzelne Exzesstaten nunmehr unklar vor Augen stehen, während ihm die übrigen allgemeinen Vorgänge im Lager naturgemäss noch besser in Erinnerung sind. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen, der ehrlich mit sich ringt und in dem Bewusstsein der ihm im Strafprozess obliegenden Verantwortung Fehler einsieht sowie - wie im Falle des Erstechens mit dem Klappmesser - auch den Mut hat Irrtümer und Verwechslungen einzugestehen, wird hierdurch in keiner Weise in Frage gestellt.

Nach alledem und da sonstige Zeugen nicht zur Verfügung stehen, ist lediglich als erwiesen anzusehen, dass der Zeuge Ko. den Angeklagten in der Nähe des Toten gesehen und alles übrige, das im einzelnen nicht einmal genau feststeht, nur von Dritten erfahren hat. Diese Feststellungen reichen jedoch zur Überführung des Angeklagten nicht aus.

5. « Erstechen mehrerer Häftlinge mit einem Seitengewehr »

In einer nicht mehr feststellbaren Anzahl - mindestens jedoch in zwei Fällen - soll der Angeklagte teils allein und teils gemeinschaftlich mit den von ihm befehligten Wachmännern während des Arbeitseinsatzes Häftlinge aus nichtigen Gründen mit einem Seitengewehr erstochen haben. Von den beiden einzelnen Fällen soll sich einer in der Kiesgrube, der andere in Malkinia zugetragen haben (Fall 6) der Anklageschrift).

Der Angeklagte lässt sich dahingehend ein, auch dieser Vorwurf werde zu Unrecht erhoben. Er sei nicht im Besitz eines Seitengewehres gewesen. Ein solches habe sich auf die von ihm geführte Waffe auch nicht aufsetzen lassen. Ebensowenig habe er am Koppel ein solches Bajonett getragen. Dies sei wohl bei den ihm unterstellten Wachleuten der Fall gewesen. Bei seiner Gruppe sei so etwas, wie ihm vorgeworfen werde, ebenfalls nicht passiert. Von einem ähnlichen Vorfall sei ihm auch aus keiner anderen Gruppe etwas bekannt geworden.

Durch die Beweisaufnahme konnte diese Einlassung des Angeklagten, jedenfalls soweit es seine eigene Tatbeteiligung betrifft oder eine solche Tat, die unter seiner Aufsicht geschehen ist, nicht widerlegt werden.

a) Der Erstechungsfall in der Kiesgrube

Über eine solche Tat hat der Zeuge Ang. berichtet: Gemeinsam mit einigen anderen Häftlingen sei er zu einer Zeit, als noch Schnee gelegen und Kälte geherrscht habe, etwa im März -

das Jahr gibt er nicht an - in der Kiesgrube damit beschäftigt gewesen, Sand in bereitstehende kleinere Loren zu schaufeln. Dabei seien sie mit der Peitsche angetrieben worden. Die ganze Gruppe, etwa 5 bis 6 Mann je Lore, hätten die vollen Loren dann bis zu einer kleineren Lok schieben müssen, wo diese zusammengekuppelt und von der Lok weiter transportiert worden seien. Dabei habe sich der Angeklagte über einen Häftling, der ihm an der Lore zu langsam geschoben habe, einmal derart geärgert, dass er einem anderen Wachmann das Bajonett weggenommen und den Häftling damit von hinten durchbohrt habe. Aus einer Entfernung von etwa 3 m habe er, der Zeuge, diese Tat an der unmittelbar vor ihm geschobenen Lore beobachtet. Eine gleiche Tat des Angeklagten habe er einige Tage später unter den nämlichen Bedingungen nochmals erlebt. Die beiden Häftlinge hätten nachher leblos dagelegen. Nach Arbeitsende habe man sie auf Tragen ins Lager gebracht. Wo sie dann hingekommen seien, wisse er nicht. Sie seien jedenfalls nicht mit in die Baracken gekommen und er habe sie auch nicht wiedergesehen. Andere Zeugen wissen von einem solchen Vorfall nichts. Der Zeuge Wegl. hat mit dem Zeugen Ang. stets in der gleichen Baracke geschlafen und zeitweise auch mit ihm gearbeitet. Beide Zeugen waren auch in der Kiesgrube eingesetzt, ob aber zur gleichen Zeit, lässt sich aus ihren Aussagen nicht sicher entnehmen. Wegl. hat indes nicht gesehen, dass jemand aus den Reihen der Häftlinge erstochen oder gestochen worden ist. Der Zeuge Smo., der ebenfalls vorübergehend in der Kiesgrube gearbeitet hat, erwähnt einen solchen Vorfall ebensowenig. Wohl erinnert sich der Zeuge Syp. daran, wie ein Häftling, der einen Zementsack habe tragen müssen und unter dieser Last fast zusammengebrochen sei, von einem Bewacher mit einem Seitengewehr dreimal in das Gesäss gestochen worden sei. Dieser habe geschwankt und dann sei ihm das Blut aus den Stiefeln gekommen. Trotz der Schwere der Verletzung habe er anderen Tags arbeiten müssen bis er umgefallen sei. Der SS-Angehörige Weisshaar habe ihm jedoch befohlen, aus der Kiesgrube herauszukommen. Der Häftling habe sich noch einmal "hochgekrabbelt", dann habe man einen Schuss gehört und der Häftling sei fortan nicht mehr gesehen worden. Schon die vollkommen andere Tatausführung lässt den Angeklagten als den Täter des blossen Stechens ausscheiden. Ausserdem hat nach der Bekundung des Zeugen Syp. ein Ukrainer, der "ein kleines Seitengewehr am Koppel trug" das Stechen verübt und somit nicht der Angeklagte, den der Zeuge schon damals als den "Einäugigen" kannte.

Erste Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten in bezug auf die von Ang. berichteten Erstechungsfälle lässt bereits die Aussage des Zeugen Sze. aufkommen. Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Lagerbesatzung und ihrer Besonderheiten kommt er auf den Zugwachmann Munder zu sprechen, der ein finnisches Messer oder Bajonett getragen habe. Mit diesem habe Munder "gearbeitet". Er habe damit viel gestochen. Das Stechen sei nur durch Munder geschehen, nicht durch andere. Nachdem der Zeuge darauf hingewiesen worden ist, dass Häftlinge während der Arbeit erstochen worden seien und er gefragt wurde, ob auch dies mit Munder in Zusammenhang zu bringen sei, hat er erklärt: "Wenn einer etwas mit dem Messer abbekommen hat, dann hat es Munder getan." Es drängt sich hier der Gedanke auf, dass die Zeugen Smo. und Sze. sogar die gleiche Täterpersönlichkeit in Erinnerung haben, nämlich Munder. Wenn dies letztlich auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen ist, so gab es jedenfalls nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Sze. im Arbeitslager Treblinka einen Bewacher, für den es typisch war, mit Stichwaffen zu töten, und das war Munder, nicht aber der Angeklagte.

Auch die Aussage des Zeugen Ka. vermag die Bekundung des Zeugen Ang. nicht zu erhärten. Ka. hat ausgesagt, er habe "kurz vor der Liquidierung" gesehen, dass man aus der Kiesgrube zwei Häftlinge mitgebracht habe, die mit Bajonetten gestochen gewesen seien. Die Taten, die Ang. erlebt haben will, sollen sich indes zu einer Zeit zugetragen haben, als noch Schnee lag. Dies kann aber nicht mehr im Juni oder Juli gewesen sein, denn das Lager ist Ende Juli 1944 aufgelöst worden. Selbst dann, wenn einer oder sogar beide Zeugen sich in den Zeitangaben irren sollten, liesse sich eine Parallele zwischen diesen beiden Taten nicht herstellen, denn Ka. spricht von einem einzigen Fall, bei dem zwei Erstochene auf einmal

mitgebracht worden sind, während Ang. von zwei Erstechungsfällen mit je einem Toten berichtet, die sich an zwei verschiedenen Tagen kurz hintereinander zugetragen haben sollen.

Das Schwurgericht vermag jedoch die Aussage des Zeugen Ang. allein seiner Überzeugungsbildung nicht zugrunde zu legen. Diesem Zeugen kann - jedenfalls soweit es sich um die Schilderung einer Exzesstat handelt - nicht die Zuverlässigkeit in seiner Aussage beigemessen werden, die unabdingbare Voraussetzung ist, um darauf Feststellungen zu Lasten des Angeklagten zu treffen. Dem steht in erster Linie entgegen, dass dieser Zeuge sich offensichtlich sehr stark von Gemütsbewegungen leiten lässt und dabei der Gefahr von Übertreibungen und Verwechslungen erliegt. Bereits am 2.Juli 1971 erschien der Zeuge, der erst auf den 5.Juli 1971 zur Vernehmung geladen war, im Gerichtssaal und bat um einen Vorschuss. Bei dieser Gelegenheit wandte er sich spontan dem Angeklagten zu, zeigte auf diesen und erklärte ungefragt: "Das ist dieser Herr, 27 Jahre nicht gesehen, ich habe gute Augen." Obwohl ihm bedeutet wurde, seine Vernehmung finde erst in der nächsten Woche statt, liess er sich zunächst nicht davon abbringen, weiter zu sprechen und die angeführten Worte sinngemäss nochmals zu wiederholen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der Angeklagte heute im Vergleich zur Lagerzeit vor 28 Jahren sich nicht unerheblich verändert hat und vor allem nicht mehr die Augenklappe trägt. Umsomehr hätte der Zeuge Veranlassung gehabt, den Angeklagten zunächst einmal in Ruhe genauer zu betrachten, wie dies auch die anderen Zeugen bei einer Gegenüberstellung getan haben. In ähnlich leicht unbeherrschter Weise zeigte sich der Zeuge auch zu Ende seiner Vernehmung, als er erklärte: "Ich wäre dankbar, wenn dem Banditen Gerechtigkeit widerfahren würde." Er räumt auch selbst ein, dass sein nervlicher Zustand sehr schlecht sei und es deshalb auch geschehen könne, dass er in der Erregung seinen Vorgesetzten zu nahe trete; wegen seines schlechten allgemeinen Gesundheitszustandes sei er auch vorzeitig Rentner geworden. Nun mag das Verhalten dieses Zeugen vor Gericht menschlich durchaus verständlich sein, die nervliche Verfassung ihre Ursache ganz oder zum Teil in den Schrecknissen des Lagerlebens haben, all dies entbindet das Gericht aber nicht von der Verpflichtung, den Wahrheitsgehalt der Aussage eines solchen Zeugen besonders sorgfältig zu erforschen und an sonst objektiv nachprüfbaren Umständen und Ereignissen zu messen. Dies gilt vor allem, wenn ein Angeklagter hinsichtlich einer bestimmten und einzelnen Exzesstat einzig und allein durch diese Aussage belastet wird, wie dies im hier behandelten Teilpunkt der Anklage der Fall ist.

In diesem Zusammenhang gewinnt es auch an Bedeutung, wenn der Zeuge bei einer früheren, ihm vorgehaltenen Vernehmung eine (nicht angeklagte) Tat des Angeklagten geschildert hat (vgl. Band III Seite 152), wonach dieser einen Häftling mit einer Reitpeitsche auf den Kopf geschlagen habe, bis der Schädel zerschlagen gewesen und von der am Boden liegenden Leiche "das Gehirn ausgeflossen" sei. Bei seiner jetzigen Vernehmung spricht er nur noch davon, der Kopf sei sehr blutig gewesen, nachdem er bereits bei einer zwischenzeitlichen weiteren Vernehmung (Band V Seite 26) seine erste Aussage in diesem Sinne berichtigt hatte. Insgesamt ist aus diesen verschiedenen Aussagen aber ersichtlich, dass der Zeuge Ang. - vermutlich infolge starker Erregung - den Boden der Tatsachen jedenfalls dann leicht verlässt, wenn es sich um bestimmte einzelne Taten handelt. Dies entspricht auch dem Eindruck des Zeugen Wegl., der - selbst Arzt - mit Ang. gemeinsam in einer Baracke gelebt und zu diesem Vorfall befragt worden ist. Er, der Ang. auch bei dessen früherer Vernehmung erlebt hat, meint etwas zurückhaltend, ihm scheine es so, als ob Ang. "gefühlsmässig etwas stark engagiert" sei.

Auf der gleichen Ebene liegt es auch, wenn Ang. von einem grossen Wolfshund namens Barry spricht, der im Arbeitslager Treblinka gewesen und dort auf geschwächte Häftlinge gehetzt worden sei, die er gebissen habe. Der Zeuge glaubt sicher zu sein, dies selbst erlebt zu haben, während historisch feststeht, dass der Hund Barry nicht im Arbeitslager sondern

im Vernichtungslager in Treblinka war und dort tatsächlich Häftlinge gebissen hat [98]. Es gab zwar auch im Arbeitslager einen Hund, dieser hiess jedoch, wie der Zeuge Le. bekundet hat, "Rex". Zu den Aufgaben dieses Zeugen gehörte es, den Hund zu versorgen und weil er derartigen Hunger hatte, ist es vorgekommen dass er mit diesem Hund aus einem Napf gegessen hat. Davon, dass dieser Hund Häftlinge gebissen habe, spricht der Zeuge nicht, auch keiner der anderen Zeugen erwähnt einen Hund der Häftlinge im Arbeitslager gebissen habe. Zudem handelte es sich bei diesem Hund, wie der Zeuge La. schildert, der Rasse nach nicht um einen grossen Wolfshund sondern um einen Jagdhund, der vom dem SS-Angehörigen Lindecke, der Jäger war, geführt wurde.

Schliesslich weist die Aussage des Zeugen aber auch Widersprüche auf, die nicht zu überwinden waren. So hat er im Zusammenhang mit der Endliquidierung auf die Frage, ob auch der Angeklagte daran beteiligt gewesen sei, geantwortet, er habe niemanden erkannt, er habe keine guten Augen, er sei kurzsichtig. Als er hingegen zuerst vor Gericht erschien, hat er - wie oben ausgeführt - das sofortige Wiedererkennen des Angeklagten wiederholt damit begründet, er habe gute Augen, obwohl auffiel, dass er den Angeklagten dabei mit leicht zusammengekniffenen Augen musterte. An verschiedenen Stellen seiner Vernehmung hat er ferner erklärt, er habe den Angeklagten "nie aus der Nähe gesehen" und er habe ihn "nie so genau angesehen". Damit ist aber nicht in Einklang zu bringen, dass sich die beiden Erstechungsfälle nur etwa 3 m von ihm entfernt jeweils nach dem Mittagessen, also bei optimalen Lichtverhältnissen, zugetragen haben sollen.

Die aufgezeigten Zweifel sowie die dargelegten Unsicherheitsfaktoren in der Aussage des Zeugen Ang. sind nicht auszuräumen; auf seine Bekundungen können somit ungeachtet richtiger Verknüpfungen seiner Angaben mit objektiv nachprüfbaren anderen Ereignissen - letzteres wird noch unten weiter ausgeführt - Feststellungen bezüglich eines Erstechungsfalles zu Lasten des Angeklagten nicht gestützt werden.

b) Der Erstechungsfall in Malkinia

Der Zeuge Ko. hat hierüber folgendes ausgesagt: Seine Arbeitskolonne sei einmal auf dem Rückweg von Malkinia bezw. Ostrow gewesen, als sie von einem Waggon in einen anderen hätten umsteigen müssen. Der Einäugige habe bei dieser Gelegenheit die Aufsicht über die Ukrainer gehabt und angeführt. Ausserdem sei noch der SS-Unterscharführer Schwarz dabei gewesen. Die Ukrainer, auch der Angeklagte, seien sehr betrunken gewesen, hätten glasige Augen gehabt und nicht mehr gerade gehen können. Schwarz sei deshalb böse gewesen auf die Ukrainer, weil diese den Heimweg hierdurch verzögert hätten. An diesem Tage hätten die Ukrainer auf sie eingeschlagen und sie angetrieben, sich beim Umsteigen zu beeilen. Andererseits hätten sie ihnen aber auch willkürlich wieder ein Bein gestellt, so dass sie nicht hätten vorwärtskommen können. Einige Häftlinge, etwa 5 Mann, seien sehr schwach gewesen und hätten schlecht gehen können. Es habe so ausgesehen, als ob die Ukrainer es gerade auf diese abgesehen gehabt hätten. Sie hätten ihnen ein Bein gestellt, so dass sie gestolpert seien, auch hätten sie sie wieder vom Waggon heruntergezogen. Auf einen dieser Häftlinge, der sich nicht schnell genug habe bewegen können, habe der Angeklagte mit dem Bajonett etwa 6 bis 7 Mal eingestochen. Die übrigen Ukrainer hätten mit ihren aufgepflanzten Bajonetten auf die anderen Häftlinge eingestochen. Die Gestochenen seien auf den Waggon gezerrt worden, wo die Wachen noch weiter gestochen hätten. Der eine Häftling, auf den der Angeklagte eingestochen habe, sei tot gewesen, als man im Lager angekommen sei, die anderen schwer verletzt. Er habe auch diese später nicht wiedergesehen. Ob die anderen Wachen auf diesen einen mit eingestochen hätten, wisse er nicht.

[98] Siehe JuNSV Bd.XXII, S.56 ff.

Auch dieser Zeugenbericht reicht zur Überführung des Angeklagten nicht. Es bestehen erhebliche und unüberbrückbare Zweifel, ob der Zeuge Ko. nicht auch in diesem Fall - ebenso wie im Fall mit dem Klappmesser - einer Personenverwechslung zum Opfer gefallen ist. Zwar rechtfertigt der Irrtum dieses Zeugen im ersten Fall nicht ohne weiteres auch den Schluss, ähnlich könne es auch im Fall Malkinia gewesen sein, aber seine Aussage vermag bei einer Gesamtbetrachtung gleichwohl nicht genügend zu überzeugen. Bei seiner früheren im Rahmen dieser Beweisaufnahme dem Zeugen vorgehaltene Aussage hatte Ko. den Fall mit dem Klappmesser bis ins einzelne geschildert und nach Vorlage eines Fotos den Angeklagten aus der Lagerzeit erklärt, für ihn sei "jeder Zweifel ausgeschlossen", dass der ihm im Bild gezeigte Einäugige der Täter gewesen sei (vgl. Band II Seite 78). Nur wenige Sätze weiter benennt er diesen Einäugigen - es gab nur einen solchen im Lager - auch als denjenigen, der in Malkinia auf Häftlinge eingestochen und auch solche erstochen habe. Für ihn waren also der Täter im Fall mit dem Klappmesser wie auch in Malkinia bisher ein und dieselbe Person, an die er sich bei Vorlage des Bildes sicher erinnerte. Bei seiner jetzigen Vernehmung hat er hingegen erklärt, er habe sich im ersten Fall geirrt. Obwohl er auch in seinen Notizen den Angeklagten als Täter festgehalten habe, habe er diesen mit Munder verwechselt, der dem Angeklagten in Gestalt und Gesicht ähnlich gesehen habe mit Ausnahme der Augenklappe. In Malkinia aber sei es hingegen doch Swi. gewesen, der einen Häftling erstochen habe. Es ist freilich durchaus denkbar, dass die zur Diskussion stehenden beiden Erstechungsfälle von verschiedenen Bewachern verübt worden sind und der Zeuge sich früher in einem Teil dieser Aussage geirrt hat, aber wenn ein Zeuge bislang stets eine einzige - und durch die Augenklappe besonders charakteristische - Täterperson für zwei verschiedene Taten verantwortlich gemacht hat, so wäre es ohne weiteres einleuchtend, wenn sein Irrtum dann entsprechend jetzt auch beide Fälle erfassen würde. Unverständlich ist es aber, wenn er die einheitliche Täterpersönlichkeit jetzt gewissermassen aufspaltet und sich zur Begründung insoweit auf einen Irrtum beruft. Dies bringt keine Klarheit, es hätte insoweit notwendigerweise einer näheren Erklärung bedurft, weshalb dieser auf eine bestimmte Person bezogene Irrtum nicht auch den Täter in Malkinia betraf. Diese Aufklärung, auf die nicht verzichtet werden kann, ist der Zeuge trotz entsprechender Vorhaltungen schuldig geblieben. Es fehlt - um das mit anderen Worten auszudrücken - jede Begründung dafür, dass der Zeuge statt eines Täters nunmehr deren zwei angibt.

Ferner fällt auf, dass Munder, mit dem der Zeuge den Angeklagten in dem einen Fall - und nur in diesem - verwechselt hat, ausgerechnet derjenige ist, den auch der Zeuge Sze., wie bereits ausgeführt, als denjenigen bezeichnet, der gewissermassen "Spezialist" für Erstechungen war. Berücksichtigt man ferner die Hektik der Situation bei dem Geschehen in Malkinia, wo sicherlich jeder der Häftlinge und so wohl auch der Zeuge Ko. durch die Situation bedingt um sich selbst besorgt und bemüht war, dem Unwillen der betrunkenen Wachen entgehen und schnellstens den Eisenbahnwaggon zu erklettern, so verstärken sich die Zweifel in Bezug auf den Täter, den Ko. trotz dieser Situation erkannt haben will, nur noch weiter. Dies gilt erst recht, wenn man seine folgende, an anderer Stelle bereits erörterte Äusserung mit in den Kreis der für oder gegen eine Täterschaft des Angeklagten sprechenden Erwägungen einbezieht: "Ich habe soviele Tötungen gesehen, dass es mir nach einer bestimmten Zeit alles gleich erschien."

Nach alledem hielt das Schwurgericht den Angeklagten auch in diesem Punkt nicht für überführt. Die Aussage des für diese Tat einzigen Zeugen Ko., der sicherlich, was seine allgemeinen Schilderungen anbetrifft, als untadelig anzusehen ist, ist zu unsicher, als dass sie zu Schuldfeststellungen zum Nachteil des Angeklagten führen könnte.

6. « Tötung von zahlreichen Häftlingen im "Sanatorium" »

Weiter wird dem Angeklagten folgende Tat zur Last gelegt: Als damals am 2.August 1943 zuerst ein Aufstand im Vernichtungslager Treblinka stattgefunden und man kurz darauf einen ähnlichen Plan auch im Arbeitslager entdeckt habe, sei er bei Vergeltungsmassnahmen gegen die Häftlinge beteiligt gewesen; gemeinschaftlich mit anderen Wachmännern habe er zahlreiche Gefangenen im "Sanatorium" getötet (Fall 7) der Anklageschrift).

Der Angeklagte hat sich hierzu wie folgt eingelassen: Er könne sich erinnern, dass etwa im Sommer 1943 oder 1944 ein Aufstand im Vernichtungslager gewesen sei. Seine Gruppe habe auch den Befehl zum Einsatz erhalten und sei dort hingefahren, er selbst aber sei nicht dabei gewesen, weil er gerade mit Waffenreinigen beschäftigt und mit dem Zusammensetzen der Waffen noch nicht fertig gewesen sei. Als er schliesslich alles zusammengepackt gehabt habe, seien seine Leute schon fort gewesen. Von einem Aufstand auch im Arbeitslager wisse er nichts. Wohl habe er einmal gehört, dass man dort zu einer späteren Zeit ebenfalls habe ausbrechen wollen und deshalb einige Häftlinge aufgegriffen und erschossen worden seien. All dies wisse er aber nur vom Hörensagen, er selber sei nicht dabei gewesen und wisse auch nicht, wer damals mitgewirkt habe.

Auch in diesem weiteren Punkt lässt die Beweisaufnahme keine sicheren Schlüsse zum Nachteil des Angeklagten zu. Die verschiedenen Zeugenaussagen, welche sich auf dieses Tatgeschehen beziehen, geben in ihrer Gesamtheit keine ausreichenden Anhaltspunkte, um den Angeklagten einer Täterschaft oder auch nur einer Beteiligung als Gehilfe zu überführen.

Der Zeuge Ko. hat hierüber berichtet, nachdem er etwa 6 bis 8 Wochen im Lager gewesen sei, etwa Mitte bis Ende August 1943, sei im Arbeitslager eine Revolte ausgebrochen. Diejenigen, die den Aufstand hätten ausführen wollen, seien alle erschossen worden; wieviele dies gewesen seien, wisse er nicht, vielleicht 30 bis 50 Personen. Am anderen Tag sei dann auch der Lagerteil, in dem die schwarzen Arbeiter untergebracht gewesen seien, liquidiert und etwa 200 bis 300 weitere Häftlinge bei den Massengräbern erschossen worden. Dies alles habe er aber nur von anderen Mitgefangenen erfahren, er selber sei in der betreffenden Zeit beim Arbeitseinsatz in Malkinia gewesen und habe somit die Vernichtung nicht gesehen; wohl habe er später die betreffenden Leute nicht mehr wiedergesehen. Zu den Erschossenen hätten damals auch die früheren Wasserträger gehört, an deren Stelle er dann mit noch einem anderen Gefangenen fortan getreten sei. Diese Aussage lässt jeden Hinweis auf den oder die Täter vermissen und vermag den Angeklagten, auch wenn er damals im Lager war, demnach nicht zu belasten.

Anders verhält es sich hingegen mit der Bekundung der Zeugin Fig. Diese will in dem Angeklagten einen der an der Vergeltungsaktion beteiligten Bewacher wiedererkennen und hat hierüber ausgesagt: Sie erinnere sich auch an Erschiessungen im Rahmen des Aufstandes und meine, es seien damals 2 Frauen und 13 andere Häftlinge getötet worden. Wer diese Häftlinge zur Exekution fortgebracht habe, wisse sie nicht, sie meine aber, es wären - wie stets bei solchen Erschiessungen - Ukrainer dabeigewesen. Während die Zeugin in diesem Zusammenhang den Angeklagten ebenfalls noch nicht erwähnt hat, ist sie an anderer Stelle ihrer Vernehmung nochmals eingehender auf die Ereignisse gelegentlich der geplanten Revolte eingegangen und hat dann erklärt, nachdem der Aufstand entdeckt worden sei, habe man alle Häftlinge hinausgeführt, diese hätten dann der Vergeltungsaktion zusehen müssen. Diejenigen, die man als die Organisatoren dieses Aufstandes verdächtigt habe, seien geschlagen worden. Ein "nicht sehr junger Mann", den man zur Aussage habe zwingen wollen, sei bei dieser Gelegenheit in ein Wasserfass getaucht und solange gequält worden, bis ihm das Blut aus Ohren und Nase herausgequollen sei. Sie glaube, er sei schon vom Untertauchen allein tot gewesen. Er sei umgefallen und habe kein Lebenszeichen von sich gegeben; der Kopf sei voll Blut gewesen. Diese Tat habe ein Ukrainer verübt und sie sei ganz sicher, dass es der

Einäugige gewesen sei. Sie habe ihn zwar nicht von vorne gesehen, vielleicht sei es von der Seite her gewesen. Sie habe seinen Rücken gesehen und es sei "dieselbe Gestalt" gewesen. Die Entfernung von ihrer Beobachtungsstelle bis zum Tatort könne sie in keiner Weise angeben, auch keine Höchst- oder Mindestwerte.

Wenngleich diese Zeugin dem Schwurgericht einen durchaus glaubwürdigen Eindruck machte und unter Unterdrückung einer begreiflichen Erregung die damaligen Vorgänge ruhig und sachlich geschildert hat, so kann diese Aussage, abgesehen von einem wahren Kernerlebnis, dennoch nicht zu einer Überzeugungsbildung zum Nachteil des Angeklagten führen. Dem stehen gewisse Widersprüche zu ihrer früheren Aussage entgegen, ferner mangelnde Sicherheit in Bezug auf die Wahrnehmungen sowie fehlende Übereinstimmung mit den Aussagen anderer Zeugen, die dieser Vergeltungsaktion ebenfalls beigewohnt haben.
Noch am 21.Juli 1968 hatte die Zeugin bei ihrer polizeilichen Vernehmung in Haifa erklärt, der Angeklagte habe bei dieser Aktion mehrere Opfer auf sadistische Weise behandelt, er habe sie unbarmherzig mit Füssen getreten und zu Aussagen gezwungen, indem er sie mit den Köpfen solange in ein Wasserfass getaucht habe, bis das Blut aus Nase und Ohren herausgedrungen sei. Bei ihrer derzeitigen Aussage erwähnt sie demgegenüber die vorhergegangenen Misshandlungen überhaupt nicht und spricht lediglich von einem einzigen Opfer, welches in das Wasserfass getaucht worden sei, und dabei habe es sich um einen "nicht sehr jungen Mann" gehandelt. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, hat sie erklärt, so wie es in ihrer früheren Aussage stehe, müsse es ein Fehler sein.
Zu unsicher erscheint die Aussage dieser zur Zeit des Lageraufenthaltes erst 21-jährigen Zeugin auch in Bezug auf die Beobachtungsmöglichkeit. Über die Entfernung zwischen ihrem Standort und dem Tatgeschehen vermag die nach dem Eindruck des Schwurgerichts sehr sensible Zeugin nicht die geringsten Anhaltspunkte zu geben. Damit aber entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob es ihr tatsächlich möglich war, den "Einäugigen" auf die betreffende Entfernung zu erkennen. Hinzu kommt die weitere Unsicherheit, dass sie den Täter nicht von vorne, allenfalls von der Seite und dabei nur seinen Rücken gesehen haben will. Ebensowenig vermag es Klarheit zu erbringen, wenn sie ihn weiter beschreibt: "Es war dieselbe Gestalt." Eine solche Personenbeschreibung aus vollkommen ungewisser Entfernung beinhaltet zuviele Unsicherheitsfaktoren, erst recht aber, wenn man sie im Zusammenhang mit den nachstehenden Zeugenaussagen würdigt.

Der Zeuge Ste. bestätigt ihre Aussage zwar zum Teil. Er hat bekundet, die Häftlinge hätten, nachdem der geplante Aufstand verraten worden sei, sich vor den Baracken versammeln und ein paar Stunden mit erhobenen Händen stehen müssen. Man habe die Initiatoren des Aufstandes ausfindig machen wollen und "einen kleinen Jungen" danach gefragt. Als dieser nichts verraten habe, habe man ihn an den Beinen gefasst und mehrmals in ein Fass getaucht, um ihn so zur Aussage zu zwingen. Als der Junge weiter geschwiegen habe, sei er dann erschossen worden - ebenso wie noch 15 bis 20 andere Häftlinge. Der Zeuge Ste. beschreibt somit nicht nur das Opfer jener Tat anders als die Zeugin Fig., sondern auch die eigentliche Tötungshandlung. Nach Ste. ist der Junge schliesslich erschossen worden, während die Zeugin Fig. - nochmals nach dem Tod des Opfers gefragt, weil sie früher angegeben hatte, alle Verdächtigen seien geschlagen und hinterher erschossen worden - hierzu wörtlich erklärt hat: "Das Erschiessen bezog sich nicht auf den getauchten Mann." Ferner erwähnt Ste., der diesem Tauchen ebenso wie die Zeugin Fig. zusehen musste, den Täter jener Grausamkeiten nicht namentlich, obwohl ihm nach seiner Bekundung der Angeklagte damals bekannt war ("er hatte das rechte Auge mit etwas Schwarzem bedeckt".) und er auch jetzt auf dessen Verhalten im Lager im einzelnen zu sprechen kommt.

Der Zeuge Lew. spricht im Zusammenhang mit dem Aufstand ebenfalls von einem Appell der Häftlinge, der nach dem Verrat der Revolte stattgefunden habe. Ein jüdischer Junge, der Schlüssel zum Munitionsmagazin gestohlen und Nachschlüssel habe fertigen lassen, sei dabei blutig geschlagen und später weggeführt worden. Ausser diesem jüdischen Jungen sei noch

ein weiterer junger Häftling aus dem Lager herausgenommen und wohl getötet worden. Daran, dass ein Gefangener mehrfach in ein Wasserfass getaucht worden sei, könne er sich nicht erinnern. Es seien damals etwa 5 oder 6 Häftlinge, vielleicht auch 10 weggeführt und erschossen worden. Wer dies getan habe wisse er nicht. - Dieser Zeuge gibt somit eine noch andere Schilderung und bringt den Angeklagten, den er kannte, desgleichen nicht in Verbindung mit jenen Vorgängen.

Obwohl diese drei Aussagen darin übereinstimmen und dementsprechend auch als erwiesen angesehen werden kann, dass alle Häftlinge der Vergeltungsaktion haben zusehen müssen, wissen die weiteren hierzu gehörten Zeugen nichts von dem Fasstauchen und geben auch sonst unterschiedliche Schilderungen über dieses Ereignis. So berichtet der Zeuge R., ein Junge, der gewöhnlich die Stube des Kommandanten sauber gemacht habe, sei im Rahmen des beabsichtigten Aufstandes dazu bestimmt gewesen, van Eupen zu töten. Nach dem Verrat sei von diesem Jungen dann verlangt worden, alles aufzudecken und seine Mittäter namhaft zu machen. Man habe ihn mit einem Gewehr von Mann zu Mann geführt, er aber habe nichts verraten und sei deshalb getötet worden. Nur dieser Junge sei getötet worden, er, der Zeuge, sei bei dieser Aktion selbst zugegen gewesen. Andere Repressalien seien wegen dieser geplanten Flucht nicht angewandt worden. - R., der den Angeklagten kannte, nimmt ebenfalls im Zusammenhang mit der Vergeltungsaktion keinen Bezug auf den Angeklagten. Gleiches gilt für die Zeugen Ceg., Smo. und Rze. Ceg. hat bekundet, bei dieser Gelegenheit seien 32 Häftlinge "von den Ukrainern getötet" worden. Smo. berichtet nur von 5 Erschossenen, möglicherweise könne die Zahl aber auch höher gewesen sein, Rze. spricht zunächst davon es seien einzelne erschossen worden und sagt dann an anderer Stelle es seien 15 bis 20 Tote gewesen. - Der frühere Wachmann Ama. will von Vergeltungsmassnahmen wegen eines geplanten Aufstandes nichts wissen und meint lediglich, zur Zeit des Aufstandes im Vernichtungslager habe man im Arbeitslager ähnliches befürchtet und deshalb die Wachen verstärkt. Andere Massnahmen seien damals nicht ergriffen worden.

Angesichts der unsicheren und teils von früheren Bekundungen abweichenden Aussage der Zeugin Fig., welche den Angeklagten allein wegen dieser Tat belastet, deren Bekundung in den wesentlichen Punkten keine genügende Übereinstimmung mit den - untereinander wiederum abweichenden - anderen Zeugenaussagen aufweist, lassen sich auch insoweit keine dem Angeklagten nachteiligen Feststellungen mit der erforderlichen Sicherheit treffen.

« 14. » Erwiesene Fälle

Abgesehen von diesen Taten, die dem Angeklagten - wie ausgeführt - nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnten, hat die Beweisaufnahme jedoch zu folgenden, für ihn nachteiligen Feststellungen geführt:

1. « Misshandlung von Häftlingen mit tödlichem Ausgang »

Der Angeklagte hat als Gruppenwachmann wöchentlich mindestens zweimal ukrainische Wachmänner bei dem Arbeitseinsatz der Häftlinge befehligt. Allein und gemeinschaftlich mit den ihm unterstellten Wachmännern hat er hierbei in einer Vielzahl von Fällen Häftlinge durch Fusstritte, Schläge mit Stöcken und anderen Gegenständen sowie auf sonstige Weise misshandelt und derart zur Arbeit angetrieben, dass wöchentlich wenigstens einer der Häftlinge aus seiner Arbeitskolonne an den Folgen der erlittenen Misshandlungen noch auf der Arbeitsstelle gestorben oder entsprechend den dem Angeklagten bekannten Anordnungen als hierdurch Arbeitsunfähiger zur Erschiessung in das "Sanatorium" oder zur Tötung auf den Holzplatz oder auch zur Vergasung in das Vernichtungslager verbracht worden ist. Zusammengenommen ist dies in mindestens 71 Fällen geschehen. (Ziffer 1 der Anklageschrift)

Der Angeklagte bestreitet diesen Vorwurf und lässt sich wie folgt ein: "Durch die Bank" seien Häftlinge misshandelt worden, meist abends beim Rückmarsch ins Lager; dies sei an der Tagesordnung gewesen. Man habe manchmal schon geschlagen, wenn die Kolonne sich beim Marschieren auseinandergezogen habe, damit die Häftlinge wieder aufrücken sollten. In Gegensatz zu anderen Gruppenwachmannschaften hätten seine Leute jedoch nie Tote von den verschiedenen Arbeitseinsätzen mitgebracht - ausgenommen bei Fluchtversuchen Getötete -, wohl ermattete Häftlinge. Seine Wachleute seien auch besonders human gewesen und hätten nur geschlagen, wenn sie betrunken gewesen seien. Die Ukrainer hätten allerdings oft unter Alkohol gestanden. Alkoholische Getränke seien fast immer dagewesen, entweder habe man sich diese legal besorgt oder geschmuggelt. In diesem betrunkenem Zustand hätten die Wachleute die ermatteten Häftlinge dann mit Stöcken angetrieben. Insbesondere sei dies aber auch von deren eigenen Kapos geschehen, deren in jeder Gruppe einer gewesen sei. Auch hätten die Gefangenen bei dieser Gelegenheit Fusstritte erhalten oder seien mit Seitengewehr, Gewehrkolben sowie mit der Hand geschlagen worden. Ein einziges Mal sei er auch "dazwischen gegangen", als einer seiner Wachleute auf einen Häftling eingeschlagen habe. Dieser habe sich dann später an ihn rächen wollen, er habe ihn jedoch eingesperrt. Mit Worten habe er auch sonst gegen Übergriffe der Wachmannschaften eingegriffen und gesagt, ihr Vorgehen habe keinen Sinn, denn so könnten die Häftlinge erst recht nicht arbeiten. Mehr habe er sich allerdings bei solchen Gelegenheiten nicht durchgesetzt, weil er befürchtet habe, man sei sonst gegen ihn selbst vorgegangen. Er habe ja - aus Worten und auch aus Taten - bemerkt, dass regelrecht beabsichtigt gewesen sei, die Juden zu vernichten. Er wie auch die anderen Ukrainer hätten auch immer befürchtet, wenn die Deutschen mit den Häftlingen "fertig wären", dann kämen die Wachmannschaften dran. Nachdem sie etwa 1/2 Jahr in Treblinka gewesen, sei dies ihrer aller Eindruck gewesen und man habe auch untereinander darüber gesprochen. Sie hätten deshalb auch derartig Angst gehabt, dass es zu Disziplinlosigkeiten erst gar nicht gekommen sei. Vor allem habe dies auch mit seine Ursache darin gehabt, dass man ihnen bei den Appellen immer wieder vor Augen gehalten habe, auf Befehlsverweigerung stehe die Todesstrafe.

Die nach dem Arbeitseinsatz ermatteten Häftlinge seien zunächst am Arbeitsplatz an Ort und Stelle liegen geblieben. Abends habe man sie untergehakt und wieder mit ins Lager genommen. Diese Häftlinge seien dann nie mehr zum Aussendienst eingesetzt und auf den Holzplatz gebracht worden. Dort seien sie vor Entkräftung gestorben oder erschossen worden. Dies wisse er nur vom Hörensagen, er selbst sei daran nie beteiligt gewesen. Er wisse aus eigener Kenntnis auch nichts darüber, was im "Sanatorium" geschehen sei. Im Lager habe es wohl geheissen, auch dort seien Arbeitsunfähige erschossen worden. Er habe sich prinzipiell vor solchen Dingen immer "gedrückt", wenn es ihm irgendwie brenzlig erschienen sei. Es könne aber auch sein, dass er insoweit einfach mehr Glück gehabt habe als andere und rein zufällig nicht zu solchen Dingen herangezogen worden sei. Er habe jedenfalls nie einen Befehl erhalten, einen Häftling oder gar mehrere zu erschiessen. Er persönlich habe zwar auch einmal geschlagen, auch sei es vorgekommen dass er den Häftlingen mal einen "Arschtritt" versetzt habe. Dies sei aber alles mehr zum Schein gewesen und nur dann, wenn entweder die Häftlinge sein Einschreiten gewünscht hätten - so beispielsweise bei Streitigkeiten um Brot, wenn Worte ohne Erfolg gewesen seien und er sich nur durch Schlagen habe durchsetzen und Ruhe stiften können - oder aber auf ausdrückliche Anordnung der SS. Im übrigen habe er die Häftlinge nicht zur Arbeit angetrieben, wohl habe er ihnen gesagt, sie sollten so arbeiten, "dass die Hosen wackelten". Wenn ihm die Vorgänge in Treblinka auch nicht behagt hätten, so habe er sich dennoch nicht weggemeldet, weil er Angst gehabt habe. Versetzungen oder eine Ablösung habe es aber auch nicht gegeben. Die einzige ihm bekannte Ablösung sei die gewesen, als er mit noch anderen Leuten nach Treblinka überstellt worden sei.

Das was im Arbeitslager Treblinka geschehen sei, habe er persönlich für "schofel" gehalten; es sei - auch nach seiner damaligen Meinung - "grosses Unrecht" gewesen, aber die Deutschen hätten ja wissen müssen was sie taten und Befehl sei Befehl gewesen.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme in ihren wesentlichen Punkten widerlegt, insbesondere ist erwiesen, dass der Angeklagte nicht nur Misshandlungen der Häftlinge durch die unterstellten Wachmänner geduldet sondern sich dabei auch selbst durch besonders hartes und brutales Verhalten hervorgetan hat; hierdurch mit bedingt sind die ohnehin erschöpften Gefangenen in den Tod getrieben worden.

Nach den übereinstimmenden Aussagen einer Vielzahl von Zeugen wurden die Häftlinge beim Arbeitseinsatz selbst aber auch auf dem Wege hin und zurück und manchmal schon bei den morgendlichen Appellen auf die verschiedenste Weise brutal misshandelt und zudem zu übermässiger Arbeit angetrieben. Die Bekundungen der Zeugen Le., Nas. und Cym. über die Behandlung der Inhaftierten müssen hierbei allerdings unberücksichtigt bleiben, weil sie zu der Zeit, als der Angeklagte in das Lager gekommen ist, bereits geflohen waren und deshalb nur über frühere Verhältnisse berichten können. Der Zeuge Ang. spricht von Misshandlungen auf dem Weg zur Arbeit und zurück. Der Zeuge Ko. bestätigt diese Aussagen in vollem Umfange; er hat solche Ausschreitungen am eigenen Leibe erfahren müssen und hat noch heute sichtbare Narben hiervon zurückbehalten, wie er glaubhaft bekundet hat. Der Zeuge Wegl. berichtet von brutalen Ausschreitungen schon bei den morgendlichen Appellen, wenn die einzelnen Gruppen zur Arbeit aufgeteilt worden seien. Auch der Zeuge Rze. schildert, wie die Häftlinge beim Herausgehen zur Arbeit geschlagen worden seien, wenn es den Wachmannschaften nicht schnell genug gegangen sei. Desgleichen hat die Zeugin Fig. ausgesagt, schon das Herausführen sei unter Schlägen erfolgt und auch der Zeuge Fri. spricht davon, es habe immer wieder Fälle gegeben, wo Fusstritte und Schläge ausgeteilt worden seien. Diese Behandlung setzte sich nach den übereinstimmenden Aussagen dieser Zeugen während der Arbeit und auf dem Rückweg fort. Wenn auch das Schwurgericht im Rahmen der weiter oben erörterten einzelnen Exzesstaten - wie ausgeführt - aus den dort genannten Gründen Bedenken hatte, die Aussagen des einen oder anderen dieser Zeugen jeweils als einzig belastende zur Grundlage seiner Überzeugungsbildung zu machen, so können diese Überlegungen hier nicht Platz greifen, denn alle Zeugenaussagen zu dem vorliegenden Punkt stimmen im Kern überein und greifen lückenlos ineinander. Ihre volle Bestätigung finden sie aber auch in der eigenen Einlassung des Angeklagten, der eingeräumt hat, "durch die Bank" seien die Häftlinge misshandelt worden.

Soweit der Angeklagte von diesem Geschehen für seine Gruppe, speziell aber auch für sich persönlich eine Ausnahme machen will, wird dies durch die Beweisaufnahme widerlegt. Aus den Zeugenaussagen geht eindeutig hervor, dass sowohl seine Gruppe als auch der Angeklagte selbst an solchen Antreibungen und Misshandlungen beteiligt waren und er sich dabei sogar durch besonderen "Eifer" hervorgetan hat. Der Zeuge Rze. hat beim Herausgehen aus dem Lager manchmal beobachtet, wie der Angeklagte mit dem Bajonett "geschubst" und auch mit dem Lederriemen geschlagen hat, damit die Häftlinge schneller gehen sollten. An anderer Stelle spricht er davon, als geschlagen worden sei, sei der Angeklagte dabei gewesen und habe den ganzen Vorgang beschleunigt. Auch der Zeuge Fri. weiss zu berichten, solange die Ukrainer dagewesen seien, habe der "Mann mit der Augenklappe" den gleichen Anteil an Fusstritten und Schlägen genommen, wie auch die anderen. Der Zeuge Ko., der von steten Misshandlungen spricht, nimmt dabei weder den Angeklagten noch seine Gruppe aus. Wegl. kann sich ebenfalls an einen Fall erinnern, bei dem der Angeklagte bei der Rückkehr ins Lager auf einen Häftling eingeschlagen habe. Ang. sind desgleichen Misshandlungen durch ihn auf dem Weg zur Arbeit und zurück im Gedächtnis haften geblieben; bei dem Arbeitseinsatz in der Kiesgrube hat er sogar selbst von ihm "mal welche abbekommen". Ste. hat über seinen Sohn, welcher Lagerfriseur war, in Erfahrung gebracht, dass der Angeklagte während der Arbeit mit Steinen auf die Köpfe der Arbeiter geworfen habe. Wenn dies auch keine

unmittelbare eigene Wahrnehmung des Zeugen ist und einer solchen Aussage gegenüber generell eine gewisse Zurückhaltung am Platze ist, so kann ihr vorliegend jedoch deshalb gefolgt werden, weil sie vollends in das von den übrigen Mithäftlingen gezeichnete Bild von dem Verhalten des Angeklagten passt. Auch steht der Verwertbarkeit dieser Aussage nicht entgegen, wenn der Zeuge bei früheren Vernehmungen nicht seinen Sohn, sondern andere Häftlinge als Informationsquelle angegeben hat. Diese Abweichung lässt sich leicht in dem Sinne aufklären, dass die letzte Aussage eine Präzisierung der früheren darstellt und so hat der Zeuge dies auch selbst ausdrücken wollen, wenn er hierzu erklärt hat, er habe damals noch viel erzählen wollen, man habe ihm aber bedeutet, es sei genug. Die Vernehmung habe insgesamt auch nur eine Stunde gedauert. Es liegt indes auf der Hand, dass bei einer derart kurzen Zeugenvernehmung über eine Vielzahl von Fragen nicht die Genauigkeit in der Bekundung erzielt werden kann, wie es wünschenswert ist und wozu auch das Schwurgericht ein vielfaches an Zeit benötigt hat.

Der Angeklagte wird aber auch nicht nur von den Häftlingen belastet, sondern auch von den Zeugen aus dem Kreis der Wachmannschaften. Ama., ein heute in Belgien lebender früherer Angehöriger der ukrainischen Lagerbewachung, hat bekundet, er habe selber nur gesehen, wie der Angeklagte einmal Schläge mit der Hand ausgeteilt habe, im übrigen habe er nur von anderen gehört, dass Swi. damals Wachpersonal und auch Gefangene geschlagen habe. Seine frühere anderslautende Bekundung, worin es so dargestellt sei, als ob er all dies selbst gesehen habe, sei nicht richtig und auf Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen. Das Gericht sieht hierin keinen beachtlichen Widerspruch und hat keine Bedenken, dem Zeugen insoweit zu glauben, denn bei seiner jetzigen Vernehmung konnte solchen Verständigungsschwierigkeiten dadurch begegnet werden, dass - anders als bei seiner früheren Aussage in Gegenwart des Untersuchungsrichters des Landgerichts Düsseldorf - nicht nur ein Dolmetscher für die niederländische Sprache sondern zusätzlich ein solcher für die ukrainische Sprache, der Muttersprache des Zeugen, zugezogen worden ist. Es liegen aber nicht nur Aussagen früherer Wachmänner vom Hörensagen vor, sondern auch Bekundungen über solche Ereignisse, welche diese selbst erlebt haben. So hat der Zeuge Kol. gesehen, wie der Angeklagte die Gefangenen geprügelt habe; mit Fäusten, Füssen und beliebigen Gegenständen habe er dann geschlagen und es sei ihm dabei auch gleichgültig gewesen, wohin er die Häftlinge getroffen habe; beim Eskortieren der ihm unterstellten Gefangenen habe er sich in gleicher Weise verhalten. Ähnlich wird der Angeklagte durch den früheren Wachmann Mos. belastet. Er hat ausgesagt, der Angeklagte sei oft mit einem Stock gegangen. Dieser sei aus Holz gewesen in der Art eines Knüppels mit einem krummen Ende. Der Angeklagte habe die Angewohnheit gehabt, mit diesem Stock gegen seine Stiefel zu schlagen. Manchmal habe er aber auch damit Gefangene geschlagen, so z.B., wenn einer seiner Meinung nach schlecht gearbeitet oder einmal aufgehört habe, um für ein bis zwei Minuten Atem zu holen. Dann sei er zu dem betreffenden Häftling hingegangen und habe ihn mit diesem Stock geprügelt. Er, der Zeuge, habe dies selbst gesehen, wenn er Dienst bei der Bewachung in der Sandgrube gehabt habe. Dort habe nämlich eine Abteilung zur Bewachung nicht ausgereicht und dann seien Wachmänner aus anderen Gruppen - so auch er - hinzugenommen worden. Es sei dann vorgekommen, dass er oben vom Rand der Sandgrube aus gesehen habe, wie der Angeklagte unten "herumging und die Gefangenen prügelte". Mit dem Stock habe der Angeklagte jeweils drei bis viermal geschlagen, gleich wohin. "Bis aufs Blut" habe er dabei nicht geschlagen, wohl seien nach den Schlägen Spuren geblieben und die so Geprügelten seien später in das "Krankenhaus" gegangen (gemeint ist offensichtlich die Krankenstube) und hätten sich kuriert.

Ebenso lautet auch die Aussage des ehemaligen Wachmannes Swe. Auch er hat ausgesagt, der Angeklagte habe - wenn auch nicht immer - einen Stock bei sich gehabt. Wenn es dann in der Aussage weiter heisst: "Er konnte mit diesem Stock einen Schlag versetzen ...", so hat der Dolmetscher und Übersetzer, Justizamtmann i.R. Wemb., dies unter Bezugnahme auf den russischen Originaltext dahin erläutert, dass Wort "konnte" bedeute nicht nur, dass die

Möglichkeit gegeben gewesen, sondern, dass dies auch ausgeführt worden sei. Der Zeuge hat dann weiter berichtet, der Angeklagte habe die Gefangenen auf eigene Initiative und ohne Befehl der deutschen Lagerangehörigen geprügelt, wenn diese zur Arbeit gegangen oder von dort zurückgekehrt seien; er habe mit der Faust zugeschlagen, gestossen und mit den Füssen Schläge versetzt. Wenn es in dieser Aussage unmittelbar darauf heisst: "Ich sah nicht, dass er mit einem Stock zuschlug", so steht dies nur in einem scheinbaren Widerspruch zu der Seiten vorher befindlichen und vom Dolmetscher erläuterten Aussage, wonach er mit dem Stock auch schlagen "konnte". Aus dem Zusammenhang heraus ist seine Aussage nämlich so zu verstehen, dass der Zeuge selbst nur Schlagen und Treten gesehen hat. Viele Misshandlungen haben, wie der Zeuge fortfährt, nicht zu solch schwerwiegenden Verletzungen geführt, dass der Häftling dann nicht mehr arbeiten konnte. Wenn der Zeuge die Folgen der Misshandlungen durch den Angeklagten als nicht so schwerwiegend schildert wie der Zeuge Mos., so kommt dem eine besondere Bedeutung nicht zu. Einmal ist es durchaus denkbar und liegt sogar nahe, dass die Zeugen insoweit unterschiedliche Fälle beobachtet haben, zum anderen hat aber Swe. im Gegensatz zu Mos. mit Swi. auch nie gemeinsam Dienst getan, er war also - wie er auch schildert - auf die Beobachtungen angewiesen, die er in jener Zeit anstellen konnte, als seine Abteilung vom Dienst freigestellt war oder er sich auf Wache befunden hat. Demgegenüber ist Mos. als Verstärkung der Bewachung in der Kiesgrube herangezogen worden, wo der Angeklagte Dienst tat und ist deshalb auch in der Lage, über dessen Verhalten den Gefangenen gegenüber an der Arbeitsstelle genaueres zu berichten. Wenn demgegenüber den Zeugen Wils. und Cha., beide ebenfalls ehemalige ukrainische Wachmänner, nichts darüber in Erinnerung ist wie der Angeklagte sich den Häftlingen gegenüber verhalten hat, so lässt dies noch keine Schlussfolgerungen zu Gunsten des Angeklagten zu und findet seine einfache Erklärung wahrscheinlich darin, dass sie anderen Gruppen zugehörten bzw. weniger beobachtet oder auch nur ein schlechteres Erinnerungsvermögen haben.

Die von der Verteidigung vorgetragenen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der als Zeugen gehörten ehemaligen Angehörigen der ukrainischen Lagermannschaft, von denen fünf in der Sowjetunion leben, vermögen nicht durchzugreifen. Anhaltspunkte für eine Steuerung der Aussagen haben sich in keiner Weise ergeben. Ebensowenig sind Umstände erkennbar geworden, die auf eine echte Schuldumwälzung auf den Angeklagten hindeuten könnten. Im einzelnen und zusammenfassend wird auf die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen jedoch noch im Rahmen der Ausführungen zu Ziffer 8) der Anklageschrift näher eingegangen. Auf die dortigen Darlegungen wird bereits an dieser Stelle vorweggreifend Bezug genommen.

All diese Zeugenaussagen erfahren noch eine zusätzliche Bestätigung und Stütze in dem schlechten Ruf, den der Angeklagte innerhalb des Lagers genoss. Der Zeuge Lew. hat hierzu bekundet, vor dem Angeklagten hätten alle Häftlinge gezittert, denn er habe als brutaler Mann gegolten. Er, der Zeuge, sei zwar nicht immer dabei gewesen, wenn dieser Dienst getan habe, aber er habe von allen Seiten gehört, dass die Häftlinge aus den Arbeitsgruppen, die unter dem Kommando von Swi. gestanden hätten, geschlagen worden seien. Der Zeuge Fri. meint sogar, für ihn sei er der "Superman", den er nicht vergessen könne. Wenn irgendetwas in Treblinka geschehen sei, so sei der Angeklagte stets dabei gewesen. In 75% aller Fälle von Schiessen und Morden in Treblinka sei der "Einäugige" dabei gewesen. Es kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung rückblickend viele Erlebnisse wieder vor Augen gesehen und damit, als er sich dem Angeklagten gegenübersah, unbewusst diesen mit der überwiegenden Zahl der Vorkommnisse in Verbindung gebracht hat, obwohl dies möglicherweise so nicht den Tatsachen entsprach. Das Gericht hat gleichwohl keine Zweifel daran, dass diese allgemein bestätigte Aussage in ihrem Kerngehalt der Wahrheit entspricht, dass nämlich der Angeklagte sich aus der ukrainischen Lagerbewachung durch besonders brutales Verhalten den Häftlingen gegenüber hervortat und dass auch der Zeuge insoweit auch noch eine zutreffende allgemeine Erinnerung hat. Auch Ama. hat ausgesagt, er habe von Gefangenen, mit denen er sich während der Arbeit unterhalten habe,

erfahren, dass der Angeklagte "ein äusserst brutaler Kerl" gewesen sei und man ihn noch mehr gefürchtet habe als "Zack-zack". Dies aber war - wie sich schon aus den Zeugenaussagen einheitlich ergibt - ein von den Häftlingen allgemein gemiedener SS-Angehöriger. In diesen Zusammenhang passt auch die Aussage des Zeugen Wegl., der Angeklagte habe auf dem gleichen Niveau gestanden wie ein SS-Unterscharführer. Nicht günstiger ist auch das Bild, welches weitere ehemalige Häftlinge von ihm zeichnen und sich in folgenden kurz zusammengefassten Äusserungen deutlich abzeichnen: "Andere sagten von ihm, er sei böse" (Ceg.); "er galt als besonders gefährlicher Bewacher, vor ihm wurde gewarnt" (Ang.); "wir warnten uns gegenseitig vor diesem Wachmann, er war ein Sadist" (Syp.); "es hiess, Swi. und Emil seien die schlimmsten Bewacher im Lager" (Ste.); "Swi. und Emil haben eigene Initiative gehabt, um böse Sachen zu machen; Swi. hatte einen schlimmen Namen, er war als grausamer Mann bekannt, als Initiator schlimmer Taten. Er hat immer Grund gesucht, jemanden zu schlagen; m.E. tat er das, um das Wohlgefallen seiner Vorgesetzten zu erwekken." (Rze.).

Wenn aber in der geschilderten Weise über den Angeklagten gesprochen worden ist, wenn fast alle vernommenen Zeugen, die in einer Vielzahl von Ländern, verstreut über drei Erdteile, leben und bei denen für den Verdacht einer Absprache keine Anhaltspunkte gegeben sind, wenn ferner gleichermassen ehemalige Häftlinge und frühere Lagerbewacher den Angeklagten als denjenigen bezeichnen, der ein besonders gefährlicher und brutaler Bewacher war, so kann dies kein Lagergerede oder bloss unbeachtliches Gerücht sein. Die Grundlage, der Wahrheitskern all dieser in dem entscheidenden Punkt voll übereinstimmenden Aussagen muss vielmehr in dem Gesamtverhalten des Angeklagten im Arbeitslager Treblinka liegen.

Die vorgeschilderten und erwiesenen Misshandlungen der Häftlinge durch den Angeklagten und die ihm unterstellten Wachleute haben zum Tod vieler Lagerinsassen geführt. Bestimmte und konkrete Tötungen durch den Angeklagten beim Arbeitseinsatz selbst bzw. in unmittelbarem Anschluss daran sind durch die Beweisaufnahme jedoch nur in einem einzigen, von dem Zeugen Swe. geschilderten, Fall als erwiesen anzusehen. Soweit auch die Zeugen Ceg. und Fri. über ähnliche, aber andere Geschehnisse berichten, haben deren Aussagen dem Schwurgericht nicht ausgereicht, um daraus Feststellungen zum Nachteil des Angeklagten zu treffen.

Der Zeuge Ceg. hat bekundet, abends nach der Arbeit habe er als Handwerker im inneren Lager spazieren gehen können. Man habe bis zu einem Meter an den Doppelzaun herangedurft. Bei einer solchen Gelegenheit sei eine unter der Leitung des Angeklagten stehende Gruppe der schwarzen Arbeiter vom Arbeitseinsatz aus Malkinia zurückgekehrt. Der Angeklagte habe dann den Befehl zur Selektion gegeben und die übrigen Häftlinge ins Lager hineinzuführen. Dann habe er 5 bis 6 Selektierte mit sich genommen und in Richtung zum Wald geführt. Dies habe er allein getan und sei dann später auch ohne diese Häftlinge zurückgekehrt. Was hinter dem Wald geschehen sei, habe er nicht beobachten können. Die Häftlingsgruppe, die speziell zum Bestatten der Häftlinge eingesetzt gewesen sei, habe ihm jedoch am nächsten Tage berichtet, dass die Selektierten getötet worden seien. - Ein solches Verhalten des Angeklagten habe er mehrmals beobachtet, dabei habe er immer in der gleichen Weise 5 oder 6 Häftlinge selektiert und zum Walde gebracht.

Die Aussage dieses Zeugen erscheint jedoch zu unsicher, als dass sie der Urteilsfindung zugrundegelegt werden könnte. Soweit der Zeuge die Tatzeit mit abends 17.00 bis 18.00 Uhr und die Jahreszeit mit Ende 1943 / Anfang 1944 angegeben hat, ist ihm vorgehalten worden, um diese Zeit sei es für genaue Beobachtungen zu dunkel gewesen. Daraufhin hat er nach einigem Zögern eine Tatzeit bis Mitte Juli 1944 für möglich gehalten. Dies allein mag in Anbetracht der bekannten Schwierigkeiten, sich nach all den Jahren zeitlich einigermassen genau zu orientieren, die Aussage noch nicht unglaubhaft erscheinen lassen. Zweifel sind jedoch deshalb angezeigt, weil der Zeuge selbst nicht gesehen hat, was im Walde geschehen

ist und insoweit lediglich wiedergibt, was er aus Gesprächen mit Angehörigen des Begräbniskommandos erfahren haben will. Wollte man dem folgen, so müsste unterstellt werden, dass die Männer des Begräbniskommandos schon an Ort und Stelle waren, als der Angeklagte dort mit den zu Erschiessenden angekommen ist, denn andernfalls hätten sie nicht in der Lage sein können, die Identität der vom Angeklagten geführten und von ihnen beerdigten Häftlinge zu bekunden. Dafür, dass dies tatsächlich so gewesen ist, geben die Lagerverhältnisse, soweit sie im Verfahren bekannt geworden sind, keinen Anhalt, weil das Begräbniskommando erst nach Tötungen ausrückte und tätig wurde. Unwahrscheinlich auch, dass ein einzelner Wachmann allein 5 bis 6 Häftlinge gleichzeitig zum Erschiessen geführt haben soll. Die Fluchtgefahr wäre bei einer solchen Gelegenheit besonders gross gewesen und so ist es auch zu verstehen, wenn der frühere SS-Unterscharführer La. als Zeuge bekundet hat, die Erschiessungen seien stets von mehreren Wachleuten gemeinsam durchgeführt worden; einer davon habe jeweils das Kommando gehabt. Seiner Erinnerung nach seien bei der Exekution einer Gruppe von 5 Häftlingen wenigstens 2 bis 3 Hilfswillige dabei gewesen und er könne sich auch nicht vorstellen, dass ein einziger Wachposten mit mehreren Häftlingen allein zum Erschiessungsplatz gegangen sei. Ist dieser Punkt aber ungewiss, so stellt sich damit die keineswegs nur theoretische Frage, ob der Angeklagte diese Häftlinge, die der Zeuge gesehen haben will, nicht möglicherweise zu einem anderen Zweck als zum Erschiessen ausgesondert hat, evtl. zu einem besonderen kleineren Arbeitseinsatz.

Die Zweifel hinsichtlich der Beobachtungen des Zeugen Ceg. vertiefen sich weiter, wenn man dessen frühere Aussage in Band V Blatt 9 zum Vergleich heranzieht. Damals, was ihm vorgehalten worden ist, hatte er erklärt, er könne konkret nicht sagen, wie sich der Angeklagte den Häftlingen gegenüber verhalten habe, denn als Handwerker habe er wenig Kontakt mit den Ukrainern gehabt. Die Erklärung dieses Zeugen zu diesem Widerspruch ist zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, wenn er sagt, heute stehe er diesem Mann persönlich gegenüber und vieles sei ihm im Lauf der vielen Fragen wieder ins Gedächtnis gekommen. Ein solches Wiedererinnern ist durchaus bei einer derartigen Gegenüberstellung denkbar. Die Gesamtheit der erwähnten Unsicherheiten in der Aussage dieses Zeugen ist jedoch zu gross, um mit der erforderlichen Sicherheit dem Angeklagten nachteilige Feststellungen treffen zu können.

Auch die Aussage des Zeugen Fri. reicht dem Schwurgericht nicht aus, um den Angeklagten einer bestimmten Tötungshandlung im Arbeitseinsatz zu überführen. Fri. hat in der Hauptverhandlung ausgesagt, er könne sich daran erinnern, wie beim Arbeitseinsatz ein neben ihn arbeitender Häftling sich nicht wohl gefühlt habe und zurückgefallen sei. Der "Mann mit der Augenklappe" - im Lager sei er Swi. genannt worden - habe ihm, dem Zeugen, daraufhin die Schaufel entrissen und diese dem Häftling mit der scharfen Seite über den Kopf geschlagen. Abends sei dieser Gefangene tot mit ins Lager genommen worden. Diese Aussage weicht in entscheidenden Punkten vom Inhalt der vom Zeugen eigenhändig unterzeichneten Vernehmungsniederschrift vom 18.Dezember 1968, errichtet vor dem Deutschen Generalkonsulat in New York ab. Damals hatte er diesen Vorfall in keiner Weise erwähnt, obwohl er jetzt einräumt, nach dem Verhalten des Mannes mit der Augenklappe gefragt worden zu sein, wie dies auch zweifelsfrei aus dem damaligen Protokoll hervorgeht. Seine Erklärung hierfür, er habe 1968 die gesamte Geschichte von Malkinia im Zusammenhang erzählt, widerspricht dem Inhalt des früheren Vernehmungsprotokolls. Andere Einzelgeschehnisse aus der Lagerzeit hatte er nämlich demgegenüber sehr ausführlich geschildert. - Auch früher hatte er noch eine Erinnerung an einen einäugigen Ukrainer, den er auch zutreffend beschrieben hat: "Dieser trug eine schwarze Augenklappe". Den Namen dieses Ukrainers konnte er jedoch nicht angeben und er hatte auch keine besondere Erinnerung daran, wie sich dieser Ukrainer in Treblinka verhalten hat. Nach Vorlage eines zeitgenössischen Bildes des Angeklagten, welches diesen in seiner damaligen Uniform und mit Augenklappe darstellte, hatte er erklärt, das Gesicht komme ihm "irgendwie bekannt" vor, er könne aber nicht sagen, ob es sich bei dem Mann um Swi. handle. Dann hat er weiter wörtlich bekundet: "Ich kann diesen Mann nicht

mit irgendwelchen Geschehnissen in Treblinka in Verbindung bringen." Die in der Hauptverhandlung gegebene Erläuterung des Zeugen, mit dem er den ihm vorgehaltenen Widerspruch der beiden Bekundungen zu erklären sucht, überzeugt in keiner Weise. Wenn er hierzu gesagt hat: "Ich hatte Zweifel in bezug auf den Namen, nicht aber in Bezug auf den Mann mit der Augenklappe", so klärt dies den Widerspruch gerade nicht auf, denn der Zeuge hat sich früher nicht auf den Namen, sondern auf den Mann mit der Augenklappe bezogen und bezüglich dieses konnte er keine konkreten Tötungshandlungen dartun.

Der Verwertbarkeit der jetzigen Aussage des Zeugen Fri. zu dem Vorwurf "Erschlagen mit der Schaufel" steht ferner entgegen, dass der Zeuge jetzt auch den Angeklagten als denjenigen belastet, der ihn persönlich einmal geschlagen habe, während er früher den Wachmann Olschanikow als den Täter bezeichnet hatte. Auch bezüglich dieses weiteren Vorfalles wechselt demnach die Schilderung des Zeugen. Seiner Erklärung, er sehe heute das Gesicht des Mannes - des Angeklagten - vor sich und erkenne ihn wieder, vermag das Schwurgericht nicht zu folgen, weil der Angeklagte sich in 28 Jahren naturgemäss stark verändert hat - er trägt auch keine Augenklappe mehr - so dass es eher nahegelegen hätte, wenn der Zeuge ihn jetzt nicht wiedererkannt hätte, während umgekehrt ein Bild des Angeklagten aus der damaligen Zeit seine Erinnerung hätte wieder aufleben lassen müssen. Gerade dieses zeitgenössische Bild aber hat 1968 keine Beziehung zu einzelnen Taten dieses Mannes herzustellen vermocht. Nur dieses zeitgenössische Bild aber konnte naturgemäss dem Erinnerungsbild des Zeugen entsprechen.

Diese mangelnde Beständigkeit in der Aussage des einzigen Zeugen sowie die nicht auszuräumenden Widersprüche zwischen früherer und jetziger Bekundung verbieten es, den Angeklagten als den Täter der von diesem Zeugen geschilderten Tat anzusehen. Wenn auch durchaus starke Verdachtsmomente gegen den Angeklagten sprechen, so muss auch hier der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" sich zu dessen Gunsten auswirken.

Die dargelegte Unsicherheit in der Aussage Fri. bezieht sich jedoch lediglich auf bestimmte Exzesshandlungen des Angeklagten. Hierdurch sieht sich das Schwurgericht hingegen nicht gehindert, den Ausführungen dieses Zeugen über das sonstige allgemeine Verhalten des "Mannes mit der Augenklappe" an den er sich, wenn auch nicht namentlich, stets erinnert hat, zu folgen. Insoweit liegen Anhaltspunkte für einen Irrtum oder eine mögliche Verwechslung nicht vor. Dieser Teil der Aussage findet zudem, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt ist bzw. noch dargelegt werden wird, volle Bestätigung durch andere Mithäftlinge.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist hingegen erwiesen, dass der Angeklagte einmal im Anschluss an einen von ihm geleiteten Arbeitseinsatz auf Befehl des SS-Unterscharführers Stu. vier der von ihm oder seinen Leuten misshandelten oder zur übermässiger Arbeit angetriebenen Häftlinge, die Stu. zuvor ausgesondert hatte, mit einem Holzpfahl erschlagen hat. Dies steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest aufgrund der verlesenen und glaubhaften Aussage des im Wege der Rechtshilfe vernommenen Zeugen Swe., eines ehemaligen Angehörigen der ukrainischen Wachmannschaft. Wie bereits im einzelnen ausgeführt und als erwiesen anzusehen ist, hat der Angeklagte teils persönlich, teils gemeinschaftlich mit den ihm unterstellten Ukrainern, die Häftlinge seines Arbeitskommandos misshandelt und zu übermässiger Arbeit angetrieben. Hierdurch - zumindest mitbedingt hierdurch, denn für die allgemeinen Lagerverhältnisse ist der Angeklagte nicht verantwortlich - starb - wie unten ausgeführt wird - ein Teil der Häftlinge noch an der Arbeitsstelle, ein anderer Teil wurde dadurch arbeitsunfähig und deshalb später auf die eine oder andere Weise getötet. Daran, dass diese Misshandlungen sowie das stete übermässige Antreiben mit Ursachen des Todes oder zunächst der Arbeitsunfähigkeit der Gefangenen waren, besteht kein Zweifel, denn dies war der erklärte Sinn und Zweck der im Arbeitslager Treblinka I betriebenen "Vernichtung durch Arbeit" und Anhaltspunkte dafür, dass solche Häftlinge eines natürlichen Todes gestor-

ben sind oder den Freitod gewählt haben, sind dementsprechend in der Beweisaufnahme auch nicht zutage getreten.

Vier der auf diese Weise arbeitsunfähig gewordenen Häftlinge hat der Angeklagte erschlagen. Hierüber berichtet der Zeuge Swe., er habe im Sommer 1943 ungefähr nach 19.00 Uhr abends einmal auf einem der Wachtürme gestanden, als der Angeklagte eine Gruppe von Gefangenen von der Arbeit zurückgeführt habe. Stu., der die Gefangenen, bevor sie in das innere Lager (der Zeuge nennt es "die Zone") geführt worden seien, von den Bewachern übernommen habe, habe vier von ihnen "in die Zone zwischen den Draht gestossen". Dorthin habe man gewöhnlich solche Gefangenen gesperrt, die sehr erschöpft oder schwach gewesen seien. Diese seien nicht mehr erst mit ins Lager genommen worden. Der Angeklagte und ein weiterer Wachmann, dessen Name ihm nicht mehr erinnerlich sei, hätten diese vier Gefangenen anschliessend geholt und dann zum Holzplatz geführt. Gewöhnlich sei so etwas auf Befehl von Stu. geschehen, im konkreten Fall habe er einen solchen Befehl aber nicht gehört. Auf dem Holzplatz habe der Angeklagte einen Holzpfahl von ungefähr 12 cm Durchmesser mit beiden Händen ergriffen und damit auf die Köpfe der Gefangenen geschlagen, während der andere Wachmann daneben gestanden habe. Die Gefangenen hätten nicht mehr geschrieen, sie seien beim ersten Schlag umgefallen. Er, der Zeuge, erinnere sich genau, dass der Angeklagte und niemand anders diese Tat verübt habe. Nicht genauer (als bereits angegeben) könne er sich jedoch zeitlich festlegen, insbesondere wisse er nicht mehr, ob sich dieser Vorfall vor oder nach einer anderen von ihm ebenfalls miterlebten Tat des Angeklagten - Erschiessen von vier jüdischen Jungen auf dem Holzplatz - zugetragen habe.

Das Schwurgericht trägt keine Bedenken, dieser Aussage des Zeugen Glauben zu schenken. Wie von der Verteidigung zwar durchaus zutreffend hervorgehoben, hat der Zeuge den Vorfall bei seiner früheren Vernehmung in Irkutsk nicht erwähnt. Dessen war sich auch der Zeuge jetzt bewusst und hat deshalb erklärt, er habe damals nur allgemein davon gesprochen, dass man die Gefangenen mit Pfählen erschlagen habe, ohne sich an diesen konkreten Vorfall zu erinnern. Diese Erinnerung sei ihm erst nach dieser früheren Vernehmung gekommen und deshalb berichte er jetzt darüber. Ein derartiges Wiedererinnern ist durchaus denkbar und gerade in NSG-Verfahren, bei denen die Zeugen bewusst oder unbewusst zu vergessen gesucht haben, ist häufig ein plötzliches Wiederaufflackern des bereits vergessen Gewähnten festzustellen. Bestimmte Fragen oder sonstige erwartete Anhaltspunkte, manchmal auch nur gewisse Stresssituationen einer Zeugenvernehmung vor Gericht, lassen plötzlich die Erinnerung an bestimmte Geschehnisse wieder aufkommen. Auch wenn solche bei einer anderen früheren Aussage keine Erwähnung gefunden haben, so vermag ein solcher Umstand allein die Glaubwürdigkeit eines solchen Zeugen noch nicht in Frage zu stellen. Nur scheinbar widersprüchlich ist es nach Auffassung des Gerichts, wenn dieser Zeuge zu Beginn seiner Schilderung über die hier erörterte Tat davon gesprochen hat, er habe nicht gesehen, wer die vier Gefangenen zwischen die Drähte hingesetzt habe und wenn er dann wesentlich später bemerkt, Stu. habe sie zwischen den Draht gestossen. Die letzte Aussage steht nämlich im Rahmen einer mehr ins Einzelne gehende Erläuterung des Geschehens und ihr war die spezielle Frage vorausgegangen, wie die Gefangenen zwischen den Draht geraten seien, während die vorhergehende Bekundung mehr im Zusammenhang mit der Beantwortung der allgemeinen Fragen nach der Tätigkeit des Angeklagten abgegeben worden ist. Zudem erscheint aber auch nicht ausgeschlossen, dass die erste Aussage an der späteren Stelle mehr klargestellt oder berichtigt worden und dies im Protokoll nicht genügend deutlich hervorgehoben worden ist. Schliesslich kann aber auch bei absolut wörtlicher Auslegung eine Erklärung sich auf das "Hineinstossen", die andere sich auf das "Hinsetzen" beziehen. - Von all dem abgesehen, kommt es letztlich auf diesen nebensächlichen Punkt auch nur insoweit an, dass es jedenfalls der Angeklagte nicht war, der diese Gefangenen ausgesondert und zwischen die Drähte verbracht hat. Insoweit hat sich der Zeuge nicht widersprochen.

Der Zeuge hat den Angeklagten auch zutreffend beschrieben und ihn bei Vorlage verschiedener Fotos, unter denen sich auch eine dem Angeklagten entfernt ähnliche Person mit einer Augenklappe befand, einwandfrei und ohne Zögern wiedererkannt. Dies ergibt sich aus dem verlesenen Identifizierungsprotokoll. Seine zutreffende Schilderung der allgemeinen Lagerverhältnisse wie auch eine von ihm aus der Erinnerung gefertigte Lagerskizze machen deutlich, wie gut er sich im allgemeinen noch an jene Zeit zurückbesinnen kann. Angriffe gegen die Glaubwürdigkeit der russischen Zeugen und früheren Mitbewacher des Lagers überhaupt sind - wie noch in einem besonderen Abschnitt zusammenfassend dargelegt werden wird - unbegründet.

Nach alledem hegt das Schwurgericht keine Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, wobei aber davon auszugehen ist, dass auch diese Tötung, ebenfalls wie der Zeuge es sonst beobachtet hat, auf Befehl des SS-Angehörigen Stu. geschehen ist.

Darüber hinaus sind bei den Arbeitseinsätzen generell und speziell auch in der Gruppe des Angeklagten tote Häftlinge mit ins Lager zurückgebracht worden oder solche, die unmittelbar darauf starben oder getötet worden sind. Auch dies hat mit seine Ursache in dem steten Antreiben und den Misshandlungen der ohnehin geschwächten Häftlinge durch den Angeklagten. Hierüber haben die vernommenen Zeugen nahezu vollends übereinstimmende Erklärungen abgegeben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ehemalige Häftlinge oder um Angehörige der ukrainischen oder deutschen Lagermannschaft gehandelt hat. Während die Zeugen Wegl., R., Sze., Ko., Ka., La. und Ama. generell bezüglich aller Arbeitskommandos davon gesprochen haben - und dabei auch die Gruppe des Angeklagten nicht ausnehmen -, dass schwer misshandelte Häftlinge und auch Tote mit von den jeweiligen Arbeitseinsätzen zurück ins Lager geschleppt worden seien, bestätigen dies andere Zeugen konkret auch für die Wachabteilung des Angeklagten. Hierdurch wird dessen Einlassung, seine Gruppe, die besonders human gewesen sei, habe allenfalls ermattete, nie aber tote Häftlinge von der Arbeit mitgebracht, eindeutig widerlegt. So hat der Zeuge Rze. gesehen, dass bei den vom Angeklagten geführten Arbeitskommando Tote mitgeschleppt wurden. Auch der Zeuge Lew., der in der Handwerkerbaracke lebte und deshalb die heimkehrenden Arbeitsgruppen abends beobachten konnte, hat des öfteren gesehen, dass die unter dem Kommando des Angeklagten stehende Gruppe mit 2 oder 3 Toten von der Arbeit zurückgekommen ist. Die Aussage des Zeugen Ste. lautet nicht anders. Er hat gleichermassen berichtet, von dem Arbeitseinsatz in der Kiesgrube (wo der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung mindestens alle vier Tage einmal gewesen ist) seien viele nicht mehr mit zurückgekommen. Beim Rückmarsch von dort seien immer 1 bis 2 Leichen mitgebracht worden; dies habe er durch die Glasscheibe in der Tür seiner Baracke sehen können. An anderer Stelle nennt dieser Zeuge unter Bezugnahme auf dieses Geschehen den Angeklagten auch namentlich und schildert, er habe häufig gesehen, dass in der Gruppe des Angeklagten Tote gewesen seien. Dass diese Häftlinge tot gewesen seien, habe er daran festgestellt, dass man sie niedergelegt und später auf den Wagen geworfen und weggeschafft habe. Manchmal seien auch allerdings Verwundete und Kranke mit aufgeladen und fortgebracht worden. Schliesslich hat auch der Zeuge Ceg. ausgesagt, der Angeklagte habe von Malkinia etwa regelmässig Leute mitgebracht, die ausgesondert, hinausgeführt und umgebracht worden seien.

Wenn aber aus den Reihen der ehemaligen Häftlinge wie auch gleichermassen der Wachmannschaften, die mit Sicherheit untereinander in keiner Verbindung stehen und deren Interessenlage gegensätzlich ausgerichtet ist derart einhellige Bekundungen über das abendliche Mitbringen von Toten bei allen Wachabteilungen abgegeben werden und dies auch für die Gruppe des Angeklagten von einigen Zeugen darüberhinaus besonders erwähnt wird, so ist auch für den geringsten Zweifel kein Raum mehr und muss als erwiesen angesehen werden, dass seine Gruppe wie auch alle anderen Tote mit von den jeweiligen Arbeitseinsätzen zurückbrachte.

Ferner steht nach der insoweit glaubhaften eigenen Einlassung des Angeklagten sowie aufgrund obiger Zeugenaussagen weiter fest, dass in der Gruppe des Angeklagten zudem ermattete Häftlinge mit zurückgebracht worden sind, deren weiteres Schicksal es war, nicht mehr draussen eingesetzt und auf die eine oder andere Weise getötet zu werden (Erschiessen oder Erschlagen auf dem Holzplatz, Erschiessen im "Sanatorium", Überstellung nach Treblinka II zur Vergasung). Ebenso wie in den von dem Zeugen Swe. geschilderten Einzelfall, so ist auch bei all den vorliegenden, von den anderen Zeugen allgemein berichteten Tötungsfällen (bzw. solchen, die letztlich auf eine Tötung hinausliefen, vgl. die ermatteten Häftlinge) gleichermassen zwingend davon auszugehen, dass das Misshandeln durch den Angeklagten sowie sein übermässiges Antreiben zur Arbeit mit zum Tod dieser Häftlinge geführt und diesen sogar beschleunigt hat. Die Gefangenen, die nach den eigenen Angaben des Angeklagten bereits so geschwächt waren, "dass der Wind sie hätte umblasen können" wurden durch sein Verhalten, wie es sich in der Beweisaufnahme herausgestellt hat, dem Tod noch früher in die Arme getrieben, als es ohne diese Ausschreitungen ohnehin der Fall gewesen wäre.

Was die Zahl der unter der Beteiligung des Angeklagten im Rahmen der "Vernichtung durch Arbeit" insgesamt getöteten Häftlinge anbetrifft, so lassen sich sichere Werte aufgrund der unterschiedlichen Zeugenaussagen nicht gewinnen. Das Schwurgericht geht deshalb zugunsten des Angeklagten von der Mindestzahl von 71 Toten aus, die sich wie folgt errechnet: Nach den eigenen Angaben des Angeklagten hat dieser die Häftlinge mindestens zweimal pro Woche zum Arbeitseinsatz begleitet. Das sind für die Zeit seines Aufenthaltes in Treblinka (12.März 1943 bis 23.Juli 1944 = 1 Jahr und 110 Tage - rund 52 und 16 Wochen) 68 Wochen. Geht man ferner zugunsten des Angeklagten davon aus, dass nicht täglich Tote mitgebracht worden sind (so Zeuge R.) und legt man die niedrigste Anzahl an Toten bei solchen Arbeitseinsätzen mit 1 bis 2 zugrunde (so Zeuge Ste.) und beachtet man schliesslich noch, dass eine ebenfalls unbestimmte Anzahl an Ermatteten einem baldigen Tode zugeführt worden ist, so liegt es an der absolut untersten Grenze, wenn das Schwurgericht es für erwiesen hält, dass pro Woche wenigstens einer der dem Angeklagten unterstellten Häftlinge durch dessen Verhalten mitbedingt einen früheren Tod hat sterben müssen. Dies ergibt bei 68 Wochen Lagerzeit, von denen der Angeklagte unwiderlegt eine Woche Urlaub gehabt hat unter Einschluss der vier Toten über die der Zeuge Swe. berichtet hat, eine Gesamtzahl von mindestens 71 Toten.

2. « Erschiessung der jüdischen Lagerinsassen bei der Auflösung des Arbeitslagers Treblinka »

Ferner hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben: Bei der Auflösung des Arbeitslagers Treblinka am 23.Juli 1944 brachte der Angeklagte gemeinschaftlich mit ihm unterstellten Wachmännern mehrere, aus 10 bis 20 Häftlingen bestehende Gruppen zu den Massengräbern im Walde und erschoss dort gemeinschaftlich mit den anderen Wachmännern und SS-Angehörigen zahlreiche Häftlinge eigenhändig. An diesem Tag sind bis auf wenige Männer und Frauen alle jüdischen Lagerinsassen, mindestens jedoch 300 Männer, Frauen und auch Kinder getötet worden (Ziffer 8) der Anklageschrift).

Zu diesem Anklagepunkt lässt sich der Angeklagte dahin ein, zur Zeit der Liquidierung des Lagers habe seine Gruppe Wachdienst gehabt. Damals habe schon keine Ordnung im Ablauf des Dienstes mehr bestanden und der Wachdienst habe ausnahmsweise schon mittags begonnen. Von den kommenden Geschehnissen habe niemand etwas gewusst. Gegen 14.00 bis 15.00 Uhr seien die Polen unter Führung des SS-Angehörigen Stu. aus ihren Baracken gekommen. Stu. habe ihm ein Handzeichen gegeben, er möge die Polen durchlassen. Er habe daraufhin den Schlagbaum geöffnet und etwa 100 bis 150 Polen hätten unter Freudenkundgebungen das Lager verlassen. Etwas später seien zwei jüdische Ärzte von dem SS-Unterscharführer Schwarz aus dem Lager geholt und in der Nähe der "Landwirtschaft" erschossen worden; letzteres habe er nicht selbst gesehen, wohl aber habe er zwei Schüsse gehört. Kurz

darauf sei ihm der Befehl erteilt worden, die Posten zu verdoppeln, was dann auch geschehen sei. Dann seien die jüdischen Häftlinge in Partien zu 10 bis 15 Mann herausgeführt und in der Nähe des Holzplatzes (nicht im Wald) durch Pistolen- und Gewehrschüsse, wie er am Klang habe feststellen können, getötet worden. Er selbst sei auf der Wache geblieben und sei an den Erschiessungen nicht beteiligt gewesen. Weil er diese Vorgänge nicht mit habe ansehen können, habe er zu dieser Zeit auch die zu seiner Gruppe gehörenden Wachposten nicht kontrolliert. Die gesamte Aktion habe bis etwa 17.00 Uhr nachmittags gedauert. Als alle Juden draussen gewesen seien, habe man die Doppelwachen wieder eingezogen. Die Bewachung sei unter seiner Leitung dann in normaler Besetzung weiter aufrecht erhalten geblieben und zwar ohne Ablösung bis zum nächsten Morgen. - Wieviel Juden bei dieser Liquidierung ums Leben gekommen seien, wisse er nicht, er schätze deren Zahl aber auf ungefähr 300.

Diese Einlassung des Angeklagten wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt, soweit er eine Beteiligung an der Endliquidierung in Abrede stellt.

Verschiedene Zeugen haben gesehen, dass der Angeklagte persönlich die Häftlinge zum Exekutionsplatz eskortiert und auch an den eigentlichen Erschiessungen teilgenommen hat. Insoweit stimmen die Aussagen mehrerer ehemaliger Häftlinge mit denen verschiedener Angehöriger der früheren ukrainischen Lagermannschaft in den entscheidenden Punkten vollends überein. So hat der frühere ukrainische Wachmann Mos. bekundet, am Tage der Liquidierung hätten die Wachen Patronen erhalten und nacheinander die Karabiner genommen, man habe ihnen jedoch nicht gesagt, wozu dies geschehe. Auf den in der Nähe des Häftlingslagers gelegenen Beobachtungstürmen seien zusätzliche Wachposten aufgestellt worden. Auch er sei zur zusätzlichen Bewachung mit herangezogen worden und habe sich auf dem Wachtturm befunden, der in der Skizze des Zeugen Ko. mit D 4 eingezeichnet sei. Die Angehörigen der deutschen Bewachungsmannschaft seien dann in das Häftlingslager gegangen und hätten die Gefangenen aus ihren Baracken gejagt und in Gruppen von je 30 Personen aufgestellt. Dann habe man diese in den Wald geführt. Die erste Gruppe sei von SS-Angehörigen und von der Abteilung des Angeklagten eskortiert worden. Von seiner Beobachtungsstelle habe er nur sehen können, wie die Häftlinge bis an den Waldrand herangeführt worden seien. Er erinnere sich nicht, wie die Gefangenen auf dem Weg dorthin die Hände hätten halten müssen, wohl aber seien sie gezwungen worden, die Hosen herunter zu lassen; dies sei offensichtlich geschehen, um Fluchtversuche zu vereiteln. Am Waldrand habe man die Gefangenen sich niedersetzen lassen und sie dann von dort aus in kleineren Gruppen zum Ort der Erschiessung geholt. Diese Stelle selbst habe er nicht einsehen können, wohl aber habe er die Schüsse gehört. Er könne sich gut erinnern, dass der Angeklagte die erste Gruppe, in der auch Frauen gewesen seien, geführt habe. Wieviele Gruppen er insgesamt begleitet habe, könne er nicht sagen, er habe auch nicht beobachtet, ob der Angeklagte vom Walde zurückgekehrt sei. Später habe er auch nicht mehr so aufmerksam hingesehen, denn da habe er bereits begriffen gehabt, wozu all dies geschehen sei. Als dann im Laufe der gesamten Aktion schliesslich nur noch etwa 30 bis 40 Häftlinge übrig gewesen seien, sei er von der zusätzlichen Bewachung des Lagers abgezogen worden und habe die letzte Gruppe mit zum Walde geleitet. Auch diese Gefangenen hätten sich am Waldrand setzen müssen, von dort habe man die Stelle der Erschiessung, die etwa 40 m entfernt gewesen sei, im allgemeinen nicht einsehen können. Dies sei nur von einer Stelle aus möglich gewesen, wo der Baumwuchs spärlicher gewesen sei.
Der Angeklagte und mit ihm drei weitere Wachmänner seien dann vom Erschiessungsort hergekommen und hätten vier bis fünf Menschen aus der Gruppe herausgenommen und in den Wald geführt. Wie diese erste Teilgruppe erschossen worden sei, habe er nicht sehen können. Als der Angeklagte die nächste Gruppe geholt habe, habe er, der Zeuge, mit einem anderen Wachmann, der ihm zuvor gesagt habe: "Schau, Swi. erschiesst", den Platz getauscht. Von dort aus habe er die Stelle der Erschiessung gut einsehen können. Der Angeklagte habe die Gefangenen zu der Grube im Wald geführt und mit dem Gesicht zu den offenen Gräbern aufgestellt. Dann sei er einige Schritte zurückgegangen und zu dieser Zeit

seien die Schüsse gefallen. Er habe persönlich gesehen, wie der Angeklagte gemeinsam mit anderen Wachmännern und Deutschen auf diese Gefangenen geschossen habe. Sie hätten alle zusammen den Karabiner gehoben und geschossen, aber nicht in einer Salve, sondern in einzelnen Schüssen. Er habe dann nicht mehr weiter zusehen wollen und seinen Platz verlassen. Wie die Häftlinge in die Grube gefallen seien, habe er nicht mehr beobachtet. Der Angeklagte habe dann jeweils mit denselben Wachmännern wie zuvor auch die anderen Häftlinge in kleineren Gruppen in den Wald geführt und sie seien jedesmal rasch wieder zurückgekehrt. Daraus schliesse er, dass er auch die anderen Gefangenen mit erschossen habe.

Die Aussage dieses Zeugen ist in sich widerspruchsfrei und steht auch mit dessen früheren Bekundung, soweit sie ihm jetzt vorgehalten worden ist, im Einklang. Wenn er früher gesagt hatte, der Angeklagte habe 5 bis 6 Schüsse abgefeuert, so ist dies kein Gegensatz zu der jetzigen Erklärung, wieviel Schüsse der Angeklagte genau abgegeben habe, könne er nicht sagen, es sei nicht in einer Salve sondern in einzelnen Schüssen gefeuert worden und er schlussfolgere, dass der Angeklagte auch die anderen Gruppen, die er, der Zeuge, selbst nicht weiter beobachtet habe, ebenfalls mit erschossen habe. Auch die frühere Bekundung, er habe von anderen Wachmännern gehört, der Angeklagte habe die ganze Zeit Gefangene erschossen, passt nahtlos in die heutige Schilderung, auch dann, wenn er dieses Gehörte nicht nochmals besonders erwähnt. Ferner ist es nicht weiter verwunderlich, wenn der Zeuge mit einem anderen Wachmann die Plätze getauscht hat, weil er nicht glaubte, dass der Angeklagte erschiesse und er dies beobachten wollte. Selbst wenn dieser ihm als grausamer Mensch bekannt war, wie der Zeuge gesagt hat, so schliesst das nicht aus, dass er sich von dem tatsächlichen Geschehen vergewissern wollte. So hat er denn auch an anderer Stelle auf entsprechenden Vorhalt erklärt, er habe schon geglaubt, dass der Angeklagte erschiessen könne, er habe sich nur einfach selbst davon überzeugen wollen.

In ähnlicher Weise hat der Zeuge Kol. den Angeklagten belastet. Er berichtet, die Wachmänner seien von der bevorstehenden Liquidation nicht in Kenntnis gesetzt worden. Am Tage selbst habe seine Gruppe Wachdienst gehabt, aus anderen Gruppen seien jedoch noch zusätzlich Patrouillen zur Bewachung des Häftlingslagers abgezweigt worden. Der Angeklagte sowie andere Ukrainer, die dem Wachdienst nicht zugeteilt gewesen seien, hätten gemeinsam mit den Deutschen die Gefangenen aus ihren Baracken herausgeholt. In Gruppen seien sie dann zum Walde geführt worden, wobei man sie gezwungen habe, die Hosen herunter zu nehmen, damit sie nicht hätten entweichen können. Der Angeklagte habe die Wachmänner seiner Abteilung geleitet. Auf dem Weg zum Wald seien die Gefangenen ruhig gegangen, Widerstand oder Fluchtversuche habe er nicht bemerkt. Die Wachen hätten sie jedoch gestossen und geschlagen, damit sie schneller gehen sollten. Vom Walde her habe man das Schiessen gehört. Wieviele Gefangenengruppen der Angeklagte zum Walde geführt habe, wisse er nicht, wohl aber, dass er mit seinen Wachmännern ohne die Gefangenen zurückgekehrt und wieder mit neuen Häftlingen dorthin gegangen sei; dies sei "nicht oft" gewesen. Diese Beobachtung habe er von dem mittleren Beobachtungsturm aus gemacht, welcher an der dem Walde entgegengesetzten Seite gestanden habe. Anderentags sei er gemeinsam mit einem anderen Wachmann zu dem Erschiessungsort hingegangen. Die Leichen der Häftlinge hätten in den Gruben und daneben gelegen, einige sogar in einigem Abstand davon, er nehme deshalb an, dass es sich bei letzteren um solche gehandelt habe, die noch zu fliehen versucht hätten und dabei erschossen worden seien.

Auch die Aussage des Zeugen Swe. stimmt hiermit überein, soweit es die Tätigkeit des Angeklagten am Tage der Liquidation anbetrifft. Er hat ausgesagt, alle Wachmänner seien an diesem Tag in Alarmbereitschaft versetzt worden; zu welchem Zweck habe man ihnen jedoch nicht gesagt. Er selbst habe dann Wachdienst gehabt. Die Häftlinge seien aus den Baracken herausgeholt worden, hätten sich dort zunächst niedersetzen müssen und seien dann in Gruppen von 15 bis 20 Menschen in den Wald geführt worden. Von dort sei keiner der Gefange-

nen mehr zurückgekehrt, wohl aber jeweils die begleitenden Wachmannschaften, um neue Gruppen zu holen. Er schätze, dass damals 300 Menschen erschossen worden seien. Am Tage der Liquidation könne er sich erinnern, ausser dem Angeklagten auch andere Zugwachmänner, die Ukrainer Mattus, Kayris und Stieben gesehen zu haben. Sie alle seien die ganze Zeit im Walde gewesen. Der Angeklagte habe eine Gruppe in den Wald geführt, anschliessend eine zweite und dann sei er aus dem Walde nicht mehr zurückgekommen. Was die Zugwachmänner dort im einzelnen gemacht hätten, wisse er nicht, jedenfalls seien sie dort verblieben. Mit der letzten Gruppe der zu erschiessenden Häftlinge sei auch er, der Zeuge, am Abend im Wald gewesen. Er und noch andere Wachleute seien mit der Eskorte mitgegangen, um nachzusehen, was dort geschehe. Diese letzte Gruppe sei durch den Lagerkommandanten van Eupen persönlich erschossen worden; den Angeklagten habe er dabei nicht gesehen.

Diese drei Zeugen haben auch sonst über das Lager, die Bewachungsmannschaften sowie die Häftlinge gut Bescheid gewusst und ihre diesbezüglichen Angaben stimmen mit denen anderer Zeugen überein. In ihren Aussagen sind erhebliche Widersprüche zu ihren früheren Aussagen, die ihnen zum Teil vorgehalten worden sind, nicht festzustellen. Auch haben sie alle den Angeklagten im wesentlichen zutreffend beschrieben, ihn auf ihnen vorgelegten Bildern aus der damaligen Zeit identifiziert und ihn unter Vergleichspersonen sicher erkannt; dies ergibt sich zweifelsfrei aus den ebenfalls verlesenen Identifizierungsprotokollen. Allgemeine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der russischen Zeugen überhaupt, wie sie die Verteidigung andeutet, vermag das Schwurgericht nicht zu teilen. Es ist zwar richtig, dass diese Zeugen in Russland bereits verurteilt worden sind, allerdings nur wegen Landesverrates und dass sie dort auch jetzt noch strafrechtlich verfolgt werden können, soweit sich ihre eigene Beteiligung an jenen Massenverbrechen ergeben sollte. Dieser Umstand erklärt es gerade, dass sie selber alle, obwohl verschiedenen Gruppen angehörig, an jenem Tag der Liquidierung Wache gehabt haben wollen, wenn dies in dieser Form sicherlich auch nicht den Tatsachen entsprechen kann. Diese Bekundungen haben die Zeugen jedoch offensichtlich lediglich in zulässiger Ausnutzung ihres Aussageverweigerungsrechtes abgegeben, um sich selbst nicht zu belasten. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass sie das sonstige Tatgeschehen falsch schildern oder gar eine eigene Schuld auf den Angeklagten abwälzen wollen. Hierfür sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Auch sind keine Umstände erkennbar geworden, die auf eine Beeinflussung dieser Zeugen hindeuten können. Dagegen sprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte: Ausweislich der verlesenen Vernehmungsniederschriften sind alle Fragen der bei der Vernehmung anwesenden richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, der Staatsanwaltschaft und auch der Verteidigung ohne jede Einschränkung zugelassen worden. Es ist aber nicht denkbar, dass Zeugen auf alle nur vorstellbaren Fragen vorbereitet sind und dann bei den Antworten sich nicht in Widersprüche verwickeln. Um den zuverlässigerweise zu begegnen, gäbe es nur die Einschränkungen des Fragerechtes. Das aber war bei diesen Zeugen gerade nicht der Fall. Ferner ist der vernehmende Richter, wie ebenfalls aus den Vernehmungsprotokollen ersichtlich ist, dann von sich aus von Vernehmung zu Vernehmung auf die zusätzlichen Fragen der anwesenden deutschen Personen eingegangen und hat diese den Zeugen ergänzend gestellt, sobald sie ihm bekannt geworden waren. Ferner hat er von sich aus den Zeugen teils deren frühere Aussagen entgegengehalten, wenn sie insoweit Unklarheiten oder vermeintliche Widersprüche ergeben hatten. Eine derartige Vernehmungsform steht in unvereinbarem Gegensatz zu einer möglichen Beeinflussung und hätte diese zwangsläufig an irgendeiner Stelle offenbaren müssen. Gegen eine Absprache oder Beeinflussung spricht es auch, dass keineswegs alle russischen Zeugen den Angeklagten in diesem Punkt belasten. So kann sich der frühere Wachmann Cha. nicht daran erinnern, den Angeklagten an diesem Tag gesehen zu haben. Er spricht nur von einem Erschiessen durch die "Deutschen," wobei er - begrifflich falsch - den Angeklagten zwar diesem Personenkreis zurechnet, ohne ihn jedoch konkret einer Beteiligung an der Massenerschiessung zu bezichtigen. Auch der ehemalige Wachmann

Wils. weiss sich nicht darauf zu besinnen, dass er den Angeklagten bei der Liquidierung gesehen habe. Er steckt sogar in seiner jetzigen Aussage bewusst zurück gegenüber einer früheren Bekundung, wo er von einer Beteiligung des Angeklagten generell gesprochen hatte und räumt ein, dies sei damals nur eine Annahme, eine Schlussfolgerung gewesen. Dass kein einziger dieser Zeugen mit an jenem Geschehen beteiligt gewesen sein will, deutet das Gericht als zulässige Ausübung des Aussageverweigerungsrechtes, ohne dass dieser Umstand allein die Glaubwürdigkeit solcher Zeugen fraglich erscheinen lässt.

Gegen eine Absprache oder Beeinflussung aller russischen Zeugen spricht weiter, dass sie alle Wachdienst gehabt haben wollen, einige bezeichnen sogar auf der Skizze denselben Wachtturm (P 4) als ihren Beobachtungsstandort, während sie andererseits einer von dem anderen nichts wissen oder ihm eine andere Tätigkeit zuordnen. Wenn schon eine gelenkte Absprache vorliegen würde, so wäre sie sicherlich nicht in einem solchen Punkt bereits derart unvollkommen. All dies wertet das Gericht vielmehr nur als Ausfluss des Aussageverweigerungsrechtes, wobei diese Zeugen untereinander sich dann weil sie wahrscheinlich in diesem sie evtl. belastenden Punkt von der Wahrheit abweichen nahezu zwangsläufig insoweit in Widersprüche verwickeln müssen.

Die Aussagen der russischen Zeugen stimmen, soweit sie den Angeklagten belasten, aber auch mit denen anderer Zeugen überein oder - soweit diese von einer Beteiligung des Angeklagten nichts wissen - geben diese eine Darstellung, die sich zwanglos in den von obigen Zeugen geschilderten Geschehensablauf einpasst. So hat der Zeuge Ama., ebenfalls ein früherer Wachmann, der heute in Belgien lebt, und aus der Angst heraus selbst verfolgt zu werden mit Sicherheit mit den genannten russischen Zeugen in keinerlei Verbindung steht, den Angeklagten an jenem Tag nicht im Lager gesehen, sondern erst abends wieder in der Kantine. Der Zeuge Ceg. hat bekundet, er habe gesehen, dass der Angeklagte, Stieben und andere die Häftlinge mit in den Wald gebracht hätten. Dieser Zeuge spricht in Übereinstimmung mit den Zeugen Wils. und Mos. auch davon, dass dann zum Ende der Aktion auch die russischen Wachmänner von den Türmen gekommen seien. Wenn dies auch ein nebensächlicher Punkt ist, so spricht doch die Übereinstimmung insoweit mit anderen Bekundungen für die Glaubwürdigkeit des betreffenden Zeugen und für den Wahrheitsgehalt seiner Aussage. Nicht ganz so genau kann sich der Zeuge Rze. erinnern, der selbst in der ersten Gruppe weggeführt worden ist und meint, er sei "mehr als 50% sicher" dass auch La. und der Angeklagte mit die Begleiter seiner Gruppe gewesen seien. Davon, dass der Angeklagte die erste Gruppe eskortiert habe, sprechen aber auch die Zeugen Swe. und Mos. Der Zeuge Ste. hat ebenfalls erklärt, der Angeklagte sei am Herausführen der Gefangenen beteiligt gewesen, diesen habe er selbst gesehen. Auch der Zeuge Fri. hat berichtet, bei der Liquidierung sei der Angeklagte mit dabei gewesen. Was dieser im einzelnen getan habe, habe er nicht erkennen können, denn er selbst habe sich mit dem Gesicht auf den Boden legen müssen. Er habe ihn gesehen, wie er mit dem Lagerkommandanten ins Häftlingslager gekommen sei. Später habe er den Angeklagten nicht mehr gesehen aber auch sonst keinen der Bewacher, wie er überhaupt in jener Situation dann später niemanden bewusst wahrgenommen habe und geflohen sei. Dass dieser Zeuge, der bei der Liquidierung - wie bereits geschildert - Furchtbares durchgemacht hat und nur durch ein gütiges Geschick dem Tode entronnen ist, in jenen Augenblicken sich nicht auch noch bis zuletzt das Gesicht des Angeklagten und dessen weitere Tätigkeit gemerkt hat, ist nur zu verständlich. Mag er auch - wie an anderer Stelle dargelegt - bezüglich einzelner Exzesstaten des Angeklagten allein kein ausreichender Zeuge sein, so wird diese seine Aussage hier jedoch voll bestätigt von vielen anderen Zeugen, so dass das Gericht keine Veranlassung hat, im vorliegenden Punkt an ihrem Wahrheitsgehalt zu zweifeln. Sie widerlegt gemeinsam mit den Bekundungen ehemaliger Mithäftlinge wie auch früherer Bewacher die Einlassung des Angeklagten, er habe an jenem Tag ausschliesslich Wachdienst gehabt.

Auch die Zeugin Fig., die eine ebenso sachliche wie auch ergreifende Schilderung ihrer Erlebnisse am letzten Tag gegeben hat, hat den Angeklagten einwandfrei am Grab, in das sie mit hineingezogen worden ist, mit erhobenem Gewehr stehen sehen. Mag sie auch dann in der Bekundung näherer Einzelheiten unsicher geworden sein - so meint sie, sie habe den Angeklagten nicht von vorn gesehen, sie wisse auch nicht mehr, ob er ihr gegenüber gestanden habe und in welcher Entfernung - all dies aber lässt den Kern ihrer Aussage unberührt und findet seine nur zu verständliche Erklärung in der kaum vorzustellbaren Situation in der sich die Zeugin angesichts des drohenden Todes befunden haben muss. Zudem aber hat sie auch schon bei einer Vernehmung im Jahre 1945 in Lodz sich an den Angeklagten namentlich erinnert als einen derjenigen, die an der Endliquidierung teilgenommen haben. Wenn das Gericht auch an anderer Stelle die Aussage dieser Zeugin allein zur Überführung des Angeklagten aus den dort dargelegten Gründen nicht hat ausreichen lassen, so können diese Gesichtspunkte hier nicht durchgreifen. Vorliegend ist sie nur eine unter vielen Zeugen, die alle den Angeklagten der Teilnahme an der Endliquidierung bezichtigen, so dass Zweifel an ihrer Aussage hier in keiner Weise auftauchen.

Schliesslich gibt es aber auch unter all den sonstigen Zeugen keinen einzigen, der in der Lage ist, den Angeklagten zu entlasten. Allenfalls haben diese Zeugen keine näheren Beobachtungen gemacht oder sie sind ihnen nicht mehr erinnerlich, keiner aber hat den Angeklagten auf Wache gesehen. Der Zeuge Ka., der an jenem Tag als Pole entlassen worden ist, weiss zu diesem Anklagepunkt nichts zu bekunden. Der Zeuge Wegl. spricht davon, ausser den Wachen seien alle SS-Angehörigen und Ukrainer beteiligt gewesen. Ang. meint, der Angeklagte könne dabei gewesen sein, es habe ihm auch so geschienen, als hätte er ihn gesehen, letztlich ist er sich aber nicht sicher. Wohl will er über andere Häftlinge über dessen Beteiligung erfahren haben. Nach der Erinnerung von Lew. und R. waren ebenfalls alle Ukrainer beteiligt, wobei R. allerdings einschränkend bemerkt, ob er den Angeklagten dabei gesehen habe, wisse er nicht. Auch die verlesene Aussage des ehemaligen SS-Angehörigen Stu. ist so zu verstehen, dass die Ukrainer bei der Endliquidierung mitgewirkt haben.

Aufgrund all dieser Zeugenaussagen aus den Reihen ehemaliger Häftlinge sowohl als auch von Angehörigen der früheren Bewachungsmannschaft unterliegt es für das Schwurgericht keinem Zweifel, dass der Angeklagte an der Endliquidierung mitgewirkt hat, und zwar nicht nur durch Eskortieren sondern auch durch Erschiessen.

Was die Zahl der bei jenen Massenerschiessungen getöteten Opfer anbetrifft, so liegen auch insoweit keine zuverlässigen Mitteilungen oder gar Unterlagen vor. Die Angaben der Zeugen schwanken zwischen etwa 100 (so Zeuge Stu.) und ungefähr 700 Toten (Zeuge Ceg.). Trotz der auch hier anzuwendenden Regel, dass im Zweifel von der für den Angeklagten günstigsten Möglichkeit auszugehen ist, vermag das Schwurgericht die von dem SS-Angehörigen Stu. angegebene Zahl nicht zugrunde zu legen, weil er als ehemaliges und besonders belastetes Mitglied der Lagerbesatzung offenbar ein grosses Interesse daran hat, die Zahl der Toten niedrig zu halten. Aufgrund der eigenen Einlassung des Angeklagten, die mit der Aussage des Zeugen Swe. in diesem Punkt vollends übereinstimmt, geht das Schwurgericht vielmehr davon aus, dass bei den Massenerschiessungen am 23.Juli 1944 mindestens 300 jüdische Häftlinge getötet worden sind.

« 15. » Rechtliche Würdigung

I. Anwendung des deutschen Strafrechts auf den Angeklagten

Die Geltung des deutschen Strafrechts für den Angeklagten folgt aus §4 Abs.2 Nr.3 StGB. Der Angeklagte gilt im Sinne der §§3 ff. StGB als Ausländer. Denn Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche sind, auch Staatenlose. Die ihm zur Last gelegten Taten hat der Angeklagte in Polen als damals noch russischer Staatsangehöriger begangen. Mord aber ist

auch durch das Recht Polens mit Strafe bedroht. Der Angeklagte ist im Inland als nunmehr Staatenloser betroffen worden. Seine Auslieferung wäre nach der Art der Straftat an sich auch zulässig, kommt aber gleichwohl nicht in Betracht, weil ein Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen nicht besteht.

II. Die Strafbarkeit der Haupttäter

Die Mitglieder der nationalsozialistischen Staatsführung, namentlich Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sind als Urheber der im Arbeitslager Treblinka durchgeführten "Vernichtung durch Arbeit" und auch der bei der Liquidierung des Lagers stattgefundenen Massenerschiessungen anzusehen; sie und die engeren Mitarbeiter aus den Kreisen höherer Führer der SS und der Polizei sind daher die Haupttäter der abzuurteilenden Straftaten. Entsprechend dem Befehl Hitlers zur Endlösung der Judenfrage entwickelten sie den Plan über die Tötung der im deutschen Machtbereich lebenden Juden und Angehörigen "anderer minderwertiger Rassen" sowie ihrer politischen Gegner. Sie bereiteten die geplanten Massentötungen in organisatorischer und technischer Hinsicht bis in alle Einzelheiten vor, um sie alsdann unter Einschaltung der Kanzlei des Führers, mit Hilfe des Reichssicherheitshauptamtes und andere Stellen im Rahmen der "Aktion Reinhard" in Vernichtungs- und Arbeitslagern durchführen zu lassen. Diesen Taturhebern standen, soweit es sich um die "Aktion Reinhard" handelte, als weitere Haupttäter u.a. der SS- und Polizeiführer im Distrikt Lublin Odilo Globocnik und der erste Kommandant des Vernichtungslagers Belzec und spätere Inspekteur der drei Vernichtungslager Belzec, Sobibor und Treblinka, SS-Sturmbannführer Christian Wirth zur Seite. Sie beide sorgten für die planmässige Durchführung der "Aktion Reinhard".

Die Verhaltensweise von Hitler, Göring, Himmler, Heydrich, Globocnik und Wirth erfüllt den Tatbestand des gemeinschaftlich begangenen Mordes, und zwar sowohl im Sinne von §211 StGB a.F. wie auch nach §211 StGB n.F. Die genannten Haupttäter handelten vorsätzlich und mit Überlegung, wie die genaue Vorausplanung und die bis in die letzten Einzelheiten organisierte Durchführung der Aktion Reinhard aufzeigt. Sie handelten auch aus den in §211 StGB n.F. genannten Motiven, nämlich aus niedrigen Beweggründen und grausam. Diese letztgenannte Fassung des §211 StGB muss gemäss §2 Abs.2 StGB als die mildere Bestimmung Anwendung finden.

Die Haupttäter handelten einmal aus niedrigen Beweggründen. Die Juden im Arbeitslager Treblinka wurden allein aus rassen-ideologischen, die polnischen und anderen Häftlinge als "Volksschädlinge" aus politischen Gründen getötet. Die Tötung eines Menschen allein deshalb, weil er als rassisch minderwertig beachtet wird oder aus politischen Gründen spricht dem Opfer jegliche Menschenwürde und jeden Lebenswert ab. Ein Handeln aus einer derartigen Einstellung heraus widerspricht in krasser Weise jedem gesunden menschlichen Empfinden, steht auf sittlich tiefster Stufe und ist in ganz besonderem Masse verwerflich. Die Haupttäter handelten daher aus niedrigen Beweggründen im Sinne des §211 StGB.

Die Tötungen waren darüberhinaus auch grausam. Grausam im Sinne dieser Bestimmung handelt, wer seinem Opfer aus gefühlloser unbarmherziger Gesinnung heraus besondere Schmerzen oder Qualen zufügt (BGHSt. 3/180 und 264). Die Häftlinge waren, beginnend mit dem Zeitpunkt ihrer willkürlichen Ergreifung bis unmittelbar vor ihrem Tode, anhaltend schwersten körperlichen und seelischen Qualen ausgesetzt. Die Verhaftung erfolgte bereits unter unmenschlichen und entwürdigenden Umständen, anschliessend waren sie vielfach den Schrecknissen einer längeren Eisenbahnfahrt ausgesetzt, dicht zusammengepfercht mussten sie viele Stunden, oft Tage in verschlossenen und ungeheizten Viehwagen zubringen ohne sanitäre Einrichtungen und ohne dass ihnen Wasser oder Lebensmittel gereicht wurden. Alsbald nach Einlieferung in das Lager wurde ihnen bewusst, dass sie nach Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit getötet würden. Bis dahin wurde ihre körperliche und seelische Widerstandskraft durch unmenschliche Unterbringung in überfüllten Baracken, die praktisch unge-

heizt waren, durch Hunger, Durst, willkürliche Bestrafungen und Schikanen, Misshandlungen, übermenschliche Arbeit und das Miterlebenmüssen von Tötungen ihrer Leidensgenossen, all dies in der sicheren Erkenntnis, dass es von diesem Ort des Grauens ein Entrinnen nicht mehr gab, systematisch mehr und mehr gebrochen. So starben sie gewissermassen einen langsamen und dafür umso grausameren Tod, bis sie - wie beabsichtigt, schliesslich arbeitsunfähig - dann im Sanatorium, auf dem Holzplatz oder im Vernichtungslager durch Vergasung endgültig getötet wurden. Deshalb sind sämtliche im Arbeitslager Treblinka im Rahmen der "Vernichtung durch Arbeit" durchgeführten Tötungen als grausam anzusehen, und zwar auch in den Fällen, bei denen der letzte Akt dieses fürchterlichen Geschehens durch einen Schuss oder tödlichen Schlag vollzogen worden ist. Die Grausamkeit im Sinne des §211 StGB muss nämlich nicht notwendig in der eigentlichen Ausführungshandlung liegen, sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen wird (BGH Urteil vom 4.3.71 4 StR 386/70 [99]). Schon die Zeitspanne, welche die Opfer solcher Massentötungen in Erwartung des nahen Todes erleben, muss bei ihnen jedenfalls dann, wenn sie, wie hier, kein todeswürdiges Verbrechen begangen haben, mit seelischen Leiden derart angefüllt gewesen sein, dass bereits diese es allein rechtfertigen würden, die Tötung wegen dieser Begleitumstände als grausam anzusehen (Schönke-Schröder, 15.Aufl. 1970, §211 Randnote 17; BGH NJW 51/66). Wenn dann der eigentliche Tötungsakt im engeren Sinne rasch vollzogen wurde, ohne dass dem Opfer besondere Qualen zugefügt wurden, so bleibt die Tötung gleichwohl grausam (BGH Urteil vom 5.2.70 - 4 StR 272/68 [100]).

Für die Massenerschiessungen im Rahmen der Liquidierung des Arbeitslagers Treblinka kann nichts anderes gelten als für die vorhergegangenen Tötungen. Auch sie waren aus den vorgenannten Gründen grausam und bildeten nur den Abschluss einer während der gesamten Inhaftierungszeit ununterbrochen fortbestehenden Kette seelischer und körperlichen Qualen. Massentötungen unter diesen Umständen können, wie auch der Bundesgerichtshof ausgeführt hat (BGH 5.2.70 - 4 StR 272/68), nicht anders als grausam durchgeführt werden. Alle diese Tötungen im Arbeitslager Treblinka geschahen rechtswidrig, auch wenn sie ihre Grundlage in dem geheimen Führerbefehl zur Endlösung der Judenfrage hatten. Durch die Rechtsetzungsbefugnis des Führers im damaligen nationalsozialistischen Staat konnte ihnen keine Rechtmässigkeit verliehen werden.

Schon in formeller Hinsicht mangelte es an einem rechtsgültig verkündeten Rechtgebungsakt. Ein solcher war offensichtlich auch gar nicht beabsichtigt. Vielmehr wurde die "Endlösung" von den Taturhebern in Erkenntnis dieser Rechtswidrigkeit als "Geheime Reichssache" eingestuft und soweit dies die Verhältnisse zuliessen auch unter strengster Geheimhaltung vorbereitet und durchgeführt. Abgesehen von diesen formellen Mängeln hätte die völlig willkürliche Ausrottung der Juden und sonstiger den damaligen Machthabern unerwünschter Personen vor allem aber auch in materieller Hinsicht niemals rechtmässig sein können. Sie verletzte den durch Naturrecht vorgegebenen, auch durch staatliches Recht und staatliche Macht nicht antastbaren, elementaren Kernbereich des Menschenrechtes und verstiess gegen allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechts. Zu den gesicherten, unter den Kulturvölkern allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts gehört auch die Erkenntnis, dass keine staatliche Macht in ihrem Tun und Lassen rechtlich völlig ungebunden ist und - von Kriegshandlungen, gerichtlichen Verurteilungen und anderen hier nicht vorliegenden Ausnahmesituationen abgesehen - über menschliches Leben frei verfügen kann, zumal nicht in derart willkürlicher, brutaler und grausamer Weise. Dass dies erst recht hinsichtlich der Angehörigen einer ganzen Rasse gilt, bedarf keiner weiteren Begründung.

[99] Siehe Lfd.Nr.762.

[100] Siehe Lfd.Nr.648b.

Die oben genannten Haupttäter handelten hinsichtlich aller vorliegenden Tatbestandsmerkmale des Mordes vorsätzlich und im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Sie waren sich dessen bewusst, dass die Juden allein aus rassischen Gründen getötet wurden. Auch soweit sie die Durchführung der Massentötungen nicht aus eigenem Augenschein persönlich kannten, hatten sie ferner alle Umstände, welche die Tötungen als grausam kennzeichnen, als zwangsläufige Begleiterscheinungen in Rechnung gestellt. Ihnen war, wie bereits dargelegt, darüber hinaus auch die Rechtswidrigkeit der geheim durchgeführten Tötungsaktion bekannt.

Die eigentlichen Taturheber handelten als mittelbare Täter gemeinschaftlich. In bewusstem und gewolltem Zusammenwirken entwickelten sie den Plan zur Tötung der Juden und anderer missliebiger Personen, bereiteten seine Durchführung vor und liessen ihn schliesslich durch ausgesuchtes Personal in den entsprechenden Lagern ausführen. Die Tötungen der einzelnen Häftlinge im Rahmen der "Aktion Reinhard" stellen sich im Arbeitslager Treblinka, sowohl was die eigentliche "Vernichtung durch Arbeit" anbetrifft, als auch die Massenerschiessungen am Tage der Endliquidierung als je eine Handlung im Sinne einer gleichartigen Tateinheit gemäss §73 StGB dar. Die zunächst beabsichtigte und praktisch dann über Jahre durchgeführte Vernichtung durch Arbeit beruhten nämlich auf einer einheitlichen Willensbetätigung der Haupttäter. Ihr gemeinschaftlicher Entschluss umfasste die in genauen Einzelheiten vorausgeplante und bei auch im wesentlichen gleichartige Begehungsweise durchgeführte Tötung einer grossen Zahl von Häftlingen während eines zusammenhängenden, nicht unterbrochenen Zeitraumes. Die Durchführung dieser Tötungsaktion ist bei natürlicher Betrachtungsweise als eine einheitliche Handlung anzusehen. Die im Rahmen der "Aktion Reinhard" im Arbeitslager Treblinka auf dem Wege der "Vernichtung durch Arbeit" durchgeführten Tötungen sind nach alledem im Hinblick auf die eigentlichen Taturheber strafrechtlich als ein gemeinschaftlicher Mord, begangen an einer Vielzahl von Menschen, gemäss §211, 47, 73 StGB zu bewerten.

Die gleiche rechtliche Bewertung greift hinsichtlich der bei der Endliquidierung vorgenommenen Massentötungen Platz. Die Tötung der damals im Lager noch vorhandenen jüdischen Häftlinge beruhte auf einem neuen Entschluss der Haupttäter. Durch die Kriegsverhältnisse bedingt, insbesondere aber wegen der näherrückenden russischen Truppen war die Durchführung der Tötung jener Häftlinge auf dem beabsichtigten Wege der Vernichtung durch Arbeit nicht mehr möglich. Deshalb fassten die als Haupttäter anzusehenden Personen den neuen Entschluss, die im Arbeitslager vorhandenen und auch noch arbeitsfähigen Juden nunmehr mittels einer Massenexekution hinzurichten, wie dies dann auch geschehen ist. Auch diese Massentötungen wurden, als die Front näherrückte, vorausgeplant und sollten nach telefonischer Durchgabe eines bestimmten Stichwortes durch gruppenweises Erschiessen der Häftlinge ausgeführt werden. Darin liegt ein neuer gemeinschaftlicher Mord, ebenfalls begangen an eine Vielzahl von Menschen.

III. Die strafrechtliche Bewertung des Verhaltens des Angeklagten als Gruppen- bezw. Zugwachmann im Arbeitslager Treblinka

Der Angeklagte hat im Arbeitslager Treblinka bei der dort durchgeführten "Vernichtung durch Arbeit" in nicht nur untergeordneter Stellung innerhalb der zahlenmässig kleinen Wachmannschaft mitgewirkt, desgleichen bei den im Rahmen der Endliquidierung durchgeführten Massenerschiessungen. Das Geschehen lief dabei weitgehend im Rahmen der von der Lagerleitung und der ihr übergeordneten deutschen Stellen vorgeschriebenen Richtlinien und Befehle ab. Dies gilt uneingeschränkt für die Massenerschiessungen am Tage der Endliquidierung, während dem Angeklagten als Gruppenwachmann im Rahmen der "Vernichtung durch Arbeit" bei der Art der Behandlung der Häftlinge noch eine gewisse eigene Entscheidungsfreiheit blieb, aber auch jene nur innerhalb des Gesamtbefehls: "Die Juden müssen arbeiten, bis sie verrecken". Infolge seiner kritiklosen, befehlsergebenen Einstellung hat der Angeklagte bereitwillig an all diesem Tun mitgewirkt und so den Tatbestand des Mordes

verwirklicht. Unerheblich ist es hierbei, dass sein Tatbeitrag nicht die alleinige und ausschliessliche Ursache für den Tod der Häftlinge war. Es genügt, dass er eine der Ursachen zu ihrem Tod gesetzt hat. Wenn die Gefangenen auch bei Wegfall des Handelns des Angeklagten zu einem anderen, späteren Zeitpunkt ohnehin gestorben wären, so hat er durch sein Verhalten den Eintritt dieses Erfolges jedenfalls beschleunigt. Damit ist die Ursächlichkeit im strafrechtlichen Sinne gegeben (BGHSt. 21/59).

Das Schwurgericht hat jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschliessen können, dass der Angeklagte die Taten nicht als eigene gewollt, sondern lediglich fremdes Tun hat unterstützen wollen. In einem solchen Fall gebieten es die Erfordernisse der Gerechtigkeit und die Sicherheit der Urteilsfindung, der Entscheidung den Gesichtspunkt zugrunde zu legen, der diesen Besonderheiten des Falles am nächsten kommt. Das geschieht durch eine entsprechende Anwendung des Grundsatzes "im Zweifel für den Angeklagten" und führt zu einer Verurteilung nur wegen Beihilfe gemäss §49 StGB (BGHSt. 23/203). Wenn auch dieser Grundsatz an und für sich eine Beweis- und Verfahrensregel bei Zweifeln in tatsächlicher Hinsicht darstellt, so ist ihm doch der Grundgedanke zu entnehmen, dass der Angeklagte für den geringeren der beiden Unwertsgehalte einzustehen hat (BGH a.a.O. und BGH 11.5.71 - 1 StR 91/71 [101]).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der eine Tötung eigenhändig begeht, in der Regel als Täter anzusehen, er kann jedoch unter bestimmten, engen Voraussetzungen auch lediglich Gehilfe sein, wobei der Umstand, dass jemand auf Befehl gehandelt hat, der Annahme einer Täterschaft allein noch nicht entgegensteht (BGHSt. 8/398 und 18/87). Gerade im Zusammenhang mit den in der Nachkriegszeit zu beurteilenden Massenmorden hat das Problem der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Beihilfe neue Bedeutung gewonnen und Gesichtspunkte zutage treten lassen, denen bis dahin kaum Bedeutung zugekommen war. Wie der Bundesgerichtshof (vgl. insbesondere BGHSt. 18/87, 93) zutreffend ausgeführt hat, unterliegen die Befehlsempfänger derartiger amtlich befohlener Verbrechen nicht den kriminologisch erforschten oder ähnlichen Tatantrieben. Sie befinden sich vielmehr in einer sittlich verwirrenden, mitunter ausweglosen Lage, vom Staat, dem sie einerseits dienen und der ihnen oft als unangezweifelte Autorität erscheint, andererseits mit der Begehung verwerflichster Verbrechen beauftragt zu werden. Diesen Befehlen kommen sie unter dem Einfluss politischer Propaganda oder der Befehlsautorität o.ä. Faktoren auch meist nach. Damit aber befolgen sie verbrecherische Anordnungen desselben Staates, von dem sie umgekehrt ihrerseits die Wahrung von Recht und Ordnung erwarten dürfen. Diese besonderen Umstände staatlich befohlener Verbrechen lassen aber bereits deutlich werden, dass in sie nicht nur derjenige hineingezogen werden kann, dessen eigenes Denken und Handeln sich letztlich mit demjenigen seiner Auftraggeber, der Taturheber deckt und der somit unausweichlich als Täter im strafrechtlichen Sinne angesehen werden muss, sondern dass auch solche Personen darin verwickelt sein können, die solchen Verbrechensbefehlen innerlich missbilligend und widerstrebend gegenüber stehen, sie aber letztlich aus menschlicher Schwäche heraus ausführen, weil sie der Übermacht des Staates nicht gewachsen sind. Diesem Druck geben sie nach, weil ihnen der Mut zum Widerstand oder die Intelligenz zur wirksamen Ausflucht persönlich fehlt und bringen ihr Gewissen zur Ruhe indem sie sich selbst durch die äusseren Umstände rechtfertigen. Der Bundesgerichtshof führt a.a.O. überzeugend weiter aus und dem schliesst sich deshalb auch das Schwurgericht an, es bestehe kein hinreichender rechtlicher Grund, solche letztgenannten Personen ausnahmslos und zwangsläufig von vorneherein in der Beteiligungsform dem Taturheber, dem bedenkenlosen Überzeugungstäter und dem willigen und überzeugten Befehlsempfänger gleichzusetzen.

[101] Siehe Lfd.Nr.735b.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass vorliegend für die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnehmer die innere Einstellung des Angeklagten entscheidend ist, dass er also auch dann als blosser Gehilfe angesehen werden kann, wenn er alle Tatbestandsmerkmale eigenhändig erfüllt hat, sofern sein Wille aber nur dahin ging, lediglich eine fremde Tat zu unterstützen (so auch BGHSt. 2/150 bis zuletzt BGH Urteil v. 30.6.70 = 3 StR 17/68 [102] mit dortiger Übersicht über die ständige Rechtsprechung).

Diese innere Einstellung des Angeklagten zu seinen Taten konnte nicht zuverlässig aufgeklärt werden. Bei dem Angeklagten handelt es sich um einen einfachen Mann mit geringem Intelligenzgrad und wenig ausgeprägter Kritikfähigkeit, der der Übermacht der Staatsgewalt von seiner persönlichen Struktur her nichts entgegenzusetzen vermochte. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aufgrund seines Eindrucks und Verhaltens während einer mehrmonatigen Verhandlungsdauer in Verbindung mit seinem früheren Lebenslauf. Aufgrund dieser seiner charakterlichen Veranlagung ging es ihm allgemein darum, die Massnahmen seiner neuen "Brotgeber" zu unterstützen, nachdem er kurz zuvor verwundet in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten war und damit einem für ihn ungewissen Schicksal ausgeliefert schien, bis sich durch die Auswahl für Hilfsdienste in den deutschen Reihen eine echte Überlebenschance unter für ihn persönlich weitaus günstigeren Lebensbedingungen bot. Sein bis zu jenem Zeitpunkt zurückgelegter Lebensweg unter einfachsten Verhältnissen, in wirtschaftlicher Not, bedrängt von den einfachsten Sorgen des täglichen Lebens, absolut mangelnde Schul- und Berufsausbildung sowie eine nur kurze Dienstzeit in der Roten Armee, all dies war kein Boden, auf dem sich eine echte Kritikfähigkeit gegenüber der für ihn allmächtig erscheinenden Staatsgewalt entwickeln konnte. Diese musste notwendigerweise auf die einfachsten vom Naturrecht und dem Gewissen dem einzeln vorgezeichneten Regeln des menschlichen Zusammenlebens beschränkt bleiben. Im übrigen war er Zeit seines Lebens bis dahin nur gewohnt, zu gehorchen, sich unterzuordnen und widerstandslos das zu tun, was Familie, Kolchose und Staat ihm abverlangten. Auch ist es in diesem Zusammenhang von Interesse, dass der Angeklagte sich zu diesem Kommando nicht gemeldet hat, ferner dass irgendein politisches oder materielles Interesse an der ihm befohlenen Tätigkeit als Indiz für einen Täterwillen sich nicht feststellen lässt. Insbesondere fehlt jeglicher Anhaltspunkt dafür, dass der Angeklagte sich etwa an den Habseligkeiten der getöteten Häftlinge bereichern wollte. Auch liegt seinem Handeln kein eigener Entschluss zugrunde, es ist vielmehr - jedenfalls dem Grunde nach und von der Art der Ausführung im Falle der Vernichtung durch Arbeit einmal abgesehen - Ausfluss eines von einer verbrecherischen Staatsführung befohlenen Tuns. Die Getöteten als seine Feinde anzusehen, entsprach weder seinem Vorerleben [103] noch einer bestimmten politischen Einstellung. Dass er überhaupt eine bestimmte politische Überzeugung gehabt hat, kann bei seinem Lebenslauf nicht einmal angenommen werden. Aus seiner ukrainischen Heimat brachte er eine solche nicht mit und auch kann nicht festgestellt werden, dass Schulungen in Trawniki oder Treblinka ihm eine solche hätten vermitteln können. Hierfür fehlte es in Anbetracht der mangelnden Schulbildung vermutlich allein schon an der erforderlichen Aufnahmemöglichkeit. Schliesslich ist ihm auch kein Tatlohn versprochen worden, noch hat er solchen erhalten. Seine Beförderung zum Zugwachmann kommt als solcher nicht in Betracht. Diese Beförderung geschah erst kurz vor der Liquidierung des Lagers, ohne dass sich die Funktionen des Angeklagten geändert haben und war - jedenfalls ist das nicht auszuschliessen - eher eine blosse Regelbeförderung kurz vor Kriegsende; und Gruppenwachmann war der Angeklagte bereits vor seiner Überstellung zum Arbeitslager Treblinka.
All diese Gesichtspunkte sprechen gegen eine Täterschaft des Angeklagten und lassen ihn mehr als den willigen, vom Autoritätsdenken durchdrungenen Befehlsempfänger erscheinen.

[102] Siehe Lfd.Nr.596b.

[103] Sic!

Anderseits hat aber das Schwurgericht auch folgende Gedanken erwogen, die für eine Täterschaft des Angeklagten sprechen können: Er hat sich zwar fremdem Tatwillen gebeugt, ob dies aber widerstrebend erfolgt ist, erscheint bereits fraglich. Ebenso unsicher ist es, ob er bei dieser Unterwerfung unter die Autorität der damaligen Staatsführung gegen sein eigenes Gewissen gehandelt oder ob er dieses persönlicher Vorteile willen zum Schweigen gebracht und in einverständlichem Eifer die ihm erteilten Befehle ausgeführt hat. Eifrig war der Angeklagte bei der Antreibung der Juden zur Arbeit, er wollte sich sogar vor den Deutschen hervortun, wenn diese in der Nähe waren, andererseits handelte er aber auch aus eigener Initiative. Beides haben Zeugen zuverlässig bekundet. Nun kann dieser Eifer, den der Angeklagte an den Tag gelegt hat, sowohl Ausdruck einer besonderen Befehlsergebenheit sein als auch ein Anzeichen für einverständliches Handeln, vielleicht aber auch beides. Welches Motiv bei dem Angeklagten zugrundegelegen hat, lässt sich letztlich nicht mehr aufklären. Gegen blossen Gehilfenvorsatz spricht allerdings in ganz besonderem Masse sein allgemeines und auch spezielles Verhalten im Umgang mit Häftlingen sowie auch sein erörterter schlechter Ruf. Die eigene Grausamkeit, die er hierbei entwickelt hat - auf sie wird weiter unten noch eingegangen -, deutet als möglicher Ausfluss persönlicher Brutalität und häftlingsfeindlicher Einstellung stark auf ein Beherrschenwollen der einzelnen Tat hin, auf einen eigenen Täterwillen, wenn auch seine Auftraggeber das "ob und wie" der Tat im allgemeinen fest in Händen hatten und beherrscht haben. Auch lässt sich eine räumliche Trennung zu dem Geschehen, die als Zeichen von Missbilligung gewertet werden könnte, gerade nicht feststellen. Der Angeklagte behauptet zwar allgemein, er habe sich "gedrückt", weiss aber einen konkreten Einzelfall nicht zu berichten. Dass er bei der Niederwerfung des Aufstandes im Vernichtungslager Treblinka nicht beteiligt war, beruht schon nach seiner eigenen Einlassung nicht auf einer ablehnenden Einstellung sondern einfach und allein auf dem Zufall, dass er mit dem Reinigen und Zusammensetzen seiner Waffen noch nicht fertig war. Von den Zeugen wird sogar bekundet - und dies findet auch seine Bestätigung in dem Ruf den er genoss -, dass er bei sehr vielen Taten dabei war. Von einem Abseitsstehen oder gar einem "sich drücken" kann bei diesem Beweisergebnis keine Rede sein. Auch dies spricht mehr für eine Täterschaft.

Gleichwohl erscheinen das Gesamtbild der Tatumstände wie auch die Persönlichkeit des Angeklagten nicht einheitlich genug, um hinreichend sicher ausschliessen zu können, dass er durch sein Handeln lediglich einen Beitrag zur generell angeordneten Judenvernichtung leisten, die nationalsozialistischen Machthaber als seine Brotherren unterstützen und dadurch seine Gefolgschaftstreue unter Beweis stellen wollte. Es lässt sich zusammenfassend nicht nachweisen, dass sein Wille über die Leistung eines Förderungsbeitrages hinaus ging und er sich die Ziele der NS-Machthaber, die Massenvernichtung der Häftlinge innerlich voll zu eigen gemacht hatte. Diese Zweifel mussten sich zu seinen Gunsten auswirken, so dass er - wie oben ausgeführt - nur als Mordgehilfe und nicht als Täter angesehen werden kann.

Wie bei den Haupttätern, so stellt sich auch das strafbare Verhalten des Angeklagten im Falle 1) der Anklageschrift wie auch im Falle 8) jeweils als eine einheitliche Tat im Sinne einer gleichartigen Tateinheit dar. Er ist in beiden Fällen aufgrund je eines einzigen Willensentschlusses tätig geworden. Während seines Aufenthaltes im Arbeitslager Treblinka hatte er nur etwa 8 Tage Urlaub. Diese bloss vorübergehende Unterbrechung vermag die natürliche Handlungseinheit im Rahmen der Vernichtung durch Arbeit nicht aufzuheben.

Der Angeklagte hat Beihilfe zu grausamen Mordtaten, nicht aber auch zu Mordtaten aus niedrigen Beweggründen geleistet. Wie bereits dargelegt, kann bei dem Angeklagten selbst im Gegensatz zu den Haupttätern ein Rassenhass als niedriger Beweggrund nicht festgestellt werden. Hierfür haben sich in der Hauptverhandlung keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch

die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2.Oktober 1962 - 1 StR 299/62 [104] = BGHSt. 18/37 herausgestellten Grundsätze geben vorliegend keinen Anlass zu einer anderen rechtlichen Beurteilung. Dort heisst es zwar, aus niedrigen Beweggründen handle nicht nur derjenige Täter, der einen Juden aus Rassenhass töte, sondern auch, wer für seine Person den Rassenhass der nationalsozialistischen Machthaber zwar nicht teile, ihn sich aber in der Erwartung, strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen zu werden, bewusst zu Nutze mache. Diese im Grunde zu billigende Rechtsauffassung kann hier nicht Platz greifen, weil es an einem bewussten sich Zunutzemachen fehlt. Dass der Angeklagte bei seinem Tun bewusst an Hassinstinkte eines verbrecherischen Regimes angeknüpft hat, kann hier - anders als in dem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall - bei dessen einfach strukturierter Persönlichkeit nicht festgestellt werden.

Somit fehlt also bei dem Angeklagten das besondere persönliche Merkmal des niedrigen Beweggrundes, welches die Strafbarkeit der Haupttäter nach §211 StGB mitbegründet. Dass die "niedrigen Beweggründe" im Sinne von §211 StGB zu den besonderen persönlichen Umständen des §50 Abs.2 StGB n.F. gehören, hat der Bundesgerichtshof in BGHSt. 22/375, 378 überzeugend ausgeführt und in seiner Entscheidung vom 30.6.1970 - 3 StR 17/68 [105] - erneut bestätigt. Auf die Auswirkungen dieser Rechtsprechung insbesondere zur Frage der Verjährung, braucht indes nicht eingegangen zu werden, weil die Haupttäter - wie ebenfalls bereits ausgeführt ist - zudem auch grausam handelten.

Bei dem Merkmal "grausam" handelt es sich nämlich um einen tatbezogenen Umstand, auf den §50 Abs.2 StGB n.F. keine Anwendung findet. Das ist für die Heimtücke seit jeher anerkannt (BGHSt. 2/251 ff; 23/103 ff.) trifft jedoch nach nunmehr herrschender Ansicht in Lehre und Rechtsprechung auch auf das Merkmal "grausam" zu (BGH 27.10.1969 - 2 StR 636/68 [106]; 27.10.1969 - 4 StR 272/68 [107] mit Quellennachweis in der Literatur und 30.6.1970 - 3 StR 17/68 [108]). Demnach liegt Mord in der Form der grausamen Tötung auch dann vor, wenn die Haupttäter grausam handelten und dem Gehilfen die Umstände, die ihrerseits das Merkmal grausam ausfüllen, bekannt sind. Der Gehilfe braucht dann nicht selbst grausam zu handeln. Dem Angeklagten konnte in seiner Eigenschaft als Gruppenwachmann im Arbeitslager Treblinka nicht unbekannt bleiben, wie die Häftlinge von ihrer Ankunft bis zur Vernichtung durch Arbeit bezw. bis zur Massenerschiessung am Tage der Endliquidierung ununterbrochen einer grausamen und menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt waren und wie ihnen auf diese Weise ständig körperliche und seelische Qualen zugefügt wurden. Insoweit lässt auch seine eigene Einlassung nur den Schluss zu, dass ihm diese Vorgänge insgesamt bekannt waren. Er wusste also, dass die Häftlinge grausam getötet wurden.

Darüberhinaus handelte der Angeklagte aber auch selbst grausam; dies folgt zweifelsfrei aus einer Gesamtbetrachtung seines Verhaltens den Gefangenen gegenüber. Hierdurch wird deutlich, dass er es nicht beim blossen Antreiben durch Worte der ihm unterstellten Häftlinge bewenden liess, sondern sie durch Schläge mit der Faust oder mit Schlagwerkzeugen sowie durch Tritte anfeuerte, wobei es ihm gleich war, wohin er sie traf und welche Folgen sein Treiben hatte. Ein solches Verhalten des Angeklagten ist nicht nur einmal, sondern oft beobachtet worden, auch dann, wenn er, wie z.B. bei dem Arbeitseinsatz zur Kiesgrube, die

[104] Siehe Lfd.Nr.520b.

[105] Siehe Lfd.Nr.596b.

[106] Siehe Lfd.Nr.659b.

[107] Siehe Lfd.Nr.648b.

[108] Siehe Lfd.Nr.596b.

alleinige Aufsicht hatte und keine SS-Angehörigen in der Nähe waren, es ihm also durchaus möglich gewesen wäre, die ohnehin erkennbar schwachen Gefangenen zu schonen. In dem Glauben, all dies sei von dem Gesamtbefehl gedeckt, hat er sich zu einem solchen Verhalten hinreissen lassen, welches sich wie bei den Haupttätern sowohl für die Vernichtung durch Arbeit als auch die spätere Massenerschiessung gleichermassen als grausam darstellt, denn auch hier kommt es nicht letztlich auf den eigentlichen Tötungsakt sondern auf die Umstände an unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen worden ist. Weil die Haupttäter auch grausam handelten, dieses Mordmerkmal aber wie dargelegt tatbestands-bezogen ist und nicht zu den besonderen persönlichen Merkmalen des §50 Abs.II StGB zu rechnen ist, kann die Tat des Angeklagten auch noch nicht verjährt sein.

Nach §67 Abs.1 a.F. StGB verjährte die Strafverfolgung von Verbrechen, die - wie Mord - mit lebenslangem Zuchthaus bedroht waren, in 20 Jahren. Diese Verjährungsfrist galt, auch soweit Beihilfe zum Mord in Betracht kommt auch schon zur Tatzeit. Das ergibt sich aus §4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5.Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I, 2371), der die bis dahin obligatorische Strafmilderung für Beihilfe zu einem Verbrechen abschaffte und allgemein die Strafe für zulässig erklärte, welche auch für die vollendete Tat vorgesehen war. Damit galt fortan die Verjährungsfrist von 20 Jahren auch für Beihilfe zum Mord. Dass diese Auslegung des §4 der sog. Gewaltverbrecherverordnung zutreffend, diese Verordnung wirksam war und für den gesamten Bereich des Strafrechts galt, hat der Bundesgerichtshof mehrfach erhobenen Einwänden gegenüber klargestellt (BGH NJW 1962/2209, BGH 25.11.64 - 2 StR 71/64 [109]; 30.6.1970 - 3 StR 17/68 [110]).

Die Höchststrafe, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe, ist durch die Neufassung von §50 Abs.2 StGB für die hier gegebenen Fälle der Beihilfe zum Mord unberührt geblieben, weil es sich bei dem Merkmal grausam um einen tatbestandsbezogenen Umstand handelt, auf den §50 Abs.2 StGB n.F. keine Anwendung findet. Die Verjährungsfrist von 20 Jahren begann hinsichtlich der dem Angeklagten vorgeworfenen Tat erst am 1.Januar 1950 zu laufen. Zunächst ruhte sie nämlich für die in der nationalsozialistischen Zeit aus politischen Gründen nicht verfolgten Delikte bis zum 9.Mai 1945, weil jene strafbaren Handlungen auf dem "Führerwillen" beruhten und dieser einer Verfolgung entgegenstand (BGHSt. 18/367). Das ergibt sich aus §69 Abs.1 StGB in Verbindung mit §3 der Verordnung des Zentraljustizamtes für die ehemalige britische Zone vom 23.Mai 1947 - Verordnungsblatt für die britische Zone VOBl.BrZ 1947/65 und den gleichlautenden Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzen der Länder der ehemaligen amerikanischen und französischen Zone. Darüberhinaus bleibt bei Verbrechen, die bislang mit lebenslangem Zuchthaus bedroht waren und für die jetzt lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen ist, die weitere Zeit bis zum 31.12.1949 ausser Ansatz (§1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.April 1965 BGBl. I Seite 315, Art.4 des 1.Strafrechtsänderungsgesetzes, §211 Abs.1 StGB alter und neuer Fassung). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen dieses Gesetz sind nicht begründet (BVerfGE 25/269). Über den 31.Dezember 1969 hinaus, dem Zeitpunkt zu dem danach die 20-jährige Verjährungsfrist enden würde, hat inzwischen §67 Abs.1 Nr.1 StGB in der Fassung des 9.Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.August 1969 (BGBl. I, 1065,) die Verjährungsfrist für die hier in Frage stehenden Taten, ebenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 25, 269) auf 30 Jahre, also bis zum 31.Dezember 1979 ausgedehnt.

[109] Siehe Lfd.Nr.594c.

[110] Siehe Lfd.Nr.596b.

IV. Rechtswidrigkeit und Unrechtsbewusstsein

Die im Rahmen der Endlösung der Judenfrage betriebenen Tötungen der Juden im Arbeitslager Treblinka war, wie bereits für die Haupttäter ausgeführt wurde, rechtswidrig. Der sog. Führerbefehl konnte daher auch für das Handeln des Angeklagten kein Rechtfertigungsgrund sein.
Dem Angeklagten war auch die allgemeine Unrechtmässigkeit und Ungesetzlichkeit der Tötungsaktionen bewusst. Der im Gewissen eines jeden Menschen verankerte Satz "Du sollst nicht töten" ist von derart fundamentaler Bedeutung, dass er nicht angetastet werden kann, es sei denn, es liegen ganz besondere Ausnahmesituationen vor, wie etwa Kriegsfall oder Notwehr. Tötungen ohne Gerichtsurteil widersprechen Moral und Recht in solch eklatanter Weise, dass sie auch vom einfachsten Menschen für schweres Unrecht gehalten werden. So hat sich auch der Angeklagte selbst nicht darauf berufen, die Tötung der Juden für rechtmässig gehalten zu haben. Vielmehr hat er angegeben, er habe jene Vorgänge schon damals für "schofel" und als "grosses Unrecht" angesehen. Das Schwurgericht hat daher keine Zweifel daran, dass der Angeklagte das auch für ihn als einfachen und ungebildeten Menschen offenkundige Unrecht der willkürlichen und jeder Menschlichkeit widersprechenden Tötungen erkannt hat.

V. Schuldausschliessungs- oder Schuldminderungsgründe

1. « Zurechnungsfähigkeit »

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte zur Tatzeit im Sinne von §51 StGB strafrechtlich unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig gewesen wäre, sind in der Hauptverhandlung weder behauptet worden noch sonst hervorgetreten. Bei einer Malariaerkrankung während seiner Kindheit handelte es sich um einen akuten Anfall, der folgenlos war und nie wiedergekehrt ist, wie der Angeklagte selbst erläutert hat. Ebenso hat er glaubhaft angegeben, bei der Kopfverletzung im Kriege sei zwar das Auge durch einen Splitter verletzt worden, sonst sei aber weder Kopf noch Gehirn irgendwie in Mitleidenschaft gezogen worden.

2. Der Entschuldigungsgrund des §47 MilStGB

Dem Angeklagten steht auch nicht der Entschuldigungsgrund des §47 Abs.1 des MilStGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung vom 10.Oktober 1940 (RGBl. I 1347) zur Seite. Diese Vorschrift lautete:

> "Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers,
> 1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat
> 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welches ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte."

§47 MilStGB ist auf die unter seiner Geltung begangenen Taten grundsätzlich noch anwendbar (BGH in ständiger Rechtsprechung, vgl. BGH 13.2.51 in Lindenmaier/Möhring Nr.1 zu §47 MilStGB bis BGH 30.6.71 - 3 StR 17/68 [111]), vorausgesetzt, der Täter gehört von seiner Stellung her dem von dieser Bestimmung erfassten Personenkreis zu. Das ist bei dem Angeklagten der Fall. Aufgrund des §3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei beson-

[111] Siehe Lfd.Nr.596b.

derem Einsatz vom 17.Oktober 1939 (RGBl. I, 2107) in Verbindung mit der vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei vom 19.April 1940 erlassenen "Vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen" unterlag der Angeklagte den normalen, für deutsche Polizeitruppen geltenden Dienststrafvorschriften. Somit war auf ihn die Bestimmung des §47 MilStGB anwendbar (BGH 19.3.53 - Lindenmaier/Möhring Nr.2 zu §47 MilStGB). Diese Unterstellung unter die genannte Dienststrafordnung hat der Angeklagte auch in der von ihm unterschriebenen "Erklärung" vom 2.Juni 1943 (Band I, Hülle Bl.38 d.A.) bestätigt.

Dennoch muss den Angeklagten vorliegend die Strafe des Teilnehmers treffen, weil die engen Voraussetzungen, die §47 MilStGB für eine alleinige Verantwortlichkeit des Vorgesetzten aufstellt, nicht gegeben sind. §47 MilStGB setzt einen "Befehl in Dienstsachen" voraus. Darunter ist die dienstliche Anordnung eines militärischen Vorgesetzten an einen Untergebenen zu verstehen, die eine genau umrissene Handlung oder Unterlassung gebietet. Zum Wesen eines solchen Befehls gehört es, dass er derartig klar und auch bestimmt ist, dass für eine eigene Wahl oder Entscheidung, für ein eigenes Ermessen des Untergebenen kein Raum mehr ist, er muss praktisch so gefasst sein, dass er sich unmittelbar vom Wort in die Tat umsetzen lässt und seine Nichtbefolgung sich ohne weiteres als militärischer Ungehorsam darstellt. Diese Voraussetzungen waren hinsichtlich der vom Angeklagten behaupteten Weisungen des Lagerkommandanten van Eupen: "Die Juden müssen arbeiten bis sie verrecken", nicht gegeben, da insoweit dem Angeklagten und den ihm unterstellten einfachen Wachleuten eindeutige Weisungen nicht an die Hand gegeben waren, aufgrund deren sie gerade so und nicht anders hätten handeln dürfen. Die ebenfalls allgemein gehaltene Anweisung die Juden zur Arbeit anzutreiben, beinhaltete selbst nach der eigenen Einlassung des Angeklagten keine Einzelheiten wie dies zu geschehen hatte und liess demnach dem Einzelnen einen erheblichen Ermessensspielraum. Ein "Befehl in Dienstsachen" im Rechtssinne lag demnach, jedenfalls was die Taten des Angeklagten im Rahmen der "Vernichtung durch Arbeit" anbetrifft, nicht vor.

Wie insoweit im einzelnen die Voraussetzungen für die befohlenen Massenerschiessungen am Tage der Endliquidierung waren, hat sich in der Beweisaufnahme nicht mehr sicher feststellen lassen, so dass unklar bleibt, ob insoweit ein "Befehl in Dienstsachen" wie ihn §47 MilStGB vorsieht, an den Angeklagten und seinen Untergebenen erteilt worden ist. Selbst wenn dies, wofür manches spricht, der Fall gewesen sein sollte, so könnte ihm diese Vorschrift dennoch nicht zu Gute kommen, weil ihm - wie dies zusätzlich auch für die "Vernichtung durch Arbeit" gilt - bekannt war, dass die erteilten Befehle Handlungen betrafen, die ein allgemeines Verbrechen, nämlich willkürlichen Mord an einer unbestimmten Zahl von Menschen bezweckten. Dies ist ebenfalls schon in seiner oben wiedergegebenen Einlassung zu entnehmen, er habe die Tötung der Häftlinge als "grosses Unrecht" angesehen. Aufgrund dieser eigenen Einlassung und der gesamten Tatumstände ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass der Angeklagte sicheres Wissen von dem verbrecherischen Zweck der Befehle zur Tötung der Häftlinge besass. Dieses Wissen musste sich auch ihm als einfachen Menschen von geringem Bildungsstand angesichts der tagtäglich erlebten, fast unbeschreiblichen Grausamkeiten und Tötungen an einer Vielzahl unschuldiger Männer, Frauen und auch Kinder aufdrängen. Nur so ist auch seine eigene Einlassung zu verstehen.

3. Befehlsnötigungsnotstand oder Befehlsnotstand

Der Angeklagte kann sich schliesslich auch nicht mit einem tatsächlichen oder vermeintlichen Befehlsnötigungsnotstand oder Befehlsnotstand im Sinne der §§52 oder 54 StGB entschuldigen. Beiden Vorschriften ist gemeinsam, dass sie eine mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters selbst oder seine Angehörigen verbundene Zwangs- und Notstandssituation voraussetzen, die ihn zu seinem Handeln bewogen hat.

a. Aus historischer Sicht besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Befehlsnötigungsnotstand oder Befehlsnotstand vorgelegen hat.

Dies folgt zur Überzeugung des Schwurgerichts aus den sorgfältigen und wissenschaftlich begründeten Ausführungen des historischen Sachverständigen Dr. Sche. Dieser betreibt seit längerer Zeit grundsätzliche Untersuchungen speziell über Organisation und Geschichte der Judenpolitik des Nationalsozialismus und hat zu diesem Zweck systematisch die in den bestehenden Archiven lagernden Quellen durchforscht. Sein Gutachten stützt sich deshalb nicht nur auf das umfangreiche, in den Nürnberger Prozessen vorgelegte Material, sondern auch auf viele andere Archivbestände, die ihm im Lauf der Zeit aus Ost und West zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung gestanden haben. Aufgrund der Auswertung dieses umfangreichen Materials ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass sich in allen Quellen keine Anhaltspunkte dafür gefunden haben, dass Angehörige etwa der Sicherheitspolizei und des SD (Sicherheitsdienstes) mit dem Tode bedroht oder gar hingerichtet worden sind, wenn sie sich geweigert haben, an Massenverbrechen teilzunehmen.

Auch Organisation und Aufbau der SS- und Polizeigerichtsbarkeit sowie deren praktische Ausübung bestätigen dieses aus dem oben angeführten Quellenmaterial gefundene Ergebnis. Aus dieser Sicht ergibt sich ebensowenig, dass der Angeklagte im Falle einer Weigerung zur Mitwirkung bei den von ihm begangenen Taten einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen wäre. In den Jahren ab 1939 begann der systematische Aufbau dieser Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen. Er wurde durch entsprechende Verordnungen und Erlasse immer mehr gefestigt und ausgeweitet. Die Unterstellung unter die Sondergerichtsbarkeit traf auch für den Angeklagten zu, wie Dr. Sche. anhand der einzelnen massgeblichen Bestimmungen dargelegt hat Vollauf bestätigt wird auch dieses Ergebnis des Sachverständigen durch die vom Angeklagten unterschriebene Erklärung vom 2.Juni 1943, worin er bescheinigt, darüber belehrt worden zu sein, dass er in strafrechtlicher Hinsicht der "Vorläufigen Dienststrafordnung für Polizeitruppen vom 19.April 1940" unterliege und damit bei allen Vergehen und Verbrechen von den Deutschen SS- und Polizeigerichten abgeurteilt werde.

Diese Sondergerichtsbarkeit war dadurch gekennzeichnet, dass man bemüht war, diese Verfahren unter fester Kontrolle zu halten - so durch Vorlage- und Berichtspflichten - und Himmler die Befugnis der Bestätigung von verhängten Todesstrafen unbedingt in seiner Hand halten wollte. Wenn der von der Verteidigung benannte Sachverständige Dr. Ser. hingegen meint, die Praxis habe anders ausgesehen und mit einer ordnungsgemässen gerichtlichen Ahndung wegen Gehorsamsverweigerung habe in Wirklichkeit nicht gerechnet werden können, weil diese Dinge heimlich intern durch stille Exekution geregelt worden seien, so vermag sich das Gericht dieser Ansicht nicht anzuschliessen, weil der Sachverständige hierfür keinerlei Begründung hat geben können, insbesondere keine überzeugenden Beispiele dargetan hat, während Dr. Sche. demgegenüber nicht nur auf historische Forschungsergebnisse, sondern auch auf in dieser Hinsicht bekanntgewordene Fälle verweisen kann. Gegen die Ansicht von Dr. Ser. sprechen weiter folgende von Dr. Sche. aufgezeigten Gesichtspunkte: Eine sofortige Aburteilung militärischer Straftaten und die unmittelbar darauf folgende Vollstreckung der erkannten Strafe war nur in besonderen, durch die Umstände bedingten Situationen möglich, und zwar beschränkt auf Frontdivisionen, wenn sich diese in besonders schwierigen Kampfsituationen befanden. Selbst dann bestand nach der Aburteilung und Vollstreckung eine Vorlage- und Rechtfertigungspflicht. Falls es sofortige Erschiessungen im Fall von Befehlsverweigerungen bei Massenverbrechen gegeben hätte, so hätte dies aus den zum grossen Teil noch erhalten gebliebenen Personalunterlagen auch ersichtlich sein müssen, weil mit einer solchen sofortigen Aburteilung und Strafvollstreckung die Ausstossung aus der SS oder dem SS-Gefolge sowie die Streichung der Versorgungsbezüge zwangsläufig verbunden gewesen war. Beides waren Umstände, die in diesen Unterlagen vermerkt werden mussten. Das von Dr. Sche. diesbezüglich gesichtete Material hat indes keine Erkenntnisse geliefert,

die für das Bestehen einer solchen Praxis sprechen könnten. Dass die Sondereinheit Dirlewanger insoweit eine ganz aussergewöhnliche Sonderstellung besass und nicht anzunehmen ist, dass anderen Kommandeuren ähnliche Sonderrechte eingeräumt worden sind, wird auch von Dr. Ser. nicht bestritten.

Standgerichtliche Erschiessungen bei Weigerung, an Massenexekutionen teilzunehmen, sind geschichtlich ebenso nicht nachweisbar. Das Gegenteil lässt sich auch nicht aus den von Dr. Ser. angegebenen Fall Schneider-Filbert [112] entnehmen. Denn, wie Dr. Sche. überzeugend ausgeführt hat und sich aus den von ihm auszugsweise zitierten Urteilsgründen in dieser Sache ergibt, hat dort die angebliche Willensbrechung des Untergebenen durch seinen Vorgesetzten gerade nicht stattgefunden. Darüberhinaus sind dokumentarisch Gegenbeispiele überliefert, so der Fall zweier Kriminalbeamter, die sich geweigert haben, an Judenerschiessungen teilzunehmen, ohne dass dies zu einer Leibes- oder Lebensgefahr für sie oder ihre Angehörigen geführt hat. Dieses Beispiel wird zwar auch von Dr. Ser. erwähnt und er räumt darüberhinaus sogar ein, es habe eine Reihe von Fällen gegeben, in denen es Einzelnen gelungen sei, sich der Ausführung von Vernichtungsbefehlen zu entziehen. Seine weiteren Überlegungen aber, man wäre dann zwangsläufig in den Straftatbestand der "Zersetzung der Wehrkraft" hineingeraten, tragen mehr theoretischen Charakter und vermögen schon mangels fundierter Beispiele nicht zu überzeugen. Dass der Fall des Oberleutnants Dr. Hor. - in diesem Zusammenhang von Dr. Ser. als Beispielsfall genannt - sich auf befohlene Judenerschiessungen bezogen hat, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen und dagegen spricht auch bereits, dass es sich um einen Wehrmachtsangehörigen handelte, die bekanntlich in aller Regel mit der Massenerschiessung von Juden nicht befasst worden sind [113]. Auch so sind nicht nur dem Sachverständigen Dr. Sche. sondern auch anderen Autoren sogar eine Vielzahl von Fällen bekannt geworden, in denen sich Einzelne eindeutig verbrecherischen Befehlen widersetzt haben, ohne dass daraus eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen erwuchs. In diesem Zusammenhang bezieht sich Dr. Sche. auf eine Veröffentlichung von Herbert Jäger "Verbrechen unter totalitärer Herrschaft", in der eine Sammlung von über 100 Einzelfällen dieser Art enthalten ist. Die Auffassung Dr. Ser.s, entscheidend sei bei Konfliktsfällen allein der Charakter und die menschliche Haltung des Vorgesetzten gewesen, mag im Einzelfall durchaus zutreffend sein, kann aber angesichts der keineswegs geringen Zahl an bekannt gewordenen Befehlsverweigerungen ohne Folgen für Leib und Leben keine Verbindlichkeit beanspruchen.

Dass es einen "administrativen Weg" gab, der auf einer Art zweiten Rechtsweg gleichsam zu einer internen Aburteilung von Befehlsverweigerern geführt hat, wird - abgesehen davon, dass es sich um eine allein dastehende Auffassung handelt - von Dr. Ser. nicht überzeugend begründet. Bereits in der Zuständigkeitsfrage hat sich der Sachverständige in Widersprüche « verwickelt », indem er einmal die Geheime Staatspolizei für eine solche Praxis für zuständig erklärt hat, an anderer Stelle aber ausgeführt hat, dass dieser "zweite Rechtszug" gerade unter deren Ausschaltung beschritten worden sei. Auch über Disziplinar- oder Dienststrafgewalt lässt sich die Auffassung vom "administrativen Weg" als lebensgefährdender Bedrohung nicht halten, denn sowohl das SS-mässige Disziplinarstrafverfahren als auch das behördenmässige Dienststrafverfahren waren an feste Regeln gebunden: An die Disziplinarordnung bezw. die Dienststrafordnung, sie konnten eine solche Gefahrenlage, wie sie die §§52, 54 StGB voraussetzen, also nicht schaffen.

[112] Siehe Lfd.Nr.540 und 627.

[113] Siehe dazu die Erklärungen des Dr. Hor. in den Verfahren Lfd.Nr.555 und 678, JuNSV Bd.XIX S.547 f. bzw. Bd.XXIX S.319 f.

Dass schon Gründe der Geheimhaltung diesen "administrativen Weg" gefordert hätten, also eine Aburteilung ohne Gerichtsverfahren, wie Dr. Ser. meint, erscheint ebenfalls nicht zutreffend. Die Ausrottung der Juden war den entsprechenden Gerichten sehr wohl bekannt und es sind auch dieserhalb Strafverfahren geführt worden, wie Dr. Sche. unter Zitierung nachweist. Zudem hätte dies in der letzten Phase der Judenvernichtung folgerichtig auch zur Liquidierung der Geheimnisträger selbst führen müssen, ein Mittel, zu dem nach dem Ergebnis der historischen Forschung nicht gegriffen worden ist. Von etwaigen "Geheimverfahren" ist weder der Forschung etwas bekannt geworden, noch enthalten die zahlreichen Verfahren der Gerichte oder Staatsanwaltschaften irgendeinen Hinweis darauf, noch sind bisher, wie Dr. Sche. ermittelt hat, irgendwelche sonstigen Spuren aufgetaucht, die auf eine derartige Geheimpraxis hindeuten. Ebenso ist die These, Befehlsverweigerer seien ausserhalb eines Gerichtsverfahrens einfach "spurlos verschwunden" eine Spekulation, die in der Praxis nicht durch den mindesten Hinweis bestätigt werden kann. Es gab wohl die Möglichkeit der Einweisung in einen "verlorenen Haufen", aber auch diese Massnahme setzte grundsätzlich eine Verurteilung durch SS- und Polizeigerichte sowie eine Teilverbüssung der Strafe voraus. Die nachgewiesenen wenigen Ausnahmefälle, bei denen eine Einweisung ohne dieses formelle Verfahren erfolgt ist, bezogen sich nicht auf Befehlsverweigerung bei Massenerschiessungen.

Wenngleich die vorstehenden Ausführungen mehr für die Angehörigen der SS im engeren Sinne galten, so kommt der Sachverständige Dr. Sche. auch für den Angeklagten als Hilfswilligen letztlich zu keinem wesentlich anderem Ergebnis. Aus historischer Sicht vertritt er aufgrund seiner umfangreichen Forschungsarbeit die Auffassung, eine Befehlsnotstands- oder Befehlsnötigungsnotstandssituation werde generell schwer für möglich gehalten, wenn auch für den zu beweisenden Einzelfall eine andere Situation nicht vollends auszuschliessen sei. Das Gericht folgt auch insoweit den überzeugenden Darlegungen dieses Gutachters und gibt ihnen den Vorzug gegenüber der Ansicht von Dr. Ser., der das Vorliegen einer solchen Gefahrenlage für die "Hiwis" generell bejaht.

Auch für diesen Personenkreis sind keine Fälle bekannt geworden, in denen bei Weigerung zur Begehung von Massenverbrechen jemand mit dem Tode bestraft oder hingerichtet worden ist. Der einzige bekannt gewordene Exekutionsfall betrifft einen Kameradendiebstahl und lässt keinerlei Rückschlüsse auf die Frage des Befehlsnotstandes zu. Die Hilfswilligen, zu denen der Angeklagte zählte, unterstanden ebenso wie die Angehörigen der SS im engeren Sinne der erwähnten Sondergerichtsbarkeit für SS- und Polizeiverbände. Für den Angeklagten speziell wird dies durch die von ihm unterzeichnete Erklärung vom 2.Juni 1943 bestätigt. Es gab zwar die Einrichtung besonderer Standgerichte, die jedoch der ausdrücklichen Bestätigung durch die zuständigen Gerichtsherren bedurften. Für die Vollstreckung von Todesurteilen war sogar die ausdrückliche Genehmigung durch den Höheren SS- und Polizeiführer vorgesehen. Das Argument Dr. Ser.s, dass der einzelne, der den Erwartungen der SS bei der Judenvernichtung nicht entsprochen habe, als "Geheimnisträger" einfach liquidiert, also nicht in die Kriegsgefangenschaft zurückgeschickt worden wäre, ist angesichts der auch für den Personenkreis der Hilfswilligen geltenden Sondergerichtsbarkeit und deren bekannt gewordenen praktischer Durchführung nicht haltbar.

Dr. Ser. selbst weist auch keinen einzigen Fall nach, welche der von ihm behaupteten Praxis entspricht. Zur Untermauerung seiner Ansicht beruft er sich auf Befragungsergebnisse aus den Jahren unmittelbar nach 1945, deren Unterlagen er vernichtet haben will. Aus eigener Kenntnis will er - nachdem er eine solche zunächst verneint hatte - von 4 bis 5 Fällen derartiger "stiller" Beseitigung von Hilfswilligen wissen, gibt aber nur in einem dieser Fälle den Grund an, und zwar: "allgemeine Befehlsverweigerung," ohne dies näher zu präzisieren. Diese Begründung vermag Dr. Sche.s gegenteilige und historische begründete Meinung nicht zu entkräften. Wenn auch ein Teil der Möglichkeiten sich diesen Vorgängen zu entziehen, für Hilfswillige nicht in gleichem Masse gegeben war wie etwa für reichsdeutsche SS-Angehörige, so sprechen andererseits aber, worauf Dr. Sche. zutreffend hinweist, auch manche

Umstände dafür, so zum Beispiel die zahlreichen Exzesstaten bei Ghettoräumungen, dass derartige Möglichkeiten im Kreise der Hilfswilligen gar nicht erst erwogen worden sind.

Gegen die Ansicht von Dr. Ser. spricht auch, dass er von der nachweislich falschen Voraussetzung ausgeht - dies hat er mündlich erläutert -, die "Hiwis" hätten keinerlei Dienststrafordnung unterlegen (vgl. insoweit bereits die eigene schriftliche Erklärung des Angeklagten). Auffallend ist auch, dass die tatsächlichen Voraussetzungen des Befehlsnotstandes, von denen Dr. Ser. bei seinen Befragungen erfahren haben will, bisher in keinem der vielen gerichtlichen Verfahren auch nur andeutungsweise zur Sprache gekommen sind. Die Erklärung, die Dr. Ser. hierfür gibt, er sei gebeten worden, hierüber zu schweigen, vermag gerade nicht zu überzeugen, denn eine Vielzahl von Angeschuldigten oder Angeklagten in den verschiedensten Verfahren hätten ein äusserst dringendes Interesse gerade an der Kundgebung dieser Tatsachen gehabt, weil es sich für sie als echtes Entlastungsmaterial dargestellt haben würde. Ein vernünftiger Grund für die Geheimhaltung solcher Vorgänge ist auch schlechterdings nicht einzusehen. Das nicht nur in diesem Punkt sehr unklare Quellenmaterial des Sachverständigen Dr. Ser. ist mit ein Grund dafür, dass sich das Schwurgericht den weitaus fundierteren und überzeugenderen Ausführungen Dr. Sche.s mit lückenloser Aufzeichnung der zugrundeliegenden Materialien und Quellen anschliesst.

b. Auch aus der Sicht der speziellen Lagerverhältnisse und der besonderen Lage des Angeklagten kann eine echte oder vermeintliche Notstandssituation in der Form des §52 oder 54 StGB nicht angenommen werden.

Ergab sich bisher, dass bei rein historischer Betrachtung das Vorliegen einer solchen unmittelbar drohenden Gefahr an Leib oder Leben generell schwer für möglich gehalten werden kann, so machen darüber hinaus die speziellen Verhältnisse des Arbeitslagers Treblinka auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Angeklagten deutlich, dass auch im konkreten Fall eine solche Gefahrenlage für den Fall der Weigerung zur Teilnahme an Massenverbrechen nicht bestanden hat. Dies ist das zweifelsfreie Ergebnis, zu dem das Schwurgericht aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme gelangt ist und welches somit die Auffassung des Sachverständigen Dr. Sche. vollauf bestätigt. Dabei wird zugrunde gelegt, dass es nicht erforderlich ist, dass die Gefahrensituation plötzlich und unerwartet eintritt, es vielmehr genügt, wenn die Gefahr über einen längeren Zeitraum besteht, wenn sie sich also als eine Dauergefahr darstellt, die sie jederzeit in einen konkreten Schaden umwandeln kann (BGHSt. 5/371).

Im Lager ist kein Fall bekannt geworden, dass jemand aus den Reihen der Wachmannschaften Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt gewesen ist, weil er sich geweigert hat, an der Vernichtung der Juden mitzuwirken. Der Angeklagte selbst weiss über einen derartigen Sachverhalt nichts und auch die Vielzahl der als Zeugen gehörten Häftlinge hat keinen solchen Fall zu berichten gewusst. Desgleichen ist auch den ebenfalls vernommenen früheren ukrainischen Wachmännern hierüber nichts bekannt geworden.

Die Beweisaufnahme hat sogar eindeutig gerade das Gegenteil ergeben, nämlich, dass Lagerangehörige, die nicht bereit waren, diese Massenvernichtung mitzumachen, daraufhin versetzt worden sind. So hat der Zeuge Lew. erklärt, "wenn es einen Menschen mit Herz gab, dann blieb er nicht lange ...; überhaupt blieben alle Guten nicht lange". Dieser Zeuge hat sich aber nicht nur auf diese mehr allgemeine Aussage beschränkt, sondern diese durch die Schilderung eines bestimmten Falles auch glaubhaft untermauert. Desgleichen berichtet der Zeuge Sze. über zwei konkrete Fälle, bei denen Versetzungen stattgefunden haben, weil Angehörige der Lagerbewachung mit dem, was dort geschah, nicht einverstanden waren. In der Beweisaufnahme sind zwar auch Fälle über Erschiessungen von Ukrainern bekannt geworden, denen aber lagen jeweils Sachverhalte zugrunde, die mit einer Weigerung, bei der Vernichtung der Häftlinge mitzuwirken, nichts zu tun hatten. Nach der Bekundung des Zeu-

gen Le. sind zwei Ukrainer getötet worden, die gestohlen hatten. Ob es sich hierbei um Kameradendiebstahl gehandelt hat, ist unklar geblieben, ebenso ob sie auf frischer Tat betroffen worden sind und schliesslich auch, ob sie von der SS oder von ihren eigenen Landsleuten getötet worden sind. Der Zeuge Stre. [114] weiss davon, dass zwei Ukrainer auf der Flucht erschossen worden sind und der Zeuge Smo. hat ausgesagt, ein Ukrainer, den Häftlinge für das Gelingen einer Flucht bestochen gehabt hätten, sei verhaftet und später "wahrscheinlich" getötet worden; er weiss also noch nicht einmal sicher, ob dieser bestochene Ukrainer tatsächlich zu Tode gekommen ist. Mehrere Zeugen haben auch von der Erschiessung eines ukrainischen Wachmannes namens Kudelja berichtet. Über den Grund der Erschiessung gehen ihre Aussagen indes auseinander. Der Zeuge Ama. hat in Erinnerung, man habe den Ukrainer irrtümlich mit einem Partisanen verwechselt. Der Zeuge Swe. hat ausgesagt, Kudelja sei eigenmächtig ins Dorf gegangen; ähnlich lautet die Bekundung von Cha., er sei "irgendwie eigenmächtig weggegangen", obwohl diese Aussage auch schon die Möglichkeit einer Flucht nicht ausschliesst. Davon aber hat zweifelsfrei Kol. sprechen wollen, wenn er gesagt hat, Kudelja sei vom Dienst weggelaufen, eingefangen und erschossen worden. All diesen Aussagen über die verschiedenen bekannt gewordenen Erschiessungen von Ukrainern ist jedenfalls eines gemeinsam: Auf Tötungen wegen einer irgendwie gearteten Befehlsverweigerung beziehen sie sich in keiner Weise. All diese Vorfälle konnten keine Veranlassung zu der Annahme bieten, die Ukrainer seien erschossen worden, falls sie sich geweigert hätten, an der Vernichtung der Juden mitzuwirken.

Auch eine Vielzahl von sonstigen, in der Beweisaufnahme zutage getretenen Umständen sprechen eindeutig gegen das Vorliegen von Befehlsnötigungsnotstand und Befehlsnotstand. So hat der Angeklagte selbst berichtet, ihm seien keinerlei Nachteile erwachsen, als er bei der Bekämpfung des Aufstandes im Vernichtungslager dem Befehl zur Mitwirkung nur deshalb nicht nachgekommen sei, weil er mit dem Zusammensetzen seiner Waffen noch nicht fertig gewesen sei. Dies ist umso bedeutsamer, als er den Rang eines Gruppenwachmannes hatte und für die ihm unterstellte Gruppe, die ohne ihn mitgefahren ist, verantwortlich war. Wie er weiter angibt, ist bei einem Arbeitseinsatz in Malkinia ein Teil seiner Häftlingsgruppe geflohen. Wegen dieses Sachverhalts sollen nur die einfachen Wachleute mit Worten gemassregelt worden sein, er selbst hingegen wiederum nicht, obwohl er für seine Gruppe verantwortlich war und er sich in der Zeit des eigentlichen Vorfalles sogar vom Einsatz entfernt haben und bei polnischen Frauen gewesen sein will. Ferner sind in der Beweisaufnahme auch viele Fälle bekannt geworden, bei denen Häftlinge vom Arbeitseinsatz oder sonst geflohen sind, einmal ist sogar einer ganzen Arbeitskolonne die Flucht gelungen (hierüber berichten die Zeugen Cho., Le. und Nas.), aber gleichwohl sind Massregeln gegenüber den zuständigen Bewachungsmannschaften nicht ergriffen worden, jedenfalls sprechen hierüber weder die Zeugen noch weiss der Angeklagte selbst etwas darüber. Selbst als die Gruppe Munder ganz oder zum Teil geflohen ist, hat dies nach der eigenen Bekundung des Angeklagten lediglich dazu geführt, dass die Wachmannschaften eingesperrt worden sind. Weiter hat er erklärt, als seine eigene Gruppe kurz vor der Endliquidierung zum Teil geflohen sei, habe auch dies nur ein vorübergehendes Einsperren der übrigen Ukrainer zur Folge gehabt.

All dies berechtigt aber nicht zu dem Schluss, dass die Ukrainer Grund hatten, in Furcht oder gar Todesangst zu leben, zumindest kann dies nicht für den Angeklagten als Gruppenwachmann gelten, demgegenüber schon nach seiner eigenen Einlassung nie irgendwelche ernsthaften Massregeln ergriffen worden sind, selbst dann nicht, als bei dem unter seiner Aufsicht stehenden Kommando Häftlinge entwichen sind und auch nicht, als seine eigenen Leute zum Teil geflohen sind.

[114] Siehe Lfd.Nr.833.

Einem tatsächlichen oder vermeintlichen Notstand des Angeklagten steht aber auch entgegen, dass sein Wille tatsächlich nicht gebeugt worden ist. Das aber ist Voraussetzung einer jeden Notstandslage (BGH 20.11.64 - 2 StR 71/64 [115]). Hier hat der Angeklagte nicht gehandelt aufgrund einer Drohung oder Gefahrenlage sondern infolge seiner ausgeprägten Autoritätsgläubigkeit und tiefsten, kritiklosen Befehlsergebenheit. Dass sein Wille nicht gebeugt zu werden brauchte, geht auch klar daraus hervor, dass er mehr getan hat, als ihm erteilte Befehle pedantisch genau auszuführen. Er war keiner von den "guten Wachmännern", von denen einige Zeugen sprechen, er gehörte auch nicht einmal zu denen, die sich neutral verhielten, ein Auge zudrückten oder gar wegsahen (so Zeuge Lew.), obwohl er oft alleine die Oberaufsicht hatte und ihm deshalb, da von den Deutschen nicht beobachtet, durchaus die Möglichkeit zu einem solch nachsichtigen Verhalten gegeben gewesen wäre. Er ist vielmehr - jedenfalls bei der Vernichtung durch Arbeit - über den Befehl zum Antreiben, der nach seiner eigenen Einlassung nicht weiter konkretisiert worden ist, hinausgegangen und hat die Häftlinge misshandelt. Dabei hat er einen solchen Eifer an den Tag gelegt, dass sein Handeln keineswegs die Züge eines widerwilligen, durch Drohung oder Dauergefahr erzwungenen Verhaltens trägt. Wer sich so verhält, kann sich auf Notstand nicht berufen. Dies ist - worauf lediglich ergänzend hingewiesen sei - sogar die Auffassung des Sachverständigen Dr. Ser., wenn er ausführt: "Wer auch nur mit dem kleinen Finger über den Befehl hinausgeht, für den gibt es keinen Befehlsnotstand."

Der Angeklagte hat zudem auch gar nicht den Versuch gemacht, einer wirklichen oder vermeintlichen Gefahrensituation zu begegnen oder ihr auszuweichen. Die Beweisaufnahme, insbesondere seine eigene Einlassung, hat hierfür keinerlei Anhaltspunkte erbracht. Nur aber wer sich nach allen Kräften in gewissenhafter und zumutbarer Weise bemüht hat, der Gefahr, auch einer vermeintlichen, auf einer die Straftat vermeidende Weise zu entgehen, ohne einen Ausweg zu finden, nur der kann sich auf die Vorschriften der §§52, 54 StGB berufen (BGHSt. 18/371). Hier aber hat der Angeklagte im blinden Gehorsam gegenüber den ihm erteilten Befehlen das getan, was ihn unter den damaligen Umständen als die bequemste Art erschien, im Lager dahinzuleben und sich das Wohlwollen seiner Vorgesetzten zu verschaffen und zu erhalten. Überlegungen irgendwelcher Art, wie er diesem schändlichen Tun hätte entgehen können, hat er gar nicht erst angestellt, auch dahingehend nichts behauptet.

Obwohl es bei dieser Rechtslage nicht mehr darauf ankommt, sei lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass dem Angeklagten auch tatsächlich Möglichkeiten zu Gebote gestanden haben, um für seine Person den Eintritt des schädlichen Erfolges auszuschliessen. Wenn auch von dem Betreffenden in diesem Rahmen billigerweise kein Heldenmut verlangt wird, so sind doch diese Massnahmen zu ergreifen, die der durchschnittlich sittlich denkende Mensch unter den gegebenen, individuellen Begleitumständen ergreifen würde (BGH 21.6.51 - 3 StR 341/51 [116] mit weiteren Nachweisen). Je schwerer die Verletzung eines fremden Rechtsgutes dabei wiegt, umsomehr muss verlangt werden, dass der Handelnde prüft, ob sein Verhalten wirklich der letzte Ausweg ist (BGH 6.11.51 - NJW 52/111). Die Vernichtung von Menschenleben ist der denkbar schwerste Eingriff in fremde Rechtsgüter überhaupt, so dass auch höchste Anforderungen an das für den einzelnen zumutbare Verhalten zu stellen sind, insbesondere ist in einem solchen Fall sogar der mit einem gewissen Risiko verbundene Weg als Ausweg zumutbar. Der Angeklagte hatte hier konkret die Möglichkeit, sich dem Geschehen im Arbeitslager Treblinka zu entziehen. Dabei mag es sogar dahinstehen, ob ihm die Flucht in die Illegalität oder zu den Partisanen zumutbar gewesen wäre. Hierfür sprechen sogar manche Überlegungen, zumal auch eine Vielzahl von anderen Ukrainern diesen Weg, wenn auch erst im Jahre 1944, beschritten haben. Dem Angeklagten bot sich jedenfalls nach der

[115] Richtig: 25.11.1964; siehe Lfd.Nr.594c.

[116] Siehe Lfd.Nr.261b.

gesamten Sachlage geradezu an, zur Vermeidung drohender Gefahren zwar nach aussen den Anschein gewissenhafter Pflichterfüllung zu geben, aber weniger zielstrebig zu handeln, ohne dabei Gefahr zu laufen, als ungehorsam zu gelten. Er hatte das rechte Auge verloren und nichts lag für ihn näher, als unter Berufung hierauf vorzutragen, er sei zu einer echten Bewachung nicht in der Lage, insbesondere könne er mit nur noch einem Auge nicht schiessen. Niemand hätte ihm dieses "Nichtkönnen" auch widerlegen können, so dass er es noch nicht einmal nötig hatte, sich zu weigern, sondern den für ihn bequemeren Weg der List beschreiten konnte. Gerade er brauchte kein "Ich will nicht" auszusprechen, es hätte durchaus genügt, zu sagen "Ich kann nicht" und bei nach aussen zur Schau getragenen Willen zur Pflichterfüllung hätte vernünftigerweise niemand an der Echtheit seiner Bekundung zweifeln können, zumal sie eine echte Nachprüfung bei dem Verlust des rechten Auges nicht zugänglich gewesen wäre. Unter diesen Umständen und mit dieser Begründung hätte der Angeklagte sich wegmelden können und wäre dann ausgewechselt worden oder aber man hätte ihn mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben als der eigentlichen Häftlingsbewachung innerhalb des Lagers betraut. Ein solcher Austausch unter den Wachleuten von Trawniki und Treblinka hat tatsächlich auch noch in der Zeit stattgefunden, nachdem der Angeklagte bereits nach Treblinka überstellt worden war, sogar auch noch unter Gruppenwachmännern. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus den bei den Akten befindlichen vorliegenden Listen über die Mitglieder der Wachmannschaft (vgl. Band I Hülle Bl.38 d.A.)
Dieser aufgezeigte Weg der List wäre auch für den Angeklagten als einfachen Menschen von geringster Bildungsstufe gangbar gewesen, vorausgesetzt allerdings, dass er sich überhaupt Gedanken über eine Ausweichmöglichkeit gemacht hätte.

All diese Überlegungen gelten nicht nur für die Teilnahme des Angeklagten an der Vernichtung der Häftlinge durch Arbeit sondern auch für seine Mitwirkung bei der Endliquidierung. Wenn er auch bei letzterer sich einem plötzlichen Befehl gegenübersah, dem er im Augenblick des ihm abverlangten Handelns dann nicht mehr ausweichen konnte, so hatte er den Sinn und Zweck des Arbeitslagers Treblinka, der ganz offensichtlich in der physischen Vernichtung der Häftlinge lag, nach seiner Überstellung in dieses Lager doch bald erkannt und wenn er dann über Jahre bei der Vernichtung durch Arbeit aktiv mitgewirkt hat, ohne dass für ihn - wie ausgeführt - eine echte oder vermeintliche Notstandslage bestanden hat, so kann und darf es rechtlich nicht anders beurteilt werden, wenn nach Jahren nur die ihm befohlene Tötungsart eine andere geworden und in der Form der Massenerschiessung vollzogen worden ist. Zudem musste er sich bei den gesamten Umständen aber auch spätestens im Jahre 1944 sagen, dass die Endliquidierung in irgendeiner Form kommen werde. Die Anzeichen hierfür wurden immer stärker: So wurde im November 1943 das Vernichtungslager aufgelöst und eingeebnet, man hörte den Schlachtlärm der näherrückenden Front und viele Angehörige der ukrainischen Wachmannschaften ergriffen die Flucht. Wenn der Angeklagte gleichwohl all dem auch weiterhin untätig zugesehen und keine Überlegungen angestellt, geschweige denn Anstalten gemacht hat, den bevorstehenden Ereignissen zu entgehen, so kann er sich hinsichtlich seiner Teilnahme an der Endliquidierung nicht auf die §§52, 54 StGB berufen.

4. Verbotsirrtum

Nach den vom Schwurgericht getroffenen Feststellungen hat sich jedoch nicht sicher ausschliessen lassen, dass sich der Angeklagte in einem allerdings vermeidbaren Verbotsirrtum befunden hat. Dies steht den Ausführungen zum Unrechtsbewusstsein wie auch zum Befehlsnotstand nicht entgegen.

"Der Bundesgerichtshof hat zwar wiederholt ausgesprochen, dass die allgemeinen Grundsätze über den Verbotsirrtum im Rahmen des §47 MilStGB angesichts der ausdrücklichen Regelung und wegen der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse nicht anwendbar sind (BGHSt. 5/239, Lindenmaier-Möhring Nr.3 zu §47 MilStGB). Damit ist aber nur gesagt, dass im Anwendungsfall des §47 MilStGB blosse Zweifel an der Rechtmässigkeit eines Be-

fehls oder zurechenbares Verkennen seiner Unrechtmässigkeit zur Strafbarkeit nicht ausreichen, dass vielmehr sicheres Wissen erforderlich ist. Nicht ausgeschlossen ist jedoch die Anwendung der über den Verbotsirrtum entwickelten Rechtssätze, wenn der Befehlsunterworfene den verbrecherischen Zweck eines Befehls zwar erkannt, aber gleichwohl geglaubt hat, den Befehl ausführen zu müssen, weil er aus falschverstandener Gehorsams- oder Treupflicht auch Befehle für verbindlich hielt, die ihm die Begehung strafbarer Handlungen ansannen. Ein solcher Irrtum betrifft einen von der Rechtsordnung nicht anerkannten Rechtfertigungsgrund; er ist Verbotsirrtum". (BGH 2.8.68 - 4 StR 623/67 [117] = BGHSt. 22/223 in Bestätigung von BGH 22.4.1955 - 1 StR 653/54 [118]).

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte in diesem Glauben gehandelt hat. Dies gilt insbesondere, weil er in einfachsten Verhältnissen aufgewachsen und ohne ausreichende Schulausbildung von Kindheit an nur gelernt hatte zu gehorchen und sich unterzuordnen. Dies begann als Angehöriger einer deutschsprachigen Minderheit im Elternhaus unter dem Druck der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und setzte sich über Schulzeit, Tätigkeit in der Kolchose und im Gleisbau bis zu seiner Einberufung zur Roten Armee ununterbrochen fort. Kriegsdienst und Gefangenschaft waren ebenso ungeeignet, seine bis dahin schon weit entwickelte und ausgeprägte Unterordnung und Befehlsergebenheit zu verändern. Als er dann aus dem Gefangenenlager herausgeholt und in das mit Härte geführte Ausbildungslager Trawniki kam, war er wiederum untergeordnet und musste den Befehlen der Ausbilder gehorchen. Dass er dort noch zum Gruppenwachmann befördert worden ist, steht dem nicht entgegen und ist eher noch ein Anhaltspunkt dafür, dass er stets den ihm erteilten Befehlen und Anweisungen nachgekommen ist. Auch in Treblinka hat er das getan, was ihm aufgetragen worden ist. Dass er irgendwann einmal aufbegehrt hat, behauptet er selbst nicht und ist auch in der Beweisaufnahme nicht ersichtlich geworden. Wenn er unter diesen Umständen sich dahin eingelassen hat, er habe die Vorgänge in Treblinka zwar für grosses Unrecht gehalten, aber die Deutschen hätten ja wissen müssen was sie getan hätten und "Befehl sei Befehl gewesen", so kann dies bei richtiger Würdigung der Person des Angeklagten nur heissen, dass er das allgemeine Unrecht zwar zutreffend erkannt, aber aus einer falschen und übertriebenen Auffassung von Gehorsam und Treue gegenüber der Obrigkeit heraus die ihm erteilten Befehle gleichwohl ausgeführt haben will in dem Glauben, sie seien für ihn in jedem Falle verbindlich und deckten sein gesamtes Handeln den Häftlingen gegenüber, auch soweit es über das blosse Antreiben mit Worten hinausgegangen sei. Eine solche Einlassung kann gerade diesem Angeklagten angesichts seines vorstehend aufgezeigten Lebensweges und seiner persönlichen Entwicklung nicht sicher widerlegt werden, so dass ihm die Möglichkeit eines Verbotsirrtums zugebilligt werden muss.

Dieser Verbotsirrtum war jedoch vermeidbar, denn die Vorkommnisse im Arbeitslager Treblinka waren von einer derartigen Grausamkeit und Ungeheuerlichkeit, dass sie mit Worten kaum wiederzugeben sind. Ein solch unbegreifliches mörderisches Handeln an einer Vielzahl von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern, das sich Tag für Tag aufs neue wiederholte und von den Bewachern einfach nicht übersehen werden konnte, dies musste auch das Gewissen eines in einfachsten Verhältnissen aufgewachsenen und in strengstem Gehorsam und Autoritätsglauben erzogenen Menschen ansprechen und aufrütteln. Das Schwurgericht vermag den Irrtum des Angeklagten deshalb nicht als entschuldigt anzusehen.

[117] Siehe Lfd.Nr.643b.

[118] Siehe Lfd.Nr.443b.

5. Strafrahmen und Strafzumessung

Der Angeklagte war somit in den Fällen 2) bis 7) der Anklage mangels Beweises freizusprechen. Im Falle 1) - Vernichtung durch Arbeit - war er hingegen wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 71 Fällen, im Falle 8) - Endliquidierung - wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 300 Fällen zu bestrafen (§§211, 49 StGB).

Die Strafe ist nach §2 Abs.2 Satz 1 StGB dem Gesetz zu entnehmen, das zur Tatzeit galt, wobei jedoch im Falle einer Gesetzesänderung in der Zeit bis zur Aburteilung zu Gunsten des Angeklagten das mildere Gesetz anzuwenden ist (§2 Abs.2 Satz 2 StGB). Eine Gesetzesänderung ist insofern eingetreten, als die in §211 StGB a.F. vorgesehene Todesstrafe fortgefallen und an deren Stelle lebenslange Freiheitsstrafe getreten ist. Auch der Mordgehilfe kann demnach grundsätzlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden, es sei denn, die fakultative Milderungsmöglichkeit nach §49 Abs.2 StGB kommt in Betracht. Das Schwurgericht ist allerdings der Überzeugung, dass vorliegend von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muss und eine lebenslange Freiheitsstrafe bei gerechter Würdigung der vom Angeklagten begangenen Taten nicht angemessen ist. Wenn der Angeklagte auch bei seinem Handeln grossen Eifer in dem erörterten Sinne an den Tag gelegt hat, so ist doch zu berücksichtigen, dass er im Rahmen des Gesamtgeschehens den Haupttätern nicht gleichgestellt werden kann und aus der Gesamtsicht heraus nur "ein kleines Rädchen im Getriebe der Vernichtung" war, wie es schon der Zeuge Lew. damals zutreffend empfunden hat. Im Verhältnis zu dem in der Geschichte beispiellosen Verbrechen der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im nationalsozialistischen Machtbereich ist die Mitwirkung des Angeklagten, der zu der Judenvernichtungspolitik der Haupttäter letztlich keine innere Beziehungen hatte und sie im inneren auch nicht billigte - jedenfalls ist ihm dies nicht zu widerlegen - nicht so schwerwiegend, dass die Verhängung der im Gesetz vorgesehenen Höchststrafe gerechtfertigt wäre. Das Schwurgericht hat deshalb von der in §49 Abs.2 StGB vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die Strafe nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermässigen und auf eine zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen. Diese war dem in den §§44 Abs.2 StGB vorgesehenen Strafrahmen von drei bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe zu entnehmen. Darüber hinaus ist sich das Gericht der weiteren Milderungsmöglichkeit bewusst, die sich aus der Annahme eines nicht auszuschliessenden vermeidbaren Verbotsirrtums ergibt.

Bei der Strafzumessung im einzelnen hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er in denkbar einfachsten Verhältnissen aufgewachsen ist, nicht einmal eine normale Volksschulbildung genossen hat und ohne berufliche Bildung lediglich auf einer Kolchose oder anderweitig in absolut untergeordneter Stellung gearbeitet hat. Als Angehöriger einer volksdeutschen Minderheit war er auch früh sonstigen persönlichen Nachteilen und politischer Unterdrückung ausgesetzt. Eine gewisse Existenz- und Überlebensangst war mit ein wesentliches Merkmal seines Lebens bis hinein in die Zeit in der er in deutsche Gefangenschaft geriet. Auch die dortigen äusserst ungünstigen Verhältnisse liessen ihm ebensowenig Raum für eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wie die spätere harte Ausbildungszeit in Trawniki. So kam er denn auch in Treblinka an, dem Ort seiner Taten, in einem Alter, in dem er bei Berücksichtigung seines bisherigen Lebens, des dürftigen Ausbildungsweges und der unzulänglichen Sprachkenntnisse fast noch einem Jugendlichen gleichzusetzen war. Mit Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass er noch nicht die Reife hatte, über die damals jeder gleichaltrige Durchschnittsdeutsche verfügte. Auch müssen die besonders ungünstigen Verhältnisse und die spezielle Situation der Hilfswilligen beachtet werden, insbesondere die sittlich verwirrende Befehlssituation, in welcher der Angeklagte sich dadurch befunden hat, dass er ohne sein Zutun in den Macht- und Spannungsbereich zweier Staaten hineingeraten ist zu einem Zeitpunkt, wo er selbst ungereift und wenig kritikfähig war und deshalb den ihm erteilten Befehlen willfährig nachgekommen ist. Mildernd fällt auch

der einwandfreie Lebenswandel des Angeklagten vor und nach der Tat ins Gewicht, ferner, dass er einen guten Leumund besitzt und allgemein als fleissig und strebsam gilt.

Andererseits muss strafschärfend Berücksichtigung finden die Sinnlosigkeit und Grausamkeit der Taten, die ohne Beispiel sind. Zuungunsten des Angeklagten muss sich die besondere Härte auswirken, mit der er durchgegriffen hat, und zwar selbst dann, wenn keine SS-Angehörigen in der Nähe waren und er deshalb durchaus die Möglichkeit eines nachsichtigen Verhaltens gegenüber den geschwächten Häftlingen gehabt hätte. Auch hat er in all den vielen Verhandlungstagen kein Zeichen von Reue über sein Tun erkennen lassen. Gerührt und ergriffen war er zwar wiederholt, aber nur dann, wenn seine eigenen ungünstigen Verhältnisse in der Kindheit zur Sprache kamen, nicht aber ein einziges Mal im Zusammenhang mit den furchtbaren Geschehnissen, welche die ehemaligen Häftlinge in geradezu plastischen und erschütternden Bildern bei manchmal atemberaubender Stille im Gerichtssaal aufgezeigt haben und die Prozessbeteiligten wie die Zuhörer gleichermassen unfassbar erscheinen mussten. All dies aber hat den Angeklagten ersichtlich unbeeindruckt gelassen.

In die Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte ist weiter die Überlegung nach dem Strafzweck einzubeziehen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass heute, mehr als 28 Jahre nach den Taten, die Strafe einen anderen Menschen trifft, als der Angeklagte damals gewesen ist. Er ist heute ein gereifter Mann im Alter von 50 Jahren, für dessen Taten aus den Jahren 1943/44 weder Abschreckungs- noch Besserungsgedanken am Platze sind. Hier ist es allein auf den Strafzweck der Sühne abzustellen, der unabhängig vom Zeitablauf nach wie vor gegeben ist und vorliegend im Vordergrund steht.

Das Schwurgericht hält unter Abwägung all dieser Umstände für den Fall 1) der Anklage eine Einsatzstrafe von sechs Jahren und für den Fall 8) eine solche von vier Jahren für angemessen um die Taten zu sühnen. Dabei hat es dem Umstand Rechnung getragen, dass der Angeklagte bei der "Vernichtung durch Arbeit" eine grössere verbrecherische Energie und eigene Initiative an den Tag gelegt hat als bei den Massenerschiessungen am Tage der Endliquidierung. Aus diesen beiden Einsatzstrafen hat das Gericht gemäss §74 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren gebildet.

Gemäss §60 StGB war dem Angeklagten die erlittene Untersuchungshaft anzurechnen. Gemäss §31 Abs.1 StGB war ferner auszusprechen, dass der Angeklagte auf die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden, denn er ist wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, die über der Mindestgrenze der in Art.89 Abs.1 Satz 1 des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes [119] liegt und es wäre gegen ihn nach bisherigem Recht auf Zuchthausstrafe zu erkennen gewesen (Art.89 Abs.1 Satz 2 des 1.StrRG). Unterbleiben muss hingegen ein Ausspruch über den Verlust des passiven Wahlrechts. §31 Abs.1 StGB n.F. sieht einen solchen Verlust zwar neben den der Amtsfähigkeit vor für die Fälle der Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr. Indes fehlt es insoweit an einer entsprechenden Übergangsregelung, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.6.1970 - 3 StR 17/68 [120] - im einzelnen näher ausgeführt und begründet hat.

Die Kosten des Verfahrens einschliesslich der ihm insoweit erwachsenen notwendigen Auslagen hat der Angeklagte zu tragen, soweit er verurteilt worden ist (§465 StPO). Soweit Freisprechung erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last (§467 Abs.1 StPO).

[119] Gemeint ist wohl: Strafrechtsreformgesetzes.

[120] Siehe Lfd.Nr.596b.

Lfd.Nr.762

Tatkomplex
Andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort
Neu-Sandez (Nowy Sacz)

Tatzeit
4208

Gerichtsentscheidungen
LG Bochum vom 18.10.1971, 16 Ks 1/65
LG Bochum vom 14.02.1967, 16 Ks 1/65
BGH vom 10.05.1968, 4 StR 572/67
LG Bochum vom 24.07.1969, 16 Ks 1/65
BGH vom 04.03.1971, 4 StR 386/70

INHALTSVERZEICHNIS

der unter Lfd.Nr.762a-762d veröffentlichten Urteile

16 Ks 1/65

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Chemiearbeiter Hans Wilhelm Bar. [121], geb. am 14.Februar 1908 in Brieg/Schlesien, wohnhaft in Recklinghausen, Deutschen, verheiratet,

wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht in Bochum hat in den Sitzungen vom 15.Oktober und 18.Oktober 1971 in der Sitzung vom 18.Oktober 1971 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beihilfe zum Mord zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.
Die Untersuchungshaft und die in den Jahren 1946 bis 1948 erlittene Internierungshaft werden angerechnet.
Die Vollstreckung der Strafe wird, soweit sie durch Anrechnung der Untersuchungs- und Internierungshaft noch nicht verbüsst ist, zur Bewährung ausgesetzt.
Dem Angeklagten wird für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zu bekleiden.
Die Kosten des Verfahrens und der Rechtsmittel werden dem Angeklagten, der auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, auferlegt.

GRÜNDE

« I. Verfahrensgeschichte »

Das Schwurgericht in Bochum hat den Angeklagten Hans-Wilhelm Bar. durch Urteil vom 14.Februar 1967 [122] der im Jahre 1942 begangenen Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen an mindestens 15.000 Juden für schuldig befunden, zugleich jedoch gemäss §47 Abs.2 MStGB von der Festsetzung einer Strafe abgesehen.

Es hat seinen Tatbeitrag im wesentlichen darin gesehen, dass er in seiner Eigenschaft als Adjutant des SSPF Scherner in Krakau und in voller Kenntnis der Bedeutung der Begriffe "Aussiedlung, Endlösung" dem Leiter der Gestapodienststelle in Neu-Sandez, Polen, SS--Obersturmführer Heinrich Hamann [123], in Ergänzung des diesem bereits vorher schriftlich zugegangenen Befehls zur Aussiedlung aller im Grenzpolizeikommissariat Neu-Sandez lebenden und nicht mehr oder nur noch bedingt arbeitsfähigen Juden die Mitteilung über den genauen Zeitpunkt des Eintreffens der Transportzüge überbracht und eine letzte Vorbesprechung durchgeführt hat, am 23.8.1942 als Beobachter ... [124], am letzten der drei soge-

[121] Siehe auch Verfahren Lfd.Nr.780.

[122] Siehe Lfd.Nr.762b.

[123] Siehe Lfd.Nr.635.

[124] Zirka 25 handschriftlich eingefügte Wörter unleserlich; es handelt sich höchstwahrscheinlich um eine Zusammenfassung der Tätigkeit des Angeklagten am 23.8.1942, wie im Urteil Lfd.Nr.762b, Seite

nannten Aussiedlungstage, am 28.August 1942, auf dem Bahnhof in Neu-Sandez die Verladung der Juden zum Abtransport in das Vernichtungslager Belzec beobachtet, das Abfahrtssignal gegeben und die den Juden weggenommenen Wertsachen übernommen und dem SSPF Scherner überbracht hat.

Das Schwurgericht hat von der Festsetzung einer Strafe mit der Begründung abgesehen, der Angeklagte habe auf Befehl gehandelt und seine Schuld sei gering. Über die Frage der Grausamkeit der Tötungen hat das Schwurgericht nicht entschieden. Es hat diese Frage offengelassen, weil die Tötungen sicher aus niedrigen Beweggründen, aus Rassenhass, erfolgt sind, und es z.Zt. nicht mehr auf die Feststellung ankam, ob die Tötungen auch grausam im Sinne des §211 StGB begangen worden sind.
Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte mit dem Ziel der Freisprechung und die Staatsanwaltschaft mit dem Ziel der Festsetzung einer Strafe Revision eingelegt.

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 10.Mai 1968 [125] die Revision des Angeklagten verworfen und auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil des Schwurgerichts vom 14.Februar 1967 insoweit mit den Feststellungen aufgehoben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden ist. In diesem Umfange hat er die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen.
Da der Bundesgerichtshof die Revision des Angeklagten verworfen hat, ist der Schuldspruch des Urteils des Schwurgerichts vom 14.Februar 1967 einschliesslich der diesen tragenden tatsächlichen Feststellungen in Rechtskraft erwachsen. Insoweit wird auf die Gründe dieses Urteils Bezug genommen.

Das Schwurgericht in Bochum, welches sich in der erneuten Hauptverhandlung an sich nur noch mit der Festsetzung einer Strafe zu befassen hatte, hat durch Urteil vom 24.Juli 1969 [126] das Verfahren gegen den Angeklagten eingestellt und zur Begründung ausgeführt: Nach der am 1.Oktober 1968 in Kraft getretenen neuen Fassung des §50 Abs.2 StGB seien niedrige Beweggründe im Sinne von §211 StGB "besondere persönliche Merkmale" ("täterbezogen"). Seien sie bei dem Mordgehilfen nicht vorhanden - wie hier bei Bar. -, so sei für ihn die Beihilfe zu dem Tötungsverbrechen nur mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bedroht (§2 Abs.2 Satz 2 StGB). Ihre Verfolgung verjähre in 15 Jahren. Die Verjährung sei eingetreten, denn das Verfahren gegen den Angeklagten sei erst im März 1963 eingeleitet worden. Ob das Tötungsverbrechen, zu dem der Angeklagte Beihilfe geleistet habe, auch grausam im Sinne von §211 StGB begangen worden sei, könne wegen der Rechtskraft des Schuldspruchs nicht mehr geprüft werden.

Die Staatsanwaltschaft hat auch gegen dieses Urteil mit dem Ziel einer Bestrafung des Angeklagten Revision eingelegt.

Auf diese Revision hat der Bundesgerichtshof durch Urteil vom 4.März 1971 [127] das Urteil des Schwurgerichts vom 24.Juli 1969 aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung einer Strafe an das Schwurgericht zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil, auf dessen Gründe wegen der Einzelheiten verwiesen wird, ausgeführt: Die Rechtskraft des Schuldspruchs stehe der Beurteilung der Frage, ob das Tötungsverbrechen, zu dem der Angeklagte Beihilfe geleistet habe, auch grausam im Sinne

413 dieses Bandes dargestellt.

[125] Siehe Lfd.Nr.762c.

[126] Siehe Lfd.Nr.762d.

[127] Siehe Lfd.Nr.762e.

von §211 StGB begangen worden sei, nicht entgegen. Das gelte jedenfalls dann, wenn nur für die dem Schuldspruch zugrundegelegte Alternative eines Straftatbestandes nachträglich eine Gesetzesmilderung eingetreten sei, eine andere, von der Gesetzesmilderung nicht berührte Alternative desselben Straftatbestandes nur deshalb nicht geprüft worden sei, weil es damals darauf nicht angekommen sei und ferner die jetzt nachzuholende Prüfung sich auf die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils beschränke. Diese auf Grund der Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts vom 14.Februar 1967 nachgeholte Prüfung ergebe, dass der Angeklagte der Beihilfe zum Mord auch in der Form der grausamen Tötung schuldig und die Strafverfolgung gegen ihn daher nicht verjährt sei.

« II. Strafzumessung und Nebenentscheidung »

Das Schwurgericht, welches sich nunmehr erneut mit der Sache zu befassen hat, ist gemäss §358 Abs.1 StPO an diese vom Bundesgerichtshof getroffene rechtliche Beurteilung gebunden und hat deshalb allein noch über die Festsetzung einer Strafe und die Nebenentscheidungen zu befinden.

In der erneuten Hauptverhandlung hat sich der Angeklagte zu seinem früheren Vorbringen ergänzend wie folgt eingelassen:

Die Judenverfolgung und insbesondere die Vernichtung der im früheren deutschen Machtbereich lebenden jüdischen Menschen habe er stets missbilligt. Er habe versucht, sich an Ausschreitungen gegen Juden nicht zu beteiligen und menschlich sauber zu bleiben. Um nicht dennoch, wenn auch nur auf Befehl, in Judenangelegenheiten eingesetzt zu werden, habe er mehrmals um Versetzung an die Front gebeten. Seine Versetzungsgesuche seien bis Februar 1944 jeweils abschlägig beschieden worden. Wenn er dennoch, weil er nicht den Weg gefunden habe, sich völlig einer Beteiligung an Judenaktionen zu entziehen, versagt habe, so bereue er das tief. Für sein Versagen sei er inzwischen aber schon in hohem Masse bestraft worden. Er bitte, das zu berücksichtigen. So habe er, abgesehen davon, dass ihn dieses Verfahren schon seit Jahren nicht zu Ruhe kommen lasse, wegen dieses Verfahrens seinen sonst sicheren Arbeitsplatz beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe verloren. Ferner habe er auch bereits u.a. wegen seiner Beteiligung an Judenangelegenheiten Freiheitsentziehung hinnehmen müssen.

Im einzelnen hat der Angeklagte hierzu ausgeführt: In der Zeit vom 7.Februar 1946 bis zum 25.Juni 1947 (16 Monate und 19 Tage) sei er im Internierungslager Staumühle gefangen gehalten worden. Am 7.Februar 1946 sei er in Herford von deutscher Polizei festgenommen und am 8.Februar 1946 zwei Offizieren einer polizeilichen Untersuchungskommission für Kriegsverbrechen vorgeführt worden. Diese Offiziere hätten ihn über seine Beteiligung an Judenaktionen im Bezirk Krakau vernommen und ihm bekannt gegeben, dass ein Auslieferungsverfahren gegen ihn eingeleitet sei. Einen Tag nach dieser Vernehmung sei er von Engländern übernommen und in das Internierungslager Staumühle überführt worden. Im Zuge einer allgemeinen Entlassung sei er völlig überraschend am 25.Juni 1947 entlassen worden. Man habe offenbar übersehen gehabt, dass von polnischer Seite ein Auslieferungsverfahren gegen ihn betrieben wurde.

Etwa vom 10.Oktober 1947 bis zum 22.Mai 1948 (7 Monate und 13 Tage) sei er abermals inhaftiert gewesen. Er sei von Engländern verhaftet und in das Auslieferungslager Fischbeck eingeliefert worden. Hier sei er unter der Aufsicht der Engländer mehrfach polnischen Anklagevertretern vorgeführt worden, die seine Auslieferung verlangt, aber kein Material über eine Beteiligung an Judenaktionen gegen ihn hätten vorlegen können. Schliesslich sei gegen ihn Anklage wegen einer Beteiligung von Kämpfen gegen Partisanen erhoben worden. Das habe den Engländern jedoch für eine Auslieferung nicht ausgereicht. Im Zuge dieser Untersuchungen sei er sodann am 21.November 1947 in das Lager Neuengamme verlegt worden,

aus dem er am 22.Mai 1948 entlassen worden sei. Im Zusammenhang mit seiner Entnazifizierung sei er in der Zeit vom 15.Oktober bis zum 22.November 1948 (1 Monat und 8 Tage) erneut in Haft gewesen. Das Entnazifizierungsverfahren habe mit einer Verurteilung zu 9 Monaten Gefängnis geendet. Diese Strafe sei in Anrechnung der früheren Internierungshaft für verbüsst erklärt worden. Schliesslich habe er sich in diesem Verfahren in der Zeit vom 19.März bis zum 27.Mai 1963 (2 Monate und 9 Tage) in Untersuchungshaft befunden.

Die Einlassung des Angeklagten erscheint glaubwürdig. Sie ist ihm jedenfalls nicht zu widerlegen.

Auf Grund der Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts vom 14.Februar 1967, auf das insoweit Bezug genommen wird, steht bereits fest, dass der Angeklagte sich in Judenangelegenheiten persönlich zurückgehalten hat, über die ihm erteilten Befehle nicht hinausgegangen ist, und er sich mehrfach um Versetzung an die Front bemüht hat.

Die Zeiten der Inhaftierung des Angeklagten sind zum grössten Teil urkundlich belegt. Das gilt für die Zeit seiner Internierung im Lager Staumühle und auch für die Zeit seiner Verhaftung im Zuge des Entnazifizierungsverfahrens. Entsprechende Feststellungen sind ebenfalls bereits in dem Urteil des Schwurgerichts vom 14.Februar 1967 getroffen worden. Darauf wird verwiesen. Für die Zeit der Inhaftierung in den Lagern Fischbeck und Neuengamme hat der Angeklagte nunmehr eine Bescheinigung der Lagerleitung des Lagers Neuengamme vom 22.Mai 1948 vorgelegt. Aus dieser Urkunde ergibt sich jedenfalls, dass sich der Angeklagte nach seiner Überführung vom Lager Fischbeck in der Zeit vom 21.November 1947 bis zum 22.Mai 1948 im Lager Neuengamme befunden hat. Damit gewinnt auch die weitere Einlassung des Angeklagten an Gewicht, dass er etwa vom 10.Oktober 1947 bis zu seiner Überführung nach Neuengamme im Auslieferungslager Fischbeck gefangen gehalten worden sei. Wenngleich diese Zeit nicht urkundlich belegt ist, kann die dahingehende Einlassung des Angeklagten, die insgesamt glaubwürdig ist, nicht widerlegt werden.

Soweit der Angeklagte behauptet und sich zum Beweise dessen hilfsweise auf eine Auskunft polnischer Behörden beruft, dass er insbesondere wegen des Verdachts einer Beteiligung an Judenangelegenheiten und auf Betreiben der polnischen Behörden interniert war, ist auch diese Einlassung nicht zu widerlegen. Dem Schwurgericht ist aus anderen Prozessen verlässlich bekannt, dass nach Kriegsende polnische Offiziere in Deutschland u.a. an Judenangelegenheiten beteiligt gewesene ehemalige SS-Angehörige gesucht und ihre Auslieferung an Polen betrieben haben. Das Schwurgericht hat deshalb davon abgesehen, dem nur hilfsweise gestellten Beweisantrag des Angeklagten nachzugehen, zumal auch die Staatsanwaltschaft sich dem nicht gegenbeweislich angeschlossen hat. Es ist im übrigen davon überzeugt, dass die Einlassung nicht widerlegt sondern allenfalls bestätigt werden würde, wenn eine polnische Behörde überhaupt eine Auskunft über den Angeklagten erteilen könnte, weil nämlich sonst kein anderer Grund ersichtlich ist, aus welchem seiner Zeit die Auslieferung betrieben worden wäre.

Im Rahmen der Straffrage ist das Schwurgericht von dem sich aus den Vorschriften der §§211, 49 Abs.2, 44 Abs.2 StGB ergebenden Strafrahmen ausgegangen. Es hat von der Möglichkeit, die Strafe nach Versuchsgrundsätzen zu ermässigen, Gebrauch gemacht. Die Mindeststrafe beträgt demnach 3 Jahre Freiheitsstrafe.

Bei der Ermittlung der dem Angeklagten und seiner Tat gerecht werdenden Strafe hat das Schwurgericht die in der Vorschrift des §13 StGB aufgezeigten Grundsätze der Strafzumessung beachtet. Danach ist die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe, wobei auch die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der Bemessung der Schuld des Angeklagten ist das Schwurgericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der Angeklagte hat in vollem Bewusstsein der Tragweite seines Handelns geholfen, mindestens 15000 Menschen der Vernichtung zuzuführen. Er war in den Verbrechensplan lange vorher eingeweiht. Obwohl er kraft seiner Stellung weit besser als mancher andere Helfershelfer Gelegenheit gehabt hatte, Bedenken zu äussern oder sich fernzuhalten, hat er das nicht einmal versucht. Er hat vielmehr "mitgemacht", um sich das Wohlwollen seines Vorgesetzten zu erwerben und zu erhalten. Dementsprechend ist er im Anschluss an die Aktionen auch zur Beförderung vorgeschlagen worden.

Demgegenüber kommt im Rahmen der Schuldfrage der Tatsache, dass der Angeklagte überzeugter Nationalsozialist und SS-Angehöriger und als solcher Adjutant des berüchtigten SSPF Scherner gewesen ist, keine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Tätigkeit für den SSPF Scherner haben dem Angeklagten in erster Linie die Leitung der Kraftfahrzeugstaffel und die Bearbeitung der Personalangelegenheiten obgelegen. Mit sogenannten Judenangelegenheiten ist er auf der Dienststelle lediglich insoweit in Berührung gekommen, als er Kenntnis von den geplanten und nachher durchgeführten Massnahmen hatte. Initiative hat er auf diesem Gebiet weder entwickelt, noch entwickeln müssen. Soweit der Angeklagte im Zusammenhang mit der Vernichtung der im Landkreis Neu-Sandez ansässig gewesenen jüdischen Bevölkerung tätig geworden ist, hat seine Eigenschaft als Adjutant des SSPF Scherner ebenfalls keinen besonderen Einfluss auf das Mass seiner persönlichen Schuld. Mögen andere SS-Angehörige auch durch seine Anwesenheit in ihrem Eifer bei der Drangsalierung und Vernichtung der jüdischen Menschen beflügelt worden sein, so hat der Angeklagte das jedenfalls nicht beabsichtigt und innerlich auch nicht gebilligt.

Schuldmildernd ist dagegen folgendes zu berücksichtigen: Der Angeklagte ist in Neu-Sandez auf Grund eines Befehls tätig geworden. Auf der Grundlage dieses Befehls hat der Angeklagte weder selbst getötet, noch ist in seiner Gegenwart getötet worden. Letzteres konnte jedenfalls nicht festgestellt werden. Aus eigenem, von fremder Seite unbeeinflusstem Antrieb würde der Angeklagte seinen Tatbeitrag nicht geleistet haben. Das haben die Zeugen Fel. [128], He., Kol., Kun. und Weissmann [129], die den Angeklagten übereinstimmend als anständigen, sauberen und zurückhaltenden Mann gekennzeichnet haben, bestätigt. Der Zeuge Hausmann [130], der den Angeklagten als "Würstchen" bezeichnet, hat im Grunde nichts anderes sagen wollen. Der Angeklagte hat die Massnahmen gegen die jüdische Bevölkerung und seinen eigenen Tatbeitrag schon damals missbilligt. Um überhaupt nicht mit Judenangelegenheiten befasst zu werden, hat er sich mehrmals um Versetzung an die Front bemüht. Nachdem er damit keinen Erfolg hatte, hat er sich so gut er konnte, gedrückt.

Der Angeklagte hat dem ihm erteilten Befehl nicht überschritten. An Ausschreitungen anderer Täter gegenüber den jüdischen Menschen hat er sich nicht beteiligt. Im Rahmen des ihm erteilten Befehls hat der Angeklagte keine Eigeninitiative entfaltet. Er hat nur das getan, wovon er damals glaubte, es unbedingt tun zu müssen. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass er durch die unablässige Propaganda und Schulung im Sinne des Nationalsozialismus in seinen Gewissensentscheidungen stark beeinflusst gewesen ist.

Der Tatbeitrag des Angeklagten war im Rahmen des Gesamtgeschehens gering. Er war der Tat zwar förderlich, zur Durchführung der Tat aber nicht unbedingt notwendig.

[128] Siehe Lfd.Nr.619.

[129] Siehe Lfd.Nr.593.

[130] Richtig: Hamann; siehe Lfd.Nr.635.

Unter Berücksichtigung aller dieser schulderhöhenden und schuldmindernden den Umstände erscheint die Schuld des Angeklagten zwar nicht als gering aber auch nicht als besonders schwerwiegend. Im Verhältnis zu dieser Schuld des Angeklagten steht der Strafzweck der Sühne. Im Zusammenhang mit dem Sühnegedanken kann ferner nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Tat inzwischen 29 Jahre zurückliegt, und der Angeklagte in allen diesen Jahren nicht zur Ruhe gekommen ist. In diesen Jahren ist dem Angeklagten bewusst geworden, worin und wie sehr er gefehlt hat. Er empfindet Scham und Reue über sein damaliges Verhalten, zu dem er sich hat verführen lassen. Er bekennt sich heute zu seinem Versagen. Es kommt hinzu, dass der Angeklagte auch dadurch inzwischen gesühnt hat, dass er aus seiner beruflichen Lebensbahn geworfen worden ist. Nach Zustellung der Anklageschrift dieses Verfahrens hat er seinen sicheren Arbeitsplatz als Angestellter beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe verloren. Er muss deshalb seit Jahren bereits das Leben eines Arbeiters führen.

Dem Strafzweck der generellen und speziellen Abschreckung kommt keine Bedeutung zu. Der Angeklagte ist gerichtlich noch nicht bestraft.

Unter Abwägung aller dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und unter voller Würdigung seiner persönlichen Schuld meint das Schwurgericht die Mindeststrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe nicht überschreiten zu müssen. Es hält diese Strafe für unrechts-, schuld- und sühneangemessen und hat dementsprechend auf sie erkannt.

Gemäss §60 StGB ist die Untersuchungshaft und die von dem Angeklagten in den Jahren 1946 bis 1948 erlittene Internierungshaft, soweit sie nicht in Anrechnung der durch das Urteil der Spruchkammer in Hamburg-Bergedorf vom 22.November 1948 erkannten Gefängnisstrafe von 9 Monaten verbraucht ist, auf die Strafe angerechnet worden. Die Anrechnung der Internierungshaft ist zulässig, weil der Angeklagte sie auch wegen des Verdachts einer Beteiligung an Judenaktionen im Bezirk Krakau erlitten hat, also auch aus Anlass der Tat, die Gegenstand dieses Verfahren ist (BGHSt. 4, 326; OGHSt. 1, 95, 104; 171, 173).

Soweit die erkannte Freiheitsstrafe von 3 Jahren in Anrechnung der Untersuchungs- und Internierungshaft noch nicht als verbüsst gilt, hat das Schwurgericht die Vollstreckung der verbleibenden Reststrafe gemäss §26 Abs.2 StGB zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte ist mit der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe einverstanden. Es kann auch verantwortet werden zu erproben, ob er ausserhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte ist weder vor, noch in den 29 Jahren nach der Tat strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte hat auch bereits mehr als die Hälfte der erkannten Strafe und mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe verbüsst. Im einzelnen hat er folgende Zeiten in Internierungs- bzw. Untersuchungshaft zugebracht:

Vom 7.Februar 1946 bis zum 25.Juni 1947 im Internierungslager Staumühle	= 16 Monate, 19 Tage,
vom 10.Oktober 1947 bis zum 22.Mai 1948 in den Internierungslagern Fischbeck und Neuengamme	= 7 Monate, 13 Tage,
vom 15.Oktober 1948 bis zum 22.November 1948 in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Bergedorf	= 1 Monat, 8 Tage,
vom 19.März 1963 bis zum 27.Mai 1963 in Untersuchungshaft in diesem Verfahren	= 2 Monate, 9 Tage
insgesamt	26 Monate, 49 Tage

oder 27 Monate und 19 Tage. Hiervon sind 9 Monate Gefängnis aus dem Urteil der Spruchkammer in Hamburg-Bergedorf vom 22.November 1948 abzuziehen, so dass 18 Monate und

19 Tage verbleiben, die auf die erkannte Freiheitsstrafe von 3 Jahren (oder 36 Monaten) anzurechnen sind.

Es liegen auch besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Angeklagten vor, welche die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes rechtfertigen.

Die Tat des Angeklagten unterscheidet sich von den üblichen Straftaten und hier insbesondere von den Tötungsdelikten dadurch, dass es sich um eine sogenannte Massentat handelt. Sie war im Gegensatz zu den allgemeinen Tötungsdelikten von den damaligen Machthabern des deutschen Reiches inspiriert, gewollt und gefordert und diente der Durchsetzung ihrer unter dem Deckmantel der Polizei verfolgten verbrecherischen Ziele. Ohne diese staatlich geforderte und befohlene Tötung aller jüdischen Menschen wäre die Tat des Angeklagten undenkbar.

Der Angeklagte selbst war im Rahmen dieser staatlichen Verbrechensmaschinerie nur ein unbedeutendes Rädchen. Er ist, ohne dass er es von vornherein gesehen oder gar beabsichtigt gehabt hat, im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu Partei und SS im Zuge der Massnahmen gegen die jüdischen Menschen in eine Konfliktsituation geraten, die er, eingebettet in dem damaligen Machtapparat, nicht gemeistert hat. Das alles rechtfertigt und entschuldigt sein Tun zwar nicht, es gibt aber doch die Umstände ab, die eine Aussetzung der Vollstrekkung der Reststrafe rechtfertigen.

Gemäss Art.89 des 1.StrRG in Verbindung mit §31 StGB war dem Angeklagten für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit abzuerkennen, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§465, 473 StPO.

16 Ks 1/65

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

den Chemiearbeiter Hans Wilhelm Bar. [131], geboren am 14.2.190 in Brieg/Schlesien, wohnhaft in Soest/Westf., Deutscher, verheiratet,
- in dieser Sache vom 19.März bis zum 27.Mai 1963 in Untersuchungshaft gewesen -

wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht in Bochum hat auf Grund der Verhandlungen vom 6., 7., 9. und 14.Februar 1967
in der Sitzung vom 14.Februar 1967 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord schuldig.
Von Strafe wird abgesehen.
Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

GRÜNDE

A. « Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten »

Der Angeklagte Hans Wilhelm Bar. wurde am 14.Februar 1908 als Sohn der Eheleute Konditormeister Bruno Bar. und Margarete geborene Par. in Brieg/Schlesien geboren. Er wuchs in seinem Elternhaus in geordneten Verhältnissen auf. Vom 6. bis zum 14.Lebensjahre besuchte er in Brieg die Mittelschule. Nach Erreichung der mittleren Reife wurde er im Jahre 1922 von der Schule entlassen. Anschliessend begann er im elterlichen Geschäft die Konditorlehre. Nach dreijähriger Lehrzeit bestand er die Gehilfenprüfung. Als Geselle blieb er noch zwei Jahre lang in der Konditorei seines Vaters tätig, um im Anschluss daran weitere zwei Jahre hindurch sein handwerkliches und kaufmännisches Wissen in Konditoreibetrieben ausserhalb seiner Vaterstadt zu vertiefen und zu vervollkommnen. Sodann kehrte er in die elterliche Konditorei zurück.

Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Zeit musste sein Vater im Jahre 1931 das Geschäft aufgeben. Durch die Geschäftsaufgabe wurde der Angeklagte arbeitslos. Er bezog Wohlfahrtsunterstützung. In dieser Zeit wandte er sich dem Nationalsozialismus zu. Aus Überzeugung von dessen Richtigkeit und Notwendigkeit trat er am 1.April 1932 der allgemeinen SS bei - Mitglieds-Nr.: 40955 -. Am 15.Juli 1933 erklärte er auch seinen Eintritt in die NSDAP - Mitglieds-Nr.: 1295428 -. In der SS betätigte er sich zunächst ehrenamtlich. Bei Parteiversammlungen wurde er zu Schutz- und Bewachungszwecken hinzugezogen. Nach der sogenannten Machtübernahme versah er von Januar bis etwa April 1933 Dienst in der damals vorübergehend aufgestellten Hilfspolizei. Am 1.November 1933 eröffneten der Angeklagte und sein Vater in Trebnitz wieder eine eigene Konditorei. Den

[131] Nicht rechtskräftig gegen Bar. soweit von der Verhängung einer Strafe abgesehen wurde. Insoweit wurde dieses Urteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen durch Urteil des BGH vom 10.5.1968, 4 StR 572/67, Lfd.Nr.762c; rechtskräftiges Urteil des Landgerichts bei Lfd.Nr.762a.

Betrieb pachteten sie. Etwa zur gleichen Zeit, am 12.Dezember 1933, heiratete der Angeklagte seine jetzige Ehefrau Gertrud geborene Sch. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor.

Alsbald liess der Umsatz in der neueröffneten Konditorei nach. Es kam hinzu, dass der Vater des Angeklagten erkrankte und im Jahre 1934 verstarb. Krankheit und Tod des Vaters hatten mehr Geld gekostet, als durch das Geschäft aufgebracht werden konnte. Am 15.März 1935 musste der Angeklagte das Geschäft unter Hinterlassung erheblicher Schulden aufgeben. Er fand eine Anstellung als Amtsbote beim Arbeitsamt in Trebnitz. Kurze Zeit später wurde er als Angestellter beschäftigt. Er legte auch die Inspektorenprüfung ab, wurde aber nicht ins Beamtenverhältnis übernommen.

Als die SS dem Angeklagten Hilfe und Übernahme der immer noch vorhandenen Geschäftsschulden versprach, trat er im Oktober 1937 in den hauptamtlichen Dienst beim Stab des SS-Oberabschnitts Südost in Breslau. Er wurde in der Sportabteilung eingesetzt. Seinen Wohnsitz verlegte er nach Breslau.

Während seiner hauptamtlichen Tätigkeit in der SS wurde dem Angeklagten die Judenpolitik der NS-Machthaber alsbald bewusst. Er will sie innerlich abgelehnt haben. Die sogenannte Reichskristallnacht erlebte er in der Tschechoslowakei, wo er sich aus dienstlichen Gründen vorübergehend aufhielt. Er will froh gewesen sein, auf diese Art und Weise von einem Einsatz bei den Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung bewahrt geblieben zu sein, wenngleich er auch wissen will, dass beispielsweise in Breslau Angehörige der SS die Mitglieder der SA vor zu starken Übergriffen gegen die Juden abgehalten haben sollen. Von Oktober 1939 bis Anfang 1940 wurde der Angeklagte als Kurierfahrer verwandt. Anschliessend wurde er zur Dienststelle des SSPF in Radom abgeordnet und dort in der Registratur eingesetzt. Nachdem er es beim Stab des SS-Oberabschnitts Südost in Breslau zuvor bereits zum Unterscharführer, Scharführer und schliesslich zum Oberscharführer gebracht hatte, erhielt er zu Weihnachten 1940 in Radom die Beförderung zum SS-Untersturmführer.

Am 1.Juni 1941 wurde der Angeklagte von Radom zur Dienststelle des SSPF nach Krakau versetzt. Er wurde Adjutant des damaligen SSPF Schwedler. Seine Familie liess er nach Krakau nachkommen.

Im Herbst 1941, also kurz vor dem Beginn der eigentlichen Judenvernichtung im sogenannten Generalgouvernement, wurde der allgemein als weich und menschlich anständig bezeichnete SSPF Schwedler abgelöst. Sein Nachfolger wurde der als skrupellos und brutal bekannt gewordene SS-Oberführer Scherner. Dieser organisierte die Dienststelle wegen der bevorstehenden "besonderen Aufgaben" um. Er veranlasste auch Versetzungen der ihm für den Einsatz in Judenangelegenheiten ungeeignet erscheinenden Dienststellenangehörigen und verstärkte im übrigen das Personal auf etwa die doppelte Anzahl. Der Angeklagte blieb sein Adjutant. Sein Dienstzimmer lag, nur durch das Vorzimmer getrennt, in dem die Zeugin Kol. sass, neben dem Dienstzimmer des SSPF. Scherner übertrug dem Angeklagten ferner die Leitung der Kraftfahrzeugstaffel und die Bearbeitung der Personalangelegenheiten. Darüberhinaus betrachtete er den Angeklagten "als Mädchen für alles" und betraute ihn häufig mit der Besorgung privater und persönlicher Angelegenheiten. Auf den zahlreichen Dienstfahrten zu den örtlichen Leitern der Sicherheitspolizeidienststellen liess er sich oftmals von ihm begleiten.

Obwohl durch diese Art der Zusammenarbeit ein naher persönlicher Kontakt hergestellt war, will der Angeklagte sich mit dem SSPF Scherner nicht gut verstanden haben. Für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht in hohem Masse die wesensmässige Verschiedenheit, die zwischen Scherner und Bar. bestanden haben mag. Im Gegensatz zu Scherner ist Bar. ein Mann, der zur Zurückhaltung neigt und sich bei allem Diensteifer nicht engagiert.

Auf dieser charakterlichen Unterschiedlichkeit mag es auch beruhen, dass der Angeklagte sich glücklich darüber geschätzt haben will, während der sogenannten Aussiedlung der Juden aus Krakau krank und dadurch der für ihn unangenehmen Aufgabe enthoben gewesen zu sein, Scherner dabei begleiten zu müssen. Aus dieser ihm eigenen Einstellung will Bar. ein anderes Mal daran vorbeigekommen sein, die vorübergehende Leitung eines bei Krakau einzurichtenden jüdischen Arbeitslagers zu übernehmen. Er will sich wieder krank gemeldet haben und von der ihm übertragenen Aufgabe freigestellt worden sein.

Während seiner Tätigkeit auf der Dienststelle des SSPF in Krakau wurde der Angeklagte zumindest auch teilweise mit der Bearbeitung von sogenannten Judenangelegenheiten befasst. Dadurch erhielt er bereits eine gewisse Kenntnis über die praktische Durchführung der ihm bekannten Judenpolitik der NS-Machthaber. Spätestens im Zusammenhang mit der sogenannten Judenaussiedlung in Krakau-Stadt im Juni 1942 wurde ihm die wirkliche Bedeutung der "Aussiedlung" im Sinne der physischen Vernichtung der jüdischen Menschen positiv bekannt. Darüber soll auf der Dienststelle des SSPF nur gemunkelt und aus Geheimhaltungsgründen nicht offen gesprochen worden sein.

Der Angeklagte will damals bereits unter der furchtbaren Tatsache der Judenvernichtung gelitten haben, ohne jedoch auch Gegenvorstellungen zu erheben. Später will er sich insgesamt dreimal von Krakau weggemeldet haben. Am 11.Oktober 1943 - die sogenannte Judenaussiedlung war im Distrikt Krakau inzwischen durchgeführt - schlug der SSPF Scherner den Angeklagten zur Beförderung zum SS-Obersturmführer vor. In der an das SS-Personalhauptamt gerichteten Beurteilung über Persönlichkeit, Fähigkeit und Leistungen des Angeklagten schrieb Scherner:

> "Untersturmführer Bar. ist ein unbedingt sauberer und zuverlässiger Charakter. In seinen Leistungen bedarf er manchmal des Ansporns. Die ihm übertragenen Aufgaben führt er einwandfrei durch, darunter die besonders schwierigen Aussiedlungen. B. verdient gefördert zu werden."

- Vgl. DC-Unterlagen Bar., Blatt 24 -. Am 5.November 1943 erhielt der Angeklagte daraufhin die Ernennung zum Fachführer der Fachgruppe SS- und Polizeiwesen mit dem Dienstgrad SS-Obersturmführer (F).

Auf ein Gesuch um Versetzung zur Truppe wurde der Angeklagte im Februar 1944 zum Kraftfahrer-Ersatzbataillon Buchenwald nach Weimar-Buchenwald einberufen. In der abschliessenden Beurteilung über den Angeklagten schrieb der SSPF Scherner am 7.Februar 1944 u.a.:

> "Charakterlich ist er zuverlässig, gerade und verschwiegen sowie jederzeit einsatzbereit. Er ist sportlich gut durchgebildet mit besonderer Neigung für das Kraftfahrwesen. Bei einer Verwendung in der Truppe wird vorgeschlagen, ihn gegebenenfalls als technischen Führer im K.-Wesen einzusetzen. Bar. verdient gefördert zu werden."

- Vgl. DC-Unterlagen Bar., Blatt 16 -.

Von Weimar-Buchenwald aus wurde der Angeklagte mit der 16.SS-Panzer-Grenadier-Division nach Italien abkommandiert. Er kam im November 1944 zurück und wurde der kraftfahrzeugtechnischen Lehranstalt in Wien zugewiesen. Dort sollte er einen Lehrgang absolvieren, um Reserveführer, d.h. Offizier der Waffen-SS, zu werden. Beim Einmarsch der Russen im Jahre 1945 wurde er in Wien bei den Abwehrkämpfen eingesetzt. Im Häuserkampf wurde er im ersten Stock eines Hauses von herabfallenden Trümmern verschüttet. Dabei erlitt er einen Schädelbruch und eine Gehirnerschütterung. Erst 5 Tage nach seiner Verwundung konnte er in ein Feldlazarett eingeliefert und dort ärztlich versorgt werden. Von dort wurde er in kurzer Folge in die Lazarette Krems und Budwitz verlegt. Nach insgesamt 4-wöchigem Lazarettaufenthalt war der Angeklagte soweit wiederhergestellt, dass er ärztlicher Hilfe nicht mehr unbedingt bedurfte. Zur gleichen Zeit war der Krieg beendet. Auf Umwe-

gen schlug der Angeklagte sich zu seiner Familie nach Glatz durch, mit der er im September 1945 weiter zum Westen floh. Während dieser Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone wurde er von den Amerikanern gefangengenommen. Da er seine Zugehörigkeit zur SS verschweigen konnte, wurde er bereits nach 4-6 Wochen aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Er kehrte zu seiner Familie zurück, gründete seinen Wohnsitz in Westkilver im Kreise Herford und arbeitete als Holzfäller.

Am 7.Februar 1946 wurde der Angeklagte wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur SS verhaftet und im Internierungslager Staumühle bis zum 25.Juni 1947 interniert. Im November 1947 wurde er abermals festgenommen und über Fischbach in das Lager Neuengamme gebracht. Grund dieser Festnahme war ein Auslieferungsersuchen der polnischen Behörden an die britische Besatzungsmacht. Nach einer mündlichen Auslieferungsverhandlung im Gerichtsgebäude in Hamburg wurde das Auslieferungsersuchen im Mai 1948 abgelehnt. Der Angeklagte wurde auf freien Fuss gesetzt. Etwa Anfang bis Mitte Oktober 1948 wurde der Angeklagte von den Entnazifizierungsbehörden erneut in Haft genommen. Durch Urteil der Spruchkammer in Hamburg-Bergedorf vom 22.November 1948 wurde er wegen Zugehörigkeit zur SS, einer verbrecherischen Organisation, zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt, gleichzeitig damit aber aus der Untersuchungshaft entlassen, weil die Gefängnisstrafe in Anrechnung der früheren Internierungshaft für verbüsst erklärt wurde.
Der Angeklagte kehrte zu seiner Familie zurück und arbeitete in der folgenden Zeit als Heizungshelfer und später als Eisengiesser. Im Jahre 1951 fand er eine Anstellung als Verwaltungsangestellter bei der Finanzbaubehörde des Landes Nordrhein-Westfalen in Bad Oeynhausen. Er wurde mehrfach versetzt, u.a. im Oktober 1957 nach Soest, wohin er mit seiner Familie umsiedelte. Von dort aus wurde er erneut versetzt, und zwar zum Strassenneubauamt Recklinghausen - Landschaftsverband Westfalen-Lippe -. Nach Zustellung der Anklageschrift dieses Verfahrens wurde der Angeklagte fristlos entlassen. Er nahm eine Stelle als Chemiearbeiter bei den Chemischen Werken in Marl-Hüls an. Dort ist er zur Zeit noch tätig.

Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Die in diesem Abschnitt niedergelegten Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten und auf dem Inhalt der DC-Unterlagen Bar., die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

B. « Der zeitgeschichtliche Rahmen der Tätigkeit des Angeklagten »

Der strafrechtliche Vorwurf der Beihilfe zum Mord an mindestens 15.000 jüdischen Menschen im Raume Neu-Sandez (Polen) im Sommer 1942 richtet sich gegen den Angeklagten in seiner damaligen Eigenschaft als Adjutanten des SS- und Polizei-Führers in Krakau. Auf den geschichtlichen Hintergrund dieses Massenmordes und die politische Stellung der daran Beteiligten ist zum Verständnis und zur Beurteilung des Angeklagten einzugehen.

« I. Die nationalsozialistischen Judenverfolgung »

Erklärtes Ziel der NS-Machthaber der Jahre 1933-1945 war die physische Vernichtung aller in ihrem Herrschaftsbereich lebenden jüdischen Menschen. Dieser bis zur Massentötung der Juden reichende Antisemitismus war bereits im Parteiprogramm der NSDAP vom 24.Februar 1920 angekündigt. Nach der sogenannten Machtübernahme am 30.Januar 1933 wurde er zur offiziellen Regierungspolitik erhoben. Im unmittelbaren Anschluss an diese sogenannte Machtergreifung begann die NS-Führung die ihr notwendig erscheinenden Grundlagen für die Vernichtung der jüdischen Menschen herzustellen. Unter Ausnutzung aller deutschen Publikationsorgane beschritt sie dabei zunächst den Weg der Hetzpropaganda, der Demonstrationen und der provozierten Zwischenfälle. Dadurch schuf sie die stimmungsmässigen Voraussetzungen für die staatlich angestrebten gesetzgeberischen Massnahmen, die geeignet waren,

die jüdische Bevölkerung völlig zu entrechten und aus dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben auszuschalten. Durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.April 1933, das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.September 1935 nahm sie den Juden die Bürgerrechte, untersagte sie ihnen die Tätigkeit als Beamte und in öffentlichen Ämtern, und verbot sie ihnen die Eheschliessung und den ausserehelichen Geschlechtsverkehr mit "Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes".

Mit der sogenannten Reichskristallnacht vom 9./10.November 1938 begann die NS-Führung, verbunden mit Massenverhaftungen, die Zerstörung und Einziehung des jüdischen Vermögens. Sie setzte diese Zwangsmassnahmen durch die Verordnung vom 3.Dezember 1938 fort, mit der sie den Juden alle Rechte an ihren gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, an ihrem Grundeigentum und sonstigem Vermögen nahm. Mit der Verordnung vom 4.Juni 1939 fasste sie alle Juden im Reichsgebiet zwangsweise in der dem Reichssicherheitshauptamt unterstellten "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" zusammen. Diese Massnahme diente vor allem dem Zweck, die Juden ausserhalb der Volksgemeinschaft in einem "Ghetto ohne Mauern" der Polizei zu unterstellen und sie durch Zwangsauswanderungen aus dem Reichsgebiet zu verdrängen. Durch die in den nachfolgenden Jahren erlassenen Gesetze und Durchführungsverordnungen drängten die NS-Machthaber den jüdischen Bevölkerungsteil nicht nur in eine juristische und soziale Sonderstellung, sondern auch in eine allgemein menschliche Isolierung. Über die Verbote, ohne Erlaubnis der Ortspolizei den Wohnsitz zu verlassen, Orden und Ehrenzeichen zu tragen, öffentliche Verkehrsmittel, Fernsprecher, elektrische Geräte, Fahrräder und Schreibmaschinen zu benutzen, ferner über das Gebot, in der Öffentlichkeit den Judenstern zu tragen, degradierten sie die Juden endgültig zu Parias und lieferten sie der Willkür ihres Regimes und damit ihrer Polizeiorgane aus.

Nach der durch die Anfangserfolge des 2.Weltkrieges gewonnenen aussenpolitischen Bewegungsfreiheit leiteten Hitler und seine engeren Mitarbeiter auf dem Gebiet der Judenverfolgung, insbesondere Göring, Himmler und Heydrich, die endgültige Vernichtung der ihnen in ihrem Herrschaftsbereich wehrlos ausgelieferten Juden ein. Spätestens im Frühjahr 1941, wahrscheinlich schon im Sommer 1940, erteilte Hitler den Befehl, die physische Vernichtung der Juden durch etappenweise Ausrottung durchzuführen. Nach dem unter dem Tarnwort "Endlösung" angelegten Vernichtungsplan, der auf der sogenannten Wannsee-Konferenz vom 20.Januar 1942 von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD Heydrich erläutert wurde, sollte der Tötungsbefehl Hitlers durch Massenexekutionen, Vergasungen sowie durch Hunger, Seuchen und Zwangsarbeit verwirklicht werden. Zu diesem Zweck wurden im Spätsommer 1941 im eroberten Polen die grossen Vernichtungslager Auschwitz, Kulmhof, Belzec, Treblinka und Sobibor errichtet. Bereits im September 1941 begannen in Auschwitz die ersten Vergasungen der Juden, nachdem bereits unmittelbar nach dem Beginn des Russlandfeldzuges 4 Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD im rückwärtigen Kampfgebiet der vier Heeresgruppen mit den Massenexekutionen begonnen hatten. Die anderen Vernichtungslager nahmen ihre Tätigkeit nur kurze Zeit später auf.

« II. Die anti-jüdischen Massnahmen in Polen »

Wie vorher schon im Reichsgebiet fand auch in dem 1939 eroberten Polen der Plan der Judenvernichtung seinen ersten praktischen Niederschlag in einer Flut von Gesetzen und Verordnungen, welche der Diffamierung, Entrechtung und Isolierung des etwa 2,5 Millionen starken jüdischen Bevölkerungsteils dienten. Bereits am Tage des Dienstantritts des "Generalgouverneurs" Dr. Frank (26.Oktober 1939) erging die Verordnung über die Einführung des Arbeitszwanges für die in diesem nicht mehr als Polen, sondern als "Generalgouvernement" bezeichneten Gebiet lebenden jüdischen Menschen. Durch entsprechende Verordnungen von November 1939 bis Januar 1940 wurde die Erfassung aller Juden in einer Kartei angeordnet, den jüdischen Menschen u.a. verboten, fortan ohne besondere Erlaubnis ihren Wohnsitz zu

wechseln, wie ihnen vom 10.Lebensjahr an das Tragen des Zion-Sterns in der Öffentlichkeit und weiterhin die Kennzeichnung ihrer Geschäfte mit dem Zion-Stern aufgegeben wurde. Ferner wurden Judenräte als Befehls-Übermittler der deutschen Dienststellen gebildet, jüdische Guthaben und Depots bei Geld- und Kreditinstituten gesperrt, Juden von der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung ausgeschlossen, die Anmeldung des jüdischen Vermögens angeordnet und den Juden die Benutzung der Eisenbahn verboten. In den Jahren 1940/1941 wurde die Konzentration der jüdischen Bevölkerung in bestimmten Wohnbezirken und Ghettos vorgenommen, und zwar als Voraussetzung für die bevorstehende "Endlösung", die in den in dieser Zeit im Aufbau befindlichen Vernichtungslagern herbeigeführt werden sollte. Zur Verhinderung der Flucht der Juden aus den ihnen zugewiesenen Wohnbezirken drohten die Verordnungen vom 13.September 1940, vom 29.April und 15.Oktober 1941 für das unbefugte Verlassen dem Täter, dem Anstifter und dem Gehilfen die Todesstrafe an. Nach diesen Vorbereitungen und den in Auschwitz bereits durchgeführten "Probevergasungen" begann im Frühjahr 1942 die Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung Polens, der nur ein geringer Teil entging. Sie war Ende 1943 abgeschlossen.

Im einzelnen erfolgten die Zusammentreibung und der Abtransport in die Vernichtungslager, die in der Sprache der SS und Polizei "Judenaussiedlung" genannt wurde, in der Weise, dass zunächst die jüdischen Wohnbezirke durch eine Postenkette abgeriegelt wurden. Die Juden des von der sogenannten Aussiedlung betroffenen Bezirks mussten sodann auf Sammelplätzen antreten. Wer diesem Befehl nicht nachkam, wurde im Ergreifungsfalle zumeist an Ort und Stelle erschossen. Die so zusammengetriebenen Juden mussten ihr Geld und ihre Wertsachen abgeben und wurden nach der Aussortierung der für bestimmte Arbeiten vorgesehenen jungen Männer und Frauen im Alter von 16 bis 35 Jahren zu den Transportzügen abgeführt. Die alten, kranken und gebrechlichen Juden, sogenannte transportunfähige Juden, wurden der "örtlichen Aussiedlung", auch "Sonderbehandlung" genannt, zugeführt, d.h. am Ergreifungsort oder in der Nähe der jeweiligen Ortschaft erschossen. Ebenso geschah es mit den Juden, die in den weit von den Verladestellen entfernt liegenden Ortschaften wohnten. Auf den im übrigen oft tagelang andauernden Fahrten in die Vernichtungslager verhungerte, verdurstete oder erstickte bereits ein Teil der jeweils bis zu 150 Personen in einem Waggon zusammengepferchten Juden. Die Überlebenden mussten sich in den Vernichtungslagern vor ihrer Tötung völlig entkleiden. Nach ihrer Tötung durch Vergasen wurde den weiblichen Leichen das Kopfhaar geschoren, welches in Säcken von 20 bis 25 kg verpackt der Spinnstoffindustrie im Reich zur weiteren Verarbeitung geschickt wurde. Alle Leichen wurden nach Zahngold und versteckten Wertsachen durchsucht. Dann wurden sie verbrannt.

« III. Die Organisation von Polizei und SS im Generalgouvernement »

Die nationalsozialistischen Machthaber setzten in erster Linie Einheiten der SS und der mit ihr in zunehmendem Masse verquickten Polizei bei der Vernichtung der Juden ein. SS und Polizei standen unter dem Oberbefehl des Reichsführers SS und Chef der deutschen Polizei Himmler. Ihm waren die "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF), die auf regionaler Ebene die Befehlsgewalt über die SS und die Polizei in ihrer Person vereinigten, unmittelbar unterstellt. Zur Durchführung der Aufgaben im polizeilichen Bereich hatte Himmler zwei Hauptämter geschaffen, das Hauptamt der Ordnungspolizei, dem alle staatlichen Verwaltungen, jedoch ohne Kriminalpolizei, ferner die Schutzpolizei des Reiches und der Gemeinden sowie die Gendarmerie unterstanden, und das Reichssicherheitshauptamt, dem die Politische Polizei, Gestapo genannt, die Kriminalpolizei und der SD unterstanden. Diesen beiden Ämtern waren auf regionaler Ebene die Befehlshaber der Sicherheits- bzw. Ordnungspolizei - BdS bzw. BdO - untergeordnet, denen wiederum die Kommandeure der Sicherheits- bzw. Ordnungspolizei - KdS bzw. KdO - unterstanden.

Durch diese Organisation hatte Himmler sich zwei Befehlswege eröffnet. Er konnte seine Befehle einmal über das jeweilige Hauptamt und den diesen unterstellten Befehlshabern und

Kommandeuren zuleiten, er konnte sich aber auch des zweiten und kürzeren Befehlsweges bedienen, der unmittelbar zu den "Höheren SS- und Polizeiführern" führte, die in ihrem Bereich - wie bereits angeführt - wiederum die Befehlsgewalt über SS und Polizei in sich vereinigten. Die Posten der "Höheren SS- und Polizeiführer" waren ausschliesslich mit weltanschaulich unbedingt gefestigten und Himmler treu ergebenen SS-Angehörigen besetzt. Deshalb bediente sich Himmler in Angelegenheiten besonderer Bedeutung, wozu vornehmlich die sogenannte Endlösung der Judenfrage in Polen gehörte, des kurzen Befehlsweges über den "Höheren SS- und Polizeiführer."

Nach der Eroberung und der Zerstörung der staatlichen Existenz Polens wurde auch in diesem als "Generalgouvernement" bezeichneten Verwaltungsgebiet ein "Höherer SS- und Polizeiführer" eingesetzt. Er hatte seinen Sitz bei der für das "Generalgouvernement" in Krakau gebildeten selbständigen Regierung. "Höherer SS- und Polizeiführer" war in der hier in Betracht kommenden Zeit der 1945 verstorbene SS-Obergruppenführer und General der Polizei und der Waffen-SS Friedrich Krüger. Entsprechend dem im Reichsgebiet bestehenden Verwaltungsaufbau wurden auch im "Generalgouvernement" die Dienststellen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD und des Befehlshabers der Ordnungspolizei eingerichtet, deren Zuständigkeit sich über das gesamte "Generalgouvernement" erstreckte und die Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Polizei, SS und des SD nach den Richtlinien des "Höheren SS- und Polizeiführers" zum Inhalt hatte.

Abweichend von den Verhältnissen im Reich wurde im Generalgouvernement und auch in den später noch eroberten Ostgebieten eine einheitliche Befehlsgewalt über SS und Polizei auch noch auf der Ebene der mittleren Verwaltungsbezirke (Distrikte) geschaffen, an deren Spitze jeweils ein "SS- und Polizeiführer" (SSPF) mit den ihm unterstellten Kommandeuren der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei und des SD sowie der Gendarmerie standen. Die "SS- und Polizeiführer" der 5 Distrikte des "Generalgouvernements", die unmittelbar dem "Höheren SS- und Polizeiführer" unterstellt waren und über eine diesen entsprechende Kompetenz in ihrem Distrikt verfügten, hatten ihren Dienstsitz in der jeweiligen Distriktshauptstadt.

"SS- und Polizeiführer" in dem Distrikt Krakau, zu dem das hier interessierende Grenzpolizeikommissariat Neu-Sandez gehörte, welches von dem Zeugen Hamann [132] geleitet wurde, war in der in Betracht kommenden Zeit der SS-Oberführer Scherner, der am 28.April 1945 gefallen ist. Infolge dieses Verwaltungsaufbaus hatten die "Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD bzw. der Ordnungspolizei" zwei ihnen unmittelbar vorgesetzte Dienststellen, den "SS- und Polizeiführer" und den "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD" bzw. der "Ordnungspolizei". Schwierigkeiten gab es in der Praxis dennoch nicht. Die SS- und Polizeiführer machten nämlich von ihrer allgemeinen Befehlsgewalt nur bei Sondereinsätzen Gebrauch, wozu insbesondere die Massnahmen zur Vernichtung der Juden gehörten.

Innerhalb der Distrikte waren die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD auf Aussendienststellen - so die Sicherheitspolizeidienststelle Neu-Sandez - und auf Posten verteilt.

« IV. Der Endlösungsbefehl und die Dienststelle des SSPF Krakau »

Nachdem Hitler spätestens im Frühjahr 1941 dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei Himmler den Befehl zur physischen Vernichtung aller im deutschen Machtbereich lebenden Juden erteilt hatte, war dieser die zentrale Befehlsstelle für die sogenannte Endlö-

[132] Siehe Lfd.Nr.635.

sung der Judenfrage geworden. Im Frühjahr 1942 gab Himmler den Befehl zum Beginn der Ausrottung der Juden des "Generalgouvernements" an den HSSPF Krüger. Dieser leitete den "Endlösungsbefehl" Himmlers für das Generalgouvernement an die ihm unterstellten SSPF der Distrikte weiter.

Der SSPF Krakau, SS-Oberführer Scherner, wurde so für die Organisation und Leitung der Judenvernichtung in seinem Distrikt zuständig. In diese Zuständigkeit fiel auch die Bestimmung über den Arbeitseinsatz der Juden, die einstweilen zur Verwendung bei deutschen Dienststellen, Rüstungsbetrieben und wichtigen Privatbetrieben von der sogenannten Aussiedlung ausgenommen werden mussten, sowie die Erfassung und Verwaltung der bei der "Aussiedlung" der Juden anfallenden jüdischen Sachwerte. Die neue Zuständigkeit des SSPF Scherner bedingte eine personelle Vergrösserung seiner Dienststelle. Während diese bis dahin nur aus 6-10 Personen bestanden hatte - darunter waren der Angeklagte als Adjutant des SSPF, der Zeuge Fel. [133] als Stabsführer und Leiter des gesamten inneren Dienstbetriebes mit dem Rang eines SS-Hauptsturmführers und die Zeugin Kol. als Sekretärin des SSPF, die jedoch auch für den Angeklagten und den Zeugen Fel. Schreibarbeiten erledigte - wurde sie nunmehr auf etwa die doppelte Anzahl vergrössert. Die Vergrösserung führte u.a. dazu, dass der bisherige "Judensachbearbeiter" des KdS in Krakau, der Zeuge Kun., als SS-Oberscharführer im Juni 1942 in den Stab des SSPF abgeordnet wurde, um seine "Spezialkenntnisse in Judenangelegenheiten" des Distrikts bei der Durchführung der "Aussiedlungen" verwerten zu können.

In Ermangelung eigener Exekutivkräfte musste sich der SSPF Scherner zur Durchführung der Judenaussiedlungen im übrigen der ihm unterstellten SS- und Polizeieinheiten bedienen. Die dem SSPF obliegende Organisation und Leitung der Judenaussiedlung bestand demnach in der entsprechenden Befehlsgebung und der Koordinierung der einzusetzenden SS- und Polizeidienststellen, während die auf Grund seiner Anordnungen erforderlichen totalen Massnahmen den örtlichen Einsatzleitern der Exekutive - so im Bereich Neu-Sandez dem Zeugen Hamann - oblagen. Letztere hatten bei den einzelnen Aussiedlungen für die konkrete Durchführung an Ort und Stelle nach Massgabe der Weisungen des SSPF zu sorgen.

« V. Die Vorbereitung der Endlösung im Distrikt Krakau »

Nachdem der SSPF Scherner im Frühjahr 1942 vom HSSPF Krüger den Befehl zur Einleitung und Durchführung der "Endlösung" in seinem Distrikt erhalten hatte, hielt er in seinem Dienstgebäude eine Einsatzbesprechung ab. An dieser Besprechung nahmen die im Distrikt Krakau eingesetzten Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD, der Ordnungspolizei, der Gendarmerie sowie teilweise auch die Einheitsführer der Gestapo, Schutzpolizei und der Waffen-SS teil. Zeitweilig waren ferner der Angeklagte und der Zeuge Fel. zugegen. In der Einsatzbesprechung wurden alle Einzelheiten des Ablaufs der "Aussiedlung" und die Aufgaben aller Beteiligten besprochen und genau festgelegt.

Da der SSPF und sein Stab mangels ausreichender fachpolizeilicher Vorbildung nicht in der Lage waren, für alle beteiligten Sparten, und so insbesondere für die örtlichen Einsatzleiter, sachgemäss durchgearbeitete Einsatzbefehle zu entwerfen, beauftragte der SSPF den KdS und den KdO, jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche Befehlsvorschläge auf der Grundlage der Einsatzbesprechung einzureichen. Anhand dieser kurze Zeit später eingegangenen Befehlsvorschläge stellte der SSPF einen einheitlichen Einsatzbefehl für die "Aussiedlung" zusammen, den er als "Geheime Reichssache" über die Kommandeure den örtlichen Einsatzleitern zukommen liess.

[133] Siehe Lfd.Nr.619.

Nach Erhalt dieses Einsatzbefehls stellten die örtlich für die "Aussiedlung" zuständigen Dienststellen - so insbesondere die Leiter der Sicherheitspolizei und des SD - durch geeignete Massnahmen, wie u.a. Plakatanschläge mit Strafandrohungen, Absicherung der geplanten Aktionen gegen die polnische Bevölkerung etc., die Einsatzbereitschaft für die "Aussiedlungstage" her. Um den Erfolg der "Judenaussiedlung" nicht zu gefährden, wurde überall von den beteiligten Dienststellen verlautbart, die Juden würden zum anderweitigen Arbeitseinsatz in den Ostgebieten abtransportiert.

Je nach Bedarf und Notwendigkeit liess der SSPF Scherner am "Aussiedlungsort" entweder am Morgen der "Aussiedlung" oder am Tage vorher sogenannte Vorbesprechungen mit den örtlichen Einsatzleitern abhalten. Diese Vorbesprechungen dienten der Klärung letzter Einzelfragen im Rahmen der erlassenen Einsatzbefehle. Sie wurden entweder von Scherner persönlich - so u.a. bei dem Zeugen Weissmann [134] in Zakopane - oder von Beauftragten seines Stabes - so, wie im einzelnen noch auszuführen sein wird, u.a. von dem Angeklagten - durchgeführt.

Die in diesem Abschnitt festgestellten Tatsachen beruhen, soweit sie nicht wie die Judenverfolgung im allgemeinen historisch belegt und gerichtsbekannt sind, auf dem Geständnis des Angeklagten sowie den glaubhaften Aussagen der Zeugen Fel., Hamann, Kol., Kun. und Weissmann.

C. « Die "Judenaussiedlung" im GPK Neu-Sandez und der Tatbeitrag des Angeklagten »

Im August 1942 fand die sogenannte Judenaussiedlung im Grenzpolizeikommissariat Neu--Sandez statt, an welcher der Angeklagte beteiligt war.

Das Grenzpolizeikommissariat Neu-Sandez entsprach räumlich der Kreishauptmannschaft Neu-Sandez, die eine der insgesamt zwölf Kreishauptmannschaften im Distrikt Krakau war. Der Verwaltungsbezirk Neu-Sandez, der im Westen, Norden und Osten von den Kreishauptmannschaften Neumarkt, Tarnow und Jaslo und im Süden von der tschechoslowakischen Grenze abgegrenzt wurde, war aus den Landkreisen Neu-Sandez und Limanowa und der kreisfreien Stadt Neu-Sandez gebildet worden. Er umfasste ausser der Stadt Neu-Sandez selbst sechs Landstädte und sechsundzwanzig Sammelgemeinden und hatte eine Grösse von ca. 2510 qkm mit rd. 315000 Einwohnern: darunter waren etwa 1.800 Volksdeutsche, 265000 Polen, 30000 Ukrainer, 8000 Goralen und 17000 Juden.

Die Stadt Neu-Sandez liegt etwa 80 km südostwärts Krakau in einem Talbecken des Dunajec, in den bei Neu-Sandez von Südosten her der Fluss Kamienica mündet. Sie hatte vor dem Kriege rd. 38.000 Einwohner, darunter etwa 10.000 Juden, deren Zahl durch die zur Vorbereitung der "Aussiedlung" erfolgte Konzentrierung der jüdischen Bevölkerung aus den Landstädten und Landgemeinden nach Neu-Sandez bis August 1942 auf wenigstens 15.000 anwuchs, nicht gerechnet diejenigen Juden, die bis zu diesem Zeitpunkt durch natürlichen Tod oder SS- und Gestapo-Terror bereits verstorben waren.

Die Aussenstelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD-Grenzpolizeikommissariats Neu-Sandez ging aus einem Einsatzkommando hervor, welches für den Polenfeldzug aufgestellt worden war. Sie wurde im September 1939 errichtet und hatte alle sicherheitspolizeilichen und grenzpolizeilichen Aufgaben im Bezirk der Kreishauptmannschaft wahrzunehmen. Nach Massgabe des bereits erwähnten Einsatzbefehls des SSPF Scherner oblag ihr im August 1942 auch die "Aussiedlung der Juden" bis zum Abtransport auf dem Bahn-

[134] Siehe Lfd.Nr.593.

hof. Der Dienststelle gehörten ca. 30 - 40 Bedienstete an, darunter der Zeuge De. [135]. In der hier in Betracht kommenden Zeit war der Zeuge Hamann, der vom Schwurgericht in Bochum - 16 Ks 1/65 StA Dortmund - wegen Mordes in 77 Fällen zu je lebenslangem Zuchthaus und wegen eines versuchten Mordes zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist [136], als Kriminalkommissar alleiniger Leiter der Dienststelle im Range eines SS-Obersturmführers.

Im Juli 1942 erhielt der Zeuge Hamann in Neu-Sandez über den KdS den bereits erwähnten schriftlichen Einsatzbefehl des SSPF Scherner, in dem die im Rahmen der sogenannten Endlösung der Judenfrage für den Distrikt Krakau vorgesehene sogenannte Aussiedlung der jüdischen Bevölkerung angekündigt wurde. Zu dieser Zeit war bereits die Konzentrierung der Juden aus den Landgemeinden in die Landstädte Alt-Sandez, Grybow, Limanowa und Mszana Dolna erfolgt, eine Aufgabe, die dem Kreishauptmann obgelegen hatte. Der schriftliche Einsatzbefehl des SSPF enthielt einen ungefähren Zeitplan des Abtransportes der Juden aus den verschiedenen Kreisstädten des Distrikts und die Angabe der zur Durchführung dieser "Aussiedlung" erforderlichen weiteren Massnahmen. Danach sollte zunächst eine bis ins einzelne genau bestimmte Anzahl gesunder und arbeitsfähiger Juden entsprechend einer dem Befehl beigefügten Liste - sogenannte Bedarfsträgerliste - ausgesondert, zu Arbeitskommandos zusammengestellt und verschiedenen näher bezeichneten und in Polen ansässigen kriegswichtigen Betrieben - sogenannte Bedarfsträger - zum Arbeitseinsatz übergeben werden. Die alten, kranken und gebrechlichen Juden sollten in unbekleidetem Zustand an Ort und Stelle erschossen werden, während die übrigen marschfähigen Juden bis zu ihrem Abtransport mit der Eisenbahn ins Vernichtungslager in den Kreisstädten in Ghettos konzentriert werden sollten. In dem Befehl war weiterhin angegeben, wie die zurückbleibenden jüdischen Vermögenswerte erfasst werden sollten, und dass der SSPF sich darüber die alleinige Verfügungsgewalt vorbehalten hatte.

Dem Zeugen Hamann als dem Leiter der Gestapodienststelle in Neu-Sandez oblag die Leitung, Durchführung und Überwachung dieser Aktionen bis zu dem in Aussicht gestellten alsbaldigen Abtransport der im Bereich seines Grenzpolizeikommissariats lebenden Juden vom Hauptbahnhof in Neu-Sandez.

Weil bei Erlass des Einsatzbefehls der genaue Termin des Eintreffens der Transportzüge noch nicht feststand, und auch um Unruhe in der Bevölkerung zu vermeiden, war der Zeitpunkt der für den Bereich Neu-Sandez geplanten "Aussiedlung" in dem Befehl nur ungefähr angegeben. Anfang 1942 stand für den SSPF Scherner - vermutlich nach Abstimmung mit dem HSSPF - fest, dass der Abtransport der im Raume Neu-Sandez lebenden Juden in das Vernichtungslager Belzec in drei Etappen, und zwar am 24., 26. und 28.August 1942, stattfinden sollte. Diese Termine mussten dem Zeugen Hamann bekanntgegeben werden. Zu diesem Zweck und zur Durchführung der sogenannten Vorbesprechung, in der letzte Einzelfragen im Rahmen des erlassenen Einsatzbefehls geklärt werden sollten, beauftragte der SSPF den Angeklagten, nach Neu-Sandez zu fahren. Scherner fuhr selbst nicht nach Neu-Sandez, - bei verschiedenen anderen "Aussiedlungen" hatte er die jeweiligen "Aussiedlungsorte" persönlich aufgesucht und war auch nach der Aktion in Neu-Sandez noch zu der sogenannten Vorbesprechung nach Zakopane zu dem Zeugen Weissmann gefahren -, weil ihm der Zeuge Hamann in seiner Eigenschaft als Sipoleiter als besonders "hart" und "zuverlässig" bekannt war. Aus diesem Grunde wählte Scherner auch nicht einen "härteren" Angehörigen seines Stabes für diese Aufgabe aus, sondern entschied sich für den verhältnismässig "weichen" Angeklagten. Er übergab ihm die für den Zeugen Hamann bestimmte schriftliche

[135] Siehe Lfd.Nr.635.

[136] Siehe Lfd.Nr.635.

Mitteilung über das Eintreffen der Transportzüge in Neu-Sandez am 24., 26. und 28.August 1942 und erteilte ihm die nötigen Anweisungen, um den bereits im Juli 1942 abgesandten schriftlichen Einsatzbefehl an Ort und Stelle erläutern zu können. Ferner wies er den Angeklagten an, bei auftretenden Schwierigkeiten telefonisch mit ihm, Scherner, Rücksprache zu nehmen, um gegebenenfalls weitere Befehle an Hamann zu übermitteln. Sodann gab der SSPF Scherner - es war etwa 2 - 3 Wochen vor der "Aussiedlung" in Neu-Sandez, das genaue Datum ist nicht zu ermitteln - ein Fernschreiben nach Neu-Sandez auf, mit dem er dem Zeugen Hamann für den folgenden Tag den Besuch seines Adjutanten zur Bekanntgabe der Termine und zur Abhaltung der Vorbesprechung ankündigte. Auf der Gestapo-Dienststelle in Neu-Sandez nahm der Zeuge De. dieses Fernschreiben des SSPF entgegen und überbrachte es dem Zeugen Hamann.

Der Zeuge He., der als Kraftfahrer der Dienststelle des SSPF angehörte und deshalb dem Angeklagten unmittelbar unterstand, erfuhr davon, dass dieser in der dargelegten Weise von Scherner eingeteilt worden war, während die Zeugin Kol. davon nichts gewusst haben will.

Am folgenden Tag fuhr der Angeklagte mit dem PKW von Krakau nach Neu-Sandez. Er meldete sich auf der dortigen Gestapo-Dienststelle bei dem Zeugen De., der an diesem Tage Wachdienst hatte. De. führte den Angeklagten zu dem Zeugen Hamann. Entsprechend der ihm vom SSPF erteilten Weisung übergab der Angeklagte dem Zeugen Hamann die schriftliche Mitteilung über den genauen Termin des Abtransports der Juden von Neu-Sandez und hielt sodann auf der Gestapo-Dienststelle die sogenannte Vorbesprechung ab. An dieser Besprechung nahmen ausser dem Angeklagten und dem Zeugen Hamann u.a. auch der Kreishauptmann von Neu-Sandez, Dr. Busch, der Leiter der in Neu-Sandez stationierten Gendarmerie, Oberleutnant Mittelmeier, und dessen Stellvertreter, Bezirksleutnant Ga., sowie der hauptsächlich in Judenangelegenheiten eingesetzte Sachbearbeiter der Gestapo-Dienststelle Neu-Sandez, Fechner, teil. (Mit Ausnahme des Angeklagten und des Zeugen Hamann sind die übrigen genannten Personen inzwischen verstorben.) Während der Besprechung gab der Angeklagte die genauen Termine der "Transporttage" bekannt und erläuterte den Beteiligten den Einsatzbefehl des SSPF, nämlich die Verteilung der Zuständigkeiten und die Art und Weise der Durchführung der bevorstehenden "Aussiedlung". Abschliessend fragte er, ob noch weitere Schwierigkeiten oder Fragen vorhanden seien, da er beauftragt sei, in diesem Falle mit dem SSPF Rücksprache zu nehmen, um gegebenenfalls weiter Anweisungen erteilen zu können. Für den Zeugen Hamann, der nach seinen eigenen Worten in dem Angeklagten nur "ein Würstchen" sah, von dem er sich nichts hätte sagen lassen, ergaben sich keine Schwierigkeiten oder Fragen. Er erklärte nunmehr die von ihm bereits selbständig vor dieser Besprechung auf Grund des schriftlichen Einsatzbefehls des SSPF geplante Organisation der "Aussiedlung". Er bestimmte auch die Tage, an denen in den Landstädten die sogenannte Aussiedlung, d.h. Aufstellung der jüdischen Arbeitskommandos, Deportierung der marschfähigen jüdischen Bevölkerung in das Ghetto Neu-Sandez und Erschiessung der alten, kranken und gebrechlichen Juden, erfolgen sollte, wie er den Tag für die Aussortierung der sogenannten arbeitsfähigen Juden von Neu-Sandez festsetzte. Nach diesem Plan sollten die entsprechenden Aktionen in Alt-Sandez am 15.August, in Grybow am 16.August, in Limanowa am 18.August, in Mszana Dolna am 19.August und in Neu-Sandez selbst am 23.August 1942 durchgeführt werden. Ferner teilte der Zeuge Hamann dem Kreishauptmann Dr. Busch und dem Oberleutnant Mittelmeier die auf sie entfallenden Aufgaben zu.

Nach Abschluss dieser Besprechung fuhr der Angeklagte nach Krakau zurück und erstattete dort dem SSPF Scherner Bericht. Dieser beauftragte daraufhin den Angeklagten, am 23.August, dem Tage der Aufstellung der jüdischen Arbeitskommandos in Neu-Sandez, und am 28.August 1942, dem Tage, an dem der letzte Transport von Neu-Sandez abgehen sollte, als Beobachter und Berichterstatter und zur Entgegennahme der jüdischen Wertsachen erneut nach Neu-Sandez zu fahren. Auf diese Art und Weise verschaffte sich Scherner die Möglichkeit, bei etwa auftretenden Schwierigkeiten in Neu-Sandez unmittelbar eingreifen zu können.

In der Zwischenzeit führte der Zeuge Hamann an den von ihm während der Vorbesprechung festgesetzten Tagen die "Aktionen" in den Landstädten Alt-Sandez, Grybow, Limanowa und Mszana Dolna durch. Entsprechend der sogenannten Bedarfsträgerliste stellte er die jüdischen Arbeitskommandos auf. An vorher bestimmten nicht einsehbaren Stellen liess er die von ihm ziemlich willkürlich ausgesuchten alten, kranken und gebrechlichen Juden erschiessen. Ihre Gesamtzahl geht in die Hunderte; in dem etwa 60 km von Neu-Sandez entfernt gelegenen Mszana Dolna liess der Zeuge nach vorheriger telefonischer Rücksprache mit dem SSPF die gesamte nach Abzug der Arbeitskommandoangehörigen noch mehr als 800 Personen zählende jüdische Bevölkerung erschiessen. Bei den Erschiessungen ging es unfassbar grausam zu. Die übrigen marschfähigen Juden liess der Zeuge Hamann aus den Landstädten in das Ghetto Neu-Sandez marschieren. Am 18.August 1942 - d.i. ein Tag vor der Aktion in Mszana Dolna - waren sämtliche im Bereich des Grenzpolizeikommissariats Neu-Sandez lebenden Juden in der Stadt Neu-Sandez konzentriert. Der Zahl nach waren es einschliesslich der aus den Landstädten Alt-Sandez, Grybow und Limanowa umgesiedelten Menschen wenigstens 15000 bis 16000 Juden, deren Abtransport in das Vernichtungslager Belzec nunmehr unmittelbar bevorstand. Entsprechend der dem "Einsatzbefehl" beigefügten Bedarfsträgerliste mussten aus diesen jüdischen Menschen noch ca. 500 bis 600 Männer und Frauen ausgesucht und zu verschiedenen Arbeitskommandos zusammengestellt werden.

Zur Durchführung dieser Aufgabe hatte der Zeuge Hamann bereits in der Vorbesprechung, an der auch der Angeklagte teilgenommen hatte, den 23.August 1942, einen Sonntag, bestimmt. Bereits eine Woche vor diesem Termin hatte der Zeuge Hamann dem Judenrat und dem jüdischen Ordnungsdienst aufgegeben, die gesamte in Neu-Sandez konzentrierte jüdische Bevölkerung in der Nacht vom 22. zum 23.August und in den frühen Morgenstunden des 23.August 1942 auf einer unterhalb des Ghettos am Dunajec gelegenen, etwa 800 m langen und jedenfalls in den Sommermonaten, in denen der Fluss wenig Wasser führt, bis zu 20000 Menschen fassenden Wiese antreten zu lassen. Von dieser Wiese aus gesehen erwecken die aneinander gebauten Häuser des damaligen Ghettos den Eindruck einer Stadtmauer. Der Zeuge Hamann hatte auch Plakate aushängen lassen, auf denen seine Anordnung den jüdischen Menschen bekanntgegeben wurde. Die bereits bestehenden, innerhalb und ausserhalb der Stadt Neu-Sandez eingesetzten jüdischen Arbeitskommandos hatte er entsprechend benachrichtigt, am 23.August 1942 auf der als "Sammelplatz" bezeichneten Wiese am Dunajec in Neu-Sandez anzutreten.

Dieser Anordnung entsprechend versammelte sich die mindestens 15000 bis 16000 Personen zählende jüdische Bevölkerung in der Nacht zum 23.August und in den frühen Morgenstunden den des 23.August 1942 auf der Wiese am Dunajec. Die jüdischen Menschen sprachen ganz offen über ihr bevorstehendes Schicksal, weil ihnen auf ihre Frage, was mit ihnen geschehe, gesagt worden war, sie kämen alle "zu Petrus".

Wie es bereits bei den "Aussiedlungen" in den Landstädten erprobt worden war, musste sich die jüdische Bevölkerung familien- und strassenweise aufstellen. Die bereits bestehenden Arbeitskommandos traten getrennt von den übrigen Menschen an. Die Wiese wurde von Gendarmerie und Schutzpolizei, die der Zeuge Hamann ebenfalls hinzugezogen hatte, gesperrt und vor möglichen Zuschauern abgesichert. Oberhalb der Wiese wurden zwei Maschinengewehre in Stellung gebracht. Von dieser Stelle aus konnte, falls es notwendig werden sollte, der gesamte Sammelplatz beschossen werden.

Am frühen Morgen traf der Zeuge Hamann mit fast seinen sämtlichen Dienststellenangehörigen auf dem Sammelplatz ein. Der Zeuge Hamann und seine Begleiter hatten neben ihren Dienstpistolen auch jeder einen Ochsenziemer oder eine Reitpeitsche bei sich. Er begann nach seinem Eintreffen, unterstützt von seinen Begleitern, sofort damit, die Arbeitskommandos aufzustellen. Diese Tätigkeit nahm fast den ganzen Tag in Anspruch.

Im Laufe des Tages kam der Angeklagte von Krakau nach Neu-Sandez. Wie bereits ausgeführt, sollte er die "Aktion" in Neu-Sandez beobachten und anschliessend dem SSPF Bericht erstatten. Gegebenenfalls sollte er bei auftretenden Schwierigkeiten auch sofort den SSPF verständigen, um an Ort und Stelle Weisungen erteilen zu können. Derartige Schwierigkeiten gab es in Neu-Sandez aber angesichts der "Persönlichkeit" des Zeugen Hamann nicht. Die Tätigkeit des Angeklagten in Neu-Sandez beschränkte sich deshalb darauf, die "Aktion" auf der Wiese am Dunajec zu beobachten. Mit dem Zeugen Hamann, der mit der Aufstellung des Arbeitskommandos beschäftigt war, traf der Angeklagte nur kurz zusammen. Der Angeklagte beobachtete aber die Art und Weise, in der die Arbeitskommandos zusammengestellt wurden. Zur Durchführung dieser Aufgabe gingen der Zeuge Hamann und seine Helfer durch die Reihen der angetretenen jüdischen Menschen. Durch einen Schlag mit der Reitpeitsche über Kopf und Schulter bezeichneten sie die ihnen geeignet erscheinenden Frauen und Männer. Diese musste dann von ihren Angehörigen weg zu aufgestellten Tischen laufen, dort ihre Arbeitspapiere entgegennehmen und sich zu dem Arbeitskommando stellen, dem sie zugeteilt waren. Sobald ein Arbeitskommando vollzählig war, wurde es zum Schlachthof in Neu-Sandez geführt. Dort mussten die jüdischen Menschen ihre Wertsachen abliefern, bevor sie zu ihren Arbeitsstellen gebracht wurden.

Während der Aufstellung der Arbeitskommandos war die Sonne aufgegangen. Es herrschte eine brütende Hitze über dem Sammelplatz. Viele Menschen wurde ohnmächtig. In der Bevölkerung verbreitete sich Unruhe. Die Angehörigen der Gestapo gingen durch die Reihen der versammelten Menschen und schlugen mit Ochsenziemern und Reitpeitschen erbarmungslos auf Frauen, Kinder und Männer ein. Es wurde sogar geschossen.

Nachdem sämtliche Arbeitskommandos am Nachmittag des 23.August 1942 aufgestellt und weggeführt worden waren, konnte die übrige, noch mindestens 15000 Menschen zählende jüdische Bevölkerung in das Ghetto zurückkehren. Der Angeklagte fuhr wieder nach Krakau und erstattete dem SSPF über den bisher reibungslosen Verlauf der "Aussiedlung" in Neu--Sandez Bericht.

Am 24. und 26.August 1942 wurden sodann etwa zwei Drittel der für die "Aussiedlung", d.h. der für den Tod durch Vergasung im Vernichtungslager Belzec vorgesehenen jüdischen Menschen vom Hauptbahnhof in Neu-Sandez abtransportiert. Der dritte und letzte Transport, mit dem die noch bis dahin in Neu-Sandez verbliebenen restlichen Juden der zuvor mindestens 15000 Menschen zählenden jüdischen Bevölkerung nach Belzec gebracht wurden, erfolgte am 28.August 1942. An diesem Tag kam der Angeklagte im Auftrage des SSPF Scherner wieder als Beobachter und Berichterstatter nach Neu-Sandez.

Wie an den vorangegangenen Transporttagen traf am Morgen des 28.August 1942 der Zug am Hauptbahnhof in Neu-Sandez ein. Er bestand aus mindestens 25 Güterwaggons, deren Boden mit Chlorkalk bestreut und deren offene Luftklappen mit Stacheldraht verhauen waren. Die Waggons waren nebeneinander auf zwei Geleisen an der neben dem eigentlichen Bahnhofsgebäude befindlichen Verladerampe und an der in Verlängerung dazu verlaufenden Ladestrasse abgestellt. Das Ghetto in Neu-Sandez war bereits seit dem ersten Transporttage, dem 24.August 1942, von Schutzpolizei umstellt. Nach Eintreffen des Zuges begann der Abmarsch des letzten noch verbliebenen Drittels der jüdischen Bevölkerung von Neu-Sandez aus dem Ghetto zum Bahnhof. Die jüdischen Menschen marschierten in Achterreihen durch genau vorher bezeichnete Strassen der Stadt. Sie wurden von der Schutzpolizei und von der Gestapo bewacht. Strassenkreuzungen waren für den übrigen Verkehr gesperrt. Die polnische Bevölkerung war durch Plakate aufgefordert worden, sich ruhig zu verhalten und den Strassen, durch die der Marsch zum Bahnhof erfolgte, fern zu bleiben.

Der Angeklagte beobachtete den Marsch dieser jüdischen Menschen vom Ghetto zum Bahnhof. Er fuhr mit dem PKW zwischen Ghetto und Bahnhof mehrfach hin und her. Auf dem

Bahnhof wurden die jüdischen Menschen zu je 125 bis 150 Personen pro Waggon in die Güterwagen gepfercht. Sie mussten regelrecht hineingepresst werden, bevor die Türen verschlossen werden konnten. Soweit für sperriges Gepäck, so insbesondere für Kinderwagen, kein Platz mehr verblieb, musste es stehenbleiben.

Während des Verladens der jüdischen Menschen stand der Angeklagte auf der Verladerampe und auch auf der Verladestrasse. Auch der Zeuge Hamann war an diesem Tage zum Bahnhof gekommen, um sich den Abtransport anzusehen. Der Angeklagte achtete darauf, dass die Türen der Waggons verschlossen wurden. Kurz vor Schluss der Verladung kam der Zeuge De. mit einem LKW zum Bahnhof und brachte marschunfähige Juden. Diese Juden übergab er dem Transportkommando, bei dem zu dieser Zeit der Angeklagte stand. Auch diese jüdischen Menschen wurden in einen Waggon gepfercht. Als sämtliche Juden verladen waren, gab der Angeklagte das Signal zur Abfahrt des Zuges. Daraufhin setzte sich der Zug in Richtung Vernichtungslager Belzec in Bewegung. In Belzec wurden die Menschen kurz nach ihrem Eintreffen durch Vergasen getötet. Ihre Leichen wurden verbrannt.

Abgesehen von den verbliebenen jüdischen Arbeitskommandos und wenigen sonstigen Juden, die zum Grossteil später auch noch getötet wurden, war der Landkreis Neu-Sandez am Abend des 28.August 1942 "judenrein".

Bevor der Angeklagte nach Krakau zurückfuhr, nahm er die den Juden abgenommenen Wertsachen entgegen, die er dem SSPF Scherner überbrachte, wie er diesem über den reibungslosen Verlauf der "Aussiedlung" in Neu-Sandez Bericht erstattete.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, die praktisch einem Geständnis gleichkommt, auf dem Inhalt des Protokolls vom 11.Januar 1965 über die Vernehmung des Angeklagten durch den Staatsanwalt Pli. - siehe Anlage zum Protokoll -, welches Gegenstand der Hauptverhandlung war und dem Angeklagten vorgehalten worden ist, auf den in Bd.XIV Bl.4340 d.A. im 2.Absatz niedergelegten richterlichen Angaben des zwischenzeitlich durch Selbstmord verstorbenen früheren Mitangeklagten Ga. vom 5.April 1963, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss §251 StPO verlesen worden sind, auf den uneidlichen Aussagen der Zeugen De. [137], Fel. [138], Hamann [139], Kun. und Weissmann [140] sowie den eidlichen Aussagen der Zeugen He. und Kol.

Der Angeklagte ist im wesentlichen geständig. Er räumt ein, wenngleich er keinen Menschen getötet und aus eigener Initiative keinen Befehl dazu erteilt habe, besitze er dennoch ein Schuldgefühl, weil er resignierend - zwar nur in geringem Umfange - sich in die Massnahmen gegen die Juden habe einschalten lassen, ohne sie verhindert zu haben und verhindern zu können.

Ohne den in den vorhergehenden Feststellungen niedergelegten und ihm vorgehaltenen äusseren Geschehensablauf zu bestreiten, lässt sich der Angeklagte im einzelnen wie folgt ein: Etwa im Frühjahr 1942 habe der SSPF Scherner vom HSSPF Krüger den Befehl erhalten, im Distrikt Krakau die sogenannte Endlösung der Judenfrage herbeizuführen. Daraufhin habe Scherner u.a. mit den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD und der Ordnungspolizei eine Einsatzbesprechung abgehalten, an welcher er, der Angeklagte, zeitweilig auch

[137] Siehe Lfd.Nr.635.

[138] Siehe Lfd.Nr.619.

[139] Siehe Lfd.Nr.635.

[140] Siehe Lfd.Nr.593.

teilgenommen habe. Bei dieser Besprechung sei die Durchführung der sogenannten Aussiedlung im einzelnen besprochen und festgelegt worden. Obwohl er, der Angeklagte, zeitweise an der Besprechung teilgenommen habe, sei ihm die wahre Bedeutung des Begriffs "Aussiedlung" nicht bekannt geworden. Jedenfalls habe er zu dieser Zeit noch nicht erfahren, dass die Juden in Vernichtungslagern vergast werden würden. Er habe vielmehr angenommen, die Juden würden in Arbeitslagern unter "nicht lebensmöglichen" Bedingungen konzentriert. Es sei jedenfalls von derartigen Lagern im Raume Lublin die Rede gewesen. Aus diesen Gesprächen habe er jedoch schon entnommen, dass die "Judenaussiedlung" der physischen Vernichtung dienen sollte. Selbst später in Neu-Sandez habe er noch nicht gewusst, dass die Juden in Belzec durch Vergasung getötet werden sollten.

Auf den Vorhalt, dass er vor der "Aussiedlung" in Neu-Sandez Mitte August 1942 bereits bei der "Aussiedlung" in Jaslo tätig gewesen sei - insoweit ist ein weiteres Verfahren gegen den Angeklagten anhängig [141] - hat der Angeklagte eingeräumt, doch bereits im Zuge der "Aussiedlung" in Krakau Stadt Anfang Juni 1942 positive Kenntnis von der Tötung der Juden durch Vergasen erlangt zu haben.

Der Angeklagte lässt sich weiter ein: Etwa 2-3 Wochen vor der in Neu-Sandez stattgefundenen "Aussiedlung" habe der SSPF Scherner ihn beauftragt, in Neu-Sandez eine Vorbesprechung abzuhalten. Scherner habe ihm einen verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "Geheime Reichssache" übergeben, den er dem Zeugen Hamann überbringen sollte. Er sei dann nach Neu-Sandez gefahren und habe dort den Zeugen Hamann aufgesucht. Dieser habe daraufhin eine Besprechung anberaumt an der u.a. auch der Kreishauptmann Dr. Busch und der Gendarmerieoberleutnant Mittelmeier teilgenommen hätten. Während dieser Besprechung habe er, der Angeklagte, den als "Geheime Reichssache" deklarierten Brief des SSPF eröffnet und seinen Inhalt den Beteiligten erläutert. In dem Brief seien die Termine für den Abtransport der Juden aus Neu-Sandez bekanntgegeben gewesen. Der Brief habe ferner die Weisung enthalten, die Umsiedlung der Juden aus den Landstädten in das Ghetto Neu-Sandez durchzuführen. Auch von der Erschiessung der alten, kranken und gebrechlichen Juden sei die Rede gewesen. Durch diesen Brief habe er, der Angeklagte, erstmals Kenntnis von der "örtlichen Aussiedlung", auch "Sonderbehandlung" genannt, erhalten. Er habe damit, das lasse sich nicht wegwischen, Tötungsbefehle weitergegeben. Es seien aber allgemeine Befehle gewesen, er habe nicht befohlen, bestimmte Juden zu erschiessen. Diesen Brief, den er erläutert habe und der auch noch Weisungen über die Aufstellung jüdischer Arbeitskommandos und über die Erfassung und Ablieferung jüdischer Sachwerte enthalten habe, habe er sodann dem Zeugen Hamann übergeben. Er habe sich in die weitere Besprechung nicht mehr einschalten müssen. Der Zeuge Hamann habe in seiner Eigenschaft als alleiniger Befehlshaber im Rahmen des Einsatzbefehls für die "Judenaussiedlung" in Neu-Sandez im weiteren Verlauf der Besprechung seine Dispositionen bekanntgegeben.

Der Angeklagte räumt mit dieser Einlassung ein, das hat er auch auf Vorhalt ausdrücklich zugegeben, dass er in Kenntnis dessen, dass die Juden von Neu-Sandez vernichtet werden sollten, die letzten Weisungen dazu überbracht und diese in einer Vorbesprechung erläutert hat.

Der Angeklagte lässt sich weiter wie folgt ein: Nach der Vorbesprechung in Neu-Sandez sei er nach Krakau zurückgefahren und habe dort dem SSPF Scherner Bericht erstattet. Scherner habe ihn sodann beauftragt, zu der eigentlichen "Aussiedlung" wieder als Beobachter und Berichterstatter nach Neu-Sandez zu fahren. Das habe er getan. Ob er am 23.August 1942 nach Neu-Sandez gefahren sei, wisse er dagegen nicht mehr genau, wolle es aber auch nicht

[141] Siehe Lfd.Nr.780.

unbedingt abstreiten. Nur schemenhaft habe er in Erinnerung, einen grossen Sammelplatz unterhalb einer Stadtmauer gesehen zu haben. Jedenfalls sei er bestimmt am 28.August 1942 wieder in Neu-Sandez gewesen. An diesem Tage seien die letzten Juden von Neu-Sandez abtransportiert worden. Er habe ihren Marsch vom Ghetto zum Bahnhof beobachtet, denn er sei mehrmals mit seinem Wagen hin- und hergefahren. Auf dem Bahnhof habe er die Verladung der Juden in die Waggons gesehen. Schon damals sei er nicht gefühlskalt gewesen und habe es als furchtbar empfunden. Gerade deshalb habe er sich zurückgehalten und nur darauf geachtet, dass die Türen der Waggons verschlossen wurden. Wenngleich er keine Befehlsgewalt gehabt habe, sei ihm nach Abschluss der Verladung Meldung gemacht worden. Er habe dann das Abfahrtssignal gegeben. Anschliessend sei ihm ein Koffer mit jüdischen Wertsachen ausgehändigt worden, den er mit nach Krakau genommen habe. In Krakau habe er dem SSPF Scherner über den Verlauf der "Aussiedlung" in Neu-Sandez Bericht erstattet.

Abschliessend hat der Angeklagte weiter ausgeführt: "Judenangelegenheiten" hätten ihm nicht gelegen. Er habe aber gegenüber Scherner resignierend keine Gegenvorstellungen erhoben. Bei dem Charakter Scherners hätte dieser ihn im Falle einer Weigerung, nach Neu-Sandez zu fahren, vermutlich vor ein SS- und Polizeigericht gebracht. Weil er die sogenannte Endlösung innerlich missbilligt habe, habe er, der Angeklagte, versucht, von Krakau wegzukommen, was ihm nach zwei vergeblichen Versuchen im Februar 1944 auch gelungen sei. Wenn im übrigen Scherner ihn gut beurteilt habe, dann wahrscheinlich nur deshalb, um ihn "wegzuloben".

Diese Einlassung des Angeklagten ist ein Geständnis, welches im wesentlichen auch richtig ist und im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme in fast allen Punkten seine Bestätigung gefunden hat.

Richtig ist zunächst einmal, dass der Angeklagte zumindest zeitweilig an der grossen Einsatzbesprechung teilgenommen hat. Das hat der Angeklagte selbst zugegeben; die Zeugen Fel. und Kol. haben es, soweit es den Angeklagten betrifft, ebenfalls bestätigt. Es steht absolut sicher fest, dass Gegenstand dieser Besprechung die Organisation der "Judenaussiedlung" gewesen ist, und dass auch offen über den Sinn der "Aussiedlung" als physische Vernichtung der Juden gesprochen worden ist. Der Angeklagte sagt selbst wörtlich dazu: "Scherner hatte nie Skrupel. Befehle gab Scherner ungeschminkt weiter." Wenn der Angeklagte, wie er es einräumt, an dieser Besprechung - wenn auch nur zeitweise - teilgenommen hat, dann muss es als hinreichend sicher erwiesen angesehen werden, dass er bereits bei dieser Gelegenheit über die wahre Bedeutung der Begriffe "Endlösung, Aussiedlung, örtliche Aussiedlung und Sonderbehandlung" aufgeklärt worden ist. Im übrigen gibt der Angeklagte auch zu, schon in dieser Besprechung über den Sinn der "Aussiedlung" unterrichtet worden zu sein und bestreitet nur, zu dieser Zeit bereits die Art und Weise der Tötung der Juden, nämlich in Vernichtungslagern durch Vergasung, erfahren zu haben. Auf diese Nuance kommt es aber hier nicht an, weil der Angeklagte im übrigen gesteht, spätestens im Juni 1942, und zwar im Zuge der "Judenaussiedlung" in Krakau-Stadt, auch Kenntnis von der Tötung der Juden durch Vergasung im Vernichtungslager Belzec erlangt zu haben. Diese Kenntnis hat der Angeklagte zwar auf Vorhalt, so aber doch von sich aus, ausdrücklich eingeräumt. Für das Schwurgericht besteht selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zeugen Fel., Hamann, Kun. und Weissmann aus verständlichen Motiven heraus behauptet haben, sie hätten diese Kenntnis erst viel später erlangt, kein begründeter Anlass, an der Richtigkeit des Geständnisses des Angeklagten zu zweifeln. Es ist nämlich kein Grund ersichtlich, aus welchem sich der Angeklagte zu Unrecht selbst belasten sollte. Das Schwurgericht hält es damit für erwiesen, dass der Angeklagte bereits zur Zeit der "Aussiedlung" in Neu-Sandez positive Kenntnis über alle Einzelheiten der "Aussiedlung" gehabt hat, nämlich darüber, dass die jüdische Bevölkerung von Neu-Sandez im Vernichtungslager Belzec durch Vergasen getötet werden würde.

Richtig ist an der Einlassung ferner, dass der Angeklagte etwa 2-3 Wochen vor der "Aussiedlung" in Neu-Sandez von Krakau aus zur Gestapo-Dienststelle Neu-Sandez gefahren ist und dort die sogenannte Vorbesprechung abgehalten hat. Das bestätigt zunächst der Zeuge De., der das Fernschreiben des SSPF, mit dem der Besuch des Angeklagten angekündigt worden ist, entgegengenommen und am folgenden Tage als Wachhabender die Ankunft des Angeklagten dem Zeugen Hamann gemeldet hat. Der Zeuge De. hat seine Aussage mit aller Bestimmtheit gemacht und insbesondere Zeit - "2-3 Wochen vor der "Aussiedlung", als noch niemand der Dienststellenangehörigen von dem wusste, was bevorstand" - und Ort - "ich hatte Wachdienst und habe Hamann über die Ankunft des Bar. Meldung gemacht" - der Vorbesprechung hervorgehoben. Das Schwurgericht hat keine Bedenken, dieser Aussage zu folgen, zumal einmal der Zeuge De. überzeugende Gründe angegeben hat, warum er diese Einzelheiten heute noch so genau weiss, und zum anderen sich diese Aussage genau mit der Einlassung des Angeklagten deckt. Zwar gibt der Zeuge Hamann an, der Angeklagte sei erst am 22.August 1942 nach Neu-Sandez gekommen und habe auch nicht ihm sondern den Kreishauptmann Dr. Busch aufgesucht. Diese von dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme abweichende Darstellung, auf die es entscheidend nicht einmal ankommt, ist aber nicht richtig. Sie ist nur erklärlich aus der für den Zeugen Hamann seinem ganzen Auftreten nach typischen Einstellung, einen Irrtum nicht zuzugeben und ferner aus seinem Bestreben, die einmal in Neu-Sandez innegehabte dominierende Stellung, nämlich "alles wissen, alles können, alles tun", noch heute zu verteidigen. Jedenfalls verfolgt der Zeuge Hamann damit nicht das Ziel, den Angeklagten zu entlasten, im Gegenteil war er sogar deutlich bestrebt, seine eigene Schuld im Zusammenhang mit der "Judenaussiedlung" in Neu-Sandez auf Kosten des Angeklagten zu verringern.

Während dieser 2-3 Wochen vor der "Aussiedlung" in Neu-Sandez stattgefundenen Vorbesprechung hat der Angeklagte den Beteiligten die Termine der "Transporttage" bekanntgegeben und ferner noch einmal den zumindest dem Zeugen Hamann bereits Wochen vorher bekannten Einsatzbefehl des SSPF Scherner erläutert. Auch das gesteht der Angeklagte zu. An seiner Einlassung ist nur die Behauptung falsch, der SSPF Scherner habe ihm den Befehl in einem verschlossenen und mit der Aufschrift "Geheime Reichssache" beschrifteten Umschlag mitgegeben. Der Angeklagte mag schon einmal in dieser Form Befehle des SSPF als dessen Kurier übermittelt haben. Das bestätigt auch die Zeugin Kol. Im Zuge der "Aussiedlung" in Neu-Sandez war der Angeklagte aber nicht nur Kurier. Es liegt auf der Hand, dass er seinem von ihm ohne Einschränkung zugegebenen Auftrag nur gerecht werden konnte, wenn er genau wusste, welchen Inhalt der zu überbringende Befehl hatte. Er hätte ihn sonst nicht erläutern können. Im übrigen hat der Zeuge Fel., der vom SSPF Scherner in ähnlicher Weise eingesetzt worden ist, bestätigt, die Mitteilungen, die er den örtlichen Sipoleitern habe überbringen müssen, seien nicht verschlossen gewesen. Auch der Zeuge Hamann bestätigt insoweit, der Angeklagte habe keinen verschlossenen Brief überbracht. Er meine sogar, der Angeklagte habe überhaupt keinen schriftlichen Befehl bei sich gehabt, sondern nur die Termine für die "Aussiedlungstage" mündlich bekannt gegeben und erklärt, wie die "Aussiedlung" vor sich gehen würde. Ein besonderer Befehl sei auch gar nicht erforderlich gewesen, weil aus dem schriftlichen Befehl des SSPF, der bereits im Juli 1942 auf der Dienststelle eingetroffen sei, alle notwendigen Weisungen klar und unmissverständlich hervorgegangen seien. Auf Grund dieses Befehls habe er, der Zeuge, jedenfalls schon vor der Vorbesprechung von sich aus alle erforderlichen Dispositionen getroffen gehabt. Von dem Angeklagten habe er sich ohnehin nichts sagen lassen, in seinen Augen sei er "ein Würstchen" gewesen.

Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Schwurgericht nach allem der Überzeugung, dass der Angeklagte nicht nur einen verschlossenen Brief nach Neu-Sandez überbracht, sondern von Anfang an gewusst hat, was er erläutern sollte. Der Angeklagte hat auch tatsächlich, wie er es zugibt, während der Vorbesprechung in Neu-Sandez die letzten Einzelheiten der "Aussiedlung" erläutert, wenngleich das Schwurgericht andererseits bei voller Würdigung der "Persönlichkeit" des Zeugen Hamann überzeugt ist, dass der Angeklagte

seinerzeit dem Zeugen nicht viel hat erklären müssen. Jedenfalls hält das Schwurgericht es aber für hinreichend erwiesen, dass der Angeklagte nicht nur Bote war, sondern als Glied in die Kette der Befehlsgeber eingeschaltet gewesen ist. Das geht auch daraus hervor, dass der Angeklagte für den Fall, dass Schwierigkeiten auftreten würden, gehalten war, diese nach telefonischer Rücksprache mit dem SSPF Scherner an Ort und Stelle zu beseitigen. Wenn der Angeklagte tatsächlich insoweit nicht tätig geworden ist, dann beruht das auf einem Umstand, der in der Person des Zeugen Hamann liegt.

Der Angeklagte ist weiterhin am 23.August 1942 als Beobachter und Berichterstatter des SSPF Scherner bei der Selektion auf der Wiese am Dunajec in Neu-Sandez zugegen gewesen. Das stellt er nicht in Abrede, wenngleich er Einzelheiten nicht mehr wissen und auch den Sammelplatz nur noch schemenhaft in Erinnerung haben will. Die Kenntnis von dem Sammelplatz "unterhalb einer Stadtmauer" ist bereits ein hinreichendes Anzeichen dafür, dass der Angeklagte bei der Selektion zugegen war. Darüberhinaus gibt aber auch der Zeuge Hamann insoweit glaubhaft an, der Angeklagte sei am 23.August 1942 auf der Wiese am Dunajec in Neu-Sandez zugegen gewesen, wenngleich er sonst in keiner Weise bei der Selektion eingeschritten sei, was er, der Zeuge, sich auch verbeten haben würde. Der Zeuge Hamann gibt ferner an, der Angeklagte habe seiner Erinnerung nach sogar eine kurze, lederne Vierkantpeitsche in der Hand gehalten, die im Vergleich zu seiner Grösse in einem Missverhältnis gestanden habe. Der Angeklagte bestreitet diese Behauptung des Zeugen. Das Schwurgericht folgt der Zeugenaussage insoweit auch nicht, weil der Zeuge Hamann weder im Verlaufe der Voruntersuchung noch während der Besprechung der "Aussiedlung" in seiner eigenen Hauptverhandlung jemals diese Behauptung aufgestellt hat und dies erkennbar nur deshalb jetzt behauptet, um die von ihm selbst bei der Selektion begangenen Ausschreitungen in milderem Licht erscheinen zu lassen.

Schliesslich hat der Angeklagte am letzten Transporttage der "Aussiedlung" in Neu-Sandez, am 28.August 1942, wiederum als Beobachter und Berichterstatter des SSPF und mit der Massgabe, bei auftretenden Schwierigkeiten, telefonisch Weisungen einzuholen und weiterzugeben, teilgenommen. Das gibt er ebenfalls zu, wie er schildert, den Marsch der Juden vom Ghetto zum Bahnhof in Neu-Sandez beobachtet, sich dann während des Verladens am Bahnhof selbst aufgehalten und darauf geachtet zu haben, dass die Waggontüren geschlossen wurden. Er räumt auch ein, dass ihm die Schlussmeldung gemacht worden ist, und dass er das Abfahrtssignal gegeben hat. Letzteres wird auch von den Zeugen De. und Hamann glaubhaft bestätigt. Darüberhinaus gibt der Angeklagte zu, die jüdischen Wertsachen nach Krakau mitgenommen und dort dem SSPF über den Verlauf der "Aussiedlung" Bericht erstattet zu haben.

Bei diesem Ergebnis der Beweisaufnahme steht fest, dass der Angeklagte in voller Kenntnis des Sinnes und der Bedeutung der "Aussiedlung" in Neu-Sandez eine Vorbesprechung abgehalten hat, in der die letzten Einzelheiten besprochen worden sind; dass er ferner am 23.August 1942 bei der Selektion auf der Wiese am Dunajec in Neu-Sandez und am 28.August 1942, beim Abgang des letzten Judentransports von Neu-Sandez nach Belzec als Beobachter und Berichterstatter für den SSPF Scherner teilgenommen hat.

Im übrigen ist die weitere Einlassung des Angeklagten, nur auf Befehl des SSPF Scherner in dem erwiesenen Umfange tätig geworden zu sein, eigene Initiative nicht entwickelt und auch keinerlei eigene Befehlsbefugnis gehabt zu haben, nicht zu widerlegen. Die Zeugen Fel., He., Kol., Kun. und Weissmann wie auch der Zeuge Hamann haben den Angeklagten als einen zurückhaltenden, weichen Mann geschildert, der von sich aus nicht die Initiative zu einem Einsatz in "Judenangelegenheiten" ergriffen haben würde. Der Zeuge He. hat darüberhinaus bekundet, der Angeklagte sei zur damaligen Zeit zwar als sein unmittelbarer Vorgesetzter für ihn Respektsperson gewesen, im Rahmen der Dienststelle des SSPF habe er diese Stellung aber nicht eingenommen. Das Schwurgericht ist auf Grund dieser durchaus

glaubwürdigen Zeugenaussagen davon überzeugt, dass der Angeklagte nur befehlsgemäss tätig geworden ist. Nach dem vorhergehend dargelegten Ergebnis der Beweisaufnahme steht ferner fest, dass der Angeklagte den ihm vom SSPF Scherner erteilten Befehl nicht nur nicht überschritten, sondern sich insgesamt zurückgehalten hat. Darüber hinaus hält es das Schwurgericht für erwiesen, dass der Angeklagte keine eigene Befehlsgewalt besessen hat, diese vielmehr hinsichtlich der zu treffenden örtlichen Massnahmen bei den Leitern der Sicherheitspolizei gelegen hat. Das hat der Zeuge Hamann mit allem Nachdruck hervorgehoben, die Zeugen Fel., Kun. und Weissmann haben es ebenfalls bestätigt.

Durch diese "Aussiedlung" haben mindestens 15000 jüdische Menschen aus dem Bereich Neu-Sandez im Vernichtungslager Belzec den Tod durch Vergasung gefunden. Diese Zahl der getöteten Opfer ist in dem Prozess gegen Hamann u.a. - 16 Ks 1/65 StA Dortmund [142] -, von dem das Verfahren gegen den Angeklagten abgetrennt worden ist, ermittelt worden. Sie ist dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vorgehalten worden; er hat sie nicht in Abrede gestellt, wenngleich er selbst zu der Zahl keine nähere Angabe hat machen können, ausser der, dass es eine sehr grosse Zahl gewesen ist.

Nach allem sieht das Schwurgericht den Angeklagten im Sinne der getroffenen Feststellungen für überführt an.

D. « Rechtliche Würdigung »

I. « Der Tatbestand »

Die Tötung der Juden im Zuge der "Aussiedlung" in Neu-Sandez erfüllt den äusseren und inneren Tatbestand des Mordes im Sinne von §211 StGB in der heutigen Fassung, die auf Grund des Gesetzes vom 4.September 1941 am 15.September 1941 in Kraft getreten ist und damit im August 1942 bereits geltendes Recht war. Das alleinige Motiv der Tötung dieser jüdischen Menschen war Rassenhass. Die eigentlichen Taturheber, an ihrer Spitze Hitler, Himmler, Heydrich und Göring, waren von einem solchen Rassenwahn besessen, dass sie den jüdischen Menschen nicht mehr "als Menschen", sondern, wie Hitler es bezeichnet hat, als "Menschentiere", als "hebräische Volksverderber" und als "schädliche Fresser" ansahen. Der Jude galt für sie als Träger faulen, infektiösen Erbgutes und als entscheidendes Hindernis für die Fort- und Aufwärtsentwicklung des arischen Menschen, d.h. des sogenannten "Herrenmenschen". In ihrem Rassenwahn und Judenhass erkannten die NS-Machthaber dem jüdischen Menschen somit jede Lebensberechtigung ab, selbst die eines Sklaven. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, dass eine Tötung, die allein aus diesen rassischen Gründen erfolgt ist, auf Beweggründen beruht, die als "niedrig" im Sinne des §211 StGB zu kennzeichnen sind (BGHSt. 3, 132; 6, 331; OGHSt. 2, 180). Rechtlich unerheblich ist dabei, ob die Taturheber ihre Beweggründe selbst als "niedrig" bewertet haben, massgebend sind allein die Anforderungen, welche die allgemein anerkannten sittlichen Werte an jeden einzelnen Menschen stellen. Danach war aber auch z.Zt. der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Tötung von Menschen aus dem alleinigen Grunde ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse oder Religion tiefster Verabscheuung wert. Unerheblich is ferner, dass die Taturheber und ihre Helfershelfer zur Zeit ihrer Herrschaft strafrechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen worden sind, denn dieser Umstand beruhte nicht auf einer vom Recht getragenen Praxis, sondern allein auf dem Missbrauch staatlicher Machtfülle und auf Willkür.

Der Mord an den jüdischen Menschen von Neu-Sandez war auch rechtswidrig. Das bedarf ebenfalls keiner weiteren Darlegung. Die Massentötung wehrloser und schuldloser Menschen

[142] Siehe Lfd.Nr.635.

im besetzten Gebiet Polens verstiess nicht nur gegen innerstaatliches Recht, sondern auch gegen das Völkerrecht. Die Geheimhaltungs- und Tarnungspraxis im Falle dieser Tötungen beweist, dass sich die nationalsozialistischen Taturheber selbst der Rechtswidrigkeit dieser Verbrechen bewusst waren.

II. « Die Teilnahme des Angeklagten »

Der Angeklagte hat als Gehilfe im Sinne von §49 StGB den ihm nachgewiesenen Beitrag bei der Ermordung der jüdischen Bevölkerung von Neu-Sandez begangen. Zwar ist es grundsätzlich nicht auszuschliessen, dass auch derjenige, der auf Grund eines Befehls zur Tat geschritten ist, Mittäter sein kann. Er muss dann aber das Verbrechen als eigenes gewollt, d.h. den Willen zur Tatherrschaft gehabt und das die Tat herbeiführende Geschehen auch beherrscht, zumindest entscheidend mitbeherrscht haben. Durchführung und Ausgang der Tat müsse auch von seinem Willen massgeblich abhängig gewesen sein (BGHSt. 8, 393 ff.; 13, 166; 14 128 ff.; 18, 94).

Im Falle des Angeklagten sind jedoch keine Umstände hervorgetreten, die darauf schliessen lassen könnten, dass sein Wille über die befehlsgemässe Förderung der fremden Tat hinausgegangen wäre. Im Gegenteil hat er sich darin noch zurückgehalten. Die Art und Weise der Beteiligung lässt keinen eigenen Tatgestaltungswillen des Angeklagten erkennen, sie spricht auch dagegen, dass er Ausgang und Durchführung des Tatgeschehens in bestimmender Weise beherrscht oder zumindest mitbeherrscht hat. Sein Tatbeitrag bestand in der Abhaltung einer angesichts der "Persönlichkeit" des Zeugen Hamann nahezu überflüssigen Vorbesprechung und ferner ausschliesslich im Beobachten und Berichten, also typischen Gehilfentätigkeiten. Diese Tätigkeit des Angeklagten war aber geeignet, die rechtswidrig von den Haupttätern gewollte und vollzogene Vernichtung der Juden zu unterstützen und zu fördern. Die Förderung liegt darin, dass der Angeklagte als Glied in der Befehlskette die letzten Einzelheiten der "Aussiedlung" erläutert hat - wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Erläuterung überhaupt noch erforderlich war -, dass er ferner als Beauftragter des SSPF allein schon durch seine Anwesenheit am Tatort einen Einfluss auf den örtlichen Einsatzleiter, zumindest aber auf dessen Helfershelfer ausgeübt hat und selbst den planmässigen Ablauf der "Aussiedlung" zu beobachten und darüber zu berichten hatte mit der Massgabe, bei nicht planmässigem Ablauf sofort Meldung zu machen. Genau in dieser Form ist der Tatbeitrag des Angeklagten auch von anderen am Tatort Anwesenden aufgefasst worden, wie es der inzwischen verstorbene frühere Mitangeklagte Ga. in seiner richterlichen Vernehmung vom 5.April 1963 - Bd.XIV Bl.4340 d.A. 2.Absatz - und in etwa auch der Zeuge De. in ähnlicher Weise zum Ausdruck gebracht haben. Das alles war dem Angeklagten auch bewusst, wie er darüber hinaus die verwerflichen, auf Rassenhass beruhenden Motive der Haupttäter für die Vernichtung des Judentums gekannt hat. Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung ausdrücklich eingeräumt, die Judenpolitik der NS-Machthaber von den Anfängen an bis zur physischen Vernichtung der Juden gekannt zu haben.

Der Angeklagte hat somit Beihilfe zum Mord an mindestens 15000 jüdischen Menschen geleistet (§§211, 49 StGB).

III. « Vorsatz »

Der Angeklagte hat die Beihilfe zum Mord vorsätzlich geleistet. Er hat die ihm nach Anlass, Art und Durchführung bekannte Straftat des oder der Haupttäter als dessen oder deren

... [143] in dem ihm nachgewiesenen Ausmass bewusst unterstützen wollen und auch unterstützt.

IV. « Zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld »

Der Angeklagte hat schliesslich rechtswidrig und schuldhaft gehandelt. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe liegen nicht vor.

Zur Rechtfertigung und Entschuldigung seines Tuns führt der Angeklagte an, er habe auf Befehl gehandelt, für den Fall einer Verweigerung dieses Befehls hätte der SSPF Scherner ihn vermutlich vor ein SS- und Polizeigericht gebracht. Deshalb habe er, der Angeklagte, resignierend den Befehl befolgt.

1. Das Handeln auf Befehl ist dann gerechtfertigt, wenn der Befehl selbst rechtmässig ist. Ist der Befehl dagegen widerrechtlich, so bildet er auch für den gutgläubigen Befehlsempfänger keinen Rechtfertigungsgrund.

Der dem Angeklagten erteilte Befehl des SSPF Scherner war rechtswidrig. Bei der befohlenen Handlung handelt es sich um einen Rechtsbruch schwerster Art, der den Stempel des Unrechts offen an sich trägt. Dem Befehl zu einer solchen Handlung wird nicht dadurch das Merkmal der Rechtswidrigkeit genommen, dass er letztlich von der Staatsführung selbst ausgeht. Das war dem Angeklagten auch bewusst, er stellt es nicht in Abrede.

2. Der dem Angeklagten erteilte Befehl des SSPF war ein militärischer Befehl in Dienstsachen im Sinne von §47 MilStGB. Ein solcher Befehl band den Untergebenen so lange, als ihm das verbrecherische Ziel des Befehls nicht zweifelsfrei bekannt war. Aber auch die auf Grund eines militärischen Befehls in Dienstsachen begangene Handlung bleibt rechtswidrig, wenn der Befehl rechtswidrig war, und er war hier rechtswidrig, wie es vorhergehend bereits ausgeführt worden ist.

Die Verbindlichkeit eines solchen militärischen Befehls in Dienstsachen kann deshalb nur die Bedeutung eines Entschuldigungsgrundes, nicht die eines Rechtfertigungsgrundes haben. Der §47 MilStGB in der Verordnung vom 10.Oktober 1940 (RGBl. I S.1347) findet auf den Angeklagten in seiner damaligen Eigenschaft als im Einsatz befindlicher Angehöriger der SS (Verordnung über die Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und Polizei bei besonderem Einsatz vom 17.Oktober 1939 - RGBl. I S.2107 -) Anwendung. Die Vorschrift ist auch heute noch auf Taten anwendbar, die zu einer Zeit begangen worden sind, in der das Militärstrafgesetzbuch noch in Kraft war (BGHSt. 5, 239).

Nach §47 MilStGB war grundsätzlich der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wurde. Jedoch trifft den Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Der Angeklagte räumt ein, dass die Vernichtung der Juden aus rassischen Beweggründen rechtswidrige, strafbare Verbrechen darstellen. Er gibt auch zu, bereits zur Zeit der "Judenaussiedlungen", an denen teilzunehmen ihm befohlen war, gewusst zu haben, dass die "Aussiedlungen" die Tötung der Juden bezweckte und deshalb sogar ein Schuldgefühl gehabt zu haben, weil er die Massnahmen nicht habe verhindern können. Der Angeklagte hat nach

[143] Ein Wort unleserlich; wahrscheinlich soll es 'Gehilfe' heissen.

allem den verbrecherischen Zweck des ihm erteilten Befehls positiv gekannt, ihn gleichwohl aber ausgeführt. Auf §47 MilStGB kann er sich zu seiner Entlastung nicht berufen.

3. Trotz des Bewusstseins der Widerrechtlichkeit kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten aufgehoben sein, wenn er durch den an sich unverbindlichen, weil rechtswidrigen und als rechtswidrig erkannten Befehl in eine Notstandslage im Sinne der §§52, 54 StGB versetzt worden ist.

Den Vorschriften der §§52, 54 StGB ist gemeinsam, dass die Tat begangen worden sein muss zur Abwehr einer auf andere Weise nicht abwendbaren gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Handelnden selbst oder eines seiner Angehörigen. Während im Falle des Nötigungsstandes der Handelnde durch mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbundene Gewalt oder Drohung zu der Tat genötigt worden sein muss, muss er beim Notstand, der darüber hinaus nicht verschuldet sein darf, von sich aus zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben gehandelt haben.

Die Voraussetzungen des Notstandes liegen nicht vor. Der Angeklagte ist nicht von sich aus tätig geworden, sondern hat auf Befehl gehandelt.

Die Voraussetzungen des Nötigungsstandes - auch Befehlsnotstand genannt - (§52 StGB) sind aber ebenfalls nicht gegeben. Der Wille des Angeklagten ist nicht durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebeugt worden. Die Tat ist ihm nicht wider seinen Willen abgenötigt worden. Der SSPF Scherner hat dem Angeklagten gegenüber überhaupt keine Drohung ausgesprochen, weil dieser sich nicht geweigert hat, den Befehl auszuführen. Dementsprechend behauptet der Angeklagte auch selbst nicht, jemals Gegenvorstellungen erhoben zu haben und daraufhin durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu der Tat veranlasst worden zu sein. Eine solche Behauptung hätte er angesichts der Beurteilung, die Scherner ihm hat zuteil werden lassen, auch nicht mit Erfolg aufstellen können. In dem Beförderungsvorschlag vom 11.Oktober 1943 hat Scherner u.a. über den Angeklagten geschrieben: "Die ihm übertragenen Aufgaben führt er einwandfrei durch, darunter die besonders schwierigen Aussiedlungen. Bar. verdient, gefördert zu werden." - vgl. DC-Unterlagen Bar., Bl.24 -. Eine derartige Beurteilung wäre bei Berücksichtigung des Charakters Scherners, der von den Zeugen Fel., Hamann, He., Kol., Kun. und Weissmann und dem Angeklagten selbst mit Ausdrücken wie "brutal, skrupellos, rabaukenhaft, selbstherrlich" umschrieben worden ist, nicht denkbar, wenn der Angeklagte auch nur einmal ernsthaft Gegenvorstellungen erhoben hätte. Der Hinweis, Scherner habe ihn wahrscheinlich wegloben wollen, wird von dem Angeklagten, der immerhin von Herbst 1941 bis Februar 1944 Adjutant Scherners gewesen ist und nicht zuletzt ständig persönliche Dinge für ihn erledigt hat, selbst nicht ernst genommen.

In einem Nötigungsstand hat sich der Angeklagte nach allem nicht befunden.

Das gilt auch für einen vermeintlichen Nötigungsstand oder "Putativnotstand". Zwar behauptet der Angeklagte, Scherner hätte ihn im Falle einer Befehlsverweigerung vermutlich vor ein SS- und Polizeigericht gebracht. Das ist aber nur eine leere Schutzbehauptung, die der Angeklagte selbst nicht näher begründet hat und auch nicht begründen kann. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte überhaupt keinen Versuch gemacht, an der Teilnahme der "Judenaussiedlung" in Neu-Sandez durch Gegenvorstellungen oder auf irgendeine andere Weise vorbeizukommen. Die von dem Angeklagten behaupteten mehrfachen Versetzungsgesuche können in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden. Der Angeklagte hat insoweit selbst nicht behauptet, dass er wegen des Befehls zur Teilnahme an der "Aussiedlung" in Neu-Sandez seine Versetzung eingereicht hat. Er hat auch keine Zeit angegeben, wann er sich um eine Versetzung bemüht haben will, abgesehen von dem erfolgreichen Versetzungsgesuch im Februar 1944. Im übrigen hat sich der Angeklagte bei dieser Frage

dahin geäussert, er habe sich - abgesehen von den "Aussiedlungen" - auch sonst mit Scherner nicht verstanden, der Dienstbetrieb habe ihm nicht gepasst. Wenn der Angeklagte aber nach allem nichts getan hat, um an der Aufgabe der Beteiligung an der "Aussiedlung" in Neu--Sandez vorbeizukommen, dann lässt das nur den Schluss zu, dass er, um sich das Wohlwollen seines Vorgesetzten zu erwerben und zu erhalten, geflissentlich bestrebt gewesen ist, zu dessen Zufriedenheit zu arbeiten und darin auch nicht nachzulassen, als sein Dienst nun in der Teilnahme an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Raume Neu-Sandez bestand. Er kann sich deshalb nicht bedroht gefühlt haben. Dafür spricht auch weiter, dass der Vorschlag Scherners, den Angeklagten zum SS-Obersturmführer zu befördern, im Oktober 1942, also im unmittelbaren Anschluss an die im Distrikt Krakau beendete "Aussiedlung", erfolgt ist.

Im übrigen ist das Vorbringen des Angeklagten auch zu allgemein, um daraufhin die Voraussetzungen des Putativnotstand bejahen zu können. Ein blosses allgemeines Sicheinbilden, die Umstände könnten bedrohlich sein, ohne bestimmte Vorstellung, durch welche konkreten Handlungen welcher Personen unmittelbare Gefahr droht, erfüllt das Merkmal der vermeintlichen Drohung nicht. Vage Vorstellungen über eine möglicherweise im Falle einer Befehlsverweigerung eintretende Gefahrenlage - "Scherner hätte mich vermutlich vor ein SS- und Polizeigericht gebracht" - reichen dazu nicht aus. Mehr aber hat der Angeklagte selbst nicht ausgeführt.

Dem Angeklagten ist jedoch zu glauben, das ihm die Tätigkeit bei der "Aussiedlung" keine Freude bereitet hat, sondern unsympathisch und für ihn furchtbar war. Diese Einstellung hat jedoch mit einem Nötigungsstand und auch mit einem vermeintlichen Nötigungsstand nichts zu tun. Sie hat den Angeklagten auch nicht daran gehindert, diese ihm unangenehme Tätigkeit dennoch auszuführen.

4. Der Angeklagte hat weder von sich aus noch auf Vorhalt behauptet, trotz des ihm bekannt gewesenen verbrecherischen Charakters des ihm erteilten Befehls und der sonstigen von höchster Staatsautorität erteilten Tötungsbefehle diese, wenn auch irrtümlich, dennoch für verbindlich gehalten und wegen der irrtümlich angenommenen Verbindlichkeit an die Rechtmässigkeit jedenfalls seines eigenen ihm befohlenen Tuns geglaubt zu haben. Er hat vielmehr erklärt, sich in gewisser Weise mitschuldig gefühlt zu haben, weil er es nicht habe verhindern können. Schon deshalb und weil der festgestellte Sachverhalt keinen entsprechenden Anhaltspunkt bietet, erübrigt sich eine weitere Darstellung, ob sich der Angeklagte in einem Verbotsirrtum - wenn auch nur vermeidbaren Verbotsirrtum - befunden haben könnte. In einem derartigen Irrtum hat er sich nicht befunden.

V. « Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten »

Der Angeklagte ist für seine Tat voll verantwortlich. Die Hauptverhandlung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig war. Das hat der Angeklagte auch nicht von sich selbst behauptet.

VI. « Tateinheit »

Die an den verschiedenen Tagen in Neu-Sandez entfaltete Tätigkeit des Angeklagten diente dem einheitlichen Zweck, die "Aussiedlung", d.h. die Tötung der im Raume Neu-Sandez lebenden jüdischen Menschen, zu fördern.

Der Angeklagte ist somit einer Beihilfe zum Mord an mindestens 15000 Menschen schuldig.

E. « Strafzumessung und Kostenentscheidung »

Gemäss §49 StGB ist die Strafe nach dem Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der wissentlich Beihilfe geleistet worden ist. Die Strafe kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen ermässigt werden. Nach §44 Abs.1 und 2 StGB kann, wenn für den Haupttäter eine lebenslange Zuchthausstrafe angedroht ist, bei dem Gehilfen auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren erkannt werden.

Gegenüber diesem vom Strafgesetzbuch gesetzten Strafrahmen kann gemäss §47 Abs.2 MilStGB von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn die Schuld des Untergebenen, d.h. dessen, der auf Grund eines Befehls in Dienstsachen die Tat schuldhaft verwirklicht hat, gering ist. Von dieser nach §47 Abs.2 MilStGB gegebenen Möglichkeit hat das Schwurgericht Gebrauch gemacht. Es ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Das Deutsche Strafrecht beruht auf dem Verschuldensprinzip. Bei der Festsetzung einer Strafe kommt es deshalb in erster Linie auf das Mass der Schuld eines Angeklagten an.

Das Verschulden dieses Angeklagten ist als nicht hoch zu bewerten. Bei der Beurteilung der Frage nach dem Mass der Schuld hat hier die Tatsache unbeachtet zu bleiben, dass der Angeklagte von Juni 1941 bis Februar 1944 Adjutant des "berüchtigten" SSPF Scherner war. Gegenstand dieses Strafverfahrens ist allein die Tätigkeit, die der Angeklagte im Zusammenhang mit der "Aussiedlung" in Neu-Sandez entfaltet hat. Die frühere Adjutanteneigenschaft des Angeklagten hätte nur dann Berücksichtigung finden können, wenn gerade sie das Mass der Schuld entscheidend mitbeeinflusst hätte. Dafür ist aber nichts bekannt geworden.

Der Angeklagte ist in Neu-Sandez auf Grund eines Befehls tätig geworden. Zwar war der Befehl verbrecherisch und unverbindlich. Das war dem Angeklagten auch bewusst. Gleichwohl bleibt aber festzuhalten, dass der Angeklagte aus eigenem, von fremder Seite unbeeinflusstem Antrieb, die Beihilfe zum Mord nicht geleistet hat. Er würde sie selbst seiner damaligen Persönlichkeit nach, wie sie sich in der Hauptverhandlung verlässlich herausgestellt hat, auch nicht geleistet haben. Das haben die Zeugen Fel., He., Kol., Kun. und Weissmann, die den Angeklagten als menschlich anständigen, sauberen und zurückhaltenden Mann gekennzeichnet haben, übereinstimmend bekundet. Der Zeuge Hamann, der im Grunde nichts anderes hat sagen wollen, hat den Angeklagten als "Würstchen" bezeichnet. Nach der Auffassung des Schwurgerichts wiegt die Schuld des Befehlsempfängers weit geringer als die des Befehlsgebers. Das folgt in besonderem Masse hier aus der Tatsache, dass der Angeklagte durch die unablässige Propaganda und Schulung im Sinne des Nationalsozialismus in seinen Gewissensentscheidungen stark beeinflusst gewesen ist.

Die gesamte Tätigkeit, die der Angeklagte im Zusammenhang mit der "Judenaussiedlung" in Neu-Sandez entfaltet hat, liegt an der unteren Grenze dessen, was als Beihilfehandlung im Sinne von §49 StGB rechtlich noch beachtlich ist. Der Angeklagte hat weder getötet noch hat er Befehle, bestimmte Menschen zu töten, gegeben. Er hat einen bereits dem Zeugen Hamann schriftlich vorliegenden Tötungsbefehl weisungsgemäss besprochen. Eigene Ratschläge hat er dabei nicht erteilt. Der Zeuge Hamann hat dazu ausgesagt: "Ich hätte mir von Bar. auch nichts sagen lassen." Der Angeklagte hat ferner nur beobachtet und Bericht erstattet. Auch dabei hat er sich zurückgehalten. Über sein befehlsgemässes Tun hinaus hat er sich sonstige Ausschreitungen in Worten und Taten den jüdischen Opfern gegenüber nicht zuschulden kommen lassen. Liegt nach allem die Beihilfe an der Grenze der rechtlichen Beachtlichkeit überhaupt, so ist die Schuld des Angeklagten dementsprechend gering. Im gleichen Verhältnis tritt der Strafzweck der Sühne ebenfalls in den Hintergrund, wobei insoweit ferner noch zu berücksichtigen ist, dass seit Begehung der Tat inzwischen rund 25 Jahre vergangen sind.

Den Strafzwecken der generellen und speziellen Abschreckung kommt hier auch keine besondere Bedeutung zu. Der Angeklagte ist gerichtlich noch nicht bestraft. Er hat sich in der Hauptverhandlung weitgehend zu seiner Tat bekannt und zu erkennen gegeben, dass er über sein Versagen Reue empfindet sowie heute wie damals Mitleid mit den Opfern und deren Angehörigen hat.

Nach all den vorhergehend aufgeführten Umständen vertritt das Schwurgericht die Auffassung, dass die nach §§211, 49, 44 StGB angedrohte Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus angesichts der geringen Schuld des Angeklagten schon zu hoch ist, eine Überschreitung dieser Mindeststrafe deshalb erst recht nicht in Betracht kommen kann. Diese Auffassung des Schwurgerichts wird auch dadurch gestützt, dass in anderen NS-Verbrecherprozessen die Gerichte weitgehend selbst dann noch auf die Mindeststrafe erkennen, wenn die Beihilfe im Vergleich zu diesem Angeklagten ein weitaus grösseres Ausmass besitzt und dementsprechend die Schuld schwerer wiegt.

Es kommen hier aber noch andere Umstände hinzu, die strafmildernd berücksichtigt werden müssen und die dem Sühnebedürfnis, welches die nach allem verbleibende Schuld des Angeklagten nach sich zieht, weitgehend Rechnung trägt.

Der Angeklagte hat, abgesehen von der Zeit der Kriegsgefangenschaft, allein wegen seiner NS-Vergangenheit bereits insgesamt rund 2 Jahre und 3 Monate Freiheitsentzug hinnehmen müssen, darunter die Untersuchungshaft, die er in diesem Verfahren erlitten hat. Er hat ferner nach Zustellung der Anklageschrift seine sichere Arbeitsstelle als Angestellter beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe verloren. Dadurch ist er aus seiner beruflichen Lebensbahn geworfen worden und muss heute sein Leben als Arbeiter fristen. Von 1945 bis 1948 und von 1963 bis heute ist er wegen seiner Vergangenheit nicht zur Ruhe gekommen, eine Tatsache, die er als Strafe empfindet. Gegenüber allen diesen für den Angeklagten sprechenden Umständen bleibt ausser der Tat, deren er schuldig zu sprechen war, nichts von Bedeutung übrig, das eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren gerechtfertigt erscheinen lassen könnte.

Das Schwurgericht sieht nach allem eine Strafe in der Höhe der gesetzlichen Mindeststrafe als zu hoch an. Eine geringere Strafe, die das Schwurgericht mit einer Dauer von etwa 1 Jahr Zuchthaus als angemessen erachten würde, kann nicht verhängt werden. Das Schwurgericht hat deshalb von der Möglichkeit des §47 Abs.2 MilStGB Gebrauch gemacht und von Strafe abgesehen. Es sieht diese Möglichkeit als das an, was der Gerechtigkeit, die der Allgemeinheit und dem Angeklagten geschuldet wird, am nächsten kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §465 StPO.

4 StR 572/67

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Chemiearbeiter Hans Wilhelm Bar. aus Soest (Westf.), geboren am 14.Februar 1908 in Brieg/Schlesien,

wegen Beihilfe zum Mord.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10.Mai 1968 für Recht erkannt:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Schwurgerichts in Bochum vom 14.Februar 1967 wird verworfen.
Der Angeklagte hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.
2. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil insoweit mit den Feststellungen aufgehoben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden ist.
In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten dieses Rechtsmittels, an das Schwurgericht zurückverwiesen.

GRÜNDE

Das Schwurgericht hat den Angeklagten der Beihilfe zum Mord an mindestens 15000 jüdischen Menschen schuldig gesprochen, jedoch gemäss §47 Abs.2 des früheren Militärstrafgesetzbuches von Strafe abgesehen.

Gegen das Urteil haben der Angeklagte, der freigesprochen werden will, und die Staatsanwaltschaft, die den Ausspruch einer Strafe begehrt, Revision eingelegt. Beide Rechtsmittel rügen Verletzung sachlichen Rechts. Die Revision des Angeklagten hat keinen Erfolg, die der Staatsanwaltschaft ist begründet.

Revision des Angeklagten

Die Urteilsfeststellungen tragen den Schuldspruch wegen Beihilfe zum Mord. Durch die Übermittlung der genauen Transportzeiten an den Leiter des Grenzpolizeikommissariats Neu-Sandez, die Vorbesprechung in dessen Diensträumen sowie die der Überwachung der reibungslosen Durchführung der sogenannten "Aussiedlung" dienende Tätigkeit als Beobachter und Berichterstatter, insbesondere beim Abtransport des letzten Drittels der ausgesonderten jüdischen Bevölkerung ins Vernichtungslager hat der Angeklagte die Mordtat wissentlich gefördert (§49 StGB). Er hat zwar auf Befehl seines Vorgesetzten, aber in voller Kenntnis des verbrecherischen Zwecks dieses Befehls (§47 Abs.1 Nr.2 MStGB), ohne Zwang (§52 StGB) und auch nicht unter einem sonstigen strafrechtlich erheblichen - tatsächlichen oder vermeintlichen - Druck stehend gehandelt. Das hat das Schwurgericht im Urteil ohne Rechtsfehler dargelegt. Die Einwendungen der Revision gehen entweder unzulässig von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt aus oder sind offensichtlich unbegründet. Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.

Revision der Staatsanwaltschaft

Die Revision rügt mit Recht die Anwendung des §47 Abs.2 MStGB. Nach dieser Bestimmung kann allerdings ausnahmsweise dann von einer Bestrafung (des Untergebenen) abgesehen werden, wenn die Schuld gering ist. Es soll die notstandsähnliche Konfliktslage berücksichtigt werden, in die der gehorchende Untergebene durch die Schuld des Vorgesetzten geraten ist (vgl. Amtliche Begründung zur Neufassung des Gesetzes vom 1.Dezember 1940 in Deutsche Justiz 1940 II.Halbjahr S.1387). Danach ist entscheidend, ob der Schuldvorwurf infolge des auf dem Untergebenen lastenden Befehlsdrucks so sehr gemildert ist, dass jede Strafe als nicht mehr gerecht und als unerträgliche Härte erscheint (BGHSt. 21, 139, 141). Da das Gesetz nur ein Absehen von Strafe, nicht auch eine Strafmilderung zulässt, ist Beurteilungsgrundlage die gesetzliche Mindeststrafe unter Berücksichtigung der besonderen Milderungsgründe wie Beihilfe, Versuch und verschuldeter Verbotsirrtum (BGH a.a.O.). Das Schwurgericht hatte also zu prüfen, ob angesichts des vorliegenden Widerstreits drei Jahre Zuchthaus (§§49 Abs.2, 44 Abs.2 StGB) eine unerträglich hohe Strafe für die Beihilfehandlungen des Angeklagten sind.

Es hat diese Frage u.a. deshalb bejaht, weil nach seiner Auffassung die gesamte Tätigkeit, die der Angeklagte im Zusammenhang mit der "Judenaussiedlung" in NeuSandez entfaltet habe, an der unteren Grenze dessen liege, was als Beihilfehandlung rechtlich noch beachtlich sei. Diese Beurteilung wird der Sachlage nicht gerecht. Es ist zwar richtig, dass der Angeklagte nicht selbst Hand an jüdische Menschen gelegt, weder selbst getötet, noch einen Befehl zur Tötung bestimmter Menschen gegeben und sich auch sonst zurückgehalten hat. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass er in vollem Bewusstsein der Tragweite seines Handelns geholfen hat, mindestens 15000 Menschen der Vernichtung zuzuführen. Diesen seine Schuld mitbestimmenden Umfang der Tat lässt das Schwurgericht überhaupt ausser acht. Zu Unrecht berücksichtigt es auch nicht die Dienststellung des Angeklagten als SS--Untersturmführer und Adjutant des SS- und Polizeiführers in Krakau. Nur in dieser Eigenschaft und als dessen Vertreter hat der Angeklagte nach den Feststellungen die Vorbesprechung in Neu-Sandez durchgeführt sowie später die "Aussiedlung" überwacht und dabei durch seine Anwesenheit die Haltung, wenn auch nicht des örtlichen Einsatzleiters, so doch jedenfalls seiner Helfershelfer beeinflusst (UA S.41 [144]). Ihm und nicht dem Einsatzleiter ist die Beendigung der Verladung gemeldet worden, er hat das Signal zur Abfahrt des mit mindestens 3000 Menschen besetzten Zuges ins Vernichtungslager gegeben und die ihnen abgenommenen Wertsachen entgegengenommen (UA S.28, 37 [145]). Es kann danach keine Rede davon sein, dass der Beitrag des Angeklagten unbedeutend sei und an der unteren Grenze einer "strafbaren" Beihilfehandlung läge.

Hier kommt zudem noch folgendes hinzu: Ein echter Widerstreit hat für den Angeklagten nicht bestanden, er hat sich nach den Feststellungen nicht einmal bedroht gefühlt. Er ist vielmehr, um sich das Wohlwollen seines Vorgesetzten zu erwerben und zu erhalten, geflissentlich bestrebt gewesen, zu dessen Zufriedenheit zu arbeiten und darin auch nicht nachzulassen, als sein Dienst in der Teilnahme an der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung bestand (UA S.45, 46 [146]). Deshalb ist er auch im unmittelbaren Anschluss an diese Aktion zur Beförderung vorgeschlagen worden (UA S.6 [147]). Er war aber bereits seit Juni 1942 in den Verbrechensplan eingeweiht und hätte auf Grund seiner Stellung weit besser als mancher

[144] = Seite 415 dieses Bandes.

[145] = Seiten 409 und 413 dieses Bandes.

[146] = Seite 418 dieses Bandes.

[147] = Seite 398 dieses Bandes.

andere Helfershelfer die Gelegenheit gehabt, Bedenken zu äussern oder sich doch wenigstens fernzuhalten. Das hat er nicht einmal versucht.

Das Schwurgericht wird diesen Erwägungen bei der neuen Entscheidung Rechnung tragen müssen. Die Revision der Staatsanwaltschaft führt daher zur Aufhebung des Ausspruchs über das Absehen von Strafe und insoweit zur Zurückverweisung der Sache.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Generalbundesanwalts.

16 Ks 1/65

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

den Chemiearbeiter Hans Wilhelm Bar. [148], geb. am 14.2.1908 in Brieg/Schlesien, wohnhaft in Soest/Westf., Deutschen, verheiratet,

wegen Beihilfe zum Mord.

Das Schwurgericht in Bochum hat aufgrund der Hauptverhandlungen vom 21., 22. und 24.Juli 1969 in der Sitzung vom 24.Juli 1969 für Recht erkannt:

> Das Verfahren wird eingestellt.
> Die Kosten des Verfahrens fallen der Landeskasse zur Last; der Angeklagte hat die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.

GRÜNDE

I. « Verfahrensgeschichte »

Das Schwurgericht in Bochum hat den Angeklagten am 14.2.1967 der Beihilfe zum Mord an mindestens 15.000 jüdischen Menschen für schuldig befunden, jedoch gemäss §47 Abs.2 des früheren Militärstrafgesetzbuches von Strafe abgesehen [149].

Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte mit dem Ziel der Freisprechung und die Staatsanwaltschaft zur Erreichung eines Strafausspruchs Revision eingelegt.

Der Bundesgerichtshof hat am 10.5.1968 [150] die Revision des Angeklagten verworfen und das Urteil des Schwurgerichts auf die Revision der Staatsanwaltschaft insoweit mit den Feststellungen aufgehoben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden ist.

II. « Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung »

Das nunmehr erkennende Schwurgericht musste gemäss §260 Abs.3 StPO die Einstellung des Verfahrens aussprechen, weil
der Schuldspruch der Mordbeihilfe sich auf Taten bezieht, die aus niedrigen Beweggründen begangen worden sind (1),
diese niedrigen Beweggründe bei dem Angeklagten unwiderlegt nicht vorgelegen haben (2),
die Strafverfolgungsverjährungsfrist somit 15 Jahre beträgt (3),
innerhalb dieser Frist keine gegen den Angeklagten gerichtete die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung vorgenommen wurde (4) und

[148] Dieses Urteil wurde aufgehoben und die Sache zurückverwiesen durch Urteil des BGH vom 4.3.1971, 4 StR 386/70, Lfd.Nr.762e; rechtskräftiges Urteil des Landgerichts bei Lfd.Nr.762a.

[149] Siehe Lfd.Nr.762b.

[150] Siehe Lfd.Nr.762c.

eine dahingehende Abänderung des Schuldspruchs, dass die Taten nunmehr mit der Folge des Nichtablaufs der Verjährungsfrist von 20 Jahren auch als grausam begangen angesehen werden, wegen der horizontalen Teilrechtskraft des Urteils vom 14.2.1967 unzulässig ist (5).

1.) Die Haupttäter der sogenannten Aussiedlungsaktion in Neu-Sandez haben aus Rassenwahn und Judenhass, d.h. aus niedrigen Beweggründen im Sinne des §211 StGB gehandelt. Hierzu wird auf die rechtskräftigen Feststellungen des Schwurgerichtsurteils vom 14.2.1967 Bezug genommen.

2.) Die Einlassung des Angeklagten, er habe nicht aus Rassenwahn und Judenhass gehandelt, vielmehr ausschliesslich den ihm als Adjutanten des SS- und Polizeiführers Scherner erteilten Befehlen, die er innerlich verabscheut habe, gehorcht, ist unwiderlegt geblieben.

Die insoweit in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen haben folgendes bekundet:

Der Zeuge He. (uneidlich):
Bei dem Angeklagten, mit dem er seinerzeit als Angehöriger der Kraftfahrzeugstaffel des SS- und Polizeiführers in Krakau häufig zusammen gewesen sei, habe es sich um einen kameradschaftlichen, netten, hilfsbereiten und weichen Menschen gehandelt, der sich ganz deutlich von der "Landsknechtnatur" des SS- und Polizeiführers Scherner abgehoben und der diesem weder widersprochen habe, noch mit einer eigenen Befehlsinitiative zur Seite getreten sei.

Die Zeugin Kol. (eidlich):
Der Angeklagte, den sie aus ihrer Zivilangestelltentätigkeit für den SS- und Polizeiführer in Krakau kenne - sie habe in dem Raum zwischen den Zimmern von Scherner und dem Angeklagten gearbeitet - sei im Gegensatz zu Scherner, der sich als brutaler Herrscher gegeben habe, sehr beliebt und bescheiden gewesen. Scherner habe sich über den Angeklagten mehrfach dahingehend geäussert, dass er kein guter Soldat sei, wenig Energien habe und sich nicht durchsetzen könne. Der Angeklagte habe ihr zudem selbst mehrfach erklärt, dass es ihm bei Scherner nicht gefalle und er sich am liebsten wegmelden möchte.

Der Zeuge Fel. [151] (uneidlich):
Bei dem Angeklagten, den er aus seiner Position als Stabsführer bei dem SS- und Polizeiführer in Krakau beurteilen könne, habe es sich um einen ruhigen und zugänglichen Menschen gehandelt, der als Laufjunge des machtbesessenen Scherner gegolten und ihm - dem Zeugen selbst erklärt habe, "die Schnauze voll zu haben" und von Krakau wegzuwollen.

Der Zeuge De. [152] (uneidlich):
Er könne als früherer Angehöriger der Neu-Sandezer Dienststelle des Zeugen Hamann über den Angeklagten nichts Nachteiliges sagen.

Der Zeuge Kun., dessen uneidliche Aussage vom 7.2.1967 (vgl. Bd.35 Bl.6 d.A.) gemäss §251 Abs.1 Ziffer 4 StPO verlesen worden ist:
Er habe seinerzeit als Sachbearbeiter des Judendezernats der Sicherheitspolizei in Krakau fungiert. Der Angeklagte sei ein nicht sehr aktiver feiner Kerl gewesen, den Scherner oft ausgeschimpft habe und der dessen Lakai gewesen sei. Der nicht als grosse Leuchte angesehene Angeklagte habe sich schon mal über Scherner beklagt.

[151] Siehe Lfd.Nr.619.

[152] Siehe Lfd.Nr.635.

Der Zeuge Hamann [153] (uneidlich):
Zur inneren Einstellung des Angeklagten, der sich nicht aus dem Rahmen abgehoben habe, könne er nichts sagen. Der Angeklagte sei von ihm früher als "Würstchen" bezeichnet worden. Scherner habe keinen sich ihm widersetzenden Untergebenen geduldet. Wenn der Angeklagte zu Scherner gesagt hätte, dass ihm die Judenfrage nicht liege, wäre er selbst in ein KZ gekommen. Er habe den Angeklagten allerdings während der sogenannten Aussiedlung aus Neu-Sandez einmal auf der Sammelwiese mit einer vierkantigen Reitpeitsche in der Hand angetroffen.

Aus diesen Bekundungen lassen sich keine der Einlassung des Angeklagten entgegenstehenden Feststellungen herleiten. Die Angaben der Zeugen sprechen vielmehr sogar für die Richtigkeit dieser Einlassung. Von der Wahrheit der Erklärung des Zeugen Hamann, er habe den Angeklagten in Neu-Sandez einmal mit der Reitpeitsche gesehen, ist das Schwurgericht nicht überzeugt. Der Zeuge, der sich im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens zunächst gar nicht an den Angeklagten zu erinnern wusste, hat die vorerwähnte Ausserung zugegebenermassen aus Ärger darüber in das Verfahren eingeführt, dass der Angeklagte ihn als den massgeblichen Verantwortlichen hingestellt hat. Dieser Umstand lässt die Richtigkeit der Aussage zweifelhaft erscheinen, zumal die Zeugen He., Kol., De. und Fel. in diesem Zusammenhang noch bekundet haben, bei dem Angeklagten nie eine Reitpeitsche gesehen zu haben. Im übrigen würden sich aus der Tatsache des einmaligen Besitzes einer Reitpeitsche ohnehin keine sicheren Schlussfolgerungen auf die innere Einstellung des Angeklagten herleiten lassen.

Aus der Amtsaufklärungspflicht im Sinne des §244 Abs.2 StPO ergab sich für das Schwurgericht nach Durchsicht der vorliegenden Strafakten und Beiakten sowie der Ermittlungsakten 45 Js 31/64 und 45 Js 23/69 StA Dortmund, die die sogenannten Aussiedlungsaktionen in Jaslo [154] und Michalowice betreffen, nicht die Notwendigkeit weiterer Beweiserhebung.
Die Akten und Beiakten weisen auf keinen Zeugen hin, der noch zu konkreten die innere Haltung des Angeklagten offenbarende Verhaltensweisen hätte vernommen werden können. Die vorliegenden Personalunterlagen des Angeklagten (vgl. die DC-Akten) geben ebenfalls keinen zuverlässigen Anhalt über seine innere Einstellung. Bei den von dem SS- und Polizeiführer Scherner unterzeichneten Schriftstücken besteht zudem der Verdacht, dass Scherner den Angeklagten durch entsprechende positive Beurteilungen "wegloben" wollte. Aus den Ermittlungsakten 45 Js 31/64 geht hervor, dass in Jaslo in ähnlicher Weise wie in Neu-Sandez verfahren worden ist. Hinsichtlich der inneren Einstellung des Angeklagten ergeben auch diese Akten keine näheren Aufklärungshinweise. Den Ermittlungsakten 45 Js 23/69 ist schliesslich nicht einmal mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Angeklagte, was er entschieden in Abrede stellt, an dem Geschehen in Michalowice überhaupt beteiligt war. Auf bestimmte die innere Haltung des Angeklagten kennzeichnende Vorfälle weisen auch diese Akten nicht hin.

3.) Die Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord verjährt, sofern diese Beweggründe beim Gehilfen fehlen, gemäss §§50 Abs.2, 211 Abs.1, 49 Abs.2, 44 Abs.2, 14 Abs.2, 67 Abs.1 StGB in 15 Jahren.

Bei den niedrigen Beweggründen handelt es sich um besondere persönliche strafbegründende Merkmale im Sinne des §50 Abs.2 StGB. Der Gegensatz zu diesen persönlichen Merkmalen liegt in solchen Tatumständen, die nicht zur Person des Täters, sondern zum äusseren Mordgeschehen selbst gehören, was z.B. für die Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln zutrifft. Jene sind täterbezogen, diese tatbezogen. Es entspricht bereits dem Sprachgebrauch

[153] Siehe Lfd.Nr.635.

[154] Siehe Lfd.Nr.780.

und dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders als täterbezogene Umstände anzusehen. Motive des Täters liegen in seiner Person. In Übereinstimmung mit dieser sprachlichen und natürlichen Betrachtung geht auch die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs zur Neufassung des §50 StGB ersichtlich davon aus, dass die niedrigen Beweggründe im Sinne des §211 StGB täterbezogene und damit persönliche Umstände im Sinne der Neufassung sind; denn als Beispiel eines persönlichen besonderen Umstandes wird in der amtlichen Begründung u.a. das Handeln aus Habgier, d.h. aus einem in §211 StGB benannten niedrigen Beweggrund angeführt. Das Schwurgericht hat allerdings keinen vernünftigen Grund dafür zu finden vermocht, dass derjenige, der als Gehilfe bei einer aus Rassenhass begangenen Tötung mitwirkt und diesen niedrigen Beweggrund des Haupttäters kennt, besser gestellt sein soll als derjenige, der zu einem heimtückisch begangenen Mord Hilfe leistet. Dieses ungereimte Ergebnis ist aber eine vom Gesetzgeber zweifellos nicht vorbedachte Folge der Neufassung.

4.) Die 15-jährige Verjährungsfrist begann gemäss §3 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 am 8.5.1945. In der Zeit bis zum 8.5.1960 ist gegenüber dem Angeklagten keine die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung im Sinne des §68 StGB vorgenommen worden. Zwar kann eine richterliche Massnahme, die sich gegen Mittäter oder Mitteilnehmer richtet, für jeden an der Tat Beteiligten von unterbrechender Wirkung sein. Dies setzt aber voraus, dass die richterliche Handlung auch gegen den hinreichend bestimmten Beteiligten gerichtet war. Das trifft für die innerhalb der 15-Jahresfrist vorgenommenen richterlichen Handlungen (vgl. Bl.1 ff., 5 ff., 11 RS., 12, 14, 15, 43 und 44 ff. d.A.) nicht zu. Hinsichtlich des Angeklagten lag lediglich eine nicht ausreichende Ermittlung "gegen Unbekannt" vor. Die erste den Angeklagten betreffende richterliche Handlung ist im März 1963 (vgl. Bl.4286 ff. d.A.), d.h. nach Ablauf der Verjährungsfrist vorgenommen worden.

5.) Die vorliegende Haupttat, d.h. die Ermordung von mindestens 15.000 jüdischen Menschen aus dem Neu-Sandezer Raum, ist mit Urteil des Schwurgerichts Bochum vom 20./22.7.1966 [155] ausschliesslich als eine aus niedrigen Beweggründen begangene Tötungshandlung gewertet worden; das Schwurgericht hat lediglich in einigen anderen Fällen daneben auch die Begehungsform der Grausamkeit als erfüllt angesehen. Hierzu wird auf das vorerwähnte Urteil (vgl. Bl.289 ff. und 387 ff.) Bezug genommen.

In deutlicher Anlehnung an die Feststellungen des vorerwähnten Urteils geht auch die Schwurgerichtsentscheidung vom 14.2.1967 [156] ausschliesslich von der Begehungsform des Handelns aus niedrigen Beweggründen aus. Der Bundesgerichtshof hat die Haupttat ebenfalls nicht auch als eine grausame Tötung gewertet [157].

Damit ist vorliegend ein Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen, der sich auf eine Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord bezieht. Dieser Schuldspruch darf wegen der horizontalen Teilrechtskraft des Urteils vom 14.2.1967 keine dahingehende Abänderung erfahren, dass nunmehr auch die Begehungsform der Grausamkeit als verwirklicht angesehen wird. Die Vorschrift des §211 StGB enthält verschiedene Tatbestände des Mordes. Die einzelnen Merkmale, die eine Tötung als Mord kennzeichnen, stehen gleichwertig und selbständig nebeneinander. Bei jeder einzelnen Tatbestandsverwirklichung handelt es sich im Verhältnis zu einer solchen mit einem anderen Mordmerkmal um ein anderes Strafgesetz im Sinne des §265 StPO. Eine wahlweise Verurteilung aus verschiedenen Mordmerkmalen ist

[155] Siehe Lfd.Nr.635.

[156] Siehe Lfd.Nr.762b.

[157] Siehe Lfd.Nr.762c.

nur möglich, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlfeststellung zwischen verschiedenen Tatbeständen erfüllt sind. Entsprechend dieser Selbständigkeit eines jeden Mordtatbestandes ist auch der jeweilige Schuldspruch von selbständiger Bedeutung. Eine dahingehende Abänderung des Schuldspruchs, dass neben das eine Mordmerkmal noch ein anderes tritt, bedeutet demnach gleichzeitig die Bejahung eines neuen Mordtatbestandes. Eine derartige Erweiterung des Schuldspruchs ist jedoch vorliegend wegen der horizontalen Teilrechtskraft des Urteils vom 14.2.1967 nicht mehr möglich.

Das Verfahren musste nach alledem gemäss §260 Abs.3 StPO eingestellt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §467 StPO; dem Schwurgericht erschien es nicht angemessen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen (vgl. §467 Abs.3 Satz 2 Nr.2 StPO).

4 StR 386/70

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Chemiearbeiter Hans Wilhelm Bar. aus Soest/Westfalen, geboren am 14.Februar 1908 in Brieg/Schlesien,

wegen Beihilfe zum Mord.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 4.März 1971 für Recht erkannt:

> Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Schwurgerichts bei dem Landgericht Bochum vom 24.Juli 1969 aufgehoben.
> Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung einer Strafe an das Schwurgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Rechtsmittel zu befinden hat.

GRÜNDE

Das Schwurgericht hatte den Angeklagten am 14.Februar 1967 [158] der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen an mindestens 15000 Juden, begangen im Jahre 1942, schuldig gesprochen, jedoch von der Verhängung einer Strafe mit der Begründung abgesehen, dass er auf Befehl gehandelt habe und seine Schuld gering sei (§47 Abs.2 MStGB). Über die Frage der Grausamkeit der Tötungen hatte es nicht entschieden. Dieses Urteil hat der Senat am 10.Mai 1968 [159] auf die Revision der Staatsanwaltschaft insoweit aufgehoben, als von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden war, und die Sache in diesem Umfang zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil hat er verworfen. Damit war die Verurteilung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Mord im Schuldspruch rechtskräftig geworden.

Durch das angefochtene Urteil hat das Schwurgericht nunmehr das erst im März 1963 gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren eingestellt, weil die Strafverfolgung verjährt sei. Es ist in Übereinstimmung mit dem Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 20.Mai 1969 [160] (BGHSt. 22, 375) davon ausgegangen, dass die niedrigen Beweggründe in §211 StGB "besondere persönliche Merkmale" ("täterbezogen") im Sinne der am 1.Oktober 1968 in Kraft getretenen neuen Fassung des §50 Abs.2 StGB seien und dass infolgedessen die Beihilfe zu einem Tötungsverbrechen, das allein wegen niedriger Beweggründen des Täters Mord ist, (nur noch) mit Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht sei (§2 Abs.2 Satz 2 StGB) und ihre Verfolgung bereits in fünfzehn Jahren verjähre, wenn nicht der Gehilfe ebenfalls aus niedrigen Beweggründen handele. Diese letzte, im ersten Urteil offen gebliebene Frage hat das Schwurgericht geprüft und bei dem Angeklagten verneint, ebenso die Frage nach dem Vorliegen einer richterlichen Unterbrechungshandlung innerhalb der Fünf-

[158] Siehe Lfd.Nr.762b.

[159] Siehe Lfd.Nr.762c.

[160] Siehe Lfd.Nr.667b.

zehnjahresfrist. Wegen der Rechtskraft des Schuldspruchs hat es sich gehindert gesehen, das im ersten Urteil festgestellte Tatgeschehen anders als dort zu würdigen und die Frage nach der Grausamkeit der Tötungen in die Beurteilung einzubeziehen.

Auch die abermalige, vom Generalbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft hat Erfolg.

Wäre allerdings die Beurteilung der Verjährungsfrage - als Folge der Rechtskraft des Schuldspruchs des ersten Urteils - auf das Mordmerkmal "niedrige Beweggründe" beschränkt, so wäre nach der erwähnten Rechtsauffassung des 5. Strafsenats in der Tat die Strafverfolgung gegen den Angeklagten verjährt. Da er selbst nicht aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat, wäre dann die fünfzehnjährige Verjährungsfrist am 8.Mai 1960 (vgl. BGHSt. 22, 375, 382) abgelaufen gewesen, und die erste gegen den Angeklagten gerichtete richterliche Handlung, der Haftbefehl vom 18.März 1963, läge ausserhalb dieser Frist. Das alles ist im angefochtenen Urteil rechtlich einwandfrei dargelegt.

Die Rechtskraft des Schuldspruchs des ersten Urteils hat indessen nicht die Bindungswirkung, die ihr das Schwurgericht zumisst. Dieses hätte vielmehr bei seiner Entscheidung das erste Urteil voll ausschöpfen und insbesondere berücksichtigen müssen, dass die Tötungen, worauf später noch näher eingegangen wird, nach den in jenem Urteil getroffenen Feststellungen auch grausam waren. Grausamkeit ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteile vom 27.Oktober 1969 - 2 StR 636/68 [161] -, vom 5.Februar 1970 - 4 StR 272/68 [162] - bei Dallinger MDR 1970, 382 und vom 29.September 1970 - 1 StR 78/70 [163] -), auch der des 5. Strafsenats (Urteil vom 7.April 1970 - 5 StR 100/69 [164] -), kein "täterbezogenes" Merkmal, sondern "tatbezogen". Auf die Beihilfe zu einer grausamen Tötung ist also die Bestimmung des §50 Abs.2 StGB n.F. nicht anzuwenden. Eine solche Beihilfe verjährte daher nach der zur Tatzeit geltenden Fassung des §67 Abs.1 StGB erst in zwanzig Jahren. Diese Frist war, da die Zeit bis zum 8.Mai 1945 ausser Betracht zu bleiben hat, bei Erlass des Haftbefehls am 18.März 1963 noch nicht abgelaufen. Selbst wenn dem Urteil BGHSt. 22, 375 gefolgt wird, ist das Verfahren gegen den Angeklagten also nicht verjährt.

Die Frage, in welchem Umfang der Richter, der nur noch über die Strafe zu befinden hat, an das im Schuldspruch rechtskräftige Urteil gebunden ist und ob und inwieweit er dieses Urteil in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht ergänzen darf, hat in Rechtsprechung und Schrifttum im Einzelfall immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt (vgl. u.a. BGHSt. 7, 283 mit Nachweisen; BGHSt. 10, 71; BGH GA 1959, 305; BGH VRS 11, 443 und 17, 47; Eb. Schmidt, Lehrkommentar T.II §318 StPO Rn.1, 42 ff.; Eb. Mezger, Teilrechtskraft und Rechtsmittelbeschränkung im Strafprozess, Diss. 1958 S.39 ff.; Grünwald, Die Teilrechtskraft im Strafverfahren 1964 S.91 ff.; Hermann, Die strafprozessuale horizontale Teilrechtskraft als Zweckschöpfung, Diss. 1967 S.26 ff.). Diese Frage braucht der Senat indessen wegen der Besonderheiten des Falles nicht allgemein zu erörtern und zu entscheiden. Es kann insbesondere auch dahinstehen, ob die Rechtskraft des Schuldspruchs dem Strafmassrichter eine eigene rechtliche Beurteilung des Tatgeschehens selbst dann verbietet, wenn diese sich auf die Feststellungen des rechtskräftigen Urteils beschränken könnte, ergänzende Feststellungen also nicht getroffen werden müssten, und wenn der Schuldspruch (we-

[161] Siehe Lfd.Nr.659b.

[162] Siehe Lfd.Nr.648b.

[163] Siehe Lfd.Nr.711b.

[164] Siehe Lfd.Nr.674b.

gen Beihilfe zum Mord) als solcher nicht angetastet würde. Selbst wenn die Teilrechtskraft des Schuldspruchs eine solche Würdigung im allgemeinen nicht zulassen sollte, wird die Rechtskraft im Hinblick auf §2 Abs.2 StGB doch jedenfalls dann weichen müssen, wenn nur für die dem Schuldspruch zugrunde gelegte Alternative eines Straftatbestandes nachträglich eine Gesetzesmilderung eintritt und wenn die Frage, ob etwa noch eine andere, von der Milderung nicht berührte Alternative desselben Straftatbestandes erfüllt ist, in dem teilrechtskräftigen Urteil nicht geprüft worden ist, weil es damals darauf nicht ankam. Es kann schwerlich der Wille des Gesetzgebers sein, dem Angeklagten durch eine nachträgliche Gesetzesmilderung eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die er, weil er noch aus einem weiteren Grunde derselben Straftat schuldig ist, nicht bekommen hätte, wenn das Gesetz von Anfang an nur in der milderen Fassung Geltung gehabt hätte.

Das muss zumindest dann gelten - und nur das ist hier zu entscheiden -, wenn dem ersten Urteil schon nicht die besonderen Voraussetzungen zu entnehmen sind, die erst die Anwendung der Milderung auf die angenommene Alternative ermöglichen. Dann kann der Strafmassrichter den Auftrag des Gesetzgebers zur Berücksichtigung der Strafmilderung überhaupt nur durchführen - und dazu ist er vorrangig verpflichtet (§2 Abs.2 StGB) -, wenn er, ohne an Rechtskraftschranken gebunden zu sein, in dieser Richtung eine eigene Prüfung und/oder Würdigung des Geschehens vornehmen darf. Die Teilrechtskraft muss insoweit notwendigerweise weichen (vgl. auch Mezger a.a.O. und BayObLG NJW 1971, 392). Ist das aber so, dann fallen jegliche - nicht nur die dem Angeklagten ungünstigen - Bindungen der Rechtskraft, soweit dies erforderlich ist, um dem Strafmassrichter die Prüfung zu ermöglichen, ob dem Angeklagten die Strafmilderung tatsächlich zugute kommt oder nicht zugute kommt, weil entweder die besonderen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind oder noch eine andere Alternative desselben Straftatbestandes vorliegt. Dabei kann dahinstehen, inwieweit zu der etwa weiter in Betracht kommenden Alternative ergänzende Feststellungen getroffen werden dürfen. Jedenfalls muss der im ersten Urteil festgestellte Sachverhalt zur Entscheidung hierüber voll ausgeschöpft werden.

So aber liegt es hier. Für das Schwurgericht bestand in der ersten Hauptverhandlung kein Anlass, den Sachverhalt dahin zu prüfen, ob die Tat auch grausam war, nachdem es niedrige Beweggründe bei den (Haupt-)Tätern und deswegen beim Angeklagten Beihilfe zum Mord bejaht hatte. Eine solche Prüfung war damals überflüssig; denn Beihilfe zum Mord war in jedem Falle gegeben, und rechtliche Folgerungen waren daraus, ob die Tat ausserdem grausam war, nach der damaligen Gesetzeslage nicht geboten, insbesondere auch nicht im Hinblick auf die Verjährungsfrage. Das hat der Senat im ersten Revisionsurteil gebilligt, da sich die Rechtslage bis dahin nicht verändert hatte. Erst die danach in Kraft getretene Änderung des §50 Abs.2 StGB gebot eine Überprüfung. Die Neufassung bestimmt, dass die Strafe des Teilnehmers, dem selbst das besondere persönliche Merkmal fehlt, das die Strafbarkeit des Täters begründet, nach Versuchsgrundsätzen zu mildern ist, während bis dahin dieser Umstand nur im Rahmen der Strafmilderung des §49 Abs.2 StGB berücksichtigt werden konnte, aber nicht musste (vgl. auch BGHSt. 22, 375, 377). Allein die dadurch bedingte Milderung des Strafrahmens hat für gewisse Fälle der Beihilfe zum Mord nach der Auffassung des 5. Strafsenats die Verjährungsfrist von zwanzig auf fünfzehn Jahre herabgesetzt.

Die Strafmilderung hängt, wie schon erwähnt ist, davon ab, ob die Tat allein aus "täterbezogenen" oder (auch) aus "tatbezogenen" Gründen Mord ist und, wenn dem Urteil BGHSt. 22, 375 gefolgt wird, im ersten Fall ausserdem davon, dass die täterbezogenen Gründe, hier also die niedrigen Beweggründe, nicht auch in der Person des Teilnehmers vorgelegen haben. Zu beiden Voraussetzungen hat sich das Schwurgericht im ersten Urteil nicht geäussert. Sie hätten also beide in der neuen Verhandlung geprüft werden müssen, und zwar ohne Rücksicht auf die Teilrechtskraft des ersten Urteils. Dass sich das Schwurgericht im angefochtenen Urteil auf die Prüfung und Bejahung nur der zweiten Voraussetzung für die Strafmilderung beschränkt hat, ist mithin rechtsfehlerhaft und zwingt zur Aufhebung des Urteils.

Die unterlassene Prüfung, ob die Tötungen grausam waren, holt der Senat hiermit nach. Grausam tötet, wer seinem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung besondere Schmerzen oder Qualen zufügt (BGHSt. 3, 180 und 264). Die Grausamkeit muss nicht notwendig in der eigentlichen Ausführungshandlung der Tötung liegen; sie kann sich auch aus den Umständen ergeben, unter denen die Tötung eingeleitet und vollzogen wird (BGH NJW 1951, 666). Mindestens diese letztere Voraussetzung ist nach dem vom Schwurgericht im ersten Urteil festgestellten Sachverhalt eindeutig gegeben. Die im Rahmen der sog. Judenaussiedlung im Grenzpolizeikommissariat Neu-Sandez nach der "unfassbar grausam" durchgeführten Erschiessung der alten und kranken Menschen (UA S.24 [165]) am 23.August 1942 auf der Wiese vor der Stadt versammelte übriggebliebene jüdische Bevölkerung war den ganzen Tag über in brütender Hitze den erbarmungslosen Schlägen der Wachmannschaften mit Ochsenziemern und Reitpeitschen ausgesetzt und wusste um das ihr zugedachte Schicksal, den Tod durch Vergasung (UA S.24 bis 26 [166]). Diese Menschen wurden dann am 24., 26. und 28.August 1942, in menschenunwürdiger Weise in Güterwaggons "regelrecht hineingepresst", dem Vernichtungslager Belzec zugeführt (UA S.27, 28 [167]). Dies alles war dem Angeklagten bekannt. Er kannte den allgemeinen Ablauf solcher Vernichtungsaktionen (UA S.5, 12, 16, 17 [168]) und den vorgesehenen Ablauf dieser "Aussiedlungsaktion" (UA S.20 [169]); er hat selbst die Mitteilung über das Eintreffen der Transportzüge nach Neu-Sandez gebracht und dort an der Vorbesprechung teilgenommen (UA S.20 bis 23 [170]); er war auch am 23. und 28.August 1942 in Neu-Sandez und hat beim letzten Transport die Türen der Waggons geschlossen (UA S.25 bis 28 [171]). Ob er selbst dabei grausam gehandelt hat, ist rechtlich bedeutungslos; es genügte, dass die (Haupt-)Täter mit der grausamen Tötung einverstanden waren und er dies wusste (vgl. auch BGHSt. 2, 251, 252; Urteil des Senats vom 5.Februar 1970 [172] a.a.O.).

Der Angeklagte ist mithin der Beihilfe zum Mord auch in der Form der grausamen Tötung schuldig, so dass die Strafverfolgung gegen ihn nicht verjährt ist. An dieser Feststellung ist der Senat durch §265 Abs.1 StPO nicht gehindert. Angesichts der Art der Verteidigung, der Erörterung und Widerlegung der Einlassung und der eingehenden Feststellungen des Schwurgerichts über das Tatgeschehen ist auszuschliessen, dass der Angeklagte sich im Falle des an sich gebotenen Hinweises nach §265 Abs.1 StPO anders und wirksamer hätte verteidigen können, als er es in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht getan hat.

Mit dieser neuen rechtlichen Beurteilung des Tatgeschehens setzt sich der Senat schliesslich auch nicht in Widerspruch zu der Bestimmung des §358 Abs.1 StPO. Über die Frage der Grausamkeit ist bisher nicht entschieden worden.

Das auf Einstellung des Verfahrens lautende Urteil muss daher aufgehoben werden, womit der Schuldspruch des Urteils vom 14.Februar 1967 wieder hergestellt ist. Das Schwurgericht hat also nunmehr über die Festsetzung der Strafe zu befinden. Daher wird es die im Urteil des Senats vom 10.Mai 1968 niedergelegten Grundsätze zu beachten haben.

[165] = Seite 407 dieses Bandes.

[166] = Seite 407 f. dieses Bandes.

[167] = Seite 408 f. dieses Bandes.

[168] = Seiten 398, 401 und 403 f. dieses Bandes.

[169] = Seite 405 dieses Bandes.

[170] = Seite 405 f. dieses Bandes.

[171] = Seite 408 f. dieses Bandes.

[172] Siehe Lfd.Nr.648b.

Lfd.Nr.763

Tatkomplex
NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten

Tatort
Boryslaw, Drohobycz,
ZAL Bolechow, ZAL Boryslaw, ZAL Drohobycz

Tatzeit
42-43

Gerichtsentscheidungen
LG München I vom 02.12.1971, 119b Ks 2/70

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.763 veröffentlichten Urteils

LG München I vom 02.12.1971, 119b Ks 2/70

119b Ks 2/70

Im Namen des Volkes

Das Schwurgericht beim Landgericht München I erlässt in der Strafsache gegen

Sob. Hans [173]

wegen Mordes (NSG)

in der öffentlichen Sitzung vom 2.Dezember 1971, auf Grund der Hauptverhandlung vom 2.Nov., 3.Nov., 4.Nov., 5.Nov., 9.Nov., 12.Nov., 22.Nov., 23.Nov., 26.Nov., 29.Nov. und 2.Dez. 1971, folgendes Urteil:

> Sob. Hans, geboren am 19.9.1912 in Oppeln/Oberschlesien, deutscher Staatsangehöriger, verheirateter Friseur, zuletzt wohnhaft gewesen in München 90, Eltern: Karl und Marie Sob., geborene Kor.
> z.Zt. in U-Haft in der Justizvollzugsanstalt München-Stadelheim
> wird wegen drei sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.
> Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.
> Dem Angeklagten wird für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit aberkannt, öffentliche Ämter zu bekleiden.
> Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens einschliesslich der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen. Soweit in den Fällen Nr.1, 2, 4, 5 und 7 der Anklageschrift vom 26.März 1970 Freispruch erfolgt ist, fallen die Kosten des Verfahrens und die ausscheidbaren notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last.

GRÜNDE

I. Werdegang des Angeklagten

1. Der Angeklagte Sob. wurde am 19.9.1912 in Oppeln/Oberschlesien geboren. Sein Vater war Bäcker. Er wuchs im Elternhaus auf. Nach achtjährigem Volksschulbesuch erlernte er das Friseurhandwerk. Nachdem Sob. 1930 seine erste Stelle als Friseurgehilfe verloren hatte, kauften seine Eltern in Sandelwitz Kreis Neustrelitz ein Friseurgeschäft, das vom Angeklagten in der Folgezeit betrieben wurde.
Kurz vor Kriegsausbruch bewarb sich der Angeklagte zum Zolldienst, wurde aber nicht aufgenommen. Von September 1939 bis 1945 war er im Rahmen des Krieges eingezogen. Nach Kriegsende kam Sob. nach Grafing bei München, wo er als Friseur arbeitete. Seit 1953 ist er Inhaber eines Friseurgeschäfts in München.
Im Kriege erlitt Sob. eine Oberschenkelverwundung, 1950 hatte er einen Magendurchbruch. Andere Krankheiten ernsterer Natur hat er nicht durchgemacht.
1937 heiratete der Angeklagte zum ersten Mal. Aus der Ehe ist ein inzwischen verheirateter Sohn hervorgegangen. Durch die Kriegsereignisse wurde er von seiner ersten Frau getrennt. Er erreichte, dass seine Frau im Jahre 1948 für tot erklärt wurde. Im Jahre 1949 ging er eine neue Ehe ein.

[173] Rechtskräftig durch Beschluss des BGH vom 11.7.1972, 1 StR 237/72.

Mit Urteil des Schöffengerichts München-Land vom 13.4.1951 (10 Ls 42/51) wurde der Angeklagte wegen eines Verbrechens der Doppelehe gem. §171 StGB zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

2. Der Angeklagte trat 1933 der SA bei, weil er von den Kunden seines Geschäfts dazu gedrängt worden war. Nach seinen Angaben bewarb er sich 1934 um die Aufnahme in die allgemeine SS. Er wurde bis Kriegsende als "SS-Anwärter" geführt. Im April 1941 erhielt er den Rang eines Rottenführers.

3. Im September 1939 wurde der Angeklagte zur Hilfspolizei nach Tschenstochau eingezogen und in der Folgezeit zur Durchführung von Bewachungsaufgaben in Radom, Groytz, Lublin, Biala-Podlaska und Zamosc eingesetzt. Im Januar 1942 kam der Angeklagte zur Dienststelle des SS- und Polizeiführers (SSPF) in Lemberg und wurde dort zur Bewachung verschiedener Zwangsarbeitslager (ZAL) in Zazciemne, Zborow, Drohobycz, Boryslaw, Bolechow, Lemberg und Lackiwjelki [174] eingesetzt.
Im Spätsommer oder Herbst 1943 kam Sob. zu einem SS-Panzerjägergrenadier-Ersatzbataillon. Bis zur Kapitulation war er bei verschiedenen Verbänden im Fronteinsatz. Ohne in Kriegsgefangenschaft zu geraten gelang es ihm, nach Bayern zu kommen.

Durch Urteil des Schwurgerichts Stuttgart vom 29.4.1968 (Ks 5/65, sog. "Lemberg-Verfahren" [175]) wurde der Angeklagte wegen eines Verbrechens der Beihilfe zum Mord an mindestens 50 Menschen zu zwei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Angeklagte hat danach an der Erschiessung von etwa 50 jüdischen Arbeitshäftlingen am 27.6.1943 in Lemberg dadurch mitgewirkt, dass er als Posten im Erdgeschoss eines Hauses das Entweichen von Häftlingen durch den Flur des Hauses verhinderte, während die Häftlinge in den oberen Räumen des Hauses von anderen Personen erschossen wurden. Von sechs weiteren Anklagepunkten, wonach der Angeklagte in Zazciemne und Lemberg Juden eigenhändig erschossen haben soll bzw. Juden auf seine Anordnung hin getötet worden sein sollen, wurde er freigesprochen. Die in diesem Verfahren ausgesprochene Strafe war durch die erlittene Untersuchungshaft verbüsst. Das Urteil ist seit 7.5.1968 rechtskräftig. Im übrigen ist der Angeklagte nicht vorbestraft. Im vorliegenden Verfahren befindet sich der Angeklagte seit dem 15.12.1969 in Untersuchungshaft.

II. Die Judenverfolgung unter dem Nationalsozialismus

Schon vor der Machtübernahme Hitlers in Deutschland (30.1.1933) war die negative Einstellung des Nationalsozialismus zum Judentum deutlich zum Ausdruck gekommen. Das Programm der NSDAP verkündete, dass Staatsbürger nur Menschen deutschen Blutes sein könnten. Nach dem 30.1.1933 wurden die Juden in Deutschland immer einschneidenderen Einschränkungen unterworfen.
Unter den zahlreichen antijüdischen Gesetzen und Verordnungen erlangten insbesondere das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre", die beide am 15.9.1935 auf dem Reichsparteitag in Nürnberg von dem dort versammelten Reichstag durch Akklamation beschlossen wurden (sog. Nürnberger Gesetze), besondere Bedeutung.
Nach der Verdrängung der Juden in Deutschland aus den öffentlichen Ämtern und den freien Berufen folgte nach der "Reichskristallnacht" vom 9.11.1938 eine schrittweise Einschränkung ihrer Freizügigkeit.

[174] = Lacki Wielki.

[175] Siehe Lfd.Nr.671 (dort: Sob.)

Waren all diese Massnahmen zunächst lediglich aus dem Grunde durchgeführt worden, um die Entrechtung und Vertreibung der Juden aus Deutschland zu erreichen, so begann sich bereits nach der "Reichskristallnacht" der letzte Sinn der Judenpolitik bis zur "Endlösung" abzuzeichnen. So war z.B. in einem Artikel des "Schwarzen Korps" (Zeitung der SS) vom 24.11.1938 sinngemäss u.a. zum Ausdruck gebracht, "im Stadium einer solchen Entwicklung stünden wir daher vor der harten Notwendigkeit, die jüdische Unterwelt genau so auszurotten, wie wir in unserem Ordnungsstaat Verbrecher eben auszurotten pflegen: mit Feuer und Schwert". Göring äusserte am 12.11.1938 anlässlich einer Besprechung im Luftfahrtministerium: "Wenn das Deutsche Reich in irgendeiner absehbaren Zeit in aussenpolitischen Konflikt kommt, so ist es selbstverständlich, dass auch wir in Deutschland in allererster Linie daran denken werden, eine grosse Abrechnung an den Juden zu vollziehen." Die gleichen Gedanken äusserte Hitler in einer Rede, die er am 30.1.1939 zum sechsten Jahrestag der Machtübernahme vor dem Reichstag hielt. Er sagte u.a.: "Ich will heute wieder ein Prophet sein: Wenn es dem internationalen Finanzjudentum innerhalb und ausserhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa."

Die Anfangserfolge des Deutschen Reiches im Kriege, die zur Unterwerfung eines grossen Teiles Europas führten, gaben Hitler und seiner gleichgesinnten Umgebung, im besonderen Himmler und Heydrich die Gelegenheit, ihre Gedanken und Pläne zur radikalen Vernichtung der Juden innerhalb ihres Machtbereiches in die Tat umzusetzen. Im Zuge der Vorbereitung des Russlandfeldzuges erteilte Hitler spätestens im März 1941 dem "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" Himmler den mündlichen Befehl, die für die Vernichtung der Juden notwendigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und zunächst die zahlenmässig starken jüdischen Volksteile Osteuropas zu töten.

Als Urheber der in der Folgezeit einsetzenden massenweisen Tötung zunächst der osteuropäischen, dann sehr bald auch der deutschen Juden kommt auf Grund des oben Gesagten (Vernichtungsbefehl) in erster Linie Adolf Hitler in Betracht. Miturheber waren - das steht nach dem bisherigen Ergebnis der zeitgeschichtlichen Forschung bereits als historische Tatsache fest - die engeren Freunde und Mitarbeiter Hitlers, die den "Führer" in seinen Vorstellungen und in seinem Wollen hinsichtlich der Vernichtung des Judentums bestärkten oder zum Teil sogar bestimmten. Diese Mitarbeiter haben den Grundsatzbefehl Hitlers ausgestaltet, seine Durchführung im einzelnen ermöglicht und in die Tat umgesetzt. Göring, Himmler, Heydrich und Goebbels waren es vor allem, die sich den im Rahmen der Judenfrage entwickelten Ideen Hitlers überzeugt und begeistert angeschlossen haben.

Zur Durchführung der Massnahmen gegen die Juden bedienten sich die Machthaber des Dritten Reiches hauptsächlich der SS und der mit ihr verflochtenen Polizei. SS und Polizei standen unter dem Oberbefehl des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern, Heinrich Himmler.

Die Nationalsozialisten ersannen im wesentlichen drei Wege, auf denen sie die "Endlösung der Judenfrage" zu erreichen trachteten: die Errichtung von Vernichtungslagern mit dem alleinigen Zweck, die aus allen Teilen Europas herangeschafften Juden zu töten; die Aufstellung von Einsatzgruppen, zusammengesetzt aus Beamten der Geheimen Staatspolizei, Kriminalpolizei, Schutzmannschaft sowie Gendarmerie, Mitgliedern des Sicherheitsdienstes, der Waffen-SS und der Allgemeinen SS, die hinter der Ostfront herzogen und das Gebiet säuberten; den Aufbau von Zwangsarbeitslagern, in denen die Arbeitskraft der jüdischen Häftlinge rücksichtslos ausgebeutet und die Juden "durch Arbeit vernichtet" wurden.

III. Die Verhältnisse im Generalgouvernement

1. Der Einmarsch der deutschen Truppen nach Polen fand am 1.9.1939 statt. Mit der Schaffung des "Generalgouvernements" am 26.10.1939 endete die Militärverwaltung des besetzten Gebietes. An die Spitze der Zivilverwaltung trat ein "Generalgouverneur" (Dr. Frank). Räumlich erweiterte sich nach dem Beginn des Russlandkrieges das Gebiet des Generalgouvernements um die bis dahin von der Sowjetunion besetzten Gebiete Galiziens. Die Einwohnerzahl des besetzten Polen betrug rund 20 Millionen, von denen etwa 2,5 Millionen Juden waren.
Das Generalgouvernement war in fünf Distrikte unterteilt, nämlich Krakau, Warschau, Lublin, Radom und Galizien. Drohobycz, Boryslaw und Bolechow liegen etwa 80 km südwestlich von Lemberg, der Hauptstadt des Distrikts Galizien.

2. Nach der Errichtung des Generalgouvernements trat an die Spitze der dort eingesetzten Polizeieinheiten der Höhere SS- und Polizeiführer (HSSPF) Ost mit dem Dienstsitz in Krakau. Der HSSPF Ost war - wie im Reich - befugt, den Leitern der beiden Polizeizweige, der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei, Weisungen zu erteilen. Im Gegensatz zu den Verhältnissen im Reich waren in den fünf Distrikten auch noch unmittelbar dem HSSPF unterstellte SS- und Polizeiführer (SSPF) eingesetzt. In Lemberg hatte dieses Amt der 1957 verstorbene SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Friedrich Katzmann inne. Dem SSPF unterstanden wiederum die auf Distriktsebene eingesetzten Leiter der Polizeizweige: die Kommandeure der Ordnungspolizei, der Sicherheitspolizei, der Gendarmerie und der Schutzpolizei.
Die Aufgaben der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes waren innerhalb der Distrikte auf Aussendienststellen verteilt, die ihren Sitz zumeist in den Kreisstädten hatten. Diese Aussendienststellen wurden auch als Grenzpolizeikommissariate bezeichnet. Ein solches befand sich in Drohobycz. Es war auch für die Orte Boryslaw und Bolechow zuständig.

IV. Die Judenvernichtung im Generalgouvernement

Nach der Besetzung des polnischen Raumes begannen auch hier die Massnahmen zur Entrechtung und Diffamierung der dort lebenden Juden. Zwar stellten die ersten Anordnungen lediglich eine Angleichung an die bereits in Deutschland erlassenen Bestimmungen dar. Schon bald wurde aber erkennbar, dass diese Bestimmungen Vorbereitungsmassnahmen für die bevorstehende Judenvernichtung waren.

Die Juden sollten von der Aussenwelt abgesondert und in bestimmten Städten und Wohnbezirken zusammengeballt werden, um sie so zu einer entwurzelten, halt- und willenlosen Masse zu machen, über die man nach Gutdünken verfügen konnte. Diesem Zweck dienten zunächst die reinen Diffamierungs- und Entrechtungsmassnahmen, wie der Kennzeichnungszwang mit dem Judenstern, die Sperrung der jüdischen Bankguthaben und das Verbot der Benutzung der Eisenbahn und dergleichen mehr. Mit dem Tage seines Amtsantritts (26.10.1939) hatte der Generalgouverneur Dr. Frank eine Verordnung erlassen, durch welche die Juden dem Arbeitszwang unterworfen wurden. Nach §2 dieser Verordnung wurde der Erlass der für die Durchführung der Verordnung erforderlichen Vorschriften dem HSSPF übertragen. Diese Bestimmung wurde in der Folgezeit die Grundlage für die Zusammenführung und Abschliessung aller Juden mit dem Ziele ihrer späteren physischen Vernichtung.

Der HSSPF erliess alsbald die erste und zweite Durchführungsvorschrift. Sie bestimmte u.a., dass es Juden untersagt sei, ihren Wohnsitz oder ihre Unterkunft ohne schriftliche Genehmigung zu verlegen.

In der zweiten Durchführungsvorschrift verfügte der HSSPF, dass die zwangsarbeitspflichtigen Juden zur Verwertung ihrer Arbeitskraft in Lagern untergebracht und von dort zur Ar-

beit eingesetzt werden sollten. Aufgrund dieser Vorschrift entstand in der Folgezeit im Generalgouvernement eine Vielzahl von Zwangsarbeitslagern (ZAL). Die in ihnen untergebrachten Juden wurden u.a. im Strassenbau und zur Bodenentwässerung eingesetzt. Ausserdem bediente sich die Rüstungs- und Erdölindustrie im grossem Umfange dieser Arbeitskräfte, so in Drohobycz und Boryslaw im Rahmen der dortigen Erdölgewinnung und -verarbeitung. In Bolechow mussten die Juden vor allem für die dort ansässige Lederindustrie und Fassfabrik arbeiten. Zwischen dem Kommandeur des Rüstungskommandos Lemberg und dem SSPF im Distrikt Galizien wurde am 17.10.1942 bezüglich der ZAL eine Vereinbarung getroffen. Danach waren die jüdischen Arbeitskräfte grundsätzlich zu kasernieren und standen in ihren Lagern unter der Kontrolle des SSPF Galizien und der von ihm beauftragten Polizeidienststellen. Soweit dem SSPF solche Lager noch nicht zur Verfügung standen, mussten die Werksleitungen zunächst die Kasernierung der Juden vornehmen.

Die jüdischen Zwangsarbeiter wurden in den meisten dieser Arbeitslager mangelhaft ernährt und unmenschlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen unterworfen. Sie waren den Lagerkommandanten und Bewachungsmannschaften bedingungslos ausgeliefert. Erschöpfte und Kranke wurden erschossen. Die Behandlung der Häftlinge in den Zwangsarbeitslagern des Generalgouvernements war in der Regel weit schlechter als die Behandlung jener in den Konzentrationslagern des Reiches. Irgendwelche Verwaltungsanordnungen für die Lager oder eine Lagerordnung gab es nicht. Der Wille und die Willkür der Lagerleiter waren - abgesehen von den Befehlen ihrer Vorgesetzten - das Einzige, was im Lager Geltung hatte. Die Lagerinsassen waren in jeder Beziehung schutz-, wehr- und rechtlos.
Der für Galizien zuständige SSPF Katzmann fasste seine Befehle über die Behandlung der Juden in den ZAL in folgenden 5 Punkten zusammen (sog. Katzmannbefehl):

a) Arbeitsunfähige Juden sind zu erschiessen.
b) Auf flüchtende Lagerinsassen ist ohne Anruf zu schiessen.
c) Wiederergriffene Flüchtlinge sind zu erschiessen.
d) Für einen nicht wieder ergriffenen Geflüchteten sind jeder zehnte Jude seiner Arbeitskolonne oder 10 Geiseln seines Heimatortes zu erschiessen.
e) Lagerinsassen, die die Arbeit sabotieren oder Widerstand leisten, sind zu erschiessen.

Im übrigen wies SSPF Katzmann die ihm zur Bewachung der Lager zugeteilten Leute nur flüchtig in ihre Aufgabe ein. Dem Angeklagten ist dieser "Katzmannbefehl" zu keiner Zeit bekannt geworden.

Viele der Arbeitslager wurden im Sommer und Herbst 1943 aufgelöst. Zehntausende Häftlinge wurden dabei erschossen oder zum Zwecke der Tötung nach Auschwitz transportiert. Erhalten blieben nur einige von der SS verwaltete Lager und die Lager der Rüstungswerke. Daneben war die Vernichtung der nicht in den ZAL untergebrachten Juden planmässig und nachhaltig durchgeführt worden. So konnte SSPF Katzmann am 30.6.1943 an den HSSPF in Krakau u.a. berichten:

> "In der Zwischenzeit wurde die weitere Aussiedlung energisch betrieben, so dass mit Wirkung vom 23.6.1943 sämtliche Judenwohnbezirke aufgelöst werden konnten. Der Distrikt Galizien ist damit bis auf die Juden, die sich in den unter Kontrolle des SSPF stehenden Lagern befinden, judenfrei. Die noch vereinzelt aufgegriffenen Juden werden von den jeweiligen Ordnungspolizei- und Gendarmerieposten sonderbehandelt. Bis zum 27.6.1943 waren insgesamt 424.329 Juden ausgesiedelt. Judenlager befinden sich noch in: ... Drohobycz, Boryslaw, ... Bolechow, ... mit einer Gesamtbelegstärke von: 21.156 Juden. Diese werden noch laufend reduziert."

"Sonderbehandeln" bedeutete nach dem damaligen Sprachgebrauch töten, "aussiedeln" das Verbringen in eines der Vernichtungslager in Sobibor, Belzec, Treblinka oder Auschwitz zur Tötung. Vor dem Einmarsch der russischen Truppen wurden auch diese Lager aufgelöst.

Die jüdischen Insassen der ZAL in Drohobycz und Boryslaw arbeiteten fast alle für die Karpathen-Öl AG (zuvor: Beskiden-Öl-GmbH). Hierbei handelte es sich um einen deutschen Konzern, der während der deutschen Besetzung die im Generalgouvernement vorhandenen Anlagen der Erdölindustrie betrieb und ausbaute und deshalb als besonders rüstungswichtig galt.

V. Der Aufgabenbereich des Angeklagten in den Lagern Drohobycz, Boryslaw und Bolechow sowie sein Verhalten den Juden gegenüber

Der Angeklagte kam spätestens im November 1942 nach Drohobycz, jedenfalls lag zu dieser Zeit bereits Schnee. Zu seinem Aufgabenbereich gehörte es, die sog. Umschlagstelle sowie die Städtischen Werkstätten zu beaufsichtigen. Bei der Umschlagstelle handelte es sich um einen Textilbetrieb, in dem die jüdischen Handwerker wie Schneider, Kürschner usw. zusammengefasst waren. Später hatte er noch das auf dem Gelände der Umschlagstelle befindliche Lager der Beskiden-Öl-AG zu kontrollieren. Tagsüber hielt sich der Angeklagte in der Regel in der Umschlagstelle auf. Er verliess sie lediglich, um die etwa 10 Gehminuten entfernten Städtischen Werke zu kontrollieren. Zu Beginn des Jahres 1943 beaufsichtigte der Angeklagte eine nicht mehr feststellbare Zeit lang, mindestens 3 bis 4 Wochen, das Lager der Beskiden-Öl-AG in Boryslaw. Ebenfalls im Frühjahr 1943 inspizierte Sob. mindestens 3 bis 4 Mal das ZAL Bolechow.
Vorgesetzter des Angeklagten zu dieser Zeit war der Unterscharführer Minkus. Diesem unterstanden die Lager Drohobycz, Boryslaw und Bolechow. Die Aussenstelle des SSPF Lemberg in Drohobycz war zu dieser Zeit nur mit Minkus und Sob. besetzt.
Im April 1943 wurde der Angeklagte nach Lemberg in das Janowskalager versetzt.

Bereits bei seinem Eintreffen in Drohobycz war dem Angeklagten der "Führerbefehl", d.h. die angeordnete Vernichtung aller Juden bekannt. Er kannte die Einstellung der Reichsführung zur Judenfrage. Ihm war bekannt, dass die jüdische Rasse als minderwertig galt. Sob. wusste aber auch, dass die arbeitsfähigen Juden nicht zuletzt deswegen in Lagern konzentriert wurden, um sie vor den sog. Aktionen (Judenerschiessungen) zu schützen. Die Arbeitskraft dieser Menschen sollte zunächst ausgebeutet werden, bevor sie der Endlösung zugeführt wurden. Während seiner Anwesenheit in Drohobycz hat der Angeklagte zumindest von einer solchen Aktion erfahren. In einem Walde bei Drohobycz waren etwa 50 Juden erschossen worden.

Das Verhalten des Angeklagten den Juden gegenüber entsprach der Einstellung, die die Reichsführung gegenüber dieser Menschenrasse hatte. Während seines Aufenthalts in den Lagern Drohobycz, Boryslaw und Bolechow trug der Angeklagte ständig eine Reitpeitsche oder ein stockähnliches Schlaginstrument.

Es war noch im Jahre 1942 als die Zeugin Rei. ihre in der Umschlagstelle beschäftigte Schwester Rosa Kratzer besuchte. Die Zeugin hatte einen vom Kreishauptmann ausgestellten Passierschein bei sich. Sob. fragte Frau Rei., was sie mache und schlug gleichzeitig mit der Peitsche auf sie ein. Rei. erlitt dadurch eine Verletzung am linken Oberarm, die Narbe ist noch heute zu sehen. Der Zeuge Schimon Ra. sass eines Tages - ein genauer Zeitpunkt konnte nicht mehr festgestellt werden - in der Werkstatt des Lagers Boryslaw. Da kurze Zeit vorher seine Frau und sein Kind einer "Aktion" zum Opfer gefallen waren, war er seelisch gebrochen. Der Angeklagte kam herein und erklärte dem Zeugen, er arbeite zu langsam. Daraufhin schlug Sob. auf ihn ein. Schimon Ra. trug eine Verletzung am Nasenbein davon und musste ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Ebenfalls im Lager Boryslaw war der Zeuge Bir. Anfang 1943 zusammen mit einem anderen Häftling beschäftigt, Kartoffeln abzuladen. Der Angeklagte kam mit einem Schäferhund hinzu und hetzte den Hund auf den namentlich nicht bekannten Häftling.

Auch der Zeuge Szw. konnte im Lager Boryslaw öfters beobachten, wie Sob. ohne jeden Grund mit der Peitsche auf Häftlinge einschlug. Auch der Zeuge Se. sah, wie Sob. grundlos in der Küche des Lagers Boryslaw den Juden Eisenstein mit einer Peitsche züchtigte. Nach den Bekundungen des Zeugen Wil. hielt sich der Angeklagte jedes Mal mit einem Taschentuch die Nase zu, wenn ihm auf seinem morgendlichen Gang zum Lager Boryslaw die auf dem Weg zur Arbeit befindlichen Juden begegneten. Dieser Zeuge führte auch aus, dass Sob. die Juden im Lager häufig mit den Ausdrücken "Saujuden" und "dreckige Juden" beschimpfte. Ähnliches berichtete der Zeuge Josef Adl. Er sah Sob. zum ersten Mal im Dezember 1942 an einem Nachmittag im Lager Bolechow. Der Angeklagte bedachte dabei die anwesenden Juden mit den Worten: "dreckiges jüdisches Volk."

VI. Die Taten des Angeklagten

1. An einem nicht mehr feststellbaren Tag im Winter 42/43, etwa Ende Februar oder Anfang März 1943 zwischen 8 und 9 Uhr vormittags befanden sich sechs jüdische Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren, die Zeugen Schlomo und Josef Adl., Isidor Eisenstab und drei namentlich nicht bekannte Juden in ihrem Zimmer im Lager Bolechow. Da sie in Nachtschicht in der Fassfabrik arbeiteten, lagen sie in ihren Betten und schliefen. Plötzlich rief jemand: "Sob. kommt". Die Jungen sprangen auf und stellten sich neben den Betten auf. Der Angeklagte betrat über einen ca. 1,30 Meter vom Erdboden erhöhten Balkon, der ohne Geländer war, das Zimmer der Jungen. Er fragte zunächst, warum das Zimmer nicht aufgeräumt sei. Die Jungen antworteten ihm, dass sie gerade von der Nachtschicht heimgekommen seien. Der Blick des Angeklagten fiel auf Isidor Eisenstab. Eisenstab trug als sehr religiöser Jude eine Mütze, die er auch beim Eintritt Sob.s ins Zimmer nicht abgenommen hatte. Mit dem Ruf: "Schmutziger Jude", stürzte der Angeklagte auf Eisenstab zu und begann mit der mitgeführten Peitsche auf ihn einzuschlagen. Der Junge wich zur Türe zurück, wobei er von dem auf ihn einschlagenden Angeklagten verfolgt wurde. Vom Angeklagten bedrängt ging Eisenstab rückwärts aus der Türe auf den Balkon, verlor das Gleichgewicht und stürzte vom Balkon zum Erdboden hinunter. Sob. sprang sofort nach und setzte das Schlagen fort. Am Boden liegend schrie Eisenstab laut. Der Angeklagte liess jedoch nicht von dem Jungen ab. Das Schreien des Opfers wurde immer leiser. Erst als Eisenstab keinen Laut mehr von sich gab, liess der Angeklagte von ihm ab und entfernte sich. Nachdem Sob. ausser Sichtweite war, begaben sich einige Zimmerbewohner, darunter der Zeuge Schlomo Adl. zu Isidor Eisenstab. Das Gesicht des Jungen war voller Blut. Ein herbeigerufener Zahnarzt stellte den Tod Isidor Eisenstabs fest. Der tote Junge wurde auf einen Wagen gelegt und von Lagerinsassen weggebracht.

Spätestens zu dem Zeitpunkt, als Eisenstab am Boden lag und seine Schreie immer leiser wurden, erkannte der Angeklagte, dass sein Vorgehen zum Tode des Jungen führen könne und nahm diesen möglichen Erfolg zumindest billigend in Kauf. Er schlug weiter, bis Eisenstab keinen Laut mehr von sich gab.

Der Angeklagte kannte dabei keine Achtung vor dem Wert des jüdischen Menschen. Er war nicht bereit, die Würde des Menschen durch Achtung seiner körperlichen Unversehrtheit, insbesondere seines Lebens zu respektieren. Juden waren nach den propagandistisch verbreiteten, immer wiederholten und damit auch dem Angeklagten eingetrichterten Lehren des Dritten Reiches, des NS-Regimes, nur Untermenschen. Der Angeklagte war der NS-Ideologie insoweit verfallen und davon überzeugt, dass Deutsche und damit auch er zur willkürlichen Herrschaft über diese Untermenschen aufgerufen seien. Im Bewusstsein seiner ihm kraft seines Amtes gegebenen Macht warf er sich zum Richter über die "Unbotmässigkeit" dieses "schmutzigen Juden" auf. Er schlug auf den hilf- und wehrlosen Jungen ein mit dem Bewusstsein, sollte dieser dabei zu Tode kommen, einen dem Untermenschentum angehörenden Juden der physischen Vernichtung mit Erfolg durch eigene Tat zugeführt zu haben.

2. Bei dem Lager Boryslaw handelte es sich um ein ehemaliges Kasernengebäude. Rechts vom Lagertor gesehen befand sich die Unterkunft für Männer. Parallel dazu getrennt durch einen etwa 25 Meter breiten Hof an dem dem Eingang gegenüber liegenden Ende des Lagers befand sich die Unterkunft für Frauen. Im Parterre dieses Gebäudes befanden sich u.a. ein Kesselhaus, ein Entlausungs- und ein Baderaum.

An einem nicht mehr feststellbaren Tag zu Beginn des Jahres 1943 nach 17 Uhr - es war bereits so dunkel, dass die Hofbeleuchtung eingeschaltet war - begab sich ein namentlich nicht bekannter jüdischer Junge im Alter von 12 bis 18 Jahren vom Männerbau kommend über den Lagerhof und verrichtete an einem in der Nähe des Baderaumes aufgeschichteten Holzstoss seine kleine Notdurft. Plötzlich näherte sich, vom Lagertor kommend, der Angeklagte. Aus einer Entfernung von höchstens 5 Meter schrie Sob. den Jungen mit den Worten: "Du verfluchter schmutziger Jude" an und tötete ihn mit einem Pistolenschuss in den Hinterkopf. Der Angeklagte näherte sich anschliessend mit der Pistole in der Hand dem Toten, dessen Hinterkopf eine blutige Schussöffnung aufwies, auf zwei bis drei Meter, betrachtete ihn und ging dann in Richtung Lagertor davon. Am nächsten Tag wurde der tote Jude mit dem Mistwagen des Lagers abtransportiert. Der Zeuge Schimon Ra. befand sich zur Zeit des Vorfalles im Lagerhof und stellte seine Beobachtungen aus etwa 15 Meter Entfernung an. Nach Fallen des Schusses lief er erschrocken in die Werkstatt. Die Zeugen Bir. und Wil. befanden sich in getrennten Zimmern. Bir. hörte, dass Sob. im Lager sei und drehte das Licht aus. Danach hörte er einen Schuss. Beim Blick aus dem Fenster sah er in der Nähe des Holzstosses den Jungen mit dem Gesicht im Schnee liegen, Sob. stand einige Meter daneben mit der Pistole in der Hand. Der in seinem Zimmer schlafende Wil. erwachte durch den Schuss und konnte durch das Fenster die gleichen Beobachtungen wie der Zeuge Bir. machen. Goldmann Se. wollte gerade vom Männerbau über den Hof zum Baderaum gehen, als der Schuss fiel. Beim Aufblicken - er trug seinen Kopf gesenkt - bemerkte er in etwa 10-12 Meter Entfernung Sob. mit einer Pistole in der Hand. Der Angeklagte stand einige Meter von dem beim Holzstapel liegenden Jungen entfernt. Aus Angst lief er in das Haus zurück.

Dov Ei. und Aleksander Szw. hielten sich zur selben Zeit im Baderaum auf. Beim Fallen des Schusses schauten sie heraus und machten die gleichen Feststellungen wie Se. Nachdem sich Sob. entfernt hatte, begaben sich Szw. und Ei. zu dem Jungen. Szw. bemerkte die blutige Wunde am Hinterkopf des toten Jungen. Dem Zeugen Jizchak Ra. wurde der Vorfall erzählt, er beobachtete am nächsten Tag den Abtransport des Toten.

Gemäss der NS-Ideologie kannte der Angeklagte Sob. bei einem Juden weder Achtung vor der Würde des Menschen, insbesondere vor seinem Leben, noch Achtung vor dem Wert des einzelnen Menschen, als er zur Pistole griff, um auf den Jungen zu schiessen. Juden waren ja nach der Propaganda des NS-Regimes Untermenschen. Mit gezogener Pistole war sich Sob. seiner Macht und seiner Überlegenheit gegenüber seinem Opfer bewusst, das niemandem etwas zuleid getan hatte - es hatte sich lediglich erdreistet, im Hof des Lagers seine kleine Notdurft zu verrichten. Als er vorsätzlich auf den urinierenden Jungen schoss, warf er sich zum Herrn über Leben und Tod eines Menschen auf in dem Bewusstsein, durch seine Tat der Vernichtung eines dem Untermenschentum angehörenden Juden den Herrschaftswillen deutschen Blutes den schuldigen Dienst erwiesen zu haben.

3. Der Zeuge Emanuel Schr. kam Ende 1942 / Anfang 1943 in das Lager der Beskiden-Öl--AG. Er war damals blond, sein Aussehen war nicht das eines Juden. Aus diesem Grunde war es ihm möglich, sich ohne die vorgeschriebene Armbinde in der Stadt Boryslaw zu bewegen.

Um die Mittagszeit eines nicht mehr feststellbaren Tages Anfang 1943 ging Schr. auf der rechten Seite der Koscijuskostrasse - eine der Hauptstrassen von Boryslaw - in Richtung zum Lager. Er kam von einer Mühle, wo sein Vater beschäftigt war und führte Brot und Mehl

mit sich, das ihm dieser gegeben hatte. Plötzlich kamen dem Zeugen auf dem linken Bürgersteig der Strasse zwei SS-Leute entgegen. Einer von ihnen war Sob. Zur gleichen Zeit ging der etwa 17-18 Jahre alte Jude Mundzio Weitz ebenfalls auf dem linken Bürgersteig in gleicher Richtung wie Schr. Auch Weitz trug keine Armbinde. Er wollte den entgegenkommenden Deutschen ausweichen und verliess den Bürgersteig, um auf der Strasse an ihnen vorbeizukommen. Die beiden SS-Leute riefen Weitz, der sie schon passiert hatte, zurück. Sob. begann mit den Händen auf Weitz einzuschlagen. Dieser stürzte zu Boden, wobei er mit dem Oberkörper auf den Gehsteig zu liegen kam, seine Beine befanden sich auf der Strasse. Sob. und der andere Deutsche begannen mit den Füssen auf Weitz einzutreten. Plötzlich zog der Angeklagte seine Pistole und erschoss den vor ihm liegenden Juden. Anschliessend steckte Sob. seine Waffe ins Futteral und entfernte sich mit dem anderen Deutschen. Einige Polen kamen hinzu und umstanden die Leiche. Einer dieser Leute erzählte Schr., dass Weitz tot sei.

Der Zeuge Schr. hat das Geschehen aus ca. 20 bis 30 Meter Entfernung von einer Hausecke aus beobachtet, hinter der er sich beim Herannahen Sob.s versteckt hatte.

Nach Angaben des Zeugen Schr. bestand eine Anordnung, dass ein Jude, der ohne Armbinde ausserhalb des Lagers angetroffen wurde, erschossen werden durfte. Es kam jedoch auf den einzelnen Deutschen an, was er tat. Es gab welche, die Juden ohne Armbinden einfach ins Lager zurückschickten, andere schlugen sie, wieder andere schossen.

Dem Angeklagten war diese Anordnung nicht bekannt. Sob. schoss auf den Juden Weitz, um wieder einmal ein dem Untermenschentum angehörendes Leben eines Juden der physischen Vernichtung zuzuführen, in dem Bewusstsein, hierdurch dem Herrschaftsanspruch des Deutschtums den gebührenden Respekt, auch in der Ausweitung der ihm gebührenden, seiner Willkür unterworfenen Sphäre, Geltung zu verschaffen. Er warf sich damit zum Herrn über Leben und Tod eines jüdischen Menschen auf, ohne dass dieser ihm irgend etwas zuleide getan hätte. Der ihn begleitende Deutsche beteiligte sich an der Tötungshandlung nicht.

VII. Beweiswürdigung

Den Sachverhalt, wie er sich aus den vorstehenden Ziffern I bis VI ergibt, hat das Schwurgericht auf Grund der Hauptverhandlung als erwiesen festgestellt.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit sie Glauben verdient und ihr gefolgt werden konnte, auf den Angaben der im Folgenden benannten und vernommenen Zeugen und auf den Inhalt, der zur Verlesung gebrachten Urkunden und Urteile.

Die Aussagen der kommissarisch vernommenen Zeugen Dov Ei. und Jizchak Ra. wurden in der Hauptverhandlung verlesen.

In der Hauptverhandlung wurden verlesen und zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht:

Schreiben des Gen.Kp./SS-Pz.Gren.Ausb.u.Ers.Btl.3, Grunow vom 24.1.1945 an SS-Erg.Stelle VIII/Südost in Breslau (Bl.42 d.A.);
Aktenvermerk unbekannter Herkunft (Bl.43 d.A.);
Schreiben des SS Sturm 12/45, Andreashütte v. 23.5.1937 an das Rasse- und Siedlungshauptamt in Berlin (Bl.49 d.A.)
Schreiben der 23.SS-Standarte, Beuthen v. 22.5.1939 an das Rasse- und Siedlungshauptamt in Berlin (Bl.50 d.A.).

Aus dem Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Hagen vom 31.10.1960 (11 Ks 1/57) gegen Thomanek Paul [176] wurde verlesen:
Seite 7 [177] unten von "bei ihrer Ankunft in Lemberg" bis Seite 8 "etwa 40 km östlich von Tarnopol";
Seite 6 [178]: Zeile 12 von unten bis Zeile 4 von unten von dem Wort "nach einigen Tagen" bis "Brigadeführer Katzmann";
Seite 9 [179]: "Mit der Errichtung und der Verwaltung des Lagers in Kamionki beauftragte Katzmann den SS-Hauptsturmführer Räbel",
Seite 10 [180]: Zeile 8 von "der Angeklagte wohnte in Kamionki" bis "Nov. 1942";
Seite 10 [181]: von "Ende 1942" - "verwenden zu können";
Seite 11 [182]: von "er begab sich" bis "20 km südöstlich von Czortkow";
Seite 13 [183]: von "er blieb in" bis "von Partisanen eingesetzt".

Ferner gelangten aus dem Urteil des Schwurgerichts Stuttgart vom 16.3.1961 (KLs 9/61) gegen Felix Landau [184] folgende Stellen zur Verlesung:
Seite 11 [185], beginnend mit den Worten "Die Juden in Drohobycz"
Seite 12, 13, 14 [186] bis "mit der Totengräberarbeit",
Seite 10 [187] 2.Absatz, beginnend mit den Worten "am 7.7.1941" bis "Tautenhahn",
Seite 29 [188], 3.Absatz von "der Angeklagte" bis "den Vorfall beobachtete."

Werdegang des Angeklagten; die Judenverfolgung unter dem Nationalsozialismus; die Verhältnisse im Generalgouvernement; die Judenvernichtung im Generalgouvernement (I bis IV)

Der festgestellte Lebenslauf des Angeklagten beruht ausschliesslich auf dessen Einlassung, auch soweit es seine Zugehörigkeit zu NS-Organisationen betrifft.

Der Angeklagte hat ausgeführt, der sog. "Katzmannbefehl" sei ihm zu keiner Zeit bekannt geworden; dagegen habe er vom sog. "Führerbefehl" und der Einstellung der Reichsführung zur Judenfrage gewusst.

Der in der Hauptverhandlung erörterte und im Urteil (II bis IV) niedergelegte allgemeine geschichtliche Hintergrund, insbesondere die Entwicklung der Judenfrage, die Diskriminierung der jüdischen Rasse, die Judenverfolgung einschliesslich der Entrechtungsmassnahmen gegenüber den Juden, das Endziel der nationalsozialistischen Gewalthaber, ist geschichts- und

[176] Siehe Lfd.Nr.498.
[177] = JuNSV Bd.XVI S.730.
[178] = JuNSV Bd.XVI S.729.
[179] = JuNSV Bd.XVI S.731.
[180] = JuNSV Bd.XVI S.731.
[181] = JuNSV Bd.XVI S.731.
[182] = JuNSV Bd.XVI S.731.
[183] = JuNSV Bd.XVI S.732.
[184] Siehe Lfd.Nr.531.
[185] = JuNSV Bd.XVIII S.359.
[186] = JuNSV Bd.XVIII S.359 f.
[187] = JuNSV Bd.XVIII S.357 f.
[188] = JuNSV Bd.XVIII S.367.

offenkundig. Vorgänge, von denen sich jedermann durch allgemein zugängliche Erkenntnismittel und Quellen unterrichten kann, bedürfen keines Beweises.

Der Aufgabenbereich des Angeklagten in den Lagern Drohobycz, Boryslaw und Bolechow sowie sein Verhalten den Juden gegenüber

Die Zeit des Eintreffens des Angeklagten in Drohobycz beruht auf dessen Angaben sowie den Bekundungen seiner 1.Ehefrau, der Zeugin Gertrud Sob. Ebenfalls folgte das Schwurgericht den Ausführungen des Angeklagten bezüglich der Befehlsverhältnisse und seinen Aufgabenbereich in Drohobycz und Boryslaw. Sob. behauptet, im Frühjahr 1943 nur eine Woche in Boryslaw gewesen zu sein, in Bolechow habe er sich nie aufgehalten. Diese Einlassung wird jedoch durch die Zeugen zu den einzelnen Taten widerlegt (siehe unten).

Der Angeklagte führte aus, im März 1943 habe er von einer Judenaktion in einem Walde bei Drohobycz erfahren, seiner Meinung seien etwa 50 Personen erschossen worden. Er habe sich keine Gedanken darüber gemacht, warum die Juden erschossen worden seien. Es habe ihn so gegraust, dass er sich nichts dachte.

Es sei nicht richtig, dass er die Juden beschimpft oder geschlagen habe. Er habe zwar als Nichtreiter eine Reitpeitsche besessen, diese aber immer in seinem Dienstraum in der Umschlagstelle in Drohobycz aufbewahrt. Während seines Aufenthalts in den Lagern Drohobycz und Boryslaw habe er sich gegenüber den Juden immer anständig verhalten, eben wie man sich zu verhalten hatte. Er könne sich nicht erinnern, dass während seines Aufenthalts in den genannten Lagern etwas vorgefallen sei. Er habe zu keiner Zeit Anlass gehabt, eine Rüge auszusprechen, es sei nie jemand krank gewesen, die Leute hätten stets gearbeitet. In beiden Lagern habe es keine Todesfälle gegeben. Auch nach seiner Versetzung sei ihm nichts zu Ohren gekommen.

Hinsichtlich der Beschimpfungen und Misshandlungen der Juden ist der Angeklagte jedoch durch die Zeugen Rei., Schimon Ra., Bir., Szw., Se., Wil. und Josef Adl. überführt. Sie haben die Vorgänge so geschildert, wie sie unter V niedergelegt sind. Die Zeugin Rei. schilderte dem Gericht, wie sie vom Angeklagten geschlagen worden ist. Das Schwurgericht überzeugte sich vom Vorhandensein einer Narbe an ihrem linken Oberarm. Den Angeklagten hat sie aus einer ihr vorgelegten Lichtbildmappe sofort wiedererkannt. Sie könne mit Sicherheit sagen, dass Sob. der Schläger gewesen sei, auch heute erkenne sie ihn noch an seinen Augen.
Das Schwurgericht schenkte dieser Zeugin vollen Glauben. Ihre Angaben waren sicher und klar. Sie wusste zwischen eigenen Wahrnehmungen und Gehörtem klar zu trennen. Hinsichtlich der übrigen oben aufgeführten Zeugen werden deren Ausführungen im Zusammenhang nachfolgend besprochen werden.

Die Taten des Angeklagten

Der Angeklagte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten, die zu seiner Verurteilung führten. Er führte dazu aus, er habe die Taten nicht begangen. Es sei immer wieder zu erkennen, dass er für Minkus gehalten werde. Er vermute, die Zeugen würden ihn aus irgendeinem Hassgefühl heraus belasten. Es habe schon genügt, dass einer eine Uniform getragen habe, dann sei er schon verhasst gewesen. Das Ganze erkläre er sich so, dass durch die lange Zeit, die verstrichen sei, bei den Zeugen sich das Gedächtnis getrübt habe und sie Zeiten, Personen und Vorgänge verwechselten und durcheinanderbrächten. Seinen Namen hätten sie ja im

"Lemberg-Prozess" [189] gehört. Zusammenfassend sei zu sagen, dass ihm die ganzen Anschuldigungen unerklärlich seien. Abgesehen davon, dass er nie in Bolechow gewesen sei, hätte er nie einen Juden erschossen, wenn er ihn ohne die vorgeschriebene Armbinde angetroffen hätte. Er hätte ihn allenfalls der zuständigen Polizei übergeben.

Das Schwurgericht erachtete den Angeklagten jedoch durch die eindeutigen Bekundungen der Zeugen überführt.

Für die Gesamtheit der nachfolgenden Zeugen hatte bei der Urteilsfindung durch das Schwurgericht folgendes zu gelten: Das Gericht war sich zu jeder Zeit bewusst, dass Ereignisse aufzuklären waren, die über 28 Jahre zurückliegen. Es ist klar, dass bei vielen Menschen nach so langer Zeit die Erinnerung getrübt ist. Es kam hinzu, dass als Tatzeugen nur Juden zur Verfügung standen, die in der damaligen Zeit in Galizien gelebt haben und bei denen im Hinblick auf die Vielzahl der erlebten Fälle von Tötungen und Misshandlungen in besonders hohem Masse die Gefahr bestand, dass sie sich in der Person des Täters irrten und dass sie Geschehnisse miteinander vermischten oder verwechselten, insbesondere "Selbsterlebtes" mit "Nurgehörtem" vermengten. Ausserdem war zu bedenken, ob die jüdischen Zeugen nach den furchtbaren Erlebnissen, besonders wegen Tötungen naher Angehöriger durch die SS in der damaligen Zeit, gegenüber SS-Angehörigen, die damals in Galizien waren, allgemein ein Hass- und Rachegefühl hegen und deshalb zu Übertreibungen und sogar zu unwahren Angaben neigen können. In diesem Zusammenhang war auch zu erwägen, ob sich etwa einige Zeugen aus Rache und Hass miteinander abgesprochen haben, den Angeklagten durch übereinstimmende Angaben wahrheitswidrig zu belasten.

Das Schwurgericht ist sich dieser Schwierigkeiten und Gefahrenmomente während des ganzen Verfahrens bewusst gewesen. Es hat jede Zeugenaussage sorgfältig unter den aufgezeigten Gesichtspunkten sowohl auf ihren Inhalt, auf etwaige Widersprüche mit früheren Angaben des Zeugen, als auch auf die persönliche Erscheinung der Zeugen sowie auf auffallendes Übereinstimmen verschiedener Aussagen, die auf eine Absprache schliessen lassen könnten, geprüft und gewürdigt.

Das Schwurgericht hat seiner Urteilsfindung nur die Zeugenaussagen zugrunde gelegt, bei denen Irrtümer, Fehler im Erinnerungsvermögen und unwahre Angaben mit Sicherheit auszuschliessen waren.

1. Der Zeuge Schlomo Adl. machte die zu den Feststellungen des Urteils unter VI Nr.1 führenden Angaben in aller Ausführlichkeit. Der Zeuge bekundete, den Angeklagten eindeutig als Täter wiederzuerkennen. Sob. sei 3 bis 4 Mal im Lager Bolechow gewesen, erstmals habe er ihn Ende Februar 1943 dort gesehen. Er habe gewusst, dass dieser Mann gefährlich sei, seinen Namen habe er erst nach dem Tod von Isidor Eisenstab erfahren.
Auf Grund der in sich geschlossenen und stets gleichbleibenden Bekundungen dieses Zeugen erachtete das Schwurgericht diesen Zeugen für glaubwürdig und seine Aussage als der Wahrheit entsprechend. Irgendwelche Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen bestanden angesichts der Ernsthaftigkeit, mit der er sein Zeugnis ablegte, nicht.
Der Zeuge Josef Adl. befand sich zur Zeit des Vorfalles ebenfalls im Zimmer des Isidor Eisenstab. Er schilderte den Sachverhalt sinngemäss so, wie sein Cousin Schlomo Adl. Er habe nur mehr gesehen, wie Sob. Eisenstab zur Türe hinausgeschlagen habe. Den Sturz des Opfers vom Balkon habe er nicht mehr beobachtet, da er aus Angst weggelaufen sei und sich im Gebäude versteckt habe. Er sei erst wieder zurückgekommen, als Sob. bereits weg gewesen sei. Er habe gesehen, dass der Kopf von Eisenstab voll Blut gewesen sei.

[189] Siehe Lfd.Nr.671.

Den Namen des Angeklagten habe er schon vor dem Tod Eisenstabs gewusst, im Lager sei Sob. als gefährlich bekannt gewesen. Seiner Erinnerung nach sei der Angeklagte 4 bis 5 Mal in Bolechow gewesen. Erstmals habe er ihn im Dezember 1942 gesehen. Damals habe Sob. zu den anwesenden Juden gesagt: "Dreckiges jüdisches Volk". Eine Verwechslung mit anderen Personen scheide mit Sicherheit aus.
Auch diesen in sich geschlossenen Darlegungen dieses Zeugen konnte das Schwurgericht nur vollen Glauben schenken. Der Zeuge hat sich in keinem wesentlichen Punkt widersprochen. Er hat seine Aussage wohl überlegt und ohne erkennbare Emotion gegen den Angeklagten gemacht. Eine Absprache zwischen den beiden Zeugen Adl. scheidet nach Überzeugung des Schwurgerichts aus. Josef Adl. wäre es ein Leichtes gewesen, sich die Angaben seines Cousins voll zu eigen zu machen. Er wies jedoch klar darauf hin, dass er nur ein Teilgeschehen beobachtet hat.

2. Der Zeuge Schimon Ra. war bei der Erschiessung des unbekannten Jungen im Lager Boryslaw als Tatzeuge zugegen. Er führte aus, er habe am Tattage Sob. aus etwa 15 Meter Entfernung gesehen, desgleichen den Jungen, der an dem Holzstoss habe urinieren wollen. Der Angeklagte habe den Juden mit: "Du verfluchter Jude" angeschrieen und ihn dann erschossen. Weiter habe er nicht mehr beobachtet, da er vor Schreck in die Werkstatt gelaufen sei. Er könne mit Sicherheit sagen, dass Sob. der Täter gewesen sei. Der Angeklagte sei einmal zu ihm in die Werkstatt gekommen, er (der Zeuge) sei damals ganz "kaputt" gewesen, weil vorher seine Frau und sein Kind erschlagen worden seien. Sob. habe gesagt, er sei zu langsam in der Arbeit und habe ihm auf das Nasenbein geschlagen. Wegen der dabei erlittenen Verletzung habe er einen Arzt aufsuchen müssen. Der Angeklagte sei schlecht gewesen, aber nicht deshalb, weil er ein SS-Mann gewesen sei. Es sei auch einmal ein SS--Mann namens Randstetter dagewesen, der sei ein hochanständiger Mensch gewesen. Dieser habe einmal seine Frau und sein Kind bei einer "Aktion" gerettet.
Das Gericht glaubte diesem Zeugen. Seine Angaben waren sicher und konstant. Obwohl er Schweres durchgemacht hat, machte er seine Angaben ohne jede Emotion. Er brachte deutlich zum Ausdruck, dass er zwischen SS-Mann und SS-Mann wohl einen Unterschied zu machen verstehe.

Der Zeuge Goldmann Se. bekundete, er sei zur Tatzeit gerade über den Hof zum Baderaum gegangen. Er sei müde gewesen und habe seinen Kopf nach unten gehalten. Plötzlich habe er einen Schuss gehört. Er habe Sob. mit einer Pistole in der Hand gesehen. 3 oder 4 Meter vom Angeklagten sei der Junge in der Nähe eines Holzstosses gelegen. Er habe sich umgedreht und sei ins Haus zurückgelaufen. Den Vorfall habe er gut sehen können, da der Lagerhof beleuchtet gewesen sei. Ihm persönlich habe Sob. nie etwas getan. Er habe aber beobachtet, wie er den Juden Eisenstab geschlagen habe. Der Name Sob. sei im Lager bekannt und allgemein gefürchtet gewesen. Man habe gesagt, er stamme aus Oberschlesien. Hinsichtlich der Person des Angeklagten sei er sich vollständig sicher. Er erkenne ihn auch heute noch als den Täter von damals.
Das Gericht schenkte dem Zeugen Glauben. Seine Angaben waren frei von Widersprüchen und Hassgefühlen.

Der Zeuge Bir. machte die Bekundungen wie unter VI Nr.2 dargestellt. Nachdem Sob. weg gewesen sei, habe er sich zu dem Jungen begeben und festgestellt, dass dieser am Nacken blutig gewesen sei. Sein Onkel habe ihm erzählt, dass der Angeklagte den Jungen erschossen habe, weil dieser uriniert habe. Den Jungen habe er vorher öfter im Lager gesehen, seinen Namen aber nicht gewusst.
Er erkenne den Angeklagten mit Sicherheit als den Täter wieder. Sob. sei grundsätzlich gegen die Häftlinge eingestellt gewesen. Er habe einmal erlebt, wie der Angeklagte beim Kartoffelabladen einen Schäferhund auf einen Häftling gehetzt habe. Im Lager habe es geheissen, der Angeklagte stamme aus Schlesien. Seiner Auffassung nach habe Sob. polnisch verstanden, aber schlecht gesprochen.

Die Angaben des Zeugen Bir. überzeugten das Gericht. Er machte in der Hauptverhandlung einen hervorragenden Eindruck. Seine Angaben waren sicher und klar.

Der Zeuge Wil. befand sich zur fraglichen Zeit in seinem Zimmer und schlief. Er sei durch einen Schuss aufgeweckt worden. Beim Blick aus dem Fenster habe er aus ca. 15 Meter Entfernung Sob. mit einer Pistole in der Hand gesehen. Etwa 3 bis 5 Meter von ihm entfernt sei ein Junge gelegen. Er habe den Jungen gekannt, seinen Namen aber nicht gewusst. Der Junge sei tot gewesen. Der Junge sei neben einem Holzstoss gelegen.
Sob. sei als "Lagerschreck" bekannt gewesen. Die Lagerinsassen habe er häufig mit den Ausdrücken "Saujuden" und "dreckige Juden" beschimpft. Wenn ihm auf seinem morgendlichen Gang zum Lager Boryslaw die auf dem Weg zur Arbeit befindlichen Juden begegnet seien, habe er sich jedes Mal mit einem Taschentuch die Nase zugehalten. Dass Sob. Juden geschlagen habe, habe er selbst nicht gesehen.
Er (der Zeuge) erinnere sich mit Sicherheit an die Person des Sob. Im Lager wurde erzählt, der Sob. stamme aus Oberschlesien. Insbesondere scheide eine Verwechslung mit Minkus aus. Die beiden habe man keinesfalls verwechseln können. Minkus sei älter und kleiner als Sob. gewesen.
Das Schwurgericht folgte diesem Zeugen in vollem Umfang. Er war sichtlich bemüht, nur das zu berichten, was er selbst erlebt hat.

Die Zeugen Szw. und Ei. schilderten im wesentlichen gleichlautend, sie hätten sich zur Tatzeit im Baderaum des Lagers aufgehalten. Sie hätten einen Schuss gehört. Beim Hinausschauen aus dem Raum hätten sie Sob. mit einer Pistole in der Hand bemerkt. Neben ihm in der Nähe eines Holzstapels sei der Junge gelegen. Nach dem Entfernen von Sob. hätten sie sich beide angezogen und seien zu dem am Boden liegenden Jungen gegangen. Der sei tot gewesen. Der Zeuge Ei. führte aus, im Lager sei erzählt worden, Sob. habe den Jungen deswegen getötet, weil dieser an dem Holzstoss uriniert habe. Szw. bekundete weiter, er habe am Hinterkopf des toten Jungen eine blutige Wunde bemerkt. Sob. sei ihm damals schon gut bekannt gewesen, da er ihn öfters beobachtet habe, wie er ohne Grund Juden mit der Peitsche geschlagen habe. Beide Zeugen bezeichneten mit Bestimmtheit den Angeklagten als den Täter.
Das Schwurgericht schenkte auch diesen beiden Zeugen Glauben. Ihre Angaben waren widerspruchsfrei und in sich geschlossen. Im Kerngeschehen stimmte ihre Aussage überein.

Der Zeuge Jizchak Ra. bekundete schliesslich, er habe an dem Tatabend in seinem Zimmer gesessen. Er sei durch einen Schuss, der der Lautstärke nach innerhalb des Lagers gefallen sein müsse, aufgeschreckt worden, habe sich aber nicht ans Fenster gewagt. Der Vorfall sei ihm von Lagerinsassen erzählt worden. Am nächsten Tag habe er den Toten auf dem Mistwagen des Lagers liegen gesehen, man habe ihn weggefahren. Er wisse mit Sicherheit, dass sich der Vorfall ereignet habe, als Sob. sich im Lager Boryslaw aufgehalten habe.
Auch dieser Zeuge erschien dem Schwurgericht glaubwürdig. Seine Angaben sind widerspruchsfrei und decken sich, soweit er Beobachtungen machen konnte, mit den Bekundungen der übrigen Zeugen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Angaben dieser Zeugen im Kerngeschehen übereinstimmen, das Schwurgericht aber eine Absprache zum Nachteil des Angeklagten ausschliessen konnte. Die guten Sichtverhältnisse begründeten alle Zeugen damit, dass das Lager erleuchtet gewesen sei. Dass sie einen genauen Zeitpunkt für die Tat nicht mehr festsetzen konnten spricht für ihre Glaubwürdigkeit. Es wäre ihnen ein Leichtes gewesen, solche Details abzusprechen. Dass sie in der Altersbestimmung des Jungen nicht sicher waren, erklärten sie damit, dass das Lebensalter eines vom Lagerleben und der Verfolgung geprägten Menschen nur schwer zu schätzen gewesen sei. Dass zwischen den Zeugen Szw. und Ei. Differenzen darüber bestehen, ob der Baderaum ein Fenster hatte oder nicht, vermochte ihre Glaubwürdigkeit nicht zu beeinträchtigen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass nach so langer

Zeit einzelne Details dem Gedächtnis entschwinden, das Kerngeschehen jedoch erhalten bleibt.

Eine Verwechslung des Angeklagten mit dem Unterscharführer Minkus ist auf Grund dieser Zeugenaussagen zur Überzeugung des Schwurgerichts mit Sicherheit ausgeschlossen.

3. Der Zeuge Schr. machte die zu den Feststellungen des Urteils unter VI Nr.3 führenden Angaben in aller Ausführlichkeit. Der Zeuge bekundete, den Angeklagten eindeutig als den Täter wiederzuerkennen. Er habe auch Minkus gekannt. Eine Verwechslung zwischen den beiden sei nur schwer möglich gewesen. Minkus sei älter gewesen, er habe ihn auf etwa 40 Jahre geschätzt.
Auf Grund der in sich geschlossenen und stets gleichbleibenden Bekundungen dieses Zeugen erachtete das Schwurgericht diesen Zeugen für glaubwürdig und seine Aussage als der Wahrheit entsprechend. Irgendwelche Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen bestanden, gerade angesichts der Ernsthaftigkeit, mit der er den Zeugeneid ablegte, nicht. Das Schwurgericht konnte daher auf Grund der Aussage dieses Zeugen den Angeklagten im Falle VI Nr.3 nur als überführt ansehen.

4. Der Zeuge Landau [190] befand sich zur Zeit des Aufenthalts des Angeklagten in Drohobycz ebenfalls dort. Sein Dienstrang war SS-Hauptscharführer. Er gehörte nicht zur Dienststelle des Angeklagten, kannte aber sowohl diesen als auch Minkus. Er führte aus, Minkus sei etwas älter als Sob. und ein Trinker gewesen. An andere Merkmale des Minkus könne er sich nicht erinnern. Zu dem Aufgabenbereich des Angeklagten und den ihm zur Last gelegten Taten könne er nichts sagen.
Das Schwurgericht glaubte diesem Zeugen.

Der Zeuge Mensinger [191] war der Nachfolger des Angeklagten in Drohobycz. Er beaufsichtigte auch zeitweise das Lager Boryslaw. Er bekundete, über den Angeklagten könne er nichts sagen, er habe ihn erst anlässlich seines (des Zeugen) Prozess in Bremen kennengelernt, wo er als Zeuge aufgetreten sei. Minkus sei klein und untersetzt gewesen. Er habe ein rotes Gesicht gehabt und habe gerne getrunken. Minkus sei seiner Schätzung ca. 1,68 Meter gross gewesen.
Das Schwurgericht schenkte auch den Angaben dieses Zeugen Glauben.

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten

Der Angeklagte war zur Zeit der geschilderten Ereignisse für seine Handlungen voll verantwortlich. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihm eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche - Bewusstseinsstörung scheidet unter den gegebenen Umständen aus - und eine dadurch bedingte Aufhebung oder erhebliche Verminderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgelegen haben könnte.

VIII. Rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts

Der Angeklagte Sob. hat sich dreier sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes gem. §§211, 74 StGB dadurch schuldig gemacht, dass er aus niedrigen Beweggründen den Juden Eisenstab, einen 12 bis 18 Jahre alten Juden und den Juden Weitz tötete.

Im Falle des Isidor Eisenstab handelte er mit bedingtem Vorsatz.

[190] Siehe Lfd.Nr.531.

[191] Siehe Lfd.Nr.646.

a) Der direkte Tötungsvorsatz in den Fällen VI Nr.2 und 3 (unbekannter Jude und Weitz) ergibt sich eindeutig aus dem Gebrauch der Schusswaffe gegenüber den Getöteten; Sob. hat in den beiden Fällen bewusst und willentlich aus nächster Nähe gezielt auf seine Opfer geschossen. Wer so handelt will töten.

b) Das Schwurgericht ging zu Gunsten des Angeklagten davon aus, dass er im Falle VI Nr.1 (Eisenstab) den Jungen, wie er es bei anderen Juden auch ausgeführt hat, zunächst nur züchtigen wollte. Spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem Eisenstab vom Balkon gefallen war und am Erdboden lag und sein lautes Schreien immer leiser wurde, erkannte Sob., dass sein Opfer, auf das er weiter einschlug, zu Tode kommen würde und nahm diese Möglichkeit billigend in Kauf.

In allen drei Fällen handelte der Angeklagte Sob. aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhass und Verachtung für die Würde und das Leben seiner Opfer.

Er tötete diese hilf- und wehrlosen Juden, die keinerlei todeswürdiges Verbrechen begangen hatten, allein aus dem Umstand der Verachtung für das Leben eines Juden. Er handelte in dem Bewusstsein, seinem Herrschaftsanspruch über Leben und Tod dieser Menschen Ausdruck zu verleihen und der SS-Ideologie lebensunwert erscheinendes jüdisches Leben des Untermenschentums der ihm gebührenden Vernichtung zuzuführen. Er versagte den Juden erbarmungslos jegliche rechtliche Sicherung, er entschied aus eigener Machtvollkommenheit über Leben und Tod dieser Menschen.

Sämtliche Tötungen beging der Angeklagte als Täter. Er tötete seine Opfer jeweils aus einer augenblicklichen Situation heraus. Er handelte in systemloser Art und Weise, während bei "offiziellen" Tötungen die SS zumindest einen Rest von "Ordnung" in der Aussonderung der Opfer wahrte. Im Gegensatz hierzu lag in den vorliegenden Fällen der volle Tatablauf allein in Händen des Angeklagten; er tötete die Opfer eigenhändig. Sein Verhalten in diesen Fällen passt fugenlos zu seiner allgemeinen geringschätzigen und zügellosen Einstellung gegenüber den ihm unterstellten Juden. Er wollte die Taten in ihrer Gesamtheit als seine eigenen. Sob. hatte zu jeder Zeit die volle Tatherrschaft, weil die Durchführung der Tötungen allein von seinem Willen abhingen.

In allen drei Fällen offenbarte sich der Angeklagte - ohne jeglichen Rechtfertigungsgrund, gegebenenfalls der militärischen oder vielleicht sogar politischen Lage - als erbarmungsloser Judenmörder. Dies gilt auch für die Tötung des Mundzio Weitz. Zum einen wusste der Angeklagte, wie er selbst zugab, nichts über eine Anordnung, dass Juden ohne Armbinden zu erschiessen seien, zum anderen lag es für ihn auf der Hand, dass eine solche Anordnung verbrecherisch war und niemals die von ihm gezeigte Handlungsweise rechtfertigen konnte. Im übrigen war es auch so, dass es durchaus im Ermessen des Einzelnen lag, wie er gegen den betreffenden Juden (der ohne Armbinde getroffen wurde) vorging.

Der Angeklagte war daher wegen dreier sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes gem. §§211, 74 StGB jeweils mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen, wobei gem. §260 IV 3 StPO die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe in den Urteilsspruch nur einmal aufzunehmen war.

Dem Angeklagten lag weiter zur Last, in den Fällen VI Nr.1 und Nr.3 (Eisenstab und Weitz) grausam je einen Menschen getötet zu haben.

Zu Gunsten des Angeklagten war in beiden Fällen davon auszugehen, dass er bei Beginn des Schlagens noch nicht den Vorsatz hatte, sein Opfer zu töten. Die in der Rechtsprechung anerkannte Auffassung, die Grausamkeit könne nicht nur in der Ausführungshandlung im engeren Sinne und den durch sie verursachten körperlichen Leiden, sondern auch in den

Umständen liegen, unter denen sie nach der Vorstellung des Angeklagten vollzogen werden sollte (die Tötung), ist daher hier nicht anwendbar.

IX. Zur Geltung des deutschen Strafrechts, Zuständigkeit des Schwurgerichts München I und Verjährung

Nach §3 StGB ist auf die vom Angeklagten im Ausland begangenen Taten das deutsche Strafrecht anzuwenden. Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger. Seit der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6.5.1940 (RGBl. I Seite 754) unterliegen Taten deutscher Staatsangehöriger dem deutschen Strafrecht, gleichgültig, ob sie im In- oder Ausland begangen sind.

Die örtliche Zuständigkeit des Schwurgerichts bei dem Landgericht München I ergibt sich aus §8 StPO.

Eine Verjährung der Strafverfolgung ist nicht eingetreten. Nach §67 Absatz 1 a.F. StGB betrug die Verjährungsfrist für Mord 20 Jahre. Der Beginn der Verjährungsfrist von Delikten, die in der nationalsozialistischen Zeit aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, ruhte in Bayern auf Grund des Gesetzes Nr.22 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 (GVBl. 1946, 182) bis 30.6.1947. Darüber hinaus bestimmte das Gesetz vom 13.4.1965 (BGBl. I, 315), dass die Verjährung von Verbrechen, die mit lebenslänglicher Strafe bedroht sind, und deren Verfolgung am 22.4.1965 noch nicht verjährt war, vom 8.5.1945 bis 31.12.1949 geruht hat. Nach §67 Absatz 1 n.F. StGB (in Kraft seit 4.8.1969) beträgt die Verjährungsfrist nunmehr 30 Jahre.

X. Freisprüche

Dem Angeklagten lagen noch folgende Taten zur Last:

1. Zu einem näher nicht festgestellten Zeitpunkt im Herbst 1942 oder Sommer 1943 soll der Angeklagte mit einer Pistole in der Hand den jüdischen Dentisten Kleiner auf der Jagielonskastrasse in Drohobycz vor sich hergeführt und plötzlich hinterrücks erschossen haben.

2. Etwa Ende des Jahres 1942 soll der Angeklagte in Drohobycz in der Kowalski-Strasse gegenüber der Schlosserei des Froim Leber einen näher nicht bekannten Juden mit "Stehenbleiben" angerufen und ihn unmittelbar danach mit einer Pistole erschossen haben.

3. Anfang 1943 soll der Angeklagte einem namentlich nicht bekannten Juden im ZAL in Drohobycz neben dem Backenroth-Haus befohlen haben, sich sein eigenes Grab zu schaufeln und ihn dann anschliessend erschossen haben.

4. Anfang 1943 soll der Angeklagte im Stadtteil "Potok" in Boryslaw einen Juden, der nicht zur Zwangsarbeit gehen wollte, mit einer Reitpeitsche geschlagen und dann erschossen haben.

5. Etwa im Sommer 1943 soll der Angeklagte den Juden Schiffmann aus seinem Zimmer im ZAL Drohobycz geholt und ihn auf der Strasse aufgefordert haben, ihm seine Zähne zu zeigen. Als dieser der Aufforderung nachkam, soll er ihn mit einem Schuss in den Mund getötet haben.

Der Angeklagte erklärte, diese Taten nicht begangen zu haben.

Wie bereits oben unter VII (Beweiswürdigung) angeführt, hat das Schwurgericht bei der Würdigung der Zeugenaussagen äusserst strenge Massstäbe angelegt. Dies führte zu dem

Ergebnis, dass das Beweisergebnis in den hier genannten Fällen nicht zu einer Verurteilung führen konnte. Das Schwurgericht erachtete in diesen Fällen den Angeklagten nicht mit der zu einer Verurteilung erforderlichen Sicherheit überführt.

Zu 1. hat das Gericht die Zeugen Bra., Eisig und Rushia Fri. gehört. Ferner standen ihm die kommissarische Vernehmung des Zeugen Hol. sowie die richterliche Aussage vor dem Schwurgericht Bremen vom 17.1.1967 des Zeugen Mes. und die polizeiliche Aussage des Zeugen Mes. vom 14.5.1965 zur Verfügung.

Während der Zeuge Bra. den Sachverhalt so schilderte, wie er in der Anklage niedergelegt ist, erklärten die beiden Zeugen Fri., Kleiner sei bei der grossen Synagoge, die von der Jagielonskastrasse mehrere Gehminuten entfernt gewesen sei, erschossen worden. Der Zeuge Hol. schilderte, dass Kleiner zusammen mit dem Juden Knoppel von Sob. erschossen worden sei. Wenn sich auch im Verlaufe der Hauptverhandlung ergeben hat, dass die Familie Kleiner mehrere Söhne gehabt hat, so konnte doch auf Grund dieser Differenzen nicht mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit geklärt werden, welche Person, wo erschossen wurde und wer der Täter war.

Für das Schwurgericht steht fest, dass keiner der vernommenen Zeugen bewusst die Unwahrheit gesagt hat, ein unbewusstes Irren konnte es bei dieser Sachlage jedoch nicht ausschliessen.

Wenn auch nach wie vor dringender Tatverdacht gegen den Angeklagten besteht, so war er doch nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

Die Aussage des Zeugen Mes. vermochte an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Er ist schwer krank und konnte deswegen nicht mehr vernommen werden. Ein Vorhalt des Ergebnisses der Beweisaufnahme war daher nicht möglich.

Zu 2. Hier stand dem Gericht allein der Zeuge Zuc. zur Verfügung. Er schilderte den Sachverhalt wie oben dargestellt. Das Schwurgericht erachtete aber aus folgenden Gründen den Angeklagten in diesem Punkt nicht mit der zu einer Verurteilung ausreichenden Sicherheit überführt: Der Zeuge widersprach sich hinsichtlich des Tatortes. Einmal nannte er die Kowalski-Strasse, in der Hauptverhandlung die Slusarskastrasse. Weiter schilderte er zuerst, Sob. habe ihn vor der Tötung des Juden angesprochen, später er habe ihn nachher angesprochen. Diese Differenzen sind für sich allein nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Zeugen zu erschüttern. Zu allem kam jedoch hinzu, dass nach den Bekundungen des Zeugen die Erschiessung des Juden im Rahmen einer "Aktion" stattgefunden hat, an der mehrere SS--Leute beteiligt waren. Das Gericht konnte dabei nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausschliessen, dass der Zeuge dadurch hinsichtlich der Person des Täters möglicherweise einem Irrtum erlegen ist.

Der Angeklagte war daher freizusprechen.

Zu 3. Einige Tatzeugin war in diesem Falle die Zeugin Bella Av. Dem Gericht stehen lediglich 2 polizeiliche Vernehmungen dieser Zeugin vom 9.3.1969 und 29.10.1969 zur Verfügung. Sie lebt in Peru als Frau eines Angehörigen der dortigen israelischen Botschaft und hat es abgelehnt, als Zeugin zur Hauptverhandlung zu kommen oder sich in Peru vom zuständigen Richter vernehmen zu lassen. Die Bekundungen der Zeugin entsprechen der Anklage. Die Zeugin war aber zur Tatzeit noch ein Kind und beobachtete den Vorfall aus einiger Entfernung von einem Fenster heraus. Bei dieser Sachlage (Vorhalte an die Zeugin waren nicht möglich) vermochte das Schwurgericht eine Verurteilung auf die verlesenen Angaben dieser Zeugin nicht zu stützen. Letzte Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten konnten nicht ausgeräumt werden.

Der dem Gericht absolut glaubwürdig erscheinende Zeuge Hae. kam dazu, als gerade eine Grube zugeschüttet wurde. Der anwesende Sob. sagte zu ihm, "Willst Du denn, dass ich Dich so fertig mache, wie ich den fertig gemacht habe?". Später hat er erfahren, dass Sob. den Juden deshalb erschossen hat, weil er aus Stryj war und sich unberechtigt in der Werkstätte aufgehalten habe. In der Hauptverhandlung konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit geklärt werden, ob tatsächlich dieser Mann aus Stryj erschossen wurde, insoweit ist Hae. nur Zeuge vom Hörensagen, eine Leiche sah er nicht und wenn die Tat tatsächlich geschehen war, ob es sich um den gleichen Vorfall handelte, wie ihn die Zeugin Av. geschildert hat.

Die Zeugin Me. hat lediglich von der Mutter der Zeugin Av. erfahren, dass ihre Tochter die Tötung eines Juden beobachtet habe.

Der Angeklagte war auch in diesem Falle freizusprechen.

Zu 4. Der in diesem Falle einzige Zeuge Spi. verwickelte sich im Verlaufe der Vernehmung in nicht zu klärende Widersprüche. Auf Vorhalt seiner Aussage in dem Verfahren gegen Hildebrandt des Schwurgerichts Bremen [192] musste er schliesslich zugeben: "Es ist möglich, dass ich kein gutes Gedächtnis habe. Ich habe hierfür keine Erklärung".

Auf die Aussage dieses Zeugen konnte daher keine Verurteilung gestützt werden, der Angeklagte war freizusprechen.

Zu 5. Hier standen dem Gericht die Vernehmungen des inzwischen verstorbenen Zeugen Wi. vom 5.12.1967 vor dem Kreisgericht in Przemysl, vom 22.8.1969 vor dem Wojewodschaftsgericht in Przemysl und vom 26.1.1970 vor der Staatsanwaltschaft München I sowie die Aussagen des Zeugen Hermann Fre. vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Sydney vom 29.12.1970 und 18.11.1971 zur Verfügung. Während beide Zeugen den Vorfall im wesentlichen übereinstimmend schildern, konnte keiner der Zeugen dem Angeklagten an Hand der vorgelegten Lichtbilder mit Sicherheit identifizieren. Hinzu kommt noch, dass der Zeuge Wi. glaubte, Sob. sei von Sommer 1942 bis April 1944 in Drohobycz gewesen.

Bei dieser Sachlage war nicht auszuschliessen, dass die Zeugen hinsichtlich der Person des Täters geirrt haben können. Ein Irrtum des Zeugen Hermann Fre. kann auch insofern nicht ausgeschlossen werden, weil er im Falle der Nr.1 gehört haben will, Kleiner sei bei der grossen Synagoge erschossen worden (siehe oben zu 1.). Auf die Aussage des Zeugen Mic., der den Gang und Inhalt der Vernehmung des Zeugen Wi. vom 26.1.1970 schilderte, kam es danach nicht mehr an.

Die Aussage des Zeugen Eisig Fri. konnte aus den zu 1. genannten Gründen nicht berücksichtigt werden.

Der Angeklagte war trotz dringenden Tatverdachts freizusprechen.

XI. « Der Fall Gri. »

Nicht Gegenstand der Urteilsfindung konnte die Aussage des Zeugen Gri. sein. Er schilderte, wie ihn Sob., als er krank zu Bett gelegen habe, erschiessen habe wollen, er aber durch den Hinweis des jüdischen Lagerchefs, es handele sich um eine unersetzbare Arbeitskraft, einen Bohrmeister, gerettet worden sei. Sob. habe sich daraufhin mit der Drohung an den Lagerlei-

[192] Richtig: Hildebrand; siehe Lfd.Nr.653.

ter: "Du jüdischer Hund, wenn ich den nicht erschiesse, so werde ich Dich erschiessen", entfernt.

Es war klar erkennbar, dass der Zeuge durch die erlittenen Verfolgungen noch immer zu leiden hat. Er machte den Eindruck eines völlig Niedergeschlagenen. Wenn er auch seine Angaben durchaus überzeugend vortrug, so konnte er doch die einzelnen Geschehnisse nicht mehr zeitlich einordnen. Er war der Meinung, dass sich der Vorfall Ende 1943/ Anfang 1944 ereignet hat.

Nach dem Grundsatz in "dubio pro reo" machte das Gericht daher die Aussage dieses Zeugen nicht zum Gegenstand der Urteilsfindung.

XII. « Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden »

Der Ausspruch über die Aberkennung der Fähigkeit, für die Dauer von 5 Jahren öffentliche Ämter zu bekleiden, beruht auf Artikel 89 des 1.StrRG.

XIII. « Kostenentscheidung »

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschliesslich der ihm erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen (§§464, 465 StPO). Soweit der Angeklagte freigesprochen wurde, beruht die Kostenentscheidung auf §467 Abs.I StPO.

Lfd.Nr.764

Tatkomplex
Kriegsverbrechen

Tatort
Raum Mogilew

Tatzeit
4110

Gerichtsentscheidungen
LG Lübeck vom 21.12.1971, 2 Ks 1/71

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.764 veröffentlichten Urteils

LG Lübeck vom 21.12.1971, 2 Ks 1/71

2 Ks 1/71

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Polizeihauptkommissar Friedrich Ni., geboren am 2.September 1914 in Oldenburg (Oldenburg), wohnhaft in Bremervörde,

wegen Mordes

hat das Schwurgericht beim Landgericht in Lübeck aufgrund der Verhandlungen vom 25. und 29.November sowie 1., 2., 10., 17. und 21.Dezember 1971 in der Sitzung vom 21.Dezember 1971 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.
Die Kosten des Verfahrens einschliesslich der notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

GRÜNDE

« I. Anklage und Einlassung des Angeklagten »

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt worden, im Oktober 1941 bei dem Ort Mogilew in Russland auf einer über den Dnjepr führenden Brücke mit seiner Pistole einen Jungen erschossen zu haben, nachdem er ihm auferlegt habe, sich mit einer Zeitung auf das Geländer der Brücke zu setzen und diese vor sich zu halten.

Der Angeklagte bestreitet energisch, eine solche Tat begangen zu haben. Er will sich an überhaupt keine Erschiessung auf einer Brücke erinnern können. Er meint, in Mogilew habe es auch nur eine Pontonbrücke über den Dnjepr ohne Geländer gegeben. Auch in anderen Orten, die er während seiner Teilnahme am Feldzug in Russland berührt habe, habe er keineswegs ein Kind erschossen.

« II. Der Werdegang des Angeklagten bis zur Tat »

Über die Vorgeschichte der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung hat die Hauptverhandlung ergeben:

Der Angeklagte ist 1934 in den Dienst der Landespolizei Oldenburg eingetreten. Er wurde dann von der Reichswehr übernommen und 1937 wieder in den Dienst der Polizei eingestellt. Nach mehreren Lehrgängen wurde er im Dezember 1939 Leutnant der Schutzpolizei. Er kam nach Itzehoe und später zum Polizeibataillon 307 nach Lübeck. Hier wurde er Zugführer in der 1.Kompanie und später der Reiterstaffel, dann Zugführer in der 2.Kompanie und dann wieder in der 1.Kompanie. Dort blieb er bis Herbst 1941. Im November 1941 wurde er Oberleutnant und 1943 Hauptmann der Schutzpolizei.

Das Polizeibataillon 307 wurde in Lübeck aufgestellt und im Oktober 1940 in das damalige Generalgouvernement Polen zunächst nach Biala-Podlaska verlegt. Nach Beginn des Krieges mit Russland im Juni 1941 folgte es den Fronttruppen nach Osten, und zwar im wesentlichen auf der sogenannten Rollbahn Brest-Litowsk - Baranowicze - Sluzk - Bobruisk - Tschetsche-

witschi - Mogilew. In Brest-Litowsk kam es unter Beteiligung des Bataillons im Jahre 1941 vor dem Zeitpunkt, in dem sich die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung ereignet haben soll, zu einer umfangreichen Judenerschiessungsaktion. Ende August und im September und Anfang Oktober 1941 befand sich das Bataillon im Raum Bobruisk - Tschetschewitschi - Mogilew. Hier war es in Kompanie- oder Zugverbänden zur Rollbahnsicherung und Partisanenbekämpfung eingesetzt.
Im Zuge dieser Einsätze soll sich der Angeklagte auch bei Mogilew aufgehalten und die erwähnte Tat begangen haben.

« III. Beweismittel und Beweiswürdigung »

Hinsichtlich der Klärung dieser Tat stand das Schwurgericht vor der ausserordentlich schwierigen Aufgabe, Feststellungen über einen Vorfall treffen zu sollen, der über dreissig Jahre zurückliegt. In einem so langen Zeitraum trübt sich das Erinnerungsvermögen erheblich. Infolgedessen verwischt sich erfahrungsgemäss wirklich Erlebtes im Erinnerungsbild der Beteiligten mit zu anderer Zeit und an anderem Ort Erlebtem, aber auch mit nur von anderen Personen bei Gesprächen Gehörtem. Die Erinnerung kann daher oft nicht ausreichen, um einen bestimmten Vorgang nach so langer Zeit feststellen zu können, auch wenn die den Sachverhalt berichtende Person sich erkennbar bemüht, wirklich Erlebtes wiederzugeben, und wenn sie selbst von der Richtigkeit ihrer Darstellung des Vorgangs überzeugt ist.

Zu dieser allgemeinen Schwierigkeit kam im vorliegenden Fall hinzu, dass der einzige Zeuge, der den Vorfall nach seinen Angaben im Ermittlungsverfahren ganz beobachtet und miterlebt haben wollte, der österreichische Staatsangehörige Hal., nicht vor dem Schwurgericht vernommen werden konnte und in absehbarer Zeit auch nicht vernommen werden kann. Hal. kann als Ausländer nicht gezwungen werden, vor dem deutschen Schwurgericht zu erscheinen. Er hat sich geweigert, in absehbarer Zeit nach Deutschland zu kommen. Er ist zwar im Wege der internationalen Rechtshilfe im Laufe des Hauptverfahrens und der Hauptverhandlung von einem Wiener Richter vernommen worden, und den Berufsrichtern des erkennenden Schwurgerichts war die durchgehende Anwesenheit an der Wiener Vernehmung des Zeugen gestattet. Die Aussage des Zeugen vor dem Wiener Richter ist in der Hauptverhandlung verlesen worden. Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft durften jedoch nicht an der Wiener Vernehmung teilnehmen. In diesem Umstand lag auf jeden Fall eine gewisse Beschränkung der Verteidigung, die schon bei der Aufklärbarkeit des Tatvorganges nachteilige Auswirkungen gehabt haben mag.

Es kommt hinzu: Zwei weitere Zeugen - Hüb. und Str. - sind inzwischen verstorben. Es konnten nur ihre Aussagen vor dem jeweiligen Untersuchungsrichter verlesen werden. Sie wollen allerdings selbst den Vorfall nicht gesehen haben. Ein weiterer Zeuge, der Österreicher Wa., hat sich ebenfalls geweigert, vor dem Schwurgericht zu erscheinen und konnte daher ebenfalls nur im Wege der internationalen Rechtshilfe von einem österreichischen Richter in Wien vernommen werden. Nur ein Zeuge, der vor dem Schwurgericht vernommen worden ist, will einen jedenfalls dem Anklagevorwurf ähnlichen Vorfall teilweise beobachtet haben, nämlich der Zeuge Küh.

Das Schwurgericht hatte daher in erster Linie zu prüfen, ob die Aussagen der Zeugen Küh. und Hal. denselben, dem Angeklagten vorgeworfenen, Sachverhalt betreffen und ob diese Zeugen glaubwürdig und ihre Aussagen trotz des Zeitablaufs so zuverlässig sind, dass der von ihnen geschilderte Sachverhalt als erwiesen angesehen werden kann.

Der Zeuge Küh. hat ausgesagt: An einem Tag auf dem Vormarsch 1941 in Russland, als noch kein Schnee gelegen habe, am späten Nachmittag, als es schon dämmerig gewesen sei, habe er sich am Rande einer Holzbrücke befunden, die etwa 100 Meter lang gewesen sei und vermutlich über den Dnjepr geführt, nicht aber an der Rollbahn gelegen, habe. Neben der

Holzbrücke habe sich in etwa drei Meter Abstand eine andere zerstörte Eisenbrücke befunden. Aus 18 bis 20 Metern Entfernung habe er auf der Brücke mehrere Soldaten im Halbkreis stehen und mit den Gesichtern in Richtung Eisenbrücke blicken sehen. Bei der Gruppe habe sich auch noch eine kleinere Person befunden, die von dem anderen Brückenende herangekommen sei. Er - Küh. - sei auf die Gruppe bis auf 10 bis 12 Meter Entfernung hinzugegangen. Dabei habe es plötzlich geknallt, und er habe einen Schatten ins Wasser fallen sehen. In der Gruppe habe er den Angeklagten erkannt; dieser habe an seiner Pistolentasche hantiert. Der Schatten sei zwischen Holz- und Eisenbrücke ins Wasser gefallen. Er habe ihn danach nicht mehr gesehen. Eine Zeitung habe er nicht gesehen. Seine Unterkunft in einem Gebäude sei damals ca. 200 Meter vom Fluss entfernt gewesen. Die kleine Person habe er nicht erhöht sitzen sehen. Er wisse noch, dass sich der ganze Vorfall bei Eintritt der Dunkelheit ereignet habe. Obwohl das wellige Wasser noch etwas geschimmert habe, sei in der tiefen Dämmerung dort nichts mehr aufgetaucht.

Der Zeuge Hal. hat vor dem Landesgericht Wien ausgesagt: Er sei damals in der Nähe einer Dnjepr-Brücke in einem Haus mit anderen Kameraden untergebracht gewesen. Eines Tages sei er mit einigen dieser Kameraden zum Fluss gegangen, um sich Fische zu holen. Sie hätten sich knapp vor dem Ufer auf einem Damm auf der linken - also östlichen - Flussseite befunden. Unmittelbar vor ihnen habe eine Holzbrücke über den Dnjepr geführt. Auf einmal habe er gesehen, dass der Angeklagte mit einem zehn- bis elfjährigen Knaben, den er an der Hand gehalten habe, vom selben linken Ufer auf die Brücke gegangen sei, wobei der Knabe geschrien und versucht habe, sich loszureissen. Er - der Zeuge - sei mit zwei oder drei Kameraden dem Angeklagten auf der Brücke nachgegangen. Als sie ihn erreicht hätten, habe er den Angeklagten gefragt, was er da mache. Der Angeklagte habe geantwortet, sie sollten schauen, dass sie weiterkämen. Sie seien darauf wieder zum linken Ufer auf den Damm zurückgegangen und hätten weiter den Angeklagten beobachtet. Dieser sei mit dem Knaben bis in die Mitte der etwa 200 Meter langen Brücke gegangen, habe ihn dort auf das Brückengeländer mit dem Rücken zum Wasser gesetzt und ihm dann eine entfaltete Zeitung gegeben, die der Knabe so vor sich gehalten habe, als ob er die Zeitung lese. Der Angeklagte habe dann seine Pistole gezogen und gegen den Knaben einen Schuss abgefeuert. Der Knabe sei dann ins Wasser gefallen, lautlos habe er einige Meter an der Oberfläche getrieben und sei dann untergegangen. Die Zeitung sei langsamer als der Körper auf der Oberfläche geschwommen und noch längere Zeit flussabwärts getrieben. Das alles habe sich um die Mittagszeit abgespielt. An eine neben der Holzbrücke liegende zerstörte (Eisen-)Brücke könne er sich nicht erinnern. Soweit man habe sehen können, seien nach seiner Erinnerung flussaufwie flussabwärts keine anderen Brücken dagewesen. Andere Personen ausser dem Angeklagten und dem Knaben seien während des geschilderten Vorfalls nicht auf der Brücke gewesen.

Beim Vergleich dieser beiden Aussagen fallen bereits folgende Abweichungen auf:

Während Küh. die Länge der Brücke auf 100 Meter schätzt, nennt Hal. eine Länge von etwa 200 Metern. Während Küh. mit Sicherheit meint, neben der Tatbrücke habe sich eine zerstörte Eisenbrücke befunden, hat Hal. ebenso sicher erklärt, in Sichtweite sei keine weitere Brücke vorhanden gewesen. Während Küh. eine ganze Gruppe von Personen im Halbkreis um den Angeklagten und sein Opfer herum im Tatzeitpunkt mitten auf der Brücke gesehen haben will, hat Hal. mit Bestimmtheit erklärt, der Angeklagte und sein Opfer seien allein auf der Brückenmitte gewesen. Während Küh. den Vorfall vom rechten (westlichen) Ufer aus beobachtet und gesehen haben will, dass zumindest das Opfer des Angeklagten von der Ostseite, also aus entgegengesetzter Richtung, allein auf die Gruppe von Männern in der Brükkenmitte zugegangen sei, hat Hal. erklärt, er habe sich mit seinen Kameraden auf dem linken (östlichen) Ufer befunden. Allerdings hat auch Hal. erklärt, der Knabe sei von dort aus auf die Brücke gegangen, jedoch hinzugefügt, der Angeklagte habe ihn an der Hand gehalten und gezogen. Während Küh. die Tatzeit als Abenddämmerung bezeichnete, meint Hal., der Vorfall habe sich vor dem Mittagessen mittags oder am späten Vormittag ereignet. Während

Küh. jedenfalls nicht in Erinnerung hat, gesehen zu haben, dass der Knabe auf dem Geländer gesessen und eine Zeitung in der Hand gehalten hat, will Hal. beides mit Bestimmtheit erinnern. Während Küh. meint, dass der "Schatten" zwischen den von ihm beobachteten beiden Brücken ins Wasser gefallen und dort nicht mehr sichtbar gewesen sei, will Hal. gesehen haben, dass das Opfer auf dem Fluss abgetrieben und später untergegangen sei, ohne im Fluss gegen ein Hindernis zu stossen. Darüberhinaus will Küh. übrigens noch gesehen haben, dass die Brücke bewacht gewesen sei, während Hal. meint, nur die Unterkunft in der Nähe der Brücke sei bewacht gewesen.

Diese Unterschiede der beiden Darstellungen sind erheblich. Übereinstimmend haben beide Zeugen lediglich erklärt, es habe sich um eine Holzbrücke über einen grösseren Fluss (vermutlich Dnjepr, aber nicht in oder in unmittelbarer Nähe von Mogilew, sondern bei einer kleineren Ortschaft) gehandelt und es sei im Tatzeitpunkt am Tatort eine kleinere Person gewesen und nach einem Knall wie aus einer Pistole etwas in den Fluss gefallen.

Es spricht vieles dafür, dass es sich bei den von diesen beiden Zeugen beobachteten Begebenheiten um denselben Vorfall handelt. Immerhin soll der Angeklagte nach der Darstellung beider Zeugen entweder geschossen haben oder doch zumindest unmittelbar nach dem Knall wie aus einer Pistole an seiner Pistole oder deren Tasche hantiert haben. Andererseits schildern die Zeugen Einzelheiten so unterschiedlich, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie in Wahrheit zwei zeitlich und örtlich verschiedene Vorfälle meinen. So sind zum Beispiel die Unterschiede in der Schilderung der Tageszeit, der Brückenlänge, der Existenz einer angeblichen weiteren Brücke, der Personenzahl auf der ersteren Brücke bereits so erheblich, dass die Möglichkeit, es habe sich um zwei Vorfälle gehandelt, nicht ausser acht gelassen werden kann. Zugunsten des Angeklagten muss unterstellt werden, dass die von den beiden Zeugen geschilderten Tatsachen sowohl denselben als auch zwei verschiedene Ereignisse betreffen können.

Geht man davon aus, dass zwei verschiedene Ereignisse vorgelegen haben, dann ergibt sich:

Die Aussage des Zeugen Küh. reicht nicht zur Überführung des Angeklagten aus. Er hat nicht gesehen, dass der Angeklagte auf die vom Zeugen geschilderte kleine Person geschossen hat. Er will lediglich bemerkt haben, dass der Angeklagte nach dem Schuss an der Pistolentasche hantiert habe. Da mehrere Personen im Halbkreis herumgestanden haben sollen und der Zeuge hinter ihnen gestanden haben will, so dass seine Sicht erheblich beeinträchtigt gewesen sei (und auch in der Tat gewesen sein dürfte), ist nicht auszuschliessen, dass ein anderer als der Angeklagte den Schuss abgegeben oder den Fall der kleinen Person ins Wasser auf andere Weise verursacht hat. Auch die Aussage des Zeugen Hal. reicht für sich allein nicht zur Überführung des Angeklagten aus. Hal. hat zwar eine in vielen Teilen sehr genaue Schilderung des Vorfalls gegeben und nach seiner Darstellung auch beobachtet, dass der Angeklagte einen Knaben erschossen hat. Indessen bestehen gegen die Richtigkeit dieser Darstellung Bedenken.

Der Zeuge schildert Einzelheiten, wie man sie nach über dreissig Jahren in der Regel nicht mehr erinnert. Es besteht die Möglichkeit, dass er einen wahren Kern seiner Darstellung auf das Befragen durch das Gericht zur Untermauerung seiner Glaubwürdigkeit unbewusst mit Schilderungen von Einzelheiten ausgefüllt hat, die er in Wirklichkeit nicht mehr in der Erinnerung hat. Sein Erinnerungsvermögen ist nicht gut. Er erinnert sich zum Beispiel nicht an seinen Besuch bei dem Zeugen Sön. nach dem zweiten Weltkrieg in Torgau, den der Zeuge Sön. widerspruchsfrei und glaubhaft geschildert hat. Hal. kann sich auch nicht an das Jahr der Rückkehr zur Truppe nach seiner Verwundung und das Jahr seiner Verurteilung vor dem SS- und Polizeigericht erinnern, also an Umstande, die er selbst als an sich erfolgt geschildert hat, die auch erfahrungsgemäss erheblich auf ihn eingewirkt haben und die man bei normalem Erinnerungsvermögen als Betroffener erfahrungsgemäss viele Jahre in der Erinne-

rung auch zeitlich ziemlich genau behält. Hal. weiss nicht einmal mehr, wo etwa er verwundet worden ist, obwohl der Ort einer Verwundung dem Betroffenen erfahrungsgemäss meist sehr genau über Jahrzehnte in Erinnerung bleibt. Der Zeuge meint selbst, dass er seinerzeit eine Kopfverletzung erlitten habe, dass er deswegen "Anfälle" erleide und jetzt noch häufig ohnmächtig werde, dass er in ständiger ärztlicher Behandlung stehe und ständig Tabletten zu sich nehmen müsse und dass sein Gedächtnis immer mehr nachlasse.

Bedenken gegen die Richtigkeit der Darstellung des Zeugen ergeben sich auch daraus, dass er den Vorfall in allen Einzelheiten aus einer Entfernung von 100 Metern gesehen haben will, denn wenn er sagt, er habe sich mit seinen Kameraden im Augenblick des Schusses am Brückendamm am Ufer befunden, der Angeklagte mit dem Opfer aber in Flussmitte, und wenn er meint, die Brücke sei etwa 200 Meter lang gewesen, muss die Entfernung etwa 100 Meter betragen haben.

Hinzu kommt, dass die früheren Aussagen des Zeugen Hal. vor der österreichischen Polizei und vor dem Landesgericht Wien aus den Jahren 1963 und 1966 von der Aussage des Zeugen vor dem Landesgericht Wien im Dezember 1971 abweichen.

So hat Hal. 1963 ausgesagt, er sei in Riga auf seine alte Kompanie gestossen, deren Chef immer noch Hauptmann Grube gewesen sei. Tatsächlich ist das Polizeibataillon 307 nie in Riga gewesen, wie durch Befragung aller übrigen Beteiligten und aus den verlesenen Unterlagen festgestellt werden konnte. Hal. hat seine frühere Behauptung bei seiner Vernehmung im Dezember 1971 auch nicht mehr aufgestellt. Aber noch 1966 hat er vor dem Landesgericht Wien erklärt, er sei im Raum Riga zum Bataillon zurückgekommen. Er hat ferner 1963 und 1966 ausgesagt, er sei in Riga dabei ertappt worden, wie er mit einer Jüdin ein intimes Verhältnis angebahnt habe. 1971 hat er ausgesagt, dies sei in Mogilew gewesen. Es kann auch kaum ein Missverständnis bei den früheren Vernehmungen eingetreten gewesen sein. Denn auf ausdrücklichen Vorhalt hatte Hal. 1966 vor dem österreichischen Richter gesagt, er bleibe dabei, dass er in Lettland gewesen sei und dort den Angeklagten und Hauptmann Grube angetroffen habe.
Weiterhin hat der Zeuge 1963 erklärt: Er habe das Erschiessen des Knaben aus etwa sechs bis sieben Metern Entfernung gesehen, während er - wie erwähnt - jetzt eine Entfernung von etwa 100 Metern angibt. Er hat für seine neue Entfernungsangabe sogar eine nähere Begründung gegeben, nämlich diejenige, er sei vom Angeklagten vor der Erschiessung zusammen mit den Kameraden von der Brücke heruntergejagt worden.

Hal. hat bei seiner Vernehmung 1971 im Gegensatz zu seinen früheren Vernehmungen auch erstmals erklärt, der Knabe sei vom Angeklagten an der Hand zur Brückenmitte gebracht worden und habe sich gesträubt und geschrien. Er hat erstmals jetzt erklärt, er sei durch das Schreien des Knaben auf den Vorfall aufmerksam geworden. Nach den früheren Aussagen soll ferner der Knabe nach dem Schuss gleich untergegangen sein, während nach der Aussage im Dezember 1971 der Knabe im Wasser noch einige Meter getrieben sein soll. Ferner hat der Zeuge bei früheren Vernehmungen erklärt, ein gewisser Fredo Nagler sei bei der Tat des Angeklagten ebenfalls Augen- und Ohrenzeuge gewesen. Jetzt spricht Hal. von einem gewissen "Nagelreiter".

Hal. hat ferner das Alter des Knaben 1963 mit etwa sieben Jahren, 1966 mit etwa elf Jahren und 1971 mit zehn bis elf Jahren angegeben. Weiterhin hat Hal. bei der Vernehmung 1963 die Entfernung des Angeklagten vom Opfer im Augenblick des Schusses mit etwa vier Metern angegeben, während er 1971 erklärt hat, die Tatbrücke sei etwa drei Meter breit gewesen, und eine Schilderung gegeben hat, aus der sich ergibt, dass der Angeklagte etwa senkrecht zum Brückenverlauf gestanden haben muss, als er auf das Opfer schoss; dann kann der Angeklagte aber auch nach der jetzigen Schilderung des Zeugen nur höchstens knapp drei Meter vom Opfer entfernt gewesen sein.

Trotz alledem will der Zeuge Hal. viele Einzelheiten des von ihm geschilderten Vorfalles auch 1971 noch genau im Gedächtnis haben. Dies erscheint als wenig glaubhaft. Auch die Darstellung, die der Zeuge 1971 gegeben hat, ist für sich allein betrachtet wenig wahrscheinlich. Danach soll der Angeklagte den sich sträubenden (und möglicherweise immer noch schreienden) Knaben auf das Brückengeländer gesetzt haben, dieser soll eine Zeitung vor sich gehalten haben. Das letztere widerspricht dem ersteren. Denn wie soll sich der Knabe gesträubt und gleichzeitig die Zeitung gehalten haben, wie der Angeklagte den Widerstand des Opfers bis zum Augenblick des Erschiessens gebrochen haben?

Bei der Auswertung der Aussage des Zeugen Hal. war danach zu berücksichtigen: Der Vorfall liegt über dreissig Jahre zurück; der Zeuge leidet nach eigenen Angaben an einer folgenschweren Kopfverletzung, hat ein schlechtes Erinnerungsvermögen und gibt in insgesamt drei Aussagen unterschiedliche Angaben über wesentliche Punkte des Geschehens. Ihm können in einzelnen Angaben Unrichtigkeiten nachgewiesen werden (Wiedertreffen der Einheit in Riga); seine letzte Darstellung aus dem Jahre 1971 ist in sich unwahrscheinlich. Er konnte nicht vor dem Prozessgericht vernommen werden. Das Schwurgericht konnte sich keinen persönlichen Eindruck verschaffen.

Die Aussage des Zeugen reicht endlich auch nicht einmal zum Beweise dafür aus, dass der Angeklagte den Tod des angeblichen Opfers wenigstens verursachen wollte. Hal. hat nicht gesehen, dass das Opfer durch einen Schuss des Angeklagten auch nur verletzt worden wäre, konnte dies auch nach seiner letzten Darstellung aus einer Entfernung von 100 Metern selbst bei Tageslicht kaum sehen.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass schon aus dem verlesenen Protokoll über die Vernehmung im Dezember 1971 erkennbar geworden ist, dass der Zeuge immer noch, wie offenbar schon früher, nicht gut vom Angeklagten denkt. So schildert der Zeuge: Der Angeklagte habe ihm einige Male mit dem Erschiessen gedroht. An einen Fall könne er sich ganz genau erinnern. Damals habe er nicht weitergekonnt, weil er wunde Füsse gehabt habe. Der Angeklagte habe ihm von den Wunden das Pflaster gerissen und, obwohl der Angeklagte die wunden Füsse des Zeugen gesehen habe, dem Zeugen mit dem Erschiessen gedroht und erklärt, der Zeuge sei ein Drückeberger. Wegen seiner wunden Füsse sei dann statt seiner ein anderer Kamerad als Spähtrupp geschickt worden, der dabei gefallen sei. Als sie den Toten gesichtet hätten, sei der Angeklagte gekommen und habe zum Zeugen gesagt: "Siehst Du, die Guten müssen fallen und die Drückeberger bleiben über!" Dies muss zugunsten des Angeklagten dahin ausgewertet werden, dass der Zeuge möglicherweise noch jetzt aus Voreingenommenheit oder berechtigter Abneigung gegen den Angeklagten seine Darstellung zumindest unbewusst in wesentlichen Punkten abweichend von der historischen Wahrheit gegeben haben könnte.

Die Aussagen der anderen Zeugen sind nicht geeignet, die Aussage des Zeugen Hal. nennenswert zu stützen.

Der Zeuge Sch. hat in der Hauptverhandlung erklärt, er habe von Kameraden gehört, dass der Angeklagte einen Partisanen auf einer Brücke erschossen habe. Er - der Zeuge - habe einmal an einer Holzbrücke Wache gehalten und gehört, dass auf der Brücke ein Schuss gefallen sei; er habe dann erfahren, Ni. habe einen Partisanen erschossen. Der Zeuge will sich nicht erinnern, dabei selbst etwas von diesem Vorfall gesehen zu haben. Mit dieser Aussage ist wenig anzufangen, da nicht einmal von einem Kind, sondern von einem Partisanen die Rede ist, obwohl denkbar ist, dass auch ein junger Mensch sich als Partisan betätigte. Auffällig ist, dass der Zeuge früher eine vielmehr ins Einzelne gehende Darstellung gegeben hat. Er hatte seinerzeit die Brücke in ihrer Länge, die Zahl der Wachposten, den Namen eines angeblichen Begleiters des Angeklagten (Leo Suchomski) genannt, während er sich zum Beispiel an diesen Begleiter des Angeklagten jetzt nicht mehr erinnern will. Da der Zeuge

noch nicht einmal in der Hauptverhandlung eine Erinnerung daran hatte, dass er im Laufe des Verfahrens vor der Hauptverhandlung bereits zweimal vernommen worden war, lässt sich die Darstellung des Zeugen nicht zu Lasten des Angeklagten auswerten.

Der Zeuge Sön. hat in der Hauptverhandlung erklärt, er habe früher einmal von Kameraden von einer Erschiessung gehört, mit der der Angeklagte irgendwie zu tun gehabt haben solle, wisse aber darüber nichts Näheres.

Die anderen vor dem Schwurgericht vernommenen Zeugen wollen weder von einem Vorfall der dem Angeklagten zur Last gelegten Art etwas gesehen noch etwas derartiges gehört haben.

Aus der verlesenen Aussage des verstorbenen Zeugen Hüb. vor dem Untersuchungsrichter ergibt sich, dass jener Zeuge ebenfalls nichts von einem Vorfall der fraglichen Art gehört oder gesehen haben will. Aus der verlesenen Aussage des verstorbenen Zeugen Str. vor dem Untersuchungsrichter ergibt sich, dass jener Zeuge zwar von Kameraden gesprächsweise erfahren haben wollte, ein junger Mann sei auf einer Brücke als Partisanenverdächtiger erschossen worden, nachdem ein unter Führung des Angeklagten stehendes Kommando im Zuge der Rollbahnsicherung ihn aufgegriffen gehabt habe. Der Zeuge will sich aber nicht daran erinnert haben, ob der Angeklagte selbst die Erschiessung vorgenommen haben solle. Es bestehen erhebliche Zweifel dahin, ob der von den anderen vom Zeugen Str. genannten Personen gehörte Vorfall mit demjenigen überhaupt identisch ist, der dem Angeklagten vorgeworfen wird.

Der Zeuge Wa. endlich, dessen Aussage vor dem Richter in Wien ebenfalls in der Hauptverhandlung verlesen wurde, will zwar etwas über die Erschiessung eines Juden gehört haben, weiss aber nichts Näheres darüber und kann sich nicht einmal mehr daran erinnern, von wem er jene Gerüchte erfahren habe.

Galt das alles für die oben zugunsten des Angeklagten unterstellte Möglichkeit, dass die Zeugen Küh. und Hal. zwei verschiedene Sachverhalte schildern, so gilt es erst recht für die zugunsten des Angeklagten ebenso zu unterstellende Möglichkeit, dass beide Zeugen denselben Sachverhalt meinen. Dann gelten alle vorgenannten Bedenken verstärkt dadurch, dass dann zwischen den Aussagen der Zeugen Küh. und Hal. ja ebenfalls diejenigen Differenzen bestehen, die oben erwähnt wurden.

« IV. Ergebnis »

Insgesamt lässt sich danach ein Vorfall, der dem geschichtlichen Vorgang der von der Anklage geschilderten Tat entspricht, dem Angeklagten nicht nachweisen. Es kann nicht einmal festgestellt werden, welche Brücken das Polizeibataillon 307 betreten oder bewacht hat, wo sie gelegen haben und wie sie aussahen. Der lange Zeitablauf hat keine näheren Feststellungen zugelassen.

Es lässt sich auch - wie erörtert - nicht feststellen, dass der Angeklagte eine Handlung begangen habe, die zumindest in der Absicht der Tötung eines anderen Menschen erfolgt wäre. Danach ist dem Angeklagten weder ein vollendeter noch ein versuchter Mord oder Totschlag oder eine andere nicht verjährte Straftat nachzuweisen.

Der Angeklagte war daher mit den Kostenfolgen des §467 StPO freizusprechen.

Lfd.Nr.765

Tatkomplex
Massenvernichtungsverbrechen durch Einsatzgruppen

Tatort
Charkow, Kiew

Tatzeit
41-42

Gerichtsentscheidungen
LG Darmstadt vom 23.12.1971, Ks 1/68 (GStA)

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.765 veröffentlichten Urteils

LG Darmstadt vom 23.12.1971, Ks 1/68 (GStA)

Ks 1/68 (GStA)

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den Lagerarbeiter Wilhelm Fin. [193], geb. am 6.8.1906 in Berlin-Schöneberg, wohnhaft in Durmersheim/Krs.Rastatt, verwitwet, Deutscher

wegen Beihilfe zu Mord

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht in Darmstadt auf die Hauptverhandlung vom 18.10., 25.10., 1.11., 8.11., 15.11., 22.11., 29.11., 6.12., 14.12. und 23.12.1971 am 23.12.1971 für Recht erkannt:

> Der Angeklagte Fin. wird wegen der im Schwurgerichtsurteil vom 18.4.1969 rechtskräftig festgestellten gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und 1 (einem) Monat verurteilt.
> Der Angeklagte verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.
> Der Angeklagte hat auch die Kosten der Revision mit seinen Auslagen zu tragen.

GRÜNDE

« A. Verfahrensgeschichte »

Ein anderes Schwurgericht bei dem Landgericht in Darmstadt hat in dieser Strafsache durch Urteil vom 18.4.1969 die damals Mitangeklagten Chri. und Kre. [194] freigesprochen; den Angeklagte Fin. hat es der gemeinschaftlichen Beihilfe zu Mord an mindestens 600 Menschen, begangen in zwei Fällen, für schuldig befunden, jedoch von seiner Bestrafung gemäss §47 Abs.2 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) abgesehen, da die Schuld des Angeklagten nur gering sei.
Durch Urteil des BGH vom 10.6.1970 - 2 StR 8/70 [195] - wurde das vorerwähnte Urteil des Schwurgerichts in Darmstadt auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben, soweit von der Verhängung einer Strafe abgesehen worden war. Im Rahmen der Aufhebung wurde die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Schwurgericht zurückverwiesen. Die dem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen hat der BGH nicht aufgehoben.
In dem Revisionsurteil, welches für die gegen Fin. erneut durchgeführte Hauptverhandlung und die nunmehr getroffene Entscheidung massgebend war, ist unter anderem ausgeführt, das erste Schwurgericht habe den Begriff der "geringen Schuld" im Sinne von §47 Abs.2 Militärstrafgesetzbuch (MStGB) verkannt. Es sei zu berücksichtigen, dass der Tatbeitrag des Ange-

[193] Rechtskräftig durch Beschluss des BGH vom 31.1.1973, 2 StR 624/72 mit der Massgabe, dass der Ausspruch über den Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, ersetzt wird durch die Formulierung: "Weitere Folgen nach §31 Abs.1 StGB treten nicht ein".

[194] Siehe Lfd.Nr.703a.

[195] Siehe Lfd.Nr.703b.

klagten nicht unbedeutend war. Überdies wolle das Gesetz mit der Bewilligung der Straffreiheit die notstandsähnliche Konfliktslage begünstigen, in die der Täter durch den Befehl versetzt werden könne. Diese sei wesentliche Voraussetzung für die Annahme geringer Schuld. Eine solche notstandsähnliche Konfliktslage habe das Schwurgericht nicht festgestellt. Seine Ausführungen, mit denen es den Befehlsnotstand zutreffend verneint habe, sprächen auch gegen einen echten Konflikt. Im übrigen sei die Feststellung des Schwurgerichts, dass ein Verbotsirrtum nicht vorliege, Bestandteil des nunmehr rechtskräftig gewordenen Schuldspruchs.

« B. Die Feststellungen des Schwurgerichts in seinem Urteil vom 18.4.1969 »

In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hat das erste Schwurgericht im wesentlichen folgende zur Schuldfeststellung führenden, rechtskräftigen Feststellungen getroffen, und zwar zunächst zur allgemeinen Vorgeschichte und Entwicklung der NS-Vernichtungsaktionen.

« I. Der zeitgeschichtliche Rahmen der Tätigkeit des Angeklagten »

Zu den Kernpunkten der nationalsozialistischen Ideologie gehörte die Verfolgung der jüdischen Rasse. Nach der sog. Machtergreifung am 30.Januar 1933 wurde der Antisemitismus offizielle Politik.

Zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele bediente sich die NSDAP immer mehr der SS, die sich grösstenteils aus überzeugenden Nationalsozialisten zusammensetzte. Ihre Mitglieder wurden zu einem besonders starren und bedingungslosem Gehorsam erzogen. Schon seit 1933 wurden SS und Sicherheitspolizei ständig immer mehr miteinander verschmolzen. Am 27.September 1939 wurde das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) als gemeinsame Spitze der Sicherheitspolizei und des SD gegründet. Leiter des RSHA wurde SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich.

Der geplante Krieg mit Russland gab Hitler die willkommene Gelegenheit, nun auch die Juden, die Kommunisten und andere politische Gegner im besetzten Gebiet zu vernichten. Spätestens Anfang des Jahres 1941 fasste Hitler den Entschluss, die Juden und sonstige politische Gegner in Deutschland und den besetzten Gebieten auszurotten. Die Durchführung dieses Planes war eine der Hauptaufgaben der Sicherheitspolizei und des SD. Es wurden sog. Einsatzgruppen sowie Einsatz- und Sonderkommandos geschaffen, die unter dem Deckmantel sicherheitspolizeilicher Tätigkeit Juden und potentielle Gegner in den besetzten Gebieten töten sollten. Am 28.April 1941 erging der von Generalfeldmarschall von Brauchitsch unterzeichnete Befehl über Aufgaben, Zusammenarbeit und Abgrenzung der Befugnisse zwischen Wehrmacht einerseits und Sicherheitspolizei und SD andererseits. Nach diesem von Hitler persönlich gebilligten Befehl hatten die Einsatzgruppen im rückwärtigen Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet ihre besonderen sicherheitspolizeilichen Aufgaben ausserhalb der Truppe in eigener Verantwortlichkeit durchzuführen.

Schon Monate vor Beginn des Russlandfeldzuges war damit begonnen worden, die für den Russlandeinsatz bestimmten Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei und des SD aufzustellen. Es wurden vier Einsatzgruppen gebildet, die Einsatzgruppe A unter Führung des SS-Brigadeführers Stahlecker, die der Heeresgruppe Nord zugeteilt werden sollte, die Einsatzgruppe B unter Führung des SS-Brigadeführers Nebe, zugeteilt der Heeresgruppe Mitte, die Einsatzgruppe C unter Führung des SS-Brigadeführers Dr. Rasch, später Dr. Thomas, für den Bereich der Heeresgruppe Süd und schliesslich die Einsatzgruppe D unter Führung des SS-Gruppenführers Ohlendorf für den Bereich der 11.Armee auf der Krim und im Kaukasus.

Zur Einsatzgruppe C gehörten die Sonderkommandos 4a und 4b und die Einsatzkommandos 5 und 6. Führer des Sonderkommandos 4a war der SS-Standartenführer Paul Blobel. Dieser ist vom US-Militärgerichtshof im Einsatzgruppenprozess (Fall 9) in Nürnberg am 10.April 1948 zum Tode verurteilt und am 8.Juni 1951 in Landsberg hingerichtet worden. Blobel blieb Führer dieses Kommandos bis März 1942.

Nach dem Kriegsausbruch mit Russland im Juni 1941 zog das Sonderkommando 4a unter der Führung Blobels vom Aufstellungsraum Pretzsch - Düben - Bad Schmiedeberg unmittelbar hinter der kämpfenden Truppe der 6.Armee, der das Sonderkommando zugeteilt war, her. Nachdem das Kommando Ende Juni 1941 bei Sokal russischen Boden erreicht hatte, wurden an verschiedenen Orten Erschiessungsaktionen durchgeführt. In Shitomir, wo das Kommando auf die Einnahme von Kiew wartete, wurden insgesamt etwa 3.000 Personen liquidiert. Im September 1941 rückte das Kommando weiter nach Osten und erreichte das inzwischen eroberte Kiew. Dort fand am 30.September 1941 die grösste Judenvernichtungsaktion des Sonderkommandos 4a statt. In der sog. Babi-Yar-Schlucht in der Nähe Kiews wurden an diesen Tagen etwa 33.000 jüdische Männer, Frauen und Kinder unter Mitwirkung des SK 4a erschossen.

Ende November 1941 erreichte das Kommando Charkow. Auch hier fand um die Jahreswende 1941/42 eine grosse Judenerschiessungsaktion statt, bei der dem SK 4a in der Nähe des Traktorenwerkes Nr.10 etwa 10.000 Juden zum Opfer fielen. In Charkow blieb das Kommando bis etwa Mai/Juni 1942. Der bisherige Kommandeur Blobel wurde durch einen Befehl vom 13.Januar 1942 als Kommandoführer abgelöst, verliess aber erst einige Wochen später das Kommando. Sein Nachfolger wurde Sturmbannführer Dr. Weinmann.

« II. Die Straftaten des Angeklagten »

Nach den weiteren, bindenden Feststellungen des ersten Schwurgerichts leistete der Angeklagte im Rahmen der Vernichtungsaktionen in Kiew und Charkow folgende Tatbeiträge:

1. Der Gaswageneinsatz in Kiew

Nachdem durch die Einsatz- und Sonderkommandos im Sommer 1941 zahlreiche Erschiessungen von Menschen beiderlei Geschlechts und jeden Alters durchgeführt worden waren, stellte man fest, dass die Erschiessungsaktionen bei den Angehörigen dieser Kommandos zu grossen physischen und seelischen Belastungen führten. Um diese zu vermindern, entstand der Plan, Gaswagen zum Einsatz zu bringen, bei denen die Opfer durch die kohlenmonoxydhaltigen Motorgase des Auspuffs, die in das Innere der Fahrzeuge geleitet wurden, getötet werden sollten.

Einige Monate nach seiner Ablösung als Fahrer des damaligen Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Heydrich auf Grund des noch zu schildernden Vorfalls und seiner Rückversetzung zur Fahrbereitschaft des RSHA erhielt der Angeklagte Fin. im Spätherbst 1941 den Auftrag, zusammen mit dem ebenfalls bei der Fahrbereitschaft diensttuenden Zeugen Oer. einen in der Werkstatt stehenden sogenannten Gaswagen nach Kiew zum dort stationierten Stab der Einsatzgruppe C zu überführen und sich dort zu melden. Bei dem Fahrzeug handelte es sich um einen grösseren, grau gestrichenen Lastkraftwagen ausländischen Fabrikats, der einem Möbelwagen ähnelte. Er war mit einem luftdicht geschlossenen Kastenaufbau versehen, der vom Führerhaus getrennt war und etwa 40 bis 45 stehenden Personen Platz bot. Das Wageninnere war mit Weissblech ausgeschlagen und auf dem Boden mit herausnehmbaren Holzrosten ausgelegt, unter denen sich Rohre befanden. An die Öffnung der Rohre war unter dem Wagenboden ein Metallschlauch angeschlossen, der mit seinem anderen Ende auf das eigens hierfür konstruierte Auspuffrohr aufgeschraubt und befestigt werden konnte. Die Hinterfront des Kastenaufbaus war mit einer Flügeltür versehen, die von aussen nahezu

luftdicht verriegelt werden konnte. Durch den Schlauch gelangten die Motorabgase in das Wageninnere und führten den Tod der Eingeschlossenen herbei.

Im Anschluss an die Auftragserteilung wurde der Angeklagte mit dem zu überführenden Gaswagen vertraut gemacht. Es wurde ihm der Zweck des Gaswagens eröffnet, dass er zur Vergasung und damit zur Tötung von Menschen diene. Ihm wurde die Bedienungsweise des Fahrzeugs erklärt; insbesondere auch, wie der unter dem Wagen befindliche Metallschlauch, der in das Wageninnere führte, an dem Auspuffrohr zu befestigen sei und dass er, um den Eintritt des Todes zu beschleunigen, beim Laufenlassen des Motors nach erfolgtem Schlauchanschluss den "Choke" (Starthilfe) zu ziehen habe. Schliesslich wurde er darüber aufgeklärt, dass der Gaswagen "Geheime Reichssache" sei, nicht fotografiert werden dürfe und dass Uneingeweihte von ihm fern zu halten seien.

Alsbald nach diesen Belehrungen überführten Fin. und der Zeuge Oer. den Gaswagen auf dem Landweg nach Kiew, wo sie noch im November 1941 eintrafen. Beide meldeten sich bei dem Stab der Einsatzgruppe C. Nachdem bestimmt worden war, dass der Angeklagte als Fahrer beim Fahrzeug zu bleiben habe, wurde der Zeuge Oer. nach Berlin zurück in Marsch gesetzt. Mit dem überführten Gaswagen verblieb Fin. bis Anfang 1942 beim Stab der Einsatzgruppe C.

Kurze Zeit nach seinem Eintreffen in Kiew wurde der Angeklagte zusammen mit anderen nicht mehr näher zu ermittelnden Angehörigen der Einsatzgruppe bei einer gegen einen Professor gerichteten Einzelaktion eingesetzt. Dieser Professor wurde in seiner Wohnung festgenommen und sollte zusammen mit seiner ebenfalls festgenommenen Tochter an einer in der Nähe befindlichen Baugrube erschossen werden. Der von einem SS-Offizier gegebene Befehl zur Erschiessung der beiden durch Genickschuss erging ausdrücklich zumindest auch an den Angeklagten. Dieser weigerte sich indes, den ihm gegebenen Befehl auszuführen. Da gleiches auch die übrigen Kommandoangehörigen taten, vollzog der SS-Offizier die Exekution selbst. Irgendwelche Massnahmen wurden gegen den Angeklagten wegen seiner Verweigerung nicht ergriffen oder eingeleitet. In der Folgezeit kam es dann zu einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Einsätzen des Gaswagens, der allein von Fin. gefahren wurde.

Dabei gingen die Einsatzbefehle an den Angeklagten auf den damaligen Chef der Einsatzgruppe C, SS-Obergruppenführer Dr. Thomas, zurück. Bei den vergasten Opfern handelte es sich ausschliesslich um Juden und zwar Männer, Frauen und Kinder. Während sie zum Gaswagen gebracht wurden, wurden sie von bewaffneten Posten begleitet und bewacht. Um sie über ihr Schicksal zu täuschen und damit auch etwaigen Widerstand zu verhindern, wurde ihnen in deutscher Sprache und, soweit erforderlich, in russischer Sprache durch einen Dolmetscher mitgeteilt, dass sie umgesiedelt würden bzw. in ein Arbeitslager kämen. Fin. selbst gab den für den Gaswagen ausgesuchten, ihr Schicksal nicht vorausahnenden Juden in mindestens einem Falle dahingehende Erklärungen ab. Dabei wusste er, dass diese der Wahrheit nicht entsprachen und dass damit die Opfer irregeführt werden sollten. Nachdem die Opfer, jeweils 40-45 Personen, den Gaswagen betreten hatten, schloss er die hintere Flügeltür und verband den unter dem Wagen angebrachten Metallschlauch mit dem Auspuffrohr. Alsdann setzte er den Motor in Betrieb und fuhr mit gezogener Starthilfe zu den ausserhalb von Kiew ausgehobenen Panzergräben. Durch den Schlauch gelangten die Motorgase in das Innere des Kastenaufbaus, in dem sich die Opfer befanden. Die Abgase, bestehend aus Kohlenmonoxyd, vermischt mit Rauch- und Reizgasen, bewirkten bei den Eingeschlossenen Kopfschmerzen, Atemnot, Übelkeit und Erbrechen. Die Opfer merkten, was geschah. Sie sahen den sicheren Tod vor Augen und gerieten in Angst und Panik. Nach einer kurzen Leidenszeit trat bei ihnen Bewusstlosigkeit und danach der Tod ein. Bei den Panzergräben angekommen, die Fahrt hierher dauerte ca. 1/4 bis 1/2 Stunde, öffnete der Angeklagte die Flügeltür. Ein hier tätiges besonderes Kommando lud die Leichen aus dem Gaswagen und legte sie in die Grä-

ben. Zuvor wurden die Opfer noch nach Geld und Wertsachen abgesucht und in einigen Fällen sogar noch entkleidet. Grundsätzlich erfolgte an einem Tage nur eine Vergasung von jüdischen Menschen. Es kam jedoch auch vor, dass an einem Tage zwei Fahrten ausgeführt werden mussten. Jeweils nach jeder Fahrt wurde der Gaswagen gesäubert und so für den nächsten Einsatz wieder hergerichtet. Fin. nahm selbst diese Säuberung und das Ausspritzen des Fahrzeugs vor.

2. Der Gaswageneinsatz in Charkow

Anfang 1942, im Laufe des Monats Januar, wurde der Angeklagte mit dem Gaswagen zum Sonderkommando 4a abkommandiert. Dieses wurde seinerzeit von SS-Standartenführer Blobel geführt und war in Charkow stationiert. Der Angeklagte verblieb hier bis etwa Mai 1942. Zu diesem Zeitpunkt wurde er mit einem Teil des Kommandos unter Führung des damaligen SS-Sturmbannführers und Zeugen von Rad. nach Kursk verlegt.

Auch während der Zeit seines Aufenthaltes in Charkow wurde Fin. zu einer nicht mehr genau feststellbaren Anzahl von Gaswageneinsätzen befohlen, wobei die Befehle von dem Kommandoführer Blobel ausgingen. Während bei den ersten Einsätzen wiederum jüdische Menschen jeden Alters und beiderlei Geschlechts und zwar im Zuge der grossen Vernichtungsaktion der jüdischen Bevölkerung Charkows auf die gleiche Art wie in Kiew mit dem Gaswagen getötet wurden, waren die Opfer der späteren Einsätze neben Juden auch potentielle Gegner des nationalsozialistischen Regimes, insbesondere angebliche kommunistische Funktionäre. Diese wurden in dem dem Sonderkommando 4a unterstehenden Gefängnis in Charkow gefangen gehalten. Sobald das Gefängnis voll belegt war, wurde es durch Tötung der Insassen geleert. Zum Teil geschah dies durch den Einsatz des Gaswagens. Alle zu vergasenden Opfer wurden von dem Angeklagten zu dem Gelände des ehemaligen Traktorenwerkes gefahren. Kein Opfer war zuvor in einem gerichtlichen Verfahren für schuldig befunden und zum Tode verurteilt worden. Auch bei diesen Vernichtungsaktionen wurde den für den Gastod Ausgewählten wahrheitswidrig eine Fahrt zu einem Arbeitseinsatz angekündigt, um sie arglos bleiben zu lassen und einen etwaigen Widerstand zu verhindern. Fin. machte zum Teil selbst diese Angabe. Die Tötung der Eingeschlossenen erfolgte während der Fahrt. Nach Erkennen ihrer Lage schlugen und trommelten die Opfer gegen die Wände des Wageninneren und versuchten, jedoch vergeblich, die Flügeltür aufzudrücken. Am Traktorenwerk wurden die Leichen ausgeladen und in hier stehenden Baracken gestapelt. Sobald diese voll belegt waren, wurden sie in Brand gesetzt. Wegen der herrschenden strengen Kälte und des gefrorenen Bodens konnten keine Gruben ausgehoben werden.

Infolge häufig auftretender Defekte war der Gaswagen in Charkow nicht immer einsatzfähig. In einem Falle trat ein Defekt während einer Vergasungsfahrt auf. Der Gaswagen musste deshalb zur Werkstattunterkunft abgeschleppt werden, wo die sich in panischer Angst befindlichen Opfer aus dem Fahrzeug gelassen wurden. Ihr weiteres Schicksal konnte nicht geklärt werden. Um ihn einsatzfähig zu halten, wurde der Gaswagen wegen der strengen Kälte viele Tage und Nächte hindurch durch Entfachen von Feuer unter dem Fahrzeug vor einem Einfrieren geschützt. Der Angeklagte erledigte auch diese Arbeit eigenhändig.

« III. Rechtliche Würdigung »

Der Angeklagte hat sich, wie durch das erste Urteil rechtskräftig festgestellt ist, der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen schuldig gemacht (Verbrechen nach §§211, 47, 49, 74 StGB).

Er hat den Haupttätern, nämlich Hitler, Himmler und deren engsten Mitarbeitern, zur Begehung von heimtückischen und grausamen Tötungen aus niedrigen Beweggründen mit Überlegung durch seine Vernichtungsfahrten wesentlich Hilfe geleistet.

Die Tötung der unschuldigen Menschen war objektiv rechtswidrig. Dies wussten die Haupttäter auch. Hitler, Himmler und ihre Mitarbeiter handelten gemeinschaftlich im Sinne des §47 StGB. Sie haben als mittelbare Täter vorsätzlich die Vernichtungsmassnahmen geplant und den Befehl an die Durchführenden der Tötungen erteilt und damit gemeinschaftlich den objektiven und subjektiven Tatbestand des Mordes (§211 StGB alte und neue Fassung) erfüllt.

Der Angeklagte hat durch die Ausführung der Fahrten mit dem Gaswagen zwar die eigentlichen Tötungshandlungen begangen, aber nicht als Täter, sondern als Hilfsperson bei fremder Tat mitgewirkt. Dies ergibt sich aus seiner inneren Einstellung zu den Verbrechen. Anhaltspunkte für einen bei ihm seinerzeit vorhandenen Rassenhass oder Hass gegen politisch Andersdenkende sind nicht ersichtlich. Auch dass er bei seinen Tötungsfahrten besonderen Eifer zeigte oder den staatlichen Mordterror für eigene Zwecke ausnutzte, konnte nicht festgestellt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich sein Denken und Handeln nicht mit dem der eigentlichen Taturheber deckte, dass er die Taten nicht als eigene wollte, kein eigenes Interesse an ihnen und keinen eigenen Tatwillen hatte.

Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt. Ihm waren die Merkmale bekannt, die die Taten als Mord qualifizierten. Ebenso wie den Haupttätern steht ihm auch kein Rechtfertigungsgrund zur Seite.

Fin. ist nach den rechtskräftigen Feststellungen des ersten Urteils für seine Taten voll verantwortlich. Insbesondere liegen die Voraussetzungen eines die Schuld ausschliessenden Nötigungsnotstandes (§52 StGB) in Form eines sog. Befehlsnotstandes nicht vor. Dieser Entschuldigungsgrund kann, von seinen übrigen Voraussetzungen abgesehen, nur demjenigen zugute kommen, dessen Wille durch eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben gebeugt wird, der also die ihm befohlene strafbare Handlung nur deshalb begeht, weil er anders der ihm im Weigerungsfall drohenden Gefahr nicht entrinnen kann (BGHSt. 3/271, 276). Sind andere Gründe bestimmend als der, einer Gefahr auszuweichen, so ist §52 StGB nicht anwendbar. Bereits die eigene Einlassung des Angeklagten ergibt keine sicheren Anhaltspunkte für die Annahme, dass er die ihm gegebenen Tötungsbefehle allein deshalb ausführte, um einer ihm drohenden und von ihm auch angenommenen gegenwärtigen Gefahr zu begegnen. Er hat angegeben, dass ihm das Töten furchtbar gewesen sei. Um wegzukommen, habe er sich dreimal freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Hätte er etwas am Fahrzeug gemacht, wäre er vielleicht wegen Sabotage belangt worden. Im übrigen hätte ein solches Tun nichts genutzt, da der Wagen gleich repariert worden wäre. Sein Einsatz als Gaswagenfahrer sei eine Strafversetzung gewesen. Er habe sich deshalb weniger leisten können als andere. Schliesslich habe er mit seinem Tun Befehle ausgeführt. Die ganzen Jahre über habe man sich daran gewöhnt, Befehlen zu gehorchen.

Dass der Angeklagte möglicherweise für Leib und Leben fürchten musste, ihm die Tötungsfahrten nahe gingen und er den ihm gegebenen Befehlen innerlich ablehnend gegenüberstand, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung einer bei ihm vorgelegenen Willensbeugung im Sinne des §52 StGB. Es ist nicht der Sinn des §52 StGB, dass sich diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus dem Verbrechen und dem Terror gedient haben, der Verantwortung durch den blossen Hinweis sollen entziehen können, sie hätten für Leib und Leben fürchten müssen, wenn sie ihre Mitwirkung bei den ihnen befohlenen Handlungen versagt hätten (BGHSt. 3/271 und in NJW 1953 S.112). Die innere Ablehnung der Tötungsfahrten lässt die Möglichkeit offen, dass er seine Mitwirkung auch dann versagt haben würde, wenn sein Ungehorsam nach seiner Vorstellung keine Gefahr für Leib und Leben, sondern nur Unannehmlichkeiten dienstlicher oder anderer Art zur Folge gehabt hätte (vgl. BGH 4 StR

212/53 und 213/53 vom 3.Dezember 1953 [196]). Eine Anwendung des §52 StGB kommt nur in Betracht, wenn nicht einwandfrei ausgeschlossen werden kann, dass das Handeln des Angeklagten auf Grund der darin umschriebenen Gefahrenlage geschah (BGH 3 StR 701/53 vom 11.März 1954 [197]).

Das Schwurgericht hat keinen Zweifel, dass der Angeklagte die Tötungsfahrten nicht deshalb ausführte, um damit den sonst ihm drohenden mit Leibes- und Lebensgefahren verbundenen Massnahmen, selbst wenn diese zu befürchten waren, zu begegnen. Es ist überzeugt, dass die Nichtverweigerung der Tötungsbefehle ihre Ursache in seinem Bestreben hatten, als vermeintlicher Strafversetzter nicht noch einmal aufzufallen, keine dienstlichen Schwierigkeiten zu haben und den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen. Gerade weil er seinen Gaswageneinsatz als Strafversetzung ansah, wählte er den Weg des geringsten Widerstandes. Damit wollte er nicht nur jedes Risiko und jede weitere Unannehmlichkeit vermeiden, sondern auch den nach seiner Meinung einer Strafversetzung anhaftenden Makel beseitigen. Dass sein Wille nicht im Sinne des §52 StGB gebeugt wurde, vielmehr andere Gründe für sein Handeln bestimmend waren, erhellt im übrigen auch aus seiner Berufung auf die ihm gegebenen Befehle. Dass er sich freiwillig zum Fronteinsatz bei der Waffen-SS meldete, womit er sicherlich seine Ablösung als Gaswagenfahrer erreichen wollte, steht der vom Schwurgericht gezogenen Schlussfolgerung über die Ursache der Nichtverweigerung der Tötungsbefehle nicht entgegen. Mit einer solchen Meldung ging er kein Risiko ein und hatte er keine dienstlichen Schwierigkeiten zu befürchten, zumal er - wie seine eigene Einlassung erkennen lässt - bei keiner Einheit mehrere Freiwilligenmeldungen abgab. Die Meldung zum Fronteinsatz konnte seiner "Bewährung" als "Strafversetzter" nicht abträglich sein.

Auch aus einem anderen Grund scheitert die Anwendung des §52 StGB auf den Angeklagten. Wer sich darauf beruft, durch unwiderstehliche Drohung zu der Straftat genötigt worden zu sein, ist nur entschuldigt, wenn er sich nach dem Masse aller seiner Kräfte bemüht hat, der Gefahr auf andere, die Straftat vermeidende Weise zu entgehen. In dieser Richtung muss er unter Einsetzung aller seiner geistigen und körperlichen Fähigkeiten alle Möglichkeiten gewissenhaft geprüft haben (BGH in NJW 1952 S.111 und 1963 S.1258). Je schwerer die ihm abgenötigte Straftat ist, um so sorgfältiger muss die Prüfung sein, ob sein Verhalten wirklich der einzige Ausweg aus der Gefahrenlage ist (BGH 3 StR 341/51 vom 21.Juni 1951 [198]). Dem Täter ist nicht gestattet, den für ihn bequemsten und mit Sicherheit gefahrlosen Weg zu wählen. Der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, der den Notstandsbestimmungen zugrunde liegt, erlaubt keine Handlung, die zur Vernichtung fremden Lebens führen kann, solange auch nur eine nicht völlig fernliegende Möglichkeit besteht, die Gefahr auf andere Weise abzuwenden. Geht es - wie hier - um die Massentötung unschuldiger Männer, Frauen und Kinder, so ist auch ein mit einem gewissen Wagnis verbundener Weg nicht unzumutbar, wenn er nur vor der Drohung einer gegenwärtigen Gefahr bewahrt (BGH 4 StR 212/53 und 213/53 vom 3.Dezember 1953 [199]). Nicht entscheidend in diesem Zusammenhang ist, ob im Falle einer Weigerung des Täters die Opfer vor ihrem Schicksal bewahrt worden wären. Der Hinweis darauf, dass sie dann von anderen oder auf andere Weise ebenfalls getötet worden wären, rechtfertigt nicht die Annahme einer Ausweglosigkeit und damit die Anwendung des §52 StGB. Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Verhalten des Angeklagten ergibt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, dass sein Bemühen um einen Ausweg aus der Gefahrenlage ungenügend war. Angesichts der Schwere und des Umfangs der Taten

[196] Siehe Lfd.Nr.323b.

[197] Siehe Lfd.Nr.959.

[198] Siehe Lfd.Nr.261b.

[199] Siehe Lfd.Nr.323b.

durfte er sich nicht damit begnügen, seine Versetzung an die Front zu beantragen (BGH 5 StR 344/63 vom 8.Oktober 1963 [200]). Entscheidendes mehr hat er nicht getan. Als alter und erfahrener mit den technischen Dingen vertrauter Kraftfahrer wäre es ihm möglich und zumutbar gewesen, den Einsatz des Gaswagens jedenfalls auf Zeit zu verhindern. Bei dem Gaswagen handelte es sich um ein Spezialfahrzeug, das allein von ihm gefahren werden durfte und wurde und mit dem er allein vertraut war. Nach seiner eigenen Darstellung stellten sich am Gaswagen häufig Defekte ein, die bereits bei weisungsgemässen Gebrauch auftraten und zu einer Einsatzunfähigkeit führten. Auch dieser Umstand verminderte sein Risiko. Bei der Erörterung der Frage der Prüfungspflicht des Angeklagten kann schliesslich nicht ausser acht gelassen werden, dass Fin. bereits von seiner Abkommandierung von Berlin nach Kiew an wusste, welchem Zweck der Gaswagen diente. Nach seiner eigenen Darstellung lagen zwischen seinen einzelnen Einsätzen zum Teil längere Zwischenräume und erfolgte sein erster Einsatz erst, nachdem er bereits mehrere Tage zuvor endgültig als Fahrer des Gaswagens bestimmt worden war. Im Gegensatz zu vielen anderen Befehlsempfängern, die kurzfristig zu Exekutionen herangezogen wurden, blieb ihm eine ungleich längere Zeit zur Überlegung und Prüfung der Möglichkeit eines Auswegs aus der Gefahrenlage, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Wie wenig ernst ihm wirklich mit der Vermeidung der ihm angesonnenen Straftaten war, erhellt daraus, dass er während der strengen Kälte in Charkow zeitweise ganze Tage und Nächte über Feuer unter dem Gaswagen entfachte, nur um dessen Einfrieren zu vermeiden und ihn einsatzbereit zu halten. Gerade dieses, wenn auch befehlsgemässe Tun ist ein weiteres Anzeichen dafür, dass er den Weg des geringsten Widerstandes ging, sein Wille also nicht im Sinne des §52 StGB gebeugt wurde.

Die Verantwortlichkeit des Angeklagten wird auch nicht durch §47 Abs.1 Satz 1 MStGB ausgeschlossen, weil ihm als dem Untergebenen bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§47 Abs.1 Satz 2 Ziffer 2 MStGB).

Bei dem Angeklagten lag auch kein sog. Verbotsirrtum vor. Er hat nicht irrtümlich angenommen, dass auch ein verbrecherischer Befehl verbindlich ist und von ihm ausgeführt werden müsse.

Bezüglich der von dem Angeklagten in Kiew und Charkow durchgeführten Vergasungsfahrten liegt je eine natürliche Handlungseinheit im Sinne des §73 StGB vor. Die beiden Tötungskomplexe stehen im Verhältnis der Realkonkurrenz (§74 StGB) zueinander. Die Strafverfolgung ist nicht verjährt.

« C. Die Feststellungen des jetzt erkennenden Schwurgerichts »

Auf der Grundlage der bindenden Feststellungen des ersten Urteils musste das erkennende Schwurgericht entsprechend der Rückverweisung durch das Revisionsgericht nunmehr darüber verhandeln und entscheiden, ob, und gegebenenfalls wie der Angeklagte zu bestrafen war. Dabei waren hinsichtlich neuer Ermittlungen enge Grenzen gesetzt. Das jetzige Schwurgericht konnte nur noch ergänzende Feststellungen treffen oder - im Rahmen der Aufhebung des früheren Urteils - eine andere Bewertung von bereits bindend getroffenen Tatsachenfeststellungen vornehmen. Die Feststellungen des ersten Urteils, die bestehen bleiben, sind nämlich Grundlage der weiteren Entscheidung (vgl. BGHSt. 4, 290). Bestehen bleiben auch die dem aufgehobenen Teil des ersten Urteils zu Grunde liegenden Feststellungen, da das Revisionsgericht diese Feststellungen nicht aufgehoben hat (vgl. §353 Abs.2 StPO).

[200] Siehe Lfd.Nr.619c.

Die neue Hauptverhandlung hat - in Verbindung mit den Feststellungen des ersten Schwurgerichts - zu folgenden weiteren, für die Strafzumessung bedeutungsvollen Feststellungen geführt:

« I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten »

Der nicht vorbestrafte Angeklagte wurde am 6.August 1906 als Sohn eines Jalousiemonteurs in Berlin-Schöneberg geboren. Im Jahre 1912 kam er in die Volksschule. Sein Vater, der bei Ausbruch des ersten Weltkrieges eingezogen wurde, ist 1916 gefallen. Da die Mutter des Angeklagten kein Einkommen mehr hatte, kam er in ein Militärwaisenhaus in Potsdam, wo er bis zur Schulentlassung im Jahre 1921 blieb. Dort bekam er unter anderem auch militärischen Unterricht. Nach der Schule, in der er immer gut mitgekommen ist, kehrte er wieder in den mütterlichen Haushalt zurück und begann eine Maschinenbaulehre. Diese brach er jedoch wegen der damaligen schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse bereits nach kurzer Zeit wieder ab. Er ging zu einem Onkel und wurde in dessen Firma als Kraftfahrer ausgebildet und beschäftigt. Nach seiner Eheschliessung im Jahre 1928 verlor Fin. diese Stelle wieder. In der Folgezeit war er - wenn nicht gerade arbeitslos - als Hilfsarbeiter oder Zeitungsausträger in verschiedenen Arbeitsverhältnissen tätig.

Bereits 1923 war der Angeklagte dem völkischen Bund "Olympia" beigetreten, dem er bis zu dessen Auflösung angehörte. Durch Zufall kam er am 1.Oktober 1930 in eine Versammlung der NSDAP und trat anschliessend in die Partei und in die SA ein, bei welcher er bis 1933 zum Scharführer befördert worden war. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten fand er bei der Fahrbereitschaft des Polizeipräsidenten in Berlin Anstellung. 1937 bewarb er sich wegen besserer Verdienstmöglichkeiten beim RSHA, welches ihn als Kraftfahrer, vorwiegend für Fahrten von Vernehmungsbeamten, einsetzte. Nachdem er vorher schon der SS beigetreten war, gehörte der Angeklagte als Angehöriger des RSHA nun auch dem Sicherheitsdienst, (SD) an. Mit SD-Einheiten machte er 1938 die Besetzung Österreichs und 1939 die Besetzung des Sudetenlandes mit. Am 9.November 1939 gehörte er dem Einsatzkommando des SD an, das an der niederländischen Grenze englische Geheimdienstagenten stellte und festnahm, denen das am Tage zuvor stattgefundene Attentat auf Hitler im Bürgerbräu-Keller in München zugeschoben werden sollte (sogenannter Venlo-Fall). Für seine Teilnahme an diesem Einsatz erhielt er wenige Tage später von Hitler in der Reichskanzlei das EK II. Nach seinem Einsatz bei der Besetzung Norwegens 1940 wurde er wegen seiner Mitwirkung beim sogenannten Venlo-Einsatz einer der persönlichen Fahrer des damaligen Chefs des RSHA Heydrich. Er verlor diese Stellung im Juli 1941. Gelegentlich einer Fahrt mit Heydrich sprach er dem Alkohol zu. Heydrich bemerkte dies, fuhr Fin. in Heydrichs Wohnung und gab ihm den Befehl, zu Fuss zu der mehrere Kilometer entfernt liegenden Unterkunft zu gehen und sich am nächsten Tage bei ihm zu melden. Der Angeklagte liess sich indes von einem von ihm herbeigerufenen Wagen der Fahrbereitschaft des Reichssicherheitshauptamtes zur Unterkunft bringen. Als er dies Heydrich bei seiner Meldung auf Befragen berichtete, wurde er mit 10 Tagen Arrest bestraft und zur Fahrbereitschaft zurückversetzt.

Im Spätsommer 1941 bekam der Angeklagte den Auftrag, zusammen mit dem Zeugen Oer. einen sogenannten Gaswagen nach Kiew zum Stab der Einsatzgruppe C zu bringen. Ein angeblich von dem Angeklagten gestellter Antrag, zur kämpfenden Truppe abgestellt zu werden, hatte keinen Erfolg. Dem Angeklagten war vor Antritt der Fahrt im November 1941 bekannt, dass es sich um einen Gaswagen handelte. Es wurden ihm die technischen Einzelheiten erklärt, insbesondere gezeigt, wie der Schlauch angeschlossen werden musste. Er wusste jedoch noch nicht, dass er in Russland bleiben und Einsätze mit dem Wagen fahren sollte.

Im Winter 1941 kamen der Angeklagte und der Zeuge Oer. in Kiew an, wo Fin. bis Anfang 1942 blieb, während Oer. sofort wieder zurück nach Berlin fuhr. Von der Einsatzgruppe C in Kiew wurde der Angeklagte dann nach Charkow zum Sonderkommando 4a versetzt, an dessen Spitze der SS-Standartenführer Blobel stand.

Die Tötungsfahrten, wegen deren der Angeklagte der Beihilfe zum Mord schuldig gesprochen wurde, hat er - wie bereits näher ausgeführt - in Kiew und Charkow während seiner Zugehörigkeit zum Stab der Einsatzgruppe C und zum SK 4a begangen. Dabei gingen die dem Angeklagten erteilten Befehle in Kiew von SS-Obergruppenführer Dr. Thomas, in Charkow von SS-Standartenführer Blobel aus. Unter beiden Führern - besonders aber unter Blobel - herrschte eine aussergewöhnliche Befehlsstrenge nach dem SS-mässigen Prinzip uneingeschränkten unbedingten Gehorsams, das auch keinerlei Besonderheiten für die Erteilung von Unrechtsbefehlen zugestand. Für den Fall einer Befehlsverweigerung ist von beiden Führern mit Erschiessen gedroht worden. In einem Falle, nämlich anlässlich eines Morgenappells in Kiew, hat dies der Angeklagte selbst gehört. Im übrigen will er hiervon durch Kameraden gehört haben. Während Dr. Thomas und Blobel, die der Angeklagte gar nicht kannte, für untere Dienstgrade unzugänglich waren, konnte man mit dem Spiess des SK 4a, Hauptscharführer Hu., eher reden. Der Angeklagte hat dies allerdings nicht versucht, wie er überhaupt - abgesehen von seiner vergeblichen Wegmeldung an die Front - keinerlei Versuche unternommen hat, seine Beteiligung an den Tötungsfahrten zu verhindern. Er hat die verbrecherischen Befehle vielmehr äusserlich ungerührt ausgeführt, obwohl ihm das alles gegen seine Gefühle ging. Er war überzeugter Nationalsozialist und glaubte, dass alles richtig ist, was Hitler sagte. Nach seiner Meinung mussten Führerbefehle befolgt werden. Die Tötung von Juden und anderen unschuldigen Menschen billigte er jedoch nicht. Trotzdem führte er gewissenhaft und kritiklos aus, was ihm befohlen wurde und handelte im wesentlichen nach dem Grundsatz "Befehl ist Befehl". Daneben wurde seine Handlungsweise auch beeinflusst von dem Gedanken an seine vermeintliche Strafversetzung.

Im Spätsommer 1942 brachte der Angeklagte den Gaswagen zur Überholung bzw. Reparatur nach Berlin zum RSHA zurück. Danach kam er nicht mehr zum SK 4a zurück. In der Folgezeit verblieb er bei der Fahrbereitschaft des RSHA in Berlin, bis er im Juli 1943 auf eigene Frontmeldung zur SS-Division Heinrich Himmler abkommandiert wurde. Mit dieser Einheit kam er erst in Italien und dann in Ungarn zum Einsatz und schliesslich bei Kriegsende in der Steiermark in englische Gefangenschaft. Er wurde französischen Truppen überstellt und bis Juli 1948 in verschiedenen Lagern in Frankreich festgehalten. Dann entliess man ihn nach Karlsruhe zu seiner Schwester. Nachdem er in einer Autolackiererei Arbeit und ein eigenes Zimmer gefunden hatte, liess er im April 1949 seine Ehefrau und seine beiden noch lebenden Kinder vom sowjetisch besetzten Sektor in Berlin nach Karlsruhe nachkommen. Beide Kinder sind inzwischen volljährig und verheiratet. 1951 fand Fin. bei amerikanischen Besatzungsbehörden in Karlsruhe als Kraftfahrer Anstellung. Er behielt diese Stelle bis 1961 und wechselte dann als Baufahrer zu einer Baufirma über. Nach einem erlittenen Unfall kehrte er Ende 1966 wieder zu seiner früheren amerikanischen Dienststelle zurück. Im Frühjahr 1968 gab er seine Arbeitsstelle nach Bekanntwerden des hier gegen ihn anhängigen Strafverfahrens auf und meldete sich im übrigen wegen eines bei ihm bestehenden Leber-, Magen- und Herzleidens krank. Seit 1968 ist er Invalide. Seine Ehefrau ist am 2.Juni 1968 verstorben. Er lebt seit dieser Zeit allein und versorgt sich selbst. Seit Mitte 1971 sorgt er für den Unterhalt seiner Enkelkinder, da sein Sohn sich nicht um seine Familie kümmert.

« II. Beweismittel »

Diese Feststellungen beruhen einerseits auf den nicht aufgehobenen und damit bindenden Feststellungen im Urteil des früheren Schwurgerichts, andererseits auf der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie auf den beeidigten Aussagen der Zeu-

gen Oer. und Hen., den unbeeidigten Aussagen der Zeugen Woi. [201], Tri. und Bie. und auf der Verlesung der im Hauptverhandlungsprotokoll näher bezeichneten Niederschriften über die unbeeidigten Aussagen der kommissarisch vernommenen Zeugen Fri. und Gol. und der früher vernommenen Zeugen B., Os. und Ba.

Die Verteidigung des Angeklagten hat hilfsweise beantragt, die Zeugen Nr.13-17 des früher gestellten und nur noch als Beweisanregung zu betrachtenden Beweisantrags vom 22.10.1971 darüber zu vernehmen, dass der Angeklagte Fin. sich auch im Hinblick auf den Truppenführer Dr. Thomas unter einem ganz aussergewöhnlichen Befehlsdruck befunden hat, der daraus zu erklären ist, dass dieser Truppenführer mit ungeheurer Härte und Schärfe den bedingungslosen unbedingten Gehorsam innerhalb der SS und damit seines Kommandos forderte; dass dieser Führer insbesondere keinerlei Gegenvorstellungen zugänglich war und ernsthaft zu befürchten war, dass er sofort mit Gewalt die gegebenen Befehle durchsetzen würde; dass der Angeklagte Fin. mit Erschiessung zu rechnen gehabt hätte, wenn er einen Befehl des Gruppenführers Dr. Thomas in irgendeiner Weise versteckt oder offen entgegengetreten wäre oder ihn nicht durchgeführt hätte.

Dieser Hilfsbeweisantrag war nach §244 Abs.3 Satz 2 StPO abzulehnen, da die Behauptungen, die zur Entlastung des Angeklagten bewiesen werden sollen, so behandelt werden können, als wären die behaupteten Tatsachen wahr.

Nach derselben Vorschrift war der weitere hilfsweise von der Verteidigung gestellte Beweisantrag auf Vernehmung der Zeugen Gabel, Boenecke, Heidborn und Lauer darüber, dass Blobel gedroht habe, diejenigen zu erschiessen, die den Tötungsbefehlen nicht Folge leisten, sei es aus Weichheit oder sonstigen Gründen, abzulehnen, da die behauptete Tatsache so behandelt werden kann, als wäre sie wahr.

« III. Keine geringe Schuld i.S.d. §47 Abs.2 MStGB »

Der Angeklagte war gemäss §§211, 49 Abs.2, 74 StGB zu bestrafen, da er sich - wie aufgrund des rechtskräftigen Teils des ersten Urteils feststeht - der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Mord in zwei Fällen schuldig gemacht hat.

Von einer Bestrafung konnte nicht abgesehen werden.

Das erkennende Schwurgericht ist aufgrund der bereits früher getroffenen, bindenden Feststellungen und der Feststellungen in der erneuten Hauptverhandlung zu der Auffassung gelangt, dass die Bestimmung des §47 Abs.2 Militärstrafgesetzbuch nicht angewandt werden kann, da die Schuld des Angeklagten nicht "gering" ist. Die Möglichkeit der Anwendung der obengenannten Vorschrift wird zunächst eingeschränkt durch die Schwere des Tatunrechts. Der Angeklagte hat durch seine Gaswageneinsätze mitgewirkt, mindestens 600 Menschen auf grausame Weise zu töten. Bei so schweren Taten - hier Beihilfe zum Mord - wird, wie das Revisionsgericht bindend festgestellt hat, nur in seltenen Fällen eine geringe Schuld des Untergebenen anzunehmen sein. Jedenfalls müssen bei der Prüfung der Frage, ob geringe Schuld im Sinne von §47 Abs.2 vorliegt, in jeder Hinsicht besonders strenge Massstäbe angelegt werden.

Neben der Schwere des Tatunrechts ist die subjektive Seite, die innere Einstellung des Angeklagten zu den Taten und seine innere Beteiligung an ihnen, massgebend. Der Bundesgerichtshof hat in dem Revisionsurteil - wie auch in anderen Entscheidungen zu §47 Abs.2

[201] Siehe Lfd.Nr.694.

MStGB (vgl. BGHSt. 21, 139) - ausgeführt, dass geringe Schuld nur bei Vorliegen einer "notstandsähnlichen Konfliktslage" angenommen werden könne. Dies sei wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des §47 Abs.2 MStGB. In einer solchen Konfliktsituation hat sich der Angeklagte nicht befunden. Zwar steht es fest, dass sowohl in der Einsatzgruppe C als auch in dem Sonderkommando 4a erheblicher Befehlsdruck ausgeübt worden ist, jedoch ist der Wille des Angeklagten durch diesen Befehlsdruck nicht gebeugt worden. Ohne Willensbeugung kann aber eine notstandsähnliche Konfliktslage nicht entstehen.

Eine konkrete Definition des Begriffes "notstandsähnliche Konfliktslage" hat der BGH nicht gegeben. Aus den Gründen der oben zitierten Entscheidungen sowie aus der sprachlichen Bedeutung der beiden Wörter "notstandsähnlich" und "Konflikt" ist aber zu entnehmen, was unter dem obengenannten Begriff verstanden werden muss und auf was es entscheidend ankommt. "Notstandsähnlich" kann nur bedeuten, dass die Voraussetzungen, die für den Rechtsbegriff des Notstandes in §52 StGB genannt sind, in ähnlicher und zwar in abgeschwächter Form vorliegen müssen. Dies ergibt sich daraus, dass der strafbefreiende Notstand des §52 ein Schuldausschliessungsgrund ist, während bei der "notstandsähnlichen Situation" Schuld, wenn auch geringe, vorliegt. Notstand im Sinne von §52 StGB ist z.B. gegeben, wenn der Täter durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. Die Nötigungshandlung, die auch bei der vom Revisionsgericht geforderten notstandsähnlichen Lage vorauszusetzen ist, kann hier nur in der Beugung des Willens mittels seelischen Drucks liegen, wobei sowohl der ausgeübte Druck, als auch die mit der Drohung verbundene Gefahr geringer sein können als beim Notstand. Entscheidend ist hier aber das Erfordernis der Willensbeugung.

Dieses Erfordernis ist auch dem Begriff "Konflikt" zu entnehmen. Wenn der Wille des Täters - durch den Befehlsdruck - nicht gebeugt worden ist, kann ein echter Konflikt nicht vorgelegen haben. Das Wort Konflikt bezeichnet einen Widerstreit, eine Konfrontation. Diese Konfrontation konnte hier nur entstehen zwischen den Befehlen der Vorgesetzten und dem Willen des Untergebenen, diesen Befehlen zu widerstehen. Erforderlich ist der Widerstandswille des Untergebenen. Ist dieser Wille nicht vorhanden, kapituliert etwa der Täter vor dem Unrecht, obwohl er vielleicht Bedenken hat und das Unrecht als solches erkennt, dann liegt allenfalls ein Widerspruch zwischen der inneren Einstellung des Täters und den erteilten Befehlen, nicht aber ein Widerstreit, ein Konflikt vor.

Dass ohne Widerstandswillen des Täters, ohne Willensbeugung durch Befehlsdruck, eine notstandsähnliche Konfliktslage nicht angenommen werden kann, ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des BGH zu §47 Abs.2 MStGB: Geringe Schuld sei nur dann anzunehmen wenn "infolge des auf dem Untergebenen lastenden Befehlsdrucks" jede Strafe als nicht mehr gerecht und als unerträgliche Härte erscheinen müsse (BGHSt. 21, 139, 141; BGH 4 StR 570/67 [202]). Bei einem Täter, der die ihm erteilten Aufträge dienstbeflissen und äusserlich ungerührt ausführt, ohne auch nur an die Möglichkeit zu denken, Gegenvorstellungen zu erheben, obwohl er die ihm befohlene Tat als "unmoralisch" ansieht, könne nicht gemäss §47 Abs.2 von Strafe abgesehen werden (BGH 4 StR 570/67).
Der Wille des Untergebenen, den Unrechtsbefehlen Widerstand entgegenzusetzen, ist demnach Voraussetzung für die Annahme geringer Schuld. Der Täter muss zumindest Möglichkeiten erwogen haben, den Befehlen aus dem Wege zu gehen (in diesem Sinne auch: BGH 2 StR 71/64 [203], BGH 1 StR 498/63 [204]).

[202] Siehe Lfd.Nr.718d.

[203] Siehe Lfd.Nr.594c.

[204] Siehe Lfd.Nr.555b.

Nach der Überzeugung des erkennenden Schwurgerichts ist der Wille des Angeklagten nicht gebeugt worden. Zwar ist es als erwiesen anzusehen, dass sowohl in der Einsatzgruppe C als auch im Sonderkommando 4a unter Blobel eine ganz aussergewöhnliche Befehlsstrenge herrschte. Das Gericht hat insoweit die von der Verteidigung erhobenen Behauptungen auch als wahr unterstellt. Die allgemein herrschende Befehlsstrenge hat jedoch bei dem Angeklagten nicht zur Willensbeugung geführt. Sein Wille konnte nicht gebeugt werden, da ein echter Widerstandswille gegen die Unrechtsbefehle nicht vorhanden war. Vielmehr hat sich Fin., wenn auch unter Bedenken, mehr oder weniger willig zum Werkzeug der Tötungsmaschinerie machen lassen. Mangels Widerstands wirkte sich die Befehlsstrenge nicht als Befehlsdruck aus. Fin. war trotz seiner Bedenken und obwohl er die Tötungsfahrten schrecklich fand, im Grunde befehlsergeben und wählte den Weg des geringsten Widerstandes.

Dies alles ergibt sich aus den vom erkennenden Gericht als festgestellt erachteten Tatsachen, die den Werdegang, die Persönlichkeit und das Verhalten des Angeklagten erkennen lassen. Zwar ist die innere Verfassung eines Menschen, wie hier die Einstellung des Angeklagten zu den Unrechtsbefehlen, nur schwer zu erforschen und zu beurteilen. Aber die Einlassung des Angeklagten in der erneuten Hauptverhandlung in Verbindung mit den Zeugenaussagen und den bindenden Feststellungen des ersten Urteils lässt einen genügend sicheren Schluss auf die damalige innere Einstellung des Angeklagten zu. Das Gericht hat dabei nicht übersehen, dass die festgestellte innere Ablehnung der Tötungshandlungen zunächst einmal für einen vorhandenen Widerstandswillen spricht (vgl. BGH in NJW 54, 136). Aber die anderen vorhandenen Beweisanzeichen, die gegen eine Willensbeugung sprechen, überwiegen bei weitem. Danach konnte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als festgestellt erachtet werden, dass sich der Angeklagte nicht in einem "notstandsähnlichen" "echten Konflikt" befunden hat.

Hierfür spricht schon der Werdegang des Angeklagten. Fin. ist bereits als Jugendlicher an Befehle und Gehorsam gewöhnt worden. Schon im Militärwaisenhaus, wo er u.a. militärischen Unterricht erhielt, wurde er in diesem Sinne erzogen. So ist es nicht verwunderlich, dass er zunächst zu dem völkischen Bund "Olympia" und 1930, als 24jähriger zur NSDAP und zur SA stiess. Der äussere Anlass zum Eintritt in die Partei - Besuch einer Versammlung - war zwar mehr zufällig gewesen, und es spielten vor allem auch die wirtschaftlichen Erwägungen eine Rolle. Bei der Erziehung und dem Werdegang des Angeklagten war es jedoch nur eine Frage der Zeit, wann er den Weg zur Partei Hitlers finden werde. Nachdem er Fahrer beim Berliner Polizeipräsidium gewesen war, kam er dann ausgerechnet zum berüchtigten Reichssicherheitshauptamt. Diese Anstellung erhielt er nicht zuletzt als "alter Kämpfer" und überzeugter Nationalsozialist. Dafür sprechen auch seine aktive Beteiligung an dem sogenannten Venlo-Fall, die ihm das EK II einbrachte, und die Tatsache, dass er danach einer der persönlichen Fahrer Heydrichs wurde. Dies alles hätte er nicht erreicht, wenn er nicht - im Sinne der damaligen Machthaber - absolut zuverlässig und befehlsergeben gewesen wäre. Gewiss war Fin. ein einfacher Mann und geistig nicht sehr wendig. Er konnte keine führende Rolle übernehmen. Aber innerhalb seines Rahmens und auf seiner Stufe war er mit dem Nationalsozialismus und dem verbrecherischen System verhaftet, auch wenn er zunächst das Verbrecherische nicht erkannte. Er war von Anfang an dem Führer und den unmittelbaren Vorgesetzten ergeben. Er gehorchte, auf ihn war Verlass - auch bei politisch heiklen Aufgaben, wie der Venlo-Fall zeigt.

Diese Systemtreue, diese Ergebenheit gegenüber dem, was von "oben" kam, hat er auch später nicht aufgegeben, auch dann nicht, als er sah, welche Verbrechen im Namen des Nationalsozialismus geschahen und durch strikte Befehle von Untergebenen verlangt wurden. Auch als er selbst mit dem Unrechtsbefehlen direkt konfrontiert wurde, blieb er - obwohl ihm die Greueltaten gegen seine Gefühle gingen - bei der ihm anerzogenen treu ergebenen Einstellung zu den damaligen Machthabern und deren Anordnungen. Dies ergibt sich aus den bindenden Feststellungen des ersten Urteils und der eigenen Einlassung des Angeklagten.

Bei seiner Vernehmung ist zum Ausdruck gekommen, dass er die Taten ohne den ernsthaften Gedanken an Widerstand oder an eine evtl. Umgehung der Befehle ausgeführt hat. Es sei einfach alles gemacht worden, was befohlen wurde, auch von anderen Leuten. Er sei der Meinung gewesen, dass alles richtig ist, was Hitler sagt. Bereits in der früheren Hauptverhandlung hat sich Fin. - wie sich aus den bindenden Feststellungen des ersten Urteils ergibt - mit dem Hinweis auf die ihm erteilten Befehle verteidigt, indem er erklärte, schliesslich habe er mit seinem Tun Befehle ausgeführt. Die ganzen Jahre über habe man sich daran gewöhnt, Befehlen zu gehorchen.

Dies ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts typisch für die damalige Einstellung des Angeklagten zu den Unrechtsbefehlen. Zwar stand er den Tötungshandlungen ablehnend gegenüber, aber er gehorchte, ohne irgendwie aufzumucken. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass der Angeklagte - von der vergeblichen Meldung an die Front abgesehen - weder nach seiner Einlassung noch nach den sonstigen Feststellungen auch nur zu einem Versuch angesetzt hat, der Ausführung der ihm befohlenen Verbrechen auszuweichen. Wenn er wirklich einen Widerstandswillen gehabt, wenn er ernstlich Überlegungen darüber angestellt hätte, diesen Willen irgendwie in die Tat umzusetzen, dann wären in dieser Richtung äussere Anzeichen im Verhalten des Angeklagten zu erkennen gewesen. Sein Widerstandswille hätte etwa, auch bei seiner geringen Beweglichkeit und seinen geistigen Grenzen, etwa darin zum Ausdruck kommen können, dass er versucht hätte, mit seinen Vorgesetzten zu sprechen. Wenn er nicht zu Blobel vorgedrungen wäre, hätte er Hu., den Spiess des Kommandos, in seine Gewissensnöte einweihen können. Aufgrund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der Aussage des Zeugen Gol. steht fest, dass mit Hu. zu reden war. Fin. hätte auch ernsthaft und intensive darüber nachdenken können - er hatte ja genügend Zeit - ob er nicht irgendeine Ausrede finden oder sich sonst mit Finten, Tricks, oder Sabotage hätte drücken können. Statt dessen hat er, ohne sich Gedanken zu machen, sich in sein Schicksal gefügt und dienstbeflissen die Befehle ausgeführt.

Nicht entscheidend ist, ob die evtl. anzustellenden Überlegungen Erfolg gehabt hätten. Es ist sogar davon auszugehen, dass gewisse, naheliegende Sabotageversuche nicht oder nur sehr schwer möglich gewesen wären. So hat sich in der neuen Hauptverhandlung herausgestellt, dass in den kalten Nächten sämtliche Kraftwagen auf höheren Befehl hin mit Feuer erwärmt worden sind und dass dies ständig kontrolliert worden ist. Der Angeklagte wäre also sofort aufgefallen, wenn er kein Feuer unter dem Gaswagen gemacht hätte. Auch wäre es für ihn schwer und äusserst riskant gewesen, den Wagen funktionsunfähig zu machen, da er nur als Fahrer und nicht als Kraftfahrzeugschlosser ausgebildet war. Es hätte sicher besonderer technischer Kenntnisse bedurft, um so sabotieren zu können, dass es nicht aufgefallen wäre.

Die Tatsache aber, dass Fin. auch im Ansatz keinen Versuch zur Umgehung der Befehle unternommen hat, zeigt, dass ein Widerstandswille bei ihm nicht vorhanden war. Es kann unterstellt werden, dass neben der Befehlsergebenheit des Angeklagten auch die vermeintliche Strafversetzung eine Rolle spielte. Er hatte Angst, erneut aufzufallen, er fürchtete dienstliche Nachteile. Dies ändert aber nichts an der Feststellung, dass sich der Angeklagte mangels Widerstandswille nicht in einem echten Konflikt befunden hat. Vielmehr wird dadurch deutlich, dass er keinerlei Risiko eingehen wollte, sondern den Weg des geringsten Widerstands ging. Angesichts der furchtbaren Geschehnisse hätte ein etwa vorhandener wirklicher Widerstandswille nicht aus Angst vor dienstlichen Unannehmlichkeiten kapituliert. Die Tatsache, dass Fin. während der Fahrt nach Russland und auch später in der Zeit in der Vergasungsfahrten in Kiew und Charkow besonders nervös war, sich abkapselte, bedrückt herumlief, ist jedenfalls kein Beweisanzeichen dafür, dass er den Willen zum Widerstand hatte. Das zeigt allenfalls, dass er die Verbrechen als solche erkannte und nicht billigte.

Auch die Befehlsverweigerung im Zusammenhang mit der Erschiessung des Professors und seiner Tochter spricht nicht dafür, dass Fin. etwas gegen die Ausführung der Gaswagenfahr-

ten unternehmen wollte. Der Fall ist in seinen Einzelheiten so unklar geblieben, dass ihm nach der Überzeugung des erkennenden Gerichts keine entscheidende Beweisbedeutung - weder in der einen noch in der anderen Richtung - beigemessen werden kann. Es steht lediglich fest, dass ein höherer Offizier den Erschiessungsbefehl an mehrere Angehörige des Kommandos, vorwiegend Offiziere, gab. Als keiner den Befehl ausführte, hat der höhere Offizier die Erschiessung selbst vorgenommen. Es blieb unklar, ob der Befehl mit Nachdruck und ob er an die Gruppe insgesamt oder auch an den Angeklagten speziell erteilt wurde. Die Situation im Falle der Erschiessung des Professors ist jedenfalls nicht vergleichbar mit der Situation bei den Tötungsfahrten.

Unter diesen Umständen ist die Einlassung des Angeklagten, er habe schon daran gedacht, Befehle zu umgehen, dies aber nicht tun können, weil er befürchtete, erschossen zu werden, nicht glaubhaft. Wie oben dargelegt, ist Fin. wegen seiner Befehlsergebenheit zu solchen Überlegungen gar nicht gekommen. Im übrigen hat er sich in diesem Punkt auch widersprüchlich eingelassen. Bei seiner ersten Vernehmung war von Erschiessen noch nicht die Rede. Er gab an, er habe im Falle einer Befehlsverweigerung damit rechnen müssen, dass ihm Blobel oder Heydrich etwas anhängten. Auf die spezielle Frage des Gerichts erklärte er wörtlich: "Blobel hätte mir anständig eins ausgewischt, was er gemacht hätte, weiss ich nicht." Demgegenüber will er nach einer späteren Einlassung damit gerechnet haben, dass er erschossen werde, wenn er den Befehl verweigere. In einer anderen Vernehmung gab er an, er habe gern von dieser Aufgabe freigestellt werden wollen. Aber er habe nicht gewusst, an wen er sich wenden sollte.
Auch wegen dieser aufgezeigten Widersprüche hat das Gericht die Einlassung des Angeklagten insoweit als Schutzbehauptung gewertet.

Schliesslich haben auch die Zeugen, die vernommen oder deren Aussagen verlesen wurden, in der entscheidenden Frage keine für den Angeklagten entlastenden Bekundungen machen können. Zwar haben die Zeugen Woi. [205], Tri. und Oer. mehr oder weniger bestätigt, dass Fin. nervös, niedergeschlagen und bedrückt gewesen ist. Dies ist aber, wie bereits dargelegt, kein ausreichendes Beweisanzeichen dafür, dass bei Fin. ein echter Wille zum Widerstand gegen die Unrechtsbefehle vorhanden war. Im übrigen konnten die Zeugen, die Fin. zum Teil gar nicht oder überhaupt nur kaum in Erinnerung haben, zur inneren Einstellung des Angeklagten nichts aussagen.

Da somit die Schuld des Angeklagten nicht als "gering" im Sinne von §47 Abs.2 MStGB angesehen werden konnte, war nunmehr eine Strafe auszusprechen.

« IV. Strafzumessung und Kostenentscheidung »

Bei der Strafzumessung musste belastend ins Gewicht fallen, dass 600 Menschen getötet worden sind, dass die eigentlichen Tötungshandlungen vom Angeklagten allein und eigenhändig ausgeführt wurden und dass sich die Taten über mehrere Monate erstreckten. Strafmildernd war zu berücksichtigen, dass die damalige verbrecherische Staatsführung einen politischen Zeitgeist geschaffen hatte, der in Bezug auf die Lebenswürdigkeit von Juden und politischen Gegnern Vorstellungen geschaffen hatte, die heute kaum noch begreiflich sind. Der Angeklagte ist nur durch seine in dem herrschenden totalitären System begründete Einordnung in die Vernichtungsmaschinerie zur Mitwirkung an den Tötungsaktionen in Kiew und Charkow veranlasst worden.

[205] Siehe Lfd.Nr.694.

Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass er sich aus eigenem Antrieb nicht an den Greueltaten beteiligt hätte. Er hat seine Tatbeiträge auf Befehl geleistet, der letztlich vom Staatsoberhaupt selbst kam. Dies ist etwas so Ungewöhnliches, dass seine Tatbeiträge nicht mit normalen Massstäben gemessen werden können. Dies um so weniger, als er in der Befehlskette an allerletzter Stelle stand, die ihm gegebenen Befehle nicht überschritt, keinen eigenen Handlungs- und Ermessensspielraum hatte und ohne sein Zutun als Gaswagenfahrer zur Durchführung des Vernichtungsbefehls nach Russland kommandiert wurde. Hinzu kommt, dass durch den Krieg selbst eine Verrohung der Menschen eingetreten ist und das einzelne Menschenleben immer weniger zählte. Vom Tätertyp her gesehen ist der Angeklagte nicht mit den Menschen zu vergleichen, die sonst Beihilfe zum Mord leisten.

Bei der Strafzumessung ist weiter zu beachten, dass der Besserungs- und Abschreckungsgedanke praktisch nicht mehr bedeutungsvoll ist. Das verbrecherische nationalsozialistische Gedankengut is überwunden. Die Gefahr einer Wiederholung gleicher oder auch nur ähnlicher Greueltaten besteht nicht, insbesondere auch nicht für den Angeklagten. Es ist ausserdem nicht zu verkennen, dass seit dem Tatgeschehen mehr als 25 Jahre vergangen sind. Nach Ablauf einer solch langen Zeit ist das Sühnebedürfnis, auf das der Strafzweck hier vorwiegend beschränkt ist, nicht mehr im gleichem Umfang vorhanden wie unmittelbar nach Begehung der Taten. Es muss weiter berücksichtigt werden, dass der Angeklagte sich die ganzen Jahre über straffrei geführt hat, dass er in dieser langen Zeit innerlich gesühnt hat, zwischenzeitlich arbeitsunfähig krank geworden ist und dass er nach dem Tode seiner Frau nunmehr alleinstehend ist und für den Unterhalt seiner beiden Enkelkinder sorgt. Zu seinen Gunsten ist weiter zu werten, dass er die Taten innerlich abgelehnt hat und im wesentlichen geständig ist. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass er seine Fehlhandlungen heute bereut und dass ihn die Strafe heute nach so langer Zeit als einen gegenüber früher gewandelten Menschen trifft. Zu berücksichtigen war auch, dass er sich wiederholt zur Waffen-SS gemeldet hatte.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Gründe hielt das Gericht für beide Taten die Mindeststrafe von je drei Jahren für schuldangemessen und ausreichend. Diese Mindeststrafe ergibt sich aus der nach §49 Abs.2 StGB anzuwendenden Vorschrift über die Strafmilderung bei Versuch (§44 StGB).

Bei der aus den Einsatzstrafen gemäss §§74, 75 StGB zu bildenden Gesamtstrafe erschien ebenfalls die Mindeststrafe von drei Jahren und einem Monat der Tat und der Persönlichkeit des Angeklagten angemessen. Angesichts der sehr erheblichen Minderungsgründe war die Verhängung einer höheren Strafe nicht erforderlich. Eine Unterschreitung dieses Strafrahmens war nicht möglich, da nach §19 StGB Freiheitsstrafen über einem Jahr nach vollen Monaten bemessen wird und die Gesamtstrafe durch Erhöhung der Höchststrafe zu bilden ist.

Da der Angeklagte wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, verliert er für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§31 Abs.1 StGB).

Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Revision mit seinen Auslagen, zu tragen, da er verurteilt worden ist (§465 StPO).

Lfd.Nr.766

Tatkomplex
NS-Gewaltverbrechen in Haftstätten,
Kriegsverbrechen

Tatort
KL Buchenwald

Tatzeit
38-4203

Gerichtsentscheidungen
LG Stade vom 25.01.1972, 9 Ks 1/70
LG Stade vom 18.04.1950, 16 Ks 1/50
BGH vom 20.12.1951, 4 StR 9/50

INHALTSVERZEICHNIS

der unter Lfd.Nr.766a und 766b veröffentlichten Urteile

LG Stade vom 25.01.1972, 9 Ks 1/70

LG Stade vom 18.04.1950, 16 Ks 1/50

9 Ks 1/70

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

den früheren SS-Oberscharführer Otto Hop. [206], geboren am 15.Januar 1914 in Ragnit, Kreis Tilsit, wohnhaft in Buxtehude,

wegen Mordes u.a.

Das Schwurgericht bei dem Landgericht Stade hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 23.November 1970 bis 25.Januar 1972, am 25.Januar 1972 für Recht erkannt:

I. Das Urteil des Schwurgerichts Stade vom 18.April 1950 (16 Ks 1/50 (9)) [207] in der Fassung des Urteils des 4.Strafsenates des Bundesgerichtshofes vom 20.Dezember 1951 (4 StR 9/50) [208] wird aufgehoben, soweit der Angeklagte unter Nr.I in den Fällen
A 2 d) aa) wegen Totschlags,
A 2 d) bb) wegen Totschlags,
E II a) wegen Mordes in 2 Fällen,
E II b) wegen versuchten Mordes,
E II c), d), e), f) wegen Totschlags,
E II i), k) wegen versuchten Totschlags,
E III 1, 5, 6, 7, 9
wegen Körperverletzung im Amt, davon in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen (E III 7, 9) und in Tateinheit mit Nötigung in 1 Falle (E III 5)
unter Nr.II im Falle D wegen Mordes,
unter Nr.III in den Fällen G 1 wegen Totschlags,
G 3 wegen versuchten Totschlags,
G 4 wegen versuchten Totschlags,
verurteilt worden ist.

II. 1. Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlich begangener Beihilfe zum Mord (§§211 a.F., 49 StGB) - Fall B des Urteils von 1950, Nr.I - unter Einbeziehung der rechtskräftigen Strafen aus dem Urteil vom 18.April 1950 - 16 Ks 1/50 (9) - wegen Totschlags im Fall G 2 von 9 Jahren Zuchthaus und wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in den Fällen G 5 und G 6 von 4 Jahren Gefängnis und 4 Jahren Gefängnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 - fünfzehn - Jahren verurteilt.
2. Auf diese Gesamtfreiheitsstrafe werden die Untersuchungshaft und die verbüsste Strafhaft angerechnet.

[206] Rechtskräftig durch Beschluss des BGH vom 8.3.1973, 4 StR 564/77 mit der Massgabe, dass die Aufhebung unter I des Urteilsspruches sich auch auf Fall B erstreckt und dass die Folgen des §31 Abs.1 StGB n.F. wegen des Verschlechterungsverbots des §358 Abs.1 Satz 1 StPO nicht eintreten.

[207] Siehe Lfd.Nr.766b.

[208] Siehe Lfd.Nr.766c.

III. 1. In den Fällen (des Urteils vom 18.4.1950)
A 2 d) aa) und bb),
E II a), b), c), d), e), f), i), k),
E III 1, 5, 6, 7, 9 (alle Nr.I des Urteils),
D (Nr.II des Urteils),
G 1, 3 und 4 (Nr.III des Urteils)
wird der Angeklagte freigesprochen.
2. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte gemäss §§1, 7 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmassnahmen vom 8.März 1971 für die Freiheitsentziehung (Strafvollstreckung auf Grund des Urteils vom 18.4.1950) und für einen etwaigen Vermögensschaden in einem Zeitraum von 2 - zwei - Jahren und 2 - zwei - Tagen zu entschädigen ist.

IV. Die 1950 ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte entfällt.

V. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte, soweit er verurteilt ist. In dem Umfange seiner Freisprechung hat die Landeskasse die Kosten des Verfahrens einschliesslich der notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen.

GRÜNDE [209]

A. Prozessgeschichte

1. Das Schwurgericht bei dem Landgericht Stade hat den Angeklagten am 18.4.1950
I. wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr.10 Art.II 1c) in Tateinheit mit Mord in 3 Fällen (§211 a.F. StGB), versuchtem Mord in 1 Fall (§§211 a.F., 43 StGB), Totschlag in 6 Fällen (§212 a.F. StGB), gemeinschaftlichem Totschlag in 1 Fall (§§212 a.F., 47 StGB), versuchtem Totschlag in 2 Fällen (§§212 a.F., 43 StGB), gemeinschaftlich versuchtem Totschlag in 3 Fällen (§§212 a.F., 43, 47 StGB), mit Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung, Misshandlung Wehrloser, Nötigung im Amt, unzulässiger Strafvollstreckung (§§223 a, 223 b, 339, 340, 345, 73 StGB) zu lebenslangem Zuchthaus
II. wegen Mordes in einem weiteren Fall (§211 a.F. StGB) zu lebenslangem Zuchthaus
III. wegen Totschlags in 2 weiteren Fällen, davon in 1 Fall gemeinschaftlich mit anderen (§§212 a.F., 47 StGB), wegen versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen (§§212 a.F., 43, 74 StGB), und wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt in 2 weiteren Fällen (§§340, 223 a, 47, 73, 74 StGB) zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus
verurteilt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebensdauer aberkannt (Band IX Bl.1 ff. d.A.).

Die Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus (Abschn.III des Urteilsspruches) ist aus folgenden Einzelstrafen gebildet worden:
Fall G 1 (Totschlag) 7 Jahre Zuchthaus
Fall G 2 (gemeinschaftlicher Totschlag) 9 Jahre Zuchthaus
Fall G 3 (versuchter Totschlag) 3 Jahre Zuchthaus
Fall G 4 (versuchter Totschlag) 3 Jahre Zuchthaus
Fall G 5 (gefährliche Körperverletzung im Amt) 4 Jahre Gefängnis

[209] Die Überschriften sind teilweise der dem Urteil beiliegenden Gliederung entnommen worden.

Fall G 6 (gefährliche Körperverletzung im Amt) 4 Jahre Gefängnis.
In allen übrigen Fällen (Abschn.I des Urteilsspruchs) sind keine Einzelstrafen festgesetzt worden.

2. Auf die Revision des Angeklagten hat der Bundesgerichtshof den Tenor des Schwurgerichtsurteils, soweit der Angeklagte verurteilt worden war, neu gefasst. Das Urteil vom 20.12.1951 lautet:
I. Der Angeklagte ist wegen Mordes in drei Fällen (Anm.: Fälle B und E II a), versuchten Mordes in 1 Falle (Fall E II b), Totschlags in 7 Fällen (Fälle A 2 d/aa und bb, E II c-g), versuchten Totschlags in 5 Fällen (Fälle E II h-m), Körperverletzung im Amt in 79 Fällen (Fälle A 2 b, A 2 b/aa, A 2 c, A 2 d, A 2 d/cc, E III 1-10, F I a + b, F II a 1-32, F II b 1-5, F II d 1-12), und zwar in 59 Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in 4 Fällen auch mit unzulässiger Strafvollstreckung, in 3 Fällen auch mit Misshandlung Wehrloser und in 9 Fällen mit Nötigung im Amt, sowie wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt in 1 Falle (F II c) zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.
II. Der Angeklagte ist des Mordes in einem weiteren Falle schuldig (Fall D).
III. Der Angeklagte ist des Totschlags in 2 weiteren Fällen (Fälle G 1 + G 2), des versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen (Fälle G 3 + 4) und der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 weiteren Fällen (Fälle G 5 + 6) schuldig.
IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt.
V. Im übrigen wird die Revision verworfen.
VI. (Kostenentscheidung)
- vgl. BGH - Urteil Band X Bl.55 ff. -

Das Urteil ist seit dem 20.12.1951 rechtskräftig.

3. Auf den Antrag des Angeklagten sind durch die Beschlüsse des Landgerichts Stade vom 21.8.1968 (Band XIX Bl.1 ff.) und des Oberlandesgerichts Celle vom 30.1.1970 (Band XX Bl.51 ff.) in den folgenden Fällen des Schwurgerichtsurteils die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet worden (Anm.: Die Bezeichnung der Fälle entspricht der des Schwurgerichtsurteils aus dem Jahre 1950 und der der Beschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren):

Fall A 2 d) aa: Totschlag eines Juden im Sonderlager 1 a - 5 a im Spätherbst 1938
Fall A 2 d) bb: Totschlag eines weiteren Juden im Sonderlager 1 a - 5 a im Spätherbst 1938
Fall B: Mord an 21 Juden am 9.11.1939
Fall D: Mord an russischen Kriegsgefangenen im Pferdestall des KL Buchenwald (sog. "Kommando 99").
Fall E II a: Mord in 2 Fällen durch Tötung von Häftlingen an der Postenkette des Steinbruchs
Fall E II b: versuchter Mord an dem Reichstagsabgeordneten Asch
Fall E II c: Totschlag mehrerer Juden am Kanalisationsgraben
Fall E II d: Totschlag des Häftlings Seiler
Fall E II e: Totschlag eines Häftlings aus dem Sudetengau
Fall E II f: Totschlag eines Juden im Steinbruch (1939)
Fall E II i: versuchter Totschlag an dem Reichstagsabgeordneten Asch
Fall E II k: versuchter Totschlag an einem Juden auf der Latrine zwischen den Wohnblocks im Jahre 1939
Fall E III 1: Körperverletzung des Häftlings Drapp
Fall E III 5: Körperverletzung des Häftlings Frenkel
Fall E III 6: Körperverletzung eines weiteren Häftlings nach dem Vorfall E III 5
Fall E III 7: Körperverletzung des Häftlings Hitzler
Fall E III 9: Körperverletzung eines Häftlings mit dem Vornamen "Kurt" aus Leipzig

Fall G 1: Totschlag eines polnischen Juden beim Bau des Kartoffelkellers im Jahre 1940
Fall G 3: versuchter Totschlag an einem polnischen Häftling beim Be- und Entwässerungskommando im November 1939
Fall G 4: versuchter Totschlag an einem Polen beim Einmarsch in das Schutzhaftlager im Herbst 1939

4. Im übrigen ist das Urteil des Schwurgerichts vom 18.4.1950 in der Fassung des BGH--Urteils vom 20.12.1951 rechtskräftig geblieben, das heisst, die Verurteilung des Angeklagten
a) wegen Totschlags in 2 Fällen (Fälle E II g und G 2),
b) wegen versuchten Totschlags in 3 Fällen (Fälle E II h, 1 und m),
c) wegen Körperverletzung im Amt (z.T. in Tateinheit mit anderen Straftatbeständen) in 76 Fällen (Fälle A 2 b, A 2 b) aa, A 2 c, A 2 d und d) cc, E III 2, 3, 4, 8 und 10, F I a, b, F II a 1-32, F II b 1-5, F II d 1-12, G 5 + 6),
d) wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt im Falle F II c.

B. Das Konzentrationslager - KL - Buchenwald

Am 30.1.1933 wurde Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt. Damit verbunden war die sogenannte "Machtübernahme" durch die Nationalsozialisten. Diese errichteten alsbald zur Ausschaltung unliebsamer Politiker und Gegner des Nationalsozialismus eine Anzahl von Konzentrationslagern. In diesen wurden anfangs politische Gegner je nach dem Grade ihrer Bedeutung für kürzere oder längere Zeit, z.T. ununterbrochen bis 1945, untergebracht, und zwar zunächst ohne jegliche gesetzliche Grundlage, später aufgrund sogenannter Schutzhaftbefehle der Geheimen Staatspolizei. In der Folgezeit wurden nicht nur politische, sondern auch weltanschauliche Gegner und Kriminelle in die KL eingeliefert. Ohne Unterschied in Unterkunft, Verpflegung und Behandlung wurden Schutzhäftlinge (politische Häftlinge, Juden, Geistliche, Bibelforscher, Ehrenhäftlinge und Erziehungshäftlinge) mit den Vorbeugungshäftlingen (Berufsverbrecher, Asoziale und Homosexuelle) zusammengesperrt. Die stetige Zunahme der Inhaftierungen erforderte den Ausbau der bestehenden und die Errichtung neuer KL.

I. Aufbau des Lagers

So wurde im Sommer 1937 auf dem in der Nähe von Weimar gelegenen Ettersberg mit dem Bau des KL Buchenwald begonnen. Durch rücksichtslosen Arbeitseinsatz der zunächst in Notunterkünften untergebrachten Häftlinge entstand in relativ kurzer Zeit das aus dem eigentlichen Schutzhaftlager (nachfolgend 1) dem Kommandanturbereich (2) und dem Truppenbereich (3) bestehende Lager. Dem eigentlichen KL auf dem Ettersberg wurden im Laufe der folgenden Jahre etwa 80 Aussenlager, darunter ca. 25 Frauenlager, in verschiedenen Teilen des Dritten Reiches angegliedert.

1. Das Schutzhaftlager

Das Schutzhaftlager, im Norden der Gesamtanlage gelegen, diente der Unterkunft und - im beschränkten Umfange und insbesondere während des Aufbaues des Lagers - auch dem Arbeitseinsatz der Häftlinge.

Es wurde mit einem elektrisch geladenen Stacheldrahtzaun umgeben und in regelmässigen Abständen durch insgesamt 23 Wachttürme gesichert. In dem Torgebäude, dessen Turm 1 sich über dem eisernen Haupttor befand, waren in dem rechten Gebäudeflügel - von aussen gesehen - die Diensträume des "Blockführers v.D." (Diensthabender Blockführer am Hauptlagertor), des "Rapportführers" und des "Lagerführers" untergebracht. Der Rapportführer konnte von seinem Zimmer aus mittels einer dort angebrachten Mikrophonanlage und über

Lautsprecher, die in sämtlichen Häftlingsunterkünften und auf dem Hauptlagertor angebracht waren, die im Lager befindlichen Häftlinge jederzeit erreichen. In dem linken Gebäudeflügel befand sich der Arrestbau. An das Torgebäude schloss sich innerhalb des Schutzhaftlagers der - bis zur ersten Barackenreihe - etwa 120 m tiefe asphaltierte Appellplatz an. Auf diesem Platz wurden, und zwar zunächst morgens, mittags und abends, später nur noch morgens und abends, die Zählappelle durchgeführt. An den Appellplatz schlossen sich in einem leichten Bogen die Häftlingsunterkünfte an. Diese bestanden in den ersten 6 Reihen aus je 5 einstökkigen Holzbaracken (Block 1-34) und in den folgenden - danach errichteten - 3 Reihen aus doppelstöckigen Steinhäusern. Dahinter wurden später noch weitere Häftlingsunterkünfte gebaut. Zwischen den Barackenreihen befanden sich Wege von ca. 5 m Breite. Von vorne nach hinten liefen zwischen den Baracken Lagerstrassen von ca. 7 m Breite. Jeder Block bzw. jede Etage der Häftlingsunterkünfte hatte 2 Flügel. In jedem Flügel waren normalerweise Unterkünfte für ca. 150, bei Mitbenutzung der Tagesräume für ca. 220 Personen vorhanden. Die Eingangstüren der Unterkünfte - jeweils in der Mitte des Blocks gelegen - wiesen grundsätzlich in Richtung zum Appellplatz hin; lediglich die Türen der am Appellplatz gelegenen ersten Barackenreihe (Blocks 1-6) befanden sich auf der Rückseite der Blocks. Links hinter diesen Häftlingsunterkünften - vom Lagertor aus gesehen - lag das Häftlingsrevier. Daran schlossen sich verschiedene Stallungen an. Unmittelbar rechts neben den Barackenreihen befanden sich - noch innerhalb des eigentlichen Schutzhaftlagers - u.a. die Häftlingsküche, die Wäscherei und die Effektenkammer. Im Block 1, der in der ersten Reihe am Appellplatz links aussen lag, war die Häftlingsschreibstube untergebracht. Der danebenliegende Block 2 diente in den Jahren 1939/40 vorübergehend als Hilfsbaracke des Häftlingsreviers (Ruhrbaracke). Dem Schutzhaftlager war im Osten - noch innerhalb des elektrischen Stacheldrahtzaunes, aber von den Häftlingsunterkünften durch einen weiteren Stacheldrahtzaun getrennt - das Werkstättengelände (später Deutsche Ausrüstungswerke - DAW -) angegliedert. In diesen befanden sich handwerkliche Betriebe wie Schlosserei, Elektrowerkstatt, Schreinerei, Schneiderei, Schuhmacherei, Zimmerei und ähnliches. Zu dem Werkstättengelände führte von aussen das nur am Tage mit einem diensthabenden Blockführer besetzte Tor 2. Dieses befand sich in der Nähe des Wachtturms 23; der Blockführer vom Dienst am Tor 2 sass unten im Turm 23. Durch den Zaun zwischen dem eigentlichen Schutzhaftlager und dem Werkstättengelände führte ein tagsüber offenes Verbindungstor.

Die Belegungsstärke des KL Buchenwald steigerte sich von anfänglich einigen 100 Häftlingen (Sommer 1937) über knapp 3.000 (April 1938) auf ca. 10.000 im Herbst 1938 und erreichte im Oktober/November 1939 ca. 12.500. Sodann ging sie Anfang 1940 bis auf ca. 7.200 Häftlinge zurück und steigerte sich ab 1941 von anfänglich 7.500, insbesondere in den letzten Kriegsjahren, auf fast 40.000 im April 1945 (einschl. Aussenlagern auf über 100.000 Häftlinge).

2. Der Kommandanturbereich

Der Kommandanturbereich grenzte südöstlich an das eigentliche Schutzhaftlager an. Die dazugehörenden Baracken mit den Diensträumen des Kommandanten, des Adjutanten, der Verwaltung, der politischen Abteilung, der Waffenkammer, mit dem SS-Führer-Heim (einschl. Kommandanturküche bis Anfang 1942), der SS-Truppen-Kantine und der Wohnbaracke für die Unterführer der Kommandantur (diese etwas zurückgelegen) sowie die Kommandanturgarage lagen beiderseits der vom Hauptlagertor in Richtung Weimar führenden Strasse (sog. "Carachoweg"). Eingangs dieser Strasse - aus Richtung Weimar gesehen - lag an der rechten Seite die Hauptwache des KL Buchenwald. In der letzten Baracke an der linken Seite dieser Strasse - von der Hauptwache aus gesehen - befand sich die Fernsprech- und Fernschreibzentrale des KL Buchenwald; sie lag etwa 40 bis 50 m vom Hauptlagertor entfernt. Hinter den an der rechten Seite der Strasse gelegenen Kommandanturgebäuden lag bis zur Inbetriebnahme des Krematoriums (etwa Frühjahr 1940) rund 30 m vom Tor 2 entfernt die Leichenbaracke.

3. Der Truppenbereich

Der Truppenbereich schloss sich im Süden und Südwesten an das Schutzhaftlager und den Kommandanturbereich an. Er bestand nach dem endgültigen Ausbau des Lagers aus einer halbkreisförmigen Kasernenanlage (ca. 18 Gebäude), in deren Mitte sich das Wirtschaftsgebäude (mit dem SS-Führerkasino) befand, aus der SS-Führer-Siedlung mit der Villa des Kommandanten und den Truppengaragen. Nordwestlich der Kasernenanlage befanden sich in einem Mischwald die Reithalle, der Pferdestall, der Hundezwinger und das SS-Revier. Zu diesen Anlagen führte ein Weg, der zwischen dem Hauptlagertor und dem Wachtturm 2 unmittelbar an dem elektrisch geladenen Stacheldrahtzaun vorbeiführte. Westlich von der Kasernenanlage befand sich der Steinbruch, in welchem insbesondere die Angehörigen der Strafkompanie unter schwersten Bedingungen arbeiten mussten. An dem dorthin führenden Weg (zunächst bis Wachtturm 2 wie oben beschrieben) lagen die Waffenmeisterei und das SS-Kommando Hundestaffel. In den Kasernen war die 3.SS-Totenkopf-Standarte untergebracht.

Die SS (Schutzstaffel) war bereits 1925 gegründet worden. 1933 wurden zuverlässige SS--Männer zu SS-Sonderkommandos zusammengefasst und für politische Aufgaben verwendet. Sie bildeten den Grundstock der späteren SS-Verfügungstruppe, aus der schliesslich die Waffen-SS hervorging. Daneben gab es 1934 die allgemeine SS und die Wachverbände. Die Wachverbände wurden 1935 zu 5 Sturmbannen und im April 1937 zu 3 Standarten zusammengefasst. Sie waren eine bewaffnete Truppe der SS zur Lösung von Sonderaufgaben und hatten im März 1936 die Bezeichnung "SS-Totenkopf-Verbände" erhalten. Die 3.SS-Totenkopf-Standarte "Thüringen" lag zunächst in Frankenberg und wurde im Jahre 1937 nach Weimar-Buchenwald verlegt. Ihre Wachkompanie, später Wachsturmbann, stellte in KL Buchenwald die Wachposten für die 23 Wachttürme, für die grosse Postenkette, die an Werktagen von Arbeitsbeginn bis nach Arbeitsende den gesamten KL-Bereich, soweit er nicht durch die Wachttürme gesichert war, umschloss, für die kleine Postenkette an arbeitsfreien Tagen (Kommandanturbereich), für die ausserhalb des Lagers und der Postenkette beschäftigten Arbeitskommandos und für die entsprechenden Aufgaben in den Aussenlagern des KL Buchenwald. Ab Beginn des Krieges wurden in zunehmendem Masse Reservisten der allgemeinen SS zum Wachdienst herangezogen und die Kasernen z.T. mit Ersatzeinheiten der Waffen-SS belegt.

Die Wachvorschriften für das KL Buchenwald waren in einer "Postenanweisung" des Lagerkommandanten vom 4.7.1938 zusammengefasst.

II. Innere Organisation des Lagers

1. Das gesamte KL Buchenwald einschliesslich Truppenbereich und Aussenlager unterstand dem Lagerkommandanten. Lagerkommandant war vom 1.8.1937 bis Januar 1942 der SS--Standartenführer Koch. Mit Wirkung vom 20.1.1942 wurde der damalige SS-Obersturmbannführer (später SS-Oberführer) Pister von dem Reichsführer SS zum Kommandanten des KL Buchenwald ernannt. Er behielt diesen Posten bis zur Befreiung des Lagers am 11.4.1945. Dem Lagerkommandanten standen zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben die 12 Abteilungen des Kommandanturstabes zur Seite (z.B. Abt.1: Kommandantur, Abt.2: politische Abteilung, Abt.3: Schutzhaftlager, Abt.4: Verwaltung, usw.).

2. a) Für das eigentliche Schutzhaftlager (Abt.3) waren 2 (später 3) Schutzhaftlagerführer (dem Dienstrang nach SS-Führer) verantwortlich. Der 1.Schutzhaftlagerführer war zugleich Vertreter des Kommandanten. Sie waren u.a. zuständig für die Übernahme der Neuzugänge und deren Unterbringung, für die Kontrolle der Häftlingsunterkünfte und der Arbeitsplätze, Einsetzen und Absetzen von Kapos sowie für die Überwachung des Tagesdienstes der Rapport- und Blockführer. Sie wechselten sich alle 24 Stunden ab.

b) Dem Schutzhaftlagerführer folgten sowohl in der Dienststellung als auch im Dienstrang die Rapport-Führer. Sie standen im Dienstrang von höheren SS-Unterführern und hatten für den reibungslosen Ablauf des Dienstes zu sorgen. Insbesondere mussten sie die Zählappelle abnehmen, aber auch den Häftlingen die gegen sie verhängten Lagerstrafen verkünden. Auch hier gab es einen 1. und 2.Rapportführer, die sich wochenweise im Dienst ablösten.

c) Den Rapportführern unterstanden die Blockführer. Sie hatten den unmittelbarsten Kontakt mit den Häftlingen. Einem Blockführer waren in der Regel 2 Häftlingsblocks unterstellt. Er hatte für die Durchführung aller Anordnungen der Lagerleitung zu sorgen, insbesondere für die Sauberkeit in den ihm unterstellten Häftlingsunterkünften und für die ordnungsmässige Teilnahme seines Blocks an den Zählappellen. Im übrigen wurden die Blockführer zur Vollstreckung der Lagerstrafen (vgl. nachf. IV) und zur Begleitung von Arbeitskommandos herangezogen. Überdies hatten sie eine Vorzensur der ein- und ausgehenden Häftlingspost vorzunehmen.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben mussten die Blockführer in der Regel um 6.00 Uhr (im Winter um 7.00 Uhr) morgens zum Dienst erscheinen. Sie hatten zunächst die Blocks abzunehmen, deren Blockführer sie waren. Gelegentlich nahmen sie auch die Blocks von Blockführern, die ortsabwesend oder sonst verhindert waren, mit ab. Zu diesem Zweck prüften sie die ihnen von dem Blockältesten (einem Häftling) gemeldete Blockstärke (einschl. etwaiger Kommandierungen) und meldeten ihrerseits die Stärke dem Rapportführer. Nach dem Ende des Zählappells, der in der Regel 1-1½ Stunden dauerte (bei auftauchenden Differenzen auch länger) mussten die Arbeitskommandos zusammentreten. Diese rückten alsdann, soweit sie ausserhalb des Schutzhaftlagers arbeiteten, in Begleitung eines Blockführers und einiger SS-Leute des Wachsturmbannes zu ihrer Arbeitsstelle ab. Die innerhalb des Schutzhaftlagerbereichs arbeitenden Kommandos wurden in der Regel nur von einem Häftlingskapo beaufsichtigt.

Im übrigen wurden die Blockführer nach einem Monatsdienstplan wie folgt zum Dienst eingeteilt:

aa) 2 Mann als Blockführer vom Dienst am Hauptlagertor. Sie hatten durchgehend 24 Stunden Dienst.
bb) 1 Mann als Blockführer vom Dienst am Tor 2.
cc) 2 Blockführer als Barackenkontrolle. Sie hatten die Sauberkeit in den Baracken zu überprüfen.
dd) 2 Blockführer als Lagerkontrolle. Ihnen oblag die Aufgabe, die Arbeitskommandos innerhalb des Stacheldrahtzaunes und das Lagergelände zu kontrollieren.
ee) Mehrere Blockführer als Postentruppführer bei den einzelnen Arbeitskommandos (ca. 15-20).
ff) 2-3 Blockführer für die Begleitung einzelner Häftlinge bei Entlassungen, Neuzugängen oder auf dem Wege zur Kommandantur.

Die Dienstzeit endete in der Regel mit dem Abschluss des Abendappells (je nach Jahreszeit zwischen 16.00 und 18.00 Uhr).

d) Die Einteilung der Arbeitskommandos oblag den Arbeitsdienst-Führern (Abt.3 E).

e) Einige SS-Unterführer hatten besondere Kommandos innerhalb des Schutzhaftlagers, z.B. Häftlingsgeldverwaltung, Häftlingseffektenkammer, Häftlingskleiderkammer, Häftlingsküche, Schneiderei, Schusterei, Wäscherei, Tischlerei, Elektrowerkstatt, Bunker usw.

3. Die Häftlinge wurden ebenfalls an der Lagerorganisation beteiligt. Als Sprecher der Häftlinge gegenüber der SS wurden Lagerälteste eingesetzt. Jeder Häftlingsblock hatte einen

Blockältesten, der für die Ordnung in seinem Block verantwortlich war. Unter seiner Führung trat der Block zum Appell an. Er legte die schriftliche Stärkemeldung seinem Blockführer und dann dem Lagerältesten vor. Lager- und Blockälteste waren durch besondere Armbinden gekennzeichnet. Sie brauchten nicht zu arbeiten. Dem Blockältesten stand ein Blockschreiber zur Seite. Die Arbeitskommandos wurden von "Kapos" geführt, die an den Arbeitsstellen Aufsichtsfunktion hatten. Sie beteiligten sich häufig an der Misshandlung der ihnen unterstellten Häftlinge. In der Häftlingsschreibstube wurden alle Inhaftierten karteimässig geführt. Der Arbeitsstatistik oblag die Führung der Arbeits- und Berufskarten.

4. Die Wirtschaftsverwaltung des KL Buchenwald (Abt.4 des Kommandanturstabes - Leiter ab 1942 Sturmbannführer Barnewald) unterstand unmittelbar der Amtsgruppe D des Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes mit dem Sitz in Oranienburg (Chef: SS-Gruppenführer Glücks). Das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt hatte seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde (Chef: SS-Obergruppenführer Pohl).

III. Der Lagerkommandant Koch

Der 1.Kommandant des KL Buchenwald, der SS-Standartenführer Koch, war ein allseits gefürchteter Mann. Er war ein herrschsüchtiger und grausamer SS-Führer, der sowohl gegenüber den meisten ihm untergebenen SS-Angehörigen als insbesondere auch gegenüber den Häftlingen eine Atmosphäre der Kälte, Unnahbarkeit, höhnischen Überlegenheit und zitternden Furcht verbreitete. Die Häftlinge betrachtete er nicht als Menschen. Sie waren für ihn nur Arbeitstiere, die keinen Anspruch auf menschenwürdige Behandlung hatten und mit denen man nach Belieben verfahren konnte. Insbesondere die Juden bekamen seine auf Rassenwahn gestützte Abneigung zu spüren. Willfährige SS-Führer und -Unterführer, die durch die ihnen gegenüber den Häftlingen eingeräumte Machtfülle in ihrer Auffassung, gegenüber den Häftlingen, die ihnen z.T. geistig weit überlegen waren, eine Herrenrasse zu bilden, bestärkt wurden, machte er zu bereitwilligen Werkzeugen seines rücksichtslosen Machtmissbrauchs. Obwohl alle Kommandanturangehörigen und die Blockführer regelmässig durch den Adjutanten darüber belehrt wurden, dass sie nicht befugt seien, einen Häftling eigenmächtig zu schlagen, und sie auch entsprechende Belehrungen, in denen sie darauf hingewiesen wurden, dass sie sich widrigenfalls einer Körperverletzung bzw. einer Misshandlung schuldig machen würden, unterschreiben mussten, waren Quälereien und grausame Misshandlungen an der Tagesordnung. Die Koch ergebenen SS-Führer und -Unterführer konnten nämlich damit rechnen, dass der Kommandant, der es selbst verstand, die wenigen seine ungewöhnliche Machtfülle einengenden Vorschriften zu umgehen, ihre Ausschreitungen - sofern irgend möglich - gegenüber vorgesetzten Stellen decken würde. So liess er einzelne Häftlinge, am 9.11.1939 sogar eine ganze Häftlingsgruppe, aus eigener Entschliessung töten, wobei er seinen vorgesetzten Dienststellen und evtl. eingesetzten Untersuchungsführern durch die Vorlage gefälschter und unrichtiger Urkunden vortäuschte, die Häftlinge seien eines natürlichen Todes gestorben oder auf der Flucht erschossen worden. Solche willkürlichen Tötungen kamen insbesondere im Arrestbau und im Steinbruch vor. Sie wurden von Unterführern ausgeführt, die unter dem Einfluss ihres Kommandanten zu besonders willigen Helfern seiner grausamen Pläne geworden waren. Im übrigen verstand er es, sich durch die Aneignung von Häftlingseigentum und durch Veruntreuungen masslos zu bereichern.
Bezeichnend für die Einstellung Kochs ist auch, dass er selbst stolz darauf war, im Ausland als der berüchtigtste KL-Kommandant zu gelten.
Koch wurde schliesslich im Jahre 1944 wegen Kriegswirtschaftsverbrechens, wegen Untreue und wegen militärischen Ungehorsams in Verbindung mit Mord (an 2 Häftlingen) von einem SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt, nach Buchenwald gebracht und dort am 8.4.1945 hingerichtet.

IV. Lagerstrafen

Zur Ahndung tatsächlicher oder angeblicher Verstösse von Häftlingen gegen die Lagerordnung gab es ein abgestuftes System von Strafen, von denen der Kommandant, z.T. auch seine Untergebenen, nach Willkür Gebrauch machten.

Als (mildere) Massregelungen kamen Postsperre, Einkaufssperre, Essensentzug, Entzug bereits gewährter Hafterleichterungen, Ablösung als Lagerältester, Blockältester oder Kapo und Strafstehen in Betracht. Empfindlicher betroffen wurden die Häftlinge bereits durch die Überstellung in die Strafkompanie, da damit zwangsläufig die schwere und gefürchtete Arbeit im Steinbruch verbunden war, sowie das Strafexerzieren, das insbesondere unter der Aufsicht von "scharfen" SS-Unterführern für die körperlich in der Regel nicht durchtrainierten und auch geschwächten Häftlinge erhebliche Strapazen mit sich brachte, z.T. auch von Misshandlungen wie Schlägen und Fusstritten begleitet war.

Die eigentlichen Lagerstrafen waren die Verhängung von Arrest, die Prügelstrafe und - z.Zt. des Lagerkommandanten Koch - das Baumbinden. Während die Arreststrafe (wie auch das Baumbinden und die bereits erwähnten Massregelungen) von dem Kommandanten verhängt wurde und zu der - in der Regel zeitlich begrenzten - Einweisung in den unter der Aufsicht des als besonders grausam bekannten Bunkerführers Sommer [210] stehenden Arrest führte, durfte die Prügelstrafe nur mit Genehmigung des Inspekteurs der Konzentrationslager durchgeführt werden. Tatsächlich wurde aber auch die Prügelstrafe in zunehmendem Masse bereits vor dem Eingang der beantragten Genehmigung oder aber auch, ohne eine solche Genehmigung zu beantragen, d.h. eigenmächtig, angeordnet und durchgeführt. Manchmal wurde sie je einmal nach ihrer Anordnung durch den Kommandanten und nach ihrer Genehmigung vollstreckt.

Die Prügelstrafe durfte an sich nur nach vorheriger Untersuchung durch und in Gegenwart des Lagerarztes vollstreckt werden. Diese Anordnung stand in der Regel aber nur auf dem Papier. Der Schutzhaftlagerführer und der Rapportführer sollten ebenfalls anwesend sein. Die Strafe wurde meistens während des Abendappells vor den angetretenen Häftlingen vollzogen. Dazu wurde der Häftling auf einen Bock geschnallt. Sodann erhielt er mit einem Ochsenziemer, gelegentlich auch mit einem Rohrstock oder einer Reitpeitsche, die angeordnete Anzahl von Stockschlägen. Das waren in der Regel zwischen 5 und 25. Manchmal wurde der Häftling gezwungen, mitzuzählen. Verzählte er sich dabei, wurde von vorn angefangen. In der Regel wurde die Prügelstrafe von dem Bunkerführer Sommer vollzogen. Aber auch die Blockführer wurden zur Vollstreckung der Strafe herangezogen, insbesondere dann, wenn Sommer abwesend oder verhindert war oder wenn eine grössere Anzahl von Häftlingen zu prügeln war. Der Vollzug der Prügelstrafe hatte in manchen Fällen, insbesondere, wenn in die Nierengegend geschlagen wurde (Spezialität von Sommer), schwere körperliche Verletzungen der Misshandelten zur Folge. Diese Häftlinge mussten dann z.T. wochenlang im Revier behandelt werden. Einzelne sind an den Folgen der Misshandlungen sogar gestorben.

Besonders qualvoll war das Baumbinden. An sich sollte der bestrafte Häftling bei dem Vollzug dieser Strafe so an einen Baum gebunden werden, dass er mit den Füssen noch den Erdboden berührte. Unter dem Lagerkommandanten Koch wurde die Strafe jedoch in der Weise vollstreckt, dass die Hände des Delinquenten auf dem Rücken zusammengebunden und sodann so an einem hinter - gelegentlich auch vor - einem Baum befestigten Nagel aufgehängt wurden, dass die Füsse des Häftlings in der Luft hingen. Das hatte in vielen Fällen zur Folge, dass die Schultergelenke des Häftlings ausrenkten und er in dieser Stellung unter

[210] Siehe Lfd.Nr.464.

qualvollen Schmerzen 1/2-1 Stunde, gelegentlich noch länger, an dem Baum hängen musste. Auch diese Strafe wurde in der Regel von dem Bunkerführer Sommer, gelegentlich aber auch von den Blockführern, vollstreckt.

Abgesehen von diesen offiziellen Lagerstrafen waren die Häftlinge, insbesondere bestimmte Häftlingsgruppen wie die Juden und die Angehörigen der Strafkompanie, ständig willkürlichen Quälereien und Misshandlungen durch die aufsichtsführenden und kontrollierenden SS-Unterführer ausgesetzt. Diese massten sich gelegentlich bei kleineren Vergehen, z.B. Essen oder Rauchen auf der Arbeitsstelle, auch an, eine Prügelstrafe eigenmächtig zu verhängen und sofort an Ort und Stelle zu vollstrecken, ohne der Lagerleitung davon Mitteilung zu machen. Da die Häftlinge ohnehin völlig rechtlos waren, brauchten die Übeltäter keine Beschwerden der so Misshandelten zu befürchten.

Diese Feststellungen zu B beruhen auf

1. der Einlassung des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihr zu folgen vermochte,
2. der Augenscheinseinnahme des früheren KL Buchenwald,
3. den Bekundungen der Zeugen, die entweder als Häftlinge in dem KL Buchenwald eingesessen haben, als SS-Angehörige dort tätig gewesen sind oder in anderer Weise mit dem KL in Berührung gekommen sind, insbesondere auf den Angaben der Zeugen Hermann Pister (zweiter Kommandant des KL Buchenwald), Konrad Mor. (SS-Untersuchungsrichter), Bar. (zeitweise Lagerältester, vom 7.8.1937 bis 1945 im KL Buchenwald), Hac. [211] (Lageradjutant) und Strippel [212] (Rapportführer) - diese beiden besonders, soweit es den Kommandanten Koch betrifft - u.a.,
4. der Einsichtnahme der im Bundesarchiv Koblenz verwahrten SS-Original-Unterlagen des früheren KL Buchenwald (vgl. Sonderband Bundesarchiv Koblenz),
5. der Einsichtnahme weiterer beim Internationalen Suchdienst in Arolsen lagernden SS--Originalunterlagen des KL Buchenwald (vgl. insbesondere Sonderheft Häftlinge Band IV)
- zu 4. und 5. in der Hauptverhandlung verlesen -.

C. Lebenslauf und dienstlicher Werdegang des Angeklagten

I. Allgemeiner Lebenslauf bis 1936

Der Angeklagte Otto Hop. wurde am 15.1.1914 in Ragnit (Kreis Tilsit/Ostpreussen) als 1.Kind des Arbeiters Emil Hop. (1945 beim Volkssturm gefallen) und dessen Ehefrau Martha (lebt in Buxtehude) geboren. Von seinen insgesamt 4 Geschwistern leben noch 2 Schwestern. Der Angeklagte hat nach dem Besuch der Volksschule (1920-1928) zunächst 1 Jahr als Laufbursche und sodann 3 Monate als Schlosserlehrling gearbeitet. Die Lehre musste er, so sagt er, abbrechen, weil sein Lehrherr in Konkurs geriet. Nachdem er einige Wochen arbeitslos gewesen war, hat er ein paar Monate bei einem Landwirt gearbeitet und danach 1930 Arbeit in einer Sperrholzfabrik in Ragnit gefunden. 1932 wurde er wieder arbeitslos. 1933 stellte die Sperrholzfabrik ihn wieder als Arbeiter ein.

Zwischenzeitlich war der Angeklagte am 18.5.1933 als SS-Bewerber in die allgemeine SS eingetreten. Davon versprach er sich (nach seinen Angaben) bessere Erwerbsmöglichkeiten. Am 7.8.1933 wurde er zum SS-Mann ernannt. Am 4.4.1934 trat er als Infanterist in die Reichswehr ein. Angeblich hatte der häufige Dienst in der allgemeinen SS ihn dazu bewogen,

[211] Siehe Lfd.Nr.869.

[212] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

sich zum Militärdienst zu melden. Am 15.11.1935 wurde er als Gefreiter aus der Reichswehr entlassen.

Danach war er wieder arbeitslos. Als es ihm (nach seinen Angaben) nicht gelang, eine neue Arbeitsstelle zu bekommen, bewarb er sich um Aufnahme in die aktive SS.

II. Werdegang bei der SS ab 1936

Daraufhin wurde er am 31.3.1936 zum 2.SS-Totenkopf-Sturmbann "Elbe" nach Prettin bei Torgau einberufen. Bei dieser Einheit wurde er erneut infanteristisch ausgebildet und später auch gelegentlich zum Wachdienst bei dem in der Nähe gelegenen KL Lichtenburg befohlen. Am 1.9.1936 wurde er zum SS-Sturmmann und am 2.4.1937 zum SS-Rottenführer ernannt. Am 1.5.1937 trat er in die NSDAP ein. Im Sommer 1937 wurde seine Einheit nach Frankenberg zum 3.SS-Totenkopf-Verband "Sachsen" verlegt. Dort versah er seit dem 10.7.1937 seinen Dienst zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Im November 1937 wurde diese Einheit in das in Aufbau befindliche KL Buchenwald verlegt und der dortigen 3.SS-Totenkopf-Standarte angegliedert. In Buchenwald versah der Angeklagte zunächst Exerzier- und Bereitschaftsdienst sowie Wachdienst auf dem Turm und in der Postenkette. Dabei kam er mit den Häftlingen des KL wenig unmittelbar in Berührung.

III. Zugehörigkeit zur Kommandantur des KL Buchenwald (ab März 1938)

1. Da er seinen Dienst auch in Buchenwald zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten versah, wurde er Anfang März 1938 zur Kommandantur des KL Buchenwald versetzt und durch Befehl des Lagerkommandanten vom 28.2.1938 zunächst als Hilfsblockführer eingesetzt. Zugleich musste er aus dem Kasernenbereich in eine Wohnbaracke der Kommandantur umziehen. Als Hilfsblockführer wurde er zunächst in die Aufgaben eines Blockführers eingewiesen. Aber bereits am 16.3.1938 war er erstmalig eigenverantwortlicher Blockführer vom Hilfsdienst II (vgl. "Diensttagebuch des Blockführers vom Dienst" für die Zeit vom 5.11.1937 bis 16.3.1938 im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.15). Am 2.4.1938 wurde er zum erstenmal als verantwortlicher Postentruppführer eines Arbeitskommandos - Kommando Strassenbau 1 mit 128 Häftlingen - eingesetzt (vgl. "Nachweise täglicher Arbeitskommandos" für die Zeit vom 1.1.1938 bis 31.12.1938 im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.9). Am 25.5.1938 machte er erstmalig Dienst als "Blockführer vom Dienst" am Hauptlagertor (vgl. "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" - Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.11 -).

Nachdem sich der Angeklagte während seiner Einweisungszeit im Sinne seiner Vorgesetzten bewährt hatte, wurde ihm alsbald die selbständige Führung des Blocks 26 und später auch die des Blocks 25 übertragen. Beide Blocks waren zu dieser Zeit mit sogenannten ASR-Häftlingen (Arbeitsscheu-Reich) belegt. Als äusseres Kennzeichen trugen diese Häftlinge auf ihrem gestreiften Anzug ein schwarzes Dreieck (politische Häftlinge trugen ein rotes, Juden ein gelbes, Emigranten ein blaues, Sicherungsverwahrte - BV-er - ein grünes, Bibelforscher ein violettes, Zigeuner ein braunes und Homosexuelle ein rosa Dreieck. Neben seiner Blockführertätigkeit wurde der Angeklagte regelmässig als Führer von Arbeitskommandos, als Blockführer vom Dienst und für die sonstigen Blockführertätigkeiten (Barackenkontrolle, Arbeitskontrolle usw.) eingesetzt. Gelegentlich vertrat er an einzelnen Tagen, aber auch an mehreren Tagen oder für einige Wochen, andere Blockführer.

Alsbald nach der Aufnahme seiner Blockführertätigkeit entwickelte sich der Angeklagte zu einem gefürchteten und brutalen Schläger, dem die Häftlinge, wo immer es ihnen möglich war, aus dem Wege gingen. Er schlug die Häftlinge oft aus nichtigen oder frei erfundenen Anlässen nicht nur mit der Faust, sondern misshandelte sie auch mit Knüppeln und durch Fusstritte. Damit hatten die intensive nationalsozialistische Schulung und das schlechte Vor-

bild seiner Vorgesetzten und der anderen Kommandanturangehörigen auch bei ihm den erwünschten Niederschlag gefunden. Hop. war ein williger und folgsamer Anhänger seines Kommandanten Koch geworden. Die Häftlinge waren auch für ihn nur noch minderwertige Menschen, denen immer mit Härte begegnet werden musste und konnte.

2. Wie lange der Angeklagte diese Blockführertätigkeit im einzelnen ausgeübt hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

a) Der Angeklagte behauptet, er habe die Blocks 25 und 26 nur bis zum Sommer 1940 geführt, habe danach 4-6 Wochen in der Wäscherei gearbeitet, sei dann vorübergehend wieder als Blockführer tätig gewesen und sei schliesslich im Spätsommer 1940 in die Fernsprechvermittlung gekommen. Im November 1940 habe er an einem Fernschreiblehrgang in Berlin teilgenommen und danach bis Ende Februar 1942 ausschliesslich in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale Dienst getan. Ende Februar bzw. März 1942 sei er zum KL Stutthof versetzt worden.

b) Demgegenüber hat das Schwurgericht durch Urkunden folgendes festgestellt:

(1) Hop. ist durch Verfügung des Kommandanten Koch vom 28.2.1938 als Hilfsblockführer eingeteilt worden (vgl. Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.64).

(2) Am 16.3.1938 wurde Hop. erstmalig als Blockführer vom Hilfsdienst II eingesetzt (vgl. a.a.O. Bl.15).

(3) Zwischen dem 16.3.1938 und dem 13.9.1940 war der Angeklagte wiederholt "Blockführer v.D.", bzw. "vom Hilfsdienst" und diensthabender Kontrollblockführer (vgl. "Diensttagebuch des Blockführers v.D." vom 5.11.1937 bis 16.3.1938 und vom 13.5.1940 bis 4.7.1941, bzw. "Hilfsdienst/Blockführerstube II" vom 20.1.1939 bis 7.7.1940, 7.7.1940 bis 13.12.1941 und 14.12.1941 bis 25.1.1943, "Tagebuch des diensthabenden Kontrollblockführers" vom 1.2.1940 bis 26.9.1940 und "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" vom 29.3.1938 bis 18.6.1941 (a.a.O. Bl.5-7, 11, 16-24, 32-36, 38/39, 43/44 und 97-99).

(4) Am 24.3.1938 hat Hop. eine Verfügung des Kommandanten betr. Urlaubsscheine der Kommandanturangehörigen abgezeichnet (a.a.O. Bl.46).

(5) Am 2.4.1938 war er erstmalig als Arbeitskommandoführer eingesetzt (a.a.O. Bl.9).

(6) In den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" für die Zeiträume vom 1.1.1938-31.12.1938 und 3.10.1938 bis 30.6.1941 ist der Name "Hop." zwischen dem 2.4.1938 und dem 13.7.1940 wiederholt, danach aber nur noch am 17.12.1940 eingetragen (vgl. a.a.O. Bl.9-11, 85-90 a). Später taucht sein Name hier nicht mehr auf.

(7) Die "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" vom 22.10.1939 bis 24.7.1940, 25.7.1940 bis 14.5.1941 und 15.5.1941 bis 3.10.1941 - im wesentlichen übereinstimmend mit den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" - enthalten den Namen "Hop." darüber hinaus auch für Tage, die in den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" fehlen, sowie über den dort angegebenen Zeitraum hinaus, nämlich für verschiedene Tage bis zum 1.5.1941. Dabei handelt es sich jedoch, soweit es die Eintragungen nach dem 5.10.1940 betrifft, möglicherweise um eine Verwechslung mit dem Namen "Pogge". Das ergibt sich auch teilweise bei einem Vergleich mit den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos". Während die "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" nämlich handschriftlich angelegt sind, sind die "Nachweise täglicher Arbeitskommandos" maschinenschriftlich festgehalten.

(8) Darüber hinaus ist die Unterschrift des Angeklagten Hop. noch in einigen der beim Bundesarchiv Koblenz lagernden Blockbücher des KL Buchenwald enthalten (dort verzeichnet unter Findbuch NS 4 II Nr.114). In die Blockbücher wurden zunächst 3 mal täglich, später nur noch morgens und abends, die Blockstärken eingetragen und von dem jeweils den Block abnehmenden Blockführer unterschriftlich bestätigt. Diese Blockbücher sind nur noch für 22 Blocks und auch insoweit nur für jeweils einige Monate vorhanden. Die Unterschrift des Angeklagten taucht in den Büchern für die Blocks 15, 19, 26, 28, 29, 37 und 39 auf, und zwar in der Zeit zwischen dem 25.7.1939 und 2.5.1940. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass diese Blockbücher - abgesehen vom Block 19 - nur Zeiträume zwischen Juli/Oktober 1939 bis Februar/Juni 1940 umfassen. Das Buch des Blocks 19 reicht durchgehend vom 6.10.1939 bis zum 16.3.1940 (letzte Unterschrift des Angeklagten am 1.2.1940), ist dann für den 8.11. bis 20.11.1940 und - möglicherweise - ohne Unterschrift des Angeklagten für die Zeit vom 14.11.1940 bis 4.10.1941 vorhanden.

(9) Die Personalunterlagen des Angeklagten beim Berlin-Document-Center in Berlin (Sonderheft SS-Band II Bl.304 ff.) enthalten u.a. folgende erhalten gebliebene Urkunden:

a) SS-Stammkarte mit den Beförderungsdaten des Angeklagten:
SS-Mann = 7.8.1933
SS-Sturmmann = 1.9.1936
SS-Rottenführer = 2.4.1937
SS-Unterscharführer = 1.1.1939
SS-Scharführer = 1.1.1940
SS-Oberscharführer = 1.2.1942
(a.a.O. Bl.306/307)

b) eine "Besondere Anweisung" des Lagerkommandanten Koch - ohne Datum -(vom Angeklagten als Rottenführer unterschrieben), die ihn u.a. darüber belehrt, dass er keinen Häftling angreifen darf und nicht eigenmächtig bestrafen darf, sondern dass allein der Lagerkommandant Strafen verhängen kann, und dass er sich widrigenfalls einer Körperverletzung bzw. Misshandlung schuldig mache (a.a.O. Bl.309).

c) Zeugnis für einen vom 29.10. bis 30.11.1940 im Reichssicherheitshauptamt in Berlin mit Erfolg durchgeführten Fernschreiblehrgang.

d) Verhandlung über eine Verschwiegenheitsverpflichtung vom 5.12.1940, in welcher auf eine vorangegangene Belehrung im März 1938 Bezug genommen wird (a.a.O. Bl.333 k).

e) "Ehrenwörtliche Verpflichtung" vom 5.12.1940, in welcher Hop. bestätigt, dass über Leben und Tod eines Staatsfeindes der Führer entscheidet und dass kein Nationalsozialist berechtigt sei, Hand an einen Staatsgegner zu legen oder ihn körperlich zu misshandeln (a.a.O. Bl.333 l).

f) Durchschrift einer Beurteilung des Angeklagten vom 6.Januar 1942 (offenbar Anlage zum Beförderungsvorschlag zum Oberscharführer), in welcher er zunächst als "korrekt und soldatisch" bezeichnet wird, und die dann fortfährt:
"H. versieht seinen Dienst als Blockführer im KL Buchenwald willig, pünktlich und zuverlässig zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. ... Die Führung in und ausser Dienst ist gut. Dienstfreudigkeit gibt er in genügendem Masse zu erkennen. H. ist treu und unbestechlich." (a.a.O. Bl.314).
In dem ebenfalls in Durchschrift erhalten gebliebenen Beförderungsvorschlag wird seine Dienststellung als "Blockführer Kl Bu." angegeben (a.a.O. Bl.316).

g) "Verpflichtungsverhandlung" (über Wahrung des Fernsprech- und Telegraphengeheimnisses) vom 2.2.1942 (a.a.O. Bl.315).

h) aa) Verpflichtung für 12-jährige Dienstzeit vom 28.2.1942 mit Empfangsbestätigung in Buchenwald vom 5.3.1942 (a.a.O. Bl.317)
bb) weitere Empfangsbestätigung vom 9.3.1942 in Buchenwald (a.a.O. Bl.333 o).

i) Versetzungsverfügung des Inspekteurs der Konzentrationslager vom 7.3.1942. Darin wird angeordnet, dass der Angeklagte mit Wirkung vom 1.4.1942 als Fernschreibstellenleiter zum KL Stutthof versetzt wird und er sich am 30.3.1942 in Oranienburg zu melden habe (a.a.O. Bl.318).

k) Marschbefehl für den Angeklagten vom 27.3.1942 (a.a.O. Bl.333 p).

l) Meldung des Lagerkommandanten KL Stutthof vom 7.4.1942, dass sich der Angeklagte am 30.3.1942 in Stutthof zum Dienst gemeldet habe (a.a.O. Bl.333 p).

m) Auszug aus der Truppenstammrolle des Angeklagten, abgeschlossen vom Lagerkommandanten des KL Stutthof am 10.8.1943 (a.a.O. Bl.324/325). Unter Nr.19 (besondere Vermerke) heisst es, dass der Angeklagte Inhaber der SS-Dienstauszeichnung 4.Stufe und der Sudetenmedaille sei und dass ihm am 30.1.1943 das K.V.K. 2.Klasse mit Schwertern verliehen worden sei. Seine Führung wird (ebenso wie in einem Dienstleistungszeugnis vom gleichen Tage - Bl.327) als "sehr gut" bezeichnet.

(10) An folgenden Tagen hat der Angeklagte Hop. in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale Telegramme bzw. Fernschreiben aufgenommen und abgezeichnet:
31.12.1940 - Telegramm
25.2.1941 - Fernschreiben
23.5.1941 - Fernschreiben
1.7.1941 - Fernschreiben
(vgl. Sonderheft Häftlinge Bd.IV Bl.118-120 und Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.8).

(11) Schliesslich ist festgestellt worden, dass sich der Angeklagte zwischen dem 26.8. und dem 15.9.1939 im SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde befunden hat. Der Einweisungszeitpunkt ergibt sich aus einem Schreiben der Kommandantur des KL Buchenwald vom 2.5.1940 (Sonderhaft SS Band II Bl.333 e). Die Rückkehr des Angeklagten spätestens zum 15.9.1939 folgt daraus, dass er ab 16.9.1939 wieder laufend seinen Block 26 abgenommen hat (vgl. Blockbuch 26, dessen Inhalt durch die glaubhafte Einlassung in Verbindung mit dem Beweisantrag des Angeklagten vom 13.7.1971 - Bd.XXII Bl.411 ff. - und dem Beschluss vom 23.12.1971 - Bd.XXII Bl.633 R ff. - bewiesen ist). Zwischenzeitlich hatte der Angeklagte am 29.6.1940 geheiratet (Die Ehe ist nach dem Kriege wieder geschieden worden. Die geschiedene Ehefrau lebt in der DDR).

IV. Weiterer Werdegang und Lebenslauf (ab April 1942)

Mit Wirkung vom 1.4.1942 wurde der Angeklagte als Leiter der Fernschreibstelle zum KL Stutthof bei Danzig versetzt. In einer am 31.3.1942 - 16.00 Uhr - in Danzig abgestempelten Postkarte teilte er seinen Verwandten in Berlin seine Ankunft mit. Im Juli 1943 wurde der Angeklagte als Fernschreibstellenleiter zum KL Flossenbürg und mit Wirkung vom 10.12.1943 zur SS-Korps-Nachrichtenabteilung 106 in Goslar versetzt. Von dort kam er alsbald an die Ostfront. Dort war er zunächst weiter als Fernschreiber eingesetzt. Anfang 1945 kam er zur kämpfenden Truppe nach Kurland und wurde schliesslich im März 1945 im Raum Stettin schwer verwundet.

Anfang Mai 1945 geriet der Angeklagte in einem Lazarett in Salzburg in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Über Hallein kam er im Herbst 1945 in ein Lazarett in Ratzeburg (Schleswig-Holstein). Nach der Auflösung dieses Lazaretts wurde er am 19.März 1946 unter Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in das Internierungslager Neuengamme bei Hamburg verlegt. Am 4.6.1948 wurde er durch das Spruchgericht Hamburg-Bergedorf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation (SS) zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Diese Strafe galt durch die seit dem 19.3.1946 erlittene Internierungshaft als verbüsst. Am 11.6.1948 wurde der Angeklagte aus dem Internierungslager entlassen und zog zu seiner Mutter nach Sandbostel (Kreis Bremervörde).

Der Angeklagte hatte im Spruchgerichtsverfahren sowohl bei seiner Vernehmung durch den Ankläger als auch in der Hauptverhandlung über seinen Werdegang bei der SS und über seine Tätigkeit im KL Buchenwald falsche Angaben gemacht. Das stellte sich jedoch erst nach der Spruchgerichtsverhandlung vom 4.6.1948 heraus, als im September und November 1948 von dem Buchenwald-Komitee der VVN die ersten von dem Ankläger bei dem Spruchgericht Bergedorf erbetenen Auskünfte über den Angeklagten dort eintrafen. Aufgrund der darin enthaltenen Beschuldigungen wurde von der Staatsanwaltschaft Stade am 29.11.1948 ein Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gegen den Angeklagten eingeleitet [213]. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde er am 24.3.1949 vorläufig festgenommen und befand sich bis zur Rechtskraft des BGH-Urteils vom 20.12.1951 [214] in Untersuchungshaft. Anschliessend verbüsste er bis zum 25.3.1966 einen Teil der gegen ihn erkannten lebenslangen Zuchthausstrafe. An diesem Tage wurde die Strafvollstreckung unterbrochen. Seitdem befindet sich der Angeklagte in Freiheit. Er wohnt nunmehr in Buxtehude und verdient dort als Magazinverwalter monatlich 1.240,- DM brutto (november 1970).

Diese Feststellungen zu C beruhen auf

1. der Einlassung des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihr zu folgen vermochte,
2. den Bekundungen zahlreicher Zeugen, die entweder als Häftlinge im früheren KL Buchenwald eingesessen haben oder als SS-Angehörige dort tätig gewesen sind, insbesondere auf den Angaben der Zeugen Bar., Ber., Bergmeier [215], Bg., Blei., Bt., Dam., Emde [216], Epp., Fah., Hac. [217], Ka., Kuc., Lo., Mis., Morg., Pos., Roscher, Sit., Sommer [218], Wa. und Web.,

3. den im Berlin Document Center verwahrten Original-Personal-Unterlagen des Angeklagten, die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind (vgl. Sonderheft SS Band II Bl.304 ff. - XXII/260 R, 517, 558),

4. den im Bundesarchiv Koblenz verwahrten Original-Unterlagen des KL Buchenwald, soweit sie in der Hauptverhandlung verlesen worden sind (XXII/510 ff., 582 i.V.m. dem Sonderband Bundesarchiv Koblenz).

[213] Siehe Lfd.Nr.766B.

[214] Siehe Lfd.Nr.766C.

[215] Im Urteil Lfd.Nr.766b: Bergmeyer.

[216] Siehe Lfd.Nr.376.

[217] Siehe Lfd.Nr.869.

[218] Siehe Lfd.Nr.464.

D. Die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten

Einleitung: Allgemeines zur Beweiswürdigung

1. Zur Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte bestreitet - wie bereits in der 1.Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren - sämtliche ihm zur Last gelegten Taten. Er behauptet nach wie vor, dass sämtliche ihn belastenden Angaben unrichtig seien. Die Zeugen müssten entweder die Unwahrheit sagen oder sich in der Person des Täters irren. Er habe - ausser gelegentlichen Ohrfeigen zur Vermeidung von Lagerstrafen und der einmaligen Teilnahme an dem Vollzug der Prügelstrafe - nie einen Häftling misshandelt oder gar getötet. Seine Angaben entsprächen deshalb in allen Punkten der Wahrheit.

Demgegenüber ist festzuhalten, dass der Angeklagte auf das Schwurgericht durchaus nicht diesen von ihm gewünschten und erstrebten glaubwürdigen Eindruck gemacht hat. Vielmehr hat das Schwurgericht im Laufe der 14-monatigen Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte Tatsachen, die er für belastend hält, so lange geleugnet hat, bis sie ihm durch Urkunden nachgewiesen wurden. Dann berief er sich darauf, dass er sich insoweit wohl geirrt haben müsse. Das Schwurgericht verkennt dabei nicht, dass der Angeklagte möglicherweise sein von zahlreichen Zeugen bestätigtes aussergewöhnlich brutales Verhalten im KL Buchenwald sowie einzelne oder alle ihm vorgeworfenen Taten im Laufe der Zeit aus seinem Gedächtnis verdrängt haben mag. Er hat sich jedoch auch im übrigen in verschiedene Widersprüche verwickelt, so dass sein Bestreiten allein die Glaubwürdigkeit auch nur eines Belastungszeugen nicht in Frage zu stellen vermochte.

Es sei nur am Rande erwähnt, dass der Angeklagte bereits in dem Verfahren vor dem Spruchgericht Bergedorf weitgehend unwahre Angaben über seinen soldatischen Werdegang gemacht hat, indem er dort behauptet hat, von 1934-1938 Berufssoldat, anschliessend 1 Jahr Transportarbeiter, danach bei der Heimwehr Danzig, ab Oktober 1939 bei der SS und ab Februar 1940 in Weimar/Buchenwald gewesen zu sein, und erst auf Vorhalt einer Auskunft aus seinen Personalunterlagen unter Hinweis auf einen angeblichen Nervenzusammenbruch einräumte, bereits 1938 nach Buchenwald gekommen zu sein, gleichwohl aber seine Tätigkeit als Blockführer weiterhin verschwieg.

Wenn der Angeklagte dazu jetzt erklärt, es sei damals schliesslich "um seinen Kopf" gegangen, so vermag das nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass die Spruchgerichte ohnehin keine Todesstrafen verhängen konnten, war damit allein aufgrund der Blockführertätigkeit eines SS-Angehörigen auch nach Abgabe des Verfahrens an andere Gerichte nicht zu rechnen. Wie die dem Gericht durch die Akteneinsicht und durch Zeugenbekundungen der damals als Angeklagte beteiligten SS-Angehörigen bekannten beiden Buchenwaldverfahren vor dem amerikanischen Militär-Regierungs-Gericht in Dachau (Az: 000-50-9 und 000-Buchenwald-50) beweisen, wurden Todesstrafen von diesen Gerichten nur dann ausgesprochen, wenn dem jeweiligen Beteiligten die Teilnahme an Tötungshandlungen nachgewiesen werden konnte. Wenn der Angeklagte aber bereits 1948 ein so reines Gewissen gehabt hat, wie er es heute zu haben vorgibt, dann brauchte er in dieser Beziehung keine Befürchtungen zu hegen. Anders wäre es allerdings gewesen, wenn er sich auch nur eines Teils der in dem späteren Schwurgerichtsurteil getroffenen Feststellungen zu Tötungshandlungen bewusst gewesen wäre. Dann verschwieg er seine Blockführertätigkeit - aus seiner Sicht gesehen - aus guten Gründen.

Zu diesem Verschweigen hätte er unter den gegebenen Umständen übrigens auch noch in dem nachfolgenden Schwurgerichtsverfahren Anlass gehabt. Jetzt ging es zwar nicht mehr "um seinen Kopf", d.h. die Todesstrafe, er musste jedoch aufgrund der bereits im Ermitt-

lungsverfahren erhobenen schweren Beschuldigungen mit der Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit rechnen. Gleichwohl räumte er bei seiner ersten Vernehmung am 22.3.1949 seine Blockführertätigkeit ein. Das tat er aber offensichtlich deshalb, weil ihm inzwischen durch die Verhandlung vor dem Spruchgericht Bergedorf bewusst geworden war, dass seine SS-Personalunterlagen noch vorhanden waren und dass daraus möglicherweise Erkenntnisse über seine Blockführertätigkeit gewonnen werden konnten, und weil er bereits von mehreren Zeugen einwandfrei als früherer Blockführer des KL Buchenwald identifiziert worden war.

Gleichwohl nahm der Angeklagte es trotz wiederholter Beteuerung, nur die Wahrheit sagen zu wollen, weiterhin mit seinen Angaben nicht sehr genau. So gab er z.B. am 22.3.1949 an, im Spätsommer oder Herbst 1938 zur Kommandantur versetzt worden zu sein (tatsächlich war er bereits Anfang März 1938, d.h. noch im Winter, versetzt worden), und diesen Zeitpunkt erst bei seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft am 12.12.1949 auf das Frühjahr 1938 (nämlich April/Juni 1938) vorverlegte. Weiter erklärte er noch am 15.12.1949 gegenüber dem vernehmenden Staatsanwalt, das KVK nicht gehabt zu haben, und widerrief diese Erklärung erst nach weiteren Vernehmungen am 2.1.1950, nachdem ihm eröffnet worden war, dass sich der Besitz seiner Auszeichnungen aus den inzwischen eingegangenen Dokumenten ergebe (Der evtl. Besitz dieser Auszeichnung hätte für den Fall D - Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall des KL Buchenwald - von Bedeutung sein können, weil sämtliche Teilnehmer an dieser Aktion dafür das KVK erhalten haben sollen).

Der Angeklagte hat zunächst auch geleugnet, jemals an der Austeilung von Stockschlägen auf dem Bock mitgewirkt zu haben (Vernehmung vom 28.12.1949) und erst später eingeräumt, einmal an dem Vollzug der Prügelstrafe beteiligt gewesen zu sein. Demgegenüber ist erwiesen, dass er mehrfach an der Vollstreckung dieser Strafe teilgenommen hat (vgl. Fall F I a des Urteils vom 18.4.1950).

Soweit der Angeklagte behauptet, er habe niemals einen Judenblock gehabt, sagt er auch nur die halbe Wahrheit. Tatsächlich ergibt sich nämlich aus den noch vorhandenen Blockbüchern des KL Buchenwald, dass er zwischen Februar und Mai 1940 wiederholt den Block 29 abgenommen hat, dort also zumindest vertretungsweise Blockführer gewesen ist. Der Block 29 war seit Oktober 1939 mit Juden belegt.

Unzutreffenderweise hat der Angeklagte im Ermittlungsverfahren weiter angegeben, niemals - auch nicht vertretungsweise - die Strafkompanie geführt zu haben (Sonderband A Bl.47 f. und 80, 82). Das Gegenteil beweisen die "Nachweise täglicher Arbeitskommandos". Danach hat Hop. die Strafkompanie am 30.6., 26.7., 30.8., 4.9. und 17.10.1938 geführt, ferner am 1.4.1940. Der Angeklagte machte auch widersprechende Angaben über seine Tätigkeit im Steinbruch (dort soll er u.a. die Mützen von Häftlingen über die Postenkette geworfen haben mit dem Befehl, sie wiederzuholen, obwohl er wusste, dass die Häftlinge dann erschossen werden würden). Während er im Ermittlungsverfahren am 24.12.1949 und 6.1.1950 (Sonderband A Bl.47 und 80, 82) angegeben hatte, dass er nur während seiner Einweisungszeit als Blockführer von April/Juni bis Spätsommer 1938 gelegentlich in den Steinbruch mitgenommen worden und auch noch im Herbst mit dem Kommandoführer des Steinbruchs gelegentlich in den Steinbruch gegangen sei, von Anfang 1939 an hingegen mit dem Steinbruch nichts mehr zu tun gehabt zu haben, also niemals Führer des Steinbruchskommandos gewesen zu sein, behauptete er in der neuen Hauptverhandlung am 25.6.1971 nach der Verlesung der Aussagen des Zeugen Sev., der ihn belastet und angegeben hatte, der Angeklagte habe 1938 das Steinbruchkommando gehabt, unter Berufung auf die im Bundesarchiv Koblenz lagernden Unterlagen des KL Buchenwald, dass er nicht 1938, sondern erstmalig am 31.3.1939, das Steinbruchkommando gehabt habe (Band XXII Bl.395 R).

Nach Vorhalt dieses Widerspruchs behauptete er schliesslich am 24.8.1971, dass er seine Tätigkeit im Steinbruch im Jahr 1938 vergessen habe (Band XXII Bl.486). Er sei dort wahrscheinlich vertretungsweise eingesetzt gewesen. Dazu ist festzustellen, dass er auch als Vertreter dieses Kommando eigenverantwortlich geführt hat und nicht etwa nur zur Einweisung mitgenommen worden ist.

Die Erklärung für diese Widersprüche ist darin zu finden, dass der Angeklagte seine Einlassung jeweils auf das Jahr der Beschuldigung eingerichtet hat, d.h. wenn z.B. der Zeuge Sev. ihn beschuldigt, im Jahr 1938 im Steinbruch eine Misshandlung begangen zu haben, hat er behauptet, erst ab 1939 dort gewesen zu sein. Das Gegenteil hat er dann erklärt, wenn ihm - wie im Ermittlungsverfahren - Taten aus dem Jahre 1939 vorgehalten wurden. Im übrigen ergibt sich aus den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" für den Zeitraum vom 1.1.1938-30.6.1941 (Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.9) und den "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" (a.a.O. Bl.12), dass der Angeklagte wenigstens an folgenden Tagen Führer des Steinbruchskommandos (mit 145-323 Häftlingen) gewesen ist: 24.9., 23.10.1938, 31.3., 5.4., 7.4., 16.8., 3.10., 25.10., 22.11.1939, 9.1. und 8.2.1940.
Diese wiederholte Tätigkeit über einen Zeitraum von 1½ Jahren hinweg kann der Angeklagte nicht vergessen haben.

Unzutreffende Angaben hat der Angeklagte auch über die Dauer seines Fernschreiblehrgangs gemacht. Bis zur Vorlage des Teilnehmerzeugnisses vom 30.11.1940 hat er nämlich stets behauptet, dieser Lehrgang habe 2 Monate gedauert (das bedeutet immerhin 2-monatige Abwesenheit von Buchenwald). Erst nach Verlesung dieser Urkunde räumte er ein, sich insofern geirrt zu haben. Im übrigen könnte dieses Zeugnis (Sonderheft SS Bd.II Bl.313 i.V. mit der Verschwiegenheitsverpflichtungsverhandlung vom 5.12.1940 (d.h. zeitlich unmittelbar nach Abschluss des Lehrgangs in Berlin) ein Anhaltspunkt dafür sein, dass der Angeklagte nicht bereits - wie er behauptet - im Spätsommer, sondern erst zum 1.12.1940 in die Fernsprech- und Fernschreibvermittlung versetzt worden ist. Das gilt um so mehr, als es in der Verhandlungsurkunde heisst: "Ich gelobe an Eides statt, dass ich meine dienstlichen Obliegenheiten als Hilfskraft, Hilfsreferent usw. der Kommandantur des Konzentrationslagers Buchenwald stets pünktlich und gewissenhaft verrichten und das Dienstgeheimnis bewahren werde."
Diese Formulierung spricht nämlich für den Antritt einer neuen Dienststellung.

Weiter hat der Angeklagte auch insoweit widersprechende Angaben gemacht, als er stets nachzuweisen versucht hat, bereits Ende Februar 1942 (und nicht erst Ende März 1942) von Danzig aus eine Postkarte an seine Verwandten in Berlin gesandt zu haben. Diese Karte müsse bei seinem Verteidiger aus der ersten Hauptverhandlung - Rechtsanwalt B. in Stade - verlorengegangen sein. Damit wollte der Angeklagte dartun, dass er im März 1942 nicht mehr in Buchenwald gewesen sein konnte. Das war wiederum von Bedeutung für die Bekundungen einiger Zeugen, die seinen Namen bei den namentlichen Aufrufen für das Kommando 99 (Fall D) über die Kommandanturlautsprecher gehört haben wollten. Bis zum Wiederaufnahmeverfahren war nämlich unklar, wann die namentlichen Aufrufe der Kommando-99--Teilnehmer begonnen haben. Insbesondere war die Möglichkeit, dass sie erst nach der Versetzung des Angeklagten aufgenommen worden waren, nicht auszuschliessen. Wenn das aber der Fall gewesen wäre, hätten alle Zeugen, die den Namen des Angeklagten bei diesen Lautsprecheraufrufen gehört haben wollten, als unglaubwürdig erscheinen müssen. Deshalb war dem Angeklagten daran gelegen, den Zeitpunkt seiner Versetzung so weit wie möglich vorzuverlegen. Diese Behauptung liess er erst fallen, nachdem ihm in der 2.Hauptverhandlung anhand seiner Personalunterlagen einwandfrei nachgewiesen werden konnte, dass er erst am 30.3.1942 in Danzig eingetroffen war. Sein erstes Lebenszeichen von dort war dementsprechend seine bereits erwähnte Postkarte vom 31.3.1942. Eine Postkarte des Angeklagten aus Danzig von Ende Februar 1942 hat es demgegenüber nie gegeben.

Ein weiterer Widerspruch betrifft schliesslich die Besetzung der Fernsprech- und Fernschreibzentrale des KL Buchenwald. Während der Angeklagte im Ermittlungsverfahren erklärt hatte (Sonderband A Bl.21, 102 R), im Herbst 1941 sei als 4.Mann ein gewisser Döbel zur Zentrale versetzt worden, so dass sie danach tagsüber zu dritt auf der Dienststelle gewesen seien, will er davon jetzt auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben nichts mehr wissen. Diese Tatsache war aber von Bedeutung für die Frage, ob die Angehörigen der Fernsprech- und Fernschreibzentrale neben ihrem eigentlichen Dienst noch sonstige dienstliche Obliegenheiten verrichten konnten (z.B. Teilnahme am Kommando 99).

Obwohl der Angeklagte im Ermittlungsverfahren am 14.12.1949 selbst angegeben hatte, während seiner Tätigkeit auf der Fernsprech- und Fernschreibvermittlung im Jahre 1941 zweimal Pferdetransporte durchgeführt zu haben (Sonderband A Bl.21 R), eine Aufgabe also, die sicherlich nicht zu den dienstlichen Aufgaben eines Fernsprechers oder Fernschreibers gehörte, behauptet er nunmehr mit aller Entschiedenheit, während seiner Zugehörigkeit zu dieser Zentrale keine andere Tätigkeit ausgeübt zu haben und hat sogar versucht, diese - unwahre - Behauptung durch verschiedene von ihm benannte Zeugen zu beweisen. Auch das zeigt deutlich, mit welchen Mitteln der Angeklagte versucht, die Angaben von Belastungszeugen zu entkräften.

Soweit die Angaben des Angeklagten darüber hinaus zu den einzelnen Fällen unglaubwürdig oder widersprüchlich sind, wird darauf bei den jeweiligen Fällen (z.B. im Fall B) noch eingegangen.

2. Zur Würdigung der Zeugenaussagen

Der Angeklagte soll die ihm zur Last gelegten Taten in den Jahren 1938-1942 begangen haben. Das Schwurgericht hat zur Aufklärung dieser Taten in der neuen Hauptverhandlung 143 Zeugen vernommen bzw. vernehmen lassen und die früheren Aussagen von 64 verstorbenen oder nicht mehr vernehmungsfähigen Zeugen verlesen.

Bei der Würdigung dieser Zeugenaussagen war zu berücksichtigen, dass die Zeugen Geschehnisse zu bekunden hatten, die rund 30 Jahre zurück lagen. Das stellte an ihr Erinnerungsvermögen ganz besondere Anforderungen, denen manche Zeugen verständlicherweise nicht immer gewachsen waren. Dabei ist zu bedenken, dass die Zeugen, soweit sie ehemalige Häftlinge des KL Buchenwald gewesen sind, in jener Zeit einem einförmigen Lagerleben unterworfen waren, in welchem Zeitabschnitte wie Tage, Wochen, Monate und z.T. auch Jahre keine wesentliche Rolle mehr spielten. Wenn sich die Zeugenaussagen deshalb durch ungenaue oder durch unterschiedliche Zeitangaben in verschiedenen Verfahrensabschnitten widersprachen, so wurde dadurch in der Regel der Glaubwürdigkeitswert ihrer Bekundungen nicht wesentlich gemindert. Das galt um so mehr dann, wenn sich die Zeugen nach Hinweis auf besondere Vorfälle (z.B. vom-Rath-Attentat im November 1938, Masseneinlieferungen von Juden 1938 und 1939, Kriegsausbruch am 1.9.1939, Bürgerbräu-Attentat am 8.11.1939, Wechsel des Lagerkommandanten im Januar 1942 usw.), nach Vorhalt von einzelnen Namen, deren Träger ihre Blockführer, Blockältesten oder Kapos gewesen waren, oder von Arbeitskommandos, denen sie angehört hatten, wieder besser an bestimmte Ereignisse erinnern konnten. Auch wurde in der Regel der Wert einer Zeugenaussage dann nicht wesentlich gemindert, wenn der betreffende Zeuge in verschiedenen Verfahren gegen SS-Angehörige des KL Buchenwald als Zeuge geladen worden war und in Fällen, in denen eine ganze Reihe von SS-Leuten an bestimmten Massentötungen beteiligt gewesen waren (z.B. Erschiessung von 21 Juden am 9.11.1939 - Fall B - und Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall - Fall D -), nicht in jedem Verfahren genau die gleichen Namen der angeblich Beteiligten aufgezählt hatte. Besonders in solchen Fällen ist berücksichtigt worden, dass jeder Zeuge sich nach Erhalt einer Ladung zur Vernehmung zunächst auf die Person des darin genannten Beschuldigten konzentriert und sein Gedächtnis auf Begebenheiten überprüft hat,

die mit dessen Person oder Namen zusammenhingen. Dass er sodann bei seiner Vernehmung nicht von sich aus oder auch auf Befragen sogleich alle anderen Beteiligten aufzählen konnte, ist menschlich ohne weiteres verständlich. Dabei ist nicht ohne Bedeutung, wann und in welchem Zusammenhang der Zeuge zum 1.Male zu einem bestimmten Vorfall Angaben gemacht hat. Einige Zeugen sind z.B. zu den Erschiessungen russischer Kriegsgefangener im Pferdestall des KL Buchenwald und zu dem daran beteiligten Personenkreis - sog. Kommando 99 - (Fall D) bereits im Jahre 1947 von den amerikanischen Militärregierungsgerichten in Dachau vernommen worden, so insbesondere die damals angeklagten SS-Leute, aber auch einige Zeugen, die als Häftlinge in Buchenwald eingesessen hatten. Die Mehrzahl der Zeugen ist erst ab 1949, d.h. 7-12 Jahre nach den Ereignissen in den Jahren von 1938-1942, die in diesem Verfahren eine Rolle spielen, erstmalig dazu vernommen worden. Weitere Zeugen sind erst in dem Wiederaufnahmeverfahren ab 1964 zum 1.Mal vernommen worden und wiederum andere erstmalig in der neuen Hauptverhandlung. Es versteht sich von selbst, dass gerade die Aussagen der letztgenannten Zeugen einer besonders kritischen Prüfung unterworfen werden mussten. Verlässlicher konnten hingegen die Aussagen solcher Zeugen bewertet werden, die seit 1949 wiederholt zu bestimmten Vorfällen (z.B. Judenaktion vom 9.11.1939 und Kommando 99) gehört worden waren und bei ihren verschiedenen Vernehmungen im wesentlichen gleichlautende Aussagen gemacht hatten. Bei diesen Zeugen war das Gedächtnis durch die in geringeren Zeitabständen wiederholt durchgeführten Vernehmungen immer wieder aufgefrischt und das Erinnerungsvermögen gestärkt worden. Das galt um so mehr, wenn es sich dabei um Zeugen handelte, die ohnehin geistigen Berufen angehörten, weil deren Gedächtnis in der Regel besser geschult ist als z.B. das von Handarbeitern. Entscheidenden Wert konnte eine Zeugenaussage insbesondere dann gewinnen, wenn sie durch Urkunden, insbesondere die Originalunterlagen des KL Buchenwald, zu belegen war, oder durch mehrere andere Zeugen bestätigt wurde.

Andererseits hat das Gericht manche den Angeklagten erheblich belastende Aussage, auch wenn sie seit der 1.Vernehmung des Zeugen im Jahre 1949 durchgehend aufrechterhalten worden war, vorsorglich nicht zu seinen Lasten gewertet, wenn es sich bei dem Zeugen um den einzigen Belastungszeugen handelte, der Angeklagte die bekundete Tatsache bestritt und andere Beweismittel nicht vorhanden waren. Dabei hat in einigen Fällen der persönliche Eindruck des Zeugen eine Rolle gespielt oder auch die Behauptung, dass er persönlich von dem Angeklagten misshandelt worden sei, also möglicherweise Rachegefühle gegen den Angeklagten hegen konnte, oder aber auch der Umstand, dass sich das Gericht von dem Zeugen keinen persönlichen Eindruck verschaffen konnte, weil dieser verstorben oder vernehmungsunfähig war. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das Gericht auch die Aussagen derjenigen Zeugen, bei deren Vernehmung nicht wenigstens die 3 Berufsrichter, der Staatsanwalt und der Verteidiger anwesend sein durften, d.h. die in der DDR vernommenen Zeugen, besonders vorsichtig bewertet hat, weil auch von ihrer Glaubwürdigkeit nicht alle Prozessbeteiligten einen unmittelbaren oder ausreichenden mittelbaren Eindruck gewinnen konnten.

Mit besonderer Zurückhaltung sind die Aussagen solcher Zeugen gewertet worden, die zwischenzeitlich an schweren Erkrankungen, insbesondere Kopfverletzungen und Nervenerkrankungen gelitten hatten. Kein entscheidender Beweiswert wurde ferner den Bekundungen derjenigen Zeugen beigemessen, die nach eigenen Angaben ihr Wissen nur von dritten Personen hatten oder bei denen sich während der Vernehmung herausstellte, dass sie nur mittelbare Zeugen waren.

Ausgeschieden wurden alle diejenigen Bekundungen, bei denen z.B. wegen der relativen Bedeutungslosigkeit des Erlebnisses ein Irrtum über die Person des Beschuldigten nicht auszuschliessen war. Dabei war zu bedenken, dass Misshandlungen von Häftlingen in Buchenwald an der Tagesordnung waren und angesichts der Vielzahl solcher Misshandlungen dem

einzelnen Zeugen - insbesondere nach einem Zeitraum von rund 30 Jahren - ein Erinnerungsfehler unterlaufen sein konnte.

Besonders kritisch wurden belastende Zeugenaussagen aus früheren Abschnitten des Verfahrens geprüft, wenn sich der Zeuge an die damals geschilderten Ereignisse auch nach Vorhalt nicht mehr erinnern konnte. Derartige Bekundungen wurden in der Regel nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet, wenn sie nicht durch andere Beweismittel bestätigt werden konnten. Dabei war sich das Gericht darüber im klaren, dass die früheren Zeugenaussagen nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv durchweg richtig gewesen sein konnten.

Es ist ausserdem berücksichtigt worden, dass einige Zeugen in anderen Abschnitten des Verfahrens auf Anfrage der seinerzeit zuständigen Strafkammer - z.T. sogar schriftlich - zum Ausdruck gebracht hatten, sich an den Angeklagten nicht mehr erinnern zu können (z.B. der Zeuge Ber. im Wiederaufnahmeverfahren). Gleichwohl musste dadurch der Wert der Zeugenaussage nicht beeinträchtigt werden, wenn der betreffende Zeuge dafür eine glaubhafte Erklärung geben konnte. So haben z.B. verschiedene Zeugen in der erneuten Hauptverhandlung glaubhaft erklärt, dass sie seit Jahren bemüht gewesen seien, die schrecklichen Erlebnisse im KL Buchenwald aus ihrer Erinnerung zu verdrängen. Sie seien deshalb auch bemüht gewesen, einer Zeugenladung, der damit verbundenen Konfrontation mit einem ihrer früheren Peiniger und der erneuten Auffrischung ihrer Erinnerungen unter allen Umständen zu entgehen. Das ist menschlich verständlich und musste den Beweiswert der Aussage dieses Zeugen nicht mindern, wenn er nunmehr in der neuen Hauptverhandlung den Angeklagten - wie schon bei früheren Vernehmungen - belastete.

Bei den Bekundungen von früheren SS-Angehörigen fiel auf, dass sie durchweg bemüht waren, die Zustände im früheren KL Buchenwald so günstig wie möglich zu beschreiben, mit ihrem Wissen über Misshandlungen jeder Art zurückzuhalten, sich selbst in ein gutes Licht zu rücken und möglichst keinen Kameraden, dessen Schuld nicht ohnehin bereits festgestellt worden war, zu belasten. Für dieses Bemühen mag in erster Linie das Bewusstsein, früher dem berüchtigten KL Buchenwald angehört zu haben, bestimmend gewesen sein. Hinzu kam sicherlich das Bestreben, sich nicht selbst zu belasten, und zwar insbesondere dann nicht, wenn noch ein Ermittlungsverfahren anhängig war (z.B. bei dem Zeugen Hac. [219]). Aus diesen Gründen hat das Schwurgericht auch die Aussagen der meisten früheren SS-Angehörigen mit besonderer Vorsicht gewertet. Das Schwurgericht ist im übrigen bemüht gewesen, bei der Würdigung der Zeugenaussagen zugunsten des Angeklagten jeden Unsicherheitsfaktor auszuschliessen. Sofern nur irgendein begründeter Zweifel an dem Wahrheitsgehalt einer Zeugenaussage bestehen blieb, ist diese Aussage unberücksichtigt geblieben.

Soweit der Angeklagte erneut darauf hingewiesen hat, dass sich bestimmte Kreise zusammengetan hätten, um ihn unter allen Umständen der Wahrheit zuwider zu belasten, hat sich auch in dieser Hauptverhandlung seine Behauptung als völlig haltlos erwiesen. Es ist kein begründeter Anhaltspunkt dafür hervorgetreten, dass sich bestimmte Personengruppen (z.B. Kommunisten) oder Vereinigungen (z.B. VVN) gegen den Angeklagten verabredet hätten. Dagegen spricht schon die Tatsache, dass sich die den Angeklagten belastenden Zeugen aus den verschiedensten Kreisen zusammensetzen. Unter ihnen befinden sich nicht nur Kommunisten, sondern auch Mitglieder anderer Parteien (z.B. Sozialdemokraten und andere) sowie Angehörige der verschiedensten Häftlingsgruppen (z.B. Juden, Geistliche, politische Häftlinge und sog. Asoziale). Hinzu kommt, dass gerade die auch in diesem Verfahren wieder zutage getretenen häufigen Widersprüche in den Aussagen gegen eine zentrale Lenkung der Zeugenaussagen sprachen.

[219] Siehe Lfd.Nr.869.

Schliesslich ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass, wie der Angeklagte meint, der Zeuge Schö. mit Hilfe der VVN das Verfahren gegen ihn veranlasst hat. Vielmehr ergibt sich aus den bereits erwähnten Akten des Spruchgerichts Hamburg-Bergedorf und der Einleitungsverfügung der StA Stade in diesem Verfahren eindeutig, dass das Verfahren unmittelbar aus dem Spruchgerichtsverfahren hervorgegangen ist. Die den Angeklagten belastenden Zeugenaussagen, die zur Einleitung des Verfahrens wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit geführt haben, gehen nämlich auf Ermittlungsersuchen des Anklägers bei dem Spruchgericht Hamburg-Bergedorf zurück. Nur sind diese Bekundungen erst nach Erlass des Urteils vom 4.6.1948 bei dem Spruchgericht eingegangen und deshalb an die für den Wohnsitz des Angeklagten zuständige Staatsanwaltschaft Stade weitergeleitet worden. Allein die Tatsache, dass die VVN sodann in verschiedenen Flugblättern diejenigen ihrer Mitglieder, die den Angeklagten aus dem KL Buchenwald kannten, gebeten hat, sich als Zeugen zu melden, bietet keinen Anhaltspunkt für die gelenkte Verabredung von unwahren Zeugenaussagen.

I. Die einzelnen Fälle

1. Fall A 2 d) aa: Tötung eines Juden zwischen den Baracken

Am 7.November 1938 wurde in Paris der deutsche Botschaftsangehörige vom Rath durch einen Juden namens Grünspan ermordet. Diese Tat löste im 3.Reich eine heftige Propagandawelle gegen die Juden aus. Als Folge dessen wurden jüdische Geschäfte geplündert, Synagogen in Brand gesteckt und jüdische Bürger misshandelt. Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes wurden mehrere tausend Juden verhaftet und durch die zuständigen Gestapoleitstellen auf die KL Dachau, Oranienburg und Buchenwald verteilt. Etwa 10.000 Juden wurden in das KL Buchenwald eingewiesen. Diese Juden waren bereits bei und nach ihrer Verhaftung von der Gestapo und Angehörigen anderer NS-Organisationen schwer drangsaliert worden. Auf dem Fussmarsch von Weimar nach Buchenwald waren sie weiteren schweren Misshandlungen durch die SS ausgesetzt. Im KL Buchenwald waren keine Unterkünfte für die überraschend eingetroffenen Juden vorhanden. Sie mussten deshalb zunächst auf dem Appellplatz kampieren. Sodann wurden innerhalb kürzester Frist links vom Arrestgebäude - vom Haupttor aus gesehen - zwischen der 1.Barackenreihe und dem Stacheldrahtzaun fünf Baracken aufgebaut, in die jeweils 2.000 Juden hineingepfercht wurden (tatsächlich boten diese Baracken nur für je 400 Menschen Platz). Die 5 Baracken erhielten die Bezeichnung 1 a - 5 a und wurden mittels eines Stacheldrahtzaunes von dem übrigen Lager abgetrennt. In den Baracken herrschten unbeschreibliche Zustände. Hunger und Durst, völlig unzureichende sanitäre Anlagen und ständige Misshandlungen durch die SS brachte einen grossen Teil dieser an körperliche Strapazen nicht gewohnten Menschen an den Rand der Erschöpfung. Viele von ihnen starben. Im Februar 1939 wurde dieses Sonderlager wieder abgerissen.

Der Angeklagte wird beschuldigt, eines Tages im Spätherbst 1938 im Eingang einer Baracke des Judensonderlagers ohne Grund einen Juden zunächst mit den Fäusten zusammengeschlagen und dann so lange mit den Füssen auf ihm herumgetrampelt zu haben, bis sich der Jude nicht mehr rührte und tot war (Totschlag nach §212 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet diesen Vorfall. Er habe das Judensonderlager nie betreten. Auch habe er nie einen Häftling in der angegebenen Weise misshandelt oder sogar getötet. Einziger Tatzeuge ist der jetzt 67-jährige Rentner (früher Bauarbeiter) Erich Hol.

a) Der Zeuge Hol. hat in der neuen Hauptverhandlung folgendes bekundet:
Er sei im September 1938 als politischer Häftling in das KL Buchenwald eingeliefert worden, habe zunächst in einer Holzbaracke und später in den Blocks 38 und 42 gelegen. Den Angeklagten habe er gekannt. Zur Tatzeit habe er zusammen mit anderen Häftlingen in einer bereits belegten Baracke des Judensonderlagers zusätzliche Betten aufbauen müssen. Ein Jude

habe sich am Eingang der Baracke befunden. Da sei Hop. hereingekommen, habe mit dem Juden gesprochen und ihn sodann mit den Fäusten zusammengeschlagen. Danach habe er auf den am Boden liegenden Juden herumgetrampelt, bis dieser sich nicht mehr gerührt habe. Der Jude habe leblos dagelegen. Er habe deshalb angenommen, dass er tot gewesen sei. Der Jude sei anschliessend von Häftlingen weggetragen worden. An die - früher von ihm behauptete - Anwesenheit von 2 weiteren SS-Leuten, darunter den Blockführer Adam, könne er sich auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben nicht mehr erinnern. Auch wisse er nicht mehr, ob der Angeklagte mit einem Knüppel bewaffnet gewesen sei. An die Täterschaft des Angeklagten könne er sich hingegen noch irrtumsfrei erinnern.
Da der Zeuge Hol. sich danach wohl noch an die Täterschaft des Angeklagten und den wesentlichen Hergang der Tat, nicht hingegen an andere dabei anwesende SS-Angehörige und einige nähere Umstände der Tat erinnern konnte, er insbesondere aber zu einem anderen Fall, nämlich der Judenaktion vom 9.11.1939 (Fall B) noch aufzuzeigende widersprüchliche Angaben gemacht hatte, hat das Schwurgericht versucht, das Erinnerungsvermögen des Zeugen durch Vorhalt seiner früheren Aussagen aufzufrischen.

b) Während der Zeuge bei seiner Vernehmung vom 28.9.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 21 Bl.4) diesen Vorfall überhaupt nicht erwähnt hatte, hat er in der 1.Hauptverhandlung - wie die ihm vorgehaltenen Feststellungen des Schwurgerichtsurteils vom 18.4.1950 [220] ergeben - folgende Angaben gemacht:
Er habe an jenem Tage Arbeiten in einer Baracke des Judensonderlagers ausgeführt. Der Angeklagte, der Blockführer Adam und ein weiterer SS-Unterführer hätten sich, mit Knüppeln bewaffnet, zwischen den Baracken des Sonderlagers aufgehalten. Dort seien ihnen 2 Juden entgegengekommen. Hop. habe sich auf den einen, die beiden anderen SS-Angehörigen hätten sich auf den anderen Juden gestürzt. Hop. habe den Juden mit heftigen Schlägen auf Kopf und Körper dermassen geprügelt, dass dieser niedergefallen sei. Dann habe er mit seinen schweren Stiefeln eine ganze Zeit auf dem Liegenden herumgetrampelt, bis dieser sich nicht mehr gerührt habe und tot gewesen sei. Kurze Zeit darauf habe das Leichenträgerkommando die Leiche des Juden abtransportiert.

c) Im Wiederaufnahmeverfahren erkannte der Zeuge Hol. bei seiner Vernehmung vom 9.6.1966 (Band XVI Bl.65 f.) den Angeklagten anhand einer Reihe ihm vorgelegter Lichtbilder von früheren SS-Angehörigen in Uniform sofort wieder. Er erinnerte sich im wesentlichen auch noch an das Zusammenschlagen des Juden im Judensonderlager. Auch jetzt hielt er eine Verwechslung des Angeklagten mit einem anderen SS-Angehörigen für unmöglich. Hingegen erinnerte der Zeuge sich nicht mehr daran, dass bei dieser Gelegenheit andere SS-Unterführer, darunter der Blockführer Adam, einen weiteren Juden misshandelt haben sollten.

Auch nach Vorhalt der Aussagen zu b) und c) fielen dem Zeugen keine weiteren Einzelheiten wieder ein.

d) Ein Vergleich der 3 Aussagen in der 1.Hauptverhandlung, im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung zeigt, dass das Erinnerungsbild des Zeugen an die dem Angeklagten vorgeworfene Tötung eines Juden im Judensonderlager, soweit es den Angeklagten betrifft, keine wesentlichen Widersprüche aufweist. Der Zeuge hat über 20 Jahre hinweg gleichbleibend bekundet, dass der Angeklagte den Juden zunächst zusammengeschlagen und sodann auf ihm herumgetrampelt habe und dass der Jude danach abtransportiert worden sei. Im Gegensatz zur 1.Hauptverhandlung im Jahr 1950 erinnert sich der Zeuge lediglich nicht mehr an 2 weitere SS-Unterführer, die bei dieser Gelegenheit einen anderen Juden misshan-

[220] Siehe Lfd.Nr.766B.

delt haben sollen, und an die früher von ihm behauptete Tatsache, dass alle 3 mit Knüppeln bewaffnet gewesen seien. Darin liegt aber kein Widerspruch. Vielmehr ist das offensichtlich lediglich ein Ausdruck des nachlassenden Erinnerungsvermögens des Zeugen, der verständlicherweise nur den wesentlichen Teil des Vorfalls behalten hat.

e) Bedeutungsvoller ist schon die Frage, ob der Zeuge den Tod des Häftlings tatsächlich festgestellt hat. Während er das in der ersten Hauptverhandlung offensichtlich bekundet hat (denn in den Urteilsgründen ist von dem Abstransport der Leiche durch das Leichenträgerkommando die Rede), bekundet der Zeuge jetzt, er habe angenommen, dass der misshandelte Jude tot gewesen sei, weil er leblos dagelegen habe und (so im Wiederaufnahmeverfahren) nicht in Richtung Revier, sondern in Richtung Tor abtransportiert worden sei. Das Leichenträgerkommando als wesentliches Indiz für den Tod des misshandelten Häftlings erwähnt er nicht mehr. Nun kann auch das ein Zeichen seines nachlassenden Erinnerungsvermögens sein. Möglicherweise hat er aber auch bereits in der 1.Hauptverhandlung nur seiner begründeten Vermutung von dem Tod des Juden Ausdruck gegeben. Das mag im Ergebnis aber dahinstehen, weil es letztlich entscheidend auf diese Frage nicht ankommt.

f) Die Bekundung des Zeugen Hol. muss auch nicht deshalb objektiv falsch sein, weil unter den Original-SS-Personalunterlagen des Berlin-Document-Center - BDC - keine Unterlagen für einen SS-Unterführer Adam, noch dazu für einen, der im KL Buchenwald gewesen ist, vorhanden sind. Diese Sammlung erhebt nämlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wie das Schwurgericht festgestellt hat, sind für einzelne frühere SS-Angehörige sehr ausführliche Unterlagen vorhanden (z.B. für den früheren SS-Führer Kantschuster), für andere weniger umfangreiche (so für den Angeklagten), für weitere nur einzelne Urkunden und für noch andere schliesslich überhaupt keine Unterlagen (z.B. für den Sanitätsdienstgrad Stobbe und den SS-Unterführer Pogge). Das Fehlen der Unterlagen für einen SS-Unterführer Adam beweist deshalb noch nicht, dass es einen solchen in Buchenwald nicht gegeben hat.

g) Hingegen wird der Beweiswert der Bekundung des Zeugen Hol. nach der Überzeugung des Schwurgerichts dadurch beeinträchtigt, dass er zu der Judenaktion vom 9.11.1939 (eigenmächtige Erschiessung von 21 Juden im Steinbruch des KL Buchenwald - vgl. Fall B -) widersprechende Angaben gemacht hat. Während der Zeuge dazu nämlich im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 21) angegeben hatte, er habe gesehen, wie mehrere Scharführer, darunter Hop. und nach seiner Erinnerung Blank, mehrere Juden aus der Judenbaracke herausgeholt hätten und Hop. ihm, der dort gerade auf dem Weg vom Appellplatz zu seiner Baracke vorbeigekommen sei, noch etwas zugeschrien habe, und er ähnliche Angaben auch am 10.3.1950 in der 1.Hauptverhandlung gemacht hat (so der Berichterstatter des Schwurgerichts in der 1.Hauptverhandlung, der Zeuge Landgerichtsdirektor Lu.), hat er bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren angegeben, von den Ereignissen dieses Tages persönlich nichts gesehen zu haben und mit seinen - ihm vorgehaltenen - früheren Angaben ein anderes Ereignis gemeint zu haben. In der 2.Hauptverhandlung hat er im Ergebnis bekundet, vom 9.11.1939 nichts Genaues mehr zu wissen.

Nun ist es zwar denkbar, dass ein Zeuge in einem Zeitraum von mehr als 15 Jahren seine Erinnerung an den genauen Ablauf eines bestimmten Ereignisses und die dabei beteiligten Personen verliert. Der Zeuge Hol. hat jedoch seine Angaben aus der 1.Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren praktisch widerrufen. Er hat nämlich nicht etwa erklärt, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können, sondern hat ausdrücklich gesagt, davon persönlich überhaupt nichts gesehen zu haben. Er hat weiter auf Vorhalt seiner Bekundungen im Ermittlungsverfahren angegeben, jene Aussage beziehe sich auf ein anderes Ereignis. Diese Erklärung vermag nicht zu überzeugen, weil es einen gleichgelagerten Fall in Buchenwald nicht gegeben hat und gerade die Judenaktion vom 9.11.1939 einen der Schwerpunkte der Hauptverhandlung bildete. Im übrigen dürfte dieser Fall wegen seiner Bedeutung in der

1.Hauptverhandlung ausführlich mit dem Zeugen erörtert worden sein, so dass ihm eine Verwechslung mit einer anderen Begebenheit sofort hätte auffallen müssen.

Wenn das Gedächtnis des Zeugen aber bei einem so einschneidenden Erlebnis wie der - auch im KL Buchenwald einmaligen - Ermordung von 21 Juden so wenig verlässlich ist, dass er einmal einen Teil des Tathergangs unter Nennung von Täternamen bekundet, später jedoch erklärt, davon überhaupt nichts gesehen zu haben, sein Wissen also möglicherweise nur von dritter Seite hat, dann kann seine Aussage auch in dem hier zu beurteilenden Fall - mag er dem Zeugen wegen seines Hergangs auch noch so grausam erschienen und deshalb im Gedächtnis haften geblieben sein - kein allein entscheidender Beweis mehr beigemessen werden. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass der Zeuge an die objektive Richtigkeit seiner Aussage glaubt. Gleichwohl vermag es letzte Bedenken dahin, dass er diesen Vorfall nur von anderen Häftlingen erfahren hat und dabei eine Namensverwechslung vorgekommen ist, oder aber, dass der Zeuge selbst sich in der Person des Täters der von ihm beobachteten Tat geirrt hat, nicht auszuschliessen.

Wegen der danach bestehengebliebenen Zweifel war der Angeklagte in diesem Fall von dem Vorwurf des Totschlags freizusprechen.

2. Fall A 2 d) bb: Tötung eines Juden beim Essenholen

Dem Angeklagten wird weiter folgender Vorfall zum Vorwurf gemacht:
Eines Tages im Herbst 1938 habe er sich wieder einmal im Judensonderlager aufgehalten. Als eine Trägerkolonne, darunter der inzwischen verstorbene Zeuge Bob., Essen für die seit Tagen ohne Verpflegung gebliebenen Juden gebracht habe, hätten sich die Juden - von Hunger getrieben - auf die Träger gestürzt, um schnell Essen zu erhalten. Daraufhin habe der Angeklagte mit einem Knüppel heftig auf einen sich an den Essenkessel drängenden Juden eingeschlagen. Er habe ihn mehrmals auf den Kopf geschlagen, so dass der erschöpfte Jude umgefallen und infolge der Schläge verstorben sei. Hop. habe dann befohlen, das Essen wieder aus dem Sonderlager zu schaffen. Der getötete Jude sei später von Leichenträgern weggeschafft worden (Totschlag nach §212 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet den Vorfall.

Einziger Tatzeuge ist der 1959 im Alter von 63 Jahren verstorbene Rentner Max Bob. Seine Bekundung allein reicht dem Schwurgericht nicht aus, um sich von der Täterschaft des Angeklagten mit Sicherheit zu überzeugen. Der Angeklagte ist zwar, wie sich aus zahllosen Zeugenaussagen ergibt, im KL Buchenwald als brutaler Schläger bekannt gewesen. Das haben u.a. folgende Zeugen bekundet: Bar., Beck., Ber., Ble., Blei., Brä., Buk., Bt., Dam., Dil., Dob., Egl., Epp., Fah., För., Grü., Hir., Ka., Kuc., Lo., Maa., Ma., Mis., Morg., Mü. (Wilhelm), Pos., Rai., Sit., Spi., Wa. und Web. Der Angeklagte soll dabei häufig mit einem Knüppel bewaffnet gewesen sein. Das Schwurgericht hält es deshalb für durchaus denkbar, dass der Angeklagte auch in diesem Fall den Juden in der von dem Zeugen Bob. angegebenen Weise misshandelt hat.

Bob. ist jedoch der einzige Tatzeuge. Gegenüber dem Bestreiten des Angeklagten hat das Schwurgericht seine Aussage einer besonders kritischen Würdigung unterworfen. Das um so mehr, als sich das Gericht von dem Zeugen keinen persönlichen Eindruck mehr verschaffen konnte.

a) Dabei fiel zunächst auf, dass der Zeuge Bob. bei seiner - in der neuen Hauptverhandlung - verlesenen Vernehmung vom 21.2.1950 (Band V Bl.153) bekundet hatte, die Leiche des misshandelten Juden sei von den Leichenträgern ins Krematorium geschafft worden. Tatsächlich ist das Krematorium aber frühestens im Frühjahr 1940 eröffnet worden. Es hat sich dann

in der vorderen rechten Ecke des Schutzhaftlagers - vom Hauptlagertor aus gesehen - befunden. Bis dahin wurden die Leichen in einer Leichenbaracke ausserhalb des Schutzhaftlagers in der Nähe des Tors II aufbewahrt und von dort in das Krematorium nach Weimar gebracht. Nun ist es zwar durchaus möglich, dass der Zeuge während seiner Vernehmung nicht mehr an diese Unterschiede gedacht und ohne weitere Überprüfung seines Gedächtnisses einfach angegeben hat, die Leiche sei - wie später üblich - zum Krematorium gebracht worden. Vielleicht wollte er auch den Unterschied zwischen dem Abtransport eines Verletzten zum Häftlingsrevier und der Verbringung eines Toten zu dem damals dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort herausstellen. Dafür könnte der Wortlaut seiner Vernehmung sprechen, denn der Zeuge hat ausdrücklich erklärt, dass der Jude nicht ins Revier gebracht worden sei. Auf jeden Fall ist dieser verhältnismässig geringfügige Irrtum allein nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Zeugen in Frage zu stellen.

b) Hinzu kommt jedoch, dass der Zeuge Bob. den Angeklagten bei seiner Vernehmung vom 21.2.1950 weiter beschuldigt hat, im Jahre 1939 im Steinbruch den Häftling Felix Simon durch Knüppelschläge dermassen misshandelt zu haben, dass Simon ins Revier gebracht worden und von dort nicht zurückgekehrt sei. Offensichtlich wollte der Zeuge damit den Eindruck erwecken, dass Hop. auch diesen Häftling tödlich verletzt habe.

Felix Simon hat das KL Buchenwald aber lebend verlassen. Wie sich aus dem Dokumentenauszug des Internationalen Suchdienstes - ISD - in Arolsen vom 11.8.1965 (Sonderheft Häftlinge Band II Bl.413) ergibt, hat der Jude Felix Simon, geb. 17.6.1899 in Briesen/Westpreussen, vom 14.6.1938 bis zum 13.3.1942 als "ASR"-Häftling in KL Buchenwald eingesessen. Dann ist er in das KL Ravensbrück überstellt worden. Am 1.2.1945 hat er noch gelebt. Sofern er also aufgrund von Schlägen des Angeklagten in das Revier gekommen sein sollte - was durchaus denkbar ist, da er zu Hop.s Zeiten im KL Buchenwald inhaftiert und Hop. im Jahre 1938 auch im Steinbruch tätig gewesen ist -, so ist er aber im Jahre 1939 auf jeden Fall von dort zurückgekehrt. Wenn der Zeuge gleichwohl den Eindruck erweckt, dass Simon im Revier gestorben sei (ohne das allerdings ausdrücklich zu sagen), so beschuldigt er damit den Angeklagten zu Unrecht und hat sich bei der Schilderung dieses Falles nicht auf die Tatsachen beschränkt. Das stimmt bedenklich und beeinträchtigt den Beweiswert seiner Aussage auch im Fall A 2 d) bb.

Hinzu kommt schliesslich, dass der Zeuge Bob. in der Strafsache gegen den früheren SS--Angehörigen Heinrich Emde - StA Kassel 3 Ks 2/53 [221] - bei seiner Vernehmung in der dortigen Hauptverhandlung am 10.10.1953 angegeben hat, er habe bei der Judenaktion vom 9.11.1939 (Fall B) zusammen mit den anderen Insassen seines Blocks 28 antreten müssen. Aus seinem Block sei ein gewisser Rolf Baumann ausgesucht worden. Unter den aussuchenden SS-Leuten hätten sich der Lagerführer Rödl, Strippel [222], Schobert und verschiedene andere befunden (a.a.O. Band X Bl.112, 150). Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen zum Fall B ergibt, sind diese Angaben in 3 Punkten nicht richtig:

1. der Schutzhaftlagerführer Rödl hielt sich am 9.11.1939 in München auf (so sagt seine Tochter, die Zeugin Mü.),
2. aus dem Block 28 ist kein Häftling ausgesucht worden,
3. ein Häftling namens Baumann befindet sich nicht unter den Opfern der Judenaktion vom 9.11.1939.

[221] Siehe Lfd.Nr.376.

[222] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

Dieser 3-fache Irrtum begründet durchgreifende Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens des Zeugen Bob. Unter diesen Umständen ist die Aussage des Zeugen Bob. auch im Fall A 2 d) bb allein nicht geeignet, den Angeklagten eines Totschlags oder auch nur einer Misshandlung zu überführen. Er war deshalb in diesem Anklagepunkt freizusprechen.

3. Fall B: Erschiessung von 21 Juden am 9.11.1939

a) Feststellungen

In den Abendstunden des 8.November 1939 fand im Bürgerbräukeller in München die traditionelle Zusammenkunft der sogenannten "Alten Kämpfer" der NSDAP statt. Adolf Hitler hielt dort - wie üblich - eine Ansprache, verliess die Veranstaltung jedoch vorzeitig, um nach Berlin zurückzukehren. Kurze Zeit nach seinem Weggang explodierte ein in dem Versammlungsraum versteckter Sprengkörper. Dieser Explosion fielen 7 Menschen zum Opfer. Weitere wurden schwer oder leicht verletzt. Unter den leichtverletzten Versammlungsteilnehmern befand sich der 1.Schutzhaftlagerführer des KL Buchenwald, der damalige SS-Obersturmbannführer Rödl. Rödl hielt sich auch noch am 9.11.1939 in München auf.

Am Donnerstag, dem 9.November 1939, fand gegen 6.00 Uhr oder 7.00 Uhr im Schutzhaftlager des KL Buchenwald der allmorgendliche Zählappell statt. Da dieser Tag im Dritten Reich im Gedenken an den "Marsch auf die Feldherrnhalle vom 9.11.1923" als Feiertag galt und auch von der SS gefeiert werden sollte, hatten die Häftlinge grundsätzlich arbeitsfrei. Nur die sogenannten Kommandierten und vereinzelte kleinere Kommandos mussten arbeiten. Dazu gehörten insbesondere jene Häftlinge, die ihren Arbeitsplatz innerhalb des Schutzhaftlagers hatten (Küche, Wäscherei, Effektenkammer, Werkstättengelände usw.) Alle anderen Häftlinge durften nach dem Morgenappell in ihre Baracken zurückkehren. Die grosse Postenkette war am 9.11.1939 nicht aufgezogen.

Um 8.10 Uhr hatten 110 Unterführer des Kommandanturstabes, die in dem Kommandantur--Befehl Nr.127 vom 7.11.1939 namentlich genannt worden waren, als Ehrenkompanie zu einer feierlichen Flaggenhissung und Parade auf dem Platz vor der Truppengarage anzutreten. Die übrigen Angehörigen des Kommandanturstabes mussten mit dem Wachblock zusammen antreten. Führer der Ehrenkompanie war der SS-Hauptsturmführer Hue., einer der 3 Zugführer der SS-Hauptscharführer Strippel. Die Angehörigen der Ehrenkompanie mussten überwiegend mit ihren Karabinern antreten, den sie schon einige Tage zuvor von der Waffenkammer erhalten hatten, um damit Paradegriffe zu üben. Zu dieser Ehrenformation gehörten u.a. der Angeklagte sowie die Unterführer Bg., Brin., Emde, Gu., Hettich, Jaenisch [223], Köhler, Kubitz, Michael (G. und M.), Pet. [224], Pleissner und Zöllner. Zu den Teilnehmern der Ehrenkompanie, die zu der Feier ohne Gewehr antreten mussten, gehörten u.a. Blank, Helbig, Kön., Sommer [225] und Volkmar. Die Veranstaltung, bei der der Lagerkommandant Koch - wie üblich - eine Ansprache hielt, dauerte etwa 1-1½ Stunden.

Der Lagerkommandant Koch hatte, nachdem die Nachricht von dem Attentat auf Adolf Hitler bekanntgeworden war, eigenmächtig beschlossen, als Vergeltung 21 jüdische Häftlinge erschiessen zu lassen. Die Durchführung des Planes hatte er mit einigen SS-Führern und Unterführern, darunter dem Hauptscharführer Blank, besprochen. Blank, ein Unterführer zbV, der das besondere Vertrauen Kochs genoss, wurde mit der Auswahl der Juden und der

[223] Siehe Lfd.Nr.358.

[224] Siehe Lfd.Nr.869.

[225] Siehe Lfd.Nr.464.

Durchführung der Exekution beauftragt. An der Erschiessung sollten nur Unterführer des Kommandanturstabes teilnehmen. Die Tötung der Häftlinge sollte mit einer angeblichen Massenflucht begründet werden.

Nach der Beendigung des morgendlichen Zählappells war den jüdischen Insassen des Schutzhaftlagers befohlen worden, ihre Blocks nicht zu verlassen. Am 9.11.1939 waren die Blocks 10, 16, 17, 22, 23 und 29 ausschliesslich mit Juden belegt. Der Block 10 befand sich in der 2.Barackenreihe - vom Appellplatz aus gesehen -. Dahinter lag der Block 16, neben diesem der Block 17. Hinter diesen beiden Blocks lagen in der 4.Barackenreihe die Blocks 22 und 23. Der Block 29 schliesslich lag hinter Block 23 in der 5.Barackenreihe. Weitere Juden befanden sich in der Strafkompanie, die in den hintereinanderliegenden Blocks 3 und 9 untergebracht war. Kurz vor 10.00 Uhr mussten alle jüdischen Häftlinge vor ihren Wohnblocks antreten. Gegen 10.00 Uhr betrat der Hauptscharführer Blank zusammen mit einigen SS--Unterführern, darunter auch dem Angeklagten, das Schutzhaftlager. Sie begaben sich zu den vor den Baracken 9, 10, 16 und 17 angetretenen Häftlingen und suchten insgesamt 20 Juden aus. Von diesen Häftlingen hatten sieben im Block 9, einer im Block 10, sieben im Block 16 und fünf im Block 17 gelegen. Die ausgesuchten Häftlinge wurden von Blank und seinen Begleitern geschlossen über den Appellplatz zum Torgebäude geführt. Dabei wurde noch ein weiterer junger Jude, der gerade über den Appellplatz kam, mitgenommen. Die übrigen Juden mussten in ihre Baracken zurückkehren, die sie nicht verlassen durften. Die Fenster der mit Juden belegten Blocks wurden verdunkelt. Die Juden bekamen für einige Tage nichts zu essen.

Die 21 ausgesuchten Häftlinge blieben zunächst einige Zeit in der Nähe des Hauptlagertors auf dem Appellplatz stehen. Schliesslich versammelten sich gegen 11.00 Uhr bei dieser Häftlingsgruppe etwa 10 bis 14 SS-Unterführer, unter ihnen der Angeklagte. Die Unterführer waren z.T. über den Kommandanturlautsprecher dorthin befohlen worden. Gegen 11.00 Uhr verliessen die 21 Juden das Schutzhaftlager und mussten ausserhalb des Lagertors in Fünferreihen antreten. Ihre 10 bis 14 Begleiter waren mit Karabinern oder mit Dienstpistolen bewaffnet. Unter ihnen befanden sich ausser dem Angeklagten mit Sicherheit die Hauptscharführer Blank und Strippel sowie die Scharführer Bg. und Jaenisch.

Am Lagertor hatten sich zu dieser Zeit auch einige SS-Führer eingefunden. Sie hatten ebenfalls Kenntnis von dem Erschiessungsbefehl Kochs. Einer von ihnen meinte, dass man Blank das Kommando über den Häftlingstrupp nicht übertragen könne, da er in Berlin bekannt sei. Daraufhin wurde dem SS-Scharführer Bg. befohlen, die Häftlinge als Kommandoführer zum Steinbruch zu führen. Wer diesen Befehl erteilt hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Möglicherweise war es der damalige Adjutant, der SS-Obersturmführer Hac. [226], oder der diensthabende 2.Schutzhaftlagerführer, der SS-Hauptsturmführer Hue. Jedenfalls liess Bg. sich einen Arbeitsdienstzettel ausfüllen und wurde in den "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" als Kommandoführer eingetragen. Als Begleitpostenstärke wurde zur Tarnung "1/6", d.h. 1 Kommandoführer und 6 Posten (die normalerweise von der Truppe gestellt wurden), eingetragen, obwohl das Begleitkommando tatsächlich aus 10-14 Mann und überdies nur aus Unterführern des Kommandanturstabes bestand. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt wurden auch die bis dahin noch nicht informierten Unterführer dieses Kommandos über das Vorhaben ihres Kommandanten Koch unterrichtet. Auch dem Angeklagten war klar, dass es sich dabei um eine eigenmächtige unrechtmässige Tötung von 21 unschuldigen Menschen handelte, die keine Billigung durch vorgesetzte Dienststellen finden konnte. Gleichwohl war er entschlossen, diese Tat zu unterstützen, zumal er den Befehl dazu erhalten hatte. Sodann befahl Bg. den Abmarsch. Das Häftlingskommando marschierte zunächst am Arrestbau

[226] Siehe Lfd.Nr.869.

vorbei und sodann bis zum Wachtturm 2 an dem Drahtzaun des Schutzhaftlagers entlang. Die SS-Leute, unter ihnen der Angeklagte, gingen vor und hinter den Häftlingen sowie an deren linker - dem Zaun abgewandter - Seite. Zwischen dem Arrestbau und dem Wachtturm 2 war der Weg vom Lager aus auf einer Strecke von rund 137 m einzusehen. Die Sicht war nur durch den elektrisch geladenen, hohen Stacheldrahtzaun und davorliegende - etwa kniehohe - Stacheldrahtrollen (spanische Reiter) beeinträchtigt. Hinter dem Weg - vom Lager aus gesehen - befand sich ein kleines Mischwaldgebiet. Die Entfernung von der Vorderseite der Baracken 1-3 bis zum Stacheldrahtzaun betrug jeweils rund 124 m. Nach dem Passieren des Wachtturms 2 führte der Weg des Kommandos und seiner Begleiter weiter in Richtung Steinbruch. Sie konnten vom Schutzhaftlager aus bald nicht mehr gesehen werden. Die SS-Unterführer bildeten nunmehr eine geschlossene Postenkette um die Häftlinge.

Noch vor dem Erreichen des etwa 400 m vom Schutzhaftlager entfernten Steinbruchs liess der Hauptscharführer Blank, der inzwischen das Kommando wieder übernommen hatte, den Häftlingstrupp anhalten und in eine rechts des Weges gelegene Schürfgrube (sogenannter kleiner Steinbruch) einrücken. Er liess die Häftlinge einige Minuten Steine tragen. Sodann befahl er ihnen, sich oberhalb der Grube in einer Reihe mit dem Rücken zu den SS-Männern aufzustellen. Nachdem die 21 Juden dieser Anordnung nachgekommen waren, befahl Blank ihnen, vorwärts zu marschieren. Gleich darauf eröffnete er das Feuer auf die nur einige Meter von ihm entfernten Häftlinge. Diese stoben daraufhin strahlenförmig auseinander und versuchten, ihr Leben zu retten.

Nunmehr schossen vereinbarungsgemäss auch die meisten übrigen SS-Unterführer auf die Juden. Alle 21 Häftlinge wurden durch Kopfschüsse von hinten niedergeschossen. Die Erschiessung fand gegen 11.45 Uhr statt. Die Schüsse wurden von vielen Häftlingen im Schutzhaftlager als schnell aufeinanderfolgende Einzelschüsse gehört. Es konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob der Angeklagte mit auf die Juden geschossen und ob er selbst einen oder mehrere von ihnen getötet hat.

Nach der Erschiessung wurden die Leichen der 21 Juden von den SS-Leuten auf einen LKW geladen und zu der Leichenbaracke in der Nähe des Tores 2 gefahren. Dort wurden sie von einigen SS-Leuten wieder abgeladen und auf Tragen in die Leichenbaracke gebracht. Der zu Tarnzwecken eingeteilte Kommandoführer Bg. erstattete nach der Erschiessung der Juden befehlsgemäss bei der politischen Abteilung des Lagers die Falschmeldung, dass die 21 Häftlinge auf der Flucht erschossen worden seien. Diese Meldung war auf der politischen Abteilung bereits erwartet worden.

Der Hauptscharführer Strippel rief, nachdem er im Kasino des Unterführerheimes Alkohol getrunken hatte, von dem Rapportführerzimmer aus das Arztzimmer des Häftlingsreviers an und fragte den Arztschreiber Pol. (einen Häftling), ob er wisse, wo die "Mistvögel" (eine häufige Bezeichnung der Häftlinge durch die SS-Angehörigen) seien. Auf Pol.s Gegenfrage erklärte er: "Im Arsch sind sie". Sodann gab er Pol. die Nummern der Erschossenen durch. Pol. ermittelte die Namen der betreffenden Häftlinge und füllte die Totenmeldungen aus. Als Todesursache gab er darin - wie bei Erschiessungen üblich - "auf der Flucht erschossen" an. Pol. stellte für nachfolgende 21 Juden die Totenmeldung auf:

1. Abu., Walter, 17 Jahre alt (Block 16),
2. Adam, Herbert, 36 Jahre alt (Block 9),
3. Adler, Manfred, 18 Jahre alt (Block 17),
4. Cohn, Wilhelm, 24 Jahre alt (Block 17),
5. Deutsch, Herbert, 25 Jahre alt (Block 9),
6. Frischmann, Otto, 29 Jahre alt (Block 17),
7. Godel, Joseph, 32 Jahre alt (Block 9),
8. Gross, Arthur, 26 Jahre alt (Block 17),

9. Jablonski, Leo, 38 Jahre alt (Block 17),
10. Jacob, Erich, 28 Jahre alt (Block 9),
11. Kende, Stephan, 51 Jahre alt (Block 16),
12. Kriesshaber, Theodor, 55 Jahre alt (Block 16),
13. Levite, Julius, 28 Jahre alt (Bl.16),
14. Levy, Emil, 31 Jahre alt (Bl.16),
15. Maschke, Arthur, 33 Jahre alt (Block 16),
16. Meyer, Ernst, 35 Jahre alt (Block 9),
17. Rautenberg, Hermann, 27 Jahre alt (Bl.16),
18. Schafranek, Alfred, 40 Jahre alt (Bl.17),
19. Schneider, Franz, 36 Jahre alt (Block 9),
20. Szoel, Lajb, 43 Jahre alt (Block 10),
21. Wolffberg, Kurt, 25 Jahre alt (Block 9).

In dem "Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers" befindet sich unter dem 9.11.1939, soweit es diese 21 Häftlinge betrifft, folgende von dem SS-Hauptsturmführer Hue. unterschriebene Feststellung:

> "Um 11.45 h. wurden 21 jüdische Häftl. im Steinbr. bei einer Massenflucht erschossen."

Die Leichen der 21 Juden wurden am 9.11. oder am 10.11.1939 eingesargt, nachdem Häftlingsleichenträger sie entkleidet hatten. Einige Leichen wurden obduziert.

Nachdem der Lagerkommandant Koch die Erschiessung von 21 Juden "bei einer Massenflucht" seiner vorgesetzten Dienststelle gemeldet hatte, liess der zuständige Gerichtsherr, der SS-Obergruppenführer Erbprinz zu Waldeck, eine Untersuchung durchführen. Diese führte jedoch zu keiner Aufklärung, da alle Beteiligten entsprechend der vorherigen Absprache die Lüge von der Massenflucht bestätigten.

Diese Feststellungen beruhen

1. auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihr zu folgen vermochte,
2. auf der Einsichtnahme und Verlesung verschiedener Urkunden, insbesondere des Kommandanturbefehls Nr.127 vom 7.11.1939, der Eintragung in dem "Diensttagebuch des Schutzhaftlagerführers" vom 9.11.1939, den "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" für den 9.11.1939 und dem "Diensttagebuch des Blockführers vom Hilfsdienst" für den 9.11.1939 (vgl. Sonderband Bundesarchiv Koblenz und Band XXII Bl.510 ff.),
3. auf der Augenscheinseinnahme des ehemaligen KL Buchenwald (Band XXII Bl.358 ff., 400), verschiedener Lichtbilder dieses Lagers (Band XXII Bl.12) und eines Radio-, Telefon- und Kabelplans des KL Buchenwald (Band XXII Bl.81),
4. auf den Bekundungen folgender Zeugen (Anmerkung: soweit die Zeugen verstorben sind bzw. nicht mehr vernehmungsfähig waren und ihre früheren Aussagen deshalb verlesen worden sind, ist ihr Name unterstrichen worden):
a) Abu., Axm., Bar., Beck., Ber., Bg., Bra., Brin., Car., Dil., Emde [227], Fi., Gr., Grü., Gu., Hey., Hue., Jaenisch [228], Jak. (Karl), Jel., Ka., Kni. (Alfred), Kuc., Lac., Lo., Lu., (Berichterstatter des 1.Schwurgerichts), Ma., Mel., Min., Mis., Mor., Mü. (Bernhardine), Oc., Pol., Pos., Schm. (Staatsanwalt in der 1.Hauptverhandlung), Schm. (Peter), Sid. (Verteidiger des Angeklagten vor dem erkennenden Schwurgericht), Sommer [229], Strip-

[227] Siehe Lfd.Nr.376.

[228] Siehe Lfd.Nr.358.

[229] Siehe Lfd.Nr.464.

pel [230], Sud., Wall., Web., Wies., soweit es den Ablauf des 9.11.1939 und der Judenaktion im allgemeinen betrifft,
b) Bar., Ber., Grü., Jak. (Karl), Ka., Lo., Mis., soweit es die Beteiligung des Angeklagten betrifft.

b) Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte bestreitet, an der Auswahl, dem Abführen und der Erschiessung der 21 Juden sowie dem Abtransport und dem Abladen ihrer Leichen in irgendeiner Form beteiligt gewesen zu sein. Er lässt sich im übrigen wie folgt ein:

Vom 8.11.1939, 7.00 Uhr morgens, bis zum 9.11.1939, 7.00 Uhr morgens, sei er Blockführer vom Dienst am Hauptlagertor gewesen. Dieser Dienst sei jeweils von 2 Blockführern wahrgenommen worden. Einer habe das "Diensttagebuch des Blockführers v.D." geführt und sich überwiegend im Dienstzimmer des Blockführers vom Dienst aufgehalten, während der andere die aus- und einrückenden Kommandos sowie einzelne passierende Häftlinge, SS--Angehörige und Besucher kontrolliert, also praktisch Postendienst gehabt habe. Welche Aufgabe er am 8./9.11.1939 wahrgenommen habe, wisse er nicht mehr. Die Blockführer seien auch als Blockführer vom Dienst für ihre Blöcke verantwortlich gewesen. Er glaube, auch am 9.11.1939 seine Blocks 25 und 26 beim Zählappell abgenommen zu haben. Dazu sei er allerdings nur als 2.Blockführer vom Dienst in der Lage gewesen, weil er als 1.Blockführer die Übergabeformalitäten hätte erledigen müssen. Wer der andere Blockführer vom Dienst gewesen sei, wisse er nicht mehr (im Ermittlungsverfahren hatte er gemeint, der andere Blockführer vom Dienst sei Hettich gewesen - Sonderband A Bl.94 -). Im Anschluss an seine Tätigkeit als "Blockführer vom Dienst" habe er, wie üblich, 24 Stunden dienstfrei gehabt. Er habe sich deshalb zum Frühstücken in das Kasino begeben und anschliessend seine Unterkunft im Kommandanturbereich aufgesucht. Dort habe er geruht, bis er zwischen 11.00 und 12.00 Uhr Schüsse gehört habe. Danach habe er sich angezogen und sei zum Mittagessen in die Kantine gegangen. Es sei möglich, dass er in der Kantine von der Erschiessung der 21 Juden gehört habe. Nach dem Mittagessen habe er sich bei der Materialannahme um eine Mitfahrermöglichkeit nach Weimar bemüht. Er sei sodann mit dem SS--Angehörigen Emde zusammen auf einem LKW nach Weimar gefahren. Im Laufe des Nachmittags habe er in Weimar einige Gaststätten aufgesucht und gegen 18.00 Uhr seine damalige Verlobte von ihrer Arbeitsstelle, einem Friseurgeschäft, abgeholt. Den Abend hätten sie gemeinsam in Weimar verbracht, bis er sie gegen 24.00 Uhr nach Hause gebracht habe. Gegen 1.00 Uhr sei er mit einem Bus zum KL Buchenwald zurückgefahren.

c) Würdigung der Einlassung

Diese Einlassung ist, insbesondere soweit sie sich auf die angebliche Nichtteilnahme an der Aktion gegen die 21 Juden bezieht, durch die Beweisaufnahme widerlegt worden.

Soweit es die allgemeine Glaubwürdigkeit des Angeklagten betrifft, wird auf die Ausführungen zu D Einleitung 1) verwiesen (vgl. S.36 ff. = S.29 Urteilsabschrift - UA [231] -).
Im übrigen hat das Schwurgericht bereits aus den nachfolgenden Gründen schwerwiegendc Bedenken gegen die Richtigkeit der obigen Einlassung des Angeklagten:

aa) der Angeklagte behauptet, sich an den Ablauf des 9.11.1939, insbesondere seine Tätigkeit als Blockführer vom Dienst, im wesentlichen genau erinnern zu können. Wenn das

[230] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

[231] = Seite 504 dieses Bandes.

richtig wäre, müsste der Angeklagte ein geradezu erstaunliches Erinnerungsvermögen besitzen. Er ist nämlich zu dem Ablauf dieses Tages zum ersten Mal am 10.1.1950 im Ermittlungsverfahren gehört worden. Zu diesem Zeitpunkt waren seit dem 9.11.1939 mehr als 10 Jahre vergangen. Gleichwohl konnte sich der Angeklagte angeblich nicht nur an seine Tätigkeit als Blockführer vom Dienst, sondern auch an den weiteren Verlauf des Tages, insbesondere die Namen und die Reihenfolge der nachmittags in Weimar von ihm besuchten Lokale (Klostercafe, Fürstenhof und "Zum Kulmbacher" erinnern, vgl. Sonderband A Bl.95). Dieses Erinnerungsvermögen ist um so erstaunlicher, als der 9.11.1939 für den Angeklagten - wenn man seiner Schilderung des Tagesablaufes folgt - ein verhältnismässig belangloser Tag war. Er will Dienst als "Blockführer vom Dienst" gehabt haben. Das kam, wie das "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" ausweist, mindestens 1 bis 2 mal im Monat vor (vgl. Sonderheft Bundesarchiv Koblenz Bl.11/12). Diese Tätigkeit bot deshalb keinen besonderen Anknüpfungspunkt für seine Erinnerung. Danach will der Angeklagte seine Blocks abgenommen haben. Das wusste er jedenfalls in der Sitzung vom 7.5.1971 (Band XXII Bl.312 R) genau, nachdem er es in der Sitzung vom 23.11.1970 (Band XXII Bl.7) nur für möglich gehalten hatte. Danach will er gefrühstückt und geschlafen haben. Beides ist nichts Besonderes, um sich daran in bezug auf einen bestimmten Tag erinnern zu können.

Dagegen hätten die Schüsse, die aus dem Steinbruch bis zur Kommandantur herüberhallten, wegen ihrer aussergewöhnlichen Vielzahl ein besonderes Erinnerungsmerkmal für den Angeklagten sein können, wenn er durch sie aus dem Schlaf geweckt worden wäre. Das hat der Angeklagte in der neuen Hauptverhandlung auch behauptet. Er habe geruht, bis er zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr die Schüsse gehört habe (Band XXII Bl.7). Diese Behauptung ist aber schon deshalb unglaubhaft, weil der Angeklagte im Ermittlungsverfahren genau das Gegenteil gesagt hatte. Dort hat er nämlich am 10.1.1950 erklärt, dass er von der Erschiessung der 21 Juden und den Ereignissen kurz zuvor nichts wahrgenommen habe. Vielmehr sei er mittags gegen 12.00 Uhr zum Mittagessen gegangen. Dort habe er gehört, dass am Vormittag 21 Juden im Steinbruch erschossen worden seien (Sonderband A Bl.94).
Nach dem Mittagessen sei er nach Weimar gefahren und habe sich dort in verschiedenen Lokalen aufgehalten. Auch das ist sicher nicht aussergewöhnlich gewesen. Schliesslich kann davon ausgegangen werden, dass sich der Angeklagte damals auch des öfteren mit seiner Verlobten getroffen hat.

Demnach bot der Ablauf des 9.11.1939 - wenn man der Darstellung des Angeklagten folgt - für ihn nichts Besonderes. Aussergewöhnlich war allein die Erschiessung der 21 Juden im Steinbruch. Da der Angeklagte nach seiner Einlassung daran aber nicht beteiligt gewesen sein, er vielmehr nur bei Gesprächen während des Mittagessens davon gehört haben will, war auch das für ihn keine brauchbare Gedächtnisstütze dafür, sich den Ablauf dieses Tages über 10 Jahre hinweg genau einzuprägen.

Wenn der Angeklagte gleichwohl behauptet, sich an seine angebliche dienstliche Tätigkeit am 9.11.1939 und die Gestaltung seiner Freizeit danach so genau erinnern zu können, kann das nach der Überzeugung des Schwurgerichts nur einen Grund haben, nämlich den, dass er den Verdacht seiner Beteiligung an der Erschiessung der 24 Juden von sich ablenken will.

bb) Diese Überzeugung des Schwurgerichts findet ihre Bestätigung darin, dass kein ehemaliger SS-Angehöriger und kein ehemaliger Häftling sich an die angebliche Tätigkeit des Angeklagten als Blockführer vom Dienst erinnern konnte. Auch bieten die noch vorhandenen SS-Originalunterlagen des KL Buchenwald keinen Anhaltspunkt für diese Tätigkeit des Angeklagten. Dazu ist allerdings zu bemerken, dass das "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" für den Zeitraum vom 6.11.-6.12.1939 überhaupt keine Eintragungen enthält und auch das "Diensttagebuch des Blockführers vom Dienst" für den gesamten Zeitraum vom 17.3.1938 bis 12.5.1940 nicht mehr vorhanden ist.

cc) Bemerkenswert erscheint allerdings die Tatsache, dass der Angeklagte erst am 4.11.1939 (d.h. bis zum 5.11.1939 morgens) Blockführer vom Dienst gewesen ist. Das ergibt sich aus dem "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" (Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.11/12). Folgt man seiner Einlassung, wäre er innerhalb von 4 Tagen 2 mal Blockführer vom Dienst gewesen. Das wäre schon angesichts der Tatsache, dass es etwa 25 Blockführer gegeben hat, ungewöhnlich. Hinzu kommt, dass es auch nach den Eintragungen im "Kontrollbuch für Arbeitskommandos mit Passierschein" einmalig gewesen wäre. Aus diesem Buch ergibt sich nämlich, dass der Angeklagte im Jahre 1939 durchschnittlich zweimal im Monat "Blockführer vom Dienst" gewesen ist. Der Abstand zwischen diesen Tätigkeiten hat dementsprechend, soweit der Angeklagte nicht Urlaub hatte oder krank gewesen war (Mai/Juni und August/September 1939), wechselnd 8-23 Tage betragen. Das hat im Grunde auch der Angeklagte bestätigt, indem er angab, dass er nach dem monatlichen Dienstplan alle 10-14 Tage Blockführer vom Dienst gewesen sei. Nur einmal war der Angeklagte innerhalb von 6 Tagen zweimal Blockführer vom Dienst, nämlich am 15. und 21.5.1939.

dd) Auffallend ist auch, dass sich der Angeklagte nicht an seine durch den Kommandanturbefehl Nr.127 nachgewiesene Teilnahme an der 9.-November-Feier erinnern will. Es ist zwar durchaus vorstellbar, dass man sich an derartige Feiern nicht mehr erinnert, wenn sie - wie damals üblich - regelmässig Jahr für Jahr veranstaltet wurden. Gleichwohl hatte diese Feier am 9.11.1939 wegen ihrer Dauer für die Beurteilung der Einlassung des Angeklagten eine besondere Bedeutung. Die Ehrenkompanie musste nämlich um 8.10 Uhr antreten. Demnach dürfte die Feier gegen 8.15 Uhr begonnen haben. Sie bestand aus der feierlichen Flaggenhissung, einer Ansprache des Lagerkommandanten Koch und der Parade und dauerte etwa 1-1½ Stunden. Alsbald nach ihrer Beendigung, nämlich gegen 10.00 Uhr, haben Blank und seine Begleiter das Schutzhaftlager betreten (so auch der Zeuge Brin.), um die 21 Juden auszusuchen. Der Angeklagte kann deshalb zwischen seiner angeblichen Ablösung als "Blockführer vom Dienst" und dem Beginn der Judenauswahl nicht - wie er nachweisen möchte - im Bett gelegen haben.

ee) Genauso hätte er - wenn man den Ausführungen zu dd) folgt - auch den von dem Zeugen Strippel seit 1949 immer wieder erwähnten Lautsprecheraufruf gehört haben müssen, durch den alle dienstfreien SS-Männer und -Unterführer nach dem Aussuchen der Juden zum Tor gerufen wurden. Das Schwurgericht ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass der Aufruf sich auf die dienstfreien und nicht auf die diensthabenden SS-Leute bezogen hat. Die Möglichkeit, dass die diensthabenden SS-Angehörigen aufgerufen worden seien, hat der Zeuge Strippel nämlich erstmalig am 11.8.1967, das heisst 28 Jahre nach dem 9.11.1939, auf Vorhalt des Verteidigers in diesem Verfahren erklärt (Band XVII Bl.28 R), während er zuvor, auch in seinem eigenen 1.Verfahren (StA Frankfurt 3 Ks 6/49 [232] Band I Bl.179 ff.) stets nur von dem Aufruf der dienstfreien Männer und Unterführer gesprochen hatte. Im übrigen wäre dieser Lautsprecheraufruf auch unverständlich, wenn alle diensthabenden SS--Männer und Unterführer, d.h. nicht die wegen des Feiertages arbeitsfreien Blockführer, zum Tor gerufen worden wären, weil dann alle Dienststellen unbesetzt gewesen wären. Dementsprechend haben dann auch u.a. die SS-Unterführer Strippel und Jaenisch, die nach ihren Angaben beide dienstfrei hatten, an der Begleitung des Judentrupps teilgenommen.

Wenn der Angeklagte behauptet, den Lautsprecheraufruf überhaupt nicht gehört zu haben, dann tut er das offensichtlich deshalb, weil er sonst im Anschluss an seine Behauptung, am 9.11.1939 dienstfrei gehabt zu haben, erklären müsste, sich aufgrund dieses Aufrufs ebenfalls (wie Strippel und andere) zum Tor begeben zu haben. Tatsächlich war er von dem

[232] Richtig: 19 Ks 6/49; siehe Lfd.Nr.145a.

Aufruf aber gar nicht betroffen, weil er bereits früher zu der Teilnahme an der Judenaktion befohlen worden war, nämlich vor der Auswahl der 21 Opfer im Schutzhaftlager.

ff) Zweifel erregt ferner die Behauptung des Angeklagten, dass er neben seiner angeblichen Tätigkeit als Blockführer vom Dienst auch noch Zeit für die Abnahme seiner Blocks beim Morgenappell gehabt haben will. Dass er seine Blocks tatsächlich abgenommen hat, ist durch seine Unterschrift in dem Blockbuch des Blocks 26 nachgewiesen. Das Schwurgericht konnte allerdings nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Dienst des Blockführers vom Dienst vor oder erst nach dem morgendlichen Zählappell geendet hat. Der Angeklagte will sich daran nicht erinnern können. Der Zeuge Roscher, später Rapportführer, meint, dieser Dienst habe morgens nach dem Zählappell begonnen und habe dementsprechend am nächsten Morgen nach dem Zählappell geendet. Wäre das richtig, dann dürfte der Angeklagte am 9.11.1939 kaum Zeit für die Abnahme seines Blocks gehabt haben. Begann der Dienst als Blockführer vom Dienst hingegen vor dem morgendlichen Zählappell, dann dürfte der Angeklagte am 8.11.1939 nicht in der Lage gewesen sein, seine Blocks 25 und 26 abzunehmen. Mindestens den Block 26 hat er aber, wie das Blockbuch beweist, auch am 8.11.1939 abgenommen.

Noch fragwürdiger wird die Behauptung des Angeklagten, er habe neben seiner Blockführer-vom-Dienst-Tätigkeit noch Zeit zur Abnahme seiner Blocks gehabt, deshalb, weil man anhand des Blockbuchs für den Block 28 feststellen muss, dass er nicht nur seine eigenen Blocks, sondern sowohl am 8. als auch 9.11.1939 darüber hinaus noch den Block 28 abgenommen hat. Dadurch verstärkt sich der Eindruck, dass der Angeklagte mit seinen Erklärungsversuchen nur bemüht ist, seine Behauptung von der angeblichen Blockführer-vom--Dienst-Tätigkeit aufrechtzuerhalten und davon abzulenken, dass er am Vormittag des 9.11.1939 zwar möglicherweise dienstfrei, aber keineswegs in seiner Unterkunft geschlafen hat. Das gilt um so mehr, als auch die früheren Blockführer Bg. und Roscher bekundet haben, als Blockführer vom Dienst nie ihre eigenen Blocks abgenommen zu haben.

gg) Schliesslich hat auch der Zeuge Emde die Behauptung des Angeklagten, dass er am frühen Nachmittag mit diesem Zeugen zusammen auf einem LKW nach Weimar gefahren sei, nicht bestätigt. Emde hat vielmehr bekundet, dass er bereits nach der morgendlichen Parade mit einem LKW nach Weimar gefahren sei.

d) Zeugenaussagen (einschl. ihrer Würdigung)

Die bereits danach bestehenden schwerwiegenden Zweifel an der Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten fanden ihre Bestätigung in den Bekundungen mehrerer Zeugen, die den Angeklagten sowohl unter den SS-Leuten, die die 21 Juden bei ihren Wohnblocks aussuchten, als auch unter denen, die sie über den Appellplatz begleiteten, sich in ihrer Nähe am Hauptlagertor aufhielten, und sie ausserhalb des Schutzhaftlagers in Richtung Steinbruch abführten, gesehen haben.

Insbesondere die Bekundungen der Zeugen Bar., Ber., Grü., Jak. (Karl), Ka., Lo. und Mis. begründeten die Überzeugung des Gerichts, dass der Angeklagte sowohl an der Auswahl der 21 Juden, ihrem Abführen über den Appellplatz zum Torgebäude als auch an ihrer Begleitung zum Steinbruch beteiligt gewesen ist.

Das Schwurgericht hat bei der Würdigung der Bekundung aller Zeugen, die über die Judenaktion vom 9.11.1939 und insbesondere über die Beteiligung des Angeklagten daran Angaben gemacht haben, die unter D Einleitung 2) gemachten allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung berücksichtigt. Es hat insbesondere, um alle möglichen Unsicherheitsfaktoren von vornherein auszuschalten, den Bekundungen der Zeugen, die von der Teilnahme des Angeklagten nur mittelbare Kenntnis, ihre Informationen also von dritter Seite erhalten hatten, keinen Beweiswert beigemessen, soweit sie die Beteiligung des Angeklagten betrafen. Das

waren die Zeugen Beck., Bor., Bur., Car., Geb., Jel., Kog., Lee., Min., Mor., Mü. (Wilhelm), Mus. und Spi.

Ferner sind alle Zeugen ausgeschieden worden, die nie eine sichere Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten gehabt haben und sich auch nach Vorhalt ihrer früheren Angaben nicht an andere Beteiligte erinnern konnten, so insbesondere die Zeugen Axm. und Ble., Kni. (Alfred), Lac. und Maa. Schliesslich hat das Schwurgericht den Bekundungen derjenigen Zeugen keinen Beweiswert beigemessen, deren Angaben in anderen Urteilspunkten nicht mehr als zur sicheren Überführung des Angeklagten ausreichend angesehen worden sind. Das war der Fall bei den Zeugen Bri. (vgl. Fälle E II b und i), G. (vgl. Fall E II e und nachfolgend Nr.23), Lee. (Fall E III 5 + 6 und nachfolgend Nr.43), He. (Fall E II d), Jel. (Fall G 1), Mus. (Fall E II a) und Tannebaum [233] (Fall E III 1 und nachfolgend Nr.67).

Im übrigen sind alle belastenden Aussagen dann nicht gegen den Angeklagten verwertet worden, wenn auch nur irgendein begründeter Zweifel an der Richtigkeit der Bekundung bestand.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Zeugenaussagen wie folgt gewürdigt worden:

Nr.1: Abu., Moritz

Der inzwischen verstorbene Zeuge Moritz Abu. war vom 28.9.1939 bis zum 11.4.1945 als Jude im KL Buchenwald.
Er hat sowohl im Wiederaufnahmeverfahren als auch in der 2.Hauptverhandlung bekundet, dass er am 9.11.1939 zusammen mit seinem 17-jährigen Sohn Walter auf Block 16 gelegen habe. Alle Insassen hätten vor dem Block antreten müssen. SS-Angehörige hätten 7 Häftlinge, darunter seinen Sohn Walter, ausgesucht und abgeführt. Abends habe der Blockälteste ihm mitgeteilt, dass sein Sohn Walter im Steinbruch erschossen worden sei. Da er erst kurze Zeit im Lager gewesen sei, habe er die aussuchenden SS-Leute nicht gekannt. Von Kameraden seien ihm die Namen Blank und Jaenisch (so im Wiederaufnahmeverfahren), bzw. Blank und Sommer (so in der 2.Hauptverhandlung) genannt worden.
Das Schwurgericht hat diese Aussage für glaubhaft gehalten. Der Namenswechsel (Sommer statt Jaenisch) kann auf einem Erinnerungsfehler beruhen. Möglicherweise sind dem Zeugen aber bereits 1939 mehrere Namen genannt worden, von denen ihm jeweils 2 wieder eingefallen sind.

Nr.2: Bae., Alfons

Der 62-jährige Kraftfahrer Alfons Bae. war vom 15.6.1938 bis zum 23.8.1940 als jüdischer ASR-Häftling im KL Buchenwald.
In der 2.Hauptverhandlung hat er angegeben, dass die Häftlinge am 9.11.1939 zunächst - wie üblich - zur Arbeit ausgerückt seien. Auf ein Sirenenzeichen hin seien die Arbeitskommandos wieder eingerückt. Er habe auf Block 16 gelegen (zusammen mit Abu. sen.). Sie hätten vor ihrem Block antreten müssen. Es seien einige SS-Leute (4-5 Mann) erschienen und hätten einige Juden (2-3) ausgesucht. Nach seiner Erinnerung seien Jaenisch und Strippel, vielleicht auch Blank, dabeigewesen. Ob Hop. dabeigewesen sei, wisse er nicht mehr.
An dieser Aussage stimmt nicht, dass die Arbeitskommandos am 9.11.1939, wie üblich, ausgerückt sind.

[233] Siehe Lfd.Nr.377.

Als angebliche Teilnehmer beim Aussuchen der Juden hatte der Zeuge bereits am 15.11.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 183) Blank, Jaenisch und Strippel genannt. Von ihnen ist Blank mit Sicherheit dabeigewesen. Jaenisch und Strippel haben ihre Teilnahme an diesem Teil der Aktion immer bestritten. Spätestens beim Abmarsch vom Hauptlagertor aus waren sie aber dabei. Den Angeklagten Hop. hatte der Zeuge Bae. mit der Einschränkung "soweit ich mich noch erinnere" als aussuchenden SS-Angehörigen genannt. Was dieser Zeuge in der 1.Hauptverhandlung über die Beteiligung Hop.s im einzelnen gesagt hat, ist nicht bekannt. Nach den Urteilsgründen muss er ihn als Teilnehmer bei der Selektion der 21 Juden benannt haben. Dazu hat der Zeuge allerdings am 1.6.1966 im Wiederaufnahmeverfahren erklärt, dass er bereits in der 1.Hauptverhandlung nicht gewusst habe, ob er Hop. bei der Auswahl der Juden gesehen habe.
Der Zeuge Alfons Bae. hat danach nie genau gewusst, ob der Angeklagte bei der Auswahl der Juden beteiligt gewesen ist.
Unter diesen Umständen kann auch seinen Bekundungen im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung kein den Angeklagten belastender Beweiswert zukommen.

Nr.3 Bae., Fritz

Der 1955 im Alter von 40 Jahren verstorbene Schuhmacher Fritz Bae. war vom 22./23.9.1938 bis zum 13.3.1940 als jüdischer Emigrant im KL Buchenwald.
Er hat in der 1.Hauptverhandlung bekundet, die Vorgänge am 9.11.1939 vom Revier aus beobachtet zu haben (Band V Bl.151).
Tatsächlich lag das Häftlingsrevier so weit von den Judenblocks 10, 16 und 17 und dem Strafkompanie-Block 9 entfernt, dass es unmöglich war, von dort aus die Auswahl der zwischen den Blocks angetretenen Juden zu beobachten. Der Zeuge kann deshalb seine Kenntnis von diesen Vorgängen lediglich von dritter Seite erhalten haben oder er hat von einer anderen Stelle des Lagers (Ruhrblock?) aus beobachtet. Das vermag das Schwurgericht aber nicht mehr nachzuprüfen. Der Behauptung dieses Zeugen, Hop. sei an der Auswahl der 21 Juden beteiligt gewesen, kann deshalb kein belastender Beweiswert beigemessen werden.

Nr.4 Bar., Karl

Der jetzt 64-jährige Rentner (früher Ingenieur der Wasserwirtschaft) Karl Bar. aus Jena/-DDR ist vom 7.8.1937 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling (roter Winkel) im KL Buchenwald gewesen. Er war im Juli 1932 als Mitglied der KPD in den Reichstag gewählt und bereits 1933 wegen seiner politischen Tätigkeit für die KPD verhaftet worden.

a) aa) Der Zeuge Bar. hat in der 2.Hauptverhandlung folgendes bekundet:
Am 9.11.1939 sei er 3.Lagerältester gewesen. Andere Häftlinge hätten ihm mitgeteilt, dass die SS-Angehörigen Blank und Hettich die Juden zwischen den Blocks antreten liessen. Daraufhin habe er sich zu den Judenblocks begeben. Dort habe er noch gesehen, wie Blank und Hettich verschiedene Juden aussuchten. Andere SS-Leute habe er nach seinem Hinzukommen nicht gesehen. Er habe sich dort aber nicht lange aufgehalten, sondern sich "ausser Sichtweite" begeben. Von dort habe er beobachtet, dass die ausgesuchten Juden geschlossen über den Appellplatz zum Torgebäude geführt worden seien. Dabei habe er wieder Blank und Hettich erkannt. Er könne nicht sicher sagen, ob nur diese beiden dabeigewesen seien. Er habe sich dann in die Nähe des Blockführer-vom-Dienst-Zimmers begeben; das sei ihm als 3.Lagerältester möglich gewesen. Von dort aus habe er ausserhalb des Tores u.a. den Angeklagten Hop. gesehen. Danach habe er den Block 1 aufgesucht und sich in die Blockältestenstube (Mitte des Blocks) begeben. Von dort aus habe er gesehen, dass die Juden nach einiger Zeit aus dem kleinen Tor hinausgeführt wurden und sodann in Richtung Steinbruch abmarschiert seien. Unter den begleitenden SS-Leuten habe er ausser Strippel, Hettich und Jaenisch aufgrund seiner Haltung und seiner Bewegungen mit Sicherheit auch den Angeklagten erkannt.

bb) Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Bar. bei seiner richterlichen Vernehmung vom 20.10.1949 (Sonderheft 86 Bl.3 R) angegeben, dass der Angeklagte am 9.11.1939 von ihm beim Abführen der 21 Juden gesehen worden sei. Im übrigen sei der Angeklagte zeitweise - möglicherweise vertretungsweise - Blockführer der Blocks 11, in dem er zu jener Zeit selbst gelegen habe, und 28 gewesen.

cc) Im Wiederaufnahmeverfahren hatte er bei seiner richterlichen Vernehmung vom 14.2.1967 (Band XVI Bl.161) zu dem Vorgang vom 9.11.1939 im wesentlichen die gleichen Angaben gemacht wie bei seiner Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung. In der 1.Hauptverhandlung war der Zeuge nicht gehört worden.

b) Das Schwurgericht hat den Zeugen Bar. für unbedingt glaubwürdig befunden. Dafür waren - neben dem persönlichen Eindruck - insbesondere folgende Gründe massgebend:

aa) Der Zeuge hat bei seinen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung widerspruchsfreie Angaben über die Beteiligung des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 gemacht.
Während er bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren nur angegeben hatte, den Angeklagten beim Abführen der 21 Juden gesehen zu haben, hat er diese Behauptungen bei seinen Vernehmungen im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung dahin präzisiert, dass er den Angeklagten zunächst beim Hauptlagertor gesehen und ihn sodann vom Block 1 aus anhand seiner Haltung und seiner Bewegungen unter den SS-Begleitern des in Richtung Steinbruch abrückenden Judentrupps erkannt habe.

bb) Da der Zeuge Bar. bereits seit dem 7.8.1937 im KL Buchenwald gewesen war, hat das Schwurgericht keinen Zweifel daran, dass er den Angeklagten, der seit März 1938 im eigentlichen Schutzhaftlager tätig war, als einen der rund 25 Blockführer genau gekannt hat. Das gilt um so mehr, als der Zeuge nach seinen glaubhaften Angaben seit dem 27.1.1939 3.Lagerältester, vom 20.4. bis 23.6.1939 1.Lagerältester und von August bis Dezember 1939 wieder 3.Lagerältester war. In dieser Eigenschaft hatte er als Verbindungsmann zwischen den Häftlingen und der SS ständigen Kontakt mit den Blockführern. Insbesondere deshalb dürfte er den Angeklagten gut gekannt haben.

cc) Hinzu kommt, dass der Angeklagte nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Bar. 1938 vorübergehend dessen Blockführer im Block 11 gewesen ist; der Zeuge war dort Blokkältester. Es mag dahinstehen, ob der Angeklagte dort als Blockführer eingesetzt gewesen ist oder diese Aufgabe nur vertretungsweise wahrgenommen hat. Der Angeklagte räumte selbst ein, ausser seinen ständigen Blocks 25 und 26 vertretungsweise auch andere Blocks abgenommen zu haben. Das beweisen auch die noch im Bundesarchiv Koblenz lagernden Blockbücher des ehemaligen KL Buchenwald. Der Inhalt dieser Blockbücher bestätigt im übrigen die weitere Behauptung des Zeugen Bar., dass der Angeklagte gelegentlich auch den Block 28 gehabt habe. Das Blockbuch dieses Blocks ist nämlich vorhanden. Aus ihm ergibt sich, dass der Angeklagte den Block 28 wenigstens zwischen Oktober 1939 und Februar 1940 wiederholt abgenommen hat. Der Zeuge Bar. erinnert sich aber darüber hinaus noch an einzelne Vorfälle, bei denen der Angeklagte im Block 11 unangenehm aufgefallen ist, so z.B. daran, dass er einmal einen Häftling mit einem Mastdarmvorfall, den er als "Scheisser" bezeichnete, zusammengeschlagen hat und einmal die Briefe der Blockangehörigen zerrissen mit der Begründung zurückbrachte, dass sie einen unzulässigen Inhalt hätten; tatsächlich war letzteres nach den Angaben des Zeugen nicht der Fall.
Da der Zeuge Bar. als Blockältester und der Angeklagte als Blockführer (wenn auch nur vertretungsweise) ständigen Kontakt miteinander hatten, ist das ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass der Zeuge den Angeklagten genau gekannt hat.

dd) Wenn der Zeuge Bar. den Angeklagten aber aus den verschiedenen dargestellten Gründen (langer Lageraufenthalt, Kontakt als Blockältester und Lagerältester) gut gekannt hat, dann ist auch die weitere Bekundung dieses Zeugen glaubhaft, dass er den Angeklagten nicht nur an seinem Aussehen, sondern auch an seiner Haltung und seinen Bewegungen erkennen konnte.

Das Schwurgericht ist deshalb davon überzeugt, dass der Zeuge den Angeklagten am 9.11.1939 unter den Begleitern des ausserhalb des Stacheldrahtzaunes entlang marschierenden Judentrupps erkennen konnte und erkannt hat. Der Zeuge befand sich zu dieser Zeit in der Lagerältestenstube im Block 1. Die Entfernung von dort bis zum Stacheldrahtzaun betrug 124 m (vgl. Augenscheinseinnahme vom 8.6.1971 - Band XXII Bl.359 -). Der Weg hinter dem Stacheldrahtzaun war vom Block 1 aus mindestens vom Ende des Arrestgebäudes bis zum Wachtturm 2 einzusehen. Die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten betrug rund 137 m. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass ein normalsichtiger Mensch bereits unter normalen Verhältnissen einen gut bekannten Menschen auf eine Entfernung von rund 125 m an seiner Haltung und Bewegung erkennen kann, wenn die Sicht nicht durch besondere Wetterverhältnisse (Schnee, Nebel, starker Regen) beeinträchtigt wird; letzteres war sowohl nach der Einlassung des Angeklagten als auch nach den Bekundungen der zu diesem Fall vernommenen Zeugen nicht der Fall. Hier kommt aber hinzu, dass bereits das ungewöhnliche Aussuchen der 21 Juden an einem Feiertag die besondere Aufmerksamkeit der Lagerinsassen erregt hatte. Inzwischen war nämlich auch im Lager bekanntgeworden, dass am Vorabend ein Attentat auf Adolf Hitler stattgefunden hatte. Man befürchtete deshalb Repressalien noch nicht übersehbarer Art an den Juden. Gerade um den weiteren Fortgang der Aktion zu verfolgen, hatte sich der Zeuge Bar. zunächst zum Lagertor und dann in die Baracke 1 begeben. Er sah den Abmarsch der 21 Juden deshalb nicht nur gelegentlich eines Aufenthalts in der Lagerältestenstube, sondern hielt sich ausschliesslich deswegen dort auf, um diesen Abmarsch zu beobachten. Es versteht sich von selbst, dass seine besondere Aufmerksamkeit unter diesen Umständen auch den Begleitern des Judentrupps galt. Das um so mehr, als es sich dabei, was bei einem Arbeitskommando nie vorgekommen wäre, erkennbar nur um Unterführer des Kommandanturstabes handelte, und weil die Zahl der Begleiter unverhältnismässig gross war (10-14 Bewacher für 21 Häftlinge). Unter diesen Umständen war der Stacheldrahtzaun kein grosses Sichthindernis, zumal der Zaun im wesentlichen aus parallel in Längsrichtung verlaufenden Stacheldrähten und nicht etwa aus dichtem Maschendraht bestand. Die davorliegenden Stacheldrahtrollen reichten ohnehin nur bis Kniehöhe. Auch die hinter dem Weg stehenden Bäume schränkten die Sichtmöglichkeiten nicht wesentlich ein. Schwieriger wäre das Erkennen eines Begleiters allenfalls dann gewesen, wenn dieser ständig links neben der in Fünferreihen (d.h. 4 Reihen) marschierenden Häftlingskolonne gegangen wäre. Dafür, dass der Angeklagte dort gegangen ist, ist aber kein Anhaltspunkt vorhanden. Die Bekundung des Zeugen Bar. spricht auch dagegen.

ee) Soweit der Angeklagte meint, der Zeuge Bar. habe sich am 9.11.1939 wegen einer allgemeinen Barackensperre nicht frei im Lager bewegen dürfen, teilt das Schwurgericht seine Auffassung nicht. Zwar meinen einzelne Zeugen, nämlich Gr., Kuc., Pol. und Wa., dass alle Häftlinge an diesem Tage ihre Baracken nicht hätten verlassen dürfen. Von diesem Zeugen war Pol. aber als Arztschreiber im Häftlingsrevier beschäftigt und deshalb von einer allgemeinen Barackensperre ohnehin nicht betroffen. Die Revierangehörigen waren nämlich durch ihre weissen Mäntel ohne weiteres erkennbar und durften - wie verschiedene von diesen bestätigt haben - vom Revier aus auch bei Barackensperre das Lager betreten. Möglicherweise hat Pol. deshalb auf den Umfang der Sperre nicht genau geachtet. Der Zeuge Bar. vermutete eine allgemeine Barackensperre, und zwar nur deshalb, weil er von der - unzutreffenden - Annahme ausging, dass im Werkstättengelände nicht gearbeitet worden sei. Demgegenüber haben die Zeugen Car., Co., Grü., Ham., Lo., Ma. und Pos. bekundet, dass sich die Barackensperre nur auf die Judenblocks bezogen hat. Danach bestehen schon erhebliche Zweifel, ob eine allgemeine Barackensperre überhaupt bestanden hat.

Das kann hier aber dahingestellt bleiben. Der Zeuge Bar. hat nämlich glaubhaft dargetan, dass er in seiner Eigenschaft als 3.Lagerältester sich selbst bei Bestehen einer allgemeinen Barackensperre frei im Lager hätte bewegen dürfen. Diese Begründung überzeugt, denn die Lagerältesten mussten ja die Verbindung zur SS aufrechterhalten. Überdies waren, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, auch andere Häftlinge von einer evtl. allgemeinen Lagersperre nicht betroffen, nämlich alle Kommandierten, insbesondere die in der Häftlingsverwaltung und im Werkstättengelände arbeitenden Häftlinge.

ff) Soweit der Angeklagte schliesslich meint, dass der Zeuge Bar. ihn in seinem 1946 geschriebenen Buch "Welt ohne Erbarmen" nicht als Teilnehmer an der Judenaktion vom 9.11.1939 genannt hat, übersieht er, dass der Inhalt dieses Buches weder Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen noch dem Zeugen zur Erklärung vorgehalten worden ist und deshalb bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt werden konnte.
Aber selbst wenn der Zeuge Bar. in jenem Buch nur die SS-Angehörigen Hue., Blank, Hettich, Jaenisch und Strippel als Teilnehmer bezeichnet haben sollte, zeigt das bereits, dass es sich dabei nicht um eine vollständige Aufzählung aller 10-14 Teilnehmer, sondern nur um eine Auswahl derselben gehandelt hat. Das schliesst nicht aus, dass dem Zeugen später weitere Teilnehmer wieder eingefallen sind. Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Bar. könnte jedenfalls durch den Buchinhalt nicht in Frage gestellt werden.

Nr.5 Bec., Werner

Der jetzt 71-jährige Zeuge Bec. war von September 1938 bis April 1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald.
Er hat nach seinen Angaben bei der Auswahl der 21 Juden am 9.11.1939 nur Blank erkannt. 2 weitere SS-Leute, die er nicht gekannt habe, seien zugegen gewesen.
Die Bekundung des Zeugen Bec. schliesst eine Teilnahme des Angeklagten nicht aus.

Nr.6 Ber., Alfred

Der jetzt 67-jährige Rektor eines katholischen Sozialinstituts (früher Priester) Alfred Ber. war vom 26./27.9.1939 bis zum 6./8.12.1940 als politischer Schutzhäftling im früheren KL Buchenwald inhaftiert. Zuvor (seit dem 13.5.1938) und danach (bis April 1945) hat er im KL Dachau eingesessen.

a) aa) Bei seiner 1.Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Ber. am 27.11.1970 u.a. folgendes bekundet: (Band XXII Bl.20 ff.):
Nach seiner Erinnerung habe er am 9.11.1939 als Angehöriger der Strafkompanie im Block 3 gelegen. Gegen 11.00 Uhr seien einige SS-Leute in das Lager gekommen. Die Auswahl der 21 Juden habe er nach seiner jetzigen Erinnerung nicht gesehen. Hingegen habe er beobachtet, wie die Judengruppe über den Appellplatz zum Hauptlagertor geführt worden sei. Unter den 3-4 SS-Begleitern hätten sich mit letzter Sicherheit Blank und Hop. befunden. Am Tor habe der Trupp eine kurze Pause gemacht. Dann seien die Juden ausserhalb des Schutzhaftlagers in Richtung Steinbruch abgeführt worden. Dabei habe er .keinen der begleitenden SS-Leute mehr erkannt. Später seien die Leichenträger ans Tor gerufen worden. An Hop.s Beteiligung könne er sich vor allen Dingen deshalb erinnern, weil er sich gleich nach seiner Entlassung Aufzeichnungen über die Vorgänge gemacht habe.

bb) Der Zeuge wurde erneut geladen und aufgefordert, seine Aufzeichnungen mitzubringen. Bei seiner 2.Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung am 4.6.1971 erklärte er u.a. folgendes (Band XXII Bl.350 ff.):
Am 17.11.1940 seien den Priestern im KL Buchenwald Gebetbücher (Breviere) ausgehändigt worden. Nach seiner Erinnerung habe er darin zwischen dem 17.11. und 8.12.1940 zum erstenmal Notizen über Vorfälle im KL Buchenwald gemacht. Später habe er weitere Auf-

zeichnungen hinzugefügt. Diese Notizen im Brevier seien die Grundlage für seine nach 1945 gefertigten Aufzeichnungen gewesen.
Über den 9.11.1939 habe er in kirchengeschichtlicher Art folgendes vermerkt:

> "Nach alter Überlieferung wurde die Kirche an einer Stätte erbaut, die durch das Martyrium geheiligt ist. Acta apostolica sedis berichtet:
> Aus drei Häusern mussten alle Bewohner heraustreten. Es waren durchweg Angehörige der jüdischen Gemeinde Roms. Daraus wurden von Fulgentius je sieben ausgewählt. Diese 21 wurden über den Hauptplatz geführt, eskortiert durch vier Soldaten. Fulgentius und Hop.sius wurden erkannt. Ausserhalb des Zaunes wurden sie von schwerbewaffneter Abteilung mit Helmen übernommen.
> Die vier Soldaten und die Abteilung marschierten ab in Richtung Steinbruch.
> Nach etwa einer Stunde hörte man eine Salve und dann vereinzelt Schüsse.
> Nach etwa 2-3 Stunden wurden die Leichenträger gerufen. Es verbreitete sich in der ganzen Gemeinde sofort die Kunde, dass die 21 niedergemacht worden sind."

Mit "Fulgentius" und "Hop.sius" habe er lateinisch verschlüsselt Blank und Hop. genannt. Diese Aufzeichnungen habe er vor seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren nicht eingesehen. Deshalb habe er dort keinen der beteiligten SS-Leute mehr nennen können. Er habe auch endlich Ruhe haben wollen. Inzwischen habe er seine Erinnerung anhand der Notizen im Brevier wieder aufgefrischt.
Seine weiteren Aufzeichnungen, die er nach 1945 gemacht habe, habe er nicht mehr; zum Teil habe er sie an andere Geistliche abgetreten.

Auf wiederholte Vorhalte des Verteidigers erklärte der Zeuge Ber. schliesslich, dass er ganz sicher sei, Blank eindeutig selbst erkannt zu haben; Blank sei nämlich schon im KL Dachau sein Blockführer gewesen. Hingegen könne er heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit sagen, ob er auch Hop. sogleich selbst erkannt habe oder ob ihm dessen Name zunächst von Kameraden genannt worden sei und er ihn erst daraufhin selbst identifiziert habe. Auf jeden Fall habe er ihn selbst erkannt. Blank und Hop. seien nach seiner Erinnerung rechts von dem Judentrupp über den Appellplatz gegangen. Auf erneute Fragen des Verteidigers, ob er Hop. mit Sicherheit erkannt habe und einen Irrtum ausschliessen könne, erklärte er schliesslich, dass er einen Irrtum bei der Identifizierung des Angeklagten nicht absolut ausschliessen könne, und zwar dann nicht, wenn auch seine Kameraden sich getäuscht und ihm einen falschen Namen genannt haben sollten. Er meine aber auch jetzt noch, Hop. spätestens nach der Benennung seines Namens durch andere Häftlinge selbst erkannt und das auch bestätigt zu haben. Im übrigen sei seine Erinnerung 1950 noch klar gewesen. Was er damals gesagt habe, stimme.

Bei früheren Vernehmungen hatte der Zeuge Ber. folgendes angegeben:

cc) Vernehmung vom 16.6.1949 in der Strafsache gegen Ilse Koch [234] (StA Augsburg Ks 22/50 Band I Bl.31):
"Ich war im Block 3 ... zwischen 1/2 und 11.00 Uhr kam der SS-Hauptscharführer Blank in unseren Block und suchte aus den Reihen der Häftlinge 7 Juden aus ... Dann sind aus anderen Blocks weitere Leute ausgewählt worden ... Ausser dem Scharführer Blank kenne ich keinen der Mörder."

dd) Vernehmung vom 29.11.1949 im Ermittlungsverfahren gegen Hop. (Sonderheft 215 Bl.3):
"Aus eigenen Wahrnehmungen kann ich angeben, dass bei der Auswahl der 21 Juden im November 1939 ausser Hauptscharführer Blank Scharführer Hop. beteiligt war. Mit meinen

[234] Siehe Lfd.Nr.262.

eigenen Augen konnte ich sehen, wie die 21 Häftlinge in Begleitung der vorerwähnten Blank und Hop. zum Lagertor hinausgeführt, von dort ab von einer SS-Abordnung bewacht und unter Führung von Blank und Hop. in Richtung Steinbruch abgeführt wurden ... Bei Einbruch der Dunkelheit wurden durch Lagerlautsprecher die Leichenträger ans Lagertor gerufen ...".

ee) Vernehmung vom 13.3.1950 in der 1.Hauptverhandlung (wiedergegeben von dem Zeugen Lu.):
Etwa eine Stunde vor dem Mittagessen kamen Blank und Hop. zu unserem Block. Blank ging in unseren Block hinein. Block 3 und Block 9 liefen als Block 9. Ich erinnere mich noch, dass Deutsch herausgezogen wurde. Die Juden mussten raus und Blank zog sieben raus. Hop. war dabei. Auf unserem Block war niemand weiter von der SS. Wir konnten dann sehen, dass ein Trupp Juden, von Blank und Hop. geführt, über den Appellplatz geführt wurde. Ob noch mehr SS-Führer dabei waren, weiss ich nicht. Oben ausserhalb des Tores war wohl eine Wachmannschaft bereit. Wir sahen, wie die Juden ausserhalb des Lagers den kürzeren Weg zum Steinbruch geführt wurden ... Es wäre zwar möglich, dass die draussen auch Kommandanturangehörige waren; aber es wäre unüblich gewesen. Daher nehme ich an, Wachmannschaft der Truppe ... Damals kannte ich Hop. und Strippel genau. Begleiter ausserhalb des Tores insgesamt vielleicht 15.

ff) Vernehmung vom 5.6.1950 in der Strafsache gegen Martin Sommer [235] (StA Bayreuth Ks 3/57 Band III Bl.4):
"Ich habe selbst gesehen, dass Sommer, Blank, Otto Hop. und Hinkelmann sowie Strippel die später im Steinbruch liquidierten 21 Juden eskortierten. Sie alle gingen mit den Opfern zum Tor in Richtung Steinbruch hinaus. Ich habe das von der Baracke 3 gesehen."

gg) Im Wiederaufnahmeverfahren teilte der Zeuge Ber. nach seiner Ladung zur richterlichen Vernehmung in einem Brief an die damals zuständige Strafkammer des Landgerichts Stade am 3.5.1966 u.a. folgendes mit (Band XV Bl.285):

> "Es erscheint mir aber fraglich, ob ich Ihnen beim Wiederaufnahmeverfahren gegen den früheren SS-Oberscharführer Otto Hop. als Zeuge nützlich sein kann. Nach so vielen Jahren kann ich mich wenigstens derzeit an den Oberscharführer Hop. nicht erinnern."

Bei seiner dann folgenden Vernehmung sagte er am 2.6.1966 u.a. folgendes aus (Band XVI Bl.31):

> "... beobachteten wir, dass aus 3 Judenblocks nach meiner Meinung je 7 Häftlinge herausgeführt wurden. Wir waren damals unter die Tür unseres Blocks getreten und haben das von dort aus beobachten können ... Wir haben dann von den Fenstern des Blocks 3 aus beobachtet, dass die Gruppe, von einigen SS-Männern begleitet, über den Appellplatz zum Lagertor hinaus und nach rechts in Richtung Steinbruch abgeführt wurde. Ich kann heute keinen der begleitenden SS-Leute namentlich benennen. Ich kann mich heute auch nicht mehr daran erinnern, ob mir die beteiligten SS-Angehörigen gesprächsweise benannt worden sind ..."

Nach Vorhalt seiner Angaben im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 215) erklärte der Zeuge Ber. weiter:

> "Mir ist der Name Hop. kein Begriff mehr. Ich nehme an, dass meine Angaben von 1949 richtig sind. Mir war die Sache damals noch besser im Bewusstsein ..."

[235] Siehe Lfd.Nr.464.

Nach Vorhalt seiner Angaben in der 2.Schwurgerichtsverhandlung - dem Urteil von 1950 entnommen - sagte er:

> "Wenn ich damals so unter Eid ausgesagt habe, dann war das sicher meine damalige klare Erinnerung ...
> ... Wenn ich damals unter Eid ausgesagt habe, dass es meine persönlichen Beobachtungen waren, dann war es damals meine sichere klare Erinnerung ..."

hh) In dem daraufhin auf Anzeige des Angeklagten gegen den Zeugen Ber. eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides (StA München I 32 Js 541/67) gab der Zeuge unter dem 23.10.1967 u.a. folgende Erklärung ab (a.a.O. Bl.47):
"... Seit den in Frage stehenden Ereignissen im KZ Buchenwald waren bei der richterlichen Vernehmung in München 1966 27 Jahre und sind heute 28 Jahre vergangen. In dieser Zeit sind die Erinnerungsbilder abgeschwächt, so dass ich heute nicht mehr mit unbedingter Sicherheit sagen kann, ob Hop. bei der Judenaktion am 9.11.1939 beteiligt war ... Wenn ich in Stade (1950) unter Eid ausgesagt habe, dass Hop. an der Judenaktion beteiligt war, so war das damals meine klare und sichere Erinnerung ...
Als katholischer Priester ist mir die Heiligkeit des Eides und die schwere Verantwortung einer eidesstattlichen Aussage nicht nur als schwere Verpflichtung des Staatsbürgers vor dem Gesetz, sondern auch als Christ vor Gott bewusst ..."

Der Zeuge verblieb ferner bei seiner Meinung, dass bald nach der Erschiessung das Leichenträgerkommando aufgerufen worden sei. Der Mithäftling Pichler habe ihm seinerzeit auch den Zustand der 21 Leichen geschildert.

ii) In der 2.Hauptverhandlung gegen den damaligen Rapportführer Strippel (StA Frankfurt/-Main (19) 8 Ks 6/49 [236]) hat der Zeuge Ber. schliesslich am 6.11.1969 bekundet, dass er beim Abführen der Juden Blank mit eigenen Augen gesehen (a.a.O. Protokoll Band II Bl.8) und mit Sicherheit auch Hop. erkannt habe (a.a.O. Bl.9).

Der Angeklagte meint, die Angaben des Zeugen Ber. seien insbesondere deshalb nicht glaubhaft, weil er
(1.) in dem Verfahren gegen Ilse Koch [237] erklärt habe, ausser Blank keinen der Mörder gekannt zu haben,
(2.) im Wiederaufnahmeverfahren angegeben habe, sich an Hop. und die begleitenden SS--Leute nicht erinnern zu können,
(3.) in dem gegen den Zeugen gerichteten Ermittlungsverfahren der StA München I (oben hh) keine sichere Erinnerung an Hop.s Beteiligung gehabt habe,
(4.) bei allen Vernehmungen die gleichen Angaben hätte machen können, wenn er sich stets anhand der angeblich bereits 1940 in seinem Brevier gemachten Notizen orientiert hätte,
(5.) der Wahrheit zuwider angegeben habe, dass am 9.11.1939 die Leichenträger aufgerufen worden seien,
(6.) behauptet habe, der Kalfaktor des Bunkers habe ihm bei Reparaturarbeiten in einer Bunkerzelle erklärt, dass und wie die Priester Spannlang und Neururer im Bunker getötet worden seien und dass der SS-Führer Kantschuster ihre Tötung veranlasst habe.

Das Schwurgericht teilt diese Bedenken nicht.

Zu (1):

[236] Richtig: 19 Ks 6/49; siehe Lfd.Nr.616.

[237] Siehe Lfd.Nr.262.

Richtig ist, dass der Zeuge Ber. in der Strafsache gegen Ilse Koch am 16.6.1949 angegeben hat, ausser Hauptscharführer Blank keinen der Mörder gekannt zu haben (vgl. oben cc).

Auf Vorhalt dieser Aussage hat der Zeuge in der 2.Hauptverhandlung erklärt, dass er Blank bereits aus Dachau gekannt habe. Blank sei dort sein Blockführer gewesen. An ihn habe er deshalb sofort gedacht. Hop. hingegen habe er möglicherweise erst nach Hinweis von Kameraden erkannt. Im übrigen habe die Judenaktion vom 9.11.1939 bei Ilse Koch keine grosse Bedeutung gehabt.

Diese Begründung überzeugte. Das Schwurgericht ist der Auffassung, dass die Äusserung des Zeugen, ausser Blank keinen der Mörder gekannt zu haben, seine Glaubwürdigkeit möglicherweise dann hätte beeinträchtigen können, wenn die Judenaktion vom 9.11.1939 auch in dem Verfahren gegen Ilse Koch eine herausragende Rolle gespielt und deshalb in allen Einzelheiten erörtert worden wäre. Das war aber nicht der Fall. Ilse Koch wurde nicht der Teilnahme an dieser Aktion beschuldigt. Der ganze Fall spielte deshalb nur am Rande eine Rolle (einzelne Zeugen hatten im Ermittlungsverfahren angegeben, Ilse Koch am 9.11.1939 zu Pferde am Hauptlagertor gesehen zu haben). Da der Zeuge Ber. von einer Beteiligung Ilse Kochs nichts wusste, beschränkte sich seine Vernehmung auf eine allgemeine Schilderung des Ablaufs der Aktion. Es ist glaubhaft, wenn er dabei in erster Linie an den Hauptscharführer Blank dachte. Dieser war nämlich, wie sich aus zahlreichen Zeugenbekundungen ergibt, nicht nur wegen seiner herausragenden Stellung als Schläger allgemein bekannt, sondern spielte ganz offensichtlich am 9.11.1939 unter den unmittelbar beteiligten SS-Leuten auch die führende Rolle. Hinzu kam, dass Blank dem Zeugen Ber. bereits aus Dachau gut bekannt war, weil er dort sein Blockführer gewesen war. Den Angeklagten Hop. hingegen kannte der Zeuge am 9.11.1939 erst 6 Wochen, nämlich seit seiner Überstellung nach Buchenwald Ende September 1939. Von Hop. war 1949 im Verfahren gegen Ilse Koch bei der Vernehmung des Zeugen Ber. keine Rede. Es ist deshalb verständlich, dass der Zeuge bei der Schilderung der Aktion vom 9.11.1939 nicht an den Angeklagten gedacht hat.

zu (2):

(a) Bei allen folgenden Vernehmungen - mit Ausnahme der im Wiederaufnahmeverfahren - hat der Zeuge Ber. sodann aber den Angeklagten stets als Teilnehmer an der Judenaktion am 9.11.1939 benannt, und zwar sowohl im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 215) und in der 1.Hauptverhandlung gegen Hop. als auch in dem Verfahren gegen Martin Sommer und Strippel sowie in der 2.Hauptverhandlung gegen den Angeklagten. Er hat dabei im wesentlichen stets gleichlautende Angaben gemacht, wenn er sich jetzt auch nicht mehr daran erinnern kann, die Auswahl der Juden beobachtet zu haben (in der 1.Hauptverhandlung hatte er das noch angegeben).
Letzteres erklärt sich aber durch den seit der Tat vergangenen Zeitraum von über 30 Jahren.

(b) Soweit es das Erinnerungsvermögen des Zeugen betrifft, fällt allerdings auf, dass er im Wiederaufnahmeverfahren nach Empfang seiner Ladung zur Vernehmung dem Gericht unter dem 3.5.1966 mitgeteilt hat, sich nach so vielen Jahren wenigstens derzeit an den Oberscharführer Hop. nicht erinnern zu können (Band XV Bl.285), und bei seiner nachfolgenden Vernehmung vom 2.6.1966 erklärt hat, keinen der am 9.11.1939 den Judentrupp begleitenden SS-Leute mehr nennen zu können, während er sowohl in dem Verfahren gegen Strippel als auch in der 2.Hauptverhandlung gegen Hop. wieder sicher Blanks und Hop.s Beteiligung bekundet hat.

Das wird jedoch verständlich, wenn man den Umständen der Ladung im Wiederaufnahmeverfahren und der Erklärung des Zeugen Ber. dazu nachgeht. Die Ladung im Wiederaufnahmeverfahren und auch die Antwort auf den Brief des Zeugen vom 3.5.1966 enthielt nämlich ausser dem Namen und dem Dienstrang des Angeklagten keinen Hinweis auf seine frü-

here Tätigkeit, seine Anwesenheit in Buchenwald und den Gegenstand der Vernehmung. Als der Zeuge am 2.6.1966 seiner Ladung nachkam, war ihm bis zum Beginn der Vernehmung deren Gegenstand nicht bekannt. Er konnte sich deshalb auch nicht darauf vorbereiten. Seit der 1.Hauptverhandlung gegen Hop. waren zu diesem Zeitpunkt mehr als 16 Jahre vergangen. Es ist ohne weiteres verständlich, dass der Zeuge sich dann zwar an den Angeklagten erinnert, im übrigen jedoch - mit einem bestimmten Fragenkomplex konfrontiert - nicht sogleich an alle Einzelheiten denkt, die er früher einmal mit dem Angeklagten in Verbindung gebracht hat. Schliesslich waren inzwischen seit dem 9.11.1939 mehr als 26 Jahre vergangen, in denen sich der Zeuge im Gegensatz zum Angeklagten nicht ständig mit diesen Geschehnissen beschäftigt hatte. Da er nicht wusste, welche Fragen auf ihn zukommen würden, ist es auch verständlich, dass er nicht zuvor sein erwähntes Gebetbuch (Brevier) einsah, sofern er überhaupt an die darin enthaltenen Notizen gedacht hat.

Im übrigen hat der Zeuge für den Inhalt seines Briefes vom 3.5.1966 eine das Schwurgericht überzeugende Erklärung gegeben. Er wollte nämlich - genauso wie viele andere frühere Konzentrationslagerhäftlinge auch - "endlich seine Ruhe haben". Er wollte nicht ständig wieder an die schrecklichen Erlebnisse im KL erinnert werden. Das leuchtet ein, zumal auch verschiedene andere Zeugen in der 2.Hauptverhandlung darum gebeten haben, doch endlich in Ruhe gelassen zu werden, sie nicht ständig zu Vernehmungen zu laden, weil dadurch alle Erinnerungen an die vergangene Zeit wieder wachgerufen würden und sie zwischen Ladung und Vernehmung wegen der wieder aufgefrischten Erinnerungen keine Nacht mehr hätten richtig schlafen können. Wenn ein Zeuge sodann bei der Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren durch die Erörterung bestimmter Komplexe aber wieder an die Geschehnisse im KL erinnert wird, ist es nicht verwunderlich, dass er sich nach der Vernehmung, wenn er in Ruhe und ohne Zeitdruck überlegen kann, wieder an Einzelheiten erinnert, die ihm zuvor nicht eingefallen waren. Dadurch erklärt es sich auch, dass der Zeuge Ber. in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren der StA München I wieder genauere Angaben machen konnte, ohne allerdings auch dort eine sichere Erinnerung an Hop.s Beteiligung an der Aktion vom 9.11.1939 zu haben.

(c) Wenn der Zeuge Ber. sich gleichwohl in der 2.Hauptverhandlung gegen Hop. wieder sicher an dessen Beteiligung an der Aktion vom 9.11.1939 erinnern konnte, und zwar soweit es die Begleitung der ausgesuchten 21 Juden über den Appellplatz zum Hauptlagertor betraf, so hat er auch dafür eine überzeugende Begründung gegeben. Der Zeuge hat nämlich, wie er glaubhaft versichert, 1940 über den Ablauf der Erschiessungsaktion in seinem Gebetbuch die oben bb) wiedergegebenen Notizen niedergeschrieben. Diese Aufzeichnungen hat er dem Gericht vorgelegt. Es leuchtet ein, dass die Notizen geeignet sind, die Erinnerung eines Menschen wieder aufzufrischen und die damaligen Geschehnisse in das Gedächtnis zurückzurufen. Das gilt um so mehr, als der Zeuge nunmehr nach seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren und seiner zweimaligen Anhörung in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren genau wusste, zu welchen Punkten er vernommen werden sollte. Der Inhalt der Notizen über den 9.11.1939 lässt im übrigen erkennen, warum sich der Zeuge auch jetzt nicht mehr an eine Beteiligung des Angeklagten bei der Auswahl der 21 Juden erinnern kann. Dort ist nämlich als Aussuchender nur Blank (Fulgentius) genannt. Die Notiz bietet auch die Erklärung dafür, dass der Zeuge nach wiederholten Fragen des Verteidigers nicht mehr mit "absoluter Sicherheit" angeben konnte, den Angeklagten sofort selbst erkannt oder zunächst seinen Namen von Kameraden gehört und ihn dann selbst identifiziert zu haben. In der Notiz heisst es nämlich "Fulgentius und Hop.sius wurden erkannt", d.h. Hop. möglicherweise zunächst nicht von dem Verfasser der Notiz, dem Zeugen Ber., sondern von anderen Beobachtern.

(d) Im übrigen ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass der Zeuge Ber. den Angeklagten am 9.11.1939 bereits so gut gekannt hat, dass er ihn unter den abführenden SS-Leuten auch erkennen konnte. Der Zeuge war zwar am 9.11.1939 erst gut 6 Wochen im KL Buchenwald.

Jedoch war der Angeklagte damals schon als brutaler und gefürchteter Schläger bekannt (vgl. C III 1 - S.26/27 = S.20 UA [238] und A 2 d) bb) S.65 = S.50 UA [239]). Alle Neuankömmlinge wurden vor solchen Schlägern gewarnt. Die Häftlinge warnten sich auch untereinander, sobald der Angeklagte auftauchte. Sie gingen ihm aus dem Wege, sofern das irgendwie möglich war. Aus diesem Grunde kannte ihn auch der Zeuge Ber.

(e) Soweit der Angeklagte Bedenken gegen die Bekundung des Zeugen Ber. geltend macht, als dieser behauptet, die Notiz in seinem Brevier bereits 1940 gemacht zu haben, vermag er selbst dafür keinen begründeten Anhaltspunkt zu bieten. Das Schwurgericht teilt diese Bedenken nicht.

zu (3):

Richtig ist, dass der Zeuge Ber. in seiner schriftlichen Erklärung vom 23.10.1967 (StA München I 32 Js 541/67 Bl.47) angegeben hat, nicht mehr mit unbedingter Sicherheit sagen zu können, ob Hop. bei der Judenaktion am 9.11.1939 beteiligt gewesen sei.

aa) Dazu ist jedoch zu bemerken, dass der Zeuge zugleich darauf hingewiesen hat, dass seit den in Frage stehenden Ereignissen bereits 28 Jahre vergangen seien und dass seine Erinnerung 1950 noch viel lebendiger gewesen sei. Er hat ferner glaubhaft versichert, dass das, was er in der 1.Hauptverhandlung in Stade unter Eid ausgesagt habe, damals seine klare und sichere Erinnerung gewesen sei.

bb) Im übrigen ist auch hier darauf hinzuweisen, dass der Zeuge Ber. seine Erinnerung später durch die Einsichtnahme seiner Notizen in dem Gebetbuch wieder aufgefrischt hat (vgl. oben zu (2) (c).

zu (4):

Es ist zwar zutreffend, dass der Zeuge Ber. auch bei allen anderen Vernehmungen, die die Judenerschiessung vom 9.11.1939 zum Gegenstand hatten, die gleichen Angaben hätte machen können, wenn er stets sein Gebetbuch eingesehen oder mitgenommen hätte. Er hat das aber nicht getan. Die Begründung mag darin liegen, dass ein Zeuge im Strafverfahren in der Ladung nicht auf den Gegenstand der Vernehmung hingewiesen wird. Der Zeuge hat deshalb auch keinen Anlass, vor jeder Ladung schriftliche Notizen zu überprüfen, die er über einzelne Geschehnisse angefertigt hat. Jedenfalls müssen dann auftretende Differenzen seine Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigen.

Das Schwurgericht sieht die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ber. auch nicht etwa deshalb als erschüttert an, weil er 1950 im Verfahren gegen Martin Sommer [240] ausser Blank und Hop. noch Sommer, Hinkelmann und Strippel als diejenigen bezeichnete, die die Juden zum Tor hinaus eskortierten (vgl. oben ff. - S.111/112 = S.84/85 UA [241]). Sommer bestreitet zwar jede Teilnahme an dieser Aktion. Er wird aber von so vielen Zeugen als Teilnehmer benannt, dass seine Angaben als sehr zweifelhaft angesehen werden müssen. Strippel will sich erst ausserhalb des Tores der SS-Begleitung angeschlossen haben. Das kann möglicherweise zutreffen. Er fiel aber durch seine Grösse und durch den von ihm behaupteten - und

[238] = Seite 499 dieses Bandes.

[239] = Seite 513 dieses Bandes.

[240] Siehe Lfd.Nr.464.

[241] = Seite 529 dieses Bandes.

von vielen Zeugen bestätigten - Umstand, dass er hinter dem Kommando hermarschierte, besonders auf. Möglicherweise hat sich der Zeuge Ber. im Sommer-Verfahren bezüglich Strippel insoweit geirrt, als er ihn nicht durch das Tor hinausmarschieren, sondern ihn erst ausserhalb des Tores gesehen hat. 1969 im Strippel-Verfahren [242] (vgl. oben ii) S.114 = S.87 UA [243]) konnte er sich an Strippel überhaupt nicht mehr erinnern (a.a.O. Band II Bl.11). Das mag jedoch dahinstehen, weil der Zeuge sich über Strippel im Gegensatz zu Blank und den Angeklagten keine schriftlichen Notizen gemacht hat. Jaenisch [244] war mit Sicherheit auch unter den SS-Leuten, die das Judenkommando ausserhalb des Tores begleitet haben; möglicherweise hat er es aber auch schon innerhalb des Tores abgeholt.

zu (5):

Ob nach der Erschiessung der 21 Juden am 9.11.1939 die Leichenträger aufgerufen worden sind, war nicht mehr festzustellen. Einzelne Zeugen teilen die Meinung des Zeugen Ber., dass das geschehen sei, so z.B. der Zeuge Jel., der selbst Leichenträger gewesen ist und glaubt, die "Einsarger" seien zum Tor gerufen worden. Möglicherweise ist das aber erst am 10.11.1939 geschehen. Andererseits ist nicht auszuschliessen, dass die Leichenträger am 9.11.1939 aus einem anderen Grunde noch aufgerufen worden sind.
Hinzu kommt, dass die ständige Überzeugung des Zeugen Ber., wonach die Leichenträger nach der Erschiessung am 9.11.1939 aufgerufen worden seien und die Leichen der 21 Juden abtransportiert hätten, offensichtlich in erster Linie darauf beruht, dass ein Mithäftling namens Pichler, der selbst Leichenträger gewesen sein soll, ihm erzählt hat, er sei an dem Transport der 21 Leichen beteiligt gewesen.

Selbst wenn die Leichenträger am 9.11.1939 aber nicht aufgerufen worden sein sollten, vermag das die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ber. im übrigen nicht zu beeinträchtigen. Dieser Aufruf war im Gegensatz zu der Erschiessung der 21 Juden eine alltägliche Angelegenheit. Wenn ein Zeuge insoweit nach 10 bzw. 26 Jahren oder 31 Jahren einem Irrtum unterliegt, besagt das kaum etwas über die Zuverlässigkeit seines Gedächtnisses in wesentlicheren Fragen.

zu (6):

Der Angeklagte meint weiter, der Zeuge Ber. sei auch deshalb unglaubwürdig, weil er bekundet habe, dass die Priester Spannlang und Neururer auf Veranlassung eines SS-Führers Kantschuster im Bunker des KL Buchenwald umgebracht worden seien und er die Information über ihren gewaltsamen Tod im Bunker im KL Buchenwald von dem Bunker-Kalfaktor erhalten habe. Tatsächlich habe der Zeuge als Häftling keine Möglichkeit gehabt, den Bunker zu betreten, Kantschuster sei zu keiner Zeit in Buchenwald gewesen.

a) Soweit der Angeklagte darüberhinaus zunächst behauptet hatte, dass Neururer und Spannlang nicht in Buchenwald gewesen und getötet worden seien, ist seine Behauptung durch die Unterlagen des ISD Arolsen widerlegt worden. Daraus ergibt sich, dass beide am 27.9.1939 - vom KL Dachau kommend - in Buchenwald eingeliefert worden sind (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.XVII i.V. mit Band II Bl.428 bis 437). Beide sind auch in Buchenwald verstorben. Neururer ist am 30.5.1940 gestorben, angebliche Todesursache: akute Herzschwäche (a.a.O. Bl.429-432), Spannlang am 5.6.1940 (a.a.O. Bl.434-437). Die Ursache für den Tod Spannlangs ergibt sich aus den Unterlagen nicht; jedoch beweist ein Vermerk auf

[242] Siehe Lfd.Nr.616.

[243] = Seite 530 dieses Bandes.

[244] Siehe Lfd.Nr.358.

seiner Häftlingspersonalkarte, dass er seit dem 28.5.1940 in Einzelhaft, d.h. im Bunker gesessen hat. Das spricht dafür, dass er dort auch verstorben ist. Die Unterlagen des ISD Arolsen bestätigen danach die Angaben des Zeugen Ber., der behauptet, sowohl Spannlang als auch Neururer seien kurz hintereinander im Bunker des KL Buchenwald umgebracht worden.

b) Soweit der Angeklagte behauptet, der Zeuge Ber. habe als Häftling - ausser im Falle seiner Einweisung in den Arrest - keine Möglichkeit gehabt, den Bunker zu betreten und sich dort ungestört mit dem Bunkerkalfaktor zu unterhalten, teilt das Schwurgericht seine Auffassung nicht.

Der Zeuge Ber. hat zu dieser Einlassung glaubhaft im wesentlichen folgendes erklärt:
Er habe seinerzeit von dem Lagerläufer Prö. erfahren, dass die Leiche Neururers ohne äussere Verletzungen in der Pathologie gelegen habe. Man habe deshalb angenommen, dass Neururer im Bunker an den Füssen aufgehängt worden sei und so lange gehangen habe, bis er tot gewesen sei. Um Klarheit über die Todesursache zu erlangen, habe er sich anlässlich von im Bunker auszuführenden Reparaturarbeiten als Hilfsschreiner angeboten und sei zusammen mit einem gelernten Schreiner zum Bunker gegangen. Am Tor seien sie von einem Posten übernommen worden, der sie zum Bunker begleitet habe. Im Bunker habe der Bunkeraufseher den Kalfaktor, einen Häftling, gerufen und diesem befohlen, ihnen die Zelle zu zeigen, in welcher die Arbeiten zu verrichten gewesen seien. Nach seiner - des Zeugen - Erinnerung habe nur der Begleitposten sie und den Kalfaktor bis in diese Zelle begleitet. Nach der Arbeitseinweisung habe der Posten sich wieder in den Gang zurückgezogen und sich dort mit dem Bunkeraufseher unterhalten. Nunmehr habe er den Kalfaktor geblufft, auf einen Haken gewiesen und gesagt, dass das wohl der Haken sei, an dem Neururer aufgehängt worden sei. Der Kalfaktor habe das bestätigt und ihn aufgefordert, kein Wort darüber zu sagen. Nach der Erledigung ihrer Arbeit habe der Posten sie wieder aus dem Bunker herausgebracht. Wer die Tötung Neururers angeordnet habe, wisse er nicht. Es sei gesagt worden, der Lagerführer Kantschuster sei bei dem hängenden Neururer gewesen.

Diese Bekundung überzeugt. Der Angeklagte bestreitet nicht, dass im Bunker anfallende Arbeiten von Häftlingen ausgeführt worden sind. Zu diesem Zwecke konnte deshalb der Zeuge Ber. den Bunker betreten. Es liegt auf der Hand, dass er dabei mit dem Bunkerkalfaktor in Berührung kommen konnte. Nun mag es zwar zutreffen, dass Häftlinge, die den Bunker zwecks Ausführung von Reparaturarbeiten betreten mussten, grundsätzlich nicht mit den Insassen des Bunkers sprechen durften. Auch mag es richtig sein, dass sie den Bunker in der Regel nur in Begleitung eines Postens betreten und stets unter dessen Aufsicht bleiben sollten. Zutreffend weist der Zeuge Ber. demgegenüber aber darauf hin, dass bestehende Vorschriften auch sonst im KL Buchenwald nicht immer genau befolgt worden sind. Das beweist im übrigen auch der Inhalt verschiedener Kommandanturbefehle, in denen der Kommandant Koch die Nichtbefolgung seiner Befehle rügt.

Unter diesen Umständen glaubt das Gericht dem Zeugen Ber., dass sich der Posten, der ihn und den Schreiner zu der zu reparierenden Zelle begleitet hatte, nach der Arbeitseinweisung wieder auf den Gang zurückgezogen, sich mit dem Bunkeraufseher dort unterhalten und ihm dadurch die Möglichkeit gegeben hat, sich mit dem in der Zelle zurückbleibenden Kalfaktor zu unterhalten.

c) Soweit nach der Bekundung des Zeugen Ber. der SS-Führer Kantschuster die Tötung Neururers angeordnet haben soll, ist zu bedenken, dass der Zeuge das nicht aus eigener Kenntnis weiss, sondern - wie er glaubhaft angibt - das nur von dem damaligen Bunkerkalfaktor gehört hat. Dieser habe ihm auf Befragen erklärt, der Lagerführer Kantschuster habe die Tötung Neururers veranlasst und sei auch noch dabeigewesen, als Neururer an den Füssen gehangen habe (so auch bei Strippel a.a.O. Prot.Bd.II Bl.10). Kantschuster sei - so meint

der Zeuge Ber. - von Dachau gekommen, wo er Lagerführer gewesen sei. Dort sei auch Schobert Lagerführer gewesen.

Soweit der Zeuge Ber. meint, Kantschuster sei von dem KL Dachau mit zum KL Buchenwald versetzt worden, dürfte er sich irren. Jedenfalls ergibt sich aus den Personalunterlagen des früheren SS-Obersturmführers Kantschuster nicht, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt zum KL Buchenwald versetzt worden ist. Vielmehr war er bis zum 30.11.1939 im KL Dachau und ist von dort aus unmittelbar zum Frauenkonzentrationslager Ravensbrück versetzt worden. Am 5.6.1940 kam er ins KL Mauthausen und verblieb dort bis zu seiner Entlassung aus der Waffen-SS am 28.2.1941 (vgl. "Dienstlaufbahn" für Johann Kantschuster im Sonderheft SS Band II Bl.347). Allerdings schliesst das nicht aus, dass er an der Verlegung der Insassen des KL Dachau nach Buchenwald im September 1939 beteiligt gewesen ist, in diesem Zusammenhang das Schutzhaftlager des KL Buchenwald betreten hat und dabei von Häftlingen gesehen worden ist. Auf diese Weise könnte auch der Zeuge Ber. ihn bei dem Transport nach Buchenwald und im dortigen KL gesehen haben.

Sofern der Informant des Zeugen Ber. diesem den Obersturmführer Kantschuster als Verantwortlichen für die Tötung Neururers genannt haben sollte, dürfte die Mitteilung aber unzutreffend gewesen sein. Möglicherweise hat die Dienststellung des Betreffenden (Lagerführer) zu einer irrtümlichen Namensnennung geführt, so dass nicht Kantschuster, sondern Schobert der verantwortliche Lagerführer gewesen ist. Der Zeuge Ber. hat diese Möglichkeit auf Vorhalt eingeräumt. Jedenfalls kann die Benennung Kantschusters als den für die Tötung der beiden Priester Verantwortlichen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ber. nicht beeinträchtigen, da er nie behauptet hat, Kantschuster selbst im Bunker gesehen zu haben, sondern stets zum Ausdruck gebracht hat, dass er sein Wissen von dritter Seite habe ("Kantschuster soll (es) gewesen sein").

Aus allen diesen Gründen bestehen keine begründeten Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Ber.

(7.) Hinzu kommt, dass es sich bei ihm nach der Überzeugung des Schwurgerichts um einen Menschen handelt, der kraft seines Glaubens der Anrufung Gottes bei der Eidesleistung noch eine besondere Bedeutung beimisst. Der Zeuge ist katholischer Priester gewesen und jetzt Rektor eines katholischen Sozialinstituts. Das Gericht hat auch in der neuen Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, dass er jeden Teil seiner Aussage gewissenhaft überlegt und sich vor der Eidesleistung einer erneuten Prüfung unterzieht. Er war offensichtlich bemüht, jede belastende Bekundung zu unterlassen, wenn er sie nicht für unbedingt richtig hielt. Nun schliesst zwar auch eine noch so gewissenhafte Überlegung und Prüfung einen objektiven Irrtum nicht aus. Gleichwohl konnte sich der Zeuge auf seine schriftliche Erinnerungsstütze, nämlich die Notizen in seinem Gebetbuch beziehen. Er war sichtlich bemüht, nicht mehr zu sagen, als in jenen Notizen zum Ausdruck kam. Seine ernste Gewissensprüfung zeigte sich auch darin, dass er auf die "bohrende" wiederholte Frage des Verteidigers, ob er Hop. wirklich mit Sicherheit erkannt habe und jeden Irrtum ausschliessen könne, schliesslich erklärte, einen Irrtum nur dann nicht absolut ausschliessen zu können, wenn sich auch die anderen Häftlinge getäuscht und ihn einen falschen Namen genannt haben sollten. Schon für eine derartige Täuschung ist kein Anhaltspunkt vorhanden, denn die Beteiligung Hop.s wird auch von anderen Zeugen bestätigt. Der Zeuge hat auch stets erklärt, den Angeklagten entweder sofort oder nach Benennung durch Mithäftlinge selbst erkannt, sich also nicht allein auf die Namensangabe anderer verlassen zu haben. Schliesslich wollte er mit dieser Erklärung keinen Irrtum einräumen, sondern nur zum Ausdruck bringen, dass es ihm angesichts der Heiligkeit des Eides nicht möglich ist, heute noch mit 100%iger Sicherheit sagen zu können, dass er sich an Hop.s Beteiligung erinnere. Das ist verständlich. Zugleich versicherte der Zeuge aber, dass das, was er 1950 unter Eid ausgesagt habe, auf jeden Fall richtig gewesen sei.

Unter diesen Umständen wäre die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ber. durch die von ihm nach wiederholter Befragung und gewissenhafter Prüfung eingeräumte Möglichkeit über einen Irrtum in der Person des Angeklagten nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist das Schwurgericht aufgrund der Bekundung dieses Zeugen davon überzeugt, dass nicht nur er an die Richtigkeit seiner Aussage glaubt, sondern dass diese auch objektiv zutrifft.

Nr.7: Bg., Helmut

Der Zeuge Bg. war von 1937 bis 1943 Angehöriger des Kommandanturstabes im KL Buchenwald. Er war nacheinander Kommandoführer, Blockführer und Arbeitsdienstführer. Am 9.11.1939 gehörte er - wie der Angeklagte - zu den Kommandanturangehörigen, die nach dem morgendlichen Zählappell um 8.10 Uhr zur feierlichen Flaggenhissung antreten mussten (vgl. Kommandanturbefehl Nr.127 im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Blatt 61/62). Später war er Kommandoführer der 21 Juden, die zuvor im Schutzhaftlager ausgesucht worden waren und angeblich um zu arbeiten zum Steinbruch geführt worden sind (vgl. "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.100). Ob und in welcher Form er sich an der Erschiessung der 21 Juden beteiligt hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der Zeuge hat sich nach der Überzeugung des Schwurgerichts nur sehr zurückhaltend geäussert, insbesondere alle Angaben vermieden, durch die er sich selbst hätte belasten können. So hat er u.a. bekundet:
Er sei mit der Übernahme des Kommandos beauftragt worden, als er nach dem Morgenappell das Schutzhaftlager verlassen habe. Ein Offizier habe ihm gesagt, die Häftlinge sollten im Steinbruch Steine tragen. Einen Arbeitsdienstzettel habe er nicht bekommen. Die Häftlinge seien ihm dann ausserhalb des Hauptlagertores übergeben worden. Er habe sich zwar gewundert, dass nur Unterführer der Verwaltung zur Bewachung eingeteilt gewesen seien, sich jedoch nichts weiter dabei gedacht. Im kleinen Steinbruch habe Blank das Kommando übernommen. Die Häftlinge hätten zunächst Steine getragen. Dann seien sie, als sie mit den Steinen aus dem Steinbruch herausgekommen seien, einzeln von hinten erschossen worden. Er habe gar nicht gewusst, was das bedeuten sollte. Selbst habe er nicht mitgeschossen. Er sei sodann zur politischen Abteilung geschickt worden und habe dort weisungsgemäss gemeldet, dass die 21 Juden auf der Flucht erschossen worden seien. Offenbar habe man ihn dort schon erwartet. Wer ausser Blank an der Erschiessung der 21 Juden teilgenommen habe, könne er nicht mehr sagen.
Es erscheint dem Gericht ausgeschlossen, dass ausgerechnet der offizielle Führer dieses angeblichen Steinbruchkommandos über den Zweck der Aktion nicht unterrichtet gewesen sein sollte. Unglaubhaft ist auch, dass der Zeuge sich nicht mehr an den tatsächlichen Ablauf der Erschiessung erinnern will. Schliesslich dürfte es auch für ihn ein einmaliges Erlebnis gewesen sein, dass sein ganzes Arbeitskommando hinterrücks erschossen wurde. Der Zeuge, der übrigens nie wegen seiner Beteiligung an dieser Aktion belangt worden ist, dürfte noch ganz genau wissen, dass die Häftlinge nicht erschossen wurden, als sie mit Steinen beladen aus dem kleinen Steinbruch kamen, sondern dass sie in einer Linie Aufstellung nehmen mussten und dann von hinten niedergemacht worden sind. Es besteht der dringende Verdacht, dass der Zeuge mit seinen Angaben nur einen eigenen Tatbeitrag verschleiern wollte. Das gilt um so mehr, als er nach Jaenisch, Bergemann und Strippel sowie dem angeblich überhaupt nicht beteiligten Angeklagten unter 10-14 SS-Begleitern der 5. gewesen sein will, der nicht auf die Juden geschossen hat. Es stellt sich die Frage, ob ausser Blank überhaupt noch jemand gezielt geschossen hat.

Unter diesen Umständen kann der Bekundung des Zeugen Bg., dass der Angeklagte nach seiner Erinnerung nicht an der Aktion beteiligt gewesen sei, kein Beweiswert beigemessen werden. Das gilt um so mehr, als das Gericht auch bei diesem Zeugen den Eindruck gewonnen hat, dass er sowohl sich selbst nicht als auch keinen ehemaligen Kameraden belasten will.

Nr.8 Bm., Willi

Der 1957 im Alter von 49 Jahren verstorbene Verwaltungsangestellte Willi Bm. war vom 15.6.1938 bis zum 16./19.10.1942 als "ASR-Jude" im KL Buchenwald.

Der Zeuge Bm. hat sowohl im Ermittlungsverfahren am 2.11.1949 (Sonderheft 197 Bl.11) als auch in der 1.Hauptverhandlung am 15.2.1950 (Band V Bl.140 R) bekundet, den Angeklagten unter den 4-5 vor Block 10 aussuchenden SS-Leuten gesehen zu haben. Diese Beobachtung und dementsprechend die Aussagen des Zeugen können richtig sein. Das gilt um so mehr, als der Zeuge Bm. weiter bekundet hat, dass hinter ihm ein Jude tschechischer Nationalität festgehalten worden sei und sich unter den Opfern ein Häftling namens Lajb Szoel befand, der im Block 10 gelegen hat.

Gleichwohl hat das Schwurgericht die Bekundungen des Zeugen Willi Bm. nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet, weil es letzte Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen nicht hat ausräumen können.
Der Zeuge hat nämlich bei seiner richterlichen Vernehmung vom 22.5.1950 in der Strafsache gegen Ilse Koch [245] angegeben, die 21 jüdischen Häftlinge seien von Martin Sommer, Kön. und Chemnitz ausgesucht worden (StA Augsburg Ks 22/50 Band VII Bl.52 R). Nun braucht das, zumal wenn man die in dem Verfahren gegen Hop. angegebene Zahl von 4-5 aussuchenden SS-Leuten bedenkt, keine vollständige Aufzählung der beteiligten SS-Leute gewesen zu sein. Gleichwohl fällt auf, dass der Zeuge nur 3 Monate nach seiner Vernehmung in der 1.Hauptverhandlung gegen Hop. dessen Namen bei der Aufzählung der aussuchenden SS-Leute nicht mehr nannte.
Im übrigen stimmt bedenklich, dass die Angaben des Zeugen Willi Bm. zum 9.11.1939 in der Vernehmungsniederschrift vom 2.11.1949 (a.a.O.) wörtlich mit der Bekundung des am gleichen Tage vernommenen Zeugen Hermann Bri. übereinstimmen (Sonderheft 197 Bl.9). Das lässt vermuten, dass der Einfachheit halber die Vernehmungsniederschrift des Zeugen Bm. von der des zuvor vernommenen Zeugen Bri. abgeschrieben worden ist. Möglicherweise sind die beiden Zeugen auch jeweils bei Anwesenheit des anderen vernommen worden. Das Protokoll des Amtsgericht Berlin-Mitte enthält nämlich keinen Hinweis darauf, dass der zuerst vernommene Zeuge Bri. in Abwesenheit des sodann vernommenen Zeugen Bm. vernommen worden ist. Wenn das aber der Fall gewesen sein sollte, könnte der Zeuge Bm. sich an der Aussage des Zeugen Bri. orientiert haben. Es ist zwar durchaus möglich, dass beide Zeugen, zumal sie gemeinsam im Block 10 eingesessen haben, die gleichen Beobachtungen gemacht haben. Gleichwohl erregt die dargelegte Verfahrensweise Bedenken. Das gilt besonders deshalb, weil die Glaubwürdigkeit des Zeugen Bri. wegen seiner Angaben über einen angeblichen Reichstagsabgeordneten namens Asch ohnehin erheblichen Zweifeln unterliegt (vgl. dazu Fall E II b S.388 ff. = S.279 UA [246]).
Schliesslich war es dem Gericht auch verwehrt, sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit des Zeugen Willi Bm. zu verschaffen.

Nr.9 Bra., Wilhelm

Der jetzt 67-jährige Rentner (früher Fotograf und Lithograph) Wilhelm (Willi) Bra. war vom 15.2. bis zum 4.3.1939, vom 26./27.9.1939 bis zum 6.3.1942 und vom 18.6.1943 bis zum 7.11.1944 als politischer Häftling im KL Buchenwald. 1943/1944 hatte er in den Blocks 51, 12, 11, 29 und 36 gelegen.

[245] Siehe Lfd.Nr.262.

[246] = Seite 618 dieses Bandes.

Der Zeuge Bra. hatte bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren angegeben, am 9.11.1939 aus Block 3 beobachtet zu haben, wie die 21 Juden von Blank aus den nächstgelegenen Blocks ausgesucht, auf der Strasse zwischen den Blocks 3 und 9 aufgestellt und zum Steinbruch geführt worden seien. Unter den den Transport begleitenden SS-Leuten seien Blank und Hop. gewesen (Sonderheft 55 Bl.4).
In der 1.Hauptverhandlung ist Bra. ebenfalls als Zeuge gehört worden. Dort hat er die Belastung des Angeklagten möglicherweise nicht mehr aufrechterhalten, denn in den Gründen des Urteils vom 18.4.1950 wird er nicht unter den Zeugen genannt, die den Angeklagten bei bestimmten Teilen der Aktion vom 9.11.1939 gesehen haben. Vielmehr ist er nur unter den Zeugen aufgezählt, die allgemeine Angaben über den Ablauf des 9.11.1939 gemacht haben.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Bra. angegeben, am 9.11.1939 in einem Wohnblock der 1.Reihe am Appellplatz gelegen zu haben. Von dort habe er gesehen, dass ungefähr 3 SS-Leute etwa 20 Juden herausgesucht und sie zum Tor hinaus in Richtung Steinbruch geführt hätten.
Das Gericht glaubt dem Zeugen, dass er diese Beobachtungen tatsächlich gemacht hat. Er dürfte sich allerdings irren, wenn er weiter meint, die ca. 3 SS-Leute hätten ein Gewehr getragen und seien mit den Juden ohne Halt zum Tor hinaus in Richtung Steinbruch marschiert.
Einen den Angeklagten be- oder entlastenden Beweiswert hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Bra. nicht beigemessen.

Nr.10 Brä., August

Der jetzt 78-jährige Rentner (früher Einzelhandelskaufmann) August Brä. hat vom 5.7.1938 bis zum 11.4.1945 als "ASR"-Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Bei seiner Vernehmung vom 1.7.1949 im Ermittlungsverfahren hat der Zeuge Brä. keine Angaben über den 9.11.1939 gemacht (vgl. Sonderheft 11 Bl.5 R). Er ist danach auch nicht gefragt worden, weil zu dieser Zeit das Ermittlungsersuchen der StA Stade vom 19.9.1949 noch nicht vorlag.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge bekundet, er habe einmal an einem Sonntagmorgen aus dem Werkstättengelände (Elektrikerbude) gesehen, dass mit einem LKW Leichen zu der Leichenbaracke gefahren und dort abgeladen worden seien. Einzelheiten, insbesondere über die dabei beteiligten SS-Leute, wusste er nicht mehr.
Dieser Aussage kam allenfalls insoweit ein Beweiswert zu, als am 9.11.1939 im Werkstättengelände gearbeitet worden sein muss.

Nr.11 Bre., Helmut

Der 1952 im Alter von 34 Jahren verstorbene Schauspieler Helmut Bre. war vom 1.8.1939 bis zum 24.10.1940 und vom 11.12.1940 bis zum 19.5.1941 als "politischer Jude" im KL Buchenwald. Er hat im Block 23 gelegen.
Im Ermittlungsverfahren hat er am 23.11.1949 erklärt, am 9.11.1939 habe er sich zunächst selbst unter den Juden befunden, die aus Block 23 ausgesucht worden seien. Er habe sich von den ausgesuchten Häftlingen aber wieder entfernen können. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, ob der Angeklagte bei der Auswahl zugegen gewesen sei. Sein Name sei allerdings zusammen mit Blank, Chemnitz, Jaenisch, Rose, Sommer und Strippel immer als einer der Exekutanten genannt worden (Sonderheft 162 Bl.3).
Diese Angaben dürfte der Zeuge Bre. in der 1.Hauptverhandlung wiederholt haben, denn in den Urteilsgründen heisst es, dass er nicht sagen könne, ob Hop. bei der Selektion dabeigewesen sei (Band IX Bl.29).

In der Strafsache gegen Martin Sommer [247] hat der Zeuge Bre. am 5.7.1950 seine obigen Angaben im wesentlichen wiederholt, Sommer mit Sicherheit als aussuchenden SS-Angehörigen bezeichnet sowie Blank, Strippel, Jaenisch und Rose - wahrscheinlich auch Hop. - als weitere Beteiligte angegeben (StA Bayreuth Ks 3/57 Band IV Bl.41; beglaubigte Ablichtung in StA Waldshut Ks 1/53, Hauptheft I Bl.4).
Bei diesem Zeugen ist nach der Formulierung seiner Angaben bereits zweifelhaft, ob er ausser Sommer noch einen anderen der von ihm genannten SS-Angehörigen persönlich gekannt hat.
Im übrigen bestehen gegen die Richtigkeit seiner Angaben erhebliche Bedenken, weil er behauptet, er habe am 9.11.1939 in Block 23 gelegen und sei dort - neben anderen - von der SS ausgesucht worden. Dass der Zeuge Bre. im Block 23 gelegen hat, wird durch die Originalunterlagen des ISD Arolsen bestätigt (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.III). Tatsächlich ist dort aber niemand ausgesucht worden. Das haben insbesondere der damalige Blockälteste des Blocks 23, der Zeuge August Co., und der Zeuge Bur., der ebenfalls im Block 23 gelegen hat, glaubhaft bestätigt.
Der Bekundung des Zeugen Bre. kommt deshalb kein Beweiswert zu.

Nr.12 Brin., Otto

Der jetzt 61-jährige Angestellte Otto Brin. ist von etwa 1938 bis Sommer 1942 Angehöriger des Kommandanturstabes im KL Buchenwald gewesen. Der Zeuge Brin. ist nach seinen Angaben am 9.11.1939 Rapportführer gewesen, kann sich jedoch angeblich an keine Einzelheiten im Zusammenhang mit der Erschiessung der 21 Juden mehr erinnern. Er will auch damals über den Ablauf der Aktion nicht unterrichtet gewesen sein und weder von der Auswahl der Juden noch von deren Marsch über den Appellplatz zum Torgebäude etwas bemerkt haben.
Das ist völlig unglaubhaft. Als diensthabender Rapportführer muss der Zeuge Brin. über den Ablauf der Aktion genau unterrichtet gewesen sein. Das Schwurgericht glaubt ihm deshalb nicht, dass er weder die zum Aussuchen in das Schutzhaftlager gehenden SS-Angehörigen noch die mit ihnen zum Tor zurückkommenden 21 Juden gesehen haben will, obwohl sein Rapportführerzimmer im Haupttorgebäude unmittelbar am Appellplatz lag und er von dort aus freie Übersicht über den Appellplatz hatte. Offensichtlich hält dieser Zeuge mit seinem Wissen zurück, um sich und seine früheren Kameraden nicht zu belasten.

Das Schwurgericht hält auch die weiteren Bekundungen des Zeugen Brin., dass er nicht wisse, ob der Angeklagte Hop. unter den aussuchenden oder begleitenden SS-Leuten gewesen sei, für äusserst fragwürdig. In der 2.Hauptverhandlung gegen den früheren SS-Angehörigen Strippel, der am 9.11.1939 mit einem Karabiner dem Judentrupp zum kleinen Steinbruch gefolgt war, hat er nämlich sinngemäss folgendes bekundet (so der Wortlaut des Inhaltsprotokolls im Protokollband II Bl.73 StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [248]):
"Ich kann nicht genau sagen, wo ich mich befand, als durch den Lautsprecher der Befehl kam "Blockführer ans Tor". Ich glaube aber, ich war im Dienstzimmer. Ich meine, gesehen zu haben, wie die Häftlinge kamen und zu gleicher Zeit kam der Befehl durch den Lautsprecher. Wer zuerst da war, kann ich nicht mehr sagen. Blank war Blockführer und Kommandoführer im Steinbruch. Helbig war Sturmscharführer und auf der Waffenkammer. Ich kann mich nicht entsinnen, dass ich mit Blank darüber gesprochen habe, was eigentlich los sei. Hop., ROSCHER und KÖHLER waren zu dieser Zeit da."
Die Erklärung, dass Hop., Roscher und Köhler zu dieser Zeit da gewesen seien, kann sich in diesem Zusammenhang nur darauf bezogen haben, dass die genannten SS-Angehörigen z.Zt.

[247] Siehe Lfd.Nr.464.

[248] Siehe Lfd.Nr.616.

des Lautsprecheraufrufes bzw. zur Zeit der Ankunft der 21 Häftlinge am Lagertor beim Lagertor gewesen sind. Jede andere Erklärung läge völlig neben der Sache. Wenn der Zeuge deshalb nunmehr versucht, den Sinn seiner Angabe zu verschleiern, indem er behauptet, er könne sich nicht erklären, was er mit seinen Worten "Hop., Roscher und Köhler waren zu dieser Zeit da" gemeint habe, ist das unglaubhaft. Das gilt um so mehr, als der Zeuge bei seiner Vernehmung in der Strafsache gegen Strippel in diesem Zusammenhang neben Hop., Roscher und Köhler auch die Namen Blank und Helbig genannt hatte und in der 2.Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Hop. wiederum erklärt hat: "Strippel, Helbig und Blank waren nach meiner Erinnerung sicher da". Diese 3 Unterführer haben aber mit ziemlicher Sicherheit die Juden zum Steinbruch begleitet.
Gleichwohl ist das Schwurgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass die Formulierung der Vernehmungsniederschrift des Zeugen Brin. in der Strafsache gegen Strippel nicht dem entspricht, was der Zeuge tatsächlich gesagt hat oder sagen wollte.
Das Gericht hat der Bekundung des Zeugen Brin. aber auch im übrigen keinen Beweiswert beigemessen.

Nr.13 Car., Emil

Der jetzt 57-jährige Redakteur Emil Car. war vom 23.9.1938 bis 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald.
Er hat sowohl in der 1.Hauptverhandlung als auch in der 2.Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, dass er am 9.11.1939 auf Block 22 gelegen habe. Die aussuchenden SS-Leute seien nicht dort hingekommen.
Von der Beteiligung Hop.s an dieser Aktion habe er nur von dritter Seite gehört. Insoweit ist seiner Bekundung deshalb kein Beweiswert beigemessen worden.

Nr.14 Co., August

Der jetzt 61-jährige Zimmereivorarbeiter August Co. hat sich vom 23.9.1938 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" (rot-gelber Stern) im KL Buchenwald befunden. Am 9.11.1939 war er Blockältester in dem Block 23.
Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Co. mussten auch die Insassen des Blocks 23 vor ihrem Block antreten. Die aussuchenden SS-Leute seien aber nicht in die Blockreihe 22/23 gekommen.
Soweit der Zeuge Co. weiter meint, dass etwa 8-10 Scharführer, darunter Strippel, sein Blockführer Hettich und Blank, zum Aussuchen zu den übrigen Judenblocks gekommen seien und die Juden sodann ohne Aufenthalt zum Tor hinaus in Richtung Steinbruch marschiert seien, dürfte er sich sowohl in der Zahl der aussuchenden SS-Leute als auch, soweit es den sofortigen Weitermarsch durch das Lagertor betrifft, irren.
Da er im übrigen nicht sagen kann, ob der ihm bekannte Angeklagte sich unter den von ihm gesehenen SS-Leuten befunden hat, kann seiner Bekundung, soweit es den Angeklagten Hop. betrifft, kein be- oder entlastender Beweiswert beigemessen werden.

Nr.15 Dil., Heinrich

Der jetzt 70-jährige Rentner (früher städtischer Gelderheber) Heinrich Dil. hat vom 21.10.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen. Der Zeuge Dil. ist sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der 1.Hauptverhandlung gegen Hop., ferner in dem von dem Angeklagten gegen ihn angestrebten Ermittlungsverfahren wegen Meineides (StA Stade 16 VJs 50/50 (2) und in der 2.Hauptverhandlung als Zeuge vernommen worden.
Seine Vernehmung aus dem Ermittlungsverfahren (angeblich Sonderband III Bl.67) liegt nicht mehr vor.

In der 1.Hauptverhandlung hat er, soweit der Zeuge Lu. sich daran anhand seiner Aufzeichnungen erinnern konnte, bekundet, er habe auf dem Weg zu Block 1 zwischen Block 9 und 10 Blank, Sommer und Hinkelmann gesehen. Durch das Fenster des Blocks 1 hätten die anderen Häftlinge die SS-Leute noch auf dem Appellplatz gesehen. Er selbst habe sie nur als Begleiter der Juden ausserhalb des Lagerzauns gesehen. Ob Hop. dabeigewesen sei, könne er nicht mehr mit 100%iger Gewissheit sagen.
In dem Ermittlungsverfahren 16 VJs 50/50 (2) StA Stade hat er sodann als Beschuldigter angegeben, er habe nach seiner Meinung in der 1.Hauptverhandlung gesagt, dass er durch das Schreibstubenfenster auf dem Appellplatz mehrere SS-Leute, darunter Hop., mit Gewehr bewaffnet gesehen habe (a.a.O. Bl.13).
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge bekundet, er habe nach seiner Erinnerung am 9.11.1939 aus der Baracke 1 auf dem Appellplatz, und zwar mehr zur Mitte hin, 10-12 SS-Leute, darunter den Angeklagten Hop., gesehen, schränkte jedoch seine Aussage dann dahin ein, dass er nicht mehr sagen könne, ob er Hop. selbst gesehen habe oder ob sein Name von anderen Häftlingen genannt worden sei.
Das Schwurgericht hat der Bekundung des Zeugen Dil. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert zugemessen, weil dieser Zeuge offenbar bereits 1950 nicht genau gewusst hat, ob er den Angeklagten erkannt hatte oder nicht. Im übrigen hatten sich die Begleiter des Judentrupps nicht in der Nähe der Mitte des Appellplatzes, sondern am Hauptlagertor versammelt.

Nr.16 Dob., Franz

Der 1966 im Alter von 64 Jahren verstorbene Betriebsleiter Franz Dob. ist vom 27.7.1937 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald gewesen.
Er hat sowohl bei seiner richterlichen Vernehmung vom 4.11.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 128 Bl.4) als auch in der 1.Hauptverhandlung (Band V Bl.139 R) angegeben, den Angeklagten Hop. beim Abladen der 21 Leichen gesehen zu haben. Er habe sich in der Schlosserei des Werkstättengeländes befunden und von dort aus das Abladen der Leichen gesehen. Die Leichen seien mit einem LKW gebracht worden. Während er im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 128) angegeben hatte, die erschossenen Juden seien zum Krematorium gebracht worden, hat er in der 1.Hauptverhandlung erklärt, er habe weder damals noch heute verstanden, warum der LKW entgegen der sonst üblichen Weise nicht bis zum damals bereits teilweise fertigen Krematorium gefahren sei.
Der Zeuge hat zutreffend bekundet, dass die Leichen der 21 Juden mit einem LKW herantransportiert worden sind. Das wird insbesondere von den Zeugen Jaenisch und Sommer bestätigt, die beide beim Abladen der Leichen beteiligt gewesen sind.
Im Werkstättengelände ist am 9.11.1939 gearbeitet worden. Diese Bekundung des Zeugen Dob. haben u.a. die Zeugen Brä., Rie., Schm. (Peter) und Ven. bestätigt, die sich alle im Werkstättengelände befunden und z.T. auch das Abladen der Leichen gesehen haben. Der Zeuge Sommer hat angegeben, er habe beim Abladen der Leichen Häftlinge im Werkstättengelände gesehen. Diese hätten das Abladen beobachten können.

Gegen diesen Teil der Bekundung des Zeugen Dob. bestehen deshalb keine Bedenken. Soweit der Zeuge allerdings meint, die Leichen seien ins Krematorium gebracht worden (so im Ermittlungsverfahren), bzw. das Krematorium sei am 9.11.1939 bereits in Betrieb gewesen, irrt er sich. Wie bereits oben (Fall A 2 d) bb) ausgeführt, ist das Krematorium im Jahre 1939 noch nicht in Betrieb gewesen. Deshalb wurden die Leichen der 21 Juden auch zunächst in die Leichenbaracke und später zum Krematorium nach Weimar gebracht. Wenn der Zeuge gleichwohl glaubt, entgegen der sonstigen Gepflogenheit seien die Leichen nicht zum Krematorium gebracht worden, so hat sich offensichtlich die spätere Gepflogenheit so in sein Gedächtnis eingeprägt, dass er sie um 2 Jahre vorverlegt (er meint nämlich, mit dem Bau des Krematoriums sei bereits 1937 begonnen worden). Das muss seine Glaubwürdigkeit aber nicht beeinträchtigen, zumal er die Angabe, die Leichen seien zum Krematorium gebracht worden (so im Ermittlungsverfahren), in der 1.Hauptverhandlung berichtigt hat.

Gleichwohl hat das Schwurgericht die Bekundung des Zeugen Dob. seinen Feststellungen nicht zugrunde gelegt, sondern ist zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass der Zeuge sich möglicherweise in der Person des Angeklagten geirrt hat. Der Zeuge war zwar im November 1939 bereits mehr als 2 Jahre im KL Buchenwald und dürfte den Angeklagten deshalb genau gekannt haben. Er ist jedoch der einzige Zeuge, der den Angeklagten beim Abladen der Leichen beobachtet haben will. Der Zeuge Rie., der sich am 9.11.1939 ebenfalls im Werkstättengelände aufgehalten hat, erinnert sich nicht, den Angeklagten dort gesehen zu haben. Die Zeugen Kuc. (ebenfalls bereits seit Juli 1937 im KL Buchenwald) und Ven. haben sogar bekundet, den ihnen bekannten Angeklagten dort nicht gesehen zu haben. Danach ist der Zeuge Dob. möglicherweise beim vermeintlichen Erkennen des Angeklagten einem Irrtum erlegen. Der Zeuge kann dazu nicht mehr gehört werden, weil er inzwischen verstorben ist. Das Schwurgericht konnte sich deshalb von ihm auch keinen persönlichen Eindruck verschaffen.
Seiner Aussage ist deshalb kein den Angeklagten unmittelbar belastender Beweiswert beigemessen worden.

Nr.17 Emde [249], Heinrich

Der Zeuge Emde, von 1937 bis 1943 als SS-Angehöriger im KL Buchenwald, hat die Behauptung des Angeklagten, er sei am 9.11.1939 nach dem Mittagessen mit dem Zeugen zusammen auf einem LKW nach Weimar gefahren, nicht bestätigt. Vielmehr hat er erklärt, dass er bereits morgens nach der Flaggenparade nach Weimar gefahren sei. Damit widerlegt der Zeuge diese Behauptung des Angeklagten. Im übrigen würde eine gemeinsame Fahrt nach Weimar in den frühen Nachmittagsstunden des 9.11.1939 die Teilnahme des Angeklagten an der Judenaktion nicht ausschliessen, denn diese war bereits gegen Mittag beendet. Der Bekundung des Zeugen Emde kommt deshalb kein entlastender Beweiswert zu.

Nr.18 Fi., Josef

Der Zeuge Fi. hat am 9.11.1939 im Block 22 gelegen. Er hat bekundet, dass die Blockinsassen auf Befehl des Blockältesten Rudi Arndt vor dem Block hätten antreten müssen, dass die aussuchenden SS-Leute jedoch nicht zu Block 22 gekommen seien. Er habe deshalb keinen SS-Mann gesehen.
Aus seiner Bekundung ergibt sich, dass aus Block 22 keine Juden ausgesucht worden sind. Der Zeuge ist glaubwürdig. Seine Aussage belastet den Angeklagten jedoch nicht.

Nr.19 För., Konrad

Der 1964 im Alter von 71 Jahren verstorbene Abbruchunternehmer Konrad För. hat (vom KL Dachau kommend) vom 26./27.9.1939 bis 27.3.1944, 11.4. bis 1.7.1944 und vom 2.1.1945 bis 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge konnte bei seiner Vernehmung vom 8.10.1949 im Ermittlungsverfahren keine Angaben über eine Beteiligung des Angeklagten an der Erschiessungsaktion vom 9.11.1939 machen.
In der 1.Hauptverhandlung hat er hingegen bekundet, dass er in einem der von der Auswahl betroffenen Blocks gelegen habe und dass Hop. bei der Auswahl der Juden zugegen gewesen sei (vgl. Urteil vom 18.4.1950 - Band IX Bl.28 -).
Der darin liegende Widerspruch lässt sich nicht mehr klären, da der Zeuge För. verstorben ist. Möglicherweise ist dem Zeugen, der als Nichtjude allenfalls in den Blocks 3 oder 9 gelegen haben kann (beim ISD Arolsen ist das nicht mehr festzustellen) und deshalb während

[249] Siehe Lfd.Nr.376.

der Selektion nicht mit zwischen den Blocks 3 und 9 antreten musste, die Anwesenheit des Angeklagten nur von Mithäftlingen mitgeteilt worden. Das ist denkbar, da nicht alle in den Blocks 3 und 9 verbleibende Häftlinge an den Fenstern gestanden haben dürften. Diese Frage hätte aber nur der Zeuge selbst klären können.
Seine Bekundung ist deshalb, obwohl seine Angaben von den Zeugen Ber. und Ka. bestätigt werden, nicht zu Lasten des Angeklagten bewertet worden.

Nr.20 Fuc., Herbert

Der 1970 im Alter von 59 Jahren verstorbene Verkäufer Herbert Fuc. hat vom 5.8.1937 bis zum 6.1.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Bei seiner Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel (StA Frankfurt/Main (19) 8 Ks 6/49 [250]) hat er u.a. folgendes bekundet: Er sei am 9.11.1939 Blockältester im Block 3 gewesen. Dort sei Blank erschienen und habe die Blockliste verlangt. Dann sei der Blockschreiber Deutsch von Blank herausgerufen worden. Danach seien aus dem Nachbarblock 9 weitere Häftlinge, darunter Dr. Adam, herausgeholt worden (Band I Bl.131 ff.).
Der Zeuge Fuc. hat danach am 9.11.1939 beim Aussuchen der Juden aus Block 3 nur den Hauptscharführer Blank gesehen. Insoweit bestätigt er die Bekundung des Zeugen Ber., der in der 1.Hauptverhandlung ebenfalls angegeben hatte, Blank sei in Block 3 hineingekommen und habe Deutsch herausgezogen. Sonst sei in Block 3 kein SS-Angehöriger gewesen.
Die Angaben des Zeugen Fuc. schliessen aber die Beteiligung anderer SS-Angehöriger beim Aussuchen der weiteren Häftlinge aus den Blocks 9, 10, 16 und 17 nicht aus. Seiner Aussage kommt deshalb kein den Angeklagten entlastender Beweiswert zu.

Nr.21 Gol., Fritz

Der 1955 im Alter von 51 Jahren verstorbene Bauingenieur Fritz Gol. ist vom 25.1.1938 bis zum 18.3.1944 als politischer Häftling im KL Buchenwald gewesen. In dem Verfahren gegen Hop. ist er niemals als Zeuge gehört worden.
Bei seiner richterlichen Vernehmung vom 16.4.1952 in der Strafsache gegen Jaenisch (StA Waldshut Ks 3/53 [251]) hat er u.a. folgendes angegeben: Am 9.11.1939 sei er über den Appellplatz in Richtung Baracken gelaufen. Dort habe er Jaenisch und Blank in Richtung Tor kommen sehen. Vor ihnen seien in scharfem Schritt 4 Reihen à 5 jüdischer Häftlinge gegangen. Auf dem Appellplatz hätten sie noch einen zufällig des Weges kommenden Juden mitgenommen. Die Juden und ihre beiden Begleiter seien aus dem Tor hinaus in Richtung Steinbruch gegangen (a.a.O. Beiheft 2 Bl.106).
In der Strafsache gegen Emde (StA Kassel 3 Ks 2/53 [252]) hat der Zeuge Gol. am 28.5.1953 u.a. folgendes bekundet: Im November 1938 [253] habe er selbst beobachtet, dass nach dem Mittagessen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr 21 jüdische Häftlinge aus und zwischen den Baracken herausgeholt worden seien. Er habe gesehen, wie diese Häftlinge in 4 Fünferreihen über den Appellplatz gelaufen seien. Hauptscharführer Blank habe diesen Vorgang veranlasst (a.a.O. Band X Bl.5/6).
Das Schwurgericht hat den Bekundungen des Zeugen Gol. keinen wesentlichen Beweiswert beimessen können. Die beiden Vernehmungen enthalten bereits insofern einen Widerspruch, als der Zeuge in der Strafsache gegen Emde erklärt hat, auch das Herausholen der Juden gesehen zu haben. Allerdings beruht dieser Widerspruch möglicherweise darauf, dass er das

[250] Richtig: 19 Ks 6/49; siehe Lfd.Nr.616.

[251] Richtig: Ks 1/53; siehe Lfd.Nr.358.

[252] Siehe Lfd.Nr.376.

[253] Gemeint ist wohl: 1939.

Herausholen aus der Tatsache geschlossen hat, dass die Juden über den Appellplatz abgeführt wurden.

Auf keinen Fall richtig ist die weitere Bekundung des Zeugen, dass die Juden ohne Aufenthalt durch das Lagertor abgeführt und auch ausserhalb desselben nur von 2 SS-Leuten begleitet worden seien. Vielmehr haben die Juden eine Zeitlang in der Nähe des Haupttores stehen müssen, bis das Begleitkommando zusammengerufen war. Dann sind sie von 10-14 (und nicht nur von 2) SS-Unterführern zum kleinen Steinbruch abgeführt worden. Dieser Irrtum lässt erhebliche Bedenken gegen das Erinnerungsvermögen des Zeugen aufkommen.
Hinzu kommt, dass Jaenisch immer bestritten hat, beim Aussuchen der 21 Juden beteiligt gewesen zu sein. Das hat er aber möglicherweise deshalb getan, um seinen Tatbeitrag herabzusetzen. Schliesslich hat sich das Schwurgericht auch von diesem Zeugen und seinem Erinnerungsvermögen keinen persönlichen Eindruck verschaffen können.
Seine Angaben sind deshalb nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten.

Nr.22 Gos., Herbert

Der 58-jährige Gewerbeamtmann Herbert Gos. hat vom 29.9.1938 bis zum 1.10.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen. Der Zeuge Gos. hat im Ermittlungsverfahren keine Angaben über eine Beteiligung des Angeklagten in der Erschiessung der 21 Juden machen können (Sonderheft 156 Bl.4).
Auch in der 2.Hauptverhandlung war ihm von einer Beteiligung Hop.s nichts bekannt. Er meint aber, dass Strippel und Sommer zu den Judenblocks gekommen seien und die Juden ausgesucht hätten. Beim Abführen seien Strippel und "Tante Anna" (Anm.: Zöllner) dabeigewesen.
Selbst wenn die Angaben des Zeugen, dass Strippel und Sommer zum Aussuchen zu den Judenblocks gekommen seien, richtig sein sollten (beide bestreiten das), vermag das den Angeklagten nicht zu entlasten. Die Angaben des Zeugen über die bei der Auswahl der Juden beteiligten SS-Leute sind nämlich mit Sicherheit unvollständig. So hat der Zeuge insbesondere den Hauptscharführer Blank nicht mit benannt. Dieser ist aber nach der übereinstimmenden Bekundung fast aller Zeugen mit Sicherheit dabeigewesen. Wenn der Zeuge Gos. den Hauptscharführer Blank aber nicht gesehen hat, dann kann er sich auch bei der Benennung der Namen Strippel und Sommer geirrt sowie weitere Beteiligte vergessen haben.
Der Zeugenaussage kommt deshalb kein entlastender Beweiswert zu.

Nr.23 G., Rudolf

Der 67-jährige Rentner (früher Angestellte) Rudolf G. hat vom 26./27.9.1939 bis zum 30.9.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen. Der Zeuge G. hat in allen Verfahrensabschnitten - mit Ausnahme des Wiederaufnahmeverfahrens - angegeben, dass der Angeklagte einer der SS-Leute gewesen sei, die die 21 Juden über den Appellplatz zum Lagertor geführt hätten (ebenso in der Strafsache gegen Sommer [254] Band IX Bl.10).
Gleichwohl hat das Schwurgericht die Bekundung des Zeugen G. nicht zu Lasten des Angeklagten verwertet, weil aus den nachfolgenden Gründen nicht völlig auszuräumende Zweifel an der Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens dieses Zeugen aufgetreten sind.

a) Bei seiner 1.Vernehmung vom 10.10.1949 hatte der Zeuge ohne Benennung von beteiligten SS-Leuten erklärt, die 20 Juden seien aus dem Block 26 geholt und sodann - wie die Leichenträger bestätigt hätten - im Steinbruch erschossen worden (Sonderheft 37 Bl.3).

[254] Siehe Lfd.Nr.464.

Tatsächlich haben im Block 26 niemals Juden gelegen. Dort ist auch am 9.11.1939 kein Häftling ausgesucht worden. Die Angabe der Blocknummer beruht aber möglicherweise auf einem Informationsfehler des Zeugen, denn er hat nie behauptet, das Aussuchen der Juden selbst gesehen zu haben.

Am 17.10.1949 (Sonderheft 37 Bl.4) hatte der Zeuge angegeben, er habe das Antreten der 20 Juden und deren Abmarsch zum Steinbruch selbst gesehen und Hop. sei beim Antreten zugegen gewesen.
In der 1.Hauptverhandlung am 15.3.1950 hat er bekundet, sein Kommando Wäscherei habe am 9.11.1939 gearbeitet. Sie hätten Wäsche bei der Effektenkammer abliefern müssen und auf dem Rückweg aus Neugierde einen Umweg gemacht. Dabei hätten sie aus der Nähe des Blocks 3 gesehen, wie die Juden zum Lagertor marschiert seien. Unter den SS-Begleitern hätten sich Hop. und Blank befunden (so die dem Zeugen vorgehaltene dienstliche Äusserung des Zeugen Lu. vom 24.3.1951 in StA Stade 16 Js 24/51 (2)).
Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Zeuge am 2.6.1966 erklärt, nicht mehr sagen zu können, was er am 9.11.1939 gesehen habe. Auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben fielen ihm keine Einzelheiten mehr ein. Er könne auch nichts über eine evtl. Beteiligung des Angeklagten sagen. Er sei schwer krank gewesen und habe vieles vergessen (Band XVI Bl.23).
Demgegenüber bekundete der Zeuge G. in der 2.Hauptverhandlung, er habe am 9.11.1939 Strippel, Hop. und Sommer unter den SS-Leuten gesehen, die den Judentrupp über den Appellplatz zum Tor begleiteten. Das habe er bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren nicht gesagt, weil er während der Vernehmung solche Schmerzen gehabt habe. Überdies habe er die ganze Affäre vergessen wollen.

Tatsächlich hat der Zeuge G. bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren nur zum Ausdruck gebracht, dass er schwer erkrankt gewesen sei. Dagegen hat er nicht darauf hingewiesen, dass er auch während der Vernehmung Schmerzen gehabt habe. Im übrigen hat das ihn auch nicht davon abgehalten, zu dem Fall E II e - wie im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung - ausführliche Angaben zu machen und den Angeklagten darüber hinaus einer weiteren Misshandlung seiner selbst zu beschuldigen. Wenn der Zeuge sich dann 4½ Jahre später in der 2.Hauptverhandlung wieder an Einzelheiten im Zusammenhang mit dem 9.11.1939 erinnert, lässt das zumindest die Möglichkeit offen, dass es sich dabei um keine eigene Erinnerung, sondern um das Ergebnis von Unterhaltungen mit anderen Personen handelt. Andererseits ist die Begründung des Zeugen, er habe die "ganze Affäre" vergessen wollen, also sich nicht mehr an die Zeit im KL Buchenwald erinnern wollen, nicht völlig von der Hand zu weisen. Da der Zeuge im Wiederaufnahmeverfahren aber immerhin Angaben zu anderen Misshandlungsfällen gemacht hat, vermag das nicht vollends zu überzeugen.

b) Hinzu kommt, dass der Zeuge G. im Fall E II e (nachfolgend Nr.9) unzuverlässige Angaben gemacht hat (vgl. Nr.9 Fall E II e S.409 ff. = S.293 UA [255]). Darüber hinaus hat er den Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren beschuldigt, ihm einige Zähne ausgeschlagen zu haben. Diese Beschuldigung hat er allerdings zurückgenommen, nachdem ihm vorgehalten worden war, dass das völlig neu sei. Auch das spricht aber gegen die Zuverlässigkeit seines Erinnerungsvermögens (vgl. auch insoweit Fall E II e (b) S.411 = S.294 UA [256]).
Das Schwurgericht hat nach alledem diese Zeugenaussage nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet.

[255] = Seite 625 dieses Bandes.

[256] = Seite 625 dieses Bandes.

Nr.24 Gr., Karl

Der 65-jährige Rentner (früher Arbeiter) Karl Gr. hat vom 15.8.1939 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge hat in der 2.Hauptverhandlung angegeben, am 9.11.1939 im Block 3 gelegen zu haben. Nach seiner jetzigen Erinnerung habe sich Kön. unter den aussuchenden SS-Leuten befunden. Ob Hop. dabeigewesen sei, könne er nicht mehr sagen (so am 27.11.1970 - Band XXII Bl.16 -). Er sei aber der Meinung, dass der Angeklagte ebenso wie Kön. dabeigewesen sei (so am 30.4.1971 - Band XXII Bl.307). Auf jeden Fall habe er Hop. damals schon gekannt. In der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel [257] habe er den Angeklagten nicht benannt, weil es dort nur um Strippel gegangen sei.
Diese Bekundung erschien dem Schwurgericht auch unter Berücksichtigung der früheren Aussagen des Zeugen nicht sicher genug, um daraus eine Belastung des Angeklagten herzuleiten.
Der Zeuge Gr. hatte zwar bereits am 26.7. und 6.10.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 6) angegeben, dass Hop. und 2 weitere Wachleute die Juden ausgesucht hätten (soweit der Zeuge in diesem Zusammenhang von 25 Juden und dem Jahre 1940 sprach, handelte es sich offensichtlich um einen verständlichen Erinnerungsfehler). Er hatte dort aber weiter erklärt, mit eigenen Augen gesehen zu haben, wie diese 3 SS-Leute die Erschiessung der Juden im Steinbruch durchgeführt hätten. Letzteres war mit Sicherheit falsch, da der kleine Steinbruch von keiner Stelle des Schutzhaftlagers aus einzusehen war. Im übrigen sind die 21 Juden nicht von 3, sondern von 10-14 SS-Leuten zum Steinbruch begleitet worden. Schon deshalb sind die Angaben des Zeugen mit Vorsicht zu bewerten.
In der 1.Hauptverhandlung hat der Zeuge am 15.3.1950 - wie sich aus den Urteilsgründen ergibt - wiederum bekundet, dass Hop. bei der Auswahl der Juden zugegen gewesen sei.
Im Wiederaufnahmeverfahren hat er jedoch am 26.1.1966 erklärt, keine Erinnerung mehr an die aussuchenden SS-Leute zu haben. Auf Vorhalt räumte er dort ein, auch in der 1.Hauptverhandlung nicht genau gewusst zu haben, wer die aussuchenden SS-Leute gewesen seien.
Nun mag zwar das nachlassende Erinnerungsvermögen des Zeugen Gr. eine Erklärung für diese Aussage sein. Dann fällt jedoch auf, dass er sich ohne nähere Anhaltspunkte bei seiner 2.Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung (30.4.1971) wieder an die Teilnahme des Angeklagten erinnern will.
Das Schwurgericht glaubt dem Zeugen Gr., dass er von der objektiven Richtigkeit seiner Angaben überzeugt ist. Tatsächlich trifft seine Beobachtung - wie die Zeugen Ber. und Ka. (nachfolgend Nr.38) bestätigen - auch zu. Gleichwohl hat das Schwurgericht seine Bekundung wegen der angegebenen Unsicherheiten nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet.

Nr.25 Grü., Paul

Der 59-jährige kaufmännische Angestellte Paul Grü. war vom 18.6.1938 bis zum 14.10.1940 aus politischen Gründen im KL Buchenwald inhaftiert. Am 9.11.1939 war er Kommandierter im Häftlingsrevier (Revierschreiber).
Der Zeuge Grü. hat in der 2.Hauptverhandlung am 27.11.1970 im wesentlichen folgendes bekundet (Band XXII Bl.13 ff.): Am 9.11.1939 hätten sie im Revier erfahren, dass von der SS jüdische Häftlinge ausgesucht würden. Da ihnen zu dieser Zeit das Attentat auf Hitler bereits bekannt gewesen sei, hätten sie für die Juden Schlimmes befürchtet. Im Auftrag des Revierältesten Krämer habe er sich deshalb zu der Baracke 2, der Ruhrbaracke des Häftlingsreviers, begeben und von dort aus den weiteren Ablauf der Aktion beobachtet. Die Auswahl der Juden sei zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen. Die Juden hätten in der Nähe des Haupttores auf dem Appellplatz gestanden. Sodann sei ein Kommando SS-Leute gekommen

[257] Siehe Lfd.Nr.616.

und sei mit den Juden durch das Tor hinaus in Richtung Steinbruch abmarschiert. Unter diesen SS-Leuten hätten sich ausser dem Angeklagten die Unterführer Sommer, Strippel, Jaenisch, Taufratshofer und Michael befunden. Hop. habe er mit Sicherheit erkannt; ein Irrtum sei insofern ausgeschlossen.
Bei seiner 2.Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Grü. am 7.12.1971 wiederholt, dass er den Angeklagten am 9.11.1939 mit Sicherheit erkannt habe (Band XXII Bl.621).

Der Angeklagte behauptet demgegenüber, dass er an der Aktion vom 9.11.1939 nicht beteiligt gewesen sei. Der Zeuge Grü. müsse sich deshalb geirrt haben. Im übrigen sei die Bekundung des Zeugen aus folgenden Gründen unzuverlässig:
(1.) Der Zeuge habe seinen - des Angeklagten - Namen in einem 1945 auf Veranlassung der Amerikaner angefertigten Bericht nicht genannt.
(2.) In der 1.Hauptverhandlung gegen Strippel [258] habe er 1949 nur Strippel als von ihm erkannten Teilnehmer genannt.
(3.) In dem Verfahren gegen Ilse Koch [259] habe er am 30.6.1949 angegeben, dass er unter den abführenden SS-Leuten nur Blank, Strippel und Jaenisch in Erinnerung habe.
(4.) Den Namen des Angeklagten habe er erstmalig 10 Jahre nach der Tat angegeben.
(5.) Er habe in den verschiedenen Verfahren, in denen er zu den Ereignissen des 9.11.1939 gehört worden sei, stets wechselnde Namen von SS-Angehörigen genannt.
(6.) Der Zeuge sei wegen der Entfernung von ca. 130 m nicht in der Lage gewesen, von der Baracke 2 aus einzelne SS-Leute beim Hauptlagertor sicher zu erkennen.

Das Schwurgericht teilt diese Bedenken nicht.

a) Der Zeuge Grü. hat bei allen Vernehmungen in dem Verfahren gegen den Angeklagten stets widerspruchsfreie Angaben gemacht.
Im Ermittlungsverfahren hat er am 1.10.1949 erklärt, er habe sich nach dem Aussuchen der 21 Juden in die Ruhrbaracke des Häftlingsreviers begeben und von dort aus unter den mit den Juden ausrückenden SS-Leuten auch den Angeklagten erkannt (Sonderheft 31 Bl.4).
In der 1.Hauptverhandlung hat er nach Bekundung des Zeugen Lu. am 9.3.1950 im wesentlichen folgendes angegeben: Er habe von der Revierbaracke aus gesehen, dass sich unter den mit den 21 Juden aus dem Lagertor abrückenden SS-Begleitern Blank, Pet. [260], Kubitz, Hop. und Jaenisch befunden hätten.
In dem auf Anzeige des Angeklagten gegen den Zeugen Grü. eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides hat dieser am 17.12.1952 wiederum bekundet, den Angeklagten unter den bei der Abführung beteiligten SS-Leuten erkannt zu haben. Er könne nur nicht mehr sagen, ob er ihn beim Hereinkommen durchs Lagertor oder beim Marsch am Stacheldrahtzaun entlang oder bei beiden Gelegenheiten gesehen habe (StA Stade 16 Js 34/51 (2)).
Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Zeuge Grü. am 8.6.1966 angegeben, er habe unter den SS-Unterführern, die das Judenkommando innerhalb des Lagertores übernommen hätten, neben Strippel und Jaenisch auch den Angeklagten erkannt. Einen Irrtum halte er insoweit für ausgeschlossen. Nachdem die Gruppe das Lagertor verlassen habe, habe er hinter dem Stacheldrahtzaun nach seiner jetzigen Erinnerung nur noch Strippel erkennen können; dieser sei durch seine Grösse besonders aufgefallen (vgl. Band XVI Bl.52 ff.).
In der 2.Hauptverhandlung hat er schliesslich - wie oben bereits ausgeführt - diese Angaben wiederholt.

[258] Siehe Lfd.Nr.145a.

[259] Siehe Lfd.Nr.262.

[260] Siehe Lfd.Nr.869.

Schon diese bezüglich der Person des Angeklagten über einen Zeitraum von 22 Jahren hinweg stets gleichbleibenden Angaben zeigen, dass der Zeuge Grü. ein überdurchschnittlich gutes Gedächtnis besitzt. Soweit der Zeuge Grü. auch den Zeugen Strippel unter den Begleitern der Juden innerhalb des Lagertors gesehen haben will, steht das zwar im Widerspruch zu den Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 27.2.1970 (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [261]). Aber selbst, wenn man die Richtigkeit dieser Feststellung unterstellen wollte (sie beruht in erster Linie auf der Bekundung des dortigen Angeklagten Strippel), muss das die Glaubwürdigkeit des Zeugen Grü. nicht beeinträchtigen. Grü. hat nämlich - wie auch andere Zeugen - den ausserhalb des Lagerzaunes hinter dem Judenkommando hermarschierenden Strippel wegen seiner Grösse auch dort noch erkannt (vgl. Band XVI Bl.53). Möglicherweise glaubt er deshalb, Strippel - wie die anderen SS-Begleiter - bereits beim Hereinkommen in das Schutzhaftlager gesehen zu haben. Auf jeden Fall bezichtigt er Strippel nicht zu Unrecht der Teilnahme an der Judenaktion vom 9.11.1939.

b) Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen Grü. spricht weiter, dass er bereits seit dem 18.6.1938 im KL Buchenwald gewesen war und den Angeklagten - wie er glaubhaft versichert - wegen seines schlechten Rufes genau gekannt hat.

c) Schliesslich spricht bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen eine wesentliche Rolle die Tatsache, dass er von dem Revierältesten Krämer ausdrücklich zu dem Zweck in den Block 2 geschickt worden ist, den weiteren Verbleib der ausgesuchten Juden zu beobachten. Ebenso wie der Zeuge Bar. konzentrierte er deshalb sein Augenmerk auf die 21 jüdischen Häftlinge, ihre SS-Begleiter und den Weg, den dieses Kommando einschlug. Er kam also nicht etwa - wie einige andere Zeugen - nur zufällig an diesem Kommando vorbei. Deshalb hatte er - wie der Zeuge Bar. - genügend Zeit, die ihm bekannten SS-Unterführer zu erkennen.

d) Die gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Grü. erhobenen Einwände des Angeklagten überzeugen demgegenüber nicht.

Zu (1):

Es ist zwar richtig, dass der Zeuge Grü. bereits 1945 in einem Bericht für eine amerikanische Dienststelle u.a. Angaben über den Ablauf des 9.11.1939 gemacht und darin angegeben hat, dass die 21 Juden von Sommer und Blank ausgesucht worden seien, dann etwa 1 Stunde am Tor gestanden hätten, anschliessend in den Steinbruch geführt und dort erschossen worden seien. An der Exekution seien Blank, Sommer, Strippel, Michael und alle zuverlässigen ("reliable") SS-Leute beteiligt gewesen (vgl. Ablichtung aus dem Buchenwaldverfahren des amerikanischen Militärregierungsgerichts Dachau, Az. 000-50-9 Vol.IV in Band XIV Bl.327 a). Der Zeuge Grü. hat dazu aber glaubhaft angegeben, dass es sich bei dieser Niederschrift mehr um einen Situationsbericht gehandelt habe, der das Geschehen im KL Buchenwald allgemein habe darstellen sollen. Die Namen der Teilnehmer seien dabei nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen. Vielmehr sei der Bericht erst Ausgangspunkt für eine Reihe weiterer Vernehmungen durch amerikanische Dienststellen gewesen. Er meine, dass er dann auch den Namen Hop. im Zusammenhang mit dem 9.11.1939 genannt habe.
Diese Darstellung des Zeugen wird sowohl durch die Kürze des Berichts (nur 1/2 Seite) als auch durch seinen Inhalt bestätigt, denn darin schildert er kurz den ganzen Ablauf der Judenaktion, beginnend mit der Auswahl der 21 Juden und endend mit ihrer Erschiessung im Steinbruch sowie der Benennung Kochs als für den Erschiessungsbefehl Verantwortlichen. Tatsächlich hat der Zeuge das Aussuchen der 21 Juden durch Blank und Sommer und ihre

[261] Siehe Lfd.Nr.616.

Erschiessung im Steinbruch aber nicht gesehen und auch den von Koch gegebenen Erschiessungsbefehl persönlich nicht gehört. Das hat er auch nie behauptet. Im übrigen hat der Zeuge zutreffend darauf hingewiesen, dass die jeweils von ihm benannten SS-Angehörigen nur eine Auswahl der tatsächlichen Teilnehmer gewesen seien. Das hat er nämlich stets durch den Zusatz "und andere" (oder ähnlich) zum Ausdruck gebracht. Wenn der Zeuge Grü. demnach den Namen Hop. in seinem Bericht von 1945 nicht erwähnt hat, so sagt das nur, dass er im Augenblick der Abfassung des Berichts möglicherweise nicht an den Angeklagten gedacht hat, nicht hingegen, dass er von seiner Beteiligung an der Judenaktion überhaupt nichts gewusst hat. Dazu, dass der Name Hop. dort nicht genannt ist, mag beigetragen haben, dass der Angeklagte verhältnismässig frühzeitig - möglicherweise schon im Herbst 1940 - aus dem Schutzhaftlager - und damit auch aus dem unmittelbaren Gesichtsfeld der Häftlinge - in die Telefon- und Fernschreibzentrale und im März 1942 zum KL Stutthof versetzt worden ist.

Zu (2):

Soweit der Zeuge Grü. in der 1.Hauptverhandlung gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [262]) angegeben hat, Strippel sei beim Abmarsch der Juden mit einem Karabiner dabeigewesen (Band I Bl.102), wird diese Bekundung durch den Zeugen Strippel bestätigt. Im übrigen hat der Zeuge Grü. dazu erklärt, er habe in jenem Verfahren nur Strippel benannt, weil er diesen besonders gut gekannt habe, da er mit ihm als Rapportführer ständig zu tun gehabt habe.
Auch diese Erklärung leuchtet ein. Das gilt um so mehr, als es eines Eingehens auf weitere Teilnehmer und damit der Prüfung des Erinnerungsvermögens des Zeugen durch das Schwurgericht Frankfurt/Main insoweit nicht bedurfte, weil der damalige Angeklagte Strippel seine Beteiligung bei der Begleitung der Juden zum Steinbruch nie geleugnet hatte.

Zu (3):

Richtig ist, dass der Zeuge Grü. in der Strafsache gegen Ilse Koch (StA Augsburg Ks 22/50 [263]) am 30.6.1949 angegeben hat, er habe von Block 2 aus gesehen, dass die zunächst am Tor stehenden 21 Juden in Richtung Steinbruch geführt worden seien und dass ihm von den SS-Angehörigen, die daran beteiligt gewesen seien, noch Blank, Strippel und Jaenisch in Erinnerung seien (a.a.O. Band I Bl.63).
Dazu hat der Zeuge überzeugend erklärt, dass Schwerpunkte jener Vernehmung eine evtl. Beteiligung der damaligen beschuldigten Ilse Koch an der Aktion vom 9.11.1939 gewesen seien. Davon habe er aber nichts gewusst. Deshalb habe dieser Fall einschliesslich der daran beteiligten SS-Leute bei der Vernehmung keine entscheidende Rolle gespielt.
Im übrigen kommt es - wie bereits oben (D 2: Allgemeines zur Würdigung der Zeugenaussagen - S.48 = S.37/38 UA [264]) ausgeführt - nicht wesentlich darauf an, ob ein Zeuge bei jeder Vernehmung in verschiedenen Strafverfahren jeweils sämtliche Teilnehmer an einer Aktion gleichlautend aufzählt. Das gilt um so mehr, wenn der Zeuge - wie hier - durch den Zusatz "und andere" jeweils auf weitere Teilnehmer, deren Namen ihm im Augenblick der Vernehmung nicht gegenwärtig oder überhaupt nicht mehr bekannt sind, hinweist.

Zu (4):

Soweit der Angeklagte meint, die Bekundung des Zeugen Grü. sei deshalb nicht zuverlässig, weil der Zeuge seinen Namen erstmals 10 Jahre nach der Tat genannt habe, teilt das Schwur-

[262] Siehe Lfd.Nr.145a.

[263] Siehe Lfd.Nr.262.

[264] = Seite 507 dieses Bandes.

gericht seine Auffassung nicht. Bis 1945, d.h. also 6 Jahre lang, war der Zeuge Grü. wegen der damals herrschenden politischen Verhältnisse verständlicherweise ohnehin nicht in der Lage, den Angeklagten wegen seiner Beteiligung an der Judenaktion vom 9.11.1939 zu belasten.
Danach hat er ihn aber bei seiner ersten Vernehmung in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Ermittlungsverfahren im Jahre 1949 sofort bezichtigt, an dem Abführen der 21 Juden durch das Lagertor in Richtung Steinbruch teilgenommen zu haben, und hat diese Behauptung bei allen folgenden Vernehmungen in diesem Verfahren unbeirrbar aufrechterhalten. Soweit er den Namen des Angeklagten vor der Einleitung des gegen diesen gerichteten Verfahrens in Berichten und Vernehmungen nicht genannt hat, hat er dafür glaubhafte Erklärungen abgegeben.

Zu (5):

Der Angeklagte beanstandet das Erinnerungsvermögen des Zeugen Grü. weiter deshalb, weil er in den verschiedenen Strafverfahren stets wechselnde Namen der beteiligten SS-Leute und insgesamt mehr Namen angegeben habe, als an der Aktion überhaupt teilgenommen hätten.
Tatsächlich hat der Zeuge nur folgende Namen genannt:
a) Bericht von 1945: Blank, Michael, Sommer, Strippel
b) Strippel (1.H.V.): Strippel
c) Ilse Koch: Blank, Jaenisch, Strippel
d) Hop. (1.H.V.): Blank, Hop., Jaenisch, Kubitz, Pet.
e) Sommer (22.3.1950): Hop., Jaenisch, Kubitz, Pet., Strippel, Taufratshofer
f) Grü. (17.12.1952): Hop., Jaenisch, Kubitz, Pet., Strippel, Taufratshofer
g) Emde (9.10.1953): Jaenisch, Kubitz, Pet., Strippel
h) Hop. (W.A.): Hop., Jaenisch, Strippel
i) Strippel (2.H.V.): Blank, (Hinkelmann?), Hop., Jaenisch, Sommer, Strippel
k) Hop. (2.H.V.): Hop., Jaenisch, Michael, Sommer, Strippel, Taufratshofer.
Zusammen genommen hat der Zeuge demnach folgende 9 Namen genannt: Blank, Hop., Jaenisch, Kubitz, Michael, Pet., Sommer, Strippel, Taufratshofer.
Den Namen Hinkelmann will der Zeuge in der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel [265] nicht genannt haben. Das kann richtig sein, weil dieser Name auch sonst von ihm nie erwähnt worden ist.
Zählt man diesen 9 Namen noch die von dem Schwurgericht Frankfurt/Main in dem Urteil vom 27.2.1950 [266] zusätzlich genannten Teilnehmer Helbig, Volkmar, Köhler und Bergemann sowie den Kommandoführer Bg. hinzu, ergibt sich ein Begleitkommando von 14 Mann. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das richtig ist. Jedenfalls bewegt sich die Zahl der SS-Begleiter in der von vielen Zeugen genannten Grössenordnung.
Im übrigen wird erneut auf die allgemeinen Ausführungen zur Würdigung der Zeugenaussagen hingewiesen (D: Allgemeines zu 2, Seite 48 = S.37/38 UA [267]).

Zu (6):

Soweit der Angeklagte schliesslich meint, der Zeuge Grü. sei wegen der räumlichen Entfernung von der Baracke 2 bis zum Lagertor nicht in der Lage gewesen, ihn dort zu erkennen,

[265] Siehe Lfd.Nr.616.

[266] Richtig: 27.2.1970; siehe Lfd.Nr.616.

[267] = Seite 507 dieses Bandes.

wird auf die auch hier zutreffenden Ausführungen bei den Zeugen Bar. (oben Nr.4 b) dd, S.102-104 = S.77-79 UA [268]) Bezug genommen.
Zwar war der Zeuge Grü. nicht bereits - wie der Zeuge Bar. - seit 1937, sondern erst seit dem 18.6.1938 im KL Buchenwald. Da der Angeklagte aber auch erst im März 1938 zur Kommandantur versetzt worden und damit in das Schutzhaftlager gekommen ist, kannte der Zeuge Grü. ihn im November 1939 auch schon 17 Monate. Wenn man - wie der Angeklagte - im ganzen Lager als brutaler Schläger bekannt ist, reicht dieser Zeitraum für jeden aufmerksamen und durch die Erlebnisse im KL gewarnten Beobachter aus, um einen Menschen nicht nur an seinen Gesichtszügen, sondern auch an seiner Haltung und an seinen Bewegungen zu erkennen. Das gilt um so mehr, wenn dieser Beobachter - wie der Zeuge Grü. - ausdrücklich damit beauftragt worden ist, eine bestimmte Aktion zu verfolgen.
Das Schwurgericht hat dabei nicht verkannt, dass die Entfernung von dem Beobachtungsstandpunkt des Zeugen Grü. in der Baracke 2 bis zum Haupttor etwa 135-140 m betragen hat. Im Gegensatz zu dem von Baracke 1 zum Lagerzaun beobachtenden Zeugen Bar. befand sich jedoch zwischen der Baracke 2 und der Innenseite des Lagertors keine evtl. die Sicht leicht beeinträchtigendes Hindernis (z.B. der elektrisch geladene Stacheldrahtzaun). Zweifellos konnte der Zeuge Grü. deshalb den Angeklagten auch in dieser Entfernung mindestens an seiner Haltung und an seinen Bewegungen erkennen.

Aus allen diesen Gründen ist das Schwurgericht davon überzeugt, dass der Zeuge Grü. nicht nur an die objektive Richtigkeit seiner Angaben glaubt, sondern dass er den Angeklagten tatsächlich am 9.11.1939 innerhalb des Haupttores unter den Begleitern der 21 Juden erkannt hat.

Nr.26 Gu., Fritz

Der 56-jährige Zeuge Fritz Gu. war am 9.11.1939 SS-Scharführer beim Kommandanturstab des KL Buchenwald.
Er hat zunächst ebenfalls an der morgendlichen Flaggenhissung teilgenommen (vgl. Kommandanturbefehl Nr.127 im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Nr.62). Sodann war er bis 16.30 Uhr Blockführer vom Dienst am Tor 2 (vgl. "Diensttagebuch des Blockführers vom Hilfsdienst" vom 9.11.1939 - Ablichtung im Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.34).
Der Zeuge Gu. behauptet, von der Auswahl, dem Abführen und der Erschiessung der 21 Juden am 9.11.1939 nichts bemerkt zu haben. Er habe auch das Abladen der Leichen nicht gesehen. Diese Bekundung mag zutreffen, soweit es den Ablauf der Aktion bis zum Erschiessen der jüdischen Häftlinge betrifft. Unglaubhaft ist sie dagegen, soweit es das Abladen der 21 Leichen betrifft. Die Leichenbaracke befand sich nämlich nur ca. 30 m vom Turm 22, dem Aufenthaltsort des Zeugen Gu., entfernt. Es erscheint kaum vorstellbar, dass er den ungewöhnlichen Vorgang des Abladens der 21 Leichen durch SS-Unterführer des Kommandanturstabes nicht bemerkt haben sollte. Das gilt um so mehr, als an diesem Tage im allgemeinen Arbeitsruhe herrschte und kaum Häftlinge das Tor 2 passiert haben dürften.
Im übrigen kann die Bekundung des Zeugen Gu. den Angeklagten - abgesehen von der mangelnden Glaubwürdigkeit dieses Zeugen - schon deshalb nicht entlasten, weil der Zeuge keine Erinnerung an den diensthabenden Blockführer am Tor 1 hat.

Nr.27 Hab., Erich

Der inzwischen verstorbene Schlossermeister Erich Hab. (geb. 25.2.1896) hat vom 7.8.1937 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen. Er hat in der

[268] = Seite 526 f. dieses Bandes.

Schlosserei gearbeitet und (u.a.?) in den Blocks 40, 22, 36 (31.3.1939 und 27.5.1940) und 9 gelegen.
Er hat den Angeklagten weder im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 172) noch in der 1.Hauptverhandlung der Teilnahme an der Judenaktion vom 9.11.1939 bezichtigt. Ob er dazu befragt worden ist, konnte nicht mehr festgestellt werden. Dagegen hat er in der Strafsache gegen Martin Sommer (StA Bayreuth Ks 3/57 [269]) am 31.10.1951 u.a. folgendes ausgeführt (Band IX Bl.25): "Nach dem Mord an dem Gesandtschaftsrat vom Rath in Paris erschienen Sommer mit Hop. und Kubitz in der Strafkompanie des KZ, in welcher ich zur damaligen Zeit auch gerade war. Die 3 suchten dann etwa 20 Judenhäftlinge aus der angetretenen Kompanie heraus und führten diese zum Tor des Lagers. Hier mussten sie in strammer Haltung bis nachmittags um 16.00 Uhr stehenbleiben. Dann wurden sie mit Bewachungsmannschaften unter Begleitung der 3 genannten Aufseher zum Steinbruch gebracht ... Später (konnte ich) beobachten, dass der LKW mit den Leichen der Erschossenen zurückkam und ins Krematorium des Lagers fuhr. Beim Aussuchen der Judenhäftlinge bestimmte lediglich Sommer, ob der einzelne heraustreten musste oder nicht. Es kam auch vor, dass Hop. und Kubitz einen Häftling bestimmt hatten, wogegen Sommer dann eine andere Entscheidung traf ..."
Es mag sein, dass der Zeuge Hab. 1951 geglaubt hat, die von ihm bezeichneten 3 SS-Leute beim Aussuchen der Juden aus der Strafkompanie gesehen zu haben. Das Schwurgericht hat jedoch seine Angaben - abgesehen von der unbedeutenden Verlegung des Ereignisses in das Jahr 1938 - aus folgenden Gründen nicht für zuverlässig gehalten:
a) Der Zeuge hat den Angeklagten in diesem Verfahren nicht als Teilnehmer an der Judenaktion benannt.
b) Der Zeuge erwähnt den Hauptscharführer Blank überhaupt nicht, obwohl dieser mit Sicherheit die führende Rolle bei der Auswahl der 21 Juden gespielt hat und auch bei der Strafkompanie mit ausgesucht hat (so u.a. die Zeugen Ber., Fuc., Jak. (Karl), Ka. und Oc.).
c) Der Zeuge meint, aus der angetretenen Strafkompanie seien 20 Juden ausgesucht worden. Das trifft in diesem Umfang nicht zu. Aus der Strafkompanie (Block 3 und 9) mussten allenfalls die Juden zwischen Block 3 und 9 antreten. Von ihnen wurden nicht 20, sondern 7 ausgesucht, darunter der Blockschreiber Deutsch. Die übrigen 14 jüdischen Häftlinge stammten aus den Blocks 10, 16 und 17 (vgl. oben a): Feststellungen S.73 und 78 = S.56 und 59/60 UA [270]).
d) Die 21 Juden haben nicht bis 16.00 Uhr nachmittags, d.h. ca. 8 Stunden, sondern nur bis gegen 11.00 Uhr, d.h. 1/2 bis 1 Stunde am Torgebäude gestanden.
e) Die 21 Juden wurden nicht von "Bewachungsmannschaften", sondern ausschliesslich von SS-Unterführern der Kommandantur zum Steinbruch gebracht.
f) Der Zeuge meint, die Leichen seien ins Krematorium gebracht worden. Tatsächlich war das Krematorium 1939 noch nicht in Betrieb. Der Zeuge dürfte insoweit jedoch das Krematorium mit der Leichenbaracke verwechselt haben.
Wegen dieser Bedenken hat das Schwurgericht die Bekundung des Zeugen Hab. nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet.

Nr.28 Hac., Hermann [271]

Der jetzt 57-jährige kaufmännische Angestellte Hermann Hac. war am 9.11.1939 SS-Obersturmführer und Adjutant des Lagerkommandanten Koch.
Er hat sowohl in der 1.Hauptverhandlung (Band VII Bl.90) als auch im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVII Bl.54) und in der 2.Hauptverhandlung (Band XXII Bl.210 R) behauptet,

[269] Siehe Lfd.Nr.464.

[270] = Seite 516 ff. dieses Bandes.

[271] Siehe Lfd.Nr.869.

von der Judenaktion am 9.11.1939 erst nach dem Tod der 21 jüdischen Häftlinge gehört zu haben. Der Erschiessungsbefehl des Lagerkommandanten Koch sei ihm nicht bekannt gewesen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Behauptung richtig ist. Jedenfalls wird Hac. in dem bei der StA Göttingen noch anhängigen Ermittlungsverfahren 3 Js 175/65 aufgrund verschiedener Zeugenaussagen u.a. beschuldigt, an der Aktion vom 9.11.1939 teilgenommen zu haben. In der 2.Hauptverhandlung gegen den damaligen Rapportführer Strippel [272] meinte z.B. der Zeuge Bg., der Zeuge Hac. habe ihm am Lagertor befohlen, das Kommando über die 21 Juden zu übernehmen (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 Protokoll-Band III Bl.62 f.).
Der Zeuge Hac. ist in der 2.Hauptverhandlung gegen Hop. wegen des Verdachts der Teilnahme an der Aktion vom 9.11.1939 unbeeidigt geblieben. Das Gericht hatte den Eindruck gewonnen, dass der Zeuge - nicht zuletzt wegen des gegen ihn noch anhängigen Ermittlungsverfahrens - mit seinem Wissen über den Ablauf der Aktion vom 9.11.1939 sehr zurückgehalten hat. Es hat ihm insbesondere nicht geglaubt, dass er als Lageradjutant nicht über das Vorhaben des Kommandanten unterrichtet gewesen sein will.
Das mag hier aber dahingestellt bleiben, weil der Zeuge Hac. ohnehin über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Angeklagten Hop. nichts bekundet hat, seiner Aussage deshalb insoweit auch kein Beweiswert zukommt.

Nr.29 Ham., Max

Der jetzt 73-jährige Rentner (früher Angestellte) Max Ham. hat sich vom 10.9.1939 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald befunden.
Die Bekundung des Zeugen Ham. war dem Schwurgericht zu unsicher, um daraus irgendwelche sicheren Schlüsse herleiten zu können.

a) aa) Der Zeuge hat bei seiner zweimaligen Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung gesagt, dass er am 9.11.1939 im Block 33 gelegen habe. Er habe gesehen, dass Juden von 2 oder 3 SS-Leuten durch das Lagertor abgeführt worden seien. Nach seiner Erinnerung sei Hop. dabeigewesen. Er habe seine Beobachtungen aus Block 33 gemacht. Nachdem ihm vorgehalten worden war, dass das nicht möglich sei, erklärte er, zwecks besserer Beobachtung aus dem Fenster geklettert zu sein. Eine genaue Erinnerung habe er aber nicht mehr.
bb) Demgegenüber hatte der Zeuge Ham. bei seiner 1.Vernehmung in dem Verfahren gegen Hop. am 13.10.1949 über die Auswahl und das Abführen der Juden überhaupt keine Angaben gemacht, sondern nur erklärt, er könne nicht sagen, ob Hop. bei der Erschiessung der Juden dabeigewesen sei (Sonderheft 82 Bl.4).
cc) In der 1.Hauptverhandlung hat er sodann - wie der Zeuge Lu. bekundet - erklärt, er habe von Block 33 aus selbst gesehen, wie die Juden abgeführt worden seien. Dabei habe er Hop. deutlich gesehen. Er habe ihn an Gang und Haltung erkannt.
Tatsächlich konnte der Zeuge Ham. von Block 33 aus weder den Appellplatz noch das Lagertor oder den ausserhalb des Stacheldrahtzauns in Richtung Steinbruch verlaufenden Weg sehen. Die Sicht dorthin wurde ihm nämlich durch die - in Richtung Appellplatz und Hauptlagertor gesehen - unmittelbar vor dem Block 33 liegenden Baracken 28, 22, 16, 10 und 4 versperrt. Das Lagertor hätte der Zeuge Ham. nur dann sehen können, wenn er auf die Lagerstrasse zwischen Block 33 und 32 getreten wäre. Das hat er aber in der 1.Hauptverhandlung nicht behauptet und in der 2.Hauptverhandlung erst auf Vorhalt als möglich eingeräumt.
dd) Im Wiederaufnahmeverfahren hatte der Zeuge am 1.6.1966 nur noch unklare Erinnerungen an die Judenaktion vom 9.11.1939. Er wusste auch nicht mehr, welche SS-Leute daran beteiligt gewesen waren (Band XVI Bl.7).

[272] Siehe Lfd.Nr.616.

b) In der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [273]) erklärte er 1969 wiederum, seine Beobachtungen aus der Baracke 33 gemacht zu haben. Er habe selbst gesehen, wie 2 oder 3 Scharführer die Juden aus den Blocks 21, 23, 25, 27 und 29 herausgeholt und zum Tor geführt hätten (a.a.O. Protokoll Band I Bl.85).
Wie bereits ausgeführt, konnte er aus Block 33 das Abführen zum Lagertor nicht sehen. Die Juden wurden auch nicht aus den von ihm genannten Blocks, von denen die Blocks 21, 25 und 27 ohnehin keine Judenblocks waren, ausgewählt, sondern aus den weiter vorne liegenden Blocks 9, 10, 16 und 17.

c) In der Strafsache gegen Emde (StA Kassel 3 Ks 2/53 [274]) hatte der Zeuge Ham. am 12.10.1953 ebenfalls bekundet, er habe das Aussuchen der Juden gesehen, da er neben den Judenblocks gelegen habe. Auch das traf nicht zu.
Demnach bestehen erhebliche Zweifel an der objektiven Richtigkeit der Angaben des Zeugen Ham. Hinzu kommt, dass er offenbar bereits 1949 keine sichere Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten Hop. an der Erschiessungsaktion vom 9.11.1939 gehabt hat.
Seiner Bekundung kam deshalb kein Beweiswert zu.

Nr.30 Hei., Josef

Der jetzt 61-jährige Rentner (früher Gärtner) Josef Hei. ist vom 11./12.11.1938 bis zum 16./19.10.1942 und später vom 23./26.1.1945 (vom KL Auschwitz kommend) bis zum 11.4.1945 als Jude im KL Buchenwald gewesen.
Der Zeuge Hei. meinte in der 2.Hauptverhandlung, am 9.11.1939 im Block 16 gelegen zu haben. Dort seien ca. 3 Blockführer gekommen und hätten die Juden ausgesucht. Er glaube nicht, dass Hop. dabeigewesen sei.
Damit bestätigte er seine Angaben aus der 1.Hauptverhandlung. Dort hatte er nach der Bekundung des Zeugen Lu. angegeben, Sommer, Pleissner und ein 3.SS-Angehöriger hätten ausgesucht. Hop. sei nach seiner Erinnerung nicht dabeigewesen. Allerdings hat er sich in der 1.Hauptverhandlung insoweit geirrt, als er glaubte, es seien auch Juden aus den Blocks 22 und 23 ausgesucht worden.
Im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVI Bl.11) konnte sich der Zeuge Hei. an die Namen der aussuchenden SS-Leute nicht mehr erinnern. Nur bei seiner Vernehmung vom 3.10.1949 im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Hei. den Angeklagten beschuldigt neben Chemnitz und Sommer beim Aussuchen der 21 Juden beteiligt gewesen zu sein (Sonderheft 51 Bl.3). Dieser früheren Belastung hat das Schwurgericht jedoch keinen Beweiswert beigemessen, weil der Zeuge sich bereits in der 1.Hauptverhandlung am 14.3.1950 (Band VIII Bl.20 R) nicht mehr an eine Beteiligung des Angeklagten erinnern konnte. Andererseits wird der Angeklagte durch die Benennung der SS-Angehörigen Sommer und Pleissner (1.Hauptverhandlung) bzw. Sommer und Chemnitz (Ermittlungsverfahren) als Teilnehmer an der Judenaktion vom 9.11.1939 nicht ausgeschlossen.

Nr.31 Hey., Wilhelm

Der jetzt 62-jährige Rentner (früher Kaufmann) Wilhelm Hey. hat vom 15.6.1938 bis zum 11.4.1945 als Jude im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge angegeben, am 9.11.1939 auf Block 16 gelegen zu haben. Dort seien Blank und Sommer erschienen. Ein 3.SS-Mann (möglicherweise Hettich) sei "mitgelatscht". Aus Block 16 seien ca. 6 Häftlinge ausgesucht worden. Die anderen hätten wieder in den Block zurück müssen. Danach habe er nichts mehr von dem Verbleiben

[273] Siehe Lfd.Nr.616.

[274] Siehe Lfd.Nr.376.

der 21 Juden gesehen. Den Namen Hop. habe er im Zusammenhang mit der Aktion vom 9.11.1939 nicht gehört.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Hey. am 16.11.1949 ebenfalls angegeben, dass er nicht habe sehen können, ob Hop. bei den aussuchenden Scharführern gewesen sei.
Folgt man der Aussage des Zeugen Hey., so haben bei Block 16 Blank und Sommer ausgesucht. Wer der 3. aussuchende SS-Mann gewesen ist, wusste der Zeuge nicht mehr (im Ermittlungsverfahren hatte er überhaupt keine Namen genannt). Möglicherweise sei es Hettich gewesen. Das wusste der Zeuge aber nicht sicher.
Soweit der Zeuge Hey. allerdings meint, er habe den Namen Hop. im Zusammenhang mit der Judenaktion vom 9.11.1939 nie gehört, steht seine Aussage in einem offensichtlichen Widerspruch zu den Bekundungen vieler anderer Zeugen, so insbesondere zu denen der Zeugen Bar., Ber. und Grü., Jak. (Karl), Ka., Lo. und Mis. Im übrigen schliesst die Bekundung des Zeugen Hey. nicht aus, dass der Angeklagte bei anderen Blocks mit ausgesucht, die Juden über den Appellplatz begleitet und sie mit zum Lagertor hinaus in Richtung Steinbruch abgeführt hat.
Ein entlastender Beweiswert kommt ihr deshalb nicht zu.

Nr.32 Hir., Josef

Der 1952 im Alter von 49 Jahren verstorbene Maschinenschlosser Josef Hir. ist vom 5.7.1938 bis zum 16./19.10.1942 und später (vom KL Auschwitz kommend) vom 26./27.1.1945 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.
In der 1.Hauptverhandlung hat er bei seiner Vernehmung durch den beauftragten Richter des Schwurgerichts am 18.2.1950 u.a. folgendes bekundet (Band V Bl.150 R):
Am 9.11.1939 habe er in Block 22 gelegen. Durch ein Fenster habe er gesehen, dass vor seinem Block eine Anzahl jüdischer Häftlinge aus anderen Blocks gesammelt worden seien. Sie seien von einer Schar SS-Leute umgeben gewesen. Unter diesen hätten sich Blank, Hinkelmann, Hettich und Hop. befunden. Dann hätten sie auch heraustreten müssen. Aus ihren Reihen seien auch einige ausgesucht worden. Die gesammelten Häftlinge seien dann geschlossen abgeführt worden.
Im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 12) hatte der Zeuge Hir. keine Angaben über den 9.11.1939 gemacht.
Die Bekundung des Zeugen Hir. in der 1.Hauptverhandlung dürfte sowohl, soweit sie den Aufenthalt der namentlich bezeichneten SS-Leute vor der Baracke 22 betrifft, als auch bezüglich des Aussuchens von Juden aus Block 22 nicht richtig gewesen sein.
Nach den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Bur., Co. (beide Block 23) und Car. (Block 22) sind die aussuchenden SS-Leute nämlich überhaupt nicht in die Blockreihe 22/23 gekommen. Vielmehr waren die aus den Block 16 und 17 ausgesuchten jüdischen Häftlinge vor ihren Blocks, d.h. zwischen 16/17 und 10/11 angetreten und sind nach dem Aussuchen sofort in Richtung Appellplatz abmarschiert.
Dementsprechend ist aus dem Block 22 auch kein Häftling ausgesucht worden. Auch das hat der Zeuge Car. glaubhaft bekundet.
Die Angaben des Zeugen Hir. können deshalb nicht richtig gewesen sein. Irgendein Beweiswert kommt ihnen nicht zu.

Nr.33 Hol., Erich

Der jetzt 69-jährige Rentner, früher Bauarbeiter, Erich Hol. hat vom 22.9.1938 bis zum 24.3.1942 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Hol. einen ausgesprochen unsicheren Eindruck gemacht. Nachdem er zunächst einige Angaben zum Ablauf der Judenaktion vom 9.11.1939 gemacht hatte, ohne dabei allerdings den Angeklagten als Teilnehmer zu benennen, hat er

schliesslich nach Vorhalt seiner früheren Angaben zu diesem Fall vor seiner Beeidigung erklärt, von den Vorgängen am 9.11.1939 nichts Genaues mehr zu wissen.
Die widersprüchlichen Angaben des Zeugen Hol. zu den Vorgängen des 9.11.1939 bei seinen früheren Vernehmungen sind bereits bei dem Fall A 2 d) aa gewürdigt worden (vgl. dort unter g S.62/63 = S.48/49 UA [275]).
Danach kommt seiner Bekundung auch im Fall B kein Beweiswert zu.

Nr.34 Hue., Hans

Der jetzt 77-jährige Zeuge Hue. war am 9.11.1939 SS-Hauptsturmführer und Schutzhaftlagerführer vom Dienst im KL Buchenwald.
Bei seinen Vernehmungen vom 15.7.1969 und 8.1.1970 in der Strafsache gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [276], Protokoll Band VI Bl.1014 ff. und Protokoll Band X Bl.1859 f.) hat er behauptet, über das Vorhaben des Kommandanten Koch nicht unterrichtet gewesen zu sein. Er habe einen Häftlingstrupp, der von Blockführern begleitet worden sei, ausmarschieren sehen und etwa 15-30 Minuten später Schüsse aus Richtung Steinbruch gehört. Weitere 15 Minuten danach sei er zum Steinbruch gegangen und habe gesehen, wie die Blockführer erschossene Häftlinge auf einen LKW geladen hätten. An die Namen der Blockführer könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe dann Koch angerufen und ihn nach der Bedeutung dieser Aktion gefragt. Dieser habe ihm geantwortet, dass das Juden gewesen seien, die auf seinen Befehl erschossen worden seien. Als er dafür kein Verständnis gezeigt habe, habe Koch gesagt: "Das war meine Rache".
Es mag dahinstehen, ob die Angaben des Zeugen Hue. über seine Unkenntnis von der bevorstehenden Erschiessungsaktion zutreffen. Jedenfalls hat er angeblich keinen der beteiligten SS-Unterführer in Erinnerung. Ein den Angeklagten be- oder entlastender Beweiswert kommt seiner Aussage deshalb nicht zu.

Nr.35 Jaenisch, Johannes [277]

Der 1965 verstorbene Zimmermann Johannes Jaenisch war vom Juli 1939 bis Herbst 1944 als SS-Unterführer im KL Buchenwald. Er ist am 13.6.1953 vom Schwurgericht Waldshut wegen Beihilfe zum Mord (Beteiligung an der Judenaktion vom 9.11.1939) und wegen unzulässiger Strafvollstreckung zu einer Gesamtstrafe von 9 Jahren Zuchthaus verurteilt worden (Ks 1/53). Die Strafe hat er verbüsst.

a) In seiner Strafsache hatte der Zeuge Jaenisch über den Hergang der Erschiessungsaktion vom 9.11.1939 u.a. folgendes bekundet (a.a.O. Beiheft 1): Er habe am 9.11.1939 dienstfrei gehabt. Er habe den Befehl bekommen, ein kleines Kommando zum Steinbruch zu begleiten; das Kommando habe Steine holen sollen. Als er zum Lagertor gekommen sei, habe sich das Häftlingskommando noch innerhalb des Lagertors befunden. Sodann sei man zum Steinbruch marschiert.

Über den weiteren Ablauf hat Jaenisch unterschiedliche Angaben gemacht:

aa) Am 4.7.1951 hat er behauptet (a.a.O. S.8 ff.): Er habe den Befehl erhalten, oberhalb des Steinbruchs stehenzubleiben und aufzupassen, dass kein Häftling weglaufe. Er habe selbst in den Steinbruch nicht hineinsehen können. Nach etwa 5-10 Minuten habe er eine Schreierei, vermischt mit einer wilden Schiesserei, gehört. Kurze Zeit darauf seien Häftlinge ca. 30 m

[275] = Seite 512 f. dieses Bandes.

[276] Siehe Lfd.Nr.616.

[277] Siehe Lfd.Nr.358.

entfernt hochgeklettert gekommen. Er habe "halt, halt" gerufen und dann sein Magazin in die Luft geschossen. Anschliessend habe er die toten Häftlinge mit auf einen LKW verladen müssen. Bei seiner Vernehmung durch die politische Abteilung habe er wahrheitswidrig angegeben, die Häftlinge seien auf der Flucht erschossen worden. Warum er nicht die Wahrheit gesagt habe, wisse er nicht.
bb) Am 26.11.1951 hat er angegeben, dass er an keiner Besprechung der SS-Leute teilgenommen habe. Er habe nur auf die aus dem Steinbruch kommenden Häftlinge geschossen, als aus dem Steinbruch "Schiessen" gerufen worden sei. Er wisse nicht, ob er einen getroffen habe (a.a.O. S.17).
cc) Am 19.8.1952 gab er sodann an (a.a.O. S.25 ff.): Er sei ausserhalb des Steinbruchs als Posten eingeteilt worden. Es sei alles sehr schnell gegangen. Plötzlich sei das Schiessen losgegangen. Er vermutet, dass bereits beim Runtergehen auf die Häftlinge geschossen worden sei. Er habe auch seine Pistole gezogen und das Magazin leergeschossen. An einer vorangehenden Besprechung habe er nicht teilgenommen.
dd) Am 22.8.1952 hat er sich wie folgt eingelassen (a.a.O. S.33 ff.):
Am 9.11.1939 sei geschossen worden, als ein Teil der Häftlingskolonnen nach oben und der andere Teil in Begriff gewesen sei, herunterzugehen. Plötzlich sei das Kommando "Schiessen" gekommen. Die Juden seien auseinandergestürmt. Er habe auch mit geschossen. "Halt" habe er vorher nicht gerufen. Später habe er die Leichen mit abgeladen.

Der Inhalt aller Vernehmungen zeigt, dass der damalige Beschuldigte Jaenisch in erster Linie bemüht war, seinen Tatbeitrag bei der Erschiessung der 21 Juden zu verschleiern. So wollte er z.B. am 4.7.1951 den Anlass und den Beginn der Schiesserei überhaupt nicht gesehen haben, während er am 22.8.1952 einräumte, das Kommando Schiessen sei bereits gekommen, als ein Teil der Häftlinge nach oben (am Steinbruchrand) gewesen sei. Weiter will er am 4.7.1951 den am Steinbruchrand auftauchenden Juden "halt, halt" zugerufen und sein Magazin in die Luft geschossen haben, während er sowohl am 26.11.1951 als auch am 22.8.1952 angab, nicht "halt" gerufen, sondern sogleich auf die Häftlinge geschossen zu haben.
Unglaubhaft ist auch die weitere Behauptung des Zeugen Jaenisch, dass er zu keiner Zeit an einer Besprechung über den Ablauf der Aktion teilgenommen habe oder über deren Zweck aufgeklärt worden sei. Dann wäre es nämlich völlig unverständlich, dass auch er anschliessend auf der politischen Abteilung angab, die Häftlinge seien auf der Flucht erschossen worden, obwohl ihm klar war, dass das nicht der Wahrheit entsprach. Unter diesen Umständen kann den Angaben des Zeugen Jaenisch über den allgemeinen Ablauf der Erschiessungsaktion, insbesondere aber über die Art seiner Beteiligung daran und den Umfang seiner vorherigen Unterrichtung kein wesentlicher Beweiswert zukommen.

b) Unzuverlässig sind auch die Angaben, die Jaenisch nach der Verbüssung seiner Freiheitsstrafe gegenüber seinem Schwager, dem Zeugen Horst Koc., über einige an der Erschiessungsaktion vom 9.11.1939 beteiligte SS-Leute gemacht haben soll.
Während Jaenisch nämlich in seinem eigenen Verfahren am 4.11.1951 angegeben hatte, er könne sich nur noch an die Teilnahme von Strippel und Fulmer oder Vollmer (Volkmar?) erinnern und wisse nicht, ob auch Sommer mitgekommen sei (a.a.O. S.9), soll er seinem Schwager Koc., wie dieser bekundet hat, erzählt haben, dass zwar er und Sommer an der Aktion teilgenommen hätten, nicht hingegen Hop.
Wenn das Erinnerungsvermögen des Zeugen Jaenisch aber bezüglich der Beteiligung Sommers so unzuverlässig ist, kann auch seinen Angaben über den Angeklagten kein Beweiswert zukommen.
Jedenfalls ist die Bekundung des Zeugen Koc. unter diesen Umständen nicht geeignet, die belastenden Aussagen der Zeugen Bar., Ber. und Grü. zu widerlegen.

Nr.36 Jak., Karl

Der jetzt 56-jährige Rentner (früher Kaufmann) Karl Jak. hat vom 26./27.9.1939 bis zum 25.3.1944 als politischer Häftling im Hauptlager des KL Buchenwald eingesessen.
a) In der 2.Hauptverhandlung hat er folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er als Angehöriger der Strafkompanie in Block 3 gelegen. Die Insassen des Blocks hätten draussen antreten müssen. Die Nichtjuden seien wieder in den Block zurückgeschickt worden. Dann sei Blank gekommen und habe einige Juden aus Block 3 und 9 herausgesucht. Der SS-Mann Kön. sei hinzugekommen. Der Blockschreiber Deutsch sei mit ausgesucht worden. Aus der Baracke 3 hätten sie sodann den Marsch der 21 Juden über den Appellplatz zum Lagertor sehen können. Die Juden seien von 4-5 SS-Leuten begleitet worden. Er könne sich heute nicht mehr daran erinnern, ob Hop. dabeigewesen sei. Nach einem kurzen Aufenthalt am Tor seien weitere Scharführer von der Kommandantur, darunter Strippel, hinzugekommen, und hätten die Juden in Richtung Steinbruch abgeführt. Er könne heute nicht mehr sagen, ob Hop. dabeigewesen sei.
b) Im Wiederaufnahmeverfahren hatte der Zeuge Jak. bei seiner Vernehmung vom 2.6.1966 die gleichen Angaben über den Ablauf der Judenaktion gemacht wie in der 2.Hauptverhandlung. Auch damals konnte er sich an eine Beteiligung des Angeklagten nicht mehr erinnern. Unter den SS-Leuten habe er Blank, Kön. und Schäfer [278] und nach seiner Meinung auch Strippel erkannt (vgl. Band XVI Bl.18-20).
c) Dagegen hatte der Zeuge im Ermittlungsverfahren am 23.11.1949 angegeben, dass nach dem "Bürgerbräu"-Attentat 1939 Hauptscharführer Blank und der Scharführer Hop., Oberscharführer Kön. und noch einige SS-Leute gekommen seien und aus den vor Block 3 stehenden Juden 2, darunter den Blockschreiber Deutsch, ausgesucht hätten (Sonderheft 166 Bl.4). Anschliessend seien aus den übrigen Judenblocks weitere Häftlinge ausgesucht worden. Diese seien nach kurzem Aufenthalt am Lagertor von 10 SS-Leuten in Richtung Steinbruch abgeführt worden. Unter den abführenden SS-Leuten sei Hop. gewesen.
d) In der 1.Hauptverhandlung muss der Zeuge Jak. - wie sich aus den Urteilsgründen ergibt - bekundet haben, dass er den Angeklagten beim Abmarsch vom Lagertor zum Steinbruch gesehen habe (vgl. Band IX Bl.28. Der Name des Zeugen ist dort versehentlich mit "c" geschrieben worden. Es handelt sich aber um Karl Jak., wie sich insbesondere aus den ihm in der 2.Hauptverhandlung vorgehaltenen dienstlichen Äusserungen des Berichterstatters der 1.Hauptverhandlung, des Zeugen Lu., aus der Strafsache StA Stade 16 Js 35/51 Bl.5 ergibt. (Der damalige Zeuge Kurt Jac. hat über die Aktion vom 9.11.1939 keine Angaben gemacht). Der Zeuge Jak. hat in der 2.Hauptverhandlung auf Vorhalt der dienstlichen Äusserungen des Zeugen Lu. vom 13.4.1951 in dem auf Anzeige des Angeklagten gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides (StA Stade 16 Js 35/51, Bl.5) auch erklärt, dass deren Inhalt richtig sei. Danach hat er in der 1.Hauptverhandlung bekundet, dass er den Abmarsch der 21 Juden aus dem Lager in Richtung Steinbruch beobachtet und unter den ca. je 5 vor und hinter den Juden gehenden SS-Leuten Blank, Kön., Pleissner, Chemnitz, Hop. und Jaenisch erkannt habe.
e) Der Zeuge Karl Jak. hat danach sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der 1.Hauptverhandlung bekundet, den Angeklagten unter den SS-Leuten erkannt zu haben, die die Juden vom Lagertor in Richtung Steinbruch abgeführt haben. Dagegen hat er in der 1.Hauptverhandlung die Behauptung, Hop. auch bei der Auswahl der Juden gesehen zu haben, fallengelassen. Möglicherweise glaubte er, daran keine sichere Erinnerung mehr zu haben.
Im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung konnte er sich an die Beteiligung des Angeklagten nicht mehr erinnern, erklärte aber auf Vorhalt seiner früheren Angaben, dass diese auf jeden Fall seiner damaligen Erinnerung entsprochen hätten und richtig gewesen seien.

[278] Schäfer wurde durch Urteil des Obersten Gerichtes der DDR vom 20.Mai 1961 zum Tode verurteilt; siehe DDR-Justiz und NS-Verbrechen Bd.III S.329 ff.

Der Zeuge bestätigt demnach im Ergebnis die Bekundungen der Zeugen Bar., Ber. und Grü. über die Beteiligung des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939.

Gleichwohl hat das Schwurgericht seiner Bekundung keinen allein entscheidenden Beweiswert beigemessen.

aa) Zwar hatte der Zeuge als Insasse des Blocks 3 die Möglichkeit, nicht nur die Auswahl der Juden zwischen Block 3 und 9, sondern auch deren Abmarsch über den Appellplatz durch das Lagertor und - hinter dem elektrisch geladenen Stacheldrahtzaun - in Richtung Steinbruch zu beobachten. Die Entfernung von der Baracke 3 zum Lagertor und zu dem Punkt des Weges hinter dem Stacheldrahtzaun, an welchem die Kolonne rechts vom Arrestgebäude wieder auftauchte, betrug jeweils rund 125 m. Das Schwurgericht hat auch bei diesem Zeugen keinen Zweifel daran, dass er, obwohl erst seit dem 26./27.9.1939 im KL Buchenwald, angesichts des Ungewöhnlichen der Situation die abmarschierenden Juden und ihre Begleiter genau beobachtet hat und dabei auch den Angeklagten erkennen konnte (vgl. auch die Ausführungen bei dem Zeugen Bar. Nr.4 b) dd - S.102 ff. = S.77 ff. UA [279] -).
bb) Der Zeuge hat ferner in sämtlichen Verfahrensabschnitten die SS-Leuten Blank und Kön. als an der Selektion beteiligte Unterführer bezeichnet. Auch das bestätigt ein verhältnismässig gutes Erinnerungsvermögen.
cc) Der Zeuge ist auch jetzt noch offensichtlich bemüht, nur das zu sagen, was er wirklich noch weiss. Denn sonst hätte er - ohne dass ihm das zu widerlegen gewesen wäre - einfach weiterhin behaupten können, er erinnere sich daran, den Angeklagten beim Abmarsch vom Lagertor erkannt zu haben. Auch dieser Umstand spricht für seine Wahrheitsliebe.
dd) Bedenken gegen die Zuverlässigkeit seines Erinnerungsvermögens könnten sich allenfalls daraus ergeben, dass er im Wiederaufnahmeverfahren auf einen entsprechenden Vorhalt des Verteidigers erklärt hatte, er müsse die Möglichkeit offenlassen, sich beim Erkennen des Angeklagten geirrt zu haben. Allerdings kann das auch ein Ausdruck der Wahrheitsliebe des Zeugen Jak. gewesen sein. Denn wenn er sich schon nicht an die Beteiligung des Angeklagten erinnert, dann kann er verständlicherweise auch nicht angeben, ob er ihn 27 Jahre zuvor mit Sicherheit erkannt oder sich möglicherweise in dessen Person geirrt hat. Deshalb erklärt er, um den Angeklagten auf keinen Fall zu Unrecht zu belasten, dass er nicht in Abrede stellen könne, sich bezüglich der Person des Angeklagten geirrt zu haben.
ee) Ein weiteres Bedenken ergibt sich daraus, dass der Zeuge Jak. den Angeklagten im Fall D (Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall) nach den namentlichen Aufrufen der zur Erschiessung befohlenen SS-Leute auf einem ungewöhnlichen Weg zum Pferdestall gehen gesehen haben will, nämlich nicht auf dem kürzesten Weg von der Telefonzentrale unweit des Hauptlagertores am Stacheldrahtzaun des Schutzhaftlagers entlang direkt zum Pferdestall, sondern zunächst in entgegengesetzter Richtung bis zur Hauptwache auf der Strasse nach Weimar (sogenannter Carachoweg), von dort nach rechts abbiegend zur Truppengarage und zu den SS-Kasernen und sodann über das Kasernengelände zum Pferdestall, d.h. einen etwa 3 mal so langen Weg (vgl. dazu die Ausführungen bei Fall D, Nr.9 S.355 = S.257 UA [280]).
Wegen dieser Bedenken ist das Schwurgericht dem Zeugen Jak. nicht vorbehaltlos gefolgt. Da seine Angaben jedoch im Ergebnis von den Zeugen Ber., Bar. und Grü. bestätigt werden, kommt ihnen ein zusätzlich belastender Beweiswert zu.

[279] = Seite 526 dieses Bandes.

[280] = Seite 608 dieses Bandes.

Nr.37 Jus., Hubert

Der 1970 im Alter von 55 Jahren verstorbene Buchdrucker (später Verwaltungsdirektor der Karl-Marx-Universität Leipzig) Hubert Jus. ist im Verfahren gegen Hop. niemals persönlich gehört worden.
Bei seiner - in der 2.Hauptverhandlung verlesenen - richterlichen Vernehmung vom 29.5.1964 in dem Sammelverfahren gegen den Erbprinzen Josias zu Waldeck-Pyrmont u.a. hat er folgendes erklärt: "Im November 1939 wurden durch die SS-Unterführer Blank, Sommer und Chemnitz 21 junge jüdische Häftlinge ausgesucht und nach Arbeitsschluss von einem SS-Kommando im Steinbruch erschossen." (siehe StA Stuttgart 14 Js 5/65 gegen Roscher Band I Bl.130).
Diese Aussage hätte von Bedeutung sein können, wenn der Zeuge seine Beobachtungen persönlich gemacht hätte und er die Teilnahme weiterer SS-Leute an dem Aussuchen der Juden hätte ausschliessen können. Die Vernehmungsniederschrift lässt jedoch weder erkennen, ob der Zeuge diese Beobachtungen persönlich gemacht hat oder sein Wissen nur von dritter Seite hat, noch - gegebenenfalls - von welchem Standort er seine Beobachtungen gemacht hat, und ob er das Aussuchen sämtlicher Juden und alle daran beteiligten SS-Leute gesehen hat.
Das ist wegen des Todes des Zeugen nicht mehr nachprüfbar. Schon deshalb kommt der Aussage kein Beweiswert zu. Hinzu kommt, dass sich das Gericht von diesem Zeugen keinen persönlichen Eindruck mehr verschaffen konnte.

Nr.38 Ka., Karl

Der 1970 im Alter von 48 Jahren verstorbene Buchbinder Karl Ka. ist vom 26./27.9.1939 bis zum 14.7.1942 als politischer Häftling im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.

1. In der Strafsache gegen den Angeklagten ist der Zeuge Ka. im Ermittlungsverfahren, in der 1.Hauptverhandlung, in dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides und im Wiederaufnahmeverfahren gehört worden.
a) Im Ermittlungsverfahren hat er am 18.10.1949 folgendes bekundet (Sonderheft 85 Bl.4R / 5): Am 9.11.1939 habe er aus seinem Fenster beobachtet, wie Hop. mit mehreren anderen Blockführern 21 Juden ausgesucht habe. Die Juden hätten dann mit dem Gesicht gegen eine Mauer stehen müssen und seien um die Mittagszeit abgeholt worden. Unter den abholenden SS-Leuten habe sich auch Hop. befunden. Die Juden seien in Richtung Steinbruch geführt worden. Die Leichen der erschossenen Juden seien später von SS-Angehörigen in das Lager gebracht worden.
b) aa) In der 1.Hauptverhandlung muss er am 10.3.1950 nach den Urteilsgründen bekundet haben, den Angeklagten am Lagertor in der Nähe der dort aufgestellten Juden gesehen zu haben (Band IX Bl.28).
bb) In dem auf Anzeige des Angeklagten gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides hat er am 22.12.1952 u.a. folgendes bekundet (16 VJs 61/50 (2) StA Stade Bl.7): Er habe in der 1.Hauptverhandlung ausgesagt, Hop. am 9.11.1939 zusammen mit mehreren anderen SS-Leuten auf dem Appellplatz in der Nähe des Toreingangs gesehen zu haben. Das sei richtig gewesen. Er habe seine Beobachtungen von Block 3 aus gemacht.
c) Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Zeuge Ka. am 10.1.1968 erklärt (Band XVII Bl.201): Am 9.11.1939 hätten die Angehörigen der Strafkompanie zwischen Block 3 und 9 antreten müssen. Während die Nichtjuden wieder in die Baracken geschickt worden seien, hätten die Juden stehenbleiben müssen. Dann seien 3 oder 4 SS-Unterführer erschienen, unter ihnen Blank, Strippel und Hop., und hätten etwa 15 jüdische Häftlinge aus der Strafkompanie ausgesucht. Die ausgesuchten Juden seien zum Lagertor geführt worden und hätten dort - mit dem Gesicht zum Gebäude - bis gegen Mittag stehenbleiben müssen. Dann seien weitere SS-Leute hinzugekommen und hätten die Juden in Richtung Steinbruch abgeführt. Hop. sei dabeigewesen, als die Juden aus dem Lager abgeführt worden seien.

2. a) In der Strafsache gegen Wey. (StA Augsburg 7 Js 66/65) hat der Zeuge Ka. am 25.1.1966 angegeben, er habe gesehen, dass die Juden von 3-4 SS-Leuten, unter denen mit Sicherheit Blank und "Hexe" (Pet.? [281]) gewesen seien, ausgesucht worden seien. Die anderen habe er noch nicht gekannt, weil er erst kurze Zeit im Lager gewesen sei (a.a.O. Band III Bl.548).
b) Schliesslich hat er in der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [282]) im Jahre 1969 bekundet, dass Strippel, Blank und Hop. zwischen den Blocks 3 und 9 ausgewählt hätten. Beim Abmarsch seien diese 3 SS-Leute auch dabeigewesen (a.a.O. Protokoll Band III Bl.20 ff.).

3. Das Schwurgericht hat aufgrund der obigen Bekundungen die Überzeugung gewonnen, dass der Zeuge Ka. nicht nur glaubt, den Angeklagten sowohl bei der Auswahl der 21 Juden als auch bei deren Abführen durch das Lagertor gesehen zu haben, sondern dass er ihn dort tatsächlich gesehen hat. Gleichwohl hat es der Bekundung des Zeugen wegen einzelner Unklarheiten in seinen Aussagen keinen allein entscheidenden Beweiswert beigemessen.

a) Der Zeuge Ka. hat den Angeklagten sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der 1.Hauptverhandlung, in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides und im Wiederaufnahmeverfahren stets als Teilnehmer an der Judenaktion vom 9.11.1939 bezeichnet. Seine Angaben differieren nur insoweit, als er im Ermittlungsverfahren und im Wiederaufnahmeverfahren behauptet hatte, Hop. sowohl beim Aussuchen zwischen den Baracken als auch beim Abführen am Tor gesehen zu haben, während er in der 1.Hauptverhandlung und dem dieser folgenden Ermittlungsverfahren angegeben hat, Hop. in der Nähe des Toreingangs bei den dort stehenden Juden gesehen zu haben. Worauf diese Differenz beruht, ist nicht mehr festzustellen. Sie muss die Glaubwürdigkeit des Zeugen aber nicht in Frage stellen. Gleichwohl fällt auf, dass er in dem verhältnismässig kurzen Zeitraum vom 18.10.1949 bis zum 10.3.1950 die Teilnahme des Angeklagten an der Auswahl der Juden vergessen, sie auch am 22.12.1952 in dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren nicht erwähnt hat und dann erst am 10.1.1968 im Wiederaufnahmeverfahren darauf zurückgekommen ist. Das lässt Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Aussage aufkommen, soweit sie sich auf die Beobachtung bei der Auswahl der Juden bezieht.
b) Im übrigen hatte der Zeuge als Insasse des Blocks 3 aber objektiv die Möglichkeit, den Angeklagten nicht nur bei der Auswahl der Juden aus der Strafkompanie (Block 3 und 9), sondern auch bei den Juden in der Nähe des Lagertores zu erkennen. Insoweit wird auf die auch hier zutreffenden Ausführungen bei dem Zeugen Karl Jak. (oben Nr.36, e) aa) - S.205 = S.153 UA [283]) verwiesen.
c) Zutreffenderweise hat der Zeuge den Hauptscharführer Blank als weiteren Teilnehmer beim Aussuchen und beim Abmarsch der Juden durch das Lagertor angegeben.
d) Soweit der Zeuge erstmalig in den Jahren 1966 in dem Ermittlungsverfahren gegen Wey. (a.a.O.) auch einen SS-Angehörigen mit dem Spitznamen "Hexe" und im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel (a.a.O.) am 5.12.1969 auch diesen als aussuchende SS-Leute bezeichnet hat, ist zu berücksichtigen, dass inzwischen seit der Tat 27 bzw. 30 Jahre vergangen waren. Möglicherweise hat der Zeuge insoweit die Teilnahme an der Auswahl mit der Teilnahme am Abmarsch zum Steinbruch verwechselt. Dafür könnte sprechen, dass Strippel mit Sicherheit bei diesem Abmarsch dabeigewesen ist. Zudem hat der Zeuge Grü. wiederholt bekundet, auch Pet. (Hexe?) sei dabeigewesen.
e) Soweit der Zeuge Ka. im Wiederaufnahmeverfahren erklärt hat, aus der Strafkompanie seien ca. 15 Häftlinge ausgesucht worden, ist das zwar nicht richtig. Vielmehr wurden aus

[281] Siehe Lfd.Nr.869.

[282] Siehe Lfd.Nr.616.

[283] = Seite 560 dieses Bandes.

Block 9 einschliesslich Deutsch nur 7 Juden ausgesucht. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Tat inzwischen 28 Jahre zurücklag. Unter diesen Umständen kommt diesem Erinnerungsfehler keine wesentliche Bedeutung zu.
f) Bedenklich könnte hingegen erscheinen, dass der Zeuge Ka. am 25.1.1966 in der Strafsache gegen Wey. (a.a.O.) erklärt hat, am 9.11.1939 nur Blank und die "Hexe" mit Sicherheit erkannt zu haben, während er die übrigen noch nicht gekannt habe, weil er erst kurze Zeit im Lager gewesen sei. Diese Bekundung schliesst zwar Hop.s Teilnahme nicht aus. Sie ist jedoch mit den früheren Bekundungen des Zeugen, bei denen er Hop. stets als Teilnehmer bezeichnet hatte, nicht in Einklang zu bringen. Eine Erklärung für diese Differenz könnte allenfalls darin liegen, dass er seit 1952 nicht mehr zu diesen Vorgängen, insbesondere zu der Teilnahme des Angeklagten Hop., gehört worden war und deshalb bei seiner Vernehmung vom 25.1.1966 nicht mehr an Hop. gedacht hat, während ihm dessen Beteiligung bei der Ladung im Wiederaufnahmeverfahren wieder eingefallen ist.
g) Soweit der Angeklagte meint, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ka. sei durch seine Angaben im Fall D (Kommando 99) vollends in Frage gestellt, teilt das Schwurgericht seine Auffassung nicht. Vielmehr haben sich auch dort keine durchgreifenden Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit ergeben (vgl. nachf. Zeuge D [284] Nr.10 S.357 - S.258 UA [285]).

4. Danach könnten nur die Erwägungen zu 3 a) und f) Veranlassung geben, die Zuverlässigkeit des Gedächtnisses des Zeugen Ka. anzuzweifeln. Diese Bedenken greifen im Ergebnis aber nicht durch, weil die Angaben des Zeugen durch die Bekundungen der Zeugen Bar., Ber. und Grü. bestätigt werden.
Das Schwurgericht hat deshalb auch der Bekundung des Zeugen Ka. einen durch die oben genannten 3 Zeugen bestätigten zusätzlichen Beweiswert beigemessen.

Nr.39 Köd., Kurt

Der jetzt 61-jährige Rentner (früher Vertreter) Kurt Köd. hat vom 23.12.1937 bis Oktober 1943 als politischer Häftling im Hauptlager des KL Buchenwald eingesessen.

1. a) Der Zeuge Köd. hat bei seiner Vernehmung vom 9.6.1971 in der 2.Hauptverhandlung im wesentlichen folgendes bekundet (Band XXII Bl.371): Am 9.11.1939 sei er morgens zum Tor gerufen worden, um eine Reparatur in einem Kesselhaus auszuführen. Auf dem Wege zum Tor habe er zwischen den Baracken 22 und 16 den Angeklagten Hop. und Blank bei den dort angetretenen 200-300 Häftlingen gesehen. 6-7 Häftlinge hätten vor den anderen gestanden. Gegen 15.00 Uhr sei er ins Lager zurückgekommen. Dann habe er erfahren, dass 21 jüdische Häftlinge im Steinbruch erschossen worden seien.

2. a) Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Köd. am 13.12.1949 ebenfalls behauptet, dass Hop. die 21 jüdischen Opfer mit ausgesucht habe (Sonderheft 200 Bl.3 R).
b) In der 1.Hauptverhandlung hat er u.a. folgendes bekundet (Band V Bl.146 R): Am 9.11.1939 sei er von Block 40 zu einer Baustelle gegangen. Auf dem Wege durch das Lager habe er die jüdischen Häftlinge angetreten stehen sehen. Er habe beobachtet, dass SS-Angehörige, unter ihnen Blank und der Angeklagte, eine Anzahl Juden ausgesucht hätten.
c) Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Zeuge Köd. nicht vernommen worden, weil der Generalstaatsanwalt der DDR am 2.11.1966 mitgeteilt hatte, dass der Zeuge "seit einiger Zeit geistig umnachtet" sei (Band XVI Bl.136).

[284] Gemeint ist wohl: Fall D.

[285] = Seite 608 f. dieses Bandes.

3. a) Danach hat der Zeuge Köd. im Ermittlungsverfahren, in der 1.Hauptverhandlung und in der 2.Hauptverhandlung widerspruchsfrei angegeben, den Angeklagten bei der Auswahl der 21 Juden zwischen Block 16 und 22 gesehen zu haben. Allerdings steht seine Bekundung im Widerspruch zur Bekundung des Zeugen Hey. (oben Nr.31), der Insasse des Blocks 16 gewesen ist und dort nur Blank, Sommer und - wahrscheinlich - Hettich gesehen haben will.
b) Zutreffend hat der Zeuge Köd. Blank als Auswählenden erkannt und auch immer wieder benannt.
c) Dem Zeugen kann nicht widerlegt werden, dass er sich am 9.11.1939 zwecks Ausführung eines Reparaturauftrages zum Hauptlagertor begeben hat. Zwar ist er in den "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" für den 9.11.1939 nicht eingetragen. Diese Aufzeichnungen dürften jedoch nicht vollständig sein, da dort die kommandierten Häftlinge auch nicht aufgeführt sind. Das "Kontrollbuch über Arbeitskommandos mit Passierschein" enthält für die Zeit vom 6.11. bis 6.12.1939 überhaupt keine Eintragungen, so dass auch dadurch die angebliche Tätigkeit des Zeugen ausserhalb des Schutzhaftlagers nicht ausgeschlossen wird.
d) Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Köd. wird auch nicht durch seine Angaben im Fall D beeinträchtigt. Dort hatte er in der 1.Hauptverhandlung angegeben, dass nach den Lautsprecheraufrufen "Kommando 99 zur Waffenmeisterei" auch der Angeklagte zur Waffenmeisterei gekommen sei. Das habe er aus einer kleinen Schmiede neben der Waffenmeisterei der Kommandantur, die vormals Kommandanturküche gewesen sei, beobachtet.
Demgegenüber meint der Angeklagte, dass die alte Kommandanturküche am sogenannten Carachoweg niemals als Schmiede eingerichtet worden sei. Diese Auffassung dürfte zutreffen. Der Angeklagte übersieht dabei nur, dass der Zeuge Köd. bereits in der 1.Hauptverhandlung angegeben hatte, dass sich seine Schmiede neben der Kommandanturwaffenmeisterei befunden habe (vgl. Band V Bl.146 R), diese also nicht mit der von dem Angeklagten gemeinten Küche im SS-Führer- und Unterführerheim am Carachoweg identisch war. Darauf hat der Zeuge Köd. nach Vorhalt der Einlassung des Angeklagten in der 2.Hauptverhandlung auch hingewiesen.
e) Schliesslich kannte der Zeuge den Angeklagten bereits seit dessen Versetzung zur Kommandantur (der Zeuge war schon im Dezember 1937 in das KL Buchenwald eingeliefert worden).
Eine Personenverwechslung dürfte deshalb kaum in Betracht kommen.

4. Wenn das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Köd. gleichwohl keinen Beweiswert beigemessen hat, so beruht das darauf, dass der Zeuge nach einer Mitteilung des Generalstaatsanwalts der DDR vom 2.11.1966 (Band XVI Bl.136) damals "seit einiger Zeit geistig umnachtet" gewesen ist und das Schwurgericht in der 2.Hauptverhandlung keine Auskunft über die Art und Dauer dieser Erkrankung bekommen hat. Der Zeuge hat dazu in der 2.Hauptverhandlung angegeben, dass er nach einem Herzinfarkt von 1965/66 bis 1968 an erheblichen Kreislaufstörungen mit einer Beeinträchtigung der Erinnerungsfähigkeit gelitten habe, sich jetzt jedoch wieder im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte fühle. Er sei auf Verlangen bereit, darüber ärztliche Zeugnisse beizubringen.
Diese Angaben des Zeugen mögen zutreffen. Gleichwohl hat das Schwurgericht es im Anschluss an die Verfügungen des Vorsitzenden vom 29.9.1970 (Band XX Bl.97/98 und vom 27.10.1970 (Band XX Bl.190) sowie die Erinnerung vom 14.1.1971 (Band XXI Bl.187), durch die der Generalstaatsanwalt der DDR um Übersendung eines amtsärztlichen Gutachtens für Köd. gebeten worden war, für erforderlich gehalten, über den Generalstaatsanwalt der DDR ein amtsärztliches Gutachten über den seinerzeitigen und jetzigen Gesundheitszustand des Zeugen Köd. anzufordern (vgl. Band XXIV Bl.255). Dieses Gutachten ist trotz mündlicher Erinnerung durch den Vorsitzenden des Schwurgerichts vom 18.11.1971 (Band XXVII Bl.35 R) bis zum Abschluss der Hauptverhandlung nicht eingegangen.

Unter diesen Umständen konnte sich das Schwurgericht kein überzeugendes Bild von der Erkrankung des Zeugen Köd., insbesondere von dem Zeitpunkt ihres Beginns, von ihrer Intensität und ihrer Dauer sowie von ihrer evtl. Einwirkung auf das Erinnerungsvermögen

des Zeugen machen. Möglicherweise ist das Gedächtnis des Zeugen durch die vorangegangene "geistige Umnachtung" beeinträchtigt worden.
Wegen dieser Zweifel hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Köd. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

Nr.40 Ko., Georg

Der 1969 im Alter von 68 Jahren verstorbene Verwaltungsangestellte Georg Ko. hat (vom KL Dachau kommend) vom 22./23.9.1938 bis zum 13./14.3.1942 als "politischer Jude" im KL Buchenwald eingesessen.
In dem Verfahren gegen Hop. ist er nie persönlich gehört worden. In seiner in der 2.Hauptverhandlung verlesenen Vernehmung vom 6.3.1967 (StA Stuttgart 14 Js 5/65 gegen Roscher) hat er u.a. angegeben, dass der Untersturmführer Schober, Scharführer Sommer und noch weitere Scharführer die 21 jüdischen Häftlinge ausgesucht hätten (a.a.O. Band VI Bl.181).
An dieser Aussage fällt bereits auf, dass der Zeuge mit Schober(t) einen SS-Führer als Mitaussuchenden benennt. Davon ist sonst an fast keiner Stelle die Rede. Vielmehr sollen nur SS-Unterführer die Selektion vorgenommen haben.
Im übrigen wird die Beteiligung des Angeklagten durch diese Bekundung nicht ausgeschlossen. Das gilt um so mehr, als auch der Hauptscharführer Blank nicht ausdrücklich genannt worden ist.
Die Aussage entlastet den Angeklagten deshalb nicht.

Nr.41 Kru., Heinrich

Der 69-jährige Rentner (früher Arbeiter) Heinrich Kru. hat vom 19.5.1938 bis zum 7./8.3.1940 als "ASR-Häftling" im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge Kru. hat in der 2.Hauptverhandlung bekundet, dass er an Einzelheiten der Judenaktion vom 9.11.1939 auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben keine Erinnerung mehr habe.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge am 28.9.1949 angegeben, dass Hop. sich unter den SS-Männern befunden habe, die den Judentrupp aus dem Lager abgeführt hätten. Er habe das sehen können, weil er in der Nähe der Judenblocks mit Papierauflesen beschäftigt gewesen sei (Sonderheft 36 Bl.3). In der 1.Hauptverhandlung hatte der Zeuge Kru. nach der Bekundung des Zeugen Lu. u.a. folgendes angegeben: Nach seiner Erinnerung hätten die Juden auf dem Appellplatz antreten müssen. Er habe Papier gesammelt. Sommer, Hop. "Jonny" (Anm.: Hac. [286]) und "Tante Anna" (Anm.: Zöllner) hätten die Juden ausgesucht und sie abgeführt. Am Tor habe er Hop. bestimmt noch gesehen. Dann seien die Juden in Richtung Steinbruch abgeführt worden.
Im Wiederaufnahmeverfahren ist der Zeuge Kru. nicht gehört worden.
Danach hat der Zeuge Kru. sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der 1.Hauptverhandlung angegeben, den Angeklagten beim Abführen der 21 Juden aus dem Lagertor gesehen zu haben. Das ist möglich.
Soweit der Zeuge behauptet hat, seine Beobachtungen gemacht zu haben, als er mit Papierauflesen beschäftigt gewesen sei, kann auch das zutreffen. Eine allgemeine Barackensperre, die dieser Tätigkeit möglicherweise entgegengestanden hätte, dürfte am 9.11.1939 nicht bestanden haben (vgl. dazu Zeuge Bar. Nr.4, b) ee S.104 = S.79 UA [287]).
Das Schwurgericht glaubt dem Zeugen auch, dass er den Angeklagten am 9.11.1939 bereits gekannt hat, denn er befand sich schon seit dem 19.5.1938 im KL Buchenwald.

[286] Siehe Lfd.Nr.869.

[287] = Seite 526 dieses Bandes.

Gleichwohl sind letzte Bedenken gegen die Zuverlässigkeit seines damaligen Erinnerungsvermögens bestehen geblieben. Sie beruhen darauf, dass der Zeuge bereits 1950 gemeint hat, die Juden seien nach seiner Erinnerung auf dem Appellplatz ausgesucht worden und "Jonny" (Hac.) sei daran beteiligt gewesen. Demgegenüber hat das Schwurgericht festgestellt, dass die Juden vor ihren Baracken ausgesucht worden und dass beim Aussuchen nur SS-Unterführer beteiligt gewesen sind. Da der Zeuge Kru. überdies in der 2.Hauptverhandlung keine Erinnerung an die Beteiligung Hop.s mehr gehabt hat, ist seiner Bekundung kein belastender Beweiswert beigemessen worden.

Nr.42 Kuc., Richard

Der 63-jährige pädagogische Mitarbeiter der Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald Richard Kuc. ist vom 31.7.1937 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald gewesen.
Der Zeuge Kuc. hatte in der 2.Hauptverhandlung u.a. bekundet, dass er als Installateur Funktionshäftling gewesen sei und sich innerhalb der jeweils stehenden Postenkette mit einem Passierschein und im Schutzhaftlager selbst stets habe frei bewegen können. Am 9.11.1939 habe er sich gegen 10.00 Uhr bis 10.30 Uhr in die Schlossereibaracke des Werkstättengeländes begeben und von dem Fenster der dazu gehörenden Schreibstube aus folgendes gesehen: Ein LKW sei aus Richtung Haupttor gekommen und habe in der Nähe der Leichenhalle gehalten. Er, der Zeuge, habe von hinten auf den LKW sehen können. Dabei habe er beobachtet, dass SS-Leute Leichen von dem LKW auf sogenannte Tragen (nicht Krankentragen) geworfen und diese sodann zur Leichenhalle getragen hätten. Von den SS-Leuten habe er noch Strippel und Jaenisch in Erinnerung. Den ihm bekannten Angeklagten Hop. habe er nicht gesehen. Er habe das Abladen von etwa 6-8 Leichen beobachtet.
Folgt man der Bekundung des Zeugen Kuc., dann ist der Angeklagte möglicherweise beim Abladen der Leichen nicht beteiligt gewesen. Allerdings kann das nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Der Zeuge erinnert sich nämlich auch nicht an die Anwesenheit des Bunkerführers Sommer, obwohl dieser eine lagerbekannte Persönlichkeit war und nach seinen eigenen Angaben die Leichen mit abgeladen hat.
Die Aussage des Zeugen hat mithin hier keinen entlastenden Beweiswert.

Nr.43 Lee., Kurt

Der 67-jährige Kaufmann Kurt W. Lee. war vom 15.1.1938 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude", später politischer Häftling, im KL Buchenwald.
Der Zeuge Lee. hat sowohl im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVI Bl.48) als auch in der 2.Hauptverhandlung (Band XXII Bl.24) bekundet, dass er von der Judenaktion am 9.11.1939 selbst nichts gesehen habe, weil er zur Bestrahlung im Häftlingsrevier gewesen sei. Er habe in der 1.Hauptverhandlung nur das wiedergegeben, was andere ihm erzählt hätten.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge am 14.10.1949 erklärt, er sei der Überzeugung, dass Hop. am 9.11.1939 an der Ermordung der 21 Juden teilgenommen habe (Sonderheft 61 Blatt 3). Auch diese Formulierung spricht dafür, dass er keine eigenen Beobachtungen gemacht hat.
Dagegen hat er nach der Bekundung des Zeugen Lu. in der 1.Hauptverhandlung folgendes bekundet: Im Revier habe er gehört, dass Blank, Jaenisch und Hop. 21 Juden ausgesucht hätten. Er habe die Juden dann selbst abmarschieren sehen; sie seien nach rechts gegangen. Hop. sei unter ihren Begleitern gewesen.
Diese Bekundung hat der Zeuge Lee. im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung praktisch widerrufen. Damit hat er seine Glaubwürdigkeit selbst in Frage gestellt. Seiner Bekundung in der 1.Hauptverhandlung konnte deshalb kein Beweiswert mehr zukommen.

Nr.44 Lin., Ernst

Der 62-jährige Autolackierer Ernst Lin. hat vom 4.8.1938 bis zum 9.9.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.

1. a) In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Lin. bekundet, dass er am 9.11.1939 nach seiner Erinnerung auf Block 4 gelegen habe. Die Juden seien hinter ihnen ausgesucht worden. Er wisse nicht mehr, wer die aussuchenden SS-Leute gewesen seien. Er meine, die ausgesuchten Juden nur gesehen zu haben, als sie zum Lager hinausgeführt worden seien. Wenn er früher angegeben habe, Hop. sei dabeigewesen, dann sei das richtig gewesen. Er sei im Kriege viermal verwundet worden und habe auch eine Kopfverletzung davongetragen. Deshalb habe sein Gedächtnis sehr nachgelassen.
b) Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Lin. am 30.11.1949 bekundet, dass er am 9.11.1939 Hop. unter den aussuchenden SS-Leuten gesehen habe. Gemeinsam mit Blank und Strippel sei Hop. auch beim Abtransport der Juden aus dem Lager beteiligt gewesen (Sonderheft 25 Bl.3).
c) In der 1.Hauptverhandlung muss der Zeuge - wie sich aus den Urteilsgründen ergibt - erklärt haben, den Angeklagten bei der Auswahl der Juden erkannt zu haben (Band IX Bl.28).
d) Im Wiederaufnahmeverfahren konnte sich der Zeuge am 7.6.1966 auch nach Vorhalt seiner Angaben im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung nicht daran erinnern, von der Judenaktion am 9.11.1939 selbst etwas gesehen zu haben (Band XVI Bl.41).

2. a) Der Zeuge Lin. war am 9.11.1939 bereits 1 1/4 Jahr in Buchenwald. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass er den Angeklagten gekannt hat.
b) Das Schwurgericht hält es auch für möglich, dass der Zeuge die im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung von ihm bekundeten Beobachtungen tatsächlich gemacht und er den Angeklagten Hop. am 9.11.1939 sowohl bei der Auswahl der Juden als auch bei deren Abführen aus dem Lager gesehen hat. Das gilt um so mehr, als er beim Abführen auch Blank und Strippel erkannt haben will, die mit Sicherheit daran beteiligt gewesen sind.
c) Gleichwohl hat das Schwurgericht die früheren Bekundungen des Zeugen Lin. nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet, weil die Angaben des Zeugen in der 2.Hauptverhandlung und insbesondere auch im Wiederaufnahmeverfahren zeigen, dass sein Erinnerungsvermögen sehr schlecht ist. Das kann daran liegen, dass von 1950 bis zu seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren weitere 16 Jahre vergangen waren und sein Erinnerungsbild nur deshalb getrübt gewesen ist. Möglicherweise haben aber bereits seine Kriegsverletzungen zu einer Gedächtnisschwäche geführt, die das Erinnerungsvermögen des Zeugen mit zunehmendem Alter immer stärker beeinträchtigt hat. Wenn das aber der Fall sein sollte, hat sich der Zeuge bereits 1949/50 möglicherweise darüber getäuscht, ob er die von ihm bekundeten Vorgänge und die Beteiligung des Angeklagten daran selbst gesehen oder darüber nur von anderen Häftlingen gehört hat oder ob er den Angeklagten mit einem anderen Unterführer verwechselt hat.
Da diese Möglichkeit nicht mit Sicherheit auszuschliessen ist, hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Lin. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

Nr.45 Lo., Erich

Der jetzt 61-jährige Kaufmann Erich Lo. war vom 1.10.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald.

1. a) In der 2.Hauptverhandlung hat er u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 sei er von der Effektenkammer, in der er damals gearbeitet habe, zu der im Block 1 befindlichen Bücherei gegangen. Von dort aus habe er gesehen, dass die Häftlingsgruppe über den Appellplatz abgeführt worden sei. Unter den Begleitern habe sich Hop. befunden. Er habe ihn nach

seiner Erinnerung erstmalig gesehen, als er am Ende des Arrestbaues hinter dem Stacheldrahtzaun aufgetaucht sei. An das Aussuchen der Häftlinge habe er auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben keine Erinnerung mehr.
b) Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Lo. am 18.1.1950 angegeben, dass Blank damals 20-25 Juden ausgesucht habe. Er selbst habe das Kommando, welches die Juden abgeführt habe, gesehen. Der Beschuldigte Hop. habe jenem Kommando angehört (Sonderheft 221 Bl.12).
c) In der 1.Hauptverhandlung hat er nach der Bekundung des Zeugen Lu. u.a. folgendes erklärt: Er sei auf dem Wege von der Effektenkammer zur Bücherei im Block 1 gewesen. In der Nähe der Blocks 3/9 bis 4/10 habe er Blank mit einer Schar junger Juden gesehen. Dadurch sei er auf den Vorgang aufmerksam geworden. Danach habe er aus Baracke 1 beobachtet, wie die ausgesuchten Leute von Blank und 3-4 anderen SS-Leuten zum Tor geführt worden seien. Unterwegs sei ein junger Häftling namens Adler, der aus Richtung Küche über den Appellplatz gekommen sei, ebenfalls mitgenommen worden. Dann hätten die Juden eine Zeitlang am Tor gestanden. Er habe sie vorübergehend nicht beobachtet. Als er dann wieder aus dem Fenster des Blocks 1 gesehen habe, seien die Juden bereits hinter dem Stacheldrahtzaun auf dem Marsch in Richtung Steinbruch gewesen. Von den ca. 10 Begleitern habe er Strippel, Thalmann, Hop. und Abraham erkannt. Hop. habe er ganz genau gekannt, weil er mehrmals wöchentlich Zugänge zur Effektenkammer gebracht habe.
d) Im Wiederaufnahmeverfahren hatte der Zeuge am 20.10.1967 keine sichere Erinnerung mehr an die Vorgänge vom 9.11.1939. Er glaubte allerdings, sich daran erinnern zu können, dass er den Abmarsch der Juden zum Lagertor auf dem Weg von der Effektenkammer zur Bücherei gesehen habe (Band XVII Bl.118).

2. Der Zeuge Lo. hat in der 2.Hauptverhandlung auf das Schwurgericht einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Nach der Überzeugung des Gerichts bestehen gegen die objektive Richtigkeit seiner Bekundungen keine durchgreifenden Bedenken.
a) Der Zeuge Lo. hat im Ermittlungsverfahren, in der 1.Hauptverhandlung und in der 2.Hauptverhandlung widerspruchsfrei bekundet, den Angeklagten unter den Begleitern des hinter dem Stacheldrahtzaun in Richtung Steinbruch abmarschierenden Judenkommandos erkannt zu haben. Lediglich im Wiederaufnahmeverfahren konnte er sich an keine Einzelheiten erinnern. Das dürfte jedoch daran gelegen haben, dass seine letzte Vernehmung zu diesem Komplex am 20.10.1967 bereits 17½ Jahre zurücklag und er in der Ladung nicht auf den Gegenstand der Vernehmung hingewiesen worden war. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn ihm der Ablauf der Aktion im einzelnen sowie die daran beteiligten SS--Leute nicht sofort gegenwärtig waren. Durch diese Vernehmung war er aber wieder auf den Angeklagten aufmerksam geworden. Er konnte deshalb vor der Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung sein Gedächtnis überprüfen. Unter diesen Umständen ist es glaubhaft, wenn er sich in der 2.Hauptverhandlung am 27.11.1970 im wesentlichen wieder an die Geschehnisse vom 9.11.1939 und seine damaligen Beobachtungen erinnerte.
b) Der Zeuge Lo. war bereits seit dem 1.10.1938 im KL Buchenwald. Wie er glaubhaft versichert, kannte er den Angeklagten genau, weil dieser häufig Zugänge für die Effektenkammer gebracht hatte.
Das Schwurgericht ist deshalb davon überzeugt, dass er den Angeklagten am 9.11.1939 nicht nur an seinen Gesichtszügen, sondern auch an seiner Haltung und seinen Bewegungen erkennen konnte. Soweit es die Entfernung vom Block 1 zum Stacheldrahtzaun und die Möglichkeit, einen auf dem Weg hinter dem Zaun marschierenden SS-Mann zu erkennen, betrifft, wird auf die auch hier zutreffenden Ausführungen bei dem Zeugen Bar. verwiesen (oben Nr.4, b) dd S.102 = S.77 UA [288]). Auch der Zeuge Lo. war durch die Auswahl der Juden auf den Vorgang aufmerksam geworden und wollte vom Block 1 aus weitere Beobach-

[288] = Seite 525 dieses Bandes.

tungen treffen. Glaubhaft gibt der Zeuge deshalb an, den Angeklagten hinter dem Stacheldrahtzaun erkannt zu haben.
c) Es besteht auch kein begründeter Zweifel an der Behauptung des Zeugen, am 9.11.1939 von der Effektenkammer zur Bücherei gegangen zu sein. Es ist bereits ausgeführt worden, dass an diesem Tage keine allgemeine Barackensperre bestanden haben dürfte. Im übrigen durfte der Zeuge als Kommandierter das Schutzhaftlager ohnehin passieren.

3. Wenn der Bekundung des Zeugen Lo. gleichwohl kein allein entscheidender Beweiswert beigemessen worden ist, dann lediglich deshalb, weil er auch in der 2.Hauptverhandlung wieder behauptet hat, beim Vollzug einer Kollektivstrafe an den Angehörigen der Effektenkammer im Kinogebaüde von Hop. geschlagen worden zu sein.
Der Angeklagte behauptet demgegenüber, das Kino sei erst 1941, d.h. nach seiner Versetzung zur Telefon- und Fernschreibzentrale, eingerichtet worden. Zu dieser Zeit habe er das Schutzhaftlager nicht mehr betreten. An dieser Behauptung dürfte richtig sein, dass das Kino erst im Jahre 1941 geöffnet worden ist. Mit Sicherheit war das allerdings nicht mehr festzustellen. Dass dort eine Kollektivstrafe an dem Kommando Effektenkammer vollzogen worden ist, hat auch der Zeuge Ble. bestätigt.
Zweifel bestehen allerdings gegenüber der weiteren Behauptung des Angeklagten, dass er nach seiner Versetzung zur Fernsprech- und Fernschreibzentrale das Schutzhaftlager nicht mehr betreten und deshalb dort auch keine Prügelstrafe mehr vollzogen habe.
Diese Zweifel beruhen einmal darauf, dass die Dienststellung des Angeklagten in dem Beförderungsvorschlag vom 6.1.1942 als "Blockführer" bezeichnet worden ist (vgl. oben C III 2 b (9) f - S.32 = S.24 UA [289]). Danach ist schon nicht auszuschliessen, dass der Angeklagte nach seiner erstmaligen Versetzung zur Fernsprech- und Fernschreibzentrale (im Herbst 1940) noch einmal wieder als Blockführer eingesetzt worden ist. Als solcher hätte er auch die Möglichkeit zum Vollzug der Prügelstrafe im Kinosaal gehabt.
Das Gericht glaubt dem Angeklagten nicht, dass er nach seiner Versetzung zur Fernsprech- und Fernschreibzentrale überhaupt keine Möglichkeit mehr gehabt hat, das Schutzhaftlager zu betreten. Vielmehr dürfte er mit Hilfe seiner Kameraden, die noch Blockführer geblieben waren, auch 1941 noch zum Betreten des Schutzhaftlagers in der Lage gewesen sein (vgl. die Ausführungen im Fall E III 7 b - S.438 = S.311 UA [290]).
Hinzu kommt, dass nach der Überzeugung des Schwurgerichts auch die Angehörigen der Fernsprech- und Fernschreibzentrale noch zu anderen dienstlichen Verrichtungen befohlen worden sind (vgl. dazu oben D 1: Einlassung des Angeklagten - S.46 = S.36 UA [291]).
Auch aus diesem Grunde ist nicht völlig auszuschliessen, dass der Angeklagte noch 1941 die Prügelstrafe im Schutzhaftlager vollzogen hat.
Gleichwohl ist das Schwurgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass sich der Zeuge Lo. insoweit möglicherweise in der Person des Angeklagten geirrt hat. Aus diesem Grunde hat es auch der Bekundung des Zeugen zu der Judenaktion vom 9.11.1939 keinen allein entscheidenden, sondern nur einen zusätzlichen Beweiswert beigemessen.

Nr.46 Löw., Josef

Der jetzt 68-jährige Verkaufsleiter Josef Löw. war vom 22.9.1939 bis zum 16./19.10.1942 und vom 26.1.1945 (vom KL Auschwitz kommend) bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald.
Der Zeuge Löw. hat in der 2.Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, dass er am 9.11.1939 im Block 17 gelegen habe. Sie hätten - wie die Insassen der anderen Judenblocks - vor ihrem

[289] = Seite 501 dieses Bandes.

[290] = Seite 633 dieses Bandes.

[291] = Seite 507 dieses Bandes.

Block antreten müssen. Dann seien 3 oder 4 SS-Angehörige, darunter Blank, zu ihrem Block gekommen und hätten vorwiegend jüngere kräftige Leute ausgesucht. Die ausgesuchten Juden seien zu den in dem Nachbarblock 16 ausgesuchten Häftlingen geführt und sodann zwischen den Blocks 9 und 10 hindurch in Richtung Appellplatz abgeführt worden. Ob auch der SS--Angehörige Roscher an der Auswahl beteiligt gewesen sei, wisse er nicht mehr.
Danach erinnert sich der Zeuge Löw. nur an einen der 3-4 bei Block 17 aussuchenden SS--Leute. Das schliesst die Beteiligung des Angeklagten nicht aus.
Der Bekundung des Zeugen Löw. kommt deshalb kein entlastender Beweiswert zu.

Nr.47 Ma., Maximilian

Der 75-jährige Oberregierungsrat i.R. Maximilian Ma. hat vom 30.7.1938 bis zum 11.4.1945 aus politischen Gründen im KL Buchenwald eingesessen.
Er hat in der 2.Hauptverhandlung folgendes glaubhaft bekundet: Am 9.11.1939 habe er sich in der Schreibstube im Block 1 befunden. Die Juden hätten in ihren Blocks bleiben müssen. Gegen 9.00 Uhr seien nach seiner Erinnerung einige (mehr als 2) Scharführer über den Appellplatz gekommen und zu den Judenblocks gegangen. Nach einiger Zeit seien sie mit einer Anzahl Juden zurückgekommen. Am Tor seien nach seiner Meinung weitere Bewacher hinzugekommen. Sodann sei das Kommando in Richtung Steinbruch abmarschiert. Er könne nicht sagen, welche SS-Leute in das Lager gekommen seien bzw. das Judenkommando begleitet hätten. Man habe gesagt, Blank und Strippel seien dabeigewesen.
Da der Zeuge Ma. sich an keinen der beteiligten SS-Leute mehr erinnert, kommt seiner Aussage kein den Angeklagten unmittelbar be- oder entlastender Beweiswert zu.

Nr.48: Mel., Kurt

Der 1968 im Alter von 55 Jahren verstorbene Redakteur Kurt Mel. hat vom 23./24.9.1938 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald eingesessen.
Bei seinen Vernehmungen vom 7.10.1950 in der Strafsache gegen Sommer (StA Bayreuth Ks 3/57 [292], Band VI Bl.84) und vom 19.7.1967 in dem Ermittlungsverfahren gegen Hac. (StA Göttingen 3 Js 375/65 Band VI Bl.22/23) hat er angegeben, dass sich unter den aus seinem Block ausgesuchten Juden auch der Häftling Maschke befunden habe. In der Vernehmung vom 7.10.1950 hatte er ferner angegeben, dass zu den aussuchenden Blockführern auch Sommer gehört habe.
Richtig ist, dass am 9.11.1939 ein Häftling namens Arthur Maschke aus Block 16 im kleinen Steinbruch erschossen worden ist.
Ob Sommer sich an der Auswahl der 21 Juden beteiligt hat, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen.
Jedenfalls vermag die Bekundung des Zeugen Mel. den Angeklagten weder zu ent- noch zu belasten.

Nr.49: Mis., Heinz

Der 59-jährige kaufmännische Direktor Heinz Mis. hat vom 23.12.1937 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen. In der 2.Hauptverhandlung hat er u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er im Block 3 gelegen. Von dort aus habe er gesehen, wie die 21 jüdischen Häftlinge am Tor versammelt worden seien. Kurze Zeit später seien sie unter Bedeckung von SS-Angehörigen hinter dem Lagerzaun nach rechts abgeführt worden. Unter den SS-Begleitern habe sich ausser Hac., Strippel und Jaenisch auch Hop.

[292] Siehe Lfd.Nr.464.

befunden, möglicherweise auch Blank, Hop. habe er aus seiner Blockführertätigkeit gut gekannt. Später sei er Fernschreiber gewesen.

Der Angeklagte hält diese Bekundung für unglaubhaft, weil der Zeuge
a) den Angeklagten im Ermittlungsverfahren nicht als Teilnehmer an der Judenaktion vom 9.11.1939 genannt habe,
b) unzutreffenderweise angegeben habe, im Block 3 hätten nur Kommandierte, nicht hingegen die Angehörigen der Strafkompanie gelegen,
c) zu Unrecht auch Hac. der Teilnahme an der Judenaktion bezichtigt habe,
d) den Angeklagten zu Unrecht der Beteiligung am Kommando 99 beschuldigt habe.

Demgegenüber ist das Schwurgericht der Auffassung, dass gegen die Bekundung des Zeugen Mis. keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Der Zeuge war bereits seit dem 23.12.1937 im KL Buchenwald. Er hat dort in verschiedenen Kommandos gearbeitet. Hop. war wegen seiner Brutalität bekannt. Das Gericht ist davon überzeugt, dass auch Mis. ihn am 9.11.1939 genau gekannt hat. Wenn er ihn aber so gut gekannt hat, dann war er am 9.11.1939 in der Lage, ihn vom Block 3 aus unter den Begleitern des Judenkommandos am Hauptlagertor und hinter dem Stacheldrahtzaun zu erkennen. Die Entfernung dorthin betrug anfangs (bis zum Ende des Arrestgebäudes)rund 125 m, danach nahm sie mit dem Abmarsch der Truppe zu. Es ist bereits verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden, dass nach der Überzeugung des Schwurgerichts aufmerksame, unter den angespannten Verhältnissen im Konzentrationslager lebende Häftlinge ohne weiteres in der Lage gewesen sind, auf diese Entfernung ihre Hauptpeiniger an Haltung und Bewegung sofort zu erkennen. Das gilt auch für den Zeugen Mis. Selbst wenn er nicht - wie er meint - im Block 3, sondern in dem Block 4, der von den Zeugen Lin. und Sca. als Kommandiertenblock bezeichnet wird, gelegen haben sollte, würde sich an dieser Beurteilung nichts Wesentliches ändern. Die Entfernung von Block 4 bis zum Ende des Arrestgebäudes hat nämlich etwa 130 bis 135 m betragen. Diese verhältnismässig geringe Differenz vermindert die Sicht- und Erkennungsmöglichkeit des Zeugen Mis. nur unwesentlich.

« zu » a) Soweit der Angeklagte behauptet, der Zeuge Mis. habe ihn im Ermittlungsverfahren nicht der Teilnahme an der Judenaktion vom 9.11.1939 bezichtigt, ist das richtig. Der Zeuge hat sich erstmalig unter dem 21.1.1949 in einem an die VVN gerichteten Schreiben über das Verhalten des Angeklagten in Buchenwald geäussert (Sonderheft 2 Bl.6). Danach hat er bei seinen Vernehmungen vom 10.8. und 19.9.1949 Angaben über die Angeklagten gemacht (a.a.O. Bl.4). Sowohl in seinem Schreiben vom 21.1.1949 als auch bei seinen beiden nachfolgenden Vernehmungen hat er die Judenaktion vom 9.11.1939 überhaupt nicht erwähnt. Das mag daran gelegen haben, dass in dem zugrunde liegenden Ermittlungsersuchen der StA damals nur allgemein nach strafbaren Handlungen des Angeklagten gefragt worden war und nicht nach Massentötungen wie der Judenaktion vom 9.11.1939 und der Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall. Diese Tötungsfälle wurden erst in den nach dem 19.9.1949 herausgehenden Ermittlungsersuchen ausdrücklich erwähnt. Der Zeuge mag deshalb nur an einzelne Handlungen des Angeklagten, die er selbst gesehen hatte, und nicht an seine evtl. Beteiligung an Gemeinschaftstaten gedacht haben. Das zeigt sich auch bei anderen Zeugen, die vor dem 19.9.1949 vernommen worden sind, z.B. dem Zeugen Pos. (Sonderheft 15), der bei Vernehmungen vom 30.12.1948 und 2.6.1949 die Aktion vom 9.11.1939 nicht erwähnt hatte, hingegen am 3.10.1949 die Vermutung aussprach, dass Hop. auch dabeigewesen sei.
Vollends ist das aber nicht zu klären, weil diese Frage bei der Vernehmung des Zeugen Mis. vom 4.8.1971 durch das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte nicht erörtert worden ist.
Das Schwurgericht misst dem auch keine entscheidende Bedeutung bei, denn durch seine Bekundungen in der 2.Hauptverhandlung hat sich der Zeuge nicht in Widerspruch zu den Angaben in dem Ermittlungsverfahren gesetzt. Vielmehr stellen die Angaben über den 9.11.1939 nur eine Ergänzung der früheren Äusserungen dar.

zu b) Soweit der Zeuge Mis. meint, die Strafkompanie sei am 9.11.1939 nicht im Block 3 gewesen, vielmehr seien dort nur Kommandierte untergebracht gewesen, dürfte er sich irren. Die Zeugen Axm., Ber., Fuc., Jak. (Karl), Ka. u.a. haben nämlich glaubhaft angegeben, am 9.11.1939 als Angehörige der Strafkompanie im Block 3 gelegen zu haben. Möglicherweise war nur ein Flügel des Blocks 3 von der Strafkompanie belegt. Vielleicht war der Zeuge Mis. am 9.11.1939 selbst in der Strafkompanie. Möglicherweise irrt er sich aber in der Nr. seiner Unterkunft. Die Zeugen Lin. und Sca., die selbst Kommandierte waren, haben nämlich glaubhaft angegeben, am 9.11.1939 im Block 4 gelegen zu haben. Wenn der Zeuge Mis. demnach am 9.11.1939 auch Kommandierter gewesen ist, dürfte er ebenfalls in Baracke 4 gelegen haben. Dieser eventuelle Irrtum über die Nr. seiner Unterkunft beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Zeugen aber nicht.

zu c) Soweit der Zeuge Mis. in diesem Verfahren - wie bereits in dem Sammelverfahren gegen den Erbprinzen Josias zu Waldeck - Pyrmont (StA Göttingen 3 Js 375/65 Band III Bl.47) - den damaligen Lageradjutanten Hac. als Teilnehmer an der Judenaktion vom 9.11.1939 bezeichnet hat, muss das nicht falsch sein (vgl. dazu oben Nr.28: Zeuge Hac.). Allerdings dürfte er diesen nicht unter den SS-Angehörigen, die das Kommando ausserhalb des Lagerzauns zum Steinbruch begleiteten, gesehen haben, sondern unter den am Lagertor erscheinenden SS-Führern (vgl. insoweit auch Zeuge Bg. - Nr.7 S.133 = S.103 UA [293]).

zu d) Nicht richtig ist, dass der Zeuge den Angeklagten beschuldigt, an der Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall teilgenommen zu haben. Zwar enthält seine Vernehmung auf Seite 5 (Band XXII Bl.468) den Satz "Hop. gehörte zu diesem Kommando" (Anm.: gemeint war das Kommando 99). Er hat dazu jedoch auf Seite 3 (Band XXII Bl.466) erklärt, dass er das nicht selbst wahrgenommen habe und seine Vermutung (dass Hop. daran beteiligt war) auch nicht beweisen könne.

Danach bestehen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Mis. keine wesentlichen Bedenken. Gleichwohl hat das Schwurgericht seiner Bekundung über die Teilnahme des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 keinen allein entscheidenden Beweiswert beigemessen, weil die zu a) und b) erörterten Bedenken nicht völlig von der Hand zu weisen sind. Da die Bekundung des Zeugen Mis. aber durch die Zeugen Bar., Ber. und Grü. bestätigt wird, gewinnt sie an Glaubwürdigkeit und trägt deshalb zur Überführung des Angeklagten bei.

Nr.50 Mo., August

Der 1962 im Alter von 65 Jahren verstorbene Viehkaufmann August Mo. hat vom 24.5.1938 bis zum 18.4.1939 und vom 1.8.1939 bis zum 15.4.1940 als "ASR-Häftling" im KL Buchenwald eingesessen.
Bei seiner - in der 2.Hauptverhandlung verlesenen - Vernehmung vom 12.11.1949 hat er u.a. folgendes ausgesagt (Sonderheft 155 Bl.3 R): Am 9.11.1939 habe der Angeklagte aus einem grösseren Haufen 21 Opfer mit ausgesucht. Er habe das Aussuchen zufällig gesehen, weil er an diesem Morgen gerade in der Gärtnerei gearbeitet habe, die in unmittelbarer Nähe gelegen habe.
Diese Angaben hat das Schwurgericht nicht für glaubhaft befunden. Wenn der Zeuge Mo. am 9.11.1939 überhaupt in der Gärtnerei gearbeitet haben sollte, was wegen der allgemeinen Arbeitsruhe zweifelhaft ist, dann kann er von dort aus das Aussuchen der 21 Juden vor den Blocks 9, 10, 16 und 17 nicht gesehen haben. Die Gärtnerei lag nämlich - vom Hauptlagertor aus gesehen - etwa 300 m hinter den 4 genannten Judenbaracken, d.h. keineswegs in unmittelbarer Nähe derselben. Von dort aus war ihm die Sicht auf die Antrittsorte der Juden

[293] = Seite 536 dieses Bandes.

zwischen den Blocks durch die dahinter liegenden 6 bis 7 Blockreihen versperrt. Er hätte allenfalls die Lagerstrasse zwischen den Blocks 9/15 und 10/16 einsehen können. Der Zeuge hat aber selbst nicht behauptet, dort jemand gesehen oder erkannt zu haben. Er dürfte deshalb nur Mitteilungen anderer Häftlinge wiedergegeben haben.

Nr.51 Mor., Dr. Konrad

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Mor. hat 1943/44 als SS-Untersuchungsführer eines SS- und Polizeigerichts z.b.V. im Rahmen von Ermittlungen gegen den vormaligen Lagerkommandanten Koch unter anderem auch versucht, den Ablauf der Judenaktion vom 9.11.1939 aufzuklären. Er hat glaubhaft bekundet, dass nach seinen Ermittlungen der Standartenführer Koch die Erschiessung der 21 Juden veranlasst habe. Nach seiner Erinnerung seien die ausführenden SS-Leute dabei "guten Glaubens" gewesen. Er könne nicht mehr sagen, welche SS-Leute er damals als Teilnehmer ermittelt habe. Er wisse auch nicht mehr, ob Hop. dabeigewesen sei.
Seine Aussage entlastet den Angeklagten nicht.

Nr.52 Mü., Bernhardine geb. Rödl

Die Zeugin Mü. ist die Tochter des damaligen Schutzhaftlagerführers Rödl. Sie wohnte zusammen mit ihren Eltern in Buchenwald.
Die Zeugin hat glaubhaft bekundet, dass ihr Vater am 9.11.1939 nicht in Buchenwald, sondern als "alter Kämpfer" der NSDAP bei den Veranstaltungen in München gewesen sei.

Nr.53 Oc., Eugen

Der jetzt 66-jährige Rentner (früher Maschinenschlosser und Gewerkschaftssekretär) Eugen Oc. hat vom 27.9.1939 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge hat in der 2.Hauptverhandlung folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er in der Strafkompanie gelegen. Von den in die Lagerstrasse hineinkommenden SS-Leuten habe er nur seinen Blockführer Blank gekannt. Die Juden hätten antreten müssen. Verschiedene von ihnen, darunter sein Blockschreiber Deutsch, seien ausgesucht und zum Tor gebracht worden. In der Nähe des Rapportführerzimmers hätten sie noch eine Zeitlang (ca. 1/4-1/2 Stunde) stehen müssen. Dann seien sie durch das Tor hinaus und in Richtung Steinbruch abgeführt worden.
Diese Bekundung bestätigt den von dem Schwurgericht festgestellten allgemeinen Ablauf der Judenaktion vom 9.11.1939.
Den Angeklagten be- oder entlastet sie nicht.

Nr.54 Pol., Walter

Der jetzt 71-jährige Rentner (früher Redakteur) Walter Pol. ist vom 22.12.1938 bis zum 10.5.1940 aus politischen Gründen im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.
Der Zeuge Pol. befand sich nach seiner glaubhaften Bekundung am 9.11.1939 als Arztschreiber im Häftlingsrevier. Er hat deshalb von dem Aussuchen und dem Abführen der 21 Juden nichts gesehen. Er hat aber den Telefonanruf des Rapportführers Strippel entgegengenommen, in welchem dieser über den Verbleib der 21 Juden erklärte: "Im Arsch sind sie." Der Zeuge Pol. hat weiter bekundet, dass im Zusammenhang mit dieser Erschiessungsaktion viele Namen von angeblich beteiligten SS-Leuten genannt worden seien. Insgesamt seien etwa 35 Namen genannt worden. Der Name Hop. sei nach seiner Erinnerung nicht dabeigewesen. Wohl aber seien als aussuchende SS-Leute Sommer, "Tante Anna" (Anm.: Zöllner), Abraham und der Schutzhaftlagerführer sowie als Begleiter beim Abmarsch zum Steinbruch Sommer, Zöllner, Bergmann und Strippel im Gespräch gewesen.

Die Bekundung entlastet den Angeklagten nicht. Vielmehr stehen der Bekundung des mittelbaren Zeugen Pol. die glaubhaften Bekundungen der unmittelbaren Zeugen Bar., Ber., Grü., Jak. (Karl), Ka., Lo. und Mis. entgegen. Hinzu kommt, dass die dem Zeugen Pol. zugegangenen Informationen offensichtlich unrichtig waren. Ihm sind nämlich ca. 35 Beteiligte genannt worden, obwohl beim Abführen der Juden nur rund 10-14 SS-Leute zugegen gewesen sind. Wenn aber in Häftlingskreisen die Namen von ca. 20 SS-Leuten verbreitet wurden, die gar nicht dabeigewesen sind, dann ist es genauso gut möglich, dass die Namen von Teilnehmern, die tatsächlich dabei waren, überhaupt nicht genannt worden oder bei der Weitergabe untergegangen sind.
Die Aussage des Zeugen Pol. schliesst deshalb die Teilnahme des Angeklagten an der Aktion vom 9.11.1939 nicht aus.

Nr.55 Pos., Kurt

Der jetzt 69-jährige Archivleiter Kurt Pos. hat vom 22./23.9.1938 bis zum 16./19.10.1942 und (vom KL Auschwitz kommend) vom 26./27.1.1945 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Pos. u.a. bekundet: Nach seiner Erinnerung habe er am 9.11.1939 in einem Block der 2.Reihe - vom Appellplatz aus gesehen - gelegen. Nach seiner Meinung sei es der Ruhrblock gewesen, in welchem er als Pfleger tätig gewesen sei. Dann seien 4-5 SS-Angehörige gekommen und hätten aus den Blocks 16, 17, 22 und 23 Juden ausgesucht. Nach seiner Erinnerung seien beim Aussuchen Blank, Sommer, Jaenisch und (nach Vorhalt des Namens) Hettich dabeigewesen. Hop. habe er dabei nicht gesehen. Von dem Abmarsch über den Appellplatz habe er nur noch wenig gesehen.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Pos. am 3.10.1949 angegeben, dass am 9.11.1939 Blank, Sommer und ein 3.SS-Mann, dessen Name ihm entfallen sei, aus den Judenblocks 21 Häftlinge ausgesucht hätten (Sonderheft 15 Bl.7).
In der 1.Hauptverhandlung soll der Zeuge Blank und Hettich als aussuchende SS-Leute genannt haben.
Im Wiederaufnahmeverfahren hat er am 26.1.1966 bekundet, dass 4 SS-Leute, unter ihnen Blank, Sommer und Hettich erschienen seien und er persönlich gesehen habe, wie sie aus den vor Block 16 angetretenen Insassen dieses Blocks mehrere Juden ausgesucht hätten. Hop. habe er dabei nicht gesehen. Beim Abmarsch zum Lagertor habe er keine weiteren SS-Leute erkannt (Band XV Bl.123).
Die Bekundung des Zeugen Pos. schliesst eine Teilnahme des Angeklagten in der Auswahl der 21 Juden nicht aus (von dem Aufenthalt am Lagertor und dem Abführen zum Steinbruch hat der Zeuge ohnehin nichts gesehen). Zwar hat der Zeuge Pos. auf das Schwurgericht einen durchweg glaubwürdigen Eindruck gemacht. Er befand sich auch bereits seit September 1938 im KL Buchenwald und dürfte den Angeklagten deshalb im November 1939 gut gekannt haben.

Der Zeuge hat auch im grossen und ganzen stets die gleichen aussuchenden SS-Leute genannt, nämlich im Ermittlungsverfahren: Blank und Sommer, in der 1.Hauptverhandlung: Blank und Hettich, im Wiederaufnahmeverfahren: Blank, Hettich und Sommer, in der 2.Hauptverhandlung: Blank, Hettich, Sommer und Jaenisch. Von diesen 4 Unterführern ist Blank mit Sicherheit dabeigewesen. Jaenisch und Sommer bestritten ihre Teilnahme an der Auswahl. Das taten sie aber möglicherweise nur deshalb, um das Mass ihrer Schuld zu verschleiern. Schliesslich hatte der Zeuge vom Block 8 aus die Möglichkeit, die Vorgänge bei dem Nachbarblock 9 zu beobachten.

Gleichwohl konnten letzte Bedenken an der Zuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens des Zeugen Pos. nicht ausgeräumt werden.
Diese beruhen einmal darauf, dass der Zeuge in der 2.Hauptverhandlung bekundet hat, die 21 Juden seien aus Baracken 16, 17, 22 und 23 ausgesucht worden. Tatsächlich ist - wie

bereits wiederholt ausgeführt - aus den Blocks 22 und 23 kein Häftling ausgesucht worden. Insofern muss sich der Zeuge deshalb geirrt haben. Möglicherweise hat er auch nur die Erzählungen anderer wiedergegeben. Für letztere Vermutung spricht, dass er im Wiederaufnahmeverfahren bekundet hat, die Auswahl nur vor Block 16 gesehen zu haben. Wenn das stimmt, steht seine Bekundung in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen Hey. (vgl. Nr.31), der bei Block 16 ebenfalls Blank, Sommer und - möglicherweise - Hettich gesehen haben will (vgl. oben S.191 = S.144 UA [294]).
Wenn der Zeuge Pos. aber nur die in Block 16 aussuchenden SS-Leute gesehen hat, dann schliesst das nicht aus, dass der Angeklagte bei einem der anderen Blocks doch mit ausgesucht hat. Zum anderen stehen der Bekundung des Zeugen Pos. die glaubhaften Aussagen der Zeugen Ber. und Ka. entgegen.

Nr.56 Rai., Hermann

Der jetzt 75-jährige Regierungsrat i.R. Hermann Rai. war vom 21.10.1938 bis zum 20.8.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald.
Der Zeuge Rai. konnte sich auch nach Vorhalt seiner Vernehmung vom 20.9.1967 in dem Ermittlungsverfahren gegen Hac., wo er Blank als Aussuchenden genannt hatte (StA Göttingen 3 Js 375/65 Band VI Bl.40), und der Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel aus dem Jahre 1969, wo er Strippel und - vermutlich - Blank als Aussuchende angegeben hatte (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [295], Protokoll Band IV Bl.69 = Sonderband Strippel Bl.108), an keine Einzelheiten mehr erinnern. Er meinte, Hac. und Strippel seien an dem Vorgang beteiligt gewesen und - wie man mit Sicherheit annehmen könne - auch Blank. Das Schwurgericht hat der Bekundung des Zeugen Rai. wegen seiner offenbaren Erinnerungsschwäche zu diesem Vorfall keinen Beweiswert beigemessen.

Nr.57 Rie., Eugen

Der jetzt 72-jährige Rentner (früher Klempner) Eugen Rie. hat vom 4.6.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge Rie. hat in der 2.Hauptverhandlung bekundet, am 9.11.1939 in der Schlosserei des Werkstättengeländes gewesen zu sein. Von dort habe er die Ankunft eines LKW und das Abladen von etwa 20 Leichen beobachtet. An die Namen der abladenden SS-Leute konnte er sich auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben in den Verfahren gegen Ilse Koch [296] (dort hatte er Blank und Strippel genannt und Wey. nicht mehr erinnern. Seinen Angaben kam deshalb kein den Angeklagten unmittelbar be- oder entlastender Beweiswert zu.

Nr.58 San., Herbert

Der 63-jährige Graphiker Herbert San. ist vom 21.7.1938 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.
In der 2.Hauptverhandlung hatte der Zeuge zunächst behauptet, er habe am 9.11.1939 auf Block 22 gelegen. Aus den vor dem Block angetretenen Juden seien sodann von Blank, Hop. und einem anderen SS-Angehörigen Häftlinge, darunter Maschke, ausgesucht worden. Die ausgesuchten Häftlinge seien zum Tor gebracht worden. An Blank und Hop. könne er sich genau erinnern.
Nachdem dem Zeugen vorgehalten worden war, dass aus Block 22 keine Juden ausgesucht worden seien, dass Maschke in Block 16 gelegen habe, und dass er - der Zeuge San. - in

[294] = Seite 555 dieses Bandes.

[295] Siehe Lfd.Nr.616.

[296] Siehe Lfd.Nr.262.

früheren Verfahrensabschnitten angegeben habe, sich an eine Beteiligung Hop.s nicht bzw. nicht sicher erinnern zu können, berichtigte er seine Aussage dahin, dass er zwar glaube, sich an die Beteiligung des Angeklagten erinnern zu können, es aber nicht mehr genau wisse. Möglicherweise habe er auch auf Block 16 gelegen.

Das Schwurgericht hat der Bekundung des Zeugen San. aus den nachfolgenden Erwägungen keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

a) Das Gericht hat bereits Zweifel, ob der Zeuge überhaupt in einem der von der Selektion betroffenen Blocks gelegen hat. Er hat nämlich sowohl in der 1.Hauptverhandlung (Band V Bl.151 R) als auch im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVI Bl.175) und in der 2.Hauptverhandlung angegeben, dass er im KL Buchenwald in den Blocks 22 und 23 gelegen habe. Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in der Blockbezeichnung auf der Häftlingsschreibstubenkarte des Zeugen. Dort ist Block 22 als seine Unterkunft angegeben (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.124). Aus den Blocks 22 und 23 sind aber keine Häftlinge ausgesucht worden. Auch sind dort keine SS-Leute zum Aussuchen erschienen. Der Zeuge kann das Aussuchen deshalb bei diesen Blocks nicht gesehen haben.
Wenn der Zeuge San. aber nur in den Blocks 23 und 22 gelegen hat, dann kann er auch nicht die Auswahl des Häftlings Maschke, der sich tatsächlich unter den aus Block 16 erschossenen Juden befunden hat, gesehen haben. Auch kann er nicht mit dem Zeugen Abu. sen. zusammen auf einem Block gelegen haben; Abu. war auf Block 16. Der Zeuge dürfte insoweit Darstellungen von Mithäftlingen, von denen er jetzt glaubt, sie selbst erlebt zu haben, wiedergegeben haben. Mit Sicherheit ist das allerdings nicht mehr aufzuklären, weil die Unterlagen des ISD Arolsen keine lückenlose Erfassung der Blockunterkünfte von früheren Häftlingen gestatten.

b) Hinzu kommt, dass der Zeuge San. in früheren Verfahrensabschnitten nie eine sichere Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten gehabt hat.
Im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 124) hat er die Aktion vom 9.11.1939 überhaupt nicht erwähnt, dürfte danach allerdings auch nicht gefragt worden sein, weil das Ermittlungsersuchen sich nur allgemein auf strafbare Handlungen des Angeklagten bezog.
In der 1.Hauptverhandlung hat er am 20.2.1950 erklärt, dass sich unter den aussuchenden SS-Leuten der Hauptscharführer Blank befunden habe. Hingegen könne er sich nicht erinnern, dass der Angeklagte dabeigewesen sei (Band V Bl.151 R). Im Wiederaufnahmeverfahren hat er am 14.2.1967 bekundet, sich noch genau daran erinnern zu können, dass Blank beim Aussuchen beteiligt gewesen sei. Er glaube, sich auch an Hop.s Beteiligung erinnern zu können, könne das aber nicht mit absoluter Sicherheit sagen (Band XVI Bl.177).
Diese Bekundung hat er letztlich in der 2.Hauptverhandlung wiederholt.

Bei einem Vergleich der Angaben des Zeugen San. in der 1.Hauptverhandlung mit denen im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung fällt auf, dass sich seine angebliche Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten im Laufe der Jahre gefestigt hat. Das ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass er immer wieder nach Hop.s Beteiligung befragt worden ist, davon auch von dritter Seite gehört haben mag und sich deshalb seine zunächst nicht vorhandene Erinnerung zu einer nahezu festen Überzeugung fortgebildet hat.
Im Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass der Zeuge San. nie eine sichere Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 gehabt hat. Seine Bekundung konnte deshalb in diesem Fall nicht zur Überführung des Angeklagten beitragen.

Nr.59 Sca., Josef

Der jetzt 64-jährige Rentner (früher Lohnbuchhalter) Josef Sca. hat vom 3.11.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.

Der Zeuge Sca. hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er in dem Kommandiertenblock 4 gelegen. An Einzelheiten bezüglich der Auswahl und des Abführens der 21 Juden könne er sich nicht mehr erinnern. Er habe in den vergangenen 30 Jahren Selbstgesehenes und Gehörtes miteinander vermischt. Er meine aber, dass Strippel beim Wegmarschieren dabeigewesen sei. Ob Hop. dabeigewesen sei, wisse er nicht. Blank sei "unter Garantie" auch dabeigewesen.
Auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben in den Strafsachen
1. gegen Bergmeier, wo er am 6.10.1969 behauptet hatte, Strippel, Bergmeier, Kaufmann, Blank und - vielleicht - Petri seien beim Abführen der Juden über den Appellplatz dabeigewesen (StA München II 1 Js 67/65 Band III Bl.918),
2. gegen Roscher, wo er am 16.2.1967 erklärt hatte, sich nur noch an Blank als Teilnehmer erinnern zu können, während Jaenisch ihm von dem Mithäftling Halder benannt worden sei (StA Stuttgart 14 Js 5/65 Band VI Bl.834) und
3. gegen Strippel [297], wo er im Jahre 1969 angegeben hatte, Zöllner habe die Juden zum Tor geführt und Strippel sei beim Abmarsch zugegen gewesen (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 Protokoll Band II Bl.127),
fielen ihm keine Einzelheiten und Namen wieder ein. Seiner Bekundung kommt deshalb kein Beweiswert zu.

Nr.60 Schm., Peter

Der inzwischen verstorbene Peter Schm. (als politischer Häftling im KL Buchenwald vom 31.5.1938 bis zum 11.4.1945) hatte in seinen in der 2.Hauptverhandlung verlesenen Vernehmungen in den Strafsachen gegen Hac. (StA Göttingen 3 Js 375/65 Band V Bl.8) und gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49, Protokoll Band II Bl.118) bekundet, am 9.11.1939 im Werkstättengelände gearbeitet und dabei beobachtet zu haben, dass die Leichen der 21 Juden mit einem LKW zur Leichenhalle transportiert und dort von SS-Leuten abgeladen worden seien.
Diese Bekundung beweist, dass sich am 9.11.1939 Häftlinge im Werkstättengelände aufgehalten haben.

Nr.61 Schö., Max

Der jetzt 64-jährige Rentner (früher Klempner und Installateur) Max Schö. hat vom 11.11.1938 bis zum 13.7.1943 und vom 10.4.1944 bis zum 3.11.1944 als politischer Häftling im Hauptlager des KL Buchenwald eingesessen. Der Zeuge Schö. hat in der 2.Hauptverhandlung bekundet, keine Einzelheiten zum 9.11.1939 angeben zu können.
Im Wiederaufnahmeverfahren hatte er erklärt, Hop. bei der Auswahl der Juden und während der weiteren Aktion nicht gesehen zu haben. Dagegen habe Jaenisch an der Auswahl teilgenommen. Von wo aus er seine Beobachtungen gemacht habe, wisse er nicht mehr (Band XIV Bl.114).
Diese Bekundung ist zu allgemein gehalten, als dass sie den Angeklagten entlasten könnte. Der Zeuge Schö. weiss nicht mehr, von wo aus er seine Beobachtungen gemacht haben will. Seine Angaben sind deshalb nicht nachprüfbar. Möglicherweise hat er sein Wissen nur von dritter Seite. Jedenfalls schliesst seine Bekundung die Teilnahme des Angeklagten sowohl an der Auswahl der Juden als auch an deren Abmarsch nicht aus.

[297] Siehe Lfd.Nr.616.

Nr.62 Sp., Wilhelm

Der jetzt 81-jährige Rentner (früher Schneidermeister) Wilhelm Sp. hat vom 19.11.1938 bis zum 29.4.1941 als "ASR-Häftling" im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung meinte der Zeuge Sp., er sei am 9.11.1939 abends gegen 19.30 Uhr ins Lager gekommen. Zu dieser Zeit habe er die Juden nach links - vom Appellplatz aus gesehen - abmarschieren sehen. Hop. sei nicht dabeigewesen, wohl aber Sommer und Bergmeier.
Das Schwurgericht hat den Eindruck gewonnen, dass das Erinnerungsvermögen des 81-jährigen Zeugen durch sein hohes Alter getrübt ist. Auf Vorhalt seiner früheren Vernehmungen in den Strafsachen gegen Hac. (StA Göttingen 3 Js 375/65 Band V Bl.232), wo er auch Hop. als Teilnehmer genannt hatte, gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 [298], Protokoll-Band II Bl.135), wo er Sommer, Hop., Pet. und Strippel als Beteiligte bezeichnet hatte, und gegen Wey. (StA Augsburg 7 Js 66/65 Band III Bl.427), wonach am Lagertor Strippel, Sommer, Hop., Bergmeier, Blank und Wey. gestanden hätten und Strippel den Abmarschbefehl gegeben habe, antwortete er jeweils nur "ja, ja, das stimmt", ohne sich an weitere Einzelheiten erinnern zu können.
Diese Angaben erscheinen dem Gericht jedoch nicht zuverlässig genug, um damit den Angeklagten zu überführen. Denn auch bereits in den früheren Vernehmungen hatte der Zeuge Sp. trotz entsprechender Hinweise, dass das nicht richtig sei, darauf beharrt, dass der Abmarsch der Juden abends stattgefunden habe und dass dieselben nach links - statt nach rechts - abmarschiert und im Schiessstand - statt im kleinen Steinbruch - erschossen worden seien.
Der Bekundung des Zeugen ist deshalb kein Beweiswert beigemessen worden.

Nr.63 Si., Friedrich

Der 1968 im Alter von 66 Jahren verstorbene Zeuge Friedrich Si. hatte in der 1.Hauptverhandlung bekundet, dass er den Angeklagten am 9.11.1939 weder bei der Auswahl der 21 Juden noch sonst in diesem Zusammenhang gesehen habe (Band V Bl.156). Er habe von Block 4 aus gesehen, wie Hauptscharführer Blank auf dem Appellplatz eine Anzahl Juden ausgesucht und aus dem Haupttor geführt habe.
Diese Bekundung vermag den Angeklagten nicht zu entlasten.
Es stimmt schon nicht, dass die Juden auf dem Appellplatz ausgesucht worden sind. Blank hat sie auch nicht allein ausgesucht. Hinzu kommt, dass der Zeuge Si. den Angeklagten 1939 offenbar noch nicht genau gekannt hat, denn er meinte, dieser sei erst 1941/42 in seinen Gesichtskreis getreten. Danach scheint das Erinnerungsvermögen des Zeugen bereits 1950 nicht mehr zuverlässig gewesen zu sein.

Nr.64: Sommer, Martin [299]

Der Zeuge Martin Sommer war von Juli 1937 bis Ende 1942 als SS-Angehöriger, zuletzt Hauptscharführer, im KL Buchenwald. Seit 1938 war er Arrestverwalter. Er ist am 3.7.1958 vom Schwurgericht bei dem Landgericht Bayreuth wegen Mordes in 25 Fällen zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden, weil er im Arrest des KL Buchenwald mindestens 25 Häftlinge getötet hatte (StA Bayreuth Ks 3/57).
Der Zeuge Sommer hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 sei er an der Auswahl, dem Abführen und der Erschiessung der 21 Juden nicht beteiligt gewesen. Er habe jedoch unmittelbar nach der Erschiessung von dem Vorgang erfahren. Er habe im Zusammenhang mit der Erschiessungsaktion die Namen Blank, Helbig, Köhler,

[298] Siehe Lfd.Nr.145 und 616.

[299] Siehe Lfd.Nr.464.

Pleissner, Schäfer, Strippel und Stroink gehört. Der Name des Angeklagten sei nicht genannt worden. Strippel habe ihm nach der Erschiessung befohlen, die Leichen mit abzuladen. Er sei daraufhin zur Leichenbaracke gegangen und habe zusammen mit etwa 6-8 SS-Angehörigen die Leichen abgeladen. Ob Hop. dabeigewesen sei, wisse er nicht mehr. Im DAW-Gelände habe er einzelne Häftlinge gesehen. Diese hätten auch die SS-Leute beim Abladen der Leichen sehen können (Band XXII Bl.150/153).
Der Zeuge Sommer ist wegen Verdachts der Teilnahme an der Aktion vom 9.11.1939 oder Begünstigung der Teilnehmer nicht vereidigt worden.
Im Gegensatz zu dieser Bekundung hatte der Zeuge Sommer in der 1.Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung vom 30.3.1950 behauptet, von dem ganzen Vorgang nichts zu wissen und erst am nächsten Tage erfahren zu haben, dass eine Reihe von Juden bei der Arbeit im Steinbruch ausgebrochen und erschossen worden sei. Es sei ausgeschlossen, dass er bereits am 9.11.1939 mittags etwas davon erfahren habe (Band VII Bl.93).
Auch im Wiederaufnahmeverfahren hatte er am 11.8.1967 behauptet, aus eigenem Wissen zu der Erschiessungsaktion nichts sagen zu können. Er habe aber bald davon gehört. Den Namen des Angeklagten habe er dabei nicht gehört (Band XVII Bl.26).
Der Zeuge Sommer ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts nach wie vor bestrebt, seinen Anteil an der Erschiessungsaktion vom 9.11.1939 zu verschleiern. Er hat zwar nunmehr nach 31 Jahren erstmalig eingeräumt, beim Abladen der 21 Leichen beteiligt gewesen zu sein, bestreitet aber nach wie vor, auch beim Abführen der 21 Juden zum Steinbruch mitgewirkt zu haben, obwohl ihn dabei eine Vielzahl von Zeugen, unter anderem der damalige Rapportführer Strippel (Band V Bl.161), erkannt haben wollte. Schon aus diesem Grunde begegnet die Glaubwürdigkeit des Zeugen erhebliche Bedenken. Hinzu kommt, dass er die Namen der angeblichen Teilnehmer nur von dritter Seite gehört haben will und dabei nur noch einen Teil von ihnen im Gedächtnis hat. Das schliesst die Teilnahme des Angeklagten nicht aus.
Der Bekundung des Zeugen Sommer ist deshalb, soweit es seine eigene und die Beteiligung des Angeklagten an der Erschiessungsaktion betrifft, kein Beweiswert beigemessen worden.

Nr.65 Strippel, Arnold

Der Fakturist Arnold Strippel ist von 1937 bis März 1941 als SS-Unterführer im KL Buchenwald gewesen (später ist er SS-Führer geworden). Er war nacheinander Blockführer (als Oberscharführer) und 2.Rapportführer (Hauptscharführer).
Der Zeuge Strippel war am 1.6.1949 vom Schwurgericht bei dem Landgericht Frankfurt/-Main wegen seiner Beteiligung an der Judenaktion vom 9.11.1939 als Mittäter zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden (StA Frankfurt/Main 8 Ks 6/49 [300]). Im Wiederaufnahmeverfahren ist das Urteil am 27.2.1970 [301] insoweit aufgehoben und der Angeklagte Strippel wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49).
In der 2.Hauptverhandlung gegen Hop. hat er am 2.12.1970 u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er an der Flaggenparade der SS bei der Truppengarage teilgenommen. Danach sei er in seine Unterkunft gegangen. Dort habe er später über den Lautsprecher den Aufruf "Alle dienstfreien (oder diensthabenden) Unterführer der Abt.3 zum Lagertor" gehört. Er sei hingegangen und habe dort ausserhalb des Lagertors ein angetretenes Häftlingskommando gesehen. Da er nunmehr gemerkt habe, dass es sich um ein Begleitkommando handelte, habe er sein Gewehr aus dem Rapportführerzimmer geholt und sei dem inzwischen abmarschierten Häftlingstrupp in etwa 30 m Abstand gefolgt. Er erinnere sich noch, dass zu den SS-Begleitern Blank, Bergemann und Jaenisch gehört hätten. An die Teilnahme des

[300] Richtig 19 Ks 6/49; siehe Lfd.Nr.145

[301] Siehe Lfd.Nr.616.

Angeklagten könne er sich nicht erinnern. Im Steinbruch sei der Schutzhaftlagerführer Rödl hinzugekommen und habe gesagt, die Häftlinge würden als Repressalie für das Führerattentat vom Vorabend erschossen. Auf Befehl Blanks hätten die Häftlinge dann aus dem Steinbruch heraustreten und sich in Linie aufstellen müssen. Dann sei Blank links an zu schiessen gefangen. Die meisten Teilnehmer hätten mit Pistolen geschossen, einige auch mit Gewehren. Er und Bergemann hätten nicht mitgeschossen. Danach seien die Leichen mit einem LKW abtransportiert worden.

Das Schwurgericht hat von diesem Zeugen den Eindruck gewonnen, dass er es auf jeden Fall vermeiden wollte, den Angeklagten oder irgendeinen seiner früheren Kameraden zu belasten. Das kam bereits darin zum Ausdruck, dass er, nachdem er 1949 in seinem eigenen Verfahren erklärt hatte, über den Lautsprecher seien die dienstfreien SS-Männer und Unterführer zum Lagertor befohlen worden (a.a.O. Band I Bl.179 ff.) und das zunächst im Wiederaufnahmeverfahren gegen Hop. auch wiederholt hatte, auf Vorhalt der Verteidigung erstmalig die Möglichkeit einräumte, dass vielleicht die diensthabenden SS-Leute zum Tor gerufen worden seien (der Angeklagte hatte angeblich dienstfrei und wäre dann möglicherweise nicht betroffen gewesen). Genauso hat sich der Zeuge Strippel auch in der 2.Hauptverhandlung verhalten. Warum Strippel, der selbst (wie Jaenisch) dienstfrei hatte, dann doch zum Tor gegangen ist, bliebe allerdings unverständlich, wenn nur die diensthabenden SS-Unterführer aufgerufen worden wären. Möglicherweise wollte der Zeuge Strippel, wenn er behauptet, nicht mitgeschossen zu haben, auch seinen eigenen Tatbeitrag herunterspielen. Bereits bei dem Zeugen Bg. (oben Nr.7 S.133 ff. = S.103 ff. UA [302]) ist darauf hingewiesen worden, dass keiner der nach dem Kriege zu diesem Vorfall gehörten Teilnehmer gezielt auf die Juden geschossen haben wollte. Es stellt sich wiederum die Frage, wer ausser Blank die Juden erschossen hat.
Unglaubhaft erscheint es dem Schwurgericht auch, wenn der Zeuge Strippel behauptet, er sei ohne jegliche Einweisung und ohne zu wissen, worum es ging, hinter dem Kommando hergelaufen. Dabei ist zu bedenken, dass Strippel 2.Rapportführer war und damit unter den SS--Begleitern des "Judenkommandos" die höchste Dienststellung innehatte. Es ist ausgeschlossen, dass er in dieser Dienststellung einfach hinter einem vermeintlichen Arbeitskommando, das ohnehin bereits von rund 10 Unterführern und damit von einer ungewöhnlich hohen Zahl von Bewachern begleitet wurde, wie ein einfacher Befehlsempfänger hergelaufen ist, ohne zu wissen oder ohne sich zu erkundigen, wohin das "Juden-Kommando" geführt werden und was mit ihm geschehen sollte. Das gilt um so mehr, als der Zeuge Strippel durchaus keinen unintelligenten Eindruck gemacht hat.
Mit Sicherheit nicht richtig ist seine Bekundung insoweit, als er erklärte, der Schutzhaftlagerführer Rödl habe den Zweck des Abführens am Steinbruch erklärt. Rödl war nämlich, wie seine Tochter, die Zeugin Mü., glaubhaft erklärt hat, am 9.11.1939 noch in München. Er kann sich deshalb zwischen 11.00 und 12.00 Uhr nicht im kleinen Steinbruch des KL Buchenwald befunden haben. Das Schwurgericht glaubt dem Zeugen Strippel auch nicht, dass die Bewacher der Juden erst im kleinen Steinbruch über den Zweck der Aktion aufgeklärt worden sind. Vielmehr ist es entgegen seiner Bekundung der Überzeugung, dass diese Unterrichtung bereits am Lagertor erfolgt ist, denn sowohl der offizielle Kommandoführer Bg. als auch der an der Erschiessung beteiligte Jaenisch wollen beim Steinbruch keinen SS-Führer gesehen haben. Der Zeuge Bg. hat überdies bekundet, den Befehl zur Übernahme des Kommandos am Lagertor von einem der dort anwesenden SS-Führer - vermutlich Hac. - erhalten zu haben. Auch das spricht dafür, dass entgegen der Meinung des Zeugen Strippel bereits am Lagertor einige SS-Führer zugegen gewesen sind. Im übrigen muss dem Hauptscharführer Blank und den anderen aussuchenden SS-Leuten, also auch dem Angeklagten, das Schicksal

[302] = Seite 536 dieses Bandes.

der Juden bereits vor dem Aussuchen bekannt gewesen sein, weil sie ja wissen mussten, unter welchen Gesichtspunkten die Opfer ausgesucht werden sollten.
Aus diesen Gründen ist das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Strippel nur insoweit gefolgt, als es ausschliesslich um den äusseren Ablauf der Erschiessung ging, nicht hingegen insoweit, als es um die Anwesenheit bestimmter SS-Angehöriger und ihren Tatbeitrag ging. Zur Entlastung des Angeklagten war die Bekundung des Zeugen Strippel ohnehin nicht geeignet, da er sich angeblich nicht an eine Teilnahme des Angeklagten erinnern konnte und nicht etwa behauptet hat, dieser sei nicht dabeigewesen.

Nr.66 Sud., Heinrich

Der 1970 im Alter von 70 Jahren verstorbene Kaufmann Heinrich Sud. hat sich vom 26.9.1939 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald befunden.
Der Zeuge Sud. hatte bei seiner in der 2.Hauptverhandlung verlesenen Vernehmung vom 3.11.1969 (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 gegen Strippel [303], Band VIII Bl.1530) u.a. folgendes angegeben: Am 9.11.1939 habe er im Block 9 gelegen. Der Judenflügel dieses Blocks habe heraustreten müssen. Es seien einige SS-Unterführer, darunter Sommer, erschienen und hätten deutsche Juden ausgesucht. Die 7 ausgesuchten Häftlinge seien auf der Lagerstrasse in Richtung Appellplatz abgeführt worden. Dann habe er sie nicht mehr sehen können. Etwa 1/2 Stunde, nachdem sie Schüsse gehört hätten, sei der Befehl "Leichenträger ans Tor. Einsarger ans Tor" über den Lautsprecher gekommen.
Da sich der Zeuge Sud. ausser an Sommer an keinen der aussuchenden SS-Leute erinnern konnte, kommt seiner Aussage kein den Angeklagten be- oder entlastender Beweiswert zu.

Nr.67 Tannebaum, Josef [304]

Der jetzt 57-jährige Auslieferer Josef Tannebaum war vom 31.7.1937 bis zum 26.6.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald.
In der 2.Hauptverhandlung hat er u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er das Aussuchen der Juden nicht gesehen. Vielmehr sei er an diesem Tage zusammen mit dem Kapo Heusgen [305] zum Hauptlagertor befohlen worden und habe dort den Auftrag erhalten, ein Kommando von 20 bis 30 Häftlingen für einen Erdtransport vom Heizwerk Nord zum Lager zusammenzustellen. Vom Tor aus habe er den Judentrupp über den Appellplatz kommen sehen. Blank, Sommer und Hinkelmann seien dabeigewesen. Am Tor habe eine Wachmannschaft die Häftlinge übernommen. Ob Hop. dabeigewesen sei, wisse er heute nicht mehr. Als er mit den 20-30 Mann zum Lagertor zurückgekommen sei, sei das Judenkommando bereits abgerückt gewesen.
Diese Bekundung begegnet schon deshalb Bedenken, weil der Zeuge am 9.11.1939 mit einem Kommando von 20-30 Häftlingen zum Heizwerk Nord ausgerückt sein will. In den "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" vom 9.11.1939 ist ein derartiges Kommando nämlich nicht eingetragen. Im übrigen widersprechen die jetzigen Angaben des Zeugen z.T. auch seinen früheren Behauptungen. So hat er im Ermittlungsverfahren angegeben, am 9.11.1939 sei Hop. beim Aussuchen dabeigewesen (Sonderheft 131 Bl.3). Hop., Blank und Sellner (oder "Tante" Zellner - Anm.: Tannebaum meint wahrscheinlich Zöllner = "Tante Anna" -) seien dann ausserhalb des Lagers mit den Juden abkommandiert worden. In der 2.Hauptverhandlung wollte er vom Aussuchen nichts gesehen haben.
Im Wiederaufnahmeverfahren hat er bekundet, die Juden hätten auf dem Appellplatz antreten müssen. Dort seien 21 Juden von verschiedenen SS-Unterführern, u.a. Blank, Sommer,

[303] Siehe Lfd.Nr.616.

[304] Siehe Lfd.Nr.377.

[305] Im Urteil Lfd.Nr.766b: Häusgen.

Schmidt, Strippel und Hop. ausgesucht worden. Ob Hop. persönlich mit ausgesucht habe, so schränkte er seine Aussage sodann wieder ein, könne er nicht sagen. Das Aussuchen der Juden habe er gesehen, als er vom Lagertor aus ins Lager zurückgegangen sei, um sein Kommando für das Heizwerk Nord zusammenzustellen (Band XVII Bl.189). Danach will der Zeuge Tannebaum das Aussuchen wieder persönlich gesehen haben, und zwar zu der Zeit, als er bereits in das Lager zurückging, um sein Arbeitskommando zusammenzustellen, während er in der 2.Hauptverhandlung angegeben hat, dass die ausgesuchten Juden über den Appellplatz gekommen seien, als er zum erstenmal am Lagertor gewesen sei.
Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, dass dieser Zeuge möglicherweise einzelne Teile der Judenaktion vom 9.11.1939 selbst gesehen, sein Wissen im übrigen aber vom Hörensagen hat und jetzt nicht mehr zu unterscheiden vermag, was er selbst gesehen und was er nur gehört hat. Das gilt auch für die nach seiner Erinnerung an der Aktion beteiligten SS-Leute. Da die Glaubwürdigkeit des Zeugen Tannebaum auch aus den im Fall E III 1 S.424 ff. = S.303 ff. UA [306]) aufgeführten Gründen Bedenken begegnet, ist seiner Aussage kein den Angeklagten be- oder entlastender Beweiswert beigemessen worden.

Nr.68 Wa., Bernhard

Der jetzt 67-jährige Rentner (früher Verwaltungsangestellter) Bernhard Wa. (vom 14.8.1937 bis zum 8.11.1940 aus politischen Gründen im KL Buchenwald) konnte sich sowohl im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 76 Bl.3) als auch in der 2.Hauptverhandlung nicht an eine Beteiligung des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 erinnern. In der 2.Hauptverhandlung hat er bekundet, von der Schreibstube aus den ausserhalb des Stacheldrahtzauns abrückenden Judentrupp mit etwa 10 SS-Begleitern gesehen zu haben, sich jedoch nur an den einzeln marschierenden Strippel erinnern zu können.
Diese Bekundung ist nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten.

Nr.69: Wag., Max

Der jetzt 73-jährige Rentner (früher Maurer) Max Wag. hat vom 26.5.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung konnte er nicht vernommen werden, weil er wegen eines Myocardschadens und hochgradiger Kreislaufschwäche nicht vernehmungsfähig war (Band XXV Bl.52).
Im Ermittlungsverfahren hatte er am 24.10.1949 angegeben, ihm sei aus persönlicher Wahrnehmung bekannt, dass Hop. an der Erschiessung von 21 Juden beteiligt gewesen sei. Diese seien durch Lautsprecher auf den Appellplatz gerufen worden und von dort nicht wieder zurückgekommen (Sonderheft 102 Bl.3). Am 11.11.1949 hat er sodann ergänzend angegeben, die Juden seien nach Feierabend mit ihren Nummern aufgerufen und ans Tor beordert worden. Im Lager sei erzählt worden, dass Blank und Hop. an der Erschiessung beteiligt gewesen seien. Ihm sei bekannt, dass Blank die Juden im Block ausgesucht habe (Sonderheft 102 Bl.6 R).
Schon an diesen Bekundungen ist mit Sicherheit nicht richtig, dass die Auswahl erst abends stattgefunden hat und dass die Juden über Lautsprecher aufgerufen worden sind, zum Lagertor zu kommen. Wenn man bezüglich der Tageszeit einen Irrtum des Zeugen noch damit erklären könnte, dass er auf die Abendstunden (nach Feierabend) aus seiner Anwesenheit im Lager geschlossen hat, so zeigen doch seine Angaben über den Aufruf der Nummern der Juden, dass sein Erinnerungsvermögen schon 1949 schlecht gewesen sein muss.
In der 1.Hauptverhandlung hat er sodann am 16.2.1950 u.a. folgendes bekundet (Band V Bl.143 R): Eines Tages seien am späten Nachmittag 21 Juden durch Aufrufen ihrer Num-

[306] = Seite 629 ff. dieses Bandes.

mern zum Tor bestellt worden. Daraufhin habe er sich in Baracke 3 begeben und von dort aus beobachtet, dass am Tor 21 Häftlinge und andere Kommandanturangehörige, darunter der Angeklagte, gestanden hätten. Sodann hätten die Häftlinge und die SS-Leute das Lager durch das Tor verlassen.
Diese Angaben stimmen zwar mit den Bekundungen verschiedener anderer Zeugen überein, sind jedoch wegen der oben aufgezeigten Zweifel nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet worden. Das gilt um so mehr, als der Zeuge am 11.11.1949 erklärt hatte, von der Beteiligung Hop.s nur durch Erzählungen gehört zu haben.
Im Wiederaufnahmeverfahren konnte sich der Zeuge Wag. am 14.2.1967 an die Judenaktion vom 9.11.1939 auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben überhaupt nicht mehr erinnern (Band XVI Bl.180).

Nr.70 Wall., Eugen

Der 63-jährige Kriminalkommissar a.D. Eugen Wall. ist nicht mehr vernehmungsfähig (Band XXIV Bl.192 ff.). Bei früheren Vernehmungen hat er u.a. folgendes angegeben:
a) In dem Ermittlungsverfahren gegen Wey. (StA Augsburg 7 Js 66/65) hat er am 21.2.1966 bekundet, dass "etwa Mitte November 1939" Blank und zwei weitere SS-Angehörige, darunter nach seiner Erinnerung Wey., auf Block 3 gekommen seien und einen jüdischen Häftling namens Deutsch herausgeholt hätten (a.a.O. Band IV Bl.675 und 692).
b) In dem Ermittlungsverfahren gegen Bergmeier (StA München II 1 Js 67/65) hat er am 26.6.1969 angegeben, sich nur noch an Blank unter den drei aussuchenden SS-Leuten erinnern zu können (a.a.O. Band III Bl.785).
c) In der 2.Hauptverhandlung gegen Strippel (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49) hat er ebenfalls angegeben, sich nur noch an Blank erinnern zu können (Prot.Band III Bl.79).
Diese Bekundungen schliessen die Teilnahme des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 nicht aus.

Nr.71 Wars., Josef

Der Zeuge Josef Wars. (vom 26.9.1939 bis 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald) wusste in der 2.Hauptverhandlung offenbar nicht mehr genau, auf welchem Block er am 9.11.1939 gelegen hatte. Er meint, es sei Block 23 gewesen, behauptet aber gleichzeitig, was nicht zutrifft, dort seien auch Juden ausgesucht worden. Der Zeuge hat im übrigen, wie er weiter bekundet, keinen der aussuchenden SS-Leute gekannt, so dass seiner Aussage ohnehin kein den Angeklagten be- oder entlastender Beweiswert zukommt.

Nr.72 Web., Hermann

Der 74-jährige Generaldirektor i.R. Hermann Web. hat vom 24.9.1938 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald eingesessen. In der 2.Hauptverhandlung hat er u.a. folgendes bekundet: Am 9.11.1939 habe er mit Vater und Sohn Abu. zusammen auf einem Block gelegen. Sie hätten draussen antreten müssen. Dann seien 3 SS-Unterführer, nämlich Blank, Hettich und - mit ziemlicher Sicherheit - Hop. erschienen und hätten 3 Häftlinge ausgesucht. Wenn er in dem Strafverfahren gegen Hac. am 19.7.1967 angegeben habe, Zöllner, Abraham und Hettich hätten ausgesucht, so müsse er seine Aussage dahin einschränken, dass er sich mit Sicherheit nur noch an Hettich erinnern könne. Die Namen Hop. und Blank habe er möglicherweise gesprächsweise erfahren.
Danach hat der Zeuge Web. keine sichere Erinnerung mehr an die aussuchenden SS-Leute. Seine Bekundung ist deshalb, insbesondere unter Berücksichtigung seiner Angaben in dem Verfahren gegen Hac. (StA Göttingen 3 Js 375/65, Band VI Bl.24) nicht geeignet, den Angeklagten zu be- oder zu entlasten.

Nr.73 Weh., Karl

Der inzwischen verstorbene Rentner Karl Weh. (als politischer Häftling im KL Buchenwald vom 25.11.1937 bis 25.11.1941) hat im Ermittlungsverfahren keine näheren Angaben über eine Beteiligung des Angeklagten an der Judenaktion vom 9.11.1939 gemacht (Sonderheft 91 Bl.4).
In der Strafsache gegen Emde (StA Kassel 3 Ks 2/53 [307]) hat er am 15.10.1953 angegeben, er habe am 9.11.1939 gesehen, wie Blank, Winkelmann [308] und ein dritter SS-Mann die Juden aus den Blocks zum Tor geführt hätten (a.a.O. Band X Bl.187).
Auch diese Bekundung schliesst die Teilnahme des Angeklagten nicht aus.

Nr.74: Wet., Wilhelm

Der 57-jährige Bildhauer Wilhelm Wet., dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, hat sich vom 31.7.1937 bis zum 11.4.1945 als "BV-er" im KL Buchenwald befunden.
In seiner Vernehmung vom 15.2.1966 in dem Ermittlungsverfahren gegen Wey. (StA Augsburg 7 Js 66/65) hat er u.a. bekundet, dass im November 1938 Wey., Strippel, Hac., Bräuning und Hinkelmann 21 Juden ausgesucht und zum Steinbruch geführt hätten (a.a.O. Band IV Bl.667 R). Die Zeitangabe hat er bei einer weiteren Vernehmung am 11.3.1966 in "November 1939" verbessert. Dort hat er weiter angegeben, das Aussuchen der Juden aus der Bildhauerei gesehen zu haben; diese habe schräg gegenüber von den Judenblocks gelegen (a.a.O. Bl.687). Als weiteren aussuchenden SS-Mann hat der Zeuge Wet. bei dieser Vernehmung Blank benannt.
Diese Angaben sind schon deshalb nicht nachprüfbar, weil der Standort der Bildhauerei nicht bekannt ist. Die Angabe "schräg gegenüber von den Judenblocks" ist zu allgemein gehalten, um daraus den Standort bestimmen zu können.
Im übrigen begegnet der Inhalt seiner Vernehmungen und damit seiner Glaubwürdigkeit deshalb Bedenken, weil er - abweichend von fast allen Augenzeugen - sechs aussuchende SS-Leute gesehen haben will, sich darunter auch Hac. und Bräuning befunden haben sollen und er - obwohl erst 1966 dazu vernommen - noch sämtliche Namen behalten haben will. Da das Schwurgericht sich überdies von dem Zeugen Wet. keinen persönlichen Eindruck hat verschaffen können, ist seiner Bekundung kein Beweiswert beigemessen worden.

Nr.75 Wies., Hermann

Der jetzt 62-jährige Unternehmer Hermann Wies. ist vom 12.11.1938 bis 7.1.1939 und vom 16.10.1939 bis zum 11.4.1945 als "politischer Jude" im KL Buchenwald inhaftiert gewesen. In der 2.Hauptverhandlung hat er glaubhaft bekundet, am 9.11.1939 im Block 29 gelegen zu haben (später im Block 16 und 22). Alle Insassen des Blocks hätten vor dem Block antreten müssen. Es sei jedoch kein SS-Angehöriger zu ihnen gekommen.

Nr.76 Zah., Moritz

Der 1951 im Alter von 67 Jahren verstorbene Druckereibesitzer Moritz Zah. hat sich von Februar 1938 bis Juni 1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald befunden.
In seinen beiden in der 2.Hauptverhandlung verlesenen Vernehmungen vom 7.3.1949 (StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 gegen Strippel [309] Band I Bl.97 und 91 ff.) und 4.7.1949 (StA

[307] Siehe Lfd.Nr.376.

[308] Gemeint ist wohl: Hinkelmann.

[309] Siehe Lfd.Nr.145.

Augsburg Ks 22/50 gegen Ilse Koch [310] Band I Bl.76) hat der Zeuge Zah. u.a. folgendes angegeben:
Er habe sich am 9.11.1939 in der Buchbinderei im Block 1 befunden. Über Lautsprecher sei zunächst der Befehl "die Juden in den Blocks bleiben" und etwa eine Stunde später die Anordnung "Juden vor ihren Blocks antreten" gekommen. Dann seien von 4 SS-Unterführern, unter ihnen der Hauptscharführer Blank, die 21 Juden ausgesucht worden. Diese seien zum Lagertor geführt worden. Nachdem sie dort kurze Zeit gestanden hätten, seien sie aus dem Tor und, sodann von weiteren SS-Leuten begleitet, in Richtung Steinbruch abgeführt worden. Etwa 30 m hinter der Kolonne seien Strippel und ein weiterer SS-Scharführer gegangen.
Diese Bekundung schliesst die Teilnahme des Angeklagten an der Aktion vom 9.11.1939 nicht aus, belastet ihn andererseits aber auch nicht.

e) Zusammenfassende Beweiswürdigung

Der Angeklagte ist danach beim Aussuchen der Juden und bei ihrem Abführen über den Appellplatz zum Lagertor von dem Zeugen Ber., bei dem Aufenthalt am Lagertor von den Zeugen Bar. und Grü. und bei ihrem Abmarsch ausserhalb des Stacheldrahtzaunes von dem Zeugen Bar. erkannt worden.

Bereits durch diese drei Aussagegruppen wird der Angeklagte der Beteiligung an der Judenaktion vom 9.11.1939 überführt.

Die glaubhaften Bekundungen der Zeugen Bar., Ber. und Grü. werden aber noch bestätigt durch die Aussagen des Zeugen Ka., der den Angeklagten ebenfalls beim Aussuchen der Juden und am Lagertor erkannt hat, des Zeugen Lo., der ihn beim Abführen der Juden über den Appellplatz und beim Abmarsch ausserhalb des Stacheldrahtzaunes gesehen hat, sowie der Zeugen Jak. (Karl) und Mis., die ihn beim Abmarsch ausserhalb des Lagertors erkannt haben. Demgegenüber hat - abgesehen von der durch den Zeugen Koc. vermittelten angeblichen Erklärung des verstorbenen Zeugen Jaenisch - kein Zeuge ausdrücklich erklärt, dass der Angeklagte an der Judenaktion vom 9.November 1939 nicht beteiligt gewesen sei.

Deshalb steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, dass der Angeklagte am 9.11.1939 sowohl an der Auswahl der Juden vor ihren Blocks und ihrem Abführen über den Appellplatz zum Hauptlagertor als auch an ihrer Bewachung vor und bei dem Abmarsch zum Steinbruch beteiligt gewesen ist. Hingegen war nicht mit Sicherheit festzustellen, dass der Angeklagte im kleinen Steinbruch auch mit auf die Juden geschossen hat.

Zwar ist das Gericht davon überzeugt, dass er das Judenkommando nicht nur bis zu dem von den Zeugen einsehbaren Wachtturm 2, sondern bis in den kleinen Steinbruch begleitet hat. Nachdem er nämlich an der Auswahl und der Begleitung der Juden bis zum Ende des eigentlichen Schutzhaftlagers teilgenommen hatte, bestand für ihn kein überzeugender Anlass und keine Möglichkeit mehr, die Begleitmannschaft gegen den ihm erteilten Teilnahmebefehl zu verlassen. Es hat auch keiner der an dem Abmarsch der Juden beteiligten SS-Leute (Bg., Jaenisch und Strippel) behauptet, dass sich zu diesem Zeitpunkt noch ein SS-Begleiter von dem Kommando entfernt hätte. Das wäre bestimmt aufgefallen.

Gleichwohl ist die Möglichkeit, dass er im Steinbruch, als Blank das Feuer eröffnete, nicht unmittelbar auf die Juden gezielt oder nicht mitgeschossen hat, nicht mit Sicherheit auszuschliessen. Zwar begegnet das Schwurgericht den Bekundungen der Zeugen, die behaupten, sich an der Schiesserei nicht beteiligt zu haben (Bg. und Strippel, dieser zugleich für Berge-

[310] Siehe Lfd.Nr.262.

mann, zunächst auch Jaenisch) nur mit grössten Bedenken, weil es kaum vorstellbar erscheint, dass sich etwa ein Drittel eines Kommandos (4-5 von 10-14), das in erster Linie nicht zur Begleitung der 21 Juden (dafür hätten weniger genügt), sondern für deren Erschiessung zusammengestellt worden war, nicht an dieser Erschiessung beteiligt hat.
Das gilt um so mehr, als gerade der Angeklagte nach den Bekundungen seiner früheren Kameraden ein Mann gewesen ist, der sich streng an die Dienstvorschriften hielt und alle Befehle ordnungsmässig ausführte (so insbesondere der Zeuge Roscher, der ihm zeitweise als Hilfsblockführer zugeteilt gewesen war). Hinzu kommt, dass er sich - wie aus zahlreichen Zeugenaussagen folgt - auch sonst kaum Zurückhaltung gegenüber den Juden auferlegt hat.

Gleichwohl ist das Schwurgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass er aus nicht mehr aufzuklärenden Gründen nicht oder nicht gezielt auf die Juden geschossen hat.

f) Rechtliche Würdigung

(1.) « Tatbestand und Täterschaft »

Die Tötung der 21 jüdischen Häftlinge am 9.11.1939 war Mord sowohl nach §211 StGB in der zur Tatzeit geltenden Fassung als auch nach §211 n.F. StGB. Täter und damit Mörder war der damalige SS-Standartenführer und Kommandant des KL Buchenwald Koch. Er hat vorsätzlich Menschen getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt (§211 a.F. StGB) bzw. aus niedrigen Beweggründen gehandelt (§211 n.F. StGB).

(a) Koch hatte nach dem Bekanntwerden des Anschlags im Münchner Bürgerbräukeller den Entschluss gefasst, für jeden dabei umgekommenen "alten Kämpfer" 3 Juden töten zu lassen. Dieser Entschluss entsprang seiner persönlichen Geltungssucht und seinem Hass gegen alle Juden. Obwohl die jüdischen Häftlinge des KL Buchenwald mit dem Münchner Attentat überhaupt nichts zu tun hatten, sollten sie für diesen Anschlag büssen. Dabei war Koch sich darüber im klaren, dass er zu einer derartigen Vergeltungsaktion unter gar keinen Umständen berechtigt, diese somit widerrechtlich war. Er wusste auch, dass er für eine derartige Willkürmassnahme bei seinen vorgesetzten Dienststellen kein Verständnis finden, sondern zur Rechenschaft gezogen werden würde. Deshalb war er von vornherein bestrebt, die ganze Tötungshandlung so anzulegen, dass sie nach aussen hin den Charakter der Rechtmässigkeit trug. Mit Überlegung plante er alle Einzelheiten der Tatausführung, insbesondere die Auswahl der Opfer, Ort, Zeit und Art der Tötungshandlung sowie die Massnahmen, die zur Vertuschung der tatsächlichen Motive und Tatausführung erforderlich waren.
Da er diese Aktion nicht allein durchführen konnte, bediente er sich zu ihrer Ausführung seiner willfährigen Untergebenen in der Kommandantur. Bei einer Besprechung im engsten Kreise machte er sie mit seinem Plan vertraut und erörterte mit ihnen das Für und Wider jedes Einzelpunktes. Dabei spielten entsprechend seiner Wesensart Erwägungen über die sittliche Bewertung der geplanten Tat keine Rolle. Koch vertraute auf den unbedingten Gehorsam seiner Untergebenen. Er verliess sich deshalb darauf, dass er niemals mit einer Aufdeckung der wahren Gründe zu rechnen brauchte. Dieser Vorstellung entsprechend gab er den Befehl zur Ausführung seines Plans.
Mit der Planung der Tat und der Erteilung des Tötungsbefehls hat Koch sich bewusst und gewollt zum verantwortlichen Urheber und Leiter dieser Aktion gemacht. Er hat den Ablauf der Tat bis zu ihrem Abschluss bestimmend beherrscht. Durch die Rücknahme des Tötungsbefehls hätte er den Tod der 21 Juden bis zum letzten Augenblick verhindern können.
Koch ist deshalb Mörder im Sinne des §211 a.F. StGB. Dabei spielt es keine Rolle, dass er bei der Tatausführung nicht zugegen gewesen ist. Entscheidend ist allein, dass er die Tat als eigene wollte, den Befehl zur Ausführung der Tat gegeben hat und die Tatherrschaft bis zum letzten Augenblick behielt. Er ist deshalb für die Erschiessung der 21 Juden als Haupttäter verantwortlich.

(b) Nach §2 Abs.2 Satz 1 StGB bestimmt sich die Strafe nach dem Gesetz, das z.Zt. der Tat gilt. Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden (§2 Abs.2 Satz 2 StGB). Es war deshalb zu prüfen, ob Koch auch nach der seit dem 15.9.1941 geänderten und jetzt geltenden Fassung des §211 StGB Mörder ist. Das ist der Fall.
Es kann dahingestellt bleiben, ob die 21 Juden heimtückisch, d.h. unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit getötet worden sind; denn auf jeden Fall sind sie aus niedrigen Beweggründen erschossen worden. Das Handeln des Standartenführers Koch war von Vorstellungen bestimmt, die nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind. Er hat nämlich den Anschlag im Münchener Bürgerbräu-Keller als Vorwand benutzt, um seine persönliche Rachsucht gegen jüdische Menschen dadurch zu befriedigen, dass er 21 ihm ausgelieferte jüdische Häftlinge erschiessen liess, obwohl diese mit dem Attentat in München überhaupt nichts zu tun hatten.
Sowohl nach §211 a.F. i.V. mit Art.102 GG als auch nach §211 n.F. StGB ist der Mörder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen. Eine mildere Gesetzesfassung liegt deshalb nicht vor.

(c) Die Tat des Lagerkommandanten Koch ist als eine Handlung im Rechtssinne zu werten, obwohl seinem Befehl 21 Menschen zum Opfer gefallen sind. Sein Plan war von vornherein dahin angelegt, die 21 jüdischen Häftlinge mit einem Schlage zu töten. Entsprechend diesem Plan ist die Tat auch ausgeführt worden. Damit stellt sie sich bei natürlicher Betrachtungsweise als ein einheitlich zusammengefasstes Tun dar. Es handelt sich deshalb nicht um 21 selbständige Mordtaten, sondern um einen Mord.

(2.) Tatbeitrag des Angeklagten

Der Angeklagte hat in Kenntnis des Mordplans seines Kommandanten wissentlich an der Tötung der 21 Juden teilgenommen.

(a) Obwohl eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Angeklagte bereits vor der Auswahl der 21 Juden von dem Plan Kochs unterrichtet worden ist und er deshalb bereits beim Aussuchen der 21 Juden gewusst hat, welches Schicksal ihnen bestimmt war, ist das Schwurgericht davon ausgegangen, dass er erst vor dem Abmarsch zum Steinbruch Kenntnis von dem Vorhaben Kochs erlangt hat. Für die Vermutung, dass er den Plan Kochs bereits früher gekannt hat, spricht vor allen Dingen die Tatsache, dass er u.a. zusammen mit dem unmittelbaren Leiter der Erschiessungsaktion, dem Hauptscharführer Blank, das Schutzhaftlager betreten hat, um mit ihm gemeinsam die von Koch bestimmte Anzahl von Opfern aus den Judenblocks auszusuchen. Das konnte er aber nur, wenn er auch wusste, aus welchen Häftlingskreisen und zu welchem Zweck die Opfer ausgesucht werden sollten. Ansonsten, und zwar insbesondere dann, wenn der Angeklagte etwa geglaubt haben sollte, Häftlinge für ein Arbeitskommando aussuchen zu sollen, hätte es zwischen den aussuchenden SS-Unterführern zu ständigen Differenzen über die Geeignetheit der Häftlinge kommen können. Es bestand auch kein vernünftiger Grund, den Angeklagten nicht bereits zu diesem Zeitpunkt wissen zu lassen, was mit den ausgesuchten Häftlingen geschehen sollte. Da Koch bei der ganzen Aktion ohnehin auf die absolute Verschwiegenheit seiner Untergebenen angewiesen war, hatte er für die Auswahl der Juden nur zuverlässige Unterführer der Kommandantur, zu denen aufgrund seines Gesamtverhaltens im KL Buchenwald auch der Angeklagte gehörte, bestimmt. Diese mussten früher oder später doch erkennen, dass sich etwas Ungewöhnliches anbahnte. Das ergab sich insbesondere daraus, dass inzwischen das Münchner Attentat bekanntgeworden war, dass an einem Feiertag ein nur aus Juden bestehendes Kommando ohne besonderen Arbeitsauftrag zusammengestellt wurde und zu seiner Bewachung ausschliesslich Unterführer der Kommandantur, darunter mehrere Hauptscharführer, d.h. die dienstranghöchsten Unterführer des Lagers, abgestellt wurden sowie überdies ein Rapportführer mit

Karabiner das Kommando begleitete. Deshalb dürfte der Angeklagte zur Zeit der Auswahl der 21 Juden bereits über deren Schicksal unterrichtet gewesen sein.

Selbst wenn das aber nicht der Fall gewesen sein sollte, ist ihm das spätestens in dem Augenblick bekanntgeworden, als vor dem Abmarsch der Juden vom Lagertor dort einige SS--Führer erschienen sind und die Unterführer mit dem Erschiessungsbefehl und seiner Durchführung vertraut gemacht haben.

Dem Angeklagten ist aufgrund dieser Unterrichtung klar gewesen, dass er sich an einem Verbrechen, nämlich der Ermordung der 21 ausgesuchten Juden, beteiligen sollte. Der Angeklagte wusste, dass der Lagerkommandant nicht befugt war, aus eigener Machtvollkommenheit die Tötung von Insassen des KL Buchenwald zu befehlen, sondern dass es dazu eines Gerichtsurteils, mindestens jedoch einer Anordnung des SS-Reichssicherheitshauptamtes bedurfte. Daran konnte er schon deshalb nicht zweifeln, weil bereits die Prügelstrafe offiziell nur mit Genehmigung des SS-Reichssicherheitshauptamtes vollzogen werden durfte. Um wieviel mehr musste das bei der Tötung eines Häftlings, insbesondere aber bei der gleichzeitigen Tötung von 21 Häftlingen gelten, die nur aus Rache und als Vergeltung für das Münchener Attentat büssen sollten, die also selbst nichts getan hatten. Hinzu kam, dass es sich hier - wie auch dem Angeklagten nicht entgangen ist - nicht um eine förmliche Exekution handelte. Diese wurde nämlich im Schiessstand vollzogen. Vor ihrem Beginn wurde der zu Exekutierende auf den Grund der Hinrichtung hingewiesen. Das Todesurteil bzw. der Hinrichtungsbefehl wurden verlesen. Bei der Exekution mussten bestimmte SS-Führer und ein Lagerarzt anwesend sein.

Am 9.11.1939 hingegen wurde die Tötung der 21 Juden ohne Beachtung der sonst üblichen Formalitäten vollzogen. Vielmehr stand im Vordergrund das Bemühen, der offensichtlich widerrechtlichen Tötung den Mantel der Rechtmässigkeit zu verleihen. Deshalb wurden die Juden bereits beim Verlassen des Lagertors als angebliches Arbeitskommando Steinbruch registriert. Die Zahl der Begleitposten wurde mit 1 zu 6 falsch angegeben. Begleiter waren nicht - wie bei Arbeitskommandos üblich - ein Unterführer der Kommandantur und einige Mannschaften der Wachtruppe, sondern 10-14 Unterführer, darunter mit Blank, Strippel und - wahrscheinlich - Helbig mehrere Hauptscharführer. Ungewöhnlich war insbesondere, dass sogar der Rapportführer Strippel die Gruppe mit einem Karabiner begleitete. Hinzu kam, dass die beteiligten SS-Leute, soweit sie nicht bereits vorher unterrichtet worden waren, am Lagertor darüber belehrt wurden, den Tod der Juden als durch eine Massenflucht verursachten darzustellen. Das war erforderlich, weil der tatsächliche Erschiessungsvorgang ganz offensichtlich den Stempel der Unrechtmässigkeit trug. Denn die Delinquenten wurden in Reihe aufgestellt und dann im Gegensatz zu einer ordnungsmässigen Hinrichtung meuchlings von hinten niedergeschossen.

Unter diesen Umständen hat auch für den mit den Lagerverhältnissen vertrauten Angeklagten nicht der geringste Zweifel darüber bestanden, dass die 21 Juden widerrechtlich getötet werden sollten. Das hat er nach der Überzeugung des Schwurgerichts genau gewusst.

(b) Schwierig war die Frage zu beurteilen, ob der Angeklagte die Tötung der 21 Juden als eigene Tat gewollt hat, d.h. Mittäter war, oder ob er nur als Werkzeug oder Hilfsperson bei einer fremden Tat mitwirken wollte, somit Gehilfe war (§49 StGB). Dabei war zu bedenken, dass auch derjenige, der alle Tatbestandsmerkmale selber erfüllt, Gehilfe sein kann. Entscheidend ist dann seine Willensrichtung. Die Prüfung dieser Frage war hier besonders schwierig, weil der Angeklagte seine Beteiligung bestritten hat, seine Einstellung zur Tat deshalb nur aus Indizien gewonnen werden konnte.

aa) Für einen eigenen Täterwillen des Angeklagten könnten insbesondere folgende Punkte sprechen:

1. Der Angeklagte hat einen umfassenden Tatbeitrag geleistet, indem er von vornherein an der Durchführung der Tat beteiligt gewesen ist. Er hat nicht nur zusammen mit Blank und einigen anderen SS-Unterführern die für die Erschiessung vorgesehenen Opfer aus den angetretenen Blockinsassen ausgesucht, sondern darüber hinaus auch an allen weiteren Abschnitten der Aktion mitgewirkt, indem er die Juden über den Appellplatz abgeführt, sich beim Lagertor in ihrer Nähe aufgehalten und sie auch bei dem Abmarsch zum Steinbruch bewacht hat. Damit hat er dazu beigetragen, wesentliche Voraussetzungen für die nachfolgende Erschiessung zu schaffen.
2. Auch die Einstellung des Angeklagten gegenüber den Häftlingen könnte für einen eigenen Täterwillen sprechen. Er hat sich nämlich alsbald nach der Übernahme seiner Blockführertätigkeit zu einem gefürchteten und brutalen Schläger entwickelt (vgl. Lebenslauf des Angeklagten C III I S.27 = S.20 UA [311]) und Fall A 2 d) bb) S.65 = S.50 UA [312]). Insbesondere die jüdischen Häftlinge fürchteten sich - wie u.a. der jüdische Zeuge August Co. bekundete - ihm in die Hände zu fallen. Daraus folgt, dass ihm die körperliche Unversehrtheit der Häftlinge nicht viel wert war.
3. Der Angeklagte war - wie sein allgemeines Verhalten im KL Buchenwald beweist und seine dienstlichen Beurteilungen bestätigen - ein willfähriger Untergebener seines Lagerkommandanten Koch, der sich im wesentlichen mit dessen Vorstellungen über den Unwert eines Häftlingsleben identifizierte und bestrebt war, sich durch strammes und forsches Auftreten dessen Wohlwollen zu erhalten.

bb)

1. Andererseits gehörte der Angeklagte am 9.11.1939 zu den dienstrangmässig unteren Chargen. Er war zu dieser Zeit nämlich erst SS-Unterscharführer. Gegenüber Strippel, der Hauptscharführer und 2.Rapportführer war, sowie Blank, der als Hauptscharführer zbV. galt und das besondere Vertrauen des Kommandanten Koch genoss, kam ihm deshalb am 9.11.1939 keine führende Rolle zu.
2. Das Schwurgericht hat auch nicht mit Sicherheit feststellen können, ob er unmittelbar auf die Juden geschossen hat, wenn auch eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür spricht (vgl. oben S.285 = S.209 UA [313]). Sein Tatbeitrag hat sich deshalb möglicherweise in dem Aussuchen und der Bewachung der 21 Juden erschöpft.
3. Schliesslich ist der Angeklagte im Wiederaufnahmeverfahren - soweit es die Tötung von Häftlingen betrifft - in 3 der ihm ursprünglich zum Vorwurf gemachten 4 Mordfälle (Fälle D und E II a), ferner in einem Fall des versuchten Mordes (Fall E II b), in 7 der neun Totschlagsfälle (Fälle A 2 d) aa + bb, E II c-f und G 1) und in 4 der 7 Fälle des versuchten Totschlages (Fälle E II i und k, G 3 und 4) freigesprochen worden.

Danach bleibt er - abgesehen von dem hier zu beurteilenden Fall - zwar noch in 2 Totschlagsfällen (E II g + G 2) und in 3 Fällen des versuchten Totschlages (Fälle E II h, l + m) rechtskräftig verurteilt, so dass die Annahme, er habe das Leben der ihm anvertrauten Häftlinge nur gering eingeschätzt, nach wie vor gerechtfertigt wäre.

Andererseits kann der Wegfall der überwiegenden Mehrzahl der Tötungsfälle aber auch zu einer anderen Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Angeklagten und damit seiner Einstellung gegenüber der Judenaktion vom 9.11.1939 führen. Das gilt um so mehr, als es sich in diesem Fall - anders als in den rechtskräftig gebliebenen Fällen - nicht um die durch geringfügige Anlässe verursachte Tötung einzelner Häftlinge, sondern um die völlig grundlo-

[311] = Seite 499 dieses Bandes.

[312] = Seite 513 dieses Bandes.

[313] = Seite 585 dieses Bandes.

se gleichzeitige Massentötung von 21 Häftlingen handelte. Jedenfalls ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass der Angeklagte mit dieser Erschiessungsaktion damals innerlich nicht voll einverstanden gewesen ist und sie befehlsgemäss nur deshalb unterstützen wollte und unterstützt hat, weil er sich aus falsch verstandenem Gehorsam und um sich das Wohlwollen seiner Vorgesetzten zu erhalten, dazu verpflichtet fühlte.
Aus diesen Gründen ist das Schwurgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass er die Erschiessung der 21 Juden nicht als eigene Tat gewollt hat, sondern seinen Kommandanten Koch bei der Ausführung des von diesem ausgedachten Plan unterstützen wollte. Aufgrund dieser inneren Einstellung ist er nicht als Mittäter, sondern als Gehilfe (§49 StGB) zu beurteilen.

c) Der Tatbeitrag des Angeklagten bestand darin, dass er die 21 Juden mit ausgesucht und sodann in Kenntnis des Erschiessungsbefehls das Kommando bewaffnet bis zum kleinen Steinbruch begleitet und die Juden sowohl auf diesem Wege als auch an dem vorgesehenen Exekutionsort bewacht hat. Mit dieser Handlung hat der Angeklagte die Durchführung der Haupttat gefördert.

d) Ihm war dabei bekannt, dass Koch die Tötung der 21 Juden eigenmächtig beschlossen hatte und dass ihm dafür kein Rechtsgrund zur Seite stand. Das war ihm sowohl durch den von den SS-Führern am Lagertor übermittelten Erschiessungsbefehl als auch aufgrund der umfangreichen Täuschungs- und Vertuschungsmassnahmen bewusst geworden (vgl. auch oben a). Gleichwohl blieb sein Wille auf den Erfolg der Fremdtat gerichtet, denn sonst hätte er seinen Tatbeitrag nicht geleistet. Er handelte deshalb vorsätzlich.

e) Der Angeklagte handelte auch widerrechtlich. Ein Rechtfertigungsgrund stand ihm nämlich nicht zur Seite.

f) Auf den rechtswidrigen Befehl seines Lagerkommandanten Koch konnte er sich mit Erfolg nicht berufen. Nach §§1 Nr.4, 3 Abs.1 der "Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz" vom 17.10.1939 - RGBl. 1939 I Bl.2107 - unterstand der Angeklagte als Angehöriger eines Totenkopfverbandes dem Militärstrafgesetzbuch (MStGB). Nach §47 Abs.1 Nr.2 MStGB trifft den Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn ihm bei Ausführung eines Befehls in Dienstsachen bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Der Befehl des Lagerkommandanten Koch bezweckte die Ermordung der 21 Juden, d.h. ein allgemeines Verbrechen nach §211 a.F. StGB. Das war dem Angeklagten bei der Ausführung des Befehls auch bekannt (vgl. oben a). Bedingungsloser Gehorsam konnte seine Tat deshalb nicht entschuldigen (BGHSt. 2/251, 256).

g) Der Angeklagte hat sich weder im Nötigungsstand (§52 StGB) noch im Notstand (§54 StGB) befunden.
Nach §52 StGB ist eine strafbare Handlung dann nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist. Davon kann hier keine Rede sein. Unter dem Druck unwiderstehlicher Gewalt hat der Angeklagte ohnehin nicht gehandelt. Es liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Lagerkommandant oder ein anderer SS-Führer oder Unterführer dem Angeklagten für den Fall der Verweigerung seiner Teilnahme Massnahmen in Aussicht gestellt hat, die mit einer Gefahr für sein Leben oder seinen Leib verbunden gewesen wären. Damit brauchte der Angeklagte schon deshalb nicht zu rechnen, weil er erkannt hatte, dass es sich bei diesem Erschiessungsbefehl um eine eigenmächtige widerrechtliche Anordnung des Kommandanten Koch handelte, die dieser seinen Vorgesetzten gegenüber vertuschen musste. Koch hätte es deshalb gar nicht wagen können, den Angeklagten etwa wegen Befehlsver-

weigerung zu melden und ein Gerichtsverfahren gegen ihn einleiten zu lassen. Er musste vielmehr um die Verschwiegenheit aller Teilnehmer besorgt sein. Das wusste auch der Angeklagte. Er hat nach der Überzeugung des Gerichts gar nicht daran gedacht, sich der Ausführung des ihm erteilten Befehls zu entziehen. Vielmehr hat er als williger Gefolgsmann seines Kommandanten freiwillig seinen Teil zur Durchführung der Erschiessung beigetragen. Er ist mithin nicht i.S. des §52 StGB zu der Tat genötigt worden.
Der Angeklagte befand sich auch in keinem Notstand nach §54 StGB.
Ein Schuldausschliessungsgrund liegt deshalb nicht vor.

h) Der Angeklagte handelte bei der Judenaktion vom 9.11.1939 im Zusammenwirken mit denjenigen SS-Unterführern, die ebenfalls nicht mit "Täterwillen" handelten, wie z.B. - nach dem Urteil des Schwurgerichts Waldshut vom 13.Juni 1953 (Ks 1/53) - Jaenisch [314] und - nach dem Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 27.Februar 1970 (19 Ks 6/49) - Strippel [315]. Er war deshalb in dem Fall B unter Aufhebung des Urteils des Schwurgerichts bei dem Landgericht Stade vom 18.4.1950 nunmehr wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum Mord zu verurteilen (§§211, 49 a.F. StGB).

4. Fall D: Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall des KL Buchenwald durch das sog. "Kommando 99"

a) Feststellungen

Bei Beginn des Russlandfeldzuges im Jahre 1941 ordnete der Reichsführer SS in einem Erlass an, bestimmte russische Kriegsgefangene - wahrscheinlich Kommissare - zu erschiessen. Diese Gefangenen sollten von einer Kommission des SS-Reichssicherheitshauptamtes in den Kriegsgefangenenlagern ausgesucht und in Konzentrationslagern, u.a. im KL Buchenwald, exekutiert werden. Die Liquidationen sollten unter strengster Geheimhaltung durchgeführt werden.

Im KL Buchenwald fanden die Erschiessungen anfangs, als die Gefangenen noch in kleineren Gruppen antransportiert wurden, in einer Kiesgrube im DAW-Gelände statt. Dabei versuchte die Lagerleitung, die Schüsse durch Musik der Lagerkapelle und Gesang der auf dem Appellplatz angetretenen Häftlinge zu übertönen. Als die aus den Kriegsgefangenenlagern ankommenden Transporte grösser wurden, wurde der Bau einer Genickschussanlage angeordnet. Diese Massnahme wurde nicht zuletzt aus Geheimhaltungsgründen beschlossen. Als Hinrichtungsstätte wurde der in dem Waldgelände nordwestlich der Kasernenanlage gelegene und von dem Schutzhaftlager nicht sichtbare Pferdestall eingerichtet.

Das westliche Drittel des Pferdestalls wurde zu einem grossen Umkleideraum umgebaut. Daneben befand sich ein Zimmer, aus dem durch Lautsprecher Rundfunk- und Schallplattenmusik in den Umkleideraum übertragen werden konnte. Von dem Umkleideraum führte ein Mittelgang zu dem östlichen Teil des Gebäudes. In einem Teil desselben war ein sogenanntes Arztzimmer eingerichtet. Der Mittelgang, an dessen rechter Seite sich Aufenthaltsräume der SS befanden, war durch eine schalldichte Tür von dem Umkleideraum getrennt. In dem sogenannten Arztzimmer, das ebenfalls eine schalldichte Tür besass, standen 2 Tische mit ärztlichen Instrumenten; an den Wänden hingen, wie in medizinischen Beratungszimmern üblich, Bilder mit Darstellungen über die Anatomie des menschlichen Körpers.

[314] Siehe Lfd.Nr.358.

[315] Siehe Lfd.Nr.616.

In der hinteren linken Ecke des sogen. Arztzimmers - einer Art Nische - befand sich der eigentliche Hinrichtungsraum. In diesem Raum war der Fussboden durch ein Eisenrost ersetzt, unter dem sich ein Abfluss befand. An der westlichen Kammerwand war eine Messvorrichtung mit Zentimetereinteilung angebracht. In der Mitte dieser Messvorrichtung befand sich etwa zwischen 1 und 2 m Höhe ein 5-7 cm breiter Schlitz. Hinter der Kammerwand mit der Messvorrichtung lag die Schützenkammer. Sie bot Platz für 2 Menschen. Gegenüber der Wand zur Schützenkammer war ein Kugelfang angebracht, der mit einem Vorhang verdeckt werden konnte. Rechts daneben führte eine Schwingtür zu einer weiteren Kammer, an deren Ostseite sich der östliche Ausgang des Pferdestalls befand.

Die Genickschussanlage des Pferdestalls wurde im Oktober/November 1941 in Betrieb genommen. Von diesem Zeitpunkt an wurden die wöchentlich etwa 2-mal mit LKW ankommenden Gefangenentransporte unmittelbar zum Pferdestall gebracht. Die Stärke der Transporte wechselte zwischen 10 und 60 Gefangenen; nur ausnahmsweise waren es noch mehr. Sie kamen in der Regel in den späten Nachmittags- oder frühen Abendstunden an, gelegentlich aber auch früher oder noch später.

Wenn ein derartiger Transport angekündigt wurde, wurden die für die Exekution als Aussenposten, Innenposten, Helfer im sogen. Arztzimmer und Schützen in der Schützenkammer benötigten SS-Angehörigen, die sich aus bewährten Unterführern des Kommandanturstabes zusammensetzten, z.T. fernmündlich durch den Adjutanten, z.T. über den Kommandanturlautsprecher zum Dienst befohlen. Das Mikrophon für die Kommandanturlautsprecher, die in den Diensträumen fast aller Kommandanturangehörigen angebracht waren, befand sich in dem Dienstraum der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle. Der dort diensthabende SS-Angehörige gab den ihm von dem Adjutanten schriftlich oder fernmündlich übermittelten Befehl über den Lautsprecher durch. Dieser Befehl enthielt anfangs die Namen und den Dienstrang von 6-8 der für das Kommando bestimmten SS-Unterführer sowie die Bezeichnung der Stelle, an welcher sie sich einfinden sollten. Das waren abwechselnd das Lagertor 1, der Rapportführer, die Kommandantur, die Adjutantur oder der Stabsscharführer. Bereits nach wenigen Wochen ging man aus Geheimhaltungsgründen dazu über, das Kommando unter der Deckbezeichnung "Kommando 99" zusammenzurufen; "99" war die Fernsprechnummer des Pferdestalls. Die Lautsprecheraufrufe lauteten dann "Kommando 99 zum Tor" (bzw. zur Adjutantur, zum Rapportführer usw.). Auch der Angeklagte hat bei seinem Dienst in der Fernsprechvermittlung solche Befehle durchgegeben.

Nachdem sich die aufgerufenen SS-Angehörigen an dem angegebenen Treffpunkt versammelt hatten, begaben sie sich zum Pferdestall. Soweit sie als Aussenposten Dienst hatten, waren sie mit einem Karabiner bewaffnet. Die Innenposten an den verschiedenen Türen des Gebäudes trugen Maschinenpistolen. Die Helfer im Arztraum und die Schützen in der Schützenkammer hatten Pistolen. Um bei den Gefangenen den Eindruck zu erwecken, dass sie zu einer ärztlichen Untersuchung geführt würden, trugen die SS-Angehörigen im sog. Arztzimmer weisse Mäntel. Die Mäntel dienten gleichzeitig zum Schutz vor Infektionen. Auch die Schützen sollten diese Mäntel tragen. Zum Schutz der Augen trugen sie ferner einen Zelluloidschirm.

Die russischen Kriegsgefangenen wurden sofort nach ihrer Ankunft in den Umkleideraum geführt. Dort kontrollierte der Stabsscharführer anhand einer von dem Transportführer mitgebrachten Namensliste die Vollzähligkeit des Transports. Sogleich erhielt er einen schriftlichen Befehl des Reichssicherheitshauptamtes, in welchem unter Bezugnahme auf den obigen Erlass des Reichsführers SS die Erschiessung dieser Russen angeordnet wurde. Dann wurde den Gefangenen über einen Dolmetscher mitgeteilt, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hätten. Zugleich erhielten sie die Weisung, sich auszuziehen. Gleich darauf wurde der Lautsprecher eingeschaltet, aus dem bis zum Abschluss der jeweiligen Exekution laute Musik ertönte.

Sodann holte ein SS-Posten den 1.Gefangenen ab und brachte ihn in das sogenannte Arztzimmer. Dort fand zum Schein eine kurze Untersuchung der Zähne, des Herzens und der Lunge statt. Alsdann musste der Gefangene sich vor die Messvorrichtung in der hell erleuchteten Nebenkammer stellen. Sobald er sich dort mit dem Rücken zur Wand aufgestellt hatte, trat der angeblich messende SS-Mann mit dem Fuss gegen die Wand. Das war für den in der dunklen Schützenkammer stehenden Unterführer das Zeichen, den Gefangenen zu erschiessen. Er schoss dem Gefangenen aus kurzer Entfernung mit der Pistole in das Genick. Sofern dieser nicht sofort tot war, erhielt er von einem Unterführer in der Messkammer einen Fangschuss in die Schläfe. Danach wurde seine Leiche von 2 Häftlingen des Krematoriums, unter ihnen der polnische Schiffszimmermann Zg., durch die Osttür des Pferdestalls hinausgetragen und auf einen dort wartenden LKW geworfen. In der Messkammer beseitigte unterdessen ein SS-Mann etwaige Blutspuren. Sodann wurde der nächste Gefangene in das sogen. Arztzimmer geführt und erschossen. Die Erschiessungen fanden etwa alle 3 Minuten statt. Jeder Schütze schoss in der Regel 12-16 mal (2 Magazine). Danach wurde er abgelöst. Sobald der LKW voll beladen war, wurde er von einem Unterführer der Fahrbereitschaft zum Krematorium gefahren. Der LKW hinterliess anfangs bei seiner Fahrt durch das Schutzhaftlager vom Haupttor bis zum Krematorium eine auffallende Blutspur. Er wurde deshalb später mit einer Zinkblechwanne versehen. Nach Abschluss der Exekution erhielten die Angehörigen des Kommandos eine aus Wurst, Butterbrot, Zigaretten und Alkohol bestehende Sonderration. Die Sonderrationen wurden in der Küche ausgegeben. Dort nahm der Stabsscharführer sie in Empfang und verteilte sie an die Angehörigen des Kommandos 99. Die Küche erhielt die Anzahl der auszugebenden Sonderrationen von dem Leiter der Verpflegungsabteilung Pa. mitgeteilt. Pa. seinerseits erhielt in den ersten Monaten (und zwar mindestens bis April 1942) einen von dem Adjutanten unterzeichneten Zettel, auf dem lediglich die Zahl der an der Exekution teilnehmenden Führer und Unterführer verzeichnet stand, erst später wurden - wohl der besseren Kontrolle halber - auch die Namen der Sonderrationsempfänger auf dem Zettel des Adjutanten eingetragen.

Die Mehrzahl der Kommando 99-Angehörigen erhielt für die Teilnahme an der Exekution ferner das Kriegsverdienstkreuz 2.Klasse mit Schwertern.

Die Genickschussanlage wurde 1943 wieder entfernt.

Diese Feststellungen beruhen auf

1. der Einlassung des Angeklagten, soweit das Schwurgericht ihr zu folgen vermochte,
2. der Ablichtung einer schematischen Darstellung des Pferdestalls (Band IV Bl.196), die in der Hauptverhandlung mit den Beteiligten erörtert wurde,
3. den Bekundungen folgender Zeugen (deren Namen unterstrichen sind, soweit sie verstorben sind oder nicht mehr vernehmungsfähig waren):
Axm., Barnewald, Beck., Be. (Werner), Bergmeier, Bg., Bl., Bm. (Kurt), Br., Bt., Dittrich, Dob., E. [316], Emde [317], Gir., Go., Ham., Helbig, Hil., Jak. (Karl), Ka., Klus., Kön., Lan., Moe., Morg., Mü. (Franz), Ot. [318], Pa., Pfa., Pister, Pleissner, Prö., Roscher, Sci., Schn., Schobert, Schö., Schu., Scz., Sommer [319], Tau., Ti. und Zg.

[316] Siehe Lfd.Nr.322.

[317] Siehe Lfd.Nr.376.

[318] Siehe Lfd.Nr.903.

[319] Siehe Lfd.Nr.464.

Von diesen haben insbesondere bekundet, dass
1. die Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen im Pferdestall im Oktober/November 1941 begonnen haben,
die Zeugen Bergmeier, Bl., Dittrich, Helbig, Hil., Jak. (Karl), Kön., Morg., Mü. (Franz), Pister, Pleissner, Sommer und Zg.,
2. die Teilnehmer an der Erschiessung zunächst für einige Wochen (ca. 4-6) namentlich über die Kommandanturlautsprecher aufgerufen worden sind,
die Zeugen Bm. (Kurt), Dob., Gir., Go., Ham., Jak. (Karl), Ka., Roscher und Schu.,
3. die Teilnehmer danach, d.h. seit Jahresende 1941, unter der Bezeichnung "Kommando 99 zum Tor" (oder ähnlich) zur Erschiessung befohlen worden sind,
die Zeugen Barnewald, Beck., Bergmeier, Bg., Bm. (Kurt), Br., Bt., Dob., E., Emde, Gir., Go., Ham., Jak. (Karl), Ka., Kön., Lan., Morg., Ot., Pfa., Prö., Roscher, Sci., Schn., Schö., Schu., Scz., Sommer und Tau.,
4. im Pferdestall grundsätzlich weisse Mäntel getragen werden sollten,
die Zeugen Dittrich, Hil., Kön., Pister, Pleissner und Schobert,
5. sich die Erschiessungen bis 1943 hinzogen,
die Zeugen Be. (Werner), Helbig, Ot., Pa., Pister (1942), Prö., Scz. und Ti.

b) Einlassung des Angeklagten

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, dem Kommando 99 angehört und bei der Tötung der russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt zu haben (gemeinschaftlicher Mord nach §§211 a.F., 47 StGB).

Demgegenüber behauptet der Angeklagte, dem Kommando 99 nicht angehört und zu keiner Zeit an der Bewachung, "Untersuchung" oder Tötung der russischen Kriegsgefangenen beteiligt gewesen zu sein. Er sei seit Herbst 1940 in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale gewesen. Diese Tätigkeit habe ihn voll ausgelastet. Er habe daneben keine Zeit für andere dienstlichen Aufgaben gehabt, sei auch nie zu solchen herangezogen worden.

Diese Einlassung war dem Angeklagten, soweit er seine Teilnahme an dem "Kommando 99" bestreitet, trotz schwerwiegender Bedenken nicht mit letzter zu einer Verurteilung hinreichenden Sicherheit zu widerlegen.

Es ist bereits wiederholt hervorgehoben worden, dass die Behauptungen des Angeklagten nicht unbedenklich als wahr hingenommen werden können (vgl. insbesondere "Allgemeines zur Würdigung der Einlassung des Angeklagten" - D Einleitung 1 S.36 ff. = S.29 ff. UA [320]) - und Fall B, c S.83 ff. = S.63 ff. UA [321]). Auch hier ist festzuhalten, dass die Behauptung des Angeklagten, er sei von Herbst 1940 bis Februar/März 1942 ausschliesslich in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale beschäftigt gewesen, zwar von dem Zeugen Schu., der ebenfalls dort tätig war, bestätigt worden ist, urkundlich jedoch nicht nachzuweisen ist. Vielmehr liegen Unterlagen, die eine derartige Tätigkeit nachweisen könnten, nur für die Zeit von Dezember 1940 bis Juli 1941, nämlich eine Verschwiegenheitsverpflichtung vom 5.12.1940 sowie Telegramm- und Fernschreibaufnahmevermerke vom 31.12.1940, 25.2., 23.5. und 1.7.1941, und mit der Verpflichtungsverhandlung über die Wahrung des Fernsprech- und Telegraphengeheimnisses vom 2.2.1942 für die Zeit ab Februar 1942 vor (vgl. oben C III 2 b (9) d Nr.8 und 10 - S.31-33 = S.22-26 UA [322]).

[320] = Seite 504 ff. dieses Bandes.

[321] = Seite 519 ff. dieses Bandes.

[322] = Seite 501 f. dieses Bandes.

Demgegenüber sprechen der Beförderungsvorschlag zum Oberscharführer vom 6.1.1942 und die Beurteilung des Angeklagten vom gleichen Tage dafür, dass er zu dieser Zeit wieder Blockführer gewesen ist. In beiden Urkunden wird der Angeklagte nämlich als "Blockführer" und nicht als Angehöriger der Fernsprech- und Fernschreibzentrale bezeichnet (vgl. Sonderheft SS Band II Bl.314 und 316). In der Beurteilung heisst es sogar ausdrücklich "H. versieht seinen Dienst als Blockführer im KL Buchenwald ... (usw.)." (a.a.O. Bl.314). Wenn der Angeklagte dazu erklärt, "der Schreiber wusste offenbar nicht, was ich machte", klingt das wenig überzeugend. Dieser Schreiber (sein Handzeichen ist nicht zu entziffern) war immerhin Hauptsturmführer und unterschrieb "i.V." (in Vertretung) des Lagerkommandanten. Er hatte, wie sich aus dem Beförderungsvorschlag ergibt, bei der Abfassung der Beurteilung die Personalakten des Angeklagten zur Hand und müsste sehr oberflächlich gearbeitet haben, wenn ihm entgangen sein sollte, dass Hop. nicht Blockführer, sondern - wie Hop. behauptet - bereits seit Herbst 1940 einer der 4 in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale, d.h. neben dem Kommandantengebäude arbeitenden, SS-Angehörigen war.

Letztlich war das aber nicht mehr zu klären.

Unglaubhaft ist die Einlassung des Angeklagten jedenfalls insoweit, als er behauptete, er sei während seiner Tätigkeit in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale zu keinen anderen dienstlichen Obliegenheiten mehr herangezogen worden. Damit widerspricht er nämlich seinen eigenen Angaben im Ermittlungsverfahren. Dort hatte er - wie bereits unter D Einleitung 1 (S.46 = S.36 UA [323]) ausgeführt - angegeben, 1941 zwei mehrtägige Pferdetransporte durchgeführt zu haben. Das beweist, dass die Angehörigen der Fernsprech- und Fernschreibzentrale auch zu anderen Aufgaben herangezogen wurden.
Das Schwurgericht hat dem Angeklagten auch nicht geglaubt, dass er niemals die Befehle zum Zusammentreten des Kommandos 99 über die Kommandanturlautsprecher gehört oder durchgegeben haben will. Auf der Fernsprech- und Fernschreibzentrale waren z.Zt. des Angeklagten tagsüber höchstens 3 Mann tätig. Einer von ihnen musste also jeweils diesen Befehl des Adjutanten weitergeben. Die Gefangenentransporte kamen etwa zweimal wöchentlich an. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass der Angeklagte ausgerechnet während der dann durchzugebenden Lautsprecheraufrufe niemals in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale gewesen sein sollte, und das über einen Zeitraum von 5 Monaten hinweg (November 1941 - März 1942). Das könnte allenfalls dann der Fall gewesen sein, wenn er gar nicht auf der Fernsprech- und Fernschreibzentrale gearbeitet haben, sondern Blockführer gewesen sein sollte. Gerade das stellt der Angeklagte aber in Abrede. Selbst wenn er aber diese Befehle nicht selbst durchgegeben haben sollte, so hätte er sie doch auf jeden Fall gelegentlich ihrer Durchgabe durch einen seiner beiden Kameraden hören müssen. Der Angeklagte bestreitet das. Damit macht er sich selbst unglaubwürdig.

Schon aus diesen Gründen war auch der Bekundung des Angeklagten, niemals dem Kommando 99 angehört zu haben, mit besonderer Vorsicht zu begegnen.

c) Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen

Das gilt um so mehr, als viele Zeugen seinen Namen bei den namentlichen Aufrufen der Kommando-99-Teilnehmer über den Kommandanturlautsprecher in den ersten Wochen dieser Aktion gehört, viele andere ihn nach den späteren Aufrufen "Kommando 99 zum Tor" (oder ähnlich) unter den SS-Leuten gesehen haben wollen, die zu den befohlenen Sammelpunkten gingen, und wieder andere aus sonstigen Merkmalen auf seine Teilnahme an diesem Kommando geschlossen haben wollen.

[323] = Seite 507 dieses Bandes.

Das Schwurgericht hat auch bei der Würdigung dieser Zeugenaussagen alle Gesichtspunkte berücksichtigt, die bei der allgemeinen Würdigung von Zeugenaussagen (vgl. oben D Einleitung 2 S.46 ff. = S.36 ff. UA [324]) erörtert worden sind.

Insbesondere sind alle diejenigen Zeugen von vornherein ausgeschieden worden, die die Teilnahme des Angeklagten an dem Kommando 99 nur für möglich gehalten haben, ohne tatsächliche Anhaltspunkte für ihre Vermutung zu haben, oder nur von dritter Seite davon gehört haben, ohne dass die Angaben der mitteilenden Personen durch deren Anhörung überprüft werden konnten. Es handelt sich dabei z.B. um die Zeugen Axm., Blank, Go., Grl., Jac. (Kurt), Lee., Min., Mis. und Scu., ferner solche Zeugen, die nur daraus, dass sie ihn mit dem KVK im KL Buchenwald gesehen haben wollen, auf seine Täterschaft geschlossen haben, z.B. die Zeugen Axm. und Hei., schliesslich auch solche Zeugen, die sich in keinem der verschiedenen Verfahrensabschnitten sicher an die Beteiligung des Angeklagten erinnern konnten, z.B. die Zeugen Blank und Gir.

Die Bekundungen der verbleibenden Belastungszeugen sind danach wie folgt gewürdigt worden:

Nr.1: Bm., Kurt

Der 56-jährige Verwaltungsangestellte Kurt Bm. ist vom 24.10.1939 bis zum 11.4.1945 als "Politischer Jude", später "ASR-Jude" im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.

1. a) Bei seiner Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung hat er u.a. angegeben: Anfangs seien die Teilnehmer an den Erschiessungen im Pferdestall namentlich über die Lautsprecher zum Tor befohlen worden. Unter den aufgerufenen Namen habe sich auch der des Angeklagten Hop. befunden. Später seien die SS-Leute unter der Bezeichnung "Kommando 99" zusammengerufen worden. Hop. habe in Buchenwald - wie alle SS-Leute - das KVK getragen. Er könne sich entgegen seinen Angaben im Ermittlungsverfahren nicht mehr daran erinnern, nach den Lautsprecheraufrufen auf dem Wege von der Reithalle zum Lager den Scharführern Hop., Kön., Taufratshofer (Bambus) und Blank begegnet zu sein.
b) Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Bm. am 15.11.1949 u.a. angegeben (Sonderheft 157 Bl.4): Während seiner Tätigkeit in der Fuhrkolonne habe er wiederholt Holz von der Zimmerei im DAW-Gelände zur Reithalle bringen müssen. Sobald eine Exekution bevorgestanden habe, hätten sie die Reithalle verlassen müssen. Auf dem Wege zum Lager seien ihnen Hop., Kön., Taufratshofer und Blank begegnet, die auf dem Weg zum Pferdestall gewesen seien.
c) In der 1.Hauptverhandlung hat der Zeuge Kurt Bm. nach der Bekundung des Zeugen Lu. u.a. folgendes erklärt: Auf ihrem Weg zur Reithalle hätten sie die ankommenden Transporte gesehen. Anfangs seien sie daraufhin ins Lager geschickt worden, später nicht mehr. Die vor Ankunft der Transporte aufziehende kleine Postenkette habe das Gelände um die Reithalle, den Pferdestall und das SS-Revier umfasst und sich bis zum Steinbruch hingezogen. Die an der Erschiessung beteiligten SS-Leute seien nach Namen und Dienstgrad über Lautsprecher aufgerufen worden. Er habe u.a. die Namen von Taufratshofer, Kön., Hop., Roscher und Grl. gehört. Nach dem Aufruf habe er diese aufgerufenen SS-Leute zum Pferdestall marschieren sehen, ferner Helbig, Michael und Blank. Hop. habe er bestimmt ein dutzendmal gesehen. Das könne Februar/März 1942 gewesen sein. Zeitlich könne er sich allerdings nicht festlegen. Den Aufruf "Kommando 99 zum Rapportführer" habe er nie gehört.

[324] = Seite 507 ff. dieses Bandes.

2. a) Der Angeklagte ist bis Ende März 1942 im KL Buchenwald gewesen. Die Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen im Pferdestall haben im Oktober/November 1941 begonnen. Die daran beteiligten SS-Leute sind anfangs namentlich und etwa ab Ende 1941 unter der Bezeichnung "Kommando 99" über die Kommandanturlautsprecher zusammengerufen worden (vgl. die obigen Feststellungen S.308 ff. = S.224 ff. UA [325]).
Daraus folgt, dass der Angeklagte sowohl zur Zeit der namentlichen Aufrufe als auch noch zur Zeit der Aufrufe "Kommando 99" im KL Buchenwald gewesen ist. Zeitlich gesehen kann der Angeklagte demnach an dem Kommando 99 teilgenommen haben.

b) Die Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen haben auch nicht - wie der Angeklagte anfangs meinte - nur nachts stattgefunden. Vielmehr haben u.a. die früheren SS-Angehörigen Bergmeier, Dittrich, Hil., Pleissner und Roscher, die z.T. selbst Angehörige des Kommando 99 gewesen sind, bekundet, dass die Erschiessungen zwar vorwiegend abends, aber auch zu allen anderen Tageszeiten, insbesondere nachmittags, stattgefunden hätten.

c) Soweit der Angeklagte meint, dass ausserhalb des Konzentrationslagers wohnende verheiratete SS-Angehörige überhaupt nicht zu dem Kommando 99 gerufen worden seien, hat seine Einlassung keine Bestätigung gefunden. Seine Behauptung mag zwar richtig sein, soweit es sich um Erschiessungen in den späten Abend- oder Nachtstunden gehandelt hat, weil dann diese SS-Angehörigen ohnehin nicht mehr im Lager waren und zur Verfügung standen. Hingegen war kein überzeugender Grund vorhanden, sie während der Dienstzeit - wie ihre übrigen verheirateten Kameraden, z.B. Helbig, Hil. und Schäfer [326] - nicht beim Kommando 99 einzusetzen. Dementsprechend hat auch der Zeuge Werner Be. (selbst Kommando-99-Teilnehmer) bekundet, dass häufig auch ausserhalb wohnende Kommandanturangehörige zu dem Erschiessungskommando gehört hätten.

d) Soweit der Zeuge Kurt Bm. bekundet, er habe den Namen des Angeklagten bereits bei den namentlichen Aufrufen der Exekutionsteilnehmer über die Kommandanturlautsprecher gehört, wird seine Aussage zwar von den Zeugen Bt., Dob., Ham., Jak. (Karl) und Ka. bestätigt. Gleichwohl gibt diese Bekundung zu - wenn auch nicht entscheidenden - Zweifeln Anlass.

aa) Das Schwurgericht ist dabei davon ausgegangen, dass diese namentlichen Aufrufe nur über die Kommandanturlautsprecher und nicht auch über die Lagerlautsprecher erfolgt sind. Zwar meinten einzelne Zeugen, die Aufrufe auch über die Lagerlautsprecher gehört zu haben. Das hätte möglicherweise erforderlich sein können, um zu dem Erschiessungskommando gehörende Blockführer zu erreichen. Jedoch haben die früheren Angehörigen des Kommandos 99 bekundet, dass sie ausschliesslich telefonisch (soweit sie keinen Lautsprecher in ihren Diensträumen hatten) oder über den Kommandanturlautsprecher benachrichtigt worden seien. Das hat das Gericht für glaubhaft gehalten, zumal die Lagerführung aus Geheimhaltungsgründen bemüht war, die ganze Erschiessungsaktion vor den Häftlingen soweit wie möglich zu verbergen.
Gleichwohl sind viele Häftlinge in der Lage gewesen, die Aufrufe über die Kommandantur--Lautsprecher mitzuhören. Das gilt insbesondere für die Häftlinge, die ständig als Helfer in den Gebäuden und Baracken der Kommandantur eingesetzt waren (z.B. Fotoabteilung, Wachblock, Küche u.ä.), oder in Abteilungen arbeiteten, die ständig unter der Aufsicht von Kommandanturangehörigen standen (z.B. die Werkstätten, Effektenkammer, Wäscherei u.ä.)

[325] = Seite 592 f. dieses Bandes.

[326] Schäfer wurde durch Urteil des Obersten Gerichtes der DDR vom 20.Mai 1961 zum Tode verurteilt; siehe DDR-Justiz und NS-Verbrechen Bd.III S.329 ff.

sowie diejenigen, die gelegentlich in den Kommandanturräumen zu tun hatten (z.B. Kalfaktoren, Läufer u.a.).

bb) Der Angeklagte behauptet, von Herbst 1940 bis zu seiner Versetzung zum KL Stutthof, das heisst bis Ende März 1942, ausschliesslich in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale Dienst gehabt zu haben. Trotz der bereits wiederholt aufgezeichneten Bedenken ist ihm diese Einlassung nicht mit Sicherheit zu widerlegen. Zugunsten des Angeklagten ist das Schwurgericht deshalb davon ausgegangen, dass er jedenfalls zwischen Oktober 1941 und März 1942, das heisst, soweit die Erschiessungen im Pferdestall während seiner Anwesenheit im KL Buchenwald stattfanden, Angehöriger der Fernsprech- und Fernschreibzentrale gewesen ist.

Wenn das aber der Fall gewesen ist, dann erscheint es zweifelhaft, ob der Angeklagte gleichwohl von seinen mit ihm in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale sitzenden Kameraden wiederholt - der Zeuge Bm. spricht von einem dutzendmal - über die Kommandanturlautsprecher zur Teilnahme am Kommando 99 aufgerufen worden sein sollte. Wenn der Angeklagte dienstfrei hatte, war sein Aufruf ohnehin überflüssig, weil er sich gar nicht im Lager befand. Das wussten dann seine diensthabenden Kameraden der Fernsprech- und Fernschreibzentrale genau. Das Mikrophon für die Kommandanturlautsprecher befand sich nämlich in dem Dienstraum der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle. Die Sprechanlage wurde nach der Bekundung des Zeugen Schu. immer von demjenigen SS-Angehörigen bedient, der am Telefonvermittlungsschrank sass. Da die Telefonvermittlung und die Fernschreibanlage in einem Raum untergebracht waren, wusste jeder der gerade diensthabenden SS-Leute, welche seiner Kameraden mit ihm Dienst hatten. Das gilt um so mehr, als die Zentrale im Höchstfall mit 3 Mann besetzt war. Wenn nunmehr auf Befehl des Adjutanten die 6-8 Namen der aufzurufenden SS-Leute durchzugeben waren, wäre es an sich unverständlich gewesen, auch den Namen des im gleichen Raum sitzenden Angeklagten mit über den Kommandanturlautsprecher aufzurufen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Namen - wie der Zeuge Schu. in der 2.Hauptverhandlung meinte - telefonisch übermittelt worden sein sollten. Etwas anderes könnte dann gelten, wenn der Adjutant die Namen nicht telefonisch durchgegeben, sondern - wie der Zeuge Schu. in seiner ihm vorgehaltenen Vernehmung vom 12.10.1953 in der Strafsache gegen Emde [327] (StA Kassel 3 Ks 2/53 Band X Bl.161 R) bekundet hatte - der Fernsprech- und Fernschreibzentrale einen Zettel mit den Namen der aufzurufenden SS-Leute übergeben haben sollte. Unter diesen Umständen wäre es im Rahmen eines militärischen Dienstbetriebes durchaus vorstellbar, dass der diensthabende SS--Mann den vollen Inhalt des Zettels vorlas, ohne sich darüber Gedanken zu machen, dass er den Namen seines Kameraden aus der Fernsprech- und Fernschreibzentrale auch weglassen und diesen persönlich benachrichtigen könnte. Sofern er das allerdings wiederholt getan haben sollte (der Zeuge Bm. spricht von einem dutzendmal), könnte man sich allerdings auch vorstellen, dass der aufgerufene Kamerad ihn dann auf seine unmittelbare Anwesenheit in der Zentrale hinweist und ihn bittet, seinen Namensaufruf künftig zu unterlassen.

Jedenfalls sind aus diesen Gründen Zweifel daran verblieben, ob der Angeklagte wirklich namentlich über die Kommandanturlautsprecher aufgerufen worden ist. Das gilt um so mehr, als bei solchen Lautsprecheraufrufen Irrtümer beim Abhören eines Namens nicht immer auszuschliessen sein dürften.

Hinzu kommt, dass über die Lautsprecher häufig Namen von SS-Leuten aufgerufen wurden, die sich aus den verschiedensten Gründen beim Lagertor, beim Rapportführer, in der Kommandantur oder an anderen Stellen melden sollten. Allerdings muss dazu gesagt werden, dass ein solcher Aufruf des Angeklagten - seine Anwesenheit in der Fernsprech- und Fernschreib-

[327] Siehe Lfd.Nr.376.

zentrale unterstellt - dann völlig unsinnig gewesen wäre, wenn er allein davon betroffen gewesen wäre. Dann hätte nämlich ein einfacher Zuruf in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale genügt.

Diese Zweifel allein wären jedoch nicht so schwerwiegend gewesen, dass das Schwurgericht deswegen den insoweit übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen Kurt Bm., Bt., Dob., Ham., Jak. (Karl) und Ka. nicht gefolgt wäre.

e) Auch misst das Schwurgericht der weiteren Bekundung des Zeugen Kurt Bm., wonach der Angeklagte nach seiner Meinung in Buchenwald - wie alle SS-Leute, die das "Bändchen" trugen - das Kriegsverdienstkreuz getragen habe, obgleich er es zu jener Zeit noch nicht besass, keine entscheidende Bedeutung zu. Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, dass es sich bei dieser Äusserung des Zeugen nicht um eine klare Erinnerung, sondern um die Kundgabe einer Meinungsäusserung, um eine Vermutung gehandelt hat. Dafür spricht auch die Formulierung, er habe das KVK getragen "wie alle SS-Leute, die das Bändchen trugen". Möglicherweise hat zu diesem irrtümlichen Schluss das Wissen des Zeugen um die Tatsache beigetragen, dass ab Frühjahr/Sommer 1942 die Mehrzahl der Kommando-99-Teilnehmer das KVK erhalten hat. Völlig auszuschliessen ist auch nicht die Möglichkeit, dass die Häftlinge in Unkenntnis der damals verliehenen Orden und Ehrenzeichen andere Ordensbänder mit dem KVK verwechselt haben. Verschiedene SS-Leute, unter ihnen auch der Angeklagte, trugen z.B. die sogenannte Sudetenmedaille.

f) Die entscheidenden Zweifel des Schwurgerichts an der von mehreren Zeugen bekundeten Tatsache, dass der Name des Angeklagten im Zusammenhang mit den Erschiessungen im Pferdestall über die Kommandanturlautsprecher aufgerufen worden sein soll, beruhen vielmehr darauf, dass der Name des Angeklagten in keinem der beiden Verfahren, die 1947 im Zusammenhang mit Verbrechen im KL Buchenwald vor amerikanischen Militär-Regierungs--Gerichten in Dachau stattgefunden haben, von einem früheren Häftling oder SS-Mann als Teilnehmer an den Erschiessungen russischer Kriegsgefangener im Pferdestall genannt worden ist.

Das 1.Verfahren - United States gegen Josias Prinz zu Waldeck u.a. (Aktenzeichen: 000-50-9) - begann am 11.4.1947. Neben dem Prinz zu Waldeck-Pyrmont waren in diesem Verfahren u.a. die jetzigen Zeugen Barnewald, Bergmeier, Hac., Helbig, Ot., Pister, Pleissner, Roscher, Schmidt und Schobert angeklagt. Gegenstand des Verfahrens waren Verbrechen an alliierten Staatsangehörigen im KL Buchenwald, u.a. die Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall. Barnewald, Bergmeier, Hac., Helbig, Pister, Pleissner, Roscher, Schmidt und Schobert wurden am 14.8.1947 zum Tode verurteilt, Ot. erhielt 20 Jahre Freiheitsstrafe (vgl. 1.Sonderheft Bremerhaven Bl.143 ff.) [328].
Das 2.Verfahren - Aktenzeichen: 000-Buchenwald-50 - betraf ausschliesslich das Kommando 99. Angeklagte wegen der Teilnahme an diesem Kommando waren die SS-Angehörigen Be. (Werner), Bg., Bres., Dittrich, Hil. und Moe. Bg. wurde am 3.12.1947 freigesprochen. Be. und Dittrich wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe, Bres. zu 15 Jahren, Hil. und Moe. zu 20 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (vgl. 2.Sonderheft Bremerhaven Bl.131 ff.).
Aus den umfangreichen Ermittlungs- und Verhandlungsakten dieser beiden Verfahren (gegen Waldeck u.a. allein 76 Bände) ergibt sich, dass der Name des Angeklagten den amerikanischen Ermittlungsbehörden durchaus nicht unbekannt geblieben war. Die Amerikaner hatten nämlich unmittelbar nach der Befreiung des KL Buchenwald im April 1945 Fragebögen an die Häftlinge ausgegeben, in welchen diese u.a. angeben sollten, ob und - gegebenenfalls - von wem sie misshandelt worden waren. In diesen Fragebögen haben mehrere ehemalige

[328] Siehe auch Lfd.Nr.903.

Häftlinge, darunter der Zeuge Hei., angegeben, von Hop. geschlagen, getreten oder sonst unmenschlich misshandelt worden zu sein (000-50-9 Vol.II S.37/38 = Sonderheft Häftlinge Band IV Bl.X i.V. mit Bl.97/98.

Dadurch - oder aus einem anderen Grund - ist der Name des Angeklagten auch den amerikanischen Ermittlungsbehörden in dem Verfahren gegen den Prinz zu Waldeck-Pyrmont (000-50-9) bekannt gewesen. Dort ist der damalige Beschuldigte Bergmeier nämlich am 5.3.1947 - ohne dass sich aus der Fragestellung der Zusammenhang mit einer bestimmten Straftat ergibt - u.a. gefragt worden "Haben Sie die Oberscharführer Deuringer, Hop. und Janssen gekannt?" Im übrigen taucht der Name des Angeklagten in den beiden umfangreichen Verfahrensakten nicht weiter auf.
Hingegen sind in den beiden Dachauer Verfahren von dem früheren Lagerkommandanten Pister und den an dem Kommando 99 beteiligten SS-Angehörigen Be., Dittrich, Heigel, Helbig, Hil., Kön., Moe. und Pleissner folgende weitere Teilnehmer an dem Kommando 99 benannt worden: Barnewald, Baier, Blank, Büngeler, Fischer, Dr. Hoven, Hupfer, Kelz, Köhler, Kupfer, Leh., Ot. [329], Petri, Pet. [330], Roessler, Schäfer [331], Schichtholz, Dr. Schiedlausky, Schmidt, Schobert, Scz., Scn., Sommer [332], Taufratshofer, Thalmann, Warnstädt [333], Weigelt, d.h. 30 SS-Unterführer und 6 andere Teilnehmer.
Darüber hinaus haben frühere Häftlinge folgende weitere Namen genannt: Abraham, Barth, Bergmeier, Bg., Bres., Emde [334], Florstedt, Gust, Hinkelmann, Hofschulte, Höhle, K. [335], Koch (Kommandant), Kott, Kubitz, Kurth, Michael, Much, Roscher, Dr. Plaza, Dr. Rogge, Serno (politische Abteilung), Staufe, Strippel [336], Stubel, Web. II, Werle, Wey. und Zinekker, d.h. weitere 24 Unterführer und 6 andere Personen.
Danach sollen von 1941 bis 1943 insgesamt 54 SS-Unterführer und 12 andere Personen unmittelbar (als Kommandoführer, Schützen, Posten und Helfer im sog. Arztzimmer) oder mittelbar (als Ärzte, Beobachter u.ä.) an dem Kommando 99 teilgenommen haben.

Der letzte Kommandant des KL Buchenwald, der Zeuge Pister, hat in seinen schriftlichen Erklärungen vom 2.7.1945 und 16.7.1945 angegeben, die Erschiessungen im Pferdestall seien zunächst von den Kommandanturangehörigen Thalmann, Hupfer, Pet., Blank, Köhler, Schäfer und Sommer (vgl. Sonderheft Pister Bl.32) und später von Ot., Rössler, Kelz, Warnstädt, Scz., Leh., Be., Helbig und Weigelt durchgeführt worden (a.a.O. Bl.61). Diese Aufzählung ist offensichtlich unvollständig, da unter anderem Dittrich, Hil., Heigel, Kön., Moe. und Pleissner, die ihre Beteiligung selbst eingeräumt haben, fehlen. Pister soll auch über die angegebenen Erklärungen vom 2. und 16.7.1945 hinaus den Amerikanern eine Liste mit 40 Teilnehmern des Kommandos 99 übergeben haben. Diese Liste ist allerdings nicht mehr aufzufinden. Geht man davon aus, dass einige SS-Leute - insbesondere von den ehemaligen Häftlingen, die nur auf Indizien angewiesen waren - zu Unrecht als Teilnehmer am Kommando 99 bezeichnet worden sind, Pister andererseits möglicherweise einige Namen

[329] Siehe Lfd.Nr.903.

[330] Siehe Lfd.Nr.869.

[331] Schäfer wurde durch Urteil des Obersten Gerichtes der DDR vom 20.Mai 1961 zum Tode verurteilt; siehe DDR-Justiz und NS-Verbrechen Bd.III S.329 ff.

[332] Siehe Lfd.Nr.464.

[333] Im Urteil auch 'Warnstedt' geschrieben.

[334] Siehe Lfd.Nr.376.

[335] Siehe Lfd.Nr.591.

[336] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

vergessen hat, so dürften mit den oben aufgeführten 66 Namen nahezu alle Teilnehmer des Kommandos 99 erfasst worden sein.

Dabei fällt auf, dass in den beiden amerikanischen Verfahren der Angeklagte auch von solchen Zeugen nicht als Teilnehmer am Kommando 99 bezeichnet worden ist, die später in dem Verfahren gegen Hop. - wenn auch zu anderen Punkten - als Zeugen aufgetreten sind, z.B. Bla., Fro., Lee., Sci. und Schö.

Unter diesen Umständen kann der Bekundung des Zeugen Kurt Bm., der den Namen des Angeklagten bei den namentlichen Aufrufen der Teilnehmer an den Erschiessungen im Pferdestall über die Lautsprecher gehört haben will, kein entscheidender Beweiswert zukommen. Vielmehr bekräftigt der Inhalt der amerikanischen Militär-Regierungs-Gerichtsakten die bereits oben e) im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Angeklagten in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale erörterten Zweifel an seiner Teilnahme.

g) Soweit der Zeuge Kurt Bm. im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung darüber hinaus bekundet hat, dem Angeklagten sowohl nach namentlichen Aufrufen als auch nach den späteren Kommando-99-Aufrufen auf dem Wege zum Pferdestall begegnet zu sein, werden seine Angaben zwar von den Zeugen Willi Bm., Bor., Br., Bt., Dob., Jak. (Karl), Ka., Köd. und Prö. insoweit bestätigt, als auch sie den Angeklagten nach Lautsprecheraufrufen entweder zu dem angegebenen Sammelpunkt haben kommen, ihn auf dem Wege zum Pferdestall haben marschieren oder ihn nach den Erschiessungen von dort haben zurückkommen sehen wollen. Diese Beobachtungen wären ein zusätzliches Indiz für die Teilnahme des Angeklagten an den Erschiessungen im Pferdestall, durch das insbesondere etwaige vorangegangene Hörfehler als ausgeschlossen gelten könnten. Jedoch erinnerte sich der Zeuge Kurt Bm. auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben nicht mehr an solche Begegnungen. Das widerlegt zwar nicht die eventuelle Richtigkeit seiner früheren Bekundungen. Jedoch ist nicht auszuschliessen, dass dem Zeugen damals angesichts der - insgesamt gesehen - Vielzahl der Kommando-99-Teilnehmer ein Erinnerungsfehler unterlaufen ist. Das gilt um so mehr, als er unzutreffenderweise meint, den Angeklagten in Buchenwald mit dem KVK gesehen zu haben.

Im übrigen ist zu bedenken, dass die meisten Zeugen erstmalig 8 Jahre nach den Erschiessungen im Pferdestall mit der Frage nach der Teilnahme des Angeklagten konfrontiert worden sind. Bei manchen von ihnen mag bei der Beantwortung dieser Frage die Vorstellung eine Rolle gespielt haben, dass alle Kommandanturangehörigen an diesen Erschiessungen beteiligt gewesen sein sollen. Also müsse auch der Angeklagte dabeigewesen sein. Möglicherweise haben sie ihn aufgrund dieser Überlegung in den Kreis derjenigen SS-Leute einbezogen, die nach den Lautsprecheraufrufen tatsächlich zu dem jeweiligen Sammelpunkt gekommen und in Richtung Pferdestall abmarschiert sind, um an den Gefangenenerschiessungen teilzunehmen. Auch diese Überlegung ist nach den Ergebnissen der amerikanischen Gerichtsverfahren nicht von der Hand zu weisen. Das gilt um so mehr, als die früheren Häftlinge des KL Buchenwald durch diese Erschiessungen nicht persönlich berührt wurden und es sich bei den Opfern auch nicht um Insassen des KL handelte, diese der ganzen Aktion deshalb nicht so viel Aufmerksamkeit entgegenbrachten wie lagerinternen Begebenheiten.

Aus diesen Gründen ist der Bekundung des Zeugen Kurt Bm. - mag sie im wesentlichen auch glaubwürdig sein - kein entscheidender Beweiswert zugemessen worden.

Nr.2: Bm., Willi

1. Der 1957 verstorbene Zeuge Willi Bm. (vom 15.6.1938 bis 16./19.10.1942 als "ASR"-Häftling im KL Buchenwald) hatte im Ermittlungsverfahren - insoweit wörtlich über-

einstimmend mit dem Zeugen Bri. (vgl. Fall B Nr.8 - S.137 = S.105 UA [337] - und Fall E II b) - S.388 ff. = S.279 ff. UA [338] -) - am 2.11.1949 unter anderem folgendes bekundet (Sonderheft 197 Bl.11): Er habe beobachtet, wie täglich mehrere 100 russische Kriegsgefangene in das Lager Buchenwald geführt worden und im Laufe des Lagers (Tages?) erschossen worden seien. Aus seinen eigenen Wahrnehmungen könne er sagen, dass Hop. bei den Erschiessungen selbst beteiligt gewesen sei.
In der 1.Hauptverhandlung hat der Zeuge Willi Bm. am 15.2.1950 u.a. folgendes angegeben: Er habe eines Tages ausserhalb des Häftlingslagers den Angeklagten mit einem weissen Ärztekittel angetan auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen. Kön. und Winkelmann (Hinkelmann?) habe er auch noch erkannt. Alle 3 hätten blutbespritzte Arztkittel getragen. Dass an diesem Tage Erschiessungen stattgefunden hätten, habe er gewusst, weil Kriegsgefangene angekommen gewesen seien und der russische Dolmetscher zum Tor befohlen worden sei.

2. Das Schwurgericht hat nach sorgfältiger Prüfung der Angaben dieses Zeugen den Eindruck gewonnen, dass er zur Übertreibung neigt und möglicherweise das, was er bekundet, gar nicht selbst gesehen hat.

a) Wie im Fall B (Judenaktion vom 9.11.1939) bestehen gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Willi Bm. schon deshalb Bedenken, weil seine Angaben im Ermittlungsverfahren wörtlich mit denen des Zeugen Bri. übereinstimmen und deshalb nicht auszuschliessen ist, dass seine Bekundung lediglich eine Wiedergabe der Aussage des Zeugen Bri. ist (vgl. Fall B Nr.8 S.137 = 105 UA [339]).

b) Hinzu kommt, dass die Behauptung des Zeugen Willi Bm., nach seiner Erinnerung seien täglich mehrere hundert russische Kriegsgefangene in das Lager geführt und im Laufe des Tages erschossen worden, mit Sicherheit erheblich übertrieben ist. Nach den Feststellungen des Schwurgerichts kamen die Gefangenentransporte nämlich allenfalls zweimal wöchentlich im KL Buchenwald an. Auch haben sie zu keinem Zeitpunkt aus mehreren 100 Gefangenen bestanden. Mit dieser Zahlenangabe steht der Zeuge Bm. auch unter den anderen Zeugen aus Häftlingskreisen - abgesehen von dem unglaubwürdigen Zeugen Zg. (vgl. Nr.17) - allein da. Selbst wenn man unterstellen wollte, dass die in den amerikanischen Militär-Regierungs--Gerichts-Verfahren in Dachau angeklagt gewesenen und in dem anhängigen Verfahren vernommenen ehemaligen SS-Angehörigen, die selbst Mitglieder des Kommandos 99 gewesen waren, die Zahl der erschossenen Russen bewusst heruntergespielt haben, wenn sie von jeweils 10-40 oder 60, ausnahmsweise einmal 70-80 (so der Zeuge Be.) zu erschiessenden Russen gesprochen haben, so zeigt doch bereits eine einfache Zeitberechnung, dass die Erschiessung der von dem Zeugen Willi Bm. behaupteten Zahl von Gefangenen mindestens die ganze Nacht gedauert haben müsste. Setzt man z.B. die Angabe "mehrere Hundert" mit nur 300 gleich, dann würde die Erschiessung rund 900 Minuten = 15 Stunden gedauert haben. Auch bei der Annahme von nur 200 Opfern wäre für ihre Tötung ein Zeitraum von 10 Stunden erforderlich gewesen. So lange haben die Erschiessungen aber mit Sicherheit nie gedauert. Vielmehr dürften die einzelnen Transporte tatsächlich in der Regel nur aus bis zu 60 Gefangenen (ausnahmsweise noch mehr) bestanden haben. Nach den insoweit nicht zu widerlegenden Angaben der an den Erschiessungen unmittelbar beteiligten SS-Leute hat nämlich jeder von ihnen nur zwei Magazine zu je 6-8 Schuss verfeuert, das heisst 12 bis 16 Russen getötet. Bei einem Einsatz von 4 Schützen (10-15 Teilnehmer einschliesslich Posten und sonstige Helfer wurden insgesamt zum Pferdestall befohlen) ergibt auch das eine Zahl von

[337] = Seite 538 dieses Bandes.

[338] = Seite 618 f. dieses Bandes.

[339] = Seite 538 dieses Bandes.

rund 40-60 Opfern. Legte man demgegenüber eine Zahl von 200 Russen zugrunde, so hätten in jeder Nacht allein 12-16 Schützen eingesetzt werden müssen. Der Zeuge Schu. hat aber bekundet, dass er z.Zt. der namentlichen Aufrufe nur jeweils 6-8 SS-Leute über den Kommandanturlautsprecher aufgerufen habe. Berücksichtigt man, dass einige Teilnehmer, die keinen Lautsprecher in ihren Diensträumen hatten, telefonisch benachrichtigt worden sind, so dürften anfangs an jeder Erschiessung rund 10-15 SS-Unterführer als Aussenposten (3), Innenposten (3), Helfer im sog. Arztzimmer und Schützen teilgenommen haben. Wenn auch die Gesamtzahl der im KL Buchenwald auf diese Weise erschossenen russischen Kriegsgefangenen nicht mit Sicherheit festzustellen ist (einzelne Zeugen sprachen von 6-7.000, andere von 3.000-4.000), so dürften doch einschliesslich der anfänglichen Erschiessungen im DAW--Gelände insgesamt einige tausend Gefangene erschossen worden sein. Bedenkt man, dass sich diese Erschiessungen (einschliesslich der im DAW-Schiessstand) von September 1941 bis in das Frühjahr 1943, d.h. rund 20 Monate hingezogen haben, so folgt daraus, dass diese Gesamtzahl auch bei der von dem Schwurgericht unterstellten Grösse und Zahl der Transporte in diesem Zeitraum ohne weiteres erreicht werden konnte.

c) Bedenken begegnet auch die weitere Behauptung des Zeugen Willi Bm., wonach er die SS-Unterführer Hop., Kön. und Winkelmann (Anm.: Er dürfte Hinkelmann gemeint haben) mit blutbespritzten weissen Mänteln bekleidet auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen haben will.

Tatsächlich mussten die im Pferdestall diensttuenden Unterführer weisse Mäntel tragen. Das haben insbesondere die früheren SS-Angehörigen Dittrich, Hil., Kön., Moe., Pister, Pleissner und Schobert bekundet. Diese Mäntel waren Arztkitteln vergleichbar. Der Zeuge Schobert meinte, das Tragen der Mäntel sei angeordnet worden, als einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Genickschussanlage unter den an der Erschiessung teilnehmenden SS-Leuten Typhus-Fälle aufgetreten seien. Das Schwurgericht ist der Überzeugung, dass das Tragen der weissen Mäntel darüber hinaus auch deshalb angeordnet worden ist, um bei den Gefangenen den Eindruck einer bevorstehenden ärztlichen Untersuchung zu bekräftigen. Diese Auffassung wurde auch von einigen Teilnehmern des Kommandos 99 vertreten. Das Schwurgericht hält es für möglich, dass bei der Erschiessung der Gefangenen Blutspritzer auf die weissen Mäntel der im sogenannten Arztzimmer und in der Schützenkammer anwesenden SS-Angehörigen gelangen konnten.
Zweifelhaft erscheint allerdings, ob die SS-Leute die weissen Mäntel auch ausserhalb des Pferdestalls getragen haben. Zwar behauptet nicht nur der Zeuge Willi Bm., SS-Leute in weissen Mänteln ausserhalb des Pferdestalls gesehen zu haben. Vielmehr wollen die Zeugen Br. (dieser allerdings erstmalig nach 30 Jahren in der 2.Hauptverhandlung), Pfa. und Schö. « dies » ebenfalls beobachtet haben, während der Zeuge Dr. Lac. meinte, SS-Leute gesehen zu haben, die mit den weissen Mänteln über dem Arm vom Pferdestall kommend am Lagerzaun entlanggegangen seien.

Demgegenüber haben jedoch alle an dem Kommando 99 beteiligten SS-Leute, insbesondere die Zeugen Dittrich, Hil., Kön. und Pleissner entschieden in Abrede gestellt, die weissen Mäntel auch ausserhalb des Pferdestalls getragen zu haben. Vielmehr seien diese erst im Pferdestall an die einzelnen Teilnehmer ausgegeben worden (so auch der Zeuge Werner Be.). Nach dem Ende einer jeden Erschiessungsaktion hätten die Mäntel noch im Pferdestall wieder abgegeben werden müssen. Da die 4 oben genannten Zeugen ihre Beteiligung an dem Kommando 99 in dem amerikanischen Militär-Regierungs-Gerichts-Verfahren ohnehin bereits von vornherein zugegeben hatten, kam es bei ihnen nicht darauf an, ob sie evtl. auch ausserhalb des Pferdestalls in weissen Mänteln gesehen worden waren. Das Schwurgericht hat ihre Bekundungen deshalb insoweit als glaubhaft angesehen.

Nun schliesst diese Regel zwar nicht aus, dass einzelne SS-Leute sich trotzdem in den weissen Mänteln ausserhalb des Pferdestalls aufgehalten haben, z.B. um damit zu protzen.

Gleichwohl vermochte das Schwurgericht dem Zeugen Willi Bm. in diesem Punkte nicht zu folgen, weil er den Angeklagten und die Unterführer Kön. und Hinkelmann mit den Mänteln ausserhalb des Pferdestallbereichs auf dem Wege zur Lagerwache gesehen haben will. Unabhängig davon, ob der Zeuge damit das Hauptlagertor oder die Hauptwache an der Strasse nach Weimar gemeint haben sollte, ist kein überzeugender Grund vorhanden, warum die Unterführer in diesen Gegenden noch in den weissen Mänteln (zumal blutbespritzt) herumgelaufen sein sollten. Das gilt um so mehr, als sie wegen ihrer Teilnahme an diesem Erschiessungskommando wiederholt zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet worden waren, durch das öffentliche Herumlaufen in den blutbespritzten Mänteln aber gerade das Gegenteil bewirkt hätten.

d) Die danach bestehenden Zweifel konnten durch entsprechende Vorhaltungen nicht geklärt werden, weil der Zeuge Willi Bm. inzwischen verstorben ist. Das Gericht konnte sich deshalb keinen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen.
Aus allen diesen Gründen hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Willi Bm. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

Nr.3: Bor., Erich

Der 1966 im Alter von 65 Jahren verstorbene techn. Kaufmann Erich Bor. hat vom 31.7.1937 bis zum 17.1.1944 als politischer Häftling im Hauptlager des KL Buchenwald eingesessen.
Bei seiner polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hat der Zeuge Bor. am 16.11.1949 u.a. folgendes angegeben (Sonderheft 163 Bl.3 R): Ihm sei bekannt, dass Hop. an den Erschiessungen durch das Kommando 99 beteiligt gewesen sei. Er, der Zeuge, sei damals im Kommando Heizungsbau gewesen. Die Werkstätte dieses Kommandos sei in der gleichen Baracke wie die Waffenmeisterei der SS gewesen. Er habe deshalb sehen können, welche Personen sich anlässlich der Erschiessungen dort ihre Waffen geholt hätten. Auch Hop. sei einige Male dabeigewesen.
Ob der Zeuge Bor. diese Angaben in der 1.Hauptverhandlung wiederholt hat, konnte nicht festgestellt werden, weil sein Name in den Urteilsgründen zum Fall D nicht genannt worden ist.
Die Beobachtungen des Zeugen Bor. können zutreffen, wenn auch das Kommando Heizungsbau nicht in dem Bau der Waffenmeisterei, sondern in der Baracke der im Kommandanturbereich liegenden Waffenkammer gelegen haben dürfte. Möglicherweise haben die als Aussen- und Innenposten eingesetzten SS-Leute auch ihre Karabiner und Maschinenpistolen in der Waffenkammer abgeholt. Es dürfte dem Zeugen Bor. - genauso wie den übrigen Zeugen, die bestimmte SS-Leute nach den Lautsprecheraufrufen auf dem Wege zum Pferdestall gesehen haben wollen - möglich gewesen sein, aus dem zeitlichen Zusammentreffen von Lautsprecheraufrufen, Ankunft eines Gefangenentransportes, Zusammenkunft einer bestimmten Gruppe von SS-Unterführern des Kommandanturstabes und Abmarsch derselben in Richtung Pferdestall den zutreffenden Schluss zu ziehen, dass diese SS-Angehörigen an dem Kommando 99 in irgendeiner Form beteiligt seien.
Gleichwohl ist die Bekundung des Zeugen Bor., unter den zum Pferdestall abrückenden SS-Leuten auch den Angeklagten gesehen zu haben, nicht mit den Ermittlungsergebnissen der amerikanischen Militär-Regierungs-Gerichts-Verfahren in Einklang zu bringen (vgl. dazu die Ausführungen bei dem Zeugen Kurt Bm. Nr.1 f.).
Durch den Tod des Zeugen ist es dem Schwurgericht verwehrt, ihn mit diesen Ermittlungsergebnissen zu konfrontieren und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen.
Aus diesen Gründen ist der Aussage des Zeugen Bor. kein den Angeklagten belastender Beweiswert beigemessen worden.

Nr.4: Br., Gottlieb

Der jetzt 75-jährige Rentner (zuletzt Direktor der städtischen Bücherei in München) ist vom 16.10.1939 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald inhaftiert gewesen.
Der Zeuge Br. hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. bekundet: Er habe den Angeklagten nur dem Namen nach gekannt. 1941/42 habe er in dem Kommandanturgebäude eine SS-Schulungsbücherei einrichten müssen. Nach dem Lautsprecheraufruf "Kommando 99 vor der Kommandantur antreten" habe er die Teilnehmer des Kommandos jeweils vor der Kommandantur antreten sehen. Von diesen Teilnehmern habe er nur noch Thalmann in Erinnerung. Ob Hop. dabeigewesen sei, könne er jetzt nicht mehr sagen.
Im Ermittlungsverfahren hatte er am 22.11.1949 auch den Angeklagten als Teilnehmer am Kommando 99 benannt (vgl. Sonderheft 186 Bl.3).
Was er in der 1.Hauptverhandlung angegeben hat, konnte nicht mehr festgestellt werden.
Im Wiederaufnahmeverfahren hat der Zeuge Br. am 9.1.1968 u.a. folgendes bekundet (Band XVII Bl.185): Den Aufruf "Kommando 99 antreten" habe er nach seiner Erinnerung etwa ab Frühjahr 1942 in der Kommandanturbücherei gehört. Danach habe er vor der Kommandantur stets eine Gruppe von 8-9 Unterführer antreten sehen. Unter den antretenden SS-Leuten habe er Thalmann und Hop. mit Sicherheit erkannt. Die nur mit Pistolen bewaffneten SS-Leute seien von der Kommandantur zum Lagertor und von dort nach links abmarschiert. SS-Leute in weissen Mänteln habe er niemals gesehen.
Die Angabe des Zeugen Br. im Ermittlungs- und im Wiederaufnahmeverfahren über die Beteiligung des Angeklagten an dem Kommando 99 mögen der damaligen Erinnerung des Zeugen entsprochen haben. Gegenüber den von den amerikanischen Ermittlungsbehörden gewonnenen Erkenntnissen reicht sie jedoch nicht aus, um den Angeklagten mit Sicherheit zu überführen.

Nr.5: Bt., Arno

Der jetzt 73-jährige Rentner (früher Angestellte) Arno Bt. hat vom 16.4.1938 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge Bt. hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. folgendes bekundet: Die Teilnehmer des Kommandos 99 seien über die Lautsprecher sowohl namentlich wie auch unter der Bezeichnung "Kommando 99 ans Tor" aufgerufen worden. Unter den aufgerufenen Namen habe sich auch der des Angeklagten Hop. befunden.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Bt. angegeben, den Angeklagten unter den SS--Leuten, die sich nach dem Aufruf "Kommando 99 ans Tor" zum Pferdestall bewegten, gesehen zu haben (Sonderheft 107 Bl.3 R).
Im Wiederaufnahmeverfahren hatte er am 17.1.1968 ebenfalls angegeben, den Namen des Angeklagten bei den namentlichen Lautsprecheraufrufen gehört zu haben (Band XVII Bl.220).
Das Schwurgericht hält es für möglich, dass der Name des Angeklagten gelegentlich bei den namentlichen Aufrufen der Kommando-99-Teilnehmer mit genannt worden ist. Es leuchtet ein, dass die Häftlinge des Schutzhaftlagers aus dem zeitlichen Zusammenhang der Lautsprecheraufrufe, der Ankunft der Gefangenentransporte, der Zusammenkunft der aufgerufenen SS-Leute und deren Abmarsch in Richtung Pferdestall, aus der ihnen inzwischen bekanntgewordenen Zweckbestimmung des Pferdestalls und den am Morgen nach den jeweiligen Erschiessungen erkennbaren Blutspuren zwischen Lagertor und Krematorium eine zutreffende Verbindung zwischen den Aufrufen und den Vorgängen im Pferdestall herstellen konnten. Deshalb ist insbesondere die Möglichkeit auszuscheiden, dass die zusammenhängend aufgerufenen 6-8 SS-Leute, nachdem sie zunächst zum Tor, zum Rapportführer und zur Kommandantur oder ähnlich befohlen worden waren, ein anderes Ziel als den Pferdestall, z.B. SS-Revier, Hundestaffel oder Waffenmeisterei aufsuchen wollten.

Gleichwohl sind auch bei dem Zeugen Bt. die auf den beiden amerikanischen Verfahren beruhenden Bedenken gegen die Teilnahme des Angeklagten am Kommando 99 nicht auszuräumen. Ein entscheidender Beweiswert kann der Bekundung deshalb nicht zukommen.

Nr.6: Dob., Franz

Der 1966 verstorbene Zeuge Dob. (vgl. Fall B Nr.16 - S.149 = S.115 UA [340]) hatte im Ermittlungsverfahren vom 4.11.1949 u.a. folgendes bekundet (Sonderheft 128 Bl.5): Ihm sei bekannt, dass Hop. eines der ersten Mitglieder des Schiesskommandos 99 gewesen sei. Er habe vom Lager aus Hop. wiederholt auf dem Wege zum Pferdestall gesehen.
In der 1.Hauptverhandlung hat er u.a. angegeben (Band V Bl.139 R): Nach der Inbetriebnahme des Pferdestalls seien die an der Exekution der Kriegsgefangenen beteiligten Kommandanturangehörigen zunächst namentlich unter Angabe ihres Dienstranges über die Kommandanturlautsprecher zur Adjutantur (oder ähnlich) befohlen worden. Später habe sich der Befehl "Kommando 99 zur Adjutantur" (oder ähnlich) eingebürgert. Unter den aufgerufenen SS-Leuten habe sich auch der Angeklagte befunden. Die SS-Leute, darunter der Angeklagte, seien anschliessend in Richtung Pferdestall abmarschiert. Dass sie dort an den Erschiessungen teilnehmen sollten, habe sich klar aus dem zeitlichen Zusammenhang zwischen den Lautsprecheraufrufen, dem Abmarsch in Richtung Pferdestall, der Ankunft der sowjetischen Kriegsgefangenen und dem folgenden Abtransport der Leichen zum Krematorium ergeben.
Das Schwurgericht hält es für möglich, dass der Zeuge Dob., der bereits seit Juli 1937 im KL Buchenwald gewesen war, und den Angeklagten deshalb um die Jahreswende 1941/42 genau gekannt haben dürfte, dessen Namen tatsächlich bei den namentlichen Aufrufen der Kommando-99-Teilnehmer über die Kommandanturlautsprecher gehört und ihn auch im Anschluss an diese und die Kommando-99-Aufrufe auf dem Wege am Lagerzaun entlang in Richtung Pferdestall gehen gesehen hat. Dem Zeugen ist auch zu glauben, dass er von der objektiven Richtigkeit seiner Angaben überzeugt ist. Gleichwohl stehen seiner Bekundung die gleichen Bedenken gegenüber, die bereits bei dem Zeugen Kurt Bm. erörtert worden sind (vgl. oben Nr.1 d, soweit es die namentlichen Lautsprecheraufrufe, und g), soweit es den Abmarsch zum Pferdestall betrifft). Hinzu kommt, dass sich das Schwurgericht auch von diesem Zeugen keinen persönlichen Eindruck verschaffen konnte.
Seiner Aussage konnte deshalb kein entscheidender Beweiswert beigemessen worden.

Nr.7: Egl., Wilhelm

Der 1964 im Alter von 62 Jahren verstorbene Angestellte Wilhelm Egl. hat vom 31.7.1937 bis zum 16.11.1944 als politischer Häftling im Hauptlager des KL Buchenwald eingesessen.
Im Ermittlungsverfahren hat er bei seinen polizeilichen Vernehmungen vom 12. und 27.10.1949 u.a. folgendes angegeben (Sonderheft 59 Bl.3 und 5): Er sei 3 Jahre beim Kommandanturstab des KL Buchenwald beschäftigt gewesen. In der Wohnung des Adjutanten und Gerichtsoffiziers habe er Einblick in Akten nehmen können und sei Ohrenzeuge von Telefongesprächen gewesen, die der Adjutant geführt habe. Aus diesem Grunde wisse er mit Bestimmtheit, dass Hop. dem Kommando 99 angehört habe. Im übrigen habe er das auch aus Gesprächen zwischen jungen SS-Leuten entnommen.
Welche Angaben der Zeuge Egl. in der 1.Hauptverhandlung gemacht hat, ist nicht festgestellt worden.
Die Bekundung des Zeugen Egl. im Ermittlungsverfahren ist zu allgemein gehalten, um daraus irgendwelche sicheren den Angeklagten überführenden Schlüsse ziehen zu können.
Der Zeuge hat insbesondere nicht angegeben, in welche Akten er Einsicht gehabt haben will und welche Anhaltspunkte für die Teilnahme des Angeklagten am Kommando 99 er darin

[340] = Seite 542 dieses Bandes.

gefunden haben will. Überdies erscheint es dem Schwurgericht sehr zweifelhaft, ob der Adjutant eventuelle die Erschiessung der russischen Kriegsgefangenen betreffenden Schriftstücke offen, d.h. für Häftlinge einsehbar, in seiner Wohnung (?) oder Dienststelle hat herumliegen lassen. Das gilt um so mehr, als es sich dabei nach der Bekundung des Zeugen Pister um eine "geheime Reichssache" gehandelt haben soll (vgl. Sonderheft Pister Bl.59). Überdies hat der Zeuge Egl. nicht angegeben, aus welchem Telefongespräch er auf die Teilnahme des Angeklagten an dem Kommando 99 geschlossen haben will. Schliesslich hat er keine näheren Angaben über den Inhalt der angeblich von ihm gehörten Gespräche zwischen jungen SS-Leuten gemacht, so dass seine Bekundung auch insoweit keinen sicheren Schluss auf die Beteiligung des Angeklagten zulässt.
Aus diesen Gründen konnte der Bekundung des Zeugen Egl. kein Beweiswert zukommen.

Nr.8: Ham., Max

Der Zeuge Ham. (vgl. Fall B Nr.29) hat in der 2.Hauptverhandlung bekundet, den Namen des Angeklagten bei den namentlichen Aufrufen über den Lautsprecher gehört zu haben, sich aber nicht mehr daran erinnern zu können, ob er ihn auch auf dem Wege zum Pferdestall gesehen habe.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Ham. bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 2.11.1949 ebenfalls angegeben, den Namen des Angeklagten vor den Erschiessungen im Pferdestall über den Lautsprecher gehört zu haben (Sonderheft 82 Bl.5).
In der 1.Hauptverhandlung hat er nach der Bekundung des Zeugen Lu. erklärt, bei den Lautsprecheraufrufen die Namen Kubitz, Hop., Barth, Pleissner, Schmidt, Taufratshofer, Abraham, Hinkelmann und Jaenisch gehört zu haben. Im Wiederaufnahmeverfahren hat er schliesslich bekundet, dass unter den namentlich aufgerufenen SS-Leuten nach seiner Erinnerung auch Hop. gewesen sei (Band XVI Bl.8).
Das Schwurgericht glaubt diesem Zeugen, dass er von der Richtigkeit seines Erinnerungsbildes überzeugt ist. Möglicherweise trifft seine Bekundung sogar zu. Gleichwohl sind auch gegen den Inhalt seiner Aussage die bereits bei dem Zeugen Kurt Bm. (vgl. Nr.1 d und f) erhobenen Bedenken geltend zu machen.
Das Schwurgericht hat deshalb zugunsten des Angeklagten der Bekundung des Zeugen Ham. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

Nr.9: Jak., Karl

Der Zeuge Jak. (vgl. Fall B Nr.36 - S.201 ff. = S.150 ff. UA [341]) hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. folgendes bekundet: Vor den Erschiessungen im Pferdestall seien die Namen der SS-Unterführer anfangs über die Lautsprecher im Kommandanturbereich mit dem Zusatz "Zum Tor kommen" aufgerufen worden. Unter den aufgerufenen SS-Leuten hätten sich Hop., Taufratshofer, Schäfer [342] und Pleissner befunden. Später seien sie auch unmittelbar zum Pferdestall gerufen worden. Die beteiligten SS-Leute seien auf ihrem Weg zum Pferdestall an der Bauhütte des Arbeitskommandos Truppengarage vorbeigekommen; diese habe sich hinter der Kommandanturgarage befunden. Er könne nicht mehr sagen, ob er unter diesen SS-Angehörigen auch Hop. gesehen habe.
Im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge Jak. ebenfalls angegeben, den Namen des Angeklagten bei den Lautsprecheraufrufen für den Pferdestall gehört zu haben. Er habe ferner gesehen, dass Hop. mit einer Maschinenpistole zum Pferdestall gegangen sei (Sonderheft 166 Bl.5).

[341] = Seite 559 f. dieses Bandes.

[342] Schäfer wurde durch Urteil des Obersten Gerichtes der DDR vom 20.Mai 1961 zum Tode verurteilt; siehe DDR-Justiz und NS-Verbrechen Bd.III S.329 ff.

Im Wiederaufnahmeverfahren hat er bekundet, dass er die Ankunft der Russentransporte von seiner Baubude aus gesehen habe. Gleich darauf seien die SS-Leute namentlich aufgerufen worden. Unter diesen Namen habe sich auch der Name Hop. befunden. Danach habe er ihn häufig mit einer Maschinenpistole vorbeikommen sehen.
Das Schwurgericht ist auch bei diesem Zeugen davon überzeugt, dass er an die objektive Richtigkeit seiner Bekundung glaubt, soweit sie die namentlichen Aufrufe der Teilnehmer des Kommandos 99 betreffen und soweit er Pleissner, Schäfer und Taufratshofer als Beteiligte genannt hat (Pleissner hat seine Beteiligung selbst eingeräumt, Schäfer und Taufratshofer werden von ihren Kameraden Werner Be., Helbig und Hil. als Beteiligte genannt).
Zu Zweifeln Anlass geben könnte allenfalls seine Erinnerung an den namentlichen Aufruf des Angeklagten (vgl. dazu Zeuge Kurt Bm. Nr.1 d in Verbindung mit 1 f).

Bedenken begegnet die Bekundung des Zeugen Jak. hingegen insoweit, als er den Angeklagten nach den Lautsprecheraufrufen von der Baubude des Kommandos Truppengarage aus gesehen haben will. Diese Baubude stand nach den Angaben des Zeugen etwas erhöht hinter - d.h. südlich - der Kommandanturgarage. Der Weg, auf dem der Zeuge den Angeklagten gesehen haben will, ist zunächst die vom Lagertor 1 durch die Kommandantur führende Strasse nach Weimar. Von dieser sollen der Angeklagte und seine Kameraden hinter der Kommandanturgarage, d.h. nach dem Passieren der Hauptwache nach rechts zu den Kasernen, in denen sie gar keine Unterkunft hatten, abgebogen und von dort aus in Richtung Pferdestall gegangen sein. Demgegenüber haben fast alle anderen Zeugen die an dem Kommando 99 beteiligten SS-Leute nur auf dem unmittelbaren Wege von der Kommandantur entlang am Stacheldrahtzaun des Schutzhaftlagers, am Wachtturm 2 vorbei und von dort aus in den Wald hineingehen sehen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Angeklagte nach den Angaben des Zeugen Jak. auf diesem Wege eine Maschinenpistole bei sich getragen haben soll und diese erst von der im Kommandanturbereich hinter der Truppenkantine liegenden Waffenkammer holen musste, bleibt der von dem Zeugen beschriebene Weg ein Umweg, der etwa 3 mal so lang ist wie die kürzeste Verbindung zwischen der Kommandantur und dem Pferdestall. Für einen derartigen Umweg ist keine überzeugende Begründung erkennbar. Lediglich Geheimhaltungsgründe könnten den Angeklagten und seine Kameraden bewogen haben, nicht am Schutzhaftlager entlang, sondern durch das Kasernengelände zum Pferdestall zu gehen. Die allgemeine Übung, zum Pferdestall den Weg am Lagerzaun entlang zu wählen, spricht aber gegen eine derartige Wegevorschrift.
Es erscheint dem Schwurgericht deshalb zweifelhaft, ob die mit Maschinenpistolen bewaffneten SS-Leute, die der Zeuge Jak. von der Baubude des Kommandos Truppengarage aus gesehen haben will, tatsächlich auf dem Wege zum Pferdestall gewesen sind.
Die Bekundung des Zeugen Jak. reicht deshalb ebenfalls nicht aus, um den Angeklagten in diesem Punkt entscheidend zu belasten.

Nr.10: Ka., Karl

a) Der verstorbene Zeuge Ka. (vgl. Fall B Nr.38 - S.209 = S.156 UA [343] -) hat bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren angegeben, den Namen des Angeklagten unter den namentlich über die Lautsprecher aufgerufenen Teilnehmern des Kommando 99 gehört zu haben (vgl. Band XVII Bl.203).
Wegen der insoweit bestehenden geringfügigen Zweifel wird auf die Ausführungen bei dem Zeugen Kurt Bm. verwiesen (Zeuge Nr.1 unter d).

b) Soweit der Zeuge Ka. darüber hinaus im Ermittlungsverfahren und im Wiederaufnahmeverfahren behauptet hat, den Angeklagten des öfteren nach den Lautsprecheraufrufen zusam-

[343] = Seite 561 dieses Bandes.

men mit den übrigen SS-Leuten zum Rapportführer kommen bzw. auf dem Wege zum Pferdestall gesehen zu haben (vgl. Sonderheft 85 Bl.5 und Band XVII Bl.203), dürfte er die Möglichkeit zu diesen Beobachtungen gehabt haben. Der Zeuge hat nämlich im Wiederaufnahmeverfahren glaubhaft angegeben, er sei ab Frühjahr 1940 Läufer in der Abt.3 gewesen (Band XVI Bl.35 und Band XVII Bl.203). Während dieser Tätigkeit habe er sowohl die Aufrufe über die Kommandanturlautsprecher hören als auch danach die aufgerufenen SS-- Leute zum Rapportführer kommen und in Richtung Pferdestall gehen sehen können.
Das Schwurgericht glaubt dem Zeugen Ka. deshalb, dass er davon überzeugt gewesen ist, bei diesen Gelegenheiten auch den Angeklagten erkannt zu haben. Zweifelhaft könnte allenfalls sein, ob sein Erinnerungsbild insoweit richtig gewesen ist (vgl. dazu die Ausführung bei dem Zeugen Kurt Bm. Nr.1 unter d).

c) Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ka. wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass er sich in der 1.Hauptverhandlung und bei seiner Vernehmung vom 22.12.1952 in dem auf Strafanzeige des Angeklagten gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Meineides (StA Stade 16 VJs 61/50 (2) Bl.7) noch genau daran zu erinnern glaubte, dass er als Läufer der Abteilung 3 in der Wohnbaracke der Blockführer wiederholt die Kleidung des Angeklagten habe reinigen müssen und dabei mehrfach entdeckt habe, dass die Kleidung Blutflecke aufwies. Diese Blutflecken habe er sowohl vor als auch nach dem Beginn des Russlandfeldzuges bis zur Beendigung seiner Läuferzeit im Dezember 1941 gemacht.
Das Gericht zweifelt nicht daran, dass der Zeuge Ka. in der Lage gewesen ist, frische Blutflecken auch als solche zu erkennen. Das gilt um so mehr, als er nach seinen glaubhaften Angaben wiederholt nicht nur bei dem Angeklagten, sondern auch bei anderen Kommandanturangehörigen derartige Flecken aus der Kleidung entfernen musste. Das Gericht hält es auch nicht für ausgeschlossen, dass solche Blutspritzer während der Erschiessungen im Pferdestall auf die Uniform gelangen konnten. Es ist zwar richtig, dass die im Pferdestall tätigen SS-Leute weisse Mäntel tragen sollten. Aber abgesehen davon, dass diese Anordnung nach der Bekundung des Zeugen Schobert erst einige Zeit nach dem Beginn der Erschiessungen im Pferdestall erlassen worden sein soll, bis dahin also in der Kammer mit der Messvorrichtung - möglicherweise auch in der Schützenkammer - Blut der Kriegsgefangenen auf die Uniform der SS-Leute spritzen konnte, ist die betreffende Anordnung offensichtlich nicht immer befolgt worden. So hat z.B. der u.a. wegen seiner Teilnahme am Kommando 99 von den Amerikanern zum Tode verurteilte und hingerichtete Zeuge Pleissner angegeben, während seiner rund 5-maligen Teilnahme an den Erschiessungen von Oktober 1941 bis Februar 1942 niemals, und zwar auch dann nicht, wenn er selbst geschossen habe, einen weissen Mantel getragen zu haben, obwohl ihm ein solcher zur Verfügung gestanden habe. Andere SS-Leute haben möglicherweise ähnlich gehandelt oder den Mantel nicht richtig geschlossen. Dass dann Blutspritzer der erschossenen - oder möglicherweise zunächst noch lebenden - Gefangenen auf die Uniformen gelangen konnten, liegt auf der Hand. Es ist auch glaubhaft, wenn der Zeuge Ka. erklärt, dass die SS-Leute diese Blutflecken von den Häftlingsläufern entfernen liessen.

Wenn der Zeuge sich in dem Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr daran erinnern konnte, auch von der Uniform des Angeklagten Blutflecken entfernt zu haben, so ist das lediglich ein Ausdruck seines nachlassenden Erinnerungsvermögens, beeinträchtigt seine Glaubwürdigkeit aber nicht. Es spricht sogar für seine Wahrheitsliebe, wenn er auf entsprechende Vorhaltungen erklärt: "Das Säubern kann auch einen anderen Anlass als vorangegangene Erschiessungen gehabt haben." Andere Anlässe dürfte es z.B. vor dem Beginn der Erschiessung russischer Kriegsgefangener gehabt haben. Im übrigen kann dem Zeugen die Herkunft der Blutflecken auch deshalb nicht mit Sicherheit bekannt gewesen sein, weil er bei den Erschiessungen im Pferdestall nicht anwesend sein durfte. Andererseits hat ihn jedoch das zeitliche Zusammentreffen der Ankunft der Russentransporte, der Lautsprecheraufrufe, der Zusammenkunft der SS-Leute, ihres Abmarsches in Richtung Pferdestall, des an den Blutspuren im Lager erkennbaren Abtransports der Leichen und der Reinigung der Uniformen in der

1.Hauptverhandlung zu Recht zu dem Schluss kommen lassen, dass in solchen Fällen die Blutflecken von der Beteiligung an den Erschiessungen im Pferdestall herrühren mussten.

Danach bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ka. Das Schwurgericht hat seine Aussagen nur deshalb nicht zu Lasten des Angeklagten verwertet, weil sie nicht mit den Ermittlungsergebnissen der amerikanischen Militärgerichte in Einklang zu bringen sind.

Nr.11: Köd., Kurt

Der Zeuge Köd. (vgl. Fall B Nr.39 - S.215 = S.160 UA [344] -) hat in der 2.Hauptverhandlung (wie in der 1.Hauptverhandlung) bekundet, er habe nach den Lautsprecheraufrufen "Kommando 99 zur Waffenmeisterei" unter den die Waffenmeisterei aufsuchenden SS-Angehörigen ausser Taufratshofer, Pleissner, Michael, Höhle, Schäfer und Kön. mehrmals auch den Angeklagten erkannt. Seine Beobachtungen habe er aus der Schmiede des Heizungskommandos gemacht, die in einem kleinen Anbau der Kommandanturwaffenmeisterei (Anm.: der Zeuge meint vermutlich die Waffenkammer) untergebracht gewesen sei. Wie er von Kameraden gehört habe, sei dort anfangs die Kommandanturküche untergebracht gewesen.
Die Angaben des Zeugen Köd. können zutreffen. Das gilt um so mehr, als die von ihm genannten SS-Unterführer Kön., Michael, Pleissner, Schäfer und Taufratshofer tatsächlich an dem Kommando 99 beteiligt gewesen sind.
Soweit der Angeklagte meint, in den Räumen der alten Kommandanturküche sei niemals eine Schmiede eingerichtet worden, wird auf die Ausführungen im Fall B Zeuge Nr.39, zu 3 d (S.217 = S.162 UA [345]) Bezug genommen. Danach wird die Glaubwürdigkeit des Zeugen Köd. durch den Hinweis auf die alte Kommandanturküche nicht beeinträchtigt. Das gilt um so mehr, als auch der Zeuge Bor. (vgl. Zeuge Nr.3 - S.343 = S.249 UA [346] -), der ebenfalls dem Kommando Heizungsbau angehört hat, seine Beobachtungen von dort gemacht haben will.
Der Zeuge Köd. dürfte auch im übrigen von der objektiven Richtigkeit seiner Angaben überzeugt sein. Gleichwohl hat das Schwurgericht seiner Bekundung - abgesehen von den im Fall B unter Abschnitt 4 bei diesem Zeugen wegen seiner früheren "geistigen Umnachtung" geäusserten Bedenken - keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen, weil seine Angaben mit den Ergebnissen der amerikanischen Militär-Regierungs-Gerichts-Verfahren nicht in Einklang zu bringen sind.

Nr.12: Dr. Lac., Hans

Der jetzt 62-jährige Oberpolizeirat Dr. Hans Lac. hat vom 27.9.1939 bis zum 2.2.1943 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
Der Zeuge Dr. Lac. hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. bekundet: Er sei Tellerwäscher in der Kommandanturküche gewesen. Nachdem diese vom Carachoweg in das Wirtschaftsgebäude verlegt worden sei, hätten sie von dort aus nach der Ankunft der Russentransporte die SS-Leute immer mit weissen Mänteln über dem Arm in Richtung Pferdestall gehen sehen. Nach den Erschiessungen seien sie zu dem Küchenchef Klus. gekommen, um Brotzeit zu machen. Sie - die Häftlinge - hätten dann gesagt "da kommen die 99-er wieder". Von den Teilnehmern habe er noch Taufratshofer, Sommer, Bergmeier, Hop. und Be. in Erinnerung. Er sei zwar sicher, dass Hop. dabeigewesen sei, könne das aber nicht mehr beschwören.

[344] = Seite 563 dieses Bandes.

[345] = Seite 564 dieses Bandes.

[346] = Seite 604 dieses Bandes.

Das Schwurgericht hat den Eindruck gewonnen, dass der Zeuge Dr. Lac. sich seiner Erinnerung an die Beteiligung des Angeklagten an dem Kommando 99 selbst nicht sicher ist. Insbesondere ist die Möglichkeit, dass er den Namen des Angeklagten in diesem Zusammenhang erst vor seiner Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung bei den von ihm erwähnten Gesprächen mit früheren Kameraden gehört hat, nicht auszuräumen.

Dafür könnte insbesondere die Tatsache sprechen, dass er bei allen früheren Vernehmungen zu diesem Vorfall nie den Namen des Angeklagten als Beteiligten genannt hat, und das nicht, obwohl er sich nach seinen Angaben die Namen der Teilnehmer in einem Notizbuch aufgeschrieben hatte. In anderen Verfahren hat er folgende Teilnehmer genannt:

a) StA Bayreuth Ks 3/57 ./. Sommer [347], Band II Bl.190 R (1.6.1950):
Plank (Anm.: Zeuge meinte wohl Blank), Pleissner, Sommer,
b) StA München II 13 Js 67/65 ./. Bergmeier, Band I Bl.166 (30.5.1963):
Abraham, Bergmeier, Blank, Hinkelmann, Kubitz, Roscher, Wey.,
c) StA Stuttgart 14 Js 5/65 ./. Roscher, Band I Bl.104:
Diese Vernehmung ist eine Durchschrift der Vernehmung von b)
d) StA Augsburg 7 Js 66/65 ./. Wey., Band II Bl.326 (29.11.1965):
Abraham, Barth (oder Baar), Bergmeier, Helbig, Kubitz, Schmidt, Sommer, Wey.,
e) StA Frankfurt/Main 19 Ks 6/49 ./. Strippel [348], Protokoll-Band IV Bl.64 (1969):
Bergmeier, Blank, Sommer, Strippel.

Danach hat er zwar auch nicht ständig die gleichen Namen genannt, jedoch kehren die Namen Bergmeier, Blank und Sommer immer wieder. Unter den weiteren Namen befinden sich SS-Unterführer, die tatsächlich dem Kommando 99 angehört haben dürften, z.B. Helbig, Hinkelmann, Kubitz und Schmidt. Dagegen hat er den Namen des Angeklagten erstmalig in der 2.Hauptverhandlung in Stade benannt, obwohl er auch bei allen früheren Vernehmungen ausser dem jeweils Beschuldigten stets noch andere Beteiligte genannt hat.
Schon aus diesem Grunde hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Dr. Lac. keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beigemessen.

Hinzu kommt, dass der Zeuge Lac. meinte, den Angeklagten zu der Kommandanturküche kommen gesehen zu haben, als Klus. dort Küchenchef gewesen sei. Das kann aber zeitlich nicht richtig sein. Denn Klus. ist nach seinen glaubhaften Angaben erst Mitte April 1942 nach Buchenwald gekommen. Zu dieser Zeit war die Kommandanturküche zwar bereits vom Carachoweg in die Wirtschaftsgebäude im Kasernenbereich verlegt worden, jedoch befand sich der Angeklagte nicht mehr im KL Buchenwald. Schliesslich begegnet die Bekundung des Zeugen Dr. Lac. auch deshalb Bedenken, weil er die SS-Leute mit den weissen Mänteln über dem Arm in Richtung Pferdestall gehen gesehen haben will (vgl. insoweit die Ausführungen bei dem Zeugen Willi Bm. Nr.2 unter c).

Nr.13: Lan., Ludwig

Der 74-jährige Rentner (früher Verwaltungsbeamte) Ludwig Lan. hat vom 11.9.1939 bis zum 11.4.1945 als politischer (wehrunwürdiger) Häftling im KL Buchenwald eingesessen.
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge Lan. bekundet, dass er im Lebensmittelmagazin, in welchem er etwa ab Februar 1944 gewesen sei, Scheine bekommen habe, auf denen die Anzahl der Lebensmittelsonderrationen für die Teilnehmer an den Russenerschiessungen und deren Namen gestanden hätten. Von diesen Namen habe er keinen mehr in Erinnerung. Bei

[347] Siehe Lfd.Nr.464.

[348] Siehe Lfd.Nr.145 und 616.

den Lautsprecheraufrufen für das Kommando 99 habe er den Namen des Angeklagten nicht gehört.
Demgegenüber hatte der Zeuge Lan. bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren am 22.12.1949 erklärt, dass ausser Be., Beyer und Taufratshofer auch der Angeklagte Mitglied des Kommandos 99 gewesen sei. Die Namen der Teilnehmer habe er auf der Rückseite der Anweisungen für die Ausgabe der Sonderrationen gelesen (Sonderheft 211 Bl.4).
Diese Bekundung kann schon deshalb nicht richtig sein, weil der Zeuge erst im Februar 1944 ins Lebensmittelmagazin gekommen sein will, der Angeklagte hingegen bereits Ende März 1942 nach Stutthof versetzt worden ist. Hinzu kommt, dass die Erschiessungen der russischen Gefangenen im Pferdestall 1943 beendet worden sind. Die Anweisungen, die der Zeuge Lan. gesehen haben will, können sich deshalb nur auf die Teilnahme an anderen Exekutionen bezogen haben. Dafür spricht auch seine weitere Erklärung, dass der Leiter der Häftlingsgeldverwaltung (Be.) zu dem Exekutionskommando gehört habe. Be. war tatsächlich bis zum 11.April 1945 im KL Buchenwald und hat dort sowohl nach der Erklärung des Zeugen Pister (Sonderheft Pister Bl.61) als auch nach seinen eigenen Angaben (Sonderheft Bremerhaven 2 Bl.147) an Erschiessungen ausserhalb des Pferdestalls teilgenommen.
Hinzu kommt, dass der Zeuge Barnewald meinte, der Erlass zur Ausgabe von Sonderrationen sei erst Mitte 1942, d.h. nach der Versetzung des Angeklagten, gekommen, so dass sein Name schon deshalb nicht auf den Sonderrationsanweisungen gestanden haben kann.
Schliesslich hat der Zeuge Pa., seit 1938 Verpflegungssachbearbeiter im KL Buchenwald, bekundet, dass die Anweisungen für die Ausgabe der Sonderrationen zunächst nur die Anzahl der Empfänger und nicht ihre Namen enthalten hätten. Erst ab 1943 seien ihm auch die Namen der Teilnehmer mitgeteilt worden. Auch daraus folgt, dass der Name des Angeklagten nicht bereits zur Zeit seiner Anwesenheit in Buchenwald auf diesen Anweisungen gestanden haben kann.
Der Bekundung des Zeugen Lan. kam deshalb kein Beweiswert zu.

Nr.14: Prö., Josef

Der 60-jährige Rentner (früher Kraftfahrer) Josef Prö. war vom 10.9.1939 bis zum 12.3.1942 und vom 16.12.1943 (vom KL Natzweiler kommend) bis 11.4.1945 aus politischen Gründen (wehrunwürdig) im KL Buchenwald.
Der Zeuge Prö. hat in der 2.Hauptverhandlung u.a. folgendes bekundet: An den Erschiessungen der russischen Kriegsgefangenen seien mit einer Ausnahme alle Unterführer des Kommandanturstabes beteiligt gewesen. Er könne nicht mehr genau sagen, wann er seine Beobachtungen gemacht habe, meine aber, das sei nach seiner Rückkehr von Natzweiler gewesen. Nach den Aufrufen im Lautsprecher habe er auch Hop. in Richtung Pferdestall gehen sehen. Ferner könne er sich an Be., Bergmeier, Strippel, Taufratshofer und Winkler erinnern.
Daran ist mit Sicherheit nicht richtig, dass der Rapportführer Strippel an den Erschiessungen im Pferdestall beteiligt gewesen sein soll, denn Strippel hat das KL Buchenwald bereits im März 1941 verlassen.
Wenn der Zeuge seine Beobachtungen erst ab Dezember 1943 gemacht haben will, unterliegt seine Aussage deshalb erheblichen Bedenken, weil zu dieser Zeit das Kommando 99 nicht mehr bestanden hat. Im übrigen kann er den Angeklagten zu dieser Zeit nicht mehr im KL Buchenwald gesehen haben, weil dieser bereits Ende März 1942 nach Stutthof versetzt worden ist.
Schliesslich hat das Schwurgericht bei diesem Zeugen den Eindruck gewonnen, dass er aus seiner - unzutreffenden - Annahme, alle Kommandanturangehörigen (mit einer Ausnahme) seien an den Erschiessungen im Pferdestall beteiligt gewesen, einfach den Schluss gezogen hat, dass dann auch Hop. dabeigewesen sein müsse.
Schon aus diesen Gründen ist seiner Bekundung kein Beweiswert beigemessen worden. Hinzu kommt, dass seinen Angaben die Ermittlungen der amerikanischen Militär-Regierungs--Gerichte aus dem Jahre 1947 entgegenstehen.

Nr.15: Schn., Karl

Der 1964 verstorbene Zeuge Karl Schn. hatte sowohl im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 193 Bl.4) als auch in der 1.Hauptverhandlung (Band V Bl.149 R) angegeben, den Angeklagten unter den SS-Angehörigen gesehen zu haben, die zur Erschiessung von Häftlingen oder Kriegsgefangenen in Richtung Krematorium abgerückt seien, während die auf dem Appellplatz angetretenen Häftlinge singen mussten. Diese Bekundungen bezogen sich offensichtlich auf die Erschiessungen im DAW-Gelände. Das folgt sowohl aus der angeblichen Abmarschrichtung der SS-Angehörigen (Richtung Krematorium) als auch daraus, dass die Häftlinge während der Erschiessungen auf dem Appellplatz singen mussten. Letzteres fand nach der Inbetriebnahme des Pferdestalls aber nicht mehr statt.
Dieser Aussage kam deshalb für den Fall D kein Beweiswert zu.

Nr.16: Schö., Max

Der Zeuge Schö. (vgl. Fall B Nr.61 - S.261 = S.192 UA [349]) hat sowohl im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung als auch im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung bekundet, die Stimme des Angeklagten bei den Lautsprecheraufrufen für das Kommando 99 aus seiner ostpreussischen Mundart erkannt zu haben.
Diese Bekundung hält das Schwurgericht für zutreffend (vgl. oben b: Einlassung des Angeklagten - S.317 = S.230 UA [350] -). Jedoch folgt daraus noch nicht, dass er auch selbst zu den Erschiessungen kommandiert worden ist und daran teilgenommen hat. Ein belastender Beweiswert kommt der Aussage deshalb nicht zu.

Nr.17: Zg., Marjan

Der 1967 im Alter von 58 Jahren verstorbene kaufmännische Angestellte (früher Landarbeiter bzw. Schiffszimmermann) Marjan Zg. (polnischer Nationalität) hat vom 22.5.1941 bis zum 11.4.1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald eingesessen.

1. a) Dieser Zeuge hat im Ermittlungsverfahren am 11.10.1949 u.a. folgendes angegeben (Sonderheft 58 Bl.4): Er sei am 16.12.1939 wegen Abhörens feindlicher Sender in das KL Buchenwald eingeliefert worden und dort bis zum 11.4.1945 verblieben. Ab Oktober 1941 sei er im Krematorium beschäftigt gewesen. Zusammen mit 3 weiteren Häftlingen habe er die Opfer der Exekutionen beiseite schaffen müssen. Er habe nicht gesehen, ob Hop. im Pferdestall, DAW-Gelände oder Kleinkaliberschiessstand persönlich Leute erschossen habe ... Näheres könne er allerdings erst sagen, wenn er ein Bild von Hop. in Uniform sehe.
b) In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den früheren SS-Hauptscharführer Paul Fischer hat er am 18.11.1949 erklärt, er habe im Pferdestall zusammen mit einem weiteren Häftling nach der Abgabe des Genickschusses die Leichen der russischen Kriegsgefangenen wegräumen müssen. Dabei habe er auch die hinter dem Messschlitz in der Schützenkammer stehenden SS-Angehörigen erkennen können. Am 26.11.1941 seien 700 Gefangene erschossen worden (Sonderheft 58 Bl.6).
c) In der 1.Hauptverhandlung gegen Hop. muss er sodann - wie sich aus den Urteilsgründen ergibt - ohne Vorlage eines Uniformbildes bekundet haben, auch den Angeklagten hinter der Messvorrichtung erkannt zu haben.
d) In anderen Verfahren hat der Zeuge folgendes bekundet:
aa) In dem amerikanischen Militär-Regierungs-Gerichts-Verfahren gegen Be. u.a. (000-Buchenwald-50) hat er 1947 bekundet, im Pferdestall folgende SS-Leute gesehen zu haben

[349] = Seite 577 dieses Bandes.

[350] = Seite 595 dieses Bandes.

(a.a.O. Bl.15 ff.): Be., Bg., Dittrich, Florstedt, Gust, Helbig, Hil., Dr. Hoven, Koch, Kön., Kott, Moe., Pleissner, Dr. Plaza, Dr. Rogge, Dr. Schaudlowski, Schobert, Serno, Stubel und Warnstedt (vgl. Sonderheft Bremerhaven 2 Bl.10 a ff.).
bb) In der Strafsache gegen Emde - StA Kassel 3 Ks 2/53 [351] - hat er folgende Teilnehmer angegeben (a.a.O. Band X Bl.164): Be., Bg., Dittrich, Helbig, Hil., Hop., Jaenisch, Kön., Kurth, Much, Ot., Pleissner, Schmidt, Staufe, Taufratshofer, Thalmann und Warnstedt.

2. Das Schwurgericht hat dieser Bekundung keinen den Angeklagten belastenden Beweiswert beimessen können.
a) Der Zeuge dürfte schon unzutreffende Angaben über seinen Aufenthalt im KL Buchenwald gemacht haben. Nach den beim ISD Arolsen liegenden Unterlagen ist er nämlich nicht am 16.12.1939, sondern erst am 22.5.1941 in das KL Buchenwald eingeliefert worden; zuvor hatte er vom 2.11.1940 bis zum 17.5.1941 im Gefängnis in Alt-Strelitz in Haft gesessen. Der Grund seiner Inhaftierung ist nach diesen Unterlagen auch nicht das Abhören feindlicher Sender, sondern "Verkehr mit einer deutschen Frau" gewesen (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.XIII und Bd.II Bl.425).
b) Unglaubhaft ist ferner seine Behauptung, dass am 26.11.1941 700 Russen erschossen worden seien. Wie bereits ausgeführt (vgl. Zeuge Willi Bm. Nr.2, Abschnitt 2 b) wurde etwa alle 3 Minuten ein Gefangener erschossen. Das ergibt bei 700 Russen einen Zeitaufwand von 35 Stunden. Selbst wenn alle 2 Minuten geschossen worden wäre, wären für 700 Opfer noch mehr als 23 Stunden erforderlich gewesen. Von einer so lange dauernden Erschiessungsaktion ist aber ausser dem Zeugen Zg. niemand etwas bekannt. Der Zeuge dürfte deshalb hier erheblich übertrieben haben.
c) Bedenken ergeben sich ferner daraus, dass der Zeuge Zg. bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren am 11.10.1949 nicht gewusst hat, ob er den Angeklagten im Pferdestall gesehen hatte, hingegen am 16.3.1950 (Band VIII Bl.27 R) unter Eid bekundete, sich an die Anwesenheit des Angeklagten in der Schützenkammer des Pferdestalls erinnern zu können, ohne inzwischen, wie er es gewünscht hatte, ein Bild des Angeklagten in Uniform gesehen zu haben. Diese Bedenken werden noch bestärkt dadurch, dass er den Namen des Angeklagten auch bei seiner Vernehmung vor dem amerikanischen Gericht in Dachau nicht genannt hat (vgl. oben 1 d aa).
d) Schliesslich ist sehr zweifelhaft, ob der Zeuge Zg. überhaupt in der Lage gewesen ist, beim Abtransport der Leichen einen in der dunklen Schützenkammer stehenden SS-Mann durch den Messschlitz zu erkennen. Zg. kam nämlich jeweils nur sehr kurzfristig in die Nische mit der Messvorrichtung. Dieser Teil des sog. Arztzimmers war hell erleuchtet. In der Schützenkammer hingegen war es dunkel. Zg.s Aufgabe war es, zusammen mit seinem Kameraden die Leiche des jeweils erschossenen Russen umgehend aus diesem Raum zu entfernen, damit die SS-Leute den Raum schnellstens wieder für die Erschiessung des nächsten Russen herrichten, insbesondere säubern konnten. Bei dieser Tätigkeit dürfte dem Zeugen Zg. kaum Zeit zum Beobachten der dunklen Schützenkammer durch den Schlitz verblieben sein. Selbst wenn er sich aber diese Zeit genommen haben sollte - was er wegen der anwesenden SS-Leute auch nur heimlich hätte tun können - hätte er jeweils nur Teile des Gesichts des in der Schützenkammer stehenden SS-Mannes sehen können, und das auch nur dann, wenn dieser sich mit seinem Gesicht unmittelbar hinter dem Schlitz der Messvorrichtung befunden hätte. Die Schiessspalte war nämlich nur 5-7 cm breit. Der in die Schützenkammer fallende Lichtschein war deshalb verhältnismässig schwach. Von dem Gesicht des Schützen wäre deshalb, sofern er unmittelbar hinter dem Schlitz gestanden hätte (z.B. um die Wirkung seines Schusses zu beobachten), weniger als eine Hälfte oder nur die Mitte (Stirn-, Nasen- und Mundpartie) zu sehen gewesen. Davon war der obere Teil auch noch durch einen Zelluloidschirm verdeckt. Bei Berücksichtigung der verhältnismässig kurzen Beobachtungs-

[351] Siehe Lfd.Nr.376.

möglichkeit des Zeugen Zg. dürfte es ihm unter diesen Umständen kaum möglich gewesen sein, die jeweiligen Schützen zu erkennen. Hinzu kommt, dass die Kommando-99-Teilnehmer Be., Dittrich und Helbig bekundet haben, ein in der Schützenkammer stehender SS--Mann sei von aussen nicht zu erkennen gewesen. Da die Schützen die Schützenkammer nicht durch das sog. Arztzimmer, sondern aus dem vor dem "Arztzimmer" liegenden Raum betreten haben, hat der Zeuge Zg. sie auch nicht ausserhalb der Schützenkammer erkennen können. Ohne weiteres sehen konnte er hingegen die im sog. Arztzimmer und in der Nische mit der Messvorrichtung anwesenden SS-Leute. Dass er den Angeklagten dort gesehen hat, hat er aber selbst nicht behauptet.
Schon aus diesen Gründen hat das Schwurgericht der Bekundung des Zeugen Zg. keinen Beweiswert beigemessen. Hinzu kommt, dass sich das Gericht von der Glaubwürdigkeit des Zeugen keinen persönlichen Eindruck verschaffen konnte und der Angeklagte von den Amerikanern nicht als Teilnehmer am Kommando 99 ermittelt worden ist.

d) Ergebnis

Demnach glauben
1. die Zeugen Kurt Bm., Bt., Dob., Ham., Karl Jak. und Ka., den Namen des Angeklagten bei den namentlichen Aufrufen der Kommando-99-Teilnehmer über die Lautsprecher gehört zu haben,
2. die Zeugen Kurt Bm., Willi Bm., Bor., Br., Bt., Dob., Karl Jak., Köd. und Prö., den Angeklagten nach den namentlichen oder den allgemeinen (Kommando 99) Lautsprecheraufrufen zum befohlenen Sammelpunkt kommen oder in Richtung Pferdestall abmarschieren gesehen zu haben,
3. die Zeugen Willi Bm., Egl., Ka., Dr. Lac. und Lan. aus anderen Gründen, dass der Angeklagte an den Erschiessungen russischer Kriegsgefangener im Pferdestall beteiligt gewesen sei.

Die Bekundungen dieser Zeugen stellen, soweit ihr Beweiswert wie bei den Zeugen Willi Bm., Egl., Karl Jak. (zu b), Köd., Dr. Lac., Lan. und Prö. nicht aus anderen Gründen beeinträchtigt wird, nach wie vor eine schwerwiegende Belastung des Angeklagten dar. Ihr Beweiswert wird durch die Aussagen der Kommando-99-Teilnehmer Dittrich, Hil. und Kön. allein nicht wesentlich gemindert. Diese haben zwar nach ihren Angaben noch vor der Versetzung des Angeklagten nach Stutthof an den Erschiessungen im Pferdestall teilgenommen und wollen den Angeklagten dabei nicht gesehen haben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer an den jeweiligen Erschiessungsaktionen ständig wechselten (so der Zeuge Dittrich). Im übrigen stand bei diesen Zeugen - wie bei den meisten früheren SS--Angehörigen, die als Zeugen vernommen worden sind - offensichtlich im Vordergrund das Bemühen, keinen ihrer noch lebenden Kameraden in irgendeiner Form zu belasten. Der Zeuge Werner Be. hat bekundet, erst Ende 1942 / Anfang 1943 erstmalig an den Erschiessungen im Pferdestall teilgenommen zu haben. Ihm konnte schon aus diesem Grunde eine evtl. Beteiligung des Angeklagten nicht bekannt sein. Der Zeuge Pleissner, der nach seinen Angaben von Oktober 1941 bis Februar 1942 ca. 15 mal an den Erschiessungen teilgenommen hatte, hat von angeblich 20-23 zu seiner Zeit beteiligten Unterführern nur Bres., Hil., Thalmann, Hupfer, Kön., Helbig und Dittrich als Teilnehmer benannt. Seine Aussage in den amerikanischen Gerichtsverfahren schliesst deshalb die Beteiligung des Angeklagten ebenfalls nicht aus.

Den Bekundungen der zu a) - c) genannten Zeugen stehen jedoch die Ermittlungsergebnisse der beiden Verfahren vor dem amerikanischen Militär-Regierungs-Gericht in Dachau (000-50-9 gegen Waldeck u.a. und 000-Buchenwald-50 gegen Be. u.a.) gegenüber. In beiden Verfahren ist der Angeklagte von keinem der dort vernommenen früheren Buchenwaldhäftlinge und der dort angeklagten SS-Angehörigen der Beteiligung an dem Kommando 99 bezichtigt worden. Bedenkt man, dass die eingehenden Ermittlungen zu diesen Verfahren bereits

1945 begonnen haben und die Hauptverhandlungen 1947 durchgeführt worden sind, der Teilnehmerkreis deshalb allen Beteiligten noch in besserer Erinnerung gewesen sein muss, muss der Tatsache, dass dort niemand den Angeklagten als Teilnehmer am Kommando 99 bezeichnet hat, ein wesentlicher Beweiswert beigemessen werden.

Zwar wird die Teilnahme des Angeklagten an den Erschiessungen im Pferdestall auch dadurch nicht vollends ausgeschlossen, zumal von den in diesem Fall im allgemeinen nach wie vor glaubwürdigen Zeugen Kurt Bm., Bor., Bt., Dob., Ham., Karl Jak. und Ka. keiner in den beiden amerikanischen Gerichtsverfahren als Zeuge ausgesagt hat. Gleichwohl begründen die Ergebnisse der amerikanischen Verfahren nach der Überzeugung des Schwurgerichts so schwerwiegende Zweifel an der Teilnahme des Angeklagten, dass die Zeugenaussagen nicht mehr ausreichen, den nach wie vor dringend tatverdächtigen Angeklagten mit einer zur Verurteilung hinreichenden Sicherheit der Teilnahme an den Erschiessungen russischer Kriegsgefangener im Pferdestall zu überführen.

Er war deshalb im Fall D von dem Vorwurf des Mordes freizusprechen.

5. Fall E II a: Tötungen an der Postenkette

Die SS-Angehörigen der grossen Postenkette hatten die Anweisung, auf Häftlinge, die diese Linie überschritten, ohne Anruf zu schiessen. Das war auch unter den Häftlingen allgemein bekannt. Insbesondere bei der Postenkette des Steinbruchs sind eine ganze Reihe von Häftlingen, die aus unterschiedlichen Gründen in die Postenkette liefen, erschossen worden. Als Todesursache wurde dann stets "Auf der Flucht erschossen" angegeben, obwohl das in den wenigsten Fällen stimmte. So liefen einzelne Häftlinge, die glaubten, die Strapazen im KL nicht mehr ertragen zu können, deshalb in die Postenkette, um erschossen zu werden. Andere Häftlinge wurden von den Arbeitskommandoführern oder den kontrollierenden Blockführern, aber auch auf deren Anweisung von den Kapos in die Postenkette getrieben. Diese Häftlinge waren den betreffenden Unterführern in der Regel zuvor unter Angabe ihrer Häftlingsnummer von der Lagerführung für diesen Zweck benannt worden. Eine bei der SS während der Kommandantenzeit des Standartenführers Koch beliebte Übung bestand darin, den Häftlingen die Mütze vom Kopf zu reissen, diese hinter die Postenkette zu werfen und dem Häftling sodann zu befehlen, die Mütze wiederzuholen. Sofern sich die Häftlinge in Kenntnis der ihnen drohenden Erschiessung weigerten, den Befehl auszuführen, wurden sie unter Drohungen und (bisweilen) Schlägen dazu gezwungen. Im übrigen mussten sie bestrebt sein, ihre Häftlingskleidung vollständig zu behalten, um nicht deswegen Unannehmlichkeiten zu erleben. Manche liefen deshalb auch ohne ausdrücklichen Befehl durch die Postenkette, um ihre Mütze wiederzuholen. Sobald diese Häftlinge die Postenkette passierten, wurden sie erschossen.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, in mindestens 2 Fällen die Mützen von Häftlingen über die Postenkette geworfen und dadurch den Tod der betroffenen Häftlinge verursacht zu haben (Mord nach §211 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet diese Taten. Einziger Tatzeuge ist der 1964 im Alter von 63 Jahren verstorbene Kaufmann Hermann Bri.

Bei seiner - in der neuen Hauptverhandlung verlesenen - Vernehmung vom 15.2.1950 (Band V Bl.137) hat der Zeuge Bri. zu diesem Punkt folgendes angegeben: Ich habe als Angehöriger der Steinträgerkommandos beobachtet, dass der Angeklagte Mützen von Häftlingen über die Postenkette geworfen und die Häftlinge zum Rückholen der Mützen gezwungen hat. Hierbei sind nach meiner eigenen Beobachtung Häftlinge erschossen worden.
Das Schwurgericht hat diese Bekundungen in der ersten Hauptverhandlung für glaubhaft befunden und den Angeklagten wegen Mordes in 2 Fällen verurteilt.

Demgegenüber sind in der neuen Hauptverhandlung Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Bri. aufgetaucht, die auch seine Angaben in diesem Fall zweifelhaft erscheinen lassen.

Zwar bestreitet der Angeklagte nicht, wiederholt Dienst als Arbeitskontrollblockführer gehabt und dabei auch Arbeitskommandos in der Nähe der Postenkette kontrolliert zu haben. Der Angeklagte war auch des öfteren eigenverantwortlich - und nicht etwa nur zur Einweisung als Begleitung anderer Blockführer - als Kommandoführer des Steinbruchkommandos und der Strafkompanie (die ebenfalls im Steinbruch eingesetzt war) sowie als Führer des Arbeitskommandos Steineträger in und am Steinbruch eingesetzt, und zwar, wie sich aus den im Bundesarchiv Koblenz befindlichen - unvollständigen - Originalunterlagen des KL Buchenwald ergibt -, mindestens an folgenden Tagen:
30.6., 20.7., 30.8. und 4.9.1938 (Strafkompanie),
24.9.1938 (Steinbruch),
17.10.1938 (Strafkompanie),
23.10.1938 (Steinbruch),
21.3., 5.4., 7.4., 16.8. und 3.10.1939 (Steinbruch,
16.10.1939 (Steineträger),
25.10., 22.11.1939 (Steinbruch),
6.12.1939 (Steineträger),
8.2.1940 (Steinbruch),
1.4.1940 (Strafkompanie)
(vgl. Sonderband Bundesarchiv Koblenz S.9-12).
Die Tage, an denen er zur Arbeitskontrolle im Steinbruch war, lassen sich nicht mehr feststellen.

Es wäre deshalb möglich, dass der Angeklagte in dieser Zeit die Mützen von Häftlingen über die Postenkette des Steinbruchs geworfen, dadurch den Tod dieser Häftlinge herbeigeführt hat und dabei von dem Zeugen Bri., der nach seinen nicht widerlegten Angaben von Juni 1938 bis Sommer 1939 Angehöriger des Steinträgerkommandos und danach bis Sommer 1940 Kapo der ebenfalls im Steinbruch arbeitenden Fuhrkolonne gewesen ist, beobachtet worden ist. Gleichwohl hat das Schwurgericht Bedenken, der Darstellung des einzigen Tatzeugen Bri. zu folgen.

Bereits die Bekundung des Zeugen vom 15.2.1950 (Band V Bl.137 Rückseite) zu diesem Punkt ist ziemlich allgemein gehalten. Es fehlen z.B. Angaben über den Tatort (Steinbruch?), die genaue Tatzeit (sie müsste nach den Angaben des Zeugen über seine Zugehörigkeit zum Steinträgerkommando zwischen Juni 1938 und Sommer 1939 gelegen haben), die näheren Tatumstände (die Opfer, Alter, Häftlingsgruppe, Arbeitskommando) und die Zahl der Fälle. Der Zeuge konnte nicht ergänzend befragt werden, weil er verstorben ist. Das Schwurgericht konnte sich deshalb auch keinen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen und seine Glaubwürdigkeit abschliessend beurteilen. Hinzu kommt, dass der Zeuge Bri. den Angeklagten weiter beschuldigt hat, in 2 Fällen versucht zu haben, einen dem Zeugen angeblich bekannten ehemaligen Reichstagsabgeordneten Asch zu töten. Während der Angeklagte in dem einen Fall ohne Erfolg versucht haben soll, den zu seiner Fuhrkolonne gehörenden Asch dadurch in die Postenkette des Steinbruches zu treiben, dass er dessen Mütze über die Postenkette warf, (vgl. nachfolgenden Fall E II b S.388 = S.279 UA [352]) soll er an einem der folgenden Tage Asch so lange mit dem Kopf gegen eine Wand gestossen haben, bis dieser besinnungslos liegengeblieben sei (vgl. nachf. Fall E II i - S.421 = S.301 UA [353]).

[352] = Seite 618 dieses Bandes.

[353] = Seite 628 dieses Bandes.

Die umfassenden Ermittlungen des Schwurgerichts haben jedoch keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass es einen ehemaligen Reichstagsabgeordneten namens Asch überhaupt gegeben hat (vgl. dazu im einzelnen die nachfolgenden Ausführungen zum Fall E II b). Eine Verwechslung mit einem Reichstagsabgeordneten anderen Namens kommt nicht in Betracht, da der Zeuge Bri.
a) in seiner - in der neuen Hauptverhandlung verlesenen - Vernehmung vom 2.11.1949 (Sonderheft 197 Bl.10) ausdrücklich hervorgehoben hat, dass der ehemalige Reichstagsabgeordnete Jude Asch ihm bekannt gewesen sei,
b) in seiner - ebenfalls verlesenen - Aussage vom 15.2.1950 (Band V Bl.137 R.) erklärt hat, dass Asch zu seiner Fuhrkolonne gehört habe, Asch muss ihm deshalb gut bekannt gewesen sein.
Da der Angeklagte diese beiden Beschuldigungen und auch die Tötungen an der Postenkette bestreitet, Bri. aber für alle 4 Fälle der einzige Tatzeuge ist, ist das Schwurgericht zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass es einen Reichstagsabgeordneten namens Asch nicht gegeben hat. (Siehe dazu die Feststellungen in den Fällen E II b und i - S.388 ff. und 421 ff. = S.279 UA [354] und S.301 UA [355].) Wenn es Asch aber nicht gegeben hat, kann der Angeklagte ihn auch nicht in der angegebenen Weise misshandelt und versucht haben, ihn in die Postenkette zu treiben.

Wenn der Zeuge Bri. den Angeklagten demnach in den Fällen E II b und i zu Unrecht beschuldigt hat - wovon das Schwurgericht auszugehen hatte -, konnte ihm auch in dem vorliegenden Fall E II a nicht geglaubt werden. Das gilt um so mehr, als seine Angaben (wie bereits oben ausgeführt) zu unpräzise sind, um darauf sichere Feststellungen gründen zu können.

Der Angeklagte war deshalb im Falle E II a von dem Vorwurf des Mordes in 2 Fällen freizusprechen.

6. Fall E II b: Versuchte Tötung des Häftlings Asch

Um die Jahreswende 1939/40 soll der Angeklagte, als er sich zur Arbeitskontrolle im Steinbruch aufhielt, auf den jüdischen Reichstagsabgeordneten Asch aufmerksam geworden sein, diesem die Mütze entrissen und sie sodann über die Postenkette geworfen haben in der Erwartung, dass Asch versuchen werde, sie zu holen, und dass er dabei von dem nächsten Posten erschossen werden würde. Asch habe jedoch in Kenntnis der ihm drohenden Gefahr seine Mütze nicht wiedergeholt (versuchter Mord nach §§211 a.F., 43 StGB).

Der Angeklagte bestreitet, jemals die Mütze eines Häftlings über die Postenkette geworfen zu haben. Überdies habe es einen früheren Reichstagsabgeordneten namens Asch überhaupt nicht gegeben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte niemals die Mütze eines Häftlings über die Postenkette des Steinbruchs geworfen hat in der Absicht, den Besitzer der Mütze dadurch zum Überschreiten der Postenlinie zu veranlassen und damit zugleich seine Erschiessung durch die Posten herbeizuführen (insoweit sei auf die Ausführungen zum Fall E II a verwiesen).

Einziger Tatzeuge ist der verstorbene Hermann Bri. Dieser Zeuge hat bei seinen beiden Vernehmungen in diesem Verfahren (richterliche Vernehmung vom 2.11.1949 (Sonderheft

[354] = Seite 618 dieses Bandes.

[355] = Seite 628 dieses Bandes.

197 Bl.10) und richterliche Vernehmung vom 15.2.1950 (Band V Bl.137 R) nicht nur den Namen des betreffenden Häftlings stets mit Asch angegeben und ihn als ehemaligen Reichstagsabgeordneten bezeichnet, sondern darüber hinaus noch darauf hingewiesen, dass Asch zu seiner Fuhrkolonne (Bri. war dort Kapo) gehört habe und ihm bekannt gewesen sei. Es musste demnach davon ausgegangen werden, dass der Zeuge den Eindruck erwecken wollte, den betroffenen Häftling so gut gekannt zu haben, dass eine Namensverwechslung ausser Frage stand. Dennoch ist es dem Schwurgericht trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht gelungen, einen ehemaligen Häftling des KL Buchenwald namens Asch, der als Opfer des Angeklagten in Betracht kommen könnte, oder einen ehemaligen Reichstagsabgeordneten dieses Namens zu ermitteln.

Beim Internationalen Suchdienst in Arolsen hat das Schwurgericht nur 4 ehemalige Häftlinge des früheren KL Buchenwald namens Asch (oder ähnlich) feststellen können (vgl. Sonderheft Häftlinge, Band III Bl.14/15), nämlich

1. Asz, Fabian, geb. 5.11.1905 in Warschau - am 26.1.1945 in das KL Buchenwald eingeliefert -
2. Asch, Fritz, geb. 27.11.1909 in Berlin, - am 26.1.1945 in das KL Buchenwald eingeliefert -
3. Asch, Heinrich, geb. 10.2.1881 in Labischin/Polen - im KL Buchenwald gewesen vom 23.9.1938 bis zum 2.3.1942, dann mit unbekanntem Ziel überstellt und am 13.3.1942 verstorben -
4. Asch, Martin, geb. 22.4.1893 in Berlin - im KL Buchenwald gewesen vom 15.6.1938 bis zum 2.3.1942, dann mit unbekanntem Ziel überstellt und am 13.3.1942 verstorben -.

Da Fabian Asz und Fritz Asch erst am 26.1.1945, das heisst 5 Jahre nach der angeblichen Tatzeit und 3 Jahre nach der Versetzung des Angeklagten zum KL Stutthof, in das KL Buchenwald überstellt worden sind, scheiden sie als Opfer Hop.s aus. Heinrich Asch und Martin Asch sind zwar zur angeblichen Tatzeit in Buchenwald gewesen. Martin Asch war auch Jude. Ob sie Angehörige der Fuhrkolonne gewesen sind, konnte hingegen nicht ermittelt werden. Beide kommen aber schon deshalb nicht als Opfer des Angeklagten in Betracht, weil sie das KL Buchenwald lebend verlassen haben. Der Zeuge Bri. hat jedoch bei seinen Vernehmungen vom 2.11.1949 und 15.2.1950, insbesondere bei der vom 2.11.1949, zum Ausdruck gebracht, dass der von ihm bezeichnete Asch an den Folgen der ihm von Hop. im Fall E II i zugefügten Verletzungen in Buchenwald verstorben sei.

Möglicherweise hat es im KL Buchenwald noch weitere Häftlinge namens Asch gegeben. Nach den Ermittlungen des Schwurgerichts sind die Unterlagen des ISD Arolsen nämlich nicht vollständig. So sind z.B. für einzelne Personen, die mit Sicherheit als Häftlinge im KL Buchenwald gewesen sind, überhaupt keine Unterlagen vorhanden. Bei anderen fehlen Häftlings-Personal-Karte, Effekten-Karte, Häftlings-Schreibstuben-Karte, Arbeitsverwaltungskarte oder andere Unterlagen (vgl. Protokoll vom 19.8.1971 im Sonderband Häftlinge Band IV Bl.I). Es war auch nicht möglich, an Hand der vorhandenen Unterlagen die Unterkünfte und Arbeitskommandos der Häftlinge lückenlos zu erfassen. So konnte z.B. die Blockzugehörigkeit der Häftlinge nur an Hand eines Bleistiftvermerks auf der Häftlings-Schreibstuben-Karte (z.B. "22") festgestellt werden. Dieser bezieht sich aber nach den Feststellungen des Schwurgerichts immer nur auf den zuletzt bewohnten Block. Auch lassen die auf der Rückseite der Häftlings-Schreibstuben-Karte vermerkten Arbeitskommandos (z.B. "Gärtnerei - 8.5.40") mit Sicherheit nur den Rückschluss zu, dass der betreffende Häftling an dem dabei angegebenen Tage bei einem bestimmten Kommando gewesen ist, nicht hingegen die Feststellung, wie lange er einem bestimmten Kommando angehört hat. Abgesehen davon hat es aber einen ehemaligen Reichstagsabgeordneten namens Asch nicht gegeben.

a) Die Zeugen Bar., Kla., Pol. und Helmuth Wag., die alle Häftlinge im ehemaligen KL Buchenwald gewesen sind, können sich, obwohl sie, wie sie glaubhaft bekundet haben, die

meisten prominenten politischen Häftlinge des KL Buchenwald gekannt haben, nicht an einen Häftling namens Asch, der Reichstagsabgeordneter gewesen sein soll, erinnern. Bar. war selbst ab Juli 1932 Reichstagsabgeordneter gewesen. Ihm, der ihn gekannt haben müsste, ist ein Abgeordneter namens Asch nicht bekannt.

b) Darüber hinaus haben die Zeugen Dr. Mil., Reb., Rit., Schl. und Win. glaubhaft bekundet, dass ihre Nachforschungen keinen Anhaltspunkt für ein Reichstagsmitglied namens Asch ergeben haben.
Der Zeuge Dr. Mil. ist Generalsekretär der "Kommission für Geschichte der politischen Parteien" und bearbeitet vor allen Dingen die Geschichte der Weimarer Zeit. Er hat weder in den Reichstagshandbüchern noch unter den Ergebnissen der Reichstagswahlen und in den Protokollen des Reichstages der Jahre 1920 bis 1933 einen Reichstagsabgeordneten Asch gefunden.
Der Zeuge Sce. ist in der Bibliothek des Deutschen Bundestages beschäftigt. Er hat die Reichstagshandbücher und die Protokolle der Drucksachen seit 1871 durchgesehen. Einen Abgeordneten namens Asch hat er dabei nicht gefunden. Dieser Name ist nach seinen glaubhaften Angaben auch nicht in dem Buch "MdR., Biographisches Handbuch der Reichstage", 1965, von Max Schwarz enthalten.
Der Zeuge Win. schliesslich, Regierungsdirektor im Bundeskanzleramt, hat in den Reichstagshandbüchern (wie auch der Zeuge Rit.) und in den Handbüchern des preussischen Landtages ebenfalls keinen Abgeordneten namens Asch feststellen können.
Der Zeuge Reb. hat bei einer wissenschaftlichen Arbeit nur 2 Politiker namens Asch feststellen können, nämlich den Landtagsabgeordneten Julius Asch (vgl. nachstehend d) und den Kommunalpolitiker Bruno Asch (nachstehend c).

c) Der Kommunalpolitiker Bruno Asch, geboren am 23.7.1890 und mosaischen Glaubens, trat nach den glaubhaften Angaben des Zeugen Reb. im Oktober 1920 in den Dienst der Stadt Höchst am Main und wurde dort am 16.2.1923 zum Bürgermeister gewählt. Am 15.9.1925 wurde er Stadtkämmerer von Frankfurt/Main und im Jahre 1931 Stadtkämmerer von Berlin. 1933 emigrierte er nach Amsterdam, 1938 wurde ihm die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen im Jahre 1940 hat er sich in Amsterdam das Leben genommen. Bruno Asch ist niemals Abgeordneter des Reichstages oder eines Landtages gewesen. Er hat zu keiner Zeit in einem Konzentrationslager gesessen.

d) Julius Asch, geboren am 27.2.1875, Jude, war nach dem 1.Weltkrieg sozialdemokratischer Abgeordneter des Landtages von Mecklenburg-Schwerin. Dort war er vom 15.8.1919 bis 20.7.1920, 21.4.1921 bis 29.6.1922 und vom 8.7.1926 bis 9.7.1929 Finanzminister. Er ist am 22.4.1932 in Rostock verstorben. Das haben die Zeugen Reb. und Erika Sto. (eine angeheiratete Nichte von Julius Asch) glaubhaft bekundet.

Sowohl Bruno Asch als auch Julius Asch haben demnach in keinem Konzentrationslager gesessen und kommen deshalb nicht als angebliches Opfer des Angeklagten in Betracht.

Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses steht fest, dass es einen ehemaligen Reichstagsabgeordneten namens Asch überhaupt nicht gegeben hat. Auch hat kein anderer namhafter Politiker dieses Namens in Buchenwald eingesessen.

Der Zeuge Bri. muss sich deshalb in der Person des Misshandelten geirrt oder aber bewusst die Unwahrheit gesagt haben. Im 1.Falle könnte seiner Aussage kein entscheidender, im 2.Falle überhaupt kein Beweiswert mehr zukommen. Auf jeden Fall reicht seine Aussage zu einer Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Mordes nicht mehr aus. Dieser war deshalb freizusprechen.

7. Fall E II c: Tötung von Häftlingen am Kanalisationsgraben

Im Jahre 1938 wurden im Truppenbereich des KL Buchenwald Kasernen errichtet. In der Nähe einer im Bau befindlichen Kaserne verlief der für die Hauptkanalisation vorgesehene Graben. Über diesen Graben führte ein Laufsteg.

Dem Angeklagten wird folgendes vorgeworfen: Eines Tages sei er hinzugekommen, als sich eine aus rund 200 Juden bestehende Kolonne, die den Auftrag gehabt habe, Steine vom Steinbruch zur Lagerstrasse zu tragen, dem Kanalisationsgraben genähert habe. Da diese Kolonne nach seiner Ansicht zu langsam gewesen sei, habe er sie unter Knüppelschlägen zu schnellerem Tempo angetrieben. Überdies habe er sie gezwungen, den etwa 2 m breiten Graben an einer Stelle zu überspringen, an der sich kein Laufsteg befunden habe. Da das den Juden unter der Last der auf den Schultern zu tragenden Steine unmöglich erschienen sei, hätten sie sich zunächst vor dem Graben zusammengedrängt. Dann seien die vordersten durch ihre nachdrängenden Kameraden gezwungen worden, nach vorne auszuweichen. Dabei seien sie mit ihren Lasten in den Graben gefallen. Manche der nachfolgenden Juden hätten bei dem Versuch, den Graben zu überspringen, ihre Steine verloren, so dass diese Steine auf die bereits im Graben liegenden Juden gefallen seien. Schliesslich hätten die nachfolgenden Steineträger, zumal sie weiterhin von dem Angeklagten angetrieben worden seien, ihre bereits im Graben liegenden Kameraden als "lebende Brücke" benutzt und so den Graben überquert. Bei diesem Vorfall seien einige Juden durch die von ihren Kameraden verlorenen Steine erschlagen, andere durch ihre Leidensgenossen totgetreten worden. Insgesamt seien 50-60 Juden zu Tode gekommen.

Der Angeklagte bestreitet diesen Vorfall.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 61-jährige Rentner (früher Bauarbeiter) Christian Mus. Mus. hatte als sogenannter ASR-Häftling (schwarzer Winkel) vom 20.5.1938 bis zum 21.6.1943 in Buchenwald eingesessen.

Gegen die Bekundung des Zeugen Mus. bestehen schwerwiegende Bedenken.

a) Zunächst fällt auf, dass der Zeuge in den verschiedenen Verfahrensabschnitten unterschiedliche Angaben zu dieser Beschuldigung gemacht hat. Während er im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 217) und in der ersten Hauptverhandlung (Band VIII Bl.10 R) den Vorfall wie in dem obigen Anklagevorwurf dargestellt geschildert hatte, hat er im Wiederaufnahmeverfahren bekundet, dass nicht nur 200, sondern 6.000 Juden an dem Steinetragen beteiligt gewesen seien und dass sie nicht von Hop. allein, sondern auch noch von anderen SS-Leuten über den Graben getrieben worden seien. Mindestens 50 Juden seien umgekommen (Band XVI Bl.27/28).
In der 2.Hauptverhandlung hat der Zeuge schliesslich erklärt, dass eine ganze Kompanie SS die 5.000 Juden über den Graben getrieben habe. Etwa 200 seien in den Graben gefallen, von denen mindestens die untenliegenden tot gewesen seien.
Schon diese Widersprüche hinsichtlich der Anzahl der beteiligten SS-Leute und der über den Graben getriebenen Juden lassen Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Zeugen Mus. aufkommen. Insbesondere fällt dabei auf, dass die Judenkolonne nach den Angaben des Zeugen im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung 5.000 bis 6.000 Mann stark gewesen sein soll. Solche umfangreichen Arbeitskommandos hat es im KL Buchenwald tatsächlich nie gegeben. Das ergibt sich mit Sicherheit aus den noch im Bundesarchiv Koblenz lagernden "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" und "Aufzeichnungen über Arbeitskommandos" (vgl. Findbuch NS 4 II - Buchenwald - Nr.154-157 und 193-195). Danach waren in den Jahren 1938/39 die zahlenmässig stärksten Arbeitskommandos die Kommandos "Maurer SS-Unterkunft", "Maurer Truppengarage" und "SS-Planierung" mit je rund 420-440 Häftlingen.

b) Hinzu kommt, dass der von dem Zeugen Mus. bereits im Ermittlungsverfahren als weiterer Tatzeuge benannte Kraftfahrer Karl La. von diesem Vorfall weder persönlich etwas gesehen noch jemals etwas gehört hat.
Karl La. hat von Mai 1938 - Dezember 1944 im KL Buchenwald eingesessen. Er wurde zunächst als politischer Häftling (roter Winkel), später unter der Bezeichnung ASR (schwarzer Winkel) geführt. Nach seinen Angaben hat er den Zeugen Mus. dadurch kennengelernt, dass sie beide in einem Block zusammengelegen hätten. Der Zeuge La. hält den von dem Zeugen Mus. bekundeten Vorfall für stark übertrieben. Er bekundet glaubhaft, dass er an dem Bau der Kaserne beteiligt gewesen sei. Dort habe er auch die für die Kanalisation vorgesehenen Gräben gesehen. Diese seien nach seiner Schätzung etwa 1,20 m breit und 1,60 m tief gewesen. Er habe auch des öfteren gesehen, dass Häftlinge mit Knüppelschlägen über diesen Graben getrieben worden seien. Manche Häftlinge seien in den Graben hineingefallen. Er habe jedoch nie gesehen oder davon gehört, dass dabei Juden zu Tode gekommen seien. Vielmehr hätten sich die Häftlinge immer gegenseitig wieder aus dem Graben hinausgezogen. Im übrigen meinte der Zeuge La., dass sich ein solcher Vorfall, wie ihn der Zeuge Mus. geschildert hat, schnell im Lager herumgesprochen hätte.

c) Auch das Schwurgericht ist mit dem Zeugen La. davon überzeugt, dass sich der dem Angeklagten zur Last gelegte Vorfall, wenn er sich wirklich zugetragen hätte, in Windeseile im ganzen Schutzhaftlager herumgesprochen hätte. Eine solche eigenmächtige Tötung von mehr als 50 Häftlingen durch einen einzigen (oder auch mehrere) SS-Unterführer ging selbst in KL Buchenwald über den Rahmen des sonst dort üblichen so weit hinaus, dass sie schon durch die dabei notwendigerweise anwesenden vielen Zeugen, nämlich die überlebenden Juden, (ganz gleich, ob nur 150 oder 5.000 bis 6.000) und die beim Kasernenbau beschäftigten Häftlinge noch am gleichen Tage im gesamten Schutzhaftlager verbreitet worden wäre. Das zeigt insbesondere ein Vergleich mit der Judenaktion vom 9.11.1939 (Fall B), bei der die SS versucht hatte, die widerrechtliche Tötung der 21 Juden möglichst zu verheimlichen, die Häftlinge gleichwohl aber alsbald von dem gewaltsamen Tod ihrer 21 Kameraden unterrichtet waren. Tatsächlich hat dann auch kein anderer Häftling des KL Buchenwald jemals etwas von dem Vorfall gehört, den der Zeuge Mus. bekundet hat.
Hinzu kommt, dass der Angeklagte nach der Überzeugung des Schwurgerichts nach einem solchen Massenmord auch von seinem Lagerkommandanten Koch nicht gedeckt worden wäre. Vielmehr hätte diese eigenmächtige Handlungsweise eines SS-Unterführers mit derart schwerwiegenden Folgen mit Sicherheit die sofortige Ablösung des Angeklagten, eine förmliche Untersuchung und eine Anklage vor dem SS- und Polizeigericht wegen widerrechtlicher Tötung in mehreren Fällen zur Folge gehabt. Tatsächlich ist, wie die weitere Anwesenheit des Angeklagten im KL Buchenwald beweist, nichts Derartiges geschehen. Auch die vorhandenen Personalunterlagen des Angeklagten enthalten keinen Hinweis auf ein solches brutales Vorgehen.

Unter diesen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die von dem Zeugen Mus. dem Angeklagten zur Last gelegte Tat von dem Zeugen entweder in ihren Folgen (Tötung zahlreicher Häftlinge) stark übertrieben oder aber frei erfunden worden ist. Jedenfalls kann der Bekundung des Zeugen nach der Überzeugung des Schwurgerichts aus den dargelegten Gründen kein Beweiswert beigemessen werden.

Der Angeklagte war deshalb auch in diesem Fall von dem Vorwurf des Totschlages freizusprechen.

<u>8. Fall E II d: Tötung des Häftlings Seiler</u>

Im Mai/Juni 1940 wurde innerhalb des Schutzhaftlagers zwischen der Häftlingsküche und der Wäscherei - vom Hauptlagertor aus gesehen an der rechten Seite des Schutzhaftlagers - ein

Kartoffelkeller ausgebaut. In der Nähe dieser Baustelle stand damals eine absterbende Eiche, die sog. "Goethe-Eiche".

Dem Angeklagten wird aufgrund der Bekundungen des Zeugen Heinrich He. folgendes vorgeworfen: Er sei eines Tages zu dieser Baustelle gekommen, als ein Häftling namens Seiler aus der Gegend von Giessen aufgrund eines Auftrages seines Kommandoführers gerade damit beschäftigt gewesen sei, die Goethe-Eiche zu begiessen. Der Angeklagte sei wohl der Annahme gewesen, dass der Häftling sich von der schweren Arbeit beim Ausbau des Kartoffelkellers habe drücken wollen. Er habe Seiler deshalb mit einem Knüppel dermassen zusammengeschlagen, dass dieser zusammengebrochen und liegengeblieben sei. Aufgrund der dabei erlittenen Verletzungen sei er 1 Woche später im Revier verstorben (Totschlag nach §212 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Einziger Tatzeuge ist der 1962 im Alter von 73 Jahren verstorbene Melker Heinrich He. He. hatte sich vom 22.10.1938 bis zum 6.10.1942 als "ASR"-Schutzhäftling und als (politischer) Vorbeugungshäftling im KL Buchenwald befunden.

a) Das Schwurgericht hat zunächst geprüft, ob im KL Buchenwald Häftlinge namens Seiler, insbesondere solche aus der Gegend von Giessen, eingesessen haben.

Nach dem bei dem ISD Arolsen angestellten Ermittlungen haben sich folgende Häftlinge namens Seiler in Buchenwald befunden (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.XV/XVI):
1. Erich Seiler, geb. 8.10.1918 in Duisburg-Hamborn,
- nach Buchenwald eingewiesen am 15.1.1944 -
2. Franz Seiler, geb. 1.1.1926 in Kistelbek,
- nach Buchenwald eingewiesen am 25.12.1944 -
3. Hardo Seiler, geb. 3.8.1924 in Gera
- nach Buchenwald eingewiesen am 16.5.1941 und am 5.6.1941 zur "Stapo Weimar" entlassen. -
4. Heinrich Seiler, geb. 10.3.1906 in Wieseck bei Giessen, letzter ständiger Wohnsitz vor der Verhaftung: Giessen, Katharinengasse 8
- nach Buchenwald eingewiesen am 27.6.1939 als "ASR-Häftling", entlassen am 6.1.1943 nach Giessen
5. Henry Seiler, am 14.1.1914 geb. in Radliniec/Polen
- nach Buchenwald eingewiesen am 19.2.1942; er hat das Lager lebend verlassen und nach dem Kriege in Edmonton, Kanada, gelebt.
6. Oswald Seiler, geb. 4.9.1886 in Fraureuth/Thüringen,
- nach Buchenwald eingewiesen am 22.8.1944 -
7. Paul Seiler, geb. 6.6.1901 in Teichwolframsdorf,
- nach Buchenwald eingewiesen am 22.8.1944 -
8. Paul Seiler, geb. 24.1.1940 in Weida/Thüringen,
- nach Buchenwald eingewiesen am 29.4.1943 -.

b) Von diesen Häftlingen namens Seiler scheiden Erich Seiler (Nr.1), Franz Seiler (Nr.2), Oswald Seiler (Nr.6), Paul Seiler (Nr.7), Paul Seiler (Nr.8) als angebliches Opfer des Angeklagten schon deshalb aus, weil sie weder im Mai/Juni 1940 noch während der Anwesenheit des Angeklagten (bis Ende März 1942) oder des Zeugen He. (bis 6.10.1942) im KL Buchenwald gewesen sind. Hardo Seiler (Nr.3) hat sich im Mai/Juni 1940 ebenfalls nicht in Buchenwald befunden. Überdies hat er das KL Buchenwald 3 Wochen nach seiner Einlieferung (16.5.1941) lebend wieder verlassen. Auch er kommt deshalb als Opfer Hop.s nicht in Betracht. Henry Seiler (Nr.5) war im Mai/Juni 1940 ebenfalls nicht in Buchenwald. Ausserdem hat er die Jahre seiner Inhaftierung überlebt und nach dem Kriege in Kanada gewohnt.

c) Unter den beim ISD Arolsen festzustellenden ehemaligen Buchenwaldhäftlingen namens Seiler bleibt demnach als einziges mögliches Opfer einer im Mai/Juni 1940 ausgeführten Misshandlung des Angeklagten der jetzt 65-jährige Rentner (früher Arbeiter) Heinrich Seiler (Nr.4) übrig.
Heinrich Seiler war vom 27.6.1939-6.1.1943 als "ASR"-Häftling im KL Buchenwald. Er ist in Wieseck bei Giessen geboren und hat sowohl vor als auch nach seiner Inschutzhaftnahme in Giessen gelebt. Seiler hat bekundet, dass er seines Wissens der einzige Häftling namens Seiler aus Giessen oder Umgebung in Buchenwald gewesen sei. Den Zeugen He. habe er in Buchenwald kennengelernt, als dieser ihn mit der Behauptung, auch aus Giessen zu stammen, angesprochen habe. In Buchenwald hätten sie beide auf Block 19 gelegen. Sie hätten sich auch nach dem Kriege noch des öfteren gesehen. Er, Seiler, halte es für möglich, dass He. ihn als seinen Freund bezeichnet habe.
Danach ist es denkbar, dass der Zeuge an diesen Heinrich Seiler gedacht hat, als er den Angeklagten in der 1.Hauptverhandlung der Misshandlung eines Häftlings Seiler aus der Umgebung von Giessen bezichtigte (im Ermittlungsverfahren hatte er davon nichts erwähnt - vgl. Sonderheft 38 Bl.3/4 -).
Heinrich Seiler hat das KL Buchenwald jedoch am 6.1.1943 lebend verlassen und ist dann Soldat geworden.

Da der Zeuge He. bekundet hatte, Seiler sei 1 Woche nach der Misshandlung im Revier verstorben, könnte der Zeuge Heinrich Seiler schon aus diesem Grunde nicht das angebliche Opfer sein. Nun könnte es sich dabei aber um einen Informationsfehler gehandelt haben, denn der Zeuge He. hatte in der 1.Hauptverhandlung bekundet, er habe den Tod Seilers nicht selbst festgestellt, sondern die Nachricht darüber von dem Revierältesten Krämer erhalten. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass Heinrich Seiler auch nach seinen eigenen Angaben in der 2.Hauptverhandlung als Opfer einer Misshandlung Hop.s ausscheidet. Der Zeuge Heinrich Seiler ist zwar, wie er glaubhaft bekundete, gelegentlich beim Bau des Kartoffelkellers beschäftigt gewesen. Er erinnerte sich auch an die dort stehende Eiche, versichert jedoch, niemals den Auftrag erhalten zu haben, diese Eiche zu begiessen. Von einem solchen Auftrag sei ihm überhaupt nichts bekannt. Hingegen kenne er den Angeklagten. Dieser habe gelegentlich als Blockführer seinen Block abgenommen. Ferner habe er beim Bau der SS-Siedlung unter dem Angeklagten gearbeitet.
Diese Angaben des Zeugen Seiler sind glaubhaft. Das Blockbuch für den Block 19 ist für den Zeitraum vom 6.10.1939-16.3.1940 noch vorhanden. Daraus ergibt sich, dass der Angeklagte diesen Block zwischen dem 18.10.1939 und dem 1.2.1940 verschiedene Male abgenommen hat. Darüber hinaus ergibt sich aus den "Nachweisen täglicher Arbeitskommandos" für den Zeitraum vom 3.10.1938 bis 30.6.1941 (mit Ausnahme einiger Wochen, die in diesen Nachweisen fehlen), dass der Angeklagte wenigstens am 28.9., 29.9. und 24.10.1939 das Kommando SS-Siedlung als Kommandoführer gehabt hat (vgl. Sonderband Bundesarchiv Koblenz Bl.10/11).
Der Zeuge Seiler hat weiter glaubhaft bekundet, dass er nie von dem Angeklagten misshandelt worden ist. Er könne sich nicht erklären, wie der Zeuge He. zu seiner Beschuldigung gekommen sei.

Wenn der Zeuge He. demnach bei seiner Beschuldigung an den Zeugen Heinrich Seiler gedacht haben sollte, hat er den Angeklagten wissentlich falsch beschuldigt. Der Zeuge kann dazu nicht mehr befragt werden, weil er verstorben ist. Da das Schwurgericht aber keinen anderen als Tatopfer in Frage kommenden Seiler ermitteln konnte, ist es zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass der Zeuge He. den Angeklagten der Tötung des Zeugen Heinrich Seiler bezichtigen wollte.

Da dieser Vorwurf falsch war, musste der Angeklagte von dem Vorwurf des Totschlags in diesem Falle freigesprochen werden.

9. Fall E II e: Tötung eines Häftlings aus dem Sudetengau

In der 1.Hälfte des Monats November 1939 war aus den Stallungen des KL Buchenwald ein Schwein verschwunden. Die Lagerleitung vermutete, dass es von Häftlingen entwendet worden sei. Die Häftlinge mussten deshalb einige Tage danach wie üblich auf dem Appellplatz antreten, dann jedoch zur Strafe mehrere Stunden in Reih und Glied dort stehen bleiben.

Der Angeklagte wird beschuldigt, während dieses Strafestehens einen Häftling aus dem Sudetengau, als dieser wegen eines Schwächeanfalls nicht mehr ruhig stehen konnte, mit einem Knüppel so heftig auf den Kopf geschlagen zu haben, dass dieser zusammensackte und sich nicht mehr rührte. Er soll auf dem Wege ins Revier verstorben sein.

Der Angeklagte bestreitet diesen Vorfall.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 67-jährige Rentner (früher Angestellter) Rudolf G. G. war vom 26./27.9.1939 bis zu seiner Entlassung am 30.9.1940 als politischer Häftling (roter Winkel) im KL Buchenwald gewesen.
Obwohl der Zeuge G. ganz offensichtlich von der Richtigkeit seiner Bekundung überzeugt ist und er bei seinen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vom 10./17.10.1949 (Sonderheft 37 Bl.4), in der Hauptverhandlung vom 15.3.1950 (Band VIII Bl.23), im Wiederaufnahmeverfahren vom 2.6.1966 (Band XVI Bl.24) und in der 2.Hauptverhandlung vom 27.11.1970 (Band XXII Bl.23) stets gleichbleibend darauf hingewiesen hat, dass der betreffende - einem anderen Block angehörende - Häftling beim Strafestehen auf dem Appellplatz mit einem Knüppel niedergeschlagen worden und dass Hop. der Täter gewesen sei, sind doch aus den nachfolgenden Gründen einige Bedenken gegen das Erinnerungsvermögen des Zeugen und die objektive Richtigkeit seiner Angaben aufgetaucht.

a) Während der Zeuge G. nämlich bei der polizeilichen Vernehmung vom 10./17.10.1949 angegeben hatte, der geschlagene Häftling sei als tot weggeschafft worden, und er bei seiner Vernehmung in der 1.Hauptverhandlung bekundet hatte, der Häftling sei auf dem Wege ins Revier verstorben (so der Zeuge Lu. und die Urteilsgründe), hat der Zeuge im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung angegeben, er habe nur gesehen, dass der betreffende Häftling umgefallen sei und sich nicht mehr gerührt habe. Er habe deshalb angenommen, dass er tot gewesen sei. Tatsächlich habe er sich davon nicht überzeugen können, weil er in Reih und Glied habe stehen bleiben müssen.
Schon darin liegt ein nicht unbeachtlicher Widerspruch. Das Schwurgericht hatte in der 1.Hauptverhandlung seine Feststellung, dass der Häftling an den Folgen der Misshandlung durch den Angeklagten verstorben sei, auf die Bekundung des Zeugen G. gestützt. Möglicherweise wusste der Zeuge aber jetzt im Gegensatz zu der Zeit der 1.Hauptverhandlung nicht mehr, dass und in welcher Weise er damals den Tod des Häftlings festgestellt hat (z.B. Abtransport durch die Leichenträger oder ähnlich).

b) Hinzu kommt jedoch, dass das Schwurgericht bei diesem Zeugen einen Irrtum in der Person des Täters (der tatsächlich von ihm beobachteten Misshandlung) aus einem anderen Grunde nicht auszuschliessen vermochte. Der Zeuge G. hat den Angeklagten nämlich im Wiederaufnahmeverfahren unter Berufung auf seine angeblichen Angaben im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 37) und unter Vorweisen seiner Oberkieferzahnprothese beschuldigt, ihm in Buchenwald einige Zähne ausgeschlagen zu haben (Band XVI Bl.23). Erst nachdem er darauf hingewiesen worden war, dass er dem Angeklagten bei seinen polizeilichen Vernehmungen vom 10./17.10.1949 einen solchen Vorwurf nicht zur Last gelegt habe, erklärte er: Dann müsse er sich in der Person des Schlägers geirrt haben.
Wenn sich der Zeuge aber bereits in der Person des Täters geirrt hat, wenn es sich um seine eigene Misshandlung handelt, dann war ein Irrtum auch dann nicht auszuschliessen, wenn es sich um die - wenn auch schwerwiegendere - Misshandlung eines anderen handelt. Das

Schwurgericht hat dabei berücksichtigt, dass der Zeuge G. zu dem hier zu beurteilenden Fall E II e bereits im Jahre 1949, d.h. 10 Jahre nach der Tat, Angaben gemacht hat, als sein Erinnerungsvermögen möglicherweise noch besser gewesen ist. Gleichwohl stimmt seine neue Beschuldigung bedenklich.

c) Schliesslich konnten die unterschiedlichen Angaben des Zeugen G. im Fall B (Judenaktion vom 9.11.1939) nicht völlig ausser Betracht bleiben. (vgl. die Ausführungen zum Fall B d) Zeuge Nr.23 S.160 ff. - S.122 ff. UA [356]). Die sich daraus ergebenden Bedenken gegen das Erinnerungsvermögen des Zeugen mussten vielmehr auch bei der Würdigung seiner Aussage im Fall E II e ihren Niederschlag finden.

Wegen der danach bestehengebliebenen Zweifel konnte der Bekundung des Zeugen G. kein allein entscheidender Beweiswert beigemessen werden.

Da andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen, war der Angeklagte in diesem Falle von dem Vorwurf des Totschlages freizusprechen.

10. Fall E II f: Tötung eines Juden im Steinbruch 1939

Die im Steinbruch gebrochenen Steine wurden z.T. auf Loren, die von Häftlingen gezogen wurden, z.T. durch Steinträgerkolonnen aus dem Steinbruch abtransportiert.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, bei einer Kontrolle dieser Arbeitskommandos im Steinbruch folgende Tat begangen zu haben: Im Spätherbst 1939 habe eine Steinträgerkolonne Steine aus dem Steinbruch auf das daneben liegende höhere Gelände geschleppt, während gleichzeitig eine Häftlingskolonne eine mit Steinen beladene Lore hangaufwärts gezogen habe. Unter den Steineträgern sei dem Angeklagten ein grosser Jude aufgefallen, möglicherweise deshalb, weil er nach seiner Meinung einen zu kleinen Stein getragen habe. Er habe dem Juden zunächst von hinten mit einem Knüppel einen heftigen Schlag auf den Arm versetzt, mit welchem dieser den auf der Schulter getragenen Stein abstützte. Der Getroffene habe geschrien: "Gott, der Gerechte!" und habe den Stein fallen lassen. Daraufhin habe der Angeklagte ihn mehrfach heftig mit dem Knüppel über den Kopf geschlagen, bis der Jude zusammengesackt und leblos liegengeblieben sei. Er sei schliesslich von den Leichenträgern fortgetragen worden (Totschlag nach §212 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Angebliche Zeugen dieses Vorwurfs sind der jetzt 59-jährige Übersetzer Heinz Ric. und der 1960 im Alter von 61 Jahren verstorbene Kaufmann Peter Walb. Beide Zeugen waren am 17.10.1939 durch die Stapo Hannover in das KL Buchenwald eingeliefert worden. Ric. wurde dort - wie er sagte: fälschlich - als ASR-Häftling geführt und am 13./14.3.1942 in das KL Ravensbrück verlegt, während Walb., der am 13.1.1941 aus dem KL Buchenwald entlassen worden ist, im Lager als "Schutzhäftling", "Vorbeugungshäftling" und "K-Häftling" "pol." geführt wurde. Beide wurden nach ihrer Einlieferung der überwiegend im Steinbruch eingesetzten K-Kompanie (Kriegsverbrecher) zugeteilt.

Das Schwurgericht hat letzte Bedenken gegen die objektive Richtigkeit des vor allen Dingen von dem Zeugen Walb. bekundeten Vorfalls nicht ausräumen können.

[356] = Seite 545 f. dieses Bandes.

a) Zwar haben beide Zeugen bereits bei ihrer 1.Vernehmung vom 11.10.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 50 Bl.2 R.) und in der 1.Hauptverhandlung (Band VIII Bl.33 R) glaubhaft versichert, nach ihrer Einlieferung in das KL Buchenwald am 17.10.1939 der K-Kompanie zugeteilt worden zu sein. Das Schwurgericht hat auch keinen Zweifel daran, dass beide im Steinbruch eingesetzt gewesen sind. Bei Walb. geht das unmittelbar aus dessen beim ISD Arolsen lagernden Unterlagen des KL Buchenwald hervor. Bei Ric. ergibt es sich aus seiner dort ebenfalls registrierten Zugehörigkeit zur Strafkompanie, die fast ausschliesslich im Steinbruch eingesetzt wurde. Es trifft auch zu, dass der Angeklagte im Herbst 1939 im Steinbruch gewesen ist (vgl. dazu die Ausführungen unter D, Einleitung S.41-43).
Die von den Zeugen Ric. und Walb. bekundete Tat kann sich deshalb durchaus zugetragen haben.

b) Jedoch beruhen die Bedenken des Schwurgerichts auf folgenden Erwägungen:

aa) wie sich aus der äusseren Form des Protokolls über die polizeiliche Vernehmung der Zeugen Ric. und Walb. vom 11.10.1949 (Sonderheft 50 Bl.2 R) ergibt, müssen die beiden Zeugen ihre Aussage bei gleichzeitiger Anwesenheit des anderen gemacht haben. Eingangs werden nämlich nacheinander ihre Personalien aufgeführt, sodann heisst es "beide erklären übereinstimmend: ". Es folgen gemeinsame Angaben über ihre Beobachtungen im KL Buchenwald ("im Oktober 1939 sind wir in das KZ-Lager Buchenwald eingeliefert ...", "wir haben gesehen, dass ..." usw.), sodann z.T. gesonderte über den hier interessierenden Vorfall und schliesslich die Unterschrift beider Zeugen. Bereits diese Verfahrensweise erregt Bedenken gegen die Richtigkeit des Inhalts beider Zeugenaussagen. Es ist zwar durchaus denkbar, dass mehrere Menschen den gleichen Vorfall genau gleich beobachten und ihn auch mit in etwa den gleichen Worten wiedergeben können. Andererseits besteht aber die Gefahr, dass bei gleichzeitiger Anwesenheit zweier Zeugen der 2. sich der Einfachheit halber die Schilderung des ersten zu eigen macht.

bb) Im übrigen wird durch das Protokoll vom 11.10.1949 der Eindruck erweckt, dass die Zeugen Ric. und Walb. die gleichen Beobachtungen gemacht hätten. Walb. schildert die später im Urteil festgehaltene Misshandlung durch den Angeklagten und Ric. erklärt dazu: "Ich kann mich dieses Vorfalls noch erinnern. Ich arbeitete mit Walb. zusammen und wurde im Augenblick des Geschehens von W. aufmerksam gemacht ...".
Tatsächlich hat Ric. aber - wie sich aus seiner Bekundung in der 1.Hauptverhandlung ergibt - gar nicht dasselbe gesehen wie Walb. Nach der Bekundung des Zeugen Lu. (Berichterstatter in der 1.Hauptverhandlung) hat der Zeuge Ric. dort nämlich am 17.3.1950 (Band VIII Bl.33 R) folgendes bekundet: "Eines Tages zogen wir eine Lore aus dem Steinbruch. Die Lore war am Häuschen aus den Schienen gesprungen. Die Scharführer und Kapos schlugen auf Steineträger ein, wie wir sahen. Ich hörte einen grossen Juden schreien "Gott, der Gerechte". Ich sah daraufhin den Juden mit blutendem Kopf wanken. Wir mussten weiter machen. Später sah ich ihn daliegen und sagte noch "Ach, da liegt ja "Gott, der Gerechte". Er blieb leblos liegen. Wir sind noch mehrere Male im Steinbruch rauf und runter und er lag noch leblos da. Wir hielten ihn und mussten ihn auch für leblos halten."
Danach hat der Zeuge Ric. weder gesehen, dass gerade dieser grosse Jude geschlagen worden ist noch dass Hop. der Täter gewesen ist. Dementsprechend hat er den Angeklagten auch nicht als den Täter bezeichnet. Im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung konnte der Zeuge sich auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben nicht mehr an Einzelheiten dieses Vorfalls erinnern. Insbesondere konnte er sich nicht an eine Täterschaft des Angeklagten Hop. erinnern. Der Zeuge hat glaubhaft darauf hingewiesen, dass Misshandlungsfälle dieser Art zu alltäglich gewesen seien, als dass man sich nach so vielen Jahren noch daran erinnern könnte. Es müsse auch bedacht werden, dass sie als Häftlinge bei der harten Arbeit an den Loren den Kopf meistens gesenkt gehalten und Vorfälle dieser Art - wenn überhaupt - in der Regel nur vorübergehend und damit flüchtig wahrgenommen hätten, zumal sie auch unter ständiger Furcht vor Schlägen gelebt hätten.

cc) Demgegenüber hat der Zeuge Walb. - wie schon im Ermittlungsverfahren - in der 1.Hauptverhandlung folgendes bekundet (so der Zeuge Lu.): "... aber 1 Fall mit Hop.: Wir zogen eine volle Lore hoch zum Steinebrechen zu 20 Mann. Als wir oben die Lore auf der Drehscheibe drehten, lief gleichzeitig die Steineträgerkolonne. Hop. schlug ihn auf den rechten Arm. Er schrie: "Gott, der Gerechte". Er war Jude. Hop. schlug ihm einen auf den Kopf. Er fiel. Er lag da noch bis mittags und war offensichtlich tot. Ich sah, dass der Angeklagte von hinten auf ihn schlug. Nachher sagte Ric.: "Sieh doch, da liegt ja "Gott, der Gerechte"." Hop. hatte diesmal allein geschlagen auf den Juden."
Danach hat allein der Zeuge Walb. die Täterschaft des Angeklagten bekundet, während der Zeuge Ric. die Misshandlung selbst nicht gesehen, sondern nur die Folgen derselben, nämlich den Tod des misshandelten Häftlings, wahrgenommen hat.

dd) Da Walb. bereits 1960 verstorben ist, hat sich das Schwurgericht keinen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen und seine Glaubwürdigkeit nicht abschliessend beurteilen können. Diesem persönlichen Eindruck musste aber nach dem Wegfall des Zeugen Ric. als unmittelbaren Tatzeugen entscheidende Bedeutung beikommen. Die Beteuerung des Zeugen Ric., dass, wenn Walb. den Vorfall so geschildert habe, dessen Angaben auch stimmten, vermag das persönliche Zeugnis Walb.s nicht zu ersetzen. Denn bei einem persönlich erscheinenden Zeugen kann seine Bekundung durch zusätzliche Fragen abgerundet werden. Auch können sich alle Prozessbeteiligten persönlich einen Eindruck von ihm verschaffen. Von besonderem Interesse wäre bei diesem Zeugen z.B. die Frage gewesen, warum er den Angeklagten damals schon gekannt hat, obwohl sich der Vorfall möglicherweise bereits wenige Tage nach der Einlieferung des Zeugen in das KL Buchenwald ereignet hat (für diese Vermutung spricht die Verbindung dieses Vorfalls in dem Protokoll vom 11.10.1949 mit der Einlieferung von 3.000 Polen wenige Tage nach der Ankunft der beiden Zeugen in Buchenwald), weiter auch die Frage, warum er sich gerade an diesen Vorfall sofort erinnert, wenn er 10 Jahre danach zum ersten Mal nach dem Verhalten des Angeklagten in Buchenwald befragt wird. Nun kann die Erklärung für seine Erinnerung darin begründet sein, dass Hop. ihm im Steinbruch alsbald als besonders brutaler Schläger aufgefallen ist, der im Einzelfall misshandelte Häftling die Worte "Gott, der Gerechte" gebraucht und der Zeuge Ric. bezugnehmend darauf später gesagt hat "da liegt "Gott, der Gerechte"". Es muss aber nicht so gewesen sein. Möglich ist auch, dass Walb. den Täter zunächst noch nicht gekannt hat und dass ihm später Kameraden gesagt haben "dass muss Hop. gewesen sein" (oder ähnlich). Dann wäre überhaupt kein unmittelbarer Tatzeuge vorhanden. Ob das, was in diesem Fall die Kameraden zu Walb. gesagt hätten, richtig ist, vermochte das Schwurgericht nicht nachzuprüfen.

Jedenfalls ist das Gericht allein aufgrund der früheren Aussage des verstorbenen Zeugen Walb. von der objektiven Richtigkeit seiner Darstellung nicht vollends überzeugt.

Der Angeklagte ist deshalb auch in diesem Fall von dem Vorwurf des Totschlags freigesprochen worden.

11. Fall E II i: Versuchte Tötung des Häftlings Asch

Der Angeklagte wird ferner beschuldigt, Anfang 1940 versucht zu haben, den bereits im Fall E II b betroffenen angeblichen früheren Reichstagsabgeordneten Asch dadurch zu töten, dass er sich bei einer zufälligen Begegnung auf ihn stürzte, ihn zu einer gemauerten Wand stiess und dort mit grosser Wucht den Kopf des Asch immer wieder gegen die Mauer stiess, bis Asch besinnungslos zusammensackte. Asch soll danach wieder zu sich gekommen sein (versuchter Totschlag nach §§212 a.F., 43 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Einziger Tatzeuge ist wie im Fall E II b Hermann Bri. Da es nach den von dem Schwurgericht angestellten Ermittlungen (vgl. dazu Fall E II b) einen Reichstagsabgeordneten namens Asch nicht gegeben hat, müssen die Angaben des Zeugen Bri. auch in diesem Fall als unzuverlässig angesehen werden. Sie reichen zur Überführung des Angeklagten nicht aus. Dieser war deshalb von dem Vorwurf des versuchten Totschlags freizusprechen.

12. Fall E II k: Versuchte Tötung eines Juden bei der Latrine

Etwa 1939 wurden im Schutzhaftlager die Steinblockhäuser gebaut. Während der Bauzeit wurden an der Baustelle Latrinen für die arbeitenden Häftlinge aufgestellt.

Dem Angeklagten wird folgendes vorgeworfen: Eines Tages hätten sich gegen Ende der Arbeitszeit mehrere Juden auf einer Latrine befunden. Der Angeklagte habe sich zusammen mit 3 anderen SS-Unterführern in der Nähe aufgehalten. Als er die körperlich geschwächten Juden gesehen habe, sei er wegen der von ihm vermuteten Drückebergerei in Wut geraten und habe sich mit seinen Begleitern auf die Juden gestürzt, um sie mit heftigen Knüppelschlägen von der Latrine zu vertreiben. Dabei sei einer der Juden, die schutzlos den Schlägen der 4 SS-Leute ausgesetzt gewesen seien, über das Sitzgestell in die 3 m tiefe ausgemauerte und z.T. mit Exkrementen angefüllte Grube gefallen. Er soll abends von Kameraden als Leiche geborgen worden sein (versuchter Totschlag nach §§212 a.F., 43, 47 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Einziger Tatzeuge ist der verstorbene Melker Heinrich He. Seine Bekundung allein reicht zur Überführung des Angeklagten nicht aus, weil sich die Angaben dieses Zeugen im Fall E II d (angebliche Tötung des Häftlings Seiler - vgl. S.401 ff. = S.288 ff. UA [357]) als unzuverlässig erwiesen haben.
Im übrigen hat auch der frühere SS-Unterführer Wey., der von He. neben Kubitz als Mittäter genannt worden war, als Zeuge erklärt, dieser Fall sei ihm nicht bekannt. Allerdings kommt dieser Bekundung kein entscheidend belastender Beweiswert zu, weil Wey., gegen den bereits ein Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts (in anderen Fällen) anhängig gewesen war (StA Augsburg 7 Js 66/65) offensichtlich bestrebt war, sich selbst in keiner Weise zu belasten.

Der Angeklagte war von der Beschuldigung des versuchten Totschlags freizusprechen.

13. Fall E III 1: Misshandlung des Häftlings Drapp

Dem Angeklagten wird weiter folgende Misshandlung vorgeworfen: Zum Kommando Truppengarage habe unter anderem ein älterer jüdischer Häftling namens Drapp gehört. Drapp habe an epileptischen Anfällen gelitten. Der Vorarbeiter des Kommandos Truppengarage, der Zeuge Tannebaum, habe ihm nach solchen Anfällen jeweils eine Ruhepause gegönnt. Eines Tages, als Drapp sich gerade nach einem epileptischen Anfall sitzend an eine Baubude gelehnt habe, sei der Angeklagte erschienen. Er habe Drapp mit der Faust ins Gesicht geschlagen, so dass der Häftling geblutet habe. Drapp sei daraufhin ins Revier gekommen. Dort sei er verstorben (Körperverletzung im Amt nach §340 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat. Er behauptet, es habe in Buchenwald keinen Häftling namens Drapp (oder ähnlich) gegeben, der als angebliches Tatopfer in Betracht kommen könnte.

[357] = Seite 622 ff. dieses Bandes.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 57-jährige Auslieferer (früher Bauarbeiter) Joseph Tannebaum [358]. Tannebaum war vom 31.7.1937 bis zum 26.6.1940 als politischer Häftling im KL Buchenwald. Er hat u.a. dem Schachtkommando I, dem Kommando Steineträger I (am 10.5.1940) und wiederum dem Schachtkommando I (am 3.6.1940) angehört und auf Block 41 gelegen.

Der Zeuge Tannebaum hatte sowohl im Wiederaufnahmeverfahren als auch in der 2.Hauptverhandlung keine Erinnerung mehr an diesen Vorfall. Seine Angaben im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung sind deshalb einer besonders kritischen Würdigung unterworfen worden. Obwohl das Schwurgericht es für möglich hält, dass sich der von dem Zeugen Tannebaum bekundete Vorfall tatsächlich ereignet hat, kann doch nicht mit einer zur Überzeugungsbildung hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich der Zeuge nicht nur in der Person des Misshandelten, sondern auch in der Person des Täters geirrt hat.

Die Bedenken des Schwurgerichts beruhen im wesentlichen auf folgende Überlegungen:

a) Der Zeuge Tannebaum hat sowohl bei seiner Vernehmung vom 13.11.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 131 Bl.3) als auch bei seiner Vernehmung vom 13.3.1950 in der 1.Hauptverhandlung (Band VIII Bl.13 R) angegeben, dass der misshandelte Häftling Drapp geheissen habe.
Beim ISD Arolsen hat das Schwurgericht nur 2 ehemalige Häftlinge des KL Buchenwald namens Drapp (oder ähnlich) ermitteln können, nämlich

1. Viktor Drab, geb. 3.8.1898 in Wien, mosaischen Glaubens,
2. Piotr (Peter) Drap, geb. 9.6.1898 in Mokry/Polen, kath. Glaubens, verstorben am 30.11.1939 in Buchenwald.

Von ihnen könnte nur Viktor Drab das angebliche Opfer des Angeklagten gewesen sein, denn nach den Angaben des Zeugen Tannebaum war der von Hop. misshandelte Häftling ein Wiener Jude. Piotr Drap stammt hingegen weder aus Wien noch war er Jude.
Viktor Drab hat sich vom 24.9.1938 bis zum 18.8.1939 im KL Buchenwald befunden. Er käme demnach auch zeitlich als Opfer Hop.s in Betracht. Viktor Drab hat das KL Buchenwald aber lebend verlassen. Er ist nämlich am 18.5.1939 nach Wien entlassen worden (vgl. Sonderheft Häftlinge Band II Bl.442). Da der angeblich vom Angeklagten misshandelte Häftling im Revier des KL Buchenwald verstorben sein soll, kann es sich nicht um Viktor Drab gehandelt haben, es sei denn, die Nachricht von seinem Tode - angeblich übermittelt von dem Revierältesten Krämer - ist unzutreffend gewesen.
Sollte der Zeuge Tannebaum hingegen Viktor Drab mit dem tatsächlich am 30.11.1939 in Buchenwald verstorbenen Piotr Drap verwechselt haben, entbehrt seine Aussage schon deshalb der erforderlichen Zuverlässigkeit, weil dieser - wie bereits ausgeführt - weder Wiener noch Jude gewesen ist.
Die Anwesenheit eines weiteren Häftlings namens Drap (oder ähnlich) in Buchenwald kann zwar wegen der Unvollständigkeit der Unterlagen des ISD Arolsen nicht vollends ausgeschlossen werden. Das Schwurgericht ist aber zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass nur Viktor Drab und Piotr Drap dort inhaftiert gewesen sind.

b) Hinzu kommt, dass der Zeuge Tannebaum unterschiedliche Angaben über seine unmittelbaren Beobachtungen zu diesem Vorfall gemacht hat. Während er nämlich im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 131 Bl.3) ausdrücklich erklärt hatte, von der Misshandlung selbst nichts gesehen zu haben, weil er abseits gearbeitet habe, muss er nach den Feststellungen des Schwurgerichtsurteils vom 18.4.1950 in der 1.Hauptverhandlung bekundet haben, dass Hop. dem Häftling Drapp nach seinem Hinzukommen noch einen Schlag ins Gesicht versetzt habe.

[358] Siehe Lfd.Nr.377.

Auch dieser Widerspruch gibt zu Bedenken Anlass.

c) Schliesslich hat der Zeuge Tannebaum auch im Fall B (Judenaktion vom 9.11.1939) Angaben gemacht, die mit dem festgestellten Geschehensablauf nicht in Einklang zu bringen sind. Offenbar hat der Zeuge in jenem Fall Selbsterlebtes und nur Gehörtes durcheinander gebracht (vgl. dazu im einzelnen Fall B unter d, Nr.67 - S.273 ff. = S.200 ff. UA [359] -).

Aus diesen Gründen ist das Schwurgericht auch im Fall E III 1 nicht mit letzter Sicherheit von der objektiven Richtigkeit des von dem Zeugen Tannebaum bekundeten Vorfalls überzeugt.

Der Angeklagte war von dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt freizusprechen.

14. Fall E III 5: Misshandlung des Häftlings Frenkel

Im Frühherbst 1938 soll der Angeklagte einmal an dem Kommando Truppengarage vorbeigekommen sein. Dabei soll er die Mütze eines Häftlings namens Fränkel auf einen hohen Baum geworfen haben. Anschliessend habe er Fränkel befohlen, auf den Baum zu steigen und die Mütze wiederzuholen. Der Häftling sei diesem Befehl nachgekommen. Während der Rückkehr zur Erde habe der Angeklagte verlangt, dass Fränkel aus 2½ bis 3 m Höhe herabspringen solle. Fränkel habe gezögert. Daraufhin habe Hop. den Baum so geschüttelt, dass Fränkel zum Absprung gezwungen gewesen sei. Dabei habe er sich Verletzungen zugezogen (Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt nach §§340, 339, 73 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat. Er meint, das Herabschütteln aus einem hohen Baum sei schon tatsächlich nicht möglich.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 68-jährige Kaufmann Curt W. Lee. Lee. war vom 22./23.9.1938 bis zur Befreiung im April 1945 als politischer Häftling (roter Winkel) im KL Buchenwald.
Der Zeuge Lee. konnte sich sowohl im Wiederaufnahmeverfahren als auch in der neuen Hauptverhandlung an diesen Vorfall nicht mehr erinnern; er fiel ihm auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben nicht mehr ein. Desgleichen war der Zeuge nicht in der Lage, die Richtigkeit seiner früheren Angaben zu bestätigen. Seiner Aussage kam deshalb kein den Angeklagten belastender Beweiswert zu.
Selbst wenn er aber erklärt hätte, seine früheren Angaben seien richtig gewesen, wäre diese Bekundung nicht geeignet gewesen, den Angeklagten im Fall E III 5 zu überführen. Die Überprüfung seiner Angaben hat nämlich folgendes ergeben:

a) Nach den Unterlagen des ISD Arolsen hat es in Buchenwald 2 Häftlinge namens Frenkel (oder ähnlich) gegeben,

aa) Rudolf Frenkel, geb. 1.3.1895,
- nach Buchenwald eingeliefert am 3.9.1938, daselbst verstorben am 25.12.1942 -

bb) Rudolf Frenkel, geb. 19.9.1914,
- nach Buchenwald eingeliefert am 23.9.1938, aus Buchenwald entlassen am 9.2.1939 -

Beide sind zur angeblichen Tatzeit - Frühherbst 1938 - im KL Buchenwald gewesen. Nach den Angaben des Zeugen Lee. bei seiner Vernehmung vom 14.10.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 61 Bl.3) dürfte der zu aa) genannte Rudolf Frenkel jedoch als angebliches

[359] = Seite 518 f. dieses Bandes.

Opfer des Angeklagten ausscheiden. Lee. hat dort nämlich erklärt, dass der von ihm gemeinte Frenkel wahrscheinlich ausgewandert sei. Der zu aa) genannte Rudolf Frenkel ist aber in Buchenwald verstorben. Hingegen ist der zu bb) genannte Frenkel am 9.2.1939 aus dem KL Buchenwald entlassen worden (vgl. Sonderheft Häftlinge Band II Bl.441). Dieser Rudolf Frenkel ist auch - wie eine Auskunft des Einwohnermeldeamts Essen vom 13.8.1968 bestätigt - nach Israel ausgewandert (vgl. Sonderheft Häftlinge Band I Bl.97 R). Er könnte deshalb das von dem Zeugen Lee. bezeichnete Opfer Hop.s gewesen sein.
Es ist nicht bekannt, ob Rudolf Frenkel noch lebt. Das Schwurgericht hat jedoch aus anderen Gründen Bedenken gegen die objektive Richtigkeit der Bekundung des Zeugen Lee.

b) Es mag dahingestellt bleiben, ob ein kräftiger junger Mann einen "hohen Baum" (Zeuge Lee. im Ermittlungsverfahren: 5 m hoch) so stark schütteln kann, dass dadurch ein in 2½ bis 3 m Höhe im Baum befindlicher Mensch zum Abspringen gezwungen wird.

c) Widersprüchlich sind die früheren Angaben des Zeugen Lee. nämlich bereits insoweit, als er im Ermittlungsverfahren angegeben hatte, der Angeklagte habe nach der Ankunft Frenkels auf dem Erdboden mit einem Holzstück auf ihn eingeschlagen, während er davon in der 1.Hauptverhandlung nichts mehr gesagt hat. Das mag aber eine Erinnerungslücke gewesen sein.

d) Wesentlich beeinträchtigt wird die Glaubwürdigkeit des Zeugen Lee. jedoch durch seine widersprechenden Angaben im Fall B (Judenaktion vom 9.11.1939), wo er in der 1.Hauptverhandlung angegeben hatte, den Angeklagten Hop. beim Abmarsch der 21 Juden gesehen zu haben, während er im Wiederaufnahmeverfahren und in der 2.Hauptverhandlung bekundete, von diesem Vorfall persönlich überhaupt nichts gesehen, sondern nur Erzählungen seiner Kameraden wiedergegeben zu haben (vgl. dazu im einzelnen Fall B unter d, Nr.43 - S.225 ff. = S.168 ff. UA [360] -). Wenn der Zeuge aber im Fall B nur angebliche - von ihm selbst nicht nachgeprüfte - Erzählungen seiner Kameraden wiedergegeben hat, ist nicht auszuschliessen, dass er das auch im vorliegenden Fall getan hat. Jedenfalls kann seiner Aussage unter diesen Umständen kein entscheidender Beweiswert mehr beigemessen werden.

Der Angeklagte war deshalb von dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt freizusprechen.

15. Fall E III 6: Misshandlung eines unbekannten Häftlings

Der Zeuge Lee. hat in der 1.Hauptverhandlung ferner bekundet, dass der Angeklagte nach der angeblichen Misshandlung des Zeugen Frenkel einen anderen Häftling des Arbeitskommandos Truppengarage mit einem heftigen Faustschlag niedergestreckt habe, so dass der dadurch Verletzte mit einer Tragbahre weggetragen werden musste (Körperverletzung im Amt nach §340 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Aus den im Fall E III 5 angegebenen Gründen konnte der Bekundung des Zeugen Lee. auch in diesem Fall kein allein entscheidender Beweiswert zukommen.

Der Angeklagte ist deshalb von dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt freigesprochen worden.

[360] = Seite 566 dieses Bandes.

16. Fall E III 7: Misshandlung des Häftlings Hitzler

Dem Angeklagten wird weiter folgender Vorfall angelastet: Eines Tages sei der Häftling Hitzler, ein älterer und durch sein Leben im KL verbrauchter Mann, beim Baukommando am Kartoffelkeller vorbeigekommen. Der Angeklagte habe ihn so geschlagen und getreten, dass er vom Kameraden ins Revier habe gebracht werden müssen. Dort soll er einige Tage später verstorben sein (Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach §§340, 223 a, 73 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat. Er behauptet, der Zeuge Kp. habe einen solchen Vorfall gar nicht beobachten können, weil er erst nach Buchenwald gekommen sei, als der Angeklagte bereits nicht mehr im Schutzhaftlager tätig gewesen sei, nämlich am 5.12.1940.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 52-jährige Wirtschaftskorrespondent Manfred Kp. Der Zeuge Kp. war vom 5.12.1940 bis zum 22.5.1941 wegen "Wehrdienst-Sabotage" im KL Buchenwald. In Buchenwald war er in den Arbeitskommandos Steinbruch (ab 10.12.1940), Hauptamt (ab 13.3.1940) und Vermessung (31.3.1940) eingesetzt; weitere Einzelheiten waren nicht zu ermitteln (vgl. Sonderheft Häftlinge Band III Bl.50/51). Er hat im Block 36 gelegen.
Die Bekundung des Zeugen Kp. allein reichte dem Schwurgericht zur Überführung des Angeklagten in diesem Fall nicht aus.

a) Zwar hat es im KL Buchenwald einen Häftling namens Hitzler gegeben. Bei ihm handelt es sich nach den Unterlagen des ISD Arolsen um den am 5.4.1891 in Höchstädt an der Donau geborenen Korbmachermeister Karl Hitzler. Hitzler war am 29.9.1938 als politischer Häftling in das KL Buchenwald eingeliefert worden; er hatte zuletzt in Augsburg gewohnt (vgl. Sonderheft Häftlinge Band IV Bl.40/41). Hitzler hatte den Arbeitskommandos "Eickhoff" (Art und Einsatzort des Kommandos sind nicht bekannt), Nr.43 (Grossmarkthalle und Kühlhaus Weimar) am 8.12.1940 und Nr.23 (Gerätekammer) am 24.12.1940 angehört. (vgl. a.a.O. Bl.41). Karl Hitzler ist am 28.4.1941 im Häftlingsrevier des KL Buchenwald verstorben. Als Todesursache ist "Versagen des Herzens im Anfall (Angina pectoris) bei Nierenentzündung" angegeben (vgl. a.a.O. Bl.42). Warum Hitzler im Revier gelegen hat, ergibt sich aus den Unterlagen des ISD Arolsen nicht.
Da der Zeuge Kp. bei seiner Vernehmung vom 20.10.1949 (Sonderheft 79 Bl.5) angegeben hatte, dass Hitzler gebürtiger Augsburger gewesen sei, kommt Karl Hitzler als mögliches Opfer der von dem Zeugen bekundeten Misshandlung in Betracht. Die in der Häftlingsschreibstubenkarte aufgeführten Arbeitskommandos des Häftlings Hitzler schliessen das nicht aus, obwohl dort kein Kommando genannt ist, das beim Kartoffelkeller (oder in der Lagerwäscherei) gearbeitet hat. Wie bereits ausgeführt (vgl. Fall E II b S.391 = S.281 UA [361]) sind diese Eintragungen nämlich unvollständig und geben kein lückenloses Bild von dem Arbeitseinsatz eines Häftlings wieder.

b) Jedoch ergeben sich erste Bedenken gegen die objektive Richtigkeit der Angaben des Zeugen Kp. bereits aus dem Zeitpunkt der angeblichen Tat.
Der Zeuge Kp. war nur vom 5.12.1940 bis zum 22.5.1941 im KL Buchenwald. Während dieser Zeit muss sich demnach der von dem Zeugen angeblich persönlich beobachtete Vorfall ereignet haben. Der Angeklagte behauptet aber, dass er bereits im Spätsommer 1940 in die Fernsprechvermittlung versetzt worden sei und von diesem Zeitpunkt an das Schutzhaftlager nicht mehr betreten habe (vgl. oben C III 2 a S.27 = S.20 UA [362]). Wenn diese Behauptung richtig wäre, könnte er nicht im Winter 1940/41 im Schutzhaftlager (nämlich in der

[361] = Seite 619 dieses Bandes.

[362] = Seite 500 dieses Bandes.

Lagerwäscherei oder beim Kartoffelkeller) den Häftling Hitzler misshandelt haben. Nun muss diese Behauptung des Angeklagten aber nicht unbedingt richtig sein. Dagegen könnten insbesondere der Beförderungsvorschlag zum Oberscharführer vom 6.1.1942 und die Beurteilung des Angeklagten vom gleichen Tage sprechen, weil der Angeklagte in beiden Urkunden als "Blockführer" und nicht als Angehöriger der Fernsprech- und Fernschreibzentrale bezeichnet worden ist (vgl. Sonderheft SS Band II Bl.314 und 316). Hinzu kommt, dass der Angeklagte über seinen Einsatz im KL Buchenwald durchaus nicht immer wahre Angaben gemacht hat (vgl. dazu oben D Einleitung 1 "Zur Einlassung des Angeklagten"). Andererseits spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Angeklagte jedenfalls Anfang Dezember 1940 eine Tätigkeit in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale des KL Buchenwald übernommen hat. Am 30.11.1940 hatte er nämlich seinen Fernschreiblehrgang in Berlin mit Erfolg beendet. Am 5.12.1940 hat er eine weitere Verschwiegenheitsverpflichtung abgegeben. Unter dem 31.12.1940 hat er in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale ein Telegramm und am 25.2.1941 ein Fernschreiben aufgenommen. Unter diesen Umständen ist dem Angeklagten nicht zu widerlegen, dass er jedenfalls zur angegebenen Tatzeit Angehöriger der Fernsprech- und Fernschreibzentrale gewesen ist.
Allerdings schliesst das nach der Überzeugung des Gerichts nicht vollends aus, dass er gleichwohl noch gelegentlich das Schutzhaftlager betreten hat. Zwar weist der Angeklagte zutreffend darauf hin, dass das Betreten des Schutzhaftlagers nur mit einem besonderen Schutzhaftlagerausweis gestattet gewesen sei. Wie die verschiedenen Kommandanturbefehle des Kommandanten Koch beweisen, haben die SS-Angehörigen die Anordnungen des Lagerkommandanten aber nicht immer genau befolgt. Sie sind nämlich wegen Nichtbeachtung dieser Anordnungen wiederholt gerügt worden. Es ist deshalb ohne weiteres denkbar, dass Unterführer der Kommandantur, die vormals Blockführer gewesen waren, von ihren ehemaligen Kameraden gelegentlich wieder mit in das Schutzhaftlager genommen oder von ihnen auch allein hineingelassen worden sind. Hinzu kommt, dass die Schutzhaftlagerausweise bei einer Abkommandierung nicht immer abgenommen wurden (so z.B. der Zeuge Bg.), so dass das Betreten des Lagers auch aus diesem Grunde noch möglich gewesen wäre.
Wenn der Zeuge Kp. allerdings erklärt, der Angeklagte sei zu seiner Zeit "des öfteren" mit dem Blockführer Roscher in seinen Block 36 gekommen und er habe "bei jeder Gelegenheit" gesehen, dass Hop. Häftlinge misshandelt habe (so am 20.10.1949 im Ermittlungsverfahren - Sonderheft 79 Bl.5 -), bzw. er habe (von dem Zeugen Kp. beobachtet) viel geschlagen (so in der neuen Hauptverhandlung), erwecken seine Bekundungen durchgreifende Bedenken. Denn der im Winter 1940/41 noch von nur 3 Personen wahrgenommene Dienst in der Fernsprech- und Fernschreibzentrale (davon 1 ständig Nachtdienst) dürfte es dem Angeklagten kaum erlaubt haben, sich ohne ausdrücklichen Befehl nebenbei noch ständig im Schutzhaftlager aufzuhalten.

c) Weitere Bedenken ergeben sich daraus, dass der Zeuge Kp. bei seiner Vernehmung vom 20.10.1949 (Sonderheft 79) angegeben hatte, der Angeklagte habe Hitzler damals in seiner Gegenwart in der Lagerwäscherei zusammengeschlagen, während er den Tatort in der 1.Hauptverhandlung - wie sich aus den Urteilsgründen ergibt - zu dem Baukommando am Kartoffelkeller verlegt und überdies bekundet hat, der am Boden liegende Hitzler habe ihm berichtet, er sei von Hop. zusammengeschlagen worden. Danach hat der Zeuge Kp. in der 1.Hauptverhandlung unter Eid bekundet, den Vorfall gar nicht selbst gesehen zu haben. Wenn er demgegenüber in der neuen Hauptverhandlung wiederum behauptet, Hitzler sei in seiner Gegenwart von Hop. niedergeschlagen worden, macht er sich durch diesen Widerspruch selbst unglaubwürdig.

d) Überdies hat das Schwurgericht von dem Zeugen Kp. den Eindruck gewonnen, dass er an dem Verfahren gegen Hop. stark emotional beteiligt ist. Diese aussergewöhnliche Beteiligung beruht offensichtlich auf seinen Erlebnissen in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches, im britischen Gefangenenlager am Suez-Kanal (bis 1947) und in Gefängnissen der DDR von 1951 bis 1954. Es fiel dem Zeugen offenbar schwer, sich während seiner Vernehmung zu

beherrschen und ruhig und sachlich auszusagen. Auch das hat das Schwurgericht veranlasst, der Bekundung des Zeugen Kp. vorsorglich keinen entscheidenden Beweiswert beizumessen.

Der Angeklagte war deshalb in diesem Fall von dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung freizusprechen.

17. Fall E III 9: Misshandlung eines Häftlings "Kurt" aus Leipzig

Am 13.5.1938 wurde bei einem Aussenarbeitskommando des KL Buchenwald in Berlstedt der SS-Angehörige Kalweit von den Häftlingen Bargatzki und Forster erschlagen. Das Arbeitskommando wurde daraufhin in das Schutzhaftlager zurückgetrieben.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, er habe sich unter den SS-Angehörigen befunden, die das Aussenkommando unter Schlägen und Tritten in das Lager zurückgetrieben habe. Kurz vor dem Lagereingang sei ein aus Leipzig stammender Häftling mit dem Vornamen Kurt, der erst kurze Zeit im Lager gewesen sei, infolge Überanstrengung und Erschöpfung zusammengebrochen. Der Angeklagte habe sich auf ihn gestürzt und ihm mehrere Schläge mit dem Karabinerkolben versetzt. Der Häftling sei liegengeblieben. Er sei danach nicht mehr im Lager gesehen worden (Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung nach §§340, 223 a, 73 StGB).

a) Der Angeklagte bestreitet die Tat. Er behauptet, er sei zur Tatzeit zusammen mit einem Häftling namens Röhl bei der Ortschaft Ostedt auf Vogelfang gewesen.
Diese Einlassung hält das Schwurgericht für eine unwahre Schutzbehauptung. Der Angeklagte hat nämlich weder im Ermittlungsverfahren (vgl. Vernehmung vom 7.1.1950 - Sonderband A Bl.87) noch - jedenfalls nach den Urteilsgründen - in der 1.Hauptverhandlung von einer derartigen Tätigkeit etwas erwähnt. Erst mehr als 25 Jahre nach dem Vorfall, nämlich bei der Beurkundung eines Wiederaufnahmeantrages vom 10.9.1963 (Band XII Bl.128) hat er erstmalig behauptet, dass er z.Zt. der Tötung seines Kameraden Kalweit mit einem Häftling namens Röhl auf Vogelfang gewesen sei. Dieses dann erstaunliche Erinnerungsvermögen ist um so bemerkenswerter, als der Angeklagte nicht etwa nur am 13.5.1938, sondern - wie er zugleich erklärt hat - oft mit Röhl zusammen auf Vogelfang gewesen sein will. Offensichtlich steht hier das Bestreben des Angeklagten im Vordergrund, seine angebliche Abwesenheit von dem Tatort zu begründen.

b) Gleichwohl reichen die Angaben des einzigen Tatzeugen Konstantin Sev. zur Überführung des Angeklagten nicht aus. Der am 12.12.1897 geborene Konstantin Sev. ist vom 7.10.1937 bis zum 19.4.1939 als politischer Häftling (roter Winkel) im KL Buchenwald gewesen. Der Zeuge Sev. hatte bereits bei seiner richterlichen Vernehmung vom 8.12.1949 (in Verbindung mit seinem Schreiben vom 23.10.1949 - Sonderheft 199 Bl.3/4) Angaben zu diesem Vorfall gemacht. Dabei hat er erklärt, dass Hop. nach der Tötung seines Landsmannes Kalweit wie ein wildes Tier unter den Häftlingen gewütet habe. 2 Kameraden seien seinen Kolbenschlägen zum Opfer gefallen, ausser jenen, die er tierisch mit seiner Peitsche zusammengeschlagen habe.
In der 1.Hauptverhandlung hat der Zeuge sodann am 15.2.1950 bekundet (Band V Bl.141 R), dass nach der Tötung des SS-Angehörigen Kalweit das etwa 200 Mann starke Arbeitskommando von 80 mit Karabinern bewaffneten SS-Leuten in das Lager zurückgeholt worden sei. Auf dem Rückweg seien sie - die Häftlinge - gehetzt und geschlagen worden. Neben ihm sei ein erst kürzlich ins Lager gekommener Häftling aus Leipzig mit dem Vornamen Kurt und Nachnamen wie Höringer oder Hötschinger infolge Überanstrengung gestürzt. Der Angeklagte habe sich kurz vor dem Lagereingang auf diesen Häftling gestürzt und ihn mit dem Karabinerkolben gestossen. Der Häftling sei nicht ins Lager oder zum Arbeitskommando zurückgekehrt.

Bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren am 17.1.1968 (Band XVII Bl.229) konnte sich der Zeuge Sev. an einen Tatbeitrag des Angeklagten nicht mehr erinnern. Trotz Vorhalt seiner früheren Bekundungen erklärte er nunmehr, dem Berlstedter Kommando überhaupt nicht angehört zu haben. Vielmehr habe er damals zu einem Baukommando gehört und am 13.5.1938 mit diesem vor dem Eingang des Lagers gearbeitet. Er erinnere sich nur noch daran, dass ein Mithäftling namens Kurt Höritsch aus Leipzig nach diesem Vorfall nicht mehr in ihrer Nähe gewesen und angeblich erschlagen worden sei.

c) Als danach in Betracht kommendes Opfer des Angeklagten hat das Schwurgericht den am 11.4.1908 geborenen Schlosser Kurt Höritzsch ermittelt. Andere Häftlinge namens Höritsch, Hötschinger oder Höringer hat es nach den Unterlagen des ISD Arolsen in Buchenwald nicht gegeben.
Kurt Höritzsch war zuletzt in Leipzig wohnhaft gewesen und am 30.4.1938, d.h. 14 Tage vor der Tötung des SS-Angehörigen Kalweit, in das KL Buchenwald eingeliefert worden (vgl. Effektenkarte und Häftlingsschreibstubenkarte des Kurt Höritzsch und Veränderungsmeldung vom 30.4.1938 im Sonderheft Häftlinge Band IV Bl.45-47). Er ist am 13.5.1938, d.h. am Todestage des SS-Angehörigen Kalweit, in Buchenwald verstorben. Als Todesursache ist auf der Häftlingsschreibstubenkarte, der Effektenkarte und der Veränderungsmeldung vom 13.5.1938 "auf der Flucht erschossen" angegeben worden. Die gleiche Eintragung befindet sich auch im "Brieftagebuch A III" (a.a.O. Bl.49).
Der nach den Angaben des Zeugen Sev. von Hop. misshandelte Häftling soll erst kurz zuvor ins Lager gekommen sein, "Kurt" mit Vornamen geheissen haben und aus Leipzig gekommen sein. Alle diese Voraussetzungen treffen auf Kurt Höritzsch zu, desgleichen der im Wiederaufnahmeverfahren nahezu richtig wiedergegebene Familienname.
Das Schwurgericht hat danach wegen der offensichtlich vorgeschobenen Begründung "auf der Flucht erschossen" keinen Zweifel daran, dass Kurt Höritzsch im Rahmen von Vergeltungs- und Rachemassnahmen der SS für die Tötung des SS-Angehörigen Kalweit am 13.5.1938 umgebracht worden ist.

d) Das Schwurgericht hält es auch für möglich, dass der Angeklagte derjenige gewesen ist, der den Häftling Höritzsch so sehr misshandelt hat, dass er daran verstorben ist. Immerhin erlebte der Angeklagte am 13.5.1938 im KL Buchenwald zum ersten Mal, dass ein SS-Angehöriger von Häftlingen getötet wurde. Zudem handelte es sich bei Kalweit um einen Landsmann von ihm. Es ist durchaus vorstellbar, dass der ohnehin zur Brutalität neigende Angeklagte unter dem Einfluss dieses Geschehens wahllos auf die zurückkommenden Häftlinge eingeschlagen und dabei den Häftling Kurt Höritzsch tödlich verletzt hat.

Gleichwohl hat das Schwurgericht aufgrund einiger widersprüchlicher Punkte in den Bekundungen des Zeugen Sev. Bedenken, den Angeklagten allein aufgrund dieser Bekundung wegen Misshandlung des Häftlings Höritzsch zu verurteilen.
Das Schwurgericht war bei der Würdigung der Aussagen des Zeugen Sev. auf die Niederschriften seiner Vernehmungen im Ermittlungsverfahren, in der 1.Hauptverhandlung und im Wiederaufnahmeverfahren angewiesen, weil der Zeuge in der 2.Hauptverhandlung wegen einer fortgeschrittenen Cerebralsklerose nicht vernommen werden konnte (vgl. Band XXIV Bl.202-204). Einen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit konnte es sich daher nicht verschaffen.
Bei seinen Vernehmungsniederschriften aus der 1.Hauptverhandlung einerseits und aus dem Wiederaufnahmeverfahren andererseits fällt jedoch auf, dass der Zeuge in der 1.Hauptverhandlung (Band V Bl.141 R) angegeben hatte, selbst dem Berlstedter Kommando, das ins Lager zurückgetrieben wurde, angehört zu haben, während er im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVII Bl.229) bekundet hat, einem Baukommando angehört zu haben, das vor dem Lager arbeitete. Nun hätte der Zeuge Sev. das Tatgeschehen bei beiden Kommandos sehen können, denn bereits in der 1.Hauptverhandlung hatte er angegeben, dass sich die Tat kurz vor dem Lagereingang ereignet habe. Dort hätte er sie möglicherweise auch von der Arbeits-

stelle des Baukommandos sehen können. Gleichwohl ist dieser Widerspruch nicht von der Hand zu weisen.
Hinzu kommt, dass der Zeuge bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren zum Ausdruck gebracht hat, den Vorfall überhaupt nicht gesehen zu haben (dort heisst es wörtlich: "Es wurde damals davon gesprochen, dass er - Anm.: Kurt Höritzsch - bei diesem Vorfall erschlagen wurde"). Er hat also nicht etwa bekundet, sich an den Vorfall nicht mehr erinnern zu können (was angesichts seines bereits damals beginnenden geistigen Abbaus verständlich gewesen wäre), sondern hat darauf hingewiesen, dass ihm darüber nur von dritter Seite berichtet worden sei. Wenn das aber richtig ist - und davon muss zugunsten des Angeklagten ausgegangen werden -, dann steht dem Schwurgericht kein unmittelbarer Tatzeuge zur Verfügung. Nun kann zwar auch der Inhalt der mittelbaren Bekundung des Zeugen Sev. richtig sein. Das gilt hier um so mehr, als Kurt Höritzsch tatsächlich am 13.5.1938 getötet worden ist. Das Gericht hat aber, zumal es den Informanten nicht kennt, keine Möglichkeit gehabt, den Wahrheitsgehalt der Informationen insoweit nachzuprüfen, als sie den Angeklagten betrifft. Das wäre angesichts der Schwere des Schuldvorwurfs (nach den jetzigen Ermittlungen steht der Tod des misshandelten Häftlings fest) aber unbedingt erforderlich, um den Angeklagten zu überführen.

Dieser war nach alledem von dem Vorwurf der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung freizusprechen.

18. Fall G 1: Tötung eines Polen bei Ausschachtungsarbeiten

Im Zusammenhang mit dem Bau des Kartoffelkellers zwischen der Häftlingsküche und der Wäscherei im Mai/Juni 1940 (vgl. dazu Fall E II d - S.401 ff. = S.288 ff. UA [363]) wird dem Angeklagten folgende Tat angelastet:
Eines Tages habe sich der Angeklagte auf einem Arbeitskontrollgang zu den Ausschachtungsarbeiten im Kartoffelkeller begeben. Dort habe er sich einem Polen zugewandt, der ihm offenbar aufgefallen sei. Er habe den Polen sofort angegriffen, ihn vermöge seiner überragenden Körperkräfte gewaltsam bis an den Rand des Schachts gedrängt und ihn von dort mit wuchtigem Schwung in die 3 bis 3½ m tiefe Schachtgrube geschleudert. Der Pole sei auf die Schachtsohle aufgeprallt und dort mit schweren inneren Verletzungen liegengeblieben. Der Leichenträger Jel. habe den Polen anschliessend in das Revier gebracht. Dort sei er innerhalb der nächsten 24 Stunden verstorben (Totschlag nach §212 a.F. StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 55-jährige Kaufmann Wilhelm Jel. Jel. hat vom 22./23.9.1938 bis zur Befreiung im April 1945 als "politischer Jude" (rot/gelber Winkel) im KL Buchenwald eingesessen. Ab Herbst 1938 (oder 1939) war er als Leichenträger eingesetzt.
Der Zeuge Jel., der sich im Wiederaufnahmeverfahren auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben im Ermittlungsverfahren und in der 1.Hauptverhandlung nicht mehr an diesen Vorfall erinnern konnte, hat in der 2.Hauptverhandlung bekundet, er könne sich nur noch daran erinnern, dass beim Bau des Kartoffelkellers ein Häftling in Gegenwart Hop.s und anderer SS-Leute misshandelt worden und dann in die Baugrube gestürzt sei. Weitere Einzelheiten wisse er nicht mehr, zumal solche Vorfälle an der Tagesordnung gewesen seien. Nach Vorhalt der Gründe des Urteils vom 18.4.1950 zum Fall G 1 erklärte der Zeuge: "Wenn ich das damals so gesagt habe, stimmt das. Da war die Erinnerung noch besser."

[363] = Seite 622 ff. dieses Bandes.

Das Schwurgericht hat daraufhin die früheren Angaben des Zeugen Jel. einer kritischen Würdigung unterzogen.
Im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 53 Bl.3) hatte der Zeuge bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 12.10.1949 folgendes ausgesagt: "Während meiner Tätigkeit als Leichenträger in Buchenwald kann ich mich erinnern, 2 schwerverletzte Häftlinge ins Revier gebracht zu haben, welche Hop. beim Bau des Kartoffelkellers mit einem Knüppel derartig misshandelte und im Anschluss die Böschung in den Kartoffelkeller hinabwarf ... Am nächsten Tage waren beide Häftlinge in der Leichenhalle".
In der 1.Hauptverhandlung hat der Zeuge Jel. nach den Aufzeichnungen des Berichterstatters, des Zeugen Lu., folgendes angegeben: "Ich war in der Wäscherei und sah, wie Hop. einen Polen in den 3 bis 3½ m tiefen Schacht hineinwarf. Er blieb mit schweren inneren Verletzungen liegen. Ich brachte ihn zwar noch lebend in das Revier. Am Tage darauf sah ich diesen Polen als Leiche in der Leichenhalle".
Danach hat der Zeuge Jel. abweichend von seinen Angaben im Ermittlungsverfahren nur noch von einem (statt zwei) getöteten Polen gesprochen. Ferner hat er nichts mehr davon erwähnt, dass der Pole zuvor durch Knüppelschläge misshandelt worden sei.

Nun brauchen derartige Widersprüche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht unbedingt zu beeinträchtigen. Das gilt um so mehr dann, wenn der geschilderte Vorfall - wie hier - z.Zt. der 1.Hauptverhandlung 10 Jahre zurücklag und Vorfälle dieser Art - wie Jel. glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat - im KL Buchenwald "an der Tagesordnung" waren. Andererseits müssen die Zeugenaussagen gerade aus den letztgenannten Gründen besonders kritisch geprüft werden, wenn der Angeklagte die ihm vorgeworfene Tat bestreitet, der betreffende Zeuge aber einziger Tatzeuge ist und Verwechslungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschliessen sind. Das Schwurgericht hat keinen Zweifel daran, dass der Zeuge Jel. von der objektiven Richtigkeit seiner Angaben in der 1.Hauptverhandlung auch heute noch überzeugt ist. Das Gericht hält es zudem für sehr wahrscheinlich, dass der Angeklagte einen polnischen Häftling in der von dem Zeugen beschriebenen Weise misshandelt hat.

Wenn es gleichwohl letzte Bedenken nicht hat ausräumen können, so lag das einmal an den oben aufgezeichneten - wenn auch nicht allein entscheidenden - Widersprüchen, zum anderen daran, dass der Zeuge in einem anderen - rechtskräftig gebliebenen - Fall des Urteils vom 18.4.1950 widersprüchliche Angaben über die angebliche Täterschaft des Angeklagten gemacht hat. Während er nämlich bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 12.10.1949 (Sonderheft 53) erklärt hatte, selbst gesehen zu haben, dass Hop. (1938) u.a. einen Pour-le-merite-Träger namens Wolf [364], welcher mit Handschellen an einem Gitter des Bunkers in Buchenwald gefesselt gewesen sei, misshandelt habe, und zwar durch Tritte in den Unterleib (Fall A 2 b) aa) des Urteils vom 18.4.1950), hat er dazu in der 1.Hauptverhandlung nach der Bekundung des Zeugen Lu. gesagt, Wolf sei zwar geschlagen worden, er wisse aber nicht mehr, von wem (die Verurteilung des Angeklagten in jenem Falle erfolgte aufgrund der Bekundung des Zeugen Fritz Schm. - vgl. Fall G 3 -). Nun könnte es zwar sein, dass der Zeuge Jel. den Täter in diesem an sich unbedeutenden Vorfall in der 1.Hauptverhandlung bereits wieder vergessen hatte. Das wäre ohne weiteres verständlich. Nur fällt dann auf, dass ihm der Name des Täters 16 Jahre später wieder einfällt. Bei seiner Vernehmung vom 8.6.1966 im Wiederaufnahmeverfahren hat er nämlich wiederum den Angeklagten als den Täter dieser Misshandlung bezeichnet, und zwar ohne jeden vorhergehenden Vorhalt. Auch in der 2.Hauptverhandlung hat er diese Beschuldigung aufrechterhalten.

Es kann in diesem Verfahren dahinstehen, ob tatsächlich ein Pour-le-merite-Träger namens Wolf von dem Angeklagten misshandelt worden ist (auch andere Zeugen sprachen von der

[364] Im Urteil Nr.766b: Wolff.

Misshandlung eines Pour-le-merite-Trägers im Herbst 1938, ohne allerdings den Angeklagten als Täter zu benennen - so die Zeugen Li. und Sommer -). Jedenfalls sind dem Schwurgericht die Angaben des einzigen Tatzeugen Jel. unter Berücksichtigung der im Fall A 2 b) aa) und im vorliegenden Fall aufgezeichneten widersprüchlichen Angaben nicht zuverlässig genug, um den Angeklagten mit der erforderlichen Sicherheit des Totschlags an einem Polen beim Bau des Kartoffelkellers zu überführen. Der Angeklagte war deshalb in diesem Fall von dem Vorwurf des Totschlags freizusprechen.

19. Fall G 3: Versuchte Tötung eines Polen bei Erdarbeiten

Der Angeklagte wird weiter wie folgt beschuldigt: Im November 1937 sei das Arbeitskommando "Be- und Entwässerung" unter Beteiligung deutscher und polnischer Staatsangehöriger und unter Führung des Kapos Fritz Schm. mit Erdarbeiten an der Südseite des Wirtschaftsgebäudes beschäftigt gewesen. Eines Tages sei dort der Angeklagte zusammen mit dem SS-Oberscharführer Greuls erschienen. Er habe einen abgebrochenen Schaufelstiel in der Hand gehabt. Sie hätten 2 Polen bemerkt, die sich gerade ausruhten. Während Greuls den einen mit dem Knüppel geschlagen habe, habe der Angeklagte sich dem anderen zugewandt. Er habe ihm mit dem Bruchstück des Schaufelstiels mehrere heftige Schläge über den Kopf versetzt, so dass der Getroffene schreiend zusammengebrochen und dann still liegengeblieben sei. Von seinem Vorhaben, sich auch noch auf 2 weitere Polen zu stürzen, habe der Kapo Schm. ihn abhalten können. Der von dem Angeklagten getroffene Pole sei einige Stunden später im Revier verstorben (versuchter Totschlag nach §§212 a.F., 43 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat. Er behauptet überdies, einen Oberscharführer Greuls in Buchenwald nicht gekannt zu haben.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 70-jährige Rentner (früher Strassenhändler) Fritz Schm. Schm. war vom 6./7.8.1937 bis zur Befreiung im April 1945 als politischer Häftling im KL Buchenwald. Nach den Unterlagen des ISD Arolsen hat er dort in den Blocks 8, 16 und 38 gelegen (nach eigenen Angaben auch im Block 9, 19 und 21).

a) Bei seiner Vernehmung in der 2.Hauptverhandlung am 19.2.1971 befand sich der Zeuge Schm. als - nach Auskunft des behandelnden Arztes vernehmungsfähiger - Patient im Psychiatrischen Krankenhaus Weilmünster. Soweit es den Fall G 3 betrifft, konnte er sich nur noch daran erinnern, dass Hop. und Greul zu seinem Arbeitskommando in der Nähe des Wirtschaftsgebäudes gekommen seien und Greul mit einem Pickelstiel auf einen Polen eingeschlagen habe. Der Pole habe sich am Boden gekrümmt, sei aber später wieder aufgestanden. Der Angeklagte habe bei dieser Gelegenheit nicht geschlagen. Auch nach Vorhalt seiner früheren Angaben fiel ihm eine Beteiligung Hop.s nicht wieder ein.

Unter diesen Umständen hat das Schwurgericht die früheren Angaben des Zeugen Schm. einer eingehenden kritischen Würdigung unterzogen.
Bei seiner polizeilichen Vernehmung vom 7.10.1949 im Ermittlungsverfahren (Sonderheft 135 Bl.3) hat der Zeuge zu diesem Fall folgendes angegeben: Eines Tages war Hop. in Begleitung des Oberscharführers Greuls an der Arbeitsstelle an der Südseite des Wirtschaftsgebäudes erschienen. Beide seien mit einem dicken Knüppel bewaffnet gewesen. An einem Grabenrand seien viele Häftlinge damit beschäftigt gewesen, die Erde aus dem Graben zurückzuschaufeln. Greul und Hop. hätten gleich auf 2 Häftlinge so furchtbar eingeschlagen, dass sie blutüberströmt liegengeblieben seien. Die anderen beiden hätten versucht, hinter einem Erdhaufen Deckung zu suchen. Greul sei ihnen nachgesprungen, um sie auch niederzuschlagen. Davon habe er Greul abhalten können. Die beiden geschlagenen Polen seien im Häftlingsrevier stationär behandelt worden.

Demgegenüber muss der Zeuge Schm. - wie die Urteilsfeststellungen ergeben [365] - am 8.3.1950 in der 1.Hauptverhandlung (Band VIII Bl.5) bekundet haben, dass
a) die beiden misshandelten Häftlinge sich gerade ausgeruht hätten,
b) nur der von Hop. geschlagene Pole ins Revier gekommen sei,
c) dieser Häftling im Revier verstorben sei,
d) Hop. sich auf 2 weitere Polen habe stürzen wollen und der Zeuge den Angeklagten davon abgehalten habe.
Im Wiederaufnahmeverfahren schliesslich hat der Zeuge Schm. bei seiner Vernehmung vom 8.6.1966 (Band XVI Bl.63/64) angegeben, Hop. habe auf einen Häftling eingeschlagen. Dieser Häftling sei ins Revier gebracht worden. Greul habe nicht geschlagen.

Danach haben sich bei den 4 verschiedenen Vernehmungen Differenzen über
a) die oder den Täter (Hop. und Greul zusammen, Hop. allein, Greul allein),
b) die Verbringung ins Revier (1 oder 2 Häftlinge),
c) die Folgen der Misshandlung (Tod oder stationäre Behandlung),
d) über den von dem Zeugen Schm. zwecks Vermeidung weiterer Misshandlungen angesprochenen SS-Unterführer (Greul, Hop. und wieder Greul)
ergeben. Selbst wenn man die Bekundung des Zeugen Schm. in der 2.Hauptverhandlung wegen seines schlechten Gesundheitszustandes und der damit verbundenen Beeinträchtigung seines Gedächtnisses ausser Betracht liesse, bliebe der grössere Teil dieser Differenzen bestehen. Greul würde nur nicht mehr als Alleintäter in Betracht kommen, denn bei den ersten 3 Vernehmungen war stets (auch)Hop. als Schläger angegeben worden.

b) Bereits diese unterschiedlichen Angaben lassen Bedenken gegen die objektive Richtigkeit der Bekundung des Zeugen Schm. in diesem Fall aufkommen. Hinzu kommt noch, dass das Schwurgericht keinen SS-Angehörigen namens Greuls (oder ähnlich) hat ermitteln können, der zur Tatzeit (November 1939) als SS-Unterführer im KL Buchenwald gewesen ist.

Bei dem von dem Zeugen Schm. als Mittäter des Angeklagten benannten SS-Oberscharführer Greuls könnte es sich nach den Ermittlungen des Schwurgerichts allenfalls um den späteren Führer des Baukommandos 2 im KL Buchenwald Gustav Greuel gehandelt haben. Der Zeuge Schm. hat selbst angegeben, dass der Vorname des von ihm genannten Greul(s) Gustav gewesen sei. Er erinnert sich auch daran, dass Greul(s) Führer des Baukommandos 2 gewesen ist.
Auch den Zeugen Robert Sit. (früherer Häftling im KL Buchenwald) und Karl Wey. (von 1937 bis 1943 als SS-Angehöriger in Buchenwald) ist der Bauführer Gustav Greuel aus Buchenwald bekannt. Wey. meint, dieser Greuel sei bei Ausbruch des Krieges als Reservist nach Buchenwald gekommen. Sit. glaubt, Greuel sei Ende 1939 / Anfang 1940 nach Buchenwald gekommen und habe später das Baukommando 2 übernommen.

Bei dem Berlin-Document-Center in Berlin sind Personalunterlagen für <u>einen</u> früheren SS--Angehörigen namens Greul(s) - oder ähnlich - vorhanden. Dabei handelt es sich um den am 11.11.1893 in Neu-Bochholz geborenen Maurerpolier Gustav Greuel. Obwohl die Unterlagen des BDC keinen Hinweis für einen Aufenthalt dieses SS-Angehörigen im KL Buchenwald enthalten, ist doch aufgrund seines Zivilberufes anzunehmen, dass er der spätere Führer des Baukommandos 2 in Buchenwald gewesen ist. Dieser Gustav Greuel könnte auch - wie der Zeuge Sit. meint - im Winter 1939/40 nach Buchenwald gekommen sein. Er ist nämlich - wie sich aus seiner SS-Stammkarte ergibt - am 13.12.1939 als Bewerber in die SS eingetreten und sodann
am 1.8.1940 zum Sturmmann

[365] Siehe Lfd.Nr.766b, S.708 dieses Bandes.

am 9.11.1940 zum Unterscharführer
am 1.1.1942 zum Oberscharführer
am 1.12.1943 zum Hauptscharführer
befördert worden.
Wenn dieser Gustav Greuel der von dem Zeugen Schm. gemeinte Mittäter des Angeklagten gewesen sein soll, können die Angaben des Zeugen aus 2 Gründen nicht richtig sein:
a) Gustav Greuel war im November 1939 noch nicht in Buchenwald; vielmehr ist er erst im Dezember 1939 in die SS eingetreten,
b) Gustav Greuel ist erst am 1.1.1942 Oberscharführer geworden.

Sowohl auf die Tatzeit (November 1939) als auch auf den Namen und den Dienstrang des Mittäters (Oberscharführer Greuel(s) hat sich der Zeuge Schm. aber wiederholt festgelegt. Wenn er sich gleichwohl in beiden Punkten geirrt hat, konnte seine Aussage auch im übrigen nicht mehr als zuverlässig angesehen werden. Insbesondere konnte nicht ausgeschlossen werden, dass er sich bei seinen früheren Vernehmungen auch in der Person des Angeklagten geirrt hat.

Sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der oben a) aufgeführten Widersprüche reicht die Bekundung des einzigen Tatzeugen Schm. nicht mehr aus, um den Angeklagten in diesem Fall des versuchten Totschlags an einem polnischen Häftling zu überführen.

Der Angeklagte war deshalb freizusprechen.

20. Fall G 4: Versuchte Tötung eines Polen beim Einmarsch ins Lager

Schliesslich wird dem Angeklagten folgende Tat zur Last gelegt: Nach dem Polenfeldzug im Jahre 1939 sei ein grösserer Transport von Polen nach Buchenwald eingeliefert worden. Bei ihrem Marsch vom Lagertor zum Appellplatz hätten zwei Polen einen dritten, der offensichtlich krank gewesen sei, zwischen sich geschleppt. Der Angeklagte habe den beiden Polen befohlen, den von ihnen gestützten Kameraden loszulassen, und habe ihnen gleichzeitig gegen die Schienbeine getreten. Daraufhin habe einer der beiden getretenen Polen den Angeklagten darauf hingewiesen, dass der von ihnen Gestützte ein schwerkranker polnischer Offizier sei. Darüber sei der Angeklagte in Wut geraten. Er habe mit einem Knüppel heftig auf den Sprecher eingeschlagen, bis dieser zusammengebrochen sei. Dann habe er im Verein mit anderen SS-Angehörigen den zu Boden gesunkenen Offizier mit den Stiefeln ins Gesicht getreten, um festzustellen, ob er noch am Leben sei. Danach seien der Offizier und der von dem Angeklagten getretene Pole zum Revier gebracht worden. Der Offizier sei bei der Einlieferung bereits tot gewesen (versuchter Totschlag des Begleiters nach §§212 a.F., 43 StGB).

Der Angeklagte bestreitet die Tat.

Einziger Tatzeuge ist der jetzt 65-jährige Rentner (früher Kraftfahrer) Konrad Fri. Der Zeuge Fri. hat sich vom 14.9.1939 bis zur Befreiung des Lagers im April 1945 als politischer Häftling (roter Winkel) im früheren KL Buchenwald befunden.
Das Schwurgericht hat diesen Zeugen für nicht glaubwürdig befunden.

a) Der Zeuge Fri. hat bereits in dem hier zu beurteilenden Fall in den verschiedenen Verfahrensabschnitten unterschiedliche Angaben über die Opfer und die Reihenfolge der angeblichen Misshandlungen Hop.s gemacht.
Während er im Ermittlungsverfahren bei seiner Vernehmung vom 20.12.1949 angegeben hatte, Hop. habe zunächst den kranken und sodann einen anderen Polen zu Boden geschlagen (Sonderheft 208 Bl.9 R), hat er bei seiner Vernehmung in der 1.Hauptverhandlung (Band V Bl.142) bekundet, der Angeklagte habe zunächst die beiden Begleiter misshandelt, bis einer

von ihnen liegengeblieben sei, und sodann den hingefallenen Offizier ins Gesicht getreten. Im Wiederaufnahmeverfahren hat er sodann bei seiner Vernehmung vom 14.2.1967 (Band XVI Bl.171) erklärt, der Angeklagte habe den am Tor abgelegten kranken Offizier auf die Schienbeine und in die Weichteile getreten. Der Offizier sei ins Revier gebracht worden und gestorben. Von der Misshandlung der Begleiter erwähnte er dort nichts. In der neuen Hauptverhandlung schliesslich hat der Zeuge wiederum bekundet, dass der Angeklagte zunächst auf die Begleiter des Offiziers eingeschlagen und sodann diesen in die Weichteile getreten habe. Der Offizier sei dann im Revier verstorben.
Die in diesen Bekundungen zutage getretenen Differenzen sind allerdings nicht so erheblich, dass deswegen die ganze Aussage des Zeugen unglaubhaft sein müsste, denn der Kern der Aussage mit der Schilderung der Misshandlung des kranken Offiziers, seiner Einlieferung in das Revier und seines Todes ist im wesentlichen immer gleich geblieben. Gewechselt haben nur die Angaben über die Misshandlung der Begleiter (im Wiederaufnahmeverfahren war davon überhaupt keine Rede) und zu der Reihenfolge der Misshandlungen. Dieser Wechsel ist bei dem einfach strukturierten Zeugen aber verständlich.

b) Entscheidend beeinträchtigt wurde die Glaubwürdigkeit des Zeugen Fri. hingegen dadurch, dass er dem Angeklagten sowohl im Wiederaufnahmeverfahren (Band XVI Bl.173) als auch in der 2.Hauptverhandlung den Tod eines Häftlings namens Paul Raschke angelastet hat, nachdem er zuvor bereits den Bunkerführer Sommer und die SS-Unterführer Roscher und Kenn dafür verantwortlich gemacht hatte.

Der am 7.9.1900 geborene Arbeiter Paul Raschke hatte sich seit dem 18.5.1938 als "ASR"--Häftling im KL Buchenwald befunden. Dort ist er am 13.3.1940 verstorben (angebliche Todesursache: akute Herzschwäche).

aa) Der Zeuge Fri. hatte bei seiner Vernehmung vom 24.1.1950 in der Strafsache gegen Ilse Koch [366] (StA Augsburg Ks 22/50) angegeben, dass Paul Raschke auf Veranlassung von Ilse Koch für 3 Wochen in den Bunker gekommen sei. Danach habe er - der Zeuge - mit Raschke vor dessen Überstellung in die Strafkompanie noch gesprochen. Dieser habe ihm erzählt, dass er zweimal über den Bock gegangen sei und auch sonst beim Oberscharführer (gemeint war Sommer) allerhand durchgemacht habe. Er habe insbesondere über Nierenschmerzen geklagt und gemeint, er werde wohl bald "eingehen". Einige Tage später sei er gestorben (a.a.O. Band VIII Bl.19).
bb) Diese Angaben hat der Zeuge Fri. bei seiner Vernehmung vom 14.9.1951 in der Strafsache gegen Martin Sommer (StA Bayreuth Ks 3/57 [367]) im wesentlichen wiederholt. Auch dort hat er Sommer als Täter bezeichnet. Nur gab er hier an, Raschkes Leiche bereits an dem Abend seiner Unterredung mit ihm im Leichenkeller gesehen zu haben (a.a.O. Band IX Bl.118 R).
cc) Am 1.7.1963 wurde der Zeuge Fri. in einem Sammelverfahren gegen verschiedene frühere SS-Angehörige des KL Buchenwald vom Kreisgericht Erfurt als Zeuge vernommen. Dort schilderte er, Paul Raschke sei vor seiner Einlieferung in den Bunker von den SS-Unterführern Roscher und Kenn zusammengeschlagen und - am Boden liegend - von Roscher laufend mit dem Stiefel in die Nierengegend getreten worden. Nach seiner Entlassung aus dem Arrest habe Raschke wie ein Greis ausgesehen und über Nierenschmerzen geklagt. Noch an demselben Abend sei er verstorben (StA Stuttgart 14 Js 5/65 gegen Roscher - Band I Bl.147).
dd) Bei seiner Vernehmung im Wiederaufnahmeverfahren in dieser Sache vom 14.2.1967 durch das Kreisgericht Weimar-Stadt hat der Zeuge Fri. den Tod des Häftlings Paul Raschke

[366] Siehe Lfd.Nr.262.

[367] Siehe Lfd.Nr.464.

erstmalig dem Angeklagten Hop. angelastet. Er behauptete, Hop. habe Raschke mit einem Haselnussstock die Nieren abgeschlagen (Band XVI Bl.173). Daran sei Raschke verstorben.
ee) Diese Beschuldigung hielt der Zeuge auch in der 2.Hauptverhandlung am 26.3.1971 aufrecht (Band XXII Bl.253 R). Dazu erklärte er, Hop. habe Raschke vor dem Arrestgebäude mit den Füssen immer wieder in die Weichteile gestossen.

Wenn der Zeuge Fri. aber über die Person des SS-Angehörigen, der den Häftling Paul Raschke zu Tode misshandelt haben soll, derartig wechselnde Angaben macht, muss auch im vorliegenden Fall G 4 bezweifelt werden, ob er den Angeklagten wirklich als Täter erkannt hat oder möglicherweise einer Erinnerungstäuschung zum Opfer gefallen ist. Jedenfalls reicht seine Aussage allein unter keinen Umständen zur Überführung des Angeklagten aus.

Der Angeklagte war deshalb von dem Vorwurf des versuchten Totschlags freizusprechen.

II. Strafzumessung

Aus den rechtskräftig gebliebenen Einzelstrafen des Schwurgerichtsurteils vom 18.4.1950 und der neu zu findenden Strafe im Fall B (Judenaktion vom 9.11.1939) war eine Gesamtstrafe zu bilden (§74 StGB).

1. Die rechtskräftigen Fälle

a) Das Schwurgericht hat in seinem Urteil vom 18.4.1950 nur für die in Abschnitt III G Nr.1-6 festgestellten Taten Einzelstrafen ausgeworfen. In den davon rechtskräftig gebliebenen Fällen hat es auf folgende Strafen erkannt (Band IX Bl.99):
Fall G 2: wegen Totschlags 9 Jahre Zuchthaus
Fall G 5: wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung 4 Jahre Gefängnis
Fall G 6: wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung 4 Jahre Gefängnis.

Gemäss Art.86 Abs.1 und 2 des 1.Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969 (BGBl. I S.645 ff.) - 1.StrRG - sind diese verschiedenen Strafen jeweils in Freiheitsstrafe umzurechnen. Dabei steht die Zuchthausstrafe von 9 Jahren einer Freiheitsstrafe von derselben Dauer gleich. Die Gefängnisstrafen waren gemäss §21 a.F. StGB in Zuchthausstrafen umzurechnen, weil diese vorherige Umrechnung in eine Zuchthausstrafe für den Angeklagten günstiger ist. Jeweils 4 Jahre Gefängnis stehen 2 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus und damit ebenfalls 2 Jahren und 8 Monaten Freiheitsstrafe gleich.

b) In den übrigen 79 Fällen - von 83 Straftaten, die für eine Gesamtstrafe Bedeutung haben - (A 2 b, A 2 b) aa), A 2 c und d, A 2 d) cc), E II g, h, l und m, E III 2-4, 8 und 10, F I a und b, F II a 1-32, F II b 1-5, F II c, F II d 1-12) hat das Schwurgericht in dem Urteil vom 18.4.1950 keine Einzelstrafen festgesetzt. Die Einzeltaten waren nämlich zusammengefasst worden in der sie aufnehmenden Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit. Der Bundesgerichtshof hat nach dem Wegfall der Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, die aufgrund einer Änderung der Rechtslage erfolgt ist, die Auffassung vertreten, dass die Verhängung von Einzelstrafen für die zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefassten Straftaten unterbleiben könne, da der Angeklagte durch diese Unterlassung nicht beschwert sei (vgl. Band X Bl.59 R).

Das Schwurgericht stand daher jetzt vor der Frage, ob die unterlassene Festsetzung von Einzelstrafen, die bei Wegfall der lebenslangen Freiheitsstrafe für die Bildung der Gesamtstrafe von Bedeutung sein könnte, nachgeholt werden konnte. Das war jedoch nicht zulässig. Zwar hat der 1.Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 22.9.1953 die

Auffassung vertreten, dass überhaupt keine richterliche Entscheidung vorliege, wenn der nach §74 a.F. StGB notwendige Ausspruch einer Einzelstrafe unterblieben sei. Deshalb stehe §358 Abs.2 StPO (Verbot der Schlechterstellung) der nachträglichen Festsetzung einer Einzelstrafe nicht entgegen, obwohl sich das Verbot der Schlechterstellung auch auf die Einzelstrafen, aus denen eine Gesamtstrafe gebildet werde, beziehe (BGHSt. 4/346). Dieser Rechtsgedanke ist im vorliegenden Fall aber nicht anwendbar. Während nämlich in dem vom BGH entschiedenen Fall der Eintritt der Rechtskraft durch die Revisionseinlegung gehemmt war und aufgrund der dort erhobenen allgemeinen Sachrüge das Urteil als ganzes der Überprüfung unterlag, ist das Urteil des Schwurgerichts vom 18.4.1950 mit der Revisionsentscheidung vom 20.12.1951 in Rechtskraft erwachsen und - soweit es die hier interessierenden 79 Fälle betrifft - auch rechtskräftig geblieben. Insoweit war es deshalb der Nachprüfung des Schwurgerichts auch hinsichtlich der Einzelstrafaussprüche entzogen. Genausowenig wie das im Wiederaufnahmeverfahren mit einzelnen der in einer Gesamtstrafe zusammengefassten Taten befasste Gericht eine Einzelstrafe in einem rechtskräftig gebliebenen Fall ändern darf, weil diese eine selbständige, der Rechtskraft fähige richterliche Entscheidung ist (vgl. dazu BGH 1/252, 254), kann es in diesen Fällen zur Sache selbst entscheiden. Das würde es aber tun, wenn es durch die Festsetzung einer Einzelstrafe einen Strafausspruch fällen würde. Deshalb kommt es hier, anders wie in dem vom BGH (a.a.O.) entschiedenen Fall, gar nicht darauf an, ob die nachträgliche Einzelstrafenbildung evtl. gegen das Verbot der Schlechterstellung nach §373 Abs.2 StPO verstossen würde. Diese Frage würde sich vielmehr erst dann stellen, wenn auch über die rechtskräftig gebliebenen Fälle in einer neuen Verhandlung entschieden werden müsste. Deshalb muss es bei dem Schuldspruch des Urteils vom 18.4.1950 sein Bewenden haben.

2. Strafzumessung im Fall B

a) Soweit der Angeklagte im Fall B wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden ist, bestimmt sich der Strafrahmen gemäss §2 Abs.2 StGB nach §§211, 49, 44 Abs.2, 14 Abs.2 a.F. StGB.
Während nach §49 Abs.2 n.F. StGB die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuchs geltenden Grundsätzen ermässigt werden kann, war das nach §49 Abs.2 a.F. StGB (geändert durch die Gewaltverbrecherverordnung vom 5.12.1939) zwingend vorgeschrieben. §49 Abs.2 a.F. StGB ist deshalb das mildeste Gesetz im Sinne des §2 Abs.2 Satz 2 StGB. Die Mindeststrafe für das versuchte Verbrechen ist, wenn die vollendete Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, Freiheitsstrafe nicht unter 3 Jahren (§44 Abs.2 alter und neuer Fassung StGB). Das Höchstmass der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 15 Jahre (§14 Abs.2 a.F. bzw. §18 Abs.2 n.F. StGB).
Der Strafrahmen für Beihilfe zum Mord liegt demnach zwischen 3 und 15 Jahren Freiheitsstrafe.

b) Das Schwurgericht stand vor der schwierigen Aufgabe, eine angemessene Strafe für eine Tat zu finden, die vor mehr als 30 Jahren begangen worden ist, als sowohl die Opfer als auch der Angeklagte unter einer Rechtsordnung lebten, die mit den Grundsätzen des heutigen Rechts wenig gemeinsam hat, und dabei dem jetzt 58-jährigen unter dem Eindruck einer 17-jährigen Untersuchungs- und Strafhaft gereiften Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Ein Absehen von Strafe nach §47 Abs.2 MStGB kam nicht in Betracht, weil der Unrechtsgehalt der scheusslichen Tat und die Schuld des daran beteiligten Angeklagten zu schwer wiegen.

Bei der Strafzumessung fiel erschwerend ins Gewicht, dass durch die von dem damaligen Lagerkommandanten Koch befohlene und von dem Angeklagten unterstützte Tat eine Vielzahl von Menschen ums Leben gekommen ist und dass diese Menschen mit dem Ausgangs-

punkt der Tat, dem Attentat auf Hitler im "Bürgerbräu-Keller", überhaupt nichts zu tun hatten. Die Tat wurde überdies bereits zu einer Zeit ausgeführt, als die "Endlösung der Judenfrage" noch nicht angeordnet worden war und in den Konzentrationslagern noch keine Massentötungen von Juden stattfanden. Zwar waren die Juden in den KL auch damals bereits erheblichen Misshandlungen ausgesetzt, jedoch war die Tötung einer Vielzahl von Häftlingen wie in diesem Fall im KL Buchenwald noch nicht vorgekommen.

Der Befehl zur Teilnahme an der Erschiessung der 21 Juden gab dem Angeklagten aber erneut Gelegenheit, seinen bedingungslosen Gehorsam unter Beweis zu stellen. Er tat, wie schon sein allgemeines Verhalten gegenüber den Häftlingen beweist, alles, um sein Geltungsbedürfnis zu befriedigen, bei seinen Vorgesetzten Anerkennung zu finden und dadurch beruflich voranzukommen. Das kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass er sich in zahlreichen Fällen ohne begründeten Anlass eigenmächtig zu schweren Misshandlungen von Häftlingen hinreissen liess. In der Teilnahme an der Judenaktion sah er nach der Überzeugung des Schwurgerichts eine weitere Möglichkeit, sich bei seinen Vorgesetzten in ein gutes Licht zu setzen.

Hingegen hat das Schwurgericht nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet, dass auch in der neuen Hauptverhandlung, insbesondere aufgrund des unbeherrschten Auftretens des Angeklagten gegenüber dem Gericht und einzelnen Zeugen, manchmal der Eindruck entstehen konnte, dass ihn die grauenhaften Vorgänge im KL Buchenwald immer noch nicht irgendwie innerlich tiefer berührt haben.

Andererseits hat das Gericht zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er - abgesehen von der Verurteilung durch das Spruchgericht Hamburg-Bergedorf wegen seiner Zugehörigkeit zur SS - bisher unbestraft geblieben ist und zur Tatzeit noch verhältnismässig jung war. Bereits im Alter von 19 Jahren ist er in die SS eingetreten, ohne in diesem Alter bei seiner Vorbildung erkennen zu können, welche politischen Ziele die Führer des NS-Regimes verfolgten und welche Anforderungen eines Tages seitens der SS auf ihn zukommen würden. Er wurde erst in der SS - und zwar insbesondere nach seinem Eintritt in die aktive SS im Jahre 1936 - eingehend mit dem Gedankengut des NS-Systems vertraut gemacht. Dort wurde er auch zu unbedingtem Gehorsam erzogen. Die einseitige politische Schulung, die strenge Disziplin in der SS und der von ihm verlangte bedingungslose Gehorsam gegenüber seinen Vorgesetzten machte ihn zu einem willkommenen Anhänger des NS-Regimes und zu einem willfährigen Untergebenen seiner Vorgesetzten. Dabei kam als für ihn besonders verhängnisvoll hinzu, dass er mit dem Lagerkommandanten Koch unter die Befehlsgewalt eines Mannes geraten ist, der wegen seiner Geltungssucht, Unnahbarkeit und Unberechenbarkeit sowohl von seinen Untergebenen als auch von den Häftlingen gefürchtet wurde und wegen seiner auf Rassenwahn gestützten Abneigung besonders unter den Juden zitternde Furcht verbreitete. Dieses schlechte Beispiel färbte auf den politisch einseitig eingestellten Angeklagten ab und liess ihn zu einem der gefürchtetsten SS-Unterführer des KL Buchenwald werden. Dazu mag zwar eine bei dem Angeklagten vorhandene Neigung zu Aggressivität und Brutalität beigetragen haben, jedoch bedurfte sie durch die politische Schulung, die ständige Unterrichtung über die Minderwertigkeit der in den KL einsitzenden Häftlinge und durch das schlechte Vorbild des Kommandanten Koch erst des auslösenden Moments. Nachdem es so weit gekommen war, besass der noch junge Angeklagte nicht mehr genug Widerstandskraft, um seiner Neigung erfolgreich widerstehen zu können. So ist es auch zu erklären, dass er - obwohl von niemand dazu gezwungen - widerspruchslos an der Ermordung der 21 Juden teilnahm.

Allerdings konnte nicht festgestellt werden, dass sich der Angeklagte bei der Tatausführung besonders hervorgetan oder selbst auf die 21 Juden geschossen hat. Sein Tatbeitrag hat sich demnach möglicherweise auf das Mitaussuchen und die Bewachung der 21 Juden beschränkt. Auch das hat sich zu seinen Gunsten auswirken können.

Insgesamt gesehen hat das Schwurgericht in diesem Fall eine Einzelstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe für schuldangemessen gehalten.

3. Gesamtstrafe

Aus dieser Einzelstrafe und den rechtskräftig gebliebenen Freiheitsstrafen in den Fällen G 2, 5 und 6 war unter Erhöhung der Einsatzstrafe von 9 Jahren Freiheitsstrafe im Fall G 2 eine Gesamtstrafe zu bilden (§74 StGB).

Dabei hat das Schwurgericht noch einmal die bereits aufgeführten Strafzumessungsgründe gewürdigt.

Erschwerend kam hinzu, dass der Angeklagte in weiteren 79 Fällen der Körperverletzung im Amt, z.T. in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Misshandlung Wehrloser und Nötigung im Amt sowie in einem weiteren Fall der schweren Körperverletzung im Amt für schuldig befunden worden ist. Auch wenn derartige Übergriffe durch die Angehörigen des Kommandanturstabes, insbesondere durch verschiedene Blockführer, keine Ausnahme waren, war dem Angeklagten doch bekannt, dass er zu derartigen eigenmächtigen Handlungen nicht befugt war. Er hatte nämlich bereits als Rottenführer u.a. eine "besondere Anweisung" unterschrieben, in welcher er bestätigte, dass ihm das Verbot, einen Häftling eigenmächtig anzugreifen oder zu bestrafen, bekannt sei, desgleichen die Tatsache, dass er sich widrigenfalls einer Körperverletzung bzw. Misshandlung schuldig mache (vgl. Sonderheft SS Band 2 Bl.309). In diesen 79 Fällen, die im Schuldspruch rechtskräftig sind, ist zwar auf keine Einzelstrafen erkannt worden. Gleichwohl mussten sie sich bei der Gesamtstrafenbildung straferhöhend auswirken. Sie zeigen nämlich, dass das Verbrechen im Fall B und die Straftaten in den Fällen G 2, 5 und 6 nur Teile des schlechten Gesamtverhaltens des Angeklagten den Häftlingen gegenüber waren.

Unter erneuter Abwägung aller für und wider den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Schwurgericht eine Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren für erforderlich und für angemessen gehalten, um die 83 z.T. sehr schwerwiegenden Straftaten des Angeklagten schuldangemessen zu sühnen.
Auf diese Strafe ist die vom 24.3.1949 bis zum 25.3.1966 verbüsste Untersuchungs- und Strafhaft angerechnet worden (§60 Abs.1 und StGB).

III. Freispruch und Entschädigung

In den Fällen A 2 d) aa) und bb), D, E II a-f, i und k, E III 1, 5-7 und 9, G 1, 3 und 4 des Urteils vom 18.4.1950 ist der Angeklagte freigesprochen worden. Zugleich ist die Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus aufgehoben und auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Freiheitsstrafe erkannt worden. Am 24.3.1949 ist der Angeklagte vorläufig festgenommen worden. Er hat sich seitdem aufgrund des Haftbefehls vom 25.3.1949 (Band I Bl.28) bis zur Verkündung des Revisionsurteils vom 20.12.1951 in Untersuchungshaft befunden. Bis zu der im Wiederaufnahmeverfahren angeordneten Unterbrechung der Strafvollstreckung am 25.3.1966 hat die Freiheitsentziehung demnach insgesamt 17 Jahre und 2 Tage gedauert.

Nach §1 Abs.1 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmassnahmen vom 8.3.1971 (BGBl. 1971 Teil I S.157) wird, wer durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, aus der Staatskasse entschädigt, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren fortfällt oder gemindert wird. Der Entschädigungsanspruch umfasst Vermögensschaden und Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (§7 a.a.O.). Über die Verpflichtung der Staatskasse ist im Urteil zu entscheiden (§8 a.a.O.). Dabei sind die Art und - gegebenenfalls - der Zeitraum der Strafverfolgungsmassnahme zu bezeichnen (§8 II a.a.O.).

Der Angeklagte ist über die nunmehr erkannte Freiheitsstrafe von 15 Jahren hinaus 2 Jahre und 2 Tage in Untersuchungs- und Strafhaft gewesen. Für diesen Zeitraum war deshalb die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse festzustellen.

IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte

In dem Urteil vom 18.4.1950 waren dem Angeklagten gemäss §32 a.F. StGB die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden. Da die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe entfallen ist, war die Nebenstrafe aufzuheben. §32 a.F. StGB ist durch das 1.StrRG aufgehoben worden. Eine erneute Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kam deshalb nicht in Betracht. Jedoch verliert nach §31 n.F. StGB, wer wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wird, für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen. Diese Nebenfolge tritt grundsätzlich kraft Gesetzes zugleich mit der Rechtskraft der Verurteilung ein. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn - wie hier - die Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgt, das vor dem 1.4.1970 begangen worden ist (Art.89 Abs.1 Satz 1 des 1.StrRG). Vielmehr soll das Gericht in diesen Fällen im Urteilsspruch dem Verurteilten für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit aberkennen, öffentliche Ämter zu bekleiden, wenn es nach bisherigem Recht auf Zuchthaus erkannt hätte (Art.89 Abs.1 Satz 2 des 1.StrRG). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Das Schwurgericht war davon ausgegangen, dass die Nebenfolge des §31 n.F. StGB, die nicht ausgeschlossen werden sollte, in jedem Fall kraft Gesetzes eintrete. Der nach Art.89 Abs.1 Satz 2 des 1.StrRG erforderliche Ausspruch ist versehentlich unterblieben. Der Angeklagte wird durch dieses Versehen des Schwurgerichts aber nicht beschwert.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung folgt aus §§465, 467, 473 Abs.5 StPO.

16 Ks 1/50 (2)

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

den früheren SS-Oberscharführer Otto Hop. [368], geboren am 15.1.1914 in Ragnit Kreis Tilsit, aus Sandbostel Kreis Bremervörde, seit dem 25.3.1949 in Untersuchungshaft,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit hat das Schwurgericht des Landgerichts in Stade auf die Hauptverhandlung vom 6.März 1950 - 18.April 1950 am 18.April 1950 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird verurteilt:
I. wegen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Kontrollratsgesetz Nr.10, Art.II 1c) in Tateinheit mit: Mord in drei Fällen (§211 a.F. StGB), versuchtem Morde in einem Falle (§211 a.F., 43 StGB), Totschlag in sechs Fällen (§212 a.F. StGB), gemeinschaftlichem Totschlag in einem Falle (§212 a.F., 47 StGB), versuchtem Totschlag in zwei Fällen (§§212 a.F., 43 StGB), gemeinschaftlichem versuchten Totschlag in drei Fällen (§§212 a.F., 43, 47 StGB) mit Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung Misshandlung Wehrloser, Nötigung im Amt, unzulässiger Strafvollstreckung (§§223a, 223b, 339, 340, 345, 73 StGB) zu lebenslänglichem Zuchthaus,
II. wegen Mordes in einem weiteren Falle (§211 n.F. StGB) zu lebenslangem Zuchthaus,
III. wegen Totschlags in zwei weiteren Fällen, in einem Falle gemeinschaftlich mit anderen (§§212 a.F., 47, 74 StGB), wegen versuchten Totschlags in zwei weiteren Fällen (§§212 a.F., 74 StGB) und wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt in zwei weiteren Fällen (§§340, 223a, 47, 73, 74 StGB) zu einer Gesamtstrafe von fünfzehn Jahren Zuchthaus.
IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten auf Lebensdauer aberkannt.
V. Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

GRÜNDE [369]

I. Das Konzentrationslager Buchenwald

Im Jahre 1933, nach der sogenannten "Machtübernahme", errichteten die Nationalsozialisten zur Ausschaltung ihnen unliebsamer Politiker eine Anzahl von Lagern, in denen die gefährlich erscheinenden Oppositionellen, in Schutz- und Vorbeugungshaft genommen, unterge-

[368] Zuerst rechtskräftig durch Urteil des BGH vom 20.12.1951, 4 StR 9/50, Lfd.Nr.766c, dann jedoch im Wiederaufnahmeverfahren durch Urteil des LG Stade vom 25.1.1972, 9 Ks 1/70, Lfd.Nr.766a aufgehoben soweit Hop. unter Nr.I des Urteils in den Fällen A 2 d) aa) und A 2 d) bb) wegen Totschlags, E II a) wegen Mordes in 2 Fällen, E II b) wegen versuchten Mordes, E II c), d), e), f) wegen Totschlags, E II i), k) wegen versuchten Totschlags, E III 1, 5, 6, 7, 9 wegen Körperverletzung im Amt, unter Nr.II des Urteils im Falle D wegen Mordes und unter Nr.III des Urteils in den Fällen G 1 wegen Totschlags, G 3 und G 4 wegen versuchten Totschlags verurteilt worden ist. In diesen Fällen wurde Hop. freigesprochen.

[369] Im Urteil fehlende Überschriften sind der dem Urteil beiliegenden Gliederung entnommen worden.

bracht wurden. In diese Lager - zunächst Dachau und Oranienburg und eine Anzahl kleiner und kleinster in allen grösseren Orten - wurden die auffälligen Gegner des NS-Regimes eingeliefert und darin kürzere oder längere Zeit, je nach dem Grade ihrer Bedeutung, die sie als Gegner des Nationalsozialismus für diesen hatten, festgehalten. Als dann der Reichsführer SS als Chef der Deutschen Polizei eingesetzt wurde, die Geheime Staatspolizei (Gestapo) und das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) gegründet und eingerichtet wurden, gewannen im Zuge der Tätigkeit dieser Institutionen die Konzentrationslager eine immer grössere Bedeutung. Ihre Belegung wurde immer stärker. Das NS-Regime dehnte nämlich den Kampf gegen die ausgesprochenen politischen Gegner auch auf die weltanschaulichen Feinde des Nationalsozialismus (z.B. Bibelforscher) aus. Darüber hinaus verwendete es die Lager zur Sicherstellung von Berufsverbrechern, Asozialen, Arbeitsscheuen und Juden. Hierbei wurden die Gruppen der Juden, der politischen und weltanschaulichen Gegner und die der kriminellen Berufsverbrecher und Asozialen mit den gleichen Methoden bekämpft und völlig gleich gewertet. Sie alle wurden als "Untermenschen" angesehen, deren härteste Behandlung als angebracht und deren Vernichtung als dem Staatswohl förderlich erklärt wurde. Das Anwachsen dieser Gruppen im Laufe der Jahre erforderte die Ausdehnung der bestehenden und die Gründung und Einrichtung neuer Lager, die in Aufbau und Organisation mehr oder minder den ursprünglichen oben namentlich bezeichneten Lagern glichen.
So wurde auch im Sommer 1937 auf dem etwa 14 km von Weimar gelegenen Ettersberg das Konzentrationslager "Buchenwald" errichtet. Nach Beendigung des ersten Bauabschnitts bestand es bereits aus den bis zu seiner Auflösung nach der Besetzung im April 1945 beibehaltenen, drei gegeneinander scharf abgegrenzten Bereichen: Schutzhaftlager, Kommandanturbereich und Truppenbereich.

Das Schutzhaftlager selbst diente der Unterbringung und - im beschränkten Umfange - dem Arbeitseinsatz der Häftlinge. Es war von Wachtürmen umgeben und eingedrahtet. Der Hauptzaun war elektrisch geladen. Am Haupttor zum Schutzhaftlager (Lagertor 1) befanden sich Diensträume des "Rapportführers", der "Blockführer vom Dienst" sowie das Arresthaus, der sogenannte Bunker. Davor lag innerhalb des Schutzhaftlagers der Appellplatz, an den sich bogenförmig die Blocks der Häftlinge anschlossen. Diese bestanden in ihren vorderen Reihen aus einstöckigen Holzbaracken, während die später errichteten hinteren Blocks zweistöckige Steinhäuser waren. In diesem Lager befanden sich schliesslich weiterhin die Häftlingsküche, das Häftlingsrevier, die Effektenkammer, Schaf- und Schweinestall sowie die Kläranlage. Die Belegung, die sich zunächst auf ungefähr ein- bis zweitausend Häftlinge belief, änderte sich laufend, erreichte bald die Zahl von zehn- und fünfzehntausend und betrug zeitweise über 20.000. Dem Schutzhaftlager angeschlossen und wie dieses bewacht war das Werkstättengelände (DAW), in dem sich Tischlerei, Schlosserei und andere handwerkliche Betriebe des Lagers befanden.
Der Kommandanturbereich - neben dem Schutzhaftlager gelegen - bestand aus Baracken, in denen sich die Diensträume des Kommandanten, der politischen Abteilung, der Verwaltung und der Fernsprechvermittlung, die Kantine, die Waffenkammer usw. befanden.
Die Verwaltung der Konzentrationslager und so auch des KL Buchenwald lag in Händen des "Inspekteurs für die KL", der dem Reichssicherheitshauptamt unterstand. Dieses stellte für die niederen Funktionen SS-Angehörige ein, die sich aus den SS-Totenkopfverbänden rekrutierten.
Auch die Bewachung wurde von SS-Totenkopfverbänden gestellt, die daher neben dem Schutzhaftlager und dem Kommandanturbereich einen eigenen Truppenbereich unterhielten, in dem sich die Kasernen befanden. Die SS-Truppe erhielt hier ihre militärische Ausbildung und wurde im übrigen zum Wachdienst für das Schutzhaftlager eingesetzt.
Da das KL unter Ausnutzung der Arbeitskräfte der Häftlinge ständig erweitert und ausgebaut wurde, stellte die SS-Truppe an Arbeitstagen für die Bewachung der ausserhalb des Schutzhaftlagers arbeitenden Häftlinge die "grosse Postenkette", die im Anschluss an das Schutzhaftlager den Kommandantur- und Truppenbereich umfasste und auch den nahe bei den SS-Kasernen gelegenen Steinbruch mit einschloss. An arbeitsfreien Tagen, an denen aus-

serhalb des Schutzhaftlagers nur im Kommandanturbereich Häftlinge als Heizer, Kalfaktoren, Leichenträger usw. tätig waren, zog lediglich die "kleine Postenkette" auf, die den Kommandanturbereich zu sichern hatte.

Für das Konzentrationslager verantwortlich war der Lagerkommandant. Das Schutzhaftlager selbst unterstand dem ihm unterstellten Lagerführer, den Arbeitsführer und Rapportführer unterstützten. Mit den Häftlingen selbst, die von Kapos (Vormännern), Blockältesten und Lagerältesten aus ihren eigenen Reihen geführt wurden, hatten die von der Kommandantur als Blockführer eingesetzten SS-Unterführer die engste Berührung. Die Blockführer waren für ein bis zwei ihnen zugeteilte Blocks verantwortlich. Sie hatten insbesondere bei den Morgen- und Abendappellen vor Beginn und nach Beendigung der Arbeitszeit die Verantwortung für die Stärke der einzelnen Blocks und deren Vollzähligkeit. Sie wurden im übrigen umschichtig als Blockführer vom Barackendienst, Blockführer vom Dienst und zur Arbeitskontrolle eingesetzt. Andere Aufgaben, wie Beaufsichtigung "ständiger Kommandos" und die Verwaltungsfunktionen innerhalb der Kommandantur: Politische Abteilung, innere Verwaltung, Personalverwaltung, Geld- und Effektenverwaltung, Postzensur, Fernschreib- und Fernsprechvermittlung, Waffenkammer, Wäscherei, Küche und anderes lagen gleichfalls verantwortlich in Händen von SS-Unterführern.

II. Werdegang des Angeklagten

Einige Monate nach der Gründung des KL Buchenwald kam der Angeklagte im November 1937 zu dem dort als Wachtruppe eingesetzten SS-Totenkopfverband.
Der Angeklagte, am 15.Januar 1914 in Ragnit (Ostpreussen) als Sohn von Arbeitereheleuten geboren, besuchte die Volksschule, war danach zunächst als Laufbursche, dann als Schlosserlehrling tätig und arbeitete anschliessend kurze Zeit in der Landwirtschaft. Im Jahre 1930 fand er Arbeit in einer Sperrholzfabrik in Ragnit. Er wurde jedoch im Jahre 1932 arbeitslos. Im Mai 1933 trat er der allgemeinen SS bei. Er folgte hierbei einem Wunsche seines Vaters, der für ihn durch die Mitgliedschaft in der SS erneut Arbeit erhoffte. Tatsächlich wurde der Angeklagte auch im Sommer 1933 wieder in der Sperrholzfabrik eingestellt. Der häufige Dienst in der allgemeinen SS will ihn bewogen haben, sich zum Militärdienst zu melden. Auf Grund seiner Bewerbung wurde er im April 1934 zu der damaligen Reichswehr und zwar zu einem Infanterieregiment einberufen. Der Angeklagte schied nach Ablauf seiner 1½-jährigen Dienstverpflichtung mit dem Dienstgrad eines Gefreiten im Herbst 1935 aus und war danach wieder arbeitslos.

Im Frühjahr 1936 legte ihm der Rechnungsführer seines SS-Sturmes in Ragnit den Eintritt in einen SS-Totenkopfverband nahe. Obwohl der Angeklagte nach seinen Angaben hierzu keine grosse Neigung hatte, bewarb er sich dennoch um Aufnahme, weil er in Ragnit neue Arbeit nicht finden konnte. Er wurde noch im März 1936 zum 2.SS-Totenkopfsturmbann nach Prettin bei Torgau einberufen. Hier befand sich auf der Lichtenburg ein Konzentrationslager. Der Angeklagte machte erneut eine infanteristische Ausbildung durch und hatte daneben Wachdienst, der ihn jedoch mit den Häftlingen kaum in Berührung brachte. Im Sommer 1937 kam er zur weiteren infanteristischen Ausbildung nach Frankenberg in Sachsen. Im November des gleichen Jahres wurde seine Einheit nach Buchenwald verlegt und dort in die neu aufgestellte 3.SS-Totenkopfstandarte eingegliedert.
Hier verrichtete der Angeklagte Exerzier- und Bereitschaftsdienst, Wachdienst auf dem Turm und in der Postenkette. Der Angeklagte, der nach seiner militärischen Ausbildung in der Reichswehr nun schon rund 18 Monate weitere militärische Ausbildung erhalten und das weltanschauliche Gedankengut der SS in sich aufgenommen hatte, fügte sich auch hier willig ein. Er nahm hier noch einmal an der sich in der Härte förmlich übersteigernden militärischen Ausbildung der SS teil, die in ihren Auswirkungen alle menschlichen Regungen unterdrückte und die Angehörigen dieser Truppe, meist junge Leute, insbesondere auch durch intensive Schulung über rassische und biologische Probleme zu unerbittlichen Vollstreckern

der höheren Orts erteilten Befehle oder erhobenen Forderungen machte. Der Angeklagte erlebte hier im Wachdienst auf den Wachtürmen, in der Postenkette und beim Arbeitsdienst der Häftlinge ausserhalb des Schutzhaftlagers am Beispiel der Kommandanturangehörigen, die vor ihm der gleichen Truppe angehört hatten und nun als Blockführer, Kommandoführer usw. im Schutzhaftlager Dienst taten, dass die Härte im Umgang mit den Häftlingen, die als Untermenschen gewertet wurden, weil sie kriminell vorbestraft, politisch oder weltanschaulich gegen den Nationalsozialismus eingestellt oder Juden waren, zu schnellerer Beförderung führte, während menschliche Schonung als Weichheit und Schwäche gebrandmarkt wurde. Seine mittelmässige Intelligenz, die Schulung im nationalsozialistischen Sinne und die nationalsozialistische Lehre (besonders in den Reihen der SS vom deutschen "Herrenmenschen") liessen ihn die von den höheren Dienststellen geforderte Einstellung umso williger annehmen, als er damals erst 23 Jahre alt war und - wohl vom Elternhaus her bedingt - als Endziel die bürgerliche Existenz des kleinen Beamten erstrebte; ein Ziel, das ihm am schnellsten und bequemsten erreichbar erschien, wenn er sich zum betont willigen Werkzeug im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben machte. Hinzu kam, dass er im Streben nach einer gesicherten Existenz im Lager häufig auf ihm geistig erheblich überlegene Häftlinge stiess, an denen er gern die dann offenbar bei ihm auftretenden Minderwertigkeitskomplexe abreagierte. Insbesondere war er fruchtbarster Boden für die NS-Rassenlehre. Darüber hinaus aber lernte er, dass Exzesse gegen Häftlinge von den Vorgesetzten nicht nur gedeckt, sondern sogar gutgeheissen wurden. Alle diese Umstände gaben seiner robusten, unkomplizierten Natur den seelischen Antrieb, seiner Einstellung gegenüber den "Untermenschen" hemmungslos nachzugeben.

So fiel denn der Angeklagte bereits als Wachposten in der Postenkette einzelnen Häftlingen unangenehm auf. Er behandelte Häftlinge, soweit er mit ihnen in Berührung kam, mit auffälliger Überheblichkeit und nutzte auch Gelegenheiten, um sie mit dem Gewehrkolben zu stossen. Darüberhinaus aber ist folgender Vorfall von besonderer Bedeutung: Beim Bau von Baracken im Winter 1937/38 war die Postenkette nicht regelmässig in gleicher Entfernung von der Baustelle eingesetzt. Sie war einmal weiter von ihr entfernt, einmal näher an sie herangeschoben. Ein Haufen Dachpappe, von dem regelmässig die zum Dachdecken erforderliche Menge durch einen bestimmten Häftling herangeholt wurde, lag zeitweilig innerhalb, zeitweilig kurz ausserhalb der Postenkette. Der zu dem Heranholen der Pappe von diesem Haufen bestimmte Häftling pflegte, auch wenn der Haufen dicht hinter der Postenkette lag, die Pappe unter Überschreitung der Postenkette zu holen, obwohl dieses streng verboten und im solchen Falle mit dem Gebrauch der Schusswaffe von Seiten des nächststehenden Postens zu rechnen war. Indessen pflegte dieses Überschreiten der Postenlinie stillschweigend geduldet zu werden, da für jeden in der Nähe befindlichen Posten offenbar war, dass diese Überschreitung die einzige Möglichkeit bot, das erforderliche Material zur Baustelle zu schaffen. Eines Tages jedoch wurde der Häftling auf dem Wege zum Dachpappenhaufen, der dieses Mal dicht hinter der Postenkette lag, erschossen. Der Schuss traf seinen rechten Oberarm und durchschlug seinen Oberkörper. Der linke Oberarm zeigte den Ausschuss. Der in der Richtung, aus der der Schuss gekommen sein musste, nächststehende Posten war der Angeklagte, der auch an die Leiche herantrat. Bei den anwesenden Häftlingen bestand kein Zweifel, dass er den tödlichen Schuss auf den Häftling abgegeben hatte. Eine Schuld des Angeklagten lässt sich hier nicht nachweisen, da einmal ihm die Übung des Häftlings, Dachpappe auch ausserhalb der Postenkette zu holen, möglicherweise nicht bekannt gewesen sein mag, zum anderen aber der strenge Befehl bestand, beim Überschreiten der Postenkette durch einen Häftling ohne Anruf sofort von der Schusswaffe Gebrauch zu machen. Durch diesen Vorfall wurde indessen der Angeklagte auch in weiteren Kreisen der Häftlinge bereits bekannt, als er noch als Wachposten innerhalb der Truppe eingesetzt war.

Im März 1938 wurde der Angeklagte von der Wachtruppe zum Kommandanturstab des KL Buchenwald versetzt und hier als Blockführer vorgesehen. Er selbst will sich um diese Versetzung nicht ausdrücklich bemüht haben. Das mag auch sein. Indessen sprechen die Lebens-

erfahrung und die allgemein bekannten militärähnlichen Verhältnisse in der SS dafür, dass die Vorgesetzten in ihm einen für die harten Aufgaben eines Blockführers besonders geeigneten Mann erkannt hatten, und dass aus diesem Grunde seine Betrauung mit einer solchen Dienststellung erfolgte, die nach dem Willen der höheren Dienststellen rücksichtslose Härte, Unerbittlichkeit und seelische Abgestumpftheit gegenüber den körperlichen und seelischen Leiden der Häftlinge erforderte.

Der Angeklagte, der damals den Dienstgrad eines Rottenführers innehatte, wurde zunächst einem dienstälteren Blockführer zugeteilt, um sich in diese Dienststellung einzuarbeiten. Im Mai 1938 wurde er sodann als Blockführer in selbständiger Stellung eingesetzt. Diese Tätigkeit übte er mindestens bis zum Sommer 1940 aus. Er führte die längste Zeit die Blocks 25 und 26, die mit sogenannten Asozialen und Arbeitsscheuen belegt waren. Diese Kategorie von Häftlingen trug als Kennzeichen einen schwarzen Winkel. Alle Häftlinge in Buchenwald führten zu ihrer Unterscheidung verschiedenfarbige Winkel. So waren die "Politischen" mit roten, die Berufsverbrecher (Sicherungsverwahrte) mit grünen, die Juden mit gelben und die Bibelforscher mit violetten Winkeln gekennzeichnet. Daneben gab es noch Abzeichen für Homosexuelle und Kombinationen verschiedener Kategorien. Neben seiner Tätigkeit in der Führung dieser beiden Blocks, wobei er auch vorübergehend andere Blockführer vertrat, war der Angeklagte zeitweise Führer eines ständigen Kommandos und machte im Rahmen der üblichen Verwendung der Blockführer Dienst als Blockführer vom Barackendienst, Blockführer vom Dienst, in der Arbeitskontrolle und ähnliches.

Im Sommer 1940 gelangte der Angeklagte nach vorübergehender Tätigkeit in der Wäscherei zur Fernsprechvermittlung, in der er im Vermittlungsdienst und als Fernschreiber eingesetzt war. Nachdem er im Herbst 1940 (Oktober/November) an einem Fernsprech- und Fernschreiblehrgang in Berlin teilgenommen hatte, wurde er am 31.3.1942 von dieser Dienststellung aus zum Konzentrationslager Stutthof bei Danzig versetzt, wo er die Fernsprech- und Fernschreibstelle aufbaute. Später war er als Leiter der Fernsprechstelle im KL Flossenbürg eingesetzt und wurde schliesslich von dort im Jahre 1944 zu einer SS-Nachrichtenabteilung ins Feld versetzt. Er nahm am Einsatz dieser Truppe im Ostfeldzuge teil und wurde im Jahre 1945 schwer verwundet. Er geriet in amerikanische Gefangenschaft, kam schliesslich in ein Lazarett nach Norddeutschland und wurde als früherer SS-Angehöriger interniert. Durch rechtskräftiges Urteil des Spruchgerichts Hamburg-Bergedorf vom 4.6.1948 (3 SpLs 286/48 - 9/248) ist er wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe ist durch die erlittene Internierungshaft für verbüsst erklärt worden. Nach der Entlassung aus der Internierungshaft ist der Angeklagte sodann am 25.3.1949 in Sandbostel, wo er sich bei seiner aus dem Osten vertriebenen Mutter aufhielt, festgenommen worden.

Der Angeklagte hat im Sommer 1939 mit der Friseuse Leni Ra. die Ehe geschlossen, aus der 3 Kinder hervorgegangen sind, von denen eins verstorben ist.

Als der Angeklagte seine Dienststellung im KL Buchenwald als Blockführer übernahm, war er Rottenführer. Er wurde am 1.1.1939 zum SS-Unterscharführer, am 1.1.1940 zum SS--Scharführer und am 1.1.1942 zum SS-Oberscharführer befördert.

III. Die Taten des Angeklagten

Dem Angeklagten wird von der Anklage zur Last gelegt, während seiner Tätigkeit im KL Buchenwald in den Jahren 1938 bis 1942 durch eine im einzelnen nicht mehr feststellbare Vielzahl von Handlungen sich des Mordes, des Totschlags, der Nötigung im Amt, der schweren bezw. gefährlichen Körperverletzung im Amt und der Misshandlung Wehrloser schuldig gemacht zu haben, und zwar soweit sich diese Handlungen gegen deutsche und

staatenlose Personen richteten, in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem Kontrollratsgesetz Nr.10.
Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat hierzu im einzelnen folgendes ergeben:

A. Judenaktion im November 1938

1) Einleitung

Im Sommer 1938 häuften sich die Einlieferungen von Juden im KL Buchenwald. Diese waren teils bereits früher aus rassischen oder politischen Gründen festgenommen und wurden nun vom KL Dachau aus überführt oder sie wurden im Laufe des Sommers im Rahmen des ständig heftiger werdenden Kampfes gegen sie über die Gestapo unmittelbar in Buchenwald eingeliefert. Diese Juden wurden zunächst mangels anderer Unterkunftsmöglichkeiten im Schafstall innerhalb des Schutzhaftlagers untergebracht. Später kamen sie in besonders für sie erstellte Baracken.
Am 7.11.1938 wurde in Paris der deutsche Botschaftsangehörige vom Rath durch einen Juden namens Grünspan ermordet. Die Nachricht hierüber löste in Deutschland eine heftige Propagandawelle gegen die Juden aus, als deren Folge es zu Misshandlungen und Tötungen von Juden von Seiten der SS und SA kam. Jüdische Geschäfte wurden geplündert und Synagogen in Brand gesetzt. Damit jedoch nicht genug. Auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgten in zahlreichen Städten Verhaftungen tausender von Juden, insbesondere wirtschaftlich gut gestellter, durch die Gestapo, durch SA und SS. Die festgenommenen Juden wurden durch die einzelnen Gestapoleitstellen in die grossen KL Dachau, Oranienburg und Buchenwald eingewiesen. Schon vor ihrer Einlieferung, bei ihrer Festnahme, auf den Sammelstellen und während der Überführung nach Buchenwald waren die Verhafteten schweren Misshandlungen und Drangsalierungen durch Angehörige der Gestapo, der Polizei und nationalsozialistischer Organisationen ausgesetzt.

2) Behandlung der Juden und Beteiligung des Angeklagten

Die Überführung nach Buchenwald erfolgte mittels LKW und mittels Eisenbahn. Die Eisenbahntransporte gingen bis Weimar. Von dort aus wurden LKW zum Transport eingesetzt.

a) Fussmarsch von Weimar nach Buchenwald

Nach den eigenen Angaben des Angeklagten erfolgte die Überführung eines grossen Judentransportes von Weimar nach Buchenwald im Fussmarsch. Hierzu waren alle im Lager und in der Truppe entbehrlichen SS-Angehörigen, auch der Angeklagte, als Sicherung neben der marschierenden Judenkolonne eingesetzt. Die Juden, durch Misshandlungen und Entbehrungen zum Teil der Erschöpfung nahe, zogen sich in der marschierenden Kolonne soweit auseinander, dass die SS-Sicherung in überschlagendem Einsatz erfolgen musste, weil die hierzu kommandierten Einheiten zur gleichzeitigen Sicherung des gesamten Weges nicht ausreichten. Auf diesem Marsch wurde ein grosser Teil der Juden durch die SS-Posten aufs schwerste misshandelt. Darüber hinaus aber wurde auch eine Anzahl von Juden auf dem Wege zum KL erschossen. Kurze Zeit danach befand sich der Angeklagte im Gespräch mit anderen SS-Unterscharführern. Hierbei wurde auch über die Geschehnisse bei diesem Marsch der Juden von Weimar nach Buchenwald gesprochen. Die Rede kam auch auf die Erschiessungen einzelner Juden durch die sichernden SS-Posten. Die Partner dieses Gesprächs rühmten sich, wieviel Juden der einzelne "umgelegt" habe. Hierbei erklärte auch der Angeklagte, dass er sein MP-Magazin leer geschossen habe.

b) Einlieferung am Lagertor

Die mit LKW am Lagertor eintreffenden Judentransporte wurden in diesen Tagen regelmässig von den im Lager Diensttuenden und den im Verwaltungsdienst beschäftigten SS-Unterführern, soweit sie an ihren Arbeitsstellen abkömmlich waren, empfangen. Die Juden wurden meist von dem sie begleitenden Transportkommando, das aus Polizei-, SS- oder SA-Angehörigen bestand, mit rohen Schlägen von dem LKW heruntergetrieben. Schon hier gab es einzelne Juden, die infolge der unterwegs erlittenen Misshandlungen im Zusammenhang mit der körperlichen Erschöpfung und der seelischen Aufregung verstorben waren und tot eingeliefert wurden. Andere waren schwer verletzt und konnten nur mit Hilfe ihrer Leidensgenossen gehen. Die ankommenden Juden wurden nun nach den Anordnungen des Rapportführers gesammelt und dann durch das Lagertor durchgeschleust. Es lag auf der Hand, dass diese Menschen durch den einschneidenden Eingriff ihrer Verhaftung, durch die rohen Misshandlungen, die unzureichende Ernährung und die bevorstehende Einlieferung in ein KL sich in einem Zustand hochgradiger Erregung befanden, und dass eine geordnete Aufstellung der Ankommenden umso weniger möglich war, als es sich bei ihnen durchweg um Menschen handelte, die militärähnliche Disziplin nicht kannten und denen solche Formen auch nicht lagen. So wurden dann die neuen Häftlinge wie eine Herde durch das Lagertor getrieben. Hierbei schlugen die SS-Unterführer des Lagers und der Kommandantur mit Stöcken, Knüppeln und anderen Werkzeugen wahllos auf die durcheinander wimmelnden Juden ein, die manchmal bis zu 1000 Mann zählten. Um diesen Schlägen zu entgehen, drängte der Haufen nach dem Durchgang des Tors, bei dem manchmal nur die schmale Schlupfpforte als Durchlass geöffnet war. Mancher der in diesem Gedränge und Geschiebe befindlichen Juden fiel, - sei es vor Erschöpfung, sei es von den wahllosen Schlägen der SS-Unterscharführer -, geriet unter die Füsse der aus Furcht vor Schlägen und in hochgradiger Erregung Nachdrängenden und wurde so von seinen eigenen Leidensgenossen tot getreten, soweit nicht Erschöpfung oder tödliche Schläge mit den Werkzeugen der SS-Unterführer seinen Tod herbeiführten. Unmittelbar hinter dem Lagertor innerhalb des Schutzhaftlagers hielten sich gleichfalls SS--Unterführer auf, welche die durchgeschleusten Juden mit weiteren Schlägen empfingen und sie durch ein von ihnen gebildetes Spalier mit wahllosen Knüppelhieben in Richtung Appellplatz trieben. Einzelne SS-Unterführer zogen auch ihre Pistole und gaben Schüsse ab, wodurch die Erregung und das Gedränge naturgemäss noch mehr erhöht wurden und weitere Opfer forderten. Auch der Angeklagte, der damals schon als Blockführer im Lager eingesetzt war, beteiligte sich, mit einem Knüppel bewaffnet, bei diesem "Eintreiben" der Juden sowohl vor dem Lagertor I als auch hinter dem Lagertor, indem er gleich den anderen wahllos mit einem Knüppel auf die Juden einschlug. Auch er zog hinter dem Lagertor seine Pistole und gab Schüsse ab.

aa) Fall des Pour-le-merite-Trägers Wolff

Unter den Juden, die in diesen Tagen so in das KL Buchenwald eingeliefert wurden, befand sich bei einem der Transporte auch der aus dem 1.Weltkriege bekannte ehemalige Obltn. Wolff, der als Fliegeroffizier der Jagdstaffel Richthofen angehört hatte und Träger der damals höchsten deutschen Tapferkeitsauszeichnung, des Ordens Pour le mérite, war. Als Wolff nach den erlittenen Misshandlungen und Drangsalierungen den Schlägen vor dem Lagertor entronnen, das Tor passiert hatte und hier erneut von der knüppelnden Menge der SS-Unterführer bedroht riss er sich das Hemd auf, unter dem er auf der Brust seinen Orden trug. Er rief, dass er deutscher Offizier gewesen sei und den Pour le mérite trage. Der damalige Schutzhaftlagerführer Rödl bemerkte dieses und griff ein. Er nahm Wolff beiseite, um ihn weiteren Misshandlungen zu entziehen, führte ihn seitlich zu einem der vergitterten Fenster des Arresthauses und liess ihn dort mit einem Handgelenk an die Gitterstäbe fesseln, wohl nur um sein Entweichen zu verhindern und weitere Misshandlungen ihm gegenüber zu unterbinden. Der Angeklagte Hop. bemerkte den ans Gitter gefesselten Juden, ging zu ihm hin und schnauzte ihn nach einer kurzen Frage an: "Willst Du Judendrecksau wohl stramm

stehen?" indem er ihm gleichzeitig mit der Faust zwei heftige Schläge ins Gesicht versetzte, so dass Wolff aus Nase und Mund blutete.

c) Auf dem Appellplatz

Die Juden wurden nach dem Eintreiben durch das Lagertor innerhalb des Schutzhaftlagers zunächst auf dem Appellplatz gesammelt. Die unerwartete Einlieferung von rund 10-12000 Menschen binnen weniger Tage brachte es mit sich, dass sie vorerst nicht untergebracht werden konnten, bis einige Baracken für sie aufgebaut waren. Indessen machte die Lagerleitung nicht viel Umstände mit ihnen. Die Menge der Juden musste auf dem Appellplatz die nächsten Tage und Nächte verbringen. Die Juden standen, sassen oder lagen hier dicht gedrängt, erhielten keine Verpflegung und kein Wasser und durften den Appellplatz nicht verlassen, sei es auch nur, um ihre Notdurft zu verrichten. Die Auswirkungen dieser Behandlung waren furchtbar. Allgemeine Erschöpfung, Hunger und Durst, die Ungewissheit des ihnen drohenden Schicksals, die Unbilden der Witterung, alles dieses brachte den grössten Teil dieser Menschen, die keinerlei Abhärtung und Strapazen gewöhnt waren, dem Wahnsinn nahe. Es kam zu turbulenten Szenen. Die allgemeine Ordnung löste sich auf. Hier bot sich für die Blockführer des Lagers wieder Gelegenheit, in der ihnen eigenen Art "ordnend" einzugreifen. Gelegentlich vorübergehende Blockführer gingen in den Haufen der durcheinander wimmelnden Juden hinein und schlugen mit Knüppeln auf sie ein. Auch der Angeklagte beteiligte sich hieran, wobei er auch gelegentlich mit Füssen trat. Als er einmal, zusammen mit dem Blockführer Zöllner, beide mit Knüppeln bewaffnet, an dem Appellplatz vorüberkam, bemerkte er, dass ungefähr 10-20 Juden sich um einen Eimer mit Wasser drängten. Sie waren alle offenbar sehr durstig und wollten jeder so schnell als möglich trinken. Der Häftling Klu., der in der Nähe des Appellplatzes einen Trecker ausprobierte, hatte ihnen einen Eimer mit Wasser hingestellt, den er unter dem Vorgeben, ihn für eine Probe des Treckermotors dringend zu gebrauchen, beschafft hatte. Als der Angeklagte und Zöllner nun das Gedränge der Juden um den Eimer mit Wasser bemerkten, eilten sie hinzu. Beide schlugen mit ihren Knüppeln roh und wahllos auf die sich drängenden, zum Teil erschöpften Juden ein. Der Angeklagte nahm dann den Eimer und stülpte ihn über den ihm zunächst stehenden Juden aus. Ein Teil der von dem Angeklagten und Zöllner so schwer misshandelten blieb auf dem Platz liegen. Was aus ihnen weiterhin wurde, hat sich nicht feststellen lassen.

d) Sonderlager

Während die 10-12000 Juden auf dem Appellplatz kampierten, wurden auf Anordnung der Lagerleitung beschleunigt 5 Baracken an dem rechten Flügel der Blockreihe erstellt (Block 1a bis 5a), um so für die eingelieferten Juden ein Sonderlager zu schaffen. Dieses wurde mit einem besonderen Zaun eingedrahtet, weil die Juden noch in eigener Kleidung waren, ihre Wertsachen und ihr Geld noch bei sich hatten und daher tunlichst von den anderen Häftlingen getrennt gehalten werden mussten, und zwar umso mehr, als ein Teil von ihnen nach politischer Überprüfung oder für eine beabsichtigte Auswanderung bald wieder freigelassen werden sollte. Die notdürftig erstellten Baracken boten jede bei enger Belegung etwa 400 Menschen Platz. Indessen wurden auf Anordnung der Kommandantur in jede rund 2000 Juden hineingepfercht. Die Überbelegung führte zu einem übermässigen Druck von innen auf die Seitenwände, so dass diese gestützt werden mussten. Die Latrinen für dieses Sonderlager mussten erst besonders gebaut werden. Bis zu ihrer Fertigstellung bestand für die Barackeninsassen auch weiterhin keinerlei Möglichkeit, einigermassen menschenwürdig die Notdurft zu verrichten.

Unter diesen Verhältnissen war daher auch hier in dem Sonderlager für die Juden eine allgemeine Ordnung zunächst unmöglich. Auch hier wirkten die SS-Unterführer des Lagers mehr oder minder nach ihrem eigenen Belieben auf "Ordnung" in ihrem Sinne. Zwischen

den Baracken hielten sie sich auf, da deren Betreten mit Rücksicht auf die hineingedrängten Judenmassen unmöglich war, und prügelten auf die Insassen des Lagers, soweit diese ihnen irgendwie auffielen, ein und zwar mit Knüppeln und Stöcken. Auch hieran beteiligte sich mehrfach der Angeklagte.

aa) Mord an der Baracke
Als ein Häftlingskommando im Sonderlager dabei war, eine der Baracken, die auseinanderzubrechen drohte, zu stützen, hielt sich der Angeklagte mit dem Blockführer Adam und einem weiteren SS-Unterführer zwischen den Baracken 1a bis 5a auf. Alle drei waren mit Knüppeln bewaffnet. Als ihnen zwei Juden entgegenkamen, stürzten sie sich auf diese. Während Adam und der andere SS-Angehörige gegen einen der Juden vorgingen, prügelte der Angeklagte den anderen mit heftigen Schlägen auf Kopf und Körper, so dass der Jude niederfiel. Dann trat er mit seinen Füssen, die in schweren Stiefeln steckten, auf dem Liegenden eine ganze Zeit herum. Der Jude rührte sich schliesslich nicht mehr. Er war tot und wurde zunächst liegen gelassen. Kurze Zeit darauf wurde das in Buchenwald aus Häftlingen zusammengesetzte sogenannte Leichenträgerkommando gerufen, das die Leiche abtransportierte.

bb) Mord beim Essenempfang der Juden
Als der Angeklagte sich während dieser Tage wieder einmal im Sonderlager der Juden aufhielt, brachte gerade eine Trägerkolonne Essen für die seit Tagen ohne Verpflegung gebliebenen Juden. Diese stürzten sich, von Hunger getrieben, auf die Träger, um schnell Essen zu erhalten. Der Angeklagte schlug heftig mit einem Knüppel auf einen sich an den Kessel mit Essen drängenden Juden ein. Er schlug ihn mehrmals auf den Kopf, so dass der erschöpfte Jude umfiel und infolge der Schläge verstarb. Hop. befahl dann, das Essen wieder aus dem Sonderlager zu schaffen. Der getötete Jude wurde später von Leichenträgern weggeschafft.

cc) Hetzen von gefesselten Juden um einen Baum
Infolge der Drangsalierungen, Misshandlungen, Quälereien und Aufregungen geriet eine Anzahl der eingelieferten Juden in einen Zustand, der ihre geistigen Kräfte trübte und sie einem Schock aussetzte, in welchem sie nicht mehr Herr ihrer Sinne waren. Sie steigerten naturgemäss durch ihr ungeordnetes Wesen die bereits vorhandene Unordnung und Aufregung im Sonderlager. Einzelne der Juden brachen aus dem Lager aus und stürzten sich in den elektrisch geladenen Hauptzaun, in welchem sie durch den elektrischen Strom getötet wurden. Hier nun griffen die Blockführer des Lagers mit einer neuen Methode ein. Sie liessen einen Teil der nicht zurechnungsfähigen Juden mit aus dem Arresthaus geholten Handschellen aneinander fesseln und im Ring um einen Baum vor dem Sonderlager stehen. Als später einige Blockführer, darunter auch der Angeklagte, an diesen Juden vorbeikamen, hetzten und trieben sie dieselben mit Stöcken um den Baum. Abgehetzte und Zusammenbrechende wurden geprügelt, bis sie endgültig ohnmächtig liegen blieben. Auch hierbei beteiligte sich der Angeklagte besonders aktiv, wobei sein Schreien und Brüllen besonders auffiel.

3) Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte gibt zu, dass er bei dem Fussmarsch der Juden von Weimar nach Buchenwald auch als Sicherungsposten eingesetzt gewesen ist. Nach seinen eigenen Angaben ist auch eine Anzahl von Juden bei diesem Marsch erschossen worden. Er bestreitet jedoch, dass er selbst sich an Erschiessungen beteiligt und ein Gespräch geführt habe, in dem er sich der Beteiligung an diesen Erschiessungen gebrüstet habe.
Der Angeklagte bestreitet, sich an Misshandlungen der Juden beim Eintreiben ins Lager beteiligt und den ehemaligen Obltn. Wolff ins Gesicht geschlagen zu haben. Schliesslich leugnet er auch, auf dem Appellplatz und im Sonderlager Juden misshandelt oder gar erschlagen zu haben. Das Sonderlager der Juden will er niemals betreten haben, weil dort nur die für die dort anfallenden Aufgaben ausdrücklich bestimmten SS-Unterführer Zutritt gehabt

hätten. Den Vorgang der gefesselten Juden am Baum vor dem Sonderlager bezeichnet er als Hirngespinst der Zeugen.
Der Angeklagte gibt, dieses gilt für die gesamten ihm zur Last gelegten Taten, lediglich zu, hin und wieder bei Ordnungswidrigkeiten eines der Häftlinge dem Schuldigen eine Ohrfeige oder Backpfeife verabfolgt zu haben, um auf diese Weise das Vergehen zu rügen und andererseits den Schuldigen vor einer Meldung und Bestrafung durch den Kommandanten, die erheblich einschneidender gewesen wäre, zu bewahren. Er habe nur einmal versehentlich einen Häftling beim Morgenappell so unglücklich getroffen, dass dieser umgefallen und liegen geblieben sei. Er selbst sei hierüber sehr erschreckt gewesen und habe sich darum bemüht, dass der Häftling in sitzende Stellung gebracht worden sei. Er habe sich schliesslich davon überzeugt, dass der Häftling keinen ernsthaften Schaden genommen hatte.
Der Angeklagte behauptet, soweit er in diesem Verfahren durch Bekundungen von Häftlingen belastet wurde, seien die Aussagen derselben unwahr. Er sei - wie alle SS-Leute - lediglich ein Opfer der Rache und des Hasses der Häftlinge, die jahrelang im KL hätten sein müssen. Ein grosser Teil der Zeugen kenne ihn gar nicht von Person, sondern belaste ihn nur, weil er Blockführer in Buchenwald gewesen sei. Die Aussagen der Häftlinge seien im übrigen von einer Zentralstelle her gelenkt.

4) Beweiswürdigung

Diese Einlassung hat das Schwurgericht dem Angeklagten nicht abnehmen können. Schon seine eigenen Angaben in diesem Verfahren müssen, was ihre Glaubhaftigkeit anlangt, vorsichtig und kritisch gewertet werden.
Es ist nach der Kapitulation allgemein bekannt geworden, dass die allgemeine Behandlung der Häftlinge in den KL erheblich härter und unerbittlicher war, als der Angeklagte sein eigenes Verhalten darstellt. Wenn er so menschenfreundlich gewesen wäre wie er es von sich behauptet, wäre es unmöglich, dass er den meisten der vernommenen Häftlinge als einer der übelsten Schläger nach so langer Zeit noch genau in Erinnerung ist. Selbst SS-Angehörige gaben zu erkennen, dass der Angeklagte als übler Schläger galt, dem man besser aus dem Wege ging. Ein Teil der Häftlinge wurde gleich bei der Einlieferung in das KL vor den übelsten SS-Unterführern, darunter auch vor dem Angeklagten gewarnt.

Gegen die Glaubwürdigkeit des Angeklagten und für seine Neigung, sich durch Verschleierungen und Unwahrhaftigkeiten der Verantwortung zu entziehen, sprechen aber auch folgende Tatsachen:
Seine Angaben im Spruchgerichtsverfahren, dessen Akten Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen sind, haben dahin gelautet, dass er erst 1938 über die Heimwehr Danzig zur Waffen-SS gelangt und von der Truppe aus als Fernschreiber nur in der Zeit von 1940 bis 1942 in Buchenwald gewesen sei. Dass er im KL Dienst getan habe, ist von dem Angeklagten damals nicht angegeben, vielmehr mit Unwahrheiten verschleiert worden. Auch in jenem Verfahren hat er seine Unwahrheiten als wahr beteuert, um, wie er jetzt sagt, sich zu entlasten. Auch die Auszeichnung mit dem KVK hat er damals verschwiegen, um sich nicht zu belasten. Er habe sich zur Front gemeldet, sei jedoch dafür mit 5 Tagen Arrest bestraft worden, sagte er dort. Jetzt gibt er an, er habe 5 Tage Arrest wegen Urlaubsüberschreitung erhalten, eine Angabe, die durch die Fotokopie der Dokumentenzentrale als richtig bestätigt worden ist. Der Angeklagte mag von seinem Standpunkt aus gesehen allen Grund gehabt haben, im Spruchgerichtsverfahren falsche Angaben zu machen, um mit einer milden Strafe davon zu kommen. Er hat aber auch in diesem Verfahren unter der Beteuerung, dass er nur die Wahrheit sage, während der Ermittlungen offensichtlich die Unwahrheit gesagt, indem er nämlich jede Beteiligung an dem Vollzug der Prügelstrafe und jede Kenntnis vom Vollzug des Baumbindens (worauf später einzugehen sein wird) in Abrede gestellt und sich erst in der Hauptverhandlung zu Teilgeständnissen hierüber entschlossen hat. So musste denn das Schwurgericht den Einlassungen des Angeklagten angesichts dieser offenbaren Lügen mit Skepsis und besonderer Vorsicht begegnen.

Seinen Angaben stehen die der Zeugen gegenüber, die als Häftlinge im KL Buchenwald Jahre verbracht haben. Was nun deren Kenntnis der Person des Angeklagten anlangt, so hat die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt, dass er den meisten der Häftlinge, die als Zeugen vernommen worden sind, nicht nur nach seinem Namen, sondern auch nach seiner Person bekannt ist. Der Angeklagte, innerhalb des Sitzungssaals unter die Geschworenen oder die Pressevertreter gesetzt oder am Tisch der Wachtmeister untergebracht, wurde von den meisten der in den ersten Tagen der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen trotz eines Zeitablaufs von 10 bis 12 Jahren und eines dadurch bedingten veränderten Aussehens ohne Zögern wiedererkannt. Er selbst hat auf weitere Versuche in dieser Richtung für die Feststellung der Identität seiner Person verzichtet, nachdem ihn 22 von 26 vernommenen Zeugen sofort wieder erkannt hatten.

Im übrigen hatte das Schwurgericht bei der Würdigung und Wertung der Zeugenaussagen allgemein für dieses Verfahren folgendes zu berücksichtigen:

Die Zeugen hatten selbst erlebte Geschehnisse wiederzugeben, die 10 bis 12 Jahre zurückliegen. Die Erlebnisse haben sich ereignet, als sie selbst, der Freiheit beraubt, im KL in der Gefangenschaft waren, die sich bei einzelnen Zeugen auf einen Zeitraum bis zu fast 8 Jahren allein im KL Buchenwald belief. Dass hierbei zeitliche Abweichungen bei den einzelnen Aussagen auftreten, ist nicht verwunderlich. In jeder langjährigen Haft, in der sich Tag an Tag eintönig aneinanderreiht, spielen Zeitabschnitte wie Woche, Monat, Jahr keine wesentliche Rolle. Die Jahreszeiten mit ihren markanten einschneidenden Eigenschaften (Kälte und Hitze) bieten schon eher Merkpunkte, wobei allerdings nach der Lebenserfahrung Frühling und Herbst wegen der gleichen Witterungserscheinungen (kühl und nass) häufig verwechselt werden. So konnte, auch wenn besondere Ereignisse wie Kriegsbeginn, Beginn des Russlandfeldzuges, Merkpunkte darstellen, eine zeitlich genaue Erinnerung der Zeugen nicht erwartet werden.

Eine vorsichtige Wertung erforderten die Aussagen der Zeugen, die Kenntnis von einschlägigen Veröffentlichungen über das KL Buchenwald hatten. Lektüre über Erlebtes frischt das Gedächtnis auf. Es ist jedoch dann nach langem Zeitablauf auch bei angestrengten Bemühungen um die Wahrheit zuweilen schwierig zu unterscheiden, ob eine Erinnerung sich auf ein eigenes Erlebnis stützt oder im Rahmen ähnlicher Geschehnisse durch Lektüre erwachsen ist. Hierbei ist auch die ungeheure Vielzahl der Erlebnisse, die die Zeugen während ihres KL--Aufenthalts gehabt haben, nicht ohne Bedeutung. Ein einmaliges einschneidendes Erlebnis bleibt Jahre und vielleicht Jahrzehnte frisch und plastisch in der Erinnerung eingeprägt. Das tägliche, ja stündliche Erleben solcher Geschehnisse, die sich jahrelang fortsetzten und die in der Atmosphäre des KL Buchenwald und bei der Mentalität der Häftlinge diese zwangen, sich aus Selbsterhaltungstrieb als Beobachter und Zeugen solcher Vorgänge tunlichst auszuschalten, kann das Erinnerungsvermögen zum Erlahmen bringen und Erinnerungsfehler herbeiführen. Hierzu kommt, dass ein Teil der Zeugen nach ihren eigenen Angaben sich ganz bewusst seit der Wiedererlangung der Freiheit darauf eingestellt hat, alle Erinnerungen an das KL auszulöschen. Soweit nach alledem Widersprüche in den Aussagen der Zeugen zutage getreten sind, die im übrigen zeigen, dass von einer Lenkung ihrer Aussagen durch eine Zentralstelle keine Rede sein kann, sind deren Gründe berücksichtigt worden.

Eine zutreffende Würdigung der Zeugenaussagen konnte aber auch nur erfolgen, wenn die verschiedenen Formen des Erinnerungsvermögens berücksichtigt wurden. So verbinden Zeugen mit dem Namen Hop. bestimmte Geschehnisse und eigene Beobachtungen, ohne dass sie den Angeklagten bei einer Gegenüberstellung nach so langer Zeit mit Gewissheit wiedererkennen, während andererseits Zeugen erst bei der Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Ereignisse vor ihrem geistigen Auge zum Abrollen bringen, die sie mit dem Angeklagten erlebt haben.

Schliesslich war zu beachten, inwieweit die Aussagen der Zeugen durch Hass- und Rachegefühle gegenüber dem Angeklagten als früheren SS-Unterführer im KL geleitet sein konnten. Das Schwurgericht hat eine derartige Einstellung nur bei einem verschwindend kleinen Teil der Zeugen feststellen können und die Aussagen dieser Zeugen unverwertet gelassen. Angesichts der Behandlung der Häftlinge im KL Buchenwald ist es auffallend, wie nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren, insbesondere bei den aus politischen und rassischen Gründen Verfolgten leidenschaftslose und sachliche Aussagen erfolgten, die deutlich zeigen, dass diese Zeugen Abstand von ihren Erlebnissen genommen und das innere Gleichgewicht mindestens soweit wieder gefunden haben, um frei von persönlichen Gefühlen nur der Wahrheit zu dienen. Dieses zeigte sich insbesondere deutlich darin, dass ein Teil der Zeugen auch SS--Blockführer namhaft gemacht hat, die in der Behandlung der Häftlinge und in ihrem Wesen menschlich wohltuend erheblich von anderen abstachen.

In Berücksichtigung dieser für dieses Verfahren allgemein gültigen Tatsachen und Umstände ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kein Zweifel, dass der Angeklagte sich so, wie oben im Sachverhalt dargestellt, an der Judenaktion im November 1938 beteiligt hat.

Dass der Angeklagte sich beim Eintreiben der Juden in das Schutzhaftlager mit einem Knüppel schlagend beteiligt hat, haben glaubwürdig und zum Teil eidlich u.a. die Zeugen Bla., Hol., Grü., Egl., Wil., Scb., Bor., Sci. und Tic. bekundet. Die durch ihn erfolgte Misshandlung des ehemaligen Pour le mérite-Trägers Wolff ist durch die eidliche Aussage des Zeugen Schm. erwiesen. Seine Beteiligung beim Prügeln der Juden auf dem Appellplatz ist u.a. eidlich von den Zeugen Min. und Bor., seine Misshandlung der Juden im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit dem Blockführer Zöllner eidlich durch den Zeugen Klu. bestätigt worden. Zwar hat der Zeuge Hac. [370], früher Adjutant des Lagers Buchenwald, der wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt geblieben ist, bestätigt, dass für den Dienst im Juden-Sonderlager bestimmte Blockführer eingeteilt gewesen seien; indessen hat dieser Zeuge die Möglichkeit, dass auch andere SS-Unterführer sich zeitweise im Sonderlager aufgehalten haben, ausdrücklich eingeräumt. Dass der Angeklagte das Juden-Sonderlager betreten und dort Juden Knüppelschläge verabfolgt hat, haben u.a. die Zeugen Min., Ste., Schm., Dob. und Grü. glaubhaft und zum Teil eidlich bestätigt. Schliesslich sind die weiteren Taten des Angeklagten in dem Sonderlager - die Tötung von 2 Juden - durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Hol. und Bob. erwiesen.
Dass der Angeklagte sich beim Treiben und Prügeln der unter Schockwirkung stehenden gefesselten Juden um einen Baum beteiligt hat, haben u.a. die Zeugen Grü., Lee., Schm., Ha., Jel., Ros. und Pos. glaubhaft, zum Teil eidlich, bekundet. Auch der frühere Bunkerführer (Arrestverwalter des KL Buchenwald), der frühere SS-Oberscharführer Sommer [371], der als Mittäter unbeeidigt geblieben ist, hat als Zeuge bestätigt, dass damals von seiner Arrestanstalt Handfesseln für die Fesselung erregter Juden ausgegeben, dass diese Juden um einen Baum, einer an den anderen gefesselt, gestellt worden sind, um den Baum herumgelaufen und möglicherweise von Blockführern verprügelt worden sind.

5) Rechtliche Würdigung

Bei der rechtlichen Würdigung des insoweit festgestellten und des weiterhin noch festzustellenden Verhaltens des Angeklagten, soweit es Misshandlungen von Häftlingen anlangt, war zunächst zu prüfen, ob der Angeklagte in seiner Dienststellung als SS-Unterführer im KL Buchenwald als Beamter im Sinne des Strafgesetzes (§359 StGB) anzusehen ist. Diese Frage war zu bejahen.

[370] Siehe Lfd.Nr.869.

[371] Siehe Lfd.Nr.464.

Der Angeklagte war, nachdem er sich freiwillig zum SS-Totenkopfverband gemeldet, dort Truppendienst gemacht hatte und sodann zur Verwaltung des KL abgestellt worden war, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden öffentlichrechtlichen Akt zu Dienstverrichtungen berufen, die aus der Staatsgewalt abgeleitet waren und staatlichen Zwecken dienten. Dieses ergibt sich auch zweifelsfrei aus der Art seiner Dienststellung innerhalb der Verwaltung des Schutzhaftlagers sowie seinen obrigkeitlichen Befugnissen gegenüber den seiner Aufsicht unterworfenen und seiner Obhut anvertrauten Häftlingen. Der Angeklagte hatte sich auch freiwillig in dieses Dienstverhältnis zum Staate begeben. Indessen ist dieses Kriterium nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Rechtsprechung hat in der laufenden Entwicklung sich von der staatsrechtlich erforderlichen Einstellung auf Grund freiwilliger Meldung mehr und mehr entfernt und das Erfordernis der Beamteneigenschaft schliesslich allein auf die Art der Tätigkeit und die Stellung nach aussen abgestellt, ohne dass es auf den Umstand der Freiwilligkeit ankommt. Der in §359 StGB gebrauchte Ausdruck "angestellt" setzt nicht Freiwilligkeit des Betreffenden voraus, da er lediglich die Tätigkeit desselben auf Grund hoheitlichen Aktes bezeichnet (vgl. HESt. Bd.2 S.179). Auch dass der Angeklagte Kenntnis von den tatsächlichen wesentlichen Umständen gehabt hat, aus denen sich seine Beamteneigenschaft im Sinne des §359 StGB ergeben hat, unterliegt keinem Zweifel, wenn man das ihm bekannte Verwaltungssystem überschaut, in dessen Rahmen er seine Dienststellung inne hatte und seine staatlichen Aufgaben erfüllte. Ob er sich selbst für einen Beamten im strafrechtlichen Sinne gehalten hat, ist hierbei ohne Bedeutung.

Wenn auch - wie durch die eidliche Aussage des Zeugen Hau. erwiesen ist - der Angeklagte sich nach dem Fussmarsch der Juden von Weimar nach Buchenwald im Gespräch mit anderen SS-Unterführern damit gebrüstet hat, dass er sein Magazin leer geschossen habe; wenn auch nach seiner Persönlichkeit und seiner Einstellung gegenüber den Häftlingen und insbesondere gegenüber Juden dem Angeklagten wohl zuzutrauen ist, dass er auf diesem Marsch von seiner Schusswaffe gebrauch gemacht hat und sich an der Erschiessung von Juden beteiligt hat, so konnte dennoch das Schwurgericht in diesem Fall nicht mit überzeugender Sicherheit zu einer Schuldfeststellung gegen den Angeklagten gelangen. Er selbst bestreitet, und es erscheint immerhin nicht ganz ausgeschlossen, dass der Angeklagte im Gespräch mit seinen Kameraden, die sich ihrer Beteiligung bei der Erschiessung von Juden auf diesem Marsch rühmten, lediglich aus Prahlerei und Ruhmredigkeit sich mit der Teilnahme gebrüstet hat, nur um in deren Augen nicht abzufallen. Diese Zweifel schliessen jedoch eine Schuldfeststellung aus.

Der Angeklagte hat sich durch seine Beteiligung beim Eintreiben der Juden in das Lager, bei Misshandlungen derselben auf dem Appellplatz und im Sonderlager in einer unbestimmten Zahl von Fällen der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt schuldig gemacht (§§340, 223a, 47, 73, 74 StGB), indem er bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes als Blockführer im KL in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen SS-Kameraden eingelieferte Juden mittels eines Knüppels - eines gefährlichen Werkzeuges - vorsätzlich körperlich misshandelt hat.
Das Schwurgericht hat hierbei geprüft, ob der Angeklagte sich insbesondere beim Eintreiben der Juden durch das Lagertor und durch die Misshandlungen auf dem Appellplatz auch strafrechtlich zu ahndender Tötungen schuldig gemacht hat.

Der Verdacht liegt nahe, weil eine Anzahl Juden sowohl am Lagertor als auch auf dem Appellplatz zu Tode gekommen ist; darüber hinaus aber auch der Angeklagte hinter dem Lagertor aus einer Pistole Schüsse abgegeben hat. Indessen reichen die getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu einer Schuldfeststellung in diesem Rahmen nicht aus. Wenn auch mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass der Angeklagte und seine Mittäter durch ihre wahllosen Hiebe mit gefährlichen Werkzeugen diesen oder jenen der eingelieferten Juden tödlich getroffen haben, so ist doch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass die am Lagertor zu Tode gekommenen Juden ein Opfer der schiebenden und drängenden

hoch erregten Leidensgenossen geworden sind. Dass der Angeklagte aber bei seinen Misshandlungen etwa in sein Bewusstsein aufgenommen hat, seine Schläge auf die Juden würden zur Niedertretung einzelner und zu deren Tod führen und dieses Ergebnis innerlich gebilligt hat, liess sich hier mit überzeugender Sicherheit nicht feststellen. Die erwiesenen Tatsachen reichen zu so weitgehenden rechtlichen Schlussfolgerungen nicht aus, weil die Beobachter dieser einzelnen Vorgänge immer nur Augenblicksgeschehen wahrzunehmen in der Lage waren und ihrerseits alles tun mussten, um nicht etwa als Beobachter aufzufallen, weil sonst für sie die gleiche Gefahr erwachsen wäre, in der sich die Juden befanden. Der Gebrauch der Schusswaffe durch den Angeklagten, der zwar erwiesen ist, rechtfertigt nicht zwingend den Schluss, dass er durch Schüsse Juden verletzt oder getötet hat. Bei einem Schiessen in die Menge hinein bestand die Gefahr, eigene Kameraden zu treffen. Mindestens ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte die Schüsse in die Luft abgegeben hat, sei es um die geängstigten Juden noch mehr zu schrecken, sei es - wie allerdings leicht zu erkennen wirkungslos - um die Judenmenge zu einer gewissen Ordnung zu veranlassen. Auch hier reichen die festgestellten Tatsachen nicht aus, um die Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Angeklagte durch die Schüsse Juden getötet hat oder auch nur den Vorsatz - wenn auch nur bedingt - gehabt hat, Juden zu töten.
Die Faustschläge des Angeklagten gegen den Pour le mérite-Träger kennzeichnen sich als Körperverletzung im Amt (§340 StGB). Hierzu bedarf es keiner weiteren Erörterung.
Soweit sich der Angeklagte bei dem Treiben und Hetzen der gefesselten Juden um den Baum vor dem Sonderlager beteiligt hat, indem er mit anderen SS-Angehörigen gemeinschaftlich handelnd mit einem Knüppel auf die Juden einschlug, stellt sich sein Verhalten als gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzung im Amt dar (§§340, 223a, 47, 73 StGB). Hierbei handelt es sich nach den Umständen des Falles nicht um eine Anzahl selbständiger Handlungen, sondern um eine Handlungseinheit (vgl. die Ausführungen zu B 4). Hierzu bedarf es keiner weiteren Erörterung. Indessen steht dieses Verbrechen in Tateinheit mit einem Vergehen der Nötigung im Amt, indem der Angeklagte durch Missbrauch seiner Amtsgewalt die ihm in seiner Eigenschaft als Blockführer im Schutzhaftlager unterstellten gefesselten jüdischen Häftlinge zur Duldung der schweren Misshandlungen widerrechtlich genötigt hat. (§339 StGB). Dass die hier anzuwendende Vorschrift durch Art.10b der StrafrechtsangleichungsVO vom 29.5.1943 aufgehoben und durch die Neufassung der Vorschrift des §240 StGB mit umfasst ist, steht ihrer Anwendung nicht entgegen. Sie war zur Zeit der Tat in Geltung und die heute geltende Vorschrift des §240 StGB ist für den konkreten Fall nicht als das mildere Gesetz anzusehen (§2a StGB), weil im Falle dieses Amtsdelikts unter Berücksichtigung der festgestellten Tatsachen und der Persönlichkeit des Angeklagten ein "schwerer Fall" im Sinne des §240 StGB gegeben sein würde.
Schliesslich hat sich der Angeklagte durch die Tötung zweier Juden im Sonderlager nach der Überzeugung des Schwurgerichts des Totschlags in zwei Fällen schuldig gemacht.
Für die rechtliche Würdigung dieser Taten waren die §§211 ff. a.F., als das zur Zeit der Tat geltende Recht heranzuziehen. (§2a StGB).

Nach dem zu 2 d) unter aa) festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte sein Opfer mit heftigen Schlägen eines Knüppels niedergeschlagen und ist dann auf ihm herumgetreten, bis es sich nicht mehr rührte und tot war. Dass der Angeklagte diesen Juden durch diese Handlungen getötet hat, liegt auf der Hand. Nach der Art seines Vorgehens und seiner inneren Einstellung gegenüber den Häftlingen und insbesondere gegenüber Juden hat der Angeklagte offensichtlich nicht allein den Vorsatz gehabt, den Juden zu misshandeln, vielmehr hat er auch den unbedingten Vorsatz gehabt, diesen Juden zu töten. Indessen hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit festzustellen vermocht, dass der Angeklagte die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat. Der Angeklagte war damals 24 Jahre alt und befand sich seit mehr als 2 Jahren unter dem starken Einfluss der SS-Schulung. Die Ermordung des deutschen Botschaftsangehörigen vom Rath durch einen Juden mag in ihm Rachegefühle allgemein gegenüber Vertretern dieser vom NS-Regime scharf bekämpften Rasse haben aufkommen lassen, so dass ein geringer Anlass, wie ein Nichtgrüssen oder ein langsames Gehen

eines jüdischen Häftlings ausreichte, um ihn in eine Erregung zu versetzen, die ihn so beherrschte, dass sie die naturgemässe Aufregung dessen, der einen anderen zu töten im Begriff steht, überstieg und die Überlegung, das folgerichtige Abwägen der für und gegen die Tat sprechenden Umstände, ausschloss (vgl. RG 42, 262). Hiernach war festzustellen, dass der Angeklagte in diesem Falle einen Menschen vorsätzlich getötet hat, wobei er die Tötung nicht mit Überlegung ausgeführt hat (§212 a.F. StGB).

Nach dem unter 2 d) zu bb) festgestellten Sachverhalt ist erwiesen, dass der Angeklagte einen Menschen durch heftige Knüppelschläge auf den Kopf getötet hat. Die Art seines Vorgehens, insbesondere die Wucht der Schläge und ihr Ziel, der Kopf seines Opfers, sprechen dafür, dass sein Vorsatz über eine Körperverletzung hinaus auf die Tötung des Juden hinzielte. In jedem Falle jedoch hat der Angeklagte bei seiner Tat in Kauf genommen, dass der von ihm so behandelte Jude getötet werden könne, und diese Tötung innerlich gebilligt. Dieses erhellt aus seiner inneren Einstellung gegen Häftlinge in Buchenwald. Indessen mag hier das undisziplinierte Verhalten des Juden - der sich infolge starken Hungers an den Kessel mit Essen drängte - Anlass zu einer Erregung für den Angeklagten gewesen sein, welche die Überlegung ausschloss. Das Schwurgericht hat daher auch hier nur eine Schuldfeststellung nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags (§212 a.F. StGB) treffen können.

Eine Anwendung des §212 n.F. StGB über §2a Abs.2 StGB in diesen 2 Fällen verbot sich, weil das jetzt geltende Gesetz nicht milder ist, als das zur Zeit der Tat geltende.

Nach alledem ist insoweit festgestellt, dass der Angeklagte sich 1) der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung im Amt in einer Vielzahl von Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Nötigung im Amt, 2) der Körperverletzung im Amt in einem Falle, 3) des Totschlags in 2 weiteren Fällen schuldig gemacht hat.

B. Judenaktion am 9.November 1939

1) Sachverhalt

Am Sonnabend, den 9.11.1939 traten die Häftlinge des Schutzhaftlagers im KL Buchenwald morgens wie üblich zum Appell an. Indessen erfuhren sie, dass für diesen Tag Arbeitsruhe angesetzt worden sei. Sie wurden mit Ausnahme der Judenblocks, die einstweilen noch auf dem Appellplatz verblieben, in die Baracken zurückgeschickt. Lediglich die wenigen Kommandierten, die als Kalfaktoren im Kommandanturbereich beschäftigt waren, suchten ihre Arbeitsstellen auf, die innerhalb der an diesem Tage aufgezogenen, sogenannten "kleinen Postenkette" lagen.
Kurz darauf mussten auch die Juden in ihre Blocks abrücken, die jedoch sofort verdunkelt werden mussten. Hierbei wurde auch der Befehl durchgegeben, dass die Juden ihre Baracken nicht verlassen durften. Als Judenblocks waren damals die Baracken der sogenannten Strafkompanie 3, 9 und 10 und im übrigen die Baracken 16, 17, 22, 23 und 29 eingerichtet. Die erstgenannten Blocks befanden sich in der ersten bezw. zweiten Reihe der Baracken, während Block 16 und 17 links davon in der dritten Reihe und Block 22, 23 hinter diesen lagen. Einzelne Häftlinge, so z.B. die Angehörigen des Leichenträgerkommandos, erfuhren bereits durch einen SS-Angehörigen und den Kapo des Reviers, dass am Vorabend in München im Bürgerbräukeller ein Attentat auf Hitler erfolgt sei, bei dem zwar Hitler nicht einmal verletzt, aber mehrere alte Parteigenossen getötet worden seien. Sie wurden in diesem Zusammenhang, besonders von dem Kapo des Reviers, gewarnt und aufgefordert, sich nicht sehen zu lassen, weil zur Zeit "dicke Luft" sei. Dieses bedeutete für Häftlinge, die das Milieu und die Atmosphäre des KL kannten, dass Anlass gegeben sei, sich möglichst zu "drücken", weil bei Erregung der Aufmerksamkeit eines der SS-Unterführer für den Betreffenden unberechenbare Folgen eintreten konnten.

Bereits einige Tage zuvor soll der Angeklagte beim Anrücken einer Judenkolonne am Lagertor 1 laut und vernehmlich zu anderen SS-Unterführern geäussert haben, dass der Jahrestag der Ermordung vom Raths herannahe, und dass es angebracht erscheine, sich hierzu einzelne "Stinkjuden" herauszugreifen. Im Laufe des Vormittags des 9.11.1939 begab sich der SS--Scharführer Blank mit mehreren SS-Unterführern, darunter auch dem Angeklagten, zu den Judenbaracken. Hier nun wurde von ihm im Beisein der SS-Unterführer eine Reihe von Juden aus den genannten Baracken ausgewählt. Diese Selektion erfolgte bei den einzelnen Blocks in verschiedener Weise. Während bei einem die Auswahl innerhalb der Baracke erfolgte, mussten bei anderen die Juden ausserhalb der Blocks antreten. Hier wurden dann einzelne ausgewählt. Man suchte bewusst junge und kräftige Juden deutscher Staatsangehörigkeit aus. Die Juden glaubten, dass die Auswahl zu einem besonders unangenehmen Arbeitskommando erfolge. Einzelne der Ausgewählten - so der jüdische Schauspieler Bre. im Block 23 - konnten sich noch nach der Absonderung beiseite drücken, da bei der Auswahl zunächst noch keine Zählung und schriftliche Notierung der Gefangenennummern erfolgte, dagegen wurde aus diesem Block ein Häftling Maschke mitgenommen. Nach der Absonderung mussten die Juden wieder in ihre Baracken hinein, die sie nicht verlassen durften. Als schliesslich eine ganze Menge Juden ausgesucht war, wurde ein Teil von ihnen wieder in die Baracken zurückgeschickt, offenbar weil zuviele ausgesucht worden waren. Nach Registrierung der schliesslich verbliebenen rund 20 jüdischen Häftlinge führten die SS-Unterführer diese über den Appellplatz bis zum Lagertor 1. Auch hier war der Angeklagte mitbeteiligt. Auf diesem Wege begegnete der Gruppe der von der Poststelle kommende 18-jährige Jude Manfred Israel Adler, der von Blank in die Gruppe der Abzuführenden eingereiht wurde. Am Lagertor mussten die jüdischen Häftlinge noch eine gewisse Zeit, das Gesicht zur Wand gekehrt stehen.

Im Schutzhaftlager hatte sich inzwischen herumgesprochen, dass am Vorabend in München ein Attentatsversuch auf Hitler unternommen worden war. Ein grosser Teil der Häftlinge nahm nun an, dass die ausgesuchten und abgeführten insgesamt 21 Juden als Repressalie hierfür liquidiert werden sollten. Man gab daher von den Stellen aus, von deren gegen Sicht anderer gedeckt das Lagertor gut zu übersehen war, besondere Obacht, was mit den am Tor stehenden Juden weiter geschehen würde. Zwischen 11 und 11½ Uhr sammelten sich ungefähr 10-20 SS-Unterführer, zum Teil mit Karabiner bewaffnet, darunter auch der Angeklagte, am Tor. Die Häftlingsgruppe formierte sich und wurde von der SS-Eskorte ausserhalb des Lagertors durch den Wald rechts in Richtung des Steinbruchs geführt. Auch hierbei war der Angeklagte beteiligt. Die Karabiner wurden auch mitgeführt, weil an diesem Tage die grosse Postenkette nicht aufgezogen war und deshalb bei diesem Transport, der nach den Dienstvorschriften des KL, sich als Häftlingstransport ausserhalb der Postenkette darstellte, Karabiner mitzuführen waren.

Als die Gruppe am Steinbruch ankam, mussten die Häftlinge zunächst eine kurze Zeit lang im Steinbruch arbeiten; entsprechendes Handwerkszeug war vorhanden. Dann mussten sie auf Befehl Blanks, der als Leitender fungierte, aus dem Steinbruch herauskommen und sich in Kehrtrichtung zu den SS-Angehörigen aufstellen. Sie erhielten den Befehl, vorwärts zu gehen. Von den unmittelbar hinter ihnen befindlichen SS-Leuten wurden sie dann durch Nahschüsse von hinten mittels Pistolen erschossen. Möglicherweise wurden hierbei auch einzelne Karabiner verwendet. Die Schüsse wurden im Lager als schnell aufeinander folgende Einzelschüsse wahrgenommen. Die Erschiessung fand ausserhalb des Steinbruchs auf der daneben und höher gelegenen Fläche statt, weil man hier mit Lkw unmittelbar an die Getöteten heranfahren konnte. Zum Abtransport der Leichen bediente sich die Lagerverwaltung nicht - wie sonst üblich - des aus Häftlingen bestehenden Leichenträgerkommandos; vielmehr wurden die Leichen durch die an der Erschiessung beteiligten SS-Angehörigen auf einen LKW geladen, zur Leichenhalle (ausserhalb des Schutzhaftlagers in der Nähe des Bärenzwingers und des Wachturms 22) gefahren und dort von ihnen auch abgeladen. Beim Abladen der Leichen war der Angeklagte ebenfalls beteiligt.

Nach der Erschiessung rief der Rapportführer Strippel den Arztschreiber des Reviers an und gab ihm die Namen der Erschossenen durch. Ein Teil der Leichen wurde anderentags ärztlich seziert. Die Totenmeldung bezüglich dieser 21 Juden gelangte am darauffolgenden Tage auch mit der Ablieferung der blutdurchtränkten Kleider zur Effektenkammer. Der dort als Läufer eingesetzte Häftling fertigte von ihr eine Abschrift, so dass die Liste der 21 Erschossenen heute noch vorliegt. An ihren Namen befindet sich der Vermerk: † 9.11.1939 auf der Flucht erschossen. Auch die im Jahre 1945 beschlagnahmte Kartei weist die Erschiessung der 21 Juden nach, auf deren Karteikarte sich in der rechten unteren Ecke der Vermerk befindet: † 9.11.1939.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen der Zeugen Grü., Lee., Mus., Hol., Köd., Fritz Bae., Lin., H., Ka., Kru., Bra., Ber., Gr., Lo., Jac., Ham., Bri., Bm., Pos., Hau., Alfons Bae., Car., Min., Bre., Bob., Hir., Dob., Jel., G., För. und der wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Hac. [372], Strippel [373] und Dietrich erwiesen.

2) Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte bestreitet, ein Gespräch am Lagertor unter Hinweis auf den Jahrestag der Ermordung vom Raths geführt zu haben, und seine Teilnahme an der Erschiessung dieser 21 Juden am 9.11.1939. Er behauptet, dass er in der Nacht vom 8.11. zum 9.11.1939 Blockführer vom Dienst gewesen und am 9.11.1939 morgens abgelöst worden sei. Er habe sodann gefrühstückt und geschlafen und erst beim Mittagessen in der Kantine von dem Arrestverwalter Sommer [374] etwas von der Erschiessung dieser 21 Juden gehört. Wenn Häftlinge ihn bei der Auswahl der Juden an den Blocks gesehen haben wollen, so sagten sie entweder die Unwahrheit oder sie müssten einem Irrtum erlegen sein. Im übrigen könnten die Zeugen die Auswahl und den Abmarsch gar nicht beobachtet haben, weil Arbeitsruhe gewesen sei. Einen Karabiner habe er damals nicht mehr getragen, weil er ausserhalb des Lagers gewohnt habe. Er habe damals nur eine Dienstpistole gehabt.

3) Beweiswürdigung

Diese Einlassung des Angeklagten ist unwahr. Zwar gibt der Zeuge Tannebaum an, dass der Angeklagte nach seiner Erinnerung an diesem Tage Blockführer vom Dienst gewesen sei, eine Bekundung, die sowohl mit dem sonstigen Ergebnis der Beweisaufnahme als auch mit der Einlassung des Angeklagten in Widerspruch steht. Indessen ist der Zeuge Tannebaum nach der Überzeugung des Schwurgerichts nicht als klassischer Zeuge zu werten. Er war Kapo eines Arbeitskommandos und hat nach den Bekundungen einzelner Zeugen einen schlechten Ruf im Lager gehabt, weil er Häftlinge misshandelt haben soll. Wegen derartiger Misshandlungen schwebt auch zur Zeit ein Ermittlungsverfahren gegen ihn [375].
Demgegenüber haben insbesondere die Zeugen Lin., Gr. und För. glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte bei der Auswahl der Juden zugegen gewesen ist. Sie haben in von der Selektion betroffenen Blocks gelegen. Der Zeuge Ber., der heute als Rektor einer katholischen Schule in Süddeutschland tätig ist und der mit besonderem Bedacht und in die Augen springender Vorsicht seine Bekundungen sorgfältig abgewogen hat, hat den Angeklagten mit Sicherheit bei der Auswahl und beim Abmarsch der Juden zum Steinbruch in Erinnerung. So

[372] Siehe Lfd.Nr.869.

[373] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

[374] Siehe Lfd.Nr.464.

[375] Siehe Lfd.Nr.377.

hat auch der Zeuge Alfons Bae., der in dem durch die Selektion betroffenen Block 16 lag, den Angeklagten gesehen. Beim Abrücken der Gruppe über den Appellplatz zum Lagertor ist der Angeklagte besonders von den Zeugen Ber. und G. deutlich erkannt worden. Dass er sich am Lagertor in der Nähe der dort aufgestellten Juden aufgehalten hat, ist besonders durch die Zeugen H., Kru. und Ka. wahrgenommen worden. Beim Abmarsch der Gruppe zum Steinbruch ist Hop. vor allem von den Zeugen Grü., Lee., Lo., Jac. und Ham. gesehen worden. Der Zeuge Dob. hat glaubwürdig und eidlich bekundet, dass er Hop. beim Abladen der Leichen beobachtet habe.

Dass trotz der Arbeitsruhe ein Teil der Häftlinge durchaus in der Lage war, die Vorgänge, soweit das Blickfeld vom Schutzhaftlager reichte, zu beobachten, ergibt sich aus den einzelnen Umständen dieser Vorgänge und der Organisation des KL. Einzelne Zeugen hatten die Möglichkeit, die Selektion eingehend zu beobachten, weil sie selbst in davon betroffenen Blocks untergebracht waren. Dass sich hierbei einzelne der Zeugen in unwesentlichen Punkten widersprechen, ergibt sich zwangsläufig aus dem langen Zeitablauf und der menschlichen Natur, die so vielseitig ist, dass nicht etwa jeder Beobachter die Geschehnisse wie auf einer fotografischen Platte in seinem Gedächtnis festgehalten hat. Vielmehr hat der eine dieses, der andere jenes noch scharf, andere Geschehnisteile jedoch nur noch verschwommen in Erinnerung. Im übrigen haben die meisten der Zeugen die Vorgänge der Auswahl und des Abmarsches von den verschiedensten Punkten aus wahrgenommen. Daher gibt es auch eine Reihe von Zeugen, die bei der Selektion zugegen waren und nicht mit Sicherheit sagen können, ob der Angeklagte zugegen gewesen ist oder nicht. So konnte der Zeuge Bre., der selbst bereits abgesondert war und dem Tod nur entronnen ist, weil er sich beiseite gedrückt hat, nicht sagen, ob Hop. bei der Selektion anwesend war. Dieses kann aber nicht ausschliessen, dass der Angeklagte bei der Auswahl der Juden, die auf einem grösseren Raum zwischen Reihen von Baracken stattgefunden hat, anwesend war. Andere Zeugen aber haben von ihrem Arbeitsplatz aus die Vorgänge innerhalb des Lagers und beim Abmarsch zum Steinbruch beobachten können. Auch an arbeitsfreien Tagen waren bei der Organisation des Lagers eine Reihe von Häftlingen ausserhalb der Wohnbaracken. Grü. war Revierpfleger. Lee. war gleichfalls im Revier tätig. Lo. hielt sich in dem Block 1 auf, als der Abmarsch erfolgte und Ham. hatte von der rechten Ecke der Baracke 33 Sicht auf das Lagertor. Der Zeuge Ber. hatte als Angehöriger der Strafkompanie ausreichend Übersicht von seinem Block über Appellplatz, Lagertor und den ersten Teil des Weges ausserhalb des Lagers rechts zum Steinbruch. Der Zeuge Kru. sammelte auf dem Appellplatz Papier und machte hierbei seine Beobachtungen. Schliesslich befand sich der Zeuge Dob. am Fenster der im DAW-Gelände gelegenen Schlosserei, von dem aus er das Abladen der Leichen durch SS-Angehörige unter Beteiligung des Angeklagten genau hat beobachten können.

Der Zeuge Sommer [376], der wegen Verdachts der Teilnahme unbeeidigt geblieben ist, gibt an, dass er erst am 10.11.1939, als er am Sektionshaus vorbeigegangen sei, Leichen gesehen und erfahren habe, dass es sich hierbei um am Vortage bei der Arbeit ausgebrochene und erschossene Juden handle. Am 9.11.1939 mittags könne er noch nichts davon gewusst haben. Karabiner standen sämtlichen SS-Unterführern nach der Bekundung des wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Dietrich entweder in ihren Unterkünften oder in der Waffenkammer (in der Nähe des Lagertors 1) zur Verfügung. Die SS-Unterführer pflegten nämlich wöchentlich mindestens einmal Exerzierdienst zu machen. Ausserdem lag seit Kriegsbeginn eine ausdrückliche Anweisung vor, dass jeder im Schutzhaftlager beschäftigte SS-Angehörige einen Karabiner zum alsbaldigen Gebrauch zur Verfügung haben musste.

[376] Siehe Lfd.Nr.464.

Nach allem bestand für das Schwurgericht kein Zweifel, dass der Angeklagte bei der Auswahl der Juden zur Erschiessung an den Baracken anwesend und an deren Abführung zum Lagertor, beim Abmarsch zum Steinbruch und beim Abtransport und Abladen der Leichen beteiligt gewesen ist.
Das Schwurgericht hat sich nicht mit voller Sicherheit überzeugen können, dass das von dem Angeklagten einige Tage zuvor am Lagertor geführte Gespräch sich auf diese Aktion bezogen haben muss. Der Zeuge hat es nur als Fetzen eines Gesprächs im Vorbeigehen gehört. Es mag sich auf die Ermordung vom Raths vor einem Jahr bezogen haben. Die Beziehung auf die Aktion vom 9.11.1939 ist jedoch möglicherweise eine unbewusste Schlussfolgerung des Zeugen, die er nach der Aktion gezogen hat.

Dass der Angeklagte auch selbst Schüsse auf die Juden abgegeben hat, ist durch Tatzeugen nicht erwiesen. Der Zeuge Strippel, der wegen Beteiligung an der Erschiessung der 21 Juden am 9.11.1939 rechtskräftig zu 21 mal lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist [377], hat bekundet, dass er nicht mehr genau wisse, wer an dieser Aktion beteiligt gewesen ist. Er hat sich nur der Namen Blank und Sommer erinnert. Blank ist während des Krieges durch Selbstmord geendet. Der Zeuge Sommer, der zur Zeit der Vernehmung Strippels noch nicht ergriffen war, stellt in Abrede, an der Erschiessung der 21 Juden teilgenommen zu haben. Schliesslich ist zu beachten, dass der Angeklagte nach den Angaben einer Reihe von Zeugen einen Karabiner getragen hat, und dass die Erschiessung der 21 Juden durch Pistolenschüsse erfolgt ist. Lediglich die Möglichkeit, dass hierbei auch von den Karabinern Gebrauch gemacht worden ist, wird eingeräumt. Wenn nun auch ein dringender Verdacht besteht, dass der Angeklagte von seiner Schusswaffe Gebrauch gemacht und einzelne Juden bei dieser Aktion eigenhändig erschossen hat, weil er einmal zu den zuverlässigsten SS-Unterführern des Lagers gehörte, zum anderen durch seine bereits erwiesenen Taten deutlich gezeigt hat, dass er hinsichtlich der Vernichtung der im KL Buchenwald untergebrachten Häftlinge keinerlei Hemmungen kannte, so hat dennoch das Schwurgericht geglaubt, dass immerhin eine, wenn auch geringe Möglichkeit besteht, dass der Angeklagte - der selbst ja jede Beteiligung in Abrede stellt - durch irgendeinen Grund von der eigenhändigen Mitwirkung bei der Abgabe der tödlichen Schüsse auf die Juden am Steinbruch abgehalten worden ist.

4) Rechtliche Würdigung

Die Erschiessung der 21 Juden durch die SS-Angehörigen des KL Buchenwald am 9.11.1939 war eine vorsätzliche Tötung, denn ihre Ausführung geschah mit Wissen und Wollen der daran Beteiligten. Das Attentatsversuch auf Hitler am Vorabend in München und vielleicht auch der Jahrestag der Ermordung des vom Rath (vgl. A) gaben der Lagerverwaltung des KL Anlass, als Repressalie die dreifache Zahl der in München umgekommenen alten Kämpfer der NSDAP, und zwar jüdische Häftlinge, zu erschiessen. Für diese vorsätzliche Tötung haben die §§211 ff. a.F. StGB als das zur Zeit der Tat geltende Gesetz zur Anwendung zu gelangen (§2a Abs.1 StGB). Die Tötung ist auch mit Überlegung durchgeführt worden, weil die zur Erschiessung vorgesehenen Juden sorgfältig ausgewählt worden sind und den bei der Auswahl zugegen gewesenen wenn auch nicht aktiv beteiligten SS-Angehörigen genau bekannt war, dass die Auswahl und der Transport zum Steinbruch nur dem Zweck diente, sie durch Erschiessen zu töten. Dass diese Erschiessung jedes Rechtsgrundes insbesondere auch formell und materiell des der Repressalie im Sinne des Völkerrechts entbehrte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dieses war den Beteiligten umso mehr bekannt, als sie genau wussten, dass die Lagerverwaltung keineswegs Befugnisse hatte, nach ihrem Ermessen über Leben und Tod der Häftlinge zu entscheiden, sondern dass es dazu - auch im nationalsozialistischen Staat - eines gerichtlichen Erkenntnisses bedurfte.

[377] Siehe Lfd.Nr.145a.

Die Beteiligten an dieser Erschiessung können sich auch nicht damit entschuldigen, dass sie lediglich auf Befehl gehandelt haben. Dass ein derartiger Befehl rechtswidrig war, wussten sie. Das Handeln auf rechtswidrigen Befehl aber entlastet nur, wenn der Täter aus entschuldbarer Unkenntnis über die Rechtswidrigkeit des Befehls gehandelt hat. Hier aber war es so, dass die SS-Angehörigen sich regelmässig ihres Unrechts bewusst und lediglich der Überzeugung waren, dass sie auf Grund der staatlichen Macht, deren Träger sie waren und deren Richtlinien sie befolgten, niemals zur Rechenschaft gezogen werden würden.

Die Beteiligten haben auch nicht etwa in tatsächlichem oder in einem vermeintlichen Nötigungsstand gehandelt. Sie alle, einschliesslich des Angeklagten, kannten als freiwillige, langjährige Mitglieder der SS und insbesondere als Angehörige der Kommandantur des KL Buchenwald das sog. Vernichtungsprogramm. Sie hatten sich hierzu ohne Zwang zur Verfügung gestellt. Insbesondere auch der Angeklagte hat durch sein Verhalten im KL, soweit es bisher tatsächlich festgestellt ist, eindeutig zu erkennen gegeben, dass er alles, was in seinen Kräften stand, zu tun bereit war, um diesem Vernichtungsprogramm zu dienen, und dass er nicht beabsichtigte, sich von einer Organisation zu lösen, innerhalb der Gesetzwidrigkeiten schwerster Art an der Tagesordnung waren. Dieses allein war aber nicht etwa ausschlaggebend. Ihm kam es vor allem auch auf eine Anerkennung durch Vorgesetzte und eine schnelle Laufbahn innerhalb der SS an, die er durch brutale Befriedigung seines Geltungsbedürfnisses befriedigen konnte. In seinem Fanatismus hat er sich nicht allein darauf beschränkt, die Befehle der Lagerverwaltung auszuführen, sondern darüber hinaus eigenmächtig Misshandlungen und Tötungen vorgenommen. Soweit er sich daher in diesem Rahmen beteiligt hat, kann weder von Zwang noch Drohung die Rede sein. Nach allem war die Tötung der 21 Juden Mord im Sinne des §211 a.F. StGB. Einer Würdigung der Tat nach §211 n.F. StGB, über §2a Abs.3 StGB bedurfte es nicht, weil mit Rücksicht auf das Verbot der Todesstrafe im Grundgesetz §211 n.F. StGB nicht als das mildere Gesetz anzusehen ist. Indessen hat das Schwurgericht vorsorglich auch diese Vorschrift für das Handeln des Angeklagten einer Prüfung unterzogen und hierbei festgestellt, dass der Angeklagte sich an einer vorsätzlichen Tötung aus niedrigen Beweggründen beteiligt hat. Für ihn war das Leben der zu Tötenden wertlos, und er beteiligte sich an der Ermordung auch, um sein Geltungsbedürfnis zu befriedigen, bei Vorgesetzten Anerkennung zu finden und auf bequeme Art schnelle Karriere zu machen, Gründe, die sittlich verwerflich sind und nichts mit politischer Überzeugungstäterschaft zu tun haben.

Einer besonderen Prüfung bedurfte die Frage, in welchem Rahmen die Beteiligung des Angeklagten an dieser Handlung erfolgt ist; ob er als Mittäter (§47 StGB) oder als Gehilfe (§49 StGB) anzusehen ist. Der Angeklagte war bei der Auswahl der Juden zugegen und ist als bewaffneter Begleiter für den Abmarsch zum Zweck der Erschiessung sowie beim Abtransport und beim Abladen der Leichen tätig gewesen. Er hat, wie bereits oben ausgeführt, durch einzelne Taten bewiesen, dass er die Gewaltmethoden seiner oberen Führung nicht nur gewollt, sondern sich selbst zu eigen gemacht hat. Der Unterschied zwischen Mittäterschaft und Beihilfe beruht aber keineswegs allein darauf, ob der Täter eine mehr oder weniger entfernte Bedingung zu der Tat gesetzt hat, sondern ausschlaggebend auf der Willensrichtung, aus der heraus er sich an der Tat beteiligt hat. Diese aber war beim Angeklagten nach der Überzeugung des Schwurgerichts darauf abgestellt - wenn er auch nicht eigenhändig Schüsse auf die Juden abgegeben haben sollte - dass er die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene gewollt hat und nicht etwa nur als fremde hat unterstützen wollen. Wenn auch durch diese Tat des Angeklagten 21 Juden vernichtet worden sind, so stellt es sich dennoch als ein Fall des Mordes, begangen in Mittäterschaft dar. Der Angeklagte hat zwar im Zusammenwirken mit anderen SS-Unterführern des KL auf Grund eines von vornherein gefassten Vorsatzes 21 Menschenleben und dadurch allerdings die höchst persönlichen Rechtsgüter von 21 Menschen vernichtet. Sein Vorsatz ging jedoch dahin, diese höchst persönlichen Rechtsgüter gleichzeitig und einheitlich zu vernichten, und ist auch folgerichtig in die Tat umgesetzt worden. Hiernach aber handelt es sich nicht etwa

um 21 selbständige Mordfälle. Vielmehr zwingen der natürliche Ablauf der Dinge und das Wollen und Wirken des Angeklagten dazu, diese Tat als Handlungseinheit und daher als einen Mord zu würdigen. (vgl. auch RG 70 Seite 245).

Hiernach war festzustellen, dass sich dem Angeklagte insoweit eines gemeinschaftlichen Mordes schuldig gemacht hat (§§211 a.F., 47 StGB).

C. Judenaktion im November 1940

Die Anklage legt dem Angeklagten weiterhin zur Last, sich an der Erschiessung von 25 Juden, die im November 1940 erfolgt sein soll, beteiligt zu haben. Insoweit hat die Hauptverhandlung indessen einwandfreie tatsächliche Feststellungen nicht ergeben.

Die meisten der vernommenen Häftlinge, insbesondere jene politischen Häftlinge, die in einer Art Widerstandsbewegung innerhalb des Schutzhaftlagers die übelsten Ausschreitungen und kriminellen Taten der SS-Angehörigen nach sorgfältigen Beobachtungen in ihrem Gedächtnis registrierten und genau festlegten, um sie später als Material über die Geschehnisse im KL Buchenwald zu verwerten, haben hierüber keine Bekundungen machen können, weil nach ihrer Erinnerung in jenem Zeitpunkt eine Aktion gegen eine ganze Gruppe von Juden nicht erfolgt ist.

Lediglich der Zeuge Cecil J., der als britischer Staatsangehöriger vom 23.9.1939 ab zunächst bis 1943 im KL Buchenwald, danach im Aussenlager Nordhausen interniert und in der Tischlerei beschäftigt war, bekundet unter seinem Eide, dass nach seiner Erinnerung lange nach seiner Einlieferung nach dem Abendappell beim Abendessen Juden in ihren Baracken von dem Kommandanten Koch und SS-Unterführern, darunter dem Angeklagten, ausgewählt und abgeführt worden seien. Am darauf folgenden Morgen sei er als Sargmacher mit seinen Arbeitskameraden ans Tor bestellt worden. In der Leichenhalle hätte sich eine sezierte Leiche befunden, während im Nebenraum weitere 24 Leichen mit Kopfschuss gelegen hätten. Hierbei habe es sich durchweg um Juden gehandelt. In einem Teil der Getöteten habe er am Vorabend Ausgesuchte wieder erkannt. Der Platz vor der Leichenhalle habe Spuren gezeigt, die darauf hindeuteten, dass hier Erschiessungen stattgefunden hätten. Die Leichen seien in Särge (grosse Kisten), und zwar 24 zu je 3 in einen Sarg, die sezierte Leiche in einen besonderen Sarg gepackt worden. Die sezierte Leiche sei mit Binden umwickelt worden, während die anderen lediglich Mullbinden um den Kopf erhalten hätten, offenbar um die Sezierung und die Kopfschüsse zu verdecken. Sodann seien alle nach Weimar zum Krematorium zwecks Verbrennung gefahren worden. Wer die Erschiessung vorgenommen habe, wisse er nicht. Er habe später gehört, dass in Weimar ein Sarg mit 3 Leichen von dem LKW auf das Strassenpflaster gefallen sei.

Gegen die Richtigkeit dieser Angaben spricht, dass weitere Häftlinge von diesen Vorgängen nichts wissen. Er ist auch trotz der grauenhaften Zustände in Buchenwald so einschneidend, dass erwartet werden müsste, dass auch weitere Häftlinge hierüber unterrichtet seien. Der Zeuge J. gibt an, dass er im September 1940 vom Block 25, der damals von dem Angeklagten geführt worden sei, auf Block 27 verlegt worden sei. Zur Zeit dieser Judenaktion sei er bereits auf Block 27 gewesen. Das Krematorium sei damals noch nicht im Bau gewesen. Andererseits behauptet der Zeuge jedoch, dass der Bau des Krematoriums im Frühjahr 1940 begonnen worden sei. Diese letzte Angabe wird durch die Bekundung des Zeugen Dam. bestätigt, der allerdings darüber hinaus angibt, dass der Bau nur einige Monate in Anspruch genommen habe. Hiernach aber müsste die Verbrennung der Leichen im Herbst 1940, bereits in Buchenwald möglich gewesen sein, so dass es eines Transportes von Buchenwald nach Weimar im November 1940 keinesfalls mehr bedurft hätte. Hinzu kommt, dass am 9.11.1939 neben den erschossenen 21 Juden (vgl. B) nach der Kartei, die in der Hauptverhandlung insoweit vorgelegen hat, weitere 3 Häftlinge als tot gemeldet worden sind. Berück-

sichtigt man, dass der Zeuge J. von 24 Leichen und einer weiteren sezierten Leiche spricht und dass am 9.11.1939 21 Juden und 3 weitere Häftlinge als tot gemeldet worden sind, so ist immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Zeuge J. bei seiner Aussage den Vorgang vom 9.11.1939 dargestellt hat und sich lediglich hinsichtlich der Zeit und hinsichtlich des Ablaufs und der Beteiligung der SS-Angehörigen dabei geirrt hat.

Der Angeklagte selbst bestreitet, dass er - soweit damals eine Erschiessung von Juden stattgefunden haben sollte - daran beteiligt gewesen sei, weil er von Oktober bis Ende November 1940 zu einem 8-wöchigen Fernschreibelehrgang nach Berlin kommandiert gewesen sei. Diese Behauptung findet zwar in seiner SS-Stammrolle, die in Fotokopie vorgelegen hat, keinerlei Stütze; indessen will dieses nichts besagen, da auch ein nachgewiesener längerer Lazarettaufenthalt des Angeklagten im Jahre 1939 darin nicht vermerkt ist. Im übrigen ist insoweit durch das Zeugnis der Ehefrau des Angeklagten und seiner Schwester dargetan, dass er zur Geburt seines ältesten Kindes, der am 5.11.1940 geborenen Ingeborg Hop., wegen seines Fernseins zu einem Lehrgang nicht in Weimar, seinem damaligen Wohnsitz, hat anwesend sein können.
Mit Rücksicht auf dieses Beweisergebnis liess sich insoweit keinerlei Schuldfeststellung gegen den Angeklagten treffen.

D. Massenexekutionen von russischen Kriegsgefangenen durch das "Kommando 99"

Der Angeklagte war nach der Teilnahme an einem Fernschreiblehrgang in Berlin Anfang Dezember 1940 - nachdem er bereits im Sommer bzw. Herbst des gleichen Jahres einige Wochen lang die Wäscherei geleitet hatte - zur Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle der Kommandantur im KL Buchenwald versetzt worden. Seit diesem Zeitpunkt hatte er unmittelbar mit dem Schutzhaftlager und den Häftlingen nichts mehr zu tun. Er gehörte indessen zu den bewährten und verlässlichsten SS-Unterführern, die seit langem im Betrieb des KL tätig waren, so dass auch auf ihn bei besonderen Aktionen, zu denen man insbesondere verlässliche Untergebene brauchte, zurückgegriffen wurde.

1) Sachverhalt

Kurze Zeit nach dem Beginn des Russlandfeldzuges im Sommer 1941 erfolgte auch die Überweisung einzelner russischer Kriegsgefangener in das KL Buchenwald, die jedoch nicht den Schutzhaftlager zugeführt, sondern zur Exekution durch Erschiessen überstellt wurden. Die Überstellung erfolgte durch Organe bzw. im Auftrage des Reichssicherheitshauptamtes. Diese Transporte, die zunächst nur aus einer geringen Zahl Gefangener bestanden, waren aber nicht die einzigen. Es kamen zu dieser Zeit auch Heeresangehörige, Angehörige der SS und Zivilpersonen, darunter auch einzelne Frauen, die exekutiert wurden.

Die Exekutionsmassnahmen gingen wie folgt vor sich: Wenn ein Transport - meist am Tage und noch während der Arbeitszeit - im Lager eintraf, wurde mit der Sirene das weithin vernehmbare Signal zum Abbruch der Arbeit und zum schleunigen Einrücken für die ausserhalb des Schutzhaftlagers befindlichen beschäftigten Häftlinge gegeben. Die Arbeitskommandos rückten beschleunigt ein und die Häftlinge sammelten sich, wie immer nach Beendigung des Arbeitsdienstes, auf dem Appellplatz, um dort geschlossen anzutreten. Nach dem Antreten erhielten sie regelmässig den Befehl zu singen. Manchmal spielte dazu auch die Lagerkapelle auf. Die Häftlinge, durch diese ungewöhnliche Anordnung besonders aufmerksam gemacht, konnten dann beobachten, dass Gruppen von offenbar zu exekutierenden Personen, durch SS-Angehörige mit Karabinern begleitet, vom Lagertor 1 oder von der politischen Abteilung aus zu einer im DAW-Gelände gelegenen Kiesgrube geführt wurden, die als Exekutionsstätte diente. Zugleich bemerkten sie, dass sich SS-Führer und SS-Unterführer, letztere mit Karabiner bewaffnet, zu der Kiesgrube begaben. Kurze Zeit darauf hörte man

auch durch Gesang und Spiel Schüsse fallen, und die SS-Angehörigen kamen dann kurz darauf Zigaretten rauchend und manchmal etwas bleich zurück.

Der Lagerleitung schien offenbar diese Art der Erschiessung sehr umständlich, insbesondere durch die sich ständig wiederholenden Unterbrechungen der Arbeit. Sie konnte auch trotz der von ihr ergriffenen Massnahmen die Erschiessungen den Augen und Ohren der Häftlinge nicht entziehen. Daher wohl entschloss man sich, eine besondere Exekutionsstätte in einem umschlossenen Raum einzurichten, umsomehr, als man wahrscheinlich durch die höheren Dienststellen über künftige Erschiessungen grösserer Massen im KL Buchenwald informiert war. So wurde der Pferdestall ausserhalb des Schutzhaftlagers zwischen Reithalle und Waffenmeisterei der SS-Truppe entsprechend ausgebaut.

Dieser Pferdestall, ursprünglich für die Reitpferde des Kommandanten und der SS-Führer in Buchenwald gebaut, stand seit Beginn des Krieges leer, weil die Pferde an die Truppe abgegeben worden waren. Das westliche Drittel des Gebäudes wurde nunmehr als Auskleideraum für mehrere hundert Menschen hergerichtet. Daneben befand sich ein Zimmer, von dem aus mittels Rundfunk und Schallplatten durch Lautsprecher Musik in den Auskleideraum übertragen werden konnte. Schalldichte Türen schlossen den Auskleideraum vom Mittelteil des Gebäudes ab. Durch diesen führte ein Gang nach dem ostwärts gelegenen Gebäudedrittel, in dem man durch eine weitere schalldichte Tür das sog. Arztzimmer erreichte. In diesem befand sich in der rechten äusseren Ecke ein Tisch mit ärztlichen Instrumenten. An den Wänden hingen Bilder mit Darstellungen über die Anatomie des menschlichen Körpers, wie in medizinischen Beratungszimmern üblich. Auch an der linken Wand war ein Tisch aufgestellt. Hinter diesem befand sich eine an das Arztzimmer angeschlossene Kammer, die zwei Menschen Platz bot und an einer Seite ein Bord zur Ablage von Pistolen hatte. Die Kammerwand hatte nach dem Ostgiebel zu einem 5-7 cm breiten Schlitz, der von rund 1 m Höhe über dem Fussboden bis zur Höhe von etwa 2 m reichte und oben durch eine Blechklappe abgeschlossen wurde. Er war links und rechts wie eine Messvorrichtung mit Zentimetereinstellung versehen. Vor dieser Wand war der Fussboden durch einen Eisenrost ersetzt, unter dem sich ein Abfluss befand. Gegenüber der "Messvorrichtung" mit Schlitz war ein Kugelfang in die Wand eingebaut, der mit einem Vorhang verdeckt werden konnte. Rechts neben dem Kugelfang führte eine Schwingtür zu einer Kammer und von dieser zum Ausgang des Ostgiebels, vor dem sich eine besondere Abflussrinne befand. Dahinter war die Anfahrt vor dem Osttor links und rechts von hohen Holzwänden flankiert, zwischen denen ein LKW bequem Platz hatte. Der der Anklageschrift als Anlage beigefügte Grundriss des Pferdestalls nach seiner Einrichtung als Exekutionsstätte entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Er wurde Ende November 1941 in Betrieb genommen.

Die von diesem Zeitpunkt an im Lager - manchmal mehrmals in der Woche - eintreffenden Transporte russischer Kriegsgefangener beliefen sich im Gegensatz zu den früheren kleinen Transporten auf 15, manchmal auf 50-60, zuweilen sogar mehr als 100 Mann. Sie kamen meist gegen Abend, zuweilen aber auch am Tage an. Die LKW mit diesen Gefangenen wurden überwiegend gleich zum Pferdestall geleitet, manchmal am Lagertor 1, manchmal durch den Truppenbereich am Steinbruch vorbei.

Wenn ein derartiger Transport angekündigt wurde, zog eine kleine Postenkette auf, die das Gelände um den Pferdestall sicherte und insbesondere auch verhinderte, dass Arbeitskommandos der Häftlinge sich in diesem Gelände aufhielten. Das für die Exekution als Aussenposten am Pferdestall, als Innenposten, als Helfer im Arztzimmer und als Schützen bei der Exekution selbst erforderliche SS-Kommando wurde regelmässig von SS-Unterführern gestellt, die nicht etwa der Truppe entnommen wurden, sondern Angehörige der Kommandantur des KL waren. Hierzu wurden insbesondere langjährige SS-Unterführer ausgewählt, die sich im Lagerdienst bestens bewährt hatten und durchaus verlässlich waren. Sie waren zum Teil bewährte Blockführer, zum Teil verlässliche SS-Angehörige aus den verschiedenen

Abteilungen der Kommandantur, so der Personal-Abteilung, der Verwaltungs-Abteilung, Unterkunftsverwaltung, Bekleidungskammer, Geldverwaltung, Postzensur, Fernschreibstelle, der Waffenkammer, der Fahrbereitschaft u.a. Sie wurden zum Teil fernmündlich, zum Teil über die Lautsprecher des Kommandanturbereichs und ggf. des Lagerbereichs zur Durchführung der Exekutionen befohlen. Soweit die Anordnungen fernmündlich erfolgten, pflegten sie von dem Adjutanten des Lagers auszugehen. Soweit SS-Angehörige für diese Anordnung fernmündlich nicht zu erreichen waren, oder wenn die Zeit drängte, übersandte der Adjutant den Befehl schriftlich an die Fernsprechvermittlung. Von hier aus erfolgte dann die Durchsage über Lautsprecher durch den diensttuenden SS-Angehörigen der Fernsprechvermittlung, so auch durch den Angeklagten.

In der ersten Zeit - auch als die Erschiessungen im DAW-Gelände stattfanden - wurden diese Durchsagen über den Lautsprecher so vorgenommen, dass die für dieses Kommando bestimmten SS-Unterführer mit Namen und Dienstgrad bezeichnet wurden und den Befehl erhielten, sich zu einer bestimmten Zeit oder sofort beim Rapportführer oder beim Adjutanten oder am Lagertor 1 einzufinden, je nach dem Treffzeit und Sammelpunkt bestimmt waren. Später ging man jedoch aus Geheimhaltungsgründen hiervon ab, weil die Häftlinge aus dem Aufruf der Namen mittels Lautsprecher im Zusammenhang mit der Anfahrt kriegsgefangener Russen genau unterrichtet waren, wer an diesem Kommando beteiligt war. Man wechselte daher im Abruf des Kommandos, indem man eine Fernsprechnummer als Deckbezeichnung wählte. So hiess es dann vorübergehend: "05" oder "03" oder "07" "zum Rapportführer!" Schliesslich nahm man die Fernsprechnummer des Pferdestalls "99" als Deckbezeichnung an und rief die fest eingeteilten Angehörigen dieses Exekutionskommandos unter der Bezeichnung "Kommando 99" zu dem bestimmten Treffpunkt.

Die Massenexekutionen der russischen Kriegsgefangenen im Pferdestall, die sich bis ins Jahr 1943 hinzogen und insgesamt mehrere tausend Menschen umfassten, gingen nach dem Aufruf des Kommandos 99 wie folgt vor sich:

Während die kleine Postenkette aufzog, begaben sich die Angehörigen des Kommandos zum Pferdestall. Soweit sie als Aussenposten am Pferdestall aufzogen, trugen sie Karabiner, soweit sie als innere Posten tätig wurden, waren sie mit MP bewaffnet. Die Helfer im Arztraum und Schützen hatten ihre Dienstpistole bei sich. Wenn ein Transport russischer Kriegsgefangener eintraf, fuhr der LKW am Westgiebel des Gebäudes vor. Die Russen mussten dann absteigen und sich in den Auskleideraum begeben. Die Sicherung draussen erfolgte durch die Aussenposten. In dem Auskleideraum wurden sie von den Innenposten bewacht. Der Stabsscharführer der Abtl.1 erschien dann mit einem Dolmetscher. Er hatte eine Namensliste der jeweils zu exekutierenden Russen bei sich und verlas die Namen, um festzustellen, ob der Transport vollzählig sei. Daneben befand sich der schriftliche Befehl des Reichssicherheitshauptamts, dass die in der Liste genannte Personen "der Sonderbehandlung zu unterziehen" seien. Hierbei war auf eine frühere allgemeine Anweisung für diese "Sonderbehandlung" hingewiesen. Anschliessend wurde den Russen durch den Dolmetscher in ihrer Muttersprache mitgeteilt, dass sie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen hätten. Sie erhielten die Anweisung, ihre Kleider geordnet abzulegen, ihre Wertsachen auf den im Auskleideraum befindlichen Tisch zu legen und zu warten, bis sie einzeln zur ärztlichen Untersuchung geführt würden. Sodann ertönte ununterbrochen durch den Lautsprecher im Auskleideraum laute Musik.
Wenn die Russen alle entkleidet waren, erschien in der Innentür des Raums ein SS-Posten, der den ersten Gefangenen in Empfang nahm. Er führte den unbekleideten Mann durch den Gang nach dem Ostteil des Gebäudes an den durch Posten gesicherten Flügeltüren an der Nord- und Südseite des Mittelteils des Gebäudes vorbei, zu dem sog. Arztzimmer, das mit Blendlampen grell beleuchtet war. Hier befanden sich mehrere SS-Angehörige, die alle gelblich-weisse mit einem Desinfektionsmittel getränkte Mäntel trugen, die man bei flüchtigem Blick für Ärztemäntel halten konnte. Sie dienten nicht nur zur Tarnung, sondern waren

eigentlich mehr als Schutz gegen Infektionen gedacht, nachdem sich einmal zwei SS-Angehörige durch Berührung mit zur Exekution gelangenden kranken Russen mit Fleckfieber infiziert hatten. Ein am Tisch links sitzender SS-Unterführer im weissen Mantel fragte nach dem Namen des Russen und hakte diesen auf einer Liste ab. Der den Russen führende SS-Angehörige schob danach diesen vor die oben im einzelnen geschilderte "Messvorrichtung" und gab gleichzeitig mit dem Fuss ein Klopfsignal, das dem in der Schützenkammer bereitstehenden Schützen zeigte, dass er nunmehr in Aktion treten könne. Der Schütze, der häufig einen Zelluloidschirm gegen Blut- und Hirnspritzer über den Augen trug, gab dann mit der Pistole durch den Schlitz einen Schuss auf den vor ihn stehenden nackten Menschen ab, und zwar unmittelbar unter dessen Schädeldecke über dem Halswirbel.
Noch während der Getroffene stürzte, sprangen zwei Häftlinge des Krematoriums aus der Leichenkammer vor und zogen ihn in diese hinein. Ein weiterer im Arztzimmer befindlicher SS-Angehöriger mit weissem Mantel spritzte die manchmal mit dem Blut oder Hirnteilen des Getroffenen verschmutzte vorsorglich mit Blech beschlagene Schlitzwand mittels eines Schlauchs mit Wasser ab und säuberte auch so den Eisenrost, der den Abfluss des Blutes sowie des Reinigungswassers regelte. Inzwischen begab sich der SS-Angehörige, der den ersten Russen gebracht hatte wieder zum Auskleideraum, um den nächsten Gefangenen herbeizuführen. So kam einer nach dem anderen der Russen zur Erschiessung heran, die stets von dem in der dunklen Kammer stehenden Schützen durchgeführt wurde. Der Zeitraum zwischen den Tötungen der einzelnen belief sich im Durchschnitt auf je 2 bis 3 Minuten. Wenn der Schütze das Magazin in der Pistole leer geschossen hatte, wurde er abgelöst oder er erhielt eine andere geladene Pistole, die er zu weiteren Erschiessungen benutzte. Wenn einer der Russen nicht sofort tot war, wurde er in der Leichenkammer durch Pistolenschüsse eines anderen SS-Angehörigen von seinem Leiden erlöst. Waren 35 bis 45 Leichen beisammen, wurde eine Pause gemacht. Die Leichen wurden von 2 Häftlingen auf den vor dem Ostgiebel zwischen den Holzwänden stehenden LKW geladen, der mit Zinkblech ausgeschlagen war, um unterwegs den Abfluss des Blutes auf den Fahrweg zu vermeiden. Von einem SS-Unterführer der Fahrbereitschaft wurden die Leichen zum Krematorium gefahren und dort zur Verbrennung vorgesehen. Bei den zu diesen Exekutionen zugezogenen Häftlingen handelt es sich um solche polnischer Staatsangehörigkeit, die sonst im Krematorium bei der Leichenverbrennung beschäftigt waren.
Nach Abschluss jeder Exekution erhielten die Angehörigen des Kommandos Sonderrationen bestehend aus Wurst, Butter, Brot, Alkohol und Zigaretten. Ausserdem wurden sie, und zwar mindestens soweit sie als Schützen tätig waren, gleichzeitig und geschlossen im Frühjahr oder Sommer 1942 mit dem KVK 2.Kl. m.Schw. ausgezeichnet.

Der Angeklagte war sowohl bei den Erschiessungen im DAW-Gelände als auch bei denen im Pferdestall beteiligt. Bei den durch Lautsprecher durchgegebenen Namensaufrufen für das Erschiessungskommando ist auch mehrfach der Name des Angeklagten genannt worden. Er ist bei den Erschiessungen im DAW-Gelände mehrfach mit Karabiner bewaffnet auf dem Wege zum Schiessstand gesehen worden. Er ist auch häufiger nach dem Durchruf der Namen (darunter auch seines) und später nach dem Durchruf für das Kommando 99 manchmal mit Gewehr, manchmal mit MP, zuweilen auch nur mit der Pistole bewaffnet, auf dem Wege zum Pferdestall gesehen worden. Der Angeklagte ist einmal nach einer Exekution im Pferdestall zusammen mit dem Orscha. Kön. und dem Sturmscharführer Winkelmann [378] mit blutbespritztem weissen Mantel auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen worden. Er hat sich auch an Tagen nach solchen Erschiessungen durch den in der Unterführerbaracke als Kalfaktor diensttuenden Häftling Blutspritzer von seinem Dienstanzug entfernen lassen.

[378] Gemeint ist wohl: Hinkelmann.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen der Zeugen Min., Hei., Ham., Be. Kurt, Ka., Schö., Dob., Scu., Bm., Carl Jak., Kurt Jac., Köd., Schn., Gir., Axm., Bla., Egl., Lee., Schu. und die uneidlichen Aussagen der wegen der gleichen Tat rechtskräftig verurteilten Zeugen Be., Hil., Dietrich [379] und Kön. [380], sowie die Bekundung des wegen Verdachts der Mittäterschaft unbeeidigt gebliebenen Zeugen Sommer [381] erwiesen.

2) Einlassung des Angeklagten

Der Angeklagte bestreitet, sich an den Erschiessungen sowohl im Schiessstand als auch im Pferdestall beteiligt zu haben. Er will von dem Kommando 99 keine positive Kenntnis gehabt, sondern lediglich gelegentlich etwas "munkeln" gehört haben. Die Einrichtung des Pferdestalls sei ihm völlig unbekannt. Er wisse nichts darüber, dass die Namen der Angehörigen dieses Kommandos und später die Bestellung des "Kommandos 99" durch Lautsprecher durchgegeben worden sei. Er habe lediglich einmal als Diensttuender in der Fernsprechvermittlung den Stabsscharführer der Abt.1 vom Telefonanschluss des Pferdestalls aus mit dem Adjutanten verbunden.
Im übrigen behauptet der Angeklagte auch hier, dass er damals nur die Dienstpistole als Waffe gehabt und getragen habe. Er sei durch seinen Dienst, den er mit 3 weiteren SS-Angehörigen in der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle versehen habe, voll in Anspruch genommen worden und nach dessen Beendigung regelmässig sofort nach Hause gefahren. Er habe dies auch tun müssen, weil er damals eine Wohngelegenheit im Kommandanturbereich nicht mehr gehabt habe. Das KVK 2.Kl. m.Schw. habe er erst im Sommer 1943 im KL Stutthof erhalten.

3) Beweiswürdigung

Auch diese Einlassung des Angeklagten ist im wesentlichen unwahr.

Schon seine langjährige Tätigkeit in massgeblichen Unterführerstellungen im KL Buchenwald spricht dafür, dass er die Bedeutung des Pferdestalls und seiner Einrichtung genau gekannt hat und nicht etwa nur gesprächsweise darüber hat "munkeln" hören. Seine weiteren Schutzbehauptungen aber sind schon durch die Angaben seiner früheren Kameraden eindeutig widerlegt worden. Nach den glaubhaften Bekundungen des früheren SS-Oberscharführers Dietrich hat jeder Unterführer des KL seinen Karabiner entweder auf seiner Stube oder auf der Waffenkammer zur ständigen Verfügung gehabt. Diese Handhabung entspricht auch durchaus den militärischen Gepflogenheiten, die bei den SS-Formationen eingehalten zu werden pflegten. Eine andere Regelung würde - insbesondere während des Kriegszustandes - geradezu abwegig erscheinen. Die SS-Unterführer, die ausserhalb des Lagers wohnten, hatten auch weiterhin im Kommandanturbereich mindestens eine Schlafgelegenheit, so dass der Angeklagte auch bei dienstlicher Inanspruchnahme zu ungewöhnlicher Zeit regelmässig ein Unterkommen im KL hatte. Auch die Ehefrau des Angeklagten hat bekundet, dass ihr Ehemann in Buchenwald recht unregelmässig Dienst gehabt und dass er zu den verschiedensten Zeiten zum Dienst gegangen und vom Dienst gekommen sei. Hinzu kommt, dass der Angeklagte nach ihren weiteren Angaben auch damals verpflegungsmässig in Buchenwald völlig von der Kommandantur aus versorgt wurde. Er habe keinerlei Lebensmittelkarten erhalten.

[379] Gemeint ist wohl: Dittrich

[380] Zur Verurteilung von Be., Hil. und Dietrich (Dittrich) siehe S.599 dieses Bandes. Ein Verfahren gegen Kön. konnte nicht ermittelt werden.

[381] Siehe Lfd.Nr.464.

Der Dienst der Fernsprechvermittlung und Fernschreibstelle in Buchenwald war derart geregelt, dass die Dienststelle tagsüber von 2, nachts von 1 SS-Angehörigen besetzt war. Auch hier ist es aber, wie der damals dort auch diensttuende ehemalige Kamerad des Angeklagten, Schu. glaubhaft bekundet, häufig vorgekommen, dass auch am Tage nur ein Mann den Dienst versah. Hiernach kann keine Rede davon sein, dass der Angeklagte etwa nicht abkömmlich gewesen sei.

Nach den Angaben Schu.s ist der Aufruf der Namen und die Bestellung des Kommandos 99 in der Regel auf schriftliche Anweisung des Adjutanten über den Lautsprecher von dem gerade Diensttuenden der Vermittlung durchgegeben worden. Dieser Zeuge hat selbst mehr als einmal derartige Durchsagen gemacht. Dass die Bestellung des Kommandos 99 durch Lautsprecher im Kommandanturbereich über die Vermittlung erfolgt ist, hat auch der frühere SS-Oberscharführer Sommer als Zeuge bestätigt. Es würde jeder Lebenserfahrung widersprechen, wenn der Angeklagte bei einer Besetzung der Zentrale mit insgesamt nur 3 Mann in dem Zeitraum von Herbst 1941 bis zum 31.3.1942 nicht auch derartige Durchsagen gemacht hätte. Der Zeuge Schö., der als Kalfaktor der Wohnbaracke 3 (für Blockführer) den Angeklagten genau kannte, hat glaubhaft bekundet, dass er die Stimme des Angeklagten bei Aufrufen des Erschiessungskommandos genau erkannt habe, und zwar an dessen ostpreussischer Mundart. Schliesslich haben die Zeugen Be. (Geldverwaltung), Hil. (Postzensur), Dietrich (Waffenkammer) und Kön. (Blockführer), die nach ihren eigenen glaubhaften Angaben selbst dem Kommando 99 angehört haben, bestätigt, dass dieses Kommando aus zuverlässigen SS-Unterführern bestand, die nicht nur als Blockführer, sondern zum grossen Teil in der Verwaltung innerhalb des Kommandanturbereichs eingesetzt waren. Alle diese Zeugen haben nicht die Möglichkeit ausräumen können, dass der Angeklagte auch zeitweise diesem Kommando angehört habe.

Darüber hinaus aber ist durch die glaubhaften, zum Teil eidlichen Bekundungen weiterer Zeugen die Beteiligung des Angeklagten an den Erschiessungen im DAW-Gelände und im Pferdestall überzeugend dargetan. Insbesondere durch die Zeugen Min., Hei., Ham., Be. Kurt, Ka., Scu., Bm. Willi, Karl Jak., Kurt Jac., Axm., Bla., Egl. und Lee. ist erwiesen, dass der Angeklagte sich mit Gewehr zum Schiessstand ins DAW-Gelände begeben hat, wenn dort Exekutionen stattfanden, dass sein Name bei dem Abruf des Erschiessungskommandos genannt worden ist, und dass er sich mit Gewehr bzw. mit MP oder auch nur mit der Dienstpistole bewaffnet zum Pferdestall begeben hat, wenn der Aufruf des Erschiessungskommandos erfolgt war, und LKW mit Kriegsgefangenen zum Pferdestall fuhren. Der Zeuge Bm., gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, hat unter seinem Eide bekundet, dass er nach einer Exekution im Pferdestall den Angeklagten mit den beiden oben genannten Kameraden mit weissem, blutbespritztem Mantel auf dem Wege vom Pferdestall zur Lagerwache gesehen habe. Schliesslich hat der Zeuge Ka., der als Kalfaktor Dienst in der Unterführerunterkunft gemacht hat, eidlich bekundet, dass er morgens nach Erschiessungen von Kriegsgefangenen im Pferdestall zweimal dem Angeklagten auf dessen Aufforderung vom Dienstanzug Blutspritzer entfernt hat, die nach den gesamten Umständen von der Beteiligung an der Erschiessung von Kriegsgefangenen herrühren mussten.
Eine Reihe von Zeugen hat zwar bekundet, dass sie den Angeklagten in Buchenwald mit dem KVK 2.Kl. m.Schw. gesehen haben. Indessen ist hier ein Irrtum möglich. Der Angeklagte war Inhaber der sog. Sudetenmedaille. Wenn auch deren Band keine betonte Ähnlichkeit mit dem des KVK hat, so erscheint es nicht ausgeschlossen, dass diese Zeugen sich geirrt haben. Es ist möglich, dass der Angeklagte, wie von ihm benannte Zeugen bekunden, das KVK erst im Sommer 1943 in Stutthof erhalten hat. Indessen steht diese Tatsache seiner Beteiligung am Kommando 99 nicht entgegen. Die Verleihung des KVK an die Schützen und andere Teilnehmer des Kommandos 99 ist im Frühjahr oder Sommer 1942 erfolgt. Sie muss wohl nach der Aussage des Zeugen Dietrich nach dem Mai 1942 erfolgt sein, zu einer Zeit also, als der Angeklagte sich nicht mehr in Buchenwald, sondern bereits in Stutthof befand.

Der Angeklagte war hiernach mehr als einmal bei Erschiessungen im DAW-Gelände beteiligt.
Der Angeklagte war auch nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme an Erschiessungen von kriegsgefangenen Russen im Pferdestall beteiligt. Soweit er hierbei mit Karabiner gesehen worden ist, sprechen alle Umstände zwingend dafür, dass er mindestens als Aussenposten bei der Anfahrt der Russen mitgewirkt hat. Soweit er mit MP bewaffnet beobachtet worden ist, muss er mindestens als Posten im Auskleideraum oder als Posten innerhalb des Gebäudes an den Türen des Mittelteils eingesetzt gewesen sein. Soweit er sich schliesslich mit der Dienstpistole als einziger Bewaffnung zum Pferdestall begeben hat, muss er im Arztzimmer oder als Schütze in der Kammer mitgewirkt haben, was auch durch den blutbespritzten Mantel und durch die Blutspritzer auf seinem Dienstanzug eindeutig bewiesen wird.

Die Persönlichkeit des Angeklagten, seine betonte Bereitwilligkeit zur Durchführung der Befehle der oberen Dienststellen, sein Streben nach einer schnellen Karriere und seine bewährte Verlässlichkeit im Dienst, schliesslich auch seine Einstellung gegenüber den Häftlingen sprechen dafür, dass er sich nicht auf die Mitwirkung als Posten im Arztzimmer beschränkt hat, sondern von der Schützenkammer aus eigenhändig kriegsgefangene Russen erschossen hat. Hinzu kommt, dass der Zeuge Zg. den Angeklagten mindestens 3 bis viermal als Schützen in der Kammer gesehen haben will. Zg. war als kriegsgefangener Pole in das KL eingeliefert worden und gehörte zum Arbeitskommando des Krematoriums. Er wurde mit drei anderen Polen zum Wegräumen und Aufladen der erschossenen russischen Kriegsgefangenen verwendet und ist unter den Häftlingen der einzige erreichbare Tatzeuge der Erschiessungen selbst. Zg. hat unter Eid bekundet, dass er beim Wegräumen der Erschossenen unmittelbar nach dem tödlichen Schuss oft einen Blick durch den Schlitz in die Schützenkammer geworfen und hierbei an drei bis vier verschiedenen Abenden den Angeklagten als Schützen deutlich erkannt habe. Diese Angaben des Zeugen lassen jedoch gewisse Zweifel aufkommen. Nach seiner Aussage war bei den Exekutionen die Schützenkammer dunkel. Der Raum davor war dagegen mit Blendlampen grell beleuchtet. Der Schlitz, durch den überhaupt eine Sicht in die Kammer möglich war, hatte eine Breite von 5-7 cm. Der Zeuge selbst war immer nur für einen kurzen Augenblick in dem Raum vor der Kammer und voll durch seine Tätigkeit, das Wegziehen eines gerade Erschossenen, in Anspruch genommen, wobei er - wie er selbst sagt - stets in Angst geschwebt hat, dass möglicherweise noch ein weiterer Schuss fallen und ihn treffen könne. Die Wand, die den Schlitz enthielt, war mindestens 1,5 cm dick, vielleicht sogar, wie einzelne dem Kommando angehörige Zeugen angeben, auf 5 cm verstärkt. Dass bei diesen Verhältnissen ein in der Kammer stehender Schütze durch den infolge der grellen Beleuchtung geblendeten Zeugen kaum gesehen, jedoch nicht mit Sicherheit erkannt werden konnte, liegt auf der Hand. Dieses wird auch durch die an der Erschiessung russischer Kriegsgefangener im Pferdestall als Schützen in der Kammer selbst beteiligt gewesenen SS-Unterführer Dietrich, Be. und Hil. bestätigt. Selbst wenn aber - wie Zg. angibt - der Schütze nach dem Schuss neugierig an den Schlitz trat, um festzustellen, ob sein Schuss auch tödlich getroffen habe, ist anzunehmen, dass er lediglich einen Teil der Nase und des Kinns ausserhalb der dunklen Kammer hat sehen lassen, weil er seinen Blick in Richtung des Eisenrostes gehalten hat und niemals das ganze Gesicht an den Schlitz geführt haben konnte. Dieses umso weniger, als der Schlitz mit Blut- und Hirnspritzern des Getöteten verschmutzt sein konnte und der Schütze meist einen Zelluloidschirm in Grösse des beim Tennis üblichen Sonnenschutzes vor Stirn und Augen trug.

Über diese sachlichen Bedenken hinaus aber ist auch die Glaubwürdigkeit des Zeugen Zg. nicht bedenkenfrei. Der Zeuge ist selbst von dem Angeklagten einmal schwer drangsaliert und misshandelt worden (vgl. F II b 4) und gibt zu, dass er die Gelegenheit begrüsse, dem Angeklagten heimzuzahlen, was dieser ihm angetan habe. Im Vorverfahren hat Zg. den Angeklagten nach einer Fotographie in bürgerlicher Kleidung sofort erkannt. Er hat damals die Misshandlungen durch den Angeklagten eingehend und sachlich geschildert. Er hat jedoch ausdrücklich angegeben, er habe <u>nicht</u> gesehen, dass Hop. Leute erschossen habe, sei

es im Pferdestall oder im DAW-Gelände. Zg. hat damals allerdings erklärt, dass Hop. mit Sicherheit sich an den Erschiessungen beteiligt haben müsse, wenn er 1941 bis 1942 noch im Lager im Fernsprechdienst tätig gewesen sei. Er hat allerdings offen gelassen, ob Hop. im Pferdestall Leute erschossen habe und weiterhin angegeben, dass ihm der Angeklagte nur in SS-Uniform mit Mütze bekannt sei und dass er Näheres vielleicht würde sagen können, wenn er ihn so wieder sehe. In der Hauptverhandlung nun hat er dem Angeklagten gegenübergestanden, der sich wiederum nicht in SS-Uniform, sondern in bürgerlicher Bekleidung befand. Hier in der Hauptverhandlung will er nun sicher sein, dass er den Angeklagten in der dunklen Schützenkammer 3-4 mal als Schützen deutlich erkannt habe.

Mit Rücksicht auf diese Widersprüche und die persönlich feindliche Einstellung des Zeugen zu dem Angeklagten hat das Schwurgericht seinen Angaben nicht unbedingt folgen können und sie vorsorglich nicht zu Lasten des Angeklagten gewertet. Die weiteren für die Betätigung des Angeklagten in der Schützenkammer sprechenden Indizien reichen jedoch nicht aus, um mit überzeugender Sicherheit festzustellen, dass Hop. sich im Pferdestall auch als Schütze beteiligt und eigenhändig kriegsgefangene Russen erschossen hat. An seiner Beteiligung als Aussen- und Innenposten sowie im Arztzimmer hat das Schwurgericht allerdings auf Grund der festgestellten Tatsachen nicht den geringsten Zweifel.

Was nun die Erschiessungen im DAW-Gelände anbelangt, so hat sich nicht klären lassen, ob die einzelnen Personen und kleinen Gruppen von Kriegsgefangenen, Heeres- und SS-Angehörigen sowie Zivilpersonen auf Grund ordnungsmässig ergangener Urteile exekutiert oder ohne jede Rechtsgrundlage, als den Staatsorganen lästig, "liquidiert" worden sind. Dass die Häftlinge zu Beginn der Exekutionen einrücken und während dieser auf dem Appellplatz singen mussten, zwingt nicht notwendig zu den Schluss, dass die Exekutionen rechtswidrig waren. Es kommt hinzu, dass die Form ihrer Durchführung und die Zugehörigkeit eines Teils der Betroffenen zu verschiedenen Wehrmachtsteilen einen Rückschluss auf ihre Gesetzmässigkeit zulassen. Wie dem auch sei; bei der Art, wie die Exekutionen im Schiessstand durchgeführt wurden, kann der Angeklagte des Glaubens gewesen sein, dass es sich um den ordnungsmässigen Vollzug der Todesstrafe auf Grund kriegsgerichtlicher Urteile handelte. Seine Beteiligung an der Exekution dieser Personen kann daher zu keiner Schuldfeststellung gegen ihn führen.

Anders dagegen ist die Beteiligung des Angeklagten bei den Erschiessungen im Pferdestall zu werten.

4) Rechtliche Würdigung

Für die rechtliche Würdigung dieses Verhaltens sind die §§211 « ff. » n.F. StGB als das zur Zeit der Tat geltende Gesetz anzuwenden.

Die hohe Zahl der nach dem Herbst 1941 im Pferdestall erschossenen russischen Kriegsgefangenen spricht schon dafür, dass es sich nicht um die Vollstreckung von Todesurteilen handelte, sondern um die Vernichtung ganzer Gruppen von Menschen, die aus politischen Gründen dem Sicherheitshauptamt für das NS-Regime gefährlich erschienen und deren "Liquidierung" daher wünschenswert war. Hierfür spricht auch die Verfügung des Reichssicherheitshauptamtes, nach der diese Menschen "der Sonderbehandlung zu unterziehen" waren, eine Formulierung, die deutlich kennzeichnet, dass nicht rechtliche Gründe für ihre Vernichtung massgeblich waren. Vielmehr waren sie zu vernichten, weil sie als überzeugte Kommunisten zu den schärfsten Gegnern der nationalsozialistischen Führung gehörten. Hieraus hat auch der Zeuge Dietrich, der selbst Angehöriger des Kommandos 99 gewesen ist, keinen Hehl gemacht. Wenn demgegenüber der gleichfalls am Kommando 99 beteiligt gewesene Zeuge Be. bekundet, dass die verlesene Verfügung des Reichssicherheitshauptamts die Exekution "russischer Kommissare und Kriegsverbrecher" angeordnet habe, so konnte ihm das

Schwurgericht nicht folgen, weil die Formen, unter denen die Exekutionen erfolgten, deutlich den Mangel jeder rechtlichen Grundlage offenbarten. Jede formal-rechtlich begründete Exekution - auch im Kriege und unter den schwierigsten Verhältnissen - wird in bestimmten Formen vollzogen, die deutlich die rechtliche Grundlage der Vernichtung menschlichen Lebens erkennen lassen. Hier war jedoch lediglich eine Namensliste vorhanden, mit dem Befehl die namentlich aufgeführten Personen zu vernichten. Die Vernichtung selbst aber vollzog sich nicht als eine Exekution etwa im Rahmen des Kriegsrechts, sondern als eine heimtückische Abschlachtung. Die zur Vernichtung bestimmten Personen wurden über die ihnen bevorstehende Tötung nicht unterrichtet, ihnen wurde vielmehr eine bevorstehende ärztliche Untersuchung vorgetäuscht, so dass sie sich entkleideten, ihre Wertsachen abgaben und sich dann einzeln arglos von ihren Henkern zu der angeblichen ärztlichen Untersuchung führen liessen. Auch unmittelbar vor ihrem Tode wurden sie über das ihnen nunmehr Bevorstehende und über dessen Hintergründe nicht aufgeklärt. Sie wurden vielmehr heimtückisch in ihrer Arglosigkeit bis zur Tötung selbst belassen. Die Vortäuschung einer ärztlichen Untersuchung wurde von den im sog. Arztzimmer Mitwirkenden bewusst aufrecht erhalten. Der Raum selbst wurde hierbei als wirkungsvolle Kulisse benutzt.

Alle diese Umstände waren den bei den Erschiessungen Mitwirkenden - also auch dem Angeklagten - genau bekannt. Sie alle waren sich also bewusst, dass sie sich an Tötungen beteiligten, die jeder Rechtsgrundlage entbehrten, und sie waren sich darüber im klaren, dass diese Tötungen nur aus politischen Gründen durchgeführt wurden. Dass aber diese politischen Gründe als niedrige Beweggründe und die Art und Weise der Tötung als heimtückisch im Sinne des §211 n.F. StGB zu werten sind, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erörterung. Dass diese Tötungen der Russen vorsätzlich begangen wurden, ergibt eindeutig die planvolle Organisation und der bis ins einzelne durchdachte Ablauf des Tötungsvorgangs unter Benutzung von tödlich wirkenden Waffen.

Die aktive Beteiligung des Angeklagten an der Bewachung der zur Tötung bestimmten kriegsgefangenen Russen ausserhalb und innerhalb des Pferdestalls, seine Mitwirkung im Arztzimmer unmittelbar bei der Tötung - auch wenn er nicht eigenhändig die Tötung durchgeführt haben sollte - kennzeichnen ihn als Mittäter. Seine betonte Freiwilligkeit zur Teilnahme an den Gewaltmassnahmen seiner oberen Führung, wobei er nachgewiesenermassen aus eigenem freien Entschluss über den Rahmen der angeordneten Massnahmen hinaus in strafwürdiger Weise gegen Betroffene vorgegangen ist (vgl. A 2 c, d) und die Art seiner Beteiligung hier zeigen, dass der Angeklagte in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen SS-Angehörigen die vorsätzliche Tötung der kriegsgefangenen Russen im Pferdestall als eigene Tat gewollt hat und nicht etwa die Handlungen anderer als fremde hat unterstützen wollen. Der Angeklagte hat hiernach als Mittäter Menschen aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch getötet (§§211 n.F., 47 StGB).
Dass er hier etwa auf Zwang oder Druck hin gehandelt hat, kann mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Dienstbereitschaft und sein Streben nicht angenommen werden (vgl. die Ausführungen zu B 4).

Wenn auch hierbei unter der Mitwirkung des Angeklagten eine Vielzahl von Menschen getötet und damit das höchst persönliche Rechtsgut des Lebens des Einzelnen in einer unbestimmten Zahl von Fällen verletzt worden ist; so hat das Schwurgericht in diesen Handlungen des Angeklagten dennoch nur einen Fall des Mordes erblicken können. Es ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte alle Massnahmen seiner oberen Führung sich bereitwillig zu eigen machte und dass die Vernichtung der schärfsten politischen Gegner des NS-Staates unter den russischen Kriegsgefangenen durch eine von vornherein gründlich vorbereitete und konsequent durchgeführte Aktion erfolgte, bei der die einzelnen Personen im Rahmen der Vernichtung des politischen Gegners keinerlei Persönlichkeitswertung und Individualität für die Mörder besassen. Die Aktion der SS nach einem sinnvollen Plan, in derselben Art und Weise, in einem zusammenhängenden Zeitraum am gleichen Ort Tausende von Menschen

einer bestimmten Kategorie mit dem gleichen Ziel zu töten, zwingt in Berücksichtigung des natürlichen Ablaufs der Dinge nach der Überzeugung des Schwurgerichts dazu, die Handlungen des Angeklagten im Rahmen seiner Beteiligung an dieser Aktion als eine einheitliche Handlung anzusehen.

Der Angeklagte ist sonach insoweit eines gemeinschaftlichen Mordes (§211 n.F. StGB) überführt.

E. Einzelne Tötungsfälle

I) Einleitung

Die in den Abschnitten A, B und D im einzelnen dargestellten Handlungen des Angeklagten zeigen bereits, dass er nicht nur ein Werkzeug der Lagerführung im KL Buchenwald war. Sein Verhalten gegenüber dem Pour-le-mérite-Träger Wolff und im Sonderlager der Juden im November 1938 offenbart, dass er nicht nur ein unselbständiges Glied im System der KL-Verwaltung bei der Bekämpfung der Gegner des Nationalsozialismus war. Seine weiteren Taten zeigen noch deutlicher, dass Hop. nicht nur als Rädchen mechanisch im Getriebe wirkte. Er handelte über die höheren Orts erteilten Anweisungen hinaus, ohne Befehl und dienstliche Anordnungen, aus eigenem Entschluss und eigenem Wollen, aus seiner eigenen verwerflichen Gesinnung heraus, aus Gefühlsroheit und aus Lust am Quälen, indem er sich bietende Gelegenheiten wahrnahm, um Häftlinge nicht nur zu misshandeln, sondern auch mittels Totschlags oder Mordes zu vernichten. Aus eigenem Antrieb, ohne Zwang und Nötigungszwang, verfolgte er durch betonte Willfährigkeit gegenüber dem Vernichtungsprogramm in dem KL sein eigenes Ziel, eine möglichst schnelle Karriere auf bequeme Art zu machen. Dafür war er offenbar bereit, den Ruf als einer der berüchtigtsten Schläger im KL Buchenwald auf sich zu nehmen.

Es mag schon sein, dass zuweilen ein gewisser Druck der Lagerleitung auf den Unterführern gelegen hat und diese bei Aktionen gegen bestimmte Gruppen von Häftlingen streng und hart vorzugehen hatten. Dieser Druck war aber niemals so stark, dass er zu einem unausweichlichen Zwang für Verbrechen werden konnte. Daher ragen aus der Masse der Unterführer des KL Buchenwald einzelne von ihnen als in diesem Rahmen besonders menschlich und anständig hervor, während der Angeklagte zu den gefürchtetsten Unterführern gehört hat, die in der Regel über das Notwendige erheblich hinausgingen und hemmungslos zum Verbrechen griffen, wissend, dass die hinter ihnen stehende tatsächliche Macht ihr Unrecht deckte und sie vor einer Verfolgung schützte. Bei dieser Einstellung des Angeklagten bestand für ihn auch kein besonderer Anlass, seine Versetzung aus dem KL Buchenwald zu versuchen, die ihm mindestens bei Beginn des Krieges im September 1939 mit Rücksicht auf sein damaliges Alter von 25 Jahren und seine langjährige infanteristische Ausbildung beim Heer und in der SS ohne weiteres gelungen wäre, um so eher, als damals in Dachau die für den Fronteinsatz vorgesehenen SS-Formationen stark vermehrt wurden, und zwar hauptsächlich in Gestalt der "SS-Division Totenkopf" aus den Totenkopfverbänden, zu denen der Angeklagte selbst gehörte.
So sind denn die nachfolgend festgestellten Tatbestände gerade noch innerhalb der menschlichen Vorstellungskraft fassbar, soweit allerdings Milieu und Atmosphäre des KL Buchenwald und die gesamte Persönlichkeit des Angeklagten durch die bisher festgestellten Geschehnisse und sein Wirken innerhalb dieser begriffen werden können.

Insoweit hat die Hauptverhandlung für einzelne Handlungen des Angeklagten während seiner Tätigkeit als Blockführer im KL Buchenwald in der Zeit vom Mai 1938 bis zum Herbst 1940 folgendes ergeben:

II) Sachverhalt, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung

In den Jahren 1938 bis 1940 hatte der Angeklagte häufig auch Dienst bei der Arbeitskontrolle. Diese bestand darin, in einem Rundgang die einzelnen ausserhalb des Schutzhaftlagers arbeitenden Kommandos zu kontrollieren. Diese Arbeitskommandos waren unter einem Häftling als Arbeitskommandoführer beschäftigt, der je nach Stärke des Kommandos von einem oder mehreren Häftlingen als Kapos unterstützt wurde. Sehr häufig bestand hierbei keine durchgehende Aufsicht durch SS-Angehörige. Die Kommandos arbeiteten innerhalb der Postenkette. So war es auch bei den ständigen Arbeiten im Steinbruch.

a) Mord in zwei Fällen

Der Angeklagte wusste, dass das Überschreiten der Postenkette für die Häftlinge strengstens verboten war und dass die Posten beim Überschreiten der Postenlinie durch einen Häftling ohne Anruf von der Schusswaffe Gebrauch zu machen hatten und dass sie auch Gebrauch machten. Der Angeklagte selbst hatte ja, wie in der allgemeinen Einleitung festgestellt, aller Wahrscheinlichkeit nach in solch einem Falle einmal als Posten einen Häftling erschossen. Er riss nun wiederholt bei diesen Arbeitskontrollen Häftlingen die Mütze vom Kopf und warf dieselbe über die Postenkette. Der betroffene Häftling, der seine Mütze unbedingt wieder haben musste, um seine KL-"Uniform" vollständig beisammen zu haben, begab sich dann - zuweilen in Unkenntnis der Folgen, zuweilen, weil der Angeklagte es ihm befahl - zu seiner hinter der Postenkette befindlichen Mütze, um diese zu holen. Beim Überschreiten der Postenkette wurde er sodann von dem nächsten Posten, der anweisungsgemäss ohne Anruf von seiner Schusswaffe Gebrauch machte, erschossen. Wie oft der Angeklagte durch dieses Verhalten den Tod von Häftlingen herbeigeführt hat, liess sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Mindestens in zwei Fällen jedoch ist eine derartige Handlung des Angeklagten mit ihren für den betreffenden Häftling sich tödlich auswirkenden Folgen eindeutig beobachtet worden.
Der Angeklagte bestreitet, wie im übrigen in allen in diesem Abschnitt behandelten Fällen, sich schuldig gemacht zu haben und behauptet, dass die Zeugen die Unwahrheit sagten. Er ist indessen durch die Beweisaufnahme überführt. Der Zeuge Bri. hat die oben dargestellten Vorfälle sachlich und ruhig wiedergegeben. Ihm war der Angeklagte besonders gut bekannt, weil er sich auch mehrfach gegenüber dem Arbeitskameraden und Freund des Zeugen, dem früheren jüdischen Reichstagsabgeordneten Asch durch verbrecherische Angriffe auf dessen Leben vergangen hat (vgl. Falle und III g [382]). Der Zeuge Bri., gegen dessen Glaubwürdigkeit keine Bedenken bestehen, hat seine Aussage auch mit dem Eide bekräftigt.
Der Angeklagte hat sich insoweit des Mordes in zwei Fällen schuldig gemacht. Ihm war bekannt, dass die im Postendienst befindlichen Angehörigen der SS-Truppe anweisungsgemäss von der Waffe Gebrauch zu machen hatten, wenn ein Häftling die Postenlinie überschritt. Ihm war auch bekannt, dass der Waffengebrauch mit höchster Wahrscheinlichkeit zum Tode des betroffenen Häftlings führen müsste. Der Angeklagte benutzte so die Posten als Werkzeuge, um die von ihm kaltblütig überlegte vorsätzliche Tötung der zwei Häftlinge herbeizuführen. Er handelte sonach in mittelbarer Täterschaft.
Dass der Angeklagte in einem oder dem anderen Falle hierbei auch in Tateinheit mit Nötigung (§240 StGB) gehandelt hat, liess sich nicht mit Sicherheit feststellen. Eine Nötigung würde gegeben sein, wenn er mit Gewalt oder Drohung in diesen beiden Fällen die Häftlinge zur Duldung der Tötung gezwungen hätte. Der Zeuge Bri. hat jedoch nicht anzugeben vermocht, ob die Getöteten nur auf Grund zwingenden Befehls des Angeklagten oder aus Unkenntnis über die gefährlichen Folgen ihre Mützen zu holen versucht haben. Im letzteren Falle würde jedoch eine Nötigung nicht gegeben sein.

[382] Gemeint ist wohl: Fälle II.b und II.i.

Danach ist der Angeklagte insoweit des Mordes in zwei Fällen überführt (§211 a.F. StGB).

b) Versuchter Mord

Um die Jahreswende 1939/40 hielt sich der Angeklagte wieder einmal als Arbeitskontrolle im Steinbruch auf, als er auf den jüdischen Häftling Asch, früher Reichstagsabgeordneter, aufmerksam wurde. Hop. entriss dem Häftling die Mütze und warf sie über die Postenkette in der Erwartung, dass Asch versuchen würde, sie zu holen und hierbei durch den nächsten Posten erschossen werden würde. Asch kannte indes bereits die Verhältnisse im KL Buchenwald gut genug, um die ihm drohende Gefahr zu begreifen. Er liess es daher darauf ankommen, sich gegebenenfalls einer Befehlsverweigerung mit nachfolgender Meldung und Strafe schuldig zu machen in der richtigen Erkenntnis, dass er sich nur so vor dem unmittelbar drohenden Tode retten könne. Er versuchte daher einstweilen nicht, solange der Angeklagte anwesend war, seine Mütze von ausserhalb der Postenkette zu holen. Der Angeklagte seinerseits sah angesichts des ihm entgegengesetzten Widerstandes des Häftlings von Weiterem ab. Auch diese Handlung des Angeklagten ist durch die glaubwürdige eidliche Aussage des Zeugen Bri. erwiesen.
Es kann kein Zweifel bestehen, dass Hop. auch hier mit Überlegung den ihm auffallenden Juden hat vorsätzlich töten wollen, indem er versucht hat, ihn zu veranlassen, die Postenlinie zu überschreiten und dadurch der Waffe des nächsten Postens zur Erschiessung auszuliefern. Er hatte von seiner Seite alles getan, um die Tötung dieses Juden herbeizuführen. Nur durch dessen Weigerung ist es nicht zur Vollendung seines Vorhabens gekommen.
Insoweit hat sich der Angeklagte eines versuchten Mordes (§§211, 43 a.F. StGB) schuldig gemacht.

c) Totschlag « beim Kasernenbau »

Der Angeklagte, selbst durch die harte Schule der infanteristischen Ausbildung beim Heer und später bei der SS gegangen, verlangte von den Häftlingen ein ausgesprochenes diszipliniertes militärähnliches Verhalten. Verstösse hiergegen, die mit Rücksicht auf die infolge mangelhafter Ernährung schwächliche Konstitution, zuweilen auch auf Krankheit der Häftlinge zurückzuführen waren, liessen ihn meist in eine so grosse Wut geraten, dass sich sein Gesicht verzerrte und dass er bar jeden menschlichen Empfindens und blindlings seiner Einstellung auf Vernichtung dieser nach seiner Auffassung unwerten Leben folgend, die ihm so Aufgefallenen zu Tode brachte.
Im Jahre 1938 wurden ausserhalb des Lagers im Truppenbereich nicht weit vom Steinbruch Kasernen errichtet. In der Nähe einer solchen im Bau befindlichen Kaserne verlief ein für die Hauptleitung der Kanalisation vorgesehener Graben, der eine Tiefe von mindestens 3-3½ m und eine Breite von rund 2 m hatte. Eine aus rund 200 Juden bestehende Trägerkolonne hatte grosse Steine zum Bau eines Blocks zu tragen. Die Angehörigen dieses Kommandos mussten mit den schweren Steinen, die sie meist auf einer Schulter trugen, quer über den Graben, der daher an der Übergangsstelle einen Laufsteg hatte. Die Juden waren durch die Behandlung im KL, durch die mangelnde Ernährung und durch das Ungewohnte so schwerer Arbeit zum grossen Teil körperlich geschwächt und matt. So war es dann nicht verwunderlich, dass ihr Arbeits- und Marschtempo langsam waren. Der Angeklagte, der wieder einmal, mit einem Knüppel bewaffnet, unterwegs war, bemerkte die mit Steinen beladene "dahinschleichende" Kolonne. Er stürzte sich auf sie und trieb die Juden, mit dem Knüppel auf die letzten einschlagend, nicht an den Laufsteg, sondern daneben an den Graben und schlug auf die letzten weiterhin ein. Durch die Schläge des Angeklagten vorangetrieben, drängten sich die Juden zunächst vor dem Graben dicht zusammen, da ein Überspringen desselben, insbesondere mit der Steinlast, die der einzelne trug, für sie nicht möglich war. Schliesslich mussten die ersten doch dem Druck der von hinten Getriebenen und daher Drängenden nach vorne ausweichen. Sie fielen mit ihren Lasten in den Graben und die Nachfolgenden stürzten auf sie. Manchem der Juden rutschte beim Sprung in den Graben der Stein von der Schulter und so fielen dann

auch Steine auf die unten Liegenden. Die durch die Schläge des Angeklagten und durch die Furcht vor ihm weitergetriebenen Juden stürzten den ersten nach, fielen und füllten so allmählich den Graben. Der letzte Teil benutzte dann die im Graben Liegenden als lebende Brücke, um den ständig fortgesetzten Schlägen des Angeklagten zu entgehen. Einige der zu unterst liegenden Juden wurden so durch das Vorgehen des Angeklagten durch Steine erschlagen oder von Leidensgenossen totgetreten. Die Leichen wurden kurze Zeit darauf von Leichenträgern abgeholt und zur Leichenhalle gebracht. Ihre Zahl hat sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen lassen.

d) Totschlag « am Eichenbaum »

Im Mai bzw. Juni 1940 wurde von einem Häftlingskommando zwischen der Häftlingsküche und der Wäscherei ein grosser Kartoffelkeller ausgebaut. In der Nähe dieser Baustelle stand damals eine grosse absterbende Eiche. Der Häftling Seiler, der aus der Gegend von Giessen stammte, wurde von dem Kommandoführer beauftragt, diesen Baum zu giessen. Er holte Wasser und goss den Baum. Der Angeklagte, der gerade in der Nähe vorbeikam, bemerkte den einen ausgewachsenen Eichenbaum giessenden Häftling und war wohl des Glaubens, dass der Häftling sich auf diese Weise von der schweren Arbeit beim Ausbau des Kartoffelkellers drücken wolle. Er stürzte sich auf ihn und versetzte ihm mit dem Knüppel auf Kopf und Körper so heftige Schläge, dass der Häftling zusammenbrach und liegen blieb. Die ihm hierdurch zugefügten Verletzungen waren so schwer, dass er nach einer Woche im Revier trotz aller Bemühungen daran starb.

e) Totschlag « auf dem Appellplatz »

In der ersten Hälfte des November 1939 erhielten die Insassen des Schutzhaftlagers strafweise für die Dauer von 4 Tagen Essensentzug, weil ein Schwein verschwunden war und die Lagerleitung vermutete, dass es von Häftlingen entwendet worden sei. (Später stellte sich dann heraus, dass SS-Angehörige es entwendet hatten.) Die durch den Essensentzug geschwächten Häftlinge mussten wie üblich auf dem Appellplatz antreten und dort mehrere Stunden in Reih und Glied stehen. Ein aus dem Sudetengau stammender Häftling erlitt hierbei infolge der Hungertage einen Schwächeanfall. Der Angeklagte sah das, sprang auf ihn zu und versetzte ihm mit einem Knüppel einen so heftigen Schlag auf den Kopf, dass der Getroffene zusammensackte. Er wurde sofort zum Revier getragen, konnte dort jedoch nicht mehr aufgenommen werden, weil er auf dem Transport zum Revier an der durch den Schlag des Angeklagten bei ihm herbeigeführten Kopfverletzung verstorben war.

f) Totschlag « im Steinbruch »

Der Angeklagte machte häufig bei den Arbeitskommandos im Steinbruch Kontrollen. Der grosse Steinbruch war ein recht ausgedehntes Gelände, in dem Hunderte von Häftlingen arbeiteten. Die gebrochenen und geworbenen Steine wurden teils durch Loren auf Schienen, teils durch Steinträgerkolonnen aus dem Steinbruch geschafft. Im Spätherbst 1939 fuhr eines Vormittags eine Häftlingskolonne gerade mit Steinen beladenen Loren auf das neben dem Steinbruch erhöht liegende Gelände, während eine Steinträgerkolonne Steine schleppte. Dem Angeklagten fiel ein grosser Jude unter den Steinträgern - vielleicht weil er einen nach Meinung des Angeklagten minder gewichtigen Stein trug - auf. Er versetzte ihm zunächst von hinten einen heftigen Schlag mit dem Knüppel auf den Arm, den der Jude gebeugt hatte, um mit der Hand den Stein auf der Schulter zu stützen. Der Getroffene schrie: "Gott der Gerechte!" und liess den Stein fallen. Der Angeklagte schlug darauf mehrfach heftig mit dem Knüppel auf den Kopf des Juden ein. Dieser sackte unter den Schlägen zusammen und blieb leblos liegen. Er war offensichtlich tot. Gegen Mittag wurde seine Leiche von dem Leichenträgerkommando abgeholt.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften und eidlichen Aussagen der Zeugen Mus., G. und Walb. sowie die glaubhaften Bekundungen der Zeugen H. und Ric., deren Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, erwiesen.
Der Angeklagte hat in diesen Fällen durch Schläge mit dem Knüppel Häftlinge zu Tode gebracht. Soweit er durch das Antreiben der Juden (c) einen Teil derselben gezwungen hat, in den Graben zu springen und soweit die Nachfolgenden dann durch die Schläge des Angeklagten angetrieben, ihre Leidensgenossen zu Tode getreten haben, hat er als mittelbarer Täter gehandelt. Der Angeklagte hat bei diesen Handlungen auch offenbar den Vorsatz gehabt, die Menschen zu töten. Soweit er die einzelnen Häftlinge mit dem Knüppel niedergeschlagen hat, ist mindestens der bedingte Vorsatz bei ihm vorhanden gewesen. Er hat die Tötung durch seine Schläge mindestens in Kauf genommen und nach seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen auch innerlich gebilligt.
Die zu c) dargestellte Tat des Angeklagten ist auch wenn hier eine Mehrzahl von Juden zu Tode gekommen ist, als eine Handlung anzusehen (Handlungseinheit).
Wenn auch einzelne Umstände bei diesen Taten des Angeklagten dafür sprechen mögen, dass er hierbei mit Überlegung gehandelt hat, so ist diese doch durch den festgestellten Sachverhalt nicht überzeugend nachgewiesen. Der Angeklagte war durch jedes auffällige Verhalten eines Häftlings gereizt und pflegte hierbei leicht in Erregung zu geraten. Die Möglichkeit, dass diese die verstandesmässige Kontrolle seiner Handlungen vermindert hat, ist immerhin gegeben. Mit Rücksicht hierauf war er in den zu c)-f) festgestellten Fällen des Totschlags (§212 a.F. StGB) in 4 Fällen für schuldig zu befinden.

g) Gemeinschaftlicher Totschlag

Etwa im Jahre 1939 oder 1940 befanden sich 2 jüdische Häftlinge auf dem Wege von der Küchenbaracke zu ihrem Wohnblock 23, nachdem sie einen Küchenkessel, in dem das Mittagessen empfangen worden war, zur Küche zurückgebracht hatten. Sie kamen an dem Angeklagten vorbei, der mit dem Blockführer Jaenisch [383] und einem dritten SS-Angehörigen am Wege stand. Einer der 3 rief ihnen zu: "Die Juden da, mal herkommen." Als die Häftlinge sich daraufhin bei den 3 meldeten, schlugen diese ohne erkennbaren Grund gemeinschaftlich mit Knüppeln wahllos, besonders auf einen der Häftlinge so ein, dass er sich nur mit Mühe zu seiner Wohnbaracke schleppen konnte, dort einen Blutsturz erlitt und am folgenden Tage an den Folgen der Schläge im Revier verstarb.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte und eidliche Aussage des Zeugen San. erwiesen. Auch hier besteht nach der Überzeugung des Schwurgerichts kein Zweifel, dass der Angeklagte den jüdischen Häftling in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen SS-Kameraden zu Tode gebracht hat, wobei angesichts der Gefährlichkeit der von den Tätern benutzten Werkzeuge und der Einstellung des Angeklagten gegenüber den jüdischen Häftlingen auch mindestens der bedingte Vorsatz zur Tötung bei dem Angeklagten vorhanden gewesen ist. Ob indessen der Angeklagte hierbei auch mit Überlegung gehandelt hat, erscheint nicht ganz zweifelsfrei. Es ist nicht ausgeschlossen, dass er durch irgend eine Auffälligkeit der beiden Juden infolge seiner nach Bekundungen glaubwürdiger Zeugen ausgesprochenen Hassgefühle gegenüber Juden so in Erregung geraten ist, dass er bei den Schlägen mit dem Knüppel auch jenes Mindestmass der Fähigkeiten, eigene Handlungen zu überwachen, hat vermissen lassen, das vorhanden sein muss, wenn man die Überlegung im Sinne des §211 a.F. StGB bejahen soll.
Insoweit hat das Schwurgericht den Angeklagten daher eines gemeinschaftlichen Totschlags (§§212 a.F., 47 StGB) für schuldig befunden.

[383] Siehe Lfd.Nr.358.

h) Versuchter Totschlag « beim Arbeitskommando Häusgen »

Im Herbst 1939 oder zu Beginn des Jahres 1940 war eines Tages das Arbeitskommando Häusgen [384] damit beschäftigt, die Rückstände aus dem Heizwerk zum Planieren der Wege zwischen den einzelnen Wohnblocks zu fahren. Hierbei wurde eine Feldbahn mit Loren benutzt. Sie lief quer über den Appellplatz. Der Angeklagte kam gelegentlich dieser Arbeiten dazu und sah einen etwa 60-jährigen Juden über den Appellplatz laufen. Er hielt ihn an und rief ihm zu: "Was treibst Du Dreckjude hier?" Der Angerufene konnte vor Schrecken und Furcht wohl keine befriedigende Antwort geben und stolperte auch über die Schienen der Feldbahn. Der Angeklagte geriet in Wut. Er schlug mit einem Knüppel mehrmals auf den Juden so heftig ein, dass dieser mit blutüberströmtem Kopf zusammensackte und liegen blieb. Der Schwerverletzte wurde ins Revier gebracht, dessen Ältester, der Häftling Krämer, zunächst die Aufnahme ablehnen wollte, weil mit einer Heilung nicht mehr zu rechnen war. Dem Vernehmen nach soll der Verletzte anderen Tages verstorben sein.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen Lam., dessen Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, erwiesen.

i) Versuchter Totschlag « des früheren Reichstagsabgeordneten Asch »

Anfang des Jahres 1940 stiess der hier zu E II b) bereits erwähnte frühere jüdische Reichstagsabgeordnete Asch auf den Angeklagten, der den Vorgang mit der Mütze an der Postenkette wohl noch nicht vergessen hatte. Hop. war diesmal nicht - wie im allgemeinen bei ihm üblich - mit einem Knüppel bewaffnet. Nachdem er Asch erkannt hatte, stürzte er sich erregt auf ihn. Er stiess ihn zu einer gemauerten Wand und schlug dort mit grosser Wucht den Kopf des Asch immer wieder gegen die Mauer. Asch, der dem Angeklagten auch körperlich nach Statur und Konstitution ganz erheblich unterlegen war, wurde durch diese heftigen Schläge schliesslich leblos. Der Angeklagte liess den Häftling dann los, wohl in dem Glauben, dass er tot sei, und ging davon, während Asch besinnungslos zusammensackte. Indessen kam er nach geraumer Zeit zu sich und war so noch einmal dem Tode entkommen.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften und eidliche Bekundung des Zeugen Bri. tatsächlich festgestellt.

k) Gemeinschaftlicher versuchter Totschlag « in der Latrine »

Im Jahre 1939 gegen Ende eines Arbeitstages befand sich eine Anzahl Juden zwischen den Wohnblocks im Schutzhaftlager auf der Latrine. Der Angeklagte, der sich zusammen mit 3 weiteren SS-Unterführern in der Nähe aufhielt, geriet in Wut, als er die körperlich geschwächten Juden dort sitzen sah. Er stürzte sich mit seinen Begleitern auf die Juden und alle 4 trieben mit heftigen Knüppelschlägen die Juden gewaltsam von der Latrine. Einzelne der Juden waren infolge ihres erschöpften Zustandes und der ständigen Drangsalierungen so abgestumpft, dass sie nicht mehr die Kraft zu einer schleunigen Flucht vor den Schlägen der SS-Angehörigen aufbrachten, insbesondere auch, weil sie die Hosen bei der Verrichtung ihrer Notdurft abgeknöpft hatten und durch den Überfall überrascht worden waren. So waren sie schutzlos den Schlägen der 4 ausgesetzt und drängten sich so in der Latrine zusammen, dass einer von ihnen über das Sitzgestell in die 3 m tiefe ausgemauerte und zum Teil mit Exkrementen angefüllte Grube fiel. Den Angeklagten und seine Begleiter interessierte das Schicksal dieses Menschen nicht. Sie kümmerten sich nicht weiter um ihn. Am Abend soll der in der Latrinengrube befindliche Jude von Kameraden als Leiche geborgen worden sein.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Bekundung des Zeugen H. tatsächlich festgestellt.

[384] Im Urteil Lfd.Nr.766a: Heusgen.

l) Gemeinschaftlicher versuchter Totschlag « beim Strafexerzieren »

Im Sommer 1940 kam der Häftling Dam., der damals im Heizungswerk beschäftigt war, gegen Abend ins Schutzhaftlager und sah auf dem Appellplatz den Angeklagten mit zwei weiteren SS-Unterführern das Strafexerzieren von 50-60 Häftlingen kommandieren. Die Häftlinge waren für die Exerzierübungen nach einem schweren Arbeitstage schon reichlich mitgenommen. Nach dem Kommando der SS-Unterführer "hinlegen" konnten 3 Häftlinge beim weiteren Exerzieren offenbar infolge totaler Erschöpfung nicht mehr aufstehen. Dam. sah nun, wie Hop. und seine beiden Kameraden die drei am Boden liegenden Häftlinge mit Füssen traten, indem sie ihnen zuriefen: "Auf!" Die Häftlinge blieben jedoch, offensichtlich am Ende ihrer Kräfte, liegen. Die drei traten nunmehr gemeinschaftlich mit ihren schweren Stiefeln auf den Häftlingen herum. Dam. hörte am anderen Tage von Häftlingen, dass am Vorabend 3 Häftlinge beim Strafexerzieren zu Tode gebracht worden sein sollen.
Dieser Sachverhalt beruht auf der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Dam.

m) Gemeinschaftlicher versuchter Totschlag « Bauarbeiten an den Steinhäusern »

Während der Bauarbeiten an den Steinhäusern, die hinter den Holzbaracken als Wohnblocks für die Häftlinge errichtet wurden, gab es eine Zeitlang Konservenwalfleisch für die Häftlinge. Eine Anzahl von ihnen litt infolge dieser ungewohnten Fettnahrung an Durchfall und musste häufig die hier abseits liegende Latrine aufsuchen, deren Kotbecken mehr als 3 m tief war.
Eines Vormittags überraschte der Angeklagte, der in Begleitung anderer SS-Unterführer war, hier eine Anzahl von Häftlingen, die gerade die Latrine benutzten. Wohl in dem Glauben, dass sie sich von der Arbeit drücken wollten, stürzte sich der Angeklagte mit den anderen SS-Männern mit Knüppeln auf sie. Sie schlugen mehrfach auf die Häftlinge ein. Dabei fielen einige derselben in das Kotbecken. Ob diese darin erstickt sind oder noch gerettet worden sind, hat sich nicht feststellen lassen.
Dieser Sachverhalt beruht auf den glaubhaften eidlichen Bekundungen der Zeugen Klu. und Pos.

In den zu h) bis m) festgestellten Fällen ergibt sich aus der Art, wie der Angeklagte im einzelnen vorgegangen ist, sowie aus seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen einerseits und seinen Vorgesetzten und deren Zielen andererseits eindeutig, dass er mit dem Vorsatz gehandelt hat, die betroffenen Häftlinge durch seine Misshandlungen zu Tode zu bringen. Dass der Angeklagte hierbei auch mit Überlegung gehandelt hat, ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt worden. Der Angeklagte neigte - wie eingangs dieses Abschnitts bereits dargelegt - dazu, bei geringsten Auffälligkeiten der Häftlinge in Wut zu geraten und spontan mit einem ausgesprochenen Vernichtungswillen gegen sie vorzugehen. So mag auch hier durch Angst und Schrecken des alten Juden auf dem Feldbahngeleise, II.i) (das Wiedererkennen des Asch und die Erinnerung daran, bereits einmal vergeblich versucht zu haben, diesen Häftling durch einen Posten erschiessen zu lassen), die von ihm II.k) vermutete Drückebergerei von Häftlingen (auf den Latrinen und) beim Strafexerzieren - bei dem Angeklagten die verstandesgemässe Kontrolle, die die einzelnen Handlungen des Menschen bestimmt, ausgelöscht oder mindestens so eingeschränkt worden sein, dass eine Überlegung im Sinne des §211 a.F. StGB nicht hinreichend nachgewiesen erscheint. (Der Häftling Asch ist nach der Behandlung durch den Angeklagten nachweislich noch am Leben geblieben.)

Wenn auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die weiteren der durch die Verbrechen des Angeklagten gegen ihr Leben betroffenen Häftlinge durch seine Behandlung zu Tode gekommen sind, so reicht diese zum Nachweis eines vollendeten Totschlags in diesen Fällen nicht aus. Für den Tod dieser Häftlinge sind unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden oder nicht ermittelt worden. Die Mitteilung anderer aber an die Zeugen über den Tod der Betroffenen infolge der Behandlung durch den Angeklagten kann als Beweismaterial

nicht ausreichend sein. Die Zustände im KL Buchenwald waren so, dass täglich eine Anzahl von Häftlingen an Krankheiten, Erschöpfungen und an Misshandlungen starben. Es ist immerhin nicht ganz ausgeschlossen, dass in jenen Fällen, in denen Zeugen von nicht unmittelbar dienstlich damit befassten Dritten über den Tod von Häftlingen unterrichtet worden sind, ein Irrtum über die Person der Getöteten oder ein Irrtum über die Person der für diesen Tod Verantwortlichen vorgekommen sein kann. Dieser Umstand muss aber berücksichtigt werden und schränkt den Beweis für den Zusammenhang zwischen den Taten des Angeklagten und dem Tode der Betroffenen in diesen Fällen so ein, dass das Schwurgericht hier nur zu der Feststellung gelangen konnte, dass der Angeklagte sich des versuchten Totschlages in den Fällen h) und i) allein handelnd, in den Fällen k), l) und m) in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen SS-Führern handelnd, schuldig gemacht hat (§§212 a.F., 43, 47, 74 StGB).

In allen Fällen des Totschlags hat das Schwurgericht auch im einzelnen geprüft, ob den Angeklagten in diesem oder jenem Falle die Gesetzesvorschrift des §213 StGB mildernd zugute kommen kann. Indessen sind nach dem festgestellten Sachverhalt keinerlei mildernde Umstände im Sinne dieser Vorschrift erkennbar.

III) Körperverletzungen im Amt, Nötigungen im Amt, gemeinschaftliche gefährliche Körperverletzungen Sachverhalt - Beweiswürdigung - rechtliche Würdigung

In einer Reihe weiterer Fälle von Misshandlungen durch den Angeklagten, begangen gegenüber Häftlingen im KL Buchenwald, hat die Hauptverhandlung im einzelnen folgendes ergeben:

1) Der Fall Drapp

Zum Arbeitskommando Truppengarage gehörte auch ein älterer jüdischer Häftling, der kaum arbeitsfähig war. Er hiess Drapp und litt an epileptischen Anfällen. Der Kapo dieses Kommandos, Tannebaum, pflegte ihm, wenn er während der Arbeitszeit gerade einen Anfall bekam, nach Abklingen des Krampfes etwas Ruhe zu gönnen, um ihn so bei, wenn auch geringen, Kräften zu erhalten. Eines Tages erschien der Angeklagte an der Baubude, an welche der Häftling Drapp sich nach einem soeben überwundenen Anfall von Epilepsie sitzend gelehnt hatte. Der Angeklagte schlug ihn mit der Hand ins Gesicht. Als der Kapo der Kolonne dazu kam, sah er noch, wie der Angeklagte dem Juden noch einen Schlag mit der Hand ins Gesicht versetzte. Drapp blutete im Gesicht. Der Kapo. meldete dem Angeklagten, dass Drapp gerade einen epileptischen Anfall gehabt habe und dass ihm deshalb eine kleine Ruhepause zugebilligt worden sei. Der Angeklagte entgegnete: "Wenn die Judensau noch einmal faulenzt, bist Du dran." Dann wandte er sich ab und ging weiter. Der Kapo der Kolonne wusch den misshandelten Juden das Blut vom Gesicht ab und liess ihn mit einem Passierschein ins Revier bringen. Abends erfuhr er von dem Revierältesten, dem Häftling Krämer, dass Drapp verstorben sei.
Dieser Sachverhalt ist durch die Bekundung des Zeugen Tannebaum erwiesen, gegen den selbst ein Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit schwebt [385], begangen durch schwere Körperverletzungen an ihm in Buchenwald unterstellten Häftlingen, und der im übrigen bei seiner Aussage ganz offensichtlich den Angeklagten geschont hat. Die Behandlung dieses Häftlings durch den Angeklagten ist eine Körperverletzung im Amt (§§340 Abs.1, 223 StGB). Dass der Angeklagte etwa den Vorsatz der Tötung gehabt hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Aus der Art, wie er den Häftling misshandelt hat, ist dieses nicht zu schliessen, da er lediglich mit der Hand geschlagen hat. Andere Häftlinge haben

[385] Siehe Lfd.Nr.377.

zwar dem Kapo Tannebaum erzählt, dass Hop. den Juden auch mit dem Stiefel getreten habe. Indessen erscheint dieses, weil unmittelbare Tatzeugen hierfür nicht zu ermitteln sind, nicht hinreichend erwiesen. Schliesslich hat sich auch nicht feststellen lassen, ob der Tod des Verletzten durch die Körperverletzung des Angeklagten verursacht worden ist. Der Jude Drapp war ausserordentlich schwächlich und litt chronisch an Epilepsie. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, dass er seiner körperlichen Erschöpfung und den Folgen seines Leidens erlegen ist.

2) Der Jude im Schneewall

Als im Winter 1939/1940 hoher Schnee lag und die Lagerstrassen nach dem Schneeschippen von hohen Schneewällen umsäumt waren, befand sich der Häftling Ven. - wie dieser eidlich bekundet - einmal auf dem Wege von der Baracke 40 zum Lagertor. Als er um den Block 34 herum kam, beobachtete er den Angeklagten, der auf der Lagerstrasse einen schmächtig und schwächlich aussehenden Juden schüttelte, in einen Schneehaufen warf, wieder aufrichtete und ihn wieder hinwarf. Da der Jude mit dem Kopf in den Schneewall fiel und der Angeklagte ihn von hinten stiess, machte es den Eindruck, als ob er den Juden zwingen wollte, durch den Schneehaufen zu kriechen. Der misshandelte Jude blieb schliesslich bei dieser Art der Behandlung durch den Angeklagten leblos liegen und wurde anschliessend von Leichenträgern ins Revier gebracht. Ob er tot war oder ob er im Revier verstorben ist, lässt sich nicht mehr feststellen.
Auch hier hat das Schwurgericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht als erwiesen ansehen können, dass der Angeklagte den Vorsatz der Tötung gehabt hat. Hiergegen spricht die Art, in der er gegen den Juden vorgegangen ist. Sie war an sich kaum geeignet, um tödlich zu wirken. Im übrigen aber ist auch keineswegs erwiesen, dass der Misshandelte damals im Revier verstorben und die Misshandlung für sein Ableben kausal gewesen ist. Auch hier hat sich daher der Angeklagte einer Körperverletzung im Amt (§§340 Abs.1, 223 StGB) schuldig gemacht.

3) Jauche-Kommando

Im Sommer 1939 bedeutete es für den Angeklagten einen Zeitvertreib, bei den Lagerkontrollen die Angehörigen des Jauchekommandos zu hetzen und zu treiben. Das Jauchekommando, in Buchenwald allgemein als "Kommando 4711", bezeichnet, bestand aus älteren und schwächlichen Juden und hatte die Jauche aus dem Lager zur Gärtnerei zu schaffen. Es gliederte sich in 2 Abteilungen, und zwar eine, die mit Handeimern ausgestattet war und darin die Jauche zu tragen hatte; eine andere, die ein grosses auf Rädern montiertes Jauchefass als Transportfahrzeug benutzte. Die letztere Gruppe wurde von Hop. im Verein mit einem anderen Blockführer gelegentlich gehetzt. Einzelne Angehörige dieses Kommandos wurden von ihm mit dem Knüppel getrieben. Sie wurden hierbei auch geschlagen und getreten, so dass manche liegen blieben und ins Revier geschafft werden mussten. Anderen Tages waren einzelne Juden von der Gesamtstärke des Lagers abgesetzt.
Dieser Sachverhalt ist durch die eidliche Aussage des Zeugen Min. erwiesen.
Dass die Misshandlungen der Juden durch den Angeklagten hier mit dem Vorsatz oder dem bedingten Vorsatz der Tötung vorgenommen worden sind, hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit festzustellen vermocht. Das Schlagen mit dem Knüppel und die Folgen sprechen zwar dafür. Indessen hat der Zeuge Min. seine Beobachtungen als Schreiber des Baukommandos von einer Baubude aus gemacht und im einzelnen weder die Art der Schläge des Angeklagten noch deren Wucht und unmittelbare Wirkungen beobachten können. Die Beteiligung des in Begleitung des Angeklagten befindlichen Blockführers nach Art und Umfang hat sich im einzelnen nicht aufklären lassen. Die Juden, die von dem Angeklagten misshandelt worden sind, waren bereits wegen Kränklichkeit oder Schwäche diesem Kommando zugeteilt, das zwar eine unangenehme, aber im Rahmen des KL hinsichtlich Anstrengung erträgliche Aufgabe hatte. Daher kann auch aus dem Transport der Juden ins Revier

hier nicht zwingend auf eine mit Tötungsvorsatz oder bedingtem Tötungsvorsatz vorgenommene Misshandlung durch den Angeklagten geschlossen werden. Schliesslich beweist auch die Absetzung einzelner Juden von der Gesamtstärke am darauffolgenden Tage nicht, dass die von dem Angeklagten Misshandelten infolge Todes abgesetzt worden sind. Die einzelnen, liegengebliebenen und ins Revier verbrachten Juden waren dem Zeugen Min. namentlich nicht bekannt. Die im KL häufigen Todesfälle aber lassen durchaus die Möglichkeit offen, dass am Tage nach der Hetze durch den Angeklagten Juden von der Gesamtstärke abgesetzt worden sind, die mit den Misshandelten nicht identisch waren und aus anderem Anlass verstorben sind.
Nach alledem verblieb auch hier nur die Feststellung einer Körperverletzung im Amt (§§340, 223 StGB) gegen den Angeklagten, die allerdings in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung (§223a StGB) steht, die der Angeklagte selbst mit einem Knüppel - einem gefährlichen Werkzeug - und gemeinschaftlich mit anderen begangen hat (§47 StGB).

4) Der Zigeuner in der Bärenkiste

Im Jahre 1938 hatte ein Zigeuner, der als Asozialer und Arbeitsscheuer in das KL Buchenwald eingewiesen war, sich auf einem Eichenbaum innerhalb des Schutzhaftlagers versteckt, weil er Brot entwendet hatte. Er wurde gesucht und nach seiner Entdeckung von dem Angeklagten und anderen SS-Angehörigen misshandelt. Dann schleppte man ihn innerhalb des Lagers vor das Arresthaus. Dort stand eine Latten-Kiste, in welcher kürzlich ein Bär für den Zwinger der Kommandantur nach Buchenwald transportiert worden war. Sie war ungefähr 1½ m lang und 1 m hoch sowie innerhalb der Luftspalten mit Stacheldraht ausgekleidet. Auf Anordnung des Arrestverwalters Sommer [386] wurde unter Beteiligung des Angeklagten und anderer SS-Unterführer der Zigeuner in die Kiste hineingezwängt. Um dem so Eingeschlossenen noch innerhalb der Kiste seine so schon beengte Bewegungsfreiheit ganz zu nehmen, wurden von aussen noch längere Nägel durch die Latten geschlagen. Die Kiste stand dann mit dem Zigeuner mindestens bis zum nächsten Morgen vor dem Arresthaus. Ob der Zigeuner sie lebend verlassen hat oder verstorben ist, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen.
Dieser Sachverhalt beruht auf den eidlichen Bekundungen der Zeugen Schm., Ha. und Hab., der Bekundung des Zeugen Wal., dessen Beeidigung das Schwurgericht nicht für erforderlich gehalten hat, und der Aussage des wegen Verdachts der Teilnahme unbeeidigt gebliebenen Zeugen Sommer.
Einzelne der Zeugen wollen sich zwar erinnern, dass der in der Kiste gesteckte Zigeuner mehrere Tage lang vor dem Arresthaus in der Kiste gewesen und darin verstorben sei. Andere wiederum geben an, dass er von dem Arrestverwalter Sommer "abgespritzt", d.h. durch eine Injektion getötet worden sei. Der frühere Kamerad des Angeklagten, SS-Oberscharführer Sommer, gibt an, dass der Zigeuner eine Nacht lang in dem Käfig gehalten worden sei. Aus der Art der Behandlung dieses Zigeuners durch den Angeklagten und dessen Kameraden allein, lässt sich nicht feststellen, dass der Angeklagte mit Tötungsvorsatz oder auch nur bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat. Wenn auch das Hineinzwängen des Häftlings in das enge eine Bewegung kaum zulassende Behältnis und das Ausschlagen mit langen Nägeln, insbesondere bei der Einstellung der SS-Angehörigen gegenüber den Häftlingen und ihrer Nichtachtung des Lebens dieser Menschen dafür spricht, so hat dennoch das Schwurgericht den Tötungsvorsatz hier nicht für erwiesen anzusehen vermocht. Die allgemein bekannte Zähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Rasse, zu der der Betroffene rechnete, mag der Angeklagte vielleicht in Rechnung gestellt haben, als er sich beim Hineinstecken des Zigeuners in die Kiste beteiligte.

[386] Siehe Lfd.Nr.464.

Auch hier hat das Schwurgericht den Angeklagten lediglich der Körperverletzung im Amt für schuldig befinden können (§§340 Abs.1, 223 StGB), die allerdings in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung (§223a StGB) steht, weil sie mittels einer das Leben gefährdeten Behandlung und auch gemeinschaftlich mit anderen begangen worden ist.

5) Baumsteigen des Häftlings Fränkel

Im Frühherbst 1938 kam der Angeklagte einmal an dem Häftlingskommando "Truppengarage" vorbei. Er warf die Mütze des Häftlings Fränkel auf einen hohen Baum. Fränkel musste auf Befehl des Angeklagten auf den Baum steigen, um die Mütze wiederzuholen. Er war sich darüber klar, dass er Misshandlungen oder eine Meldung durch den Angeklagten zur Bestrafung zu gewärtigen hätte, wenn er dem Befehl nicht Folge leistete. Als er den Baum bestiegen und seine Mütze wieder hatte und nunmehr vom Baum stieg, verlangte der Angeklagte, dass er aus einer Höhe von 2½ m bis 3 m abspringe. Der Häftling zögerte. Hop. sprang jedoch an den Baum und schüttelte diesen so, dass Fränkel zum Absprung gezwungen war, wenn er nicht vom Baum fallen wollte. Bei diesem Sprung zog er sich Verletzungen zu.

6) Faustschlag gegen einen Häftling

Der Angeklagte wandte sich daraufhin wieder dem Arbeitskommando zu. Er versetzte einem der Häftlinge einen heftigen Faustschlag, der diesen niederstreckte. Der Verletzte musste mit einer Tragbahre weggeschafft werden. Diese Tatbestände sind durch die glaubhaften eidlichen Bekundungen des Zeugen Lee. erwiesen.
Der Angeklagte hat sich in diesen beiden Fällen je einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht (§§340 Abs.1, 223 StGB). Im Falle des Häftlings Fränkel steht diese Straftat auch in Tateinheit mit einer widerrechtlichen Nötigung im Amt, weil der Angeklagte durch Missbrauch seiner Amtsgewalt den Häftling zum Besteigen des Baumes genötigt hat (§339 StGB). Der Anwendung dieser Vorschrift steht ihre durch Artikel 10b) der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29.5.1943 erfolgte Aufhebung nicht entgegen, da sie zur Zeit der Tat noch in Geltung war (§2a StGB).

7) Der Fall Hitzler

Als der Häftling Hitzler, ein älterer, und durch das Leben im KL stark verbrauchter Mann, einmal beim Baukommando am Kartoffelkeller vorbeikam, war zufällig der Angeklagte in der Nähe. Der Häftling Kp., der ein Bekannter des Hitzler war, sah diesen am Boden liegen, während der Angeklagte sich entfernte. Auf seine Frage berichtete ihm Hitzler, dass der Angeklagte ihn geschlagen und getreten habe. Hitzler wurde von Kameraden ins Revier gebracht und Kp. erfuhr nach einigen Tagen gelegentlich von Kameraden, dass Hitzler im Revier verstorben sein soll.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Kp. tatsächlich festgestellt.

8) Der Fall Kläranlage

Im Jahre 1939 wurden durch das "Schachtkommando" auf dem Appellplatz umfangreichere Erdarbeiten durchgeführt, bei denen auch tiefe Gräben gezogen wurden. Hop. kam mit einem anderen SS-Unterführer hier vorbei und stiess einen der Häftlinge dieses Kommandos in einen Graben hinein. Als der Häftling sich mühevoll wieder hochgearbeitet hatte und am oberen Rande des Grabens war, versetzte Hop. ihm mit dem Knüppel einen Schlag und stiess ihn erneut in den Graben. Dieses wiederholte sich noch mehrmals. Schliesslich konnte der offenbar nicht unerheblich verletzte Häftling mühselig aus dem Graben kriechen und sich in die Lagerstrassen zwischen den Wohnblocks zurückziehen.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Muc. erwiesen.

9) Der Fall Berlstedt

Mitte Mai 1938 arbeitete ein Arbeitskommando des Schutzhaftlagers in Berlstedt, um dort notwendige Erdarbeiten für die Kläranlage des Lagers durchzuführen. Hierbei wurde der als Posten eingesetzte SS-Angehörige Kalweit von zwei Häftlingen erschlagen, welche die Flucht ergriffen. Daraufhin wurde das aus rund 200 Häftlingen bestehende Arbeitskommando durch 80 mit Karabinern bewaffnete SS-Angehörige ins Lager zurückgeholt. Die Häftlinge mussten die mehrere Kilometer lange Strecke grösstenteils im Laufschritt zurücklegen und wurden unterwegs von den SS-Angehörigen gehetzt, geschlagen und getreten. Unter den SS-Angehörigen befand sich auch der Angeklagte. Ein aus Leipzig stammender Häftling mit Vornamen Kurt, der erst kurze Zeit im Lager war, brach kurz vor dem Lagereingang infolge Überanstrengung und Erschöpfung zusammen. Der Angeklagte stürzte sich auf ihn und versetzte ihm mehrere Schläge mit dem Karabinerkolben. Der Häftling blieb liegen. Er ist weder kurz danach noch später von seinen Bekannten im Lager gesehen worden.
Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Sev. erwiesen.

10) Der Fall Sct.

Im August 1941 kam Hop. gelegentlich in das Heizungswerk Nord, in dessen Keller auch der Häftling Sct. arbeitete. Der Angeklagte überraschte Sct. beim Rauchen. Er versetzte ihm mit einem Gummiknüppel ins Genick einen Schlag, der eine Platzwunde bei dem Getroffenen hervorrief. In die Wunde geriet Farbstoff aus dem Anzuge des Verletzten, so dass sich hieraus eine Blutvergiftung entwickelte. Nur durch besonders pflegliche Behandlung im Revier wurde Sct., der als Betonfacharbeiter eine besonders geschätzte Arbeitskraft war, gerettet und wieder arbeitsfähig. Der Angeklagte erstattete aber überdies wegen des Rauchens noch eine Meldung gegen Sct.. Dieser wurde daraufhin noch mit 30 Tagen Strafarbeit und dreimaligen Strafexerzieren bestraft.
Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften Bekundungen des Zeugen Sct. tatsächlich festgestellt.

Zu 7)-10):

Nach den insoweit festgestellten Sachverhalten hat der Angeklagte sich in jedem dieser Fälle einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht (§§340 Abs.1, 223 StGB). Diese Handlungen stehen auch in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§223a StGB), weil der Angeklagte sich eines gefährlichen Werkzeugs, sei es eines Knüppels, sei es eines Karabinerkolbens oder des Stiefels am Fuss bedient hat. Dass die von ihm, wie zu Nr.7 und 9 dargestellt, so Misshandelten etwa infolge der durch ihn verursachten Körperverletzung gestorben seien, ist nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Zeugen, die den Tod der beiden Häftlinge aus eigener Wahrnehmung bestätigen könnten, sind nicht ermittelt worden. Die Nachricht vom Tode eines Häftlings durch Dritte kann bei den Zuständen im KL Buchenwald nicht ausreichen, um ausschlaggebenden Beweiswert zu haben. Auch die Tatsache, dass ein Häftling nach einem Vorfall von seinen Bekannten nicht mehr im Lager gesehen worden ist, kann nicht zu dem Schluss zwingen, dass er im Lager verstorben ist. Die Zahl der Häftlinge war für derartige Kontrollmöglichkeiten zu gross und andererseits war die Übersicht des einzelnen infolge der strengen Disziplin und der ständigen Furcht vor Misshandlungen so beengt, dass aus diesen Tatsachen keinerlei Schlüsse gezogen werden können.

Auch dass der Angeklagte etwa in diesen vier Fällen mit - sei es auch nur bedingtem - Tötungsvorsatz gehandelt hat, ist nicht überzeugend dargetan. Die Misshandlungen mit dem Knüppel (8) und dem Karabinerkolben (9) sind zwar offensichtlich schwerwiegend gewesen. Indessen fehlt es in beiden Fällen an der Feststellung genauer Einzelheiten über die Art der Schläge und ihre unmittelbaren Auswirkungen sowie über das Verhalten und das Wesen des

Angeklagten bei seinen Taten. In beiden Fällen handelt es sich auch besonders um Opfer, die entweder infolge Alters, wie der Häftling Hitzler, oder infolge Überanstrengung (9) von sich aus im Augenblick der Tat nicht mehr sehr widerstandsfähig waren, so dass die Einwirkungen des Angeklagten zwangsläufig für einen Beobachter als besonders schwerwiegend erscheinen mussten.

IV) Nicht erwiesene Fälle

In weiteren dem Angeklagten zur Last gelegten Fällen, in denen er sich der Tötung oder Misshandlung von Häftlingen deutscher Staatsangehörigkeit schuldig gemacht haben soll, hat das Schwurgericht Schuldfeststellungen gegen ihn nicht mit überzeugender Sicherheit zu treffen vermocht. Insoweit hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

1) Der Zeuge Wac. hat bekundet:
Im Jahre 1939 oder 1940 sei er eines Vormittags zur Strumpfstopferei gegangen, die innerhalb des Schutzhaftlagers lag. Er wollte, wie er bekundet, gerade den Rückweg zu seinem Wohnblock antreten, als er den Angeklagten bemerkt habe, der in Begleitung eines anderen SS-Unterführers gewesen sei, und einen älteren Juden anhielt. Hop. habe drei kürzere Stricke über dem Arm gehabt. Er habe einen davon dem Juden zugeworfen und ihm befohlen, sich damit am Zaune zu erhängen. Der Jude sei heftig über dieses Ansinnen des Angeklagten erschrocken gewesen und habe sich offenbar geweigert, Hop. habe hierauf seine Pistole gezogen und dem Juden gedroht, ihn zu erschiessen, wenn er sich nicht selbst erhänge. Angesichts dieser Drohung habe der Jude den Strick aufgenommen, eine Schlinge fertiggemacht und den Strick dann an einem der Zaunpfähle befestigt, offensichtlich, um dem Befehl des Angeklagten nachzukommen. Wac., der in der halbgeöffneten Tür der Strumpfstopferei gestanden habe und fürchten musste, dass für ihn unabsehbare Folgen eintreten könnten, wenn er als Beobachter eines derartigen Vorfalls bemerkt würde, und der auch von dem Vorgehen des Angeklagten selbst bis ins Innerste erschüttert gewesen sei, habe sich hinter die Tür zurückgezogen, die er schloss. Als er nach geraumer Zeit die Strumpfstopferei verlassen habe in der Annahme, dass der Angeklagte inzwischen den Platz wohl verlassen haben würde, habe er den Juden mit dem Strick erhängt am Zaunpfahl in halb kniender Stellung gesehen. Er sei offenbar tot gewesen.
Der Zeuge Wac. hat diese seine Bekundungen mit dem Eide bekräftigt. Das Schwurgericht hat jedoch Bedenken getragen seiner Aussage unbedingt zu folgen, und zwar aus folgenden Gründen:
Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge Wac. diesen Vorfall unerwähnt gelassen, andererseits aber in der Hauptverhandlung betont, dass ihm dieser Vorfall mit dem Angeklagten besonders scharf in Erinnerung geblieben sei. Es liegt auch auf der Hand, dass ein derartiges Erlebnis des Zeugen wohl das Einschneidendste und Erschütterndste während seines Aufenthalts im KL gewesen sein dürfte. Um so weniger verständlich ist es jedoch, dass er sich dann gerade dieses Erlebnisses - wie er ausführt - erst nach der polizeilichen Vernehmung erinnert haben sollte und dann nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist, erneut bei der Polizeibehörde vorstellig zu werden, um seine Angaben entsprechend zu ergänzen; ein Gedanke, der ihm nach einer polizeilichen Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren gegen die frühere Ehefrau des seinerzeitigen Kommandanten von Buchenwald, Ilse Koch [387], gleich gekommen war. Der Zeuge hat weiterhin bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht häufig den Namen des Angeklagten mit dem des früheren Arrestverwalters Sommer verwechselt. Seine Angabe hierzu, dass er erst wenige Tage vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung in einem Ermittlungsverfahren gegen Sommer [388] polizeilich als

[387] Siehe Lfd.Nr.262.

[388] Siehe Lfd.Nr.464.

Zeuge vernommen worden sei und auch infolge eines Herzleidens leicht erregt sei, gibt zwar Aufklärung über die Verwechslung der Namen. Indessen lässt die Angabe des Zeugen, dass der Angeklagte 3 Stricke bei sich gehabt habe, doch immerhin die Möglichkeit zu, dass Wac. den SS-Scharführer Sommer mit dem Angeklagten verwechselt hat. Sommer war nämlich als Arrestverwalter zum Vollzug des Baumbindens - einer Lagerstrafe (vgl. F 1 b) - allgemein bestellt und hatte gewöhnlich bei seinen Gängen durch das Schutzhaftlager, anlässlich deren er den Vollzug dieser Strafe an einzelnen Häftlingen durchzuführen hatte, einige Stricke bei sich. Nach alledem musste das Schwurgericht die Möglichkeit einer Verwechslung des Angeklagten mit Sommer durch den Zeugen Wac. als immerhin nicht ganz ausgeschlossen in Betracht ziehen, so dass in diesem Falle eine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten - wenn auch ihm die Tat nach seinen bisherigen erwiesenen Verhalten und nach seiner Einstellung gegenüber den Häftlingen durchaus zuzutrauen ist - nicht getroffen werden konnte.

2) Der Zeuge Sct. hat bekundet, dass im Jahre 1938 oder 1939, als er beim Verputzen eines Kasernen-Gebäudes gewesen sei, zwei jüdische Häftlinge in der Nähe in einem Gebüsch sich miteinander unterhalten hätten. Sie seien hierbei von dem Angeklagten und dem Blockführer Kubitz überrascht und durchgeprügelt worden. Anschliessend hätten die Juden ihre Röcke und Mützen auf einen nahebei befindlichen Ameisenhaufen legen und nach einigen Minuten wieder anziehen müssen. Sie hätten dann den Befehl erhalten, still zu stehen. Da sie wegen der in den Kleidern krabbelnden Ameisen sich bewegt hätten, seien sie von dem Angeklagten und Kubitz geprügelt und mit dem Gewehrkolben gestossen worden. Einen der Juden habe einer der beiden erschossen. Der andere Jude sei mit dem Gewehrkolben erschlagen worden. Die Leichen seien später von Leichenträgern abgeholt worden.
Bei der Würdigung dieser Aussage hatte das Schwurgericht Folgendes zu erwägen:
Der Zeuge Sct. hat in der Hauptverhandlung an sich einen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Er ist seiner Zeit als asozialer (mit schwarzem Winkel), und zwar seit Mai 1938 Häftling im KL Buchenwald gewesen. Der Angeklagte war ihm sehr gut bekannt, da der Zeuge zum Wohnblock 26 gehört hat, den Hop. als Blockführer geleitet hat. Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Zeuge Sct. die zu IV 10 behandelte ihn selbst betreffende Körperverletzung durch den Angeklagten im einzelnen geschildert und in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht seine Angaben wiederholt. Er hat jedoch bei der polizeilichen Vernehmung keinerlei Angaben über die Beteiligung des Angeklagten an dieser Tötung oder überhaupt an Judenerschlagungen oder Judenerschiessungen machen können und ausdrücklich erklärt, dass ihm hierüber nichts bekannt sei. Er hat damals sich selbst über das allgemeine Verhalten des Angeklagten gegenüber den Häftlingen geäussert und bekundet, dass Hop. als grosser Schläger sehr gefürchtet gewesen sei und dass er beim Antreten und beim Zählappell die Häftlinge wahllos in den Rücken oder mit der Faust ins Gesicht geschlagen hätte. Der Zeuge Sct. hat jedoch damals kein Wort über den jetzt bekundeten Vorgang gesagt, ein Geschehen, das auch bei Berücksichtigung der grauenhaften Zustände in Buchenwald so bedeutungsvoll gewesen sein muss, dass es sich unauslöschlich dem Gedächtnis hätte einprägen müssen. Stichhaltige Gründe für das Unterlassen der Angaben über diesen Vorfall bei der polizeilichen Vernehmung hat Sct. in der Hauptverhandlung nicht anzugeben vermocht. Weitere Zeugen für dieses Geschehnis, das in seiner Art geradezu einmalig ist und das sich gewiss auch in weiteren Kreisen des Lagers herumgesprochen haben müsste, sind nicht vorhanden. Nach alledem hat das Schwurgericht dieser Aussage des Zeugen Sct. nicht unbedingt folgen können, wenn auch die Atmosphäre des KL Buchenwald und die Mentalität eines Menschen wie Hop. ein solches Verhalten als durchaus möglich erscheinen lässt. Das Schwurgericht hat daher insoweit eine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten nicht mit überzeugender Sicherheit zu treffen vermocht.

3) Der Zeuge Fuc., der irrtümlich als politischer Häftling im Jahre 1938 in das KL Buchenwald eingeliefert, dann aber mit Rücksicht auf seiner zahlreichen kriminellen Vorstrafen als Asozialer eingegliedert worden war, hat bekundet, dass im Jahre 1939 der Angeklagte zu-

sammen mit dem Rapportführer Strippel [389] und dem Arrestverwalter Sommer [390] Häftlinge, die auf der Latrine sassen, misshandelt und einen so in den Unterleib getreten habe, dass der Häftling in die Grube gefallen sei, vom Kameraden herausgeholt, mit Wasser begossen und zum Appellplatz getragen worden sei. Der Verletzte sei dem Vernehmen nach tot gewesen.
Auch hier hat das Schwurgericht keine Schuldfeststellung gegen den Angeklagten getroffen. Der Zeuge Fuc. hat in der Hauptverhandlung nach seiner Persönlichkeit keinen günstigen Eindruck gemacht. Wenn auch der von ihm geschilderte Vorfall durchaus im Rahmen der Betätigung des Angeklagten in Buchenwald liegt, so haben dennoch die Bekundungen dieses Zeugen - so wie sie von ihm vorgetragen worden sind - den Eindruck gemacht, als wenn sie nicht Erlebtes, sondern Gelesenes wiedergaben. Wie bereits in der allgemeinen Beweiswürdigung ausgeführt, hat das Schwurgericht bei diesem Zeugen die Möglichkeit nicht ausschliessen können, dass Erlebtes und gelesene Vorgänge bei ihm nicht zu trennen sind. Damit wird aber der Beweiswert seiner Angaben so eingeschränkt, dass diese nicht als Grundlage für eine Schuldfeststellung ausreichen.

4) Der Zeuge Bm. hat bekundet, dass nach Beginn des Russlandfeldzuges der Angeklagte einmal am Arbeitskommando der Fuhrkolonne, dem der Zeuge auch angehört hat, vorbeigekommen sei und - wohl weil ihm der Judenstern bei einzelnen Kommandoangehörigen nicht gepasst habe und die Juden wohl auch nach seiner Meinung nicht genug gearbeitet hätten - mit einem Schlauch auf einzelne Juden eingeschlagen habe, von denen einer infolge der dadurch erlittenen Verletzungen hätte ins Revier gebracht werden müssen.
Die Bekundungen dieses Zeugen waren jedoch so unsicher und vage und im einzelnen so unsubstantiiert, dass das Schwurgericht Schuldfeststellungen hieraus nicht mit ausreichender Sicherheit hat ziehen können.

5) Im Jahre 1938 war ein Häftling morgens vor dem Zählappell geflüchtet. Die Flucht eines Häftlings brachte für die Insassen des Schutzhaftlagers regelmässig Ungelegenheiten mit sich, weil die Lagerbelegschaft bis zum Auffinden des Geflohenen auf dem Appellplatz angetreten stehen musste, gleichgültig wie lange die Suchaktion dauerte und wie die Witterung war. Für die Suchaktion wurden in der Regel die Blockältesten und die Stubendienste unter Führung weniger SS-Unterführer eingesetzt. So auch hier. Der entflohene Häftling wurde gesucht, bald in einem Waldstück hinter den Steinblocks aufgefunden und von an der Suchaktion beteiligten Berufsverbrechern unmenschlich misshandelt. Der hinzukommende Blockführer befahl dann 4 Häftlingen, den Niedergeschlagenen an Armen und Beinen anzufassen und zu tragen. Der Befehl wurde ausgeführt. Nach einigen Schritten befahl der Blockführer, den Mann umzudrehen, so dass sein Gesicht nach unten zeigte. Nach der Durchführung dieses Befehls mussten dann auf seine Anordnungen die Träger, die den Häftling an den Armen hielten, loslassen. Der Getragene, der nunmehr nur noch an den Beinen gehalten wurde, schleifte mit Gesicht und Brust auf dem Waldboden, dem Schotterweg und auch über Feldbahngeleise. Er wurde hierbei durch den hinter ihm gehenden Blockführer laufend mit voller Wucht gegen den Kopf getreten, so dass dieser heftig blutete. Später wurden die Leichenträger angefordert, da der Häftling, dem durch die grausame Behandlung die wesentlichen Teile des Gesichts durch das Schleifen auf dem Boden und der Schottersteine abgerissen waren, wohl tot war. Der Zeuge Weh., der als Stubendienst bei der Suchaktion und dem Abtransport dieses Mannes beteiligt war, gibt an, dass es sich bei dem Blockführer um den Angeklagten gehandelt habe. Der Zeuge Gud., der vom Steinblock 40 aus den Vorgang gleichfalls eingehend beobachtet hat, gibt an, dass es sich bei dem Blockführer um den SS--Scharführer Hinkelmann gehandelt habe. Der Angeklagte bestreitet eine Beteiligung an einem

[389] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

[390] Siehe Lfd.Nr.464.

derartigen Vorgang. Der Zeuge Tannebaum [391], der nach den Angaben des Zeugen Weh. selbst als Träger des Häftlings tätig gewesen sein soll, erinnert sich nach seinen Bekundungen eines derartigen Vorgangs nicht. Angesichts dieser Widersprüche hat das Schwurgericht nicht festzustellen vermocht, dass der Angeklagte der Täter dieser Misshandlung ist. Gegen die Glaubwürdigkeit beider Zeugen sind Bedenken nicht zu erheben; indessen muss der eine oder der andere sich nach so langer Zeit in der Person des bei diesem Vorgang beteiligten Blockführers irren.

F. Einzelne Misshandlungen

Über die bisher festgestellten Straftaten des Angeklagten hinaus hat die Hauptverhandlung weiterhin hinsichtlich seiner Beteiligung am Vollzug von "Lagerstrafen" und an weiteren Misshandlungen folgendes ergeben:

I) Allgemeines über Lagerstrafen

Im KL Buchenwald gab es für Übertretungen der Lagerordnung durch die Häftlinge verschiedene Strafen. Geringe Nachlässigkeiten wurden häufig auf der Stelle durch den Blockführer mit Ohrfeigen geahndet, die allerdings in der Art ihrer Ausführung dem harten Massstab der Zustände im KL angepasst waren. Für schwerere Übertretungen gab es "Laufen um die Baracke", Postsperre, Torstehen, Kostentzug, Strafexerzieren, Strafarbeit und die Überweisung in die Strafkompanie. Mit Ausnahme des sog. "Laufens um die Baracke" wurden diese Strafen in der Regel durch den Rapportführer oder dem Schutzhaftlagerführer verhängt. Darüberhinaus aber gab es als weitere Strafen den Arrest, die Prügelstrafe und das Baumbinden oder Pfahlbinden, Strafen, die durch den Kommandanten des KL verhängt wurden. Der Vollzug der Prügelstrafe war nur zulässig, wenn er nach schriftlicher Meldung des Kommandanten vom "Inspekteur der KL" genehmigt war. Das Baumbinden war zeitweilig streng verboten.

a) Prügelstrafen

Sachverhalt - Einlassung des Angeklagten - Beweiswürdigung - rechtliche Würdigung

Die Prügelstrafe wurde in der Regel abends nach dem Zählappell angesichts der angetretenen Häftlinge auf einem Platz zwischen dem Appellplatz und dem Arresthaus vollzogen. Der Häftling, an dem sie zu vollstrecken war, musste sich zu einem Block begeben, der wie ein Tisch gebaut war. Er musste sich mit dem Oberkörper über die Tischplatte legen und die Füsse hinter eine an den Beinen des Bocks angebrachte Leiste stellen, um während des Vollzugs der Strafe mit den Beinen nicht abzurutschen. Dieser Bock stand zeitweise auch auf einem hohen ausgedehnten Splitthaufen, der an dieser Stelle lag, so dass er von allen Seiten des Appellplatzes aus gut gesehen werden konnte. Während der Arrestverwalter, sein Stellvertreter oder einer der Blockführer mit lederner Reitpeitsche, Stock oder Ochsenziemer dem Häftling je nach der Anordnung 5, 10, 15 oder 25 Hiebe auf das Gesäss verabfolgte, wurde der Häftling an den Schultern festgehalten, wenn er sich nicht an der Platte mit seinen Händen festhielt. Der Häftling hatte die ihm verabfolgten Hiebe laut mitzuzählen. Die ausgeteilten Schläge waren häufig so schwer, dass der dadurch getroffene Delinquent meistens Platzwunden am Gesäss, manchmal, insbesondere, wenn mit einem Ochsenziemer geschlagen wurde, Verletzungen der Nieren oder des Hüftgelenks davon trug. Es kam auch vor, dass bei derartigen Schlägen ganze Fleischfetzen aus dem Oberschenkel herausgeschlagen wurden. Nach dem Vollzug dieser Strafe hatte der Häftling sein Gesäss zu entblössen und dieses dem

[391] Siehe Lfd.Nr.377.

Lagerarzt vorzuzeigen, soweit ein solcher zugegen war. Der Lagerarzt hatte dann eventuelle Gesundheitsschäden festzustellen.

Der Vollzug der Prügelstrafe erfolgte je nach der Zahl der Meldungen einmal oder mehrmals wöchentlich. Die Zahl der Delinquenten war verschieden. Es kam vor, dass bis zu 30 Häftlinge an einem Abend zur Prügelstrafe anstanden. Da der Arrestverwalter oder sein Stellvertreter den Vollzug der Prügel an einer grösseren Zahl von Häftlingen infolge Ermüdung nicht ordnungsgemäss durchführen konnte, wurden in den weitaus meisten Fällen Blockführer zur Verabfolgung der Prügel herangezogen. Es kam auch vor, dass einzelne Blockführer sich freiwillig zu diesem Dienst meldeten und sich zu dieser Aufgabe geradezu drängten. Zu diesen gehörte auch der Angeklagte. Während seiner Tätigkeit als Blockführer hat er häufig die Prügelstrafe an Häftlingen vollzogen. Die Wucht seiner Schläge war besonders gefürchtet. Darüberhinaus machte es ihm, wie auch anderen Blockführern besondere Freude, die Delinquenten die Schläge nach Verabfolgung einer gewissen Zahl von Hieben mit der Begründung, der Häftling habe nicht mitgezählt oder falsch gezählt, noch einmal zu verabfolgen. So kam es vor, dass mancher Häftling statt der für ihn angeordneten 25 Schläge von dem Angeklagten bis zu 40 Hiebe erhielt.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften zum Teil eidlichen Bekundungen besonders der Zeugen Bla., Jel., Lee., Scb., Hau., Ste., Schm., Gos., Klu., Hol., Hab., Wil., Muh., Be., Bra., Bre., Alfons Bae., Kp. und Lo. erwiesen.

Der Angeklagte, der im Vorverfahren stets bestritten hat sich am Vollzug der Prügelstrafen beteiligt zu haben, gibt nunmehr an, dass er sich einmal am Vollzug dieser Strafe beteiligt habe. Er behauptet, dass der Vollzug regelmässig nur von dem Arrestverwalter oder seinem Vertreter durchgeführt worden sei. Nur in besonderen Ausnahmefällen seien Blockführer zugezogen worden. Er selbst habe sich bis auf einen Fall von dieser Aufgabe drücken können. Er habe angegeben, dass er wegen der Entfernung einer Tätowierung auf dem rechten Arm ständig in Revierbehandlung und aus diesem Grunde behindert sei.

Diese Einlassung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme schlagend widerlegt worden. Der grösste Teil der Zeugen dieses Verfahrens hat den Angeklagten beim Prügeln am Bock gesehen und zwar weit mehr als einmal. Die Zeugen Lee., Gos. und Mus. haben beobachtet, dass er sich zum Prügeln auffällig gedrängt hat, während die Zeugen Schm., Mus., Lin., Kp., Lo., G. und Jae. von ihm selbst geschlagen worden sind. Dass der Angeklagte aber das Zählen der Schläge durch den Delinquenten hat wiederholen lassen, ist insbesondere von dem Zeugen Hau. eidlich bekundet worden. Auch der frühere SS-Oberscharführer Sommer, der die Prügelstrafe als Arrestverwalter im KL Buchenwald zu vollziehen hatte, bekundet, dass der Angeklagte sich beim Schlagen auf dem Bock bestimmt und sicher mehr als einmal beteiligt habe.
Wenn demgegenüber der Zeuge Tannebaum, der wegen Verdachts der Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Buchenwald [392] gem. §60 Ziff.3 StPO unbeeidigt geblieben und zu dessen Glaubwürdigkeit zu E IV 1 Stellung genommen worden ist, angibt, dass Hop. wegen zu weichen Schlagens durch den Schutzhaftlagerführer Rödl abgelöst worden sei, und wenn der Zeuge Se. bekundet, dass er gelegentlich von der Ablösung eines Blockführers durch den Schutzhaftlagerführer beim Vollzug der Prügelstrafe gehört habe, und dass hierbei der Name des Angeklagten genannt worden sei, so stehen diesen Angaben nicht nur die Einlassung des Angeklagten, sondern auch die glaubhaften Bekundungen einer Reihe weiterer Zeugen gegenüber, die es angesichts der rohen und brutalen Art des Angeklagten beim Vollzug der Prügelstrafe nach ihren Erfahrungen für völlig ausgeschlossen

[392] Siehe Lfd.Nr.377.

halten, dass gerade er wegen zu weichlichen Vorgehens beim Vollzug dieser Strafe abgelöst worden sein sollte.
Nach alledem steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, dass der Angeklagte am Vollzug der Prügelstrafe teilgenommen, beim Schlagen mitgewirkt und einzelnen Häftlingen mehr als die angeordnete Zahl von Schlägen verabfolgt hat.

b) Baum- und Pfahlbinden

Sachverhalt - Einlassung des Angeklagten - Beweiswürdigung - rechtliche Würdigung

Das Baum- und Pfahlbinden war gleichfalls eine Lagerstrafe, die auf Anordnung des Lagerkommandanten vollzogen wurde, und zwar durch den Arrestverwalter. Ihr Vollzug erfolgte in der Weise, dass die Arme des Delinquenten um einen Pfahl oder Baum gelegt und dann mit einem Strick gefesselt wurden. Der Delinquent wurde sodann an dem die Handgelenke fesselnden Strick auf einen an der Rückseite des Pfahls oder des Baumes befindlichen Nagel gehängt, und zwar so, dass die Fussspitzen den Erdboden gerade noch berührten. Nach 5 Minuten war er wieder abzunehmen. Als Hilfspersonen fungierten hierbei häufig Blockführer, während Kapos und Häftlinge nur gelegentlich zum Aufstellen der Pfähle Verwendung fanden. Bei diesem Baumbinden war auch der Angeklagte mehrfach als Hilfsperson beteiligt, indem er die Delinquenten nach der Fesselung auf den rückwärtigen Nagel hängte. Hierbei zog er einmal einen Delinquenten nach dem Aufhängen ruckartig herunter, eine Behandlung, die diesem besonders grosse Schmerzen verursachte. Die Häftlinge wurden auch unter Beteiligung des Angeklagten zu hoch aufgehängt, so dass ihre Fussspitzen nicht den Boden berührten. Sie mussten auch im Durchschnitt erheblich länger hängen als vorgeschrieben. Einzelne der Häftlinge zogen sich bei diesem unter aktiver Mitwirkung des Angeklagten ordnungswidrig durchgeführten Vollzug dieser Lagerstrafe erhebliche Gesundheitsschäden zu, da ihnen beim längeren, schwebenden Hängen Sehnenbänder in Arm- und Brustmuskulatur gezerrt und zuweilen auch zerrissen wurden.

Dieser Sachverhalt ist durch die Bekundungen der Zeugen Klu., H., Scu., Dam., Sci., Ba. und Glä. erwiesen. Auch der frühere Arrestverwalter im KL Buchenwald Sommer hat zugegeben, dass beim Baumbinden häufig die Delinquenten zu hoch aufgehängt worden sind. Er hat auch die Mitwirkung des Angeklagten beim Vollzug dieser Lagerstrafe als möglich eingeräumt.

Der Angeklagte hat im Vorverfahren und zunächst auch in der Hauptverhandlung jede Kenntnis vom Vollzug dieser Strafe geleugnet und lediglich eingeräumt, einmal auf eine Entfernung von ungefähr 15 m einen an einen Baum gebundenen Häftling gesehen zu haben. Im übrigen behauptete er, nur aus Gesprächen mit SS-Angehörigen gewusst zu haben, dass Sommer auf Anordnung des Kommandanten Häftlinge an Bäumen aufgehängt haben sollte. Wann und wie sich solche Vorfälle abgespielt hätten, habe er nie gewusst. Angesichts der dieser Einlassung entgegenstehenden Zeugenaussagen hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung schliesslich hierzu angegeben, dass er zwar den Befehl gekannt habe, dass das Baumbinden nur für die Dauer von 5 Minuten durchgeführt werden dürfe und dass die Fussspitzen der Delinquenten hierbei den Fussboden berühren müssten; er selbst sei aber niemals am Vollzug des Baumbindens beteiligt gewesen. Der Arrestverwalter Sommer habe nur Kapos und Häftlinge als Hilfspersonen beim Baumbinden verwendet.

Diese Einlassung des Angeklagten ist lediglich leere Ausrede. Die vorgenannten Zeugen, soweit sie Häftlinge im KL Buchenwald gewesen sind, haben glaubhaft und zum Teil eidlich die Beteiligung des Angeklagten beim Vollzug des Baumbindens in dem im Sachverhalt festgestellten Umfange bestätigt. Die Zeugen Klu. und Glä. haben insbesondere bestätigt, dass der Angeklagte beim Aufhängen der Häftlinge diese ruckartig heruntergezogen habe, so dass sie vor Schmerz laut aufgeschrien hätten und dass er Häftlinge in auffälliger Weise

höher gehängt habe, so dass diese nur geschwebt und mit ihrem gesamten Körpergewicht an ihren unnatürlich verrenkten Armen gehangen hätten. Schliesslich hat auch der Zeuge Sommer ausdrücklich bekundet, dass er als Hilfspersonen beim Baumbinden Blockführer, darunter möglicherweise den Angeklagten, verwendet habe und dass Kapos und Häftlinge lediglich zum Aufstellen der Pfähle für den Vollzug der Strafe befohlen worden seien, nicht jedoch als Hilfspersonen beim Vollzuge selbst.

Ob und wann ein Züchtigungsrecht besteht, ist im Gesetz geregelt. Dass ein solches gegenüber KL-Insassen besteht, sagt das Gesetz nicht. Die körperlichen Züchtigungen der Häftlinge im KL waren daher gesetzwidrig. Die abweichenden Lagerordnungen vermögen diesen Züchtigungen ihre Rechtswidrigkeit nicht zu nehmen, da sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrten. Die beiden vorgenannten Lagerstrafen, Prügelstrafen und Baumbinden waren nach der Art ihrer Durchführung eigentlich für jeden in ihrer Gesetzwidrigkeit erkennbar. Auch wenn zuweilen beim Vollzug der Prügelstrafe ein Lagerarzt zugezogen wurde, der nach ihrem Vollzuge den Gesundheitszustand des Delinquenten zu beurteilen hatte, so war das lediglich eine Formalität, welche die Legalität des Vollzuges einer solchen Strafe vortäuschen sollte. Für jeden denkenden Menschen war erkennbar, dass die Behandlung von Menschen in dieser Art niemals rechtmässig sein konnte. Das Schwurgericht hat indes dem Angeklagten insoweit zugute gehalten, dass er auch bei mittelmässiger Intelligenz infolge seiner Schulung in der SS möglicherweise durch die meist eingehaltenen Formalitäten soweit getäuscht worden ist, dass er geglaubt haben kann, der Vollzug dieser beiden Lagerstrafen sei nicht etwa rechtswidrig. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte geglaubt hat, der Vollzug dieser Strafen sei ordnungsmässig, weil sie vom Kommandanten des Lagers verhängt und die Prügelstrafe erst nach Zustimmung des Inspekteurs des KL vollzogen werden dürfte.
Dennoch hat sich der Angeklagte durch sein Verhalten bei dem Vollzug der Prügelstrafe und des Baumbindens strafbar gemacht. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, dass er beim Vollzug der Prügelstrafe einzelnen Häftlingen bewusst und vorsätzlich mehr Schläge verabfolgt hat, als diese zu erhalten hatten. Die Überschreitung des ihm beim Vollzuge der Strafe auf Anordnung seiner Dienstvorgesetzten gestellten Rahmens war objektiv rechtswidrig und für ihn auch als rechtswidrig erkennbar. Der Angeklagte hat dieses auch, daran besteht kein Zweifel, als rechtswidrig erkannt. Er nahm diese Rechtswidrigkeit auf sich, weil er wusste, dass er deswegen nicht verfolgt, sondern höheren Ortes gedeckt und vielleicht sogar gelobt werden würde. Im Rahmen dieser Überschreitungen beim Vollzuge der Prügelstrafe hat sich der Angeklagte einer Körperverletzung im Amt (§§340 Abs.1, 223 StGB) schuldig gemacht, und zwar in Tateinheit mit einer gefährlichen Körperverletzung, (§223a StGB) weil er hierbei einen Stock, eine Reitpeitsche oder einen Ochsenziemer - gefährliche Werkzeuge - benutzte. Darüber hinaus ist aber auch Tateinheit mit unzulässiger Strafvollstreckung (§345 Abs.1 StGB) gegeben, weil der Angeklagte als Beamter vorsätzlich Strafen vollstreckt hat, die nicht zu vollstrecken waren.

Diese rechtlichen Würdigungen gelten ebenso für die Beteiligung des Angeklagten beim Baumbinden. Hier war ihm die Vollzugsanordnung, wie er schliesslich in der Hauptverhandlung zugegeben hat, bekannt. Er überschritt sie bewusst, wenn er die Häftlinge ruckartig an den Armen niederriss oder sie zu hoch hängte, dass sie mit den Fussspitzen den Erdboden nicht berührten. Hierbei bediente er sich der Stricke zur Fesselung als gefährlicher Werkzeuge.
Im Rahmen dieser Überschreitungen beim Vollzug der Lagerstrafen des Baumbindens hat der Angeklagte sich gleichfalls der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unzulässiger Strafvollstreckung (§§340 Abs.1, 223, 223a, 345 StGB) schuldig gemacht.
Die Zahl der Fälle, in denen der Angeklagte sich so vergangen hat, ist im einzelnen nicht festgestellt worden und auch nicht mehr feststellbar. Es handelt sich um eine Vielzahl selbständiger Handlungen.

Insoweit war er daher einer unbestimmten Anzahl von Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und unzulässiger Strafvollstreckung für schuldig zu befinden.

II) Misshandlungen einzelner Häftlinge

Darüberhinaus aber hat der Angeklagte in einer Vielzahl von Fällen einzelne von ihm betroffene Häftlinge bei jeder sich bietenden Gelegenheit mehr oder minder schwer misshandelt, sei es allein, sei es im Verein mit anderen SS-Unterführern. Das Schwurgericht hat auf Grund der eingehenden Beweisaufnahme durch die Vernehmung zahlreicher Zeugen unter vorsichtiger Wertung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage und der Glaubwürdigkeit ihrer Person von der Vielzahl der zur Anklage stehenden Fälle folgende als erwiesen festgestellt:

a) Fall 1-32: Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Misshandlung Wehrloser

1) Nach den glaubhaften Aussagen der Zeugen Rau. und Kör. gingen beide eines Tages mit einem dritten Häftling zusammen zu ihrer Wohnbaracke. Der Angeklagte stand mit einem anderen SS-Unterführer in der Nähe des Appellplatzes. Er winkte den drei Häftlingen und als erster begab sich Kör., der damals als Vorarbeiter eingesetzt war, zu dem Angeklagten, um sich bei ihm zu melden. Hop. winkte jedoch ab. Hierauf begab sich der dritte Häftling zu dem Angeklagten, weil er glaubte, dass das Winken ihm gelte. Als Hop. auch diesem gegenüber abwinkte, ging Rau. auf Hop. zu, um sich bei ihm zu melden. Hop. schlug den Häftling sofort ins Gesicht und fragte ihn: "Weisst Du, weshalb Du geschlagen wirst?" Als Rau. entgegnete: "Nein", versetzte Hop. ihm einen weiteren Faustschlag ins Gesicht. Hierbei traf er ihn so, dass Rau. einen Zahn verlor und dass ihm weitere Zähne lose wurden. Ein Trommelfell wurde hierbei eingerissen. Der bei dem Angeklagten befindliche weitere SS-Unterführer beteiligte sich dann noch durch zwei weitere Schläge an der Misshandlung des Häftlings. Rau. ging anschliessend zum Revier. Die Ohrverletzung konnte durch Behandlung so ausgeglichen werden, dass nachteilige Schäden im Gehör nicht zurückgeblieben sind.
Im darauffolgenden Sommer kam der Angeklagte an der Arbeitsstelle der Zeugen Rau. und Kör. vorbei. Er fragte, wer geraucht habe. Als sich hierauf keiner meldete, schlug er den Vorarbeiter Kör. ins Gesicht, so dass dieser hinfiel. Er trat ihn dann noch mit dem Fuss. Dann wandte sich der Angeklagte an Rau. und fragte ihn, ob er noch wisse, weshalb er seinerzeit von ihm - dem Angeklagten - geschlagen worden sei. Rau. entgegnete, er wisse das nicht. Hop. sagte ihm darauf, eigentlich könne er, der Angeklagte, ihn erneut schlagen, weil er nicht stramm stehe. Indessen sah der Angeklagte hier von einer Misshandlung des Rau. ab.

2) Nach der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Fri. ist festgestellt, dass der Angeklagte Häftlinge, die von ihren Arbeitskommandos kleinere Holzstücke zum Heizen mitbrachten, stellte und mit der Behauptung, sie hätten das Holz gestohlen, über einen Sack legte und verprügelte. Hierbei bediente er sich eines Knüppels oder eines Astes. Dann schrieb er die Gefangenennummern der Häftlinge auf, um sie zu melden. Der Zeuge Fri. hat hierbei Betroffene später unter dem Schild 3 des Lagers stehen sehen, woraus zu folgern war, dass sie zur Bestrafung gemeldet worden sind.

3) Nach der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Wag. pflegte der Angeklagte insbesondere bei der Arbeitskontrolle im Steinbruch sich älterer, schwacher und kranker Juden "anzunehmen", die zu der Steinträgerkolonne gehörten. Er befahl, dass gerade diese schwachen und alten Juden, die kaum arbeitsfähig waren, schwere Steine zu tragen hatten und liess solchen Häftlingen gelegentlich durch Häftlinge so schwere Steine in den Nacken legen, dass die dadurch Überbelasteten zusammenbrachen.

4) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Gud. überraschte der Angeklagte beim Rauchen auf dem Abort einige Häftlinge, unter denen sich auch der Zeuge befand. Er liess die Häftlinge heraustreten und diese mussten 350 Kniebeugen ausführen. Einzelne der Häftlinge wurden hierbei von dem Angeklagten ins Gesäss getreten.

5) Der Zeuge H. bekundet glaubhaft, dass er einmal vom Schonungshof innerhalb des Schutzhaftlagers gesehen habe, dass der Angeklagte und der damalige Rapportführer Strippel [393], nachdem sie sich von dem Korbflechter Roth mehrere Stricke besorgt hatten, eine Reihe von Häftlingen an zu einem Wäldchen gehörige Bäume gehängt und die Häftlinge erst nach 1½ Stunden abgebunden haben. Während dieser Zeit war das Schreien der zu hoch gebundenen Häftlinge zu hören, die mit ihrer Körperlast an den verrenkten und gefesselten Armen schwebten.

6) Anlässlich eines Appells wurde der vorübergehend als Häftling in das Schutzhaftlager eingelieferte SS-Standartenführer Leh. von dem Schutzhaftlagerführer gestellt und befragt. Als der Schutzhaftlagerführer sich dann wegwandte, verzog Leh. ironisch sein Gesicht. Der Angeklagte bemerkte dieses, sprang vor und versetzte ihm einen Tritt ins Gesäss. Er wusste nicht, dass es sich bei dem so Betroffenen um einen SS-Angehörigen handelte. Diese Tat gibt der Angeklagte zu.

7) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Fra. und Gie., die beide zum Wohnblock 26 gehört haben, der unter der Leitung des Angeklagten stand, hat dieser im Winter 1938/39 abends nach dem Appell einen Angehörigen des Blocks 26 aus dem Wohnblock geworfen. Der Häftling war bereits misshandelt. Er blutete am Kopf. Der Angeklagte befahl draussen den umstehenden Häftlingen, Wasser zu besorgen, indem er in Beziehung auf den misshandelten Häftling befahl: "Die Sau wird geschrubbt." Mehrere Häftlinge mussten aus dem Waschraum Wasser holen und den Häftling immer wieder mit Wasser begiessen. Auch der Angeklagte schwappte einen Eimer Wasser über den Häftling, der nach jedem Guss infolge der vorher erlittenen Schläge hinfiel, jedoch von seinen Kameraden auf Befehl des Angeklagten immer wieder hochgerissen wurde. Da es winterlich kalt war, zitterte er vor Frost. Am nächsten Tage war dieser Häftling gezwungen, die von dieser Prozedur noch nassen Kleider anzuziehen und zur Arbeit zu gehen. Er musste jedoch im Laufe des Tages, wohl infolge der Schläge und der Wasserkur, ins Revier eingeliefert werden. Er ist später von seinen Kameraden im Wohnblock 26 nicht mehr gesehen worden.

8) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Mus. vergriff sich der Angeklagte nicht nur an geistig normalen Menschen innerhalb des Schutzhaftlagers. Er scheute sich auch nicht, geistesschwache Häftlinge, die in einem sog. "Blödenkommando" zusammengefasst waren, dessen Angehörige eine besondere Armbinde mit der Kennzeichnung "blöde" trugen, zu misshandeln. Der Zeuge Mus. beobachtete einmal dieses Kommando, dessen Angehörige schwere Steine tragen mussten, auf einem Marsch durch das Lager. Als der Angeklagte an diesen Häftlingen vorüberkam, die infolge ihrer Geistesschwäche nicht geschlossen marschieren konnten schlug er einzelne von ihnen und trat sie mit den Füssen ins Gesäss.

9) Nach der eidlichen und glaubhaften Aussage des Zeugen Bre. traf der Angeklagte einmal eine Judenkolonne, die Muttererde zu einem Ziergarten an der Villa des Kommandanten Koch trug. Er stürzte sich auf diese Kolonne und trat 2 ihrer Angehörigen so mit Füssen, dass sie hinstürzten. Dann wandte er sich ab.

10) Der Zeuge Bor. beobachtete eines Sonntags vormittags folgenden Vorfall:

[393] Siehe Lfd.Nr.145, 616 und 869.

Am Lagertor 1 musste wie häufig an Sonntagen eine Reihe von Häftlingen "Strafestehen". An diesem Tage waren die meisten dieser hierzu Verurteilten Bibelforscher, die mit einem violetten Winkel als Kennzeichnung versehen waren. Der Angeklagte kam an den dort Stehenden vorbei und trat einen der Bibelforscher mit dem stiefelbewehrten Fuss so ins Gesäss, dass der Mann hinfiel. Während des Fallens hob der Häftling wohl eine Hand. Der Angeklagte schrie ihn an: "Was, Du Himmelskomiker, hebst Du noch die Griffel hoch?" und versetzte ihm daraufhin noch einige weitere Schläge.

11) Bei einer anderen Gelegenheit sah der Zeuge Bor., wie der Angeklagte auf einen Steinträger zutrat und diesem zurief: "Was, Du Hund, einen grösseren Stein hast Du nicht gefunden?" Der Angeklagte versetzte diesem Häftling zunächst einen Tritt mit dem stiefelbewehrten Fuss und anschliessend einige Schläge. Ob er zu letzteren einen Knüppel benutzte, konnte der Zeuge nicht mehr mit Sicherheit angeben.

12) Der Zeuge H. bekundet, dass im Winter 1939/40 einzelne Wohnblocks zu einer besonderen Nachtarbeit eingesetzt wurden. Die Angehörigen dieser Blocks mussten nach dem Abendappell noch Stämme tragen. Bei dieser Nachtarbeit führte neben anderen SS-Angehörigen auch der Angeklagte einmal die Aufsicht. Hierbei schlug er mit einem Knüppel auf die auf den durch eine Eisschicht glatt gewordenen Stämmen ausrutschenden Häftlinge heftig ein, wobei er sie mit Ausdrücken wie "Ihr Mistvögel", "Ihr Sauhunde" belegte.

13) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Hei. verlangte der Angeklagte gelegentlich einer Blockkontrolle von dem Stubendienst des Wohnblocks den Schlüssel zu einem Spind. Der Häftling namens Isaac fand den Schlüssel nicht sofort. Der Angeklagte schlug hierauf dem Häftling mehrmals mit der Faust ins Gesicht und versetzte ihm anschliessend einige so heftige Fusstritte, dass er zusammenbrach.

14) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Kal. war der Zeuge wegen Holzhackens im Wohnblock im Januar 1940 mit Strafexerzieren bestraft worden. Nach dem ersten Strafexerzieren, an dem er unter dem Kommando des in Buchenwald auch als Schläger bekannten Blockführer Kubitz, teilzunehmen hatte, verschlimmerte sich ein Beinleiden des Zeugen so, dass er in Revierbehandlung kommen sollte und hierfür bereits einen Operationsschein besass. Die zweite Stunde des Strafexerzierens erfolgte unter der Leitung des Angeklagten. Da der Zeuge Kal. infolge seines schweren Beinleidens die befohlenen Bewegungen nicht schnell genug und sachgemäss ausführen konnte, wandte sich der Angeklagte ihm besonders zu und versetzte ihm mehrere Schläge ins Gesicht. Kal. wies auf sein schweres Beinleiden hin und zeigte dem Angeklagten seinen Schein für die vorgesehene Revierbehandlung. Der Angeklagte reagierte jedoch hierauf nicht, sondern versetzte ihm mehrere weitere Schläge mit der Faust und auch einige Fusstritte.

15) Als der Zeuge Kal. nach längerer Revierbehandlung geheilt entlassen wurde, benutzte er auf dem Wege vom Revier zu einer Wohnbaracke einen Weg, der den SS-Angehörigen vorbehalten war. Hierbei wurde er von dem Angeklagten überrascht. Dieser schrie Kal. an und versetzte ihm dann mehrere Fusstritte und Faustschläge, so dass der Zeuge in den Schmutz fiel.

16) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Dam. fiel dem Angeklagten im Jahre 1940 anlässlich eines Morgenappells der aus Leipzig stammende Häftling Kurt Lehmann auf. Der Angeklagte behauptete, dass Lehmann nach dem Kommando "Stillgestanden" mit den Ohren gewackelt habe. Er stürzte sich auf den Häftling, schlug auf ihn mit der Faust ein und trat ihn mit den Füssen, und zwar so heftig, dass Lehmann schliesslich unter den Schlägen des Angeklagten zusammenbrach.

17) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Grl. traf er den Angeklagten im Frühjahr 1939, als der Zeuge mit anderen Häftlingen auf dem Wege zur Waschküche war. Hop. trat auf den Zeugen zu und schlug ihn mit der Faust nieder. Als Grl. nicht aufstand, trat er ihn mit dem Stiefel gegen den Kopf und zwar so, dass das Gehör links erheblich gemindert wurde. Der Angeklagte rief dem Zeugen hierbei zu: "Stehe auf, Du rote Sau!" Als Grl. infolge des Fusstritts gegen seinen Kopf sich nicht sofort erheben konnte, bückte sich der Angeklagte und versetzte ihm noch mehrere Faustschläge. Dann wandte er sich von dem Zeuge ab.

18) Der Zeuge Go., der eine Zeitlang zum Häftlingsrevier abgestellt war, bekundet glaubhaft, dass ein jüdischer Häftling namens Wertheimer mit einer Armfraktur (Parierfraktur) in das Revier eingeliefert worden sei und bei Feststellung der Ursache glaubhaft dargelegt habe, dass er von dem Angeklagten mit einem Knüppel geschlagen worden sei, den zweiten Schlag mit einem Arm habe abfangen wollen und hierbei so schwer getroffen worden sei, dass er sich den Armbruch zugezogen habe.

19) Der Zeuge Ebe., der im Jahre 1939 zum Schachtkommando gehörte, bekundet glaubhaft, dass der Angeklagte einmal auf eine Steinträgerkolonne in der Nähe eines Wäldchens gestossen sei, zu der der Zeuge damals auch gehörte. Dem Angeklagten arbeitete diese Kolonne wohl zu langsam. Er schlug mit einem Knüppel blindlings auf die Angehörigen der Steinträgerkolonne ein. Der Zeuge Ebe. liess seine Holzpantoffel stehen und flüchtete in den Wald. Als der Angeklagte dann weg war, kehrte er zu den Arbeitskameraden zurück. Hier lag ein Zigeuner, der von dem Angeklagten so schwer zusammengeschlagen worden war, dass der Zeuge Ebe. ihn ins Revier verbringen musste.

20) Der Zeuge Lüc., der von 1939 bis 1945 im KL Buchenwald als politischer Häftling war, kannte den Angeklagten aus seiner Tätigkeit in der Häftlingsschreibstube genau. Er war ihm insbesondere als übler Schläger bekannt im Gegensatz zu dem Blockführer des Zeugen Tow., der sich gegenüber den Häftlingen im allgemeinen gemässigt und ordentlich benahm. Anfang Januar 1940 stand der Block, zu dem der Zeuge Lüc. gehörte, morgens zum Appell angetreten. Der Angeklagte nahm diesmal auch diesen Block (Nr.39) vertretungsweise ab. Ihm fiel der Zeuge Lüc. auf und er schlug ihn mit der Hand links und rechts ins Gesicht. Damit aber nicht genug. Der Angeklagte, der eine Blockmappe unter dem Arm trug, holte anschliessend mit dieser aus und versetzte dem Zeugen mit der scharfe Kante der Mappe einen so heftigen Schlag mitten ins Gesicht hinein, dass die Nase des Getroffenen blutete und seine Lippe aufgerissen wurde.

21) Der Zeuge Afe. hat glaubhaft bekundet, dass er im Jahre 1939 einmal zum Tragen von Erde auf dem Weg vom Lagertor über die Truppengarage für den sogenannten Kommandantenweg abgestellt war. Die Erde diente zum Wegebau im Kommandantenweg. Während dieser Arbeiten drang unerwartet der Angeklagte und der SS-Scharführer Abraham aus dem Gebüsch auf die Häftlinge ein und schlugen diese mit Knüppeln. Ein Teil der Häftlinge, darunter auch der Zeuge Afe., wurden so schwer getroffen, dass sie zu boden fielen. Der Angeklagte trat den Zeugen Afe. mit dem Stiefel so heftig ins Gesicht, dass Afe. hierbei 4 Zähne verlor. Er versetzte ihm dann noch einen weiteren Stiefeltritt in die Leistengegend, die zu einem Leistenbruch bei dem Zeugen führte.

22) Nach den glaubhafte Bekundungen des Zeugen Scn. nahm der Angeklagte an einem Sonntagmorgen vertretungsweise den Block ab, zu dem der Zeuge gehörte. Dem Zeugen war die brutale Art des Angeklagten bereits bekannt. Als er daher bemerkte, dass einige Kameraden während der Blockabnahme im Glied miteinander sprachen, warnte er sie, indem er leise "18" sagte. Die Zahl 18 war ein vereinbartes Achtungssignal unter den Häftlingen in Buchenwald. Der Angeklagte bemerkte diese Warnung des Zeugen an seine Kameraden. Er liess Scn. aus dem Glied treten, schrie ihm an: "Du Schwein, Du Zinker", und schlug ihm dann

mehrfach mit der Faust heftig ins Gesicht, so dass Scn. von der Wucht der Schläge ins Glied zurücktaumelte, dort von seinen Kameraden gehalten und nach dem Appell in die Wohnbaracke getragen werden musste. Ob sich allerdings durch diese Schläge des Angeklagten das infolge einer Misshandlung bei der Gestapo bei dem Zeugen Scn. gebildete schwere Ohrenleiden noch verschlimmert hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

23) Dem Zeugen Dob. ist nach seiner glaubhaften eidlichen Aussage der Angeklagte einmal besonders beim Arbeitskommando Entwässerung aufgefallen, wo er aus eigenem Antrieb und ohne erkennbaren Grund einen Häftling an der zu dem Arbeitskommando gehörigen Baubude über den Tisch legte und diesem 25 Hiebe mit einem Knüppel verabfolgte.

24) Der Zeuge Willi Bm. war längere Zeit als Vorarbeiter der Fuhrkolonne eingesetzt. Nach seiner glaubhaften und eidlichen Aussage ist er einmal von dem Angeklagten mit dem stiefelbewehrten Fuss in den Leib und an die Geschlechtsteile getreten worden.

25) Der Zeuge Bm. hat weiterhin glaubhaft und eidlich bekundet, dass der Angeklagte sich bei der Kontrolle der Arbeitskommandos besonders dadurch auszeichnete, dass er auf Häftlinge, die nach der Meinung des Angeklagten offenbar zu wenig arbeiteten, mit dem Knüppel einschlug. Der Zeuge hat selbst beobachtet, dass der Angeklagte einmal Häftlinge so heftig mit dem Knüppel misshandelt hat, dass sie zusammenbrachen und in das Revier gebracht werden mussten.

26) Nach der glaubhaften und eidlichen Bekundung des Zeugen Sew., der im Frühjahr 1938 der Strafkompanie angehörte und während dieser Abstellung häufig Steine vom Steinbruch zu einer Baustelle zu tragen hatte, begegnete ihm der Angeklagte, als er mit einem schweren Stein infolge seiner allgemeinen Entkräftigung an eine neugemauerte Wand stiess, von der daraufhin 3 oder 4 Steine herunterfielen. Der Angeklagte bemerkte dieses, ging auf Sew. zu, versetzte ihm einen Fusstritt ins Gesäss, schlug ihm dann mehrfach mit einer Haselrute und nahm ihn zum Lagertor mit. Der Angeklagte meldete dort dem damaligen Lagerführer Hac., dass Sew. durch ungeschicktes Verhalten das Herunterfallen von 3 bis 4 Steinen von einer neuen Mauer bewirkt habe. Der Zeuge Sew. erhielt daraufhin auf Anordnung des Lagerführers durch den Arrestverwalter Sommer 25 Stockschläge auf das blanke Gesäss und wurde danach wieder zu seiner Arbeitsstelle gejagt, wo er zusammenbrach.

27) Der Zeuge Fri. bekundet glaubhaft und eidlich folgenden Vorfall: Neben der Fernsprechzentrale, in der sich seit Ende 1940 der Angeklagte aufzuhalten pflegte, befand sich der Hundezwinger. Ein Häftling hatte durch den Zaun aus dem Hundefressnapf Futter entwendet, um dieses selbst zu essen. Der Angeklagte, der dieses wohl beobachtet hatte, rief den Häftling aus dem Fenster der Fernsprechvermittlung und erzwang durch die Drohung, gegebenenfalls zu schiessen, dass der Häftling sich bei ihm am Fenster meldete. Er packte diesen an der Brust, beschimpfte und ohrfeigte ihn. Als dann ein anderer SS-Angehöriger dazu kam, übergab der Angeklagte ihm den Häftling. Der Angeklagte und der SS-Angehörige begaben sich mit dem Häftling zum Hundezwinger, zu dessen Wartepersonal der hinzugekommene SS-Angehörige wohl gehörte. Schliesslich kamen noch zwei weitere SS-Angehörige dazu. Man zwang den Häftling, eine weitere Jacke überzuziehen und dann durch den Vorraum zu laufen. Während der Häftling durch den Zwingervorraum lief, liess einer der 3 SS-Leute drei Hunde frei. Der Zeuge Fri. sah von seinem Standplatz aus, dass der Häftling fiel. Er hörte ihn auch schreien und hatte keine Zweifel, dass er durch die 3 freigelassenen Hunde gebissen wurde.

28) Der Zeuge Köd. hatte nach seiner glaubhaften eidlichen Aussage im November 1939, als den Häftlingen in Zusammenhang mit der Entwendung eines Schweins einige Tage strafweise das Essen entzogen war, von einem Zivilisten ein Stück Brot im Gewicht von ungefähr 300 Gramm geschenkt erhalten. Er hatte es in Scheiben unter seinem Hemd um die Hüfte herum

verborgen und einem ihm gut bekannten Häftling ein Stück abgegeben. In der Nähe eines der Wirtschaftsgebäude innerhalb des Schutzhaftlagers begegneten die beiden Häftlinge dem Angeklagten und dem SS-Oberscharführer Hoffmann. Diesen fiel die Veränderung der Figur des Zeugen Köd. in der Hüftgegend auf und sie fanden bei den beiden Häftlingen das Brot. Beide mussten mit dem Angeklagten und Hoffmann zur Baugrube der Entwässerungsanlage mitgehen und sich dort entkleiden. Sie wurden von den beiden SS-Angehörigen eingehend über die Herkunft des Brotes vernommen und hierbei geschlagen und mit Füssen getreten. Der Zeuge Köd. wurde sodann über einen Schemel gelegt und erhielt von dem Angeklagte 15 Schläge mit einem etwa daumendicken Haselnussstecken auf das Gesäss. Der andere Häftling kam mit 5 Schlägen davon. Nach einer weiteren Vernehmung durch die beiden SS-Angehörigen, bei der die Häftlinge erneut geschlagen und getreten wurden, erhielt Köd. von dem Angeklagten erneut 15 Schläge über das Gesäss verabfolgt. Wer von den beiden SS-Angehörigen sodann den Zeugen Köd. gemeldet hat, konnte dieser nicht feststellen. Jedenfalls wurde er aber auf Grund einer Meldung über die Erlangung dieses Brotes zur Lagerstrafe des Baumbindens verurteilt, deren Vollzug durch den Arrestverwalter Sommer erfolgte.

29) Im Hochsommer 1938 beobachtete der Zeuge Köd., wie er glaubhaft und eidlich bekundet hat, dass der Häftling Ernst Starke, der zu einem Heizungskommando gehörte und in einem Hundertschaftsgebäude Heizungsrohre isolierte, von dem auf einem Inspektionsgang befindlichen Angeklagten wegen angeblicher Faulheit misshandelt wurde. Der Angeklagte schlug mit einem Knüppel auf Starke ein und trat diesen auch mit den Füssen in den Leib und gegen die Schienbeine. Starke versuchte mit seinen letzten Kräften, um den weiteren Misshandlungen des Angeklagten zu entgehen, weiterzuarbeiten. Als der Angeklagte von ihm abgelassen hatte, brach er zusammen und wurde von Köd. ins Revier gebracht. Von diesem Zeitpunkt ab hat Starke ständig über Magenschmerzen geklagt, die offenbar eine Folge der Fusstritte des Angeklagten waren.

30) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Ba. betrat der Angeklagte einmal die Häftlingsschreibstube und schlug sofort ohne erkennbaren Grund auf einen Häftling so heftig ein, dass dieser unter dem Tisch fiel. Als er dort unter lag, wurde er von dem Angeklagten mit Füssen getreten. Der damalige Lagerältester Wischka, der zu vermitteln versuchte, musste einen derartigen Versuch aufgeben, weil er sonst wohl auch geschlagen worden wäre.
Der Angeklagte war bei diesem Vorgehen, wie der Zeuge bekundet, völlig hemmungslos.

31) Der Zeuge Ro. hatte sich im Winter 1940/41, wie er glaubhaft und eidlich bekundet hat, mit 35-38 Häftlingen nach dem Morgenappell im Revier krank gemeldet. Die Häftlinge, die sich krank gemeldet hatten, wurden jedoch nicht zum Revier geschickt, sondern mussten Steine vom Revierweg zu einer zwischen Block 33 und 34 durchführenden Strasse tragen. Die entkräfteten und kranken Häftlinge waren nicht in der Lage, geschlossen zu marschieren. Dieses fiel zunächst dem Blockführer Kubitz auf, der unter anderen den Zeugen Ro. misshandelte. Darauf traf der Zeuge Ro. andere Angehörige dieser Kolonne, die Spuren frischer Misshandlungen zeigten. Sie erzählten ihm auf seine Frage, dass sie von dem Angeklagten soeben mit einem Knüppel misshandelt worden seien. Zwei dieser Häftlinge hatten frische Platzwunden.

32) Der Zeuge Alfons Bae. war nach seiner glaubhaften Aussage im Sommer 1939 Vorarbeiter der sog. Fuhrkolonne, deren Angehörige allgemein im Lager als "singende Pferde" bezeichnet wurden. Auf die Initiative des damaligen Lagerältesten Giesekamp waren zur Erleichterung für die Steinträger Wagen beschafft worden, die von je 6-8 Häftlingen gezogen wurden. Beim Hinausziehen dieser Wagen aus dem Steinbruch mussten die Häftlinge, die zum Ziehen eingesetzt waren, häufig auf Anweisung der aufsichtführenden SS-Angehörigen singen. So erhielt die Fuhrkolonne im Lager die oben angeführte Bezeichnung. Unweit des Steinbruchs befand sich damals eine kleine Gärtnerei. Der Zeuge Bae. hatte als Vorarbeiter

einen der 5 Wagen unter sich, um Kompost zur Gärtnerei zu bringen. Für ein Arbeitskommando von 18 Mann standen jedoch nur 3 Erdschaufeln zur Verfügung. Als der Angeklagte gelegentlich einer Arbeitskontrolle hier erschien, verlangte er, dass die Häftlinge mangels Schaufeln mit den Händen arbeiten sollten. Dieses wurde auch durchgeführt. Als der Wagen voll war und die körperlich entkräfteten Häftlinge ihn infolge des schweren Gewichts nicht von der Stelle bewegen konnten, musste der Zeuge Bae. sich bücken und erhielt von dem Angeklagten 15 Stockhiebe. Als dann der Wagen bei einem erneuten Versuch nicht zu bewegen war, erhielten die Häftlinge, die zum Ziehen eingesetzt waren, je 3-5 Hiebe und der Zeuge Bae. erneut 15 Hiebe von dem Angeklagten verabfolgt. Der Zeuge Bae. wurde dann später auf eine Meldung, die nur der Angeklagte über diesen Vorfall gemacht haben kann, zu 25 Hieben Prügelstrafe verurteilt und musste ausserdem Strafexerzieren mitmachen.

Diese zu a) festgestellten Tatbestände stellen sich als Körperverletzungen im Amt dar (§340 Abs.1 StGB) und zwar in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§223a StGB), weil sie teils gemeinschaftlich, teils mit Knüppel, Ast, Stiefel oder anderen gefährlichen Werkzeugen im Sinne dieser Vorschrift oder, wie im Falle 27 mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden sind.
In den Fällen 3 und 8 ist auch Tateinheit mit Misshandlung Wehrloser (§223b StGB) gegeben, weil der Angeklagte die ihm als gebrechlich bekannten Juden und die als geistig gestört besonders gekennzeichneten Angehörigen des sogenannten "Blöden-Kommandos" roh misshandelte, die innerhalb des Schutzhaftlagers nicht nur seiner Befehlsgewalt sondern auch seiner Obhut unterstanden.
Dass das Verhalten des Angeklagten in diesen einzelnen Fällen rechtswidrig war, unterliegt keinem Zweifel. Für die innere Tatseite ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts erwiesen, dass der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewusst war und dass er dennoch vorsätzlich diese Handlungen beging, in dem Bewusstsein, dass er von seinen höheren Dienststellen gedeckt werden würde und mit den Taten den Zielen seiner Organisation und seinem eigenen Vorwärtskommen diene.

<u>b) Fall 1-5: Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung im Amt</u>

1) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Schö. und Obe. gehörte es zu den Gepflogenheiten der Blockführer, nachts das Lager, sei es mit, sei es ohne Wachhund zu kontrollieren. Wenn hierbei ein Fenster in einem Wohnblock auf war oder irgendwo noch Licht brannte, pflegte der kontrollierende Blockführer den betreffenden Wohnblock zu alarmieren. Die Angehörigen der Baracke mussten dann, unabhängig von der Jahreszeit und der Witterung, barfuss und im Hemd nach draussen und im Laufschritt je nach der Laune der kontrollierenden Blockführer bis zu 50 mal um die Baracke laufen. Insbesondere der Zeuge Schö. hat hierbei als Angehöriger des Blocks 39 mehrere Male erlebt, dass der Angeklagte zusammen mit anderen Blockführern die Angehörigen des Blocks bis zu 50 mal nur mit Hemd bekleidet um die Baracke hat laufen lassen, und zwar im Winter.

2) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Hab. befand sich eine Zeitlang vor dem Arresthaus innerhalb des Schutzhaftlagers ein asphaltierter Kasten von ungefähr 1½ m Länge, 1 m Breite und 0,70 m Tiefe, der meist mit Wasser gefüllt war. Der Angeklagte, dem auf dem Appellplatz mehrere Häftlinge aufgefallen waren, weil sie an Durchfall leidend bei dem langen Warten auf dem Appellplatz nicht dazu kamen, ihre Notdurft zu verrichten und sich daher die Hosen vollgemacht hatten, liess diese Häftlinge sich ausziehen und zu diesem Kasten begeben. Dort wurden sie dann auf seinen Befehl hin abgeschrubbt und zwar manchmal so, dass die Haut verletzt wurde und die Häftlinge bluteten. Der Angeklagte begnügte sich nicht nur damit, diese rohe Misshandlung durch andere Häftlinge durchführen zu lassen, sondern beteiligte sich auch einmal selbst beim Abschrubben eines Häftlings.

3) Nach der glaubhaften und eidlichen Aussage des Zeugen Pos. arbeitete dieser Zeuge im Jahre 1939 mit einem Arbeitskameraden Hei. beim Bau der Effektenkammer. Während das Kommando im Keller Beton schüttete, sprang der Angeklagte vom Gartenhaus in den Keller hinein und behauptete wahrheitswidrig, dass der Häftling Hei. geraucht habe. Er schlug diesen Häftling mehrmals heftig und verlangte von ihm, dass er gestehe, geraucht zu haben. Als Hei. trotz der Schläge des Angeklagten dabei verblieb, dass er nicht geraucht habe, erfolgten vonseiten des Angeklagten erneute Schläge und Fusstritte. Schliesslich konnte der Zeuge Pos. diese schweren Misshandlungen durch den Angeklagten nicht mehr ansehen und er riet Hei., wahrheitswidrig anzugeben, dass der geraucht habe. Hei. kam dieser Aufforderung unter dem Druck der Misshandlungen des Angeklagten nach. Dieser liess dann von ihm ab. Der Zeuge Pos. hat nicht mehr mit voller Sicherheit bekunden können, dass Hei. auf Grund dieser wahrheitswidrigen Angaben über sein Rauchen gemeldet und bestraft worden ist. Indessen glaubt der Zeuge sich noch zu erinnern, dass eine Meldung vonseiten des Angeklagten wegen angeblichen Rauchens gegen Hei. erstattet worden ist und zu dessen Bestrafung geführt hat.

4) Im Sommer 1941 war der Zeuge Zg. im Kommando Lagerstrasse beschäftigt. Er besorgte Mittagessen von der SS-Küche, um es mit seinem Vorarbeiter und seinem Kapo zu teilen. Hierbei wurde er von einem anderen Kapo (Mückenheim) betroffen, erhielt sofort 15 Hiebe und musste zum Lagertor. Dort kam der Angeklagte hinzu. Als er von dem Vergehen des Zg. hörte, hängte er ihn mit den Armen am Tor auf. Der Zeuge Zg. versuchte sich mit den Füssen am Tor zu stützen, und so den schmerzhaften Zug an den Armen zu verringern. Als der Angeklagte dies bemerkte, schlug er mit einem Knüppel auf die Füsse des Zeugen Zg. ein, so dass dieser abrutschte. Zg. wurde schliesslich freigestellt, als der Untersturmführer Plaul an Ort und Stelle erschien.

5) Der Zeuge Hab. beobachtete Ende 1938, wie der Angeklagte 4-5 aneinander gefesselte Häftlinge - keine Juden - um einen Lichtmast in der Nähe des Bunkers trieb und hierbei die einzelnen mit einem Stock schlug.

Zu 1-5):

In allen diesen Fällen hat sich der Angeklagte der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig gemacht, indem er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich andere mittels eines gefährlichen Werkzeugs oder gemeinschaftlich mit anderen verletzte. In Tateinheit hiermit hat der Angeklagte aber auch durch Missbrauch seiner Amtsgewalt Häftlinge widerrechtlich zu einer Handlung oder Duldung genötigt. Der Angeklagte war daher in diesen Fällen wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und Nötigung im Amt für schuldig zu befinden (§§340 Abs.1, 223a, 339 StGB).

c) Schwere Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt in 2 Fällen

Der Zeuge Wac., der lange Zeit als Revierpfleger im KL Buchenwald eingesetzt war, beobachtete nach seiner glaubhaften und eidlichen Aussage im Winter 1939/40 auf dem Wege zum Bunker den Angeklagten, der zwei Häftlingen befahl, sich in den Schnee einzuwühlen. Unter dem Druck dieses Befehls legten sich die beiden Häftlinge auch in den Schnee. Der Angeklagte deckte sie beinahe ganz mit Schnee zu und liess sie so längere Zeit liegen. Als später diese 2 Häftlinge aufgefunden wurden, mussten sie unverzüglich wegen schwerer Erfrierungen in das Revier eingeliefert werden. Die Erfrierungen waren infolge der allgemeinen körperlichen Schwäche der Häftlinge in Verbindung mit verlangsamtem Blutkreislauf so hochgradig, dass die Zehen dieser Häftlinge amputiert werden mussten.
Der Angeklagte hat sich durch diese Handlung einer schweren Körperverletzung im Amt in 2 Fällen schuldig gemacht, da die von ihm Misshandelten ein wichtiges Glied infolge der Miss-

handlung verloren haben. In Tateinheit hiermit hat der Angeklagte durch Missbrauch seiner Amtsgewalt die beiden Häftlinge genötigt, sich in den Schnee zu legen und sich damit den tatsächlich eingetretenen schweren Erfrierungen auszusetzen. Er war danach insoweit wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt (§§340 Abs.2, 224, 339 StGB) in 2 Fällen für schuldig zu befinden.

d) Fall 1-12: Körperverletzungen im Amt

1) Nach den glaubhaften eidlichen Aussagen des Zeugen Kri. mussten die Häftlinge beim Abladen von Brettern für die Tischlerei die schweren Bretter von der Abladestelle zu dem Handwerkbetrieb im Laufschritt tragen. Der Weg von der Abladestelle zur Tischlerei war sehr schlecht. Die allgemeine Entkräftung der Häftlinge, das schwere Gewicht der Bretter und der schlechte Zustand des Weges brachten es naturgemäss mit sich, dass einzelne Häftlinge bei dem Transport der Bretter im Laufschritt zusammenbrachen. Der Angeklagte, der neben anderen SS-Unterführern gelegentlich hier vorbeikam, trieb jedoch die Häftlinge zu noch schnellerem Arbeiten an und schlug auch einzelne von ihnen.

2) Nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Wil. erhielt der Häftling Regeler sowie er selbst ohne erkennbaren Grund Schläge mit der Faust und mit der Hand von Seiten des Angeklagten.

3) Der Zeuge Bam. bekundet glaubhaft, dass der Angeklagte ihn einmal im Flur der Baracke beim Rauchen überrascht hatte. Hop. habe ihn, ohne ein Wort zu sagen, so heftig ins Gesicht geschlagen, dass Bam. hierdurch 3 Zähne einbüsste.

4) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Roz. traf dieser als Essensträger gelegentlich auf den Angeklagten. Da Roz. sehr krank war und kaum stehen konnte, fiel er dem Angeklagten wohl auf. Der Angeklagte schlug ihn mit der Faust so ins Gesicht, dass Roz. 6 Zähne (2 im Oberkiefer, 4 im Unterkiefer) verlor. Der Angeklagte schimpfte hierbei und nannte während des Zuschlagens den Zeugen "Saujuden".

5) Der Zeuge Se. bekundet glaubhaft, dass er in der Schuhmacherei des Lagers einmal beobachtet habe, wie der Angeklagte die Werkstatt betrat und auf den am ersten Tisch arbeitenden Häftling Wiederholz, der unwillkürlich aufsah, mit voller Wucht einschlug und ihn heftig ins Gesicht traf. Dann machte er kehrt und verliess ohne ein weiteres Wort die Werkstatt.

6) Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen Rid. und Sct., die beide zum Wohnblock 26 gehörten, der unter Leitung des Angeklagten stand, kam der Angeklagte am Weihnachtsabend 1938 in den Wohnblock zu den Häftlingen. Er machte den Eindruck, als wäre er leicht angetrunken. Die Häftlinge mussten auf Befehl des Angeklagten Weihnachtslieder singen. Dann musste einer der Häftlinge, der innerhalb des Wohnblocks 26 als besonders fromm galt und "Christus" genannt wurde, dem Angeklagten allein ein Lied vorsingen. Der Angeklagte schlug jedoch, während dieser Häftling sang, heftig auf ihn ein. Er traf ihn mehrfach ins Gesicht.

7) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Rid. fragte der Angeklagte einen gerade Eingelieferten, warum er im KL sei. Als dieser entgegnete, er wisse das nicht, schlug Hop. ihn ins Gesicht. Daraufhin fragte er diesen politischen Häftlingen erneut. Als dieser wieder dieselbe Antwort gab, erhielt er weitere Schläge. Als schliesslich der Häftling auf die stets wiederholte Frage des Angeklagten entgegnete, er sei Kommunist, erhielt er nochmals einige Schläge ins Gesicht. Hierbei sagte der Angeklagte: "Weil Du arbeitsscheu bist." Dieses musste der misshandelte Häftling dem Angeklagten gegenüber nochmals wiederholen.

8) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Eha., der zu dem Block 26 gehörte und daher dem Angeklagten unmittelbar unterstand, war von Seiten des Blockältesten gegen einen Häftling des Wohnblocks 26 eine Meldung erstattet worden. Hop. versetzte diesem Häftling, ohne ihn vorher hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Tat zu befragen, einen heftigen Schlag so ins Gesicht, dass der Häftling lang auf den Schotter fiel, sich hierbei eine blutende Wunde am Kopf zuzog und bewusstlos liegen blieb. Der Angeklagte kümmerte sich nicht um ihn. Dieser Vorfall wird von dem Angeklagten in gewissem Umfange bestätigt, insofern nämlich, als er selbst zugibt, dass er gelegentlich einmal einem Häftling eine Ohrfeige versetzt habe, als deren Folge der Häftling umgefallen sei. Allerdings behauptet der Angeklagte, dass er sich in diesem Falle unverzüglich um den bewusstlos gewordenen Häftling sehr bemüht habe. Dieser Einlassung steht die glaubhafte Aussage des Zeugen Eha. entgegen.

9) Der Zeuge Tic. bekundet glaubhaft und eidlich, dass er dem Angeklagten anfangs 1939 bei einem der Inspektionsgänge des Angeklagten aufgefallen sei, weil er wohl nach dessen Ansicht nicht genug gearbeitet hatte. Der Angeklagte habe ihn mit der Hand ins Gesicht geschlagen, jedoch nicht in der üblichen Form einer Ohrfeige, sondern mehr in der Form eines Stosses aus der Schulter, so dass man mehr von einem Boxhieb mit der flachen Hand sprechen müsse. Die Wucht dieses dem Zeugen von dem Angeklagten verabfolgten Schlages war derart, dass Tic. sofort hingefallen ist.

10) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen För. ist dieser Zeuge dreimal in unregelmässigen Zeitabständen von dem Angeklagten körperlich misshandelt worden. Gelegentlich eines Antretens auf dem Appellplatz, gelegentlich des Wegtretens auf dem Appellplatz und einmal bei der Arbeit, als der Angeklagte bemerkte, dass der Zeuge unter der dünnen Jacke einen Zementsack zum Schutz gegen die kalte Witterung trug, verabfolgte er ihm Faustschläge ins Gesicht.

11) Nach der eidlichen glaubhaften Aussage des Zeugen Pos. befahl der Angeklagte gelegentlich einer Blockkontrolle, bei der er sonst nichts auszusetzen fand, einen zwecks Schonung zum Stubendienst abgestellten Häftling, eine Holzkiste wegzustellen. Als dieser dem Befehl nachkam und die schwere Kiste hob, liess der Häftling infolge der Anstrengung einen Furz. Dieses nahm der Angeklagte als persönliche Beleidigung und schlug ihn mit einem Faustschlag nieder, so dass der kränkliche Häftling ins Revier gebracht werden musste.

12) Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Kar. überraschte der Angeklagte den Zeugen auf der Lagerstrasse (beim Packlagersetzen) beim Rauchen. Er schlug ihn mit einer dünnen Gerte zweimal ins Gesicht und einmal über den Rücken. Die Schläge ins Gesicht mit der Gerte brachten keine lang dauernden Nachteile mit sich, sondern hinterliessen nur vorübergehend blutunterlaufene Stellen.

Zu 1-12):

In allen diesen Fällen hat sich der Angeklagte der Körperverletzung im Amt (§§340 Abs.1, 223 StGB) schuldig gemacht, wozu es weiterer Erörterungen nicht bedarf.

G. Straftaten gegen einzelne Ausländer

Durch die in den Abschnitten A, B, E und F festgestellten Taten hat sich der Angeklagte gegen deutsche Staatsangehörige vergangen, während sich seine Beteiligung am sogenannten "Kommando 99" (D) gegen sowjetrussische Kriegsgefangene richtete.
Darüberhinaus aber wird ihm weiterhin zur Last gelegt, in den Jahren 1938 bis 1940 sich des Mordes in einem Falle, des Totschlags in 2 Fällen und des versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen gegenüber ausländischen Staatsangehörigen schuldig gemacht zu haben. Insoweit hat die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht folgendes ergeben:

1) Totschlag

Im Jahre 1940 wurde vor der Häftlingsküche innerhalb des Schutzhaftlagers ein grosser Kartoffelkeller ausgebaut. Hierzu bedurfte es umfangreicher Erdarbeiten, so auch einer Ausschachtung bis zu einer Tiefe von mehr als 3½ m. Der zum Leichenträgerkommando gehörende Zeuge Jel., der sich eines Nachmittags gerade in der Wäscherei befand, sah den Angeklagten auf einem Arbeitskontrollgang sich zu den Ausschachtungsarbeiten im Kartoffelkeller begeben. Dort wendete er sich einem Polen zu, der ihm offenbar aufgefallen war. Der Angeklagte griff diesen Polen sofort an, drängte ihn vermöge seiner überragenden Körperkräfte gewaltsam bis zum Rand des Schachtes und schleuderte ihn mit wuchtigem Schwung in die Schachtgrube, so dass der Pole nach einem Sturz von 3-3½ m auf die Schachtsohle aufprallte und dort mit offenbar schwersten inneren Verletzungen liegenblieb. Der Angeklagte wandte sich danach ab und verliess die Baustelle. Der Zeuge Jel. brachte anschliessend den noch lebenden sehr schwer verletzten Polen nach dem Revier. Am darauf folgenden Tage erkannte er in der Leichenhalle eine der dort liegenden Leichen als diejenige des am Vortage ins Revier gebrachten Polen wieder. Ob der Pole unmittelbar nach seiner Einlieferung ins Revier infolge der durch den Angeklagten erlittenen schweren Verletzungen oder mangels Möglichkeit einer Heilung seiner inneren Verletzungen im Revier durch eine Injektion des SS-Lagerarztes verstorben ist, lässt sich nicht mehr feststellen.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte eidliche Bekundung des Zeugen Jel. tatsächlich festgestellt.

Dass der Angeklagte bei der Art seines Vorgehens gegenüber den Polen mindestens den bedingten Vorsatz gehabt hat diesen zu töten, erscheint nicht zweifelhaft. Er hat den Häftling vom Rande der Schachtgrube auf deren Sohle geschleudert, die, wie dem Angeklagten bekannt, auf dem Ettersberg aus Gestein bestand, so dass mit dem Tode des Häftlings bei einem derartigen Sturz zu rechnen war. Der Angeklagte hat auch nach seiner gesamten Einstellung gegenüber Häftlingen mindestens mit einem derartigen Erfolg gerechnet und diesen innerlich gebilligt. Dass die Handlung des Angeklagten aber auch für das Ableben des Polen kausal war, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Schwurgerichts erwiesen. Alle Umstände der Tat sprechen hierfür. Es ist nicht anzunehmen, dass der Pole durch eine Injektion des SS-Lagerarztes verstorben ist, da nach der glaubhaften Aussage des Zeugen Grn., der als Revierpfleger tätig war, der SS-Lagerarzt im allgemeinen nur vormittags im Lagerrevier zu sein pflegte. Soweit jedoch die Handlung des Angeklagten auch über eine Injektion des Arztes zum Tode des Polen geführt haben sollte, ist der Angeklagte gleichfalls verantwortlich. Ihm war bekannt, dass im Lagerrevier verletzte Häftlinge, deren Heilung ausgeschlossen oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden erschien, kurzerhand durch eine Injektion getötet ("abgespritzt") wurden. Das Schwurgericht ist nach der Persönlichkeit des Angeklagten und den Tatumständen auch überzeugt, dass der Angeklagte, der durch seine Tat bewusst eine Bedingung zu einer derartigen Entwicklung setzte, eine solche in Rechnung gezogen und auch innerlich gebilligt hat.
Dass der Angeklagte bei der Tötung dieses Polen etwa auch mit Überlegung gehandelt hat, liess sich dagegen nicht mit Sicherheit feststellen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, reagierte er häufig auf geringe Auffälligkeiten von Häftlingen in schärfster Art. Er war dann, wie Zeugen glaubhaft bekundet haben, sehr erregt und völlig hemmungslos. So mag auch hier der Angeklagte, durch eine Auffälligkeit des Polen gereizt, einer Einschränkung der verstandesgemässen Kontrolle erlegen sein, die ausschlaggebend seine Tat beeinflusst hat. Nach alledem war er insoweit eines Totschlags (§212 a.F. StGB) für schuldig zu befinden.

2) Gemeinschaftlicher Totschlag

Im Frühjahr 1940 war ein Arbeitskommando von rund 25 polnischen Häftlingen mit der Schotterung des Weges zum Revier innerhalb des Schutzhaftlagers beschäftigt. Das Kommando arbeitete unter Führung des Häftlings Kob. als Kapo. Die Angehörigen des Kom-

mandos waren zum Teil alte und invalide Leute. Einer von diesen fiel besonders auf, weil er kranke Füsse hatte und daher nicht schnell gehen konnte. Er stammte aus Oberschlesien und war als Pole gekennzeichnet. Der Angeklagte und zwei weitere SS-Unterführer kamen an der arbeitenden Gruppe des Kapo Kob. vorüber. Ihnen fiel das langsame Arbeitstempo der invaliden Polen und insbesondere der fusskranke Häftling auf. Sie stürzten sich zu dritt auf die Angehörigen des Kommandos. Sie schlugen auf einige der Polen auch ein, wandten sich dann jedoch geschlossen gegen den Häftling, der infolge seiner Fusskrankheit ihnen nicht ausweichen konnte. Alle drei schlugen auf ihn ein, so dass er zusammenbrach. Hiermit aber nicht genug. Sie traten ihn mit ihren Stiefeln heftig gegen Kopf und Leib, bis er regungslos liegenblieb. Danach wandten sie sich von der Arbeitsgruppe ab. Kob. liess den offenbar aufs schwerste verletzten Häftling sofort ins Revier überführen. Am nächsten Morgen wurde ihm vom Revier mitgeteilt, dass der eingelieferte Pole inzwischen verstorben und daher bei der Stärkemeldung abzusetzen sei.
Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen Kob. erwiesen.

Auch hier hat das Schwurgericht aus der Art, wie der Angeklagte sich betätigt hat und auf Grund seiner Einstellung gegenüber Häftlingen zwingend geschlossen, dass er mindestens den bedingten Vorsatz zur Tötung dieses Polen gehabt hat. Auch dass der Pole an den durch den Angeklagten und seine Mittäter verursachten Verletzungen gestorben ist, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest. Auch hier ist der Angeklagte verantwortlich, selbst wenn der Pole wegen Schwierigkeiten oder Unmöglichkeit der Heilung "abgespritzt" worden sein sollte. Insoweit gilt das zu 1) Ausgeführte. Das Schwurgericht hat jedoch auch in diesem Falle nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen können, dass der Angeklagte mit Überlegung gehandelt hat. Auch hier kann auf die rechtlichen Ausführungen zu 1) verwiesen werden. Der Angeklagte hat in diesem Falle in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit zwei weiteren SS-Angehörigen gehandelt. Er war danach insoweit eines gemeinschaftlichen Totschlags (§§212 a.F., 47 StGB) für schuldig zu befinden.

<u>3) Versuchter Totschlag « im Arbeitskommando "Be- und Entwässerung" »</u>

Im November 1939 war das Arbeitskommando "Be- und Entwässerung" unter Beteiligung deutscher und polnischer Staatsangehöriger und unter Führung des Häftlings Fritz Schm. als Kapo mit Erdarbeiten an der Südseite des Wirtschaftsgebäudes beschäftigt. Eines Tages erschien der Angeklagte zusammen mit dem SS-Oberscharführer Greuls an der Arbeitsstelle. Er hatte einen abgebrochenen Schaufelstiel in der Hand. Zwei Polen, die gerade ausruhten, weil sie im Augenblick keine weitere Erde auszuwerfen hatten, wurden von den beiden SS--Angehörigen, die sie in ruhender Stellung bemerkt hatten, überfallartig angegangen. Während Greuls einen von ihnen mit dem Knüppel schlug, wandte sich der Angeklagte dem anderen zu. Er versetzte dem Polen mit dem Bruchstück des Schaufelstiels mehrere heftige Schläge über den Kopf, so dass der Getroffene schreiend zusammenbrach und dann still liegen blieb. Der Kapo Schm. eilte herzu. Der Angeklagte, der sich um den zusammengebrochenen Polen nicht weiter kümmerte, stand bereits im Begriff, sich auf zwei weitere Polen zu stürzen, die hinter einem Erdhaufen Deckung genommen hatten. Schm. rief dem Angeklagten zu, dass er sich beim Kommandanten beschweren werde, wenn er nicht von weiteren Schlägen ablasse. Hierauf verliess der Angeklagte die Arbeitsstelle. Der von ihm niedergeschlagene Pole wurde anschliessend ins Revier gebracht. Er soll nach einigen Stunden an Gehirnblutung verstorben sein.
Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Bekundungen des Zeugen Fritz Schm. tatsächlich festgestellt.

Die heftigen Schläge, die der Angeklagte dem Polen mit dem Bruchstück eines Schaufelstiels auf dessen Kopf verabfolgte und sein Vernichtungswille gegenüber den "Untermenschen" in dem Bewusstsein, dass er für derartige Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden und keinerlei Bestrafung zu gewärtigen habe, lassen zweifelsfrei erkennen, dass er auch hier

mindestens mit der Möglichkeit einer Tötung gerechnet und diese innerlich gebilligt hat. Seine Handlung war spontan, so dass eine Überlegung nicht mit Sicherheit nachzuweisen ist. Indessen hat das Schwurgericht nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen können, dass der von dem Angeklagten niedergeschlagene Pole an den ihm zugefügten Verletzungen tatsächlich verstorben ist. Die einzelnen Tatumstände und die Mitteilung, die der Kapo Schm. über die Todesursache erhalten hatte, sprechen allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür. Immerhin war zu beachten, dass die Mitteilung an den Kapo Schm. über Dritte erfolgt ist und dass es sich hierbei möglicherweise um eine Verwechslung mit dem durch den SS--Oberscharführer Greuls misshandelten Polen gehandelt haben kann, der gleichfalls ins Revier hatte gebracht werden müssen. Eine vollendete Tötung durch den Angeklagten ist daher in diesem Falle nicht hinreichend erwiesen. Hiernach ist festgestellt, dass der Angeklagte insoweit sich eines versuchten Totschlags schuldig gemacht hat (§§212 a.F., 43 StGB).

4) Versuchter Totschlag « eines kranken polnischen Offiziers »

Anlässlich der Einlieferung eines grösseren Transportes von Polen nach dem Polenfeldzuge unterstützten beim Marsch vom Lagertor zum Appellplatz 2 Polen einen dritten, der offensichtlich krank war und den sie zwischen sich schleppten. Da der Einmarsch in Reih und Glied erfolgen sollte, befahl der Angeklagte den beiden Polen, den von ihnen gestützten Kameraden loszulassen, indem er ihnen gleichzeitig gegen die Schienbeine trat. Einer der Polen, der gut deutsch sprach, sagte dem Angeklagten, dass der von ihnen Gestützte ein schwer kranker polnischer Offizier sei. Der Angeklagte geriet in Wut. Er schlug auf den Sprecher mit dem Knüppel heftig ein, bis dieser zusammenbrach. Dann trat er dem inzwischen zur Erde gesunkenen polnischen Offizier im Verein mit anderen SS-Angehörigen mit dem Stiefel ins Gesicht, um festzustellen, ob er noch am Leben sei. Der von dem Angeklagten zusammengeschlagene Pole und der polnische Offizier wurden anschliessend ins Revier gebracht. Der polnische Offizier wurde dort bereits tot eingeliefert, während der von dem Angeklagten niedergeschlagene Pole noch am Leben war.
Dieser Sachverhalt ist auf Grund der glaubhaften eidlichen Aussage des Zeugen Konrad Fri. tatsächlich festgestellt.

Der Angeklagte hat auch hier in der für ihn typischen Weise seinem Ärger über ein in seinen Augen disziplinloses Verhalten hemmungslos und ohne Rücksicht auf die dadurch eintretenden oder möglichen Folgen Luft gemacht. Die Art der Schläge und sein gesamtes Verhalten in diesem Falle lassen keinen Zweifel, dass er, soweit er nicht willens war, den Polen mit Knüppelhieben zu töten, doch mindestens eine Tötung als möglich angenommen und bei sich gebilligt hat. Zur Vollendung der Tötung ist es nicht gekommen, weil der von ihm so heftig geschlagene Pole widerstandsfähig genug war, diese Schläge, die nach Art und Zahl seinen Tod hätten herbeiführen können, zu überleben. Auch hier kann aber dem Angeklagten eine Überlegung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Er war sehr erregt und stellte möglicherweise die bei jedem Erwachsenen zu erwartende Kontrolle seines Verstandes bei seinem Tun zurück.
Hiernach war der Angeklagte insoweit eines versuchten Totschlags (§§212 a.F., 43 StGB) für schuldig zu befinden.

In den zu 1)-4) behandelten Fällen hat das Schwurgericht insbesondere geprüft, ob dem Angeklagten Milderungsgründe im Rahmen des §213 StGB zur Seite stehen. Solche Gründe haben sich jedoch nicht finden lassen.

5) Gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung « von polnischen "Heckenschützen" »

Im Oktober 1939 wurden mehrere tausend polnische Häftlinge ins KL Buchenwald eingewiesen. Unter ihnen befand sich eine Reihe sog. "Heckenschützen". Dieses waren Polen, die

angeblich hinter Hecken versteckt gegen die deutsche Wehrmacht mit Schüssen aus dem Hinterhalt vorgegangen waren. Die Heckenschützen wurden als besonderes Steinträgerkommando mit im Steinbruch verwendet. Die Angehörigen des Kommandos hatten schwere Steine aus dem Steinbruch zum Steinbrecher oder zum Lager zu tragen.
An den Vormittagen pflegte eine Reihe bekannter SS-Unterführer wie Blank, Kubitz, Abraham, Hop. und andere im Steinbruch zu erscheinen. Sie stellten sich in der Regel mit Knüppeln bewaffnet hinter die arbeitenden Polen. Dann schlugen sie auf diese ein, wobei ein Teil der Geprügelten schwer verletzt, vielleicht auch zum Teil erschlagen wurde. Auch die Kapos beteiligten sich zuweilen an diesen schweren Misshandlungen. Es gab Tage, an denen um die Mittagszeit 5-6 tote Heckenschützen aus dem Steinbruch im Revier oder in der Leichenhalle angeliefert wurden. An diesen Misshandlungen hat sich auch der Angeklagte aktiv und wirksam beteiligt.
Dieser Sachverhalt ist durch die eidlichen Bekundungen der Zeugen Walb. und Dil. sowie die glaubhaften Aussagen der Zeugen Lam. und Ric. erwiesen.

Dass der Angeklagte bei diesen Misshandlungen mit dem Vorsatz - sei es auch dem bedingten - der Tötung gehandelt hat, liess sich nicht mit überzeugender Sicherheit feststellen. Wenn auch seine Persönlichkeit, die Art seines Vorgehens und der Erfolg des Wirkens der SS-Unterführer und Kapos mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, so hatte doch das Schwurgericht zu berücksichtigen, dass neben ihm andere SS-Angehörigen mitgewirkt haben, die nach ihrem Ruf unter den Häftlingen als mindestens ebenso brutal wie der Angeklagte angesprochen werden müssen. Es haben weiterhin Kapos mitgewirkt, die zum Teil Berufsverbrecher waren und keinerlei Hemmungen gekannt haben, um sich bei den aufsichtsführenden SS-Organen in ein gutes Licht zu setzen. Es hat sich auch nicht feststellen lassen, dass durch Schläge des Angeklagten bestimmte Personen zu Tode gekommen sind. Seine Beteiligung kann sich möglicherweise darauf beschränkt haben, einzelne Polen mit dem Knüppel zu schlagen, ohne diese Tötung zu wollen oder auch nur mit ihrer Tötung zu rechnen. Es fehlt auch an Einzelfeststellungen über die Auswirkungen bei der Beteiligung des Angeklagten an diesen Misshandlungen insbesondere darüber, ob durch diese Handlungen der SS-Unterführer oder durch andere Massnahmen der Anfall von Leichen im Steinbruch eingetreten ist. Das Schwurgericht hat daher nicht ausschliessen können, dass der Angeklagte lediglich den Vorsatz zu einer Misshandlung dieser Heckenschützen gehabt hat. Dieses schliesst aber eine Strafverfolgung wegen Tötung aus.
Das Schwurgericht musste sich nach alledem auf die Feststellung beschränken, dass der Angeklagte sich als Mittäter an gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§§340 Abs.1, 223a, 47 StGB) beteiligt hat.
Wenn auch der Angeklagte hierbei mit den anderen SS-Unterführern und mit Kapos in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mehrfach, vielleicht vielfach an den Misshandlungen der polnischen Heckenschützen im Steinbruch beteiligt war, so hat das Schwurgericht darin dennoch nur <u>eine</u> Handlung gesehen. Das gemeinsame Wirken der SS-Unterführer war planmässig in einem zusammenhängenden Zeitraum, am gleichen Ort und in derselben Art und Weise auf Misshandlung eines bestimmten Personenkreises gerichtet, indem der einzelne der davon Betroffenen als Persönlichkeit weit zurücktrat und nur als Glied eines Kollektivs galt. Hiernach sind die einzelnen Tathandlungen trotz der Vielzahl der Opfer als <u>eine</u> Tat zu würdigen.

<u>6) Gemeinschaftliche Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung « zur Sonnenwendfeier 1940 »</u>

Zur Sonnenwendfeier im Sommer 1940 war für die SS-Angehörigen im KL Buchenwald Streuselkuchen gebacken worden. Einige Polen waren durch den Drahtzaun, der ihr Sonderlager abschloss, geschlüpft und hatten in der Küche eine Menge von diesen Kuchen entwendet. Am darauffolgenden Morgen brachten Nachforschungen dieses zu Tage. Der Häftling Seb., der auch davon gehört hatte und gerade auf dem Weg zur Gärtnerei war, sah den

Arrestverwalter Sommer [394], seinen Stellvertreter Bergmeyer [395] und den Angeklagten innerhalb des Polenlagers. Alle drei waren mit Knüppeln bewaffnet und schlugen damit auf einen Teil der Lagerinsassen ein.
Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Seb. erwiesen.

Der Angeklagte hat hier im Zusammenwirken mit anderen mindestens einen der Polen mittels eines Knüppels - eines gefährlichen Werkzeugs - vorsätzlich misshandelt. Dass diese Misshandlung auch in Berücksichtigung des Diebstahls durch einzelne der Polen rechtswidrig war, bedarf keiner weiteren Erörterung.
Insoweit war der Angeklagte daher der gemeinschaftlichen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§§340 Abs.1, 223a, 47 StGB) für schuldig zu befinden.

IV. Gesamtrechtliche Würdigung

Der Angeklagte ist für die zu III im einzelnen festgestellten Taten voll verantwortlich. Ihm steht ein persönlicher Strafausschliessungsgrund oder Milderungsgrund im Rahmen des §51 StGB nicht zur Seite. Nach den überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Prof.Dr.Dr. Stö. und Prof.Dr. Bü.-P., denen zu folgen das Schwurgericht keine Bedenken getragen hat, liegen bei dem Angeklagten keine Anhaltspunkte für eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vor. Er zeigt keinerlei Anzeichen für Schwachsinn, Epilepsie oder Neurose und ist intellektuell als guter Durchschnitt zu bewerten. Bei ihm handelt es sich um einen Menschen, dessen Vitalität sehr gering ist und dessen Gefühle gegenüber Mitmenschen wenig entwickelt sind. Er ist ein leicht beeinflussbarer Charakter, der der ethisch verkommenen Umwelt und der SS-Schulung leicht erlegen ist. Sein Geltungsbestreben und seine Brutalität, wenn die an sich verhaltene Aggressivität geweckt wird, sein Streben, sich in den Augen der Vorgesetzten zu bewähren, und der Mangel an primärer Autorität gegenüber ihm Untergeordneten waren mitbestimmend für seine Taten. Alles dieses aber und der Mangel an seelischer Substanz, der letztlich den Angeklagten seiner Umwelt ausgesetzt hat, fällt jedoch nicht in den Rahmen des §51 StGB.

Soweit die Strafverfolgung einzelner Taten des Angeklagten nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts verjährt sind, greift hier die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.Mai 1947 Platz, nach deren §§1 und 3 Verbrechen, die in der Zeit von 30.1.1933-8.5.1945 aus politischen Gründen nicht bestraft worden sind, verfolgt werden können, wenn die Gerechtigkeit, insbesondere die Gleichheit aller vor dem Gesetz die nachträgliche Sühne verlangt. Dieses gilt insbesondere für Verbrechen, die mit Gewalttätigkeiten oder Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Beweggründen verbunden waren, sowie für Verbrechen, die zur Durchsetzung des Nationalsozialismus, zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft oder unter Ausnutzung einer staatlichen oder parteiamtlichen Machtstellung gegen politische Gegner begangen worden sind. Die Vorschriften über die Verjährung, soweit der genannte Zeitraum in Betracht kommt, stehen einer Verfolgung und Bestrafung wegen derartiger Taten nicht entgegen. Die Verjährung gilt für diese Zeit als ruhend. Dass die Handlungen des Angeklagten aber diese Voraussetzungen erfüllen, bedarf keiner besonderen Erörterung.

Der Angeklagte kann sich auch nicht auf §4 der genannten Verordnung berufen. Diese Vorschrift lässt eine Strafmilderung zu, soweit der Täter solche Verbrechen auf Befehl seiner Regierung oder seiner Vorgesetzten begangen hat. Dass der Angeklagte sich bei der Juden-

[394] Siehe Lfd.Nr.464.

[395] Im Urteil Lfd.Nr.766a: Bergmeier.

aktion am 9.11.1939 (B) und beim Erschiessungskommando 99 (D) nicht etwa nur auf Befehl oder im Notstand beteiligt hat, ist bereits unter B 4 eingehend dargelegt. Die weiter festgestellten Straftaten des Angeklagten aber machen eine Prüfung in dieser Richtung entbehrlich, weil er hierbei allein oder im Zusammenwirken mit gleichgesinnten SS-Unterführern sich aus eigener Initiative bei sich bietenden Gelegenheiten an einzelnen Häftlingen vergangen hat, so dass von einem Handeln auf Befehl keine Rede sein dann.

Die Handlungen des Angeklagten, wie sie zu III tatsächlich festgestellt und im einzelnen nach dem deutschen Strafrecht gewürdigt worden sind, stellen sich aber auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art.II Ziff.1c des Kontrollratsgesetzes Nr.10 dar.
Seine Beteiligung an der Ermordung der 21 Juden und der russischen Kriegsgefangenen diente auch der Verfolgung aus rassischen bzw. politischen Gründen. Seine Gewalttaten gegen einzelne Häftlinge, sei es durch Totschlag oder versuchten Totschlag, dienten den gleichen Zielen. Schliesslich sind auch die Misshandlungen der einzelnen Häftlinge und die unzulässigen Strafvollstreckungen aus politischen und rassischen oder religiösen Gründen erfolgt.
In allen diesen Fällen beteiligte sich der Angeklagte mindestens an dem Inganghalten des Machtapparates gegen einzelne zum Zwecke eines rechtswidrigen Eingriffs oder der Unterhaltung eines solchen in ihre Persönlichkeitssphäre wegen der politischen oder religiösen Überzeugung oder wegen der rassischen Zugehörigkeit. Seine eigene Tätigkeit war hierbei nicht nur auf die Verfolgung der einzelnen aus diesen Gründen gerichtet, sondern darüber hinaus auf deren Vernichtung. Dass diese Verfolgungshandlungen rechtswidrig waren, ergibt sich daraus, dass sie die grundlegenden Menschenrechte, die Freiheit des Einzelnen und die Integrität seiner Person ohne gesetzliche Grundlage verletzten, und zwar in einer die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens berührenden Weise im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft.

Dass dem Angeklagten auch bei Begehung der Taten bewusst war, dass diese die Merkmale des Unmenschlichen im oben ausgeführten Sinne enthielten, und dass er sie dennoch auch so gewollt hat, ist in den Ausführungen zur inneren Tatseite seiner Verbrechen bereits eindeutig dargelegt. Die vielfachen Willensbetätigungen des Angeklagten sind dennoch als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen. Nicht etwa weil seine strafwürdigen Handlungen aus derselben Anschauung und aus der gleichen Bewertung seiner Opfer entsprungen sind, ist auf eine Tat zu schliessen. Diese Betrachtung reicht zu einer solchen Schlussfolgerung nicht aus. Es ist indessen zu berücksichtigen, dass die Handlungen des Angeklagten über das Rechtsgut der einzelnen betroffenen Personen hinaus, ein überindividuelles Rechtsgut, den unverlierbaren Wert des Menschseins in der sittlichen Ordnung verletzen. Sie sind aus der gleichen tatsächlichen Lage erwachsen und stehen alle miteinander in einem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang. Ihre Begehungsform ist meist gleichartig und soweit im einzelnen abweichend, nach Gesinnung, Zweck und Ziel des Täters völlig gleich geartet. Nimmt man aber neben dem stets gleichen Antrieb des Angeklagten diese Zusammenhänge mit in eine natürliche Betrachtungsweise auf, so rechtfertigt sich die Zusammenfassung der Vielheit der Willensbetätigungen des Angeklagten zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Einheitstat (vgl. OGHSt. Bd.I, S.3, S.158, Bd.II, S.10).

Die Anwendung des Kontrollratsgesetzes mit rückwirkender Kraft entgegen Art.103 Grundgesetz ist anerkannten Rechts. Das, was das Kontrollratsgesetz als Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt, war zur Tatzeit nach der Auffassung aller sittlich empfindenden Menschen strafwürdig und blieb nur straflos, weil der damalige Staat unter Negierung seiner rechtsstaatlichen Pflichten selbst solche Untaten durch seine Anhänger und Organe begehen liess. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit erfordern daher durch rückwirkende Bestrafung die Heilung der früheren staatsrechtlichen Pflichtversäumnis (OGH - NJW 1950 - S.34).

Soweit in der Anklage weitere Fälle von Misshandlungen deutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser durch den Angeklagten aufgeführt sind, und in der Hauptverhandlung dringender Tatverdacht für weitere Fälle dieser Art zutage getreten ist, sind diese unselbständigen Einzelakte im Rahmen des fortgesetzten Verbrechens gegen die Menschlichkeit für die Schuldfrage ohne Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft hat auf die Vernehmung der hierfür benannten Zeugen ausdrücklich im Einverständnis mit der Verteidigung verzichtet. Einer besonderen Einstellung des Verfahrens insoweit etwa in analoger Anwendung des §154 StPO bedurfte es - entgegen dem ausdrücklichen Antrage der Staatsanwaltschaft - nicht, da sich diese Handlungen nicht als selbständige Delikte sondern als unselbständige Einzelakte eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit darstellen.

Soweit der Angeklagte sich gegen Ausländer vergangen hat (Abschn. D. und G), ist durch Verfügung der britischen Militärregierung in Stade vom 3. und 16.5.1949 zwar die Zuständigkeit des deutschen Gerichts begründet, indessen ist ausdrücklich die Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr.10 auf diese Straftaten untersagt worden. Danach konnte die Tateinheit zwischen den einzelnen Verbrechen des Angeklagten nur insoweit mit dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgestellt werden, als sich die Einzeltaten gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose gerichtet haben.

Nach alledem ist der Angeklagte schuldig:

I) eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Mord in 3 Fällen, versuchtem Mord in einem Falle, Totschlag in 6 Fällen, gemeinschaftlichem Totschlag in einem Falle, versuchtem Totschlag in 2 Fällen, gemeinschaftlich versuchtem Totschlag in 3 Fällen, mit Körperverletzung im Amt, gefährlicher Körperverletzung, Misshandlung Wehrloser, Nötigung im Amt, unzulässiger Strafvollstreckung (§§211 a.F., 212 a.F., 223a, 223b, 339, 340, 345, 43, 47, 73 StGB, Art.II 1c Kontrollratsgesetz Nr.10).

II) des Mordes in einem weiteren Falle (§211 n.F. StGB),

III) des Totschlags in 2 weiteren Fällen, in einem Falle gemeinschaftlich mit anderen, des versuchten Totschlags in 2 weiteren Fällen und der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 2 weiteren Fällen (§§212 a.F., 340, 223a, 43, 47, 73, 74 StGB).

V. Strafzumessung

Für die im Urteilsspruch zu I aufgeführten Verbrechen war die Strafe nach den Vorschriften des §73 StGB festzusetzen. Gemäss Art.102 Grundgesetz ist §211 Strafgesetz mit Wirkung vom 24.9.1949 dahin abgeändert, dass der Mord nunmehr allein mit lebenslänglichem Zuchthaus zu ahnden ist. Es war weiterhin zu beachten, dass einer Verhängung der Todesstrafe auf Grund des Art.II Ziff.3 des Kontrollratsgesetzes Nr.10 der Art.102 des Grundgesetzes entgegensteht. Wenn auch das Kontrollratsgesetz als Recht der Besatzungsmacht gegenüber dem deutschen Recht Vorrang hat, so ist doch durch die Genehmigung des deutschen Grundgesetzes vonseiten der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsbehörde für die Westzone das Verbot der Todesstrafe nach dem später ergangenen Grundgesetz gebilligt und daher für die deutschen Gerichte anerkannt worden.
Daher war für die zu I festgestellten Straftaten gemäss Art.II Ziff.3 des Kontrollratsgesetzes Nr.10 auf lebenslanges Zuchthaus zu erkennen, weil dieses Gesetz mit Rücksicht auf den weiter gesteckten Strafrahmen als das schwerere im Sinne des §73 StGB anzusehen ist.
Die Beteiligung des Angeklagten an der Ermordung russischer Kriegsgefangener (Urteilsspruch zu II) erforderte als Strafe gleichfalls lebenslanges Zuchthaus (§211 n.F. StGB, Art.102, Grundgesetz).

Für die Strafzumessung hinsichtlich der im Urteilsspruch zu III aufgeführten Straftaten (Abschn. G der Urteilsgründe) hat das Schwurgericht folgendes berücksichtigt:
Der Angeklagte ist bisher unbestraft mit Ausnahme der durch ein Spruchgericht gegen ihn verhängten Strafe für die Zugehörigkeit zur SS als einer für verbrecherisch erklärten Organisation. Er ist in seiner Führung und äusseren Haltung, soweit sich dieses feststellen liess, bis zu Beginn seines Wirkens in Buchenwald nicht auffällig gewesen und war zur Zeit seiner Taten noch jung. Die zahlreichen von ihm begangenen Handlungen zeigen jedoch, dass der Angeklagte nicht nur durch die SS-Schulung ein fanatischer Anhänger der nationalsozialistischen Machthaber gewesen ist, sondern sie offenbaren darüber hinaus, dass Roheit und Gefühllosigkeit bei ihm ausgeprägt sind, dass er unter dem Schutz der staatlichen Macht auch eine verbrecherische Gesinnung entwickelt hat, die kaum zu überbieten ist. Er hat während seiner Tätigkeit als Blockführer in Buchenwald ohne Herz und Gefühl gehandelt. Jedes Mittel war ihm recht, um zur Hoffnungslosigkeit, zu menschlicher Erniedrigung, zu körperlichen und seelischen Qualen und zur Vernichtung von Menschen beizutragen, von denen er wusste, dass sie zu einem erheblichen Teil Opfer der politischen Macht wurden, weil sie einer an sich vertretbaren Gesinnung treu blieben. Welche menschliche Verworfenheit, welche Missachtung gegenüber dem Leben anderer, zeigt das Verhalten des Angeklagten gerade gegenüber den ihm geistig und moralisch weit überlegenen Häftlingen. Im übrigen ist zur Charakterisierung des Angeklagten und zu den Beweggründen seiner Taten zu II eingehend Stellung genommen.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände hat das Schwurgericht für den Totschlag an dem Polen am Kartoffelkeller (G 1) 7 Jahre Zuchthaus, für den gemeinschaftlichen Totschlag an dem Polen am Schotterweg (G 2) 9 Jahre Zuchthaus, für die 2 Fälle des versuchten Totschlags in Anwendung der §§43, 44 StGB (G 3 und 4) je 3 Jahre Zuchthaus und für die gemeinschaftlichen Körperverletzungen im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (G 5 und 6) in Anwendung des §73 StGB unter Versagung mildernder Umstände je 4 Jahre Gefängnis als Einsatzstrafen festgesetzt. Diese sind nach Umwandlung der Gefängnisstrafen in Zuchthausstrafen auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus zurückgeführt worden.

Zu einer Anrechnung der Untersuchungshaft besteht kein Anlass. Der Angeklagte hat durch sein hartnäckiges Leugnen die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens veranlasst. Auch in der Hauptverhandlung hat er durch verstocktes Leugnen auch gegenüber schlagenden Beweisen und durch die Form seiner Einlassung gezeigt, dass er keinerlei Reue über seine Taten empfindet.

Gemäss §32 StGB sind dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abgesprochen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §465 StPO.

4 StR 9/50

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

Otto Hop. aus Sandbostel, geboren am 15.Januar 1914 in Ragnit, Kreis Tilsit,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit

hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20.Dezember 1951 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Schwurgerichts in Stade vom 18.April 1950, wie folgt, geändert:
I. Der Angeklagte ist wegen Mordes in drei Fällen, versuchten Mordes in einem Falle, Totschlags in sieben Fällen, versuchten Totschlags in fünf Fällen, Körperverletzung im Amt in 79 Fällen, und zwar in 59 Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in vier Fällen auch mit unzulässiger Strafvollstreckung, in drei Fällen auch mit Misshandlung Wehrloser und in neun Fällen mit Nötigung im Amt, sowie wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt in einem Falle zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.
Von der Anklage des Mordes eines Häftlings beim Bau von Baracken im Winter 1937/38, von Juden auf dem Fussmarsch von Weimar nach Buchenwald im November 1938, von 25 Juden im November 1940 und hinsichtlich der unter III E IV 1 bis 5 des angefochtenen Urteils bezeichneten Straftaten wird der Angeklagte freigesprochen.
II. Der Angeklagte ist des Mordes in einem weiteren Falle schuldig.
III. Der Angeklagte ist des Totschlags in zwei weiteren Fällen, des versuchten Totschlags in zwei weiteren Fällen und der Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei weiteren Fällen schuldig.
IV. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind dem Angeklagten auf Lebenszeit aberkannt.
V. Im übrigen wird die Revision verworfen.
VI. Soweit der Angeklagte freigesprochen ist, fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last. Im übrigen hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens einschliesslich derer seines Rechtsmittels zu tragen.

GRÜNDE

I.

Die Verurteilung wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit kann nicht bestehen bleiben, weil den deutschen Gerichten die Gerichtsbarkeit in den Fällen des Art.II §1c KRG 10 infolge Aufhebung der Militärregierungsverordnung Nr.47 durch die Verordnung Nr.234 vom 31.August 1951 (ABl. Nr.65, 1138) entzogen ist. Der Wegfall dieser Prozessvoraussetzung ist auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigen. Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen des Angeklagten sind daher ausschliesslich nach deutschem Strafrecht zu beurteilen. Damit entfällt die Zusammenfassung der verschiedenen Straftaten zu einer Verbrechenseinheit, falls keine Handlungseinheit vorliegt. Der

Schuldspruch kann vom Revisionsgericht berichtigt werden, soweit die Tatfeststellungen für eine rechtliche Beurteilung der strafbaren Handlungen nach deutschem Strafrecht ausreichen (OGHSt. 1, 150, 159). Der Ausschluss der Verjährung im Art.I §1 der Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.Mai 1947 (VOBl.BZ 65) wird durch diese Rechtsänderung nicht berührt. Die Anwendung dieser Verordnung verstösst nicht gegen Art.3 Abs.1 GG, da sie nicht zu einer ungleichen Behandlung der Staatsbürger führt, sondern, wie ihr Wortlaut zeigt, nur eine infolge der nationalsozialistischen Willkürherrschaft eingetretene Ungleichheit wieder beseitigen will. Auch Art.103 Abs.2 GG, der den Erlass von Strafgesetzen mit rückwirkender Kraft verbietet, steht ihr nicht entgegen; denn die Handlungen des Angeklagten waren schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist ist ihre Strafbarkeit, die ihnen kraft ihres Unrechtsgehalts innewohnt, nicht aufgehoben worden. Die Verjährung schliesst nur ihre Bestrafung trotz Bestehenbleibens der strafrechtlichen Schuld aus, weil das öffentliche Interesse an ihrer Verfolgung infolge der seit Begehung der Tat verflossenen Zeit erloschen ist. Durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist wurde die Strafbarkeit daher nicht neu begründet, sondern nur ein der Durchsetzung des fortbestehenden Strafanspruchs entgegenstehendes Hindernis beseitigt (vgl RGSt. 76, 64, 159, 327 in Abweichung von der früheren Rechtsprechung; Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre §34 S.231; LpzK 6.Aufl. §66 Anm.II 1; Schönke 5.Aufl. §66 Anm.II; Reimer bei Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil S.156 ff.; Olshausen 12.Aufl. §66 Anm.1; Dalcke 35.Aufl. §66 Anm.1). Durch Art.103 Abs.2 GG war der Gesetzgeber mithin auch nicht gehindert, die Zeit, während welcher die Strafverfolgungsbehörden ihre Pflicht zur Ahndung von Straftaten unter bewusster Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze versäumt haben, in Anwendung des dem §69 StGB zugrunde liegenden Rechtsgedankens von dem Lauf der Verjährungsfristen auszuschliessen, wie es in der Verordnung vom 23.Mai 1947 geschehen ist. Gegen ihre Fortgeltung bestehen hiernach keine Bedenken (Art.123 GG).

II.

Die Revision greift die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung in unzulässiger Weise an, wenn sie geltend macht, die Zeugenaussagen seien in verschiedenen Fällen so unbestimmt und widerspruchsvoll, dass sie keine eindeutigen Schuldfeststellungen ermöglichten. Das Schwurgericht war nicht verpflichtet, die Bekundungen der Zeugen im Urteil einzeln zu würdigen und Rechenschaft darüber abzulegen, weshalb es den Aussagen der Entlastungszeugen nicht folgt. Ob der festgestellte Sachverhalt mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen.

Die Vorschrift des §264 StPO ist nicht verletzt. Die Beteiligung am Vollzug der Lagerstrafen (Auspeitschungen auf dem Bock und Baumbinden) ist Gegenstand der Anklage, wenn diese auch nicht ausdrücklich auf §345 StGB gestützt wird. Der Angeklagte ist ausweislich der Sitzungsniederschrift darauf hingewiesen worden, dass er in diesen Fällen auch wegen unzulässiger Strafvollstreckung nach §345 StGB bestraft werden könne. Die Verurteilungen wegen Mordes sind nicht zu beanstanden. Soweit die Straftaten vor der Neufassung des §211 StGB durch das Gesetz vom 4.September 1941 (RGBl. I 549) begangen sind, hat das Schwurgericht zutreffend die frühere Fassung dieser Vorschrift als milderes Gesetz im Sinne des §2a StGB angewendet und das Tatbestandsmerkmal der Überlegung rechtsirrtumsfrei begründet.

Die Erschiessung von 21 Juden am 9.November 1939 erfolgte nach den Urteilsfeststellungen auf Grund eines einheitlichen, in allen Einzelheiten überlegten Planes, den auch der Angeklagte mit Überlegung ausgeführt hat, indem er sich bei der Auswahl der Juden, als bewaffneter Begleiter auf ihrem Marsch zur Richtstätte und bei dem Fortschaffen und Abladen der Leichen beteiligt hat. Er hat die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene gewollt. Dass ihm eine unmittelbare Teilnahme an der

Erschiessung der Juden nicht nachgewiesen ist, hindert seine Verurteilung als Mittäter daher nicht.

In den Jahren 1939 und 1940 hat er in zwei Fällen Häftlingen die Mütze vom Kopf gerissen und sie über die Postenkette geworfen. Um Bestrafungen wegen der Unvollständigkeit ihrer Bekleidung zu entgehen oder auch auf Grund seines ausdrücklichen Befehls mussten die Gefangenen die durch die Postenkette gebildete Grenze überschreiten, um ihre Mütze zurückzuholen, wobei sie vom Wachposten erschossen worden sind. Der Angeklagte, dem bekannt war, dass die Posten angewiesen waren, sofort von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ein Häftling das durch die Postenkette begrenzte Gebiet verliess, und dass der Waffengebrauch höchstwahrscheinlich auch den Tod der Häftlinge zur Folge haben würde, handelte hierbei nach der Überzeugung des Schwurgerichts als mittelbarer Täter, indem er "die Posten als Werkzeug benutzte, um die von ihm kaltblütig überlegte Tötung herbeizuführen". In derselben Weise versuchte er auch den jüdischen Reichstagsabgeordneten Asch mit Überlegung zu töten. Durch dessen Weigerung, die Mütze zurückzuholen, ist es nicht zur Vollendung dieses Vorhabens gekommen, so dass der Angeklagte in diesem Falle wegen Mordversuchs verurteilt ist. Mit seinem hiergegen gerichteten Vorbringen, er habe nur mit Misshandlungsvorsatz gehandelt, kann der Angeklagte im Revisionsverfahren nicht gehört werden.

Seine Beteiligung an der ungesetzlichen Hinrichtung russischer Kriegsgefangener vom Herbst 1941 ab, und zwar durch ihre Bewachung und Hilfeleisten im Arztzimmer bei ihrer Erschiessung durch andere SS-Angehörigen, ist im Urteil für das Revisionsgericht bindend festgestellt. Aus der Art seiner Beteiligung und seiner bei allen Straftaten bewiesenen Bereitwilligkeit zur Teilnahme an den Vernichtungs- und Ausrottungsmassnahmen der nationalsozialistischen Führer hat das Schwurgericht ohne Rechtsirrtum auf seinen Willen geschlossen, die Tat in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den anderen SS-Angehörigen als eigene, also als Mittäter zu begehen. Aus den äusseren Umständen, unter denen die Hinrichtungen vollzogen wurden, hat es rechtsbedenkenfrei entnommen, dass der Angeklagte sich auch bewusst gewesen ist, dass die auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes vollzogenen Tötungen jeder Rechtsgrundlage entbehrten. Bei dieser Sachlage ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Urteil unter Berücksichtigung der Gesamteinstellung des Angeklagten feststellt, dass der Angeklagte aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Die Voraussetzungen der Heimtücke sind ebenfalls zutreffend begründet. Dass der Angeklagte auf Zwang oder Druck hin gehandelt habe, ist mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, seine Dienstbereitschaft und sein ehrgeiziges Streben nach Anerkennung ausdrücklich verneint. Ein Befehl zum Vollzug der Hinrichtung würde auch die strafrechtliche Schuld des Angeklagten nicht ausschliessen, da der verbrecherische Charakter dieser Anordnung für ihn ohne weiteres ersichtlich war (RGSt. 6, 432; 54, 337; 56, 412; 71, 284; BGH Urt. vom 12.Juli 1951 - III ZR 168/50 -; OGHSt. 1, 310, 312). Die Verurteilung wegen Mordes auf Grund der zur Zeit der Tat geltenden neuen Fassung des §211 StGB ist daher auch in diesem Falle gerechtfertigt.

Die Tötung zweier Juden im Sonderlager im November 1938 hat das Schwurgericht entgegen der Annahme der Revision nicht als Mord, sondern nur als Totschlag gewürdigt. Die Feststellungen zur inneren Tatseite in diesen und allen übrigen Fällen der Verurteilung wegen Totschlags und versuchten Totschlags sind mit Rechtsgründen nicht angreifbar. Wenn der Angeklagte, wie sich aus den Urteilsausführungen ergibt, auch in Erregung gehandelt hat, so schliesst das doch ein vorsätzliches oder bedingt vorsätzliches Verhalten nicht aus. Wie das Urteil bindend feststellt, hat er mindestens damit gerechnet, dass die Betroffenen durch seine Misshandlungen getötet werden könnten, und diesen Erfolg nach seiner Gesamteinstellung gegenüber den Häftlingen auch innerlich gebilligt. Seinen Erregungszustand hat das Schwurgericht rechtsirrtumsfrei nur als einen das Tatbestandsmerkmal der Überlegung ausschliessenden Umstand gewürdigt. Gegen die Versagung mildernder Umstände im Sinne des §213 StGB sind nach dem festgestellten Sachverhalt und der eingehenden Gesamtwürdigung der

Persönlichkeit des Angeklagten im Urteil keine Bedenken zu erheben. Eine Verletzung der Aufklärungspflicht ist nicht ersichtlich.

Die von der Revision beanstandeten Verurteilungen wegen Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt auf Grund des zur Zeit der Begehung der Straftaten in Geltung gewesenen §339 StGB sind rechtlich einwandfrei begründet (OGHSt. 2, 7). Sie werden auch in allen Fällen von den Tatfeststellungen getragen, denn der Angeklagte hat die Häftlinge entweder unter Aufrechterhaltung der schon vor seinem Eingreifen durch andere SS-Angehörige geschaffenen Zwangslage oder durch Missbrauch seiner Amtsgewalt widerrechtlich genötigt, Misshandlungen zu dulden oder bestimmte Handlungen vorzunehmen.
Die Rüge der Verletzung des §223b StGB ist ebenfalls nicht begründet. Nach den Urteilsfeststellungen liess der Angeklagte bei der Arbeitskontrolle im Steinbruch alte und schwache Juden so schwere Steine tragen, dass sie unter der Last zusammenbrachen. Geistesschwache Häftlinge, die zu dem "Blödenkommando" gehörten und ebenfalls schwere Steine tragen mussten, aber infolge ihrer Geistesschwäche nicht geschlossen marschieren konnten, misshandelte er durch Schläge und Fusstritte. Die Wehrlosigkeit der Opfer ergibt sich ohne nähere Darlegung aus dem festgestellten Sachverhalt. Die jüdischen Häftlinge waren so alt und verbraucht, dass sie kaum noch arbeiten konnten. Geistige Gebrechen stehen den körperlichen gleich, wenn sie die Fähigkeit ausschliessen, einen auch nur schwachen Widerstand zu leisten. Da die geistesschwachen Häftlinge ausserstande waren, ihren Körper zu beherrschen, waren sie ebenfalls wehrlos im Sinne dieser Vorschrift. Die Gefangenen unterstanden auch der Fürsorge und Obhut des Angeklagten, weil dieser zur Beaufsichtigung der Arbeit und Bewachung des Konzentrationslagers eingesetzt war.

§226 StGB ist nicht verletzt, weil der Angeklagte in keinem Falle wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt worden ist.

Auch der §345 StGB ist richtig angewandt. Unter diese Strafvorschrift fällt nicht nur die unrichtige Vollstreckung einer gesetzlich zugelassenen Strafe, sondern auch der Vollzug einer der Gesetzgebung unbekannten Strafe, wie die Prügelstrafe und das "Baumbinden" (Olshausen 11.Aufl. §345 Anm.7). Das Schwurgericht hat es dem Angeklagten zwar nicht als Verschulden angerechnet, dass er sich an der Vollziehung dieser ungesetzlichen Strafen beteiligt hat, weil es nach seiner Ansicht möglich ist, dass er geglaubt hat, die Vollstreckung von Strafen, die vom Lagerkommandanten verhängt wurden, sei nicht rechtswidrig. Es hat aber das Vergehen gegen §345 StGB darin gesehen, dass der Angeklagte die verhängten Lagerstrafen vorsätzlich überschritten hat, indem er den Häftlingen mehr Schläge verabfolgt hat, als sie zu erhalten hatten, und sie beim Baumbinden länger, als angeordnet war, hängen gelassen oder die Strafe in einer für die Häftlinge qualvolleren Weise vollzogen hat. Ein den Angeklagten benachteiligender Rechtsirrtum kann hierin nicht gefunden werden.

Soweit das Schwurgericht eine unbestimmte Anzahl gleichartiger Vergehen gegen dasselbe Strafgesetz als Teilakte eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit festgestellt hat und eine Verbrechenseinheit nach deutschem Recht nicht gegeben ist, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte sich jeweils mindestens in zwei Fällen strafbar gemacht hat, da das deutsche Strafgesetz keine Verurteilung wegen einer unbestimmten Zahl von Straftaten zulässt (vgl BGH SJZ 1951, 519). Es handelt sich um die unter III A 2 c, d, E III 3, F I a, b, II a, 2, 3, b 1, 2, und d 1 des angefochtenen Urteils erörterten Fälle der Misshandlung von Häftlingen. In den unter III F II a 4, 5, 8, 9, 12, 19, 25, 28, 31, 32, b 5 und d 2 aufgeführten Fällen kommt nach dem Sachverhalt, obwohl dies nicht ausdrücklich festgestellt ist, nur eine natürliche Handlungseinheit in Frage, da der Angeklagte die Misshandlungen mehrerer Häftlinge offenbar jeweils auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses in enger örtlicher und zeitlicher Folge begangen hat, so dass sie bei natürlicher Betrachtung als ein einheitlicher Lebensvorgang erscheinen (RGSt. 70, 243, 245; 74, 375, 377; JW 1932, 1740 Nr.18; HRR 1934, 764; 1935, 1183; 1939, 391; 1942, 669; DJ 1935, 1460.) Dasselbe gilt entgegen der

Annahme des Schwurgerichts auch im Falle III A 2 b. Unter III F II a 1 sind zwei, unter F II d 10 drei verschiedene, rechtlich selbständige Körperverletzungen zusammengefasst.

Nach alledem ist der Entscheidungssatz des angefochtenen Urteils unter I dahin zu berichtigen, dass der Angeklagte wegen Mordes in drei Fällen, versuchten Mordes in einem Falle, Totschlags in sieben Fällen, versuchten Totschlags in fünf Fällen, Körperverletzung im Amt in neunundsiebzig Fällen, und zwar in neunundfünfzig Fällen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in vier Fällen auch mit unzulässiger Strafvollstreckung, in drei Fällen auch mit Misshandlung Wehrloser, und in neun Fällen mit Nötigung im Amt, sowie wegen schwerer Körperverletzung im Amt in Tateinheit mit Nötigung im Amt in einem Falle zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt ist. Die Verhängung von Einzelstrafen für die im angefochtenen Urteil zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammengefassten Straftaten kann unterbleiben, da der Angeklagte durch diese Unterlassung nicht beschwert ist. Der Schuldspruch unter II, III und IV des angefochtenen Urteils bleibt bestehen, jedoch sind die abermalige Verurteilung zu lebenslangem Zuchthaus und die Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus hier zu streichen, weil diese Strafen neben der unter I verhängten lebenslangen Zuchthausstrafe nicht vollstreckt werden können (§260 Abs.4 StPO). Im übrigen lassen die Urteilsgründe nicht erkennen, dass der Tatrichter bei der Strafbemessung von rechtsirrtümlichen Erwägungen ausgegangen sei. Soweit das Schwurgericht dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlungen nicht für erwiesen erachtet hat, muss die Freisprechung im Wege der Berichtigung nachgeholt werden, da die Anklage sonst nicht erschöpft wäre.

Im übrigen ist die Revision zu verwerfen.

Lfd.Nr.767

Tatkomplex
Andere Massenvernichtungsverbrechen

Tatort
Warschau

Tatzeit
4305-44

Gerichtsentscheidungen
LG Mönchen-Gladbach vom 28.01.1972, 8 Ks 5/71

INHALTSVERZEICHNIS

des unter Lfd.Nr.767 veröffentlichten Urteils

LG Mönchen-Gladbach vom 28.01.1972, 8 Ks 5/71

8 Ks 5/71

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen den Polizeihauptkommissar Heinz Werner Kub., geboren am 5.Juli 1913 in Neurode/-Schlesien, wohnhaft in 4048 Grevenbroich, Deutscher, verheiratet,

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht Mönchengladbach auf die Sitzungen vom 20.10.1971, 21.10.1971, 28.10.1971, 29.10.1971, 4.11.1971, 5.11.1971, 11.11.1971, 12.11.1971, 18.11.1971, 25.11.1971, 26.11.1971, 2.12.1971, 3.12.1971, 9.12.1971, 17.12.1971, 23.12.1971, 3.1.1972, 7.1.1972, 14.1.1972, 21.1.1972 und 28.1.1972 am 28.Januar 1972 für Recht erkannt:

> Das Verfahren wird eingestellt.
> Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.
> Ein Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft besteht nicht.

GRÜNDE

I. « Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten »

Der Angeklagte wurde am 5.Juli 1913 in Neurode/Schlesien als ältester Sohn des Postoberinspektors Frank Kub. und seiner Ehefrau Helene geborene Grü., geboren. Ein jüngerer Bruder ist verstorben.
Als der Angeklagte 1 Jahr alt war, verzog die Familie aufgrund einer dienstlichen Versetzung des Vaters nach Breslau, wo er 4 Jahre lang die Volksschule besuchte. Die Kindheit verlief ohne Besonderheiten und insbesondere ohne nennenswerte Erkrankungen. Ostern 1923 wurde der Angeklagte in das humanistische Johannes-Gymnasium in Breslau aufgenommen, das er bis zum Abitur im Jahre 1933 besuchte. Die Schülerschaft dieser Schule bestand zu mehr als 50% aus Juden und so gehörten auch zum Freundeskreis des Angeklagten mehrere jüdische Jungen.

Nach bestandenem Abitur leistete der Angeklagte zunächst das sogenannte Halbwerkjahr ab und nahm dann das Studium der Rechtswissenschaften an der Breslauer Friedrich-Wilhelm--Universität auf. Da die Berufsaussichten für Juristen damals schlecht waren, brach er das Studium nach 4 Semestern ab, um auf Anraten seines Vaters als Offiziersanwärter in die Schutzpolizei einzutreten. Da Voraussetzung für den Polizeioffiziersdienst der Rang eines Reserveoffiziersanwärters war, meldete er sich im Jahre 1935 für 1 Jahr freiwillig zur Luftwaffe. Anschliessend, am 12.Oktober 1936, trat der Angeklagte dann als Offiziersanwärter in die Schutzpolizei ein. Nach einem kurzen Vorbereitungslehrgang in Breslau wurde er im Februar 1937 zum 6.Offiziersanwärterlehrgang zur Polizeischule in Berlin-Köpenick einberufen, der etwa 1 1/4 Jahr dauerte. In Unterbrechung des Lehrganges machte er noch 2 Übungen bei der Luftwaffe, woraufhin er zum Reservefeldwebel befördert wurde.

Nach Beendigung des Offiziersanwärterlehrganges wurde der Angeklagte zur Schutzpolizei in Essen versetzt, wo er zunächst Hilfssachbearbeiter, dann Ausbildungsoffizier einer Ausbil-

dungshundertschaft und schliesslich 2.Luftschutzoffizier war. Während dieser Zeit, am 1.9.1938, wurde er zum Leutnant der Schutzpolizei ernannt.

Im Jahre 1939 wurde der Angeklagte als Luftschutzoffizier zum Abschnittskommando Süd versetzt, wo er am 1.9.1939 zum Oberleutnant der Schutzpolizei befördert wurde. Im Juli 1940 kam er als Bataillonsadjutant zum Polizeiausbildungsbataillon Mönchengladbach--Rheydt, mit dem er im Oktober 1940 nach Prag verlegt wurde. Nachdem er dort vorwiegend Ausbildungsdienst versehen hatte, kam das Bataillon im Juni 1941 zunächst nach Lettland und von dort zur Bahnstreckensicherung gegen Partisanenangriffe nach Russland. Im Dezember 1941 wurde es in dem Raum Ilmensee verlegt, wo es bis Oktober 1942 zum Fronteinsatz kam. Während dieser Zeit war der Angeklagte, der am 1.Januar 1942 zum Hauptmann der Schutzpolizei befördert worden war, bereits als Kompanieführer eingesetzt.
Da das dem Polizeiregiment Nord unterstellte Polizeibataillon 319 während des Einsatzes am Ilmensee hohe Verluste gehabt hatte, wurde es im Oktober 1942 zur Neuaufstellung nach Stettin zurückverlegt. Während das Bataillon anschliessend nach Norwegen kam, wurde der Angeklagte wieder nach Essen abkommandiert, wo er einige Monate Ausbildungsdienst versah. Ende 1942 wurde er nach Tschenstochau versetzt, wo er die bereits dort stationierte Polizeireservekompanie Köln als Kompanieführer übernahm und einen Hauptmann Weber ablöste.
Etwa im März 1943 wurde die Polizeireservekompanie Köln nach Krakau verlegt, wo sie als 10.Kompanie den neugebildeten III.Bataillon des SS-Polizeiregiments 23 eingegliedert wurde. Im Mai 1943 kam das Bataillon nach Warschau. Die dortige Tätigkeit des Angeklagten bildet den Gegenstand dieses Verfahrens.

Im Januar 1944 wurde der Angeklagte zum Bataillonskommandeurslehrgang zur Polizeischule Dresden-Hellerau einberufen. Nachdem er den Lehrgang im April 1944 erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen hatte, kehrte er zunächst nach Warschau zurück, erhielt jedoch schon kurze Zeit später den Marschbefehl nach Mährisch-Ostrau, wo das Rahmenpersonal für ein Regiment muselmanischer Freiwilliger aufgestellt wurde, von dem der Angeklagte ein Bataillon als Bataillonskommandeur übernehmen sollte. Da sich jedoch nicht mehr genügend freiwillige Muselmanen für ein solches Regiment meldeten, wurden dem Angeklagten in Novipazar im Sandschak Ausbildungsaufgaben übertragen. Als im September/Oktober 1944 der Rückzug der deutschen Truppen begann, wurde ein Marschbataillon aufgestellt, das die Aufgabe hatte, den Rückzug der Truppen abzusichern, indem es die Höhen auf dem Rückzugsweg besetzte. Dem Angeklagten wurde die Führung einer Kompanie dieses Bataillons übertragen, die sich aus Polizisten, Wehrmachtsangehörigen, fremdländischen Truppen usw. zusammensetzte. Die Einheit hatte häufige Feindberührung und nicht unerhebliche Verluste.

Im Februar 1945 musste sich der Angeklagte beim Befehlshaber der Ordnungspolizei in Agram melden und erhielt in der Steiermark eine Kompanie kroatischer Freiwilliger, mit denen er bis zum 6.4.1945 Ausbildungsdienst versah und anschliessend bei Agram zum Stellungsbau eingesetzt wurde. Als 2 Tage vor Kriegsende der Befehl zum Rückzug kam, gelangte der Angeklagte mit seiner Einheit bis nach Cilli, wo sie von Truppen der Tito-Armee eingeschlossen und entwaffnet wurden. Anschliessend konnten sie jedoch teilweise ihren Marsch fortsetzen und sich flüchtenden Wehrmachtsangehörigen anschliessen. Nachdem sie bei einem Durchbruchsversuch schwere Verluste gehabt hatten, wurden sie schliesslich in einem Kessel zusammengetrieben. Zusammen mit zwei Begleitern gelang es dem Angeklagten der Gefangennahme zu entgehen und zu entfliehen. Sie schlugen sich bis zur Drau durch und fanden schliesslich ein Schlauchboot, mit dem sie übersetzen konnten. Auf der anderen Flussseite wurden sie zwar von amerikanischen Soldaten in Empfang genommen, konnten jedoch, nachdem der Angeklagte sich durch seinen Polizeiausweis ausgewiesen hatte, ihren Marsch fortsetzen. Schliesslich wurden sie jedoch von englischen Truppen gefangen genommen und kamen ins Lager Eisentrotten bei Gemünd. Später wurde der Angeklagte an die

amerikanischen Streitkräfte übergeben und schliesslich im Juli 1945 aus dem Entlassungslager Ahlen entlassen.

Der Angeklagte hat weder der NSDAP noch der SS oder einer sonstigen nationalsozialistischen Organisation angehört.

Er hat folgende Kriegsauszeichnungen erhalten:
1. Das KVK 2.Klasse mit Schwertern im Jahre 1941,
2. das EK 2.Klasse im Jahre 1942,
3. das Infanterie-Sturmabzeichen in Silber im Jahre 1942,
4. das KVK 1.Klasse
und
5. das EK 1 fand er bei seiner Heimkehr zu Hause vor.

Der Angeklagte hat am 21.3.1941 Ursula Fel. geheiratet. Aus der Ehe sind 3 Kinder hervorgegangen, und zwar Harald-Dieter, geb. am 28.4.1943, Heidrun Elke, geb. am 23.8.1944, Achim, geb. am 25.4.1953. Harald Dieter und Heidrun Elke sind 1945 auf der Flucht von Breslau nach Sachsen in einem Flüchtlingslager an Diphtherie gestorben.

Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft Anfang Juli 1945 fand der Angeklagte seine Ehefrau bei seinen Schwiegereltern in Essen wieder. Er meldete sich bei der Polizei in Essen zurück und hätte seinen Dienst dort auch wieder aufnehmen können. Da jedoch viele ehemalige Untergebene, denen er nicht unterstellt sein wollte, inzwischen in leitende Positionen aufgerückt waren, bewarb er sich bei der Gendarmerie in Düsseldorf, wo sein früherer Essener Abschnittskommandeur, Dr. Wodarg, inzwischen Kommandeur war. Da er weder Mitglied der NSDAP noch der SS gewesen war, wurde er sofort probeweise als Hauptmann der Gendarmerie eingestellt. Schon nach kurzer Zeit wurde er als Kreispolizeichef nach Grevenbroich versetzt. Nach Überprüfung durch Angehörige der polnischen und jugoslawischen Militärmission wurde er nach etwa 1/2 Jahr fest als Polizeioberinspektor angestellt.

1947 wurde der Angeklagte als Kreispolizeichef nach Kleve versetzt, absolvierte 1948 an der Polizeischule Hiltrup einen Wiederholungslehrgang für Oberbeamte, den er als Zweitbester bestand, und wurde danach zunächst als Sachbearbeiter zum Abschnitt Moers und 1949 ebenfalls als Sachbearbeiter zum Hauptquartier der Polizei in Düsseldorf versetzt. Nach 4-monatiger Tätigkeit in Leverkusen, und zwei Monaten als Kreispolizeichef in Geldern kam er Ende 1951 wieder als Kreispolizeichef nach Grevenbroich. 1953/1954 wurde der Angeklagte Leiter der Schutzpolizei in Grevenbroich, und zwar zunächst als Oberkommissar und später als Hauptkommissar. Diese Stellung behielt der Angeklagte ohne eine weitere Beförderung, bis er am 4.11.1964 aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Mönchengladbach vom selben Tage - 5 Gs 241/64 - in Untersuchungshaft genommen wurde. Aufgrund Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.7.1965 - 2 Ws 326/65 - wurde er am 9.8.1965 entlassen und vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft verschont.
Nach seiner Inhaftierung ist der Angeklagte vom Dienst suspendiert worden und erhält z.Zt. 60% seiner Bezüge. Der Angeklagte hat an keinen ernstlichen Krankheiten gelitten und ist nicht vorbestraft.

II. « Der Sachverhalt: Tötung von Juden im Warschauer Ghetto »

Die Anklage legt dem Angeklagten zur Last, in der Zeit vom 20.Mai 1943 bis zum Sommer 1944 in Warschau durch eine einheitliche Handlung aus niedrigen Beweggründen zu der aus niedrigen Beweggründen begangenen Tötung von mindestens 400 Menschen durch Rat und Tat wissentlich Hilfe geleistet zu haben; Verbrechen nach den §§211, 49, 73 StGB.

Die Hauptverhandlung hat hierzu folgende Feststellungen ergeben:

Die Polizeireservekompanie Köln, die der Angeklagte Ende 1942 in Tschenstochau als Kompaniechef von einem Hauptmann Weber übernahm, bestand überwiegend aus Reservisten der Geburtsjahrgänge 1902 bis 1908, die von Beruf selbständige Kaufleute, selbständige und angestellte Handwerker, kaufmännische Angestellte, Bergleute, Arbeiter usw. waren und in den Jahren 1939 bis 1941 in ihrem im Rheinland liegenden Heimatstädten zur Schutzpolizei eingezogen worden waren. Sie hatten dort überwiegend zunächst Revierdienst versehen und waren dann im Laufe des Jahres 1941 in die Zugwegkaserne in Köln verlegt worden, wo die Reservekompanie Köln aufgestellt wurde und sie eine Ausbildung erhielten. 1942 war die Kompanie nach Tschenstochau verlegt worden, wo die Ausbildung fortgesetzt und sie ausserdem zu Wachdienst und Objektschutz, gelegentlich auch zur Exekution gerichtlicher Urteile, aber nicht zu irgendwelchen Judenverfolgungsmassnahmen herangezogen wurde.

Nur die Unterführer, wie der "Spiess" der Kompanie, Lan., die Zugführer Mü., Heidtbaum, Kla. und Jop., sowie die Gruppenführer Stoll, Ol. und Kro. waren aktive Polizeibeamte und im selben Alter wie der Angeklagte oder nur wenige Jahre älter. Die Kompanie und insbesondere deren 3.Zug war aufgefüllt mit Hilfswilligen, sogenannten Trawnikimännern, aus Polen, Kroatien und der Ukraine.

Alsbald nach Übernahme der Kompanie in Tschenstochau stellte der Angeklagte eine Musikkapelle, die häufig in der Kompaniekantine spielte, und eine Schauspielgruppe zusammen, die bei Kameradschaftsabenden und ähnlichen Anlässen kleine Stücke und Sketche ausführte. Das brachte ihm bei seinen Untergebenen die Bezeichnung "Zirkusdirektor" oder "Theaterdirektor" ein.

Etwa im März 1943 wurde die Polizeireservekompanie Köln nach Krakau verlegt und dort dem neuaufgestellten III.Bataillon des SS-Polizeiregiments 23 als 10.Kompanie eingegliedert. Zu dem Bataillon gehörten ausserdem die überwiegend aus bayrischen Reservisten bestehende 9.Kompanie unter Führung des Hauptmanns Aue. und die 11.Kompanie unter dem Hauptmann Meyer, die sich vorwiegend aus thüringischen und hessischen Reservisten zusammensetzte, ein Nachrichtenzug und eine Kraftfahrzeugstaffel. Jede Kompanie bestand aus 3 Zügen und 1 SMG-Zug und jeder Zug aus 3 Gruppen. Der SMG-Zug der 10.Kompanie unter der Führung des Zugwachtmeisters Jop. hatte jedoch keine volle Zugstärke und verfügte nur über 2 schwere Maschinengewehre, die nie zum Einsatz kamen.
Bataillonskommandeur war der Major Bun., der zuvor überwiegend Verwaltungsdienst versehen hatte. Der Regimentsstab unter dem Oberst Bardua hatte seinen Sitz in Radom. In Krakau versah das Bataillon neben Ausbildungsdienst weiterhin Wachdienst und Objektschutz.

"Im Interesse der Erhaltung der Gesundheit der deutschen Truppen", die nach Beendigung des Frankreichfeldzuges in immer grösserer Zahl im Raum Warschau zusammengezogen wurden, wurde im Sommer 1940 die Errichtung eines jüdischen Wohnbezirkes in Warschau geplant und im Oktober 1940 mit einer Vollzugsfrist bis zum 15.11.1940 angeordnet. Zu diesem Zweck wurde der etwa 403 Hektar grosse mittelalterliche jüdische Wohnbezirk unter teilweiser Einbeziehung von Hausfronten, Giebelmauern u.s.w. von einer etwa 3 m hohen und fast 13 km langen Mauer eingeschlossen, in der sich zunächst 22 bewachte Durchgänge befanden, deren Anzahl später jedoch stark reduziert wurde. Nachdem sämtliche nichtjüdischen Bewohner evakuiert waren, wurden in der folgenden Zeit aus der näheren und weiteren Umgebung Warschaus die Juden in diesen Bezirk umgesiedelt; hinzu kamen jüdische Flüchtlinge aus anderen polnischen Gebieten und selbst aus dem Reichsgebiet. So wurde der Wohnbezirk, der einst etwa 150.000 Bewohner gehabt hatte, schliesslich nach einer vom Judenrat durchgeführten Volkszählung von etwa 410.000 Menschen, nach anderen Schätzungen sogar von 470.000 bis 590.000 Menschen bevölkert.

Im Rahmen einer grossen "Aussiedlungsaktion" wurden in der Zeit vom 22.Juli 1942 bis zum 3.Oktober 1942 nach offiziellen Angaben 310.322, nach anderen Schätzungen sogar 400.000 Juden "ausgesiedelt", d.h. den Vernichtungslagern zugeführt. Weitere 6.500 Juden wurden durch eine weitere Umsiedlungsaktion im Januar 1943 erfasst.

Um das Ghetto endgültig zu liquidieren, ordnete Himmler anlässlich eines Besuches in Warschau im Januar 1943 an, die in Ghetto untergebrachten rüstungs- und wehrwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Maschinen nach Lublin zu verlagern und die übrigen Juden den Vernichtungslagern zuzuführen. Da sich sowohl die Leiter der Betriebe als auch die Juden diesem Plan in ihrer denkbaren Weise widersetzten, wurde zu seiner Durchführung eine 3-tägige Grossaktion vorbereitet, die am 19.4.1943 beginnen sollte. Am 17.4.1943 traf der SS-Brigadeführer und Generalmajor der Polizei Stroop in Warschau ein, trat sein neues Amt als SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau an und übernahm die Führung der geplanten Grossaktion.

Wider Erwarten widersetzten sich die restlichen etwa 60.000 im Ghetto verbliebenen Juden ihrer "Aussiedlung" mit zum Teil selbst gefertigten, zum Teil aus deutschen Wehrmachtsbeständen entwendeten und möglicherweise auch von der polnischen Widerstandsbewegung gelieferten Waffen und versteckten sich zum Teil in unter die Keller ihrer Häuser gegrabenen Bunkern, in der Kanalisation und in den Ruinen. So dauerte die Aktion nicht - wie vorgesehen - 3 Tage, sondern fast 1 Monat, und zur Brechung des Widerstandes und zur Tötung bzw. Ergreifung des weitaus grössten Teiles der Juden bedurfte es des Einsatzes von 4 Bataillonen SS und Ordnungspolizei, eines Bataillons Trawnikimännern (fremdvölkische Hilfswillige) sowie von leichter Flak, eines Pionierkommandos und selbst von Stukas.

In dem Tagesbericht Stroops vom 15.Mai 1943 an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost heisst es u.a.:

> "Die in der letzten Nacht das Ghetto durchstreifenden Spähtrupps haben gemeldet, dass nur ganz vereinzelt Juden angetroffen wurden. Es konnten im Gegensatz zu den vergangenen Nächten nur 6 oder 7 Juden erschossen werden. Die heute angesetzten Durchsuchungsstosstrupps hatten ebenfalls nur einen kleinen Erfolg. Es wurden 29 neue Bunker ermittelt, die aber schon teilweise keine Insassen mehr hatten. Insgesamt wurden heute 87 Juden erfasst und ausserdem im Kampf 67 Banditen und Juden erschossen. Bei einem sich in der Mittagszeit entwickelnden Feuergefecht, bei dem die Banditen wiederum mit Molotow-Cocktails, Pistolen und selbstgefertigten Handgranaten sich zur Wehr setzten, wurde nach der Vernichtung der Bande ein Angehöriger der Ordnungspolizei durch Durchschuss der rechten Hüfte verwundet. Durch ein Sonderkommando wurde der letzte noch vorhandene unversehrte Gebäudekomplex des Ghettos nochmals durchsucht und anschliessend vernichtet. Am Abend wurden auf dem jüdischen Friedhof die Kapelle, Leichenhalle und sämtliche Nebengebäude gesprengt bzw. durch Feuer vernichtet. Die Gesamtzahl der erfassten Juden erhöht sich auf 55.885."
>
> "Eigene Verluste: 1 Orpo verwundet.
> Erbeutet wurden: 4 Pistolen grösseren Kalibers, 1 Höllenmaschine mit Zündkabel, 10 kg Sprengstoff sowie eine grössere Menge Munition."
>
> "Ich werde die Grossaktion am 16.5.1943 gegen Abend, mit der heute nicht geglückten Sprengung der Synagoge beenden und das Polizeibataillon III/23 mit der Fortsetzung bzw. Beendung der noch durchzuführenden Massnahmen beauftragen."

Im Tagesbericht Stroops vom 16.5.1943 an den Höheren SS- und Polizeiführer Ost heisst es:

"Es wurden 180 Juden, Banditen und Untermenschen vernichtet. Das ehemalige jüdische Wohnviertel Warschau besteht nicht mehr. Mit der Sprengung der Warschauer Synagoge wurde die Grossaktion um 20.15 beendet.
Die für die errichteten Sperrgebiete weiter zu treffenden Massnahmen sind dem Kommandeur des Pol.-Batl. III/23 nach eingehender Einweisung übertragen.
Gesamtzahl der erfassten und nachweislich vernichteten Juden beträgt insgesamt 56.065.
Keine eigenen Verluste.
Schlussbericht lege ich am 18.5.1943 bei der SS- und Polizeiführertagung vor."

In seinem Bericht vom 16.Mai 1943: "Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr", in dem er die Zerstörung des Warschauer Ghettos und die Liquidierung seiner Einwohner zusammenfassend schildert, führte Stroop unter III (Seite 11 und 12) aus:

"Da auch nach Durchführung der Grossaktion damit zu rechnen ist, dass sich unter den Trümmern des ehemaligen jüdischen Wohnbezirks immer noch vereinzelt Juden aufhalten, muss dieses Gebiet in der nächsten Zeit gegen das arische Wohngebiet fest abgeriegelt sein und bewacht werden. Zu diesem Zwecke ist das Polizei-Bataillon III/23 eingesetzt. Dieses Polizeibataillon hat den Auftrag, den ehemaligen jüdischen Wohnbezirk zu überwachen, insbesondere darauf zu achten, dass niemand in das ehemalige Ghetto hineinkommt und jeden, der sich unberechtigt darin aufhält, sofort zu erschiessen. Der Kommandeur des Polizei-Bataillons erhält laufend weitere Weisungen unmittelbar vom SS- und Polizeiführer. Es muss auf diese Weise erreicht werden, die evtl. noch vorhandenen kleinen Überreste der Juden unter ständigem Druck zu halten und zu vernichten. Durch Vernichtung aller Gebäude und Schlupfwinkel und durch Abdrosselung des Wassers muss den noch verbliebenen Juden und Banditen jede weitere Daseinsmöglichkeit genommen werden. Es wird vorgeschlagen, das Dzielna-Gefängnis zu einem KZ zu machen und durch die Häftlinge die Millionen von Backsteinen, den Eisenschrott und andere Materialien auszubauen, zu sammeln und der Verwertung zuzuführen."

Am 15. oder 16.Mai 1943 wurde das Polizeibataillon III/23 von Krakau nach Warschau verlegt, um die ihm dort von Stroop zugedachten Aufgaben wahrzunehmen. Schon vorher hatte sich gerüchtweise herumgesprochen, dass in Warschau ein Aufstand im Gange war, ohne dass jedoch die Bataillonsangehörigen gewusst oder vermutet hätten, was sie dort erwartete. Bei ihrer Ankunft am Ghetto bemerkten sie, dass dieses von einer etwa 3 m hohen, zusätzlich durch Stacheldrahtverhaue und eingelassene Glasscherben gesicherten Mauer umgeben war, dass im Gegensatz zur sonstigen Warschauer Innenstadt fast sämtliche Häuser zerstört waren, zum Teil bis auf die Grundmauern und dass die Trümmerhaufen und Ruinen teilweise noch brannten oder qualmten. Aus dem Ghettoinnern schallten hin und wieder einzelne Schüsse oder auch Salven, aber kein Kampflärm.

Das Bataillon marschierte durch einen an der westlichen Seite der Gerichtsstrasse (polnisch = Leszno) liegenden und von SS-Leuten stark bewachten Eingang in das Ghetto ein. An diesem wie an drei bis vier weiteren in das Ghetto führenden Eingängen, waren in deutscher und polnischer Sprache Anschläge folgenden Inhalts angebracht:

"HALT!
SPERRGEBIET!
Das Betreten des ehemaligen jüdischen Wohnbezirkes ist strengstens verboten.
Jeder, der ohne einen gültigen Ausweis im ehemaligen jüdischen Wohnbezirk angetroffen wird, wird erschossen.

Alle vor dem 23.April 1943 ausgestellten Ausweise zum Betreten des ehem. jüdischen Wohnbezirkes haben ihre Gültigkeit verloren.

Warschau, den 23.April 1943

Der SS- und Polizeiführer im Distrikt Warschau
gez. Stroop
SS-Brigade-Führer und Generalmajor der Polizei."

Die Gerichtsstrasse, an der das Bataillon in das Ghetto einmarschierte und die das ursprüngliche Ghetto etwa in der Mitte in West-Ost-Richtung geteilt hatte, bildete jetzt die Südgrenze des Ghettos; denn nach der grossen "Aussiedlungsaktion" vom 22.Juli bis 3.Oktober 1942 war das Ghetto stark verkleinert und im Zuge der Gerichtsstrasse eine neue Mauer errichtet worden. Im ehemaligen südlichen Ghettoteil befand sich lediglich noch das sog. "kleine Ghetto".

Das Bataillon bekam als Unterkünfte drei noch erhalten gebliebene, innerhalb des Ghettos an der Gerichtsstrasse (Leszno) und Eisenstrasse (Wazna), in unmittelbarer Nähe des Einganges an der Westseite der Gerichtsstrasse und der Ghettomauer gelegene Gebäude zugewiesen, die zuvor von der jetzt im Aufbruch begriffenen SS belegt waren. Während die 10. und 11.Kompanie, die Kraftfahrzeugstaffel sowie die Küche und die Fourierräume in dem ehemaligen Elisabeth-Krankenhaus bzw. in einem angrenzenden Schulgebäude untergebracht wurden, bezogen der Bataillonsstab und die 9.Kompanie das Erdgeschoss bzw. die erste und zweite Etage eines etwa 150 m entfernten, direkt an der Ghettomauer liegenden ehemaligen Wohngebäudes.
Im Keller dieses Gebäudes war ein aus etwa 20 Juden bestehendes Arbeitskommando untergebracht, das das Bataillon von der abrückenden SS-Einheit übernahm. Während die Frauen dieses Kommandos für dieses kochten und die Unterkünfte des Bataillons reinigten, verrichteten die Männer alle in den Unterkünften anfallenden handwerklichen Arbeiten, Lagerarbeiten in den Fourierräumen usw. Ausserdem stellten mehrere von ihnen das sog. Leichenkommando, das die Aufgabe hatte, die überall im Ghetto zahlreich herumliegenden und bei späteren Erschiessungsaktionen anfallenden Leichen zu sammeln und auf Scheiterhaufen zu verbrennen.

Sofort nach der Ankunft, noch bevor sie ihren Mannschaften die Quartiere hatten zuweisen können, rief Major Bun. die Kompaniechefs seines Bataillons zu sich und informierte sie entsprechend den von Stroop erhaltenen Anweisungen dahin, dass im Ghetto ein Aufstand stattgefunden habe und niedergeschlagen worden sei, dass es Aufgabe des Bataillons sei, das Ghetto nach aussen hin abzuriegeln und von restlichen Widerstandskämpfern zu säubern und dass hierbei mit Widerstand zu rechnen sei, da die Aufständischen mehrfachen Aufforderungen, sich zu ergeben, nicht nachgekommen und unbedingt bewaffnet seien. Weiterhin ordnete Bun. an, dass Tag- und Nachtstreifen durch das Ghetto zu gehen und alle dabei angetroffenen Personen festzunehmen und beim Bataillon abzuliefern seien, das ihren Weitertransport veranlassen werde.

Da dem Bataillon neben Streifen durch das Ghetto und der Bewachung der Ghettomauer und der Eingänge auch noch die Aufgabe oblag, ausserhalb des Ghettos liegende Objekte, wie die Staatsdruckerei, das Palais Brühl, den Sitz des Gouverneurs, und Geldtransporte zu sichern sowie gelegentlich Judentransporte nach Treblinka zu begleiten, wurde angeordnet, dass sich die Kompanien im Ghettoinnendienst, Wachdienst und Objektschutz turnusgemäss abzuwechseln hätten. Die Länge des Turnus wurde zunächst nicht festgelegt.

Da die 9.Kompanie unter Hauptmann Aue. bereits in Krakau und auf dem Transport nach Warschau Wachdienst geleistet hatte und der bisher übliche Turnus noch nicht abgelaufen

war, übernahm sie auch in Warschau zunächst den Wachdienst an der Ghettomauer, den Eingängen und den Unterkünften des Bataillons, während die 11.Kompanie unter Hauptmann Meyer zunächst den Objektschutz übertragen bekam. Wenn der Angeklagte zuerst beauftragt wurde, mit seiner 10.Kompanie den Ghettoinnendienst zu versehen, so lag das nicht etwa daran, dass er sich hierum bemüht hätte, sondern möglicherweise daran, dass er als Einziger der Kompanieführer Erfahrungen im Kampfeinsatz hatte.

Nachdem der Angeklagte von Major Bun. beauftragt worden war, zunächst mit seiner Kompanie den Ghettoinnendienst zu verrichten, wurde er von dem Führer einer SS-Einheit, die während des Aufstandes Dienst im Ghetto versehen hatte, in seine Aufgaben eingewiesen. Während einer etwa 1-stündigen Rundfahrt durch das Ghetto zeigte der SS-Offizier dem Angeklagten, wo bis zuletzt Kämpfe stattgefunden hatten, was daran zu erkennen war, dass es an diesen Stellen noch brannte und rauchte, und wo er noch Widerstandsnester vermutete. Er warnte den Angeklagten, besonders vorsichtig zu sein, denn die Aufständischen, die sich jetzt noch im Ghetto aufhielten, seien die Gefährlichsten. Der SS-Offizier sprach von schweren Verlusten seiner Einheit und berichtete dem Angeklagten, dass den Aufständischen ein Ultimatum gestellt und sie durch Lautsprecherwagen, die mehrfach durch das Ghetto gefahren seien, aufgefordert worden seien, sich zu ergeben. Daraufhin bat der Angeklagte den SS-Offizier, Lautsprecherwagen den Tag über weiterhin durch das Ghetto fahren und die Verborgenen nochmals auffordern zu lassen, sich zu ergeben. Ob das geschehen ist, ist nicht bekannt.

Nach der Rundfahrt und Einweisung durch den SS-Offizier, während der er keine Kampfhandlungen beobachtete und nur vereinzelt aus grösserer Entfernung Schüsse hörte, meldete sich der Angeklagte bei Major Bun. und erstattete ihm Bericht über die Lage. Nachdem er anschliessend die Raumaufteilung im Quartier seiner Kompanie vorgenommen hatte, rief er seinen Vertreter, Leutnant Sakolowski, den "Spiess" Lan. und die Zugführer zu sich, schilderte ihnen die Lage, wie sie sich ihm nach der Belehrung durch Major Bun. und die Einweisung durch den SS-Offizier darstellte, und erläuterte ihnen die Aufgaben der Kompanie. Dabei erklärte er ihnen, dass er aufgrund der Einweisungen durch Major Bun. und dem SS-Offizier sowie der bei der Rundfahrt gesammelten Erkenntnisse den Eindruck gewonnen habe, dass sie es mit gefährlichen Aufständischen zu tun hätten und dass sie auf einem Pulverfass sässen, das jeden Moment losgehen könnte. Danach überlegten der Angeklagte und seine Unterführer, was im einzelnen zu machen und wie der Dienst einzuteilen sei. Da Tag- und Nachtstreifen von Major Bun. angeordnet waren, kamen sie überein, dass die 3 Züge - der nicht in Zugstärke besetzte SMG-Zug wurde hierbei einem anderen Zug zugeschlagen - abwechselnd Tag- und Nachtstreifen sowie Innendienst machen sollten. Ferner ordnete der Angeklagte aufgrund der von dem SS-Führer übernommenen Erfahrungen an, dass die Nachtstreifen aufgrund von Geräuschen, Geruchs- und Rauchentwicklung die Verstecke der noch im Ghetto befindlichen "Aufständischen" ausfindig machen, nicht aber ausheben sollten. Das sollte vielmehr durch die Tagesstreifen geschehen. Entsprechend diesen Aufgaben sollten die Nachtstreifen nicht in Gruppen- oder gar Zugstärke gehen, sondern sich in Gruppen bis zu 3 Mann auf und über das ganze Ghetto verteilen. Dass sie sich hierbei die Stiefel mit Lappen umwickeln sollten, wurde von dem Angeklagten nicht befohlen. Entsprechend den von Major Bun. getroffenen Anweisungen ordnete er jedoch an, dass alle gefangenen "Aufständischen" nach Waffen und Wertgegenständen zu durchsuchen seien, dass sie sich, um jede körperliche Berührung zu vermeiden, zur Durchsuchung zu entkleiden hätten und dass sie sich anschliessend wieder anziehen könnten und dann beim Bataillon abzuliefern seien. Eine besondere Durchsuchung der Frauen wurde weder von Major Bun. noch von dem Angeklagten befohlen.

Schliesslich stellte der Angeklagte gemeinsam mit seinem "Spiess" Lan. einen Dienstplan für seine Kompanie auf, nach dem sich der Dienst in der folgenden Zeit im wesentlichen regelte.

Nach ihm erfolgte die Einteilung der Kompanieangehörigen zu den Streifen, die grundsätzlich der Spiess vornahm, und die täglich am schwarzen Brett angeschlagen wurde.

Wie der Angeklagte war auch der Kompaniechef der 9.Kompanie, Hauptmann Aue., durch SS-Offiziere und Offiziere der polnischen Polizei, die während des "Aufstandes" Mauerwachen gestellt hatte und diese Aufgabe auch während der ersten Zeit der Anwesenheit des Polizeibataillons III/23 weiterhin wahrnahm, in die Aufgaben seiner Kompanie eingewiesen worden. Mit ihnen und zeitweise auch mit Major Bun. besichtigte er die Mauer und die zu bewachenden Eingänge, liess sich Anregungen geben und auf mögliche Gefahren hinweisen. Aufgrund der dabei erfolgten Anweisungen und Belehrungen und der gewonnenen Eindrücke war Hauptmann Aue. ebenso wie der Angeklagte überzeugt, dass man gut bewaffneten aggressiven Aufständischen, Juden und wohl auch Polen, gegenüberstand und deshalb nicht nur mit Widerstand bei den Aktionen, sondern auch mit Angriffen und Überfällen auf Streifen und die Unterkünfte zu rechnen war. Er ordnete deshalb an, dass die Wachunterstände betoniert, entlang den Unterkünften Gräben ausgehoben, in einer angrenzenden Fabrikhalle Stellungen eingerichtet und der Keller dieser Halle durch Bohlen abgestützt und so als Luftschutzbunker eingerichtet wurde. Auf dem Turm eines angrenzenden Fabrikgeländes liess er ein schweres Maschinengewehr und Scheinwerfer installieren, die das ganze Gelände und die Unterkünfte bis zur Mauer und über diese hinaus ausleuchten konnten. Ausserdem liess er um den Turm herum "spanische Reiter" und Splittergräben anlegen.

Da die 9.Kompanie, obwohl sie in den ersten Wochen hierbei noch durch polnische Polizei unterstützt wurde, personell nicht stark genug besetzt war, um neben ihren sonstigen Aufgaben die Ghettoeingänge und die Mauer in ausreichendem Masse zu bewachen, ordnete Hauptmann Aue. an, dass von den Eingängen aus nachts Doppel- und am Tage Einzel-Pendelstreifen aussen an der Mauer entlang zu gehen und jeweils 300 bis 400 m lange Mauerabschnitte zu bewachen hatten. Hierzu standen ihnen zum Teil Fahrräder zur Verfügung.

An den ersten Tagen wurden die Tages- und Nachtstreifen der 10.Kompanie noch jeweils von einzelnen SS-Leuten begleitet und eingewiesen. Auf deren Anregung umwickelten sich die Teilnehmer der Nachtstreifen auch die Stiefel mit Lappen, um nicht gehört zu werden und sich dadurch einerseits zu schützen und andererseits unbemerkt an Verstecke heranschleichen zu können. Während einer Streife in der ersten Nacht erlitt der Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve Otto Lühnen [396], als die Patrouille aus Ruinen heraus beschossen wurde, einen doppelten Lungenschuss.

Die am 1. und 2.Tage der Anwesenheit des Polizeibataillons III/23 im Ghetto gefangengenommen und beim Bataillon abgelieferten Personen wurden am 2.Tage noch von einer nördlich des Ghettos liegenden Verladerampe aus mit unbekanntem Ziel, vermutlich nach Treblinka, abtransportiert. Am 2.Tage erschien Stroop, der schon bei der Ankunft des Bataillons im Ghetto gewesen war und Major Bun. erste Instruktionen gegeben hatte, erneut dort und ordnete in Anwesenheit des Majors Bun. und des Angeklagten an, dass keine Gefangenen mehr zu machen, sondern alle im Ghetto aufgespürten Personen zu erschiessen seien. Zur Begründung gab er an, dass es in Warschau sehr unruhig sei und Verbindungen zwischen den im Ghetto versteckten und den Banditen ausserhalb des Ghettos bestünden. Drohend fügte Stroop hinzu, sie - die Bataillonsangehörigen - unterständen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und sie wüssten ja, was auf Befehlsverweigerung stünde.

Major Bun. ordnete daraufhin an, dass die Erschiessungen in der Ruine des ehemaligen Judenratsgebäudes, unweit vom Sitz des Bataillonsstabes, durchzuführen seien. Einen Unter-

[396] Im Urteil auch 'Luenen' geschrieben.

schied zwischen Männern, Frauen und Kindern machten dabei weder Stroop noch Major Bun. oder der Angeklagte, als er den Befehl später an seine Unterführer weitergab. Er ordnete insbesondere nicht an, dass Kinder bis zum Alter von etwa 7 bis 8 Jahren nicht zu erschiessen, sondern beim Bataillon abzuliefern seien. In der ersten Zeit wurden die Nachtstreifen noch vereinzelt aus den Ruinen beschossen, wobei es neben dem schon erwähnten Otto Lühnen noch zwei weitere Verwundete gab, von denen einer einen Fersenschuss und einer einen Beindurchschuss erlitt, der die Amputation des Beines erforderlich machte. Vielfach waren die die Streifen begleitenden Schüsse jedoch nicht auf diese gezielt, sondern hatten den Zweck, deren Weg zu markieren und so die im Ghetto versteckten Personen zu warnen. Im Schutze der Nacht kochten diese sich nämlich Essen, was mit Rauch- und Geruchsentwicklung verbunden war, und ausserdem verliessen sie ihre Verstecke, um an den wenigen noch vorhandenen Wasserstellen Wasser zu holen oder untereinander Kontakt aufzunehmen. Wenn sie hierbei von Streifen überrascht wurden, wurden sie nach Möglichkeit gefangen genommen und beim Bataillon abgeliefert, da Erschiessungen zur Nachtzeit im allgemeinen nicht vorgenommen werden sollten. Sofern sie jedoch zu fliehen versuchten, wurde auf sie geschossen, wobei mehrfach Flüchtende getötet wurden. Die gefangengenommenen und beim Bataillon abgelieferten Personen wurden entweder mit an den folgenden Tagen Gefangenen erschossen oder in Ausnahmefällen in das jüdische Arbeitskommando eingereiht.

Im allgemeinen aber beschränkte sich die Nachtstreife darauf, Verstecke ausfindig zu machen und nach Möglichkeit ihre Grösse festzustellen. Nach Beendigung der Streifen erstatteten dann die Streifenführer, bei denen es sich sowohl um Zug- und Gruppenführer als auch um Mannschaftsdienstgrade handelte, auf dem Geschäftszimmer mündlich Meldung über die aufgefundenen Verstecke und besonderen Vorkommnisse, die meist der Spiess Lan. entgegennahm. Die Lage der Bunker bezeichneten sie anhand eines ausliegenden Planes oder von ihnen angefertigter Skizzen. Schriftliche Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Streifen wurden auch auf dem Geschäftszimmer nicht gemacht.

Die Tagesstreifen erhielten anschliessend auf dem Geschäftszimmer die Anweisung, die von den Nachtstreifen aufgefundenen Verstecke auszuheben. Während die Tagesstreifen, von denen oft mehrere zur gleichen Zeit im Ghetto tätig waren, im allgemeinen Gruppenstärke hatten, wurden sie, wenn zu erwarten war, dass ein entdecktes Versteck gross und mit vielen Personen besetzt war, auf mehrere Gruppen, einen Zug und auch darüber hinaus verstärkt, damit das Gebiet in einem grossen Umkreis abgesperrt und jede Flucht von aufgespürten Personen verhindert werden konnte. Die Streifen wurden dabei vielfach von Mitgliedern der Nachtstreifen, die das Versteck entdeckt hatten, begleitet. Ausserdem nahmen sie im allgemeinen Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos mit, die die Aufgabe hatten, Kontakt mit den Insassen der Verstecke aufzunehmen und sie auf jüdisch oder polnisch aufzufordern, herauszukommen. In einzelnen Fällen mussten sie ihnen auch versprechen, wenn sie herauskämen, passiere ihnen nichts, sondern sie kämen zum Arbeiten nach Deutschland. Die in den Verstecken Verborgenen schenkten solchen Zusicherungen jedoch keinen Glauben, da sie durch ihre Erfahrungen während des Aufstandes, insbesondere aber durch ihre Späher, die sowohl nachts als auch am Tage alle Vorgänge im Ghetto beobachteten, wussten, dass sie bei ihrer Entdeckung getötet wurden. Gleichwohl verliessen sie ihre Verstecke entweder sofort oder nachdem Nebelkerzen hineingeworfen worden waren, ohne im allgemeinen irgendwelchen Widerstand zu leisten. Während ihrer Tageseinsätze im Ghetto stiess die Kompanie des Angeklagten auf keinen nennenswerten Widerstand und hatte keine Toten oder Verwundeten zu verzeichnen. Nachdem die entdeckten Personen ihre Verstecke verlassen hatten, wurden sie zunächst nach Waffen und Wertgegenständen durchsucht, wozu sie je nach Gutdünken und Anordnung des einzelnen Streifenführers entweder nur abgetastet wurden oder sich, wie es der Angeklagte angeordnet hatte, entkleiden mussten. In anderen Fällen brauchten sich lediglich die Frauen zu entkleiden und manchmal mussten diese, aber auch gefangene Männer, Kniebeugen machen, um evtl. im After oder in der Scheide versteckte Wertgegenstände

zu finden. Bei der Durchsuchung der Gefangenen wurden erhebliche Mengen Wertgegenstände, aber nur in wenigen Fällen Waffen gefunden. Dass Frauen in ihren Schlüpfern Eierhandgranaten verstecken sollten, wurde zwar ständig erzählt, ist während des Einsatzes der Kompanie des Angeklagten im Ghetto jedoch nie festgestellt worden.

Waffen in grösserer Anzahl wurden gelegentlich gefunden, wenn Angehörige der Kompanie selbst in die Verstecke stiegen, um sie nach evtl. noch darin Verborgenen, nach Waffen und Wertsachen zu durchsuchen. Hierbei liessen sie manchmal Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos als Kugelfang vor sich hergehen. Bei den gefundenen Waffen handelte es sich, abgesehen von einer in der ersten Zeit gefundenen Maschinenpistole und wenigen neueren Pistolen, meist um alte Pistolen, zu denen vielfach keine Munition vorhanden war. In den Verstecken noch vorhandene Lebensmittelvorräte durften die Begleiter des jüdischen Arbeitskommandos an sich nehmen. Diese so gefundenen Lebensmittel bildeten praktisch ihre einzige Verpflegung, denn das jüdische Arbeitskommando wurde vom Bataillon nicht verpflegt. Vielfach wurden die aufgefundenen Verstecke und Bunker nicht besonders durchsucht, da keiner der Streifenangehörigen sich in sie hineinwagte. Die gefundenen Waffen und Wertgegenstände wurden getrennt gesammelt - für die Wertgegenstände führte jede Streife eine Tasche bei sich -, auf dem Geschäftszimmer abgegeben, von diesem an das Bataillon und von dem Bataillon vermutlich an den Höheren SS- und Polizeiführer weitergeleitet.

Bei den aus den Verstecken geholten Menschen handelte es sich mit Sicherheit fast ausschliesslich um Juden. Dass sich vereinzelt unter ihnen auch in das Ghetto eingeschleuste polnische Widerstandskämpfer befanden, ist zwar nicht auszuschliessen, Anhaltspunkte dafür sind jedoch nicht vorhanden. Einmal meldete sich eine Frau, die angab, sie sei von der Gestapo als Spitzel in das Ghetto eingeschleust worden und nicht mehr herausgekommen. Sie wurde daraufhin beim Bataillon abgeliefert. Über ihr weiteres Schicksal ist nichts bekannt geworden. Unter den Gefangenen befanden sich Männer und Frauen aller Altersstufen sowie Kinder herab bis zum Alter von etwa 2 Jahren. Während Kleinkinder nur in geringer Zahl aufgefunden wurden und auch Kinder bis zum Alter von etwa 7 Jahren nicht sehr zahlreich unter den Gefangenen waren, befanden sich Kinder im Alter von etwa 8 bis 12 Jahren in grösserer Anzahl unter den Gefangenen. Vielfach wurden in den Verstecken ganze Familien gefunden, und manchmal trugen die Mütter ihre Kleinkinder beim Verlassen der Bunker auf dem Arm. Diese Menschen befanden sich aufgrund ihres langen Aufenthaltes in den Verstecken und der dort herrschenden Dunkelheit und Feuchtigkeit, des Schmutzes und des Mangels an Wasser in einem schlechten und ungepflegten Zustand. Sie waren vielfach schwach und ihr Ernährungszustand war sehr unterschiedlich, je nach den in ihren Verstecken noch vorhandenen Lebensmittelvorräten.

Nachdem sie durchsucht worden waren, wurden die Gefangenen in der ersten Zeit vielfach noch zum Bataillon gebracht, wo sie von dem Gerichtsoffizier Dr. Dorneich vernommen und insbesondere nach weiteren Verstecken befragt wurden. Anschliessend wurden sie dann erschossen. Später wurden die Gefangenen sofort erschossen und nur einzelne, von denen Informationen zu erwarten waren, oder die entsprechende Andeutungen machten, wurden zum Verhör dem Gerichtsoffizier vorgeführt, anschliessend jedoch gleichfalls erschossen. Nur ausnahmsweise wurden Gefangene in das jüdische Arbeitskommando eingereiht, das während der gesamten Einsatzzeit des Bataillons im wesentlichen aus denselben Personen bestand.

Die Erschiessungen erfolgten, wie es von Major Bun. und dem Angeklagten angeordnet worden war, überwiegend in der Ruine des ehemaligen Judenratsgebäudes, vielfach auch in unmittelbarer Nähe der ausgehobenen Verstecke und Bunker. Die Leitung der Erschiessungen hatte der die Streife jeweils führende Zug- oder Gruppenführer. Ihm oblag es, für die Erschiessung einzelne seiner Zug- oder Gruppenangehörigen zu bestimmen, auf Freiwillige zurückzugreifen oder aber, wie es vielfach und insbesondere bei kleinen Gruppen Gefangener

geschah, die Erschiessungen selbst vorzunehmen. Die Anzahl der jeweils zu Erschiessenden war sehr unterschiedlich; handelte es sich vielfach nur um 3 bis 10 Personen, so waren es manchmal 30, 50 oder auch mehr Gefangene.

Zur Erschiessung mussten sich die Juden in der Regel in Reihen mit dem Gesicht zum Boden legen, woraufhin der oder die Schützen die Reihen entlanggingen und die Juden durch Genickschuss töteten. Hierzu benutzten die Mannschaften ihre Karabiner und die Zug- und Gruppenführer ihre Maschinenpistolen. Der Tod wurde nicht durch einen Arzt oder Sanitäter, sondern allenfalls durch den Streifenführer festgestellt, der dann den noch Lebenden "Gnadenschüsse" gab. Vielfach wurde der Tod auch nicht besonders festgestellt. Bei diesen Erschiessungen wollen wiederholt Kompanieangehörige Gefangene absichtlich verfehlt haben. Mit Sicherheit haben sich derartige Fälle nicht feststellen lassen. Zu irgendwelchen Disziplinarmassnahmen wegen solcher Vorfälle ist es niemals gekommen.

Vielfach bestimmten die Streifenführer keine Schützen für die Erschiessungen, sondern griffen auf Freiwillige zurück. Hierzu gehörten insbesondere die sogenannten "Trawnikimänner", aber auch einzelne Polizisten wie der Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve Bruno Kahl, der immer wieder zu Exzessen neigte und sich insbesondere zur Erschiessung von Kindern und Frauen bereitfand. Er war deshalb in der Kompanie als Sadist verrufen. Ob der Angeklagte davon wusste, ist nicht bekannt. Auf keinen Fall aber wurde Kahl von ihm gefördert oder begünstigt. Nur in einzelnen Fällen wurden die Gefangenen in anderer Weise als auf dem Boden liegend durch Genickschuss erschossen; so wurde einmal eine kleine Gruppe Gefangener auf dem Wege zum Erschiessungsplatz plötzlich und für sie überraschend von hinten erschossen.

Nach den Erschiessungen wurden die Leichen von dem jüdischen "Leichenkommando", das lange Zeit unter der Führung des Wachtmeisters der Schutzpolizei der Reserve Ban. und unter der Aufsicht eines bzw. zwei weiterer Polizisten stand, gesammelt, auf einem Scheiterhaufen gestapelt und anschliessend verbrannt.

Es sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass zwischen den im Ghetto verborgenen Juden und der Bevölkerung in Warschau Verbindungen bestanden. So konnte wiederholt beobachtet werden, dass im Bereich des am nördlichen Rande des Ghettos gelegenen Friedhofes sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Ghettos Leuchtkugeln abgeschossen wurden, die möglicherweise der Verständigung dienten. Auch bemerkten Streifen gelegentlich, dass aus nahe der Ghettomauer gelegenen Häusern Lebensmittel über die Mauer geworfen wurden. Schliesslich wurden wiederholt Gänge entdeckt, die unter der Mauer hindurchführten. Auch war die Mauer teilweise beschädigt und nicht so hoch, aber auch nicht so gut bewacht, dass ein Übersteigen ausgeschlossen gewesen wäre. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass die Juden innerhalb des Ghettos eng mit der polnischen Widerstandsbewegung zusammenarbeiteten und ebenso wie diese zum aktiven Widerstand bereit waren. Wie die mangelhafte Bewaffnung der Juden zeigte, erhielten sie zumindest keine wesentliche Waffenunterstützung von aussen und wie sich aus ihren Verhalten und insbesondere ihrer meist widerstandslosen Gefangennahme entnehmen lässt, waren sie zum aktiven Widerstand nicht in der Lage oder nicht bereit. Wenn sie trotz noch vorhandener einzelner Fluchtwege im Ghetto blieben, so mag das daran liegen, dass nicht alle diese Wege kannten, dass sie sie auch im Schutz der Dunkelheit nicht erreichen konnten, dass sie körperlich zur Überwindung der Hindernisse und insbesondere der Mauer nicht in der Lage waren, dass sie das mit dem Verlassen ihrer Verstecke verbundene Risiko nicht auf sich nehmen wollten oder dass sie keine Möglichkeit sahen, ausserhalb des Ghettos bei der polnischen Bevölkerung Unterschlupf zu finden, zumal diese den Juden vielfach nicht freundlich gesonnen und es auch bei Todesstrafe verboten war, Juden Unterkunft zu geben. Keinesfalls kann aus dem Verbleiben vieler Juden im Ghetto geschlossen werden, dass sie sich dort aufhielten, um Widerstand zu leisten. Ihre Wehrlosigkeit und der fehlende Widerstand sprechen eindeutig dagegen.

Wie gering die von den Juden ausgehende Gefahr war, ergibt sich daraus, dass bald alle Sicherheitsmassnahmen für die Unterkünfte der Kompanien vernachlässigt wurden, dass der Zeuge Aue. die Mauerstreifen im Innern des Ghettos gehen liess, da sie dort weniger gefährdet waren als an der Aussenseite, und dass die Angehörigen der Kompanie überwiegend die Lage im Ghetto als wesentlich ruhiger ansahen, als in der Innenstadt von Warschau. Dort nämlich kam es häufiger vor, dass deutsche Soldaten auf offener Strasse hinterrücks erschossen wurden. Aus diesem Grunde bestand für die Angehörigen des Bataillons die Anweisung, sich ausserhalb des Ghettos nur zu mehreren zu bewegen und die Pistolen schussbereit zu halten. So war auch der Anlass wiederholt gegebenen Alarms nicht eine aus dem Innern des Ghettos drohende Gefahr, sondern in der Innenstadt von Warschau befürchtete Unruhe. Das war insbesondere an Feiertagen und insbesondere polnischen Nationalfeiertagen der Fall. So wurde fast allen Kompanieangehörigen und insbesondere dem Angeklagten schon nach wenigen Tagen bewusst, dass ihr Einsatz im Inneren des Ghettos sich nicht gegen bewaffnete Verbände, Aufständische und Widerstandskämpfer richtete, wie sie es vielfach zunächst angenommen hatten, sondern gegen wehrlose Juden. Sie alle erkannten, dass diese Menschen, die, obwohl sie sich widerstandslos gefangennehmen liessen, gleichwohl aber ohne Gerichtsurteil erschossen wurden, allein aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit und damit rechtswidrig getötet wurden.

Dennoch wurden die Aktionen uneingeschränkt fortgeführt. Während nur wenige Kompanieangehörige sich bereitwillig an ihnen beteiligten und andere die Befehle ausführten, ohne sich Gedanken über sie zu machen, befolgte der überwiegende Teil die Anordnungen nur widerwillig und mit Abscheu. Sie waren entweder der Überzeugung, in jedem Falle an die Befehle gebunden zu sein oder aber sie befolgten sie aus der Angst, bei offener oder versteckter Befehlsverweigerung oder -nichtbefolgung vor ein SS-Gericht gestellt und dann entweder zu einer Bewährungseinheit abkommandiert oder gar zum Tode verurteilt zu werden. Diese Furcht wurde dadurch bestärkt, dass insbesondere auch durch die Unterführer immer wieder derartige Repressalien angedroht wurden. So wurde von keinem einzigen Kompanieangehörigen die Ausführung der Befehle offen verweigert und es wandte sich auch keiner mit seinen Bedenken an den Angeklagten. Nur dadurch, dass sie sich während der Nachtstreifen in Ruinen setzten, sich vor Erschiessungen abseits hielten, um nicht von dem Streifenführer als Schütze bestimmt zu werden, oder auch möglicherweise bei Erschiessungen absichtlich ihr Ziel verfehlten, versuchten vereinzelt Kompanieangehörige, sich ihrem abscheulichen Auftrag zu entziehen. Nur wenigen Angehörigen der Kompanie, wie zum Beispiel den Zeugen Ol. und Kla. gelang es, vorzeitig oder zeitweilig von dem Dienst im Ghetto entbunden zu werden, indem sie sich auf Ausschreibungen zur Kriminalpolizei, zu Sprengkursen und zu Skikursen meldeten.

Deutlicher noch als den meisten seiner Untergebenen waren dem Angeklagten aufgrund seiner Ausbildung und seiner Kenntnis der damaligen Gesetzgebung die Rechtswidrigkeit und die fehlende Verbindlichkeit der erteilten Befehle bekannt. Gleichwohl sorgte er für ihre strikte Ausführung, indem er über die genaue Einhaltung des Dienstplanes, die regelmässige und gewissenhafte Durchführung der Tages- und Nachtstreifen wachte und auch gelegentlich bei Erschiessungen zugegen war. Hierzu führte er häufig, sowohl bei Tag als auch bei Nacht, Kontrollgänge und Kontrollfahrten durch das Ghetto durch und überwachte die Aushebung von Verstecken. Bei Erschiessungen war er ebenfalls mehrfach anwesend, jedoch weit seltener als bei sonstigen Aktionen. Auch zeigte er hierbei eine auffallend starke Zurückhaltung, indem er überwiegend abseits stand, keinerlei Anordnungen traf oder Kommandos gab und sich insbesondere nicht selbst an Erschiessungen beteiligte. Das erregte bisweilen sogar den Unmut seiner Untergebenen, die der Auffassung waren, wenn er sich sonst so streng und schneidig zeige, dann könne er häufiger anwesend sein und sie unterstützen, wenn sie die schmutzigste aller Arbeiten verrichten müssten.

Der Angeklagte sorgte für die gewissenhafte Ausführung aller Befehle durch seine Untergebenen, obwohl er selbst unter keinem besonderen Druck und keiner ständigen Aufsicht stand. Stroop erschien zwar häufiger im Ghetto, jedoch galten seine Besuche vielfach den beim Dzielna-Gefängnis liegenden SS-Einheiten. Für die Tätigkeit des Bataillons zeigte er, nachdem mit der Niederschlagung des Ghettoaufstandes seine Hauptaufgabe beendet war, kein besonderes Interesse mehr, und so übte er niemals irgendwelchen Druck auf den Angeklagten aus oder rügte ihn. Auch Major Bun. hielt sich nur selten im Ghetto auf und unterzog den Angeklagten keiner strengen Kontrolle und Aufsicht. So wurden auch über die Anzahl der aufgespürten Verstecke und der getöteten Juden, anders als zur Zeit des Ghettoaufstandes, keine schriftlichen Aufzeichnungen gemacht und Berichte oder Meldungen weitergegeben, sondern nur mündliche Erfolgsberichte an das Bataillon und den SS- und Polizeiführer weitergeleitet.

Der Angeklagte befürwortete die Massnahmen zur Vernichtung der jüdischen Bevölkerung nicht. Er war weder Mitglied der NSDAP, einer ihrer Organisationen oder der SS, noch vertrat er nationalsozialistisches Gedankengut oder machte sich den Rassenhass des Regimes zu eigen. Selbst während des Unterrichtes vermied er weitgehend die politische Unterweisung seiner Untergebenen, sondern beschränkte sich hauptsächlich auf Belehrungen über das Militärrecht.

Wie der grösste Teil seiner Untergebenen stand auch der Angeklagte den Aktionen gegen die jüdische Zivilbevölkerung und insbesondere den Erschiessungen ablehnend gegenüber. Deshalb wandte er sich auch schon bald, nachdem er zumindest einer Erschiessungsaktion beigewohnt hatte, schriftlich mit der Bitte an seinen früheren Essener Kommandeur Oberst Schuster, sich für seine Ablösung einzusetzen. Erst nach längerer Zeit erhielt er darauf die Mitteilung, dass eine Versetzung nicht möglich sei. Wenn der Angeklagte dann trotz seiner ablehnenden Einstellung weiterhin gewissenhaft um die Durchführung der Befehle bemüht war, so geschah das nicht etwa, weil er unter seelischem Druck stand, weil er sich in einem inneren Konflikt befand oder weil er keine andere Wahl hatte oder keinen Ausweg sah. Er hat sich nämlich um keinen anderen Ausweg und keine Möglichkeit bemüht, von dem Befehl entbunden zu werden oder ihn noch nicht in aller Schärfe ausführen zu müssen. So hat er sich, was am nächsten gelegen hätte, weder mit seinen Bedenken an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, Major Bun., gewandt oder sich bei ihm um eine Versetzung bemüht noch hat er sich für eine möglichst schnelle Ablösung seiner Kompanie eingesetzt oder versucht, die Aktion schleppend durchzuführen.

Welche Motive den Angeklagten bewegten, die von ihm als rechtswidrig und nicht verbindlich erkannten Befehle gewissenhaft auszuführen, konnte nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden. Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihn, wie ihm die Anklage zur Last legt, uneingeschränkte Bereitschaft zum Gehorsam bzw. Willfährigkeit gegenüber seinen Vorgesetzten leiteten, sind ebenso nicht vorhanden wie für die Annahme, dass er Bedenken allein im Interesse seiner Karriere unterdrückte.

Die damalige politische Lage, die Art des Einsatzes und die Persönlichkeit des Angeklagten, insbesondere die Art seiner Ausbildung und Erziehung zum Gehorsam, und seine dienstliche Stellung sprechen vielmehr dafür, dass das Verhalten des Angeklagten durch ein Motivbündel bestimmt wurde. Stand er auch nicht unter erheblichem Druck seiner Vorgesetzten, so ist in Anbetracht der damaligen politischen Verhältnisse doch nicht auszuschliessen, dass er für den Fall der nachlässigen Befehlsausführung oder Befehlsverweigerung Nachteile, erhebliche Schwierigkeiten oder gar Repressalien fürchtete. Ihm waren zwar keine Fälle bekannt, in denen bei vergleichbarer Situation eine Befehlsverweigerung schwerwiegende Folgen gehabt hätte, andererseits kannte er aber auch keine vergleichbaren Fälle, in denen Befehlsverweigerungen ohne Folgen geblieben wären. Mitentscheidend für das Verhalten des Angeklagten mag auch gewesen sein, dass er aufgrund seiner Offiziersausbildung an Gehorsam und Befol-

gung von Befehlen gewohnt war, und schliesslich spricht der Umstand, dass er sich mit seinen Bemühungen um Versetzung wohl an Oberst Schuster, nicht aber an seine jetzigen Vorgesetzten wandte, dafür, dass er seiner bisherigen Karriere nicht schaden wollte.

In der ersten Junihälfte 1943 trat der Angeklagte seinen Urlaub an, aus dem er zurückgerufen wurde, nachdem etwa Mitte Juni sein Vertreter, Leutnant Sakolowski, gefallen war. Als Sakolowski an der Spitze einer Gruppe mehrere vermutlich aus dem Ghetto entkommene und in einem Haus ausserhalb des Ghettos verborgene Juden, die von Polen verraten worden waren, gefangennehmen wollte, wurden er und seine Begleiter beschossen, wobei er und zwei seiner Leute getötet wurden.

Etwa Ende Juni 1943, nach 5 bis 6 Wochen, wurde die 10.Kompanie im Ghettoinnendienst von der 9.Kompanie abgelöst und übernahm dann den Wachdienst, den sie 4 Wochen ausführte. Wenn dieser erste Turnus 5 bis 6 Wochen dauerte, später die Abwechslung aber bereits nach jeweils 4 Wochen erfolgte, so ist der Grund hierfür nicht sicher bekannt, wahrscheinlich dauerte die erste Einsatzperiode länger, weil zunächst noch SS-Angehörige anwesend waren und die Kompanien in ihre Aufgaben einwiesen. Nachdem die Kompanie des Angeklagten etwa Ende Juli 1943 von der 10.Kompanie den Objektschutz übernommen hatte, kam sie zum 2.Male etwa Ende August 1943, zum 3.Mal im November/Dezember 1943 und dann wahrscheinlich im Februar/März und Mai/Juni 1944 noch im Ghetto zum Einsatz. Allerdings wurde bei den späteren Einsätzen der Kompanie im Ghetto die Anzahl sowohl der Tag- als auch der Nachtstreifen geringer, da die Zahl der aufgespürten und erschossenen Juden stark zurückging und schon Ende 1943 nur noch vereinzelte Personen gefangengenommen werden konnten. Zudem wurde die Lage in der Innenstadt Warschaus zunehmend unsicherer und unruhiger und die Überfälle polnischer Widerstandskämpfer auf militärische und öffentliche Einrichtungen sowie deutsche Soldaten häuften sich, so dass ein immer grösserer Teil des Bataillons für den Objektschutz und für Streifengänge in Warschau abgestellt werden musste.
Von den späteren Einsätzen der 10.Kompanie im Ghetto führte der Angeklagte nur noch die im August/September und November/Dezember 1943, da er Anfang Januar 1944 zu einem Bataillonskommandeurslehrgang nach Dresden/Hellerau einberufen wurde. Diese Einberufung war möglicherweise auf sein Schreiben vom Mai/Juni 1943 an Oberst Schuster zurückzuführen.

Neben dem Dienst innerhalb des Ghettos wurde die 10.Kompanie häufig auch zu Geiselerschiessungen herangezogen, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Ghettos stattfanden. Da es in der Innenstadt von Warschau im Laufe der Jahre 1943 und 1944 immer häufiger zu Überfällen von polnischen Widerstandskämpfern sowohl auf militärische Einrichtungen, öffentliche Gebäude und Versorgungsanlagen als auch auf einzelne deutsche Soldaten, SS--Angehörige und Sicherheitspolizisten kam, wurden zur Abschreckung für jeden getöteten Deutschen fünf und manchmal auch bis zu zehn Polen erschossen, deren Namen zuvor durch Anschläge öffentlich bekannt gegeben wurden. Diese Erschiessungen fanden zunächst an den Orten der Überfälle statt, wurden später aber, da die polnische Bevölkerung an den Exekutionsorten Blumen und Kränze niederlegte und Kerzen anzündete, und zudem die Sicherungsvorkehrungen umfangreicher sein mussten, ebenfalls in das Innere des Ghettos verlegt.

Diese Erschiessungen wurden im Gegensatz zu den Erschiessungen gefangener Juden in der Weise durchgeführt, dass jeweils 2 Schützen auf eine Geisel zu schiessen hatten, und zwar einer auf den Kopf und der andere auf das Herz. Die Geiseln standen dabei aufrecht, und zwar überwiegend das Gesicht dem Erschiessungskommando zugewandt, wobei ihnen meist die Augen verbunden waren. Die Exekutionen wurden im allgemeinen von einem Offizier geleitet, der auch die Kommandos gab. Anschliessend wurde von einem Arzt der Tod der Geiseln festgestellt. Eventuelle "Gnadenschüsse" wurden von dem die Exekution leitenden Offizier oder einem von ihm beauftragten Unterführer gegeben.

Die 10.Kompanie wurde für solche Exekutionen sowohl als Erschiessungskommando als auch zur Absperrung und zum Transport der Geiseln und der Leichen eingeteilt. Die Geiseln, bei denen es sich um bereits inhaftierte Polen handelte, wurden mit Lastwagen aus dem im Ghetto gelegenen und unter Aufsicht des SD stehenden Dzielna-Gefängnis geholt. Wiederholt hatte der Angeklagte auch die Leitung derartiger Geiselerschiessungen. Auch dabei zeigte er Zurückhaltung und es konnte nicht festgestellt werden, dass er z.B. selbst "Gnadenschüsse" gab.

Gelegentlich wurden Angehörige der 10.Kompanie auch als Absperr-, Transport- oder Erschiessungskommando zu Exekutionen innerhalb des Ghettos herangezogen, die unter Leitung und Aufsicht von SD-Angehörigen standen. Bei den Opfern handelte es sich höchstwahrscheinlich um polnische Widerstandskämpfer und auch um Juden, die zuvor in dem als KZ dienenden Dzielna-Gefängnis untergebracht waren. An diesen Exekutionen war der Angeklagte nicht beteiligt. (Die Geiselerschiessungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.)

Über die Gesamtzahl der unter Führung des Angeklagten von der 10.Kompanie im Ghetto aufgespürten und erschossenen Juden und evtl. sonstiger Personen konnten zuverlässiger Feststellungen nicht getroffen werden. Insbesondere lässt die Anzahl der vom Leichenverbrennungskommando verbrannten Leichen, die zudem auch ungewiss ist, keine sicheren Rückschlüsse zu, da sich hierunter sowohl die beim Eintreffen des Bataillons im Ghetto überall verstreut liegenden Leichen, als auch die Leichen der vom Sicherheitsdienst in der Nähe des Dzielna-Gefängnisses erschossenen Polen und Juden sowie der erschossenen Geiseln befanden. In jedem Falle aber betrug die Gesamtzahl der unter Führung des Angeklagten von der 10.Kompanie erschossenen Juden 300-400 Personen.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, den uneidlichen Aussagen der Zeugen Aue., Han., Lan., Ol., Jop., Kro., Kla., Ban., Axl., Ber., Ho., Klu., Kr., Kü., Mül., Ros., Mü., Si., Sch., Bie. und Heg., sowie den eidlichen Aussagen der Zeugen Laz., Sto., Ger., Cle., Dre., Rop., Bö. und Bi.

Es wurden verlesen:

1) a) die Niederschriften über die Vernehmungen des Otto Bun. vom 21.3.1962, (Bd.I Seite 6 ff.), vom 18.2.1965 (Bd.VIII Bl.26-38), vom 3.3.1965 (Bd.VIII Bl.39-45), vom 5.5.1965 (Bd.XII Bl.334 ff.) und vom 14.5.1965 (Bd.XII Bl.341 ff.),

b) das Attest des Obermedizinalrates Dr. To. vom 19.12.1968 über die dauernde Vernehmungsunfähigkeit des Otto Bun. (Bd.XVII Seite 115a),

c) das Schreiben des Gesundheitsamtes in Solingen vom 29.12.1971 (Bd.XXI Bl.70),

2) a) die Niederschrift über die polizeilichen Vernehmungen des Friedrich Kl. vom 24.7.1964 (Bd.VI Bl.59-66) und vom 27.11.1963 (Bd.VII Bl.26-29),

b) die amtliche Todesbescheinigung betreffend Friedrich Kl. vom 23.10.1970 (Bd.XXI Bl.60),

3) a) die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des Benedikt Koc. vom 6.12.1966 (Bd.XVI Bl.49-53),

b) die amtliche Todesbescheinigung betreffend den Benedikt Koc. vom 22.10.1970 (Bd.XXI Bl.74),

4) a) die Niederschrift über die polizeiliche Vernehmung des Albert Rog. vom 17.8.1966 (Bd.XV Bl.180-184),

b) die amtliche Todesbescheinigung betreffend den Albert Rog. vom 29.10.1970 (Bd.XXI Bl.75),

5) die Vorschlagsliste Nr.1 über die Verleihung des Eisernen Kreuzes an den Angeklagten vom 12.6.1942,

6) aus den "Stroop-Dokumenten" (Ablichtungen aus den sog. blauen Serien = Sammlung der Beweisprotokolle, Urkunden zum Nürnberger Prozess) IMG zu III Bl.14-15 und die täglichen Meldungen vom 15. und 16.5.1943 Bl.64-66 des Ordners.

Es wurden in Augenschein genommen:

1) eine Bildmappe mit Lichtbildern über den Aufenthalt der 10.Kompanie in Warschau, die Beerdigung des Leutnants Sakolowski usw.,

2) ein Ausschnitt des Stadtplanes von Warschau betreffend einen Teil des Ghettos

3) eine Handskizze des Zeugen Aue.,

4) ein Plan des Warschauer Ghettos aus der J. Wulf Schrift [397],

5) die Fotokopie eines Maueranschlages vom 23.April 1943.

III. « Einlassung des Angeklagten und Beweiswürdigung »

Der Angeklagte lässt sich wie folgt ein:

Als das Bataillon in Warschau angekommen sei, es könne im Mai 1943 gewesen sein, hätten sie im Ghetto ein Trümmerfeld vorgefunden. Zwar hätten noch Häuser gestanden, jedoch seien sie zerstört gewesen und teilweise hätten die Ruinen noch gequalmt. Den Kompanien des Bataillons seien Unterkünfte innerhalb des Ghettos an der Gerichtsstrasse zugewiesen worden. Während seine 10.Kompanie und die 11.Kompanie nahe beieinander in zwei Gebäuden eines ehemaligen Schulkomplexes gelegen hätten, hätten der Bataillonsstab und die 9.Kompanie in einem anderen Gebäude in geringer Entfernung Unterkunft gefunden. Schon bald nach ihrer Ankunft und noch bevor sie ihre Unterkünfte hätten beziehen können, seien sie vom Bataillonskommandeur Bun. darüber informiert worden, dass ein Aufstand stattgefunden habe, der niedergeschlagen worden sei. Sie befänden sich im Ghetto und hätten den Auftrag, es von übriggebliebenen Widerstandsnestern zu reinigen, die auszuheben seien. Die Leute sollten gefangen genommen und abtransportiert werden. Dabei sei von aufständischen Zivilisten und wohl auch von Partisanen, nicht aber von Juden gesprochen worden. Es sei angeordnet worden, dass die Gefangenen zum Bataillonsstab gebracht werden sollten. Dabei sei ein Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern nicht gemacht worden. Wohin die Gefangenen anschliessend kommen sollten, sei nicht gesagt worden. Bei der anschliessenden Dienstverteilung sei dann der 10.Kompanie zunächst der Ghetto-Innendienst zugewiesen worden, während der 9. und 11.Kompanie der Wachdienst, d.h. die Abgrenzung des Ghettos nach aussen, bzw. der Objektschutz, die Bewachung besonderer Gebäude in

[397] Gemeint ist hier wohl: Joseph Wulf, Das Dritte Reich und seine Vollstrecker. Die Liquidation der Juden im Warschauer Ghetto. Dokumente und Berichte (Berlin, 1961).

Warschau, übertragen worden seien. Vermutlich sei die 10.Kompanie als erste für den Ghetto-Innendienst eingeteilt worden, da er als einziger Kompaniechef Fronterfahrung gehabt habe.
Anschliessend sei er von dem Führer der SS-Einheit, die sie abgelöst hätten, in die Aufgaben der Kompanie eingewiesen worden. Während einer etwa einstündigen Rundfahrt durch das Ghetto habe dieser ihm gezeigt, wo Kämpfe stattgefunden hätten. Dort habe es auch noch gequalmt und gebrannt. Ausserdem habe der Offizier ihm gezeigt, wo er noch Widerstandsnester vermutete, und dabei darauf hingewiesen, dass besondere Vorsicht geboten sei, da die Aufständischen, die sich jetzt noch im Ghetto aufhielten, die Gefährlichsten seien. Der Offizier habe von schweren Verlusten seiner Einheit gesprochen und ihm berichtet, dass den Aufständischen ein Ultimatum gesetzt worden sei und dass Lautsprecherwagen durch das Ghetto gefahren seien und sie aufgefordert hätten, sich zu ergeben. Daraufhin habe er - Kub. - den SS-Offizier gebeten, an diesem Tage noch weiterhin Lautsprecherwagen durch das Ghetto fahren und die Aufständischen auffordern zu lassen, sich zu ergeben, was wohl auch geschehen sei. Ebenso wie Major Bun. bei der Einweisung habe auch der SS-Offizier nicht von Juden, sondern nur von Aufständischen gesprochen, die sich verbarrikadiert hätten. Auf seine Frage habe ihm der Offizier erklärt, dass wohl keine Kinder mehr im Ghetto seien, denn die seien vorher heraustransportiert worden.

Wie der Angeklagte sich weiter einlässt, hat er sich nach der Rundfahrt, bei der er im Ghetto noch vereinzelt Schüsse, aber keinen Kampflärm mehr gehört habe, bei Major Bun. gemeldet und diesem die Lage geschildert. Anschliessend habe er die Raumaufteilung für seine Kompanie im Quartier vorgenommen und dann seine Unterführer, nämlich Leutnant Sakolowski, den geschäftsführenden Hauptwachtmeister (Spiess) Lan. und wohl sämtliche Zugführer zusammengerufen, ihnen die Lage geschildert, sie in die Aufgaben der Kompanie eingewiesen und sie über die Gefahren belehrt. Er sei davon überzeugt gewesen, sei später vom Bataillon noch einmal entsprechend unterrichtet worden und habe auch seine Leute belehrt, dass sie auf einem Pulverfass sässen, das jeden Moment losgehen könnte. Es sei die Rede davon gewesen, dass sich die Aufständischen in Bunker verschanzt hätten, und er sei deshalb der Überzeugung gewesen, dass es sich um aggressive und gefährliche Aufständische gehandelt habe. Mit seinen von ihm zusammengerufenen Unterführern habe er dann überlegt, was zu machen und wie der Dienst einzuteilen sei. Sie seien dabei übereingekommen, die Züge abwechselnd Tages- und Nachtstreifen, die vom Bataillon angeordnet worden seien, sowie Innendienst machen zu lassen. Vom Bataillon sei ferner angeordnet worden, dass Widerstand mit Waffengewalt zu brechen sei. Ein Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern sei auch insoweit nicht gemacht worden. Später habe er dann von sich aus angeordnet, dass Kleinkinder - bis zu 7 Jahren etwa - abgeliefert werden sollten. Er habe nämlich in Russland die Erfahrung gemacht, dass schon Kinder von etwa 7-8 Jahren als Partisanen eingesetzt worden seien. Im einzelnen habe er angeordnet, dass die Nachtstreifen aufgrund von Geräuschen, Geruchs- und Rauchentwicklung lediglich die Widerstandsnester ausfindig machen und die Tagesstreifen sie dann ausheben sollten. Für diesen Zweck seien die Nachtstreifen klein, oft nur 2 oder 3 Mann stark, gewesen und hätten sich über das ganze Ghetto verteilt, während die Tagesstreifen aus etwa 10 Mann bestanden hätten und von den Zugführern geführt worden seien. Die Tagesstreifen seien von Angehörigen der Nachtstreifen und Juden begleitet worden, die bei der Aushebung der Bunker behilflich gewesen seien. Man habe zwar die Orts- und Sprachkenntnisse dieser Juden benutzt, um die Verborgenen aufzufinden und mit ihnen Kontakt aufzunehmen, man habe Letztere jedoch nicht durch Versprechungen zum Verlassen ihrer Verstecke veranlasst, denn sie hätten ja ihr Leben verwirkt gehabt. Den bei der Aushebung der Bunker behilflichen Juden seien keine Vergünstigungen gewährt und keine Versprechungen gemacht worden, sie seien aber auch nicht gemeinsam mit den mit ihrer Hilfe gefangenen erschossen worden.

Wenn die Nachtstreifen sich die Stiefel mit Lappen umwickelt hätten, so sei das nicht von ihm angeordnet worden, sondern es sei eine übliche Kriegslist gewesen, die die Streifen von

der zuvor im Ghetto tätigen SS-Einheit übernommen hätten. Diese Massnahme habe einerseits dem eigenen Schutz und andererseits dem Zweck gedient, sich unbemerkt an den Gegner anzuschleichen. Schliesslich habe er an diesem ersten Tage angeordnet, dass die Aufständischen gefangenzunehmen und abzuliefern seien. Entsprechend der Anweisung des Bataillonskommandanten habe er auch befohlen, dass die Gefangenen nach Waffen und Wertsachen zu durchsuchen seien und sich, um jede körperliche Berührung zu vermeiden, zu diesem Zweck zu entkleiden hätten. Eine besondere Durchsuchung oder Untersuchung der Frauen sei weder von Major Bun. noch von ihm befohlen worden. Schliesslich habe er am ersten Tage mit dem Spiess Lan. noch einen Dienstplan aufgestellt, nach dem der Streifendienst in der Folgezeit im wesentlichen turnusgemäss abgelaufen sei. Entsprechend diesem Plan habe der Spiess die Streifen eingeteilt und am schwarzen Brett des Kompaniegeschäftszimmers anschlagen lassen.

Weiter gibt der Angeklagte an, am zweiten Tage sei Stroop beim Bataillon erschienen und habe den Offizieren mündlich die Anweisung gegeben, dass in Zukunft keine Gefangenen mehr zu machen, sondern alle ergriffenen Aufständischen zu erschiessen seien. Er habe seine Anordnung damit begründet, dass es in Warschau unruhiger geworden sei und Verbindungen zwischen dem Ghetto und draussen bestünden. Major Bun. habe daraufhin angeordnet, dass die Erschiessungen in der Ruine des ehemaligen Judenratsgebäudes vorzunehmen seien. Während am zweiten Tage noch ein Transport mit Gefangenen mit unbekanntem Ziel abgegangen sei, seien die gefassten Aufständischen in der folgenden Zeit zunächst im Gebäude des Bataillons abgeliefert und gesammelt und dann in grösseren Gruppen erschossen worden. Später seien sie dann aber unmittelbar nach ihrer Gefangennahme zum Erschiessungsplatz gebracht und dort erschossen worden. Zuständig für die Erschiessungen und die Einteilung der Erschiessungskommandos seien die jeweiligen Zugführer gewesen. Er habe jedoch angeordnet, dass die Gefangenen stehend, mit dem Gesicht zur Wand, von jeweils 2 Kompanieangehörigen zu erschiessen seien, wobei einer auf den Kopf und einer auf das Herz zu zielen gehabt hätte. Dass die Gefangenen statt dessen auf den Boden liegend durch Genickschuss getötet worden seien, könne er sich nicht vorstellen. Wenn er das gesehen oder davon erfahren hätte, so wäre er dagegen eingeschritten. Bei der einzigen Erschiessung, bei der er zugegen gewesen sei und bei der 6-8 im Ghetto aufgespürte Aufständische, darunter eine Frau, erschossen worden seien, sei entsprechend seiner Anordnung verfahren worden. Anschliessend sei von dem anwesenden Zugführer der Tod der Erschossenen festgestellt worden.

Der Angeklagte lässt sich weiter ein, die Anzahl der Gefangenen sei im Laufe der Zeit stark zurückgegangen. Später sei es vorgekommen, dass in manchen Wochen überhaupt keine Aufständischen gefangen genommen worden seien. Dass sich unter diesen auch Kinder unter 7-8 Jahren befunden hätten, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er habe bei seinen Gängen durch das Ghetto unter den Gefangenen keine Kinder gesehen und es seien auch keine entsprechend dem von ihm erteilten Befehl beim Bataillon abgeliefert worden. Die bei der Durchführung der Gefangenen gefundenen Wertsachen und Waffen seien dem Bataillon zugeführt worden. Soviel ihm bekannt sei, seien bei der Durchsuchung der gefangenen Aufständischen keine Waffen gefunden worden, sondern allenfalls gelegentlich in den Bunkern. Dabei habe es sich überwiegend um alte Pistolen gehandelt, bei denen sich keine Munition befunden habe. Nur in der ersten Zeit sei einmal eine Maschinenpistole entdeckt worden. Allerdings seien die Bunker nicht immer durchsucht worden, denn die Kompanieangehörigen hätten Angst gehabt, sich in sie hineinzubegeben.

Der Angeklagte glaubt sich erinnern zu können, dass nach Beendigung der Streifen formularmässige Berichte gefertigt worden seien, in denen die Zahl der ausgehobenen Bunker, die Anzahl der Gefangenen und besondere Vorkommnisse angegeben worden seien. Der Angeklagte hat ferner ausgesagt, etwa eine Woche nach ihrer Ankunft in Warschau seien sie nachts aus einem Trümmergrundstück heraus beschossen worden. Sie hätten die Aufständischen darauf bis zum Morgen in Schach gehalten und anschliessend heruntergeschossen. Im

übrigen habe es keinen nennenswerten Widerstand gegeben, und die Kompanie habe im Ghetto nur 2 Verwundete gehabt, davon einen mit einem Bauchschuss. Leutnant Sakolowski sei nicht im Ghetto, sondern beim Sturm eines Gebäudes ausserhalb des Ghettos, in dem sich Aufständische verborgen hätten, gefallen. Das sei etwa Mitte Juni 1943 gewesen. Er habe sich damals in Urlaub befunden und sei wohl zu Beginn seiner letzten Urlaubswoche zurückgerufen worden.

Der Angeklagte behauptet weiter, er habe keinen Unterschied zwischen Christen und Juden gemacht. Für ihn seien die im Ghetto Verborgenen keine Juden, sondern Aufständische gewesen, die sich in einem Sperrgebiet aufgehalten und damit ihr Leben verwirkt hätten. Im übrigen habe es sich wohl nicht nur um Juden, sondern auch von aussen in das Ghetto eingeschleuste Aufständische gehandelt. Denn wie sie erst später erfahren hätten, hätten vom Ghetto aus unterirdische Gänge nach draussen geführt. Auch sei die Mauer stellenweise nicht sehr hoch und durchbrochen gewesen, so dass die Möglichkeit bestanden habe, sie zu überwinden und in das Ghetto einzudringen. So habe sich bei einer aufgespürten Gruppe einmal eine Frau befunden, die behauptet habe, sie sei vom SD eingeschleust worden und nicht mehr herausgekommen. Er habe sie daraufhin ausgesondert und abliefern lassen. Was aus ihr geworden sei, wisse er nicht. Da andererseits die im Ghetto Verborgenen diese Möglichkeit zu entkommen nicht genutzt hätten, sei er der Überzeugung gewesen, dass sie etwas im Schilde führten. Aus deutschen Wehrmachtslagern in Warschau seien grosse Mengen Waffen entwendet worden, darunter selbst Panzer und Kanonen, und man habe vermutet, dass sie ins Ghetto eingeschleust worden seien. Auch sei mehrfach durchgesickert, dass Überfälle auf die Unterkünfte des Bataillons geplant gewesen seien. Er habe deshalb einen Aufstand für möglich gehalten und befürchtet, dass sich dann eine zweite Front bilden könnte. Der Angeklagte lässt sich weiter ein, da es sich bei den Insassen des Ghettos um Aufständische gehandelt habe, die sich an einem Aufstand beteiligt, sich in einen Sperrbezirk aufgehalten und deshalb ihr Leben verwirkt hätten, habe er den Befehl, sie zu töten, für rechtmässig gehalten. Auch heute noch werde jemand, der sich unerlaubt in einem Sperrbezirk aufhalte, sofort erschossen. Im übrigen sei es ein Teufelskreis gewesen, aus dem nicht herauszukommen gewesen sei. Wenn er die Befehle nicht ausgeführt hätte, hätte ihm das SS- und Polizeigericht gedroht, das als geringste Strafe das Bewährungsbataillon, was praktisch den Tod bedeutet hätte, vielleicht sogar die Todesstrafe verhängt hätte. Stroop habe bei der Einweisung auch darauf hingewiesen, dass sie ja wüssten, was auf Befehlsverweigerung stünde, und dass er oberster Gerichtsherr sei. Deshalb sei dessen Befehl auch für ihn bindend und rechtens gewesen. Nachdem er der ersten und einzigen Exekution beigewohnt habe, sei er des sinnlosen Tötens müde gewesen und habe sich weggemeldet. Er habe sich an seinen früheren Essener Kommandeur, Oberst Schuster, gewandt und erst nach längerer Zeit die Antwort erhalten, dass keine Möglichkeit bestehe, abgelöst zu werden. Wie er später erfahren habe, sei die Abordnung zum Bataillonsführerlehrgang im Januar 1944 wohl auf diese Bemühungen zurückzuführen gewesen. Wenn er bei seiner ersten Vernehmung vor der Polizei ausgesagt habe, er habe sich weggemeldet, weil er Frontsoldat und den langweiligen Kram in Warschau leid gewesen wäre, so habe es sich dabei um eine Trotzreaktion auf die Inhaftierung gehandelt. Im übrigen habe er sich viel über seine Bedenken mit Hauptmann Meyer unterhalten. Das sei der einzige Offizier gewesen, zu dem er Verbindung gehabt habe. Zu Hauptmann Aue. habe er keinen Kontakt gehabt und auch nicht gesucht, da er ihn für einen alten Kämpfer gehalten habe.

Während der gesamten Zeit - so behauptet der Angeklagte weiter - habe kein einziger Kompanieangehöriger ihm gegenüber Bedenken gegen die Befehle geäussert, oder gar erklärt, dass er an Erschiessungen nicht teilnehmen wolle oder könne. In einem solchen Falle, den er nicht als Befehlsverweigerung angesehen hätte, hätte er den Betreffenden nach Möglichkeit anderweitig eingesetzt. Desgleichen hätte er keine disziplinarischen Massnahmen ergriffen, wenn seine Befehle lässig ausgeführt worden wären, denn man könne niemandem befehlen, einen Befehl eifrig auszuführen. Bei offener Befehlsverweigerung jedoch, d.h. bei Befehls-

weigerung vor der Truppe, hätte er Meldung machen müssen. Wohl sei es vorgekommen, dass jemand mit den Nerven durchgedreht habe und daraufhin auf einen anderen Posten eingesetzt worden sei. Der Angeklagte hat ferner ausgesagt, die Kompanie sei neben ihren Einsätzen innerhalb des Ghettos auch zu Exekutionen und insbesondere zu Absperrungen ausserhalb des Ghettos herangezogen worden. Bei den dabei Erschossenen habe es sich seines Wissens um verurteilte Mörder und andere Verbrecher gehandelt, die erschossen worden seien, weil deutsche Soldaten angegriffen oder getötet worden seien. Er habe oft Kontrollgänge durch das Ghetto gemacht, und zwar sowohl am Tage als auch in der Nacht. Diese Kontrollen hätten dem Zweck gedient, Übergriffe der Kompanieangehörigen gegenüber Gefangenen zu verhindern. Als Übergriffe, bei denen er hart durchgegriffen hätte, hätte er es z.B. angesehen, wenn Gefangene geschlagen, an den Haaren gezogen oder auch am Boden liegend durch Genickschuss getötet worden wären. Derartige Übergriffe habe er jedoch niemals festgestellt; insbesondere habe er nicht gehört, dass Leutnant Sakolowski oder Kahl Juden mit Steinen erschlagen hätten, und auch von sonstigen Exzessen Kahls habe er nichts gehört.

Die Zahl der von seiner Kompanie unter seiner Führung im Ghetto aufgespürten und erschossenen Personen schätzt der Angeklagte auf höchstens 400, eher 300. Er meint sich erinnern zu können, dass der Turnus, in dem die Kompanien sich abwechselten, eine Woche betragen hat. Die Mannschaften seien gut versorgt worden und hätten ausreichend Tabakwaren und Alkohol gehabt. Erhöhte Alkoholrationen, insbesondere für die Teilnahme an Erschiessungen, hätten sie jedoch nicht erhalten und sie hätten während ihres Dienstes auch nicht unter Alkoholeinwirkung gestanden. Dagegen wäre er, wenn es ihm bekannt geworden wäre, mit disziplinarischen Massnahmen eingeschritten.

Ob das SS-Polizeibataillon III/23 am 15. oder 16.Mai 1943 von Krakau nach Warschau verlegt wurde, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Weder der Angeklagte noch einer der als Zeugen vernommenen Bataillonsangehörigen konnte sich an das Datum erinnern; vielen war der Monat und die Jahreszeit und manchen sogar das Jahr entfallen. Die zuverlässigsten Angaben machte insoweit der Zeuge Bie., der sich erinnern konnte, dass das Bataillon zwischen dem 15. und 17.Mai 1943 in Warschau ankam. Für das Eintreffen des Bataillons in Warschau am 16.Mai 1943 könnte sprechen, dass nach dem Stroop-Bericht die Aktionen der SS bis zum 16.Mai 1943 dauerten, bei Ankunft des Bataillons in Warschau die Quartiere aber von der SS schon geräumt waren oder doch geräumt wurden. Ferner deutet auf das Eintreffen des Bataillons in Warschau am 16.5.1943 hin, dass sowohl nach der Einlassung des Angeklagten als auch nach den Aussagen fast aller Zeugen bei ihrer Ankunft keine Kampfhandlungen mehr im Gange waren. Während es nach den Aussagen vieler Zeugen (wie z.B. Laz., Jop., Han., Ger., Ban. u.a.) vollkommen ruhig war, waren nach der Einlassung des Angeklagten und den Aussagen anderer Zeugen (wie z.B. Aue., Ol. und Kro.) noch vereinzelt Schüsse oder auch Salven zu hören. Ob diese von Schusswechseln zwischen im Ghetto verborgenen Personen und SS-Angehörigen oder von Erschiessungen von Juden herrührten, steht nicht fest, da, wie zahlreiche Zeugen später beobachteten, in der Nähe des dem SD oder der SS unterstehenden Dzielna-Gefängnisses häufiger Erschiessungen durchgeführt wurden. Auch wenn die Schüsse auf Aktionen der SS innerhalb des Ghettos zurückzuführen gewesen wären, liesse sich kein Rückschluss auf das Datum der Ankunft des Bataillons im Ghetto zu; denn nach den Tagesberichten Stroops vom 15. und 16.Mai 1943 waren an beiden Tagen SS-Einheiten noch im Einsatz. Andererseits stiess man an beiden Tagen nicht mehr auf so viele Juden, dass von Kämpfen hätte die Rede sein können. Wurden in der Nacht zum 15.5.1943 "nur" 6 oder 7 Juden erschossen und am 15.5.1943 87 Juden "erfasst" und ausserdem "im Kampf 67 Banditen und Juden erschossen", so wurden nach dem Tagesbericht vom 16.5.1943 an diesem Tage "180 Juden, Banditen und Untermenschen vernichtet". In Anbetracht der im letzten Monat getöteten und in die Vernichtungslager deportierten etwa 56000 Juden handelte es sich dabei nur noch um geringe Zahlen.

Auch aus den von dem Angeklagten und den meisten Zeugen bei ihrer Ankunft festgestellten Brennen und Qualmen eines Teils der Ruinen lässt sich kein anderer Schluss ziehen, als dass die Aktionen der SS noch nicht oder erst kurz zuvor beendet waren.

Für das Eintreffen des Bataillons schon am 15.Mai 1943 spricht demgegenüber, dass in dem Bericht Stroops vom 16.Mai 1943 "Es gibt keinen jüdischen Wohnbezirk in Warschau mehr" unter dem 15.Mai 1943 als Verwundeter der Wachtmeister der Schutzpolizei der Reserve Otto Luenen, III/SS.Pol.23 aufgeführt ist und auch in dem Tagesbericht vom 15.5.1943 unter "eigene Verluste": "ein Orpo verwundet" angegeben ist.
Auch der Zeuge Bun. hat in seiner verlesenen polizeilichen Aussage vom 21.3.1962 ausgesagt, beim Eintreffen des Bataillons in Warschau seien im Ghetto noch Kämpfe gewesen. Es sei noch geschossen worden und Gefechtslärm zu hören gewesen. Er könne zwar den genauen Zeitpunkt nicht angeben, habe sich mit seiner Einheit jedoch am 16.Mai 1943 bereits in Warschau befunden. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass der Zeuge Bun. schon mit einer Vorausabteilung des Bataillons in Warschau ankam.

Es ist demnach davon auszugehen, dass das Bataillon am 15. oder 16.Mai 1943 in Warschau eintraf, wobei die grössere Wahrscheinlichkeit für den 15.5.1943 spricht.

Wie der Angeklagte und auch sämtliche als Zeugen vernommenen Angehörigen des Bataillons ausgesagt haben, war ihnen vor der Verlegung nach Warschau nicht mitgeteilt worden, welche Aufgaben sie dort erwarteten. Nur durch Gerüchte war ihnen mehr oder weniger umfassend bekannt, dass dort ein Aufstand stattgefunden hatte und niedergeschlagen worden war. Von wem der Aufstand ausgegangen war, auf welche Art und Weise er niedergeschlagen worden war und dass dabei viele Menschen getötet und deportiert worden waren, war keinem von ihnen auch nur annähernd bekannt. Auch bei ihrer Ankunft und möglicherweise selbst noch in den ersten Tagen konnten sich der Angeklagte und erst recht seine schlechter informierten Untergebenen kein klares Bild von der Lage machen. Die vielen von ihnen bei der Ankunft im Ghetto ins Auge fallenden Maueranschläge mit der Androhung der Erschiessung, das fast vollständig zerstörte Ghetto, die noch brennenden und qualmenden Trümmer, überall herumliegende Leichen und aus dem Ghettoinnern schallende Schüsse und Salven verwirrten die meisten von ihnen und erweckten bei vielen von ihnen den Eindruck, dass sie sich in einem Kampfgebiet befanden und einen Kampfauftrag zu erfüllen hatten. So hat der Zeuge Laz. ausgesagt, bei der Ankunft in Warschau habe ein grosses Durcheinander geherrscht, und der Zeuge Aue. erklärte, aufgrund der wiederholt hörbaren Schüsse und des regen Verkehrs von SS-Leuten, die sich vermutlich im Aufbruch befunden hätten, habe er sich zunächst kein rechtes Bild von der Lage machen können. Der Zeuge Ban. hat ausgesagt, sie hätten zunächst überhaupt nicht gewusst, was sie im Ghetto sollten. Andere Zeugen hatten demgegenüber sofort den Eindruck, keinen militärischen Auftrag zu haben. So hat der Zeuge Kro. bekundet, bei dem Eintreffen in Warschau sei noch SS dort gewesen, und als sie SS--Leute mit einer Gruppe Gefangener gesehen hätten, unter denen sich auch Frauen befunden hätten, sei ihnen klar gewesen, dass es sich nicht um Banditen handelte.
Gleichwohl ist nicht zu widerlegen, dass der Angeklagte zunächst den Eindruck hatte, sich in einem Kampfgebiet zu befinden und einen Kampfauftrag zu haben. Dieser Eindruck kann nach seiner insoweit unwiderlegbaren Einlassung noch dadurch bestärkt worden sein, dass Major Bun. bei seiner Einweisung darauf hinwies, dass ein Aufstand stattgefunden habe und niedergeschlagen worden sei, dass es Aufgabe des Bataillons sei, das Ghetto nach aussen hin abzuriegeln und von sämtlichen Widerstandskämpfern zu säubern und dass hierbei auch mit Widerstand zu rechnen sei, da die Aufständischen mehrfachen Aufforderungen, sich zu ergeben, nicht nachgekommen und unbedingt bewaffnet seien.

Die verlesenen Aussagen des Zeugen Bun. waren nicht geeignet, diese Einlassung des Angeklagten zu widerlegen. Wenn Bun. bei seiner ersten Vernehmung durch den Staatsanwalt Dr. Klö. am 21.3.1962 ausgesagt hat, Stroop habe ihm keinerlei Einweisung gegeben, sondern

ihm die Kompanien aus der Hand genommen und selbständig eingesetzt, so dass er keinerlei Führungsaufgaben mehr gehabt, sondern sich auf dem Stützpunkt aufgehalten habe, ohne selbst einzugreifen, so verfolgte er damit offensichtlich das Ziel, jede eigene Beteiligung an den Geschehnissen in Abrede zu stellen. Diesen Zweck verfolgte er auch, wenn er weiter aussagte, statt einer eingehenden Einweisung habe Stroop lediglich erklärt, das Bataillon habe die äussere Absperrung des Ghettos durchzuführen, weiterhin Sicherungsstreifen im Ghetto zu stellen, um insbesondere plündernde Polen aus dem Ghetto fernzuhalten, und vor allem das Dzielna-Gefängnis gegen etwaige Angriffe von aussen abzusichern, die bisherigen Stützpunkte ausserhalb des Ghettos besetzt zu halten und von diesen auf Nachtsicherungsstreifen durch die angrenzenden polnischen Wohnbezirke zu gehen. Er halte Stroop für einen Schaumschläger, der durch derartige Berichte habe Eindruck erwecken wollen. Nachdem alle Bunker und Häuser gesprengt gewesen seien, hätten überhaupt keine Menschen im ehemaligen Ghetto mehr leben können. Schon deshalb habe überhaupt keine Veranlassung bestanden, noch irgendwelche angeblichen Schlupfwinkel aufzuspüren. Im übrigen habe es nicht zu den Aufgaben der Polizei gehört, irgendwelche Menschen, die nicht angriffen, zu erschiessen. Der Zeuge Bun. bestritt in seiner Aussage weiter, irgendwelche Streifen zur Ergreifung von Juden oder Erschiessungen angeordnet, an Streifen oder Erschiessungen teilgenommen oder sie gar geleitet oder überhaupt etwas von derartigen Aktionen gewusst zu haben. Diese Aussage steht in krassem Widerspruch nicht nur zu der Einlassung des Angeklagten, sondern auch zu den Aussagen sämtlicher Zeugen und auch zu dem Inhalt der Stroop-Dokumente und ist durch sie als widerlegt anzusehen.

Auch bei seiner verantwortlichen polizeilichen Vernehmung vom 18.2. und 3.3.1965 sagte der Zeuge Bun. aus, sofort bei der Ankunft des Bataillons in Warschau habe ihm Stroop die Kompanien aus der Befehlsgewalt genommen und selbst für den Dienst im Ghetto und die Abschirmung des Ghettos nach aussen eingeteilt, während die dritte Kompanie in Reserve gelegen habe. Ihn selbst habe er erst nachträglich in die Aufgaben des Bataillons eingeweiht, ihn dabei als alten, demokratisch verseuchten Schutzmann bezeichnet und ihm gedroht, er solle nur nicht wagen, seine Offiziere in irgendeiner Form zu beeinflussen, er - Stroop - wäre sonst in der Lage, ihn ohne Kriegsgericht und Verhandlung zu erschiessen. Einige Tage später habe er einen schriftlichen Befehl erhalten, der mit der mündlichen Einweisung und in etwa mit dem Schlussabsatz des Stroop-Berichtes übereingestimmt habe. Es habe insbesondere darin gestanden, dass alle im Ghetto angetroffenen Personen zu erschiessen seien. Ein Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern sei dabei nicht gemacht worden. Entsprechend diesem Befehl sei dann auch in der folgenden Zeit verfahren worden. Auch später habe Stroop sich mit weiteren Befehlen unter seiner Übergehung direkt an seine Kompanieführer gewandt. Er habe zwar die Kompanien auch bei ihrem Einsatz im Ghetto kontrolliert und Anordnungen, z.B. über die Ablösung der Kompanien getroffen. Er habe aber keinerlei Befehle hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Aktionen gegeben; seine Hauptaufgabe habe in verwaltungstechnischen Dingen wie Verpflegung, Unterbringung, Betreuung der Bataillonsangehörigen usw. bestanden. Über die Geschehnisse im Ghetto, insbesondere die Erschiessungen, sei er von seinen Kompanieführern mündlich unterrichtet worden. Bei seiner richterlichen Vernehmung als Beschuldigter vom 5.Mai 1965 berichtigte der Zeuge Bun. seine früheren Aussagen dahin, dass er den ihm von Stroop schriftlich erteilten Befehl an alle ihm unterstellten Kompanieführer mündlich weitergegeben habe.

Bei seiner richterlichen Vernehmung als Beschuldigter vom 14.5.1965 schliesslich sagte der Zeuge Bun. aus, noch am Tage des Eintreffens in Warschau habe er sich bei Stroop gemeldet, ohne dass dieser ihn dabei in die Aufgaben des Bataillons eingewiesen habe. Am selben Tage noch habe Stroop von sich aus und unter seiner Übergehung die Kompanien in ihre Aufgaben eingewiesen, indem er, soweit ihm erinnerlich sei, den Kompanieführern befohlen habe, sich von den Führern der abzulösenden SS-Einheiten einweisen zu lassen. Bei dieser Einführung durch Stroop sei er selbst jedoch nicht zugegen gewesen. Erst 10 oder 14 Tage später habe Stroop ihn aufgesucht und ihm mündlich Anweisungen über den Einsatz des

Bataillons gegeben. Bei dieser Gelegenheit habe er dann auch die schon erwähnten Drohungen ausgesprochen. Als er kurz darauf die Anweisungen an die 3 Kompanieführer weitergegeben hätte, hätten diese ihm erwidert, dass sie das schon alles wüssten. Ein oder zwei Tage später habe er von Stroop die zuvor mündlich erteilten Befehle in schriftlicher Form erhalten. Diese Befehle hätten in etwa mit dem letzten Absatz des Stroop-Berichtes übereingestimmt und insbesondere die Anweisung enthalten, alle im Ghetto ohne gültigen Ausweis angetroffenen Personen zu erschiessen.

In Anbetracht dieser wechselnden, widersprüchlichen, unsicheren und offensichtlich auf die eigene Entlastung gerichteten Angaben des Zeugen Bun. ist die Einlassung des Angeklagten, Major Bun. habe noch am ersten Tage die Kompanieführer zu sich gerufen, sie in ihre Aufgaben eingewiesen und sie darauf hingewiesen, dass sich die noch im Ghetto befindlichen Aufständischen trotz wiederholter Aufforderung nicht ergeben hätten, dass mit Widerstand zu rechnen sei und dass die Aufständischen unbedingt bewaffnet seien, nicht zu widerlegen. Die Angaben des Zeugen Bun. sind auch nicht geeignet, die Einlassung des Angeklagten insoweit zu widerlegen, als er behauptet, am ersten Tage sei lediglich die Anweisung gegeben worden, die im Ghetto angetroffenen Personen gefangen zu nehmen und abzuliefern.

Für die weitgehende Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten und gegen die Aussagen des Zeugen Bun. spricht auch die Aussage des Zeugen Aue., der auf das Schwurgericht einen sehr guten und glaubwürdigen Eindruck machte, der sein Erinnerungsvermögen sichtlich anstrengte und der insbesondere nicht versuchte, eigene Verantwortung auf andere, seien es Vorgesetzte oder Untergebene, abzuschieben. Er glaube sich erinnern zu können, dass die Kompanieführer am ersten oder zweiten Tage ihrer Anwesenheit in Warschau von Major Bun. in ihre Aufgaben eingewiesen wurden. Er könne sich auch erinnern, dass Stroop etwa eine halbe Stunde nach Ankunft des Bataillons im Ghetto erschien, sich mit Major Bun. unterhielt und auch die Unterkunft aufsuchte. Der Zeuge Aue. glaubte sich ferner erinnern zu können, dass Major Bun. die Kompanieführer bei der Einweisung darauf hinwies, dass Kämpfe zwischen der SS, der Wehrmacht und Juden stattgefunden hätten und dass wohl auch Polen beteiligt gewesen seien, woraus der Zeuge schloss, dass auch Kämpfe ausserhalb des Ghettos stattgefunden hätten. Sie seien belehrt worden, dass sie unter Kriegsrecht stünden und dass jeder Befehl auszuführen sei. Ferner habe Major Bun. angeordnet, dass Tag- und Nachtstreifen zu machen seien und dass jeder, der im Ghetto angetroffen werde, zu erschiessen sei. Zur Begründung habe er angegeben, die Leute seien wiederholt aufgefordert worden, sich zu ergeben. Alle die diese Aufforderungen nicht befolgt hätten und sich noch im Ghetto aufhielten, seien Aufständische und unbedingt bewaffnet. Hierbei habe Bun. sich ausdrücklich auf einen Befehl Stroops berufen und einen Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern nicht gemacht. Soviel er sich erinnern könne, seien die Leute als Widerstandskämpfer, Banditen und Partisanen bezeichnet worden.

Dass entgegen der sonst sehr sicheren und überzeugenden und weitgehend, insbesondere hinsichtlich des Inhaltes der Anweisungen, mit der Einlassung des Angeklagten übereinstimmenden Aussage des Zeugen Aue. der Befehl zum Erschiessen aller Gefangenen nicht schon am ersten Tage von Major Bun., sondern erst, wie sich auch der Angeklagte einlässt, am zweiten Tage von Stroop gegeben wurde, wird auch durch die Aussagen der Zeugen Jop., Kro., Ban., Ho., Klu., Si., Sch. und Bi. unterstützt, die sich erinnern konnten, dass die Gefangenen zunächst noch beim Bataillon abgeliefert wurden. Während sich keiner der vernommenen Zeugen erinnern konnte, dass bereits am ersten oder zweiten Tage Erschiessungen vorgenommen wurden, vermochten sich die Zeugen Jop., Ros. und Bie. zu entsinnen, dass noch ein Transport mit Juden von der Laderampe nördlich des Ghettos aus abging, wobei jedoch der Zeuge Bie. meinte, dass das etwa 3 Wochen nach ihrer Ankunft in Warschau geschehen sei.

Eine falsche Erinnerung des Zeugen Aue. ist insoweit nicht ausgeschlossen, zumal er sich auch nicht mit Sicherheit erinnern konnte, ob die Einweisung durch Major Bun. am ersten oder am zweiten Tage erfolgte und der Befehl ihn und seine Kompanie insoweit zunächst auch nicht unmittelbar betraf. Wenn der Zeuge Aue. andererseits entgegen der Einlassung des Angeklagten, wonach Stroop seine Befehle am zweiten Tage in Gegenwart der Offiziere erteilte, ausgesagt hat, er habe einer solchen Befehlserteilung durch Stroop nicht beigewohnt, so ist ihm insoweit Glauben zu schenken, da er sich an ein solch wesentliches Ereignis bei seinem sonst guten Gedächtnis sicherlich erinnert hätte. Es spricht deshalb alles dafür, dass wie der Angeklagte sich einlässt, der Befehl zur Erschiessung aller Gefangenen am zweiten Tage von Stroop nur einem Teil der Offiziere, insbesondere dem davon unmittelbar betroffenen Angeklagten gegeben wurde, dass der Zeuge Aue. davon durch Bun. erfuhr und dass er den Inhalt der ersten und späteren Anordnungen Bun.s nicht mehr auseinander hält. Der Zeuge Aue. war nämlich durch die den Dienst innerhalb des Ghettos betreffenden Befehle zunächst nicht betroffen. Nach den insoweit übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und des Zeugen Aue. wurde nämlich bei der Einweisung durch Bun. die 10.Kompanie des Angeklagten für den Dienst innerhalb des Ghettos eingeteilt, während die 9.Kompanie des Zeugen Aue. den Auftrag erhielt, die Wachen an den Unterkünften und Ghettoeingängen sowie Streifen entlang der Mauer zu stellen, um dadurch das Ghetto nach aussen abzusichern und zu vermeiden, dass Insassen des Ghettos aus diesem heraus oder andere Personen in dieses hereingelangten, um dort etwa mit den Juden Kontakt aufzunehmen, sie zu unterstützen oder aber zu plündern. Sowohl nach der Einlassung des Angeklagten, als auch nach der Aussage des Zeugen Aue. erhielt schliesslich die 11.Kompanie des Hauptmanns Meyer den Auftrag, wichtige Objekte ausserhalb des Ghettos wie das Wasserwerk, die Staatsbank, das Palais Brühl und andere zu bewachen.

Während der Angeklagte meint, seine Kompanie sei zunächst für den Ghettoinnendienst eingeteilt worden, weil es sich um einen Kampfauftrag gehandelt und er als einziger der 3 Kompanieführer Fronterfahrung gehabt habe, meinte der Zeuge Aue., diese Diensteinteilung habe sich aus dem vorherigen Turnus in Krakau ergeben, der fortgeführt worden sei. So habe seine Kompanie in Krakau und auf dem Transport nach Warschau den Wachdienst gehabt und diesen in Warschau in Form des Wachdienstes an den Unterkünften, an den Ghettozugängen und an der Mauer fortgesetzt. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fronterfahrung des Angeklagten mitentscheidend für die Einteilung seiner Kompanie zum Ghettoinnendienst und nicht etwa für den Objektschutz war, denn beiden Aufgaben waren keine entsprechenden Einsätze in Krakau vorausgegangen.
Wie der Angeklagte und der Zeuge Aue. übereinstimmend ausgesagt haben, wurde bei der Einführung durch Major Bun. angeordnet, dass die Kompanien sich in den 3 Aufgaben abwechseln sollten, ohne dass der Turnus zunächst festgelegt worden wäre.

Die bei dem Angeklagten durch seine ersten Eindrücke bei der Ankunft im Ghetto sowie durch die Einführung durch Major Bun. erweckte Meinung, sich in einem Aufstandsgebiet zu befinden und einen gefährlichen Kampfauftrag zu haben, wurde nach seiner insoweit unwiderlegbaren Einlassung noch dadurch bestärkt, dass der Führer der durch seine Kompanie abgelösten SS-Einheit ihn bei der Fahrt durch das Ghetto darauf hinwies, dass seine Einheit hohe Verluste gehabt habe, dass noch Widerstandsnester vorhanden seien und dass die jetzt noch im Ghetto verborgenen Aufständischen die gefährlichsten seien, so dass besondere Vorsicht geboten sei. Dass der Angeklagte, wie er sich einlässt, entsprechend seiner gewonnenen Überzeugung auch seine Unterführer dahin belehrte, dass sie einen Kampfauftrag und einen gefährlichen Gegner hätten, war nicht zu widerlegen. Die damaligen Zugführer Mü. und Kla. konnten sich angeblich an eine solche Einführung und Belehrung nicht erinnern, sie aber auch nicht ausschliessen. Der Zeuge Lan. hat demgegenüber ausgesagt, am zweiten oder dritten Tage der Anwesenheit in Warschau hätte der Angeklagte die Zugführer und ihn zu sich gerufen und ihnen gesagt, das Ghetto sei von der polnischen Untergrundbewegung und Partisanen besetzt und man hätte es mit Leuten zu tun, die aus dem Hinterhalt schössen.

Anschliessend sei die Diensteinteilung erfolgt, wonach die Kompanie wochenmässigen Turnus erstens Objektschutz, zweitens Bereitschaftsdienst und drittens Ausbildungsdienst gehabt habe.

Diese Aussage des Zeugen Lan. ist zwar nicht geeignet, die Einlassung des Angeklagten hinsichtlich der Einweisung seiner Unterführer zu bestätigen, sie kann sie aber auch nicht widerlegen. Die Aussage des Zeugen Lan. widerspricht nicht nur weitgehend der Einlassung des Angeklagten, sondern ist auch zum grossen Teil mit Sicherheit falsch und weitgehend unglaubhaft. Wie sich aus der Aussage des Zeugen Aue. und vieler anderer Zeugen ergibt, betrug der Abwechslungsturnus der Kompanie nicht eine Woche, sondern grundsätzlich einen Monat. Zudem wechselten sich die Kompanien nicht in erstens Objektschutz und Wachdienst, zweitens Bereitschaftsdienst (= Streifendienst im Ghetto) und drittens Ausbildungsdienst, sondern Wachdienst und Objektschutz waren getrennte Aufgaben, und die Ausbildung hatte nur noch untergeordnete Bedeutung und erfolgte neben dem sonstigen Dienst.

Insgesamt liess die Aussage des Zeugen Lan., der von vielen Kompanieangehörigen erheblich belastet wurde, deutlich erkennen, dass er bemüht war, die Geschehnisse zu bagatellisieren und sich selbst zu entlasten. So gab er an, wie ihm der Spiess einer SD-Einheit bei der Ankunft in Warschau berichtet habe, sei die Judenfrage bereits zu diesem Zeitpunkt gelöst gewesen, indem alle Juden beseitigt worden seien. Bei den später noch im Ghetto angetroffenen Personen habe es sich zumindest weitgehend um Widerstandskämpfer und Partisanen gehandelt, die im Ghetto Unterschlupf gefunden und von da aus Überfälle auf deutsche Soldaten in Warschau unternommen hätten. Dass es sich bei den Insassen des Ghettos tatsächlich um Partisanen gehandelt habe, will er daran erkannt haben, dass er auf einem Kontrollgang in Begleitung des Angeklagten auf eine Gruppe von 10-12 Gefangenen stiess, die anschliessend erschossen wurden und dabei erhobenen Hauptes in den Tod gingen. Wie er meinte, täten das nur Partisanen, die für ihre Ideale stürben, während Zivilisten gesenkten Hauptes zur Richtstätte gingen. Bei dieser Erschiessungsaktion, angeblich der einzigen, der er beigewohnt hat, will der Zeuge Lan., um einen Befehl Himmlers Genüge zu tun, dass jeder Polizist einmal an einer Exekution teilgenommen haben musste, einem Kompanieangehörigen die Maschinenpistole aus der Hand genommen und, während der Angeklagte in 6-8 m Entfernung stand, nur vorgetäuscht haben, als wenn er vier auf dem Boden liegende Gefangene erschossen hätte. Diesen soll es dadurch gelungen sein zu entkommen.
Wenn diese Aussage auch teilweise grotesk und absolut unglaubhaft ist, so war sie aber nicht geeignet, die Einlassung des Angeklagten zu widerlegen, denn immerhin glaubte sich auch der Zeuge Lan. an eine Einweisung durch den Angeklagten erinnern zu können, was nur einer militärischen Selbstverständlichkeit entspricht.

Dass nicht nur der Angeklagte, sondern auch andere Angehörige seiner Kompanie und seines Bataillons die Lage zunächst für gefährlich hielten und glaubten, sich in einem Kampfgebiet zu befinden und es mit einem ernstzunehmenden Gegner zu tun zu haben, ergibt sich insbesondere auch aus der Aussage des Zeugen Aue. Auch er konnte sich aus den starken Zerstörungen im Ghetto, den wiederholt zu hörenden Schüssen und dem regen Verkehr von SS-Leuten zunächst kein rechtes Bild machen und auch er hielt deshalb aufgrund der Einweisung des Major Bun. und einer Informationsfahrt mit polnischen Polizei- und SS-Offizieren die Lage zuerst für recht gefährlich. Deshalb liess er auch die Wachunterstände betonieren, an den Unterkünften entlang Gräben ausheben, in einer angrenzenden Fabrikhalle Stellungen einrichten, den Keller des Gebäudes durch Bohlen abstützen und so als Luftschutzkeller einrichten, auf den Turm des Fabrikgebäudes ein schweres Maschinengewehr und Scheinwerfer installieren, sowie am Fusse des Turmes spanische Reiter errichten und Splittergräben ausheben.

Während - wie sich aus den Aussagen vieler Zeugen ergibt - auch ein grosser Teil der Bataillonsangehörigen, die aus dem Ghettoinnern Schüsse hallen hörten, zunächst glaubten, sich in

einem Kampfgebiet zu befinden und einen Kampfauftrag zu haben, hatten andere sofort oder doch nach ganz kurzer Zeit erkannt, dass sie lediglich das unmilitärische Werk der SS zu verrichten und die restlichen Juden zu verfolgen hatten. So hat der Zeuge Kro. ausgesagt, bei ihrer Ankunft in Warschau seien noch SS-Leute dort gewesen. Als sie sofort zu Anfang eine Gruppe Gefangener gesehen hätten, unter denen sich auch Frauen befunden hätten, sei ihnen klar gewesen, dass sie es nicht mit Banditen zu tun gehabt hätten. Auch der Zeuge Ger. hat ausgesagt, sofort bei ihrer Ankunft in Warschau hätten sie gehört, dass ein Judenaufstand niedergeschlagen worden sei und die Juden weitgehend erledigt seien. Es hätten sich jedoch noch Gruppen versteckt, die sie auszuheben hätten. Die Zeugen Rop. und Bö. schliesslich haben bekundet, sie hätten sich bei ihrer Ankunft nicht vorstellen können, dass im Ghetto überhaupt noch Menschen gelebt hätten, da es ein einziger Trümmerhaufen gewesen sei. Der Zeuge Laz. schliesslich, der als Fourier tätig war, hat ausgesagt, er habe sofort gehört, dass es sich bei dem Einsatz um Judenbekämpfung handelte.

Dass sich in den ersten Tagen noch Reste einer SS-Einheit im Ghetto befanden, die das Bataillon und insbesondere die Kompanie des Angeklagten in ihre Aufgaben einwiesen und zu diesem Zweck zumindest teilweise Streifen begleiteten, ergibt sich aus den Aussagen mehrerer Zeugen, insbesondere der Zeugen Kro., Axl., Dre. und Mül.

Der Zeuge Aue. konnte sich erinnern, dass noch etwa eine Woche lang eine geringe Anzahl SS-Leute im Ghetto anwesend waren und die 10.Kompanie einwies, ebenso wie seine 9.Kompanie im Wachdienst zunächst noch von einer polnischen Polizeieinheit unterstützt wurde. Darauf führt er auch zurück, dass die erste Ablösung zwischen den Kompanien erst nach 5-6 Wochen erfolgte, während später der übliche Turnus von 4 Wochen eingehalten wurde. Auch der Zeuge Han., der damals Oberleutnant und Vertreter Aue.s war, wusste zu berichten, dass zunächst noch SS "im Ghetto unterwegs" war.
Der Zeuge Kro. schilderte sehr bildlich, dass noch eine Zeitlang nach der Ankunft des Bataillons SS im Ghetto "gehaust" habe. Er könne sich erinnern, dass noch während der ersten Streife der Kompanie überall im Ghetto SS-Leute herumgestreift seien und alles durchsucht hätten. Erst später habe die Kompanie dann vollständig die Aufgaben der SS übernommen. Er meinte auch, dass die Kompanie während der Anwesenheit der SS nur Tagesstreifen durchgeführt habe. Der Zeuge Dre. glaubte sich erinnern zu können, dass es SD-Leute waren, die sich noch eine Zeitlang im Ghetto aufhielten und die Kompanie in ihre Aufgaben einwiesen. Der Zeuge Mül. schliesslich meinte, dass die Kompanie sogar 8-14 Tage lang von SS-Leuten eingewiesen und auf Streifen begleitet worden sei. Auch der Zeuge Sch. wusste sich zu erinnern, dass zunächst noch SS-Leute im Ghetto waren, die später abgelöst wurden. Demgegenüber glaubten nur wenige Zeugen, wie die Zeugen Mü. und Ol., sich erinnern zu können, dass bei Ankunft des Bataillons im Ghetto dieses bereits von allen anderen Einheiten vollständig geräumt war oder doch kurzfristig geräumt wurde.

Dass - wie der Angeklagte sich einlässt - erst am zweiten Tage Stroop erschien und anordnete, dass von nun an alle gefangen genommenen Personen zu erschiessen seien, ist von keinem Zeugen sicher bestätigt worden. Wenn sich die Zeugen Aue. und Han. an eine derartige Befehlserteilung nicht erinnern konnten, so spricht das nicht gegen die Einlassung des Angeklagten, da dieser Befehl zunächst nur seine Kompanie betraf und deshalb möglicherweise Stroop auch nur ihm den Befehl erteilte. Auch wenn der Zeuge Bun. die Einlassung des Angeklagten insoweit nicht bestätigt hat, spricht das nicht gegen sie. Die Aussagen des Zeugen Bun. waren so unsicher und widersprüchlich, dass sie weder geeignet sind, die Einlassung des Angeklagten mit der erforderlichen Sicherheit zu bestätigen noch sie zu widerlegen. Auch wenn kaum ein Zeuge sich erinnern konnte, dass zunächst nur die Gefangennahme und später die Tötung der Gefangenen angeordnet wurde, so spricht das nicht gegen die Einlassung des Angeklagten. Einmal war die Lage für die meisten Zeugen in den ersten Tagen recht unübersichtlich, und möglicherweise kam der Befehl zur Tötung der Gefangenen, noch

bevor die Unterführer die Mannschaften über die ersten Anordnungen Bun.s und des Angeklagten unterrichtet hatten.

Für die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten spricht demgegenüber die Aussage des Zeugen Jop., der sich ebenfalls erinnern konnte, dass am 1. oder 2.Tage der Anwesenheit der Kompanie im Ghetto noch ein oder zwei Trupps Juden an der Bahnrampe abgeliefert wurden, um abtransportiert zu werden. Für die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten könnten, wie bereits erwähnt, ferner die Aussagen der Zeugen Ros. und Bie. sprechen, die beide einen Transport mit Juden nach Treblinka begleitet haben. Dabei könnte es sich jedoch um eine besondere Aufgabe der Kompanie gehandelt haben, worauf insbesondere die Aussage des Zeugen Bie. hindeutet, der sich zu erinnern glaubte, dass dieser Transport erst etwa 3 Wochen nach der Ankunft in Warschau erfolgte.
Wenn die Zeugen Ban., Ho., Sch. und andere Zeugen berichtet haben, es sei angeordnet worden, dass die Gefangenen beim Bataillon abgeliefert werden sollten, so spricht das weder eindeutig für noch gegen die Einlassung des Angeklagten. Denn wie sich aus den Aussagen zahlreicher Zeugen ergibt, wurden die Gefangenen in der ersten Zeit, auch nachdem bereits die Erschiessung angeordnet worden war, vielfach vorher noch beim Bataillon abgeliefert, um sie durch den Gerichtsoffizier Dr. Dorneich über ihre Kenntnisse von weiteren Verstekken usw. vernehmen zu lassen.

Kaum ein Zeuge konnte sich erinnern, ob überhaupt und ggf. wann der Befehl zur Erschiessung der Gefangenen von dem Angeklagten oder den Unterführern gegeben wurde. Typisch für die meisten Zeugen ist die Aussage des Zeugen Kro., der bekundet hat, woher der Befehl zur Erschiessung der Juden gekommen sei, wisse er nicht, die Unterführer müssten es wohl gewusst haben. Auch der Zeuge Kla. sagte aus, die Erschiessungen müssten wohl aufgrund eines Befehls stattgefunden haben, er könne aber nicht sagen, woher der Befehl gekommen sei. Desgleichen wusste der Zeuge Ger. nicht, woher der Befehl für die Erschiessungen kam, sondern er konnte sich nur noch erinnern, dass er von den Unterführern weitergegeben wurde. Einige Zeugen, wie z.B. Ban. und Ho., wollen nie von einem Befehl, nach dem die Juden erschossen werden sollten, erfahren haben und deshalb überrascht gewesen sein, als sie erlebten, dass die Gefangenen erschossen wurden.

Nach alledem ist die Einlassung des Angeklagten, zunächst sei die Ablieferung der Gefangenen angeordnet worden und erst am zweiten Tage sei Stroop erschienen und habe die Erschiessung befohlen, nicht zu widerlegen.

Auch nicht widerlegbar ist die Behauptung des Angeklagten, Stroop habe die Notwendigkeit dieser Massnahme mit Verbindungen der im Ghetto versteckten Personen mit "Banditen" ausserhalb des Ghettos begründet. Für die Richtigkeit dieser Begründung Stroops und der Einlassung des Angeklagten spricht, dass nach den Aussagen vieler Zeugen Anhaltspunkte für derartige Verbindungen vorhanden waren und insbesondere viel über sie gesprochen wurde. So hatten viele Zeugen von vorneherein den Eindruck, dass die Möglichkeit bestand, aus dem Ghetto zu entkommen, oder in es zu gelangen.

Der Zeuge Aue. hat ausgesagt, das Übersteigen der Ghettomauer sei durchaus möglich gewesen. Die Mauerführung und das angrenzende Gelände seien stellenweise so unübersichtlich gewesen, dass eine gründliche Bewachung unmöglich gewesen sei und die Möglichkeit bestanden habe, sowohl aus dem Ghetto heraus, als auch in es hineinzukommen. In der Nähe des Friedhofs, wo die Lage besonders unübersichtlich gewesen sei, solle ein regelrechter Verkehr stattgefunden haben. Dafür spricht auch, dass von mehreren Zeugen in der Gegend des Friedhofs sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Ghettos wiederholt Leuchtkugeln beobachtet worden sind. Weiter hat der Zeuge Aue. ausgesagt, da nach Abzug der polnischen Polizei seine Kompanie personell nicht stark genug gewesen sei, um neben der Bewachung der Unterkünfte und der Ghettoeingänge auch noch ausreichende Streifen an der Ghet-

tomauer zu stellen, seien von den Toren aus Pendelstreifen gegangen, und zwar im allgemeinen am Tage Einzelstreifen und nachts Doppelstreifen. Da jede dieser Streifen Mauerabschnitte von 200-300 m zu bewachen gehabt habe, sei es durchaus möglich gewesen, von Streifen unbeobachtet die Mauer zu übersteigen. Weder der Zeuge Aue. noch ein anderer Zeuge konnte sich jedoch erinnern, dass jemals von den Mauerwachen Personen gestellt worden sind, die die Mauer übersteigen wollten. Lediglich der Zeuge Rop. hat einmal während einer Streife beobachtet, dass 2 Polen die Mauer überstiegen. Auf der Verfolgung, bei der die Polen in der Dunkelheit entkamen, fanden die Streifenangehörigen in einem Hof im Ghettoinnern etwa 15 Badewannen, die die Polen vermutlich gesammelt hatten und aus dem Ghetto schaffen wollten.

Die Angaben des Zeugen Aue. sind von seinem Vertreter, dem Zeugen Han., weitgehend bestätigt worden. Der Zeuge Han. hat auch einmal einen aus dem Ghetto nach draussen führenden Tunnel besichtigt, der erst entdeckt worden war, nachdem er ausserhalb des Ghettos eingestürzt war. Wie der Zeuge Han. weiter angab, hat er gehört, dass es mehrere solcher Gänge gegeben haben soll, durch die die Juden mit Lebensmitteln, aber auch mit Waffen versorgt wurden. Der Zeuge Kro. hat ausgesagt, er selbst habe gesehen, dass Verbindungen aus dem Ghetto nach draussen bestanden hätten. Als einmal ein Versteck ausgehoben worden sei, sei von diesem aus ein Gang 150-200 m weit vorgetrieben gewesen, der jedoch noch keinen Ausgang nach draussen gehabt habe. Ein anderes Mal hätten er und seine Kameraden während einer Tagesstreife Stimmen aus einem Kanal gehört, daraufhin aber nichts unternommen. Ausserdem habe er wiederholt aus Erzählungen entnommen, dass Verbindungen zwischen dem Ghetto und draussen durch die Gänge und Kanäle bestanden hätten. Auch der Zeuge Ger. meint, es hätte die Möglichkeit bestanden, aus dem Ghetto zu fliehen. So sei es unter Umständen möglich gewesen, die Mauer zu übersteigen; es seien aber auch Löcher in die Mauer geschlagen worden. Wie er gehört habe, seien gelegentlich auch Polen in das Ghetto eingedrungen, um dort zu plündern. Das will der Zeuge, der gute russische und polnische Sprachkenntnisse hatte und gelegentlich als Dolmetscher fungierte, selbst aus Gesprächen mit Polen entnommen haben. Dass plündernde Polen beobachtet und sogar gestellt worden sind, wusste jedoch keiner der gehörten Zeugen zu berichten.

Auch der Zeuge Ban. war der Auffassung, es habe durchaus die Möglichkeit bestanden, aus dem Ghetto heraus oder in es hineinzukommen. Die Streifen seien nicht in so enger Folge gegangen, als dass sie ein Übersteigen der Mauer hätten verhindern können. Er selbst habe zwar keine Personen beobachtet, die die Mauer überstiegen hätten und er habe weder Löcher in der Mauer gesehen noch etwas davon gehört, dass Verbindungen durch Gänge und Kanäle bestanden hätten. Desgleichen hat der Zeuge Kla. ausgesagt, nichts von zwischen dem Ghetto und den Aussenbezirken bestehenden Verbindungen gewusst oder gehört zu haben.
Der Zeuge Ho. hat demgegenüber bekundet, er sei fest davon überzeugt, dass durch das Kanalsystem und durch Gänge Verbindungen zwischen dem Ghetto und draussen bestanden hätten. Er selbst habe, allerdings ausserhalb des Ghettos, mehrgeschossige tiefe Kelleranlagen gesehen, unter denen durch Durchbrüche und Gänge Verbindungen bestanden hätten. Solche Kelleranlagen habe es, wie er gehört habe, wohl auch im Ghetto gegeben. Demgegenüber sei die Ghettomauer wohl kaum zu übersteigen gewesen, denn sie sei ja bei Tag und Nacht bewacht worden und ausserdem wohl etwa 3 m hoch gewesen. Wenn die Juden trotz der bestehenden Fluchtmöglichkeiten im Ghetto geblieben seien, so wohl deshalb, weil sie sich dort sicherer gefühlt hätten als draussen. Der Zeuge Kü. hat ausgesagt, es sei erzählt worden, die im Ghetto befindlichen Juden würden nachts von aussen verpflegt. Das sei wohl über die Mauer geschehen. Von Verbindungen durch Gänge und Kanäle wisse er nichts. Die Juden hätten vielleicht aus dem Ghetto entkommen können. Wenn sie gleichwohl dort geblieben seien, so vielleicht deshalb, weil es für sie draussen gefährlicher gewesen sei als drinnen.

Wenn die Zeugenaussagen auch nur wenig Konkretes über Verbindungen zwischen dem Ghetto und den übrigen Warschauer Bezirken ergeben haben und weitgehend Angaben vom Hörensagen, Meinungen und Vermutungen enthalten, so ist doch davon auszugehen, dass tatsächlich derartige Verbindungen und auch Fluchtmöglichkeiten bestanden haben, und dass insbesondere der Angeklagte entsprechend dem Hinweis Stroops zunächst daran glaubte, dass diese Verbindungen ein erhebliches Ausmass hatten, dass die im Ghetto Verborgenen auf diese Weise von der polnischen Widerstandsbewegung Unterstützung bekamen und dass sie selbst bereit und auch in der Lage waren, Widerstand zu leisten.

Dass, wenn auch unter grossen Schwierigkeiten und Gefahren, Möglichkeiten bestanden, aus dem Ghetto zu entkommen, ergibt sich aus Veröffentlichungen dem Ghetto Entronnener, von denen einige noch bis Ende 1944 fliehen konnten.

Wie der Angeklagte sich glaubhaft und insbesondere auch durch die Aussagen des Zeugen Bun. unwiderlegt einlässt, hat dieser angeordnet, dass die von Stroop befohlenen Erschiessungen in der Ruine des ehemaligen Judenratsgebäudes vorzunehmen seien. Dementsprechend wurden die Exekutionen dann auch, wie sich aus den Aussagen der meisten Zeugen ergibt, überwiegend auf dem durch Mauerreste umgebenen, nur durch einen Mauerdurchgang erreichbaren und von keiner Seite einsehbaren Platz durchgeführt. Wie u.a. die Zeugen Ol., Ger., Axl., Klu. und Mül. zu berichten wussten, kam es jedoch auch mehrfach vor, dass die Gefangenen sich in unmittelbarer Nähe ihrer Verstecke auf den Boden legen mussten und erschossen wurden. Die Zeugen Klu. und Mül. konnten sich erinnern, dass Leutnant Sakolowski einmal eine Gruppe von etwa 10 Juden unmittelbar nach ihrer Gefangennahme an Ort und Stelle eigenhändig erschoss.

Die weitere Einlassung des Angeklagten, weder Stroop noch Bun. hätten bei ihren Anordnungen über die Erschiessungen einen Unterschied zwischen Männern, Frauen und Kindern gemacht, ist ebenfalls glaubhaft; denn einmal wurden ständig, auch später von den anderen Kompanien, alle Gefangenen unterschiedslos getötet und zum andern entsprach diese Verfahrensweise auch dem Zweck der Aktion, die jüdische Bevölkerung auszurotten. Gerade aus der unterschiedslosen Tötung von Männern, Frauen und Kindern wurde für die meisten Angehörigen der Einheit und zweifellos auch für den Angeklagten deutlich erkennbar, dass es sich nicht um einen militärischen Einsatz, sondern um eine Vernichtungsaktion handelte.

Wenn der Angeklagte weiter behauptet, er habe zwar nicht erfahren, dass sich unter den Gefangenen Kinder befunden hätten, habe gleichwohl zu einem späteren Zeitpunkt aber angeordnet, dass Kinder bis zum Alter von 7-8 Jahren nicht zu erschiessen, sondern beim Bataillon abzuliefern seien, so ist diese Einlassung durch das Ergebnis der Beweiserhebungen widerlegt worden. Nicht ein einziger der vernommenen Zeugen konnte sich an eine derartige Anordnung des Angeklagten erinnern und so ist auch nicht entsprechend verfahren worden. Vielmehr sind - wie noch zu erörtern sein wird - unter den Gefangenen in grösserer Anzahl Kinder aller Altersstufen gewesen, die ebenso wie die Erwachsenen erschossen worden sind. Das geschah mit Wissen und Billigung des Angeklagten, der - wie ebenfalls noch ausgeführt werden wird - durch häufige Kontrollgänge und Anwesenheit bei Erschiessungen über alle Geschehnisse im Ghetto genau orientiert war.
Entsprechend den von dem Angeklagten getroffenen Anweisungen und nach dem von dem Angeklagten und dem Zeugen Lan. aufgestellten Dienstplan wurden dann in der Folgezeit Tag- und Nachtstreifen durch das Ghetto durchgeführt.

Wie von den Zeugen fast übereinstimmend ausgesagt worden ist, hatten die Nachtstreifen in erster Linie die Aufgabe, Verstecke und Bunker der Ghettoinsassen ausfindig zu machen. Das war insbesondere des Nachts möglich, da nur bei Dunkelheit die Juden ihre Verstecke verliessen, um untereinander Kontakt aufzunehmen, sich über die Lage zu informieren und an den wenigen noch verbliebenen Wasserstellen Wasser zu holen. So konnte sich der Zeuge

Kla. erinnern, dass einmal von einer Streife, an der er beteiligt war, 4 oder 5 Frauen gestellt wurden, die Wasser holen wollten. Ausserdem bereiteten sich die Verborgenen nachts warme Mahlzeiten, und der sich dabei entwickelnde Rauch und Geruch gaben den Streifen oft Hinweise auf die Verstecke. Über die Stärke der Streifen gehen die Aussagen der Zeugen auseinander; bestanden sie nach Angaben vieler Zeugen nur aus 2 oder 3 Mann, so hatten sie nach der Erinnerung anderer Zeugen Gruppenstärke. Auch über die Länge der Nachtstreifen sind die Bekundungen der Zeugen nicht einheitlich, jedoch dauerten sie nach der Erinnerung des weitaus grössten Teiles der Zeugen 2 Stunden. So lässt sich insgesamt aus den Aussagen der Zeugen entnehmen, dass zumindest grundsätzlich nachts jeweils nur eine Gruppe im Ghetto im Einsatz war, die sich jedoch in mehrere Streifen aufteilte, von denen jede einen bestimmten Ghettobezirk zugewiesen bekam. Alle 2 Stunden lösten sich dann die Gruppen eines Zuges ab.
Da die Streifen meist nur 2 oder 3 Mann stark waren, bestand, wenn diese sich einig waren, die Möglichkeit, sich in die Ruinen zu setzen, und so das Ende der Streifenzeit abzuwarten. Dass das auch häufig geschehen ist, haben u.a. die Zeugen Ban. und Klu. glaubhaft bestätigt. Die Gefahr, von einem Unterführer oder dem Angeklagten auf einem Kontrollgang überrascht zu werden, war dabei nicht gross, da sich einmal in den Ruinen viele geschützte Winkel anboten und zum anderen bei der herrschenden Stille die kontrollierenden Vorgesetzten schon aus ausreichender Entfernung zu hören waren.

Wie fast alle Zeugen ausgesagt haben, umwickelten sich die Teilnehmer der Nachtstreifen die Stiefel, um einmal sich selbst zu schützen, insbesondere aber, um sich unbemerkt an die Verstecke heranschleichen und Juden, die ihre Bunker verlassen hatten, überraschen zu können. Dass die Anweisung hierzu der Angeklagte gegeben hat, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, da nur wenige Zeugen glaubten, sich an einen solchen Befehl des Angeklagten erinnern zu können. Überwiegend meinten die Zeugen, soweit sie überhaupt Vorstellungen über den Ursprung dieser Massnahme hatten, dass sie von der SS übernommen wurde.

Von den Nachtstreifen angetroffene Personen, die nicht sehr zahlreich waren, wurden nach Möglichkeit gefangengenommen und beim Bataillon abgeliefert, da Erschiessungen in der vorgeschriebenen Weise wegen der geringen Stärke der Streifen und der herrschenden Dunkelheit nachts nicht durchführbar waren. Die Gefangenen wurden dann am nächsten oder einem der folgenden Tage mit anderen Gefangenen erschossen oder möglicherweise in Ausnahmefällen auch in das jüdische Arbeitskommando eingereiht. Sofern die überraschten Personen zu fliehen versuchten, wurde auf sie geschossen. Während die meisten von ihnen aufgrund ihrer guten Ortskenntnisse und der Unübersichtlichkeit des Geländes im Schutze der Dunkelheit und der Ruinen entkommen konnten, wurden nach der Erinnerung mehrerer Zeugen wiederholt auch Fliehende erschossen. Ihre Leichen blieben dann an Ort und Stelle liegen und wurden am Tage vom jüdischen Leichenverbrennungskommando gesammelt und verbrannt.

Insbesondere während der ersten Tage und Wochen wurde, während die Streifen nachts durch das Ghetto gingen, oft noch von den verborgenen Insassen geschossen. Dabei handelte es sich jedoch nicht sämtlich um auf die Streifen gezielte Schüsse. So haben die Zeugen Ho., Jop. und Klu. übereinstimmend und überzeugend ausgesagt, es sei wiederholt vorgekommen, dass sie, sobald sie aus ihren Unterkünften gekommen seien und während ihres gesamten Weges durch das Ghetto, von Schüssen begleitet worden seien. Es sei deutlich erkennbar gewesen, dass es sich dabei weitgehend nicht um auf sie gezielte, sondern um Warnschüsse gehandelt habe. Andere Zeugen, wie die Zeugen Ol., Kro. und Kla., aber auch der Zeuge Jop. haben - zum Teil mehrfach - jedoch erlebt, dass die Nachtstreifen aus den Ruinen heraus gezielt beschossen wurden. Dabei sind in der ersten Nacht der Kompanieangehörige Luenen und später noch ein oder zwei weitere Kompanieangehörige verwundet worden. Viele der gehörten Zeugen konnten sich an einen oder zwei Verwundete erinnern, wobei sich aus

den geschilderten Umständen und der Art der Verletzungen, nämlich Lungenschuss, Beinschuss mit anschliessender Beinamputation sowie Fersenschuss, ergab, dass es sich um dieselben Vorfälle handelte. Lediglich der Zeuge Lan., der die Lage gefährlicher und dramatischer als jeder andere Zeuge geschildert hat, hat von zahlreichen Verletzten und mehreren Toten gesprochen, wobei er wahrscheinlich jedoch ausserhalb des Ghettos, z.B. bei dem Einsatz des Sakolowski und bei Überfällen in der Innenstadt Warschaus, Getötete, hinzurechnete.

Entsprechend der Einlassung des Angeklagten und den damit übereinstimmenden Aussagen der meisten der gehörten Zeugen ist davon auszugehen, dass es während des Einsatzes im Ghetto nur 2 oder 3 Verwundete, aber keine Getöteten unter den Kompanieangehörigen gegeben hat.

Ergibt sich schon aus diesen in Anbetracht der langen Einsatzzeit verhältnismässig geringen Verlusten, dass den Kompanieangehörigen bei den Streifen keine besonders grosse Gefahr drohte und dass es sich keinesfalls um einen kampfähnlichen Einsatz handelte, so wird das auch durch Zeugenaussagen ausdrücklich bestätigt. So haben die Zeugen Kr. und Kü. ausgesagt, während der Streifen, an denen sie beteiligt gewesen seien, seien sie nicht beschossen worden, und es habe sich auch sonst nichts ereignet. Die Teilnahme an solchen Streifen sei deshalb nicht gefährlich gewesen. Der Zeuge Ros. hielt den Dienst im Ghetto für vollkommen ungefährlich und sogar langweilig. Selbst der Zeuge Jop., der wiederholt erlebt hat, dass Streifen beschossen wurden, hielt den Einsatz gleichwohl wegen der Überlegenheit der deutschen Polizisten nicht für besonders gefährlich. In ähnlicher Weise haben sich noch zahlreiche Zeugen geäussert, während nur wenige Zeugen, wie insbesondere die Zeugen Lan., Kla. und Ol. die Tätigkeit der Nachtstreifen als gefährlich schilderten. Dabei fällt auf, dass gerade diese Zeugen als Unterführer von den übrigen Kompanieangehörigen zum Teil erheblich belastet wurden.
War schon die Teilnahme an Nachtstreifen nicht mit besonderen Gefahren verbunden, so gilt das erst recht für die Tagesstreifen, bei denen sowohl nach der Einlassung des Angeklagten, als auch nach den Aussagen sämtlicher Zeugen kein einziger Kompanieangehöriger verwundet oder gar getötet wurde.

Nach Beendigung der Nachtstreifen hatten deren Führer über alle Vorkommnisse und insbesondere die entdeckten Bunker und Verstecke auf dem Geschäftszimmer mündlich Bericht zu erstatten. Das geschah, wie sich mehrere Zeugen erinnern konnten, entweder an Hand eines im Geschäftszimmer ausliegenden Planes des Ghettos oder aufgrund von ihnen selbst angefertigter Skizzen. Diese Meldungen wurden nach dessen eigener Aussage und auch den Aussagen mehrerer anderer Zeugen, wie z.B. des Zeugen Kro., überwiegend von dem Zeugen Lan., gelegentlich von den Kompanieschreibern, den Zeugen Dre. und Ber., und in einigen Fällen wohl auch von dem Angeklagten entgegengenommen. So glaubt sich der Zeuge Ol. mit Sicherheit erinnern zu können, dass die Meldungen wiederholt auch von dem Angeklagten entgegengenommen wurden. Der Zeuge Dre. konnte sich mit Sicherheit erinnern, dass niemals schriftliche Meldungen über die Ergebnisse der Streifen, die besonderen Vorkommnisse usw. gemacht wurden. Dem Angeklagten und dem Zeugen Lan. sei jedoch alles mündlich gemeldet worden.

Wie die Zeugen Lan. und Dre., aber auch mehrere andere gelegentlich als Streifenführer eingesetzte Zeugen ausgesagt haben, erhielten die Führer der Tagesstreifen vor deren Antritt auf dem Geschäftszimmer nähere Angaben über die von den Nachtstreifen entdeckten Verstecke, die sie auszuheben hatten. Entsprechend der Anzahl und vermutlichen Grösse der Verstecke und Bunker wurden dann die Streifen eingeteilt. Hatten sie, wie sich der Zeuge Ger. zu erinnern weiss, im allgemeinen wohl Gruppenstärke, so wurden sie für die Aushebung grösserer Verstecke auf mehrere Gruppen, einen Zug oder auch noch weiter verstärkt. So konnte sich der Zeuge Ol. z.B. erinnern, dass er an mehreren Tagesstreifen in Zugstärke

teilgenommen hat, wobei ein Teil der Zugangehörigen die Aufgabe hatte, die Verstecke in einem grösseren Umkreis zu umstellen, um ein Entkommen der Insassen zu verhindern. Auch der Zeuge Kla. glaubte sich erinnern zu können, dass die Tagesstreifen oft sogar aus mehreren Zügen bestanden.

Wie fast alle gehörten Zeugen übereinstimmend ausgesagt haben, wurden die Tagesstreifen regelmässig von einigen Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos begleitet. Dieses Kommando, das aus etwa 15-20 Männern und Frauen bestand, die während der gesamten Zeit nur selten wechselten, hatte das Bataillon bereits von der zuvor im Ghetto stationierten SS-Einheit übernommen. Es war im Keller der Unterkunft der 9.Kompanie und des Bataillonsstabs untergebracht und hatte alle anfallenden Arbeiten zu verrichten. Während die Frauen für das Arbeitskommando kochten und die Unterkünfte reinigten, verrichteten die Männer vornehmlich handwerkliche Arbeiten und stellten ausserdem das sog. Leichenkommando, das die Aufgabe hatte, die im Ghetto überall verstreut herumliegenden und bei Exekutionen anfallenden Leichen zu sammeln und zu verbrennen.

Wenn einige dieser Juden die Streifen begleiteten, so hatte das insbesondere in der ersten Zeit auch den Zweck, dass sie ihnen bekannte oder von ihnen vermutete Verstecke verrieten und den Kompanieangehörigen durch ihre Ortskenntnisse behilflich waren. In der Hauptsache hatten sie jedoch die Aufgabe, mit den in den Verstecken Verborgenen Kontakt aufzunehmen. Darüber, in welcher Form das geschah, gehen die Aussagen der Zeugen auseinander. Während die Zeugen Klu. und Kla. aussagten, die Juden des Arbeitskommandos hätten die Versteckten lediglich auf jiddisch oder polnisch aufgefordert, herauszukommen, konnten sich die Zeugen Kro., Mü., Sch. und Ol. erinnern, dass den Verborgenen das Versprechen gegeben wurde, wenn sie herauskämen, passiere ihnen nichts, sondern sie kämen zum Arbeiten nach Deutschland. Der Zeuge Kr. sagte aus, wenn ein Versteck gefunden worden sei, dann sei hineingerufen worden: "Kommt heraus, sonst passiert was!", es sei jemand hineingeschickt worden und anschliessend seien die Insassen herausgekommen.

Demgegenüber hat der Zeuge Jop. ausgesagt, die Juden des Arbeitskommandos hätten vor den Kompanieangehörigen jedesmal in die Verstecke und Bunker hereingehen müssen und diesen als Kugelfang gedient. Als einmal aus einem Versteck herausgeschossen worden sei, sei ein Angehöriger des Arbeitskommandos auf diese Weise erschossen worden. Diese Aussage ist durch den Zeugen Kla. bestätigt worden, der angegeben hat, als der Zeuge Jop. als Streifenführer ihn eines Tages mit in das Ghetto genommen habe, um ihm den Einsatz zu zeigen, und hierbei Verstecke ausgehoben worden seien, seien die Juden des Arbeitskommandos in die Bunker vorgeschickt worden.

Diese unterschiedlichen Zeugenaussagen beinhalten keine Widersprüche, sondern sie lassen erkennen, dass die Art des Einsatzes der jüdischen Begleiter von dem Führer der jeweiligen Streife bestimmt wurde. So hat offensichtlich, ohne dass ein entsprechender Befehl des Angeklagten oder eines anderen Vorgesetzten bestanden hätte, der Zeuge Jop. die Angehörigen des jüdischen Arbeitskommandos als Kugelfang für die Mitglieder seiner Streifen benutzt.

Wenn den in den Bunkern verborgenen Juden demnach auch häufig versprochen wurde, wenn sie herauskämen, würde ihnen nichts passieren, sondern sie kämen zum Arbeiten nach Deutschland, so waren diese Versprechungen keinesfalls der Anlass, dass sie sich widerstandslos ergaben. Aus Veröffentlichungen Überlebender ist bekannt, dass die in ihren Bunkern und Verstecken Verborgenen durch Späher, von einzelnen Geflohenen und durch Kontakte untereinander über alle Ereignisse im Ghetto informiert waren und dass ihnen infolgedessen auch bekannt war, dass alle Gefangenen getötet wurden. So meinten auch mehrere Zeugen, wie z.B. der Zeuge Kro., dass die Juden auf diese Versprechungen nichts gaben, sondern wohl resignierten und einsahen, dass jeder Widerstand zwecklos war.

Wie sich aus den Aussagen der weitaus meisten Zeugen (z.B. Lan., Ol., Axl., Kro.) ergibt, leisteten die Juden, ob ihnen nun Versprechungen gemacht worden waren oder nicht, weder bei der Aushebung ihrer Verstecke noch bei der späteren Erschiessung Widerstand. Nur die Zeugen Jop., Kro., Mü. und Si. konnten sich erinnern, dass in einem Falle bei der Aushebung eines Verstecks aus diesem geschossen wurde. Wie sich aus den Einzelheiten der Schilderungen der Zeugen ergab, handelte es sich dabei um ein und denselben Vorgang. So hatte die Kompanie des Angeklagten nach der Einlassung des Angeklagten und den Aussagen fast sämtlicher Zeugen während ihrer Tageseinsätze im Ghetto keine Verluste; weder Verwundete noch Tote.

Nachdem die Juden ihre Verstecke verlassen hatten, wurden die Gefangenen grundsätzlich nach Waffen und Wertsachen durchsucht. Nur einzelne Zeugen, wie z.B. der Zeuge Kr., meinten, dass manchmal auch auf Durchsuchungen verzichtet worden sei. Die Form, in der das geschah, war nach den Schilderungen der Zeugen sehr unterschiedlich und hing offensichtlich von dem Ermessen des einzelnen Streifenführers ab. Keinesfalls mussten sich die Gefangenen sämtlich und vollständig entkleiden, wie es der Angeklagte angeordnet haben will, um jede körperliche Berührung zu vermeiden. Wie sich der Zeuge Aue. erinnern konnte, ist eine entsprechende Anordnung auch durch Major Bun. erfolgt, der sie damit begründete, dass bei Frauen in den Schlüpfern Eierhandgranaten gefunden worden seien.

Während sich die Zeugen Kü., Ros., Si., Sch. u.a. erinnern konnten, dass sämtliche Gefangenen sich entkleiden mussten und sich nach Durchsuchung ihrer Kleidung wieder anziehen konnten, haben die Zeugen Ol., Klu. und Mü. Aushebungen von Verstecken beigewohnt, bei denen die Gefangenen lediglich durch Abtasten durchsucht wurden. Viele Zeugen konnten sich überhaupt nicht mehr erinnern, dass die Gefangenen durchsucht wurden. So hat der Zeuge Lan. angegeben, sich nicht erinnern zu können, ob sich die Gefangenen entkleiden mussten. Sie seien auch wohl nicht nach Wertsachen durchsucht worden; dafür habe kein Befehl bestanden. Er bestätigte jedoch, gehört zu haben, dass sich Frauen entkleiden mussten, um sie nach Schmuck zu durchsuchen. Diese Angaben des Zeugen Lan. sind nicht glaubhaft. In weit stärkerem Masse als jeder andere Zeuge und insbesondere auch der Angeklagte, versuchte der Zeuge Lan., die Vorgänge im Ghetto als legale Kriegsführung darzustellen. In dieser Linie liegt auch sein Versuch, alle mit dem Kriegsrecht nicht zu vereinbarenden Massnahmen, wie z.B. die Durchsuchung von Gefangenen nach Wertsachen, als Exzesse der Mannschaften darzustellen und entsprechende Anordnungen zu leugnen.

Die Zeugen Kla. und Ger. konnten sich erinnern, dass sich in einzelnen Fällen nur Frauen entkleiden und anschliessend Kniebeugen machen mussten, um evtl. im After und in der Scheide verborgene Wertgegenstände finden zu können. Beide Zeugen wussten jedoch mit Sicherheit, dass die Anordnungen hierzu von dem in der Kompanie als Sadisten verschrieenen Bruno Kahl und nicht etwa von dem Angeklagten ausgingen. Ob der Angeklagte überhaupt einmal bei einem derartigen Vorfall zugegen war, konnten sie nicht sagen.
Der Zeuge Kü. hat beobachtet, dass auch gefangene Männer Kniebeugen machen mussten, um evtl. im After verborgene Wertgegenstände zu finden, und zwar in Gegenwart des Angeklagten. Wie der Zeuge Kü. weiter berichtet und auch auf zahlreiche Vorhalte nicht eingeschränkt hat, fragte der Angeklagte in einem Falle zwei entkleidete 10-12 Jahre alte Mädchen nach ihrem Alter und bemerkte dann, dass sie ja schon gut entwickelt seien. Der Zeuge, der einen sehr guten und glaubwürdigen Eindruck machte und bei dem keinesfalls zu erkennen war, dass er den Angeklagten belasten wollte, glaubte sich weiterhin mit ziemlicher Sicherheit erinnern zu können, dass der Angeklagte in diesem Zusammenhang gegenüber einem Mädchen äusserte, es hätte ja schon Haare. Der Zeuge Bi. wusste zu berichten, dass sich bei einer Gruppe von Gefangenen, die sich sämtlich in Gegenwart des Angeklagten entkleiden mussten, auch eine junge Frau befand. Sie habe den Angeklagten noch angebettelt, sie doch zu schonen, er habe sie jedoch zurückgewiesen. Dass der Angeklagte die Frau in besonderer

Weise hat durchsuchen lassen, indem sie etwa Kniebeugen machen musste, konnte der Zeuge Bi. nicht sagen.

Dass bei Frauen in den Schlüpfern Eierhandgranaten gefunden wurden, wurde, wie mehrere Zeugen bestätigten, zwar immer wieder erzählt, und auch in den Stroop-Berichten ist davon die Rede, jedoch hat keiner der gehörten Zeugen das selbst beobachtet oder auch nur von einem unmittelbaren Augenzeugen davon gehört. Überhaupt wurden kaum einmal bei Gefangenen selbst Waffen gefunden. Während manche Zeugen, wie z.B. Ol., Kr. und Mü., mit Sicherheit verneinten, dass jemals von Streifen unter ihrer Beteiligung gefangengenommene Juden Waffen trugen, konnten sich die meisten Zeugen daran nicht erinnern. Nur der Zeuge Kro. behauptete, dass bei der Durchsuchung von Gefangenen vereinzelt Pistolen gefunden wurden. Er wusste sich zu erinnern, dass einmal ein Jude mit gezogener Pistole aus einem Versteck gekommen sei, woraufhin er selbst auf ihn geschossen habe.

Der Zeuge Aue. meinte, während der Tätigkeit seiner Kompanie im Ghetto sei es nur ein- oder zweimal vorgekommen, dass Gefangene Waffen bei sich getragen hätten, ohne jedoch von ihnen Gebrauch zu machen. Bei der Durchsuchung von Bunkern und Verstecken wurden, wie sich u.a. die Zeugen Han., Lan., Ros. und Si. erinnern konnten, demgegenüber gelegentlich Waffen gefunden. Dabei handelte es sich, wie auch der Angeklagte angibt, und u.a. von dem Zeugen Lan. bestätigt wurde, überwiegend um ältere Einzelstücke, vielfach auch ohne Munition. Der Zeuge Aue. wusste zu berichten, dass es sich bei den von seiner Kompanie gefundenen Waffen überwiegend um Pistolen, aber auch um Schrotflinten, abgesägte Gewehre, losen und in Rohre gefüllten Sprengstoff und Eierhandgranaten gehandelt habe. Dass jedoch in den Bunkern nicht regelmässig Waffen gefunden wurden, ergibt sich u.a. daraus, dass mehrere Zeugen, wie die Zeugen Ol., Kr., Kü., Mül. und Sch., die an zahlreichen Streifen teilgenommen haben, sich nicht erinnern konnten, jemals Waffen in Verstecken gefunden zu haben. Wenn einige Zeugen, wie die Zeugen Klu., Ros. und Si., sich übereinstimmend erinnerten, dass einmal bei der Aushebung eines Bunkers eine grössere Anzahl Pistolen gefunden wurde, so handelte es sich dabei, wie die von ihnen übereinstimmend geschilderten Einzelheiten ergeben, um ein und denselben Vorfall.

Vielfach wurden die Verstecke, da die Kompanieangehörigen sich scheuten, sie zu betreten, auch nicht durchsucht, sondern nur mit Nebelkerzen ausgeräuchert. Gelegentlich wurden sie, wie der Zeuge Aue. und einige andere Zeugen zu berichten wussten, auch durch Angehörige des Bataillons oder einer Pioniereinheit gesprengt, um zu verhindern, dass sie erneut als Unterschlupf verwendet wurden. Im übrigen wurde häufig den die Streifen begleitenden Juden des Arbeitskommandos gestattet, die aufgespürten Verstecke nach Lebensmitteln zu durchsuchen. Wie der Zeuge Laz., der als Bataillonsfourier tätig war, ausgesagt hat, wurden die Juden als Arbeitskommandos nicht vom Bataillon verpflegt, sondern waren, abgesehen von Lebensmitteln, die ihnen vielfach von Bataillonsangehörigen heimlich zugesteckt wurden, fast ausschliesslich auf die in den ausgehobenen Verstecken gefundenen Nahrungsmitteln angewiesen. Dabei befanden sie sich, wie die Zeugen fast übereinstimmend ausgesagt haben, in einem durchweg guten Ernährungszustand.

Wertsachen wurden bei den Gefangenen und in den Verstecken nach den Zeugenaussagen in sehr unterschiedlicher Menge gefunden. Meist handelte es sich um kleinere oder mittlere Geldbeträge und um üblichen Schmuck wie Trauringe, Taschen- und Armbanduhren usw. Nur wenige Zeugen konnten sich insoweit an herausragende Einzelfälle erinnern. So konnte der Zeuge Ger. sehr bildlich und mit zahlreichen Einzelheiten schildern, dass einmal ein älterer Jude, vermutlich ein ehemaliger Fabrikant, gefangen genommen wurde, der eine mit Gold und Brillanten gefüllte Kassette bei sich trug. Der Zeuge Aue. wusste zu berichten, dass während des Einsatzes seiner Kompanie im Ghetto einmal ein alter Jude ergriffen wurde, der in einer präparierten Weste 110-120 Golddollarstücke und etwa 30-40 goldene Rubelstücke trug. Ein anderes Mal sei ein ganzer Koffer mit Zlotymünzen und -noten gefunden

worden. Die Wertgegenstände wurden, wie sich zahlreiche Zeugen übereinstimmend erinnern konnten, in Taschen, Koffern, Kästen oder dergl. gesammelt, die die Tagesstreifen meist eigens zu diesem Zweck mitführten. Eine besondere schriftliche Aufstellung über die Wertsachen wurde nicht angefertigt, sondern sie wurden auf dem Kompaniegeschäftszimmer abgeliefert und von dort über das Bataillonsgeschäftszimmer wohl an den höheren SS- und Polizeiführer abgeführt. Wie der Zeuge Dre., der damals Kompanieschreiber war, einen glaubhaften Eindruck machte und ein gutes Erinnerungsvermögen zeigte, ausgesagt hat, hat er zwar grosse Mengen Schmuck entgegengenommen und an das Bataillon abgeliefert, ohne dass darüber Aufzeichnungen gemacht worden wären, aber niemals Geld von den Streifen in Empfang genommen. Das könnte für die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Sch. sprechen, der angegeben hat, manche Kompanieangehörige hätten über viel Geld verfügt, das sie gefunden hätten. Das Geld habe zwar abgeliefert werden müssen, daran habe sich aber nicht jeder gehalten. In etwa der gleichen Weise hat auch der Zeuge Ber. ausgesagt, gegen dessen Glaubwürdigkeit die Kammer aber, worauf noch einzugehen sein wird, grundsätzliche Bedenken hatte. Dafür, dass der Angeklagte sich selbst in irgendeiner Weise bereichert oder auch nur geduldet hätte, dass Untergebene Geld- oder Wertgegenstände an sich genommen hätten, sind nicht die geringsten Anhaltspunkte vorhanden, wenn man von der den Angeklagten schwer belastenden Aussage des Zeugen Ber. absieht, der die Kammer aber keinen derartigen Glauben zu schenken vermochte, um daraus Feststellungen zum Nachteil des Angeklagten zu treffen. Keiner der sonstigen Zeugen hat ausgesagt, dass der Angeklagte sich überhaupt jemals auch nur um die gesammelten Wertsachen gekümmert hätte.

Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, ist zwar nicht auszuschliessen, dass sich unter den in ihren Verstecken aufgespürten und gefangengenommenen Menschen einzelne polnische Widerstandskämpfer befanden. Mit Sicherheit handelte es sich jedoch fast ausschliesslich um jüdische Zivilisten und evtl. auch deren nichtjüdische Angehörige, die kaum zum Widerstand bereit und in der Lage waren.

Dafür, dass sich vereinzelt auch Nichtjuden unter den Gefangenen befanden, können neben der unwiderlegbaren Einlassung des Angeklagten, es habe sich einmal unter den Gefangenen eine Frau befunden, die erklärt habe, sie sei von der Gestapo als Spitzel in das Ghetto eingeschleust worden und nicht mehr herausgekommen, auch die Aussagen einiger Zeugen sprechen. So haben die Zeugen Lan., Ol. und Klu. ausgesagt, nach ihrer damaligen Überzeugung habe es sich um einen Einsatz gegen Widerstandskämpfer gehandelt und unter den Gefangenen hätten sich auch viele polnische nichtjüdische Partisanen befunden.
Auffällig ist jedoch, dass diese oder ähnliche Darstellungen fast ausschliesslich von Unterführern gegeben wurden, die als Zug- und Gruppenführer als Streifenführer tätig waren und von ihren Untergebenen erheblich belastet wurden. So hat der Zeuge Ol., der Zugwachtmeister war und als Gruppenführer eingesetzt wurde, ausgesagt, für ihn habe es sich nicht um eine Judenvernichtungsaktion, sondern um die Bekämpfung von Aufständischen gehandelt und für ihn sei nicht klar gewesen, dass es sich um Juden gehandelt habe. Er habe sogar vermutet, dass sich auch polnische Partisanen im Ghetto versteckt hielten. Die unglaubwürdigste Aussage hat insoweit der Zeuge Lan. gemacht, der als Spiess der Kompanie von vielen Zeugen sehr erheblich belastet wurde, selbst aber, weil es Pflicht gewesen sei, nur an einer Erschiessung teilgenommen und dabei in Gegenwart des Angeklagten die Erschiessung von vier Gefangenen vorgetäuscht haben will. Er hat ausgesagt, er sei einmal auf eine Streife gestossen, die eine Gruppe von 10-12 Personen gefangen genommen hatte. Dabei habe man erkennen können, dass es sich um Partisanen gehandelt habe. Das Erscheinungsbild der Leute sei das einer kämpfenden Truppe gewesen und sie hätten sich auch wie Partisanen benommen. Ein Partisan benehme sich in einem solchen Falle ganz anders als ein Bürger. Die stürben für ihre Ideale und gingen erhobenen Hauptes in den Tod, während Zivilisten mit gesenktem Haupt zur Richtstätte gingen.
Auch der Zeuge Klu. hat ausgesagt, das Ghetto sei ein ausgesprochenes Kriegsgebiet gewesen, es habe allerdings auf Seiten der Kompanie nur wenige Verwundete gegeben. Es seien

wohl auch Personen von aussen durch Kanäle in das Ghetto gekommen und es habe wohl ein regelrechter Verkehr zwischen dem Ghetto und aussen bestanden. Die sich im Ghetto aufgehalten hätten, hätten doch ausserhalb des Rechtes gestanden; denn wer sich in ein als Kriegsgebiet bezeichnetes Gebiet begebe, der stehe doch ausserhalb des Rechts.

Demgegenüber haben die weitaus meisten Kompanieangehörigen, selbst soweit sie gelegentlich auf Widerstand gestossen sind und vielfach ohne Beschönigung ihres eigenen Verhaltens ausgesagt, es sei ihnen schon bald nach ihrer Ankunft in Warschau klar geworden, dass es sich bei den Gefangenen fast ausschliesslich um Juden und bei ihrem Einsatz um eine Judenvernichtungsaktion gehandelt habe. So hat der Zeuge Kro. angegeben, man habe zwar offiziell immer nur von Banditen, Widerstandskämpfern usw. gesprochen, sie hätten dann aber gesehen, dass es sich bei den Ghettoinsassen um Juden gehandelt habe. Das habe man nicht nur an ihrer Sprache erkennen können, sondern auch daran, dass sich unter den Gefangenen viele Frauen und Kinder befunden hätten, die erschossen worden seien, obwohl sie keinen Widerstand geleistet hätten. Auch für den Zeugen Kl. gab es schon nach kurzer Zeit keine Zweifel, dass es sich bei den in ihren Verstecken aufgespürten Personen nur um Juden handelte. Desgleichen hat der Zeuge Ger. ausgesagt, seines Erachtens habe es sich bei den Gefangenen sämtlich um Juden gehandelt. Es sei auch meist nur von Juden gesprochen worden. Auch für den Zeugen Axl. waren es nur Juden und keine Partisanen, die im Ghetto aufgespürt und erschossen wurden. Der Zeuge Ban. hat ausgesagt, warum die Leute und insbesondere die Kinder erschossen worden seien, wisse er nicht, denn sie hätten ja keinen Widerstand geleistet. Und der Zeuge Kr. hat bekundet, sie hätten alle gewusst, dass die Erschiessung der Leute nicht recht gewesen sei. Der Zeuge Kü. hat angegeben, die Aufgabe der Kompanie sei es gewesen, die Juden aufzuspüren, die sich noch im Ghetto aufgehalten hätten. Er glaube nicht, dass sich überhaupt Partisanen im Ghetto befunden hätten und er könne sich auch nicht erinnern, dass von Partisanen, Banditen und Verbrechern gesprochen worden sei. Auch nach der Aussage des Zeugen Mül. war von vornherein klar und auch in den erteilten Befehlen nur davon die Rede, dass es sich bei den Insassen des Ghettos um Juden handelte. Der Zeuge Ros. hat in seiner schlichten Art sehr überzeugend seinen Eindruck geschildert, dass es sich bei der Aufgabe seiner Einheit keinesfalls um einen Einsatz gegen Widerstandskämpfer gehandelt habe. Er hat wörtlich ausgesagt: "Das war nicht richtig, dass die umgelegt wurden, das waren ja Zivilisten. Die Juden waren doch harmlose Menschen. Ich hielt den Befehl, die Juden zu erschiessen, nicht für richtig; das war nicht richtig, die Leute so umzubringen." Auch für den Zeugen Si. war es schon frühzeitig eindeutig, dass es sich bei dem Einsatz um eine Vernichtungsaktion handelte. Er hat ausgesagt, der Dienst im Ghetto sei nicht gefährlich gewesen. Die Leute hätten sich doch nur versteckt, um ihr Leben zu erhalten, und dann seien sie erschossen worden. Der Zeuge Sch. schliesslich hat ausgesagt, es sei für alle klar gewesen, dass es sich bei den Gefangenen sämtlich um Juden gehandelt habe. Diese Reihe liesse sich mit ähnlichen Zeugenaussagen fortsetzen.

Dass es sich bei den im Ghetto noch Verborgenen auch nach Kenntnis der Offiziere und insbesondere des Angeklagten zumindest zum weitaus grössten Teil um Juden handelte, ergibt sich u.a. auch daraus, dass die Streifen Angehörige des jüdischen Arbeitskommandos mitzunehmen hatten, um mit ihrer Unterstützung und insbesondere unter Ausnützung ihrer jiddischen Sprachkenntnisse Kontakt aufzunehmen. Hätte man erwartet, auch auf polnische Widerstandskämpfer in grösserer Anzahl zu stossen, so hätte es nahegelegen, in gleicher Weise auch gefangene Partisanen an den Streifen teilnehmen zu lassen.

In Anbetracht dessen ist die Einlassung des Angeklagten, er habe keinen Unterschied zwischen Christen und Juden gemacht, für ihn seien alles Aufständische gewesen und im übrigen habe es sich teilweise auch um von aussen in das Ghetto eingeschleuste Aufständische gehandelt, als widerlegt anzusehen. Es ist zwar nicht zu widerlegen, dass der Angeklagte aufgrund der Belehrungen durch Bun. und Stroop sowie des ersten Eindrucks zunächst in dem Glauben war, sich im Einsatz gegen Aufständische zu befinden. Wie fast alle seine Untergebenen hat

jedoch auch er nach spätestens etwa einer Woche erkennen können und mit Sicherheit auch erkannt, dass es sich nicht um einen Kampfeinsatz, sondern um eine gegen die jüdischen Zivilisten gerichtete Vernichtungsaktion handelte. Darüber konnte auch nicht der in der ersten Zeit gelegentlich noch aufflammende Widerstand hinwegtäuschen. Dieser Widerstand war, wie sich nicht nur aus den Aussagen des grössten Teiles der Zeugen, sondern auch aus der Einlassung des Angeklagten selbst ergibt, zu keiner Zeit so heftig, wie er von Aufständischen und Partisanen mit Sicherheit geleistet worden wäre. Dafür spricht nicht nur die geringe Anzahl verwundeter Polizisten, sondern auch die Schilderung der meisten Zeugen, wonach es im Ghetto wesentlich ruhiger war, als in der Warschauer Innenstadt, wo gelegentlich deutsche Soldaten hinterrücks von polnischen Widerstandskämpfern erschossen wurden. Im Ghetto selbst ist Vergleichbares nicht vorgekommen. Dass auch Zivilisten, denen die Vernichtung droht, gelegentlich zur Waffe greifen und sich gegen ihr unausweichliches Schicksal aufbäumen, ist verständlich und macht sie noch nicht zu Aufständischen, Widerstandskämpfern und Partisanen. Ganz im Gegenteil waren die meisten Zeugen überrascht und fanden es unverständlich, wie wenig Widerstand die Juden leisteten und wie sehr sie sich in ihr Schicksal fügten. Selbst dass sie die Deutschen beschimpften oder um ihr Leben flehten, kam nur selten vor. Der Zeuge Kro. hat einmal erlebt, dass aus einer Gruppe Gefangener eine Jüdin auf Stroop und mehrere ihn begleitende Offiziere zutrat und ihn fragte, was nun mit ihnen geschehe. Als er ihr sagte, wenn sie sich früher gemeldet hätten, wären sie weggekommen, jetzt würden sie aber erschossen, erwiderte sie fast gleichgültig, dann könne man eben nichts machen.

Dass es sich bei den Gefangenen nicht um Aufständische, sondern weitgehend um wehrlose Zivilisten handelte, ergibt sich auch aus ihrer Zusammensetzung. Der grösste Teil der Zeugen hat ausgesagt, bei den Gefangenen habe es sich um Männer, Frauen und Kinder aller Altersklassen gehandelt, wenn auch die Männer im Alter zwischen 20 und 40 Jahren überwogen und Kleinkinder selten angetroffen wurden. Wie der Angeklagte haben fast nur selbst erheblich belastete ehemalige Offiziere und Unterführer behauptet, unter den Gefangenen hätten sich keine Kinder befunden, oder angegeben, sie hätten nicht gewusst, dass Kinder gefangen und getötet worden seien.
So hat der Zeuge Aue. ausgesagt, er habe nicht gehört, dass Kinder unter den Gefangenen gewesen seien, wobei er zu den Kindern Jugendliche bis zu 16 Jahren rechne. Die Gefangenen seien meist zwischen 20 und 30 Jahren alt gewesen. Auch der Zeuge Han., der Oberleutnant und Vertreter des Zeugen Aue. war, will unter den Gefangenen in keinem Falle Kinder gesehen haben. Schliesslich haben auch die Zeugen Lan. und Mü., obwohl sie sich häufig im Ghetto aufhielten, und der Zeuge Mü. selbst zahlreiche Streifen geführt und dabei nach den übereinstimmenden Aussagen seiner Untergebenen auch selbst zahlreiche Juden persönlich erschossen hat, nicht gewusst haben, dass sich unter den Gefangenen auch Kinder befanden.

Demgegenüber haben die Zeugen Ol., Kro., Ger., Ho., Klu., Kr., Kü., Ros., Si. und Sch. ausgesagt, dass sie zum Teil mehrfach beobachtet haben, dass sich unter den Gefangenen neben Frauen, Kinder und selbst Kleinkinder befanden, die ebenfalls erschossen wurden. Mehrere Zeugen hatten den Eindruck, dass es sich teilweise um ganze Familien handelte, die in den Verstecken gefunden wurden. So konnte sich der Zeuge Kro. an einen Fall erinnern, in dem sich unter den Gefangenen 2 kleine Mädchen im Alter von etwa 2 und 5 Jahren befanden, von denen eines nur mit einem Hemd bekleidet war. Als er daraufhin einem der mitgefangenen Juden einen Rock abnahm und ihn dem Kind umhängte, erhielt er von dem Streifenführer oder einem anwesenden Offizier eine Rüge mit der Frage, warum er das tue, das Kind brauche den Rock nicht mehr. Von wem er die Rüge erhielt, konnte der Zeuge nicht mehr angeben, insbesondere wusste er nicht zu sagen, dass es der Angeklagte war. Ausserdem hat der Zeuge Kro., wie er glaubhaft ausgesagt hat, wiederholt erlebt, dass sich unter den Gefangenen Frauen befanden, die kleine Kinder auf dem Arm trugen.

Der Zeuge Ger. hat einmal die Gefangennahme und anschliessende Erschiessung einer Gruppe von vielleicht 20-25 Juden beobachtet, die überwiegend aus Frauen und Kindern im Alter von 6-12 Jahren bestand. Er wusste ferner zu berichten, dass insbesondere der Kompanieangehörige Kahl sich immer wieder freiwillig zu Erschiessungen, insbesondere aber zur Erschiessung von Frauen und Kindern, bereitfand. Er hatte aber nicht den Eindruck, dass Kahl von dem Angeklagten in irgendeiner Weise bevorzugt wurde. Auch hat der Zeuge Ger. einmal beobachtet, dass Kahl so lange mit einem Stein auf einen Juden einschlug, bis dieser tot zusammenbrach. Dass der Angeklagte hiervon Kenntnis hatte oder später erhielt, ohne Kahl zur Verantwortung zu ziehen, konnte nicht festgestellt werden.

Da mehrere Zeugen, insbesondere die Zeugen Ol., Ho., Klu., Kr., Kro. und Ros. wiederholt beobachtet haben, dass sich unter den Gefangenen Kinder befanden, und sie zum Teil verschiedenen Zügen angehörten und ihre Schilderungen über Einzelheiten der Vorfälle zum Teil wesentlich voneinander abwichen, steht fest, dass es sich nicht um vereinzelte, von allen Zeugen geschilderte Vorfälle handelte, sondern um zahlreiche Fälle und dass sich demnach häufig Kinder unter den Gefangenen befanden.

Daraus aber ergibt sich eindeutig, dass sich der Einsatz der Kompanie des Angeklagten nicht gegen Partisanen richtete, sondern dass es sich um die Vernichtung weitgehend wehrloser Zivilisten handelte.

Nach den im grossen und ganzen übereinstimmenden Aussagen fast aller Zeugen befanden sich die Gefangenen im allgemeinen in einem verwahrlosten, ungepflegten Zustand, der auf ihren langen Aufenthalt in dunklen, feuchten und schmutzigen Verstecken und Bunkern, sowie den Mangel an Wasser und Körperpflegemitteln zurückzuführen war. Ihre Gesichter waren vielfach durch den Lichtmangel eingefallen und fahl. Wie mehrere Zeugen schilderten, sahen die jüngeren Gefangenen, die vermutlich ihre Verstecke häufiger verliessen, besser aus als die Alten und Kinder. Über den Ernährungszustand der Gefangenen gehen die Aussagen der Zeugen demgegenüber weit auseinander. Während einige ihn als durchaus gut oder zumindest nicht auffallend schlecht bezeichneten, schilderten andere die Juden als unterernährt, abgemagert oder erbärmlich aussehend.

Diese unterschiedlichen Zeugenaussagen bedeuten keinen Widerspruch, sondern der unterschiedliche Ernährungszustand der Gefangenen war von der Länge ihres Aufenthaltes in den Verstecken, den unterschiedlichen Lebensmittelvorräten sowie der Möglichkeit, neue Nahrungsmittel zu beschaffen, abhängig. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen ergibt, wurden insbesondere in der ersten Zeit in den Verstecken zum Teil beträchtliche Lebensmittelvorräte ausgefunden, so dass sie zur Versorgung des jüdischen Arbeitskommandos vollkommen ausreichten. Später waren sie vielfach jedoch nur noch gering und teilweise durch Hitze und Feuchtigkeit verdorben.

Wie die Aussagen mehrerer Zeugen, u.a. der Zeugen Kro., Ger., Klu. und Sch. ergeben haben, wurden die Gefangenen in der ersten Zeit noch vielfach dem Gerichtsoffizier Dr. Dorneich vorgeführt, der sie insbesondere nach ihnen bekannten weiteren Verstecken, Verbindungen nach aussen usw. befragte. Später wurden nur noch in Ausnahmefällen Gefangene zu ihm gebracht, wenn zu erwarten war, dass sie wesentliche Auskünfte geben konnten. So konnte sich der Zeuge Aue. daran erinnern, dass einmal - als bereits die 9.Kompanie den Ghettoinnendienst versah - eine Frau dem Gerichtsoffizier vorgeführt wurde, die bei der Aushebung ihres Verstecks die anderen Gefangenen vergebens zum Widerstand aufgefordert hatte. Es ist nicht auszuschliessen, dass einige dieser dem Gerichtsoffizier vorgeführten Juden in das jüdische Arbeitskommando eingereiht wurden. Im übrigen wurden auch sie zu einem späteren Zeitpunkt erschossen.
Im allgemeinen wurden die Gefangenen, abgesehen von den ersten beiden Tagen, jedoch alsbald nach ihrer Gefangennahme erschossen.

Die Erschiessungen wurden, wie Major Bun. angeordnet und der Angeklagte an seine Untergebenen weitergegeben hatte, nach den Aussagen der meisten Zeugen überwiegend in der Ruine des ehemaligen Judenratsgebäudes vorgenommen, die einen grossen, von Mauern umstandenen, nur durch einen Zugang erreichbaren und dadurch einblickfreien Platz bildete. Gelegentlich wurden die Gefangenen aber auch, wie sich die Zeugen Ol., Ger., Axl., Mül. und Klu. zu erinnern vermochten, in unmittelbarer Nähe ihrer entdeckten Verstecke erschossen. Von der Gefangennahme bis zur Erschiessung verging vielfach nur eine viertel bis zu einer halben und selten wesentlich mehr als eine Stunde.

Entgegen der Einlassung des Angeklagten wurden die Gefangenen jedoch nicht stehend, mit dem Gesicht zur Wand von jeweils 2 Kompanieangehörigen erschossen, wobei einer auf den Kopf und einer auf das Herz gezielt hätte. Nur der Zeuge Lan. hat ausgesagt, dass er einmal der Erschiessung einer Gruppe von etwa 12 Personen beigewohnt habe, von denen 6-7 an der Wand stehend, mit dem Gesicht zum Erschiessungskommando, erschossen worden seien, während 4 sich auf den Boden hätten legen müssen, um dort durch Genickschuss getötet zu werden. Weiter hat der Zeuge Lan. angegeben, da er sich hierbei eines Befehls Himmlers erinnert habe, wonach jeder Polizist einmal an einer Exekution teilnehmen musste, habe er einem Angehörigen des Kommandos, es sei wohl Treffer gewesen, die Maschinenpistole aus der Hand genommen und gleichzeitig mit den Gewehrsalven des Erschiessungskommandos so getan, als wenn er die vier erschiesse. Tatsächlich aber habe er nicht geschossen und auch gar nicht schiessen können, da er mit der neuen Maschinenpistole und dem neuartigen Sicherungsflügel nicht vertraut gewesen sei. Infolgedessen hätten die vier, da der Tod nicht festgestellt worden sei, entkommen können. Während dieser Aktion habe der Angeklagte nur etwa 6-8 m von ihm entfernt gestanden. Entgegen dieser vollkommen unglaubwürdigen Aussage, haben alle übrigen Zeugen weitgehend übereinstimmend ausgesagt, dass die Gefangenen mit dem Gesicht auf dem Boden liegend durch Genickschuss getötet wurden. Je nach Gutdünken und Anordnung des jeweiligen Streifenführers, bei dem es sich um einen Zug- oder Gruppenführer handeln konnte, nach der Anzahl der Streifenangehörigen und nach deren Bereitwilligkeit, sich an der Erschiessung zu beteiligen, sowie nach der Anzahl der Gefangenen erfolgten die Erschiessungen entweder durch Freiwillige, durch einzelne oder mehrere von dem Streifenführer hierzu bestimmte Polizisten oder aber auch vielfach, insbesondere bei kleineren Gefangenengruppen, durch die Streifenführer selbst. Während die Mannschaften hierzu ihre Karabiner benutzten, schossen die Streifenführer mit Pistolen und mit Maschinenpistolen, die grundsätzlich nur die Gruppenführer trugen.

Alle Zeugen, bis auf einige Kommandierte, haben geschildert, dass sie vereinzelt oder auch häufig derartige Erschiessungen miterlebt haben, wobei jedoch vielfach eine eigene unmittelbare Beteiligung bestritten wurde. Ein grosser Teil der Zeugen hat behauptet, dass sich immer Freiwillige gemeldet hätten oder dass es ihnen erfolgreich gelungen sei, sich zu drücken. Nur wenige Zeugen haben von vorneherein offen zugegeben, selbst vereinzelt oder auch mehrfach als Schützen an Erschiessungen beteiligt gewesen zu sein. Insbesondere die Zeugen Mü., Jop., Kla. und Sto., die damals als Zugführer eingesetzt waren und von den übrigen Zeugen erheblich belastet wurden, haben weitgehend bestritten, Erschiessungen geleitet oder sich selbst an ihnen beteiligt zu haben.

So hat der Zeuge Jop. bestritten, selbst eine Erschiessung als Streifenführer geleitet oder selbst an Erschiessungen beteiligt gewesen zu sein. Er will nur einmal aus 20-25 m Entfernung beobachtet haben, wie von einer anderen Streife etwa 30 Juden erschossen wurden, die sich hierzu auf den Bauch legen mussten und dann durch Genickschuss getötet wurden.
Der Zeuge Kla. hat demgegenüber ausgesagt, Jop. habe ihn, nachdem er erst einige Wochen später als das übrige Bataillon in Warschau angekommen sei, eines Tages mit seinem MG--Zug mit in das Ghetto genommen. Dabei sei eine Gruppe von etwa 5 Juden, unter denen sich auch Frauen befunden hätten, ausgehoben und erschossen worden. Die Juden hätten sich hinlegen müssen und seien dann durch Genickschuss getötet worden. Das sei gut eingespielt

abgelaufen. Ausser Jop., der das Kommando gehabt habe und ihm, die etwa 5-6 m entfernt gestanden hätten, hätten sich praktisch alle Streifenangehörigen an der Erschiessung beteiligt. Weiter hat der Zeuge Kla. ausgesagt, er sei mehrfach an Tagesstreifen beteiligt gewesen, bei denen Juden gefunden worden seien. Sie seien entweder sofort erschossen oder zum Stab gebracht worden. Er habe immer versucht, die Leute zum Stab zu bringen. Weiter sagte er aus: "Wenn das nicht ging, na gut, dann wurden sie eben erschossen." Den Befehl habe immer der dienstälteste Zugführer gegeben, denn die Tagesstreifen hätten meist aus mehreren Zügen bestanden. Die Juden seien auf einem besonderen Platz am Boden liegend durch Genickschuss mit Gewehren getötet worden. Er selbst habe dabei nie mitgeschossen. Das habe er nicht nötig gehabt, er habe sich gedrückt, wo er gekonnt habe. Es seien ja immer Freiwillige vorhanden gewesen, wie z.B. Kahl.

Der Zeuge Kro. hat bekundet, er sei bei mehreren Erschiessungen zugegen gewesen, zu denen sich meist die Russen (= Trawnikimänner) gedrängt hätten. Er selbst habe sich bei den Erschiessungen gedrückt, wo er nur gekonnt habe. Das sei auch möglich gewesen, da sich die Russen geradezu gedrängt hätten. Es hätten sich immer genügend Freiwillige dazu gefunden und unter ihnen sei auch immer Kahl gewesen. Nur zögernd gab der Zeuge schliesslich zu, dass auch er selbst mehrfach als Schütze an Erschiessungen beteiligt gewesen ist.

Der Zeuge Ger. hat ausgesagt, er sei mehrfach zugegen gewesen, wenn Juden, darunter auch zahlreiche Frauen und Kinder, gefunden und anschliessend auf dem Boden liegend erschossen worden seien.
Die Erschiessungen hätten meist die Gruppenführer selbst vorgenommen, die Maschinenpistolen bei sich geführt hätten.

Der Zeuge Ban. hat zunächst ausgesagt, er sei selbst an der Aushebung von Verstecken und an Erschiessungen nicht unmittelbar beteiligt gewesen, habe jedoch beobachtet, wie einmal von einer anderen Gruppe Juden aufgestöbert, auf einen freien Platz gebracht und dort erschossen worden seien. Es seien 10-20 Personen, Männer, Frauen und Kinder gewesen, die sich hätten hinlegen müssen und dann von hinten erschossen worden seien. Es habe wohl eine Einteilung für die Erschiessung, aber kein Zwang bestanden. Diejenigen, die die Leute aufgegriffen hätten, hätten sie auch erschossen. Schliesslich gab der Zeuge zu, dass er in diesem Falle selbst von dem Zugführer Mü. zur Erschiessung als Schütze eingeteilt worden war. Er will dem Zeugen Mü. jedoch erklärt haben, dass er das nicht könne, und dann bei der Erschiessung über die Köpfe der Gefangenen hinweggeschossen haben, woraufhin Mü. die Erschiessung selbst vorgenommen habe. Bei dieser Gelegenheit sei mit Karabinern und Maschinenpistolen geschossen worden. Schliesslich gab der Zeuge Ban. zu, auch noch bei 2-4 weiteren Erschiessungen zugegen gewesen zu sein, bei denen jeweils grössere Gruppen von Männern, Frauen und Kindern erschossen wurden. Er will hierbei jedoch nicht selbst geschossen, sondern jeweils nur zum Absperrungskommando gehört haben.

Der Zeuge Axl. konnte sich erinnern, zweimal beteiligt gewesen zu sein, als Gruppen von 25-30 bzw. etwa 15 Juden aufgespürt und anschliessend in unmittelbarer Nähe ihrer Verstecke durch Genickschuss getötet wurden. Er sei jeweils vom Gruppenführer zum Erschiessungskommando eingeteilt worden und habe deshalb mitschiessen müssen. Zu den Erschiessungen habe sich niemand gedrängt, nur Kahl habe sich immer hervorgetan.

Der Zeuge Ho., der bei seinen früheren Vernehmungen durch Polizei- und Staatsanwaltschaft angegeben hatte, an mehreren Erschiessungsaktionen beteiligt gewesen zu sein, sagte nunmehr aus, sich nur noch an einen Fall erinnern zu können. Es habe sich um eine Gruppe von etwa 20 Juden, darunter auch Kinder, gehandelt, die nach ihrer Entdeckung auf einen freien Platz im Ghetto geführt und dort liegend mit Karabinern erschossen worden seien. Er sei ebenfalls zum Erschiessungskommando eingeteilt worden, ohne angeben zu können, durch

wen das geschah. Er habe gezögert und sei dann von einem anderen verdrängt worden, der es wohl besser gekonnt habe.

Der Zeuge Klu. konnte sich an einen Fall erinnern, in dem in einem Versteck 6-10 Männer gefunden wurden. Als einer von ihnen nach weiteren Verstecken usw. gefragt worden sei und dabei zu fliehen versucht habe, sei er erschossen worden. Daraufhin hätten sich auch die anderen in unmittelbarer Nähe ihres Verstecks auf den Boden legen müssen und seien dann von Leutnant Sakolowski, der die Streife geführt habe, selbst mit der Pistole erschossen worden. Der Zeuge Klu. hat ferner ausgesagt, mehrfach bei der Auffindung von Juden zugegen gewesen zu sein. Es habe sich jeweils um grössere Gruppen von Männern, Frauen und Kindern gehandelt, die teilweise zum Bataillon gebracht, im übrigen jedoch auf einem besonderen Platz geführt und dort auf dem Boden liegend erschossen worden seien. Er selbst habe jedoch nicht mitgeschossen, da sich immer genügend Freiwillige gefunden hätten.

Der Zeuge Kro. hat wörtlich ausgesagt: "... anschliessend wurden sie umgelegt. Es gab wohl einen Platz dafür. Die mussten sich hinlegen, dann bekamen sie Genickschüsse. Da waren auch Frauen und Kinder dabei. Ich habe auch mitschiessen müssen. Das war Befehl. Während der ganzen Zeit, die die Kompanie im Ghetto war, musste das erledigt werden. Immer wenn wir Leute gekriegt haben, dann wurden sie erschossen. Ich habe oft mitgeschossen, und zwar während der ganzen Zeit, die wir dort waren." Der Zeuge Kü. hat ausgesagt, er habe an einer Erschiessung von 20 Juden, Männer und Frauen, teilgenommen, die sich hätten hinlegen müssen und durch Genickschuss getötet worden seien. Die Schützen seien wie er sämtlich Kommandierte gewesen, denn es habe der Befehl bestanden, dass jeder einmal an einer Erschiessung teilnehmen müsse.

Der Zeuge Mül. konnte sich ebenso wie der Zeuge Klu. erinnern, dass einmal eine Gruppe von 8-10 jüdischen Männern an Ort und Stelle von Leutnant Sakolowski erschossen wurde. Ein anderes Mal hat der Zeuge Mül. beobachten können, dass eine Gruppe von 7-8 Männern und Frauen in unmittelbarer Nähe ihres Verstecks von einem Unterführer eines anderen Zuges, den er nicht kannte, eigenhändig erschossen wurde. Selbst will der Zeuge Mül. nie an einer Erschiessung beteiligt gewesen sein. Das hätten sie nicht nötig gehabt und auch nicht getan. Ihn habe niemals jemand zur Erschiessung aufgefordert. Ob es durch Freiwillige oder hierzu bestimmte Leute geschehen sei, wisse er nicht, meistens hätten es jedoch wohl die Unterführer selbst getan.

Der Zeuge Mü. hat zugegeben, mehrere Streifen, bei denen Juden gefunden wurden, geleitet und auch Kommandos für die anschliessenden Erschiessungen eingeteilt zu haben. Den Erschiessungen selbst will er jedoch, da sie ihm zuwider gewesen seien, nicht beigewohnt haben, sondern die Durchführung seinem Stellvertreter und seinen Gruppenführern überlassen haben. So will er angeblich auch nicht wissen, wie die Erschiessungen vorgenommen wurden. Diese Behauptung steht im Widerspruch zu den übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen, die gesehen haben wollen, dass Mü. selbst sich wiederholt an Erschiessungen beteiligt hat. Wenn diese Aussagen hinsichtlich der eigenen Beteiligung der Zeugen auch teilweise unglaubhaft sind, so lässt sich aus ihnen jedoch mit Sicherheit entnehmen, dass die Gefangenen fast ausschliesslich am Boden liegend durch Genickschuss getötet wurden. Die Einlassung des Angeklagten, er habe angeordnet, dass die Gefangenen stehend von jeweils 2 Kompanieangehörigen zu erschiessen seien, ist damit widerlegt. Dass der Angeklagte von dieser Art der Erschiessung auch wusste, ergibt sich - wie noch auszuführen sein wird, - aus zahlreichen Zeugenaussagen, nach denen er gelegentlich bei Erschiessungen zugegen war. Damit ist auch die Einlassung des Angeklagten widerlegt, dass er diese Form der Erschiessung als Übergriff ansah und bei Kenntnis eingeschritten wäre.

Wenn auch, wie ausgeführt worden ist, Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass zwischen den im Ghetto Verborgenen und der Bevölkerung ausserhalb des Ghettos Verbindungen

bestanden, wenn sich auch möglicherweise vereinzelt unter den Gefangenen polnische Widerstandskämpfer befanden und wenn es schliesslich gelegentlich und vereinzelt zu Widerstandshandlungen kam, so wurde, wie die bereits zitierten Zeugenaussagen widerspiegeln, anhand des geringen Widerstandes, der Verfassung und des Verhaltens der Gefangenen sowie der grossen Anzahl von Frauen und Kindern fast allen Untergebenen des Angeklagten schon nach ganz kurzer Zeit bewusst, dass es sich um keinen Kampfeinsatz gegen Aufständische, sondern um einen für sie recht ungefährlichen Einsatz gegen weitgehend unbewaffnete und wehrlose jüdische Zivilisten handelte. Auch erkannten sie, dass es einziger Zweck ihres Einsatzes war, diese wegen ihrer Rassenzugehörigkeit zu vernichten. Wenn einige wenige Zeugen, wie insbesondere der Zeuge Lan., aussagten, sie hätten den Befehl für rechtmässig gehalten und hielten ihn noch heute für rechtmässig, so wollten sie entweder das Verwerfliche des damaligen Geschehens und ihrer Beteiligung nicht wahrhaben, oder sie waren, was offensichtlich für den Zeugen Lan. zutrifft, vollkommen uneinsichtig und unbelehrbar.

Wie ungefährlich der Einsatz war, ergibt sich neben den geringen Verlusten auch daraus, dass die von dem Zeugen Aue. zum Schutz der Unterkünfte angeordneten Sicherungsmassnahmen schon bald vernachlässigt wurden. Nur wenige Zeugen konnten sich daran erinnern, dass vor den Unterkünften Posten standen. Der überwiegende Teil der Zeugen war demgegenüber der Auffassung, dass die Unterkünfte selbst überhaupt nicht gesichert waren und auch keiner Sicherung bedurften, weil die Wachen an den in unmittelbarer Nähe gelegenen Eingang zum Schutz ausreichten. An die weiter getroffenen Sicherungsmassnahmen konnte sich ausser dem Zeugen Aue. kein Zeuge deutlich erinnern. So wurde, als die Kompanie des Angeklagten den Wachdienst von der Kompanie des Zeugen Aue. übernahm, auch keines der schweren Maschinengewehre des MG-Zuges auf dem nahe der Unterkünfte liegenden Fabrikturm gebracht. Wie der Zeuge Jop. ausgesagt hat, sind die Maschinengewehre des Zuges, abgesehen von einigen Probeschüssen vor der Verlegung nach Warschau, niemals zum Einsatz gekommen.

Wie sich mehrere Zeugen erinnern konnten, wurde für die Unterkünfte bis Anfang August 1944 zwar mehrfach Alarm gegeben, und zwar vornehmlich an polnischen Feiertagen, dessen Anlass jedoch niemals aus dem Innern des Ghettos drohende Gefahren, sondern immer in der Warschauer Innenstadt befürchtete Unruhen waren. In keinem Falle kam es zu Unruhen innerhalb des Ghettos oder zu Angriffen auf die Unterkünfte des Bataillons.

Wie die meisten anderen Zeugen hielt auch der Zeuge Aue. die Lage innerhalb des Ghettos für ungefährlich. Deshalb veranlasste er schon bald, dass die Streifen entlang der Mauer nicht mehr ausserhalb, sondern innerhalb des Ghettos gingen.

Aus alledem hat das Schwurgericht die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte, der besser informiert war und einen besseren Überblick über die Lage hatte als seine Untergebenen, ebenso wie die meisten von diesen schon nach kurzer Zeit, spätestens nach etwa einer Woche, erkannt hat, dass er keinen Kampfauftrag gegen Aufständische hatte, sondern der Einsatz nur dem Zweck diente, die jüdische Zivilbevölkerung allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit zu verfolgen und zu vernichten.
In der Einlassung des Angeklagten, er habe die Massnahmen für rechtmässig gehalten, sieht das Schwurgericht eine Schutzbehauptung mit dem Ziel, sein Tun zu rechtfertigen. Dieser Versuch des Angeklagten musste jedoch scheitern, da es nach den getroffenen Feststellungen ganz offensichtlich war, dass es sich bei dem Einsatz im Ghetto um eine reine Vernichtungsaktion handelte.

Wenn der Angeklagte und seine Untergebenen den Auftrag gleichwohl auch weiterhin widerspruchslos und befehlsgetreu ausführten, so gibt es dafür mehrere Gründe. Wie sich aus den Aussagen der meisten Zeugen ergibt, waren für ihr befehlsgetreues Verhalten vielfach Furcht vor Repressalien wie dem Kriegsgericht, der Abordnung zu einer Bewährungseinheit oder an

die Front usw., weitgehend aber auch Gedankenlosigkeit und bedingungsloser Gehorsam entscheidend. Eine Auswahl aus den Aussagen der Zeugen lässt das deutlich werden.

So hat der Zeuge Lan. ausgesagt, es sei selbstverständlich gewesen, dass eine Befehlsverweigerung vor das Polizeigericht gebracht worden wäre. Es wäre dann ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden, in dem die Befehlsverweigerung der Feigheit vor dem Feind gleichgestellt worden wäre. Das hätte zur Folge gehabt, dass der Betreffende erschossen worden wäre. Weiter hat der Zeuge Lan. ausgesagt, er habe den Befehl damals für richtig gehalten und halte ihn auch heute noch richtig, denn Partisanen seien nach internationalem Recht zu erschiessen. Warum er trotz dieser Überzeugung und des ausdrücklichen Befehls Himmlers, dass jeder Polizist einmal an einer Exekution teilgenommen haben musste, die Erschiessung der vier Juden angeblich vortäuschte, vermochte er nicht zu erklären. In dieser Aussage kann ebenso wie in der Einlassung des Angeklagten der Versuch liegen, das eigene Tun zu rechtfertigen. Andererseits erschien aber kein anderer Zeuge so uneinsichtig und unbelehrbar wie der Zeuge Lan., wie seine teilweise geradezu groteske Aussage erkennen lässt.

Der Zeuge Ol. hat ausgesagt, sie hätten nur das getan, was die Obrigkeit befohlen habe. Er habe sich keine Gedanken über den Befehl gemacht. Das sei nicht Sache des kleinen Mannes gewesen. Der kleine Mann habe zu gehorchen gehabt. Hätte man Bedenken geäussert, dann wäre das als Wehrkraftzersetzung ausgelegt worden, und man wäre an die Wand gestellt worden. Er habe sich sicherlich Gedanken darüber gemacht, ob das alles richtig sei, und er habe sich oft Gedanken darüber gemacht, wie er wegkommen könne. Bei der ersten sich bietenden Gelegenheit habe er sich dann auch zur Kriminalpolizei gemeldet und er sei heilfroh gewesen, als das geklappt habe. Das ganze habe ihn angeekelt und er wäre am liebsten weggelaufen. So wie er hätten sich auch noch vier andere Angehörige der Kompanie zur Kriminalpolizei gemeldet. Der Zeuge Jop. hat ausgesagt, er habe sich zwar Gedanken über den Befehl gemacht, sie hätten aber gehorchen müssen. Der Zeuge Kro. hat bekundet, er habe geschossen, da er keine Möglichkeit gesehen habe, dem Befehl zu entgehen. Er habe nicht gewusst, ob sie hätten mitmachen müssen, ob sie unter Druck gestanden hätten oder ob sie sich hätten drücken können. Er habe geschossen, weil er in diesem Augenblick unter Befehl gestanden habe. Es sei ihnen gesagt worden, sie stünden unter Militärgesetz und Befehlsverweigerung gäbe es nicht. Da ihnen gedroht worden sei, sie würden vor das Kriegsgericht gestellt, wenn sie Sachen nach Hause schicken würden, hätten sie sich denken können, was erst bei Befehlsverweigerung mit ihnen geschehen wäre. Wenn der Zeuge Kla. sich ebenso wie der Zeuge Ol. bei der ersten Gelegenheit zur Kriminalpolizei meldete, so geschah das - wie er selbst aussagte - nicht etwa, weil er sich der Tätigkeit im Ghetto entziehen wollte, sondern weil er nach einem Disput mit dem Angeklagten und nachdem ihm ein jüngerer vorgesetzt worden war, am Ende seiner "Karriere" zu sein glaubte und sich beleidigt fühlte. Der Zeuge Axl. hat ausgesagt, er habe auch mitgeschossen. Er sei vom Gruppenführer dazu bestimmt worden. Bei den Juden habe es sich um wehrlose Menschen gehandelt, und er habe das auch nicht gerne getan. Das seien jedoch Befehle gewesen, die von oben herunter gekommen seien und die sie hätten befolgen müssen. Hätten sie die Befehle nicht ausgeführt, dann hätten sie sich gleich daneben legen können. Man habe auch nicht nebenher schiessen können.

Der Zeuge Ho. hat bekundet, ob ein Befehl bestanden habe, die Juden zu erschiessen, wisse er nicht. Warum er sich gleichwohl an Erschiessungen beteiligt hatte, vermochte er nicht anzugeben. Der Zeuge Klu. hat demgegenüber ausgesagt, vom ersten Tage nach der Einberufung an sei ihnen immer wieder gesagt worden, dass Befehle zu befolgen seien und dass es eine Befehlsverweigerung nicht gäbe.
Der Zeuge Kü. hat erklärt, man habe die Ausführung des Befehls nicht verweigern können. Da kein anderer sich geweigert hätte, habe er als einzelner die Ausführung des Befehls auch nicht verweigern können. Der Zeuge Kr. hat ausgesagt, warum die Juden erschossen worden

seien, wisse er nicht. Sie hätten ihre Führer gehabt und die hätten befohlen. Fragen habe es nicht gegeben.

Ebenso wie der Zeuge Kü. hat auch der Zeuge Kr. angegeben, man habe die Ausführung des Befehls nicht verweigern können. Da sich andere nicht geweigert hätten, habe er als einzelner sich auch nicht weigern können. Der Zeuge Ros. hat bekundet, das sei nicht richtig gewesen, dass die Juden umgelegt worden seien. Das seien ja Zivilisten gewesen. Die Juden seien doch harmlose Menschen gewesen. Es sei gesagt worden, wer den Befehl nicht ausführe, komme vor das SS-Gericht. Er habe den Befehl jedoch nicht für richtig gehalten. Der Zeuge Ban. hat ausgesagt, er habe zwar nicht gewusst, warum die Leute und insbesondere die Kinder erschossen worden seien. Aber er habe ja nichts machen können, denn sonst wäre er wegen Feigheit vor dem Feind an die Wand gestellt worden. Der Zeuge Mü. hat erklärt, er habe sich keine Gedanken gemacht, denn das sei Befehl gewesen. Er sei zu befolgen gewesen und sie hätten erschossen werden müssen. Die Befehle hätten sie ausführen müssen und nicht zu verantworten gehabt. Er wisse nicht, ob etwas geschehen wäre, wenn er den Befehl nicht ausgeführt hätte. Das habe er nicht beurteilen können. Vielleicht wäre man zum Strafbataillon gekommen. Der Zeuge Si. meinte, über Bedenken habe man ja gar nicht mit jedem sprechen können. Untereinander hätten sie oft darüber gesprochen, dass das nicht richtig sei. Der Zeuge Sch. schliesslich hat ausgesagt, er meine, dass es eine Befehlsverweigerung nicht gegeben habe. Er habe gehört, dass Leute aus anderen Einheiten, die Verfehlungen begangen hätten, zum Bewährungsbataillon, zum sog. "Todeskommando" gekommen seien.

Im Ermittlungsverfahren haben viele der Zeugen den Angeklagten erheblich belastet, ein äusserst negatives Bild von ihm gezeichnet und ihn insbesondere als brutal und rücksichtslos geschildert. Sie haben dabei direkt oder indirekt geschildert bzw. den Eindruck erweckt, als habe er sich bei der Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Zivilisten besonders hervorgetan und viel eigene Initiative entwickelt. In der Hauptverhandlung, in Gegenwart des Angeklagten, haben die meisten Zeugen ihre frühere Darstellung wesentlich abgeschwächt oder erklärt, sich an ihre damaligen Angaben nicht mehr erinnern zu können, bzw. damals missverstanden worden zu sein. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung erschien der Angeklagte einem grossen Teil seiner etwa 10 Jahre älteren, überwiegend erst kurz zuvor eingezogenen und an den militärischen Dienst noch nicht recht gewohnten Reservisten als der unnahbare, schneidige junge und auf Karriere bedachte Offizier. Viele mochten ihn deshalb zwar nicht besonders, hielten ihn aber für gerecht. ,

Nur wenige Zeugen verblieben bei ihren früheren negativen Angaben über den Angeklagten. So hat der Zeuge Kla. auch jetzt ausgesagt, der Angeklagte sei brutal und rücksichtslos gewesen, man hätte sich mit evtl. Bedenken nicht an ihn wenden können und er hätte einen dann sicherlich vor das Polizei- und SS-Gericht gebracht. Die Kompanieangehörigen hätten infolgedessen Angst vor ihm gehabt. Der Zeuge begründete diesen Eindruck damit, dass der Angeklagte einmal einen Kameraden, einen Vater von vier Kindern, nur weil er getrunken habe, vor das SS- und Polizeigericht gebracht habe. Der Betreffende sei dann zur Bewährung an die Front versetzt worden und wenige Wochen später gefallen. Andererseits musste der Zeuge Kla. zugeben, dass er selbst einmal betrunken aus der Warschauer Innenstadt zurückkehrte, nachdem sein Zug bereits zum Einsatz gekommen war, und deshalb von dem Angeklagten nur einen "Anschiss" bekam.
Bei der Verwertung der Aussage des Zeugen Kla. ist jedoch Zurückhaltung geboten, da der Zeuge deutlich erkennen liess, dass er noch immer über den Angeklagten verärgert ist, weil er sich von ihm zurückgesetzt und beleidigt fühlte. Die Charakterisierung des Angeklagten durch den Zeugen, er sei streng gewesen, habe sich durchzusetzen und Geltung zu verschaffen gewusst und Gehorsam verlangt, ist allerdings in gleicher oder ähnlicher Form durch zahlreiche Zeugen bestätigt worden.

So hat der Zeuge Lan. ausgesagt, der Angeklagte sei streng gewesen und habe nichts durchgehen lassen, was disziplinwidrig gewesen sei. Auch der Zeuge Ol. hat erklärt, der Angeklagte sei streng gewesen und habe auf Disziplin gehalten. In gleicher Weise äusserte sich auch der Zeuge Kro. Alle drei Zeugen waren sich auch darin einig, dass der Angeklagte gerecht war. Wesentlich anders war auch nicht der Eindruck des Zeugen Jop., der erklärte, er habe keinen Unterschied zwischen dem Angeklagten und anderen Kompanieführern gesehen; er habe auch schon schlechtere gehabt. Der Zeuge Ger. hielt den Angeklagten zwar für zackig, aber nicht für streng und insbesondere nicht für kalt oder brutal. Auch der Zeuge Ban. bezeichnete ihn als nicht schlecht und meinte, er habe viel für die Kompanie getan. Der Zeuge hatte jedoch den Eindruck, dass er scharf war und bei Verfehlungen hart durchgegriffen hätte. Der Zeuge Axl. hat ausgesagt, er könne über den Angeklagten nichts Schlechtes sagen. Er habe Verständnis für "uns Alte" gehabt und nichts vom Exerzieren gehalten. Er habe sicherlich nicht eigenmächtig gehandelt, sondern auch seine Befehle "von oben" erhalten. Der Zeuge Cle. hat demgegenüber bekundet, der Angeklagte sei streng gewesen und habe auf Disziplin geachtet, auch beim Exerzieren. Er habe wohl auch mehrfach geäussert, die Leute müssten hart gemacht werden. Er - der Zeuge - habe den Angeklagten deshalb persönlich nicht gemocht. Wenn er früher gesagt habe, der Angeklagte sei rabiat und ungeniessbar gewesen, so habe er damit gemeint, dass er übermässig streng gewesen sei und seinen Leuten so schreckliche Befehle gegeben habe.

Der Zeuge Dre., der Kompanieschreiber war, hielt den Angeklagten ebenfalls für streng, meinte jedoch, dass er das auch habe sein müssen. Man habe jedoch über alles mit ihm sprechen können. Der Zeuge Mül. hat ausgesagt: "Kub. war auch nicht der Schlimmste. Man kam ganz gut mit ihm zurecht. Man hätte mit ihm sprechen können. ... Kub. war wohl von sich eingenommen." Auch die Zeugen Ros. und Mü. meinten, man habe ganz gut mit dem Angeklagten umgehen und über alles sprechen können. Der Zeuge Sch. hat ausgesagt, er könne über den Angeklagten nichts Schlechtes sagen; er sei ein korrekter Offizier gewesen. Der Zeuge Rop. sagte aus, wenn er zu sagen gehabt hätte, wäre der Angeklagte Theaterdirektor und nicht Polizeioffizier gewesen. Er habe mit ihnen gearbeitet wie ein Regisseur. Er sei zwar hart gewesen, man sei jedoch gut mit ihm ausgekommen. Schliesslich hielt auch der Zeuge Bi. den Angeklagten für streng und hart.

Im Ermittlungsverfahren haben mehrere Zeugen zum Teil ausführlich geschildert, dass sich gefangene Frauen vor dem Angeklagten hätten entkleiden und Kniebeugen machen müssen und dass er sie dabei auffällig oder auch lächelnd betrachtet habe. Der sich daraus ergebende Eindruck, dass der Angeklagte die Frauen aus sexuellen Motiven veranlasst hat, sich zu entkleiden und vor ihm Kniebeugen zu machen, hat in der Hauptverhandlung keine Bestätigung gefunden.

Wie der Angeklagte sich einlässt, hat er angeordnet, dass sämtliche Gefangenen, Männer und Frauen, sich entkleiden mussten, um bei ihrer Durchsuchung nach Waffen und Wertsachen jede körperliche Berührung zu vermeiden, ohne dabei jedoch befohlen zu haben, dass die Frauen zusätzlich Kniebeugen machen müssten.

Wie mehrere Zeugen bestätigt haben, ist weitgehend nach dieser Anordnung verfahren worden, ohne dass die gefangen genommenen Frauen einer besonderen Behandlung unterzogen wurden. Nach der Schilderung anderer Zeugen wurden die Anordnungen nicht immer befolgt und die Gefangenen manchmal entweder überhaupt nicht, oder nur durch Abtasten durchsucht. Nur der Zeuge Kü. hat geschildert, dass sich einmal in Gegenwart des Angeklagten etwa 20 Gefangene, Männer, Frauen und Kinder, entkleiden und bücken mussten, um nachzusehen, ob sie im After oder in der Scheide Wertgegenstände versteckt hatten. Der Angeklagte habe dabei weder Befehle gegeben, noch sich an der Untersuchung beteiligt. Er habe sich jedoch zwei 10-12jährige Mädchen angesehen, eines nach seinem Alter gefragt und dann sinngemäss gesagt, sie sei aber gut entwickelt, sie habe ja schon Haare. Wie der Zeuge

erklärte, stand er hierbei in unmittelbarer Nähe des Angeklagten und könne sich deshalb mit Sicherheit an diesen Vorfall erinnern. Da der Zeuge Kü. einen glaubwürdigen und sehr sicheren Eindruck machte und trotz zahlreicher Vorhalte bei seiner Aussage blieb, sah das Schwurgericht keinen Anlass, ihm keinen Glauben zu schenken.

Da es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme um einen einmaligen derartigen Vorfall handelte, hat das Schwurgericht aus ihm keine allgemeinen Schlüsse zum Nachteil des Angeklagten hinsichtlich seiner Motive, Haltung usw. gezogen. Wenn es bei der Behandlung von Gefangenen und insbesondere von Frauen gelegentlich zu Exzessen kam, an denen vornehmlich Kahl beteiligt war, so kann das nicht zum Nachteil des Angeklagten verwertet werden, da nicht feststeht, dass er hierbei zugegen war, davon erfuhr oder Kahl in Kenntnis solcher Vorfälle förderte.

Wie die Hauptverhandlung ergeben hat, wachte der Angeklagte über die genaue Einhaltung des Dienstplanes, die regelmässige und gewissenhafte Durchführung der Tages- und Nachtstreifen sowie die Erschiessungen.

Die meisten der Zeugen konnten sich erinnern, dass der Angeklagte mehr oder weniger häufig sowohl am Tage als auch in der Nacht im Ghetto auftauchte und die Streifen kontrollierte. Ausserdem liess er sich, wie die Zeugen Lan. und Dre. zu berichten wussten, auf dem Geschäftszimmer häufig mündlich über alle Vorkommnisse Bericht erstatten; Aufzeichnungen wurden nicht geführt und schriftliche Berichte an vorgesetzte Stellen nicht erstattet. Wesentlicher Eingriffe in den Dienstbetrieb und weiterer entscheidender Befehle durch den Angeklagten bedurfte es dabei nach den Aussagen der Zeugen Lan. und Dre. sowie der Angaben der vernommenen Unterführer nicht, da der Dienst im wesentlichen nach dem anfangs aufgestellten Dienstplan routinemässig ablief und sowohl die Unterführer als auch die Mannschaften ihn im allgemeinen gewissenhaft ausführten. Wesentlich für diesen reibungslosen Dienstablauf waren, wie sich aus den zitierten Zeugenaussagen ergibt, neben der Auffassung vieler Kompanieangehöriger, an die einmal erteilten Befehle gebunden zu sein, insbesondere auch die Autorität und Strenge des Angeklagten.
Recht deutlich, ähnlich wie mehrere andere Zeugen und deshalb insoweit durchaus glaubhaft hat der Zeuge Lan. die Tätigkeit des Angeklagten geschildert:

> "Der erste Befehl von Kub. war der erste und der letzte. Unsere Unterführer waren so ausgebildet, dass sie Befehle ausführten. Es war deshalb keine strenge Kontrolle erforderlich. Ich nehme an, dass Kub. von Zeit zu Zeit bei Exekutionen anwesend war. Ich schliesse das daraus, dass er öfters unterwegs war. Es liegt doch wohl in der Art des Kompaniechefs, dass er überwacht, was seine Kompanie macht."

Dass der Angeklagte entgegen seiner eigenen Einlassung wiederholt bei Erschiessungen zugegen war, hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Schwurgerichts mit Sicherheit ergeben. Während manche Zeugen sich nicht erinnern konnten, den Angeklagten bei Erschiessungen gesehen zu haben, und andere glaubten, dass er wiederholt zugegen war, waren einige Zeugen, wie die Zeugen Kro. und Ban., sicher, ihn mehrfach bei Exekutionen beobachtet zu haben. Auch der Zeuge Lan. wohnte einmal in Begleitung des Angeklagten der Erschiessung einer Gruppe von etwa 10-12 Gefangenen bei.

Wie die Beweisaufnahme weiter ergeben hat, zeigte der Angeklagte, wenn er bei der Aushebung eines Verstecks, der Durchsuchung oder der Erschiessung von Gefangenen zugegen war, jedoch starke Zurückhaltung. Keine der verwertbaren Zeugenaussagen hat ergeben, dass er jemals bei derartigen Aktionen Befehle erteilt, Kommandos gegeben oder sich sonst aktiv betätigt hätte. Auch hat kein einziger Zeuge beobachtet, dass der Angeklagte sich selbst an Erschiessungen beteiligte, den Tod der Erschossenen feststellte oder sog. "Gnadenschüsse" gab. Mehrere Zeugen haben sogar geschildert, dass er vielfach abseits stand und sich bald

wieder entfernte. Diese Zurückhaltung des Angeklagten war so auffällig, dass sie bisweilen sogar den Unmut seiner Untergebenen hervorrief, weil sie den Eindruck hatten, dass er selbst "sich drückte", während er sie zu der "schmutzigen Arbeit" anhielt.
So hat der Zeuge Kro. ähnlich wie mehrere andere Zeugen ausgesagt, sie seien damals der Auffassung gewesen, Kub. als verantwortlicher Kompaniechef hätte sich ruhig öfters im Ghetto sehen lassen können. Ihn habe es immer gewundert, dass der Angeklagte, wenn es einmal brenzlig gewesen sei, nicht zugegen gewesen sei. Sie hätten sich oft gesagt, der Angeklagte sei ja sonst ziemlich schneidig und forsch und setze seinen Willen durch, dann könne er auch zugegen sein, wenn sie so unangenehme Dinge zu erledigen hätten. Er habe den Angeklagten als Helden deshalb nicht hoch eingeschätzt. Weiter hat der Zeuge Kro. ausgesagt, er glaube nicht, dass der Angeklagte bei der Erschiessung von Kindern zugegen gewesen sei. Das möchte er sogar ausschliessen, denn der Angeklagte hätte sich dabei höchstens hinter eine Hecke gestellt.

Wie die Hauptverhandlung ergeben hat, unterlag der Angeklagte bei der Ausübung seines Dienstes keiner strengen Aufsicht durch seine Vorgesetzten. Der Zeuge Dre., der als Kompanieschreiber einen guten Eindruck [398] in alle Vorgänge hatte, hat glaubhaft und überzeugend ausgesagt, es seien keine schriftlichen Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Streifen, die besonderen Vorkommnisse, die Anzahl der Gefangenen und Erschossenen und noch nicht einmal über die den Gefangenen abgenommenen Waffen und Wertgegenstände gemacht, sondern nur mündliche Meldungen der Streifenführer entgegen genommen worden. Desgleichen seien auch keine schriftlichen Meldungen an vorgesetzte Dienststellen erfolgt. Der Angeklagte habe Major Bun., den er häufiger zu Besprechungen aufgesucht habe, wohl mündlich Bericht erstattet. Bestätigt wird diese Aussage teilweise u.a. durch die Aussagen der Zeugen Ol. und Kro., die gelegentlich als Streifenführer eingesetzt waren und sich erinnern konnten, dass sie über die Ergebnisse ihrer Streifen auf dem Geschäftszimmer nur mündlich Meldung erstatteten.

Major Bun. erschien, wie er selbst ausgesagt hat und von mehreren Zeugen bestätigt wurde, nur selten im Ghetto und traf dann auch keinerlei Anordnungen. All das entspricht durchaus der sehr überzeugenden Charakterisierung durch den Zeugen Aue., der Bun. als typischen Verwaltungsoffizier schilderte, der zwar äusserlich eine gewisse Forschheit gezeigt, im übrigen aber weich, grosszügig, korrekt und gerecht gewesen sei. Auch Stroop unterzog die Tätigkeit des Angeklagten keiner strengen Kontrolle. Zwar erschien er, wie der Zeuge Aue. zu berichten wusste, dem die Besuche von seinen an den Ghettoeingängen Wache stehenden Kompanieangehörigen stets gemeldet wurden, in der ersten Zeit noch häufiger im Ghetto, jedoch galten diese Besuche meist nicht dem Polizeibataillon, sondern einer im Dzielna-Gefängnis untergebrachten SS-Einheit. So haben die meisten der vernommenen Zeugen Stroop nie und einige nur vereinzelt im Ghetto gesehen.

Nach dem Ergebnis der Beweiserhebungen, insbesondere nach seiner insoweit unwiderlegbaren Einlassung, war der Angeklagte weder Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Organisationen, noch vertrat er nationalsozialistisches Gedankengut. So hat keiner der Zeugen, insbesondere auch nicht die Zeugen Lan. und Dre., die zu dem Angeklagten näheren Kontakt hatten, jemals von ihm eine Äusserung gehört, die darauf hätte schliessen lassen können, dass er den Rassismus des Nationalsozialismus teilte und die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung sowie die Tätigkeit seiner Kompanie im Ghetto befürwortete. Seine auffällige Zurückhaltung und insbesondere seine seltene Anwesenheit bei Erschiessungen sprechen vielmehr dagegen. Selbst während des Unterrichts hat er sich, wie sich insbesondere der

[398] Gemeint ist wohl: Einblick.

Zeuge Kla. erinnern konnte, jeder politischen Unterweisung enthalten, sondern in erster Linie Militärrecht gelehrt.

Dass der Angeklagte sich, wie er sich einlässt, schon bald mit der Bitte um Ablösung an seinen ehemaligen Essener Kommandeur Oberst Schuster wandte, war mangels geeigneter Beweismittel nicht zu widerlegen. Das Schwurgericht geht auch davon aus, dass das geschah, weil er der Vernichtung der jüdischen Zivilisten ablehnend gegenüber stand.

Wenn der Angeklagte bei seiner ersten Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft erklärt hat, er habe sich um eine Versetzung bemüht, weil ihm als Frontoffizier der "langweilige Kram" in Warschau nicht mehr gepasst habe, so geht das Gericht zu seinen Gunsten davon aus, dass diese Äusserung aus Verärgerung über die Inhaftierung und zur Verharmlosung des Geschehens in Warschau erfolgte, zu dem der Angeklagte bei dieser Vernehmung keine Angaben machte. Dass der sicherlich nicht verrohte und brutale Angeklagte die Tötung zahlreicher Zivilisten, darunter vieler Frauen und Kinder, als "langweiligen Kram" ansah, kann nicht ernsthaft angenommen werden. Wenn der Angeklagte ausser seinem Schreiben an Oberst Schuster, auf das er nach seiner eigenen Einlassung erst nach längerer Zeit eine negative Antwort bekam, keine weiteren Bemühungen unternahm, um von seinem Dienst entbunden zu werden oder mit seiner Kompanie alsbald eine andere Aufgabe zu übernehmen, wenn er sich insbesondere nicht an seine direkten Vorgesetzten wie Major Bun. und Oberst Bardua wandte, sondern seinen Dienst weiterhin gewissenhaft und mit Strenge gegenüber seinen Untergebenen versah, so ist ein einziger verständlicher Grund dafür kaum ersichtlich. Die gesamten Umstände sprechen vielmehr dafür, dass ein Motivbündel für das Verhalten des Angeklagten entscheidend war.

So kann insbesondere nicht allein Angst vor Repressalien der Grund für das Verhalten des Angeklagten gewesen sein, denn intensivere Bemühungen um seine Versetzung oder schnellere Ablösung seiner Kompanie hätten ihm, wie er aufgrund seiner Ausbildung erkennen konnte, auch unter den damaligen politischen Verhältnissen nicht als eine Befehlsverweigerung mit schwerwiegenden Folgen, wie etwa einem Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht, ausgelegt werden können.

Auch dass er sich unter besonders starkem seelischen Druck und in einem unüberwindlichen inneren Konflikt befand, kann dem Angeklagten nicht geglaubt werden. Eine solche Zwangslage hätte er dadurch mildern können, dass er seine Aufgabe weniger gewissenhaft und mit weniger Strenge gegenüber seinen Untergebenen erfüllt hätte, indem er etwa Streifen in geringerer Anzahl eingeteilt oder die Suche nach Verborgenen weniger intensiv hätte durchführen lassen. Das wäre ihm bei der geringen Aufsicht durch seine Vorgesetzten ohne schwerwiegende Nachteile möglich gewesen; denn wie er selbst - allerdings bezogen auf seine Untergebenen - ausgeführt hat, kann niemandem befohlen werden, seinen Dienst eifrig zu versehen. Gewisse persönliche Nachteile, wie Rügen durch seine Vorgesetzten, Beförderungssperren usw., hätte der Angeklagte in Anbetracht der Schwere des Geschehens in Kauf nehmen müssen. Selbst eine Versetzung an die Front wäre ihm zumutbar gewesen, zumal er sich ja nach seiner eigenen Einlassung als Frontoffizier fühlte.

Schliesslich kann der Angeklagte auch nicht mit dem Einwand gehört werden, Bemühungen um seine Ablösung und Versetzung hätten ja doch keinen Zweck gehabt. Solche Anstrengungen bei seinen direkten Vorgesetzten wären zumindest nicht weniger erfolgversprechend gewesen als der Brief an Oberst Schuster, der ihm zu dieser Zeit nicht mehr vorgesetzt war und keinen unmittelbaren Einfluss auf seine Verwendung mehr hatte. Sicher bargen derartige Bemühungen grössere Gefahren für das dienstliche Fortkommen in sich als der Brief an Oberst Schuster. Solche Nachteile musste der Angeklagte jedoch in Kauf nehmen.

Wenn sich der Angeklagte nach alledem auch nicht in einem schweren inneren Konflikt befand und nicht unter einem unausweichlichen Befehlszwang stand, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass er für den Fall der nicht gewissenhaften Befehlsausführung oder gar Befehlsverweigerung Nachteile, erhebliche Schwierigkeiten oder Repressalien befürchtete und diese Furcht mitentscheidend für sein Verhalten war.

Ausserdem mag bedeutsam für seine gewissenhafte und strenge Dienstführung gewesen sein, dass er aufgrund seiner Offiziersausbildung an Gehorsam und die Befolgung von Befehlen gewöhnt war, wie sich jedoch aus dem gesamten Verhalten des Angeklagten ergibt, war ganz wesentlich für seine Dienstführung sein Wille, nicht das Missfallen seiner Vorgesetzten zu erregen und seinem dienstlichen Fortkommen nicht zu schaden. Der Vorwurf der Anklage, der Angeklagte habe aus uneingeschränkter Bereitschaft zum Gehorsam bzw. Willfährigkeit gegenüber seinen Vorgesetzten gehandelt, ist in Anbetracht der möglicherweise zusammenwirkenden mehreren Beweggründe jedoch nicht gerechtfertigt.

Wie sich aus den Aussagen der meisten Zeugen, insbesondere aber aus der insoweit besonders zuverlässigen Aussage des Zeugen Aue. ergibt, betrug der Turnus, in dem sich die drei Kompanien des Bataillons im Ghettodienst, im Wachdienst und im Objektschutz ablösten, grundsätzlich vier Wochen. Nur die erste Periode betrug nach der insoweit sicheren Erinnerung des Zeugen Aue. fünf bis sechs Wochen, was vermutlich darauf zurückzuführen ist, dass die Kompanien in den ersten Tagen durch SS-Einheiten in ihre Aufgaben eingewiesen wurden und diese Zeit bei der Berechnung des ersten Dienstabschnittes unberücksichtigt blieb. Demnach versah die 10.Kompanie des Angeklagten den Ghettodienst zunächst bis etwa Ende Juni 1943 und später ab Ende August 1943, im November/Dezember 1943, im Februar/März 1944 und möglicherweise nochmals im Mai/Juni 1944.

Wie sich aus den Aussagen zahlreicher Zeugen ergibt, wurde bei den späteren Einsätzen der Kompanie im Ghetto, insbesondere etwa ab Ende 1943, die Anzahl der Gefangenen und Erschossenen wesentlich geringer. Auch wurde die Zahl der Streifen stark herabgesetzt, da die Lage in Warschau zunehmend unruhiger und gefährlicher wurde und deshalb die Angehörigen des Polizeibataillons in verstärktem Masse zum Wachdienst und Objektschutz herangezogen wurden. Von diesen Einsätzen im Ghetto führte der Angeklagte nur noch die im August/September 1943 und November/Dezember 1943, da er im Januar 1944 zu einem Bataillonskommandeurslehrgang einberufen wurde. Diese Einberufung war möglicherweise auf den früher von dem Angeklagten an den Oberst Schuster gerichteten Brief zurückzuführen.

Nach den Schilderungen fast sämtlicher Zeugen wurde die 10.Kompanie neben ihren Hauptaufgaben, dem Ghettodienst, dem Wachdienst und dem Objektschutz, häufig zu Geiselerschiessungen herangezogen, die sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Ghettos stattfanden.

Wie sich viele Zeugen erinnern konnten, wurden 1943/1944 in der Warschauer Innenstadt vielfach deutsche Soldaten, SS-Angehörige und Polizisten hinterrücks und aus dem Hinterhalt erschossen, so dass sie sich nur zu mehreren und nur mit entsicherter Pistole in Warschau bewegen durften. Um diesen Überfällen zu begegnen, wurden für jeden getöteten Deutschen fünf oder manchmal auch zehn Polen erschossen, deren Namen zuvor durch Anschläge öffentlich bekanntgegeben wurden. Während diese Erschiessungen zunächst an den Orten der Überfälle stattfanden, wurden sie später, nachdem die polnische Bevölkerung an den Exekutionsorten Kränze niederlegte und Kerzen anzündete, in das Innere des Ghettos verlegt. Diese Erschiessungen wurden, wie die Zeugen ausnahmslos geschildert haben, in der Weise durchgeführt, dass jeweils zwei Schützen auf eine Geisel zu schiessen hatten, und zwar einer auf den Kopf und der andere auf das Herz. Die Geiseln standen dabei aufrecht und das Gesicht dem Erschiessungskommando zugewandt, wobei ihnen überwiegend die Augen verbunden waren. Anschliessend wurde der Tod durch einen Arzt oder Sanitäter festgestellt und eventuell noch Lebenden sog. "Gnadenschüsse" gegeben.

Die 10.Kompanie des Angeklagten wurde zu diesen Geiselerschiessungen sowohl als Exekutionskommando als auch als Transport- und Absperrkommando herangezogen. Wie sich mehrere Zeugen erinnern konnten, führte der Angeklagte bei solchen Exekutionen wiederholt auch das Kommando. Dass er auch "Gnadenschüsse" abgab, wussten sie jedoch nicht zu berichten.
Eines weiteren Eingehens auf diese Erschiessungen bedarf es hier nicht, da sie nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Über die Gesamtzahl der unter Führung des Angeklagten von der 10.Kompanie im Ghetto insgesamt erschossenen Juden konnten sichere Feststellungen nicht getroffen werden. Die Angaben der Zeugen schwanken zwischen 15 und 600-700 Personen, wobei die meisten Zeugen selbstverständlich nur die Anzahl der unter ihrer Beteiligung Erschossenen angeben konnten. Auch die Zeugen Ban. und Axl., die zeitweise das jüdische Leichenverbrennungskommando führten, konnten insoweit keine zuverlässigen Angaben machen. Der Zeuge Ban. schätzte die Zahl der unter seiner Aufsicht verbrannten Leichen auf etwa 600-700, jedoch befanden sich darunter wahrscheinlich auch bei der Ankunft des Bataillons im Ghetto überall verstreut liegende Leichen sowie die Leichen erschossener Geiseln. Ausserdem wurden, wie mehrere Zeugen zu berichten wussten, in der Nähe des Dzielna-Gefängnisses oft vom SD oder der SS Erschiessungen vorgenommen. Auch die davon herrührenden Leichen wurden zumindest teilweise von dem jüdischen Arbeitskommando gesammelt und verbrannt.

In Anbetracht dieser unsicheren Angaben hat das Schwurgericht seinen Feststellungen die Einlassung des Angeklagten zugrunde gelegt, der die Zahl der von der 10.Kompanie, während er deren Kompanieführer war, erschossenen Personen auf 300 bis 400 schätzt. Diese Anzahl ist mit Sicherheit nicht zu hoch, denn zahlreiche Zeugen konnten sich an Fälle erinnern, in denen gleichzeitig 20, 30 oder gar 50 Personen erschossen wurden. Wie sich aus den zum Teil sehr unterschiedlichen Schilderungen der Zeugen ergab, handelte es sich dabei nicht um einige, von vielen Zeugen beobachtete Ausnahmefälle, sondern um eine grössere Anzahl von Erschiessungen.

Die Aussagen von zwei Zeugen hat das Schwurgericht bei seinen Feststellungen nicht berücksichtigt.

Der Zeuge Sto. hat u.a. ausgesagt, der Angeklagte sei bei zahlreichen Erschiessungen zugegen gewesen. Einmal habe er beobachtet, dass der Angeklagte einem etwa 17-18 Jahre alten Mädchen befohlen habe, sich ganz zu entkleiden. Dabei habe er zu seinen Begleitern gesagt, sie sollten einmal sehen, was sie für eine schöne Figur habe. Anschliessend sei das Mädchen erschossen worden. Da der Zeuge Sto. zunächst glaubhaft in Abrede stellte, jemals selbst an einer Erschiessung beteiligt gewesen zu sein, wurde er vereidigt. Nach späteren glaubhaften und überzeugenden Zeugenaussagen hat der Zeuge Sto. jedoch als Streifenführer mehrere Erschiessungen geleitet und sich sogar persönlich daran beteiligt. Das Schwurgericht hat deshalb von der Verwertung seiner Aussage abgesehen.

Auch die Aussage des Zeugen Ber. hat das Schwurgericht nicht verwertet, da sie von den Aussagen aller anderen Zeugen stark abwich, in manchen Einzelheiten nachweislich falsch und im übrigen weitgehend unglaubhaft war. Während der Zeuge zahlreiche vollkommen unwahrscheinliche Ereignisse mit vielen Einzelheiten schilderte, vermochte er sich an andere einfache und allen anderen Zeugen bekannte Tatsachen, wie z.B. den Tod des Leutnants Sakolowski, überhaupt nicht oder nur mangelhaft zu erinnern. So hat der Zeuge Ber. unter anderem ausgesagt, viele Angehörige des Bataillons seien in der Innenstadt von Warschau erschossen worden, was sie sich aber selbst zuzuschreiben hätten, da sie betrunken gewesen seien und, wenn sie nichts mehr zu trinken bekommen hätten, alles kaputt geschlagen hätten. Während der Nachtstreifen seien sie mehrfach auf Trupps getroffen, die die versteckten Juden mit in einer Zentrale zubereitetem Essen versorgt hätten. Diese Trupps seien von

schwer bewaffneten Leuten begleitet worden, die u.a. Munitionsgürtel um den Hals getragen hätten. Bei dem Zusammentreffen mit diesen Trupps sei es zu regelrechten Feuergefechten gekommen, bei denen die Juden erschossen worden seien, ohne dass die eigenen Streifen Verluste gehabt hätten.
Ferner hat der Zeuge Ber. ausgesagt, einige Zugwachtmeister hätten auf eigene Faust Streifen unternommen, um nach Leichen zu suchen und diese zu berauben. Einmal habe ein Offizier einige Leute mit Geld, das zuvor gefangenen Juden abgenommen worden sei, auf den schwarzen Markt in Warschau geschickt, um dafür Brot, Butter und Wurst zu kaufen. Als diese zurückgekehrt seien, sei ihnen befohlen worden, die Lebensmittel zu essen, obwohl manche von ihnen noch mit dem Blut der Opfer besudelt gewesen seien. Ob es sich bei dem Offizier um den Angeklagten gehandelt habe, wisse er nicht mehr. Ein anderes Mal habe er gesehen, dass ein junger Mann von etwa 22-23 Jahren eine Gruppe von etwa 180 Gefangenen allein erschossen habe. Schliesslich hat der Zeuge geschildert, überall im Ghetto hätten hohe Leichenhaufen gelegen, die dicht mit Fliegen übersät gewesen seien, so dass sie aus der Entfernung wie Kohlenhaufen ausgesehen hätten.

Diese zum Teil absolut abwegige Aussage ist möglicherweise mit darauf zurückzuführen, dass der Zeuge, der nicht vereidigt wurde, als Folge eines Unfalls seit Jahren fast ständig unter Kopfschmerzen und vermutlich unter einer organischen Hirnschädigung leidet.

IV. « Rechtliche Würdigung - Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung »

An die getroffenen Feststellungen hat das Schwurgericht die folgenden rechtlichen Erwägungen geknüpft:

1. Bei der Tötung der jüdischen Zivilbevölkerung im Warschauer Ghetto handelte es sich um Mord im Sinne des §211 StGB. Wie die Feststellungen ergeben haben, diente der Einsatz des III.Bataillons des SS-Polizeiregiments 23 und dessen 10.Kompanie unter Führung des Angeklagten im ehemaligen Warschauer Ghetto weder der Partisanenbekämpfung noch der Niederschlagung eines bewaffneten Aufstandes oder sonstigen militärischen Zielen. Es handelte sich vielmehr um einen kleinen Teilakt der seit langem von Hitler, Himmler, Heydrich und anderen geplanten und seit 1941 in allen Teilen des Reichsgebietes und den besetzten Gebieten laufend sog. "Endlösung der Judenfrage". Ziel dieses gründlich geplanten und unter hohem Aufwand nachhaltig vorangetriebenen Programms war es, das europäische Judentum systematisch und vollständig auszurotten. Dass dafür allein in der nationalsozialistischen Weltanschauung begründete rassisch-weltanschauliche Motive massgebend waren, ergibt sich unter anderem aus der ständigen Bezeichnung der Juden als "Untermenschen", "menschliches Ungeziefer" usw. Auch in den "Stroop-Dokumenten" tauchen diese und ähnliche Bezeichnungen immer wieder auf und lassen eindeutig erkennen, dass die Einsätze im ehemaligen Warschauer Ghetto der Judenvernichtung und nicht etwa der Bekämpfung von Partisanen und Aufständischen dienten.

Dem widerspricht nicht, dass dem Einsatz des III.Bataillons des SS-Polizeiregiments 23 in Warschau der sog. "Warschauer Ghettoaufstand" vorausgegangen war und es auch während des Einsatzes noch vereinzelt zu geringen Widerstand kam. Dabei handelte es sich weder um einen Aufstand noch um einen Partisanenkampf, sondern um ein letztes verzweifeltes Aufbäumen gegen den unausweichlichen Tod in den Gaskammern der Vernichtungslager. Dementsprechend wurde auch stets ein deutlicher Unterschied in der Behandlung der polnischen Widerstandskämpfer und der Juden gemacht. Wurden diese, nachdem sie sich oft zur Durchsuchung entkleidet hatten, durch Genickschuss getötet, wurden jene stehend, mit verbundenen Augen und von jeweils zwei Schützen erschossen. Der von den Haupttätern Hitler, Himmler, Heydrich u.a. mit der in der nationalsozialistischen Weltanschauung und deren Rassenwahn wurzelnden sog. "Endlösung der Judenfrage" verfolgte Zweck, nämlich die systematische Ausrottung von Millionen andersrassiger Menschen, dem auch der Einsatz des III.Bataillons

des SS-Polizeiregiments 23 im ehemaligen Warschauer Ghetto diente, beruhte auf einer so erheblichen Missachtung der menschlichen Persönlichkeit und auf einer jedem menschlichen Empfinden derart hohnsprechenden Gesinnung, dass er als besonders verwerflich und daher als "niedriger Beweggrund" im Sinne des §211 Abs.2 StGB anzusehen ist (vgl. BGH vom 24.6.1955 - 1 StR 55/55 [399] -).

2. Der Angeklagte hat an den Mordtaten der Haupttäter mitgewirkt, indem er entsprechend dem ihm erteilten Befehl einen Dienstplan aufstellte, nach dem bei Tag und Nacht durch alle Teile des ehemaligen Ghettos Streifen gingen und die versteckten Juden aufspürten, gefangen nahmen und töteten, indem er die Streifen durch häufige Kontrollen zur gewissenhaften Ausübung ihres Dienstes anhielt und indem er durch Strenge gegenüber seinen Untergebenen jede Disziplinlosigkeit, Nachlässigkeit und Befehlsumgehung zu vermeiden suchte und so die Erfüllung des erteilten Auftrags sicherstellte.

Diese Mitwirkung des Angeklagten ist, wie ihm auch die Anklage zur Last legt, als Beihilfe im Sinne des §49 StGB und nicht als Mittäterschaft nach §47 StGB zu bewerten. Die getroffenen Feststellungen haben keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür erbracht, dass der Angeklagte nicht nur fremde Taten unterstützen wollte, sondern die Taten auch als eigene wollte und ansah, indem er sich die Motive der Haupttäter zu eigen und zur Grundlage seines Handelns oder zunutze machte und die Art und den Umfang der Durchführung durch eigene Initiative mitbeherrschte (vgl. BGHSt. 18, 87 und BGH 22.1.1963 - 1 StR 457/62 [400] -, BGH 10.12.1963 - 5 StR 432/63 [401] -).

Allein der Umstand, dass der Angeklagte durch einen lückenlosen Dienstplan, durch ständige Kontrollen und durch Strenge gegenüber seinen Untergebenen für die gewissenhafte Durchführung des ihm erteilten Befehls und für die Erfüllung des ihm und seiner Kompanie gegebenen Auftrags sorgte, ist noch kein ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass er sich nicht nur fremden Willen unterordnete und einen fremden Befehl ausführte, sondern sich mit diesem Befehl identifizierte und ihn durch eigene Initiative ausfüllte. Wie bereits ausgeführt wurde, lässt sich straffe und "pflichtbewusste" Dienstführung des Angeklagten auch mit der Sorge vor erheblichen Nachteilen, mit seinem durch eine Ausbildung begründeten Verständnis vom Wesen eines Offiziers und schliesslich mit seinem Wunsch erklären, bei seinen Vorgesetzten nicht negativ aufzufallen und seinem beruflichen Fortkommen nicht zu schaden.

Auf eine eigene Initiative des Angeklagten hindeutende Umstände enthalten die getroffenen Feststellungen nicht. So beruhten weder die Anordnungen, dass sich die Gefangenen zu entkleiden hatten, nach Wertgegenständen zu durchsuchen und auf dem Boden liegend durch Genickschuss zu erschiessen waren, noch die Übung der Nachtstreifen, sich die Stiefel mit Lappen zu umwickeln, um sich u.a. unbemerkt an die Verstecke anschleichen zu können, auf einer eigenen Initiative des Angeklagten, sondern es handelte sich dabei lediglich um von ihm weitergegebene Befehle seiner Vorgesetzten, bzw. um von der SS übernommene Erfahrungen. Das der Angeklagte gelegentliche Befehlsüberschreitungen durch Untergebene, wie z.B. durch Kahl, gefördert, gebilligt oder auch nur geduldet hat, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nach alledem sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte über die ihm erteilten Befehle hinausgehend eine besondere eigene Initiative entwickelt und sich dadurch zum Mittäter der Haupttäter gemacht hat.

[399] Siehe Lfd.Nr.405b.

[400] Siehe Lfd.Nr.551c.

[401] Siehe Lfd.Nr.549b.

3. Der Angeklagte hat die Beihilfe zum Mord vorsätzlich geleistet, denn nach den getroffenen Feststellungen ist seine Einlassung, der Einsatz des Polizeibataillons und seiner Kompanie im ehemaligen Warschauer jüdischen Wohnbezirk habe der Bekämpfung und Niederschlagung bewaffneter Aufständischer und gefährlicher Partisanen und dem militärischen Ziel gedient, die Bildung einer zweiten Front zu vermeiden, widerlegt worden. Die Feststellungen haben vielmehr ergeben, dass ihm spätestens etwa eine Woche nach Beginn des Einsatzes bekannt war, dass dieser der Gefangennahme und anschliessenden Tötung weitgehend unbewaffneter und wehrloser Zivilisten, jüdischer Männer, Frauen und Kinder diente. Ihm war ferner bekannt, dass der Einsatz keinen militärischen Zweck hatte, sondern der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung allein wegen ihrer Rassenzugehörigkeit diente und seinen Grund in dem Rassenhass des Nationalsozialismus hatte.

Demnach waren dem Angeklagten die die "niederen Beweggründe" der Haupttäter begründenden Umstände, deren besondere Verwerflichkeit er ebenfalls erkannt hatte, bekannt und er hat somit vorsätzlich Beihilfe zum Mord geleistet.

4. Des weiteren hat der Angeklagte die Beihilfe zum Mord in Kenntnis ihrer Unrechtmässigkeit geleistet. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nicht nach §47 MilStGB ausgeschlossen.

Nach §1 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.Oktober 1939 (RGBl. I 2107) wurde für die genannten Personenkreise eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen eingerichtet. Für diese Sondergerichtsbarkeit fanden nach §3 der Verordnung die Vorschriften des MilStGB und der MilStPO sowie ihrer Einführungsgesetze sinngemäss Anwendung, soweit nicht anderes bestimmt wurde. Das Gebiet des besonderen Einsatzes für die Angehörigen der Polizeiverbände ist durch Erlasse des damaligen Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei vom 9.April 1940 und 8.August 1942 (vgl. Sommer DJ 1944, 51, 56) während des Krieges für unbeschränkt erklärt worden. Nach dem Erlass vom 8.August 1942 galt auch die gesamte Schutzpolizei als in besonderem Einsatz befindlich und unterstand mit Wirkung vom 1.September 1942 der Sondergerichtsbarkeit, wie sie durch die Verordnung vom 17.Oktober 1939 eingeführt worden war.

Nach §47 des demnach anwendbaren MilStGB wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen zwar die Rechtswidrigkeit der befohlenen Handlung nicht aufgehoben, wenn durch sie ein Strafgesetz verletzt wird. Jedoch ist dafür in erster Linie der befehlende Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich (§47 Abs.1 Satz 1 MilStGB). Den gehorchenden Untergebenen trifft nach §47 Abs.1 Satz 2 MilStGB die Strafe des Teilnehmers nur, wenn er den Befehl überschritten hat oder wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, die ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Wie die Feststellungen ergeben haben, handelte der Angeklagte aufgrund eines ihm von seinen Vorgesetzten erteilten Befehls, der die Art und Weise der Erfüllung seiner Aufgaben als Offizier beinhaltete und damit Dienstsachen betraf. Wenn demnach nach §47 Abs.1 Satz 1 MilStGB die Verantwortung für die durch die Ausführung der Befehle begangenen Mordtaten auch die befehlenden Vorgesetzten, wie insbesondere Stroop, trifft, so ist der Angeklagte nach §47 Abs.1 Satz 2 MilStGB doch als Teilnehmer verantwortlich. Zwar haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er die ihm erteilten Befehle überschritten hat, jedoch steht nach den getroffenen Feststellungen fest, dass die Befehle seiner Vorgesetzten allgemeine Verbrechen, nämlich Morde, bezweckten und dass ihm das bekannt war. Wie bereits ausführlich ausgeführt worden ist, hatte der Angeklagte spätestens eine Woche nach Beginn des Einsatzes erkannt, dass die Verfolgung und Tötung wehrloser jüdischer Männer, Frauen und Kinder keinem militärischen Ziel, sondern der Ausrottung der jüdischen Bevölkerung aus

rassischen Gründen diente. Dass dieser Rassenwahn besonders verwerflich war und allen menschlichen Empfindungen Hohn sprach, dass er die Tötung mehrerer hundert Menschen nicht rechtfertigen konnte und dass es sich dabei um Mord aus niedrigen Beweggründen handelte, war dem Angeklagten nach den getroffenen Feststellungen ebenfalls bekannt, zumal er kein Nationalsozialist war, dessen Weltanschauung nicht teilte und infolgedessen weder von der Richtigkeit des von diesem vertretenen Rassismus überzeugt noch etwa durch Fanatismus rechtsblind war.

Ein Verbotsirrtum nach den allgemeinen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, da diese angesichts der Eigenart der militärischen Befehlsverhältnisse und der ausdrücklichen Regelung des §47 MilStGB nicht Platz greifen (vgl. BGH Urteil vom 19.3.1953 - 3 StR 765/52 [402] -).

5. Die Beihilfe des Angeklagten zum Mord ist auch nicht durch einen sog. "Befehlsnotstand" entschuldigt.

Das Schwurgericht sah einen Befehlsnotstand nicht allein schon deshalb ausgeschlossen, weil der doch weitgehend rechtskundige Angeklagte sich während mehrerer Vernehmungen im Laufe des Ermittlungsverfahrens, sowohl vor als auch nach der Wahl eines Verteidigers, niemals auf ihn berufen, sondern immer behauptet hat, er habe den Befehl für rechtmässig und den Einsatz seiner Kompanie für eine militärisch notwendige Massnahme gehalten. Auch noch in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte sich nicht nachdrücklich auf einen Nötigungsstand berufen, sondern in erster Linie behauptet, von der Rechtmässigkeit der Befehle überzeugt gewesen zu sein. Nur hilfsweise hat er vorgebracht, im übrigen sei es ein Teufelskreis gewesen, aus dem nicht herauszukommen gewesen sei. Wenn er die Befehle nicht ausgeführt hätte, hätte ihm das SS- und Polizeigericht gedroht, das als geringste Strafe das Bewährungsbataillon, was praktisch den Tod bedeutet hätte, vielleicht sogar die Todesstrafe verhängt hätte.

Da sich die Überzeugung von der Rechtmässigkeit der Befehle und das Vorliegen des Befehlsnotstandes ausschliessen, liess es die offensichtlich auf einen Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach §47 MilStGB gerichtete Verteidigung des Angeklagten, ohne nicht von vornherein ihre Überzeugungskraft zu verlieren, nicht zu, sich zusätzlich auch noch auf das Vorliegen eines Befehlsnotstandes zu berufen, selbst wenn sie erfüllt sein sollte.

Nachdem sich gezeigt hat, dass die Voraussetzungen des §47 MilStGB nicht erfüllt sind, war deshalb anhand der getroffenen Feststellungen zu prüfen, ob Anhaltspunkte für einen Befehlsnotstand des Angeklagten vorhanden sind.

Ein Befehlsnotstand ist nicht allein dadurch begründet, dass der Angeklagte, wie sich insbesondere aus seiner auffälligen Zurückhaltung bei der Dienstführung ergibt, den ihm erteilten Befehlen ablehnend gegenüberstand. Ein Befehlsnotstand, dessen Grundlage die §§52 und 54 StGB sind, liegt nämlich nur dann vor, wenn die befohlenen Handlungen dem Angeklagten durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben abgenötigt wurden, wenn also sein Wille durch die Drohung gebeugt worden ist (vgl. OGHSt. 1, 313; BGHSt. 3, 275; BGH 4 StR 39/50 vom 13.6.1952; 4 StR 760/52 vom 28.5.1953 [403]; 4 StR 212-213/53 vom 3.12.1953 [404]). Die innere Ablehnung kann nur ein Beweisanzeichen für eine solche Willensbeugung durch Drohung sein, denn sie lässt die Möglichkeit offen, dass

[402] Siehe Lfd.Nr.311b.

[403] Siehe Lfd.Nr.312b.

[404] Siehe Lfd.Nr.323b.

der Angeklagte seine Mitwirkung auch dann nicht versagt haben würde, wenn der Ungehorsam nach seiner Vorstellung keine Gefahr für Leib und Leben, sondern nur Unannehmlichkeiten dienstlicher Art zur Folge gehabt hätte. Für die Annahme einer Willensbeugung des Angeklagten sind deshalb weitere Anhaltspunkte erforderlich.

Dem Angeklagten war nach seiner Einlassung selbst kein Fall bekannt, in dem ein Angehöriger der Wehrmacht oder der Polizei zur Verantwortung gezogen worden wäre, weil er durch Befehlsverweigerung oder Befehlsumgehung versucht hätte, sich der Beteiligung an der Judenvernichtung zu entziehen. Auch sonstige Anhaltspunkte dafür, dass dem Angeklagten im Falle einer Befehlsverweigerung, Befehlsumgehung oder Schlechterfüllung eine Gefahr für Leib und Leben gedroht hätte, haben sich weder aufgrund der Hauptverhandlung, noch anhand der umfangreichen vom Schwurgericht geprüften Rechtsprechung ergeben. In keinem Falle konnte nachgewiesen werden, dass die Verweigerung eines verbrecherischen Befehls, insbesondere eines Exekutionsbefehls im Rahmen der Massenausrottungen jüdischer Zivilisten, härtere Folgen für den Verweigerer gehabt hat, als Beförderungs- und Auszeichnungssperre, Versetzung in die Heimat oder an die Front oder einen Eintrag in die Personalakte: Der Betreffende habe sich als "zu weich" erwiesen (vgl. u.a. LG Ulm Ks 2/57 vom 29.8.1958 [405]; LG Berlin 3 PKs 1/57 vom 9.3.1960 [406] sowie die Zusammenstellung in Henkys, "Die NS-Gewaltverbrechen" S.222).

Auch in dem Gutachten der Zentralstelle der Länderjustizverwaltungen in Ludwigsburg, in dem umfangreiches Material und insbesondere Akten der SS- und Polizeigerichte ausgewertet worden sind, sind keine Fälle nachgewiesen, in denen Polizeiangehörige wegen Verweigerung eines Erschiessungsbefehls selbst erschossen worden wären. Auch hiernach war das Äusserste Vermerke in den Personalakten, Beförderungssperren oder Versetzungen. Dem entspricht auch eine Äusserung Himmlers in seiner Rede in Posen vom 4.10.1943, wo er sagte: "Derjenige soll sich melden, der sich seiner Aufgabe nicht gewachsen fühlt. Er wird in Pension geschickt, wenn er zu weich ist."

Der Erhebung von der Verteidigung angebotener Beweise zu der Behauptung, Befehlsverweigerungen seien häufig nicht von SS- und Polizeigerichten, sondern vom SD-Untersuchungsführer im "administrativen Wege" verfolgt und mit schwersten Repressalien, wie der Todesstrafe und der Einweisung in ein KZ, geahndet worden, bedurfte es (nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens) nicht. Ob ein Befehlsnotstand vorliegt, hängt nämlich nicht so sehr davon ab, ob bei einer Befehlsverweigerung objektiv eine Gefahr für Leib und Leben bestand, sondern ob der Befehlsverweigerer das schlimmste für sein eigenes Leben befürchtete (Putativbefehlsnotstand).

Der Angeklagte hat wenig angegeben, was auf eine ernsthafte Bedrohung durch seine Vorgesetzten und eine dadurch bedingte erhebliche Furcht für sein eigenes Leben hindeutet. So hat er ausgesagt:

> "Im übrigen war es ein Teufelskreis, aus dem nicht herauszukommen war. Wenn ich den Befehl nicht ausführte, drohte mir das SS- und Polizeigericht, als geringste Strafe das Bewährungsbataillon, was praktisch auch den Tod bedeutete, oder der Tod."

An anderer Stelle führte er aus:

> "Stroop war auch oberster Gerichtsherr, worauf er bei unserer Einweisung auch hinwies, und sein Befehl war für mich bindend und rechtens."

Schliesslich hat er angegeben:

[405] Siehe Lfd.Nr.465a.

[406] Siehe Lfd.Nr.490a.

"Stroop hat bei unserer Einweisung zu uns gesagt, wir wüssten ja, was auf Befehlsverweigerung stünde, wir unterständen der SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Wir haben solche Drohungen mehrfach gehört."

Wenn diese Angaben auch keine zwingenden Anhaltspunkte für erhebliche Drohungen enthalten, sondern zum Teil nur die tatsächliche Rechtslage wiedergeben, so kann doch nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte die Hinweise Stroops aufgrund ihrer Form und Umstände als Drohungen auffasste, zumal Stroop auch damals schon - und nicht erst rückblickend - insbesondere aufgrund seiner vorangegangenen Tätigkeit im Ghetto im Ruf besonderer Grausamkeit, Brutalität und Rücksichtslosigkeit stand.

Da dem Angeklagten damals keine Fälle bekannt waren, in denen die Verweigerung verbrecherischer Befehle für den Verweigernden schwerwiegende Folgen gehabt hätte und weder seine weitere Einlassung noch sein Verhalten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, gewichtige Anhaltspunkte bieten, dass er nur unter Drohungen gehandelt hat, ist seine Einlassung, er habe für den Fall einer Befehlsverweigerung um sein eigenes Leben gefürchtet, nicht sehr glaubhaft. Wer Befehle nur unter Druck und Drohungen ausführt, führt sie im allgemeinen nicht so gewissenhaft und "mustergültig" aus wie der Angeklagte. Gleichwohl ist die Einlassung des Angeklagten insoweit nicht mit letzter Sicherheit widerlegt.

Schon damals standen das nationalsozialistische System und insbesondere auch seine Sondergerichte bei den Gegnern und Nichtbefürwortern, zu denen auch der Angeklagte zu rechnen ist, in dem Ruf, Gesetze und rechtsstaatliche Grundsätze zu missachten und jeden Ungehorsam rücksichtslos zu verfolgen. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass der Angeklagte für den Fall einer rechtmässigen Verweigerung verbrecherischer Befehle befürchtete, vor ein SS- und Polizeigericht gestellt und dann zu einem Bewährungsbataillon abkommandiert oder auch zum Tode verurteilt zu werden.

Allein die Befürchtung des Angeklagten, sich durch eine Befehlsverweigerung selbst einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, reicht jedoch für die Bejahung eines Befehlsnotstandes nicht aus. Der Nötigungsstand - um einen solchen handelt es sich bei dem Befehlsnotstand, wenn der Befehlsempfänger sich einem Befehl beugt, um eine Gefahr von sich abzuwenden - setzt nach §52 StGB ebenso wie der Notstand nach §54 StGB voraus, dass die Gefahr für Leib und Leben auf andere Weise als durch die Befehlsbefolgung nicht abzuwenden ist. Der Täter muss also alle nur möglichen Auswege suchen, um der ihm drohenden Gefahr unter Vermeidung oder Verhinderung des befohlenen Verbrechens zu entgehen.

Der Einlassung des Angeklagten, es sei nicht ohne Gefahr für das eigene Leben möglich gewesen, einen Befehl zu umgehen oder nachlässig auszuführen, und es sei auch zwecklos gewesen, sich um eine Versetzung an eine andere Stelle oder selbst an die Front zu bemühen, da niemand von einem derartigen Einsatz entbunden worden sei, widerspricht bereits seine eigene sonstige Einlassung. Der Angeklagte hat sich nach seiner eigenen unwiderlegbaren Behauptung ja an seinen früheren Kommandeur, Oberst Schuster, gewandt, um auf diesem Wege eine Ablösung zu erreichen, und er führt die spätere Abordnung zum Bataillonskommandeurslehrgang auch auf diese Bemühungen zurück. Desgleichen ist es mehreren seiner Untergebenen, wie den Zeugen Ol. und Ban., gelungen, sich zum Dienst bei der Kriminalpolizei, zu Sprengkursen usw. zu melden und dadurch dem Dienst im Warschauer Ghetto zu entgehen. Auch die Behauptung des Angeklagten, eine Befehlsumgehung und Schlechterfüllung sei nicht möglich gewesen, ist nicht überzeugend, nachdem er sich selbst in Bezug auf seine Untergebenen eingelassen hat, in einem solchen Falle hätte er gegen diese nichts unternommen, denn man könne niemandem befehlen, einen Befehl auch eifrig auszuführen. Desgleichen hielt der Angeklagte es nach seiner eigenen Einlassung nicht für unzulässig, sich mit eventuellen Bedenken an einen Vorgesetzten zu wenden. Wie er angibt, hätte

er einen Untergebenen, der an Erschiessungen nicht hätte teilnehmen wollen, nach Möglichkeit anderweitig eingesetzt.

Nach alledem war es auch aus der damaligen Sicht des Angeklagten nicht zwecklos, sich um eine Versetzung oder Abordnung zu bemühen, und auch nicht mit besonderen Risiken verbunden, einen Befehl lasch und mit geringem Einsatz auszuführen. Letzteres musste im Gegensatz zu seinen Untergebenen insbesondere für ihn selbst gelten, da er, anders als diese, keiner strengen Aufsicht und Überprüfung durch seine Vorgesetzten unterlag.

Mit Ausnahme seines Schreibens an Oberst Schuster, auf das er nach einigen Wochen eine abschlägige Antwort erhielt, hat der Angeklagte nichts unternommen, um von seinem Dienst im Ghetto abgelöst zu werden. Er hat sich weder mit seinem Wunsch um Versetzung an seine direkten Vorgesetzten wie Major Bun. und Oberst Bardua gewandt, was sicher nicht weniger erfolgversprechend gewesen wäre, als sein Schreiben an Oberst Schuster, dem er nicht mehr unterstand, noch hat er überhaupt jemals seine angeblichen Bedenken gegenüber Major Bun. geäussert, von dem er nach dessen in der Hauptverhandlung gezeichneten Persönlichkeitsbild daraus keine erheblichen Nachteile, geschweige denn ein Verfahren vor dem SS- und Polizeigericht zu erwarten gehabt hätte. Weitere dem Angeklagten offenstehende Möglichkeiten für den Versuch, dem Befehl zu entgehen oder ihn abzumildern, wären z.B. gewesen, sich bei Major Bun. für die schnellere Ablösung seiner Kompanie einzusetzen oder sich an die Front zu melden, was ihm als Frontoffizier angeblich ja wünschenswert erschien.

Von all diesen Möglichkeiten hat der Angeklagte keinen Gebrauch gemacht. Er hat vielmehr die ihm erteilten Befehle wortgetreu, gewissenhaft und mit Strenge gegenüber seinen Untergebenen ausgeführt, obwohl es ihm bei der ihm zustehenden weitgehenden Entscheidungsfreiheit und aufgrund der grosszügigen Aufsicht seiner Vorgesetzten möglich gewesen wäre, die Auswirkungen der Befehle zumindest zu mildern, indem er z.B. weniger Streifen eingeteilt, diese nicht durch häufige Kontrollen zur intensiven Verfolgung der verborgenen Juden angehalten und mehr Nachsicht und Grosszügigkeit gegenüber seinen Untergebenen gezeigt hätte. Dabei hätte der Angeklagte auch Nachteile in Kauf nehmen und bei der Schwere der begangenen Verbrechen Risiken eingehen müssen (vgl. BGH 4 StR 438/58 vom 13.3.1959 [407]; BGH 1 StR 27/50 vom 6.11.1951; BGH 5 StR 21/52 vom 30.4.1952; BGH 4 StR 212-213/53 vom 3.12.1953 [408]). So wären ihm Beförderungssperren, Degradierungen, Verlust der Dienststellung und Frontversetzung zuzumuten gewesen. In seiner Entscheidung vom 8.6.1956 - 1 StR 117/56 [409] - hat der BGH selbst die Abstellung zu einer Bewährungseinheit nicht als ohne weiteres mit Gefahren für Leib und Leben verbunden und damit als zumutbar angesehen. In einem anderen Urteil vom 21.6.1951 - 3 StR 341/51 [410] - hat er Weigerung, List, getarnte oder offene Flucht als mögliche Auswege aufgezeigt.

Auch wenn man hinsichtlich der möglichen Auswege und zumutbaren Risiken nicht so hohe Anforderungen stellt, wie der Bundesgerichtshof in diesen beiden Entscheidungen, so standen dem Angeklagten doch immer noch zahlreiche Möglichkeiten offen, um zu versuchen, dem Befehl zu entgehen oder ihn in seinen Auswirkungen abzuschwächen, und ihm wären auch erhebliche Nachteile zumutbar gewesen.

[407] Siehe Lfd.Nr.486b.

[408] Siehe Lfd.Nr.323b.

[409] Siehe Lfd.Nr.443c.

[410] Siehe Lfd.Nr.261b.

Der Angeklagte hat jedoch nur einen Brief geschrieben und damit fast nichts getan, um von dem Befehl entbunden zu werden, er hat nichts unternommen, um den Befehl zu umgehen oder abzuschwächen, und er hat keine Nachteile in Kauf genommen und ist keinerlei Risiken eingegangen. Er hat noch nicht einmal seine Bedenken bei seinen Vorgesetzten geäussert, was allenfalls sein Ansehen geschmälert und seinem Fortkommen geschadet, ihm aber keine unzumutbaren Nachteile und insbesondere keine Gefahr für Leib und Leben gebracht hätte.

Ob die aufgeführten oder andere mögliche Wege tatsächlich zur Entbindung des Angeklagten von seinem Dienst und dem Befehl geführt oder eine Befehlsumgehung ermöglicht hätten, kann nicht festgestellt werden, ist aber auch nicht entscheidend für die Frage, ob der Angeklagte sich erfolgreich auf einen Befehlsnotstand oder Putativbefehlsnotstand berufen kann. Wie der BGH wiederholt ausgeführt hat, ist es nicht Sinn des §52 StGB, dass sich alle diejenigen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oft Jahre hindurch bereitwillig dem Verbrechen und dem Terror - zum Teil in einflussreicher und leitender Stellung - gedient haben, der Verantwortung durch den blossen Hinweis sollen entziehen können, sie hätten für Leib und Leben fürchten müssen, wenn sie ihre Mitwirkung versagt hätten (vgl. BGH 1 StR 791/51 v. 14.10.1952[411] = BGHSt. 3, 271). Deswegen kann ein Befehlsnotstand nur dann in Betracht kommen, wenn der Befehlsempfänger sich in Gewissensnot, in einem inneren Konflikt befand, der ihm keine andere Wahl liess, als so zu handeln, wie er es tat. Unerlässliche innere Voraussetzung für die Annahme des Befehlsnotstandes ist, dass der Angeklagte die Rechtsbrüche unter einem aussergewöhnlichen seelischen Druck begangen hat.

Allein die in der seltenen Anwesenheit des Angeklagten bei Erschiessungen und seiner dann gezeigten Zurückhaltung zutage tretende innere Ablehnung des Geschehens reicht noch nicht aus, um eine solche Gewissensnot, einen inneren Konflikt und einen aussergewöhnlichen seelischen Druck darzutun.

Wer wie der Angeklagte kaum etwas unternimmt, um von ihm befohlenen, verbrecherischen Handlungen entbunden zu werden oder sie zu verhindern, wer nicht bereit ist, bei einem solchen Versuch Nachteile und Risiken auf sich zu nehmen, und wer sich noch nicht einmal bemüht, einen solchen Befehl zu umgehen oder doch durch nachlässige Ausführung abzuschwächen, der befindet sich nicht unter aussergewöhnlichem seelischen Druck und in Gewissensnot, auch wenn er dem Befehl ablehnend gegenübersteht. Wer sich in einem echten inneren Konflikt befindet, der unternimmt selbstverständlich alle erdenklichen, selbst risikoreichen Versuche, um sich nicht an Verbrechen beteiligen zu müssen.

Wenn der Angeklagte demgegenüber trotz Kenntnis des verbrecherischen Charakters der erteilten Befehle diese wortgetreu, gewissenhaft und mit Strenge gegenüber seinen Untergebenen ausführte, so mag dafür mitentscheidend gewesen sein, dass er im Falle einer Befehlsverweigerung schwerwiegende Gefahren für sich selbst befürchtete. Wenn der sonst so selbstsichere Angeklagte jedoch auch solche Schritte unversucht liess, die nicht als Befehlsverweigerung hätten ausgelegt werden können und wenn er seine Bedenken noch nicht einmal seinen Vorgesetzten und insbesondere Major Bun. mitteilte, von dem er sicherlich nicht zu befürchten hatte, vor das SS- und Polizeigericht gebracht zu werden, sondern sich weiterhin als der unbedingt gehorsame Offizier darstellte, so lässt sich das nur mit seinem Verständnis vom Wesen des Offiziers und seiner Erziehung zum Gehorsam, vor allem aber mit seinem Wunsch erklären, bei seinen Vorgesetzten nicht negativ aufzufallen und seinem Fortkommen nicht zu schaden.

[411] Siehe Lfd.Nr.404d.

Dass der Angeklagte mit diesen Bemühungen Erfolg gehabt hat, ergibt sich aus seiner Abordnung zum Bataillonskommandeurslehrgang im Januar 1944.

Nach alledem hat sich der Angeklagte der vorsätzlichen Beihilfe zum Mord an einer unbestimmten Anzahl von Menschen schuldig gemacht.

6. Da der Mord nach §211 StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, verjährt seine Verfolgung nach §67 Abs.1 Nr.1 StGB in 30 Jahren. Diese Verjährungsfrist wurde erst durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.Juni 1969 (BGBl. I S.645) eingeführt und löste die bis dahin geltende 20jährige Verjährungsfrist des §67 Abs.1 StGB alter Fassung ab. Nach Art.3 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1969 (BGBl. I S.1065) gilt die verlängerte Verjährungsfrist jedoch auch für früher begangene Straftaten, wenn die Verfolgung am 6.8.1969 noch nicht verjährt war.

Nach §1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 (BGBl. I S.315) mit der Änderung durch Art.57 des Gesetzes vom 25.6.1969 (BGBl. I S.1065) bleibt bei der Berechnung der Verjährungsfristen für die Verfolgung von Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, die Zeit vom 8.Mai 1945 bis zum 31.Dezember 1949 ausser Ansatz, so dass die frühere 20jährige Verjährungsfrist am 6.8.1969 noch nicht abgelaufen war und die 30jährige Verjährungsfrist gilt. Nach §49 Abs.2 StGB trifft den Gehilfen die gleiche Strafe wie den Täter, die jedoch nach den Versuchsgrundsätzen (§44 StGB) gemildert werden kann. Das hat zur Folge, dass die Höchststrafe des Mordgehilfen grundsätzlich ebenfalls die lebenslange Freiheitsstrafe ist und somit auch für ihn die Verjährungsfrist grundsätzlich 30 Jahre beträgt.

Eine Ausnahme davon ist nach dem durch Art.167 EGOWiG vom 1.10.1968 neueingeführten §50 Abs.2 StGB möglich, der nach §2 Abs.2 Satz 2 StGB zugunsten des Angeklagten anzuwenden ist. Danach ist die Strafe beim Teilnehmer nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs zu mildern, wenn bei ihm besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) fehlen, welche die Strafbarkeit des Täters begründen.

Sind also die Mordmerkmale des §211 StGB derartige besondere persönliche Merkmale und liegen sie bei dem Gehilfen nicht vor, so betragen die Höchststrafe für ihn nach §44 StGB 15 Jahre Freiheitsstrafe und die Verjährungsfrist nach §67 Abs.1 Nr.2 StGB 20 Jahre. Nach §67 Abs.1 Satz 2 StGB in der bis zum 1.9.1969 gültigen Fassung betrug die Verjährungsfrist für Taten, für die eine zeitige Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren angedroht war, demgegenüber nur 15 Jahre. Nach Art.3 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 4.8.1969 gilt die verlängerte Verjährungsfrist zwar auch für früher begangene Straftaten, jedoch nur dann, wenn die Verfolgung am 6.8.1969 noch nicht verjährt war. Für den Beginn der Verjährungsfrist ist nicht das Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 13.4.1965 (BGBl. I S.315) massgebend, denn dieses betrifft nach seinem §1 nur Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Verjährung unter dem nationalsozialistischen Regime begangener und mit zeitiger Freiheitsstrafe bedrohter Straftaten wird vielmehr weiterhin durch die Verordnung zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 (VOBl.BrZ S.65) geregelt, nach deren §3 die Verjährung bis zum 8.5.1945 als ruhend gilt.

Danach wäre die Verfolgung der Straftaten des Angeklagten, wäre §50 Abs.2 StGB zu seinen Gunsten anwendbar, nach §67 Abs.1 Satz 2 StGB alter Fassung bereits am 8.5.1960 verjährt, und §67 Abs.1 Nr.2 StGB neuer Fassung käme nicht zur Anwendung. Eine die Verjährung unterbrechende richterliche Untersuchungshandlung war bis zum 8.5.1960 nicht erfolgt; der erste richterliche Akt, der Erlass eines Haftbefehls gegen den Angeklagten erfolgte am 4.11.1964.

Ob die Verfolgung der Mordbeihilfe des Angeklagten verjährt ist, hängt nach alledem davon ab, ob es sich bei den den Mord begründenden besonderen Merkmalen des §211 Abs.2 StGB um "besondere persönliche Merkmale" i.S.d. §50 Abs.2 StGB handelt und ob sie von dem Angeklagten erfüllt sind.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Tatsachen, die die vorsätzliche Tötung eines Menschen nach §211 Abs.2 StGB als Mord kennzeichnen, "echte Tatbestandsmerkmale" (BGHSt. 1, 368, 371). Da sie also "die Strafbarkeit des Täters begründen", wie sich §50 Abs.2 StGB jetzt ausdrückt, fallen sie unter diese Bestimmung, wenn sie zugleich "besondere persönliche Merkmale" sind.

In seinem Urteil vom 20.5.1969 - 5 StR 658/68 [412] - (NJW 1969, S.1181 ff.) hat der Bundesgerichtshof das für die "niedrigen Beweggründe" i.S.d. §211 Abs.2 StGB bejaht. In der ausführlichen Begründung ist unter anderem ausgeführt, der Gegensatz zu den "besonderen persönlichen Merkmalen" liege in solchen Tatumständen, die nicht in der Person des Täters begründet seien, sondern zur äusseren Mordtat selbst gehörten, wie z.B. die Verwendung von gemeingefährlichen Mitteln (§211 Abs.2 StGB). Jene seien "täterbezogen", diese "tatbezogen". Es entspreche dem Sprachgebrauch und dem natürlichen Verständnis, niedrige Beweggründe des Mörders zu den besonderen persönlichen Umständen zu rechnen, ein Motiv des Täters liege in seiner Person und nirgends anders.

Gegen diese Ansicht ist insbesondere eingewandt worden, es sei nicht einzusehen, weshalb derjenige, der als Gehilfe bei einer aus Rassenhass begangenen Tötung mitwirke und dabei wisse, dass sie ein Beitrag zur Ausrottung einer ganzen Volksgruppe sei, besser gestellt werden solle als der Teilnehmer z.B. am heimtückisch begangenen Mord. Auch der Bundesgerichtshof hat dieses ungereimte Ergebnis gesehen und ausgeführt, dass "bei den Vorarbeiten zum EGOWiG offensichtlich übersehen worden ist, welche Konsequenzen die Neugestaltung des §50 StGB für die Verjährung hat, insbesondere für das Problem der Verjährung der Teilnahme am Mord". Die ungleichen Folgen, die die Neuregelung für die Beihilfe zu verschiedenen Arten des Mordes habe, könne daher bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden.

Diese Rechtsprechung ist in der folgenden Zeit von verschiedenen Senaten des Bundesgerichtshofs wiederholt und bestätigt worden und deshalb als gefestigt anzusehen.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die Beihilfe zu dem von den Haupttätern aus Rassenhass und damit aus "niedrigen Beweggründen" begangenen Morden nicht aus eigenen "niedrigen Beweggründen" geleistet.

Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist (vgl. OGHSt. 1, 327; 2, 344; BGHSt. 2, 63; 3, 132).

Wie die Feststellungen ergeben haben, wurde der Angeklagte zu seinem Tatbeitrag durch ein "Motivbündel" bestimmt, in dem die Sorge vor eigenen Nachteilen und Schwierigkeiten, anerzogener Gehorsam und der Wunsch, bei seinen Vorgesetzten nicht negativ aufzufallen und seinem beruflichen Fortkommen nicht zu schaden, beherrschend gewesen sein dürften. Um zu beurteilen, ob die Motive des Angeklagten niedrig waren, dürfen sie nicht einzeln bewertet werden, sondern die Vielzahl der ihn beherrschenden Vorstellungen und Erwägungen ist in ihrer Gesamtheit zu sehen und zu beurteilen. Zwar mögen der falsche Gehorsam

[412] Siehe Lfd.Nr.667b.

des Angeklagten auf eine erhebliche Charakterschwäche und sein Wunsch, seinem beruflichen Fortkommen nicht zu schaden, auf Eigensucht schliessen lassen, insgesamt erscheinen die Motive des Angeklagten jedoch nicht auf tiefster Stufe stehend, besonders verwerflich und verächtlich. Es ist davon auszugehen, dass das Verhalten des Angeklagten wesentlich durch die Angst vor eigenen erheblichen Schwierigkeiten und ähnliche, unbekannt gebliebene Beweggründe mitbestimmt wurde, die zwar auf eine menschliche Schwäche schliessen lassen, aber nicht als besonders verwerflich erscheinen.

Gleichwohl wäre die Mordbeihilfe des Angeklagten nicht verjährt, wenn er sie zum grausamen oder heimtückischen Mord der Haupttäter geleistet oder selbst grausam oder heimtükkisch gehandelt hätte. Bei den Merkmalen "grausam" und "heimtückisch" i.S.d. §211 Abs.2 StGB handelt es sich um tatbezogene Merkmale, auf die §50 Abs.2 StGB nicht zutrifft, so dass den Gehilfen als Höchststrafe die lebenslange Freiheitsstrafe trifft und die Verjährungsfrist nach §67 Abs.1 Nr.1 StGB 30 Jahre beträgt.

Grausam tötet, wer "dem Opfer besonders starke oder länger dauernde körperliche Schmerzen oder seelische Qualen zufügt, welche nicht erforderlich sind, um den Tod herbeizuführen" (BGHSt. 3, 180, 264). Subjektiv muss die grausame Tötung aus einer Lust am Leiden des Opfers oder aus einer besonders gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung entsprungen sein.

Die Feststellungen haben nicht ergeben, dass gefangene Juden mit Wissen und Wollen des Angeklagten körperlich misshandelt worden sind. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Opfer besonderen seelischen Qualen ausgesetzt waren, indem sie etwa besonders lange auf ihre Tötung warten oder auf dem Erschiessungsplatz zusehen mussten, wie Leidensgenossen oder gar Familienangehörige erschossen wurden. Desgleichen erfüllt die Tötung von Kindern allein noch nicht die Voraussetzung der Grausamkeit.
Nach den getroffenen Feststellungen wurden die Gefangenen unverzüglich nach der Gefangennahme durch Genickschuss getötet, so dass ihnen weder besondere körperliche oder seelische Qualen zugefügt wurden, die über das zur Tötung notwendige Mass hinausgingen.

Desgleichen sind die Opfer nicht heimtückisch getötet worden. Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers zur Tat ausnutzt (OGHSt. 2, 391; BGHSt. 2, 60; 6, 330, 332; 11, 139, 143). Nach den getroffenen Feststellungen waren die in ihren Verstecken aufgespürten Juden zwar weitgehend wehrlos, aber nicht arglos. Sie wussten durch Späher und Entflohene sowie aufgrund der unter ihnen bestehenden Verbindungen, dass sämtliche Gefangenen getötet wurden. Nicht das Vertrauen auf Versprechungen, die ihnen gelegentlich unter Mitwirkung der Angehörigen des Arbeitskommandos gemacht wurden, sondern allein die Fügung in ihr unausweichliches Schicksal waren der Grund, wenn sie nach ihrer Entdekkung ohne Gegenwehr ihre Verstecke verliessen.

Nach alledem ist die strafrechtliche Verfolgung der von dem Angeklagten begangenen Beihilfe zum Mord einer unbestimmten Vielzahl von Menschen verjährt.

Da die Verjährung ein Verfahrenshindernis darstellt, war das Verfahren nach §260 Abs.3 StPO durch Urteil einzustellen.

V. « Kostenentscheidung »

1. Nach §467 Abs.1 StPO waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Das Schwurgericht hielt es nicht für angemessen, von der Ausnahmeregelung des §467 Abs.3 Satz 2 Nr.2 StPO Gebrauch zu machen, wonach davon abgesehen werden kann, die notwen-

digen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis vorliegt. Es hat hierbei berücksichtigt, dass der Schwerpunkt der Verteidigertätigkeit in die Zeit nach der Anklageerhebung (4.11.1970) und der Eröffnung des Verfahrens fällt, als der neue §50 Abs.2 StGB bereits eingeführt war. Gegenstand der Hauptverhandlung war deshalb von vornherein die Frage, ob der Angeklagte wegen Vorliegens eigener niedriger Beweggründe zur Verantwortung gezogen werden konnte oder das Verfahren eingestellt werden musste. Nachdem diese Frage zugunsten des Angeklagten beantwortet werden musste, wäre es unbillig, ihn mit seinen notwendigen Auslagen zu belasten.

2. Eine Entschädigung für die erlittene Untersuchungshaft war dem Angeklagten nicht zuzuerkennen.

Nach §2 Abs.1 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafrechtsverfolgungsmassnahmen (StrEG) vom 8.3.1971 (BGBl. I S.157) ist derjenige, der durch den Vollzug der Untersuchungshaft einen Schaden erlitten hat, aus der Staatskasse zu entschädigen, soweit er freigesprochen, ausser Verfolgung gesetzt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird. Nach §6 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes kann die Entschädigung jedoch ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Beschuldigte wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt oder das Verfahren gegen ihn eingestellt worden ist, weil ein Verfahrenshindernis bestand. Bei Anordnung der Untersuchungshaft am 4.11.1964 und während ihres Vollzuges bis zum 9.8.1965 bestand nicht nur ein Haftgrund, sondern der Angeklagte wäre, hätte das Verfahren damals stattgefunden, nach den getroffenen Feststellungen auch wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden, da die Änderung des §50 Abs.2 StGB erst im Jahre 1968 erfolgte. In Anbetracht dessen erschien es dem Schwurgericht nicht gerechtfertigt, dem Angeklagten eine Haftentschädigung zuzuerkennen.



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

«...»	Die Wörter zwischen diesen Zeichen sind von den Bearbeitern in den Urteilstext eingefügt worden
~...~	Auslassungszeichen für nicht veröffentlichte, nicht-rechtskräftige Teile eines Urteils
→	siehe
14 f 13	Tarnbezeichnung für die Euthanasie in den KL
a.	am
A- und E-Bataillon	Ausbildungs- und Ersatzbataillon
a.A.	am Anfang; anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten Ort
AA	Auswärtiges Amt
A.A.	auf Anordnung
AAR	Allgemeine Anweisungen an Richter
a.B., A.B.	auf Befehl
abgedr.	abgedruckt
AbKdo.	Arbeitskommando
ABl.	Amtsblatt
ABlAHK	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland
ABlKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt., Abtl., Abtlg.	Abteilung
Abw.	Abwehr
a.d.	an / aus der (dem, den)
a.D.	ausser Dienst
a.d.D.	an der Donau
Adj	Adjutant
AdO	Admiral der Ostsee
Adr.	Adresse
ADSt.	Aussendienststelle
a.E.	am Ende
AEG	Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft
AEL	Arbeitserziehungslager
ärztl.	ärztlich
AES	Allgemeine Erlass Sammlung
a.F.	alte Fassung
AfV	Amt für Volksgesundheit
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Ausführungsgesetz
AGBGB	Ausführungsgesetz zum BGB

AGR	Amtsgerichtsrat
AHK	Alliierte Hohe Kommission
AHKABl.	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland
AHKG, AHKGes.	Gesetz der AHK
AK	Armeekorps
Akdo.	Aussenkommando
a.Kr.	auf Kriegsdauer
AKR	Alliierter Kontrollrat
Aktenz.	Aktenzeichen
a.L	an der Lahn
AL	Arbeitslager
All.	Alliierte
allgem.	allgemein
Allg.Anw. an Richter	Allgemeine Anweisungen an Richter
a.M.	anderer Meinung
AMA	Allgemeines Marineamt
amtl.	amtlich
Amtsbl.	Amtsblatt
AMT	Amerikanisches Militärtribunal
angef.	angeführt
Angekl.	Angeklagte
Anl., Anlg.	Anlage
AnlBd.	Anlageband
Anm.	Anmerkung
Anmerk.	Anmerkung
anschl.	anschliessend
Anw.	Anwärter
ao.	ausserordentlich
AO	Abwehroffizier; Anordnung; Auslandsorganisation (der NSDAP)
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse; Armeeoberkommando
ap., apl.	ausserplanmässig
AP	Aussenposten
Art.	Artikel
Artl.	Artillerie
a.S.	auf Seite
Aso	Asozialer
ASR	Asozialen (KL)
atü	Atmosphärenüberdruck
Aufl.	Auflage
Ausb.	Ausbildung
Ausf.	Ausführungs-
ausl.	ausländisch
AV	Allgemeine Verfügung
a.W.	auf Widerruf
Az.	Aktenzeichen

a.zit.O.	am zitierten Orte
a.zul.a.O	am zuletzt angegebenen Ort
AZR	Arbeitszwang Reich
b., b/	bei
BA	Beiakten
bad.	badisch
Bakt.	Bakteriologisch
BASF	Badische Anilin- und Sodafabrik
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
Batl.	Bataillon
bay., bayer.	bayerisch
BayBS	Bayerische Sammlung des bereinigten Landesrechts
BayObLG, Bay.Ob.LG.	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt.	Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen
BayVerf.	Verfassung des Freistaats Bayern
BayVfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
B.B., BBs	Blockadebrechers
Bd.	Band
BDC	Berlin Document Center
Bde	Bände
BDM	Bund Deutscher Mädel
BdU	Befehlshaber der Unterseeboote
BdO	Befehlshaber der Ordnungspolizei
BdS	Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
BdW	Wehrmachtbefehlshaber
BE	Berichterstatter
Bedeis	Befehlshaber der Eisenbahnpioniere
befehlsh.	Befehlshaber
Befh.	Befehlshaber
BefrG	Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz)
beg.	begangen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
Begl.	beglaubigt
Begr.	Begründung
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
Ber.	Bericht
bes.	besonders
Beschl.	Beschluss
Bes.Teil	Besonderer Teil
Best.	Bestimmung
betr.	betreffend
Bew.St.	Beweisstück
Bez.	Bezirk
bez., bezgl.	bezüglich
bezw.	beziehungsweise
BG	Bezirksgericht (DDR)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof; Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BGs	Aktenzeichen für einzelne Anordnungen des Ermittlungsrichters beim BGH
BHE	Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten
Bhf.	Bahnhof
Bifo.	Bibelforscher
BJM	Bundesjustizministerium
Bl.	Blatt; Block
BlutSchG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)
BNSDJ	Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Br., Brit.	Britische
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B.R.H.	Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet
Brigf.	Brigadeführer
Brsg.	Breisgau
BRT	Bruttotonnen
BrZ	Britische Zone
Bs	Registerzeichen von Privatklagen vor dem Amtsgericht
BS	Sammlung des Bereinigten Landesrechts
BSG	Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (Blutschutzgesetz)
BSW	Bratskoje Soieszwendske Wojestrennich (Brüderliche Vereinigung der (russischen) Kriegsgefangenen)
BT	Bundestag
Btl.	Bataillon

Btsmt.	Bootsmannsmaat
bürg.	bürgerlich
bulg.	bulgarisch
BuV	Bevölkerungswesen und Fürsorge
BV	Verfassung des Freistaats Bayern
BV, BVer	Berufsverbrecher (KZ-Jargon)
BV/Jug	Berufsverbrecher Jugoslawien
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BVG	Bundesverfassungsgericht; Berliner Verkehrsgesellschaft
BVGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BvTO	Bevollmächtigter Transportoffizier
b.w.	bitte wenden
BZ	Britische Zone
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa, zirka
Capt.	Captain
cbm	Kubikmeter
CdS	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
CdZ	Chef der Zivilverwaltung
CCG (BE)	Control Commission for Germany (British Element)
ChdDtPol.	Chef der Deutschen Polizei
ChdSPudSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
chem.	chemisch
Chef P	Chef Persönlicher Stab Reichsführer SS
ChSipo	Chef der Sicherheitspolizei
ChSiPouSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
C.I.C., CIC	Counter Intelligence Corps (militärischer Abwehrdienst, USA)
CID	Criminal Investigation Department
CIO	Counter Intelligence Organisation
Col.	Colonel
Cpt.	Captain, Capitaine (Hauptmann)
Cs	Registerzeichen von Strafbefehlen
CSA	Christlich-soziale Arbeitsgemeinschaft
CSR, CSSR	Tschechoslowakei
CSSD	Chef der Sicherheitspolizei und des SD
CVJM	Christlicher Verein junger Männer
D 4	Durchgangsstrasse 4 (von Lemberg über Tarnopol nach Osten)
d.A.	der Akten
dAdV	der (Straf)Akten dieses Verfahrens
DAF	Deutsche Arbeitsfront
DAW	Deutsche Ausrüstungswerke
dBdV	der Beiakten dieses Verfahrens
DBG	Deutsches Beamtengesetz
DC	Document Center (Berlin)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Degesch	Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m.b.H.
Degussa	Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt
dergl.	dergleichen
ders.	derselbe
DEST	Deutsche Erd- und Steinwerke
"DF"	"der Führer"
d.G.	des Generalstabes
DG 4, Dg.4	Durchgangsstrasse 4 (von Lemberg über Tarnopol nach Osten)
d.Gend.	der Gendarmerie
dgl.	dergleichen
d.h.	das heisst
dHdV	der Hauptakten dieses Verfahrens
DHV	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband
d.i.	das ist
DIN	Deutsche Industrie Norm
d.Inf.	der Infanterie
Dipl.	Diplom; Diplomatie
Dir.	Direktor
Diss	Dissertation
Div.	Division
d.J., d.Js.	dieses Jahres
DJ	Deutsche Justiz; Deutsche Jugend ("Jungvolk")
DJuNSV	DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher

	Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
d.L.	der Luftwaffe
DLs	Registerzeichen von Verbrechenssachen vor dem Amtsgericht
d.M., d.Mts., ds.Mts	dieses Monats
DNB	Deutscher Nachrichtenbüro
DNSAP	Deutsche Nationalsozialistische Arbeiterpartei (in der CSSR)
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
Doc.	Dokument
Doc.Center	Document Center Berlin
Dok.	Dokument
Dok.B.	Dokumentenbuch
dort.	dortig
Doz.	Dozent
DP	Displaced Person
DPD	Demokratische Partei Deutschlands
Dpf.	Pfennig
d.R.	der Reserve
DR	Deutsches Recht, Zentralorgan des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes
"DR"	"Das Reich"
DR Sch	Deutsches Reich, Schutzhäftling
Dr.	Doktor
Dres.	Doktores
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DRsp., DRspr.	Deutsche Rechtsprechung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
Ds	Registerzeichen von Vergehenssachen vor dem Amtsgericht
D.S.	Dienstsiegel; Dienststempel
d.Sch.	der Schutzpolizei
DStR	Deutsches Strafrecht
Dt.	Deutsch
dto.	dito
DU	Dienstuntauglich(keit)
Dulag	Durchgangslager (für Kriegsgefangene)
Durchf.	Durchführungs-
DV	Deutsche Vereinigung
DV, DVO	Durchführungsverordnung
DVO	Dienst-Vollzugsordnung
DWB	Deutsche Wirtschaftsbetriebe GmbH

Dz.	Dozent
E	Entscheidung
(E)	Ersatz
E-Kost	Einfache Kost
E-Offizier	Ersatz-Offizier
E-Polen	Eindeutschungsfähige Polen
E-Werk	Elektrizitätswerk
EB	Eröffnungsbeschluss
ebd.	ebenda
EG	Einführungsgesetz; Einsatzgruppe; Entschädigung
EGB	Einsatzgruppe B
EGOWiG	Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz
EGr.	Einsatzgruppe
EheG	Ehegesetz
ehel.	ehelich; eheliches Kind
eh., ehem.	ehemalig
eidl.	eidlich
Einf.	Einführung
Einf.Ges.	Einführungsgesetz
Eings.	Eingangs
Einl.	Einleitung
einschl.	einschlägig; einschliesslich
Eintr.	Eintragung
Eisb.-Pi.-Kp	Eisenbahnpionierkompanie
EK	Einsatzkommando
EK I (II)	Eisernes Kreuz I. (II.) Klasse
EKG	Elektrokardiogramm
EM	Ereignismeldung UdSSR des Chefs der Sipo und des SD
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EKs	Einsatzkommandos
engl.	englisch
entl.	entlassen
Entsch.	Entscheidung
Entschl.	Entschliessung; Entschluss
entspr.	entsprechend
Entw.	Entwurf
Erg.	Ergänzung
ErgVO	Ergänzungsverordnung
Erl.	Erlass; Erläuterung
ers.	ersatz
E.u.A.Batl.	Ersatz- und Ausbildungsbataillon
ev., evgl.	evangelisch
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	für; und 1 folgende
F	Front; Fachführer
F-Träger	Fluchtverdächtiger Häftling

Fa.	Firma
FA	Führeranwärter
FAB	Freiheitsaktion Bayern
FAD	Freiwilliger Arbeitsdienst
FAOK	Fallschirm-Armeeober-kommando
F.d.R.	Für die Richtigkeit
F.d.R.d.A.	Für die Richtigkeit der Aus-fertigung
F.d.S.	Führer der Schnellboote
Feldpol.	Feldpolizei
Festg.	Festgabe
ff.	und folgende
Ffm	Frankfurt am Main
FGM	Faschismus-Getto-Massenmord
FK	Feldkommandantur
FKL	Frauenkonzentrationslager
Fl.	Flieger
Flak	Flugzeug-Abwehrkanone
fmdl	ferndmündlich
folg.	folgende
fr.	Franc; früher
freiw.	freiwillig
Frh.	Freiherr
Frl.	Fräulein
FS	Fernschreib(er); Freiwilliger Schutzdienst
FSS	Field Security Service
FT	Funktelegramm
Fü	Führer
Fw.	Feldwebel
G-Leute	Gestapospitzel
G-wagen	Güterwagen
GA	Goltdammers Archiv für Straf-recht; Generalakten
GASt.	Grenzaufsichtstelle
GBl.	Gesetzblatt
Gde.	Gemeinde
geb.	geboren
Geb.	Gebirgs-; Geburts-
Gedob	Generaldirektion der Ostbahn
gef.	gefangen; gefährlich
Gef.	Gefangener
Gef.B.Nr.	Gefangenenbuchnummer
gefl.	gefällig
Gef.Nr.	Gefangenennummer
Gefr.	Gefreiter
Gef.Std.	Gefechtsstand
geg.	gegen
geh.	geheim
Geh.Rat	Geheimer Rat
Gekrat	Gemeinnützige Krankentrans-portgesellschaft
gem.	gemäss, gemeinschaftlich
gen.	genannt
Gen.	Genehmigung; Genesenden; General; Genosse
GenA	Generalakten
Gend.	Gendarmerie
Gen.Dir.	Generaldirektor
genes.	genesenden; genesungs
Gen-Gouv.	Generalgouvernement
Gen.Kdo.	Generalkommando
Gen.Qu.	Generalquartiermeister
Gen.Komm.	Generalkommissar
GenQ, Gen.Qu.	Generalquartiermeister
Gen.Sekr.	Generalsekretär
Gen.StA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GenStdH	Generalstab des Heeres
Ges.	Gesetz, Gesandter
gesch.	geschieden
Gesch.	Geschütz
gest.	gestorben
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Gewalt-verbrVO	Gewaltverbrecherverordnung
gewerbl.	gewerblich
GewVVO	Gewaltverbrecherverordnung
gez.	gezeichnet
GFP	Geheime Feldpolizei
gg.	gegen
GG	Generalgouvernement; Grund-gesetz der BRD
ggf., ggfls., ggfs.	gegebenenfalls
ggl.	gottgläubig
GK	Generalkommando; General-konsul
gk	geheime Kommandosache
gKdos	geheime Kommandosache
GKG	Gerichtskostengesetz
Gks.	Generalkonsul
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gns	Registerzeichen für Gnadensa-chen (StA)
Goltd.Arch.	Goltdammer's Archiv für Straf-recht
gottgl.	gottgläubig
GP	Grenzpolizei
GPK	Grenzpolizeikommissariat
GPP	Grenzpolizeiposten
GPU	politische Polizei der Sowjet-union
Gr.	Gross; Gruppe

Gren.Regt.	Grenadierregiment
Grenzpo	Grenzpolizei
gRs, g.R.s., g.Rs	Geheime Reichssache
Gr.S., Gr.Sen.	Grosser Senat
Gr.Strafk.	Grosse Strafkammer
Grudokeis	Kommandeur der Eisenbahnpioniere bei der Heeresgruppe West
Gruf.	Gruppenführer
GrundG	Grundgesetz der BRD
Gs	Registerzeichen von einzelnen richterl. Anordnungen in Strafsachen
GS	Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten
GSG	Bundesgrenzschutzgruppe
GSSt.	Registerzeichen des Grossen Senats des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (eh. UdSSR ohne baltische Staaten)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
gvH, g.v.H.	garnisonsverwendungsfähig in der Heimat
h.	Uhr
HA	Hauptamt
H.A.	Hauptakten
Häftl.	Häftling
Hann.Rpfl.	Hannoversche Rechtspflege
hans.	hanseatisch
HAOp, HAOrpo	Hauptamt Ordnungspolizei
HAPAG	Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Actien-Gesellschaft
HASAG	Hugo Schneider AG
HASipo	Hauptamt Sicherheitspolizei
Hauptverh.	Hauptverhandlung
HBd, H'Bd	Hauptband
Hbf.	Hauptbahnhof
H.B.M.	His Britannic Majesty
HCN	Zyklon B (Mischung von Kieselgur und flüssiger Blausäure)
Hd., Hdn.	Händen
HDStO	Heeresdisziplinarstrafordnung
HDv.	Heeresdienstvorschrift
h.E.	hiesigen Erachtens
hess.	hessisch
HESt.	Höchstrichterliche Entscheidungen, Sammlung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte und der Obersten Gerichte in Strafsachen
hftl.	Häftling(s)
Hfw	Hauptfeldwebel
Hg.	Hydrargyrum (Quecksilber)
H.G.	Heeresgruppe
HGr.	Heeresgruppe
Hicoc	US High Commissioner for Germany
hies.	hiesig
Higas	Hilfsgrenzschutzangestellter
hins.	hinsichtlich
Hiwi	Hilfswillige
HJ	Hitlerjugend
HK	Hohe Kommission
HKB	Häftlingskrankenbau
HKL	Hauptkampflinie
HKP	Heereskraftfahrzeugpark
h.L.	herrschende Lehre
hl., hlg.	heilig
HLKO	Haager Landkriegsordnung
h.M.	herrschende Meinung
Hn.	Herrn
HNW	Heeresnachrichtenwesen
HO	staatliche Handelsorganisation der DDR
Hpt.	Haupt
Hptfw.	Hauptfeldwebel
Hptm.	Hauptmann
HQ	Hauptquartier; Headquarters
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg.	herausgegeben; Herausgeber
HS	Haftstätte
Hschaf, Hschf.	Hauptscharführer
HSP	Hauptsanitätspark
HSSPF, HSS und PF, HSSuPf	Höherer SS- und Polizeiführer
Hstf.	Hauptsturmführer
Hstuf., H'Stuf	Hauptsturmführer
HStV	Heeresstandortverwaltung
HuPa	Heil- und Pflegeanstalt
HV	Hauptverhandlung
HVBl.	Heeres-Verordnungsblatt
HV-Platz	Hauptverbandplatz
HV-Prot.	Protokoll der Hauptverhandlung
HZ, HZA	Hauptzollamt

i.	in
i.A.	im Amt; im Auftrag
Ia	Erster Generalstabsoffizier
Ib	Zweiter Generalstabsoffizier
IBV	Internationale Bibelforschervereinigung
Ic	Dritter Generalstabsoffizier
i.d.	in der (dem, den)
ID, I.D.	Infanteriedivision
i.d.F.	in der Fassung
IdO	Inspekteur der Ordnungspolizei
IdS	Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
i.d.U.	in der Urschrift
I.d.V., i.d.V.	in der Vorlage
i.e.S.	im eigentlichen Sinne
i.G.	im Generalstab
IG, IG-Farben	Interessengemeinschaft der deutschen Farbenindustrie AG Hoechst
IIa	Adjutant
i.J.	im Jahre
IL, I.L.	Im Lager
IMG, IMGH, IMT	Internationales Militärtribunal (Nürnberg); Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd.I-XLII. Nürnberg 1947/1949
Inf.	Infanterie
Ing.	Ingenieur
Inh.	Inhaber
Inl.	Inland
insb., insbes.	insbesondere
Insp.	Inspektor
Insp.d.KZL.	Inspekteur der Konzentrationslager
Inst.	Institut
i.O.	in Oldenburg
i.P.	in Pommern
i.R.	im Rückfall; im Ruhestand
IR	Infanterieregiment
IRK	Int. Rotes Kreuz
IRO	International Refugee Organisation
i.S.	in Sache; im Sinne
i.S.d.	im Sinne der (der)
ISD, ITS	International Tracing Service (Int. Suchdienst des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz)
i.V.	im Vertretung; im Vogtland
i.V.m.	in Verbindung mit
i.W.	im Wartestand; in Wörtern
i.w.S.	im weiteren Sinne
J-Kinder	Judenkinder
Jabo	Jagdbomber
JbAkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JBl.	Justizblatt
JBV	→ IBV
JD	→ ID
JDP	Jungdeutsche Partei
Jg.	Jahrgang
JG	Jagdgeschwader
JGG	Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923 bzw. 4.8.1953; s.a. RJGG
JM	Justizminister
JMBl.	Justizministerialblatt
JME	Justizministerialerlass
JO	Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne
JR	Juristische Rundschau
JR	→ IR
JRM	Judenratsmeldungen
JRP	Judenratsprotokolle
Js	Registerzeichen von Vorverfahren in Strafsachen bei der StA
JU	Junker
jug.	Jugend(kammer)
Julag	Judenlager
JuNSV	Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen
JuV, JustuVerw.	Justiz und Verwaltung
JVBl., JverwBl., JVerw.Bl.	Justizverwaltungsblatt
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
(K)	Kriegsexamen
K-Leute	Kontrolleute
K-Staffel	Kraftfahrzeugstaffel
Kal.	Kaliber
Kap.	Kapitel
Kapo	KL-Häftling mit einer einem Vorarbeiter ähnlichen Stellung
kath.	katholisch

kaufm.,	kaufmännisch
Kav.	Kavallerie
KB	Krankenbau; Kriegsbeschädigte
KB-Rente	Kriegsbeschädigtenrente
Kd.	Kommandeur
Kdeur	Kommandeur
KdF	Kanzlei des Führers; "Kraft durch Freude" der DAF
KdG, KdGend.	Kommandeur der Gendarmerie
Kdo.	Kommando
KdO	Kommandeur der Ordnungspolizei
Kdr.	Kommandeur
Kds.	Kommandos
KdS	Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD
KdSch.	Kommandeur der Schutzpolizei
Kdt.	Kommandant
Kdtr-Stab	Kommandanturstab
kfm.	kaufmännisch
Kfm.	Kaufmann
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht; Kampfgeschwader; Kommanditgesellschaft
Kgf.	Kriegsgefangenen
kgl.	königlich
KGL	Kriegsgefangenenlager
KGV	Kriegsgefangenen-Dienstvorschrift
KI	Kriminalinspektor
KK	Kriminalkommissar
Kl.	Klasse
KL	Konzentrationslager (offizielle Abkürzung)
K.L.M., KLM	Konzentrationslager Mauthausen
KLs	Registerzeichen von Verbrechenssachen vor der Grossen Strafkammer
KLV	Kinderlandverschickung
KM	Kriegsmarine
KMR	Kleinknecht-Müller-Reitberger, Kommentar zur StPO
KMs	Registerzeichen von Vergehenssachen vor der Grossen Strafkammer
KOAss.	Kriminaloberassistent
Kodeis	Kommandeur der Eisenbahnpioniere
KOM	Kriminalobermeister

kom., komm.	kommissarisch; kommunistisch
Komm.	Kommentar
Komp.	Kompanie
Konf.	Konfession
KonzLager	Konzentrationslager
Korück, Korrück	Kommandeur des rückwärtigen Armeegebiets
KP	Kriminalpolizei; Kommunistische Partei
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjet Union
KPJ	Kommunistische Partei Jugoslawiens
KPL	Kriminalpolizeileitstelle
KPM	Kriminalpolizeimeister
KPst.	Kriminalpolizeistelle
Kr.	Kreis
KR	Kontrollrat
Krad.	Motorrad
Krb.	Kriminalbeamte(r)
KR-Fernschreiben	Kurierfernschreiben
KRG, KRGes.	Kontrollratsgesetz
krim.	kriminal
Krim.Komm	Kriminalkommissar
Krim.Sekr.	Kriminalsekretär
Kripo	Kriminalpolizei
KRProkl.	Kontrollratsproklamation
Krs.	Kreis
Ks	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht
Ks.	Konsulat
KS	Kriminalsekretär
KSSVO	VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz
KStVO	VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung)
KTB	Kriegstagebuch
KTI	Kriminaltechnisches Institut des RKPA
Ktnsn., Ktsn.	Kenntnisnahme
k.u.k.	königlich(e) und kaiserlich(e)
kv, k.v.	kriegsverwendungsfähig
KVA	Kraftfahrzeugtechnische Ver-

	suchsabteilung
KVK	Kriegsverdienstkreuz
KWVO	Kriegswirtschaftsverordnung
KZ	Konzentrationslager (inoffizielle Abkürzung)
Kzl.Ang.	Kanzlei-Angestellte(r)
LÄ	Lagerältester
LAH	Leibstandarte Adolf Hitler
landw.	landwirtschaftlich
LAPO	Landespolizei
lebensl.	lebenslänglich
led.	ledig
Lehrkomm.	Lehrkommentar
Leipz. Komm.	Leipziger Kommentar
LeipzZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Lfd, Lfde	laufende
Lfd.Nr.	Laufende Nummer
LG	Landgericht
LGDir	Landgerichtsdirektor
LGR	Landgerichtsrat
L.I.	Leutnant-Ingenieur
Lief.	Lieferung
lit.	littera; litauisch
LK	Leipziger Kommentar
LKA	Landeskriminalamt
LKO	→ HLKO
Lkrs.	Landkreis
LKW	Lastkraftwagen
LM, L-M, L/M	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier-Möhring
LM (StS)	Lindenmaier-Möhring, Sammlung von Urteilen in Strafsachen
LMG	leichtes Maschinengewehr
Ln.	Luftnachrichten
LO	Leitzordner
Lothr.	Lothringen
LP	Landespolizei, Leerzug, Leerpark
LpzK	Leipziger Kommentar
LR	Legaltionsrat; Löwe-Rosenberg
Ls	Registerzeichen von Verbrechenssachen vor dem Schöffengericht
LS	Legationssekretär; Luftschutz; Registrierzeichen von Dokumenten des IMT
LSSAH	SS-Leibstandarte Adolf Hitler
lt.	laut
Lt., Ltn.	Leutnant
Ltd.	Leitend
LVA	Landesversicherungsanstalt
LVBl.	Luftwaffen-Verordnungsblatt
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
M-Stammlager	Mannschaftsstammlager
MA	Marine; Marine-Artillerie
Maj.	Major
M.Att.	Marineattaché
MAN	Maschinenfabrik Augsburg-Mannheim AG
Matr.	Matrose
m.a.W.	mit anderen Worten
MBl.	Ministerialblatt
MBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern
MD	Ministerialdirektor
m.d.B.	mit der Bitte
m.d.F.b	mit der Führung beauftragt
m.d.L.b	mit der Leitung beauftragt
MdR	Mitglied des Reichstages
MDR	Monatschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
med.	medizinisch; medizinal
Med.Rat	Medizinalrat
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MG	Maschinengewehr
MiG, M.i.G.	Militärbefehlshaber im Generalgouvernement
mil., milit.	militär(isch)
Milorg	Militärorganisation (Geheimarmee norwegischer Offiziere)
MilReg.	Militärregierung
MilRegGes.	Militärregierungsgesetz
MilRegVO	Militärregierungsverordnung
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
MilStGO	Militärstrafgerichtsordnung
MilStPO	Militärstrafprozessordnung
Min.	Minute
MinDir.	Ministerialdirektor
MinDirig.	Ministerialdirigent
Mitgl.Nr.	Mitglied-Nummer
mkg.	Meterkilogramm
Mme	Madame
Mob-Fall	Mobilmachungsfall
Mob-Plan	Mobilmachungsplan
MOD	Memeldeutscher Ordnungs-

	dienst
MOK	Marine Oberkommando
mot.	motorisiert
MP	Militärpolizei
MP, MPi	Maschinenpistole
MR	Marine Rechtsamt; Militärregierung
MRABl.	Amtsblatt der Militärregierung Deutschland
MRG	Militärregierungsgesetz
MRK	Europäische Menschenrechtskonvention
MRVO	Militärregierungsverordnung
Ms	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schöffengericht
MschrKrimPsych.	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
m.Schw.	mit Schwertern
MS-Flottille	Minensuchflottille
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	Militärstrafgerichtsordnung
m.W.	meines Wissens
MW	Mittelwerk
MWD	Ministerium des Innern der UdSSR (auch: Bezeichnung der russ. politischen Geheimpolizei)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N	Nachrichten
nachf.	nachfolgend
NAPOLA	Nationalpolitische Erziehungsanstalt
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung; neue Folge
N.F.	nouveaux Francs
NG	Registrierzeichen von Dokumenten der Nürnberger (Nachfolge) Prozessen
Niederschr.	Niederschrift
Nieders. Rpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKWD	Narodny Komissariat Wnutrennich Del (Bezeichnung für die russische politische Geheimpolizei)
NN	Nacht und Nebel
NO	Nordost
NO, NOKW	Registrierzeichen von Dokumenten des IMT
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern
NRW	Nordrhein-Westfalen
NS	Nationalsozialistisch
NSBO	Nationalsozialistische Betriebszellen-Organisation
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSDoB	Nationalsozialistischer Dozentenbund
NSDStB	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund
NSF	Nationalsozialistische Frauenschaft
NSFK	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSFO	Nationalsozialistischer Führungsoffizier
NSG	Nationalsozialistische Gauleitung; Nationalsozialistische Gewaltverbrechen
NS-Hago	Nationalsozialistische Handwerks-, Handels und Gewerbeorganisation
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsopferversorgung
NSLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSRL	Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Nürnb.Dok.	Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Bd.I-XLII. Nürnberg 1947/1949
Nürnb.Prot.	→ Nürnb.Dok.
Nürnb. Protokolle	→ Nürnb.Dok.
NW	Nordrhein-Westfalen
NZ	Nichtzigeuner
o.	oben
o.a.	oben angeführt
o.ä.	oder ähnliche
Ob.	Ober
OB	Oberbefehlshaber
Obb.	Oberbayern
ObdH	Oberbefehlshaber des Heeres

ObdL	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Oberost	Oberbefehlshaber Ost
Oberstlt.	Oberstleutnant
Oberstubaf.	Obersturmbannführer
Oberstuf.	Obersturmführer
Ob.Gef.	Obergefreiter
Obkdo.	Oberkommando
ObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
ObLGSt.	Entscheidungen des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Oblt., Obltn	Oberleutnant
Obstuf.	Obersturmführer
od.	oder
Od.	Oder
OD	Ordnungsdienst
Odenw., Odw.	Odenwald
o.e.	oben erwähnt
Oest.	Oesterreichisch
ÖStPO	Oesterreichische Strafprozessordnung
ÖTV	Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Offlag	Offizierskriegsgefangenlager
Offz.	Offizier
Ofr.	Oberfranken
Ofw.	Oberfeldwebel
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone; Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone
OGHBZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHSt.	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OGruf.	Obergruppenführer
OJs	Aktenzeichen für erstinstanzliche Strafsachen bei der Generalstaatsanwaltschaft
OK	Ortskommandantur
OKH	Oberkommando des Heeres
OKL	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
Old., Oldg., Oldbg., Oldenbg.	Oldenburg
OLG	Oberlandesgericht
OMGUS	Office of Military Government for the US-Zone
OP	Operations-
Opf.	Oberpfalz
Opr.	Ostpreussen
Ord.	Ordonnanz
Orgesch	Organisation Escherich (vgl. JuNSV Bd.VII, S.364, Fussnote 1)
Org.Todt	Organisation Todt
Orpo	Ordnungspolizei
ORR	Oberregierungsrat
O/S, OS	Oberschlesien
Oschf.	Oberscharführer
OSpG	Oberster Spruchgerichtshof
OStA	Oberstaatsanwalt
Ostfr.	Ostfriesland
Osti	Ostindustrie
Ostpr.	Ostpreussen
Ostub., Ostubaf.	Obersturmbannführer
Ostuf., O'Stuf	Obersturmführer
ostw.	ostwärts
OT	Organisation Todt
OU, O.U.	Ortsunterkunft
O.v.D.	Offizier vom Dienst
OVG	Oberverwaltungsgericht
OviA, O.v.i.A.	oder Vertreter im Amt
OWM	Oberwachtmeister
P	Pole
P-Wagen	Personenwagen
PA	Politische Abteilung
Pak	Panzerabwehrkanone
Par.	Paragraph (§)
Pat.	Patient
P.D.	Panzerdivision
PDV	Polizei-Dienstvorschrift
Pers.	Personen
Pfd.	Pfund
Pg.	Parteigenosse (im allgemeinen: der NSDAP)
PH	Politischer Häftling (KZ-Jargon); Pädagogische Hochschule
Pi.Ers.Batl.	Pionierersatzbataillon
Pi-Lager	Pionierlager
Pi-Zug	Pionierzug
Pj	polnische Juden
PK	Propagandakompanie
PKs	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Schwurgericht
Pkt.	Punkt
PKW	Personenkraftwagen
PO	Politische Organisation der

	NSDAP
Pol.	Polizei
Pol.Ang.	Polizei-Angestellte(r)
Politruk	politischer Truppenkommissar (UdSSR)
poln.	polnisch
pp.	et cetera
PPK	Polizei-Pistole (kurz)
Pr.	Preussen, preussisch
Präs.	Präsident
prakt.	praktisch
preuß., preuss.	preussisch
Pr.Ges.	Preussiche Gesetzsammlung
Prokl.	Proklamation
Prot.	Protokoll
Prov.	Provinz
PrOVG	Preussisches Oberverwaltungsgericht
Proz.	Prozess(e)
P.Sch.	polnischer Schutzhäftling
PS	Registrierzeichen von Dokumenten des IMT
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
Pz.	Panzer
qKm	Quadratkilometer (Km²)
Q-Staffel	Quartiermeisterstaffel
Qltg	Querleitung
R.	Rückseite
R-A-Kinder	Reichsausschusskinder
R-Abzeichen	Rüstungsabzeichen
RA	Rechtsanwalt; Rechtsabteilung
RAD	Reichsarbeitsdienst
RAe	Rechtsanwälte
RAF	Royal Air Force
RAG	Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten
RAM	Reichsaussenminister
RAO	Rechtsanordnung
R.a.s., R.a.S.	Rassenschänder
RASS	Reichsarzt SS
RBD	Reichsbahndirektion
RBG	Reichsbahngesetz; Reichsbeamtengesetz; Reichsbürgergesetz
RBürgG	Reichsbürgergesetz
rd.	rund
RD	Reichsdeutscher
RdErl.	Runderlass
Rdn.	Randnummer
RDStO	Reichsdienststrafordnung
Rdz.	Randziffer
Recht	Das Recht. Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, ab 1935 zur Deutsche Justiz
Rechtspr.	Rechtsprechung
Ref.	Referat
Refa	Reichsausschuss für Arbeitsstudien
Reg.	Regierung; Register
RegBl.	Regierungsblatt
Reg(t).	Regiment
REinhG	Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts (Rechtseinheitgesetz)
ReichsBG	Reichsbürgergesetz
Res.	Reserve
Rev.	Revier; Revision
Rev.Begr.	Revisionsbegründung
RF	Reichsführer SS; Reichsführung
RFB	Rotfrontkämpferbund
RFSS, RF-SS	Reichsführer SS
RFSSuChdDtPol.	Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei
RG	Reichsgericht; Entscheidungen des Reichsgerichts
RgBl.	Regierungsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGFestg.	Festgabe für das Reichsgericht
RGRanz.	Entscheidungen des Reichsgerichts, abgedruckt in der Beilage zum Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger
RGRechtspr., RGRspr.	Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (1879-1888)
RGSt., RGStr.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rgt.	Regiment
Rgt.St.Qu.	Regimentsstabsquartier
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rh.	Rhein
Rhld.	Rheinland
RIM	Reichsministerium des Innern
RiStV	Richtlinien für das Strafverfahren
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz

	vom 6.11.1943; s.a. JGG
RJM	Reichsminister(ium) der Justiz
RK	Reichskommissar
RK.f.d.F.d.V., RK.f.d.F.d.dt.V., RKF,	Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums
RKG	Reichskriegsgericht; Entscheidungen des Reichskriegsgerichts
RKPA	Reichskriminalpolizeiamt
RLB	Reichsluftschutzbund
RLM	Reichsluftfahrtministerium
RM	Reichsmark; Reichsminister(ium)
RMBl.	Reichsministerialblatt
RMBliV	Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern
RMdI	Reichsministerium des Innern
RMdJ	Reichsministerium der Justiz
RMG	Reichsmilitärgericht; Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts
Rn.	Randnummer
ROA	Reserveoffiziersanwärter
ROB	Reserve-Offizier-Bewerber
Roem	römisch
ROW	Recht in Ost und West. Zeitschrift für Rechtsvergleichung und interzonale Rechtsprechung
Rpfl	Rechtspflege
Rs, RS	Rückseite
RSHA, RSiHA	Reichssicherheitshauptamt
RStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
RStGB	→ StGB
RStPO	→ StPO
rückw.	rückwärtig
RüIn	Rüstungsinspektion
RuK	Rüstung und Kriegsproduktion
RuS	Rasse- und Siedlungshauptamt
russ.	russisch
RV	Reichsverteidigung
RVD	Reichsverkehrsdirektion
RVK	Reichsverteidigungskommissar
RVO	Reichsversicherungsordnung; Reichsstrassenverkehrsordnung
RWE	Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke
RWM	Reichswehrminister; Reichswirtschaftsminister

Rz	Randzeichen
s.	siehe
S.	Seite; Satz
(S)	Stabsführer
S-Boot	Schnellboot
S-Wagen	Sonderwagen
s.a.	siehe auch
Sa.	Summa (Summe)
SA	Sturmabteilung der NSDAP
SAG	Starkstromanlagen AG
San.	Sanitäts
Sanka	Sanitätskraftwagen
SAW	Sonderaktion Wehrmacht
S.B., SB	Sonderband; Sonderbehandlung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone Deutschlands
sc.	scilicet (nämlich)
Sch.	Schutzhäftling
Scharf.	Scharführer
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schr.	Schreiben
Schuma	Schutzmannschaft
Schumabtl.	Schutzmannschaftsbataillon
Schupo	Schutzpolizei
schwäb., schwb.	schwäbisch
SchwG	Schwurgericht
SchwGVO	(Bayer.) Schwurgerichtsverordnung
SD	Sicherheitsdienst der SS
SDG	Sanitätsdienstgrad
SDP	Sudetendeutsche Partei
s.E.	seines Erachtens
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sekr.	Sekretär
SG	Sondergericht
SHAEF	Supreme Headquarters of the Allied Expeditionary Forces
SHD	Sicherheits- und Hilfsdienst
SHW	Schutzhäftling Wehrmacht
Sich.-Brig.	Sicherungsbrigade
Sipo	Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo)
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SK	Sonderkommando; Strafkommando; Schuhläuferkommando (KL)
Skdo.	Sonderkommando
SKL	Seekriegsleitung
SMA	Sowjetische Militäradministration

SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMG	schweres Maschinengewehr
s.o.	siehe oben
SOE	Special Operations Executive
sof.	sofortig
sog., sogen.	sogenannt
SOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
SoldG	Soldatengesetz
Sovog	Sozialistische Volksgemeinschaft
Sp.	Spalte
SP	→ Sipo
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SpJs	Registerzeichen von Vorverfahren in Spruchgerichtssachen
SpLS	Registerzeichen von Verfahren vor dem Spruchgericht
SPN	Sonderdienst politische
SprK	Spruchkammer
SpSS	Registerzeichen von Verfahren vor dem Obersten Spruchgericht
SRJ	Sonderreferat J (Juden)
Ss	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht
SS	Schutzstaffel der NSDAP
SS-Brif.	SS-Brigadeführer
SS-Staf.	SS-Standartenführer
SSD	Staatssicherheitsdienst
SSFHA	SS-Führungshauptamt
SSPF	SS- und Polizeiführer
SSPFn	SS- und Polizeiführern
SSPolGerVO	VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz
SSS	Sozialistische Sport Stafette
St.	Sankt; Stück
StA	Staatsanwalt(schaft)
St.A.	Staatsangehörigkeit
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
städt.	städtisch
Stalag	Stammlager (für Kriegsgefangene)
Stapo	→ Gestapo
Stapoleit	Stapoleitstelle
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen (bis 1944); Das Standesamt (ab 1948)
Std.	Stunden
stdg.	ständig
StE	Registerzeichen von Verfahren in erstinstanzlichen Strafsachen beim BGH
STEG	Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut
stellv.	stellvertretend
Sten.Ber.	Stenographischer Bericht
StFG	Straffreiheitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StGVG	Strafgerichtsverfassungsgesetz
StKs	Registerzeichen von Strafsachen vor dem Landgericht (DDR)
STL	Stapoleitstelle
StM	Staatsministerium
StMdJ	Staatsministerium der Justiz
StPÄG	Gesetz zur Änderung der StPO und des GVG
StPO	Strafprozessordnung
StR	Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Bundesgerichtshof
StrafRpflO	Strafrechtspflegeordnung
StRÄndG, StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
StrEG	Gesetz über die Entschädigung von Strafrechtsverfolgungsmassnahmen
StrFG, StrFrG, StrFrGes.	Straffreiheitsgesetz
Strm.	Steuermann
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StS	Strafsachen; Registerzeichen von Revisionsverfahren in Strafsachen vor dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone
St.S	Staatssekretär
StrVollzO	Strafvollzugsordnung
Stubf., Stubaf.	Sturmbannführer
Stuka	Sturzkampfflugzeug
stv.	stellvertretend
StVG	Strassenverkehrsgesetz
StVO	Strafvollzugsordnung
StVollstrO	Strafvollstreckungsordnung
StVZO	Strassenverkehrszulassungsordnung
s.u.	siehe unten
Sud.	Sudeten

Sv	Sicherungsverwahrung
SV, SVer	Sicherungsverwahrter
SV/DR	Sicherungsverwahrter Deutsches Reich
s.Z., s.Zt.	seinerzeit
t.	Tonne
T.	Teil
T 4	Tiergartenstrasse 4 (Tarnname für die Erwachseneneuthanasie)
T-Empfänger	Tornisterempfänger
tätl.	tätlich
TB	Totenbuch
Tel.	Telegramm
Tgb.	Tagebuch
Thrg.	Thüringen
TKdo.	Teilkommando
TN	Technische Nothilfe
to.	Tonne
Ts	Taunus
TTT	Tagebuch Tenenbaum Tamaroff
türk.	türkisch
TV	SS-Totenkopfverband
TWL	Truppenwirtschaftslager
u.	und; unter
u.a.	und andere; unter anderem (anderer)
UA	Urteilsausfertigung
u.ä.	und ähnliche(s)
u.ä.m.	und ähnliches mehr
u.a.m.	und andere(s) mehr
ÜbV	Überleitungsvertrag
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
ÜV	Überleitungsvertrag
ü.M.	über dem Meeresspiegel
Ufa	Universum Film AG
Uffz.	Unteroffizier
Ufr.	Unterfranken
U-haft	Untersuchungshaft
uk, u.k.	unabkömmlich
Ukdo.	Unterkommando
ukr.	ukrainisch
Umschl	Umschlag
unbek.	unbekannt
uneidl.	uneidlich
ung.	ungarisch
Univ.	Universitäts-
UNRRA	United Nations Relief and Rehabilitation Administration
Unterf.	Unterführer
Unterstuf.	Untersturmführer
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
UR	Untersuchungsrichter
Urk.	Urkunde
URO	United Restitution Organisation
Urt.	Urteil
Uscha	Unterscharführer
Uschla	Untersuchungs- und Schlichtungsausschuss
usf.	und so fort
USP	Unabhängige Sozialistische Partei
USt., USt.S U.St.S.	Unterstaatssekretär
Ustuf., U'Stuf	Untersturmführer
u.U.	unter Umständen
UvD	Unteroffizier vom Dienst
UVollzO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UWZ	Umwandererzentrale
UZwG	Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes
v.	von, vom
V-	Vertrauens-; Vergeltungs-
V-Mann	Verbindungsmann, Vertrauensmann
V-Waffen	Vergeltungswaffen
V1, V2, V3	Vergeltungswaffen
VA	Verwaltungsakt; Verwaltungsanordnung; Versorgungsamt
VAA	Vertreter des Auswärtigen Amtes
VB	Vorbeugungshäftling
VBl.	Verordnungsblatt
VBlGG	Verordnungsblatt für das Generalgouvernement
v.D.	vom Dienst
VDA	Volksbund für das Deutschtum im Ausland
Veranl.	Veranlassung
verb.	verbunden
Verb.	Verbindung
Vereinf.	Vereinfachung
Verf.	Verfassung
VerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
vergl.	vergleiche
verh.	verheiratet

Verh.	Verhandlung(en)
verl.	verlesen
vers.	versuchte
Verschl.VO	Verschlussverordnung
verst.	verstärkt; verstorben
verw.	verwitwet
Vf.	Verfahren
Vfg.	Verfügung
VfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (Bayern)
Vg.	Volksgenosse
V.G.D.	Volksgrenadierdivision
VGH	Volksgerichtshof
VGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (Bayern)
vgl.	vergleiche
Vgn.	Volksgenossen
v.g.u.	vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
v.H.	%
VH	Vorbeugungshäftling
VL	Vernichtungslager
VLR	Vortragender Legationsrat
v.M.	vorigen Monats
v.o.	von oben
VO	Verordnung
VOBl., VOBlatt	Verordnungsblatt
VOBl.BrZ, VOBlBZ	Verordnungsblatt für die Britische Zone
VOBl. GG	Verordnungsblatt des Generalgouvernements
Vomi	Volksdeutsche Mittelstelle
Vorb., Vorbem.	Vorbemerkung
Vorg.	Vorgang
vorgen.	vorgenannt
vorl.	vorliegend
VoStO	Volkssturmstrafgerichtsordnung
VoStVO	Volkssturmstrafrechtsverordnung
VPS	verstärkter Polizeischutz
VRs	Registerzeichen für Strafvollstreckungssachen (StA)
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VRStVO	Verbrauchsregelungsstrafverordnung
VS-Vertr.	Verschlusssache - Vertraulich
VS-Verzeichnis	Verschlußsachenverzeichnis
v.u.	von unten
VU	Voruntersuchung
VVN	Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes
VVO	Verordnung gegen Volksschädlinge
VwA	Verwaltungsanordnung
VWHA	Verwaltungs- und Wirtschaftshauptamt
W-Juden	Wehrmachtjuden
W-Lager	Wehrmachtjudenlager
WASt.	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
WBK	Wehrbezirkskommando
WBN	Wehrmachtsbefehlshaber Niederlande
WBU	Wehrmachtsbefehlshaber für die Ukraine
WCP	War Criminal Prison
WDStO	Wehrmachtsdisziplinarstrafordnung
westl.	westlich
WehrStrG	Wehrstrafgesetz
Weim.Verf.	(Weimarer) Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919
Westf.	Westfalen
WFA	Wehrmacht-Führungsamt
WFSt	Wehrmacht-Führungsstab
WGK	Wiedergutmachungskammer
WK	Wehrkreis
WHA	Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt
WHW	Winterhilfswerk
WIFO	Wirtschaftliche Forschungsstelle
W.i.G., WiG	Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement
WiK	Wiedergutmachungskammer
WIM	Württembergisches Innenministerium
WK	Wachkompanie
WMA	Wehrmeldeamt
WO	Wachoffizier
wohnh.	wohnhaft
wr.	weissruthenisch
WRV	→ Weim.Verf.
Ws	Registerzeichen von Beschwerden in Strafsachen vor dem Oberlandesgericht
WStG	Wechselsteuergesetz; Wehr-

	steuergesetz; Wehrstrafgesetz
WSW	Westdeutsche Sperrholzwerke WiedenbrückWttbg.,
Württbg., Württembg	Württemberg
württ.	württembergisch
WuG	Waffen und Geräte
Wv.	Wiedervorlage; Wiederverwendung
Wvl.	Wiedervorlage
WVHA	Wirtschafts-Verwaltungs-Hauptamt
Wwe.	Witwe
Wzbg.	Würzburg
z.	zu (zum, zur)
Z.	Zeile; Ziffer
ZA	Zentralabteilung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht
ZAL	Zwangsarbeitslager
ZALfJ	Zwangsarbeitslager für Juden
z.B., z.Bsp.	zum Beispiel
z.b.V., zbV	zur besonderen Verwendung
z.d.A.	zu den Akten
Zf.	Ziffer
ZfH	Zubringer für das Heer
z.g.Kts.	zur gefälligen Kenntnisnahme
z.H., z.Hd., z.Hdn.	zu Händen
ZHO	Zentrale Handelsorganisation Ost
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
Zit.	Zitat
ZJA	Zentraljustizamt für die Britische Zone
ZJBl.	Zentral-Justizblatt für die Britische Zone
z.Kts.	zur Kenntnis(nahme)
Zl	Zloty
ZM	Zigeunermischling
z.N.	zum Nachteile
ZO	Zivile Handelsorganisation
ZPO	Zivilprozessordnung
z.Pr.	zur Probe
z.S.	zur See
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
Ztg.	Zeitung
Ztr.	Zentner
zu Hd.	zu Händen
z.V.	zur Verfügung; zur Vergeltung; zur Verwendung
ZVO	Zuständigkeitsverordnung
z.W.	zur Wiederverwendung
ZwehrR	Zeitschrift für Wehrrecht
z.Wv.	zur Wiederverwendung
ZZP	Zeitschrift für Prozessrecht
z.Z., z.Zt.	zur Zeit

RANGTAFEL

HJ	DJ	BDM	JM
Reichsjugendführer			
Stabschef			
Obergebietsführer			
Gebietsführer		Obergauführerin (Gebietsführerin)	
Hauptbannführer		Gauführerin (Hauptmädelführerin)	
Oberbannführer			
Bannführer		Untergauführerin (Bannmädelführerin)	
Oberstammführer	Oberjungstammführer		
Stammführer	Jungstammführer	Mädelringführerin	Jungmädelringführerin
Hauptgefolgschaftsführer	Hauptfähnleinführer		
Obergefolgschaftsführer	Oberfähnleinführer		
Gefolgschaftsführer	Fähnleinführer	Mädelgruppenführerin	Jungmädelgruppenführerin
Oberscharführer	Oberjungzugführer		
Scharführer	Jungzugführer	Mädeischarführerin	Jungmädelscharführerin
Oberkameradschaftsführer	Oberjungenschaftsführer		
Kameradschaftsführer	Jungenschaftsführer	Mädelschaftsführerin	Jungmädelschaftsführerin
Rottenführer	Oberhordenführer		
	Hordenführer		
Hitlerjunge	Pimpf	Mädel	Jungmädel

Übersichtstafel der Politischen Leiter und sonstigen Dienststellenleiter der NSDAP

Reichsinstanz	Gauinstanz	Kreisinstanz	Ortsinstanz
Reichsleiter			
Reichsoberamtsleiter Reichshauptamtsleiter	Gauleiter		
Reichsamtsleiter	Stv. Gauleiter und Gauhauptamtsleiter	Kreisleiter	
Reichshauptstellenleiter	Gauamtsleiter	Kreishauptamtsleiter	
Reichsstellenleiter	Gauhauptstellenleiter	Kreisamtsleiter	Ortsgruppenleiter
Reichshilfsstellenleiter	Gaustellenleiter	Kreishauptstellenleiter	Ortsgruppenamtsleiter
Reichssachgebietsleiter	Gauhilfsstellenleiter	Kreisstellenleiter	Ortsgruppenhauptstellenleiter
Reichshilfssachgebietsleiter	Gausachgebietsleiter	Kreishilfsstellenleiter	Ortsgruppenstellenleiter
Sonderbeauftragter	Gauhilfssachgebietsleiter	Kreissachgebietsleiter	Ortsgruppenhilfsstellenleiter
	Sonderbeauftragter	Kreishilfssachgebietsleiter	Ortsgruppensachgebietsleiter
		Sonderbeauftragter	Ortsgruppenhilfssachgebietsleiter
			Zellenleiter
			Blockleiter
			Blockhelfer

0A6432-36